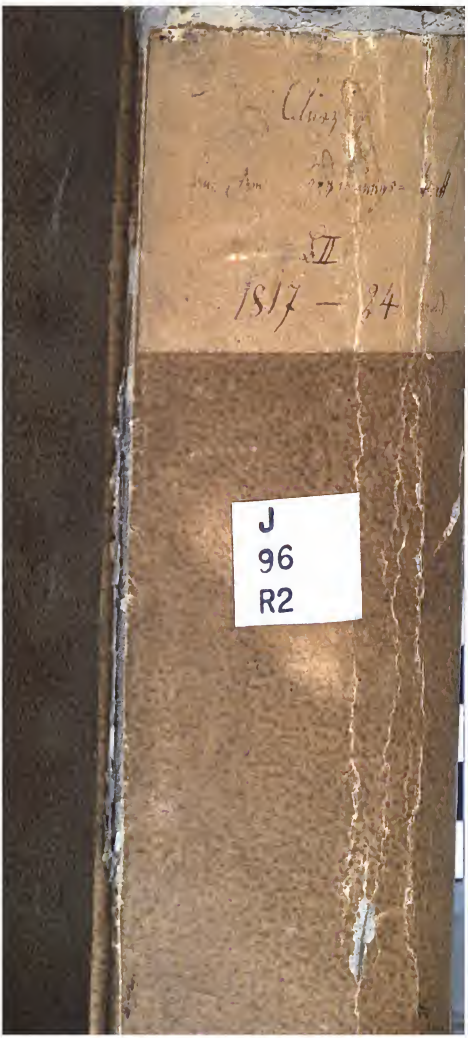
J
96
R2

VII
1817 – 34
J
96
R2

D5 U817-24

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A. 85717 30/9/95

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 101 163 537

S
30/9

DATE DUE

SEC 4 1958 C 0

GAYLORD

PRINTED IN U.S.A.

H5 u 1817-24

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

sämmtlicher

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Zweiter Band,

enthaltend die Jahrgänge

1817 bis **1824.**

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1841.

A.85717
II 52 1817-24

Nachricht.

Das Einbinden des zweiten Bandes betreffend.

Die Beilagen sind folgendermaßen einzuheften:

Jahrgang 1817 nach Seite 80: A Summarische Uebersicht über die Naturalien und Materialien-Verrechnungen. 2 Quer-Oktavseiten.

Jahrgang 1824 nach Seite 26: Gefangenen-Transport-Register. 2 Quartseiten

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1817.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Ausgegeben im August 1840.

Staats- und Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1817,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 1.] Verordnung vom 2. Januar, 1

in Betreff der Bittschriften und anderer Eingaben.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die längst bestehenden und von Zeit zu || Zeit erneuerten Vorschriften in Betreff der theils 2
bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar theils bei den höheren
Königl. Stellen einzureichenden Bittschriften und Eingaben neuerlich sehr häufig außer Augen gesetzt werden: so findet man sich veranlaßt, die genaue Beobachtung der hieher einschlagenden Königl. Verordnungen wiederholt einzuschärfen [1]).

Insbesondere wird

1) aufs neue festgesetzt, daß jede Eingabe nicht nur mit einer verständlich und zweckmäßig abgefaßten Rubrik versehen, sondern auch mit einem Beibericht der geeigneten Amtsstelle begleitet seyn solle. Nur, wenn die Erledigung einer früheren Eingabe in Erinnerung gebracht wird, oder wenn die Eingabe gegen den Beamten selbst gerichtet ist, oder wenn dieser den Beibericht verweigert hat, oder wenn sonst unverkennbare Hindernisse einer Beiberichts-Einholung vorliegen, darf die Eingabe auch ohne Beibericht übergeben werden [2]). Es müssen aber diese Gründe jedesmal in Form einer Nachschrift ausdrücklich angezeigt werden.
2) Bei jeder Eingabe hat der Verfasser nicht nur seinen Namen, Wohnort und Stand beizusetzen, sondern auch durch den Bittsteller in einem besondern Nachtrag unterschriftlich beurkunden zu lassen, daß er von dem Verfasser zu Einholung des Beiberichts angewiesen worden sey. Unterläßt der Verfasser eines oder das andere: so ist demselben ohne Nachsicht die gesetzliche Strafe von 3 fl. 15 kr. anzusetzen [3]).

---

1) Vergl. hierüber die Verordnungen ꝛc. vom 7. Jan., 12. April und 6. Aug. 1806, 10. Mai 1807 und 30. März 1834.
2) S. §. 11. der Königl. Verordnung vom 30. März 1834.
3) Auf die Unterlassung des Beisatzes wegen Anweisung des Bittstellers zur Beiberichts-Einholung ist in der eben angeführten Königl. Verordnung gegen den Schriftverfasser keine Strafe mehr bestimmt, wohl aber in §. 14 derselben eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wenn der Bittsteller eine Eingabe dem zuständigen Bezirksamte zur Beiberichts-Erstattung nicht übergibt. Nach §. 12 derselben Verordnung besteht die Strafe des Schrift-Verfassers wegen Nichtbemerkung seines Namens, Standes und Wohnorts, sowie des Gebührenbezugs, in 3 fl.

Kann aber der Bittsteller durch seine Unterschrift überwiesen werden, zu Beibringung des Beiberichts erinnert worden zu seyn, und hat er dennoch die Eingabe ohne Beibericht eingereicht: so ist dieser mit ebenderselben Strafe zu belegen.

3) Die Bittsteller haben ihre Eingaben zunächst bei derjenigen Stelle zu übergeben, welche für den darin bezeichneten Gegenstand geeignet ist. Nur, wenn diese Behörde die Erledigung des Gesuchs oder der Beschwerde verzögert hat, oder wenn der Bittsteller durch die Entscheidung beschwert zu seyn glaubt, kann letzterer sich an die höheren Stellen wenden.

Ueber eigentliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich nur zur gerichtlichen Entscheidung eignen, können weder im Laufe des Prozesses noch nach erfolgtem gerichtlichem Spruch außergerichtliche Eingaben an des Königs Majestät oder an die höheren Königl. Verwaltungsstellen Statt finden. Nur wenn Jemand über Verzögerung oder Verweigerung der Justiz zu klagen Ursache hat, und durch die seinem Richter vorgesetzten Behörden keine Hülfe erlangt, kann derselbe seine Beschwerde Sr. Königl. Majestät unmittelbar vorlegen.

Stuttgart den 2. Jan. 1817. Königl. Geheimer Rath.

---

3 [Nr. 1.] Bekanntmachung des Geheimen Raths vom 2. Jan., einige den Königl. Oberämtern zur Erledigung zu überlassenden Geschäftsgegenstände betreffend[4]).

Se. Königl. Majestät haben zu Verminderung der Geschäfte bei den Königl. Centralstellen vermöge Rescripts vom 21. v. M. und Jahrs unter anderm zu verordnen geruhet, daß

1) in allen Fällen, wo ein Vermögen in einen Staat ausgeht, mit welchem wegen gegenseitiger Aufhebung des Erbschafts-Abzugs Verträge bestehen, die Anfrage wegen des Abzugs unterbleiben könne, wenn der Vertrag durch das Regierungs-Blatt allgemein bekannt gemacht ist, und sonst kein besonderer Anstand vorfällt[5]).

2) Daß von Unglücksfällen[6]) und Selbst-Entleibungen[7]) nur alsdann den höhern Behörden die Anzeige zu machen sey, wenn die eintretenden besondern Umstände die Aufmerksamkeit dieser Behörden verdienen, oder sonst eine besondere höhere Verfügung vornemlich in Hinsicht auf Kosten-Dekretur erfordern.

---

4) Weitere Geschäfts-Gegenstände wurden zur Erledigung der Oberämter, beziehungsweise der gemeinschaftlichen Oberämter, überwiesen durch die Verordnungen ꝛc. vom 16. April 1818, 22. April 1820 und 28. Juni 1823, §. 7.

5) Vergl. die Instruktion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betreffend.

6) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 24. Jan. 1825, (in Christliebs Normalien-Sammlung Bd. 1 S. 431) sollen die Oberämter von allen ins Große gehenden Unglücksfällen, z. B. Ueberschwemmungen, Frost und Hagelschäden u. dgl., und deren mehr oder minder verderblichen Folgen für die einzelnen Oberamts- und Gemeinde-Bezirke das Ministerium des Innern auf möglichst kurzem Wege in zuverlässige Kenntniß setzen, und deßhalb jedesmal mit nächster Post, in ganz außerordentlichen Fällen aber durch Laufzettel oder Postillons, eine zwar summarische, jedoch möglichst getreue Beschreibung einsenden.

7) Vergl. die Bekanntmachung vom 7. Juli 1818 wegen Vermeidung unnöthiger Legal-Inspektionen und Sektionen.

3) Daß die Ertheilung der Dispensation von Erstehung der gesetzlichen Lehrzeit,
von der Wanderzeit,
von der Wartzeit, und
von Erstehung der Sitzjahre,
so wie der Erlaubniß,
zugleich ein- und ausgeschrieben werden zu dürfen,
das Handwerk im ledigen Stande treiben,
2 und mehrere Lehrjungen zu gleicher Zeit lehren, oder als eingekaufter Meister einen Lehrling annehmen, auch mehrere Gesellen, als die Ordnung erlaubt, halten zu dürfen,
den Königl. Oberämtern überlassen werden solle, wenn die Zunft-Vorsteher mit der Gewährung des Gesuchs einverstanden sind, und sonst kein Widerspruch dagegen vorkommt [8]);
4) daß endlich auch die Oberämter zu ermächtigen seyen, die Magistrats-Beschlüsse über die Regulirung der Belohnung und Wartgelder der Feldschützen, Wald- und Fleckenschützen, Nachtwächter und Hirten nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu genehmigen [9]).

Den Königl. Oberämtern wird nun Vorstehendes zur Nachricht und Nachachtung mit der Erinnerung bekannt gemacht, nicht nur die in jedem vorkommenden Fall eintretenden Umstände mit gewissenhafter Genauigkeit zu prüfen, sondern auch die sich hierauf beziehenden Gesetze und Verordnungen zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen.

Stuttgart den 2. Januar 1817. Königl. Geheimer Rath.

[Nr. 3.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 4. Jan., betreffend die Behörde für die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen. 17

(Hiernach sollten solche Gesuche nicht mehr bei dem Justiz-Ministerium, sondern bei dem Criminal-Tribunal eingereicht werden. Vergl. nunmehr die Verfügung vom 1. Dezbr. 1830, betreffend die Vollziehung gerichtlich erkannter, in den höheren Strafanstalten abzubüßender Freiheitsstrafen.)

[Nr. 2.] Königl. Rescript vom 7. Januar, die Prorogation der Verhandlungen über die landständische Verfassung bis zum 3. März d. J. betreffend. 9

(Transitorisch.)

[Nr. 2.] Königl. Verordnung vom 7. Januar, Wohlthätigkeits-Vereine für das gesammte Königreich, und die Armen-Anstalten betreffend [10]). 9

Wir haben uns überzeugt, daß die Armuth nicht gehörig berathen sey, wenn die Sorge für dieselbe entweder nur einzelnen Stiftungs-Verwaltern und Heiligen-Pflegern oder den auf wenige Mitglieder be-

8) Ueber die Behandlung der Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen s. die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1825, §. 7, Z. 19, und die Instruktion für die Oberämter vom 19. Januar 1824.
9) Vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 65 und 66.
10) Vergl. auch das K. Rescript vom 15. April d. J., die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend, und die Aufrufe und Erlasse der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins vom 6. Jan. 1817, 14. April und 5. Mai 1818, (in Knapps Annalen II., S. 404—423.)

schränkten Kirchenconventen, auch wenn sie ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, übertragen bliebe.

Die durch Krieg und Mißwachs so sehr vermehrte Anzahl von Nothleidenden erfordert eine vervielfachte Hülfe und Aufsicht, und Wir haben daher dem Uns vorgelegten Plane zu Wohlthätigkeits-Vereinen für das gesammte Königreich, als den Zeit-Umständen ganz angemessen, Unsere Genehmigung ertheilt.

Es würde aber störend seyn, wenn die Verwaltungen der bereits besteyenden Armen-Fonds und Armen-Institute, welche mit den Wohlthätigkeits-Vereinen einerlei Zweck haben, abgesondert von diesen, und nach verschiedenen Grundsätzen handeln würden, wogegen die Armen-
10 aufsicht, Armenpflege und Beschäftigung wesentlich gewin || nen werden, wenn die Leitungen der Lokal-Vereine mit den Kirchenkonventen und Armen-Deputationen in Verbindung treten, und die gemeinschaftliche Berathung der Armen übernehmen. Auf diese Weise würden die bisherigen Kirchenkonvente in Absicht auf die Zahl ihrer Mitglieder für den einzelnen Zweck der Wohlthätigkeit verändert und erweitert, während die übrigen kirchenkonventlichen Funktionen durch das gewöhnliche Personal besorgt würden [11]).

Durch diese, die bessere Berathung der Armen bezweckende Verfügung wird aber den Lokal-Armen-Leitungen keineswegs ein Dispositions-Recht über die Armenfonds eingeräumt.

Vielmehr bleibt die Verwaltung derselben, wie bisher, den Stiftungs-Verwaltern und Heiligenpflegern, welche daher an die Lokal-Leitungen nur den Ertrag derselben abzugeben und bei Stiftungen, welche gemischte Zwecke haben, eine 10jährige Bilance zu Grunde zu legen, nach dieser aber den bisherigen, auf die Armuth verwendeten Ertrag in angemessenen Raten an die Lokal-Leitungen abzugeben haben [12]).

Da übrigens der gegenwärtigen so sehr verbreiteten Noth nur durch außerordentliche Hülfe begegnet werden kann, so erwarten Wir, daß auch die Stiftungen dieselbe durch außerordentliche Mittel und Beiträge zu erleichtern suchen werden. Doch sollen die Fonds nie so sehr angegriffen werden, daß sie nicht in den nächsten Jahren wieder hergestellt werden könnten, und sollen auch solche Maßregeln nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Sektion der Stiftungen [13]) angewendet werden. Sie werden um so wirksamer in den wohlthätigen Zweck eingreifen können, als der Bedacht darauf genommen werden wird, sie von allgemeinen, ihrer ursprünglichen Bestimmung fremdartigen Umlagen künftighin ganz zu befreien. Gegeben, Stuttgart den 7. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

(Beigefügt ist ein Circular an sämmtliche Königl. Landvogteiämter von demselben Tage, wodurch dieselben von dem Plane der Errichtung eines aus Männern und Frauen zusammengesetzten Wohlthätigkeits-Vereins, welcher unter einer in der Residenzstadt sich befindenden Central-Leitung stehen, hingegen durch besondere Oberamts- und Lokal-Vereine seine Wirksamkeit äußern soll, und dessen Zweck vorzüglich dahin geht, die öffentlichen Armenversorgungs-Anstalten theils durch frei-

11) S. die Königl. Verordnung vom 15. d. M., die allgemeine Einführung der Kirchen-Convente in den katholischen Landestheilen betr. und die Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Convente vom 29. Okt. 1824.

12) S. die Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftungen, Armenfonds u. dgl. im III. Kap. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

13) Jetzt beziehungsweise des gemeinschaftlichen Oberamts und der Kreis-Regierung, vergl. §§. 146 und 148 des so eben erwähnten Edikts.

willige Beiträge, theils durch unentgeldliche Dienstleistungen zu unterstützen, und die Lücken derselben möglichst zu ergänzen, in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, daß sie nicht nur selbst alles, was der Erreichung dieser höchstwohlthätigen Absicht beförderlich ist, beitragen, und denjenigen, welchen die Ausführung des Plans übertragen ist, mit Rath und That an die Hand gehen, sondern auch die ihnen untergeordneten Oberämter hiezu anweisen sollen.)

[Nr. 4.] Verordnung vom 9. Januar, 21
den Pferde-Verkauf betreffend.

(Hebt das Verbot des Verkaufs von Pferden unter drei Jahren ins Ausland auf und setzt die Accise von ins Ausland verkauften Pferden herab. Letztere Abgabe hat in Gemäßheit des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 38, lit. a, vom 1. Juli desselben Jahrs an aufgehört).

[Nr. 4.] Königl. Verordnung vom 15. Januar, 21
die Tilgung der auf den Königl. Cassen haftenden Zahlungs-Rückstände betreffend.

(Ordnet die Bildung eines besonderen Fonds aus den Activ-Ausständen zu allmähliger Tilgung der Zahlungs-Rückstände und die Niedersetzung einer besondern Ausstands-Commission für die Liquidation und Beitreibung der Activ-Ausstände, so wie für die allmählige und verhältnißmäßige Bezahlung der Passiv-Rückstände an. Weitere Ausdehnung erhielt diese Commission durch das XI. Edikt vom 18. Nov. 1817. Ihre Auflösung erfolgte am 1. Juli 1822. Vergl. auch den Erlaß vom 14. Juli 1830, in Reyschers Gesetze Sammlung, Bd. 18, S. 201.)

[Nr. 5.] Königl. Verordnung vom 15. Januar, 33
die allgemeine Einführung der Kirchen-Conventе in den katholischen Landestheilen betreffend [14]).

Wilhelm ꝛc.

Da die in dem protestantischen Theile Unseres Königreichs [15]), und auch in einigen katholischen Landkapiteln bestehende Anstalt der Kirchenkonvente in den katholischen Landestheilen [16]) noch nicht allgemein eingeführt ist, Wir aber von der Zweckmäßigkeit derselben für die Erhaltung äußerer Ordnung und für die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, so wie für die Wirksamkeit der Geistlichen Uns überzeugt halten: so wollen Wir hierdurch Kirchenkonvente in allen katholischen und gemischten Pfarrorten unter den nachfolgenden hier zusammen gestellten Bestimmungen angeordnet haben [17]).

---

14) Vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 132—135, und die Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente vom 29. Okt. 1824.

15) Historisches über diese Anstalt im evang. Landestheile enthält die Einleitung in die protestantischen Kirchengesetze, in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 9, §§. 69 und 98.

16) Vergl. das Dekret der kurfürstl. Ober-Landes-Regierung vom 23. Februar 1804, die Einführung der Kirchenkonvente in den katholischen Gemeinden betreffend, nebst der Instruktion für die Kirchenkonvente der Neuwürtembergischen Lande, in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 68.

17) Der genaue Vollzug dieser Bestimmungen ist den katholischen Geistlichen noch besonders empfohlen worden durch Erlaß des General-Vicariats in Ellwangen vom 9. April 1817, bei Reyscher a. a. O. S. 518.

Bestimmungen, die katholischen Kirchenkonvente betr.

I. Der Kirchenkonvent bildet sich in den Städten aus dem K. Beamten [18]) und dem Stadtpfarrer [19]), und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, aus dem Pfarrer und dem Schultheiß, überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Ortsbehörde.

Außerdem werden in Städten, wie in Dörfern, zwei Personen des Gerichts, oder Magistrats beigezogen, deren Wahl dem weltlichen und geistlichen Beamten überlassen bleibt, welchen zur besondern Pflicht gemacht wird, nur die wirkliche Tauglichkeit der Personen und insbesondere ihr sittliches Verhalten bei der Wahl derselben zu berücksichtigen [20]).

II. Ist der Beamte in einem Orte, wo die Pfarrgemeinde der katholischen Kirche zugethan ist, ein Protestant, so hat derselbe zwar Sitz und Stimme in dem Kirchenkonvente; jedoch darf er von letzterer in Religionssachen, so weit sie die katholischen Kirchen-Einrichtungen insbesondere betreffen, keinen Gebrauch machen, sondern seine Befugniß beschränkt sich auf polizeiliche Gegenstände [21]).

III. In Orten, wo eine katholische und eine protestantische Parochie besteht, findet (den Fall, daß gemeinschaftliche Gegenstände durch Vereinigung von Mitgliedern beider Kirchenkonvente zu behandeln wären, ausgenommen) für jede ein besonderer Kirchenkonvent Statt.

IV. Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religionstheils als wirkliche Parochianen zugetheilt, so haben sie vor dem Kirchenkonvente ihrer Parochie gleich den übrigen Filialisten, zu erscheinen.

Einzelne katholische oder evangelische Ortseinwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils besuchen, ohne zur Parochie derselben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der kirchenkonventlichen Ordnung, in welchen sie seßhaft und den Parochianen beigezählt sind [22]). Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confession nicht vereinbar wäre, und wodurch der gesetzlich eingeräumten Religionsfreiheit zu nahe getreten würde.

V. Die Kirchenkonvente* werden alle Monate Einmal auf dem Rathhause oder im Pfarrhause gehalten, und dürfen, ohne dringende Gründe nie unterbleiben. Für die Filialorte ist in der Regel ein Feier-
34 tag oder auch ein Sonntag dazu zu bestimmen, || und hat in diesem Falle der Pfarrer die etwa im Filial Statt findende Sonntagsschule, so wie den Nachmittags-Gottesdienst, selbst zu halten, und nach demselben die kirchenkonventlichen Verhandlungen vorzunehmen, dagegen aber dem Vikar die Sonntagschule und den Gottesdienst im Pfarrorte zu überlassen.

VI. Ueber die Verhandlungen des Kirchenkonvents ist ein besonderes Protokoll, und zwar, wo ein Beamter ist, von diesem, wo keiner ist, vom Pfarrer [23]) zu führen, der in diesem Falle auch den Kirchenkonvent

* 18) Nunmehr dem ersten Orts-Vorsteher, nach §. 132 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

19) Nach eben dieser Gesetzesstelle sind überhaupt „die Orts-Geistlichen" Mitglieder des Kirchenkonvents.

20) Hiernach sind 2—3 weitere Beisitzer von dem Stiftungsrathe aus seiner Mitte zu wählen.

21) Vergl. §. 6 der Amtsvorschrift für die evangel. Kirchenkonvente vom 29. Okt. 1824.

22) Hinsichtlich der Parochial-Verhältnisse der nicht zur Orts-Religion sich bekennenden christlichen Einwohner s. die K. Verordnung vom 12. Sept. 1818.

23) Wo mehrere Geistliche sind, durch den jüngsten von ihnen, nach §. 132 des Verwaltungs-Edikts.

zusammenberuft und über die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, die nöthigen Belehrungen voranschickt.

VII. Im Allgemeinen ist der Zweck der Kirchenkonvente, sich über die Mittel zu Verbesserung des Kirchen- und Schulzustandes gemeinschaftlich zu berathen, die Kirchenzucht zu erhalten, Religiosität und Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergerniß geben, durch Belehrung und Warnung zu bessern [24]).

VIII. Jedem Mitgliede des Kirchenkonvents liegt es ob, alles, was ihm in irgend einer dieser Beziehungen zur Wissenschaft kommen würde, ohne Menschenfurcht oder andere Rücksichten zur Anzeige zu bringen.

IX. Wenn gegen einzelne Personen eine Beschuldigung vorgebracht wird, so sind dieselben, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sie keinen privilegirten Gerichtsstand haben, (denn in diesem Falle hat sich der Kirchenkonvent auf eine Anzeige an die vorgesetzten Behörden zu beschränken), vor den Convent zu bescheiden.

Dieses Letztere findet auch in Ansehung der im Urlaube befindlichen Soldaten Statt, welche den kirchenkonventlichen Ermahnungen und Abndungen gleich andern Parochianen unterliegen.

X. Insbesondere sollen die in dem Kirchen-Polizeiwesen des Orts, vorhandenen Gebrechen und die Abweichungen von den bestehenden Verordnungen der Kirche und des Staats, namentlich auch in Ansehung der Feier des Sonntags und der gebotenen Feiertage, des Besuchs des Pfarr-Gottesdienstes von Seite der Erwachsenen und des christlichen Religions-Unterrichts von Seite der Jugend, der Befolgung der Kirchengebote, der Beobachtung der österlichen Beichte und Communion u. s. w., so wie die Gründe der bemerkten Gebrechen und die anzuwendenden Verbesserungsmittel, sorgfältig untersucht werden.

XI. Zur Beförderung des Schulwesens sind zwar durch die Königl. Verordnung vom 10. Sept. 1808 in jedem Pfarrort eigene Lokal-Commissionen angeordnet worden, deren Pflicht es ist, die Gebrechen des Schulwesens durch zweckmäßige Vorkehrungen zu beseitigen, und überhaupt Vorschläge zur Verbesserung der Ortsschulen zu machen. Da aber diese Lokal-Commissionen beinahe aus eben denselben Personen bestehen, welche den Kirchenkonvent bilden, so kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchenkonvent sich monatlich versammelt, dazu benutzt werden, um auch den Zustand der Schulen in den Pfarr- und Filialorten, so wie die zweckdienlichsten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul-Verordnung, insbesondere auch zur Verminderung der Schulversäumnisse in Berathung zu nehmen, und alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Lokal-Schul-Commissionen §. 29 der allgemeinen Schul-Verordnung vorgeschrieben ist [25]).

|| XII. Auch dem Aberglauben und andern schädlichen Vorurtheilen 35
soll der Kirchenkonvent auf jede mögliche Art zu steuern suchen, und wo es nöthig wäre, dem weltlichen Beamten sogleich eine Anzeige machen, um die polizeiliche Gewalt eintreten lassen zu können.

Es ist hiebei insbesondere das Augenmerk auf Alles dasjenige zu nehmen, was in der Verordnung vom 3. Juli 1809 [26]) gegen Schatz-

24) Ueber die Zwecke und den Wirkungskreis der Kirchenkonvente vergl. die so eben angeführte Gesetzes-Stelle und die Amts-Vorschrift für die evang. Kirchenkonvente vom 29. Okt. 1824. §§. 10—29.

25) Vergl. nunmehr das Gesetz vom 29. Sept. 1836, betreffend die Volksschulen, Art. 72—75.

26) Wird 3. Juli 1803 heißen sollen, unter welchem Datum von der kurfürstl. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen eine die Verhütung des Aberglaubens

gräbereien, Geisterbeschwörungen, Afterärzte und ihre Wunderkuren, Segensprechen und dergl. verfügt ist.

XIII. Je wichtiger der Einfluß ist, den die häusliche Erziehung auf die Bildung des Menschen und Bürgers hat, desto nothwendiger ist es, diesem Gegenstande, so weit derselbe zur öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es haben daher die Kirchenkonvente mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Eltern und Kinder ihre wechselseitigen Pflichten erfüllen, daß insbesondere auch die Waisen wohl erzogen werden, und sowohl Pfleger als Verwandte, insofern jene der Aufsicht der Letztern mit anvertraut sind, ihren Obliegenheiten Genüge leisten; wie denn kein Mittel unversucht zu lassen ist, was zu diesem wohlthätigen Zwecke führen könnte.

XIV. Ein weiterer Gegenstand der kirchenkonventlichen Thätigkeit ist die Erhaltung der für Sittlichkeit und häusliche Ordnung so wichtigen Einigkeit zwischen Eheleuten und Verwandten. Die Kirchenkonvente werden es sich insbesondere angelegen seyn lassen, bei entstandenen Ehedissidien eine Wiederaussöhnung zu Stande zu bringen, bei eigenmächtiger Trennung aber die Schuldigen durch Belehrung, Warnung, und nöthigenfalls durch Correktionen zur Rückkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen.

XV. Die Administration der milden Stiftungen ist zwar dem Kirchenkonvente nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß derselbe von dem Zustande dieser Stiftungen Wissenschaft habe, um bei eintretenden Ausgaben desto bestimmtere und angemessenere Anträge machen zu können. Es ist daher dem Kirchenkonvente unbenommen, sich dießfalls die erforderlichen Notizen von den Administrations-Behörden, nach den an die Stifts-Verwaltungen unterm 20. Aug. 1815 ergangenen Weisungen, ertheilen zu lassen[27]).

XVI. Endlich sind auch über Polizeimängel und Gebrechen überhaupt, in so fern solche auf Sittlichkeit und auf die Forderungen der Ehrbarkeit und des öffentlichen Anstandes Bezug haben, wenn sie gleich an sich nur in das Gebiet des weltlichen Beamten gehören, gemeinschaftliche Berathungen zu pflegen, und die Beamten darauf aufmerksam zu machen, damit dieselben zweckmäßige Verfügungen dagegen treffen können.

XVII. Damit aber das in so vielfacher Beziehung nützliche Institut der Kirchenkonvente nicht aus Mangel einer nähern unmittelbaren Aufsicht erschlaffe und unwirksam werde, so wird Folgendes angeordnet:

1) von dem Resultate der kirchenkonventlichen Verhandlungen ist, wenn nicht etwa sogleich eine höhere Verfügung nothwendig wäre, alle Vierteljahre an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht zu erstatten, welches letztere alle Jahre einmal, und zwar im Monat Julius (es wäre denn, daß besondere Fälle eine gleichbaldige höhere Verfügung erforderten), von den kirchenkonventlichen Verhandlungen, unter Anschluß eines gedrängten Auszugs der Protokolle den Königl. katholischen geistli || chen Rath in 36
Kenntniß zu setzen hat; wobei ein Duplikat des Berichts von dem Dekan jedesmal an die betreffende bischöfliche Stelle einzusenden ist[28]);

bezweckende Verordnung erlassen worden ist; vergl. Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 35.

27) S. nunmehr §§. 132—135 des Verwaltungs-Edikts.

28) Vergl. Spezial-Reskript des General-Vicariats vom 9. März 1819, bei Reyscher Bd. 10, S. 635.

2) haben die Dekane nach vollendeter Kirchen-Visitation jedesmal die Mitglieder des Kirchenkonvents zu versammeln, und mit denselben eine allgemeine Kirchenkonvents-Sitzung zu halten, worin dem Visitator alle seit der letzten Visitation geführten Protokolle und Akten mit einer von dem Pfarrer verfaßten Uebersicht vorzulegen sind. Der Visitator durchgeht sodann dieselben nach den einzelnen in der gegenwärtigen Anordnung enthaltenen Gegenständen, und untersucht, was deswegen bei dem Kirchenkonvente verhandelt worden, in wiefern dasselbe sich thätig bewiesen und die Zwecke des Instituts zu befördern gesucht habe. Sofort vernimmt er die Kirchenkonvents-Mitglieder: ob und was sie in Hinsicht der genauen Befolgung der Kirchenkonvents-Ordnung und der abgehandelten Gegenstände selbst zu erinnern haben, und ertheilt die nöthigen Weisungen.

In dem Visitations-Berichte hat endlich der Dekan genau anzuzeigen, wie er den Zustand des Kirchenkonvents in jedem Orte gefunden habe? und sich zugleich über die theils von ihm selbst getroffenen, theils etwa nothwendigen höheren Verfügungen zu äußern.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter[29]) und die Mitglieder der Kirchenkonvente streng zu achten, und findet übrigens nach fruchtlos vorangegangenen Erinnerungen und Warnungen dasjenige Strafrecht (in einem Gefängniß von einigen Stunden und in kleineren Geldbußen bestehend) Statt, welches die evangelischen Kirchenkonvente bisher ausgeübt haben[30]).

Diese Verordnung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Gegeben, Stuttgart den 15. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

[Nr. 4.] Verordnung vom 16. Januar. 21

die Aufhebung des Eingangs-Zolls vom Reis betr.

(Blos bis zum 1. August d. J. gültig.)

[Nr. 5.] Allgemeine Verordnung vom 18. Januar, 29

Maaßregeln zu Abwendung des Wildschadens, besonders das Commun-Wildschützen-Institut betreffend.

Wilhelm ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß die von Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden zu Abwendung des Wildschadens den 7. April 1815 getroffene Anordnung für diesen wohlthätigen Zweck in einem Grade gewirkt hat, wie es von der bloßen Wiederherstellung des vormals in einem Theile Unserer Lande eine Zeit lang bestandenen Commun-Wildschützen-Instituts damals nicht zu erwarten gewesen wäre.

Um nun aber, nachdem durch diese getroffene Anordnung der Wildstand so schnell und so bedeutend vermindert worden ist, die Maaßregeln zu Abwendung eines Wildschadens für die Zukunft auch in die Hände der Communen selbst, durch Gestattung einer geordneten Selbsthülfe, zu legen, und dem Uns kund gewordenen Wunsche Unserer Unterthanen zu entsprechen; so haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen, jenes Commun-Wildschützen-Institut, wie es vormals in dem Herzogthum Württemberg bestand, wiederum anzu-

29) Vergl. die Königl. Verordnung vom 23. Aug. 1825, über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, §. 4.

30) Vergl. §§. 23—25 der Amts-Vorschrift vom 29. Okt. 1824.

ordnen und [31]) auf die neuerworbenen Lande auszudehnen; Wir verordnen daher, wie folgt [32]):

I) Das schwarze Wild soll außer den Thiergärten gänzlich ausgerottet werden.

Erhält daher ein Königlicher Forstdiener zuverläßige Kunde von dem Daseyn eines Stücks, so ist er schuldig, für die Verfolgung und Erlegung desselben, unter Mitwirkung der Königl. Oberämter und Ortsvorsteher, deren Aufgebot hiezu die Unterthanen ohne Rücksicht auf lagerbüchliche Frohnpflichtigkeit Folge zu leisten haben, die gleichen Anstalten, wie zu Verfolgung und Erlegung anderer reißender Thiere, zu treffen.

II.) Der Bestand des Rothwilds soll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß gesetzt und in demselben erhalten werden.

III.) In Ansehung der Hasen wird den Oberforstämtern zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung derselben durch fleißiges
30 Wegschießen und durch Treib- || Jagden Einhalt zu thun. Diese Treib-Jagden sind da, wo die Unterthanen zu Handdiensten bei denselben verbunden sind, oder sich selbst dazu erbieten, wenigstens einmal im Jahr, und zwar in solchen Gegenden, wo Obst- und Weinbau statt findet, zu Anfang des Winters, und wenn es die Communen verlangen, zweimal vorzunehmen.

IV.) Den Gemeinden wird das Recht eingeräumt, unter den in der Anlage sub Lit. A. aus den früheren Vorschriften zusammengestellten Bestimmungen, und mit der Anweisung sub Lit. B. Commun-Wildschützen aufzustellen.

V.) Eine Vergütung für einen allenfallsigen Wildschaden von Seite des Jagdherrn oder der Staatskasse findet nun nicht mehr Statt.

VI.) Wenn hingegen die höheren oder niederen Forst- und Jagdbediente dasjenige unterlassen, was ihnen vorgeschrieben ist, um den Wildschaden abzuwenden, so sind sie nicht nur dadurch ihrem Dienstherrn verantwortlich, sondern sie haben auch den Beschädigten den erweislich durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen. Diese Schuld ist vorhanden, wenn

1) ihnen angezeigt worden ist, daß Schwarzwildbret sich zeige, und sie sich die oben sub I. vorgeschriebene Verfolgung desselben mittelst Aufbietung von Mannschaft oder auf andere Art nicht haben angelegen seyn lassen,
2) wenn sie einen unverhältnißmäßigen Rothwildstand hegen,
3) die Treib-Jagden auf Hasen des Ansuchens und Erbietens der Communen ungeachtet unterlassen.

VII.) Zu Wegschießung der schädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlassen, besondere Flugschützen anzunehmen, welche dem Oberforstamt zur Beeidigung zu stellen sind [33]).

VIII.) Ob und wie das Institut der Commun-Wildschützen auch auf die Jagd-Distrikte anderer Jagdberechtigten auszudehnen sey, ist Gegenstand einer künftigen Gesetzgebung [34]).

31) Letztere drei Worte waren nach einer Berichtigung im Reg. Bl. S. 56 hier einzuschalten.

32) Die folgenden Bestimmungen I. bis VII. sind wörtlich in den Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817, §§. 34—40, aufgenommen und durch die Königl. Verordnung vom 13. Juni d. J., der sie in Beil. A beigefügt sind, als allgemein gesetzlich verbindend erklärt worden.

33) Vergl. das Circular-Rescript vom 17.—25. Aug. 1806.

34) Diese Ausdehnung ist erfolgt durch die angeführte K. Verordnung vom 13. Juni d. J. Ein neues Gesetz über die Vergütung des Wildschadens wurde

Es sind aber nun durch diese Verordnung in Ansehung der Königl. Jagd-Distrikte, die Verordnungen vom 5. Juli 1806 und vom 7. April 1815 vom 1. Febr. d. J. an, als aufgehoben anzusehen.

Gegeben Stuttgart, den 18. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

(Beilage A, eine Zusammenstellung der Verordnungen in Ansehung des Commun-Wildschützen-Instituts — und Beilage B, eine Anweisung, wornach sich die aufgestellten Commun-Wildschützen zu verhalten haben, enthaltend, sind als Beilagen Lit. B. und C. bei der Königl. Verordnung vom 13. Juni d. J. wörtlich abgedruckt.)

[Nr. 5.] Bekanntmachung des Geheimen Raths vom 21. Januar, 32

die Herabsetzung des Eingangszolls von gemeinem Bein und Horn, von Hornspänen und Klauen.

(Vergl. nunmehr den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, in der Beilage zur Königl. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

[Nr. 5.] Bekanntmachung des Ober-Justiz-Collegiums vom 21. Januar, 36

die Aufhebung der Verordnung wegen Erstattung vierteljährlicher Fiscal-Proceß-Berichte betr.

Durch das allerhöchste Dekret vom 28. Febr. 1811 wurde sämmtlichen Stadt- und Oberamts-Gerichten des Königreichs aufgegeben, künftig über alle bei ihnen anhängige, den Königl. Fiscus betreffende Processe vierteljährige Berichte in tabellarischer Form an das Königl. Ober-Justiz-Collegium zu erstatten, um den Gang derselben daraus ersehen zu können. Da nun zur Beobachtung und Beförderung des Letzteren neuerlich eine anderwärtige Verfügung getroffen worden ist [35]), so hat obige Berichts-Erstattung für die Zukunft zu unterbleiben; welches hiemit sämmtlichen Stadt- und Oberamts-Gerichten zu ihrer Nachricht bekannt gemacht wird. Stuttgart den 21. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Ober-Justiz-Collegium.

[Nr. 5.] Bekanntmachung der Sektion der Steuern vom 21. Januar. 36

betreffend die Ausfuhr von Haber-Spreu.

(Enthält eine Erläuterung der nicht mehr gültigen Zoll-Ordnung von 1808.)

---

von der Regierung im Jahr 1838 den Ständen zur Verabschiedung vorgelegt, scheiterte aber an einer nicht zu beseitigenden Meinungs-Verschiedenheit beider ständischer Kammern über das Fortbestehen des Commun-Wildschützen-Instituts.

35) Ist ein Erlaß des Justiz-Ministerium vom 2.—4. Jan. d. J. (in Knapps Annalen der Württemb. Gesetzgebung. Heft 1. S. 10), wonach es der Königl. Ober-Finanz-Kammer, als streitendem Theile, überlassen wird, sich von dem Gange ihrer Prozesse in genauer Kenntniß zu erhalten und für deren Beförderung durch Erinnerung ihrer Sachwalter oder durch Beschwerden bei der höheren Justizstelle zu sorgen. Vergl. auch die Bekanntmachung vom 7. Nov. 1818 und die Instruktion für die Kreis-Finanz-Kammern vom 17. Jan. 1823, §. 3, Z. 4.

37 [Nr. 5.] Bekanntmachung der Sektion der Steuern vom 21. Januar,

die Einreichung der Bittschriften um Aufstellung eines Billards oder Errichtung eines Kaffeehauses betr.

(Sollen, statt wie bisher bei der Sektion der innern Administration, bei der Sektion der Steuern eingereicht werden. Nach §. 12 der Verordnung wegen Ertheilung der Wirthschafts-Concessionen vom 10. Dezbr. 1821 sind nunmehr solche Gesuche bei den Kreis-Regierungen einzureichen.)

---

45 [Nr. 6.] Königl. Verordnung vom 23. Januar,

eine Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung seit dem Jahre 1806 ergangenen Gesetze betr. [36]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben, bei nunmehr veränderten Verhältnissen, auf den Vortrag Unseres Geheimen Rathes, für angemessen gefunden, in Betreff des Besitzes und Gebrauchs von Feuergewehren, vorläufig, bis über diesen Gegenstand eine ins Ganze gehende Gesetzgebung erfolgt [37]), Folgendes hiedurch zu verordnen:

I.) Allen Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherrn, und deren Beamten, den Magistratspersonen und sämmtlichen, mit einer Verrechnung beauftragten Commundienern ist allgemein der Besitz und der Gebrauch eines Feuergewehrs gestattet, in so ferne sich nicht der Einzelne dieses Rechts durch dessen Mißbrauch, oder sonst durch ein Vergehen, würde unfähig gemacht haben.

II.) Die Königl. Oberämter sind ermächtigt, jedem Oberamts-Eingesessenen, welcher entweder wegen der einsamen und abgesonderten Lage seiner Wohnung, oder wegen seines Gewerbes, oder wegen eines Waarenlagers, zur Sicherheit eines Feuergewehrs bedarf, vorausgesetzt, daß der Eingesessene ein Mann von gutem Rufe ist, den Besitz und den Gebrauch eines solchen Gewehres zu erlauben [38]).

III.) Jeder Gemeinde ist gestattet, eine angemessene Anzahl von Feuergewehren, zum Gebrauch gegen einfallendes Raubgesindel, oder gegen reißende und wüthende Thiere, in Bereitschaft zu halten [39]). Diese Gewehre sind bei dem ersten Ortsvorsteher, oder sonst bei rechtlichen, in Pflichten stehenden Männern, unter der Obliegenheit aufzubewahren, daß nur zu den genannten Zwecken, und nur an Personen, welche vorsichtig mit Feuergewehren umzugeben wissen, dieselbe abgegeben werden dürfen, auch daß die Gewehre jedesmal nach davon gemachtem Gebrauche wiederum sicher aufbewahrt werden müssen.

IV.) Bei Streifen ist erlaubt, daß jede Streifrotte einige mit Schießgewehren versehene, und im Gebrauche derselben erfahrne Männer, beiziehen darf; auch soll

---

56) S. die Rescripte vom 5. Juli 1806 und 12/18. Jan. 1809.

37) Ein Gesetz über das Recht, Waffen zu tragen, ist auch in der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819, §. 23 zugesagt, bis jetzt aber noch nicht zur Verabschiedung gelangt.

38) Vergl. die Verordnung vom 28. Juni 1821, die bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Besitz von Feuergewehren in Beziehung auf Abschraubgewehre zu machende Bedingung betreffend.

39) Auch dürfen dieselben, nach einem Rescript vom 9. Aug. 1809 (in Knapps Repertorium Th. 1. S. 423) den in den Landstädten bestehenden Bürger-Wachen bei Jahrmärkten zu Transportirung gefährlicher Arrestanten ꝛc. zugestellt werden.

V.) jedes Mitglied einer öffentlich anerkannten Schützen-Gesellschaft ein eigenes Gewehr zu besitzen berechtigt seyn[40]).

VI.) Wer, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtiget zu seyn, ein Feuergewehr besitzt, soll für die Zukunft, im ersten Uebertretungsfall, neben der Confiscation des Gewehres, mit einer Geldbuße von zwei kleinen Freveln, oder, wenn ihm, als unvermöglich, die Bezahlung dieser Strafe schwer fallen würde, mit einer 8tägigen Einthürmung, bei einer Wiederholung aber mit der gedoppelten Strafe belegt werden[41]).

VII.) Wo zugleich beschwerende Umstände, entweder durch ein mit dem Feuergewehr begangenes Verbrechen oder Vergehen, oder sonst durch vorsätzlichen oder culposen Mißbrauch desselben, miteintreten, behalten alle in den früheren Gesetzen enthaltenen Vorschriften[42]) ihre fortdaurende Kraft, und haben im vorkommenden Falle Unsere Königl. Behörden hiernach ferner zu erkennen.

Diese Unsere Verordnung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart den 23. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

[Nr. 9.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar, 69

das Visiren der Reisepässe an den Gränzen betreffend.

(Entbindet die Grenzzoller, welchen vermöge einer (nicht gedruckten) Verordnung vom 20. Okt. 1812 die Untersuchung und das Visiren der Reisepässe aufgetragen war, dieses Geschäfts für die Zukunft und überträgt solches nach Maaßgabe der Verordnung vom 2. Mai 1811, den Grenz-Oberämtern oder den in Grenzorten hiezu aufgestellten Amtleuten oder Polizeicommissären (s. daselbst Note 54). Zugleich wird ausgesprochen, daß diejenigen, die ins Ausland reisen, nicht mehr ihre Reisepässe durch die Grenz-Aemter visiren zu lassen, verbunden sind, wie dies die zuletzt angeführte Verordnung in Ct. 6 vorschrieb).

[Nr. 6.] Gesetz 41

über die Preßfreiheit[43])

vom 30. Januar.

Wilhelm ꝛc.

Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das

40) Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 9/26. April 1822, betr. das Tragen von Feuergewehren von Seite der zum Forst- und Jagd-Schutze verwendeten Personen (im Ergänz. Bd. zum Reg. Bl. S. 448).

41) Nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. April 1821 (in Christliebs Normal. Samml. I. S. 120) ist das Gewehr oder der Erlös aus demselben dem Cameralamte, die Legalstrafe von 6 fl. 30 kr. dagegen der Amtspflege zu übergeben.

42) Unter diesen Vorschriften sind nach einem Justiz-Minist.-Erlasse vom 26. Febr. 1817 (in Hofackers Jahrbüchern Bd. I. S. 268) nicht die durch gegenwärtige Verordnung aufgehobenen Verordnungen wegen Gewehr-Verheimlichung, sondern diejenigen Strafgesetze und Normen verstanden, welche die durch Mißbrauch des verheimlichten Feuergewehrs begangenen Verbrechen und Vergehen betreffen. Diese werden nunmehr nach dem neuen Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 zu beurtheilen seyn.

43) Ist zwar durch §. 28 der Verfassungs-Urkunde bestätigt, theilweise aber durch den dieser vorhergehenden Bundes-Beschluß vom 20. Sept. 1819, publicirt durch Königl. Verordnung vom 1. Okt. 1819, wieder beschränkt

Verbot der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben [44]).

§. 2. Es ist daher erlaubt, Alles ohne Censur [45]) drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird [46]).

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt [47]).

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjekte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen [48]). Auch bleiben überdieß Kirchendiener weges ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des ge-
42 druckten Vor- || trags über moralische Gegenstände, welche eine bösliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten [49]).

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden

---

worden; welcher Beschluß zuerst nur auf fünf Jahre gültig seyn sollte, durch weitern Beschluß vom 26. Aug. 1824, publizirt durch Königl. Verordnung vom 14. Sept. 1824, aber auf so lange verlängert wurde, bis ein definitives Preßgesetz des deutschen Bundes zu Stande gekommen seyn wird, was bis jetzt nicht erfolgt ist.

44) Hauptsächlich die Censur-Ordnung vom 18. Mai 1808 und die Nachträge zu derselben vom 4. Juli 1808, 6. Febr., 30. Juni, 28. Sept. und 18. Okt. 1809 und vom 9. Mai 1812.

45) Censurfrei sind nach dem angeführten Bundes-Beschlusse §. 1 blos noch Werke über 20 Bogen, und auch bei diesen kann nach §. 6 Unterdrückung durch den Bund Statt finden, wenn solche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundes-Staaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen.

46) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 162, 284 und 287, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 9 und 56.

47) S. auch §. 6 des Bundesbeschlusses.

48) Hinsichtlich der Bestrafung s. Art. 192 des Strafgesetzbuchs.

49) Vergl. das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 54.

jeder Art, verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen [50]), ebenso

§. 7. jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhaupts, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern [51]).

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden [52]). Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen dießfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen [53]).

§. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden [54]).

§. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen [55]).

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen [56]).

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maaßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von

50) S. Strafgesetzbuch Art. 140, 142, 162, 167, 168, 169, 176.

51) S. daselbst Art. 151, 154 und 156, die Bekanntmachung vom 3. April 1818 und den Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 22. Juni 1820 (im Erg. Bd. zum Reg. Bl. S. 12), betr. das amtliche Einschreiten der Criminal-Behörden gegen die in Druckschriften vorkommenden und zur amtlichen Kenntniß gebrachten Ehrenkränkungen gegen den König oder die Staatsbehörden.

52) Wegen Bestrafung der Angriffe auf die Ehre vergl. die Art. 283—294 des Strafgesetzbuchs.

53) Vergl. die in Note 51 angeführten Normalien und die Art. 162, 163, 166, 167 des Strafgesetzbuchs. Sofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, tritt, nach Art. 10. des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839, auf Klage der betheiligten Behörde, des öffentlichen Dieners oder des Ständemitglieds, eine Geldbuße bis zu 50 fl. ein. Die Druckschriften können in solchen Fällen theilweise oder ganz unterdrückt werden.

54) S. Art. 284 des Strafgesetzbuchs.

55) Vergl. unten §. 14 und Note 53.

56) Ist zu Folge der oben Note 43 angeführten Bundes-Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 und 26. Aug. 1824 auf unbestimmte Zeit angeordnet worden durch die Königl. Verordnungen vom 1. Okt. 1819 und 14. Sept. 1824.

Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hievon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen [63]).

§. 28. Das Ober-Censur-Collegium und die Anstalt der Bücherfiscale ist aufgehoben [64]).

§. 29. Die polizeiliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücher-Wesen fällt der für Regiminal-Sachen bestehenden Behörde anheim [65]), namentlich

a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;
b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Gesetze;
c) die Concessions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken ꝛc.
d) Privilegien gegen den Büchernachdruck ꝛc.

§. 20. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Central-Behörde [66]), welche in diesem Punkt an die Stelle des Königl. Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal-Behörde, als von dem Königl. Criminal-Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben, Stuttgart, den 30. Januar 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

---

57 [Nr. 7.] Verordnung vom 1. Februar,

Zoll- und Handelssachen betreffend.

(Ordnet provisorisch die Herabsetzung der Eingangszölle von mehreren Artikeln und einigen Erleichterungen in deren Erhebung an. Vergl. nunmehr den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, bei der Königl Verordnung vom 21. Okt. 1839, und die Zollordnung vom 15. Mai 1838.)

---

58 [Nr. 7.] General-Verordnung vom 1. Februar,

die provisorische Einführung einer verbesserten Einrichtung des Stempelwesens betreffend.

(Verordnet, bis zu Verabschiedung eines Gesetzes hierüber, daß

1) der Gebrauch des gestempelten Papiers bei geschriebenen Aufsätzen, so wie des bisherigen Wasserzeichen-Papiers, aufhöre;
2) die Aufdrückung des Stempels selbst nur noch bei gewissen Gegenständen, wofür gedruckte Formulare bestehen, beizubehalten;
3) bei andern ebenfalls angeführten Gegenständen die Stempelgebühr, ohne Anwendung gestempelten Papiers, theils nach dem bisherigen Tarif, theils als Stempel-Surrogat einzuziehen sey, und

---

63) Vergl. die so eben angeführte Instruktion a. a. O., die in Note 61 allegirte Königl. Verordnung vom 6. Okt. 1832, §. 3, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 4 und 54.

64) In Folge des Bundes-Beschlusses vom 20. Sept. 1819 ist durch die Königl. Verordnung vom 1. Okt. die Oberaufsicht und Leitung der Censur dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen worden, welches dieselbe durch eine besondere Censur-Commission ausüben läßt.

65) Bestätigt durch das V. organische Edikt vom 18. Nov. 1817, §. 30, Z. 2 und §. 34, Z. 13, so wie durch die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819, §. 15, lit. a.

66) Nämlich der Studienrath.

4) alle übrigen schriftlichen Aufsätze sowohl von dem Stempel als von der Stempelgebühr freigelassen werden.

Diese Verordnung ist in Beziehung auf das Stempel-Surrogat schon durch das Gesetz über die Gerichtssporteln vom 26. Juni 1821 und so wie dieses Gesetz selbst durch das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 ersetzt worden).

[Nr. 10.] Bekanntmachung der Sektion der Commun-Verwaltung vom 4. Februar, 77

wegen des den einzelnen Oberämtern pachtweise überlassenen Rechts, nach Salpeter zu graben.

(Von transitorischem Interesse. Vergl. übrigens die Bemerkung bei dem Dekret vom 2. Mai 1809).

[Nr. 11.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar, 87

die überhandnehmende Auswanderungssucht betreffend[67]).

Die seit einiger Zeit in mehreren Gegenden sich zeigende Auswanderungssucht scheint neuerlich in einem solchen Grade zuzunehmen, daß sie nicht nur dem Staate verderblich zu werden, sondern auch eine große Anzahl von Staatsbürgern sammt ihren Familien in unabsehbares Elend zu versenken droht.

So wenig man gemeint ist, denjenigen, welche durch Veränderung ihres Wohnorts in der gesetzlichen Ordnung[68]) ihr Schicksal zu verbessern Gelegenheit finden, ein Hinderniß in den Weg zu legen[69]): so sehr ist es doch die Pflicht jeder gutgesinnten Obrigkeit, ihre Angehörigen vor Schritten zu warnen, bei welchen sie sammt den Ihrigen das Opfer ihrer verkehrten Ansichten, ihrer Leichtgläubigkeit oder ihrer Unbesonnenheit werden.

Schon diejenigen, welche in Hinsicht auf eine Niederlassung in einem benachbarten Staate ihr angebornes Bürger- und Unterthanen-Recht aufkünden, ohne zuvor der Aufnahme in dem neuen Wohnort versichert zu seyn, machen sich eines nicht zu rechtfertigenden Leichtsinnes schuldig, wenn sie auf solche Art ihren ganzen bürgerlichen Rechtszustand aufs Spiel setzen, und, da sowohl ältere als neuere Verordnungen[70]) es den obrigkeitlichen Stellen zur Pflicht machen, die Wiederaufnahme solcher Ausgewanderten auf keine Weise zu begünstigen: so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ohne Nachsicht als muthwillige Vaganten behandelt werden.

Noch unentschuldbarer aber sind die vielen Emigranten, welche eine Heimath in ganz entfernten Staaten suchen, deren Lage, natürliche Beschaffenheit und bürgerliche Verhältnisse sie entweder gar nicht oder nur aus ganz unbestimmten und unzuverläßigen Nachrichten kennen, und die es nicht einmal einer reifern Ueberlegung werth finden, welchen Gefahren und Bedrängnissen sie sich, ihre Weiber und ihre zum Theil

---

67) Zwar zunächst auf die damalige Zeit berechnet, aber bei dem noch immer bestehenden Hange der Württemberger zum Auswandern auch jetzt noch anwendbar. Vergl. auch die nachgefolgten Belehrungen vom 29. März, 7. Mai und 9. Juni d. J.

68) Neu und ausführlicher bestimmt durch die Königl. Verordnung vom 15. Aug. d. J.

69) Würde jetzt dem §. 32 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 widerstreiten.

70) Vergl. die Commun-Ordnung, Abschn. 12, Kap. 2, §. 13.

88 noch || zarten Kinder bei einer so langen Reise durch verschiedene Gebiete und Himmelsstriche aussetzen, und welche Hülfsmittel und Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, um ohne einen Unfall an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen.

Die Königl. Landvogtei- und Oberämter werden daher aufgefordert, keine Gelegenheit zu versäumen, um ihre Amts-Untergebene sowohl überhaupt über den zweifelhaften Erfolg einer Verwechslung des vaterländischen Bodens mit auswärtigen Niederlassungen, als insbesondere über die augenscheinlichen Gefahren und Nachtheile, welche mit einer aufs Ungewisse hin ohne die erforderlichen Vorbereitungen und Hülfsmittel unternommenen Auswanderung in fremde Welttheile verbunden sind, wohlmeinend zu belehren, und denjenigen, welche der angewandten Erinnerungen ungeachtet auf ihren abentheuerlichen Entschlüssen beharren, nach Maaßgabe der Gesetze zu erklären, daß, wenn sie nach geschehener Aufkündigung ihres Unterthanen- und Bürgerrechts und nach Aufopferung ihres Vermögens die verderblichen Folgen ihres Unternehmens zu spät einsehen, eine Rückkehr in die verlassene Heimath nicht mehr Statt finde, und sie an der Grenze des Königreichs ohne Nachsicht zurückgewiesen würden [71]).

Was insbesondere diejenigen anlangt, welche in die Provinzen des Russischen Reichs auswandern wollen, so sind dieselben auf die bereits in den öffentlichen Blättern erschienene Bekanntmachung der Kaiserlichen Russischen Gesandtschaft zu verweisen, vermöge welcher keinem Auswandernden ein Paß ausgestellt wird, wenn derselbe nicht

1) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit, daß er ein guter Hauswirth sey, und den Gesetzen seines Landes Genüge geleistet habe, vorzuweisen im Stande ist,
2) wenn er nicht sichere Bürgen stellen kann, daß er ein Vermögen von wenigstens 300 Reichsgulden entweder in baarem Gelde oder in Effekten besitze und mit sich nehme, und
3) wenn er sich nicht schriftlich erklärt, daß er auf jede Vorschuß- oder Entschädigungs-Gelder ein für allemal Verzicht leiste [72]).

Auf gleiche Weise sind auch die nach Amerika Auswandernden mit allem Ernst zu erinnern, daß sie vorher wohl zu prüfen haben, ob sie die erforderlichen Mittel haben, um die Kosten einer so weiten Reise bestreiten zu können, indem sie sonst sich der Gefahr aussetzen, von dem Stande eines freien Württembergischen Staatsbürgers zu einem unglückseligen Sclavendienst erniedriget zu werden [73]).

Vornemlich aber haben die Königl. Landvogtei- und Oberämter auf diejenigen ein wachsames Aug zu richten, welche, es sey aus Schwärmerei oder Eigennutz oder aus andern unächten Absichten, ihre leichtgläubigen Mitbürger irre leiten, und theils durch falsche Prophezeihungen und unzuverläßige Erzählungen, theils durch Aufforderungen zu gemeinschaftlichen Reiseplanen, theils durch schwärmerische Verbin-

71) Abgeändert durch die Verfügung vom 5. Juli d. J., die Behandlung der zurückkehrenden Auswanderer betreffend, und durch Art. 35 Z. 1 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dez. 1833.

72) Hinsichtlich dessen, was bei der Auswanderung nach Rußland und Russisch Polen zu beobachten, vergl. die Bekanntmachungen vom 28. April 1832, 23. Febr., 25. Mai, 15. Juni und 10. Aug. 1833.

73) In Beziehung auf die Auswanderung nach Amerika vergl. die weitere Belehrung vom 29. März d. J., ferner wegen des Durchzugs durch Frankreich die Bekanntmachungen vom 27. Okt. 1831 und 15. Aug. 1836, wegen des Durchzugs durch die Niederlande die Bekanntmachung vom 26. Sept. 1838.

dungen die Auswanderungssucht immer weiter verbreiten; wobei den sämmtlichen Königl. Beamten zur Pflicht gemacht wird, gegen dergleichen Verführer, wenn Anzeigen vorhanden sind, daß sie die Königl. Unterthanen zum Auswandern anwerben und auf direktem oder indirektem Wege verleiten, nach Vorschrift der Gesetze [74]) die geeignete strenge Untersuchung anzustellen, und nach Beschaffenheit des Erfunds an die kompetenten höhern Behörden darüber zu berichten.

Stuttgart den 14. Febr. 1817. Ministerium des Innern.
Geheimer Rath v. Wächter.

[Nr. 13.] Bekanntmachung der Sektion der Steuern vom 14. Februar, 97

Zoll-Vergehungen betreffend.

(Enthält eine Erläuterung des nicht mehr gültigen Dekrets vom 19. Sept. 1812, die Bestrafung der Verfehlungen beim Abladen der dem Zolle unterliegenden Waaren betreffend.)

[Nr. 11.] General-Verordnung vom 16. Februar, 85

den Frucht-Aufkauf betreffend.

(Enthält ein Verbot desselben, wurde aber durch die Königl. Verordnung vom 11. Aug. d. J. wieder aufgehoben.)

[Nr. 12.] Königl. Rescript vom 17. Februar, 89

die Vereinigung des Münz- und Medaillen-, des Kunst-, des Mineralien- und des Naturalien- und Thier-Kabinets mit der Königl. öffentlichen Bibliothek betreffend.

Se. Königl. Majestät, von dem Nutzen innigst überzeugt, den ein Verein achtungswerther Gelehrten dem Staate gewährt, haben vermöge Rescripts vom 17. Febr. gnädigst beschlossen, den in der Hauptstadt befindlichen wissenschaftlichen Anstalten eine Einrichtung zu geben, die es solchen Männern möglich mache, sich den verschiedenen Gegenständen ihres Forschens mit Erfolg zu widmen, und vorläufig die Vereinigung des Münz- und Medaillen-, des Kunst-, des Mineralien- und des Naturalien- und Thier-Kabinets mit der Königl. öffentlichen Bibliothek, unter Vorbehalt der Rechte des Königl. Hauses an jene Sammlungen, angeordnet [75]).

[Nr. 13.] Bekanntmachung der Sektion des Medizinalwesens vom 20. Februar, 97

Verwarnung vor dem Genusse verfälschten Biers und Essigs.

Von verschiedenen Seiten her hat man in Erfahrung gebracht, daß manche Bierbrauer und Essigsieder sich unterfangen, ihre Fabrikate durch Zusätze von zum Theil der Gesundheit sehr nachtheiligen Sub-

74) Früher das Gesetz vom 5. März 1810, Art. 17, welches aber im neuen Strafgesetzbuche vom 1. März 1839, Art. 577, bedeutend gemildert worden ist. Die besondere Aufmerksamkeit auf dergleichen Personen wurde auch durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1819 (in Knapps Annalen III. S. 7) wiederholt eingeschärft.

75) Die Ober-Aufsichts-Behörde über diese Sammlungen heißt: „Direktion der Königl. öffentlichen Bibliothek und der damit verbundenen Sammlungen." Vergl. das Staats-Handbuch von 1839, S. 132 und 622.

stanzen zu verfälschen[76]). Namentlich wollen manche Bierbrauer durch Beimischung von gewissen Kräutern theils den zum Bier nöthigen Zusatz des vielleicht etwas kostbaren Hopfens ersetzen, theils aber dem von ihnen gebrauten Biere durch dieselben den trügerischen Schein einer besondern Stärke geben, indem es mit jenen Beimischungen versehen, auf die, welche es genießen, schneller eine berauschende Kraft ausübt.

Manche Essigsieder aber versuchen es, der Armuth des von ihnen bereiteten Essigs an wahrer und eigenthümlicher Säure ebenfalls durch Zusatz von scharfen Pflanzenstoffen oder mineralischen Ingredienzien aufzuhelfen, und damit ihre Abnehmer zu hintergehen[77]).

Je häufiger und allgemeiner nun aber im gewöhnlichen Leben der Verbrauch des Biers und Essigs ist, und je nachtheiliger solche Verfälschungen auf die Gesundheit der Consumenten einwirken müssen, um so mehr sieht man sich veranlaßt, die Bierbrauer und Essigsieder vor
98 solchen schändlichen und gewissenlosen Betrügereien || auf das Ernstlichste zu verwarnen. Das Publikum aber will man hiermit aufmerksam gemacht haben, den weitern Ankauf und Genuß eines solchen ihm verdächtigen Biers oder Essigs zu unterlassen, und sogleich, im Fall sich auf den Genuß eines Biers auffallend schnelle Zeichen von Berauschung, Betäubung, Nebel vor den Augen, Zusammenziehen und Trockenheit im Halse und weitere ungewöhnliche Erscheinungen dieser Art einstellen sollten, oder auf den Genuß eines Essigs von auffallend mehr scharfem als saurem Geschmacke, welcher, wenn er an den damit benetzten Lippen vertrocknet, eine brennende Empfindung zurückläßt, oder die Zähne stumpf macht, dieses gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Sache auf der Stelle genauer untersucht, das verfälschte Getränk ausgeschüttet, und der Verfälscher mit angemessener Strafe belegt werden kann[78]). Stuttgart, den 20. Februar 1817.

Sektion des Medicinal-Wesens.

---

109 [Nr. 14.] Bekanntmachung des Geheimen-Raths vom 28. Februar,

die von dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 und von den vorhergehenden Feldzügen vermißten Württembergischen Offiziers und Soldaten betreffend.

In Gemäßheit des in der auf allerhöchsten Befehl erlassenen Edictalladung des Königl. Kriegs-Departements vom 2. Aug. 1815 ausgesprochenen Präjudizes, werden alle aus dem Feldzuge von 1812 und 1813 in Rußland, so wie aus allen vorhergehenden Feldzügen[79]) vermißte Württembergische Offiziere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen ins Feld gefolgt sind[80]), welche bis zum zweiten Februar 1817 einschließlich nicht zurückgekommen sind, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, von gedachtem 2. Februar 1817 an für todt angenommen.

---

76) Vergl. Rollers Württemb. Polizeirecht, Stuttg. 1833, Note zu §. 91.

77) Vergl. den Erlaß vom 20. Nov. 1818 (in Knapps Annalen II. S. 89), die Untersuchung und den Verkauf des verdächtigen Essigs betreffend.

78) S. Art. 270 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

79) Auch auf die Vermißten von den spätern Feldzügen in den Jahren 1813 und 1814 ausgedehnt durch die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 9. März 1818.

80) Vergl. die Verordnung vom 22. Sept. 1818, die Todt-Erklärung derjenigen seit dem Winter-Feldzuge gegen Rußland vermißten Unterthanen betreffend, welche in einem andern als dem württembergischen Heere gedient haben.

Was aber die rechtlichen Wirkungen dieser Erklärung betrifft, so wird darüber folgendes bestimmt:

1) In Ansehung der ehelichen Verbindung zwischen Vermißten und deren noch lebenden Ehegatten bewirkt der Termin des präsumtiven Todes, daß die eheliche Gemeinschaft zwischen beiden Ehegatten bis zu jenem Termin fortdauert, nach Verfluß desselben hingegen dem Ehegatten des für todt angenommenen Vermißten unverwehrt ist, sich nach vorheriger Cognition der eherichterlichen Behörde wieder zu verheirathen, und wenn gleich die früheren ehelichen Rechte des Vermißten, falls er gegen alle Vermuthung zurückkehren sollte, durch die spätere Ehe nicht aufgehoben werden, so hat doch die letztere überhaupt, und namentlich in Beziehung auf die darin erzeugten Kinder alle Wirkungen einer im guten Glauben geschlossenen sogenannten putativen Ehe.

2) Die Vermögens-Rechte des Vermißten dauern ebenfalls bis zu ihrem präsumtiven Tode fort, so daß sie bis dahin, also bis zum 2. Februar 1817 einschließlich, die vollkommene Erbfähigkeit haben. Auf gedachten Termin hingegen werden in Ermanglung einer gültigen testamentarischen Disposition die zu dieser Zeit in Absicht auf die gesetzliche Intestat-Erbfolge nächsten Verwandten des Vermißten zu seiner Beerbung zugelassen; jedoch haben alle, welchen eine solche Erbschaft zu Theil wird, die Pflicht der Erstattung auf den Fall der Wiederkehr des Vermißten, und in dieser Hinsicht auch diejenigen, welche einem nicht aus dem russischen Feldzuge von 1812 und 1813, sondern aus einem der vorhergehenden Feldzügen her Vermißten, der noch nicht das 70. Jahr zurückgelegt hat, beerben wollen, für das ihnen angefallene Vermögen eine den Betrag des Hauptguts sicher stellende einfache Caution zu leisten, von welcher Cautions-Leistung jedoch die Erben der im Russischen Feldzuge von 1812 und 1813 Vermißten frei sind[81]).

||Welches Alles hierdurch zur Nachachtung für die betreffenden Obrigkeiten und Behörden öffentlich bekannt gemacht wird. 110

Stuttgart den 28. Februar 1817. Königl. Geheimer Rath.

[Nr. 14.] Rede gehalten von Seiner Königlichen Majestät in dem Saale der Stände-Versammlung bei Wiedereröffnung derselben, am 3. März. 105

(Blos noch von historischem Interesse, da der hiebei zur ständischen Berathung übergebene Verfassungs-Entwurf von den Ständen später abgelehnt worden ist.)

[Nr. 17.] Verordnung vom 14. März, die Aufhebung einer die Vertragsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe in Ansehung der religiösen Erziehung der Söhne beschränkenden Bestimmung betreffend[82]). 131

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß die im §. 6 des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806 enthaltene, die

81) Vergl. den Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Kreis-Gerichtshöfe vom 25. Oktbr. / 10. Novbr. 1821, betreffend die Frage: ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814 vermißten Soldaten bis in ihr 70. Lebensjahr bei Erbschaften, die ihnen erst seit dem 2. Aug. 1817 angefallen wären, eine Portion zu berechnen, und von den übrigen Erben als Empfänger derselben Caution zu leisten sey? im Erg. Bd. z. Reg. Bl. S. 75.

82) In Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vergl. auch die Normal-Erlasse des Ministeriums des Innern und des

Vertragsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, aufgehoben seyn solle: so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 14. März 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

---

131 [Nr. 17.] Verordnung vom 15. März,

die Bestimmung des Ausfuhrzolls von abgegerbtem Haber betreffend.

(Transitorisch, wie die Königl. Verordnung vom 8. Nov. 1816, auf welche sie sich bezieht.)

---

150 [Nr. 20.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. März,

die Auswanderung nach Rußland betreffend.

(Bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserl. Russische Gesandtschaft am K. Hofe im Laufe dieses Jahrs keine weitere Pässe für Auswanderer nach Rußland ausstellen oder visiren dürfe. Hinsichtlich dessen, was solche Auswanderer zu beobachten, vergl. die Bekanntmachungen vom 28. April 1832, 23. Febr., 25. Mai, 15. Juni und 10. Aug. 1833.)

---

133 [Nr. 18.] Verfügung der Section der innern Administration vom 18. März,

die bei den Pässen für Auswanderer zu gebrauchenden Formularien betreffend.

(Weist die Oberämter an, bei Ausstellung solcher Pässe sich derjenigen Formularien zu bedienen, welche in der Hof- und Canzlei-Buchdruckerei zu haben sind. Durch die Verfügung vom 3. Sept. 1829 ist jedoch, nach Erlöschung des Privilegiums der letzteren, der Druck jener und anderer Formularien der freien Concurrenz der Drucker unter gewissen Bestimmungen überlassen worden.)

---

142 [Nr. 19.] Königl. Rescript vom 27. März,

den Titel der gelehrten Aerzte der Section des Medicinalwesens betreffend.

(Der hier bestimmte Titel „Medicinalräthe" ist später in den: „Ober-Medicinalräthe" abgeändert worden.)

---

188 [Nr. 26.] Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 27. März,

wegen Aufhebung der Selbstpfändung für das Preßgeld.

Da die bei Pressern wegen herrschaftlicher Forderungen bisher hier und da üblich gewesene Selbstpfändung wegen verweigerten Preßgelds mancherlei Unordnungen und ungebührliche Nachtheile für die Schuldner veranlaßt hat; so wird hiemit verordnet, daß in Zukunft solchen Pressern eine Pfändung zur Beitreibung ihres Preßgelds nicht mehr gestattet seyn, sondern dieselbe von dem Schultheißen des Orts oder einer von ihm damit beauftragten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden soll[83]). Stuttgart, den 27. März 1817. Königl. Justiz-Ministerium.

Von der Lühe.

Kirchen- und Schulwesens vom 14. Sept. 1826 und 14. Juli 1831, im Erg. Bd. zum Reg.Bl. S. 332 und 335.

83) Wiederholt in Pct. 8 der Verordnung vom 30. Sept. 1819, die Anwendung von Pressern zur Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten betreffend, und im Art. 81 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825.

[Nr. 20.] Weitere Belehrung des Ministeriums des Innern vom 29. März, 149

für die Königl. Unterthanen, welche nach Nord-Amerika auszuwandern die Absicht haben.

Um besonnene und vernünftig handelnde Bürger in den Stand zu setzen, diejenigen Folgen mit mehr Sicherheit übersehen zu können, welche bei der Entschließung zur Auswanderung von ihnen reiflich überlegt werden müssen, wird unter Beziehung auf die, den 14. Febr. d. J. erlassene, Belehrung und Warnung noch weiter bekannt gemacht, daß, nach eingezogenen zuverläßigen Nachrichten, bei einem Auswanderer nach Nordamerika folgende Rücksichten in Betrachtung kommen.

Die Fracht der Ueberfahrt von Amsterdam, oder einem andern Hafen der Nordsee, beträgt für eine erwachsene Person, mit Einschluß der gewöhnlichen Schiffskost, 170 bis 200 Gulden, für ein Kind von 4 bis 14 Jahren die Hälfte [84]). Wer nicht Gefahr laufen will, bei der gewöhnlichen schlechten Schiffskost Mangel zu leiden, und bei Krankheiten ohne alle Erquickung zu bleiben, muß hiefür, vor der Einschiffung, durch eine eigene Schiffsprovision sorgen, für welche er jedoch schwer den erforderlichen Raum und Sicherheit findet.

Je länger die ungewisse Ueberfahrt dauert, desto härter wird das Loos der gewöhnlichen Reisenden. Wer die Fracht nicht bezahlen kann, muß sich alle Arbeiten auf dem Schiffe und jede Beschränkung gefallen lassen.

Bei der Ankunft in Amerika fallen diese den sogenannten Sclavenhändlern, oder den Spekulanten zu, welche sie dem Schiffskapitän gegen die Fracht abkaufen. Jenen müssen sie dann die Kaufssumme durch mehrere Jahre Dienste abverdienen.

Ist das Loos dieser Unvermöglichen zweifelhaft, so ist es nicht minder das der Vermöglichern, welche ohne Kenntniß des Landes und der Sprache, sich in einen Plan zu ihrer Unterkunft und zu ihrem Fortkommen einlassen, und deren kleines ‖ Kapital durch ein ein- 150
ziges Unglück, oder durch Betrug, leicht verloren geht. Wenn aber auch alle diese Rücksichten nicht geeignet sind, Einzelne von ihrer Entschließung zurückzubringen, oder wenigstens sie zur ruhigen Ueberlegung zu veranlassen: so müssen sie, sichern Nachrichten zu Folge, verwarnt werden, nicht aufs Gerathewohl nach Holland [85]) zu gehen, sondern vorher an rechtschaffene, sichere Handlungshäuser, oder zuverläßige, dort wohnende Männer sich zu wenden, und deren Antwort und Anweisung zu erwarten, damit, da die Schiffe zu ungewissen Zeiten abgehen, sie ihre Ankunft in Holland nach der wahrscheinlichen Zeit der Einschiffung einrichten können, und nicht durch Warten und Aufzehren ihres kleinen Vermögens vor der Einschiffung sich selbst außer Stand setzen, die Fracht zu bezahlen, wie denn dermalen die Straßen in Amsterdam von Auswandernden wimmeln, welche zum großen Theil betteln.

Dagegen sind diejenigen Nachrichten, welche von Rheinschiffern herrühren, wie die Erfahrung lehrt, falsch und eigennützig auf das Herbeilocken der Auswandernden berechnet. Stuttgart, den 29. März 1817.

Ministerium des Innern.
v. Kerner.

---

84) In Folge der seither eingetretenen Concurrenz stehen jetzt die Frachtpreise nach Nord-Amerika bedeutend niedriger.

85) Der Durchzug der Auswanderer durch Holland ist inzwischen sehr erschwert worden; vergl. die Bekanntmachung vom 26. Sept. 1838.

151 [Nr. 20.] Bekanntmachung des Haupt-Postamts Stuttgart vom 1. April,

Geld-Versendungen betreffend.

(Hiernach sollte kein Faß oder Kiste, worin über 4000 fl. in Silbergeld verpackt sind, bei der Expedition fahrender Posten angenommen werden dürfen, und es sollten demnach die Geld-Versendungen über 4000 fl. in Silbergeld von dem Versender in zwei oder mehreren Fässern oder Kisten abgetheilt zur Post aufgegeben werden. Nach einem Erlasse der General-Direktion der K. Posten vom 9. Juni 1837 (bei Scholl, das Württemb. Postwesen, Stuttgart 1838, S. 237) ist diese Anordnung außer Wirksamkeit gesetzt und bestimmt worden, daß hinfüro die Annahme der Geldsendungen nicht mehr von dem Betrage, sondern von dem Gewichte desselben abhängig zu machen und Geldkisten und Geldfässer dem einzelnen Stücke nach nur bis zu dem Gewichte von 125 Pfund einschließlich zum Post-Transport anzunehmen, schwerere dagegen zur anderweiten Vertheilung zurückzugeben seyen.)

157 [Nr. 21.] Verordnung vom 10. April,

die Delationsgebühr bei Zoll-Vergehen in Hinsicht der Fruchtausfuhr betreffend.

(Setzt dieselbe auf die Hälfte der Strafe fest. Hängt mit den wegen der damaligen Fruchttheurung erlassenen Verordnungen zusammen, welche durch die K. Verordnung vom 11. Aug. d. J. wieder aufgehoben worden sind.)

170 [Nr. 23.] Verordnung der Section der innern Administration vom 10. April,

die ohne oder mit ungültigen Pässen in das Königreich kommenden Fremde betreffend.

(Schärft den Grenz-Polizei-Behörden, welchen das Visiren der Pässe obliegt, die genaue Beobachtung der dießfälligen Vorschriften der Verordnungen vom 11. Sept. 1807, §. 4 und vom 2. Mai 1811, Nr. 4 ein.)

169 [Nr. 23.] Verordnung vom 11. April.

die Veräußerung liegender Güter durch Loose oder Lotterien betreffend.

Da Seine Königl. Majestät auf den Antrag des Königl. Geheimenraths durch Rescript vom 9. d. M. genehmigt haben, daß für die Zukunft Concessionen zur Veräußerung von liegenden Gütern durch Verloosen oder Ausspielen mittelst Lotterien nicht mehr ertheilt und daher dergleichen Gesuche von den amtlichen Behörden nicht vorgelegt werden sollen; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart den 11. April 1817.

Ministerium des Innern. Geheimerrath v. Kerner.

186 [Nr. 26.] Verfügung der Section der innern Administration vom 14. April,

die zwischen dem Königreiche Württemberg und mehreren deutschen Staaten festgesetzte gegenseitige Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffend[86]).

Da von den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Hildburghausen, Holstein-Oldenburg und

86) Die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit hat durch spätere Verträge eine bedeutende Ausdehnung erhalten. Die Staaten, mit welchen solche Verträge abgeschlossen worden, sind sämmtlich benannt zu finden in der Instruktion vom 12 Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betreffend, §. 3 und in der Note hiezu.

Nassau, sodann der beiden Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt der Art. 18. Lit. C. der deutschen Bundesacte[87]) wegen gegenseitiger Abzugs- und Nachsteuerfreiheit gegen das Königreich Württemberg bereits in Vollzug gesetzt worden ist: so haben Seine Königliche Majestät durch Resolution vom 24. v. M. befohlen, daß das Gleiche von Seiten der Königl. Württemb. Behörden gegen jene Staaten beobachtet, mithin weder den Unterthanen derselben von den ihnen in dem Königreich Württemberg anfallenden Erbschaften und Legaten ein Abzug, noch den dahin auswandernden diesseitigen Unterthanen eine Nachsteuer angesetzt, auch diese Befreiung vermöge einer besonderen weiteren Bestimmung auf alles erst nach dieser Königl. Entschließung aus dem Königreiche ausgehende Vermögen, ohne Unterschied, ob die Auswanderungs-Erklärung oder der Vermögens-Anfall vor oder nachher erfolgt seyn möchte, angewendet werden solle. — Die Königl. Oberämter werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß von nun an, der Verordnung vom 2. Januar d. J. gemäß, die Anfragen wegen des Abzugs und der Nachsteuer bei ‖ dem in obige 187
Staaten ausgehenden Vermögen zu unterbleiben haben, wenn nicht besondere Anstände vorwalten[88]).

Und da man zugleich die Bemerkung gemacht hat, daß die schon im Jahr 1809 mit den Fürstenthümern Anhalt-Köthen und Waldeck-Pyrmont, so wie mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Freizügigkeits-Verträge noch nicht durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht worden sind, daß ferner der Verordnung vom 2. Januar d. J. ungeachtet auch bei dem nach Frankreich ausgehenden Vermögen noch hie und da Anfragen wegen Abzugs und Nachsteuer einkommen, während schon durch die in dem Staats- und Regierungs-Blatt v. 1808 p. 117 eingerückte Verordnung vom 10. März desselben Jahrs die Freizügigkeit gegen Frankreich ausgesprochen ist: so wird hiemit erklärt, daß auch gegenüber von diesen Staaten weder Abzug noch Nachsteuer erhoben werde, mithin auch bei dem in diese letzteren ausgehenden Vermögen die Anfragen der Königl. Oberämter mit Ausnahme des Falls besonderer Anstände wegfallen.

Stuttgart, den 14. April 1817.

K. Departement des Innern, Section der innern Administration.

[Nr. 22.] Königl. Rescript vom 15. April, 165
an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter und Magistrate des Königreichs, die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betr. 89).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben dem von Unserer Gemahlin Majestät und Liebden gestifteten Wohlthätigkeits-Verein sehr gerne Unsere Königl. Beistim-

87) So lautend: „c) die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.“ Unter dem 23. Juni d. J. ist zu näherer Bestimmung der hier den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreiheit ein Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung gefaßt worden, welcher durch K. Verordnung vom 19. Juli d. J. publizirt worden ist.

88) Vergl. §. 12 der angeführten Instruktion vom 12. Juli 1823.

89) Vergl. die K. Verordnung vom 7. Jan. d. J. und die in der Note 15 hiebei angeführten Erlasse.

mung ertheilt, weil Wir theils die mittelst dieser Anstalt in Bewegung gesetzte Triebfeder der freiwilligen Wohlthätigkeit, theils die zur Erreichung des guten Zwecks gewählten Mittel, namentlich die Ernährung der Armen durch Arbeit, und ihre Verwahrung vor dem Bettel und Müßiggang, als das Wirksamste ansahen, wodurch dem menschlichen Elende überhaupt zu allen Zeiten, insbesondere aber in gegenwärtiger Noth, gesteuert werden kann.

Sehr gerne haben Wir in diesem Betracht die guten und hülfreichen Wirkungen vernommen, welche die gedachte Anstalt in dem größeren Theile Unserer Königl. Lande bereits hervorgebracht hat, und Wir bezeugen daher allen sowohl Geistlichen als Weltlichen, die hiebei thätig mitgewirkt haben, und deren reges Gefühl ihre Pflichtübung erleichterte und unterstützte, Unsere gnädigste Zufriedenheit.

Wir würden daher die der Armuth nöthige Hülfe auch ferner gerne noch der freiwilligen Liebe allein überlassen, wenn Wir nur alle Unsere Diener und vermöglicheren Unterthanen von gleicher Wärme beseelt gefunden hätten, und wenn es nicht Unsere Regenten-Pflicht erheischte, da, wo sich etwa der eigene Trieb zum Wohlthun erloschen zeigen sollte, durch Gebote dem unglücklichen und bedrängten Theile Unserer Unterthanen zu Hülfe zu kommen.

Wir erachten daher für nothwendig, theils durch gegenwärtige Verordnung zu bestimmen, in wiefern die Theilnahme an der Anstalt der Wohlthätigkeits-Vereine zu den Amtspflichten einiger Unserer Diener gehören solle, theils aber einige der früheren Landesgesetze, welche die Ernährung und Unterstützung der Armen als vollkommene Pflicht darstellen, für die Dauer der gegenwärtigen Theurung zu erneuern.

Wir verordnen daher:

I.) der Ein- und Austritt in den und aus dem Wohlthätigkeits-
166 Verein bleibt || zwar Sache der freiesten Willkür bei allen nicht obrigkeitlichen Personen; bei allen obrigkeitlichen Personen, welche hienach benannt sind, hingegen ist der Eintritt in die Ober-Amts- und Lokal-Leitungen Amtspflicht, welcher sie nicht nach Belieben sich wieder entziehen können; hingegen bleiben die Geldbeiträge auch diesen Personen vollkommen freiwillig.

Namentlich müssen

a) in den Ober-Amts-Leitungen, neben den Landvögten, die in dem §. 45 der Instruktion für den Wohlthätigkeits-Verein genannten Personen Dienste leisten:
   1) der Ober-Amtmann,
   2) der Dekan, oder, wenn keiner vorhanden ist, der erste Orts-Geistliche,
   3) der Oberamts-Arzt,
   4) der oder die im Ort wohnenden Stiftungs-Verwalter,
   5) der Central-Amtschreiber, ohne daß jedoch die Protokollführung und die Expeditionen ihm ausschließlich aufgebürdet werden können,
   6) der Amtspfleger.

b) Die Lokal-Leitungen hingegen müssen besetzt seyn: durch den ersten geistlichen und weltlichen Vorsteher jeden Orts und die gewöhnlichen Mitglieder des Kirchen-Convents.

Nur diejenigen, die zu weitern Mitgliedern der Lokal-Leitung aus beiden Geschlechtern gewählt worden, sind von Nöthigung zum Eintritte frei zu lassen.

II.) Sowohl die ganz Armen, als auch solche, die zwar nicht ohne Vermögen, gleichwohl aber durch ungünstige Zeit-Umstände außer Stand gesetzt sind, sich und ihren Familien den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, haben das vollkommene Recht, von den Gemeinden, deren Mitglieder sie sind, den nöthigen Unterhalt zu verlangen [90]).

III.) Den geistlichen und weltlichen Vorstehern wird es auf ihre Verantwortung gegeben, daß keines von denen, welche ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertraut sind, dem Mangel ausgesetzt bleibe. Sollte durch Mangel an obrigkeitlicher Fürsorge irgend jemand zu Grunde gehen, so wird gegen die Schuldhaften nach der Strenge der Gesetze verfahren werden; und haben die Oberbeamte in den der Regel nach für die Amts-Versammlungen und Magistrate geeigneten Fällen, wo der Beschluß derselben nicht erwartet werden kann, oder dieselben sich den ihnen durch Unsere Verordnung auferlegten Pflichten entziehen wollten, sub spe rati zu handeln, auch sich in allem demjenigen, was sie zur Erreichung des vorgeschriebenen wohlthätigen, durch die Zeitumstände gebotenen Zweckes der Unterstützung der Armuth, verfügen werden, den kräftigen Schutz der Regierung zu versprechen.

IV.) Die Hülfsquellen, welche die Vorsteher zu diesem Zweck zu benutzen haben, sind:

a) Die Armen-Stiftungen [91]),

b) die freiwilligen Beiträge der Orts-Einwohner, die, wenn sie gleich in Geld gegeben werden, doch, wo möglich nicht blos als Almosen, sondern als Arbeitslohn nach den Regeln des Wohlthätigkeits-Vereins (§. 37, 57, 59 der Instruktion) zu verwenden sind.

c) Bei Unzureichenheit der Privat-Beiträge haben die Commun-Vorsteher bei eigener Verantwortlichkeit mit dem Vermögen und Credit der Communkasse ins Mittel zu treten, und vorzüglich durch verzinsliche Anlehen armen Bürgern den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen [92]). 167

d) Sollten auch Communen oder einzelne Weiler und Höfe, die in keinem Commun-Verbande stehen [93]), zu unvermögend seyn, um für alle ihre Bewohner hinreichend zu sorgen, so hat die Ober-Amtspflege nach Maßgabe der älteren Gesetze ihnen in der Maße Credit zu verleihen, daß sie entweder subsidiarisch oder principaliter für die Schuld, jedoch stets unter dem

90) Vergl. §. 16 der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807, Art. 136 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, und Art. 2 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dez. 1833.

91) Vergl. Art. 135 und 136 des Verwaltungs-Edikts.

92) Vergl. den Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Dez. 1825 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 173), betr. die Befugniß der Gemeinde- und Stiftungsräthe zu Anlehen gegen eine geringere, als dreifache, oder ohne hypothekarische Versicherung.

93) In Folge des Verwaltungs-Edikts §. 1 sind inzwischen alle, noch nicht in einem Gemeinde-Verbande gestandenen Weiler und Höfe den nächstgelegenen Gemeinden zugetheilt worden. Vergl. den Normal-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1829, die Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden betr. (Im Ergänz. Band zum Reg. Bl. S. 230).

Vorbehalt der Wiederbezahlung durch die Empfänger der Hülfe, haften möge [93]).

V.) Die Lokal-Leitungen haben stets ihre Anliegen und Bedürfnisse der Ober-Amtsleitung vorzutragen, und diese hat zuerst gegen diejenige, die ihre Pflicht zu versäumen scheinen, den Weg der gütlichen Belehrung und Erinnerung zu gebrauchen. Sollte dieser fruchtlos versucht werden, so wird das Oberamt autorisirt, nach zuvor mit dem Dekan, wenn er auch wegen anderwärtigen Wohnorts nicht Mitglied der Oberamts-Leitung seyn sollte, gepflogener und jedesmal zu documentirender Berathschlagung, befehlsweise diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ihr zur Erhaltung der Dürftigen nothwendig scheinen. Es werden hiebei den Oberämtern die älteren in dem Hochstetterischen Extrakt der General-Rescripte P. I. S. 153—165 gesammelten Gesetze ins Andenken gerufen, nach welchen

„den Reichen und Wohlhabenden, so sich ihrem Vermögen „gemäß nach vorhergegangenem Zuspruch nicht gebührend „angreifen sollten, ein ihrem Einkommen und gesammten „individuellen Umständen gemäßer Ansatz von Amtswegen „zu machen ist.“

VI.) Wenn ein einzelnes Mitglied der Lokal-Leitung, besonders der Orts-Geistliche, zu bemerken glaubt, daß die Pflicht von denen, welchen sie obliegt, nicht gehörig erfüllt werde, so ist es nicht nur berechtigt, sondern sogar aufs strengste verpflichtet, der Oberamts-Leitung hievon eine Anzeige zu machen, welche sodann nicht verfehlen wird, das nach Vorschrift der Gesetze zu thun, was zur Abhülfe nöthig ist.

Sollte der Dekan wegen seines anderwärtigen Wohnorts nicht Mitglied der Oberamts-Leitung seyn, so haben die Diöcesan-Geistlichen, welche sich zu einer Rüge verpflichtet halten, sich an ihren Dekan besonders zu wenden.

Gegeben, Stuttgart den 15. April 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

---

167 [Nr. 22.] Verordnung vom 15. April,

Anlehnungen von Geldern und Früchten zu Bestellung der Felder und zur Sustentation betreffend.

(Enthält außer dem in Note 94 zu vorigem Rescript Angeführten, blos vorübergehende, auf die damaligen Zeitverhältnisse sich beziehende Anordnungen.)

---

94) Vergl. den Auszug aus einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Febr. 1830 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 202), die Verpflichtung der Gemeinden und Amts-Corporationen zu Unterstützung ihrer Angehörigen in außerordentlichen Nothfällen betreffend. Insofern durch die in gegenwärtigem Rescript ausgesprochenen Grundsätze der Armen-Unterstützung nicht die erforderlichen Mittel zur Bestellung der Feldgüter geschaffen werden sollten; so wurde durch die nachfolgende Königl. Verordnung vom heutigen Tage ausgesprochen, daß eben diese Grundsätze auch zur Unterstützung der Bedürftigen durch Anschaffung desjenigen, was den Einzelnen an Sustentations-Früchten und zur gehörigen Bestellung der Felder und Weinberge nöthig ist, ihre Anwendung finden sollen.

[Nr. 23.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. April, 169

Beschäftigungsmittel für arbeitslose Arme betreffend.

(Bezieht sich auf Woll-Arbeiten für die Königl. Tuch-Manufaktur zu Ludwigsburg, und ist von vorübergehendem Interesse, zumal da letztere nicht mehr besteht.)

[Nr. 23.] Verfügung der Section des Stiftungswesens vom 15. April, 170

in Betreff der Abgabe von Saatfrüchten von den Frucht-Vorräthen der milden Stiftungen.

(Ertheilt die allgemeine Ermächtigung zur Abreichung von Saatfrüchten von den erwähnten Frucht-Vorräthen an diejenigen, welche ihrer am meisten bedürfen.)

[Nr. 25.] Königl. Verordnung vom 17. April, 183

die Ausdehnung der den einzigen leiblichen Söhnen in Ansehung der Militärpflichtigkeit ertheilten gesetzlichen Begünstigung auf Adoptiv-Söhne betreffend.

(Anders bestimmt im neuesten Rekrutirungs-Gesetze vom 10. Februar 1828, Art. 28, Z. 2.)

[Nr. 26.] Verfügung der Section der Commun-Verwaltung vom 17. April, 187

die Pflanzung von frühreifenden Gewächsen betreffend.

(Empfiehlt, des damaligen Nothstandes wegen, die Pflanzung solcher Gewächse, namentlich der Früh-Erdbirnen, der frühen Garten- und Hülsen-Gewächse und besonders der s. g. Mai-Rübe.)

[Nr. 24.] Allgemeine Verordnung vom 18. April, 179

betreffend die Verzollung der ins Ausland gehenden Nahrungsmittel.

(Wieder aufgehoben durch die Königl. Verordnung vom 11. Aug. d. J.)

[Nr. 26.] Verordnung der vierten Section des Kriegs-Departements vom 18. April, 188

in Betreff der Einlieferungen des Salpeters in das Königl. Arsenal.

(Nach Aufhebung des Salpeter-Regals — vergl. Bemerkung bei dem Dekret vom 2. Mai 1809 — von keinem Interesse mehr.)

[Nr. 26.] Ankündigung des Ober-Consistoriums vom 18. April, 189

die neue Einrichtung der vormals Oehlschläger'schen Lehr-Anstalt betreffend.

(Diese Anstalt wurde, vermöge Bekanntmachung vom 30. Juni 1818, nach Errichtung einer neuen öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen, des s. g. Katharinen-Stifts, aufgelöst.)

[Nr. 25.] Königl. Verordnung vom 19. April, 182

die Umlage der Jahrs-Steuer für den Jahrgang von 1816 bis 1817 betreffend.

(Transitorisch.)

186 [Nr. 26.] Verordnung vom 20. April,
die Bestrafung des zu langen Aufenthalts in Wirthshäusern betreffend.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 12. d. M. in Hinsicht auf Bestrafung des über die Polizeistunde dauernden Aufenthalts in Wirthshäusern die Verordnung vom 28. Okt. 1812, nach welcher die Legalstrafe von 3 fl. 15 kr. auf 15 fl. erhöht wurde, aufgehoben, und dagegen verordnet, daß die Bestrafung der ältern Gesetzgebung [95]) und Praxis erneuert, und hienach der Wirth, im Fall er das Abbieten unterlassen, und der Gast, wenn er der Warnung des Wirths nicht Folge geleistet hat, um eine kleine Frevel mit 3 fl. 15 kr. oder wenn der Schuldhafte unvermöglich wäre, mit 3tägiger Einthürmung gestraft werden solle.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 20. April 1817.

Ministerium des Innern. Geheimer-Rath v. Kerner.

---

188 [Nr. 26.] Dekret der Sektion der Steuern vom 22. April,
die Zollzeichen-Ausstellung betreffend.

(Schärft die dießfälligen Vorschriften der nicht mehr gültigen Zoll-Ordnung von 1808 und Dekrete vom 19. Febr. 1808, 13. April und 4. Sept. 1812 wiederholt ein.)

---

584 [Nr. 76.] Königl. Dekret vom 27. April,
betreffend die gleiche Behandlung der bei der Hof-Domänen-Kammer angestellten Diener hinsichtlich der Entlaßbarkeit vom Dienste, wie die der Staatsdiener.

(Bildet die Beilage B der Königl. Verordnung vom $\frac{29. \text{ Novbr.}}{8. \text{ Dezbr.}}$ d. J., die Organisation des Ober-Hof-Raths und der Hof-Domänen-Kammer betreffend.)

---

213 [Nr. 29.] Dekret der Section der Steuern vom 29. April,
die Veraccisirung des Schlachtviehs betreffend.

(Giebt eine Erläuterung der nicht mehr gültigen Accise-Ordnung von 1808.)

---

209 [Nr. 29.] General-Rescript vom 30. April,
betreffend den Verkauf der herrschaftlichen Frucht-Vorräthe.

(Wieder aufgehoben durch die Königl. Verordnung vom 11. Aug. d. J.)

---

212 [Nr. 29.] Allgemeine Bekanntmachung des Geheimen-Raths vom 30. April,
wegen der bei der gegenwärtigen großen Theurung konstituirten permanenten Commission.

(Diese Commission wurde zu Folge Bekanntmachung vom 19. Febr. 1818 wieder aufgelöst, und den Oberämtern aufgegeben, im Fall sie künftig wegen der Theurung noch zu Anfragen veranlaßt wären, sie diese bei den Kreis-Regierungen zu machen haben.)

---

95) In Hartmanns Kirchen-Gesetzen I. §§. 126, 129—132.

[Nr 30.] Königl. Verordnung vom 2. Mai, 221
den unmittelbaren Correspondenz-Verkehr der K. Behörden und Amtsstellen mit auswärtigen betreffend [96]).

Seine Königl. Majestät haben in Absicht auf den unmittelbaren Correspondenz-Verkehr der Königl. Administrativ-Behörden und Amtsstellen mit auswärtigen zu verordnen geruhet, daß diese Communication sowohl der Königl. Ober-Regierung und andern Administrations-Collegien, als auch den Königl. Ober-Beamten unter folgenden Bestimmungen gestattet seyn solle:

1) Die zu erlassenden Schreiben dürfen nur an Stellen von gleicher Categorie und nicht an höhere ausländische Stellen gerichtet werden [97]);
2) die Communikationen haben sich auf Gegenstände zu beschränken, welche zu dem Geschäftskreise der communicirenden Stelle gehören, und worüber diese, vermöge ihrer Instruktion oder zufolge erhaltener besonderer Weisung, verfügen kann.
3) In allen Fällen, wo entweder das Verhältniß der auswärtigen Behörde, mit welcher zu communiciren wäre, oder die Competenz der communicirenden Stelle, oder der Gegenstand der Communication einigem Zweifel unterworfen ist, soll zuvörderst bei der vorgesetzten höheren Stelle die erforderliche Weisung eingeholt werden. Stuttgart den 2. Mai 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

[Nr. 36.] Königl. Verordnung vom 3. Mai, 269
die zu Aufstellung tüchtiger Aerzte zu beobachtenden Maasregeln betreffend.

(Enthält Bestimmungen in Beziehung auf eine strengere Prüfung der Aerzte. Vergl. hierüber nunmehr die Königl. Verordnung vom 13. Febr. 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde.)

[Nr. 30.] Bekanntmachung der Section der Steuern vom 5. Mai, 223
die Accisefreiheit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend.

(Auch in §. 3, Z. 3 des Accise-Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 ausgesprochen.)

[Nr. 30.] Dekrete der in der Theurungs-Angelegenheit niedergesetzten Commission vom 5. Mai, betreffend

a) die zu erstattenden Berichte über den Verkauf der vorräthigen Früchte, 223
b) die Einsendung der Fruchtpreis- oder Schranen-Zettel. 224

(Vergl. die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 30. April d. J.)

[Nr. 30] Belehrung der Section des Medizinalwesens vom 5. Mai, 224
über die unter dem Rindvieh herrschende Sterzseuche.

Unter dem Rindvieh hat sich neuerlich etwas allgemeiner, jedoch gefahrlos, der unter dem Namen Sterzseuche bekannte Zufall ein-

96) Vergl. die Verfügung vom 10. April 1825, in Betreff des Verbots unmittelbarer Communication der K. Stellen mit den Gesandtschaften.

97) Vergl. die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819, §. 44, und die für die Kreis-Finanz-Kammern vom 17. Jan. 1823, §. 49.

gestellt, wobei 3, 4—5 untere Glieder des Schwanzes gelähmt erscheinen. Hält man nämlich den Schwanz an seinen obern Theilen wagrecht in die Höhe, so fallen die gelähmten untern sich selbst überlassen, beinahe senkrecht herab, die Haut ist daselbst angeschwollen, und wie weich gegerbtes Leder anzufühlen. Wird an dem Anfang der Lähmungsstelle irgend ein Entzündungs-Reiz angebracht, macht man z. B. einen Haut-Einschnitt daselbst, und bringt in diesen ein Reizemittel, wie Pfeffer, oder brennt die Stelle mit glühendem Eisen, oder befeuchtet die Einschnittsstelle mit Spieß-Glanz-Butter, und bedeckt sie nachher mit einer Harzsalbe, wozu die meisten Karrensalben, besonders die braunen, taugen, so wird die Lähmung gehoben. Kann man die ergriffenen Thiere bei gutem Wetter ins Freie führen, ihnen etwas reichliche Nahrung beibringen, und mit einem Pulver aus Wachholderbeeren, Eichenrinde und Enzian-Wurzeln mit Küchensalz, von jedem gleichviel, unterstützen, so ist dieß ein zweckmäßiges Verfahren. Stuttgart den 5. Mai 1817.

Section des Medicinal-Wesens.

---

237 [Nr. 32.] Wiederholte Verordnung der Sektion des Medicinalwesens vom 5. Mai,

in Betreff der Verfügungen, welche die Oberämter den Oberamts-Aerzten mitzutheilen haben.

(Ist die bloße Einschärfung der Bestimmung in Pct. II der General-Verordnung vom 17/22. März 1814. S. daselbst Note 15.)

---

237 [Nr. 32.] Verfügung der Sektion des Medicinalwesens vom 5. Mai,

die von den jüngern Aerzten einzusendenden Specimina betreffend.

(Erinnert an die dießfällige Vorschrift des §. 5 der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807. Vergl. auch die Königl. Verordnung vom 13. Febr. 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde, §. 23.)

---

217 [Nr. 30.] Königl. Verordnung vom 7. Mai,

die Anordnung einer allgemeinen Fruchtsperre betr.

(Wieder aufgehoben durch die Königl. Verordnung vom 11. Aug. d. J.)

---

220 [Nr. 30,] Königl. Verordnung vom 7. Mai,

die Erhebung des Ausfuhrzolls für das nach Baiern gehende Vieh betreffend.

(Desgleichen.)

---

221 [Nr. 30.] Weitere Warnung und Belehrung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai,

für die Auswandernden[98]).

Von der Königl. Gesandschaft in München ist die amtliche Anzeige eingekommen, daß eine bedeutende Anzahl aus dem Königreiche Auswandernder an der Grenze der k. österreichischen Staaten[99]) aus dem Grunde zurückgewiesen worden seyen, weil sie nicht mit, von den

98) Vergl. die früheren Warnungen vom 14. Febr. und 29. März d. J.

99) In Beziehung auf die Auswanderung nach Ungarn vergl. die Bekanntmachung und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Sept. 1830.

betreffenden Gesandtschaften visirten, und überhaupt nicht mit gehörig legalisirten Pässen versehen gewesen sind. Da das Schicksal dieser Leute hiedurch schon, ehe sie das Ziel ihrer Auswanderung erreichen, höchst ungewiß und trau‖rig wird: so werden die Königl. Oberämter ernstlich angewiesen, ihre sämmtlichen Amts-Angehörigen nachdrück- 222
lich zu verwarnen, daß sie in Beziehung auf ihr Vermögen, besonders hinsichtlich der Veräußerung ihrer liegenden und fahrenden Habe, keine voreiligen und unbesonnenen Schritte sich erlauben, ehe sie sich die volle Gewißheit verschafft haben, daß ihren Gesuchen um die Auswanderung von Seiten der höheren Landesbehörde kein Anstand im Wege stehe, und daß sie für die Einwanderung in den Staat, welchen sie zum Ziel ihrer Auswanderung bestimmt haben, und für die Reise durch diejenigen Staaten, welche sie auf ihrer Hinreise zu passiren haben, von den betreffenden Gesandtschaften an dem K. Hofe visirte und legalisirte Pässe erhalten. Diese Pässe sind nur dann in Ordnung, wenn sie von den Oberämtern ausgestellt, von dem K. Ministerium des Innern beglaubigt, von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, in dessen Staaten die Auswanderung geht, zur Legalisation der Einwanderung unterzeichnet, und von den Gesandtschaften derjenigen Höfe, deren Staaten sie auf ihrer Reise berühren, zur Legitimation an deren Grenze visirt sind. Da auf dieser Form der Legitimation, besonders für die nach Rußland Auswandernden, nach neuerlich eingekommenen officiellen Anzeigen, in Folge erneuerter Vorschriften Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, strenge gehalten wird, und alle nicht mit Pässen der K. Russischen Gesandtschaft versehene Reisende ohne Nachsicht an der Grenze zurückgewiesen werden: so bleibt diese Forderung für die nach Rußland Auswandernden unausweichlich [100]); sie ist aber eben so dringend für die in die österreichischen Staaten oder nach Amerika Auswandernden [101]), als welche nur dann sich Hoffnung machen können, auf ihrer Reise nicht zurückgewiesen zu werden, wenn sie sich mit gehörig legalisirten, und im ersten Falle von der K. Oesterreichischen und K. Baierschen, im zweiten aber von der K. Englischen oder Niederländischen Gesandtschaft unterschriebenen, Pässen versehen, und sich nöthigenfalls darüber genügend auszuweisen vermögen, daß sie die Mittel zur Reise und wenigstens zur ersten Begründung ihrer Niederlassung aus ihrem eigenen mit sich führenden Vermögen zu bestreiten im Stande seyen.

Die Königl. Oberämter werden aufgefordert, diesen Rücksichten ihre volle pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu widmen, indem, da den Auswandernden der Rücktritt in ihr Vaterland gesetzlich verschlossen ist [102]), bei keinem, über die Verhältnisse gehörig belehrten, Unterthanen eine Täuschung über die große Gefahr eintreten kann, der er sich und seine armen Kinder blos giebt, wenn er sich nicht wenigstens der Möglichkeit, das Ziel seiner Auswanderung zu erreichen, versichert, und dadurch in den traurigen Zustand eines Heimathlosen verfällt.

Stuttgart den 7. Mai 1817.

Ministerium des Innern.
Geheimer Rath v. Kerner.

100) Vergl. oben Note 12.
101) S. die Belehrung vom 29. März d. J. und die Noten hiebei.
102) Vergl. Art. 35, Z. 1 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dez. 1833.

225 [Nr. 30.] Verordnung vom 9. Mai,
wegen der Wahl und Bestätigung der Heiligenpfleger.

(Setzt fest, daß die Pfleger der örtlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen von den Kirchenkonventen gewählt und nach vorheriger Prüfung der Wahl von den gemeinschaftlichen Oberämtern und Stiftungs-Verwaltungen bestätigt werden sollen, so daß nur in dem Falle, wenn mit dem Dienstverhältnisse oder dem Gehalte eine Veränderung vorgehen müßte, eine Entschließung der Section des Stiftungswesens einzuholen sey. Vergl. hierüber §. 124 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.)

238 [Nr. 32.] Dekret der in der Theurungs-Angelegenheit niedergesetzten Commission vom 14. Mai,
den Verkauf der herrschaftlichen Frucht-Vorräthe betr.

(Bezieht sich auf die Vollziehung des General-Reskripts vom 30. v. M.)

397 [Nr. 51.] Officieller Auszug aus der von Seiner K. Majestät dem Hofgericht ertheilten und an den K. Geheimen Rath ausgeschriebenen Instruktion
vom 16. Mai.

(Bekannt gemacht unter dem 14. Aug. d. J.)

401 [Nr. 51.] Officieller Auszug aus der von Seiner K. Majestät dem Ober-Hof-Rath ertheilten und an den K. Geheimen Rath ausgeschriebenen Instruktion
vom 16. Mai.

(Bekannt gemacht unter dem 14. Aug. d. J. und zugleich als Beilage A bei der K. Verordnung vom $\frac{29. \text{ Novbr.}}{8. \text{ Dezbr.}}$ d. J. abgedruckt.)

245 [Nr. 33.] Königl. Verordnung vom 20. Mai,
die beim K. Militär anwendbaren Disciplinarstrafen betreffend [103]).

Eine Königl. Verordnung vom heutigen Tage enthält ausführliche Vorschriften über die bei den Königl. Truppen künftig anwendbaren Disciplinarstrafen, wovon die wesentlichen Bestimmungen folgende sind:

1) Stockschläge dürfen zu Friedenszeiten von den militärischen Vorgesetzten nicht mehr verfügt, sondern nur durch kriegsgerichtlichen Spruch in den gesetzlich bestimmten Fällen erkannt werden;
2) statt der Stockschläge und als Disciplinarstrafe überhaupt tritt gegen Unter-Offiziere und Soldaten die Arreststrafe mit verschiedenen Abstufungen ein;
3) die militärischen Vorgesetzten haben bei Ausübung der nach Verschiedenheit des Grades ihnen eingeräumten Strafgewalt sich genau innerhalb der dießfalls vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Stuttgart, den 20. Mai 1817.

Königl. Kriegs-Ministerium, Graf von Franquemont.

245 [Nr. 35.] Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. Mai,
das inländische General-Vikariat betreffend.

(S. die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1814.)

103) Vergl. das K. Reskript vom 20. Juli 1818, die militärischen Strafgesetze betr.

[Nr. 37.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. Mai, 279

wegen einer den gering besoldeten Schuldienern zugedachten Unterstützung mit Brodfrüchten.

(Transitorisch.)

[Nr. 37.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni, 278

die Wiederherstellung des Botenwesens betreffend.

(Eröffnet unter Bezugnahme auf den §. 23 der der K. Verfassungs-Urkunde vom 3. März d. J. beigefügten besondern Bestimmungen, die höchste Anordnung, daß die Communikation der verschiedenen Landesgegenden unter sich und mit der Hauptstadt mittelst Landboten wieder gestattet werden soll, und beauftragt die Oberämter, unter Rücksprache mit den Staats- und Amts-Vorstehern und Cameral-Verwaltern ihres Bezirks, ihr Bedürfniß und ihre Ansichten in dieser Beziehung der zu Vorbereitung der neuen Einrichtung des Botenwesens bei dem Departement des Innern bestellten Commission vorzutragen und über Verschiedenes zu berichten. Vergl. über diesen Gegenstand den Art. 23 der K. Verordnung vom 9. Sept. 1819 und die K. Verordnung vom 16. Febr. 1821, die Einführung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens betreffend.)

[Nr. 39.] Dekret der Section der Steuern vom 3. Juni, 290

die Bestimmung der Grenzlinie zwischen einem Kalb und Rind hinsichtlich der Schlacht-Accise betreffend.

(Die Schlacht-Accise hat in Gemäßheit des Finanz-Gesetzes vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. a, zu bestehen aufgehört.)

[Nr. 39.] Verfügung der Sektion der innern Administration vom 3. Juni, 299

die Transportscheine über die Gefangenen betreffend.

(Schärft die genauere Beobachtung einer Vorschrift der nicht mehr gültigen Ministerial-Verordnung vom 25. Jan. 1813 ein.)

[Nr. 38.] Bekanntmachung des Ober-Consistoriums vom 3. Juni, 291

die Feier des Reformations-Festes betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 37.] Erklärung der Stände-Versammlung auf das K. Rescript vom 26. Mai 1817, 273

vom 4. Juni.

[Nr. 37.] Königl. Rescript an die Stände-Versammlung vom 4. Juni, 274

die Auflösung derselben betreffend.

[Nr. 37.] Königl. Bekanntmachung dieser Auflösung 275

vom 5. Juni,

[Nr. 37.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni, 276

gedachte Auflösung betreffend.

(Nachdem durch Königl. Rescript vom 26. Mai d. J. der Stände-Versammlung das Ultimatum vorgelegt worden war, ob sie den ihnen mitgetheilten Verfassungs-

Entwurf unter einigen Modifikationen annehmen wolle, oder nicht, und sie denselben mit Stimmen-Mehrheit verworfen hatte, wurde durch obiges K. Reskript die Stände-Versammlung aufgelöst, und diese Auflösung durch die beigefügten Bekanntmachungen näher motivirt. Der König ertheilte hierin die wiederholte Zusicherung, daß Er sein Volk schon jetzt der Wohlthaten des Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817 mit den Modifikationen des Königl. Reskripts vom 26. Mai, in so weit sich derselbe nicht auf eine landständische Repräsentation beziehe, theilhaftig machen werde. Aus dieser Zusicherung giengen sofort einzelne Theile des Entwurfs durch förmliche Promulgation als Gesetze hervor. Durch die Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 erreichte endlich der lange Verfassungs-Streit ein glückliches Ende.)

---

343 [Nr. 44.] Dekret der Section der Steuern vom 6. Juni, die Schlacht-Accise von Schweinen betreffend.

(Bestimmt, welche Schweine in Absicht auf die Schlacht-Accise als Läuferschweine zu behandeln seyen, was nach Aufhebung der Schlacht-Accise durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839 kein praktisches Interesse mehr hat.)

---

309 [Nr. 40.] Allgemeine Verordnung vom 7. Juni, die Organisation der Gemeinde-Deputirten betr.[104]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben in Unserem Verfassungs-Entwurfe §. 104.[105]) den Gemeinden des Königreichs die Befugniß eingeräumt, einige Stellvertreter zu Wahrnehmung ihres Interesses den Magistraten gegenüber zu wählen, die nähere Bestimmung ihrer Wirksamkeit aber einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten.

Zwar waren schon in früheren Zeiten und in älteren Gesetzen[106]) Gemeinds-Deputirte in den Erblanden angeordnet, aber die der Entwicklung einer wohlgeordneten Communal-Verfassung ungünstige Repräsentation in den vormaligen Erblanden hat ihre Wirksamkeit unbestimmt gelassen, und sie ist dadurch ganz unbedeutend geworden.

310 ||Um ihr daher eine erneuerte, dauerhafte Begründung zu geben, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1. Jede, in einer und eben derselben Municipal-Verbindung stehende Gemeinde, sie mag nun aus einem Orte, oder aus mehreren einzelnen Orten, Weilern oder Höfen gebildet seyn, wird, gegenüber von dem Magistrate, für Gegenstände der örtlichen Verwaltung durch Gemeinde-Deputirte vertreten[107]).

§. 2. Die Zahl dieser Deputirten ist in jeder Gemeinde gleich derjenigen der Mitglieder des Magistrats, mit Einrechnung des demselben vorsitzenden Beamten[108]).

§. 3. Die Ernennung der Gemeinde-Deputirten beruht auf freier Wahl der Bürgerschaft. Jeder active Bürger einer Gemeinde, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, ist bei dieser Wahl zu stimmen befugt. Nur Gantleute, Verschwender und diejenigen, welche wegen eines Ver-

---

104) Modifizirt durch das I. Edikt vom 31. Dez. 1818. durch den Landtags-Abschied vom 30. Juni 1821, und durch das auf diesen Abschied gegründete Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822.

105) Vergl. §. 65 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

106) Vergl. die Commun-Ordnung Kap. 2, Abschn. 6, §. 1 und Kap. 14, Abschn. 1, §. 22.

107) Vergl. §. 47 des Verwaltungs-Edikts. Das Institut der Gemeinde-Deputirten wird hiernach „Bürger-Ausschuß" benannt.

108) Gleich bestimmt im §. 48 des Verwaltungs-Edikts.

brechens peinlich bestraft oder in einer noch unerledigten Untersuchung verflochten sind, werden von der Abstimmung ausgeschlossen [109]).

§. 4. Wählbar zum Deputirten ist, ohne irgend eine weitere Beschränkung, jeder, der das 25. Jahr seines Alters zurückgelegt hat, bürgerliche Rechte in der Gemeinde genießt, und bürgerliche Lasten trägt, zur Zeit seiner Ernennung nicht Mitglied des Magistrats ist, und diejenigen Eigenschaften besitzt, von welchen das Stimmenrecht in den vorhergehenden Paragraphen abhängig gemacht ist. Wird ein Gemeinde-Deputirter zum Mitgliede des Magistrats erwählt, so kann er in denselben nur nach Niederlegung seiner Stelle als Deputirter eintreten.

§. 5. Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmen-Mehrheit, und wenn zwei oder mehrere eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so giebt das natürliche Alter den Vorzug.

§. 6. Das Amt eines Deputirten dauert 2 Jahre, indem jedes Jahr die Hälfte austritt.

Nur nach Verfluß des ersten Jahres tritt eine Hälfte, und zwar bei ungerader Zahl die kleinere nach dem Loos aus.

Die Wahl wird von dem ersten Ortsvorsteher, unter Zuziehung der zwei ältesten Magistratsglieder und der zwei ältesten nicht austretenden Gemeinds-Deputirten vorgenommen. Das Actuariat versieht der gewöhnliche Actuar der Gemeinds-Deputirten.

||Da bei der ersten Wahl dieses nicht statt haben kann, so 311
werden bei dieser durch den Magistrat zwei Urkundspersonen aus der Bürgerschaft und ein zum Actuariate tauglicher Bürger zugezogen.

Die Abstimmung geschieht von dem Stimmgeber in Person, durch Uebergabe eines Zettels, auf welchem so viele Personen, als gewählt werden sollen, mit der Namens-Unterschrift des Stimmgebers sammt der Jahrszahl und dem Monatstag aufgezeichnet sind.

Sogleich nach Beendigung der Wahl wird der Erfolg derselben den Gewählten bekannt gemacht. Sollten sich bei einzelnen derselben Anstände zeigen, so ist darüber schleunig aus den Amtsorten an das Oberamt, aus der Oberamtsstadt an die Regiminalbehörde Bericht zu erstatten.

Das durch die Wahl neugebildete Collegium der Deputirten tritt, sobald als möglich, auf dem Rathhaus zusammen, um aus seiner Mitte einen Obmann und einen Actuar zu wählen.

Am nächstfolgenden Sonntag wird das neue Deputirten-Collegium der versammelten Bürgerschaft durch den ersten Ortsvorsteher mit der angemessenen Feierlichkeit auf dem Rathhause vorgestellt, und auf den beigeschlossenen Eid in Pflichten genommen [111]).

§. 7. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und sich der Stelle wenigstens auf zwei Jahre lang zu unterziehen: Nachher aber kann er sich zwei Jahre lang entschuldigen [112]).

Da jedoch außerdem Fälle einer gegründeten Ablehnung, z. B. bei Gewerbsleuten, die viel abwesend seyn müssen, bei kränklichen, schwäch-

109) Vergl. die §§. 6 und 49 des Verw.-Edikts.

111) Vergl. die Bestimmungen über die Wählbarkeit und die Form der Wahlen in §§. 49 und 50 des Verwaltungs-Edikts und im Art. 47 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dez. 1833.

112) Bestätigt durch §. 49 des Verw.-Edikts und Art. 61 des Bürgerrechts-Gesetzes.

lichen und alten Personen, denkbar sind, so tritt hier das Erkenntniß des Oberamts ein [113]).

§. 8. Besoldungen oder Wartgelder erhalten die Gemeinde-Deputirten nicht. Nur wenn sie in Gemeindesachen außer der Ortsmarkung Verrichtungen haben, ist ihnen der communordnungsmäßige Taglohn und die Zehrung von der Casse, oder von den Personen, die es betrifft, zu reichen [114]).

§. 9. Die Gemeinde-Deputirten sind berechtigt, nach vorangegangener Anzeige bei dem ersten Orts-Vorstande, sich unter der Direktion ihres Obmanns, auf dem Rathhause, oder an dem sonst zu öffentlichen Zusammenkünften bestimmten Orte zu versammeln, und sich über Gegenstände ihres Gemeindewesens und Stadt- und Amtsverbandes zu besprechen und zu berathen [115]). Sie führen ein kurzes Protokoll, und drücken ihre Meinung in bestimmten Sätzen aus [116]).

312 ||§. 10. Ihnen steht die Befugniß zu, dem Orts-Magistrate Wünsche, Vorschläge und Beschwerden in Absicht auf die inneren Verhältnisse und die Verwaltung der Gemeinde, auf die sie entweder selbst oder durch andere Bürger geleitet werden, vorzutragen, und, wenn derselbe nicht darauf eingeht, oder keine die Deputirten beruhigende Erläuterung giebt, solche an das Oberamt, und zuletzt auch an die höhere Behörde zu bringen [117]).

Einzelne Bürger können dergleichen Vorträge, die nicht ihr eigenes Privat-, sondern das Interesse der ganzen Gemeinde betreffen, nicht anders, als durch die Gemeinde-Deputirten machen, welche das Anbringen zu prüfen, im Fall der Unstatthaftigkeit dieselben zu belehren, und, wenn sie sich nicht dabei beruhigen, derselben Beschwerde mit ihrer Bemerkung zu begleiten haben.

§. 11. Ein Zusammentritt der Deputirten mit der Gemeinde findet nicht Statt [118]). In erheblicheren und wichtigeren Gegenständen aber können sie bei dem Magistrate auf Vernehmung der ganzen Bürgerschaft antragen, welches ohne besondere Gründe, über die bedürfenden Falls das Oberamt zu cognosciren hat, nicht abgeschlagen werden darf.

§. 12. Da es in dem Zwecke des Instituts der Gemeinde-Depu-

---

113) Hinsichtlich der Befreiung von dieser Verpflichtung vergl. die Art. 59 und 61 des Bürgerrechts-Gesetzes und den Ministerial-Erlaß vom 7. Okt. 1822 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 249).

114) Ist im Verwaltungs-Edikt nicht ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich aber um so mehr von selbst, als nach §. 8 desselben selbst die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe als solche keinen Gehalt beziehen. Wenn diesen hier noch weiter die Personalfreiheit und die herkömmlichen Ehren-Vorzüge eingeräumt sind, so spricht dies in Beziehung auf die Bürger-Ausschuß-Mitglieder kein Gesetz aus, und namentlich sind sie im Art. 59 des revid. Bürgerrechts-Gesetzes nicht unter den die Personalfreiheit genießenden Personen aufgeführt.

115) Vergl. §. 60 des Verwaltungs-Edikts.

116) Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Bürger-Ausschusses wird nach §. 51 des Verwaltungs-Edikts nicht mehr erfordert. Auch hat der Bürger-Ausschuß keinen eigenen Aktuar, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmanne oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder. Ueber die Form der Berathungen des Bürger-Ausschusses vergl. §. 61 des Verwaltungs-Edikts.

117) Vergl. die §§. 59 62 und 63 des Verwaltungs-Edikts.

118) Nach §. 47 des Verwaltungs-Edikts hat die Bürgerschaft keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des Orts-Vorstehers sich nicht versammeln.

tirten liegt, daß mittelst desselben einer Seits die Bürgerschaft von der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in steter, genauer und unverfälschter Kenntniß erhalten, anderer Seits durch einen geordneten Einfluß der Bürgerschaft auf diese Verwaltung, die Gesetzmäßigkeit derselben und ihre unverrückte Richtung auf das gemeinsame Wohl gesichert und dadurch Ordnung und gegenseitiges Vertrauen befördert werde; so folgt hieraus, daß der Magistrat den Gemeinde-Deputirten von allen wichtigeren Gegenständen, welche die ganze Gemeinde, ihre innere Verhältnisse und ihre Oekonomie betreffen, in der Art Kenntniß zu geben hat, daß sie im Stande sind, ihrem Berufe zur Mitwirkung in Ansehung dieser Gegenstände nachzukommen, und mit der gehörigen Einsicht die Wünsche und Ansichten der Bürger in Ansehung derselben zu prüfen und vorzutragen [119]).

§. 13. Bei jeder Veräußerung von Gemeinde-Vermögen, jeder bedeutenden Veränderung in Ansehung des Grundstocks, der Benutzungs- und der Verwaltungsart desselben, bei Beschließung neuer bedeutender, beständiger oder vorübergehender Ausgaben, Entwerfung des Communschadens-Projekts, und Regulirung der Vorspann- und Quartier-Taxen, sind daher die Gemeinde-Deputirten in der Maße beizuziehen, daß, ehe der Magistrat über einen solchen Gegenstand beschließt, er die Gemeinde-Deputirten über ihre Meinung, unter Mittheilung aller zu Beurtheilung der Sache gehörigen Notizen, zu vernehmen hat, welche Gemeinde-Deputirte so || dann unter ihrem Obmann ohne Beisein der Orts-Vorsteher sich zu berathschlagen, und ihre Meinung dem Magistrat, 313
entweder schriftlich, oder durch ihren Obmann und zwei ihrer Mitglieder mündlich vorzutragen haben, worauf, in Abwesenheit der Gemeinde-Deputirten, der Magistrat sich berathschlagt und beschließt. Der gefaßte Beschluß mit seinen Gründen ist von dem Magistrate den Gemeinde-Deputirten bekannt zu machen. Beruhigen diese sich aber hiebei und bei den ihnen gegebenen Erläuterungen nicht, so steht ihnen der Rekurs an das Oberamt und in weiterer Folge an die höhere Behörde offen, zu welchem Ende ihnen auf Verlangen jedesmal sogleich eine Abschrift des Protokolls zuzustellen ist. Jedoch wird durch einen solchen Rekurs die Vollziehung des magistratischen Beschlusses nicht aufgehalten, wenn nicht eine ausdrückliche Inhibition erfolgt [120]).

Die Ansicht und Erklärung der Bürger-Deputirten in allen vorstehend bezeichneten Fällen ist jedesmal in dem magistratischen Protokolle zu bemerken, und alle Unsere für die Communal-Angelegenheiten constituirten Behörden sind angewiesen, auf dieses Erforderniß stets zu sehen.

§. 14. In Absicht auf das Gemeinde-Rechnungswesen haben die Deputirten der Publikation der Rechnungen, und der Abhör derselben anzuwohnen, womit jedoch die Befugniß der übrigen Bürger des Orts, bei der Publikation zu erscheinen, nicht ausgeschlossen wird.

Auch ist die Rechnung nach der Publikation derselben vier Wochen lang auf dem Rathhaus oder an dem sonst zu magistratischen Zusammenkünften bestimmten Orte in ein taugliches Zimmer zu legen, so daß die Gemeinde-Deputirte diese Zeit über sie nach ihrem Gutbefinden durchsehen und prüfen, auch dazu bei verwickelten Fällen einen Sach-

119) Nähere Bestimmungen darüber, in welchen Fällen der Gemeinderath die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen verbunden ist, und in welchen Fällen blos das Gutachten des letzteren einzuholen ist, sowie über die Folgen der Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß, enthalten die §§. 52—57 der Verw.-Edikts.

120) Vergl. die soeben allegirten §§. und die weiteren §§. 61—63.

verständigen, zu dem sie Vertrauen haben, nach davon zuvor dem Magistrate oder dem Oberamt gemachter Anzeige, beiziehen können. Der Schlüssel zu diesem Zimmer ist für diese Zeit dem Obmanne der Gemeinde-Deputirten anzuvertrauen, der für die Unverletzbarkeit der Rechnung während dieses Zeitraums verantwortlich ist.

Die als Beilagen der Rechnung dienenden Urkunden, welche der Rechner zu seiner eigenen Legitimation braucht, ist dieser den Gemeinde-Deputirten nur in seiner Gegenwart zur Einsicht zu geben schuldig.

Daß dieser Verordnung Folge geleistet worden sey, haben die Gemeinde-Deputirte zu beurkunden, und diese Urkunde ist dem Revisorate mit der Rechnung einzusenden [121]).

§. 15. Bei Zusammenberufung von Amts-Versammlungen hat das Oberamt von allen wichtigeren Gegenständen, die bei solchen Conventen in Deliberation kommen, wohin insbesondere die oben §. 13 erwähnten, insofern sie ganze Oberämter betreffen können, gehören, in den zeitlich zu erlassenden Convocationsschreiben Ermahnung zu thun,
314 damit der Orts-Magistrat unter Vernehmung der Gemeinde-|| Deputirten darüber berathschlage, und seine Erinnerungen dem Amts-Deputirten mittheile, welche derselbe der Amts-Versammlung zur Kenntniß bringen, und diese in ihr Protokoll aufnehmen muß, doch ohne bei der Abstimmung daran gebunden zu seyn.

Wo hingegen bei dergleichen Gegenständen einzelne Gemeinden interessirt sind, entweder, weil es sich um ihre privativen Rechte und Zuständigkeiten gegenüber von dem ganzen Oberamte handelt, oder weil sie durch Beschlüsse der Amts-Versammlung vorzugsweise betroffen werden, wie z. B. bei Amts- und Quartiers-Vergleichungen und bei Regulirung der dießfallsigen Taxen, da hat das Oberamt bei der Einberufung dazu die Gegenstände bestimmt nahmhaft zu machen, die Einberufung selbst aber so zeitlich, und wenigstens acht Tage vorher, zu erlassen, damit die Orts-Magistrate unter Vernehmung der Gemeinds-Deputirten, sich darüber berathen, und ihre Amts-Deputirten instruiren können, an welche Instruktion sodann diese für solche Fälle gebunden sind [122]).

Bei den Amts-Versammlungen selbst aber haben 6 von den Gemeinds-Deputirten Stadt und Amts anzuwohnen, und zwar: aus der Amtsstadt der Obmann und ein Deputirter, von den Amtsorten aber 4 Obmänner, wobei die Amtsorte nach einem festzusetzenden Turnus abwechseln.

Diesen steht hiebei das Recht zu, über Beschlüsse der Stadt- und Amts-Versammlung sich zu äußern, und auf Instruktions-Einholung von den einzelnen Commun-Vorständen in dazu geeigneten Fällen anzutragen, auch zur Berathung über solche Beschlüsse und einen etwa dagegen zu nehmenden Rekurs eine Versammlung sämmtlicher Obmänner der Bürger-Deputirten aus Stadt und Amt zu berufen. Diese Schritte der Bürger-Deputirten haben jedoch nicht die Wirkung, daß die Beschlüsse der Stadt- und Amts-Versammlung unvollzogen bleiben müßten [123]).

---

121) Vergl. die §§. 36, 37, 58, 59 und 95 des Verwaltungs-Edikts.

122) Vergl. §. 76 des Verwaltungs-Edikts.

123) Durch §. 8 des II. Edikts vom 31. Dezbr. 1818 über die Oberamts-Verfassung wurden diese Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Anwohnung von Gemeinds-Deputirten bei der Amts-Versammlung dahin abgeändert, daß hiezu die Bürger-Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nur auf besonderes Erfordern der Amts-Versammlung berechtigt

§. 16. Wenn über die Anwendung und die Ausführung dieser Verordnung Streit oder Zweifel entsteht, so ist von dem Oberamte an die Regiminal-Behörde Bericht zu erstatten, und deren Entscheidung einzuholen.

§. 17. Wir versehen Uns nun zu den Magistraten, und vorzüglich zu Unsern Ober-Beamten, daß sie den Zweck dieser Anstalt, ein durch Oeffentlichkeit und Zusammensicht zu begründendes und zu unterhaltendes Vertrauen in die innere Verwaltung der Gemeinden, stets im Auge behalten, und durch gleichbaldige Erörterung und Erledigung vorkommender einzelner Beschwerden dahin zu wirken trachten werden, daß eine Häufung von Klagen, als die Hauptquelle weitläufiger und kostbarer Commissionen, soviel möglich vermieden bleibe.

§. 18. Von den Gemeinds-Deputirten aber erwarten Wir, daß sie Vertrauen, Ruhe, Zufriedenheit und Gehorsam in der Gemeinde zu befördern suchen, und nach der || ihnen eingeräumten Mitwirkung 315
und Einsicht bei den magistratischen Verhandlungen sich von Anständen, die ihnen etwa aufstoßen, oder zu ihrer Kenntniß gelangen, vor allen Dingen genüglich unterrichten, die darüber gegebenen Aufschlüsse sorgfältig erwägen, und sich wohl hüten werden, Uns oder Unsere Königl. Behörden mit ungegründeten Klagen zu behelligen.

Wie denn diejenigen, die ihren Beruf mit Eifer und Redlichkeit erfüllen, Unserer Königl. Gnade versichert seyn dürfen.

Sollten jedoch einer oder mehrere Gemeinde-Deputirte ihre Verhältnisse zu Erregung und Unterhaltung von Unzufriedenheit und Unruhe mißbrauchen, so wird Unsere Regiminal-Behörde gegen sie mit Strafen vorschreiten, sie von der Deputation entfernen, und nach Befund der Umstände wohl auch noch geschärftere Einleitungen treffen.

Da übrigens durch die Art der Ernennung und die Wirksamkeit, die Wir in vorstehender Verordnung den Bürger-Deputationen gegeben haben, denjenigen Rücksichten zur Genüge entsprochen ist, welche die Bestimmung Unseres Verfassungs-Entwurfs §. 96, daß die Mitglieder des Raths jährlich zur Hälfte austreten und neu gewählt werden sollen, veranlaßt haben, so wollen Wir diesen Paragraphen hiemit dahin abgeändert haben, daß die Magistratsglieder, die jedoch nach §. 95 in der Zukunft durch die Bürgerschaft zu wählen, und, wenn von dem Magistrate keine gegründete Einwendungen gegen die Gewählten gemacht werden können, in denselben aufzunehmen sind, auf Lebenszeit ernannt werden [124]). Stuttgart, den 7. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

Formular zu Beeidigung der Gemeinde-Deputirten.

Ihr sollet als erwählter Deputirter der Gemeinde N. N. gelobet, und einen leiblichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, dem

---

seyn sollen. Nach §. 31 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 erklärte sich die Regierung der ständischen Bitte, bei den Amts-Versammlungen die Amts-Angehörigen auf eine dem Institute der Bürger-Ausschüsse analoge Weise vertreten zu lassen, nicht abgeneigt, setzte jedoch die endliche Entschließung hierüber auf das Resultat weitere Berathung aus. Ein Weiteres ist bis jetzt diesfalls nicht erfolgt und jene Bestimmung des §. 8 des II. Edikts ist im §. 76 des Verwaltungs-Edikts wörtlich die gleiche.

124) Nach §. 7 des Verwaltungs-Edikts geschieht die Wahl eines Gemeinderaths-Mitglieds nur auf zwei Jahre, wird aber dasselbe Mitglied nach Ablauf dieser Zeit zum zweitenmal gewählt, so ist es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten.

Allerdurchlauchtigsten König und Herrn, Herrn Wilhelm, König von Württemberg ꝛc., getreu und gehorsam zu seyn, nach der über eure Rechte und Pflichten ergangenen allgemeinen Vorordnung und der euch dort eingeräumten Mitwirkung und Einsicht bei den magistratischen Verhandlungen das Beste eurer Gemeinde zu wahren, Wünsche, Vorschläge und Bitten, die ihr entweder von selbst, oder auf Veranlassung eurer Mitbürger an den Magistrat bringet, und dessen Bescheide und Erläuterungen darüber genau und gewissenhaft zu prüfen, und bei den höheren Behörden Klagen, von deren Grund ihr euch nicht zuvor sorgfältig überzeugt habt, weder selbst anzubringen, noch durch euern Rath anhängig zu machen, auch in Sachen gemeinen Stadt und Amts, und besonders im Fall ihr zum Gemeinde-Deputirten bei der Amts-Versammlung ernannt würdet, eure Pflicht treulich zu beobachten; überhaupt aber in dieser eurer Eigenschaft dahin zu wirken, daß Vertrauen, Ruhe, Zufriedenheit und Gehorsam in eurer Gemeinde befördert werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde [125]).

---

297 [Nr. 39.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni,

wegen der Auswanderer.

(Enthält eine Zusammenstellung der Bedingungen, von welchen die Einwanderung nach Rußland und Nord-Amerika, oder die Erlaubniß, die einzelnen auf der Reiseroute gelegenen Territorien passiren zu dürfen, abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen haben sich inzwischen geändert und sind nunmehr aus den in den Noten 67—74, 84, 85, 98—102 zu den Belehrungen vom 14. Febr., 29. März und 7. Mai d. J. angeführten spätern Bekanntmachungen zu entnehmen.)

---

293 [Nr. 39.] Königl. Verordnung vom 10. Juni,

die Aufzeichnung sämmtlicher Fruchtvorräthe im Königreiche und die Bestimmung eines höchsten Preises betreffend.

(An sich schon von vorübergehender Wirksamkeit und durch die Königl. Verordnung vom 11. Aug. d. J. ausdrücklich aufgehoben).

---

316 [Nr. 40.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Juni,

die Errichtung einer freiwilligen Hülfskasse betreffend.

(Hatte den Zweck, den Amts-Corporationen und gemeinnützigen Staats-Instituten das Aufbringen der Mittel zur Anschaffung von Sustentations-Früchten und zur Armen-Beschäftigung zu erleichtern, und dem Zinswucher vorzubeugen. Ihre Auflösung erfolgte am 1. April 1832, zu Folge des letzten Rechenschafts-Berichts über die Verwaltung dieser Casse vom 31. Dez. 1834, im Reg. Bl. von 1835, S. 257.)

---

321 [Nr. 41.] Königl. Dekret vom 11. Juni,

die Organisation des Kriegs-Departements betr.

(Vereinigt die bisherigen 8 Sektionen dieses Departements — vergl. Bemerkung bei der K. Verordnung vom 29. Juni 1811 — in die 3 Sektionen

---

125) Dieses Formular ist jetzt nicht mehr ganz so im Gebrauch, namentlich wurde in dasselbe, nach Vorschrift des §. 69 der Verf. Urkunde, auch die Verpflichtung auf Festhaltung der Verfassung und der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden aufgenommen.

1) für die Oekonomie-Verwaltung, wozu gehören: die Militär-Rechnungs-Kammer, die General-Kriegskasse, die Kasernen-Verwaltung, die Militär-Spital-Verwaltung, die Montirungs-Magazins-Verwaltung, das Arsenal und die Reiterei-Equipirungs-Anstalt;
2) für die Rekrutirung, mit der Bistations-Commission und dem Rekrutensaal;
3) für die Justiz.

Diese Organisation ist jedoch unter dem 17. Mai 1822 und 25. Aug. 1829 wieder abgeändert worden.)

[Nr. 45.] Bekanntmachung des Ehegerichts vom 11. Juni, die von dem Russischen und den frühern Feldzügen her vermißten Soldaten betreffend. 350

(Bezieht sich auf die Beiberichte zu den Gesuchen zurückgebliebener Gattinnen solcher Soldaten um die Erlaubniß zu einer anderweitigen Verheirathung, und hat jetzt kein praktisches Interesse mehr.)

[Nr. 40.] Königl. Verordnung vom 13. Juni, wodurch die §§. 34—40 der besonderen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817, die Abwendung der Wildschäden betreffend, als allgemein gesetzlich verbindend erklärt werden. 305

(Mit Beilagen Lit. A, B, C.)

Wilhelm 2c.

Es sind uns von vielen Gemeinden und Unterthanen, deren Besitzungen in gutsherrlichen Jagd-Bezirken liegen, wiederholte Beschwerden über Wildschaden, und zugleich dringende Bitten um Ausdehnung des durch Unsere Verordnung vom 18. Jänner d. J. angeordneten Instituts der Commun-Wildschützen auf alle Gemeinden des Königreichs vorgetragen worden.

Da Wir nun die, damals einer besonderen Gesetzgebung noch vorbehaltene Ausdehnung jenes Instituts, als einer allgemeinen Landes-Polizei-Anstalt, auf alle Gemeinden und alle Jagd-Bezirke des Königreichs den Forderungen des Staats-Wohls und der Gleichheit der Rechte aller Unserer Unterthanen für angemessen erachten, und nach der in Unserer Königl. Bekanntmachung vom 5. d. M. wiederholten Zusicherung Unser getreues Volk der Wohlthaten der Verfassung, so weit sie sich nicht auf die landständische Repräsentation beziehen, theilhaftig gemacht werden soll: So verordnen Wir, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths:

I.) Die §§. 34—40 Unseres Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817, die Abwendung der Wildschäden betreffend, haben allgemein auch in Ansehung der gutsherrlichen Jagd-Distrikte Gesetzeskraft.

II.) Die Berechtigung, Commun-Wildschützen auch in den gutsherrlichen Jagd-Bezirken aufzustellen, darf unter den in den Beilagen B und C festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften, ausgeübt werden.

III.) Beschwerden und Klagen der Gemeinden und Unterthanen über einen der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung vorhergegangenen Wildschaden, sind nach den bisherigen Rechtsnormen und Verordnungen zu erledigen [126]).

---

126) Vergl. das Circular-Rescript vom 5. Juli 1806, die Aufhebung der Anstalt der Commun-Wildschützen und Anordnungen gegen den Wildschaden betreffend.

306 || Vom 1. Juli d. J. aber, wenn das Institut der Commun-Wildschützen in den einzelnen Gemeinden nicht früher eingeführt ist, was jedoch in ihrem Belieben steht, sind alle Entschädigungs-Klagen nach den Nro. I. bemeldten Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs zu erledigen.

IV.) Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer-Rath.

Beilage A.

Auszug aus den besonderen Bestimmungen aus Anlaß und in Hinsicht auf die Verfassung.

Vom Forst- und Jagd-Wesen.

§. 34. Das schwarze Wildbret soll außerhalb der Thiergärten gänzlich ausgerottet werden. Erhält daher ein Forst- oder Jagddiener zuverläßige Kunde von dem Daseyn eines Stücks, so ist er schuldig, für die Verfolgung und Erlegung desselben, unter Mitwirkung der Königlichen Oberämter und Ortsvorsteher, deren Aufgebot hiezu die Unterthanen, ohne Rücksicht auf lagerbüchliche Frohn-Pflichtigkeit, Folge zu leisten haben, die gleichen Anstalten, wie zu Verfolgung und Erlegung reißender Thiere zu treffen.

§. 35. Der Bestand des Rothwilds soll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß gesetzt, und in demselben erhalten werden.

§. 36. In Ansehung der Hasen wird den Ober-Forstämtern und gutsherrlichen Forst- und Jagdbedienten zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung derselben durch fleißiges Wegschießen und durch Treibjagden Einhalt zu thun. Diese Treibjagden sind da, wo die Unterthanen zu Handdiensten bei denselben verbunden sind, oder sich selbst dazu erbieten, wenigstens Einmal im Jahre, und zwar in solchen Gegenden, wo Obst- und Weinbau Statt findet, zu Anfange des Winters, und wenn es die Gemeinden verlangen, zweimal vorzunehmen.

§. 37. Allen Gemeinden des Königreichs wird das Recht eingeräumt, unter den festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften Commun-Wildschützen aufzustellen [127]).

§. 38. Eine Vergütung für einen allenfallsigen Wildschaden von Seite der Staatskasse, oder des Jagdherrn, den in dem §. 39 bemeldeten Fall ausgenommen, findet nicht Staat.

307 || §. 39. Wenn hingegen die Jagdherrn, welche die Jagd für sich, ohne Aufstellung eines Forst- oder Jagdbedienten ausüben, oder die höheren oder niederen Forst- und Jagdbedienten dasjenige unterlassen, was ihnen vorgeschrieben ist, um den Wildschaden abzuwenden; so sind sie nicht nur dadurch dem Staate, und die Forst- und Jagdbediente ihrem Dienstherrn verantwortlich, sondern sie haben auch den Beschädigten den erweislich durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Schuld ist vorhanden, wenn

1) ihnen angezeigt worden ist, daß Schwarzwildbret sich zeige, und sie sich die §. 34 vorgeschriebene Verfolgung desselben, mittelst Aufbietung von Mannschaft oder auf andere Art, nicht haben angelegen seyn lassen,
2) wenn sie einen unverhältnißmäßigen Rothwildstand hegen,

127) S. die folgende Beilage B.

3) die Treibjagden auf Hasen, des Ansuchens und Erbietens der Communen ungeachtet, unterlassen.

§. 40. Zu Wegschießung der schädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlassen, besondere Flugschützen anzunehmen, welche jedoch dem Ober-Forstamte zur Beeidigung vorzustellen sind [128]).

Beilage B.

Zusammenstellung der Verordnungen in Ansehung des Commun-Wildschützen-Institutes.

1) Jeder Gemeinde im Königreiche ohne Unterschied, es mag ein Forst- und Jagdbedienter im Ort wohnhaft seyn, oder nicht, ist gestattet, aus ihrer Mitte einen, und wenn die Markung von beträchtlichem Umfang ist, zwei unbescholtene ehrliche Männer nach eigener freier Wahl zu Wegpürschung des zu Schaden gehenden Wilds, als Commun-Wildschützen aufzustellen, und auf ihre eigene Kosten zu unterhalten.

2) Den Bewohnern und Besitzern einzelner Weiler und Höfe, wenn sie noch in keinem Communal-Verbande seyn sollten, wird gestattet, je 5 bis 6 Weiler und Höfe zusammen einen gemeinschaftlichen Wildschützen aufzustellen, welchem das Oberforstamt, oder wenn es gutsherrliche Waldungen sind, die gutsherrliche Forst-Verwaltung, die Wege vorzuzeichnen hat, welche er, um, wo es nöthig ist, durch die Wälder von einem Weiler auf den andern zu kommen, zu nehmen hat.

3) Nachstehende Bedingungen werden für die Aufstellung der Commun-Wildschützen festgesetzt.

a) Jeder von einer Gemeinde oder einer Anzahl von Besitzern von Weilern und Höfen gewählte Wildschütz soll unverzüglich dem Königl. Oberforstamte vorgestellt, und wofern gegen die Person desselben keine gegründete Einwendung statt findet, von demselben sodann über die ihm obliegende Verrichtung, und dasje||nige, was er dabei zu 308
beobachten hat, wie nachsteht, ausführlich belehrt, ihm die gedruckte Instruktion zugestellt, und er hierauf ohne alle Kosten beeidigt werden [129]), weshalb

b) von einem beeidigten Wildschützen, bei einer Verfehlung gegen die ihn betreffenden Vorschriften, die Entschuldigung mit der Unwissenheit derselben nicht angenommen wird.

c) Die auf solche Art angestellten Schützen sollen befugt seyn, zu allen Zeiten das auf Feldern, Wiesen und Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wild und unter den gleichen Umständen auch Rehe wegzupürschen; hingegen ist ihnen

d) bei den durch die Gesetze gegen das Wildern ausgesprochenen Strafen [130]) verboten, in Gehölzen und Wäldern Wild wegzupürschen, oder solche mit Gewehren, es sei denn auf den ihnen, unter den oben ad 2) angegebenen Umständen durch die K. Ober-Forstämter oder gutsherrlichen Forst-Verwaltungen bezeichneten Wegen, zu betreten.

---

128) Vergl. das Circular-Rescript vom 17/25 Aug. 1806, das Wegschießen der Sperlinge innerhalb Etters durch die s. g. Flug- und Vogelschützen betr.

129) Vergl. den Finanz-Ministerial-Beschluß vom 13. Aug. 1833 (im Erg. Bd. z. Reg. Bl. S. 466), betr. die Beeidigung der Commun-Wildschützen in standesherrlichen Bezirken.

130) Vergl. Art. 394—398 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und §. 65 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Oktober 1839.

e) Außer den Jagd-Berechtigten, den angestellten Commun-Wildschützen, und den Königl. oder gutsherrschaftlichen Forst-Officianten in ihren Bezirken [131]), soll niemand, wes Standes oder Amtes er sei, sich ermächtigen, mit einem Feuergewehr sich auf das Feld hinauszubegeben, und zu schießen, widrigenfalls ein solcher, wenn er auf diese Art betreten wird, als Wilderer anzusehen und zu bestrafen ist [132]).

f) Auf die Uebertreter dieser Verordnung haben die Königl. Forstdiener und die Commun-Wildschützen ein genaues Augenmerk zu richten, und sie sogleich den betreffenden Ober-Forst- und Oberämtern anzuzeigen.

g) Wenn durch einen Commun-Wildschützen ein Wild geschossen oder angeschossen wird, so hat derselbe hievon alsbald demjenigen K. oder gutsherrlichen Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen ist, Anzeige zu machen.

h) Von Entrichtung des Schußgeldes an die Förster in Ansehung des durch die Commun-Wildschützen weggepürschten Wilds sind die Communen frei.

Rücksichtlich des Jägerrechts und sonsten aber, soll es so angesehen werden, wie wenn das Stück Wild durch einen Königl. oder gutsherrlichen Forstbedienten erlegt worden wäre, daher der Commun-Wildschütz dießfalls keinen Abtrag zu verlangen, sondern sich mit der ihm von Seite der Commun ausgesetzten Belohnung zu begnügen hat.

Beilage C.

Anweisung, wornach sich die aufgestellten Commun-Wildschützen zu verhalten haben [133]).

1) Es ist dem Commun-Wildschützen erlaubt, alles außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wiesen und in Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wildbret mit Einschluß der Rehe wegzuschießen.
2) Zu diesem Ende darf er zwar an jedem außerhalb der Waldungen gelegenen Platz, wo er will, anstehen; hingegen soll er
3) bei ernstlicher, in der Wilderer-Ordnung angedrohten Strafe in die Wälder und Gehölze weder vom Standplatz aus schießen, noch viel weniger mit Gewehr versehen hineingehen, und innerhalb derselben Wildpret wegpürschen.
4) Kein Commun-Wildschütz darf über die Markung seines Orts, oder, wenn er von den Besitzern einzelner Höfe und Weiler aufgestellt ist, über den ihm in den Waldungen, durch welche er von einem Hof oder Weiler zum andern gehen muß, von den betreffenden Forst-Officianten vorgezeichneten Weg hinausgehen; eben so wenig darf er die ihm übertragene Verrichtung des Wegpürschens einer andern, hiezu nicht beeidigten Person, übertragen, indem jeder andere in dem Bezirk Unberechtigte, der auf dem Felde mit einem Feuergewehr betreten wird, nach Vorschrift der vorliegenden Gesetze bestraft werden wird.

---

131) Vergl. den Finanz-Minist.-Erlaß vom 9/26. April 1822 (im Ergänz. Bd. z. Reg. Bl. S. 448), betr. das Tragen von Feuergewehren von Seite der zum Forst- und Jagdschutze verwendeten Personen.

132) Vergl. die K. Verordnung vom 25. Jan. d. J., eine Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung ergangenen Gesetze betr.

133) Hinsichtlich der Bestrafung der Contraventionen gegen diese Anweisung vergl. neben den oben in Note 130 angeführten Gesetzen, den Erlaß der Sektion der innern Administration vom 22. Okt. 1817 (in Knapps Annalen I., S. 55.)

5) Zum Schießen hat sich der Commun-Wildschütz keines andern Gewehres, als einer Kugelbüchse zu bedienen, und damit der betreffende Förster oder Jagdbediente gewiß sei, daß von niemand anderem, als dem aufgestellten Wildschützen geschossen worden, so soll demselben eine Kugel von jeder Büchse abgegeben werden, um daraus, wenn er ein angeschossenes Stück Wild findet, beurtheilen zu können, ob es von einem Commun-Wildschützen oder Wilderer geschossen worden sey.
6) Sobald der Commun-Wildschütz ein Stück Wild geschossen oder angeschossen hat, soll er ohne Verzug dem Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen, hiervon Anzeige machen, und demselben auch den Platz des Anschusses zeigen; im Uebrigen aber
7) hat sich derselbe, ohne weiteren Anspruch, mit der ihm von der Commun ausgesetzten Belohnung zu begnügen.
8) Kein Commun-Wildschütz soll einen Hund bei sich führen und damit dem Wildbret nachstellen, viel weniger das Wildbret durch Mannschaft oder Feldhüter sich zutreiben lassen.
9) Hat derselbe nicht nur selbst bei ernstlicher Strafe nach dieser Anweisung sich pünktlich zu achten, sondern auch ein genaues Augenmerk auf die Uebertreter vorstehender Verordnung zu richten und dieselbe ohne Nachsicht sogleich dem Königlichen Oberforstamt anzuzeigen.

[Nr. 40.] Bekanntmachung der Sektion der Steuern vom 14. Juni, 318

die Herabsetzung des Einfuhrzolls von Kaffee-Surrogaten betreffend.

(Vergl. den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842. Rubr.: Material- und Spezereiwaaren, lit. m, in der Beilage zur Königl. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

[Nr. 41.] Erndte-General-Rescript 323
auf das Jahr 1817,
vom 17. Juni.

(Enthält blos transitorische Vorschriften, mit Ausnahme einer in der Instruktion vom 3. Juni 1818, Z. 4, lit. d wiederholten Vorschrift.)

[Nr. 44.] Erneuerte Bekanntmachung der Superattendenz des clinischen Instituts vom 21. Juni, 343

wegen der Aufnahme von Kranken und Schwangern in das Clinikum in Tübingen [134]).

Da Seine Majestät der König die Einkünfte des Clinikums in Tübingen durch Anweisung des größten Theils seiner Einnahmen auf die Staatskasse gesichert haben, so wird es diesem, dem ärztlichen Unterricht und der Aufnahme, hauptsächlich armer Schwangern und Kranken gewidmeten Institute möglich, in ausgedehnterem Maße, als bisher, seine Zwecke zu erfüllen.

Die unterzeichnete Behörde des Instituts macht daher die Bedingungen bekannt, unter welchen diese Anstalt Hülfe anbieten kann.

1) Arme Schwangere können in das Institut drei Wochen vor ihrer Niederkunft aufgenommen, und im Hause, bis ihr Wochenbett

134) Vergl. die erste dießfällige Bekanntmachung vom 15. März 1809.

vorüber ist, unentgeldlich verpflegt werden. Sie müssen aber nothwendig ein oberamtliches Zeugniß haben, welches nicht nur ihre Armuth beurkundet, sondern auch die Zusage enthält, daß das Oberamt in dem unglücklichen Falle, die Mutter stürbe im Wochenbette, das überlebende Kind werde abholen lassen. Mit diesem Zeugnisse versehen muß jede Schwangere, welche im Institute ihre Niederkunft halten will, 8 bis 10 Wochen vor der Zeit, wo sie diese erwartet, in Person im Hause sich melden, damit sie erfahre, ob Platz für sie seyn werde, und damit die Angabe von der Zeit ihrer Schwangerschaft als wahr erkannt werden könne, weil das Haus, wie jede Anstalt dieser Art, nur eine bestimmte Zahl von Betten für die Aufnahme von Schwangern und Kindbetterinnen hat [135]).

344 || 2) Nichtarme Schwangere können, wenn sie glauben, im Institute mehr Pflege als bei sich zu finden, unter der gleichen Bedingung des Meldens, gegen Entrichtung von 24 kr. täglich an die Casse des Instituts, aufgenommen werden. Weiber, welche bei ihren Geburten jedesmal künstlicher Hülfe bedürfen, können, wenn sie auch nicht ganz arm sind, ebenfalls unentgeldlich aufgenommen werden.

3) Um das Clinikum, wie die übrigen im Reiche befindlichen Spitäler, in welchen Betten zur Aufnahme armer Schwangern sind, auch zu gründlichem Hebammen-Unterricht, und nicht blos zur Bildung von Geburtshelfern zu benützen, wird jedes Vierteljahr drei Hebammen zu gleicher Zeit, also das Jahr über zwölf Hebammen von dem Professor der Geburtshülfe und dem Universitäts-Operateur sorgfältiger Privatunterricht ertheilt werden. Von den drei Hebammen, welche zugleich diesen Unterricht genießen, hat abwechselnd jede vier Wochen lang im Clinikum selbst zu wohnen, und dort an allen vorkommenden praktischen Uebungen unter Aufsicht Antheil zu nehmen. Dafür, daß die zwei andern Hebammen, welche indessen außer dem Institut während des ihnen eigends zu ertheilenden Unterrichts sich acht Wochen lang aufzuhalten haben, möglichst wohlfeile Kost und Wohnung in der Stadt finden, wird der Universitäts-Operateur sorgen; für die Verköstigung während der vier Wochen, welche die eine Hebamme jedesmal im Hause zuzubringen hat, sind der Institutskasse täglich 24 kr. zu entrichten. Da der den Hebammen außer dem Hause eigends ertheilte tägliche Unterricht ein Vierteljahr, also doppelt so lange, als ein gewöhnlicher Hebammen-Unterricht dauert; so ist für diesen dem jedesmaligen Lehrer von jeder Hebamme 22 fl. zu geben.

Gemeinden, welche diesen ausführlichen Unterricht für eine oder die andere Hebamme wünschen, haben sich 6 bis 8 Wochen vor jedem Quartal deswegen an den Professor der Geburtshülfe oder den Universitäts-Operateur schriftlich zu wenden, welche aber keine Hebamme in diesen Unterricht aufnehmen werden, die nicht bei einer vorläufigen Prüfung so viel Fähigkeit zeigt, daß zu hoffen ist, die von ihrer Gemeinde auf sie zu wendenden Kosten werden nicht vergeblich seyn [136]).

135) Vergl. die weitern Bekanntmachungen vom 6. Nov. 1823 und 12. April 1825.

136) Die neuesten Bestimmungen über die Lehrkurse für Hebammen in dem Clinikum zu Tübingen, ihre Aufnahme, den Kostenersatz u. s. w. enthält die Verfügung vom 7. Aug. 1837, betr. die öffentlichen Hebammenschulen des Königreichs.

4) Jeder Kranke, welcher ein von seinem Pfarr- und Schultheißenamte unterschriebenes Zeugniß der Armuth hat, kann, den Sonntag und Donnerstag ausgenommen, täglich Vormittag um 11 Uhr im Clinikum sich melden, oder melden lassen, und daselbst, wenn seine Krankheit untersucht worden, oder er durch andere hinlänglichen Bericht darüber geschickt hat, unentgeldlich Arzneien gegen sein Uebel haben. Bei der großen Zahl dieser täglich von dem Institute aus zu besorgenden Kranken kann dieses für das Abschicken der Arzneien nicht sorgen, sondern diese, so wie ärztliche Verhaltungsregeln, müssen abgeholt werden; auch ist wegen der strengen hier nothwendigen Ordnung unmöglich, solche Kranke, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, anders als in der bestimmten Stunde und an den bestimmten Tagen anzunehmen.

5) Nichtarme Kranke, welche keine Zeugnisse haben, aber etwa doch wünschten, den ‖ Rath der Aerzte des Instituts über ihr 345
Uebel zu hören, können in jener bestimmten Zeit ebenfalls unentgeldlich ärztliche Vorschriften und Recepte im Clinikum erhalten.

6) Kranke, welche kleinerer chirurgischen Operationen bedürfen, die sie nicht hindern, wieder nach Hause zu gehen, können täglich, Sonntag und Donnerstag ausgenommen, wenn es kein dringender Fall ist, nachdem sie sich um 11 Uhr gemeldet haben, Nachmittag um 1 Uhr, unentgeldlich im Institute diese Hülfe haben.

7) In das Haus selbst werden, außer Schwangern, vorzüglich nur solche Kranke aufgenommen und darin verpflegt, an welchen größere chirurgische Operationen vorzunehmen sind. Sind die Kranken arm, oder die Communen und Stiftungen, welche für solche Kranke zu sorgen haben, erschöpft, und wird dieses durch Zeugnisse bestätigt, so können solche Kranke ganz unentgeldlich besorgt werden. Sind sie nicht arm, so bezahlen sie der Kasse des Instituts für Alles täglich 24 kr. oder nach Beschaffenheit der Umstände einen Theil dieses täglichen Verpfleggeldes. Da das Institut für den Transport eines Kranken hin und her nicht sorgen kann; so macht jede Gemeinde oder Behörde, die einen Kranken schickt, sich anheischig, selbst dafür zu sorgen; und da das Haus nur eine bestimmte Zahl von Betten hat, so muß vorläufig, ehe ein solcher Kranker geschickt wird, schriftlich oder mündlich bei dem im Hause wohnenden Professor der Wundarzneikunst angefragt werden, ob und wann er aufgenommen werden könne?

8) Kranke mit innerlichen Uebeln werden, da sie täglich in der oben bestimmten Stunde um 11 Uhr Hülfe vom Institute suchen können, nur in seltenen Fällen, ausnahmsweise, aufgenommen. Namentlich kann das Haus bei seiner Bestimmung für Schwangere, Wöchnerinnen und Verwundete, und da in Zwiefalten ein großes Irrenhaus ist, auch durch die Fürsorge Sr. Königl. Majestät eine eigene Anstalt zu Heilung, und nicht blos zur Aufbewahrung von Verirrten errichtet werden wird [137]), und schon in mehreren Oberamtsstädten kleinere zweckmäßige Anstalten für solche Kranke sind, künftig keine Gemüthskranke oder Verirrte

137) S. die Bekanntmachung vom 23. Nov. 1833, wegen Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke zu Winnenthal.

mehr aufnehmen; denn sie würden nur das Ganze des Instituts stören, oder, wenn anders nicht alle Zeit auf sie allein verwendet werden sollte, nicht mehr mit Erfolg besorgt werden können. Aerztlicher Rath und Arzneien werden aber für sie, unter den eben angegebenen Bedingungen, wie für andere Kranke, vom Institute gegeben werden.

9) Unheilbare, sie mögen mit äußerlichen oder innerlichen Uebeln behaftet seyn, kann das Institut überhaupt nicht aufnehmen, oder behalten, weil sonst bald aller Raum für Heilbare verloren wäre, und der Zweck des ärztlichen Unterrichts bei dem Institute unerfüllt bleiben müßte. Wird also auch ein Kranker zu einem Heilungs-Versuche aufgenommen, und dieser schlägt fehl, so hat die Gemeinde oder Behörde, welche ihn schickte, die Verpflichtung, ihn wieder zurückholen zu lassen, sobald sie von den Vor-
316 stehern des Instituts benachrichtiget wird, daß man ihn für unheilbar, oder für unheilbar im Institute, das z. B. keine Mineralbäder hat, ansehen müsse. Besonders wird das Publikum aufmerksam gemacht, daß für den allergrößten Theil der unheilbaren Uebel, die bei dem gemeinen Volke so außerordentlich häufig aus unvorsichtigem, so leicht zu vermeidenden, Schmieren der Krätze oder der Kopf-Ausschläge mit fetten Salben entstehen, wie für Beinfraß, alte Gliedschwämme, Fallsucht, oder auch schwarzen Staar, der keiner Operation fähig ist und dergleichen, nur wenige Betten im Institute zu Heilungs-Versuchen bestimmt seyen; also auch bei der langen Dauer, wenn eine solche Heilung etwa auch noch gelingt, nur wenige Kranke solcher Art aufgenommen werden können. Was zur Linderung unheilbarer Uebel durch ärztlichen Rath und Arzneien vom Institute geschehen kann, wird wie bei andern Kranken täglich in den bestimmten Stunden besorgt werden. Tübingen, den 21. Juni 1817.

Superattendenz des clinischen Instituts.

---

329 [Nr. 42.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni,

die Reise-Entschädigung der Weg-Inspektoren betreffend.

(Setzt diese Entschädigung auf tägliche 2 fl. 30 kr. fest. Dieselbe ist jedoch durch K. Entschließung vom 6. Febr. 1821 (s. in Richters Württemb. Bau-Polizei S. 541 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Febr. 1821) auf tägliche 3 fl. 45 kr. erhöht worden.)

---

343 [Nr. 44.] Dekret der Sektion der Steuern vom 27. Juni,

die Verlegung des Termins zur Vornahme der Branntwein- und Essig-Umgelds-Classification, so wie der Handwerks- und Handels-Accise-Classification.

(Bezieht sich auf Bestimmungen der nicht mehr gültigen früheren Umgelds- und Accise-Gesetze.)

---

342 [Nr. 44.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni,

wie es mit den im Königreiche gelegenen Gütern der Ausländer hinsichtlich der Fruchtsperre zu halten sey.

(Enthält eine Erläuterung der wieder aufgehobenen K. Verordnung vom 7. Mai d. J.)

[Nr. 44.] Königl. Verordnung vom 2. Juli, 341
das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halme betreffend.

(Aufgehoben in Art. 77 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839.)

[Nr. 45.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli, 349
die Behandlung der zurückkehrenden Auswanderer betr.

Nach eingelaufenen Berichten wird eine bedeutende Zahl ausgewanderter Württemberger wieder zurückkommen. Die Königl. Gränzbeamtungen erhalten daher den Befehl, denjenigen, welche bisher noch in keinen fremden Unterthanen-Verband getreten sind, Pässe, damit sie in ihre vorherigen Wohnorte[138]) zurückkehren können, zu ertheilen, weil die Verträge mit den benachbarten Staaten das Zurückschieben dieser heimathlosen Leute nicht gestatten[139]). Es ist aber denselben in den Pässen der kürzeste Weg zur Reise vorzuschreiben, damit sie nicht im Lande auf dem Bettel umherziehen.

Die Königl. Oberämter und sämmtliche Landes-Polizei-Stellen haben diejenige, welche den vorgezeichneten Weg verlassen sollten, auf denselben mit Strenge zurückzuweisen. Den Vorstehern der Ortschaften aber, in welche die Ausgewanderten zurückkommen, wird aufgegeben, dafür zu sorgen, daß diese Menschen nicht dem Müssiggange sich ergeben, und den Kommunkassen zur Last fallen. Es sind deswegen diejenige, welche nicht auf andere erlaubte Art Erwerb und Nahrung finden, zum Dienen um Taglohn und zu Communarbeiten gegen billige Bezahlung mit Nachdruck anzuhalten, und überhaupt in steter Aufsicht zu halten, bis durch weitere höhere Anordnungen angemessene Maasregeln gegen diese Leute ergriffen seyn werden, welche durch wohlgemeinte Warnungen sich nicht abhalten ließen, dem Elend entgegen zu gehen, und nunmehr größtentheils als Bettler zurückkommen, und den Gemeinden zur Beschwerde werden. Stuttgart, den 5. Juli 1817.

Ministerium des Innern, v. Kerner.

[Nr. 45.] Verordnung der Sektion der Kronodomänen vom 7. Juli, 349
den Abtrag und die Betreibung schuldiger Fruchtlieferungen betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 46.] Vorschrift der Sektion der Steuern vom 11. Juli, 357
wegen der retour gehenden Marktwaaren.

(S. nunmehr das neueste Zollgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 42, und die Zoll-Ordnung von demselben Tage §§. 77 und 78.)

[Nr. 46.] Königl. Rescript vom 13. Juli, 357
die Vereinigung der Direktion der Tabaksgefälle mit der Section der Steuern betreffend.

(Vergl. §. 70 des V. Edikts vom 18. Nov. 1817.)

138) Vergl. Art. 35, Z. 1 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dez. 1833.
139) S. die Bekanntmachung vom 23. Sept. 1816, §. 10.

357 [Nr. 46.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli,

die bevorstehende Erndte betreffend.

(Erinnert an die in der Landes-Ordnung Tit. 22, S. 45 und in der Zehent- und Erndt-Ordnung vom Jahr 1618, Kap. II. enthaltene Vorschrift, daß zu Vermeidung Abgangs und Schadens jeden Orts die Erndte nicht eher vorgenommen werden solle, als bis das Feld zuvor durch die hiezu Verordneten besichtigt, die Frucht für zeitig erkannt und darauf Jedem zu schneiden gestattet worden ist.)

---

365 [Nr. 47.] Königl. Verordnung vom 19. Juli,

wodurch der die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betreffende Bundestags-Beschluß bekannt gemacht wird[140]).

Wilhelm ꝛc.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen Bundesakte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreiheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni d. J. folgendes festgesetzt worden:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.
2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und
3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

366 4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesakte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Ver-

---

140) Vergl. die Verfügung vom 14. April d. J. und Note 86 hiebei.

bältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherrn, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs [141]) festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen [142]).

Da Wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt in Unserm Königreiche in der Maße zum Vollzug bringen lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freiheiten, welche theils die Landesgesetze unsern Königlichen Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zusprechen [143]), theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon früher geschlossenen oder künftig abzuschließenden besondere Freizügigkeits-Verträge [144]) mit sich bringen dürften, kein

---

141) Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13/17. April 1818, in Betreff der Anwendung dieses Bundestags-Schlusses auf das vor dem 1. Juli 1817 einem Ausländer angefallene, aber noch nicht exportirte bewegliche und Capital-Vermögen, sollte alles erwiesenermaßen bis zum 1. Juli 1817 noch nicht wirklich ausgeführte Vermögen ohne Unterschied von der Nachsteuer oder dem Abzuge, sofern diese Abgabe nicht bereits eingezogen worden wäre, und unter der Bedingung freigelassen werden, daß von dem Staate, in dessen Gebiete die Exportation geschieht, gegen diesseitige Unterthanen in vorkommenden Abzugsfällen nach gleichem Grundsatze gehandelt werde.

142) Durch einen weitern Bundestags-Schluß vom 2. Aug. 1827 (publicirt unter dem 13. Nov. 1827) wurde festgesetzt: daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundes-Staaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzugs entscheide.

143) S. die Königl. Verordnung vom 15. Aug. d. J.

144) Sind sämmtlich angezeigt zu finden in der Instruktion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betreffend, §. 3 und in der Note hiezu.

Eintrag geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe allge-
367 mein bekannt gemacht, || und in allen dahin einschlagenden Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Stuttgart, im Königl. Geheimen-Rathe, den 19. Juli 1817.

Auf Befehl des Königs.

---

373 [Nr. 48.] Königl. Verordnung vom 30. Juli,

das Abverdienen der Verpflegungs-Kosten der Festungs-Sträflinge betreffend.

(Hiernach soll für die gewöhnliche Verpflegung eines Festungs-Sträflings während der Strafzeit keine Ersatzleistung von Seite des Sträflings weder in Geld noch durch Abverdienen Statt finden. Der Art. 18 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 verordnete dießfalls, daß vermöglichen Gefangenen jeder Art ein mäßiger, im Voraus bestimmter Beitrag zu ihren Unterhaltungs-Kosten angesetzt werden soll, insoweit diese durch den Werth oder den Erlös der Arbeit nicht gedeckt werden können; worüber die Justiz-Minist.-Verfügung vom 2. Nov. 1825 nähere Bestimmungen ertheilte. Nach dem Straf-Gesetzbuche vom 1. März 1839. Art 24. können nur solche Arrestanten, bei denen die Kreisgefängnißstrafe in Festungsarrest verwandelt worden, und welche die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten nicht vermögen, Behufs der Deckung derselben, wenn sie zu einer angemessenen Beschäftigung sich nicht von selbst erbieten, hierzu angehalten werden.)

---

374 [Nr. 48.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. Juli,

die französischen Laubthaler betreffend [145]).

Da Se. Königl. Majestät befohlen haben, daß die französischen Laubthaler bei Königl. Kassen künftig nur zu 2 fl. 42 kr. angenommen werden sollen; so werden sämmtliche Königl. Kassenbeamte hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Stuttgart, den 30. Juli 1817.

Königl. Finanz-Ministerium, v. Otto.

---

373 [Nr. 48.] Bekanntmachung des Geheimen-Raths vom 1. August,

die Anwendung der Maximumspreise auf die Früchte der neuen Erndte betreffend.

(Bezieht sich auf die unterm 11. d. M. aufgehobene Königl. Verordnung vom 10. Juni d. J.)

---

382 [Nr. 49.] Aufforderung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zur Theilnahme an diesem Vereine,

vom 1. August.

Der wesentlichste Wohlstand Württembergs beruht auf den Erzeugnissen seines Bodens und auf der vortheilhaftesten Verwendung derselben. Durch den Fleiß seiner Einwohner ist zwar die Produktion immer noch in einem vortheilhaftern Verhältnisse gestiegen, als die Bevölkerung. Aber nicht die Gewinnung der größtmöglichsten, sondern zugleich der nützlichsten Produktenmasse ist die Aufgabe, deren Lösung bisher viel zu wenig beachtet wurde. Daher kommt es, daß viele nütz-
383 liche Kultu || ren noch ganz fehlen, daß manche Produkte in Gegenden erzwungen werden, wohin sie nicht gehören, oder daß von

---

145) Vergl. die Bemerkung bei dem Finanz-Minist.-Dekret vom 24. Dez. 1810, die beschnittenen und abgeschliffenen französischen Thaler betreffend.

dem Zufalle des Gedeihens einzelner Kulturen der ganze Wohlstand mancher Landwirthe ausschließlich abhängig gemacht ist. Ueberdieß sind selbst noch manche Strecken unangebaut; veröddete Waldflächen, Allmanden und Waiden setzen dem Wohlstande der Bürger eine unnatürliche Gränze, und das Brachfeld wird nur in einzelnen Landestheilen benutzt.

Das größere landwirthschaftliche Schaffen, welches bei ausgedehnten Besitzungen der Spekulation so manchen Spielraum läßt, sucht man vergeblich, und es fehlt dem Staate sogar ein ganzer Stand für dasselbe, nämlich ein gebildeter Pächterstand.

Es ist daher in dem Gebiete der Landwirthschaft noch vieles zu wirken übrig, wozu nur eine sorgfältigere Bildung der Landwirthe und eine erleichterte Mittheilung und Verbreitung nützlicher Erfahrungen in der Landökonomie führen kann.

Diese beiden Wege eröffnet nun der König, indem er eine Bildungs-Anstalt für Landwirthe zu errichten und einen Verein zu Belebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen und ökonomischen Industrie zu gründen beschlossen hat. Er Selbst und Seine erhabene Gemahlin [146]) wollen Sich an die Spitze dieses Vereins stellen, weil Sie Sich von dessen Wirksamkeit eine kräftige Unterstützung in Ihren Bemühungen für den Wohlstand des Volks versprechen.

Wer sollte nicht dem Rufe des besten Königs zu einer Verbindung mit Freuden folgen, wodurch der Vaterlandsliebe ein neuer Spielraum zur Beförderung des Staatswohls gegeben wird!

Es sind folgende Bestimmungen, unter welchen ein landwirthschaftlicher und ökonomischer Verband gegründet werden soll:

1) Gebildete Landwirthe, Oekonomen und Naturforscher Württembergs treten, unter der höchsten Autorität, aus Vaterlandsliebe in einen Verein zusammen, dessen Zweck Belebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen Industrie und des ökonomischen Wohlstandes ist.

2) Die von dem Könige vorläufig ernannte Centralstelle, welche ihren Sitz in Stuttgart hat, wird die Verbindung der einzelnen Mitglieder mit dem Ganzen durch Mittheilung und Correspondenz [147]) bewirken; sie wird nützliche wirthschaftliche Wahrheiten unter dem Vereine verbreiten, und demselben alle neue wesentliche Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft und Oekonomie mittheilen. Auch liegt es in ihrer Bestimmung, die höheren Staatsbehörden auf die Beförderungsmittel und Hindernisse der landwirthschaftlichen Cultur aufmerksam zu machen [148]).

146) Nach dem Tode derselben am 9. Jan. 1819 wurde durch K. Dekret vom 13. dess. Mon. einem Mitgliede des Geheimen-Raths das Präsidium der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in der Absicht übertragen, um in dem Geiste der Stifterin über die Interessen und das Gedeihen dieses Vereins zu wachen und Sr. Königl. Majestät von dem Zustande und den Bedürfnissen desselben fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

147) Zu Folge Bekanntmachung vom 19. d. M. wurde der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins für die an sie einkommenden und von ihr ausgehenden, als solche gehörig bezeichneten Briefe und Pakete die Postporto-Freiheit bewilligt.

148) Außerdem liegt dieser Centralstelle ob, den K. Ministerien und Staatsstellen Gutachten über landwirthschaftliche, technische und industrielle Gegenstände zu erstatten, die jährlichen Preisaufgaben zur Beförderung der landwirthschaftlichen und technischen Industrie zu beurtheilen, bei den landwirthschaftlichen Festen thätig mitzuwirken, und das Institut in Hohenheim unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern zu beaufsichtigen. (Vergl. Note 71 im Staats-Handbuche von 1839, S. 650.)

3) Damit nun diese wesentlichen Zwecke erreicht werden können, werden auch die Mitglieder des Vereins aufgefordert, von allen ihren ökonomischen und landwirthschaftlichen Erfahrungen, sofern sie neu sind und ein allgemeineres Interesse haben, der Centralstelle Nachricht zu geben, und sie besonders auf alle Mängel und Gebrechen der vaterländischen Landwirthschaft, so wie auf die Verbesserungsmittel derselben, aufmerksam zu machen.

384 ‖ 4) Um dem ganzen Institute ein festes und dauerhaftes Fundament zu geben, steht mit der Centralstelle eine landwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchs-Anstalt in unmittelbarer Verbindung, wozu die Gnade des Königs bereits eine Domaine angewiesen hat, deren Verwaltung einem wissenschaftlich gebildeten und zugleich praktischen Oekonomen anvertraut werden wird [149]).

5) Die Centralstelle wird Prämien für diejenigen bestimmen, welche sich durch neue nützliche Kulturen, Veredlung des Viehstandes, Erfindung nützlicher ökonomischer Werkzeuge, Benutzung bisher vernachläßigter Naturprodukte u. s. w., auszeichnen, worüber das Nöthige besonders bekannt gemacht werden wird [150]).

6) Durch eine Zeitschrift wird die Centralstelle von Zeit zu Zeit Rechenschaft über ihr ganzes Wirken ablegen, und belehrende Aufsätze und Erfahrungen mittheilen [151]).

Jeder vaterländische Landwirth und Oekonom ist hierdurch eingeladen, sich um die Aufnahme in diesen Verein bei der Centralstelle zu melden, mit der Anzeige, auf welche Weise er zu dem beabsichtigten Zwecke nützlich mitzuwirken gedenkt [152]).

Stuttgart, den 1. August 1817.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

---

382 [Nr. 49.] Verordnung der Sektion des Stiftungswesens vom 6. August,

wegen der nöthigen Beistimmung der Kirchenkonvente und Magistrate zur Ausleihung der Capitalien der milden Stiftungen.

(Vergl. hierüber nunmehr die Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §§. 127 und 135, und die Normal-Erlasse vom 22. Aug. 1825 und 16. März 1829, im Erg. Bd. zum Reg. Bl. S. 165 und 228).

---

381 [Nr. 49.] Königl. Verordnung vom 7. August,

wegen des Instituts der Cautionen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Ansehung der Cautionen der öffentlichen Diener, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths beschlossen, und verordnen, wie folgt:

149) Vergl. die Bekanntmachung vom 21. Aug. 1818, das landwirthschaftliche Institut in Hohenheim betreffend.

150) S. die dießfällige Bekanntmachung vom 25. März 1818.

151) Diese Zeitschrift besteht noch jetzt unter dem Titel: „Correspondenzblatt der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins" und erscheint in jährlichen 6 Heften oder 2 Bänden.

152) Nach einer Bekanntmachung vom 5. Sept. d. J. sollte auch bemerkt werden, welchem Zweige der Landwirthschaft oder der damit in Verbindung stehenden Fächer die Bewerber sich bisher vorzüglich gewidmet haben.

I.) Das durch die Königl. Verordnung vom 13. März 1809 errichtete Institut der Cautionen ist aufgehoben.

II.) In Zukunft sind nur noch die mit einer Kassenführung oder Verwaltung beauftragten Diener, worunter alle in §. 6 der erwähnten Verordnung vom 13. März 1809 [153]) aufgezählten Beamte zu rechnen, zur Leistung einer Amts-Caution verbunden, welche künftighin nicht in baarem Geld, sondern durch Bürgschaft oder Unterpfand in der Maaße, wie es vor dem 13. März 1809 gehalten wurde, zu stellen ist [154]).

III.) Die Cautionenkasse wird aufgelöst, die in dieselbe eingelegten Cautions-Capitalien aber werden auf die allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zur Verzinsung und Rückzahlung übernommen.

IV.) Die bisherigen baar eingelegten Cautions-Capitalien derjenigen öffentlichen Diener, welche keine Kasse oder Verwaltung zu führen haben, können ebenso, wie andere Staats-Capitalien, aufgekündiget werden; die Cautions-Capitalien der Kassenbeamten und Verwalter hingegen bleiben bis zu deren Abkommen von ihrem gegenwärtigen Amt unaufkündbar, und sind erst, wenn dieser Fall eintritt, an sie oder ihre Erben, jedoch ohne weitere vorgängige Aufkündigung, von der allgemeinen Staats-Schulden-Zahlungs-Casse baar zurück zu bezahlen.

V.) Unser Minister und die allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Commission sind mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 7. August 1817. 382

Wilhelm. Auf Befehl des Königs: Vellnagel.

[Nr. 50.] Königl. Verordnung vom 11. August, 389

die Aufhebung der allgemeinen Fruchtsperre betreffend.

(Hierdurch werden, nach dem Wegfallen der Gründe, welche zu Beschränkung der Freiheit des Verkehrs mit den Lebensmitteln den Anlaß gegeben haben, die Verordnungen vom 8. Nov. 1816, 16. Febr., 18. und 30. April, 7. Mai und 10. Juni 1817, welche Maasregeln hinsichtlich der Fruchttheurung enthalten, und diejenigen weitern allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf dieselben beziehen, mit allen ihren Bestimmungen aufgehoben. Zugleich wurde ausgesprochen, daß in Ansehung des Kaufs und Verkaufs der Früchte, des freien Verkehrs mit dem Auslande und der Ausfuhrzölle die gesetzlichen Bestimmungen eintreten sollen, die vor der allgemeinen Verordnung vom 8. Nov. 1816 Statt hatten.)

[Nr. 50.] Verfügung der Sektion der Steuern vom 12. August, 390

den Einfuhrzoll von Früchten, Mehl u. s. w. betreffend.

(Spricht die Verbindlichkeit zu Wiederentrichtung dieser Abgabe vom 1. August d. J. an aus.)

---

153) Von diesen können jetzt, nachdem durch die Verfügungen vom 22. Febr. 1818 und 8. Juli 1828, hinsichtlich der Cassenbeamten im Finanz-Departement und bei den Gemeinden und Corporationen, nähere Vorschriften ergangen sind, nur noch die Cassiere der Militär-Cassen und der Anstalten in den Departements der Justiz und des Innern hieher bezogen werden.

154) Hinsichtlich der Form der Dienst- rc. Cautionen vergl. die Verfügungen vom 27. Juli 1825 und 10. Febr. 1829.

397 [Nr. 51.] Bekanntmachung eines officiellen Auszugs der unter dem 16. Mai d. J. von Seiner Königlichen Majestät dem Hofgerichte ertheilten und an den Königl. Geheimen-Rath ausgeschriebenen Instruktion,

vom 14. August.

§. 1. Das Hofgericht, welches aus dem Hofrichter und einem Aktuar besteht, übt unter den hienach festgesetzten näheren Bestimmungen die den Oberämtern in ihrem Bezirk zustehende niedere Jurisdiction über das gesammte Personal der vier Stäbe des Oberst-Hofmeister-, des Oberst-Kammer[illegible] Ober-Stallmeister-Amts und der Ober-Hof-Intendanz, so wie des Ober-Hof-Raths aus, in so fern demselben nicht vermöge der Gesetze das Königl. Ober-Justiz-Collegium als privilegirter Gerichtsstand angewiesen ist, und in so weit dasselbe entweder im unmittelbaren Dienst des Hofes sich befindet, oder innerhalb der Oberämter Stuttgart, Ludwigsburg, Cannstadt und Leonberg seinen amtlichen Wohnsitz hat [155]).

§. 2. Es hat diese Stelle den Zweck, die Störungen des Hofdienstes, welche durch Advokation der Diener vor das ordentliche Forum entstehen könnten, vermittelst Aufstellung eines eigenen, der Gesammtheit der Oberhof-Aemter untergeordneten und eben deßhalb mit dem Interesse des Diensts und den Verhältnissen der verschiedenen Dienststellen verrauten Richters zu verhüten, Einheit der Disciplin einzuführen und dadurch zu der Bildung eines wohlgeordneten Ganzen aus dem zahlreichen und verschiedenen Bestimmungen gewidmeten Personal der Hof-Dienerschaft mitzuwirken.

In Hinsicht auf diesen Zweck sind dem Hofrichter-Amt folgende Verrichtungen übertragen:

398 || §. 3. A.) In Strafsachen [156]).

Was gemeine Verbrechen und Vergehen betrifft, in so weit deren Strafe voraussichtlich eine achttägige Incarceration oder eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern überschreiten muß, so hat hier das Hofgericht blos das erste Verfahren vorzunehmen, wobei die Fragen: ob ein Verbrechen vorhanden? ob es nöthig sey, sich des wahrscheinlichen Thäters vorläufig durch Ergreifung zu versichern? Welche Anstalten zu Habhaftwerdung des Abwesenden zu treffen, und was zu sicherer Erhebung der vorliegenden materiellen Indicien zu thun sey? vorzüglich den Gegenstand der Hofrichterlichen Thätigkeit ausmachen, die eigentliche Criminal-Inquisition aber dem Ober- und Criminalamt mittelst Uebergebung des Verdächtigen an das erstere zu überlassen ist.

§. 4. Was die Ausübung der dem Hofgerichte zustehenden eigenen Strafgewalt betrifft, welche von der disciplinarischen Strafgewalt der einzelnen Ober-Hof-Stäbe wohl zu unterscheiden ist, und sich auf achttägige Incarceration, Geldstrafen bis zum Betrag von 10 Reichsthalern und Erkennung derjenigen Legalstrafen, welche auch den Oberämtern überlassen sind, erstreckt: so kann über die Gränze der Anwendbarkeit derselben keine allgemeine Regel gegeben, sondern es muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Hofgerichts überlassen werden, ob der gestiftete Schaden oder die Gefährlichkeit der Absichten oder der Grad, in welchem sich die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens der Vollendung näherte, nicht eine höhere Strafe erfordere. Der

155) Nähere Bestimmungen über den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft enthält die Bekanntmachung vom 14. Febr. 1828.

156) Vergl. die Hof-Ordnung vom 10. Juni 1818.

Hofgerichts-Vorstand hat jedoch im Zweifelsfall nach Maaßgabe des folgenden §. 5 bei dem Oberhofrath anzufragen.

§. 5. Eine besondere Aufmerksamkeit hat das Hofgericht den Dienst-Vergehen des seiner Jurisdiction unterworfenen Personals zu widmen.

Diese gehören zu seinem Ressort, in so fern ihnen nicht erklärte böse Absicht zum Grunde liegt, oder ein bedeutenderes gemeines Vergehen damit concurrirt. In Fällen, wo ein unter der Jurisdiction des Hofgerichts stehender Diener sich fortgesetzter Nachläßigkeit und Verfehlungen im Dienste schuldig gemacht hat, hat das Hofgericht, falls es denselben nach vorgängiger Untersuchung der Beibehaltung im Dienste für unwürdig erachtet,

a) dem betreffenden Oberhofamt hievon zur weitern Einleitung die motivirte Anzeige zu machen, in so fern die Sache einen Diener aus der Classe derjenigen betrifft, welche blos unter der Bedingung wechselseitiger vierteljähriger Dienstaufkündigung angenommen werden sollen. Ist aber

b) nach den bereits vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen [157]) ein Antrag des Oberhofraths zu Entlassung des betreffenden Dieners nothwendig, so hat der || Hofgerichts-Vorstand deßhalb von 399
Amtswegen einen Vortrag im Oberhofrathe zu machen. Ohne vorhergehende Untersuchung kann jedoch ein solcher Antrag nie statt finden.

In so ferne ein solcher Diener auch noch eigentliche Strafe verwirkt hat, ist dieselbe nach Befund der Umstände entweder von dem Hofgericht für sich, oder auf dessen Antrag von dem Oberhofrath, in so fern sie dessen Strafgewalt nicht überschreiten würde, im entgegengesetzten Fall aber von dem Criminal-Tribunal, nach vorgängiger Abgabe der Untersuchungsacten an die ordentliche Inquisitions-Behörde, zu erkennen.

§. 6. Sind nach den vorhandenen Indicien eines Vergehens gegen den Angeschuldigten zu Erhaltung des Geständnisses Zwangsmittel rechtlich begründet: so können dieselben von dem Oberhofrath, in soweit die Jurisdiction des letztern oder die des Hofgerichts überhaupt begründet ist, auf einen deßhalb von dem Hofgerichts-Vorstand zu erstattenden Vortrag nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Oberhofraths-Instruktion §. 1 pct. 9 [158]) erkannt werden.

§. 7. In Ehe- und Eheverspruchssachen hat das Hofgericht in Gemeinschaft mit dem Oberhofprediger den Versuch zu gütlicher Ausgleichung der entstandenen Streitigkeiten zu machen. Erst wenn dieser fehlschlagen sollte, ist die Sache zur weitern Verhandlung der ordentlichen Behörde zu übergeben.

§. 8. Dem Hofrichteramt liegt

B.) das gesetzliche Executions-Verfahren in liquiden Schuldensachen ob. Als solche sind diejenigen Personalklagen aller Art zu betrachten, wobei durch rechtsgültiges Geständniß von Seiten der Schuldner die in Frage stehende Verbindlichkeit anerkannt, mithin blos die Saumsaal des Beklagten, Gegenstand des richterlichen Einschreitens ist.

Beweisführung bei fehlendem Geständniß kann blos dann zugelassen werden, wenn sie nicht zu große Weitläufigkeit erfordert und

157) S. die Königl. Verordnung vom 20. Dez. 1816, über die Entlaßbarkeit der Hofbeamten und Diener.

158) Vergl. den nachfolgenden Auszug aus dieser Instruktion.

wenn der Beklagte im Voraus das Beweismittel als bündig anerkannt und gleichsam auf dasselbe compromittirt hat. Außerdem gehört dieselbe in die Sphäre der contentiosen Gerichtsbarkeit.

§. 9. Auch das Contumacial-Verfahren in liquiden Schuldsachen gehört in Gemäßheit des vorhergehenden §. zu den Rechten und Obliegenheiten des Hofrichteramts.

§. 10. Sind gegen Eine und dieselbe Person gleichzeitig mehrere
400 Schuldklagen ange || bracht, und es waltet gerechter Zweifel darüber: ob das vorhandene Vermögen derselben zu Bezahlung der vorhandenen liquiden Schulden hinreiche; so ist der zur Kenntniß des Hofgerichts gekommene Schuldenstand, falls nicht der Verschuldete seine Zahlungsfähigkeit genügend darthun kann, (als in welchem Falle sogleich ein Zahlungsplan mit Zuziehung der Gläubiger zu entwerfen ist,) dem ordentlichen Gericht zu Anstellung des Concurs-Verfahrens zu übergeben.

§. 11. Endlich

C.) hat das Hofrichteramt die Vermögens-Obsignation bei allen dazu geeigneten Todes- und Erbfällen, welche bei dem gesammten Personal des Hofes vorkommen, vorzunehmen und in Folge dieser Handlung auch der Resignation beizuwohnen, womit das Inventur- und Theilungsgericht seine Thätigkeit beginnt.

§. 12. Jede mit dem Hofdienst in officieller Berührung stehende und der Jurisdiction des Hofgerichts unterworfene Person hat die besondere Verbindlichkeit, die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen der Königl. Hofdienerschaft dem Hofrichteramt anzuzeigen.

§. 13. Schuldklagen sind bei dem Hofrichteramt unmittelbar einzureichen.

Ebendieß ist der Fall in Ansehung der von den Königl. Ober- und Criminalämtern an dasselbe gerichteten Requisitionen.

§. 14. Da das Hofgericht dem Königl. Oberhofrath unmittelbar untergeordnet ist, so sind bei letzterem alle gegen das erstere gerichtete Klagen wegen verweigerter oder verzögerter Justiz anzubringen.

§. 15. Steht das Hofrichteramt im Zweifel, ob sich ein Vergehen für sein Ressort oder aber zu höherer Strafe eigne, so hat es den Fall, eben so, wie seine Anträge auf Dienstentlassung wegen nicht doloser Dienst-Vergehen dem Königl. Oberhofrath zur Entscheidung vorzulegen.

§. 16. Ist der Oberhofrath in Fällen, wo es sich vornehmlich von der rechtlichen Ansicht einer Sache handelt, mit der Ansicht des Hofrichters nicht einverstanden: so hat jener hierüber die gutächtliche Aeußerung der geeigneten Justizbehörde einzuholen.

401 || §. 17. Der Hofrichter hat die Verpflichtung, sich auf Requisition der verschiedenen Oberhofbeamten nach den bestehenden Rechtsnormen und seinem bestimmten Wirkungskreis, in amtliche Thätigkeit zu setzen. Bei Handlungen, die er von Amtswegen vornimmt, hat er die betreffenden obersten Vorstände von jenen immerhin in Kenntniß zu setzen.

Königl. Oberhofrath.

---

401 [Nr. 51.] Bekanntmachung eines offiziellen Auszugs der unterm 16. Mai d. J. von Sr. Königl. Majestät dem Oberhofrath ertheilten, und an den Königl. Geheimen-Rath ausgeschriebenen Instruktion[159]),
vom 14. August.

Zum Geschäftskreis des Oberhofraths gehören:

159) Vergl. das K. Rescript vom 15. Nov. 1816, wegen Anordnung eines K. Oberhofraths.

1) Die Feststellung allgemeiner Grundsätze über den Hofdienst überhaupt, in so fern sie nicht blos das einzelne Oberhofamt, sondern das Ganze der Hofhaltung betreffen, wobei die Beschlüsse des Oberhofraths, in so fern sie nicht eine bloße Collegial-Observanz bezwecken, jedesmal Sr. Königl. Majestät zur Bestätigung vorzulegen sind.
2) Neue Einrichtungen, bei welchen sämmtliche Oberhofämter interessirt sind, wie z. B. Uebertragung der Geschäfte Eines Stabs auf einen andern, Gehalts-Erhöhungen oder Verminderungen, welche von der Art wären, daß sie, wenn gleich nur bei Einem Stabe vorgenommen, ein Mißverhältniß bei den Gehalten der Diener in den übrigen Stäben zur Folge hätten.
3) Anordnung und vollständige Vorbereitung allgemeiner Hof-Feierlichkeiten.
4) Alles, was, obgleich an sich minder wichtig, doch auf die Gesammtheit des Hofes und des Hofdienstes Bezug hat, als:
   Verfügungen, welche durch Reisen oder sonstige Aufenthalts-Veränderungen Sr. Majestät des Königs oder Ihrer Majestät der Königin bei der Hofhaltung nothwendig werden;
5) Alles, was zur Oberaufsicht über die, dem Oberhofrathe unmittelbar untergeordneten Stellen gehört;
6) Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Oberhofämtern über die Gränzen ihrer wechselseitigen Amtsbefugniß oder sonstige Gegenstände des Dienstes entstehen sollten.
7) Würdigung der Beschwerden einzelner Stabs-Angehörigen gegen das ihnen vorgesetzte Oberhofamt, worüber in Abwesenheit des betreffenden Oberhofbeamten zu berathschlagen, die Ansicht des Oberhofraths aber jedesmal Sr. Königl. Majestät vorzulegen ist; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß solche Beschwerden, welche eine gerichtliche Erörterung erfordern, von dem Oberhofrathe nicht anzunehmen, sondern an die Gerichtshöfe zu verweisen sind.
8) Außerordentlicher Weise hat sich auch der Oberhofrath mit allen denjenigen Angelegenheiten zu befassen, worüber entweder Se. Königl. Majestät dessen ‖ Gutachten erfordern werden, 402
   oder worüber sich einzelne Oberhofbeamte die Ansicht desselben erbitten sollten.

   Endlich übertragen Seine Königl. Majestät
9) dem Oberhofrathe gegen dasjenige Hofpersonal, welches unter der Jurisdiction des Hofgerichts steht, in so fern nicht die eigene Strafbefugniß dieses letzteren einschlagen würde, eine, bis auf vierwöchigen Arrest und eine Geldbuße von Zwanzig Reichsthalern sich erstreckende Strafgewalt [160]), so wie das Recht, in Fällen welche sich zur Entscheidung des Oberhofraths oder des Hofgerichts eignen, auf Antrag dieses letzteren, Zwangsmittel zu Erhaltung eines Geständnisses nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen [161]) zu erkennen, letzteres jedoch nur nach vorher eingeholtem Gutachten der Criminal-Justizbehörde.

160) Nach der K. General-Verordnung vom 8. Mai 1818, die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden und die Recurse gegen Straf-Verfügungen derselben betr., beschränkt sich die Strafbefugniß des Oberhofraths auf Geldstrafen und Incarcerationen, und kann bei ersteren die Summe von 10 Thalern, bei letzteren eine Strafzeit von 14 Tagen nicht überschreiten.
161) S. General-Rescript vom 23. April 1809.

Dieses ist auch in solchen Fällen nachzusuchen, in welchen der Oberhofrath bei Ausübung seiner strafrechtlichen Gewalt oder bei vorkommenden sonstigen Rechtsfragen von der Ansicht des Hofrichters abweichen würde.

In Bezug auf das Verfahren bei Dienst-Entlassungen von Dienern, welche zum Hofe gehören, treten die Bestimmungen des Rescripts vom 20. Dezbr. 1816 und der Hofgerichts-Instruktion ein.

§. 2. Bei diesem Anlasse setzen Se. Königl. Majestät auch fest, daß die Strafgewalt der einzelnen Oberhofbeamten beschränkt werden soll:

1) auf Verweise;
2) Erkennung von Geldstrafen, die die Summe von sechs Reichsthalern nicht übersteigen dürfen, und
3) Arreststrafen von der Dauer von höchstens drei Tagen.

§. 3. Mit Ausnahme der unter Nro. 1, 2 und 7 der §. 1 bezeichneten Fälle hat der Oberhofrath nur in so fern er es der Wichtigkeit der Sache wegen für nöthig erachten würde, die Entscheidung Sr. Königl. Majestät einzuholen, und so lange dieses nicht geschehen ist, bleibt derselbe für seine Verfügungen gleich jeder anderen öffentlichen Stelle verantwortlich.

§. 4. Wenn gleich der Oberhofrath in Bezug auf alle, den Hofdienst und die Hofhaltung betreffende Gegenstände unter Sr. Königl. Majestät unmittelbaren Befehlen steht, so ist derselbe doch dem Geheimen-Rathe in allen den Beziehungen untergeordnet, wo es sich von Handhabung der allgemeinen Gesetze und der Haus- und Landes-Verfassung handelt. Auch steht es ihm frei, in diesen Beziehungen Anfragen bei dem Geheimen-Rathe zu machen.

403 ||§. 5. In Bezug auf Ausgaben, welche der Dienst des Hofs erfordert, ist der Oberhofrath lediglich an das Präsidium der K. Hof- und Domainenkammer gewiesen, mit welchem er sich deßhalb in jedem einzelnen Falle in Communikation zu setzen, und bei abweichenden Ansichten, oder wenn von außerordentlichen in den festgesetzten Etats nicht berücksichtigten Ausgaben die Rede ist, Sr. Königl. Majestät Entscheidung einzuholen hat.

§. 6. Zu den einzelnen Ministerien steht der Oberhofrath in einem coordinirten Verhältnisse. Die Mittheilungen an dieselben geschehen in Form von Protokollen.

In allen Fällen, wo der Oberhofrath zum Behufe seiner Verfügungen die Amtsthätigkeit der öffentlichen Behörden nöthig hat, sind von demselben die betreffenden Ministerien zu requiriren, welche den dießfälligen Aufforderungen mit der gebührenden Schnelligkeit und Sorgfalt zu entsprechen haben. Königl. Oberhofrath.

---

403 [Nr. 51.] Königl. Verordnung vom 15. August, die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unserer wiederholten Zusicherung vom 5. Juni zufolge, daß Unser getreues Volk in den Genuß der Wohlthaten des Verfassungs-Entwurfs, so weit sie nicht die landständische Repräsentation betreffen, gesetzt werden solle, sehen Wir Uns hiemit veranlaßt, in Beziehung auf die

§§. 71, 72 und 73 [162]) dieses Entwurfs und unter Rücksicht auf die früheren gesetzlichen Bestimmungen, das Recht der freien Auswanderung betreffend, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jeder selbstständige Staatsbürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, so bald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und unter Verzichtleistung auf sein Bürger- und Unterthanenrecht hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lang in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle [163]).

§. 2. Da bei Eheleuten das Recht, den Wohnort zu verändern, dem Ehemann allein zukommt, so ist eine Ehefrau nie befugt, gegen den Willen ihres Ehemanns auszuwandern. Selbst mit Bewilligung desselben kann sie nicht ohne ihn auswandern, || es wäre denn, daß 404
die Trennung nur temporär seye, und der Ehegatte die Absicht, der Ehefrau zu folgen, glaubhaft darthun würde.

§. 3. Söhne und Töchter, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen der Einwilligung des Vaters.

Sind sie minderjährig, und wandert der Vater nicht zugleich aus: so kann er ohne Erlaubniß des Magistrats, oder bei Exemten ohne Erlaubniß des Königl. Tutelar-Raths [164]), diese Einwilligung nicht ertheilen. Zieht er aber mit ihnen weg: so ist er eine obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen nicht verbunden.

§. 4. Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, namentlich also Kinder von Wittwen, oder solche die einen Stiefvater haben, ohne von ihm adoptirt zu seyn, und andere, welche in Rücksicht ihrer Person einem öffentlich bestellten Pfleger untergeordnet sind, bedürfen der Einwilligung des Pflegers.

Pfleger aber können ohne Erlaubniß des Magistrats, oder bei Exemten, ohne Erlaubniß des Königl. Tutelar-Raths, nicht in die Auswanderung einwilligen.

§. 5. Die Volljährigkeits-Erklärung zum Behufe der eigenen Vermögens-Verwaltung befreit zwar von der Einwilligung des Pflegers, aber nicht von der Erlaubniß der Obrigkeit [165]).

§. 6. Pflicht der Obrigkeit ist es, vor Ertheilung der Erlaubniß genau zu erwägen, ob der Vortheil des Minderjährigen oder Pfleglings die Einwilligung in die Auswanderung erheische, mithin da, wo das Ziel der Auswanderung gar nicht bestimmt ist, oder die auswärtige Niederlassung und deren Bedingungen auf einem ganz ungewissen Zusammentreffen künftiger Umstände beruhen, ihre Erlaubniß in der Regel zu versagen, und nur dann eine Ausnahme davon zu gestatten, wenn

---

162) Beinahe wörtlich in den §§. 32 und 33 der Verf.-Urkunde vom 25. Sept. 1819 enthalten.

163) Die Nachweisung der Aufnahme in einem fremden Staate ist, nach einem Normal-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1829 (im Erg. Bd. z. Reg. Bl. S. 236) nicht mehr unter den Bedingungen begriffen, von welchen die Gültigkeit des Verzichts auf das württemb. Staatsbürgerrecht abhängt.

164) Jetzt des betreffenden Pupillen-Senats.

165) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 21 Mai 1828 begründet die Dispensation von der Minderjährigkeit für den Dispensirten den Rechtsstand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange.

das Schicksal des Pfleglings von demjenigen, mit welchem er auswandern will, so abhängig ist, daß von seinem Zurückbleiben noch größerer Nachtheil zu befürchten wäre, namentlich also, wenn jüngere Kinder um ihrer Erziehung willen von der auswandernden Mutter nicht getrennt werden können.

§. 7. Bekleidete der Auswandernde einen Staatsdienst, so darf sich derselbe, er mag sein Amt zuvor freiwillig niedergelegt haben, oder davon entlassen worden seyn, nicht früher aus dem Königreiche entfernen, als bis er wegen seiner Amtsverwaltung Rechenschaft abgelegt, oder, wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der innerhalb eines Jahres nach seiner Resignation oder Entlassung etwa gegen ihn vorkommenden Ansprüche hinlängliche Sicher-
405 heit ‖ geleistet hat. Nach Bestellung dieser Sicherheit kann ohne eine Erkenntniß der betreffenden Justizstelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerspruchsfalle eine längere Dauer der Sicherheitsleistung als auf ein Jahr von dem Staatsdiener gefordert werden.

§. 8. Militärpflichtige können, so lange ihre Aushebung nach dem Erkenntniß der Behörde noch eintreten kann, oder im Fall der bereits erfolgten Aushebung, so lange ihre Capitulationszeit nicht verflossen, und ihre Entlassung aus dem Militär nicht erfolgt ist, nicht auswandern, es wäre denn, daß sie unter väterlicher Gewalt stünden, und vor erfolgter Aushebung zugleich mit dem Vater wegziehen wollten [166]).

§. 9. Sollte der Auswandernde in einer Untersuchung befangen seyn, in deren Folge er voraussichtlich persönlich in Anspruch genommen werden wird, oder die wenigstens ohne seine persönliche Anwesenheit nicht zu vollenden wäre: so kann er im ersten Falle nicht vor Vollziehung des von der betreffenden Behörde zu erlassenden Erkenntnisses, im letzten Falle aber wenigstens nicht eher abziehen, als bis die Vollendung der Untersuchung seiner Gegenwart nicht mehr erfordert.

§. 10. Ist der Auswandernde wegen Zahlungsunfähigkeit nicht im Stande, seine Schulden zu berichtigen, und wird dadurch ein Gantverfahren gegen ihn nöthig, oder hat solches zur Zeit, als er seinen Entschluß auszuwandern anzeigt, schon begonnen, so hat er zwar nicht bis zu gänzlicher Beendigung des Gants, aber doch so lange im Lande zurückzubleiben, bis theils die wegen Vermögens-Zerfalls ihm zuerkannte Strafe, wo eine solche statt findet, an ihm vollzogen ist, theils die Schulden-Liquidation beendigt, und der, sogleich in der Edictal-Citation zu bestimmende Präclusiv-Termin verflossen seyn wird.

Uebrigens hängt es nicht nur in Fällen, wo keine Strafe statt findet, von den Gläubigern ab, in den frühern Wegzug des Gantmanns einzuwilligen, sondern es bleibt auch im Gegentheile nach schon ausgesprochenem Präclusivbescheide den Gläubigern vorbehalten, bei vorwaltenden besondern Umständen, die sie vor dem Gantgericht nachzuweisen haben, und über deren Statthaftigkeit dieses zu erkennen hat, ihre Einwilligung zur Auswanderung des Gantmanns zu versagen.

§. 11. Was das Versprechen, innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen zu wollen, betrifft, so ist solches in die schriftliche Urkunde mit aufzunehmen, in welcher der Auswandernde auf sein Bürger- und Unterthanenrecht förmlich zu verzichten hat [167]).

166) Abgeändert und näher bestimmt durch das Gesetz vom 19. Nov. 1833, betr. die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht.

167) Hinsichtlich der Form der Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden vergl. die Verfügungen v. 3. Sept. 1825, 20. April 1828, Pct. 11, und v. 18. Dez. 1837.

§. 12. Darüber, daß er während gleicher Frist in Hinsicht auf alle vor seinem Wegzuge erwachsenen, hingegen erst später bekannt werdenden Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle, hat jeder Auswandernde einen tüchtigen Bürgen zu stellen [168]).

||In dessen Ermanglung hat er sein Vorhaben, auszuwandern, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und bis zum Ablauf der Jahresfrist seinen Wegzug auszusetzen; es wäre denn, daß das ihm vorgesetzte Ortsgericht mit Beistimmung des Oberamts die Umstände so beschaffen fände, daß denjenigen, die etwa eine Forderung an ihn zu machen hätten, ein kürzerer Zeitraum zu ihrer Erklärung anberaumt, und ihm nach dessen Abfluß der Wegzug gestattet würde. 406

§. 13. Durch die Unterschrift der Verzichts-Urkunde verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht [169]).

§. 14. Ist der Auswandernde leibeigen: so tritt er durch den Wegzug aus der Leibeigenschaft, ohne daß er ein Manumissions-Geld zu entrichten hätte [170]).

§. 15. Wenn ein Ehemann, vermöge des ihm zustehenden gesetzlichen Rechts, den gemeinschaftlichen Wohnort nach seiner Einsicht zu bestimmen und zu verändern gegen den Willen seiner Ehegattin das Vaterland verläßt, um außer demselben sich an einem bestimmten Orte niederzulassen; es sey nun, daß an diesem Orte die Bedingungen seiner neuen Niederlassung schon zur Zeit des Abzugs fest bestimmt sind, oder erst bei seiner Ankunft an dem neuen Wohnorte bestimmt werden müssen: so kann derselbe nicht als Desertor angesehen und behandelt werden; es wäre denn,

a) daß er neben der Absicht, auszuwandern, zugleich die Absicht, das Band der Ehe aufzulösen, auf eine unzweideutige Weise erklärt, welches letztere auch in dem Falle geschieht, wenn er dadurch, daß er ein bestimmtes Ziel seines Auswanderns anzugeben nicht vermag, ein Vagabund wird;

b) oder wider den Willen seiner Ehegattin außer Europa ziehen wollte;

c) oder, wenn er nach einem mit der Ehegattin zuvor ausdrücklich eingegangenen Vertrage, ohne ihre Einwilligung den gemeinschaftlichen Wohnort nicht ändern zu wollen, dennoch wegzöge;

d) oder wenn die Ehegattin durch physisches Hinderniß, z. B. Krankheit, sich gehindert sähe, dem Manne zu folgen, und dieses Hinderniß nach vorherigem Erkenntniß nicht blos temporär, sondern als bleibend, mithin die künftige Wieder-Vereinigung als physisch unmöglich sich darstellen würde.

§. 16. Kann aber gleich unter den angezeigten Voraussetzungen die Ehegattin den Ehemann durch ihren Widerspruch an dem Auswandern

168) Nach der zuletzt angeführten Verfügung vom 18. Dez. 1857 ist in Fällen, wo bei Auswanderung ganzer Familien die vorgeschriebene Bürgschaft nur für den auswandernden Familienvater, und nicht für seine Gattin und die unter seiner Gewalt stehenden Kinder, ausgestellt wurde, die zu leistende Bürgschaft ausdrücklich auf die mit dem Haupte der Familie wegziehenden Familiengenossen, unter namentlicher Anführung der letzteren, auszudehnen.

169) Ist derogirt durch §. 33 der Verf.-Urkunde wornach der Auswanderer „durch den Wegzug" sein Staatsbürgerrecht verliert.

170) Durch die Aufhebung der Personal- und Lokal-Leibeigenschaft vermöge des II. Edikts vom 18. Nov. 1817 und des §. 25 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 hat diese Bestimmung ihre praktische Wirksamkeit verloren.

nicht hindern: so ist sie doch in solchen Fällen nicht immer, wenigstens nicht sogleich, demselben zu folgen verbunden.

Wenn nämlich der Ehemann bereits vor dem Wegzug aus dem Lande eine bestimmte Niederlassung und Aussicht auf einen sichern Lebensunterhalt im Auslande hat, so darf die Frau dennoch nicht genöthigt werden, ihm sogleich zu folgen, nicht nur wegen eines temporären physischen Hindernisses, sondern auch wenn die Obrigkeit die Ursachen ihrer Weigerung, z. B. wegen der Gefahren einer weiten
407 Reise, || eines ungesunden Clima ꝛc. ꝛc. für vernünftig erkennt. Jedoch wird die Trennung alsdann blos als temporär angesehen, und das Band der Ehe dauert auch bei protestantischen Ehegatten nach dem Wegzug des Ehemanns noch fort.

Hat der Ehegatte zwar einen bestimmten künftigen Ort der Niederlassung auserlesen, es sind hingegen die Bedingungen der Niederlassung noch nicht bestimmt: so ist die Ehegattin nie eher zu folgen gezwungen, als bis der neue Wohnort ganz fest ist, und selbst wenn dieses geschehen ist, treten noch die so eben benannten Gründe der Dispensation von gleichbaldiger Nachfolge ein.

§. 17. Wünschen Kinder auswandernder Eltern, welche zwar noch unter väterlicher Gewalt stehen, hingegen, was bei Söhnen nach dem zurückgelegten 16. Jahre und bei Töchtern nach dem 14. Jahre geschieht, bereits die Unterscheidungsjahre erreicht haben, ohne die Eltern im Vaterlande zurückzubleiben: so ist solches denselben zu gestatten, wenn nach dem Ermessen des Ortsgerichts, oder bei Exemten des Tutelar-Raths [171]), gegründete Aussicht vorhanden ist, daß sie sich ohne Belästigung des Publikums allein fortbringen, oder bei Verwandten oder Bekannten die nöthige Unterkunft finden dürften. Im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn sie nach eigener Neigung die Eltern begleiten, oder wenn jüngere Kinder vorhanden sind, welche in jedem Falle den Eltern zu folgen haben, verlieren dieselben durch den Verzicht des Vaters gleichfalls ihr Staatsbürgerrecht [172]), und können ohne besondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren.

§. 18. Wandert aber nur der Eine von beiden Ehegatten aus, und sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, so hat bei denen, welche die obenerwähnten Discretionsjahre noch nicht erreicht haben, die Orts-Obrigkeit, oder, in so ferne sie zu den Exemten gehören, der Königl. Tutelar-Rath nach Prüfung aller Umstände zu bestimmen, welchen von beiden Ehegatten die Kinder am besten anvertraut, oder wie sie etwa bei einer größern Zahl unter beiden vertheilt werden sollen? Haben die Kinder gedachtes Alter schon erreicht, so ist auch ihre eigene Neigung zu Rathe zu ziehen.

§. 19. Sein Vermögen nimmt der Auswandernde mit sich, ohne daß er bei seinem Wegzuge eine Nachsteuer davon zu bezahlen hätte, und ist diese Bestimmung auf alles dasjenige Vermögen anwendbar, das von Staatsangehörigen, die nach dem 5. Juni d. J. auf ihr Unterthanenrecht Verzicht geleistet haben, exportirt worden ist.

§. 20. Geht dem Auswandern des Einen Ehegatten eine Ehescheidung voran: so wird das gemeinschaftliche Vermögen nach den Landesgesetzen, Herkommen oder Eheverträgen auf die gewöhnliche Weise getheilt.

---

171) S. oben Note 164.
172) Vergl. §. 33 der Verfassungs-Urkunde.

Aber auch, wenn die Ehe durch den Wegzug des Ehegatten nicht getrennt wird, ist zwischen beiden Ehegatten eine, jedoch blos interimistische Vermögenstheilung nach gleichen Grundsätzen vorzunehmen; jedoch greift diese provisorische Theilung || der Endtheilung nach 408
dem Tode des Einen Ehegatten nicht vor, und hebt die bestehende Güter-Gemeinschaft nicht auf.

§. 21. Haftet auf dem Vermögen des Auswandernden ein elterliches oder anderes Nutznießungs-Recht, und wandert derjenige, dem dieses Recht zusteht, nicht zugleich mit ihm aus, so bleibt, wenn nicht der Nutznießer in die Exportation einwilliget, das Vermögen so lange im Lande, als das Nutznießungsrecht dauert.

§. 22. Steht es in der statutarischen Nutznießung und Verwaltung mit auswandernder Eltern, so nehmen diese dasselbe ohne Einschränkung mit sich.

§. 23. Hat aber ein auswandernder Vater oder eine auswandernde Mutter ein Nutznießungs- und Verwaltungsrecht auf dem Vermögen eines Kindes, das nicht mit ihm wegzieht, sondern im Lande zurückbleibt, so wird dieses Vermögen im Lande zurückbehalten [173]) und nur die jährliche Nutzungen, über Abzug der rechtlich darauf haftenden Lasten, werden ihnen verabfolgt.

§. 24. Wenn die mit obrigkeitlicher Erlaubniß zurückbleibende Ehegattin aus ihrem eigenen und aus dem zurückbehaltenen hinterfälligen Vermögen ihrer Kinder nicht hinreichende Alimente zu ziehen vermag, so ist der wegziehende Ehegatte mittelst Zurücklassung eines Theils seines Vermögens, von dem er übrigens Eigenthümer in jeder Rücksicht bleibt, und den er nach Trennung der Ehe, zu Folge der Rechte des ersten freien Zugs, an sich zieht, nach obrigkeitlicher Erkenntniß für Ergänzung der Alimente zu sorgen schuldig.

§. 25. Ist der Auswandernde ein Minderjähriger, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ohne zum Behufe der eigenen Vermögens-Verwaltung bereits für volljährig erklärt zu seyn, oder befindet sich sein Vermögen aus irgend einem andern rechtlichen Grunde unter öffentlicher Administration, so kann mit Ausnahme des im §. 22 bemerkten Falls das Vermögen nur an den von der neuen Obrigkeit des Auswandernden bestellten Pfleger desselben ausgefolgt werden.

Unsere Beamten und Stellen werden nun angewiesen, nach diesen Bestimmungen sich von nun an zu achten, besondere Anstandsfälle aber an die Königl. Ober-Regierung zur geeigneten Verfügung zu berichten.

Gegeben Stuttgart, den 15. Aug. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Wellnagel.

[Nr. 51.] Königl. Verordnung vom 15. August, 408
den erweiterten Wirkungskreis der Oberamtsgerichte betreffend.

(Hatte den Zweck, einstweilen, bis die Umstände eine definitive Organisation der Untergerichtsstellen gestatten werden, zur Beförderung des Geschäftsgangs bei den Provinzial-Justiz-Collegien und zur Beschleunigung der niedergerichtlichen Rechtspflege die General-Verordnung vom 19. Okt. 1811 in einigen Punkten abzuändern und weitere Bestimmungen festzusetzen. Durch die mittelst des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818 erfolgte definitive Organisation der Untergerichtsstellen ist der Zeitpunkt eingetreten, mit welchem die Wirksamkeit dieser Verordnung aufgehört hat.)

---

173) S. den in voriger Note allegirten §. der Verf. Urkunde.

410 [Nr. 51.] Dekret der Section der Steuern vom 16. August,

die Einsendung des Pferde-Verkaufs-Concessionsgeldes betreffend.

(Hat nach Aufhebung dieser Abgabe in Folge des I. Edikts vom 18. Nov. 1817 seine Anwendbarkeit verloren.)

---

410 [Nr. 51.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. August,

die Postporto-Freiheit des landwirthschaftlichen Vereins betreffend.

(Vergl. die Note 147 bei der Aufforderung vom 1. d. M. und die Bekanntmachung vom 2. Aug. 1822, die Postporto-Befreiungen betreffend.)

---

411 [Nr. 15.] Bekanntmachung der Sektion der Steuern vom 19. August,

die veränderte Benennung der seither sogenannten Tabaks-Regie betreffend.

(Erhielt hiernach die Benennung: „Verwaltung der Tabaks-Gefälle", welche sie bis zu ihrer Aufhebung durch das Gesetz vom 27. Juni 1821 beibehielt.)

---

410 [Nr. 51.] Verfügung der Section der Steuern vom 20. August,

die Verzollung fremder Weine betreffend.

(Den nunmehrigen Zollsatz dieser Weine s. im Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, unter Ziffer 25, lit. F. in der Beilage zur K. Verordnung vom 21. Okt. 1839).

---

411 [Nr. 51.] Verfügung der Sektion der Steuern vom 20. August,

die Beschränkung des tarifmäßigen Durchgangs-Zolls betreffend.

(Vergl. die Abtheilung III. des soeben angeführten Vereins-Zolltarifs.)

---

415 [Nr. 52.] Königl. Verordnung vom 20. August,

Verfügungen in Schreibereisachen betreffend [174]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die zu Untersuchung der Gebrechen des Schreiberei-Instituts von Uns den 11. Dez. v. J. niedergesetzte Commission hat über ihre bisherigen Berathungen und Arbeiten einen ausführlichen Bericht erstattet.

Wir werden dem Ganzen und dem Einzelnen diejenige sorgfältige Prüfung widmen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes für das Interesse Unserer Unterthanen fordert, haben aber aus dem Uns von Unserm Geheimen-Rathe gemachten Vortrag die Ueberzeugung geschöpft, daß die Haupt-Anordnungen zu einer vollständigen Abhülfe der bisherigen Gebrechen und zur Reform des Schreiberei-Instituts mit der ganzen Organisation der Aemter zu genau zusammenhängen, um einzeln behandelt werden zu können.

---

174) Weitere Verfügungen in demselben Betreff enthalten die Königl. Verordnungen vom 5. und 10. Sept. d. J.

Um jedoch Unseren Unterthanen durch Abstellung einzelner Gebrechen und durch Vereinfachung der Geschäfte so schnell als möglich Erleichterung zu verschaffen, haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen, den Haupt-Anordnungen in Ansehung des Instituts der Stadt- und Amtsschreibereien [175]) einzelne Verfügungen in auf einander folgender Reihe vorangehen zu lassen, welche demnächst erfolgen, und auf die geeignete Weise werden bekannt gemacht werden.

Gegeben Stuttgart, den 20. August 1817.

Wilhelm. Auf Befehl des Königs:
Bellnagel.

414 ||Seine Königl. Majestät haben zu Vereinfachung der Schreiberei-Geschäfte nachstehende Verfügungen getroffen, welche hiedurch, unter Beziehung auf das Königl. Rescript von heutigem Tage, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden:

I.) Alle Beamte, welche eine Untersuchung in Straf- oder bürgerlichen Rechtssachen, oder eine öffentliche Verhandlung in Administrationssachen vorzunehmen und deswegen an eine höhere Stelle Bericht zu erstatten haben, sollen in Zukunft nicht nur das geführte Protokoll, sondern auch alle zum Bericht gehörige Beilagen, in sofern diese Actenstücke Eigenthum der Beamtung und nicht von so großer Wichtigkeit sind, daß aus dem Verlorengehen derselben ein unersetzlicher Schaden entstände, nicht mehr in Abschrift, sondern in der Urschrift an die höhere Behörde einsenden [176]).

II.) Bei Ehen, in denen die allgemeine Güter-Gemeinschaft vertragsmäßig festgesetzt wird, sind Zubringens-Inventuren von Amtswegen künftig nicht mehr vorzunehmen [177]).

III.) Eben so unterbleibt in Zukunft auf Absterben eines Ehegatten, der mit dem überlebenden in allgemeiner Güter-Gemeinschaft gestanden ist, und der keine Erben, als mit diesem erzeugte Kinder hinterläßt, die Eventual-Abtheilung des Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen an die Stelle des verstorbenen tretenden Kindern, so lange der überlebende Ehegatte nicht in eine neue Ehe tritt, und so lange die allgemeine Güter-Gemeinschaft fortdauert [178]).

IV.) Von Vermögens-Inventuren, Eventual- und Real-Vermögens-Abtheilungen sind in Zukunft keine Abschriften für die Amts-Registraturen (Ingrossuren) mehr zu fertigen, sondern es ist den Partheien anheim zu stellen, ob sie von diesen ihre Privat-Verhältnisse betreffenden Rechtsgeschäften Abschriften verlangen wollen, um solche selbst aufzubewahren. Da dieses am häufigsten bei Eventual-Abtheilungen der Fall werden dürfte, so wird festgesetzt, daß dieselben auch in diesem Falle, wenn es nicht aus besonderen Gründen namentlich verlangt wird,

---

175) Dieses Institut ist durch die Königl. Verordnung vom 17. April 1826, §. 1, mit dem 30. Juni 1826 aufgelöst worden.

176) Nach einem Justiz-Minist.Erlasse vom 5. Jan. 1820, (in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 2, S. 255.) sollen Documente von großer Wichtigkeit (oder solche, die nicht Eigenthum der berichtenden Amtsstelle sind), deren Einsicht dem Richter nothwendig ist, von dem Untersuchungsrichter, unter Zurückbehaltung einer Abschrift und mit der Bemerkung, daß solches geschehen, im Original dem erkennenden Gerichtshofe eingeschickt, und dieß namentlich bei Inspektions- und Sektions-Protokollen beobachtet werden.

177) Näher bestimmt durch Art. XXX, Z. 1 der K. Verordnung vom 24. Mai 1826, die Vollziehung des Gerichts-Notariats Edikts vom 29. Aug. 1819 betr.

178) Desgleichen daselbst Art XXXI und XXXII und §§. 66 und 68.

nicht ausführlich abgeschrieben, sondern blos im Auszug gefertigt werden sollen, in welchen

a) Die Liegenschaft zwar Stück für Stück, jedoch ohne Nebenlieger und Anstößer [179]),
b) von der Fahrniß nur dasjenige, was künftig der Revision unterworfen seyn kann, Stück für Stück, alles übrige nur summarisch,
c) die Activa und Passiva spezifizirt,
d) der Eventual-Theilungs-Calculus mit der Versicherung der hinterfälligen Vermögens wörtlich

einzutragen sind.

V.) Zu den oberamtlichen Rechnungs-Abhören sollen in Zukunft die Stadt- und Amtsschreiber oder ihre Substituten nicht mehr beigezogen, und die Stelle des Aktuars bei denselben soll durch den Rechnungs-Revisor versehen werden [180]).

VI.) Die in der Commun-Ordnung Cap. 16, Abschn. 3 vorgeschriebene Commun-Rechnungs- und Executions-Relationen hören in ihrer bisherigen, alle Gemeinden eines Oberamts mit einemmale umfassenden Form auf. Dagegen wird verordnet:

a) Sobald die Rechnungs-Abhör in einer Gemeinde beendigt ist, haben Oberamtmann und Revisor der Central-Behörde für die Commun-Verwaltung die Anzeige da‖von zu machen, und mit
415 dieser Anzeige das Defekt-Protokoll im Original zur Einsicht und den Abhör-Kostenzettel zur Dekretur einzusenden [181]).
b) Ueber folgende Gegenstände, welche bisher in der Rechnungs-Relation vorgetragen wurden, nämlich
   aa) über wirkliche Kassenreste, und über einen durch Betrug oder grobe Nachläßigkeit entstandenen Rest an Naturalien und Materialien,
   bb) über unpassirliche Ausgaben, bei denen es an dem bei der Abhör gemachten Durchstrich nicht genügt, sondern wegen deren diejenigen, welche solche Ausgaben verursacht, oder auf öffentliche Cassen decretirt haben, mit Strafen, für die kein bestimmtes Maas in den Gesetzen vorgeschrieben ist, zu belegen,
   cc) über Falsa et Dolosa, und
   dd) über dasjenige, was bei der Abhör auf höhere Entscheidung ausgesetzt oder nach der Sprache der Commun-Ordnung ad referendum genommen worden ist,

   soll, wenn es bei der Abhör wirklich der Fall war, daß über diese Gegenstände etwas vorgekommen, unmittelbar nach Beendigung derselben berichtet werden. Erläßt hierauf die höhere Behörde in einem der sub aa) — dd) aufgeführten Fälle condemnatorische Verfügungen, so hat sie den Beamten strenge zu beobachtende Termine vorzuschreiben, innerhalb welcher dieselben zu berichten haben, ob und wie diese Verfügungen vollzogen worden seyen [182]).

179) Aufgehoben für den Fall, wenn die Güter nicht geschlossen sind, durch §. 45 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825.

180) Neu bestimmt durch §. 95 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 und §. 2, Z. 13 der Königl. Verordnung vom 17. April 1826. Vergl. auch die Verfügung vom 6. Febr. 1834.

181) Geschieht nicht mehr. Die Kosten der Abhör sind nunmehr nach §. 40 des V. Edikts vom 31. Dezbr. 1818 zu behandeln.

182) Ueber vorbemerkte Gegenstände entscheidet nunmehr entweder das Oberamt selbst innerhalb seiner Befugnisse, oder legt es solche der Regierung mit besonderem Berichte zur Entscheidung vor, oder übergiebt es zur gerichtlichen Competenz geeignete Fälle an das Oberamts-Gericht.

c) Jedes Jahr hat die Central-Behörde für das Commun-Rechnungs-Wesen [183]) eine Anzahl revidirter und abgehörter Amts-Pflege- oder Gemeinde-Rechnungen mit ihren Beilagen im Original von den einzelnen Oberämtern einzufordern, um dieselbe nach Form, insbesondere aber nach der Materie vorschriftmäßig zu prüfen, und hienach das Erforderliche zu verfügen.

Mit der Ausführung dieser Verordnungen sind die Ministerien, insbesondere das der Justiz und des Innern beauftragt.

Stuttgart, den 20. August 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

[Nr. 52.] Verordnung vom 24. August, 415
die Einfuhr und Verzollung des Massel-Eisens betr.

(Hebt das bestandene Einfuhr-Verbot auf und bestimmt den Eingangszoll auf 8 kr. pr. Ctr. Vergl. nunmehr den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, Z. 6, in der Beilage zur Königl. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

[Nr. 53.] Königl. Verordnung vom 25. August, 421
die Militär-Verdienst-Ordens-Pensionen betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da es Unser Wille ist, daß das Vorrücken in den Genuß der — mit Unserem Militär-Verdienst-Orden verbundenen Pensionen in Zukunft nach einer bestimmten Ordnung geschehe, so wie, daß überhaupt die — von Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden wegen Verwendung der Dotation dieses Ordens gegebenen allgemeinen Bestimmungen [184]) der Ausführung immer näher gebracht werden, so finden Wir Uns bewogen, in dieser Beziehung Folgendes als Norm festzusetzen:

§. 1. Die Bestimmung, nach welcher von den Ordens-Einkünften, wenn sie dereinst auf die Summe von 36,400 fl. ergänzt seyn werden,

2 Großkreuze, jeder jährlich 2000 fl.	4000 fl.
4 Commandeurs erster Klasse, jeder jährlich 1,200 fl.	4,800 —
12 Commandeurs zweiter Klasse, jeder jährlich 1000 fl.	12,000 —
52 Ritter, jeder jährlich 300 fl.	15,600 —

erhalten sollen, bleibt die Grundlage des Ganzen und ist als das Ziel anzusehen, auf dessen allmählige Erreichung nachstehende Vorschriften gerichtet sind.

§. 2. Für jetzt bleibt die normalmäßige Pension der Ordens-Mitglieder folgendermaßen festgesetzt:

die eines Großkreuz jährlich auf	1,200 fl.
die eines Commandeurs erster Klasse auf . . .	800 —
die eines Commandeurs zweiter Klasse auf . . .	600 —
die eines Ritters auf	600 —

422

In diese (einstweilige) normalmäßige Pension rückt jeder vor, den die Reihe trifft, in so weit der gegenwärtige — von der Norm abweichende Besitzstand solches zuläßt.

§. 3. Damit in Zukunft keine Klasse von Ordens-Mitgliedern

---

183) Jetzt die Kreis-Regierungen, vergl. deren Instruktion vom 21. Dez. 1819, §. 17 b Z. 7.

184) Vergl. das K. Dekret vom 3. Febr. 1810, dessen wesentlicher Inhalt hier in §. 1 enthalten ist.

gegen die andere in Nachtheil gesetzt werde, so soll jeder Ordensklasse ein bestimmter Antheil an den Ordens-Einkünften zugeschieden werden, welcher den Fond der betreffenden Klasse bildet, wie solches für den Fall, daß die Ordens-Einkünfte auf 36,400 fl. ergänzt seyn werden, §. 1, bestimmt ist.

Von dem gegenwärtigen Ordens-Einkünften aber, welche 24,000 fl. betragen, sollen

a) der Klasse der Großkreuze . . . . . 2,400 fl.
b) der ersten Commandeurs-Klasse . . . . . 3,200 fl.
c) der zweiten Commandeurs-Klasse . . . . 7,200 fl.
d) der Ritter-Klasse . . . . . 11,200 fl.

zugeschieden werden, wie solches in dem Anhang näher bestimmt ist.

§. 4. Da sich gegenwärtig in den höheren Klassen eine größere, als die normalmäßige Zahl von Ordens-Mitgliedern, im Genuß von Pensionen befindet, und da der Betrag der Pensionen den Fond der respectiven Klassen übersteigt, so sollen die Pensionen, in so weit sie den Fond der betreffenden Klasse übersteigen, in diejenige Klasse, zu deren Fond sie erweislichermaßen gehören, und wenn dieses nicht auszumitteln ist, in die nächstfolgende niedere Klasse übertragen werden.

§. 5. Wenn in Zukunft eine Ordens-Pension erledigt wird, so sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Die erledigte Pension fällt der Klasse anheim, zu deren Fond sie gehört.
b) Gehört die erledigte Pension zum Fond einer niederern Klasse, so haben nicht nur die Mitglieder dieser Klasse, sondern auch diejenigen Mitglieder der höheren Klassen, welche zuvor Mitglieder jener niederern Klasse waren, und noch keine Pension, oder wenigstens nicht die normalmäßige Pension jener niederern Klasse beziehen, das Recht in die erledigte Pension vorzurücken.
c) Das Vorrücken geschieht nach der Ordens-Ancienneté, namentlich nach der Ordnung, in welcher die Ordens-Mitglieder in diejenige Klasse aufgenommen worden, deren Fond die erledigte Pension angehört.
423 || d) Das Vorrücken findet nur in so weit statt, als der Vorrückende die normalmäßige Pension derjenigen Klasse, zu deren Fond die erledigte Pension gehört, noch nicht vollständig bezieht. (Es kann also z. B. ein Commandeur, der 200 fl. aus der Commandeurs-Klasse bezieht, aus der Ritterklasse nur noch 100 fl. erhalten.)
e) Wer von einer niederern Klasse in die Pension einer höheren Klasse vorrückt, läßt dagegen die aus dem Fond der erstern bezogene Pension zurück, in so weit er nämlich durch das Vorrücken dafür entschädigt wird. (Wenn also z. B. ein Commandeur, der bisher 200 fl. aus der Commandeur-Klasse und 100 fl. aus der Ritterklasse bezogen hat, in 100 fl., die in der Commandeurs-Klasse erledigt werden, vorrückt, so läßt er dagegen die bisher aus der Ritterklasse bezogenen 100 fl. zurück.)

§. 6. Nach der Vorschrift des §. 5 lit. b. c. können nur diejenigen Mitglieder des Ordens vorrücken, welche nach Promulgation der Ordensstatuten vom 6. November 1806 ernannt worden, indem sich die Dotation des Ordens auf die älteren Mitglieder des Ordens nicht weiter erstreckt, als in der Dotations-Urkunde vom 20. Januar 1810 ausdrücklich bestimmt ist.

§. 7. Da nach §. 4 und 5 ein Mitglied einer höheren Klasse seine

Pension ganz oder zum Theil aus dem Fond einer niederern Klasse beziehen kann, so soll außer der Liste, in welche, wie bisher, die Ordens-Mitglieder nach den verschiedenen Ordens-Klassen und ihrer durch die Ernennungs-Dekrete festgesetzten Anciennetè einzutragen sind (Ordens-Rangliste), eine besondere Liste (Ordens-Pensionsliste) geführt werden, in welcher die Verwendung des — einer jeden Ordensklasse zugeschiedenen Fonds nachzuweisen ist. Mit Hülfe dieser beiden Listen ist sodann zu bestimmen, wer in den Genuß einer erledigten Pension zu treten habe.

§. 8. Wer sich gegenwärtig in dem Genuß einer Pension befindet, bleibt darin, so lange er nicht durch gerichtlichen Spruch oder durch Erkenntniß des Ordens-Kapitels des Ordens für verlustig erklärt wird. Wer in auswärtige Dienste tritt, oder sich außer Landes begiebt, kann die Ordens-Pension nur mit Unserer besonderen Erlaubniß fortbeziehen.

§. 9. Um in eine erledigte Pension vorzurücken, wird erfordert, daß ein Ordens-Mitglied in Unserem aktiven Militärdienst angestellt sey.

In Ansehung der Prinzen Unseres Hauses, welche Mitglieder des Ordens sind, bleibt es bei der bisherigen Observanz, nach welcher dieselben, wenn Wir es nicht ausdrücklich anders bestimmen, keine Ordens-Pension beziehen.

§. 10. Die Fonds der verschiedenen Ordensklassen sollen nach Maßgabe des Heim || falls der Pensionen, welche gegenwärtig die 424
Maltheser-Commenthure beziehen, nach der Rangordnung der Klassen ergänzt werden, so daß bei der Klasse der Großkreuze der Anfang damit zu machen ist. In so weit der Fond einer Klasse ergänzt wird, sollen auch die Pensionen der Mitglieder dieser Klasse bis zum (definitiven) normalmäßigen Betrag (§. 1.) ergänzt werden, wobei die nämlichen Grundsätze in Anwendung kommen, wie beim Vorrücken in erledigte Pensionen.

§. 11. Ueber das Vorrücken in eine erledigte Ordens-Pension hat der Kriegsminister unter Zuziehung von 2 Ordens-Mitgliedern und des Ordens-Sekretärs nach vorstehenden Normen zu entscheiden, und die Entscheidung Uns zur Bestätigung vorzulegen. Zweifelhafte Fälle behalten Wir Uns vor, an das Ordens-Kapitel zu verweisen. Gegeben, Stuttgart den 25. August 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Franquemont.

Anhang zu vorstehender Verordnung.

Von den 24,000 fl., aus welchen gegenwärtig die Ordens-Einkünfte bestehen, sollen zugeschieden werden:

I.) der Klasse der Großkreuze,
2 Portionen, welche gegenwärtig Großkreuze beziehen . . . . . à 1,200 fl. — 2,400 fl.

II.) der ersten Commandeur-Klasse,
4 Portionen, welche gegenwärtig Commandeurs 1. Klasse beziehen . . . à 800 fl. — 3,200 fl.

III.) der zweiten Commandeurs-Klasse,
1 Portion, welche gegenwärtig ein Großkreuz bezieht . . . . . 1000 fl.
6 Portionen, welche Commandeurs 2. Klasse beziehen à 600 fl. . . . . 3,600 fl.

1 Portion, welche ein Commandeur 1. Klasse bezieht	500 fl.	
2 Portionen, welche Commandeurs 2. Klasse beziehen à 500 fl.	1000 fl.	
2 Portionen, welche alte (vor Promulgation der Ordensstatuten ernannte) Commandeurs beziehen, à 200 fl.	400 fl.	
Von 7 Portionen, jede à 400 fl., welche gegenwärtig Commandeurs 1. und 2. Klasse beziehen, hieher der Betrag, um welchen diese Portionen die Ritter-Pension übersteigen, à 100 fl.	700 fl.	
		7,200 fl.
425 || IV.) Der Ritterklasse,		
Von den in der zweiten Commandeurs-Klasse zuletzt erwähnten		
7 Portionen hieher der Ueberrest à 300 fl.	2,100 fl.	
27 Ritter-Portionen à 300 fl	8,100 fl.	
4 Ritter-Portionen à 200 fl.	800 fl.	
2 Ritter-Portionen à 100 fl.	200 fl.	
		11,200 fl.
		24,000 fl.

429 [Nr. 54.] Verordnung vom 26. August, das Tragen von militärischen Auszeichnungen betr.

Da es Sr. Königlichen Majestät Wille ist, daß militärische Auszeichnungen, wie Hut-Cordons und dergleichen, ausschließlich nur von Militär-Personen getragen werden; so wird solches mit dem Befehl bekannt gemacht, daß solche Auszeichnungen von allen im Civil angestellten Personen, welche dergleichen bisher getragen haben, sofort abgelegt und in Zukunft nicht mehr gebraucht werden sollen.

Stuttgart, den 26. August 1817.

Auf Befehl des Königs.
Königlicher Geheimer-Rath.

425 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Geheimen-Raths vom 27. August, die Zurückweisung der bei dieser höchsten Stelle einkommenden, zu ihrem Geschäftskreise nicht gehörigen Eingaben betreffend.

Da man sich zu der Anordnung veranlaßt gesehen hat, daß alle diejenigen bei dem Königl. Geheimen-Rathe einkommenden amtlichen Berichte und Privat-Eingaben, deren Gegenstand sich für den dieser Behörde angewiesenen Geschäftskreis nicht eignet, auf Kosten der Einsender durch die Geheime-Raths-Registratur zurückgeschickt werden, so wird solches hierdurch unter Hinweisung auf die Organisation des K. Geheimen-Raths vom 8. Nov. 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1816, Nro. 51) und auf §. 36 des Verfassungs-Entwurfs [185]) mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß namentlich Recurse an den Geheimen-Rath nur von Verfügungen einzelner Ministerien oder

185) Vergl. jetzt die §. 59 und 60 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

Departements-Chefs, wenn sich ein Dritter dadurch beschwert glaubt [186]), mithin nicht Recurse von Verfügungen der den Ministerien untergeordneten Centralstellen statt finden, vielmehr Beschwerden gegen Verfügungen von Centralstellen zunächst bei dem vorgesetzten Ministerium anzubringen sind. Stuttgart, den 27. August 1817.

Königl. Geheimer-Rath.

[Nr. 54.] Vorschrift des Geheimen-Raths vom 27. August, 429

die Ablieferung der Acten von niedergesetzten Commissionen betreffend.

Es wird in Beziehung auf die bei vorübergehenden Commissionen verhandelten Akten hiemit Folgendes verordnet:

1) Nach Beendigung der Geschäfte einer Commission hat dieselbe die bei ihr verhandelten Acten entweder derjenigen obern Behörde, von welcher sie niedergesetzt wurde, zu übergeben, oder wegen Ablieferung derselben bei eben dieser Behörde Weisung einzuholen.

2) Die von andern Behörden mitgetheilt erhaltenen Acten sind jenen zurückzugeben.

3) Wird eine wegen eines vorübergehenden Geschäfts niedergesetzte Commission, weil das ihr aufgetragene Geschäft vielleicht als nicht definitiv beendigt angesehen werden konnte, nicht förmlich aufgelöst, so hat dieselbe am Schluß jedes Kalender-Jahres der kommittirenden Behörde eine Anzeige von dem Stand ihrer Geschäfte zu || machen, 430
damit diese über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer zu erkennen vermöge.

4) Gegenwärtige Verordnung findet ihre Anwendung auf alle noch bestehenden und künftig niederzusetzenden Commissionen, auch auf diejenige, welche bereits aufgelöst worden sind, oder aufgehört haben, ohne daß bisher die Acten übergeben worden wären.

5) Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften ist der Vorsitzende jeder Commission, so wie der derselben beigegebene Sekretär oder Aktuar besonders verantwortlich. Stuttgart den 27. August 1817.

Königlicher Geheimer-Rath.

[Nr. 56.] Dekret der Section der Steuern vom 2. September, 443

die Accise-Entrichtung von Wildhäuten, welche von K. Administrationen verkauft werden, betreffend.

(Legt die Accise-Entrichtung von Wildhäuten den Käufern auf. Dieser Artikel unterliegt übrigens der Accise nicht mehr.)

[Nr. 55.] Königl. Rescript vom 4. September, 433

das Ausschreiben der Jahressteuer $18^{17}/_{18}$ betreffend.

(Erläutert die Nothwendigkeit der Erhöhung mancher Staats-Ausgaben und hat blos noch historisches Interesse.)

---

186) Vergl. die Bekanntmachung vom 3. Mai 1837, in Betreff der Unstatthaftigkeit von Recursen an den Königl. Geheimen-Rath in Gewerbe-Concessionssachen.

441 [Nr. 56.] Königl. Verordnung vom 5. September, Verfügungen in Ansehung des Schreiberei-Wesens betreffend [187]).

Se. Königl. Majestät haben in Betreff des Schreiberei-Wesens ferner Folgendes verordnet:

I.) Die Stellung der Gemeinde-Rechnungen geschieht zwar in der Regel durch die Stadt- und Amtsschreibereien, sie kann aber dem Rechner selbst überlassen werden, wenn dargethan wird, daß sie durch ihn so gut und wohlfeiler versehen werde, als durch die Stadt- und Amtsschreiberei. Es ist die Erlaubniß, die Rechnungen ohne Mitwirkung der Stadt- und Amtsschreiber stellen lassen zu dürfen, besonders Gemeinden kleiner Dörfer und Weiler, welche an Gemeinde-Eigenthum wenig oder gar nichts besitzen und die Gemeinde-Ausgaben ganz oder doch größtentheils durch Umlagen bestreiten, nie zu erschweren [188]).

II.) Die Gemeinde-Rechnungen solcher kleiner Dörfer und Weiler werden zwar wie bisher, jährlich revidirt und oberamtlich justifizirt, hingegen wird zu Verminderung der Kosten verordnet, daß die Abhör derselben von dem Oberbeamten und Revisor in der Oberamtsstadt vorgenommen werden, und eine Ausnahme hievon nur dann Statt finden soll, wann die Abhör ohne eine Untersuchung an Ort und Stelle nicht möglich wäre. In diesem Fall aber sind die Kosten nicht der Gemeindekasse, sondern denjenigen zuzuscheiden, welche bei der Untersuchung als schuldhaft erfunden werden, und es ist deswegen jedesmal von einer solchen Untersuchung mit Beischluß des Protokolls und des Kostenzettels an die Section der Commun-Verwaltung Bericht zu erstatten [189]).

III.) In denjenigen Gemeinden, in welchen das Recht, an der Benutzung des Gemeinde-Eigenthums Theil zu nehmen, nicht aus einem
442 persönlichen Bürgerrechts-‖Verhältniß fließt, sondern auf einem unter privatrechtlichem Titel erworbenen Realrecht beruht, in welchen also sowohl der Ertrag des Gemeinde-Vermögens als die Gemeinde-Ausgaben unter den einzelnen Einwohnern lediglich nach der Zahl der von ihnen erworbenen sogenannten Gemeinde-Gerechtigkeiten vertheilt werden, ist es lediglich dem eigenen Gutbefinden der Besitzer der Gemeinde-Gerechtigkeiten zu überlassen, wie sie ihr ungetheiltes Eigenthum verwalten und in welcher Art sie von dem Verwalter desselben Rechnung fordern wollen. Von Stellung dieser Rechnung sind demnach die Stadt- und Amtsschreibereien, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen hiezu requirirt werden, ganz ausgeschlossen, von dem Oberamte aber ist mit Strenge darauf zu halten, daß von dem Rechner jährlich auf einen bestimmten Termin eine mit den erforderlichen Beweis-Urkunden versehene Rechnung schriftlich abgelegt, diese sämmtlichen Gemeinde-Rechtsbesitzern zur Einsicht und Prüfung vorgelegt, wenn sie nichts dagegen zu erinnern finden, durch ihre Unterschrift anerkannt, im entgegengesetzten Fall aber die Rechnung mit ihren Beilagen und den dagegen eingekommenen Erinnerungen dem Oberamt übergeben werde.

---

187) Vergl. die Königl. Verordnungen vom 20. Aug. und 10. Sept. d. J.

188) Hinsichtlich der Stellung der Gemeinde-Rechnungen vergl. nunmehr das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 32, 33, 36, und die K. Verordnung vom 11. März 1822, §. 6.

189) Vergl. die §§. 36 und 94 des Verwaltungs-Edikts. Der Bericht geht nunmehr an die Kreis-Regierung.

Dieses hat die Anstände zu untersuchen, und entweder von Amtswegen zu entscheiden, oder solche der geeigneten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Dagegen findet, so lange nicht von Gemeinde-Rechtsbesitzern förmliche Klagen erhoben werden, keine Revision und Abhör dieser Rechnungen statt, die übrigens sammt ihren Beilagen sorgfältig aufzubewahren sind, um in späteren Fällen darauf zurückgehen zu können.

IV.) Damit die Kosten der Lokal-Rechnungs-Abhören, wo solche Statt finden, nicht ohne Noth vergrößert werden, wird verordnet, daß:

a) die Ausstellungen (Defekte), welche bei einer Rechnung gemacht worden sind, vor der Abhör schriftlich und vollständig beantwortet werden;
b) der Rechnungs-Revisor das Defect-Protokoll mit den Beantwortungen dem Oberamte vor der Abhör zur Einsicht und Prüfung der Beantwortungen vorlege; daß
c) nicht weiter, als die mit der Abhör wirklich versäumte Zeit, angerechnet werden, und daß
d) wenn eine Abhör außerhalb des oberamtlichen Wohnsitzes mehrere Tage dauert, der Oberamtmann derselben nicht von Anfang bis zu Ende, sondern nur so lange anwohnen solle, als zur Untersuchung der auf seiner Entscheidung beruhenden Anstände und zu Ertheilung der Abhör-Receße nöthig ist[190].

Mit der Vollziehung dieser Verordnungen ist das Ministerium des Innern beauftragt. Stuttgart, den 5. September 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer-Rath.

[Nr. 56.] Aufforderung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 5. September, 443

die Mitglieder des zu bildenden landwirthschaftlichen Vereins betreffend.

(Im Wesentlichen in der Note 152 bei der denselben Gegenstand betreffenden Aufforderung vom 1. Aug. d. J. enthalten.)

[Nr. 58.] Königl. Verordnung vom 10. September, 456

weitere Verfügungen in Ansehung des Schreiberei-Wesens betreffend[191].

Se. Königl. Majestät haben sich über das Gutachten der wegen des Schreiberei-Wesens niedergesetzten Commission weitern Vortrag erstatten lassen, und hierauf Folgendes verordnet:

I. Die Behandlung des Steuer-Wesens betreffend, so ist

a) der jährliche Steuersatz in der Regel in allen Gemeinden des Königreichs, wie bisher, durch die Stadt- und Amtsschreibereien vorzunehmen, welchen auch die Verfertigung neuer Steuer- und Güterbücher, wo solche nöthig sind, zusteht.

Wird jedoch dargethan, daß durch eine andere Person diese Geschäfte eben so gut und wohlfeiler, als durch die Stadt- und Amtschreibereien, verrichtet werden können, so soll hiezu auf Ansuchen der Magistrate von der Sektion der Commun-Verwaltung Erlaubniß ertheilt werden.

---

190) S. die in voriger Note angeführten Gesetzesstellen und die Verfügung vom 6. Febr. 1834, die Rechnungs-Abhör- ꝛc. Kosten und die Belohnung der Verwaltungs-Aktuare betreffend.

191) Vergl. die vorangegangenen Verordnungen vom 30. Aug. und 5. Sept. d. J.

In denjenigen Gemeinden der neuerworbenen Landestheile aber, in welchen, seitdem sie unter württembergische Hoheit gekommen, keine neue Steuer- und Güterbücher verfertigt worden sind, und die Steuer-Verfassung unverändert geblieben ist, wird es den Gemeinde-Vorstehern überlassen, ob sie das Geschäft, das jährlich nöthig ist, um die im Besitzstand des steuerbaren Vermögens vorgegangenen Veränderungen zu untersuchen, und das von jedem Contribuenten im nächsten Jahr zu vertretende Steuer-Capital richtig zu stellen, den Stadt- und Amtsschreibereien, oder denjenigen Personen, welche dasselbe vordem besorgt haben, übertragen wollen [192]).

b) Außerdem aber werden die Stadt- und Amtsschreibereien von Georgi 1818 an mit den Steuer-Geschäften nichts mehr zu schaffen haben. Die Verfertigung von Steuer-Empfangs- und Abrechnungsbüchern und von Steuerzetteln, die Steuer Umlegung und die jährliche Abrechnung mit den Steuer-Contribuenten gehört von dem gedachten Zeitpunkt an nicht mehr zu ihrem Geschäftskreis, indem alle diese Geschäfte bei der künftigen Einrichtung dem Steuer-Einbringer überlassen werden können [193]).

c) Ueberall, wo der Einzug der von den Gemeinden an die Amtspflegkasse einzuliefernden Steuern mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens verbunden war, soll derselbe davon getrennt, und in jeder Gemeinde durch die Wahl der Bürgerschaft ein tüchtiger, rechtschaffener und mit hinlänglichem Vermögen angesessener Mann aufgestellt werden, welcher diese Steuern und den Brandschadens-Beitrag einzuziehen, an die Amtspflege einzuliefern und darüber Rechnung abzultgen hat [194]). Die Amts-Vergleichungs-Kosten sind jedoch in Kriegszeiten nicht unter dem Amtsschaden, sondern besonders umzulegen, und über diese hat nicht der Steuer-Einbringer, sondern der Rechnungführende Bürgermeister mit den einzelnen Steuer-Contribuenten sowohl, als mit der Amtspflegekasse Abrechnung zu treffen [195]).

d) Die Steuer-Umlage erhält eine einfachere und zweckmäßigere Einrichtung, indem || sie von Georgi 1818 an in allen Gemeinden nach sogenannten Simplen geschehen soll. Da, wo diese Art der Umlagen bereits üblich ist, kann die bestehende Form einstweilen beibehalten werden, in allen übrigen Gemeinden aber, diejenige

457 356

192) Zu Folge der Königl. Verordnungen vom 17. April 1826, §. 2, Z. 9, und vom 21. Mai 1826, §. 9 ist die Führung der Güterbücher bei den einzelnen Gemeinden, ohne Unterschied, und die Vormerkung der im Grund-Eigenthum vorgehenden Veränderungen Obliegenheit der Gerichts- und Amtsnotare, welchen hiefür die ausführlichen Instruktionen vom 3. Dez. 1832 und 6. Dez. 1836 gegeben sind. Auf den Grund dieser Güterbücher wird der Steuersatz und die Steuer- und Gemeindeschadens-Umlage in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §§. 28. 29 und 33, und der K. Verordnung vom 21. Juni 1819, §. 12 durch die Gemeinde-Vorsteher, beziehungsweise deren Hülfs-Beamte (Verwaltungs-Actuare) besorgt.

193) Vergl. Verwaltungs-Edikt §§. 32 und 53, die Erläuterungs-Verordnung hiezu vom 11. März 1822, §. 6 und die K. Verordnung vom 17. April 1826, §. 2, Z. 11.

194) Vergl. die K. Verordnung vom 21. Juni 1819, die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betreffend, §§. 1—4. Nach §. 23 des Verwaltungs-Edikts kann übrigens der Einzug der Staatssteuer auch dem Gemeindepfleger übertragen werden.

195) Hinsichtlich der Amts-Vergleichung vergl. §. 85 des Verwaltungs-Edikts.

Summarische Uebersicht über die Naturalien- und Materialien-Verrechnungen.

Naturalien und Materialien.	Summe der Einnahme.	Summe der Ausgabe.	Remanet.	Vorrath nach dem Sturze.	Abgang.	Vorschuß.	Bemerkungen.
Früchte.							
Rocken							
Dinkel							
Haber.							
Wein							
u. s. w.							

Erbs-Verweisung.

Namen der Erben.	Forderung der Erben.	Empfang der Erben an				Hat zu viel empfangen und zur Gleichstellung zu bezahlen an den Miterben.	Hat zu wenig empfangen und zur Gleichstellung einzunehmen bei den Miterben.
		Liegenschaft.	Fahrniß.	Einzunehmende Schulden.	Summa.		
a) N. N. b) N. N. u. s. w.							
Summa: —:·							

ausgenommen, in denen von ihrer frühern Verfassung her noch die Vermögenssteuer besteht, wird ein gleichförmiges Steuer-Simplum in der Maße eingeführt, daß auf jeden Gulden Steuer-Kapital $\frac{1}{8}$ kr. oder 1 Heller (den Kreuzer in diesem Falle zu 8 Heller gerechnet), mithin auf 100 fl. Steuer-Kapital $12\frac{1}{2}$ kr. als Simplum berechnet werden.

Nähere Vorschriften über die Behandlung dieser in einem großen Theil der Gemeinden des Königreichs neuen und unbekannten Art der Umlegung und des Einzugs der Steuern werden demnächst erlassen werden [196]).

II. Die in der allgemeinen Verordnung vom 19. Juni 1808, §. 23 enthaltene Bestimmung, daß die Aktuarsstellen bei denjenigen Dorfgerichten in den neuerworbenen Landen, in denen es an tüchtigen Männern hiezu fehlt, von den Amts-Substituten versehen werden sollen, wird dahin beschränkt, daß die Versehung des Aktuariats durch den Substituten von nun an nur dann gestattet seyn solle, wenn die Gemeinde-Vorsteher selbst darum bitten, und sich ausweisen, daß in ihrer Gemeinde kein hiezu tauglicher Mann vorhanden sey [197]).

III. Zu Abkürzung unnöthiger Weitläufigkeiten im Rechnungswesen wird vorläufig und bis eine neue Rechnungs-Instruktion gegeben seyn wird, verordnet [198]):

a) Ueber die Verwaltung der im Besitz einer Gemeinde oder andern Corporation befindlichen Natural-Vorräthe und Materialien, sie möge von dem Hauptrechner oder einem Unterrechner geführt werden, soll in Zukunft keine besondere Rechnung gestellt, sondern es soll am Ende jeden Jahrs das über diese Verwaltung das ganze Jahr über geführte, abgesonderte Manual, in welches jede Einnahme oder Ausgabe mit den erforderlichen Beweisen einzutragen ist, in allen Rubriken ergänzt, abgeschlossen und der Hauptrechnung sammt einer tabellarischen, nach dem angeschlossenen Formular, Beil. A., gefertigten Uebersicht über Einnahme, Ausgabe, Sturzvorrath, Abgang oder Vorschuß beigelegt werden.

b) Den Jahrsrechnungen soll künftig kein Inventarium über die bei den Gemeinden und andern Corporationen vorhandenen Mo-

196) Ist geschehen durch die angeführte K. Verordnung vom 21. Juni 1819.

197) Als Aktuare bei den Dorfgerichten dienen nun die Rathsschreiber, welche überhaupt zu Besorgung der vorkommenden Schreiberei-Geschäften der Gemeinden aufgestellt sind, vergl. §. 20 des Verwaltungs-Edikts. Zur Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetz- oder Rechtskenntnisse fordern, sind die Gerichts- und Amts-Notare bestimmt, vergl. Art. VII. der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. Außerdem bestehen für die einzelnen Unterpfands-Behörden zu leistende Unterstützung besondere Pfand-Hülfsbeamte, vergl. das Gesetz vom 25. April 1828.

198) Eine solche, auch durch das Verwaltungs-Edikt §. 32 zugesicherte Instruktion ist noch nicht erschienen und es gelten bis dahin für die Behandlung des Rechnungswesens der Gemeinden die in den §§. 33, 34, 37, 38, 39, 40 des I. Edikts vom 31. Dez. 1818 (vergl. die Note bei §. 6 der Königl. Verordnung vom 11. März 1832) enthaltenen Vorschriften. In Beziehung auf die Rechnungsform soll zwar hiernach die bisherige beibehalten, jede unnütze Weitläufigkeit und zweckwidrige Verwicklung aber vermieden werden. Inzwischen sind jedoch auch in der Form an vielen Orten die zweckmäßig erschienenen Aenderungen getroffen, namentlich ist auch die s. g. Cameral-Rechnungsform, selbst mit höherer Genehmigung, eingeführt worden. Es werden daher die hier gegebenen Vorschriften, obwohl sie nirgends zurückgenommen sind, nicht mehr überall und durchaus beobachtet.

bilien angehängt, sondern es soll nach einem von der Section der Commun-Verwaltung vorzuschreibenden Muster ein besonderes Inventarium verfertigt und in der Registratur aufbewahrt werden, welches bei der jährlichen Rechnungs-Stellung in Ansehung des Zuwachses und Abgangs revidirt, und, ob dieses geschehen, bei der Rechnungs-Abhör untersucht werden soll.

c) Wenn sich bei Verrechnung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten auf eine der Rechnung beiliegende Urkunde bezogen wird, so soll das Wesentliche der Sache nur mit wenigen Worten unter Verweisung auf die beiliegende Urkunde angezeigt, und die Summe ohne Specifikation ihrer einzelnen Bestand || theile 458 eingesetzt werden. Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß der Inhalt einer der Rechnung beiliegenden Urkunde wörtlich oder auszugsweise in der Rechnung wiederholt werde.

IV. Zu Abkürzung der Inventuren und Theilungen wird verfügt:

a) Wenn bei einer Realabtheilung die einzelnen Erben um ihre Erbs-Portionen abgefertigt sind, so ist, was jeder derselben erbsweise erhalten hat, in dem für ihn auszufertigenden Theilzettel Stück für Stück zu beschreiben, dem Theilungs-Protokoll aber ist nur eine summarische Uebersicht nach dem hienach stehenden Formular, Beil. B., anzuhängen, Zur Vorsicht sind die Loszettel über Liegenschaft und Fahrniß, oder, wenn die Vertheilung nicht durch das Loos, sondern durch eine gütliche Uebereinkunft geschehen ist, das hierüber geführte Protokoll mit dem Theilungs-Protokoll in der Registratur aufzubewahren. Im Inventarium aber ist bei jedem Grundstück, bei jedem Activ-Posten und von der Fahrniß bei den Pretiosen am Rande der Name des Erben beizusetzen, dem jedes dieser Stücke zugetheilt worden ist.

b) Da, wo es bisher üblich gewesen ist, bei Theilungen, wo mehrere Activ- und Passiv-Posten vorhanden waren, nach der Erbs-Verweisung noch eine sogenannte Activ- und Passiv-Verweisung dem Theilungs-Protokoll anzuhängen, in dieselbe jeden im Inventarium schon beschriebenen Activ- und Passiv-Posten noch einmal einzutragen, und die Art der Verweisung anzuzeigen, hat dieses für die Zukunft zu unterbleiben. Hingegen ist im Inventarium bei jedem Aktiv- und Passiv-Posten die Art der Verweisung am Rande zu bemerken.

c) Von geschlossenen Bauerngütern, die unvertheilt von einem Besitzer auf den andern übergehen, ist bei der Inventarisation nicht jedes einzelne Grundstück mit Nebenliegern und Anstößern aufzuzeichnen, sondern das Gut ist nach seinen Hauptbestandtheilen, Gärten, Wiesen, Aeckern, Weinbergen, Waldungen ꝛc. und deren Meßgehalt zu beschreiben, und die darauf haftenden Rechte und Beschwerden sind kurz anzuzeigen.

d) Wenn bei der Inventarisation der Fahrniß unter Fahrnißstücken derselben Gattung mehrere von gleicher Beschaffenheit, mithin auch von gleichem Werthe vorhanden sind, wie dieses z. B. gewöhnlich bei dem Leib- und Bettweißzeug u. s. w. der Fall ist; so soll nicht jedes Stück einzeln, sondern alle Stücke von gleicher Gattung und Beschaffenheit sollen zusammen beschrieben, der Anschlag des einzelnen Stücks zwar innerhalb Falzes bemerkt, der Anschlag aller Stücke zusammen aber in einer Summe außerhalb Falzes eingesetzt werden.

V. Die Gantverweisungen sind dadurch abzukürzen, daß, nachdem

der Activ- und Passiv-Stand vollständig beschrieben, und die wirklich vorhandene Insolvenz berechnet ist, in dem Verweisungs-Protokoll kurz angezeigt wird:

a) wenn die Masse durch die mit einem Vorzugsrecht versehenen Forderungen || erschöpft wird, an welchem Gläubiger die Bezahlung aufgehört, und wie viel dieser an seiner Forderung noch erhalten hat; 459

b) wenn hingegen von der Masse noch etwas für die Gläubiger der 5. Klasse übrig bleibt, wie viel hievon auf jeden Gulden der in diese Klasse locirten Forderungen komme [199]).

Die einzelnen Gläubiger sind zwar mit ihren Forderungen auf bestimmte Vermögenstheile zu verweisen, und die Verweiszettel sind für dieselben auszufertigen; es ist aber nicht nöthig, in dem Verweisungs-Protokoll die Verweisung jedes einzelnen Gläubigers mit Weitläufigkeit nachzutragen, sondern es ist in dem voranstehenden Inventarium unter dem Aktiv-Vermögen bei jedem einzelnen Bestandtheile derjenige Gläubiger, dem derselbe angewiesen worden, und bei den Passiv-Schulden bei jedem Posten die Art und Weise, wie derselbe verwiesen worden, oder ob er ganz oder zum Theil durchgefallen sey, am Rande kurz zu bemerken. Bei Herstellung des Inventariums ist die unabänderliche Regel zu beobachten, daß die Passiv-Schulden streng in derjenigen Ordnung, in welcher dieselbe vermöge des Lokations-Urtheils die Bezahlung zu erwarten haben, eingetragen werden.

Die Ministerien, insbesondere die der Justiz und des Innern, haben jedes in seinem Theil für die Vollziehung dieser Anordnungen zu sorgen.

Stuttgart den 10. September 1817.

Auf Befehl des Königs. Königlicher Geheimer-Rath.

[Nr. 57.] Königl. Dekret an das Finanz-Ministerium und das Hofkammer-Präsidium vom 12. September, 449

das Verbot, Requisitionen für die Civilliste an Staats-Behörden zu machen, betreffend [200]).

Bei der Bestimmung einer Civil-Liste [201]) gieng Meine Absicht dahin, daß dagegen alle weiteren Prästationen der Staatscassen für die Hofbehörden cessiren sollten.

Ich habe jene auch unumwunden ausgesprochen, muß aber jetzt in Erfahrung bringen, daß ihr nicht von allen Seiten her gemäß gehandelt wird.

Ich verfüge daher:

1) Es ist jeder Hofstelle untersagt, Requisitionen an Staats-Behörden zu machen, und

2) den letzteren verboten, jenen zu entsprechen.

3) Der Bedarf an Geld und Naturalien für die einzelnen Hof-Beamtungen, wird von dem Hof-Kammer-Präsidium aufgebracht werden.

Ließe es dieses an der Deckung jemals fehlen, so haben sich die untergeordneten Stellen deßhalb an ihre vorgesetzten Oberhofbeamte und diese an den Hof-Kammer-Präsidenten, und erforderlichen Falls an

199) Vergl. Art. 17 des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825.

200) Vergl. auch die Königl. Verordnung vom 17. Dez. 1818, Prästationen der Gemeinden für Hofstellen betreffend.

201) Für die Regierungszeit S. M. des Königs Wilhelm festgesetzt durch das Gesetz vom 20. Juni 1820.

Mich zu wenden, niemals aber an den Finanz-Minister oder die ihm untergebenen Behörden.

5) Sollten in außerordentlichen Fällen Geld- oder Natural-Requisitionen an Staatsbehörden nöthig werden, so ist solchen nur gegen baare Bezahlung [202]) oder auf Anweisung des Hof-Kammer-Präsidenten zu entsprechen, der sie zu ertheilen allein ermächtigt ist.

5) Würde dieser Vorschrift entgegen gehandelt, so ist der Geld-Werth der requirirten Sache von der verlangenden und abgebenden Stelle zu gleichen Theilen an die Staatscasse zu bezahlen, ohne daß der Einwand, jene sey zum Nutzen des Hofs verwendet worden, hierunter eine Aenderung bewirken könnte.

450 || Der Finanz-Minister und der Hof-Kammer-Präsident sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich und haben hiernach das weiter Erforderliche, jeder in seinem Wirkungskreise, zu besorgen. Stuttgart, den 12. September 1817.

Wilhelm.

---

450 [Nr. 57.] Königl. Verordnung vom 12. September, die baare Bezahlung der Kosten betreffend, welche durch Reisen des Königs, der Königl. Familie, und des K. Hofstaats entstehen [203]).

Den Befehlen Seiner Majestät des Königs gemäß, soll bei Höchst-Ihren Landreisen weder von den Beamtungen, und namentlich den Postämtern, noch von Gemeinden oder Privat-Personen irgend eine Abgabe geleistet werden, ohne daß diese baar bezahlt würde. Keine Einwendung kann auf den Fall, da irgend Jemand dieser Verfügung entgegen handelte, vor dem Verluste der Forderung schützen, der alsdann unvermeidlich ist.

Diese Verordnung tritt bei Reisen der Königl. Familie oder der zum Königl. Hofstaat gehörigen Personen auf gleiche Weise in Wirksamkeit. Stuttgart, den 12. Sept. 1817.

Auf Befehl des Königs.
Königl. Hof-Kammer-Präsidium.

---

524 [Nr. 68.] Verordnung vom 17. September, die Aufhebung der Straf-Verordnung vom 7. Sept. 1811, wegen Entwendung Königlichen mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Eigenthums betreffend.

(Spricht unter Aufhebung jener Straf-Verordnung aus, daß Vergehen dieser Art nach den vorher beobachteten Straf-Rechts-Normen bestraft werden sollen. Vergl. das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 323.)

---

455 [Nr. 58.] Königl. Rescript vom 21. September, die Abgabe von Apotheker-Waaren, und einen bedingten Vorzug der Forderungen der Apotheker im Gant betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Zu näherer Bestimmung der Normal-Verordnung vom 16. Juli 1813, (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1813, Nr. 32, S. 265)

202) Vergl. die K. Verordnung vom heutigen Tage.
203) Wiederholt und erläutert durch die Verordnung vom 31. Jan. 1823.

und zur Sicherstellung der Apotheker in Ansehung ihrer Forderungen für diejenigen Arzneimittel, welche sie in Gemäßheit jener Verordnung an unbemittelte Kranke [204]) abgeben, haben Wir auf den Vortrag Unseres geheimen Raths beschlossen und verordnen andurch:

1) Die Verbindlichkeit der Apotheker, die auf Recepte geprüfter und zur Praxis legitimirter Aerzte und Wundärzte abzugebenden Arzneien anzuborgen, tritt nur dann ein, wenn auf dem Recept von dem Arzt ausdrücklich bemerkt ist, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, oder daß der Kranke des Anborgens bedürftig sey.

2) In den angezeigten beiden Fällen, also mit Ausnahme der Forderungen für andere von Apothekern verkaufte Waaren und für Vieh-Arzneien, sind diejenigen Forderungen der Apotheker, welche innerhalb sechs Monaten vor ausgebrochenem Gant diejenigen, dem Arzneien abgegeben wurden, entstanden sind, insofern sie nicht von öffentlichen Kassen übernommen werden, gleich den Kosten der letzten Krankheit, im Gant, vermöge des ihnen hierdurch ertheilten Vorzugsrechts, in der ersten Klasse zu locciren [205]).

Diese Unsere Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben, Stuttgart den 21. Sept. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königlicher Geheimer-Rath.

[Nr. 58.] Königl. Verordnung vom 25. September, 453
die Organisation des Justiz-Departements betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns über die Organisation der höchsten Justizstelle des Königreichs Vortrag erstatten lassen, und hierauf, indem Wir Uns Unsere Entschließung über die definitive Einrichtung der übrigen Gerichtsstellen vorbehalten [206]), nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Es wird eine oberste Justizstelle auch für Criminalsachen, unter der Benennung Ober-Tribunal, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, bestehen, welche sich in

einen Criminal-Senat,
einen Civil-Senat, und
das Ehegericht der evangelischen Confessions-Verwandten [207]),

abtheilt und unter einem Präsidenten steht.

Die Fälle, wo sich das Collegium in vollem Rathe versammelt, oder Mitglieder des einen Senats zu den Sitzungen des andern beigezogen werden können, wird die zu ertheilende Instruktion bestimmen [208]).

204) Vergl. die Verfügung vom 14. Okt. 1830, betr. die medicinisch-polizeilichen Maasregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten, §§. 35 — 37, 42 und 44, und den Normal-Erlaß vom 24. Nov. 1834, die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Cassen betr. (im Ergänz. Band zum Reg. Bl. S. 279.)

205) Im Wesentlichen bestätigt durch das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 4, Z. 6.

206) Ist erfolgt durch die Organisations-Edikte IV. und V. vom 18. Nov. d. J.

207) Zu Folge der Bekanntmachung vom 7. April 1818 wurde bei dem Ober-Tribunal ein vierter Senat für Pupillen- und Theilungssachen, der Pupillen-Senat genannt, errichtet.

208) Vergl. die provisorische Instruktion vom 24. Dez. 1818, §§. 37—41 (gedruckt zu finden in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Württemberg, Bd. 3, S. 242), und die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 7.

a) Der Criminal-Senat bildet die zweite Instanz in Criminalsachen.

Der Wirkungskreis dieser obersten Stelle wird durch eine besondere Instruktion bezeichnet, welcher die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs §. 170, 178, 179, 180 1. Absatz zu Grunde zu legen sind [209]).

Bis zur Ertheilung dieser Instruktion wird dem Criminal-Senate des Ober-Tribunals der Geschäftskreis des bisherigen Ober-Justiz-Revisoriums in der Maße übertragen, daß derselbe die bisher vom Criminal-Tribunale vor || schriftmäßig an das 454
Justiz-Ministerium zur Revision zu bringenden Straffälle, und zwar diejenigen, in welchen keine höhere als fünfjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe in Anwendung kommen soll, als Gericht zu erledigen hat, auch in solchen Fällen eine Milderung oder Schärfung des Erkenntnisses der ersten Instanz, wenn der Criminal-Senat des Ober-Tribunals sie für rechtlich begründet halten wird, für sich, ohne darüber einen Vortrag an Uns zu erstatten, auszusprechen befugt seyn soll [210]). Der Criminal-Senat soll sobald als möglich constituirt werden.

b) Der Civil-Senat des Ober-Tribunals tritt an die Stelle des bisherigen Ober-Appellations-Tribunals.

Er hat längstens 14 Tage nach Martini d. J. in Thätigkeit zu treten.

c) Mit dem Ober-Tribunale bleibt das protestantische Ehe-Gericht wie bisher verbunden [211]).

Jeder Senat erhält einen Direktor, deren einer künftighin auch Direktor des Ehegerichts ist, und 6 Räthe; das Ehegericht 8 Räthe, unter diesen 2 geistliche Mitglieder des Ober-Consistoriums [212]).

II.) In Betreff der übrigen bestehenden Justizstellen, setzen Wir, bis zur erfolgten Revision der Organisation sämmtlicher Staatsbehörden [213]), einstweilen Folgendes fest:

1) Das Criminal-Tribunal, welches Criminal-Gerichtshof und dessen Räthe Ober-Justiz-Räthe heißen sollen, theilt sich, wie bisher, in zwei Sektionen ab.

Die näheren Bestimmungen über Berufungen gegen Erkenntnisse des Criminal-Gerichtshofs von dem Angeschuldeten, oder von Staatswegen, werden durch die Instruktion (Art. I. a.) ge-

209) S. die vorige Note und die §§. 92, 93, 96 und 97 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

210) Vergl. die Normal-Erlasse vom 6. und [illegible]/25. Juli 1818 in Knapps Annalen II. S. 279 und 368.

211) Nachdem in Folge des §. 8 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822, für die Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse und der übrigen für das protestantische Ehegericht geeigneten Gegenstände bei den vier Kreis-Gerichtshöfen besondere ehegerichtliche Senate errichtet worden sind, ist der Pupillen-Senat des Ober-Tribunals nur noch für die ehegerichtlichen Angelegenheiten der evangelischen Bewohner der Hauptstadt, sowie sämmtlicher Militärpersonen dieses Glaubens-Bekenntnisses im ganzen Umfange des Königreichs, die zuständige Behörde.

212) Derzeit (1840) besteht das Ober-Tribunal aus 2 Vorständen, 12 Räthen und 2 Assessoren, der Criminal-Senat aus 6, der Civil-Senat aus 7, der Pupillen-Senat aus 5 und der ehegerichtliche Senat aus 4 Mitgliedern und 2 geistlichen Mitgliedern des Consistoriums.

213) Ist erfolgt durch die Organisations-Edikte IV, §. 4 und V, §§. 26—28 vom 18. Nov. 1817, so wie durch die K. Verordnung vom 9. Okt. 1818 und die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 8.

geben werden [214]). Bis dahin gehen die Recurse an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals in der Art, wie sie bisher an das Revisorium statt fanden. Bei dem Criminal-Gerichtshof, dessen beiden Sektionen ein Präsident vorsteht, werden provisorisch ein Direktor, ein vorsitzender Rath — Geheimer-Ober-Justizrath — und 16 Räthe und Assessoren angestellt [215]).

2) Das Oberjustiz-Collegium behält bis auf weitere Verfügung seine bisherige Einrichtung und besteht so lange aus einem Präsidenten, einem Direktor, einem vorsitzenden Rath, — Geheimen Ober-Justizrath — und 16 Räthen und Assessoren. Es bleibt in zwei Sektionen abgetheilt [216]).

3) Der Tutelarrath behält ebenfalls provisorisch seine bisherige Einrichtung [217]).

4) Bei diesen Collegien hat der Direktor oder der vorsitzende Rath, so oft der Präsident die Leitung des Collegiums oder Senats übernimmt, als erster Stimmender an der Berathung Theil zu nehmen, und sich den Arbeiten eines Raths nicht zu entziehen. In denjenigen Collegien, die aus mehr als Einer Abtheilung bestehen, hat ein Canzlei-Vorstand die unmittelbare Aufsicht über die Canzlei-Geschäfte, wohnt den Collegial-Sitzungen in der Regel bei, und führt in einer vollen Sitzung das Protokoll.

5) Das Institut der Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe wird gleichfalls einstweilen beibehalten [218]).

|| Die Justiz-Collegien erhalten in ihrem dermaligen Bestand eine Personal-Verstärkung mittelst Beigebung von Referendarien. 455
Sie theilen sich in Sektionen.

Denjenigen Criminal-Aemtern, welche nach der Uns gemachten Anzeige einer Assistenz vorzüglich bedürfen, werden Assistenten beigegeben.

Die Referendarien und Assistenten erhalten keine permanente Anstellung bei diesen Stellen, wie dieses bei den vorgenannten übrigen Staatsdienern der Fall ist.

Wir hegen aber die Zuversicht, daß sie sich der Ausarbeitung der vorhandenen Geschäfts-Rückstände, welcher sie zunächst bestimmt sind, mit allem Eifer widmen werden, und eröffnen ihnen sodann die Aussicht auf Beibehaltung ihrer Besoldung und auf Anstellung im Justiz- oder administrativen Fache, je nachdem sie sich für das Eine oder das Andere mehr eignen werden [219]).

III.) Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die Wir bei Unserer festen und bestimm-

214) Die in Note 210 angezeigte provisorische Instruktion enthält hierüber nichts, dagegen die Königl. General-Verordnung vom 8. Mai 1818 und hauptsächlich das Straf-Recurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, Abschn. I.

215) Vergl. §. 4 des IV. Edikts und §. 27 des V. Edicts vom 18. Nov. d. J., so wie die Königl. Verordnung vom 9. Okt. 1818.

216) S. daselbst.

217) Der Tutelarrath wurde durch das oben erwähnte V. Edikt §. 28 aufgelöst, und dessen Funktionen besondern Pupillen-Senaten übertragen, und zwar bei dem Ober-Tribunal zu Folge Bekanntmachung vom 7. April 1818, bei den Kreis-Gerichtshöfen zu Folge Königl. Verordnung vom 9. Okt. 1818.

218) Aufgehoben durch die Königl. Verordnungen vom 8. Sept 1818 und 12. März 1819.

219) Ueber das Institut der Justiz-Referendäre s. die Königl. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienst-Prüfungen im Justiz-Departement betr.

ten Ansicht, den Gang der Justiz-Verwaltung möglichst zu beschleunigen, schon jetzt zu erlassen, für gut gefunden haben.

Gegeben, Stuttgart, den 23. September 1827.

Wilhelm. Auf Befehl des Königs. Bellnagel.

---

459 [Nr. 58.] Verordnung der Sektion der Steuern vom 23. September,

den Zwischenhandel der inländischen Kaufleute betreffend.

(Die neuesten Bestimmungen hierüber enthalten das Zoll-Gesetz vom 15. Mai 1838, Art. 8 und 40, und die Zoll-Ordnung von demselben Tage, §§. 59—75.)

---

469 [Nr. 59.] Verordnung vom 23. September,

das Logisgeld der Stadt- und Amtsschreiber oder deren Substituten betreffend.

(Verordnet, daß in Amtsorten ohne Rathhaus ein Arbeitszimmer für den Stadt- und Amtsschreiber oder dessen Substituten auf Kosten der Gemeinde eingerichtet und mit Holz und Licht versehen werden, dagegen aber die Anrechnung von Logisgeld aufhören soll. Vergl. hierüber nunmehr die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 36 und den Normal-Erlaß der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826 [im Erg. Bd. zum Reg. Bl. S. 175].)

---

469 [Nr. 59.] Verfügung der Medicinal-Section vom 26. September,

Vorkehrung wegen der Lungen-Entzündung unter dem Rindvieh betreffend.

(Ersetzt durch die Verfügung vom 22. Dezbr. 1837.)

---

477 [Nr. 60.] Königl. Verordnung vom 30. September,

die Apanage-Schlösser betr.

(Verfügt die Niedersetzung einer eigenen Behörde zu Führung der Ober-Aufsicht über die Apanage-Schlösser, bestehend aus dem Finanzminister als Chef, einem Ober-Schloßhauptmann und einem Apanage-Rath. Diese Behörde besteht nicht mehr, und die Apanage-Schlösser werden den übrigen Staatsgebäuden gleich behandelt, mit Ausnahme des Schlosses zu Ludwigsburg, wo eine Schloßhauptmannschaft, zunächst dem Finanz-Ministerium untergeben, besteht.)

---

481 [Nr. 61.] Verordnung vom 2. Oktober,

in Betreff der, den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten [220]).

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß die Bewohner und Nutznießer herrschaftlicher Gebäude und Güter die ihnen obliegenden, auf

---

220) Diese Verordnung hat mehrfache Zusätze erhalten, die in den folgenden Noten angezeigt sind, insbesondere aber durch die Verfügung vom 28. Nov. 1820. Durch die Normal-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 30. Sept. 1822 und 21. Mai 1823 (im Ergänz. Band zum Reg. Bl. S. 142 und 145) sind beide auch als auf die Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer, so wie durch die Verfügung vom 4. Juni 1822 und einen Finanz-Minist.-Erlaß vom 1. Nov. 1832 (in Christliebs Normal.-Samml. II. S. 26) auf die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne, sie mögen Staats-Eigenthum seyn oder nicht, anwendbar erklärt worden.

wiederholte Verordnungen sich gründenden, Verbindlichkeiten nicht überall genau erfüllen; so findet man sich veranlaßt, hierüber folgende Vorschrift zur pflichtmäßigen Befolgung zu ertheilen:

§. 1. Jeder, dem ein herrschaftliches Gebäude entweder als Amtswohnung, oder gegen Entrichtung eines Miethzinses angewiesen wird, hat sich mit der bestehenden Einrichtung des Hauses, wie er solches beim Aufzug antrifft, zu begnügen, und ist nicht befugt, ohne hinreichenden Grund irgend eine Veränderung zu verlangen, viel weniger solche selbst vornehmen zu lassen. Sollten aber Amts- oder andere einer besondern Beachtung würdige Verhältnisse eine solche Veränderung erheischen; so ist hierüber bei derjenigen Beamtung, welcher die Verwaltung des Gebäudes anvertraut ist, die Anzeige zu machen, und diese hat die hiezu erforderliche höhere Genehmigung einzuholen.

Einrichtungen, welche blos auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzwecken, sollen niemals Statt finden.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, hat den dadurch entstehenden Aufwand nicht nur selbst zu leiden, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände sich gefallen zu lassen, daß das Gebäude auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand hergestellt werde.

§. 2. Die Bewohner und Nutznießer der herrschaftlichen Gebäude haben während der Zeit des Besitzes alle kleine Reparationen, und alle sogenannten Flickarbeiten auf ihre Kosten zu besorgen; dahin gehört die Erhaltung der Fenster, Läden, Thüren || und Thore, so wie das 482
Säubern und Putzen der eisernen und irdenen Oefen, die Ausbesserung der Backöfen, das Weissen in den Zimmern, Fluren, (Oehren) Gängen und Treppen-Gehäusen, das Anstreichen der Küchen, so wie das Reinigen der Kamine, und Säubern der Winkel [221]).

Nur das Ausweissen der Kanzlei- und Amtszimmer [222]), und das Verputzen der Oefen in denselben darf auf herrschaftliche Kosten vorgenommen werden.

Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Ofenhäfen, der sogenannten Schifflein, der hölzernen Wasserbänke, der Hausglocken und der Faßliegerlinge, ist, wenn dieselbe zum Eigenthum der Herrschaft gehören, ebenfalls Sache der Nutznießer; wenn aber einer dieser hier genannten Gegenstände entweder bereits fehlt, oder abgängig wird, so muß die Anschaffung desselben auf Kosten des Bewohners besorgt werden, indem die Herrschaft für diese unter das Hausgeräthe zu zählenden Bedürfnisse nicht zu sorgen hat.

Wer Vieh-, Schwein- und Geflügel-Stallungen zu benutzen hat, muß neben den zum Theil oben erwähnten, in allen Fällen selbst zu bestreitenden kleinen Reparationen, noch folgende auf seine Kosten bestreiten, nämlich: die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wandungen von Dielen oder Brettern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Rauffen.

Wenn aber der Nutznießer das Gebäude sechs Jahre genossen hat; so ist er verbunden, auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Rauffen und der Wandungen von Dielen oder Brettern, auf seine Kosten zu besorgen.

§. 3. Wenn durch die Nachläßigkeit eines Gebäude-Bewohners

---

221) In Beziehung auf die den Nutznießern zur Besorgung obliegenden kleinern Reparationen vergl. die in voriger Note angeführte Verfügung vom 28. Nov. 1820.

222) Näher erläutert durch die Verfügung vom 5. Juli 1836.

oder Nußnießers, irgend ein Schaden entsteht, und deswegen ein Bauwesen oder eine Verbesserung vorgenommen werden muß; so sind die hiedurch verursachten Kosten von jenem zu bestreiten.

Zu Abwendung aller hierauf sich gründenden Ansprüche, haben die Hausbewohner dafür besorgt zu seyn, daß die Fenster, Läden, Thüren und Thore gehörig beschlossen, oder angelegt werden, damit nachläßigerweise nichts daran zerbrochen oder beschädigt werde.

In Bezug auf Fenster-Reparationen wird dabei ausdrücklich verordnet, daß, wenn durch Sturmwind oder Hagel Beschädigungen an Fenstern vorfallen, welche mit Läden versehen sind, die Kosten der Herstellung in keinem Falle von der Herrschaft übernommen werden können; wenn aber die Fenster nicht mit Läden versehen sind, so dürfen die Kosten der Herstellung in Anrechnung gebracht, jedoch muß urkundlich erwiesen werden, daß der Schaden durch Gewitter ꝛc. verursacht worden ist, weshalb die Anzeige bei der betreffenden Beamtung längstens 24 Stunden nach entstandenem Schaden geschehen muß.

Besonders ist es aber eine Obliegenheit der herrschaftlichen Hausbewohner, auf Feuerstätten [223]) ein wachsames Auge zu haben, und darauf zu sehen, daß nicht übermäßig gefeuert und geheizt, und daß dadurch die Oefen nicht zersprengt werden.

483 || Auch werden alle und jede Verrichtungen in den Küchen, Oehren und auf Keller-Gewölben, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen können, namentlich aber das Holzspalten, aufs strengste verboten.

Ferner haben die Bewohner dafür zu haften, daß durch das Ausgießen des Wassers, und Verschütten in den übrigen Theilen des Hauses, kein Schaden entstehe, und das häufige Abfaulen der Balken vermieden werde, weswegen die früheren Verordnungen, welche das Waschen und das Aufstellen von Hühner- und Gänse-Ställen in den Wohngebäuden verbieten, aufs neue eingeschärft werden.

Eben so muß von den Gebäude-Bewohnern und Nutznießern dafür gesorgt werden, daß die Fenster überall reinlich gehalten, und das Abstehen derselben verhütet werde, daß sich die Ablauf-Rinnen und Kanäle nirgends verstopfen, weswegen sie auf Kosten der Bewohner von Zeit zu Zeit, und besonders des Winters, fleißig zu reinigen und vom Eise zu befreien sind.

§. 4. Zu Vermeidung aller etwaiger ungegründeter Entschuldigungen, ist jedem Nutznießer eines herrschaftlichen Gebäudes eine genaue Beschreibung von dessen Zustande und Beschaffenheit zuzustellen, worin besonders die Anzahl der darin enthaltenen beweglichen Stücke an Fenstern, Thüren, Läden, Ofenscheltern, Kesseln u. s. w. genau angegeben ist.

Der Gebäude-Bewohner hat eine solche Beschreibung durch seine Unterschrift anzuerkennen, und die verwaltende Beamtung, die herrschaftlichen Baumeister und Aufseher haben nicht nur gelegenheitlich der Jahresbau-Beaugenscheinigungen und anderer in den Wohnorten der Nutznießer vorkommenden Geschäfte nachzusehen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte, und dieselbe zur gehörigen Rüge zu bringen, sondern es ist auch bei einem eintretenden Sterbe- oder andern Veränderungsfall in dem Wohnorte des Beamten durch diesen, und außerhalb seines Wohnbezirkes, von den herrschaftlichen Unterpflegern, unter Zugrundlegung der oben angeordneten Gebäudebeschreibung, eine Untersuchung

223) Vergl. die Finanz-Minist.-Verfügung vom 25. Febr. 1835, wegen Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden.

vorzunehmen, ob sich alles in gehörigem Stande befinde, und wenn ein, durch die Nachläßigkeit eines Bewohners, entstandener Schaden entdeckt wird, der Ersatz von dem betreffenden Theile in Anspruch zu nehmen [224]).

§. 5. Da man aus verschiedenen Rücksichten für nöthig erachtet hat, das Reinigen der Kamine in den herrschaftlichen Gebäuden nicht mehr der Besorgung der Bewohner zu überlassen; so will man hierdurch verordnet haben, daß dieses Geschäft von den eigens aufgestellten Kaminfegern, für Rechnung der Verwaltungs-Cassen vorgenommen, die Bewohner aber von Seiten jener Cassen zum Ersatze des sie betreffenden Fegerlohns angehalten werden.

§. 6. Wenn der Genuß von herrschaftlichen Gütern gegen ein Pachtgeld, oder ohne || ein solches von früherer Zeit der schon ein- 484
geräumt ist, so hat der Nutznießer, wenn nicht die Pachtbedingungen etwas anderes vorschreiben, das Ausbessern der Zäune und Gehege, das Nachsetzen, Umgraben und das Säubern der Bäume auf seine Kosten zu bestreiten [225]).

Für die Zukunft aber wird verordnet, daß die Unterhaltung und neue Herstellung der Zäune und Gehege von der verwaltenden Beamtung besorgt, und im letztern Fall $^3/_4$ Theile der Kosten von der Herrschaft, und $^1/_4$ Theil von dem Nutznießer, im ersteren Fall aber umgekehrt $^1/_4$ Theil von der Herrschaft und $^3/_4$ Theile von dem Nutznießer übernommen werden [226]). Stuttgart, den 2. Oktober 1817.

Königl. Finanz-Ministerium. Königl. Hof-Kammer-Präsidium.

[Nr. 63.] Herbst-General-Rescript auf das Jahr 1817 vom 20. Oktober. 497

(Enthält blos transitorische Bestimmungen.)

[Nr. 67.] Verordnung der Sektion der Steuern vom 21. Oktober, 518

die Frucht-Accise betreffend.

(Hebt eine Bestimmung der nicht mehr gültigen Accise-Ordnung von 1808 in Beziehung auf die nicht mehr bestehende Frucht-Accise auf.)

[Nr. 64.] Verordnung vom 25. Oktober, 501

die Eingabe von Reisekosten- und Diäten-Rechnungen bei den Königl. Hofstellen betreffend.

Den Befehlen Seiner Königlichen Majestät gemäß, soll

224) Nähere Vorschriften hierüber enthält die Finanz-Minist.-Verfügung vom 27. Aug. 1836, in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derselben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner.

225) Nach Z. 5 der Verfügung vom 28. Nov. 1820 liegt auch das Ausschlagen der Gräben den Nutznießern ob. Da beide Verfügungen nichts über die Unterhaltung der Einfassungs-Mauern an Staatsgütern bestimmen: so hat das Finanz-Ministerium durch Normal-Erlaß an die Kreis-Finanzkammern vom 2. Juli 1836 (im Ergänz. Band zum Reg. Bl. S. 418) dießfalls festgesetzt, daß die Nutznießer und Pächter von einem Beitrage zu den Kosten der Gartenmauern freizulassen seyen, wofern diese Kosten nicht durch eine Nachläßigkeit oder durch muthwillige Beschädigung von Seite der Nutznießer veranlaßt worden, oder in einzelnen Fällen nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

226) Nach Z. 4 der Verfügung vom 28. Nov. 1820 haben die Nutznießer, wie zu den Kosten der neuen Zäune, so auch zu den Reparationskosten nur Ein Viertel beizutragen.

künftig bei sämmtlichen Hofstellen die Eingabe von Reisekosten- und Diäten-Rechnungen, bei Verlust der Forderungen, inner längstens 14 Tage nach der Beendigung der Reise geschehen.

Bei gleichem Nachtheil haben alle diejenigen Personen, welche noch Reisekostens- und Diäten-Forderungen an die verschiedene Hofkassen zu machen haben, ihre rückständigen Rechnungen bis zum 1. Nov. d. J. einzugeben. Stuttgart, den 23. Oktober 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Hofkammer-Präsidium.

---

509 [Nr. 65.] Verordnung vom 24. Oktober, den Steuer-Einzug betreffend.

(Enthält blos transitorische Maasregeln zum Zweck der Eintreibung der Steuern.)

---

513 [Nr. 66.] Königl. Verordnung vom 25. Oktober, die katholischen Lehranstalten im Königreiche betr.

Se. Königl. Majestät haben Sich nach sorgfältiger Prüfung des Zustandes der katholischen Lehranstalten im Königreiche überzeugt, daß dieselben weder in ihrer innern Einrichtung, noch in ihren Hülfsmitteln dem für den Staat und die katholische Kirche gleich wichtigen Bedürfnisse einer gründlichen und umfassenden Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes entsprechen.

Höchstdieselben fanden Sich daher schon im vorigen Jahre bewogen, eine Erweiterung und zweckmäßige Organisation der beiden untern Lehranstalten in Ellwangen und Rottweil anzuordnen, und es wurde deswegen schon unterm 15. Juni dieses Jahrs verfügt, daß in jeder dieser beiden Städte je ein unteres und ein oberes Gymnasium, jenes mit vier Abtheilungen und eben so vielen Hauptlehrern, dieses mit fünf Professoren, nebst der erforderlichen Anzahl von Hülfslehrern, bestehen, und auf eine der Forderung einer stufenweisen Fortbildung der Schüler entsprechende Weise eingerichtet werden soll.

Zugleich wurden die bisherigen, unverhältnißmäßig geringen, Gehalte der Lehrer erhöht, und größere Summen für die nothwendigen literarischen Hülfsmittel angewiesen.

Diese Anordnungen konnten aber Sr. Königl. Majestät nicht genügen.

Der von des Höchstseligen Königs Majestät im Jahr 1812 [227]), unter dem Namen einer katholisch-theologischen Universität errichteten Lehranstalt in Ellwangen fehlte es bei dem Mangel einer philosophischen Fakultät an einer Grundlage, welche die vorhandenen, beschränkten Lyceal-Einrichtungen nicht ersetzen konnten. Ihre isolirte Lage erschwerte überdieß den Lehrern den nothwendigen litterarischen Verkehr, und den Studirenden eine umfassendere Bildung für ihren künftigen Beruf.

So stellte sich das dringende Bedürfniß dar, entweder eine zweite, alle Fakultäten vereinigende Universität neben der in Tübingen bestehenden Landes-Universität zu errichten, oder jene Lehranstalt mit der letztern zu verbinden.

514 ‖ Seine Königl. Majestät konnten wegen des für den erstern Fall nothwendigen, den Kräften des Landes unangemessenen

227) S. die Königl. Verordnung vom 6. Okt. 1812, die katholische Landes-Universität betreffend.

Aufwandes, den überdieß innere Gründe nie gerechtfertigt haben würden, keinen Anstand nehmen, das letztere zu wählen, und Sie beschlossen daher die Vereinigung der katholischen theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität zu Tübingen, in der Eigenschaft einer katholisch-theologischen Fakultät, mit gleichen Rechten und Verhältnissen, welche die andern Fakultäten genießen.

Um zugleich dem höchst fühlbaren Mangel an Candidaten des katholischen geistlichen Standes durch gehörige Unterstützung derselben zu begegnen, und mit dem öffentlichen Unterrichte eine den Grundsätzen und Forderungen der katholischen Kirche entsprechende Erziehung der Studirenden der katholischen Theologie zu verbinden, hielten Seine Majestät es für nothwendig, mit Vorbehalt der künftigen Errichtung besonderer Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in einigen katholischen Gymnasial-Städten für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Kandidaten [228]), einstweilen in der Universitätsstadt Tübingen ein höheres katholisches Convikt auf öffentliche Kosten zu errichten [229]).

Hiezu sind die zum sogenannten Collegium illustre gehörigen Gebäude und Gärten bestimmt. Da den Katholiken in Tübingen bisher nur die den Evangelischen gehörige Hospitalkirche zum Mitgebrauche eingeräumt war, so wurde die Einrichtung einer neuen katholischen Kirche in einem jener Gebäude für die katholische Stadt-Gemeinde und das katholische Convikt angeordnet.

In dieses höhere Convikt sollen alle Candidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach geendigtem Laufe durch die Gymnasien hinreichende Tüchtigkeit zum Uebergange auf die Universität erprobt haben, je auf fünf Jahre (die zwei ersten für die philologischen und philosophischen, die drei letzten für die theologischen Fakultäts-Studien) aufgenommen werden.

Sie erhalten hier auf öffentliche Kosten, welche künftig nach erfolgter Ausscheidung des katholischen Kirchenguts von diesem zu übernehmen sind, unentgeldlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung.

Die Zahl der Zöglinge ist nach dem Bedürfniß der katholischen Kirche des Landes, für die 5 Jahreskurse, zu 40 für jeden, auf 200 im Ganzen bestimmt [230]).

Ein katholischer Geistlicher, der zugleich Stadtpfarrer der katholischen Ortsgemeinde ist, und im Conviktgebäude wohnt, erhält unter dem Titel eines Direktors die oberste Aufsicht und Leitung des Convikts.

Unter ihm sind ausgezeichnete katholische Priester als Repetenten angestellt für die Erhaltung der Disciplin und zur Nachhülfe für den Unterricht der Zöglinge, den die Lehrer der philosophischen Fakultät

228) Vergl. die dießfällige Verfügung vom 20. Sept. 1824.

229) Unterm 22. Jan. 1818 sind in Betreff der Vereinigung der bisherigen katholisch-theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen und der Errichtung eines höhern katholischen Convikts daselbst, organische Bestimmungen gegeben worden, welche in Knapps Annalen, Heft 2. S. 166 abgedruckt zu finden sind.

230) Durch h. Entschließung vom 1. Juni 1831 (vergl. Memmingers Württemb. Jahrbücher 1834, Heft 1, S. 83) ist auf den Antrag des bischöflichen Ordinariats genehmigt worden, daß der Universitäts-Cursus der vom Herbste 1831 an in das höhere Convikt (seit 1822 Wilhelms-Stift genannt) eintretenden Abtheilungen von 5 auf 4 Jahre auf so lange, als der bestehende Priestermangel eine solche außerordentliche Maasregel nöthig macht, abgekürzt werde.

und so viel die theologischen Fächer betrifft, ausschließlich die Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät zu geben haben.

Diese Fakultät hat, (wie bisher die katholische theologische Lehranstalt in Ellwangen) 5 Lehrstühle, und zwar für

das Kirchenrecht und die Kirchen-Geschichte, die griechische Sprache
515 und die || Exegese des Neuen Testaments, die Dogmatik, die orientalischen Sprachen und die Exegese des Alten Testaments,
die Moral- und Pastoral-Theologie.

Alle diese im Einverständnisse des inländischen General-Vikariats getroffenen Anordnungen werden bereits zum Vollzug gebracht.

Stuttgart, den 25. Okt. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Wangenheim.

---

525 [Nr. 68.] Dekret der Section der Steuern vom 4. Nov., den Ausgangszoll von Hornbrocken und Hornspähnen betreffend.

(Enthält eine Herabsetzung dieses Zolls. Vergl. den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, S. 1, in der Beilage zur K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

---

518 [Nr. 67.] Polizei-Verordnung vom 8. November, die vorsichtige Behandlung des Feuers betreffend.

(Schärft mehrere Vorschriften der General-Verordnung vom 13. April 1808 ein.)

---

541 [Nr. 70.] Königl. Bekanntmachung von Abänderungen in den Verwaltungs-Grundsätzen und Formen, vom 18. November,

(Mit 11 Beilagen, I — XI.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in nachstehenden Edikten und Verordnungen die Ursachen und die Gründe entwickelt, aus welchen Wir Uns theils zu wesentlichen Abänderungen in den Verwaltungs-Grundsätzen, welche bisher Statt gehabt haben, theils aber auch zu einer gänzlichen Umbildung der Verwaltungsformen veranlaßt gesehen haben.

Wir haben zugleich verordnet, daß diese Edikte und Verordnungen, nämlich

I. jenes über die Abänderungen, welche Wir in dem Abgaben-Wesen vorläufig theils angeordnet haben, theils vorzukehren beabsichtigen;

II. jenes über die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts-Gefälle und über die Gestattung der Ablösung der sogenannten Feudal-Abgaben;

III. jenes über die Verstärkung des Tilgungsfonds für die Staats-Schuld;

IV. jenes über die Eintheilung des Königreichs in vier Verwaltungs-Bezirke;

V. jenes über die Anordnung der neuen Verwaltungs-Formen, und über die Ressort-Verhältnisse für den Geheimen-Rath, das Justiz-Departement, für das Departement des Innern und der Finanzen;

VI. jenes über die Constituirung einer Staats-Controle;

VII. desgleichen einer Ober-Rechnungskammer;

VIII. jenes über die Besoldungen der Staatsdiener;
IX. jenes über die künftige Pensionirung derselben;
X. endlich jenes über die Aufräumung des Retardats — und
XI. über das Ausstands-Wesen
durch das Staats- und Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Wir bezwecken bei sämmtlichen, in diesen Edikten verfügten Anordnungen die Begründung und die Erhöhung der Wohlfahrt Unseres getreuen Volkes, und wollen und erwarten daher auch, daß denselben pünktlich nachgelebt werde. Gegeben, Stuttgart, den 18. Nov. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage I.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem nämlichen Augenblicke, in welchem die Vorsehung die Regierung Unseres getreuen Volkes Uns anvertraut hat, haben Wir demselben gelobt[231]: „daß seine Wohlfahrt, sein Glück, das einzige „Ziel Unserer Bemühungen, und daß es Unser erstes Bestreben seyn „werde, die Erreichung dieser hohen Zwecke durch einen dem Zeitgeist „und den Bedürfnissen Unsers Volkes entsprechende, und seinen „Wohlstand erhöhende Verfassung sicher zu stellen."

Wir haben diese Zusage erfüllt. Wir vertrauen auf die Anerkennung von Deutschland, Wir vertrauen auf die Ueberzeugung aller Unbefangenen in Unserm Volke, daß, wenn diese Verfassung bis jetzt noch nicht vollständig begründet ist, die Ursache davon nicht im Mangel an Zugestehung von allem dem liege, was das wahre Wohl des Volkes erheischt, mit welcher Wir vielmehr einer jeden Forderung zuvorgekommen sind. Zugleich vertrauen Wir aber auch, daß Unser getreues Volk dankbar die Sorgfalt erkennen werde, welche Wir der dauerhaften Begründung seines Wohls unermüdet gewidmet haben, und welche Wir demselben auch ferner widmen werden.

Wir haben in Unserm Organisations-Edikt vom heutigen Tage die Formen der Verwaltung so geordnet, wie Wir dieselben für die Erreichung der hohen Zwecke Unserer Regierung als unerläßlich nothwendig erachten. Wir haben Uns bestrebt, Aenderungen, welche Wir als nothwendig erachten, so viel als möglich, an diejenigen Formen anzuschließen, welche gegenwärtig bestehen, in deren Alter zugleich aber auch die Ursache liegt, aus welcher dieselben nicht mehr für Verhältnisse anwendbar seyn können, die so ganz anders als jene gestaltet sind, unter welchen sie den Zwecken der Regierung haben genügen können.

Indem Wir durch diese Aenderungen in der Gestaltung der Verwaltungs-Formen wesentliche Hemmnisse in dem Vorschreiten zum Ziele, welches Wir Uns gesetzt haben, beseitigen, ist Uns zugleich nicht entgangen, wie schwer diejenigen Lasten, welche die jüngst vergangene verhängnißvolle Zeit auf Unsere getreue Unterthanen gewälzet hat, auf diese überhaupt, insbesondere aber auch auf die Ackerbau-treibende Classe drücken, und || wie sehr hierdurch die durch die Natur und sonstige glücklichen Verhältnisse begünstigte größere Entwicklung und Vervollkommnung der Landes-Kultur selbst unterdrückt wird. 2

231) In dem Manifeste vom 30. Okt. 1816.

Wir haben Uns überzeugt, theils, daß der Aufwand, welchen die Zwecke und die Bedürfnisse der Regierung erfordern, auf die verschiedenen Quellen von Einkommen nicht gehörig vertheilt ist, daß ein zu großer Theil desselben auf das Grund-Eigenthum gewälzt, und daß dieses um so verderblicher ist, weil die ordinäre oder Grundsteuer, vor einem Jahrhundert nur unvollkommen angelegt, den gegenwärtigen Kultur-Verhältnissen nicht mehr angemessen seyn kann, und daß dieselbe theils aus dieser Ursache, theils durch die Verschiedenartigkeit des Steuerfußes in den mit dem Stammlande vereinigten neuen Erwerbungen, ungleich, endlich auch, daß dieselbe dadurch nachtheilig ist, daß in Besteurung des Grund-Eigenthums, jene der Gewerbe und der Häuser mit hinein gezogen ist, welche nach ganz andern Ansichten und Grundsätzen geordnet werden muß.

Aus diesen gewiß vollgütigen Ursachen, haben Wir Uns daher zu einer Revision und zu einer neuen Ordnung des gesammten Abgaben-Wesens, und zugleich entschlossen, für die Grundsteuer ein neues Grundkataster aufnehmen und bearbeiten zu lassen, in welchem der rohe und reine Ertrag des Grundeigenthums nach richtigen ökonomischen Grundsätzen gewürdiget, und durch welches ein Maßstab erzielet werden soll, wie diese Steuer mit derjenigen möglichst großen Gleichheit vertheilt werden kann, ohne welche keine Steuer gerecht ist. In gleicher Art werden Wir für die Besteurung der Häuser in den Städten, und für jene der Gewerbs-Industrie, andere Besteurungs-Normen anordnen und ausführen lassen [232]).

Indem Wir Unserm getreuen Volke diese von Uns getroffene Maßregel ankündigen, durch welche, wenn sie zur Ausführung gedihen seyn wird, die Sicherheit des Besitzes und der Credit der Grund-Besitzer auf feste Grundlagen gegründet wird, eröffnen Wir demselben zugleich auch Unsern Entschluß, durch theilweise Aufhebung und Milderung der sogenannten Feudal-Abgaben, die Fesseln zerbrechen zu wollen, durch welche theils die persönliche Freiheit gefährdet, theils die Vervollkommnung der Landes-Kultur gehemmt wird, welche nur in dem Grade blühen kann, als das Grundeigenthum frei ist, und als der Landbauer, in seiner Thätigkeit nicht gehemmt, die Früchte seiner mühevollen Arbeit, voll erndten kann.

Von dieser Ueberzeugung, und auch von jener durchdrungen, daß diese Abgaben zwar weniger beachtet, dennoch aber den Wohlstand der Landbauer untergraben, haben Wir den Beschluß gefaßt:

a) daß alle Abgaben der Art, welche aus der persönlichen Leibeigenschaft herrühren, ‖ ohne Entschädigung für Unsere Kammern, für die übrigen Gutsherrschaften aber gegen eine gesetzlich zu regulirende billige Entschädigung, aufgehoben;

3

b) daß die sogenannten Küchengefälle nach billigen Sätzen in eine fixe Geld-Abgabe verwandelt;

c) daß diejenigen Abgaben der Art, welche auf einem größern Güter-Complexus ruhen, auf eine geringere Fläche radicirt, und daß die übrigen Grundstücke von aller Pflichtigkeit befreit;

d) daß die Fall-Lehengüter in freie Zinsgüter umgewandelt werden sollen;

e) endlich, daß alle Real-Abgaben der Art, gegen eine gesetzlich zu regulirende Entschädigung der Berechtigten, sollen abgelöst werden können.

232) Vergl. das K. Rescript vom 7. Aug. 1818 und das Gesetz vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Katasters betreffend.

Wir beziehen Uns auf das besondere Edict vom heutigen Tage, welches Wir in dieser Beziehung erlassen, und welches Wir der gegenwärtigen Bekanntmachung haben anhängen lassen. Wir werden bei näherer Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Ablösungen bewirkt werden sollen, die Eigenthumsrechte möglichst schonend, das Interesse der Berechtigten mit jenem der Pflichtigen, und mit denjenigen Rücksichten zu vereinigen suchen, welche Wir dem Wohl des Ganzen schuldig sind, und vertrauen dabei auf die ersteren, daß sie die kleinen Opfer, welche die Vollziehung dieser Maßregeln denselben kosten kann, dem Wohl des Ganzen willig darbringen werden.

Indem Wir auf diese Art den Quellen des Staats-Einkommens Unsere Sorgfalt widmen, haben Wir zugleich die Beschränkung des Staats-Aufwandes zum Gegenstand Unsers rastlosen Bemühens gemacht, und theils durch die umfassenden Einschränkungen, welchen Wir Unser Königliches Haus unterworfen, zum Theil auch durch jene, welche Wir in allen Theilen der Verwaltung eingeleitet haben, erwirkt, daß, unbeschadet der Zwecke der Regierung, die Ansprüche, welche Wir an Unsere getreuen Unterthanen machen müssen, ebenfalls in Schranken gehalten werden können, welche mit ihrem Wohle vereinbar sind.

Unter den verschiedenen Gegenständen des Staats- und Regierungs-Aufwandes haben Wir Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Staatsschuld gerichtet, und Uns überzeugt, daß bei dem Umfange, zu welchem die Ereignisse und Bedürfnisse der vergangenen Zeit dieselbe vergrößert haben, das wohl verstandene Interesse des Staates, jenes der Staats-Gläubiger, und selbst auch jenes Unserer getreuen Unterthanen dringend erheischen, daß der Zeitraum von achtzig Jahren, welchen das Statut vom vorigen Jahre für ihre Abtilgung gesetzt hat, auf einen kürzeren Zeitlauf zurückgebracht werde, welchen Wir daher auch auf Fünf und Vierzig Jahre angeordnet haben.

Wir hoffen, die Mittel zur Bestreitung des hierdurch entstehenden größern Auf|| wandes, theils in den Ersparungen, welche Wir 4
verfügt haben, und ferner zu erwirken Uns bestreben werden, theils in der Revision des Finanz-Haushaltes, welche Wir eingeleitet haben, mithin auf eine Art zu finden, welche Uns der Nothwendigkeit enthebt, Unsern getreuen Unterthanen größere Anstrengungen abfordern zu müssen.

Wir haben diejenigen Anordnungen, welche Wir in dieser Beziehung verfügt haben, in einem besondern Edicte zusammen fassen lassen, welches der gegenwärtigen Bekanntmachung angehängt ist, und in demselben zugleich bei Unserm Königlichen Worte verbürgt, daß die für die Staatsschuld gewidmeten Fonds, für dieselbe verwendet, und daß sowohl das Capital, als die bedungenen Zinse, unverkürzt bezahlt werden sollen.

Wir hätten gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, Unsere getreuen Unterthanen sogleich alle diejenigen Erleichterungen genießen zu lassen, welche aus diesen Unsern Anordnungen für sie hervorgehen werden; was indessen nur in der Maße thunlich wird, als diese Anordnungen ihre volle Entwicklung erhalten werden. Wir hoffen jedoch, daß Wir, außer den Abgaben wegen persönlicher Leibeigenschaft, welche sogleich mit Erscheinung Unsers dießfallsigen Edicts aufgehoben seyn sollen, mit dem Anfang des Etats-Jahrs auch noch nachfolgende Lasten, nämlich

die Stamm-Miethe,
den Gestüts-Beitrag und die Stall-Cassen-Gelder,
die Hunde-Taxe,
die Accise von der Viehweide,
jene von Victualien, Feld- und Gartenfrüchten, und
jene von den Marktwaaren,

werden erlassen, so wie, daß Wir andere Abgaben werden ermäßigen können [233]).

Wir vertrauen dagegen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie diejenigen Abgaben, welche für den Staats-Aufwand unausweichlich erforderlich sind, pünktlich und willig entrichten, daß sie die Anordnungen, welche Wir zu ihrem Wohl vorkehren, befolgen, und daß sie die unermüdete Sorgfalt, welche Wir diesem widmen, durch hingebendes Vertrauen dankbar anerkennen werden.

Gegeben, Stuttgart, den 18. Nov. 1817.

Unterzeichnet: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Unterzeichnet: Bellnagel.

Beilage II.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Ueberzeugung, daß in einem Staate, dessen vorzüglichster Reichthum in dem Grundeigenthume, und in der zweckmäßigen Benutzung desselben besteht, der Wohlstand des Volkes auf die Grundlage einer dem Rechte und dem Zeitgeiste entsprechenden Freiheit des Grundeigenthümers und des Bauern gebaut werden müsse, haben Wir Uns seit den Antritte Unserer Regierung mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt. Wir haben gefunden, daß, so sehr auch der Geist der früheren Gesetzgebung in dem Mutterstaate, die Fesseln der persönlichen Leibeigenschaft zu erleichtern gestrebt hat [234]), dennoch auf einem großen und besonders dem ärmeren Theile Unserer Unterthanen, noch eine drückende Last mannichfaltiger Abgaben lastet, welche, je weniger ein zureichender Rechtsgrund für die Fortdauer derselben angeführt werden kann, desto verderblicher jedem Emporstreben zu höherem Wohlstande im Wege stehen. Mit diesen Lasten ist in Unsern ältern und neuern Provinzen ein Druck anderer Art für die Grundeigenthümer verbunden, welchen der Lehensverband erzeugt. Beschränkt in der Benutzung des lehenbaren Grundes, in seiner Erwerbung, so wie in seiner Veräußerung, hat bisher der Landmann weder durch Verkauf

233) Von den hier genannten Abgaben sind zu Folge K. Rescripts vom 7. Aug. 1818 die Stamm-Miethe, die Hunds-Taxe, der Gestüts-Beitrag und die Stall-Cassen-Gelder (auch Pferde-Concessions-Gelder genannt), und die Accise von der Viehweide erlassen worden. Die Aufhebung der Accise von Feld- und Garten-Früchten erfolgte durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821, §. 38, die der Accise von Victualien, in so weit sie noch in dem Accise-Abgabe-Gesetze vom 18. Juli 1824, §. 10 beibehalten, durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dez. 1833, Art. 4. Die Accise von den Marktwaaren besteht zwar noch immer für ausländische Kaufleute, Krämer, Hausirer und Handwerksleute, jedoch mit Ausnahme derjenigen aus solchen Ländern, mit welchen Zoll- oder Handels-Verträge bestehen.

234) Vergl. die Verordnungen ꝛc. vom 10. Aug., 1. Okt. und 16. Dez. 1807, 16. März 1808, 4. Jul. 1809, 4. Juli 1810 und 6. Juli 1812.

sich helfen, noch selbst der Vater durch Vertheilung seine eigenen Kinder unter sich gleichstellen können. Abgaben, bald an sich unverhältnißmäßig, bald durch ihre Natur, bald durch die Zeit, in welcher dieselben gefordert werden, bald durch die Kosten und Plackereien der Erhebung drückend, haben der Industrie den Muth und die Mittel sich zu heben, entziehen, die Kultur hemmen, die Armuth vermehren, und durch alles dieses, so wie durch verminderte Production und Bevölkerung dem Staate, auf welchen dieselbe zugleich eine kostbare Verwaltungslast gewälzt haben, immer tiefere Wunden schlagen müssen. Diese Gebrechen haben Unsere Aufmerksamkeit um so mehr auf sich ziehen, und Uns zu entscheidenden Maßregeln bestimmen müssen, je härter die Folgen langer Kriegsjahre und mehrjährigen Mißwachses noch auf dem größten Theil der Güterbesitzer lasten. Wir haben daher bereits in Unserm Verfassungs-Entwurfe mehrere hierauf sich beziehende Bestimmungen gegeben, und, um Unsere lieben und getreuen Unterthanen nun in den Genuß der ihnen hiedurch zugedachten Wohlthaten zu setzen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt: 2

I. Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll vom 1. Januar 1818 an, in dem ganzen Umfange Unsers Königreichs aufgehoben seyn [235]).

1) Unter der persönlichen Leibeigenschaft ist dasjenige Leibeigenschafts-Verhältniß verstanden, nach welchem ohne Rücksicht auf Güterbesitz, entweder einzelne Personen, oder ganze Gemeinden, einem andern als eigengehörig angesehen, und zu gewissen Abgaben verbindlich gemacht werden.
(Personal- und Lokal-Leibeigenschaft).

2) Alle Leibeigenen, auch diejenigen, deren Leibeigenschafts-Verhältniß sich auf den Besitz gewisser Güter gründet, sollen alle Rechte freier Staatsbürger genießen. Der Leibeigenschaftsherr soll, da derselbe in Folge bestehender Grundeigenthums-Verhältnisse und des Verfassungs-Entwurfes, unter den hiernach folgenden Bestimmungen auch künftig noch zum Bezug gewisser Real-Leibeigenschafts-Gefälle berechtigt bleibt, über dieselben nicht mehr Rechte, als über jeden andern Grundholden und Gültpflichtigen auszuüben befugt seyn.

3) Die bisherigen Personal- und Lokal-Leibeigenen sollen, von dem vorstehend vorgeschriebenen Termin an, auf ewige Zeiten von allen und jeden Abgaben, welche sie in dieser Eigenschaft an die Königlichen Kammern, an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und andere öffentliche Administrationen, zu entrichten haben, unentgeldlich, von jenen aber, welche sie an andere Gutsherrschaften zu entrichten verpflichtet sind, gegen eine gesetzlich zu regulirende Entschädigung [236]), befreit seyn, mithin von da an

a) weder jährliche Leibsteuern, Leibschillinge, Leibhennen, Leibhahnen, Leibsbenten, Weisat-Gelder, ꝛc.

235) Nach §. 25. der Verf. Urkunde bleibt die Leibeigenschaft für immer aufgehoben.

236) S. die K. Verordnung vom 13. Sept. 1818, §§. 1—3 und das Gesetz vom 29. Okt. 1836, in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen, insbesondere dessen Art. 3.

b) noch bei ihrer Verheirathung, einen Brautlauf, Ungenossame und dergleichen zu entrichten haben,

c) eben so wenig auf Ihr Absterben ihre Erben ein Hauptrecht oder Besthaupt, kleinen oder großen Fall, Heerdrecht, Gürtelgewand ꝛc. zu bezahlen schuldig seyn, endlich

d) für die Loslassung, ein Manumissionsgeld nicht Statt finden können.

4) Es soll hiebei keinen Unterschied machen, ob der Leibeigenschaftsherr bisher die Gebühren selbst bezogen, oder ob er dieselben als Beinutzung dem Leibvogt oder Verwalter überlassen hat; jedoch sollen die bis zu dem erwähnten Termin verfallenen Rückstände noch an die betreffende Behörde entrichtet werden.

3 || II. Die Lehenbarkeit der Bauerngüter, unter welcher Form sie bisher bestanden haben mag, soll unter nachstehenden näheren Bestimmungen als aufgehoben betrachtet werden:

A. Fall-Lehen.

§. 1. Dem Fall-Lehen-Vertrage soll nach Maaßgabe des Verfassungs-Entwurfes §. 61 subm. 1 die Folge nicht gegeben werden können, daß der Lehenherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien, dieselben entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger machen darf, als dieselben zuletzt bestanden haben; vielmehr soll jedem Fall-Lehen-Besitzer das Recht eingeräumt seyn, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn, für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln.

Unter dem Begriff von Familie, soll nur die männliche und weibliche Nachkommenschaft der gegenwärtigen Fall-Lehen-Besitzer verstanden werden, in so fern bei einzelnen solchen Fall-Lehen, durch eine rechtsbeständige Observanz, nicht auch den Seitenverwandten und den Eheleuten ein Successions-Recht zusteht [237]).

§. 2. In die Reluitions-Summe soll jedoch bei den von Unsern Kammern, sodann von den unter der Aufsicht des Staates stehenden Corporationen und Stiftungen relevirenden Fall-Lehen [238]), für die Aufhebung des Fall-Lehen-Verbandes selbst, eine Entschädigung nicht eingerechnet werden können, und der Lehenherr einzig mit dem Ersatz des bisherigen Gefällbetrags sich zu begnügen haben, bei denjenigen Fall-Lehen aber, welche von andern Lehenherrn relevirn, diese Entschädigung, in so fern die Lehenherrn nicht von selbst auf dieselbe verzichten, nach billigen, gesetzlich zu bestimmenden Normen, Statt finden können.

§. 3. Die Verwandlung der Fall-Lehen soll einzig nur in reine Zinsgüter mit ungetheiltem Eigenthume geschehen, und daher aus Fall-Lehen nicht erbliche oder Lehengüter anderer Art, geschaffen werden können.

§. 4. Bis zu dieser Verwandlung, sollen die bisherigen Abgaben-Verhältnisse unter den §. 1 erwähnten Beschränkungen bestehen bleiben [239]).

237) Vergl. die Normal-Erlasse vom 22. Jan. 1829 (im Ergänz. Band z. Reg. Bl. S. 222), betr. die höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungs-Lehens in lehenbarer Eigenschaft an einen neuen, nicht zur Familie des früheren Lehenträgers gehörigen Besitzer, und vom 9. Mai 1832 (daselbst S. 98), betr. die Behandlung der Fall-Lehen bei Inventuren und Theilungen.

238) Auch auf die zu Kirchenpfründen gehörigen Fall-Lehen anwendbar erklärt zu Folge des Normal Erlasses vom 18. März 1831 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 341).

239) Vergl. §. 4 der K. Verordnung vom 13. Sept. 1818.

§. 5. Für die Entschädigungs-Berechnungen soll unverzüglich eine allgemeine Norm bekannt gemacht werden [240]); bis dahin aber soll es bei der Vorschrift der General-Verordnung vom 6. Juli 1812 sein Verbleiben behalten, nach Maßgabe von welcher die Guts- und Lehenherrn die mit den Lehens-Inhabern getroffene Uebereinkunft den für die Prüfung derselben niedergesetzten Königlichen Behörden vorzulegen haben [241]).

§. 6. Am Schlusse eines jeden Jahres sollen die Ober-Aemter ein Verzeichniß 4

a) über die Zahl von Fall-Lehen jeder Gutsherrschaft,

b) über die Zahl und Beschaffenheit der von jeder derselben geschlossenen Reluitions-Verträge, und

c) über die Ursache, warum hierunter weiter nichts geschehen sey, durch die Regierungen an Unser Ministerium des Innern einzusenden haben, welches Uns Höchstselbst vorgelegt werden soll [242]).

B. Erb-Lehen.

§. 7. Das Ober-Eigenthum, welches bisher bei Erblehen dem Lehenherrn zugestanden hat, soll als aufgehoben anzusehen, und mit dem nutzbaren Eigenthume vereinigt seyn.

§. 8. Eben so soll das Losungsrecht, welches bei mehreren dieser Erb-Lehen, so wie bei einigen Zinsgütern, dem Gefällherrn bisher zugestanden hat, nach Maßgabe der Verordnung vom 2. März 1815, als aufgehoben betrachtet werden.

§. 9. Die bisherigen Erblehen sollen hiedurch die Eigenschaft bloßer Zinsgüter annehmen, welche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten [243]), sowohl durch Erbschaft, als auf jede andere Art getrennt, im Besitz verändert, und verpfändet [244]) werden dürfen, ohne daß dieselbe ferner einer Concessions-Taxe unterliegen können [245]).

§. 10. Im Fall jedoch eine Grundherrschaft an die Fortdauer einer Trennungsgebühr einen Anspruch zu haben glauben sollte, dann soll über diesen Anspruch von dem betreffenden Oberamte an die Behörde Bericht erstattet werden.

§ 11. Die für den Nichtgebrauch des Losungsrechts hie und da eingeführten Gebühren sollen aufgehoben seyn.

III [246]). Wir sichern die Ablösbarkeit der Grund-Abgaben [247]) in der Maße zu, als die allmählig sich entwickelnden Bedürfnisse der Unterthanen dieselbe erfordern. Vorläufig aber verordnen Wir:

---

240) Geschehen durch die soeben erwähnte Königl. Verordnung.

241) Diese besondere Behörde besteht nicht mehr. An ihre Stelle sind beziehungsweise die Kreis-Finanz-Kammern, die Kreis-Regierungen und die Gerichte getreten, vergl. §. 23 der Verordnung vom 13. Sept. 1818.

242) Diese Berichte sind abgekommen.

243) Vergl. den Normal-Erlaß vom 19. Aug. 1826, betr. die Trägereien von Lehen- und Zins-Gütern (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 425).

244) Vergl. die Haupt-Instruktion vom 14. Dez. 1825, §. 108.

245) Diese Bestimmung ist durch Finanz-Minist.-Verfügung vom 22. Jan. 1818 dahin erläutert worden, daß sie vom 18. Nov. 1817 an in Wirkung getreten sey, sonach alle Veränderungen, welche vor diesem Termine mit den Erblehen vorgegangen sind, wenn gleich die Anzeige bei den Cameral-Aemtern später erfolgt ist, nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen, auch in Ansehung der Concessions-Taxe zu behandeln seyen.

246) Wegen Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Abschnitts III auf die nicht allodifizirten Fall-Lehen vergl. den §. 4 der K. Verordnung vom 13. Sept. 1818.

247) Hinsichtlich der Aufhebung beziehungsweise Ablösung der verschiedenen mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zusammentreffenden Cameral-Ab-

A. Ablösbarkeit der Laudemien.

§. 1. Die bei Veränderungen mit dem Besitz der bisherigen Erbleben und Zinsgüter unter dem Namen von Handlohn und Weglösin (Laudemien), theils in festgesetzten Summen, theils nach Procenten des Kaufs- oder geschätzten Güterwerths, des Güterertrags, des 5 Vermögens oder der Fahrniß, theils in Vieh, als so || genannter Güterfahl oder Heudrecht, theils auf andere Art erhobenen veränderlichen Gebühren, dieselbe mögen in Geld oder in Naturalien erhoben worden seyn, sollen ablösbar seyn [248]).

§. 2. Es soll den Abgabe-Pflichtigen frei stehen, dieselben auf die bisherige Weise abzureichen, oder aber die Ablösung oder Verwandlung derselben in eine ständige Geld- oder Natural-Abgabe, verlangen zu können [249]).

§. 3. Der Gefällberechtigte soll verbunden seyn, sich an die hienach festgesetzten Normen zu halten, und sechs Wochen nach eingelegter Bitte des Abgabepflichtigen seine Erklärung abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber der Pflichtige ermächtigt seyn, die Vollziehung dieses Gesetzes bei den Gerichten zu gestinnen.

§. 4. Als Norm für die Ablösung oder Verwandlung sollen nachstehende Vorschriften betrachtet werden [250]):

a) je auf 25 Jahre soll ein Veränderungsfall angenommen,
b) zur Basis der Durchschnitts-Berechnungen bei veränderlichen Laudemien, Güterfählen ꝛc., der Belauf von den 3 letzten Fällen angenommen,
c) die Ablösung in einfachem Capitale, d. h. für den jährlichen DurchschnittsBelauf, der 20fache Betrag gegeben,
d) bei der Verwandlung in eine ständige Abgabe aber, die Hälfte auf Geld, die andere Hälfte auf Früchten gesetzt werden. Bei Berechnung dieser letztern, soll die neue Kammertaxe zu Grunde gelegt werden.

§. 5. Hierbei soll die freie Wahl der Pflichtigen nur in so ferne beschränkt seyn, daß in Fällen, wo die jährliche ständige Abgabe nicht den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigt, die Ablösung (nach §. 4 lit. c.) Statt haben muß.

B. Ablösbarkeit der jährlichen Grundabgaben von 1 fl. 30 kr. und weniger.

§. 6. Alle sogenannte Küchengefälle, als alte und junge Hühner, Hennen, Gänse, Eier, Honig, Pfeffer, Käse, Fische, Wachs, Oel, junge Lämmer, Schweine, oder wie dieselben immer Namen haben mögen, sollen in den gesetzten, oder observanzmäßigen Preisen, zu den Geldzinsen geschlagen, und in allen öffentlichen Urkunden und Rech-

gaben und der wahrscheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließenden Abgaben s. das Gesetz vom 27. Okt. 1836 in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben.

248) Vergl. die besondern Anordnungen zu Begünstigung der Ablösung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den s. g. Trägerei- und Zins-Gütern, in dem Normal-Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 24. Nov. 1830 (im Erg.-Band z. Reg. Bl. S. 428).

249) Nach Art. 78 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 steht auch den Gant-Gläubigern die Befugniß zu, auf die Allodifikation eines Fall-Lehenguts, behufs seines Verkaufs als freies Eigenthum, anzutragen.

250) Vergl. die §§. 19—22 der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818 und das Gesetz vom 23. Juni 1821, den Ablösungs-Maßstab für die Grund-Abgaben betreffend.

nungen, als solche aufgeführt, folglich nie mehr in natura erhoben werden. In Fällen, wo das Lagerbuch oder die Observanz zu der Auflegung eines Küchenartikels berechtigt, und die gegenwärtige Verordnung die Auflegung eines Grundzinses überhaupt zuläßt, soll ein solcher Küchenartikel jedesmal nur als Geldzins in dem observanzmäßigen Preise angesetzt werden.

§. 7. Alle Geldzinse, welche mit Einschluß der in solche verwandelten Küchengefälle (§. 6.), bei ein und eben demselben bisher ablehenbaren, oder auch nur zinsbaren Trägereigut, oder bei einer zu keiner Trägerei gehörigen Parcelle, den Betrag von 1 fl. 30 kr. nicht übersteigen, so wie alle Frucht-, Wein- und andern Natural-Gülten, welche diesen Betrag nicht übersteigen [251]), sollen ablösbar seyn, und bei letzteren die neuere Kammertaxe als Norm der Geldberechnung genommen werden. 6

C. Ablösbarkeit der Theilgebühren.

§. 8. Eben so sollen bei Grundstücken, welche neben dem Zehnten das Halbtheil, Drittheil oder Viertheil geben, die Theilgebühren in der Maße ablösbar seyn, daß von der, nach einem zwölfjährigen Durchschnitt auszumittelnden, reinen Einnahme des Theilherrn, der eine Theil durch ein Geldcapital völlig abgelöst, der andere aber in eine ständige Natural-Gült verwandelt werden kann.

§. 9. Bei der Bestimmung, der wievielte Theil abgelöst, und der wievielte in eine Gült verwandelt werden soll, soll die Ertragsfähigkeit, oder der gewöhnliche Körnerertrag des Guts entscheiden, jedoch als Regel angenommen werden, daß keine ständige Abgabe den fünften Theil des durch genaue Schätzung zu erhebenden reinen Ertrags übersteigen darf.

§. 10. Damit den einzelnen Theilhabern eines unter mehreren Besitzern zertrennten theilbaren Feldes, die Ablösung und Verwandlung, auch in dem Falle, daß nicht alle damit einverstanden sind, möglich seyn möge, — dennoch aber die Loskaufssumme und die künftige Gült nach Maßgabe des bisherigen Gesammt-Ertrags genau bestimmt werden könne, soll dieser Gesammt-Ertrag so, wie sich ein Abgabe-Pflichtiger zur Veränderung meldet, auf alle Parcellen nach vorgegangener Abschätzung ausgetheilt, und hierüber ein Verzeichniß aufgenommen werden, welches in der Folge bei eintretenden Partial-Loskäufen und Verwandlungen, zum Grund gelegt werden kann [252]).

---

251) Nach einer Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 29. Jan. 1818 haben Se. K. Maj. durch Rescript vom 23. d. M. zu genehmigen geruht, daß in Fällen, wo von Abgabepflichtigen, welche von den K. Kammern und von den unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Administrationen abhängen, die Ablösung von Grund-Abgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. verlangt wird, diese gestattet, daß mithin alle in dem Edicte vom 18. Nov. 1817, unter Lit. B. §. 6 und 7 bezeichneten Gefälle, welche über 1 fl. 30 kr. betragen, ebenfalls in dem 20fachen Betrage abgelöst werden dürfen. Vergl. auch den hierauf bezüglichen Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 29. Sept. 1818 (in Knapps Annalen II., S. 122) und den die Ablösung der ewigen Geld- und Natural-Zinse der katholischen Kirchen-Pfründen bezweckenden Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 9. Mai 1818 (a. a. O. S. 120 und in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 10, S. 594).

252) Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden bei Ablösung und Verwandlung des Heu-Zehenten, zu Folge Normal-Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 11. Okt. 1821 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 423).

D. Allgemeinere Bestimmungen für die Ablösung.

§. 11. Das Ablösungs-Capital soll im Allgemeinen bei Geldzinsen sowohl, als Natural-Gülten, nach dem landläufigen Zinsfuß auf den zwanzigfachen Betrag des Gefälls gesetzt werden. Welcher Abgabepflichtige jedoch bis zum letzten Dezember 1818, zu der Ablösung eines 7 der unter A, B und C aufgeführten, Unseren Kammern zugehörigen Gefälls sich meldet, soll nur den sechszehnfachen Betrag zu ersetzen verpflichtet seyn [253]).

§. 12. Jedem loskaufenden Güterbesitzer soll, wenn er es verlangt, das Loskaufs-Capital gegen landläufige Verzinsung geborgt und in Zieler zerschlagen werden, jedoch bis zu gänzlicher Berichtigung der Loskaufs-Summe für diese und für die etwa rückständigen Zinsen, dem Gültherrn das Eigenthumsrecht auf die losgekaufte Gült vorbehalten bleiben.

§. 13. Dagegen sollen diejenigen Geld- und Natural-Gülten, welche 1 fl. 30 kr. und weniger betragen, und welche bis zu Errichtung des neuen Grundsteuer-Catasters noch nicht abgelöst sind, an dem Steuer-Capital der Güter nicht in Abzug gebracht werden [254]).

§. 14. Sollte zu erweisen seyn, daß eine ständige Geld- und Natural-Gült von höherem jährlichen Betrag als 1 fl. 30 kr., den fünften Theil des reinen Ertrags des damit belasteten Guts übersteigt, alsdann soll auf Ansuchen des Abgabepflichtigen, die Gült auf diesen Ertrag herabgesetzt, und für das Weitere die Ablösung im einfachen Capital-Betrag gestattet werden.

E. Frohnen und Frohngelder.

§. 15. In so fern die Frohnen (Spann- oder Handdienste) als reine Ueberbleibsel vormaliger persönlicher Leibeigenschaft dermalen noch bestehen, sollen dieselben so, wie die dafür surrogirten Frohngelder, in Folge der aufgehobenen Personal-Leibeigenschaft (Nr. I.), gleichfalls als aufgehoben betrachtet werden [255]).

§. 16. Frohndienste oder Frohngelder, welche auf Grund-Eigenthum radicirt sind, sollen, es mag sich ihr Werth noch so hoch belaufen, mit einfachem Capital ablösbar seyn; dabei soll es jedoch dem Frohnpflichtigen frei stehen, im Fall er den Naturaldienst vorzieht, diesen auch ferner leisten zu können [256]).

§. 17. Wir erklären alle ungemessene Frohnen, — unter welchen auch die ungemessenen Jagdfrohnen begriffen seyn sollen — als ungesetzlich. Die Kammern und auch die andern Gutsherrn sollen solche durch Uebereinkunft mit den Dienstleuten, wenn keine Ablösung zu Stande kömmt, bis zum letzten Dezember 1818 in gemessene verwandeln. Die Verträge hierüber, so wie die etwa festzusetzenden Frohn-Surrogat-Gelder, sollen den vereinigten Regierungs- und Kammer-Collegien zur Genehmigung vorgelegt werden [257]).

253) Nach §. 1 des in Note 250 erwähnten Gesetzes vom 23. Juni 1821, soll künftig für die Ablösung der Laudemien und Theilgebühren, der Frohnen und Frohngelder, der lebendigen oder Blutzehnten, so wie der Heuzehnten, statt des 20fachen der 16fache Betrag des Gefälls als Entschädigung angenommen werden.

254) Vergl. hierüber das Gesetz vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betr., §. 21.

255) Vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 29. Okt. 1836.

256) Wegen Ablösung der Frohnen vergl. die K. Verordnung vom 13. Sept. 1818, §§. 5, 10—12, und das Gesetz vom 28. Okt. 1836.

257) Hinsichtlich der ungemessenen Frohnen vergl. das zuletzt angeführte Gesetz, Art. 7—10, 29 und 33.

§. 18. Bei Ablösung oder Verwandlung der Naturaldienste, soll, wo nicht ältere Verträge etwas anderes bestimmen, unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie nach dem Lagerbuch oder nach der Observanz der Dienst bisher zu leisten gewesen ist, der örtliche Taglohn zu Grunde gelegt, jedoch der dem Gutsherrn obgelegene Aufwand, vollständig in Abzug gebracht werden [258]). 8

F. Die lebendigen oder Blutzehenten aller Art.

§. 19. Die lebendigen oder Blutzehenten aller Art, sollen auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnitts-Berechnung mit einfachem Capital ablösbar seyn [259]); den Beamten und Geistlichen, welche dieselben als Besoldungstheil genossen haben, soll für dieselben Entschädigung gereicht werden.

G. Das Hundehalten.

§. 10. Die Verpflichtung zum Hundehalten, von welchem der Geldwerth auf jährlich vier Gulden für eine einfache Hundslege festgesetzt wird [260]), soll auf gleiche Weise ablösbar seyn, und die Reluitions-Verträge sollen der Königlichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden; dabei soll jedoch gegen diejenigen, welche von dieser Befugniß zur Ablösung keinen Gebrauch machen wollen, den Jagdherrn das Recht, die Natural-Leistung verlangen zu können, vorbehalten bleiben.

IV. [261]) Damit auch diejenigen Grund-Eigenthümer, bei welchen die Ablösung der Grundabgaben noch Anstände findet, in Abtragung derselben erleichtert, und ihnen zu Erwerbung eines völlig befreieten Eigenthums Gelegenheit verschafft werde, wollen Wir nicht nur die Zusammenziehung verschiedener Abgabe-Gattungen, sondern auch die Radicirung der Grundabgabe auf ein Gut von geringerem Umfange, gestatten.

Zu dem Ende

§. 1. sollen die Abgabepflichtigen nicht nur in Fällen, wo ein und eben dasselbe Gut neben Natural-Abgaben auch Geldzinse zu reichen hat, um Verwandlung der letztern in eine gleiche Naturalabgabe, sondern auch dann, wenn das Gut bisher mit mehreren Gattungen von Früchten und anderen Naturalien belastet gewesen ist, um die Reduction derselben auf 2 Fruchtgattungen, nämlich Winter- und Sommerfrucht bitten können.

§. 2. Geld- und Natural-Gülten, deren Geringfügigkeit mit der Größe des gültbaren Grundes in keinem Verhältniß stehen, sollen auf Güter von geringerm Umfange radicirt werden, in der Maße, daß, wenn z. B. ein Erblehen- oder Zins || gut im Umfange von 20—30 Morgen Feldes nur einige Schillinge, oder einige Simri Frucht zu reichen hat, diese Gültabgabe auf 1 oder 2 Morgen allein radicirt, und alles übrige Feld dadurch soll frei gemacht werden können. 9

§. 3. Diese neue Radicirung auf einen kleinern Theil des gültbaren Grundes, soll sowohl da, wo das Ganze ein und eben demselben

258) S. daselbst Art. 11.

259) Nach oben Note 253 im 16fachen Betrage des Gefälls.

260) Zu Folge Normal-Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 1. Okt. 1818, (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 441) gilt diese Geldwerths-Bestimmung, gleichviel, ob diese Abgabe abgelöst werden will, oder nicht.

261) Wegen Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Abschnitts IV. auf die nicht allodifizirten Fall-Lehen vergl. den §. 4 der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818.

Besitzer zusteht, als auch da, wo mehrere Theilhaber sind, Statt finden können. In letzterem Falle soll jedoch derjenige, der die ganze Abgabe auf sein Gut übernimmt, von den übrigen verhältnißmäßig, mittelst eines baar zu bezahlenden einfachen Capitals entschädigt werden.

§. 4. Es soll übrigens darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gut, auf welches nun die ganze Gült radicirt wird, nicht über Verhältniß beschwert, und dadurch die Sicherheit des Gültherrn gefährdet werde. In dieser Hinsicht soll auch hiebei die oben [262]) angeführte Regel ihre Anwendung finden, daß die Abgabe in keinem Fall den fünften Theil des genau auszumittelnden reinen Ertrages übersteigen darf.

§. 5. Im Fall das Gut, welches künftig die Abgabe allein zu tragen hat, einem Dritten als Unterpfand verschrieben ist, soll dasselbe von diesem Verbande, in so weit er die Gültabgabe gefährden, oder diese dem Dritten nachtheilig werden könnte, befreit, und hiezu vornämlich die Entschädigung angewendet werden, welche der Besitzer von den bisherigen Gült-Theilhabern zu erwarten hat. (§. 3.)

§. 6. Außerdem soll den Gemeinden gestattet seyn, die Summe aller Zinse und Gülten, welche auf dem Grund-Eigenthum sämmtlicher Gemeindeglieder ihrer Gemarkung haften, auf einen Gemeindegrund (Allmand, Waldung, oder gebautes Feld) zu übernehmen und zu radiciren, und sofort dieselbe von dem Bürgermeisteramt aus der Gemeinde-Casse an den Zins- und Gültherrn abtragen zu lassen. Die Magistrate, unter Zuziehung der Gemeinden, sollen sich hierüber zu erklären haben, und wenn Drei Viertheile von den Gemeindegliedern für die Radicirung stimmen, alsdann soll die Zins- und Gültabgabe als eine Schuld der Gemeindecasse betrachtet werden, ohne daß aber die übernommenen Beschwerden, durch Sub-Repartition auf die bisherigen zinsbaren Güter, speciell wieder eingehoben werden dürfen.

V. Verbot der Auflegung neuer Grundabgaben.

Je wohlthätiger Wir die Folgen der durch die obigen Vorschriften beabsichtigten Vereinfachung und Verminderung der bereits bestehenden
10 Grundabgaben für den || Grundeigenthümer sowohl, als auch für die Cameral-Administrationen erachten, je weniger werden Wir ihre Vervielfachung durch Auflegung neuer Abgaben gestatten [263]).

Dagegen wollen Wir, daß die aus den Ablösungen erfolgenden Capital-Summen wieder in Domanium verwandelt, und daß in gleicher Art, und wenn bei andern Gutsherrschaften die abgelösten Gülten zu einem Fidei-Commiß gehört haben, der Fidei-Commiß-Nexus auf das Ablösungs-Capital übertragen werden soll.

Indem Wir Uns überzeugt halten, daß Wir durch die gegenwärtige Verordnung einen neuen Grund zu der Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen gelegt haben, befehlen Wir, daß dieselbe durch Unsere Oberämter sofort in allen Gemeinden bekannt gemacht werden soll, und versehen Uns zu sämmtlichen Beamten, daß dieselben sich die Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten, durch alle in ihre Hände gelegten Mittel eifrigst werden angelegen seyn lassen.

---

262) III. §§. 9 und 14.

263) Vergl. Art. 7 des Gesetzes vom 27. und Art. 2 des Gesetzes vom 28. Okt. 1836, so wie die Normal-Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 28. April und 29. Sept. 1829 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 426 und 427), die Auflegung von Grundzinsen und von Rekognitionsgeldern in gutsherrlichen Orten betreffend.

Was insbesondere die Ausführung der in den Abschnitten III und IV vorgeschriebenen Maßregeln für die Ablösung, Verwandlung und für die neue Radicirung der Grundabgaben anbelangt, so wollen Wir solche hiemit Unsern Königlichen Ober- und Cameral-Beamten gemeinschaftlich und in der Maße aufgetragen haben, daß dieselben sich deßhalb in die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden persönlich verfügen, und unter Zuziehung der gutsherrschaftlichen, — der Corporations- und Stiftungs-Beamten; in so weit es deren Interesse mit betrifft, die geeigneten Verhandlungen mit den Abgabepflichtigen und Magistraten vornehmen, ordentliche Protokolle hierüber aufnehmen, und sodann das Resultat ihrer Verrichtungen, deren Beendigung Wir längstens bis zum 1. Juni 1818 erwarten, von Monat zu Monat einsenden[264]).

Sollten die Ober- und Cameral-Beamten wegen anderer dringenden Geschäfte gehindert seyn, das Geschäft in seinem ganzen Umfange selbst vorzunehmen, so sollen dieselben ermächtiget seyn, durch einen tüchtigen Unter-Commissär die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen unter ihrer Aufsicht und Anweisung besorgen zu lassen.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) Bellnagel.

Beilage III.

(Betrifft die Verstärkung des Tilgungsfonds für die Staatsschuld, ist aber durch das Staatsschulden-Statut vom 22. Juni 1820 aufgehoben worden, welches selbst wieder durch das revidirte Staatsschulden-Statut vom 22. Febr. 1837 ersetzt worden ist.)

Beilage IV.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit dem ersten Augenblicke, in welchem die göttliche Vorsehung Uns zur Regierung Unsers getreuen Volkes berufen hat, haben Wir die Beobachtung des Ganges der Verwaltung des Staates, so wie aller Verhältnisse derselben, zum Gegenstande Unserer angestrengtesten Sorgfalt gemacht.

Was Wir im Anfange nur wahrzunehmen geglaubt haben, ist durch die seit dem Antritt Unserer Regierung gemachten Erfahrungen in Uns zur Ueberzeugung gereift, nämlich, daß die gegenwärtigen Verwaltungsformen, welche entweder in der Vorzeit unter ganz anderen Verhältnissen gebildet, oder in näheren Epochen, durch den gebietenden Drang der Zeit eingeführt worden sind, diejenigen Forderungen nicht mehr befriedigen können, welche die gegenwärtige Zeit an Regierungen und Völker macht. Theils hat der Staat an Ausdehnung gewonnen, zum Theil aber auch haben sich aus den Ereignissen und aus der neuen Gestaltung der politischen Verhältnisse der Staaten, solche Forderungen an die Regierungen entwickelt, daß für die Befriedigung derselben, wenige in der Hauptstadt und nur in dieser allein vorhandene Central-Stellen unmöglich mehr auslangend seyn können.

264) Vergl. §. 24 der K. Verordnung vom 13. Sept. 1818.

Wir haben Uns überzeugt, daß das Wohl Unſers getreuen Volkes nur alsdann dauernd begründet, daß die Hemmniſſe, welche dieſer feſten Begründung ſich entgegenſtellen, nur alsdann beſeitigt, und daß Wir die Zwecke, welche in dieſer Beziehung Wir Uns zum Zielpunkte Unſers einzigen Beſtrebens vorgeſetzt haben, nur in dem Verhältniſſe erreichen können, als in den oberſten Behörden die verſchiedenen Attributionen, insbeſondere die Berathung der Geſetzgebung von der vollziehenden Verwaltung getrennt, die Verwaltung der Finanzen auf feſte Grundlagen gegründet, die Verwendung des Staats-Einkommens möglichſt ſtrengen Controlen und Rechtfertigungsformen unterworfen, und als endlich auf den verſchiedenen Punkten im Staate Mittelbehörden errichtet werden, welche, indem ſie Unſern getreuen Unterthanen näher gerückt ſind, ihre Bedürfniſſe ſchleuniger und genauer erforſchen, die Mittel zur Abhülfe mit größerer und eindringenderer Berückſichtigung aller örtlichen Verhältniſſe prüfen, und durch welche die Anordnungen, welche Wir, nach jedesmalig reiflicher Prüfung der
2 Umſtände, für noth‖wendig erachten, mit größerer Schnelligkeit, und daher auch mit mehr geſichertem Erfolge ausgeführt werden können.

Aus dieſen Urſachen und Rückſichten, haben Wir Uns daher zu einer Umbildung der bisherigen Verwaltungsformen, insbeſondere auch zur Bildung von Provinzial-Collegien entſchloſſen, welche für die Juſtiz, für die eigentlichen Regierungs- und Polizei-Angelegenheiten, und für die Finanz-Verwaltung nunmehr unverzüglich eingerichtet werden ſollen.

Wir vertrauen zu Unſerm getreuen Volke, daß daſſelbe in dieſen Anordnungen einen Beweis von Unſerer unermüdeten Sorgfalt für ſein Wohl; — Wir vertrauen zu Unſern Staats-Dienern, daß ſie in der Erhöhung ihrer Beſoldungen, welche Wir bereits verfügt haben, und noch verfügen werden[265]), ſodann in der Verordnung vom heutigen Tage, in welcher Wir ihre und ihrer Wittwen- und Waiſenrechte und Anſprüche auf eine Penſion geſetzlich begründen[266]), Unſere Anerkennung ihrer Dienſte, und einen Beweis der beſondern Vorſorge finden werden, welche Wir ihnen gerne widmen werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1. Das Königreich ſoll in vier Kreiſe eingetheilt werden.

§. 2. Ein jeder dieſer vier Kreiſe ſoll in nachſtehender Art gebildet werden, nämlich:

I.) Der Neckarkreis begreift nachbenannte Oberämter, nämlich:

1)	Oberamt	Böblingen,	11)	Oberamt	Backnang,
2)	—	Kantſtadt,	12)	—	Brackenheim,
3)	—	Eßlingen,	13)	—	Heilbronn,
4)	—	Leonberg,	14)	—	Neckarſulm mit Widdern,
5)	—	Waiblingen,			
6)	—	Beſigheim,	15)	—	Weinsberg,
7)	—	Ludwigsburg,	16)	—	Stuttgart, mit Ausſchluß der Stadt Stuttgart und ihrer Markung[267]).
8)	—	Marbach,			
9)	—	Maulbronn,			
10)	—	Vaihingen,			

265) Vergl. das VIII. Edikt vom heutigen Tage und das V. Edikt vom 31. Dez. 1818.
266) Beilage IX.
267) Vergl. §. 3 des gegenwärtigen Edicts und Note 271.

Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist in Ludwigsburg.

§ II.) Der Schwarzwaldkreis begreift nachstehende Oberämter, nämlich: 3

1)	Das Oberamt	Bahlingen,	10)	Das Oberamt	Tübingen,
2)	— —	Oberndorf,	11)	— —	Calw,
3)	— —	Rothweil,	12)	— —	Freudenstadt,
4)	— —	Spaichingen,	13)	— —	Nagold,
5)	— —	Tuttlingen,	14)	— —	Neuenbürg,
6)	— —	Herrenberg,	15)	— —	Reutlingen,
7)	— —	Horb,	16)	— —	Urach,
8)	— —	Rottenburg,	17)	— —	Nürtingen.
9)	— —	Sulz,			

Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist in Reutlingen.

III.) Der Jaxtkreis begreift nachstehende Oberämter:

1)	Oberamt	Gerabronn,	8)	Oberamt	Ellwangen,
2)	—	Hall,	9)	—	Gaildorf,
3)	—	Künzelsau,	10)	—	Heidenheim,
4)	—	Mergentheim,	11)	—	Neresheim,
5)	—	Oehringen,	12)	—	Schorndorf,
6)	—	Aalen.	13)	—	Lorch [268]),
7)	—	Crailsheim,	14)	—	Gmünd.

Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist in Ellwangen.

IV.) Der Donaukreis begreift nachstehende Oberämter:

1)	Oberamt	Kirchheim,	10)	Oberamt	Ulm,
2)	—	Göppingen,	11)	—	Wiblingen,
3)	—	Geißlingen,	12)	—	Leutkirch,
4)	—	Münsingen,	13)	—	Ravensburg,
5)	—	Alpeck [269]),	14)	—	Saulgau,
6)	—	Biberach,	15)	—	Tettnang,
7)	—	Blaubeuren,	16)	—	Waldsee,
8)	—	Ehingen,	17)	—	Wangen.
9)	—	Riedlingen,			

Der Sitz der Regierung und der Finanzkammer ist in Ulm.

§ 3. Für die Stadt Stuttgart, als Haupt- und Residenzstadt, und für die Stadt Kantstadt [270]), mit den Markungen von beiden Städten, soll eine besondere Direktion ernannt wer- 4

268) Der Oberamtssitz ist im Jahr 1819 von Lorch nach Welzheim verlegt worden.

269) Zu Folge der Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 21. Juni 1819 ist das Oberamt Alpeck aufgelöst und der Bitte seiner Amts-Versammlung gemäß ungetrennt mit dem Bezirke des Oberamts Ulm vereinigt worden.

270) Zu Folge Bekanntmachung vom 15. Mai ist die hier angeordnete Verbindung beider Städte und die Unterordnung der Stadt Cannstadt unter die Direktion der Residenzstadt Stuttgart auf die Residenz-Polizei-Gegenstände beschränkt und im Uebrigen jene Stadt sammt den Amtsorten der Regierung des Neckarkreises untergeordnet worden. Uebrigens besteht die bemerkte Beschränkung in Beziehung auf Neubauten zu Cannstadt noch fort, indem die darauf bezüglichen Gesuche dem Ministerium des Innern vorzulegen sind.

den, welcher Wir alle diejenigen Attributionen beilegen, welche den Geschäftskreis der Regierungen bilden, wogegen dieselbe in Hinsicht auf die Justiz- und Finanz-Verwaltung zu dem Ressort der Gerichtshöfe und der Finanzkammer des Neckarkreises gehören sollen [271]).

§. 4. In Ansehung der Verwaltung der Justiz wollen Wir, daß je für zwei Kreise ein Criminal-Gerichtshof und ein Appellationsgericht in den Kreisen selbst vorhanden seyn, und daß zu dem Ende die zwei Senate des Criminal-Gerichtshofes und des Ober-Justiz-Collegiums in der Maße in dieselbe verlegt werden sollen, daß

a) für den Neckar- und für den Schwarzwaldkreis der eine Senat des Criminal-Gerichtshofes seinen Sitz in Eßlingen behalten, und der eine Senat des Ober-Justiz-Collegiums nach Rothenburg [272]),

b) für den Donau- und Jaxtkreis aber, der andere Senat des Criminal-Gerichtshofes nach Ellwangen, und jener des Ober-Justiz-Collegiums nach Ulm verlegt werden sollen [273]).

§. 5. In Ansehung der Organisation der verschiedenen Verwaltungs-Behörden, der Verhältnisse und des Wirkungskreises einer jeden derselben, haben Wir in einem besondern Edikt verfügt [274]).

Gegeben Stuttgart den 18. November 1817.

Unterzeichnet: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär
unterzeichnet: Bellnagel.

Beilage V.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf Unser Edikt über die Eintheilung des Königreichs in vier Kreise, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Betreff der Verwaltungsbehörden, wie folgt:

I. Der Geheime Rath [275]).

§. 1. Unser Geheimer Rath soll nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfes die zunächst unter Uns stehende oberste Staatsbehörde bilden, in welchem, je nach Verschiedenheit der Beziehungen, in denen seine Wirksamkeit sich äußert,

271) Vermöge des §. 57 des Abschieds in Organisationssachen vom 30. Juni 1821 ist dem von den Ständen vorgebrachten Gesuche, die errichteten vier Kreis-Regierungen und Kreis-Finanzkammern aufzuheben und für die Verwaltungs-Departements des Innern und der Finanzen je eine Centralstelle niederzusetzen, nicht, dagegen dem auf Aufhebung der abgesonderten Regierung für die Residenzstadt Stuttgart gerichteten Antrage entsprochen worden; was auch zu Folge der Bekanntmachung vom 21. Sept. 1822 mit dem 1. Okt. d. J. zum Vollzug gekommen ist.

272) Zu Folge der Bekanntmachung vom 8. Dec. d. J. wurde wegen Mangels der erforderlichen Wohnungen in Rottenburg die Stadt Tübingen provisorisch zum Sitz des Gerichtshofs bestimmt, wo er auch verblieb.

273) Durch die K. Verordnung vom 9. Okt. 1818, einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend, abgeändert.

274) S. das V. Edict vom heutigen Tage.

275) Vergl. die Königl. Verordnung vom 8. Nov. 1816, die Organisation des Königl. Geheimen-Raths betreffend.

a) die oberste anordnende, leitende und ausübende Gewalt [276]),
b) sodann die Berathung der Gesetzgebung und des reglementairen Theils der Verwaltung vereinigt seyn soll.

Zugleich soll derselbe die höchste Entscheidungsbehörde für alle streitigen Gegenstände der Verwaltung, insbesondere auch für die Conflicte der Behörden unter sich, bilden.

§. 2. Nach Maßgabe dieser drei verschiedenen Beziehungen, soll derselbe in zwei Abtheilungen [277]) zerfallen, nämlich:

in die erste Abtheilung des Geheimen Raths,

welche aus denjenigen Mitgliedern desselben gebildet seyn soll, welchen Wir die Leitung der nachstehenden Departements übertragen, nämlich

a) das Departement der Justiz, 2
b) jenes der auswärtigen Angelegenheiten,
c) jenes der Verwaltung des Innern, des Kirchen- und Schulwesens,
d) jenes des Kriegswesens,
e) jenes der Finanzen,
f) sodann aus dem Minister Präsidenten der zweiten Abtheilung Unseres Geheimen Rathes, und
g) aus einem siebenten ordentlichen Mitgliede, dessen Benennung Wir Uns vorbehalten wollen [278]).

§. 3. Wir werden diese Abtheilung, welche sich gewöhnlich an bestimmten Tagen versammeln soll, Höchstselbst präsidiren, und in diesen Sitzungen Uns von den Chefs der verschiedenen Ministerial-Departements alle auf die anordnende und ausübende Verwaltung Bezug habenden Angelegenheiten ihres Ressorts vortragen lassen, über welche Vorträge Wir sodann Unsere Entscheidung ertheilen werden [279]).

Namentlich sollen in diesen Sitzungen vorgetragen werden:

a) alle Verhandlungen über Verträge mit benachbarten und andern Staaten, insofern nicht besondere Gründe und Rücksichten ihre Geheimhaltung gebieten, insbesondere auch die Angelegenheiten des deutschen Bundes;
b) alle Anordnungen und Verfügungen in der Leitung der Verwaltung, zu welchen, als ihre Befugnisse überschreitend, die Minister Unsere besondere Ermächtigung bedürfen;
c) die fortlaufende Rechenschaft über den Fortgang der Executiv-Verwaltung in allen ihren Theilen, die fortschreitende Darlegung des Finanz-Zustandes und die Vorlegung der monatlichen Situations-Etats der Staats-Hauptkasse und der übrigen Kassen;
d) die Vorschläge zu Besetzung der höhern Staats- und Kirchen-

276) Nach §. 54 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 ist der Geheime-Rath seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Staatsbehörde. Hinsichtlich seines nunmehrigen Geschäftskreises vergl. daselbst §§. 58—60.

277) Diese Abscheidung hat in Folge der in voriger Note erwähnten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde aufgehört.

278) Aehnlich zusammengesetzt ist der Ministerial-Rath, welcher auf besondere Berufung des Königs Maj. oder zur Leitung der Geschäfte in Höchst-Derselben Abwesenheit zusammentritt, und aus dem Geheimen-Raths-Präsidenten, den sämmtlichen Departementschefs und dem Staats-Sekretär besteht.

279) Die persönliche Leitung und Entscheidung durch des Königs Maj. ist nicht mehr in der Regel, wiewohl Sich Höchst-Dieselben vorbehalten, die Berathung wichtiger, die Staats-Verfassung, Gesetzgebung, Organisation und andere ähnliche Gegenstände betreffenden Angelegenheiten in Höchst-Ihrer Gegenwart vornehmen zu lassen. Vergl. auch §. 58 der Verfassungs-Urkunde.

Aemter, deßgleichen auch alle auf Versetzung und Entlassung von Dienern in allen Theilen der Verwaltung gerichteten Anträge;

e) jene zu Ertheilung oder Erhöhung von Besoldungen, Pensionen, so wie auch zu || Vermehrung der Ausgaben, über die in dem Staats-Budget enthaltenen Festsetzungen; 3

f) alle Angelegenheiten, welche auf die Organisation der Staatsbehörden, auf Abänderungen in der Territorial-Eintheilung, und auf die Normen der Verwaltung Bezug haben, oder Anstände bei ihrer Vollziehung betreffen;

g) alle Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis verschiedener Ministerial-Departements einschlagen, über welche die Departements-Chefs sich nicht vereinigen können;

h) alle Vorschläge zu Gesetzen und zu Reglements, deren Erlassung die Befugnisse der Departements-Chefs überschreitet;

i) alle Angelegenheiten, welche auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug haben;

k) die Verhältnisse der Kirche zum Staat;

l) das Staats-Budget und die Prüfung desselben;

m) so wie Wir endlich am Schlusse eines jeden Jahrs, in dieser versammelten ersten Abtheilung Unsers Geheimen Raths, von jedem Minister die Jahres- und Rechenschafts-Berichte über die Verwaltung seines Departements abnehmen werden.

§. 4. Wir werden, insofern Wir dieses für einzelne Gegenstände als nothwendig erachten, auch andere Unserer Staatsdiener zu den Berathschlagungen berufen lassen.

§. 5. In den Sitzungen, welchen auch der Staats-Sekretär beizuwohnen hat, soll der Kanzlei-Direktor der ersten Abtheilung des Geheimen Raths, das Protokoll führen, in welches die Vorträge und die Resolutionen und Verfügungen, welche Wir auf dieselben ertheilen, eingetragen werden sollen.

Durch das Staats-Sekretariat werden Wir zugleich diejenigen Angelegenheiten, welche Wir, außer den hienach in §. 9 bezeichneten Gegenständen, an die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Raths verweisen werden, derselben zufertigen lassen, so || wie alle Beschlüsse und Ausfertigungen über die Uns vorgetragenen Gegenstände, insofern Wir dieselben nicht Höchstselbst unterzeichnen, von dem Staats-Sekretär unterfertigt werden sollen. 4

§. 6. Die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Rathes, welche Wir zugleich als das in dem Verfassungs-Entwurfe angeordnete Gesetzgebungs-Collegium constituiren, soll [280])

1) aus einem Präsidenten,
2) aus den Mitgliedern der ersten Abtheilung,
3) sodann aus denjenigen Geheimen Räthen bestehen, welche Wir besonders benennen werden,
4) mit einem Kanzlei-Director, welcher zugleich bei den Berathschlagungen das Protokoll zu führen hat, nebst dem erforderlichen Kanzlei-Personal.

Wir behalten Uns vor, insofern Wir dieses bei der Berathschlagung über einzelne Gegenstände für nothwendig erachten, Räthe aus den Centralbehörden zu benennen, welche diesen Berathschlagungen beiwohnen sollen.

§. 7. Die Attributionen dieser Abtheilung sollen nur berathend

280) Vergl. die Note 279 und die §§. 55 und 56 der Verfassungs-Urkunde.

seyn, und soll dieselbe in keiner Beziehung in die vollziehende Verwaltung eingreifen können.

§. 8. Dieselbe soll gleichfalls wöchentlich sich in Collegial-Sitzungen versammeln, um über diejenigen Gegenstände, welche Wir an dieselbe verweisen, oder welche sonst zu ihrem Ressort gehören, zu berathschlagen.

§. 9. Wir bestimmen den Geschäfts- und Wirkungskreis dieser zweiten Abtheilung nach Maßgabe ihrer zweifachen Eigenschaft, nämlich als blos berathende, sodann als entscheidende Behörde[281]), in der Art:

1) daß Wir in der ersten dieser Eigenschaften nachstehende Gegenstände zur Begutachtung an dieselbe verweisen werden, nämlich:

a) Recurse von Verfügungen der Departementschefs, durch welche diejenigen, welche sie betreffen, in ihren wohlerworbenen Rechten sich verletzt glauben, so wie auch jene in denjenigen Fällen, welche in den §. 162 und 164 des Verfassungs-Entwurfs bezeichnet sind; 5

b) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners auf eine geringere Stelle, gegen dessen Willen, in den im §. 15. des Verfassungs-Entwurfes und in Unserem Rescript vom 26. Mai d. J. vorhergesehenen Fällen;

c) Competenz-Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden;

d) Fragen über die Verhältnisse der Kirche zum Staat, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder auch Streitigkeiten der Kirchen untereinander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht einigen können;

e) diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug haben;

f) alle von den Departementschefs Uns vorgelegten Vorschläge und Entwürfe zu Gesetzen und Reglements, und zwar letztere, insofern in denselben Anordnungen enthalten sind, welche die Rechte, überhaupt die Verhältnisse Unserer getreuen Unterthanen berühren, oder neue allgemein verpflichtende Normen vorschreiben, welche den bestehenden wesentlich derogiren;

g) alle Anstände, welche über die Auslegung der Gesetze und den wahren Sinn derselben erhoben werden;

h) sodann die Vorstellungen von Centralstellen gegen einzelne Ministerial-Verfügungen, insofern diese nicht blos den Dienstgang und reine Verwaltungs-Maßregeln betreffen, sondern in die gesetzgebende und reglementäre Verwaltung eingreifen.

§. 10. 2) Wir wollen, daß in den vorstehend lit. a. bezeichneten Fällen das Gutachten der zweiten Abtheilung entscheidend seyn soll; außerdem soll aber auch diese Abtheilung Unseres Geheimen Raths in ihrer Eigenschaft als entscheidende Behörde, von den Betheiligten unmittelbar angegangen werden können:

a) in Streitigkeiten, welche über Contracte entstehen, die von den Departementschefs für Gegenstände des öffentlichen Dienstes, oder auch von Unserer Hof- und Domainen-Kammer für Gegenstände, welche Unser Königliches Haus betreffen, geschlossen worden sind, insofern diese Streitigkeiten nicht zur Cognition der Gerichte geeignet sind; sodann auch 6

b) in Fällen, wenn Staatsdiener nach Maßgabe der im §. 25 des Verfassungs-Entwurfes enthaltenen Disposition, auf eine

281) Vergl. daselbst §§. 59 und 60.

geringere Stelle zurückgesetzt, oder mit Verlust ihres Dienstgehaltes aus dem Staatsdienst entfernt worden sind, und Gründe zu haben glauben, eine Abänderung dieser Verfügung verlangen zu können [282]).

Wir wollen, daß in allen diesen Fällen, die Vorstände des Ober-Tribunals jedesmal nothwendig zu der Berathung und Entscheidung zugezogen werden sollen [283]).

§. 11. Wir werden diejenigen von den vorhandenen Gesetzen bestimmen, mit deren Revision die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Raths in ihrer Eigenschaft als Gesetzgebungs-Collegium nach und nach sich beschäftigen soll.

§. 12. In Betreff des Geschäftsganges, welcher bei derselben beobachtet werden soll, verordnen Wir:

1) daß der Präsident die Arbeiten, — mit Ausschluß der Departementschefs, welche niemals Vorträge übernehmen sollen, — unter die übrigen Geheimen Räthe, oder auch unter diejenigen Räthe vertheilen soll, welche für besondere Fälle zur Theilnahme an den Arbeiten zugezogen werden können;
2) daß die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und
3) daß sodann diejenigen, welche dieselbe in ihrer Eigenschaft als berathende Behörde gefaßt hat, an das Staats-Sekretariat eingeschickt werden sollen, durch welches dieselben Uns werden vorgelegt werden.

Wir werden sodann die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Rathes von den von Uns genommenen Beschlüssen, durch das Präsidium derselben in Kenntniß setzen, und an dieses auch
7 diejenigen Angelegenheiten, welche Competenz-Streitigkeiten || zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden betreffen, zurücksenden lassen, welches demnächst die Ausfertigung von diesen, so wie auch von jenen Beschlüssen, welche die zweite Abtheilung in ihrer Eigenschaft als entscheidende Behörde gefaßt hat, zu verfügen hat.

§. 13. Die Ausfertigungen selbst sollen in Form eines Protokollar-Extracts Statt haben, mit der Formel: „Zweite Abtheilung des Königlichen Geheimen Rathes" unterfertigt, von dem Präsidenten unterzeichnet, und von dem Kanzlei-Direktor contrasignirt werden.

§. 14. Wir wollen, daß die Departementschefs, oder im Fall dieselben an der persönlichen Beiwohnung verhindert seyn sollten, an ihrer Stelle die Vorstände ihres Departements, den jedesmaligen Sitzungen beiwohnen sollen, ohne daß jedoch in Angelegenheiten des eigenen Departements, weder der eine noch der andere eine Stimme haben sollen.

Hingegen haben dieselben in Fällen, wo über Recurse gegen ihre Verfügungen, sodann über Streitigkeiten über Contracte mit Privaten, Vortrag gehalten wird, der Beiwohnung der Sitzungen sich zu enthalten [284]).

282) Vergl. §. 47 der Verfassungs-Urkunde.

283) Die Anwesenheit der Vorstände des Ober-Tribunals oder ihrer Stellvertreter ist nach §. 60 der Verfassungs-Urkunde blos bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister nothwendig; bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativstellen blos zu Ergänzung der hiebei nöthigen Zahl von 6 Rechtsgelehrten.

284) Der betreffende Departementschef kann jetzt zwar an der Berathung von Civil-Recurssachen Theil nehmen, um seine Ansicht näher zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen, hat sich jedoch der Abstimmung zu enthalten.

Damit die Mitglieder von denjenigen Geschäften, welche in einer jeden Sitzung zum Vortrag stehen, Kenntniß erhalten, soll der Kanzlei-Direktor einem jeden derselben am Vorabend vor einer jeden Sitzung, ein Verzeichniß von diesen Gegenständen, welche vorgetragen werden sollen, zusenden [285]).

§. 15. Ein jeder Departementschef ist für dasjenige, was er in seinem Departement verfügt, so wie auch dafür persönlich verantwortlich, daß alle Anordnungen und Verfügungen, welche in seinem Wirkungskreise liegen, von ihm getroffen und vollzogen werden [286]).

§. 16. Ein jeder Departementschef ist ermächtigt, für Gegenstände seines Departements, auch an diejenigen Provinzialbehörden, welche nicht unmittelbar zu seinem Ressort gehören, jedoch unter Benachrichtigung des betreffenden Departementschefs, zu verfügen.

8 || §. 17. Ein jeder Departementschef soll ermächtigt seyn, für diejenigen Ausgaben seines Departements, welche Wir in dem Staats-Budget für dasselbe genehmigt haben, und bis zu dem Betrag der für jeden einzelnen Artikel genehmigten Summen, unmittelbare Anweisungen auf die Staats-Hauptkasse zu ertheilen.

§. 18. Ein jeder Minister endlich hat Uns am Schluß eines jeden Jahrs einen vollständigen Rechenschafts-Bericht über seine Amtsführung, über die Vollziehung der in allen Theilen seiner Verwaltung getroffenen Anordnungen und über den Erfolg derselben, der Finanz-Minister insbesondere aber einen solchen über die Lage und über die Resultate der Finanz-Verwaltung mit den Haupt-Abschlüssen der Cassen belegt, vorzulegen.

§. 19. Wir behalten Uns vor, Unsere Geheime Räthe nach eigener freier Wahl und Entschließung zu ernennen, und werden bei Besetzung dieser wichtigen Stellen vorzüglichen Bedacht auf Eingeborne nehmen, überhaupt aber jeden, auf die Geburt oder auf das christliche Glaubens-Bekenntniß sich gründenden Unterschied, ausschließen [287]).

§. 20. Wir werden die Besoldungen derselben auf eine ihrem Verhältniß angemessene Art festsetzen. Sollten Wir Uns veranlaßt sehen, ein Mitglied Unsers Geheimen Raths zu entlassen, ohne daß Dienst-Entsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre, so sollen einem Minister, der einem Departement vorgestanden hat, — vier Tausend Gulden, — einem Mitglied in der zweiten Abtheilung aber, die Hälfte seiner Besoldung als Pension belassen bleiben, insofern dem einen oder andern bei seiner Anstellung nicht eine andere Summe zugesichert worden ist [288]).

§. 31. Von dem Tage der Publikation des gegenwärtigen Edicts an soll Unser Geheimer Rath in die in demselben geordneten neuen Verhältnisse eintreten.

---

9 || II. Justiz-Departement.

§. 22. Zu dem Ressort des Justiz-Departements soll nach Maßgabe des Organisations-Manifestes vom 18. März 1806 und der später erlassenen Verordnungen [289]), das Justizwesen in seinem ganzen Umfange, die Ober-Aufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizbehörden und Beamten, über sämmtliche Advocaten und Notarien gehören, so

285) Vergl. §. 61 der Verfassungs-Urkunde.
286) S. daselbst §. 52.
287) Vergl. §. 57 der Verfassungs-Urkunde.
288) Ebendaselbst.
289) Vergl. insbesondere den §. 9 der Königl. Verordnung vom 8. Nov. 1816.

wie auch der Vorschlag zu allen neuen Gesetzen und Verordnungen, insofern dieselben auf Rechts-Verhältnisse und auf die Justizpflege Bezug haben.

§. 23. Insbesondere soll der Justizminister sein Augenmerk darauf richten, daß eine jede der verschiedenen Justizbehörden in den für ihren Wirkungskreis gesetzlich vorgezeichneten Grenzen sich halte, und daß keine dieselben überschreite.

§. 24. Wir wollen, daß alle Klagen über verzögerte Justiz, mit Beobachtung der bestehenden Stufenfolge, und nur diejenigen, welche das Ober-Tribunal betreffen, unmittelbar zuerst an Unsern Justiz-Minister gebracht werden sollen, eröffnen zugleich aber auch den Recurs an Unsere Höchste Person für diejenigen Fälle, in welchen Abhülfe nicht erfolgt seyn sollte; jedoch mit der Maßgabe, daß in solchen Fällen der Recurrent seiner an Uns Höchstselbst zu richtenden Vorstellung, die Beweise beifüge, daß derselbe an den Minister sich gewendet hat, und daß er von diesem enthört geblieben ist [290]).

§. 25. Wir übertragen Unserm Justizminister den Vorschlag zu allen von Unserer Ernennung abhangenden Anstellungen bei den höheren und niederen Justizstellen, so wie den gutächtlichen Vortrag in Betreff derjenigen, für welche Unsere Bestätigung erforderlich ist.

§. 26. Unter der obersten Leitung des Justizministers sollen nachbenannte Gerichtshöfe bestehen, nämlich:

1) das Ober-Tribunal, so wie dasselbe durch Unsere Verordnung vom 23. Sept. d. J. constituirt worden ist,
2) sodann unter demselben, die nach Maßgabe des §. 4 Unsers Edikts über die Kreis-Eintheilung, in die Kreise verlegten Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe.
3) Den beiden Appellations-Gerichtshöfen übertragen Wir zugleich für ihre Distrikte die bisherigen Funktionen
   a) des Ober-Justiz-Collegiums in Wechselsachen,
   b) des Tutelar-Raths [291]).
4) Bei den besonderen Verhältnissen der Stadt Stuttgart verordnen Wir:
   a) daß in Wechsel-Angelegenheiten der Civil-Senat des Ober-Tribunals die seitherigen Funktionen des Ober-Justiz-Collegiums für den Stadt-Direktions-Bezirk übernehme. — Mit den Appellationen in solchen Fällen soll es wie bei Revisionen gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals gehalten werden. — [292])
   b) daß die Stadt-Direktion zugleich die in ihrem Distrikte vorkommenden Pupillar-Gegenstände, als delegirte Commission des Appellations-Gerichtes von Rottenburg, behandele [293]).
5) Endlich sollen bis dahin, daß Wir über die Organisation der Aemter verfügt haben werden, die Provinzial-Justiz-Collegien und die Criminalämter ihre bisherigen Functionen fortsetzen [294]).

10

290) Vergl. die Verordnung vom 2. Jan. d. J. in Betreff der unmittelbaren Eingaben.

291) Vergl. die Königl. Verordnung vom 9. Okt. 1818, einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend.

292) Vergl. den §. 6 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822.

293) Abgeändert durch §. 5 der nur gedachten Justiz-Novelle und die Bekanntmachung vom 5. Okt. 1822.

294) Diese Organisation ist erfolgt mittelst des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818 über die Rechtspflege in den untern Instanzen; in Folge dessen die Provinzial-Justiz-Collegien und die Criminalämter durch K. Verordnung vom 12. März 1819 aufgehoben worden sind.

§. 27. Ein jeder von den Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen soll in nachstehender Art gebildet werden, und bestehen [295]), nämlich:

a) aus einem Direktor;
b) aus sechs Ober-Justiz-Räthen, und
c) aus drei Assessoren;

und sollen bei einem jeden derselben

a) ein Kanzlei-Direktor,
b) zwei Sekretärs,
c) ein Registrator,
d) ein Rechnungs-Revisor,
e) vier Kanzlisten,
f) ein Kanzleidiener, und
g) ein Bote angestellt werden.

Bei jedem Appellationsgericht sollen überdies zwei Pupillen-Räthe und ein weiterer Rechnungs-Revisor angestellt werden; jene rangiren nach den Ober-Justiz-Räthen.

§. 28. In Folge der vorstehenden Anordnungen sollen

a) der Criminal-Gerichtshof,
b) das Ober-Justiz-Collegium, und
c) der Tutelar-Rath

11

am letzten Dezember dieses Jahrs aufgelöst, und die Acten und Registraturen an die vorbenannten vier Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe vertheilt werden.

§. 29. Vom 1. Jänner 1818 an soll die Ober-Aufsicht und die Leitung der Redaktion des Staats- und Regierungs-Blattes, mit den Attributionen des Justiz-Departements vereinigt werden.

III. Departement des Ministeriums des Innern.

§. 30. Zu dem Ressort des Departements des Ministeriums des Innern, mit welchem Wir jenes des Kirchen- und Schulwesens vereinigen [296]), sollen nachstehende Gegenstände gehören, nämlich:

1) die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurf enthaltenen Bestimmungen [297]); die Aufsicht auf die Verwaltung der denselben gehörenden oder für dieselben bestimmten Fonds, nach Maßgabe der dem Verfassungs-Entwurf angehängten dritten Verordnung, und die Anfertigung der Etats für die Bedürfnisse für den Cultus von allen Confessionen;
2) die Ober-Aufsicht auf alle, und die Leitung von allen auf die sittliche und intellectuelle Bildung Bezug habenden Anstalten, namentlich auf die Universität zu Tübingen, auf die Lyceen, Gymnasien und auf die sonstigen gelehrten Schulen; jene auf die

295) Der nunmehrige Personalbestand der vier Kreis-Gerichtshöfe ist nach der Verabschiedung im Jahre 1839 folgender: 4 Direktoren, worunter 1 Präsident, 4 Senats-Vorstände oder Dirigenten, 36 (Ober-Justiz-) Räthe, einschließlich der Pupillen-Räthe, 19 Assessoren, 22 Expeditoren (Sekretäre, Registratoren, Revisoren), 10 Kanzlei-Assistenten, 4 Kanzlisten, 16 Tagschreiber, 4 Kanzleidiener, 4 Aufwärter.

296) Auch in der Verfassungs-Urkunde §. 56 werden beide Ministerien als Eines aufgeführt, jedoch in einer Weise, daß eine spätere Trennung derselben nicht ausgeschlossen ist. (Vergl. Mohls Württemb. Staatsrecht, Th. 2, S. 20 und Reyschers Gesetz-Sammlung, Bd. 9, Einleitung in die protestantischen Kirchen-Gesetze §. 89.)

297) S. die Verfassungs-Urkunde Kap. VI.

Volksschulen, Erziehungshäuser und auf andere Unterrichts-Anstalten, so wie auf die Fonds, welche theils denselben eigenthümlich gehören, theils für dieselbe sonst angewiesen sind; endlich die Ober-Aufsicht auf den literarischen Verkehr und die Handhabung des Gesetzes über die Preßfreiheit;

3) die Wahrung der Hoheits-Rechte der Regierung überhaupt, insbesondere auch jene in Ansehung der in dem Staate ansässigen mediatisirten Fürsten, so wie des übrigen hohen und niedern Adels, und der Verhältnisse desselben;

12 || 4) die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen, so wie auch zu Versetzung oder Entlassung von allen in dem Departement des Innern angestellten Staatsdienern, in den in dem Verfassungs-Entwurfe[298]; vorhergesehenen Fällen; die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der Regierungs-Collegien, auf jene der übrigen Regiminal-Beamten und der Commundiener, ihre Versehung mit den erforderlichen Dienst-Instruktionen; die Anordnung zu Untersuchung ihrer Amtsführung, so wie endlich die Handhabung der Dienst-Disciplin; die Entscheidung der Conflikte zwischen einzelnen Behörden, und die Vorbereitung und Vorlegung von solchen, über welche Unser Geheimer-Rath zu entscheiden hat;

5) die Initiative und der Vorschlag zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verwaltung, wie auch zu solchen, welche die allgemeine Landes-, die Sicherheits-, Medizinal- und Rural-Polizei betreffen, die Handhabung derselben, so wie die Anordnung von allen Maßregeln, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Gegenstand haben; die Ober-Aufsicht auf sämmtliche Polizei-Anstalten, auf die Polizei-Gefängnisse, und einvernehmlich mit dem Justiz-Minister, auch jene auf die Civil- und Criminal-Gefängnisse, wie auch auf die Zucht- und Arbeitshäuser[299];

6) die Leitung des Medizinalwesens und die Vorkehrungen für Erhaltung der Gesundheit von Menschen und von Hausthieren;

7) die Ober-Aufsicht auf Maas und Gewicht;

8) das Paßwesen im Innern des Königreichs;

9) die Vorkehrungen zur Beförderung der Agricultur, zur Beseitigung der Hindernisse, welche sich ihrer Vervollkommnung entgegensetzen, und im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister, jene zur Aufnahme, Erweiterung und Vervollkommnung der Fabriken, Manufakturen, der Gewerbs-Industrie-Zweige und des Handels;

10) das Landgestütwesen;

11) die Ober-Aufsicht auf die öffentlichen Gebäude, insofern dieselben nicht in das Ressort der Finanz-Verwaltung gehören, das Wasser-, Straßen-, Brücken- und Land-Bauwesen;

12) die Brand-Versicherungs-Anstalt und die Aufsicht auf die Cassen-Verwaltung derselben;

13) die Ober-Aufsicht und Leitung von allen Armen- und Krankenhäusern, über || haupt von allen Wohlthätigkeits-Anstalten, so 13 wie jene über die Verwaltung von allen für dieselben gewidmeten Fonds;

298) Vergl. die Verfassungs-Urkunde §§. 47 und 49.

299) Die Ober-Aufsicht über die gerichtlichen Strafanstalten ist in Folge des §. 40 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 an das Justiz-Ministerium übergegangen. Vergl. die Königl. Verordnung vom 21. Dez. 1824, die Errichtung einer Straf-Anstalten-Commission betreffend.

14) die Staats-Aufsicht auf den Commun-Haushalt in seinem ganzen Umfange, auf das Communal-Schuldenwesen, auf die Ausbildung der Municipal-Verfassung, so wie diese in dem Verfassungs-Entwurfe vorgeschrieben ist; die gesetzliche Einwirkung der Regierung auf die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Commundiener aller Art;

15) die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zu dem Wirkungskreise des Kriegs-Ministeriums gehören, namentlich die Rekrutirung, das Einquartirungs-, Verpflegungs- und Vorspannwesen für die durch das Königreich marschirenden Truppen, und die Ausgleichung der hierdurch verursachten Unkosten, Letzteres einvernehmlich mit dem Finanz-Minister.

§. 31. Chef des Departements ist der Minister, unter ihm ein Vorstand, welchem Wir den Charakter eines Vice-Präsidenten beilegen wollen [300]). Unter dem Präsidium des Ministers soll die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räthen in ein Ober-Regierungs-Collegium vereinigt werden, in welchem, in regelmäßig zu haltenden Sitzungen, diejenigen Gegenstände, welche nach Maßgabe einer dieserhalb noch zu treffenden Festsetzung einer collegialischen Berathung unterliegen sollen, vorgetragen und durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden sollen. In so fern jedoch der Minister der Mehrheit der Stimmen nicht beitritt, soll die Verfügung zwar lediglich von seiner Entscheidung abhängen; in diesem Fall aber derselbe gehalten seyn, demnächst über die Gründe seiner abweichenden Verfügung in der ersten Abtheilung des Geheimen-Rathes Vortrag zu machen [301]).

Im Fall der Minister den Sitzungen ausnahmsweise nicht selbst beiwohnt, nimmt der Direktor den Vortrag ab, welchen derselbe demnächst dem Minister vorlegt.

Wir überlassen dem Minister, in Angelegenheiten, welche eine schleunige Erledigung erfordern, oder auch als reine Vollziehungs-Gegenstände einer collegialischen Berathung nicht bedürfen, auch ohne diese zu verfügen; jedoch hat derselbe von dem Verfügten das Collegium in Kenntniß zu setzen.

Es hängt von dem Minister ab, in so fern er dieses für nothwendig erachtet, Räthe von den in dem nachfolgenden §. 33 benannten Centralstellen zum Vortrage zu berufen, um über einzelne Gegenstände Aufschlüsse zu geben.

§. 32. Wir verordnen hierbei, daß bei denjenigen Gegenständen, welche auf rein kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, diejenigen Mitglieder, welche zu einer andern Confession sich bekennen, aller Theilnahme sich enthalten sollen, eben so, daß im Fall der Vorstand des Departements zur katholischen Confession sich bekennt, in solchen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, der älteste Rath evangelischer Confession seine Stelle vertreten soll. 14

§. 33. Es sollen theils für die kirchlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurf enthaltenen Festsetzungen [302]), theils für solche Geschäftszweige, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, unter dem Ministerium nachstehende Behörden bestehen und dem Minister untergeordnet seyn:

300) Die Stelle eines zweiten Vorstands hat im Jahr 1821 zu bestehen aufgehört.

301) Die letztere Einrichtung wurde, auf Bitte der Stände, durch K. Rescript vom 18. Juni 1821 (s. Mohls Württemb. Staatsrecht, Th. 2, S. 51, Note 12) aufgehoben.

302) Vergl. Kap. VI. der Verfassungs-Urkunde.

1) Das evangelisch-protestantische Consistorium, welchem Wir seinen gegenwärtigen Wirkungskreis belassen, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens.

Dasselbe soll

a) aus einem Direktor,
b) aus drei weltlichen und
c) aus drei geistlichen Räthen [303])

bestehen, und demselben das erforderliche Expeditions-, Registratur- und Kanzlei-Personal zugegeben werden.

2) Der katholische Kirchenrath, zur Ausübung der dem Staat über die Kirche zustehenden Rechte, dessen Geschäftskreis, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens, ebenfalls provisorisch unverändert bleiben soll.

Derselbe soll

a) aus einem Direktor,
b) aus zwei weltlichen und
c) aus drei geistlichen Räthen [304])

bestehen, und demselben das erforderliche Kanzlei-Personal zugegeben werden.

3) Der Studien-Rath, mit seinem bisherigen Wirkungskreis, welchen Wir durch Uebertragung der Aufsicht auf die lateinischen Schulen [305]) erweitern.

Derselbe soll

a) aus einem Direktor,
15 || b) aus zwei weltlichen Räthen,
c) aus zwei geistlichen Räthen, (ein lutherischer und ein katholischer) [306])

bestehen, und soll demselben das erforderliche Expeditions- und Kanzlei-Personal beigegeben werden.

4) Eine Commission für das israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Wesen, deren Attributionen, so wie das bei derselben anzustellende Personal, noch ferner bestimmt werden sollen [307]).

5) Das Medizinal-Collegium, dessen Attributionen Wir noch näher festsetzen werden [308]), und, bis Wir anders verfügen, mit demjenigen Personal, aus welchem dasselbe gegenwärtig besteht [309]).

6) Der Ober-Baurath, zur Bearbeitung der technischen Angelegenheiten, welche auf das gesammte unter der Leitung des Staats

303) Nach dem Staats-Handbuche von 1839, S. 112, hat dasselbe derzeit, neben 2 geistlichen Ehren-Mitgliedern, 5 Räthe, worunter 3 Geistliche, und 2 Assessoren.

304) Nach dem angef. Staatshandbuche S. 114 hat dieses Collegium 3 Räthe, worunter 2 Geistliche und 1 Assessor, wozu in Folge der Verabschiedung von 1839 ein weiterer weltlicher Assessor gekommen ist.

305) So wie auf die Realschulen.

306) Diese Räthe sind zugleich Mitglieder des evang. Consistoriums oder des kathol. Kirchenraths, s. Staatshandbuch von 1839, S. 115.

307) Geschehen durch die Königl. Verordnung vom 27. Okt. 1831, betr. die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteheramter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

308) Vergl. die Königl. Verordnungen vom 7. Juni 1818, §§. 1—9, und vom 28. Juni 1823, §. 6.

309) Nach dem Staatshandbuche von 1839, S. 107 besteht dasselbe aus 1 Direktor, 3 Räthen und 4 Assessoren.

stehende Bauwesen Bezug haben, in Ansehung von welchen diese Behörde von allen Ministerien ressortiren soll [310]).

7) Endlich die Land-Gestüts-Commission, deren Organisation Wir Uns vorbehalten [311]).

§. 34. Sämmtliche zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Angelegenheiten, die unmittelbare Ausführung der in Bezug auf dieselben verfügten Anordnungen, und die Leitung dieser Ausführung durch die unteren Behörden, soll in einem jeden der vier Kreise, einer Regierung, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart aber, mit welcher Wir in dieser Hinsicht die Stadt Kannstadt vereinigen, einer besondern Stadt-Direktion [312]) übertragen werden, zu deren Wirkungskreis Wir nachstehende Gegenstände insbesondere verweisen [313]):

1) Wahrung der Hoheitsrechte des Staats in jeder Beziehung, auch jener gegen benachbarte Staaten; Aufsicht auf die Landesgrenzen; Handhabung der mit den Nachbarstaaten in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr bestehenden Verträge, und Vertretung der Unterthanen bei Störung desselben.
2) Wahrnehmung der Rechte des Staates in Ansehung der in den Kreisen ansäßigen Fürsten und Grafen und des übrigen mediatisirten Adels.
3) Aufsicht über alle besondere Körperschaften in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken, auf die Volkszusammenkünfte, auf die Gemeindeversammlungen, und sämmtliche hierauf Bezug habenden Angelegenheiten, so wie auch auf die Einwanderungen und Auswanderungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verträge.
4) Aufsicht auf sämmtliche, in dem Kreise befindlichen, zu dem Ressort des Departements des Innern gehörenden Beamten und Angestellten aller Art, so wie auf ihre Dienstführung; Vorschlag zu den verschiedenen Beamtenstellen und Bestätigung der untern Stellen; Anträge zu Versetzungen und Entlassungen nach Maaßgabe des Verfassungs-Entwurfes; Ertheilung von Urlaub in das Innland, der Erlaubniß zum Heirathen für die untergeordneten Beamten. | 16
5) Aufsicht auf Münze, Maas und Gewicht, auf die Brod-, Fleisch- und Biertaxe, auf den Verkehr im Innern; Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahr-, Vieh- und Wochenmärkten, Aufsicht auf die Handwerker, Handwerksmißbräuche, auf das Hausierwesen.
6) Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen, jener in Betreff der Landstreicher und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden. Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte, und Anordnung der Maßregeln zur schnellen Unterdrückung

310) Diese Behörde ist, zu Folge Bekanntmachung vom 29. Juni 1819, vom 1. Juli d. J. an aufgelöst, sein Geschäftskreis mit den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen, so weit derselbe eines jeden Departement betrifft, vereinigt und zu diesem Behufe jedem jener Ministerien die erforderliche Zahl von Technikern beigegeben worden.

311) Ist erfolgt durch Königl. Rescript vom 3. Jan. 1818.

312) Ist seit dem 1. Okt. 1822 mit der Regierung des Neckarkreises vereinigt. S. oben Note 271.

313) Diese Gegenstände sind noch ausführlicher in der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819, §§. 5—18, aufgezählt.

derselben; Leitung der Gensd'armerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit dem Commandanten derselben.

7) Aufsicht auf die Gefängnisse, auf die Zuchthäuser und auf alle Anstalten der Art, und auf die Verwaltung der für dieselben ausgesetzten Fonds [314]).

8) Vorsorge gegen öffentliche Unglücksfälle, für Abwendung der Feuer- und Wasserschäden; Handhabung der Feuerpolizei, Anschaffung der Lösch- und Rettungsgeräthschaften; Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Löschordnungen; Aufsicht über die Brand-Assecurationsanstalt in den Kreisen, sowohl zur Erhaltung der Ordnung in den Brand-Katastern, als auch zur Einziehung der Brandkasse-Beiträge.

9) Aufrechthaltung der Bauordnungen, Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Bausstreitigkeiten, Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung in den Städten.

10) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, Aufrechthaltung der Culturgesetze und Entscheidung von Cultur-Streitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Allmanden — Gründe und Communwaldungen.

11) Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und Vollziehung der Verordnungen über diesen Gegenstand; Aufsicht über die Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Verlegung. Sammlung und
17 || Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medizinischen Statistik und Topographie; Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und gegen deren Verbreitung unter den Menschen und den Hausthieren [315]).

12) Aufsicht und Leitung der öffentlichen Kranken-Anstalten, Spitäler, Findelhäuser und dergleichen; auf das Hebammenwesen; auf das gesammte in dem Kreise für das Medizinalwesen angestellte Personal, namentlich auf die Stadt- und Landärzte und Chirurgen, und Zulassung zur medizinischen Praxis, Unterdrückung der medizinischen Pfuscherei; Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel; Aufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, die Superrevision von dergleichen Rechnungen; Anordnung von Visitationen der Apotheken.

13) Handhabung des Gesetzes über die Preßfreiheit; Aufsicht auf die Tagblätter und auf die Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften, auf die Leihbibliotheken, die Leseinstitute, auf den Buchhandel, auf die Druckereien.

14) Ertheilung von Erlaubniß zu Collecten für verunglückte Gemeinden innerhalb des Kreises.

15) Aufsicht auf die Leih-Institute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der für diesen Fall bestehenden Strafgesetze.

16) Aufsicht auf die allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeits-Anstalten, namentlich auch auf die Familien-Stiftungen und obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung; Aufsicht gegen Vernachläßigung der Zwecke derselben und gegen Mißbräuche, desgleichen auch auf die Regulirung der Personal-

---

314) Vergl. oben Note 299.

315) Wegen der Geschäfte-Abtheilung mit dem Medizinal-Collegium vergl. die in der Note 308 oben angeführten K. Verordnungen.

und Real-Ausgaben aus den Stiftungskassen. Revision und Regulirung der auf dem Stiftungsvermögen ruhenden Schulden; Oberaufsicht auf das Rechnungswesen dieser Stiftungen und resp. Abnahme und Begutachtung der Rechnungen.

17) Aufnahme neuer Bürger und Besitzer nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurf enthaltenen Festsetzungen [316]).

18) Aufsicht auf die Verwaltung und Verwendung des Commun-Vermögens [317]); auf die Benutzung und Verleihung der Güter, Zehnten, Waldungen, Mühlen, Gebäude; Genehmigung der Verleihungs-Protokolle; Verleihung der Schaafweiden.

19) Genehmigung von allen mit den Communal-Fonds vorzunehmenden Veränderungen, aller Erwerbungen, Veräußerungen oder Vertauschungen von liegenden Gütern; Aufsicht auf das Schuldenwesen der Communen, und Anordnung, Leitung und Genehmigung von allen Angelegenheiten, welche auf die Regulirung und Verwaltung desselben Bezug haben.

20) Regulirung des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats für den Communhaushalt, und Festsetzung aller aus dem Communvermögen zu bestreitenden Ausgaben; Anordnung und Genehmigung der zur Deckung eines etwaigen Deficits zu schaffenden Mittel; Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Communen, und resp. Begutachtung und Abnahme der Rechnungen. 18

21) Die Leitung des Rekrutirungswesens in den Kreisen [318]).

22) Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-, Vorspanns- und übrigen Kosten.

23) Genehmigung der Anstellung von Magistratsbeamten und von Commundienern, in so weit diese erforderlich ist; Genehmigung von Besoldungen für dieselben, der Reisekosten und anderer Anrechnungen; Aufsicht auf die Dienstführung dieser Beamten und Diener.

24) Sammlung und Würdigung aller Materialien zur Anfertigung einer Statistik des Kreises.

25) Endlich Erstattung eines Jahresberichtes über alle Theile der Verwaltung.

§. 35. Wir behalten Uns vor, den Wirkungskreis der Regierungen nach Maßgabe der Umstände zu erweitern, oder auch anders zu modificiren.

§. 36. Eine jede der vier Regierungen soll bestehen

1) aus einem Präsidenten [319]),
2) aus einem Direktor,
3) aus vier Räthen, und
4) aus zwei Assessoren,
5) nebst einem angemessenen Expeditions-, Registratur-, Rechnungs- und Kanzlei-Personal.

316) Jetzt nach Maßgabe des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dez. 1833.

317) In Beziehung auf die den Kreis-Regierungen obliegende Oberaufsicht über die Gemeinde-Verwaltung vergl. das Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822, §. 66.

318) Zu Folge des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Febr. 1828 haben die Kreis-Regierungen nichts mehr mit der Rekrutirung zu thun, und es ist der Ober-Rekrutirungs-Rath an ihre Stelle getreten.

319) Die Kreis-Regierungen haben blos noch Einen Vorstand, in der Regel einen Direktor.

Die Aufsicht über dieses letztere, so wie die Leitung der Kanzlei-Arbeiten, soll einem besondern Kanzlei-Direktor übertragen werden [320]).

Außerdem sollen für Gegenstände des Medizinalwesens, von den
19 am Sitze der Re||gierungen befindlichen ausübenden Aerzten, einer, mit dem Prädikat als Kreis-Medizinalrath, als außerordentliches Mitglied bei der Regierung angestellt, und mit der Bearbeitung der auf das Medizinalwesen Bezug habenden Vorträge beauftragt werden [321]).

Die an dem Sitze der Regierung und der Finanzkammer angestellten Bau-Inspektoren, sollen in allem, was auf öffentliche Bauten in dem Kreise Bezug hat, von beiden Collegien ressortiren, und zur Bearbeitung aller von beiden ihnen zugefertigten Geschäfte verpflichtet seyn [322]).

§. 37. Die in vorstehendem §. 34 für Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart und für Cannstadt einschließlich der Markung beider Städte, angeordnete besondere Direktion, soll, unter Berücksichtigung der §. 26, Nr. 4 gegebenen Vorschrift, nach einer näher zu ertheilenden Bestimmung den Ministerien des Innern und der Residenzpolizei unmittelbar untergeordnet seyn, und sollen derselben in Beziehung auf diese Städte, alle diejenigen Attributionen beigelegt seyn, welche Wir den Regierungen in den Kreisen übertragen haben [323]).

§. 38. Alle und jede Anordnungen, welche auf die vorstehend zum Ressort der Regierungen verwiesenen Gegenstände Bezug haben, sollen durch diese letzteren verfügt werden, an welche alle auf diese Gegenstände Bezug habenden Anfragen gerichtet und alle Berichte erstattet werden sollen.

§. 39. Wir behalten Uns vor, über die Anordnung von Provinzial-Consistorien Verfügung zu treffen [324]), bis zu deren Errichtung es bei den in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens gegenwärtig bestehenden Einrichtungen sein Bewenden haben soll, jedoch mit der Maßgabe:

a) daß die General-Superintendenten und die Dekane der katholischen Landkapitel verpflichtet seyn sollen, von denjenigen Verfügungen, welche sie in Hinsicht auf die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens und des Schulbesuches erlassen, die Regierungen in Kenntniß zu setzen;

b) daß dieselben in gleicher Art, über die Errichtung neuer, oder über die Vereinigung bestehender Schulen, ehe dieserhalb eine Anordnung getroffen wird, mit den Regierungen communiciren sollen [325]), welchen letztern Wir

---

320) Die Stelle eines Kanzlei-Direktors bei den Kreis-Regierungen hat im Jahr 1822 zu bestehen aufgehört.

321) Vergl. die Vollziehungs-Verfügung vom 4. Jan. 1818.

322) Durch die obenerwähnte Verfügung wurden besondere Bauräthe bei den Kreis-Regierungen für den Straßen-, Wasser- und Brückenbau, bei den Finanzkammern für das Hochbauwesen bestellt. Zu Besorgung des Hochbauwesens der Gemeinden und Stiftungen wurde zu Folge Bekanntmachung vom 12. April 1819, bei jeder Kreis-Regierung ein besonderer Hochbau-Rath angestellt, welche Stelle jedoch im Jahre 1822 wieder aufgehoben wurde.

323) S. die Note 271 und 312.

324) Eine solche ist bis jetzt nicht getroffen worden.

325) Vergl. das Volks-Schulgesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 10, 12, 76, 78.

c) insbesondere in der gesetzlichen Maße die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, so wie in Betreff der Pfarr- und Schulgründe entstehen, übertragen [326]). 20

IV. Finanz-Departement.

§. 40. In dem Finanz-Departement werden vereinigt:

1) die oberste Leitung der gesammten Verwaltung des Staats-Einkommens aus Domainen, Steuern, und aus Regalien, so wie jene von allen Geschäften, welche auf die Erhaltung, Benutzung und auf die Verbesserung der Quellen des öffentlichen Einkommens Bezug haben;
2) die Etats- und Cassen-Controle
   a) zur Anfertigung und Evidenthaltung der Etats, als Grundlage des gesammten Staatshaushaltes,
   b) zur fortlaufenden Controle der gesammten Finanzverwaltung, in so fern diese sich in Zahlen auflöst, und
   c) zur Sammlung von allem, was zur genauen Kenntniß von dem Zustande des Staates, überhaupt der Kräfte und der Quellen des Staats-Einkommens gereichet;
3) endlich die Ober-Rechnungskammer, zur Prüfung und Abnahme von sämmtlichen Rechnungen aus allen Theilen der Staatsverwaltung.

§. 41. Chef des Departements ist der Minister, unter ihm der Vorstand [327]). Unter dem Präsidium des Ministers soll die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räthen in ein Ober-Finanz-Collegium vereinigt werden, in Ansehung von welchem, so wie seiner Verhältnisse zum Minister, alle diejenigen Vorschriften ihre Anwendung finden sollen, welche Wir vorstehend in dem §. 31 in Ansehung des Departements des Innern, verordnet haben [328]).

Zur Expedition der Verfügungen aber, so wie zur Aufbewahrung der Akten, wer den Wir das erforderliche Kanzlei- und Registratur-Personal unter der besondern Aufsicht eines Vorstandes anstellen, welcher für die schleunige und richtige Expedition aller Ausfertigungen und für die Erhaltung der Ordnung in der Kanzlei und Registratur verantwortlich ist. 21

§. 42. Die Etats-Commission und Cassen-Controle, welcher Wir hiemit die Benennung der Staats-Controle beilegen [329]), besteht:

a) aus einem Präsidenten, als Chef,
b) aus einem Direktor und vier Räthen zur Bearbeitung der einzelnen Gegenstände,
c) nebst dem erforderlichen Expeditions-, Buchhaltungs-, Calculatur- und Kanzlei-Personal.

Die Geschäfte, welche den Wirkungskreis der Staats-Controle bilden, so wie die Verhältnisse derselben zu dem Minister, zu den coordinirten

326) Vergl. den Normal-Erlaß vom 3. Febr. 1825, betr. die Befugniß der Regierungs-Stellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden (im Ergänz. Band z. Reg. Bl. S. 325).
327) Diese Stelle wurde nie besetzt.
328) Vergl. dort Note 301.
329) Diese Behörde wurde durch K. Edict vom 13. Dez. 1818 mit der Ober-Rechnungskammer vereinigt.

und untergeordneten Stellen und Behörden, sind in einer besondern Verordnung geordnet und geregelt, welche Wir unterm heutigen Tage vollzogen haben[330]).

§. 43. Die Ober-Rechnungskammer soll gleichmäßig

a) aus einem Präsidenten,
b) aus zwei Direktoren,
c) aus zwölf Ober-Rechnungsräthen, und
d) aus zwanzig Ober-Revisoren bestehen, nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Registratur-Personal[331]).

Wir verweisen in Betreff der Competenz, der innern Organisation der Oberrechnungskammer, und des bei derselben zu beobachtenden Geschäftsganges, so wie auch in Ansehung ihrer Verhältnisse zu den übrigen Behörden, auf das besondere Edict, welches Wir am heutigen Tage hierüber erlassen haben, und behalten Uns vor, durch eine besondere Verordnung noch näher diejenigen Rechnungen zu bestimmen, welche außer den bereits bezeichneten, ihrer Prüfung unterworfen seyn sollen[332]).

§. 44. Es sollen für solche Verwaltungszweige, bei welchen die
22 unmittelbare Bearbeitung || der Gegenstände, und die Ausführung der verfügten Anordnungen, zu sehr in das Detail gehet, oder aber besondere technischen Kenntnisse erfordert, besondere Centralbehörden ernannt werden, nämlich:

a) das Steuer-Collegium, für alle Geschäfte, welche auf das Detail der Veranlagung, des Einzuges und der Verwaltung der direkten und der indirekten Abgaben, und der mit diesen vereinigten Tabaks- und Salz-Administrationen Bezug haben[333]);
b) ein Forstrath, für das Detail aller Geschäfte, welche auf die Erhaltung der Staats-Waldungen, auf die Fortsetzung, Vermehrung und Verbesserung der Culturen in denselben, auf die Anordnung der jährlichen Hauungen, auf die Verwerthung der Forstprodukte, auf die Forstpolizei, in so weit dieselbe zum Ressort der Forstbehörden gehört, auf die Jagdbenutzung und Jagdpolizei, endlich auf die Staatsaufsicht über die Stiftungs-, Commun- und Privat-Waldungen Bezug haben[334]);
c) einen Bergrath, für das Detail von allen Geschäften, welche die Verwaltung und die Benutzung des Berg-Regals und der zum Vermögen der Staatsverwaltung gehörenden Berg- und Hüttenwerke und Salinen betreffen[335]).

---

330) S. Beilage VI.

331) Diese Behörde besteht jetzt nur noch aus 1 Direktor, 4 Räthen, 1 Justitiar, 1 Sekretär, 1 Registrator, 4 Ober-Revisoren und 4 Kanzlei-Assistenten, s. Staatshandbuch von 1839, S. 147.

332) S. Beilage VII.

333) Die Tabaks-Administration hat in Folge der Gesetze vom 27. Juni 1821 und 12. Juni 1827 aufgehört und die Salz-Administration ist nach der Bekanntmachung vom 4. Juli 1820 aus dem Ressort des Steuer-Collegiums in den des Bergraths übergegangen.

334) Dieses Collegium wurde durch K. Verordnung vom 1. Okt. 1827 aufgelöst, und die Geschäfts-Gegenstände desselben, welche schon durch K. Verordnung vom 28. Febr. 1822 theilweise an die Kreis-Finanzkammern überwiesen worden waren, wurden nun Letzteren völlig zugetheilt, mit alleiniger Ausnahme der Prüfung der Forst-Candidaten, welche bei dem Finanz-Ministerium vorgenommen wird.

335) Vergl. die K. Verordnung vom 6. Febr. 1835, betreffend den Wirkungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geschäfte bei demselben.

§. 45. Eine jede der drei vorbenannten Behörden soll bestehen:

a) aus einem Direktor, welcher die bei derselben einlaufenden Gegenstände unter die Räthe zur Bearbeitung vertheilt, die Berathschlagung in den Sessionen leitet, und die Beschlüsse des Collegiums entweder zur Genehmigung der vorgesetzten Behörden einbefördert, oder aber, so wie die Anordnungen der vorgesetzten Behörden vollziehet;

b) aus der erforderlichen Anzahl von Räthen, welche jedoch die Anzahl von Fünfen nicht übersteigen solle,

c) nebst einem dem Umfange der Geschäfte bei einer jeden von diesen Central-Stellen angemessenen Expeditions-, Calculatur- und Kanzlei-Personal.

§. 46. Dem Steuer-Collegium übertragen Wir insbesondere die Bearbeitung von allen, || auf die Aufnahme eines neuen Catasters für die Grundsteuer Bezug habenden Instruktionen und Directiv-Arbeiten, so wie die Leitung ihrer Ausführung, nach Maßgabe derjenigen Grundsätze, welche Wir gesetzlich festsetzen werden [336]); zu welchem Ende das Personal auf die Dauer dieser Arbeit mit der erforderlichen Anzahl von Arbeitern aller Art verstärkt werden wird. 23

§. 47. Die unmittelbare Leitung der Verwaltung aller Zweige des Staats-Einkommens aus Domainen, Regalien, Steuern, oder aus welcher Quelle dasselbe sonst erfolgen mag, soll in einem jeden der vier Kreise einer Finanzkammer übertragen werden.

Insbesondere übertragen wir denselben [337])

a) die gesetz- und vorschriftsmäßige Leitung und Behandlung der grund-, zins- und zehentherrlichen Renten, der lehenherrlichen und andern Gefälle, der Benutzung der Domanial-Grundstücke und Parzellen, der Mühlen, Ziegelhütten, des Frohnwesens und dergleichen;

b) die Mitaufsicht auf die Behandlung, und auf die Benutzung des Forst- und Jagdwesens;

c) die unmittelbare Leitung des Einzuges der direkten Steuern, so wie jene der ausführenden Anordnungen in Betreff der indirekten Steuern, des Zollwesens, der Consumtions-Steuern, der Stempelgefälle, der Chausseebau-Abgaben, der Salz- und Tabaks-Administration [338]),

d) die Leitung des Landbauwesens, in so weit dasselbe zum Ressort der Finanzverwaltung gehört [339]);

e) die Behandlung aller, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage auf die Aufhebung, Ablösung und Regulirung der Feudal-Abgaben Bezug habenden Angelegenheiten;

f) die Behandlung des Nachlaßwesens und der Ausstände;

g) die Aufsicht auf die in dem Kreise befindlichen öffentlichen Cassen und die Controle der Cassen-Beamten und der Erheber der öffentlichen Einkünfte;

h) endlich die resp. Abnahme, Begutachtung und Attestirung der

336) S. das Gesetz vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend.

337) Der Geschäftskreis der Kreis-Finanzkammern ist näher bezeichnet in der Instruktion für dieselben vom 17. Jan. 1823.

338) Gehört nicht mehr zum Ressort der Kreis-Finanzkammern, wie auch die angeführte Instruktion für dieselben nichts hievon erwähnt.

339) S. die Instruktion für die Geschäftsbehandlung in Ansehung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauwesens, vom 30. März 1818.

Rechnungen der Cassen-Beamten in dem Kreise, nach Maßgabe des Reglements, welches Wir dieserhalb erlassen werden [340]).

24 ‖ §. 48. Eine jede der vier Finanzkammern soll bestehen:
a) aus dem Direktor,
b) aus einem Kreis-Oberforstmeister,
c) aus der erforderlichen Anzahl von Räthen, welche Wir vorläufig auf vier Räthe und zwei Assessoren für eine jede Kammer bestimmen, und unter welcher Anzahl der Steuer-Inspektor des Kreises [341]) begriffen seyn soll,
d) nebst einem angemessenen Expeditions-, Calculatur- und Registratur-Personal. Die Aufsicht über diese letztere, so wie die Leitung der Kanzlei-Arbeiten, wird einem besondern Kanzlei-Direktor übertragen.

§. 49. Alle und jede auf die in dem §. 47 bezeichneten Gegenstände Bezug habenden Anordnungen werden durch die Kammern verfügt werden, eben so wie an diese alle auf die Finanz-Verwaltung in den Kreisen Bezug habenden Anfragen gerichtet, und an dieselben alle Berichte erstattet werden sollen.

§. 50. Sämmtliche Forsten Unsers Königreichs sollen in vier, mit der Kreis-Eintheilung correspondirende Hauptbezirke eingetheilt werden, deren jedem Wir einen Kreis-Oberforstmeister vorsetzen, und in jedem Kreise, sowohl zur Bewirthschaftung der Staatsforsten, als zur Aufsicht über die Corporations-, Commun- und Privat-Waldungen, die erforderliche Anzahl von Forstmeistern, Ober- und Revierförstern ernennen werden [342]).

Das Verhältniß des Kreis-Oberforstmeisters zu der Kammer in Ansehung der Leitung des technischen Betriebs, soll in dem im §. 66 erwähnten Reglement genau geregelt werden.

§. 51. Die gesammte Einnahme des Staates, aus welcher Revenüen-Quelle dieselbe auch erfolgen mag, so wie die für alle Zweige
25 des Staatsdienstes erforderlichen Aus‖gaben, in der Maße, wie dieselben für jedes Jahr werden ausgemittelt und festgesetzt werden, sollen in einem Hauptetat oder Staats-Budget vereinigt werden, welches, sobald dasselbe von Uns genehmigt und vollzogen ist, die Grundlage für den gesammten Staatshaushalt bildet.

Nachdem, und sobald Wir diesen Haupt-Etat für das anfangende Finanzjahr vollzogen haben, soll keine neue zuwachsende Einnahme, und eben so, weder eine Vermehrung der Ausgabe für irgend einen Artikel über die etatsmäßige Festsetzung, noch auch eine ganz neue Ausgabe anders verfügt werden können, als in Gemäßheit einer von Uns vollzogenen Autorisation, welche Wir, nachdem Uns in dem versammelten Geheimen Rath Bericht erstattet worden ist, und Wir die Nothwendigkeit geprüft haben, nach Befund der Umstände zu ertheilen, Uns vorbehalten.

§. 52. In dem Hauptetat sollen
a) die Einnahmen nach ihrer Qualität und nach ihrem numerischen Betrage, und zwar eine jede Art von Einnahme besonders, nachgewiesen;

340) S. das Königl. Edict vom 13. Dez. 1818 und die Instruktion zu Verfassung der Rechnungen bei den Cameral- und übrigen Domanial-Verwaltungen, vom 31. Mai 1819, in Reyscher's Gesetze-Sammlung, Bd. 18. S. 436 ff.
341) Diese Stelle ist nie ins Leben getreten.
342) Ueber die Organisation der Forstverwaltung s. die Verordnungen vom 7. Juni 1818 und 21. Jan. 1822.

b) die Ausgabe aber nach den verschiedenen Ministerien, und zwar für ein jedes derselben die einzelnen Ausgabe-Artikel unter Haupt-Rubriken zusammengefaßt, ausgeworfen;

c) für jedes Ministerium ein detaillirter Ausgabe-Etat; für eine jede der vier Kreiskassen aber, sodann für jede besondere Erhebe- und Verwaltungskasse, ein Specialetat gefertigt, und dem Haupt-Etat als Beleg beigefügt werden.

§. 53. Die gesammte Einnahme des Staates, aus welcher Quelle dieselben erfolgen mag, soll in der Staats-Hauptkasse vereinigt werden, aus welcher, und durch welche zugleich auch die sämmtlichen Ausgaben bestritten werden sollen [343]).

Es soll daher von keiner andern Kasse, weder eine Einnahme anders eingezogen, noch eine Ausgabe anders geleistet werden können, als für Rechnung der Staats-Hauptkasse [344]). Alle Zahlungsanweisungen, welche ein Minister für Ausgaben in seinem Departement verfügt, müssen daher auf die Staats-Hauptkasse gestellt werden [345]), ‖ und soll eine solche von ihm unmittelbar, weder auf ein Kreis- [346]) noch auf sonst eine andere Kasse ausgefertigt werden können. 26

§. 54. Bei der Staats-Hauptkasse sollen nachstehende Beamten angestellt werden:

a) ein Direktor,

b) ein Obereinnehmer,

c) ein Hauptzahlmeister,

d) ein Controleur für die Einnahme und ein solcher für die Ausgabe,

e) nebst dem erforderlichen Cassen- und Kanzleipersonal.

f) Für das Detail der Ausgabe für das Militär-Departement, soll ein Kriegszahlmeister mit einem Controleur und mit zwei Buchhaltern angestellt bleiben, und im Anfange eines jeden Monats das Erforderniß für das gesammte Militär aus der Staats-Hauptkasse in ganzen Summen an dieselbe überwiesen werden.

§. 55. In einem jeden der vier Kreise soll in den Hauptorten desselben eine Kreiskasse errichtet werden, in welcher alle Einnahmen aus dem ganzen Kreise zusammen fließen sollen, und durch welche die Staats-Hauptkasse die in dem Kreise zu leistenden Ausgaben berichtigen lassen wird [347]).

§. 56. Bis dahin, daß Wir über die Organisation des Steuer-Einzuges und der Erhebung der übrigen Staatsgefälle verfügt haben werden [348]), sollen alle gegenwärtig in einem jeden der vier Kreise vorhandene Amtspfleger, Cameralbeamten, die Accisekassen, überhaupt alle und jede Kassen in die in dem Hauptorte des Kreises befindliche Kreiskasse abliefern.

§. 57. Wir übertragen die specielle Curatel der Staats-Hauptkasse

343) Näher bestimmt durch die Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens vom 10. Nov. 1818 (in Knapps Annalen II. S. 296 und in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 511 ff.)

344) Vergl. das K. Dekret vom 13. Sept. 1818, die Centralisation der gesammten Einnahmen und Ausgaben in der Staats-Hauptkasse betreffend (bei Reyscher a. a. O. S. 57.)

345) Vergl. die K. Verordnung vom 17. Juni 1822, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betreffend.

346) Die Errichtung von Kreiskassen ist nicht zum Vollzug gekommen.

347) S. die vorige Note.

348) Geschehen durch die K. Verordnung vom 21. Juni 1819, die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betreffend.

27 dem Präsidenten der || Staats-Controle, welcher dieselbe nach Ablauf eines jeden Monats revidiren, und aus den Revisions-Protokollen und Situationsetats dieser Kasse, verglichen mit jenen der übrigen Cassen, die Hauptübersicht des Staatshaushaltes, in so weit dieser sich in Zahlen auflöst, anfertigen läßt, und Uns vorzulegen hat[349]).

§. 58. Wir stellen die Kreiskassen unter die Curatel der Finanzkammern, welche dieselben am Schlusse eines jeden Monates durch einen Rath aus ihrer Mitte revidiren zu lassen, und die Revisionsprotokolle nebst den Situationsetats jedesmal sogleich an die Staatscontrole einzusenden haben[350]).

§. 59. Die für jeden Zweig des Staats-Einkommens angeordneten Specialkassen endlich, sollen durch besondere Beamten, deren Bestimmung Wir Uns vorbehalten, revidirt, und die Revisionsprotokolle nebst den Situationsetats an die Finanzkammern, und von diesen, mit ihren etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Staatscontrole eingesandt werden[351]).

§. 60. Wir werden über die formelle Einrichtung einer jeden Art von Rechnungen, über die Art, wie die monatlichen Revisionen vollzogen, und wie die Situationsetats gefertigt werden sollen, die erforderlichen Instruktionen ertheilen lassen, welche, so wie überhaupt die vorstehend für den Dienstgang ertheilten Vorschriften die Rechnungsführer bei der schwersten Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Ahndung, auf das genaueste zu befolgen, und worauf, daß es geschehe, die mit der Aufsicht über sie beauftragten Kammern und übrigen Behörden, bei gleicher Verantwortlichkeit zu halten haben[352]).

§. 61. Außer den vorgenannten, theils Haupt- und Central-, theils Erhebe-Cassen, sollen:

a) für die Verwaltung der Posten, eine Detailkasse[353]),

b) für die Hütten- und Salinen-Administration, eine

28 Betriebskasse[354]), || mit einem für den Zweck erforderlichen Fond resp. beibehalten und eingerichtet werden, für deren Verwaltung, so wie

c) für die in dem §. 54 erwähnte Kriegs-Zahlkasse, die vorstehenden Vorschriften ihre gleichmäßige Anwendung finden sollen.

§. 62. Die Leitung der auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte[355]), soll einer besondern Schulden-Tilgungs-Commission übertragen werden, deren Wirkungs- und Geschäftskreis nachstehende Gegenstände umfaßt, nämlich:

1) die Vollendung der Ausscheidungen von denjenigen Antheilen an den Schulden der seit dem Reichs-Deputations-Receß von 1803

349) Vergl. §. 16 des K. Edikts vom 13. Dez. 1818.
350) S. Note 346.
351) Vergl. die §§. 16—18 des K. Edikts vom 13. Dez. 1818.
352) S. die Instruktionen ꝛc. vom 10. Nov. 1818, 17. April, 31. Mai und 31. Okt. 1819, in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 311, 214, 436 und 242.
353) In Folge der Uebertragung der Würde und des Amts eines Württemb. Erblands-Postmeisters an den Fürsten von Thurn und Taxis durch die K. Verordnung vom 9. Sept. 1819 ist die Postcasse keine Casse des Staats mehr.
354) Eine solche Casse ist nicht ins Leben getreten, sondern es werden die Einnahmen aus diesen Betriebszweigen unmittelbar an die Haupt-Staatskasse abgeliefert. Vergl. die Instruktion für das Etats- und Rechnungswesen der K. Hüttenämter vom 4. Juni 1821 (bei Reyscher a. a. O. S. 689), §. 26.
355) Hinsichtlich der Leitung dieser Geschäfte vergl. nunmehr das revidirte Staats-Schulden-Statut vom 22. Febr. 1837, Art. 10—13.

mit Unsern alten Stammlanden vereinigten neueren Landestheile und die Ueberweisung derjenigen [356]), welche, als zu einer Uebernahme in die allgemeine Staatsschuld rechtlich geeignet, werden anerkannt werden;

2) die Feststellung und Constatirung des Totalbetrages der gesammten Staatsschuld;
3) die Verwaltung und gesetzmäßige Verwendung von allen sowohl zur vollständigen Bezahlung der bedungenen Zinsen, als für das jährliche Amortissement ausgesetzten Fonds;
4) die Erhaltung der Ordnung in den Büchern über das Kapital der Staatsschuld, und über die Verrechnung des Zinsen- und Tilgungsfonds;
5) endlich die Behandlung und Erledigung von allen auf die vorstehend berührten Gegenstände Bezug habenden Geschäften, über deren Lage die Commission am Schlusse eines jeden Monats einen vollständigen Bericht an den Finanzminister zu erstatten, und welchen dieser Uns vorzulegen hat.

§. 63. Die Schulden-Tilgungs-Commission soll nach Maßgabe Unsers besondern Edikts vom heutigen Tage

1) aus einem Direktor,
2) aus vier Räthen,
3) aus einem Justitiar,
4) nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Buchhaltungspersonal bestehen; die Schulden-Tilgungskasse aber, aus einem Hauptkassier, aus einem Controleur, nebst dem erforderlichen Buchhaltungs- und Expeditionspersonal.

29

§. 64. Diese Casse soll in gleicher Art, wie die übrigen, monatlich revidirt, ihr Zustand halbjährig, die Rechenschaft über die Verwaltung des Schuldenwesens und der Schuldenkasse aber am Schlusse eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht werden.

---

§. 65. Es sollen für diejenigen streitigen [357]) Verwaltungs-Gegenstände, deren Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen den Verwaltungsbehörden vorbehalten ist, besondere Deputationen gebildet werden, welche unter dem Vorsitze des Regierungs-Directors, aus zwei rechtsverständigen Gliedern der Regierung, und aus einer gleichen Anzahl von Finanzräthen bestehen, und welche sich nach Erforderniß der zur Entscheidung an dieselben verwiesenen Gegenstände, versammeln sollen [358]).

§. 66. Wir werden durch ein besonderes Dienst-Reglement den Geschäftsgang, welcher bei den in den §§. 33, 44 bezeichneten Centralstellen zu beobachten ist, zugleich auch diejenigen Geschäfte bestimmen, in welchen dieselben ihre Beschlüsse zur Genehmigung des Ministers vorlegen sollen, oder aber in welchen ihre Geschäfts-Wirksamkeit sich selbstständig äußern soll.

In gleicher Art werden Wir diejenigen Geschäfte bestimmen, in welchen die Provinzial-Collegien an die vorgesetzten Departements-

---

356) Die letztern 4 Worte waren zu Folge einer Berichtigung in Nr. 74, S. 572 des Reg. Blatts von 1817 einzuschalten.
357) Wie in Note 356.
358) Diese gemeinschaftliche Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen sind durch Verordnung vom 22. Nov. 1819 (vergl. mit der Verfügung vom 7. März 1825) aufgelöst worden.

30 Minister zur Genehmigung berichten ‖ sollen, oder aber in welchen ihre Geschäftsthätigkeit selbstständig sich äußern kann, so wie diejenigen Angelegenheiten, welche die Präsidenten oder Direktoren, jedoch unter der Verpflichtung, das Collegium in der ersten Sitzung von dem Verfügten zu unterrichten, für sich sollen erledigen können[359]).

§. 67. Der Präsident oder Direktor erbricht und vertheilt die Einläufe unter die Räthe, nach Maßgabe einer zu entwerfenden Geschäftsvertheilung, welche dem Minister zur Genehmigung eingeschickt werden soll. Die Beschlüsse sollen in den Sitzungen nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, jedoch einem jeden Mitgliede, dessen Meinung abweichet, gestattet seyn, die Gründe seiner abweichenden Ansicht, zur Vertretung seiner Verantwortlichkeit, in das Protokoll niederzulegen.

§. 68. Wir behalten Uns vor, auf den jedesmaligen Vortrag des Departements-Ministers über die Zulassung junger Männer, welche über ihre akademischen Studien die gehörigen Zeugnisse beibringen, und deren Befähigung außerdem durch ein geeignetes Examen bestätigt ist, zu der Beiwohnung der Sitzungen der Central- und Provinzialstellen zu verfügen, um denselben hierdurch die Gelegenheit zu eröffnen, für den praktischen Staatsdienst sich ausbilden zu können. Für die Folge sollen nur solche Aspiranten als Assessoren und Räthe angestellt werden können, welche durch ihre praktischen Arbeiten bei einer Behörde, ihre Befähigung für den Staatsdienst erprobt haben[360]).

§. 69. Bis dahin, daß Wir über die Organisation der unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Kreisen verfügt haben werden[361]), wollen Wir, daß die gegenwärtigen Justiz-, Regierungs- und Finanz-Beamten ihre bisherigen Functionen fortsetzen, nur mit der Maßgabe, daß in allen Fällen, in welchen sie bisher ihre Berichte an die Sektionen in den Ministerien erstattet haben, diese an die niedergesetzten Gerichtshöfe, Regierungen oder Kammern zu erstatten sind, deren Verordnungen und Befehle dieselben pünktlich und prompt zu befolgen haben.

31 ‖ §. 70. Die vorstehende Verwaltungs-Ordnung soll mit dem ersten Januar des Jahres 1818 in Vollziehung gesetzt werden.

Von diesem Tage an sollen nachstehende Sektionen in den Ministerien aufgelöst seyn, nämlich:

1) in dem Ministerium des Innern:
   a) die Sektion der innern Administration,
   b) die Sektion des Medizinalwesens,
   c) jene des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens,
   d) jene der Commun-Verwaltung,
   e) endlich die Commission für die Gemeinde-Nutzungen und Allodificationen der Bauer-Lehen;
2) in dem Finanz-Ministerium:
   a) die Section der Kron-Domainen, 1. und 2. Abtheilung,
   b) die Section der Staats-Rechnungen,
   c) die Sektion des Landbauwesens,
   d) endlich jene der Staatskassen.

---

359) Vergl. die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819 und die für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823.

360) Vergl. die K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837, in Betreff der Dienst-Prüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen.

361) Diese Organisation trat mit dem 1. April 1819 ins Leben, vergl. die K. Verordnung vom 12. März 1819.

3) Sodann in dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: die Section der Stiftungen.

Die Section der directen und indirecten Steuern, mit welcher Wir zugleich die Tabaks- und Salz-Administration vereinigen [362]), soll als Steuer-Collegium,

jene der Kron-Forste, als Forstrath [363]),

jene des Bergwerks-, Eisen- und Salinenwesens, als Bergrath, in die neue Organisation eintreten,

die Section des Landbauwesens mit jener des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues vereinigt, den Baurath bilden [364]),

die Oberaufsicht auf das Staats-Archiv und die Section der Lehen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten [365]), 32

die Commission des Staats- und Regierungs-Blattes endlich, mit dem Justiz-Ministerium vereinigt werden, und

behalten Wir Uns vor, in Ansehung der Postverwaltung besondere Verfügung zu treffen [366]).

Gegeben Stuttgart, den 18. Nov. 1817.

Unterzeichnet: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Unterz. Vellnagel.

Beilage VI.

(Ordnet die Constituirung einer besondern Behörde, die Staats-Controle genannt, an für den Zweck der Bearbeitung und Anfertigung von Haupt- und Specialetats, als Grundlage des gesammten Staatshaushaltes, für die Controle von allen Cassen und für die Einziehung, Sammlung und Bearbeitung von allen Materialien und Notizen, welche zur genauen Kenntniß der Quellen des öffentlichen Einkommens und der Finanzkräfte des Staats nothwendig sind. Diese Behörde ist jedoch, für die beiden ersten Zwecke, durch das K. Edikt vom 13. Dez. 1818 mit der Oberrechnungskammer vereinigt worden. Für den letzten Zweck ist durch höchste Entschließung vom 28. Nov. 1820 das statistisch-topographische Büreau errichtet worden.)

Beilage VII.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Errichtung und Organisirung der Staats-Controle, haben Wir Unsern ernstlichen Willen dafür, daß in die Verwaltung der Finanzen Unseres Staates die vollständigste Klarheit und Uebersicht gebracht, und daß dieselbe in dieser Klarheit und Ordnung erhalten werden soll, an Tag gelegt.

---

362) S. oben Note 333.
363) Desgleichen Note 334.
364) Ebenso Note 310.
365) Vergl. die Bekanntmachung vom 6. April 1818, die Anordnung eines Ober-Lehenhofs und Lehenraths zu Besorgung der Lehengeschäfte betr.
366) Erfolgt durch die K. Verordnung vom 9. Sept. 1819, die Uebertragung der Würde und des Amts eines K. Württembergischen Erbland-Postmeisters mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten im Königreich als Erb-Mann-Thronlehen an den Fürsten von Thurn und Taxis betr.

Eben so nothwendig erachten Wir für die Erreichung dieser Unserer Absicht, und zur Begründung eines wohlgeordneten festen Staatshaushaltes, daß die Verwendung aller, theils aus den Steuern Unserer getreuen Unterthanen, theils aus den andern Quellen des Staatseinkommens erfolgenden Revenüen, nicht allein vollständig, sondern auch jedesmal ohne langen Aufenthalt geprüft und gerechtfertigt werde.

Wir haben Uns überzeugt, daß die gegenwärtigen Einrichtungen diesen doppelten Zweck nicht in der Maße erfüllen, als dieses für die Ordnung, deren Begründung Wir beabsichtigen, nothwendig ist, und daher die Constituirung einer Ober-Rechnungskammer beschlossen, in Ansehung von welcher Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, Nachstehendes verordnen [367]):

Tit. I. Competenz der Ober-Rechnungskammer.

§. 1. [368]) Alle und jede Rechnungen über Einnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder, dann auch die Rechnungen von denjenigen Instituten und Corporationen, welche unter der Oberaufsicht oder Leitung von Staatsbehörden stehen, sollen fortan zur Durchlegung, Prüfung, Abnahme und endlichen Decharge, an die Ober-Rechnungskammer eingesandt werden.

Namentlich wollen Wir hierunter begriffen wissen:

a) alle Rechnungen über Erhebung von Steuern, von welcher Art diese auch seyn mögen,
b) alle Rechnungen über Domanial- und Forstgefälle,
2 c) alle Rechnungen über die besondern Administrationen, nämlich die Salz-, Tabaks-, Post-, Hütten- und Salinen-Administration und über andere Administrationen der Art,
d) die Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenguts,
e) die Rechnung über die Brandkasse-Verwaltung,
f) jene der Militär-Verwaltung,
g) jene der Staatsschuldenkasse,
h) endlich jene der Staats-Hauptkasse.

§. 2. Wir behalten Uns vor, durch ein besonderes Reglement die Termine festsetzen zu lassen, innerhalb welchen ein jeder Rechnungsführer gehalten seyn soll, die Einsendung seiner Rechnung zu bewirken, wie auch die Strafen, welche unnachläßlich gegen diejenigen, welche in der Beobachtung dieser Termine säumig erfunden werden, von der Ober-Rechnungskammer verhängt werden sollen, welche Wir zu dieser Straf-Verfügung hierdurch ausdrücklich autoriſiren, zugleich aber auch für die pünktlichste Handhabung der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, verantwortlich machen [369]).

§. 3. Für die Folge soll keinem Beamten, der öffentliche Gelder verwaltet, oder überhaupt eine zur Prüfung und Decharge der Ober-Rechnungskammer verwiesene Rechnung führt, die von ihm für die Treue seiner Verwaltung bestellte Caution anders frei gegeben werden

367) Die nachfolgenden Bestimmungen haben durch das K. Edikt vom 13. Dez. 1818, betreffend die Vereinigung der Staats-Controle mit der Ober-Rechnungskammer und die Bezeichnung des Wirkungskreises der letztern, mehrfach Abänderungen erlitten, worauf die in den folgenden Noten citirten §§. jenes Edikts hinweisen.

368) Vergl. §§. 2—4.

369) Vergl. das Finanz-Minist.Dekret an die Ober-Rechnungskammer vom 26. März 1821, die Termine zu Ablegung und Uebergabe der Rechnungen von den Königl. Cassenämtern betreffend (in Reyscher's Gesetze Sammlung, Bd. 18, S. 403).

können, als nachdem die Ober-Rechnungskammer durch einen förmlichen, in einer Plenar-Versammlung gefaßten Beschluß, diese Freigebung als zulässig erklärt hat [370]).

§. 4. Damit die Ober-Rechnungskammer die Bestimmung, welche Wir derselben geben, um so vollständiger erfüllen könne, erklären Wir:

a) daß dieselbe in allem, was auf ihre Amtsführung und auf die Prüfung und Decharge der Rechnungen selbst Bezug hat, in eben der Maße, als die Justiz-Collegien es sind, von aller Einwirkung anderer Behörden unabhängig seyn, und daß dieselbe nur in Ansehung von solchen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der Dienstordnung Bezug haben, der Oberleitung Unseres Finanz-Ministers untergeordnet seyn, und zu dessen Ressort gehören soll;

b) sodann, daß jeder Minister die Budgets für sein Departement, so wie alle Anordnungen, Vorschriften und Entscheidungen, welche auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder, auf die Form ihrer Verrechnung, oder auch auf das rechnungsführende Personal Bezug haben, der Ober-Rechnungskammer jedesmal sogleich zu ihrer Kenntniß mittheilen soll.

‖ §. 5. Damit theils die Thätigkeit der Ober-Rechnungs-Kammer selbst, theils aber auch die genaue Befolgung der in dieser Verordnung in Bezug auf die Einsendung der Rechnungen enthaltenen Vorschriften gehörig controlirt werden könne, verordnen Wir, daß der Präsident am Schlusse eines jeden Monats eine Nachweisung 3

a) von den Rechnungen, welche eingesandt, —

b) von jenen, welche in Arbeit begriffen, —

c) endlich von denjenigen, welche erledigt worden sind,

an den Finanz-Minister einsenden soll, welche Nachweisung dieser Uns am Schluß eines jeden Quartals mittelst Berichts vorzulegen hat [371]).

§. 6. Die Competenz der Ober-Rechnungskammer ist lediglich auf die Beurtheilung der Rechnungslegung selbst, mithin auf die Prüfung beschränkt:

a) ob der Rechnungsführer diejenigen Einnahmen, welche zufolge des Etats, oder nach Maßgabe besonderer Verfügungen einzuziehen gewesen sind, richtig eingezogen, vollständig verrechnet, und ob derselbe diese Einnahmen vollständig belegt hat,

b) eben so, ob die Ausgabeposten durch den Etat, oder durch besondere Anweisungen von den zu ihrer Ertheilung competenten Behörden, und durch richtige Quittungen des Empfängers justificirt,

c) endlich, ob alle in Ansehung der Rechnungsführung ertheilten Vorschriften vollständig beobachtet worden sind.

Diese Competenz erstreckt sich daher nicht auf die Prüfung der Verwendung der öffentlichen Gelder [372]).

§. 7. Damit jedoch die Ober-Rechnungskammer auch in dieser Hinsicht zur Controle dienen möge, wollen Wir:

a) daß, in so fern bei der Prüfung der Rechnungen, es sey in Ansehung der Rechnungsform, oder auch in den Verwaltungsanordnungen Mängel entdeckt werden, welche eine Abänderung zu erfordern scheinen,

b) oder auch solche in der Verwendung von öffentlichen Geldern,

370) Vergl. die Verordnungen vom 7. Aug. 1817 und 22. Febr. 1818.
371) S. §. 13 des K. Edikts vom 13. Dez. 1818.
372) §§. 4—8.

welche die Minister oder andere Behörden angeordnet haben, daß in jedem von diesen beiden Fällen der Präsident der Ober-Rechnungskammer, in so fern die Sache eine schleunige Remedur erfordern möchte, sogleich, sonst aber am Schluß eines jeden halben Jahres Uns einen ausführlichen motivirten Bericht vorlegen soll, über welchen Wir sodann unter seiner Zuziehung Uns in Unserm versammelten Geheimen Rath werden Vortrag halten lassen, um darauf nach den Umständen zu verfügen [373]).

4 ||§. 8. Der Präsident der Ober-Rechnungskammer wird seinen Diensteid in Unsere Hände ablegen; —

Den Ober-Rechnungsräthen wird dieser durch den Finanz-Minister im versammelten Collegium, —

Den Ober-Revisoren und dem übrigen Personal aber, durch den Präsidenten abgenommen werden [374]).

§. 9. Der Präsident ist ermächtigt, den Räthen und dem übrigen Personal, bis auf acht Tage, Urlaub zu ertheilen, wogegen jeder Urlaub, der auf längere Zeit nachgesucht wird, nur von dem Finanz-Minister, von diesem aber nur auf das Gutachten des Präsidenten ertheilt werden kann [375]).

Der Präsident selbst hat, im Fall er eines Urlaubes bedarf, diesen bei Uns selbst durch den Finanz-Minister nachzusuchen, und werden dessen Functionen alsdann durch den ältesten Direktor versehen.

§. 10. Im Fall wider Verhoffen eines des Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sich Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen sollte, hat der Präsident dem Finanz-Minister davon Anzeige zu machen, damit nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verfahren werden könne.

§. 11. Die Dienstpolizei über die Revisoren und über das übrige Personal, übertragen Wir dem Präsidenten, welcher diese nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu handhaben, und je nach den Umständen dem Finanz-Minister Anzeige zu machen hat.

Tit. II. Innere Organisation der Ober-Rechnungs-Kammer [376]).

§. 12. Nach Maßgabe des §. 43 Unseres Haupt-Organisations-Edikts vom heutigen Tage besteht die Ober-Rechnungskammer

a) aus einem Präsidenten,
b) aus zwei Direktoren,
c) aus zwölf Ober-Rechnungsräthen,
d) aus zwanzig Ober-Revisoren, von welchen Acht der ersten Classe,
e) sodann aus einem Kanzleidirektor, nebst dem erforderlichen Expeditions- und Registratur-Personal [377]).

§. 13. Die Ober-Rechnungskammer wird für ihre gewöhnlichen Geschäfte in drei Sectionen vertheilt, jede von vier Räthen, von welchen die erste von dem Präsidenten selbst, jede der beiden übrigen

5 von einem Direktor präsidirt werden soll. ||Einer jeden von diesen drei Sectionen wird eine Anzahl von Ober-Revisoren zugetheilt

373) §. 10.

374) Vergl. die Königl. Verordnung vom 24. Dez. 1817, die Verpflichtung der Staatsdiener betreffend.

375) Vergl. den §. 47 der Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823, worin den Vorständen hierin eine größere Befugniß zugestanden ist, welche auch dem Vorstande der Ober-Rechnungskammer zustehen dürfte.

376) Vergl. §. 22 des Edikts vom 13. Dez. 1818, wonach dieser und der folgende Titel wesentliche Aenderungen erhalten haben.

377) S. Note 331.

werden, wogegen aber die Registratur und die Kanzlei für alle drei Sektionen gemeinschaftlich bleibt.

§. 14. Sämmtliche Rechnungen, welche zur Judicatur der Ober-Rechnungskammer gehören, sollen nach Maßgabe eines Vertheilungsplanes, welchen der Präsident für jedes Jahr zu entwerfen, und dem Finanz-Minister zur Genehmigung vorzulegen hat, unter die drei Sectionen vertheilt, und einer jeden derselben sämmtliche Rechnungen für einen und denselben Verwaltungszweig, zugetheilt werden.

Zu dem Ende hat ein jeder Minister dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, so bald diese installirt seyn wird, ein detaillirtes Verzeichniß von allen Rechnungen zuzufertigen, welche nach Maßgabe dieses Edikts aus seinem Departement zur Judicatur der Ober-Rechnungskammer eingesandt werden müssen.

§. 15. Ausgenommen von der vorstehenden Ueberweisung an eine der Sectionen, sind nachstehende Rechnungen, nämlich:

a) die Rechnung der Staats-Hauptkasse,
b) jene über die Verwaltung der Staatsschuld,
c) jene über die Administration des Militär-Departements,
d) jene von der Verwaltung der Brandkasse.

Für die Bearbeitung dieser vier Rechnungen soll jedesmal ein Correferent bestellt, die Revision derselben in einer Plenar-Versammlung der vereinigten Sectionen vorgetragen werden, und dieselben nur in einer solchen Plenar-Versammlung dechargirt werden können.

§. 16. Wir überlassen dem Präsidenten, die Sectionen, außerdem, so oft er dieses für nöthwendig erachtet, in eine Plenar-Sitzung zu vereinigen. Diese Vereinigung muß aber nothwendig Statt finden,

a) wenn Fragen zur höhern Entscheidung vorzulegen sind, welche auf Abänderung von Einrichtungen in dem Rechnungswesen,
b) oder aber auf den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer,
c) oder auf Gegenstände und Fragen Bezug haben, welche für die Verwaltung von allgemeinem Interesse sind.

Endlich soll auch eine solche Plenar-Versammlung alsdann Statt finden, wenn in einer der Sectionen die Meinungen so getheilt wären, daß von den vier Räthen nicht zwei Stimmen sich in eine Ansicht vereinigen, in welchem Fall der Direktor || dem Präsidenten Anzeige 6
zu machen hat, damit der streitige Fall in einer Plenarversammlung vorgetragen und entschieden werden kann.

In den Plenar-Sitzungen hat der Kanzleidirektor das Protokoll zu führen.

§. 17. In jeder Section vertheilt der Director nach Maßgabe des im Anfange eines jeden Jahres, und für dasselbe regulirten Geschäftsvertheilungsplanes, die einlaufenden Arbeiten und Rechnungen unter die Räthe, welche in den Sessionen, deren Anzahl Wir auf zwei in jeder Woche festsetzen, dieselben vortragen.

Jeder Rath hat eine entscheidende Stimme. Im Fall jedoch die Stimmen so getheilt wären, daß bei einer Verschiedenheit von Meinungen zwei Stimmen sich für eine jede dieser Meinungen erklären, soll die Stimme des Direktors, bei einer Stimmengleichheit in der Plenar-Versammlung aber, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag geben.

Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten wird derselbe durch den ältesten Direktor, dieser aber durch den ältesten Rath ersetzt.

§. 18. Es hängt von dem Ermessen des Direktors ab, ob er denjenigen Ober-Revisor, welcher die Durchlegung und erste Prüfung

einer Rechnung bearbeitet hat, in die Sitzung berufen will, was Statt finden muß, wenn der vortragende Rath dieses verlangt.

In dem einen, wie in dem andern Fall, kann diese Berufung nur Aufklärung oder Erläuterung zum Gegenstand haben, und steht dem so berufenen Ober-Revisor eine Stimme nicht zu.

§. 19. Ausgenommen von der vorstehenden Verfügung sind die im §. 16 bezeichneten Rechnungen, deren Durchlegung und Vorprüfung jederzeit nur den vorzüglichsten Ober-Revisoren der ersten Classe zu übertragen ist, welche zu dem Vortrage in der Plenar-Sitzung, jedoch gleichfalls ohne Stimmrecht, zugezogen werden sollen.

§. 20. In so fern bei der Prüfung und Abnahme einer Rechnung die persönliche Gegenwart eines Rechnungsstellers für nothwendig erachtet werden sollte, soll der Präsident ermächtigt seyn, die Sistirung desselben von demjenigen Minister zu gesinnen, in dessen Departement der Rechnungsführer sich befindet, welche Sistirung sodann nicht verweigert werden kann. Doch soll das Ansinnen zu derselben nicht anders, als in einer Plenar-Sitzung, beschlossen werden können.

§. 21. Die Correspondenz, welche bei der Ober-Rechnungskammer nöthig ist, wird in den Sectionen vorbereitet, und durch den Kanzleivorstand dem Präsidenten vorgelegt, welcher dieselbe allein unterzeichnet.

7 Kein einzelnes Mitglied der Kam || mer ist zu irgend einer Correspondenz über die seiner Bearbeitung anvertraute Rechnung ermächtigt oder befugt, welche jederzeit nur Namens des Collegiums und durch dasselbe geführt werden soll.

Die Dechargen über die Rechnungen sollen von dem Präsidenten, dem Direktor derjenigen Section, in welcher die Rechnung abgenommen worden, und von demjenigen Rath, welcher mit dem Vortrage beauftragt gewesen ist, —

die in dem §. 16 bezeichneten Rechnungen aber, von dem Präsidenten, den beiden Direktoren, dem Referenten und Correferenten unterschrieben, und so wie auch die Decharge über alle übrigen Rechnungen, von dem Ober-Revisor, welcher dieselbe bearbeitet hat, contrasignirt werden.

§. 22. Im Fall ein Ober-Rechnungsrath oder ein Ober-Revisor durch Krankheit, oder durch sonst eine vollgeltende Ursache verhindert wird, den Sitzungen beizuwohnen, ist derselbe verpflichtet, bei Plenar-Versammlungen dem Präsidenten, bei den Sections-Sitzungen aber dem Director schriftliche Anzeige zu machen.

§. 23. Endlich wollen Wir, daß alle Ausfertigungen der Ober-Rechnungskammer unentgeldlich geschehen, und daß für dieselben keine Art von Sporteln oder Gebühren bezahlt werden sollen.

Tit. III. Geschäftsgang und Verfahren bei der Ober-Rechnungskammer.

§. 24. Sobald eine Rechnung bei der Ober-Rechnungskammer eingereicht worden ist, hat der Präsident dieselbe, nachdem sie mit dem praesentato versehen ist, durch den Kanzleivorstand in das Einlauf-Journal eintragen, in demselben zugleich auch die Anzahl von Belegen bemerken zu lassen, welchem vorgängig dieselbe an die betreffende Section abgegeben, in dieser durch den Direktor demjenigen Rath, in dessen Geschäfts-Departement dieselbe gehört, zugetheilt, und zugleich auch der Ober-Revisor benannt werden soll, welcher die Durchlegung und die Vorprüfung zu bearbeiten haben soll.

§. 25. Bei dieser Durchlegung und Vorprüfung hat der Ober-Revisor[378]) zunächst auf nachstehende Punkte zu achten, nämlich:

378) S. §. 6 des Edicts vom 13. Dezbr. 1818.

a) ob die Rechnung den bestehenden Vorschriften gemäß eingerichtet ist, —

b) ob die Caution des Rechnungsführers vorschriftmäßig bestellt, und ob diese Bestellung gehörig nachgewiesen ist, —

|| c) ob diejenigen Defecte, welche in der Revision der Rechnung des vorhergehenden Jahres dem Rechnungsführer zur Last geschrieben worden waren, in der vorgelegten Rechnung vollständig in Einnahme übertragen sind; 8

d) eben so, ob der in der Rechnung des vorhergehenden Jahres verbliebene Cassenbestand richtig in Einnahme gestellt worden ist, und ob derselbe auch mit dem Situations-Etat des Schlußmonates des Rechnungsjahres übereinstimmt, —

e) ob alle und jede Einnahmen, welche in Gemäßheit des Etats oder besonderer Ueberweisungen und Ordres haben eingezogen werden sollen, wirklich eingezogen und richtig verrechnet worden sind, —

f) ob die Ausgabe-Posten, den für dieselben ertheilten Anweisungen und sonstigen Befehlen gemäß, verrechnet und vollständig documentirt und belegt sind, —

g) ob die Belege, sowohl in Hinsicht auf ihren Inhalt, als auf ihre Form, den Gesetzen und Verordnungen gemäß sind, —

h) endlich ob die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe richtig gezogen, und ob der Ueberschuß, welcher als Cassenbestand berechnet ist, dem Situations-Etat des letzten Monates des Rechnungsjahres gemäß, und durch die Quittung derjenigen Casse justifizirt ist, an welche dieselbe hat abgeliefert werden müssen.

§. 26. Die über einen jeden dieser Punkte sich ergebenden Bemerkungen, hat der revidirende Ober-Revisor in der Form eines Protokolls zu redigiren, und sodann innerhalb der ihm von demjenigen Rath, welchem der Vortrag der Rechnung abliegt, gesetzten Frist, an diesen abzugeben, welcher sodann, nachdem er das Protokoll geprüft, und mit der Rechnung verglichen hat, über dasselbe in der Section Vortrag ablegt, über welchen durch Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt wird, nach Maßgabe von welchem, das vorerwähnte Protokoll adjustirt, in so fern dazu Anlaß ist, ein Liquidum und Rechnungsschluß gezogen, beides expedirt und dem Rechnungsführer zur Erledigung zugefertigt wird.

§. 27. Zu dieser Erledigung soll den Rechnungsführern ein Zeitraum von vier Wochen, als längste Frist, verstattet werden, vor deren Ablauf, ein jeder derselben das Examinationsprotokoll mit seinen respectiven Erläuterungen und Erledigungen an die Ober-Rechnungskammer wieder einzusenden hat. Ueber diese Erledigung wird sodann abermals von dem nämlichen Ober-Rechnungsrath, welcher die Revision bearbeitet hat, Vortrag erstattet, auf welchen die Section einen Beschluß faßt, welcher in der vorstehend im §. 21 vorgeschriebenen Art ausgefertigt wird.

|| §. 28. In denjenigen Fällen, in welchen eine definitive oder gänzliche Decharge nicht ertheilt werden kann, soll in dem Beschluß der Ober-Rechnungskammer die Frist ausgedrückt werden, binnen welcher der Rechnungsführer den ihm gemachten Auflagen ein Genüge zu leisten hat, nach deren fruchtlosem Ablauf der Präsident demjenigen Minister, in dessen Departement der Rechnungsführer gehört, von der diesem letztern gemachten Auflage Kenntniß zu geben hat, damit derselbe durch die geeigneten Zwangsmittel zu ihrer Erledigung angehalten werden könne. 9

Gleichzeitig hat der Präsident auch von allen Posten, welche einem Rechnungsführer zu Last bleiben, der Staats-Controle ebenfalls Kennt-

niß zu geben, damit ihr Einzug und ihre Verrechnung bei den monatlichen Cassen-Revisionen beachtet werden könne.

Wenn ein solcher Rechnungsführer demnächst den ihm gemachten Auflagen ein Genüge geleistet hat, soll demselben ebenfalls eine definitive Decharge ausgefertigt werden.

§. 29. Ohngeachtet der von der Ober-Rechnungskammer ertheilten definitiven Decharge, wollen Wir dennoch gestatten, daß, im Fall der betreffende Departements-Minister, oder auch der Rechnungsführer zu dem Antrag auf eine nochmalige Revision der Rechnung Anlaß zu haben glaubt, diese verfügt werden kann, wenn dieser Antrag zu einer solchen Revision innerhalb der nächsten drei Jahre, welche auf die Decharge folgen, gemacht wird.

In diesem Fall soll aber die Revision der Rechnung in einer andern Section, als in derjenigen, in welcher dieselbe das erstemal Statt gehabt hat, vorgenommen, der Vortrag in der Plenar-Versammlung erstattet, und in dieser über denselben ein Beschluß gefaßt werden.

Nach Ablauf von drei Jahren soll ein solches Revisionsgesuch nicht mehr zuläßig seyn.

§. 30. Endlich soll der Präsident der Ober-Rechnungskammer gehalten seyn, in so fern bei Bearbeitung der Rechnung ein Falsum, oder auch Unterschleife der Rechnungsführer entdeckt werden, diese sogleich zur Kenntniß des geeigneten Departements-Ministers zu bringen, damit sogleich die erforderlichen Maßregeln vorgekehrt werden können.

Tit. IV. Uebergang aus der bisherigen Verfassung in die neue Einrichtung.

§. 31. Wir erklären hierdurch die Section der Staatsrechnungen in dem Finanz-Ministerium als aufgelöst, und sollen, so wie die neue
10 Organisation in Wirk‖samkeit tritt, die Geschäfte, welche derselben bisher übertragen gewesen sind, und zwar die Abnahme der Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer, die übrigen Geschäfte aber an diejenigen Behörden überwiesen werden, zu deren Ressort dieselben nach Maßgabe der neuen Organisation gehören.

In gleicher Art sollen die Rechnungskammern bei allen übrigen Sectionen in den Ministerien außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 32. Die Ober-Rechnungskammer soll ihre Geschäfte mit Abnahme der Rechnungen für das Etatsjahr $18^{16}/_{17}$ beginnen, zwischen welchem und den Vorjahren Wir hiermit eine gänzliche Trennung verordnen, damit dieselben, durch die Abnahme der älteren Rechnungen, nicht in der Revision und in der Bearbeitung von jenen über die gegenwärtige und fortschreitende Verwaltung gehindert werden.

§. 33. Wir behalten Uns vor, zur Abnahme der aus den früheren Jahren unerledigt gebliebenen rückständigen Rechnungen eine besondere Behörde zu constituiren, über deren Einrichtung Wir unverzüglich verfügen, und auch diejenigen Staatsdiener benennen werden, aus welchen Wir dieselbe zusammenzusetzen beabsichtigen [379]).

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
(Unterzeichnet:) Bellnagel.

---

379) S. Beilage X.

Beilage VIII.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Bezug auf Unser Edikt über die Organisation der verschiedenen Verwaltungs-Behörden vom heutigen Tage [380]), haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, die Besoldungen der Staatsdiener und des Dienerpersonals bei den Ministerien, Central- und Provinzialstellen festgesetzt, wie folgt:

	Gulden.
I. Bei den Ministerien.	
1) Ein Ministerial-Departements-Vorstand	3600 [381])
2) Ein vortragender Rath bei den Ministerien . . .	2200 [382])
3) Ein Kanzlei-Vorstand	1500 [383])
4) Ein expedirender Sekretär, Ein Registrator, 1ster Classe	1200
Ein Ober-Revisor, Ein Buchhalter, 2ter Classe	1000
5) Ein Kanzellist	750 [384])
II. Bei den Oberen und Centralstellen.	
A. Bei dem Ober-Tribunal.	
1) Ein Präsident	4700 [385])
2) Für einen Direktor	3000 [386])
3) für die Räthe 1ster Classe	2300
3) für die Räthe 2ter Classe	2100
4) Für den Kanzleivorstand	1800 [387])
Für einen Sekretär oder Registrator 1ster Classe . .	1300 [388])
Für einen Sekretär oder Registrator 2ter Classe . .	1200
Für einen Sekretär oder Registrator 3ter Classe . .	1100
6) Für die Kanzellisten 1ster Classe	750 [389])
6) Für die Kanzellisten 2ter Classe	650
6) Für die Kanzellisten 3ter Classe	550
2 **B. Bei den Verwaltungsstellen.**	
I. Im Ministerium des Innern.	
1) Ein Direktor bei dem Consistorium	
bei dem katholischen Kirchenrath, ...	3000 [390])
bei dem Studienrath	

380) S. Beilage V.

381) Diese Stellen bestehen nicht mehr, vergl. die Noten 300 und 327.

382) Nunmehr in 2 Classen 2300 und 2100 fl. Die hier und in den folgenden Notizen angeführten Aenderungen in den Besoldungssätzen sind der Uebersicht der Besoldungs-Normen für die Civil-Staatsdiener in Württemberg vom J. 1834 (in Reyschers Gesetze Sammlung, Bd. 18, S. 204) entnommen.

383) Die Kanzlei-Direktoren bei den Ministerien rouliren auch in Beziehung auf die Besoldung mit den Räthen der Mittelstellen des Departements.

384) Jetzt in 2 Classen 800 und 700 fl.

385) Jetzt 3600 fl.

386) Jetzt 2500 fl.

387) Jetzt ein Expeditor mit Gehalts-Zulage.

388) In 2 Classen 1200 und 1000 fl.

389) Normalmäßig nur noch 1. Kanzellist mit 600 fl., im Uebrigen Copisten mit 500 fl. Gehalt.

390) Jetzt besteht der Gehalt eines Direktors überhaupt in 2500 fl. Wenn ausnahmsweise die Vorstandsstelle mit einem Präsidenten besetzt wird, erhält dieser 3600 fl.

	Gulden.
2) Ein Rath bei vorgenannten Stellen	2000 [391]
3) Ein Director bei der Oberpostdirektion, . . .	
bei dem Collegio medico . . .	2500
bei dem Oberbaurath	
4) Ein Rath bei dem Oberpostrath, ...	
bei dem Oberbaurath	1800
bei dem Collegio medico . . .	1000

II. Im Ministerium der Finanzen.

1) Ein Direktor bei dem Steuer-Collegium, . . .	
bei der Haupt-Staatskasse, . . .	
bei der Schulden-Commission, . .	3000
(der erste) bei der Ober-Rechnungs-kammer, ...	
2) Ein Direktor bei der Staats-Controle, ...	
(der zweite) bei der Ober-Rechnungs-kammer, ...	2500
bei dem Forstrath, ...	
bei dem Bergrath, ...	
3) Ein Rath (erster Classe) bei der Ober-Rechnungs-kammer, ...	
(desgl.) bei dem Steuer-Collegium,	2000
bei der Schulden-Commission, . .	
bei der Staats-Controle, ...	
4) Ein Rath (zweiter Classe) bei der Ober-Rechnungs-kammer, ...	
(desgl.) bei dem Steuer-Collegium,	1800
bei dem Forstrath, ...	
bei dem Bergrath, ...	
Sekretairs, Registratoren, Rechnungs-Revisoren, Buchhalter, bei dem Consistorium, bei dem kathol. Kirchenrath und bei den übrigen vorbenannten Behörden,	1ster Classe 1200 [392]
	2ter Classe 1000
	3ter Classe 800
Kanzellisten bei den Centralbehörden	1ster Classe 750 [393]
	2ter Classe 650

391) Hinsichtlich der Gehalte der Räthe der Mittelstellen, nämlich bei den Kreisgerichtshöfen, dem Lehenrath, Staatsarchiv, evangelischen Consistorium, katholischen Kirchenrath, den Kreis-Regierungen, dem Ober-Kriegsgericht, Steuer-Collegium, Bergrath und den Kreis-Finanzkammern, bestehen 3 Gehaltsclassen mit 2000, 1800 und 1600 fl., jedoch erhalten die jüngsten Räthe beziehungsweise auch nur 1500 fl. Eine Ausnahme hievon findet Statt bei der Ober-Rechnungskammer, deren Räthe in zwei Classen 2000 und 1800 fl., bei dem Medicinal-Collegium, dessen Räthe blos 800 fl., bei den Kreis-Forsträthen, welche 1800 fl., bei den Kreis-Medicinalräthen, welche 900 fl., und bei den Kreisbauräthen, welche in 2 Classen 1500 und 1200 erhalten. — Die bei obigen Collegien angestellten Assessoren beziehen in 3 Classen 1200, 1000 und 800 fl. Gehalt, die bei dem Medicinal-Collegium blos 500 fl., beziehungsweise 300 fl.

392) Die Expeditoren bei den Mittelstellen rouliren nach den Departements miteinander in 2 Classen zu 1000 und 800 fl.

393) Wie Note 389.

	Gulden.
3 ||III. Bei den Provinzial-Collegien.	
A. Bei den Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen.	
1) Ein Direktor	2500 [394]
2) die Räthe { 1ster Classe	2000 [395]
2ter Classe	1800
3ter Classe — Assessoren —	1400
3) Ein Kanzlei-Direktor [396]	1300
4) Expedirende Sekretairs { 1ster Classe	1150 [397]
2ter Classe	1000
3ter Classe	900
5) Kanzellisten { 1ster Classe	650 [398]
2ter Classe	550
B. Bei den Regierungen und Finanzkammern, und bei der Lokal-Direktion in Stuttgart.	
1) Ein Präsident	3600
2) Ein Direktor	2400 [399]
3) Ein Rath { 1ster Classe	1800 [400]
2ter Classe	1600
4) Ein Assessor	1200
5) Ein Kanzlei-Direktor	1200 [401]
6) Sekretairs, Registratoren, Rechnungs-Revisoren { 1ster Classe	1000
2ter Classe	800
7) Kanzellisten { 1ster Classe	600
2ter Classe	500 [402]
IV. Bei der Cassen-Verwaltung.	
1) Bei der Staats-Hauptkasse, bei der Staats-Schuldenkasse.	
Ein Ober-Einnehmer, Ein Ober-Zahlmeister,	2000
Ein Controleur	1600
4 || Ein Buchhalter { 1ster Classe	1200 [403]
2ter Classe	1000
2) Bei den Kreiskassen [404].	
Ein Kreis-Einnehmer	1600

394) Die zweiten Vorstände bei den Kreisgerichtshöfen, welche den Titel und Rang von Ober-Tribunal-Räthen haben, rouliren auch in Beziehung auf den Gehalt mit diesen.

395) Wie in Note 391.

396) Wie in Note 387.

397) Wie in Note 392.

398) Bei den Kreisgerichtshöfen ist blos noch 1 Kanzellist mit 600 fl. angestellt, im Uebrigen Copisten mit 400 fl.

399) Wie in Note 390.

400) Wie in Note 391.

401) Diese Stelle besteht nicht mehr.

402) Wie in Note 398.

403) Vermöge Nachtrags vom 21. Jan. 1818 wurde bei der Staats-Hauptcasse für das Buchhaltungs- und Expeditions-Personal, eine dritte Besoldungsclasse zu 800 fl. bestimmt. Dasselbe roulirt aber nunmehr mit den übrigen Expeditoren des Finanz-Departements in 2 Classen zu 1000 und 800 fl.

404) Wurden nie errichtet.

	Gulden.
Ein Controleur	1200
Ein Buchhalter	800
V. Diener-Personal.	
Ein Kanzleidiener	450
Ein Aufwärter	300

§. 2. In so fern ein oder anderer Staatsdiener gegenwärtig ein höheres Einkommen beziehet, als mit derjenigen Stelle verbunden ist, in welcher derselbe in der neuen Organisation angestellt wird, soll demselben der Genuß des ersteren zwar belassen bleiben, der Mehrbetrag aber, um welchen dasselbe die normalmäßige Besoldung übersteigt, als Pension ausbezahlt werden [405]).

§. 3. In so fern ein Staatsdiener bei mehreren Behörden zugleich functionirt, soll ein solcher zwar nur die Besoldung von einer Stelle, und zwar die höchste beziehen können; Wir behalten Uns aber vor, einem solchen bei mehreren Stellen funktionirenden Staatsdiener, als Beweis Unserer besondern Zufriedenheit, für seine Verwendung eine angemessene Zulage zu verwilligen [406]).

§. 4. Die vorstehend in dem §. 1 regulirten höhern Besoldungen sollen nur diejenigen Staatsdiener zu fordern berechtigt seyn, welche bei den verschiedenen neu organisirten Behörden aktiv angestellt werden. Wir versichern aber hiebei allen übrigen den unverkürzten Fortgenuß ihrer bisherigen Besoldung, jedoch unter der Verpflichtung, daß sie denjenigen Geschäften und Arbeiten sich unterziehen, welche denselben werden übertragen werden.

§. 5. Der Finanz-Minister hat wegen Ausbezahlung der vorstehend regulirten Besoldungen das Erforderliche zu verfügen.

Gegeben Stuttgart, den 18. Nov. 1817.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) Bellnagel.

Beilage IX.

(Enthält die Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener. An die Stelle dieses Edikts ist das Gesetz vom 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener getreten).

Beilage X.

(Enthält Anordnungen zu Aufräumung der in mehreren Zweigen der Verwaltung vorhandenen, zum Theil bedeutenden Geschäfts-Rückstände, durch Constituirung einer Retardaten-Commission in zwei Sectionen, des Innern und der Finanzen. Nachdem dieselben, erstere im J. 1820, letztere im J. 1819 aufgelöst worden sind, hat auch dieses Edikt seine Wirksamkeit verloren.)

Beilage XI.

(Enthält Anordnungen über die Ausstände aus der Zeit vor Georgii 1816 und deren Vollziehung durch eine hiefür niedergesetzte besondere Ausstands-Commission. Nachdem dieselbe am 1. Juli 1822 aufgelöst und die Aufnahme der vor Georgii 1816 entstandenen Activ- und Passiv-Rückstände in die allgemeine Rest-Verwaltung durch Erlaß vom 14. Juli 1830 [in Reyschers Gesetze Sammlung, Bd. 18, S. 201] angeordnet worden ist, hat dieses Edikt keine Gültigkeit mehr.)

405) Vergl. §. 14 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, vom 28. Juni 1821.

406) Vergl. daselbst §. 17.

[Nr. 70.] Königl. Bekanntmachung des Personaletats von den Departements der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, und der Finanzen vom 18. November. 542

(Mit 3 Beilagen A, B, C.)

(Weist die Staatsdiener an, sich so zeitig auf die ihnen angewiesenen Posten zu begeben, damit die Collegien den 2. Jan. 1818 ihre Sitzungen eröffnen können. Die Beilagen beziehen sich blos auf die Personalbesetzung der einzelnen Collegien.)

[Nr. 70.] Königl. Dekret vom 18. November, die Anordnung einer Organisations-Vollziehungs-Commission betreffend. 542

(Diese Commission wurde blos für den Zweck der Vollziehung der Organisations-Edikte vom heutigen Tage niedergesetzt und unterm 15. Jan. 1818 wieder aufgelöst.)

[Nr. 70.] Königl. Verordnung vom 18. November, die Festsetzung der Dienstkleidung der Staatsdiener betreffend[407]). 543

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir bestimmen die Dienstkleidung der Staatsdiener in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, wie folgt:

§. 1. I. Für das Personal in dem Ressort des Justiz-Departements, des Ober-Tribunals, ein dunkelblauer Rock mit amaranth-rothem Kragen und Aufschlägen, und für die Staats-Uniform mit denjenigen Abstufungen für die Bezeichnung der verschiedenen Dienstgrade, so wie dieselbe durch Unsere Verordnung vom 25. Aug. d. J.[408]) vorgeschrieben worden sind, für jene der untergeordneten Gerichtshöfe aber mit denjenigen Abstufungen, wie dieselben nachstehend für die Verwaltungs-Behörden vorgeschrieben sind[409]).

§. 2. II. Für das Personal in den Ministerien des Innern und der Finanzen, und zwar

für die gewöhnliche Dienstkleidung ein dunkelblauer Uniform-Frack, welcher über die Brust gerade herunter mit acht Wappenknöpfen schließt, mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen, für die Präsidenten und Direktoren von Scharlachrothem Sammet; für die Räthe, Assessoren, Sekretärs, Registratoren und Ober-

---

407) Bezieht sich zunächst nur auf die Staatsdiener in den Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen. Die Dienstkleidung der Angehörigen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ist bestimmt durch die Königl. Verordnung vom heutigen Tage; die der Angehörigen des Kriegs-Departements ist durch keine öffentliche Bekanntmachung festgesetzt worden.

408) Vergl. den Justiz-Minist. Erlaß vom 25/30. Aug. d. J., in Knapps Annalen I., S. 193.

409) Weitere Vorschriften über die Dienstkleidung der bei dem Justiz-Departement Angestellten enthalten der Justiz-Minist.Erlaß vom 5. Dez. 1818 (in Knapps Annalen II., S. 385), insbesondere über die Uniform der Procuratoren der Erlaß vom 3. April 1818 (ebendas.), über die Uniform der Oberamtsrichter und der Oberamts-Gerichts-Aktuare das V. Edikt vom 31. Dez. 1818, Beil. Lit. C., über die Uniform der Advokaten die K. Verordnung vom 6. Nov. 1822, §. 21 und Beil. Lit. B., endlich über die Uniform der Gerichts- und Amtsnotare die Königl. Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 46, Note 117.

Reviſoren aber von Tuch von gleicher Farbe, weißes Gillet und lange Beinkleider von blauem oder grauem Tuch, in Stiefeln, dreieckigter Hut mit einer Kokarde und doppelter Schleife; für das Perſonal in dem Reſſort des Miniſteriums des Innern, von Gold, für jenes in dem Reſſort des Miniſteriums der Finanzen, von Silber, mit einem Uniform-Degen.

§. 3. Als Staats-Uniform, ein Rock von ganz gleichem Schnitt, mit der nämlichen Farbe für Kragen und Aufſchläge, mit Gillet und kurzen Beinkleidern von weißem Tuche, mit einer Stickerei von dicht geſchloſſenem Eichenlaube; für das Reſſort des Miniſteriums des Innern von Gold, für jenes der Finanzen von Silber, in nachſtehender Abſtufung, nämlich:

a) für die Präſidenten, zwei breite Streifen auf dem Kragen, und um den Aufſchlag, ſodann eine Streife auf der Patte der Rocktaſche;

b) für die Direktoren bei den Centralſtellen und bei den Provinzial-Collegien, und für die vortragenden Räthe in den Miniſterien, eine breite und eine ſchmale Streife, nebſt Stickerei auf der Patte der Rocktaſche;

c) für die Räthe bei den Centralſtellen, eine breite Streife auf dem Kragen, um die Aufſchläge und auf der Patte;

544 || d) für die Räthe bei den Provinzial-Collegien, gleiche Streifen, ohne Stickerei auf der Patte;

e) für die Aſſeſſoren und den Kanzleivorſtand, eine ſchmale Streife auf dem Kragen und um den Aufſchlag;

f) für die Sekretärs, Regiſtratoren und für die Rechnungs-Reviſoren, eine gleiche Streife blos auf dem Kragen;

g) für die Buchhalter, Kanzelliſten und Rechnungs-Probatoren endlich, ſoll die Dienſtkleidung in einem einfachen Uniforms-Frack von dunkelblauem Tuche mit Wappenknöpfen, ohne farbigen Kragen und Aufſchlage, mit weißen Unterkleidern beſtehen, die letzte unter g begriffene Claſſe aber keine Degen tragen [410]).

§. 4. Für das Forſtperſonal bei der Centralſtelle und bei den Provinzial-Collegien beſtimmen Wir die nämliche Uniform von dunkelgrüner Farbe in der Art, daß

a) der Direktor und die Mitglieder des Oberforſtrathes die nämliche Stickerei, wie jene bei den übrigen Centralſtellen;

b) die Kreis-Oberforſtmeiſter aber die nämliche breite Stickerei, wie die Räthe bei dieſen Centralſtellen, jedoch anſtatt des Degens einen Hirſchfänger tragen, und daß die Röcke unten aufgeſchlagen ſeyn ſollen.

§. 5. Hinſichtlich auf das Caſſenperſonal ſollen, und zwar die Directoren, die Einnehmer und die Zahlmeiſter bei der Staats-Hauptkaſſe und bei der Staatsſchuldenkaſſe, gleiche Amtskleidung, wie die Direktoren und Räthe bei den Centralſtellen, die Controleure, wie die Räthe bei den Provinzial-Collegien; das übrige Perſonal aber diejenige Dienſtkleidung tragen, welche vorſtehend in dem §. 3 für diejenigen Beamten, mit welchen dieſelben dem Grad nach rangiren, vorgeſchrieben iſt; die Kreiseinnehmer und Controleure hingegen, die erſtere — jene der Aſſeſſoren, und letztere — jene der Sekretärs.

410) Hinſichtlich der Uniform der Oberamtmänner und Obermtsactuare ſ. das V. Edikt vom 31. Dez. 1818, Beil. Lit. C, hinſichtlich der der Cameral-Verwalter und Cameralamts-Buchhalter ſ. daſelbſt und die Königl. Verordnung vom 4. Juni 1819, §. 16.

§. 6. Sämmtliche Staatsdiener sollen in den Sitzungen, sodann in allen Fällen, wo dieselben vor Unserer höchsten Person oder in einem amtlichen Verhältnisse erscheinen, so wie überhaupt bei allen öffentlichen Veranlassungen in dem vorgeschriebenen Amtskleide gekleidet seyn.

Gegeben, Stuttgart den 18. Nov. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 70.] Königl. Verordnung vom 18. November, 544
die Personal-Organisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten betreffend.

(Enthält, neben der Personalbesetzung, blos die Bestimmung, daß die Ressort-Verhältnisse dieses Departements, außer der im V. Edikt vom heutigen Tage, §. 70 ausgesprochenen Vereinigung der Oberaufsicht über das Königl. Archiv und der bisherigen Sektion der Lehen mit demselben, dessen Ressort-Verhältnisse dieselben verbleiben sollen, wie solche in der Königl. Verordnung vom 8. Nov. 1816 regulirt sind.)

[Nr. 70.] Königl. Verordnung vom 18. November 546
die Dienstkleidung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir bestimmen die Uniformirung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, wie nachsteht:

I.) Gewöhnliche Uniform.

1) Der Minister, als Chef des Departements trägt die Uniform der Geheimen Räthe.

2) Der Ministerialdirektor einen dunkelblauen Uniforms-Rock mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von hellblauem Sammt, vornen mit acht weißen Wappenknöpfen, ganz zugeknöpft, mit drei solchen Knöpfen auf jedem Aufschlag, drei dergleichen unter jeder Tasche, zwei an den Hüften und zwei unten in den Rockfalten, sodann weiße Weste und dunkelblaue lange Beinkleider, statt deren im gewöhnlichen Dienst auch graue oder Nankin-Beinkleider getragen werden können, Stiefel, einen dreieckigten Hut mit Kokarde und doppelter silberner Schleife und einen Degen mit schwarzem Griff.

3) Die vortragenden Räthe und der Archivdirektor tragen dieselbe Uniform, nur sind Kragen und Aufschläge von Tuch.

4) Der Kanzlei-Direktor, die Archivarien, die Geheime Legations-Sekretärs und die Registratoren haben die Uniform der Räthe, nur sind auf den Aufschlägen statt drei, zwei Knöpfe angebracht.

5) Die Kanzellisten tragen die Uniform des Kanzlei-Direktors mit dem Unterschied, daß Kragen und Aufschläge die Farbe des Rocks haben, daß dabei weder Degen, noch auf den Aufschlägen Knöpfe getragen werden, und der ganze Rock einen Vorstoß von hellblauem Tuche hat. Die Schleife an dem Hut ist nur einfach.

6) Der Kanzleidiener hat die Livree eines Kammer-Lakaien, und

7) Die beiden Aufwärter tragen Livree der Hofbedienten.

II.) Kleine Staats-Uniform.

1) Der Minister trägt die Uniform wie die Geheimen Räthe.

2) Der Ministerial-Direktor hat einen dunkelblauen, vornen mit acht weißen Wappenknöpfen versehenen Hofrock, mit Kragen und Aufschlägen von hellblauem Sammt, welche so wie die Taschenklappen, nach dem für das Ober-Tribunal vorgeschriebenen Muster, in Silber gestickt sind, die Knöpfe auf den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg. Die übrigen sind, wie bei der gewöhnlichen Uniform angebracht, sodann weiße Weste und weiße kurze Beinkleider, weiße seidene Strümpfe, Schuhe, silberne Schnallen und Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform.

547 || Dieselbe Uniform tragen als gewöhnliche Uniform die bei fremden Höfen beglaubigten Königl. Gesandte.

3) Die vortragenden Räthe und der Archiv-Direktor haben dieselbe Uniform, mit dem Unterschied, daß die Taschenklappen hinwegfallen, und Kragen und Aufschläge von Tuch sind.

4) Der Kanzlei-Direktor, die Archivarien, die Geheimen Legations-Sekretäre und die Registratoren haben die Uniform der vorhergehenden Classe, und unterscheiden sich von dieser nur darin, daß auf den Aufschlägen blos eine Reihe Stickerei sich befindet.

5) Bei den Kanzellisten besteht die Staats-Uniform in dem gewöhnlichen Uniformsrock mit Unterkleidern, wie bei der vorhergehenden Classe.

III.) Große Staats-Uniform.

Sie wird nur von dem Minister und den bei fremden Höfen accreditirten Königl. Gesandten getragen, und besteht in einem Hofrock von scharlachrothem Tuch mit Kragen und Aufschlägen von hellblauem Sammt, der Schnitt, die Stickerei und die Knöpfe daran sind dieselben, wie bei der großen Uniform der Königl. Ober-Hofbeamten. Die übrigen Kleidungsstücke wie bei der kleinen Staats-Uniform.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

547 [Nr. 70.] Königl. Rescript vom 18. November,
den Personal-Etat des Geheimen-Raths und der Kanzleien desselben betreffend.

(Enthält blos die Personalbesetzung dieses Collegiums, welche sich inzwischen beinahe durchaus geändert hat.)

---

565 [Nr. 74.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 25. November,
ihre Constituirung und die an sie zu richtenden Reclamationen betreffend.

(Diese Commission hatte blos vorübergehende Aufträge, und wurde nach deren Erfüllung schon am 15. Jan. 1818 wieder aufgelöst.)

---

568 [Nr. 74.] Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 27. November,
wegen Herabsetzung des Durchfuhrzolls von Silber.

(Gemünztes Silber ist jetzt gar keiner Zoll-Abgabe mehr unterworfen, dagegen Silber-Fabrikate. Vergl. den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

[Nr. 73.] Königl. Verordnung vom 30. November, 561
das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln und Branntwein, und die Beschränkung der Ausfuhr von Brodfrüchten und Mehl ꝛc. auf gewisse Haupt-Zollstationen betr.

(Wieder aufgehoben durch die Verordnungen ꝛc. vom 19. Jan., 1. März, 13. Mai und 24. Nov. 1818.)

[Nr. 74.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 1. Dezember, 566
betreffend die Lehranstalten in den Städten, in welche Kanzleien verlegt werden.

(Ertheilt zu Beruhigung der Familienväter auf höchsten Befehl die Versicherung, daß die Lehranstalten in diesen Städten, wo es nöthig ist, zweckmäßige Verbesserung und Erweiterung erhalten, und sogleich die nöthigen Einleitungen deshalb getroffen werden sollen.)

[Nr. 75.] Instruktion für die Zollämter vom 5. Dezember, 575
wegen des Frucht-Verkehrs.

(S. die Bemerkung bei der K. Verordnung vom 30. Nov. d. J., zu deren Vollziehung diese Instruktion gegeben worden.)

[Nr. 76.] Bekanntmachung der Ober-Polizei-Direktion Stuttgart vom 6. Dezember, 589
die Sonntagsfeier betreffend.

Bei der zunehmenden Gleichgültigkeit gegen die Feier der Sonn- und Festtage, sieht sich die Königl. Ober-Polizei-Direktion veranlaßt, die hiesigen Einwohner auf die strenge Beobachtung der über diesen Gegenstand bestehenden Landesgesetze [411]) zu verweisen.

Es bleiben demnach alle werktägige Geschäfte, seye es im Feld oder zu Hause, an Sonn- und Festtagen bei Strafe verboten.

Dem zu Folge müssen alle Handwerker, besonders aber die Schuster, Schneider, Rothgerber, Hafner und Weber, ihre Arbeiten an Sonn- und Festtagen einstellen.

Nur wahre Nothfälle werden hievon, jedoch erst auf vorgängiges Erkenntniß der unterzeichneten Behörde, ausgenommen.

Insbesondere sollen aber an Sonn- und Festtagen

1) die Bäcker um 8 Uhr Morgens ausgebacken haben, auch 590
2) die Metzger nach 8 Uhr kein Fleisch mehr abgeben, kein Vieh schlachten, und keines in das Schlachthaus führen. Sie sollen nur zur Abendzeit, nach völlig geendigtem Gottesdienste, Vieh in die Stadt einführen.
3) Näherinnen und Wäscherinnen dürfen eben so wenig den Sonntag mißbrauchen.
4) Kauf- und Handels- auch andere Gewerbs-Läden müssen unter der Predigt und zwar an dem Vor- und Nachmittag bei Strafe geschlossen bleiben. Des Haustrens und Ausrufens der Waaren hat sich Jedermann zu enthalten. Eben so wenig ist
5) der Verkauf des Obstes und der Victualien unter der Vormittags- und Abendpredigt gestattet.

411) S. die General-Rescripte vom 5. April 1794, 6. Mai 1798 und 15. Dez. 1801, in Knapps Repert. Th. 2, S. 343—356.

6) Das Handeln der Juden an Sonn- und Festtagen bleibt ebenfalls verboten [412]), und sollen
7) Handwerks-Zusammenkünfte und Gesellengebot an solchen Tagen nicht statt finden.
8) Das Zechen in den Wein-, Bier- und Kaffehäusern soll während der Predigt nicht geduldet werden. Es ist Niemanden das Zechen in diesen Häusern zu einer solchen Zeit gestattet. Wer dawider handelt und darüber angetroffen wird, unterliegt einer Geld- oder nach Umständen einer Arreststrafe. Die Billiards dürfen erst nach dem Ende des vormittägigen Gottesdienstes abgedeckt werden.
9) Das Tanzen an Sonn- und Festtagen ist verboten, und mithin auch das Tanzen vom Samstag in den Sonntag.
10) Das Auf- und Abladen der Güterwägen gehört zu den werktägigen Arbeiten und bleibt mit denselben verboten.

Indem man die hiesigen Einwohner auf diese Gesetze hinweist, wird zugleich beigefügt, daß zu deren Handhabung Umgänge statt finden werden, und daß diejenigen, die dagegen handeln, mit den festgesetzten Strafen werden belegt werden. Stuttgart, den 6. Dezember 1817.

Königliche Ober-Polizei-Direktion.

---

576 [Nr. 75.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 7. Dezember,

die Amtstitel der bei den neuen Finanzbehörden angestellten Räthe betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 6. Dez. die Amtstitel der bei den neuen Finanzbehörden angestellten Räthe auf nachstehende Weise bestimmt:

1) bei dem Oberfinanz-Collegium,
2) bei der Staats-Controlle, } Oberfinanz-Räthe.
3) Bei der Oberrechnungs-Kammer: Ober-Rechnungsräthe.
4) Bei dem Steuer-Collegium: Ober-Steuerräthe.
5) Bei dem Forstrath: Forsträthe.
6) Bei dem Bergrath: Bergräthe.
7) Bei der Staats-Schulden-Verwaltung:
8) Bei der Ausstands-Commission:
9) Bei der Retardaten-Commission:
10) Bei den Provinzial-Finanz-Kammern: } Finanz-Räthe.

Die bei den letzten 8 Stellen eingetheilten Räthe, denen bisher der Titel: „Oberfinanzrath" beigelegt war, können solchen fernerhin führen, so wie denjenigen, welchen bisher ausnahmsweise ein höherer Titel, als: Geheimer Oberfinanzrath oder Oberforstrath verliehen war, solcher für ihre Person ebenfalls vorbehalten bleibt.

Stuttgart, den 7. Dez. 1817.. Königl. Finanz-Ministerium.

Malchus.

---

412) S. auch das Gesetz über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828, Art. 8.

[Nr. 76.] Königl. Verordnung vom 29. Novbr. 8. Dezbr. die Organisation des Oberhofraths und der Hof- und Domainenkammer betreffend. 577

(Mit 2 Beilagen A und B.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach vollendeter Organisation der Staatsbehörden sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf Unseren Hofetat Folgendes anzuordnen:

Für denselben bestehen zwei oberste Uns unmittelbar untergebene und einander coordinirte Behörden:

A.) Der Oberhofrath,

B.) Die Hof- und Domainenkammer.

Tit. I. Von dem Oberhofrath.

§. 1. Der Oberhofrath ist nach Maßgabe der Rescripte vom 15. Nov. 1816 und vom 14. August 1817 die oberste anordnende und leitende Stelle in Angelegenheiten des Hofdienstes und die oberste Jurisdiktions- und Disciplinar-Behörde für alle zum Hofstaat nach seinen verschiedenen Abtheilungen gehörige Diener.

§. 2. Die Bestimmungen der angeführten Rescripte werden mit den, in den nächstfolgenden beiden §§. enthaltenen Ausnahmen aufrecht erhalten.

§. 3. Unser Hofkammer-Präsident soll zu Unsern Ober-Hofbeamten gerechnet werden, und als solcher Mitglied des Oberhofraths seyn. Wenn ihm vermöge seines Dienstalters nicht zukommt, vorsitzendes Mitglied dieser Behörde zu seyn, so soll ihm jeden Falls die Geschäftsleitung zustehen, und ihm hiernach die Collegial-Kanzlei speciell untergeordnet seyn.

§. 4. Von dem Oberhofrath werden nachfolgende Stellen in Zukunft unmittelbar ressortiren:

a) die Hofkapelle (Hof-Geistlichkeit) in den geeigneten Beziehungen; 578

b) das Hofgericht;

c) die Hofärzte.

§. 5. In Ansehung der Entlaßbarkeit Königl. Hofdiener bleibt es bei den Bestimmungen des Rescripts vom 20. Dez. 1816.

§. 6. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis des Ober-Hofraths sind aus Unserer, unter dem 16. Mai 1817 ergangener, und in der Beilage (A.) vollständig abgedruckter Verordnung zu entnehmen.

Tit. II. Von der Hof- und Domainenkammer[413]).

§. 1. Die Hof- und Domainenkammer ist die oberste Verwaltungsbehörde:

1) für die zur Krone gehörigen Gebäude, Güter und Eigenthums-Stücke aller Art, welche für den Gebrauch des Königs, der Königin, des Königl. Hofstaats und der übrigen Hofbehörden bestimmt worden, so wie für diejenigen Einkünfte, welche zu gleichem Zweck auf die Haupt-Staatskasse angewiesen sind. (Civil-Liste)[414]).

413) Erhielt im J. 1819 die Benennung: „Hof-Domänenkammer."

414) S. das Gesetz vom 20. Juni 1820, die Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Maj. des Königs Wilhelm betreffend.

2) Für die zu den Familien-Domainen (Kammerschreibereigut) gehörigen Gebäude, Güter und Eigenthums-Stücke jeder Art, so wie für die daraus fließenden Revenüen [415]).

§. 2. Für die Erhaltung des Grundvermögens der Civilliste und der Familien-Domainen ist das Verwaltungs-Collegium verantwortlich.

§. 3. Wenn in außerordentlichen Fällen von einer Schmälerung, Beschwerung oder wesentlicher Veränderung desselben die Rede würde, wird der König hierüber das Gutachten der II. Abtheilung des Geheimen-Raths erfordern und Seine Befehle hiernach und nach den Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs der Hof- und Domainenkammer ertheilen.

§. 4. Bis zur Emanirung einer besondern Instruktion, die Wir diesem Collegium zu ertheilen Uns vorbehalten, wird sich dasselbe in Bezug auf Verwaltungs-Normen nach den Vorschriften richten, welche Wir in Unseren verschiedenen Edikten vom 18. Nov. 1817 den Verwaltungsbehörden gegeben haben.

§. 5. Es besteht die Hof- und Domainenkammer
a) aus einem Präsidenten,
b) aus einem Direktor,
c) aus einem Justitiar,
d) aus drei Räthen, sodann
e) aus einem Kanzleidirektor [416]),
nebst dem erforderlichen Revisions-, Expeditions- und Registratur-Personal.

In Ansehung der Entlaßbarkeit der Diener der Hof- und Domainenkammer bleibt es bei den Bestimmungen des in der Beilage (B.) abgedruckten Rescripts vom 27. April 1817.

§. 6. Das Verhältniß der Hof- und Domainenkammer zu den verschiedenen Staatsbehörden ist ein den Ministerien coordinirtes.

579 || Den Provinzialstellen, welche jenen untergeordnet sind, kann die Kammer jedoch keine Befehle ertheilen, sondern unter Benachrichtigung der Departementschefs nur unmittelbare Requisitionen an sie ergehen lassen.

§. 7. Der Präsident steht gegen die Kammer in demselben Verhältnisse, welches zwischen dem Finanzminister und dem Ober-Finanz-Collegium durch Unser organisches Edikt vom 18. Nov. 1817, Nro. V. festgesetzt worden ist.

Von den Fällen, in welchen er gegen die Ansicht der Mehrheit der Kammer entscheidet, hat er Uns bei seinem ersten Vortrage nach der betreffenden Sitzung Anzeige zu erstatten.

§. 8. Die Hof- und Domainenkammer ist sowohl gegen den Oberhofrath, als gegen die vier Oberhof-Stabsbeamte in einem coordinirten Verhältnisse.

§. 9. Jeder Oberhofbeamte ist gleich einem Departements-Minister, für die Summe bei der Oberhofkasse accreditirt, die Wir für seinen Etat festgesetzt haben.

§. 10. Für die Verwaltung ihres Departements sind Unsere Oberhofbeamte nur Uns Selbst verantwortlich. Jeder derselben hat am 15. Juli jeden Jahrs Uns einen umständlichen Rechenschaftsbericht über die von ihm geführte Administration vorzulegen und in demselben seine Vorschläge zu etwaigen Abänderungen und Verbesserungen in seinem

415) Vergl. §. 108 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.
416) Diese Stelle hörte im Jahr 1823 auf.

Departement aufzunehmen, über deren Zweckmäßigkeit Wir alsdann Unsere Hof- und Domainenkammer vernehmen werden.

§. 11. In der Verwaltung selbst hat jeder Oberhofbeamte nur Unseren Befehlen und Verordnungen und seinen eigenen geprüften und gewissenhaften Ansichten zu folgen.

Er ist jedoch verbunden:

1) Bei Akkorden nnd Anschaffungen, welche die Summe von zweitausend Gulden und darüber betragen, vor definitiver Abschließung des betreffenden Rechtsgeschäfts die Königl. Hof- und Domainen-Kammer um ihr Gutachten zu vernehmen.

Nimmt er Anstand in Folge desselben zu verfahren; so darf er nach einer, von jenem abweichenden Ansicht nur alsdann handeln, wenn er auf erstatteten Bericht, von Uns schriftlich dazu bevollmächtigt worden ist.

2) Es kann keine Veräußerung von Inventarstücken oder sonstigen Vermögenstheilen von einem Oberhofbeamten ohne Zustimmung der Hof- und Domainenkammer, als Curatel des Kron- und Familien-Vermögens, vorgenommen werden.

Das genannte Verwaltungs-Collegium kann jene nur alsdann ertheilen, wenn es für die Verwendung des Erlöses aus den erkauften Objekten in das Stammvermögen der Krone genügende Sorge getragen hat. Würde, wider Unser Erwarten, einer Unserer Oberhofbeamten den kaum angeführten beiden Verordnungen (ad. 1 und 2) entgegen handeln, so sollen die vorschriftswidrig abgeschlossenen Geschäfte nicht allein null und nichtig seyn, sondern Wir behalten Unserem Hof-Fiskus auch allen und jeden Regreß gegen die Contravenienten ausdrücklich vor.

Endlich hat

3) jeder Oberhofbeamte am ersten eines jeden Monats Uns unmittelbar nach der ihm darüber besonders ertheilten Instruktion anzuzeigen, welche Veränderungen in seinem Stabe vorgegangen sind. 580

Wir werden alsdann diese Berichte Unserer Hof- und Domainenkammer zur Notiz zufertigen lassen.

§. 12. Die Verrechnung sämmtlicher Kosten der Verwaltung der Oberhofämter geschieht in Zukunft durch die Oberhofkasse, wornach also alle Specialkassen aufhören.

§. 13. Die Oberhofkasse steht ausschließlich unter der Hof- und Domainenkammer.

Bei derselben sind angestellt:

a) ein Oberhof-Kassier,
b) ein Kassen-Controleur,
c) ein Buchhalter [417]) und
d) ein Aufwärter.

§. 14. Der Oberhof-Kassier hat zwei abgesonderte Rechnungen,

a) für die Civilliste,
b) für die Familien-Domainen

zu führen und gegen die Hof- und Domainen-Kammer abzulegen, welche Uns die Resultate, die sich hieraus ergeben, unmittelbar anzuzeigen hat.

§. 15. Auf den Grund und innerhalb des, einem jeden Oberhof-Beamten bei der Oberhofkasse bewilligten Credits steht es jedem derselben zu, Zahlungen auf die Oberhofkasse anzuweisen.

417) Diese Stelle besteht nicht mehr.

§. 16. Er sendet zu dem Ende die Rechnungen, die an ihn eingegeben worden sind, oder die Gehalts- und andere Forderungen seines Stabs mit einer Zahlungs-Requisition jeden Sonnabend an die Hof- und Domainenkammer, deren Präsident und Direktor sodann gemeinschaftlich zu untersuchen haben, ob die Honorirung derselben keinem gesetzlichen Anstande unterliegt und diese sodann am folgenden Montage an die Oberhofkasse verfügen.

§. 17. Ausgaben, die den Etat überschreiten, dürfen von den Vorständen Unserer Hof- und Domainenkammer nur in Folge eines an die Hof- nnd Domainenkammer erlassenen Specialbefehls auf die Kasse decernirt werden, bei Vermeidung des sonst gegen sie zu ergreifenden Regresses.

§. 18. Unsere Oberhofbeamte haben dafür zu sorgen, daß Forderungen an ihre Verwaltungen ohne Zeitverlust liquidirt, und längstens acht Tage nach erfolgter Liquidation der Hof- und Domainenkammer zur Bezahlung zugewiesen werden.

Sie sind Uns persönlich dafür verantwortlich, daß keine Forderungen an ihre Administrationen zurückbleiben, und so weit dieses von ihnen abhängt, keine Schulden entstehen.

§. 19. Zur Befriedigung täglich vorkommender kleiner Ausgaben, besonders solcher, die nicht fixirt sind, oder gar zu sehr in das Detail
581 gehen, wird die Hof- || und Domainenkammer jedem Oberhofamt einen Vorschuß leisten, der, so viel es thunlich ist, auf das Bedürfniß einer Woche berechnet werden soll.

§. 20. Eine besondere Verordnung wird bestimmen, welche Ausgaben von diesem Vorschusse zu bestreiten sind, und wie hoch sich letzterer belaufen darf.

§. 21. Der Vorschuß wird von dem Oberhof-Kassier an den Stabs-Sekretär eines jeden Oberhofamts ausbezahlt, der für die richtige Verrechnung desselben nach Maßgabe der Befehle verantwortlich ist, die ihm wegen der Verwendung durch den Stabschef werden ertheilt werden.

§. 22. Es hängt von jedem Oberhofbeamten ab, in dessen Departement mehrere Unter-Abtheilungen sind, die Sections-Sekretärs für Gegenstände ihrer Abtheilung als Particular-Rechner des Stabs-Sekretärs aufzustellen.

§. 23. Ein neuer Vorschuß kann nur alsdann bewilligt werden, wenn der vorher ertheilte durch genügende Verrechnung gegen die Hof- und Domainenkammer zu drei Viertheilen liquidirt worden ist.

§. 24. In die von jedem Stabs-Sekretär zu besorgende Stabs-Handkasse werden von dem Oberhof-Kassier auch sämmtliche, in Zukunft durchaus monatlich auszuzahlenden Gehalte des Stabs abgeliefert, deren Ueberweisung an die einzelnen Besoldungsberechtigte von dem Stabs-Sekretär sodann zu bewirken ist.

§. 25. Ueber alle Einnahmen, welche für die einzelnen Oberhofstäbe aus andern Quellen als aus der Oberhofkasse fließen, haben die Stabs-Sekretärs Haupt-Journale, und die Sektions-Sekretärs Partikular-Journale zu führen.

§. 26. Am Schlusse einer jeden Woche sind diese Journale, mit dem Vidit der Oberhofbeamten versehen, von letzteren der Hof- und Domainenkammer zuzusenden.

Aus denselben muß ersichtlich sein, wie viel in der verflossenen Woche das „Soll" der Einnahme betragen hat, wie viel hiervon baar eingegangen, und wie viel noch ausständig ist.

Die Bestände ist die Hof- und Domainenkammer zur Oberhofkasse einzuziehen berechtigt.

§. 27. Als oberste Verwaltungs-Behörde für die Königl. Familien-Domainen sind der Hof- und Domainenkammer die acht Hof-Cameralämter

1) Stuttgart [418]),
2) Scharnhausen [419]),
3) Stetten,
4) Stammheim,
5) Lauffen,
6) Winnenden,
7) Herrenberg, und
8) Altshausen

untergeben. In den seitherigen Dienstverhältnissen dieser Aemter zu der Kammer wird vorerst keine Aenderung getroffen.

‖ §. 28. Wir wollen, daß die vorstehend angeordnete Geschäfts-Behandlung mit dem 1. Jan. 1818 beginne, und werden die hierauf Bezug habende Personal-Organisation unverzüglich bekannt machen. 582

Gegeben, Stuttgart, den 29. Novbr. 8. Dezbr. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

Beilage A.

Der König an den Oberhofrath.

Bei der unterm 15. Nov. v. J. erfolgten Anordnung eines Oberhofraths als Centralstelle für den gesammten Hofstaat war es Meine Absicht, eines Theils die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesammtheit des Hofes berührenden Einrichtungen, Geschäfte und sonstiger Angelegenheiten zu erleichtern; andern Theils zu Erhaltung der Ordnung und Beförderung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Theile Meiner Hofhaltung eine Oberaufsicht einzuführen.

Nach diesen Rücksichten ertheile Ich nunmehr dem Oberhofrathe über seinen amtlichen Wirkungskreis und die Geschäfts-Behandlung bei demselben folgende Instruktion.

(Folgen nun die einzelnen Bestimmungen des durch die Bekanntmachung vom 14. Aug. d. J. publizirten offiziellen Auszugs aus dieser Instruktion.)

‖ Hienach Allem hat der Oberhofrath sich zu achten und das Erforderliche bekannt zu machen. Stuttgart den 16. Mai 1817. 584

Wilhelm.

Bellnagel.

---

418) Das Hof-Cameralamt Stuttgart ist durch Königl. Dekret vom 22. Juni 1819 (unter Dienst-Nachrichten im Reg. Bl. S. 360) aufgelöst und die Verwaltung des Naturalien-Magazins der Civilliste und des hofkammerlichen Weinkellers dem Oberhofkassenamt, die Besorgung der übrigen Verwaltungs-Gegenstände aber dem Hof-Cameralamt Scharnhausen zugetheilt worden, jedoch mit dem Amtssitz zu Stuttgart.

419) Im Jahr 1830 hat dieses Cameralamt die Benennung: „Hof-Cameralamt Stuttgart" erhalten. (Vergl. Reg. Bl. S. 401.)

Beilage B.

Der König an das Präsidium der Hof- und Domainenkammer.

Ich finde Mich bewogen zu bestimmen, daß die bei der Hof- und Domainenkammer angestellten Diener hinsichtlich der Entlaßbarkeit vom Dienste nach denselben Normen, wie die übrigen Staatsdiener, behandelt werden sollen [420]).

Ich behalte Mir jedoch hierbei ausdrücklich vor, jene Diener nach Gutbefinden von der Hofkammer auf andere ihren Kenntnissen angemessene Stellen in dem eigentlichen Staatsdienste zu versetzen, so daß letztere ihnen für ihre früheren Dienst-Verhältnisse hinreichende Entschädigung gewähren [421]).

Hinsichtlich des Kanzleidieners der Hof- und Domainenkammer und der bei diesem Collegium weiter angestellten niedern Officianten, bleibt es bei der für Meinen Hofstaat gegebenen dießfälligen Bestimmungen [422]).

Dem Präsidium der Hof- und Domainenkammer gebe Ich solches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen gnädigst zu erkennen.

Stuttgart, den 27. April 1817,

Wilhelm.

Bellnagel.

---

585 [Nr. 76.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 8. Dezember,

den Sitz des Appellations-Gerichtshofes des Neckar- und Schwarzwald-Kreises betreffend.

(S. die Note 272 zu dem IV. Edict vom 18. Nov. d. J.)

---

585 [Nr. 76.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember,

die Amtstitel der bei den neuen Behörden dieses Departements angestellten Räthe betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. dieses die Amtstitel der bei den neuen Behörden im Departement des Innern angestellten Räthe auf folgende Weise gnädigst bestimmt:

1) bei dem Oberregierungs-Collegium: Oberregierungs-Räthe,
2) bei dem evangelischen Consistorium: Oberkonsistorial-Räthe,
3) bei dem katholischen Kirchenrath: Ober-Kirchenräthe,
4) bei dem Studienrath: Oberstudienräthe,
5) bei der Postdirektion: Posträthe,
6) bei dem Medizinal-Collegium: Medizinalräthe [423]),
7) bei dem Baurath: Bauräthe,
8) bei der Retardaten-Commission,
9) bei der Commission für das Israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen [424]),
10) bei den Provinzial-Regierungen,

} Regierungs-Räthe.

420) Vergl. das Gesetz vom 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener.

421) Vergl. die Verordnung vom 10. Sept. 1821, die Pensions-Ansprüche der aus Hof- in Staatsdienste und umgekehrt versetzten Diener betreffend.

422) S. das K. Rescript vom 20. Dez. 1816.

423) Erhielten im J. 1826 den Titel: Obermedizinalräthe.

424) Haben den Titel: „Ober-Kirchen-Vorsteher", s. Bekanntmachung vom 8. März 1838.

Diejenigen Räthe, welche den v. 2.—10. genannten Stellen, zugetheilt sind, und denen bisher der Titel „Ober-Regierungsrath" beigelegt war, können diesen Titel fernerhin fortführen.

|| Ueberhaupt wollen Se. Königl. Majestät denjenigen, welchen seither ausnahmsweise ein höherer Titel, wie z. B. der eines Geheimen-Hofraths ꝛc. verliehen war, solchen für ihre Person ebenfalls fortzuführen gestatten. Stuttgart, den 9. Dez. 1817. 586

K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
v. Otto.

[Nr. 76.] Königl. Verordnung vom 10. Dezember, 585
in Betreff der Bestimmung eines Termins zu Einreichung der Straf-Nachlaß-Gesuche in Zoll-, Accise- und Umgelds-Verfehlungen.

(Neu bestimmt durch die K. Verordnung vom 8. Sept. 1829, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betr.)

[Nr. 76.] Königl. Verordnung vom 10. Dezember, 586
die Bestrafung der Contraventionen gegen die Baugesetze in den Residenzstädten betreffend.

Se. Königl. Majestät haben in Hinsicht dessen, was bei Errichtung von neuen oder Reparation alter Gebäude in Stuttgart und Cannstadt zu beobachten ist, zu verordnen geruht:

1) In Hinsicht auf die Verbindlichkeit, zu neuen Baueinrichtungen, oder zu Reparirung oder Veränderung bereits stehender Gebäude, die Erlaubniß der Baupolizeibehörde einzuholen, verbleibt es bei der Verordnung vom 22. Okt. 1810, nur mit der Abänderung, daß nach der Verordnung vom 12. Nov. 1816 die Aufsicht über das Privatbauwesen dem Polizei-Ministerium [425]) allein zusteht.

2) So oft die Einholung der zu einem Bauwesen erforderlichen Erlaubniß versäumt, oder die mit der Erlaubniß ertheilte Vorschrift übertreten worden ist, hat sowohl der Bauende als der Handwerksmann, der sich dazu hat gebrauchen lassen, eine Strafe von zehn Gulden zu erlegen, welche bei erschwerenden Umständen bis auf das dreifache erhöht, oder auch durch eine Incarcerations-Strafe geschärft werden kann.

3) Wenn ein ohne vorherige Erlaubniß unternommenes Bauwesen den Baupolizei-Gesetzen zuwider lauft, oder sonst für das Publikum schädlich oder gefährlich ist, oder zu Verunstaltung einer Straße oder eines öffentlichen Platzes gereicht, oder wenn nach eingeholter Erlaubniß die aus hinlänglichen polizeilichen Gründen ertheilten Vorschriften überschritten worden sind; so ist der Bauende zu Abänderung der gesetzwidrigen oder sonst unzulässigen Baueinrichtung anzuhalten, oder, wenn dieses auf keine andere Art geschehen könnte, das Bauwesen ganz niederzureißen.

4) Sämmtlich vorstehende Bestimmungen sind auf alle Gebäude in den Residenzstädten wie auch in Cannstadt und auf den Markungen derselben anzuwenden. Stuttgart, den 10. Dezember 1817.

Königl. Ministerien der Justiz und der Residenzpolizei.

---

425) Nach dessen Auflösung im J. 1822 dem Ministerium des Innern.

586 [Nr. 76.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Dezember,

die Verlegung des inländischen General-Vicariats und des Priester-Seminars nach Rottenburg betreffend.

(Bringt diese Verlegung und die Gründe derselben, nämlich die Nähe der Universitätsstadt Tübingen, wegen der daselbst befindlichen katholisch-theologischen Fakultät nebst dem Convikt für die Studirenden der katholischen Theologie, zur öffentlichen Kenntniß, und enthält im Uebrigen theils die (vorübergehende) Errichtung eines bischöflichen Commissariats zu Ellwangen und die Personal-Besetzung hiebei, sowie bei dem General-Vikariat und Priester-Seminar zu Rottenburg.)

---

594 [Nr. 77.] Verordnung des Steuer-Collegiums vom 12. Dezember,

die Zollfreiheit der Mahlfrüchte betreffend.

(Von transitorischer Wirksamkeit.)

---

602 [Nr. 78.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 17. Dezember,

den Transport von Früchten auf der Straße von Enzberg nach Neuenbürg betreffend.

(Bezieht sich auf den Vollzug der am 13. Mai 1818 wieder aufgehobenen Königl. Verordnung vom 30. Nov. 1817.)

---

602 [Nr. 78.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 18. Dezember,

die Ausfuhr von Kochgerste, Malz und den verschiedenen Gattungen von Mehl betreffend.

(Ebenso.)

---

597 [Nr. 78.] Königl. Verordnung vom 24. Dezember,

die Verpflichtung der Staatsdiener betreffend[426]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach vollzogener Organisation der höheren Staats-Verwaltungs-Stellen Unseres Königreichs verordnen Wir in Absicht auf die Eidesleistung der dabei angestellten Staatsdiener, wie folgt:

I.) Die Geheimen-Räthe, die Präsidenten der Centralstellen und der Regierungen, auch die Vorstände der Ministerien legen den Diensteid in Unsere eigenen Hände ab.

II.) Die Direktoren, Räthe und Assessoren bei den Ministerien und Centralstellen in Stuttgart, so wie das bei den Ministerien selbst angestellte Canzlei- und Rechnungspersonal, werden von den Departements-Chefs beeidigt[427]).

Die Direktoren der vier Gerichtshöfe, Kreis-Regierungen und Finanzkammern legen gleichfalls in die Hände des Departements-Chefs den Diensteid ab.

426) Ausführlichere Vorschriften über die Verpflichtung der Angestellten bestehen seit dem Jahre 1838 in sämmtlichen Departements. Wegen Aufnahme der Verpflichtung, die Verfassung gewissenhaft zu wahren, in den Diensteid der Staatsdiener, vergl. den §. 45 der Verf. Urkunde vom 25. Sept. 1819.

427) Die Beeidigung der Räthe und Assessoren bei den Centralstellen in Stuttgart geschieht jetzt nicht mehr durch den Departements-Chef, sondern durch den Vorstand des Collegiums.

III.) Die Räthe und Assessoren bei den Kreis-Regierungen werden von den Regierungs-Präsidenten, die Räthe und Assessoren der vier Gerichtshöfe, der Direktion für Stuttgart und Kannstadt, und der Finanzkammern von dem Direktor der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, beeidigt.

Eben so werden die Kanzleidirektoren und das ganze Kanzlei- und Rechnungspersonal bei den hiesigen Centralstellen sowohl, als bei den vier Gerichtshöfen, den Kreis-Regierungen, der Direktion für Stuttgart und Kannstadt und den Finanzkammern von den Präsidenten und von den Direktoren der Behörden, bei denen sie angestellt sind, in Unsere Pflichten genommen.

‖ IV.) Wir bevollmächtigen die Departements-Chefs und Präsidenten, in Verhinderungsfällen den betreffenden Präsidenten und Direktoren den Auftrag zur Eidesabnahme zu ertheilen. 598

V.) Diese Unsere Verordnung ist zur Nachachtung durch das Staats- und Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben, Stuttgart den 24. Dez. 1817.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 1. v. 1818.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 24. Dezember, 2

die Herabsetzung des Imposts vom Eisendraht betreffend.

(Den nunmehrigen Zollsatz hievon s. im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, Z. 6, bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839).

[Nr. 2. v. 1818.] Instruktion für die Ober-Zollämter vom 27. Dezember, 9

über die Behandlung der Gült- und Zehentfrüchte ꝛc., welche ausländische Kammern, Gemeinden, Stiftungen und andere Gutsbesitzer aus dem Königreiche beziehen.

(Hat kein praktisches Interesse mehr.)

[Nr. 79.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 28. Dezember, 605

die neue Ordnungsliste der Angestellten in sämmtlichen Departements betreffend.

(Blos persönliche Beziehungen enthaltend.)

[Nr. 1. v. 1818.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember, 1

die Errichtung einer staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität zu Tübingen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben, überzeugt von der Nothwendigkeit, jeder Klasse der künftigen Staatsdiener Gelegenheit zur wissenschaftlichen Bildung zu geben, vermöge höchsten Rescripts vom 17. Okt. d. J. die Errichtung einer staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen zu beschließen, und dabei folgendes zu bestimmen geruht:

I. Es sollen künftig bei Besetzung von Aemtern, welche staats-

wirthschaftliche Kenntnisse erfordern, diejenigen Bewerber, welche auf der Landes-Universität die Staatswirthschaft studirt, und die Fakultäts-Prüfung erstanden haben, vorzüglich berücksichtigt werden und in der Regel vor denjenigen den Vorzug haben, welche nach dem 1. März 1795 geboren sind, und zu ihrer weiteren Ausbildung von der neuen Anstalt keinen Gebrauch machten [428]).

II. Die Beflissenen der Staatswirthschaft sollen auch die betreffenden Vorlesungen aus der Rechtswissenschaft, wie z. B. Philosophie des positiven Rechts, Staatsrecht, Württembergisches Privatrecht, Cameral-
2 recht, und Encyklopädie der Staats || Gelahrtheit, und die Beflissenen der Rechts-Wissenschaft die betreffenden staatswirthschaftlichen Vorlesungen, wie

Encyklopädie der Staatswirthschaft, und
Staats-Verwaltungs-Praxis

besuchen [429]).

III. Zu Unterstützung vorzüglicher Studirender der Staatswirthschaft sind für die nächsten zehn Jahre, jährlich 4 bis 6 Stipendien, jedes von 150 fl. ausgesetzt.

IV. Die Collegiengelder bei der staatswirthschaftlichen Fakultät sollen denjenigen bei der juridischen und medicinischen Fakultät gleich gestellt seyn.

(Folgt die Personalbesetzung der Fakultät.)

Stuttgart, den 29. Dez. 1817. Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

1 [Nr. 1. v. 1818.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 30. Dezember,

die Niedersetzung einer Commission zu Besorgung der tutelarräthlichen Funktionen in Ansehung der Mitglieder des Königl. Hauses betr.

(Diese Funktionen sind zu Folge Bekanntmachung vom 7. April 1818 dem bei dem Ober-Tribunal errichteten Pupillen-Senate übertragen worden.)

---

8 [Nr. 2. v. 1818.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 30. Dezember,

die vorläufige Anordnung einer gemeinschaftlichen Rekrutirungs-Commission betreffend.

(In Folge des Rekrutirungsgesetzes vom 7. Aug. 1819, wurde, vermöge der Bekanntmachung vom 6. Sept. d. J., diese Commission aufgelöst und der noch bestehende Ober-Rekrutirungsrath constituirt.)

---

10 [Nr. 2. v. 1818.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Dezember,

die verbesserte Stempelanstalt betreffend.

(Enthält Erläuterungen und Zusätze zu der nicht mehr in Kraft befindlichen General-Verordnung vom 1. Febr. d. J.)

---

428) Jetzt ist hauptsächlich das Befähigungs-Zeugniß das entscheidende Moment. Vergl. die K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837, in Betreff der Dienst-Prüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen.

429) Vergl. in den soeben angeführten K. Verordnungen den §. 15 der ersten und den §. 3 der zweiten.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben. Königl. Edikte, die Abänderungen in dem Abgabenwesen, insbesondere die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und die Gestattung der Ablösung der sogenannten Feudal-Abgaben ꝛc. betr., 94 und 98.

Abzug und Nachsteuer. Welche Fälle von den Oberämtern zu erledigen, 2. Gegen welche deutsche und andere Staaten die Abzugsfreiheit statt finde, 26. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betr., 54.

Accise. (Accise von ins Ausland verkauften Pferden, 5. Vom Schlachtvieh, 32. Accisfreiheit der Wohlthätigkeitsvereine, 33. Bestimmung der Gränzlinie zwischen Kalb und Rind, hinsichtlich der Schlachtaccise, 37. Ingleichen die Läuferschweine betr., 38. Termin zur Vornahme der Handwerks- und Handels-Accise-Classification, 52. Aufhebung der wegen der Fruchttheurung zugestandenen Accisfreiheit, 59. Acciseentrichtung von herrschaftlichen Wildhäuten, 77. Wo künftig die Fruchtaccise zu entrichten, 91. Termin zur Einreichung der Strafnachlaß-Gesuche bei Acciseverfehlungen, 157.)

Acten. Ablieferung der Acten von niedergesetzten Commissionen betr., 77.

Adeliche Gutsbesitzer. Die §§. 34—49 des K. Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817, die Abwendung der Wildschäden betr., haben auch in Ansehung der gutsherrlichen Jagddistrikte Gesetzeskraft, 45.

Adoption. (Die einzigen Adoptivsöhne sollen die Begünstigung der einzigen leiblichen Söhne in Ansehung der Militärpflichtigkeit genießen, 31.)

Aerzte. (Titel der gelehrten Aerzte der Section des Medicinalwesens, 24. Vorschrift die Specimina der jüngern Aerzte betr., 34. K. V. die zu Aufstellung tüchtiger Aerzte zu beobachtenden Maasregeln betreffend, 33.

— Oberamts-Aerzte. (Die betreffenden Verordnungen sollen ihnen von den Oberämtern mitgetheilt werden, 34.)

Apanage-Schlösser. (Niedersetzung einer eigenen Behörde zur Oberaufsicht über solche, 88.)

Apotheker. Verordnung, die Abgabe von Apothekerwaaren und den bedingten Vorzug der Apothekerforderungen im Gant betr., 84.

Appellations-Gerichte. Der Civil-Senat des Ober-Tribunals tritt an die Stelle des bisherigen Ober-Appellation-Tribunals, 86. Errichtung von zwei Appellationsgerichten in den Kreisen des Königreichs, 110. Geschäftskreis und Organisation derselben, 116.

(Sitz des Appellations-Gerichtshofes des Neckar- und Schwarzwald-Kreises, 156.)
Archiv (K. Haus- und Staats-). Die Oberaufsicht über dasselbe wird mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vereiniget, 133, (147).
Armee, Königliche. Erklärung die von dem Russischen Feldzuge von 1812 und von den vorhergehenden Feldzügen vermißten Offiziers und Soldaten betr., 22. K. V. die Disciplinarstrafen betr., 36. Vergl. Militär.
Armen-Anstalten. K. V. die Erweiterung der Armenanstalten und die Errichtung von Wohlthätigkeits-Vereinen für das gesammte Königreich betr., 3. Weitere Vorschriften, die Versorgung und Beschäftigung der Armen betr., 27, (31.) (Anlehen an Geld, Abgaben von Sustentations- und Saatfrüchten, 31. Errichtung einer freiwilligen Hülfskasse, 44.) Vergl. Wohlthätigkeits-Vereine.
Ausfuhrzoll, s. Zollsachen.
Ausländer. (Wie es mit den im Königreiche gelegenen Gütern der Ausländer hinsichtlich der Fruchtsperre zu halten sey, 52.)
Ausstände. (K. V. die Aktiv- und Passivausstände bei den K. Kassen betr., 5. Edikt das Ausstandswesen betr., 144.)
Auswärtige Angelegenheiten. K. V. die unmittelbare Correspondenz der Königl. Behörden und Amtsstellen mit Auswärtigen betr., 33. Die Oberaufsicht über das K. Archiv und die Section der Lehen wird mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vereiniget, 133. (Personal-Organisation dieses Depart., 147.) Dienstkleidung desselben, 147.
Auswanderer, Auswanderung. Belehrung und Warnung die überhandnehmende Auswanderungssucht betr., 19, 25, 34, 44. (Vorgeschriebene Formulare zu Pässen für Auswanderer, 24. Auswanderung nach Rußland, 24.) Maasregeln in Betreff der zurückkehrenden, 53. K. V. die gesetzliche Bestimmungen über die Auswanderung betr., 64.

B.

Bauern-Lehen, s. Lehenwesen ꝛc.
Baugesetze. Bestrafung der Contraventionen gegen solche in den Residenzstädten, 157.
Bein, s. Zollsachen.
Bergrath. Die Section des Bergwerks-, Eisen- und Salinenwesens wird als Bergrath constituirt, 126.
Besoldungen. Edikt, die Besoldungen der Staatsdiener betr., 141.
Bibliothek, öffentliche. Vereinigung des Münz- und Medaillen-, des Kunst-, des Mineralien-, des Naturalien- und Thierkabinets mit derselben, 21.
Bier. Warnung vor dem Genuß des verfälschten, 21.
Billard. (Die Bittschriften um Erlaubniß dazu sind bei der Steuer-Section einzureichen, 12.)
Bittschriften, s. Eingaben.
Blut-Zehent, s. Zehenten.
Botenwesen. (Wiederherstellung desselben, 37.)
Branntwein. (Termin zur Vornahme der Umgelds-Classification bei den Branntwein-Commerzianten, 52. Die Ausfuhr des Branntweins gänzlich verboten, 149.)

Buchdruckereien und Buchhandlungen. Gesetz über die Preßfreiheit, 13.

C.

Capitalien der milden Stiftungen, s. Stiftungen.
Cautionen. Aufhebung des Instituts der Cautionen, 58.
Censurwesen. Gesetz über die Preßfreiheit, 13. Aufhebung des Ober-Censur-Collegiums und der Bücher-Fiskale, 18, §. 28.
Civilliste. Verbot der Requisitionen an Staatsbehörden für dieselbe, 83. Sie steht unter der Verwaltung der Hof- und Domainenkammer, 152, §. 2. Die Rechnung führt die Oberhofkasse, 153, §. 14.
Clinicum in Tübingen. Aufnahme von Kranken und Schwangern, 49.
Commissionen. Vorschrift, die Ablieferung der Acten von denselben betreffend, 77.
Communen (Gemeinden). In wie fern denselben der Gebrauch von Feuergewehren gestattet ist, 12, §. 3. Verbindlichkeit zu Versorgung der Armen, 29. Allgemeine Verordnung, die Organisation der Gemeinde-Deputirten betr., 38. Formular zur Beeidigung, 43. Die Sektion der Commun-Verwaltung beim Depart. des Innern ist aufgelöst, 132, §. 70.
Commun-Rechnungswesen. Vorschriften, die Stellung und Abhör der Gemeinde-Rechnungen betr., 72, 78, 81.
Commun-Wildschützen. Herstellung des Commun-Wildschützen-Instituts und Ausdehnung desselben auf die neuen Lande, 9. Ingl. auf die gutsherrlichen Jagddistrikte, 45. Zusammenstellung der dießfallsigen Verordnungen, 47. Anweisung, wornach sich die Commun-Wildschützen zu verhalten haben, 48.
Consistorium, s. Kirchenwesen.
Cordons auf den Hüten, und andere militärische Auszeichnungen sollen von Civilpersonen nicht mehr getragen werden, 76.
Correspondenz mit Auswärtigen, s. Auswärtige Angelegenheiten.
Criminal-Senat des Ober-Tribunals. Errichtung und Wirkungskreis desselben, 85.
Criminal-Tribunal. (Die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen sind bei demselben einzureichen, 3.) Erhält die Benennung „Criminal-Gerichtshof" und die Räthe den Titel, Ober-Justizräthe, 86. Wird aufgelöst und dagegen zwei Criminal-Gerichtshöfe, je einer für zwei Kreise des Königreichs, errichtet, 110.

D.

Delationsgebühren. (Bei Zollvergehen in Hinsicht auf die Frucht-Ausfuhr, 26.)
Departements, Departements-Chefs. (Minister, Ministerien.) Benennung derselben, 111, §. 2. Obliegenheiten, Befugnisse und Verantwortlichkeit der Departements-Chefs, 114, §. 14 f. Neue Organisation der Departements der Justiz — des Innern — und der Finanzen, 115 ff. Ingl. des Dep. der auswärtigen Angelegenheiten, 147. Dienstkleidung der Staatsdiener bei ged. Departements, 145, 147.
Deutscher Bund. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffend, 54.
Diäten- und Reisekosten. (Reise-Entschädigung der Weg-Inspektoren, 52.) Termin zur Eingabe der Reisekosten- und Diäten-Rechnungen bei den Hofstellen, 91.

Dienst-Kleidung, s. Staatsdiener.
Durchgangszoll, s. Zollsachen.

E.

Eben, gemischte, s. Erziehung.
Ehesachen. Rechtliche Wirkungen des präsumtiven Todes der vermißten Soldaten in Hinsicht der ehelichen Verhältnisse, 22. (Wie die Beiberichte zu den Heirathsgesuchen der zurückgebliebenen Ehegatten einzurichten, 45.) Das protestantische Ehegericht wird mit dem Ober-Tribunal in Stuttgart verbunden, 86.
Eid. K. V., die Leistung des Diensteides von den Staatsdienern betr., 158.
Einfuhrzoll, s. Zollsachen.
Eingaben. Einschärfung der bestehenden Verordnungen in Betreff derselben, insbesondere die Rubriken: Beiberichte ꝛc. betr., 1. Zurückweisung der bei dem Geheimenrath einkommenden, zu seinem Geschäftskreise nicht gehörigen Eingaben, 76.
Eisen. (Die Einfuhr des rohen oder Masseleisens wieder gestattet, 73.)
Erbleben, s. Lehenwesen.
Erbs-Verweisung. Formular dazu, 82, Beil. B.
Erndte. (General-Rescript für das Jahr 1817, 49. Erinnerung gegen die zu frühe Vornahme der Erndte, 54.)
Erziehung, religiöse. Aufhebung einer die Vertragsfreiheit der Eltern in Ansehung der religiösen Erziehung der Söhne beschränkende Bestimmung, 28.
Essig. Warnung vor dem Genuß des verfälschten, 21. (Termin zur Vornahme der Umgelds-Classifikation bei Essig-Commerzianten, 52.)

F.

Fall, großer und kleiner. Aufhebung desselben, 100.
Fall-Leben, s. Lehenwesen ꝛc.
Festungs-Sträflinge, s. Sträflinge.
Feudalabgaben. Ablösbarkeit derselben, 96, 98.
Feuergewehr, s. Gewehr.
Feuer. (Vorsichtige Behandlung desselben, 94.)
Finanz-Departement. Neue Organisation desselben, 125. Ober-Finanz-Collegium, das. (Personal-Etat, 145.) Dienstkleidung der dabei angestellten Personen, 145. Amtstitel der bei den neuen Finanzbehörden angestellten Räthe, 150.
Finanz-Kammern. Bildung und Sitz derselben in den vier Kreisen des Königsreichs, 119, 127.
Fiskal-Prozesse, s. Prozesse.
Flugschützen. Aufstellung von solchen zu Wegschießung der schädlichen Vögel, 10, VII.
Forst- und Jagdwesen. Maasregeln zu Abwendung des Wildschadens, 9, 45. Dießfallsige Verantwortlichkeit der Forst- und Jagdbedienten, 10, VI. (Vergl. Wildschaden.) Eintheilung sämmtlicher Forste in vier Hauptbezirke, 128, §. 50. Kreis-Oberforstmeister, ebend. Uniform der letzteren, 146.
Forstrath. Die Sektion der Kronforste wird als solcher konstituirt, 126, 132. Dienstkleidung, 146.
Frankreich. Abzugsfreiheit mit diesem Reiche, 27.
Fremde, s. Pässe.
Frohnen, Frohngelder. Aufhebung derer, die von der persönlichen

Leibeigenschaft herrühren, 104, §. 15. Ablösbarkeit der übrigen, ebend. §. 16. Erklärung der ungemessenen als ungesetzlich, ebend. §. 17.
Früchte (Brodfrüchte, Getreide). (General-Verordnung, den Fruchtaufkauf betr., 21. Delationsgebühr bei Zollvergehen in Hinsicht auf die Fruchtausfuhr, 26. Abgabe von Saat- und Sustentationsfrüchten, 30. Erhöhung des Ausfuhrzolls, 31. Verkauf der herrschaftlichen Fruchtvorräthe, 32, 36. Niedersetzung einer eigenen Commission wegen der Theurung, 32. Allgemeine Fruchtsperre, 34, 52. Fruchtverkaufs-Berichte, 33, 44. Einsendung der Fruchtpreiszettel, 33. Unterstützung der gering besoldeten Schuldiener mit Brodfrüchten, 37. Aufzeichnung sämmtlicher Fruchtvorräthe, 44. Bestimmung eines höchsten Preises, das. Verbot, Früchte auf dem Halm zu verkaufen, 53. Beitreibung der schuldigen Gült- und Zehentfrüchte, 53. Erinnerung gegen die zu frühe Vornahme der Erndte, 54. Anwendung der Maximumspreise auf die Früchte der neuen Erndte, 56. Aufhebung der allgemeinen Fruchtsperre, und Wiederherstellung des Standes vor dem 8. Nov. 1816, 59. Beschränkung der Fruchtausfuhr auf gewisse Hauptzoll-Stationen, und weitere Maasregeln gegen die übermäßige Steigerung der Fruchtpreise, 149. Zollfreiheit der Mahlfrüchte, 158. Transport der Früchte auf der Straße von Enzberg nach Neuenbürg, das. Behandlung der Gült- und Zehentfrüchten, welche ausländische Kammern, Gemeinden, Stiftungen und andere Gutsbesitzer aus dem Königreiche beziehen, 159.)

G.

Gantsachen. Vorzug der Apotheker-Forderungen im Gant, 84. Verfügungen zu Abkürzung der Gant-Verweisungen, 82.
Gebäude. Verordnung in Betreff der den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten, 88. Was bei dem Bauwesen in den Residenzen zu beobachten, 157.
Gefangene. (Transportscheine über solche, 37.)
Geheimer-Rath, Königlicher. Die Eingaben an denselben betr., 76. Neue Organisation desselben, 119. (Personalbestand des Geheimen-Raths und seiner Kanzleien, 148.)
Geistliche, s. Kirchenwesen.
Geld. (Die Geldversendungen mit der Post betr., 26.) Wie die franz. Laubthaler bei den Königl. Kassen anzunehmen, 56. (Herabsetzung des Durchfuhrzolls von Contanti, 148.)
Gemeinden, Gemeinde-Deputirte, s. Communen.
General-Vikariat, s. Kirchenwesen.
Gewächse. (Pflanzung früh reifender Gewächse, 31.)
Gewehr. Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung seit 1806 ergangenen Gesetze, 12. Wem künftig der Besitz und Gebrauch eines Feuergewehrs gestattet ist, ebend. §. 1 ff. Strafe der Uebertreter, 13, §. 6 und 7.
Grund-Abgaben. Ablösbarkeit derselben, 101. Insbesondere derjenigen unter 1 fl. 30 kr., 102. Verbot der Auflegung neuer, 106.
Gültfrüchte, s. Früchte.
Güter, liegende. Dürfen künftig nicht mehr durch Lotterien ausgespielt werden, 26.
— — herrschaftliche. Verordnung in Betreff der den Nutznießern derselben obliegenden Verbindlichkeiten, 88.

H.

Haber. (Ausfuhr von Haberspreu, 11. Ausfuhrzoll von abgegerbtem Haber, 24.) S. auch Früchte.
Handel. (Provisorische Verfügung in Handelssachen, insbesondere den Zwischenhandel betr., 18, 88. Termin zur Vornahme der Handels-Accis-Classifikation, 52.)
Handlohn. Ablösbarkeit desselben, 102, §. 1.
Handwerkssachen. Welche Handwerks-Dispensationen von den Oberämtern zu erledigen, 2. (Termin zur Vornahme der Handwerks-Accis-Classification, 52.)
Hasen. Verminderung derselben, 10.
Hauptrecht. (Besthaupt.) Aufhebung dieses Leibeigenschaftsgefälls, 100.
Heerdtrecht. Aufgehoben, 100.
Heiligen-Pfleger. (Wahl und Bestätigung derselben, 36.)
Herbst-General-Rescript für das Jahr 1817, (91.)
Herrschaftgebäude, s. Gebäude.
Herrschaftgüter, s. Güter.
Hofdiebstahl. (Aufhebung der Straf-Verordnung vom 4. Sept. 1811 wegen Entwendung des Königl. Eigenthums, 84.)
Hof- und Domainenkammer. Organisation und Geschäftskreis derselben, 151. Oberhofkasse, 153. Hof-Cameralämter, 155. Königl. Verordnung, die Entlaßbarkeit der bei der Hof- und Domainenkammer angestellten Diener betr., (32.) 156.
Hofgericht. (Justizbehörde für die Hofdienerschaft.) Auszug aus der demselben ertheilten Instruktion, (36.) 60. Steht unmittelbar unter dem Oberhofrath, 157.
Hofstaat, Königlicher. Die Hofstellen dürfen keine Requisitionen für die Civilliste an die Staatsbehörde machen, 83. Bei Reisen des Hofstaats soll keine Abgabe anders, als gegen baare Bezahlung, bei Verlust der Forderung, geleistet werden, 84. Termin zur Eingabe der Reisekosten- und Diäten-Rechnungen bei den Hofstellen, 91.
— — Oberhofrath. Auszug aus der demselben ertheilten Instruktion, 60. Weitere Königl. Verordnung, die Organisation und den Geschäftskreis desselben betr., 131, 155.
Horn, Hornbrocken, Hornspähne. (Herabgesetzter Einfuhrzoll, 11. Ausgangszoll, 94.)
Hülfskasse. (Errichtung einer freiwilligen Hülfskasse, 44.)
Hundehalten (Hundslege). Ablösbarkeit der dießfallsigen Verpflichtung, 105.

I.

Innere Verwaltung. Departement des Innern. Neue Organisation desselben und Verbindung mit dem Departement des Kirchen- und Schulwesens, 117. (Personaletat, 145.) Dienstkleidung, 145. Amtstitel der bei den neuen Behörden angestellten Räthe, 156. (Vergl. Kirchen- und Schulwesen, Regierung ꝛc.)
Inventuren. Verfügungen zu Abkürzung der Inventurgeschäfte, 71, 82.
Juden. Commission für das Israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen, 120.
Justiz-Departement. Neue Organisation desselben, 85, 115. (Personaletat, 145.) Dienstkleidung, 145.
— — Ober-Tribunal. Errichtung desselben als oberster Justizstelle, 85. Eintheilung in Senate und Wirkungskreis, das.

Justiz-Departement. Ober-Justiz-Collegium. Auflösung desselben; an seine Stelle treten die beiden in die Kreise verlegten Appellations-Gerichtshöfe, 116.

K.

Kaffeehaus. (Die Erlaubniß zu Errichtung eines solchen ist bei der Sektion der Steuern nachzusuchen, 12.
Kaffee-Surrogate. (Herabgesetzter Einfuhrzoll, 49.)
Kartoffeln, s. Früchte.
Kirchenkonvente, s. katholisches Kirchenwesen.
Kirchenwesen (überhaupt.) Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wird mit dem Departement des Innern vereiniget, 117. (Personaletat, 145.)
— — Katholisches. Allgemeine Einführung von Kirchenkonventen in den katholischen Landestheilen, 5. (Das General-Vikariat betr., 36.) Verordnung, die katholischen Lehranstalten betr., 92. Vereinigung der Universität Ellwangen mit der Universität Tübingen in der Eigenschaft einer theologischen Fakultät, das. Errichtung eines höhern kathol. Convicts zu Tübingen für die Kandidaten des geistlichen Standes, das. Katholischer Kirchenrath, 120. (Verlegung des General-Vikariats und des Priester-Seminars nach Rottenburg, 158.)
— — Protestantisches. (Feier des Reformationsfestes, 37.) Consistorium, 120. Titel der dabei angestellten Räthe, 156.
Klauen. (Herabsetzung des Einfuhrzolls, 11.)
König. Bei Reisen des Königs und der Königl. Familie soll keine Abgabe anders als gegen baare Bezahlung bei Verlust der Forderung geleistet werden, 84. S. Civilliste.
Königliches Haus. (Niedersetzung einer eigenen Behörde zur Ober-Aufsicht über die von den Mitgliedern der Königl. Familie im Lande bewohnten Apanagschlösser, 88. Niedersetzung einer Commission zu Besorgung der tutelarräthlichen Functionen in Ansehung der Mitglieder des Königl. Hauses, 160.)
Königlicher Hofstaat, s. Hofstaat.
Königreich. Königl. Edikt, die Eintheilung des Königreichs in vier Kreise und Verwaltungsbezirke betr., 107.
Kranke. Aufnahme solcher in das Clinikum zu Tübingen, 49.
Kreise. Eintheilung des Königreichs in vier Kreise und Benennung derselben, 107.
Kriegs-Departement. (Organisation desselben, 44.)
Küchengefälle (sogenannte). Sollen zu den Geldzinsen geschlagen und nie mehr in natura erhoben werden, 102.
Kunstkabinet. Mit der K. öffentlichen Bibliothek vereiniget, 21.

L.

Landgestüts-Commission. Deren Organisation vorbehalten, 121.
Landstände, s. Stände.
Landwirthschaft. Aufforderung zu einem Landwirthschaftlichen Verein, 56. (Postportofreiheit desselben, 70. Was wegen der Aufnahme zu beobachten, 79.)
Laubthaler. Wie die franz. Laubthaler bei den Königl. Kassen anzunehmen, 56.
Laudemien. Ablösbarkeit derselben, 102.

Lehen. Die bisherige Sektion der Lehen wird mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vereiniget, 133, (147.)
Lehenwesen der Bauerngüter. Aufhebung der Lehenbarkeit der Bauerngüter, 100. Nähere Bestimmungen in Ansehung der Fall-Lehen, das. — der Erblehen, 101. Ablösbarkeit der Laudemien, der jährlichen Grundabgaben von 1 fl. 30 kr. und weniger, ingl. der Theilgebühren, 102. Allgemeinere Bestimmungen für die Ablösung, 104.
Lehranstalten. Verordnung, die katholischen des Königreichs betr., 92. (Verbesserung und Erweiterung der Lehranstalten in den Städten, in welche Kanzleien verlegt worden, 149.)
Leibesstrafen, s. Strafsachen.
Leibeigenschaft. Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft, 98.
Leibhahnen, Leibhennen, Leibschillinge, Leibsteuern. Deren Aufhebung 99.
Liegende Güter, s. Lotterien.
Lotterien. Liegende Güter dürfen nicht mehr durch Lotterien ausgespielt werden, 26.
Lungenentzündung unter dem Rindvieh, s. Viehseuche.

M.

Mahlfrüchte, s. Früchte.
Malz. (Ausfuhr desselben, 158.) S. auch Früchte.
Marktwaaren, s. Waaren.
Massel-Eisen, s. Eisen.
Medicinalwesen. Warnung vor dem Genusse verfälschten Biers und Essigs, 21. (Die gelehrten Räthe bei der Sektion des Medicinalwesens erhalten den Titel: „Medicinalräthe," 24.) Medicinal-Collegium, 120. Kreis-Medicinalrath, 124. (Vergl. Aerzte rc.)
Mehl, (Beschränkung der Ausfuhr auf gewisse Hauptzoll-Stationen, 149, 158.)
Militär. K. V. die bei dem Militär anwendbaren Disciplinarstrafen betr., 36. Die Pensionen des Militär-Verdienstordens betr., 73. Cordons auf den Hüthen und andere militärische Auszeichnungen sollen nicht von Civildienern getragen werden, 76. (S. Armee.)
Militär-Pflichtigkeit. (Begünstigung der einzigen Adoptivsöhne in Hinsicht derselben, 31.)
Militär-Verdienstorden, s. Orden.
Mineralien-Cabinet. Mit der Königl. öffentlichen Bibliothek vereiniget, 21.
Minister, Ministerial-Departements, s. Departements.
Münz- und Medaillen-Cabinet. Mit der Königl. öffentlichen Bibliothek vereiniget, 21.

N.

Nachsteuer, s. Abzug.
Naturalien- und Thier-Cabinet. Mit der Königl. öffentlichen Bibliothek vereiniget, 21.

O.

Oberämter, Oberamtleute. Gegenstände, welche denselben zur Erledigung überlassen werden, 2. Inwiefern denselben die unmittelbare Correspondenz mit Auswärtigen gestattet ist, 33. (Sie sollen den Oberamtsärzten die betreffenden Verfügungen mittheilen, 34.)

Eintheilung der sämmtlichen Oberämter unter vier Verwaltungsbezirke (Kreise), 107.
Oberamtsärzte, s. Aerzte.
Oberamtsgerichte. Die Erstattung der vierteljährigen Fiskal-Prozeß-Berichte hört künftig auf, 11. (Erweiterter Wirkungskreis der Oberamtsgerichte, 69.)
Oberbaurath. Dessen Constituirung, 120.
Ober-Censur-Collegium, s. Censurwesen.
Ober-Finanz-Collegium, s. Finanz-Departement.
Ober-Hofkasse, s. Hof- und Domainenkammer.
Ober-Hofrath. Instruktion desselben, (36,) 64. Organisation desselben, 151.
Ober-Rechnungskammer, s. Staats-Rechnungen.
Ober-Regierungs-Collegium, s. Regierung.
Ober-Tribunal, s. Justiz-Departement.
Oehlschläger'sche Lehranstalt. (Neue Einrichtung derselben, 31.)
Offiziere, s. Armee.
Orden. Königl. Verordnung, die Militär-Verdienst-Ordens-Pensionen betr., 73.
Ordnungs-Liste, s. Staatsdiener.
Organisation, neue. Königl. Edikte, die neue Organisation der Staats-Verwaltungsbehörden betr., 94 ff. (Anordnung einer Organisations-Vollziehungs-Commission, 145. Ihre Constituirung und die an dieselbe zu richtenden Reclamationen betr., 148.)

P.

Pässe. (Visirung derselben an den Gränzen, 13. Formular zu Pässen für Auswanderer, 24. Einschärfung der Verordnungen wegen der Pässe der Fremden, 26.)
Pensionen. K. V., die Militär-Verdienst-Ordens-Pensionen betr., 73. (K. Edikt, die Pensionirung der Staatsdiener betr., 144.)
Personal-Leibeigenschaft, s. Leibeigenschaft.
Pfändung. Die Selbstpfändung wegen verweigerten Preßgelds bei herrschaftlichen Forderungen aufgehoben, 24.
Pferde. (Das Verbot des Verkaufs von Pferden unter drei Jahren ins Ausland wird aufgehoben, 5. Einsendung der Pferde-Verkaufs-Concessionsgelder, 70.)
Polizei. Polizei-Verordnungen. Polizeiaufsicht über das Bücherwesen, 17. (Was bei den Transportscheinen der Gefangenen zu beobachten, 37. Einschärfung der Feuer-Polizeigesetze, 94.) K. V., die Bestrafung der Contraventionen gegen die Baugesetze in den Residenzstädten betreffend, 151. Einschärfung der Verordnung wegen der Sonntagsfeier, 149.
Postwesen. (Die Geldversendungen betr., 26. Postportofreiheit des landwirthschaftlichen Vereins, 70.)
Preßfreiheit. Gesetz hierüber, 13.
Preßgeld, s. Pfändung.
Priester-Seminar, s. katholisches Kirchenwesen.
Protokolle. In welchen Fällen solche künftig von den Beamten in originali einzuschicken, 71.
Provinzial-Collegien. K. Edikt, die Eintheilung des Königreichs in vier Verwaltungsbezirke, und die Errichtung von Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen, ingleichen von Provinzial-Regierungen und Finanzkammern ꝛc. betr., 107.

Prozesse. Außergerichtliche Eingaben in Rechtsstreitigkeiten verboten, 2. Die Erstattung der vierteljährigen Fiskal-Prozeßberichte von den Stadt- und Oberamtsgerichten soll künftig unterbleiben, 11.
Pupillenwesen. Die Funktionen des Tutelarraths werden den Appellations-Gerichtshöfen übertragen, 116, §. 26. Anstellung von Pupillenräthen, das. (Niedersetzung einer Commission zu Besorgung der tutelarräthlichen Functionen in Ansehung der Mitglieder des Königl. Hauses, 160.)

R.

Reformationsfest. (Feier desselben, 37.)
Regierung. Ober-Regierungs-Collegium. Bildung desselben, Geschäftskreis und Verhältniß zum Minister des Innern, 119.
— — Provinzial-Regierungen. Errichtung und Sitz derselben, 108. Geschäftskreis, 121.
Regierungsblatt (Staats- und). Die Commission des Staats- und Regierungsblatts wird mit dem Justiz-Ministerium vereiniget, 117, 133.
Reis. (Der Einfuhrzoll aufgehoben, 9. Wieder hergestellt, 59.)
Reisen des Königs, s. König. (Reise-Entschädigung der Weginspektoren, 52.)
Rekrutirungs-Commission. (Vorläufige Anordnung einer gemeinschaftlichen, 160.)
Religions-Edikt. Aufhebung der im §. 6 des Relig.-Edikts von 1806 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe betr., 23.
Retardate. (Edikt, die Aufräumung des Retardats und die Niedersetzung einer eigenen Retardaten-Commission betr., 144.)
Rubriken. Alle Eingaben an den König oder die höhern Königl. Stellen müssen damit versehen seyn, 1.

S.

Saatfrüchte. (Abgabe derselben von den Frucht-Vorräthen der milden Stiftungen, 31.)
Salpeter. (Das Recht nach solchem zu graben, ist den einzelnen Oberämtern pachtweise zu überlassen, 19. Einlieferungen des Salpeters in das K. Arsenal, 31.)
Schlachtvieh. (Veraccisirung desselben, 32.)
Schreibereiwesen. Verfügungen zu Vereinfachung der Schreibereigeschäfte, und zu Abstellung der Gebrechen betr., 70, 78, 79.
Schulwesen (überhaupt). (Unterstützung der gering besoldeten Schuldiener mit Brodfrüchten, 37.) Die Aufsicht über die lateinischen Schulen wird dem Studienrath übertragen, 120, §. 33. Verhältnisse der General-Superintendenten und der Dekane der kathol. Landkapitel zu den Provinzial-Regierungen in Betreff des Schulwesens, 124, §. 39. (Neue Einrichtung des vormals Oehlschläger'schen Instituts, 31.)
— — Katholisches. K. V., die kathol. Lehranstalten betr., 92.
Schwangere. Aufnahme solcher in das Clinikum zu Tübingen, 49.
Schweine. (Welche in Absicht auf die Schlacht-Accise als Läuferschweine zu behandeln, 38.)
Selbstpfändung für das Preßgeld, aufgehoben, 24.
Silber. (Herabsetzung des Durchfuhrzolls von rohem und geprägtem Silber (Contanti) und von Silber-Fabrikaten, 148.)
Soldaten, s. Armee.

Sonntagsfeier. In Stuttgart, 149.
Staats-Controle. (Edikt, die Constituirung einer Staats-Controle betr., 133.)
Staatsdiener. Wodurch die Preßfreiheit gegen dieselbe verletzt wird, 15, §. 8. Was sie selbst bei dem Drucke ihrer Schriften zu beobachten haben, ebend. §. 10. Strafe der Uebertreter, 16, §. 14. Allen Staatsdienern ist der Gebrauch von Feuergewehren gestattet, 12. Königl. Edikt, die Besoldungen betr., 141. (Ingl. die Pensionirung der Staatsdiener, 144.) Dienstkleidung der Staatsdiener, 145, 147. Königl. Verordnung, die Verpflichtung derselben betr, 158. (Ordnungsliste der Angestellten in sämmtlichen Departements, 159.)
Staatskassen. (Bildung eines Fonds zu Tilgung der Zahlungs-Rückstände bei den Königl. Kassen, 5.) Wie künftig die Cautionen der Kassenbeamten zu leisten, 59. Haupt-Staatskasse, 129. Kreiskassen, ebend. Die Sektion der Staatskassen wird aufgelöst 132.
Staats-Rechnungen. Die Sektion der Staats-Rechnungen wird aufgelöst, 132. Constituirung einer Ober-Rechnungskammer, 125, 134.
Staats- und Regierungsblatt, s. Regierungsblatt.
Staatsschuld. (K. Edikt über die Verstärkung des Tilgungsfonds für die Staatsschuld, 107, Beil. III.) Geschäftskreis derselben, 130, §. 62.
Staats-Verfassung. (K. Verfassungsentwurf, 23. Von den Ständen nicht angenommen, 37. Die Wohlthaten desselben dem Volke dennoch zugesichert, das.) Die §§. 34, 40 desselben, die Abwendung des Verderbens betreffend., werden als allgemein gesetzlich verbindend erklärt, 45.
Staats-Verwaltung. Königl. Edikte die Abänderungen in den Verwaltungs-Grundsätzen und Formen betr., 94 ff.
Staatswirthschaftliche Facultät. Errichtung einer solchen an der Universität Tübingen, 159.
Stadtschreiber. (Legisgeld derselben oder ihrer Substituten, 88.) S. auch Schreibereiwesen.
Stände. Stände-Versammlung. (Weitere Vertagung derselben, 3. Rede Sr. K. Majestät bei der Ständeversammlung, 23. Erklärung der Stände auf das K. Rescript vom 26. Mai 1817, 37. K. Rescript, die Auflösung der Stände-Versammlung betr., das. Bekanntmachung deßha b. nebst Beilage, das.)
Stempelwesen. (Neue Einrichtung desselben, 18, 160.)
Sterzseuche, s. Viehseuche.
Steuerwesen. (Umlage der Jahressteuer von $18^{16}/_{17}$, 31. Ingl. von $18^{17}/_{18}$, 77.) Verfügungen, die künftige Behandlung des Steuerwesens betr., 79. (Verordnung, den Steuereinzug betr., 92.) Königl. Edikt, die Abänderungen in dem Abgabenwesen, Aufnahme eines Grundkatasters ꝛc. betr., Beil. I., 95. Die bisherige Sektion der direkten und indirekten Steuern bildet das Steuer-Collegium, womit zugleich die Tabaks- und Salz-Administration vereiniget wird, (53). 126, 133.
Stiftungen (Familien-, milde ꝛc.). Beiträge derselben zur Armen-Versorgung, 3, 29. (Abgabe von Saatfrüchten ꝛc., 31. Wahl und Bestätigung der Heiligenpfleger, 36. Wie es mit Ausleihung der Capitalien der milden Stiftungen zu halten, 58.) Die Aufsicht über die Stiftungen wird den Provinzial-Regierungen übertragen, 122. Die Sektion der Stiftungen aufgelöst, 133.

Sträflinge. (K. V., das Abverdienen der Verpflegungskosten der Festungs-Sträflinge betr., 56.)
Strafsachen. (Behörde für die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen, 3.) Milderung und Bestimmung der Strafe wegen zu langen Aufenthalts in den Wirthshäusern, 32. (Termin zu Einreichung der Strafnachlaßgesuche in Zoll-Accise- und Umgelds-Verfehlungen, 157.) Bestrafung der Contraventionen gegen die Baugesetze in den Residenzstädten, 157. Disciplinar-Strafen bei dem Militär, s. Militär.
Straßen- Brücken- und Wasserbauwesen. Die Sektion hiefür aufgelöst, 132.
Studien. Studienrath, 120.
Stuttgart. (Einschärfung der Feuerpolizeigesetze, 94.) Bildung einer eigenen Direktion für die Städte Stuttgart und Kannstadt mit ihren Markungen. 109. Geschäftskreis derselben, 121. Bestrafung der Contraventionen gegen die Baugesetze in Stuttgart und Kannstadt, 157. Einschärfung der Verordnungen, die Sonntagsfeier betr., 149.

T.

Tabaksgefälle. (Die Direktion derselben wird mit der Section der Steuern vereiniget, 53. Die Tabaks-Regie heißt künftig „Verwaltung der Tabaksgefälle," 70.)
Theilgebühren. Ablösbarkeit derselben, 103.
Theilungen, s. Inventuren.
Theurung, s. Früchte.
Tilgungsfonds, s. Staatsschuld.
Titel. Der Criminal-Tribunalräthe, 86. Amtstitel der bei den neuen Finanzbehörden angestellten Räthe, 150. Ingl. beim Depart. des Innern, 156.
Tutelarrath, s. Pupillenwesen.
Transportscheine, (über Gefangene, 37.)

U.

Umgeld. (Termin zur Vornahme der Umgelds-Classification bei Branntwein- und Essig-Commercianten, 52. Termin zu Einreichung der Strafnachlaßgesuche bei Umgelds-Verfehlungen, 157.)
Uniform oder Dienstkleidung der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Universität. Die zu Ellwangen wird in der Eigenschaft einer katholischen theologischen Fakultät mit der Universität Tübingen vereiniget, 92. Errichtung einer staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen, 159. S. auch Clinikum.

V.

Verfassung, s. Staats-Verfassung.
Vermißte Soldaten, s. Armee.
Verpflichtung, s. Eid.
Verpflegungskosten, s. Sträflinge.
Verwaltungs-Grundsätze. Abänderung derselben, 94. ff.
Vieh. (Accise vom Schlachtvieh, 37. Ausfuhrzoll von dem nach Baiern gehenden Vieh, 34. Gränzlinie zwischen einem Kalb und Rind hinsichtlich der Schlacht-Accise, 37.)
Viehseuche. Belehrung über die unter dem Rindvieh herrschende Sterzseuche, 33. (Vorkehrungen wegen der Lungenentzündung unter dem Rindvieh, 88.)

Volks-Bewaffnung. Milderung der seit dem J. 1806 ergangenen Gesetze wegen der Volks-Entwaffnung, 12.

W.

Waaren. (Erläuterung, die Bestrafung der Verfehlungen beim Abladen zollbarer Waaren betr., 21. Wie die retour gehenden Marktwaaren von den Zollämtern zu behandeln, 53.)
Wechselsachen. Werden den Appellations-Gerichtshöfen übertragen, 116, § 26. Ausnahme bei Stuttgart, das.
Weg-Inspectoren. (Reise-Entschädigung derselben, 50.)
Weglösin. Ablösbarkeit derselben, 102. §. 1.
Weine, fremde. (Verzollung derselben, 70.)
Wildhäute. (Die Accise von den — von K. Administrationen verkauften Wildhäuten hat der Käufer zu entrichten, 77.)
Wildschaden. V., Maasregeln zu Abwendung desselben, besonders das Commun-Wildschützen-Institut betr., 9. Die §§. 34 — 40 des K. Verfassungs-Entwurfs, den Wildschaden betr., werden als allgemein gesetzlich verbindend erklärt, 45.
Wirthshäuser. Milderung und Bestimmung der Strafe wegen des zu langen Aufenthalts in denselben, 32.
Wohlthätigkeits-Vereine. Errichtung derselben, 3. Weitere Bestimmungen, die Wirksamkeit dieser Vereine betr., 27. Wer von Amtswegen ein Mitglied der Oberamts- und Lokal-Leitungen seyn soll, 28. (Accisfreiheit dieser Vereine, 33.)

Z.

Zahlungs-Rückstände, bei den K. Kassen, s. Ausstände.
Zehenten. Ablösbarkeit des lebendigen oder Blut-Zehenten, 105. S. Früchte.
Zeitungen. Unter welchen Umständen solche der Censur unterworfen, 15, §. 11.
Zollsachen. (Aufhebung des Eingangzolls von Reis, 9. Herabsetzung des Einfuhrzolls von gemeinem Bein und Horn, von Hornspänen und Klauen, 11. Ausfuhr von Haberspreu, 11. Zoll-Vergehungen betr., 21. Delationsgebühr bei Zoll-Vergehen, hinsichtlich der Fruchtausfuhr, 26. Ausgangszoll von Hornbrocken und Hornspänen, 94. Provisorische Verfügungen in Zoll- und Handelssachen, insbesondere den seitherigen Colonialwaaren-Impost betr., 18. Zoll von abgegerbtem Haber, 24. Erhöhung des Ausfuhrzolls von den ins Ausland gehenden Brodfrüchten und Nahrungsmitteln, 31. Einschärfung der Verordnung, die Ausstellung der Zollzeichen und Beizeichen betr., 32. Ausfuhrzoll für das nach Baiern gehende Vieh, 34. Herabgesetzter Einfuhrzoll von Kaffee-Surrogaten, 49. Wie die retour gehenden Marktwaaren von den Zollämtern zu behandeln, 53. Die wegen der Fruchtheuerung getroffenen Verfügungen in Zollsachen hören mit dem 1. August auf, 59. Dießfallsige Erinnerung, das. Zoll von fremdem Weine, 70. Beschränkung des tarifmäßigen Durchgangszolls, das. Einfuhrzoll von rohem oder Masseleisen, 73. Zwischenhandel der inländischen Kaufleute, 88. Die Ausfuhr von Brodfrüchten und Mehl ꝛc. wird auf gewisse Hauptzoll-Stationen beschränkt, 149. Dießfallsige Instruktion für die Zollämter das. Herabsetzung des Durchfuhrzolls vom Silber, 148. Termin zu

Einreichung der Strafnachlaßgesuche bei Zoll-Verfehlungen, 157. Zollfreiheit, der von den Gränzbewohnern auf die nächsten auswärtigen Mühlen zum Vermahlen gebrachten Früchte, 158. Transport der Früchte auf der Straße von Enzberg nach Neuenbürg durch das Badensche, das. Ausfuhr von Kochgerste, Malz und den verschiedenen Gattungen von Mehl, das. Herabsetzung des Imposts von Eisendraht, 159. Behandlung der Gült- und Zehentfrüchte ꝛc., welche ausländische Kammern, Gemeinden, Stiftungen und andere Gutsbesitzer aus dem Königreiche beziehen, 159.)

Druckfehler.

Seite 80. Die Seitenzahl des Originals st. 356 l. 457.
— 109. L. 8 v. u. nach 15. Mai setze: 1818.
— 112. L. 1 v. u. st. 279 l. 277.

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1818.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Ausgegeben im Dezember 1840.

Digitized by Google

Staats- und Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1818,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 2.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar, 8

wegen Einsendung gedruckter Schriften gleich nach deren Erscheinung an den Studienrath[1]).

Se. Königl. Majestät haben in Beziehung auf die, in dem Gesetze über die Preßfreiheit vom 30. Jan. v. J. §. 17 angeordnete Einsendung von Exemplaren der in den inländischen Buchdruckereien gedruckten Schriften an die für das Studienwesen niedergesetzte Centralstelle, vermöge höchster Resolution vom 30. Dez. v. J. folgende nähere Bestimmungen zu geben geruht:

1) die Einsendung jedes dieser Exemplare muß bei Vermeidung der in jenem Gesetze bemerkten Strafe von 5 Reichsthalern unmittelbar nach vollendetem ‖ Drucke, und wenigstens 1 oder 2 Tage vor der Ausgabe der Schrift, die Ablieferung von 9 Tagsblättern aber am Schlusse eines jeden halben Jahrs geschehen.
2) Bei denjenigen Druckschriften, zu welchen Kupferstiche, Steinabdrücke u. dgl. gehören, müssen diese dem zum Königlichen Studienrath einzusendenden Exemplar ebenfalls beigefügt werden. Der Buchdrucker, welcher den Text druckt, ist verbunden, für die Miteinsendung zu sorgen, und er hat sich daher die Beilagen von dem Verleger zu verschaffen. Ein ohne dieselben eingesandtes Exemplar wird von dem Studienrath nicht angenommen, und der Buchdrucker bleibt auf die zuvor bemerkte Weise dafür verantwortlich, wenn eine Schrift in Umlauf kommt, ohne daß dem Königlichen Studienrath ein vollständiges Exemplar mit allen Beilagen übergeben ist.
3) Die Ablieferung des für den Königl. Studienrath bestimmten Exemplars geschieht von der Druckerei, welche die Schrift gedruckt hat, mit einer kurzen Anzeige, in welcher der Titel der Schrift

1) Weitere Vorschriften hierüber enthalten die Verfügungen vom 26. April 1824 und 21. Febr. 1835. Zu Folge der Verfügung vom 20. Febr. 1840 geschieht die Einsendung nicht mehr an den Studienrath, sondern an die öffentliche Bibliothek in Stuttgart.

(insbesondere auch die Jahrszahl unter der sie erscheint, und der Verfasser und Verleger, wofern der eine oder der andere auf dem Titel genannt sind), und das Datum der Vollendung des Drucks anzugeben ist.

Es werden hierzu gedruckte Formulare gebraucht, wovon für jetzt denjenigen Oberämtern in deren Amtsbezirken sich Buchdruckereien befinden, eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an letztere von dem Königlichen Studienrath werden zugeschickt werden. In der Folge haben die Buchdruckereien sich selbst solche Formularien anzuschaffen.

Für die abgelieferten Schriften werden den Buchdruckereien, zu ihrer Legitimation, jedesmal Empfangscheine von Seiten der Registratur des Königlichen Studienraths ausgestellt werden.

4) Die Einsendung des an den Studienrath abzugebenden Exemplars der Druckschriften kann unfrankirt geschehen.

Diese Anordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Königlichen Oberämtern aufgegeben, sie den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Buchdruckern zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. Stuttgart, den 2. Jan. 1818.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

6 [Nr. 2.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 4. Januar,

die Ernennung der Kreis-Medizinalräthe und Bauräthe betreffend.

Se. Königl. Majestät haben, in Betreff der zu Folge des V. Edikts vom 18. Nov. v. J. noch zu besetzenden Stellen der Kreismedizinalräthe und Bau-Inspektoren, unter dem gestrigen Tage folgende Entschließung zu fassen geruht:

I.

Zu Kreis-Medizinalräthen sind ernannt:

(Folgen die Namen.)

Die Kreis-Medizinalräthe erhalten den Rang der Regierungs-Assessoren, nach welchem auch ihr Sitz in dem Collegium bestimmt wird, und einen fixen Gehalt von 900 fl.

Sie dürfen zwar fernerhin, so weit es ihre amtlichen Geschäfte erlauben, sich der medizinischen Praxis widmen, können jedoch nicht zugleich die Stellen von Oberamts-Aerzten bekleiden.

II.

Zu Bauräthen für den Straßen-, Wasser- und Brückenbau sind ernannt:

(Folgen die Namen.)

7 Der Gehalt der wirklichen Bauräthe ist auf 1200 fl. [2]), jedoch vorbehältlich einer Aversal-Entschädigung für Diäten und Reisekosten [3]), bestimmt. Sie haben, wie die Kreis-Medizinalräthe, den Rang der Regierungs-Assessoren, und ordnen sich in dem Collegium mit denselben.

---

2) Nunmehr bestehen zwei Gehaltsklassen zu 1500 und 1200 fl.

3) Vergl. die Normal-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. Nov. 1834 und 7. Okt. 1835, im Erg. Band zum Reg. Bl. S. 271.

III.

Für das Hochbauwesen sind zu Bauräthen ernannt:
(Folgen die Namen.)

Der Gehalt dieser Bauräthe ist gleichfalls auf 1200 fl., vorbehältlich einer Aversal-Entschädigung für Diäten und Reisekosten, bestimmt. Sie haben den Rang der Finanz-Assessoren, und ordnen sich nach diesen in dem Collegium.

Die Bauräthe für den Straßen-, Wasser und Brückenbau sind zunächst den Regierungen — und die Bauräthe für das Hochbauwesen den Finanzkammern zugetheilt. Es bleibt jedoch bei der Bestimmung des obenerwähnten Edikts §. 36, zu Folge welcher die an dem Sitze der Regierungen und der Finanzkammern angestellten Bauräthe in Allem, was auf öffentliche Bauten in dem Kreise Bezug hat, von beiden Collegien ressortiren, und zur Bearbeitung aller von beiden ihnen zugefertigten Geschäfte verpflichtet sind[4]).

Indem diese allerhöchste Entschließungen hiermit öffentlich bekannt gemacht, und insbesondere zur Kenntniß der neuernannten Kreis-Medizinalräthe und Bauräthe gebracht werden, wird den letztern, so wie den Chefs der Regierungen und Finanzkammern, zur Nachricht und Nachachtung ferner eröffnet, daß, zu Folge des höchsten Befehls Sr. Königl. Majestät, diejenige der gedachten Räthe, welche sich an dem Sitze der Regierungen und Kammern aufhalten, denen sie zugetheilt sind, sogleich — die übrigen aber so bald als immer möglich, jedoch längstens am 1. Febr. d. J. ihre Stellen bei denselben antreten sollen. Stuttgart, den 4. Jan. 1818. 8

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Maucler.

[Nr. 3.] Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. Januar, 14

betr. den Anfangstermin der neuen erhöhten Besoldungen.
(Transitorisch.)

[Nr. 3.] Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Januar, 16

betr. die Herabsetzung des Einfuhrzolls von Steingut.
(Vergl. nunmehr den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

[Nr. 4.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar, 21

die Bestrafung der Bettler betreffend.
(Abgeändert durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 198 und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 21—23.)

[Nr. 4.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 8. Januar, 22

die Eingaben der katholischen Geistlichen um Anstellung oder Beförderung betreffend[5]).

Seit einiger Zeit fangen katholische Geistliche an, in einer Eingabe um Anstellung oder Beförderung mehrere einzelne Kirchenstellen zu

4) Vergl. auch die Instruktion für die Kreis-Regierungen v. 21. Dez. 1819, §. 30.
5) Ausführlichere Vorschriften über die Einrichtung und Erfordernisse dieser Eingaben ertheilen die Verordnungen und Normal-Erlasse des katholischen

benennen. Dies läuft gegen die Registratur-Ordnung. Jede solche Eingabe muß entweder die Bitte um Anstellung oder Beförderung überhaupt enthalten, oder sich auf eine benannte Kirchenstelle beschränken. Im letzten Falle können mehrere solche besondere Suppliken mit oder nach einander eingereicht, und in einer auf die andere sich berufen werden [6]). Auch ist es für die Geistlichen, vorzüglich für Vikarien, nachdem sie sich einmal im Allgemeinen gemeldet haben, überflüßig, wieder um eine Kirchenstelle insbesondere einzukommen; es wäre dann, daß ganz außerordentliche Gründe die Veranlassung geben.

Der dekanatamtliche Beibericht [7]), welcher jedoch nicht in eine bloße Empfehlungsformel ausarten, und auch den Beibericht des Schul-Inspektors [8]) ausdrücklich enthalten soll, kann nun wieder auf dem Bogen der Eingabe selbst, wenn auf der innern Seite Platz ist, geschrieben werden. Stuttgart, den 8. Januar 1818.

Königl. katholischer Kirchenrath.

---

13 [Nr. 3.] Königl. Reskript vom 9. Januar,

betreffend die Umlage der Jahressteuer für das Etatsjahr $18^{17}/_{18}$ mit einer Zulage von $^1/_{10}$ für die durch die Stände-Versammlung verursachten Kosten.

(Von transitorischem Interesse.)

---

15 [Nr. 3.] Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Januar,

die Bestimmung von Holzbesoldungen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. d. M. in Ansehung der Holzbesoldungen der hiesigen Staatsdiener Folgendes verordnet:

1) den bei den Ministerien und den obern und Centralstellen in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt angestellten Staatsdienern, mit Ausnahme derjenigen, welchen in der neuen Besoldungs-Regulirung eine größere Quantität Holz ausdrücklich angewiesen worden ist, werden auf Rechnung der in dem Edikte vom 18. Nov. v. J. Nro. VIII. festgesetzten Besoldungssummen nachstehende Quantitäten buchenes Brenn-

---

Kirchenraths vom 10. Juli 1806, 5. Febr. 1811, 13. Febr. 1823, 29. März 1826 (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 10, S. 151, 357, 728, 843). Vergl. auch Maurers Uebersicht, S. 48 ff.)

6) Abgeändert durch Circular-Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 28. Okt. 1834 (bei Reyscher a. a. O. S. 1060), wodurch verfügt worden ist: „daß, „wenn mehrere solche Gesuche zu gleicher Zeit oder kurze Zeit nach einander „bei dem kathol. Kirchenrath eingereicht werden wollen, jede derselben voll„ständig und ganz den bestehenden Vorschriften gemäß verfaßt seyn müsse, „daß überhaupt kein Gesuch um Anstellung oder Beförderung eine bloße „Beziehung auf früher vorgetragene Notizen und Unterstützungsgründe „enthalten dürfe, widrigenfalls jede derlei mangelhafte Eingabe unberücksichtigt bleiben würde."

7) Nähere Vorschriften hinsichtlich der Beiberichte enthalten die Normal-Erlasse des katholischen Kirchenraths vom 13. Febr. 1823, 29. März 1826, 7. Juli 1830, 8. April und 28. Okt. 1834 (bei Reyscher a. a. O. S. 729, 813, 1000, 1049 und 1060).

8) Ein Circular-Erlaß des kathol. Kirchenraths vom 9. April 1818 (bei Reyscher S. 592) schreibt nachträglich vor, daß die zu den Bitten der Geistlichen um Anstellung oder Beförderung erforderlichen Schulinspektoratamtlichen Zeugnisse verschlossen beigelegt werden sollen.

holz in dem Normalpreise von 15 fl. [9]) per Meß ausgesetzt, und zwar

einem Direktor	12	Meß
einem Rath	10	—
einem Kanzlei-Direktor	8	—
einem Expeditor, Sekretär, Registrator, Revisor, Buchhalter	6	—
einem Kanzlisten	4	—

2) Das Holz wird bei der Holz-Verwaltung in Berg, jedoch nur für den eigenen Bedarf, gefaßt [10]), und jedesmal in dem Normalpreise sogleich bezahlt; wogegen die Besoldungen in der vollen Geldsumme aus der Staatskasse gegeben werden.

3) Derjenige Besoldete, welcher über seinen Bedarf zu irgend einer Veräußerung Holz fassen oder andern solches anweisen würde, verfällt in eine Geldbuße von dem doppelten Werth des veräußerten Holzes, welcher an die Armenkasse zu erstatten ist.

Die Betheiligten werden von diesen Bestimmungen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß mit dem letzten März d. J. die unentgeldlichen Holzabgaben aufhören, und die seit Georgii 1817 ohne Bezahlung empfangenen Quantitäten bei der Staatskasse an der Besoldung abgerechnet werden.

Stuttgart, den 12. Januar 1818.

Finanz-Ministerium.
Präsident v. Malchus.

[Nr. 6.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 13. Januar, 45

die ordentlichen Pastoral-Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen betreffend.

(Die hierin enthaltene allgemeine Bestimmung ist auch in der Bekanntmachung vom 16. Febr. 1819 wörtlich zu finden.)

[Nr. 4.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 15. Januar, 21

die Auflösung dieser Commission betreffend.

(Hiernach wurde diese, unter dem 25. Nov. 1817 constituirte, Commission, nachdem sie sich der ihr ertheilten Aufträge entledigt hat, mit dem obenbemerkten Tage wieder aufgelöst.)

[Nr. 6.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar, 42

wegen Errichtung einer Adels-Matrikel.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß über den gesammten Adel des Königreichs eine, die Real- und Personal-Verhältnisse enthaltende Matrikel errichtet werden solle [11]).

---

9) Zu Folge Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. Dezbr. 1824 sollte nach Aufhebung des Holzgartens in Berg den betreffenden Staatsdienern das bisherige Quantum Buchenholz aus dem Holzgarten in Stuttgart, jedoch, da statt des Floßholzes auf der Achse beigeführtes Holz gegeben werden muß, in dem Preise von 17 fl. per Meß abgereicht werden. Im Jahr 1835 wurde letzterer Preis auf 18 fl. erhöht. Uebrigens ist Floßholz noch jetzt im Preise von 15 fl. per Meß zu haben.

10) Wegen des Meßgelds vergl. die Bekanntmachung vom 15. April d. J.

11) Vergl. §. 40 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 und die §§. 47—55 der Königl. Deklaration vom 8. Dez. 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels.

In die Real-Matrikel werden aufgenommen:

a) die Besitzungen der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, auf welchen eine Viril- oder Curiat-Stimme auf Reichs- oder Kreistagen geruht hatte, sammt der vormaligen Grafschaft Löwenstein;

b) die der vormaligen Reichsritterschaft einverleibt gewesenen Rittergüter, und die privilegirten adelichen Freigüter, sowohl der sogenannten Personalisten, als des vormaligen landsäßigen Adels.

Die erwähnten, nach diesen beiden Hauptclassen namentlich zu bezeichnenden, Besitzungen sind unter folgenden Rubriken vorzutragen:

1) Name und Beschreibung des Guts nach den angeführten Eigenschaften.

Besitzungen die ein geschlossenes Ganzes, oder einen Theil eines geschlossenen Ganzen bilden, sind auch in dieser Eigenschaft mit ihren einzelnen Zubehörden an Ortschaften, Meiereien, Waldungen ꝛc. ꝛc., beide letztern mit Bemerkung der Morgenzahl, genau zu verzeichnen.

2) Politische Zutheilung zu dem Kreise und zu dem Oberamte.

43 || 3) Anzeige der mit dem Gute verbundenen Rechte und Vorzüge, und der Rechtstitel worauf dieselben beruhen, und zwar

a) landständische,
b) herrschaftliche,
c) Eigenthumsrechte.

4) Steueranschlag;

5) Ungefährer jährlicher reiner Ertrag;

6) Lehen oder Allodium.

Die Eigenschaft eines Mann- oder Weiberlehens ist dabei gehörig anzugeben.

7) Successions- und Familienrechte, Fideicommiß, Majorat, Seniorat, Primogenitur;

8) Name des Besitzers;

9) Hinweisung auf die Personal-Matrikel.

In die Personal-Matrikel werden sämmtliche adeliche Geschlechter des Königreichs nach drei Classen aufgenommen, und zwar,

Erste Classe: vormals reichsständische, fürstliche und gräfliche Familien.

Zweite Classe: Familien der nach dem Adelsstatut besonders privilegirten adelichen Rittergut-Besitzer.

Dritte Classe: der nicht begüterte Erbadel des Königreichs.

Jede Familie hat die zur Begründung ihres Adelstandes erforderlichen Beweise sammt ihrem Familienwappen vorzulegen.

In dieser Matrikel finden folgende Rubriken statt:

1) Familienname,
2) Vorname.

Bei jeder Familie sind sämmtliche lebende Mitglieder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, und zwar, wenn letztere durch Heurathen in andere Familien übergetreten sind, mit Hinweisung auf diese, nach der Abstammung und nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem Güterbesitzer, aufzuführen.

3) Tag und Jahr der Geburt, mit Bemerkung der bei einem Minderjährigen etwa bestellten Vormundschaft.

4) Dienst-Verhältnisse, Charakter und persönliche Auszeichnungen.

5) Wohnort

a) innerhalb des Königreichs,
b) außerhalb des Königreichs.

6) Staatsbürgerliche Verhältnisse; welchem Staate nämlich jedes Familienglied in Ansehung des Staatsbürgerrechts angehört.

7) Hinweisung auf die Real-Matrikel.

Hier sind bei jeder begüterten Familie, unter Beziehung auf die Güter-Matrikel, die im Königreich liegenden Besitzungen zu bezeichnen, in deren Genuß sie sich befindet, oder worauf ihr ein Erbrecht zustehet, so wie bei denjenigen, die nicht begütert sind, es ebenfalls zu bemerken ist.

8) Besitzungen im Auslande und sonstige Verbindungen mit einem fremden Staate.

Adeliche Familien, welche in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse || einem fremden Staate zugehören, werden nur alsdann in die Matrikel aufgenommen, wenn sie ein der Real-Matrikel einzuverleibendes adeliches Gut besitzen, oder als Nachgeborene oder Seitenverwandte zu einer im Königreiche begüterten Familie gehören; dahingegen andere Auswärtige, welchen blos ein eventuelles Erbfolgerecht auf ein adeliches Gut im Königreiche zustehet, zur Aufnahme in die persönliche Adels-Matrikel nicht geeignet sind. 44

Hiernach werden sämmtliche Besitzer der zur Aufnahme in die Adels-Matrikel sich eignenden Güter, so wie sämmtliche adeliche Familien des Königreichs aufgefordert, innerhalb einer Zeitfrist von sechs Monaten [12]) über die bezeichneten Punkte eine möglichst genaue und zuverläßige Anzeige sammt den zum Beweise dienenden Belegen, an die betreffenden Oberämter, welche zur Sammlung derselben besonders hierdurch beauftragt werden, unfehlbar zu übergeben.

Die Notizen für die Real-Matrikel sind bei dem Oberamte, in dessen Bezirk sich das Gut befindet, die Notizen für die Personal-Matrikel aber bei dem Oberamte, wo das Familienhaupt wohnt, einzureichen.

Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, nachdem sie die Angaben und Belege sorgfältig geprüft und möglichst vervollständigt haben, die Resultate den Distrikts-Regierungen vorzulegen, von welchen sodann das Ganze, mit ihrem Bericht begleitet, an das königliche Ministerium des Innern [13]) einzusenden ist.

Uebrigens haben die Gutsbesitzer und adelichen Familienväter alle theils bei ihren Gütern, theils bei den persönlichen Verhältnissen der Familienglieder vorfallenden Veränderungen jedesmal innerhalb sechs Wochen dem geeigneten Oberamte anzuzeigen, von welchem sämmtliche bei ihm eingehende Notizen zu sammeln und im Dezember jeden Jahrs an die Distrikts-Regierung zur weiteren Beförderung an die Ober-Regierung abzuliefern sind.

Man versiehet sich um so gewisser, daß zur Vollziehung des Allerhöchsten Königlichen Befehls der gegenwärtigen Aufforderung unmangelbar werde Genüge geleistet werden, als im entgegengesetzten Falle diejenigen, welche die zur Eingabe ihrer Ansprüche festgesetzte Frist versäumen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, oder ihre Güter, nicht nach den ihnen zukommenden Eigenschaften behandelt werden.

Stuttgart den 15. Januar 1818. Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

12) Hinsichtlich weiterer Präjudizial-Termine vergl. die Bekanntmachungen vom 3. Jan. 1820 und 4. Juli 1823.

13) Bei diesem besteht noch jetzt eine besondere Commission für die Adels-Matrikel, vergl. Staatshandbuch von 1839, S. 104.

33 [Nr. 5.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Januar,

den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande betreffend [14]).

Vermöge eines, von Seiner Königl. Majestät von Württemberg mit Seiner Majestät dem König der Niederlande am 4. Okt. v. J. abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages, sind für alle Fälle, da aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern, sowohl nach ihrem ganzen dermaligen, als künftigen Umfange, Vermögen verbracht wird, die unter der Benennung Abzug und Nachsteuer bekannten Abgaben, dieselben mögen zuvor für den Staat selbst erhoben, oder von Provinzen, Städten, Gerichten, Corporationen oder Gemeinden eingezogen worden seyn, gegenseitig dermaßen aufgehoben, daß der Angehörige des einen Staats, in dem andern, bei irgend einer Vermögens-Exportation keiner Abgabe unterworfen werde, welche nicht auch die Bewohner ebendesselben Staats, nach den bestehenden Gesetzen zu entrichten haben.

Dieses wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Freizügigkeit auch auf bereits angefallene, aber noch nicht exportirte Erbschaften sich erstrecke, hingegen diese Uebereinkunft keinen Bezug auf die rücksichtlich des Militärdienstes bestehenden Gesetze habe.

Stuttgart, den 16. Januar 1818.

Ministerium des Innern. v. Otto.

---

44 [Nr. 6.] Vorschrift des Ministeriums des Innern vom 16. Januar.

die Einsendung vierteljähriger Verzeichnisse der ausgewanderten Unterthanen betreffend.

(Die hier angeordneten Verzeichnisse wurden durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823, in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern, §. 9, Z. 3, wieder abgestellt.)

---

49 [Nr. 7.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. Januar,

betreffend die Einschärfung der Wilderer-Ordnung und anderer Strafgesetze gegen Wilddiebereien, besonders auch in Beziehung auf gutsherrschaftliche Jagdbezirke.

(Macht hauptsächlich darauf aufmerksam, daß diese Gesetze auf die Wilderei-Excesse in den gutsherrlichen Jagden ebensowohl, als in den Königlichen ihre volle Anwendung finden, mithin die Gutsherren den gleichen Schutz der Wildereigesetze und ihre von den Königl. Oberforstämtern beeidigte Jagddiener die nämlichen Rechte, wie die Königl. Forstoffizianten, zu genießen haben. Hinsichtlich der Bestrafung der Wilderei vergl. nunmehr das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 185, 394—398, und hinsichtlich der Jagd-Excesse das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 65).

---

33 [Nr. 5.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 19. Januar,

die Wiederherstellung des freien Fruchtverkehrs mit Baden betreffend.

(Die Beschränkung dieses Verkehrs war eine blos vorübergehende Maasregel.)

---

14) Vergl. die Instruktion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzuges betreffend.

[Nr. 5.] Bekanntmachung der Land-Gestüts-Commission vom 19. Januar, 34

die neue Einrichtung bei dem Landbeschälwesen, und den Verkauf von Land-Beschäl-Hengsten betreffend.

Se Königl. Majestät haben, um die Pferdezucht in den K. Staaten mehr zu vervollkommnen, vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 15. Dez. v. J., Folgendes verordnet:

1) das Land-Beschäler-Institut soll als eine Staats-Anstalt behandelt, und von einer eigenen Commission unter dem K. Ministerium des Innern besorgt werden.
2) Vorerst wird noch ein Land-Beschälerstall von 150 Stück [15]) beibehalten, und diese sollen, um den Unterthanen die möglichste Bequemlichkeit und Erleichterung zu verschaffen, zur Beschälzeit auf vermehrte Beschälplatten gebracht und verlegt werden.
3) Daneben aber soll Jedem, der sich durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen vermag, daß ihm dieses Geschäft anvertraut werden könne, erlaubt seyn, Hengste zu halten, und sie, wo er will, und ohne an die Beschälplatten, wohin nur die Pferde des Land-Beschälerstalls gebracht werden, gebunden zu seyn, gegen eine auf Privat-Uebereinkunft ausgesetzte Belohnung, zur Bedeckung von Stuten zu gebrauchen. Nur muß derjenige welcher einen Beschälhengst halten will, der Gestüts-Direktion hiervon schriftliche oder mündliche Anzeige machen, und der Hengst muß zuvor vor dem Landstallmeister des Bezirks als tüchtiger Zuchthengst anerkannt und bezeichnet seyn [16]).
4) Diese Hengste kann zwar jeder kaufen, wo es ihm gut dünkt; zur Erleichterung des Ankaufs werden aber Montag den 9. Februar, Vormittags 9 Uhr, vom Land-Beschälerstall dahier, 23 Stück fehlerfreie und zum Beschälen tüchtige Hengste im öffentlichen Aufstreiche gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich also die Liebhaber an bemeldtem Tage und Stunde einfinden mögen. Es werden jedoch
5) nur Beschälhalter bei diesem Aufstreich zugelassen, daher jeder Liebhaber sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen muß, daß er sich hiezu anheischig gemacht, und die erforderlichen Eigenschaften und Mittel dazu habe, auch die Verbindlichkeit übernehme, die erkauften Hengste, so lange sie zum Beschälen tüchtig sind, an Niemand, welcher sich nicht gleichfalls mit dem Beschälen befassen wolle, zu verkaufen, und dieselbe so zu behandlen, daß sie zur Zucht tüchtig bleiben.
6) Jedem Pferdehalter steht es frei, zu Bedeckung seiner Stuten sich der Herrschaftlichen, oder der Privat-Beschälhengste, zu bedienen, es wird aber, so bald die Beschälplatten eingerichtet sind, solches bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 19. Januar 1818.

Königl. Land-Gestüts-Commission.

---

15) Diese Normalzahl ist, nachdem sie mehrere Jahre hindurch geringer gewesen war, im Jahr 1839 wieder hergestellt worden.

16) Vergl. die ausführlicheren Vorschriften der revidirten Beschälordnung vom 10. April 1839.

65 [Nr. 9.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar,

betreffend eine Erklärung wegen der zwischen der Königl. Württembergischen und Königl. Preußischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen [17]).

Nachdem die Königl. Württembergische Regierung mit der Königl. Preußischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiemit, daß sie statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokoll der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 [18]) befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Majestät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter jenseitiger Auswechslung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Stuttgart den 20. Januar 1818.

Es wird vorstehende Erklärung nach bereits vollzogener Auswechslung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Regierungsbehörden und Beamten aufgegeben, hiernach bei eintretenden Fällen sich zu benehmen. Stuttgart den 24. Januar 1818.

Ministerium des Innern. v. Otto.

---

53 [Nr. 7.] Bekanntmachung des Haupt-Postamts Stuttgart vom 21. Januar,

die Deklaration der Versendungen durch die Post betr.

(Ist blos eine Wiederholung und Einschärfung der dießfälligen Vorschriften vom 9. Okt. 1811 und 2. Juni 1814.)

---

65 [Nr. 9.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 21. Januar,

die Errichtung einer dritten Besoldungsklasse zu 800 fl. für das Buchhaltungs- und Expeditions-Personal bei der Staats-Hauptkasse und bei der Staatsschuldenkasse betreffend.

(Wegen der Besoldungen des Personals bei ersterer Kasse vergl. das VIII. organische Edikt vom 18. Nov. 1817 und Note 403 hiebei, wegen der, — des Personals bei letzterer Kasse das Gesetz vom 20. Juni 1821, §. 3.)

---

49 [Nr. 7.] Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. Januar,

betreffend den Zeitpunkt, von welchem an die Bestimmung in dem II. Edikte vom 18. Nov. 1817 wegen Befreiung von der Concessionstaxe bei Erblehen in Wirkung treten soll.

(Vergl. Note 245 bei dem genannten Edikte B, §. 9.)

---

17) Vergl. die Instruktion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betr.
18) Bekannt gemacht durch K. Verordnung vom 19. Juli 1817.

[Nr. 7.] Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 23. Januar, 50

die Ansprüche auf Entschädigung für abhanden gekommene Postwagen-Effekten, und die deshalb zulässigen Beweismittel betreffend.

Da Se. Königl. Majestät in Beziehung auf das wegen Einführung eines neuen Postwagen-Tarifs ergangene General-Rescript vom 2. Juni 1814, §. 7, wornach zu Begründung eines Anspruchs an das Postinstitut auf Schadloshaltung für abhanden gekommene Postwagen-Effecten der Besitz eines Postscheins bis daher erfordert worden, gnädigst verordnet haben, daß es in Zukunft dem Ermessen eines jeden Aufgebers überlassen bleiben soll, für die der Post zur Versendung anvertrauten Postwagenstücke von Werth sich einen Postschein ausstellen zu lassen oder nicht, daß jedoch, wenn ein aufgegebenes Stück vermißt wird, kein anderer Beweis der geschehenen Aufgabe, als entweder ein solcher Postschein, oder der Eintrag in die Postkarte oder in das Post-Amts-Manual zugelassen werde, und ohne eines dieser Beweismittel auch kein Ersatz Statt finde, — in dem Fall aber, wenn der Inhalt der Karte von dem des Manuals verschieden wäre, für erstere als das Original, aus welchem der Inhalt in das Manual übergetragen wird, entscheidend anzunehmen sei; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 23. Januar 1818.

Ministerien der Justiz und des Innern.

Gros. v. Otto.

[Nr. 8.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar, 60

betreffend die Bestrafung der Postillons, welche Reisende, gegen den Willen derselben, vor andere Gasthöfe, als die sie selbst gewählt, führen.

Seit einiger Zeit sind mehrere Klagen darüber vorgekommen, daß Postillons, im Einverständnisse mit Wirthen, Reisende gegen den Willen derselben einem andern Gasthof, als diese selbst gewählt, zugeführt haben.

Um diesem Unfuge zu begegnen, haben Se. Königl. Majestät Folgendes verordnet:

1) Derjenige Postknecht, welcher einen Reisenden, entweder eigenmächtigerweise oder mittelst gestissentlicher Täuschung, gegen den Willen des Reisenden vor einen andern Gasthof, als derselbe gebracht zu werden verlangt hatte, führen würde, soll auf erhobene und erwiesene Klage seines Dienstes alsbald ohne Abschied entlassen, und nie mehr als Postillon bei einem Postamt angestellt werden. 61

2) Der Gastwirth, welcher sich erlauben würde, einen Fremden, durch fälschliche Vorspiegelung einer dießfalls bei ihm gemachten Bestellung, zur Einkehr bei ihm zu bewegen, oder welcher den Verkehr anderer Wirthe durch üble Nachrede und Verunglimpfungen derselben schmälern würde, soll nach Vorschrift der, gegen Betrug oder Injurien vorhandenen, Gesetze bestraft werden.

3) Die Königl. Beamten haben die Klagen, welche deshalb gegen Gastwirthe oder Postillons vorkommen würden, ohne Verzug und genau zu untersuchen, und hierauf die etwa stattfindende Strafe

selbst zu erkennen, oder der Entscheidung der höhern Stelle, mittelst Berichts-Erstattung, anheim zu geben.

Diese Verordnung soll den Posthaltern und Gastwirthen zu ihrer Nachachtung, und um ihre Postillons und Kellner vor den angeführten Fehltritten zu verwarnen, besonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 27. Januar 1818.

Ministerium des Innern. v. Otto.

---

57 [Nr. 8.] Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Januar,

die Gestattung der Ablösung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 23. d. M. zu genehmigen geruhet, daß in Fällen, wo von Abgabepflichtigen, welche von den Königl. Kammern und von den unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Administrationen abhängen, die Ablösung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. verlangt wird, diese gestattet, daß mithin alle in dem Edikte vom 18. November des vorigen Jahrs unter Lit. B. §. 6 und 7 bezeichneten Gefälle welche über 1 fl. 30 kr. betragen, ebenfalls in dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden dürfen [19]).

Sämmtliche Königl. Ober- und Cameralbeamten haben sich nach dieser allerhöchsten Entschließung bei den, ihnen in dem Edikte II. vom 18. Nov. 1817 aufgetragenen, Verhandlungen mit den Abgabepflichtigen zu achten. Stuttgart, den 29. Januar 1818. Finanz-Ministerium.

Präsident v. Malchus.

---

61 [Nr. 8.] Bekanntmachung der zur Prüfung der Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienst-Verhältnissen niedergesetzten Commission vom 30. Januar,

betreffend einen peremtorischen Termin in Ansehung der Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienst-Verhältnissen.

(Bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß Reclamationen über vermeintliche Vernachtheiligung in Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen aus der früheren Regierungsperiode nur noch bis zum 16. März d. J. werden angenommen, und daß alle diejenigen, welche nach diesem peremtorischen Termin angebracht werden möchten, unberücksichtigt bleiben werden. Die Befriedigung der für liquid erkannten Forderungen wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1824 eingeleitet und ist seit dem Jahr 1830 vollzogen.)

---

67 [Nr. 9.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 5. Februar,

wegen Einziehung der Taxen.

(Erneuert eine Vorschrift der nicht mehr gültigen Taxordnung von 1808, welche Vorschrift übrigens auch im allgemeinen Sportelgesetze vom 23. Juni 1828, Art. 5, enthalten ist.)

---

73 [Nr. 10.] Bekanntmachung des Studien-Raths vom 9. Februar,

betreffend die Abliefernng der vorgeschriebenen Personal- und Zeugniß-Tabellen an die Pädagogarchen von den-

19) Vergl. das Gesetz vom 23. Juni 1821, den Ablösungs-Maßstab für die Grund-Abgaben betreffend.

jenigen Schülern, welche zum sogenannten Landexamen zugelassen zu werden wünschen.
(Schärft die diesfälligen Vorschriften der Verfügung vom 17. April 1815 ein, s. Note 45 hiebei.)

[Nr. 11.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 10. Februar, 88

die Urlaube der katholischen Geistlichen betreffend[20]).
(Mit einer Beilage.)

Um die verschiedenen Mängel in den Berichten der katholischen Dekane über die zeitlichen Abwesenheiten der Geistlichen von ihren Stellen für die Zukunft zu beseitigen, und die betreffenden Notizen stets in vollständiger Uebersicht zu erhalten, werden sämmtliche katholische Dekanatämter des Königreichs hiedurch angewiesen, ihre dießfallsige Berichte in Zukunft jährlich im Monat Januar nach der beigefügten tabellarischen Form (S. Beilage) zu erstatten. In dieses Verzeichniß sollen fürohin auch die Vikarien, über welche besondere Aufsicht zu führen ist, aufgenommen werden. Stuttgart im Königl. katholischen Kirchenrath, den 10. Februar 1818.

Beilage.

Tabellarisches Verzeichniß

der während des Jahrs 1818 von ihren Stellen abwesend gewesenen katholischen Geistlichen.

Dekanats-Bezirk. N. N.	Name und Amts-Charakter des Abwesend gewesenen.	Wohnort.	der Abwesenheit. Zeit und Dauer	Ort	Ursache	Ob und durch wen das Amt versehen worden.	Ob, und von welcher Stelle und auf wie lange Urlaub ertheilt war.

N. den 2. Januar 1819. T. Dekan N.

20) Nähere Vorschriften hierüber enthalten die Rescripte vom 28. Juni 1808 und 8. Jan. 1813 und die Ministerial-Erlasse vom 22. Juli 1830 und 25. Juni 1834 (in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 217, 424, 1002, 1054).

76 [Nr. 10.] Bekanntmachung des Haupt-Postamts Stuttgart vom 11. Februar,

das Gewicht der Waaren- und Geld-Versendungen durch die Post betreffend.

(Vergl. die General-Verordnung vom 2. Juni 1814, betr. die Einführung der neuen Postwagen-Tarife, §§. 2 und 3, und die Note 112 hiebei.)

---

73 [Nr. 10.] Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 12. Februar,

die Herabsetzung des Eingangszolls vom schwarzen und gewalzten Sturzblech betreffend.

(Vergl. nunmehr den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, bei der Königl. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

---

88 [Nr. 11.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Februar,

die Auflösung der wegen der Theurung niedergesetzten Commission betreffend.

(S. die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 30. April 1817.)

---

109 [Nr. 15.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 20. Februar,

den Einfuhrzoll und die Verkaufs-Accise vom ausländischen Wein betreffend.

(Enthält eine Erläuterung und Einschärfung nicht mehr gültiger Gesetze.)

---

85 [Nr. 11.] Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 22. Februar,

die Bestellung der Dienstcautionen betreffend [21]).

In Absicht auf die künftige Cautionsleistung der von dem Königl. Finanz-Departement abhängigen Cassenbeamten und Verwalter [22]), werden, unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 7. August 1817, (Regierungsblatt Nro. 49.) nachstehende, von Se. Königl. Majestät unterm 20. d. M. Allerhöchst genehmigte nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1. Wer Caution zu stellen hat.

Zu den Cassenbeamten und Verwaltern, welche Real-Cautionen zu leisten haben, werden nachstehende gezählt, nämlich:

a) die Cassiere und Zahlmeister der Central- und Kreiscassen, die Cameral-, Forst-Cassen- und Holzverwalter, die Hütten- und Salinen-Cassiere, die Postverwalter, die Oberzoller, die Oberacciser, und Straßen-Gefälleinbringer, die Ober-Umgelder, die Salz- und Tabaks-Faktoren [23]);

21) Die hier gegebenen Vorschriften haben durch die Verfügung vom 27. Juli 1825 mehrfache Abänderungen erlitten, und sind hinsichtlich der Personen, welche Caution zu leisten haben, des Betrages der Sicherheitsleistung, der Cautions-Objecte so wie der Behörden, welchen die Aufsicht über die Dienst-Cautionen übertragen ist, blos noch theilweise in Wirkung.

22) Hinsichtlich der Dienst-Cautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner vergl. die Verfügung vom 8. Juli 1828.

23) Von den hier aufgezählten Cassenbeamten sind die Cassiere der Kreiskassen nie aufgestellt worden und haben die Forstcassiere, Oberacciser, Straßengefäll-Einbringer, Oberumgelder, die Salz- und Tabaks-Factoren inzwischen zu bestehen aufgehört.

b) sodann von den Unter-Officianten:
Die Cameral-Kastenknechte, und die Cameral-Küfer, diese jedoch nur in dem Fall, wenn ihre Rechnungs-Einnahme Tausend Gulden und mehr beträgt, die Cameral-Gefälleinbringer, die Unterzoller und die Unteracciser.

§. 2. Betrag der Cautionen. 86

Die Größe der Cautionen wird
a) für die Einnehmer und Zahlmeister der Central- und Kreiskassen in jedem eintretenden Fall besonders regulirt;
b) jene aber, welche die übrigen in dem vorstehenden §. genannten Cassen- und sonstigen Beamten zu leisten haben, nach Verhältniß der etatsmäßigen Einnahme, welche sie in dem Laufe eines Rechnungsjahres zu verrechnen haben, jedoch mit der Maßgabe bestimmt werden, daß für diejenigen Haupt- und andere Cassiere, welchen ein Controleur zur Seite gesetzt ist, sodann für Unter-Offizianten und Partikular-Rechner, welche unter der Mitaufsicht der Hauptrechner stehen, ihr Betrag in einem geminderten Maßstabe gefordert werden soll.

Dieses vorausgesetzt wird hierdurch festgesetzt, daß in der Regel
a) die Real-Caution der Cassenbeamten und Verwalter, in dem 16ten Theil der etatsmäßigen Jahres-Einnahme, d. h. mit Ausnahme der Compensations-Posten, Reste und Ausstände[24]),
b) jene der Unter-Officianten und Partikular-Rechner aber in dem 24sten Theil dieser Einnahmen bestehen, —
c) endlich, daß bei Rechnungsführern, welche alle Vierteljahre abliefern, eine halbjährige — bei jenen aber, welche monatlich abliefern, die etatsmäßige Einnahme eines Vierteljahres bei Festsetzung der Caution zum Anhalt genommen werden soll.

Gegenstände, welche durch Partikular-Rechner eingenommen werden, kommen, in so fern diese selbst Caution leisten, bei den Hauptrechnern nicht in Anrechnung: so daß z. B. bei den Einnahmen der Cameral-Verwalter die Natural-Einnahmen der Kastenknechte und Küfer außer Berechnung bleiben, aber nicht der Gelderlös für die in Verkauf kommenden Naturalien, welcher durch den Beamten selbst eingenommen wird.

Uebrigens ist der Geldwerth der Naturalien nach den vorgeschriebenen Normalpreisen zu berechnen.

§. 3. Cautions-Objekte[25]).

Bei Bestellung der vorschriftsmäßigen Caution sollen nachstehende Gegenstände entweder aus dem Eigenthume des Cautionspflichtigen, oder durch Bürgschaft eines dritten, als solche angenommen werden.
a) Grundstücke, jedoch wegen Veränderlichkeit des Werthes derselben nur in der Maße, daß der gerichtlich taxirte Werth, wenigstens das Anderhalbfache der Cautionssumme, also bei 800 fl. Caution, 1200 fl. beträgt.
b) Gebäude, und zwar in dem vollen Brandversicherungs-Anschlage, wenn zwei Drittheile der Cautionssumme mit anderen Gegen-

24) Nach der angeführten Verfügung vom 27. Juli 1825, I. 1, kann die Summe der durch Specialpfänder zu stellenden Caution eines Local-Cassenbeamten den Betrag von 2000 fl. nicht übersteigen.
25) Vergl. daselbst l. 3—5.

87 ständen beschafft werden; || in so ferne die Caution aber mit Gebäuden allein bestellt wird, nur zu zwei Drittheilen des assecurirten Werthes, mithin für 800 fl. Caution, 1200 fl. assecurirten Werth.

c) Obligationen über Activ-Kapitalien, welche entweder bei inländischen öffentlichen Cassen, oder auch bei Privaten angelegt sind; letztere jedoch nicht anders, als wenn das Kapital durch eine hinlängliche Hypothek vollkommen sicher gestellt ist, und selbst in diesem Falle nur zu drei Viertheilen des Nominal-Betrages, mithin eine Obligation von 800 fl. nur für 600 fl. Die Obligationen werden jedesmal dem Cautions-Instrumente beigefügt, mit einer Urkunde, in welcher die den Schuldnern geschehene Insinuation bezeugt wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Ansehung von jedem Gegenstande der zur Caution gesetzt wird, nachgewiesen werden muß, entweder daß derselbe mit einer andern Hypothek nicht behaftet ist, oder daß, wenn dieß der Fall seyn sollte, wenigstens die zur Cautionsleistung erforderliche Summe frei ist, und daß alle übrigen Prätendenten, wie privilegirt dieselben auch seyn mögen, auf jedes Vorzugsrecht vor dem Fisco verzichtet, und den Vorzug desselben ausdrücklich anerkannt haben.

§. 4. Form der Cautionen.

Die Cautions-Instrumente werden nach dem beigefügten Formular (Beilage B.) gefertigt, welches die bei dem Cautionsakt selbst zu beobachtenden Formalitäten andeutet, und im Fall einer Interception, oder Cautionsleistung durch Kapitalien, auf eine angemessene Weise abzuändern, auch jedesmal mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen ist [26]).

§. 5. Respicirung der Cautionen.

Für die richtige Stellung der Cautionen sind diejenigen höheren Behörden verantwortlich, welche die Cautionspflichtigen Beamten in Vorschlag zu bringen, oder die Unter-Officianten zu ernennen haben, demnach

a) das Ober-Finanz-Collegium, bei den Haupt- und Kreis-Cassieren, auch Zahlmeistern;
b) das Steuer-Collegium, bei den Zoll-, Accise-, Straßen-Gefäll- und Umgelds-Ober- und Unter-Einbringern, Stempel-, Salz- und Tabaks-Faktoren;
c) der Forstrath, bei den Forstkassen und Holzverwaltern [27]);
d) der Bergrath, bei den Hütten- und Salinen-Cassieren;
e) der Postrath, bei den Postverwaltern [28]);
88 || f) die Finanzkammern, bei den Cameral-Verwaltern, Cameral-Kastenknechten, Küfern und Gefäll-Einbringern.

Diese Behörden haben die Cautionen von den Cautionspflichtigen gleich nach der Anstellung derselben abzunehmen, die Instrumente durch den Justitiar prüfen, und daß es geschehen, von diesem attestiren zu lassen, und dieselbe in den ersten auf die Anstellung des Cautions-

26) Die Form der Cautions-Instrumente ist durch die Verfügungen vom 27. Juli 1825, 10. Febr. 1829 und 4. Febr. 1840 abgeändert worden, weshalb das beigefügte Formular, als nicht mehr gültig, hier nicht abgedruckt wird.

27) Statt des aufgelösten Forstraths die Kreis-Finanzkammern.

28) Jetzt der Erbland-Postmeister und in dessen Auftrag die General-Direktion der K. Posten in Frankfurt, zu Folge der Königl. Verordnung vom 9. Sept. 1819, Art. 18.

Leistenden folgenden drei Monaten mit einem die Aechtheit der Caution beurkundenden Schein an den bei der Staats-Hauptkasse aufgestellten Cautionen-Verwahrer zu übergeben [29]).

Dieser wird einen den Betrag der Caution aussprechenden gesiegelten Gegenschein ausstellen, welcher durch die höhere Behörde dem Cautions-Leistenden zuzufertigen und von diesem seiner ersten Rechnung als Beleg beizuschließen ist.

§. 6. Die Zurückgabe der Cautionen endlich kann nur auf ein Absolutorium der Ober-Rechnungskammer geschehen [30]). Stuttgart, den 22. Februar 1818.

Finanz-Ministerium.
Präsident v. Malchus.

[Nr. 11.] Königl. Normal-Verordnung vom 24. Februar, die Verkündung der Ehen der in das Ausland weggezogenen oder von dem Ausland erst in das Königreich hereingezogenen Württemberger betreffend. 81

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In neueren Zeiten sind von den Behörden Anfragen gemacht worden: „wie es in Hinsicht auf die Verkündung in der Kirche bei den „Ehen derjenigen Württemberger zu halten sey, welche kurz vor „ihrer Verheirathung in das Ausland weggezogen, dann auch „derjenigen, welche erst vom Ausland in das Königreich gezogen „seyen; ob nämlich die ersteren in dem verlassenen Württembergischen Wohnort, und letztere auch in ihrer vorigen ausländischen „Heimath in der Kirche ausgerufen werden müssen?"

Weil nun hierüber keine bestimmte allgemeine Verordnungen vorliegen, und die vorkommenden Fälle in den verschiedenen Oberämtern nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt zu werden pflegen; so verordnen Wir andurch wie folgt:

I) Da ein im gesetzlichen Wege ausgewanderter Württemberger aufhört Unterthan zu seyn, und da die persönlichen Ansprüche an ihn wegen allenfallsigen Ehe-Versprechens vor seiner Auswanderung, auf die von seinem Vorhaben gewöhnlich zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, anzubringen und zu erledigen sind; so bedarf es bei seiner Verheirathung im Auslande keiner Ehe-Verkündigung im Königreich, und nur wenn von der ausländischen Obrigkeit ein Zeugniß über allenfallsige Ehe-Hindernisse, oder eine Ehe-Verkündung im vorigen Wohnorte verlangt werden sollte, ist diesem Ansinnen zu entsprechen, und sich, so weit es nach den Württembergischen Gesetzen geschehen kann, in Rücksicht der Sonntage, an denen die Ehe-Verkündung vorgenommen werden soll und der Wiederholung derselben, nach den Gesetzen des neuen Wohnorts und den Wünschen der ersuchenden Behörde zu richten.

II) Bei Ausländern, welche in das Württembergische Landes-Unterthanenrecht aufgenommen worden sind, ist, wenn die 82

29) Abgeändert durch Verfügung vom 19. Nov. 1821, wonach die bisher bei der Staats-Hauptkasse niedergelegten Dienst-Cautions-Urkunden künftig bei denjenigen Behörden, welchen nach dem Edikt vom 13. Dez. 1818, §. 3. die Erledigung der Rechnungen der cautionspflichtigen Beamten obliegt, aufbewahrt werden sollen.

30) Die eben bemerkte Aenderung bezieht sich auch auf diese Bestimmung. Vergl. die Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1825, §. 14, Z. 5, und für den Bergrath vom 6. Febr. 1835, §. 12.

betreffenden Personen es nicht selbst verlangen, eine Ehe-Verkündung in dem vorigen ausländischen Wohnorte nicht nothwendig, sondern es kann diese in dem neuen Wohnorte des neu aufgenommenen Unterthans vorgenommen werden, hingegen muß gleichwohl, wie dieses schon die allgemeinen Verordnungen bei Verlobten aus verschiedenen Kirchsprengeln erfordern, ein Zeugniß von dem Pfarramte des vorigen Wohnorts, daß kein Ehe-Hinderniß vorliege, beigebracht werden, es wäre dann, daß die ins Unterthanenrecht aufgenommene Person vor der Heirath bereits Ein Jahr im Königreiche sich aufgehalten hätte, in welchem Falle nur wenn die auswärts angesessenen Eltern noch leben, die Einwilligung derselben zu der bevorstehenden Heirath nachzuweisen ist.

Nach dieser kirchenpolizeilichen Verordnung haben sich daher alle weltliche und geistliche Amtsbehörden ohne Unterschied der Confession [31]) in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 24. Februar 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

93 [Nr. 12.] Königl. Verordnung vom 28. Februar, die Umzugskosten der Staatsdiener betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Folge und zur Ausführung des §. 28 des Verfassungs-Entwurfs [32]), in welchem Wir denjenigen Staatsdienern, welche nicht auf ihr Ansuchen, und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, für die Umzugskosten eine Entschädigung zugesichert haben, — verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Jeder Staatsdiener, der ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne Aufbesserung seiner bisherigen Besoldung von einem Ort an einen andern versetzt wird, soll auf Umzugsgebühr Anspruch machen können [33]).

§. 2. Ausgeschlossen von dieser Befugniß sollen diejenige seyn, mithin unter keinem Vorwande, und selbst im Fall daß mit der nachgesuchten Stelle ein geringerer Gehalt verbunden seyn sollte, Umzugsgebühren nicht verlangen können, alle diejenige, welche um Versetzung an einen bestimmten Ort, oder in eine bestimmte Gattung von Dienststellen, selbst nachsuchen, und sollen daher alle auf eine

---

31) Hinsichtlich der Proklamation der aus dem Sprengel des Bisthums Augsburg Eingewanderten und der in denselben Ausgewanderten s. den Erlaß des bischöflichen Ordinariats vom 29. April 1831, in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 1015.

32) Vergl. §. 49 der Verf. Urkunde vom 25. Sept. 1819, durch den übrigens, wenn er gleich nur ganz allgemein den Staatsdienern, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, Umzugskosten verspricht, an gegenwärtiger Verordnung nichts geändert worden ist. (Vergl. Mohls Württemb. Staatsrecht, Th. 2, S. 219, Note 18.)

33) Den Staatsdienern gleich zu behandeln sind zu Folge Verfügung vom 14. Mai 1825 die Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien. Normen hinsichtlich der Umzugskosten der Geistlichen enthält die Verfügung vom 18. Nov. 1826.

dergleichen Entschädigung Bezug habende Gesuche sogleich zurückgewiesen werden.

|| Wir werden den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt worden ist, in den bei Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Rescripten jedesmal bemerken lassen. 94

§. 3. Aus eigener Schuld erklären Wir, nach Maßgabe der in dem §. 25—27 des Verfassungs-Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, einen Staatsdiener versetzt, wenn seine Versetzung

a) durch seine subjective Unfähigkeit für die Amtsstelle, welche derselbe bekleidet,

b) wegen Vergehen oder Dienstverfehlung und großer Nachläßigkeit im Dienste, oder endlich

c) durch Dienst-compromittirende Personal-Verhältnisse zu anderen Beamten oder zu Amts-Untergebenen, die er verschuldet, auf Gutachten und Antrag der obersten Collegialbehörden, herbeigeführt worden ist.

§. 4. Vermehrung der Besoldung hebt die Befugniß, eine Umzugsgebühr ansprechen zu können, in dem Fall auf, wenn der jährliche Betrag dieser Vermehrung der Besoldung eines Staatsdieners so viel oder noch mehr beträgt, als ein solcher, in dem Fall seine Versetzung ohne Aufbesserung statt fände, nach Maßgabe der nachstehenden im §. 7 enthaltenen Festsetzungen an Umzugsgebühr würde ansprechen können. In dem Fall, daß diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht erreicht, soll der Versetzte nur den Mehrbetrag dieser Gebühren gegen die Besoldungs-Aufbesserung ansprechen können.

§. 5. Bei Versetzung unter Einer Meile sollen die Gebühren für eine volle Meile, bei größerer Entfernung aber diese Entfernung nach Postmeilen auf den nächsten Wege berechnet werden [34]).

§. 6. Bei der Berechnung der Umzugsgebühren soll diejenige Besoldung zum Grund gelegt werden, welche mit der Amtsstelle, von welcher ein Staatsdiener versetzt wird, verbunden ist, und zwar einschließlich der besondern rechtmäßigen Amts-Emolumente, dagegen aber sollen diejenigen Nebenbezüge, welche ein Staatsdiener über seine normalmäßige Besoldung genießt, nicht in Berechnung gezogen werden.

§. 7. Die Umzugsgebühren selbst sollen in nachstehender Art und nach Maßgabe nachstehender Festsetzungen regulirt werden, nämlich

|| a) daß dem ledigen Staatsdiener für die ersten vier Meilen seiner Reise Eins vom Hundert von seiner im vorstehenden §. bezeichneten Besoldung, für jede einzelne Meile, — für die weiteren zehen Meilen, nämlich von der fünften Meile anfangend bis zur vierzehenten einschließlich, drei Viertel vom Hundert; — für die gesammte weitere Entfernung aber ein halb vom Hundert für jede einzelne Meile, — 95

b) einem verehlichten Staatsdiener ohne oder mit nicht mehr als zwei bei ihm befindlichen Kindern [35]), für die ersten vier Meilen Ein und ein halb vom Hundert, — für die weiteren

34) Nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Okt. 1828 soll bei Berechnung der Umzugskosten nicht die für Postwagen-Versendungen angenommene Entfernung, sondern die wirkliche Meilenzahl zu Grund gelegt werden.

35) Durch eine K. Entschließung vom 13. Febr. 1828 ist auf erstattetes Geheimen-Raths-Gutachten entschieden worden, daß bei Berechnung der Umzugskosten versetzter Staatsdiener nur deren eigene — mit Ausschluß der angeheiratheten — Kinder berücksichtigt werden sollen.

Zehen Meilen Eins vom Hundert, — und für die weitere Entfernung überhaupt drei Viertel vom Hundert für jede einzelne Meile, —

c) für einen solchen mit Drei und mehr bei ihm befindlichen Kindern, für die ersten vier Meilen Zwei vom Hundert, — für die weiteren Zehen Meilen Ein und ein halb vom Hundert, — und für die weitere Entfernung Eins vom Hundert, — für jede einzelne Meile — von der Besoldung, welche mit derjenigen Stelle, von welcher ein Staatsdiener versetzt wird, verknüpft gewesen ist, ausbezahlt werden sollen.

§. 8. Die Umzugsgebühren sollen an dem Orte, von welchem die Versetzung geschiebt, angewiesen und bezahlt werden.

§. 9. Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt[36]).

Gegeben, Stuttgart den 28. Februar 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

97 [Nr. 15.] Königl. Württembergische Beschäl-Ordnung vom 28. Februar,

(Ersetzt durch die reviderte Beschälordnung vom 10. April 1839.)

---

118 [Nr. 17.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 28. Februar,

die Geschäfte der katholischen Landkapitels-Vorsteher bei der Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betr.[37]).

Den katholischen Landkapitels-Dekanen und Kammerern werden in Hinsicht auf die Geschäfte und Kosten, welche durch die Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei veranlaßt werden, folgende Vorschriften zur genauen Beobachtung ertheilt:

1) Die Geschäfte sind:

a) für den Dekan und den Kammerer zugleich: Die Uebernahme und Untersuchung nicht nur der Pfarrbücher und der zur Kirchenstelle gehörigen Akten, welche Bücher und Akten verzeichnet, und in dem Amts-Registraturkasten der Stelle unvermischt aufbewahrt seyn sollen, sondern auch der ebenfalls verzeichneten Pfründ-Effekten; ferner die Beaugenscheinigung der Pfründgebäude und der Pfründgüter, so wie der zur Kirchenstelle gehörigen Allmandtheile und die deswegen erforderlichen Anordnungen; endlich die etwa im Pfründsitze nothwendige Vervollständigung der übrigen Materialien zum Wiederbesetzungs-Bericht und zur Erneuerung der Pfründbeschreibung;

---

36) Nach einer Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 8. Nov. 1819 sind, da die Umzugskosten der Staatsdiener je auf Rechnung desjenigen Ministerial-Departements zu bezahlen sind, in welchem oder zu welchem der Diener versetzt wird, die Gesuche der Betheiligten an die geeigneten Ministerien zu richten.

37) Vergl. die Normal-Erlasse vom 24. Nov. 1810, 28. Jan. 1812, 1. April 1813, 13. April 1815, 12. Dez. 1826 und 19. Dez. 1834 (in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10. S. 346, 395, 434, 472, 855 und 1061), so wie die Ministerial-Verfügungen vom 21. Nov. 1829 und 11. Dez. 1832.

b) für den Kammerer allein:

Die Uebernahme der Pfründ-Verwaltung und der vorhandenen Rechnungsschriften, auch die Absonderung und Verwahrung der nicht zum Privatvermögen des abgekommenen Kirchenpfründners gehörigen Pfründgelder und Naturalien vom laufenden Rechnungsjahre, so wie der etwaigen Ersatz- und Provisoriums-Posten.

|| 2) Die Beaugenscheinigung der Pfründgebäude[38]) und Grundstücke wird durch zwei vorher zu bestellende und mit der gesetzlichen Taggebühr zu belohnende verpflichtete Sachverständige vorgenommen. 119

Dabei ist theils der abtretende Kirchenpfründner oder dessen Erbe, oder der Verlassenschaftspfleger, theils der Landkapitels-Kammerer, Namens der Pfründe und des Pfründnachfolgers zu hören.

Diese Beaugenscheinigung beschränkt sich jedoch auf dasjenige, was der abgekommene Kirchenpfründner zu thun schuldig war.

3) Ereignet sich eine Dienstveränderung in der Person des Dekans, so tritt der Kammerer unter Fortsetzung seines Amtes zugleich als Dekanats-Verweser dergestalt ein, daß er zu den angeführten Geschäften den nächsten dazu geeigneten Pfarrer zuzieht, und diese Geschäfte auch auf die im Dekanats-Amtskasten verwahrten Dekanatsakten, Bücher und Effekten ausdehnt.

Ereignet sich eine Dienstveränderung in der Person des Kammerers, so hat der Dekan obige Geschäfte mit Zuziehung des nächsten dazu geeigneten Pfarrers zu besorgen, und auf die besonders verwahrten Kammerariatsakten, Gelder und Effekten auszudehnen, zugleich aber und schleunig wegen provisorischer oder definitiver Besetzung des Kammerariats zu berichten.

4) Der Dekan hat die Beerdigung eines verstorbenen Pfarrers und den unmittelbar darauf folgenden Leichengottesdienst mit Einem Amte zu halten, wofür er, namentlich auch für die kurze Leichenrede, die Stolgebühr, wenn er sie je fordern will, blos nach dem im Orte üblichen Typus ansetzen kann, und ohne daß deshalb zu den obigen damit zu verbindenden Geschäften ein größerer Zeitaufwand angerechnet werden darf.

Die Haltung der etwaigen weiteren Leichen- und Jahrtags-Gottesdienste ist eine Obliegenheit des Pfarrverwesers, so wie beim Todesfall eines Kaplans der Pfarrer Alles zu besorgen hat.

5) Gleichwie überhaupt die zu den Geschäften erforderlichen Bestellungen vorher bei Zeiten besorgt werden sollen; eben so hat der Dekan bei den Sterbfällen, wo die Anwesenheit der weltlichen Beamten nothwendig wird, die Vornahme der Geschäfte mit der Bemerkung zu betreiben, daß der erste schickliche Tag nach dem Absterben des Kirchenpfründers benützt werden müsse, und daß die Kosten für die Verlassenschaft nicht ohne Noth vermehrt werden dürfen.

Der Kostenzettel der weltlichen Behörde ist nicht hieher einzuschicken.

6) Bei der sogleich nach dem Ableben eines Kirchenpfründers von der weltlichen Ortsbehörde vorzunehmenden Obsignation hat der im Orte wohnende oder gerade anwesende, oder der nächstgelegene Geistliche rücksichtlich der Pfarr- und Pfründ- auch etwa Dekanats- oder Kammerariats-Amtssachen zu konkurriren, und den Schlüssel zum Pfründ- und Dekanats- oder Kammerariats Amtskasten zu sich zu nehmen.

38) S. die Verfügung vom 4. Juni 1822, die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne betreffend.

120 || 7) Der Dekan und der Kammerer müssen, auch auf einem Umwege von einer Poststunde, miteinander in einer Halbkutsche mit zwei Pferden fahren, und der entferntere hat den andern abzuholen und heimzubringen.

8) Wenn zu obigen Geschäften des Dekans und des Kammerers bei Kaplaneien und den kleinsten Pfarrstellen mehr als ein oder bei größern Pfarrstellen mehr als zwei Tage passiren sollen, so muß ein Zeugniß des austretenden Kirchenpfründners, oder des Erben oder des Verlassenschaftspflegers dem gemeinschaftlichen Kostenzettel [39]) beigelegt werden, daß der weitere Zeitaufwand nothwendig gewesen sey, was namentlich alsdann statt hat, wenn, ungeachtet der Dekan früher das Seinige that, doch der abgekommene Kirchenpfründer nicht Alles in der Ordnung zurückließ.

9) Da die Dekane und Kammerer für ihr Amt überhaupt besser als vormals gestellt sind, und für die hier befragten besonderen Geschäfte durch die gesetzlichen Taggelder und Diäten belohnt, auch für die Reisekosten entschädiget werden, so können die in den Landkapitels-Statuten vorkommenden oder sonst üblich gewesenen Spolien, Sporteln und Gebühren nicht mehr statt haben.

10) Die Pfründnaturalien-Verkäufe, auch die Güter und Zehnt-Verpachtungen während der Erledigungszeit sind von dem Landkapitels-Kammerer vorher dem Ortsvorstande und in der Gegend bekannt zu machen, in Beisein des Verwesers der Kirchenstelle oder des Ortspfarrers vorzunehmen, und in den sonst dazu geeigneten Fällen dem K. kathol. Kirchenrath zur Bestätigung vorzulegen.

11) Dem Kammerer ist für die Pfründe-Verwaltung und Rechnung sammt der Abschrift derselben und der Revisions-Erinnerungen und Beantwortungen für die Naturalien-Verkäufe, Zehnt- und Güter-Verpachtungen, auch alle übrigen Geschäfte, und die damit verbundenen Auslagen auf Schreibmaterialien und dergleichen Erfordernisse, Botenlöhne ꝛc. die Belohnung überhaupt und durchgängig ausgeworfen; folglich darf er nichts weiter für sich oder Andere anrechnen, oder von den Käufern oder Pächtern beziehen.

Zugleich werden die Landkapitels-Kammerer angewiesen, wenn bei einer erledigten Kirchenpfründe rein 100 fl. oder darüber als dem abgekommenen oder dem nachfolgenden Kirchenpfründner auf jeden Fall gewiß zugehörig vorhanden sind, diese, jedoch immer eher zu wenig als zu viel, eben so, wie es mit den Geldern des Intercalarfonds vorgeschrieben ist, und neu eingeschärft wird, am Schlusse des Rechnungsjahrs unverzüglich dem Kirchenpfründner oder dessen Verlassenschaftspfleger zuzustellen. Stuttgart den 28. Februar 1818.

Königlicher katholischer Kirchenrath.

95 [Nr. 12.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1. März, die Ausfuhr der Kartoffeln in das Badische betreffend.

(Hebt das durch die Verordnung vom 30. Nov. 1817 verfügte Ausfuhr-Verbot wieder auf.)

39) Nach einem Erlasse des katholischen Kirchenraths vom 18. Febr. 1819 (in Knapps Annalen Heft 3, S. 119 und bei Reyscher a. a. O. S. 635) ist der Kostenzettel des Dekans und Kammerers für jeden Erledigungsfall einer Kirchenstelle nicht mehr erst mit der Pfründrechnung, sondern sogleich mit dem über die Erledigung zu erstattenden Berichte, und zwar von dem Dekan und Kammerer mit einander nur ein von beiden unterschriebener, mit den erforderlichen Belegen versehener Kostenzettel, jedoch doppelt, an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

[Nr. 16.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 2. März, 114.

die Schreibgebühr bei Ertheilung der Dispensationen in Ehesachen betreffend.

(Bezieht sich auf nicht mehr gültige Bestimmungen der Tax-Ordnung von 1808 und des General-Rescripts vom 1. Febr. 1817.)

[Nr. 14.] Königl. Rescript vom 7. März, 105

die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1818 betreffend.

(Enthält verschiedene Milderungen in dem Militärsystem, namentlich die Verminderung des Heeres und die Herabsetzung der Dienstzeit, — Verhältnisse, welche nunmehr durch die dreijährige Verabschiedung der Rekruten-Aushebung und das Rekrutirungsgesetz vom 10. Febr. 1828 völlig geordnet sind.)

[Nr. 16.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 9. März, 114

die von den beiden Feldzügen 1813 und 1814 vermißten württembergischen Offiziers und Soldaten betreffend.

In Gemäßheit des unter dem 2. Aug. 1815, durch die auf höchsten Befehl erlassene Ediktalladung des Königl. Kriegs-Departements sub Nro. 2 ausgesprochenen Präjudizes, werden alle aus den beiden Feldzügen von den Jahren 1813 und 1814 (dem sächsischen und ersten französischen) vermißte Württembergische Offiziere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen ins Feld gefolgt sind, welche bis zum 2. Aug. 1817 einschließlich nicht zurückgekommen sind, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, von gedachtem 2. August 1817 an für todt angenommen.

So viel aber die rechtlichen Wirkungen gegenwärtiger Erklärung anbelangt: so wird sich auf diejenigen Bestimmungen, welche darüber in der früheren Bekanntmachung des Königl. Geheimen-Raths vom 28. Februar 1817 (Staats- und Regierungsblatt von gedachtem Jahre, Nro. 14, S. 109), in Ansehung der Vermißten von dem russischen Feldzuge von 1812 und den vorhergehenden Feldzügen enthalten sind, hiermit ausdrücklich als gleich anwendbar auf die Vermißten von den spätern Feldzügen in den Jahren 1813 und 1814 mit dem Anhange bezogen, daß in Absicht auf die Verbindlichkeit der Erben solcher Vermißten zur Cautionsleistung dasjenige zu beobachten ist, was in jener Bekanntmachung wegen der Vermißten aus den dem russischen Feldzuge vorausgegangenen Feldzügen festgesetzt worden, wornach somit alle, welche einen von jenen Feldzügen von 1813 und 1814 her Vermißten, der noch nicht das 70. Jahr zurückgelegt hat, beerben wollen, für das ihnen anfallende Vermögen eine den Betrag des Hauptguts sicher stellende einfache Caution zu leisten haben [40]).

Hiernach haben sich die betreffenden Obrigkeiten und Behörden genau zu achten. Stuttgart den 9. März 1818.

Königliches Justiz-Ministerium.
v. Maucler.

---

40) Vergl. den auf diesen Gegenstand bezüglichen Normal-Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals vom 25. Okt. 1821, im Ergänz. Band zum Reg. Bl. S. 75. 10. Nov.

117 [Nr. 17.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. März,

betr. die Uebereinkunft mit der Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen[41]).

Nachdem die diesseitige und die fürstl. Hohenzollern-Sigmaringensche Regierung in Ansehung des Beitritts der letztern zu der Württembergischer Seits mit dem K. Baiernschen und dem Großherzogl. Badenschen Hofe, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, den 7. März 1816[42]) geschlossenen Uebereinkunft, die verbindliche Verabredung getroffen haben, daß die in jenem Vertrage mit den genannten Höfen verglichenen Grundsätze und Bestimmungen auch zwischen dem Königreiche Württemberg und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gegenseitig statt finden sollen; so wird solches hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß als Uebergabs-Orte bestimmt worden sind:

für Transporte aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ins Württembergische;

im Schwarzwaldkreise, die Städte:

Tuttlingen, Ebingen, Balingen, Sulz, Horb, Rottenburg und Reutlingen;

im Donaukreise die Städte:

Saulgau, Mengen, Riedlingen und Tettnang;

für diejenigen, welche aus dem Königreiche Württemberg in die Hohenzollern-Sigmaringenschen Lande gebracht werden, die Orte:

Sigmaringen, Haigerloch, Glatt, Ostrach, Straßberg, Beuren, Gamerdingen, Trochtelfingen, Achberg.

Stuttgart, den 11. März 1818. Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

113 [Nr. 16.] Königl. Verordnung vom 13. März,

die künftige Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre betreffend.

Es ist durch die unter dem 22. Juni 1807 in Betreff der damaligen Organisation des Departements des Innern, ergangene Verordnung (Staats- und Regierungsblatt des gedachten Jahrs Nro. 46) unter anderen, bis dahin bei den Regiminalstellen verhandelten, durch diese Verordnung an die Gerichtsbehörden überwiesenen Gegenständen auch die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre dem Geschäftskreise des Königlichen Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats zugetheilt worden, und es sind in dieser Gemäßheit seither alle Restitutions-Gesuche dieser Art von der erwähnten Gerichtsstelle behandelt und der Regel nach für sich erledigt worden.

Da wir jedoch nicht für angemessen halten, daß über Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre fernerhin von den Civil-Gerichtshöfen erkannt, und überhaupt dieselbe von irgend einer Staatsbehörde, ohne landesherrliche Genehmigung, ertheilt werde, vielmehr nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen eine solche Bewilligung nur vom Regenten selbst, nach vorgängiger justizmäßiger Prüfung, auszugehen vermag;

---

41) Eine weitere derartige Uebereinkunft ist zu Folge Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. mit dem Großherzogthum Hessen getroffen worden.

42) S. die Bekanntmachung vom 23. Sept. 1816.

So verordnen Wir hiermit, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, daß von nun an alle dergleichen Gesuche ausschließlich bei Unserem Justiz-Ministerium vorgebracht, von diesem sofort in jedem einzelnen Falle die betreffende Strafbehörde um Bericht vernommen, und hierauf an Uns darüber Vortrag zu Einholung der landesherrlichen Entschließung erstattet werden soll. Gegeben Stuttgart, den 13. März 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 18.] Bekanntmachung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 25. März, jährliche Preisaufgaben betreffend[43]). 131

Es sind der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins während der Zeit ihres Wirkens, nicht nur mehrere, von Württembergern erfundene, nützliche Maschinen und Kunstwerkzeuge zur Prüfung zugesandt worden, sondern sie wurden auch mit manchen andern in Land- und Hauswirthschaftlicher Beziehung wichtigen Verbesserungen bekannt gemacht.

Sie hat sich für jedes gelungene Streben zur Beförderung der Industrie bei den betreffenden Stellen verwendet, und von ihrer Seite nichts versäumt, das Verdienst zu einer fruchtbaren Anerkenntniß zu bringen. Wirksamer hofft sie jedoch diesem Zwecke für die Zukunft zu entsprechen, nachdem sie durch Ihre Majestät die Königin in den Stand gesetzt ist, jährlich folgende Preise zur Belebung der vaterländischen Industrie aussetzen zu können:

1) Vierzig Ducaten und eine silberne Medaille für die beste, von einem Württemberger erfundene und verfertigte Maschine zu einem gemeinnützigen landwirthschaftlichen oder hauswirthschaftlichen oder technischen Gebrauche.

2) Dreißig Ducaten und eine silberne Medaille für eine, von einem Württemberger gemachte chemische Entdeckung zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthschaftlichen oder technischen Gewerbe.

3) Zwanzig Ducaten und eine silberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer Kulturen, welche auf den Privat- und Nationalwohlstand einen wesentlich nützlichen Einfluß haben können.

Die Preis-Concurrenten werden ersucht, vor Ende Augusts eines jeden Jahrs sich bei der Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins schriftlich zu melden, damit die Preise auf den 27. September, dem Geburtsfeste des Königs, vertheilt werden können.

Von den mechanischen Erfindungen werden entweder die Maschinen selbst, oder genaue Modelle nach verjüngtem Maßstabe erwartet.

Für die chemischen Bereitungen sind deutliche Beschreibungen erforderlich, damit sie ohne Anstand nachgeprüft werden können. Sollten für dieselben neue Vorrichtungen nöthig seyn, so müssen solche mitgetheilt oder durch Zeichnungen deutlich gemacht werden.

Wegen der Einführung und Verbreitung neuer Kulturen sind die Angaben mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu belegen, und es ist der Cen-

---

43) Vergl. die Aufforderung dieser Centralstelle vom 1. Aug. 1817, Z. 5.

tralstelle zugleich Gelegenheit zu geben, die Kultur und die wirthschaftliche Behandlung des Produkts, bis es sich zum Absatze eignet, einer näheren Prüfung unterwerfen zu können.

Die Vertheilung der Preise soll jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Bei der Zuerkennung derselben wird die Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins mit der größten Gewissenhaftigkeit und Umsicht verfahren, und wenn es der Gegenstand fordert, ihr Urtheil zugleich auch auf die Prüfung mehrerer Sachverständigen außer ihrem Kreise gründen. Stuttgart den 25. März 1818.

Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins.

---

129 [Nr. 18.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Residenzpolizei vom 26. März,

wegen eines jährlich am 28. Sept. zu Kannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes [44]).

Se. Königl. Majestät haben in der landesväterlichen Absicht, zur fortschreitenden Verbesserung der Viehzucht im Königreich zu ermuntern, und denjenigen, welche in diesem wichtigen Zweige der Landwirthschaft etwas Vorzügliches leisten, einen Beweis des Allerhöchsten Wohlgefallens zu geben, für die besten Erzeugnisse der Viehzucht Preise auszusetzen geruht, deren Vertheilung in jedem Jahr am 28. Sept., und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Montag zu Kannstadt geschieht, auf welchen Tag zugleich ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Auch wird ein Volksfest damit in Verbindung gesetzt, und dafür gesorgt werden, daß solches durch unterhaltende Abwechselungen diesem frohen Tag entspreche.

Den zu Abhaltung ihres ebenfalls auf den 28. Sept. festgesetzten jährlichen Zunfttages in Kannstadt versammelten Schiffern wird Gelegenheit gegeben, durch ein Schifferstechen Proben ihrer Kunst und Geschicklichkeit öffentlich zu zeigen [45]). Ferner werden zugleich die geeigneten Anstalten zu Anstellung eines Pferderennens getroffen.

Sowohl für das Pferderennen, als für das Schifferstechen sind von Sr. Königl. Majestät eigene Preise ausgesetzt. Sämmtliche Preise sind für die inländische Betriebsamkeit, mithin nur für inländische Bewerber bestimmt.

Die Viehhalter, welche sich an dem gedachten Tage des Festes zu Ausstellung ihres Viehes einfinden, haben solches einem aus Viehschauern von Stuttgart und Kannstadt zusammengesetzten Schaugerichte
130 vorzuführen und durch obrigkeitliche Zeug||nisse darzuthun, daß sie das zur Preisbewerbung ausgestellte Vieh schon ein Jahr besitzen. Die Preise für die Viehzucht sind folgende:

Für die 3 besten 4jährigen Hengste [46]) 20 Duk. — 10 Duk. — 5 Duk.

44) Vergl. die dießfällige Verfügung vom 24. Aug. 1833.

45) Die Schifferstechen haben schon seit längerer Zeit aufgehört.

46) Durch die Verfügung vom 31. Okt. 1836 sind die Preise für die Hengste abgestellt werden. Dagegen sind durch Verfügung vom 11. April 1839 für patentirte Privat-Beschälhalter, welche sich durch die Unterhaltung tüchtiger Zuchthengste und mittelst derselben durch einen auf die Pferdezucht vortheilhaft einwirkenden Betrieb ihres Gewerbes auszeichnen, zu jährlicher Vertheilung drei Hauptpreise, zu 20, 16 und 12 Württemb. Fünfguldenstücken, und zehn Nachpreise, jeder zu 8 Fünfguldenstücken, ausgesetzt und die Zuerkennung und Vertheilung dieser Preise mit dem landwirthschaftlichen Fest zu Cannstadt verbunden worden.

Für die 3 besten 4jährigen Stuten [47])	15 Duk. —	8 Duk. —	4 Duk.
Für die 3 besten 2jährige Zugstiere	10 —	5 —	2 —
Für die 3 zur besten Zucht erkannten Kühe mit dem ersten Kalb	10 —	5 —	2 —
Für die 3 besten feinwolligen 4schaufeligen Widder	8 —	4 —	2 —
" " " " " Mutterschafe	6 —	3 —	2 —
" " " " Eber	5 —	2 —	1 —
" " " " Mutterschweine	4 —	2 —	1 —
	78 —	39 —	19 —

136 Ducaten [48]).

Jeder Preis-Empfänger erhält zugleich eine silberne Medaille. Zu Anstellung des Pferderennens wird eine Rennbahn ausgezeichnet, auch wird bestimmt werden, wie oft die Renner dieselbe zu umreiten haben.

Die Rennpferde dürfen von keiner ausländischen Race seyn, weswegen sich die Concurrenten auszuweisen haben, daß ihre Pferde in Württemberg erzeugt und erzogen seyen.

Der erste Preis besteht in 12 Ducaten nebst Medaille;
der zweite in 10 Ducaten nebst Medaille,
der dritte in einer Medaille [49]).

Bei dem Schifferstechen [50]) ist:
der erste Preis 12 Ducaten nebst einer Medaille;
der zweite Preis 8 Ducaten nebst einer Medaille;
jeder der vier folgenden Preise besteht in einer Medaille.

Es werden die Plätze für die Festlichkeiten und für die Preis-Austheilungen mit Gerüsten, welche die Zuschauer einnehmen können, versehen, auch werden sonst die geeigneten Anstalten getroffen werden, um durch Handhabung der Ordnung alles möglichst entfernt zu halten, was eine frohe Feier des Tages, wozu alle diejenigen, welche Theil daran zu nehmen Lust haben, hierdurch eingeladen werden, und die Zufriedenheit der zahlreichen Versammlung, der man entgegen zu sehen hat, stören könnte. Stuttgart, den 26. März 1818.

Ministerium des Innern und der Residenzpolizei.

---

47) Nach der angeführten Verfügung vom 31. Okt. 1836 sind als Preise für die Pferdezucht ausgesetzt und zuerkannt:
a) als Hauptpreise den Eigenthümern der drei besten Mutterstuten mit Fohlen 20, 16, 12 Württemb. Fünfguldenstücke in Gold,
b) als Nachpreise den Eigenthümern von sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen, je 8 Württemb. Fünfguldenstücke in Gold.
Die Hauptpreise werden nur für Stuten im Alter von 5—8 Jahren einschließlich bewilligt und kann ein Hauptpreis für dieselbe Stute nur einmal erworben werden.

48) Statt Dukaten jetzt Württemb. Fünfguldenstücke in Gold.

49) Die Rennpreise bestehen nunmehr in einer Medaille und in 10, 8, 4 Württemb. Fünfguldenstücken. Ueberdies erhalten die Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt worden, einen Reisekosten-Ersatz von 30 kr. für jede Stunde der nach der Vorschrift vom 5. Sept. 1826 nachzuweisenden Entfernung von Cannstadt, und eine Entschädigung von 1 fl. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

50) S. oben Note 45.

137 [Nr. 19.] Instruktion des Finanz-Ministeriums vom 30. März,

für die Geschäftsbehandlung in Ansehung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauwesens[51]).

§. 1. Zum Behuf des für jedes Jahr zu entwerfenden Haupt-Bauetats haben die Cameralbeamten wie bisher im Sommer eines jeden Jahres, unter Mitwirkung des Distrikts-Baubedienten und unter Zuziehung der geeigneten Handwerksleute, eine allgemeine Visitation aller in die Verwaltung des Finanz-Departements gehörenden Gebäude[52]) vorzunehmen, die nothwendig erachteten Baulichkeiten zu verzeichnen, und über dieselbe zugleich detaillirte Risse und Anschläge fertigen zu lassen, welche sie mit ihrem vollständigen Bericht, in welchem die Nothwendigkeit des vorzunehmenden Bauwesens gerechtfertigt seyn muß, an die vorgesetzte Finanzkammer einzusenden haben.

Die Visitation selbst muß so zeitig beendigt seyn, daß die Berichte und die von den Baubedienten gefertigten Anschläge spätestens in den ersten Tagen des Oktobers eines jeden Jahres, bei der Finanzkammer eintreffen können, bei welcher sodann die Bauanträge in administrativer Hinsicht geprüft, die Anschläge aber von dem Kreis-Baurath revidirt, und nach Umständen moderirt oder abgeändert werden[53]).

Beides muß im Laufe des Oktobers, und in der ersten Hälfte des Novembers bewerkstelligt, und sodann das Ganze, nämlich die Berichte der Cameralämter mit den revidirten Anschlägen nebst dem Revisions-Protokolle der Finanzkammer, an das Finanz-Ministerium eingesandt werden, was spätestens bis zum 20. Nov. bewerkstelligt seyn muß[54]).

§. 2. Nachdem dieselben in dem Ober-Finanz-Collegio in administrativer Hinsicht geprüft worden sind, werden dieselbe dem Baurath[55])
138 zur Superrevision in tech|nischer Hinsicht zugefertigt, welche jedesmal unverzüglich und so zeitig bewerkstelligt werden muß, daß nach erfolgter Genehmigung mit der eintretenden guten Jahreszeit zur Ausführung geschritten werden kann[56]).

51) Vergl. hierüber die Instruktion für die Behandlung der Baugegenstände bei den Kreisbehörden und dem Baurath vom 19. Juni 1818, und die Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823, §. 15.

52) Was insbesondere die gerichtlichen Gefängnisse betrifft, vergl. die Vorschriften vom 23. April 1825, 13. Juni 1826 und 17. Sept. 1830.

53) Nähere Vorschriften über die Bauanschläge enthalten die Instruktion für die Cameralämter vom 31. Mai 1819, §. 78 und Beil. Lit. E (in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 525 und 609—615), und der Minist. Erlaß vom 6. April 1819 (das. S. 1214).

54) Nach dem soeben angeführten Erlasse und der Instruktion vom 17. Jan. 1823, §. 15 ist die Genehmigung der Bau-Ueberschläge, in so weit sie nicht neue Bauten oder einzelne über 1000 fl. kostende Reparationen betreffen, den Kreis-Finanzkammern überlassen. Die übrigen, an das Finanz-Ministerium einzusendenden Ueberschläge sind nebst tabellarischen Uebersichten längstens auf Lichtmeß jeden Jahrs dahin vorzulegen.

55) Zu Folge Bekanntmachung vom 29. Juni 1819 wurde diese Behörde aufgelöst, vom 1. Juli 1819 an ihr bisheriger Geschäftskreis mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vereinigt und jedem derselben die erforderliche Zahl von Technikern beigegeben.

56) In Beziehung auf die Ausführung der Staatsbauten vergl. die Verfügung vom 28. April 1835, gegen die Verwendung des unausgetrockneten Bauholzes, und die Normal-Erlasse vom 12. Okt. 1821, die Maasregeln zu Verhütung von Unglücksfällen, und vom 14. Juni 1836, die allgemeinen Bestimmungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanz-Verwaltung betreffend (im Erg. Bd. zum Reg. Bl. S. 137 und 408).

§. 3. In Betreff des Wasserbauwesens [57]), welches auf Rechnung der Staatskasse an Flüssen, floßbaren Bächen, an Mühlen ꝛc. nothwendig werden kann, ist

a) zwischen solchen Vorkehrungen und Arbeiten, welche zur gewöhnlichen Unterhaltung gehören, und

b) solchen ein Unterschied zu machen, welche durch unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse, oder durch besondere Zufälle veranlaßt werden.

In Ansehung der Ersteren finden ganz die nämlichen Vorschriften ihre Anwendung, welche in den vorhergehenden beiden Paragraphen ertheilt sind.

Was hingegen diejenigen Wasserbau-Arbeiten betrifft, welche durch außerordentliche Ereignisse oder besondere Zufälle veranlaßt werden, so erfordern dieselben

a) entweder so schleunige Vorkehrungen, daß die Einholung der Befehle von der vorgesetzten Behörde nicht thunlich ist —

b) oder aber, ungeachtet die Ereignisse, welche außerordentliche Vorkehrungen nothwendig machen, unerwartet eintreten, sind diese letztern dennoch nicht so dringend, daß nicht, ehe zur Ausführung geschritten wird, die Befehle und respective Genehmigung der höhern Behörden eingeholt werden können, was dann in diesem letztern Fall bei persönlicher Verantwortlichkeit derjenigen Beamten, welche ohne diese eingeholt zu haben, irgend eine Anordnung treffen würden, geschehen muß.

Dagegen soll in Fällen der ersten Art, der betreffende Verwaltungs- oder Baubeamte zwar ermächtigt seyn, sogleich diejenigen Anordnungen zu treffen, deren Unaufschieblichkeit durch die Natur des Ereignisses oder sonst gerechtfertigt werden kann, jedoch unter der Verpflichtung, daß derselbe seiner vorgesetzten Behörde von dem Verfügten sogleich vollständigen Bericht erstattet.

§. 4. Aus den genehmigten Anschlägen über die in einem jeden der vier Kreise auszuführenden Bauarbeiten wird der Bauetat für einen jeden Kreis, und durch Zusammenstellung dieser vier Specialetats der General-Bauetat gebildet, welcher Sr. Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, und dem Staats-Budget als Beleg beigefügt werden muß.

Mit Ausnahme der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten außerordentlichen Ereignisse, darf kein Bauwesen ausgeführt werden, welches nicht in dem Jahresetat begriffen ist, es sey dann in Folge einer ausdrücklichen Ordre und besonderen Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Eben so wenig dürfen für die Folge Nachbau-Ueberschläge eingereicht oder ausgeführt werden, es sey dann, daß dieselben durch Ereignisse veranlaßt werden, die || bei Entwerfung des Bauetats nicht 139
haben vorhergesehen werden können, und nicht anders als in Folge einer speciellen Autorisation des Departementschefs.

§. 5. In Betreff von solchen Baugegenständen, für welche in der Zukunft ein Fonds in dem Budget des Ministeriums des Innern ausgeworfen werden wird, werden die anordnenden und übrigen Verfügungen auch einzig und allein nur von dem Chef dieses Departements getroffen und angeordnet werden [58]).

57) Wegen der Behandlung des Wasserbauwesens s. die Verordnung vom 15. Nov. 1822.

58) Vergl. die Verfügung vom 4. Juni 1821, die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Straßen-

§. 6. In Folge der vorstehenden Anordnungen, und in Hinsicht darauf, daß für die Zukunft der Baurath nur als eine rein technische Behörde fungirt, in allen übrigen Beziehungen aber von dem Ministerium ressortirt, versteht es sich von selbst, daß derselbe weder auf Requisition von irgend einer andern Behörde irgend eine Anordnung verfügen kann, und daß derselbe eben so wenig ermächtigt seyn kann, irgend eine Geldausgabe, wie dieselbe auch Namen haben mag, zu decretiren [59]).

§. 7. Die Consignationen über diejenigen Baukosten, welche im Laufe des Jahres aufgewendet werden, sind nach vorgängiger Prüfung der Handwerkszettel und Attestirung derselben durch den kontrolirenden Baubedienten an die Finanzkammer einzusenden, welche nach Maßgabe, als denselben ein Fonds angewiesen ist, dieselben entweder zur Bezahlung dekretiren, oder aber zur Assignation an das Ministerium einsenden [60]).

Für kein Bauwesen können während der Ausführung mehr als zwei Drittheile des anschlagmäßigen Kostenbetrags, und das letzte Drittheil erst alsdann angewiesen werden, wann das Bauwesen durch den betreffenden Baubedienten revidirt und als anschlagmäßig tüchtig ausgeführt, übernommen worden ist.

Zum Behuf der Anweisung und Ausbezahlung dieses letzten Drittheils, muß eine vollständige Rechnung über das ganze Bauwesen gefertigt, und mit dem Anschlag, den einzelnen Zetteln und dem Uebernahmsprotokoll belegt, vorgelegt werden.

Die Revision von größeren Bauwesen muß durch den Kreisbaurath selbst bewirkt werden.

§. 8. Die Kosten für die jährlichen Bauvisitationen, so wie aller übrigen Ausgaben, welche aus Anlaß eines Bauwesens entstehen, müssen den Finanzkammern zur Prüfung und Attestirung und durch diese an das Ministerium zur Anweisung eingesandt werden [61]).

Stuttgart, den 30. März 1818. Königl. Finanz-Ministerium.
Präsident v. Malchus.

---

150 [Nr. 20.] Verfügung des evangelischen Consistoriums vom 31. März,

die Errichtung von Industrieschulen im Königreiche betr.

In der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, d. d. 25/31. Dez. 1810 ist §. 2 vorgeschrieben:

„Daß mit jeder öffentlichen Schule in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen, zu verbinden seye" [62]).

und Brückenbaukosten und die K. Verordnung vom 17. Juni 1822, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betreffend.

59) Vergl. oben Note 55.

60) Nähere Vorschriften über die Bau-Consignationen und die Verrechnung der Baukosten enthalten, außer den oben in den Noten 53 und 54 angeführten Normalien, die Normal-Erlasse vom 26. April 1819, 25. Jan. 1820, 15. Jan. und 18. Sept. 1823, 14. Febr. 1826 (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 18, S. 1215, 1218, 1222, 1223 und 1225).

61) Hinsichtlich dieser Kosten vergl. die Instruktion zu Verfassung der jährlichen Etats bei den Cameral- und Domanial-Verwaltungen vom 17. April 1819, §. 26 (bei Reyscher a. a. O. S. 227) und die in voriger Note allegirten Normal-Erlasse vom 26. April 1819 und 18. Sept. 1823.

62) Aehnliche, aber ausführlichere Bestimmungen über die Verbindung der Arbeitsschulen mit den Lehrschulen enthält die katholische Schulordnung vom 10. Sept. 1808, §. 24. In dem neuesten Volks-Schulgesetze vom 29. Sept. 1836 dagegen ist hierüber Nichts enthalten.

Da diese sehr zweckmäßige und wohlthätige Verordnung noch nicht allgemein und noch weniger überall so in Vollziehung gesetzt worden ist, als es die Wichtigkeit des Zwecks wünschenswerth macht, so werden die gemeinschaftlichen Oberämter aufs neue zu deren baldmöglichen Befolgung und Vollziehung aufgefordert, und haben dieselbe unter Beiziehung der Schul-Conferenz-Direktoren Sorge zu tragen, daß wenigstens in jedem Oberamts- und Dekanatorte, in Verbindung mit der Elementarschule, eine Industrieschule errichtet werde.

Auch erwartet man innerhalb eines Vierteljahres ihren ausführlichen Bericht, was in dieser Hinsicht geschehen sey, wo und welche Industrieschulen eingeführt, und wie sie eingerichtet worden sind, oder auf den kommenden Winter eingerichtet werden wollen, und welche Hindernisse der Einführung derselben in einzelnen Orten etwa bis jetzt im Wege gestanden sind und noch stehen. Stuttgart den 31. März 1818.

Königl. Consistorium.

[Nr. 20.] Bekanntmachung des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 3. April, 149

betreffend die Grundsätze für die Vertheilung der bisher vor dem Königl. Ober-Justiz-Collegium verhandelten, nunmehr aber vor den beiden Königl. Appellations-Gerichtshöfen zu Ulm und Tübingen, zu verhandelnden Judicial- und Extrajudicial-Gegenstände des Königl. Fiskus und aller Königl. Staats-Behörden welche gerichtlich belangt werden können[63]).

Nachdem die beiden Königl. Appellations-Gerichtshöfe zu Ulm und Tübingen[64]) an die Stelle des vormaligen Königl. Ober-Justiz-Collegiums getreten sind: so werden in Folge der von Seiner Königl. Majestät genehmigten Anträge für die Vertheilung der bisher vor letzterem verhandelten Judicial- und Extrajudicial-Gegenstände des Königl. Fiskus und aller Königl. Staatsbehörden, welche gerichtlich belangt werden können, folgende Grundsätze festgesetzt, und zwar

1) für Processe:

a) Die Realklagen im juridischen Sinne, oder wenn bei Personalklagen eine unbewegliche liegende Sache das Object des Streits ist, z. B. die aus einem Kauf oder Pacht entstandene Personalklage, sollen jederzeit vor dem Appellations-Gerichtshof, unter welchem die Sache gelegen ist, verhandelt werden;

b) Alle Personalklagen und zwar sowohl diejenigen, welche aus dem Personenrecht, als die aus dem Obligationenrecht entspringen, deren Objekt keine unbewegliche Sache ist, müssen, wenn der Kläger ein Inländer ist, vor dem Appellations-Gerichtshof, unter welchem der Kläger selbst, oder das Gericht stehet, vor welchem der Kläger zu belangen wäre, angestellt und verhandelt werden. Ist aber der Kläger ein Ausländer, so hat er die Wahl des Gerichtsstandes, und es steht bei ihm, ob er die Staatsbehörde bei dem Appellations-Gerichtshof zu Ulm oder zu Tübingen belangen will.

---

63) In Betreff der Frage, welche höhere Finanzstellen in Streitigkeiten des Fiskus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben, ergänzt durch die Bekanntmachung vom 7. Nov. d. J.

64) In Folge der K. Verordnung vom 9. Okt. d. J. sämmtliche vier Kreis-Gerichtshöfe.

2) Für extrajudicielle Sachen, also z. B. für Amortisationen der Staats-Obligationen, gilt eben dieselbe Regel, wie für Processe, und es ist daher immer darauf zu sehen, wo derjenige, welcher mit der Staatsbehörde zu thun hat, oder den sie provocirt, seinen Gerichtsstand haben würde.

Es wird nun diese höchste Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um bei eintretenden Fällen sich darnach benehmen zu können. Stuttgart, den 3. April 1818.

Civil-Senat des Königl. Ober-Tribunals.

---

148 [Nr. 20.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 3. April,

in Betreff der in den beiden Zeitschriften: der Württembergische Volksfreund, und der Volksfreund aus Schwaben, vorkommenden Denunciationen[65]).

Zu Verhütung möglicher Mißdeutungen in Hinsicht auf die, in den beiden Zeitschriften: der Württembergische Volksfreund, und der Volksfreund aus Schwaben, vorkommenden Beschwerden über Verfügungen obrigkeitlicher Personen oder Stellen, wird hiemit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wenn gleich die Einrückung von Anklagen und Beschwerden dieser Art in öffentlichen Blättern unter den, in dem Gesetze von der Preßfreiheit[66]) §. 8 und 11 festgesetzten Bestimmungen an sich nicht als gesetzwidrig erscheint; so gehört gleichwohl solche nicht zu den gesetzmäßig vorgezeichneten Wegen, wie dergleichen Beschwerden bei den geeigneten Behörden anzubringen sind. Es ist vielmehr Allen, welche sich durch die Handlungsweise der obrigkeitlichen Stellen für beschwert erachten, in den Gesetzen, namentlich auch im Königl. Verfassungs-Entwurfe §. 66[67]) der Weg vorgeschrieben, wie und wo sie ihre Angelegenheit stufenweise vorzubringen haben. Insbesondere sind die Gemeinds-Deputirten, als solche, verpflichtet, sich in Ansehung der Art, ihre Beschwerden oder ihr Verlangen nach Abhülfe vorzutragen, lediglich an den §. 10 der ihnen ertheilten Instruktion[68]) zu halten. Es können daher diejenigen, welche dergleichen Artikel in jene Zeitschriften einrücken, auf keinerlei Weise berechtigt seyn, zu erwarten, daß von den Staatsbehörden auf solche von Amtswegen Rücksicht genommen werde: und hat mithin Jeder es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Beschwerden und Anklagen, welche er, statt den vorgeschriebenen gesetzlichen Weg zu betreten oder zu verfolgen, einzig durch die mehrerwähnten Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringt, ununtersucht bleiben.

Stuttgart, den 3. April 1818.

Auf Seiner Königl. Majestät besonderen Befehl.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

---

65) Diese Zeitschriften bestehen zwar längst nicht mehr; was aber in Beziehung auf sie hier ausgesprochen ist, findet im Allgemeinen auch bei anderen ähnlichen Zeitschriften Anwendung. Vergl. den Normal-Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 22. Juni 1820, betr. das amtliche Einschreiten der Criminalbehörden gegen die in Druckschriften vorkommenden und zur amtlichen Kenntniß gebrachten Ehrenkränkungen gegen den König oder die Staatsbehörden.

66) Vom 30. Jan. 1817.

67) Vergl. die §§. 36—38 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

68) Vom 7. Juni 1817.

[Nr. 20.] Königl. Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterschaftlichen Adels, vom 6. April. 145

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, minder bemittelten adelichen Fräulein eine Unterstützung zu gewähren, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, aus dem Vermögen, welches von den vormaligen ritterschaftlichen Kassen im Jahr 1807 bei Auseinandersetzung der ritterschaftlichen Verhältnisse, Unserer Krone zugefallen ist, für Fräulein des in Unserem Königreiche ansäßigen ritterschaftlichen Adels mehrere Präbenden zu stiften, und verordnen daher vermöge gegenwärtiger Stiftungs-Urkunde, wie folgt:

§. 1. Der Fonds dieser Stiftung besteht in dem Betrag des, bei Auflösung der vormaligen ritterschaftlichen Cantone, Unserer Krone zugefallenen Antheils an den ritterschaftlichen Ordenskassen, welcher sammt den daraus berechneten Zinsen, die Summe von

Acht und Zwanzig Tausend Gulden

beträgt.

Diese Summe soll bei Unserer Königlichen Ober-Finanzkammer als ein ewig unablösiges Anlehen stehen bleiben, und nach Vorschrift der darüber ausgefertigten Obligation jährlich mit Fünf vom Hundert verzinst werden.

Die Obligation soll, nebst dieser Stiftungs-Urkunde, bei Unserem Ministerium des Innern verwahrt werden.

§. 2. Der Ertrag dieses Kapitals ist für Fräulein von ritterschaftlichem Adel zur Unterstützung derselben zu verwenden.

|| Die Unterstützung geschieht durch Anweisung von Präbenden 146
je zu jährlichen 200 fl.

Die Zahl solcher Präbenden wollen Wir vorerst und so lange bis der Fonds sich bedeutend vermehrt haben wird, auf Fünf festgesetzt haben [69]).

§. 3. Des Genusses dieser Stiftung sind fähig, alle Fräulein aus den in Unserem Königreich ansäßigen Familien von ritterschaftlichem Adel, welche das 18. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben.

Religions-Verschiedenheit und größere oder geringere Ahnenzahl macht in Beziehung auf die Genußfähigkeit keinen Unterschied.

§. 4. Die Verleihung der Präbenden geschieht von Uns Selbsten; Wir werden dabei immer diejenigen, welche einer Hülfe vorzüglich bedürfen, auch vorzugsweise berücksichtigen.

Das Gesuch um Aufnahme in den Genuß ist mit einem oberamtlichen Beibericht über das Alter, über die Vermögens- und die sonstigen Verhältnisse, welche das Gesuch zur Berücksichtigung mehr oder weniger empfehlen, bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen, welches solche Eingaben zu sammeln und Uns mit seinem Gutachten, und zwar für den Anfang, nach drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde an, für die Zukunft aber, nach drei Monaten von dem Erledigungsfall an, vorzulegen hat.

§. 5. Diese neue Stiftung ist mit dem Stifte Obristenfeld in Ver-

69) Durch höchste Entschließung vom 25. Jan. 1838 (s. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. dess. Mon.) ist in Folge der Vermehrung des Stiftungsfonds die Zahl der Präbenden auf sieben erhöht worden.

bindung gesetzt, dergestalt, daß die in Folge derselben präbendirten Fräulein als Damen des Stifts Obristenfeld betrachtet werden, die gewöhnliche Decoration dieses Stifts erhalten und zu tragen berechtigt sind [70]). Auch haben sie, bei ihrer Aufnahme, der Aebtissin des Stifts Obristenfeld ihren Aufenthaltsort und künftig jede Veränderung desselben, anzuzeigen.

Eine Wohnung in dem Stiftsgebäude können sie jedoch, ohne Unsere besondere Verwilligung, nicht ansprechen.

§. 6. Der Genuß der Präbenden lauft vom Tage der Verleihung an, und hört auf mit dem Tage, an welchem die Genußfähigkeit ihr Ende nimmt.

Die Präbenden werden auf eine bei dem Verwalter der Stiftskasse eingereichte legale Quittung bezahlt.

147 ‖ §. 7. Der Genuß der Präbende währt so lange fort, als die Voraussetzungen dauern, unter welchen die Aufnahme statt fand.

Es hört solcher auf:

1) Wenn das präbendirte Fräulein sich verehlicht.
2) Im Falle, daß sie durch Unsere besondere Verleihung eine wirkliche Präbende des Stiftes Obristenfeld erhält.
3) Wenn sie durch Erbschaft oder auf andere Weise so viel Vermögen erwirbt, daß sie der Unterstützung zu ihrem standesmäßigen Unterhalt nicht mehr bedarf, und
4) wenn sie sich des Genusses durch ein Vergehen, das den Verlust der Ehrenrechte zur Folge hat, unwürdig macht.

Ueber Zweifel, die wegen der beiden letzten Fälle entstehen könnten, hat das Ministerium des Innern Vortrag an Uns zu erstatten, worauf Wir Entscheidung darüber ertheilen werden.

§. 8. Auf das Absterben eines präbendirten Fräuleins hat der Oberbeamte des Bezirks, in welchem sie sich aufgehalten hat, dem Ministerium Anzeige hievon zu machen, und an dasselbe auch die von ihr besessene Decoration einzusenden.

§. 9. Mit der Besorgung der Kasse der Stiftung wird einer der Beamten bei Unserer Staatskasse beauftragt.

Er hat die Zinse aus dem Kapital vierteljährig von der Staatskasse zu erheben, davon die Präbenden zu bezahlen, und den Ueberschuß, gegen gesetzmäßige Sicherheitsleistung und Verzinsung, zur Vermehrung des Grundstocks auszuleihen.

§. 10. Der Verwalter hat jährliche Rechnung abzulegen und an Unsere Ober-Rechnungskammer einzusenden, welche dieselbe, nach vorheriger Prüfung und Entbindung des Rechners, an das Ministerium des Innern zur Einsicht und Aufbewahrung abzugeben hat.

Bei dieser Stelle sind auch die Obligationen über die dem Stiftungsfonds zuwachsenden Kapitalien zu verwahren.

Zu Bekräftigung alles dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde ausfertigen laſ‖ sen, solche eigenhändig unterzeichnet und befohlen, die- 148
selbe mit Unserem Königlichen Insiegel zu versehen.

So geschehen in Unserer Königlichen Residenzstadt Stuttgart, den

---

70) Die Stiftungs-Urkunde des adelichen Damenstifts in Oberstenfeld vom 24. Juni 1805 ist gedruckt zu finden in Knapps Repertorium Th. 1, S. 285. Die neuesten Statuten für dasselbe sind vom 24. Juni 1815 und ebendaselbst Th. 5, Abth. 1, S. 162 abgedruckt.

Sechsten April im Jahr Christi Eintausend Achthundert Achtzehen und Unserer Königl. Regierung im Zweiten.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 21.] Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. April, 161

betr. die Anordnung eines Ober-Lehenhofs und Lehen-Raths zu Besorgung der Lehengeschäfte.

Se. Königl. Majestät haben, auf den allerunterthänigsten Vortrag der ersten Abtheilung des Königl. Geheimenraths, unter dem 24. März dieses Jahrs zu verordnen geruhet, daß die Besorgung der laufenden gewöhnlichen Geschäfte der vormaligen Lehen-Section, welche durch das V. Organisations-Edikt, und das allerhöchste Rescript vom 18. November vorigen Jahres mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vereiniget worden ist, einem Ausschuß aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, unter der Direktion des Ministerial-Direktors, Staatsraths v. Reuß, und unter der Benennung „Lehenrath" übertragen werden, den Ober-Lehenhof aber das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit den übrigen Räthen des Departements und dem Personal des Lehenraths bilden solle.

(Folgt die Personal-Besetzung.)

Stuttgart, den 6. April 1818.

Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

[Nr. 22.] Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. April, 180

das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin betreffend.

Se. Königl. Majestät haben auf das Gutachten des Königl. Geheimen-Raths, vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Dez. v. J. zu verordnen geruht; daß

1) das Gesetz [71]), wornach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, als ein allgemeines, auch die Unterthanen katholischer Confession verbindendes, Staatsgesetz angesehen, und daher
2) eine Dispensation von demselben nur von der höchsten Staatsgewalt eingeholt und ertheilt werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. April 1818.

Ministerien der Justiz und des Innnern.
Maucler. v. Otto.

[Nr. 20.] Bekanntmachung des Steuer-Collegiums vom 7. April, 149

den Eingangszoll für getrocknete Gartengewächse betr.

(Vergl. den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

---

71) Ehegerichtsordnung vom 30. April 1687, K. 9, §. 4 (in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 6, S. 118).

161 [Nr. 21.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 7. April, die Errichtung eines Pupillen-Senats bei dem K. Ober-Tribunal betreffend [72]).

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. zu bestimmen geruht, daß für die außergerichtlichen tutelarräthlichen Geschäfte der Mitglieder des Königl. Hauses und derjenigen Personen und Familien, welche als Gerichts-Angehörige des Königl. Ober-Tribunals daselbst einen befreiten Gerichtsstand genießen [73]), so wie zu Ausübung der Oberaufsicht über die Amtsführung der Appellationsgerichte in ihrer Eigenschaft als Pupillenbehörden, ein Pupillen-Senat bei dem Ober-Tribunal gebildet, das Directorium dieses vierten Senats mit dem des Ehegerichts-Senats vereinigt, und zu Mitgliedern des erstern jederzeit diejenigen Ober-Tribunalräthe bestimmt werden sollen; welche nicht als Ehegerichtsräthe bereits ein Nebenamt zu versehen haben: wornach dieser Senat die Geschäfte der laut Bekanntmachung vom 30. Dez. 1817 niedergesetzten Pupillen-Commission zu übernehmen hat. Stuttgart, den 7. April 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

---

177 [Nr. 22.] Bekanntmachung eines officiellen Auszugs aus dem von Seiner Königlichen Majestät unterm 24. Nov. 1817 an den K. Oberhofrath erlassenen Dekret, die Verhältnisse der Hofjagd betreffend [74]), vom 11. April.

I. Zur Ausübung der unmittelbaren Jagd haben Se. Majestät der König Sich einen besondern Bezirk vorbehalten, welcher besteht [75]).

I) In dem Oberforst Leonberg:
aus den Huthen

1) Ingersheim,
2) Eglosheim,
3) Feuerbach,
4) Gerlingen,
5) Warmbronn,
6) Sindelfingen,
7) Böblingen,
8) Rohr,
9) Degerloch,
10) Sillenbuch.

II) In dem Oberforst Tübingen:
aus den Huthen

11) Waldenbuch,
12) Plattenhardt.

III) In dem Oberforst Kirchheim:
aus den Huthen

---

72) In Folge Königl. Verordnung vom 9. Okt. d. J. einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend, wurden auch bei diesen Pupillen-Senate errichtet.

73) Durch die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 wurden dem Pupillen-Senat des Ober-Tribunals auch die Theilungs- und Vormundschaftssachen der in Stuttgart wohnenden Exemten erster Klasse übertragen.

74) Diese Verhältnisse haben in Folge einer zwischen der Ober-Finanzkammer und der Hof-Domainenkammer im Jahr 1821 getroffenen Uebereinkunft (vergl. die Bekanntmachung vom 18. Okt. d. J.) wesentliche Aenderungen erlitten.

75) Nach der soeben angeführten Uebereinkunft besteht dieser Bezirk blos noch aus den 6 Revieren Altshausen, Freudenthal, Liebenstein, Winnenden, Feuerbach und Stetten.

13) Ober-Ensingen,
14) Denkendorf.
IV) In dem Oberforst Engelberg:
aus der Huth
15) Strümpfelbach.
V) In dem Oberforst Reichenberg:
aus den Huthen 178
16) Korb, und
17) Kirchberg.

II. Unter den im Art. III. bestimmten Ausnahmen bleibt die Forst-Administration in diesem Bezirke Sache des Forstraths, so daß derselbe alle aus dieser hervorgehenden Nutzungen und Ausgaben zu beziehen und zu bestreiten hat[76]).

Dagegen gehört die Jagdverwaltung in erwähntem Distrikte zu dem Ressort des ersten Hofjägermeisters, und auf gleiche Weise Einnahme und Ausgabe zu dem Hofjagdetat.

Jedoch sollen die Jagdrechte, welche die Hof- und Domainenkammer oder Rittergutsbesitzer in einzelnen Bezirken des Distrikts auszuüben haben, nicht angetastet werden.

In Absicht auf das Verhältniß der Hof- und Staatsbehörden ist festgesetzt:

1) Die in dem Distrikt angestellten Staats-Forstbediente[77]) haben den Jagddienst des Hofs zu versehen, ohne daß dafür aus dem Hofjagdetat ein Besoldungsbeitrag zur Staatskasse zu leisten ist.
2) Dagegen sind von Seiten des Hof-Jägermeisteramts die Diäten zu bestreiten, welche das Forstpersonal für Anwohnung bei Jagden zu fordern befugt ist.
3) Die Gebäude in dem Distrikte, welche für Forst- und Jagdzwecke gemeinschaftlich bestehen, werden auf Kosten der Staatskasse, — für Rechnung des Hofjagdetats aber diejenigen unterhalten, die blos um der Jagd willen aufgeführt sind.
4) Das Recht Hunde aufzustocken und für Nichtausübung desselben Geldsurrogate anzusetzen, geht, wenn gleich aus der Jagdherrlichkeit fließend, darum an die Staatskasse über, weil diese Abgabe nach dem Edikt vom 18. Nov. 1817 ohnehin ablösbar ist.
5) Die Verordnungen in Hinsicht auf Commun-, Wild- und Flugschützen finden auch in dem Hofjagddistrikte ihre Anwendung.
6) In solchem ist zwar die Jagd nachhaltig zu benützen, es ist jedoch der höchsten Intention völlig entgegen, daß das Wild über die Maßen gehegt werde.
7) Die Geldstrafen, welche auf Jagdfrevel und Vergehen gesetzt sind, werden in dem Hofjagddistrikte zwar von Seiten des Hofjägermeisteramts eingezogen, sie werden aber auf vorgängige gesetzliche Untersuchung der ordentlichen Stellen, von den competenten Staatsbehörden erkannt[78]).

---

76) Nach derselben Uebereinkunft hat die Hofdomainenkammer die ihr angehörigen Waldungen und Jagden in eigene Verwaltung übernommen.

77) Nach dem in voriger Note Bemerkten haben die Staats-Forstbediente in den hofkammerlichen Waldungen und Jagdbezirken keine Dienste mehr zu versehen.

78) Durch die mehrgedachte Uebereinkunft ist der Hofdomainenkammer für ihre Waldungen und Jagdbezirke die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in dem Maße eingeräumt worden, daß die Hof-Cameralverwalter dieselbe Strafgewalt ausüben, wie sie den Forstämtern rücksichtlich der oberfinanzkam-

Können sie wegen Armuth der Uebertreter nicht bezahlt werden, so sollen sie durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe abgebüßt, nie aber abverdient werden.

179 || 8) In Absicht auf persönliche Jagdfrohnen, soll kein nach den Lagerbüchern Pflichtiger in dem Hofjagddistrikte mehr als vier Tage im Jahr Dienste leisten, und hat der erste Hofjägermeister der Hof- und Domainenkammer monatliche Verzeichnisse der aufgebotenen Jagensmannschaft mitzutheilen.

Geld-Surrogate für in natura nicht geleistete Frohnen anzusetzen, ist bei Cassationsstrafe verboten.

Dem ersten Hofjägermeister steht allein das Recht zu, in dem Hofbezirke Jagdfrohnen aufzubieten.

Er wird hiebei die gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen und insbesondere die Feldgeschäfte der Frohnpflichtigen berücksichtigen[79]).

9) Dem ersten Hofjägermeister kommt es allein zu, in dem Hofjagddistrikte Jagden anzuordnen, solche zu leiten und in Beziehung auf das Jagdwesen in jenem Bezirke Befehle zu ertheilen.

Sämmtliche Staatsforst-Officianten, welche in dem Bezirke angestellt sind, haben jenem Folge zu leisten.

Der erste Hofjägermeister wird dabei deren Forstdienst-Verrichtungen gehörig beachten.

Außer dem Bezirke steht es ihm nicht zu, irgend eine Verfügung an Staatsbehörden zu erlassen.

III. Von der oben Art. II. aufgestellten Regel, daß der Hofjagdbezirk in der Administration des Königl. Forstraths, und Grund und Boden in demselben Staatsgut verbleibe, sind folgende in dem Distrikte liegende Grundstücke und Gebäude ausgenommen, welche als volles Eigenthum an die Krone übergehen, nämlich:

1) Der Park von der Solitüde mit den dazu gehörigen Gebäuden und Gütern.
2) Das Gehölz, das unter dem Namen Herdtle bekannt ist, mit den dazu gehörigen Gebäuden.
3) Der Park von Monrepos mit den darin befindlichen Gebäuden.
4) Der Favoritewald bei Ludwigsburg.
5) Der Jägerhof in Ludwigsburg.

Vorgenannte Bezirke stehen ohne Einmischung einer Staatsbehörde unter der Verwaltung des ersten Hofjägermeisters, unter der obersten Leitung des Obersthofmeisters.

Das Privateigenthum, was in den genannten Waldungen und Gehölzen eingeschlossen ist, bleibt ungekränkt, unterliegt jedoch der ausschließlichen Aufsicht der Hofjagdbehörden.

IV. Alle frühere das Hofjagdwesen betreffende Verordnungen sind durch gegenwärtige Verfügung außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart den 11. April 1818. Königl. Oberhofrath.

---

merlichen Waldungen und Jagden zusteht; was dagegen diejenigen Strafsfälle, welche außer den Grenzen der den Hof-Cameralbeamten zustehenden Strafsbefugniß liegen, und die Recurse gegen die Strafverfügungen dieser Beamten betrifft, so gehören diese auch künftig zu dem Ressort der betreffenden Krei-Finanzkammern. Vergl. den Normal-Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 28. Juni 1821 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 445), betr. die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hofdomainenkammer und die ihr untergeordneten Beamten.

79) Hinsichtlich der Jagdfrohnen s. die K. Verordnung vom 19. April 1815.

[Nr. 22.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14/17. April, 180

die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffend.

(Vergl. die Note 144 bei der K. Verordnung vom 19. Juli 1817.)

[Nr. 21.] Bekanntmachung des Forstraths vom 15. April, 162

die Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg betr. [80]).

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg ein Meßgeld bezahlt werden muß, dieses durch die Holz-Verwaltung selbst, bei Ausstellung der Anweisungen, mit vier Kreuzer pr. Meß eingezogen werden soll, daß mithin weder der Holz-Inspektor noch der Holzmesser zur Einziehung irgend einer Gebühr autorisirt sind, welchen, so wie ihren Gehülfen, vielmehr das Einfordern oder die Annahme dieses Meßgeldes, oder auch eines freiwilligen Geschenkes für das Holzmessen, bei schwerer Ahndung untersagt ist.

Zugleich ist die Anordnung getroffen worden, daß jederzeit so viel Holz als die Umstände es zulassen, und die Abgaben erfordern, im Vorrath gemessen, und in fortlaufenden Nummern in den Meßstangen bereit steht, nach welcher Nummernfolge und nicht anders, nach der Ordnung wie die abnehmenden Fuhrleute sich melden, das Holz an diese abgegeben werden wird. Welche Vorschriften hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Stuttgart, den 15. April 1818.

Königl. Forstrath.

[Nr. 22.] Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des Ober-Tribunals vom 16. April, 180

die den gemeinschaftlichen Oberämtern zu überlassenden Ehe-Dispensationsfälle betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen ist gnädigst genehmigt worden, daß in nachstehenden Fällen die nach der bisherigen || gesetzlichen Vorschrift ausschließlich dem 181
Königl. Ehegericht zukommende Dispensation künftig von den gemeinschaftlichen Oberämtern [81]) ertheilt werden dürfe, als

1) von der Mittwochs Copulation [82]);
2) zur Verheirathung während der Trauerzeit [83]), und
3) während der geschlossenen Zeit [84]);
4) wegen Trauung außer der Pfarrkirche [85]), jedoch nur innerhalb der Königl. Staaten;

---

80) Vergl. die Verordnung vom 12. Jan. d. J., die Bestimmung von Holzbesoldungen betreffend, und die Bekanntmachung vom 16. Dez. 1824, wonach der Holzgarten zu Berg nach Stuttgart verlegt worden ist.

81) In Folge der Königl. Verordnung vom 4. April 1825 den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten.

82) Erläutert durch Verfügung vom 22. Aug. 1820.

83) Vergl. den Normal-Erlaß vom 3. Jan. 1825, betr. die Dispensation von dem Ehehinderniße der Trauerzeit bei Katholiken (im Erg. Bd. z. Reg. Bl. S. 322).

84) Vergl. die Verfügung vom 10. Aug. 1824, die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betreffend.

85) Vergl. die Bekanntmachung vom 18. Juli 1836, betr. die Dispensation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlassung der Verlobten.

5) von der zweiten und dritten Proclamation [86]);
6) wegen Begehung einer feierlichen Hochzeit an einem Montag, so wie
7) die Verwandschafts-Dispensation im zweiten Grade gleicher, und im dritten Grade ungleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft [87]).

Es wird daher solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in den bezeichneten Fällen die gemeinschaftlichen Oberämter auf mündlichen, zu Protokoll zu nehmenden, Vortrag der Parthien, so fern kein weiterer Anstand vorliegt, die Dispensation zu ertheilen, jedesmal sowohl der Oberamtmann als der Decan das Protokoll zu unterzeichnen, auch der erstere nach der Taxordnung [88]) die bestimmten Taxen anzusetzen habe.

Diese Dispensationen sollen jedoch nicht eher ertheilt werden, als bis die etwa obwaltenden anderwärtigen Anstände, deren Beseitigung in der Befugniß der gemeinschaftlichen Oberämter nicht gelegen ist, durch die betreffende Behörde [89]) gehoben sind.

Sollte ein vorkommender Fall dem gemeinschaftlichen Oberamt bedenklich oder verwickelt scheinen, oder der Oberamtmann und der Dekan sich über den zu fassenden Beschluß nicht vereinigen können; so ist darüber an das Königl. Ehegericht von Amtswegen Bericht zu erstatten.

Hierbei versteht man sich im Allgemeinen zu den gemeinschaftlichen Oberämtern, daß sie die einkommenden Gesuche jederzeit gehörig prüfen, nach Vorschrift der Gesetze erledigen, und überhaupt bei eigener Verantwortung die Dispensation nicht ertheilen werden, bis sie sich überzeugt haben, daß der vorhabenden Trauung durchaus kein noch nicht erledigtes gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Stuttgart, den 16. April 1818.

Ehegerichtlicher Senat des Königl. Ober-Tribunals.
Heyd.

---

244 [Nr. 30.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 24. April,

die gedruckten und gestempelten Formularien der Hausirscheine ꝛc. betreffend.

(S. nunmehr die Instruktion vom 21. Febr. 1829 zum allgemeinen Sportelgesetze vom 23. Juni 1828, §. 19.)

---

193 [Nr. 23.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. April,

das Schießen an dem Fronleichnamsfeste in den katholischen Orten des Königreichs betreffend [90]).

Da Seine Königl. Majestät vermöge Entschließung vom 24. d. M. zu verordnen geruhet haben:

86) Vergl. den Normal-Erlaß vom 19. Aug. 1823, betr. die Behandlung der Gesuche um Dispensation von der Proclamation bei solchen Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen (im Erg. Bd. z. Reg. Bl. S. 67).
87) Vergl. die Verfügungen vom 20. Juni 1820 und 7. Febr. 1831, die Dispensationsgesuche der Katholiken von der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.
88) Jetzt nach dem Sportelkarif vom 23. Juni 1828.
89) Vergl. den Normal-Erlaß vom 8. Okt. 1823, betr. die Behandlung der Dispensationsgesuche überhaupt bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 68).
90) Vergl. die frühern Reskripte vom 13. und 19/30. Juni 1808, 12. Juni 1810 und 31. Mai 1817 (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 10, S. 215, 219, 323 und 527).

daß bei der Feier des Fronleichnamfestes in den katholischen Orten des Königreichs das Schießen nur aus Böllern außerhalb der Orte, und nur da, wo solches bisher üblich war, gestattet, und auf 4 Salven bei Ablesung der 4 Evangelien beschränkt, — das Verbot des Schießens aus Kleingewehren aber von neuem bestätigt, und überhaupt alle der religiösen Feier und Andacht des Fronleichnamtags zuwider laufende Aufzüge und Vermummungen verboten seyn sollen;

so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 28. April 1818. Ministerium des Innern.
v. Otto.

[Nr. 25.] General-Verordnung vom 29. April, das Keßlergewerbe betreffend. 210

Die besonderen Verhältnisse des Keßlergewerbs, welches bisher, theils von zünftigen Meistern, theils ohne Zunftverbindung betrieben worden ist, und nicht nur verschiedene Klagen anderer Handwerkszünfte veranlaßt hat, sondern auch wegen der unregelmäßigen Lebensart der herumziehenden Keßler mit den Forderungen der Sicherheitspolizei öfters in Widerspruch gekommen ist, machen es nothwendig, dieser Klasse von Gewerbsleuten eine, sowohl ihren Bedürfnissen, als dem Gemeinwohl angemessene Einrichtung zu geben, weßwegen in Gemäßheit Königl. Befehls, folgendes hiemit verordnet und zur allgemeinen Beobachtung bekannt gemacht wird.

§. 1. Die zu Böblingen bestehende Keßlerzunftlade, bei welcher die im Königreich vorhandenen zünftigen Keßler größtentheils eingezünftet gewesen sind, wird hiemit aufgehoben.

Sowohl die Aktivausstände dieser Lade, als die darauf haftenden Schulden, sind durch das Oberamt Böblingen genau zu untersuchen, und das Resultat ist mit angemessenen Anträgen der Regierung des Neckarkreises vorzulegen.

Sollten auch in andern Gegenden des Königreichs besondere Verbindungen der Keßler bestehen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung nicht vereinbarlich wären; so sind diese gleichfalls als aufgelöst anzusehen, und wenn eine eigene Auseinandersetzung ihrer Verhältnisse nothwendig seyn würde, so ist von demjenigen Oberamte, in dessen Geschäftskreis die Sache einschlägt, deßhalb an die demselben vorgesetzte Kreis-Regierung Bericht zu erstatten.

§. 2. Wer sich für die Zukunft mit Verfertigung neuer Arbeiten von schwarzem und weißem Blech beschäftigen will, und hiezu die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse besitzt, hat bei derjenigen Lade, bei welcher die Flaschner und Spengler des Oberamtsbezirks eingezünftet sind, um die Aufnahme in den Zunftverband anzusuchen. Keßler, welche erweisen können, bisher dergleichen neue Arbeiten gefertiget und sich damit ernährt zu haben, sind in die Zunftladen, zu welchen sie gehören, unentgeldlich aufzunehmen. 211

§. 3. Wer auf solche Art als zünftiger Spenglermeister einer Handwerkszunft einverleibt ist, hat sich des Gewerbs eines herumziehenden Kesselflickers zu enthalten, und bei Verfertigung seiner Waaren sich auf seine Werkstatt in seinem Wohnort zu beschränken; dagegen genießt er alle Rechte eines zünftigen Handwerksmeisters, sowohl in Hinsicht auf zu haltende Gesellen und Lehrjungen, bei deren Annahme er jedoch die Vorschriften der Flaschner- und Spenglerordnung zu be-

obachten hat, als in Ansehung der Fertigung bestellter neuen und Flickarbeiten und den Verkauf seiner Fabrikate, ohne hierzu eines Erlaubnißscheins zu bedürfen.

§. 4. Den herumziehenden Kesselflickern ist die Betreibung ihres Haustergewerbs nicht anders zu gestatten, als wenn sie sich durch einen, von der geeigneten Provinzial-Regierung für einen bestimmten Bezirk innerhalb des Kreises ausgestellten Erlaubnißschein, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehrere Kreise berührte, durch ein Patent des K. Ministeriums des Innern gehörig ausweisen können [91]).

§. 5. Bei Ausstellung solcher Erlaubnißscheine haben die Behörden ganz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juli 1809 [92]) zu verfahren. Insbesondere ist in Gegenden, wo das Gewerbe der hausierenden Kesselflicker bereits hinlänglich besetzt ist, keinem, der dieses Gewerbe nicht schon früher getrieben hat, die Ergreifung desselben, es sey nun auf eigene Rechnung oder als Gehülfe eines Andern, ohne dringende Gründe, zu erlauben. Auch sind in der Regel alle jüngere, zu Feldarbeiten oder zu einem andern nützlichern Gewerbe, tauglichen Leute davon auszuschließen [93]).

§. 6. Die herumziehenden Kesselflicker stehen ganz allein unter der Aufsicht der gewöhnlichen Polizeibehörden, und haben keine Zunftverbindung. Es wird ihnen ausdrücklich untersagt, einen Lehrjungen anzunehmen, oder ihre Söhne zu diesem Gewerbe nachzuziehen.

212 || §. 7. Dieselben haben sich bei Treibung ihres Gewerbes ganz auf Flickarbeiten von Kupfer-, Messing-, Blech- und Zinngeschirr, und an Orten, wo zünftige Meister des Kupferschmid-, Zinngießer-, Flaschner- und Spenglerhandwerks angesessen sind, auf das Arbeiten während der Jahrmärkte zu beschränken. Stuttgart, den 29. April 1818.

Königl. Ministerium des Innern.

v. Otto.

---

209 [Nr. 25.] Königl. Verordnung vom 2. Mai,

den Emolumenten-Bezug betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 24. April d. J. in Ansehung des bisher in der Kanzlei statt gehabten Emolumentenbezuges, Folgendes gnädigst zu verordnen geruht.

1) Den Kanzleiverwandten ist der Bezug aller und jeder Emolumente, welche bisher unter dem Namen: Beeidigungs- Examinations- Sportelgebühren, oder auch unter sonst einer andern Benennung statt gehabt, gänzlich untersagt.
2) Als Ausnahme wird den Medicinalräthen [94]) und dem Examinator bei dem Königl. Consistorium gestattet, die bisherigen Examinationsgebühren ferner hin zu beziehen. Jedoch wird ausdrücklich bestimmt, daß der Bezug dieser Gebühren nur auf die Personen der bisherigen Examinatoren und auf die Zeit beschränkt seyn soll, während welcher dieselben in ihren dermaligen Amtsverhältnissen bleiben, oder die Geschäfte besorgen, für welche jene

91) Hinsichtlich der Ertheilung von Hauster-Patenten s. die neuern Vorschriften der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 134—138, und der Instruktion hiezu vom 12. Okt. 1837, §§. 109—120.
92) Zu finden in Knapps Repert. Th. 2, S. 595.
93) Vergl. die Instruktion vom 24. Febr. 1831 für die Erledigung der Gesuche um Berechtigung zum Betrieb umherziehenden Gewerbe, 4. 6, Z. 4, lit. g. und Z. 7 und 8 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 152).
94) Auch bei diesen abgestellt durch Verfügung vom 17. Nov. 1823.

Nebenbezüge statt finden, so daß also die Amtsnachfolger der bisherigen Examinatoren durchaus keinen Anspruch an den Bezug jener Gebühren zu machen haben, und diese nach und nach ganz aufhören.

3) Die bei der vormaligen Sektion der Communverwaltung eingeführt gewesenen Gebühren von Ratifikation der für die Gemeinden abgeschlossenen Contrakte, z. B. über Schaafweide- und Güter-Verleihungen, Käufe und Verkäufe sind ganz abgestellt; dagegen ist anstatt der von der Rechnungskammer der vormaligen Sektion der Commun-Verwaltung eingezogenen Zettel-Moderationsgebühr von 1 Prozent künftig die Hälfte dieses Betrages für die Staatskasse einzuziehen, aus welcher die Revisoren die jene Zettel-Moderation zu besorgen haben, besoldet werden [95]).

‖ 4) Die bisher von den Waisenhauspflegen zu Stuttgart und Ludwigsburg für die Revision und Justifikation der Rechnungen bezahlten Gebühren sind ganz abgestellt, und fallen den Institutskassen anheim. 210

Dagegen werden die von andern Instituten, z. B. von der Brandversicherungskasse, von der Stuttgarter weltlichen Wittwenkasse, von der Ellwanger Wittwenkasse, von Familien-Stiftungen ꝛc. bisher bezahlten Revisions- und Justifikationsgebühren, in so ferne die Geschäfte auch künftig von besoldeten Dienern versehen werden, für die Staatskasse eingezogen [96]).

5) Die bei dem vormaligen Tutelarrath statt gehabten Taggebühren und Sporteln von Obsignationen, Inventuren, Traditionen, Rechnungsabhören ꝛc. werden in dem bisherigen Betrag [97]) künftig für die Staatskasse eingezogen, da die Personen, welche diese Geschäfte zu versehen haben, ihren vollen Gehalt aus der Staatskasse erhalten. Stuttgart, den 2. Mai 1818.

Königl. Finanz-Ministerium. Malchus.

[Nr. 25.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 6. Mai, 212

die Civil-Anstellungen der Exkapitulanten betreffend.

Da Se. Königl. Majestät vermöge allerhöchsten Dekrets vom 5. d. M. verordnet haben, daß kein Exkapitulant, der nicht zwei Kapitulationen ausgedient hat, — jedoch mit Ausnahme derjenigen, die während eines Feldzugs Invaliden geworden, — sich für die Zukunft um eine Civil-Anstellung melden solle: so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 6. Mai 1818.

Kriegs-Ministerium. Graf v. Franquemont.

[Nr. 26.] Königl. General-Verordnung vom 8. Mai, 217

die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden und die Recurse gegen die Straf-Verfügungen derselben betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die bisherige Einrichtung, nach welcher alle Gesuche um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einer Strafe bei Unserem

95) Diese Gebühr ist durch Verfügung vom 24. Juni 1820 aufgehoben worden.
96) Auch dieser Bezug ist durch die soeben erwähnte Verfügung abgestellt worden.
97) Nunmehr nach dem berichtigten Notariats-Sporteltarif bei der Verfügung vom 15. Aug. 1836.

Justiz-Ministerium angebracht werden mußten, theils den Forderungen einer geordneten Justiz-Verwaltung nicht ganz entspricht, theils diese Ministerialbehörde mit einer Menge minder wichtiger Geschäftsgegenstände zum Nachtheil wesentlicherer Berufspflichten belästiget hat: so sehen Wir Uns bewogen, in Ansehung der Recurse gegen Straf-Verfügungen eine, den vorliegenden Verhältnissen und der neuen Organisation der Staatsbehörden angemessene, anderwärtige Anordnung zu treffen.

Wir beschränken Uns hiebei auf diejenigen Recurse, mittelst welcher, außer dem Wege der Appellation oder eines andern ein gerichtliches Verfahren erfordernden Rechtsmittels, um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einer, von der competenten Justiz- oder Verwaltungsstelle, erkannten Strafe aus rechtlichen Gründen angesucht wird, indem eines Theils die näheren Vorschriften in Betreff der im gerichtlichen Wege zu ergreifenden Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Criminalgerichtshöfe sich zu einer besondern Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen eignen [98]), andern Theils aber Uns immerhin vorbehalten bleibt, wenn die Umstände eine Abänderung der Straf-Verfügung aus landesherrlicher Gnade begründen, auf die deshalb von dem Gestraften bei Uns angebrachte Bitte, oder auf den Antrag der über die Straf-Verfügung erkennenden Behörde, welcher Uns von der zweiten Abtheilung Unsers Geheimen-Raths unmittelbar, von andern Behörden aber durch den ihnen vorgesetzten Departementsminister vorzulegen ist, Unsere höchste Entschließung zu ertheilen [99]).

218 || Wir nehmen zugleich Anlaß, in Beziehung auf die Strafbefugnisse derjenigen Behörden, gegen deren Straf-Verfügungen ein Rekurs statt findet, einige Bestimmungen voranzuschicken, und verordnen demnach wie folgt:

I) Von der Straf-Befugniß der verschiedenen Staats-Behörden.

1) Das Recht, auf Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafen zu erkennen, ist für die Zukunft nur den Criminal-Gerichtshöfen, und nach der sub Nr. 6 enthaltenen Bestimmung auch den Appellations-Gerichtshöfen vorbehalten. Erstere werden übrigens sowohl in Rücksicht auf die ihnen anvertraute Straf-Justiz-Verwaltung an sich, als in Ansehung der Verhältnisse der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz gegen einander, die erforderlichen näheren Vorschriften, in so weit es noch nicht geschehen ist, erhalten [100]).

2) Von den Administrations-Behörden sind nur die Ober-Regierung und die Kreis-Regierungen berechtiget, auf Festungsarrest bis zur Dauer von 4 Wochen zu erkennen. Außerdem erstreckt sich die Straf-Befugniß dieser Regierungsbehörden auf Geldstrafen im Betrage von 50 Thalern, und 4wöchige Gefängnißstrafen [101]).

98) Ist erfolgt durch das Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821.

99) Vergl. die Königl. Verordnungen vom 11. Juli 1819, die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen — und vom 3. April 1835, das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betreffend.

100) Vergl. die Königl. Verordnung vom 9. Okt. 1818, einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend, und die provisorische Instruktion für die Kreisgerichtshöfe vom 24. Dez. 1818 (in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg, Bd. 3, S. 242 ff.), so wie das IV. organische Edikt vom 31. Dez. 1818.

101) Nach §. 9 lit. F. der Instruktion für die Kreis-Regierungen können dieselbe gegen Beamte, Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe nur Geldstrafen erkennen.

3) In Beziehung auf das Institut der Zwangs-Arbeitshäuser verbleibt es vor der Hand bei der Verordnung vom 26. Juni 1808, nach welcher die Regierungsbehörden befugt sind, gezwungene Arbeiter auf 3 Monate in das Arbeitshaus zu sprechen [102]).

4) Die übrigen administrativen Central- und Mittelstellen, mit Einschluß des Oberhofraths und der Hof- und Domainenkammer, sind auf Geldstrafen und Incarcerationen beschränkt, und können bei jenen die Summe von 20 Thalern, bei diesen aber eine Strafzeit von 14 Tagen nicht überschreiten [103]).

5) Das nämliche Strafrecht sollen auch die Kreis-Finanzkammern auszuüben haben, wenn sie eigene Justitiarien erhalten haben werden, welche alsdann die hieher einschlagenden Straffälle zu bearbeiten, und in den collegialischen Finanzkammer-Sitzungen in Vortrag zu bringen haben. Bis dieses geschieht, soll das den Finanzkammern zustehende Strafrecht durch die in dem V. Organisations-Edikt vom 18. Nov. v. J., §. 65 angeordneten Deputationen ausgeübt werden, welche unter dem Vorsitze des Regierungs-Direktors, aus zwei rechtsverständigen Mitgliedern der Kreis-Regierung und einer gleichen Anzahl von Finanzräthen bestehen [104]). Den Finanzkammern selbst aber wird einstweilen überlassen, Correktionsstrafen gegen untergeordnete Diener bis auf 10 Thaler bei Geldstrafen und bis auf die Dauer von 8 Tagen bei Incarcerationen zu verfügen [105]).

6) Die Appellationsgerichte treten in Hinsicht auf ihre Strafbefugniß in die Stelle des vormaligen Ober-Justiz-Collegiums, und haben somit auch die Befugniß, gegen incorrigible Querulanten auf Zuchthausstrafen bis zu Dauer von 3 Monaten zu erkennen [106]).

7) Das bisherige Strafrecht des vormaligen Ober-Appellations-Tribunals || und protestantischen Ehegerichts in Tübingen wird 219
nunmehr von dem 2. und 3. Senat des hiesigen Ober-Tribunals ausgeübt.

Der 4. Senat dieses Tribunals erhält die von dem vormaligen Tutelarrath ausgeübte Strafbefugniß.

8) In Ansehung des Strafrechts der Provinzial-Justiz-Collegien [107]), der Ober-Amtsgerichte [108]), der Ober- und Unteramtleute [109]), der Ober-

102) An die Stelle der damaligen Zwangs-Arbeitshäuser sind die Polizeihäuser, in dem neuen Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 „Kreisgefängniß" genannt, getreten. Zu Folge der Bekanntmachung vom 30. März 1826 kommt den Kreis-Regierungen auch die Befugniß zu, die in ihrem Strafmaas liegende dreimonatliche Polizeihausstrafe in die derselben nach dem Strafedikt vom 17. Juli 1824 parallel laufende Festungs-Arreststrafe zu verwandeln. Hinsichtlich der Straf-Competenz der Kreis-Regierungen vergl. auch den Art. 91. des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839.

103) S. auch die Königl. Verordnung vom 30. Okt. 1821, die Disciplinar-Strafbefugnisse der Departements- und Collegialvorstände betreffend.

104) Diese gemeinschaftlichen Deputationen sind durch Verordnung vom 22. Nov. 1819 aufgelöst worden, nachdem bei den Kreis-Finanzkammern besondere Justitiare aufgestellt worden waren.

105) Durch die soeben angeführte Verordnung erhielten die Kreis-Finanzkammern auch die in Z. 4 den übrigen Central- und Mittelstellen eingeräumten Strafbefugnisse. Vergl. die Dienst-Instruktion vom 17. Jan. 1823, §. 19.

106) In Beziehung auf die Recurse gegen solche Erkenntnisse s. §. 13 ff. des Recursgesetzes vom 26. Juni 1821.

107) Diese Collegien sind durch die K. Verordnung vom 12. März 1819 aufgelöst worden.

108) Hinsichtlich der Strafbefugniß des Oberamtsrichters und des Oberamtsgerichts s. §. 194 des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818.

109) Die Strafbefugniß des Oberamtmanns ist bestimmt in §. 98 des Verwal-

forstmeister [110]), der Magistrate [111]) und anderer Unterbehörden verbleibt es bis auf weitere Verordnung bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften; in wie ferne übrigens die Befugniß dieser und anderen Strafbehörden, auf Legalstrafen zu erkennen, künftig auf das für jede Stelle im Allgemeinen festgesetzte Strafmaaß zu beschränken sey, wird noch besonders bestimmt werden.

9) Das Strafrecht der Militärbehörden bleibt einer eigenen Gesetzgebung vorbehalten [112]).

II.) Von den Straf-Recursbehörden.

10) Wenn über Straf-Verfügungen untergeordneter Justizstellen im außergerichtlichen Wege Beschwerde geführt wird: so ist diese jedesmal bei der zunächst vorgesetzten Justizbehörde anzubringen. Solchemnach bildet der erste Senat des Ober-Tribunals die Recursbehörde für die Criminalgerichtshöfe, und der zweite Senat desselben die für die Appellationsgerichte. Von den Straf-Verfügungen der Beamten, in so fern solche keine in den Geschäftskreis der Regiminal-, Polizei- und Finanzbehörden einschlagenden Gesetzes-Uebertretungen, sondern gemeine Verbrechen und Vergehen betreffen, geht der Recurs an den Criminalgerichtshof desjenigen Distrikts, welchem der Beamte zugetheilt ist. Für Recurse gegen Strafverfügungen der Provinzial-Justiz-Collegien, ingleichen der Oberamts- und Untergangsgerichte sind die denselben vorgesetzten Appellationsgerichte die geeignete Behörde [113]).

11) Wird von einzelnen Senaten des Obertribunals in der Eigenschaft von Administrationsbehörden und nicht im Wege des gerichtlichen Verfahrens eine Strafe erkannt, so kann dagegen von dem ersten Senat an den zweiten und wechselsweise von diesem an jenen, sodann von dem dritten an den vierten, und von dem vierten an den dritten Senat der Recurs genommen werden [114]).

12) Recurse gegen Strafverfügungen der Beamten, Magistrate und anderer untergeordneten Administrativstellen, welche sich auf Dienstverfehlungen der Untergebenen oder auf Uebertretungen der in das Regiminalfach, die Polizei oder das Finanzwesen einschlagenden Gesetze beziehen, gehen zunächst an die diesen Strafbehörden vorgesetzten Mittelstellen.

Gegen Straf-Verfügungen, welche durch Uebertretungen der Regiminal- und Polizeigesetze oder durch Dienstfehler der den Regierungsbehörden untergeordneten Bediensteten veranlaßt worden sind, hat der
220| Gestrafte an die Kreis-Regierun || gen den Recurs zu nehmen [115]). Ist hingegen die Strafe gegen einen zum Finanz-Departement gehörigen Diener oder wegen Uebertretung eines Finanzgesetzes verfügt

---

kungsedikts vom 1. März 1822, die der Ortsvorsteher (Unteramtleute gibt es keine mehr) daselbst §. 15.

110) Hinsichtlich der Strafbefugniß der Forstämter s. die Verordnung vom 31. Dez. 1818.

111) Vergl. den §. 16 des Verwaltungs-Edikts und die Normal-Erlasse vom 9. Juni 1821 und 26. Jan. 1822 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 16 und 139).

112) S. das K. Rescript vom 20. Juli d. J.

113) Vergl. den 11. Abschnitt des Gesetzes vom 26. Juni 1821.

114) Vergl. die hieher bezüglichen Normal-Erlasse des Justiz-Ministeriums vom 27. Nov. 1819 (in Hofackers Jahrb. Bd. 2, S. 248) und vom 16. Febr. 1825 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 69).

115) Vergl. §. 109 des Verwaltungs-Edikts.

worden, so ist die Beschwerde dagegen bei der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputation anzubringen [116]).

13) Für Beschwerden gegen Strafverfügungen der administrativen Mittel- und Centralstellen, mit Einschluß des Oberhofraths, der Hof- und Domainenkammer und der Strafbehörden der Universität zu Tübingen, jedoch rücksichtlich der letzteren mit Ausnahme der Disciplinarstrafen gegen Studirende [117]), wollen Wir die zweite Abtheilung Unseres Geheimen-Raths [118]) in der Maße zur Recursbehörde bestimmt haben, daß

a) von den Berathschlagungen über dergleichen Recursfälle sämmtliche Departementschefs ausgeschlossen seyn, und

b) wenn unter den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern dieser Abtheilung zusammengenommen nicht sechs Rechtsgelehrte sich befinden, oder wenn wegen Krankheit oder Abwesenheit eines oder des andern rechtsgelehrten Mitglieds diese Zahl nicht vollständig vorhanden wäre, dieselbe durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts nach dem Dienstalter ergänzt werden soll [119]). In dieser Hinsicht wollen Wir auch derselben, wenn sie in den Fall käme, als Recursbehörde Strafen zu erkennen, eben die Strafbefugniß, welche nach I. 2. der Ober-Regierung zusteht, eingeräumt haben.

III.) Nähere Bestimmungen in Betreff der außergerichtlichen Recurse gegen Straf-Verfügungen.

14) Jedes Erkenntniß über Rekurse gegen Strafverfügungen setzt eine collegialische Berathschlagung und einen sich darauf gründenden collegialischen Schluß voraus.

15) In Hinsicht auf die Form der Eingaben und die Erforderniß der Beiberichte ist alles dasjenige, was die Gesetze im Allgemeinen für einzureichende Vorstellungen und Bittschriften vorschreiben, auch auf die außergerichtlichen Recurse in Strafsachen anwendbar [120]).

16) Für sämmtliche in gegenwärtiger Verordnung berührte Recurse wird eine 3monatliche Frist [121]) in der Maße festgesetzt, daß, wenn der Gestrafte nicht innerhalb drei Monate nach der ihm geschehenen Eröffnung des Straf-Erkenntnisses seine Eingabe dem competenten Beamten zur Beiberichts-Erstattung übergeben hat, dieselbe nach Ablauf dieser Frist nicht mehr angenommen werden darf, er würde denn glaubhaft darthun können, daß die Eingabe ohne sein Verschulden durch ein außer seiner Gewalt gelegenes Hinderniß verzögert worden sey [122]).

17) Da übrigens die Leibes- und Gefängnißstrafen, wenn nicht der Strafbefehl in Hinsicht auf die Zeit der Vollstreckung eine andere

116) S. oben Note 104 und 105.

117) Hinsichtlich des den Studirenden zugestandenen Recursrechts vergl. die K. Verordnung vom 18. April 1831, §. 11 und 12.

118) Diese Abscheidung hat in Folge der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 aufgehört.

119) S. daselbst §. 60.

120) S. die K. Verordnung vom 30. März 1834.

121) Diese Recursfrist ist durch das Gesetz vom 26. Juni 1821, §§. 14—19 abgekürzt worden.

122) Zu Folge Bekanntmachung vom 2. Sept. d. J. soll von den betreffenden Behörden jedesmal auf der Eingabeschrift selbst, welche ein Strafnachlaß oder Milderungsgesuch enthält, der Tag, an welchem sie bei demselben eingekommen ist, pünktlich angemerkt werden, eine Vorschrift, welche durch §. 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 erneuert worden ist.

Bestimmung enthält, gleich nach Einlangung des Befehls oder wenig-
221 stens innerhalb der nächsten 8 Tage || zum Vollzug zu bringen [123]), die Geldstrafen aber längstens innerhalb 4 Wochen nach Eröffnung des Strafansatzes einzuziehen sind [124]): so kann einem Rekurse gegen Straf-Verfügungen mit suspensiver Wirkung nur innerhalb der zur Strafvollstreckung bestimmten gesetzlichen Zeitfrist Statt gegeben werden [125]).

Wird die Eingabe innerhalb dieser Zeit dem Beamten zum Beibericht übergeben: so hat derselbe letzteren unverzüglich zu erstatten, und die Vollstreckung bis zum Einlauf höherer Verfügung einzustellen [126]). Wird von dem Gestraften nur erklärt, sich über die Straf-Verfügung beschweren zu wollen, so ist ihm zu Einreichung seiner Eingabe ein bestimmter Termin anzuberaumen, welcher auf jeden Fall bis zum Ablauf der gesetzlichen Straf-Vollstreckungsfrist zu bewilligen ist, über diese Zeit hinaus aber ohne ausdrückliche Genehmigung der Strafbehörde, welche die Strafe erkannt hat, nicht weiter als auf 14 Tage erstreckt werden darf [127])

18) Wir wollen hiebei den Beamten nicht nur wiederholt eingeschärft haben, sich nach jenen Vorschriften in Betreff der ungesäumten Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse genau zu achten, sondern machen ihnen auch ausdrücklich zur Pflicht, jeden Gestraften bei Eröffnung des Straf-Erkenntnisses von demjenigen, was er im Fall eines dagegen zu ergreifenden Recurses zu beobachten habe, in Kenntniß zu setzen, und, daß solches geschehen sey, durch seine Unterschrift in dem Protokoll bekräftigen zu lassen [128]).

19) Jede Staatsbehörde, welche für eine untergeordnete Stelle die Recursbehörde bildet, ist zugleich die höhere Instanz in Fällen, wo der Gestrafte sich bei der Entscheidung dieser Stelle über den an sie genommenen Recurs nicht beruhigen zu können glaubt. Ist eine Strafverfügung in der ersten und zweiten Recursinstanz bestätiget worden, so findet keine weitere Berufung statt. Bei bloßen Correctionsstrafen gegen untergeordnete Beamten und Diener wird eine Berufung an die zweite Recursinstanz nicht gestattet [129]).

20) Würde sich bei Untersuchung eines Recurses ergeben, daß der Recurrent die Vollstreckung der erkannten Strafe nur durch muthwillige Umtriebe zu verzögern gesucht, oder aus bloßer Gehässigkeit über eine Strafverfügung der ihm vorgesetzten Stelle Beschwerde geführt, oder auch zu Unterstützung seines Recurses wissentlich wahrheitswidrige Angaben zu Hülfe genommen hat: so wird derselbe nicht nur mit seinem

---

123) Vergl. die Verfügung vom 31. Dez. 1830, betr. die Vollziehung gerichtlich erkannter, in höheren Strafanstalten abzubüßender Freiheitsstrafen.

124) Vergl. die Königl. Verordnung vom 8. Sept. 1829, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen betr.

125) Vergl. den Normalerlaß vom 11. April 1821, betr. die Unzuläßigkeit eines Recurses gegen Strafverfügungen der Administrativstellen an den Richter, und eines Aufschubs der Strafvollziehung im Falle eines an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungsgesuchs (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 15).

126) Vergl. den §. 22 des Recursgesetzes vom 26. Juni 1821 und die Verfügung vom 20. April 1820, die Bezahlung der Delationsgebühren in Strafrecurssällen betreffend.

127) Anders bestimmt durch §§. 15—19 des Recursgesetzes.

128) S. daselbst §. 21.

129) Vergl. die §§. 13, 14 und 23 desselben Gesetzes.

Klagwerk kein Gehör finden, sondern auch nach dem Maße seiner Verschuldung eine strenge Ahndung zu erwarten haben. Gegeben, Stuttgart den 8. Mai 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

[Nr. 29.] Bekanntmachung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins vom 12. Mai 233

die Errichtung einer Sparkasse im Königreiche Württemberg betreffend.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß manche Arme nur deswegen immer arm bleiben, weil sie das Wenige, was sie besitzen, nicht zu Rath zu halten wissen, und daß kleine Einnahmen leichter verschleudert werden, wenn man keinen bestimmten Zweck dafür hat, ja daß auch selbst der sparsame Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kommt, weil er es nicht versteht, seine Ersparnisse klug und nützlich zu verwalten.

Diese Fälle sind in jedem Staate so häufig, und ihrer Folgen wegen so wichtig, das man wohl sagen kann: es geht alljährlich in lauter kleinen — nicht beachteten Summen der Armuth manches Capital sammt Zinsen verloren; und die daraus entspringenden Entbehrungen wachsen so in's Große, daß sie weder durch die Anstrengungen der Vermöglichen, noch durch die Hülfe wohlthätiger Anstalten ganz wieder vergütet werden können.

Es ist deswegen für jeden gutdenkenden Menschen Pflicht, seinen ärmeren Mitbürger nicht nur aufmerksam hierauf zu machen, sondern auch ihn zu berathen, wie er seine kleine Ersparnisse zusammenhalten und auf eine rechtmäßige Weise vermehren könne.

Weil aber auch der beste Rath nicht immer richtig gefaßt und befolgt, und selten die Mühe der Verwaltung für den Einzelnen von Beständigeren übernommen wird; so haben sich an mehreren Orten Gesellschaften gebildet, welche die kleinen Sparpfennige der ärmeren Volksklasse von gewissen Distrikten oder einem ganzen Lande sammeln, solche unentgeldlich und sicher umtreiben, zur Zeit des Bedürfnisses aber wieder mit Zinsen an die Eigenthümer zurückgeben. Wie viel Gutes eine solche || Anstalt stiften, wie viel Segen sie auf den Fleiß 234
des redlichen Armen bringen könne, und wie sie von selbst zu einer klugen Sparsamkeit hinleiten müsse, das ist gewiß einem Jeden von selbst einleuchtend; einige Beispiele werden aber die Absicht und den Erfolg noch deutlicher machen.

Wenn, zum Exempel, ein Dienstbote oder ein Arbeiter von seinem Monatslohn jedesmal nur einen Gulden zurückgelegt und ihn gleich der Gesellschaft übergiebt, so hat er in zehen Jahren 120 fl. erspart, von welchen in vielen Fällen kein Kreuzer übrig geblieben wäre, wenn er sie in Händen behalten hätte.

Wenn er nun während dieser zehen Jahre auch die Zinse aus seiner Ersparniß zu Capital anwachsen läßt, und nach zehen Jahren sein Geld zurückzieht; so erhält er nicht nur 120 fl., sondern ungefähr 155 fl., weil auch die kleinen Einlagen Zinse und Zinsen-Zinse getragen haben. Kann er sie aber länger liegen lassen, so nimmt sein Capital immer mehr zu und beträgt im siebenzehnten Jahr schon 200 fl., nach 25 Jahren aber 300 fl., und so immer mehr und mehr. Auf diese Art

kann eine geringe Ersparniß in der Jugend zu einem sehr wohlthuenden Capital für das Alter anwachsen.

Eben so würde es sich verhalten, wenn für eine arme Waise aus ihrem kleinen Vermögen, oder von mitleidigen Händen 100 fl. mit der Bedingung eingelegt würden, daß solche erst zur Zeit ihrer Verheurathung zurückgenommen werden dürfen, und dieser Fall im 23. Jahr nach der Einlage einträte, wo sodann 300 fl. und demnach eine Summe bezahlt würde, welche zu einer bescheidenen Einrichtung hinlänglich, aber unmöglich so groß geworden wäre, wenn ein anderer das Einlags-Capital auf die gewöhnliche Weise verwaltet hätte.

Von dem großen und ausgebreiteten Nutzen dieser menschenfreundlichen Anstalten überzeugt, haben Ihre Majestät die Königin die Veranlassung gegeben, eine ähnliche Anstalt für Württemberg, in Verbindung mit der Central-Leitung des Wohlthätigkeitsvereins, zu errichten, und nach bereits erfolgter Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter dem Namen:

„Württembergische Sparkasse in Stuttgart"

zu eröffnen.

Zu Begründung des öffentlichen Zutrauens haben Ihre Majestät die Königin zwölf Vorsteher der Sparkasse ernannt, welchen die beständige Aufsicht und Verwaltung derselben übertragen ist, und welche dieselbe auch ohne Belohnung übernommen haben.

Diesen zwölf Vorstehern sind noch drei Commissarien von der Central-Leitung des Wohlthätigkeitsvereins beigegeben.

Die Geschäfte des Instituts werden von den Vorstehern nach einem
235 wohl überlegten, und dem Zweck entsprechenden Plan [130]) mit Hülfe eines Cassiers besorgt, die Resultate aber zu bestimmten Zeiten den Commissarien mitgetheilt und von diesen der Central-Leitung vorgelegt.

Auf diese Art ist dann nicht nur für eine wohlbegründete und gewissenhafte Geschäftsführung, sondern auch für eine ununterbrochene Aufsicht gesorgt; auch sind durch die Großmuth beider Königlichen Majestäten einige Tausend Gulden als Eigenthum der Sparkasse übergeben worden, so daß das theilnehmende Publikum wegen der derselben anvertrauten Gelder vollkommen beruhigt seyn kann.

Da die Württembergische Sparkasse zunächst und vorzüglich zum Besten der inländischen ärmeren Volksklasse bestimmt ist, und die Bedürfnisse dieser Letzteren verschieden seyn können, so sind einstweilen auch dreierlei Arten, wie Gelder angelegt werden können, genehmigt worden.

1) Die erste, worauf es vorzüglich ankommt und welche den größten Nutzen für die Armuth bezweckt, begreift solche Einlagen, welche entweder

aus wöchentlichen, monatlichen, oder jährlichen Ersparnissen von Dienstboten, oder überhaupt von der arbeitenden bedürftigen Classe — oder

von gutgesinnten Herrschaften für verdientes und redliches Gesinde, von mitleidigen Verwandten und Gönnern für nothleidende Kinder und Waisen, selbst von Eltern, welche Pathengelder oder andere Geschenke für die Ihrigen erhalten wollen u. s. w.

---

130) Die Grundbestimmungen dieser Anstalt sind revidirt und durch Bekanntmachung vom 17. Sept. 1831 publizirt worden. Die in den folgenden Noten allegirten §§. sind die der neuen Grundbestimmungen.

zur Verwaltung auf bestimmte oder unbestimmte längere Zeit übergeben werden [131]).

Für solche Gelder wird der jährliche Zins nicht ausgetheilt, sondern zum Capital geschlagen, sobald der Zins sich auf 1 fl. beläuft, auch aus diesem der Zins berechnet, und so am Ende das Capital sammt Zinsen und Zinses-Zinsen zurückbezahlt, wobei jedoch die Bedingung gemacht ist, daß derjenige, der die Wohlthat der Zinses-Zinsen genießen will, das Capital wenigstens 3 Jahre in der Sparkasse liegen lassen muß; wer aber wegen unvorhergesehener Fälle das Seinige früher zurückziehen will, kann solches immerdin erhalten, hat aber in diesem Falle nur die gewöhnlichen Zinse anzusprechen [132]).

2) Da nicht alle sparsame Armen des jährlichen Zinses von ihrem Ersparten entbehren können, und manche nur die Sicherheit des Capitals zu ihrem Hauptaugenmerk machen, so werden auch solche Einlagen angenommen, wovon der Zins alle Jahre auf die Verfallzeit ausbezahlt wird.

Wer nun die Zinse jährlich erheben will, der muß dieses schon bei der Einlage erklären.

Die unter Nro. 1 und 2 anzulegenden Gelder werden auch in kleinen Sum || men, jedoch nicht unter 1 fl. angenommen, der Zins 236
daraus wird mit jährlichen Fünf [133]) vom Hundert vergütet, und zu Erleichterung der Geschäftsführung jedesmal von dem ersten Monatstag nach der Einlage berechnet.

3) Endlich hat die Betrachtung, daß es denjenigen, welche nicht zur ärmern Volksklasse gehören, nicht selten erwünscht ist, eine Summe baaren Geldes, welche sie eigentlich nicht zum Ausleihen, sondern zu anderen Zwecken bestimmt haben, auf längere oder kürzere Zeit sicher anzulegen, den Beschluß veranlaßt, auch solche Gelder bei der Sparkasse anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß aus denselben nicht mehr als Vier vom Hundert Zins gefordert werden können [134]).

Die Einlagen in der ersten und zweiten Classe sind vorerst dahin beschränkt, daß eine und ebendieselbe Person im ersten Jahr nicht über Ein Hundert Gulden einlegen, und in jedem folgenden Jahr nicht über fünfzig Gulden nachschießen kann [135]).

Bei der dritten Classe findet keine Beschränkung der Summe Statt, jedoch bleibt es den Vorstehern vorbehalten, die ihnen gemachten Anerbieten nach den Umständen entweder anzunehmen, oder zurückzuweisen.

Die bei der Sparkasse angelegten Gelder werden den Eigenthümern, und zwar denen unter Nro. 1 und 2 nach 14tägiger, und denen unter Nro. 3 nach 4wöchiger Aufkündigung zurückbezahlt, hingegen ist keine Cession einer Einlage an einen andern erlaubt [136]).

Die bei der Sparkasse anzulegenden Gelder werden in jeder Woche am Dienstage, und wenn ein Festtag auf denselben fallen sollte, am folgenden Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem noch besonders bekannt zu machenden Lokal, wo auch die Statuten der Sparkasse in diesen Stunden auf Verlangen eingesehen werden können, angenommen, und für jede einzelne Einlage wird ein von einem Vorsteher und dem

131) §§. 1—5.
132) §§. 5 und 8.
133) Wurde später auf 4½ und 4 herabgesetzt, welch letzterer Zinsfuß auch derzeit festgesetzt ist, vergl. §. 8.
134) §§. 8 und 10.
135) §. 5.
136) §§. 9—12.

Cassier unterschriebener Empfangschein ausgestellt, welchen der Eigenthümer sicher aufzubewahren hat [137]). Zur Erleichterung für diejenigen, welche ihre Gelder nicht persönlich übergeben können, ist nicht nur von Sr. Königl. Majestät die Postportofreiheit von allen Brief- und Geldversendungen an die Sparkasse und von derselben allergnädigst verwilligt [138]), sondern auch von der unterzeichneten Stelle die Einleitung getroffen worden, daß in jedem Oberamte ein Mitglied des Wohlthätigkeitsvereins aufgestellt werde, welches von den Einwohnern des Oberamts die bei der Sparkasse anzulegenden Gelder in Empfang nimmt, und dieselben, am Ende jeder Woche, mit einem Verzeichniß der Eigenthümer an die Sparkasse einsendet [139]).

237 || Diesen werden sodann die von einem Vorsteher und dem Cassier unterschriebenen Empfangscheine jedesmal mit dem nächsten Posttage zugeschickt werden, um solche den Eigenthümern zuzustellen; welche, wenn ihnen der Empfangschein nicht zugekommen ist, längstens binnen 3 Monaten dem Cassier davon mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen haben, indem sonst die Sparkasse eine Ansprache nur dann anerkennen wird, wenn der Beweis der Einlage durch andere Beweismittel geführt werden kann.

Die Sparkasse leistet ihre Zahlungen, mit der obigen Bestimmung in Betreff der Festtage, ebenfalls am Dienstage in jeder Woche, Vormittags von 10 bis 12 Uhr. Die Zinse werden gegen eine — von dem Eigenthümer des Capitals eigenhändig unterschriebene Quittung, die Capitalien aber nur gegen Zurückgabe des von der Sparkasse ausgestellten Empfangscheins, auf welchem der Eigenthümer den Empfang des Capitals und der aus demselben zu berechnenden Zinse ebenfalls eigenhändig zu bescheinigen hat, bezahlt [140]).

Sollte der Eigenthümer des Schreibens unerfahren seyn, so genügt zwar sein Handzeichen; in diesem Falle muß aber von dem ersten geistlichen und weltlichen Vorsteher seines Wohnorts auf der Quittung selbst beurkundet werden, daß das Handzeichen von dem Eigenthümer eigenhändig gemacht worden sey.

Im Falle ein von der Sparkasse ausgestellter Empfangschein verloren gienge, hat der Eigenthümer die Anzeige davon bei der Sparkasse zu machen, worauf die Gerichtsstelle diejenigen, welche einen Anspruch daran zu haben glauben, unter Anberaumung eines bestimmten Termins zum Beweis ihrer Ansprüche auffordern, und nach Verfluß dieses Termins, wenn sich Niemand gemeldet hat, den Empfangschein für ungültig erklären wird. Erst wenn diese Erklärung öffentlich bekannt gemacht worden ist, kann der Eigenthümer entweder einen neuen Empfangschein oder die Zurückbezahlung seines Capitals sammt Zinsen fordern.

Da dieses Institut keinen anderen Zweck hat, als der ärmeren Volksklasse und den Dienstboten die Gelegenheit zu eröffnen, auch kleinere Ersparnisse mit Sicherheit auf Zinsen zu legen, und auf diese Weise einen Sparpfenning auf die Zeit der Noth zu sammeln; so hofft die unterzeichnete Stelle, daß es ihr nicht an Theilnehmern fehlen werde, und bemerkt noch, daß die Einlagen bei der Sparkasse am ersten Dienstag im Monate Juni zum erstenmal, und von da an ununterbrochen in jeder Woche an diesem Tage werden angenommen werden. Stuttgart, den 12. Mai 1818. Central-Leitung des Wohlthätigkeitsvereins.

137) §. 7.
138) S. die Bekanntmachung vom heutigen Tage.
139) §. 27.
140) §. 12.

[Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Mai, 241

die Portofreiheit für die im Königreich errichtete Sparkasse betreffend [141]).

Da Se. Königl. Majestät der für die ärmere Volksklasse errichteten Sparkasse für die an sie einkommenden und von ihr ausgehenden Briefe und Geldversendungen die Postportofreiheit bewilligt haben, so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die an die Sparkasse einzusendenden Briefe und Gelder mit der Addresse an die

„Württembergische Sparkasse in Stuttgart"

zu bezeichnen seien, auf den von der Sparkasse ausgehenden Briefen oder Geldpaketen aber unten seitwärts der Addresse, mit der Unterschrift des Cassiers, bemerkt werden müsse,

„von der Württembergischen Sparkasse in Stuttgart."

Stuttgart den 12. Mai 1818. Ministerium des Innern.
v. Otto.

[Nr. 32.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 12. Mai, 266

die Begünstigung des Gewerbes der inländischen Wolle-Fabrikanten.

(Enthält einige Erleichterungen in Beziehung auf die Entrichtung von Accise und Zoll, worüber durch die neuesten Gesetze und Verordnungen über diese Abgaben wieder andere Bestimmungen gegeben worden sind.)

[Nr. 27.] Königl. Verordnung vom 13. Mai, 225

den Getreidehandel und die Branntwein-Ausfuhr ins Ausland betreffend.

(Hebt die Beschränkungen, welchen der Handel mit Getreide ins Ausland durch die K. Verordnung vom 30. Nov. 1817 unterworfen worden ist, wieder auf und gibt die durch dieselbe Verordnung untersagte Ausfuhr des Branntweins wieder frei, Beides jedoch unter gewissen Modifikationen gegenüber von Baiern, welche aber durch die K. Verordnung vom 24. Nov. d. J. ebenfalls aufgehoben worden sind.)

[Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. ~~April~~ Mai, 242

die Stadt Cannstadt in Beziehung ihrer Verhältnisse zur Residenzstadt Stuttgart ꝛc. betreffend.

(Vergl. die Note 270 bei dem IV. Edikt vom 18. Nov. 1817.)

[Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai, 243

die Errichtung einer besondern Armen-Commission betr.

Se. Königl. Majestät haben am 8. d. M. beschlossen, eine unter das Ministerium des Innern zu stellende, besondere Armen-Commission zu errichten, und in Gemäßheit weiterer Königl. Entschließung vom 15. d. M. sind folgende Mitglieder der Central-Leitung des Wohlthätigkeitsvereins [142]), nämlich der

Geheimerath v. Hartmann,
Präsident v. Georgii,

141) Vergl. die Bekanntmachung vom 2. Aug. 1822, die im Königreiche stattfindenden Postporto-Befreiungen betreffend.

142) S. das Staatshandbuch von 1839, S. 141.

Hofkammerdirektor v. Kohlhaas,
Oberregierungsrath Mostdaf,
Oberrechnungsrath Ludwig,
bestimmt, diese Commission zu bilden, welcher auch der
Ober Consistorialrath, Stiftsprediger Flatt, und der
Decan Sinz
beizuwohnen haben.

Dieser Behörde ist die Obsorge für die gleichförmige Behandlung des Gemeinde-Beschäftigungs- und Industriewesens übertragen, da hingegen die gesammte übrige anordnende und vollziehende Leitung der Armensachen in der Obliegenheit der gewöhnlichen Polizeibehörden verbleibt [143]).

Vorstehendes wird einstweilen, bis die Instruktion dieser Armen-Commission [144]) vollständig bekannt gemacht werden kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um sich hienach allgemein zu benehmen.

Stuttgart den 16. Mai 1818.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

243 [Nr. 30.] Instruktion für die Zollämter wegen des Fruchtverkehrs mit Baiern vom 16. Mai,

(Betrifft den Vollzug der K. Verordnung vom 13. d. M. und ist mit dieser durch die K. Verordnung vom 24. Nov. d. J. aufgehoben worden.)

---

229 [Nr. 28.] Aufruf des Justizministeriums an die Advokaten, Notarien und praktizirenden Rechtsgelehrte im Königreiche, vom 18. Mai.

(Fordert dieselben auf, in einem Termin von 4 Wochen über ihre persönliche Verhältnisse nach Maasgabe eines beiliegenden Formulars tabellarischen Bericht an das Justiz-Ministerium zu erstatten. Das Verzeichniß der praktizirenden Rechtsgelehrten, welche sich auf diesen Aufruf gemeldet haben, ist in der Beilage zur K. Verordnung vom 6. Nov. 1822, die Verhältnisse der praktizirenden Rechtsgelehrten betreffend, das Verzeichniß der Notarien durch die Bekanntmachung vom 17. April 1824 veröffentlicht worden.)

---

249 [Nr. 31.] Königl. Verordnung vom 18. Mai, wegen Beiziehung eines katholischen Geistlichen bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Eheleuten oder Verlobten, wenn der eine Theil dem evangelischen, der andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf eine von dem Ehegerichts-Senat des Obertribunals gemachte Anfrage, und einen deshalb von dem Justizminister in dem Königl. Geheimenrath Uns erstatteten Vortrag, wie es bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten von Eheleuten und Verlobten, wovon der eine Theil dem evangelischen, der andere dem katholischen Glaubens-

143) Vergl. die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819, §. 14. und das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 135 und 136.
144) S. die Instruktion vom 27. Juni d. J.

Bekenntnisse zugethan ist, wegen Zuziehung des katholischen Dekans zu halten sey, haben Wir, um auch hierin dem in Unsern Staaten bestehenden Grundsatz von völliger Religionsgleichheit die größtmögliche Ausdehnung zu geben, beschlossen, zu verordnen, wie folgt:

1) Der katholische Dekan oder Geistliche hat, jedoch bloß in der Eigenschaft eines Seelsorgers des einen Theils, nebst dem evangelischen Dekan den Untersuchungen und Versöhnungsversuchen mitwirkend anzuwohnen, auch das Protokoll mit zu unterschreiben, in so fern er in dem Oberamtssitz des Oberbeamten [145]) wohnt; der Bericht dagegen über den Erfolg dieser Bemühungen ist nicht zugleich von ihm, sondern ausschließlich von dem Beamten in Gemeinschaft mit dem evangelischen Geistlichen an das evangelische Ehegericht zu erstatten.
2) Wenn aber der Amtssitz der beiderseitigen Dekane oder Geistlichen nicht mit dem des Oberbeamten zusammentrifft, und also die Beiziehung beider || Geistlichen der Parthie leicht Kosten verursachen könnte; so soll die gleichzeitige Zuziehung des Geistlichen der andern Parthie, sey solche der evangelische oder katholische Theil, dem besondern Verlangen derselben selbst anheim gegeben werden. 250
3) Würde hiernach der Fall eintreten, daß kein evangelischer Dekan, oder kein solchen vertretender, im Oberamtssitz wohnender, evangelischer Geistlicher bei der Verhandlung zugegen wäre, weil der evangelische Gatte dessen Beiziehung nicht verlangt hätte, und die Ehegatten in einem katholischen Distrikte leben; so hat der Oberbeamte das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll dem betreffenden evangelischen Dekan zur Einsicht, und, wenn dieser dabei nichts zu erinnern findet, zur Mitunterschrift des darauf sich gründenden oberamtlichen Berichts an das Ehegericht zu überschicken.

Wir versehen Uns nun zu den Geistlichen beider Glaubensbekenntnisse, daß sie bei dergleichen Veranlassungen mit pflichtmäßigem Eifer und Sanftmuth auf Herstellung und Befestigung der Zufriedenheit und Ordnung in den ehelichen Verhältnissen wirken werden.

Gegeben, Stuttgart den 18. Mai 1818.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 31.] Verordnung des Justizministeriums vom 21. Mai, 250

die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.

(Aufgehoben durch die K. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justiz-Departement betreffend.)

[Nr. 32.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai, 265

die Anzahl der auf die Commun-Schafwaiden zu treibenden Schafe betreffend.

(Ist, nachdem durch Art. 17 des Gesetzes vom 9. April 1828 die polizeiliche Bestimmung der höchsten Zahl von Schafen, mit welchen eine Waide beschlagen werden darf, aufgehoben worden ist, außer Wirkung gekommen.)

---

145) Zu Folge der K. Verordnung vom 4. April 1825 des Oberamtsrichters.

274 [Nr. 53.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1. Juni,

die Dienst-Cautions-Nachweisung betreffend.

Da bei den häufig einkommenden Bittschriften um Anstellungen [146]) bei solchen Posten, welche eine Cautionsleistung erfordern, öfters der Fall vorkommt, daß die Nachweisung der Vermögens-Umstände der Competenten abgeht, und die Cautionsfähigkeit derselben nicht beurtheilt werden kann; so wird jedem Bewerber um eine solche Stelle hiemit zur Obliegenheit gemacht, in seiner Bittschrift zugleich auch seine Vermögens-Umstände und die Art, wie und welche Dienstkaution er zu leisten im Stande sei, glaubhaft nachzuweisen; widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn auf sein Gesuch keine Rücksicht genommen werden kann. Stuttgart den 1. Juni 1818.

Finanz-Ministerium.
Malchus.

---

277 [Nr. 54.] Allgemeine Instruktion des Finanz-Ministeriums vom 3. Juni,

für die Behandlung der herrschaftlichen Zehenten an Getreide, Heu und Oehmd ꝛc.

Bei der herannahenden Erndte werden in Betreff der Verpachtung und der Einziehung der großen und der kleinen Frucht-, auch Heu- und Oehmd-Zehenten, welche zu den Staats-Domainen, oder sonst zu der Verwaltung der Oberfinanzkammer gehören, desgleichen der sogenannten Theil- und Landgarben nachstehende Vorschriften ertheilt, nach welchen die Cameralbeamten sich zu achten haben.

1) Der Ertrag der obenerwähnten Zehnten und Gefälle soll in der Regel [147]) nur in öffentlichem Aufstreich, und zwar nur für eine Erndte verkauft oder verpachtet, und der Kaufs- oder Pachtpreis für die Fruchtzehenten in Getreide, nebst einer das eigene Bedürfniß befriedigenden Quantität an Stroh, — für die Zehenten von Futterkräutern und andern Produkten aber in Geld bedungen werden. Dabei ist die Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörden vorzubehalten, welche dieselbe ohne erhebliche Ursachen nicht zu versagen hierdurch angewiesen werden. Eine Selbstadministration dieser Gefälle kann nur ausnahmsweise und mit besonderer Legitimation geschehen, welche entweder schon früher ertheilt worden ist, oder aber, wenn besondere Verhältnisse eintreten sollten, unverzüglich eingeholt werden muß.

2) In Betreff der Behandlung des Zehentwesens, werden die Cameral- und sonstigen Beamten auf die Zehentordnung vom Jahr 1618, auf das Generalrescript vom 24. Mai 1663, so wie auf diejenigen Vorschriften verwiesen, welche in den jährlichen Erndte-Rescripten ertheilt worden sind [148]).

Insbesondere aber haben dieselbe nachstehende nähere Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

146) Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse bei Gesuchen um Anstellung im Finanz-Departement s. die Vorschriften vom 7. Aug. 1823, 20. Aug. 1828, und 12. Sept. 1834.

147) Die Regel sind jetzt mehrjährige Zehentpachtakkorde mit den Gemeinden, vergl. die Normalerlasse des Finanzministeriums vom 16. Juni 1819 und 12. Juli 1831, im Erg. Band zum Reg. Bl. S. 420 und 431.

148) Vergl. insbesondere die Erndt-General-Rescripte vom 29. Mai 1806, 27. Mai 1807, 17. Juni 1808, 19. Juni 1809, 24. Mai 1811, 20 Mai 1812, 24 Mai 1813 und 17. Juli 1820.

a) Die Beaugenscheinigung zum Behuf der Ertragschätzung der zehentpflichtigen Felder und die Ertragsschätzung selbst, ist nicht zu frühzeitig, und unter keinen Umständen oder Vorwand früher als vor eintretender Reife der Produkte vorzunehmen.

‖ Denjenigen Beamten, welchen bei der größeren Anzahl der in ihre Administration gehörenden Zehenten, die persönliche Leitung dieser Geschäfte in dem vorgeschriebenen Zeitpunkte entweder überhaupt nicht, oder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Umsicht in allen Feldmarken möglich seyn möchte, soll nachgelassen seyn, zu diesen Geschäften diejenigen von ihren Aktuaren zu gebrauchen, welche die gesetzliche Prüfung erstanden haben und verpflichtet sind, und durch diese unter Beiziehung des Kastenknechts oder Gefäll-Untereinbringers, des Ortsvorstehers und zweier Gerichtspersonen, ordnungsmäßig vornehmen zu lassen. 278

b) Wenn die Einwohner zu Schließung des Contrakts zusammenberufen sind, und an dem bestimmten Ort sich eingefunden haben, soll denselben, und zwar vor dem Feilbot, die in das Verleihungs-Protokoll aufgenommene Beschreibung des Zustandes der Fluren und die darauf gegründete Ertrags-Berechnung zur Nachricht vollständig publicirt, und daß dieses geschehen, in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

3) Nachgebote auf einen schon geschlossenen Zehent-Contrakt[149] dürfen nur in einem von nachstehenden beiden Fällen angenommen, und eine zweite Verleihungs-Verhandlung angestellt werden, nämlich

a) wenn eine gesetzwidrige Verabredung unter den Aufstreichern statt gehabt hat, der Anzeiger von dieser sich nennt, und zum Beweis sich erbietet,

b) oder aber wenn gegen die Legalität der Verhandlung Ausstellungen gemacht und dieserhalb Beschwerde erhoben wird.

In dem ersten von diesen beiden Fällen haben der Justiz- und Cameralbeamte ohne allen Verzug die neue Verhandlung gemeinschaftlich vorzunehmen, und die Legalstrafen anzusetzen; in dem zweiten Fall aber kann die Untersuchung nur von dem Justizbeamten vorgenommen werden, der über den Ausfall derselben sodann sogleich Bericht zu erstatten hat.

4) Wegen der Gewährleistung eines Schadens, welcher erst nach Eingehung des Zehent-Contrakts sich ereignet, ist in der Zehentordnung im 4. Kapitel ausdrücklich vorgeschrieben, daß eine Entschädigung nur auf den Fall zugesichert werden soll, wenn die Früchte auf dem Felde durch Hagel oder Feuer vom Himmel Schaden leiden würden.

Sodann ist auch in dem General-Rescripte vom 21. Juni 1644 für den Fall eines Verlustes durch feindliche Fouragirung ein Erlaß zugestanden worden.

In Beziehung auf diese gesetzlichen Vorschriften sind bei der Verhandlung über die Zehent-Verleihung nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen, und in das Verleihungsprotokoll aufzunehmen:

a) daß bei dem Körner-Zehenten in keinen andern Fällen, als in denjenigen, welche in dem eben erwähnten Gesetze bestimmt ausgedrückt sind, nämlich wenn nach geschlossenem Contract, das

149) Modifizirt durch die Verfügung vom 23. Juli 1833, in Betreff der Nachgebote bei Zehent-Verleihungen.

279 Getreide auf dem Felde entweder durch Hagel, || oder die einzelnen oder auf Haufen gebrachten Zehentgarben durch den Blitz entzündet und beschädigt, oder endlich wenn durch militärische Gewalt, die nicht abzuwenden gewesen ist, sollte fouragirt worden seyn, in jedem Fall eine Entschädigung soll angesprochen werden und statt finden können; daß mithin alle sonstigen auß ordentlichen unglücklichen Zufälle, als: lange und ununterbrochene Hitze und Dürre, oder anhaltendes Regenwetter und Ueberschwemmung, Mehlthau, frühzeitiger Frost, Mäuse- und Schneckenfraß und dergleichen, einen Anspruch auf Erlaß oder Entschädigung nicht sollen begründen können;

b) daß ein solcher Anspruch ebenfalls nicht soll statt finden können, wenn das Getreide in den Scheunen, gleichviel ob diese herrschaftliches oder Privateigenthum sind, eingeheimst und darin durch Brandunglück, Einbruch, Dieberei, Mäuse, Moder u. s. w. ganz zu Grunde gerichtet oder vermindert werden sollte;

c) daß in Ansehung der kleinen Zehentgattungen im engern Sinne, als: Kraut, Rüben, Kartoffeln, Obst u. s. w. welche gewöhnlich entweder in der Brache oder in Ländern gebaut werden, und für welche der Bestandzins in Geld bedungen wird, in keinem andern Fall, als nur bei militärischer Fouragirung, eine Gewährleistung des Schadens statt finden, die übrigen unter dist. a. erwähnten außerordentlichen Zufälle aber von einem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen seyn sollen; endlich

d) daß nach Maßgabe der Bestimmung in dem Erndte-Rescript vom 17. Juni 1817, wegen eines Verlustes durch Ueberschwemmung an dem Heu- und Oehmd-Zehnten nur in solchen Gegenden, welche diesen häufig ausgesetzt sind, und nur in dem Fall Gewähr geleistet werden soll, wenn nach Ermäßigung des Beamten, des Ortsvorstehers und 2 Gerichtspersonen der Verlust wenigstens den dritten Theil der zu hoffen gehabten Erndte erreicht oder übersteigt.

In diesen vorstehend bezeichneten Fällen in welchen ein Anspruch auf Entschädigung statt findet, wird diese mittelst eines verhältnißmäßigen Nachlasses an dem bedungenen Pachtzins, (derselbe mag in Naturalien oder in Geld bedungen seyn,) und zwar in der Maße gewährt, daß der Erlaß an dem Pachtzins genau dem für den Verlust ausgemittelten Verhältnisse angepaßt, mithin wenn z. B der wirkliche Verlust zu Ein Viertheil des berechneten oder geschätzten Ertrages beträgt, Ein Viertheil an dem Pachtzins nachgelassen wird.

5) Hierbei wird zugleich aber verordnet, daß wenn solche Unglücksfälle, welche nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zum Anspruch auf Erlaß berechtigen, eintreten, dem betreffenden Cameralbeamten innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintritt des Unglücksfalls davon die Anzeige gemacht werden muß, welcher sodann innerhalb den auf die Anzeige folgenden dreien Tagen die Besichtigung und Schätzung desselben entweder selbst, oder im Fall einer Verhinderung durch einen geprüften und verpflichteten Aktuar, in Gegenwart des Beschädigten,

280 urkundlich zu bewerk || stelligen hat. Sollte bei dieser Besichtigung sich ergeben, daß in Fällen, wo die Beschädigung durch Hagelschlag geschehen ist, diese nicht sofort genau ausgemittelt werden kann, oder auch Hoffnung seyn, daß die verhagelten Feldfrüchte sich noch erholen können, daß mithin der Schaden sich vermindern wird, so ist zwar die Schätzung ebenfalls zu bewirken, zugleich aber eine Revision derselben

nach Ablauf einer sogleich zu bestimmenden Zeitfrist vorzubehalten, und demnächst vorzunehmen. Im Fall aus dieser letzteren eine mindere Beschädigung sich ergibt, so ist der Betrag von dieser alsdann bei der Berechnung des Nachlasses zum Grund zu legen.

In Ansehung der Schätzung und Berechnung des Schadens und des Nachlasses, haben die Cameralbeamten sich einzig und genau nach der in dem §. 20 der Instruktion zur Behandlung der Zehentgeschäfte vom 29. Mai 1806 enthaltenen Vorschrift zu achten [150]).

6) Endlich sind die Zehentbeständer anzuweisen, daß sie im Fall eines Unglücks, welches ein Gesuch um Erlaß begründet, dasselbe innerhalb der vorbemeldeten Frist bei dem betreffenden Cameralamt zur Anzeige zu bringen haben, und zwar bei Strafe der Verlustwerdung des Anspruchs auf Nachlaß. Die Cameralbeamten hingegen werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen von den ausgemittelten und als richtig anerkannten Remissionen, vor Ende des Oktobers, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr. für den Unterlassungsfall, an die ihnen vorgesetzten Kreis-Finanzkammern zur Genehmigung und Anweisung einzusenden. Stuttgart den 3. Juni 1818.

Finanz-Ministerium.
Präsident v. Malchus.

[Nr. 33.] Königl. Rescript vom 4. Juni, die Niedersetzung einer Aemter-Organisations-Vollziehungs-Commission betreffend. 273

(Diese Commission wurde niedergesetzt zur Vorbereitung einer der Organisation der höheren Provinzialstellen durch die Edikte vom 18. Nov. 1817 entsprechenden Einrichtung der unteren Verwaltung, zunächst in den Departements der Justiz und des Innern. Die Grundzüge hiebei wurden ihr durch das K. Rescript vom 26. Juni d. J. an die Hand gegeben, und sie löste ihre Aufgabe durch die organischen Edikte vom 31. Dez. d. J., zu deren Vollziehung durch K. Verordnung vom 25. März 1819 eine besondere Organisations-Vollziehungs-Commission aufgestellt wurde.)

[Nr. 36.] Königl. Verordnung über den Geschäftskreis des Medizinal-Collegiums und der Kreis-Regierungen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht, vom 6. Juni. 313

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in dem, die Organisation der höheren Verwaltungsbehörden betreffenden Edikte vom 18. November v. J. [151]) verordnet:

daß dem Ministerium des Innern ein besonderes Medicinal-Collegium untergeordnet seyn solle, dessen Attributionen Wir noch besonders bestimmen werden.

Zugleich haben Wir in demselben Edikte den Kreis-Regierungen die Vollziehung der Gesundheits-Polizeigesetze und die Aufsicht und Leitung der gesundheitspolizeilichen Anstalten aufgetragen [152]), und jeder

---

150) Vergl. die Verfügung vom 11. Sept. 1825, die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungsschäden zum Behuf der gesetzlichen Steuer-Nachlässe betreffend.
151) Edikt V, §. 33, Z. 5.
152) Daselbst §. 54, Z. 11.

derselben deswegen einen ausübenden Arzt, als außerordentliches Mitglied, beigegeben [153]).

Zur näheren Bestimmung des Geschäftskreises und der wechselseitigen Verhältnisse des Medicinal Collegiums und der Kreis-Regierungen verordnen Wir nun Folgendes.

I) Von dem Medicinal-Collegium.

§. 1. Das Medicinal-Collegium ist in der Regel nur eine berathende, nicht eine vollziehende Stelle.

§. 2. Im Allgemeinen ist es seine Obliegenheit, sowohl das Ministerium des Innern und die Kreis-Regierungen, als auch die übrigen Ministerien sammt den denselben untergeordneten höheren Gerichtshöfen und Kollegien, in allen Medicinal-Angelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen.

314 ‖ §. 3. Im Einzelnen umfaßt der Geschäftskreis desselben folgende Gegenstände [154]):

1) Begutachtung aller Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche die Medicinalpolizei berühren, und Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung derselben, insbesondere die Bearbeitung

a) der Gesetze und Vorschriften, welche auf die Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, der Medicinal- und Apotheker-Taxen ꝛc. ꝛc.,

b) der Reglements für die medicinisch-polizeilichen Staatsanstalten, öffentlichen Kranken-, Gebähr- und Irrenhäuser;

c) der Instruktionen für die Ober- und Unteramtsärzte, Kreisthierärzte, Wundärzte, Geburtsbelfer, Hebammen und Kurschmide [155]);

d) der Gesetze über die Behandlung der Schutzpocken-Impfung [156]);

e) der Vorschriften für die Anlegung von Begräbnißplätzen [157]) ꝛc. ꝛc. und

f) der Vorschriften für das Heil-Verfahren bei Menschen-Epidemien und Viehseuchen [158]).

2) Die Prüfung aller Aerzte, graduirten Wundärzte, Thierärzte, und Antrag über ihre Zulassung zur Praxis [159]).

3) Die Prüfung aller derjenigen Chirurgen der 1. 2. und 3. Classe, und derjenigen Hebärzte und Apotheker, welche in dem Neckar- und Jaxtkreise sich befinden.

Bei denen in dem Donau- und Schwarzwaldkreise steht die Prüfung dem Collegio-Medico in Tübingen zu [160]).

4) Die Prüfung der von den practicirenden Aerzten einzusendenden Probe-Abhandlungen [161]).

---

153) Vergl. die Bekanntmachung vom 4. Jan. d. J.

154) S. die Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807.

155) Vergl. die General-Verordnung vom 14/22. März 1814, die Organisation der Medicinal-Verfassung im Königreiche betreffend.

156) S. das Gesetz vom 25. d. M. und die dort angezeigten weitern Vorschriften.

157) Vergl. die Königl. Verordnung vom 6. Okt. 1808.

158) S. die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 6 und die Verfügung vom 14. Okt. 1830, betr. die medizinisch-polizeilichen Maasregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten.

159) Vergl. die K. Verordnungen vom 14. Okt. 1830, 13. Febr. und 17. April 1839 und die Verfügung vom 7. Jan. 1830.

160) In Beziehung auf die Chirurgen zweiter Abtheilung bestätigt durch §. 25 der Königl. Verordnung vom 14. Okt. 1830.

161) S. die Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807, §. 5 und die K. Verordnung vom 13. Febr. 1839, §. 23.

5) Begutachtung der Einrichtung und Vervollkommnung der bereits vorhandenen oder noch anzuordnenden polizeilichen und Unterrichts-Anstalten, insoweit sie sich auf das Medicinalwesen beziehen.

6) Bearbeitung medicinisch-gerichtlicher Gutachten, sie mögen zum Zweck der Gesetzgebung oder der richterlichen Entscheidung erfordert werden [162]).

7) Prüfung und Begutachtung der jährlichen Berichte der Oberamtsärzte

a) über die Natur und den Lauf der Krankheiten [163]),

b) der Hebärzte und Hebammen über die Geburtsfälle [164]), und

c) der Oberamtsärzte, über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung [165]).

Diese Berichte werden jedoch von den Oberämtern an die Kreis-Regierungen eingesandt, und erst von diesen, nachdem der Kreismedicinalrath davon Einsicht genommen hat, mit dessen Bemerkungen dem Medicinal Collegium mitgetheilt.

8) Prüfung und Begutachtung der von den Kreis-Regierungen auf den Visitationsbericht ihres Medicinalraths ertheilten Recesse und gemachten Anträge.

9) Beurtheilung aller außerordentlichen Fälle, welche auf die operative Chirurgie und Heb-Arzneikunst Beziehung haben, auf Erfordern der betreffenden Behörden.

10) Die Begutachtung der von den Regierungen bei dem Ministerium des Innern einkommenden Vorschläge zu Besetzung der Gesundheits-Beamtenstellen. 315

11) Sammlung der Materialien zu Herstellung einer Statistik aus medicinischen Gesichtspunkten [166]).

12) Erstattung eines Jahrsberichts über alle Theile ihrer Geschäftsführung.

§. 4. Ordentlicher Weise kann das Medicinal-Collegium in eigenem Namen keine Verfügungen erlassen.

Hingegen ist jede Kreis-Regierung verbunden, wenn in einem zu ihrem Geschäfts-Ressort gehörigen Falle der medicinische Gesichtspunkt eine genauere Prüfung erfordert, die Meinung jenes Collegiums einzuholen, welche sie alsdann als eine bindende Richtschnur zu befolgen hat.

§. 5. Ist von einer Verfügung die Frage, welche entweder wegen ihrer Beschaffenheit an sich, oder wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes die Amtsgewalt einer Kreis-Regierung überschreitet; so hat diese an das ihr vorgesetzte Ministerium des Innern deshalb Bericht zu erstatten, von dessen Ermessen es abhängt, das Medicinal-Collegium um sein Gutachten zu vernehmen.

Findet dieses sich von Amtswegen veranlaßt, in Beziehung auf einen in das Medicinalwesen einschlagenden Gegenstand die Erlassung einer Verfügung anzurathen; so steht demselben frei, seine Anträge dem Ministerium des Innern auch unaufgefordert vorzulegen.

---

162) Näheres über die Fassung der Beschlüsse über dergleichen Gutachten im Medicinal-Collegium enthält ein Justiz-Minist.Erlaß vom 2. Febr. 1819 (in Hofackers Jahrb. Bd. 1, S. 429).

163) Vergl. die Instruktion für die Oberamts ꝛc. Aerzte (bei der General-Verordnung vom 13/22. März 1814), §. 9 und die dort in der Note 29 angezeigten weitern Vorschriften.

164) Vergl. die Verfügungen vom 26. April 1824, und 2. Nov. 1838.

165) Vergl. die Verfügung vom 3. April 1824.

166) Vergl. §. 7 der in Note 163 angeführten Instruktion.

§. 6. Ausnahmsweise wirkt das Medicinal-Collegium auf die Ausübung der medicinischen Polizei nur alsdann unmittelbar ein, wenn an einem Orte des Königreichs eine ansteckende Krankheit unter den Menschen oder eine Viehseuche ausbricht, oder sonst die Wichtigkeit eines Gegenstandes eine kollegialische ärztliche Berathung, und die Dringlichkeit des Falls zugleich eine schnelle Entschließung erfordert.

In diesen Fällen haben die Oberämter ihre Berichte unmittelbar an jenes Collegium zu erstatten, welches nach Beschaffenheit der Umstände denselben die erforderlichen Vorschriften entweder durch die ihnen zunächst vorgesetzte Kreis-Regierung zugehen zu lassen, oder ihnen auch unmittelbar zu ertheilen, und die betreffende Regierung von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen hat [167]).

§. 7. Bei der Bearbeitung seiner Geschäfte hat das Medicinal-Collegium sich in der Regel an die wissenschaftlichen und technischen Gesichtspunkte zu halten, und sich mit den polizeilichen und ökonomischen nur, wenn der Zusammenhang der Sache es erfordert, zu befassen.

316 || §. 8. Der Geschäftsgang bei dem Medicinal-Collegium ist kollegialisch.

Der Direktor vertheilt die einlaufenden Arbeiten unter die Räthe, und ist für zeitige Bearbeitung und Ausfertigung der dem Collegium aufgetragenen Geschäfte und die Beobachtung der gesetzlichen Formen, verantwortlich.

Bei Gegenständen, bei welchen neben den technischen auch der polizeiliche und ökonomische Gesichtspunkt zu erörtern ist, übernimmt er das Correferat.

§. 9. Ueber die gehaltenen Vorträge wird ordentlich abgestimmt.

Der Direktor hält die Umfrage, und die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen von dem Direktor zu Protokoll gegeben.

In den Fällen einer Stimmengleichheit soll, wenn nicht durch das Hinzutreten abwesend gewesener ordentlicher Mitglieder des Medicinal-Collegiums eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit bewirkt werden könnte, zu einer erneuerten Berathung und Abstimmung über den betreffenden Gegenstand, der jedesmalige Medicinalrath bei der Regierung der Residenzstadt Stuttgart mit entscheidender Stimme beigezogen werden [168]).

Jedem Rath steht es frei, seine Ansicht in einer besondern schriftlichen Ausführung dem Protokolle beizulegen.

II) Von den Kreis-Regierungen.

§. 10. Die Kreis-Regierungen haben im Allgemeinen die nächste Aufsicht über das Medicinalwesen in den Kreisen zu führen und für die Vollziehung der Gesundheits-Polizeigesetze zu sorgen [169]).

§. 11. Zu ihrem Geschäftskreise gehören im Einzelnen:

1) Sorge für die Fortdauer der bestehenden Gesundheits-Anstalten und deren Verbesserung, für die Aufstellung der erforderlichen befähigten

167) Näher bestimmt durch §. 6 der K. Verordnung vom 28. Juni 1823.

168) Diese Stelle hat aufgehört. Nach dem oben in Note 162 angeführten Normal-Erlasse vom 2. Febr. 1819 kann bei ärztlichen Gutachten des Medicinal-Collegiums in gerichtlichen Fällen bei Stimmengleichheit der nicht technische Vorstand nicht entscheiden. Er hat dann eine nochmalige Erörterung zu veranstalten, und wenn auch durch diese keine Majorität erreicht wird, so muß die Gerichtsbehörde nach §. 38 der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 ein weiteres Gutachten bei der medizinischen Fakultät in Tübingen einholen.

169) Vergl. §. 11 der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819.

Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, geprüfter Hebammen, und bewährter Kurschmide, und Anstellung von Kleemeistern. Verpflichtung der Oberamtsärzte.

In Rücksicht auf das Besetzungsrecht der vorgenannten Stellen bleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen.

2) Aufsicht über das gesammte, für das Medicinalwesen angestellte Personal, und auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Entscheidung ihrer etwaigen Streitigkeiten unter sich oder mit andern Beamten, Regulirung ihrer Bezirke; Begutachtung der Versetzung, Entlassung, Bestrafung, Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Aufsicht über Medizinal- und Apothekertaxen.

|| 3) Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und deren 317
Verbreitung bei Menschen und Hausthieren, und Vollziehung der in den geeigneten Fällen von dem Medicinal-Collegium an die Hand gegebenen Maßregeln [170]).

4) Vorkehrungen gegen endemische Krankheiten.

5) Vorkehr gegen Verletzungen durch reißende Thiere, wüthende Hunde, Füchse und Katzen [171]).

6) Sorge für die Vollziehung der Gesetze des Schutzpocken-Impfwesens.

7) Sorge für die zweckmäßige Behandlung der Gemüths- und Geisteskranken, und Erkennung über die Aufnahme in das Irrenhaus [172]). Die Regierungen des Neckar-, Schwarzwald- und Jaxtkreises, so wie die Direktion für die Residenzstadt Stuttgart haben jedoch sich, vor der Aufnahme eines Irren, mit der Regierung des Donaukreises, insofern dieser die besondere Aufsicht des Irrenhauses und die Leitung von der Verwaltung desselben obliegt, zu benehmen [173]). Eine Rücksprache mit dem Medicinal-Collegium ist nur dann nothwendig, wenn die Medicinalräthe bei den Kreisbehörden die Aufnahme des Gemüthskranken in das Irrenhaus gegen den Antrag des Arztes, der denselben behandelte, nicht für nothwendig halten.

8) Vorkehr gegen schlechte oder verfälschte Nahrungsmittel, Getränke, Geschirre und überhaupt alle der Gesundheit des Menschen schädliche Fabrikate ꝛc. [174]).

9) Vorkehrungen gegen solche locale Natur-Verhältnisse, die auf die Gesundheit der Bewohner einen nachtheiligen Einfluß äußern, z. B. gegen Ueberschwemmungen, gegen die Einflüsse stehender Wasser ꝛc. [175]).

10) Anordnungen und Unterhaltung von Rettungsanstalten für Verunglückte, Scheintodte ꝛc.

170) S. die oben in Note 158 angezeigten Vorschriften.

171) Vergl. die Verfügungen vom 3. Febr. 1813, 2. Jan. 1824, 4. Febr. 1828 und 26. Jan. 1829.

172) S. die Verfügung vom 18. Juni 1830, betr. den Transport geisteskranker Personen in die Irrenanstalt, den Normalerlaß vom 22. Okt. 1834, betr. das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staats-Irrenhause (Ergänz. Bd. z. Reg. Bl. S. 274), und die Verfügung vom 15. Juli 1836, betr. die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke.

173) Ueber die Aufnahme in die Irrenanstalt zu Zwiefalten (vergl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1839) erkennt auch jetzt noch die Regierung des Donaukreises, über die Aufnahme in die neuerrichtete Heilanstalt für Geisteskranke zu Winnenthal dagegen, nach §. 20 der Statuten dieser Anstalt vom 23. Nov. 1833, die hiefür aufgestellte besondere Aufsichts-Commission.

174) Vergl. die Verfügungen ꝛc. vom 16. Mai 1807, 12. Juni 1809, 11. Dez. 1811, 27. März, 10. Juni, 15. 22. und 26. Dez. 1812, 11. Sept. 1814, 8. Nov. 1816, 20. Febr. 1817, 28. Juni 1819 und 24. April 1835.

175) S. die Bekanntmachung vom 8. Nov. 1824.

11) Sorge für die zweckmäßige Anlegung oder nothwendige Verlegung von Kirchhöfen, von Wasenplätzen, Schlachthäusern ꝛc.

12) Erhaltung und Verbesserung der Localanstalten für arme Kranke, der Hospitäler, Lazarethe und Armenhäuser, Aufsicht und Leitung ihrer Verwaltung.

13) Sorge in medicinischer Hinsicht für zweckmäßige Anlegung und Verbesserung aller zum allgemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Gebäude, namentlich der Kirchen, Schulen, Armen-, Waisen- und Zuchthäuser.

14) Aufsicht über den Arznei-, Gift- und Materialienhandel [176]), Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken, Zulassung zur Uebernahme und Verwesung derselben, Berechtigung zum Gift- und Materialienhandel, Anordnung von Visitationen, Aufsicht über Durchreisende, welche mit geheimen Arznei- und Universalmitteln Handel treiben [177]).

15) Aufsicht über Bäder und Gesundbrunnen.

16) Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Augen-, Zahnärzte, Operateurs, Zulassung derselben zur Ausübung ihrer Kunst innerhalb des Kreises, Bestrafung der Afterärzte und Quacksalber [178]).

318 || 17) Prüfung ärztlicher und wundärztlicher Kostenzettel und Superrevision der Medicamenteurechnung für öffentliche Institute [179]).

§. 12. So lange jedoch bei Unseren Kreisregierungen nicht besondere Räthe für das Fach der Thierarzneikunde angestellt sind, findet von vorstehenden Bestimmungen insoferne eine Ausnahme statt, als einstweilen die Leitung dieses Zweigs der Medicinalpolizei ausschließlich dem Medicinal-Collegium übertragen wird, an welches die Beamten bei allen thierärztlichen Gegenständen unmittelbar zu berichten haben, und welches die erforderlichen Verfügungen, nöthigenfalls unter Rücksprache oder Benachrichtigung der Kreisregierungen, unmittelbar an die Beamten erlassen wird.

§. 13. Bei der Ausübung ihres Wirkungskreises haben sich die Kreisregierungen nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere auch nach der Medicinal-Instruktion vom Jahr 1807 [180]), soweit solche nicht durch spätere Verordnungen geändert ist, zu richten.

§. 14. Der Kreis-Medicinalrath hat bei allen medicinischen Gegenständen das Referat zu besorgen.

Neben ihm ist aber wegen der polizeilichen Rücksichten ein Regierungsrath mit dem Correferat zu beauftragen.

Der Kreis-Medicinalrath hat nur bei Gegenständen, welche durch ihn zum Vortrag kommen, eine zählende Stimme, so wie er überhaupt, wenn keine Medicinalgegenstände vorkommen, den Sitzungen gar nicht anzuwohnen hat.

Kann sich die Majorität der Regierungs-Mitglieder mit dem Urtheil des Medicinalraths über Gegenstände, welche in das Wissenschaftliche der Medicin einschlagen nicht vereinigen; so ist das Gutachten des Medicinal-Collegiums darüber einzuholen.

§. 15. Der Kreis-Medicinalrath hat in sämmtlichen Oberämtern

176) Vergl. die Verordnungen vom 14. Juni 1809, 5/7. Jan. 1810, 15. Dez. 1812, und die Normalerlasse vom 14. Febr. 1825, 27. Juli 1826 und 7. Jan. 1830 (im Erg. Band 4. Reg. Bl. S. 161, 162 163).

177) S. die Verfügungen vom 8. Mai 1828 und 31. Okt. 1857.

178) Vergl. die Verordnungen vom 3. Juni 1808 und 1. Juli 1809.

179) Hiezu kommt zu Folge der Verfügung vom 2. Nov. 1838 auch die Kenntnißnahme von unglücklichen Geburten.

180) Vom 23. Juni 1807.

des Kreises, und zwar je von 3 zu 3 Jahren [181]) die Medicinal-Visitationen vorzunehmen, die nöthigen Recesse zu ertheilen und über den Erfund der Regierung Bericht zu erstatten [182]).

Die Regierung hat sodann solchen, sammt den von ihr darauf ertheilten Recessen und etwa weiter für nöthig erachteten Anträgen, dem Ministerium vorzulegen.

|| §. 16. In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse der Kreis-Regierungen gegen das Ministerium des Innern und das Medicinal-Collegium haben dieselben sich nach demjenigen zu achten, was schon in dem ersten Abschnitt §. 2. 3. 4. 5. und 6 hierüber bestimmt ist. 319

Gegeben Stuttgart, den 6. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 35.] Königl. Verordnung vom 7. Juni, 281
die Organisation der Forst-Verwaltung betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den Vortrag, welcher Uns über die gegenwärtige Lage der Forstverwaltung gemacht worden ist, von der Nothwendigkeit einer Reorganisation derselben überzeugt, verordnen Wir, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1. Die gesammte in dem Eigenthum des Staates befindliche Waldfläche wird nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, in 24 Oberförstereien und in 151 Reviere eingetheilt, in Ansehung der letzteren jedoch eine nähere Revision vorbehalten [183]).

§. 2. Die gesetzliche Aufsicht des Staats über die Privat- [184]) und Communforsten, so wie die Rechte desselben in Ansehung dieser Forsten, sollen unter der Oberleitung Unsers Forstrathes [185]), von denjenigen Ober- und Revierförstern ausgeübt werden, in deren Bezirken dieselben gelegen sind.

§. 3. Mit dem Recht der Forstgerichtsbarkeit, welche, nach Maßgabe des §. 16 des Adels-Statuts [186]), den Fürsten und Grafen, insoweit sie dieselbe zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatten, sowohl in ihren || eigenthümlichen, 282
als auch in den in ihren Besitzungen befindlichen Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen zurückgegeben werden wird, erklären Wir zugleich die

181) Nach §. 12 der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 nur je nach 4 Jahren.
182) Vergl. die Instruktion für die Landvogtei-Aerzte (Beil. 2 der General-Verordnung vom 14/22. März 1814) §. 4 und die Noten hiezu.
183) Ist erfolgt durch die allgemeine Verordnung vom 21. Jan. 1822.
184) Vergl. den Normalerlaß vom 31. März 1822, betr. die Benützung der Privat-Waldungen (im Ergänz. Band z. Reg. Bl. S. 447).
185) Dieses Collegium ist durch die K. Verordnung vom 1. Okt. 1827 aufgelöst und sein Geschäftskreis hauptsächlich den Kreis-Finanzkammern zugetheilt worden.
186) Dieses Adels-Statut war eine Beilage des Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817 und ist mit diesem durch die Verfassungsurkunde v. 25. Sept. 1819 außer Wirkung gekommen. Indeß ist die Forstgerichtsbarkeit den einzelnen Standesherrn durch die K. Deklarationen über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, und dem vormals reichsunmittelbaren Adel durch die K. Deklaration vom 8. Dez. 1821, §. 52 zugestanden worden.

Pflicht verbunden, das für den Forstschutz und für die Handhabung der Forstpolizei erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen.

Diese Befugniß, das nach Maßgabe des Flächeninhaltes ihrer Waldungen erforderliche Schutz- und Verwaltungspersonal zu bestellen, so wie überhaupt der Genuß aller derjenigen Rechte, welche in dem §. 51—56 des Adels-Statuts aufgeführt sind, soll demselben vom 1. August an, die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit aber erst alsdann übertragen werden, wenn ihre Jurisdictions-Verhältnisse überhaupt geordnet seyn werden. Bis dahin, daß dieses bewirkt seyn wird, soll die Forstgerichtsbarkeit und die Abwandelung der Forstfrevel wie bisher durch Unsere Beamten bewirkt werden.

§. 4. Zu gleicher Anstellung des Schutzpersonals, (Jäger, Waldschützen, Holzwärter,) auf eigene Kosten, sollen auch die übrigen Waldbesitzer und die Communen verpflichtet, und die oberste Forstbehörde berechtigt seyn, darauf, daß dieses Personal in der erforderlichen Anzahl aufgestellt werde, zu halten.

Dabei wollen Wir gestatten, daß diejenigen Waldbesitzer, deren Waldungen entweder sehr zerstreut liegen, oder aber von so unbedeutendem Umfange sind, daß für den Schutz derselben ein besonderer Waldschütze nicht erforderlich ist, wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Waldschützen entweder mit andern benachbarten Waldeigenthümern, oder auch mit Unserer Forstbehörde eine Uebereinkunft treffen. Keineswegs aber soll einem einzelnen Forstbeamten die Eingehung einer solchen Uebereinkunft, ohne Autorisation des Forstraths, gestattet seyn.

§. 5. Die Fürsten und Grafen, so wie die übrigen Waldbesitzer sind verpflichtet, sowohl bei Ausübung der Forstpolizei, als auch in Ansehung der, zum Behuf des Waldschutzes, zu treffenden Vorkehrungen, nach den bestehenden, oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen sich genau zu achten.

§. 6. Wir sind zwar nicht gemeint, die vorerwähnten Waldbesitzer in der Wahl des Forstpersonals, dessen Ernennung denselben überlassen ist, zu beschränken, dennoch sollen dieselben verpflichtet seyn, das von ihnen angestellte Forst- und Schutzpersonal, Unsern Behörden zur Beeidigung vorzustellen: so wie Wir zugleich wollen, daß die Forstverwalter und Revierförster, welche von ihnen angestellt werden, den Schutz der Gesetze in der Maße genießen sollen, daß die in dem Verfassungs-Entwurfe in Betreff der Staatsdiener enthaltenen Bestimmungen, auch auf diese zwei Classen von Dienern ihre Anwendung finden sollen [187]).

283 §. 7. Die oberste unmittelbare Leitung des gesammten Forsthaushaltes, die Leitung des gesammten Forstpersonals in seinen amtlichen Beziehungen, die obere Aufsicht und Controle über dasselbe, die Wahrnehmung und Ausübung des Rechts der Oberaufsicht des Staates über sämmtliche Privat- und Communforsten, werden in dem Forstrath, als der obersten Centralstelle für diesen Zweig des Staatseinkommens, konzentrirt [188]).

Als Centralstelle in dem Finanz-Departement ist derselbe dem Finanzministerio untergeordnet, an welches er seine Berichte zu erstatten, und von welchem derselbe die erforderlichen Entscheidungen und Anweisungen zu empfangen hat. Eben so hat derselbe an dieses Ministerium

187) Zu §§. 5 und 6 vergl. §. 35 der K. Deklaration vom 8. Aug. 1819 und §. 53 der vom 8. Dez. 1821.

188) S. oben Note 185.

alles dasjenige berichtlich anzuzeigen und resp. vorzulegen, was den Wirkungskreis eines andern Ministeriums berührt, mit welchem derselbe in keinem Fall unmittelbar kommuniziren kann, was demselben nur mit den koordinirten, und mit den Provinzialstellen zusteht.

§. 8. Als anordnende und leitende Behörde hat derselbe alle auf die Erhaltung, Bewirthschaftung und Benutzung der Forsten Bezug habende Verfügungen zu treffen, zu dem Ende an die Oberförster die erforderlichen Weisungen zu ertheilen, und von denselben Berichte sich erstatten, die sämmtlichen Classifications-, Ordnungs-, Material-Ertrags-Register, desgleichen die periodischen und jährlichen Nutzungs- und Verbesserungspläne, die Uebersichten über Forst-Nebennutzungen, die Vorschläge über die Materialverwendung und über die Verwerthungspreise, die Accorde über die Holzhauerlöhne zur Prüfung und Genehmigung einsenden zu lassen, welche derselbe entweder ohne Anfrage zu ertheilen, oder in Fällen, wo dieses verfassungsmäßig vorgeschrieben ist, bei dem Finanz-Ministerio zu bewirken hat.

§. 9. In Absicht auf die Handhabung der Forstpolizei hat der Forstrath am Schluß eines jeden Vierteljahres, die Nachweisungen von den zur Anzeige gebrachten, und von den gesetzlich abgewandelten Forstfreveln, einzuziehen, so wie an denselben auch alle Gesuche um Nachlaß von Forststrafen eingereicht werden sollen [189]). Wir behalten Uns vor, die Summe festzusetzen, bis zu welcher derselbe ermächtigt seyn soll, ohne Vorlegung an das Finanz-Ministerium, Erlasse gewähren zu können [190]).

§. 10. In Ansehung der Strafbefugnisse hat der Forstrath sich nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 8. Mai d. J. zu achten, welche auch in Betreff der Rekurse gegen die erkannten Forststrafen ihre volle Anwendung findet.

§. 11. In Folge der Ausübung der Oberaufsicht, welche dem Forstrath über diejenige Waldfläche übertragen ist, die nicht 284
zu den Staatsforsten gehört, hat derselbe, in so weit als dieses zur Handhabung dieser Oberaufsicht und der Forstpolizei erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, seine Controle auch auf sämmtliche Forstverwalter und Revierförster, welche in den Privatwaldungen angestellt sind, zu erstrecken.

Insbesondere verordnen Wir, daß auch alsdann, wann den Unserer Hoheit unterworfenen Fürsten und Grafen die Patrimonial-Jurisdiction wieder eingeräumt seyn wird, am Schluß eines jeden Vierteljahres die Nachweisungen von den abgewandelten Forstfreveln an den Forstrath eingesandt werden sollen [191]).

§. 12. Unter der obersten Leitung des Forstraths soll in den Kreisen nachstehendes Personal bestellt werden:

a) Kreisforstmeister, für einen jeden der vier Kreise einer:
b) Oberförster, für eine Anzahl von Revieren;
c) Revierförster,
d) Unterförster [192]) } für einzelne Reviere.
e) und Waldschützen

189) S. die Verfügung vom 26. Nov. d. J., die Behandlung der Forst-Straf-Nachlaßgesuche betreffend.

190) Vergl. §. 13 der Instruktion für die Kreis-Finanzkammern v. 17. Jan. 1823.

191) Vergl. §. 53 der K. Deklaration vom 8. Dez. 1821.

192) Zu Folge §. 3 der Verordnung vom 21. Jan. 1822 hat der Dienstgrad des Unterförsters zu bestehen aufgehört und seine Dienst-Verrichtungen sind theils an die Förster, theils an die Waldschützen, beziehungsweise Forstwarthe, übergegangen.

Außerdem sollen den Oberförstern Forst-Assistenten beigegeben werden, welche Wir für jetzt Selbst ernennen, deren Bestellung Wir aber für die Zukunft der eigenen Wahl der Oberförster überlassen [193]).

Die Rechte und Pflichten, so wie überhaupt die amtlichen Verhältnisse des Forstpersonals in jedem Dienstgrade, sollen durch eine besondere Dienst-Instruktion geordnet und festgesetzt werden [194]).

§. 13. Wir bestimmen die Besoldungen, welche mit einem jeden der verschiedenen Dienstgrade verknüpft seyn sollen, wie folgt; nämlich

1) für einen Kreis-Forstmeister [195]):
   a) an baarem Gelde . . . . 1400 fl.
   b) und an Naturalien, einschließlich der Wohnung oder einer Entschädigung für dieselbe . 800 fl.
   — 2200 fl.

2) für einen Oberförster [196]) 1ster Classe:
   a) an baarem Gelde . . . . 1200 fl.
   b) und an Naturalien . . . . 614 fl.
   — 1814 fl.

185 (3) für einen solchen 2ter Classe:
   a) an baarem Gelde . . . . 1000 fl.
   b) und an Naturalien . . . . 614 fl.
   — 1614 fl.

4) für einen Revierförster [197]) 1ster Classe:
   a) an baarem Gelde . . . . 650 fl.
   b) an Naturalien . . . . . 351 fl.
   — 1001 fl.

5) für einen solchen 2ter Classe:
   a) an baarem Gelde . . . . 500 fl.
   b) an Naturalien . . . . . 351 fl.
   — 851 fl.

6) für einen Unterförster [198]):
   a) an baarem Gelde . . . . 350 fl.
   b) an Naturalien . . . . . 124 fl.
   — 474 fl.

---

193) Abgeändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1839, betreffend die Dienstverhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forstämter.

194) Ist geschehen durch die Instruktion für das K. Württemb. Forstpersonal vom 31. Dez. 1818, an deren Stelle die Dienst-Instruktionen vom 11. März 1822 (Stuttgart bei den Gebrüdern Mäntler) getreten sind.

195) Der Kreis-Forstrath ist den übrigen Räthen der Finanzkammer in Beziehung auf Rang, gleichgesetzt, dessen Normalgehalt aber auf 1800 fl. bestimmt; den seitherigen Kreis-Oberforstmeistern bleibt jedoch für ihre Person die bisherige Stellung im Collegium so wie ihre Besoldung vorbehalten. (Vergl. die Uebersicht der Besoldungsnormen in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 206.)

196) Durch die allgemeine Verordnung von 21. Jan. 1822, §. 6 sind die Gehalte der Oberförster, gleich denen der übrigen Bezirksbeamten, in 3 Classen zu 1600, 1300 und 1100 fl. bestimmt worden.

197) Ebendaselbst sind die Gehalte der Förster in 3 Classen zu 750, 600 und 450 fl. festgesetzt worden.

198) S. oben Note 192.

7) für einen Waldschützen [199]):
a) an baarem Gelde . . . . 175 fl.
b) an Naturalien . . . . . 52 fl.
227 fl.

8) für einen Forst-Assistenten [200]):
a) an baarem Gelde . . . . 400 fl.
b) an Naturalien . . . . . 156 fl.
556 fl.

Wir behalten Uns vor, die Anzahl von Ober- und Revierförstern zu bestimmen, welche in eine jede der beiden Classen eingetheilt werden sollen, verordnen jedoch im Allgemeinen, daß die Classe selbst nicht an einen bestimmten Ober- oder Revierforst gebunden sey, sondern daß die höhere Besoldung vielmehr als Belohnung für geleistete Dienste, oder für sonstige Verdienste verliehen werden soll.

Außer diesen fixen Besoldungen soll den Unterförstern und Waldschützen Ein Drittheil von dem Betrag der durch dieselben zur Anzeige gebrachten abgewandelten Forstfreveln zuerkannt werden [201]).

§. 14. Eben so sollen die Oberförster nur in Fällen, wenn dieselben außerhalb des Oberforsts, in welchem sie angestellt sind, die Revierförster, Unterförster und Waldschützen aber, wenn dieselben außerhalb ihrer Reviere zu Geschäften berufen oder verwendet werden, zur Anrechnung von Diäten berechtigt seyn, die Anrechnung selbst aber in nachstehenden Sätzen Statt finden dürfen, nämlich: 186

a) für einen Oberförster für einen Tag [202]) . . . 4 fl.
b) — — Revierförster — — . . . . . 3 fl.
c) — — Unterförster — — . . . . . 1 fl. 45 kr.
d) — — Waldschützen — — . . . . . 1 fl.

Dabei sollen in Betreff der Hin- und Herreise zehn Poststunden Wegs für einen Tag gerechnet werden. Wir behalten Uns vor, diejenigen Fälle, in welchen die Forstbeamten zu Verrechnung von Diäten berechtigt seyn sollen, noch besonders festsetzen zu lassen [203]).

§. 15. Gegen Festsetzung dieser Besoldungen und Antheil an den Forststrafen, sollen alle Accidenzien, welcher Art dieselben seyn mögen, aufgehoben bleiben [204]), bei Strafe der Cassation für denjenigen Forstbeamten, welcher sich die Einziehung oder auch nur die Annahme von solchen zu Schulden kommen lassen möchte [205]).

§. 16. Die Anordnung Unsers Pensionsedikts vom 18. Nov. des vorigen Jahres, soll auf die Forstbediente bis zum Unterförster [206]) einschließlich, Anwendung finden.

199) Der Gehalt eines Forstwarths beträgt in Folge der Verabschiedung im J. 1839, 300 fl., der eines Waldschützen je nach der Größe seines Bezirks neben 2 Kl. Holz 50—100 fl. Geld.

200) Jetzt 500 fl.

201) Hinsichtlich der Anbringegebühren vergl. die Normal-Erlasse vom 8. Juni und 30. Okt. 1824 (in Finkhs Straf-Normal. Samml. S. 150 und 183), vom 13. Juli 1822 und 7. Febr. 1825 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 160 und 449).

202) Vergl. das Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822, §. 3.

203) S. die Verfügung vom 5. Sept. 1825 und die Noten daselbst.

204) Sie sind schon früher durch Verordnung vom 24. Mai 1808 abgestellt worden.

205) Vergl. die Art. 410 und 411 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

206) Nach der Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821, §. 3 lit. c. jetzt nur noch bis zum Förster einschließlich. Hinsichtlich der Pensions-Verhältnisse der Forst-Assistenten vergl. das oben in Note 193 allegirte Gesetz vom 22. Juli 1839.

§. 17. Für die Zukunft soll Niemand, ohne durch den Forstrath bei der für jeden Dienstgrad geeigneten Prüfung tüchtig befunden worden zu seyn, zu einer Stelle in der Forstverwaltung vorgeschlagen, oder in derselben angestellt werden können [207]).

Wir haben, damit die Candidaten zu der für einen jeden Dienstgrad erforderlichen Bildung Gelegenheit finden mögen, bei der Einrichtung einer staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen, das Bedürfniß für die Bildung zu den höheren Dienstgraden berücksichtigen lassen [208]). Außerdem aber soll ein niederes Lehrinstitut errichtet werden, welches, damit auch Söhnen von unbemittelten Forstbeamten die Gelegenheit zu kostenfreier Erlangung des erforderlichen Unterrichts gewährt werden möge, mit Unserer Feldjäger-Schwadron verbunden werden soll [209]).

Wir werden die Gegenstände, über welche der Unterricht sich erstrecken soll, so wie den Lehrplan besonders anordnen, so wie über die Verhältnisse, in welchen das Feldjägerkorps für die Folge zu dem Militär- und zu dem Finanz-Departement stehen soll, besondere Verfügung treffen lassen.

§. 18. Die Verrechnung der Forstgefälle, für welche vorläufig noch ein besonderer Forstcassier in jedem Oberforst beibehalten bleibt, soll für
287 die Folge den näm || lichen Bestimmungen und Vorschriften unterliegen, welche für die übrigen Staatseinkünfte werden vorgeschrieben werden [210]).

§. 19. Wir behalten Uns vor, die Forstordnung revidiren, und den Verhältnissen, die gegenwärtig bestehen, gemäßer fassen zu lassen.

In gleicher Art wird eine Revision der Holzberechtigungen, so wie der Ansprüche auf Theilnahme an den Forst-Nebennutzungen vorbehalten. Bis dahin, daß diese Revision bewirkt seyn wird, sollen alle dergleichen Berechtigungen, insofern dieselben lagerbüchlich, durch altes Herkommen, oder durch andere vollgültige Rechtstitel begründet sind, in keiner Art beschränkt, dagegen aber in Fällen, wo die Berechtigung an und für sich selbst, oder in der angesprochenen Ausdehnung zweifelhaft ist, der Rechtstitel, auf welchen der Anspruch begründet wird, vorgelegt werden [211]).

Gegeben, Stuttgart, den 7. Juni 1818.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

(Die nun folgende Personal-Organisation der Forst-Verwaltung bleibt hier weg, da sich dieselbe theils durch die Organisation vom 21. Jan. 1822, theils durch die Länge der inzwischen verflossenen Zeit größtentheils geändert hat. Vergl. übrigens das Staatshandbuch von 1859, S. 524—538.)

---

207) S. die K. Verordnung vom 24. Jan. 1840, in Betreff der Forst-Dienst-Prüfungen.

208) S. die Bekanntmachung vom 27. Dez. 1817.

209) Vergl. die Bemerkung bei der K. Verordnung vom 2. Juli d. J.

210) Durch die K. Verordnung vom 4. Juni 1819, die Organisation der Cameralämter betreffend, §. 3, sind die Forst-Cassenämter ganz aufgehoben und die Forst- und Jagdgefälle, in ihrer Absonderung nach Revieren, bestimmten Cameralämtern zum Einzug und zur Verrechnung überwiesen worden. Nähere Vorschriften über Letztere sind enthalten in der Instruktion zu Verfassung der jährlichen Etats bei den Cameral- und Domanial-Verwaltungen vom 17. April 1819, §§. 32—39, in der Rechnungs-Instruktion für die Cameralämter vom 31. Mai 1819, §§. 51, 72, 91—93 und Beil. Lit. A. Nr. 7 (in Reyschers Gesetze Sammlung Bd. 18, S. 213 und 436 ff).

211) Vergl. die Verfügungen vom 17. März 1807, 8. April, 5. Mai u. 25/27. Okt. 1808 und 8. März 1833.

[Nr. 39.] Königlich Württembergische Hofordnung vom 10. Juni. 345

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um sämmtlichen Hof-Officianten und Dienern eine Uebersicht über die allgemeinen Pflichten und Rechte zu verschaffen, welche sie zu erfüllen und resp. anzusprechen haben, haben Wir nachstehende Hofordnung verfassen lassen, und setzen vermöge derselben Folgendes fest:

§. 1. Allgemeine Dienstpflichten der Hof-Officianten und Diener.

Jeder Hof-Officiant und Diener hat sich in seinen Dienstverrichtungen zunächst nach den Vorschriften zu achten, welche seine besonderen Dienstobliegenheiten bestimmen. Diese sollen einem jeden derselben bei seiner Annahme und Verpflichtung gehörig bekannt gemacht werden.

§. 2. Ergeben sich bei Anwendung der besondern Dienstvorschriften in einzelnen Fällen Anstände oder Zweifel, so ist die Entscheidung des nächsten Vorgesetzten nachzusuchen, und glaubt der Anfragende sich auch hiebei nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, sich an den Vorstand des Stabs, bei welchem er dient, und von dessen Ausspruch noch weiter an den Königl. Oberhofrath zu wenden [212]).

§. 3. Im Allgemeinen wird von jedem Officianten und Diener Geschicklichkeit, Fleiß, Treue und Gehorsam neben einem gesitteten und anständigen Benehmen erwartet. || So wie bei der Annahme auf 346
diese Eigenschaften Rücksicht genommen werden wird, so ist es auch deren thätige Erprobung allein, welche Ansprüche auf Beförderung im Dienste giebt; eine fortgesetzte Vernachlässigung dieser Pflichten aber muß Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben.

§. 4. Jeder Hofdiener hat sich, wenn in seinem Wohnorte Feuer ausbricht, sobald er davon Nachricht erhält, ohne allen Verzug zur Verfügung seiner Vorgesetzten zu stellen, die Hausverwalter aber dürfen das ihnen anvertraute Gebäude nicht verlassen [213]).

§. 5. Jeder Officiant und Diener ist schuldig, von einem Vergehen oder pflichtwidrigen Benehmen eines andern, das zu seiner Kenntniß kommen sollte, unverzügliche Anzeige zu machen. Die unterlassene Erfüllung dieser Pflicht zieht unfehlbare Ahndung nach sich.

§. 6. Art des Verfahrens bei Entlassung derselben.

Die Art des Verfahrens bei der Entlassung von Hof-Officianten und Dienern wird durch die im Staats- und Regierungsblatt vom 18. Febr. 1817 abgedruckte [214]) Königl. Verordnung vom 20. Dez. 1816 bestimmt.

§. 7. Ansprüche auf Ruhegehalt.

Denjenigen Dienern, welche durch Altersschwäche oder sonstige Ursachen, jedoch ohne eigenes Verschulden zu fernerer Dienstleistung unfähig geworden sind, wird, wenn sie wenigstens 10 Jahre vorwurfsfrei gedient haben, eine angemessene Pensionirung zugesichert.

§. 8. Bezeichnung der Stellen, wo Beschwerden in Dienst- und Privatsachen anzubringen sind.

Beschwerden eines Officianten oder Dieners über den andern sind, insoferne sie Dienstsachen betreffen, bei dem nächsten Vorgesetzten dessen,

212) Vergl. das K. Rescript vom 15. Dez. 1816, die Anordnung eines Ober-Hofraths betreffend, und die Königl. Verordnung vom 8. Dez. 1817.
213) S. die erneuerte Hof-Feuer-Polizei- und Feuerlöschordnung v. 11. Dez. 1835.
214) Im Jahrgang 1816 dieses Auszugs S. 46.

der den Anlaß zur Beschwerde gab, und wenn von diesem die gehörige Abhülfe nicht erhalten würde, bei dem Vorstande des Stabs anzubringen.

§. 9. Ist es keine Dienst-, sondern eine Privatsache, welche der Beschwerde zu Grund liegt, so ist sie dem nächsten Vorgesetzten dessen, gegen den die Klage gerichtet wird, zu melden.

Dieser hat, wofern er keine gütliche Vereinigung der Parthieen erzielen kann, dem Vorstand des Stabes die Anzeige zu machen, welcher
347 sofort entweder selbst || nach vorgängiger Untersuchung entscheidet, oder die Sache an das Hofgericht verweist.

§. 10. Gerichtsbarkeit des Hofgerichts.

In allen denjenigen Fällen, wo, wenn die Sache einen gewöhnlichen Bürger beträfe, die Königl. Stadtdirektion zu entscheiden hätte, stehen sämmtliche Hof-Officianten und Diener, welche innerhalb der Oberämter Stuttgart, Ludwigsburg, Cannstadt und Leonberg ihren amtlichen Wohnsitz haben, unter dem Hofgericht, über dessen Wirkungskreis die im Staats- und Regierungsblatt vom 23. August 1817 abgedruckte Instruktion das Nähere enthält [215]).

Beschwerden gegen dasselbe sind bei dem Oberhofrath anzubringen, dessen amtlicher Wirkungskreis in dem kaum gedachten Staats- und Regierungsblatt gleichfalls näher bestimmt ist.

§. 11. Unterordnung unter die Lokal-Polizeistellen.

Der ordentlichen Polizeistelle ihres Wohnorts sind die Hof-Officianten und Diener, ganz wie jeder andere Bürger, untergeordnet. Die Polizei kann daher gegen sie in allem, was auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzweckt, wie z. B. Handhabung der Verbote wegen zu schnellen Fahrens, wegen Ueberschreitung der Polizeistunde beim Aufenthalt in Wirthshäusern ꝛc. ungehindert verfahren, und ihnen, sobald sie von dem Polizeipersonal in Verletzung von Polizei-Gesetzen auf der That erfunden worden sind, die Legalstrafe ansetzen.

Eine förmliche Untersuchung findet jedoch von Seiten der Polizei gegen Hof-Officianten und Diener nicht statt.

Diese steht vielmehr ausschließend dem Hofgericht auch in allen den Fällen zu, wo eine Polizeistrafe in Anwendung kommt, deren Erkennung eine vorgängige Untersuchung erfordert.

Strafen dieser Art sind zwar an die Polizeikasse abzugeben, aber vom Hofgericht anzusetzen.

§. 12. Der Polizeibehörde muß es auch gestattet seyn, Hofdiener zu arretiren; jedoch ist der Ergriffene sogleich an das betreffende Ober-Hofamt oder das Hofgericht abzugeben.

§. 13. Handhabung der Polizei im Innern der Hofgebäude.

Die Polizei im Innern der zur Hofhaltung gehörigen Gebäude wird von den Hofbehörden ausgeübt und zwar zunächst von dem Hausverwalter, der in dieser Beziehung dem Ober-Hofbeamten, welcher etwa im Hause wohnen sollte, sonst aber der Königl. Schloßhauptmannschaft unmittelbar untergeordnet ist.

348 || Der ordentlichen Polizeistelle kommt es daher in der Regel nicht zu, polizeiliche Nachforschungen nach den Spuren eines Verbrechens in Hofgebäuden anzustellen, sondern sie hat deshalb die betreffende Hofstelle oder das Hofgericht zu requiriren.

215) S. die Bekanntmachungen vom 14. Aug. 1817 und 14. Febr. 1828.

Nur in außerordentlichen Fällen, wo auf dem geringsten Verzuge Gefahr haftet, und daher der so eben vorgeschriebene Weg nicht wohl eingehalten werden kann, darf die Polizeibehörde unmittelbar einschreiten.

§. 14. Hofdiebstahl und dessen Bestrafung [216]).

Hofdiebstahl im engern Sinn ist eine in gewinnsüchtiger Absicht geschehene Entwendung von Gegenständen, die zur Hofhaltung gehören, und entweder Eigenthum der Krone, oder Privateigenthum Seiner Majestät des Königs, oder Ihrer Majestät der Königin sind; in so fern eine solche Entwendung entweder

a) in einem Königl. Residenzschloß, dergleichen das neue und alte Schloß zu Stuttgart, ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit des Königs und seines Hofes, oder
b) in einem andern Gebäude, zu der Zeit, da der König oder die Königin dasselbe bewohnen, verübt wird.

§. 15. Derselbe gehört theils wegen der damit stets verbundenen Hintansetzung der besondern Rücksichten, welche jeder Unterthan der Person des Regenten schuldig ist, theils wegen der, durch die Unmöglichkeit einer durchgängigen genauen Verwahrung aller zur Hofhaltung gehörigen Dinge begründeten, höhern Gefährlichkeit desselben, in die Klasse der gesetzlich ausgezeichneten Diebstähle.

§. 16. Die Strafe desselben wird mit Aufhebung der bisher deshalb bestandenen gesetzlichen Bestimmungen dahin festgesetzt:

a) daß im Allgemeinen der Hofdiebstahl, wer ihn auch begehe, die übliche Strafe des gemeinen Diebstahls, aber jederzeit auch mit einer Schärfung zur Folge haben solle, so jedoch, daß die Strafe nie das Doppelte von derjenigen übersteigen darf, welche den Dieb betroffen hätte, falls seiner Entwendung die Eigenschaft des Hofdiebstahls nicht beigelegt werden könnte.
b) Begeht insbesondere eine in Hofdiensten stehende und eidlich verpflichtete Person einen Hofdiebstahl, so wird mit der ad a. gedachten Strafe neben der schimpflichen Entlassung noch eine einstündige Ausstellung auf der Schandbühne in dem Falle verbunden, wenn der Diebstahl seinem Werthe nach die Summe von 100 fl. übersteigt, oder auf eine gefährliche Art, das heißt mittelst Einsteigens, Einbrechens oder mit gewaffneter Hand verübt wird.

||§. 17. Hofdiebstahl im weitern Sinn wird auch außerhalb der 349
Königl. Residenzschlösser oder der sonstigen temporären Wohnungen J. J. Königlichen Majestäten durch Entwendung alles desjenigen K. Eigenthums begangen, welches zur Hofhaltung gehörig, in Königl. Gebäuden besonders angestellten Aufsehern anvertraut ist; mithin durch Entwendungen aus dem Königl. Marstall, aus den Kron-Mobilien-Magazinen, den zur Civilliste gehörigen Kunstsammlungen ꝛc. Die Strafe desselben weicht von der des Hofdiebstahls im engern Sinne blos in so ferne ab, als die Ausstellung hier niemals statt findet.

§. 18. Abtrag bei Hof und dessen Bestrafung.

Zueignung von angewendeten Speisen und Getränken, welche von einer Tafel des Hofes, sey es nun die, woran der König selbst speiste, oder eine andere, abgetragen werden, wird zwar, insoferne sie nicht eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wurde, nicht als Hofdiebstahl behandelt.

216) Die folgenden Strafbestimmungen sind theilweise durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 abgeändert worden, vergl. insbesondere dessen Art. 333.

Es tritt jedoch gegen einen Officianten und Diener, der sich dieselbe erlaubt, das erstemal eine dreitägige Arreststrafe, das zweitemal unfehlbare Entfernung aus dem Dienste, ohne alle Rücksicht auf die Stelle, welche der Thäter bekleidete, ein.

§. 19. Burg-Friedens-Bruch und dessen Bestrafung [217]).

Burgfrieden ist das Gebot derjenigen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, welche Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin in dem Bezirke Ihrer Residenzschlösser und deren Umgebungen vorzugsweise fordern können.

Die strenge Haltung des Burgfriedens ist daher für jeden Hofdiener sowohl Unterthanen- als Dienstpflicht.

§. 20. Der Bezirk des Burgfriedens wird begränzt:

a) in Stuttgart durch die Linie, welche vom Anfang der Planie längs der Königsstraße und ihrer Fortsetzung außerhalb dem Thore, sodann längs der nach dem Königlichen Bad führenden Querstraße und ihrer Fortsetzung bis zum Kannstadter Thor sich hinzieht, die östliche Seite des Waisenhauses, das Ministerialgebäude des Innern, den alten Marstall, den Gasthof zum König von England, die Stadtkirche, den herrschaftlichen Fruchtkasten und den Prinzenbau berührt.

Die Straßen selbst, welche die Gränze bilden, sind nicht mehr im Burgfrieden begriffen, wohl aber die auf dieselben stoßenden zur Hofhaltung gehörigen Gebäude, als: der Prinzenbau, Hofstall und das Fürstenhaus;

b) außer Stuttgart sind besonders befriedet: alle diejenigen Gebäude,
350 welche Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin bewohnen, nebst den dazu gehörigen Gärten, Hofplätzen ꝛc. jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin.

§. 21. Das Vergehen der Burgfriedens-Verletzung hat 2 Grade.

Der höhere und strafbarere derselben bezieht sich auf die Gemächer Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin und deren Appertinenzen, wozu nicht nur die gesammten zur Wohnung Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gewidmeten Zimmer, sondern auch die nächsten Umgebungen desjenigen Theils des Residenzschlosses oder jedes andern Gebäudes gehören, welches Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin gerade bewohnen.

Geschieht an einem solchen Orte die Burgfriedens-Verletzung mittelst thätlicher Injurien, thätlicher Insubordination, oder irgend einer andern Vergewaltigung an Personen, wer diese auch seyen: so wird der Hofdiener, welcher sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, sobald dasselbe wirklich erwiesen ist, sogleich aus dem Hofdienste entfernt, und den ordentlichen Gerichten zur weitern Untersuchung und Bestrafung übergeben, bei welch letzterer zwar immer die besondern Umstände des Vergehens das Strafmaß an die Hand geben, gleichwohl aber wegen Verletzung des Burgfriedens eine Erhöhung der gewöhnlichen Strafe des besondern Vergehens, wovon die Frage ist, statt finden wird, welche bis zum Doppelten der außerordentlichen Strafe steigen kann, und nur bei sehr schweren Verbrechen in so ferne nicht zulässig ist, als hier nach rechtlichen Grundsätzen die gesetzliche Strafe, welchen diesen an und für sich zukommt, die des Burgfriedensbruchs, als eines geringeren Vergehens, absorbirt.

217) Vergl. den Art. 194 des Strafgesetzbuchs.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn ein Vorgesetzter dem Untergebenen in Dienstsachen eine Zurechtweisung zu ertheilen hatte, und aus einem an sich gerechten Zorn sich zu Thätlichkeiten hinreißen ließ. Hier tritt keine Dienstentsetzung ein: vielmehr ist die Strafe, welche den Excedenten, hätte er nicht in der Eigenschaft des Vorgesetzten gehandelt, außer der Entsetzung noch betroffen haben würde, nach einem gemilderten Maßstabe zu bestimmen.

§. 22. Bloße Verbal-Injurien, sofern sie nicht durch die Person, gegen welche sie verübt worden, oder sonst durch die Art ihrer Zufügung einen schwereren Charakter annehmen, und so den gewöhnlichen Real-Injurien an Strafbarkeit gleichkommen, mithin deshalb nach den für diese geltenden Grundsätzen des §. 21 zu beurtheilen sind, sollen das erstemal mit der höchstens bis zum doppelten der Hauptstrafe geschärften gemeinen Strafe solcher Verbal-Injurien belegt, das zweitemal aber, neben der geschärften Hauptstrafe auch noch mit der Entfernung aus dem Hofdienste geahndet werden; wobei übrigens rücksichtlich der von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen in Dienstsachen zu Schulden gebrachten Injurien der Art auch auf die Schluß-Verordnung des §. 21 verhältnißmäßige Rücksicht zu nehmen ist[218]).

‖§. 23. Ein Gleiches gilt von sonstigen Excessen, wodurch 351
der Burgfrieden verletzt wird, wofern sie nicht von der Art sind, daß sie als ein den ersten Gesetzen der Dienstpflicht zuwiderlaufendes Benehmen schon das erstemal Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben müssen.

§. 24. Verletzung des Burgfriedens außerhalb der im §. 21 angezeigten Orte, macht den geringern Grad dieses Vergehens aus.

§. 25. Thätlichkeiten, wie die im §. 21 bezeichneten, begründen hier zwar, insofern sie nicht an sich ein wirkliches Verbrechen sind, oder in thätlicher Insubordination bestehen, das erstemal keine Entfernung aus dem Dienste, wohl aber eine Erhöhung der ohne die Konkurrenz des Burgfriedenbruchs zu erkennenden Strafe, welche bis zum Doppelten dieser letztern steigen kann. Das zweitemal ziehen sie aber neben einer solchen Schärfung unfehlbare Entfernung aus dem Hofdienste nach sich.

§. 26. Die in den §§. 22 und 23 genannten Vergehen hingegen, werden bei dem geringern Grade dieses Vergehens das erstemal mit einer gegen die gemeinrechtliche Strafe etwas erhöhten, und in Wiederholungsfällen mit geschärfterer Strafe geahndet, und ziehen hier nach Befund der Umstände sogar die Entfernung aus dem Dienst nach sich.

§. 27. Begeht eine fremde, nicht zum Hofdienst gehörige Person das Vergehen des Burgfriedenbruchs, so soll die nach den bisherigen Vorschriften auf ein solches von einem Hofdiener zu Schulden gebrachtes Vergehen gesetzte Schärfung der Hauptstrafe jederzeit gelinder ausgemessen werden.

§. 28. Bestrafung der Trunkenheit.

Wer im Dienste betrunken erscheint, wird das erstemal, und zwar, wenn es ein Schloßknecht oder Hofknecht oder ein anderer Diener von gleicher Kategorie ist, mit dreitägigem, höhere Diener aber mit sechstägigem Arreste bestraft, das zweitemal aber tritt die Entfernung aus dem Dienste ein.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn Hofdiener in der Trunkenheit

218) Wegen Bestrafung der Real- und Verbal-Injurien vergl. die Art. 283 — 294 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und den Art. 56 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839.

noch besondere strafbare Handlungen verüben, die Zurechnung und die Bestrafung solcher Uebertretungen zwar auch mit Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit des vorgewalteten betrunkenen Zustandes nach den deshalb bestehenden gemeinen Rechtsgrundsätzen [219]) zu bemessen ist,
352 dabei aber jederzeit, nach Maßgabe der, auf die Betrunkenheit || eines Hofdieners für sich, nach dem vorausgehenden §. gesetzten Strafen ein schärfender Zusatz eintreten soll.

§. 29. Bestrafung der Geschenkannahme.

Diejenigen Officianten oder Diener, welche in den Fall kommen, Königl. Gebäude, Gärten oder Kunstsammlungen fremden Personen zu zeigen, haben sich bei Strafe der Dienstentlassung aller Geschenkannahme zu enthalten.

§. 30. Jährliche Publikation der Hof-Ordnung und damit verbundenes Verfahren.

Gegenwärtige Hofordnung, durch welche die bisher bestandene und im Jahr 1807 letztmals revidirte Hofordnung nach allen ihren Theilen außer Kraft gesetzt wird, wird nicht nur jedem neu anzunehmenden Diener vor seiner Beeidigung förmlich bekannt gemacht, sondern auch jedes Jahr nach Georgii sämmtlichen Officianten und Dienern von Seiten des Hofgerichts mittelst deutlichen Vorlesens publizirt, auch soll jedem Officianten und Diener ein Exemplar davon zugestellt werden.

§. 31. Ferner soll von dieser Publikation Anlaß genommen werden, die Officianten sämmtlicher Stäbe über das Benehmen eines jeden ihnen untergebenen Dieners im Allgemeinen, so wie über seine Qualification zum Dienste, zu vernehmen.

§. 32. Es werden zu diesem Ende von jedem Oberhofamt zwei Abgeordnete ernannt, welche nach der Ordnung der Stäbe, aber jedesmal in Gemeinschaft mit dem Hofgerichts-Vorstand Alles vorbringen, ad §. 31 anhören und durch den Hofgerichts-Aktuar zu Protokoll nehmen lassen.

§. 33. Beiderlei Protokolle werden nach dem Schluß des Geschäfts dem betreffenden Oberhofamte vorgelegt, um sich die nöthigen Notizen zu sammeln, und die abgegebenen Zeugnisse, welche möglichst geheim zu halten sind, nöthigenfalls aus eigener Erfahrung zu berichtigen.

Nachdem das Letztere geschehen, erhält das Hofgericht eine Abschrift der jedes Jahr zu Stand gekommenen Prädikatslisten.

Indem Wir die Bekanntmachung gegenwärtiger Hofordnung andurch befehlen, fügen Wir zugleich dem oben ausgesprochenen Zwecke
353 gemäß an, daß alle künf || tig zu erlassenden Verordnungen, welche allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Hofdiener bleibend bestimmen, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Hofordnung, werden erlassen werden, mithin auch alljährlich zugleich mit derselben, und auf gleiche Weise, wie sie, der Hofdienerschaft bekannt gemacht — auch die Hofordnung selbst nach Maßgabe der auf diese Art erlittenen Modificationen von Zeit zu Zeit in erneuerter Gestalt in den Druck gegeben werden soll.

Insbesondere behalten Wir Uns rücksichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Hofdiebstahl für den Fall einer Revision der all-

---

219) Vergl. die Art. 97 und 110 des neuen Strafgesetzbuchs.

gemeinen Strafgesetze gegen Eigenthums-Beeinträchtigung das Weitere bevor. Gegeben Stuttgart den 10. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 40.] Verordnung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Juni, 368

betreffend den Besuch der Landes-Universität, so wie auswärtiger Universitäten, die Vorprüfung für das akademische Studium, die Annahme akademischer Würden bei auswärtigen Universitäten ꝛc.

Se. Königl. Majestät haben in dem Verfassungs-Entwurfe §. 56 [220]) erklärt, daß jeder Staatsbürger die Freiheit habe, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden. Diese Freiheit bleibt inzwischen bei denjenigen, welche sich solchen Staatsdiensten, die eine besondere wissenschaftliche Bildung voraussetzen, widmen wollen, nothwendig bedingt durch die Mittel, welche angewendet werden müssen, um zu verhüten, daß nicht Unwürdigen diejenigen Begünstigungen zu Theil werden, welche denen, die jene Absicht haben, auf ihrer Laufbahn bestimmt sind, und daß überhaupt keine || untüchtige Subjekte in den 369
Staatsdienst sich einschleichen. Aus diesen Rücksichten und zugleich in der Betrachtung, daß es zum eigenen Besten derjenigen, welche sich für Aemter der erwähnten Art bilden wollen, gereiche, wenn sie zu möglichst zweckmäßiger Verfolgung ihrer Laufbahn eingeleitet, oder wofern es ihnen an den erforderlichen Eigenschaften fehlt, wenn sie in Zeiten zur Wahl eines andern angemessenen Berufs veranlaßt werden, haben Se. Königl. Majestät auf den Vortrag des unterzeichneten Ministeriums folgendes verordnet:

§. 1. Jeder Inländer, welcher zu Erlangung eines Staats- oder Kirchenamts sich dem academischen Studium widmen, und für diesen Zweck die vaterländische oder eine auswärtige Universität beziehen will, hat sich der schon bisher gesetzlich eingeführten Vorprüfung zu unterwerfen [221]). Jedem übrigens, der auf diese Vorprüfung von dem K. Studienrathe für tüchtig erkannt worden ist, wird die Legitimation zum Beziehen der Universität ertheilt werden. Aber auch nur vermöge einer solchen durch den Königl. Studienrath ausgefertigten Legitimation kann die Immatrikulation [222]) auf der vaterländischen Universität Statt haben, oder eine auswärtige mit der Wirkung bezogen werden, daß dem betreffenden Individuum, in Beziehung auf seine Verhältnisse gegen das Vaterland, die Rechte eines Studirenden zukommen. Die ertheilte Legitimation zu Beziehung der Universität, gilt auch blos für dasjenige Fach, für das sie namentlich ertheilt worden, und ein Studirender, welcher etwa in der Folge zu einem andern Fache überzutreten wünscht, hat hievon vorderſamst dem Königl. Studienrathe die Anzeige zu machen,

---

220) Vergl. §. 29 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

221) In Beziehung auf diese Vorprüfung s. die K. Verordnung vom 3/8. Jan. 1812 und die Bekanntmachungen vom 10. Aug. 1818, 19. Febr. 1824, 6. Juni 1825 und 9. Juni 1834.

222) Wegen der weitern dießfälligen Erfordernisse s. die Königl. Verordnung vom 26. Dez. 1834, Art. I — V.

welcher, im Falle die früher erstandene Prüfung in Beziehung auf die Vorkenntnisse, welche für das neuerwählte Fach erfordert werden, nicht für genügend erachtet werden sollte, die Vornahme einer weitern neuen Prüfung anordnen wird.

§. 2. Demjenigen, welcher einmal die Legitimation zur Beziehung der Universität erhalten hat, bleibt es hierauf überlassen, entweder auf die vaterländische, oder eine auswärtige Universität sich zu begeben; nur sollen nach Maßgabe des Königl. Verfassungs-Entwurfes §. 58 diejenigen, welche auf einen Staatsdienst, der besondere wissenschaftliche Bildung voraussetzt, Anspruch machen wollen, wenigstens Ein Jahr auf jener zubringen[223]), auch soll jeder dem Königl. Studienrathe die Universität, welche er beziehen will, anzeigen. Diese Anzeige ist gleich bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zu der gesetzlichen Vorprüfung zu machen, wo diejenige Universität, welche der Candidat zunächst nach erhaltener Legitimation zum Studiren beziehen will, zu benennen ist. Dann hat aber auch jeder Inländer, welcher von der Landes-Universität auf eine auswärtige sich begeben will, letztere, etwa zwei Monate vor seinem Abgange, dem Königl. Studienrathe anzuzeigen.

§. 3. Jeder, welcher sich der Theologie, der Rechtsgelahrtheit, Arz-
370 neikunde, höheren Chirurgie, Staatswirthschaft widmen will, soll dem academischen Studium eine Zeit von wenigstens 3 bis 4 Jahren widmen[224]), und in dieser Zeit sollen von jedem solchen Studirenden wenigstens Ein Jahr lang auch einige philologische und philosophische Haupt-Collegien gehört werden[225]).

Ausgenommen von dieser Verordnung sind jedoch die vor dem 1. März 1795 geborenen Individuen des Schreiberstandes, welche die Staatswirthschaft studiren wollen, denen gestattet ist, ihre academische Studienzeit auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre zu beschränken. Eben diese Individuen sind auch von der in §. 1 bestimmten Bedingung der Vorprüfung ausgenommen[226]).

In Ansehung der, der Theologie bestimmten, evangelischen Seminaristen und Convictoren bleibt es übrigens bei den ihren Studienlauf betreffenden besonderen Vorschriften und Einrichtungen[227]).

§. 4. Jeder, welcher einem der obgedachten Fächer sich gewidmet hat, hat am Ende seiner academischen Laufbahn, er mag nun auf der

223) In die Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 ist diese Bestimmung des Verfassungs-Entwurfs nicht übergegangen; es ist übrigens aufs Neue bei den Prüfungen in den Fächern der innern Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde durch die K. Verordnung vom 13. Febr. 1839, §. 13, und bei den Dienstprüfungen im Justiz-Departement durch die K. Verordnung vom 25. April 1839, §. 22 als ein bei der Meldung nachzuweisendes Erforderniß vorgeschrieben worden.

224) Durch die in voriger Note angeführten K. Verordnungen ebenfalls als ein bei der Meldung nachzuweisendes Erforderniß festgesetzt. Bei den Candidaten des Regiminal- und Finanzfaches besteht dieses Erforderniß nach den K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837 nicht, wenn gleich an alle Candidaten die gleichen Forderungen gemacht werden.

225) Ist zu Folge des §. 4 der Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung vom 14. Aug. 1829 noch jetzt die Vorbedingung der Zulassung zu dieser Prüfung.

226) Aehnliche Ausnahmen sind in den K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837, in Betreff der Dienstprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen in den §§. 32 und 5 für Nichtstudirte gemacht.

227) Vergl. hinsichtlich der evangelischen Theologen die Verfügungen v. 15. Juli 1811, 17. April 1815 und 15. Nov. 1829, hinsichtlich der katholischen Theologen die K. Verordnungen vom 6. Okt. 1812 und 25. Okt. 1817.

vaterländischen oder einer auswärtigen Universität studirt haben, sich einer Prüfung bei der betreffenden Facultät auf der Landes-Universität zu unterwerfen. Diese Prüfung soll, nach vorgängiger Untersuchung, ob die Candidaten den Vorschriften in den §§. 2 und 3 Genüge geleistet haben, mit aller Strenge vorgenommen werden, und sich über alle einzelne Haupttheile des betreffenden Fachs erstrecken, und keine Staatsbehörde soll einen Candidaten zu der Prüfung für die Praxis oder die Dienst-Anstellung zulassen, so lange sich derselbe nicht über die genügend erstandene Facultäts-Prüfung auf der Landes-Universität mit einem Zeugnisse ausweisen kann [228]).

§. 5. Denjenigen Personen, welche, ohne sich einem bestimmten Facultätsfache zu widmen, oder ehe sie die gesetzliche Vorprüfung (§. 1.) erstanden, und die Legitimation zum Studiren durch den Königl. Studienrath erhalten haben, einzelne Vorlesungen auf der Landes-Universität zu besuchen wünschen, kann hiezu die Erlaubniß von dem Rektoratamte der Universität gegeben werden; sie werden aber hierauf bei letzterer nicht immatrikulirt, und außerdem, daß zur Erhaltung der der Ordnung in den Vorlesungen die academische Aufsicht über sie sich erstreckt, bleiben sie ihrem ordentlichen Gerichtsstande untergeben, so wie sie, so lange sie jene Legitimation zum Studiren nicht erhalten haben, an den sonstigen Rechten der immatrikulirten Studirenden keinen Theil nehmen, somit namentlich keine Ansprache an die Facultäts-Prüfung oder weitere Prüfungen für die Anstellung in solchen Fächern, die ein förmliches academisches Studium voraussetzen, haben [229]).

§. 6. Das vermöge einer Resolution vom 12. Dez. 1806 gegebene Verbot, academische Würden bei auswärtigen Universitäten anzunehmen, wird hiemit für aufgehoben erklärt, zugleich aber verordnet, daß diejenigen, welche solche bei auswär‖tigen Universitäten annehmen, ohne vorher die im §. 3 erwähnte Facultäts-Prüfung erstanden zu haben, letzterer dennoch unterworfen bleiben, um seiner Zeit zu der praktischen Prüfung bei den betreffenden Staatsbehörden zugelassen werden zu können. Gegeben Stuttgart, den 17. Juni 1818. 371

Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,
v. Otto.

[Nr. 37.] Königl. Rescript vom 17. Juni, 325
betreffend die Umlage eines Fünftheils der Staatssteuer auf die Zwischenzeit vom Schlusse des alten Etats-Jahres bis zum Anfange des neuen (23. April bis 1. Juli 1818).

(Ist insofern noch von Interesse, als hier ausgesprochen ist, daß die Regierung sich aus überwiegenden Gründen veranlaßt gesehen habe, den Anfangstermin des Etatsjahrs, welcher bisher auf den Georgiitag, d. h. den 23. April, festgesetzt war, zu verändern und zugleich zu bestimmen, daß für die Zukunft dasselbe mit dem ersten Julius eines jeden Jahres anfangen soll. Vergl. übrigens die Verordnung vom 3. Mai 1819.)

---

228) Hinsichtlich der an die Stelle der Fakultäts-Prüfungen getretenen ersten Dienstprüfungen vergl. die Verordnung vom 21. Febr. 1829 über die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener, und die schon erwähnten K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837, 13. Febr. und 25. April 1839.

229) Weitere Bestimmungen, unter welchen Inländer, die die gesetzliche Studien-Vorprüfung nicht erstanden haben, die Landes-Universität besuchen dürfen, enthält die Bekanntmachung vom 12. Dez. 1820.

362 [Nr. 40.] Instruktion für die Behandlung der Bau-Gegenstände bei den Kreisbehörden und dem Baurath vom 19. Juni.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in den organischen Edikten vom 18. Nov. v. J. für die Behandlung des Zweigs der öffentlichen Bauten den Ministerien des Innern und der Finanzen ein eigenes Bau-Collegium, den Kreisbehörden aber sowohl Hoch- als Wasser- und Straßenbauräthe [230]) beigegeben haben, so finden Wir Uns bewogen, diesen Behörden, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, folgende Vorschriften zu ertheilen.

I.) Behandlung der Bausachen bei den Administrativ-Behörden.

§. 1. In Ansehung des, von dem Königl. Finanz-Departement abhängenden Bauwesens hat es bei der von Unserem Finanz-Ministerium unterm 30. März d. J. bekannt gemachten Instruktion sein Verbleiben.

Auch ist diese Instruktion von den zu dem Departement des Innern gehörigen Stellen in Ansehung derjenigen Hoch- und Wasserbau-Gegenstände als Vorschrift zu beobachten, welche entweder auf den Ausgaben-Etat des Ministeriums des Innern gebracht werden [231]), oder welche solche Staats-Institute betreffen, die besonders fondirt sind, und deren Verwaltung unmittelbar von dem Departement des Innern geführt wird.

§. 2. Die Leitung des Straßen-Bauwesens und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten verweisen Wir zunächst zu dem Geschäftskreis Unserer Regierungen.

§. 3. Ihre Obliegenheiten bestehen in dieser Hinsicht [232]):

1) in der Untersuchung und Beobachtung des jeweiligen Zustandes
363 der auf || Kosten der Staatskasse zu unterhaltenden Straßen und der damit in Verbindung stehenden Brücken, theils durch persönliche Einsicht des Baurathes, theils durch die Berichte der betreffenden Verwaltungsbeamten und Weg-Inspektoren;
2) in der Herstellung einer Grundbeschreibung über sämmtliche Hochstraßen und Brücken des Kreises, in welcher die vorkommenden Veränderungen zu bemerken sind;
3) in der Sorge für die Entwerfung der jährlichen Straßenbauetats und in deren Prüfung und Begutachtung;
4) in der Sorge für die genaue Beobachtung und Vollziehung der genehmigten Etats, sowohl in technischer als finanzieller Hinsicht; und
5) in der Prüfung der Straßenbau-Kostensverzeichnisse und in der Sorge für deren Genehmigung und Bezahlung.

§. 4. Der Kreisbaurath hat, da er zugleich die Stelle eines vormaligen Oberweg-Inspektors vertritt, ordentlicher Weise im Herbst eines jeden Jahrs, sämmtliche auf Kosten des Staats zu unterhaltenden

230) S. die Bekanntmachung vom 4. Jan. d. J.

231) Vergl. die Vorschrift vom 4. Jun. 1821, die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Straßen- und Brücken Baukosten betreffend.

232) In Beziehung auf die Dienst-Obliegenheiten der Oberämter und der Ortsbehörden bei dem Straßenbauwesen des Staats s. die ergänzenden Vorschriften vom 4. Juni 1821 und 11. März 1825.

Straßen des Kreises zu bereisen, den Zustand derselben einzusehen, vorgenommene Bauten zu prüfen, und vorzunehmende zu untersuchen[233]).

Bei dieser Besichtigung kann derselbe, nach Maßgabe des genehmigten Etats, den betreffenden Beamten die geeigneten Weisungen ertheilen. Er hat aber darüber, so wie über das Resultat seiner Reise überhaupt schriftlichen Vortrag in der Regierung zu erstatten.

§. 5. Zum Behuf des jährlichen Straßenbau-Etats haben die Weg-Inspektoren unter Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsbeamten im Sommer eines jeden Jahrs die zu ihrem Bezirk gehörigen Straßen und Brücken zu besichtigen, die vorzunehmenden Bauten, und zwar für jedes Oberamt besonders, zu verzeichnen, und darüber Risse und Anschläge zu fertigen.

§. 6. Die Risse und Anschläge sind von dem Verwaltungs-Beamten und dem Weg-Inspector mit einem gemeinschaftlichen Bericht über die Nothwendigkeit der Bauten und über die etwaige Conkurrenz-Pflichtigkeit zu den Kosten zu begleiten, und spätestens in den ersten Tagen des Monats Oktober an die Kreis-Regierung einzusenden. Von dieser werden sodann solche, sobald sie eingekommen sind, dem Kreisbaurath zugestellt, um nach Anleitung derselben, seine Visitationen vorzunehmen und ihren Gehalt an Ort und Stelle zu prüfen[234]).

364 ‖ §. 7. Nach vollendeter Reise werden die Anschläge von dem Kreisbaurath, dem Erfund seiner Untersuchung gemäß, geändert und richtig gestellt, und sodann von ihm in technischer Beziehung, von einem Regierungsrath aber in administrativer Hinsicht, zum Vortrag gebracht.

Die Regierung hat dabei vorzüglich folgende Punkte in Ueberlegung zu ziehen:

1) ob die Unterhaltung oder Verbesserung der bestehenden Straßen und Brücken, noch mehr aber die Anlage von neuen nothwendig, oder doch sehr nützlich sey?
2) ob die Vornahme derselben, im Falle die Mittel nicht zureichten, nicht noch verschoben werden könnte, oder ob solche schlechterdings nothwendig, und unaufschieblich sey?
3) ob die für ein Bauwesen in Antrag gebrachten Mittel die richtigen und zweckmäßigen seyen?
4) ob und in wie weit die Staatskasse zu Bestreitung des Bauaufwands rechtlich verbunden sei, auch welche Einleitungen bei solchen

---

233) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 30. Aug. 1833 hat der Kreisbaurath künftig die Staatsstraßen des Kreises in der Regel zweimal des Jahrs, nämlich in einem der Frühjahr- und in einem der Spätjahr-Monate, in Gemeinschaft mit dem Inspektor des Bezirks zu bereisen, jedoch nur in so weit, als dieses die aus den Jahrsberichten der Oberbeamten oder aus den ordentlichen Berichten der Inspektoren bekannte Beschaffenheit der Straßen im Allgemeinen fordert, oder wichtigere in der Ausführung begriffene Neu- oder Correctionsbauten, oder auch die Prüfung vorliegender Bauanträge es erheischt.

234) Vergl. die in Note 232 angeführten Vorschriften vom 4. Juni 1821 II, und vom 11. März 1825, §. 4. Nach dem in der vorigen Note angezeigten Circular-Erlasse haben die Straßenbau-Inspektoren die erforderlichen Aufnahmen zur Bearbeitung des Etats für ein nächstkünftiges Jahr, in so weit sie zu diesen nicht gelegenheitlich der ordentlichen Frühjahrs-Visitationen gelangen können, sogleich nach dem Rechnungs-Abschluß und unfehlbar in dem Monat Juli zu machen, den Etat sofort in dem Monat August und der ersten Hälfte des Monats September zu bearbeiten, und endlich diesen unfehlbar mit dem 15. September der Kreis-Regierung mit umständlich erläuterndem Berichte vorzulegen.

Straßen- und Brückenbauten zu treffen seien, deren Kosten ganz oder zum Theil von Privaten oder Körperschaften zu bestreiten sind?

§. 8. Nach vollendeter Berathung und Prüfung wird von der Regierung aus den Etats der Bezirksämter der Kreisbauetat entworfen, welcher mit sämmtlichen Anschlägen, Rissen und Berichten der Aemter nebst dem bei der Collegial-Prüfung und Berathung aufgenommenen Protokolle spätestens bis zum 20. November jeden Jahrs an das Ministerium des Innern eingesendet werden muß [235]).

§. 9. Bei dem Ministerium werden die eingekommenen Kreisbauetats zuerst in administrativer Hinsicht geprüft, sodann dem Königl. Baurath zur Superrevision in technischer Hinsicht zugefertigt [236]), und wenn dieses geschehen ist, wird aus den Kreisbauetats der Hauptbauetat für das Ministerium entworfen, welcher Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wenn die Genehmigung erfolgt ist, so werden die Kreisbauetats nach Maßgabe der genehmigten Anträge rectificirt, den Kreis-Regierungen zugefertigt, und von diesen die Bezirksämter mit der Ausführung beauftragt.

Alles dieses muß so zeitig geschehen, daß die Ausführung der genehmigten Anträge gleich mit dem Eintritt der guten Jahrszeit begonnen werden kann.

§. 10. Bei der Ausführung der genehmigten Bauten haben die Kreis-Regierungen sorgfältig darauf zu achten, daß die ertheilten Vorschriften genau vollzogen und die Etatssätze pünktlich eingehalten und nicht überschritten werden.

365 || §. 11. Wenn unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse oder besondere Zufälle im Laufe des Verwaltungsjahrs die Vornahme eines in dem genehmigten Anschlag nicht begriffenen Bauwesens erheischen, so ist zu unterscheiden:

a) ob Gefahr auf dem Verzug hafte und mithin so schleunige Vorkehrungen erforderlich seyen, daß die Einholung der Befehle von der vorgesetzten Behörde nicht thunlich ist, oder
b) ob dennoch die Umstände nicht so dringend seien, daß nicht, ehe zur Ausführung geschritten wird, die Befehle und die Genehmigung der höheren Behörden eingeholt werden können.

Im letzteren Falle müssen, bei Vermeidung der persönlichen Verantwortlichkeit der betreffenden Diener, von den Beamten die Befehle der Kreis-Regierung, und von dieser die Genehmigung des Ministeriums vor der Ausführung eingeholt werden.

Im ersteren Falle aber sind die betreffenden Verwaltungs- und Baubeamten oder die Kreis-Regierungen, wenn sie eine Verfügung vor dem Einlauf der Genehmigung des Ministeriums für nothwendig finden, zwar ermächtigt und verpflichtet, sogleich die geeigneten, von der Dringlichkeit der Sache gebotenen Anordnungen zu treffen. Sie haben aber darüber sogleich an die ihnen vorgesetzte Behörde vollständigen Bericht zu erstatten.

Mit Ausnahme eines solchen Falls dürfen künftig nie mehr sogenannte Nachbau-Ueberschläge eingereicht werden.

§. 12. Nach vollendeter Ausführung eines Bauwesens wird solches

235) Nach dem in den vorigen Noten bemerkten Ministerial-Erlasse auf den 1. Dez. jeden Jahrs.

236) Diese Super-Revision wird jetzt auch bei dem Ministerium des Innern vorgenommen.

von dem Weg-Inspektor und dem Verwaltungsbeamten besichtiget, und wenn es anschlagmäßig und tüchtig ausgeführt erfunden wird, übernommen [237]), worauf der Verwaltungsbeamte von den Handwerksleuten die Kostenszettel einzufordern, solche mit dem genehmigten Etat zu vergleichen, in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses, nach vorangegangener Prüfung und Attestirung von dem Bezirksbau-Inspektor, an die Kreis-Regierung mit dem Uebernahmsprotokoll zu senden hat [238]).

§. 13. Bei größeren und wichtigeren Bauten hat die Kreis-Regierung ihren Baurath mit deren Revision und Uebernahme zu beauftragen.

§. 14. Die bei der Kreis-Regierung eingekommenen Kostens-Verzeichnisse werden von dem Kreisbaurath auf den Grund der genehmigten Etats geprüft, in der Regierung zum Vortrag gebracht, und sodann von letzterer an das Ministerium des Innern zur Genehmigung und Anweisung der Kosten eingesendet.

§. 15. Während der Ausführung dürfen nicht mehr als zwei Drittheile des anschlagmäßigen Kostenbetrags, von der Kreisbehörde 366
auf die ihr vom Ministerinm angewiesenen Fonds, zur Bezahlung angewiesen werden.

Das letzte Drittheil kann erst nach erfolgter Uebernahme der Baute und in Folge einer speciellen Autorisation der Kreisbehörde von den Bezirks-Cameralbeamten bezahlt werden [239]).

§. 16. Die bei den Kreis-Regierungen oder Finanzkammern angestellten Bauräthe sind beiden Behörden gemeinschaftlich. Es hängt daher von dem Ermessen derselben ab, ob sie wegen eines Gegenstandes neben dem mit dem fraglichen Fach beauftragten Baurath auch den des andern Faches zum Vortrag und zur Berathung beiziehen wollen.

§. 17. In der Regel hat der Baurath einer Kreisbehörde nur derjenigen Sitzung anzuwohnen, bei welcher ein Gegenstand seines Fachs zum Vortrag kommt. Er hat auch nur bei denjenigen Gegenständen, welche durch ihn zum Vortrag kommen, ein Stimmrecht auszuüben.

Ist die Mehrheit der Mitglieder einer Kreisbehörde über die technische Behandlung einer Sache mit dem Baurath nicht einverstanden, so ist darüber Bericht an das Ministerium zu erstatten, welches, nach vorheriger Vernehmung des Bau-Collegiums [240]), eine Entscheidung geben wird.

§. 18. Die in den Kreisen angestellten Hochbau- und Wasserbau-Inspektoren erhalten ihre Befehle von den beiden Kreisbehörden und berichten an dieselben. Außer ihren ordentlichen Funktionen haben sie sich noch jedem Auftrag, der ihnen von den Kreisbehörden zukommt, zu unterziehen.

Die den Weg-Inspektoren schon früher ertheilte Instruktion ist von denselben, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung eine Aenderung derselben ausspricht, auch künftig zu beobachten [241]).

§. 19. Die Kreisbehörden stehen zwar mit dem Bau-Collegium in keiner administrativen Verbindung. Doch können die Kreis-Regierungen

---

237) Hinsichtlich der Uebernahme von Bauwesen vergl. die Vorschriften vom 4. Juni 1821, II. A. Z. 4 und vom 11. März 1825, §. 6.

238) Ebendaselbst II. A. Z. 5 und §§. 7 und 8.

239) Vergl. die in Note 231 angeführte Vorschrift vom 4. Juni 1821.

240) Dieses Collegium besteht zu Folge Bekanntmachung vom 29. Juni 1819 nicht mehr; die oben angeordnete Vernehmung bezieht sich daher jetzt auf die dem Ministerium zugetheilten Techniker.

241) Diese Instruktion vom Jahr 1811 ist gedruckt zu finden in Knapps Repertorium Th. 3, Abth. 3, S. 71—86.

bei wichtigen Bau- und andern technischen Gegenständen der Privaten, Gemeinden und anderer Körperschaften den Baurath um sein Gutachten ersuchen, welches jene als bindende Richtschnur zu beobachten haben.

367 || Auch kann der Baurath Notizen und Aufschlüsse, welche er von den Kreisbehörden nöthig hat, unmittelbar von denselben einziehen, oder auch in technischen Angelegenheiten Mittheilungen von Amtswegen machen.

§. 20. In Ansehung der Bauten, welche auf Kosten der Gemeinden, Stiftungen und Oberamts-Körperschaften vorzunehmen sind, soll es, bis auf weitere Verordnung bei den darüber vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Kreis-Regierungen über jeden bedeutenden Bauaufwand derselben zu erkennen haben, verbleiben [242]).

II.) Von dem Baurath [243]).

§. 21. Der Baurath bildet die technische Centralstelle in Hochbau-, Wasser-[244]), Straßen- und Brückenbausachen, welche den Ministerien des Innern und der Finanzen zur Berathung und zum Behuf der obersten Leitung des öffentlichen Bauwesens beigegeben ist.

Er ist keine vollziehende Stelle, und kann daher weder eine Verfügung, so ferne ihm solche nicht besonders aufgetragen ist, erlassen, noch einen Aufwand zur Bezahlung anweisen.

§. 22. Zu dem Geschäftskreis desselben gehören:

1) Die zweite Prüfung der jährlichen Bauetats, mit Rücksicht der in einem Jahr für die Bauten im Ganzen festgesetzten Summe, welche dem Baurath von jedem Ministerium eröffnet werden wird.
2) Die Prüfung der Anschläge von denjenigen, auf Kosten der Gemeinden, Oberämter und anderer öffentlicher Körperschaften vorzunehmenden Bauten, bei welchen das Ministerium des Innern die Superrevision des Oberbaraths für nöthig hält.
3) Die Begutachtung aller Vorschläge und Pläne zu neuen Straßen-, Brücken- und Fluß-Bauanlagen und Einrichtungen.
4) Die Ertheilung von Gutachten über Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf Hochbau-, Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Polizeigegenstände, in so ferne solche die Technik betreffen, auf jedesmaliges Verlangen des betreffenden Ministeriums.
5) Die Prüfung aller für den öffentlichen technischen Dienst bestimmten Individuen.
6) Begutachtung über die Anstellung und Entlassung der für die öffentlichen Bauten erforderlichen Techniker, über die Regulirung oder Aenderung ihrer Bezirke ꝛc. und Entwerfung der ihnen zu ertheilenden Instruktionen.
7) Die Führung eines Verzeichnisses über die Personalien der in den Kreisen für das Bauwesen angestellten Räthe, Inspektoren und anderer Diener.

368 || §. 23. Die Geschäftsgang bei dem Baurath ist collegialisch. Die Beschlüsse werden daher durch Stimmenmehrheit verfaßt.

---

242) Vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 31, 74 und 133, und die Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend.

243) Hinsichtlich der Auflösung des Baraths s. oben bei der Instruktion vom 30. März d. J. die Note 55.

244) Vergl. die Verordnung vom 15. Nov. 1822, die Behandlung des Wasserbauwesens ꝛc. betreffend.

In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Direktor unterzeichnet und vom Sekretär contrasignirt wird.

Der Direktor wird in Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit von dem ältesten Baurath ersetzt.

§. 24. Der Baurath erstattet seine Anträge an dasjenige Ministerium, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört.

In Hinsicht auf die Handhabung der Dienstpolizei ist aber derselbe allein dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§. 25. Es steht in dem Ermessen Unserer Ministerien, zu Besichtigung des Zustandes wichtiger Bauten des Königreichs oder zur Leitung der Ausführung von solchen, besonders von Fluß-, Brücken- und Straßen-Bauten, Oberbauräthe abzuordnen.

Auch bleibt es ihnen überlassen, in Fällen, in welchen sie es zweckmäßig finden, den Direktor oder einen Oberbaurath mit dem Vortrag eines Gegenstandes in der Königl. Oberregierung oder in dem Ober-Finanz-Collegium zu beauftragen.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Staatsbehörden und Beamten Unseres Königreichs in allen vorkommenden Fällen genau zu achten. Gegeben Stuttgart, den 19. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 40.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 19. Juni, betreffend das Personal der Schiffahrts-Commission und die Erweiterung ihres Geschäfts- und Wirkungskreises. 371

(Diese Commission ist durch Verordnung vom 15. Juni 1822 aufgelöst und der Geschäftskreis derselben mit der technischen Abtheilung des Ministeriums des Innern vereinigt worden.)

[Nr. 39.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni, das Militär-Cartel zwischen Sr. Königl. Majestät von Württemberg und Sr. Kaiserl. Majestät von Oesterreich, vom 6. Dez. 1817. 353

(Dieses Militär-Cartel dürfte in Folge der allgemeinen Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 (s. K. Verordnung vom 2. April d. J.), insbesondere deren Art. 19, als nicht mehr in Wirksamkeit befindlich zu betrachten seyn.)

[Nr. 42.] Gesetz vom 25. Juni, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betreffend. 389

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Schutzpocken eines Theils nicht den mindesten nachtheiligen Einfluß auf das Leben oder die Gesundheit derjenigen Personen haben, welchen sie eingeimpft werden, andern Theils die möglichste Sicherheit für die Tilgung der Fähigkeit, von den Menschenpocken angesteckt zu werden, und somit das einzige

Mittel gewähren, diese Krankheit mit ihren verheerenden Folgen gänzlich zu verbannen: so sehen Wir Uns durch Unsere landesväterliche Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen veranlaßt, die Schutzpocken-Impfung auf eine gesetzliche, alle Staatsbürger verbindende Weise hiemit einzuführen.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Jedem, nach dem 31. Dez. 1816 gebornen Kinde sind vor Ablauf seines dritten Lebensjahres, so ferne es noch ansteckungsfähig ist, die Schutzpocken einzuimpfen.

Gelingt die Impfung nicht, so ist sie nach Zwischenräumen von wenigstens drei Monaten noch ein- und nöthigenfalls noch zweimal zu wiederholen [245]). Eine Ausnahme kann nur auf die Erklärung eines legitimen Arztes über die stattgefundenen Hindernisse der Impfung gegründet werden.

§. 2. Verwaiste Kinder sind auf Anordnung der Ortsobrigkeit zu impfen, welche der Impfarzt aufzufordern hat, dergleichen Kinder, auch
390 ohne Beistimmung des || Pflegers, zu der Einimpfung abzuliefern. Bei den übrigen sind die Aeltern für die Vollziehung des Gesetzes verantwortlich, und diese haben für jedes solcher Kinder, dessen Ansteckungsfähigkeit nach zurückgelegtem dritten Jahre noch nicht für getilgt angesehen werden kann, wenn kein genügender Grund der Unterlassung der Impfung vorliegt, eine Strafe von 30 kr., welche, so lange das Kind in demselben Zustande sich befindet, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres alljährlich wiederholt, und mit jedem Jahre um 30 kr. erhöht wird, an die Gemeindekasse zu bezahlen [246]). Außerdem soll künftig von allen, nach dem 31. Dez. 1816 gebornen Personen Niemand in ein Waisenhaus, Seminarium oder einen andern Convikt aufgenommen, Niemanden die Besuchung der Gymnasien, der Lyceen und der Universität gestattet, Niemand bei einer Handwerkszunft eingeschrieben, oder zu einer auf die öffentliche Geschäftspraxis oder ein öffentliches Amt sich beziehenden Prüfung zugelassen werden, ein Wanderbuch erhalten, oder heurathen dürfen, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungsfähigkeit gehörig documentirt, oder unterwerfe sich der Schutzpocken-Impfung.

§. 3. Zeigen sich in einem Orte die Menschenpocken, so sind, mit Ausnahme der Kranken und der Neugebornen unter drei Monaten, alle ansteckungsfähigen Kinder unter 14 Jahren, ohne Rücksicht auf den Anfangstermin vom 1. Januar 1817 der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen [247]).

§. 4. Wenn in dem, von den Menschenpocken ergriffenen Orte der Aufforderung zur Einimpfung nicht Folge geleistet wird, so verfallen die Aeltern acht Tage nach der an sie ergangenen Aufforderung in eine

---

245) Nach der K. Verordnung vom 11. März 1829, betr. die Maßregeln gegen die überhandnehmenden Menschenpocken, und der Minist.-Verfügung vom 26. April 1833, betr. die Erneuerung und den Vollzug der früheren Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung, ist die Impfung unter gewissen Umständen auch bei solchen Personen zu wiederholen, deren Narben nicht eine vollkommene Beruhigung über den Erfolg der Impfung gewähren.

246) Durch die K. Verordnung vom 11. März 1829, Z. 6 ist eine Nachuntersuchung über die Vollziehung dieser Bestimmung angeordnet worden.

247) S. die Verfügung vom 11. Jan. 1827, in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menschenpocken, und die Z. 7 und 8 der soeben angeführten Verordnung.

Strafe von 30 kr. für jedes nicht geimpfte, ansteckungsfähige Kind, und diese Strafe wird nach jeder neuen vergeblichen Aufforderung wiederholt, so lange noch Menschenpocken im Orte sind, ohne daß dadurch die Wirkung des unter §. 2 gegebenen Strafgesetzes aufgehoben würde.

§. 5. Zur Verrichtung der Schutzpocken-Impfung ist Niemand berechtigt als die verpflichteten Aerzte, die Wundärzte, welche von ihrer Prüfungsbehörde oder von den ihnen vorgesetzten Ober- und Unteramts-Aerzten für hiezu fähig erklärt werden, und andere, welchen die specielle Erlaubniß dazu von derjenigen Medizinalbehörde ertheilt wird, welcher überhaupt die Zulassung zur medicinischen Praxis zusteht [248]).

§. 6. Wer die Schutzpocken-Impfung ohne Befugniß unternimmt, hat das erstemal eine Strafe von zwei kleinen Freveln, in den Wiederholungsfällen aber von einer großen Frevel an die Gemeinde, in welcher die unerlaubte Impfung vorfällt, zu bezahlen.

||Es steht Jedem frei, zur Impfung einen ihm gefälligen 391
berechtigten Impfarzt zu wählen, welchem er die Operation und die Reisekosten taxmäßig zu bezahlen hat. Um aber die Kosten zu vermindern, und damit jeder in Stand gesetzt werde, seine Kinder zu rechter Zeit impfen zu lassen, sollen an jedem Orte von Zeit zu Zeit und nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses die Aeltern der ansteckungsfähigen Kinder öffentlich zur Vornahme der Impfung aufgefordert, und ihnen zu derselben Gelegenheit verschafft werden [249]).

§. 8. Wer sich dieser öffentlichen Impfanstalt bedienen will, hat nicht nur das zu impfende Kind dem Impfarzte zu der bestimmten Stunde und an den bezeichneten Ort, wozu das Rathhaus oder die Schule ausersehen werden können, zu überbringen, sondern ist auch verbunden, dasselbe bei der Nachvisitation wiederum vorzuzeigen und Impfstoff von dem Kinde aufsammeln zu lassen.

§. 9. In den Wohnorten der Ober- und Unteramts-Aerzte haben diese vermöge ihres Amts die nächste Verbindlichkeit, sich dem öffentlichen Impfgeschäfte zu unterziehen, doch können sie es auch andern, in denselben Orten wohnenden legitimen Impfärzten übertragen. Außerhalb des Wohnorts steht jedem Ober- und Unteramts-Arzte in seinem Amtsbezirke die Funktion der öffentlichen Impfung nur in so weit zu, als kein näherer berechtigter Impfarzt vorhanden ist, welcher damit beauftragt werden könnte [250]).

§. 10. Die von Amtswegen in dem Wohnorte des Impfarztes vorzunehmenden Impfungen kann derselbe nach seinem Ermessen in verschiedene Zeitperioden vertheilen. Erfordert hingegen die öffentliche Impfung außerhalb des Wohnorts besondere Reisen, so kann das Geschäft nicht eher statt finden, als bis bei einer Einwohnerschaft unter 300 Menschen sechs Impfungsfähige, und bei einer stärkern Bevölkerung je auf 300 Einwohner sechs weitere gleichzeitig vorhanden sind; auch ist es sodann ununterbrochen und so fortzusetzen, daß bei jedesmaliger Nachvisitation der Geimpften so viele weitere Impfungen als möglich vorgenommen werden.

---

248) Bestätigt durch §. 9 der K. Verordnung vom 14. Okt. 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung des Wundarzneikunde. Vergl. auch Z. 3 und 8 der beifolgenden Vollziehungs-Instruktion und die Verfügung vom 19. Nov. 1814, betr. die Erneuerung der Verordnung in Betreff der Personen, welchen die Impfung der Schutzpocken zusteht.

249) Vergl. die Königl. Verordnung vom 11. März 1829, Z. 1—5 und die Vollziehungs-Instruktion Z. 4 und 5.

250) S. Instruktion Z. 8.

§. 11. Wenn in einem Orte die Menschenpocken erscheinen, so ist die öffentliche Impfung von dem dazu beauftragten Impfarzte ohne Rücksicht auf die Zahl der ansteckungsfähigen, sobald er nur mit Impfstoffe versehen ist, anzufangen und so schnell als möglich durchzuführen.

§. 12. Der mit dem öffentlichen Impfgeschäfte beauftragte Impf-
392 arzt hat für jede ‖ Impfung eine Belohnung, und zwar für die einfache zwölf Kreuzer, für die doppelte achtzehn Kreuzer und für die dreifache vier und zwanzig Kreuzer anzusprechen [251]).

Zudem gebühren ihm bei den öffentlichen Impfungen außerhalb seines Wohnorts noch die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten, wie bei andern gewöhnlichen Amtsverrichtungen [252]). Die beiden letzteren hat die Gemeindekasse jeden Orts auf sich zu nehmen. Die Belohnung für jede Impfung hingegen wird zwar ebenfalls dem Arzte aus der Communkasse bezahlt, diese hat aber den Betrag derselben wieder von den betreffenden Personen einzuziehen, sofern sie nicht vom Magistrat als unvermögend anerkannt werden.

§. 13. Wenn die öffentliche Impfung in einem von den Menschenpocken ergriffenen Orte vorgenommen wird, so sind die Diäten und Reisekosten, wie bisher, unter die Epidemiekosten aufzunehmen, die Belohnung für die einzelnen Impfungen aber wird nach dem vorhergehenden Sen aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 14. In jeder Gemeinde ist ein eigenes Impfbuch zu halten, in welches die seit dem 1. Januar 1817 geborenen Kinder der Folge ihrer Geburtstage nach, und sofort alle ferner geboren werdenden Kinder innerhalb 8 Tagen einzutragen sind. Der mit dem öffentlichen Impfgeschäfte beauftragte Impfarzt hat sodann nach Vornahme desselben bei jedem Kinde anzumerken, an welchem Tage dasselbe geimpft oder von den Menschenpocken befallen worden sey, wer die Impfung verrichtet oder als Zeuge derselben angewohnt, welchen Erfolg dieselbe gehabt, oder aus welchen Gründen ein ansteckungsfähiges Kind während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nicht geimpft worden sey. Wenn bei einem Kinde die Impfung dreimal in Zwischenräumen von wenigstens drei Monaten vorgenommen, aber ohne Erfolg geblieben ist, so ist dasselbe als nicht ansteckungsfähig im Impfbuche zu bezeichnen.

Stirbt ein in das Impfbuch eingetragenes Kind vor der Impfung oder deren Wiederholung, so ist solches gehörig anzumerken [253]).

§. 15. Wer einem Kinde ohne Benutzung der öffentlichen Impfanstalt die Schutzpocken einimpfen läßt, hat seiner Ortsobrigkeit einen von dem gewählten Impfarzte ausgestellten Schein zu übergeben, worin der Tag der geschehenen Impfung bemerkt, und das vollkommene Gelingen derselben, ohne daß die Impfung auf die §. 14 erwähnte Weise dreimal ohne Erfolg vorgenommen worden, beurkundet ist.

Der Inhalt dieses Impfscheins ist ebenfalls in das Impfbuch einzutragen, und der Schein selbst bleibt so lange dem Impfbuche beigelegt, bis der öffentliche Impfarzt denselben eingesehen, und als befriedigend anerkannt hat.

---

251) Nach der revidirten Medicinaltaxe vom 14. Okt. 1830 beträgt die Gebühr der Aerzte für eine einfache Schutzpocken-Impfung 12 kr., für jede etwa erforderliche Wiederholung 6 kr.

252) S. Instruktion Z. 7.

253) Nähere Vorschriften über den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher und über die Führung der Letzteren enthalten die Verfügungen vom 13. Nov. 1825, 15. Dez. 1828 und 18. Juli 1836.

§. 16. Zu Führung des Impfbuchs kann jede, ein öffentliches Amt bekleidende und || hiezu fähige Person gewählt werden. Die 393
Anstellung geschieht durch den Orts-Magistrat, welcher durch Uebereinkunft mit dem Gewählten sowohl die aus der Communkasse zu bestreitende Belohnung für die Führung des Buchs, als die Schreibgebühr für die Extrakte aus demselben zu bestimmen hat, welche Jeder in Betreff seiner Person auf seine Kosten daraus verlangen kann [254]).

§. 17. Für diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1817 geboren sind, kann die öffentliche Impfanstalt ebenfalls benützt werden, wenn sie oder ihre Aeltern und Vormünder sich deshalb bei dem Ortsvorstande oder Impfarzte melden. Die Impfungen derselben sind nach der Zeitordnung in eine besondere Beilage des Impfbuchs aufzuzeichnen, in welches sich auch andere, welche früher die Menschen- oder Schutzpocken gehabt haben, auf den Grund eines von ihnen beizubringenden beglaubigten Certificats, gegen eine ebenfalls von den Magistraten zu bestimmende Einschreibgebühr, eintragen lassen können.

§. 18. Um den Impfstoff von Zeit zu Zeit zu erneuern, und sich seiner dauernden Wirksamkeit zu versichern, soll jährlich in zwei Oberämtern eines jeden der vier Kreise auf Kosten der Amtspflegekassen und eben so jährlich in dem Bezirke der Direktion für Unsere Residenzstadt Stuttgart auf Kosten der Stadtkasse eine Kuh mit Schutzpocken-Lymphe geimpft, und wenn es mit Erfolg geschehen, in den öffentlichen Blättern davon Nachricht gegeben werden. Dem Eigenthümer der Kuh ist eine Belohnung von zwei Gulden sammt dem Ersatz des ihm etwa an abgehender Milch oder sonst zugehenden Schadens zuzusichern.

Uebrigens werden die Medicinalräthe der Provinzial-Regierungen dafür verantwortlich gemacht, daß sie der betreffenden Regierung je am 1. Mai des Jahrs eine Anzeige machen, in welchen Oberämtern nach dem einzuführenden turnus diese Einimpfung im laufenden Jahre geschehen soll [255]).

§. 19. Außerdem sind die öffentlichen Impfärzte ermächtigt, wenn an einem Orte, an welchem sie die Schutzpocken-Impfung vornehmen wollen, sich kein Kind mit reifen Schutzpocken befindet, die Beischaffung eines solchen Kindes aus einer andern Gemeinde gegen eine aus der Ortskasse zu entrichtende Belohnung, welche jedoch nicht über einen Gulden betragen soll, zu veranstalten, damit die Impfung von Arm zu Arm vorgenommen werden könne.

§. 20. Die früheren Verordnungen, welche theils gegen die Verbreitung der Menschenpocken gerichtet sind, theils auf die Beförderung und Leitung der Schutzpocken-Impfung abzwecken, bleiben, in so weit sie in diesem Gesetze nicht abgeändert sind, || in ihrer vollen 394
Kraft [256]). Ausgenommen hievon sind das Gesetz vom 20. Juni 1798 [257]), welches die Einimpfung der Menschenpocken selbst in davon noch nicht ergriffenen Orten unter gewissen Beschränkungen erlaubt, und das in der General-Verordnung vom 16. April 1814 enthaltene Verbot, nach welchem kein ansteckungsfähiges Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden soll.

---

254) Vergl. die Verfügung vom 15. Dez. 1828, Z. 3 und 5.

255) Wegen Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung s. die Verfügung vom 28. Juni 1838.

256) S. die General-Rescripte vom 5. Jan. 1803 und 7. Juli 1806 (in Knapps Repert. Th. 2, S. 144 und 148) und die Verordnungen vom 25. April 1807 und 7. Mai 1808.

257) In Knapps Repert. Th. 2, S. 145.

Das Letztere wird, als durch die allgemeine gesetzliche Einführung der Schutzpocken überflüssig geworden, hiemit aufgehoben. Rücksichtlich des erstern aber wird festgesetzt:

daß ohne alle Ausnahme, und bei einer den Umständen angemessenen empfindlichen Strafe, die Einimpfung der Menschenpocken in dem Bezirke eines Orts, in welchem sich kein an den Menschenpocken Kranker befindet, verboten seyn solle, daß jedoch in bereits von den Menschenpocken ergriffenen Ortschaften auf das motivirte Ansuchen eines Arztes die Einimpfung mit Menschenpocken von dem Oberamte erlaubt werden könne, welches sodann gegen die Eingeimpften dieselben Polizeimaßregeln anzuordnen hat, wie sie bei der zufälligen Ansteckung statt finden [258]).

§. 21. Was die bei dem Ausbruche der Menschenpocken vorgeschriebenen Sperranstalten betrifft: so wird die in der Verordnung vom 7. Mai 1808 enthaltene Bestimmung, daß die Sperre so lange fortdauern müsse, bis sie von dem Medicinal-Departement wieder aufgehoben sey, dahin abgeändert, daß nur die Aufhebung einer allgemeinen, über ganze Ortschaften verhängten, Sperre von dem Erkenntnisse der betreffenden Kreisregierung abhängig, da aber, wo es sich blos von der Sperre einzelner Häuser handelt, das betreffende Oberamt befugt seyn soll, nach dem Ermessen des Arztes, welcher die Kranken besorgt, die Sperre wieder aufzuheben.

An den durch die Sperre verursachten Kosten haben die Aeltern der angesteckten Kinder, wenn ihnen die Schutzpocken gar nicht, oder im Falle des Mißlingens der ersten Impfung nicht auf die im §. 14 angegebene Weise zweimal und nöthigenfalls dreimal eingeimpft waren, den dritten, und je nach den Umständen einen noch größern Theil zu bestreiten, es wäre denn, daß sie nachzuweisen vermöchten, daß die Einimpfung der Schutzpocken oder ihre Wiederholung ohne ihre Schuld unterblieben sey; der übrige Betrag der Kosten ist von der Gemeinde, bei welcher die Krankheit ausgebrochen ist, zu übernehmen.

Indem Wir nun diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt machen, wollen Wir zugleich die Oberbeamten, so wie die Ober- und Unteramts-Aerzte auf die der gegenwärtigen Verordnung angehängte besondere Instruktion für die Ausführung derselben verwiesen haben. Gegeben, Stuttgart den 25. Juni 1818.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

395 || **Instruktion für die Beamten und Aerzte zu Ausführung der in Betreff der allgemeinen Schutzpocken-Impfung erlassenen Verordnung.**

Unter Beziehung auf die am heutigen Tage erlassene General-Verordnung wegen allgemeiner Einführung der Schutzpocken-Impfung wird den Königlichen Oberämtern und den öffentlich angestellten Aerzten noch Folgendes aufgegeben:

1) Die Königl. Oberämter haben sogleich zu veranstalten, daß in jeder Gemeinde ihres Oberamts ein nach dem beiliegenden Schema eingerichtetes, in Zukunft bei den Familienregistern aufzubewah-

258) Vergl. die öfters erwähnte K. Verordnung vom 11. März 1809.

rendes Impfbuch, sammt einem besondern gleichförmigen Hefte für die vor dem 1. Januar 1817 geborenen Kinder verfertigt, und eine zu Führung desselben taugliche Person bestellt werde[259]).

2) Innerhalb höchstens sechs Wochen soll von jeder Gemeinde dem Oberamte berichtet werden, wie viel seit dem 1. Januar 1817 geborene und noch lebende Kinder in das Impfbuch eingetragen worden sind.

Diese Berichte hat das K. Oberamt den Ober- und Unteramts-Aerzten, so weit sie die in den Amtsdistrikt eines jeden gehörigen Ortschaften betreffen, zuzustellen.

3) Die Ober- und Unteramts-Aerzte haben dem Oberamt diejenigen Chirurgen ihrer Distrikte zu bezeichnen, welche entweder zur Ausübung der Impfung bereits legitimirt sind, oder welchen sie nach bestem Wissen und Gewissen dieses Geschäft anvertrauen zu können glauben; zugleich haben sie zu bestimmen, welche dieser berechtigten Chirurgen an denjenigen Ortschaften, in welchen sich kein fähiger Ortschirurg befindet, dasselbe vornehmen sollen. Bei dieser Austheilung aber ist die möglich größte Ersparniß in den Reisekosten und eine billige Gleichstellung der legitimen Chirurgen zu berücksichtigen.

Hierauf hat das Oberamt den berechtigten Chirurgen eine schriftliche Legitimation mit Bezeichnung der Orte, in welchen ihnen die öffentliche Impfung gestattet ist, zuzustellen, damit diese sich bei den Ortsvorständen damit ausweisen können.

4) Der Impfarzt soll die Stunde, zu welcher er eine öffentliche Impfung vornehmen will, wenn keine Menschenpocken im Orte vorhanden sind, der Ortsobrigkeit wenigstens fünf Tage vorher anzeigen und dazu eine Zeit wählen, in welcher er die Landleute in ihren Beschäftigungen so wenig als möglich stört. Bei der ersten in Gemäßheit dieser Verordnung vorzunehmenden öffentlichen Impfung haben sämmtliche in dem Impfbuche verzeichnete, seit dem 1. Januar 1817 geborene Kinder zu erscheinen, damit der Impfarzt bei denjenigen, bei welchen durch die vorhandenen Narben oder durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesen wird, daß sie die Menschen- oder die Schutzpocken bereits überstanden haben, das Erforderliche sogleich in das Impfbuch eintragen könne.

Hierauf hat er die Impfung der Ansteckungsfähigen, so weit er mit Impf‖stoff versehen ist, vorzunehmen, und die 396
Stunde der 7—9 Tage nachher statt findenden Nachvisitation und weiter fortzusetzenden Impfung zu bestimmen.

5) Bei den öffentlichen Impfungen, oder wenigstens bei den Nach-Visitationen, soll jedesmal eine Magistratsperson gegenwärtig seyn, welche ihren Namen als Zeuge in das Impfbuch einzutragen hat. Außerdem hat jeder Arzt und jeder Wundarzt das Recht, bei der Impfung und Nachvisitation zuzusehen.

6) In der letzten Woche des Dezembers ist alljährlich von jedem Orte dem Oberamte die Summe der noch Ansteckungsfähigen, seit dem 1. Januar 1817 geborenen Kinder einzuschicken, welche dasselbe den betreffenden Ober- und Unteramtsärzten mittheilen wird, damit diese die berechtigten Chirurgen zur Vornahme der öffentlichen Impfungen in den Orten, in welchen das Bedürfniß

259) Vergl. die in Note 253 angeführten Vorschriften.

eintritt, und in welchen kein berechtigter Ortschirurg vorhanden ist, auffordern, und dem Oberamte diejenigen weitern Chirurgen, welche sie zu dem Impfgeschäfte für tauglich halten, zu Ertheilung einer Legitimation zuweisen können. Vom Dezember 1820 an ist jedesmal eine Tabelle beizufügen, in welcher diejenigen Kinder verzeichnet sind, welche das dritte Jahr überlebt haben, ohne daß ihre Ansteckungsfähigkeit vorschriftsmäßig getilgt worden wäre, mit Angabe ihres Geburtstags und der etwaigen Ursachen der unterlassenen Impfung, damit das Oberamt nach eingeholtem Gutachten des Oberamtsarztes das Nöthige in Betreff der festgesetzten Strafen verfügen könne [260]).

7) Die Oberämter haben darauf zu sehen, daß den Impfärzten ihre Bezahlung aus den Communkassen sowohl was die Belohnung für die einzelnen Impfungen, als was die Diäten und Reisekosten betrifft, auf keine Weise erschwert werde.

Rücksichtlich der letztern wird festgesetzt, daß

a) ein Ober- oder Unteramtsarzt, sofern er eine Pferdsration hat, für jede Reise zu einer öffentlichen Impfung 2 fl. Diäten und ein Pferdsfutter sammt 8 kr. Stall-Trinkgeld erhalte,
b) ein Oberamts-Chirurg 1 fl. 30 kr. Diäten, nebst Pferdslohn, Fütterung und Stall-Trinkgeld,
c) ein anderer berechtigter Wundarzt, wenn er unter zwei Stunden Wegs zu machen hat, blos 1 fl. Diäten; wenn er aber über zwei Stunden weit reisen muß, 1 fl. Diäten, nebst einem Pferdslohn, Fütterung und Stall-Trinkgeld [261]).

8) Um den Gemeinden die Kosten der Anstalt zu erleichtern, sollen so viele tüchtige Local-Impfärzte als möglich gebildet werden.

Es wird daher bei der Prüfung der Chirurgen künftig auf ihre Kenntnisse in dem Impfungsgeschäfte eine vorzügliche Rück-
397 sicht genommen. Die ange‖stellten Aerzte aber werden hiemit aufgefordert, sowohl die von ihnen vorzunehmenden Impfungen zur Belehrung der Wundärzte bestens zu benutzen, als auch sich bei jeder Gelegenheit von der erworbenen Tüchtigkeit derselben zu überzeugen, so wie man von ihrem Eifer für das allgemeine Beste und von ihrer Uneigennützigkeit erwartet, daß sie keinen tauglichen von diesem Geschäfte ausschließen, jedem nach Billigkeit die von ihm zu besorgenden Ortschaften anweisen, und dießfalls zu keinen gegründeten Klagen bei den Medizinal-Bistationen Anlaß geben werden.

Manchem Ortschirurgen werden sie vorerst wenigstens den minder wichtigen Theil des Geschäfts, nämlich die Impfung von einem von ihnen selbst gewählten Subjekte aus, anvertrauen und sich somit auf eine bloße Reise zur Nachvisitation beschränken können.

Haben sie gegründete Ursachen, an der fortdauernden Aufmerksamkeit eines berechtigten Chirurgen ihres Amtsdistrikts zu zweifeln, so können sie nach dem Erkenntnisse des Oberamts zu der Nachvisitation nach der nächsten von diesem Chirurgen vor-

260) Zu Folge Verfügung vom 3. April 1824 sind über die Schutzpocken-Impfung periodische Berichte zu erstatten.

261) Nach §. 6 der revidirten Medicinaltaxe vom 14. Okt. 1830 gebührt den Wundärzten, welche zur Schutzpocken-Impfung besonders legitimirt sind, in Ansehung der Reise-Entschädigung die Anrechnung der Abtheilung, zu der sie gehören.

genommenen Impfung sich begeben, und das Oberamt ist befugt, nach dem ihm mitzutheilenden Erfund die Legitimation bis zum Erkenntnisse der Regierung zu suspendiren.

Die dadurch verursachten Kosten hat der Schuldhafte zu tragen; in dessen Ermanglung sind sie auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Bei Gelegenheit anderer Amtsreisen sollen die Aerzte sich die Impfbücher und ihre Beilagen vorzeigen lassen, um sich von ihrer ordentlichen und gesetzmäßigen Führung zu überzeugen[262]).

9) Da der ganze Werth der Anstalt für die jetzige und für die künftigen Generationen auf der Gewißheit beruht, daß die ächten Schutzpocken die Ansteckungsfähigkeit für die Menschenpocken tilgen, so haben die Impfärzte bei ihrem Geschäfte überhaupt, insbesondere aber bei der Auswahl des Impfstoffes mit gewissenhafter Umsicht zu verfahren, und kein geimpftes Kind für geschützt zu erklären, ehe sie sich von dem vollkommen normalen Verlaufe seiner Schutzpocken, oder von seiner wirklichen Unempfänglichkeit für dieselben überzeugt haben.

Sollte sich ergeben, daß viele von einem und eben demselben Impfarzte für geschützt erklärte Individuen nochmals von den wahren Menschenpocken ergriffen würden, so müßte dies dem Impfarzte allerdings eine Untersuchung, und nach Beschaffenheit der Umstände weitere Ahndung zuziehen.

Insbesondere wird hier noch bemerkt, daß die Erfahrung dargethan hat, daß die aus zerkratzten Pusteln und die von krätzigen Individuen genommene Lymphe in andern oft nicht die wahren schützenden Kuhpocken erzeugt, darüber aber, ob krätzige mit tadelloser Lymphe geimpfte Personen die wahren Schutz ‖ pocken bekommen, und der Ansteckung nicht unterworfen blei- 398
ben, werden erst längere Beobachtungen entscheiden.

Auf die Erneuerung des Impfstoffs nach §. 18 der General-Verordnung haben die Aerzte eine besondere Sorgfalt zu verwenden, und sich zu Impfung der Kühe nur der Lymphe von vollständigen Pusteln gesunder Kinder zu bedienen.

Uebrigens werden die Aerzte durch gehörige Vertheilung der öffentlichen Impfungen in ihren Wohnorten, und durch Instruktion der auf ihre Legitimation impfenden Wundärzte über die schicklichste Zeit zur Impfung, für die beständige Erhaltung einer gehörigen Menge brauchbaren Impfstoffs Sorge tragen, wobei die wechselseitige Gefälligkeit in Mittheilung des verlangten Impfstoffs, wie billig als pflichtmäßig vorausgesetzt wird.

10) Sehr große Gemeinden, von mehreren tausend Seelen, und eben so sehr kleine von 100 und wenigeren, oder solche, welche aus vielen einzelnen zerstreuten Höfen und Häusern bestehen, können Modifikationen in der Ausführungsweise der Verordnung nöthig machen. Man erwartet daher von den Beamten und öffentlichen Aerzten, welche in dergleichen örtlichen Verhältnissen Schwierigkeiten finden, ihre motivirte Vorschläge zu Hebung derselben.

---

262) Weitere Visitationen der Impfbücher ordnet die Verfügung vom 15. Dez. 1828, Z. 8 — 10, an.

Schema zu einem Impfbuch.

Zur Seite 90.

Geburtstag des Kindes.	Name des Vaters oder der Mutter.	Taufname des Kindes.	Tag der Aufforderung zur Impfung.	Tag der Impfung oder des Ausbruchs der Menschen-Pocken.	Name des Impfarzts und der bei der Impfung gegenwärtigen Zeugen.	Erfolg der Impfung.	Ursache des Nichterscheinens bei der Impfung oder ihrer Unterlassung.
Januar den 3.	N. N.	N. N.	Den 10. Sept. 1818.	Geimpft den 10. Sept. 1818.	Oberamtsarzt Dr. N. Zeuge: Gerichtsverwandter N.	Vollkommen.	
Januar den 5.	N. N.	N. N.	Den 10. Sept. 1818. Wiederum den 20. Dez. 1818. Wiederum d. 4. Juni 1819.	. . . . Geimpft d. 4. Juni 1819.	Oberamtsarzt Dr. N. Derselbe Chirurgus N. N.	. . . . Vollkommen.	Nicht erschienen wegen Fieberkrankheit. Nicht erschienen wegen fortdauernder Kränklichkeit.
Februar den 6.	N. N.	N. N.	. . . . .	den 8. Sept. 1818. von den Menschen-Pocken befallen.			
Februar den 7.	N. N.	N. N.	Den 10. Sept. Wiederum den 20. Sept. 1818.	. . . . . Geimpft d. 14. Okt. 1818.	Oberamtsarzt Dr. N. Dr. N. N. laut legitimen Impfscheins.	. . . . . Vollkommen.	Nicht erschienen ohne eine Ursache anzugeben.
Februar den 9.	N. N.	N. N.	Den 10. Sept. 1818.	. . . . .	Oberamtsarzt Dr. N.	. . . . .	Nicht erschienen ohne eine Ursache anzugeben. Bis zum 9. Febr. 1820 keinen Schein beigebracht.
März den 12.	N. N.	N. N.	Den 10. Sept. 1818. Wiederum den 20. Dez. 1818. Wiederum d. 21. März 1819.	Geimpft d. 20. Sept. 1818. Wiederum den 20. Dez. 1818. W. den 21. März 1819.	Oberamtsarzt Dr. N. Zeuge N. Dieselben Dieselben	Nicht gefaßt. Nicht gefaßt. Falsche Schutz-Pocken.	Für unempfänglich erklärt.

[Nr. 40.] Königl. Rescript vom 26. Juni, 361
die bevorstehende Aemter-Organisation, insbesondere der Amtssitze der Bezirksämter und die Besetzung derselben betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es sind Uns seit Kurzem mehrere Eingaben vorgelegt worden, in welchen theils um Erhaltung des Oberamtsverbandes, theils um Belassung von Oberamtssitzen, theils auch um Berücksichtigung individueller Interessen und Wünsche bei Besetzung der Amtsstellen, gebeten wird. Da Wir hieraus abnehmen, daß von der bevorstehenden Aemter-Organisation hin und wieder ungegründete Erwartungen gehegt werden, so finden Wir Uns veranlaßt, vorläufig zu erklären, daß, obgleich die gegenwärtige geographische Eintheilung der Oberämter und besonders die Anordnung der Oberamtssitze den Erfordernissen des Staatsdienstes und den billigen Wünschen der Amtsangehörigen nicht überall entspricht, Wir dennoch, in Erwägung der größeren Nachtheile, welche die Auflösung bestehender, und die Bildung neuer Amts-Corporationen nach sich ziehen würde, die Oberämter in ihrem dermaligen Bestand zu lassen gedenken, sofern nicht die Rücksicht auf ein besonderes örtliches Interesse eine Ausnahme durchaus erfordern möchte [263]).

Unter gleicher Voraussetzung sollen nicht nur sämmtliche gegenwärtige Oberamtssitze bleiben, sondern Wir haben auch, um Unsern getreuen Unterthanen die bisher so sehr erschwerte Rechtshülfe zu erleichtern, in jedem derselben eine eigene Justizbeamtung an dem Sitze des Oberamts zu errichten beschlossen. In Hinsicht auf die Besetzung dieser Aemter und die mit dieser Anordnung in Verbindung stehende Abänderung anderer Dienstverhältnisse, ist Unser ernstlicher Wille, daß dabei, wie bei dem Staatsdienst überhaupt, Kenntnisse, Redlichkeit, Fleiß und bisherige Verdienste, nach Maßgabe der hierüber erforderten Berichte der Landes- und Kreisbehörden, gewissenhaft berücksichtigt, die Staatsdiener anständig belohnt, und die, welche durch die neue Organisation etwas verlieren, für ihre Person eine billige Entschädigung erhalten sollen.

|| Nach diesen Grundsätzen hat die von Uns niedergesetzte 362
Aemter-Organisations-Commission vermöge der ihr ertheilten Instruktion, sich ihres Auftrags zu entledigen, worauf seiner Zeit, wenn die Resultate desselben von Unserem Königlichen Geheimen Rathe geprüft seyn werden, Unsere vollständige definitive Entschließung ergehen wird [264]). Gegeben, Stuttgart den 26. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

263) Nach §. 64 der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 ist Veränderung der Oberamtsbezirke Gegenstand der Gesetzgebung, und seitdem eine solche noch nicht erfolgt.

264) Ist erfolgt durch die fünf organischen Edikte vom 31. Dezbr. d. J.

374 [Nr. 41.] Instruktion für die Königl. Armen-Commission vom 27. Juni.

Nachdem Seine Königl. Majestät durch höchste Resolution vom 8. Mai d. J.[265]) beschlossen haben, zum Behuf der gleichförmigen Behandlung des Armen-Beschäftigungs- und Industriewesens eine unter das Ministerium des Innern zu stellende besondere Armen-Commission zu errichten; so wird derselben zu ihrer Nachachtung folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Der Wirkungskreis der Armen-Commission verbreitet sich in Armen-Versorgungssachen über das ganze Königreich.

§. 2. Es kommt hiebei ein weiterer und ein engerer Geschäftskreis in Betracht. Der weitere umfaßt das ganze Armenwesen, in so fern dieß zu Erreichung des im Eingang dieser Instruktion genannten Zweckes in Hinsicht des Zusammenhangs der Gegenstände nöthig ist: der engere hingegen beschränkt sich auf Beschäftigungs- und Industrie-Anstalten sowohl der Erwachsenen als der Kinder, nur mit Ausschluß der Zwangs-Arbeitshäuser, welche der anordnenden und vollziehenden Leitung der gewöhnlichen Regierungs- und Polizeibehörden vorbehalten bleiben[266]).

§. 3. In Betreff des weitern Wirkungskreises ist die Armen-Commission eine blos berathende Stelle, in Ansehung des engern hingegen berathend und vollziehend zugleich.

§. 4. Da die Sitzungen der Armen-Commission und der Centralleitung der Wohlthätigkeitsvereine ohne großen Zeitverlust und Nachtheil für die Materie vorerst nicht getrennt werden können, und es hier nur darauf ankommt, Kenntnisse und Erfahrungen zum Vortheil des vorgesetzten Zwecks zu benützen; so können die Mitglieder der Central-Leitung, die nicht zur Armen-Commission gehören, gleichfalls an den Berathschlagungen der letztern Theil nehmen; so wie auch umgekehrt die Mitglieder der Armen-Commission allen Verhandlungen der Central-Leitung, welche ausschließend für sie gehören, z. B. über die Verwendung ihres eigenen Fonds, theilnehmend anwohnen mögen.

§. 5. Die eigenthümlichen Verrichtungen der Armen-Commission sind folgende:

1) hat sie über diejenigen Gegenstände, welche einer landesherrlichen Anordnung in ihrem Fach bedürfen, die nöthigen Berichte von den Unterbehörden, namentlich den Ober- und Dekanatämtern einzuziehen, mit den Provinzial-Regierungen Communication zu
375 pflegen, auch ihre Anträge an die höhere Be‖hörde, nämlich das Königliche Ministerium des Innern, es sey nun nach hiezu geschehener Aufforderung oder aus eigenem Antrieb, zu erstatten.
2) Liegt ihr ob, dasjenige, was höchsten Orts entweder durch allgemeine Gesetze oder durch besondere Resolutionen in Betreff des Industrie- und Beschäftigungswesens angeordnet worden, zu vollziehen, oder zum Vollzug bringen zu lassen, auch
3) über die stete Beobachtung des Angeordneten Sorge zu tragen.

Der Central-Leitung hingegen wird dadurch die ihr in den Königl.

265) S. die Bekanntmachung vom 16. Mai d. J.

266) Zu Folge des Art. 40. des Straf-Edikts vom 17. Juli und der K. Verordnung vom 21. Dez. 1824 einer besondern, unter der unmittelbaren Leitung des Justizministers stehenden Behörde, nunmehr das Strafanstalten-Collegium genannt, überwiesen.

Verordnungen vom 7. Jan. 1817 (Staats- und Regierungsblatt Nro. 1. 9. und 10.) eingeräumte Befugniß nicht entzogen, vielmehr wird dieselbe fortfahren, in der Sphäre der Freiwilligkeit durch die Oberamts- und Lokal-Leitungen ihre Wirksamkeit zu beweisen.

§. 6. Obgleich daher die Armen-Commission für das Armen-Beschäftigungs- und Industriewesen eine Central-Staatsbehörde bildet, so stehet ihr doch über die Armenfonds keine Dispositionsgewalt zu, vielmehr kann sie für solche Erogationen, so weit sie nicht aus den eigenen Fonds der Central-Leitung bestritten werden können, nur Vorschläge machen, die von den gewöhnlichen Behörden zu erledigen sind.

§. 7. Unter den von des Königs Majestät bereits ernannten und bekannt gemachten, Mitgliedern der Armen-Commission führt das erste die Direktion.

§. 8. Die Geschäftsform ist hier die nämliche, wie in andern Collegien. Die Armen-Commission erstattet Berichte, Anbringen, Gutachten ꝛc. an das Königl. Ministerium des Innern, sie wechselt Noten mit den Provinzial-Regierungen und andern, auf gleicher Linie stehenden Behörden, sie erläßt endlich Dekrete und Resolutionen an die Ober- und Dekanatämter. Alles, was von der Armen-Commission ausgeht, wird jedesmal von dem Dirigirenden und einem andern Mitgliede unterzeichnet.

§. 9. Ueber ihre Verrichtungen, die Resultate derselben, und die dabei gemachten Wahrnehmungen hat die Armen-Commission am Schlusse eines jeden Jahres dem Königl. Ministerium des Innern eine Uebersicht vorzulegen, welche in den an Seine Königliche Majestät von dem Ministerium des Innern zu erstattenden Jahrsbericht mitaufzunehmen ist. Gegeben, Stuttgart den 27. Juni 1818.

Auf Befehl des Königs:
der Minister des Innern,
v. Otto.

[Nr. 41.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni, 373

die in Stuttgart zu errichtende öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen betreffend. (Mit einer Beilage.)

Seine Königl. Majestät haben, überzeugt von dem hohen Werthe, welchen tüchtige Unterrichts- und Erziehungsanstalten für Volksaufklärung und Bildung der Staatsbürger haben, die Verbesserung dieser Anstalten nach allen ihren Theilen, seit dem Antritte Allerhöchst Ihrer Regierung zu einer Ihrer wichtigsten Angelegenheiten gemacht.

Es ist Höchstdenselben nicht entgangen, daß besonders für den Unterricht und die Erziehung der Töchter aus den gebildeten Ständen bisher nicht hinreichend gesorgt worden sey. Schon vor einem Jahre wurde deswegen theils die vormals Oelschläger-, nun Ramsauersche Lehranstalt provisorisch zur Staatsanstalt erhoben, theils dem Tafingerschen Privat-Institut eine bedeutende Unterstützung aus der Staatskasse zugeschieden.

Da aber hiedurch das gefühlte Bedürfniß nur mangelhaft befriedigt worden ist, so haben Sich Seine Königl. Majestät bewogen gefunden, Ihre Majestät die Königin zu Begründung einer neuen allen Bedürfnissen gewachsenen Anstalt dieser Art zu veranlassen, und sodann vermöge höchsten Rescripts vom 29. d. M. beschlossen, daß an die Stelle der öffentlichen Ramsauerschen Lehranstalt und des Tafinger-

schen Privat-Instituts, welche als aufgelöst zu betrachten sind, eine, der Erwartung entsprechende, neue und vollständige Lehr- und Erziehungs-Anstalt für die Töchter der gebildeten Stände treten soll.

Diese Anstalt wird der unmittelbaren Anordnung des Schutzes und der Leitung Ihrer Majestät der Königin genießen, und in der hiesigen Residenzstadt, wo derselben bereits ein geräumiges Gebäude angewiesen ist, bestehen.

Der Plan der Anstalt ist in der Beilage besonders abgedruckt und wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juni 1818.

Der Minister des Innern, v. Otto.

381 || Beilage.

Plan
der
Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt
in Stuttgart
für
die weibliche Jugend
der
gebildeteren Stände[267]).

I. Zweck der Anstalt.

Die Anstalt setzt sich als Ziel vor: Möglichst umfassende, der weiblichen Bestimmung in jeder Hinsicht angemessene Bildung, Licht im Geiste, edlen Sinn im Gemüthe, richtige religiöse Stimmung für diese und die andere Welt; Aneignung der für häusliche und gesellschaftliche Verhältnisse nöthigen und nützlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten; endlich Bildung eines festen Charakters.

II. Einrichtung der Anstalt.

Sie zerfällt in zwei Theile, eine Pensions- und eine Unterrichts-Anstalt. Jene umfaßt Erziehung, Wohnung, Kost; diese den Unterricht. Die Unterrichts-Anstalt ist für die Zöglinge der Pension, und für Töchter welche von der Stadt aus sie benützen wollen, gemeinschaftlich.

Die Pensionsanstalt setzt sich vor, eine den Grundsätzen und Forderungen der Erziehungsaufgabe möglichst entsprechende Bildung zu verwirklichen; die Unterrichtsanstalt bietet dazu die Hand.

Allgemeine Bestimmungen:

1) Unter der unmittelbaren Leitung Ihrer Majestät der Königin wird eine besondere Direktion die Erfordernisse der Anstalt in ihrem Umfange besorgen, das Ganze leiten und darüber wachen, daß der festgesetzte Plan in allen Zweigen mit Festigkeit und richtig durchgeführt werde.

Eine besondere Inspektion wird über die Lehrstunden wachen, daß weder Fortschritte noch Zurückbleiben der Kinder unbemerkt bleiben.

382 || 2) Die Anstalt hat eine eigene Vorsteherin, und unter ihr einige Erzieherinnen, in deren Hände das Wohl der Zöglinge, die Stell-

267) Modifikationen dieses Plans, welche seit ihrer Errichtung unzweifelhaft eingetreten seyn werden, sind nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

vertretung der mütterlichen Erziehung niedergelegt ist. Nach der Idee dessen, was ein veredelnder Familienkreis zu leisten hat, ist ihnen die Obliegenheit ihres wichtigen und würdigen Berufes vorgezeichnet. In ihrer Aufsicht stehen die Zöglinge, auch bei Privatarbeiten, in Freistunden, auf Spaziergängen, und die Schülerinnen in den Zwischenaugenblicken beim Wechsel der Lehrer.

3) Aus der Mitte der Eltern, deren Töchter in der Unterrichtsanstalt gebildet werden, wird eine Anzahl von Vätern und Müttern unter dem Namen „Elternausschuß" zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gedeihen der Anstalt gewählt. Beim Anfange eines jeden Cursus wird eine neue Wahl vorgenommen, doch können die Personen, welche früher Mitglieder desselben waren, wieder gewählt werden.

Dieser Ausschuß ist das Organ der gegenseitigen Mittheilung zwischen der Anstalt und den Eltern der anvertrauten Pfleglinge. Die Glieder des Ausschusses besuchen öfters die Anstalt, lernen sie in ihrem Wirken kennen, besprechen sich mit der Direktion über ihre Bemerkungen, und machen es sich zur Angelegenheit, zum glücklichen Fortgang der Sache für sich und durch ihren Einfluß auf andere Eltern wohlthätig mitzuwirken. Der Elternausschuß hält von Zeit zu Zeit unter sich Zusammenkunft, und macht der Direktion in besondern Fällen schriftliche Eröffnung von dem Resultate derselben. Ihre Majestät die Königin behält sich vor, einige würdige Personen nach eigener Wahl dem Eltern-Ausschusse jährlich beizufügen.

4) Lehrer und Lehrerinnen, deren Aufnahme von vorangegangener Prüfung und Probe-Lectionen abhängt, müssen sich in jeder Rücksicht für die Anstalt als tüchtig bewähren, und strenge im Geiste derselben arbeiten. Abweichung vom festgesetzten Erziehungs- und Unterrichtsplan löst zwischen ihnen und der Anstalt das Band auf.

5) Zu sicherer Erreichung des vorgesetzten Zwecks und zur Entfernung jeder Willkühr werden Lehrplane im Allgemeinen und für jedes Lehrfach besonders festgestellt, damit jeder Lehrer genau weiß, was er zu leisten hat, und jedes Kind auf sorgfältig vorgezeichneter Bahn vorwärts schreiten kann.

Auch die Obliegenheiten der Zöglinge und Schülerinnen, in allen Lagen und Verhältnissen, werden in Gesetzen, welche zugleich die Folgen des Betragens ankünden, bestimmt ausgesprochen, und zum Wohl der Zöglinge und Schülerinnen in Achtung erhalten werden.

6) Alle vierzehn Tage ist allgemeine, und so oft es nöthig seyn dürfte, besondere Conferenz, worin Alles, was das Gedeihen der Anstalt fördert oder hindert, || vorgetragen, besprochen und berathen 383
wird. Die abzuhaltenden Protokolle werden Ihrer Majestät der Königin vorgelegt.

7) In jeder ersten Woche eines Monats werden von allen Erzieherinnen und Lehrern Zeugnisse über alle Pfleglinge der Anstalt in das Zeugnißbuch eingetragen, in Uebereinstimmung mit dem, was in den Tagbüchern verzeichnet ist; ein Auszug in das zweite Buch unter den Rubriken: Betragen, Fortschritte, Fleiß in der Anstalt und Privatfleiß ist die Grundlage für die Zeugnißtabellen, welche monatlich Ihrer Majestät der Königin und wieder vierteljährig besonders den Eltern vorgelegt werden.

Im großen Zeugnißbuche und in den Tagbüchern können die Eltern alle Tage den Stand ihrer Kinder kennen lernen. So steht jedes Kind unter vielseitiger Aufsicht, Erzieher und Lehrer werden dadurch ermuntert und das Vertrauen der Eltern hat feste Stützen.

Die Anstalt wird für Erheiterung der Zöglinge sorgen, und außerdem, so sehr die Bildungszwecke streng durchgeführt werden, gern alles Zweckmäßige anwenden, daß die Zöglinge und Schülerinnen in ihrer Lage sich glücklich fühlen und durch alle Theile der Verhältnisse zwischen Erzieherinnen, Lehrern und Kindern ein freundlicher Ton herrsche.

8) Alle Monate wird jede Classe einzeln geprüft, damit kein Bedürfniß lange ohne Abhülfe bleibe, und für Kinder, welche besondere Verfügungen bedürfen, das Nöthige sogleich angeordnet werde.

Die jährlichen Hauptprüfungen, wozu der jedesmalige Cult-Minister, die Mitglieder des Studienraths, des Consistoriums und des katholischen Kirchenraths eingeladen werden, sollen mit Genauigkeit in Darlegung des Zustandes, Prunklosigkeit und strenge Vermeidung dessen vereinigen, was zur Schau und Eitelkeit dienen könnte. Proben weiblicher Handarbeiten werden entfernt vom Auge und Ohr der Kinder vorgewiesen.

9) Die Zöglinge werden vom achten, die Schülerinnen vom sechsten Jahre an, jährlich nur Einmal; im Herbste nämlich, vor Anfang des neuen Cursus, aufgenommen, und der Plan an ihnen bis zum achtzehnten Jahre fortgeführt.

Der frühere Austritt wird zwar nicht gehindert, doch will die Anstalt nur nach dem Maßstabe derer, die den ganzen Cursus regelmäßig machten, beurtheilt seyn.

Wenn Zusammendrängung aller Bildungsgegenstände auf die Zeit vor dem Schluß des vierzehnten Jahres Ueberladung, Halbwisserei, Oberflächlichkeit, und damit Eitelkeit und schnelle Vergessenheit herbeiführt, dagegen so Manches erst nach dem vierzehnten Jahre gründlich aufgefaßt und begriffen, folglich für feste Aneignung und dauerhaften Nutzen gesichert wird, so ist die Fortsetzung des Cursus nach dem vierzehnten Jahre gerechtfertigt.

384 Schülerinnen können dann in dieser letzten Periode auch an einzelnen Stunden Antheil nehmen.

10) Die Aufnahme wird in schriftlichen kurzen Eingaben unter Bemerkung des bisher genossenen Unterrichts bei der Direktion nachgesucht, und denen gewährt, deren Eltern, wes Standes sie auch seyen, die in der Anstalt festgehaltenen Zwecke gerne zu den ihrigen machen, und ihre häusliche Erziehung und Leitung damit in Einklang halten. Man erwartet, daß die Eltern, das Wohl ihrer Kinder beherzigend, denselben eine Erziehung angedeihen lassen, welche ihrer künftigen Bestimmung angemessen ist. Eine höhere Bildung, als diese erheischt, hat oft noch unglückseligere Folgen, als Mangel an Bildung. Wenn ein Kind durch sein Betragen die Zwecke der Anstalt stört, und neben dem, was diese zur Verbesserung versucht, die Eltern auf erhaltene Mittheilungen keine Abänderung des Betragens zu Stande bringen, so wird das Kind ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Eltern außer Zusammenhang mit der Anstalt gesetzt werden. In dieser Maßregel erkennen die Bildlinge den entschiedenen Ernst der

guten Sache, und gute Eltern die Bürgschaft für das Gelingen ihrer Hoffnungen und Wünsche.

11) Um alle Möglichkeit eitler Auszeichnungen in Kleidern entfernt zu halten, und den Sinn desto ungestörter auf edlere Auszeichnung richten zu können, werden alle Zöglinge der Pension in Stoff, Farbe und Form gleiche Kleider tragen, und wenn gleich diese Vorschrift den Schülerinnen nicht gilt, so wird doch auch an ihnen edle Einfachheit und Prunklosigkeit gerne gesehen, und wenn sie wollen, auch die Aehnlichkeit der Kleider mit denen der Zöglinge gestattet.

Reinlichkeit, edler und gefälliger Anstand in Haltung und Betragen, ohne Zierung, soll allen Bildlingen der Anstalt eigen seyn.

11) Eltern und Verwandten der Zöglinge ist freier Zugang gestattet, doch ohne die Lehrer durch Fragen unterbrechen zu dürfen.

Die Zöglinge der Pension bezahlen für Kost, Wohnung, Kleidung und Wäsche jährlich 300 fl., und bringen beim Eintritt ein Bett mit.

Für den Unterricht (mit Ausnahme der Musik- und anderer Privat-Lehrstunden) bezahlen die Zöglinge, wie die Schülerinnen, monatlich 4 fl. 30 kr. Wenn aber mehrere Kinder derselben Familie an der Lehranstalt Theil nehmen, so zahlt jedes Kind 3 fl. 30 kr.

III. Lehrplan.

Es ist nöthig, daß Eltern einen Ueberblick dessen haben, was die Anstalt für den Bildungszweck von Töchtern angemessen glaubt.

|| Die Gegenstände und der Umfang der Bildungsmittel bestimmen sich durch den Zweck der Bildung, dessen Gränzen willkührlich enge zu ziehen, wenigstens keiner öffentlichen Anstalt zukommt, die ihre Ansicht von der Bestimmung ihrer Bildlinge unter umfassendern Gesichtspunkt stellen muß. Die weibliche Bildung, weit entfernt eine gelehrte zu seyn, muß jedoch den Forderungen der Gründlichkeit Genüge leisten. 385

Dem weiblichen Geschlechte ist von der Natur die erste, höchsteinflußreiche Erziehung der Kinder, und fortdauernde vielseitige Einwirkung anvertraut; daher ist nicht die Frage ob? sondern wie? es gebildet werden soll, um seine persönlichen, häuslichen und gesellschaftlichen Zwecke erfüllen, seine Lage veredeln, und andere beglücken zu können. Des Wissenswürdigen und Lernensnöthigen ist nicht wenig: doch bei gehöriger Vertheilung der Lehrgegenstände in eine Reihe von Jahren wird weit auseinander gezogen, was auf den Blättern des Plans sich dicht aneinander drängt.

Die Anstalt theilt die Bildungszeit in drei Perioden, der Grundlegung, der Fortführung und der Ausbildung, und jede Periode in Unterabtheilungen nach Jahren. Die Lehrplane bestimmen die Gegenstände, ihr Ziel und ihren Umfang, nach Perioden und Jahren.

Die Anwendung auf einzelne Kinder bestimmt sich nach deren Individualität, nämlich nach den Fähigkeiten und Kenntnissen derselben.

A. Erste Periode, etwa bis zum zehnten Jahre.

1) Vorübungen zur Entwicklung der Sprachorgane, der Sinne, der körperlichen und geistigen Thätigkeit, Uebung des sinnlichen Wahrnehmungs-Vermögens im Bemerken, Auffassen, Betrachten, Uebungen im deutlich, rein und richtig Reden; Elemente der Form- und Maaßlehre, Verstandes-Uebungen, u. s. w.

2) Deutsche Sprache: Entwicklung der Sprachbildung mit Einleitung

in die Sprachlehre. Rechtschreibung. Leseunterricht vom Elemente bis zum Lesen mit Fertigkeit, und denkübend.

3) Französische Sprache. Anleitung zum Sprechen, Lesen und Uebersetzen.
4) Elementarzeichnen und Copiren.
5) Uebung im Schönschreiben.
6) Rechnen; im Kopfe, begründet durch die Anschauungslehre, Verstand bildend, frühe übend im folgerechten Denken. Schriftlich Rechnen mit Bewußtseyn der Gründe des Verfahrens.
7) Entfaltung des sittlichen und religiösen Gefühls und Belebung desselben, besonders durch biblische Geschichte; Christus und die Edelsten zuerst als Ideal des Guten dargestellt; dann die Uebung der sittlichen Urtheilskraft durch ge‖mischte Beispiele, verbunden
386 mit dem Bestreben, das sittliche Wollen zum innern Bedürfniß des Bildlings zu machen und ihn an die Tugend zu gewöhnen.

B. Zweite Periode, etwa bis zum 14. Jahre.

1) Fortgesetzte unmittelbare Denkübungen; besonders geordnete psychologische Uebungen aller einzelnen Geistesvermögen.
2) Vollendung der Uebung im Schönschreiben.
3) Vollendung der Zahlenlehre im Kopf- und Zifferrechnen, mit Anwendung auf jede Art des Gebrauchs im Leben.
4) Freie Handzeichnung, mit besonderer Rücksicht auf Gegenstände des weiblichen Kreises und auf Kunst- und Geschmacks-Bildung.
5) Tonlehre, deren Vorübungen in die erste Periode fallen; Grundlegung aller musikalischen Bildung durch Gesanglehre, Gesangübung.
6) Deutsche Sprache; zu vollkommenem Besitz der Muttersprache an sich, Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben, nebst der Rechtschreiblehre.
7) Fortsetzung der französischen Sprache.
8) Moral und Religion als Gegenstände des Geistes, Herzens und Lebens.

Die Zöglinge und Schüler werden den positiven Religionsunterricht von Lehrern ihrer Confession erhalten. Zur Befestigung und Belebung der religiösen Wahrheiten und Gefühle, und zu vorbereitender Einführung der Zöglinge und Schülerinnen in die kirchlichen Religionsübungen werden besondere Gottesverehrungen in der Anstalt gehalten werden. Außerdem werden die Zöglinge in die öffentlichen Kirchen ihrer Confession geführt.

Moralisch religiöse Bildung gilt der Anstalt als höchster Strebepunkt, damit religiöser Sinn, Wahrheit, Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen zu Gott die Zöglinge durch das Leben begleiten und eines edlen Charakters feste Stütze seyen.

Was für Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung in dieser Periode gethan wird, findet sich bei Darstellung dieser Lehrfächer in der dritten Periode angegeben.

C. Die dritte Periode, vom 14. Jahre aufwärts, hat das Werk der Bildung zu dem Grenzpunkte zu führen, die in dem Zweck der Anstalt liegt.

1) Geschichte giebt den Standpunkt, um helleren Blicks die Zeitereignisse anzu‖sehen, unter welchen sich das allgemeine Seyn der
388 Menschen gestaltet und läßt die Früchte der Vergangenheit für die Gegenwart benützen.

a) In der zweiten Periode wird, außer der vaterländischen Geschichte, das Merkwürdigste aus der allgemeinen Weltgeschichte vorgetragen.
b) In der dritten Periode dehnt sich die geschichtliche Mittheilung auf Völkergeschichte, Entwicklungsgeschichte der Menschheit und Geschichte der Erfindungen aus.

2) Geographie; Kenntniß des Erdballs mit seinen Beschaffenheiten.
a) Die zweite Periode beschäftigt sich mit der Einleitung besonders der so anziehenden, physischen Erdbeschreibung und mit der vaterländischen Erdkunde.
b) Die dritte Periode verbindet damit mathemathische und statistische Erdbeschreibung, besonders aber Völkerkunde,

3) Naturgeschichte.
a) Die Schülerin der zweiten Periode lernt die Natur durch Anschauung und Beschreibung kennen, und Merkmale auffassen.
b) Die Schülerin der dritten Periode faßt die Gegenstände in weiterm Umfange auf, und verbindet damit das Nöthigste aus der Technologie.

4) Naturlehre, durch anschauliche Versuche klar gemacht.
5) Blicke in die Himmelskunde, nach Bode.
6) Anthropologie nebst Gesundheitslehre.
7) Sittliche und religiöse Cultur empfangen in der dritten Periode ihre letzte Erweiterung, Befestigung und Vollendung.
8) Ebenso erweitern sich die letzten Uebungen sowohl in deutscher als französischer Sprache in schriftlicher Darstellung, und dehnen sich über alle Gegenstände des weiblichen Kreises aus, zu welchen sich Anleitung zu geist- und herzbildender Lectüre fügt.
9) Die Unterrichtskunst, so höchst wichtig für jeden Familienkreis soll in der Anstalt ihre volle Berücksichtigung finden. Die Zöglinge der Anstalt sollen daher besondere Anleitung empfangen, Unterricht und Elementarbildung zu behandeln, und an praktischen Uebungen sogleich sich versuchen.
10) Für körperliche Uebungen, und unter diesen für Erlernung des Tanzens mit besonderer Rücksicht desselben auf Beförderung der körperlichen Haltung und des äußerlichen Anstandes, wird die Anstalt das Nöthige anordnen.
11) Zur Erlernung weiblicher Arbeiten und Kunstfertigkeiten wird die Anstalt ebenfalls alle Gelegenheit darbieten. Theoretische und praktische Haushaltungs || kunst, Anweisung zum Kochen, Be- 388
handlung des Weißzeugs nach der Wäsche; alle Arten des Nähens, Strickens, Stickens, Flechtens, das Kleidermachen, und was sonst die häusliche Bestimmung bedarf, sollen die Zöglinge, und, mit kleinen Ausnahmen, auch die Schülerinnen in der Anstalt erlernen können.

Auch diese Lehrstunden werden mit Sorgfalt geleitet, zweckmäßig geordnet, in den Lehr- und Erziehungsplan als harmonischer Theil des Ganzen eingefügt, und die Arbeitsgegenstände auf die Bildungsjahre der drei Perioden vertheilt.

Die innere Einrichtung der Anstalt, so manche hier nicht berührte, der Pensionsanstalt eigenthümliche Anordnung, die Verpflegung der Zöglinge in kranken Tagen, für welche alles Tröstende und Berathende bereit gehalten wird; Verwendung der nicht zum Unterrichte bestimmten Zeit, Vergnügungsarten, die Details der Tags- und Lehrplane können nur in der Anstalt selbst eingesehen werden.

398 [Nr. 42.] Königl. Verordnung vom 2. Juli,
die Errichtung einer niedern Forstschule, in Verbindung mit der Feldjägerschwadron betreffend.

(Diese Forstschule wurde im Jahr 1820 wieder aufgelöst, und im Herbst desselben Jahrs mit dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim vereinigt.)

405 [Nr. 43.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli,
die Niedersetzung einer besondern Retardaten-Commission in Steuersachen betreffend.

(Wurde zu Folge Bekanntmachung vom 8. Jan. 1820, nach Beendigung ihrer Geschäfte aufgehoben, und ihre Akten an die Kreisregierungen abgegeben.)

409 [Nr. 44.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 7. Juli,
wegen Vermeidung unnöthiger Legal-Inspectionen und Sectionen[268]).

Man hat schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß bei unerwarteten schnellen Todesfällen, obschon dabei keine Verdachtsgründe oder Vermuthungen einer widernatürlichen, durch erst näher auszumittelnde fremde oder eigene Gewalt bewirkten Todesart vorlagen, gleichwohl von den Oberämtern eine förmliche Legal-Inspection und Section solcher Verstorbenen angeordnet, und auf diese Weise die in der höchsten Verordnung vom 8. Mai 1808 wegen der Beerdigungsart der Selbstmörder mitenthaltene Vorschrift: „insbesondere auch, wenn Personen todt gefunden werden, eine Legal-Inspection und Section zu veranstalten", zu weit ausgedehnt worden ist.

Diese Vorschrift begreift zunächst nur solche Fälle, in welchen eine Person irgendwo todt gefunden wird, ohne daß man die Umstände ihres Todes und ihre übrigen Verhältnisse kennt, wo somit die Sache schon im Allgemeinen als verdächtig erscheinen muß. Allein es wird damit keineswegs verordnet, daß auch bei allen andern schnellen Todesfällen hinlänglich bekannter und unter erweislich bestimmten Umständen hingeschiedener Personen, gleichbald, ohne allen Grund zum Verdacht in Rücksicht einer gewaltsamen Todesart des Verstorbenen, die Legal-Inspection und Section vorgenommen werden soll.

Um daher dergleichen nicht gehörig motivirte, und nur überflüssige Kosten verursachende, auch oft ein unangenehmes Aufsehen erregende Verfügungen für die Zukunft abzuschneiden, wird den Königlichen Oberämtern hiermit gemessenst aufgegeben, bei unvermuthet schnell, jedoch unter sonst bekannten und nicht ungewöhnlichen Umständen abgelebten Personen, nur dann eine förmliche Legal-Inspection und Section zu veranstalten, wenn sich zugleich von irgend einer andern Seite her ein Verdacht oder Vermuthungsgrund, entweder rücksichtlich einer gewalt-
410 samen, durch || fremde oder eigene Hand bewirkten Tödtung, oder wegen einer sonst überhaupt noch zweifelhaften Todesart, ergeben hat. —

Immer ist aber hiernach eine Legal-Inspection und Section alsdann vorzunehmen, wenn Jemand irgendwo todt gefunden wird, von

268) Vergl. das Dekret vom 23. Mai 1812, Empfehlung größerer Aufmerksamkeit bei Legal-Inspektionen und Sectionen betreffend, und die Verfügung vom 23. April 1829, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betr., §. 7.

dessen Hinscheiden und den demselben vorausgegangenen Umständen gar keine gültige Nachrichten vorliegen [269]).

Sollte nun inskünftige ein Oberamt, gegenwärtiger Vorschrift entgegen, ohne Grund eine Legal-Inspection und Section anordnen; so hat dasselbe lediglich sich selbst es zuzuschreiben, wenn ihm nach Befinden die unnöthigerweise dadurch veranlaßten Kosten zur Bezahlung überwiesen werden.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl,

Königliches Justizministerium.

Maucler.

[Nr. 44] Bekanntmachung des Ministeriums der Residenz-Polizei vom 11. Juli, 423

die Herabsetzung einiger Polizeistrafen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

Seine Königliche Majestät haben, in der Absicht, die Strafen mit den zu bestrafenden Uebertretungen in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, und in Erwägung, daß mäßige Strafen, welche jedesmal strenge vollzogen werden, eher von Uebertretung der bestehenden Gesetze abhalten, als sehr hohe, deren Vollzug von allen Seiten erschwert ist, durch allerhöchste Entschließung vom 9. Juli d. J. die Verminderung der Strafen, welche bisher auf die Uebertretung verschiedener Polizeigesetze in der Residenzstadt Stuttgart gesetzt waren, auf nachfolgende Art allergnädigst angeordnet:

1) Die unterlassene Anzeige eines in einem Wirthshause oder in einem Privathause logirenden Fremden, soll nicht mehr mit 15 fl. für jeden Tag der unterlassenen Anzeige [270]), sondern mit 3 fl. für den ersten, und mit 1 fl. für jeden folgenden Tag bestraft werden; doch soll die Strafe im Ganzen nicht über 15 fl. steigen [271]).

2) Das Ausgießen von reinem Wasser aus dem Fenster auf die Straße, soll nicht mehr mit 5 fl. sondern mit 3 fl., und das Ausgießen von Nachtwasser nicht mehr mit 10 fl., sondern mit 5 fl. unter Vorbehalt des Schadensersatzes bestraft werden [272]).

3) Wenn ein Metzger, einen bissigen Metzgerhund hält, und Jemand durch die || sen Hund beschädigt wird, soll der Eigenthümer nicht 424
mit 45 fl. [273]), sondern mit 14 fl. unter Vorbehalt des Schadensersatzes bestraft werden.

4) Statt der Strafe von 2 fl., welche derjenige bezahlen muß, der einen bespannten Wagen ohne Aufsicht auf der Straße stehen läßt [274]), soll eine Strafe von 30 kr. erhoben werden.

5) Statt der Strafe von 50 fl., die der Posthalter zahlen muß, welcher einem Reisenden ohne Auslaßschein Postpferde abgiebt, soll der-

---

269) Vergl. auch §. 204 des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818, und §. 105 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

270) Vergl. die diesfallsigen Polizei-Verordnungen vom 30. April 1807, 7. April 1808, und 9. Juli 1812. Die Strafe von 15. fl. war durch Strafgesetz vom 26. Nov. 1810 bestimmt worden.

271) Bestätigt durch die Verfügung vom 26. Okt. 1838, betr. die Bestrafung unerlaubten Beherbergens von Fremden, Z. 3.

272) Vergl. die Polizei-Verordnung vom 20. Sept. 1808 und die erneuerte Straßen-Polizeiordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg vom 6. Aug. 1811, §§. 32 und 33.

273) So bestimmt durch Königl. Verordnung vom 1. Juni 1809 (in Fris's Sammlung der Stuttgarter Polizeigesetze, S. 57).

274) Vergl. die Straßen-Polizeiordnung vom 6. Aug. 1811, §§. 59 und 60.

selbe eine Strafe von 4 fl., als den 20fachen Betrag der Gebühr für einen Auslaßschein, zahlen [275]).

6) Das unterlassene Streuen bei Glatteis, soll nicht mehr mit 1 fl. 30 kr. [276]), sondern mit 30 kr.,

7) das Tabakrauchen in der Stadt nicht mit 3 fl. und Confiscation der Pfeife [277]), sondern blos mit 1 fl. ohne Confiscation der Pfeife,

8) das Hineinwerfen eines lebendigen oder todten Thiers in den Nesenbach, nur bei größeren Thieren noch mit 5 fl., bei kleinern Thieren aber, z. B. Katzen, mit 1 fl. 30 kr. [278]),

9) das Führen eines ungefesselten Ochsen zur Schlachtbank nicht mit 10 fl. [279]), sondern mit 3 fl. 15 kr., unter Vorbehalt des Schadensersatzes gestraft werden.

10) Der Wirth, welcher einem Soldaten nach der Retraite zu trinken giebt, soll nicht 14 fl. [280]), sondern 6 fl. 30 kr., und

11) der Hauseigenthümer oder Miethsmann, welcher seine Fensterläden nicht gehörig befestiget, soll nicht 5 fl. [281]), sondern 1 fl. 30 kr. Strafe erlegen. Stuttgart, den 11. Juli 1818.

Ministerium der Residenzpolizei,
v. Phull.

---

433 [Nr. 45.] Bekanntmachung der zur Redaktion des allgemeinen Militär-Familienregisters niedergesetzten Centralstelle vom 15. Juli,

die Behandlung des Militär-Familienregisters betr. [282])

Da die unterm 24. Februar 1811 (s. Staats- und Regierungsblatt 1811. Nro. 11.) erlassene Königl. Verordnung in Betreff der Errichtung eines allgemeinen Familienregisters für das Königl. Militär beider Confessionen, bisher nur theilweise erfüllt und die eingesandten Tabellen durch ihre Unvollständigkeit, so wie durch die im Königlichen Militäre vorgefallenen Veränderungen, ganz unbrauchbar geworden sind, so sieht sich die unterzeichnete Stelle, welche von Seiner Königlichen Majestät mit der Redaktion dieses Militär-Familienregisters beauftragt und alle darauf Bezug habende Anordnungen zu treffen, bevollmächtigt ist, veranlaßt, theils die älteren Verordnungen hierüber von Neuem einzuschärfen, theils durch Zusätze und Erläuterungen derselben die Obliegenheiten der hier in Berührung kommenden Stellen außer Zweifel zu setzen. Es wird demnach mit höherer Genehmigung verordnet:

434 I. In die Militär-Familienregister sind alle zur Militär-Parochie gehörigen Individuen, sie mögen dermalen dem militärischen Forum untergeordnet seyn oder nicht, aufzunehmen. Die Grenzen der Militär-Parochie aber sind durch das Königl. Rescript vom 16. April 1806 (s. Staats- und Regierungsblatt 1806. XIII.) festgestellt und in der Verordnung vom 24. Febr. 1811 noch näher bestimmt. Hiernach sind alle active, quiescirende und pen-

275) Vergl. die Bemerkung bei der Polizei-Verordnung vom 11. Febr. 1808, wonach die Einrichtung der Auslaßscheine, und somit auch diese Strafe, nicht mehr besteht.
276) Vergl. die Straßen-Polizeiordnung v. 6. Aug. 1811, §. 17 und Note 134 hiebei.
277) S. daselbst §. 55.
278) S. §. 37. derselben Straßen-Polizeiordnung.
279) Vergl. daselbst §§. 57 und 58.
280) Bestimmt durch K. Verfügung vom 8. März 1812 (bei Friz a. a. O. S. 96.)
281) Vergl. §. 52 der Straßen-Polizeiordnung.
282) Wegen Einführung neuer Kirchen- und Familienregister überhaupt s. das General-Rescript vom 15. Nov. 1807.

stionirte Militärpersonen von jedem Grade und deren Wittwen, insbesondere auch das Gensd'armerie-Corps, mit Ausnahme derjenigen Invaliden- und Soldaten-Wittwen, die an keinem Garnisonsorte sich aufhalten, in die Local-Militär-Familienregister aufzunehmen. Wer einen militärischen Charakter trägt, gehört nur dann in das Militär-Familienregister, wenn sein Amt oder seine Beschäftigung ihn mit dem Militär in Verbindung stellt und er seine Besoldung aus der Königlichen Kriegskasse erhält.

II. Mit der Aufnahme und Berichtigung der Local-Militär-Familien-Register sind zunächst an Garnisonsorten die dort aufgestellten Militär-Geistlichen beider Confessionen unter Beistand der Auditoren, so wie sie unten namentlich aufgeführt werden [283]), und bei den unter dem Civil-Forum stehenden Militärpersonen nöthigen Falls unter Communikation mit dem weltlichen Oberamte beauftragt und für die Genauigkeit und Richtigkeit derselben verantwortlich.

An Orten, wo keine Militär-Parochie und keine Garnison besteht, jedoch einzelne Militärspersonen oder Wittwen von den unter I. bezeichneten Klassen leben, sind die Civilpfarrer beider Confessionen verbunden, sie in einzelne Tabellen aufzunehmen und an die unterzeichnete Centralstelle alsbald einzusenden.

III. Für die Behandlung des Geschäftes und die Beurkundung der eingetragenen Notizen durch amtliche Correspondenz und Auszüge aus den betreffenden Kirchenbüchern sind in der Verordnung von 1811 unter 1—5 genaue Vorschriften gegeben, deren genaue Beobachtung um so mehr den Geistlichen empfohlen wird, als bei entdeckter Nachlässigkeit auf Kosten der Schuldigen diese Register zurückgesendet werden würden. Dies wird der gleiche Fall seyn bei den Familienregistern, welche ohne die Richtigkeit derselben beurkundende Unterschriften von Seiten der Auditors und Geistlichen eingesendet werden.

IV. Für die Einsendung der Local-Militär-Familienregister, so wie der einzelnen Tabellen, wird hiermit der erste September d. J. als der letzte Termin festgesetzt, nach dessen Verfluß die unterzeichnete Stelle auf Kosten derjenigen Auditors oder Geistlichen, denen hierunter Nachlässigkeit zur Last fällt, die unvollendeten Familienregister ergänzen lassen wird.

V. Wo Anstände oder Zweifel in Verfertigung dieser Register obwalten oder Hindernisse ihrer Vollendung entgegen gestellt werden, ist an die unterzeichnete Stelle zu berichten, welche alle hierauf Bezug habende Gegenstände erledigen, auch die erforderlichen Tabellen abliefern wird.

VI. Die Local-Militär-Familienregister sind in duplo zu fertigen, wovon das eine Exemplar in der Parochie auf gleiche Weise wie die übrigen öffentlichen Bücher, aufbewahrt wird. 435

VII. In Beziehung auf die Ergänzung des allgemeinen Militär-Familienregisters, welches bei der Centralstelle aufbewahrt wird, haben sämmtliche Auditors und Geistliche bei eigener Verantwortlichkeit alle die Vorschriften genau zu beobachten, welche in der Verordnung vom 24. Februar 1811 unter 7—13 enthalten sind und

283) Bleibt hier weg, da die Personen und Garnisonsorte sich inzwischen geändert haben.

alle Ergänzungen auf den 31. Dezember jeden Jahrs unfehlbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Stuttgart, den 15. Juli 1818.

Die zur Redaktion des allgemeinen Militär-Familien-Registers niedergesetzte Centralstelle.

Feldprobst d'Autel.
Ober-Kirchenrath Schedler.
Kriegsrath, Major v. Zech.

---

433 [Nr. 45.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 17. Juli,

das vorschriftmäßige Papierformat betreffend.

Da zur Kenntniß des Königl. Justiz-Ministerium gekommen ist, daß in neuerer Zeit mehrere Criminal- und Oberämter zu den an die vorgesetzten Gerichtshöfe eingesandten Protokollen und Berichten, sich häufig sehr schlechten, und nicht nach dem vorgeschriebenen Format, zuweilen wohl auch gar nicht beschnittenen Papiers bedient haben: so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Criminal- und Oberämtern die in dem General-Rescripte vom 22. April 1806 rücksichtlich des Papierformats enthaltene Vorschrift mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß ein vorschriftsmäßiges Format bei den Gerichtshöfen einzusehen sey. Auch versieht man sich zu jenen Stellen, daß sie in Absicht auf die Qualität des Papiers den geziemenden Anstand nicht aus den Augen setzen werden. Stuttgart, den 17. Juli 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

---

449 [Nr. 46.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 20. Juli,

betreffend mildernde Abänderungen und Bestimmungen in den bestehenden Verordnungen über den Verkehr mit Eisen und Stahl.

(S. nunmehr den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

---

633 [Nr. 69.] Königl. Rescript vom 20. Juli,

die militärischen Strafgesetze betreffend. (Nebst Beilage.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um einem für dringend erkannten Bedürfnisse abzuhelfen, haben Wir Uns beim Antritte Unserer Regierung bewogen gefunden, die Abfassung neuer den Zeitumständen angemessener militärischer Strafgesetze anzuordnen.

Hiebei war Unsere Absicht darauf gerichtet, die Strafen unter Beobachtung eines richtigen Verhältnisses so genau als möglich zu bestimmen, sodann aber für das Verfahren in Straffachen bestimmte Vorschriften zu geben und dasselbe auf möglichst einfache Formen zurückzuführen, durch welche zugleich die gründliche Prüfung und gesetzmäßige Entscheidung der vorkommenden Straffälle gesichert werde.

Da Wir demnächst erwogen haben, daß die uneingeschränkte Beibehaltung der bisherigen Strafarten auf das militärische Ehrgefühl, dessen Belebung und Ausbildung Uns vorzüglich angelegen ist, nachtheilig

einwirken möchte; so haben Wir nicht nur die Spiesruthenstrafe ganz abgeschafft, sondern auch weiter verordnet, daß die sonstigen körperlichen Züchtigungen nur als Nothmittel, oder als Strafe solcher Vergehen, die eine niedrige Gesinnung verrathen, angewendet werden sollen.

Es konnte ferner Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß die veränderten Verhältnisse einige Abänderung in Beziehung auf den militärischen Gerichtsstand nöthig machten [284]).

So enge auch der Zusammenhang ist, in welchem der besondere militärische Gerichtsstand mit dem militärischen Gemeingeist und der militärischen Ordnung steht, so hat dagegen das neue Rekrutirungssystem und das damit in Verbindung stehende ausgedehnte Beurlaubungssystem [285]) wesentliche Veränderungen in der Militärverfassung hervorgebracht, durch welche der Soldat der fortdauernden Aufsicht seiner militärischen Vorgesetzten entzogen und mit den übrigen 634
Staatsbürgern in tägliche Berührung gebracht wird.

Unter diesen Umständen konnte die bisherige scharfe Begrenzung des militärischen Gerichtsstandes nicht mehr bestehen, und es mußte den bürgerlichen Behörden die Untersuchung und Bestrafung der von Militärpersonen, besonders den Beurlaubten [286]), begangenen gemeinen Verbrechen in so weit überlassen werden, als es zu Beförderung der Justiz um der angegebenen Gründe willen durchaus nöthig ist, und der übrigen gleich wichtigen Rücksichten unbeschadet geschehen konnte.

Auf diese Grundlagen nun sind diejenigen Strafgesetze abgefaßt worden, welche Wir, nach vorangegangener Anhörung Unsers Geheimen Raths, zugleich mit gegenwärtigem bekannt zu machen befehlen, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, seiner Zeit die militärische Strafgesetzgebung mit der von Uns angeordneten allgemeinen Strafgesetzgebung, sobald diese vollendet seyn wird, gehörig in Uebereinstimmung zu bringen [287]); Wir verordnen demnächst, daß bis dahin die hienach folgenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht und von den Militärgerichten sowohl, als von den militärischen Vorgesetzten bei Erkennung und Anordnung der Strafen zur unabweichlichen Richtschnur genommen werden sollen.

Wir versehen Uns zu Unsern sämmtlichen Offizieren, daß sie sich mit diesen Verordnungen genau bekannt machen werden, und wollen, daß zu Belehrung der Unteroffiziere und Soldaten ein Auszug aus gegenwärtigen Strafgesetzen in der Form von Kriegsartikeln gefertigt werde, auf welche jeder neu eintretende Soldat zu verpflichten ist, und die an den dazu bestimmten Tagen bei den Kompagnien zu verlesen sind. Gegeben, Stuttgart den 20 Juli 1818.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

284) Vergl. das Königl. Dekret vom 14. März 1815, die Militär-Jurisdiction betreffend.
285) Vergl. die Bemerkung bei dem Königl. Rescript vom 7. März d. J.
286) S. die Königl. Verordnung vom 27. Febr. 1815, die Jurisdiction über beurlaubte Soldaten betreffend.
287) Eine Revision der militärischen Strafgesetze ist in Folge des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 angeordnet, ein Resultat derselben aber bis jetzt nicht bekannt worden.

Beilage.

Militärische Strafgesetze

für die Königlich Württembergischen Truppen.

Erster Titel.

Von Verbrechen der Militärpersonen und deren Bestrafung überhaupt.

Art. 1. Verbrechen der Militärpersonen.

Die gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen (Verbrechen im weitern Sinne), deren sich eine Militärperson schuldig macht, sind entweder gemeine Verbrechen oder militärische Verbrechen.

Durch erstere wird eine allgemeine Pflicht verletzt, die der Soldat gleich jedem Unterthanen zu beobachten hat. Letztere enthalten eine Verletzung der besondern Pflichten des Militärstandes, und werden daher von einer Militärperson, als solcher, begangen.

Art. 2. Gesetze, nach welchen sie zu bestrafen:
a) allgemeine Landesgesetze: b) militärische Strafgesetze.

Wegen gemeiner Verbrechen (es seyen Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizei-Uebertretungen) sind gegen Militärpersonen die allgemeinen Landesgesetze in Anwendung zu bringen, so lange eine Ausnahme nicht besonders bestimmt ist [288]). Es können aber die militärischen Dienst-Verhältnisse, besonders in Kriegszeiten, eine Verwandlung der Strafe nothwendig machen, worüber in vorkommenden Fällen die Militärgerichte, oder nach Umständen die militärischen Vorgesetzten zu erkennen haben.

Wegen militärischer Verbrechen sind Militärpersonen nach den militärischen Strafgesetzen zu behandeln.

Art. 3. Umfang der militärischen Strafgesetze.

Außer den reinmilitärischen Verbrechen (eigentlichen Dienstvergehen) haben die militärischen Strafgesetze auch solche gemeine Verbrechen zum Gegenstand, die entweder der Militärverfassung Gefahr drohen, oder welche dadurch, daß sie von einer Militärperson begangen werden, einen besondern Grad von Gefährlichkeit erhalten, wodurch die Gesetzgebung zu größerer Strenge gegen Militärpersonen, besonders zu Kriegszeiten, aufgefordert wird, als gegen die übrigen Unterthanen.

Sodann sind die militärischen Strafgesetze gegen gewisse Verbrechen solcher Personen gerichtet, welche nach den weiter unten folgenden Bestimmungen der Militärgerichtsbarkeit außerordentlicherweise unterworfen sind.

Art. 4. Militärstrafen.

Die gegen Militärpersonen anwendbare Strafarten sind folgende: I. Todesstrafe. II. Festungsstrafe. III. Körperliche Züchtigung. IV. Arreststrafe. V. Ehren- und demüthigende Strafen. VI. Kleinere Disciplinarstrafen.

Art. 5. I. Todesstrafe.

Die Todesstrafe, wenn sie wegen eines in den militärischen Strafgesetzen enthaltenen Verbrechens erkannt wird, soll auf die im Dienstreglement vorgeschriebene Art, durch Erschießen des Verbrechers, vollzogen werden.

288) Vergl. Art. 2 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

Die von einer Militärperson wegen eines gemeinen Verbrechens verwirkte Todesstrafe ist nach Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze zu vollziehen [289]), es sey denn, daß im Felde die Lage der Umstände solches nicht gestattet, welchenfalls auch die wegen eines gemeinen Verbrechens zuerkannte Todesstrafe durch Erschießen des Verbrechers vollzogen werden kann.

Art. 6. II. Festungsstrafe.

1. Festungsarbeitsstrafe.

Wo die militärischen Strafgesetze Festungsstrafe aussprechen, ist bei Soldaten und Unteroffizieren (bei letztern nach vorgängiger Degradation) Festungsarbeitsstrafe zu verstehen.

Gegen Unteroffiziere überhaupt, desgleichen gegen Soldaten, welche Orden und andere Ehrenzeichen tragen, kann jedoch nach Beschaffenheit einer Uebertretung statt der eigentlichen Festungsarbeitsstrafe auf „Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung" bis zu der Dauer von einem Jahre, und gegen Feldwebel und die ihres Ranges sind, auf strengen Festungsarrest bis zu der Dauer von sechs Monaten erkannt werden, und zwar unter Vorbehalt ihrer Stelle, so wie der Orden und sonstiger Ehrenzeichen, deren Verlust mit der eigentlichen Festungsarbeitsstrafe verbunden ist. (Art. 33.)

Art. 7. Wenn ein zur Festungsstrafe Verurtheilter bestimmt ist, nach erstandener Strafzeit wieder in den Militärstand zurückzutreten, so ist er unter der Benennung: „Militärsträfling" der hiezu besonders bestimmten Klasse von Festungssträflingen zuzutheilen.

Art. 8. 2. Festungsarreststrafe.

Wenn gegen Offiziere auf Festungsstrafe zu erkennen ist, so besteht solche, wenn auch die Kassation vorausgegangen, in der Regel immer in Festungsarrest, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn, wegen eines besonders ausgezeichneten Verbrechens, Festungsarbeitsstrafe für die einzig angemessene Strafe erkannt werden sollte.

Art. 9. Die verschiedenen Grade des Festungsarrests sind:

Erster Grad oder gelinder Festungsarrest mit sogenannter Festungsfreiheit, wobei der Verurtheilte innerhalb der Festung frei herumgehen darf.

Zweiter Grad oder strenger Festungsarrest, welcher mit Zimmerarrest verbunden ist, doch so, daß, insofern im Urtheil das Gegentheil nicht namentlich vorgeschrieben ist, der Verurtheilte innerhalb der Festung und unter Aufsicht sich täglich eine angemessene Bewegung machen darf.

Bei diesen beiden Graden des Festungsarrests ist dem Verurtheilten gestattet, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen; besitzt ein entlassener Offizier hiezu die Mittel nicht, so wird ihm zu seinem nothdürftigen Unterhalt etwas Bestimmtes ausgeworfen.

Dritter Grad oder Gefängniß innerhalb der Festung; dieses besteht in enger Verwahrung im einsamen Gefängniß mit der Kost eines Gefangenen, auf die der Verurtheilte eingeschränkt wird, wenn er auch bemittelt ist.

Art. 10. Festungsarrest des dritten Grades findet nur gegen kassirte Offiziere Anwendung.

Wenn Festungsarrest auf länger als die Dauer von einem Jahre erkannt wird, so ist damit Verlust der Stelle nothwendig verbunden.

---

289) S. Art. 9 des Strafgesetzbuchs.

Art. 11. Die verschiedenen Grade des Festungsarrests sind in den Urtheilen durch „gelinder — strenger Festungsarrest — Festungs-Gefängniß" zu bezeichnen.

Wird auf Festungsarrest ohne weitern Beisatz erkannt, so ist anzunehmen, daß der gelinde gemeint sey.

Art. 12. III. Körperliche Züchtigung.

Die Spiesruthenstrafe ist ganz abgeschafft.

Dagegen findet körperliche Züchtigung durch Stockstreiche (ad posteriora) in nachstehenden Fällen Anwendung:

1) wegen Diebstahls,
2) wegen Aufruhrs und Meuterei,
3) wegen Plünderung,
4) wegen boshafter Beschädigung des Eigenthums,
5) wegen thätlicher Mißhandlung der Landesbewohner,
6) wegen Vernachlässigung der Dienstpflicht aus Feigheit.

In Friedenszeiten bleibt jedoch bis auf weitere Verordnung die körperliche Züchtigung auf den Diebstahl, auf den Aufruhr und die Meuterei eingeschränkt.

Art. 13. In den Art. 12 aufgezählten Fällen ist aber körperliche Züchtigung nicht als unabweichliche Regel vorgeschrieben. Vielmehr ist von andern Strafarten, und namentlich von der Arreststrafe mit ihren verschiedenen Abstufungen Gebrauch zu machen, so lange solche als zureichend befunden werden, und körperliche Züchtigung ist bei den obgenannten Verbrechen nur dann in Anwendung zu bringen, wenn sie das einzig taugliche Mittel scheint, die Kriegszucht durch ein schnellwirkendes Beispiel zu erhalten oder herzustellen, oder wenn man, wie beim Diebstahl und der Feigheit, das Verbrechen durch die Art der Strafe auszeichnen will.

Art. 14. Sollte in Kriegszeiten eine Gattung von Uebertretungen dergestalt überhand nehmen, daß die sonstigen Strafarten zu deren Verhinderung unzureichend befunden werden; so kann der kommandirende General die Befugniß ertheilen, daß dergleichen Uebertretungen, wenn sie auch nicht zu den Art. 12 genannten gehören, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Der kommandirende General hat aber hievon, unter Anführung der Beweggründe, Meldung zu erstatten und diese außerordentliche Maßregel nicht auf längere Zeit zu erstrecken, als zu Wiederherstellung der Kriegszucht durchaus nöthig ist.

Art. 15. Körperliche Züchtigung wird durch einen Obermann vollzogen. Die Vollziehung darf nicht unter den Augen des Publikums, soll aber in Gegenwart von Kameraden geschehen.

Art. 16. Bei Bestimmung des Maßes der körperlichen Züchtigung ist außer dem Grade der Verschuldung auf die körperliche Beschaffenheit des Schuldigen zu sehen, und zu diesem Ende nöthigenfalls ein Regimentsarzt beizuziehen.

Die Zahl von fünfzig Stockstreichen soll, selbst bei dem Zusammenfluß mehrerer Vergehen, niemals überschritten werden. Die Vollziehung geschieht nach Befinden und unter Berücksichtigung der körperlichen Beschaffenheit des Schuldigen, auf einmal, oder in zwei Abtheilungen unter Beobachtung eines angemessenen Zwischenraums.

Art. 17. Unteroffiziere können, auch nach vorgängiger Degradation, für das Vergehen, wegen dessen sie degradirt worden, nie mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 18. Körperliche Züchtigung kann als Hauptstrafe, oder als Schärfung der Festungs- und der Arreststrafe erkannt werden. Im Kriege, wo die Anwendung der Festungsstrafe oft bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, ist den Kriegsgerichten gestattet, statt einjähriger Festungsstrafe, auf zweimonatlichen strengen Arrest in Verbindung mit fünfzig Stockschlägen zu erkennen, wenn nämlich die Art des Verbrechens körperliche Züchtigung zuläßt. Wenn aber Festungsstrafe von längerer Dauer zu erkennen ist, so findet keine weitere Verwandlung derselben statt.

Wird körperliche Züchtigung als Schärfung der Festungsstrafe erkannt, so ist sie immer vor der Abführung an den Strafort zu vollziehen (Art. 15.).

Art. 19. IV. Arreststrafe.

1. Gegen Offiziere.

Gegen Offiziere findet als Strafarrest (der mit dem Sicherheitsarrest nicht zu verwechseln ist) blos statt:

a) Erster Grad oder einfacher Zimmerarrest, wobei der Arrestant seinen Degen behält und fortfährt den Dienst zu versehen;
b) zweiter Grad oder strenger Zimmerarrest, und
c) dritter Grad oder Arrest im Offiziersarrestzimmer.

Bei den beiden letztern Graden des Arrests gibt der Arrestant seinen Degen ab, und darf keinen Dienst versehen, er darf keine Besuche annehmen, und es kann ihm, wenn es für angemessen erachtet wird, eine Schildwache vor die Thüre gestellt werden.

Gegen Stabsoffiziere soll nur der erste und zweite Grad, gegen die übrigen Offiziere können alle drei Grade des Arrestes angewendet werden.

Wer sich im Arrest des ersten Grades oder zweiten Grades ohne bewacht zu seyn befindet, und den Arrestort eigenmächtig verläßt, soll mit dreimonatlichem strengem Festungsarrest bestraft und im Wiederholungsfall der Dienste entlassen werden.

Art. 20. 2. Gegen Unteroffiziere und Soldaten.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten finden folgende Arreststrafen statt:

a) Erster Grad oder gelinder Arrest, welcher sich in Zimmer- oder Hausarrest und in Arrest im Korrektionszimmer abtheilt.

Jener kann bei kleinern Uebertretungen gegen gebildetere Subjekte, besonders gegen Unteroffiziere, angewendet werden.

Dieser tritt bei größerer Verschuldung und in jedem Fall gegen diejenigen ein, welche den ihnen auf Treu und Glauben gegebenen Haus- oder Zimmerarrest brechen oder zu Trink- und Spielgesellschaften mißbrauchen.

b) Zweiter Grad oder strenger Arrest, im einsamen Gefängniß bei Wasser und Brod.

Gegen Obermänner und Soldaten, nicht aber gegen Feldwebel, kann dieser Arrest noch weiter durch Schließen in Eisen für die Hälfte der Arrestzeit verschärft werden. Wenn der Arrest über zwei Tage dauert, so muß dem Arrestanten je den dritten Tag gewöhnliche warme Kost gegeben werden.

c) Dritter Grad oder strengster Arrest, im finstern einsamen Gefängniß, ohne Lagerstätte, und im Uebrigen dem Arrest des zweiten Grades gleich.

Arrest des dritten Grades findet gegen Feldwebel keine Anwendung. Gegen Soldaten, nicht aber gegen Obermänner, kann solcher noch weiter dadurch geschärft werden, daß der Arrestant abwechslungsweise lang und kurz geschlossen wird, doch so, daß

das Kurzschließen innerhalb vier und zwanzig Stunden nur während acht Stunden angewendet werden darf.

Arrest des dritten Grades findet überhaupt nur für die Dauer von höchstens acht Tagen statt, und zwar mit der Einschränkung, daß je den dritten Tag mit gelindem Arrest abgewechselt werden muß.

Wird aber dieser Arrest nur für die Dauer von viermal vier und zwanzig Stunden verfügt, so darf er während derselben in seiner ganzen Strenge angewendet werden.

Art. 21. Wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden die Anwendung des strengen Arrests nach seinem ganzen Umfange nicht zulassen, welches nöthigenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regimentsarztes auszumitteln ist, so ist dieser Arrest, so weit als nöthig, zu mildern und das Strafverhältniß durch Verlängerung der Strafzeit herzustellen.

Art. 22. Wenn im Felde die Lage der Umstände die Anwendung der Arreststrafen nicht gestattet, so sind solche bei geringen Vergehungen durch Verurtheilung zu den beschwerlichen Arbeiten, oder zu Arbeiten außer der Reihe, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüs und Branntwein, bei größern aber durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, oder durch eine andere zweckmäßige, der jedesmaligen Lage der Umstände angemessene Verwandlung (durch körperliche Züchtigung aber nur dann, wenn die Art des Vergehens deren Anwendung gestattet) zu ersetzen.

Art. 23. V. Ehren- und demüthigende Strafen.

1. Gegen Offiziere.

a) Verlust der Stelle.

Zu den Ehren- und demüthigenden Strafen, welche gegen Offiziere in Anwendung kommen, gehört:

Der Verlust der Stelle, welcher in sich begreift:

1) Dienstentlassung, worunter in der Regel Entlassung ohne Abschied zu verstehen ist, und bei welcher dem Entlassenen auf sein Begehren ein einfacher Entlassungsschein, mit oder ohne Anführung des Grundes, gegeben wird.

   Die Entlassung mit förmlichem (ehrenvollen) Abschied kann zwar als Bestrafung nicht angesehen werden; wird jedoch ein Offizier, der sonst tadellos oder selbst mit Auszeichnung gedient hat, wegen einer der Ehre nicht nachtheiligen Uebertretung entlassen, so kann ihm ein Abschied in geeigneter Form gegeben werden, welches in dem Urtheil besonders auszudrücken ist.

2) Dienstentsetzung oder Kassation, welche die Unfähigkeit zu ferneren Staatsdiensten zu Folge hat.

   Wird die Kassation mit öffentlicher Beschimpfung verbunden, so heißt sie ehrlose Kassation, sonst aber einfache Kassation. Die ehrlose Kassation wird mit den üblichen Förmlichkeiten durch den Profosen vollzogen.

   Wird auf Kassation ohne weitern Beisatz erkannt, so ist darunter die einfache zu verstehen; die ehrlose Kassation muß im Urtheil besonders ausgedrückt werden.

Art. 24. Verlust der Stelle kann als selbstständige Strafe erkannt oder mit einer andern Strafe verbunden werden.

Mit der Festungsstrafe, wenn sie auf länger als ein Jahr erkannt

wird, ist Verlust der Stelle nothwendig verbunden (Art. 10). Außer diesem und andern Fällen, wo das Gesetz den Verlust der Stelle namentlich ausspricht, ist darauf bei solchen Uebertretungen zu erkennen, die mit der Ehre des Offizierstandes unverträglich sind, oder durch die ein Offizier seine Untauglichkeit bewiesen, seiner Stelle vorzustehen, welches auch die sonstige Strafe der Uebertretung sey.

Art. 25. Ob in Fällen, wo Verlust der Stelle eintritt, auf einfache Entlassung oder Kassation zu erkennen sey, hängt, wenn das Gesetz solches unbestimmt läßt, von der Größe und Beschaffenheit einer Uebertretung und dem hienach sich bestimmenden richterlichen Ermessen ab, und ist übrigens die Kassation mit öffentlicher Beschimpfung nur in solchen Fällen in Anwendung zu bringen, wo die durch die Schändlichkeit oder Niederträchtigkeit des Verbrechens gröblich verletzte Standesehre eine öffentliche Genugthuung dieser Art fordert. Einer Strafe aber, welche durch die Hand des Henkers vollzogen wird, muß die ehrlose Kassation vorangehen.

Art. 26. b) Verlust der Orden und Ehrenzeichen

Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist eine nothwendige Folge der Kassation.

Ob Verlust der Orden und Ehrenzeichen mit der Entlassung ohne Abschied zu verbinden sey, ist nach der Art und Größe der Verschuldung durch das richterliche Ermessen zu bestimmen. Von dem Erkenntniß, durch welches ein Offizier seiner Orden und Ehrenzeichen verlustig erklärt wird, sind die betreffenden Ordenskanzleien in Kenntniß zu setzen.

Wer mit Abschied entlassen wird, behält die Orden und sonstigen Ehrenzeichen bei.

Art. 27. c) Uebergehung im Avancement.

Die Uebergehung im Avancement hängt zwar einzig von der höchsten Bestimmung Seiner Königl. Majestät ab. Es bleibt jedoch den Kriegsgerichten überlassen, unter Anführung der Beweggründe hierauf anzutragen, wenn diese Art der Bestrafung gegen einen Offizier wegen tadelnswerther Aufführung für angemessen erachtet wird.

Art. 28. d) Oeffentlicher Verweis und Bekanntmachung im Tagsbefehl.

Zu den gelinden Ehrenstrafen (demüthigende Strafen) gehören (außer dem Widerruf und der Abbitte, die bei Privatbeleidigungen statt finden) der öffentliche Verweis und die Bekanntmachung im Tagsbefehl, worauf bei geringern Uebertretungen, besonders Dienstfehlern erkannt wird, oder die von den Regimentsbefehlshabern und höhern Vorgesetzten für sich verfügt werden können.

Art. 29. 2. Gegen Unteroffiziere und Soldaten.

a) Degradation.

Bei Unteroffizieren kommt, außer den kleinern, von dem Ermessen der Vorgesetzten abhängenden Ehrenstrafen, vorzüglich die Degradation zum gemeinen Soldaten in Anwendung.

Oberfeldwebel und die ihres Ranges sind, können nach Befinden zu Feldwebeln und diese zu Obermännern degradirt werden, welches besonders bei solchen Uebertretungen statt findet, die aus Fahrlässigkeit oder Uebereilung begangen werden und keinen Mangel an Ehrgefühl verrathen.

Art. 30. Die Degradation kann als selbstständige Strafe oder in Verbindung mit einer andern Strafe erkannt werden. Mit der Verur-

theilung zur Festungsarbeitsstrafe ist die Degradation nothwendig verbunden.

Art. 31. Die Degradation geschieht entweder auf immer, oder auf eine bestimmte, oder auf unbestimmte Zeit.

Der auf immer degradirte kann nie wieder vorrücken, es sey denn im Wege der Begnadigung.

Der auf bestimmte Zeit Degradirte rückt nach Verfluß derselben wieder in seine vorige Stelle ein.

Wird auf Degradation ohne weitern Beisatz erkannt, so ist sie für unbestimmte Zeit zu verstehen, doch kann solchenfalls der Degradirte vor Jahresfrist nicht wieder vorrücken.

Art. 32. b) Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande kann gegen inkorrigible Subjekte oder auch gegen solche, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, erkannt werden, wenn die Beibehaltung eines solchen Subjekts dem Dienst für nachtheilig erachtet wird.

Mit der Festungsstrafe, wenn sie auf sechs Jahre oder länger erkannt wird, ist die Ausstoßung aus dem Soldatenstande jedesmal zu verbinden, und einer Strafe, welche durch die Hand des Henkers vollzogen wird, muß sie nothwendig vorangehen.

Die Ausstoßung soll wo möglich öffentlich und in Gegenwart der Kompagnie geschehen, und kann nach Befinden durch schimpfliches Fortjagen verschärft werden.

Art. 33. c) Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Gegen Unteroffiziere kann, nach Maßgabe der Verschuldung, Verlust der Ehrenzeichen im Gefolg der Degradation erkannt werden.

Gegen gemeine Soldaten findet Verlust der Ehrenzeichen auch als selbstständige Strafe statt, wenn sie sich derselben durch ein ehrloses Benehmen unwürdig machen.

Mit der Verurtheilung zur Festungs-Arbeitsstrafe ist Verlust der Ehrenzeichen jedesmal verbunden.

Art. 34. Vom Anschlagen des Namens an den Galgen.

Gegen flüchtig gewordene Verbrecher, von welchem Grade sie seyen, kann nach Befinden, jedoch nicht anders, als nach vorgängigem Kontumazialverfahren, das Anschlagen des Namens an den Galgen erkannt werden.

Art. 35. IV. Kleinere Disciplinarstrafen.

Kleinere Exerzir- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Uebertretungen können durch Nachexerziren, Reinigung der Kaserne oder der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke, oder sonstige Strafdienste geahndet werden.

Bei der Reiterei und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, können kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch die Stellung unter die Aufsicht eines zuverläßigen Reiters, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden.

Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich und das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können.

Art. 36. Von Geldstrafen und deren Verwandlung.

Geldstrafen finden gegen Militärpersonen wegen Uebertretung der militärischen Strafgesetze nicht statt.

Würde ein Soldat oder Unteroffizier durch Uebertretung der Zoll-, Accis-, Stempelgesetze u. s. w. eine Geldstrafe verwirken, so darf diese nie von seiner Löhnung berichtigt werden.

Besitzt er kein eigenes Vermögens, woraus eine solche Strafe bezahlt werden könnte, so findet eine Verwandlung der Strafe statt, wobei eine Geldbuße von zehn Thalern, sechstägigem strengem Arrest (doch ohne Verschärfung) gleich zu achten ist.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Art. 37. Verrätherei.

Das Verbrechen des Hoch- und Staats-Verraths, insoweit es keinen Bezug auf Krieg und Kriegsoperationen hat, ist, wenn auch von einer Militärperson begangen, nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen [290]). Macht sich aber eine Militärperson oder ein bei der Armee angestelltes oder in deren Gefolg befindliches Individuum einer Verrätherei im Sinne der Kriegsgesetze schuldig, so sind nachstehende Verordnungen in Anwendung zu bringen.

Art. 38. Eine Verrätherei im Sinne der Kriegsgesetze begeht jeder, der dem Feinde, es sey durch mündliche oder schriftliche Mittheilung oder durch andere Handlungen, in seinen Absichten und Unternehmungen vorsätzlich Vorschub leistet; zum Beispiel also: wer dem Feinde die Losung oder andere Geheimnisse des Postens mittheilt, desgleichen wer demselben von dem Zustande der Armee, von der Beschaffenheit von Festungen, Verschanzungen, Stellungen und Magazinen Nachricht gibt, oder wer den Feind mit Operationsplanen oder andern Umständen, die auf den Angriff und die Vertheidigung Bezug haben, bekannt macht u. s. w.

Art. 39. Einem Verräther wird gleich geachtet, und gleich einem solchen bestraft:

1) Jeder Befehlshaber eines Postens, desgleichen jeder Posten, der in der Nähe des Feindes demjenigen, der ihn ablöst, den Postenbefehl falsch mittheilt oder eine falsche Meldung macht, so wie
2) jeder Befehlshaber eines Postens in der Nähe des Feindes, der es absichtlich unterläßt, die von ihm gemachten Entdeckungen dem, der ihn ablöst, mitzutheilen, wenn in dem einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens dadurch gefährdet wird.
3) Jeder Befehlshaber einer Patrouille oder eines Detachements, welcher in der Nähe des Feindes auf Rekognoscirung oder Entdeckung ausgeschickt worden, und solche zu machen vorsätzlich unterläßt, oder wissentlich eine falsche oder unvollständige Meldung macht, wenn dadurch der Erfolg einer Unternehmung gefährdet wird, oder wenn daraus ein anderer wesentlicher Nachtheil entsteht.
4) Jeder Kommandirende, der mit offenbarer Vernachlässigung der ihm zu Gebot stehenden Vertheidigungsmittel einen ihm zur Behauptung anvertrauten Posten ohne höhern Befehl dem Feinde übergibt.
5) Jeder Befehlshaber einer bewaffneten Truppe, der im freien Felde

290) S. Art. 140—147 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

mit dem Feinde kapitulirt, wenn im Gefolg dieser Kapitulation die Truppe das Gewehr streckt.

6) Jeder Befehlshaber eines belagerten Platzes, der ohne Berathung oder gegen den Willen der Mehrheit eines zu diesem Ende zu versammelnden Kriegsrathes (zu welchem der Kommandant der Artillerie und des Ingenieurwesens jedesmal zu berufen sind) in die Uebergabe des Platzes willigt, ehe sich in dem Hauptwall eine zugängige Bresche befindet und die Garnison auf derselben einen Sturm ausgehalten hat.

7) Jedes Mitglied des ad 6 erwähnten Kriegsraths, das, ehe die Vertheidigungsmittel erschöpft oder die Lebensmittel aufgezehrt sind, seine Zustimmung zu der Uebergabe des Platzes gegeben, wenn hierauf die Uebergabe wirklich erfolgt.

8) Wer in der Nähe des Feindes ein Geschrei erhebt, oder sich öffentliche Reden erlaubt, welche dahin abzwecken, Schrecken und Unordnung unter den Truppen zu verursachen.

Art. 40. Die Verrätherei wird mit dem Tode bestraft, und bei solchen Handlungen, welche in der erweislichen Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, unternommen werden, findet die Todesstrafe nach Verhältniß der Gefahr selbst alsdann statt, wenn die Verrätherei ohne Erfolg nur beim Versuche geblieben ist.

Art. 41. Wer eine verrätherische Unternehmung, die er in ihren weitern Fortschritten hindern konnte, vorsätzlich nicht hindert, oder wer, nachdem er von einer verrätherischen Unternehmung Kenntniß erhalten, solche anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll als Theilnehmer der Verrätherei angesehen, und als solcher mit einer Strafe belegt werden, die nach der Größe der entstandenen oder zu besorgenden Gefahr, von mehrjähriger bis zu lebenslänglicher Festungsstrafe steigen kann.

Art. 42. Wer sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen, und solche vor dem Ausbruche, und ehe man auf anderm Wege Nachricht davon erhalten, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu gewarten.

Art. 43. Wer ohne schriftliche Erlaubniß seines Vorgesetzten an Jemand in der feindlichen Armee oder an eine Person, von der er wußte, daß sie mit dem Feinde in Verbindung stehe, Briefe absendet, wird, wenn auch der Inhalt derselben ganz unverfänglich ist, mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 44. Verrätherische Handlungen fremder nicht militärischer Personen.

Fremde, der Militärgerichtsbarkeit sonst nicht unterworfene Personen, welche zu Kriegszeiten innerhalb des von der Armee oder einem Theil derselben besetzten Bezirks durch verrätherische Handlungen die Sicherheit der Armee oder der zu derselben gehörigen Individuen gefährden, sind nach allgemeinem Kriegsgebrauch militärisch zu richten, und haben nach Maßgabe der entstandenen Gefahr die Todesstrafe verwirkt.

Art. 45. Spioniren.

Dahin gehören insbesondere:

Die feindlichen Kundschafter oder Spione, nemlich diejenigen, welche die Stärke und den Stand der Truppen, die Beschaffenheit der Lager, Befestigungen, Zeughäuser und Magazine, oder was immer auf den Angriff oder die Vertheidigung Bezug hat, zu Gunsten des Feindes ausspähen.

Art. 46. Als Ausspäher können jedoch nicht betrachtet werden die

vom Feinde auf Rekognoscirung ausgeschickten Militärpersonen, es sey denn, daß sie bei Vollziehung ihres Auftrags durch Verläugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen.

Art. 47. Unbefugtes Werben und Verleitung zur Desertion.

Der Militärgerichtsbarkeit sind ferner unterworfen diejenigen, welche Militärpersonen zur Desertion verleiten oder sie unbefugterweise für fremde Kriegsdienste werben, oder sie anreizen, in fremde Kriegsdienste zu treten.

Dergleichen unbefugte Werber und Verführer sollen zu vier- bis zwölfjähriger Festungsstrafe, wenn sie aber dieses Verbrechen zu Gunsten des Feindes begehen, oder wenn die Verleitung sonst gefährliche Folgen hat, zur Todesstrafe verurtheilt werden.

Diesseitige Unterthanen, welche dieses Verbrechen innerhalb des Königreiches begehen, sind der Civilbehörde zur Bestrafung zu überlassen[291]).

Art. 48. Aufruhr.

Aufruhr oder Aufstand ist vorhanden, wenn Mehrere in Masse sich ihren Vorgesetzten oder deren Anordnungen widersetzen, oder von denselben etwas zu erzwingen suchen.

Art. 49. Als im Aufstand begriffen ist namentlich anzusehen jede Truppe, welche sich beharrlich weigert, zu marschiren oder zu fechten, oder was immer für einen Dienst, zu dem sie befehligt worden, zu verrichten.

Art. 50. Wenn bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt werden, oder wenn die Aufrührer mit den Waffen drohen, oder sich zum Behuf des Aufruhrs bewaffnet haben, oder wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes ausbricht, oder wenn überhaupt der Aufruhr sich durch Gefährlichkeit auszeichnet, so haben die Aufwiegler und nach Befinden die Haupttheilnehmer die Todesstrafe verwirkt, die übrigen Theilnehmer aber sind mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen, die bis zu zehnjähriger Festungsstrafe steigen kann.

Art. 51. Wenn der Aufruhr durch keine der im vorigen Artikel erwähnten Eigenschaften ausgezeichnet ist, so sind die Aufwiegler und die Haupttheilnehmer mit Festungsstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Theilnehmer aber mit strengem Arrest, und nach Befinden mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Diejenigen, welche auf die Aufforderung der Vorgesetzten zum Gehorsam zurückkehren, ehe der Aufruhr weitere Folgen hatte, haben Milderung, und nach Befinden gänzlichen Nachlaß der Strafe zu gewarten.

Art. 52. Wenn eine verdächtige Zusammenrottung entsteht, so sollen die Vorgesetzten den Rottirern befehlen, auseinander zu gehen.

Löst sich hierauf die Zusammenrottung nicht auf, so ist die Truppe als im Aufstand begriffen anzusehen, und die Vorgesetzten sollen sofort diejenigen, welche sie für die Aufwiegler halten, bei ihrem Namen zum Gehorsam auffordern. Auch sind die Vorgesetzten befugt und verpflichtet, alle ihnen sonst zu Gebote stehende Mittel, und nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, um dem Aufruhr in seinem weitern Fortschreiten Einhalt zu thun.

Art. 53. Jeder Rottirer, der auf die an ihn namentlich gerichtete Aufforderung nicht sofort gehorcht, soll als Haupttheilnehmer bestraft

---

291) Vergl. die K. General-Verordnung vom 16. Juni 1807, die Obliegenheit der Civilbeamten und Unterthanen in Ansehung der Deserteurs betreffend.

werden, wenn er nicht anders als Aufwiegler oder Anführer bekannt ist. Sobald aber das Standrecht verkündet worden (Art. 176), so hat jeder, der nach Verkündung des Standrechts der an ihn namentlich gerichteten Aufforderung nicht sofort Folge leistet und im Ungehorsam beharrt, die Todesstrafe verwirkt.

Art. 54. Als ein Versuch zum Aufruhr soll es namentlich gestraft werden, wenn eine Truppe ohne eine durch die Umstände gerechtfertigte Veranlassung (wohin z. B. ein unvermutheter Ueberfall, ein Allarm u. s. w. gehört) eigenmächtig unter's Gewehr tritt, wenn auch keine Widersetzung damit verbunden ist.

Art. 55. Meuterei.

Die Meuterei, nämlich die Aufwiegelung zum Ungehorsam gegen die Vorgesetzten oder gegen Dienstbefehle soll, insoferne kein eigentlicher Aufruhr daraus entsteht, als Versuch zum Aufruhr bestraft werden.

Wenn aber die Meuterei sich durch Umfang, Planmäßigkeit oder sonstige Gefährlichkeit auszeichnet, so findet auch dann, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausbricht, gegen die Aufwiegler und die besonders thätigen Gehülfen die Todesstrafe statt.

Art. 56. Die Meuterei wird nicht nur durch ausdrückliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Vorgesetzten oder gegen Dienstbefehle begangen, sondern sie kann auch durch andere Handlungen oder Aeußerungen begangen werden, die an sich geeignet sind, einen Aufstand, oder die Gefahr eines Aufstandes zu veranlassen.

Dahin gehören: öffentliche Aeußerungen der Unzufriedenheit oder des Tadels über die Vorgesetzten; öffentliches Murren über die durch den Drang der Umstände herbeigeführten Unregelmäßigkeiten in der Verpflegung oder Ausbezahlung der Löhnung; ungestümmes Anbringen von Beschwerden, besonders wenn es von mehreren zugleich geschieht; Rufen um Begnadigung bei der Exekution eines Verbrechers; Abwendigmachung Anderer von Dienstverrichtungen, oder sonstige Handlungen oder Aeußerungen dieser Art.

Art. 57. Wer sich dergleichen Handlungen oder Aeußerungen (Art. 56.) erlaubt, soll, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, einen Aufstand zu erregen, hervorgeht, als Aufwiegler, und nach Verhältniß der Gefahr mit dem Tode bestraft, sonst aber nach Beschaffenheit der aus seinen Handlungen oder Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu besorgenden Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Art. 58. Wer ein auf Meuterei und Aufruhr abzielendes Unternehmen, ohne übrigens selbst thätigen Antheil daran zu nehmen, anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll als Theilnehmer gestraft werden.

Wer dagegen, nachdem er sich in eine auf Aufruhr gerichtete Verbindung eingelassen, solche zu einer Zeit, wo der Aufruhr noch verhindert werden konnte, und ehe man auf anderm Wege Nachricht davon erhalten, entdeckt, hat gänzlichen Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. 59. Insubordination und Ungehorsam.

Wer sich einem Vorgesetzten durch Worte oder Gebärden widersetzt, ihn beschimpft oder bedroht, wird nach dem Grade der Bosheit, dem Stande des Vorgesetzten und sonstigen Umständen, mit strengem Arrest bis zu sechs Wochen und in wichtigern Fällen mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 60. Wer den Gehorsam im Dienst mittelst thätlicher Widersetzung gegen den Vorgesetzten verletzt, hat die Todesstrafe verwirkt.

Art. 61. Wer außer dem Fall einer förmlichen Widersetzung einen Dienstbefehl nicht vollzieht, oder demselben entgegen handelt, wird nach dem Grade des Vorsatzes und nach Maßgabe der aus dem Ungehorsam entstandenen Folgen bestraft, und im Kriege kann die Strafe des Ungehorsams nach Verhältniß der Gefahr bis zur Todesstrafe steigen.

Art. 62. Die Todesstrafe findet namentlich gegen denjenigen statt, welcher im Treffen oder im Angesicht des Feindes sich beharrlich weigert, einen Dienstbefehl zu vollziehen.

Art. 63. Widersetzung gegen Schildwachen, Schutzwachen (Sauvegarden) oder andere Wachen in den denselben aufgetragenen Verrichtungen wird der Widersetzung gegen Vorgesetzte gleich geachtet.

Bei einem geringern Grade von thätlicher Widersetzung, insoferne dabei kein anderes Vergehen beabsichtigt worden, kann nach Befinden statt der Todesstrafe auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden.

Art. 64. Desertion.

Wer in der Absicht, sich dem Militärdienst zu entziehen, entweicht oder von seinem Corps wegbleibt, macht sich der Desertion schuldig.

Art. 65. Desertion in Friedenszeiten, wenn sie zum erstenmal begangen wird und von keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit einjähriger Festungsstrafe geahndet.

Geschieht die Desertion kurz vor dem Ausbruch eines Krieges, so tritt zwei- bis dreijährige Festungsstrafe ein, sobald zu vermuthen, daß die Desertion mit Hinsicht auf den Krieg geschehen sey.

Art. 66. Wer zu Kriegszeiten desertirt, ist zu vierjähriger und wenn die Desertion in der Nähe des Feindes oder überhaupt im Felde begangen wird, bis zu achtjähriger Festungsstrafe zu verurtheilen.

Bei einreißender Desertion aber kann der kommandirende General, oder der, welchen er hiezu bevollmächtigt, verordnen, daß jeder Deserteur mit dem Tode bestraft werden soll.

Wer sodann nach Bekanntmachung dieses Befehls und innerhalb des für die Dauer desselben zu bestimmenden Zeitraums desertirt, und während des Krieges ergriffen wird, hat die Todesstrafe verwirkt.

Art. 67. Wer zum Feinde übergeht, oder wer Andere aufwiegelt, zum Feinde überzugehen, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 68. Als ein Ueberläufer zum Feinde ist anzusehen, wer in der Nähe des Feindes, außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Gränzlinie oder außerhalb der äußersten Posten, und zwar auf der Seite gegen den Feind, betroffen wird, ohne sich deßhalb rechtfertigen zu können.

Art. 69. Wer im Felde oder aus einer belagerten Festung vom Posten desertirt, hat Todesstrafe verwirkt.

Außer diesem wird die Desertion vom Posten mit vier- bis sechsjähriger Festungsstrafe geahndet.

Art. 70. Der Anstifter und Anführer eines aus drei oder mehreren bestehenden Desertionskomplotts wird, wenn die Desertion hierauf erfolgt ist, im Kriege mit dem Tode und in Friedenszeiten mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Wer sonst einen andern zur Desertion verleitet, soll wie der Verleiter bestraft werden, insoweit nicht die Strafbarkeit des letztern durch Umstände, die von der Verleitung unabhängig sind, erhöht wird. Wenn aber der Verleitende mit desertirt, so soll die Strafe, die er wegen seiner eigenen Desertion, oder diejenige, die er wegen der Verleitung verdient haben kann, je nachdem diese oder jene die höhere ist, in Anwendung

gebracht und mit einem Zusatz von sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe verschärft werden.

Art. 71. Die wegen der Desertion sonst verwirkte Festungsstrafe ist wegen eines jeden der nachstehenden Umstände um drei Jahre zu verlängern:

1) wenn ein Deserteur seine Waffen oder die Waffen eines seiner Kameraden, oder
2) wenn er ein Dienstpferd mitnimmt.
3) Wenn mehrere gemeinschaftlich desertiren, worunter jedoch der nach Art. 70 zu bestrafende Anführer eines Desertionskomplotts nicht begriffen.

Art. 72. Wer nach erstandener Strafe oder erhaltener Begnadigung zum zweitenmal desertirt, soll zu sechsjähriger, wer aber zum drittenmal desertirt, soll zu zwölfjähriger Festungsstrafe verurtheilt werden.

Art. 73. Wenn bei einer Desertion mehrere Eigenschaften zusammentreffen, von denen das Strafverhältniß abhängen kann, so ist die Strafe nach der am meisten beschwerenden Eigenschaft auszumessen, vorbehältlich der Art. 70, 71 bemerkten Strafzusätze, ohne daß jedoch wegen derselben, so wie überhaupt die Dauer der Festungsstrafe über fünfzehn Jahre erstreckt werden dürfte.

Art. 74. Wer aus dem Arrest oder Gefängniß, wo er sich zur Strafe oder der Untersuchung wegen befindet, entweicht, ist als Deserteur anzusehen, wenn schon seine Absicht zunächst dahin gieng, sich der Strafe zu entziehen.

Die Strafe der Desertion und die des Verbrechens, wegen dessen der Entweichende gefangen gesessen, sind jedoch solchenfalls nicht mit einander zu verbinden, sondern es soll von beiden Strafen nur die höhere, und wenn beide gleich sind, nur die eine derselben, jedoch letzternfalls mit einer verhältnißmäßigen Verschärfung, in Anwendung gebracht werden.

Art. 75. Wer ein Desertions-Vorhaben erfährt und solches anzuzeigen unterläßt, wird mit strengem Arrest bis zu sechs Wochen und nach Befinden mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Dagegen hat derjenige, der eine mit andern verabredete Desertion zu rechter Zeit anzeigt, gänzlichen Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. 76. Wenn ein Deserteur sich wieder freiwillig stellt, so ist die wegen der Desertion verwirkte Festungsstrafe um ein Drittheil herabzusetzen, die Todesstrafe aber in zehenjährige Festungsstrafe zu verwandeln.

Würde aber in Friedenszeiten ein Deserteur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückkehren, so ist derselbe, wenn er das erstemal und ohne beschwerende Umstände desertirt ist, mit der Festungsstrafe zu verschonen, und mit achttägigem bis sechswöchigem strengem Arrest zu bestrafen. Auch soll in diesem Fall die Verwirkung der Kapitulation (Art. 78.) wegfallen.

Art. 77. Wenn ein Soldat zur Zeit seiner Desertion noch nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet war und weniger als drei Monate dient, so ist die ordentliche Strafe auf die Hälfte herabzusetzen, die Todesstrafe aber, die er wegen der Desertion verwirkt hätte, in achtjährige Festungsstrafe zu verwandeln.

Nach dreimonatlicher Dienstzeit gereicht die nicht geschehene Verpflichtung auf die Kriegsartikel zu keiner weitern Milderung der Strafe.

Art. 78. Jeder Deserteur hat durch die Desertion seine Kapitulation verwirkt, und wird nach erstandener Strafe, mit neuer Kapitulation

unter das Militär eingetheilt, insoferne er nicht nach den Bestimmungen des Art. 32 daraus ausgestoßen worden.

Art. 79. Gegen jeden ohne Erlaubniß Abwesenden, insofern gegen ihn genugsame Anzeigen der Desertion vorliegen, soll ein Kontumazial-Verfahren eingeleitet werden.

Nur dann, wenn er durch das hierauf auszusprechende Kontumazial-Erkenntniß der Desertion für schuldig erklärt wird, können ihn die gesetzlichen Folgen der Desertion treffen, insoweit sie gegen Abwesende anwendbar sind.

Kommt in der Folge der Abwesende zurück, so muß er vernommen, die Untersuchung, insoweit sie unvollständig ist, ergänzt, und sodann nach Maßgabe des Erfunds weiter erkannt werden.

Art. 80. Diebstahl, Betrug, Veruntreuung.

Diebstahl, Betrug und Veruntreuung sind nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen [292]). Jedoch kann bei dem Diebstahl, besonders in Kriegszeiten, statt einer andern Strafe oder in Verbindung mit derselben, körperliche Züchtigung in Anwendung gebracht werden. In nachstehenden Fällen aber, wo die erwähnten Verbrechen mit den Dienstverhältnissen einer Militärperson in unmittelbarer Beziehung stehen, finden folgende Strafen statt:

Art. 81. Wer an Sachen der Kameraden, der Offiziere und Unteroffiziere (in der Garnison oder im Felde) und anderer beim Militär angestellter, im Gefolge der Armee befindlicher Personen, oder wer in dem Hause, wo er einquartirt ist, desgleichen wer an Montirungskammern, Zeughäusern, Proviant und anderem kriegsärarischem Eigenthum einen Diebstahl begeht, soll nach Verhältniß des Betrags und sonstigen Umständen mit ein- bis achtjähriger Festungsstrafe bestraft werden. Wenn inzwischen der Betrag eines solchen Diebstahls die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, auch der Diebstahl weder ein wiederholter noch sonst beschwert ist, so kann die Strafe durch eine kriegsrechtliche Kommission erkannt, und innerhalb der Gränzen der ihr verliehenen Strafbefugniß ausgemessen werden.

Art. 82. Wenn ein Diebstahl der Art. 81 genannten Art durch Einsteigen oder Erbrechen verübt wird, oder wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, sich mit Waffen versehen hat, so ist die Festungsstrafe nach dem Grade der Gefliſſenheit und Gefährlichkeit, und mit Rücksicht auf den Betrag, zwischen vier bis acht Jahren auszumessen.

Art. 83. Wenn ein Diebstahl der Art. 81 genannten Art nach vorhergegangener Bestrafung zum zweitenmale begangen wird, so soll die sonst verwirkte Strafe mit einem Zusatz, der bis zur Hälfte der früher erstandenen Strafe gehen kann, verschärft, jedoch nicht über acht Jahre erstreckt werden. Wer aber nach zweimal erstandener Strafe einen solchen Diebstahl zum drittenmale begeht, ist zu acht bis zwölfjähriger Festungsstrafe zu verurtheilen.

Art. 84. Eine Schildwache, die einen Diebstahl begeht, so wie jede Wache oder Bedeckung, die von Gegenständen, zu deren Bewachung sie bestellt, etwas entwendet oder andere wissentlich entwenden läßt, soll zu vier- bis achtjähriger, wenn aber der Diebstahl durch einen der Art. 82 genannten Umstände beschwert ist, zu acht- bis zwölfjähriger Festungsstrafe verurtheilt werden.

Wenn aber eine Wache bei Ausführung des Diebstahls die Waffen gebraucht oder mit denselben droht, so hat sie Todesstrafe verwirkt.

292) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Tit. 2, Kap. 7 und 8.

Art. 85. Im Felde kann jeder, von einer Wache an Sachen, zu deren Bewachung sie bestellt ist, desgleichen der an Kriegskassen und ärarischen Geldern verübte Diebstahl, nach Maßgabe der Gefahr, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 86. Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung, durch welche das Kriegsärarium in Schaden gesetzt oder der Soldat an seinen Gebühren verkürzt wird, ist gleich dem an dem Kriegsärarium oder Kameraden begangenen Diebstahl nach Art. 81 zu bestrafen.

Art. 87. Unerlaubtes Beutemachen.

Beute heißt das dem Feinde abgenommene bewegliche Gut.

Art. 88. Wer in einer Aktion gegen den Feind oder bei Erstürmung eines festen Platzes auf Beute ausgeht, ehe das Beutemachen erlaubt worden, hat dreijährige Festungsstrafe zu gewarten, vorbehältlich höherer und selbst der Todesstrafe, wenn förmliche Verweigerung des Gehorsams damit verbunden ist.

Art. 89. Wer auf dem Schlachtfelde einen wehrlosen Verwundeten auszieht oder ausplündert, soll mit Festungsstrafe bis zu acht Jahren bestraft werden. Wer aber an dem Verwundeten zugleich Grausamkeiten verübt, oder ihn tödtet, hat Todesstrafe verwirkt.

Art. 90. Gegen Marketender und andere nicht streitende Personen, welche sich der Art. 88, 89 genannten Vergehen schuldig machen, ist die dort angedrohte Festungsstrafe zu verdoppeln.

Art. 92. Wer Kranke oder Angestellte in den in Besitz genommenen feindlichen Spitälern ausplündert oder mißhandelt, wird ebenso bestraft, als ob er solches an seinen Kameraden verübt hätte.

Art. 92. Plünderung.

Unter Plünderung wird die öffentliche Wegnahme des beweglichen Eigenthums der Landesbewohner verstanden, insofern sie

1) durch Militärpersonen oder beim Militär angestellte, oder im Gefolg der Armee befindliche Individuen,
2) im Kriege oder bei einer militärischen Unternehmung,
3) mit Benützung der durch die Gegenwart der Truppen bei den Landesbewohnern erregten Vorstellung von militärischer Uebermacht, verübt wird.

Art. 93. Wenn die Plünderung nicht ausdrücklich erlaubt worden (welchenfalls der Befehlshaber für die hiezu ertheilte Erlaubniß verantwortlich bleibt), so ist sie mit Rücksicht auf nachfolgende nähere Bestimmungen als Raub oder öffentlich begangener Diebstahl zu bestrafen, je nachdem dabei Gewalt gegen Personen ausgeübt wird oder nicht.

Art 94. Plünderung mit bewaffneter Hand, wenn dabei die Waffen wirklich gebraucht oder mit denselben auf eine lebensgefährliche Weise gedroht worden, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 95. Wird die Plünderung im Komplott verübt und zugleich ein bedeutender Schaden verursacht, so hat der Anführer des Komplotts die Todesstrafe verwirkt.

Art. 96. Wer einem Vorgesetzten, der sich einer Plünderung widersetzt, den Gehorsam beharrlich verweigert oder denselben bedroht, desgleichen wer sich einer Schutzwache (Sauve-garde) thätlich widersetzt, um zu plündern, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 97. Bei einreißender Plünderung hat der kommandirende General das Recht, außerordentliche Strafbefehle gegen die Plünderung erlassen, und darin zu bestimmen, in welchen andern Fällen außer den

angeführten (Art. 94, 95, 96), wo die Plünderung unter sonstigen beschwerenden Umständen verübt wird, die Todesstrafe Platz greifen soll.

Das nämliche Recht kann der kommandirende General dem Befehlshaber einer abgesonderten Unternehmung übertragen.

Die Gültigkeit eines solchen Strafbefehls erstreckt sich jedoch nicht länger als auf die Dauer von vier Wochen, und muß, falls es die Umstände nöthig machen sollten, nach deren Ablauf von Neuem verkündet werden.

Art. 98. Zerstörung und Beschädigung des Eigenthums.

Boshafte Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird der Plünderung rücksichtlich der Strafbarkeit gleichgeachtet, und ist sämmtlichen in den Art. 94, 95, 96, 97 enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

Art. 99. Brandlegung und Verheerung.

Boshafte Brandlegung, wenn sie im Kriege oder bei einer militärischen Unternehmung verübt wird, soll mit dem Tode bestraft werden:

1) wenn dadurch das Leben von Menschen in Gefahr gesetzt, oder
2) ein bedeutender Schaden verursacht worden,
3) wenn bei Brandlegung die Zerstörung von Kriegsvorräthen beabsichtigt wird,
4) wenn die Brandlegung begangen wird, damit unter deren Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen verübt werde.
5) Wenn die Brandlegung im Komplott oder bei einer auf Verheerung gerichteten Zusammenrottung geschieht, welchenfalls die Urheber, Anführer und vorzüglichen Gehülfen die Todesstrafe verwirkt haben.

Art. 100. Der Brandlegung werden andere mit gemeiner Gefahr verbundene, auf boshafte Zerstörung oder Verheerung gerichtete Unternehmungen (Anlegung von Minen, Sprengen von Pulvervorräthen, Durchstechen von Dämmen u. s. w.) gleich geachtet.

Art. 101. Besondere Vergehen der Vorgesetzten.

Wenn Vorgesetzte Verbrechen ihrer Untergebenen, zu deren Verhinderung sie durch ihre Dienstpflicht verbunden sind, vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie in gleichem Grade, wie die Untergebenen selbst, zu bestrafen.

Nehmen Vorgesetzte an einem von ihren Untergebenen verübten Verbrechen selbst thätigen Antheil, so trifft sie die Strafe der Anstifter und Anführer.

Art. 102. Wenn ein Vorgesetzter, ohne zwar an Verbrechen seiner Untergebenen selbst Theil zu nehmen oder sie vorsätzlich zuzulassen, es an dem gehörigen Nachdruck fehlen läßt, um dergleichen Verbrechen zu verhindern, so soll er nach dem Grade seiner Verschuldung und der Größe des entstandenen Schadens (für dessen Ersatz er überdies zu haften hat) mit Verlust seiner Stelle und nach Befinden höher bestraft werden.

Art. 103. Ein Vorgesetzter, der seine Amtsgewalt zu grober Mißhandlung seiner Untergebenen oder Anderer mißbraucht, soll mit Verlust seiner Stelle bestraft werden, vorbehältlich der etwa weiter verschuldeten Strafe.

Art. 104. Ein Offizier, der von seinen Untergebenen Geschenke nimmt, soll entlassen, ein Unteroffizier aber, der sich dessen schuldig macht, degradirt, und der Geber mit Arrest bestraft werden, wenn es

nicht augenscheinlich ist, daß das Geschenk außer Beziehung mit dem Dienste steht, vorbehältlich höherer Strafe für den Geschenknehmer sowohl als den Geber, wenn die Verletzung einer andern Pflicht damit verbunden ist.

Art. 105. Ein Offizier, der mit Herabsetzung seiner Autorität von einem Unteroffizier oder Soldaten Geld entlehnt, soll mit vierwöchigem strengem Arrest bestraft, wenn aber solches aus unordentlichem Lebenswandel oder wiederholt geschieht, der Dienste entlassen werden.

Ein Unteroffizier, der unter den angegebenen Umständen von einem Soldaten Geld entlehnt, soll beziehungsweise mit vierzehntägigem strengem Arrest bestraft oder degradirt werden.

Art. 106. Besondere Vergehen der Wachen, Posten und Bedeckungen.

Eine Schildwache, die auf dem Posten schläft, die ihr vorgeschriebene Entfernung überschreitet, oder welche überhaupt ihrer Instruktion entgegengehandelt, oder das ihr Aufgetragene nicht vollzieht, wird mit strengem Arrest bis zu sechs Wochen und in wichtigen Fällen mit Festungsstrafe bis zu mehreren Jahren bestraft. Im Kriege aber oder bei sonst entstandener oder zu besorgender Gefahr, und bei dem Mangel rechtmäßiger Entschuldigungsgründe, wird diese Strafe bis zur Todesstrafe erhöht.

Art. 107. Eine Schildwache, die, ehe sie abgelöst wird, ihren Posten verläßt, soll in Friedenszeiten wenigstens mit einjähriger und im Kriege aufs wenigste mit zweijähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Im Uebrigen steigt die Strafe nach der Wichtigkeit des Postens und der entstandenen oder zu besorgenden Gefahr, und wird bei großer Gefahr, besonders in der Nähe des Feindes, bis zur Todesstrafe erhöht.

Art. 108. Offiziere und Unteroffiziere, die als Wach- und Postens-Kommandanten oder bei der ihnen übertragenen Aufsicht über Wachen und Posten ihre Pflicht verletzen oder vernachlässigen, sind den Bestimmungen des Art. 106, 107 gleichfalls unterworfen, und nach Befinden mit Entlassung oder Entsetzung, und die Unteroffiziere mit der Degradation zu bestrafen, vorbehältlich höherer Strafe, die nach dem in den angeführten Artikeln angeführten Maßstabe bis zur Todesstrafe steigt.

Art. 109. Wer einen ihm übergebenen Arrestanten vorsätzlich laufen läßt, hat eine Strafe zu gewarten, die nach der Gefährlichkeit des Entwichenen und nach Verhältniß der von demselben verschuldeten Strafe und nach sonstigen Umständen von sechswöchigem strengem Arrest bis zu zehnjähriger Festungsstrafe ansteigt, und selbst bis zur Todesstrafe geschärft werden kann, wenn der entwichene Verbrecher des Hoch- und Landes-Verraths schuldig ist und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen.

Wenn aber ein Arrestant durch die Fahrläßigkeit der Wache oder der Bedeckung entkommt, so sind die Schuldigen mit einer Strafe zu belegen, die nach dem Grade der Fahrläßigkeit, und der Gefährlichkeit des Entwichenen, von mehrtägigem Arrest bis zu dreijähriger Festungsstrafe steigen kann.

Art. 110. Feigherzige Verletzung der Dienstpflicht.

Wenn einer oder mehrere vor dem Feinde die Flucht zu ergreifen anfangen oder andere dazu aufwiegeln, so können solche feigherzige Urheber und Aufwiegler, wenn sie der an sie geschehenen Aufforderung zu ihrer Pflicht nicht gehorchen, ohne Umstände niedergemacht werden, und wenn dieses nicht auf frischer That geschieht, so sind sie durch kriegs- oder standrechtlichen Spruch zum Tode zu verurtheilen. Wer

sonst seine Dienstpflicht feigerweise verletzt oder vernachlässigt, indem er auf dem Marsch zurückbleibt, wenn er gegen den Feind marschiren soll, oder sich aus dem Gefecht wegschleicht, oder beim Rückzuge das Gewehr wegwirft, oder ohne höhern Befehl zum Behuf der Flucht den Pferden die Stränge abschneidet u. s. w., hat ein- bis dreijährige Festungsstrafe zu gewarten, die mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen ist, vorbehältlich höherer Strafe, wenn förmliche Verweigerung des Gehorsams damit verbunden ist, oder wenn die Verletzung der Dienstpflicht in ein anderes Verbrechen übergeht.

Art. 111. Offiziere, die ihre Dienstpflicht feigerweise verletzen oder vernachlässigen, sind zu kassiren, und zwar nach Befinden mit öffentlicher Beschimpfung, vorbehältlich der weiter verschuldeten Strafe.

Art. 112. Selbstverstümmlung.

Wer sich durch Selbstverstümmlung oder auf andere Weise zum Kriegsdienst vorsätzlich unbrauchbar macht, soll, wenn er seine Absicht nicht vollständig erreicht hat, mit sechswöchigem strengem Arrest bestraft, und zu denjenigen Diensten, zu welchen er noch brauchbar ist, verwendet werden.

Ist er aber dadurch zum Dienste ganz unbrauchbar geworden, soll er nach Verhältniß seiner noch übrigen Dienstzeit zu ein- bis dreijähriger Festungsarbeit verurtheilt werden [293]).

Art. 113. Misbrauch der Waffen.

Wer in Privatstreitigkeiten, außer dem Falle der Nothwehr, Gebrauch von seiner Waffe macht, soll nach Maßgabe der zugefügten Mißhandlung aufs strengste bestraft werden.

Offiziere haben solchenfalls neben der etwa weiter verdienten Strafe die Entlassung, und nach Wichtigkeit des Falls die Kassation, Unteroffiziere aber die Degradation verwirkt.

Art. 114. Duelle.

Duelle sind nach den darüber vorliegenden besondern Verordnungen zu bestrafen [294]).

Art. 115. Trunkenheit.

Die Trunkenheit, so lange sie nicht zum Gewohnheitslaster geworden, ist mit Arrest bei Wasser und Brod, und wenn sie im Dienst geschieht, oder zur Uebernahme einer Dienstverrichtung unfähig macht, mit strengem Arrest, und nach Befinden mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre, zu ahnden.

Art. 116. Wer der Völlerei dergestalt ergeben ist, daß alle Korrektionsmittel fruchtlos an ihm versucht worden, soll zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt werden. Fällt er nach erstandener Strafe in dieses Laster zurück, so ist er für die ganze noch übrige Dauer seiner Dienstzeit, und wenn diese unter zwei Jahren beträgt, auf zwei Jahre zur Festungsstrafe zu verurtheilen.

Art. 117. Ein Offizier, der sich dem Trunke ergibt, und durch die an ihm zu versuchenden Korrektionsmittel nicht zu bessern ist, soll entlassen werden.

Wenn er sich im Dienste berauscht oder durch Trunkenheit zu Uebernahme einer voraussichtlichen Dienstverrichtung unfähig macht, so hat er in Friedenszeiten die Entlassung und in Kriegszeiten die Kassation

293) Hinsichtlich der Bestrafung der Selbstverstümmlung bei Militärpflichtigen s. Art. 54 des Rekrutirungsgesetzes vom 10. Febr. 1828.

294) Vergl. die Art. 201—205 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

verwirkt, vorbehältlich höherer Strafe, wenn daraus bedeutender Nachtheil für den Dienst entsteht.

Art. 118. Bei Dienstvergehen, selbst wenn es Kapitalvergehen sind, wird die gesetzliche Strafe durch die Trunkenheit nicht ausgeschlossen, sondern die etwaige Milderung der gesetzlichen Strafe kann solchenfalls blos im Wege der Begnadigung geschehen.

Art. 119. Leichtsinniges Schuldenmachen, Spielen und andere Ausschweifungen.

Wer leichtsinnigerweise Schulden macht, ist mit Arrest, und nach Befinden mit strengem Arrest zu bestrafen, vorbehältlich höherer Strafe, wenn solches aus Hang zur Ausschweifung oder zur Beförderung eines andern Verbrechens geschieht.

Art. 120. Unter gleicher Strafe sind Hazardspiele verboten. Im Wiederholungsfall und gegen denjenigen, der aus dem Spiel ein Gewerbe macht, findet dreimonatliche bis einjährige Festungsstrafe statt.

Art. 121. Gegen einen Offizier, der sich leichtsinnigerweise in Schulden steckt, die er nicht bezahlen kann, oder der sich dem Hazardspiele ergibt, oder welcher in einen ausschweifenden Lebenswandel verfällt, sollen stufenweise Korrektionsmittel durch Warnungen, Verweis und Arrest versucht werden.

Wenn aber solche fruchtlos bleiben, so ist ein solcher Offizier der Dienste zu entlassen.

Art. 122. Verderben und Verkauf der Waffen und der Montirung.

Wer seine Waffen oder Montirungsstücke muthwilligerweise verdirbt, hat achttägigen bis sechswöchigen strengen Arrest verwirkt.

Wer aber solche verkauft oder sonst veräußert, hat die auf die Veruntreuung des ärarischen Eigenthums gesetzte Strafe verschuldet (Art. 86), vorbehältlich des Schadenersatzes und höherer Strafe, wenn in dem einen oder andern Falle die Verletzung einer andern Dienstpflicht damit verbunden ist.

Art. 123. Falsche und unrichtige Rapports.

Ein Offizier, der vorsätzlich falsche Rapports oder Listen einsendet, soll entlassen oder nach Befinden kassirt werden, vorbehältlich höherer Strafe, wenn daraus nachtheilige Folgen entstanden sind, oder wenn ein anderes Verbrechen damit verbunden ist.

Wer aber in den abzustattenden Rapporten und Meldungen aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn Unrichtigkeiten vorträgt, hat Arrest, und wenn er in dergleichen Unrichtigkeiten fortfährt, die Entlassung zu gewarten.

Art. 124. Verloben und Verehelichen ohne Konsens[295].

Kein Soldat oder Unteroffizier darf ohne Vorwissen seines Regimentsbefehlshabers sich ehelich verloben, noch weniger die Ehe ohne erhaltenen Trauschein vollziehen, bei dreimonatlicher Festungsstrafe für den Soldaten, und bei Strafe der Degradation für den Unteroffizier. Das Verlöbniß oder die Ehe aber wird solchenfalls für nichtig erklärt und aufgehoben, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, und das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.

Art. 125. Ein Offizier, der, ohne zuvor den erforderlichen Konsens ausgewirkt zu haben, sich in eine eheliche Verbindung einläßt, hat die Entlassung zu gewarten.

295) Vergl. die Vorschriften wegen des Heirathens von Militärpersonen vom 23. April und 23. Juni 1808, 2. April 1810 und 8. April 1811.

Art. 126. Wiederholung geringerer Uebertretungen.

Wer wegen geringerer Uebertretungen mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt, und dadurch nicht gebessert worden, soll durch eine kriegsrechtliche Kommission zu geschärfter Strafe verurtheilt werden.

Fährt er dessen ungeachtet in dergleichen Uebertretungen fort, so ist er vor ein Kriegsgericht zu stellen, und zu Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Dritter Titel.

Von der Militärgerichtsbarkeit.

Art. 127. Anwendung der militärischen Strafgesetze gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen.

Die militärischen Strafgesetze sind auf alle der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen anwendbar, insoweit sie sich nicht auf die besondern Pflichten der beim Militär angestellten oder der zum Waffendienst bestimmten Individuen beziehen.

Art. 128. Der militärischen Strafgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1) Alle im Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, und andere im Militär angestellte Personen.
2) Die pensionirten und auf Wartgeld gesetzten Offiziere, so lange sie nicht förmlich entlassen sind.
3) Alle, welche in Kriegszeiten bei der Armee angestellt oder in deren Gefolge befindlich sind.

Art. 129. Wann die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen der Civilbehörde zu überlassen sey.

Die Art. 128 genannten Personen haben den militärischen Gerichtsstand sowohl wegen Dienstvergehen als wegen gemeiner Verbrechen.

In Ansehung der in den militärischen Strafgesetzen nicht enthaltenen gemeinen Verbrechen sind jedoch in Friedenszeiten folgende Regeln zu beobachten:

1) Die polizeiliche Gerichtsbarkeit über die Beurlaubten bleibt den Civilbehörden in der Maße überlassen, wie in der Verordnung vom 27. Febr. 1815 bestimmt ist.
2) Machen sich beurlaubte oder von ihrem Regiment sonst abwesende Soldaten und Unteroffiziere einer Uebertretung schuldig, die mehr als eine polizeiliche Ahndung nach sich zieht, so soll die Untersuchung durch die geeigneten Civilbehörden geschehen, nach deren Beendigung aber der Schuldige der Militärbehörde zum weitern Verfahren übergeben werden.
3) Wenn ein der Militärgerichtsbarkeit unterworfenes Individuum sich eines nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilenden Kapitalverbrechens schuldig macht, so ist das Erkenntniß den ordentlichen Kriminalgerichten, bei welchen die übrigen Unterthanen ihren Gerichtsstand haben, zu überlassen. Würde mit dem gemeinen Vergehen ein Dienstvergehen zusammentreffen, so bleibt die Bestrafung des letztern der Militärbehörde auf den Fall vorbehalten, daß wegen des erstern die Todesstrafe nicht Platz greifen sollte.

   Wenn aber das konkurrirende Dienstvergehen gleichfalls ein kapitales ist, und der Angeschuldigte sich bei seinem Regiment befindet, so hat die Militärbehörde über beiderlei Verbrechen zu erkennen.

4) Wenn Soldaten oder Unteroffiziere in Gemeinschaft mit bürger-

lichen Personen ein gemeines Verbrechen begehen, so kann die Untersuchung sowohl als die Bestrafung der Civilbehörde überlassen werden, wenn der Zusammenhang der Sache solches fordert.

5) Die Bestrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt, deren sich die im Militärdienst zwar angestellten, aber nicht zum Waffendienst bestimmten Beamten schuldig machen, ist der Civilbehörde zu überlassen, wenn nicht wegen Konkurrenz eines Dienstvergehens, oder aus sonstigen dringenden Gründen, die Behauptung der Militärjurisdiction gegen ein solches Individuum nöthig wird.

6) Offiziere können nur nach vorgängiger Entlassung oder Entsetzung der Civilbehörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden.

7) Gegen ein der Militärgerichtsbarkeit unterworfenes Individuum soll (mit Ausnahme der polizeilichen Strafen gegen Beurlaubte) durch die Civilbehörde keine Strafe eher erkannt werden, als der Schuldige der Civilbehörde zu diesem Ende abgetreten ist, worüber in vorkommenden Fällen das Kriegsministerium unter Beobachtung vorstehender Vorschriften zu entscheiden hat.

8) Wenn die Truppen sich im Felde befinden, so finden die Bestimmungen wegen Abtretung eines Verbrechers an die Civilbehörde keine Anwendung, es sey denn, daß die Lage der Umstände solches gestattet, worüber der kommandirende General zu entscheiden hat.

Vierter Titel.

Von der Strafbefugniß der militärischen Vorgesetzten.

Art. 150. Erkennung und Anordnung der Strafen.

Die Strafen gegen Militärpersonen (insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 129 Platz greifen) werden entweder durch die militärischen Vorgesetzten verfügt, oder durch Militärgerichte erkannt.

Art. ~~121.~~ 151. Disziplinarstrafen und deren Grenzen.

Den militärischen Vorgesetzten ist die Bestrafung der Disziplinfehler und der leichten Uebertretungen überlassen.

Wegen dergleichen Uebertretungen können keine höhere als nachbemerkte Strafen verfügt werden:

I. Gegen Offiziere, und zwar

1) gegen Subalternoffiziere mit Ausschluß der Hauptleute
   a. einfacher Zimmerarrest für die Dauer von zwei und dreißig Tagen,
   b. strenger Zimmerarrest und
   c. Arrest im Offiziersarrestzimmer für die Dauer von sechszehn Tagen.

2) Gegen Hauptleute,
   Arrest von allen drei Graden für die Hälfte der bei den Subalternoffizieren bestimmten Dauer.

3) Gegen Stabsoffiziere jeden Grades:
   a. einfacher und
   b. strenger Zimmerarrest für den vierten Theil der gegen Subalternoffiziere bestimmten Dauer. Arrest des dritten Grades zur Strafe findet gegen Stabsoffiziere keine Anwendung.

4) Gegen Generale jeden Grades:
   a. einfacher und
   b. strenger Zimmerarrest für den achten Theil der gegen Subalternoffiziere bestimmten Dauer.

II. Gegen Unteroffiziere und Soldaten:
1) gelinder Arrest für die Dauer von zwei und dreißig Tagen,
2) strenger Arrest für die Dauer von sechszehn Tagen,
3) strengster Arrest für die Dauer von acht Tagen,
4) Degradation der Obermänner zu Gemeinen auf vier Wochen.
5) Stockschläge gegen Soldaten bis zu dreißig, jedoch nur dann, wenn die Truppen sich im Felde befinden, und wenn die Uebertretung zu den Art. 12 genannten gehört.
6) Degradation der Obermänner, in Verbindung mit irgend einer der oben bemerkten Arreststrafen.
7) Stockschläge gegen Soldaten, in Verbindung mit irgend einer der oben bemerkten Arreststrafen.

Sonstige Verbindungen einer der obigen Strafen mit den andern sind nicht zuläßig, wenn es nicht augenscheinlich ist, daß durch die Verbindung das Verhältniß einer einzelnen der oben bemerkten Strafen nicht überschritten wird, welches auch von den gegen Offiziere anwendbaren Strafarten gilt.

Art. 132. Strafbefugniß der militärischen Vorgesetzten nach Verschiedenheit des Grades.

Was die Strafbefugniß betrifft, welche den militärischen Vorgesetzten nach Verschiedenheit des Grades zukommt, so
1) kann ein Vorgesetzter unter dem Grade eines Hauptmanns blos den einfachen Arrest anordnen, und hat den von ihm angeordneten Arrest sogleich zu melden, wo sodann die weitere Verfügung von dem betreffenden Befehlshaber abhängt.

Vorgesetzte von nachstehenden Graden und Funktionen aber können für sich und ohne vorherige Anfrage bei einem höhern Vorgesetzten nachbemerkte Strafen verfügen:
2) der Befehlshaber einer Kompagnie oder ein Hauptmann im Dienst, desgleichen ein Stabsoffizier, wenn er einem Bataillonsbefehlshaber untergeordnet ist,
   a. Arrest des ersten und zweiten Grades gegen Unteroffiziere und Soldaten, für den vierten Theil der Art. 131 bestimmten Dauer.
   b. Gegen Offiziere können die genannten Vorgesetzten nur den einfachen Arrest anordnen, und haben die weitere Verfügung dem betreffenden Befehlshaber zu überlassen.
3) Ein Bataillonsbefehlshaber, wenn er einem Regimentsbefehlshaber untergeordnet ist,
   a) einfachen und strengen Zimmerarrest gegen Offiziere für den vierten Theil der Art. 131 bestimmten Dauer;
   b. Arrest des ersten und zweiten Grades gegen Unteroffiziere und Soldaten für die Hälfte der Art. 131 bestimmten Dauer.
4) Der Befehlshaber eines Regiments oder selbstständigen Bataillons (welch' letzterer in allen strafrechtlichen Beziehungen einem Regimentsbefehlshaber gleich zu achten ist) oder eines sonstigen selbstständigen Corps, so wie jeder höhere Befehlshaber, kann sämmtliche Art. 131 angeführte Disziplinarstrafen verfügen.
5) Der Befehlshaber eines Detachements oder eines Platzes (letzterer insofern ein Straffall zu seiner Kognition geeignet ist) hat die Strafbefugniß seines Grades, und wenn dieser unter dem Grade eines Hauptmanns ist, die Strafbefugniß eines Hauptmanns im Dienst.
6) Jeder Befehlshaber, der von der Verbindung mit seinen Vorge-

setzten abgeschnitten ist, kann, so lange dieser Zustand dauert, die Strafbefugniß eines Regimentsbefehlshabers ausüben.

Art. 133. Der Kriegsminister und der kommandirende General im Felde sind in Beziehung auf die Arreststrafen, welche sie gegen Offiziere verfügen, an die für die Dauer derselben vorgeschriebenen Gränzen nicht gebunden, und haben sich hierin blos nach den ihnen von Seiner Königl. Majestät ertheilten Instruktionen zu achten.

Art. 134. Allgemeine Bestimmungen wegen der Disziplinarstrafen.

Wegen Führung der Strafregister, wegen Meldung der Strafverfügungen an die höhern Behörden, wegen der Beschwerdeführung, und wegen der übrigen in Ansehung der Disziplinarstrafen zu beobachtenden Regeln, ist sich nach den Vorschriften des Dienstreglements und andern bekannten Normen zu richten [296]).

Fünfter Titel.

Von den Militärgerichten.

Art. 135. Verschiedene Arten der Militärgerichte.

Strafen, welche die Kompetenz der militärischen Vorgesetzten übersteigen (Art. 131), werden durch Militärgerichte erkannt.

Zu diesen gehören:

I. Die kriegsrechtlichen Kommissionen. II. Das Kriegsrecht. III. Das Revisionsgericht. IV. Das Standrecht. V. die außerordentlichen Militärgerichte.

Art. 136. 1) Kriegsrechtliche Kommissionen.

Eine kriegsrechtliche Kommission wird besetzt mit
einem Hauptmann 1. Kl., als Vorstand,
einem Oberlieutenant,
einem Unterlieutenant,
einem Obermann und
einem Soldaten.

Ist der Angeschuldigte ein Unteroffizier, so wird statt des Soldaten ein Feldwebel beigezogen.

Der Auditor ist Aktuar und Referent bei der Kommission und hat eine berathende Stimme.

In Ermanglung eines Auditors kann dessen Stelle ein hiezu geeigneter Offizier vertreten.

Art. 137. Der Regimentsbefehlshaber ordnet die kriegsrechtliche Kommission an, und ernennt nach der Reihenordnung den Vorstand und die Beisitzer, welche aber nicht von der Kompagnie, zu welcher der Angeschuldigte gehört, genommen werden dürfen.

Art. 138. Eine kriegsrechtliche Kommission kann gegen Unteroffiziere und Soldaten nachstehende Strafen erkennen:

1) Arrest des ersten Grades, für die Dauer von drei Monaten.
2) Arrest des zweiten Grades, für die Dauer von sechs Wochen.
3) Arrest des dritten Grades, für die Dauer von acht Tagen.
4) Degradation der Unteroffiziere je zu dem nächstfolgenden niederern Grade, und zwar für immer oder auf eine gewisse Zeit, jedoch ohne Verlust der Ehrenzeichen.
5) Körperliche Züchtigung gegen Soldaten bis zu fünfzig Stockstreichen, unter Beobachtung der Art. 12 enthaltenen Vorschriften.

296) S. die allgemeine Kriegsdienst-Ordnung (Stuttgart bei Mäntler) I. Haupt-Abschn. Kap. 29. und II. Haupt-Abschn. Kap. 18.

6) Die sub Nr. 1, 2, 3 bemerkten Arreststrafen, in Verbindung mit der körperlichen Züchtigung bei Soldaten, und mit der Degradation bei Unteroffizieren.

Gegen Offiziere kommt einer kriegsrechtlichen Kommission kein Erkenntniß zu.

Art. 139. Die kriegsrechtliche Kommission hat die Formen einer gerichtlichen Handlung zu beobachten.

Einer Beeidigung der Mitglieder der Kommission bedarf es nicht.

Die Stimmen werden von unten herauf abgegeben.

Das Erkenntniß wird nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Hält eines von den Mitgliedern der Kommission oder der Auditor dafür, daß eine höhere Strafe zu erkennen sey, als in der Befugniß einer kriegsrechtlichen Kommission liegt, so muß die Sache einem Kriegsrecht zur Entscheidung übergeben werden.

Art. 140. Der Regimentsbefehlshaber kann das Erkenntniß der kriegsrechtlichen Kommission bestätigen oder mildern, oder wenn er dasselbe für zu gelind hält, die Sache einem Kriegsrecht zur Entscheidung übergeben, zu welchem aber, außer dem Auditor, kein Mitglied der Kommission beigezogen werden darf. Andererseits hat der Angeschuldigte, wenn er sich durch das Erkenntniß der Kommission für beschwert hält, insoferne dieses das Maß einer Disziplinarstrafe übersteigt (Art. 131.), das Recht, zu verlangen, daß die Sache zur kriegsrechtlichen Entscheidung gebracht werde, was er aber sogleich bei Kundmachung des Erkenntnisses zu erklären hat, widrigenfalls dieses zum Vollzug zu bringen ist.

Art. 141. Das Kriegsrecht, welchem die vor einer kriegsrechtlichen Kommission verhandelte Sache zur Entscheidung übergeben wird, ist in jedem Falle ermächtigt, das Erkenntniß der Kommission zu bestätigen, oder aber, es sey zum Vortheil oder zum Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern; wobei es alsdann sein Verbleiben hat, wenn das kriegsrechtliche Erkenntniß das Art. 138 festgesetzte Strafmaß nicht übersteigt, vorbehältlich jedoch des dem Regimentsbefehlshaber für diesen Fall zukommenden Milderungsrechts.

Würde aber das Kriegsrecht eine höhere Strafe erkennen, als Art. 138 festgesetzt ist, so ist das Erkenntniß der kriegsrechtlichen Kommission als aufgehoben anzusehen, und das kriegsrechtliche Erkenntniß muß solchenfalls zur Revision eingeschickt werden.

Art. 142. II. Kriegsrecht.

Strafen, welche die Befugniß einer kriegsrechtlichen Kommission übersteigen, werden durch ein förmliches Kriegsrecht erkannt.

Art. 143. Ein Kriegsrecht besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich einem Vorstand und sechs Beisitzern, sodann einem Auditor als Referenten und Aktuar mit berathender Stimme.

Art. 144. Ein Kriegsrecht ist nach dem Grade des Angeschuldigten mit folgenden Personen zu besetzen:

1) Ein Kriegsrecht über Soldaten und Unteroffiziere mit
einem Major oder Oberstlieutenant als Vorstand,
einem Hauptmann,
einem Oberlieutenant,
einem Unterlieutenant,
einem Feldwebel,
einem Obermann,
einem Soldaten.

2) Ein Kriegsrecht über einen Kompagnieoffizier mit
einem Major oder Oberstlieutenant als Vorstand,

zwei Hauptleuten,
zwei Oberlieutenants,
zwei Unterlieutenants, und wenn der Angeschuldigte ein Hauptmann ist, so werden statt der zwei Unterlieutenants zwei weitere Hauptleute beigezogen.

3) Ein Kriegsrecht über einen Stabsoffizier mit
einem Stabsoffizier, der dem Angeklagten im Grade oder Dienstalter vorgeht, als Vorstand,
drei anderen Stabsoffizieren,
drei Hauptleuten.

4) Ein Kriegsrecht über einen General mit
einem General, der dem Angeklagten im Grade oder Dienstalter vorgeht,
zwei andern Generalen und
vier Stabsoffizieren von den höchsten Graden, die zu haben sind (jedoch mit Rücksicht auf die wegen Besetzung des Revisionsgerichts Art. 155 enthaltenen Bestimmungen).

Insoweit es aber zu Besetzung eines Kriegsrechts über einen General an Beisitzern der vorgeschriebenen Grade fehlen sollte, muß man sich denselben soviel als möglich nähern.

Jedoch muß der Vorstand nothwendig ein General, und die übrigen Mitglieder dürfen nicht unter dem Grade von Stabsoffizieren seyn.

Art. 145. Ueber mehrere Mitschuldige wird nur ein Kriegsrecht angeordnet, und wenn die Mitschuldigen von verschiedenen Klassen sind, so wird das Kriegsrecht nach dem Grade desjenigen besetzt, der den übrigen vorgeht, welches Kriegsrecht sodann über alle Mitschuldige zu erkennen hat.

Art. 146. Ein Kriegsrecht über Personen, welche zwar der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, aber nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, ist mit vier Offizieren, von denen der höchste den Vorsitz hat, und drei militärischen Beamten aus der Klasse der Auditors, Regiments-Quartiermeister, Kriegskommissärs u. s. w. zu besetzen.

Ist der Angeschuldigte selbst ein militärischer Beamter, so sind zu den drei letzterwähnten Beisitzern des Kriegsrechts wo möglich Beamte von derselben Klasse zu wählen, zu welcher der Angeschuldigte gehört.

Auch ist bei Besetzung des Kriegsrechts auf den Rang des Angeschuldigten zu sehen, dergestalt, daß wenn derselbe Stabsoffiziersrang hat, die militärischen Beisitzer des Kriegsrechts aus der Klasse der Stabsoffiziere, sonst aber aus der Klasse der Hauptleute zu nehmen sind.

Ist aber der Angeschuldigte nicht bei der Armee angestellt, sondern blos in deren Gefolge befindlich, so können die militärischen Beisitzer des Kriegsrechts aus jeder Klasse der Subalternoffiziere genommen werden. Der Vorstand aber soll jederzeit ein Stabsoffizier, oder nach dem Range des Angeschuldigten, ein General seyn.

Art. 147. Ein Kriegsrecht über Unteroffiziere und Soldaten wird durch den Befehlshaber des Regiments, dem der Angeschuldigte angehört, oder nach Befinden durch einen höhern Befehlshaber angeordnet, und die Mitglieder des Kriegsrechts werden nach der Reihenfolge ernannt.

Die Anordnung und Besetzung eines Kriegsrechts über Offiziere und die ihres Ranges sind, hängt von den Befehlen des Kriegsministers oder des kommandirenden Generals im Felde ab, wenn nicht Seine Königliche Majestät selbst sich veranlaßt finden, hiezu die Befehle zu ertheilen.

Art. 148. In Absicht auf das Verfahren bei Abhaltung eines

Kriegsrechts bleibt es bei den bisherigen Vorschriften, insoweit solche den gegenwärtigen Bestimmungen nicht entgegen sind.

Was namentlich die Abstimmung betrifft, so soll die bisherige Abstimmung nach Klassen, zufolge welcher die Beisitzer des nämlichen Grades ein gemeinschaftliches Votum hatten, aufhören, und die Stimme eines jeden Beisitzers für sich gezählt werden.

Uebrigens soll, wie bisher, von unten herauf, aber von jedem Beisitzer in Gegenwart der Uebrigen gestimmt werden.

Art. 149. Bei der Abstimmung ist zuerst die Frage in Berathung zu ziehen,

1) ob der Angeschuldigte für schuldig zu achten? sodann, wenn nämlich die Strafbarkeit überhaupt entschieden ist,
2) welche Strafe wider den Angeschuldigten zu erkennen sey?

Art. 150. Ueber jede dieser Fragen entscheidet einzeln die Mehrheit der Stimmen, wobei die Stimme des Vorstandes gleich der jedes andern Mitgliedes gezählt wird. Zu Erkennung der Todesstrafe wird jedoch eine Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen erfordert. Fällt diese Mehrheit nicht für die Todesstrafe aus, so werden die Stimmen derer, welche für die Todesstrafe gestimmt, so gerechnet, als ob sie für lebenslängliche Festungsstrafe ausgefallen wären. Ueber die Art der Festungsstrafe aber und deren etwaige Verschärfung haben solchenfalls diejenigen, welche für den Tod gestimmt haben, ihre Stimmen von Neuem abzugeben.

Art. 151. Sind die Stimmen über die eine oder andere der beiden Urthelsfragen in drei oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder die andere eine absolute Mehrheit vorhanden ist, so sind die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelinden hinzuzuzählen, womit so lange fortzufahren ist, bis eine hienach zu berechnende absolute Stimmenmehrheit erscheint.

Art. 152. III. Revisionsgericht.

Alle kriegsrechtlichen Urtheln müssen an das Revisionsgericht zur Prüfung und Entscheidung in zweiter und letzter Instanz eingeschickt werden.

Art. 153. Das Revisionsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

einem Generalmajor als Vorstand,
drei andern Stabsoffizieren und
drei Rechtsgelehrten, von denen einer zum Referenten zu bestellen ist, sodann
einem Aktuar, welcher das Protokoll führt.

Wenn die Umstände nicht gestatten, drei Rechtsgelehrte beizuziehen, so sollen ihrer wenigstens zwei, und statt des dritten Rechtsgelehrten ein weiterer Stabsoffizier beigezogen werden.

Art. 154. Die Offiziere, welche Mitglieder des Revisionsgerichts sind, sollen je für die Dauer von drei Monaten ernannt, und nach deren Ablauf durch Andere ersetzt werden, es wäre denn zuvor noch eine bei dem Revisionsgericht bereits anhängige Sache zu entscheiden.

Der Vorstand kann auch für längere Zeit ernannt werden.

Art. 155. Wenn der Angeklagte ein General oder Stabsoffizier ist, so sollen der Vorstand und die andern drei militärischen Mitglieder des Revisionsgerichts besonders ernannt werden, wobei darauf zu sehen ist, daß das Revisionsgericht mit solchen Personen besetzt werde, welche den vier obersten Mitgliedern des Kriegsrechts stufenweise verglichen, im Grade oder Dienstalter vorgehen.

Art. 156. Die militärischen Mitglieder des Revisionsgerichts werden durch den Kriegsminister und im Felde durch den kommandirenden General ernannt. Wenn die Ernennung für einen einzelnen Fall geschieht (Art. 155), so ist der Angeklagte hievon in Kenntniß zu setzen, damit er seine etwaigen Einwendungen gegen die Personen vorbringen, und denselben, wenn sie gegründet befunden werden, abgeholfen werden könne.

Art. 157. Die drei rechtsgelehrten Mitglieder des Revisionsgerichts sollen zu Friedenszeiten aus der Mitte der Justizsektion des Kriegsdepartements [297]), deren Stelle im Nothfall durch erfahrene Auditors ersetzt werden kann, genommen werden.

Im Kriege werden der Feldoberauditor und zwei andere Auditors zum Revisionsgericht beigezogen.

Der Vorsitzende unter den Rechtsgelehrten leitet in Gemeinschaft mit dem Vorstand des Revisionsgerichts die Verhandlung.

Art. 158. Das Verfahren beim Revisionsgericht ist im Wesentlichen dem kriegsrechtlichen Verfahren gleich, nur daß beim Revisionsgericht die Anwesenheit des Angeschuldigten wegfällt, indem das Erkenntniß auf den Grund der beim Kriegsrecht verhandelten Akten gebaut wird.

Die militärischen Mitglieder des Revisionsgerichts werden bei Uebernahme ihrer Funktionen beeidigt. Der Referent hat das erste Votum, hierauf stimmt derjenige Offizier, welcher der letzte im Grade ist, und so wird zwischen den Offizieren und Rechtsgelehrten abgewechselt bis zum Vorstand, welcher zuletzt stimmt.

Art. 159. Wenn das kriegsrechtliche Erkenntniß wegen verletzter Förmlichkeit in der Untersuchung oder der Entscheidung mit einer Nichtigkeit behaftet ist, oder wenn sich wesentliche Lücken in der Untersuchung offenbaren, die eine nachträgliche Ergänzung zulassen, so ist der kriegsrechtliche Spruch von dem Revisionsgericht als ungültig aufzuheben, wo sodann nach geheilter Nichtigkeit oder geschehener Ergänzung von Neuem in erster Instanz erkannt wird.

Hiebei kann nach Befinden der Umstände die weitere Untersuchung einer andern Behörde und die Entscheidung einem andern Kriegsrechte übertragen werden.

Art. 160. Damit jedoch der Fall, daß ein kriegsrechtliches Erkenntniß wegen mangelhafter Untersuchung aufzuheben sey, so selten als möglich eintrete, sollen in wichtigern und zweifelhaften Fällen die Akten, nach geschlossener Untersuchung, an die Justizsektion des Kriegsdepartements, und im Felde an den Oberauditor zur Prüfung, ob die Akten zum Spruch reif seyen, eingesendet werden, worauf die Justizsektion dem Inquirenten wegen Ergänzung der etwaigen Mängel die nöthige Weisung zu geben hat, ohne daß es jedoch der Justizsektion oder dem Feldoberauditor zukommt, wegen Bestrafung des Angeschuldigten ihre Ansicht zu äußern, so wie denn auch die bisherigen Gutachten der Oberauditors aufhören.

Art. 161. Hält die Justizsektion oder der Feldoberauditor bei der vorläufigen Prüfung der Untersuchungsakten dafür, daß Zwangsmittel anzuwenden seyen (vorausgesetzt daß sich der Fall nach der General-Verordnung vom 23. April 1809 zu Anwendung von Zwangsmitteln eignet), so ist die Sache an das Revisionsgericht zu bringen, als welches über die Anwendung von Zwangsmitteln zu erkennen hat.

Art. 162. Ein an sich gültiges kriegsrechtliches Erkenntniß ist das

297) Jetzt Ober-Kriegsgericht genannt, zu Folge der Verordnung v. 17. Mai 1822.

Revisionsgericht ermächtigt, entweder zu bestätigen, oder aber, es sey zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern.

Art. 163. Um das kriegsrechtliche Erkenntniß, wenn es nicht auf Todesstrafe geht, zu bestätigen, oder um dasselbe zum Vortheil des Angeschuldigten abzuändern, bedarf es blos der einfachen Stimmenmehrheit.

Geht das kriegsrechtliche Erkenntniß auf Todesstrafe, so kann dasselbe nur nach vorgängiger Bestellung eines Korreferenten durch eine Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen bestätigt werden.

Art. 164. Zu einer dem Angeschuldigten nachtheiligen Abänderung des kriegsrechtlichen Urtheils aber wird erfordert:

1) daß die Abänderung durch eine Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen vorläufig beschlossen,
2) daß sodann eines der rechtsgelehrten Mitglieder zum Korreferenten bestellt und die Sache in einer zweiten Sitzung noch einmal vorgetragen, und endlich
3) daß jener vorläufige Beschluß in der zweiten Sitzung durch eine gleiche Stimmenmehrheit bestätigt werde.

Art. 165. Um endlich ein kriegsrechtliches Erkenntniß bis zur Todesstrafe zu schärfen, muß sowohl bei dem vorläufigen Beschluß als bei dem definitiven Erkenntniß (Art. 164) Stimmeneinheit für die Todesstrafe vorhanden seyn.

Art. 166. Kein Erkenntniß des Revisionsgerichts kann vollzogen werden, ehe solches von Se. Königl. Majestät oder derjenigen Behörde, welche Höchstdieselben hiezu bevollmächtigt haben, bestätigt worden.

Es sind daher alle revisionsgerichtlichen Erkenntnisse unter Anführung der Entscheidungsgründe, so wie der etwaigen Begnadigungsgründe, an das Kriegs-Ministerium, und im Felde an den kommandirenden General einzusenden.

Art. 167. IV. Standrecht.

1) Ohne vorherige Verkündung.

Im Kriege, wenn die Truppen sich im Felde oder auf dem Marsch dahin befinden, kann statt des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens, das standrechtliche Verfahren in nachstehenden Fällen angewendet werden:

1) wegen Aufruhrs und Meuterei,
2) wegen gefährlicher Insubordination,
3) bei überhandnehmender Plünderung,
4) bei einreißender Desertion,
5) wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde.

Art. 168. Die Anordnung eines Standrechts soll jedoch in vorbemerkten Fällen nur alsdann geschehen:

1) Wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, und ein schleuniges warnendes Beispiel nothwendig ist, um größerem Uebel vorzubeugen;
2) wenn das Verbrechen sowohl als der Thäter außer Zweifel, und die Umstände der That überhaupt so beschaffen sind, daß das Verfahren voraussichtlich innerhalb vier und zwanzig Stunden beendigt werden kann (Art. 171);
3) wenn das Verbrechen zufolge der im dritten Titel enthaltenen nähern Bestimmungen so geartet ist, daß die Anwendbarkeit der Todesstrafe auf den vorliegenden Fall mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen stellt (Art. 173).

Art. 169. Das Standrecht kann nur von dem kommandirenden General oder demjenigen, welchen er im Allgemeinen oder für einen besondern Fall hiezu bevollmächtigt hat, angeordnet werden.

Wenn jedoch die Verbindung mit dem Oberbefehlshaber abgeschnitten ist, so ist der Befehlshaber eines Regiments oder der eines Bataillons, so wie jeder Befehlshaber einer Truppe von fünfhundert Mann und darüber, desgleichen der Befehlshaber einer Festung, auch ohne besondere Vollmacht, zu Anordnung eines Standrechts ermächtigt.

Art. 170. Das Standrecht wird wie ein ordentliches Kriegsrecht besetzt.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des Standrechts werden durch den Befehlshaber ernannt, welcher das Standrecht anordnet. Wäre kein Auditor in der Nähe, so kann dessen Stelle ein hiezu tauglicher Offizier vertreten.

Art. 171. Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) Die ganze Verhandlung (also auch die Abhörung der Zeugen, deren Zusammenstellung mit dem Angeklagten, u. s. w.) geschieht vor versammeltem Gericht und ohne Unterbrechung.
2) Das Verfahren beschränkt sich gegen den Angeschuldigten auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und auf diejenigen wesentlichen Umstände der That, von denen das standrechtliche Urtheil abhängen kann (Art. 173).
3) Die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, sondern es wird zum Strafurtheil nur so viel erfordert, als nöthig ist, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das in Frage stehende Verbrechen von dem Angeschuldigten begangen worden, und daß die sonstigen Bedingungen vorhanden seyen, welche das Gesetz fordert, um gegen dieses Verbrechen die Todesstrafe in Anwendung zu bringen.
4) Das ganze Verfahren von der Zeit an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis das Urtheil über ihn ausgesprochen ist, muß längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden beendigt seyn.

Art. 172. Das Standrecht kann an Sonn- und Feiertagen, zu jeder Stunde und an jedem Orte, und soll, wo es immer thunlich ist, öffentlich abgehalten werden.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll geführt und in dasselbe alles Wesentliche, besonders was die eigentliche Beschaffenheit der That und die Beweise betrifft, sammt der Abstimmung und dem Urtheil eingetragen, worauf das Protokoll von allen, welche dem Standrecht beiwohnen, unterschrieben wird.

Wäre kein Schreibzeug vorhanden, so kann das Protokoll mit Bleistift in die Schreibtafel eingetragen und in der Folge ins Reine geschrieben werden.

Im Uebrigen ist das standrechtliche Verfahren dem ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren gleich.

Auch haben die Mitglieder des Standrechts, wie beim Kriegsrecht, den Richtereid zu schwören.

Art. 173. Todesstrafe ist die einzige Strafe, welche das Standrecht erkennen darf, wozu, wie beim Kriegsrecht, eine Mehrheit von fünf Stimmen gegen zwei erfordert wird. Würde diese Mehrheit nicht auf Todesstrafe ausfallen, oder würde der zur Verurtheilung erforderliche Grad von Gewißheit nicht binnen vier und zwanzig Stunden zu erhalten seyn, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern dem Kommandirenden,

unter Anschluß des Verhandelten, Meldung erstattet, damit derselbe das Standrecht auflöse und das ordentliche Verfahren anordne.

Art. 174. Das vom Standrecht ausgesprochene Todesurtheil wird dem Verurtheilten sogleich verkündet und hierauf längstens nach Verlauf von 3 Stunden vollzogen, ohne daß ein solches Urtheil der Revision bedarf, oder daß ein Gnadengesuch dagegen statt findet.

Hat jedoch der Kommandirende befohlen, daß das Urtheil vor der Vollziehung an ihn eingeschickt werde, so ist die Vollziehung bis auf weitern Befehl des Kommandirenden im Anstand zu lassen.

Nach der Vollziehung ist das standrechtliche Urtheil nebst der übrigen Verhandlung an das Kriegsministerium einzusenden.

Art. 175. 2) Nach vorheriger Verkündung.

Wenn ein gefährlicher Aufruhr entsteht, so ist der kommandirende General oder wer sonst ein Standrecht anordnen darf (Art. 169), ermächtigt, das Standrecht verkünden zu lassen und sofort ein Standrecht niederzusetzen.

Diese Verkündung geschieht unter Trommelschlag oder Trompetenschall, oder im Nothfall auch blos durch laute öffentliche Kundmachung von einem damit beauftragten Offizier.

Sie soll enthalten:

1) den Befehl, daß jeder von der aufrührerischen Verbindung abstehe, und den Befehlen seiner Vorgesetzten gehorche;
2) die Drohung, daß jeder, der im Ungehorsam gegen die Vorgesetzten beharrt, und der an ihn gerichteten persönlichen Aufforderung nicht sofort Folge leistet, standrechtlich gerichtet und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden solle.

Art. 176. Die Wirkung des verkündeten Standrechts ist, daß jeder, der im Ungehorsam beharrt, und der an ihn gerichteten namentlichen Aufforderung nicht Folge leistet, die Todesstrafe verwirkt hat, in welchem Grade er sonst an dem Aufruhr Theil genommen haben mag, unbeschadet jedoch der von andern, welche nicht namentlich aufgefordert worden, nach Verhältniß ihrer Theilnahme verwirkten gesetzlichen Strafe.

Im Uebrigen gelten beim verkündeten Standrecht gleiche Bestimmungen, wie beim Standrecht überhaupt.

Art. 177. Die Art. 176 bemerkte außerordentliche Wirkung des verkündeten Standrechts beschränkt sich auf den Aufruhr, wegen dessen das Standrecht verkündet worden, und erstreckt sich in keinem Falle über die Dauer von vier und zwanzig Stunden (worunter jedoch der für das standrechtliche Verfahren bestimmte nach Art. 171 zu berechnende Zeitraum nicht begriffen ist).

Wäre der Aufruhr nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden nicht gestillt, und würde der kommandirende General die Fortdauer jener außerordentlichen Wirkung für nöthig erachten, so muß er das Standrecht von Neuem verkünden lassen.

Art. 178. In Friedenszeiten kann die Verkündung des Standrechts, und die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens überhaupt, nicht ohne besondern Befehl Seiner Königl. Majestät geschehen.

Art. 179. V. Außerordentliches Militärgericht.

Im Kriege werden der militärischen Gerichtsbarkeit außerordentlicherweise unterworfen:

1) die Spione und unbefugten Werber;
2) die Bewohner der okkupirten feindlichen Länder, in Ansehung der-

jenigen Verbrechen, welche sie gegen Militärpersonen oder die Sicherheit der Armee begehen;

3) die feindlichen Kriegsgefangenen.

Art. 180. Ueber die Art. 179 genannten Personen erkennt ein außerordentliches Militärgericht, welches in vorkommenden Fällen durch den kommandirenden General, oder durch den, welchen er dazu bevollmächtigt hat, angeordnet wird.

Dieses außerordentliche Militärgericht soll aus sieben Mitgliedern bestehen, nämlich

einem Stabsoffizier, als Vorstand,
vier Hauptleuten und
zwei Oberlieutenants, sodann
einem Auditor, als Aktuar und Referenten mit berathender Stimme.

Art. 181. Das Verfahren bei dem außerordentlichen Militärgericht ist dem kriegsrechtlichen Verfahren gleich; jedoch ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ein Defensor zu bestellen.

Die militärischen Strafgesetze sind aber gegen die Art. 179 genannten Personen nur insoweit anwendbar, als sie ausdrücklich gegen dieselben gerichtet sind. Sonst haben die außerordentlichen Militärgerichte die durch Armeebefehle bekannt gemachten Verordnungen, den allgemeinen Kriegsgebrauch und die gemeinrechtlichen Bestimmungen, zur Norm ihrer Entscheidung zu nehmen.

Art. 182. Das von dem außerordentlichen Militärgericht ausgesprochene Erkenntniß ist vor der Vollziehung an den kommandirenden General einzusenden, dem es zukommt, das Erkenntniß nach Befinden zu bestätigen oder zu mildern, zu welchem Ende er das Gutachten des Feldoberauditors oder eines andern Rechtsgelehrten, oder auch das des Revisionsgerichts einholen kann.

Art. 183. Im Fall eines Aufstands von Seiten der Bewohner der okkupirten feindlichen Länder oder der Kriegsgefangenen, können nach Maßgabe der zu besorgenden Gefahr die Aufwiegler und Anführer einem außerordentlichen Militärgericht übergeben werden, um durch dasselbe standrechtlich gerichtet zu werden.

Art. 184. Das Erkenntniß des außerordentlichen Militärgerichts ist nach der Vollziehung an das Kriegsministerium einzusenden.

Art. 185. Allgemeine Bestimmung über die Anwendbarkeit der militärischen Strafgesetze.

Vorstehende Strafgesetze sind auf alle Truppen anwendbar, von welcher Waffengattung sie seyen, und diejenigen Bestimmungen, welche sich auf Dienstgrade oder sonstige Abtheilungen bei der Infanterie beziehen, gelten in gleichem Maße von den entsprechenden Dienstgraden und sonstigen Abtheilungen der übrigen Waffengattungen.

---

443 [Beil. zu Nr. 45.] Bekanntmachung eines von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins am 5. Mai 1818 an die Oberamts- und Lokalleitungen erlassenen Ausschreibens,

betreffend die Mittel zu Beförderung der Zwecke dieses Vereins[298]), vom 21. Juli.

Der den 14. April d. J. an die Oberamts- und Localleitungen des Wohlthätigkeits-Vereins erlassene Aufruf[299]) hat sie schon von dem

298) Vergl. die K. Verordnungen vom 7. Jan. und 15. April 1817.

299) Dieser Aufruf ist gedruckt zu finden in Knapps Annalen der Württemb. Gesetzgebung, Heft 2, S. 412—415. Als Ziel des Wohlthätigkeits-Vereins

Gesichtspunkte belehrt, unter welchem die fernere Fortdauer des Vereins und seiner Leistungen zu betrachten ist. Wenn nach dem §. 1 der Instruktion der Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung dahin ging, dem menschlichen Elend nicht bloß in der jetzt, Gott sey Dank, beendigten Noth, sondern überhaupt und zu allen Zeiten zu steuern, so konnte die Anstalt des Wohlthätigkeits-Vereins nicht als etwas blos Vorübergehendes betrach || tet werden, und alle, welche in diese Gesellschaft 444
traten, konnten den Kreis ihrer wohlthätigen Wirksamkeit nicht als auf eine einzige Zeitperiode beschränkt ansehen, vielmehr lag in der Vereinigung selbst ein entfernteres, nur durch fortgesetzte Bemühungen erreichbares, nicht blos auf augenblickliche Ernährung der Armen, sondern auf eine sittliche Verbesserung der ganzen Armenversorgungs-Anstalt hinweisendes Ziel. Es ist nämlich ein von dem ersten Entstehen des Vereins an ausgesprochener Grundsatz desselben (Instruktion §. 37), daß der Lebensunterhalt der arbeitsfähigen Armen von ihrer Beschäftigung abhängig zu machen und der Geist der Arbeitsamkeit darum in ihnen anzufachen, zu beleben und zu erhalten sey, um dadurch den Keim der Laster zu ersticken: darum wurden (Instr. §. 59) die Anstalten zur Armenbeschäftigung als der wichtigste Gegenstand der Sorge der Localleitungen betrachtet, weil es hiebei nicht blos auf Abhülfe einer augenblicklichen Noth, sondern auf bleibende, den Bettel hindernde, die Sittlichkeit befördernde Einrichtungen anzukommen schien. Nach diesem Grundsatz endlich verwendete die Centralleitung ihren sowohl aus milden Beiträgen, als den ihr zugewiesenen Einkünften — entstandenen Fonds der Regel nach nicht zu Anschaffung von Früchten und Lebensmitteln zu Speisung der Armen (Instruktion §. 17.), sondern lediglich zu Unterstützung und Beförderung der Arbeitsamkeit, und eben dieser Grundsatz wird auch fernerhin die Norm bei künftigen Unterstützungen abgeben.

Wenn daher jetzt der Zeitpunkt, zumal unter den diesen Zweck begünstigenden Hoffnungen eines gesegneten Jahres, eingetreten ist, das wirklich zu machen, was der Wohlthätigkeitsverein bei seiner Entstehung nur im Prospecte zeigen konnte: so hält sich die Centralleitung jetzt für verpflichtet, mit den Oberamts- und Localleitungen über die Art der Ausführung in nähere Communikation zu treten und ihrer Erwägung

A. die Wahl der Mittel zu Erreichung des heilsamen Zwecks vorzuhalten.

Als

Istes Mittel kommt hiebei die Herstellung und Wiederbelebung der Localleitungen in Betracht, die, wie sich aus den Berichten der Visitatoren des vorigen Jahrs ergiebt, in mehreren Dörfern entweder gar nicht der in der Instruktion enthaltenen Anleitung gemäß aufgestellt oder wenigstens wieder in Abgang gekommen waren. Der Schaden dieser Unterlassung ist für das Armenwesen unverkennbar. Denn wenn gleich nach §. 65 der Instruktion die Mitglieder der Localleitung nur einen Zuschuß zum Kirchen-Convente bilden und die Hauptsache der Armenversorgung diesem anheim gegeben ist [300]), so kann doch die so

---

wird darin bezeichnet: „Alle Armen, die Kraft zur Arbeit haben, müssen „Gelegenheit und Antrieb zur Arbeit erhalten, und es soll ihnen unmöglich „gemacht werden, sich im Müßiggange zu nähren; alle Arbeitsunfähigen „aber sollen nach ihren Umständen und Bedürfnissen versorgt werden." Zur Erreichung dieses Ziels aus allen Kräften mitzuwirken, dazu werden von der Central-Leitung die Oberamts- und Local-Leitungen aufs Neue dringlich eingeladen.

300) Vergl. §. 135 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

nöthige Aufsicht über die Armen und ihre Beschäftigung nicht in die gehörige Uebung kommen, wenn nicht die geringe Anzahl der amtlich wirkenden Mitglieder des Kirchen-Convents durch einen Zuschuß freiwilliger Armenfreunde unterstützt wird, welche die Besorgung der Armen-Familien und die Aufsicht über sie dergestalt unter sich vertheilen, daß der Aufsehende stets von der Lage und der Beschäftigung der ihm anvertrauten Armen unterrichtet ist, und den sich hier offenbarenden Mängeln entweder allein oder durch Vortrag bei Kirchen || Convent ab- 445
zuhelfen, in den Stand gesetzt wird. Wenn daher weiter unten von Industrieanstalten für Kinder die Rede seyn wird, so ist man nicht gemeint, sie der nöthigen Unterstützung ihrer armen Eltern in Feld- und andern Geschäften zu entziehen: aber der Zweck würde schon dann erreicht, wenn man nur die Ueberzeugung hätte, daß die armen Kinder auch gewiß mit ihren Eltern und für sie arbeiten, und nicht unter diesem Vorwande dem Bettel und Müßiggang nachgehen. Dies kann und wird aber nur dann geschehen, wenn die Mitglieder der Localleitungen, die Fürsorge unter die armen Familien unter sich theilend, von der Beschäftigung ihrer Glieder sich unterrichten lassen. Damit nun dieser gute Zweck erreicht werde, sollen sich die Oberamtsleitungen die Herstellung der Localleitungen auf eine der Instruction gemäße Weise um so mehr angelegen seyn lassen, als eine gute Ordnung in diesem Fach dem eignen Interesse der Gemeinde am gemäßesten ist, und den stets wiederkehrenden Klagen über den Bettel weit sicherer durch Anstalten, um ihm zuvorzukommen, als die schon vorhandenen Bettler abzutreiben, abgeholfen wird. Es wird aber

II. die Armenversorgung erst dann recht gedeihen, wenn die Geistlichen jeden Orts, ihres hohen Berufs eingedenk, sich mit Liebe und Anstrengung einem Geschäfte widmen, das mit ihrer eigentlichen Berufsarbeit, der sittlichen Bildung und Verbesserung ihrer Pfarrangehörigen, in so genauem Zusammenhange steht. Es sind daher auch die geistlichen Oberbehörden beider Confessionen ersucht worden, sich nicht nur durch die Decane aus den Pfarr-Relationen jeden Orts über den Zustand der Industrieanstalten und über den Antheil, den der Orts-Geistliche daran nimmt, genauen Bericht erstatten zu lassen, sondern auch mit der Centralleitung sich deshalb in Communication zu setzen, und derselben diejenigen Geistlichen, welche sich in diesem Fache besonders Verdienst machen werden, zu nennen. Eben daher hofft auch die Centralleitung nach der nächsten Visitation diejenigen Klagen nicht mehr zu vernehmen, die bei der letzten an einigen Orten vorgekommen sind, daß die Geistlichen von weltlichen Vorgesetzten von Besorgung der Armensachen unter dem Vorwande ausgeschlossen werden wollten, daß jene eine blos weltliche, sie nichts angehende Sache sey.

Endlich

III. als weiteres Beförderungsmittel wird den Oberamts- und Localleitungen nochmals empfohlen, Alles anzuwenden, damit doch die wöchentlichen oder monatlichen freiwilligen Beiträge der Einwohner jeden Orts zu den Armenanstalten, welche in den ältern Landesgesetzen längst angeordnet sind, mit geendigter Noth nicht aufhören, sondern nach Versorgung der Arbeitsunfähigen einen Theil des Fonds bilden mögen, aus welchem die Arbeitsanstalten im Gange erhalten werden, und der für eintretende vermehrte Bedürfnisse in unglücklichen Jahren eine Hülfsquelle bilden könnte. Wenn nämlich, wie voraus zu sehen ist, das Produkt der Arbeit die auf die Anstalt verwendete Kosten wenig-

stens Anfangs nicht vollständig || vergütet, so könnten alsdann jene Beiträge zu Deckung des Deficit nützlich verwendet werden. Wenn es nun 446

B. auf die Beschäftigung der Armen selbst und ihren hieraus zu ziehenden Unterhalt ankommt, so ist das

Iste Erfoiderniß, daß die Zahl derjenigen, die zu ihrem Unterhalt der Arbeit bedürfen, genau erforscht werde, um hienach wegen Befriedigung dieses Bedürfnisses durch öffentliche Anstalt einen richtigen Calcul ziehen zu können. Es muß dem Müßiggänger der Vorwand abgeschnitten werden: er suche Arbeit, finde aber keine. Es wäre daher zweckmäßig, daß die Localleitungen unter ihren Mitgliedern eines oder einige auswählten, bei welchen alle im Orte befindliche Arbeitsbedürftige sich melden könnten, mit der Anzeige, was für eine Arbeit sie suchen und zu welcher sie fähig seien? Sodann hätte die Localleitung die Umstände der sich Anmeldenden zu untersuchen, ob sie denn wirklich auf keine andere Art, als durch die ihnen aufzugebende Arbeit ihren Unterhalt finden können, und wenn diese Aufgabe wahr befunden wird, so wären die auf diese Art Geprüften wirklich in die Klasse derjenigen zu setzen, für deren Beschäftigung die Obrigkeit zu sorgen hätte. Müßiggänger aber, welche, obgleich zur Arbeit fähig, sich doch nicht anmelden, und doch Ansprüche auf öffentliche Unterstützung machen, oder sich dem Betteln ergeben, wären als solche zu behandeln, die zur Arbeit gezwungen werden müssen. Die Oberamtsleitungen werden von selbst nicht ermangeln, von dem Resultat dieser Nachforschung die Centralleitung zu benachrichtigen, und es zur Basis ihrer Einrichtungen oder Vorschläge zu machen.

II. Bei der Frage, wie und wo die erwachsenen Arbeitsbedürftigen zu beschäftigen seyen? kommen natürlich nur solche in Betracht, welche durch Mangel an geistigen oder körperlichen Kräften nicht gehindert werden, ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu erarbeiten. Bei diesen waltet ein Hauptunterschied zwischen den Arbeitsuchenden und Arbeitsscheuen vor. Wenn es Sache des Staats ist, wegen Beschäftigung der Vaganten, Müßiggänger und beharrlichen Bettler Einrichtungen zu treffen, oder die schon getroffenen zu vervollkommnen, auch die Mittel, wodurch der bei ihnen nöthige Zwang zu realisiren ist, anzuschaffen; so ist es dagegen Sache der Oberamtsleitungen, für die Beschäftigung der freiwillig Arbeit suchenden Armen Sorge zu tragen. In dieser Beziehung wird sowohl denjenigen Oberamtsleitungen, welche sich bereits für Arbeitshäuser erklärt haben, als denen, welche die Kosten derselben scheuen, der Vorschlag gemacht: ob sie nicht zu Erleichterung und Verminderung der Kosten vorziehen würden, statt der Arbeitshäuser öffentliche Arbeitszimmer in den Oberamtsstädten, wohin auch die Armen der nahen Orte täglich gehen könnten, — und so viel möglich in den großen Dörfern anzulegen, womit eine Suppenanstalt, je nachdem Ort und Umstände es erlauben, verbunden werden könnte. Der Hauptunterschied solcher Arbeitszimmer von Arbeitshäusern würde darin bestehen, daß die Armen hier nicht beisammen wohnen, sondern nur zur || Arbeit dahin gehen, was natürlich die Kosten bedeutend vermin- 447
dert. Es wäre eine unrichtige Ansicht, wenn man eine durchaus gleichförmige Beschäftigungsart in allen Arbeitshäusern und Zimmern des Landes eingeführt wissen wollte, vielmehr muß sie sich nach der Industrie, die in dem Orte und in der Gegend am besten gedeiht, richten. Die Centralleitung kann jedoch nicht umhin, den Oberamts- und Localleitungen das fabrikmäßige Betreiben des einen oder andern Gegen-

standes, der bis zur Vollkommenheit gebracht werden könnte, anzurathen. Die Armen würden hier für den Tag einen Aufenthaltsort, Licht und Feuerung unentgeldlich, und Gelegenheit zu täglichem Verdienste finden. Wo möglich werden zwei Arbeitszimmer *), für jedes Geschlecht eines, anzulegen, daneben wird noch eine Wohnung für den Aufseher und dessen Gatin, die auch zugleich den Unterricht ertheilen müßten, nöthig seyn. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung dieses Locals, die Ausgaben für Licht und Holz, und die Besoldung des Aufsehers und der Aufseherin könnten nicht sehr bedeutend seyn in Vergleichung mit denjenigen, welche die Einrichtung und Erhaltung eines Arbeitshauses erfordern würden. Sollten die Oberamtsleitungen über Mangel an Lehrern sich beklagen, so würde die Centralleitung sich Mühe geben, ihnen solche zu verschaffen. Uebrigens soll dieser blos auf Erleichterung der Kosten abzweckende Vorschlag kein Oberamt an Errichtung von wirklichen Arbeitshäusern hindern. Betreffend endlich

III. Die Arbeits- und Beschäftigungsanstalten für Kinder, so werden sich die Oberamts- und Localleitungen gewiß die Mühe geben, damit die dagegen vorliegenden Vorurtheile besiegt und der gute Zweck der längst bestehenden Gesetze erreicht werden möge. Ein Zweck der Industrieschulen besteht zwar allerdings darin, daß den Kindern gewisse Kenntnisse beigebracht werden, womit sie in Zukunft ihr Brod selbst und reichlicher verdienen können: allein der sittliche Zweck ist doch bei weitem wichtiger, der darin besteht, daß die Kinder in den schulfreien Stunden von Müßiggang und Bettel abgehalten, und dadurch vor eben den Lastern bewahrt werden, die unzertrennliche Gefährten des Müßigganges sind. Für diesen Zweck sind die besten polizeilichen Anstalten zu Abtreibung der Bettler nicht hinreichend: denn wenn die bettelnden Kinder auch von der Straße weggetrieben sind, so tritt denn doch erst die Sorge ein, womit sie nun zu beschäftigen seyen? Hierauf muß also die Bemühung derer, welche in diesem Fach zu sorgen haben, zuerst gerichtet seyn, gewiß zu werden, daß die Kinder der Armen außer der Schule stets beschäftigt seyen, und in dieser Beziehung ist die Erneuerung der Lokalleitungen jeden Orts oben so dringend empfohlen worden. Die Absicht ist also nicht, die Kinder den Feldgeschäften ihrer Eltern zu entziehen und eben so wenig sie überall in Spinn- und Strickstuben einschließen zu wollen: jene Absicht ist erreicht, sobald man der Arbeit der Kinder mit Gewißheit versichert ist. Und daß dieser rein-sittliche Theil
448 || der Erziehung gehörig besorgt werde, dies werden sich gewiß die Herren Geistlichen beider Confessionen zum angelegenen Geschäfte machen.

Vollkommener ist freilich die Anstalt alsdann, wenn zugleich ein Unterricht in nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten für die Kinder damit verbunden wird, und eine solche Unterrichtsanstalt für Kinder sollte wenigstens in keiner Stadt und in keinem der größern Dörfer vermißt werden. Nur muß auch der Unterricht nicht zu sehr auf eine Gattung der Arbeit beschränkt werden; so ist es z. B. eben so nützlich, die Kinder in ländlichen Arbeiten, z. B. in der Cultur der Bäume und Gartengewächse, als im Stricken und Spinnen zu unterrichten.

Die Centralleitung begnügt sich durch Gegenwärtiges einige Ideen angegeben zu haben, welche die Oberamts- und Localleitungen zu weiterm Nachdenken veranlassen können. Sie zweifelt jedoch nicht, daß sie

*) Ueberall wird diese Trennung nicht möglich, bei Erwachsenen, besonders geheuratheten aber die Gefahr des Beisammenseins, zumal unter Aufsicht, nicht so groß seyn.

sich die Beförderung des gemeinschaftlich guten Zwecks werden möglichst angelegen seyn lassen.

Um sich hievon zu vergewissern, werden im Spätjahr dieses Jahres neue Visitationen statt finden, welchen die Oberamtsleitungen theils das Resultat ihrer fortgesetzten und erneuerten Bemühungen, theils in so fern sie noch Anstände haben, ihre Vorschläge zu Hebung derselben durch gemeinschaftliche Berathung vorzulegen sich in den Stand gesetzt sehen werden. Stuttgart den 5. Mai 1818.

Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

Da dieses Ausschreiben durch die einzelnen Versendungen an die Localleitungen weniger Verbreitung erhalten hat, als es der Zweck der Sache erfordert, so wird dasselbe hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 21. Juli 1818.

Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

[Nr. 46.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, vom 24. Juli, 450

die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung dem diesseits mit dem Königl. Baierischen und Großherzogl. Badenschen Hofe[301]) geschlossenen Vertrag in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen vom 7. März 1816[302]) in der Maße beigetreten ist, daß die in dem angeführten Vertrage verabredeten Grundsätze und Bestimmungen auch zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Hessen vom 1. April d. J. an in Anwendung kommen sollen: so wird solches zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Uebergabs-Stationen Folgendes festgesetzt worden ist.

Aus dem Königreiche Württemberg

gehen die Transporte von Heilbronn nach Wimpfen, wo das Großherzogl. Hessische Amt für das weitere Fortbringen über Neckar-Bischofsheim im Badenschen nach Hirschhorn in Hessen sorgen wird; wenn aber im Winter durch das Eis der Ueber‖gang über den Neckar gehindert wäre, von Gundelsheim über Mosbach im Badenschen 451 nach Hirschhorn.

Aus dem Großherzogthum Hessen

werden die Transporte von Hirschhorn über Eberbach im Badenschen nach Gundelsheim geleitet. Stuttgart, den 24. Juli 1818.

Ministerium des Innern. v. Otto.

[Nr. 49.] Verordnung vom 31. Juli, 478

die Anbring-Gebühren für die Gensd'armerie in Abgaben-Defraudationsfällen betreffend.

(Gesteht der Gensd'armerie die ihr früher zugestandenen Anbring-Gebühren von Tabaks-Einschwärzungsstrafen für die Zukunft wieder zu und gibt Bestimmungen über die Berechnung und Ausbezahlung dieser Anbring-Gebühren. Dieselben finden jedoch, nach §. 52 der Königl. Verordnung vom 5. Juni 1823, die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Corps betreffend, bei diesem Corps überhaupt nicht mehr Statt.)

---

301) Zu Folge der Bekanntmachung vom 11. März 1818 auch mit der Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung.

302) S. die Bekanntmachung vom 23. Sept. 1816.

453 [Nr. 47.] Königl. Rescript vom 7. August,
das Ausschreiben der Jahressteuer von $18^{18}/_{19}$ und den Erlaß mehrerer andern bisher erhobenen Steuern betr. [303])

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserem Edikte Nro. 1 vom 18. Nov. des vorigen Jahrs haben Wir bereits Unsere Ansicht ausgesprochen, daß von dem Aufwande, welchen die Zwecke und die Bedürfnisse der Regierung erfordern, ein zu großer Theil auf das Grundeigenthum gewälzt, und daß dieses um so verderblicher ist, weil die vor einem Jahrhundert regulirte sogenannte Staatssteuer den gegenwärtigen Kulturverhältnissen nicht mehr angemessen und sowohl hiedurch, als durch die Verschiedenheit des Steuerfußes in dem Stammlande und in den mit demselben vereinigten neuen Landestheilen, ungleich und theilweis drückend ist, vorzüglich aber auch dadurch, daß die Besteurung der Häuser und der Gewerbe mit jener des Grund-Eigenthums in eine und dieselbe Steuer hineingezogen ist, obgleich die Steuer von den beiden ersten Gegenständen nach ganz verschiedenen Ansichten und Grundsätzen geordnet werden muß.

Je wichtiger dieser Gegenstand an und für sich ist, und je tiefer derselbe in das Wohl Unserer getreuen Unterthanen eingreift, desto sorgfältiger war die Prüfung, welcher Wir denselben in Unserem Ge-
454 heimen Rathe haben unterwerfen lassen, wel || cher nach gründlicher Erörterung aller Umstände und Verhältnisse seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Trennung der Steuer von diesen verschiedenen Gegenständen und dafür ausgesprochen hat, daß dieselbe als eine der Grundbedingungen erachtet werden müsse, durch welche die Möglichkeit einer gleichern Vertheilung der Abgabenlast, und einer Erleichterung derjenigen von Unsern Unterthanen, die gegenwärtig außer Verhältniß belastet sind, bedingt ist. Unerschütterlich in Unserem Entschlusse, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, durch alle Mittel, welche die Vorsehung in Unsere Hände gelegt hat, zu begründen, haben Wir daher nicht allein die Trennung der Grundsteuer von jener von den Gebäuden und von den Gewerben, und die Aufnahme eines besondern Catasters von der Grundsteuer beschlossen, sondern auch Verfügung getroffen, daß mit den erforderlichen Arbeiten sowohl zum Behuf dieses Catasters, als auch zur besondern Besteurung der Häuser und der Gewerbe sofort der Anfang gemacht werden soll [304]).

Indem Wir daher diesen Unsern unwandelbaren Beschluß als Gesetz promulgiren, verordnen Wir zugleich, daß hinsichtlich darauf, daß die zum Behuf dieser Trennung angeordneten Arbeiten erst nach Verlauf von mehreren Monaten beendigt seyn können, und um den Gang der Staatsverwaltung in nichts zu erschweren, für dieses Etatsjahr, nämlich vom 1. Juli dieses Jahres bis zum letzten Juni des künftigen Jahres, die bisherige ordinäre Steuer in dem Betrag von

Zwei Millionen, Viermal Hundert Tausend Gulden

noch einmal, nach den bisherigen Normen und nach Maßgabe des anliegenden [305]) Vertheilungsplans auf die einzelnen Oberämter ausgeschrieben und in diesen umgelegt werden soll.

303) Obgleich in der Hauptsache transitorisch, doch wegen der darin ausgesprochenen, noch jetzt in Anwendung befindlichen Prinzipien der Steuergesetzgebung Württembergs von Interesse.

304) Zum wirklichen Vollzuge gebracht in Folge des Gesetzes vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betr.

305) Bleibt, als blos transitorisch, hier weg.

Indem Wir daher diese Umlage und den Einzug dieser Steuer hierdurch verfügen, und sämmtlichen Beamten, welchen die Untervertheilung obliegt, befehlen, daß sie die erste sofort, den Einzug aber nach Maßgabe der bestehenden Gesetze bewirken, haben Wir zugleich wegen Bewirkung der Abrechnung derjenigen 26,300 fl., die über den Betrag der auf den Zeitraum von Georgii bis zum 1. Juli fallenden Steuer ausgeschrieben worden sind, dem Finanz-Ministerium die geeigneten Befehle ertheilt.

Dabei gereicht es Uns zugleich zur wahren Freude, Unsern getreuen Unterthanen ankündigen zu können, daß ungeachtet des vergrößerten Staats-Bedürfnisses und des Aufwandes für mehrere nützliche Unternehmungen, Wir dennoch in den Einschränkungen, welchen Wir Uns Selbst zu unterwerfen beabsichtigen, und welche Wir sowohl für Unsere Hofhaltung, als sonst verfügt haben, die Mittel finden, diese Bedürfnisse nicht nur ohne Erhöhung irgend einer Steuer zu decken, sondern selbst auch, außer dem Erlaß der Abzugs- und Nachsteuer, und außer der bereits um . . . . . 100,000 fl. 455
verminderten Stempelabgabe, und den durch Unser Edikt vom 18. Nov. nachgelassenen Leibeigenschafts-Gefällen, welche nach einem mehrjährigen Durchschnitt für jedes Jahr . . . . . 28,513 fl. 11 kr.
betragen, aufs Neue noch nachstehende Abgaben, welche nach gleichmäßigen Durchschnitten nachstehende Einkünfte in die Staatskasse geliefert haben, erlassen zu können, nämlich

1) die Stamm-Miethe	152,314 fl.	21 kr.
2) die Hundstaxe	19,333 fl.	46 kr.
3) den Gestütsbeitrag	15,334 fl.	50 kr.
4) die Pferde-Concessionsgelder	19,866 fl.	10 kr.
5) und die Accise von der Viehweide	5,389 fl.	9 kr.

durch welchen Erlaß Unsern getreuen Unterthanen eine Erleichterung von . . . . . 340,751 fl. 27 kr. erwächst.

Wir vertrauen dagegen aber auch zu denselben, daß sie Unserem redlichen Wirken entgegen kommen, und daß sie durch Pünktlichkeit in Erfüllung aller ihrer Pflichten Uns in den Stand setzen werden, für ihr Wohl noch umfassender wirken zu können.

Gegeben, Stuttgart den 7. Aug. 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der Geheime Legationsrath
Gärttner.

[Nr. 48.] Bekanntmachung des Studienraths vom 10. August, 461

die Prüfungen der Candidaten für das academische Studium betreffend.

Unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 17. v. M. (Staats- und Regierungsblatt d. J. Nro. 40) den Besuch der Landes-Universität so wie auswärtiger Universitäten und die Studien-Vorprüfungen betreffend, findet man sich veranlaßt, über das Nähere der Einrichtung der letztern Folgendes bekannt zu machen.

1) Wie schon bisher gewöhnlich gewesen und insbesondere durch die

Verordnung vom 3/8. Januar 1812 (Staats- und Regierungsblatt von 1812, Nro. 4.) bestimmt worden ist, werden alljährlich zweimal, nämlich je einige Zeit vor dem Anfange des Winter- und des Sommer-Semesters, solche Prüfungen für diejenigen, welche zum Behufe des Studiums der Rechte, der Medicin oder höhern Chirurgie und der Cameral-Wissenschaften die Universität zu beziehen wünschen, in dem hiesigen Gymnasium unter der Leitung des Königl. Studienraths gehalten.

462 || An eben diesen Prüfungen nehmen auch diejenigen Theil, welche dem Studium der evangelischen Theologie sich widmen wollen, ohne von Anfang an den Lauf durch die niedern Seminarien gemacht zu haben. Es wird sich hierüber auf die Verordnung vom 17. April 1815 in dem Regierungsblatt Nr. 21 von 1815 bezogen. Wegen der Einrichtung der Prüfungen derjenigen, welche dem Studium der katholischen Theologie sich zu widmen und in den höhern Convikt zu Tübingen aufgenommen zu werden wünschen, wird noch eine besondere Verordnung gegeben werden [306]).

In Absicht der Kandidaten für das Studium der sogenannten niedern Chirurgie und der Prüfung derselben bleibt es dem, was die obgedachte Verordnung vom 8. Januar 1812 enthält.

Wegen der Art und Weise der Prüfung derjenigen, welche für andere Zwecke als gerade für das Studium eines der vorerwähnten Fächer die Universität zu beziehen und daselbst immatrikulirt zu werden wünschen, wird je in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit desselben das Weitere besonders bestimmt.

2) In Absicht auf die Einrichtung der Bittschriften um die Legitimation zu Beziehung der Universität und die Zulassung zu der dießfallsigen Vorprüfung und die Zeit der Eingabe derselben bezieht man sich auf mehrerwähnte Verordnung vom 3/8. Januar 1812 und bemerkt nur noch weiter:

a) für dermalen und so lange nichts anderes festgesetzt wird, wird die eine der befragten halbjährigen Prüfungen je am Dienstag nach dem Sonntag Lätare (dem 4. Sonntag in der Fasten) und die andere an dem letzten Montag im Monat August und so weit es nöthig die folgenden Tage gehalten [307]).

b) In den Bittschriften ist in Gemäßheit der neuesten höchsten Verordnung vom 17. Juni d. J. insbesondere auch jedesmal anzuzeigen, welche Universität der Bittsteller zunächst nach erhaltener Legitimation zum Studieren beziehen wolle.

3) Die Forderungen, welche an die zu Prüfenden gemacht werden müssen, bestimmen sich im Allgemeinen durch den in der höchsten Verordnung vom 17. v. M. ausgedrückten Zweck derselben, und so soll namentlich in Ansehung derjenigen, welche einer höhern Wissenschaft, der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Arzneikunde, höheren Chirurgie, der Staatswirthschaft [308]) sich widmen wollen, durch die vorzunehmende Prüfung erhoben werden, in wie fern sie die für die Bestimmung für den gelehrten Stand nöthigen Natur-Anlagen und die zum Uebertritt auf die Universität und zu einer fruchtbaren Verfolgung ihrer Laufbahn auf derselben nöthigen Vorkenntnisse besitzen [309]).

306) S. die Verfügung vom 11. Dez. d. J.

307) Vergl. die Bekanntmachungen vom 16. Juli 1812 und 15. Juli 1836.

308) Vergl. die Bekanntmachung vom 6. Juni 1825, betr. die Forderungen, welche an die Candidaten des akademischen Studiums der Staats-Wissenschaften bei der Prüfung gemacht werden.

309) In Beziehung auf die Vorprüfung der Israeliten für das Studium auf der Universität s. die Bekanntmachung vom 19. Febr. 1824.

Vor allen Dingen müssen sie diesemnach neben einer geordneten Kenntniß in der Muttersprache gute Kenntnisse in der alten classischen Philologie erproben. In der lateinischen Sprache sollen sie es in jedem Falle so weit gebracht haben, daß sie einen wenigstens nicht besonders schweren Schriftsteller mit einer gewissen Fertigkeit in das Deutsche übersetzen, und daß sie auch eine nicht von grammatikalischen Fehlern entstellte Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische liefern können. Von denjenigen, welche das Studium der Rechte, der Medicin, so wie der höhern Chirurgie ergreifen wollen, versteht man sich um so mehr, daß sie auch Kenntnisse || in der griechischen Sprache sich erworben 463
haben, als für die fleißige Betreibung des, einen wichtigen Theil der Bildung für den gelehrten Stand ausmachenden, Unterrichts in dieser Sprache in allen betreffenden Lehranstalten die geeigneten Vorkehrungen längst getroffen sind. Bei denjenigen, welche zum Studium der Theologie zugelassen zu werden wünschen, versteht sich ohnehin von selbst, daß neben gründlicher Kenntniß in der lateinischen Sprache auch gute Bekanntschaft mit der griechischen so wie der hebräischen Sprache unerläßliche Bedingung sey.

Was sodann die sogenannten Realien und allgemeinen wissenschaftlichen Fächer betrifft: so soll zwar vorzüglich noch das erste Jahr des Aufenthalts auf der Universität selbst zu Betreibung derselben neben fortgesetztem Studium der Philologie verwendet werden, inzwischen müssen von den Kandidaten für das Universitäts-Studium auch wenigstens diejenigen Kenntnisse in der Geographie, Geschichte und Mathemathik gefordert werden, mit deren Erlernung sich nicht erst auf der Universität der erste Anfang machen läßt und welche vielmehr bei akademischen Vorlesungen schon vorausgesetzt werden müssen [310]).

Diejenigen, welche nicht Gelegenheit gehabt haben, sich noch umfassendere Kenntnisse in diesen Fächern zu erwerben, so wie auch Unterricht in der eigentlichen Philosophie und in der Physik zu erhalten, sollen alsdann wenigstens auf der Universität selbst, und ehe sie zum speciellen Fakultäts-Studium übergehen, den weiteren Unterricht hierin zuverlässig nachholen. Stuttgart den 10. August 1818.

Königlicher Studienrath.

[Nr. 48] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 11. August, 461

den veränderten Quartal-Rechnungstermin in Ansehung der Accise und des Umgelds betr.

(Transitorisch.)

[Nr. 51.] Bekanntmachung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 21. August, 485

das landwirthschaftliche Institut in Hohenheim betr. [311])

Se. Königl. Majestät haben zur Beförderung der Landwirthschaft eine landwirthschaftliche Lehranstalt gegründet, und hiezu die bedeutende Domaine von Hohenheim, eine kleine Meile von Stuttgart, angewiesen. Dieses Institut, in welchem theoretisch-praktische Land-

310) Nähere Bestimmungen über die Forderungen bei der Vorprüfung für das akademische Studium enthält die Bekanntmachung vom 9. Juni 1834.

311) Ausführlichere Nachrichten über diese Anstalt enthält die Schrift: „die K. Württemb. Lehranstalt für Land- und Forstwirthschaft, Stuttgart bei Köhler, 1838."

wirthe gebildet werden sollen [312]), ist sowohl für Inländer als Ausländer bestimmt. Es soll neben dem Unterrichtszweck, zugleich die wichtigsten landwirthschaftlichen Versuche anstellen, fremde Erfahrungen prüfen, den Anbau aller Getreide-, Futter- und Gewerbpflanzen, welche das deutsche Klima vertragen, zeigen, die wichtige Frage über die Felder-Eintheilung oder den Fruchtwechsel durch eine vorurtheilsfreie, ins Große getriebene, eine Reihe von Jahren durchgesetzte Vergleichung lösen, und alle durch Erfahrung bestätigte Fortschritte in der Landwirthschaft verbreiten und bekannt machen.

Die ganze Anstalt steht unter der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart [313]).

Als Direktor ist derselben der, durch seine landwirthschaftlichen Schriften bekannte, vormalige preußische Regierungsrath J. N. Schwerz vorgesetzt, welcher zugleich alle Zweige der Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Buchhaltung theoretisch und praktisch vortragen wird [314]).

Für die Hülfswissenschaften, Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie, Mathematik ꝛc. sind eigene Lehrer aufgestellt.

Der Unterricht nimmt dieses Jahr am 20., künftighin aber am 1. November seinen Anfang.

Die Frühlingsferien dauern 3 Wochen, vom Palmtag an gerechnet, die Herbstferien aber 4 Wochen, vom 1. bis letzten Oktober.

486 || Was die Aufnahme der Zöglinge, die Bezahlung des Lehr- und Kostgeldes, so wie die übrigen Bestimmungen hiebei betrifft; so ist im Wesentlichen Folgendes festgesetzt worden:

Da das Institut seiner Natur nach keine Erziehungsanstalt seyn soll, so wird vorausgesetzt, daß jeder bei der erforderlichen Sittlichkeit die nöthigen Vorkenntnisse mitbringen werde.

Die Lehrer werden auf besonderes Verlangen der Eltern einzelne Zöglinge unter ihre specielle Aufsicht nehmen.

Das Lehr- und Kostgeld ist zur Beförderung der Theilnahme auf eine sehr mäßige Summe gesetzt worden. Jeder Ausländer zahlt nämlich für den Unterricht, für ein eigenes, einfach meublirtes Zimmer, für Frühstück, gesunde und schmackhafte, jedoch einfache Mittags- und Abendkost ohne Getränke, jährlich 500 fl.; die Inländer nur 400 fl. in vierteljährigen vorauszubezahlenden Raten [315]).

Bei Bauernsöhnen, welche einen Theil der landwirthschaftlichen Arbeiten übernehmen und sich mit der Kost der Acker-Wirthschafts-Haushaltung begnügen wollen, wird billigermaßen eine Verminderung von 100—200 auch mehr Gulden statt finden, nach Verhältniß der Dienste, welche das Subjekt zu leisten im Stande ist.

Ein Ausländer erhält das Bett frei, ein Inländer aber hat dasselbe selbst mitzubringen. Die Beleuchtung und Erwärmung eines besondern Zimmers, die Kleidung nebst Leibweißzeug, und die Reinhaltung desse-

312) Seit dem Spätjahr 1820 ist eine Forst-Lehranstalt damit verbunden.

313) Diese sonst selbstständige Centralstelle ist in Beziehung auf die Hohenheimer Anstalt dem Ministerium des Innern untergeordnet, welches den Etat derselben zu vertreten hat.

314) Schwerz ist durch hohe Entschließung vom 27. Juni 1828 auf seine Bitte wegen anhaltender Kränklichkeit in den Pensionsstand versetzt worden.

315) Als Entschädigung für Unterricht, Wohnung und Regiekosten hat nunmehr auf ein Semester zu bezahlen: der Inländer, wenn er sich dem Studium der Land- und Forstwirthschaft, oder dem der ersteren allein widmet, 50 fl., wenn er blos den forstwirthschaftlichen Unterricht benützt, 30 fl., der Ausländer im ersten Falle 150 fl., im andern Falle 90 fl. Kost, Bedienung und Holz sind besonders zu bezahlen.

ben, das Tafelbesteck, das Getränke und die Bücher nebst Schreibmaterialien, hat jeder besonders zu bezahlen, jedoch wird dafür gesorgt werden, daß die Zöglinge alles in mäßigen Preisen und ohne einer Uebervortheilung ausgesetzt zu seyn, erhalten. Auch kann sich jeder der Beleuchtung und Erwärmung der gemeinschaftlichen Säle zur Winterszeit bedienen, und dadurch den eignen Aufwand an Holz und Licht beschränken.

Zur Besuchung des Gottesdienstes ist durch die ganz nahe gelegenen Orte für beide Confessionen Gelegenheit vorhanden.

Stuttgart, den 21. August 1818.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg.

* * *

Diejenigen, welche nähere Auskunft über das Ganze und über die Aufnahme selbst wünschen, haben sich in frankirten Briefen an den Direktor des Königl. Württembergischen landwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim zu wenden.

[Nr. 52,] Bekanntmachung des evangelischen Consistoriums vom 25. August, 491

das württembergische evangelische Gesangbuch betreffend.

(Ersetzt durch die Bekanntmachungen vom 20. April und 10. Sept. 1830 und 29. Mai 1832.)

[Nr. 50.] Verordnung vom 27. August, 481

die Niedersetzung einer besondern Cataster-Commission betreffend.

(Diese Commission wurde zur Realisirung der in dem I. Organisationsedikt vom 18. Nov. 1817 ausgesprochenen Zusicherung, wegen Errichtung eines neuen, den gegenwärtigen Cultur-Verhältnissen entsprechenden Grund-, Gewerbe- und Häuser-Catasters, niedergesetzt und ihrem Ressort zugleich die Landesvermessung und das lithographische Institut, als mit dem Cataster zusammenhängend, untergeordnet. Nach Vollziehung ihres Hauptauftrages, des Catasters, wurde diese Commission im Jahr 1827 aufgelöst und ihr Geschäftskreis mit dem des Steuer-Collegiums vereinigt.)

[Nr. 52.] Königl. Rescript vom 2. September, 489

die Pension eines Staatsdieners, welcher über 30 Jahre gedient hat, betreffend.

(Erläutert eine Bestimmung des IX. Edikts vom 18. Nov. 1817, an dessen Stelle das Gesetz vom 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener getreten ist.)

[Nr. 53.] Bekanntmachung der zweiten Abtheilung des Geheimen Raths vom 2. September, 494

die Recurse gegen Straf-Verfügungen der Staatsbehörden betreffend.

(Vergl. Note 122 bei §. 16 der K. General-Verordnung vom 8. Mai d. J.)

[Nr. 52.] Königl. Rescript vom 8. September, 490

die Justiz-Collegien erster Instanz betreffend.

(Verordnet, daß mit dem 20. l. M. das bisher zu Ludwigsburg bestandene Justiz-Collegium aufgelöst seyn, bei dem Justiz-Collegium in Rottenburg ein zweiter Senat niedergesetzt werden, das Justiz-Collegium zu Ulm dagegen bis auf Weiteres in seiner dermaligen Wirksamkeit, nur mit einigen Aenderungen in der Be-

zirks-Eintheilung, verbleiben soll. Es war dies übrigens eine blos transitorische Anordnung, da durch die K. Verordnung vom 12. März 1819, nach Aufstellung des Institutes der Oberamtsrichter, die Provinzial-Justiz-Collegien völlig aufgehoben worden sind.)

---

497 [Nr. 54.] Königl. Verordnung vom 12. September, die Parochial-Verhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner des Königreichs, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner des Königreichs, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, einer dem Geiste des Religions-Edikts vom 15. Okt. 1806 entsprechenden näheren Bestimmung bedürfen, haben Wir in dem §. 123 Unseres Verfassungs-Entwurfs ausgesprochen, daß diese Verhältnisse durch ein Gesetz näher bestimmt werden sollen.

In dieser Beziehung verordnen Wir daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Wo an irgend einem Orte des Königreichs sich neben den der herrschenden Orts-Confession zugethanen Einwohnern auch solche befinden, welche einer andern christlichen (evangelischen oder katholischen) Confession zugethan (dissentirend) sind, und an ihrem Wohnort selbst keine eigene Gemeinde mit eigenem Cultus bilden können, da sollen dieselbe, es mögen deren mehrere oder wenigere seyn, sie mögen sich beständig oder nur temporär an diesem Ort aufhalten, in den nächstgelegenen Ort ihrer Confession, die Entfernung sey, welche sie wolle, dergestalt eingepfarrt werden, daß sie in kirchlicher Beziehung eine Filialgemeinde des letztern Orts bilden.

II. Die Dissentirenden haben das Recht, die öffentlichen Gottes-
498 dienste dieses Orts || zu besuchen, daselbst das heilige Abendmahl zu empfangen, und den Pfarrer desselben als ihren Parochus in Krankheitsfällen zu sich, (auf ihre Kosten[316]) zu rufen, — auch wenn Leichpredigten gewünscht werden, solche in seiner Kirche von ihm halten zu lassen. An ihn ausschließend sind sie mit den Proclamationen, Copulationen[317]), den Parentationen bei den (nach dem Gebrauch ihrer Kirche vorzunehmenden) Beerdigungen, dem Confirmations-Unterricht, und bei den Katholiken dem Vorbereitungs-Unterricht auf die erste Communion während der Fastenzeit, wie auch der Confirmation selbst gebunden. Die Proclamationen und Confirmationen müssen in der Kirche desselben öffentlich vorgenommen werden; die Copulationen, wie auch die Taufen, können entweder in dieser Kirche, oder in dem Wohnort der Dissentirenden in einem Privathause von dem Parochus ihrer Confession (im letztern Fall gegen Bezahlung der Reisekosten), die Taufen überdies bei großer Entfernung der Mutterkirche der Dissentirenden auch in der Kirche des Wohnorts von dem Parochus der herrschenden Orts-Confession verrichtet werden.

---

316) In Betreff der Auslagen-Entschädigung für die Pastoration der in evangelischen Orten wohnenden Katholiken s. den Erlaß des bischöfl. Ordinariats vom 19. Febr. 1833 (in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 1044), und die Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 3. Dez. 1839.

317) Vergl. den Synodalerlaß vom 11/29. Dez. 1829, die Führung der Kirchenbücher und Einsegnung gemischter Ehen betreffend (bei Reyscher Bd. 9, S. 828.)

III. Die Dissentirenden haben für alle diese Funktionen die Stolgebühren blos an den Parochus ihrer Confession, welchen sie als Filialisten zugetheilt worden, zu bezahlen, ausgenommen:

1) wenn die Dissentienten bei Beerdigungen auf dem Kirchhof der herrschenden Orts-Confession das Geläute fordern, so haben sie den Ortsmeßner, neben dem etwa bei denselben noch wirklich funktionirenden Meßner ihrer Confession, zu belohnen;
2) in den Fällen, wo die Dissentirenden sich der Erlaubniß §. II, durch den Pfarrer der herrschenden Orts-Confession taufen zu lassen, bedienen, haben sie blos an diesen die Stolgebühren zu entrichten. Endlich
3) versteht es sich von selbst, daß die Dissentirenden die Läutgarben und Läutlaibe an den Meßner der herrschenden Orts-Confession, wo sie bisher eingeführt waren, auch künftig abzugeben haben, insofern dieselbe nicht für kirchliche Funktionen, welche die herrschende Confession ausschließend angehen, gegeben werden, es wäre denn, daß solche Abgaben auf liegenden Gütern als wahre Reallasten hafteten.

IV. Die Leichname der Dissentirenden sind auf dem Kirchhofe des Wohnorts, oder, wenn daselbst kein Kirchhof vorhanden wäre, auf dem Kirchhof der Pfarrkirche ihrer Confession, dem sie nun zugetheilt sind, oder, wenn dieser allzu entfernt oder nicht geräumig genug wäre, noch auch leicht erweitert werden könnte, auf dem Kirchhof der Mutterkirche, zu welcher der Wohnort der Dissentirenden gehört, zu beerdigen. Diese Regel gilt jedoch nur da, wo nicht durch ein Herkommen, welchem die Dissentienten nicht gerne entsagen wollen, ein anderes hergebracht ist.

V. Alle Kirchenbücher (Tauf-, Todten- und Eheregister) sind 499
für alle Dissentirende ausschließend von dem Parochus ihrer Confession zu führen, und hat derselbe in sein Taufbuch auch diejenige Taufen, welche etwa (nach §. II) von dem Parochus der herrschenden Confession in der Kirche des Wohnorts verrichtet werden, dennoch einzutragen. Der Parochus der herrschenden Orts-Confession hat dem ersteren zu diesem Behuf von solchen Taufen Nachricht zu geben, und sie aus dem Taufbuche des Wohnorts auszulassen.

VI. Die Führung der Familienregister und die Abfassung der Bevölkerungstabellen hingegen bleibt auch für die Dissentirenden dem Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem dieser ein Filial ist, überlassen. Zu diesem Behuf muß demselben der Pfarrer der Dissentirenden gleich nach jedem von ihm verrichteten kirchlichen Akt von den Trauungen, Taufen, Sterbfällen ꝛc. die geeigneten Notizen schriftlich ex officio ertheilen [318]).

VII. Die Schule und den Religionsunterricht der Jugend betreffend, so steht es

1) den Dissentirenden in der Regel frei, wenn in ihrem Wohnort eine Schule (der herrschenden Confession) sich befindet, und die Schule des Orts, in welcher sie eingepfarrt werden, nicht über eine Stunde entfernt ist, ihre Kinder in diese oder in jene zu schicken. Sobald aber die Schule ihrer Confession über eine Stunde entfernt ist, so müssen die Kinder die Schule des Wohnorts besuchen [319]).

318) Vergl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1820, die Führung der Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle, und der Familienregister für die Juden betreffend.

319) Vergl. das Gesetz vom 29. Sept. 1836, betr. die Volksschulen, Art. 8 u. 15.

2) Wenn am Orte der Dissentirenden gar keine Schule ist, und die Schule des Orts, in welchem sie nun eingepfarrt werden, von ihrem Wohnort nicht weiter als die Schule des Mutterorts der herrschenden Confession entfernt ist, so haben ihre Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen. Ist aber dieser entfernter als jene, so steht es ihnen frei, welche von beiden sie besuchen wollen, es wäre denn, daß die Schule der dissentirenden Confession eine halbe Stunde [320]) weiter als die Schule der herrschenden Confession entfernt wäre. In diesem Fall haben sie die letztere zu besuchen.

3) In jedem Fall haben die Schulkinder der Dissentirenden, nebst den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter stehen, die Catechisationen, die letzteren überdies auch die Sonntagsschule des Orts ihrer Confession, dem sie als Filialisten zugetheilt werden, zu besuchen, wenn es nur immer in Hinsicht auf die Entfernung des Orts möglich ist. Auch sollen diejenigen Kinder, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrschenden Confession besuchen, vom 8. Jahre an, wenn ihr Parochialort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt
500 ist, wenigstens ‖ einmal in jeder Woche, bei einer Entfernung, die nicht über eine Stunde beträgt, alle 14 Tage, — endlich bei einer Entfernung über eine Stunde jeden Monat einmal zum Religions-Unterricht in die Elementarschule ihres Parochialorts kommen.

Ist die Entfernung allzugroß, so daß nicht einmal die Sonntagsschüler die Catechisationen des Geistlichen ihrer Confession besuchen können, so sollen wenigstens diese angehalten werden, da wo die Elementarschüler die Werktagsschule besuchen, der Sonntagsschule anzuwohnen, wobei es sich dann von selbst versteht, daß sie als Dissentienten an dem Religions-Unterricht, der in der Sonntagsschule vorkommt, keinen Theil nehmen.

4) Der Pfarrer, welchem die Dissentirenden als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben

a) die Vorschrift der protestantischen Schul-Verordnung vom $^{26}/_{31}$. Dez. 1810 aufs genaueste zu befolgen, daher vor Georgii jeden Jahrs aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen, wo sodann alle diese Kinder auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern sich widerspenstig bezeigen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden müssen [321]);

b) hat er sich von den Eltern jedes schulpflichtigen Kindes, wenn sie in dem Fall sind, daß es ihnen (nach Nro. 1, 2) freisteht, eine bestimmte Erklärung geben zu lassen, welche Schule das Kind besuchen soll;

c) wofern alle oder einzelne die Schule der herrschenden Orts-Confession besuchen sollten, so hat er das Verzeichniß derselben dem Pfarrer der herrschenden Orts-Confession amtlich zu übergeben. Er soll sodann in diesem Falle

d) die Schule der Orts-Confession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen besuchen, welche von den höheren geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwal-

320) Nach Art. 8 des Volks-Schulgesetzes eine Stunde.
321) S. Art. 9 dieses Gesetzes.

tenden Verhältnisse werden bestimmt werden, bei diesen Besuchen nach den Kindern seiner Confession sehen, denselben besonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht gestattet, die Catechisationen und den Religions-Unterricht in seiner Kirche und Schule zu besuchen, so viel möglich Religions-Unterricht geben, und die Eltern anweisen, wie sie den Mangel des öffentlichen religiösen Unterrichts zu Hause zu ersetzen suchen sollen.

e) Ferner hat er an den öffentlichen Schul-Visitationen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession Theil zu nehmen, und den Erfund in der Pastoral-Relation zu bemerken.

f) Dabei ist er jedoch nicht befugt, in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben, sondern er hat, wofern || er etwas zu desideriren findet, mit 501
dem Pfarrer der herrschenden Confession (welchem die Inspektion über das Ganze der Schule überlassen bleibt) zu kommuniciren, oder nach Umständen die Sache durch den Dekan seiner Confession an die höhere Behörde gelangen zu lassen[322]).

g) Für die Theilnahme an den öffentlichen Schul-Visitationen hat er dasselbe Emolument und aus derselben Casse zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrschenden Confession dafür bezieht. Die Reisekosten aber für die besondern Schulbesuche sowohl, als für die mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlichen öffentlichen Schul-Visitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes pium corpus haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder jene Schule besuchen, zu ersetzen[323]).

5) Das Schulgeld ist bloß demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dessen Schule die Kinder der Dissentirenden wirklich besuchen, jedoch so, daß sie demjenigen, in dessen Schule sie blos dem Religions-Unterricht (welchen der Geistliche zu geben hat), anwohnen, nichts zu bezahlen haben.

So wie der evangelische Schulmeister an einem Orte, wo die evangelische Confession die herrschende ist, von katholischen Kindern, welche nicht die evangelische Ortsschule besuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; eben so haben an Orten, wo die katholische Confession die herrschende ist, die evangelischen Eltern, deren Kinder die katholische Schule nicht besuchen, oder besuchen sollen, zu den Schulgeldern für den katholischen Schullehrer nicht zu contribuiren. Es ist mithin die Bestimmung der katholischen Schulordnung, nach welcher die Schulgelder als eine Gemeindelast nach dem Steuerfuß auf sämmtliche Communsteuer-Contribuenten umzulegen sind, wenigstens auf protestantische Inwohner katholischer Orte nicht anzuwenden, sondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheuterholz immer von denjenigen Dissentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen[324]).

VIII. Was den Bau und die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser betrifft, so haben die Dissentienten (wenn nicht durch einen besondern in jedem Fall zu erweisenden Rechtstitel, z. B. durch die Er-

322) Daselbst Art. 73.

323) Vergl. das Dekret vom 22. Jan. 1811 und Note 7 hiebei, und den Normal-Erlaß vom 22. Juni 1826, im Erg. Bd. z. Reg. Bl. S. 330.

324) Vergl. Art. 21 des Volks-Schulgesetzes.

werbung eines Laien-Zehenten, auf welchem die Last der Kirchenfabrik ruht, oder durch Verjährung die Baulast von den Parochianen auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist) weder zum Bau und der Reparation der Kirche und des Pfarrhauses in ihrem Wohnorte, noch der in der Parochie, welcher sie bisher zugetheilt waren, zu concurriren; vielmehr treten sie diesfalls in die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gemeinde ein, in welche sie aufgenommen werden. Hingegen haben die Dissentienten zur Erhaltung und Erweiterung desjenigen
502 Kirchhofs beizutragen, auf welchem nach der Bestimmung || des obigen §. IV. die Leichen der Ihrigen zu beerdigen sind. Der Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude ist [325]) als eine Last der bürgerlichen Gemeinde anzusehen, daher auch, wie andere Gemeindelasten, von denjenigen im Ort verbürgerten mitsteuernden Dissentienten mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnorts schicken. Dagegen haben diese aber zu den Bau- und Erhaltungskosten des Schulgebäudes in dem Ort, wohin sie nun eingepfarrt sind, nicht zu contribuiren.

Ist aber in dem Wohnort der Dissentirenden kein Schulgebäude, so kann ihnen nur zugemuthet werden, daß sie zu Erhaltung desjenigen Schulgebäudes, das ihre Kinder wirklich besuchen, beitragen sollen. Die fixe Besoldung des Schullehrers ist, wenn sie nicht auf einem pio corpore haftet, gleichfalls aus der Communkasse, ohne Unterschied, welcher Confession die Gemeindsglieder zugethan sind, zu entrichten [326]).

IX. Sämmtliche protestantische und katholische Dekane haben nun innerhalb 6 Wochen, jene an das Königl. evangelische Consistorium, diese an den Königl. katholischen Kirchenrath, zu berichten [327]).

1) ob in ihren Diöcesen sich Orte finden, worin evangelische und katholische Einwohner vermischt sind.
2) Wenn sich solche finden, sind dieselben namentlich anzugeben, und ist bei jedem besonders zu bemerken:
   a) wie groß die Anzahl der Evangelischen und der Katholischen nach Familien und nach Köpfen sey;
   b) ob, und wohin, und unter welchen Bestimmungen die Dissentirenden bisher schon an einem Ort ihrer Confessibn eingepfarrt gewesen;
   c) welches, wenn dieses nicht der Fall gewesen, der nächste Ort ihrer Confession sey, wohin sie eingepfarrt werden könnten, und
   d) wie viele Kinder von Dissentienten die Schule des Wohnorts, oder die der Parochie besuchen werden.

Nach erstatteten Berichten werden hierauf die weiteren nach den Localbedürfnissen und Verhältnissen erforderlichen Verfügungen, nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung, ergehen.

Gegeben, Stuttgart den 12. Sept. 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

325) Hier folgt im Original das Wort „demnach", welches aber nach einer Berichtigung in Nro. 55 (S. 536) des Reg.-Blatts wegzulassen ist.

326) Vergl. die Art. 17—23 des Volks-Schulgesetzes.

327) Die Vollziehung dieser Verordnung wurde eingeschärft durch Dekrete des Consistoriums vom 8. Jan. 1829 und des katholischen Kirchenraths vom 30. Jan. 1819 und 2. März 1824 (beide letztere in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 633 und 773).

[Nr. 55.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 12. September, 518

die mit den Großherzogthümern Baden und Hessen wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend[328]).

Da zum Behufe einer wechselseitigen Beförderung von gerichtlichen Insinuationen jeder Art, zwischen den Gerichtsstellen im Königreiche Württemberg und denjenigen der Großherzogthümer Baden und Hessen, sowohl mit der Großherzoglich Badenschen als der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zu Stande gekommen ist, daß künftig alle Requisitionen, Ladungen und Eröffnungen, die aus einem dieser Staaten in den andern ergehen,

1) was das Königreich Württemberg betrifft
   a) in Criminalsachen, an die Criminal-Gerichtshöfe zu Ellwangen und Eßlingen,
   b) in Civilsachen, an die Appellations-Gerichtshöfe zu Ulm und Tübingen[329]);
2) in Betreff des Großherzogthums Baden an die Hofgerichte zu Mörsburg, Freiburg, Rastadt und Mannheim,
3) in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen aber an die Hofgerichte des Fürstenthums Starkenburg zu Darmstadt, und der Provinz Oberhessen zu Gießen, so wie an den höhern Gerichtshof zu Mainz für den überrheinischen Verwaltungsbezirk[330]), — gerichtet, auch daß eine jede solche Requisition, wenn sie selbst einer nicht competenten Stelle zugehen würde, von letzterer gleichwohl angenommen und sofort an die zuständige Behörde zur weitern Beförderung abgegeben werden soll; so wird dieses sämmtlichen Oberämtern des Königreichs, so wie den Königlichen Gerichtshöfen zu Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm, zu ihrer Nachachtung und mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß das Verzeichniß der — den vorerwähnten Großherzoglich Badenschen und Großherzoglich Hessischen höheren Gerichtsstellen untergeordneten Aemter, unter Ziffer I. und II. um sich in vorkommenden Fällen nach denselben genau zu benehmen, hiernach beigefügt sey. Stuttgart, den 12. Sept. 1818.

Königliches Justiz-Ministerium.
Maucler.

I. Verzeichniß der Großherzoglich Badenschen Amtsbezirke.

I.) Hofgericht in Mörsburg.

1) Bezirksamt Constanz.
2) — Mörsburg.
3) Bezirksamt Ueberlingen.
4) — Salem.

328) Vergl. die Verfügung vom 10. Nov. 1829, die Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden betreffend.

329) Die hier gemachte Unterscheidung zwischen Criminal- und Civilsachen hat in Folge der veränderten Organisation der Kreisgerichtshöfe durch die K. Verordnung vom 9. Okt. d. J. aufgehört.

330) Zu Folge Bekanntmachung vom 12. Mai 1837 ist die Veränderung eingetreten, daß in Ansehung aller in die Provinz Rheinhessen bestimmten oder von dort ausgehenden gerichtlichen Erlasse die Correspondenz hinsichtlich der Insinuation inskünftige ausschließlich von dem Großh. Staats-Prokurator zu Mainz besorgt werden soll.

5) Bezirksamt Pfullendorf.
6) — Möskirch.
7) — Stockach.
8) — Engen.
9) — Radolphzell.
519 10) — Blumenfeld.
11) — Donaueschingen.
12) Bezirksamt Hüfingen.
13) — Bondorf.
14) — Stühlingen.
15) — Neustadt.
16) — Triberg.
17) — Hornberg.
18) — Villingen.

II.) Hofgericht in Freiburg.

1) Bezirksamt Instetten.
2) — Thiengen.
3) — Waldshut.
4) — St. Blasien.
5) — Laufenburg.
6) — Säkingen.
7) — Schönau.
8) — Schopfheim.
9) — Lörrach.
10) — Kandern.
11) — Müllheim.
12) — Staufen.
13) Bezirksamt Heitersheim.
14) — St. Peter.
15) — Freiburg.
16) I. Landamt Freiburg.
17) II. Landamt Freiburg.
18) Bezirksamt Breisach.
19) — Emmendingen.
20) — Endingen.
21) — Kenzingen.
22) — Waldkirch.
23) — Elzach.

III.) Hofgericht in Rastadt.

1) Bezirksamt Ettenheim.
2) — Lahr.
3) — Wolfach.
4) — Haßlach.
5) — Gengenbach.
6) — Offenburg.
7) — Kork.
8) — Rhein-Bischoffsheim.
9) — Appenweyer.
10) — Oberkirch.
11) — Achern.
12) — Bühl.
13) — Steinbach.
14) Stadt u. I. Landamt Rastatt.
15) II. Landamt Rastatt.
16) Bezirksamt Baden.
17) — Gernsbach.
18) — Ettlingen.
19) — Durlach.
20) Stadtamt Carlsruhe.
21) Landamt Carlsruhe.
22) Bezirksamt Stein.
23) Stadt u. I. Landamt Pforzheim.
24) II. Landamt Pforzheim.
25) Bezirksamt Eppingen.
26) — Bretten.
27) Stadt u. I. Landamt Bruchsal.
28) II. Landamt Bruchsal.

IV.) Hofgericht in Mannheim.

1) Bezirksamt Philippsburg.
2) — Schwezingen.
3) — Mannheim.
4) — Ladenburg.
520 5) — Weinheim.
6) Stadtamt Heidelberg.
7) Landamt Heidelberg.
8) Bezirksamt Wiesloch.
9) — Sinsheim.
10) — Neckargemünd.
11) — Neckar-Bischoffsheim.
12) Bezirksamt Eberbach.
13) Stadt u. I. Landamt Mosbach.
14) II. Landamt Mosbach.
15) Bezirksamt Osterburken.
16) — Bocksberg.
17) — Gerlachsheim.
18) — Tauberbischoffsheim.
19) Stadt u. I. Landamt Wertheim.
20) II. Landamt Wertheim.
21) Walldürn.
22) Buchen.

II. Verzeichniß der Großherzoglich Hessischen Aemter.

I.) Hofgericht für das Fürstenthum Starkenburg in Darmstadt.

A. Domanial-Aemter.

1) Residenz Darmstadt.
2) Landamt Darmstadt.
3) Babenhausen.
4) Bensheim.
5) Dieburg.
6) Dornberg.
7) Fürth.
8) Gernsheim.
9) Heppenheim.
10) Hirschhorn.
11) Kalsterbach.
12) Kürnbach.
13) Lampertheim.
14) Lichtenberg.
15) Lorsch.
16) Otzberg.
17) Pfungstadt.
18) Reinheim.
19) Rüsselsheim.
20) Schaafheim.
21) Seeheim.
22) Seligenstadt.
23) Steinheim.
24) Umstadt.
25) Waldmichelbach.
26) Wimpfen.
27) Zwingenberg.

B. Hoheits-Aemter nebst den solchen untergeordneten Justizämtern und Gerichten.

1) Hoheitsamt Offenbach.
   a) Offenbach.
   b) Hayn zu Dreieich.
2) Hoheitsamt Höchst.
   a) Habizheim.
   b) Kirchbeerfurt.
   c) Breuberg.
   d) König.
   e) Hetschbach.
3) Hoheitsamts Erbach.
   a) Erbach.
   b) Reichenberg.
   c) Michelstadt.
   d) Fürstenau.
   e) Freienstein u. Rothenberg.
4) Hoheitsamt Bensheim.
   Schönberg.
5) Hoheitsamt Lichtenberg.
   Crumbach.
6) Hoheitsamt Darmstadt.
   Wessel.
7) Hoheitsamt Dieburg.
   a) Messenhausen.
   b) Eppertshausen.
8) Hoheitsamt Reinheim.
   Georgenhausen.
9) Hoheitsamt Heppenheim.
   a) Albersbach.
   b) Birkenau.
10) Hoheitsamt Steinheim.
    Heusenstamm.

521

II.) Gerichtshof für den Ueberrheinischen Bezirk in Mainz [331]).

Kantone:

1) Mainz.
2) Alzei.
3) Bechtheim.
4) Bingen.
5) Niederalm.
6) Oberingelheim.
7) Oppenheim.
8) Wällstein.
9) Wärrstadt.
10) Pfeddersheim.
11) Worms.

III.) Hofgericht für die Provinz Oberhessen in Gießen.

A. Domanial-Aemter.

1) Gießen, Stadt und Landamt.
2) Allendorf.
3) Alsfeld.
4) Altenstadt.

331) Abgeändert laut vorhergehender Note.

5) Battenberg.
6) Biedenkopf.
7) Bingenheim.
8) Blankenstein.
   a) Blankenstein.
   b) Grund Breitenbach.
9) Büdesheim.
10) Butzbach.
11) Friedberg.
12) Großkarben.
13) Grünberg
14) Hamberg.
15) Hüttenberg.
16) Königsberg.
17) Lißberg.
18) Nidda.
19) Ortenberg.
20) Remrod.
21) Schotten.
22) Ulrichstein (mit Herbstein).
23) Vilbel.
24) Vöhl.

B. Hoheits-Aemter nebst den solchen untergeordneten Justiz-Aemtern und Gerichten.

1) Hoheitsamt Lich.
   a) Heugen.
   b) Wölfersheim.
   c) Grüningen.
   d) Lich.
522 e) Niederweisel.
   f) Laubach.
   g) Utphe.
2) Hoheitsamt Friedberg.
   a) Burg Friedberg.
   b) Höchst an der Nidda.
   c) Engelthal.
   d) Ilbenstadt.
   e) Ockstadt.
   f) Steinfurth.
   g) Melbach.
   h) Beienheim.
   i) Lindheim.
   k) Marienborn.
   l) Büdingen.
   m) Assenheim.
   n) Niederwöllstadt.
3) Hoheitsamt Lauterbach.
   a) Lauterbach und Engelrod.
   b) Freienstein u. Altenschlirf.
   c) Schlitz.
4) Hoheitsamt Vilbel.
   a) Rödelheim.
   b) Obererlenbach.
5) Hoheitsamt Ortenberg.
   a) Ortenberg.
   b) Gedern.
   c) Wennings.
6) Hoheitsamt Bingenheim.
   a) Moxstadt.
   b) Ganerbschaft Staden.
7) Hoheitsamt Gießen.
   Busecker Thal.
8) Hoheitsamt Allendorf.
   Landorf.
9) Hoheitsamt Ulrichstein.
   Oberohmen.

---

503 [Nr. 54.] Königl. Verordnung vom 13. September, das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehenverbands, so wie bei Ablösung und Verwandlung der Grundgefälle betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns in Unserem II. Edikt vom 18. Nov. v. J. vorbehalten, über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehensverbands, so wie bei Ablösung und Verwandlung der Grundgefälle nähere Bestimmungen zu ertheilen, und verordnen nunmehr in dieser Beziehung, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, folgendes:

I. Leibeigenschaft.

§. 1. Denjenigen Gutsherren, welche zufolge Unseres erwähnten Edikts für die vom 1. Januar d. J. an aufgehobenen Local- und Personal-Leibeigenschaftsgefälle eine Entschädigung anzusprechen haben, geben

Wir hiemit eine Einjährige, vom 1. Juli d. J. beginnende Frist, um mit denjenigen, an welche sie wegen dieser Gefälle eine Forderung zu machen haben, in Güte und ohne Einwirkung der Königl. Behörden eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 2. Unsere Regierungen haben sich von dem Fortgang der deshalb stattfindenden gütlichen Unterhandlungen in ihren Bezirken genaue Kenntniß zu verschaffen, und nach Verfluß der für die Uebereinkunft offen gelassenen Jahresfrist über den Erfund an Unser Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, auch dabei die obwaltenden Hindernisse und die eintretenden besondern Verhältnisse anzuzeigen,

§. 3. Sollte innerhalb der erwähnten Jahresfrist die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren vormaligen Leibeigenen den erwarteten Fortgang nicht gehabt haben: so werden Wir nach Ablauf derselben ein Regulativ ertheilen, nach dessen Bestimmungen von Unsern Behörden eingeschritten werden soll [332]).

II. Allodification der Fall-Lehen.

§. 4. Da nach Unserem Edikt vom 18. Nov. v. J., §. 4. die bisherigen Abgaben-Verhältnisse der Fall-Lehen bis zu deren Verwandlung in Zinsgüter fortdauern, bei dieser Verwandlung aber jene Verhältnisse im Ganzen neu festgestellt werden müssen, so kann das, was in dem erwähnten Edikt (ad Nr. III. und IV.) von verschiedenen andern Grundabgaben verordnet worden, so lange als nicht die Allodification vor sich gegangen ist, auch im Einzelnen nicht auf die Fall-Lehen angewendet werden. Bei dieser Allodification selbst aber haben sich Unsere Finanzkam // mern, so wie die unter der Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Stiftungen [333]) nach folgenden Vorschriften zu 504
achten.

§. 5. Der Allodificationsact umfaßt

a) die Entschädigung für den Ehrschatz, oder andere bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abgang von demselben zu entrichtenden Laudemial- und Fallgebühren,
b) Verwandlung der Frohndienste [334]),
c) Ausgleichung wegen der von dem Lehenmann genossenen Gegennutzungen,
d) zweckmäßigere Bestimmung der jährlichen Geld-, Küche- und Natural-Abgaben auf wenigere Artikel und runde Summen.

Alle diese Gegenstände sind dergestalt in eine Gesammtverhandlung zusammen zu fassen, daß, unter Beobachtung der gesetzlichen Normen, je nach der Convenienz beider Theile und der Beschaffenheit des Guts, durch gütliche Uebereinkunft festgesetzt werde, ob und in wie weit die Entschädigungssummen entweder durch ein bis zur Abzahlung zu verzinsendes Kapital, oder durch Ueberlassung von Grundstücken, oder durch Verwandlung in jährliche Geld- und Naturalgülten, oder durch Compensation der Gegen-Nutzungen ꝛc. ausgeglichen werden sollen, so daß hieraus deutlich hervorgeht, mit welchem Umfang, und unter welchen

332) S. das Gesetz vom 29. Okt. 1836, in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen, und die Haupt-Instruktion vom 20. Juli 1837, §§. 76–97.

333) Zu Folge Normal-Erlasses vom 18. März 1831 (im Erg. Band z. Reg. Bl. S. 341) sind die folgenden Bestimmungen auch auf die Fall-Lehen der Kirchenpfründen anwendbar.

334) Nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Okt. 1836, in Betreff der Ablösung der Frohnen, ist die Ablösung einer dinglichen Frohn auch ohne die gleichzeitige Eigenmachung des Lehens gestattet.

Abgabe-Verhältnissen das bisherige Fall-Lehen künftig als Zinsgut fortdauern werde.

§. 6. Da die Laudemial- und Fallgebühren, welche bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abtritt von demselben zu entrichten waren, nach der Analogie des Edikts vom 18. Nov. v. J. (Nr. III. §, 2.) bei der Allodifikation entweder im Kapital abgelöst, oder in eine ständige Gülte verwandelt werden sollen, und nach §. 4 je auf 25 Jahre ein Veränderungsfall und zur Durchschnittsberechnung der Belauf von den drei letzten Fällen angenommen, der Durchschnittsbetrag hieraus aber mit 20 zu Kapital erhöht werden soll, so lassen wir es auch in Absicht auf die Fall-Lehen bei dieser Vorschrift bewenden.

In Hinsicht auf die Bestimmung des Ablösungs-Kapitals wird als Grundsatz vorausgesetzt, daß, wenn die Veränderung zur Zeit des Verfalls einer Laudemial- oder Fallgebühr geschieht, der Gutsherr neben dem Betrag dieser Gebühr auch eine Kapitalsumme in Anspruch nehmen kann, deren Zinse, jedoch ohne daß Zins aus Zins gerechnet würde, nach jedesmaligem Ablauf der bestimmten 25 Jahre zusammen genommen, die neu verfallende Laudemial- oder Fallgebühr ertragen. Der Fallguts-Besitzer würde also, wenn er bei dem Antritt des Guts zugleich die Laudemial- oder Fallgebühr-Schuldigkeit abkaufen wollte, nicht nur die ganze verfallene Gebühr, sondern auch $^4/_5$ derselben, deren Zinse in
505 25 Jahren zusammen || den Betrag jener Gebühr ausmachen würden, mithin im Ganzen $^9/_5$tel des Laudemiums zu entrichten haben.

Geschieht aber die Veränderung in der Zwischenzeit, so ergiebt sich von selbst, daß das Recht des Gutsherrn in Beziehung auf das Laudemium und die innerhalb der bestimmten Zeitperiode ein neues Laudemium ertragende Kapitalsumme erst nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er sich also mit einem Abkaufskapital begnügen muß, welches nach Ablauf der an dem 25jährigen Zeitraum noch fehlenden Jahre mit Einschluß der jährlichen Zinse $^9/_5$tel des Laudemiums beträgt, und dieses Kapital wird dadurch ausgemittelt, daß man die $^9/_5$tel des Laudemiums, da dieselbe, neben dem unbekannten Kapital oder 20 Jahrszinsen desselben, auch noch die daraus bis zur nächsten Verfallzeit des Laudemiums zu beziehenden Zinse enthalten muß, durch die Summe dieser beiderlei Zinse mithin, vorausgesetzt, daß die Summe der fehlenden Jahre mit a bezeichnet wird, durch $\frac{20 + a}{20}$ dividirt, oder wenn man, was nach den Rechnungs-Regeln auf Eines hinausläuft, $^9/_5$tel des Laudemiums mit 20 multiplizirt, und die sich hieraus ergebende Zahl 36 mit 20 und der dazu geschlagenen Zahl der fehlenden Jahre dividirt. Würde, um dieses mit Beispielen zu erläutern, die Laudemial- oder Fallgebühr nach dem Durchschnitt der 3 letzten Fälle 400 fl. betragen, und der Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gut seyn, so daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten, so wären

$$\frac{36 : 400 \text{ fl.}}{20 + 10} = 480 \text{ fl.} —$$

Es würden also 480 fl. die Loskaufssumme ausmachen, welche in 10 Jahren mit den Zinsen auf die Summe von 720 fl. anwachsen, und solchem nach nicht nur den Gutsherrn um seine Laudemialgebühr von 400 fl. befriedigen, sondern auch ein Kapital von 320 fl. gewähren würde, dessen Zinse nach Ablauf einer 25jährigen Periode den Betrag des neu verfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen.

Beläuft sich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht

länger als 5 Jahre im Besitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächsten Verfallzeit noch 20 Jahre, so erscheint nach der Rechnung

$$\frac{36 : 100}{20 + 20} = 90$$

die Summe von 90 fl., als das Loskaufskapital, welches in 20 Jahren nebst den Zinsen 180 fl. und also neben dem Laudemium von 100 fl. noch eine Kapitalsumme von 80 fl. abwirft, deren Zinse in 25 Jahren 100 fl. ausmachen [335]).

§. 7. In Fällen, wo die Güter beiden Eheleuten zugleich verliehen sind, und die Ehefrau des Bauern eine von der Laudemial- oder Fallgebühr des Ehemannes || verschiedene Abgabe an den Gutsherrn zu bezahlen hatte, werden zur Grundlage der Durchschnitts-Berechnungen die 506
drei letzten Fälle, welche von Männern, und die drei letzten Fälle, welche von Weibern erhoben wurden, angenommen, so daß die Mittelzahlen von beiderlei Fällen zusammengerechnet, den Betrag der abzulösenden Laudemial- oder Fallgebühr ausmachen. Bei der weitern Berechnung ist auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise zu verfahren; nur ist in den befragten Fällen je auf 20 Jahre eine Veränderung anzunehmen, und somit der Zahl 36, welche bei den im §. 6 angeführten Fällen mit der aufgefundenen Mittelzahl der Fallgebühr multiplicirt wird, die Zahl 40 unterzustellen.

§. 8. Ist auf die bisher vorgeschriebene Weise das Ablösungs-Kapital für die Laudemial- und Fallgebühren ausgemittelt, so hat der Ablösende, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, den vierten Theil daran baar zu bezahlen; das Uebrige aber ist in angemessene Fristen zu vertheilen, und bis zur Verfallzeit gegen landläufige Verzinsung und hinlängliche Sicherheit anzuborgen.

§. 9. Sollte jedoch das Kapital oder ein Theil desselben, je nach der Convenienz der interessirten Theile und dem Ertrage des Guts, verglichen mit den bereits darauf haftenden Grundabgaben, in eine ständige Geld- oder Naturalgült verwandelt werden wollen, so ist hiebei, nach den Bestimmungen des Edikts, die Hälfte dieser neu zu schaffenden Gült auf Geld, die andere Hälfte aber auf Früchte zu setzen, und bei Berechnung der letzteren die hiernach in §. 22 angeführte Taxe zu Grund zu legen, der Betrag der Gült aber nach dem Interesse eines 4procentigen Kapitals zu normiren, so daß bei einem Ablösungskapital von 100 fl. die jährliche Gült auf 4 fl. zu setzen ist, wovon 2 fl. in Geld und 2 fl. in Früchten abgetragen werden.

§. 10. Bei der Allodification ist zugleich mit den auf dem Fall-Lehen haftenden Frohndiensten eine der neuen Gesetzgebung entsprechende Aenderung vorzunehmen und, unter billiger Rücksicht auf das Verhältniß des Werths der Frohndienste zu dem Werth der Taglohnsarbeiten, der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Frohndienste entweder abgelöst, oder in einen jährlichen Geldzins verwandelt werden; in jenem Falle geschieht die Ablösung nach der Vorschrift des Edikts vom 18. Nov. v. J., Nr III. Lit. E. §. 16 mit einfachem Kapital, in diesem wird ein 4procentiges Interesse aus dem Ablösungskapital als ständiger Geldzins festgesetzt. Sollte jedoch der Frohnpflichtige den Naturaldienst vorziehen, so steht es ihm frei, diesen auch ferner zu leisten. Es mag übrigens die Allodification zu Stande kommen oder nicht, so sind auf jeden Fall die ungemessenen Frohndienste nach dem §. 17 des gedachten Edikts in gemessene zu verwandeln [336]).

335) S. den erläuternden Nachtrag zu diesem §. vom 23. d. M.
336) S. das in Note 334 angeführte Gesetz vom 28. Okt. 1836.

507 ||§. 11. Betreffend die den Gutsherrn obgelegenen Gegenleistungen, so hören diejenige, welche sich auf persönliche Leibeigenschafts-Verhältnisse bezogen haben, bei nunmehr aufgehobener Leibeigenschaft von selbst auf, und nur diejenigen Gutsherrn, welche für das Leibeigenschaftsgefäll Entschädigung erhalten, haben sich den Werth derselben in Abrechnung bringen zu lassen.

Für das Aufhören solcher Gegenleistungen hingegen, welche als Theile des dem Fall-Lehenbauern bisher zugestandenen nutzbaren Eigenthums anzusehen sind, ist kein rechtlicher Grund vorhanden; dieselben dauern daher, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, in dem bisherigen Maße fort.

§. 12. In sofern jedoch bei dem durch die Allodification sich aufhebenden Lehensverband und bei den zu gleicher Zeit eintretenden Veränderungen in den Abgabe-Verhältnissen des Bauern auch in den gutsherrlichen Gegenleistungen eine Abänderung nöthig und rathsam wird, ist hiebei folgendes zu beobachten:

a) Beziehen sich die Gegenleistungen auf besondere Prästationen des Bauern, z. B. auf Hand- und Spanndienste, und werden diese nach §. 10 abgelöst oder in Geldzinse verwandelt, so ist der nach einem Durchschnitt auszumittelnde Werth der Gegenleistungen von dem Werth der Dienste, ehe er zu Kapital erhöht wird, in Abzug zu bringen.

b) Beziehen sich aber solche Gegenleistungen auf die bisherigen Abgabe-Verhältnisse im Allgemeinen, wie z. B. die Abgabe an Bau- und Brennmaterialien, so bleibt es zwar der Gutsherrschaft unbenommen, sich durch eine mit den Gutsbesitzern zu treffende angemessene Uebereinkunft davon frei zu machen; es ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihr Durchschnittswerth an den Ablösungskapitalien für Laudemial- und Fallgebühren, oder an den jährlichen Zins- und Gültabgaben abgerechnet, und in Gegenden, wo es an Holz gebricht, etwa durch Ueberlassung verhältnißmäßiger Walddistrikte, oder auf andere Art dem Bauern die Möglichkeit seiner künftigen Beholzung gesichert werde [337]).

§. 13. Mit der Allodification ist zwar nicht nothwendig eine Ablösung der bisherigen ständigen Zins- und Gültabgaben verbunden, es müßten dieselbe denn in einem Mißverhältniß mit dem Gutsertrage stehen; da jedoch diese Verhandlung eine natürliche Gelegenheit darbietet, die Verordnungen des Edikts vom 18. Nov. v. J. wegen der Ablösbarkeit der Theilgebühren und Blutzehenden zur Vollziehung zu bringen, so ist nicht nur hierauf der Bedacht zu nehmen, sondern es versteht sich auch von selbst, daß bei dieser Veränderung, nach Maßgabe jenes Edicts, die Küchengefälle zu den Geldzinsen zu schlagen, die Gülten auf wenigere Gattungen zu reduciren, und die Beschwerlichkeiten der kleineren Abgaben nach Hellern, Vierling, Maßen ꝛc. ꝛc. durch Ablösung oder Zusammenziehung zu entfernen sind.

508 ||§. 14. Hat der Fall-Lehenbauer rücksichtlich seines Gutsbesitzes auf einem Allmandplatz die Weide, das Beholzungsrecht ꝛc. auszuüben, oder sonst einen Nutzen davon gehabt, so behält derselbe diese Nutzung als eine Zugehörde des Guts auch nach der Allodifikation bei, es würde denn solche zur Compensation gegen einen Theil des Ablösungskapitals oder der Abgaben aufgehoben. Ist die Allmand selbst

337) Vergl. den Normal-Erlaß vom 31. Dez. 1819 (in Knapps Annalen, Heft 3, S. 108), betr. die Abgaben von Gerechtigkeitsbauholz an Lehenbesitzer, sofern die Lehen nicht durch die Lehens-Allodificationen aufgehoben werden.

mit dem Fall-Lehen als ergänzender Theil verbunden gewesen, so bleibt sie auch nach der Allodifikation bei dem Gut. Haben aber die Allmandstücke keinen wirklichen Bestandtheil des Fall-Lehenguts ausgemacht, so können sie auch bei der Allodification desselben von dem Fall-Lehenbauern nicht als Eigenthum in Anspruch genommen werden.

§. 15. Ueber den Allodificationsact ist eine schriftliche Urkunde aufzusetzen und von den Interessenten zu unterzeichnen. Betrifft die Sache ein den Finanzkammern zugehöriges Gut, so sind die Urkunden an diese durch die Cameralämter, in allen übrigen Fällen aber durch die Oberbeamten an die Kreis-Regierungen zur Prüfung einzusenden.

§. 16. So wie die Allodification vor sich gegangen, und das bisherige Fall-Lehen in ein Zinsgut verwandelt ist, sind die für dergleichen Zinsgüter bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf dasselbe anzuwenden. Insbesondere bildet das Zinsgut auch künftig noch ein für sich bestehendes Ganzes, worüber bei eingetretener Zertrennung der Inhaber des größern Theils zum Träger zu bestellen, ein Trägereizettel auf Kosten der Zinspflichtigen zu fertigen, und die Abgaben an den Verfall-Terminen aus einer — des Trägers Hand unmangelhaft an den Zinsherrn abzutragen, auch alle Zertrennungsfälle und Veränderungen im Besitz demselben unverweilt anzuzeigen sind [338]).

§. 17. Auf Fallgüter, welche im Auslande liegen, und von diesseitigen Kammern, Corporationen und Privaten zu Lehen gehen, sind die diesseitigen Gesetze und Verordnungen nicht anzuwenden; es kommt vielmehr hiebei einzig darauf an, was die Gesetze desjenigen Staats, wo sie gelegen sind, bestimmen.

§. 18. Den übrigen in dem §. 4 nicht genannten Gutsherrschaften geben Wir noch einen zweijährigen, vom 1. Juli d. J. beginnenden Termin, um binnen desselben durch freiwillige Uebereinkunft mit ihren Lehen-Leuten die Fall-Lehenverhältnisse in Gemäßheit Unseres Edikts vom 18. Nov. v. J. auseinander zu setzen, und überlassen es beiden Theilen, in wie weit sie es ihrer wechselseitigen Convenienz und || den individuellen rechtlichen und ökonomischen Rücksichten angemessen finden, die in vorstehenden Artikeln bezeichneten Normen und Vorschriften, vorbehältlich ihrer besondern Entschädigung für das Heimfallsrecht, zum Maßstaab zu nehmen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß diese Gutsherrschaften ihren wahren Vortheil erkennen, und den auf jenes Edikt gegründeten Wünschen der Fall-Lehenbesitzer selbst entgegen gehen werden, behalten Uns aber vor, nach Ablauf der zweijährigen Frist für die noch unerledigten Fälle ein, die Gutsherrschaften bindendes Regulativ zu ertheilen, nach welchem sofort Unsere Behörden auf Anrufen des pflichtigen Theils einzuschreiten haben [339]). 509

III. Ablösbarkeit der Grundabgaben [340]).

§. 19. Für die Ablösung oder Verwandlung der Laudemial- oder Fallgebühren bei Erblehen- und Zinsgütern gilt dasjenige, was in dieser Beziehung oben in den §§. 6 — 9 bei den Fall-Lehen vorgeschrieben ist.

§. 20. In Hinsicht auf den Maßstab, nach welchem die Grundabgaben zu Kapital angeschlagen werden sollen, verbleibt es, so viel die

338) Vergl. den Normal-Erlaß vom 19. Aug. 1826, betr. die Trägereien von Lehen- und Zinsgütern (im Erg.-Band zum Reg.-Bl., S. 425).

339) Da ein solches Regulativ zu Ablösung der von Gutsherrschaften anhängenden Fall-Lehen bis jetzt noch nicht erschienen ist, so findet in Beziehung auf Letztere kein Zwang zur Ablösung Statt.

340) S. auch das Gesetz vom 27. Okt. 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben, und die Haupt-Instruktion vom 20. Juli 1837.

Geld- und Naturalzinse von 1 fl. 30 kr. und darunter betrifft, bei der Vorschrift Unseres Edikts vom 18. Nov. v. J. (Nro. III. §. 4 und 11), wornach dieselbe mit 20 zu Kapital erhöht werden sollen; was aber die höheren Geld- und Naturalzinse über 1 fl. 30 kr. anbelangt, so wird hiemit festgesetzt, daß dieselbe mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen seyen [341]).

§. 21. Eben dieser Maasstab ist auch anzuwenden, wenn nach einer dem Gutsherrn zustehenden lagerbüchlichen oder observanzmäßigen Befugniß der Fall einer neuen Zins-Gültauflegung eintritt. Es ist alsdann der Geldwerth dieser Gült, sofern sie in Naturalien besteht, nach den obigen Preisen auszumitteln und sogleich mit dem 20fachen, — und, wenn sie sich über 1 fl. 30 kr. beläuft, mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen, das Kapital selbst aber dem Schuldner gegen landläufige Verzinsung anzuborgen und in angemessene Zieler zu zerschlagen [342]).

§. 22. Für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien, welche abgelöst oder verwandelt werden sollen, wollen Wir folgende Preise bestimmt haben [343]):

für 1 Scheffel	Kernen	12 fl.
— — —	Waizen	10 fl.
— — —	Mühlkorn	9 fl.
510 — —	Rocken	8 fl.
— —	gemischtes Korn, (glatte und rauhe Frucht)	7 fl.
— — —	Gerste	7 fl.
— — —	Ackerbohnen	8 fl.
— — —	Erbsen	10 fl.
— — —	Linsen	10 fl.
— — —	Wicken	6 fl.
— — —	Welschkorn	10 fl.
— — —	Dinkel	5 fl.
— — —	Einkorn und Ehmer	4 fl.
— — —	Haber	3 fl.
— 1 Wanne	Heu	11 fl.
— 1 Fuder	Stroh	10 fl.

Bei Wein und Holz sind die Localpreise nach einem angemessenen Durchschnitt zu Grund zu legen.

§. 23. Sollte in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Interessenten, z. B. über die Frage, ob ein Gut Fall- oder Erblehen sey, welche Rechte und Verbindlichkeiten dem Gutsherrn oder Gutsbesitzer bisher zugestanden seyen u. s. w., oder auch über die Anwendung der im Edikt und der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Norm Streit entstehen, so ist der Gegenstand, wenn die Sache die königliche Finanzkammer berührt, der geeigneten Regierungs- und Finanzkammer-Deputation, außerdem aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen, ohne daß jedoch derjenige Theil, der in seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, dadurch gehindert würde, an die ordentliche Gerichtsbehörde seinen Recurs zu nehmen [344]).

341) Modificirt durch das Gesetz vom 23. Juni 1821, den Ablösungs-Maßstab für die Grundabgaben betreffend.

342) Vergl. die Ve ordnung vom 1. Nov. 1820. §. 3 und den Normalerlaß vom 23. April 1836 (im Erg.-Band z. Reg.-Bl. S. 440), die Ablösung neu aufgelegter Zinse betreffend.

343) Anders bestimmt in den angeführten Gesetzen vom 23. Juni 1821, §. 4 und vom 27. Okt. 1836. Art. 12.

344) Die gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen sind durch Verordnung vom 22. Nov. 1819 aufgelöst worden. Vergl. auch die

§. 24. Die am Schlusse des Edikts vom 18. Nov. v. J. beigefügte Bestimmung, daß zur Ausführung der in den Abschnitten III. und IV. vorgeschriebenen Maßregeln die Königlichen Beamten sich in die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden selbst verfügen sollen, läßt sich, nachdem den Gutsherrschaften zu Auseinandersetzung mit ihren Guts-Angehörigen eine bestimmte Zeitfrist eingeräumt worden ist, auf diese nicht mehr anwenden, und es ist auch selbst in dem Falle, wenn künftig die Umstände erfordern sollten, die Untersuchung oder Vermittlung vorhandener Anstände einem königlichen Beamten zu übertragen, jedesmal vorerst in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht zu Ersparung der Kosten die Verhandlung in dem Wohnorte des Beamten vorgenommen werden könnte.

Was sodann diejenigen Verhandlungen betrifft, welche mit den Abgabepflichtigen der Königlichen Kammer, der Stiftungen und anderer Corporationen wegen || Ablösung, neuer Reducirung und sonstiger Vereinfachung der Grundbeschwerden künftig noch zu treffen seyn 511
werden, so sind besondere Reisen der Beamten in den Wohnort der Gültleute nur auf besonderes Begehren derselben und in solchen Fällen zulässig, wo die Menge oder Schwierigkeit der vorzunehmenden Ablösungs- und Veränderungsacte es räthlich und nothwendig macht. Die hiebei aufzuwendenden, so wie die bisher bereits aufgewandten Kosten sind von beiden Theilen zu gleichen Hälften zu tragen, es müßte denn der Fall eintreten, daß dem einen oder dem andern Theile ein geflissentlicher Umtrieb oder eine offenbar unstatthafte Weigerung zur Last fiele, wo sodann dem schuldigen Theile allein die Kosten zuzuweisen sind [315]). Gegeben, Stuttgart den 13. September 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 55.] Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 22. September, 517

die Todt-Erklärung derjenigen seit dem Winter-Feldzuge gegen Rußland vermißten Unterthanen betreffend, welche in einem andern, als dem württembergischen Heere, gedient haben.

Unter Beziehung auf die wegen Todterklärung der seit dem russischen Winter-Feldzuge von 1812 bis 1813 vermißten württembergischen Offiziere und Soldaten am 2. Aug. 1815 ergangenen Ediktalladung, und hierüber sofort bekannt gemachte Verordnung vom 28. Februar 1817, (Staats- und Regierungsblatt von gedachtem Jahre, Nro. 14, S. 109) [346]) wird hierdurch nachträglich weiter bestimmt, daß diejenigen Württembergischen Unterthanen, welche in einem anderen als dem württembergischen Heere jenen Winter-Feldzug gegen Rußland mitgemacht haben, und seit dieser Zeit vermißt werden, wenn sie bis zum 2. Aug. 1825 einschließlich nicht zurückgekommen seyn, oder keine glaubhafte

---

Verfügung vom 7. März 1825, die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanzkammern betreffend.

345) Vergl. die Haupt-Instruktion vom 20. Juli 1817, §. 1.

346) S. auch die Bekanntmachung vom 9. März 1818.

Nachricht von sich gegeben haben würden, von dem letztern Zeitpunkte an für todt angenommen werden sollen.

In Ansehung der rechtlichen Wirkungen dieser dereinstigen Todt-Erklärung wird nach Ablauf der festgesetzten zehnjährigen Frist das Weitere bekannt gemacht werden, — und hier nur noch angefügt, daß in Beziehung auf diejenigen Württemberger, welche in fremden Heeren gedient haben, und von irgend einem andern, als dem erwähnten russischen Feldzuge her vermißt werden, es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Vermuthung ihres Todes und deren rechtliche Wirkungen sein Verbleiben habe. Stuttgart den 22. September 1818.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern höchsten Befehl.

Königl. Justiz-Ministerium.
Mauckler.

---

537 [Nr. 56.] Königl. Rescript vom 23. September, die Vereinigung der beiden Königl. Orden des goldenen Adlers und des Civilverdienstes unter dem Namen des Ordens der Württembergischen Krone betreffend[347]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und hiemit zu wissen:

Wir haben den Entschluß gefaßt, die beiden bisher besonders bestandenen Königl. Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes[348]) zu vereinigen, und verfügen daher, wie folgt:

1. Die Vereinigung der genannten beiden Orden bezieht sich blos auf die von nun an stattfindende Ordens-Ertheilung, und bleibt also ohne Rückwirkung auf die gegenwärtigen Ordens-Mitglieder, deren Verhältnisse zu jenen Orden, so wie die Statuten der letzteren in Anwendung auf den an deren Stelle tretenden Orden, in so ferne beides durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht abgeändert wird, als fortbestehend zu betrachten sind.

2. Der für die Zukunft an die Stelle jener beiden Orden tretende Orden erhält den Namen des Ordens der Württembergischen Krone.

3. Dieser theilt sich in drei Klassen, nämlich:

1) Großkreuze,
2) Commenthure,
3) Ritter.

538 || Die Anzahl der Mitglieder jeder Klasse ist nicht festgesetzt; jedoch werden Wir bei Bestimmung derselben auf die in den Statuten des Civil-Verdienstordens gesetzte Anzahl Rücksicht nehmen[349]).

Außer dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Civil-Verdienstmedaillen ertheilt.

4. Die Zeichen des Ordens der Württembergischen Krone, für den eine eigene Ordenskleidung nicht stattfindet, sind folgende:

---

347) Vergl. die K. Verordnung vom 1. Jan. 1830, die Stiftung des Friederichs-Ordens betreffend.

348) Ersterer wurde unterm 6. März 1807, letzterer unterm 6. Nov. 1806 gestiftet.

349) Hienach soll sich die Anzahl der Mitglieder in der Regel beschränken auf 6 Großkreuze, 6 Commandeurs und 36 Ritter.

Für Großkreuze:

Das Ordenszeichen besteht in einem weiß mit Schmelzwerk überzogenen, in acht Spitzen ausgehenden goldenen Kreuze, in dessen vier Winkeln die goldenen leopardirten Löwen aus dem Königl. Wappen erscheinen. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weißgeschmelzter Schild hervor, auf dessen Hauptseite des verewigten Königs, Unsers Herrn Vaters Majestät und Gnaden, gekrönter Namenszug mit einer karminrothen Einfassung umgeben ist, welche in goldener Schrift den Denkspruch: „Furchtlos und treu" enthält; auf der Umseite ist die gleiche Einfassung und in der Mitte eine goldene Königskrone im weißen Felde angebracht. Mit dem Kreuze ist oben die Königskrone durch goldene Ringe verbunden.

Jenes wird an einem vierfingerbreiten karmesinrothen seidenen Bande, dessen Rand schwarz eingefaßt ist, und welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, getragen. Zugleich tragen die Großkreuze auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte sich der Mittelschild des Kreuzes mit der Königskrone im weißen Felde befindet.

Die Commenthure und Ritter tragen bloß das Kreuz an einem schmälern Bande von derselben Farbe, jene um den Hals und diese am Knopfloche.

Die goldenen und silbernen Civil-Ehrenzeichen werden an demselben Bande, wie der Orden, am Knopfloche getragen.

5) Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner ist das Ordenszeichen in den Wappen der Großkreuze und der Commenthure an einem Bande um den Wappenschild herum und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen.

Außerdem wird in den Wappen der Großkreuze der Ordensstern dem Wappenschilde unterlegt.

6. Bürgerliche Mitglieder des Ordens erhalten mit diesem den Personaladel. Auch ist der Zutritt bei Hofe, sonst aber kein eigener Rang mit dem Orden verbunden.

|| 7. Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Könige ab, und kann mithin während dessen Minderjährigkeit nicht von Regentschaftswegen geschehen [350]). 539

8. Söhne des Königs erhalten das Großkreuz im 7., andere Prinzen des Königl. Hauses im 14. Jahre ihres Alters. Jedoch steht es in der Willkühr des Königs, Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

9. Die Ertheilung des Ordens, welche nie nachgesucht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

10. Besondere Feierlichkeiten bei Vergebung des Ordens finden nicht statt, eben so wenig als eine Beeidigung der Mitglieder desselben. Die Eröffnung der Aufnahme in den Orden, so wie die Zusendung der Ordenszeichen, geschieht entweder durch Königl. Handschreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordenskanzler.

11. Eine feierliche Versammlung des Ordens geschieht nur auf besonderen Befehl des Königs. Ebenso versammelt sich das Ordenskapitel nur, wenn der König solches zusammenruft.

---

350) Nach §. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 kann der Reichs-Verweser blos keine neuen Ritterorden errichten.

Das Capitel besteht, unter dem Präsidium des Ordenskanzlers, aus den hier anwesenden ältesten

zwei Großkreuzen,
zwei Commenthuren und
vier Rittern.

Das Protokoll bei demselben führt der Ordens-Sekretär.

12. Die Beamten des Ordens sind:

1) Der Ordenskanzler, welcher mit dieser Würde das Kanzleramt des Militär-Verdienstordens verbindet;

540 || 2) ein Ordens-Sekretär, der zugleich die Registratur des Ordens zu besorgen hat, und wozu Wir den jeweiligen ältesten Cabinets-Sekretär bestimmen, sodann

3) ein Ordens-Canzelliſt, welche Stelle der jeweilige älteste Cabinets-Canzelliſt versieht.

Die bisherigen Offizialen der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes bleiben in ihren seitherigen Verhältnissen zu diesen Orden.

13. Die Ritter des goldenen Adlerordens und die Großkreuze des Civil-Verdienstordens, welche Wir zu Großkreuzen des Ordens der Württembergischen Krone ernennen werden, ebenso die Kommandeurs und Ritter des Civil-Verdienstordens, die in den gleichen Grad des Ordens der Württembergischen Krone aufgenommen werden, tragen nur die Decoration des letztgenannten Ordens. Die Mitglieder des Civil-Verdienstordens, welche in einen niedrigeren Grad des Kronordens aufgenommen werden, als ihr bisheriger beim Civil-Verdienstorden ist, können neben der Decoration des Kronordens ihre seitherige Decoration forttragen.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres größeren Königl. Siegels, in unserer Königl. Residenzstadt Stuttgart, den 23. Sept. 1818.

(Unterz.) Wilhelm.

(L. S.)

Ordens-Kanzler,
in dessen Abwesenheit:
Der Staatsminister
(Unterz.) Graf v. Zeppelin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Unterz.) Vellnagel.

---

541 [Nr. 56.] Königl. Rescript vom 23. September,

Modifikationen in den Statuten und der Decoration des Militär-Verdienstordens betreffend.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,
thun kund und fügen hiedurch zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, in den Statuten und der Dekoration des Königl. Württembergischen Militär-Verdienstordens dessen Stiftung[351]) Wir hiermit bestätigen, einige Modificationen vorzunehmen: So verordnen Wir hierüber, wie folgt:

351) Die Stiftung dieses Ordens erfolgte durch Herzog Carl den 11. Februar 1759 und die Statuten desselben wurden unterm 6. Nov. 1799 und 6. Nov. 1806 neu bestimmt.

1. Der von Uns bestätigte Militär-Verdienstorden, so wie Wir solchen künftig verleihen werden, zählt drei Klassen, als:

1) Großkreuze,
2) Commenthure,
3) Ritter.

2. Außer dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Militär-Ehrenzeichen ertheilt.

3. Die Dekorationen des Militär-Verdienstordens sind folgende:

1) Für Großkreuze und Commenthure:

Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigen goldenen weiß-emaillirten Kreuze mit einem gleichfalls weißen Mittelschilde, welcher auf der Vorderseite einen grünen Lorbeerkranz führt, und in der blauen Einfassung mit goldener Schrift den Denkspruch: Furchtlos und treu enthält, auf der Umseite aber Unsern Namenszug ebenfalls im weißen Felde, und in dem blauen Zirkel am Rande vorgedachte Umschrift darbietet.

Das Kreuz wird von den Großkreuzen und Commenthuren an einem dunkelblauen seidenen Band um den Hals, von jenen aber außerdem ein weiß in Silber gestickter achteckiger Stern, in dessen Mitte die emaillirte Vorderseite des Mittelschildes vom Kreuz sich befindet, getragen. Bei diesen beiden Classen ist das Kreuz mit dem Bande mittelst einer goldenen Krone vereinigt, die sich neben den gewöhnlichen Blättern durch lange spitzige Zinken unterscheidet.

2) Die Ritter tragen dasselbe kleine Kreuz an einem schmalen Bande am Knopfloch.

Die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen werden an demselben Band, wie der Militär-Verdienstorden, am Knopfloch getragen.

||4. In Absicht auf die Ertheilung des Ordens wird bestimmt, daß, um in die erste Klasse desselben zu gelangen, wenigstens der Grad eines Generalmajors, um in die zweite aufgenommen zu werden, wenigstens jener eines Stabsoffiziers, und zur Aufnahme in die dritte derjenige eines Offiziers erforderlich seyn soll. 542

So wie Niemand in die höheren Klassen vorrücken kann, der nicht zuvor Mitglied der niederen gewesen ist, so können auch in die Klasse der Ritter nur solche Militärs aufgenommen werden, welchen zuvor das Militär-Ehrenzeichen verliehen war.

Die goldene Militär-Verdienst-Medaille wird bis auf den Grad des Obermanns, diesen eingeschlossen, die silberne hingegen wie bisher ertheilt.

5. Wer von den bisherigen Mitgliedern des Militär-Verdienstordens im Genuß einer Präbende und noch wirklich im Dienst sich befindet, erhält die neue Dekoration, und vertauscht sie mit der seitherigen: welches Letztere sich von allen Offizieren versteht, welche die neue erhalten.

6. Die Ernennung der Mitglieder des Ordens, welche allein vom Könige abhängt, und künftig von Niemand mehr nachgesucht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

7. Die bürgerlichen Ordensglieder haben den Personaladel. Auch giebt der Orden den Zutritt bei Hofe, sonst aber keinen eigenen Rang.

8. Das Ordenskapitel, welches aus den Großkreuzen, den zwei ältesten Commenthuren und vier ältesten Rittern besteht, versammelt sich nur auf besonderen Befehl des Königs unter dem Präsidium des Ordenskanzlers, der den Ordens-Sekretär für die Protokollführung beim Capitel beordert.

9. Unter dem Ordenskanzler, welcher zugleich das Kanzleramt des Ordens der Württembergischen Krone verwaltet, ist für die Militär-Ordenskanzlei ein Ordens-Sekretär und ein Ordenskanzellist angestellt.
543 || Jeder hat zugleich das Schatzmeisteramt und die Registratur des Ordens zu führen.

10. Im Uebrigen, und so weit Wir nicht vorstehend anders bestimmt haben, bleiben die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden unterm 6. Nov. 1806 ertheilten Statuten des Militär-Verdienstordens sowohl, als die sonstigen auf diesen Orden und die Inhaber der Militär-Verdienst-Medaillen sich beziehenden Verordnungen und Verfügungen, fortan bestehen, und sollen, gleich den von Uns gegebenen neuen Bestimmungen, genau beobachtet werden [352]).

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres größeren Königl. Siegels in Unserer Königl. Residenz Stuttgart den 23. September 1818.

(Unterz.) Wilhelm.

(L. S.)

Ordens-Kanzler,
in dessen Abwesenheit:
Der Staatsminister
(Unterz.) Graf v. Zeppelin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Unterz.) Bellnagel.

---

545 [Nr. 57.] Erläuternder Nachtrag des Finanz-Ministeriums zu dem §. 6 der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818, die Ablösung der Fall-Lehen betr., vom 23. September.

Da die in dem Staats- und Regierungsblatt S. 505 gegebene Anleitung zu Berechnung des Abkaufkapitals für Laudemien theils durch Druckfehler entstellt, theils nicht sogleich Jedem verständlich ist, so wird diese Stelle folgendermaßen berichtiget.

Geschieht die Veränderung in der Zwischenzeit, so ergiebt sich von selbst, daß das Recht des Gutsherrn auf das Laudemium, und auf eine Kapitalsumme, welche vermittelst der aus derselben entstehenden Zinse immer wieder nach 25 Jahren ein gleiches neues Laudemium hervorbringt, erst nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er sich also mit einem Kapital zu begnügen hat, welches bis zum Ablauf der — an dem 25jährigen Zeitraum noch fehlenden Jahre, mit Einschluß der jährlichen Zinse; $^9/_5$ des Laudemiums beträgt.

Die $^9/_5$ des Laudemiums müssen demnach eben so viel ausmachen, als das Abkaufskapital, oder 20 Jahrszinse desselben, sammt den daraus bis zur nächsten Verfallzeit des Laudemiums zu beziehenden Zinsen; das Kapital aber wird nach dieser Darstellung gefunden, wenn man die $^9/_5$ des Laudemiums mit der Summe aller Zinsjahre, also mit 20 und mit der dazu geschlagenen Zahl der — bis zur Verfallzeit noch fehlenden Jahre, welche man mit

---

352) Zu Anerkennung und Belohnung vieljähriger treu und vorwurfsfrei geleisteter Militärdienste wurde, neben dem Militär-Verdienstorden, durch K. Verordnung vom 9. Sept. 1833 ein militärisches Dienst-Ehrenzeichen gestiftet, dessen Statuten mit K. Verordnung vom 27. Mai 1839 revidirt erschienen sind.

a bezeichnen kann, (20 + a) dividirt, und den Quotienten durch Multiplication mit 20 ins Kapital erhebt; oder wenn man, was nach den Rechnungsregeln auf Eines hinausläuft, das Laudemium mit 20mal $^9/_5$, also mit 36 multiplicirt, und das Produkt mit 20 sammt der Zahl der fehlenden Jahre (20 + a) dividirt.

|| Würde z. B. die Laudemial- oder Fallgebühr nach dem Durchschnitt der 3 letzten Fälle — 400 fl. betragen, und der 546
Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gut seyn, so daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten, so wären

$$\frac{36.\ 400\ \text{fl.}}{20+10} = 480\ \text{fl.}$$

Mithin würden 480 fl. die Loskaufssumme ausmachen, welche in 10 Jahren mit den Zinsen auf 720 fl. anwachsen, und solchemnach nicht nur den Gutsherrn um seine Laudemialgebühr von 400 fl. befriedigen, sondern auch ein Kapital von 320 fl. gewähren, dessen Zinse nach Ablauf einer 25jährigen Periode wiederum den Betrag des neuverfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen.

Belauft sich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht länger als 5 Jahre im Besitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächsten Verfallzeit noch 20 Jahre, so steht die Rechnung

$$\frac{36.\ 100}{20+20} = 90$$

Und es erscheint die Summe von 90 fl. als das Loskaufkapital, welches in 20 Jahren nebst den Zinsen 180 fl., mithin neben dem Laudemium von 100 fl. noch ein Kapital von 80 fl. abwirft, dessen Zinse je in 25 Jahren 100 fl. ausmachen.

Um diese Berechnung noch mehr zu erleichtern, wird nachstehende Tabelle beigefügt, welche in den kleinsten Verhältnissen ohne Bruchzahlen zeigt, wie viel nach jedem Jahre des Gutsbesitzes, wenn am Anfange des Besitzes das Laudemium entrichtet worden ist, das Kapital, womit alle künftige Laudemien abzulösen sind, ausmacht.

Nach Verfluß von Jahren:	muß für ein Laudemium von	ein Abkaufs-Kapital bezahlt werden von	Nach Verfluß von Jahren:	muß für ein Laudemium von	ein Abkaufs-Kapital bezahlt werden von
0	5	4	13	8	9
1	11	9	14	31	36
2	43	36	15	5	6
3	7	6	16	29	36
4	41	36	17	7	9
5	10	9	18	3	4
6	13	12	19	13	18
7	19	18	20	25	36
|| 8	37	36	21	2	3
9	1	1	22	23	36 547
10	35	36	23	11	18
11	17	18	24	7	12
12	11	12	25	5	9

Zum Gebrauch dieser Tabelle bedarf es nur der Kenntniß der gemeinen Regel de Tri, mit welcher man z. B. finden wird, daß, wenn

das Laudemium in 300 fl. besteht, und der Besitz 15 Jahre gedauert hat, ein Abkaufs-Kapital von 360 fl. zu entrichten ist, weil sich verhält:

5 zu 6 wie 300 zu 360,

und daß, wenn der Besitz die vollen 25 Jahre gedauert hat, das Kapital die $^{3}/_{5}$ des Laudemiums ausmacht.

Würde übrigens der Fall vorkommen, daß ein Bauer, der noch länger, als 25 Jahre, im Besitz ist, das Gut allodificiren wollte, so versteht es sich von selbst, daß er doch nicht weiter, als $^{3}/_{5}$ des Laudemiums zu entrichten hat, und daß der Gutsherr mit $^{3}/_{5}$ mehr als entschädiget ist, weil dem Bauern das beim Antritt des Guts bezahlte Laudemium das Recht giebt, das Gut lebenslänglich, also über die angenommene 25jährige Periode hinaus, ohne Entrichtung eines neuen Laudemiums zu besitzen. Stuttgart den 23. Sept. 1818.

Finanz-Ministerium.

---

544 [Nr. 56.] Herbst-General-Rescript auf das Jahr 1818 vom 21. September.

(Weist in Beziehung auf die Herbst-Anstalten und die damit in Verbindung stehende Erhebung der Königl. Weingefälle auf die dießfalls ergangenen älteren und neueren Verordnungen, besonders die von 1811 und 1812 hin, und giebt für den Herbst 1818 einige Vorschriften, die jedoch blos transitorischer Art sind.)

---

549 [Nr. 58.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober,

die Aufhebung der Post-Royale-Taxe betreffend [353]).

Se. Königl. Majestät haben in einer allerhöchsten Entschließung vom 28. v. M. verfügt, daß die bisher allein noch bei dem Postamt Stuttgart für die Königl. Postkasse eingezogene Post-Royale-Taxe vom 1. Oktober d. J. an aufgehoben, und dagegen dem hiesigen Poststallmeister gestattet werden solle, von denjenigen Personen, welche mit Extrapost hier durchreisen, mithin nicht hier ihre Wohnung haben, neben der gewöhnlichen Extrapostaxe, 15 kr. weiter auf das Pferd zu beziehen [354]). Stuttgart den 1. Oktober 1818.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

557 [Nr. 59.] Erlaß der Administrations-Section des Kriegs-Departements an die Amtspflegen des Königreichs vom 5. Oktober,

wegen Verpflegung der in ihrem Bezirke befindlichen, zum Ehren-Invaliden-Corps in Comburg gehörigen beurlaubten Invaliden.

1. Sämmtliche Amtspflegen des Königreichs werden hiemit angewiesen, die in ihrem Bezirk befindlichen, bisher von Comburg aus verpflegten Ehren-Invaliden, vom 16. Oktober 1818 an, in Verpflegung zu übernehmen.

558 2. Das Commando des Ehren-Invaliden-Corps zu Comburg hat den Befehl erhalten, über diese Leute namentliche Verzeichnisse nach

353) Eingeführt durch K. Verordnung vom 19. Sept. 1806 und theilweise aufgehoben durch Königl. Verordnung vom 23. Dez. 1815.

354) Aufs Neue bestätigt in §. 7 der revidirten Extra-Postdienstordnung vom 24. Aug. 1832.

Oberämtern fertigen zu lassen, worin der Betrag des Tractaments eines jeden bemerkt seyn muß, welches ihnen dasselbe sofort gleich zuzusenden hat.

3. Nur diejenige Invaliden, welche in der Garnison in Comburg sich selbst befinden, haben das Brod in Natura zu empfangen, für die auf dem Lande befindlichen Invaliden aber ist eine solche Anordnung ohne besondere Weitläufigkeit nicht anwendbar; es muß ihnen daher solches durch die Amtspflegen ihres Bezirks in Geld bezahlt werden. Bis auf weitere Verordnung hat nun jeder Invalide, der zum Invaliden-Corps in Comburg gehört, alle 5 Tage auf die Gebühr von 10 Pfd. Brod, den Etatspreis von 24 kr. oder täglich auf 2 Pfd. 4 kr. $4^4/_5$ hlr. in Geld zu erhalten.

4. Wenn ein solcher Invalide vom Corps künftig in Urlaub kommt, so hat er sich mit einem Verpflegungsschein von Seiten des Kommandos bei der Amtspflege auszuweisen, widrigenfalls sie ihm keine Verpflegung zu reichen schuldig ist. Dieser Verpflegungsschein muß ausdrücklich den Tag enthalten, von wo an sie den betreffenden Invaliden zu verpflegen hat. Ebenso ist aber auch die Amtspflege verpflichtet, einen Verpflegungsschein nach gleicher Vorschrift auszustellen, wenn das in ihrer Verpflegung gestandene Individuum zum Corps einberufen wird.

5. Die Bezahlung an dergleichen Invaliden an Löhnung und Brodgeld von Seiten der Amtspflegen kann alle 5 Tage, oder auch monatlich geschehen; sie rechnet hierüber mit dem Invalidenrechner, Hauptmann Regiments-Quartiermeister v. Holland in Stuttgart halbjährig — und zwar erstmals auf den letzten April 1819 — ab, wo sie so fort, statt baaren Gelds, ihre Vergütung durch Steuerscheine erhält [355]). Die Verpflegungsscheine, Löhnungs- und Brodquittungen müssen die Amtspflegen ihren Abrechnungen gehörig beilegen.

6. Von der Löhnung desjenigen Ehren-Invaliden, welcher am letzten des Monats noch in Urlaub sich befindet, sind 3 kr. Invalidengeld abzuziehen, die zur Invalidenkasse als gesetzlicher Beitrag gehören. Demjenigen aber, welcher in der Zwischenzeit abgeht, ist dieser herkommliche Abzug nicht zu machen.

7. Das Klein-Montirungsgeld behält der im Urlaub befindliche Invalide gut, bis er wieder einberufen wird, wo von der Verwaltungs-Commission des Invaliden-Corps halbjährig mit ihm hierüber abgerechnet, und der Betrag ihm besonders eingehändigt wird. Die Amtspflegen haben also auf dergleichen Anforderungen ihres Orts nicht einzugeben.

8. Stirbt ein Ehren-Invalide im Urlaub, oder geht sonst eine Veränderung mit ihm vor, welche zunächst zur Kenntniß des betreffenden Oberamts gebracht wird, so erhält dieses hiemit den gemessensten Befehl, neben der schon früher angeordneten Anzeige an das Corps-Kommando [356]), auch die betreffende Amtspflege hievon in Kenntniß zu setzen, damit die Verwandten des Verstorbenen den Ge || nuß seines Tractaments nicht weiter hinaus als bis auf seinen Todestag ansprechen [559] und beziehen können, wie solches schon hie und da hat geschehen wollen.

Endlich wird aber

9. den Amtspflegen noch aufgegeben, an beurlaubte Ehren-Invaliden keine Vorauszahlungen zu leisten, widrigenfalls jeder hieraus entstehende Nachtheil auf sie zurückfällt. Stuttgart den 5. Oktober 1818.

Administrations-Section des Königl. Kriegs-Departements.

355) Vergl. die Bekanntmachung vom 5. Juli 1839, betr. eine Veränderung in der Verrechnung der bisher durch die Oberamtspflegen geleisteten Gebühren an die nicht in Comburg anwesenden Ehren-Invaliden.

356) Vergl. die Verfügungen vom 3. Dez. 1808 und 3. März 1825.

561 [Nr. 60.] Königl. Verordnung vom 9. Oktober, einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir zur Erleichterung der Unsern getreuen Unterthanen bisher vielfältig erschwerten Rechtshülfe die Errichtung eigener Justiz-Beamtungen an dem Sitze jedes Oberamts für die Rechtspflege in der unteren Instanz beschlossen, und durch Unsere höchste Verordnung vom 26. Juni l. J. hierüber bereits eine allgemeine Zusicherung vorläufig ertheilt haben, ist es ein dringendes Bedürfniß, dafür zu sorgen, daß die in Folge dieser neuen Einrichtung zu bildenden Justizstellen nach allen ihnen zu übertragenden Geschäftszweigen, sogleich von dem Eintritte in ihre Amtsthätigkeit an, unter eine genaue und kräftige Aufsicht gestellt werden.

Diese Aufsicht kann jedoch nur dann mit gehörigem Nachdruck und vollständigem Erfolge geführt werden, wenn jede der unteren Justiz-Behörden nach allen ihren Verrichtungen Einem und ebendemselben, mit den gleichen Attributionen in höherem Ressort bekleideten Gerichtshofe zunächst untergeordnet ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse, und um überhaupt die Organisation der höheren Gerichtsstellen mit der bevorstehenden veränderten Justiz-Verwaltung in der unteren Instanz nach allen einzelnen Theilen in Einklang zu setzen, haben Wir die fernere Beibehaltung der bisherigen gänzlichen Trennung der Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe [357]), nachdem die in dieselben eingetretenen neuen Mitglieder sich die erforderliche Geschäftsfertigkeit in einem der beiden Hauptfächer angeeignet haben, für die Zukunft nicht mehr für zweckmäßig erachtet, und daher Folgendes beschlossen:

562 1) In jedem der vier Kreise Unseres Königreichs soll von dem ersten Januar des nächstkünftigen Jahres an Ein sämmtliche Zweige der Rechtsverwaltung, wie solche bisher unter die Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe vertheilt waren, umfassender, aus drei Senaten, einem Criminal-, einem Civil- und einem Pupillen-Senate, gebildeter Gerichtshof bestehen [358]).

2) Die laufenden und minder schwierigen Sachen sollen in den einzelnen Senaten erledigt, die wichtigeren Gegenstände aber, nach einer demnächst zu ertheilenden näheren Instruction [359]), in Plenar-Sitzungen verhandelt werden.

3) Von dem erwähnten Zeitpunkte an hören die beiden Criminal-Gerichtshöfe in Eßlingen und Ellwangen, so wie die beiden Appellations-Gerichtshöfe zu Tübingen und Ulm, nach ihrer Benennung und ihrem bisherigen Bestande und Wirkungskreise auf, und treten an deren Stelle

357) Vergl. die Königl. Verordnung vom 23. Sept. 1817 und die Organisations-Edikte vom 18. Nov. 1817, IV. §. 4, und V. §. 27.

358) Nach §. 8 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 kam hiezu noch ein vierter, der ehegerichtliche Senat.

359) Eine provisorische Instruktion für die Kreisgerichtshöfe ist unterm 24. Dez. d. J. ergangen und in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Württemberg, Bd. 3, S. 242 ff., und in Reyscher's Gesetze-Sammlung, Bd. 7, S. 635 gedruckt zu finden.

a) für den Neckarkreis der Königliche Gerichtshof zu Eßlingen,
b) für den Schwarzwaldkreis der Königliche Gerichtshof zu Tübingen,
c) für den Jaxtkreis der Königliche Gerichtshof zu Ellwangen und
d) für den Donaukreis der Königliche Gerichtshof zu Ulm.

Es werden nun sämmtliche Administrativstellen und Staatsangehörige, so wie die übrigen Justizbehörden, hiermit angewiesen, von dem 1. Januar 1819 an in den betreffenden Angelegenheiten sich hiernach an den geeigneten Kreisgerichtshof zu wenden.

Wegen der Personal-Besetzung der vier Königlichen Gerichtshöfe behalten Wir Uns die weitere Bekanntmachung hiernächst bevor [360]).

Gegeben, Stuttgart, in Unserem Königlichen Geheimen-Rathe, den 9. Oktober 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 64.] Königl. Rescript vom 20. Oktober, 589
die zu Deckung des Deficits der Getreide-Vorraths-Kasse umzulegende Steuer betreffend.
(Von transitorischem Interesse.)

[Nr. 64.] Ausschreiben der Landes-Verpflegungs-Commission vom 20. October, 593
die Austheilung der Verpflegungsgelder vom Jahr 1815 und die Abrechnung der Landes-Concurrenzien-Hauptkasse mit den Oberämtern betreffend.
(Ebenso.)

[Nr. 64.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 23. Oktober, 597
die Besetzung der Procuraturen bei den Gerichtshöfen zu Eßlingen und Ellwangen betreffend.
(Bestimmt die normalmäßige Anzahl der bei jedem Gerichtshofe angestellten Procuraturen auf je vier. Diese Zahl ist inzwischen bei den Gerichtshöfen zu Ellwangen und Ulm auf je sechs erhöht worden.)

[Nr. 65.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Oktober, 601
die Aufhebung der Hundeschau und Einführung einer Abgabe für das Hundehalten zum Besten der Armenkasse betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige jährliche Hundeschau, so wie solche durch die General-Verordnung vom 11. Mai 1811 (Staats- und Regierungsblatt von 1811, Nro. 22 p. 231 sqq.) neu regulirt worden ist, bei der Unmöglichkeit, sichere Merkmale künftig ausbrechender Hundswuth anzugeben, dem Zwecke, der letzteren vorzubeugen,

---

360) S. die Bekanntmachung vom 4. Nov. d. J.

zunächst nicht entspreche, die dadurch wirklich herbeigeführte Verminderung der Hunde überhaupt aber auf eine weniger willkührliche Weise durch eine Abgabe von den entbehrlichen Hunden erreicht werden könne; so wird in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 21. d. M. Folgendes hiemit verordnet:

1) Die bisherige ordentliche Hundeschau ist aufgehoben.

2) Sollten jedoch in außerordentlichen Fällen polizeiliche Gründe eine Vornahme derselben gebieten, so bleibt es den Polizeibehörden unbenommen, sie unter Zuziehung des nächsten Thierarztes zu veranstalten, so wie auch Hunde, deren Bösartigkeit bescheinigt ist, ferner zu jeder Zeit, ohne Ansehen der Person des Eigenthümers, wegzuschaffen sind[361]).

3) Um auf der andern Seite der allzugroßen Vervielfältigung der Hunde und dadurch mittelbar auch der Gefahr der Hundswuth möglichst entgegen zu wirken, wird den Gemeinden die Befugniß eingeräumt, auf diejenigen Hunde, welche für die Besitzer wegen ihres Gewerbs oder ihrer sonstigen Verhältnisse nicht unentbehrlich sind, eine für die Orts-Armenkasse zu erhebende Taxe, welche sich jährlich auf vier Gulden von jedem Hund belaufen darf, zu legen[362]).

4) Die näheren Bestimmungen wegen Einführung dieser Taxe werden den Gemeinden selbst überlassen; jedoch haben sie dabei so viel
602 möglich alles zu vermei || den, was den Gebrauch der unentbehrlichen Hunde beschränken und überhaupt den Hundebesitzern einen lästigen Zwang auferlegen könnte.

5) Die Strafen, welche wegen Verheimlichung der Hunde anzusetzen sind, sollen gleichfalls der Armenkasse der Gemeinde zufallen, dürfen aber das Doppelte der Taxe selbst nicht überschreiten[363]).

6) Die Königl. Oberämter haben für den Vollzug obiger Bestimmungen zu sorgen, und mit dem 1. Jan. des folgenden Jahrs an die betreffende Kreisregierung, wie solches geschehen, zu berichten.

Die Kreisregierungen aber haben von dem Inhalte dieser Berichte eine kurze Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Stuttgart den 26. Oktober 1818.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

---

605 [Nr. 66.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 4. November.

die Personal-Besetzung der vier Kreis-Gerichtshöfe betr.

Unter Beziehung auf das Königl. Rescript vom 9. Oktober 1818, einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend (Staats- und Regierungsblatt von 1818 pag. 561), wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Gerichtsstellen und der sonst dabei Betheiligten Folgendes gebracht.

---

361) Vergl. die Verfügung vom 2. Jan. 1824, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denselben gebissenen Thiere betreffend.

362) Aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juli 1824, in Betreff der Abgabe von den Hunden, §. 1, wodurch für die Staatskasse eine Auflage auf die Hunde eingeführt worden ist.

363) Nach §. 6 des angeführten Gesetzes haben nunmehr die Orts-Armenkassen den vierten Theil von dem Ertrage der Abgabe im Gemeinde-Bezirk aus der Cameralkasse zu empfangen. Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 8. Nov. 1837, betreffend die Antheile der Orts-Armenkassen und der Delatoren an den Strafen wegen Verfehlung gegen das Hunde-Abgabengesetz (im Erg. Bd. z. Reg. Bl. S. 572).

1) Die von Sr. Königl. Majestät in dem erwähnten Rescript verfügte Einrichtung bei den Kreisgerichtshöfen tritt zwar erst mit dem Anfang des künftigen Jahrs in Wirksamkeit. Es haben Höchstdieselbe jedoch aus Rücksicht für diejenige Individuen, die in Folge derselben ihren Wohnort zu verändern haben, beschlossen, daß ihr Umzug mit dem Tage Martini (11. Nov. 1818) geschehen soll.

2) Bei jedem Gerichtshof haben Se. Königliche Majestät einen zweiten, dem ersten untergeordneten Vorstand angestellt, und diesen Dirigenten den Rang und Charakter der wirklichen Räthe des Königl. Ober-Tribunals zu ertheilen geruht, mit welchen sie überhaupt nach dem Dienstalter und namentlich in Beziehung auf das Vorrücken in die erste Besoldungsklasse rangiren sollen.

(Folgt die Personal-Besetzung.)

Stuttgart den 4. November 1818.

Auf Seiner Königl. Majestät höchsten Befehl.

Königl. Justiz-Ministerium:
Maucler.

[Nr. 67.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. November, 610

die Verlängerung des Zeitraums für die Fortdauer der Wohnsteuer betreffend.

(S. die Bemerkung bei der den gleichen Gegenstand betreffenden General-Verordnung vom 19. Aug. 1808.)

[Nr. 67.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. November, 609

in Betreff der Frage, welche höhere Finanzstellen in Streitigkeiten des Fiskus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben?

Durch die höchste Verordnung vom 3. April d. J. (Staats- und Regierungsblatt S. 149) sind die Grundsätze bestimmt worden, nach welchen der Königliche Fiskus in gerichtlichen und außergerichtlichen Gegenständen bei einem oder dem andern der Gerichtshöfe in den Kreisen seinen Gerichtsstand haben soll.

Da nun über die, durch die veränderte Organisation der höheren Verwaltungsbehörden weiter herbeigeführte Frage: welche höhere Finanzstellen in Streitigkeiten des Fiskus letzteren bei den Gerichten als klagende oder als beklagte Parthie zu vertreten haben? gleichfalls nähere Bestimmungen nöthig sind; so haben Se. Königl. Majestät auf den hierüber in dem Königl. Geheimen-Rathe erstatteten Vortrag durch höchstes Dekret vom 3. d. M. Folgendes zu verordnen geruht:

1) In allen Fällen, in welchen der Streitgegenstand, nach seiner lokalen oder formellen Beschaffenheit, dem Wirkungskreise einer der vier Kreis-Finanzkammern rein untergeordnet ist, soll diese Kammer [364]); sodann

2) in solchen Fällen, wobei der Gegenstand nicht ausschließlich unter einer Provinzial-, sondern unter der unmittelbaren Leitung einer dem Königl. Finanz-Ministerium nachstehenden Central-Finanzstelle, z. B. des Steuer-Collegiums, des Forstraths, des Bergraths ꝛc. ꝛc. steht, die

364) Vergl. die Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823, §. 3, Z. 4.

betreffende Centralstelle das Subjekt des Beklagten oder Klägers zu vertreten haben; wogegen

3) wenn auch eine solche Centralstelle nicht hierzu geeignet ist, und der streitige Gegenstand den Fiskus oder die Cassen des Staats im Allgemeinen betrifft, jederzeit die Staats-Hauptkasse-Verwaltung die Stelle der klagenden oder der beklagten Parthie zu vertreten hat.

Indem daher vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten,
610 wird noch angefügt, || daß dadurch in den bisherigen Verhältnissen der untergeordneten Beamtungen im Finanz-Departement zu den höheren Finanzbehörden rücksichtlich der formellen Geschäftsbehandlung streitiger Gegenstände bei den Gerichten keine Veränderung bewirkt wird.

Stuttgart, den 7. November 1818.

Auf Sr. Majestät des Königs höchsten Befehl.
Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen.
Maucler. Weckherlin.

---

629 [Nr. 68.] Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 20. November,

betreffend die Behandlung der am 1. Dez. d. J. bei den K. Ober- und Criminalämtern obschwebenden peinlichen Untersuchungen.

(Transitorisch.).

---

638 [Nr. 70.] Bekanntmachung des Oberhofraths vom 23. November,

die Hof-Feuer-Polizei- und Feuer-Löschordnung betr.

(Ersetzt durch die erneuerte Hof-Feuer-Polizei- und Feuer-Löschordnung vom 14. Dez. 1835.)

---

634 [Nr. 69.] Bekanntmachung des Steuer-Collegiums vom 24. November,

die Getreide-, Kartoffeln- und Branntweinausfuhr nach Baiern betreffend.

(Hebt die diesfalls vorübergehend bestandenen Beschränkungen vollends ganz auf.)

---

637 [Nr. 70.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. November,

die Behandlung der Forst-Straf-Nachlaßgesuche betr.

Se. Königl. Majestät haben zu Erläuterung der §§. 9 und 10 des Forst-Organisationsedikts vom 7. Juni d. J. in Betreff der Behandlung der Forst-Straf-Nachlaßgesuche durch allerhöchste Entschließung vom 20. d. M. Folgendes anzuordnen geruht.

1) Solche Gesuche, welche einen Strafaccord bezwecken, bei denen es sich mithin von dem Erlasse eines Theils der Strafe gegen baare Erlegung des andern Theils aus administrativen Gründen handelt, sind unmittelbar bei dem Königl. Forstrath anzubringen [365]).

2) Eigentliche Straf-Nachlaßgesuche aber sind bei den gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputationen der betreffenden Kreise

365) Zu Folge der Königl. Verordnung vom 1. Okt. 1827, die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betr., bei den Kreis-Finanzkammern.

einzureichen[366]), welche unter Beiziehung des Kreis-Forstmeisters, da wo rechtliche Gründe dem Gesuche zur Seite stehen, die angesetzten Strafen aufzuheben oder herabzusetzen, da aber wo bloße Billigkeitsgründe für einen Nachlaß sprechen, die Akten an den Königlichen Forstrath zu übergeben haben, von wo aus die Sache an das Königl. Finanz-Ministerium zu bringen ist, um sie Sr. Königl. Majestät zur Entschließung vorlegen zu können.

Sowohl die Bittsteller, als die Behörden haben sich daher nach diesen Bestimmungen zu achten. Stuttgart den 26. November 1818.

Ministerium des Innern und der Finanzen.
v. Otto. v. Weckherlin.

[Nr. 71.] Bekanntmachung des Steuer-Collegiums vom 27. November, 653

in Beziehung auf die Zoll- und Accisezeichen-Abgabe.

(Enthält eine Erläuterung des nicht mehr in Kraft befindlichen Decrets vom 4. Sept. 1812.)

[Nr. 70.] Bekanntmachung des Hauptpostamts Stuttgart vom 1. Dezember, 649

Postversendungen ins Ausland betreffend[367]).

Die zum Posttransport ins Ausland aufgegeben werdenden Effekten, welche in Schachteln, Leinwand, Kisten, Stroh oder Wachstuch gepackt sind, sobald sie das Gewicht von fünf Pfund erreichen, können zufolge Mittheilung einer auswärtigen Postbehörde von nun an, nur alsdann von der Post angenommen werden, wenn der Aufgeber seiner Versendung einen besondern Frachtbrief beigegeben, und das versendende Stück mit einem Zeichen, und dem Ort, wohin es gehört, deutlich versehen und verwahrt hat; hingegen werden Pakete in Papier oder Pappendeckel gepackt, auf welchen selbst die Addresse vollständig aufgeschrieben werden kann, auch ohne Frachtbrief angenommen.

|| Aus Auftrag Königl. Ober-Postdirektion wird hiemit diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 650

Stuttgart den 1. Dez. 1818 Königl. Haupt-Postamt.

[Nr. 71.] Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums vom 1. Dezember, 654

die Prüfung der Candidaten der Medizin, der Hebarznei-Kunde, der Chirurgie und Thier-Heilkunde betreffend[368]).

Da seit einiger Zeit der Fall häufig vorkommt, daß Candidaten der Medizin, der Hebarzneikunde, der Chirurgie und Thier-Heilkunde, welche zur Prüfung in diesen Fächern zugelassen zu werden wünschen, entweder zu diesem Zwecke ohne vorherige Eingabe einer Bittschrift um Zulassung zum Examen persönlich erscheinen, oder eine solche Eingabe, ohne Abwartung einer Citation über die Zeit, wo die Prüfung vorge-

366) Nach Auflösung dieser gemeinschaftlichen Deputationen durch die Verordnung vom 22. Nov. 1819, ebenfalls bei den Finanzkammern.

367) Ausführlichere Vorschriften hierüber sind zu finden in der Königl. Verordnung vom 2. Juni 1814, betr. die Einführung der neuen Postwagen-Tarife, §. 10, und in der Verfügung vom 13. Febr. 1834, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter.

368) Vergl. die neueren Vorschriften über diese Prüfungen vom 7. Jan. und 14. Okt. 1830, 13. Febr. und 17. April 1839.

nommen werden kann, selbst mitbringen; so wird sämmtlichen Individuen, welche künftig eine solche Prüfung hier zu erstehen wünschen, aufgegeben, vor dem persönlichen Erscheinen hier eine Bittschrift um Zulassung zur Prüfung mit den nöthigen Belegen an die unterzeichnete Stelle einzuschicken, und sodann den Citationstermin zur Prüfung abzuwarten; indem sie sonst es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie hier gegen ihren Wunsch aufgehalten, oder auf eine andere Zeit bestellt werden.

Stuttgart, den 1. Dezember 1818.

Königl. Medizinal-Collegium.

---

654 [Nr. 71.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 8. Dezember,

die Schlachtvieh-Accise betreffend.

(Enthält eine Bestimmung über die Zeit der Erhebung dieser Abgabe, welche auch in §. 8 des Accise-Abgabegesetzes vom 18. Juli 1824 aufgenommen, übrigens durch die Aufhebung der Schlacht-Accise vermöge des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. a, außer Wirksamkeit gekommen ist.)

---

686 [Nr. 73.] Verfügung des Studienraths vom 11. Dezember,

die Legitimation zum Studium der katholischen Theologie betreffend.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom $^{6}/_{11}$. Juni 1816 (Staats- und Regierungsblatt Nro. 24.) sollen diejenigen, welche sich dem katholischen geistlichen Stande widmen wollen, schon im 14. Jahre ihres Alters nach erstandener Prüfung, und wenn sie die erforderlichen Talente, Fleiß und Kenntniß erprobt haben, zum künftigen Studium der katholischen Theologie legitimirt werden. Weder diese vorläufige Legitimation noch die deshalb zu erstehende Prüfung ist durch die Anordnung eines höheren Convikts in Tübingen überflüssig geworden.

Man hat daher in den Städten Ellwangen, Rothweil, Ehingen und Ravensburg eine eigene Prüfungs-Commission[369] unter dem Vorsitze des katholischen Dekanats angeordnet, vor der diejenigen zu erscheinen haben, welche zum Studium der katholischen Theologie legitimirt werden wollen und das 14. Jahr zurückgelegt haben.

Von den Prüfungs-Candidaten werden ihrem Alter und dem von ihnen genossenen Unterricht entsprechende Kenntnisse in folgenden Fächern gefordert:

a) Deutsche Sprache und Orthographie;

b) lateinische Sprache.

Der Schüler muß nämlich einen leichteren lateinischen Schriftsteller, z. B. den Cornelius Nepos, in das Deutsche übersetzen, und einen ähnlichen deutschen Aufsatz ohne grobe grammatikalische Fehler in das Lateinische übertragen können.

c) Griechische Sprache.

In dieser Sprache wird die Uebersetzung des ersten Cursus von Jacobs Elementarbuch in das Deutsche, und die Uebertragung ähnlicher deutscher Sätze in das Griechische gefordert.

---

369) In Folge der Errichtung von zwei niederen Convicten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes (s. die Verfügung vom 20. Sept. 1824, §. 7) wird mit den Candidaten alljährlich im Laufe des Monats August eine Concurs-Prüfung in Stuttgart vorgenommen, und haben sonach die Prüfungs-Commissionen auf dem Lande aufgehört.

d) Arithmethik, bis zu der einfachen Proportionenlehre.
e) Vaterländische Geschichte.
f) Allgemeine und vaterländische Geographie.

Die Candidaten, welche sich nicht in den oben bezeichneten Orten aufhalten, haben sich 14 Tage vor der Prüfung bei dem Rektor schriftlich zu melden, alle Schüler aber der Prüfungs-Commission

a) den Taufschein,
b) ein versiegeltes Sitten-Zeugniß des eigenen Pfarrers,
c) ein verschlossenes Zeugniß des Präzeptors oder Professors, dessen Schule der Candidat zuletzt besucht hat, endlich
d) ein von dem Oberamt beglaubigtes Vermögens-Zeugniß des Orts-Magistrats vorzulegen [370]).

Die Prädikate der Sitten, des Fleißes, der Talente und des Fortgangs sind nach 4 Abstufungen: „sehr gut, gut, mittelmäßig, und schwach", zu bezeichnen.

Diese Prüfung wird ausnahmsweise sogleich den 12. und 13. Jan. künftigen Jahrs in obenbenannten Städten, in der Folge aber, und zwar im September 1819 zum erstenmal, am Dienstag und Mittwoch nach dem dritten Sonntag im September vorgenommen.

‖ Für die katholischen Schüler der Gymnasien Stuttgart und Ulm wird, wenn Schüler vorhanden sind, welche zum Studium der katholischen Theologie legitimirt werden wollen, auf die Anzeige des Rektors, bei dem sie sich auf den bezeichneten Termin zu melden haben, eine besondere Anordnung getroffen werden. 687

Stuttgart den 11. Dezember 1818.

Königl. Studienrath.

[Nr. 72.] Königl. Edikt vom 13. Dezember, 657
betreffend die Vereinigung der Staats-Controle mit der Ober-Rechnungs-Kammer, und die Bezeichnung des Wirkungskreises der Letzteren.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in dem Staatsrechnungswesen haben Wir die Vereinigung der Staats-Controle mit der Oberrechnungskammer zweckmäßig gefunden, und zugleich für nothwendig erachtet, den Wirkungskreis der letztern näher zu bezeichnen, und für die Staatsrechnungs-Revision und Cassen-Controle überhaupt umfassendere Vorschriften zu geben.

Wir verordnen daher mit allgemeiner Beziehung auf die beiden Organisations-Edikte VI und VII vom 18. November v. J., nach Anhörung unsers Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Vereinigung der Staats-Controle mit der Oberrechnungskammer.

Der Geschäftskreis der bisherigen Staats-Controle, insofern er das Etatswesen und die Rechnungs- und Cassen-Controle betrifft, wird vom 1. Januar 1819 an mit der Oberrechnungskammer vereinigt.

Wegen der, der Staats-Controle noch weiter obgelegenen Sammlung Finanzstatistischer Notizen werden Wir besondere Vorkehr treffen [371]).

370) Neuere Vorschriften über die Erfordernisse der Aufnahme-Gesuche enthalten die Verfügungen vom 20. Sept. 1821, §. 6 und vom 16. Febr. 1826.

371) Zu diesem Zwecke wurde durch K. Resolution vom 28. Nov. 1820 ein besonderes statistisch-topographisches Büreau errichtet, s. Verordnung vom 26. März 1821.

658 || §. 2. Behörden für das Rechnungs-Revisionsgeschäft.

Die Revision und Justifikation der Staats-Rechnungen wird theils von den Finanzkammern, dem Bergrath und dem Steuer-Collegium, theils unmittelbar von der Ober-Rechnungskammer besorgt, und von der letztern über das jenen Stellen übertragene Revisionsgeschäft die oberste Leitung und Aufsicht geführt.

§. 3. Geschäftsvertheilung zwischen jenen Behörden.

Das Geschäft der Abnahme und Revision der Staats-Rechnungen, womit nicht nur die Absolvirung oder Dechargirung der Rechnungs-Beamten, sondern auch die direkte Cassen-Controle gegen dieselbe verbunden ist, wird in dem Zustande, wie es am 1. Januar 1819 vorliegt, unter die genannten Behörden in der Art vertheilt, daß die Administrativ-Collegien die auf ihren Geschäftskreis sich beziehenden Special-Rechnungen übernehmen, der Ober-Rechnungskammer aber die allgemeineren Staats-Rechnungen überlassen bleiben.

Von jenen erhalten namentlich

a) die Kreis-Finanzkammern:

die Rechnungen der Kameralämter, der Forstkassenämter [372]), der Holz- und Torf-Verwaltungen [373]);

b) der Bergrath:

die Rechnungen der Hütten- und Salinenämter [374]);

c) das Steuer-Collegium:

die Zoll- Accise- Umgelds- Tax- und Straßenabgabe-Rechnungen, so wie die Rechnungen über die Salz- Tabaks- und Stempelgefäll-Verwaltungen [375]).

Der Ober-Rechnungskammer unmittelbar bleiben vorbehalten:

a) die Rechnung der Staats-Hauptkasse und der Ausstandskasse [376]);
b) die Einnahme-Rechnungen der Oberpostkasse [377]) und des Ertrags vom Staats- und Regierungsblatt;
c) die Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse, die Rechnungen der Ministerien, der Ober-Kriegskasse, der Polizeikassen, der geistlichen Seminarien und Convicte, der Waisen-, Zucht- und Irrenhäuser, der Festungsstrafanstalt, der Landgestüte und des Nationaltheaters [378]); endlich
d) die Rechnungen der allgemeinen Brand-Versicherungskasse und des Pensions-Instituts [379]).

372) Die Forstkassenämter wurden durch die Königl. Verordnung vom 4. Juni 1819, §. 3 aufgelöst und ihre Geschäfte den Cameralämtern zugewiesen.
373) Vergl. §. 14 der Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823.
374) Vergl. die Dienst-Instruktion für den Bergrath vom 6. Febr 1835, §. 11.
375) Die Zoll-Rechnungen gehören nunmehr zum Geschäftskreise der Zoll-Direktion. An die Stelle der Tax-Rechnungen sind die Sportel-Rechnungen getreten, deren Revision von den, den betreffenden Bezirksämtern unmittelbar vorgesetzten Behörden vorgenommen wird, s §. 23. der Instruktion vom 21. Febr. 1829. Die Straßen-Abgabe-Rechnungen, so wie die Rechnungen über die Salz- Tabaks und Stempelgefäll-Verwaltungen haben aufgehört. Hienach gehören also jetzt nur noch die Accise- und Umgelds-Rechnungen zum Ressort des Steuer-Collegiums.
376) Diese Kasse hat im Jahr 1830 zu bestehen aufgehört.
377) In Folge der Königl. Verordnung vom 9. Sept. 1819 an den Erb-Land-Postmeister, Fürsten von Thurn- und Taxis übergegangen.
378) Der Aufwand auf das Theater ist nach §. 3, Z. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1820 von der Civilliste zu bestreiten, die Rechnung hierüber demnach nicht mehr zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehörig.
379) Dazu kommen ferner die Rechnungen der Universität, der öffentlichen Bibliothek, des israelitischen Central-Kirchenfonds, der Schullehrer-Pensionskasse und der Schullehrer-Wittwenkasse.

|| Die Detail-Rechnungen bei der Postverwaltung, so wie jene des Kriegs-Departements, werden, wie bisher, durch die dafür bestellten besonderen Revisions-Büreaus geprüft werden. 659

§. 4. Geschäftskreis der Ober-Rechnungskammer.

Der Geschäftskreis der Ober-Rechnungskammer, welche überhaupt dem Finanz-Ministerium untergeordnet wird, umfaßt demnach:

1) die Abnahme, Revision und Justifikation der ihr unmittelbar vorbehaltenen Rechnungen, und die oberste Leitung und Aufsicht über jenes Geschäft bei den ihr in dieser Beziehung nachgesetzten Administrations-Collegien;

2) die direkte Cassen-Controle gegen die ihr unmittelbar untergebenen Rechnungsbeamten, und die leitende Anordnung derselben durch die Administrations-Collegien gegen die den letzteren nachgesetzten Beamten;

3) die Anfertigung des jährlichen Haupt-Finanzetats, und

4) die Fürsorge für die Einhaltung des Etats-Systems und für die Anwendung zweckmäßiger Rechnungsformen überhaupt.

§. 5. Von der Rechnungs-Prüfung überhaupt.

Die auf die Prüfung der Rechnungen im Allgemeinen sich beziehenden Geschäfte theilen sich

a) unter das für die specielle Prüfung der Rechnungen aufgestellte Revisionspersonal,

b) den Rechnungs-Referenten, und

c) das Collegium.

§. 6. Obliegenheiten des Revisionspersonals.

Bei dem Revisionsbüreau der Ober-Rechnungskammer werden die Geschäfte nach den verschiedenen Verwaltungszweigen unter die Revisoren [380]) vertheilt; die zwei jüngeren führen daneben jährlich abwechselnd das Diarium.

Bei dem Bergrath theilen die beiden Revisoren das Geschäft zu gleichen Theilen in der Art, daß die Geschäftstheile von Zeit zu Zeit und wenigstens alle drei Jahre gewechselt werden.

Die Steuer-Rechnungs-Büreaus behalten ihre bisherige Einrichtung, wonach jedem ein Ober-Revisor vorsteht.

|| Das Revisionspersonal bei den Finanzkammern hingegen, dessen Geschäfte in mehr und minder wichtige zerfallen, theilt sich in Revidenten und Calculatoren, oder Revisoren I. und II. Klasse. 660

Diesen Revisoren II. Klasse liegt in der Regel die Empfangnahme der Rechnungen, die Abzählung der dazu gehörigen Belege, die Führung des Diariums und der Registratur, und die Copier- und Calculations-Arbeit ob.

Die Revisoren überhaupt aber haben die Rechnungen sogleich, nachdem sie eingekommen sind, mit den summarischen Auszügen und den letzten Monats-Rapporten zu vergleichen, sofort dieselbe zu revidiren, und hiebei theils den Calcul richtig zu stellen, theils zu untersuchen, in wie fern die Administration nach den allgemeinen sowohl, als den dem Rechner speciell ertheilten Vorschriften und Etats geführt worden, auch ob Einnahme und Ausgabe gehörig beurkundet und die früher ertheilten Recesse befolgt worden seyen.

Sie werden die hiebei gefundenen Anstände in ein Protokoll aufnehmen, und durch schriftliche Communikation mit den Rechnern er-

380) Führen laut Bekanntmachung vom 2. Nov. 1822. den Titel: „Ober-Revisoren".

örtern; nach dieser Erörterung die Rechnung berichtigen, oder justificiren, die Nachrechnung und Rests-Liquidation hierauf genau prüfen, und endlich das Resultat in einen Revisionsbericht zusammenfassen [381]).

§. 7. Obliegenheiten des Rechnungs-Referenten.

Das Revisionspersonal steht mit seinen Geschäften unter der unmittelbaren Leitung und Einwirkung eines Rechnungs-Referenten, welcher Mitglied des Collegiums ist. Nach Maßgabe des Geschäftsumfanges werden einer oder mehrere Rechnungs-Referenten bestellt, in jedem Fall aber sind die Revisions-Büreaus täglich von einem solchen zu visitiren.

Die Rechnungs-Referenten sorgen nicht nur für eine zweckmäßige Austheilung der Revisionsgeschäfte, unter Genehmigung des Collegiums, sondern jeder einzelne wacht auch über die vorschriftsmäßige Behandlung derselben in seinem Theile. Zu dem Ende wird er die Arbeiten der Revisoren leiten, und die Defekt-Protokolle prüfen, welche, ehe sie den Beamten zugehen, von ihm zu visiren sind. Stößt er auf Anstände, so hat er dieselbe entweder selbst zu erörtern, oder die wichtigeren dem Collegium zur Erörterung vorzutragen, auch wird er diesem überhaupt über den Gang des Revisionsgeschäftes monatliche Berichte erstatten. Die Rechnungs-Referenten bei den Administrativ-Collegien werden in vorkommenden Fällen besonders mitwirken, daß in die Beschlüsse des Collegiums nichts gegen die bestehenden Kassen-Administrations- und Rechnungs-Vorschriften aufgenommen werde [382]).

§. 8. Obliegenheiten des Collegiums.

Das Collegium selbst absolvirt oder dechargirt die Rechnungsbeamten auf den ‖ Vortrag des Rechnungs-Referenten, welchem zu diesem 661
Ende die Revisionsberichte über die Resultate jeder Rechnungs-Revision zugetheilt werden, und beschließt hiebei die dem Rechner in Ansehung der Verwaltung und Rechnungsführung zu ertheilenden Recesse.

Es erkennt nicht nur über die ihm vorgetragenen besonderen Anstände, sondern auch über die Gesuche der Rechner um Dilation für die Einsendung ihrer Rechnungen, und setzt den Säumigen die in den Gesetzen bestimmten Strafen an.

§. 9. Ausnahme hinsichtlich des Steuer-Collegiums.

In Ansehung der von der Leitung des Steuer-Collegiums abhängigen Rechnungs-Revisionen findet von vorstehenden Bestimmungen insofern eine Ausnahme statt, daß allein über die Hauptrechnungen der Salz-, Tabaks- und Stempelgefälle [383]) Revisionsberichte an das Collegium erstattet, die übrigen Special-Rechnungen aber von den Ober-Revisoren unter der Leitung des Rechnungs-Referenten vollständig justificirt und nur besondere wichtige Anstände dem Collegium vorgetragen werden.

§. 10. Besondere Bestimmung hinsichtlich der die Administration selbst betreffenden Recesse.

Da der unmittelbaren Leitung der Ober-Rechnungskammer die Revision solcher Rechnungen anvertraut ist, welche in den Verwaltungskreis verschiedener Ministerien gehören, so hat dieselbe über die bei der Rechnungsprüfung in administrativer Hinsicht entdeckten, und durch die

381) Vergl. §§. 34. und 58 der Instruktion für die Finanzkammer vom 17. Jan. 1823.

382) Vergl. §. 35. der soeben angeführten Instruktion und §. 18 der Dienst-Instruktion für den Bergrath vom 6. Febr. 1835.

383) S. oben Note 375.

von den Rechnern ertheilte Auskunft nicht vollkommen erledigten Anstände mit den betheiligten Ministerien oder Administrations-Collegien unmittelbar in Communikation zu treten, und im Einverständnisse mit den letzteren die nöthigen Recesse zu ertheilen.

Auf gleiche Weise werden sich die Finanzkammern in Ansehung der Forst-, Holz- und Torfverwaltungs-Rechnungen mit dem Forstrathe benehmen.

§. 11. Die Ober-Rechnungskammer als oberaufsehende Behörde.

Als oberaufsehende Behörde über die Prüfung der sämmtlichen Staats-Rechnungen wird die Ober-Rechnungskammer sich in fortlaufender Uebersicht über den Gang jenes Geschäftes erhalten. Zu diesem Ende haben ihr die mit der Leitung einzelner Rechnungs-Revisionen beauftragten Verwaltungsstellen vierteljährige Berichte zu erstatten:

a) wie weit die Rechnungen eingangen sind,

b) wie weit das Revisionsgeschäft vorgerückt ist, und

|| c) welche besondere Resultate dasselbe hinsichtlich der Cassen-Verwaltung der Rechnungsbeamten geliefert hat. 662

§. 12. Die Ober-Rechnungskammer als leitende und verfügende Oberbehörde.

Als leitender und verfügender Oberbehörde sind der Ober-Rechnungskammer nicht nur die bei den Administrations-Collegien in Etats- und Rechnungssachen vorkommenden Anstände, in Ansehung welcher eine Bestimmung in den Gesetzen nicht enthalten, oder die Anwendung der letzteren zweifelhaft ist, zur Entscheidung vorzulegen, sondern dieselbe hat auch in denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen ein Rechnungsbeamter in Ansehung seines Rechnungswesens sich durch eine Verfügung des ihm vorgesetzten Administrativ Collegiums beschwert findet [384]).

Namentlich sind hieher die Gesuche um Aufhebung von Rechnungs-Durchstrichen zu zählen, insofern sie nicht durch die Ministerien, sondern durch die jenen nachstehenden Administrativstellen verfügt worden sind, und insofern es sich allein um die Anwendung bestehender Diäten-, Verdienst- und anderer Tarife handelt.

§. 13. Jährlicher Bericht der Ober-Rechnungskammer über das Revisionsgeschäft.

Am Schlusse eines jeden Jahres übergibt die Ober-Rechnungskammer dem Finanz-Ministerium eine vollständige Uebersicht über den Stand des ganzen, sowohl ihrer eigenen Besorgung, als ihrer obersten Aufsicht und Leitung anvertrauten Rechnungs-Revisionsgeschäftes, begleitet mit erläuternden Bemerkungen und mit Vorschlägen, wie die etwa entstandenen Rückstände zu beseitigen und sonst erfundene Mängel zu heben seyn möchten.

§. 14. Von der Cassen-Controle überhaupt.

Neben der Kenntniß, welche die Rechnungs-Revision darüber gewährt, in wiefern der Rechnungsbeamte bei der ihm anvertrauten Verwaltung in der verflossenen Rechnungs-Periode seinen Obliegenheiten Genüge geleistet hat, ist es auch nothwendig, sich während des Rechnungslaufs von dem wirklichen Gange der Verwaltung Ueberzeugung zu verschaffen, und die Kassen- und andere Vorräthe mit den Rapporten und Rechnungsbüchern der Beamten zu vergleichen.

In diesem Betracht haben Wir die Anordnung einer direkten Cassen-Controle beschlossen.

384) Vergl. die Verfügung vom 4. Febr. 1840, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ersatzansprüchen der Staatskasse an Staatsdiener ꝛc. betreffend.

Als Mittel hiezu bestimmen Wir die periodischen Cassen-Rapporte und Cassen-Untersuchungen und ertheilen darüber der Ober-Rechnungs-Kammer im Allgemeinen die Oberaufsicht.

663 || §. 15. Von der durch die Ober-Rechnungskammer unmittelbar zu führenden Controle.

Diese Oberaufsicht wird in Verbindung mit der der Ober-Rechnungs-Kammer unmittelbar zustehenden Kassen-Controle auf folgende Weise ausgeübt werden:

Alle und jede Rechnungsbeamte mit Ausnahme der Salz- und Tabaks-Faktore [385]), welche an das Steuer-Collegium berichten, haben ihre monatliche Rechnungs- und Kassen-Rapporte, so wie die Haupt-Staatskasse ihren monatlichen Haupt-Situationsetat unmittelbar an die Ober-Rechnungskammer einzusenden [386]). Dieselbe wird jene, nach vorheriger Prüfung, mit diesem vergleichen, und dabei insbesondere auch ihr Augenmerk darauf richten, ob die festgesetzten Etatssummen in der Ausgabe nicht überschritten worden seyen.

Anstände, welche hiebei entdeckt werden, hat die Ober-Rechnungs-Kammer, nach vorläufiger Anzeige bei dem Finanz-Ministerium, ungesäumt zur nähern Untersuchung zu bringen; die Rapporte der Special-Cassiere selbst aber sind nach angestellter Vergleichung sogleich den betheiligten Administrations-Collegien zum weitern Gebrauche zu übersenden.

§. 16. Revision der Staats-Hauptkasse und der übrigen allgemeinen Kassen.

Außerdem wird die Ober-Rechnungskammer mit dem Schlusse eines jeden Monats die Haupt-Staatskasse, so wie die allgemeine Schulden-Zahlungskasse [387]) durch ein von dem Vorstande des Collegiums abzuordnendes Mitglied in der Art revidiren lassen, daß die Kasse gestürzt, die Buchführung nach allen ihren Zweigen untersucht, und der Erfund in beiden Beziehungen von dem revidirenden Rath auf dem monatlichen Haupt-Situationsetat beurkundet wird, welcher durch die Ober-Rechnungskammer mit einer besondern Anzeige über die etwa entdeckten Anstände dem Finanz-Ministerium vorzulegen ist.

Bei den übrigen in Stuttgart befindlichen Mittel- und Specialkassen, wenn auch deren Administration unter einem andern Departement, als dem Finanz-Ministerium steht, wird die Ober-Rechnungskammer die Kassen-Revision jedes Jahr sogleich nach Uebergabe der Rechnungen durch die einem ihrer Revisoren aufzutragende Nachrechnung und Rests-Liquidation bewirken. Die übrigen rücksichtlich der Rechnungs-Revision von der Ober-Rechnungskammer unmittelbar abhängigen, aber nicht in Stuttgart befindlichen Cassiere der Universität, der Seminarien, der Waisenhäuser ꝛc. sind in Ansehung der mit dem jährlichen Rechnungs-Abschluß zu verbindenden Kassen-Revision, so wie in Betreff der hienach angeordneten unvermutheten Kassen-Visitationen den übrigen Kassen-Beamten in den Kreisen gleich zu behandeln, und in letzterer Beziehung durch die Revisoren der Kreis-Finanzkammern gelegenheitlich zu visitiren, welche in solchen Fällen die Visitations-Protokolle der Ober-Rechnungs-

385) Diese Faktore haben zu bestehen aufgehört.

386) Nähere Vorschriften über die Rechnungs- und Kassen Rapporte enthalten die Normal-Erlasse des Finanz-Ministeriums, beziehungsweise der Ober-Rechnungskammer vom 20. Febr. und 17. März 1819, 5. Sept. 1821, 15. April 1823 und 15. Sept. 1825, in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18. S. 1259, 1260, 1261, 1262, 1266.

387) Vergl. die Instruktionen des Finanz-Ministeriums zu Vornahme der monatlichen Revision der Staats-Hauptkasse und der Staats-Schuldenzahlungskasse, bei Reyscher a. a. O. S. 1268 und 1293.

Kammer einzusenden haben, der es auch freisteht, außer jenen ge || le- 664
genheitlichen Visitationen nöthigen Falls besondere Visitationen der vorgedachten Cassiere anzuordnen [388]).

§. 17. Revision und Visitation der von den Finanzkammern und dem Bergrath abhängigen Kassen.

Bei den sowohl den Finanzkammern als auch dem Bergrath untergeordneten Rechnungsbeamten sind außer den zum Rechnungsabschluß gehörigen Kassen-Revisionen auch unvermuthet Visitationen vornehmen zu lassen.

Die jährliche Kassen-Revision, oder die sogenannte Nachrechnung und Restsliquidation geschieht bei den in der Kanzleistadt befindlichen Cassieren durch einen Revisor der Kreis-Finanzkammer jedes Jahr sogleich nach Uebergabe der Jahrsrechnung; bei den übrigen Cassieren in den Kreisen aber durch den Oberbeamten des Bezirks, oder dessen Aktuar vor Einsendung der Rechnung [389]).

Die unvermutheten Kassen-Visitationen sind durch die Finanzkammern in der Maße anzuordnen, daß binnen zwei Jahren die ganze Zahl der im Kreise befindlichen Kassenbeamten in einer voraus nicht bestimmten Reihenfolge durch einen abzuordnenden Revisor untersucht wird.

Diese Untersuchung ist mit dem Kassensturz anzufangen, und auf den Grund des letzten Kassen-Rapports, welcher zu diesem Ende dem Revisor von dem Administrativ-Collegium zugestellt wird, mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit vorzunehmen.

Insbesondere hat der Revisor den Inhalt des Rapports mit dem der Rechnungsbücher genau zu vergleichen, die Führung der letzteren, besonders der Journale zu prüfen, dabei auch auf die Verwaltung der Naturalien sein Augenmerk zu richten, und eben so von dem Zustande der Registratur Kenntniß zu nehmen.

Das Resultat der Kassen-Liquidation und der Erfund überhaupt ist dem geeigneten Administrations-Collegium mit Bericht zur Verfügung vorzulegen.

Da auch die von dem Bergrath abhängigen Kassen durch die Revisoren der Kreis-Finanzkammern zu visitiren sind, so hat jener die letzteren von Zeit zu Zeit über die besonderen Vorkommenheiten in Kenntniß zu setzen, welche in dieser Beziehung zu beachten seyn möchten.

§. 18. Revision und Visitation der vom Steuer-Collegium abhängigen Cassen.

Die unter dem Steuer-Collegium stehenden, in Stuttgart befindlichen Mittelkassen über die Salz-, Tabaks- und Stempelgefälle [390]) sind durch ein Mitglied dieses Collegiums monatlich unter Vergleichung der von den Spezial-Cassieren eingekommenen Rapporte oder Rechnungen auf dieselbe Weise revidiren zu lassen, welche in Ansehung der Staats-Hauptkasse und der Schulden-Zahlungskasse vorgeschrieben ist; || und 665
das Steuer-Collegium hat die hienach beurkundeten Situationsetats der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

Bei den von demselben anhängigen Special-Cassieren, welche ihre Rechnungen monatlich oder vierteljährig ablegen, werden zwar periodische

388) Vergl. die Instruktionen vom 10. Okt. 1832 für die Vornahme der monatlichen Revision der K. Kriegskasse, ferner zu Behandlung sowohl der jährlichen als der unvermutheten Kassen-Revisionen bei den verschiedenen Verwaltern von Staatsgeldern, bei Reyscher a. a. O. S. 1274 und 1277.

389) Durch Verfügung vom 10. Okt. 1832 sind die Oberamtmänner der ihnen hier aufgetragenen jährlichen Kassen-Revision enthoben worden.

390) S. oben Note 375.

Nachrechnungen und Kassen-Untersuchungen in der Regel nicht vorgenommen. Dagegen aber hat das Steuer-Collegium, wenn es in einzelnen Fällen Kassen-Untersuchungen nöthig findet, die geeignete Kreis-Finanzkammer zu Einleitung derselben durch die von letzteren für die gewöhnlichen Visitationen abzusendenden Revisoren zu veranlassen.

§. 19. Einleitung bei entdeckten Veruntreuungen der Rechner.

In Ansehung der Kassenreste und Veruntreuungen der Rechner überhaupt haben die Ober-Rechnungskammer und die Administrativ-Collegien jedesmal ungesäumt die in den Gesetzen gegründeten Einleitungen zur Sicherheit der Kasse zu treffen [391]), und sofort wegen des Weitern unmittelbar mit den Gerichtsstellen zu communiciren.

Jeder vorkommende Fall ist nicht nur einzeln dem Finanz-Ministerium anzuzeigen, sondern demselben sind auch von Halbjahr zu Halbjahr über die anhängigen Fälle Verzeichnisse vorzulegen, in welchen die jedesmalige Lage des Gegenstandes und wie lange derselbe bereits anhängig ist, kurz angezeigt wird.

§. 20. Obliegenheiten der Ober-Rechnungskammer in Ansehung des Hauptetats.

Zu Anfertigung des jährlichen Hauptetats [392]) sammelt die Ober-Rechnungskammer sowohl von den verwaltenden Stellen, als von den Ministerien die einzelnen Etats über Einnahmen und Ausgaben, und bestellt einen Rath aus ihrer Mitte, um hieraus den Hauptetat zu entwerfen, der sofort von dem Collegium geprüft, und mit einem räsonirenden Berichte dem Finanz-Ministerium übergeben wird.

Bei Fertigung des Hauptetats ist nicht nur die vorauszusehende Einnahme und Ausgabe überhaupt, sondern auch das Resultat der Verwaltung des letztverflossenen Jahres zu berücksichtigen, und in dieser Hinsicht der Aktiv- und Passivstand, wie er sich am Schlusse des Jahres verhält, aufzunehmen, die Vermehrung oder Verminderung des Vorrathskapitals zu berechnen, und in Ueberlegung zu ziehen, in wiefern auf dessen theilweise Verminderung oder Vermehrung im bevorstehenden Jahre abgehoben werden könne.

Die Ober-Rechnungskammer wird sich ungesäumt mit dem Entwurfe eines Reglements beschäftigen, wie die einzelnen Etats nach Maßgabe der in der neuen Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens vom 10. Nov. d. J. [393]) vorgeschriebenen Grundsätze zu verfassen sind, und dasselbe dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorlegen [394]).

666 ‖ Mit diesem Reglement sind angemessene Vorschriften in der Hinsicht zu verbinden, daß wegen richtiger Verrechnung der zufälligen Einnahmen genügende Sicherheit erlangt wird [395]).

391) Vergl. die K. Verordnung vom 1. Aug. 1806, die Rechnungs- und Kassenführung in Beziehung auf Kassenreste und deren Bestrafung betr., das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 423 und 424, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 85—88.

392) Neben den noch fortbestehenden jährlichen Hauptetats, den s. g. Verwaltungsetats, sind, in Folge des §. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819, dreijährige Haupt-Finanzetats Behufs der Verabschiedung mit den Ständen zu entwerfen.

393) Abgedruckt zu finden in Knapps Annalen, Heft 2, S. 296, und in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 511.

394) Weitere Vorschriften über das Etatwesen s. bei Reyscher a. a. O. S. 213 — 304.

395) S. die Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung bei Reyscher S. 436 — 1250.

§. 21. Sorge der Ober-Rechnungskammer für das Formelle des Etats- und Rechnungswesens.

Endlich hat die Ober-Rechnungskammer im Allgemeinen die ihr anvertraute Fürsorge für die Einhaltung des Etatssystems und Anwendung zweckmäßiger Rechnungsformen durch eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die in jenen Beziehungen erscheinenden Mängel, und durch angemessene Vorschläge zu Erreichung der möglichsten Einfachheit, Klarheit und Sicherheit in dem Rechnungswesen zu bewähren, und dadurch einer ihrer Haupt-Obliegenheiten Genüge zu leisten.

§. 22. Nach vorstehenden Bestimmungen wird die Ober-Rechnungs-Kammer aus einem Vorstande, fünf Räthen, zwei Sekretärs, wovon der eine bei den Etatsgeschäften zu gebrauchen ist, einem Registrator, zwei Kanzellisten und sechs Rechnungs-Revisoren, mit dem Titel Ober-Revisoren, nebst zwei Aufwärtern bestehen [396]).

Der Bergrath erhält zwei Revisoren; den Finanzkammern aber werden je ein Rath als Rechnungs-Referent, und neben den bisherigen drei, noch drei weitere Revisoren zugetheilt [397]).

Gegeben, Stuttgart, den 13. Dezember 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 1. v. 1819.] Königl. Verordnung vom 17. Dezember, Prästationen der Gemeinden für Hofstellen betr. [398]). 1

Se. Majestät der König haben in der höchsten Verordnung vom 12. Sept. 1817 (Staats- und Regierungsblatt von 1817, Nr. 57), ausgesprochen, daß durch die Bestimmung einer Civilliste alle weiteren Prästationen der Staatskassen und Staatsbehörden für Hofstellen aufgehoben seyen.

Als erläuternder Nachtrag hiezu wird nun, zu Folge höchsten Befehls vom 17. Dez., bekannt gemacht, daß jene Verordnung sich auch auf die Leistungen von Gemeinden, und hienach insbesondere auch, mit Ausnahme der Jagdfrohnen im Hofjagdbezirk, auf Frohndienste aller Art, namentlich auf Fuhren, Postritte und Botendienste erstrecke, und mithin keine Hofbehörde befugt sey, solche zu fordern; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß hiedurch die Frohnleistungen der einzelnen Unterthanen oder Gemeinden gegen den Staat und die Königl. Kammern keine Abänderung erleiden. Stuttgart, den 17. Dez. 1818.

Auf Befehl des Königs:
K. Hofkammer-Präsidium.
v. Bellnagel.

---

396) Zu Folge des Staats-Handbuchs von 1839, S. 147 besteht die Ober-Rechnungskammer nunmehr aus einem Vorstande, 4 Räthen, 1 Justitiar (zugleich bei einigen andern Collegien angestellt), 2 Sekretäre, 1 Registrator, 4 Ober-Revisoren, 4 Kanzlei-Assistenten, 1 Kanzlist, 1 Copist und 2 Aufwärter.

397) Der Bergrath hat nunmehr 3 Revisoren und 3 Kanzlei-Assistenten, die Finanzkammern durchschnittlich 6 Revisoren und 2 denselben theilweise zur Beihülfe beigegebene Kanzlei-Assistenten.

398) S. auch die Verordnung vom 31. Jan. 1823, wonach ein Aufwand bei den Reisen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofstaats nur auf Bestellung der hiezu berufenen Personen zu machen ist.

690 [Nr. 74.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 18. Dezember,

die Stempelabgabe von Vermögens-Uebergaben an Notherben betreffend.

(Diese Abgabe hat aufgehört und die Vermögens-Uebergaben unterliegen nunmehr der Sportel, s. Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Rubrik: „Theilungen".)

---

5 [Nr. 2 v. 1819.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 26. Dezember,

betr. eine Uebereinkunft mit der K. Neapolitanischen Regierung, wegen Aufhebung des Heimfallrechts[399]).

Da nach einer Uebereinkunft zwischen der Königl. Württembergischen und der Königl. Neapolitanischen Regierung das sogenannte Heimfall-Recht, wo dasselbe in beiden Staaten bisher statt gefunden, gegenseitig aufgehoben worden ist, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 26. Dezember 1818.

Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern,

Zeppelin. v. Otto.

---

5 [Nr. 2.] Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 31. Dezember,

die Strafbefugniß der Königl. Forstämter betreffend[400]).

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 8. Dez. 1818 haben Se. Königl. Majestät gnädigst bestimmt, daß in Gemäßheit eines von der 2. Abtheilung des Königl. Geheimen-Raths gemachten Antrags die Königl. Forstämter befugt seyn sollen, Legalstrafen und Geldbußen bis zum Betrag von 10 fl., Gefängnißstrafen aber auf die Dauer von höchstens drei Tagen zu erkennen.

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Dezember 1818. Finanz-Ministerium.

v. Weckherlin.

---

17 [Nr. 4 v. 1819.] Königl. Edikt vom 31. Dezember,

die Organisation der untern Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern betr.

(Mit Beilagen I — V.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Schon vor mehreren Jahren sind in der unteren Staats-Verwaltung Unseres Königreichs wesentliche Mängel fühlbar geworden, und

399) Ausgedehnt durch Verträge vom 25. Juli 1819 und 11. Jan. 1820, s. die Bekanntmachung vom 17. April 1820. Vergl. auch die Instruktion vom 12. Juli 1825, die Behandlung des Abzugs betreffend.

400) In Beziehung auf diesen Gegenstand vergl. auch den Erlaß des Forstraths vom 1. Dez. 1819, die Bestrafung der durch beurlaubte Soldaten begangenen Wald-Excesse betr. (in Knapps Annalen H. 3, S. 219), den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Febr. 1820, die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Thurmstrafen und die Vollziehung derselben durch die Oberämter betr. (in Weissers Ausgabe des Verwaltungsedikts S. 330), die K. Verordnung vom 29. Juli 1827, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forstbeamten, und den Normal-Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 15. Sept. 1827, betr. die Zuständigkeit der Forstämter zur Entscheidung der Recurse gegen Forst-Straferkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten (im Ergänz. Bd.-z. Reg. Bl. S. 458).

insbesondere hat man allgemein anerkannt, daß die Oberamts-Verwaltung den gerechtesten und dringendsten Forderungen großentheils nicht entspreche.

Die Absicht sie zu verbessern hat nach und nach auf verschiedene Mittel geführt; man hat Kreisämter (nachher Landvogteien) als Mittelstellen zwischen der Regierung und den Oberämtern angeordnet, die vormaligen wenigen Unter-Amteien bis auf eine bedeutende Zahl vermehrt, zur Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen eigene unmittelbare Beamte aufgestellt, für die Administration der Stiftungen besondere Bezirksämter eingeführt, decernirende Provinzial-Justiz-Collegien für die erste Civil-Instanz und für jede Landvogtei eine Criminal-Beamtung errichtet.

Diese Anstalten selbst aber sind, mancher legislativen Correktionen ungeachtet, auf dem Landtage von 1815 Gegenstände von Beschwerden geworden, welchen in mehreren Punkten die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen konnte.

|| Es liegt am Tage, daß seit Einführung dieser Anstalten die früheren Uebel nicht vermindert worden sind; und was auch in dieser Hinsicht auf Rechnung zufälliger Einflüsse kommen möchte, so haben doch die dabei gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung beigetragen, daß nicht bloß eine Modifikation, sondern eine wesentliche Aenderung der alten Bezirks-Verfassung nothwendig sey. 18

Noch immer sind die Regiminal-Verwaltung und Aufsicht in allen Beziehungen, die Polizei in allen ihren Zweigen, das Criminalwesen und die Leitung sowohl als die unmittelbare Ausübung der streitigen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit in dem Geschäftskreise des Oberamtmanns vereinigt, — ungeachtet dem Umfang und der Vielartigkeit dieser Geschäfte, zumal bei einem Distrikte von zwanzigtausend Menschen, die Talente, Kenntnisse, praktische Ausbildung und Thätigkeit eines einzigen Mannes, nach den Forderungen der jetzigen Zeit, nicht genügen können.

Diese Ueberzeugung mußte auf der einen Seite eine schädliche Nachsicht in Ansehung der oberamtlichen Thätigkeit um so natürlicher herbeiführen, als diese, nach Verschiedenheit der Funktionen, fast von allen Landesstellen in Anspruch genommen wird, und deßwegen von keiner derselben mit gerechter Strenge beaufsichtet werden kann.

Auf der andern Seite stand dem Oberamtmann schon seit den ältesten Zeiten in der Stadtschreiberei ein Weg offen, auf Kosten der Interessenten oder der öffentlichen Kassen sich die Amtsgeschäfte zu erleichtern; — wobei denn beide Stellen, in einer dem Gemeinwohl nicht durchaus zuträglichen Richtung, von ihrem eigenthümlichen gesetzlichen Karakter sich nach und nach entfernten.

Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß manche ältere Gesetze und Institute durch allmählige Umwandlung der Verhältnisse, für die sie gegeben waren, ihre wohlthätige Wirksamkeit verloren haben, während mitunter durch sie die, in dem größten Theile Unserer Staaten schon seit Jahrhunderten bestehende GemeindeVerfassung in ihrer Entwicklung gehemmt worden ist.

Die Folgen dieser organischen Mängel äußern sich fortwährend auf mancherlei Weise verderblich.

Die nicht überall hinlänglich gerechtfertigte Beschränkung der Magistrate in Gemeindesachen hat Einrichtungen herbeigeführt, deren Kosten und andere Nachtheile nicht durch ein höheres Maas öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung vergütet werden. Den Einzelnen ist der

19 Betrieb ihrer meisten Privat- || Angelegenheiten, vorzüglich die Rechtshülfe, so sehr erschwert und vertheuert, daß der Zweck nicht selten durch das Mittel aufgewogen wird. Auch im Criminalwesen ist der langsame Gang der Justiz, bei unverhältnißmäßig großem Aufwand der Staatskasse, so beschwerend für die Individuen als nachtheilig für Moralität und öffentliche Sicherheit.

Je entschiedener die Vorzüge sind, durch welche die von der Vorsehung Uns anvertrauten Lande in manchen Theilen ihrer gesellschaftlichen Einrichtung sich auszeichnen, desto weniger können Wir gestatten, daß den zahlreicheren unteren Klassen des Volkes bedeutende Vortheile der Staats-Verbindung, auf die sie gerechte Ansprüche haben, nur unvollkommen zu Theil werden.

In dieser Gesinnung, zugleich aber auch in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Cultur eben so wenig voraneilen als hinter ihr zurückbleiben darf, haben Wir in den sub Nris I — V hier angehängten, in wechselseitiger Beziehung stehenden, von Unserem Geheimen Rath geprüften und begutachteten fünf Edikten die untere bürgerliche Verwaltung nach folgenden Grundsätzen geordnet:

I. Der Gemeinde-Verband, als die natürliche Grundlage des Staats-Verbandes, ist, mit Rücksicht auf Gemeinschaft des Wohnsitzes, auf eine für den Betrieb bürgerlicher Zwecke hinreichende Menschenzahl, auf Zusammenhang und Geschlossenheit des Bodens, überall zu erhalten und zu vervollkommnen.

Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeindemarkung umschließt, und äußert seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit ihm nicht in beiden Beziehungen allgemeine Staatsgesetze oder unstreitige besondere Rechte derogiren.

Die Gemeinde ist das Beste ihrer Genossen, und ebenso auch das Beste des Staates zu befördern schuldig; beides nach den rechtlichen Bestimmungen einer auf wechselseitigen Vortheil gegründeten Uebereinkunft.

Zu diesen Zwecken verfügt sie über ihr gemeines Vermögen, das ihrer Verwaltung nicht entzogen werden kann, und nimmt das im Verband stehende Privat-Vermögen, das sie in der Entrichtung der Staatssteuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch.

20 || Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem durch Stimmenmehrheit aller Gemeindebürger aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinde-Rathe.

Dieser hat die ganze Gemeinde-Verwaltung in Beziehung auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältnisse theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm bestellte Personen besorgen zu lassen.

In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde steht ein Mitglied des Rathes als Vorsitzer desselben und als erster Vorsteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staats-Angelegenheiten, soweit sie die Gemeinde insbesondere berühren, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungs-Beamter.

Dieser, wie der Gemeinde-Rath, hat eine seinem Beruf angemessene Strafgewalt.

Dem Vortheil der Gemeinde ist gemäß, daß die obrigkeitlichen und verwaltenden Personen ihre Geschäfte ohne fremden Beistand versehen; dieß erfordert auf der einen Seite Vereinfachung der Geschäfte, auf der andern angemessene Belohnung der Angestellten, und in der Regel lebenslängliche Beibehaltung der Stellen.

Ein Ausschuß der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach periodischen Wahlen nothwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste verpflichtet.

In wichtigern Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinde-Raths in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber theils dessen Amtsgewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht.

Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt.

Das Aufsichts- und Leitungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahl-Vorschlag der Gemeinde ernennt, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungsstellen sich versichert und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomie-Verwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse entscheidet.

|| Der Staats-Organismus erfordert eine gleiche Grund-Verfassung aller Gemeinden. Aber bei ihrer großen Verschiedenheit an Umfang und Bestandtheilen, ist eine große Verschiedenheit in der besondern Einrichtung sowohl als in dem Verhältnisse zu den Staatsbehörden, ihrem Interesse ebenso wie dem des Staates gemäß. 21

Sie werden, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bevölkerung, in vier Klassen[401]) abgetheilt, nach deren Stufenfolge der Grad der Unabhängigkeit bestimmt wird, der ihnen jetzt oder künftig einzuräumen ist.

Die specielle Ausführung dieser Grundsätze enthält das Edikt über die Gemeinde-Verfassung sub Nro. I.

II. Die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeinde-Verband nicht genügt, werden durch den Bezirks-Verband befördert. Indem Wir eine, den natürlichen Verhältnißen möglichst anpassende, unstreitig wünschenswerthe Ein- und Zutheilung aller Gemeinden, der künftigen Gesetzgebung[402]) heimzustellen Uns durch höhere Rücksichten bewogen finden, lassen Wir, mit Ausnahme der wenigen Aenderungen, die durch ganz besonders dringende Umstände motivirt seyn möchten, den Bestand der gegenwärtigen Oberamtsbezirke und die Anordnung der Oberamtssitze derzeit unverändert.

Der Oberamtmann ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstadt, hat hingegen als Regierungs-Beamter des Distrikts in allen Beziehungen, in welchen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet ist, das öffentliche und Privatwohl zu befördern.

Hauptgegenstände seines Berufes sind die eigentlichen Regierungssachen, die gesammte Polizei, und die Aufsicht über das Oekonomie- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaften.

Diese Gegenstände hat er nach ihrem ganzen Umfang, unter steter unmittelbarer Verantwortlichkeit zu behandeln, ohne durch die damit verbundenen Geschäfte irgend eine Corporationskasse aus eigener Macht und nach eigenem Ermessen zu belästigen.

Geringere Gesetz-Uebertretungen, mit Einschluß der sonst auch unter dem Namen von Polizeifällen begriffenen gemeinen Vergehen, sodann Verletzungen des Finanz-Interesse erledigt er theils durch eigene Straf-

401) Nach §. 2 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 blos noch drei Klassen.

402) Vergl. §. 64 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

22 Erkenntnisse, theils || durch Entscheidung über die von Straf-Erkenntnissen der Gemeinde-Vorstände ergriffenen Recurse.

Wichtigere Fälle legt er nach gepflogener Untersuchung der höheren Administrativbehörde, sofern sie für diese geeignet sind, zur Entscheidung vor; wirkliche Verbrechen überläßt oder übergibt er dem Richteramt.

Ein beständiger Amtsgehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staatswegen aufgestellt.

Für die Gesundheits-Polizei wird ein — oder werden nach Erforderniß mehrere öffentliche Aerzte auf Vorschläge der Oberamts-Corporation, von der Regierung ernannt.

Der Amtspfleger als Oekonomie-, Rechnungs- und Kassenbeamter der Corporation wird von dieser ernannt, und von der Regierung bestätigt.

Dieser wie jene werden vorzüglich aus der Amtspflegkasse besoldet.

Die Oberamts-Corporation wird vertreten durch die Amts-Versammlung, die unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, aus den ersten Orts-Vorstehern und anderen Deputirten der Gemeinde-Räthe nach dem Verhältnisse des Steuer-Catasters, in einer Gesammtzahl besteht, die für die Berathung des Bezirkes nicht zu klein, noch für collegialische Geschäftsbehandlung zu groß ist.

Auf den Beschlüssen ihrer Mehrheit beruht die Verwaltung aller eigentlichen Corporations-Angelegenheiten, besonders der Oekonomie.

Der Oberamtmann ist zu einer einseitigen Verfügung über die Kasse nicht ermächtigt, er hat aber die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse, auch die Revision der Rechnungen, und ist zur Wachsamkeit über alle Theile der Verwaltung vorzugsweise verpflichtet.

Sofern seine Theilnahme an der letzteren unvereinbar ist mit der Pflicht der Staatsaufsicht, wird diese von der Kreis-Regierung, als eigentlicher Aufsichtsbehörde, unmittelbar ausgeübt.

Alles dieses ist in dem Edikte sub Nro. II umständlicher entwickelt.

III. Wer durch Bestimmung eigener Mittel zu fortwährender Wohlthätigkeit das Beste der bürgerlichen Gesellschaft befördert, nimmt, als Unterpfand für die Erreichung seiner Absicht, die Treue der öffentlichen Verwaltung mit Recht in Anspruch. Die hierdurch gebotene Er-

23 haltung und fundationsmäßige Verwendung || der Stiftungen glauben Wir nicht sicherer stellen zu können, als wenn Wir die Verwaltung derselben wieder wie vormals den Gemeinden überlassen, die dabei ein nahes Interesse haben, insofern der Ertrag ihren Mitgliedern zu gut kommt, oder selbst auch zu Erleichterung gemeiner Lasten gereicht.

Es wird daher in dem Edikt über die Stiftungen sub Nro. III der Gemeinderath in Verbindung mit den Orts-Geistlichen, deren erster jederzeit die Mit-Direktion hat, zum Stiftungs-Rath erklärt, mit dem Auftrage, durch Aufstellung tüchtiger Officianten, durch Aufsicht über ihre Amtsführung, durch collegialisches Erkenntniß über alle wichtigeren Gegenstände und nöthigenfalls durch Bericht an die höhere Behörde für die Erhaltung und gesetzmäßige Verwendung aller örtlichen Stiftungen zu sorgen.

Die laufende Verwaltung ist, innerhalb festgesetzter Gränzen, dem aus Mitgliedern des Stiftungs-Rathes bestehenden Kirchen-Convent übertragen.

Der Bürger-Ausschuß ist zur Aufmerksamkeit auf die Verwaltung verpflichtet, — sich darüber zu äußern, und Erläuterung zu erwarten befugt.

Dem Oberamt und Dekanat steht unter der Oberaufsicht der Kreis-Regierung die Aufsicht über die Local-Verwaltungen, auch insbesondere die Revision der Rechnungen zu.

Die zwischen Stiftungen verschiedener Gemeinden hin und wieder bestehenden Verbindungen (Confraternitäten) sind, sofern sie auf rechtlichen Gründen beruhen, zu erhalten; sie stehen unter der Leitung der Amts-Versammlung, an deren Berathungen in dieser Beziehung der Dekan Theil nimmt.

Die privativen Interessen einzelner Gemeinden und die Interessen der Kirchen werden gesichert durch eine den Gemeinde- und Confessions-Verhältnissen entsprechende nähere Bestimmung der Verwaltungs- und Aufsichtsrechte.

IV. Die Privat-Rechtspflege wird, mit entscheidender Rücksicht auf das Interesse derer, die ihrer bedürftig seyn können, der ordentlichen Gemeinde-Obrigkeit so weit überlassen, als sie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung sich verträgt.

Die Rechts-Fürsorge, welche vorzüglich die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit und das Curatelwesen begreift, setzt Kenntnisse von persönlichen Eigenschaften, von Familien-, Vermögens- und Gewerbs-Verhältnissen voraus, ist auch großentheils administrativer Natur, steht daher dem Gemeinde-Rath zu.

||Auch zur Streit-Vermittlung ist derselbe, durch jene besonderen Kenntnisse und durch seinen näheren amtlichen Einfluß auf die Streitenden, vorzüglich geeignet. 24

Die Rechtshülfe in unstreitigen Sachen, als ein Theil der allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, gebührt ihm ohnehin, so wie in eiligen Fällen der Rechtsschutz und die Erhaltung des Ruhestandes durch provisorische Verfügungen.

Ueberdieß kommt ihm eine Cognition in Untergangssachen zu, und endlich erledigt er Streitigkeiten, die wegen Geringfügigkeit des Objekts einen weiteren Rechtsgang nicht vertragen, durch inappellable Erkenntnisse.

Solche Geschäfte der Rechtspolizei, die auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen, und besondere Geschäftskenntniß erfordern, werden unter der Mitwirkung des Gemeinde-Rathes von dem Gerichts-Notar bearbeitet.

Für die Gerichts-Notare werden in jedem Oberamtsbezirke geschlossene Distrikte gebildet, und ihre eigentlichen Amts-Verrichtungen noch genau und namentlich bestimmt werden [403]).

Für diese (mit Ausscheidung der ihnen sonst zustehenden Notariats- und Schreibereigeschäfte) werden sie aus öffentlichen Kassen besoldet, welche dagegen die von Privat-Interessenten zu entrichtenden Gebühren beziehen.

Für den ganzen Umfang der Rechtspflege, mit Ausschluß administrativer Funktionen, wird in jedem Oberamtsbezirk ein Richter aufgestellt.

Dieser hat, unter der Oberaufsicht des Kreis-Gerichtshofes mit einem, als Gehülfe und Stellvertreter ihm beigegebenen Aktuar, die Gemeinde-Räthe und Gerichts-Notare in der Ausübung ihrer auf die Rechtspflege sich beziehenden Pflichten zu beaufsichten, auch wichtige und schwierige Handlungen der Rechts-Fürsorge selbst vorzunehmen, seine Gerichts-Angehörige in Streitigkeiten mit Exemten und mit Auswärtigen durch

403) Vergl. das Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. Aug. 1819 und die Vollziehungs-Verordnungen vom 21. März, 17. April und 24. Mai 1826.

Verwendung zu unterstützen, und überhaupt die Obliegenheiten eines Justizbeamten in allen Beziehungen zu erfüllen.

Hauptsächlich hat er, in Gemeinschaft mit Beisitzern, die durch das öffentliche Vertrauen berufen, und den Parteien unverdächtig sind, alle privatrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz zu erörtern und zu entscheiden.

Bei der Stellung des Oberamtsgerichtes als erster Instanz, bei der Beschaffenheit des größten Theils der an dasselbe gelangenden Sachen, und bei dem großen Gewinn, den die Aufklärung des Richters sowohl als die Ueberzeugung || der Streitenden selbst durch die unverzögerte
25 lebendige Erörterung einer Sache erlangt, ist es dem wahren Zwecke der Rechtspflege gemäß, daß vor dem Oberamtsgericht, so weit es geschehen kann, die Parteien persönlich erscheinen, — daß nur mit den nothwendigsten Ausnahmen, mündlich verhandelt und vorzüglicher Bedacht auf die Herstellung einer reinen Thatgeschichte genommen werde, — daß der Richter dem Anrufen der Parteien jede, die Entscheidung befördernde Folge von Amtswegen gebe, — daß er an ihr Vorbringen allein in Erforschung der Wahrheit nicht gebunden sey, — daß er unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse schleunig verfahre, — daß er ohne Einholung fremden Rathes entscheide, — und daß nicht über Zwischenurtheile, sondern nur über die Definitiv-Entscheidung in der Hauptsache — eine Streit-Verhandlung vor dem Oberrichter statt finde.

Der Weg zu diesem steht für einfache Beschwerden über den Unterrichter jederzeit offen, und wird für die förmliche Berufung, durch Zurückführung der bisher gesetzlichen Fatalien und Formalien auf einfache Nothfristen, erleichtert.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber ertheilen Wir in dem Edikt über die Gerichts-Verfassung sub Nro. IV.

Eben dieses enthält auch

V. Die Vorschriften über die Straf-Rechtspflege, die gleichfalls dem Oberamtsrichter, theils in der Eigenschaft eines Richters, theils in der eines Inquirenten, Berichterstatters und Vollziehers übertragen ist.

Er untersucht vollständig und ohne Unterscheidung der General- und der Special-Inquisition, alle Gesetz-Uebertretungen, deren Entscheidung nicht den Administrativ-Behörden zusteht, oder die Befugniß des Oberamts übersteigt.

Es ist seiner wahren Wirksamkeit gemäß, daß er in Untersuchungen anderer Stellen nicht unmittelbar eingreife, und daß er, um auf eine Untersuchung einzugehen, in der Regel die Anzeige oder Aufforderung einer öffentlichen Behörde, eine Anklage oder förmliche Denunciation erwarte.

Eine gesetzmäßig an ihn gebrachte Sache kann er ohne die entscheidendsten Gründe nicht ablehnen. Von dem Augenblick, wo er sie übernommen hat, steht alles weitere Verfahren ihm allein zu.

Er entscheidet in Gemeinschaft mit öffentlich verordneten Gerichts-Beisitzern bis zu einer einfachen Freiheitsstrafe von vier Wochen und einer Geldstrafe von dreißig Thalern.

|| Wichtigere Fälle berichtet er an den Kreisgerichtshof.
26 Die Einführung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens, zu möglichster Sicherstellung von Ehre, Leben, Leib und Gut des Angeklagten, wird ein Gegenstand fernerer Berathung seyn.

VI. Da die Zweckmäßigkeit jeder Verwaltung von dem intellektuellen und moralischen Vermögen der Angestellten abhängt, und da

der gesetzmäßige Wille durch höhere Aufsicht allein nicht ersetzt, hingegen zum Theil durch äußere Verhältnisse bestimmt wird, so fordert das gemeine Beste eben so sehr als die Gerechtigkeit, daß bei Anstellung und Beförderung öffentlicher Beamten jeder Art nur Talente, Kenntnisse, Redlichkeit und Thätigkeit mit Entfernung aller ungesetzlichen Einflüsse berücksichtigt, die Beamte mit geeigneter Achtung behandelt, und durch hinreichende Belohnung gegen störende Sorgen geschützt werden.

Zu diesem Ende, und in Erwägung, daß die Abhängigkeit von zufälligem Einkommen und besonderen Verdienst-Berechnungen, eines Theils dem amtlichen Karakter einer obrigkeitlichen Person nicht entspricht, andern Theils zu Mißbräuchen Anlaß gibt, haben Wir die Verwandlung accidenteller Dienstbelohnungen in feste Jahrgehalte verordnet und erwarten, daß die Gemeinden, bei den von ihrer Wahl und Belohnung abhängigen Diensten, die obigen Grundsätze gerne zur Richtschnur nehmen werden.

Wir haben aber auch nun hauptsächlich die Dienstgehalte der bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern anzustellenden Beamten in Unserem Edikt sub Nro. V auf eine ihren Dienst- und Rang-Verhältnissen angemessene Art bestimmt, wobei Wir zugleich jedem verdiente Beförderung auf seiner Laufbahn zusichern.

Dagegen versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie, wozu sie nöthigenfalls ohne Nachsicht anzuhalten wären, nicht nur ihren Amts-Obliegenheiten, im Verhältniß gegen Untergebene sowohl als gegen die Regierung, mit Thätigkeit und Treue sich widmen, sondern auch aller und jeder ungesetzlichen Vermehrung ihres Dienst-Einkommens sich enthalten werden.

Insbesondere erklären Wir, abgesehen von dem Verbrechen der Bestechung, die bloße Geschenk-Annahme Unserer Staatsbeamten, von Personen, mit welchen sie in amtlichen Verhältnissen stehen, unter den im Edikt gegebenen näheren Bestimmungen, für ein Dienstvergehen, welches mit Entlassung, oder mindestens mit Zurücksetzung im Dienste zu bestrafen ist.

|| Und da auch der nahe Verdacht einer Zugänglichkeit für 27
Geschenke dem öffentlichen Vertrauen und somit dem Dienste nachtheilig ist, so hat der Beamte, der im eintretenden Falle sich davon nicht genügend zu reinigen weiß, eine örtliche Versetzung zu erwarten.

VII. Da bei der gegenwärtigen Abänderung der unteren Verwaltung an den Kosten derselben die Amtspfleg- und Gemeindekassen künftig weniger als bisher zu tragen haben, so ist einige Erhöhung des Aufwandes der Staatskasse, auch bei aller angemessenen Rücksicht auf Kosten-Ersparniß, derzeit unvermeidlich, wenn nicht die höheren Zwecke gefährdet werden sollen.

Es kommt jedoch dabei in Betrachtung, daß viele der bisherigen Besoldungen mit den gemeinsten Bedürfnissen in einem so offenbaren Mißverhältnisse standen, daß eine Erhöhung derselben schon längst als rechtlich und politisch nothwendig erkannt worden ist, andere aber in Zuflüssen aus dem Vermögen der Gemeinden und der Privaten bestanden, deren Ungemessenheit, — ihrer sonstigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, — einem großen Theile des Volkes selbst auch ökonomisch weit lästiger war, als ihm die gegenwärtige Erhöhung der Staats-Ausgaben werden kann.

Wie demnach diese theils zu Tilgung einer älteren Staats-Verbindlichkeit, theils zu unmittelbarer anderwärtiger Erleichterung gereicht, so wird sie einst auch ganz aufhören und eine wirkliche Verminderung

der Staats-Verwaltungskosten dann eintreten können, wenn die nunmehr begründete Einfachheit der Verwaltung festen Boden gewonnen haben wird.

VIII. Nachdem bereits im Jahre 1817 die Mittelstellen zwischen Regierung und Oberämtern aufgehört haben, so treten nun in Folge der gegenwärtigen Anordnungen, die Oberamtsrichter in die Stelle der Provinzial-Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe.

Da die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen als eigentliches oberamtliches Geschäft wieder den Oberämtern, so wie die Stiftungs-Administration den Gemeinden zugetheilt wird, so kann weder ein Rechnungs-Revisorat, noch eine Stiftungs-Verwaltung, als eigene Distrikt-Beamtung ferner bestehen.

Die Unter-Amteien und Ober-Schultheißereien werden jetzt, da die Oberämter so bedeutend erleichtert sind, um so mehr aufgelöst, als eine Mittelstelle zwischen den Gemeinden und dem Oberamt weder dem Organismus angemessen, noch dem Geschäftsgang zuträglich ist.

28 || Die in den Stadt- und Amtsschreibereien bisher vereinigten Funktionen fallen, je nach ihren verschiedenen Eigenschaften, dem Oberamtsrichter, dem Gerichtsnotar, dem Oberamt, der Amtsversammlung, den Gemeinderäthen und Gemeinde-Officianten und beziehungsweise den verschiedenen Aktuariaten theilweise zu[404]).

Die Personen, welche durch Aufhebung der von ihnen bekleideten Aemter außer Dienst-Aktivität kommen, sind ihren Verdiensten gemäß anderwärts anzustellen, und sofern sie an ihrem bisherigen rechtmäßigen Dienst-Einkommen verkürzt würden, billig zu entschädigen[405]).

IX. Den in Unserem Königreiche begüterten Standesherren, so wie dem ritterschaftlichen Adel bleiben die ihnen zugesicherten Jurisdictions-, Polizei- und Aufsichtsrechte unbedenklich vorbehalten, insoferne die Ausübung derselben zwar einige Modification der gegenwärtigen Anordnungen veranlassen, aber den wahren Erfordernissen der unteren Staats-Verwaltung nicht nachtheilig werden kann.

Endlich

X. behalten alle Gesetze, soweit sie mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, auch noch ferner ihre Anwendung, bis Wir im Stande seyn werden, eine höhere Vervollkommnung der Gesetzgebung mit einer Stände-Versammlung zu berathen, deren Herstellung Uns fortwährend anliegt und die Wir nun ungesäumt in nähere Berathung ziehen werden.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Anordnungen sind von einer Commission, die Wir zu diesem Ende niedersetzen werden[406]), demnächst bestimmte nähere Einleitungen zu treffen.

Gegeben, Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) Bellnagel.

---

404) Die hier ausgesprochene Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate ist in Wirklichkeit erst am 30. Juni 1826 vermöge der Königl. Verordnung vom 17. April dess. J. erfolgt.

405) Die Grundsätze für diese Entschädigung sind in §. 56 des Landtagsabschieds vom 30. Jun. 1821 festgesetzt worden.

406) Die Niedersetzung dieser Commission ist durch Königl. Dekret vom 25. März 1819 verfügt worden.

Nro. I. Edikt über die Gemeinde-Verfassung.
Nro. II. Edikt über die Oberamts-Verfassung.
Nro. III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen.
(An die Stelle dieser drei Edikte ist das Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 getreten. Die weniger noch gültigen Bestimmungen derselben sind in den Noten zur K. Verordnung vom 11. März 1822, die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts betreffend, enthalten.)

Nro. IV. Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen [407]). 1

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit Unserem Regierungs-Antritt ist es eine Unserer angelegensten Sorgen gewesen, die Gebrechen der Rechtspflege in erster Instanz, welche der Gegenstand so allgemeiner Beschwerden sind, gründlich untersuchen zu lassen. Durch diese Untersuchung haben sich als Haupt-Ursachen jener Gebrechen ergeben, daß die Befugnisse der Ortsobrigkeiten in neueren Zeiten zu sehr beschränkt wurden; daß bisher an der Spitze der Rechtsverwaltung für die Oberamtsbezirke ein Beamter stand, welcher zugleich mit einer Menge ganz fremdartiger Geschäfte beladen war; daß bei allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schon nach der Maxime des bisherigen Verfahrens der Richter in der Regel nur in der Maaße sich thätig zeigen konnte, wie er von den Parteien dazu aufgefordert ward; daß besonders das Beweis-Verfahren äußerst gedehnt, und selbst mit zweckwidrigen Förmlichkeiten begleitet war; daß ferner in allen etwas bedeutenden Fällen, und zwar nicht blos in Ansehung der Hauptsache, sondern sogar in Beziehung auf alle Zwischen-Streitpunkte, die Instruktion des Prozesses von der Entscheidung getrennt, und letztere den im Jahr 1811 errichteten drei Provinzial-Justiz-Collegien übertragen war; ja daß eine und ebendieselbe Rechtssache mehrmals nicht blos an diese, sondern dann noch durch Appellation

407) Zu Vollziehung des Abschieds vom 30. Jun. 1821, §§. 35 — 48, ist die Novelle vom 15. Sept. 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend, erlassen worden, durch welches mehrere Bestimmungen des vorliegenden Edikts abgeändert worden sind.
Veranlaßt durch Letzteres sind folgende Schriften erschienen:
Organisations-Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen im Königreiche Württemberg. Mit Bemerkungen der Referenten bei der Organisations-Commission, Stuttgart 1819.
Ueber die Justiz-Verfassung der ersten Gerichts-Instanzen des Königreichs Württemberg nach den Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. Dezbr. 1818. Eßlingen 1820.
Griesinger, über die Justiz-Organisation nach der neueren Zeit. Tüb. 1820.
Malblanc, unpartheiische Bemerkungen über das Württembergische Edikt über die Organisation der Rechtspflege. Stuttgart 1821.
(Lindner,) die Rechtspflege der Orts-Obrigkeiten und der Oberamtsgerichte im Königreiche Württemberg, dargestellt durch eine Zusammenstellung des Edikts und der Novelle, mit Rücksicht auf andere dahin Bezug habende Gesetze. Ulm 1825.
(Rieger,) Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen im Königreiche Württemberg, ergänzt und beziehungsweise berichtigt nach dem Notariats-Edikte, dem Straf-Recursgesetze, der Justiz-Novelle und dem Straf-Edikte; mit Beifügung aller in dem Edikte angeführten, oder sonst darauf Bezug habenden Normal-Verordnungen und einem Anhange, Urtheils-Formulare enthaltend. Stuttgart 1825.
Die Rechtspflege der Gemeinderäthe im Königreiche Württemberg, mit Formular-Acten und einem alphabetischen Repertorium. Rottenburg 1831.

auch an den höhern Richter gebracht werden konnte; daß endlich die General- und die Special-Untersuchung der Verbrechen in verschiedene Hände gegeben, und für letztere besondere Criminalämter bestellt wurden.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen, daß

1) nicht nur die bisherigen Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in Ansehung der Rechtspflege in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen erhalten, sondern daß dieselben auch in Absicht auf streitige Rechtssachen erweitert werden sollen; daß

2 | 2) bei der Rechtspflege durch die Bezirksstellen, Instruktion und Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und ebenso die General- und Special-Untersuchung der Verbrechen vereinigt; mithin die Criminalämter sowohl als die Provinzial-Justiz-Collegien aufgehoben werden sollen[408]); daß,

3) mit Ausnahme der den bisherigen Oberbeamten vorbehaltenen Straffälle, an die Spitze der Rechts-Verwaltung in jedem Oberamtsbezirk ein besonderer Beamter gestellt werden soll, dessen Wirkungskreis einzig auf die Rechtspflege sich bezieht.

Er erhält den Namen „Oberamts-Richter;" die Stelle selbst behält, wie bisher, die Benennung „Oberamts-Gericht[409]). — Endlich

4) ist es Unser Wille, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Verfahren möglichst vereinfacht und abgekürzt werde; daß die Oberamtsgerichte dabei von Amtswegen thätiger eingreifen, als es bisher geschehen ist, und selbst nach den bisherigen Grundsätzen geschehen konnte; und daß gegen alle Verfügungen derselben, welche sich auf den Prozeßgang beziehen, zwar Beschwerden bei dem höhern Richter, aber nicht eigentliche Rechtsmittel zugelassen werden sollen.

Zwar finden Wir eben darin einen neuen wichtigen Grund, eine über alle Theile des Verfahrens sich verbreitende, in das Einzelne eingehende neue Prozeßordnung für bürgerliche Rechts-Streitigkeiten in Unsern Staaten einzuführen; und Wir haben daher zu Bearbeitung eines Entwurfs dieser Ordnung sowohl, als einer neuen Criminal-Gerichtsordnung, so wie eines neuen Strafgesetzbuches, bereits die erforderlichen Anstalten getroffen[410]).

In Erwägung jedoch, daß bei den allgemeinen Klagen über Verzögerung der Rechtspflege, Hülfe dringend nöthig ist; daß aber die Bearbeitung, die allseitige Prüfung, die Vollendung und die Sanktionirung dieser Gesetzbücher nur das Werk einer längern Zeit seyn kann; und daß es sogar von großem Interesse ist, die Erfahrungen, welche die Befolgung einer provisorischen Anordnung über einen veränderten Prozeßgang darbieten wird, für die nähere Entwickelung der jetzt von Uns gebilligten Ideen in der künftigen Prozeßordnung selbst zu benutzen: — in Erwägung dieser Gründe haben Wir für zweckmäßig erachtet, daß jetzt schon die Grundzüge eines veränderten Verfahrens der Oberamts-

408) Vollzogen durch die Königl. Verordnung vom 12. März 1819.

409) Sie traten, zu Folge der soeben erwähnten Verordnung, am 1. April 1819 in Thätigkeit.

410) Die bürgerliche und Criminal-Prozeßordnung ist bis jetzt nicht zur Verabschiedung gelangt, wohl aber das neue Strafgesetzbuch, publizirt unterm 1. März 1839.

Gerichte in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in gegenwärtiges Edikt aufgenommen werden.

Indem Wir Uns nun vorbehalten, wegen fernerer Behandlung der bei den Oberamtsgerichten bereits anhängigen Prozesse eine besondere transitorische Verordnung zu ge‖ben [411]); befehlen Wir, daß 3 von den Oberamtsgerichten in allen Rechts-Streitigkeiten, welche nach einem hiernächst zu bestimmenden Zeitpunkt angebracht werden, der Vorschrift des gegenwärtigen Edikts gemäß gehandelt werde; und verordnen in dieser Hinsicht sowohl, als in den andern angegebenen Beziehungen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten [412]).

§. 1. Uebersicht über ihre Befugnisse.

Der Orts-Obrigkeit steht, unter den nachfolgenden Bestimmungen,

I. in bürgerlichen Rechtssachen

A) die Befugniß zu, gewisse Rechts-Streitigkeiten zu verhandeln, und zu entscheiden.

B) In den außer ihrer richterlichen Competenz liegenden Rechts-Streitigkeiten hat die Orts-Obrigkeit

1) das Amt des Friedensrichters;

2) in dringenden Fällen kann sie gewisse provisorische Verfügungen treffen.

C) Durch sie wird bei liquiden Forderungen die Rechtshülfe vollzogen.

Auch hat sie

D) die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit.

II. Außer den polizeilichen Obliegenheiten, welche sie in Beziehung auf Verbrechen zu erfüllen hat, stehen ihr selbst gewisse Straf-Befugnisse zu.

§. 2 Gegen wen ihr solche zustehen?

Alle diese Befugnisse darf jedoch die Orts-Obrigkeit außer dem Falle, wo es auf Abwendung dringender Gefahr ankommt, oder wo sie besondere höhere Aufträge vollzieht,

I. nur in Beziehung auf solche Personen und Objekte ausüben, welche im Gemeindeverbande stehen.

II. Folgende Personen sind, wenn sie auch im Gemeindeverbande stehen sollten, doch der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit persönlich nicht unterworfen [413]):

1) alle die, welche selbst von der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte befreit sind;

‖2) von den etwa unter dem Oberamtsgerichte stehenden Personen: 4

a) alle Personen, welche Adelsrechte haben;

b) die öffentlichen Aerzte;

c) die Gerichts-Notarien;

d) die Orts-Geistlichen, die Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und den sogenannten lateinischen, nicht aber die an den sogenannten deutschen und Realschulen;

---

411) Ergangen unterm 26. April 1819.

412) An demselben Tage ergieng eine Verordnung über die Vollziehung dieses I. Abschnitts.

413) Anders bestimmt in §§. 1 und 2 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822.

e) alle Staatsdiener überhaupt, mit Einschluß derjenigen, welche auf eine ehrenhafte Weise aus dem Dienste getreten sind, aber mit Ausschluß der Unter-Officianten, namentlich der Unter-Acciser, Unter-Umgelder, Küfer, Kastenknechte, Zehenter u. s. w.

Die Wittwen und Kinder dieser befreiten Personen (b bis e) haben sich, die letztern jedoch nur, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten, des gleichen Vorrechts zu erfreuen.

Uebrigens müssen

III. auch diese Personen in Absicht auf nicht eximirte Güter die untergängliche und die willkührliche Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit anerkennen.

Erstes Kapitel.

Von dem Richteramt der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

§. 3. Gegenstände dieser Befugniß [414]).

Die Gemeinde-Räthe haben wahres Richteramt

1) in Untergangssachen;
2) in geringfügigen Sachen.

Das Recht, Untergangssachen zu verhandeln und zu entscheiden, ist bei allen Gemeinde-Räthen gleich. — Es ist überall von dem Werthe des Objekts unabhängig.

Die Befugniß hingegen, über geringfügige Sachen zu entscheiden, ist nach den Klassen der Gemeinden verschieden.

Die Räthe der Gemeinden I. Klasse dürfen erkennen über Forderungen bis auf dreißig Gulden; diejenigen der II. Klasse bis auf zwanzig Gulden; diejenigen von der III. Klasse bis auf fünfzehn Gulden; die von der IV. Klasse bis auf zehn Gulden [415]); — jedesmal einschließlich berechnet.

5 || Ob die Forderungen in Geld bestehen oder in Objekten, welche in Ansehung der Hauptsache eine bestimmte, diese Summen nicht übersteigende Schätzung zulassen, ist gleichgültig. Die Nebenforderungen an Zinsen und dergl. werden nicht mit in Berechnung gebracht.

§. 4. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Bei der Verhandlung von beiden Arten von Rechts-Streitigkeiten durch die Gemeinde-Räthe findet auf gleiche Weise folgendes Statt:

1) Wird hier stets der Vergleichsversuch mit der Verhandlung über der Rechtsstreit selbst vereinigt, ohne daß der Kläger verbunden wäre, vorher an ein besonderes Friedensgericht sich zu wenden.
2) Die Beiziehung von Advokaten ist unzuläßig.
3) In Absicht auf die Form der Versammlung des Gemeinde-Raths,

414) Vergl. §. 35 des Abschieds in Organisationssachen vom 30. Juni 1821 und §. 9 der Justiz-Novelle.

415) Nach dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 2 bestehen nur noch drei Klassen von Gemeinden. Wie die Organisations-Vollziehungs-Commission unter dem 25. Okt. 1822 gegen das Justiz-Ministerium erläutert hat (s. Note 788 in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 7 S. 671), ist es eine nothwendige Folge jener Abänderung, daß nun auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in geringfügigen Sachen nach dem gleichen Grundsatze normirt werde, daß daher die diesfälligen Befugnisse der vorherigen drei ersten Klassen, über Forderungen bis auf 30, 20 und 15 fl. zu erkennen, nunmehr auf die jetzigen drei Klassen übergetragen werden.

die zu einem Beschlusse nöthige Anzahl von Mitgliedern desselben, die Art der Berathschlagung und der Abstimmung, finden die im Edikte über die Gemeinde-Verfassung für die Verhandlungen der Gemeinde-Räthe in Gemeinde-Angelegenheiten gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung [416]).

4) Vermag eine Partei nachzuweisen, daß die Entscheidung vorzüglich auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe; so kann sie deshalb an das Oberamtsgericht provociren, welches hierüber zu erkennen hat, und wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

Im Besondern.

§. 5. 1) Von Untergangssachen.

In Untergangssachen wird die Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe nur unter den in der Verordnung vom 18. Okt. 1811 §. 4 (Staats- und R. Bl. S. 573) ausgedrückten Voraussetzungen bestätigt, daß nämlich

a) ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feldgütern, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benutzung entstanden sey; daß

b) der Streit ohne Augenschein sich nicht entscheiden lasse; daß aber solcher

c) gleichwohl einfach sey, und eine kurze und summarische Verhandlung gestatte.

§. 6. Verfahren.

Der Gemeinde-Rath hat ganz nach den Vorschriften jener Verordnung §. 1 — 5 [417]) zu verfahren. 6

---

416) Vergl. das an die Stelle des genannten Edikts getretene Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 4, 19, 39 und 42.

417) Da diese Verordnung im Uebrigen nicht mehr in Wirksamkeit ist, so werden die nach Obigem noch gültigen §§. 1 — 5 hier aufgenommen. Sie lauten folgendermaßen:

§. 1. In jeder Stadt, jedem Stabe und Dorfe, soll für Streitigkeiten, in und außerhalb des Orts ein Untergangsgericht bestehen; wo jedoch bisher ein eigener Untergang für Stadt und ein eigener für Feldsachen war, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 2. Jedes Untergangsgericht soll mit Einschluß des Präses aus drei, höchstens vier Personen bestehen; sollte jedoch in Städten eine größere Anzahl solcher Gerichtsmitglieder vorhanden seyn, so mag es bis zum Abgange der Ueberzähligen dabei gelassen werden. In Städten soll der Regel nach ein Bürgermeister, in Dörfern der Schultheiß, Präses des Untergangsgerichts seyn. Die Mitglieder desselben aber werden aus dem Magistrate, und durch denselben bestellt. Sind in dessen Mitte keine oder nicht genugsam Kunst- und Bauverständige vorhanden, so werden gemeine, solche Kenntnisse besitzende Bürger statt der Magistratsglieder dazu genommen. In Dörfern jedoch, wo Feldsachen der Hauptgegenstand der Thätigkeit des Untergangsgerichts sind, mögen in Baustreitigkeiten die Untergangsrichter den oder die für dergleichen Fälle im Voraus durch das Oberamt ein für allemal zu bestimmenden Bauverständigen um ihr Gutachten befragen. Aktuar dieser Gerichte ist in Städten der Stadt- und Amtsschreiber, in Dörfern der Gerichtsschreiber, oder wenn ein solcher nicht vorhanden wäre, der tauglichste unter den Richtern.

§. 3. Die Oberuntergänge zu Stuttgart und Tübingen sind aufgehoben. Sollte aus einem hinreichenden Recusations-Grunde gegen den in der Sache zuständigen Untergang eine Remission nöthig werden, so wird letztere von dem betreffenden Provinzial-Justiz-Collegium nach der bei Re-

Besonders hat es

I. dabei sein Bewenden, daß Grenzsteine nur durch die bei jeder Gemeinde bestellten Untergänger erhoben werden können [418]).

II. In der Regel wird überhaupt nur durch die Untergänger, nöthigenfalls unter Beiziehung anderer Sachverständiger, (nicht aber durch den ganzen Gemeinde-Rath,) Augenschein eingenommen.

---

missionen überhaupt hergebrachten Form angeordnet. Die Appellation gegen die Aussprüche der Remissions-Untergänge geht an das Oberamtsgericht der gelegenen Sache, wofern nicht die Recusations-Gründe sich auch auf dieses beziehen; im letztern Falle geht die Appellation an das Oberamtsgericht des Remissions-Untergangs.

§. 4. Diese Untergangsgerichte erkennen in erster Instanz ausschließlich über alle Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern, oder die wechselseitige Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benutzung entstehen, die Klage mag das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit betreffen, besonders auch über Grenzstreitigkeiten, es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde, oder beide Privatpersonen seyn; insofern nur der Streit privatrechtliche Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden kann, und eine summarische Behandlung zuläßt oder erfordert. Vermag übrigens der eine oder der andere streitende Theil darzuthun, daß die ganze Entscheidung des Falls vorzüglich auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe, so mag derselbe deßhalb an das betreffende Oberamtsgericht provociren, welches hierüber zu erkennen hat, und wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

§. 5. Die Art des gerichtlichen Verfahrens bei den Untergangsgerichten bleibt unverändert. Sie muß den Regeln des summarischen Prozesses angemessen seyn, und alle wesentliche Theile des Prozeß-Verfahrens müssen hier genau beobachtet werden. Besonders ist für die Richtigkeit und Genauigkeit des Protokolls alle Sorge zu tragen, und jedesmal in dasselbe deutlich einzutragen, worüber unter den Partien gestritten wird, welche Gründe von beiden Seiten angeführt worden, und worin die Entscheidungsgründe des Gerichts bestehen; auch, so oft es zur klaren Einsicht des Falles erforderlich ist, wenigstens ein roher Handriß dem Protokolle beizulegen.

418) Hinsichtlich der Untergänger enthält ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 10. Sept. 1830 (im Auszuge abgedruckt in Schütz's Württemb. Civilprozeß, Tübingen 1834, S. 519) folgende Sätze:

1) die vor Erlassung des IV. Organisations-Edikts vom 31. Dez. 1818 bestandenen Untergangsgerichte sind, nachdem die Untergangssachen an die Gemeinderäthe übergegangen sind, aufgelöst worden.

2) Die Untergänger, welche die Gränz- (Mark-) Steine zu setzen und darüber Aufsicht zu führen, auch über die Befolgung der polizeilichen Vorschriften in Bausachen und Cultur-Angelegenheiten Sorge zu tragen haben, auch als Sachverständige von den Gemeinderäthen in Untergangssachen zu hören sind, werden von den Gemeinderäthen entweder aus ihrer Mitte, oder wenn sich unter den Mitgliedern derselben keine Sachverständige befinden, aus der betreffenden, oder nöthigenfalls aus einer benachbarten Gemeinde gewählt.

3) Die Zahl derselben ist gesetzlich nicht beschränkt, und richtet sich in jedem Orte nach dem vorliegenden Bedürfnisse.

4) Ihre Belohnung besteht zur Zeit in den, in der Commun-Ordnung Kap. 2 Abschn. 15 S. 49 bestimmten Gebühren.

5) Die Untergänger haben an den Verhandlungen des Gemeinderaths in Untergangssachen nur dann mit Stimmrecht Theil zu nehmen, wenn sie zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sind; übrigens mögen sie, wenn dieser Fall Statt findet, zu den betreffenden Verhandlungen des Gemeinderaths als Sachverständige beigezogen werden.

6) Den Parteien steht das Recht zu, an die Stelle der ordentlichen Untergänger in Fällen, in welchen dieselben irgend ein Verdacht trifft, oder ihre Kenntnisse etwa als unzureichend erscheinen, andere vorzuschlagen.

Dagegen findet alsdann

III. die weitere Verhandlung vor dem Gemeinde-Rathe selbst Statt, welcher auch über den Streit zu entscheiden hat.

Ebenso wird

IV. das Erkenntniß vom Gemeinde-Rath den Parteien eröffnet.

§. 7. Recusation.

Werden einzelne Glieder des Untergangs recusirt; so erkennt hierüber der Gemeinde-Rath selbst, und, wenn er die Recusation für gegründet hält, wird ihre Stelle durch andere Mitglieder des Gemeinde-Raths ersetzt.

Wird der erste Orts-Vorsteher oder der ganze Gemeinde-Rath oder doch die Hälfte seiner Mitglieder verworfen; so erkennt hierüber das Oberamtsgericht.

Findet dieses die Verwerfung hinreichend begründet; so läßt es den erforderlichen Augenschein im ersten Falle durch den Ortsuntergang, im andern durch die Untergänger eines benachbarten Orts oder der Oberamtsstadt einnehmen. Zur weitern Verhandlung und Entscheidung wird aber dann die Sache schon in erster Instanz an das Oberamtsgericht gebracht.

Namentlich tritt dieses Verfahren, auch ohne einen Vorwurf gegen einzelne Mitglieder des Gemeinde-Raths, auf den Antrag einer Partei in dem Falle ein, wenn ihr Gegner die Gemeinde selbst ist.

§. 8. Rechtsmittel.

Auch außer dem Falle der Recusation kann sich eine Partei bei dem Oberamtsgericht in Untergangssachen über gesetzwidriges Verfahren des Gemeinde-Raths, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe beschweren.

|| Dem Gemeinde-Rathe wird hierüber Bericht abgefordert, 7
und dann vom Oberamtsgerichte die Hebung der Beschwerde, insofern sie gegründet erscheint, verfügt; im entgegengesetzten Falle aber der Beschwerdeführer zurecht gewiesen.

§. 9. Fortsetzung.

Gegen ein Erkenntniß des Gemeinde-Raths selbst in Untergangssachen finden, wie bisher, folgende Rechtsmittel Statt:

1) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweismittel, welche bei dem Gemeinde-Rath selbst nachgesucht werden muß;
2) Berufung an das Oberamtsgericht (Appellation);
3) Nichtigkeitsklage, welche ebenfalls vor dem Oberamtsgericht anzustellen ist; worüber es übrigens vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat.

Jedoch sind die beiden letztern Rechtsmittel nur insoferne zuläßig, als die untergänglich verhandelten Rechts-Streitigkeiten nicht nach der näheren Bestimmung des §. 13 zu den geringfügigen Sachen zu rechnen sind.

§. 10. Förmlichkeit der Appellation.

Die Förmlichkeiten der Appellation von den untergänglichen Aussprüchen der Gemeinde-Räthe an das Oberamtsgericht werden auf folgende Weise vereinfacht:

die Partei, welche sich beschwert hält, hat gar nichts weiter zu beobachten, als daß sie, innerhalb fünfzehn Tage nach Aussprechung des Erkenntnisses, dem versammelten Gemeinde-Rathe,

oder dem ersten Orts-Vorsteher, oder dem Rathsschreiber mündlich oder schriftlich anzeigt: „sie wolle sich gegen jenen Ausspruch „an das Oberamtsgericht wenden."

Inwiefern im Namen des Appellanten ein Dritter diese Anzeige machen könne, und wie die Zeit der fünfzehen Tage zu berechnen sey, ist hiernach im §. 155 bestimmt.

Wegen Mittheilung der Akten oder Einführung der Appellation bei dem Oberamtsgericht hat der Appellant keine Förmlichkeit zu beobachten; dagegen hat der erste Ortsvorsteher von selbst, bei Strafe von zwei Reichsthalern, innerhalb acht Tage nach jener Anzeige, sämmtliche Akten, und zwar das Protokoll, wenn es nicht abgesondert geführt wurde, in Abschrift, die übrigen Akten aber im Original dem Oberamtsgerichte zu übersenden.

§. 11. Belehrung der Parteien.

8 Bei jeder Entscheidung des Gemeinde-Raths über Untergangs-Streitigkeiten müssen die Parteien darüber belehrt werden, daß diejenige, welche sich an das Oberamtsgericht wenden will, auf die eben bemerkte Weise sich zu erklären habe; und es gehört zur wesentlichen Form, daß diese Erklärung zu Protokoll bemerkt werde.

In demselben ist auch die Anzeige von der Appellation mit genauer Angabe des Tages zu bemerken.

§. 12. Weiteres Verfahren des Oberamtsgerichts.

Sobald die Akten bei dem Oberamtsgericht eingekommen sind, leitet es von selbst die weitern Verhandlungen ein, und es hat dabei dieselben Regeln zu beobachten, welche ihm hiernach für sein Verfahren in erster Instanz vorgeschrieben sind.

Von den Erkenntnissen des Oberamtsgerichts, als Appellationsgerichts, findet auch, wie von seinen Erkenntnissen in der ersten Instanz, auf gleiche Weise weitere Berufung an den Kreisgerichtshof Statt.

Jedoch hat es dann bei dem Ausspruche des Letztern in dritter Instanz, in jedem Falle, ohne weiteren Appellationszug sein Verbleiben.

§. 13. 2) Von geringfügigen Sachen.

Zu näherer Bezeichnung der geringfügigen Sachen (§. 3) wird hier bestimmt:

I. Als solche sind auch diejenigen Rechtssachen zu betrachten, welche zwar nach §. 5 und 6 eine untergängliche Verhandlung erfordern, dabei aber ihrer Natur nach nicht nur eine bestimmte Schätzung zulassen, sondern deren anerkannter Werth auch die im §. 3 angegebenen Summen nicht übersteigt.

II. Durch die Geringfügigkeit des Objekts wird die Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit nur dann begründet, wenn solches nicht das ganze Vermögen einer Partei ausmacht.

Im letztern Falle ist die Sache in erster Instanz an das Oberamtsgericht zu bringen.

§. 14. Form des Verfahrens.

Auch in geringfügigen Sachen ist ebenso, wie in Untergangssachen, das Verfahren des Gemeinde-Raths durchaus mündlich und überhaupt
9 möglichst schnell, kurz und einfach. Jedoch müssen die Parteien zur Genüge gegen einander gehört, auch müssen ihre Beweismittel aufgenommen werden.

Ueber alles, was verhandelt wird, sind Protokolle zu führen.

In Absicht auf die Recusation treten die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 15. Rechtsmittel.

Gegen die Aussprüche des Gemeinde-Raths in geringfügigen Sachen findet das Rechtsmittel der Berufung an den höhern Richter nicht Statt. Doch kann sich eine Partei nicht nur

1) während der Verhandlung über gesetzwidriges Verfahren, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe bei dem Oberamterichter beschweren; sondern auch

2) nach der Eröffnung der Entscheidung kann noch Rekurs an das Oberamtsgericht ergriffen werden.

Dieses ist verpflichtet, vom Gemeinde-Rathe die Akten mit Bericht sich vorlegen zu lassen.

Findet es nun

a) wesentliche Mängel in Absicht auf die Persönlichkeit der Parteien, oder in dem Verfahren; oder zeigt sich eine Unzuständigkeit des Gemeinde-Raths; oder wird der Vorwurf einer Bestechung der Mitglieder des Gemeinde-Raths oder der Zeugen, oder einer andern Verfälschung der Beweismittel bescheinigt; so hebt das Oberamtsgericht das bisherige Verfahren auf, und vor ihm wird nun die Sache verhandelt und entschieden.

Findet sich

b) kein solcher Mangel und das Oberamtsgericht überzeugt sich auch nicht aus den ihm vorgelegten Akten, daß von dem Gemeinde-Rathe gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte gesprochen worden sey; so verwirft es den Rekurs, ohne eine Verhandlung zu gestatten, durch ein Dekret. Erhält aber das Oberamtsgericht

c) jene Ueberzeugung; so muß der Gegentheil zuerst von ihm gehört, und dann erst, wenn hierdurch seine Ansicht sich nicht verändert, kann das Erkenntniß durch Ordination abgeändert werden.

‖ Wird aber durch das Vorbringen des Gegentheils die Sache wieder zweifelhaft gemacht; so hat es, ohne daß hierüber erst noch mit dem Rekurrenten gehandelt würde, wie im Falle Lit. b bei der ersten Entscheidung sein Bewenden. 10

d) Dieser Rekurs findet Statt innerhalb dreißig Tage nach Aussprechung des Erkenntnisses des Gemeinde-Rathes; oder wenn erst nachher eine Bestechung, oder eine Verfälschung der Beweismittel, oder ein wesentlicher Mangel bei den Streit-Subjekten sich zeigte, innerhalb dreißig Tage nach dieser Entdeckung.

e) Die Vollziehung des Ausspruchs des Gemeinde-Raths wird nur durch die wirkliche Ergreifung des Rekurses bei dem Oberamtsgerichte und durch eine Inhibition desselben gehemmt.

Endlich

3) kann wegen neu aufgefundener Beweismittel bei dem Gemeinde-Rathe selbst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden.

Zweites Kapitel.

Von den Friedensgerichten.

§. 16. Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeit.

Auch in Absicht auf solche Rechts-Streitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung außer der Competenz der Orts-Obrigkeit liegt, steht

ihr das Amt des Friedensrichters zu; und es ist, wenn sie wegen ihrer Vermittlung auf die hiernach bestimmte Weise angerufen wird, Pflicht für sie, daß sie Prozessen ihrer Amts-Untergebenen durch den Versuch einer gütlichen Beilegung vorzubeugen sich bestrebe.

§. 17. Anmeldung des Klägers.

Will daher ein Gemeinde-Angehöriger gegen ein anderes Mitglied derselben Gemeinde einen Prozeß erheben; so muß er zuvor seinen Entschluß dem Ortsvorsteher mündlich anzeigen.

Einem Kläger aber, welcher nicht Gemeinde-Angehöriger ist, bleibt es überlassen, sich entweder sogleich an das Oberamtsgericht, oder zuvor noch an die Orts-Obrigkeit des Beklagten zu wenden.

11 || Auch in diesem letztern Falle liegt der Orts-Obrigkeit ebenso, als wenn der Streit beider Seits Gemeinde-Angehörige betrifft, die Vornahme eines Versuchs der Sühne ob.

§. 18. Beiziehung von Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

Diesen Versuch macht in der Regel der Orts-Vorsteher allein.

Es bleibt ihm aber unbenommen, wegen besonderer Umstände den Sühneversuch in Gegenwart des Gemeinde-Raths vorzunehmen, oder wenigstens einige Mitglieder desselben beizuziehen.

Auch jede der Parteien selbst kann darauf antragen; und es ist diesem Antrag Statt zu geben.

§. 19. Recusation.

Eine Recusation des Friedensgerichts findet nicht Statt.

§. 20. Vorladung beider Theile.

Der Orts-Vorsteher wird auf die Anmeldung des Klägers, wenn dieser nicht im Orte wohnt, und wenn zugleich die Umstände es zulassen, sogleich, außerdem aber in der Regel innerhalb drei Tage eine persönliche Zusammenstellung beider Theile veranstalten.

Die Parteien haben auf diese Vorladung, wenn sie nicht erhebliche Entschuldigungsgründe für sich haben, persönlich zu erscheinen.

Die Beiziehung von Beiständen bleibt ihnen unbenommen.

§. 21. Strafen des Ungehorsams.

Jede Partei, welche ohne hinreichende Entschuldigung an dem bestimmten Termine bei dem Friedensgerichte nicht erscheint, bezahlt eine in die Gemeindekasse fallende Strafe von dreißig Kreuzern.

Selbst wenn sie triftige, aber nicht vor dem Termine angezeigte Entschuldigungsgründe hat, muß sie den Gegner für die Zeitversäumniß oder die durch ihre Schuld etwa vergeblich aufgewendeten Reisekosten entschädigen.

Diese Bestimmungen finden auch gegen den auswärtigen Kläger Statt, welcher eine friedensrichterliche Verhandlung nachgesucht, und zu derselben sich gleichwohl nicht eingefunden hat.

12 || Ist aber der ungehorsame Kläger ein Gemeinde-Angehöriger; so trifft ihn noch außerdem der Nachtheil, daß er seine Klage so lange, bis eine neue friedensrichterliche Verhandlung vorgegangen ist, nicht bei dem Oberamtsgerichte anbringen kann.

Im Falle des Ungehorsams des Beklagten dagegen wird dem Kläger über die vergebliche Betretung des Vergleichsweges ein Zeugniß ausgestellt, und dadurch zu Anstellung der Klage beim Oberamtsgerichte der Weg gebahnt.

§. 22. Obliegenheit der Orts-Obrigkeit.

Erfolgt die Zusammenstellung der Parteien, so nimmt die Orts-

Obrigkeit zuerst summarische Kenntniß von dem Rechtsstreit und sucht dann nach Beschaffenheit der Sache einen Verzicht auf die Klage von Seite des Klägers, oder eine Anerkennung derselben von Seite des Beklagten, oder einen Vergleich zu bewirken.

Dabei werden die Friedensgerichte zwar die Verhütung von Prozessen sich möglichst angelegen seyn lassen; sie haben sich jedoch aller Zudringlichkeiten und Drohungen zu enthalten, und den Parteien keine Anträge oder Zumuthungen zu machen, wodurch klare Rechte derselben verletzt würden.

§. 23. Abschluß des Vergleichs.

Wird ein Rechtsstreit durch die Vermittlung der Orts-Obrigkeit, sey es durch Verzicht oder durch Anerkennung der Klage, oder durch Vergleich im eigentlichen Sinne niedergeschlagen; so wird über die Verhandlung ein kurzes Protokoll geführt.

Kommt ein eigentlicher Vergleich, wobei beide Theile von ihrem Rechte etwas aufgeben, zu Stande; so müssen die Bedingungen desselben genau und vollständig beschrieben werden. In wichtigeren und schwierigeren Fällen ist es den Parteien anheim zu geben, ob sie nicht das Vergleichs-Instrument durch den Gerichtsnotar verfassen lassen wollen.

Bedarf eine solche Uebereinkunft, ihrem Gegenstande nach, einer gerichtlichen Insinuation; so sind die Parteien darüber ausdrücklich zu belehren.

§. 24. Mißlingen des Versuchs.

Mißlingt der Vergleichsversuch, so wird dem Kläger, zum Behuf der förmlichen Anstellung seiner Klage vor dem Oberamtsgerichte, ein Zeugniß hierüber ausgestellt, welches zugleich die Ursache des Mißlingens kurz enthalten muß.

|| Findet sich das Friedensgericht durch besondere Umstände bewogen, neben Ausstellung dieses Zeugnisses noch einen besondern Bericht über die näheren Verhältnisse der Sache oder der Parteien an das Oberamtsgericht zu erstatten; so steht ihm solches frei. 13

§. 25. Unterlassung des Versuchs.

Konnte der Vergleichsversuch nicht angestellt, oder mußte solcher abgebrochen werden; so ist darüber an das Oberamtsgericht zu berichten, und es wird der Beurtheilung des Letztern überlassen, die Nachholung oder Fortsetzung dieses Versuchs zu verfügen.

§. 26. Dauer desselben.

Der Kläger darf in keinem Fall länger als zehen Tage von dem Termine der Anmeldung an wider seinen Willen auf dem Wege des Vergleichs aufgehalten werden.

Ist jene Frist ohne seine Schuld verstrichen, so kann er von der Orts-Obrigkeit ein Zeugniß darüber verlangen.

§. 27. Vergleichsversuch bei ganzen Gemeinden.

Entsteht eine Rechtsirrung zwischen zwei Gemeinden desselben Oberamtsbezirkes; so hat der Oberamtmann den Vergleichsversuch vorzunehmen [419]).

Ein gleiches gilt, wenn es zwischen einer Gemeinde und einem

419) Vergl. den Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 22. Sept. 1820, wonach die Oberämter auch in Rechts-Streitigkeiten der Stiftungen das Amt des Friedensrichters auszuüben haben (im Erg.Bd. z. Reg.Bl. S. 135).

ihrer Mitglieder; oder zwischen einer Gemeinde und dem Mitgliede einer andern in demselben Oberamtsbezirke zum Prozesse kommen sollte.

Gehören hingegen die Parteien, (seyen nun Beide — Gemeinden, oder die eine — eine Gemeinde, die andere aber eine einzelne Person,) verschiedenen Oberämtern an; so geht die Sache sogleich an das competente Oberamtsgericht; wenn nicht der auswärtige Kläger nach der Bestimmung des §. 17 verlangen sollte, daß von dem Friedensgerichte der beklagten Privatperson, oder von dem Oberamte der beklagten Gemeinde, der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft zwischen beiden Parteien vorgenommen werden solle.

§. 28. Bei Exemten.

Klagen gegen Personen, welche zwar nicht der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit, aber doch der des Oberamtsgerichts unterworfen
14 sind [420]), werden ohne vorgängige friedensrichterliche Verhandlung vor der Orts-Obrigkeit, unmittelbar bei dem Oberamtsgericht angebracht.

Soll aber eine auch von der Gerichtsbarkeit des Oberamtsgerichts befreite Person belangt werden, und ist der Kläger nicht selbst auch ein Exemter; so kann dieser den Oberamtsrichter entweder seines eigenen oder desjenigen Bezirkes, in welchem der Befreite wohnt, um die Vermittlung des Streits anrufen. Der eine Beamte, wie der andere, hat diesem Ansuchen zu entsprechen; der Befreite aber hat wenigstens eine Erklärung zu geben.

Weigert er sich diese Erklärung zu geben, so ist dem Kläger ein Zeugniß über den vergeblich eingeschlagenen Weg der Güte auszustellen.

§. 29. Halbjährige Anzeige.

Jeder Ortsvorstand zeigt dem Oberamtsgerichte halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember summarisch an, wie viele Prozesse von ihm oder unter seiner Leitung verglichen worden, und dem Oberamtsrichter liegt eine gleiche summarische Anzeige über sämmtliche bei den Friedensgerichten seines Bezirks zu Stande gekommenen Vergleiche an den Kreisgerichtshof ob.

Drittes Kapitel.

Von provisorischen Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Beziehung auf Rechts-Streitigkeiten.

§. 30. Allgemeine Bestimmung.

Auch bei solchen Streitigkeiten, welche nur zur Competenz des Oberamtsgerichts gehören, sind die Orts-Obrigkeiten außerhalb der Amtsstadt berechtigt und verpflichtet, auf Anrufen einer Partei provisorische Verfügungen zu treffen, wenn die Sache so dringend ist, daß ohne eine solche Verfügung die Partei Gefahr laufen würde, aus ihrem Rechte verdrängt zu werden, oder die Verfolgung desselben vereitelt oder sehr erschwert zu sehen.

§. 31. Namentlich Arrest-Anlegungen.

Zu diesen Verfügungen gehört die vorläufige Anlegung eines Personal- oder Real-Arrestes.

15 Jedoch hat nicht nur der Ortsvorstand dem Oberamtsgerichte sogleich Bericht darüber zu erstatten; sondern es hat auch der Impetrant binnen vier und zwanzig Stunden beim Oberamtsgerichte wegen Rechtfertigung des Arrestes sich anzumelden.

420) Vergl. §. 1 der Novelle vom 15. Sept. 1822, lit. c.

Ueber diese Obliegenheit ist der Impetrant jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Weist er sich nicht, innerhalb zwei Tage von Anlegung des Arrestes an, bei dem Ortsvorsteher über jene Anmeldung vor dem Oberamtsgerichte aus; so wird von ersterem der Arrest sofort, und ohne Anrufung des Gegentheils, wieder aufgehoben.

Finden bei der Arrest-Verfügung Zweifel Statt, welche eigentlich vor allen Dingen noch aufgeklärt werden sollten, es haftet aber zugleich sichtbar Gefahr auf dem Verzuge; so erklärt der Ortsvorsteher dem, welcher den Arrest nachsucht, daß der Arrest nur auf dessen Gefahr verhängt werde, und läßt denselben, wenn auch die Umstände im Augenblicke die Leistung einer Caution nicht gestatten, wenigstens schriftlich für den Fall, wenn die Arrest-Verfügung vom Oberamtsgericht als unstatthaft erkannt werden sollte, sowohl in Beziehung auf den andern Theil, als auf die Orts-Obrigkeit selbst, Entschädigung versprechen.

§. 32. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Die Orts-Obrigkeit schreitet auf Verlangen einer Partei zur Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß, wenn eine offenbare Gefahr vorhanden ist, daß außerdem das in ihrem Bezirke befindliche Beweismittel verloren gehen würde; wenn z. B. ein Zeuge dem Tode nahe ist. Außer diesem Falle weist der Orts-Vorsteher die Partei an den Oberamtsrichter.

Die Aufnahme eines solchen Beweises geschieht in jedem Falle unter Beiziehung von zwei Urkundspersonen; auch wird dabei ebenso, wie in dem ordentlichen Prozeß, verfahren.

§. 33. Vorkehrungen gegen Ausbrüche von Selbsthülfe.

Endlich hat jede Orts-Obrigkeit, als solche, das Recht und die Pflicht, bei allen, auch außer ihrer Competenz liegenden Rechts-Streitigkeiten, da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, durch angemessene Vorkehrungen den Ausbrüchen der Selbsthülfe zuvorzukommen oder dieselben zu unterdrücken.

Diese polizeilichen Vorkehrungen sind jedoch den Parteien bei dem gerichtlichen Ver|| fahren sowohl in Absicht auf den Besitz- als den Rechtsstand ganz unnachtheilig, und können vom Oberamts-Gerichte zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden. 16

Viertes Kapitel.

Von der Rechtshülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten.

§. 34. Allgemeine Bestimmung. — Verhältniß gegen den Oberamtsrichter und Oberamtmann.

Die Rechtshülfe wegen liquider oder rechtskräftig entschiedener Forderungen wird durch die Orts-Obrigkeit vollzogen [421]).

Diese geschieht zwar in der Regel unter der Aufsicht und Leitung des Oberamtsrichters. Jedoch kann auch der Oberamtmann die Orts-Obrigkeit mit Exekutionen wegen der Steuer-Rückstände oder wegen anderer Forderungen der Gemeinden und der übrigen unter seiner Aufsicht stehenden Corporationen beauftragen [422]).

Die Verhältnisse der Orts-Obrigkeit gegen die Königlichen Finanzbeamten bleiben in dieser Hinsicht unverändert [423]).

421) Vergl. das Executionsgesetz vom 15. April 1825, Art. 9.
422) S. daselbst Art. 12.
423) Vergl. Art. 13 und 14 desselben Gesetzes.

§. 35. Anbringung der Klagen.

Privaten bringen, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, die Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nichterfüllung unstreitiger Verbindlichkeiten zunächst bei dem Ortsvorsteher an.

Nur wegen Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse des Oberamtsgerichts oder einer höheren Stelle hat sich der Kläger zunächst und unmittelbar an das Oberamtsgericht zu wenden (§. 187). Die Klagen bei der Orts-Obrigkeit werden wenigstens von den Einwohnern desselben Oberamtsbezirkes in der Regel mündlich angebracht.

§. 36. Verfahren[424]).

Ueber jede Forderung muß der Beklagte zuerst gehört werden.

Macht er Einwendungen gegen die Forderung, sey es, daß er dieselbe auf irgend eine Weise bestreite, oder für erloschen erkläre; und wird der Streit nicht durch die Orts-Obrigkeit, als Friedensrichter, beigelegt (Kap. II); so wird der Kläger in Beziehung auf || das, was 17 streitig ist, an die competente Stelle, (mithin in den, §. 3 bemerkten Fällen an den Gemeinde-Rath, außerdem aber an das Oberamts-Gericht) verwiesen.

Das Gleiche geschieht dann, wenn der Beklagte in Fällen, in welchen die Forderung nicht aus den Gerichtsbüchern selbst erhellt, eine Erklärung verweigert (§. 186); wiewohl der Ortsvorsteher eine Nichtachtung des obrigkeitlichen Ansehens selbst zu ahnden berechtigt ist.

Insoweit aber der Beklagte die Forderung entweder nunmehr als richtig und verfallen anerkennt; oder, bei einer jetzt verweigerten Erklärung desselben, dieses Anerkenntniß bereits in den Ortsgerichts-Büchern liegt; wird von den Ortsvorstehern und den Gemeinde-Räthen zu Befriedigung des Gläubigers in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, namentlich des Landrechts Thl. I Tit. 75 und des General-Rescripts vom 14. April 1781 §. 11 und 12 (Kapff Samml. würtemb. Verordn. S. 194—200)[425]) verfahren.

§. 37. Fortsetzung.

Von allen Verfügungen wegen dieser Klagen ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Auch hat jeder Ortsvorsteher ein Verzeichniß der bei ihm einkommenden Schuldklagen zu führen, in welchem der Name des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung und die vom Ortsvorsteher selbst oder von dem Gemeinde-Rathe getroffenen Verfügungen bemerkt werden.

§. 38. Verwendung für die Gemeinde-Angehörigen.

Für Gemeindeglieder, welchen die Rechtshülfe erschwert wird, verwendet sich die Orts-Obrigkeit bei andern einheimischen Orts-Obrigkeiten.

Soll die Verwendung an eine ausländische Stelle oder auch an ein einheimisches Oberamtsgericht gerichtet werden; so wird der Anrufende an den Oberamtsrichter verwiesen.

Fünftes Kapitel.

Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 39. Im Allgemeinen.

In unstreitigen Rechtssachen haben ferner die Gemeinde-Räthe, wie bisher, die Rechtsfürsorge, oder die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

424) Vergl. die Art. 87—96 des Executions-Gesetzes.
425) S. auch Reyscher's Gesetze-Sammlung Bd. 6 S. 626.

||Wir werden zwar hiernächstens eine ausführliche Anweisung besonders in Hinsicht auf diejenigen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche unter der Auctorität und Mitwirkung der Gemeinde-Räthe künftig von den Gerichts-Notarien (so wie bisher von den Stadt- und Amtsschreibern,) zu bearbeiten sind, bekannt machen lassen[426]). 18

Inzwischen haben sich aber die Gemeinde-Räthe, so wie die Gerichts-Notarien, lediglich nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach dem Landrechte, nach der Communordnung und der General-Verordnung vom 19. Juni 1808 (St. u. Reg. Bl. S. 321) und insbesondere in Absicht auf Vormundschaftssachen theils nach dieser Verordnung, theils nach der Landesordnung und den General-Rescripten vom 10. Sept. 1803 und 14. März 1809 (St. u. Reg. Bl. S. 109—116) zu achten.

Bei allen Handlungen, welche nicht vor einem besondern Ausschuß oder Deputation, sondern wie bisher, vor dem ganzen Gemeinde-Rathe vorzunehmen sind, namentlich der Bestätigung von Verpfändungen[427]), ist, wie bei den andern Verhandlungen der Gemeinde-Räthe, mit Einschluß des Ortsvorstehers, ein Mitglied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinde-Raths nothwendig.

Sechstes Kapitel.

Von der Straf-Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten[428]).

§. 40. Umfang dieser Befugnisse.

Wir haben durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung (§. 15, 16) den Ortsvorstehern und Gemeinde-Räthen ein polizeiliches Strafrecht eingeräumt, welches sich bei den Gemeinde-Räthen erster Klasse bis auf eine Geldbuße von acht Reichsthalern oder viermal vier und zwanzigstündige Einthürmung, in der zweiten Klasse bis auf sechs Reichsthaler oder dreitägiges Gefängniß, in der dritten Klasse auf vier Reichsthaler oder zweitägige Einsperrung, in der vierten Klasse der Gemeinden auf zwei Reichsthaler oder vier und zwanzigstündige Einthürmung; beim ersten Ortsvorsteher endlich auf die Hälfte obiger Strafmaaße nach Verschiedenheit der Klassen erstreckt[429]).

Gegen die von den Orts-Obrigkeiten innerhalb der so eben gedachten Grenzen ihrer Strafgewalt gefällten Erkenntnisse haben Wir dem Gestraften (a. a. O. §. 15, 16 und in Unserem Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 42) den Rekurs an das Oberamt unter gewissen Beschränkungen vorbehalten[430]).

||Wir bestimmen nun noch weiter, wie folgt: 19

I. Diese Strafbefugniß darf die Orts-Obrigkeit auch in Absicht auf die ihr zustehende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen ausüben.

Hier geht jedoch der Rekurs von den durch die Orts-Obrigkeit angesetzten Strafen, nicht wie von den vorhin angeführten

426) Ist erfolgt durch das Notariats-Edikt vom 29. Aug. 1819, s. die Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826.

427) Bei der Bestätigung von Verpfändungen ist nach dem Pfandgesetze vom 15. April 1825, Art. 146, die Anwesenheit von wenigstens fünf mit Stimmrecht versehenen Mitgliedern erforderlich.

428) Ueber die Competenz der Orts-Obrigkeiten in Polizei-Strafsachen s. Art 92 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839.

429) Vergl. die §§. 15 und 16 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

430) S. daselbst die §§. 15 und 110.

Straf-Erkenntnissen derselben an den Oberamtmann, sondern an das Oberamtsgericht[431]).

II. Geringere wörtliche, oder thätliche Injurien sachen, welche bei der Orts-Obrigkeit angebracht werden, können von ihr gleichfalls mit den eben angeführten Strafen abgewandelt werden[432]).

Auf Abbitte, Ehren-Erklärung und Widerruf, kann die Orts-Obrigkeit nicht erkennen.

Beschwerden über gröbere Injurien werden im Zweifel nach der im Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 1 und 36 gegebenen Regel an den Oberamtmann verwiesen.

Ebenso geht der Rekurs hier an den Oberamtmann, wenn nicht der Strafansatz mit einer solchen Verhandlung der Orts-Obrigkeit zusammenhängt, worüber in der Hauptsache Rekurs an das Oberamtsgericht ergriffen wird; in welchem Falle dieses auch über den Strafansatz zu erkennen hat[433]).

III. Auch alle nach der gegenwärtigen Verordnung von der Orts-Obrigkeit angesetzten Geldstrafen werden der Gemeindekasse verrechnet[434]).

§. 41. Rekurs an das Oberamtsgericht.

Will der Gestrafte in den Fällen I und II (§. 40) Rekurs an das Oberamtsgericht ergreifen; so muß dieß ebenso, wie in Ansehung des Rekurses an das Oberamt im Edikt über die Gemeindeverfassung §. 15 bestimmt ist, innerhalb vier Wochen geschehen[435]). Dieser Rekurs hat, mit der gleichen Beschränkung, Suspensivkraft[436]).

Der Rekurrent wird vom Oberamtsgerichte vernommen; es wird über seine Beschwerde Bericht mit den Akten dem Gemeinde-Rath abgefordert, und dann über die Beschwerde auf die gleiche Weise, wie über jeden andern Streitgegenstand, bei dem Oberamtsgerichte erkannt.

Das Oberamtsgericht ist berechtigt, auch im Widerspruch mit der Orts Obrigkeit, die von dieser angesetzte Strafe aufzuheben; aber auch solche innerhalb der Grenze seiner eigenen Strafgewalt zu verschärfen.

20 || Geschieht dieß letztere; so wird der Strafansatz als ein rein oberamtsgerichtliches Straf-Erkenntniß betrachtet; mithin auch die Geldstrafe der Staatskasse verrechnet[437]).

Nur in diesem Falle findet weiterer Rekurs an den Kreisgerichtshof Statt[438]).

§. 42. Vorläufige Verfügung der Orts-Obrigkeit bei schwereren Vergehen.

Inwiefern die Orts-Obrigkeit bei schwereren, zur Competenz des Oberamtsgerichts gehörigen Vergehen zu Sicherung des Zwecks der

---

431) S. die nähern Bestimmungen des Straf-Recursgesetzes vom 26. Juni 1821, §. 13 ff.

432) Vergl. das in Note 428 angeführte Polizei-Strafgesetz, Art. 56 und 92 Z. 7.

433) Vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 104 lit. c, das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 284 und 285, das Competenzgesetz von demselben Tage Art. 8, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 56.

434) Vergl. Art. 18 des Verwaltungs-Edikts.

435) Abgeändert in §§. 15 und 16 des Straf-Recursgesetzes.

436) Näher bestimmt durch §. 22 desselben Gesetzes.

437) Vergl. den Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 13. Juni 1829 (im Erg. Band S. 237), betr. die Wirkung des Rekurses auf die von den Oberämtern, den standesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungsräthen angesetzten Geldstrafen.

438) S. daselbst §. 23.

Untersuchung einschreiten dürfe, ist schon durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 16 und 17 bestimmt [439]).

Namentlich hat die Orts-Obrigkeit bei dringender Gefahr einen Verwundeten über die Geschichte seiner Verwundung zu vernehmen; auch hat sie über den Verlauf jedes ihr bekannt gewordenen Verbrechens überhaupt, so wie darüber, was für Zeugen vorhanden seyen, Erkundigung einzuziehen; aber der Vornahme einer Legal-Inspection oder Sektion, einer protokollarischen Abhörung der Zeugen und noch mehr der Vernehmung des Angeschuldigten selbst über den Inhalt der Anschuldigung hat sich die Orts-Obrigkeit zu enthalten.

Bei jedem Akte, welcher die Erhaltung der Spuren eines Verbrechens oder eine nähere Aufklärung der That und ihrer Merkmale zum Zwecke hat, müssen von dem Orts-Vorsteher zwei Mitglieder des Gemeinde-Rathes als Urkundspersonen beigezogen werden; auch ist über die Verhandlung jedesmal ein Protokoll zu führen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtspflege durch die Oberamtsgerichte [440]).

Erstes Kapitel.

Vom Oberamtsgerichte überhaupt.

§. 43. Bestand desselben.

Das Oberamtsgericht besteht:

1) aus dem Oberamtsrichter;
2) dem Oberamtsgerichts-Aktuar; und
3) aus den Gerichtsbeisitzern.

§. 44. 1) Oberamtsrichter. 21

Der Oberamtsrichter wird aus der Zahl geprüfter Rechtsgelehrten, auf die Vorschläge der betreffenden Kreisgerichtshöfe und den darüber erstatteten Vortrag des Justizministers von Uns ernannt.

Er steht an der Spitze der Rechts-Verwaltung des ganzen Oberamtsbezirkes.

In Beziehung auf alle, die Rechtspflege betreffenden Gegenstände, sind ihm nicht nur der Aktuar und die Beisitzer des Oberamtsgerichts; sondern auch die Gerichtsnotarien, die Gemeinde-Räthe und die Gesundheitsbeamten untergeordnet.

Von allen bürgerlichen Prozessen, welche vor den Oberamts-Gerichten verhandelt werden, liegt vorzüglich ihm die Leitung ob; und bei den Berathschlagungen über die Entscheidung hat er dem Gerichte den Vortrag zu erstatten.

Er führt Aufsicht über die den Orts-Obrigkeiten anvertraute Rechtspflege; besonders über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Unter seiner Leitung hat die Orts-Obrigkeit wegen liquider Forderungen Rechtshülfe zu verschaffen.

Auch hat er über alle Straffälle, welche nicht zur Competenz

---

439) S. dieselben §§. des Verwaltungs-Edikts.

440) Die standesherrlichen Amtsgerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, wie die Oberamtsgerichte, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn; vergl. K. Deklaration vom 9. Aug. 1819, §. 23.

der administrativen Stellen gehören, wenigstens die Untersuchung zu führen [441]).

Die Sorge für die Vollziehung der von den Oberamtsgerichten oder von den höheren Gerichtshöfen erkannten Strafen liegt dem Oberamtsrichter ebenfalls ob.

Die Ehesachen betreffend; so gehören solche zwar auch zu dem eigenthümlichen Geschäftskreise des Oberamtsrichters. In Rücksicht auf das Maas seiner übrigen Geschäfte, wollen Wir ihn jedoch vor der Hand davon entbinden, und es dabei belassen, daß Ehesachen, wie bisher, von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden [442]).

Diesemnach steht der Oberamtsrichter dermalen in Absicht auf den ganzen Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten unmittelbar unter dem Kreis-Gerichtshofe; an diesen richtet er seine Anfragen und Berichte, und erhält von demselben Belehrungen und Weisungen.

Seine Besoldung und Entschädigung für amtlichen Aufwand ist durch Unser Edikt Nro. V. bestimmt [443]).

§. 45. 2) Gerichts-Aktuar.

Der Gerichts-Aktuar, welcher inskünftige ebenso, wie der Oberamtsrichter, ||
22 nothwendig Rechtsgelehrter seyn muß, wird von dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe vorgeschlagen, und von Uns auf den Bericht des Justiz-Ministers ernannt [444]).

Bei allen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, hat der Gerichts-Aktuar das Protokoll zu führen; er hat sich der Verfassung von Akten-Auszügen, von Relationen und von andern Aufsätzen, welche ihm der Oberamtsrichter überträgt, zu unterziehen; auch ist dieser in Verhinderungsfällen berechtigt, dem Aktuar, jedoch unter seiner steten Aufsicht, die Instruirung minderwichtiger Criminal- und Civilprozesse zu überlassen.

Die Besorgung der Registratur liegt dem Aktuar ebenfalls ob.

Er ist der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtsrichters [445]).

§. 46. 3) Gerichts-Beisitzer.

Anzahl — Wahl [446]).

Jedes Oberamtsgericht hat (außer dem Gerichts-Notar der Oberamtsstadt) zwölf ordentliche Gerichts-Beisitzer.

Diese Beisitzer werden

I. jetzt überall neu gewählt.

---

441) Vergl. das Gesetz vom 1. März 1839, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen, Art. 1–8, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 94.

442) Durch die K. Verordnung vom 4. April 1825 sind die Ehesachen ebenfalls den Oberamtsgerichten zugewiesen worden.

443) S. V. Edikt vom 31. Dez. 1818, §§. 3, 9, 12, 13, 14, 15 und 19.

444) Er ist, nach §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, Staatsdiener in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46–50 der Verfassungs-Urkunde.

445) In Betreff der Vertretung des Oberamtsrichters bei Definitiv-Entscheidungen in Fällen der gesetzlichen Abwesenheit oder Verhinderung desselben s. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Dez. 1820 (in Reyscher's Gesetze-Sammlung Bd. 7 S. 695, Note 813). Der gesetzliche Stellvertreter des Gerichts-Aktuars ist der Gerichts-Notar, s. unten §. 51, Pct. V.

446) Hinsichtlich der Wahl der Gerichts-Beisitzer bei den standesherrlichen Amts-Gerichten vergl. die §§. 26–28 der K. Verordnung vom 12. Juni 1823.

II. Die Wahl geschieht sowohl jetzt als für die Zukunft durch die Amts-Versammlung unter dem Vorsitze des Oberamtmanns [447]).

III. Wahlfähig sind nicht nur die Mitglieder des Stadt-Rathes, und des städtischen Bürger-Ausschusses; sondern auch alle Einwohner der Oberamtsstadt, welche die zu einem Mitgliede beider Collegien erforderlichen Eigenschaften haben.

Auch bloße Ehrenbürger sind wählbar, und Verwandschafts-Verhältnisse dürfen bei der Wahl selbst nicht beachtet werden.

Die Amts-Versammlung hat sich zu bemühen, das Gericht mit den tüchtigsten und einsichtsvollesten Männern aus allen Ständen, welche sich in der Oberamtsstadt finden, zu besetzen.

IV. Die Wahl geschieht je auf zwei Jahre; jedoch können nach dieser Zeit dieselben Individuen wieder gewählt werden.

V. Die erste Wahl können von sich ablehnen:

1) Der Orts-Vorsteher;
2) der Stadt-Pfleger;
3) der Oberamts-Pfleger;
4) die bloßen Ehrenbürger.

Alle andern Einwohner müssen die auf sie gefallene Wahl auf zwei Jahre annehmen. Werden sie dann von neuem gewählt; so können sie sich die Stelle auf zwei Jahre verbitten [448]). 23

§. 47. Beeidigung.

Vom Oberamtsrichter werden alle Gerichts-Beisitzer, so lange nicht eine neue Eidesform bestimmt ist, zugleich mit dem im Landrecht Thl. I. Tit. 2 vorgeschriebenen Richtereide, sowie mit demjenigen Eide belegt, welchen die Verordnung vom 18. November 1811, §. 33 und 34 (Staats- und Reg. Bl. S. 630) von den Gerichts-Mitgliedern, als Scabinen bei Criminal-Untersuchungen, fordert [449]).

§. 48. Belohnung.

Die Gerichts-Beisitzer beziehen nicht nur von peinlichen Sachen die in der Verordnung vom 18. November 1811 §. 37 (Staats- und Reg. Bl. S. 630) [450]) bestimmte Belohnung, wofür die Staatskasse zu haften hat; sondern auch in bürgerlichen Rechtssachen haben ihnen die Parteien die gleiche Belohnung zu bezahlen [451]).

Daneben genießen sie, auch wenn sie nicht Mitglieder des Stadt-

447) Vergl. den Normal-Erlaß vom 3. Okt. 1821, die zeitige Vornahme der Wahlen der Gerichts-Beisitzer (im Erg.-Band z. Reg.Bl. S. 136) und die Verfügung vom 26. Nov. 1822, die Wahlen der Gerichts-Beisitzer betr.

448) S. den Erlaß des Ministerium des Innern vom 15. Nov. 1827, betr. die Bestimmung, daß Gesuche um Dispensation von Annahme der Wahl zu Gerichts-Beisitzers-Stellen von dem Justiz-Departement zu erledigen sind (im Erg. Band S. 196).

449) Die am 18. April 1831 bekannt gemachten Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Justiz-Departements (Stuttgart bei Mäntler) enthalten einen besonderen Eidesvorhalt für die gewählten Gerichts-Beisitzer.

450) Durch die Criminalgebühren-Ordnung v. 24. Nov. 1826 §. 26 neu bestimmt.

451) Ueber die Belohnung der Gerichts-Beisitzer von bürgerlichen Rechtssachen s. das allgemeine Sportelgesetz v. 23. Juni 1828, Art. 22. Von Rechtssachen, in welchen kein Sportelansatz Statt findet, haben sie keine Belohnung anzusprechen, s. den Normal-Erlaß vom 12. Jan. 1822 (Erg.-Band S. 44). Nach einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 19. Juni 1819 (in Knapps Annalen Heft 3 S. 101 und in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 7 S. 696 Note 818) wird das fallende Stundengeld nicht bei jeder Sitzung den anwesenden Beisitzern ausbezahlt, sondern Alles in Eine Kasse gelegt und jährlich am 1. Juni unter sämmtlichen Beisitzern gleich vertheilt.

Rathes sind, während der Dauer ihres Amtes, die Personalfreiheit und andere Ehrenrechte der Stadt-Räthe.

§. 49. Turnus.

Da die Gerichts-Beisitzer sowohl für bürgerliche als peinliche Rechtssachen erwählt werden; für jede Rechtssache aber nach den näheren in der Folge [452]) vorkommenden Bestimmungen nur zwei höchstens drei Beisitzer zu verwenden sind; so ist die Ordnung, in welcher dieß geschehen soll, für die nächste Periode durch die Amts-Versammlung, unter Rücksprache mit dem Oberamtsrichter, zu bestimmen. Hierbei ist der Grundsatz zu beobachten, daß, wenn schon bei der Entscheidung die Zahl der Gerichts-Beisitzer um Einen vermehrt wird, übrigens doch in der Regel und ohne besondere Verhinderung dieselben Individuen zu gänzlicher Verhandlung und Entscheidung einer Rechtssache beibehalten werden sollen [453]).

Welche nähere Bestimmungen die Amts-Versammlungen für diesen Turnus machen werden; darüber ist von ihnen Bericht an die zu Vollziehung der gegenwärtigen Organisation anzuordnende Commission zu erstatten.

24 §. 50. Verwandschafts-Verhältnisse.

Bei Besetzung des Gerichts sind besonders Verwandschafts-Verhältnisse soweit zu beachten, daß nicht gleichzeitig Gerichts-Beisitzer, welche entweder unter sich, oder mit einer der Parteien in auf- und absteigender Linie überhaupt, oder im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnungsart als Blutsfreunde oder als Schwäger verwandt sind, zur Verhandlung oder Entscheidung einer Rechtssache beigezogen werden.

Entferntere Verbindungen mit den Parteien können zwar, besonders in Vereinigung mit andern Umständen, einen gerechten Grund zur Recusation geben; der Oberamtsrichter ist aber nicht verbunden, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 51. Besondere Bestimmungen wegen des Gerichts-Notars der Oberamtsstadt.

Was den Gerichts-Notar der Oberamtsstadt betrifft; so wird es in weitere Berathung gezogen werden, ob derselbe nicht künftig ohne alle Wahl, von Amtswegen Gerichts-Beisitzer seyn soll [454]). Inzwischen wird es den Amts-Versammlungen überlassen, ihn außer den zwölf andern Mitgliedern zum Gerichts-Beisitzer zu erwählen; und er genießt dann neben seiner ordentlichen Besoldung die oben §. 48 für die Gerichts-Beisitzer überhaupt bestimmte Belohnung. Diese Wahl kann jedoch

I. nicht blos auf zwei Jahre, sondern sie muß auf die ganze Zeit geschehen, während welcher der Gerichts-Notar sein eigentliches Amt bekleidet. Derselbe ist auch
II. nicht berechtigt, diese Funktion von sich abzulehnen.
Damit er aber gleichwohl
III. seinem Hauptberufe nicht zu sehr entzogen werde, so soll er zu Strafsachen nicht verwendet werden. Auch selbst den Verhandlungen über bürgerliche Rechtssachen ist er nur dann anzuwohnen verbunden, wenn der Streit Rechnungs-, Theilungs-

452) S. unten §. 56.
453) Gleiches bestimmt auch §. 11 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822.
454) Nach Art. IX. des Gerichts-Notariats-Gesetzes (bei der K. Verordnung vom 24. Mai 1826) soll der Gerichts-Notar unabhängig von der Wahl der Amts-Versammlung ordentlicher Beisitzer des Oberamtsgerichts seyn.

und andere in sein Fach einschlagende Gegenstände betrifft, und entweder der Oberamtsrichter seine Beiziehung zur Verhandlung eines solchen Streites für besonders zweckmäßig erkennt, oder eine der Parteien darauf anträgt [455]).

An der Berathschlagung über die Entscheidung von bürgerlichen Rechtssachen hat er hingegen in der Regel immer Theil zu nehmen, und er darf sich derselben ohne erhebliche Gründe nicht entziehen.

Jedoch darf er

IV. in keinem Falle der Verhandlung und Entscheidung solcher Rechts-Streitigkeiten anwohnen, welche aus einem || 25 von ihm oder seinen Gehülfen vorgenommenen Rechtsgeschäfte entstehen; wohl aber hat er dem Gerichte auf Verlangen, die nöthigen Erklärungen schriftlich zu geben. Auch steht seiner Theilnahme an der Verhandlung solcher Rechts-Streitigkeiten nichts im Wege, welche zwar schon bei einer von ihm oder dem Waisengerichte vorgenommenen Handlung erhoben, aber dann, ohne daß von jener Stelle in der Sache etwas verfügt worden wäre, an das Oberamtsgericht verwiesen worden sind.

V. Dieser Gerichts-Notar ist in jedem Falle, mag er zum Gerichts-Beisitzer erwählt seyn oder nicht, bei solchen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, der gesetzliche Stellvertreter des Aktuars [456]).

Zweites Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

I. In Beziehung auf streitiges Recht.

A. Von der Competenz des Oberamtsgerichts.

§. 52. In zweiter Instanz.

Gegenüber von den Orts-Obrigkeiten bildet das Oberamtsgericht in Absicht auf alle Gegenstände der bürgerlichen Rechtspflege die zweite Instanz.

An dasselbe geht:

I. von den Aussprüchen der Gemeinde-Räthe in Untergangssachen, der Appellationszug und die Nichtigkeitsklage (§. 9);

II. von deren Entscheidungen in geringfügigen Sachen der Rekurs (§. 15). Auch kann

III. gegen alle Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Rechtssachen, so wie über Verweigerung oder Verzögerung der Rechtshülfe, bei dem Oberamtsgerichte Beschwerde erhoben werden.

§. 53. In erster Instanz.

Diejenigen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten der Oberamts-Angehörigen, welche nicht zur Competenz der Gemeinde-Räthe gehören, sind in der ersten Instanz von den Oberamts- || Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden; und es sind ihrer Gerichtsbarkeit in der Regel || 26 alle in dem Oberamtsbezirke befindlichen Personen und Sachen unterworfen.

§. 54. Befreiter Gerichtsstand [457]).

In Ansehung der Ausnahmen von dieser Regel hat es, insoweit in

455) Vergl. §. 13, Abs. 4 der K. Verordnung vom 24. Mai 1826.
456) S. denselben §. Abs. 2.
457) Abgeändert durch die §§. 1 und 2 der Novelle vom 15. Sept. 1822.

diesem Edikte keine Modifikation angegeben ist, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Insbesondere genießen einen privilegirten Gerichtsstand;

a) der Fiskus und die Kron- und Familien-Domainen;
b) alle unmittelbar unter den Landes-Collegien oder Centralstellen stehenden Corporationen;
c) die bisher exemten Staats- und Kirchendiener, mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung der Klassen-Eintheilung durch eine neue Rangordnung bestimmt werden wird;
d) die standesherrlichen und adelichen immatrikulirten Güter;
e) die Standesherrn und die in die Adelsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und deren Familien; auch in Absicht auf persönliche Klagen.

Jedoch sind nicht nur alle dinglichen, ein nicht immatrikulirtes Gut betreffenden Klagen, sondern auch diejenigen persönlichen, deren einziger Gegenstand ein solches Gut ist, ohne Rücksicht auf die persönliche Befreiung des Besitzers, bei dem Oberamtsgerichte, in dessen Bezirke das Gut liegt, anzubringen [458]).

§. 55. Fortsetzung.

Inwiefern die Oberamtsgerichte in Klagen gegen Exemte das Amt des Friedensrichters zu übernehmen haben, ist schon im §. 28 bestimmt.

Außerdem handelt der Oberamtsrichter in Sachen der Exemten nur soweit, als er von den höhern Gerichtshöfen dazu beauftragt wird [459]).

B. Besetzung des Gerichts.

§. 56. Beisitzer. — Ordentliche Mitglieder.

Zur Verhandlung von bürgerlichen Rechtssachen gehören zwei, zur Entscheidung aber drei Gerichts-Beisitzer mit Einschluß des
27 Gerichts-Notars des Oberamts || stadt. In der Regel werden diese Mitglieder aus den von der Amts-Versammlung erwählten Gerichts-Beisitzern nach dem festzusetzenden Turnus gezogen [460]).

§. 57. Außerordentliches Mitglied.

Es hängt jedoch von den Parteien ab, für jede bürgerliche Rechtssache aus dem Stadt-Rathe oder aus irgend einem Gemeinde-Rathe des ganzen Oberamts-Bezirkes, oder auch von den in jedem Oberamte befindlichen Gerichts-Notarien, Ein Mitglied gemeinschaftlich und auf gemeinschaftliche Kosten zu wählen, welches in Beziehung auf diese Rechtssache außerordentlicher Weise in jeder Hinsicht die Eigenschaft und die Rechte eines wahren Gerichts-Beisitzers erhält.

Tritt ein solches außerordentliches Mitglied hinzu; so ist bei den Verhandlungen schon die Gegenwart von Einem, bei der Berathung über die Entscheidung aber von zwei ordentlichen Gerichts-Beisitzern hinreichend.

§. 58. Bei welchen Handlungen die Beiziehung der Gerichts-Beisitzer unterbleiben könne?

In der Regel kann keine gerichtliche Handlung ohne Beiziehung von zwei Gerichts-Beisitzern gültig vorgenommen werden [461]).

458) Letztere Bestimmung ist ausdrücklich bestätigt in §. 2 derselben Novelle.
459) Vergl. die Normal-Erlasse vom 3. Dez. 1819, die Bestellung von Remissions-Gerichten bei Streitsachen gegen Oberamtsrichter und Oberamtmänner — vom 22. Juni 1820 und 8. Mai 1826, die Behandlung der außergerichtlichen Schuldklagen gegen dieselben Beamten betreffend (im Erg.Band S. 37, 38 und 54).
460) Abgeändert durch §. 10 der Justiz-Novelle.
461) Vergl. den Normal-Erlaß vom 1. Okt. 1831, betr. die Zuziehung von Ur-

Ausgenommen sind ganz unbedeutende Verhandlungen, z. B. über die Aufstellung eines Bevollmächtigten, über die Bitte um Verlegung eines Termins u. s. w.; auch die vorläufige Aufnahme einer Klage, worüber jedoch das Protokoll der Partei in jedem Falle vor den Gerichts-Beisitzern wieder vorgelesen werden muß.

§. 59. Fortsetzung.

Ist an einem andern Orte, als dem Sitze des Oberamtsrichters, Beweis einzuziehen; so können dabei, wenn die Parteien nicht widersprechen, statt der von der Amts-Versammlung erwählten Gerichts-Beisitzer, zwei Mitglieder des Gemeinderaths von jenem Orte als Scabinen beigezogen werden.

§. 60. Befugniß der Gerichts-Beisitzer.

Die Gerichts-Beisitzer und Scabinen sind berechtigt, bei jeder Verhandlung Erinnerungen zu machen, welche zu Protokoll genommen werden müssen. Sie können namentlich || nach der Kenntniß, die 28
sie von dem Streitgegenstande haben, den dunklen Vortrag der Parteien erläutern. Aber die Stelle der Anwälte oder Fürsprecher für dieselben können sie nicht zugleich übernehmen.

Bei der Entscheidung des Rechtsstreites werden die Stimmen der Gerichts-Beisitzer mitgezählt.

§. 61. Wann gleichzeitige Gegenwart des Oberamts-Richters und des Aktuars erfordert werde?

Die gleichzeitige Gegenwart des Oberamtsrichters und des Aktuars ist zwar bei denjenigen Verhandlungen, welche die Untersuchung des Rechtsstreites zum Gegenstande haben, insoferne nicht die eine oder die andere Partei besonders darauf anträgt, nicht wesentlich nothwendig. Aber keine Entscheidung, welche bestimmt ist, in Rechts-Kraft überzugehen, kann (mit Ausnahme dessen, was im §. 179 in Gantsachen besonders verordnet ist) ausgesprochen werden, ohne daß das Gericht durch den Oberamtsrichter, den Gerichts-Aktuar und drei Gerichts-Beisitzer vollständig besetzt, und daß vor diesem Gerichte die hiernach vorgeschriebene Berathschlagung und Abstimmung vorangegangen sey [462]).

§. 62. C. Recusation.

Es steht

I. jeder Partei frei, vor dem Anfang der Verhandlung Einen Gerichts-Beisitzer ohne Anführung eines Grundes zu recusiren.

Will eine Partei mehrere Gerichts-Beisitzer überhaupt, oder auch nur Einen, aber diesen im Laufe der Verhandlung, recusiren; so muß der Antrag motivirt werden, und hierüber hat das Oberamtsgericht selbst, mit Ausschluß der recusirten Mitglieder, zu erkennen.

Wird

II. der Aktuar des Gerichts recusirt; so steht die Entscheidung darüber dem competenten Kreisgerichtshofe zu.

Wird

---

kundspersonen bei Zeugenverhören oder Augenscheinen, die aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommen werden (im Erg.Band S. 62).

462) Vergl. §. 10 der Novelle und den Normal-Erlaß vom 8. Aug. 1823, betr. die Besetzung der Oberamtsgerichte bei Errichtung gerichtlicher Testamente (im Ergänz.Band S. 78).

III. der Oberamtsrichter aus zureichenden Gründen recusirt; so hat der Kreis-Gerichtshof entweder wegen Versehung der Stelle des Oberamtsrichters in dieser Sache, Verfügung zu treffen; oder die
29 Verhandlung und Entscheidung nach eigener || Wahl einem andern in gleicher Kategorie stehenden Gerichte zu übertragen [463]). Das Letztere muß

IV. dann geschehen, wenn die Gründe wegen Recusation des ganzen Gerichts für hinreichend erkannt werden.

§. 63. D. Abberufung. — Compromiß.

Außer diesem Falle darf keine Streitsache, ohne den Willen beider Theile, dem ordentlichen Richter entzogen werden.

Selbst im Falle gesetzwidriger Verzögerung kann sie der höhere Richter nur mit Einwilligung beider Theile an sich ziehen.

Dagegen hängt es zu jeder Zeit von den Parteien ab, die Entscheidung ihres Streites einem Compromiß-Richter im eigentlichen Sinne des Worts, demnach mit Ausschluß der Appellation, zu übertragen.

Auch kann nach den bestehenden Grundsätzen durch Prorogation die Gerichtsbarkeit eines sonst nicht zuständigen Gerichtes begründet werden.

§. 64. E. Gegenseitiges Benehmen des Oberamtsrichters und der Parteien.

So wie die Parteien dem Oberamtsrichter die Achtung, welche das richterliche Ansehen erfordert, zu erweisen schuldig, und die Oberamts-Gerichte die Verletzung dieser Achtung, insoweit ihre Strafbefugniß geht, selbst zu rügen, berechtigt sind; so erwarten Wir auf der andern Seite von den Oberamtsrichtern, daß sie ihren wichtigen Beruf, ohne Rücksicht auf irgend ein Verhältniß, in welchem sie zu den Parteien stehen, mit der größten Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit erfüllen; und besonders auch den Parteien, soweit es nur immer zu deren Rechts-Vertheidigung gehört, williges Gehör nie versagen werden.

Sollte sich ein Oberamtsrichter ein tumultuarisches, leidenschaftliches oder parteiisches Verfahren erlauben; so haben ihm die Gerichts-Beisitzer bescheidene Vorstellungen dagegen zu machen. Auch soll eine solche Pflicht-Verletzung, wenn sie bei der höhern Stelle angebracht und gehörig erwiesen wird, nach dem Maaße des Vergehens strenge geahndet werden.

30 || §. 65. F. Ordentliches Verfahren.

a) Allgemeine Grundsätze.

1) Möglichste Schnelligkeit, bedingt durch den Zweck vollständiger Rechts-Vertheidigung.

Den Parteien soll zwar auch künftig in dem Verfahren vor den Oberamtsgerichten kein Mittel, welches zu vollständiger wechselseitiger Rechts-Vertheidigung und besonders zu erschöpfender Darlegung der faktischen Verhältnisse gehört, entzogen werden.

463) Nach einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 30. April 1819 (in Knapps-Annalen H. 3 S. 199 und in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 7 S. 837) versteht es sich hierbei von selbst, daß diese den Kreis-Gerichtshöfen zustehende Wahl auf die in dem Kreise, als dem Bezirke des Gerichtshofs, befindlichen Gerichte beschränkt, somit eine Remission an ein Oberamtsgericht in einem andern Kreise ausgeschlossen ist. Vergl. neben den in Note 459 angezeigten Normalien den Erlaß des Ober-Tribunals vom 28. Jan. 1831, betr. das Recht der Partei, den Vorstand des Bezirksgerichts zu recusiren, wenn derselbe Vater des Anwalts der Gegenpartei ist (im Erg. Bd. S. 61).

Dagegen ist es Unser ernstlicher Wille, daß die bisherige Verzögerung der Prozesse, worüber so viele gerechte Klagen an Uns gebracht worden sind, künftig nicht mehr Statt finde, und Wir wollen daher den Oberamtsgerichten die möglichste Beschleunigung jeder Rechtssache, insofern solche mit dem wesentlichen Zwecke vollständiger Rechts-Vertheidigung vereinbar ist, zu ihrer ersten Pflicht gemacht haben.

§. 66. 2) Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse; gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte.

Unter die wichtigsten Gründe der langwierigen Dauer so mancher Rechts-Streitigkeiten gehört die zweckwidrige Vervielfältigung der Prozesse.

Der Richter muß derselben, so viel an ihm ist, entgegen arbeiten; er muß, so weit es thunlich ist, zu verhüten suchen, daß nicht aus einem entschiedenen Rechtsstreite zwischen denselben Parteien wieder neue Prozesse entstehen.

Daher muß auch

I. in der Regel durch jede Entscheidung genau bestimmt werden, nicht nur, ob die Parteien einander etwas zu leisten haben, sondern auch, worin dieß bestehe.

Ausnahmsweise kann jedoch erst nach Entscheidung der Haupt-Vorfrage ein besonderes Verfahren über die Größe der Forderung vorzüglich bei Erbschafts-, Vormundschafts- und Gesellschafts-Klagen eingeleitet werden.

II. Mehrere bei einem Gegenstande zwischen denselben Parteien vorkommenden Streitpunkte sollen in der Regel gleichzeitig miteinander verhandelt und entschieden werden, wenn nicht

1) ein Punkt für die andern in der Art präjudiciell ist, daß durch dessen Entscheidung jede Verhandlung über die andern entbehrlich gemacht, oder wenn nicht überhaupt

|| 2) nach den besondern Umständen des Rechtsstreites gerade durch die Trennung der verschiedenen Streitpunkte das Verfahren im Ganzen vielmehr vereinfacht und den Parteien wenigstens Theilweise um so schneller Rechtshülfe verschafft werden kann. Ebenso kann 31

3) der Streit über den ordentlichen Besitz — und über den Rechtsstand vorerst noch, wie bisher, abgesondert verhandelt und entschieden werden.

Entsteht hingegen Streit über den jüngsten Besitz; so wird hierüber durch eine vorläufige, nicht in Rechtskraft übergehende Verfügung erkannt.

§. 67. 3) Abkürzung der Termine u. s. w.

Aber auch außerdem soll das Verfahren, so weit es nur immer auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, vereinfacht und beschleunigt werden.

Daher sollen die Termine möglichst kurz, jedoch mit steter Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse und zwar so bestimmt werden, daß jede Partei die erforderliche Zeit hat, um innerhalb dieses Termins die ihr gemachte richterliche Auflage befolgen, oder zu der vor Gericht vorkommenden Handlung sich vorbereiten zu können.

Auf das Einhalten der Termine soll strenge gesehen; für die erste Erklärung des Beklagten über die Klage soll zwar erst der zweite, außerdem aber stets schon der erste Termin peremtorisch gegeben; eine Verlängerung desselben muß immer vor dem Ablaufe nachgesucht (§. 138), und kann nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten Gründen verstattet werden, welche im Dekret anzuführen sind.

Gegen den Ablauf eines solchen Termins kann jedoch aus den bisherigen gesetzlichen Gründen, nach vorgängiger Vernehmung des Gegentheils und Vergütung der ihm durch die Verzögerung zugegangenen Kosten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt finden.

Bei Anberaumung eines peremtorischen Termins ist der Rechts-Nachtheil, welcher die Partei im Falle ihres Ungehorsams trifft, bestimmt und auf eine allgemein verständliche Weise auszudrücken.

Jede Bedenkzeit, welche die Parteien bei einer zu einer Verhandlung angesetzten Tagfahrt nachsuchen, ist ihnen nur als eine verlängerte Frist peremtorisch unter Bestimmung dieses Rechtsnachtheils zu verwilligen.

Für den Beweis der Insinuation seiner Dekrete, und die Bescheinigung der Zeit, wann solche geschehen, hat der Oberamtsrichter stets Sorge zu tragen.

§. 68. Beschränkung der Ferien.

32 Alle im Landrechte Th. I. Tit. 22 bestimmten Ferien sind, mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Feiertage, aufgehoben.

Jedoch ist bei Bestimmung der Termine für die Parteien auf dringende Feldgeschäfte und andere ökonomische Verhinderungen, welche bei denselben eintreten, Rücksicht zu nehmen.

§. 69. Berechnung der Termine.

Diejenigen Termine, welche nicht das persönliche Erscheinen der Partei vor Gericht bezwecken, sind nicht von Moment zu Moment, sondern von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Insinuation der richterlichen Auflage nicht gezählt wird. Mit dem nächstfolgenden Tage beginnt der Lauf der Frist, welcher sodann durch die in den festgesetzten Zeitraum fallenden Sonn-, Fest- oder Feiertage nicht unterbrochen wird [464]).

Um jeden Zweifel bei der Berechnung zu entfernen, haben die Gerichte auch diese Fristen nicht nach Monaten oder Wochen, sondern stets nach Tagen zu bestimmen.

Ist hingegen eine Tagfahrt anberaumt, an welcher die Parteien oder eine von ihnen sich vor Gericht einzufinden haben, so ist es zwar Pflicht derselben, zu der in der Ladung ausgedrückten Stunde einzutreffen; jedoch trifft sie im Falle eines längeren Ausbleibens der angedrohte besondere Rechtsnachtheil nur dann, wenn sie bis zur Mittags-Stunde (zwölf Uhr) des bestimmten Tages nicht erschienen ist.

Sollte außerordentlicherweise eine solche Verhandlung auf die Zeit des Nachmittags verlegt werden; so bleibt dem Richter überlassen, diejenige Stunde in der Ladung auszudrücken, an welcher gegen den Nichterscheinenden jenes Präjudiz eintritt.

§. 70. 4) Mündliches Verfahren. Regel [465]).

Das ganze Verfahren ist, mit den in der Folge bemerkten Ausnahmen, mündlich.

Ueber alle Verhandlungen werden jedoch genaue Protokolle geführt, welche jedesmal von den Parteien, ihren Fürsprechern oder andern ab-

---

464) Vergl. den Gemeinbescheid des Ober-Tribunals vom 17. April 1827, betr. die Frage: ob die Collegial-Registraturen verbunden seyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzleistunden und an Sonn-, Fest- und Feiertagen anzunehmen?

465) Vergl. die §§. 12 und 17 der Novelle vom 15. Sept. 1822.

gehörten Personen und von allen bei der Verhandlung anwesenden Gerichts-Mitgliedern unterzeichnet werden [466]).

Für jede Rechtssache werden diese Protokolle besonders angelegt.

Ihr wesentlicher Inhalt beschränkt sich auf Darstellung der faktischen Verhältnisse und der Gesuche der Parteien.

|| Die Rechts-Regel hingegen, worauf jede Partei ihren Anspruch gründet, kann zwar einfach und kurz angedeutet, auch der 33
Widerspruch der einen Partei gegen die von ihrem Gegner in rechtlicher Beziehung aufgestellten Behauptungen im Allgemeinen bemerkt; aber rechtliche Ausführungen können in das Protokoll nicht aufgenommen, und eben so wenig bei den Verhandlungen über die Instruktion zu den Akten gegeben werden.

Unbedingt dürfen hingegen Rechnungen und Liquidationen schriftlich als Beilagen zum Protokoll überreicht werden.

§. 71. Ausnahme [467]).

Insofern auch Ausnahmsweise bei den Oberamtsgerichten schriftliche Vorträge den Parteien gestattet sind, oder von ihnen gefordert werden, können sie solche nicht nur in jedem Falle selbst verfassen, sondern auch mit Ausnahme des unten §. 121 erwähnten Falles, durch jeden Dritten, welcher ihr Vertrauen besitzt, mag er zur Rechts-Praxis legitimirt seyn oder nicht, verfassen lassen.

Von allen Eingaben haben die Parteien dem Gerichte sogleich Duplikate zu übergeben.

§. 72. 5) Persönliche Gegenwart der Parteien [468]).

Die Parteien sind in der Regel verbunden, persönlich zu erscheinen, und besonders kann bei der ersten Verhandlung über die Klage ohne die triftigsten Entschuldigungsgründe oder die Einwilligung des Gegentheils keine davon freigesprochen werden.

§. 73. Ausnahmen.

Zu jenen Entschuldigungs-Gründen gehören namentlich Krankheit, hohes Alter, Verhinderungen durch amtliche Verhältnisse, wichtige ökonomische Abhaltungen, Entfernung über vier Stunden u. dgl.

Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche gesetzlich durch andere Personen vertreten werden, z. B. Unmündige, Minderjährige, insofern nicht ihre eigenen Handlungen (z. B. bei Privat-Genugthuungs-Prozessen) den Gegenstand des Rechtsstreites ausmachen, nicht persönlich erscheinen dürfen.

Eben so können diejenigen, welche die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten einem Dritten übertragen haben, durch diesen Dritten (z. B. die Gutsherrn durch ihren Rent-Beamten) stets gültig sich vertreten lassen.

|| Endlich können immer mehrere Streitgenossen schon zur 34
ersten Verhandlung Einen oder Einige aus ihrer Mitte abordnen.

§. 74. Fortsetzung.

Sobald die Parteien über das gegenseitige Vorbringen gehört und gegen einander gestellt worden sind; so können sie, mit Ausnahme des im §. 118 vorkommenden Falls, unbedingt durch Bevollmächtigte vertreten werden, die sich mit einer einfachen, aber obrigkeitlich beglaubigten, und ihre Befugnisse bestimmt bezeichnenden Vollmacht legitimiren.

466) S. die Verfügung vom 15. Dez. 1827, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen betreffend.

467) Modifizirt durch §. 18 der Justiz-Novelle.

468) S. daselbst die §§. 13 — 15.

Auch müssen diejenigen Parteien, welche nicht in dem Oberamts-Bezirke wohnen, bei der ersten Verhandlung aufgefordert werden, allgemeine Stellvertreter für unvorhergesehene Fälle zu Protokoll zu bevollmächtigen.

§. 75. 6) Fürsprecher.

Jede Partei ist berechtigt, ein Mitglied eines Gemeinde-Rathes aus dem ganzen Oberamtsbezirke zu ihrem Fürsprecher zu wählen [469]).

Diese Befugniß steht den Parteien auch dann zu, wenn sie gemeinschaftlich einen Gerichts-Beisitzer erwählt haben.

Auswärtigen Parteien steht es frei, den Fürsprecher aus der Mitte der Gemeinde-Räthe ihres Oberamtsbezirks, oder desjenigen, vor dessen Oberamtsgerichte die Verhandlung vorgeht, zu erwählen.

Der Fürsprecher erscheint neben der Partei und vertheidigt das Recht derselben. Jedoch muß die Partei selbst dem Gerichte die Erklärungen geben, welche dieses von ihr verlangt.

Dieser Fürsprecher hat in keiner Beziehung die Eigenschaft eines Gerichts-Beisitzers. Er kann sich über das Verfahren des Richters keine andern Erinnerungen erlauben, als solche, welche der Partei selbst zustehen. Er muß also auch, außer dem Falle des §. 108 stets mit der Partei aus dem Gerichtszimmer abtreten.

§. 76. Fortsetzung.

Die Beiziehung von rechtsgelehrten Beiständen (Advokaten) ist zwar bei dem mündlichen Verfahren vor den Oberamtsgerichten nicht nothwendig, und die Gerichte dürfen in keinem Falle die Parteien hierzu anweisen.

35 ‖ Jedoch kann den letzteren diese Beiziehung nicht verboten; aber der Gegentheil, wenn er auch sonst gänzlich unterliegt, kann vom Oberamtsgerichte nie verurtheilt werden, der Partei, welche sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient, die ihr hierdurch weiter zugegangenen Kosten zu erstatten. Wird hingegen die Sache durch ein eigentliches Rechtsmittel an den höhern Richter gebracht; so bleibt es diesem überlassen, über die Erstattung auch dieser in erster Instanz aufgegangenen Kosten zu erkennen.

Durch die Zulassung von Advokaten bei mündlichen Verhandlungen kann ferner derjenige Theil, welcher nicht auf eine gesetzmäßige Weise von dem persönlichen Erscheinen befreit ist, nie seiner Verbindlichkeit sich entziehen, sich selbst über die Fragen des Richters zu erklären. Auch darf der Richter nie zugeben, daß das Verfahren statt einer wahren mündlichen Verhandlung, an welcher das Gericht lebendigen Theil nimmt, in das zweckwidrige Rezessiren, wie es bisher Statt hatte, ausarte.

Dabei hängt es vom Richter ab, Advokaten als solche, von der Verhandlung wegen des Vergleichsversuchs auszuschließen.

Endlich kann aus dem Grunde der Verhinderung eines Advokaten oder andern Fürsprechers ein peremtorischer Termin zu einer mündlichen Verhandlung weder verlängert, noch gegen die Versäumniß desselben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkannt werden.

Andere Personen, als Advokaten oder Mitglieder der Gemeinde-

469) Diese Beschränkung findet, nach Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, auf Frauenspersonen keine Anwendung, sondern es wird nur erfordert, daß der Beistand oder Fürsprecher, mit welchem die Frauensperson zur Verhandlung erscheint, die allgemeine Fähigkeit habe, vor Gericht zu stehen.

Räthe, können zwar als Bevollmächtigte, aber nicht als Fürsprecher der Parteien bei den Gerichten zugelassen werden [470]).

§. 77. 7) Verfahren von Amtswegen.

Ohne Aufforderung eines Klägers kann zwar der bürgerliche Richter nicht in Thätigkeit treten. Aber sobald jene Aufforderung erfolgt ist; so befragt er nicht nur von Amtswegen beide Theile über die faktischen Umstände, worauf die gegenseitigen Ansprüche beruhen; sondern er ist überhaupt für den unzweifelhaften Zweck jeder Partei von Amtswegen thätig, und darf für denselben, auch ohne besonderes Begehren, auf die in der Folge näher bestimmte Weise die Mittel benützen, deren Anwendung diese Partei selbst im Wege der Verhandlung vom Richter zu begehren berechtigt gewesen wäre [471]).

Besonders ist das Erkenntniß des Richters durch bestimmte Anträge der Parteien nicht bedingt. Vielmehr hat das Gericht einer Partei alles das, was ihr nach || dem Resultate der Verhandlung rechtlich gebührt, zuzuerkennen, wenn es auch nur im Allgemeinen darum gebeten worden ist. 36

Ebenso darf der Richter die Einreden des Beklagten, welche aus den in den Akten liegenden Thatsachen sich ergeben, von Amtswegen ergänzen.

§. 78. Mit Beschränkung.

Wenn aber das Gericht schon von Amtswegen verfährt; so darf es doch

1) zu Erforschung der Wahrheit kein Mittel anwenden, auf dessen Anwendung der Gegentheil schon bisher anzutragen nicht berechtigt gewesen wäre.

Der Richter muß sich also nicht nur jeden Zwangsmittels und jeder Erschleichung enthalten; sondern er darf auch zur Herausgabe von Urkunden eine Partei unter keinen andern Voraussetzungen und mit keinen andern Mitteln anhalten, als welche schon bisher gesetzmäßig waren.

Besonders

2) ist es zwar Pflicht des Richters, jede Partei aufzufordern, daß sie auf der einen Seite diejenigen Thatsachen, worauf sie ihre Ansprüche gründen will, vollständig vortrage, und daß sie sich auf der andern Seite über das Vorbringen des Gegentheils bestimmt, sey es bejahend oder verneinend, oder auch, was mit dem Verneinen gleichbedeutend ist, durch die Behauptung des Nichtwissens, erkläre; auch kann der Richter die Parteien an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und an die Strafen der vor Gericht vorgebrachten Unwahrheiten erinnern, und ihnen die Unwahrscheinlichkeit und die Widersprüche ihrer Angaben vorhalten.

Aber er muß sich hüten, daß er nicht auf eine inquisitorische Weise in die Geheimnisse einer Partei einzudringen suche. So wie der Richter

3) bei allen Erklärungen der Parteien und der Zeugen, ehe er die-

470) Durch §. 16 der Novelle vom 15. Sept. 1822 sind die im 2. u. 4. Absatze dieses §. enthaltenen Bestimmungen modifizirt worden. Hiernach sind auch die Parteien in der Beiziehung rechtsgelehrter Beistände (Advokaten) nicht beschränkt.

471) Vergl. die Bekanntmachung des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 13. Sept. 1832, betr. die Aufstellung von Offizial-Anwälten in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien.

selben zu Protokoll bringt, sich dessen zu vergewissern suchen muß, ob er den eigentlichen Sinn und die Meinung derselben richtig aufgefaßt habe; so muß er vorzüglich bei Bekenntnissen, welche eine Partei ablegt, mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, und er muß sorgfältig prüfen, ob dieselben nicht etwa aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit Thatsachen, die ihr nachtheilig sind, irrigerweise als richtig zugestehe.

4) Darf der Richter auf Thatsachen, welche nicht in den Gerichts-Akten liegen, die Entscheidung nicht bauen.

Er darf auch

37 || 5) Thatsachen, worauf weder die Angaben der Parteien, noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugenaussagen, noch seine anderwärtigen amtlichen Kenntnisse führen, sondern die blos in seiner Privatwissenschaft beruhen, als Gegenstände der Instruktion nicht aufstellen.

Ebenso darf

6) ohne Vorwissen der Parteien nichts in die Gerichtsakten aufgenommen werden. Ja

7) selbst über jeden in den Akten liegenden faktischen Umstand, auf welchen die Entscheidung gegen eine Partei gebaut werden soll, muß diese nothwendig vorher gehört werden.

Endlich

8) darf das Gericht in seinem Erkenntnisse nie über die erklärte oder vermuthete Absicht der Parteien hinausgehen. Entsteht Zweifel, wie weit die Intention der Parteien gehe? ob z. B. Kinder erster Ehe, welche einen ihrem Stief-Ascendenten verschafften Voraus anfechten, nur die Aufhebung desselben bezwecken, oder ob sie solchen privativ für sich verlangen? so sind sie über ihre hypothetischen Befugnisse auf eine schickliche Weise zu belehren, und zu einer bestimmten Erklärung ihrer Absicht zu veranlassen.

§. 79. 8) Anwesenheit beider Theile. — Einsicht und Mittheilung der Akten.

Die Verhandlungen gehen, insoweit nicht in der Folge das Gegentheil im Einzelnen bestimmt vorgeschrieben ist, in Anwesenheit beider Theile vor[472]).

Den Parteien soll ferner zu jeder Zeit vollständige Einsicht der bei Gericht eröffneten Akten (§. 119) verstattet, und auf ihr Verlangen sollen ihnen von allen Aktenstücken Abschriften ertheilt werden.

Auch hat der Richter ungebeten von allen seinen Verfügungen stets beide Theile in Kenntniß zu setzen.

§. 80. 9) Zurückweisung auf frühere Gesetze und den Gerichtsgebrauch.

Ueberhaupt sollen, außer den in diesem Edikte ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten des Verfahrens, bis zu Erscheinung der neuen Gerichts-Ordnung, die bisher durch die Gesetze oder den Gerichtsgebrauch bei Unsern Gerichten eingeführten Grundsätze beibehalten werden.

38 || §. 81. b) Im Besondern.

1) Anbringung der Klage.

Jeder, welcher bei einem Oberamtsgerichte eine Klage anbringen will, muß sich, in so fern er nach den Bestimmungen des Abschnitts I.

472) Modifizirt durch §. 15 der Novelle vom 15. Sept. 1822.

Kap. 2 §. 17 verbunden ist, zuerst an ein Friedensgericht sich zu wenden, zuvörderst darüber ausweisen, daß er dieses vergeblich gethan habe.

§. 82. Schriftliche oder mündliche Geschichts-Erzählung.

Obschon nach der Regel des jetzt vorgeschriebenen Verfahrens alles mündlich verhandelt werden soll; so soll es doch in die Willkühr des Klägers gestellt seyn, ob er die Geschichte seiner Rechtssache mündlich oder schriftlich vortragen will [473]).

§. 83. Fortsetzung.

Der Richter selbst kann den Kläger zu Beibringung einer schriftlichen Geschichts-Erklärung auffordern, wenn das Faktum sehr verwickelt oder der Vortrag des Klägers so dunkel ist, daß er dadurch nicht die nöthige Aufklärung erhält.

§. 84. Fortsetzung.

Mit der schriftlichen Geschichts-Erzählung kann zwar die Bestimmung des Anspruchs des Klägers verbunden werden, aber eine Rechts-Ausführung ist hier nicht zulässig [474]).

§. 85 [475]). Fortsetzung.

In jedem Falle hat der Richter den Kläger über dessen Ansprüche und die Thatsachen, worauf er solche gründet, noch einzeln mündlich zu vernehmen.

Der Richter hat hiebei besonders alles, was ihm in der schriftlichen Darstellung gekünstelt zu seyn scheint, durch den Kläger einfach vortragen; das Dunkele oder Zweideutige erläutern, und das Unvollständige oder Mangelhafte ergänzen zu lassen.

Auch hat er den Kläger vorläufig über die Mittel zu vernehmen, wodurch derselbe die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, wenn solche geläugnet würden, nachzuweisen im Stande wäre.

§. 86. 2) Prüfung der Klage. 39

Der Oberamtsrichter prüft zuerst die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn. Er untersucht besonders:

1) Ob seine Gerichtsbarkeit begründet sey?
2) Ob die Parteien die Fähigkeit haben, vor Gericht zu streiten?
3) Ob die wahren Interessenten bei dem Streite vorhanden seyen?
4) Ob, wenn Jemand das Recht eines Dritten vertheidigt, derselbe über seine Befugniß dazu sich ausweisen könne?
5) Ob die Klage nicht zu früh angebracht sey?

Findet er in irgend einer Beziehung einen Mangel, welcher dem ordentlichen Rechtsgange im Wege stehen müßte; so trifft er zu deren Beseitigung die angemessenen Verfügungen, worüber der Kläger eine schriftliche Ausfertigung erhält; oder, in so fern diese Verfügungen wenigstens jetzt nicht zum Zwecke führen könnten, wird der Kläger vorläufig durch ein Dekret, welches nicht in Rechtskraft übergeht, von der Gerichtsstelle zurückgewiesen.

Hat der Kläger einen bestimmten, aber nach den von ihm vorgetragenen Thatsachen ganz unpassenden Antrag gemacht; so wird ihn der Richter darauf aufmerksam machen, und statt die Klage, wie sie angebracht worden ist, zu verwerfen, ihn zu einer — seinem Vorbringen

473) Modifizirt durch die §§. 13 und 17 der Justiz-Novelle.
474) Wie in voriger Note.
475) Dieser §. hat durch die §§. 13 und 15 der Justiz-Novelle Modifikationen erhalten.

angemessenen bestimmten oder unbestimmten Abänderung des Antrags veranlassen.

Diese Veränderung kann nicht nur jetzt, sondern selbst noch während des Laufs der Instruktion geschehen, in so fern nur in letzterem Falle der Klagegrund selbst dadurch nicht verändert wird.

§. 87. Fortsetzung.

Gänzliche Abweisung des Klägers.

Findet der Oberamtsrichter bei der Klage große Bedenklichkeiten; so hat er zwar das Recht, den Kläger durch angemessene Vorstellungen von einem unnöthigen Prozesse abzumahnen; aber deswegen, weil dem Richter das Unternehmen vom Anfange an als mißlich erscheint, ist er nicht berechtigt, die Einleitung des Prozesses zu verweigern.

Erhält jedoch das Gericht, nachdem der Kläger vollständig gehört ist, aus dessen Vorbringen selbst die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn auch alle vom Kläger angegebenen Thatsachen als
40 richtig angenommen werden, dessen Anspruch doch völlig unstatt || haft seyn würde; so kann es jetzt schon denselben mit seiner Klage gänzlich abweisen, wenn der Beklagte, sey es vor dem Friedens- oder dem Oberamtsgerichte, auch nur darüber sich erklärt hat, daß er dem Anspruche des Klägers nicht freiwillig Statt geben wolle.

Auf gleiche Weise kann in untergänglichen Streitsachen eine Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, auch ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten, verworfen werden, wenn nur dem Appellanten selbst hinreichendes Gehör gestattet ist.

In beiden Fällen hat ein solches Erkenntniß die Natur einer wahren Endentscheidung. Es erfordert die gleiche Berathschlagung des Gerichts, und wird den Parteien auf gleiche Weise eröffnet. Es geht in Rechtskraft über; es finden aber auch die gleichen Rechtsmittel dagegen Statt.

Wegen wahrscheinlicher Einreden des Beklagten hingegen kann jetzt schon die Verwerfung der Klage in keinem Falle Statt finden.

§. 88. 3) Weitere Verfügungen.

Ist der Anspruch des Klägers nicht ganz offenbar unstatthaft, und steht auch dem ordentlichen Gange sonst kein bedeutendes, im Verfolge des Verfahrens nicht leicht zu entfernendes, Hinderniß im Wege; so wird zur weitern Verhandlung ein Termin, so nahe als möglich und in der Regel nicht über fünfzehen Tage hinaus, anberaumt[476]).

Beide Parteien werden unter bestimmter Bemerkung der Rechtssache, welche verhandelt werden soll, dazu vorgeladen.

Mit der Vorladung wird dem Beklagten die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn, mitgetheilt.

§. 89. 4) Antwort des Beklagten.

α) Mündlich.

Der Beklagte hat auf die Klage in der Regel mündlich zu antworten.

Er wird, ohne Beisein des Klägers, über dessen Rechtsanspruch und über alle Thatsachen, worauf solcher gegründet wird, umständlich vernommen; und nicht nur zu einer bestimmten Erklärung darüber, in wie fern er die Ansprüche des Klägers anerkenne, und was er von den

476) Wegen der Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche s. den Normal-Erlaß vom 25. April 1823 (im Erg.-Bd. S. 46).

Thatsachen der Klage zugestehe und widerspreche, sondern auch zugleich zu Vorbringung seiner Einreden aufgefordert [477]).

|| §. 90. Verzögerliche Einreden. 41

Bringt der Beklagte verzögerliche Einreden vor; so wird er doch, unter Bedrohung mit den Strafen des Ungehorsams, zur Einlassung auf die Klage angehalten, wenn anders seine Einreden nicht so beschaffen sind, daß durch deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des ganzen Verfahrens bedingt ist. (Vergl. §. 86.)

In diesem Falle wird zunächst über die Einwendungen nach einem möglichst kurzen Verfahren durch ein vorläufiges richterliches Dekret erkannt, und indessen die Verhandlung in der Hauptsache eingestellt.

Auch über die übrigen verzögerlichen Einreden, namentlich über die der Sicherheitsleistung, erkennt das Gericht so schnell als möglich, ohne daß jedoch hierdurch der Gang des eigentlichen und wahren Rechtsstreites aufgehalten wird.

Nach welchen Grundsätzen übrigens die Einrede des Spolium zu behandeln sey, wird im §. 94 besonders bestimmt werden.

§. 91. Fortsetzung.

Dilation für die Einlassung.

Bringt der Beklagte bei dieser Verhandlung zwar keine verzögerlichen Einreden vor, wodurch er die Einlassung auf die Klage von sich ablehnen könnte; aber er bittet sich zu seiner bestimmten Erklärung über die Thatumstände der Klage weitere Bedenkzeit aus; so ist ihm diese, jedoch in der Regel nicht länger als auf fünfzehen Tage zu gestatten; in so fern es sich nicht von einem ganz einfachen, dem Beklagten nothwendig frisch im Gedächtnisse liegenden Faktum handelt, mithin jenes Begehren ganz offenbare Chikane zum Grunde hat.

§. 92. Fortsetzung.

Zerstörende Einwendungen. — Wiederklage.

In jedem Falle ist dem Beklagten auf sein Begehren zum Bedenken eine den Umständen angemessene weitere Frist dann zu gestatten; wenn er nicht etwa nur die Thatsachen der Klage abläugnet; sondern durch neues faktisches Vorbringen die Klage aufzuheben, oder sogar als Wiederkläger neue Ansprüche gegen den Kläger zu begründen sucht.

|| §. 93. Fortsetzung. 42

Einreden des geendigten Rechtsstreites.

Die Anführung von zerstörenden Einreden befreit den Beklagten nicht von der Verbindlichkeit, über die Thatumstände der Klage sich zu erklären.

Jedoch, wenn er sich darauf beruft, daß der jetzt erhobene Rechtsstreit schon früher durch Vergleich, Verzicht, oder rechtskräftigen richterlichen Ausspruch, beigelegt worden sey, so kann er, ohne sich zugleich eventuell über die Klage zu erklären, verlangen, daß zunächst allein über diese Einwendungen des geendigten Rechtsstreites gehandelt und hierüber erkannt werde.

In wie fern nun durch dieses Erkenntniß der Beklagte von der Einlassung auf die Klage entbunden wird; hat solches, als den Rechtsstreit beendigend, die Natur einer wahren Endentscheidung.

In wie fern aber dem Beklagten die Einlassung auf die Klage

477) Modifizirt durch die §§. 13 und 15 der Justiz-Novelle.

auferlegt wird; so hat es nur die Eigenschaften eines den Prozeßgang leitenden Dekrets; und selbst, wenn dadurch die vorgebrachten Einreden gänzlich verworfen würden, kann dagegen nach den näheren Bestimmungen des §. 150 und 157 erst nach Aussprechung der Endentscheidung ein eigentliches Rechtsmittel ergriffen werden.

§. 94. Einrede des Spolium.

Nach den gleichen Grundsätzen ist auch die Einrede des Spolium zu behandeln.

Wird daher das Verfahren in der Hauptsache so lange gehemmt, bis der Beklagte in den vorigen Stand zurückgestellt worden: so hat sich der Kläger, wenn er sich hierdurch beschwert findet, schon gegen dieses, eine Verurtheilung desselben in einem vorläufigen Streit enthaltende Erkenntniß, der eigentlichen Rechtsmittel zu bedienen.

Im entgegengesetzten Falle ist der Beklagte verbunden, in der Hauptsache fortzuhandeln; und jene Rechtsmittel sind dann erst gegen die Endentscheidung der letzteren zulässig.

§. 95. β) Schriftliche Beantwortung.

Ist eine Klage, zu deren Beantwortung sich der Beklagte nach §. 91 und 92 weitere Bedenkzeit ausbitten darf, schriftlich eingereicht
43 worden, oder hat der Beklagte überhaupt || auch auf eine mündlich angebrachte Klage Einwendungen oder Gegenforderungen vorzubringen, welche auf verwickelten Thatumständen beruhen; so ist er auch seine Antwort schriftlich zu übergeben berechtigt, und in letzterem Falle kann der Richter diese schriftliche Antwort fordern, wenn er durch die mündlichen Erklärungen nicht Licht genug erhält.

Auch bei der Antwort des Beklagten ist übrigens eine eigentliche Rechtsausführung nicht zulässig [478]).

§. 96. Fortsetzung.

Hat auch der Beklagte seine Antwort schriftlich übergeben; so wird er doch noch darüber abgesondert mündlich gehört [479]).

Der Richter läßt denselben nicht nur seinen schriftlichen Vortrag erläutern und ergänzen; sondern fordert ihn besonders zu einer bestimmten Erklärung über diejenigen erheblichen Thatsachen der Klage auf, welche in der schriftlichen Antwort umgangen, oder unbestimmt geblieben sind.

In jedem Falle wird auch der Beklagte über die Beweismittel für seine Behauptungen vorläufig befragt.

§. 97. 5) Fernere Vernehmung beider Theile [480]).

Ueber die Antwort des Beklagten wird wiederum der Kläger allein mündlich vernommen, wenn anders solche nicht in reiner Abläugnung der Thatsachen der Klage besteht; oder wenn sie nicht dem Richter so unbedeutend erscheint, daß dadurch der Anspruch des Klägers gar nicht zweifelhaft gemacht, mithin eine weitere Vertheidigung seines Rechts nicht erfordert wird.

Findet aber die zweite Vernehmung des Klägers Statt, und bringt er dabei noch etwas Neues von Bedeutung vor; so muß auch der Beklagte darüber nochmals abgesondert gehört werden.

Schriftliche Replik und Duplik sind in keinem Falle, wohl aber ist unter den im §. 95 angegebenen Voraussetzungen schriftliche Antwort des Klägers auf die Wiederklage des Beklagten zulässig.

478) Modifizirt durch die §§. 13 und 17 der Justiz-Novelle.
479) Abgeändert durch §. 15 der Novelle.
480) Wie in voriger Note.

§. 98. Fortsetzung.

Schließt sich diese zweite Verhandlung nicht unmittelbar an die erste (§. 89—96) an; so wird mit der Vorladung zu derselben die Antwort des Beklagten dem Kläger mitgetheilt.

|| Auch kann den Parteien, wenn entweder in der ersten Antwort des Beklagten, oder in der Replik des Klägers erhebliche neue Thatsachen vorkommen sollten, zur weiteren Erklärung des Klägers in der Replik, oder des Beklagten in der Duplik auf Verlangen eine jedoch möglich beschränkte Bedenkzeit nicht verweigert werden. 44

§. 99. 6) Gegenüberstellung der Parteien [481]).

Sind beide Theile über das gegenseitige Vorbringen einzeln gehört, so bemüht sich der Richter noch durch Gegenüberstellung derselben, den Widerspruch, in welchem sie sich etwa noch in Absicht auf erhebliche Thatsachen befinden, zu heben.

§. 100. 7) Vergleichs-Versuch [482]).

So wie das Oberamtsgericht keine Gelegenheit zu Ausgleichung des Streites unbenutzt lassen darf; so hat es besonders jetzt, da ihm durch die bisherigen Verhandlungen eine Uebersicht über die Lage des Streites und eine Würdigung der gegenseitigen Ansprüche möglich gemacht werden mußte, den Versuch der Sühne zu veranstalten oder zu erneuern.

§. 101. 8) Uebersicht über die Streit-Verhältnisse [483]).

Mißlingt dieser Versuch, so muß der Richter eine zusammenhängende Geschichts-Erzählung über die dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsachen, so weit die Parteien darüber einig sind, entwerfen; die noch streitig gebliebenen Umstände besonders bemerken; und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln sind, von den unerheblichen absondern.

Diese Uebersicht ist vor den bei der Verhandlung anwesenden Gerichtspersonen den Parteien zur Anerkennung vorzulegen, und deren Bemerkungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

Solche macht die Grundlage des ganzen künftigen Verfahrens aus.

§. 102. 9) Beweis-Verfahren [484]).

Obgleich der wahre und eigentliche Zweck der bisherigen Verhandlungen in Festsetzung der Streitfrage besteht, und dabei Verwickelungen, welche durch Einmischung fremdartiger Gegenstände entstehen könnten, zu verhüten sind; so gehört es doch nicht nur zu den || Obliegenheiten des Richters, die Parteien schon bei jenen Verhandlungen über die Beweismittel für ihr Vorbringen, wenigstens vorläufig zu befragen; sondern es steht auch den Parteien selbst, ohne einigen Nachtheil in Absicht auf die Beweis-Verbindlichkeit, frei, die Dokumente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, gleichzeitig vorzulegen, worüber dann jetzt schon mit dem Gegentheile gehandelt werden muß. 45

Sind nun schon hierdurch, oder durch die Erklärungen der Parteien selbst, oder durch andere ganz nahe liegenden Beweismittel, (z. B. Augenschein, andere Gerichtsakten (§. 77 Nr. 5), Zeugen, welche bei

481) So weit dieser §. von der erst nach abgesonderter Verhandlung zu veranstaltenden Gegenüberstellung beider Theile handelt, ist er durch §. 15 der Justiz-Novelle modifizirt worden.

482) Modifizirt durch §. 21 der Novelle.

483) Modifizirt und ergänzt durch §. 20 derselben.

484) Vergl. hierüber den §. 22 der Novelle, wonach es im Wesentlichen bei den Bestimmungen des Edikts verbleibt.

der Hand und nur über einfache Umstände zu vernehmen sind,) die entscheidenden Thatumstände hinreichend aufgeklärt, oder sind doch, nach dem Anerkenntniß beider Theile, alle vorhandenen Beweismittel bereits erschöpft; so wird den Parteien noch der unten im §. 121 angegebene Weg zur Vertheidigung des Rechts selbst eröffnet; und dann erfolgt sogleich die End-Entscheidung.

Findet aber weder die eine noch die andere jener Voraussetzungen Statt; so tritt mit der Verhandlung der Parteien in Hinsicht auf die Beweismittel und mit der Aufnahme derselben ein neues Verfahren ein.

§. 103. Aufforderung zum Beweise[485]).

Es wird, mit Ausnahme des §. 124 erwähnten Falles, kein eigentliches Beweis-Erkenntniß ausgesprochen; dagegen werden beide Theile nun noch bestimmt aufgefordert, in einem möglichst kurzen peremtorischen Termin, in der Regel von dreißig Tagen, die bisher noch nicht benutzten Mittel, wodurch die Wahrheit ihrer sich widersprechenden Behauptungen, in Absicht auf die vom Richter als erheblich ausgezeichneten Umstände, an den Tag gebracht werden kann, dem Oberamtsgericht anzuzeigen, und, soweit es von ihnen abhängt, in dessen Hände zu bringen.

§. 104. Fortsetzung[486]).

Diese Aufforderung ist jedoch für die Endentscheidung sogar in der ersten Instanz nicht präjudiciell. Sie wird an beide Theile auf gleiche Weise gerichtet; keine Partei wird dabei, als ob ihr der Beweis vorzugsweise obläge, bezeichnet; sondern dann erst, wenn am Ende bei der Beurtheilung des ganzen Rechtsstreites der Beweis solcher Thatumstände, worüber nicht nur die Aufforderung an die Parteien ergangen ist, sondern welche auch das Gericht nun als die eigentlich entscheidenden erkennt, nicht genü-
46 gend erscheint[487]), — dann erst wird eine Untersuchung darüber, || welchem Theile dieser Beweis eigentlich obgelegen hätte, angestellt, und hierauf wird, ohne ein neues Beweis-Erkenntniß, die Endentscheidung gegründet.

Durch jene Aufforderung ist aber auch das Oberamtsgericht bei der Entscheidung in seinem Urtheile darüber, von welchen Thatsachen solche abhängen soll, nicht gebunden. Erwiesene, oder wenigstens in das Beweisdekret aufgenommene Umstände können also von dem Richter doch noch als unerheblich beseitigt, und dagegen andere von den Parteien vorgebrachte, oder sonst in den Akten liegende, von dem Richter aber bisher nicht beachtete Umstände den Parteien noch ebenso, wie es schon bei der Einleitung des Beweis-Verfahrens nach §. 103 hätte geschehen sollen, zum Beweise hingestellt werden.

§. 105. Fortsetzung.

Sind nach den Vorträgen der Parteien Thatumstände streitig, aus welchen die eigentliche faktische Bedingung eines Anspruchs nur durch einen Schluß abgeleitet werden könnte (künstlicher Beweis); so ist im Beweis-Dekret zwar das Haupt-Faktum selbst, welches den unmittel-

485) Ergänzt durch §. 22 der Novelle.
486) Desgleichen.
487) Vergl. die declaratorische Verordnung vom 9. Dez. 1824, betr. das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises.

baren Grund des Anspruchs ausmacht, als der eigentliche Gegenstand der Beweisführung auszuzeichnen; dabei sind aber doch jene einzelnen Umstände, als untergeordnete Glieder des Haupt-Beweissatzes zu bemerken.

Den Parteien wird die Bezeichnung der Umstände, worüber Beweis von ihnen erwartet wird, schriftlich mitgetheilt, und von ihnen hängt es ab, ob sie innerhalb der Beweisfrist dem Richter die Beweis-Mittel schriftlich oder mündlich angeben wollen.

§. 106. Verfahren selbst.

Der Richter ist verbunden, in Absicht auf alle die Thatsachen, worüber die Parteien zum Beweise aufgefordert wurden, alle von denselben angezeigten Beweismittel zu benutzen; er ist aber hierauf nicht beschränkt; vielmehr berechtigt und verpflichtet, alle gesetzmäßigen Mittel zu Erforschung der Wahrheit anzuwenden, und die dazu führenden Vorkehrungen unmittelbar oder durch Requisition anderer obrigkeitlicher Behörden zu treffen (§. 77, 78).

Ebendeswegen hängt es zwar immer noch von der Willkühr einer Partei ab, die einmal angezeigten Beweismittel, welche noch nicht durch reelle Produktion gemeinschaftlich geworden sind, wieder fallen zu lassen. Aber wenn von deren Benutzung sich mit Wahrscheinlichkeit Aufklärung über die streitigen Thatsachen erwarten läßt, und wenn der
|| Richter dieselben selbst beizuschaffen vermag; so hat er solche von 47
Amtswegen zu benutzen.

Jedoch sind dann diese Beweismittel auch nicht als Produkte des Beweisführers zu betrachten, sondern dieser kann sich gegen dieselben ebenso, als hätte er selbst den Richter gar nicht darauf aufmerksam gemacht, aller Einwendungen bedienen, und von ihm selbst kann die Herausgabe der angezeigten Urkunden nur unter den allgemeinen Bedingungen, unter welchen eine Partei der andern Urkunden mitzutheilen hat, gefordert werden.

§. 107. Fortsetzung.

In der Vernehmung von Zeugen und Kunstverständigen; in der Produktion und Rekognition von Urkunden; in der Einnehmung eines Augenscheins, hält sich der Oberamtsrichter allein an die wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse; und wenn gleich jede Partei die einzelnen Punkte, worüber die vorgeschlagenen Zeugen und Kunstverständigen gehört werden sollen, bezeichnen darf, so sind doch Artikel und besondere Fragstücke in ihrer bisherigen Form unzulässig.

Auch wird kein förmlicher Rotel verfertigt.

§. 108. Besonders Einziehung des Beweises durch Zeugen.

Findet Beweis durch Zeugen Statt, so wird, wie bisher, eine Produktions-Tagfahrt anberaumt.

Auf diese werden nicht nur die Zeugen selbst, sondern auch beide Parteien, auf die bisherige Weise vorgeladen.

In der Ladung an die Parteien werden die Zeugen, jedoch ohne Angabe der Punkte, worüber sie gehört werden sollen, benannt.

Finden die Parteien sich an dem Produktionstage ein; so werden sie zunächst über ihre etwaigen Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vernommen; worauf zur Vereidung der Letztern geschritten wird.

Erscheinen aber auch die Parteien nicht; so wird doch die Vereidung der Zeugen nicht aufgehalten.

Die Abhörung derselben geht, nachdem sie vereidet sind, in jedem Fall in Abwesenheit der Parteien vor; jedoch werden deren Fürsprecher

oder Assistenten dabei zugelassen, welche aber verpflichtet sind, die Zeugenaussagen bis zur gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten[488]).

§. 109. Fortsetzung.

Einwendungen gegen die Personen der Zeugen.

48 Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Zeugen hindern deren Vernehmung und in der Regel auch deren Beeidigung nicht. Nur wenn sie absolut untauglich sind, und diese absolute Untauglichkeit notorisch ist oder sogleich erwiesen wird; fällt nicht nur die Beeidigung, sondern auch die Vernehmung derselben hinweg.

Ist die von einer Partei behauptete absolute Untauglichkeit eines Zeugen nicht sogleich zu erweisen; so kann zwar mit der Vernehmung desselben vorgeschritten werden, aber seine Vereidung ist im Anstande zu lassen.

Jedoch hat es in Absicht auf die Verbindlichkeit, ein Zeugniß abzulegen, vorerst bei den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Bewenden.

Auch müssen bei Würdigung der Aussagen der Zeugen die Einwendungen der Parteien gegen dieselben in jedem Falle beachtet werden.

§. 110. Fortsetzung.

Verhör selbst.

Das Verhör ist mit jedem Zeugen besonders vorzunehmen.

Dabei legt der Richter den Zeugen zuerst die in dem Landrechte Th. I. Tit. 39 vorgeschriebenen persönlichen Fragstücke vor; dann veranlaßt er dieselben zu einer möglichst freien Erzählung über die Thatsache, worüber ein Zeugniß von ihnen erwartet wird. Er nimmt diese Erzählung, so weit es seyn kann, mit den eigenen Worten der Zeugen, und zwar in der ersten Person, zu Protokoll; und sucht dann noch durch angemessene Fragen und Erinnerungen nicht nur die in der Geschichts-Erzählung sich findenden, unbestimmten, unzusammenhängenden, unwahrscheinlichen, oder widersprechenden Angaben mit möglichster Zuverläßigkeit ins Licht zu setzen; sondern auch überall den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen, und jede Verwechselung dessen, was ein Zeuge mit seinen Sinnen vernommen hat, mit Schlüssen und Folgerungen, welche derselbe daraus gezogen haben mag, zu verhüten.

Wird mit dem Beweise durch Zeugen der durch Augenschein verbunden; so werden die Zeugen vorher, ehe sie abgehört werden, auf den streitigen Platz geführt.

Sollte aber auch die Nothwendigkeit eines Augenscheins erst nachher erkannt werden, und sollten die Aussagen der Zeugen mit dem Be-
49 fund an Ort und Stelle nicht überein || stimmen, so können sie, um diese Differenz zu heben, noch einmal nachher an Ort und Stelle vernommen werden.

Ueberhaupt muß der Richter dahin sehen, daß jede Thatsache, welche durch die Zeugenaussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverläßig und umständlich auseinander gesetzt werde, als es nach Maßgabe der den Zeugen beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist. Er hat in dieser Hinsicht besonders die ihm von den Parteien bezeichneten Punkte (§. 107) gewissenhaft zu benutzen.

Die Fürsprecher der Parteien dürfen weder die Zeugen selbst befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, daß er den Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen vorbehalte; auch können sie sich über das Protokoll selbst Bemerkungen erlauben.

488) Abgeändert durch §. 23 der Novelle vom 15. Sept. 1822.

So oft sie eine, das Verhör selbst betreffende Erinnerung machen wollen, läßt der Richter die Zeugen abtreten[489]).

§. 111. In Absicht auf die Bedingungen, unter welchen eine Urkunde als ächt anzunehmen ist, so wie die Beweiskraft derselben, hat es bei den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

Ebenso wird an den gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit einer Partei, der andern Urkunden herauszugeben, nichts verändert; und diese hat mit dem Editionsgesuche entweder ihr Recht an die Urkunde, oder doch das Interesse, welches sie bei der Edition hat, in jedem Fall aber den wahrscheinlichen Besitz des Gegners darzuthun, auch das Dokument möglichst bestimmt zu bezeichnen.

In so fern durch diese Voraussetzungen das Editionsgesuch einer Partei begründet seyn würde, kann der Richter nach der vermutheten Absicht derselben, auch ohne ihr besonderes Begehren, der andern Partei die Herausgabe der Urkunde von Amtswegen auferlegen.

Widerspricht nun aber der Gegner den Besitz der Urkunde, so muß er sich durch den Editionseid reinigen; jedoch erst dann, wenn ein Punkt noch bei der Endentscheidung in irgend einer Beziehung als entscheidend erkannt wird, in welchem Falle mit dieser die Auflage des Editionseides (in der Regel in der Form eines Reinigungseides) zu vereinigen ist (§. 117, 147).

Widerspricht zwar die andere Partei den Besitz der Urkunde nicht; sie behauptet aber, daß darin gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und die Edition nur aus || Irrthum, oder gar aus Chikane gefordert werde; so hat sie die Urkunde dennoch in dem Falle herauszugeben, wenn das Editionsgesuch auf einem anerkannten, ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Eigenthumsrechte des Beweisführers beruht; außerdem hat sie, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen schon nach den bisherigen Grundsätzen eine Partei ihre eigenen Urkunden dem Gegentheile mitzutheilen hatte, das Original dem Oberamtsrichter, und, wenn der Gegentheil es verlangt, zugleich einem von diesem erwählten Beisitzer des Oberamtsgerichts vorzuzeigen. Diese haben, wenn sie die Angaben des Inhabers richtig befinden, eine Registratur darüber aufzunehmen; das Original demselben sofort zurückzugeben und über den Inhalt der Urkunde auf ihren geleisteten Amtseid ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. 50

Bestreitet endlich eine Partei ihre Verbindlichkeit zur Herausgabe einer Urkunde; so wird hierüber durch einen vorläufigen Bescheid erkannt.

Wird ihr hierdurch die Herausgabe der Urkunde auferlegt; sie verweigert aber doch solche beharrlich, so wird die Urkunde, wenn der Beweisführer eine Abschrift davon vorlegen oder doch sonst den Inhalt derselben bestimmt angeben kann, als edirt und anerkannt angenommen; außerdem wird aber derselbe nach Umständen zum Erfüllungs- oder Schätzungseide zugelassen.

§. 112. Fortsetzung.

Ein Dritter, welcher in den Prozeß nicht mit verwickelt ist, ist zur Edition einer Urkunde unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, unter welchen er die Ablegung eines Zeugnisses nicht von sich ablehnen kann; namentlich, wenn ihm kein Nachtheil daraus erwächst. Verweigert er die Herausgabe der Urkunde; so wird gegen ihn, vor

489) Die Bestimmungen in den beiden letzten Absätzen sind durch den §. 23 der Justiz-Novelle erweiternd modifizirt worden.

seinem ordentlichen Richter, ein auf den bisherigen Grundsätzen beruhendes, besonderes, jedoch möglichst kurzes und summarisches Verfahren eingeleitet.

§. 113. Fortsetzung.

Sollen Hausbücher oder andere Dokumente, welche nur Stellenweise auf den gegenwärtigen Streit sich beziehen, produzirt werden; so kann der Besitzer der Urkunde mit dem Original einen Auszug in Ansehung der zur Sache gehörigen Stelle, jedoch mit Beifügung des Eingangs, des Schlusses, des Datums und der Unterschrift zu den Akten geben,
51 und || darauf bestehen, daß das Original nicht weiter, als es hier von Interesse ist, der Partei vorgelegt, und daß ihm dann dasselbe sogleich zurückgegeben werde.

§. 114. Eides-Zuschiebung.

Vor und nach Benutzung anderer Beweismittel können die Parteien unter den gleichen Voraussetzungen und mit derselben Wirkung, wie bisher, Eide einander zu- und zurückschieben.

Aber auch die Vereinigung dieses Beweismittels mit andern findet nicht blos in Absicht auf verschiedene von einander getrennte Thatsachen überhaupt, sondern auch in Absicht auf ein einzelnes unzertrenntes Faktum in der Art Statt, daß eventuell für den Fall, wenn der Eidesantrag nicht für zuläßig erklärt würde, die andern Beweismittel angegeben; und umgekehrt für den Fall der Eid angetragen werden kann, wenn die andern Beweismittel nicht zum Zwecke führen, wenigstens nicht einmal die Erkennung eines nothwendigen Eides begründen sollten.

Zur Erklärung über einen Eidesantrag ist der Partei, welcher der Antrag gemacht wurde, eine angemessene Frist, und zwar zunächst nur unter dem Präjudiz zu verstatten, daß sie außerdem ihrer Einwendungen dagegen verlustig werde.

Leistet die Partei dieser Aufforderung keine Folge; so hat der Richter doch die Zuläßigkeit des Eidesantrags sowohl überhaupt, als in der vorgeschlagenen Form, von Amtswegen zu prüfen, und hierüber auf die im folgenden § bemerkte Weise zu erkennen.

Erklärt sich aber auch der Gegentheil unbedingt für die Eides-Annahme; so kann der Eid doch nur in einer vom Richter geprüften Form abgeschworen werden.

§. 115. Fortsetzung.

Entsteht Streit über die Zuläßigkeit einer Eides-Zuschiebung, welche entweder ursprünglich unbedingt war, oder deren Bedingung nun eingetreten ist; so wird dieser Streit

I. in dem Falle durch einen vorläufigen Bescheid entschieden, wenn nach dieser Entscheidung noch entweder
   1) für den Deferenten die Möglichkeit anderer Beweismittel (§. 114); oder
   2) für den Gegner die Alternative der Annahme, Zurückschiebung oder Gewissens-Vertretung, oder auch die Aufhebung der Folgen eines fingirten Bekenntnisses durch den Beweis anderer Thatsachen übrig bleibt; oder wenn etwa
52 || 3) nach der Regel des §. 66 der Endentscheidung noch eine Liquidation über die Größe der Forderung vorangehen muß.

II. Wird in einem der beiden ersten Fälle (Nr. 1 und 2) oder in demjenigen des vorhergehenden § der Eid als zuläßig erkannt; so muß in Hinsicht auf die verschiedenen — einer Partei alsdann

offen stehenden Wege ihr noch eine Erklärung unter dem Präjudiz abgefordert werden, daß außerdem der Eid als verweigert angenommen werde.

Bleibt eine Partei auch auf eine solche Aufforderung ungehorsam; oder hatte sie den Eid schon vorher bestimmt und unbedingt verweigert; so wird, insoweit die Endentscheidung von dem Eidesantrag abhängt, sogleich das Haupturtheil unbedingt ausgesprochen; wenn es nicht dann erst, nachdem die Thatumstände des Eidesantrags als anerkannt erscheinen, auf den Beweis der Einreden oder Repliken, oder auf die Liquidation der Größe der Forderung ankommt.

III. Eventuell wird, unter der Voraussetzung, daß bei den Umständen des vorliegenden Rechtsstreits einer dieser letztern Fälle weder nach Abschwörung, noch nach Verweigerung eines angetragenen Eides eintreten könne, das Haupturtheil in folgenden Fällen beigefügt: wenn

1) der vorläufig zu entscheidende Streit nur die Bestimmung der Form, in welcher der Eid abgelegt werden soll, betrifft;
2) wenn der Delat zwar die Zulässigkeit des Eidesantrags bestreitet, aber zu dessen Annahme doch für den Fall, wenn dafür rechtskräftig erkannt werden sollte, sich erbietet, und der Richter die Einwendungen gegen jenen Antrag verwirft;
3) wenn der Deferent zu Abschwörung eines ihm zurückgeschobenen Eides verbindlich erklärt;
4) wenn diese Zurückschiebung für unstatthaft erkannt;
5) wenn die Zurücknahme eines angetragenen oder zurückgeschobenen Eides verworfen wird.

Kann auch

IV. in den Fällen Nro. I mit dem vorläufigen Bescheid über den Streit wegen eines Eidesantrags die Endentscheidung weder bedingt noch unbedingt vereinigt werden; so muß doch in der Folge die Abnahme des Eides selbst bis nach Aussprechung dieser Endentscheidung im Anstande bleiben; mithin die letztere, wenn sie diese Abnahme voraussetzt, als eine bedingte ausgesprochen werden (§. 147 und 154).

Ebendeswegen geht auch jener Bescheid nicht in Rechtskraft über. Wenn jedoch

|| V. die Parteien bei dem vorläufigen Bescheid für einen Eides-Antrag sich gänzlich beruhigen; so hängt es ebenso, wie wenn hierüber unter den Parteien von Anfang an nichts streitig war, von dem Ermessen des Richters ab, entweder 53

1) vor Abnahme des Eides alles das, was außer demselben noch weiter zu einer reinen Endentscheidung gehört, namentlich die Liquidation der Größe der Forderung, vorzubereiten, und dann die Endentscheidung unter der Bedingung des Eides auszusprechen; oder
2) umgekehrt zuerst den Eid abzunehmen; hierauf das weitere Verfahren für die Endentscheidung einzuleiten und diese dann ganz rein und unbedingt auszusprechen.

Der Richter wird immer diejenige Form vorziehen, welche nach den vorliegenden Umständen auf der einen Seite am einfachsten und sichersten zum Zwecke führt; auf der andern Seite aber die Aufhebung der Wirkung eines einmal abgelegten Eides durch ein über andere Umstände noch einzuleitendes

Beweis-Verfahren, (z. B. wenn der Beklagte neben der Zurückschiebung eines Eides über die Klage noch den Beweis seiner Einreden sich vorbehält; oder wenn über verschiedene, aber für denselben Hauptzweck angeführte Thatsachen, nach §. 114 der Eidesantrag mit andern Beweismitteln cumulativ vereinigt wird,) so selten als möglich macht.

Verliert durch ein solches weiteres Beweis-Verfahren ein vorher auch für zuläßig erklärter Eidesantrag alles Interesse; so soll am Ende die Abnahme des Eides ganz unterbleiben.

War in Absicht auf die Klage ein Eid angetragen; in Ansehung der die Klage völlig aufhebenden Einreden aber, deren Beweis entweder zur Zeit dieses Antrags bereits aufgenommen war, oder nach dem Begehren des Beklagten vor seiner bestimmten Erklärung über jenen Antrag noch aufgenommen wurde, der Erfüllungseid begründet: so muß die Wahl zwischen beiden Eiden dem Beklagten überlassen, und dann erst, wenn er beide verweigert, kann er für sachfällig erklärt werden.

§. 116. Eid für Gefährde u. s. w.

Der Eid für Gefährde soll nicht nur in Beziehung auf den Antrag von Haupteiden, sondern bei dem ganzen Verfahren der Oberamtsgerichte aufgehoben seyn; ebenso, || wie die schon bisher außer Uebung 54
gekommenen Positionalartikel mit dem juramento dandorum et respondendorum.

In denjenigen Fällen, in welchen bisher die Zulassung neuen Vorbringens, z. B. neu entdeckter Einwendungen gegen die Personen der Zeugen (§. 133 — Landrecht Th. I Tit. 47), neuer vorher unbekannter Beweismittel nach Eröffnung der Zeugenaussagen, oder nach dem Verfluß des Beweistermins, oder nach völlig beendigter Instruktion (Land-Recht Th. I Tit. 49, 50); oder der Widerruf eines Eidesantrags wegen solcher Entdeckungen, — durch einen besondern Eid für Gefährde bedingt war, soll künftig die innere Wahrscheinlichkeit der Angabe der Partei, daß ihr diese Vertheidigungsmittel bisher unbekannt gewesen seyen, für hinreichend gehalten werden.

§. 117. Ergänzungs-, Reinigungs-, Schätzungs-, Editions-, Diffessions-, Offenbarungs-Eid.

In Absicht auf das Wesen des Ergänzungs- und Reinigungs-Eides wird nichts verändert. Ueber die Form, in welcher auf diese Eide erkannt werden soll, enthält der §. 147 nähere Vorschrift. Auf gleiche Weise wird der Schätzungseid als eine besondere Art der Erfüllungseide behandelt.

Unter die Kategorie der Reinigungseide gehört nicht nur der Editionseid (§. 111), sondern auch der Diffessionseid, in so fern nicht diesen oder jenen eine Partei selbst der andern nach verläugnetem Besitz oder nach verweigerter Anerkennung einer Urkunde zuschiebt; in welchem Falle beide Eide in jeder Beziehung als zugeschobene Eide zu betrachten sind.

Auch die Offenbarungseide können vom Richter selbst in den gesetzlich bestimmten Fällen als Reinigungseide erkannt werden [490]). Aber ordentlicher Weise werden sie in Hinsicht auf die streitenden Par-

490) Nach Art. V. des Gerichts-Notariats-Edikts (bei der K. Verordnung vom 24. Mai 1826) ist zur Abnahme eines Offenbarungs-Eides weder das Waisengericht, noch der Gemeinderath, sondern nur das Oberamtsgericht ermächtigt.

teien wie angetragene behandelt; und auch hier müssen, wenn etwas streitig ist und wenn die Parteien etwa bei einem vorläufigen Bescheide sich nicht gänzlich beruhigen, vorher, ehe die Leistung des streitigen Eides gefordert wird, die Folgen der Leistung sowohl, als der Verweigerung in einem bedingt entscheidenden Erkenntniß ausgesprochen werden. Kann nach den Umständen, z. B. wenn einem insolventen Schuldner ein Offenbarungseid auferlegt wird, auf den Fall der Verweigerung des Eides ein privatrechtlicher Nachtheil nicht angedroht werden: so kann das Oberamtsgericht gegen die den Eid verweigernden Personen die innerhalb seiner Strafbefugniß liegenden Zwangsmittel in Anwendung bringen; wogegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel, aber doch der im §. 216 verstattete Rekurs zuläßig ist.

§. 118. Eides-Abnahme. 55

Bei jedem Eidschwur erscheinen die Gerichtspersonen sowohl, als die Parteien und Zeugen in feierlicher Kleidung.

Auch hängt es vom Ermessen des Richters ab, aus eigener Veranlassung oder auf Verlangen einer Partei einen Geistlichen dazu beizuziehen [491]).

Jede Partei, welche selbstständig, oder doch unter dem Beistande eines Curators vor Gericht handelt, muß — wenn sie auch sonst bei dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten war, die freiwilligen oder die ihr vom Richter auferlegten Eide in Person abschwören. Eine Eides-Ablegung durch Bevollmächtigte findet ohne Einwilligung des andern Theils nicht Statt: wohl aber kann der Eid dem Verpflichteten nach Beschaffenheit der Umstände durch eine gerichtliche Deputation, oder auf Ersuchen des zuständigen Gerichts, von einer andern Stelle abgenommen werden [492]).

§. 119. Verfahren nach dem Beweise.

Beweisschriften der Parteien haben nach geführtem Beweise in der Regel nicht Statt. Doch wird zu Eröffnung des Beweises ein Termin bestimmt; beide Theile werden dazu vorgeladen, und das Oberamtsgericht ist nicht nur berechtigt und verpflichtet, alle die weiteren Aufklärungen, zu deren Einziehung es durch den geführten Beweis Veranlassung erhält, von den Parteien sich geben zu lassen, sondern wenn dieselben von selbst Bemerkungen darüber machen wollen, so ist ihnen das Gehör nicht zu verweigern [493]).

§. 120. Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteien [494]).

Verlangt bei dieser Verhandlung eine Partei, daß ihr Zeugen vor das Angesicht gestellt werden; so ist deshalb eine anderweite Tagfahrt anzuberaumen, auf welche beide Parteien nebst jenen Zeugen vorzuladen sind.

An derselben werden in Gegenwart dieser sämmtlichen Personen zuvörderst die in Frage stehenden Zeugenaussagen verlesen; sofort wird der Vorhalt derjenigen Partei, auf deren Anrufen die Gegenüberstellung veranstaltet worden, zu Protokoll genommen, und hierauf der

491) Hinsichtlich der Belohnung der Geistlichen für die Vorbereitung zu Eides-Leistungen s. die Normal-Erlasse vom 16. und 31. Dez. 1823 (im Ergänz.-Bd. z. Reg. Bl. S. 49 und 322).

492) Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren enthalten die Königl. Verordnung vom 25. Okt. 1832 und die erläuternde Verfügung vom 5. Okt. 1833.

493) S. auch die in Note 487 angeführte Verordnung vom 9. Dez. 1824.

494) Ist nach §. 23 der Justiz-Novelle jetzt überflüssig.

Zeuge selbst zu seiner Gegenäußerung aufgefordert, auch sowohl diese, als die etwaigen weitern Bemerkungen beider Parteien gleichfalls dem Protokoll einverleibt.

56 ||§. 121. 10) Verstattung weiterer Rechts-Vertheidigung.

Sind die faktischen Verhältnisse des Streits auf eine erschöpfende Weise ausgemittelt; so werden die Parteien beim Beschluß der Instruktion zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur Vertheidigung ihres Rechtes noch etwas vorbringen wollen.

In einfachen und minder wichtigen Fällen haben sie sich jedoch auf mündliche Vorträge zu beschränken; und auch hier ist ein förmliches Rezessiren nicht zuzulassen, vielmehr werden nur die Hauptmomente jener Vorträge zu Protokoll genommen (§. 70).

In wichtigern und schwierigern Fällen aber ist den Parteien auf deren einseitiges oder gemeinschaftliches Verlangen noch die Einreichung einer auf das ganze bisherige Verfahren gegründeten schriftlichen Rechts-Ausführung zu verstatten, welche jedoch entweder von der Partei selbst, oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Advokaten verfaßt werden muß.

Das Gericht bestimmt hierzu beiden Theilen gleichzeitig einen angemessenen Termin, welcher peremtorisch ist, und außer dem Falle, wenn einer Partei die Einhaltung desselben ganz unmöglich war, nie auf länger als dreißig Tage von der Mittheilung der hierzu nöthigen Akten an erstreckt werden darf.

§. 122. Fortsetzung.

Legt nun eine Partei in dieser Rechts-Ausführung ein besonderes Gewicht auf solche Thatsachen, welche zwar schon bisher vorgebracht, aber von dem Richter deswegen, weil sie ihm unerheblich schienen, nicht gehörig beachtet, und daher auch noch nicht ins Klare gesetzt worden sind; so hat sie zugleich auch die Mittel zu Erweisung jener Behauptungen anzugeben.

§. 123. Fortsetzung.

Ueberzeugt sich der Richter von der Wichtigkeit des Einflusses, welchen diese Umstände auf die Entscheidung haben könnten, und es liegt nichts vor, was den Verdacht, daß es dabei einer Partei nur um Verzögerung der Entscheidung zu thun sey, erregt; so sucht er solche, in so ferne der andere Theil hierüber noch nicht mit Bestimmtheit sich erklärt hat, noch durch dessen mündliche Vernehmung, und, wenn diese nicht zum Zwecke führt, auf die im §. 103 folgg. angegebene Weise ins Klare zu bringen; indem er im letzteren Falle zugleich der andern Partei Gelegenheit giebt, das Gegentheil darzuthun.

57 ||§. 124. Fortsetzung.

Kann sich aber der Richter entweder von der Erheblichkeit dieser Thatsachen nicht überzeugen; oder findet er solche zwar wichtig, sie sind aber nicht nur von dem andern Theile widersprochen, sondern auch nach allen Umständen unerweislich; so wird dadurch die Entscheidung der Rechtssache nicht aufgehalten; jedoch wird in letzterem Falle in der Form einer resolutiven Bedingung der Partei, gegen welche hier erkannt wird, noch Beweis nachgelassen.

Bei Führung dieses Beweises wird sie vom Richter auf die im §. 106 folgg. angegebene Weise unterstützt, auch hat dann das weitere, oben bestimmte, Verfahren Statt.

§. 125. 11) Verbesserung — Veränderung des frühern Vorbringens.

In wie fern und mit welcher Wirkung es einer Partei gestattet sey, jetzt erst neue Thatsachen vorzubringen; oder selbst in Absicht auf solche Umstände, worüber sie nach §. 103 zu Angebung der Beweismittel, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins, schon aufgefordert worden war, neue Beweismittel zu benutzen; überhaupt aber in jeder Lage des Streites sowohl hierdurch, als auf andere Weise entweder das frühere Vorbringen zu verbessern, oder die Merkmale des Streites selbst zu verändern: darüber behalten Wir die näheren Bestimmungen der neuen Gerichts-Ordnung vor; inzwischen aber hat es auch in dieser Hinsicht bei den bestehenden Rechts-Grundsätzen im Allgemeinen sein Bewenden.

§. 126. Fortsetzung.

Jedoch soll nicht nur

1) die Veränderung des Antrags des Klägers, so wie sie oben §. 86 vorausgesetzt wird, nur als eine Verbesserung der Klage betrachtet werden; sondern Wir wollen auch

2) schon jetzt bestimmen, daß, so lange die Instruktion des Prozesses dauert, bis zum Verfluß der Beweisfrist (§. 103) jeder Partei das unbedingte Recht zustehe, das, was zu ihrer Rechts-Vertheidigung bei den früheren Verhandlungen gehört, was ihr aber dort aus Versehen entgangen ist, noch nachzutragen, unter der Verbindlichkeit jedoch, daß sie dem Gegner die aus der verspäteten Angabe erwachsenden Schäden und Kosten erstatte.

Dagegen

3) soll der Beweis durch Urkunden, ebenso wie der durch Zeugen, nicht aber der Beweis durch Augenschein, Kunstverständige und Eidesantrag, an die Beweisfrist gebunden seyn. 58

§. 127. 12) Verfahren im Falle des Ungehorsams einer Partei [495]).

Ein eigenes Verfahren findet im Falle des Ungehorsams der Parteien Statt.

Bleiben auf die Vorladung zur ersten Verhandlung beide Theile aus; so tritt keinerseits ein Präjudiz ein, sondern es wird auf Anrufen des Klägers ein neuer Termin anberaumt.

Erscheint aber

I. nur der Kläger nicht bei der ersten Verhandlung, so hängt es von dem Beklagten ab, ob er die Sache ruhen lassen will, oder nicht.

Im erstern Falle kann der Kläger seine Klage nicht eher erneuern, als bis er die Erstattung der durch den Ungehorsam seinem Gegner verursachten Kosten nachgewiesen hat.

Im andern Falle wird der Beklagte über die Klage nach den obigen Bestimmungen vernommen; und es wird dann zur weitern Verhandlung über die Antwort des Beklagten ein neuer angemessener Termin bestimmt.

§. 128. Fortsetzung.

Ist

II. der Beklagte bei der Antwort auf die Klage ungehorsam; so werden die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen.

495) Hinsichtlich der in §. 127 ff. enthaltenen Bestimmungen über das Contumazial-Verfahren vergl. §. 24 der Justiz-Novelle.

Jedoch wird dem Beklagten zu Vorbringung seiner Einreden eine neue angemessene Frist verstattet.

Wird auch dieser Termin versäumt, so wird dem Beklagten auch das Vorbringen dieser Einreden abgeschnitten, und es muß nun für den Kläger, so weit dessen Anspruch nach dem fingirten Bekenntnisse des Beklagten gesetzmäßig begründet ist, und soweit jener die Aufhebung dieses Anspruches nicht selbst anerkennt, oder soweit solche nicht aus den von ihm anerkannten oder dem Richter, als solchem, bereits bekannten (§. 78 Nr. 5) Thatsachen fließt, in der Hauptsache entschieden werden.

59 ‖ Diese Folge wird demnach, da der erste Termin für die Antwort des Beklagten nur dilatorisch (§. 67) und mit dem Ablaufe des zweiten nur eine fingirte Anerkennung der Thatumstände der Klage verbunden ist, erst durch den Ungehorsam des Beklagten auf die dritte Ladung herbeigeführt.

Der Einreden allein wird der Beklagte verlustig, wenn er zwar im ersten oder zweiten Termine auf die Klage sich erklärt; aber die ihm alsdann noch zu Vorbringung der Einreden verstattete Frist (§. 92) unbenutzt vorübergehen läßt.

Hatte der Beklagte dilatorische Einreden, wie sie im §. 86 bezeichnet sind, oder Einreden des geendigten Rechtsstreites oder des Spolium (§. 93, 94) vorgebracht, und ebendeswegen die Einlassung auf die Klage und die Vorlegung der übrigen zerstörenden Einreden unterlassen, so kann ihn in beiden Beziehungen nur dann ein besonderer Rechtsnachtheil treffen, wenn er ungehorsam war, nachdem jene Einreden entweder überhaupt, oder doch als prozeßhindernd verworfen worden sind.

Jedoch ist dann dem Beklagten sogleich zu gleichzeitiger Erklärung über die Klage und Vorbringung der übrigen zerstörenden Einreden ein peremtorischer Termin unter Androhung des doppelten Rechts-Nachtheils zu bestimmen.

In Hinsicht auf die Wiederklage erscheint der Beklagte in jener Beziehung als Kläger. — Durch das Abschneiden der Einreden wird auch dem Beklagten das Recht nicht entzogen, für sich bestehende Ansprüche, wodurch er die Ansprüche des Klägers aufheben könnte, in besondern Klagen anzubringen.

§. 129. Fortsetzung.

III. Ist der Kläger bei der Replik ungehorsam; so hat dieß

1) in so fern durch die Replik nur die Umstände der Klage wiederholt und gegen das Ableugnen des Beklagten behauptet werden sollten, keinen weitern Nachtheil; wenn sich der Kläger nur beim Beweis-Verfahren keine Versäumniß zu Schulden kommen läßt.

Hatte aber

2) der Beklagte Einreden vorgebracht, auf welche der Kläger in der Replik antworten sollte; so werden nun diese Einreden als zugestanden angenommen.

Jedoch wird

3) dem Kläger hier ebenso, wie ad II (§. 128) dem Beklagten, ein neuer Termin gegeben, um durch neues faktisches Vorbringen, (Replik im engern Sinne,) die Einreden wieder zu entkräften.

|| Nach dem Verflusse dieses Termins wird auch dem Kläger, wie vorhin dem Beklagten, jedes weitere Vorbringen abgeschnitten, und es wird nun in der Hauptsache erkannt. 60

§. 130. Fortsetzung.

IV. Ist der Beklagte bei der Duplik ungehorsam; so wird das neue faktische Vorbringen des Klägers in der Replik (als Antwort auf die Einreden des Beklagten) als zugestanden, die frühere Erklärung des Beklagten auf die Klage selbst aber als bestätigt angenommen.

§. 131. Fortsetzung.

V. Der Rechtsnachtheil eines fingirten Bekenntnisses tritt in den hier vorausgesetzten Fällen auch in so ferne ein, als eine nicht ganz ungehorsame Partei sich weigert, auf die ihr bei den mündlichen Verhandlungen vom Richter bestimmt vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben. Die Unbestimmtheit in schriftlichen Erklärungen hingegen kann diese Folge nie herbeiführen[496]).

§. 132. Fortsetzung.

VI. Sollen die Parteien einander gegenüber gestellt werden, und es erscheint dabei, ungeachtet der Anwendung von Zwangsmitteln durch fiskalische Strafen, eine derselben nicht; so werden ihre früheren Behauptungen als wiederholt angenommen.

Wer der Verhandlung zur Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse nicht anwohnt, kann Widersprüche mit dem, was verhandelt wurde, nicht nur in der folgenden Instanz, sondern, wenn solche ganz offenbar vorliegen, selbst noch in dieser, bei etwaigen späteren Verhandlungen, bemerklich machen.

Versäumt aber eine Partei den Termin zur mündlichen oder schriftlichen Rechts-Ausführung; so wird daraus die Verzichtung auf diese Handlung in der ersten Instanz gefolgert.

§. 133. Fortsetzung.

VII. Leistet eine Partei beim Beweis-Verfahren der im §. 103 angegebenen richterlichen Aufforderung keine Folge; so gehen für sie alle dem Richter, als sol||chem, nicht sonst bekannten Beweismittel, deren Benützung nach §. 126 an den Beweis-Termin gebunden ist, in dieser Instanz verloren. 61

Wer aber weder der Vereidung der Zeugen, noch der Eröffnung ihrer Aussagen anwohnt, verliert zwar nicht das Beweis-Mittel selbst, aber die zu dieser Zeit bekannten und nicht schon früher vorgebrachten Einwendungen gegen die Personen, und in dieser Instanz auch die Einwendungen gegen die Aussagen der Zeugen.

§. 134. Fortsetzung.

VIII. Erklärt sich Jemand aus Ungehorsam über einen vom Gericht als zulässig erkannten Eidesantrag (§. 115) oder über die Anerkennung einer Urkunde nicht; so wird im ersten Falle der Eid als verweigert, im andern die Urkunde als anerkannt angenommen.

Die erste Folge tritt auch dann ein, wenn der, welcher einen

496) Diese Bestimmung wird in der Justiz-Novelle §. 25, in Anwendung auf das ausnahmsweise gestattete schriftliche Verfahren, näher erläutert.

freiwilligen oder nothwendigen Eid abschwören soll, am Abschwörungstermine nicht erscheint. Erscheinen jedoch beide Theile an der hierzu, oder für Anerkennung einer Urkunde bestimmten Tagfahrt nicht, so wird in beiden Fällen der Termin für umgangen angenommen, und es werden zu diesen Verhandlungen neue Tagfahrten bestimmt.

§. 135. Fortsetzung.

IX. Jede ungehorsame Partei muß der gehorsamen die durch ihren Ungehorsam verursachten Kosten erstatten.

Ist sie beharrlich bis zum Ende ungehorsam, so wird sie ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Hauptsache obsiegt, in die Prozeßkosten überhaupt verurtheilt.

§. 136. Fortsetzung.

X. Die fiskalischen Strafen fallen, außer dem hiernach bemerkten Falle, bei peremtorischen Terminen künftig weg.

Doch ist eine Partei, welche bei einer Verhandlung, zu welcher sie arktatorisch vorgeladen war, ohne gerechte Entschuldigung nicht erscheint, in dem Falle mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, wenn sie als Folge ihres Ungehorsams kein besonderer Rechts-Nachtheil trifft.

§. 137. Fortsetzung.

62 XI. Außer dieser Ordnungsstrafe und außer der Erstattung der Kosten, können alle diese Rechtsnachtheile nur dann eintreten, wenn

1) ein peremtorischer Termin versäumt; der Rechtsnachtheil in einem vorgehenden Dekrete bestimmt angedroht, und dessen Insinuation zu den Akten bescheinigt; wenn auch
2) der Richter nicht auf irgend eine, jedoch hinreichend begründete Weise von der Unmöglichkeit, daß die Partei der richterlichen Auflage Genüge leisten könne, überzeugt worden ist; und wenn daneben
3) der andere Theil seine Obliegenheiten erfüllt hat.

Der bloße Anspruch auf Erstattung der Kosten findet zwar nicht, wenn es an diesem letztern Erfordernisse, wohl aber dann Statt, wenn es an den beiden erstern Voraussetzungen fehlt; wiewohl auch hier wenigstens ein gehörig insinuirtes Dekret erfordert wird.

Auch gehen, wenn beim Beweis-Verfahren beide Theile den Beweistermin unbenutzt verstreichen lassen, für jeden Theil nach den näheren Bestimmungen des §. 133 (pt. VII.) und mit den im §. 134 angegebenen Modifikationen die von ihm versäumten Beweismittel in dieser Instanz verloren.

Soll übrigens die Fiktion eines Bekenntnisses als Folge des Ungehorsams eintreten; so muß, außer den drei ersten Erfordernissen, noch

4) der Partei mit dem richterlichen Dekrete eine Abschrift der Urkunde, welche sie anzuerkennen, und eine bestimmte Bezeichnung anderer Thatumstände, worüber sie sich zu erklären hat, entweder durch deren Aufnahme in das Dekret selbst, oder durch Mittheilung der Eingabe des Gegentheils, oder des Protokolls zugefertigt werden [497]).

497) Eine weitere hieher gehörige Bestimmung enthält die Justiz-Novelle im §. 26.

Wer endlich

5) in einem Falle, welcher der Regel nach seine persönliche Gegenwart erfordert, ohne hinreichende Entschuldigungs-Gründe einen Bevollmächtigten abordnet; kann in Hinsicht auf den besondern Rechtsnachtheil erst dann als ungehorsam behandelt werden, wenn er nach Verwerfung jener Entschuldi‖gungsgründe, einer neuen mit allen bisher angegebenen Erfoidernissen versehenen Ladung keine Folge geleistet hat. 63

§. 138. Fortsetzung.

XII. Unter diesen Voraussetzungen tritt mit dem Verfluß des Termins (§. 67—69) der angedrohte Rechtsnachtheil ein, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung von der andern Seite bedarf; und ohne daß, außer dem Falle einer Wiedereinsetzung, der Ungehorsam noch in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumazial-Erkenntnisses durch die Befolgung der richterlichen Auflage gereinigt werden könnte.

Jedoch hängt es stets vom gehorsamen Theile ab, auch seiner Seits die Sache ruhen zu lassen. Erklärt er sich aber nicht von selbst dafür; so wird das Contumazial-Erkenntniß auch ohne besondere Aufforderung ausgesprochen.

§. 139. Fortsetzung.

XIII. Wird durch ein Contumazial-Erkenntniß jede weitere Verhandlung ausgeschlossen; so wird mit demselben die Entscheidung der Hauptsache vereinigt.

XIV. In wie fern und mit welcher Wirkung auch eine ungehorsame Partei des Rechtsmittels der Berufung sich bedienen könne, wird hiernach im §. 158 bestimmt werden.

§. 140. Fortsetzung.

XV. Alle diese Bestimmungen finden nur gegen Parteien Statt, welchen die freie Verfügung über ihr Vermögen zusteht; in dem entgegengesetzten Falle soll, statt des Präjudizes in der Haupt-Sache, gegen den säumigen Vertreter, Vormund oder Curator, neben dem Kostenersatze, auf eine Geldstrafe von fünf bis fünfzehen Reichsthalern erkannt; zur Einbringung der Handlung ein neuer Termin angesetzt, und wenn er auch diesen versäumt, der doppelte Betrag jener Strafe vom säumigen Vertreter eingetrieben, und daneben die vorgesetzte Behörde des Säumigen aufgefordert werden, daß sie an dessen Stelle die Führung des Rechtsstreites einer andern Person übertrage.

‖Auf Nothfristen, woraus Rechtskraft der Urtheile entsteht, erstreckt sich jedoch diese Bestimmung nicht. 64

§. 141. Fortsetzung.

Endlich

XVI. beschränken sich alle Strafen des Ungehorsams, und namentlich die fingirten Bekenntnisse, auf den vorliegenden Rechtsstreit; und es kann daraus in keinem Fall auf andere Rechts-Verhältnisse des Ungehorsamen eine Folge abgeleitet werden.

§. 142. 13) Entscheidung.

Das Oberamtsgericht erkennt in allen vor ihm anhängigen Rechtssachen selbstständig und ohne Einholung eines Rathes von einer andern Stelle.

§. 143. Fortsetzung.

Findet der Oberamtsrichter eine streitige Rechtssache zur Entscheidung reif; so wird von ihm darüber, sobald als möglich, vor dem Oberamtsgerichte, wie es nach dem §. 61 zu constituiren ist, in Abwesenheit der Parteien ein Vortrag gehalten.

Er legt die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse (§. 101) zum Grunde; und, wenn nachher noch Beweis geführt wurde; so zeigt er, in wie fern dadurch die streitigen Thatsachen ins Klare gesetzt worden seyen oder nicht [498]).

Sodann bringt er seinen Entscheidungsantrag zur Diskussion, an welcher namentlich auch der Gerichtsaktuar Theil zu nehmen hat.

§. 144. Abstimmung.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten.

Dem Oberamtsrichter, dem Gerichtsaktuar und jedem der Gerichts-Beisitzer [499]), mögen dieselben von der Amtsversammlung oder den Parteien gemeinschaftlich erwählt seyn, gebührt eine zählende, und bei Stimmengleichheit dem Oberamtsrichter noch außerdem eine entscheidende Stimme.

Soll über mehrere Punkte entschieden werden; so wird über jeden besonders abgestimmt.

65 || §. 145. Abfassung des Erkenntnisses.

Der Oberamtsrichter zieht nach der Abstimmung den Beschluß, und faßt dann das Erkenntniß in Absicht auf die Hauptsache, Zinsen, Früchte und Kosten mit der möglichsten Bestimmtheit ab [500]).

Offenbare Streitsucht wird nicht nur mit Verurtheilung des muthwilligen Ligitanten in die Kosten, sondern auch nach dem Ermessen des Gerichts mit öffentlichen Strafen geahndet.

Bei allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, ist zugleich die Zeit zu deren Erfüllung zu bemerken.

Betrifft der Streit mehrere Punkte; so wird in Absicht auf jeden bemerkt, was der Beklagte zu leisten habe, oder in wie fern der Ausspruch des Klägers verworfen werde.

Kann das Gericht nicht über alle Streitpunkte gleichzeitig entscheidend erkennen; so werden im Erkenntniß über die zur Entscheidung reifen Punkte die andern zur weitern Verhandlung oder zu einem besondern Verfahren vorbehalten.

§ 146. Fortsetzung.

Besondere Bestimmung, wenn vorher über den Besitz eine Verfügung getroffen war.

Stimmt dieses Haupturtheil mit einer vorläufigen Verfügung des Richters über den Besitzstand (§. 66) nicht überein; so muß dieselbe besonders aufgehoben werden, und dann hat es bei dieser Festsetzung, bis das Erkenntniß in der Hauptsache rechtskräftig ist, sein Bewenden.

Außer diesem Falle wird durch das Erkenntniß selbst, ehe es rechtskräftig ist, an dem Besitzstande nichts verändert.

§. 147. Fortsetzung.

Wenn auf einen Eid erkannt wird.

Wird auf einen Ergänzungs- oder Reinigungseid erkannt; so ist jedesmal die Folge von dessen Ablegung sowohl als von der Verweige-

498) S. den Zusatz in §. 27 der Novelle.

499) Vergl. §. 10 der Novelle.

500) Eine Sammlung von Urtheils-Formularen findet sich im Anhange zu der in Note 407 angezeigten Schrift von Rieger.

rung im Erkenntnisse bestimmt auszudrücken; mithin die Endentscheidung sogleich bedingt auszusprechen.

Das Gleiche geschieht, wenn auf einen Schätzungseid erkannt wird (§. 111 und 117). Und wenn auch nach den Umständen die eventuelle Vereinigung der Endentscheidung || mit einem Bescheide über 66
einen Editions- oder Diffessionseid, oder über irgend einen streitigen Eidesantrag nicht zulässig ist: so muß doch auch vor der Leistung dieser Eide die Endentscheidung als eine bedingte in dem Falle ausgesprochen werden, wenn die Parteien bei dem vorläufigen richterlichen Bescheide sich nicht gänzlich beruhigen (§. 115, 117).

Die Eidesabnahme selbst kann in allen diesen Fällen erst dann, wenn ein solches bedingt entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, erfolgen.

Diese Rechtskraft erhält es dadurch sogleich, wenn die Parteien ihm ausdrücklich sich unterwerfen.

§. 148. Eröffnung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen den Parteien von dem Oberamtsrichter oder dem Aktuar vor dem Gerichte eröffnet [501]).

Solches wird ihnen, wenn es ihnen nicht verständlich genug seyn sollte, noch mündlich erklärt, und sie werden dabei über das gesetzliche ordentliche Rechtsmittel (§. 151) und dessen Nothfristen, so wie über das Erforderniß rechtsgelehrter Beistände in der zweiten Instanz, deutlich und umständlich belehrt [502]).

Diese Belehrung gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens, und muß daher, so wie das Erkenntniß selbst und dessen Entscheidungsgründe in das Protokoll aufgenommen werden [503]).

§. 149. Fortsetzung.

Bleibt eine Partei in dem Publikationstermin aus; so wird ihr auf ihre Kosten eine Abschrift des Urtheils und der Entscheidungsgründe mit der eben bemerkten Belehrung zugefertigt, und der Tag der Einhändigung zu den Akten bescheinigt [503]).

§. 150. 14) Rechtsmittel.

a) Einfache Beschwerden.

Alle Dekrete und Bescheide des Oberamtsrichters, welche sich auf den Gang des Prozesses beziehen, ohne zugleich das materielle Rechts-Verhältniß zwischen den Parteien bedingt oder unbedingt zu bestimmen, erstrecken ihre Wirkung nicht über die Gränzen erster Instanz.

|| Es kann gegen sie kein förmliches Rechtsmittel ergriffen, 67
hingegen über gesetzwidriges Verfahren sowohl, als über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege zu jeder Zeit bei dem Kreis-Gerichtshofe Beschwerde geführt werden. Dieser erkennt darüber auf Bescheinigung oder auf den Bericht des Oberamtsrichters, oder auch, wenn es nöthig ist, nach vorgängiger Vernehmung beider Theile, außergerichtlich, und leitet jenen zur gesetzlichen Ordnung, oder weist die Beschwerdeführende Partei durch Belehrung zurecht.

---

501) S. den Normal-Erlaß vom 1. Okt. 1831 (im Erg.Bd. S. 63), betr. die Form der Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

502) S. den Normal-Erlaß vom 13. Okt. 1820 (Erg.Band S. 39), betr. die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation.

503) S. den Zusatz in §. 27 der Justiz-Novelle.

504) Desgl. Vergl. auch Art. 26 des allgemeinen Sportelgesetzes v. 23. Juni 1828.

Besonders können bei dem Beginnen oder während des Laufes eines Prozesses Beschwerden wegen der Unzuständigkeit des untern Richters auf diesem Wege an den höhern gebracht, und von demselben erledigt werden.

§. 151. b) Eigentliche Rechtsmittel.

Solche richterliche Erkenntnisse hingegen, wodurch bestimmt, sey es bedingt oder unbedingt, ausgesprochen wird, was in Absicht auf die Materie des Rechtsstreites zwischen den Parteien Rechtens seyn soll, gehen, wie bisher, in Rechtskraft über und bewirken förmliche Wahrheit und förmliches Recht.

Unter die Kategorie solcher Erkenntnisse gehören namentlich nicht nur die im §. 87 angeführten, sondern auch diejenigen, wodurch auf die Einreden des geendigten Rechtsstreits oder des Spolium der Beklagte von der Einlassung auf die Klage, in jenem Falle definitiv, in diesem bis nach Erstattung des Spolium entbunden wird (§. 93, 94).

Gegen diese entscheidenden Erkenntnisse finden, außer den gesetzlichen Klagen gegen den Richter, folgende Rechtsmittel Statt:

1) ordentliches: —
   die Berufung an den nächst höhern Richter (Appellation);
2) außerordentliche:
   a) die Nichtigkeitsklage;
   b) die Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand, wegen neu aufgefundener Beweismittel.

Bei dem Mißbrauche dieser Rechtsmittel wird auf die Bestrafung muthwilliger Streitsucht strenge gehalten werden.

§. 152. Objekt.

Die Nichtigkeitsklage, so wie das Gesuch um Wiedereinsetzung, finden ohne Rücksicht auf eine bestimmte Streitsumme Statt. In Ansehung des Rechtsmittels || der Berufung aber wird vorerst festgesetzt, daß solches nur dann zulässig sey, wenn entweder

68

1) das Objekt, so gering es auch seyn mag, das ganze Vermögen einer Partei ausmacht; oder wenn
2) der Gegenstand der Klage seiner Natur noch nicht wohl schätzbar ist; oder wenn
3) solcher zwar einen numerären Werth hat, wenn aber die Haupt-Summe der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, mehr als fünfzig Gulden beträgt.

   Die Punkte der Zinsen oder der Kosten berechtigen für sich zur Appellation, wenn jedes dieser Objekte allein die appellable Summe erreicht.

§. 153. Von Appellationen gegen Erkenntnisse über Eide.

Obschon das Rechtsmittel der Appellation gegen entscheidende Erkenntnisse, welche auf Eiden beruhen, an sich sowohl in Beziehung auf die Eidesauflage selbst, als in Beziehung auf diejenigen Folgen zulässig ist, welche nicht aus dem Wesen des Eides unmittelbar und nothwendig entspringen, welche aber gleichwohl der richterliche Ausspruch mit der Leistung oder Verweigerung eines Eides verbindet; so findet solches doch

I. gegen bloße Vorbescheide über Eidesauflagen so wenig, als gegen ein anderes den Prozeßgang leitendes Dekret (§. 150) Statt.

   Aber auch

II. gegen eine Endentscheidung, welche unter der Bedingung

eines Eides ausgesprochen wurde, kann an denselben höhern Richter nur Einmal, und zwar

1) in der Regel nur vor Ablegung des Eides appellirt werden (§. 111, 115, 117, 147).

Im Allgemeinen wird durch die Ergreifung dieses Rechtsmittels gegen ein solches Erkenntniß auch die Vollziehung der Eidesauflage aufgeschoben.

Betrifft jedoch die Beschwerde entweder nach der bestimmten Erklärung des Appellanten, oder nach der Natur des vorausgesetzten Eides, insofern solcher ein freiwilliger und in keiner Beziehung etwas dabei streitig geworden ist, auf keine Weise den Eid selbst; sondern nur die Folgerungen aus demselben; so kann auch nach Ergreifung eines Rechtsmittels auf den Antrag derjenigen || Partei, welcher der Eid auf- 69
getragen wurde, solcher noch in der ersten Instanz abgenommen werden.

2) Willigen die Parteien vorher, ehe ein unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, in die wirkliche Abnahme des Eides; so können sie sich zwar dabei noch die Benutzung des ordentlichen Rechtsmittels in Hinsicht auf diejenigen Folgen des Eides, welche ihnen als willkührlich erscheinen, vorbehalten. Lassen sie aber die Vollziehung der Eideshandlung ohne vorgängige Benutzung dieses Rechtsmittels, oder auch ohne einen Vorbehalt desselben, vorgehen; so ist die unbedingte Einwilligung in diesen Akt zugleich als eine Anerkennung der bereits gerichtlich ausgesprochenen Folgen des Eides, mag solcher ein freiwilliger oder ein nothwendiger seyn, zu betrachten; mithin ist auch in Hinsicht auf diese Folgen ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hierüber müssen die Parteien in den geeigneten Fällen nothwendig vor der Eideshandlung durch die Gerichte belehrt, und diese Belehrung muß mit den Erklärungen der erstern zu Protokoll gebracht werden.

Wurde aber

III. ein angetragener Eid, über welchen unter den Parteien entweder von Anfang an nichts streitig war, oder worüber dieselbe bei einem vorläufigen Bescheide sich gänzlich beruhigt hatten, vor Aussprechung einer bedingten Endentscheidung abgenommen (§. 115, V.); so kann noch wegen der nicht im Wesen des Eides liegenden Folgen, welche nachher der richterliche Ausspruch an diese Handlung bindet, das Rechtsmittel der Appellation gegen die Endentscheidung unbedingt, und ohne einen frühern Vorbehalt, in Anwendung gebracht werden.

Uebrigens

IV. steht selbst bei einem angetragenen Eide die Appellation dem Deferenten ebenso, wie seinem Gegner zu, in so ferne er sich entweder durch die Entscheidung eines Streits, welcher durch den Eidesantrag selbst herbeigeführt wurde, oder durch die Folgen, welche die Endentscheidung mit der Ablegung oder Verweigerung des Eides verbindet, beschwert hält.

70 ||§. 154. In wie fern in andern Fällen von der bedingten und unbedingten Entscheidung successiv appellirt werden könne?

Ist

I. in einem bedingt entscheidenden Erkenntniß einer Partei noch Beweis nachgelassen worden (§. 124); so muß der, gegen welchen hier mit dem Vorbehalt des Beweises, als einer resolutiven Bedingung, erkannt wurde, in dem Falle schon gegen dieses Erkenntniß ein Rechtsmittel ergreifen, wenn er durchaus keinen Versuch des Beweises machen will oder kann. Ebenso hat der andere Theil jetzt schon zu appelliren, wenn ihm der für ihn günstige Theil des Erkenntnisses, auch abgesehen von der zu Gunsten des Gegners beigefügten resolutiven Bedingung, nicht genügte.

Außerdem findet beider Seits erst nach Aussprechung des unbedingten Erkenntnisses Appellation Statt; und wirkt in ersterm Falle der Appellant kein abänderndes Erkenntniß aus: so kann er nun auch von dem Vorbehalt des Beweises keinen Gebrauch mehr machen.

Wird

II. Ausnahmsweise zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Bestimmung der Größe der Forderung ein besonderes Verfahren eingeleitet: so geht, ohne Ergreifung eines Rechtsmittels, sowohl das erste Erkenntniß über den Anspruch im Allgemeinen, als in der Folge das zweite über die Größe der Forderung selbst in Rechtskraft über.

Und der gleiche Fall tritt auch

III. bei einer abgesonderten Entscheidung über den ordentlichen Besitz- und den Rechtsstand ein (§. 66).

§. 155. Förmlichkeiten der Appellation [505]).

Bei der Appellation von den Erkenntnissen des Oberamtsgerichts sind keine andern Förmlichkeiten nothwendig, als

a) eine Anzeige bei dem Oberamtsgerichte innerhalb fünfzehen Tage nach Aussprechung oder Insinuirung des Erkenntnisses [506]);

b) die Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem höhern Richter innerhalb neunzig Tage von dem gleichen Zeitpunkte an [507]).

71 ||Beides nach folgenden nähern Bestimmungen:

I. die Anzeige bei dem Oberamtsgerichte besteht

1) in einer ganz einfachen schriftlichen oder mündlichen Erklärung, welche, sei es mit was für Worten, die Absicht ausdrückt, daß eine Partei gegen den Ausspruch des Oberamts-Gerichts an den höhern Richter sich wenden wolle.

Enthält der Ausspruch mehrere Punkte, und die Partei findet sich nur durch Einen oder einige beschwert; so werden diese namentlich ausgedrückt.

2) Diese Anzeige kann gemacht werden:

a) durch die beschwerte Partei selbst, und zwar bei Frauens-Personen und Minderjährigen mit oder ohne Beistand ihrer

505) Vergl. den in Note 502 angeführten Normal-Erlaß vom 13. Okt. 1820.

506) Vergl. den Normal-Erlaß vom 27. Juni 1833 (im Erg.Band S. 65), betr. die Documentirung der nach Verfluß der 15tägigen Nothfrist aus besonderem Auftrage der Parteien durch die Procuratoren erfolgenden Appellations-Anmeldungen.

507) S. den in Note 464 allegirten Gemeindbescheid vom 17. April 1827.

resp. Kriegsvögte[508]) oder Curatoren, aber auch durch die beiden letztern allein: bei Unmündigen und andern unter Curatel stehenden Personen aber durch deren Vormünder und Pfleger;

b) durch denjenigen, durch welchen die Partei bei den bisherigen Verhandlungen überhaupt oder wenigstens bei der Eröffnung des Erkenntnisses vertreten war;

c) durch jeden vermutheten Sachwalter, wenn derselbe auch an der bisherigen Streitverhandlung keinen Theil genommen hatte, und ohne Einlegung einer juratorischen Caution;

d) durch jeden Andern, welcher eine ganz einfache Vollmacht entweder von der Partei selbst, oder einen der Lit. a—c angeführten Stellvertreter vorweist.

In allen diesen Fällen ist keine besondere Genehmigung des Prinzipals innerhalb der Nothfrist von fünfzehn Tagen nothwendig.

Auch wollen Wir es vor der Hand bei der Bestimmung des Landrechts Th. I Tit. 58 §. Im Fall dann u. s. w. bewenden lassen, daß, wenn das Urtheil einem Sachwalter eröffnet worden ist, der Prinzipal selbst noch innerhalb zehen Tage, nunmehr innerhalb fünfzehn Tage, von der Zeit an, wo er den Inhalt des Urtheils erfährt, appelliren könne[509]).

Die Gerichte sind hierbei gehalten, sich über die jeder Partei selbst geschehene Insinuation des Erkenntnisses und die Zeit derselben zu vergewissern.

3) Die Anzeige wird ferner gemacht, entweder

a) dem versammelten Oberamtsgerichte, oder

b) dem Oberamtsrichter allein, oder auch

c) dem Oberamtsgerichts-Aktuar allein.

|| Wird die Appellationsanzeige schriftlich gemacht; so ist es ganz gleichgültig, ob sie an das Gericht, oder an den Oberamtsrichter oder den Aktuar gerichtet wird. Die Appellation ist in allen drei Fällen auf ganz gleiche Weise gültig, wenn die Anzeige innerhalb der fünfzehen Tage nur entweder dem Oberamtsrichter oder dem Aktuar eingehändigt wird. 72

II. Wegen Auswirkung der Akten hat der Appellant durchaus keine Förmlichkeiten zu beobachten.

So wie aber dem Oberamtsrichter die Ergreifung der Appellation angezeigt ist, so hat er selbst die appellirende Partei zu einer Erklärung aufzufordern, von welchen Aktenstücken sie zum Behufe der Beschwerdeschrift Abschriften verlange. Diese Abschriften sind dann, bei Strafe, spätestens innerhalb dreißig Tage, vom Tage jener Erklärung an, vom Oberamtsrichter dem Appellanten anzubieten.

Zugleich übersendet jener die Originalakten mit einem Berichte dem höheren Richter.

III. Verzögert der Appellant die Erklärung über die Abschriften der Akten, oder löst er die ihm angebotenen Abschriften nicht sogleich

508) Das Institut der Kriegsvögte ist durch das Gesetz vom 21. Mai 1828, Art 3, aufgehoben worden.

509) Vergl. die Verfügung vom 15. März 1831, in Beziehung auf die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen.

aus; so schadet dies der Appellation nicht, wenn nur die Beschwerdeschrift innerhalb des bestimmten Termins von neunzig Tagen von Eröffnung und Insinuirung des Erkenntnisses an, bei dem höhern Richter eingereicht wird.

Verzögert aber der Oberamtsrichter die Mittheilung der Akten länger, als dreißig Tage; so lauft dem Appellanten die Zeit dieser Verzögerung nicht, wenn er nur innerhalb fünfzehen Tage von dem Verfluß jenes Termins an eine Beschwerdeschrift bei dem höhern Richter einreicht. Erhält der Appellant die Akten noch vor dem Verfluß dieser fünfzehen Tage; so wird ihm doch die Zeit der durch den Richter veranlaßten Verzögerung in Abzug gebracht.

Außer diesem einzigen Falle lauft dem Appellanten die Nothfrist ununterbrochen von Tag zu Tag und zwar so fort, daß der Tag der Eröffnung oder Insinuirung eines Erkenntnisses außer Berechnung bleibt; mithin der darauf folgende fünfzehnte oder neunzigste Tag dem Appellanten noch ganz zu Statten kommt.

Unterläßt auch der Richter die Aufforderung an den Appellanten wegen Mittheilung der Akten, oder verspätet er solche, so hat dies zwar der höhere Richter zu ahnden, aber der Appellant selbst kann damit die verzögerte Einreichung der Beschwerdeschrift nicht rechtfertigen, weil er auch unaufgefordert um Mittheilung der ihm nöthigen Akten bitten konnte.

73 || Was aber auch für Verzögerungen in Hinsicht auf die Akten-Mittheilungen durch die Schuld des Appellanten eintreten mögen, so setzt sich der Oberamtsrichter einer Verantwortung aus, wenn die Originalakten nicht innerhalb sechszig Tage von Eröffnung des Erkenntnisses an bei dem höhern Richter einlaufen.

Zur Inrotulation der Akten sind die Parteien einzuladen.

IV. Die Einlegtaxen müssen zwar, wie bisher, bezahlt werden [510]); jedoch hat eine Versäumniß in dieser Beziehung keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Appellation.

V. Da der Appellant die Beobachtung der Nothfrist wegen Anzeige der Appellation sowohl, als wegen Einlegung der Beschwerde-Schrift zu erweisen hat; so ist das Oberamtsgericht sowohl als die Kanzlei des Kreisgerichtshofes verbunden, ihm auf Verlangen Insinuations-Dokumente auszustellen.

Die Versäumniß der einen oder der andern Nothfrist zieht auch künftig, sofern keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt findet, die Nichtigkeit der Appellation nach sich.

VI. Durch diese Vorschrift werden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Förmlichkeiten der Appellation gänzlich aufgehoben; und namentlich auch die sogenannten Privat-Appellationen für unzuläßig erklärt.

§. 156. Erkennung über die Zuläßigkeit der Appellation.

Das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Appellation steht zwar der Regel nach auch fernerhin nur dem höheren Richter zu.

Sollte jedoch eine Partei sich beigehen lassen, im Widerspruche mit den obigen Bestimmungen gegen eine Zwischen-Verfügung die Appellation einzulegen; so ist das Oberamtsgericht berechtigt, solche geradezu zu verwerfen.

510) Die Einlegtaxen sind durch das Gesetz über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni 1821 §. 13 aufgehoben worden.

Auch eine Berufung gegen die Endentscheidung ist das Oberamtsgericht alsdann abzuschlagen befugt, wenn der Gegenstand des Rechts-Streites die Appellation offenbar nicht zuläßt. In letzterem Falle hat jedoch das Oberamtsgericht davon eine Anzeige an den Kreisgerichtshof zu erstatten.

§. 157. Wirkung der Appellation.

Durch eine gültige Appellation wird in Absicht auf diejenigen Theile des Erkenntnisses, worüber sie ergriffen wurde, die ganze Sache an den höhern Richter gebracht; und dieser hat nun, ohne Rücksicht auf die Zeit der einzelnen Dekrete und Bescheide, die Ge || setz- 74
mäßigkeit des Rechtsganges in erster Instanz eben so wohl, als die Consequenz und Richtigkeit des Haupturtheils zu prüfen.

Dadurch können also noch alle der einen oder der andern Partei im Laufe des Prozesses vom Richter zugefügten Beschwerden wieder aufgehoben, und zwar kann sogar im Falle des §. 124, wenn nach dem, einem Haupturtheil in resolutiver Form beigefügten Beweis-Erkenntniß, der Beweis mit oder ohne Erfolg versucht, und wenn dann erst gegen die unbedingte Haupt-Entscheidung Appellation ergriffen worden ist, das Beweis-Erkenntniß selbst sowohl vom Produzenten als vom Produkten noch zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht werden (§. 154).

Dagegen kann ein bereits geleisteter Eid in keinem Falle anders, als unter den bisherigen gesetzlichen Bedingungen, angefochten; auch müssen überhaupt, wenn der höhere Richter die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz anerkennt, alle gesetzmäßigen Folgen von den positiven oder negativen Handlungen der Parteien aufrecht erhalten werden.

§. 158. Fortsetzung.

Namentlich kann sich zwar auch eine ungehorsame Partei unter den allgemeinen Voraussetzungen des Rechtsmittels der Appellation bedienen. Aber überzeugt sich der höhere Richter von der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz; so können, als Folge der Appellation, weder die vom ersten Richter ausgesprochenen fingirten Bekenntnisse, so wie die gesetzmäßigen Folgen der fingirten Eides-Verweigerung vernichtet; noch kann der Verlust der Einreden und der eigentlichen Replik in der höhern Instanz ersetzt werden.

In wie ferne aber von den in der ersten Instanz versäumten Beweismitteln in der höheren Instanz noch Gebrauch gemacht werden könne, darüber behalten Wir die näheren Bestimmungen der neuen Prozeßordnung vor. Inzwischen hat es in dieser Hinsicht bei den jetzt geltenden Grundsätzen sein Bewenden.

Auch kann sich der Appellant von den Folgen der verweigerten Herausgabe einer Urkunde noch dadurch befreien, wenn er zwar auch in der höheren Instanz seine Verbindlichkeit zu dieser Herausgabe noch bestreitet, eventuell aber doch für den Fall, wenn auch der höhere Richter ihn hierzu verpflichtet erklären sollte, neben Vergütung aller durch die Verzögerung dem Gegner zugegangenen Kosten und Schäden, zu Vorlegung der Urkunde sich erbietet.

|| Ebenso kann eine Partei in der höhern Instanz, in welcher 75
ein Erkenntniß über die Zuläßigkeit eines Eidesantrags bestätigt wird, zwar nicht nach einer frühern bestimmten ausdrücklichen, oder nach einer gesetzmäßig fingirten Eides-Verweigerung, aber doch in allen im §. 115 Pct. III bemerkten Fällen, so wie überhaupt alsdann noch zum Eide zugelassen werden, wenn gegen ein,

unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes Erkenntniß ein Rechts-Mittel ergriffen wurde.

§. 159. Nichtigkeitsklage. — Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand,

In Absicht auf die Nichtigkeitsklage und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 151), hat es bis zur neuen Gerichtsordnung bei den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Verbleiben.

Dagegen wollen Wir ausdrücklich bestimmen, daß Rechnungs-Fehler zu allen Zeiten vom bisherigen Richter verbessert werden können; es wäre dann, daß über einen Rechnungsfehler selbst der Prozeß geführt und hierüber auf eine nach der Ansicht einer Partei unrichtige Weise durch ein richterliches Erkenntniß entschieden worden wäre.

G. Außerordentliches Verfahren.

α) In Concurssachen.

§. 160. 1) Vermögens-Untersuchung.

Zeigt ein Schuldner seine Vermögens-Unzulänglichkeit selbst dem Oberamtsgerichte oder der Orts-Obrigkeit an; oder dringen nicht nur mehrere Gläubiger gegen denselben auf Befriedigung, sondern es entsteht auch die Besorgniß einer Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners; so wird vom Oberamtsrichter, nach vorgängigem Berichte der Orts-Obrigkeit, eine Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner angeordnet, welche durch den Gerichtsnotar des Bezirks, und das Waisen-Gericht vorgenommen wird.

Zugleich werden dem Schuldner alle Veräußerungen untersagt, und es wird die Verfügung getroffen, daß diejenigen Vermögenstheile, deren augenblickliche Verschleuderung zu befürchten seyn möchte, in Sicherheit gebracht werden.

§. 161. 2) Erkennung des Concurses.

Wird durch die Vermögens-Untersuchung der gegen den Schuldner entstandene Verdacht entfernt: so werden die vorläufigen Verfügungen gegen denselben wieder aufgehoben.

76 || Bestätigt sich aber der Verdacht, und der Schuldner weiß keine befriedigenden Mittel zu Abwendung des Concurses anzugeben; so wird die Sache durch den Oberamtsrichter dem Oberamtsgerichte vorgetragen, welches über die Frage: ob der Concurs zu erkennen sey? auf die im §. 144 bestimmte Weise abzustimmen hat.

§. 162. Fortsetzung.

Wird durch Stimmenmehrheit der Concursprozeß erkannt; so werden zugleich

1) dem Gemeinderath, insofern es nicht schon früher geschehen ist, wegen Bestellung eines Güterpflegers Vorschläge abgefordert; auf welche diese Bestellung durch das Oberamtsgericht jedoch so erfolgt, daß die Gläubiger selbst, sobald sie zusammenkommen, noch hierüber zu hören sind.
2) Die zur Masse des Gemeinschuldners gehörigen Objekte werden im gesetzlichen Wege zum Verkaufe ausgesetzt[511]).
3) Dieser Beschluß wird dem Gemeinschuldner durch die Orts-Obrigkeiten eröffnet.

§. 163. Rekurs.

Gegen dieses Erkenntniß findet zwar kein eigentliches Rechtsmittel Statt. Doch kann der Gemeinschuldner dagegen innerhalb dreißig Tage

511) Vergl. das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 44—71.

bei dem Kreis-Gerichtshofe Rekurs ergreifen, welcher, wenn dem Ober-Amtsrichter davon innerhalb dieser Zeit ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, in der Art Suspensivkraft hat, daß hierdurch zwar nicht die zur Sicherheit der Gläubiger getroffenen Verfügungen aufgehoben, aber doch das Gant-Verfahren und der Verkauf der Masse eingestellt werden.

Dem höhern Gerichtshofe wird es zur Pflicht gemacht, über einen solchen Rekurs, nach vorgängiger Berichts-Erstattung durch den Oberamtsrichter, möglichst schnell zu erkennen [512]).

Vor dem Verfluß dieser dreißig Tage kann zum wirklichen Vermögensverkaufe und zu Anordnung der Liquidations-Verhandlung nur dann geschritten werden, wenn der Gemeinschuldner ausdrücklich erklärt, daß er gegen die Erkennung des Gant-Prozesses keinen Rekurs ergreifen wolle.

§. 164. 3) Gant-Verfahren selbst.

Wird kein Rekurs ergriffen, oder derselbe verworfen; so wird nun von der Orts-Obrigkeit, unter der Leitung des Oberamtsrichters, zum Verkauf der zur Masse gehö || rigen Gegenstände auf die gesetzliche 77
Weise geschritten; nnd das Gant-Verfahren selbst nach der Verschiedenheit der Fälle, ob die Aktivmasse mehr als Fünf Hundert Gulden beträgt oder nicht, auf folgende Weise behandelt [513]).

§. 165. a) Bei Massen von Fünf Hundert Gulden und darunter. Liquidations-Handlung.

Beträgt die Aktivmasse nicht über Fünf Hundert Gulden; so wird in der Regel die Liquidations-Handlung und der Vergleichsversuch, ohne Theilnahme des Oberamtsrichters, oder seines Aktuars, durch den Gerichtsnotar des Bezirks, den ersten Orts-Vorsteher, und zwei der tüchtigsten und einsichtsvollesten Mitglieder des Gemeinderaths vom Wohnort des Schuldners vorgenommen.

Ist jedoch die Gantsache verwickelt und schwierig; so bleibt es dem Ermessen des Oberamtsrichters überlassen, der Liquidations-Verhandlung entweder ohne Aufforderung, oder auf den Antrag des Gemeinderathes oder der Gläubiger selbst beizuwohnen, oder auch den Gerichts-Aktuar dazu abzuordnen.

§. 166. Vorladung der Interessenten [514]).

In jedem Falle werden zu dieser Verhandlung vorgeladen: die Schuldleute; der Kriegsvogt der Ehefrau [515]); die bekannten Gläubiger speziell, die unbekannten durch die öffentlichen Blätter [516]) und durch Ausschreiben in dem Gerichtssprengel; endlich die Bürgen, wenn sie bekannt sind.

Die Erlasse werden von dem Gerichtsnotar des Bezirks ausgefertigt [517]), oder vom Oberamtsrichter unterzeichnet.

In dieser Ladung wird nach der unten (§. 171, 179) angegebenen Verschiedenheit der Fälle zugleich bemerkt, daß entweder unmittelbar auf die Liquidations-Handlung, oder doch in der nächsten Sitzung des Ober-Amtsgerichts die Aussprechung des Präklusiv-Erkenntnisses erfolgen werde.

512) Vergl. §. 27 der Verordnung vom 22. Sept. 1819.
513) S. den Zusatz hiezu in der Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 29.
514) Näher erläutert durch den §. 30 der Novelle.
515) S. Note 508 oben.
516) S. die Verfügung vom 29. April 1834, in Betreff der Bekanntmachung der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.
517) Vergl. §. 78 lit. b. der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826.

Die Gläubiger können bei der Verhandlung unbedingt durch Bevollmächtigte erscheinen; auch ist ihnen, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, die Einreichung eines schriftlichen Recesses gestattet.

|| §. 167. Erfordernisse der Liquidation.

78 Bei der Liquidations-Handlung wird

I. darauf gesehen, ob der, welcher eine Forderung einklagt, für sich, oder im Namen eines Andern zu handeln berechtigt sey?

II. Ob die Forderung ursprünglich in der Person des angegebenen Gläubigers entstanden, oder wie sie auf ihn übertragen worden sey?

III. Worin solche bestehe?

IV. Wie sie erwiesen? und

V. Gegen wen sie gerichtet werde? ob gegen den Gemeinschuldner, oder gegen dessen Ehefrau, oder gegen dessen Kinder, gegen Bürgen, u. s. w.?

VI. Was für Vorzüge der Gläubiger anspreche?

§. 168. Besondere Verhältnisse der Weiber und Kinder.

Bei dieser Handlung müssen in den geeigneten Fällen besonders die Weiber zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werden, ob sie der Errungenschaft entsagen oder nicht, und welche Ansprüche sie machen.

Auch die Ansprüche der Kinder des Gemeinschuldners müssen erörtert werden.

§. 169. Fortsetzung.

Ueber jede Forderung werden nicht nur die Schuldleute und der Güterpfleger gehört; sondern es werden auch, soweit es nöthig ist, die Gerichtsbücher verglichen, und überhaupt wird alles angewendet, um sogleich die Forderung selbst sowohl, als die etwaigen Vorzüge derselben, ins Klare zu bringen.

Auch den anwesenden Bürgen werden die Bürgscheine zur Rekognition vorgelegt.

§. 170. Borg- oder Nachlaß-Vergleich.

Ist die Liquidation vollendet; so versucht die Deputation, das Schuldenwesen durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erledigen. Sie legt den Gläubigern den Vermögenszustand und ein Verzeichniß der Schulden vor; sie macht dieselben mit dem wahrscheinlichen Schicksal ihrer Forderungen im Fall eines Gantes bekannt; bemerkt dabei, was noch zweifelhaft und zu einem weitern Verfahren geeignet sey; und
79 sucht durch angemessene || Vorstellungen besonders auch einen Nachlaß von den bevorrechteten Gläubigern zu bewirken, und auf diese Weise sowohl das Loos der Nichtbevorrechteten, als der Schuldleute selbst und der Bürgen zu erleichtern.

Wollen die Gläubiger nur mit dem Vorbehalt ihrer Ansprüche an Bürgen einen Nachlaß zugestehen; so müssen diese nothwendig zur Verhandlung selbst beigezogen werden.

§. 171. Präklusiv-Erkenntniß. — Prioritäts-Erkenntniß.

Mißlingt der Vergleichsversuch; so ist, wenn der Oberamtsrichter oder der Oberamtsgerichts-Aktuar selbst der Liquidation anwohnte, die weitere Behandlung der Sache durchaus dieselbe, wie sie hiernach für bedeutendere Massen vorgeschrieben ist.

War aber weder der Oberamtsrichter, noch sein Stellvertreter anwesend; so werden nach geschlossenem Liquidations-Verfahren sämmt-

liche Akten an das Oberamtsgericht eingeschickt. Waltet kein Anstand vor; so wird in der nächsten Sitzung des Oberamtsgerichts das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen, und der Oberamtsrichter verfügt dann die Ergänzung etwaiger Mängel bei der Liquidation.

Die Regeln, welche ihm für das ordentliche Beweis-Verfahren vorgeschrieben sind, hat er zwar auch hier zur Richtschnur zu nehmen, jedoch so, daß das Verfahren in Gantsachen überhaupt, besonders aber bei unbedeutendern Massen soviel als möglich vereinfacht und abgekürzt werde.

Sind die Mängel berichtigt; so entwirft der Oberamtsrichter das Prioritäts-Erkenntniß, fügt, wo die Entscheidung nicht von selbst klar in die Augen leuchtet, die Entscheidungsgründe bei, und trägt den Entwurf vor versammeltem Oberamtsgerichte zur Berathung und Entscheidung vor.

Zu dieser letztern Verhandlung werden jedoch, außer dem Ober-Amtsrichter und dem Aktuar, nicht mehr als zwei ordentliche Gerichts-Beisitzer, und neben ihnen der erste Ortsvorsteher des Gemeinschuldners, dieser ebenfalls mit vollem Stimmrechte, gezogen [518]).

§. 172. Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses, gleichzeitig mit der Gant-Verweisung [519]).

Ist das zur Masse gehörige Vermögen veräußert, und kann jetzt schon eine Vertheilung desselben unter den Gläubigern vorgehen; so wird

a) sogleich eine dokumentirte Abrechnung mit dem Güterpfleger durch diesen selbst, || oder durch den ersten Ortsvorsteher, oder den 80
Rathsschreiber, oder, wenn es nöthig ist, durch den Gerichts-Notar des Bezirks [520]) entworfen, und hiernach das Vermögen der Masse berechnet.

b) Durch eine der drei letztern Personen wird in Gemäßheit des oberamtsgerichtlichen Prioritäts-Erkenntnisses die Gant-Verweisung verfertigt.

Werden diese beiderlei Geschäfte nicht durch dieselbe Person verrichtet; so liegt dem Verfasser der Gant-Verweisung zugleich ob, die Gantrechnung sorgfältig zu durchgehen, zu berechnen, und die Anstände, welche hierbei sich ergeben, zu erledigen, oder dem Gemeinderath anzuzeigen.

Die Gantrechnung und die Verweisung werden den bei der Liquidation anwesenden Mitgliedern des Gemeinderathes zur Prüfung vorgelegt; die etwaigen Anstände werden von denselben, so weit es ihnen möglich ist, erledigt; dann werden die Akten mit einer Anzeige dessen, was noch zu erledigen ist, dem Ober-Amtsgericht übersendet, und wenn dieses nichts dabei zu bemerken findet, oder seine Bedenklichkeiten gehoben wurden; so wird gleichzeitig die ganze Abrechnung mit dem Güterpfleger, das Prioritäts-Erkenntniß und die Gant-Verweisung den Gläubigern auf die im §. 148 angegebene Weise vor dem Oberamtsgerichte eröffnet.

---

518) Dieser letzte Satz ist durch §. 31 Abs. 1 und 2 der Justiz-Novelle abgeändert worden.

519) Vergl. den Normal-Erlaß vom 17. März 1828, betr. die Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gantsachen bei den Unter-Gerichten, im Erg.Bd. S. 57.

520) Vergl. die K. Verordnungen vom 17. April 1826, §. 2, lit. f. und g, und vom 24. Mai 1826, Art. VIII. und §§. 11, 35, 63, 73 und 78.

§. 173. Beschwerden hierüber.

Finden die Gläubiger Anstände in der Abrechnung mit dem Güterpfleger, oder in der Vermögens-Untersuchung oder Berechnung; so werden sie solche dem Oberamtsrichter geziemend vortragen, und dieser ist berechtigt und verpflichtet, hierüber die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und gegründet erfundenen Beschwerden abzuhelfen.

Auch hängt es von den Gläubigern ab, die unbeachteten Ansprüche der Masse gegen den Güterpfleger oder dritte Personen im ordentlichen gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Finden sie sich aber durch das Prioritäts-Erkenntniß oder die Gant-Verweisung beschwert; so können sie sich nur eines der oben §. 151 angeführten Rechtsmittel unter den gleichen Voraussetzungen bedienen, in so fern sich nicht auch hier wahre Rechnungsfehler zeigen, welchen das Oberamtsgericht selbst abhelfen kann.

§. 174. Abgesondert von der Gant-Verweisung.

Kann zur Zeit der Entwerfung des Prioritäts-Erkenntnisses der Vermögenszustand der Masse noch nicht rein erhoben, wenigstens das
81 Vermögen noch nicht zur Verthei||lung gebracht werden; so wird die Eröffnung jenes Erkenntnisses nicht aufgeschoben.

Jedoch ist den Gläubigern zugleich auf den Grund des Vermögens-Zustandes, wie solcher nach gerichtlicher Schätzung vorliegt, ein Verweisungs-Projekt mit der Belehrung mitzutheilen, inwiefern dieses Projekt noch Veränderungen erleiden könne.

§. 175. Gleichbaldige Anwendung von Rechtsmitteln.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen durch das Prioritäts-Erkenntniß ganz oder zum Theile verworfen sind, oder welche auch anerkannte Forderungen schon nach dem Verweisungs-Projekte ganz oder zum Theile verlieren würden, müssen, wenn sie eine gegründete Beschwerde zu haben glauben, jetzt schon ein Rechtsmittel dagegen ergreifen und gesetzmäßig verfolgen.

Die andern haben nur insofern, als sie eine partielle Vollziehung des Prioritäts-Erkenntnisses, nämlich die Vertheilung des disponiblen Theils der Masse (§. 178) hintertreiben wollen, innerhalb fünfzehn Tage nach der Aussprechung dieses Erkenntnisses dem Oberamtsgerichte anzuzeigen, daß und inwiefern sie durch dasselbe sich beschwert erachten.

Die wirkliche Ergreifung und Verfolgung der Appellation bleibt aber in diesem Falle bis zu Eröffnung der Gant-Verweisung ausgesetzt.

§. 176. Abgesonderte Eröffnung der Gant-Verweisung [521]).

Die Abrechnung mit dem Güterpfleger und die Gant-Verweisung selbst müssen den Gläubigern in jedem Falle noch eröffnet werden.

Anstände bei der Abrechnung können vom Oberamtsgerichte noch auf die im §. 173 bemerkte Weise gehoben werden.

Auch ist dasselbe berechtigt, in dem Falle, wenn sich zwischen dem rechtskräftigen Prioritäts-Erkenntniß und der Gant-Verweisung ganz offenbare Widersprüche zeigen, die Gant-Verweisung innerhalb fünfzehen Tage nach deren Aussprechung mit dem Prioritäts-Erkenntnisse noch selbst in Uebereinstimmung zu bringen; jedoch mit dem Vorbehalt der geeigneten Rechtsmittel für diejenigen, welche jetzt erst, nach dieser Veränderung, die Uebereinstimmung von beiden bestreiten.

521) S. den in Note 519 angezeigten Normal-Erlaß vom 17. März 1828.

§. 177. Rechtsmittel dagegen.

Zu Anwendung eines eigentlichen Rechtsmittels sind die Gläubiger jetzt noch berechtigt: 82

a) gegen das früher eröffnete Prioritäts-Erkenntniß; wenn solches ihnen zwar schon durch die Stellung ihrer Forderung, oder durch die Behandlung anderer Forderungen Anlaß zur Beschwerde gab; wenn ihnen aber doch damals das Verweisungs-Projekt noch Hoffnung auf theilweise oder gänzliche Befriedigung machte, welche ihnen jetzt durch die Verweisung selbst entzogen wird.

Insoweit dieser letztere Fall eintritt, ist die Anwendung und Verfolgung des Rechtsmittels von der im §. 175 für Hintertreibung der Vertheilung der disponiblen Masse, angeordneten Anzeige unabhängig; —

b) — gegen die Gant-Verweisung selbst; insofern die Gläubiger solche mit dem Prioritäts-Erkenntnisse nicht übereinstimmend finden, oder wenn sie sich doch durch die Art der Verweisung (etwa auf Zieler, oder auf schlechtere Mittel) beschwert finden.

In dem Falle, wenn ein Gläubiger die Uebereinstimmung zwischen der Gant-Verweisung in dem Prioritäts-Erkenntnisse bestreitet, hängt es zwar von ihm ab, zuerst das Oberamtsgericht um Abhülfe der Beschwerde zu bitten. Verwirft aber Letzteres dieses Gesuch; so ist das Verwerfungs-Dekret als ein Inhäsiv-Bescheid zu betrachten, welcher, wenn die Gant-Verweisung selbst rechtskräftig ist, nicht von Neuem ein ordentliches Rechtsmittel zuläßt.

Wohl aber kann mit jenem Gesuche die Ergreifung der Appellation eventuell verbunden werden.

§. 178. Vollziehung der Gant-Verweisung.

Sobald die Gant-Verweisung rechtskräftig ist, muß sie vollzogen werden. Wird auch ein Rechtsmittel gegen ein Prioritäts-Erkenntniß oder gegen eine Gant-Verweisung ergriffen; so werden beide doch soweit, als das Rechtsmittel die Verweisung nicht berührt, ohne Aufenthalt zum Vollzug gebracht.

Ebenso wird ein rechtskräftiges Prioritäts-Erkenntniß in dem Falle, wenn auch noch nicht der reine Vermögens-Zustand erhoben, und nicht die ganze Masse zur Vertheilung gebracht werden kann, theilweise so vollzogen, daß die disponibeln Mittel denjenigen, welche rechts- 83
kräftig die nächsten Ansprüche darauf zu machen haben, zugetheilt werden, wenn nicht im Falle des §. 175 von solchen Gläubigern, die sich zwar durch das Prioritäts-Erkenntniß beschwert erachten, welchen aber das Verweisungsprojekt noch nicht die Hoffnung der Befriedigung entzieht, eine gegründete Einsprache gemacht wird.

1179 b) Bei Massen über Fünf Hundert Gulden.

Beträgt die Aktivmasse über Fünf Hundert Gulden; so leiden die bisher gegebenen Vorschriften nur in sofern eine Abweichung, daß

I. in jedem Falle der Oberamtsrichter, oder dessen Aktuar, als sein Stellvertreter, der Liquidations-Verhandlung anzuwohnen hat.

Die Erlasse wegen Vorladung der Gläubiger, der Schuldleute und der Bürgen werden in seiner Kanzlei ausgefertigt.

II. Die Liquidations-Verhandlung geschieht auch bei diesen Massen der Regel nach in dem Wohnorte des Gemeinschuldners, vor dem Gemeinderathe, wenn nicht dadurch voraussichtlich

unverhältnißmäßig große Kosten entstehen, oder die Mehrheit der Gläubiger sonst zu sehr belästigt wird.

In letzterem Falle wird die Liquidation an dem Sitze des Oberamtsrichters vorgenommen.

In beiden Fällen wohnen der Verhandlung, außer dem Oberamtsrichter oder dessen Stellvertreter, der erste Ortsvorsteher und noch zwei Mitglieder des Gemeinderaths vom Wohnort des Schuldners an.

Die Stelle des Aktuars vertritt der Gerichts-Notar, und zwar bei allen in der Oberamtsstadt vorgehenden Liquidationen, derjenige der Oberamtsstadt [522]); außerdem aber der des Bezirkes.

III. Das Gericht hat sich auch hier zunächst Mühe zu geben, daß der Gantprozeß durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich beseitigt werde. Kommt aber kein solcher Vergleich zu Stande; so wird es

1) alle faktischen Umstände sowohl in Absicht auf die Forderungen selbst, als auf die angesprochenen Vorzugsrechte sogleich ins Klare zu bringen suchen.

Sollte dieß

2) nicht möglich seyn, so wird das Beweis-Verfahren auf die in den §§. 103 ff. und §. 171 angegebene Weise eingeleitet.

84 ‖ In sehr schwierigen und erheblichen Fällen kann den Parteien in Absicht auf einzelne Gegenstände gleichzeitig die Einreichung einer schriftlichen Rechtsausführung gestattet werden.

3) In jedem Falle wird sogleich an dem Schlusse der Liquidations-Verhandlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

4) Bei einfachen Gantsachen wird auch sogleich das Prioritäts-Erkenntniß vom Oberamtsrichter, unter collegialischer Berathung mit dem Gerichtsnotar und den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderathes abgefaßt und ausgesprochen, und zugleich den Gläubigern ein Verweisungsprojekt vorgelegt.

IV. Ist dieß nicht zulässig; so wird in der Folge das Prioritäts-Erkenntniß vor dem nach der Vorschrift des §. 171 besetzten Ober-Amtsgerichte [523]) zur Berathung gebracht, und es wird dasselbe nach der Anordnung des §. 172 in der Regel gleichzeitig mit der Gantrechnung und der Gantverweisung den Gläubigern vor dem Oberamtsgerichte eröffnet.

V. Die Gantrechnung besorgt der Gemeinderath, nöthigenfalls unter Beiziehung des Gerichtsnotars des Bezirks; die Gant-Verweisung selbst aber wird von demjenigen Gerichtsnotar, welcher der Liquidation anwohnte, ausgefertigt [524]).

Dieser prüft und recalculirt die Gant-Rechnung; beide Aktenstücke müssen dann noch vor der Eröffnung von dem Oberamts-Gerichte geprüft und genehmigt, und in jedem Falle muß die Gant-Verweisung ebenso, wie die Gant-Rechnung, durch zwei verschiedene Personen berechnet werden.

§. 180. 4) Noch einige allgemeine Bestimmungen.

a) Präjudiz für die Gläubiger [525]).

Unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der Masse werden die Gläubiger nur zur Liquidations-Verhandlung vorgeladen;

522) Vergl. §. 13, Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1826,
523) Abgeändert durch §. 31 der Justiz-Novelle.
524) S. die in Note 520 angezeigten Gesetzesstellen.
525) Näher bestimmt durch §. 32 der Justiz-Novelle.

auch kann ihnen für Beischaffung von Beweismitteln ein peremtorischer Termin gegeben werden.

Erscheinen sie aber bei der Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses, oder der Gant-Verweisung nicht; so schadet ihnen solches an sich nichts, und im letztern Falle läuft ihnen die Nothfrist zu Anzeige und Verfolgung der Appellation erst von Insinuirung des Verweiszettels an (§. 155).

|| §. 181. b) Recusationen. 85

Recusationen des Oberamtsrichters, des Aktuars, des Gerichts-Notars oder eines andern Gerichtsmitgliedes werden nach allgemeinen Grundsätzen behandelt[526]; und nöthigenfalls die Stellen der Mitglieder des Gemeinderaths vom Wohnorte des Schuldners durch die ordentlichen Gerichtsbeisitzer ersetzt.

§. 182. c) Beschleunigung u. s. w.

Die Oberamtsrichter haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß Gantsachen so schnell als thunlich, und mit der möglichsten Kosten-Ersparniß behandelt werden.

Wird gegen mehrere Mitglieder derselben Gemeinde der Gant gleichzeitig erkannt; so werden, in so fern es ohne Nachtheil geschehen kann, mehrere Liquidations-Verhandlungen mit einander vereinigt.

§. 183. d) Sorge für die Masse.

Den Gemeinderäthen und den Oberamtsgerichten wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß das Vermögen der Masse mit der größten Sorgfalt verwaltet werde.

Sind Gelder vorräthig; so ist, wenn der Aussprechung des Prioritäts-Erkenntnisses erhebliche Anstände im Wege stehen, dafür zu sorgen, daß dieselben sicher gegen Verzinsung angelegt werden; oder es ist vom Oberamtsgerichte die Verfügung zu treffen, daß dieselben sogleich solchen Gläubigern, welche voraussichtlich unzweifelhaft die nächsten Ansprüche auf die Masse zu machen haben, in der Regel gegen Sicherheitsleistung wegen des Ersatzes zugetheilt werden[527].

§. 184. e) Verweisung auf die Notariats-Ordnung.

Schließlich behalten Wir Uns vor, sowohl den Oberamtsrichtern, als den Gerichts-Notarien und Gemeinderäthen in Absicht auf die Vermögens-Untersuchung die Gant-Abrechnung, die Gant- und andere Schulden-Verweisungen in der Notariats-Ordnung nähere Anweisung zu geben[528].

|| §. 185. β) Verfahren in Wechselsachen[529]. 86

In Wechselsachen haben die Oberamtsgerichte diejenige Gerichtsbarkeit, welche nach der Wechselordnung vom 24. März 1759 bisher den Oberbeamten übertragen war. Sie können also nur in klaren Fällen, wenn z. B. der Wechsel in contumaciam für anerkannt anzunehmen ist,

526) S. §. 62 des gegenwärtigen Edikts.
527) Bestätigt durch Art. 209 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825.
528) Ist gegeben in der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §§. 11, 13, 35. 63, 73.
Endlich enthält noch die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822, in Beziehung auf die Behandlung der Gantsachen im Allgemeinen, im §. 33 zwei Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung eines Concurs-Vertreters (Contradictors) und der Erwählung eines Ausschusses aus der Mitte der Gläubiger.
529) Wegen der von Königl. Dienern ausgestellten Wechsel s. die K. Verordnung vom 25. Mai 1808, Pct. 2.

oder wenn Einwendungen gemacht werden, welche offenbar unerheblich sind, nach Wechselrecht erkennen.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, in den bedeutenderen Handels-Städten Unſers Königreichs mit den Oberamtsgerichten eigene Wechſelgerichte zu vereinigen [530]).

II. Von den Exekutiv-Verfügungen.

§. 186. 1) Contumacial-Verfahren bei klar erwieſenen Forderungen.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen liquider, d. h. ſolcher Forderungen, die auf unverwerflichen ſchriftlichen Urkunden beruhen, durch die Verordnung vom 16. März 1808 (St. u. Reg.Bl. S. 145) ein außergerichtliches Contumacial-Verfahren eingeführt wurde, hat der Gläubiger künftig an das Oberamtsgericht ſich zu wenden. Die Form des Verfahrens bleibt aber im Weſentlichen unverändert.

Jedoch ſollen

1) die Termine, welche das Oberamtsgericht dem Imploraten zu ſeiner Erklärung zu beſtimmen hat, ſtatt der in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen acht und zwanzig Tage auf fünfzehn Tage herabgeſetzt;
2) ſchon die zweite Friſt ſoll, als eine peremtoriſche, unter der Bedrohung gegeben werden, daß, wenn der Implorat auch jetzt ſich nicht erklären würde, die Forderung für richtig und anerkannt angenommen, und mit der Exekution vorgefahren werde.
3) In geringfügigen Sachen findet dieſes Verfahren, jedoch mit Vorbehalt des Rekurſes (§. 15), auch vor den Gemeinderäthen Statt (§. 36).
4) Mit dieſen Modifikationen bleibt die Verordnung vom 16. März 1808 vollkommen gültig. Beſonders behalten die Erkenntniſſe der Oberamtsgerichte wegen ſolcher liquider Forderungen, die den oberamtlichen Erkenntniſſen (nach §. 15 derſelben) beigelegten Wirkungen. Nur werden die im §. 16 jener Verordnung für die Provokation beſtimmten Friſten von vierzehen und acht und zwanzig Tagen im Hinblick auf die übrigen in dieſem Edikte enthaltenen Beſtimmungen auf fünfzehen und dreißig Tage geſetzt.

87 §. 187. 2) Exekution rechtskräftiger Erkenntniſſe [531]).

Die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntniſſe von den Oberamts-Gerichten oder einer höhern Stelle wird auf Anrufen der ſiegenden Partei von dem Oberamtsrichter der Ortsobrigkeit des unterliegenden Theils aufgetragen, ſo weit nicht hierzu Requiſitionen anderer Behörden erforderlich ſind (§. 35) [532]).

§. 188. 3) Andere unſtreitige Schuldklagen.

Wegen anderer unſtreitiger Schuldklagen haben ſich die Gläubiger zunächſt an die Orts-Obrigkeit (§. 35) und dann erſt an den Ober-Amtsrichter zu wenden, wenn jene ihnen einen Grund zur Beſchwerde über Verweigerung oder Verzögerung der Rechtshülfe gibt.

Eben ſo ſteht dem Schuldner der Rekurs an das Oberamtsgericht

530) Vergl. §. 6 der Juſtiz-Novelle.

531) Wegen der Vollziehung richterlicher Erkenntniſſe vergl. die Art. 1 — 8 des Executions-Geſetzes vom 15. April 1825.

532) Hinſichtlich der Executions-Befugniſſe der untern Verwaltungsſtellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperſchaften ſ. die Normal-Erlaſſe v. 26. Juni u. 20. Juli 1826 u. 1. Febr. 1827 (im Erg.Bd. S. 185 u. 186).

gegen die Verfügungen offen, welche die Orts-Obrigkeit wegen liquider Schuldklagen gegen ihn getroffen hat[533]).

§. 189. 4) Verwendung für Gerichts-Angehörige.

Wird einem Gerichts-Angehörigen von einer andern einheimischen Behörde die Rechtshülfe verweigert oder erschwert; so hat sich für ihn der Oberamtsrichter durch Vorschreiben an andere auf gleicher Stufe stehende einheimische Stellen zu verwenden.

Ist die Verwendung bei einem andern Oberamtsgerichte fruchtlos; so verweist der Oberamtsrichter seine Gerichts-Angehörigen an den competenten Kreis-Gerichtshof.

Soll die Verwendung wegen der Rechtshülfe bei einer auswärtigen Behörde eingelegt werden, oder werden die Gerichts-Angehörigen, als Fremde, durch ausländische Gesetze, Gewohnheitsrechte oder Gerichts-Verfassungen in ihren Rechts-Verhältnissen vernachtheilt; so hat der Oberamtsrichter durch Bericht an die ihm vorgesetzte Stelle eine Verwendung oder re orsive Maasregeln zu veranlassen.

III. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit[534]).

§. 190. Im Allgemeinen.

Dem Oberamtsrichter steht die Aufsicht über die Rechtsfürsorge, oder die Gerichtsbarkeit in nicht-streitigen Rechtssachen zu, welche durch die Gemeinderäthe allein oder unter Mitwirkung der Gerichtsnotarien ausgeübt wird.

88 // Es haben daher die Oberamts-Angehörigen wegen der Anstände bei Inventarien und Theilungen, so wie bei allen Kontrakten, worüber gerichtliches Erkenntniß erfordert wird, wegen der Beglaubigung von Verschreibungen und Vollmachten, wegen Eröffnung der Testamente, und wegen aller das Vormundschaftswesen betreffenden Angelegenheiten[535]), sowie wegen der Befugniß zur Vermögens-Verwaltung[536]), an den Oberamtsrichter in der Art sich zu wenden, wie sie sich bisher in allen diesen Beziehungen an das Oberamt zu wenden hatten.

§. 191. Fortsetzung.

In Absicht auf diesen Theil seines Berufes verweisen Wir den Oberamtsrichter auf die schon im §. 39 angeführten Gesetze, und wollen hier nur noch folgendes bestimmen:

1) die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen liegt den Oberamtsrichtern ob; für die Revision dieser Rechnungen haben sie vor der Hand auf eine schickliche Weise ebenfalls Sorge zu tragen.

---

533) S. Art. 9 des Executions-Gesetzes.

534) S. hierüber das Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. Aug. 1819 bei der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, insbesondere Art. XVIII u. XIX. und §. 31.

535) Hieher gehört auch die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben, worüber die Verfügung vom 20. Dez. 1822 nähere Vorschriften enthält.

536) Eine besondere Dispensation von der Minderjährigkeit Behufs der Vermögens-Verwaltung findet nach Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 nicht mehr Statt, und es sind, vermöge der Verfügungen vom 27. Mai und 7. Aug. 1828, die Oberämter beziehungsweise die Kreis-Regierungen nunmehr die für Ertheilung der Minderjährigkeits-Dispensation zuständigen Behörden, jedoch — laut Verfügung vom 10. März 1836 — nach Vernehmung der Vormundschafts-Behörden.

Denjenigen, welchen sie diese Revision übertragen, wird vorerst die bisher gesetzlich bestimmte Gebühr zu Theil [537]).

2) Durch die Gemeinderäthe kann kein Staatsbürger ohne die Genehmigung des Oberamtsgerichts, der Vermögens-Verwaltung entsetzt, oder als Verschwender gerichtlich erklärt und bevogtet werden.

Als Folge dieses Grundsatzes sehen Wir Uns veranlaßt, die beiden Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 30 §. Wann auch ꝛc. (S. 319) hiemit aufzuheben und zu verordnen, daß aus dem Grunde eines Hanges zur Verschwendung oder auch der deshalb ergangenen vorläufigen Verwarnung, Verträge einer noch nicht gerichtlich als Verschwender erklärten Person nicht mehr sollen als nichtig angefochten werden können, und daß ebenso wenig dagegen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zu verstatten sey.

4) Diejenigen Handlungen der Rechts-Fürsorge, welche die Verordnung v. 19. Juni 1808 (Staats- und Reg.Blatt S. 327) §. 20 den Oberamts- oder Stadtgerichten vorbehalten hat, sind auch künftig unmittelbar von den Oberamtsgerichten vorzunehmen [538]).

Sie werden dabei, und in dem oben erwähnten Falle (pt. 2) ebenso, wie bei der Berathung über die Entscheidung einer streitigen Rechtssache besetzt.

89 || 4) Für Obsignationen von der Verlassenschaft der auch sonst von der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte befreiten Personen, deren Veranstaltung durch die Communordnung Cap. 2 Abschn. 19, §. 1 [539]) und durch ein Dekret vom 14. Febr. 1807 den Oberbeamten übertragen ist, haben künftig mit der, in der Communordnung angegebenen Unterscheidung die Oberamtsrichter zu sorgen [540]).

Ebenso steht denselben

5) die Verfertigung der Beibringens-Inventarien und der Verlassenschafts-Theilungen solcher Personen zu, welche unmittelbar ihrem Gerichtszwang unterworfen sind; in so ferne nicht die Interessenten diese Geschäfte unter den in der Notariats-Ordnung näher zu bestimmenden Voraussetzungen selbst behandeln, oder deren Erledigung durch das gewöhnliche Waisengericht vorziehen [541]).

537) Vergl. die §§. 71 und 72 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, die Verfügung vom 17. Jan. 1834, betr. die Revision der von den Gerichts- und Amtsnotaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirksrichter, die Gesetze vom 31. Dez. 1833, Art. 26 und 30, und vom 22. Juli 1836, so wie die Vollziehungs-Verfügung vom 15. Aug. 1836, §§. 6—8.

538) Vergl. die Art. XVIII und XIX des Gerichts-Notariats-Edikts.

539) Dieser §. lautet so:

Wenn auf dem Lande Personen sterben, welche des Stabsbeamten Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind; hat derselbige dennoch, sie seyen gewesen, wer sie wollen, kraft der von Uns ihnen hiemit ein für allemal hiezu ertheilten Special-Vollmacht, sogleich nach dem Absterben, mit Zuziehung zweier unpartheiischer Gerichts-Verwandten die Obsignation vorzunehmen: wenn aber kein Widerspruch dabei zu besorgen, oder aber die Verlassenschaft gering ist, und der Todesfall sich auf einem Amtsorte zugetragen hat, darf der Stabsbeamte den Unteramtmann oder Schultheißen des Orts, nebst zweien Waisenrichtern, Statt seiner dazu abordnen.

540) Vergl. §. 5 der Justiz-Novelle und §. 64 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung.

541) S. in letzterer §. 31.

Die Obsignation von der Verlassenschaft solcher Personen wird durch die Orts-Obrigkeit vorgenommen.

§. 192. IV. Schluß-Bemerkung über das Verhältniß des Ober-Amtsrichters gegen die Orts-Obrigkeiten überhaupt.

Sowie dem Oberamtsrichter die Aufsicht über die Gemeinderäthe seines Bezirks in Hinsicht auf alle den Letztern nach gegenwärtigem Edikt obliegenden Geschäftsgegenstände zusteht; so haben diese

I. in zweifelhaften Fällen die Belehrung und Weisung des Ober-Amtsrichters einzuholen.

II. Jeder Oberamtsrichter hat seinen ganzen Amtssprengel in einem Zeitraume von 2 — 3 Jahren zu bereisen; dabei zwar vorzüglich die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen, nach den näheren Vorschriften, welche in der Notariats-Ordnung werden ertheilt werden [542]), vorzunehmen; aber zugleich auch nach allem, was sich auf die den Gemeinderäthen anvertraute Rechtspflege bezieht, sich zu erkundigen; von den Gerichtsbüchern, namentlich den Gerichts-Protokollen, den Kauf- und Unterpfandsbüchern und den Güterbüchern Einsicht zu nehmen, und die Orts-Obrigkeit über die Mängel, die sich hier zeigen, zurecht zu weisen.

Auch haben die Oberamtsrichter

III. jede andere Gelegenheit, besonders wenn sie wegen Schulden-Liquidationen in einen Amtsort kommen, zu benutzen, um sich von der Art, wie die Orts-Obrigkeiten ihr Amt in Hinsicht auf die Rechtspflege ausüben, genaue Kenntniß zu verschaffen; || die mangelhaften Begriffe der obrigkeitlichen Personen zu berichtigen; bei denselben Eifer für diesen wichtigen Theil ihres Berufes zu erwecken, und Gesetzwidrigkeiten möglichst zu begegnen. 90

Besonders

IV. liegt es den Oberamtsrichtern ob, von denjenigen Rechts-Geschäften, welche unter der Auktorität und Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten durch die Gerichtsnotarien zu bearbeiten sind, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, und überhaupt über die Amtsführung der Letztern genaue Aufsicht zu tragen.

Drittes Kapitel.

Von der Straf-Rechtspflege durch die Oberamts-Gerichte.

I. Competenz.

§. 193. In zweiter Instanz als Rekursstelle.

Gegen die von der Orts-Obrigkeit erkannten Strafen geht in den in §. 40, 41 bemerkten Fällen der Rekurs an das Oberamtsgericht; und dieses hat sodann das dort angegebene Verfahren zu beobachten [543]).

§. 194. In erster Instanz.

In erster Instanz ist die Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte für alle nicht den Orts-Obrigkeiten oder den administrativen Stellen überlassenen Straffälle gegen nicht befreite Personen wenigstens insoweit begründet, daß dieselben die Untersuchung dieser Straffälle vorzunehmen haben.

Wir wollen aber auch dem Oberamtsrichter sowohl für sich,

542) S. §. 72 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826.
543) S. nunmehr das Gesetz über die Straf-Recurse v. 26. Juni 1821, II. Abschn.

als dem Oberamtsgerichte eine Strafgewalt in der Art einräumen, daß

1) der Oberamtsrichter für sich allein auf eine Geldstrafe von zehen Reichsthalern oder eine achttägige Freiheitsstrafe erkennen kann.
2) Das Oberamtsgericht hingegen, bestehend aus dem Oberamtsrichter, dem Oberamtsgerichts-Aktuar und drei Gerichts-Beisitzern,

91 || kann Geldstrafen bis auf dreißig Reichsthaler und leichtere Freiheitsstrafen bis auf vier Wochen erkennen [544]).

Die vom Oberamtsrichter oder dem Oberamtsgerichte erkannten Freiheitsstrafen hat der Verurtheilte im Gefängnisse oder in einer Arbeitsanstalt zu erstehen.

Auf andere Strafen kann weder der Oberamtsrichter noch das Oberamtsgericht erkennen [545]).

§. 195. Ausscheidung dessen, was zur Competenz der Oberämter gehört.

Wir haben in Unserm Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 30 ff. [546]) dem Oberamtmann folgende Straffälle zur Untersuchung und resp. Bestrafung zugetheilt:

a) die Dienst-Vergehungen der in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen angestellten Beamten und Diener, nach den nähern im §. 33 — 35 jenes Edikts [547]) gezogenen Grenzen;
b) die Ueberschreitung der Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze nach den hierüber im §. 30—32 des angeführten Ediktes [548]) getroffenen Bestimmungen;
c) die Jagd-Excesse, innerhalb der Grenzen der oberamtlichen Strafgewalt [549]);
d) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der oberamtlichen Strafbefugniß [550]);
e) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereien, deren Gegenstand den Werth von zehen Gulden nicht übersteigt [551]): alles jedoch nur insoferne, als die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern schwereren Vergehungen concurriren [552]).

544) Die Strafbefugniß der Oberamtsgerichte ist durch das Gesetz vom 1. März 1839, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen, Art. 8, je nach der Art der strafbaren Handlungen, bis auf 2 Jahre Gefängnißstrafe erweitert worden.

545) Nach der soeben angeführten Gesetzesstelle können die Oberamtsgerichte auch auf den Verlust oder die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, mit Ausnahme der Dienst-Entlassung erkennen, insofern das Gesetz bei den bezeichneten strafbaren Handlungen jenen Verlust ausspricht.

546) Im Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 98 ff.

547) S. daselbst 100—102.

548) Desgleichen §§. 98 und 99.

549) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 394—398 und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 65.

550) Vergl. die soeben angeführten Gesetze Art. 283—294, und Art. 56, auch das Straf-Competenzgesetz vom 1. März 1839, Art. 8.

551) Nach dem Strafgesetzbuche Art. 321 sind Diebstähle nur dann noch polizeilich zu bestrafen, wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als 5 fl. beträgt und die That nicht mit erschwerenden Umständen verknüpft ist. Vergl. das Polizei-Strafgesetz Art. 57—62.

552) Vergl. Art. 13 des Straf-Competenzgesetzes.

Unter Beziehung auf das mehrmals angeführte Edikt wollen Wir nun über die Competenz, so wie überhaupt über die Rechte und Pflichten der Oberamtsgerichte in Strafsachen folgende nähere Vorschrift ertheilen.

§. 196. Nähere Bestimmung der zur oberamtsrichterlichen Competenz gehörigen Straffälle.

A. Dienst-Verfehlungen des zum Oberamtsgerichte gehörigen, oder dem Oberamtsrichter untergeordneten Personals — Verfehlungen der Vormünder — der Parteien ꝛc.

In Gemäßheit der angegebenen Bestimmungen erkennt nach Beschaffenheit der Fälle entweder der Oberamtsrichter allein, oder das Oberamtsgericht Ordnungsstrafen gegen das dem Oberamtsrichter untergeordnete Gerichtspersonal (§. 44), || mit Einschluß 92
der Gerichtsdiener [553]); dann gegen die Gesundheitsbeamten; die Gerichts-Notarien; die Gemeinde-Vorsteher; die Gemeinderäthe; die Rathsschreiber; die Vormünder und andere Curatoren, und die Parteien, in so ferne nämlich alle diese Personen sich Verfehlungen in Beziehung auf die Rechtspflege zu Schuld kommen lassen. Jedoch darf der Oberamtsrichter sowohl, als das Oberamtsgericht gegen die Staatsdiener, die Gerichts-Beisitzer, und gegen alle Mitglieder der Gemeinderäthe, mit Einschluß der Rathsschreiber, nur auf Geldstrafen erkennen.

So wie dem Oberamtsrichter die Pflicht der Aufsicht über die Geschäftsführung der angeführten Personen in Beziehung auf die Rechts-Pflege obliegt; so hat er ihre Dienstverfehlungen, auch ohne eine Anzeige von einer andern Seite, von Amtswegen zu untersuchen und zu ahnden.

Uebersteigt das Vergehen die Strafbefugniß des Oberamtsrichters oder auch des Oberamtsgerichts; so wird von jenem nach vollendeter Untersuchung Bericht an den Kreis-Gerichtshof erstattet.

§. 197. B. Dienstverfehlungen der für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen [554]).

Haben sich die für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen nicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege, sondern bei solchen Funktionen vergangen, in Absicht auf welche sie dem Oberamtmann untergeordnet sind; so wird die Untersuchung des Vergehens durch diesen eingeleitet.

Jedoch hat er die Sache

1) nach Beendigung der Untersuchung in administrativer oder materieller Hinsicht, zu Vollendung derselben in der formellen Beziehung dem Oberamtsrichter in dem Falle zu übergeben, wenn das Vergehen sowohl die Strafbefugniß des Oberamtmanns als die der Kreis-Regierung übersteigt (Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 33).
2) Kommt überhaupt, auch ohne diese letztere Voraussetzung, gegen dieselbe Person, mit der Verletzung einer administrativen Dienstpflicht gleichzeitig entweder die Verletzung einer Dienstpflicht in Beziehung auf die Rechtspflege, oder ein die oberamtliche Strafbefugniß übersteigendes gemeines Verbrechen zur Sprache; so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersu || chung begründet; der 93
Oberämtmann hingegen verpflichtet, den erstern in Absicht

553) Vergl. Art. 8 des soeben genannten Gesetzes.
554) Vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 100 und 101.

auf die Administrativ-Vergehen des Angeschuldigten auf die im §. 33 des Edikts über die Oberamts-Verfassung näher angegebene Weise zu unterstützen (§. 34 dieses Edikts) [555]).

Wird durch die von dem einen oder dem andern dieser Beamten vorgenommene Untersuchung die Suspension oder Verhaftung eines Angestellten, welcher beiden untergeordnet ist, herbeigeführt; so muß je der eine Beamte dem andern Nachricht davon geben [556]).

§. 198. C. Dienst-Vergehen anderer Beamten und Diener.

Auch die Untersuchung der Dienstvergehen solcher Beamten und Diener, welche wenigstens in Absicht auf die in Frage stehende Handlung weder dem Oberamtmann noch dem Oberamtsrichter untergeordnet sind, liegt zunächst dem Oberamtmann allein ob [557]); und nur unter den im vorgehenden §. bemerkten Voraussetzungen ist er berechtigt, die Sache an den Oberamtsrichter zu übertragen (§. 35 des Edikts über die Oberamts-Verfassung [558]).

Namentlich muß aber nach den vorgeschriebenen Vorbereitungen in diesem und dem Falle des vorhergehenden §. die Sache dem Ober-Amtsrichter übergeben werden, wenn dem Angeschuldigten ein Kassen-Eingriff zum Vorwurf gemacht wird.

§. 199. D. Vergehungen gegen Regiminal-Polizei- und Finanzgesetze.

Die Untersuchung von Vergehungen gegen Regiminal-Polizei- und Finanzgesetze geht beziehungsweise blos die Orts-Obrigkeit und den Oberamtmann an, in so ferne nicht deshalb dem Oberamtsrichter von dem Kreisgerichtshofe Aufträge gemacht werden [559]).

Unter die Kategorie der Polizeivergehen gehören im Allgemeinen auch die Verletzungen der Spiel- und der Wuchergesetze [560]).

---

555) Vergl. den Normal-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Okt. 1821, betr. die Frage: welche Behörde die Untersuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungsbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden. S. auch die dießfälligen Justiz-Minist.Erlasse vom 7. und 27. Nov. 1821 in Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 295.

556) Nach einem Justiz-Minist.Erlasse vom 3. Jan. 1822 (in Hofackers Jahrb. Bd. 3, S. 1) und einem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 12. Jan. 1822 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 310) sind die Oberamtsgerichte und Oberämter angewiesen, daß sie, so oft sie gegen einen unter dem andern Departement stehenden Staats-, Corporations- oder Gemeindediener wegen eines Dienstvergehens oder wegen eines gemeinen Verbrechens eine Untersuchung vornehmen, deren Resultat sich voraussichtlich zur Berichtserstattung an den Gerichtshof beziehungsweise die Kreis-Regierung eignet, auch wenn es sich von keiner Suspension oder Verhaftung des Angeschuldigten handelt, sogleich dem betreffenden Oberamts-Gericht beziehungsweise Oberamt amtliche Mittheilung davon zu machen haben.

557) Nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1819 (in Finkhs Straf-Normal.Samml. S. 246) soll für die an den evangelischen Seminarien, an dem katholischen Convikt in Tübingen und an den Gymnasien angestellten Lehrer und andern Diener ein jeweiliger Vorsteher des Instituts in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann die ordentliche Untersuchungsbehörde für Vergehen in Dienstsachen seyn. Hinsichtlich der Untersuchung der Dienst-Vergehen der Geistlichen und Schuldiener s. die K. Verordnung vom 23. Aug. 1825 über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter §§. 2 und 7.

558) S. §. 102 des Verwaltungs-Edikts.

559) S. daselbst §. 104 lit. b.

560) Vergl. das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 66 — 77, 81 — 84.

§. 200. Fortsetzung.

Jedoch werden, auch ohne höhere Weisung, Uebertretungen von Regiminal-, Polizei- und Finanzgesetzen in dem Falle von dem Oberamtsrichter untersucht, wenn sie bei ihm mit andern zu seiner Competenz gehörigen Anschuldigungen, || oder auch 94
bei Civil-Verhandlungen vorkommen; in so ferne nämlich jene mit den beiden letztern im Zusammenhange stehen, oder in so ferne doch, auch ohne einen solchen Zusammenhang, eine Verbindung der Strafen von den verschiedenen Vergehen sich erwarten läßt[561]).

§. 201. E. Geringere gemeine Vergehen.

Diejenigen geringern gemeinen Vergehen hingegen, deren Untersuchung und Bestrafung ordentlicher Weise dem Oberamtmann oder beziehungsweise den Gemeinde-Obrigkeiten zusteht (§. 40 und §. 195), hat der Oberamtsrichter in jedem Falle zu behandeln, wenn solche aus Veranlassung einer Civil- oder einer sonst zu seiner Competenz gehörigen Straffache zu seiner Kenntniß gelangen.

In Hinsicht auf diese Vergehen ist auch der Oberamtmann überhaupt berechtigt, die Sache, wenn sie ihm außerhalb seiner Strafbefugniß zu liegen scheint, von Anfang an dem Oberamts-Richter zu übergeben.

Innerhalb dieser Strafbefugniß nehmen übrigens diese Vergehen, kraft gegenwärtiger Verordnung, auch in so ferne den Karakter von Polizeivergehen an, daß der Rekurs von den Straf-Erkenntnissen des Oberamts an die Kreis-Regierung geht.

§. 202. F. Andere gemeine Vergehen und Verbrechen.

Die Untersuchung aller anderer gemeinen Vergehen und Verbrechen hingegen liegt, ohne Rücksicht auf das Maas der Strafe, welche im einzelnen Falle eintreten dürfte, dem Oberamts-Richter ausschließlich ob[562]).

Hierher sind namentlich zu rechnen:

Alle Staats- und Majestäts-Verbrechen nach dem Edikte vom 5. März 1810 (Staats- und Reg.Bl. S. 73), Tödtungen überhaupt, mit Ausnahme der Selbst-Entleibung; Vergiftungen; Körper-Verletzungen; Abtreibung oder gefährliche Behandlung der Leibesfrucht; Kinder-Aussetzung; alle gröbern wörtlichen und thätlichen Injurien, welche nicht nur die Strafbefugniß der Orts-Obrigkeit, sondern auch die des Oberamts übersteigen; sodann Menschenraub; Entführung; Körper-Verletzungen; Abtreibung oder gefährliche Behandlung der Leibesfrucht; Kinder-Aussetzung; alle gröbern wörtlichen und thätlichen Injurien, welche nicht nur die Strafbefugniß der Orts-Obrigkeit, sondern auch die des Oberamts übersteigen; sodann Menschenraub; Entführung; Nothzucht; Raub; Brandstiftung, und andere ähnliche vorsätzliche Eigenthums-Beschädigungen; — Münz-Fälschung; Meineid; Concussion; Fälschungen überhaupt; — Wild-Diebstähle, mit Ausnahme der dem Oberamtmann überlassenen Jagd-Excesse, und alle andern Diebstähle, Unterschlagungen und Betrü || gereien, welche entweder mehr be- 95
tragen als zehen Gulden oder nicht in jeder Beziehung einfach sind; ferner Blasphemie; endlich Sodomie; Inceſt; Ehebruch; Bigamie; Concubinat; Scortationen und Kuppelei.

§. 203. Vereinigung der General- und Special-Untersuchung.

In Hinsicht auf die im vorhergehenden §. angezeigten Vergehen findet keine Absonderung der General- und Special-Untersuchung durch verschiedene Stellen Statt; vielmehr muß sich der Ober-Amtsrichter von Anfang an der ganzen Untersuchung unterziehen, sobald

561) Vergl. das Straf-Competenzgesetz vom 1. März 1839, Art. 13.
562) Abgeändert durch Art. 8 des in voriger Note allegirten Gesetzes.

nur Anzeigen eines bestimmten Verbrechens sich ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Anzeigen zugleich ein Verdacht gegen ein Individuum begründet werde oder nicht.

Der Oberamtsrichter hat daher auch zugleich alle Anstalten, welche den Zweck der Untersuchung sichern, zu treffen; namentlich in den geeigneten Fällen die Anordnung von Legal-Inspektionen, und von Haussuchungen; die Verhaftung des Angeschuldigten; die Verfolgung desselben durch Steckbriefe, welche übrigens nicht an die Oberamtsgerichte, sondern an die Oberämter gerichtet werden.

§. 204. Polizeiliche Obliegenheiten [563]).

Jedoch gehört es nicht zu den Pflichten des Oberamtsrichters, den Verbrechen der angeführten Art von Amtswegen nachzuspüren, oder solche auszukundschaften; vielmehr tritt er nur in Thätigkeit, wenn ihm ein Verbrechen durch dessen Notorietät oder durch eigene Wahrnehmung bekannt, oder wenn ihm von dem wahrscheinlichen Daseyn desselben von irgend einer Seite eine solche Anzeige gemacht worden ist, welche nach den bestehenden Grundsätzen geeignet erscheint, die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf ein bestimmtes Individuum, zu begründen.

Daher ist es z. B. Sache des Oberamtmanns, die Leichenschau in dem Falle, wenn noch kein Merkmal einer Tödtung durch Andere vorhanden ist, zu veranstalten; Vagantensachen so lange zu behandeln, als gegen Vaganten keine Anzeigen eines bestimmten, zur richterlichen Untersuchung geeigneten Verbrechens vorliegen [564]); auch die Untersuchung der Entstehung eines Brandes so lange fortzuführen, als kein Verdacht einer Brandstiftung begründet ist.

96 ‖ Eben so steht es dem Oberamtmann zu, den verbotenen Verkauf von Lebensmitteln und Arzneien zu untersuchen, und gegen Afterärzte zu verfahren; so lange das Vergehen nur als Polizei-Vergehen [565]), und nicht als eine die Strafbefugniß des Oberamtmanns überschreitende Rechts-Verletzung erscheint; mithin unter die zur ausschließlichen Competenz des Oberamtsrichters geeigneten gemeinen Vergehen und Verbrechen (§. 202), z. B. Vergiftung; Körper-Verletzung; gröbere Betrügereien — gehört.

§. 205. II. Weitere Bestimmungen in Absicht auf das Verhältniß des Oberamtsrichters gegen den Oberamtmann und andere Staatsdiener.

Alle Staatsdiener, besonders aber die Oberamtleute [566]), sind verpflichtet, den Oberamtsrichter bei seinem Beruf überhaupt und vorzüglich in Hinsicht auf die Straf-Rechtspflege, mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln zu unterstützen.

Namentlich sind die Oberamtleute, sowie die Finanzbeamten, verbunden, auf Ersuchen dem Oberamtsrichter über die bei diesem etwa zur Untersuchung kommenden Verletzungen von Administrations-Gesetzen (im weitesten Sinne des Worts) jede Erläuterung zu geben, und über die materielle Seite der That, Untersuchungen anzustellen.

§. 206. Fortsetzung.

Der Oberamtsrichter kann zwar einen ihm von dem Oberamtmann

563) Vergl. die §§. 17, 105 und 106 des Verwaltungs-Edikts.
564) S. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 196, 197, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 19, 20,
565) S. letzteres Gesetz Art. 38 und 41.
566) Vergl. das Verwaltungs-Edikt §. 105, Abs. 1.

übergebenen Straffall an diesen in dem Falle selbst zurückweisen, wenn die Uebergabe nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes unstatthaft ist. Aber bei einem in irgend einer Beziehung zweifelhaften Falle kann er, im Widerspruche mit dem Oberamtmann, die Sache nicht selbst von sich ablehnen, und er bleibt für die Folgen seiner Verzögerung verantwortlich.

Eben so wenig steht es dem Oberamtsrichter für sich zu, im Widerspruche mit dem Oberamtmann in eine bei diesem anhängige Sache einzugreifen, oder nach deren Erledigung durch das Oberamt, solche noch vor seinen Gerichtsstand zu ziehen.

Können sich die beiden Beamten in dem einen oder dem andern Falle nicht verständigen; so hat der Oberamtsrichter von dem Kreis-Gerichtshofe Bescheid einzuholen; und dieser, als die höhere Justizstelle, hat allein über die hier entscheidende Frage: was ist Justizsache? — und über die in jener zweifachen Beziehung zwischen beiden Beamten entstehenden Collissionsfälle zu erkennen.

Bei dieser Entscheidung muß es sein Bewenden haben.

§§. 207. III. Collission der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände[567]). 97

Was die Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände selbst betrifft, so wird

I. in der Regel die Untersuchung von demjenigen Oberamtsrichter vorgenommen, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wurde.

II. Ward das Verbrechen im Auslande begangen; so steht die Untersuchung dem Oberamtsrichter desjenigen Bezirkes zu, in welchem der Angeschuldigte entweder seinen festen Wohnsitz, oder in Ermanglung desselben einen temporären Aufenthalt hat.

Wer aus diesem Grunde eine Untersuchung angefangen hat; richtet sie auch gegen alle anderwärts sich aufhaltenden Theilnehmer des Verbrechens.

Werden von Anfang an gleichzeitig mehrere, im Lande sich aufhaltende Theilnehmer wegen desselben Verbrechens angeschuldigt; so wird in Ermanglung höherer gerichtlicher Weisung, die Untersuchung von dem Oberamtsrichter desjenigen Bezirkes vorgenommen, in welchem der als Urheber bezeichnete Verdächtige sich aufhält; außerdem haben alle Oberamtsrichter, in deren Bezirke der Theilnahme Verdächtige sich aufhalten, das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung. Unter ihnen selbst aber entscheidet Prävention.

III. Zeigen sich nach angefangener Untersuchung mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken begangenen Verbrechen desselben Individuum; so dehnt der erste Inquirent die Untersuchung auf alle bekannt gewordenen Verbrechen des Angeschuldigten aus; wenn nicht der ihm vorgesetzte Kreisgerichtshof die Auslieferung desselben an eine andere ausländische oder einheimische Stelle anordnet.

Werden

IV. im Laufe der Untersuchung Verbrechen anderer Individuen

567) Vergl. die militärischen Strafgesetze vom 20. Juli 1818, Art. 129 und das Straf-Competenzgesetz vom 1. März 1839, Art. 1—7. Durch Art. 14 des letzteren Gesetzes sind die in §. 207 dieses Edikts unter Ziffer I. und II. und in den zwei ersten Sätzen der Ziffer III enthaltenen Bestimmungen aufgehoben worden.

entdeckt, welche mit dem in Untersuchung gebrachten nicht in unzertrennlichem Zusammenhange stehen; so sind die Oberamtsrichter, in deren Bezirken die Verbrechen geschahen, oder die Verbrecher sich aufhalten, schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§. 208. IV. Recusation des Oberamtsrichters, des Aktuars und der Gerichts-Beisitzer.

Der Angeschuldigte kann ohne Anführung eines Grundes zwei Gerichts-Beisitzer für alle Verhandlungen verwerfen.

98 || Will er den Oberamtsrichter, oder den Aktuar, oder das ganze Gericht, oder doch mehrere Gerichts-Beisitzer verwerfen: so finden die Bestimmungen des §. 62 auch hier ihre Anwendung.

§. 209. Untersuchung durch Commissarien.

Eine Untersuchung durch Commissarien kann in Fällen, in welchen solche nach dem Gesetze dem Oberamtsrichter zusteht, nur aus wichtigen Gründen und zwar durch einen Gerichtshof erkannt werden [568]).

§. 210. V. Grenzen der Strafbefugniß der verschiedenen Criminal-Instanzen.

1) Die Strafbefugniß des Oberamtsrichters allein, ohne Mitwirkung des Gerichts, beschränkt sich auf Ordnungsstrafen, und nur als Ausnahme von dieser Regel werden von ihm die Untersuchungen in Scortationssachen allein [569]) geführt, und vorerst, bis zu Abänderung der bestehenden Gesetze wegen dieses Punkts [570]), auch über das ihm hier im Allgemeinen eingeräumte Strafmaas, die für den ersten und zweiten Scortations-Fall bestimmten gesetzlichen Geldstrafen angesetzt.

Beim Abläugnen des angegebenen Correus ist ein Scortationsfällen nicht mehr, wie bisher, Bericht an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten, sondern die Sache wird an das versammelte Oberamtsgericht gebracht, wenn bei demselben auch keine Civil-Klage angestellt wird.

Zwangsgrade zu Bewirkung eines Bekenntnisses finden in solchen Fällen nicht mehr Statt.

Ueber jeden streitigen Fall der Art hat das Oberamtsgericht nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

§. 211. Fortsetzung.

2) Das Oberamtsgericht ist ermächtigt, nicht nur höhere Ordnungsstrafen zu erkennen; sondern auch andere, die Strafbefugniß des Oberamtmanns überschreitende gemeine Vergehen, z. B. Diebstähle, Betrügereien, schwerere wörtliche oder thätliche Injurien; so wie die übrigen nach §. 197—200 zur oberamts-

568) Nach einem Justiz-Minist.Erlasse vom 6. Dez. 1821 (in Hofackers Jahrbüchern Bd. 2, S. 302) ist, wenn der Criminal-Senat eines Gerichtshofs eine commissarische Untersuchung anordnet, so wie die Dringlichkeit der Sache es nur immer gestattet, vor Erlassung des Commissorium, unter Anführung der Gründe der Anordnung und der Vermögens-Umstände des Angeschuldigten, Bericht an das Justiz-Ministerium zu erstatten.

569) Schon durch das Straf.Edikt vom 17. Juli 1824, Art. 58 wurde die Abrügung der einfachen Fleisches-Vergehen (Scortationen) den Kreis-Regierungen und beziehungsweise den Oberämtern innerhalb der Gränzen ihrer Straf-Befugnisse übertragen.

570) Erfolgt durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, betr. die Bestrafung der Unzucht-Vergehen.

richterlichen Untersuchung kommenden Gesetz-Uebertretungen, innerhalb der Grenzen seines Strafrechts, zu ahnden [571]).

||Namentlich hat es innerhalb dieser Grenzen die Strafen gegen muthwillige Gantleute selbst zu erkennen. 99

§. 212. Fortsetzung.

3) In allen außer der Strafbefugniß der Oberamtsgerichte liegenden Fällen, deren Untersuchung jedoch den Oberamtsrichtern obliegt, steht, ohne Rücksicht auf die objektive Eigenschaft der gesetzwidrigen Handlung (§. 196—202), die Fällung des Straf-Erkenntnisses dem Kreis-Gerichtshofe zu; wiewohl derselbe in den geeigneten Fällen mit den Administrativstellen in Communication treten wird.

Was aber das Verhältniß des Kreis-Gerichtshofes gegen die Oberamtsgerichte betrifft: so behalten Wir Uns vor, in dem Strafgesetzbuche die zur oberamtsgerichtlichen Bestrafung geeigneten Vergehen näher zu bezeichnen [572]); und wollen hier nur verordnen, daß die Untersuchungen über Straffälle dem Kreis-Gerichtshofe zu Fällung des Erkenntnisses vorgelegt werden müssen, nicht nur wenn

a) dem Oberamtsgerichte selbst die Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung nach den concreten Umständen seiner Straf-Befugniß zu übersteigen scheint; sondern auch

b) dann, wenn, so gering auch die Verschuldung im vorliegenden Falle seyn mag, die in Frage stehende Handlung doch unter die Kategorie derjenigen gehört, welche unter der Voraussetzung, daß alle Bedingungen der Straf-Sanktion zusammentreffen, im Allgemeinen und nach der Regel des Gesetzes mit Criminalstrafen bedroht sind, deren Erkennung dem Ober-Amtsgericht nicht zusteht.

VI. Form des Verfahrens.

§. 213. 1) Im Allgemeinen.

Die Herstellung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens bei Criminal-Prozessen bleibt künftiger Entschließung vorbehalten.

Wir machen es inzwischen bei dem jetzt bestehenden Verfahren den Oberamtsgerichten zur Pflicht, alle nach den Gesetzen zum Schutze des Angeschuldigten bestehenden Vorschriften genau zu beobachten.

||§. 214. Fortsetzung. — Beschleunigung. 100

Besonders darf Niemand länger als dreimal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seines Arrests in Ungewißheit bleiben [573]); das Verhör des Verhafteten selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

Ueberhaupt haben sich die Oberamtsgerichte die Beschleunigung aller Strafsachen angelegen seyn zu lassen; und wenigstens dann, wenn die Angeschuldigten verhaftet sind, müssen die Criminalsachen in der Regel vor den Civilsachen behandelt werden.

§. 215. 2) Im Besondern.

a) Verfahren in den zur oberamtsrichterlichen Cognition geeigneten Fällen.

Bei den durch den Oberamtsrichter allein abzuwandelnden

571) Vergl. den Art. 8 des Straf-Competenzgesetzes vom 1. März 1839.

572) Vergl. daselbst Art. 10 und 11.

573) Nach §. 26 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 darf Niemand länger als 1mal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Straffällen ist auch für die Untersuchung nicht die Beiziehung von Scabinen, wohl aber die Führung eines ordentlichen Protokolls, nothwendig.

Bei allen Straf-Erkenntnissen des Oberamtsgerichts hingegen wird, außer diesem letztern Requisite, vorausgesetzt, daß

1) die Untersuchung vom Oberamtsrichter oder vom Aktuar unter Beiziehung von zwei Gerichtsmitgliedern, als Scabinen, geführt, oder vor denselben wenigstens reassumirt; daß
2) nach geschehener Untersuchung der Gegenstand vor dem versammelten Gerichte (§. 194) erörtert; und
3) auf gleiche Weise, wie oben §. 144 in Absicht auf Civil-Rechts-Streitigkeiten bestimmt wurde, durch das Gericht mit Stimmen-Mehrheit ein Beschluß gefaßt worden sey.
4) Dieser Beschluß ist mit den Entscheidungsgründen dem Verurtheilten zu eröffnen.

Von dem Straf-Erkenntnisse und den Entscheidungsgründen sowohl, als den Untersuchungsakten sind den Betheiligten auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 216. Rekurs[574]).

Nach Aussprechung eines Straf-Erkenntnisses des Oberamtsrichters oder des Oberamtsgerichts steht dem Gestraften, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des abgerügten Vergehens, der Rekurs an den Kreis-Gerichtshof vier Wochen lang zu.

101 || Vor dem Verfluß dieser Zeit werden zwar, auch ohne eine Erklärung des Verurtheilten, (außer gegen Fremde, welche keine Sicherheit leisten,) die Geld-Strafen nicht vollzogen; dagegen wird zu Vollziehung der Gefängnißstrafen in der Regel sogleich geschritten, wenn nicht der Verurtheilte erklärt, daß er sich an den Kreis-Gerichtshof wenden wolle.

Durch diese Erklärung wird auch die schon angefangene Vollziehung gehemmt: jedoch mit der Beschränkung, daß in einzelnen Fällen, wo es sich um die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, eine Einthürmung bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden ausgeführt werden kann.

Weist sich aber der Verurtheilte nach Abgebung dieser Erklärung nicht innerhalb jener vier Wochen bei dem Oberamtsgerichte darüber aus, daß er seine Beschwerde dem Kreisgerichtshofe vorgelegt habe; so schreitet der Oberamtsrichter mit Vollziehung der Geldstrafen sowohl, als der Gefängnißstrafen vor.

§. 217. b) Verfahren in wichtigern Straffällen.

In denjenigen Fällen, über deren Bestrafung in erster Instanz durch die Kreis-Gerichtshöfe erkannt wird, müssen bei der Untersuchung in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Nov. 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 630) §. 32 stets zwei Scabinen beigezogen werden[575]). Es wird denselben hier vorzüglich zur Pflicht gemacht, nach der Vorschrift dieser Verordnung bei allen Anständen, welche bei ihnen durch das Verfahren des Inquirenten oder durch die Führung des Protokolls entstehen, jenem, jedoch in Abwesenheit des Verhörten, bescheidene Vorstellungen zu machen; solche, wenn der Aktuar die Untersuchung führt,

574) Vergl. das Straf-Recursgesetz vom 26. Juni 1821.
575) S. die Verfügung vom 15. Dez. 1827, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen betreffend.

und ihre Vorstellungen unbeachtet läßt, bei dem Oberamtsrichter zu wiederholen, und wenn sie sich auch dann noch nicht beruhigt finden, ihre Anstände zur Kenntniß des Kreis-Gerichtshofes zu bringen.

In Absicht auf die außer dem Sitze des Oberamtsgerichts vorgehenden Verhandlungen hat es bei der Bestimmung des §. 32 der angeführten Verordnung wegen Beiziehung der Scabinen sein Bewenden.

Ueberhaupt haben sich die Oberamtsrichter bis zu Erscheinung der neuen Criminalgerichts-Ordnung vorzüglich nach jener Verordnung (vom 18. Nov. 1811) genau zu achten.

Dabei versteht es sich von selbst, daß dieselben in Absicht auf diejenigen Verbrechen, deren Untersuchung ihnen nun ganz anheimfällt, die hierin sowohl dem Oberamtmann für die || General- als dem Criminalbeamten für die Special-Untersuchung gegebenen Vorschriften 102
auf sich anzuwenden haben.

§. 218. Fortsetzung.

Zunächst wird sich der Oberamtsrichter die Ausmittlung des Thatbestandes des Verbrechens angelegen seyn lassen; er hat nicht nur überhaupt alle vorhandenen Beweismittel hierüber sorgfältig zu benutzen, sondern auch insbesondere da, wo das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat, dieselben auf das Vollständigste zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß sie in den Untersuchungsakten möglichst genau und anschaulich dargestellt werden.

§. 219. Fortsetzung.

Dann wird der Oberamtsrichter diejenigen Spuren verfolgen, welche auf die Person des Thäters führen, und er wird die deshalb vorhandenen Anzeigen und die Beweise, welche für die Schuld oder Unschuld sprechen, aufnehmen; endlich wird er alles, was zur formellen Seite der That gehört, zu erheben suchen.

Es muß ihm dabei überall nur um reine Wahrheit zu thun seyn, und er hat alles, was zu Entfernung oder Verminderung der Schuld dient, ebenso gewissenhaft aufzusuchen, als das, wodurch der Angeschuldigte beschwert werden kann.

§. 220. Fortsetzung. — Verhaftung [576]).

Er hat ferner nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens; nach der Stärke des Verdachts; nach dem wahrscheinlichen Grade der Imputabilität; nach den persönlichen Eigenschaften und andern Verhältnissen des Angeschuldigten sorgfältig zu erwägen, in wie fern zu besorgen sey, daß ohne die Festhaltung desselben der Zweck der Untersuchung vereitelt werden möchte; und, wenn er diese Wahrscheinlichkeit überwiegend findet, die Verhaftung des Angeschuldigten zu erkennen.

§. 221 Aufhebung der Verhaftung.

So wie es dem gewissenhaften Ermessen des Oberamtsrichters überlassen werden muß, ob Arrest zu erkennen sey; so ist er auch befugt, eine einmal verfügte Verhaftung dann wieder aufzuheben, wenn durch den Fortgang der Untersuchung die Gründe des Ver || dachts ganz 103
als nichtig sich darstellen; oder wenn doch die Besorgnisse, daß der Angeschuldigte entfliehen, oder auf eine für den Gang der Untersuchung nachtheilige Weise mit Andern colludiren möchte, entfernt werden.

576) Zu §§. 220 und 221 vergl. den Normal-Erlaß vom 31. Dez. 1832 (im Erg.Bd. z. Reg.Bl. S. 35), betr. die Einschärfung der Vorschriften über die Verhaftung eines Angeschuldigten, und die hiebei zu beobachtenden Formen.

Im Zweifelsfalle holt der Oberamtsrichter die Weisung des Kreis-Gerichtshofes ein.

§. 222. Aufhebung der ganzen Untersuchung.

Das Oberamtsgericht darf bei Verbrechen, welche an sich seine Strafbefugniß übersteigen (§. 212), nach vollendeter Untersuchung, keinen Angeschuldigten von der Instanz entbinden.

Auch steht es nur dem höhern Gerichtshofe zu, über die in Beziehung auf solche Verbrechen vorkommenden Einwendungen der Nothwehr, der Abolition und Verjährung, so wie überhaupt über die gänzliche Freisprechung des Angeschuldigten zu erkennen.

In Absicht auf die Abbrechung einer Untersuchung hat es aber vor der Hand bei der Verordnung vom 18. Nov. 1811 §. 42 und 49 sein Bewenden; unter der Modifikation jedoch, daß die Abbrechung in solchen Fällen, in welchen sie in Gemäßheit dieser Verordnung, nach dem übereinstimmenden Urtheil des Ober- und Criminalbeamten, ohne Anzeige bei einer höhern Stelle, geschehen konnte, nun von dem Ober-Amtsgerichte selbst nach kollegialischer Berathung beschlossen werde.

§. 223. Relation.

Von allen, im Oberamts-Gerichtsbezirke vorfallenden schweren Verbrechen, und der hierüber eröffneten Untersuchung, so wie von jeder durch den Oberamtsrichter verfügten oder beharrten Verhaftung hat der Ober-Amtsrichter den in der Verordnung vom 18. Nov. 1811 §. 42 angeordneten Vorbericht an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten [577]).

Ist aber die Untersuchung geschlossen; so werden diesem Gerichtshofe die sämmtlichen Akten im Original übersendet, und dieselben bis auf weitere Verordnung mit einem Hauptberichte begleitet, welcher ohne Rechts-Ausführung eine gedrängte Uebersicht über den Gang und die Resultate der Untersuchung zu gewähren hat.

§. 224. Eröffnung und Vollziehung der Erkenntnisse.

Nach Einlangung des Erkenntnisses hat solches der Oberamtsrichter oder der Aktuar dem Inquisiten und denen, welchen es zu wissen nöthig
104 ist, zu eröffnen [578]), und sofort die || Vollziehung des Erkenntnisses, insoferne der Verurtheilte nicht Rekurs ergreift, oder andere wichtige Hindernisse im Wege stehen, zu veranstalten [579]).

Er bewerkstelligt solche nach Beschaffenheit der Umstände selbst, oder durch die Ortsvorstände, oder unter Mitwirkung des Oberamtmanns [580]).

Wegen Vollziehung der Todesurtheile sind die Vorschriften der Verordnung vom 1. Mai 1816 (Staats- und Reg.Bl. S. 117) unter der Modifikation zu beobachten, daß nun der Oberamtsrichter selbst das Todesurtheil vor Gericht feierlich ausspricht, und überhaupt die Exekution leitet; wiewohl der Oberamtmann den Oberamtsrichter in allen

577) Hinsichtlich dessen, was diese Vorberichte zu enthalten haben, s. die Note 232 bei der angeführten Verordnung von 1811.

578) Nach §. 6 des Straf-Recursgesetzes vom 26. Juni 1821 muß die Eröffnung des Erkenntnisses immer in Gegenwart des Oberamtsrichters und zweier Gerichts-Beisitzer geschehen.

579) Vergl. §. 7 desselben Gesetzes.

580) Hinsichtlich der Vollziehung vergl. die Verfügung vom 18. Febr. 1826, die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend; die Criminalgebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826, IV. Abschnitt; die K. Verordnungen vom 8. Sept. 1829, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen — und vom 3. April 1835, das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betr.

Anstalten hierzu zu unterstützen, und besonders zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen hat.

Auch bei Freiheitsstrafen wird die Abführung der Verurtheilten an den Strafort durch den Oberamtmann besorgt [581]).

§. 225. VII. Verrechnung der Geldstrafen — der Kosten.

Die vom Oberamtsrichter oder als Folge der oberamtsrichterlichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen fallen in die Staatskasse [582]).

Dagegen liegt derselben, mit Vorbehalt des Regresses an den Verurtheilten, auch die Bezahlung der hierdurch entstandenen Verpflegungs-, Arrest- und Inquisitions-Kosten ob.

Die Ausrüstung und Erhaltung der Criminal-Gefängnisse geschieht gleichfalls auf Kosten der Staatskasse.

Die Bestreitung und Berechnung des auf Kosten des Staats zu deckenden Aufwands in Criminalsachen durch Vorschüsse aus den Königl. Kameralkassen, gehört zu dem Amte des Oberamtsrichters nach Maasgabe einer ihm hiernächst dafür zu ertheilenden Vorschrift [583]).

§. 226. VIII. Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die Gefangenen.

Ueber die Criminal-Gefängnisse, so wie über die darin Verhafteten, steht dem Oberamtsrichter allein die Aufsicht zu.

In Absicht auf die Einrichtung, Unterhaltung und Ausrüstung der Gefängnisse sind die Vorschriften der Verordnung vom 6. Sept. 1808 [584]) genau zu beobachten.

Ueberhaupt dürfen den Verhafteten nicht mehr Uebel zugefügt werden, als der Zweck der Verhaftung nothwendig erfordert. Besonders hat der Oberamtsrichter bei Behandlung derselben strenge auf Reinlichkeit [585]) und Ordnung zu sehen; auch hat er für angemessene || Beschäftigung der Verhafteten zu sorgen, in so fern es ohne Nachtheil 105
namentlich ohne die Gefahr, daß die Flucht oder auch bei sehr erschwerten Inquisiten die Selbstentleibung erleichtert werden möchte, geschehen kann.

Der Oberamtsrichter hat deshalb die Gefängnisse, wenn Verhaftete in denselben aufbewahrt sind, fleißig und wenigstens alle vierzehen Tage unvermuthet mit einem Gerichtsmitgliede zu besuchen, auch die Inqui-

---

581) Vergl. die Verfügung vom 11. Dez. 1823, die Besorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Register an den Oberamts-Sitzen betreffend. — In Beziehung auf die vorläufige Ablieferung eines noch nicht abgeurtheilten Angeschuldigten an einen benachbarten Strafort zur einstweiligen sicherern Verwahrung, oder an den präsumtiven Strafort, um daselbst die Strafe vorläufig anzutreten, vergl. die Normal-Erlasse vom 4. April und 23. Sept. 1820 (im Ergänz.-Band z. Reg.-Bl. S. 10 und 11).

582) Vergl. die in Note 580 allegirte K. Verordnung vom 8. Sept. 1829.

583) Vergl. die dießfälligen Verordnungen vom 31. Dez. 1816 und 27. Febr. 1819 und die Criminalgebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826.

584) Zu finden in Knapps Repertorium Th. 1, S. 400. Vergl. außerdem die Ministerial-Vorschriften vom 6. Juni 1811, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen — und vom 17. Sept. 1830, die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse betreffend.

585) Vergl. die Verfügungen vom 3. Sept. 1829, die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen — und vom 1. Dez. 1837, die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen betr.

sten am Schlusse jeden Verhörs darüber zu befragen, ob dieselben über die Behandlung nicht Beschwerde zu führen haben [586]).

§. 227. IX. Obliegenheiten der Gesundheits-Beamten.

Den Gesundheitsbeamten des Oberamtsbezirks kann der Oberamts-Richter nicht nur in Absicht auf alles, was zu Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens gehört, Anweisungen ertheilen, sondern wenn er denselben auch die ärztliche Behandlung eines Verhafteten oder eines Verwundeten aufträgt, so haben sie sich diesem Auftrage pünktlich zu unterziehen. Ist jedoch in dergleichen Fällen zu erwarten, daß die Curkosten auf eine unter der Aufsicht des Oberamtmanns stehende öffentliche Kasse fallen möchten, so ist mit diesem hierüber Rücksprache zu nehmen.

Uebrigens hat, auch ohne besondern Auftrag des Oberamtsgerichts, der Oberamtsarzt wenigstens zweimal im Jahre die Gefängnisse zu untersuchen, und dessen Erinnerungen darüber sind von dem Oberamts-Richter, oder, wenn dieser es unterlassen sollte, von dem Arzte selbst an den Kreis-Gerichtshof zu berichten [587]).

* * *

Durch die Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes soll zunächst den auffallendsten Gebrechen der Rechts-Verwaltung in den untern Instanzen abgeholfen und somit einem täglich gefühlten dringenden Bedürfnisse entsprochen, — dann aber auch die umfassende Verbesserung der Rechts-Pflege, zu deren Behuf die Ausarbeitung vollständiger Gesetze über das civilgerichtliche Verfahren, über das Criminal-Verfahren und über das Notariatswesen bereits vorläufig angeordnet ist, eingeleitet und vorbereitet werden. Da die Erreichung dieser Zwecke von gewissenhafter und verständiger Befolgung der gegebenen Vorschriften abhängt, so wollen Wir Uns vorzüglich zu Unseren Oberamtsrichtern versehen, daß sie mit dem Geiste derselben sich vertraut machen, und, in ächter Würdigung ihres eben so wichtigen als ehrenvollen Berufes, nicht durch Erweiterung, sondern durch Ausfüllung ihres sorgfältig begrenzten Wirkungskreises, das allgemeine Wohl zu befördern trachten werden. Die
106 Verdienste, welche sie sowohl als ihre Amts-Gehülfen und die || Gerichtsnotare in der vorgezeichneten neuen Laufbahn sich erwerben werden, wird das Justiz-Ministerium zu Unserer Kenntniß bringen, welchem die sich auszeichnenden Individuen durch die Kreis-Gerichtshöfe zu benennen sind, deren einsichtsvolle pflichtmäßige Mitwirkung zu Erreichung der vorliegenden landesväterlichen Absichten Wir überhaupt in jeder Beziehung vertrauensvoll erwarten.

Gegeben, Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) Bellnagel.

---

586) Vergl. die Verfügungen zum 23. April 1825 und 13. Juni 1826, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend.

587) S. die in voriger Note angeführten Verfügungen.

Uebersicht 107
über
das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818, die Rechtspflege in den untern Instanzen betreffend.

Eingang.

Erster Abschnitt. Von der Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten.
§. 1, 2. Uebersicht über die Befugnisse.
Erstes Kapitel. Von dem Richteramt der Gemeinderäthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.
§. 3. Gegenstände dieser Befugniß.
— 4. Gemeinschaftliche Bestimmungen.
Im Besondern
— 5—12. 1) Von Untergangssachen.
— 13—15. 2) Von geringfügigen Sachen.
Zweites Kapitel. Von den Friedens-Gerichten.
§. 16. Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeit.
— 17. Anmeldung des Klägers.
— 18. Beiziehung von Mitgliedern des Gemeinderaths.
— 19. Recusation.
— 20. Vorladung beider Theile.
— 21. Strafen des Ungehorsams.
— 22. Obliegenheit der Orts-Obrigkeit.
— 23. Abschluß des Vergleichs.
— 24. Mißlingen des Versuchs.
— 25. Unterlassung.
— 26. Dauer.
— 27. Vergleichs-Versuch bei ganzen Gemeinden.
— 28. — — — Exemten.
— 29. Halbjährige Anzeige.
Drittes Kapitel. Von provisorischen Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Rechts-Streitigkeiten.
§. 30. Allgemeine Bestimmung.
|| Namentlich
— 31. Arrest-Anlegung. 108
— 32. Beweis zum ewigen Gedächtniß.
— 33. Vorkehrungen gegen Ausbrüche der Selbsthülfe.
Viertes Kapitel. Von der Rechtshülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten.
§. 34. Allgemeine Bestimmung. — Verhältniß gegen den Oberamtsrichter und Oberamtmann.
— 35. Anbringung der Klagen.
— 36, 37. Verfahren.
— 38. Verwendung für die Gemeinde-Angehörigen.
Fünftes Kapitel.
§. 39. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.
Sechstes Kapitel. Von der Straf-Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten.
§. 40. Umfang der Befugnisse.
— 41. Rekurs an das Oberamtsgericht.
— 42. Vorläufige Verfügung bei gröberen Vergehen.
Zweiter Abschnitt. Von der Rechtspflege durch die Oberamts-Gerichte.
Erstes Kapitel. Vom Oberamtsgericht überhaupt.
§. 43. Bestand desselben.
— 44. 1) Oberamtsrichter.
— 45. 2) Gerichts-Aktuar.
3) Gerichts-Beisitzer.
— 46. Anzahl. — Wahl.

§. 47. Beeidigung.
— 48. Belohnung.
— 49. Turnus.
— 50. Verwandtschafts-Verhältnisse.
— 51. Besondere Bestimmungen wegen des Gerichts-Notars der Oberamtsstadt.
Zweites Kapitel. Von der bürgerlichen Rechtspflege.
I. In Beziehung auf streitiges Recht.
A. Von der Competenz des Oberamtsgerichts.
§. 52. In zweiter Instanz.
— 53. In erster Instanz.
— 54, 55. Befreiter Gerichtsstand.
B) Besetzung der Gerichts.
— 56. Beisitzer. — Ordentliche Mitglieder.
— 57. Außerordentliches Mitglied.
— 58, 59. Bei welchen Handlungen die Beiziehung der Gerichts-Beisitzer unterbleiben könne?
109 || — 60. Befugniß der Gerichts-Beisitzer.
— 61. Wann gleichzeitige Gegenwart des Oberamtsrichters und des Aktuars erfordert werde?
— 62. C) Recusation.
— 63. D) Abberufung. — Compromiß.
— 64. E) Gegenseitiges Benehmen des Oberamtsrichters und der Parteien.
F) Ordentliches Verfahren.
a) Allgemeine Grundsätze.
— 65. 1) Möglichste Schnelligkeit, bedingt durch den Zweck vollständiger Rechts-Vertheidigung.
— 66. 2) Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse; — gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte.
— 67. 3) Abkürzung der Termine u. s. w.
— 68. Beschränkung der Ferien.
— 69. Berechnung der Termine.
— 70. 4) Mündliches Verfahren.
Regel.
— 71. Ausnahme.
— 72. 5) Persönliche Gegenwart der Parteien.
— 73, 74. Ausnahme.
— 75. 76. 6) Fürsprecher.
— 77. 7) Verfahren von Amtswegen:
— 78. mit Beschränkung.
— 79. 8) Anwesenheit beider Theile. — Einsicht und Mittheilung der Akten.
— 80. 9) Zurückweisung auf frühere Gesetze und den Gerichtsgebrauch.
b) Im Besondern.
— 81 — 85. 1) Anbringung der Klage.
— 86. 2) Prüfung der Klage.
— 87. Gänzliche Abweisung des Klägers.
— 88. 3) Weitere Verfügungen.
4) Antwort des Beklagten.
— 89. α) Mündlich.
— 90. Verzögerliche Einreden.
— 91. Dilation für die Einlassung.
— 92. Zerstörende Einwendungen. — Wiederklage.
— 93. Einreden des geendigten Rechtsstreits.
— 94. Einrede des Spolium.
— 95, 96. β) Schriftlich.
— 97, 98. 5) Fernere Vernehmung beider Theile.
110 || §. 99. 6) Gegeneinanderstellung der Parteien.
— 100. 7) Vergleichs-Versuch.
— 101. 8) Uebersicht über die Streit-Verhältnisse.
— 102. 9) Beweis-Verfahren.
— 103 — 105. Aufforderung zum Beweise.
— 106, 107. Verfahren selbst.
Besonders: — Einziehung des Beweises,

§. 108 — 110. durch Zeugen;
— 111 — 113. — Urkunden;
— 114 — 118. — Eide.
— 119, 120. Verfahren nach dem Beweise.
— 121 — 124. 10) Verstattung weiterer Rechts-Vertheidigung.
— 125, 126. 11) Verbesserung. — Veränderung des früheren Vorbringens.
— 127 — 131. 12) Verfahren im Falle des Ungehorsams einer Partei.
— 142 — 149. 13) Entscheidung.
14) Rechtsmittel.
— 150. a) Einfache Beschwerden.
b) Eigentliche Rechtsmittel.
— 141, 152. Im Allgemeinen.
Im Besondern von der Appellation:
— 153. Von Appellationen gegen Erkenntnisse über Eide.
— 154. In wie fern in andern Fällen von der bedingten und unbedingten Entscheidung successiv appellirt werden könne?
— 155. Förmlichkeiten der Appellation.
— 156. Erkennung über die Zuläßigkeit der Appellation.
— 157, 158. Wirkung der Appellation.
— 159. Von der Nichtigkeitsklage. — Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.
G) Außerordentliches Verfahren.
α) In Concursſachen.
— 160. 1) Vermögens-Untersuchung.
— 161, 162. 2) Erkennung des Concurses.
— 163. Rekurs.
— 164. 3) Gant-Verfahren selbst.
— 165 — 170. a) Bei Massen von 500 fl. und darunter. — Liquidations-Handlung; — Borg- oder Nachlaß-Vergleich.
— 171. Präclusiv-Prioritäts-Erkenntniß.
— 172. Eröffnung des letztern gleichzeitig mit der Gant-Verweisung.
— 173. Beschwerden hierüber.
— 174. Abgesondert von der Gant-Verweisung.
— 175. Gleichbaldige Anwendung von Rechtsmitteln.
— 176. Abgesonderte Eröffnung der Gant-Verweisung. 111
— 177. Rechtsmittel dagegen.
— 178. Vollziehung der Gant-Verweisung.
— 179. b) Bei Massen über 500 fl.
4) Noch einige allgemeine Bestimmungen:
— 180. a) Präjudiz für die Gläubiger.
— 191. b) Recusationen.
— 182. c) Beschleunigung u. s. w.
— 183. d) Sorge für die Masse.
— 184. e) Verweisung auf die Notariats-Ordnung.
— 185. β) In Wechselsachen.
II. Von den Exekutiv-Verfügungen.
— 186. 1) Contumacial-Verfahren bei klar erwiesenen Forderungen.
— 187. 2) Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse.
— 188. 3) Andere unstreitige Schuldklagen.
— 189. 4) Verwendung für Gerichts-Angehörige.
— 190, 191. III. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.
— 192. IV. Schluß-Bemerkung über das Verhältniß des Oberamtsrichters gegen die Orts-Obrigkeiten überhaupt.
Drittes Kapitel. Von der Straf-Rechtspflege durch die Ober-Amtsgerichte.
I. Competenz.
§. 193. In zweiter Instanz als Rekursstelle.
— 194. In erster Instanz.
— 195. Ausscheidung dessen, was zur Competenz der Oberämter gehört.
— 196. Nähere Bestimmung der zur oberamtsrichterlichen Competenz gehörigen Straffälle.

A) Dienst-Verfehlungen des zum Oberamtsgerichte gehörigen oder dem Oberamtsrichter untergeordneten Personals. — Verfehlungen der Vormünder; — der Parteien.

§. 197. B) Dienst Vergehungen der für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen.

— 198. C) Dienst-Verfehlungen anderer Beamten und Diener.

— 199, 200. D) Vergehungen gegen Regiminal-Polizei- und Finanzgesetze.

— 201. E) Geringere gemeine Vergehen.

— 202. F) Andere gemeine Vergehen und Verbrechen.

— 203. Vereinigung der General- und Special-Untersuchung.

— 204. Polizeiliche Obliegenheiten.

— 205, 206. II. Weitere Bestimmungen in Absicht auf das Verhältniß des
112 Oberamtsrichters gegen den Oberamtmann und andere Staatsdiener.

— 207. III. Collision der verschiedenen Criminal-Gerichtsstände.

— 208. IV. Recusation des Oberamtsrichters, des Aktuars und der Gerichts-Beisitzer.

— 209. Untersuchung durch Commissarien.

— 210 — 212. V. Grenzen der Strafbefugniß der verschiedenen Criminal-Instanzen.

— 213, 214. VI. Form des Verfahrens.
1) Im Allgemeinen;
2) Im Besondern.

— 215. a) Verfahren in den zur oberamtsrichterlichen Cognition geeigneten Fällen.

— 216. Rekurs.

— 217 — 224. b) Verfahren in wichtigern Straffällen.

— 220, 221. Verhaftung und Aufhebung derselben.

— 222. Aufhebung der ganzen Untersuchung.

— 223. Relation.

— 224. Eröffnung und Vollziehung der Erkenntnisse.

— 225. VII. Verrechnung der Geldstrafen, — der Kosten.

— 226. VIII. Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die Gefangenen.

— 227. IX. Obliegenheiten der Gesundheits-Beamten.

Schluß des Edikts.

---

1 Nro. V. Edikt die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungsbeamten betreffend[588]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir den Willen bekundet, den Dienern des Staats eine anständige und sorgenfreie Existenz zu verschaffen, von dem Grundsatze ausgehend, daß nur alsdann die pünktliche Erfüllung aller ihrer Pflichten strenge von ihnen gefordert werden könne.

Bei Festsetzung der Gehalte der für die Bezirks-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern anzustellenden Beamten haben Wir denselben besonders im Auge behalten.

Wir haben erkannt, daß bei dem schweren Berufe dieser Klasse von Staatsdienern, ihr Einkommen, unter Berücksichtigung der Kräfte des Staats so zu bestimmen sey, daß sie sich jenem ohne Nahrungs-Sorgen zu widmen im Stande seyn mögen, es aber auch anderer Seits in richtigem Verhältnisse zu den Besoldungen der übrigen Staatsdiener stehen müsse.

---

588) Vergl. die Vollziehungs-Verordnung vom 6. Mai 1819.

Bei Ausmittlung der Quellen dieses Einkommens, sind Wir insbesondere darauf bedacht gewesen, solche abzuschneiden, die mit der amtlichen Würde nicht vereinbar sind, oder minder gewissenhaften Beamten eher Anlaß geben, von ihren Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen, die ihnen nicht gebühren, oder sich gegen dieselbe gar Erpressungen zu erlauben, die Wir gleich jenen, streng und unnachsichtlich zu ahnden, ernstlich gemeint sind.

Von diesen Betrachtungen geleitet, haben Wir in Beziehung auf die Gehalte und Emolumente der genannten Beamten, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, verordnet wie folgt:

§. 1. Gleichstellung der Gehalte für die Bezirksbeamten im Justiz- und Verwaltungsfache. 2

In sämmtlichen Amtsbezirken des Königreichs, (mit Ausschluß Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart) sind die Besoldungen der in solchen angestellten Oberbeamten, Aktuare und Amtsdiener des Justizfachs, denjenigen völlig gleich, welche die Beamte des Administrativfachs in den genannten verschiedenen Dienststellen anzusprechen haben.

§. 2. Klassifikation der Gehalte der Oberbeamten.

Die Besoldungen der Oberamtsrichter und Oberamtleute zerfallen in zwei Klassen [589]).

§. 3. Festsetzung dieser Gehalte in den verschiedenen Klassen.

In der ersten Klasse sind solche auf ein tausend sechs hundert Gulden, in der zweiten auf ein tausend drei hundert Gulden, beide in baarem Gelde festgesetzt [590]).

§. 4. Aufzählung der Bezirke erster Klasse, —

Die Besoldung erster Klasse erhalten die Oberamtsrichter und Oberamtleute in nachstehenden drei und zwanzig Bezirken:

1) Göppingen.	7) Urach.	13) Rothenburg.	19) Hall.
2) Künzelsau.	8) Mergentheim.	14) Heidenheim.	20) Eßlingen.
3) Oehringen.	9) Tübingen.	15) Ellwangen.	21) Heilbronn.
4) Balingen.	10) Besigheim.	16) Biberach.	22) Ravensburg.
5) Marbach.	11) Gerabronn.	17) Reutlingen.	23) Ulm.
6) Schorndorf.	12) Ludwigsburg.	18) Gmünd.	

3

§. 5. zweiter Klasse.

In die Besoldung der zweiten Klasse treten sodann die Oberamts-Richter und Oberamtleute der übrigen vierzig Bezirke [591]).

1) Backnang.	11) Brackenheim.	21) Gaildorf.	31) Rothweil.
2) Stuttgart.	12) Böblingen.*	22) Crailsheim.*	32) Spaichingen.
3) Kirchheim.	13) Nagold.	23) Neuenbürg.	33) Waldsee.*
4) Weinsberg.	14) Herrenberg.	24) Wiblingen.	34) Aalen.*
5) Leonberg.	15) Tuttlingen.	25) Leutkirch.	35) Wangen.*
6) Waiblingen.*	16) Neresheim.	26) Vaihingen.	36) Münsingen.
7) Neckarsulm.	17) Ehingen.	27) Saulgau.*	37) Tettnang.
8) Nürtingen.	18) Freudenstadt.	28) Calw.	38) Welzheim.*
9) Riedlingen.	19) Maulbronn.	29) Horb.	39) Sulz.*
10) Geißlingen.	20) Cannstadt.	30) Oberndorf.	40) Blaubeuern.*

589) In Folge Königl. Dekrets vom 29. Mai 1823 sind es nunmehr drei Klassen.

590) Vermöge desselben Dekrets beträgt die Besoldung der dritten Klasse elf hundert Gulden.

591) Jetzt noch dreißig, die übrigen zehn, mit * bezeichneten Bezirke gehören nunmehr zur dritten Besoldungsklasse.

§. 6. Durchgängige Gleichstellung der Gehalte der Aktuare und Diener.

Die Gehalte der Gerichts- und Oberamts-Aktuare, sowie der Gerichts- und Oberamts-Diener sind in sämmtlichen vorgenannten Bezirken ganz dieselben.

§. 7. Festsetzung dieser Gehalte.

Sie betragen für die Aktuare fünf hundert Gulden, für die Diener zwei hundert Gulden in baarem Gelde. Die Letztere haben von diesem Gehalte auch die ihnen hiernach vorgeschriebenen Livreestücke anzuschaffen und in gehörigem Stand zu erhalten.

4 ||§. 8. Amts-Emolumente —

Neben den Gehalten haben vorstehende Beamte und Diener Amts-Emolumente anzusprechen.

Sie bilden keinen Theil des Gehalts und werden von den betreffenden Beamten nur in so lange bezogen, als letztere die Aemter bekleiden, mit welchen jene verbunden sind.

Der Pensionsbeitrag oder eine Taxzahlung wird daher für dieselbe ebenso wenig geleistet, als sie bei Berechnung der Umzugkosten, bei Beförderung zu höheren Stellen oder bei Aussetzung von Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalten, irgend in Anschlag kommen [592]).

§. 9. a) der Oberbeamten;

Sie bestehen bei jedem Oberamtsrichter oder Oberamtmann in dem unentgeldlichen Genusse einer angemessenen Amtswohnung, dann in dem Rechte zu dem Bezuge von zehen Meß Brennholz von Buchen, aus dem nächstgelegenen Forstrevier, gegen Entrichtung der in solchem regulirten Hutspreise.

Im Fall Buchenholz nicht abgegeben werden kann, geschieht die Abgabe in andern Holzarten nach den normalmäßigen Ersatzgrundsätzen.

§. 10. b) der Aktuare;

Ebenso hat jeder Gerichts- und Oberamtsaktuar von dem ihm vorgesetzten Beamten die Einräumung eines heitzbaren Zimmers in in der diesem angewiesenen Amtswohnung, doch ohne Mobilien, zu fordern. In derselben Art wie sie oben (§. 9) angegeben worden, hat er drei Meß Brennholz zu beziehen.

§. 11. c) der Diener.

Jeder Gerichts- und Amtsdiener empfängt auf gleiche Weise, ein Meß Brennholz.

§. 12. Besonderer Beitrag zu Heitzung der Gerichtsstube.

Sodann erhält jeder Oberamtsrichter zur Heitzung der Gerichtsstube, fünf Meß Tannenholz, die ohne irgend eine Kosten-Anrechnung vor sein Haus abzuliefern sind.

5 ||§. 13. Bestimmung von Aversalsummen für die Oberbeamten zu Bestreitung der Kanzleikosten.

Zur Unterhaltung der Mobilien in dem Arbeitslokal, zur Anschaffung der erforderlichen Registraturbücher und Schreibmaterialien jeder Art, zur Bestreitung der vorkommenden Druck- und Copialgebühren, so wie aller sonstigen Kanzleikosten, wird sowohl den Oberamtsrichtern, als den Oberamtleuten eine jährliche Aversalsumme ausgesetzt werden, welche für jetzt und unter Vorbehalt dereinstiger definitiver Bestimmung

592) Vergl. §. 12 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821.

bei jenen in wenigstens drei hundert Gulden, bei diesen aber in wenigstens vier hundert Gulden bestehen wird.

Der Betrag dieser provisorisch auszusetzenden Summe wird auf den Vortrag der zu Vollziehung der Aemter-Organisation niedergesetzten Commission nach den hierbei eintretenden Rücksichten für jedes einzelne Amt von Uns festgesetzt werden [593]).

§. 14. Nähere Bezeichnung des hiervon zu bestreitenden Amtsaufwands.

Für diese Aversal-Summen haben die Beamten die sich ergebenden Dienstgeschäfte und Leistungen unklagbar zu besorgen und namentlich die Aktuare zu Copialien nur ausnahmsweise und in außerordentlichen Fällen zu verwenden.

§. 15. Entschädigung der Oberbeamten für Reisekosten.

Bei amtlichen Reisen innerhalb ihrer Bezirke, erhalten die Ober-Beamte (Oberamtsrichter und Oberamtleute) oder ihre gesetzliche Amts-Verweser eine Aversal-Entschädigung, für welche sie verpflichtet sind, alle Kosten der Reise für sich und ihre Gehülfen, wenn sie von solchen sich begleiten lassen, zu bestreiten und sich daher aller weiteren Anrechnungen und Forderungen zu enthalten.

§. 16. Anlässe zu amtlichen Reisen.

In Unserer Absicht liegt es, daß Unsere Beamte die zu ihren Bezirken gehörige Orte so oft bereisen, als das Interesse der Gemeinde oder das des öffentlichen Dienstes solches erfordert. Namentlich erscheinen als Veranlassungen zu solchen Reisen die angeordneten Visitationen der Gemeinderäthe und die hierbei gelegenheitlich vorzunehmenden Abhören der Corporations- und der vormundschaftlichen Rechnungen, die Schulden-Liquidatio || nen, Ruggerichte, Feuersbrünste [594]) und andere außerordentliche Vorfälle, Angelegenheiten, bei welchen das Interesse einer ganzen Gemeinde, oder doch eines großen Theils derselben die persönliche Anwesenheit des Beamten erfordert, überhaupt alle Vorkommenheiten, die nach Rücksichten des öffentlichen Dienstwohls die Gegenwart des Justiz- oder Administrativ-Beamten nothwendig erheischen. 6

§. 17. Reisen in Angelegenheiten einzelner Amts-Untergebenen.

Wenn einzelne Amts-Untergebene zur Berathung oder Schlichtung ihrer Privat-Angelegenheiten, die Anwesenheit des einen oder andern Beamten an ihrem Wohnorte wünschen, so kann dergleichen schriftlich anzubringenden Gesuchen auf Kosten des Bittstellers nach Zulassung und Beschaffenheit der Umstände entsprochen werden.

In Ansehung der für solche Reisen zu entrichtenden Gebühren, so wie deren Verrechnung und Erhebung finden dieselben Vorschriften ihre Anwendung, welche für die Kosten eigentlicher Amtsreisen gegeben sind.

593) Vergl. §. 16 der K. Verordnung vom 17. April 1826.

594) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 20. Okt. 1825 sollen die Kosten, welche die Reisen der Oberamtmänner zu Leitung der Lösch-Anstalten bei einem im Bezirke entstandenen Brande verursachen, nicht mehr aus den Amtspflegen, sondern aus der Staatskasse bestritten und auf den Etat des Ministeriums des Innern unter der Rubrik: „allgemeine Polizeikosten" angewiesen werden. Nach einem weitern Erlasse jenes Ministeriums vom 24. Okt. 1836 (im Erg.-Band z. Reg.Bl. S. 295) sind in gleicher Art auch die Kosten der Reisen, welche die Oberamts-Aktuare bei einem in dem Umkreise von sechs Stunden außerhalb des Bezirks entstehenden Brande auf den Brandplatz zu machen haben, auf die Staatskasse übernommen worden.

§. 18. Höhere Legitimation zu Reisen.

Zu den in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen — oder der ausdrücklichen Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen — unternommenen Reisen, bedürfen die Beamten keiner besonderen höheren Genehmigung [595]). Nur in zweifelhaften Fällen haben sie zuvor die Genehmigung der betreffenden Gerichtshöfe und Regierungen nachzusuchen, welche dieselbe nicht ohne strenge Prüfung ertheilen werden. Sollten jedoch außerordentliche Umstände die vorgängige Anfrage der Beamten nicht gestatten; so sind dieselbe gehalten, eine rechtfertigende Anzeige, sobald als möglich, den vorgesetzten Stellen zu überreichen.

§. 19. Bestimmung der Entschädigung nach dem Maaß der auf die Reise verwendeten Zeit.

Die oben erwähnte Aversal-Entschädigung für die Kosten solcher Reisen beträgt bei den Oberamtsrichtern sowohl, als bei den Oberamtleuten [596])

a) für einen vollen Tag — sechs Gulden;
b) für einen halben Tag — vier Gulden.

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Oberamtssitze gerechnet, die volle acht (Stunden) aber nicht über vierundzwanzig
7 Stunden gedauert hat; für einen halben || Tag, wenn solche weniger als acht (Stunden), doch mehr als zwei Stunden angedauert hat. Beträgt die Zeit der Abwesenheit nur zwei Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung gar nicht statt [597]).

595) Hinsichtlich der Frage: wann in Criminalfällen die Untersuchung selbst, oder auch nur einzelne Verhandlungen außerhalb des Wohnsitzes des Oberamts-Richters vorzunehmen, oder dem Fiskus und den betreffenden Parteien der vermehrte Kostenaufwand, Reisekosten ꝛc. zu ersparen seyen? s. den Justiz-Minist.Erlaß vom 21. Nov. 1821 (in Hofackers Jahrbüchern Bd. 2, S. 298).

596) Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Oberamtsgerichts-Aktuare s. die Justiz-Minist.Erlasse vom 2. Juni und 13. Sept. 1823 (in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3 S. 20). In Betreff der Diäten und Reisekosten der Oberamts-Aktuare bei solchen auswärtigen Verrichtungen, welche sie nicht in der Eigenschaft als gesetzliche Stellvertreter des Oberbeamten vorzunehmen haben, s. den Normal-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Febr. 1837 (im Erg.Band S. 303). — Nach einem Circular-Erlasse desselben Ministeriums vom 4. Juli 1827 (in Christliebs Normal.Samml. I. S. 246) dürfen die Oberamts-Aktuare für die Führung der Legal-Inspektions-Protokolle, wobei sie nicht als Stellvertreter des Oberbeamten, sondern in der Eigenschaft als Protokollführer erscheinen, neben der Entschädigung für Pferdslohn und Futtergeld ꝛc. nicht mehr, als die für die Oberamts-Aktuare bestimmten Diäten, anrechnen.

597) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. Sept. 1826 (in Christliebs Normal.Samml. I. S. 342) ist in Beziehung auf die Frage: ob den Bezirksbeamten für die in zwei verschiedenen Orten an Einem Tage verrichteten Geschäfte die Anrechnung von zwei halben Reise-Tagen mit 8 fl. in dem Falle gestattet sey, wenn die Amts-Verrichtungen in jedem einzelnen Orte wenigstens 2 Stunden — und die Abwesenheit vom Amtssitze im Ganzen wenigstens 8 volle Stunden gedauert habe, oder ob für einen vollen Tag, ohne Unterschied, ob die Geschäfte in Einem oder in verschiedenen Orten vorgenommen werden, nie mehr als eine Tags-Entschädigung von 6 fl. angerechnet werden dürfe? unter dem 24. Aug. 1826 die höchste Entschließung ertheilt worden, daß es lediglich bei dem Wortinhalte des §. 19 des V. Organisations-Edikts vom 31. Dez. 1818 sein Bewenden behalte, und daß demnach für einen natürlichen Tag nie mehr, als die Anrechnung von 6 fl., und für einen halben Reisetag oder für eine Abwesenheit unter 8 Stunden und über 2 Stunden nicht mehr, als die Anrechnung von 4 fl. zuläßig sey, der Beamte möge in dieser Zeit einen oder mehrere Amtsorte Geschäfte halber bereist haben.

§. 20. Bestrafung falscher Angaben bei Reisekosten-Berechnungen.

Würde irgend ein Beamter die Gesetze der Ehre und Dienstpflicht so weit vergessen, daß er fälschlich vorgäbe, eine Reise die er nicht gemacht, wirklich unternommen, oder auf solcher mehr Stunden zugebracht zu haben, als in der That der Fall gewesen, oder würde er bei dergleichen Anrechnungen überhaupt wahrheitswidrige Angaben zu Schuld bringen, so soll gegen ihn, nach Maßgabe der Gesetze über Fälschung öffentlicher Urkunden, ein Criminal-Verfahren eingeleitet und derselbe, als der Ehre des Dienstes unwürdig, aus solchem mindestens entfernt werden [598]).

§. 21. Verbot der Anforderung sonstiger Emolumente.

Außer den vorbenannten Bezügen, hat kein Beamter, sey er Ober-Amtsrichter oder Oberamtmann, Gerichts- oder Oberamts-Aktuar, irgend ein Emolument [599]), (wozu namentlich auch die sogenannten bürgerlichen Nutzungen gerechnet werden) anzusprechen, und Wir erklären, daß wenn ein solches von irgend einem derselben gefordert werden sollte, er vorbehältlich härterer Strafe in den geeigneten Fällen, jeden Falls den Verlust des von ihm bekleideten Amtes verwirkt haben soll [600]).

§. 22. Verbot der Geschenkannahme

a) von Parteien [601]);

Hinsichtlich freiwillig angebotener Gaben, verordnen Wir bis zu Erscheinung des neuen Criminalgesetzbuchs, wie folgt:

Kein Beamter, gehöre er zum Justiz-, Administrativ- oder Finanz-Fach ist befugt, von irgend einer Partei, von welcher eine Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, ein Geschenk anzunehmen.

Dieses Verbot ist unbedingt, und in dieser Beziehung völlig gleichgültig, ob das Geschenk groß oder klein, ob es vor, oder nach Erledigung der betreffenden Sache überreicht worden ist, ob vermuthet werden kann, daß es um solcher willen gegeben worden oder nicht, ob das Fiskal-Interesse darunter versirt oder nicht.

|| §. 23. b) von andern Amts-Untergebenen [602]). 8

Gleichfalls ist verboten die Annahme der Geschenke von allen Amts-Untergebenen, diese Geschenke mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn auch keine Privat-Angelegenheiten von jenen bei Amt verhandelt werden, es wäre denn

a) daß ein Amts-Angehöriger mit dem Beamten — bis zum vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, civilrechtlicher Computation, einschließlich — verwandt wäre;

b) daß das Geschenk in einem literarischen Produkte bestände, und von dem Verfasser des letzteren selbst herrührte;

c) daß der Geldwerth eines von dem Geber selbst produzirten Geschenks, z. B. Trauben, Obst — den Betrag von Einem Gulden nicht überstiege, oder

d) daß Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienstleistung eine Remuneration schuldig zu seyn glaubte.

598) S. nunmehr das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, im Art. 419.

599) Vergl. die Normal-Erlasse vom 29. März 1832, die Aufhebung der s. g. Nachwandelgebühr — und vom 2. Okt. 1837, die Unzulässigkeit eines Gebührenbezugs der Bezirksbeamten für die Revision und Abhör der Leih- und Sparkasse-Rechnungen betr. (im Erg.Bd. z. Reg.Bl. (S. 432 u. 309).

600) Vergl. über die Auslegung dieses §en den Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vom 24. April 1824 (im Erg.Band S. 21).

601) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 409.

602) Daselbst Art. 410 und 411.

Im letztgedachten Falle hat jedoch der Geber vor Reichung der Remuneration hierzu die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departements-Chefs, welcher hierüber Uns im Geheimenrathe Vortrag zu erstatten hat, nachzusuchen.

§. 24. Nähere Erläuterung beider Verbote.

Es ist bei Beurtheilung der Schuld des gegen die Verbote der §§. 22 und 23 sich vergehenden Beamten ganz nicht von Belang, bei welcher Gelegenheit das Geschenk gegeben worden, ob es in Geld oder Geldeswerth und namentlich in Viktualien, Obst, Getränken oder Eßwaaren irgend einer Art bestehe.

Hiernach sind auch die Geschenke beim Amtsantritt eines Beamten, bei Hochzeiten, Taufen, Confirmationen, am Neujahr und dergleichen unter dem Verbote begriffen [603]).

§. 25. Wiedererstattung des Geschenkten.

Wird aber diesen Verboten entgegen gehandelt und dieses genügend erwiesen, so hat der straffällige Beamte vor Allem das Geschenk oder dessen Werth, entweder dem Geber, oder, wenn jene Gesetz-Uebertretung nicht durch den Letzteren selbst, sondern auf anderem Wege zur Kenntniß der höheren Behörde gekommen ist, dem Armenfonds des Amts-Sitzes zu erstatten [604]).

Diese Verbindlichkeit zur Wiedererstattung von Seite des Beamten,
9 wird durch || den Umstand nicht aufgehoben, daß nicht er selbst, sondern dessen Frau, oder dessen Kinder das Geschenk angenommen haben.

§. 26. Bestrafung der Geschenk-Annahme.

Die Bestrafung der verbotenen Geschenkannahme kommt in allen Fällen den Gerichtshöfen ausschließlich zu [605]).

Die Strafe eines — diesen Verboten des Geschenknehmens pflichtwidrig entgegen handelnden Beamten wird nach Verschiedenheit der Fälle folgendermaßen bestimmt [606]):

I) die Annahme eines Geschenkes von einer Partei (§. 22) wird

1) im ersten Falle, in welchem der Beamte ein Geschenk selbst angenommen oder wissentlich durch andere ein solches empfangen hat, mit Remotion (nachtheiliger Versetzung auf eine geringere Stelle) bestraft.

2) Der Wiederholungsfall zieht die Dienst-Entlassung nach sich.

3) Ist das Vergehen nur in so weit gegen ihn erwiesen, daß der Angeschuldigte von der Instanz entbunden wird, so erfolgt Versetzung auf eine gleiche Stelle, doch ohne Vergütung von Umzugkosten.

Im Falle übrigens die Geschenkannahme von einer Partei in das Verbrechen der wirklichen Bestechung übergeht, so versteht sich von selbst, daß sodann letzteres nach seinen eigenthümlichen Momenten zu bestrafen ist.

603) Vergl. den Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vom 2. Dez. 1831 (im Ergänz-Band S. 34), betr. die Bestrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener.

604) Vergl. Art. 412 des Strafgesetzbuchs.

605) Vergl. den Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vom 13. Dez. 1830 (im Erg.Band S. 33), betr. die Incompetenz der Bezirksgerichte zu Bestrafung des Verbrechens der Bestechung öffentlicher Diener, und den Art. 8 des Straf-Competenz-Gesetzes vom 1. März 1839.

606) Abgeändert durch Art. 409 und 410 des Strafgesetzbuchs.

II) Die im §. 23 verbotene Geschenkannahme von Amts-Angehörigen wird

1) im ersten Falle nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig Reichsthalern oder mit Versetzung auf eine zwar gleiche Stelle, doch ohne Vergütung der Umzug-Kosten bestraft;

2) in Wiederholungs-Fällen aber wird gegen einen Beamten, welcher sich der gegen ihn erkannten Strafen ungeachtet, fortdauernd für Geschenke zugänglich zeigt, zuerst mit der Remotion, und endlich mit wirklicher Dienst-Entlassung vorgefahren werden.

§. 27. Gültigkeit dieses Verbots für sämmtliche Staatsdiener.

Vorstehende Anordnungen (§. 21—26) bilden für Unsere sämmtliche Staatsdiener ohne Unterschied, ein allgemein verbindendes Gesetz, nach welchem sich die betreffenden Behörden in ihren Erkenntnissen genau zu benehmen haben [607]).

Es liegt jedoch hierbei die Absicht nicht zu Grund, in Ansehung der rechtmäßigen || Emolumente der Kirchen- und Schuldiener eine Aenderung zu treffen, wegen welcher Wir übrigens ein umfassendes Regulativ zu bestimmen, Uns vorbehalten [608]). 10

Wir vertrauen aber zu den genannten Dienern, daß sie hierin jedem Mißbrauch, als der Würde ihres Amtes ganz besonders widerstrebend, zu vermeiden von selbst bedacht seyn werden.

§. 28. Anweisung der oben angeführten Gehalte auf die Staatskasse.

Die Gehalte der Oberbeamten, Aktuare und Diener im Justiz- sowohl, als im Verwaltungsfache werden vierteljährig von den nächstgelegenen Königl. Kameral-Verwaltungen ausbezahlt [609]).

§. 29. Erhebung von Sporteln für die Staatskasse.

Zur Erleichterung der Staatskasse, das heißt: der Masse aller Steuerpflichtigen, haben Wir beschlossen, einen Theil der Verwaltungs-Kosten, durch diejenigen Unterthanen aufbringen zu lassen, welche die Amts-Thätigkeit der unteren Stellen in besonderen Anspruch nehmen.

Es soll diese Absicht durch Beibehaltung der im Administrativfache bisher üblich gewesenen, hiernach bezeichneten Sporteln und durch Einführung mäßiger Sporteln bei der Verwaltung der Rechtspflege bewirkt werden.

Wir erklären jedoch, daß die Einziehung von Sporteln in gerichtlichen Sachen nur so lange Statt finden wird, als nicht die Staats-Kasse durch Eröffnung anderer — von künftiger Berathung abhängender Einnahmequellen — sich im Stande sehen wird, auf den Ertrag der Sporteln zu verzichten.

---

607) Wegen der Anwendbarkeit des Verbots der Geschenkannahme auf die Forstdiener s. den Justiz-Minist.Erlaß vom 12. Dez. 1820 (in Hofackers Jahrbüchern Bd. 5, S. 268), — auf die Dekane s. den Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Dez. 1825 (im Ergänz.Bd. S. 329), — auf die Gerichts- und Amts-Notare s. die K. Verordnung vom 24. Mai 1826, — auf den Rector und die Lehrer des Gymnasiums zu Stuttgart s. die Verfügung vom 24. Aug. 1828.

608) Ist noch nicht erfolgt.

609) Vergl. die Verfügung vom 28. Mai 1822, die Anordnung neuer Termine für die Gehalts-Zahlungen der Staatskasse betr.

§. 30. Bezeichnung der der Sportel-Entrichtung unterworfenen Fälle und Festsetzung des Betrags der Sporteln [610]).

Der Betrag dieser Sporteln wird in nachstehender Art festgesetzt:

A) Bei der Justiz-Verwaltung.

I) Bei dem Criminal-Verfahren finden (mit Ausnahme der hiernach zu erwähnenden Abschriftgebühren) in Betracht der Unvermögenheit der meisten hierbei betheiligten Personen, keine Sporteln Statt.

11 || II) Bei dem bürgerlichen Verfahren.

1) Für ein Urtheil, wenn der Streitgegenstand, über welchen erkannt wird, in der Hauptsumme Eintausend Gulden oder weniger beträgt — Ein Prozent.

2) Unter gleichen Verhältnissen, wenn die Hauptsumme über Eintausend Gulden beträgt,
   a) bis auf 1000 fl. — Ein Prozent;
   b) von da an für jedes weitere Einhundert Gulden — Ein halbes Prozent; wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß der höchste Betrag des Sportel-Ansatzes die Summe von zweihundert Gulden nie übersteigen darf.

3) Hat ein Streitgegenstand keinen bestimmten Geldwerth, so wird solcher Behufs der Sportel-Berechnung von dem Oberamtsgerichte nach Befund der Umstände festgesetzt. Beruhigen sich die Parteien bei diesem Anschlage nicht, so wird er auf erhobene Beschwerde derselben, von dem betreffenden Gerichtshofe definitiv bestimmt. Gegen diesen Ausspruch findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

4) Bei Wiederklagen, welche als solche, und nicht in der Form von Einreden vorgebracht werden, wird die Hauptsumme des Streits, worüber in der Wiederklage erkannt worden ist, in Beziehung auf den Sportelansatz ebenfalls in Berechnung genommen.

5) Ueber die Zuscheidung der Sportelansätze hat der Richter ebenso, wie über die der übrigen Kosten eines Rechtsstreits, und nach denselben Rechts-Grundsätzen zu erkennen.

   Im Falle der Compensation der Kosten werden die Sporteln von jeder Partei zu gleichen Theilen getragen.

6) Der Sportelansatz ist sogleich zu entrichten, und es findet dieser Grundsatz auch dann keine Ausnahme, wenn gegen das ergangene Urtheil die Appellation eingelegt worden ist, obschon dem höheren Richter vorbehalten bleibt, über die Erstattung der Sporteln, wie über die — anderer Prozeßkosten zu erkennen.

7) Bei allen Gantsachen wird nach dem Betrag der Aktivmasse die Hälfte obiger Ansätze in Berechnung genommen, so daß demnach der Sportelbetrag die Summe von Einhundert Gulden nie übersteigt.

8) Bei Vergleichen, die nach der ersten Vernehmung beider Parteien zu Stande kommen, wird die Hälfte derjenigen Sporteln bezahlt, die bei Erledigung der Sache durch richterliches Urtheil zu entrichten gewesen wären.

12 || 9) Dieselbe Bestimmung tritt für die Fälle ein, in welchen der Kläger nach Vernehmung des Beklagten, auf seine eingebrachte Klage verzichtet.

---

610) An die Stelle dieses und der folgenden von den Sporteln handelnden §§en ist das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, so wie die Instruktion zu diesem Gesetze vom 21. Febr. 1829 getreten.

III) Bei der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

1) Für die gerichtliche Insinuation oder Eröffnung von Testamenten, Erb- und Ehe-Verträgen, Einkindschaften, Adoptions- und anderen Verträgen, (insofern solche bei den Oberamtsgerichten, und nicht bei den Gemeinderäthen geschieht,) mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Objekts — Dreißig Kreuzer bis Fünf Gulden.
2) Für oberamtsgerichtliche Zeugnisse — Fünfzehen Kreuzer.
3) Für ein Interceſſions-Schreiben — Fünfzehen Kreuzer.
4) Für die Siegelung von Obligationen, Cautionen und andern Instrumenten — Zwölf Kreuzer.

B) Bei der innern Verwaltung.

1) Für Ausfertigung eines Reisepasses — Vier und zwanzig Kreuzer.
2) Für Ausfertigung eines Wanderbuchs — Fünfzehen Kreuzer.
3) Für ein oberamtliches Zeugniß — Fünfzehen Kreuzer.
4) Für ein Interceſſions-Schreiben — Fünfzehen Kreuzer.
5) Für die Siegelung von Geburtsbriefen, Bürgerrechts-Verzichten, Heimathscheinen und andern Urkunden — Zwölf Kreuzer.
6) Bis auf weitere Verfügung von den Zünften, die Gebühren, die sie bisher an die Oberbeamten observanzmäßig bezahlt haben, jedoch mit Ausschluß der Rechnungsstell-Kosten, da es von der Willkühr der Zunft-Vorsteher abhängt, ob sie die Rechnungen selbst stellen, oder dieses Geschäft auf ihre Gefahr und Verantwortung durch Dritte besorgen lassen wollen.

C) Abschrift-Gebühren.

1) Wenn die Parteien Abschriften verlangen, die sie zu fordern berechtigt sind, so bezahlen sie dafür bei Justiz- und Administrativ-Gegenständen Copialgebühren.
2) Diese betragen vom ganzen Blatt — vier Kreuzer;
3) vom halbgebrochenen Blatt — drei Kreuzer.
4) Die Hälfte dieser Gebühren hat der Copist anzusprechen, der Rest fällt in die amtliche Sportelkasse.
5) Die Beamte haben darüber zu wachen, daß die Abschriften nicht ungebührlich extendirt, sondern den bestehenden Vorschriften gemäß ausgefertigt werden.

§. 31. Befreiung der Armen von der Sportel-Entrichtung.

Ganz arme Parteien bezahlen keine Sporteln.

§. 32. Beisetzung des Betrags der Sporteln auf dem betreffenden Aktenstück.

Der Betrag der Sporteln sowohl, als der Abschriftgebühren, so wie auch, daß wegen Armuth der Partei keine Sporteln angesetzt worden, ist jedesmal auf dem betreffenden Aktenstück oder Dokument an schicklichem Orte beizusetzen.

§. 33. Verrechnung der Sporteln.

Die Verrechnung der Sportel-Einnahmen, bei welchen keine Ausstände gestattet werden, liegt den Aktuaren unter Aufsicht der Ober-Beamten ob.

§. 34. Form dieser Verrechnung.

Sie bedienen sich hierbei der Formulare, die sub Lit. A et B dieser Verordnung beigelegt sind [611]).

611) Sie werden hier nicht abgedruckt, da durch die Instruktion vom 21. Febr. 1829 ein anderes Formular (s. daselbst Beil. Lit. C.) vorgeschrieben worden ist.

§. 35. Uebergabe der Sportel-Einnahme an das Kameralamt.

Alle Vierteljahre werden die Journale geschlossen und mit den Kassenbeständen dem nächstgelegenen Kameralamt übergeben.

Auf Kosten der letzteren werden die Kassen und Journale angeschafft.

§. 36. Uebernahme der verschiedenen Emolumente —

Die Emolumente und Entschädigungsgelder werden den mehrgenannten verschiedenen Beamten, theils vom Staate, theils von den Amts-Corporationen gereicht.

§. 37. a) auf die Staatskasse;

Von dem Staate erhalten die Oberamtsrichter und Oberamtleute, dann mittelbar auch die Gerichts- und Oberamts-Aktuare freie Wohnung.

14 || Nur an solchen Orten, wo es an Königlichen Gebäuden für einen zweiten Oberbeamten fehlt, hat die Amts-Corporation für die Herstellung einer solchen Amtswohnung gegen einen von der Staatskasse zur Amtspflege zu entrichtenden jährlichen Miethzins Sorge zu tragen.

Das den Oberbeamten, Aktuaren und Dienern ausgesetzte Brennholz beziehen dieselbe gegen Entrichtung des regulativmäßigen Preises aus den Königlichen Waldungen.

Endlich wird für jedes Amt ein Exemplar des Staatshandbuchs, so wie des Staats- und Regierungsblatts aus Staatsmitteln angeschafft.

§. 38. b) auf die Amts-Corporationen [612]);

α) Beitrag zur Heitzung der Gerichtsstube;

Dagegen haben die betreffenden Amts-Corporationen die zur Heitzung jeder Gerichtsstube verwilligten fünf Meß Tannenholz anzuschaffen.

Es geschieht dieses auf Kosten der Oberamtspflege, welche die freie Abgabe an den Oberamtsrichter unmittelbar bewerkstelligt.

§. 39. β) Aversum für die Kanzleikosten.

Die jedem Oberamtsrichter oder Oberamtmann ausgesetzte Aversal-Summe zu Bestreitung der Kanzleikosten ist gleichfalls von den Amts-Corporationen aufzubringen, und den betreffenden Beamten von den Oberamtspflegen, welche in Ansehung des Betrags — besondere höhere Weisung erhalten werden [613]), vierteljährig nachzubezahlen.

§. 40. Vorschriften für die Abreichung der Entschädigungen für Reisekosten.

In Beziehung auf die Entschädigungen für Reisekosten wird verfügt:

1) Nach jedem Vierteljahr legt der Oberamtsrichter dem ihm vorgesetzten Gerichtshof, der Oberamtmann der betreffenden Kreis-Regierung das Verzeichniß der von ihm gemachten Reisen vor.

2) In dem Begleitungsberichte hat er die Nothwendigkeit derselben gehörig zu motiviren, und auf die etwa erhaltene specielle Genehmigung (§. 18) sich zu beziehen.

Bei Reisen in Privat-Angelegenheiten seiner Amts-Untergebenen geschieht dieses durch Vorlegung der an ihn ergangenen schriftlichen Requisition seiner Anwesenheit (§. 17).

15 || 3) Die oberen Kreisbehörden haben die Kosten-Verzeichnisse mit den Berichten zu vergleichen, beide zu prüfen und jene nach Erledigung der etwa vorgekommenen Anstände decernirt und mit einer Zahlungs-Legitimation für die betreffenden Amtspflegkassen versehen, den Beamten zurückzusenden.

612) Die Beiträge der Amts-Corporationen für Heitzung und Kanzleikosten wurden ihnen später ab- und auf die Staatskasse übernommen.

613) Vergl. §. 16 der K. Verordnung vom 17. April 1826.

4) Gegen Aushändigung dieses Dekrets, welches der Amtspflege-Rechnung im Original beizulegen ist, empfangen die Beamte den dekretirten Betrag der Reisekosten von den Amtspflegen.

5) Die letzteren haben sodann bei Reisen, welche durch das Interesse einzelner Gemeinden oder Privaten veranlaßt wurden, ihren Regreß an diese wiederum zu suchen, was für jede einzelne solche Reise von der decernirenden Kreisbehörde im Zahlungsdekrete ausdrücklich zu bestimmen ist.

6) Die Kosten, welche dergleichen Reisen baar erfordern, haben die Oberbeamte selbst vorzuschießen, und sie sind nicht berechtigt, auf den Betrag derselben, Abschlags-Zahlungen aus irgend einer Kasse, oder von irgend einer Privatperson zu erheben, wenn bei letzteren gleich die Hinterlegung des Kostenbetrags bei der Amtspflegkasse von den Oberbeamten jeden Falls verlangt werden muß.

7) In die erwähnten vierteljährigen Verzeichnisse der von den Oberbeamten gemachten Reisen, sind diejenigen nicht aufzunehmen, welche dieselbe zwar auch innerhalb ihrer Amtsbezirke, aber in Inquisitions-Sachen, oder auf besondern Auftrag einer höheren Stelle in eigentlichen Staats-Angelegenheiten zu machen haben, da erstere zu den besonders zu verzeichnenden Inquisitionskosten gehören, die Kosten der letztgedachten Reisen aber je auf Anweisung der Staatskasse von den Kameral-Kassen vergütet werden.

§. 41. Uniformirung des Oberamtsgerichts- und Oberamtspersonals.

Die Vorschrift für die Uniformirung des Oberamtsgerichts- und Oberamtspersonals, ist in der Beilage Lit. C. näher ertheilt.

§. 42. Allgemeine Vorschrift, das Tragen der Amtskleidung betreffend.

Die angeordnete Amtskleidung muß im Dienst und bei sonst feierlichen Gelegenheiten und zwar immer auf die vorgeschriebene Weise getragen werden.

|| Indem Wir durch alle vorstehenden Bestimmungen unter gebührender Berücksichtigung des Wohls Unserer Unterthanen, das Unserer Oberbeamten im Fache der Justiz und der inneren Verwaltung dauerhaft zu begründen die Absicht haben, hegen Wir zu denselben das Vertrauen, sie werden durch Eifer, Uneigennützigkeit, treue und wahrhaft ergebene Gesinnungen ihrer-Seits dazu beitragen, die Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen immer mehr zu erhöhen, in welcher Wir allein die Belohnung Unseres Regentenberufs zu finden vermögen. Gegeben, Stuttgart, den 31. Dezember 1818. 16

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Unterz.) Bellnagel.

(Die Beilagen Lit. A. und B., Formulare für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter enthaltend, bleiben aus dem in Note 611 angeführten Grunde hier weg.)

Beilage Lit. C.

Vorschrift für die Uniformirung des Oberamtsgerichts- und Oberamtspersonals.

I. Oberamtsgerichts-Personal.

Die Uniform desselben besteht

1) bei dem Oberamtsrichter, und zwar

a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniformsrock mit runden Aufschlägen von amarantrothem Tuch, und stehendem Kragen von der Farbe des Rocks, an welchem jedoch die beiden Ende drei Zoll breit (Decimal-Maas) mit amarantrothem Tuche besetzt sind. An diesem Rock befinden sich vornen acht gelbe Wappenknöpfe, welche alle zugemacht werden, zwei auf dem Kragen, (je einer an dem Schluß der Besetzung,) zwei dergleichen auf jedem Aufschlage, drei eben solche unter jeder Tasche, zwei an den Hüften und zwei unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weißes Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreieckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife und ein Degen mit gelbem Griff.

b) Die Staats-Uniform besteht in einem dunkelblauen — vornen mit acht gelben Wappenknöpfen versehenen Rock von dem Zuschnitt der gewöhnlichen Uniform, mit Kragen und Aufschlägen von amaranthrothem Tuche, welche beide nach dem für die Räthe des Ober-Tribunals vorgeschriebenen Muster in Gold gestickt sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß von dieser Stickerei auf den Aufschlägen der Staats-Uniformen der Ober-Amtsrichter blos zwei Streifen, welche von oben nach unten laufen, angebracht sind, ohne daß also die Stickerei — wie bei der Staats-Uniform der Räthe — die Aufschläge ganz umgibt.

Die Knöpfe auf dem Kragen, den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg; die übrigen sind wie bei der gewöhnlichen Uniform angebracht.

Zu diesem Rock kommen noch weiße kurze Beinkleider [614]), weiße Weste, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen und Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform hinzu.

Die Oberamtrichter sind jedoch jenen (Staats-) Uniforms-Rock zu tragen nur berechtigt, nicht verpflichtet, und blos verbunden, bei feierlichen Gelegenheiten zu der gewöhnlichen Uniform die vorbemerkten Unterkleider zu tragen.

2) Bei dem Oberamtsgerichts-Aktuar besteht

a) die gewöhnliche Uniform in dem Uniforms-Rock, der für die Oberamtsrichter vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß die Aufschläge dunkelblau sind. Unterkleider, Hut und Degen wie bei dem Oberamtrichter.

b) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dagegen Unterkleider wie bei der Staats-Uniform des Ober-Amtsrichters getragen.

3) Die Livree des Gerichtsdieners besteht in

a) einem Ueberrock von dunkelgrauem Tuche,

b) einer solchen Jacke, die bis zur Mitte der Schenkel herabreicht und im übrigen den Zuschnitt eines Fracks hat,

c) einem solchen Gilet,

d) solchen langen, weiten, über die Stiefel fallenden Beinkleidern,

---

614) Statt der kurzen weißen Beinkleider, weißen seidenen Strümpfe und Schuhe mit Schnallen werden neuerdings lange weiße oder blaue Pantalons getragen.

e) Bundstiefeln und
f) einem einfachen runden Hut.

Ueberrock und Jacke sind mit einem Vorstoße von amaranthrothem Tuch, und, so wie das Gilet, mit glatten gelben Knöpfen versehen.

II. Oberamts-Personal.

Die Uniform von diesem besteht,

1) bei dem Oberamtmann und zwar

a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit runden Aufschlägen von scharlachrothem Tuch und stehendem Kragen von der Farbe des Rocks, an welchem jedoch die beiden Ende drei Zoll breit (Decimal-Maas) mit scharlachrothem Tuch besetzt sind.

An diesem Rocke befinden sich vornen acht gelbe Wappen-Knöpfe, welche alle zugemacht werden, zwei auf dem Kragen, (je einer an dem Schluß der Besetzung,) zwei dergleichen auf jedem Aufschlage, drei eben solche unter jeder Tasche, zwei an den Hüften und zwei unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weißes Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreieckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife, und ein Degen mit gelbem Griff.

b) Die Staats-Uniform besteht in einem dunkelblauen — vornen mit acht gelben Wappenknöpfen versehenen Rock von dem Zuschnitt der gewöhnlichen Uniform, mit Kragen und Aufschlägen von scharlachrothem Tuche, welche beide nach dem für die Räthe der Kreis-Regierungen vorgeschriebenen Muster in Gold gestickt sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß von dieser Stickerei auf den Aufschlägen der Staats-Uniformen der Oberamtleute blos zwei Streifen, welche von oben nach unten laufen, angebracht sind, ohne daß also die Stickerei, wie bei der Staats-Uniform der Räthe, die Aufschläge ganz umgibt.

Die Knöpfe auf dem Kragen, den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg; die übrigen sind wie bei der gewöhnlichen Uniform angebracht.

Zu diesem Rock kommen noch weiße kurze Beinkleider [615]), weiße Weste, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen und Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform hinzu.

Die Oberamtleute sind jedoch jenen (Staats-) Uniforms-Rock zu tragen nur berechtigt, nicht verpflichtet, und blos verbunden, bei feierlichen Gelegenheiten zu der gewöhnlichen Uniform die vorbemerkten Unterkleider zu tragen.

2) Bei dem Oberamts-Aktuar besteht

a) die gewöhnliche Uniform in dem Uniforms-Rock, der für die Oberamtleute vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß die Aufschläge dunkelblau sind. Unterkleider, Hut und Degen wie bei dem Oberamtmann.

b) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniform-Rock, dagegen Unterkleider wie bei der Staats-Uniform des Oberamtmanns getragen.

615) S. die vorige Note.

3) Die Livree des Oberamtsdieners besteht in
a) einem Ueberrock von dunkelgrauem Tuch,
b) einer solchen Jacke, die bis zur Mitte der Schenkel herabreicht, und im Uebrigen den Zuschnitt eines Fracks hat,
c) einem solchen Gilet,
d) solchen langen, weiten, über die Stiefel fallenden Beinkleidern,
e) Bundstiefeln und
f) einem einfachen runden Hut.

Ueberrock und Jacke sind mit einem Vorstoße von scharlachrothem Tuche, und, sowie das Gilet, mit glatten gelben Knöpfen versehen.

Allgemeine Bemerkung.

Es hängt von den Oberamtsrichtern, Oberamtleuten, Gerichts- und Oberamts-Aktuaren völlig ab, ob sie außer dem Dienst Uniform tragen wollen oder nicht. Nur muß überhaupt, wenn Uniform angelegt wird, diese vorschriftmäßig getragen werden; die Beamte dürfen daher z. B. nicht ohne Degen oder mit einem runden Hut in Uniform erscheinen.

Die Muster zu den vorgeschriebenen Uniform-Stücken sind auf der Kanzlei der Aemter-Organisations-Commission einzusehen.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1818.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals, vom 27. März, 6

betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. Aug. 1806, wegen Bestrafung der Cassenreste, auf Salz-Faktore.

(Dieses Gesetz ist durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, außer Wirkung gesetzt worden. Auch hat sich das Verhältniß der Salzfaktore in Folge der Verfügung vom 30. Dez. 1833 geändert.)

Erlaß des katholischen Kirchenrathes an die katholischen Dekanatämter, vom 18. Juni, 392

betr.: die bei Ertheilung des Sakraments der Firmung zu treffenden Anstalten[616]).

Da in diesem und dem folgenden Jahre das Sakrament der Firmung in allen katholischen Landkapiteln des Königreichs den hiezu geeigneten Knaben und Mädchen, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, oder noch älter sind[617]), ertheilt werden wird, so werden die Dekane beauftragt, alles Erforderliche zu besorgen, daß seiner Zeit der firmende Bischof bei seinem Eintritte in das Dekanat in der Administration des Sakraments nicht gehindert werde.

Hiebei wird Folgendes verordnet:

1) Der Dekan oder Dekanats-Verweser, oder, wenn der Bischof nicht in dem Pfarrsitze des dermaligen Dekanats-Commissarius, sondern in der Oberamtsstadt sein Quartier nimmt, der Pfarrer der Oberamtsstadt hat den Bischof bei seiner Ankunft mit dem Geistlichen des Ortes und den katholischen Ortsvorstehern, auch der Schuljugend, feierlich zu empfangen.

Diese feierliche Ehrenbezeugung hat bei seiner Abreise wieder Statt.

---

616) Ein Hirtenbrief des Bischofs von Evara nebst Instruktion für die Dekanate und Geistliche, die Firmung betreffend, vom 2. Juni 1818, sind zu finden in Reyschers Gesetz-Sammlung Bd. 10, S. 597 ff.

617) Nach einem Erlasse des katholischen Kirchenraths vom 2. Juni 1818 (bei Reischer a. a. O. S. 613, Note 532), können auch Kinder, welche das 11. Jahr zurückgelegt, das 12. aber noch nicht vollendet haben, insofern sie hinreichend unterrichtet sind, bei dringenden Gründen ausnahmsweise gefirmt werden.

2) Die Firmung wird in der Regel, nach früherer Observanz und zu Vermeidung größerer Unkosten, in dem Wohnorte des Dekans, oder in der Oberamtsstadt, wo der Bischof sein Absteigquartier nimmt, gehalten.

Es hat daher

3) der Dekan die erforderlichen Anstalten zu treffen, daß Morgens und Mittags aus so vielen Pfarreien die Confirmanden zusammen kommen, als an einem Tage Vor- und Nachmittags gefirmt werden können.

4) Nebst dem Assistenten, welchen der Bischof mit sich bringt, sollen zwei Geistliche des Dekanatsitzes, oder wenn dort nur Einer ist, der Zweite aus der nächsten Pfarrei bei der Firmung zugegen
393 seyn. Der von anderwärts || Herbeigerufene erhält für den Hin- und Hergang und Diät zusammen vier Gulden, welche der Bischof in seine Rechnung aufnimmt.

5) Um bei dem Andrange von Menschen Ordnung zu erhalten, hat das Oberamt die erforderlichen polizeilichen Anstalten während der Zeit, in welcher gefirmt wird, zu treffen.

6) Es ist nicht nöthig, daß die Pfarrer die Confirmanden ihrer Pfarrei an den Ort der Firmung begleiten, wenn sie nicht von selbst diese Gelegenheit ergreifen wollen, dem Bischofe persönlich ihre Ehrerbietung zu bezeugen, wobei sie jedoch für Reise und Verköstigung keine Vergütung ansprechen können.

7) Weder die Dekane, noch die Pfarrer haben bei dieser Veranlassung gesetzliche Ausgaben. Eben so wenig darf der Landkapitelskasse oder der Kirchenpflege etwas angerechnet oder wie immer aufgebürdet werden. Auch finden keine Geschenke an Personen, welche mit der Firmung beschäftigt sind, Statt[618]).

8) Die Schullehrer sind zu beauftragen, daß sie die Confirmanden ihrer Schule zur Firmung führen, und sowohl auf dem Wege, als bei der Firmung selbst die Ordnung unter ihnen erhalten. Dafür haben ihnen ihre Communen das Taggeld zu bezahlen.

9) Die Reise der Firmlinge und ihrer Begleiter an den Ort der Firmung, als eine bloße Privatsache, ist von den Eltern zu bestreiten, und können weder der Gemeinde, noch dem Staate einige Kosten dabei zur Last fallen.

10) Nach vollendeter Firmung hat der Dekan hierüber anher Anzeige zu machen, und derselben seine etwaigen Bemerkungen und Vorschläge zur vollkommenern Einrichtung dieser wichtigen Anstalt beizufügen.

---

418 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 2. Juli,

betreffend die Verzehentung des Repses.

Ueber die Verzehentung des Repses ist auf Anfragen folgende Entscheidung ertheilt worden, welche den Königl. Finanzkammern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiedurch eröffnet wird.

Wenn man nämlich die nach der Natur des Winter- und Sommer-Repses bedingte Culturart und die Fluren unterscheidet, wo dieses Produkt

618) Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 21. Mai 1828 (Erg.Bd. S. 203), betr. das Verbot der Gastereien, Vorspannstellung und ähnlicher Ausgaben bei Reisen des Bischofs und des bischöflichen Personals auf Kosten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungspflegen.

angebaut und geerndtet wird, so lösen sich die Zweifel über die Zehentverhältnisse leicht auf.

|| Es kommt nämlich beim Winterrepse darauf an: 419

1) Ob solcher in der Sommerzellg gebaut, und die hiezu bestimmten Güter mit Sommergetreide gar nicht angeblümt worden sind, weil sie gewöhnlich für die Spätlingssaat mit Reps gedüngt und zubereitet werden müssen. In diesem Falle begreift das folgende Jahr gleichsam den Ertrag des vorigen Sommer- und des Brachfeldes in sich. Da jedoch der Eigenthümer des Gutes in Nachtheil kommen würde, wenn er den großen Decimator für den demselben entgangenen Zehenten in der Sommerflur entschädigen, und daneben dem kleinen Decimator den Brachzehenten in Natur entrichten sollte, so ist bisher die Ordnung bestanden, daß der Repszehenten, der die gewöhnlichen Erzeugnisse der Sommer- und Brachzellg im Werthe übertrifft, zwischen den beiden Zehentherren gleich getheilt wurde, wobei es auch bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung hierüber sein Verbleiben hat.
2) Ob der Reps in der gewöhnlichen Brachzellg angebaut, und in der folgenden Winterzellg geerndtet wird. In diesem Falle tritt ganz dasselbe Verhältniß ein, wie bei dem Wintergetreide, für das die Aecker im Brachjahre bestellt und angeblümt werden, ohne daß dem kleinen Decimator ein Recht zur Verzehentung erwächst, weil der Einbau in der Brache ganz willkürlich und dadurch das Zehentrecht des kleinen Decimators bedingt ist.
3) Ob nach geerndteten Winterfrüchten gewisse Aecker mit Reps bestellt, und das Produkt in dem folgenden Jahre geerndtet wird. In diesem Falle hat der kleine Decimator eine Ansprache an den Repszehenten in der Sommerzellg wieder nicht zu machen.
4) Ob der Winterreps in Felder, welche Sommerfrüchte getragen haben und vom großen Decimator bereits verzehentet worden sind, gepflanzt und in dem Brachjahre geerndtet wird.

Da hierdurch das Interesse des großen Decimators direkt nicht beeinträchtigt wird, so hat der kleine Decimator den Zehenten allein zu beziehen.

Bei dem Sommerrepse kann es geschehen, daß solcher entweder in der Sommer- oder Brachzellg gebaut wird. Im ersteren Falle nun hat den Zehenten der große, im letzteren hingegen der kleine Decimator ausschließlich zu beziehen.

|| Sollten endlich von den ehemaligen Finanzbehörden in be- 420
sondern Fällen Bestimmungen ertheilt worden seyn, welche den obigen entgegenstehen, so mag es bei solchen Ausnahmen von der Regel auch in Zukunft, und bis zu einem allgemeinen Gesetze belassen werden.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 22. August, 429

betreffend: die Bestrafung derjenigen Beschellhalter, welche mit Hengsten, zu denen sie kein Patent erhalten haben, Stuten bedecken lassen.

Auf ein Anbringen der Landgestüts-Commission, wegen Bestrafung derjenigen Beschellhalter, welche mit Hengsten, wozu sie kein Patent erhalten haben, Stuten bedecken lassen, ist derselben Folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben worden:

1) Dem Beschellhalter, welcher seinen Zuchthengst nicht zur Unter-

suchung vorgeführt, und deßwegen kein Patent für denselben erhalten hat, wozu er nach §. 18 der Beschellordnung [619]) verbunden ist, kann nur eine Ungehorsamsstrafe || von einem kleinen 130
Frevel angesetzt werden. Wäre aber der Zuchthengst wirklich zur Untersuchung vorgeführt, und wegen erblicher Fehler oder aus einem andern Grunde für unbrauchbar zur Nachzucht erkannt, und deßwegen kein Patent ertheilt worden, so ist die Strafe je nach der Größe des Schadens, welchen der Beschellhalter durch seine unbefugte Handlung verübt hat, und nach dem Grade des Verschuldens, besonders wenn er dem Besitzer der Stute den Umstand, daß sein Hengst für untauglich erklärt worden sey, verheimlicht hätte, nach rechtlichem Ermessen verhältnißmäßig zu erhöhen und zu schärfen.

2) Dem Stutenbesitzer, welcher durch einen nicht patentisirten Hengst seine Stute bedecken ließ, ist, da er hierdurch Niemand als sich selbst in Schaden versetzte, keine Strafe zuzuerkennen, insofern er nicht zugleich gegen ein Verbot, auf dessen Uebertretung in der Beschellordnung eine Strafe, wie z. B. §. 12 [620]) gesetzt ist, sich verfehlt hat.

---

130 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 26. September,

betreffend: die Abstellung des bei Ausstellungen von Verbrechern auf der Schandbühne hie und da vorkommenden Unfugs.

(Nach Art. 8 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 gehört die öffentliche Ausstellung nicht mehr zu den zulässigen Strafarten.)

---

441 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 1. Oktober,

betr. die Ablösung der Verpflichtung zum Hundehalten.

(Vergl. die Note 260 bei Lit. G. §. 20 des II. Edikts vom 18. Nov. 1817.)

---

441 Erlaß des Forstraths an sämmtliche Forstämter vom 5. Dezember,

betreffend: die Verpachtung der Staatsjagden.

Dem K. Forstamt wird hiemit zu erkennen gegeben, daß, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. v. M., alle (außer dem neu gebildeten Königl. Hofjagdbezirk) [621]) bisher in Selbst-Administration stehenden Jagdbezirke nach folgenden Bestimmungen zur Verpachtung gebracht werden sollen.

Es sollen durch die betreffenden Kreis-Forstmeister, unter Vernehmung der Oberförster, die einzelnen zu verpachtenden Bezirke innerhalb der Reviere in der Weise nach gesonderten Distrikten ausgeschieden werden, daß jeder so viel möglich unnachtheilig neben dem andern bestehen, benützt und behandelt werden kann. Diese Distrikte dürfen jedoch nicht allzu klein gemacht werden, damit die Concurrenz von Liebhabern durch zu viele Bezirke nicht zu sehr geschwächt, und zum Nachtheil der Jagd und der bürgerlichen Ordnung die Zahl der Jagdpächter nicht zu groß werde.

---

619) Vergl. die §§. 15—20 der revidirten Beschälordnung vom 10. April 1839.
620) Vergl. daselbst §. 14.
621) S. die dießfällige Bekanntmachung vom 11. April 1818.

Der Verpachtung unterliegt auch der Königl. Antheil an Koppel-Jagden; ebenfalls können wegen der Besitzer eingeschlossener Jagdbezirke die anstoßenden Königl. Jagdbezirke von der Verpachtung nicht ausgenommen werden.

|| Zur Verpachtung ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerksleute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine nachtheilige Störung erleiden würden, jeder unbescholtene Bürger, der die erforderliche Caution zu leisten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Einschluß der Revierförster, zuzulassen. 442

Was die Oberförster betrifft, so solle denselben, wenn sie es verlangen, und die Umstände es gestatten, in der Nähe ihres Amtssitzes ein eigener Distrikt um einen bestimmten Pachtzins, weßhalb von dem Kreis-Forstmeister Vorschläge zu machen sind, überlassen werden. Es sind jedoch diese Fälle dem Königl. Forstrath besonders vorzulegen.

Die Dauer der Pachtzeit soll bei Communen [622]) auf beständig, bei einzelnen Personen auf ihre Lebenszeit festgesetzt, jedoch beiden die freiwillige Aufkündigung unter der Bedingung gestattet werden, daß sie für den allenfalsigen Minder-Erlös bei der nächsten darauf folgenden Wieder-Verpachtung des Jagddistrikts die Herrschaft fünf Jahre lang entschädigen.

Von Seite der Pachtherrschaft ist sich die Befugniß vorzubehalten, je von fünf zu fünf Jahren, am Schlusse des Pachtjahrs, den Pacht ohne Aufkündigung, jedoch gegen Bezahlung eines jährlichen Locarium an den Pächter, aufzuheben,

Gemeinschaftliche Pachtungen Mehrerer sind zu verbieten, und nur der Beitritt eines einzigen Theilnehmers, den der Pächter sogleich anzugeben hat, ist zu gestatten. Auch darf kein Afterpacht, es sey unter welchem Vorwande es wolle, erlaubt werden.

Der Jagdpächter tritt in Ansehung seiner Verhältnisse gegen die übrigen Unterthanen in die Stelle der Pachtherrschaft und des Königl. Forstpersonals, und hat mithin alle in Forst- und Jagdsachen ergangenen Verordnungen zu befolgen [623]). Er wird deßhalb, so wie sein Jäger, hierauf bei dem betreffenden Forstamte verpflichtet werden. Gutsherrschaften aber haben schriftliche Reverse auszustellen.

Der Jagdpächter wird insbesondere auch in die Stelle der Pachtherrschaft in Hinsicht auf die ihr in Natur zu leistenden Jagddienste und die ihr deßhalb obliegenden Reichungen, es betreffe Jagd-, Hand- und Fuhrfrohnen, oder die Verbindlichkeit Hunde aufzustocken, eintreten; die von den Dienstpflichtigen Gemeinden und Privaten zu bezahlenden Surrogatgelder bleiben der Forstkasse vorbehalten.

Sollte bei der Versteigerung der Jagden mit den Jagenspflichtigen noch keine Uebereinkunft, sowohl wegen Festsetzung der ungemessenen Dienste auf gemessene, als wegen eines Surrogatgeldes für letztere zu Stande gekommen seyn, so ist den Pächtern || in Beziehung auf die Natural-Leistung zur Bedingung zu machen, daß sie sich mit derjenigen Zahl gemessener Dienste, welche bei der künftigen Uebereinkunft werden festgesetzt werden, auf jeden Fall zu begnügen haben. 443

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß in Absicht auf die Uebereinkunft wegen Festsetzung der ungemessenen Dienste auf gemessene die höchste

622) Vergl. den Normal-Erlaß vom 25. Jan. 1820, betr. die Jagdpachtungen der Gemeinden (im Erg.Bd. S. 132).

623) S. auch die Anweisung zur Jagd-Ausübung vom 9. Dez. 1837 (im Erg.-Band S. 469).

Genehmigung bereits dahin erfolgt ist, daß für die Handfröhner der für die Königl. Hofjagd angenommene Maßstab von vier Tagen und Nächten unter der Beschränkung allgemein angenommen werde, daß bei Gemeinden, welche nur inner ihrer Markung oder auf eine ähnliche bedingte Art zu dienen verpflichtet sind, es an zwei Tagen und Nächten genügen solle; auch daß, um nach Maßgabe der bisherigen größeren oder kleineren Natural-Leistung verhältnißmäßige Abstufungen eintreten zu lassen, und überhaupt einer billigen Berücksichtigung besonderer Umstände im Wege der Uebereinkunft Raum zu geben, die Unterhandlungs-Commissäre legitimirt werden sollen, bei Gemeinden, welche bisher seltener Dienste geleistet haben, bis auf die Hälfte des obigen Maximum herabzugehen, in Absicht auf die Vorspannen aber im Allgemeinen zu bestimmen sey, daß je von drei Pferden eines einen Tag, und von drei Zugstieren einer zwei Tage Dienste zu leisten habe, was jedoch bei Dienstpflichtigen, die nur inner ihrer Markung oder zu andern beschränkten Diensten verbunden sind, so wie bei den Handfröhnern, auf die Hälfte sich reduciren solle, überdieß auch bei Gemeinden, die bisher wenigere Naturaldienste zu leisten gehabt, eine Verminderung bis zur Hälfte des vorstehenden Maximum im Wege der Uebereinkunft Statt zu geben.

Da das Surrogatgeld der Forstkasse vorbehalten bleibt, so ist die Versteigerung auf doppelte Weise vorzunehmen, die eine mit, die andere ohne Benützung der Naturaldienste. Der Pächter ist gehalten, wenn die Leistungen der Naturaldienste aufhören sollte, den Pacht auf die Bedingungen für den zweiten Fall fortzusetzen. Es ist aber für den Fall, daß die Leistung der Naturaldienste nur theilweise cessirte, zum Voraus die Quote des Nachlasses an dem Locarium für einzelne Orte und Dienstleistungen zu bestimmen und in dem Verpachtungsprotokoll zu bemerken. (Folgen Anordnungen zur Sicherung der für die Königl. Hof-Oekonomie, die Deputate ꝛc. erforderlichen Lieferungen.)

Sollte sich nach amtlich geführten Beschwerden in einem verpachteten Jagddistrikte schwarzes Wild oder ein reißendes Thier zeigen, so werden die erforderlichen Jagden darauf nach der sich bedingenden Form
444 von Seiten des einschlägigen Königl. Forstamts || angeordnet und unter Beiziehung der Jagdpächter vollführt werden; außerdem aber geschieht die Ausübung der Jagd nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach von den Pächtern die Jagd weidmännisch behandelt werden muß. Hiernach nimmt die Pürschung der Hirsche mit dem Monate Juli ihren Anfang und dauert bis Ende Oktobers; die Pürschung der Thiere aber wird mit der Hälfte Oktobers angefangen, und mit dem letzten Dezember beendigt.

Da, wo die Observanz oder Verträge die Jagdfolge aussprechen, bleibt dieselbe auch in Zukunft in Wirksamkeit, außerdem aber kann sie lediglich die Folge freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Angrenzern werden.

In Absicht der Richtstätten, Sohl-, Sulz- und Futterplätze werden nähere Bestimmungen erfolgen, die auch in Beziehung auf die Pacht-Jagden in volle Wirksamkeit treten.

Das Königl. Forstpersonal wird zwar so viel möglich den Jagd-Schutz handhaben, und deßwegen auch sämmtliche Pachtjagen vollständig weidmännisch bewehrt begehen; außerdem aber hat es in Beziehung auf die Ausübung der Jagd gegen den Pächter durchaus keine Verbindlichkeit. In dieser Beziehung steht ihm also frei, entweder mit einem Individuum des Königl. Forstpersonals oder einem andern gelernten

Jäger eine Uebereinkunft in Betreff des Schuß- und Fanggeldes u. s. w. zu treffen, welche jedoch, als reiner Privat-Contrakt, in Absicht des dem Königl. Forstpersonal obliegenden Forstdienstes durchaus nicht störend werden darf.

Die in den Pachtjagen sich ereignenden Jagd-Excesse werden auch dann, wenn der Pächter selbst Inhaber einer bestimmten Gerichtsbarkeit seyn sollte, von den Königl. Behörden abgewandelt, und dem Pächter steht allein Ersatzforderung für erlittenen Schaden zu, keineswegs aber kann er einen Antheil an der Strafe in Anspruch nehmen.

Der Pachtschilling ist sogleich nach geschehener Uebergabe des gepachteten Distriktes und dessen Grenzbeschriebes, in der Folge hingegen jedes Mal auf den Jahrestag der Pachtung, und also immer für das folgende Jahr in kassenfähiger Münze zu entrichten.

Für die richtige Einhaltung der Zahlungstermine, so wie überhaupt für die Erfüllung der Pachtbedingungen, hat der Pächter eine gerichtliche Caution einzulegen, welche Special-Unterpfänder in anderthalbfachem Betrage des Pachtgeldes zu enthalten hat.

|| Für die Dauer des Pachtes kann durch nichts Veränderung 445
in dem Pachtschillinge, weder Vermehrung, noch Verminderung, stattfinden; aus eben diesen Gründen kann der Pächter weder für erlittene Calamitäten, für etwa eintretende Cultur-Mutationen ꝛc. noch für unmittelbar für die Erhaltung und Ausübung der Jagd gehabten Aufwand, irgend eine Entschädigung ansprechen.

Uebrigens steht dem Pächter frei, das erhaltene Wild aller Art, insofern dasselbe nicht zur Ablieferung an die Königl. Hof-Oekonomie und die Deputate einbedungen ist, nach Willkür und ohne Berücksichtigung irgend eines früher bestandenen Taxes, zu verwenden und zu verwerthen ꝛc.

Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanatämter vom 12. Dezember, 393

betr: die Unzuläßigkeit von Unterscheidungen zwischen Taufen ehelicher und außerehelicher Kinder.

Schon einige Male mußte man mit größtem Befremden wahrnehmen, daß es noch Pfarreien gebe, wo für die Taufen der unehelichen Kinder mehr als für die Taufen der ehelichen bezogen oder sonstige Unterscheidungen gemacht werden. Dieser Mißbrauch ist Angesichts dessen, überall wo er noch besteht, für immer abzuschaffen. Das Dekanat hat sich die Eröffnung dieses Befehls von den Pfarrern unterschreiben zu lassen, und über die Befolgung desselben mit den Ortsvorstehern aufs Strengste zu wachen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben. K. Rescript, wodurch mehrere bisher erhobene Abgaben erlassen werden, 156. Nähere Bestimmungen, die Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und Grundgefälle betr., 160. Erläuternder Nachtrag hiezu, 172. (S. auch Grund-Abgaben.)

Abwesende, s. Vermißte.

Abzug und Nachsteuer. Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande, 8. Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrags mit Preußen auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen preußischen Provinzen, 10. (Den Bundesbeschluß über Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betr., 39.) Uebereinkunft mit der Königl. Neapolitanischen Regierung wegen Aufhebung des Heimfallrechts, 192.

Academische Würden, s. Universität.

Accise. (Accise von ausländischem Wein, 14.) Die Accise von Viehwaiden wird erlassen, 147. (Veränderter Quartal-Rechnungs-Termin, 149. Wie sich die Accisepflichtigen bei verweigerter Accisezeichen-Abgabe von den Accisern zu verhalten, 181. Wann die Schlacht-Accise zu bezahlen, 182.)

Actuare. Gleichstellung der Gehalte der Actuare in den Departements der Justiz und des Innern, 287, §. 6. Festsetzung dieser Gehalte, das. §. 7. Amts-Emolumente der Actuare, 288, §. 10.

Adel. Errichtung einer Adels-Matrikel, 5. Stiftung mehrerer Präbenden für Fräulein ritterschaftlichen Adels, 33.

Adlerorden, goldener, s. Orden.

Advokaten. (Aufruf an dieselbe zur Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, 54.)

Aemter-Besetzung. Grundsätze bei Besetzung der Justizämter und der Staatsdienste überhaupt, 95.

Aemter-Organisations-Commission. (Niedersetzung derselben, 59.) Grundsätze, nach welchen solche zu verfahren hat, 95.

Aerzte, s. Gesundheits-Beamte, Medicinalwesen.

Amtsdiener, Gehalte derselben, 287, §§. 6 und 7. Amts-Emolument derselben, 288, §. 11.

Amts-Emolumente, s. Emolumente.

Anbring-Gebühren. (Die der Gensdarmerie in Abgaben-Defraudationsfällen, 145.)

Appellationen. Gegen Erkenntnisse der Gemeinderäthe in Untergangsfachen, 207, §§. 9, 10; — gegen Erkenntnisse der Oberamts-Gerichte, 252 f, §§. 151—158.

Armee. Todt-Erklärung der von den beiden Feldzügen von 1813 und 1814 vermißten Offiziers und Soldaten, 23. (Aushebung für das Jahr 1818, 23. Die Feldjäger-Schwadron als niedere Forstschule, 104.)

Königl. Reſcript, die militäriſchen Strafgeſetze betr., 108 ff. Todt-Erklärung derjenigen ſeit dem Winter-Feldzuge gegen Rußland vermißten Unterthanen, welche in einem andern als dem württembergiſchen Heere gedient haben, 167.
Armen-Commiſſion. Niederſetzung einer beſondern Armen-Commiſſion, 53. Inſtruktion für dieſelbe, 96. (Vergl. Wohlthätigkeits-Verein.)
Ausfuhrzoll, ſ. Zollſachen.
Ausgewieſene. Uebereinkunft mit Hohenzollern-Sigmaringen, 24; mit dem Großherzogthum Heſſen, 145.
Auslaßſcheine. Milderung der Strafe wegen abgegebener Poſtpferde an Reiſende ohne Auslaßſcheine, 105.
Ausſtellungen. (Abſtellung des bei Ausſtellungen von Verbrechern auf der Schandbühne hie und da vorkommenden Unfugs, 304.)
Auswanderer. (Einſendung vierteljähriger Verzeichniſſe der ausgewanderten Unterthanen, 8.)

B.

Baden. (Großherzogthum.) (Der Fruchtverkehr mit Baden wird wieder freigegeben, 8. Jngl. die Ausfuhr der Kartoffeln, 22.) Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Beförderung gerichtlicher Jnſinuationen, 157. Verzeichniß der Großherzogl. Badenſchen Amtsbezirke, daſ.
Baiern. (Der Fruchtverkehr dahin iſt unter gewiſſen Modifikationen wieder freigegeben, 53, 54. Dieſe Beſchränkungen werden aufgehoben, 180.)
Bauweſen, des Staats. Jnſtruktion für die Geſchäfts-Behandlung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauweſens, 28. Desgleichen für die Behandlung der Baugegenſtände bei den Kreisbehörden und dem Baurath, 80.
Bauern-Lehen, ſ. Lehenweſen.
Beſchäl-Ordnung, ſ. Geſtütsweſen.
Beſoldungen. Beſoldung der Kreis-Medicinalräthe und Kreis-Bauräthe, 2. (Anfangstermin der neuen erhöhten Beſoldungen, 3.) Regulativ wegen der Holzbeſoldungen, 4. (Errichtung einer dritten Beſoldungsklaſſe für das Buchhaltungs- und Expeditions-Perſonal bei der Staats-Hauptkaſſe und bei der Schuldenzahlungskaſſe, 10.) Beſoldungen des Forſtperſonals, 68, §. 13. Beſoldungen der bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern anzuſtellenden Beamten, 199; — V. Edikt, 286 ff.. Gleichſtellung der Gehalte für die Bezirksbeamte im Juſtiz- und Verwaltungsfache, 287, §. 1. Claſſifikation der Gehalte der Oberbeamten, daſ. §§. 2, 5. Gleichſtellung der Gehalte der Actuare und Diener, 288, §. 6. Feſtſetzung dieſer Gehalte, daſ. §. 7. Anweiſung auf die Staatskaſſe, 293, §. 28.
Bettler. (Beſtrafung derſelben, 3.)
Beweis-Verfahren. Beſtimmungen hierüber, 235 ff. §§. 102—120.
Bezirks-Verband. Grundbeſtimmungen hierüber, 195.
Blech, ſ. Zollſachen.
Branntwein. (Die Ausfuhr des Branntwein wieder freigegeben, 53. Modifikation in Hinſicht Baierns, daſ. Dieſe Beſchränkung wieder aufgehoben, 180.)
Buchdruckereien und Buchhandlungen. Nähere Vorſchrift wegen der an den Königl. Studienrath einzuſendenden Exemplare von allen in den inländiſchen Buchdruckereien gedruckten Schriften, 1.

C.

Cannſtadt. (Verhältniß dieſer Stadt zur Reſidenzſtadt Stuttgart, 53.)

Cassenreste, s. Kassenreste.
Cataster-Commission, s. Kataster.
Cautionen. Die Bestellung der Dienst-Cautionen der Kassenbeamten und Verwalter, 14. Die Bewerber um Aemter, welche eine Caution erfordern, sollen nachweisen, daß sie solche zu stellen im Stande sind, 56.
Chirurgen. Obliegenheit in Ansehung der Schutzpocken-Impfung, 91. Prüfung der Chirurgen ꝛc., 181.
Civil-Verdienst-Orden, s. Orden.
Commissarien, zur Untersuchung in Straffachen, 276, §. 209.
Commun-Schaafwaiden, s. Schaafwaiden.
Compromiß. Ist zuläßig, 224, §. 63.
Concessions-Taxe, s. Lehenwesen.
Concursſachen. Verfahren in solchen, 258 ff., §§. 160 — 184.
Contumacial-Verfahren, bei klar erwiesenen Forderungen, 266, §. 186.
Criminalämter. (Behandlung der am 1. Dezember 1818 bei den Königl. Ober- und Criminalämtern obschwebenden peinlichen Untersuchungen, 180.) Aufhebung der Criminalämter, 202.
Criminal-Gefängnisse, s. Gefängnisse.
Criminal-Gerichtshöfe. Die Criminal-Gerichtshöfe hören vom 1. Januar 1819 an auf und an ihre Stelle treten die neugebildeten Königl. Gerichtshöfe, insbesondere der Criminal-Senat derselben, 176.
Criminalsachen, s. Straffachen.

D.

Diäten und Reisekosten. Diäten der Forstbedienten, 69, §. 14. Der Aerzte und Wundärzte in Betreff der Schutzpocken-Impfung, 92.
Diener, s. Amtsdiener.
Dienst-Cautionen, s. Cautionen.
Dienst-Verfehlungen. Competenz-Bestimmungen hierüber, 271, §§. 196—198.
Dienst-Verhältnisse. (Peremtorischer Termin in Ansehung der Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienst-Verhältnissen, 12.)
Dispensationen. (Schreibgebühr bei Ertheilung solcher in Ehesachen, 23.) Welche Dispensationsfälle in Ehesachen den gemeinschaftlichen Oberämtern überlassen, 39.
Durchgangszoll, s. Zollsachen.
Druckschriften, s. Buchdruckereien und Buchhandlungen.

E.

Ehesachen. Verkündigung der Ehen der in das Ausland weggezogenen oder vom Ausland erst in das Königreich hereingezogenen Württemberger, 17. (Schreibgebühr bei Ertheilung der Dispensationen in Ehesachen, 23.) Den gemeinschaftlichen Oberämtern überlassene Dispensationsfälle in Ehesachen, 39. Das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin wird als allgemeines auch die katholischen Unterthanen verbindendes Staatsgesetz erklärt, 35. Verordnung wegen Beiziehung eines katholischen Geistlichen bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Eheleuten oder Verlobten, wenn der eine Theil dem evangelischen — der andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, 54.
Ehre, bürgerliche. Künftige Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung derselben, 24.
Ehren-Invaliden, s. Invaliden.

Einfuhrzoll, s. Zollsachen.
Eisen. (Neue gemilderte Zollsätze für alle Gattungen von Eisen und die Fabrikate daraus, 108.)
Emolumente. Abstellung des Emolumentenbezugs in der Kanzlei, 42. Amts-Emolumente der Oberbeamten, Actuare und Diener, 288, §§. 8—11. Verbot der Anforderung, 291, §. 21. Uebernahme auf die verschiedenen Cassen, 296, §§. 36—39.
Erblehen, s. Lehenwesen.
Erkenntnisse, s. Strafsachen.
Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. (Errichtung einer niedern Forstschule, 104.) Neue Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen, 97. Landwirthschaftliches Institut in Hohenheim, 149. (Vergl. Schulwesen, Universität.)
Exekutive Verfügungen. Bestimmungen hierüber, 266, §§. 186 — 189.
Exemte: von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten, 203, §. 2; — von der der Oberamtsgerichte, 121, §. 54.
Exkapitulanten. Civil-Anstellung derselben, 43.

F.

Fall-Lehen, s. Lehenwesen.
Familien-Register. Behandlung der Militär-Familien-Register, 106.
Feldjäger, s. Forstschule.
Ferien, Beschränkung der gerichtlichen, 226, §. 68.
Feudal-Abgaben. Nähere dießfallsige Bestimmungen, 160. Erläuternder Nachtrag hiezu, 172. (S. Lehenwesen.)
Feuer-Polizei. (Hof-Feuer-Polizei- und Feuer-Lösch-Ordnung, 180.)
Finanz-Departement. Instruktion für die Geschäfts-Behandlung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauwesens, 28. Bestimmung, welche höhere Finanzstellen den Fiskus bei den Gerichten zu vertreten haben, 179. Vereinigung der Staats-Controle mit der Ober-Rechnungskammer und Wirkungskreis der letzteren, 183.
Finanz-Gesetze. Untersuchung der Verfehlungen dagegen, 272, §§. 199, 200.
Finanzkammern. Strafbefugniß derselben, 45. Welche Rechnungen von denselben zu revidiren, 184. Obliegenheiten des Rechnungs-Referenten, 186.
Firmung. Bei Ertheilung des Sacraments der Firmung zu treffende Anstalten, 301.
Fiskus. Grundsätze für die Vertheilung der vor den Appellations-Gerichten zu verhandelnden Sachen des Königl. Fiskus, 31. Welche höhere Finanzstellen denselben bei den Gerichten zu vertreten haben, 179.
Forst- und Jagdwesen. Verhältnisse der Hofjagd, 36. Organisation der Forst-Verwaltung, 65. (Eintheilung und Besetzung der Forstkassen-Aemter, 437.) Behandlung der Forst-Strafnachlaß-Gesuche, 180. Strafbefugniß der K. Forstämter, 192. Verpachtung der Staatsjagden, 304.
Forstrath. Geschäftskreis desselben, 66, §. 7—11.
Forstschule. (Errichtung einer niedern Forstschule in Verbindung mit der Feldjäger-Schwadron, 104.)
Freizügigkeit, s. Abzug.

Friedensgerichte. Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeiten, 209 f., §§. 16—29. Desgleichen der Oberämter, 211, §. 27.
Frohnen. Ablösbarkeit derselben, 163, §. 10.
Fronleichnamsfest. Verordnung, das Schießen an diesem Feste in den katholischen Orten des Königreichs betr., 40.
Früchte. (Wiederherstellung des freien Frucht-Verkehrs mit Baden, 8. Auflösung der wegen der Theurung niedergesetzten Commission, 14. Die Ausfuhr der Früchte ins Ausland wieder freigegeben, 53. Vorschriften wegen des Fruchtverkehrs mit Baiern, 54. Umlage einer Steuer zu Deckung des Deficits bei der Getreide-Vorrathskasse, 177.)
Fürsten und Grafen, mediatisirte. Rechte und Verbindlichkeiten derselben in Hinsicht der Forstgerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung, 65, §. 3; — 66, §. 5, 6; — 67, §. 11.

G.

Gantsachen, s. Concurssachen.
Gartengewächse. (Eingangszoll für getrocknete, 35.)
Gefängnisse. Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die Gefangenen, 281, §. 226.
Geheimer-Rath. Derselbe als Straf-Recursbehörde für Beschwerden gegen Straf-Verfügungen der administrativen Mittel- und Central-Stellen, 47, §. 13.
Geistliche, s. Kirchenwesen.
Gemeinden. Prästationen derselben für Hofstellen, 191. Grund-Bestimmungen über den Gemeinde-Verband, 194. (Edikt über die Gemeinde-Verfassung, 201.)
Gensd'armerie. (Anbringe-Gebühren bei Abgaben-Defraudationen, 145.)
Gerichtsbarkeit, willkührliche, der Gemeinderäthe, 214, §. 39; — der Oberamtsgerichte, 267, §§. 190 und 191.
Gerichts-Actuar. Dessen Obliegenheiten, 218, §. 45. Dessen Recusation in Civilsachen, 224, §. 62; — in Strafsachen, 276, §. 208. Deren Gehalte, 187, §§. 6 und 7. Amts-Emolumente, 288, §. 10.
Gerichtsbeisitzer, Deren Anzahl, Wahl, 218, §. 46; Beeidigung 219, §. 47; Belohnung, das., §. 48; Turnus, 220, §. 49; Beiziehung zu den Gerichts-Verhandlungen, 222, §§. 56—59; Befugniß 223, §. 60; Recusation, das., §. 62; — 276, §. 208.
Gerichts-Notare. Deren Aufstellung, 197. Sie sind die gesetzlichen Stellvertreter des Actuars, 221, §. 51.
Gerichtshöfe, s. Justiz-Departement.
Gesangbuch, württembergisches, evangelisches. (Verpachtung von dessen Verlag, 151.)
Geschenk-Annahme. Den Beamten verboten, 199; — 291, §§. 22—25, 27. Bestrafung derselben, 292, §. 26.
Gestütswesen. Neue Einrichtung des Land-Beschälwesens und Verkauf von Land-Beschälhengsten, 9. (Beschälordnung, 20.) Der Gestütsbeitrag wird erlassen, 147. Bestrafung derjenigen Beschälhalter, welche mit Hengsten, zu denen sie kein Patent erhalten haben, Stuten bedecken lassen, 303.
Gesundheitsbeamte. Deren Obliegenheiten in Criminalsachen, 282, §. 227.
Grafen, s. Fürsten und Grafen.
Grund-Abgaben. Gestattung der Ablösung solcher über den Betrag von 1 fl. 30 kr., 12. Verfahren bei Ablösung und Verwandlung der Grundgefälle, 165.

H.

Hausierscheine. (Wiederholte Vorschrift wegen des Gebrauchs gedruckter und gestempelter Formularien, 40.)
Hebarzneikunde, s. Prüfungen.
Heimfallrecht, s. Abzug.
Herbst-General-Rescript. (Auf das Jahr 1818, 174.)
Hessen. (Großherzogthum.) Tritt dem Vertrage wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten ꝛc. bei, 145. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen, 157. Verzeichniß der Großherzogl. Hessischen Aemter, 159.
Hof-Feuer-Polizei- und Feuer-Lösch-Ordnung, (180.)
Hofjagd. Verhältnisse derselben, 36.
Hofordnung, 71.
Hofstellen. Prästationen der Gemeinden für solche, 191.
Hohenzollern-Sigmaringen, Uebereinkunft mit dieser Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, 24.
Holz. Regulativ wegen der Holzbesoldungen, 4. Holz-Abgaben aus dem Holzgarten zu Berg, 39.
Hundehalten. (Ablösung der Verpflichtung hiezu, 304.)
Hundeschau. Aufgehoben, 177. Ausnahme in außerordentlichen Fällen, ebend.
Hundstaxe. Wird erlassen, 147. Den Gemeinden wird gestattet, eine Abgabe von den entbehrlichen Hunden zum Besten der Orts-Armenkasse zu erheben, 177.

J.

Jagdwesen, s. Forst- und Jagdwesen.
Jahrssteuer, s. Steuerwesen.
Industrieschulen. Errichtung von solchen, 30.
Innere Verwaltung. Organisation der untern Staats-Verwaltung im Departement des Innern, 192. Edikt über die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Regierungs-Beamten, 286 ff.
Invaliden. Verpflegung der beurlaubten Ehren-Invaliden, 174.
Justiz-Departement. Die Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre sind künftig ausschließlich bei dem Justiz-Ministerium vorzubringen, 24. (Prüfung der Rechts-Candidaten, 55.) Uebereinkunft mit den Großherzogthümern Baden und Hessen wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen, 157. Abänderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe, 176. Bildung von vier Kreis-Gerichtshöfen, daf. Organisation der untern Staats-Verwaltung im Justiz-Departement, 192. Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen, 201, ff. Edikt über die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz-Beamten, 286 ff.
— — Ober-Tribunal. Organisation und Geschäftskreis des Pupillen-Senats, 36. Strafbefugniß des Ober-Tribunals, 45.
— — Gerichtshöfe, Königliche. Bildung und Sitz derselben in den vier Kreisen des Königreichs, 176. Eintheilung in Senate, ebend. (Besetzung der Prokuraturen, 177.) Personal-Besetzung dieser Gerichtshöfe, 178. Charakter und Rang der zweiten Vorstände derselben, daf.

Justiz-Provinzial-Justiz-Collegien. (Auflösung des zu Ludwigsburg und Aenderung in der Bezirks-Eintheilung, 151.) Aufhebung dieser Collegien überhaupt, 202.

K.

Kanzleikosten. Bestimmung von Aversalsummen für die Oberbeamten zu Bestreitung derselben, 288, §§. 13, 14.
Kartoffeln. (Verbot der Ausfuhr derselben in das Großherzogthum Baden aufgehoben, 22. Ingl. nach Baiern, 180.)
Kassenreste. (Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. Aug. 1806, wegen Bestrafung der Kassenreste, auf Salzfactore, 301.)
Kataster. (Niedersetzung einer Kataster-Commission zur Errichtung eines neuen Grund-, Gewerbe- und Häuser-Katasters, 151.)
Keßler. General-Verordnung, das Keßlergewerbe betr., 40.
Kirchenbücher. Wer solche bei Personen zu führen habe, die von der Confession der Pfarrei ihres Wohnorts dissentiren, 153, V.
Kirchenwesen. (überhaupt.) Verordnung, die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner des Königreichs betr., welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, 152.
— — Evangelisches. (Verpachtung des Verlags von dem würtembergischen Gesangbuche, 151.)
— — Katholisches. Vorschrift wegen der Eingaben der Geistlichen um Anstellung oder Beförderung, 3. (Ordentliche Pastoral-Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen, 5.) Urlaube der Geistlichen, 13. Geschäfte der Landkapitels-Vorsteher bei der Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei, 20. Das Schießen am Fronleichnamsfest, 40. Legitimation zum Studium der katholischen Theologie, 182.
Kreisbauräthe. Ernennung, Gehalt und Rang derselben, 2. S. auch Bauwesen.
Kreis-Medicinalräthe. Ernennung, Gehalt und Rang derselben, 2. Ihr Geschäftskreis, 61.
Kreis-Regierungen, s. Regierung.
Kriegsprästationen. (Abrechnung der Landes-Concurrenzienkasse mit den Oberämtern und die Austheilung der Verpflegungsgelder von 1815, 177.)

L.

Landbeschälwesen, s. Gestütswesen.
Landes-Concurrenzien-Hauptkasse, s. Kriegsprästationen.
Land-Examen. (Ablieferung der vorgeschriebenen Personal- und Zeugnißtabellen, 12.)
Landkapitel, katholische, s. kathol. Kirchenwesen.
Landwirthschaft. Preis-Aufgaben der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zum Behuf der vaterländischen Industrie, 25. Anordnung eines jährlich am 28. September zu Kannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes, 26. Landwirthschaftliches Institut in Hohenheim, 149.
Laudemien. Nähere Bestimmungen, die Ablösung betr., 161. Erläuternder Nachtrag dazu, 172.
Legal-Inspektionen und Sectionen. Nähere Vorschriften deßhalb, besonders wegen Vermeidung der unnöthigen, 104.
Lehen. Anordnung eines Ober-Lehenhofs und Lehenraths, 35.
Lehenwesen der Bauerngüter. (Zeitpunkt, von welchem an die Bestimmung in dem Königl. Edikt vom 18. Nov. 1817, wegen Be-

freiung von der Concessions-Taxe bei Erbleben in Wirkung tritt, 10.) Auch die Grund-Abgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. sind ablösbar, 12. Nähere Bestimmungen, die Allodification der Fall-Lehen betr., 161. Erläuternder Nachtrag dazu, 172.
Leibeigenschaft. Nähere Bestimmungen über die Ablösung der Leibeigenschafts-Gefälle, 160.
Lithographisches Institut (151).

M.

Medicinal-Wesen. Geschäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreis-Regierungen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht, 59. Gesetz, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betr., 85. Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie, Hebarznei- und Thier-Heilkunde, 181.
Militär. Militärische Strafgesetze, 108. (S. Armee.
Militär-Cartel (mit Oesterreich, 85).
Militär-Familien-Register, s. Familien-Register.
Militär-Gerichtsbarkeit. Bestimmungen hierüber, 129.
Militär-Verdienstorden, s. Orden.

N.

Nachsteuer, s. Abzug.
Naturalien. Bestimmung des Geldwerths der Naturalien, welche abgelöst oder verwandelt werden sollen, 166.
Neapel. Uebereinkunft mit der K. Neapolitanischen Regierung wegen Aufhebung des Heimfallrechts, 192.
Niederlande, Königreich. Freizügigkeits-Vertrag mit demselben, 8.
Notarien. (Aufforderung an dieselbe, zur Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, 54.)

O.

Oberämter, Oberamtleute. Gegenstände, welche denselben zur Erledigung überlassen werden, 39. Competenz der Oberämter in Strafsachen, 270, §. 195; — 272, §§. 199, 200. Deren polizeiliche Obliegenheiten hiebei, 274, §. 204. Strafbefugniß der Oberämter, 45. Recurs gegen ihre Straf-Erkenntnisse, 46. (Wie die am 1. Dez. 1818 noch obschwebenden peinlichen Untersuchungen zu behandeln, 180.) Aenderung ihrer Ressort-Verhältnisse, 195. (Edikt über die Oberamts-Verfassung, 201.) Gehalte der Oberbeamten, 287, §§. 1—5. Amts-Emolumente derselben, 288, §§. 8 und 9.
Oberamts-Actuare, s. Actuare.
Oberamtsgerichts-Actuare, s. Gerichts-Actuare.
Oberamtsgerichte. Verfahren des Oberamtsgerichts in Untergangssachen, 208, §. 12. Competenz des Oberamtsgerichts in Beziehung auf streitiges Recht, 221, §§. 52—55. Besetzung dieses Gerichts, 222, §§. 56—61. Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, 224 ff., §§. 65—159. Außerordentliches Verfahren: a) in Concurssachen, 258, §§. 180—184; — b) in Wechselsachen, 265, §. 185. Strafrechtspflege durch die Oberamtsgerichte, 269 ff., §§. 193—226. Strafbefugniß, 276, §§. 210—212.
Oberamtsrichter. Deren Aufstellung, 197, 202. Dessen Geschäftskreis, 217, §. 44. Benehmen gegen die Parteien, 224, §. 64. Deren Verhältniß gegen die Orts-Obrigkeiten, 269, §. 192; — gegen den Oberamtmann und andere Staatsdiener, 274, §§. 205 und 206. Recusation

des Oberamtsrichters in Civilsachen, 224, §. 62; — in Strafsachen, 276, §. 208. Gehalte der Oberamtsrichter, 287, §§. 1—3. Amts-Emolumente derselben, 288, §§. 8 und 9.
Oberbaurath, s. Bauwesen.
Ober-Lehenhof, s. Lehen.
Ober-Rechnungskammer, s. Staatsrechnungen.
Ober-Regierungs-Collegium, s. Regierung.
Ober-Schultheißereien. Werden aufgelöst, 200.
Ober-Tribunal, s. Justiz-Departement.
Oesterreich. (Militär-Cartel mit Oesterreich, 85.)
Offiziere, s. Armee.
Orden. Vereinigung der beiden K. Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes unter dem Namen „Orden der Württembergischen Krone", 168. Modifikationen in den Statuten und in der Dekoration des Militär-Verdienstordens, 170.
Organisationen. (Auflösung der frühern Vollziehungs-Commission, 5. Niedersetzung einer Aemter-Organisations-Commission, 273.) Grundsätze, nach welchen solche zu verfahren hat, 95. Organisation der untern Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern, 192 ff.
Orts-Obrigkeiten. Erweiterung ihrer Befugnisse in Absicht auf streitige Rechtssachen, 202. Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten, 203, ff.; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 204; in Untergangs-Sachen, 205; in geringfügigen Sachen, 208. Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeiten, 209 f, §§. 16—29. Provisorische Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Beziehung auf Rechtsstreitigkeiten, 212 f., §§. 30—33. Rechtshülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten, 213 f., §§. 34—38. Willkührliche Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten, 214, §. 39. Strafrechtspflege derselben, 315 f., §§. 40—42. Verhältniß des Oberamtsrichters zu den Orts-Obrigkeiten, 269, §. 192.

P.

Papierformat. Gebrauch des vorschriftmäßigen Papierformats, 108.
Parochial-Verhältnisse, s. Kirchenwesen.
Pensionen. (Pension eines Staatsdieners, welcher über 30 Jahre gedient hat, 151.)
Pferde. Pferde-Ausstellung und Pferderennen bei dem jährlichen Volksfeste am 28. Sept. zu Kannstadt, 26. Ausgesetzte Preise dafür, 27. Die Pferde-Concessionsgelder hören künftig auf, 147. Vergl. Gestütswesen.
Pocken, s. Schutzpocken.
Polizei-Gesetze. Untersuchung der Verfehlungen dagegen, 272, §§. 199, 200.
Postwesen. Ansprüche auf Entschädigung für abhanden gekommene Postwagen-Effekten und die deshalb zuläßigen Beweismittel, 11. (Deklaration der Versendungen durch die Post, 10.) Bestrafung der Postillons, welche Reisende, gegen ihren Willen vor einen andern Gasthof führen, 11. (Gewicht der Waaren und Geld-Versendungen durch die Post, 14.) Postfreiheit der Sparkasse, 53. Aufhebung der Post-Royaltaxe, 174. Post-Versendungen ins Ausland, 181.
Preise, s. Landwirthschaft.
Preußen. Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen preußischen Provinzen, 10.

Procuratoren, s. Justiz-Departement.
Provinzial-Justiz-Collegien, s. Justiz-Departement.
Prozesse. Grundsätze für die Vertheilung der von den Appellations-Gerichten zu verhandelnden Sachen des Königl. Fiskus und der Staatsbehörden, 179.
Prüfungen. (Der Rechts-Candidaten, 55.) Vorprüfungen der Candidaten für das akademische Studium, 77, 147. Prüfung der Candidaten der Medicin, der Hebarzneikunde, der Chirurgie und Thier-Heilkunde, 181.
Pupillenwesen. Errichtung eines Pupillen-Senats bei dem Ober-Tribunal, 36. Die bei dem vormaligen Tutelarrath statt gehabten Gebühren werden künftig für die Staatskasse eingezogen, 43. Pupillen-Senat bei den Gerichtshöfen, 176.

R.

Rang. Rang der Kreis-Medicinalräthe und Kreis-Bauräthe, 2. Der zweiten Vorstände bei den Kreis-Gerichtshöfen, 178.
RechtsCandidaten. (Prüfung derselben, 53.)
Rechtsgelehrte. (Aufruf an die practicirenden Rechtsgelehrten im Königreiche zur Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, 54.)
Rechtspflege. Grundbestimmungen über die Privatrechtspflege in den untern Instanzen, 197, desgleichen über die Strafrechtspflege, 198. Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen, 201 ff. Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten, 203 ff. §§. 1—42; — durch die Oberamts-Gerichte, 217, §§. 43—192.
Recurse. Straf-Recursbehörden, 46. Nähere Bestimmungen in Betreff der außergerichtlichen Recurse gegen Strafverfügungen, 47, (151); — gegen Straf-Verfügungen der Gemeinderäthe, 216, §. 41; — gegen Straf-Erkenntnisse der Oberamts-Gerichte, 278, §. 216.
Recusation. In Untergangssachen, 207, §. 7. Von Personen des Oberamtsgerichts, 224, §. 62; — des Oberamtsrichters, des Actuars und der Gerichts-Beisitzer in Strafsachen, 276, §. 208.
Regierung, Ober-Regierungs-Collegium. Strafbefugniß desselben, 44.
— — Kreis- (Provinzial-) Regierungen. Ernennung, Gehalt, und Rang der Kreis-Medicinalräthe und Bauräthe, 2. Strafbefugniß, 44. Geschäftskreis derselben in medicinisch-polizeilicher Hinsicht, 62. Instruktion für die Behandlung der Bau-Gegenstände, 80.
Regiminalgesetze. Untersuchung der Verfehlungen dagegen, 272, §§. 199, 200.
Reisekosten. Entschädigung der Oberbeamten für solche, 289, §§. 15 — 19. Vorschriften über die Abreichung, 296, §. 40.
Rekrutirung. (Aushebung für das Jahr 1818, 23.)
Reps. Vorschriften wegen Verzehentung desselben, 302.
Retardate. (Niedersetzung einer eigenen Retardaten-Commission in Steuersachen, 104.)

S.

Salz-Factore. (Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. Aug. 1806 wegen Bestrafung der Kassenreste auf sie, 301.)
Schaafwaide. (Anzahl der auf die Commun-Schaafwaiden zu treibenden Schaafe, 55.)
Schandbühne, s. Ausstellungen.

Schiffahrts-Commission. (Personal derselben und Erweiterung ihres Geschäfts- und Wirkungskreises, 85.)
Schreibgebühr. (Bei Ertheilung der Dispensationen in Ehesachen, 23.)
Schriften, s. Buchdruckereien und Buchhandlungen.
Schulwesen (überhaupt). Verhältnisse der von der Orts-Religion dissentirenden Einwohner in Hinsicht des Schul-Unterrichts, 153, VII. Errichtung von Industrie-Schulen, 30.
Schutzpocken. Gesetz, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betr., 85. Instruktion für die Beamten und Aerzte zu Ausführung dieses Gesetzes, 90.
Sectionen, s. Legal-Inspectionen.
Soldaten, s. Armee.
Sparkasse. Errichtung einer solchen, 49. Postportofreiheit derselben, 53.
Sporteln. Einführung von solchen, Betrag, Verrechnung ꝛc., 293 f., §§. 29—35.
Staats-Controle, s. Staats-Rechnungen.
Staatsdiener. (Peremtorischer Termin in Ansehung der Beschwerden über Vernachtheilung in Dienst-Verhältnissen, 12.) Umzugskosten der Staatsdiener, 18. Emolumentenbezug derselben, 42. (Pension eines Staatsdieners, welcher über 30. Jahre gedient hat, 151.) Verbot der Geschenkannahme, 293, §. 27.
Staats-Jagden. Verpachtung derselben, 304.
Staatskassen. (Errichtung einer dritten Besoldungsklasse für das Buchhaltungs- und Expeditionspersonale bei der Staats-Hauptkasse und Staatsschuldenkasse, 10.) Dienst-Cautionen der Kassenbeamten, 14.) Kassen-Controle, Revision der Kassen, 187.
Staats-Rechnungen. (Das Etatsjahr fängt künftig mit dem 1. Juli an, 79.) Vereinigung der Staats-Controle mit der Ober-Rechnungskammer und Wirkungskreis der letzteren, 183. Abnahme und Revision der Staats-Rechnungen, 184.
Staats-Verwaltung. Organisation der untern Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern, 192.
Stadt- und Amtsschreibereien. Deren Geschäfte sollen vertheilt werden, 200.
Stahl. (Neue gemilderte Zollsätze für alle Gattungen von Stahl und die Fabrikate daraus, 108.)
Stamm-Miethe. Diese Abgabe hört künftig auf, 147.
Steingut. (Herabgesetzter Einfuhrzoll, 3.)
Stempelwesen. (Gebrauch gedruckter und gestempelter Formularien bei Haustrscheinen ꝛc. 140. Der bisherige Fabrikstempel von Sensen, Sicheln, Strohmessern ꝛc. ist aufgehoben, 108. Stempel-Abgabe von Vermögens-Uebergaben an Notherben, 192.)
Steuerwesen. (Umlage der Jahressteuer auf das Etatsjahr von $18^{17}/_{18}$ mit Zusatz eines zehenten Theils wegen der durch die Stände-Versammlung verursachten Kosten, 4. Umlage von einem fünften Theile der Staatssteuer auf die Zwischenzeit vom Schluß des alten Etatsjahres bis zum Anfange des neuen (23. April bis 1. Juli), 79. Niedersetzung einer eigenen Retardaten-Commission in Steuersachen, 104.) Rescript, das Ausschreiben der Jahressteuer von $18^{18}/_{19}$ und den Erlaß mehrerer anderer bisher erhobenen Steuern betr., 146. (Niedersetzung einer besondern Cataster-Commission, 151. Umlage einer Steuer zu Deckung des Deficits bei der Getreide-Vorrathskasse, 177.)

Stiftungen. Grundbestimmungen hierüber, 196. (Edikt über die Verwaltung der Stiftungen, 201.)
Strafsachen. Königl. General-Verordnung, die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden und die Recurse gegen Straf-Verfügungen derselben betr., 43. Herabsetzung einiger Polizeistrafen in der Residenzstadt Stuttgart, 105. Militärische Strafgesetze, 108 ff. Behandlung der Forst-Straf-Nachlaßgesuche, 180. Strafbefugniß der K. Forstämter, 192. Straf-Rechtspflege durch die Oberamtsgerichte, 269, §§. 193—227. Collission der verschiedenen Criminal-Gerichtsstände, 275, §. 207. Grenzen der Strafbefugniß der verschiedenen Criminal-Instanzen, 276, §§. 210—212. Form des Verfahrens bei Criminal-Prozessen, 277, §§. 213—224. Eröffnung und Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, 280, §. 224. Bestrafung derjenigen Beschälhalter, welche mit Hengsten, zu denen sie kein Patent erhalten haben, Stuten bedecken lassen, 303.
Straßen-, Brücken- und Wasserbau. Wie das Wasserbauwesen zu behandeln, 29. Obliegenheiten der Kreisbehörden in Beziehung auf das Straßen- und Brückenbauwesen, 80.
Studien. Verordnung, den Besuch der Landes-Universität und der auswärtigen Universitäten betr., 77. Vorprüfung für das akademische Studium, 147. Nähere diesfallsige Bestimmungen, 461. Legitimation zum Studium der katholischen Theologie, 182.
Sturzblech, s. Zollwesen.
Stuttgart. (Verhältnisse der Stadt Cannstadt zu Stuttgart, 53.) Herabsetzung einiger Polizeistrafen, 105. Neue Erziehungsanstalt für Töchter, 97.

T.

Taufen. Unzulässigkeit von Unterscheidungen zwischen Taufen ehelicher und außerehelicher Kinder, 307.
Taxen. (Erneuerte Vorschrift wegen Einziehung der Taxen, 12.)
Termine. Abkürzung derselben, 225, §. 67. Berechnung derselben, 226, §. 69.
Theurung. (Auflösung der wegen der Theurung niedergesetzten Commission, 14. Die Ausfuhr der Früchte wieder freigegeben, 53. Umlage einer Steuer zu Deckung des Deficits bei der Getreide-Vorrathskasse, 177.) (Vergl. Früchte.)
Thierheilkunde. Prüfung der Candidaten derselben, 181.
Tutelar-Rath, s. Pupillenwesen.

U.

Umgeld. (Veränderter Quartal-Rechnungstermin, 149.)
Umzugskosten, der Staatsdiener, 18.
Uniformen. Des Oberamtsgerichts- und Oberamtspersonals, 297, §§. 41, 42 und Beil. C.
Universität Tübingen. Verordnung, betr. den Besuch der Landes-Universität und der auswärtigen Universitäten, die Vorprüfung der Candidaten für das akademische Studium, die Dauer der akademischen Studien, die Annahme akademischer Würden von auswärtigen Universitäten, 77. Prüfungen der Candidaten für das akademische Studium, 147.
Unteramteien. Werden aufgelöst, 200.
Untersuchung. Vereinigung der General- und Spezial-Untersuchung, 273, §. 203; — durch Commissarien, 276, §. 209. Aufhebung derselben, 280, §. 222.

Urlaub, der katholischen Geistlichen, 13.
Untergangssachen. Deren Behandlung durch die Orts-Obrigkeiten, 205, §§. 5—11; desgl. bei dem Oberamtsgericht, §. 12.

V.

Vaganten. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit Hohenzollern-Sigmaringen, 24; mit dem Großherzogthum Hessen, 145.
Verbrechen und Vergehen. Welche von dem Oberamtsrichter ausschließlich zu untersuchen sind, 273, §. 202.
Vergleiche. Abschluß eines solchen vor der Orts-Obrigkeit, 211, §. 23. Vergleichsversuch vor dem Oberamtsgericht, 235, §. 100.
Verhaftung von Angeschuldigten. Verhängung derselben, 279, §. 220. Deren Aufhebung, das. §. 221.
Vermißte. Die von den beiden Feldzügen 1813 und 1814 vermißten Offiziere und Soldaten betr., 23. Todterklärung derjenigen seit dem Winterfeldzuge gegen Rußland vermißten Unterthanen, welche in einem andern als dem Württembergischen Heere gedient haben, 167.
Vermögens-Uebergaben. (Stempel-Abgabe bei solchen, die an Notherben geschehen, 192.)
Verpflegungsgelder, s. Kriegs-Prästationen.
Vieh, s. Accise.
Volksfest. Jährliches Volksfest zu Cannstadt am 28. Sept., 26.
Volksfreund, der — aus Schwaben, } s. Zeitschriften.
— — — der Württembergische, }

W.

Wechselsachen. Verfahren in solchen, 265, §. 185.
Wein. (Einfuhrzoll und Verkaufs-Accise vom ausländischen Wein, 14.)
Wilderer. (Einschärfung der Wilderer-Ordnung und anderer Strafgesetze gegen Wilddiebereien besonders auch in Beziehung auf gutsherrliche Jagdbezirke, 8.)
Wirthe. Bestrafung der Wirthe, die Fremde durch unrechtmäßige Mittel an sich zu ziehen suchen, 11. Die Strafe wegen unterlassener Anzeige der Fremden herabgesetzt, 105.
Wohlthätigkeits-Verein. Ausschreiben der Centralstelle an die Oberamts- und Localleitungen, die Mittel zu Beförderung der Zwecke dieses Vereins betr., 140.
Wohnsteuer. (Verlängerung derselben auf weitere 10 Jahre, 179.)
Wolle-Fabrikanten. (Begünstigung des Gewerbes der inländischen, 53.)
Württembergische Krone, Orden der, s. Orden.

Z.

Zehenten. Instruktion für die Behandlung der herrschaftlichen Zehenten an Getreide, Heu und Oehmd ꝛc., 56. Verzehentung des Repses, 302.
Zeitschriften, Zeitungen. Auf die in den beiden Zeitschriften „der Württembergische Volksfreund" und „der Volksfreund aus Schwaben" vorkommenden Denunciationen dürfen die Staatsbehörden von Amtswegen keine Rücksicht nehmen, 32.
Zollsachen. (Einfuhrzoll von Steingut, 3; vom ausländischen Wein, 14; von schwarzem und gewalztem Sturzblech, 35; neue Zollsätze für Eisen und Stahl, und die Fabrikate daraus, 108. Wie sich die Zollpflichtigen bei verweigerter Zollzeichenabgabe von den Zollern zu verhalten, 181).

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1819.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1841.

Ausgegeben im März 1841.

Staats- und Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1819,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 13.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 4. Januar, 102

den Uebertritt der katholischen Elementarschüler zu den lateinischen Lehranstalten betreffend.

Es erging zwar schon unterm 22. November 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt, Nr. 55, S. 371) die Verordnung, daß diejenigen Elementarschüler, welche in die lateinischen Schulen übergehen wollen, daran nicht gehindert werden sollen, sobald sie ordentlich deutsch und lateinisch lesen und schreiben können. Allein aus den Berichten geht hervor, daß noch viele Jünglinge, die zum geistlichen Stand aspiriren, zum Theil erst nachdem sie mit den übrigen Schülern aus der Elementar-Schule entlassen sind, zum Theil noch später, im sechszehnten Jahre ꝛc., sich zum Eintritte in die Classen des untern Gymnasiums melden, und daß dieses aus einem eingewurzelten Vorurtheile mancher Eltern herrühre, welche glauben, es seye früh genug, wenn sie ihre Söhne erst in späteren und reiferen Jahren den Studien widmen. Diesem verspäteten Entschlusse ist es beizumessen, daß mehrere sonst fähige Jünglinge von den lateinischen Lehranstalten, und selbst vom geistlichen Stande abgewiesen werden müssen, welche, wenn sie sich früher, etwa im achten bis zehnten Jahre, gemeldet hätten, angenommen worden wären, und vielleicht große Fortschritte in den zum geistlichen Stande nöthigen Wissenschaften gemacht hätten.

Man trägt daher den Dekanen und Schul-Inspektoren, so wie der gesammten katholischen Geistlichkeit auf, die Eltern derjenigen Schüler, welche Neigung und entschiedene Fähigkeiten zum Studiren zeigen, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, ihre Söhne, so bald sie im Lesen und Schreiben zureichend geübt sind, in die lateinischen Schulen übertreten zu lassen. Damit dieses im achten, höchstens im zehnten Jahre unfehlbar geschehen könne, haben die Schul-Inspektoren darauf zu sehen, daß die zum Studiren bestimmten Schüler im Unterrichte von den Schullehrern nicht aufgehalten, vielmehr, wo es thunlich ist, durch Privatstunden die Befähigung zum Uebertritt in die lateinischen Schulen beschleuniget werde.

Um dem, den lateinischen Lehranstalten sowohl als manchen tüchtigen Jünglingen, sehr nachtheiligen Vorurtheile, daß sich die späteren und reiferen Jahre zum Uebertritt in die lateinischen Schulen besser eignen, kräftig zu begegnen, sollen die Dekane und Schul-Inspektoren bei

ihren Visitationen die übrigen Geistlichen, und durch diese die Eltern belehren, daß Jünglinge, welche zu spät anfangen zu studieren, zum Unterrichte in den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache, wo so vieles vom Gedächtnisse abhängt, nicht mehr wie in den jüngeren Jahren geeignet sind, auch zumal nach der gegenwärtigen Einrichtung der Studien viel zu spät, öfters erst mit dreißig Jahren in den geistlichen Stand eintreten könnten.

Ein verspäteter Eintritt in die lateinischen Schulen hat den weitern Nachtheil, daß in derselben Classe eine zu große Ungleichheit des Alters der Schüler entsteht, was die Disciplin, die Ordnung und Ruhe ungemein hindert, und zwischen den Schülern selbst zu Neckereien, oft wohl gar zu Verführungen, Anlaß giebt. Dagegen wird durch den frühern Eintritt in die lateinischen Schulen derjenige Unterricht, den die übrigen Schüler in der Elementar-Schule bis ins vierzehnte Jahr zu em-
103 pfan ‖ gen haben, nicht versäumt, indem auch in den lateinischen Schulen das Lesen, Schreiben und die Arithmetik fortgesetzt werden.

Die Dekane und Schul-Inspektoren haben besonders denjenigen Pfarrern, Kaplänen und Vicarien, die sich mit dem ersten Unterricht in der lateinischen Sprache beschäftigen, einzuschärfen, daß sie die Eltern, welche ihre Söhne in der Folge studieren lassen wollen, auf die oben angeführten Gründe eines frühern Eintritts in die lateinischen Schulen aufmerksam machen, und (ganz besondere Fälle, die aber vorher anzuzeigen wären, ausgenommen) keine andere Zöglinge mehr annehmen, als die das so eben vorgezeichnete Alter haben, oder demselben noch nahe sind, indem sie sonst den Eltern vergebliche Kosten verursachen, und die Schüler von der Ergreifung einer andern Berufsart zurückhalten [1]). Stuttgart, den 4. Januar 1819.

Königl. Katholischer Kirchenrath.

---

29 [Nr. 5.] Decret des evangelischen Consistoriums vom 8. Januar,

die Berichts-Erstattung wegen der Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner betreffend.

(Ordnet die Ergänzung von Mängeln in den dießfälligen Berichten der evangelischen Dekane an und fordert dieselben zugleich auf, dafür zu sorgen, daß in Beziehung auf solche Evangelische, welche im Umkreise oder in der Nähe ihrer Diöcesen an katholischen Orten wohnen, die Verordnung vom 12. September 1818, in soweit nicht besondere Anstände vorhanden sind, welche eine specielle Verfügung erfordern, ohne weiters in Gang gebracht, mithin dieselben der nächsten evangelischen Parochie, welcher sie nach den Anträgen der Dekane zuzuweisen sind, wirklich zugetheilt werden und ausschließend an diese die Stol-Gebühren bezahlen.)

---

54 [Nr. 6.] Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar,

betreffend die Bestimmung der Zeit, nach welcher mit Extra-Post angekommene Reisende durch Hauderer weiter befördert werden dürfen, und die Herabsetzung der Strafe auf Post-Defraudation bei Versendung der Briefe ꝛc.

In Beziehung auf die bisher bestandenen Postgesetze sind nach besondern Allerhöchsten Entschließungen folgende Milderungen eingetreten:

---

1) Weitere Vorschriften über diesen Gegenstand enthält die Verfügung des Studienraths vom 20. Juni 1825.

1) durch Königl. Resolution vom 16. d. M. wurde die Bestimmung der Hauderers-Ordnung vom 20. April 1811, wonach derjenige Hauderer, welcher einen mit Extrapost angekommenen Reisenden früher, als nach einem erweislich vier Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, einer Strafe von 10 fl. unterliegt, dahin abgeändert, daß ein mit Extra-Post angekommener Reisender schon nach Verlauf von 48 Stunden durch Hauderer weiter befördert werden dürfe, diejenigen Hauderer aber, welche auch dieser gemilderten Verordnung zuwiderhandeln, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, oder die Entfernung von der Abfahrtsstation an die Grenze oder an den Ort der Bestimmung, mit einer an die Post-Casse zu entrichtenden Strafe von 2 kleinen Freveln oder 6 fl. 30 kr. belegt werden sollen [2]).

2) Durch eine Allerhöchste Verfügung vom 17. Juli 1817 ist die Verordnung in Postsachen vom 23. December 1815, wornach auf die Uebertretung der Postgesetze bei Versendung der Briefe und Effekten durch fahrende Boten und Fuhrleute die Strafe des hundertfachen Ersatzes des tarifmäßigen Postporto-Betrags gesetzt war, dahin abgeändert worden, daß künftig eine solche Post-Defraudation nur mit dem zehnfachen Betrag des Postporto geahndet werden soll [3]). Welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 18. Januar 1819. Ministerium des Innern.
v. Otto.

[Nr. 6.] Aufruf der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins an sämmtliche Oberamts-Leitungen des Königreichs, vom 19. Januar, 54

die Fortdauer der von der höchstseligen Königin Catharina gegründeten wohlthätigen Anstalten betreffend.

(Verkündet die höchste Entschließung Sr. Königl. Majestät, sämmtliche Institute, welche Dero verewigte Gemahlin, die höchstselige Königin Catharina Maj. zum Besten des Landes gegründet und in Höchst Ihre landesmütterliche Aufsicht genommen hatte, erhalten und besonders gepflegt wissen wollen, und fordert die Oberamtsleitungen zu fortwährender Theilnahme und thätiger Mitwirkung zu Erreichung der menschenfreundlichen Zwecke der Armen-Vereine und aller damit in Verbindung stehenden Anstalten, namentlich der Spar-Casse ꝛc., auf.)

[Nr. 6.] Königliches Rescript vom 21. Januar, 37

die diesjährige Rekruten-Aushebung betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 7.] General-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar, 58

die Aufhebung des nach der Landes-Ordnung an die Gemeinde-Cassen zu bezahlenden Bürgerrechts-Aufsagegelds betreffend.

Da die in der Landes-Ordnung lit. 2, §. 7 enthaltene Bestimmung, wonach einer, der sein Bürgerrecht aufsagen und außer dießseitiger Obrigkeit ziehen würde, „das mit so viel Gelds, wie er das erkauft, aufsagen soll," an mehreren Orten des Königreichs noch in Uebung, diese Bestimmung aber unvereinbar mit den ausgesprochenen Grundsätzen des

2) Vergl. den §. 15 der Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. August 1832 und die denselben erläuternde Bekanntmachung vom 9. December 1834.

3) S. auch die K. Verordnung vom 16. Febr. 1821 und die Bekanntmachung vom 1. April 1826.

freien Zugs ist: so haben Seine Königliche Majestät, auf erstattetes Gutachten des Geheimen-Raths, verordnet, daß dieselbe aufgehoben, und sonach von nun an keine Gemeinde mehr befugt seyn solle, von einem in das Ausland wegziehenden Unterthanen irgend eine Loskaufs-Abgabe zu erheben.

Indem solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, versteht man sich zu den Königl. Oberämtern, daß sie für die Vollziehung dieser Verordnung pflichtmäßig besorgt seyn werden.

Stuttgart, den 28. Januar 1819. Ministerium des Innern.
Otto.

---

58 [Nr. 7.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Januar,
die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Betracht, daß in dem Königreiche weit weniger Hopfen erzeugt wird, als das Bedürfniß erfordert, daß aber die angestellten Versuche von Hopfenanlagen in verschiedenen Gegenden, einen vollkommenen brauchbaren Hopfen geliefert und einen das Unternehmen reichlich belohnenden Ertrag gewährt haben, zur Erleichterung und Begünstigung der Hopfenpflanzungen, Folgendes gnädigst zu verordnen geruht:

59 || 1) Ist von den Landwirthen, welche Hopfenpflanzungen anlegen, der Zehente nebst den Landgarben nicht in natura zu fordern, sondern dafür ein gemäßigtes Aequivalent anzusetzen.

2) Zu den Hopfenpflanzungen sind die forchenen und tannenen Stangen aus den herrschaftlichen, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen da, wo die Abgabe ohne Nachtheil derselben geschehen kann, in den Huthpreisen abzugeben.

3) Bei neuen Anlagen auf Allmanden und andern Neubrüchen, ist das bisherige niedrige Cataster dieser Plätze zehn Jahre lang nicht zu erhöhen, vorausgesetzt, daß sie in solchem Zeitraum fortwährend zum Hopfenbau benutzt werden.

4) Sollten die Hopfenpflanzungen auf eigentlichen Neubrüchen zehn Jahre[4]), auf bereits cultivirten Gründen aber, auf welchen der Zehnte den beiden königlichen Kammern zusteht, drei Jahre lang von dem Zehenten und den Landgarben befreiet bleiben.

Zur Nachricht und Nachachtung wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 28. Januar 1819.

Ministerium des Innern und der Finanzen:
v. Otto. v. Weckherlin.

---

65 [Nr. 8.] Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 1. Februar,
die Memoralien-Fertigung der Cameralamts-Aktuarien, Decopisten und Gefäll-Renovatoren betreffend.

(Verbietet diesen Dienern die Fertigung von Bittschriften in allen den Fällen, welche das Interesse der Beamtung, bei der sie stehen, berühren, und wozu dieselbe den Beibericht zu erstatten hat. Dieses Verbot ist in Beziehung auf die Cameralamts-Buchhalter wiederholt in der K. Verordnung über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben vom 30. März 1834, §. 8.)

---

4) Zu Folge der Verfügung vom 24. Mai 1824 12, auch nach Umständen bis 18 Jahre.

[Nr. 7.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Februar, 57

die Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin betr.

(Fordert die Gemeinden zu Beiträgen zu dieser Stiftung auf, welche die Bestimmung habe, theils für die Ausstattung und Unterhaltung des in Stuttgart zu errichtenden Kranken- und Gebärhauses, theils für die Errichtung einer mit diesem Gebärhause in Verbindung zu setzenden Unterrichts-Anstalt für Hebammen und so weit es die Summe der Beiträge gestatten würde, für eine Heilanstalt für Augenkranke. Hinsichtlich der Ausführung dieser Stiftung s. die Bekanntmachung vom 9. Januar 1828, den Catharinen-Hospital in Stuttgart, und die Verfügung vom 7. Aug. 1837, die öffentlichen Hebammen-Schulen des Königreichs betr.)

[Nr. 8.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar, 65

die Postporto-Freiheit für die Briefschaften, Gelder ꝛc. für das zu stiftende Denkmal der verewigten Königin betreffend.

(S. die vorige Bemerkung und demnach von transitorischem Interesse.)

[Nr. 9.] Bekanntmachung des Haupt-Postamts Stuttgart vom 12. Februar, 70

Geldversendungen durch die Post betreffend.

(Wiederholt die Vorschrift des §. 9 der K. Verordnung vom 2. Juni 1814, in Betreff der Verpackung des Geldes.)

[Nr. 14.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 16. Februar, 111

die ordentliche Pastoral-Concurs-Prüfung der katholischen Geistlichen betreffend [5].

Die ordentliche und einzige Pastoral-Concurs-Prüfung der katholischen Geistlichen für das laufende Jahr wird auf den 21. Juni festgesetzt, wobei nur diejenigen Geistlichen zugelassen werden, welche im Jahre 1816 und früher Priester geworden sind. Die Candidaten haben sich vier Wochen zuvor bei dem Königl. katholischen Kirchenrath [6]) schriftlich zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 21. Juni, Abends 4 Uhr, dahier in der Kanzlei zum Einschreiben zu melden.

Dabei findet man sich veranlaßt, folgende Vorschriften zu wiederholen:

1) Nur diejenigen Geistlichen dürfen um Anstellung oder Beförderung, oder um ||Confirmation auf eine Kirchenstelle bitten, 112
welche zu Folge der erstandenen Concurs-Prüfung dazu für fähig erklärt worden sind. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807, Nr. 21.)

---

5) Vergl. hierüber die Verfügungen vom 21. April 1807, 20. Februar 1810, 8. Febr. 1814 und die K. Verordnung vom 30. Jan. 1830, §§. 29 u. 30.

6) Nach einem Erlasse des bischöflichen Ordinariats vom 7. April 1829 (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 10, S. 946) haben sich, da die Pastoral-Dienstprüfungen gemeinschaftlich von Kirche und Staat angeordnet sind, diejenigen Geistlichen, welche sich denselben zum Behufe ihrer Beförderung zu unterziehen Willens sind, immer auch bei dem bischöflichen Ordinariate 6 Wochen vorher in einer Eingabe zu melden, und wenn keine entgegenstehende Entschließung erfolgt, sich dabei zu stellen.

2) Die Dekane haben in ihrem Beiberichte [7]) zu der Eingabe eines Geistlichen, welcher sich zur Concurs-Prüfung meldet, bestimmt zu bemerken, wie der Kanzelvortrag desselben, besonders die Declamation beschaffen sey, und wie er sich als Katechet und in der Leitung der Schule bisher gezeigt habe. Dabei sind auch die früheren Studien-Zeugnisse, welche nicht schon vorher eingeschickt wurden, auszugsweise anzuführen [8]). (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1814, Nr. 8.)
3) Unter den Gegenständen dieser Prüfung kommen eigene Fragen und Aufgaben über den Inhalt und die Anwendung der auf die katholische Kirche und Geistlichkeit Württembergs sich beziehenden Staats- und Kirchen-Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen vor. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818, Nr. 6.)
4) Die Predigt ist sogleich am zweiten Prüfungstage zu halten [9]). (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816, Nr. 5.)

Stuttgart, den 16. Februar 1819. Königl. katholischer Kirchenrath.

---

89 [Nr. 11.] Bekanntmachung des Steuer-Collegiums vom 23. Februar,

betreffend den Ausgangszoll für Krapp.

(Setzt solchen von 1 fl. 4 kr. auf 16 kr. herab. Nach dem neuesten Zoll-Tarif auf die Jahre 1840, 1841 und 1842, bei der K. Verordnung vom 21. Oktober 1839, unterliegt der Krapp keinem Ausgangszolle mehr.)

---

97 [Nr. 13.] Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 27. Februar,

wegen der Behandlung der Criminal-Inquisitionskosten.
(Mit drei Formularen Lit. A. B. C.)

Da nach der neuen Etats-Einrichtung die Criminal-Inquisitions-Kosten auf den Etat des Justiz-Ministerium genommen sind [10]), und von dem 1. Juli 1818 an für Rechnung desselben bezahlt werden, so wird in Absicht auf ihre Behandlung, von dem gedachten Termin an, zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit Folgendes hiermit verordnet.

§. 1. Die Justizämter (Criminal- und Oberämter, künftig Oberamts-Gerichte) bezahlen die sämmtlichen Kosten der bei ihnen vorkommenden Criminal-Untersuchungen; auf sie werden diese Kosten durch die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe decernirt.

Die Justizämter richten sich in Beziehung auf die Anfertigung und Einsendung der Kosten-Verzeichnisse an die erwähnten Criminal-Senate nach den in der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 31. December 1816

---

7) Vorschriften für die von den Dekanen zu Gesuchen um Zulassung zu den Concurs-Prüfungen zu erstattenden Beiberichte enthalten die Decrete des katholischen Kirchenraths vom 8. Febr. 1814 und 19. Sept. 1816 (bei Reyscher a. a. O. S. 450 u. 491).
8) Nach der Verfügung vom 20. Aug. 1828 ist auch ein Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts vorzulegen.
9) Nach Decreten des katholischen geistlichen Raths vom 23. Januar 1812 und 13. Mai 1813 (bei Reyscher a. a. O. S. 395 u. 438) sollen die zu prüfenden Geistlichen eine von ihnen schon früher verfertigte und gehaltene Predigt mit sich nehmen, um solche sodann bei der Prüfung auswendig und freier sprechen zu können; auch eine Katechese zu Hause einstudiren.
10) In Beziehung auf die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze s. die Verfügung vom 1. December 1820.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817, Nr. 3) ertheilten, allgemeinen Vorschriften mit Berücksichtigung der in Betreff der inquirirenden und decernirenden Behörden inzwischen schon eingetretenen Aenderungen und soweit solche, nach den hiernächst weiter eintretenden veränderten Verhältnissen, noch anwendbar seyn werden.

§. 2. Zum Behuf der Bezahlung wird den Justizämtern durch das Justiz-Ministerium bei den Cameralämtern ein Credit auf bestimmte Summen, welche sie nach Bedürfniß erheben, verschafft. Ist dieser Credit nahezu erschöpft, so bitten sie durch den Criminal-Senat des betreffenden Kreis-Gerichtshofs bei dem Justiz-Ministerium um die Anweisung eines neuen Credits.

§. 3. Die Justizämter erhalten die Anweisungen oder Credite von der Staats-Haupt-Casse unmittelbar, setzen aber davon die Cameralbeamtungen, auf welche die Anweisung gestellt ist, mittelst Uebersendung dieser Anweisung in Zeiten in Kenntniß, damit diese sich zur Zahlung gefaßt halten können. Sollte etwa der Fall eintreten, daß eine Anweisung von der Beamtung, auf welche sie gestellt ist, in langer Zeit nicht bezahlt werden könnte; so gibt der Justizbeamte solche der Staats-Haupt-Casse zurück, um eine andere zu erhalten. 98

Die Cameralämter haben an die Staats-Haupt-Casse alle von derselben ausgestellten, ihnen von den Justizämtern zukommenden Anweisungen wieder einzusenden, und zwar:

1) wenn die Justizämter in dem Laufe des Etatsjahres, auf welches sie gestellt sind, ihren ganzen Betrag erhoben haben, zugleich mit der Quittung über die letzte an die Justizämter darauf geleistete Zahlung, durch welche die in der Anweisung bezeichnete Summe erschöpft worden ist;
2) wenn solches nicht geschieht, am Ende des Etatsjahres mit der Quittung über die letzte innerhalb desselben darauf an die Justiz-Aemter gemachte Zahlung;

indem jede Anweisung nur für das laufende Etatsjahr gültig ist.

§. 4. Die einzelnen Quittungen über die den Justizämtern auf diesen Credit geleisteten Zahlungen werden von den Cameralämtern monatlich an die Staats-Haupt-Casse eingeschickt und von dieser darauf dem Justiz-Ministerium gegen einen in Form einer gewöhnlichen Anweisung auszustellenden Haupt-Schein übergeben [11]).

§. 5. Je nach Verfluß von drei Monaten begreifen die Justiz-Aemter einr Abrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben nach dem Formular Lit. A., in welcher die Geld-Empfänge aus den Cameral-Cassen als „Soll" und die decretirten und bezahlten Kosten als „Hat" eingetragen werden.

Der Rest muß summarisch liquidirt, der baare Cassen-Vorrath aber und die Uebereinstimmung der in der Liquidation verrechneten Abschlags-Zahlungen mit den einzelnen Abschlags-Quittungen, folglich ihre Richtigkeit durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer, als Urkundspersonen, attestirt werden [12]).

Diese Abrechnungen sind in den ersten acht Tagen nach Ablauf eines Vierteljahrs unter Anschluß

1) der einzelnen quittirten Verzeichnisse der in Ausgabe gesetzten nicht wieder einzuziehenden Kosten mit allen Belegen, und

11) Nähere Vorschriften enthält die K. Verordnung vom 17. Juni 1822, die Errichtung besonderer Ministerial-Cassen betreffend, insbesondere deren §. 8.
12) Wiederholt in §. 1 der Verfügung vom 16. Okt. 1829, betreffend die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen.

99 || 2) der Gegen-Scheine der Cameral-Beamtungen über die Verzeichnisse der in Ausgabe gesetzten aber wieder einzuziehenden Kosten (§. 11)

in duplo an das Justiz-Ministerium einzuschicken, von welchem das eine Exemplar derselben, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, unterschrieben, oder bei vorkommenden Anständen mit den Bemerkungen hierüber an die Justizämter zurückgeschickt werden wird.

§. 6. Die vorstehend angeordnete Abrechnung haben die Justiz-Aemter erstmals am 1. April 1819 zu fertigen und einzusenden.

Sie wird die Periode vom 1. Juli 1818 bis 31. März 1819 umfassen, und demnach die aus den Cameral-Cassen bis auf den letztgedachten Zeitpunkt empfangenen noch nicht liquidirten Vorschüsse als „Soll" in der Einnahme, und alle noch nicht verrechnete decretirte und bezahlte Kosten-Verzeichnisse als „Hat" in der Ausgabe enthalten.

§. 7. Zum Anfang der Etats-Wirthschaft mit dem 1. Juli 1818 wird als Grundsatz der Abscheidung für die Reste und das Laufende festgesetzt, daß die Kosten der bis zum 30. Juni 1818 einschließlich durch Vollziehung des Urtheils erledigten Untersuchungen durchgängig als Passiv-Reste des vorigen Jahrs behandelt, von den Cameral-Beamten noch vollständig bezahlt und bei denselben unter der Abtheilung „Reste" in Ausgabe gesetzt werden.

Indem daher die Cameralbeamten alle bezahlte decretirte Kosten-Verzeichnisse von den vor dem 1. Juli 1818 abgemachten Untersuchungen, so wie alle speciell auf solche frühere Untersuchungen vor oder nach dem 1. Juli geleisteten Abschlagszahlungen in eigener Verrechnung gehalten; werden dagegen die auf erst späterhin erledigten Untersuchungen bezahlte decretirte Kosten sowohl, als auch diejenigen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen der Staats-Haupt-Casse zur Aufrechnung übergeben, welche die inquirirenden Stellen entweder speciell auf später abgethane und noch anhängige Untersuchungen, oder überhaupt auf Wiederrechnungen erhalten haben, die sie noch schuldig sind.

Sollten von den, den Justiz-Aemtern auf Wiederrechnung vorgeschossenen Geldern Abschlagszahlungen auf solche Kosten, welche noch in die Verrechnung der Cameralämter gehören, geschehen seyn, so haben letztere den Betrag derselben an die Justizämter zu ersetzen und somit die Abschlags-Quittungen für ihre Rechnung auszulösen.

§. 8. Mit der letzten vierteljährigen Abrechnung in jedem Etats-
100 Jahr ist eine ge || naue Nachweisung der am Ende des Jahrs nicht definitiv liquidirten, auf das künftige Etatsjahr als „Soll" zu übertragenden Geldempfänge nach dem Formular Lit. B. von den Justiz-Aemtern einzusenden.

In dieser Liquidation sind die für jeden Inquisiten geleisteten Abschlagszahlungen nach den einzelnen Geldempfängern zu specificiren und ihre Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Abschlags-Quittungen durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer zu beurkunden [13]).

Mit dieser Liquidation muß zugleich die Jahrsabrechnung mit dem Gefangenwärter in Original eingeschickt werden.

Die Justizämter bleiben für ihre Empfänge so lange verantwortlich, bis dieselbe durch decretirte und bezahlte Kosten vollständig liquidirt sind.

13) Nach §. 2 der Verfügung vom 16. Okt. 1829 ist die mit der Jahrs-Abrechnung zu verbindende Cassen-Untersuchung in Gegenwart der beiden Urkunds-Personen und des Cameralverwalters vorzunehmen.

§. 9. Bei dem Justiz-Ministerium wird, wenn die einzelnen Abrechnungen der Justizämter eingekommen sind, vierteljährlich eine General-Abrechnung über die Empfänge und Ausgaben aller Justizämter verfertigt und in duplo mit sämmtlichen von den Letztern eingeschickten Belegen der Staats-Haupt-Casse zur summarischen Verrechnung zugestellt; diese übergibt dieselbe sogleich an die Ober-Rechnungskammer zur Prüfung, und bescheint nach geschehener Prüfung die Richtigkeit des zur Verrechnung übernommenen Betrags gegen das Justiz-Ministerium mittelst der Zurückgabe des einen von ihr zu unterschreibenden Exemplars.

§. 10. Die erste Hauptabrechnung wird von dem Justiz-Ministerium auf den 1. April d. J. gefertigt und begreift den Zeitraum vom 1. Juli 1818 bis 31. März 1819.

Zu jenem Behufe übergibt die Staats-Haupt-Casse demselben, außer den §. 4 berührten Quittungen, bald möglich auch die von den Cameral-Aemtern bisher bezahlten Kosten-Verzeichnisse und Abschlags-Quittungen, welche nach der vorgezeichneten Absonderung zur Aufrechnung für dieses Etatsjahr geeignet sind, mit einem specifiken Verzeichnisse darüber.

Ueber den Hauptbetrag dieses Verzeichnisses wird von dem Justiz-Ministerium dagegen auf die nemliche Weise, wie es oben §. 4 in Absicht auf die von der Staats-Haupt-Casse monatlich abzugebenden Quittungen über die einzelnen Geldvorschüsse bestimmt ist, ein summarischer Schein in Form einer Anweisung ausgefertigt und der Staats-Haupt-Casse zugestellt.

§. 11. Was hiernächst den Wiedereinzug derjenigen Inquisitions-Kosten belangt, die von den Schuldhaften zu ersetzen sind, so liegt solcher den Cameralämtern ob.

|| Die Justizämter haben zu diesem Ende die Verzeichnisse dergleichen Kosten, sobald sie decernirt und vollständig bezahlt sind, an 101
die Cameralämter, und zwar bei inländischen Inquisiten an diejenigen, in deren Bezirk die letzteren ansäßig sind, bei Ausländern und Vaganten aber an jene, in deren Bezirk die Untersuchung Statt hatte, gegen einen nach dem Formular Lit. C. auszustellenden Gegenschein abzugeben, welcher sodann von den Justizämtern derjenigen vierteljährigen Abrechnung, worin das angegebene Kosten-Verzeichniß in Ausgabe gestellt ist, zur Beurkundung der Ausgabe beigeschlossen wird [14]).

Die Cameralämter haben hiernach mit dem übernommenen Kosten-Verzeichnisse die Richtigkeit ihrer Einnahme zu belegen [15]).

§. 12. Bei Untersuchungen gegen unvermögliche Ausländer und Vaganten, bei welchen die Verurtheilung der Angeschuldigten in die Kosten voraussichtlich ist und die Deckung derselben, etwa durch den Verkauf in Beschlag genommener Effekten oder andere vorläufige Maßregeln bewirkt werden kann und gesetzlich zuläßig ist, haben die Justiz-Aemter die Cameralämter von dergleichen Verhältnissen in Zeiten und allenfalls auch vor Decretur der Kosten in Kenntniß zu setzen, damit diese hiernach das Fiskal-Interesse gehörig zu besorgen im Stande seyn mögen.

---

14) Vergl. den Erlaß der Ober-Rechnungskammer vom 18. Juni 1831, betr. die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen ꝛc. (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 18, S. 1154) und die Verfügung vom 21. Mai 1836, betr. die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten auf den — den Cameralämtern zu übergebenden Untersuchungskosten-Rechnungen.

15) Nach der Verfügung vom 20. Okt. 1827 findet die Bestimmung dieses Paragraphen auch auf den Wiedereinzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Strafanstalten Anwendung.

§. 13. Zur Controlirung der von den Cameralämtern wieder einzuziehenden Kosten [16]) wird die Ober-Rechnungskammer gelegenheitlich der Prüfung der vierteljährigen Haupt-Abrechnungen des Justiz-Ministerium den Kreis-Finanzkammern namentliche Auszüge über die wieder einzuziehenden Kosten zufertigen lassen, damit diese bei Revision der Cameralamts-Rechnungen mit letzteren verglichen werden können.

Stuttgart, den 27. Februar 1819.

Ministerien der Justiz und der Finanzen.
Maucler. Weckherlin.

Lit. A.

Abrechnung

des Oberamts-Gerichts Urach

über

die empfangenen Vorschüsse

zu

Bezahlung von Inquisitions-Kosten

auf die Zeit

von

bis

Soll:	fl.	kr.	Urkunde.	Hat:	fl.	kr.
Nach der vorhergehenden Abrechnung betragen die noch zu liquidirenden Geld-Empfänge . . .	50	—		An decretirten Criminal-Untersuchungskosten wurden nach den angeschlossenen Gegenscheinen oder Verzeichnissen u. Quittungen bezahlt:		
In dem laufenden Vierteljahre sind folgende neue Vorschüsse erhoben worden:			Gegenschein.	I. Auf Wiederersatz beruhend:		
den — — bei der Cameral-Verwaltung N. N.	100	—	Nro.	1) in der Untersuchungssache des ꝛc. von N. wegen ꝛc.	40	—
den — — bei ꝛc. ꝛc.	50	—	—	2) in der ꝛc.	35	—
(Da in der ersten Abrechnung keine Reste einer vorhergegangenen vorkommen, so werden in ihr alle von den Cameralämtern erhalte-				Summe der auf Wiederersatz beruhenden Zahlungen —:. 75 fl.		

16) S. den Finanz-Minist.Erlaß vom 3. April 1832, betr. den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Ersatz zuerkannten Haft- und Untersuchungskosten (bei Reyscher a. a. O. S. 1155).

Soll:	fl.	kr.	Urkunde. Verzeichniß. Nro.	Hat:	fl.	kr.
nen Vorschüsse nach der Zeitfolge, in welcher sie erhoben worden sind, eingetragen.)				II. Ohne Wieder-Ersatz:		
Summe	200	—		1) in der Untersuchungssache des ꝛc. von N. ꝛc. wegen ꝛc.	45	—
			—	2) in der ꝛc.	50	—
				Summe der Zahlungen ohne Wiederersatz. —:· 95 fl.	170	—
				Rest, welcher in die künftige Abrechnung als Soll einkommt	30	—
				thut wieder	200	—
				An diesem Reste sind nach den Bescheinigungen verwendet worden: 1) auf Inquisitionen, worüber die Kostenverzeichnisse noch nicht von der Decretur zurückgekommen, oder wegen noch nicht vollendeter Untersuchung nicht eingeschickt sind: . 20 fl. 2) sind baar vorhanden . . . 10 fl. thut 30 fl.		

Urach, den 1. April 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.
(N.)

Die Richtigkeit dieser Rests-Liquidation und daß somit sich in der Casse des Oberamts-Gerichts wirklich noch baar Zehen Gulden befinden und an Inquisitions-Kosten . . . . Zwanzig Gulden abschläglich bezahlt worden seyen, bescheinen nach vorangegangenem Cassensturz und nach genommener Einsicht von den Abschlags-Quittungen.

Urach, den — —

(Urkundspersonen.)

Die Oberamts-Gerichts-Beisitzer:

N. N.

N. N.

Lit. B.

Oberamts-Gericht Urach.

Liquidation

des am 30. Juni 1819 verbliebenen Passiv-Rests an den zu Bezahlung von Inquisitions-Kosten empfangenen Vorschüssen.

Nach der Quartal-Abrechnung vom 1. April bis 30. Juni 1819 beträgt der Passiv-Rest der in derselben ausgewiesenen Vorschüsse 700 fl.
davon geht das baare Geld mit . . . . . 100 fl.
Rest des noch auszuweisenden Vorschusses
—:· 600 fl.
welche auf folgende Weise verwendet worden sind:

I. Kosten, worüber die Verzeichnisse zur Dekretur eingeschickt sind:

1) Die Untersuchungssache des wegen Straßenraubs verhafteten N. N. von N. verursachte nach dem unter dem .... zur Decretur eingeschickten Verzeichnisse einen Aufwand von
—:· 80 fl.
woran abschläglich bezahlt wurden an
a) den Gefangenwärter für Kost ꝛc. . 35 fl.
b) Postporto . . . . . 1 fl.
c) dem Schneider N. für Kleider ꝛc. 14 fl.
50 fl.

2) Die Untersuchungssache des wegen Diebstahls verhafteten N. N. von N. verursachte nach dem unter dem ..... eingeschickten Verzeichniß einen Aufwand von
:· 50 fl.
woran abschläglich bezahlt worden sind:
a) dem Gefangenwärter für Kost ꝛc. 25 fl.
b) für Briefporto . . . . . 1 fl. 12 kr.
c) dem Schneider N. für Kleider . 3 fl. 48 kr.
30 fl.
—:· 80 fl.
—:· 80 fl.

II. Kosten, worüber die Verzeichnisse noch nicht zur Decretur vorgelegt werden können:

α) wegen vorgekommener Anstände nach erfolgtem Straf-Erkenntnisse.

1) An — 100 fl., welche auf den wegen Schlägerei in Verhaft gekommenen N. N. von N. gegangen sind, wurden abschläglich bezahlt . . . . . 60 fl.
und zwar:
a) an den Gefangenwärter für Kost 45 fl.
b) für Postporto . . . . — 45 kr.
c) für den Schneider . . . 6 fl. 16 kr.
d) an Scabinen . . . . 8 fl.
60 fl.

Das unter dem . . . . . ergangene Straf-Erkenntniß konnte wegen Krankheit des Inquisiten noch nicht vollzogen und daher das Kosten-Verzeichniß noch nicht geschlossen und eingeschickt werden.

2) An 80 fl., welche auf den wegen Diebstahls verhafteten N. N. von N. gegangen sind, wurden abschlägig bezahlt 60 fl.
und zwar:
a) an den N. N. . . . . 48 fl.
b) an — — . . . . . 10 fl.
c) an — — . . . . . 2 fl.
60 fl.

Die Verfertigung und Einsendung des Kosten-Verzeichnisses beruht auf der Vollziehung des unter dem . . . . ergangenen Straf-Erkenntnisses und diese auf der Genesung des Inquisiten von einer Krankheit. —:· 120 fl.

β) wegen noch nicht erfolgten Erkenntnisses:

1) Der wegen Diebstahls verhaftete N. N. von N. verursachte einen Aufwand von —:· 146 fl.
woran abschlägig bezahlt sind:
a) an den N. N. . . . . 86 fl.
b) an — — . . . . . 15 fl.
c) an — — . . . . . 3 fl.
d) an — — . . . . . 16 fl.
120 fl.

2) Der wegen Straßenräuberei verhaftete N. N. von N. veranlaßte einen Aufwand von —:· 150 fl.
woran bezahlt sind:
a) an den N. N. . . . . 69 fl.
b) an — — . . . . . 20 fl.
c) an — — . . . . . 6 fl.
95 fl.
—:· 215 fl.
—:· 335 fl.

γ) wegen noch nicht beendigter Untersuchung:

1) Der wegen Diebstahls verhaftete N. N. von N. verursachte bisher einen Kosten-Aufwand von —:· 30 fl.
woran abschläglich bezahlt sind:
a) an den N. N. . . . . 12 fl.
b) an — — . . . . . 2 fl.
c) an — — . . . . . 1 fl.
15 fl.

2) Der wegen Fälschungen verhaftete N. N. von N. kostete bisher —:· 70 fl.
woran bezahlt sind:
a) an den N. N. . . . . 25 fl.
b) an — — . . . . . 3 fl.
c) an — — . . . . . 2 fl.
30 fl.
—:· 45 fl.

III. Auslagen, welche mehrere Inquisiten gemeinschaftlich betreffen, und erst nach gefälltem Straf-Erkenntnisse jedem insbesondere zugetheilt werden können.

An solchen wurden bezahlt:

a) an den N. N.	. . . .	60 fl.
b) an — — .	. . . .	30 fl.
c) an den N. N.	. . . .	40 fl.
d) an — — .	. . . .	10 fl.
		140 fl.
		185 fl.
		Summe 600 fl.

Rest —:· 0.

Diese Liquidation beurkundet, Urach, den . . . . .

Das Oberamts-Gericht.

N.

Die Uebereinstimmung der in dieser Liquidation aufgeführten Abschlags-Zahlungen mit den eingesehenen Quittungen der einzelnen Empfänger beurkunden bei Pflichten, Urach, den . . . .

Die Oberamts-Gerichts-Beisitzer: (Urkundspersonen.)

N. N.

N. N.

Lit. C.

Das durch den Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofes zu (Tübingen) unter dem (10. Januar 1819) in der Summe von

—:· (Einhundert achtzig Gulden)

decretirte Kosten-Verzeichniß in der Untersuchungssache gegen (Adam Mauz) von (Urach) wegen (Todtschlags) nebst allen Beilagen von dem Königl. (Criminalamt, Oberamt, Oberamts-Gericht) zu (Urach), welches nach den eingesehenen Quittungen die Kosten bereits vollständig bezahlt hat, zum Behuf des Wiedereinzugs der Letztern von dem in dieselbe verurtheilten Inquisiten, empfangen zu haben, bescheint hiemit

Urach, den . . . . Die Königl. Cameral-Verwaltung.

[Nr. 14.] Königliche Verordnung vom 12. März, 105
die Aufstellung von Oberamtsrichtern an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien und Criminalämter, und die Errichtung einer eigenen Justiz-Retardaten-Commission betreffend.

(Setzt, unter Hinweisung auf das allgemeine Edikt vom 31. Dec. 1818, sub Nr. VIII, fest, daß die neuernannten Oberamtsrichter bis zum 1. April 1819 an den Orten ihrer Bestimmung eintreffen und daselbst bis auf Weiteres in die bisherigen Verrichtungen der Oberamtleute im Fache der Justiz-Verwaltung eintreten sollen. Zugleich wird, zu Wegarbeitung aller aus der früheren Periode, namentlich von den bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien herrührenden Rückstände, eine eigene Justiz-Retardaten-Commission, mit dem Amtssitze in der Stadt Rottenburg, niedergesetzt. Diese Commission wurde, nach Erfüllung ihres Auftrags, am 1. September 1821 wieder aufgelöst. Endlich spricht obige Verordnung die Auflösung des bisherigen Justiz-Collegiums zu Ulm und der Criminalämter mit dem 20. März 1819 aus und ertheilt zu Vollziehung dieser Anordnungen Vorschriften, welche jedoch blos transitorisches Interesse haben.)

[Nr. 15.] Decret der Ober-Rechnungskammer an sämtliche Cassenbeamte, vom 17. März, 117
wegen Einsendung der monatlichen Rechnungs- und Cassen-Rapporte.

Nach der Instruktion vom 10. November [17]) und dem Edikte vom 13. December v. J. [18]), die Organisation der Ober-Rechnungskammer betreffend, haben die Beamten derjenigen Cassen, welche ihre Einnahmen unmittelbar an die Staats-Haupt-Casse abliefern, nämlich der Cameral- und Forst-Cassen, der Holz-Verwaltungen, der Berg-, Hütten-, Salinen-, Zoll-, Accise-, Straßen-Gefäll- und Umgelde-Cassen und der einzelnen Tax-Einzugs-Cassen gleichlautende monatliche Rechnungs- und Cassen-Rapporte an die Ober-Rechnungskammer und die Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung einzusenden.

Da nun diese Verordnung bis jetzt nicht überall genau befolgt worden, von der pünktlichen Einsendung der Rechnungs-Rapporte aber die Einhaltung des Etats-Systems und besonders die richtige Abfassung des monatlichen Haupt-Situations-Etats der Staats-Haupt-Casse abhängt; so wird jenen Beamten hiemit zu erkennen gegeben, daß, wenn ihre Rapporte nicht am achten eines jeden Monats in der Kanzlei einkommen, sie in die auf die unterlassene Einsendung der Rechnungs-Rapporte schon früher gesetzte Legal-Strafe von 6 fl. verfallen, und daß im Wiederholungsfalle, neben diesem Straf-Ansatz, ein Executions-Bote auf Kosten des Beamten werde abgeschickt werden.

Zugleich wird den Beamten aufgegeben, die Quittungen über die für die Staats-Haupt-Casse geleisteten, nicht mehr in ihre eigene Verrechnung gehörigen, Zahlungen im Laufe des Monats, und wenigstens einige Tage vor dem Rapport einzusenden.

Stuttgart, den 17. März 1819.

Königliche Ober-Rechnungskammer.
Raht.

17) Abgedruckt zu finden in Knapps Annalen der Württembergischen Gesetzgebung, Hft. 2, S. 297, und in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 18, S. 311 ff.

18) S. daselbst §§. 14 und 15.

147 [Nr. 18.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 22. März,

die Errichtung einer eigenen Frucht- und Wein-Administrations-Commission betreffend.

(Wurde zu Folge Bekanntmachung vom 19. Aug. 1822 wieder aufgelöst, und die Geschäfte derselben, mit Ausnahme der der Staats-Hauptkassen-Verwaltung vorbehaltenen allgemeinen Verfügungen über die Frucht- und Weinvorräthe, den Kreis-Finanzkammern zugewiesen. Vergl. die Instruktion für die letztern vom 17. Jan. 1823, §§. 9—11.)

121 [Nr. 16.] Königl. Dekret vom 25. März,

die Errichtung einer Commission zu Vollziehung der Aemter-Organisation betreffend.

(Wurde nach Beendigung der ihr übertragenen Geschäfte durch höchstes Dekret vom 14. Sept. 1821 [s. Bekanntmachung vom 15. d. M.] wieder aufgelöst).

122 [Nr. 16.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 26. März,

die einstweiligen Verrichtungen der neuernannten Ober-Amtsrichter und die provisorische Besetzung der Gerichts-Actuariate betreffend.

(Enthält in Beziehung auf den Uebergang von der bisherigen Justiz-Verwaltung in der unteren Instanz zu der durch die neuen organischen Bestimmungen vom 31. Dezember 1818 angeordneten Verwaltungsweise provisorische Anordnungen, welche inzwischen ihre Wirksamkeit verloren haben.)

124 [Nr. 16.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 26. März,

die Beeidigung der neuernannten Oberamtsrichter und Oberamtleute betreffend.

Da die Beeidigung der neu ernannten Oberamtsrichter und Oberamtleute, so wie der an mehreren Orten aufgestellten Amtsverweser, durch die denselben vorgesetzten Gerichtshöfe und Regierungen der Kreise [19]) vorzunehmen ist; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für die genannten Provinzialstellen sowohl, als für die neu ernannten Beamten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. März 1819.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Maucler.

125 [Nr. 16.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 26. März,

die provisorische Besetzung der Oberamts-Actuariate betr.

(Hiernach sollen für diese Stellen in Beziehung auf die Revisionsgeschäfte vorerst die bisherigen Rechnungs-Revisoren verwendet werden, und denjenigen Geschäften, welche bisher durch die Stadt- und Amtschreibereien und deren Gehülfen im Namen des Oberamtes gefertigt worden sind, sich die Stadt- und Amtschreibereien bis auf weitere Anordnung noch ferner gegen die herkömmliche Belohnung unterziehen. Nach definitiver Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate durch die K. Verordnung vom 17. April 1826 ist zu Folge des §. 16 derselben Verordnung zu edikmäßiger Besetzung der Oberamts-Actuariate [Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 71] geschritten worden.)

19) Wurde in Beziehung auf die Oberamtmänner auch durch die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. d. J. §. 9 lit. d. ausgesprochen.

[Nr. 18.] Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 26. März. 145

wegen Behandlung der Natural-Gefäll-Ausstände bei den K. Cameral-Verwaltungen.

Das bei den Königl. Cameral-Verwaltungen bisher übliche Fortführen der Natural-Gefäll-Ausstände unter den verschiedenen ursprünglichen Rubriken ist der Etats-Einrichtung eben so hinderlich, als mit Weitläufigkeiten in der Verrechnung und Schwierigkeiten hinsichtlich der Preisbestimmung verbunden, wenn später die Natural-Ausstände in Geld abgetragen werden.

Nachdem durch die Bestimmung des II. Edikts vom 18. Nov. 1817, Art. III, §. 6, daß die sogenannten Küchengefälle zu den Geldzinsen geschlagen und als solche in den Rechnungen aufgeführt werden sollen, hinsichtlich dieser Gattung von Naturalgefällen bereits eine zweckmäßige Vereinfachung eingetreten ist; so wird nun auch wegen der übrigen folgende Anordnung getroffen:

1) Die Cameralämter werden sich angelegen seyn lassen, daß die Gefälle an Getreide und Wein von Jahr zu Jahr auf die Verfallstermine so viel möglich in Natur eingezogen werden, wo nicht in besondern Fällen der Bezug in Geld schon voraus angeordnet wird [20]).

2) Sind die Getreide-Schuldigkeiten an Gülten, Landachten, Zehenten, Theil- und anderen Pachtzinsen im Laufe des Etatsjahrs, in welchem sie verfallen, und längstens auf den letzten März desselben gar nicht oder nicht vollständig abgetragen worden: so werden die Ausstände in den zwischen dem Verfalltermin und dem letzten März statt gehabten mittleren Schrannenpreisen des dem Ablieferungsorte nächstgelegenen Fruchtmarktes zu Geld gerechnet.

Zum Unterschied zwischen denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne oder in der Scheune abzuliefern haben, und jenen, welche ihre Früchte frei auf den Kasten zu bringen schuldig sind, ist letzteren in den Marktpreis auf den Scheffel rauhe Frucht der Wegstunde nach, noch eine Kastenlieferungsgebühr von 4 kr. einzurechnen.

3) Bei den Weingefällen an Bodenwein, Beet, Corpus u. s. w., 146
welche auf die Verfallzeit nicht in Natur gereicht worden sind, ist zu unterscheiden, ob der Gefällpflichtige die Abtragung der Schuld versäumt hat, oder ob die Natural-Lieferung durch einen Fehlherbst vereitelt worden ist.

Im letztern Fall sind mildere Geld-Surrogate, im ersteren aber die mittleren Herbstpreise des Orts zur Zahlung in Geld anzusetzen.

4. Wegen Bestimmung der Geld-Surrogate haben die Beamten unter Nachweisung der zu beachtenden Preise jährlich bei der die Getreide- und Wein-Verwaltung wahrnehmenden Stelle [21]) und zwar hinsichtlich der Früchte auf den 15. April, und hinsichtlich des Weins auf den 15. Dez. anzufragen.

5) Die auf diese Weise alle Jahre zu Geld gerechneten Natural-Ausstände werden in den folgenden Amtsrechnungen nicht mehr unter den Natural-Rubriken, sondern unter den Geldausständen aufgeführt.

Da aber durch diese veränderte Verrechnung einer Neuerung der Schuld an sich nicht vorgeht, sondern die einzelnen Ausstände die gesetzlichen Vorzüge ihrer ursprünglichen Eigenschaft nach behalten; so wird letztere in den Ausstands-Verzeichnissen fortan kürzlich vorgemerkt.

20) Vergl. die Verfügung vom 13. Jan. 1835, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.

21) S. die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 22. d. M.

6) Werden in den folgenden Jahren an den zu Geld gerechneten Natural-Ausständen, wenn etwa die Schuld auf eine andere Weise schwerer beizutreiben wäre, oder aus andern Rücksichten Naturalien als Zahlung angenommen; so sind dieselben dem Schuldner in den zur Zeit der Lieferung bei dem Kasten, wohin sie gebracht werden, bestehenden Verkaufspreisen abzurechnen.

7) In den Amtsrechnungen sind die zu Geld gerechneten Natural-Ausstände durch die Rubrik, verkauft und zu Geld gerechnet, und die später auf Abrechnung an dem Geldbetrage angenommenen Natural-Lieferungen als erkauft zu verrechnen [22]).

8) Die gegenwärtige Anordnung kann weder auf die zur Ausstands-Kasse, noch zu der neu errichteten Dispositionskasse gehörigen Natural-Ausstände, wegen welcher bereits besondere Vorschriften gegeben sind, bezogen werden; hingegen ist sie schon im laufenden Etatsjahr und namentlich bei den auf den letzten März sich ergebenden Getreide-Ausständen erstmals anzuwenden.

Uebrigens haben sich die Königl. Cameralbeamten nicht nur selbst hienach zu achten, sondern auch den Gefällpflichtigen durch die Unter-Einbringer das Geeignete besonders bekannt zu machen.

Stuttgart den 26. März 1819.

Auf Befehl des Königs.

Finanz-Ministerium. Weckherlin.

148 [Nr. 18.] Dekret des evangelischen Consistoriums vom 26. März,

die halbjährigen Vicariats-Tabellen betreffend.

(Erinnert an die genaue Beobachtung der in Ansehung dieser Tabellen bestehenden Vorschriften. Vergl. Dekret vom 26. Februar 1811.)

149 [Nr. 18.] Königl. Rescript vom 30. März,

die Eintheilung der Bau-Inspektorats-Bezirke für das von dem Finanz-Departement abhängige Bauwesen und die Besetzung derselben betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 20. März d. J. die Bau-Inspektoratsbezirke für das von dem Finanz-Departement abhängige Bauwesen folgendermaßen einzutheilen und zu besetzen geruht:

A. Neckarkreis.

Erster Distrikt

besteht aus den Kameralbezirken Ludwigsburg, Leonberg, Markgröningen [23]), Marbach [24]), Waiblingen.

In diesem Distrikte hat die Funktion eines Bau-Inspektors zu versehen: der zum Baurath bei der Finanzkammer in Ludwigsburg ernannte bisherige Landbaumeister Abel.

Zweiter Distrikt

enthält die Kameralbezirke Stuttgart, Kannstadt, Eßlingen, Nellingen, Weil im Schönbuch, Sindelfingen, Merklingen [25]).

Diesen Distrikt hat der bisherige Landbaumeister Groß in Stuttgart, neben der Funktion eines Baurath bei der Stadt-Direktion, zu versehen.

22) Vergl. die Instruktion für die Cameralämter vom 31. Mai 1819, §§. 15, 16, 55 (in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 455, 464, 480).
23) Dieses Cameralamt ist inzwischen mit dem zu Ludwigsburg vereinigt worden.
24) Desgleichen das Cameralamt Marbach mit dem zu Großbottwar.
25) Die Cameralämter Nellingen und Merklingen bestehen nicht mehr.

Dritter Distrikt
besteht aus den Kameralbezirken Bietigheim, Vaihingen, Wiernsheim, Maulbronn, Höpfigheim, Bottwar [26]).

Bau-Inspektor: Nellmann, bisher Bau-Controleur in Urach, mit dem künftigen Wohnsitz in Bietigheim.

Vierter Distrikt
besteht aus den Kameralbezirken Heilbronn, Brackenheim, Güglingen, Kochendorf, Gundelsheim, Weinsberg, Murrhardt, Backnang [27]).

Bau-Inspektor: Groß in Heilbronn, bisher Baucontroleur daselbst.

B) Schwarzwaldkreis.

150

Erster Distrikt
enthält die Kameralbezirke Neuffen, Urach und Pfullingen [28]).

Baurath v. Bruckmann in Reutlingen hat die Funktion eines Bau-Inspektors in diesem Distrikt zu versehen.

Zweiter Distrikt
die Kameralbezirke Tübingen, Rottenburg, Bebenhausen, Altenstaig, Reuthin, Hirschau, Herrenalb und Dornstetten [29]).

Bau-Inspektor: Majer, bisher Bau-Controleur in Calw, mit dem künftigen Wohnsitz in Nagold.

Dritter Distrikt
die Kameralbezirke Rottweil, Rottenmünster, Tuttlingen, Ebingen, Balingen, Rosenfeld, Oberndorf, Dornhan, Horb [30]).

Bau-Inspektor: Nieffer in Rotweil [31]), bisher Landbau-Controleur daselbst.

C) Donaukreis.

Erster Distrikt
enthält die Kameralbezirke Ulm, Blaubeuren, Wiblingen und Langenau [32]).

Die Verrichtungen eines Bau-Inspektors hat in diesem Distrikt der Baurath Glaser in Ulm zu versehen.

Zweiter Distrikt
die Kameralbezirke Weingarten, Wangen, Friedrichshafen, Tettnang, Leutkirch, Waldsee, Biberach, Ehingen, Zwiefalten, Heiligkreuzthal [33]).

Bau-Inspektor: Roth, in Altdorf, bisher Landbau-Controleur daselbst.

Dritter Distrikt
die Kameralbezirke Göppingen, Geißlingen, Wiesensteig, Kirchheim, Münsingen [34]).

---

26) Die Cameralämter Höpfigheim und Wiernsheim bestehen nicht mehr.

27) Das Cameralamt Brackenheim ist inzwischen mit dem zu Güglingen, das zu Gundelsheim mit dem zu Neuenstadt (früher Kochendorf), das zu Murrhardt mit dem zu Backnang vereinigt worden.

28) Diesem Distrikt ist inzwischen auch das Cameralamt Tübingen zugetheilt worden. Vergl. Staatshandbuch von 1839, S. 512.

29) Das Cameralamt Bebenhausen (später Lustnau) ist inzwischen mit dem Cameralamt Tübingen (s. vorige Note) zum größern Theile, das Cameralamt Herrenalb mit dem später errichteten Cameralamt Neuenbürg vereinigt worden.

30) Das Cameralamt Ebingen ist mit dem zu Balingen vereinigt und das zu Dornhan nach Alpirsbach verlegt worden.

31) Jetzt in Balingen.

32) Diesem Distrikte ist inzwischen auch das Cameralamt Ehingen zugetheilt und das Cameralamt Langenau mit dem zu Ulm vereinigt worden.

33) Bei diesem Distrikte sind die Bezirke Zwiefalten und Ehingen hinweggefallen, die Cameralbezirke Friedrichshafen und Leutkirch mit andern vereinigt, das Cameralamt Biberach ist nach Ochsenhausen verlegt worden und das Cameralamt Schussenried neu hinzukommen.

34) Hiezu kam der Bezirk Zwiefalten aus dem zweiten Distrikte.

Bau-Inspektor, mit dem Wohnsitz in Kirchheim: Sutor, bisher Architekt.

D) Jaxtkreis.

Erster Distrikt
die Kameralbezirke Ellwangen, Aalen, Kapfenburg, Gaildorf, Crailsheim.
Die Funktion eines Bau-Inspektors in diesem Distrikt hat der Baurath Fischer in Ellwangen zu versehen.

Zweiter Distrikt
die Kameralbezirke Oehringen, Schönthal, Künzelsau, Mergentheim, Weikersheim, Roth am See, Hall, Vellberg[35]).
Bau-Inspektor: Manz, bisher Landbau-Controleur in Ellwangen mit dem künftigen Wohnsitz in Künzelsau[36]).

Dritter Distrikt
die Kameralbezirke Schorndorf, Beutelsbach[37]), Lorch, Gmünd, Heidenheim, Herbrechtingen.
151 Der Bau-Inspektor hat seinen Wohnsitz in Gmünd, und die Versehung dieser Stelle ist dem Architekten Gabriel von Stuttgart provisorisch übertragen.

---

148 [Nr. 18.] Bekanntmachung des evangelischen Consistoriums vom 2. April,

die Patronat-Rechte des Senats der Universität Tübingen betreffend.

Da dem Senat der Universität Tübingen die Patronat-Rechte in Ansehung derjenigen Kirchenämter, von denen ihm solche früher zugestanden hatten, wieder gnädigst eingeräumt worden sind[38]); so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Eingaben um die erledigte Pfarrei Holzgerlingen, welche bis jetzt bei dem Königl. Consistorium eingekommen sind, dem Universitäts-Senat mitgetheilt worden seyen, und haben sich hienach die Geistlichen, welche sich etwa um die gedachte Pfarrei zu melden, in der Folge entschließen werden, unmittelbar an jene Behörde zu wenden[39]). Stuttgart, den 2. April 1819.

Königl. evangelisches Consistorium.

---

161 [Nr. 19.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei vom 6. April,

das auf den 28. September d. J. wiederkehrende landwirthschaftliche Fest zu Cannstadt betreffend.

(Transitorisch und die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. März 1818 im Wesentlichen wiederholend.)

---

35) Die Cameralämter Künzelsau und Vellberg sind inzwischen mit andern vereinigt und der Sitz des Cameralamts Weikersheim ist nach Creglingen verlegt worden.
36) Jetzt in Hall.
37) Ist unter andere Cameralämter vertheilt worden.
38) Sie waren demselben in Folge der organischen Gesetze für die Universität vom 17. Sept. 1811, Art. XIII., entzogen worden. Vergl. auch den Ministerial-Erlaß vom 26/29. März 1819 (in Reyschers Gesetz-Samml., Bd. 9, S. 458.)
39) Nach einer Bekanntmachung vom 24. d. M. können in diesem und in allen künftigen Fällen nur solche Competenten in die Wahl aufgenommen werden, die resp. vom Consistorium und Kirchenrath hinsichtlich ihres Gesuchs die nöthigen Zeugnisse beigebracht haben werden.

[Nr. 19.] Königliche Verordnung vom 12. April, 161
die Ertheilung der Genehmigung zur Vornahme von Bauten und zur Verrechnung der Kosten derselben bei Gemeinden und Gemeinde-Stiftungen betreffend.

(Aufgehoben durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 31 und 135, und ersetzt durch die Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend.)

[Nr. 19.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. April, 163
die Eintheilung der Weg-Inspektorate betreffend.

(Theilweise abgeändert zu Folge Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. und neu bestimmt durch Verfügung vom 9. December 1836.)

[Nr. 19.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. April, 166
betr. die Anstellung eines Hochbauraths bei jeder Kreis-Regierung zu Besorgung des Hochbauwesens bei Gemeinden und Stiftungen betreffend.

(Diese Stellen wurden in Folge des §. 57 des Abschieds in Organisationssachen vom 30. Juni 1821, die Reduction des Personals der Kreisstellen betreffend, mit dem 1. Okt. 1822 [vergl. Reg.-Blatt S. 701] wieder aufgehoben.)

[Nr. 19.] Erlaß der evangelischen Synode vom 13. April [40]), 165
die Verwaltung der Schulfonds betreffend.

Bei der dießjährigen Synodal-Versammlung ist von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß bei Verwaltung der Schulfonds, deren Einnahmen meistens nur in kleinen Summen flüßig werden, es sehr schwer fällt, diese Summen auf eine sichere Weise anzulegen, am wenigsten auf eine legale Weise zu versichern, so daß schon dergleichen kleine Schuldposten in Gant geriethen und für den Fonds verloren gingen. Es hat daher die Königl. Synode sich veranlaßt gesehen, bei den Vorstehern der württembergischen Sparkasse anzufragen: ob bei der allmähligen Bildung und Vermehrung dieser Fonds, die nur in kleinen Posten gewöhnlich bestehenden Einnahmen, in Ermanglung anderwärtiger guter Gelegenheit, bei der württembergischen Sparkasse gegen 4 Procent angelegt werden können? — Da sich nun die Vorsteher derselben zur Annahme solcher Posten gegen 4 Procent [41]) bereit erklärt haben, so wird den Geistlichen oder denen, welchen die Verwaltung dieser Schul-Fonds besonders aufgetragen ist, von dieser Verwilligung Nachricht gegeben, um solche, für den Schulfonds bestimmte, kleine Einnahmen, wofern sie sonst nicht wohl mit hinlänglicher Sicherheit zu 5 Procent angelegt werden können, an die württembergische Sparrkasse gegen Verzinsung zu 4 Procent einsenden zu können. Königlicher Synodus.

40) Dieser Erlaß ist ohne Datum ergangen, das angezeigte ist dessen Abdrucke in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 11, Abth. 1, S. 361 entnommen.

41) Dieser Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit anders bestimmt (vergl. die Grundbestimmungen vom 17. Sept. 1831. §. 8), und ist gegenwärtig für derlei Einlagen 3 Procent.

198 [Nr. 21.] Bekanntmachung des Steuer-Collegiums vom 16. April,

betreffend den Rückzoll von unverkauft bleibenden Marktwaaren der Professionisten.

(S. nunmehr das Zoll-Gesetz vom 15. Mai 1838, Art. 42, und die Zoll-Ordnung von demselben Tage, §. 78.)

---

208 [Nr. 22.] Erlaß der Organisations-Vollziehungs-Commission an sämmtliche Oberämter, vom 19. April,

die Wahl der Gerichtsbeisitzer betreffend.

(Ordnet die erste Wahl der Gerichtsbeisitzer nach Anleitung der §§. 46 u. 49 des IV. Edikts vom 31. December 1818 an.)

---

209 [Nr. 22.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 19. April,

den Einzug der Sporteln bei den Oberamts-Gerichten und Oberämtern betr.

(Bestimmt den 1. Mai d. J. als Anfangs-Termin des Sportel-Einzugs.)

---

193 [Nr. 21.] Königliche Verordnung vom 22. April,

die Erledigung der in dem Rechnungswesen der Gemeinden, Stiftungen und Oberamtskörperschaften aus der Periode vor Georgii 1817 vorhandenen Rückstände betreffend.

(Enthält blos transitorische Anordnungen.)

---

198 [Nr. 21.] Bekanntmachung des Rectoratamts der Universität Tübingen vom 24. April,

das dem akademischen Senat der Universität Tübingen wieder verliehene Patronatrecht betreffend.

(S. die Bekanntmachung vom 2. d. M. und Note 39 hiebei.)

---

201 [Nr. 22.] Transitorische Königliche Verordnung vom 26. April,

wegen Anwendung des Edikts Nr. IV. vom 31. December 1818 „über die Rechtspflege in den untern Instanzen" auf die bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse.

(Ist, schon ihrer Beziehung nach, transitorischer Natur.)

---

209 [Nr. 22.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 26. April,

über die Vollziehung des die Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten betreffenden I. Abschnitts des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818.

(Bestimmt den 1. Juni d. J. als den Zeitpunkt, mit welchem der gedachte Gesetzes-Abschnitt in Vollzug gesetzt werden solle.)

[Nr. 24.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 3. Mai, 226
die Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung betreffend[42]).

Zum Behuf der Vollziehung des organischen Edikts über die Gemeinde-Verfassung vom 31. December v. J. sieht man sich veranlaßt, den Königl. Oberämtern folgende Aufträge zu ertheilen:

1) Unter Zugrundlegung der in dem §. 2 des gedachten Ediktes enthaltenen Bestimmungen und der neuesten Bevölkerungs-Liste haben die Königl. Oberämter die Classen-Eintheilung der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden zu entwerfen, und der unterzeichneten Stelle diejenigen Gemeinden namhaft zu machen:

a) welche nach diesen Bestimmungen in die erste, zweite oder dritte Classe zu setzen;

b) welche zwar nach der Einwohnerzahl für die vierte Classe[43]) geeignet sind, hingegen etwa wegen Annäherung an die dritte Classe, oder wegen anderer besonderer Verhältnisse nach dem eigenen Wunsche der Gemeinde in die dritte Classe zu setzen seyn dürften[44]).

2) Zu Folge dieser Classen-Eintheilung und der in §. 4 des Ediktes gegebenen Bestimmungen haben sich die Königl. Oberämter über die künftige Zahl der Stadt- und Gemeinde-Rathsglieder für jede Gemeinde erster, zweiter und dritter Classe gutächtlich zu äußern, und dieser Aeußerung die schriftliche Erklärung der bisherigen Magistrate und Gemeinde-Deputirten beizuschließen.

Für die Gemeinden vierter Classe haben die Königl. Oberämter die Anzahl der künftigen Rathsglieder nach den vorliegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und im Einverständnisse mit den Magistraten und Gemeinde-Deputirten festzusetzen, die sich etwa ergebenden Anstände aber der unterzeichneten Commission zur Entscheidung vorzulegen.

3) Sobald auf solche Weise die Anzahl der künftigen Stadt- und Gemeinde-Rathsglieder festgesetzt ist, sind dieselben bis zu dieser Zahl durch freie Wahl der Bürgerschaft zu ergänzen.

Vor der wirklichen Abstimmung sind die bisherigen Magistratsglieder einzeln zu vernehmen: ob sie ihre Stellen nach der ihnen durch das Edikt §. 8 eingeräumten || Befugniß noch ferner beizubehalten, 227
und den ihnen durch das Edikt vorgezeichneten Pflichten nachzukommen gemeint seyen? Den freiwillig Austretenden ist der Fortgenuß ihrer bisherigen Ehrenvorzüge vorzubehalten.

Zu gleicher Zeit ist aufs genaueste zu untersuchen, ob und welche Verwandtschaftsverhältnisse unter den bisherigen Magistratsgliedern statt gefunden, welche den Bestimmungen des §. 6 des Edikts zuwiderlaufen.

Die deshalb in ältern oder neuern Zeiten ertheilten Dispensationen bleiben auch ferner bei Kräften. Wo aber eine solche Dispensation nicht erweislich ist, (sey es, weil dieselbe nach der bisherigen Verfassung nicht für nöthig erachtet, oder aus irgend einem andern Grunde umgangen

42) Dieses Edikt ist im Wesentlichen gleichlautend enthalten im I. Kapitel des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, welches von der Verwaltung der Gemeinden handelt.

43) Nach §. 2 des Verwaltungs-Edikts gibt es blos noch drei Classen von Gemeinden.

44) Vergl. die Verfügung vom 14. April 1829, die Revision der Classen-Eintheilung der Gemeinden betreffend.

wurde,) da hat, wofern nicht der ältere seine Stelle freiwillig niederlegt, der jüngere (im Dienstalter) wieder auszutreten, und erst dann, wenn er durch die Bürgerschaft aufs Neue gewählt werden sollte, die erforderliche Dispensation bei der betreffenden Regierung nachzusuchen.

Wo jedoch eine solche, erst nach den neuern Bestimmungen gesetzwidrige Verwandtschaft zwischen dem ersten Ortsvorsteher und einem oder mehreren Gerichts- oder Rathsverwandten besteht, da hat der erstere (der Ortsvorsteher) seine Stelle beizubehalten, die letztern aber (ohne Rücksicht auf den frühern oder spätern Eintritt in den Magistrat) ihre Stellen niederzulegen.

Der bisherige Unterschied zwischen Gerichts- und Rathsverwandten ist aufgehoben. Diese wie jene sind unter vorstehenden Bestimmungen berechtigt, ohne neue Wahl in den Stadt- oder Gemeinderath einzutreten, und bleiben selbst da, wo ihr dermaliger Bestand die künftige Normalzahl übersteigt, im lebenslänglichen Besitze dieser Stellen.

4) Wenn nun auf vorstehende Weise der Gemeinderath ergänzt, oder bereits vollzählig ist, so sind für die etwa erledigte oder neu zu errichtende Stelle des ersten Ortsvorstehers die Stimmen der Bürgerschaft zu sammeln.

Die Abstimmung geschieht nach der in den Edikt Nr. I. §. 11, 12, und Nr. II. §. 51 [45]) gegebenen Vorschrift. Da jedoch dieselbe auf die Voraussetzung gegründet ist, daß der Gemeinderath selbst, aus welchem die drei Vorzuschlagenden gewählt werden sollen, durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt sey; so wird denjenigen Gemeinden, bei welchen nicht wenigstens die Mehrzahl der gegenwärtigen Magistratsglieder durch freie Wahl ihrer Mitbürger bestellt worden ist, ausnahmsweise gestattet, die vorzuschlagenden Subjekte nach eigenem Ermessen aus dem Gemeinderathe, den Gemeinde-Deputirten oder der übrigen Bürgerschaft zu wählen.

Die dermaligen Amtleute bleiben einstweilen und bis zu ihrer anderwärtigen Anstellung die ersten Vorsteher der Gemeinde ihres Wohnsitzes; sie bleiben, wie alle dermaligen Ortsvorsteher, bis auf weitere Anordnung im Genusse ihrer bisherigen Gehalte und sonstigen gesetzlichen Einkommens.

228 || Ueber die den neuen Ortsvorstehern auszusetzenden Gehalte werden die Anträge des Gemeinderathes und Bürger-Ausschusses mit gutächtlichem Berichte der Oberämter erwartet [46]).

Diese sowohl als die Vorschläge zu Besetzung der Stellen sind für diesmal an die unterzeichnete Behörde zu richten.

5) Auch die dermaligen Gemeinderechner bleiben da, wo sie schon bisher und ausdrücklich auf Lebenszeit bestellt waren, im lebenslänglichen Besitze ihrer Stellen, und nehmen in diesem Falle (auch da, wo sie bisher nicht Magistratsglieder waren), als Gemeindepfleger ohne neue Wahl Sitz im Gemeinderathe. In Absicht auf Verwandtschafts-Verhältnisse zum Ortsvorsteher oder zu andern Magistratsgliedern werden sie wie die letztern behandelt.

Wo eine oder mehrere solcher Stellen neu zu ersetzen sind, geschieht die Wahl nach dem Edikte Nr. I. §. 22 und 67 durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte unter gutächtlicher Vernehmung des Bürger-Ausschusses. In dem oben unter Nr. 4 bezeichneten Falle ist der Letztere

45) S. §§. 11, 12, 117 des Verwaltungs-Edikts.

46) Vergl. den Circular-Erlaß vom 5. Nov. 1821, betreffend die provisorische Festsetzung der Gehalte der Ortsvorsteher, Rathsschreiber, Stadt- und Gemeindepfleger (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts, S. 134).

berechtigt, auf die Wahl eines Gemeindepflegers aus der Bürgerschaft anzutragen [47]); das Oberamt hat den Antrag zu prüfen, und mit pflichtmäßigem Gutachten zur weitern Verfügung hieher vorzulegen.

Sämmtliche Stadt- und Gemeindepfleger beziehen einstweilen den für die bisherigen Bürgermeisterämter ausgesetzten Gehalt, bis hierüber in Verbindung mit den Anordnungen über den Steuer-Einzug etwas anderes verfügt werden wird [48]).

6) Wo bisher eigene Local-, Gerichts- oder Rathsschreiber angestellt, oder die Rathsschreiberei dem ersten Ortsvorsteher übertragen war, da hat es hiebei, so wie bei der für diese Verrichtungen ausgesetzten Belohnung noch fernerhin sein Bewenden.

Wo diese Stelle neu zu bilden oder sonst erledigt ist, da ist nach dem §. 20 des Edikts das Geeignete vorzukehren, über den dem künftigen Rathsschreiber auszusetzenden Gehalt unter Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse Berathung zu pflegen, und der Beschluß der unterzeichneten Behörde vorzulegen [49]).

Am schicklichsten wird diese Stelle, zumal in den kleinen Gemeinden, mit der Stelle des ersten Ortsvorstehers vereinigt werden.

7) Den Gemeinden und Gemeinderäthen bleibt es zwar jederzeit unbenommen, zu möglichster Erleichterung der öffentlichen Cassen bei der Ausübung ihres Wahlrechtes theils auf zweckmäßige Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person, theils auf diejenigen Amtscorporations- und Gemeindediener vorzüglichen Bedacht zu nehmen, welche durch die neue Verwaltungs-Ordnung in ihrem bisherigen Diensteinkommen verkürzt, und mithin zu Pensions- oder Entschädigungs-Ansprüchen veranlaßt werden dürften. Es ist jedoch den Wählern vor der wirklichen Abstimmung wiederholt bemerklich zu machen, daß nach den Bestimmungen der vorliegen || den Edikte die Stelle des ersten Ortsvorstehers mit 229
dem Amte des Gemeinde- oder Stiftungspflegers, das Amt eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers mit den Verrichtungen des Rathsschreibers, die Stelle des Amtspflegers mit der Rechnungsführung für eine einzelne Gemeinde, so wie diese Rechnungsführung oder das Amt des ersten Ortsvorstehers mit dem Wirthschaftsgewerbe gesetzlich unvereinbar, und — ganz außerordentliche Fälle ausgenommen — keine Dispensation von diesen Bestimmungen zu hoffen ist [50]); daß endlich bloße Beisitzer, Ehrenbürger oder andere nicht verbürgerte Personen nur unter der Bedingung gewählt werden können, daß sie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht der Gemeinde erwerben.

8) Wegen Bestellung, Ergänzung oder Erneuerung der Bürger-Ausschüsse wird sogleich nach Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung die geeignete Verfügung ergehen [51]). Bis dahin haben die dermaligen Gemeinde-Deputirten ihre bisherigen Verrichtungen fortzusetzen, und bei

47) Die hier den Bürger-Ausschüssen ertheilte Befugniß, auf die Wahl eines Gemeindepflegers aus der Bürgerschaft alsdann anzutragen, wenn die Mehrzahl der Gemeinderathsglieder nicht durch die Wahl ihrer Mitbürger bestellt worden ist, bleibt, in Gemäßheit der K. Verordnung vom 11. März 1822, §. 5, den Bürger-Ausschüssen unter der soeben ausgedrückten Voraussetzung auch für künftig eintretende Erledigungsfälle vorbehalten. Vergl. §. 22 des Verwaltungs-Edikts.

48) S. den in Note 46 angeführten Cirkular-Erlaß.

49) S. ebendaselbst.

50) Wegen der Dispensation der Schultheißen, Gemeindepfleger und Steuer-Einbringer vom Verbote des Wirthschaftstreibens s. den Cirkular-Erlaß vom 22. Jan. 1818 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 115).

51) Ist erfolgt durch Verordnung vom 1. Juli d. J.

Ersetzung der Gemeinde-Aemter auf die oben vorgezeichnete Weise mitzuwirken.

9) Sogleich nach geschehener Ersetzung dieser Gemeinde-Aemter haben Gemeinderath und Bürger-Ausschuß in reifliche Ueberlegung zu ziehen: ob dem Stadt- oder Gemeindepfleger (nach dem Edikt Nr. I. §. 41 fgg.) die Stellung der Gemeinde-Rechnung und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Umlage, Abrechnung, Einzugsregister u. dergl.) selbst überlassen werden könne, oder dem künftigen Gerichts-Notar übertragen werden müssen? auch wie viel dem einen oder dem andern für seine dießfällige Bemühung auszusetzen seyn möchte (§. 45.)?

Die hierüber gefaßten Beschlüsse haben die Königl. Oberämter mit gutächtlichem Berichte hieher vorzulegen.

10) Bei der hohen Wichtigkeit der Sache und der Unzulänglichkeit schriftlicher Belehrungen werden die Oberamtmänner ermächtigt, sich persönlich in die einzelnen Gemeinden zu begeben, und sämmtliche vorstehende Anordnungen an Ort und Stelle theils selbst zu vollziehen, theils unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung vollziehen zu lassen. Man versieht sich jedoch zu denselben, daß sie hiebei nicht allein auf möglichste Zeit- und Kosten-Ersparniß den ernstlichen Bedacht nehmen, sondern auch ihre Anwesenheit im Orte dazu benutzen werden, die Ortsvorsteher, Gemeinderäthe, Gemeinde-Deputirten und übrigen Bürger über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, so wie über den Zweck und das Wesen der neuen Gemeinde-Verfassung durch mündlichen Vortrag zu belehren.

11) Was diejenigen Orte, Weiler und Höfe betrifft, welche bisher in gar keinem oder nur unvollkommenen Gemeindeverbande gestanden sind, so erwartet man seiner Zeit hierüber von den Königl. Oberämtern nähere Anzeige und wohlerwogene Vorschläge, wie die dießfallsigen Bestimmungen des Edikts Nr. I. §. 1. in Vollzug zu setzen, mit den Orts-Verhältnissen, den Wünschen und Eigenthumsrechten der Betheiligten in möglichste Uebereinstimmung zu bringen seyn möchten [52]).

230 ||12) In den Gemeinden vierter Classe können die neu gewählten Gemeinderäthe und sonstigen Officianten, in so fern die Bestätigung ihrer Wahl durch das Edikt über die Gemeinde-Verfassung dem Oberamt überlassen und keinem sonstigen Anstand unterworfen ist, sogleich von Oberamtswegen bestätigt, der Gemeinde vorgestellt, und auf einen dem gedachten Edikte angemessenen kurzen Vorhalt beeidigt, auch die bleibenden Magistratsglieder ihrer Pflichten erinnert werden.

Ueber die Vollziehung dieser Anordnungen haben die Königl. Oberämter in möglichster Zeitkürze, unfehlbar aber noch im Laufe dieses Monats ausführlichen Bericht hieher zu erstatten, wornach der endliche Termin zu vollständiger Vollziehung des oftgedachten Ediktes festgesetzt, und wegen der noch übrigen Bestimmungen desselben das Nähere verfügt werden wird [53]). Stuttgart, den 3. Mai 1819.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

---

52) Vergl. den Normal-Erlaß vom 26. April 1829, betr. die Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 230).

53) Geschehen durch Verordnung vom 1. Juli d. J.

[Nr. 24.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 3. Mai, 230
die Vollziehung des Ediktes über die Oberamts-Verfassung betreffend[54]).

In Beziehung auf das organische Edikt über die Oberamts-Verfassung vom 31. December v. J. wird den Königl. Oberämtern die Weisung ertheilt, längstens binnen acht Tagen sich

1) mit der dermaligen Plenar-Amtsversammlung über den Vollzug der in gedachtem Edikte §. 8[55]) enthaltenen Bestimmungen, die Bildung der künftigen Amtsversammlung betreffend, zu berathen, und unter Anschluß des Protokolls und der Amtsschadens-Matrikel hieher anzuzeigen:
   a) aus wie vielen Mitgliedern die Amts-Versammlung künftig bestehen,
   b) wie viele Deputirten von jedem einzelnen Orte zur Amtspflege abgeordnet,
   c) wie die kleinern Orte bei solcher im Turnus oder durch gemeinschaftliche Abgeordnete vertreten werden sollen.

Sobald die dießfallsigen Beschlüsse von hier aus genehmigt, und die Gemeinderäthe der einzelnen Amtsorte vorschriftsmäßig besetzt seyn werden, haben sodann die letztern die ihnen außer dem ersten Ortsvorsteher etwa noch weiter zukommenden Amts-Deputirten für das nächste Rechnungsjahr zu wählen, und dem Oberamt anzuzeigen, welches hiernach die sämmtlichen Amts-Deputirten (mit Einschluß der ersten Orts-Vorsteher) einzuberufen, und die neue Amtsversammlung förmlich zu eröffnen hat.

|| 2) Unmittelbar nach dieser Eröffnung hat die Amtsversammlung (nach dem §. 9 des zweiten Edikts)[56]) zur Wahl ihres Aktuars zu schreiten, den Erfolg dieser Wahl der unterzeichneten Commission anzuzeigen, und bei dieser nöthigenfalls zu Beiziehung eines fremden Aktuars die Bewilligung nachzusuchen. Das Protokoll bei dieser Wahlhandlung hat der Amtspfleger zu führen. 231

Die Belohnung des neuen Aktuars kann erst nach Jahresfrist auf den Antrag der Amtsversammlung durch die Regierung des Kreises festgesetzt werden. Es hat jedoch die Amtsversammlung schon bei der Wahl zu bestimmen, ob der neu gewählte Aktuar außer seinen eigentlichen Amtsgeschäften auch die Amtsschadens-Umlage und die Amts-Vergleichung zu besorgen, oder diese letzteren Geschäfte dem Amtspfleger zu überlassen habe. (Edikt II. §. 12, 17.)[57])

3) Ueber die Belohnung des Amtspflegers für die ihm durch die neue Oberamts-Verfassung zuwachsenden Geschäfte sieht die unterzeichnete Behörde den Anträgen der Amtsversammlung entgegen.

Sollte der Amtspfleger ein nach der Verordnung des §. 10[58]) mit der Amtspflege unverträgliches Nebenamt bekleiden, oder außer der Oberamtsstadt seinen Wohnsitz haben, so gewärtigt man die Vorschläge der Amtsversammlung, wie dieser Anstand mit möglichst geringer Belästigung des Einzelnen sowohl als der öffentlichen Cassen zu beseitigen seyn möchte.

Die zu Folge solcher Verhältnisse oder auch schon früher erledigten Amtspflegen sind durch die künftige Amtsversammlung nach der Vorschrift des Edikts II. §. 10. zu ersetzen.

54) S. nunmehr das II. Kapitel des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, von der Verwaltung der Oberämter.
55) Im Wesentlichen gleichlautend mit §. 76 des Verwaltungs-Edikts.
56) Daselbst §. 77. — 57) Daselbst §§. 80 u. 85. — 58) Daselbst §. 78.

4) Wo neben der Oberamtspflege noch eigene Partikular-Amtspflegen, sogenannte Aemtlenspflegen u. dergl. bestanden haben, da haben diese noch ferner und so lange fortzubestehen, bis hierüber auf den Antrag der Oberämter und der betheiligten Amtsorte von der betreffenden Regierung etwas Anderes verfügt werden wird.

Stuttgart, den 3. Mai 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:
Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Maucler.

---

231 [Nr. 24.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 3. Mai,

die Vollziehung des Ediktes über die Verwaltung der Stiftungen betreffend[59]).

Zu Vollziehung des dritten organischen Ediktes vom 31. December v. J., die Verwaltung der Stiftungen betreffend, werden die gemeinschaftlichen Oberämter beauftragt:

232 ‖ 1) Die vorläufige Einleitung zu treffen, daß die Stadt- und Gemeinderäthe, sobald solche vorschriftmäßig besetzt sind, mittelst Hinzutritts der Ortsgeistlichen und der Stiftungspfleger sich zum Stiftungsrathe konstituiren (Edikt III. §. 2, 5.)[60]), nöthigenfalls den Kirchen-Convent ergänzen (ebendas. §. 13.), und wegen Ersetzung der etwa erledigten Stiftungspflegen die erforderliche Berathung pflegen (ebendas. §. 5.).

2) Was insbesondere die bisher von den Königl. Stiftungsverwaltern unmittelbar besorgte Verwaltung der Stiftungen ihres Wohnortes betrifft, so hat der betreffende Stiftungsrath unter gutächtlicher Vernehmung des Bürger-Ausschusses zu erwägen, welcher Gehalt mit dieser örtlichen Stiftungspflege (mit oder ohne Einschluß der Rechnungsstell-Kosten) zu verbinden seyn möchte, und seinen dießfallsigen Beschluß mit der Anzeige hieher vorzulegen, worin dieser Gehalt und die Rechnungsstellkosten vor dem Jahre 1811 bestanden, auch wie hoch sich der Grundstock, der jährliche Ueberschuß oder die Einbuße der Stiftung belaufe.

3) Zu gleicher Zeit haben sich die bisherigen Stiftungsverwalter gegen die unterzeichnete Commission zu erklären, ob sie um den vom Stiftungsrathe angebotenen Gehalt (unter Vorbehalt ihrer etwaigen, jener Erklärung anzuhängenden Entschädigungs-Ansprüche) diese Orts-Stiftungspflege nach den Bestimmungen des vorliegenden Edikts noch ferner zu verwalten erbötig seyen.

In jedem Falle haben dieselben jene unmittelbare Verwaltung bis zu ihrer anderwärtigen Anstellung gegen Fortbezug ihres bisherigen Gehaltes fortzuführen, so wie sich auch von selbst versteht, daß sie um die bereits bezogene Besoldung sämmtliche bis Georgii d. J. verfallene Stiftungs-Rechnungen ihres Bezirkes zu stellen, oder auf eigene Kosten stellen zu lassen verpflichtet sind.

4) Was die Uebergabe der Aufsicht über die Stiftungen außer dem Wohnsitze des Stiftungsverwalters an die gemeinschaftlichen Oberämter betrifft, so werden dieselben hierüber seiner Zeit noch besonders beschieden werden. Stuttgart, den 3. Mai 1819.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Maucler.

---

59) Nunmehr das III. Kapitel des Verwaltungs-Edikts bildend.
60) Im Verwaltungs-Edikt §. 121 und 124.

[Nr. 24.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 6. Mai, 232
über den Vollzug der im V. Edikte vom 31. December 1818 in Betreff der Gehalte ꝛc. der Ober-Beamten und der Amtsdiener enthaltenen Bestimmungen.

Nachdem der Anfangstermin für die im §. 3 des fünften Ediktes vom 31. December 1818 den Ober-Beamten ausgesetzten Gehalte bei den Oberamtsrichtern auf den 1. April d. J. und bei sämmtlichen Ober-Amtleuten auf den || 15. April festgesetzt worden ist; so sind die 233
damit in Verbindung stehenden weiteren Bestimmungen des erwähnten Ediktes ebenfalls in Vollzug zu setzen, und wird deshalb verordnet:

1) Die den Oberamtsrichtern nach §. 12 des Edikts zu Heizung der Gerichtsstube verwilligten und nach § 38 auf Kosten der Oberamtspflegen anzuschaffenden fünf Meß Tannenholz sind vom 1. April an abzureichen.

2) Von demselben Termin an sind die Oberamtsrichter zum Bezug der nach §. 13 zu Bestreitung der Kanzlei-Kosten ausgesetzten Aversal-Summen berechtigt, und es werden hierdurch die sämmtlichen Oberamts-Pflegen angewiesen und legitimirt, einstweilen das für den Betrag derselben festgesetzte Minimum von Dreihundert Gulden auf die im §. 39 vorgeschriebene Weise, jedoch unter Vorbehalt künftiger Abrechnung wegen des, nach der Verordnung vom 26. März d. J. (Staats- und Reg.Bl. S. 124) in Betracht der einstweiligen Fortdauer der Central-Stadtschreibereien, hiervon zu machenden Abzugs, an die Oberamtsrichter und Oberamts-Gerichtsverweser auszubezahlen.

Es wird aber diese Aversal-Summe nach Maßgabe des Ediktes für jedes einzelne Oberamts-Gericht noch besonders bestimmt, und sodann der etwaige Mehrbetrag über obiges Minimum den betreffenden Beamten bis zum 1. April 1819 rückwärts vergütet werden.

Wegen des den Oberamtleuten zu gleichem Zwecke zu reichenden Aversum wird jetzt nichts verfügt, sondern deshalb sich auf die, die provisorische Besetzung der Oberamts-Aktuariate betreffende Verordnung vom 26. März d. J. (Staats- und Reg.Blatt S. 125) bezogen.

3) Die Diäten der Oberbeamten bei amtlichen Reisen innerhalb ihrer Bezirke sind ebenfalls resp. vom ersten und fünfzehnten April an, nach der Vorschrift des §. 19 zu berechnen, und hierbei überhaupt die deshalb im Edikte enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

4) Da nach §. 21 des Ediktes für die Oberbeamten ꝛc. keine Emolumente mehr Statt finden; so ist sich hiernach nicht nur im Allgemeinen zu achten, sondern es haben auch namentlich bei den vorher schon angestellten Oberamtleuten vom fünfzehnten April d. J. an alle Emolumente und namentlich die sogenannten bürgerlichen Nutzungen aufzuhören.

Endlich wird auch in Betreff der Diener verordnet, daß, da resp. vom ersten und fünfzehnten April d. J. an für jedes Oberamts-Gericht und Oberamt ein Diener aus der Staats-Casse besoldet wird, von diesem Zeitpunkt an alle Gehalte und Emolumente, welche diese Diener bisher aus den Amtspflege-, Gemeinde- oder Stiftungs-Cassen bezogen haben, aufhören, und ein fernerer Bezug solcher Emolumente als ein unerlaubter zu betrachten sey. Eben so wenig kann verlangt werden, daß bei einem Oberamts-Gericht oder Oberamt ein weiterer Diener auf || Kosten einer Corporations-Casse gehalten, oder daß Aufwärter 234
aus der Bürgerschaft gestellt werden, da letzteres, wenn es bisher bei den Oberämtern gebräuchlich war, nunmehr, besonders nach Ver-

minderung ihrer auf die Amtsstadt sich beziehenden Geschäfte, ohnedieß nicht mehr erforderlich seyn wird. Stuttgart, den 6. Mai 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl.

Königliche Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

---

277 [Nr. 28.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 14. Mai,

die Auswanderer nach den nordamerikanischen Freistaaten betreffend.

(Bringt die im Jahr 1817 von der K. Niederländischen Regierung gegen die in Rotten reisenden Auswanderer getroffenen Maßregeln in Erinnerung. S. die neuesten dießfälligen Anordnungen jener Regierung in der Bekanntmachung vom 26. September 1838.)

---

269 [Nr. 28.] Königliche Verordnung vom 18. Mai,

betreffend die Bekanntmachung der mit dem Königreich Preußen geschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer.

(Dürfte als nicht mehr gültig zu betrachten seyn, da nach der K. Verordnung vom 2. April 1831, betreffend die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer, Art. 19, keine besondere Cartele unter den Bundesgliedern bestehen sollen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen des allgemeinen Cartels im Widerspruche stehen, was bei verschiedenen Bestimmungen des vorliegenden Cartels der Fall ist.)

---

286 [Nr. 30.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 1. Juni,

das Tragen der Kokarden von beurlaubten Soldaten betr.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 29. Mai gestattet, daß die beurlaubten Soldaten auch in ihrer bürgerlichen Kleidung Kokarden tragen. Stuttgart, den 1. Juni 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl.

Graf v. Franquemont.

---

290 [Nr. 31.] Erndte-General-Rescript des Finanz-Ministerium vom 1. Juni.

(Weist blos auf die bestehenden Vorschriften hin.)

---

293 [Nr. 32.] Königliche Verordnung vom 4. Juni,

die neue Organisation der Cameralämter betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch Unsere Edikte vom 31. December v. J. die neue Einrichtung der untern Stellen in den Departements der Justiz und des Innern festgesetzt, und sowohl in Hinsicht auf einzelne Bestimmungen dieser Edikte, als auch in anderen Beziehungen, besonders für den Zweck einer einfacheren und minder kostspieligen Verwaltung die gleichmäßige neue Organisation der Cameralämter und die damit in Verbindung stehende Auflösung der besonderen Forst-Kassenämter für nothwendig und angemessen erkannt haben; so verordnen Wir auf den

Vortrag des Finanz-Ministeriums, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1. Verminderung der bisherigen Zahl der Cameralämter.

Von den bisherigen 87 Cameral-Verwaltungen der Ober-Finanz-Kammer werden

in dem Neckar-Kreise
die Cameralämter Markgröningen und Steinheim an der Murr,
in dem Schwarzwald-Kreise
das Cameralamt Ebingen,
|| in dem Jart-Kreise
das Land-Cameralamt Ellwangen, die Cameralämter Künzelsau, Vellberg und Adelsmannsfelden, und 294
in dem Donau-Kreise
das Land-Cameralamt Göppingen und das Cameralamt Leutkirch,

mittelst Zutheilung ihrer Bezirke an die benachbarten Beamtungen auf die in der Beilage, Buchstabe A, enthaltene Weise aufgelöst [61]).

§. 2. Eintheilung der künftig bestehenden Cameralämter.

Dagegen wird das Cameralamt Herrenalb in zwei Beamtungen getheilt, wovon die eine ihren Sitz in Herrenalb behält, und der andern die Stadt Neuenbürg zum Amtssitze angewiesen wird.

Die hiernach für die Zukunft bestehenden 79 Cameralämter erhalten in Gemäßheit der Beilage, Buchstabe B, eine die Verwaltung selbst und den Verhältnissen der Unterthanen angemessenere Eintheilung der Bezirke, welche, soweit es andere Rücksichten zuließen, mit der Oberamts-Eintheilung in Uebereinstimmung gesetzt worden ist [62]).

---

61) Die in dieser Beilage enthaltene Uebersicht über die Zutheilung der aufgelösten Cameralämter an andere Cameralämter hat jetzt um so weniger Interesse mehr, als inzwischen vielfache Aenderungen in der Cameralamts-Bezirks-Eintheilung eingetreten sind (s. die folgende Note); sie wird daher hier weggelassen.

62) Zu diesen 79 Cameralämtern kam inzwischen hinzu laut Verfügung vom 19. Juli 1835 das Cameralamt Schussenried; dagegen wurden aufgelöst:

durch Verfügung vom 26. Sept. 1836 die Cameralämter Nellingen und Beutelsbach,
— — — 22. März 1837 das Cameralamt Marbach,
— — — 6. Mai 1837 die Cameralämter Merklingen u. Herrenalb,
— — — 8. Juli 1837 das Cameralamt Brackenheim,
— — — 20. März 1838 — — Murrhardt,
— — — 22. Juni 1838 — — Friderichshafen,
— — — 2. Jan. 1839 — — Langenau,
— — — 25. Mai 1839 — — Lustnau,
— — — 12. Juni 1839 — — Wiernsheim,
— — — 26. Sept. 1839 — — Gundelsheim,

wonach die Zahl der Cameralämter derzeit sich auf 68 beläuft.

Verlegt wurden die Wohnsitze der Cameralämter

Bebenhausen nach Lustnau zu Folge Bekanntmachung vom 1. Sept. 1823,

Biberach nach Ochsenhausen am 1. Juli 1825 (nach Memmingers Jahrbüchern, Jahrg. 1826, Hft. 2, S. 260),

Kochendorf nach Neuenstadt zu Folge Bekanntmachung vom 24. Oktober 1829.

Außer den obigen, in Folge der Auflösung von 12 Cameralämtern verfügten Abänderungen in der Cameral-Bezirks-Eintheilung wurden, um dieselbe mit der Oberamts-Eintheilung mehr in Uebereinstimmung zu setzen, weitere Abänderungen getroffen

§. 3. Auflösung der Forst-Cassenämter und Zutheilung ihrer Geschäfte an die Cameralämter.

Da in Folge der neuen Forst-Organisation die Verrechnung der Geld-Gefälle von der Verwaltung getrennt, diese samt der Material-Verrechnung den Förstern übertragen, und für jene besondere Forst-Cassiere nur vorläufig beibehalten worden sind; so werden nun die bisher noch bestandenen 17 Forst-Cassenämter ganz aufgehoben, und die Forst- und Jagd-Gefälle in ihrer Absonderung nach Revieren vermöge der in der Beilage, Buchstabe C, enthaltenen Eintheilung den Cameralämtern zum Einzug und zur Verrechnung überwiesen.

Dieselben haben auch die Ausstände der Forst-Cassen von denjenigen Revieren zu übernehmen, in welchen ihnen künftig der Gefällbezug zukommt.

§. 4. Zutheilung des Einzugs der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den hofkammerlichen Orten.

Der Einzug der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den hofkammerlichen Orten, welche in Folge Unserer früheren Entschließung mit dem Anfange des nächsten Etats-Jahrs der Ober-Finanzkammer
295 überlassen werden, wird den nächstgelege || nen Beamtungen der Ober-Finanzkammer nach derjenigen Eintheilung zugewiesen, die in der Beilage, Buchstabe D, angegeben ist.

§. 5. Administrativ-Verfügung hinsichtlich der Wein-Verwaltung.

In administrativer Beziehung bestimmen Wir bei diesem Anlaß, daß bei denjenigen Beamtungen, welche minder bedeutende Wein-Gefälle besitzen, und für den Weinverkauf nicht günstig gelegen sind, die Keller- und Küfer-Einrichtungen aufgehoben, und daß nur bei den nachgenannten Beamtungen für die Aufnahme größerer Wein-Vorräthe, sowohl von den eigenen Gefällorten, als von den benachbarten Beamtungen die erforderlichen Einrichtungen ferner unterhalten werden sollen, nämlich:

---

durch Verfügung vom 15. Nov. 1827 in den Cameralamts-Bezirken Gaildorf und Gmünd;
— — — 3. Mai 1828 — — — Ochsenhausen, Ehingen, Heiligkreuzthal, Zwiefalten, Waldsee;
— — — 5. Nov. 1828 durch Zutheilung der standesherrlichen Besitzungen des Fürsten von Salm-Krautheim an das Cameralamt Schönthal;
— — — 25. Okt. 1830 durch Zutheilung der neuerworbenen Herrschaft Neu-Ravensburg an das Cameralamt Wangen;
— — — 28. Dec. 1830. in d. Cameralamts-Bezirken Oberndorf, Rosenfeld, Rottweil, Balingen;
— — — 10. April 1835, in den Cameralamts-Bezirken Neuffen, Nellingen und Urach;
— — — 19. Juli 1835, in Folge der Erwerbung der Herrschaften Schussenried und Weissenau und der Errichtung des Cameralamts Schussenried in den Cameralamtsbezirken Waldsee, Ochsenhausen, Tettnang, Wiblingen;
— — — 6. Nov. 1836 in den Cameralamts-Bezirken Ehingen und Zwiefalten;
— — — 30. Dec. 1836 — — Brackenheim und Heilbronn;
— — — 15. Febr. 1840 — — Unterkochen, Ellwangen und Kapfenburg.

Die Beilage Lit. B bleibt aus demselben Grunde, wie Beil. Lit. A (s. vorige Note), hier weg.

für das Remsthal: in Beutelspach[63]);
— — obere Neckarthal: in Eßlingen;
— — untere Neckarthal: in Groß-Bottwar und Heilbronn;
— — Enzthal: in Vaihingen;
— — Zabergäu: in Brackenheim[64]); und
für die Taubergegend: in Mergentheim.

Mit der weiteren Ausführung dieser Anordnung ist das Finanz-Ministerium beauftragt[65]).

§. 6. Anstellung von Buchhaltern bei den Cameralämtern.

Bei jedem Cameralamte wird unter dem Cameral-Verwalter ein aus der Amts-Casse unmittelbar besoldeter Gehülfe mit dem Namen eines Buchhalters, unter Vorbehalt der Widerruflichkeit, angestellt, welcher von dem Beamten aus der Zahl der gesetzlich geprüften und für tüchtig erklärten Cameralisten[66]) vorzuschlagen, durch das Finanz-Ministerium zu bestätigen[67]), und bei der Kreis-Finanzkammer in Pflichten zu nehmen ist[68]).

So wie die Bestätigung dieser Gehülfen durch das Finanz-Ministerium geschehen muß, kann auch die Entlassung derselben allein durch dieses verfügt werden, ohne daß jedoch gegen eine solche Verfügung ein weiterer Recurs Statt findet, entweder blos aus administrativen Rücksichten, oder auf eine gegründete Beschwerde des Beamten über Unfleiß, Untauglichkeit oder unwürdiges Benehmen des Gehülfen[69]).

Ehe die Buchhalter eine anderwärtige bleibende Anstellung im Staatsdienste erhalten, auf welche sie sich durch Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Brauchbarkeit im Dienste vorzügliche Ansprüche erwerben, wird ihnen das Heirathen nicht gestattet[70]).

§. 7. Geschäftsverhältnisse der Buchhalter. 296

Im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder einer andern Verhinderung des Cameral-Verwalters ist, insofern über die Amtsverweserei nicht anders verfügt wird, der Buchhalter gesetzlicher Stellvertreter des Beamten, sonst aber ist er, als verpflichteter Amtsgehülfe, vorzüglich für die Rechnungsführung bestimmt, und hat insbesondere folgende Geschäfte zu übernehmen:

a) die Anfertigung und Führung des Hauptbuchs oder der mit dem Anfange des Etatsjahrs anzulegenden Rechnung, nach den Vor-

63) Jetzt Schorndorf, mit welchem Beutelspach durch die Verfügung vom 26. Sept. 1836 vereinigt worden.
64) Jetzt Güglingen, nach der Verfügung vom 8. Juli 1837.
65) Vergl. die Verfügung vom 17. Okt. 1822, die periodischen Berichte über die Wein-Gefälle der Finanz-Verwaltung betreffend.
66) Vergl. die K. Verordnung vom 10. Februar 1837, in Betreff der Dienst-Prüfungen im Finanz-Departement, §. 3.
67) Nach Art. 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1839 werden die Buchhaltersstellen auf den Vorschlag des Finanz-Ministeriums von dem König besetzt.
68) Vergl. die Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823, §. 18, Z. 3.
69) Nachdem in Note 67 angeführten Gesetze vom 22. Juli 1839 sind die Buchhalter den in §. 4 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821 genannten Dienern beizuzählen; werden daher auch in Beziehung auf die Entlassung nach letzterem Gesetze §. 4 zu behandeln seyn.
70) Nach einer K. Entschließung vom 28. Aug. 1826 (s. Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts, Stuttg. 1832, S. 270) kann den Cameralamts-Buchhaltern die Heiraths-Erlaubniß schon bei dem Besitz eines Vermögens von 6000 fl. durch das Ministerium ertheilt werden.

schriften der demnächst erscheinenden neuen Rechnungs-Instruktion[71]);

b) die Fertigung der monatlichen Rechnungs- und Cassen-Rapporte, welche er neben dem Beamten mit unterzeichnet[72]);

c) die Rechnungs-Abschlüsse unter Bewirkung der erforderlichen Uebereinstimmung mit dem durch den Beamten selbst zu führenden Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben;

d) die Verzeichnung der Activ- und Passiv-Reste mit Besorgung der von den Betheiligten beizubringenden Beurkundung;

e) die Protokollführung bei dem Naturalienſturz (Nachmessen), und sodann

f) die Fortsetzung des künftig zu haltenden Amts-Grundbuchs, so wie die Sammlung und Verzeichnung der Normalien und allgemeinen Verordnungen, ausschließlich der hiebei vorkommenden Abschriften.

Der Buchhalter hat sich nicht nur den ebengedachten Geschäften, sondern überhaupt allen und jeden amtlichen Aufträgen des Cameral-Beamten mit Bereitwilligkeit zu unterziehen.

Er ist für die Besorgung derselben zunächst dem Cameral-Verwalter, dieser aber dem Staate verantwortlich, indem auf dem Buchhalter nur dann, wenn er in den hiezu geeigneten Fällen als Amtsverweser des Cameral-Verwalters handelt, für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Geschäfte allein und unmittelbar die Verantwortlichkeit gegen den Staat haftet[73]).

Insbesondere geschieht es auf Gefahr der Cameral-Verwalter, wenn diese in einzelnen Fällen außer der Amtsverweserei den Buchhaltern Geldeinzüge übertragen.

§. 8. Besoldungsbestimmung nach den Classen der Aemter.

Die Cameralämter werden nach dem Umfange der damit verbundenen Geschäfte mit Rücksicht auf den durch die Zutheilung der Forst- und Jagd-Gefälle erhaltenen Zuwachs in drei Classen getheilt, für welche folgende Besoldungen bestimmt sind:

297 || In der ersten Classe:

einem Cameral-Verwalter, jährlich Geld . .	1030 fl. —	
Naturalien:		
25 Scheffel Dinkel, angeschlagen zu 5 fl. .	125 fl. —	
15 — Haber, angeschlagen zu 3 fl. .	45 fl. —	
Zusammen .	1200 fl. — [74])	
einem Buchhalter, jährlich Geld . . .	500 fl. —	
In der zweiten Classe:		
einem Cameral-Verwalter, jährlich Geld . .	855 fl. —	
Naturalien:		
wie in der ersten Classe	170 fl. —	
— .	1025 fl. — [75])	

71) Vom 31. Mai 1819, abgedruckt in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 18, S. 436 ff.

72) Vergl. die Verfügung vom 6. Mai 1828, betr. die den Cameralamts-Buchhaltern obliegende Mitbeurkundung der monatlichen Cassen-Berichte.

73) Näher bestimmt durch Verfügung vom 28. Dec. 1830, betr. die den Cameralamts-Buchhaltern gesetzlich zukommende Amtsverweserei.

74) Durch die K. Verordnung über die Besoldungen der Cameral-Verwalter vom 28. Juni 1824 mit Beibehaltung der Naturalien auf 1600 fl. erhöht.

75) Durch dieselbe Verordnung auf 1300 fl. erhöht.

einem Buchhalter, jährlich Geld . . . 450 fl. — [76])

In der dritten Classe:

einem Cameral-Verwalter, jährlich Geld . . 655 fl. —

Naturalien:

wie in der ersten Classe . . . . . 170 fl. —

— . 825 fl. — [77])

einem Buchhalter, jährlich Geld . . . 400 fl. — [78])

Die Eintheilung der Aemter in die verschiedenen Classen ist in der Beilage, Buchstabe E [79]), enthalten.

§. 9. Gehalte der Amtsdiener.

Die Gehalte der Amtsdiener werden bei sämtlichen Cameralämtern gleich gestellt, und betragen bei jedem Amte jährlich Einhundert Fünfzig Gulden in Geld, wovon der Diener auch die ihm vorgeschriebenen Livreestücke anzuschaffen und in gehörigem Stande zu erhalten hat.

§. 10. Einräumung von Amts-Emolumenten.

Den Cameralverwaltern kommen neben den bestimmten Besoldungen folgende ‖ Dienstnutzungen (Amts-Emolumente) zu, welche in- 298
sofern sie blos mit dem Amte verbunden sind, weder bei Dienst-Veränderungen der Beamten, noch bei Berechnung der Pensionen, Besoldungs-Taxen und Umzugskosten als Gehaltstheile in Anschlag gebracht werden, nemlich:

a) Einzugsgebühren von den Forst- und Jagdstrafen je drei Kreuzer vom Gulden des für die Amts-Casse baar eingehenden Betrags [80]);
b) der unentgeldliche Genuß einer angemessenen Amtswohnung, und
c) das Recht, den Brennholzbedarf innerhalb des Betrag von zehn Klaftern hartem Holze aus dem nächstgelegenen Forst-Reviere gegen Bezahlung des forsttaxmäßigen Preises zu beziehen.

Auch hat jeder Buchhalter von dem ihm vorgesetzten Beamten die unentgeldliche Einräumung eines heizbaren Zimmers in der diesem angewiesenen Amtswohnung, jedoch ohne Mobilien, zu fordern, und gegen Bezahlung auf die vorgedachte Weise zwei Meß Brennholz zu beziehen.

§. 11. Abstellung sonstiger Emolumente der Beamten.

Die von dem Cameralbeamten bisher zu beziehen gewesenen Emolumente an Tax-, Einzugs- und Schreibgebühren, Lehen-Aenderungs-Gebühren, Siegelgeldern, so wie überhaupt alle Nebenbezüge, welche die Beamten unter irgend einem Titel entweder aus der Amts-Casse oder von Privaten zu empfangen hatten, finden für die Beamten neben den neuen Besoldungen nicht mehr Statt.

Wo der Bezug solcher Gebühren bei Gefällpflichtigen rechtlich begründet ist, sind dieselbe für die Amts-Casse fortzubeziehen, die gesetzlichen Tax-, Einzugs- und Schreibgebühren aber fallen der Amts-Casse von selbst heim [81]).

76) Durch Verfügung vom 17. Sept. 1839 sind die Gehalte der Cameralamts-Buchhalter durchgängig auf 500 fl. gesetzt worden.
77) Durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1824 auf 1100 fl. erhöht.
78) Wie in Note 76.
79) Bleibt hier weg, da diese Eintheilung auch in der Beilage zur K. Verordnung vom 28. Juni 1824, nach dem neuesten Stande berichtigt, enthalten ist.
80) Erläutert durch Verfügung vom 12. Juni 1820, die Berechnung der Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen betr.
81) Vergl. das allgemeine Sportel-Gesetz vom 26. Juni 1828 und die Instruktion hiezu vom 21. Febr. 1829.

§. 12. Bestimmung der Kanzlei-Kosten.

Für die Haltung der neben dem Buchhalter erforderlichen Schreiber, für die Anschaffung der Schreibmaterialen zu dem Amte überhaupt, mithin auch für die Geschäfte des Buchhalters, für die Heizung des Amtszimmers, und für die Erhaltung und Wiederergänzung der im letztern erforderlichen Geräthschaften, hat jeder Cameralverwalter unter dem Titel „Kanzlei-Kosten" eine jährliche Entschädigung aus der Amts-Casse zu beziehen, welche nach den Classen der Aemter folgendermaßen bestimmt wird:

für die erste Classe . . . . . 400 fl. —
für die zweite . . . . . 300 fl. — und
für die dritte . . . . . 200 fl. —

299 || Daneben wird für jedes Cameralamt zum bleibenden Gebrauche bei dem Amte ein Exemplar des Staats-Handbuchs und des Staats- und Regierungs-Blatts gegen besondere Bezahlung aus der Amts-Casse angeschafft.

§. 13. Entschädigungsgelder für Amtsreisen.

Bei Reisen in amtlichen Verrichtungen innerhalb ihrer Bezirke oder auch an andere Orte, wo die Beamtung im benachbarten Auslande Gefälle zu beziehen hat, haben die Cameral-Verwalter gleich den Oberamts-Richtern und Oberamtmännern

a) für einen vollen Tag — Sechs Gulden,
b) für einen halben Tag — Vier Gulden,

Entschädigungsgeld (Diäten) zu empfangen, wovon sie alle Kosten der Reise für sich und ihre Gehülfen, wenn sie sich von solchen begleiten lassen, zu bestreiten verbunden sind[82]).

In Ansehung des Maßes der auf die Reise verwendeten Zeit findet die in dem V. Organisations-Edikte vom 31. December v. J., §. 19, ausgedrückte Bestimmung Statt.

Wenn die Buchhalter in der Eigenschaft als wirkliche Amtsverweser Reisen zu machen haben, erhalten sie gleiche Entschädigung wie die Cameral-Verwalter. Wenn sie aber sonst, außer der Begleitung des Beamten, in amtlichen Verrichtungen zu reisen beauftragt werden; so gebühren ihnen nur zwei Drittheile der dem Cameral-Verwalter ausgesetzten Entschädigung.

§. 14. Bestimmungen hinsichtlich der Reisekosten-Berechnungen.

Die Cameralbeamten sind im Allgemeinen zu Reisen in denjenigen Fällen gesetzlich ermächtigt, welche in dem jährlichen Etat vorgesehen worden sind.

Sollten außer diesen Fällen außerordentliche Reisen wegen Gewitter-Schadens-Abschätzungen, Feuersbrünsten und dergl. vorkommen; so hat der Beamte der vorgesetzten Stelle unter Vorlegung des Zettels sogleich eine rechtfertigende Anzeige über jeden einzelnen Fall zu erstatten.

Indessen versehen Wir Uns zu den Cameralbeamten, daß sie auch in Fällen, wo sie im Allgemeinen zu reisen gesetzlich ermächtigt sind, diese nicht nur mit der möglichsten Zeitersparniß vornehmen, sondern auch dann ganz unterlassen werden, wenn in einzelnen Fällen die Verrichtung, ohne Gefahr eines Nachtheils für den Dienst, dem Untereinbringer oder Orts-Vorsteher überlassen werden kann, oder der Gegenstand so gering ist, daß er mit den Reisekosten in keinem Verhältniß stünde.

82) Vergl. das Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822 und die Verfügung vom 7. Febr. 1838.

In solchen Fällen, und überhaupt wenn die Beamten offenbar unnöthige Reisen gemacht haben, soll einer Entschädigungsanrechnung dafür gar nicht Statt gegeben werden.

Zu Ersparung von Reisekosten ist insbesondere auch der Einzug der Forst-Gefälle mit dem der übrigen Domanial-Gefälle so viel möglich in Verbindung zu setzen.

§. 15. Beziehung einiger Strafbestimmungen auf die Cameralbeamten. 300

Die Bestimmungen des V. Organisations-Ediktes vom 31. December v. J. wegen Bestrafung falscher Angaben bei Reisekosten-Anrechnungen, wegen der Anforderung nicht gestatteter Emolumente und wegen des Verbots der Geschenkannahme §§. 20—27 sind durchgängig auch auf die Cameral-Verwalter und ihre Buchhalter anwendbar[83]).

§. 16. Amtskleidung des Cameralamts-Personals.

Die in dem Edikte vom 31. December v. J. §§. 41 und 42 vorgeschriebene Amtskleidung des Oberamts-Personals ist auch für das Cameralamts-Personal mit der Abänderung bestimmt, daß die Stickerei und Schleifen von Silber, so wie die Knöpfe, Degengriffe und Schnallen weiß seyn sollen.

Mit dieser Abänderung ist die Uniform des Cameral-Verwalters jener des Oberamtmanns, und die Uniform des Buchhalters, ohne daß jedoch dieser Wappenknöpfe zu tragen berechtigt ist[84]), jener des Oberamts-Aktuars gleich.

Auch hat der Cameralamts-Diener gleiche Livree wie der Oberamts-Diener mit dem einzigen Unterschiede, daß bei dem ersteren die Knöpfe weiß sind.

§. 17. Vollziehungs-Termin.

Die neue Organisation der Cameralämter ist mit dem 1. Juli 1819, als dem Anfang eines neuen Etatsjahrs, in Vollziehung zu setzen, mit welchem Termin auch die neuen Besoldungen und übrigen Gebühren anfangen, und die Amts-Uebergaben und Uebernahmen überall Statt finden sollen.

Wir bestimmen hiebei, daß kein Beamter, welcher in Folge der Organisation ein neues Amt erhält, oder weitere Verwaltungsgegenstände zu übernehmen hat, mit Rechnungsgeschäften, welche vor dem ersten Juli verfallen sind, und wozu insbesondere auch die Jahrs-Rechnung vom 1. Juli 1818 bis 30. Juni 1819 zu zählen ist, beschwert werden, sondern daß die Bearbeitung dieser Geschäfte unter der Verantwortlichkeit der bisherigen Beamten oder Amtsverweser besorgt werden soll, welche, wenn sie nicht auf ihren bisherigen Stellen bleiben, tüchtige Gehülfen dafür anzustellen haben.

Für die dießfalls aufzuwendenden Kosten ist den Beamten oder Amtsverwesern aus der Amts-Casse in soweit billige Entschädigung zu leisten, als die Rückstände nicht durch ihr Verschulden entstanden sind.

Die Vorschläge zu Anstellung der Buchhalter haben die Cameral-Verwalter längstens auf den 20. Juli d. J. unter Beischluß der erforderlichen Tüchtigkeitszeugnisse dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

Gegeben Stuttgart, den 4. Juni 1819.

(unterz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär, (unterz.) Bellnagel.

83) S. nunmehr das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 410—412.
84) Diese Berechtigung ist den Buchhaltern durch Verfügung vom 3. Juli 1840 zugestanden worden.

Beilage A.

Uebersicht
über
die Zutheilung der aufgelösten Cameralämter an andere Cameralämter.
(S. Note 61.)

Beilage B.

Uebersicht
über
die Veränderungen der bisherigen Cameralämter-Bezirke.
(S. Note 62.)

Beilage C.

Uebersicht
über
die Zutheilung der Forst- und Jagd-Gefälle an die Cameralämter[85]).

Forstämter.	Reviere.	Cameralämter.
	I. Neckar-Kreis.	
Leonberg.	Hohenheim.	Cannstadt.
	Heimerdingen.	
	Solitude.	Leonberg.
	Warmbronn.	
	Böblingen.	
	Ehningen.	Sindelfingen.
	Rohr.	
Reichenberg.	Murrhardt.	
	Reichenberg.	Backnang.
	Weissach.	
	Klein-Asbach.	Groß-Bottwar.
	Oberstenfeld.	
	Hochberg.	Waiblingen.
	Oppelsbohm.	
	Lichtenstern.	Weinsberg.
Bönnigheim (Stromberg).	Eglosheim.	Bietigheim.
	Kleebronn.	Güglingen.
	Klein-Gartach.	
	Lienzingen.	
	Maulbronn.	Maulbronn.
	Sternenfels.	
	Ensingen.	Vaihingen.
Neuenstadt.	Gundelsheim.	
	Lampoldshausen.	Neuenstadt.
	Neuenstadt.	
	Schönthal.	Schönthal.
	Stettenfels.	Heilbronn.
	Waldbach.	Weinsberg.

85) Berichtigt nach dem Staats-Handbuch von 1839, S. 524—533.

Forstämter.	Reviere.	Cameralämter.
	II. Schwarzwald-Kreis.	
Altensteig.	Altensteig.	Altensteig.
	Enzklösterle.	
	Grömbach.	
	Hofstett.	
	Pfalzgrafenweiler.	
	Simmersfeld.	
Freudenstadt.	Baiersbronn.	Dornstetten.
	Buhlbach.	
	Freudenstadt.	
	Reichenbach.	
	Schwarzenberg.	
Neuenbürg.	Calmbach.	Neuenbürg.
	Herrenalb.	
	Langenbrand.	
	Schwann.	
	Wildbad.	
Rottweil.	Liebenzell.	Hirsau.
	Balingen.	Balingen.
	Harrasheim.	Rottenmünster.
	Rottenmünster.	Rottweil.
	Hohentwiel.	Wurmlingen.
	Thatheim.	
	Tuttlingen.	
Sulz.	Alpirsbach.	Alpirsbach.
	Sterneck.	
	Thumlingen.	Horb.
	Oberndorf.	Oberndorf.
	Leidringen.	Rosenfeld.
	Sulz.	
Bebenhausen.	Bebenhausen.	Tübingen.
	Einsiedel.	
	Entringen.	
	Walddorf.	
	Bodelshausen.	Rottenburg.
	Rottenburg.	
	Plattenhardt.	Weil im Schönbuch.
	Waldenbuch.	
	Weil im Schönbuch.	
Urach.	Grafeneck.	Münsingen.
	Offenhausen.	
	Gönningen.	Pfullingen.
	Lichtenstein.	
	Metzingen.	Urach.
	St. Johann.	
	Urach.	
	Wittlingen.	
	Zainingen.	

Forstämter.	Reviere.	Cameralämter.
Wildberg.	Altburg.	Hirsau.
	Naislach.	
	Simmozheim.	
	Hildrizhausen.	
	Nagold.	Reuthin.
	Schönbronn.	
	Stammheim.	

III. Jaxt-Kreis.

Comburg.	Schmidelfeld.	Gaildorf.
	Untergröningen.	
	Winzenweiler.	
	Comburg.	Hall.
	Sittenhardt.	
	Mönchsberg.	Oehringen.
Crailsheim.	Gründelhardt.	Crailsheim.
	Mariakappel.	
	Roßfeld.	
	Weipertshofen.	
	Hohenberg.	Ellwangen.
	Vellberg.	Hall.
Ellwangen.	Adelmannsfelden.	Ellwangen.
	Dankoltsweiler.	
	Ellenberg.	
	Ellwangen.	
Heidenheim.	Neuler.	Unterkochen.
	Wilflingen.	
	Aufhausen.	Heidenheim.
	Nattheim.	
	Schnaitheim.	
	Steinheim.	
	Zang.	
	Anhausen.	Herbrechtingen.
	Herbrechtingen.	
	Irrmannsweiler.	Gmünd.
	Oberkochen.	Unterkochen.
Kapfenburg.	Dettenroden.	Kapfenburg.
	Kapfenburg.	
	Weilermerkingen.	
	Aalen.	Unterkochen.
	Unterkochen.	
Lorch.	Kaisersbach.	Lorch.
	Lorch.	
	Welzheim.	
	Gmünd.	Gmünd.
	Gschwend.	Gaildorf.
	Hohenstaufen.	Göppingen.
Mergentheim.	Creglingen.	Creglingen.
	Wachbach.	

Forstämter.	Reviere.	Cameralämter.
Mergentheim.	Mergentheim.	Mergentheim.
	Alt-Krautheim.	Schönthal.
Schorndorf.	Adelberg.	Schorndorf.
	Baiereck.	
	Engelberg.	
	Geradstetten.	
	Ober-Urbach.	
	Plüderhausen.	Lorch.
	Schlechtbach.	

IV. Donau-Kreis.

Alpeck.	Altheim.	Ulm.
	Langenau.	
	Söflingen.	
	Donaustetten.	Wiblingen.
	Stubersheim.	Geislingen.
Altdorf (Weingarten).	Altdorf.	Altdorf (Weingarten).
	Weissenau.	
	Amtzell.	Wangen.
	Leutkirch.	
	Baindt.	Waldsee.
	Blitzenreute.	
	Hirschlatt.	Tettnang.
	Tettnang.	
Blaubeuren.	Blaubeuren.	Blaubeuren.
	Bermaringen.	
	Justingen.	
	Ennahofen.	Ehingen.
	Ringingen.	
	Nellingen.	Geislingen.
Kirchheim.	Kirchheim.	Kirchheim.
	Lenningen.	
	Ober-Enstingen.	
	Schlierbach.	
	Plochingen.	Eßlingen.
	Altenstadt.	Geislingen.
	Heiningen.	Göppingen.
	Bissingen.	Wiesensteig.
	Wiesensteig.	
Ochsenhausen.	Ochsenhausen.	Ochsenhausen.
	Warthausen.	
	Hürbel	
	Schussenried.	Schussenried.
	Laupheim.	Wiblingen.
Zwiefalten.	Pfronstetten.	Zwiefalten.
	Dürrenwaldstetten.	
	Zwiefalten.	
	Heiligkreuzthal.	Heiligkreuzthal.
	Kirchen.	Ehingen.

Beilage D.

Uebersicht
über
die Zutheilung der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den Hof-Cameral-Bezirken an die Finanz-Cameralämter [86]).

Hof-Cameralbezirke.	Ortschaften.	Finanz-Cameralbezirke.
Freudenthal.	Erligheim, Freudenthal, Gündelbach, Hofen, Hohenhaslach, Hohenstein, Horrheim, Klein-Sachsenheim, Löchgau, u. die Hofdomänen Kirbachhof, Rechenshofen, Steinbachhof.	Bietigheim.
Laufen.	Laufen, Gemmrigheim, Hessigheim, Holzweiler-Hof, Ilsfeld, Itzinger-Hof, Kaltenwesten, Kirchheim a. N., Pfahlhof, Wahlheim, Wüstenhausen.	
	Ferner Ottmarsheim, Mündelsheim, Winzerhausen.	Groß-Bottwar.
Stammheim.	Stammheim, Möglingen, Pflugfelden, Schwieberdingen, Zuffenhausen, Zatzenhausen.	Ludwigsburg.
	Münchingen.	Leonberg.
Stetten.	Stetten, Fellbach, Rommelshausen, Schmiden.	Cannstadt.
	Endersbach, Beinstein.	
Winnenden.	Winnenden, Baach mit dem Pfeilhof, Birkmannsweiler mit Ruitzenmühle, Breuningsweiler, Bretzenacker, Buchenbach-Hof, Bürg mit Steckenhof u. Brachelsberg, Buoch, Degenhof, Hanweiler, Herdtmannsweiler, Höfen (Ober- und Unter-), Lehnenberg, Leutenbach, Nellmersbach, Oelhardtsweiler, Oeschelbronn, Oppelsbohm, Reichenbach, Rettersburg Schulerhof, Schwaikheim, Steinach, Volkertsmühle, Zwehrenberg.	Waiblingen.
	Weiler zum Stein.	Marbach.
Herrenberg.	Herrenberg, Affstett, Bondorf, Gärtringen, Gültstein, Haslach, Kuppingen, Nebringen, Nufringen, Ober-Jesingen, Ober- und Unter-Oeschelbronn, Rohren, Thailfingen, und die Hofdomäne Sindlingen.	Reuthin.
	Aldingen, Kayh, Münchberg.	Tübingen.

86) Berichtigt nach dem Staats-Handbuch von 1839, S. 517—520.

Hof-Cameralbezirke.	Ortschaften.	Finanz-Cameralbezirke.
Altshausen.	Altshausen, Atzenberg, Badhaus, Baltshaus, Bierstetten, Blönried, Blümetsweiler, Boms, Bondorf, Boos, Buch, Ebersbach, Ebisweiler, Eichstegen, Esenhausen, Fleischwangen, Frimmenweiler, Geigelbach, Glochen, Hackenmoos, Hangen, Häuser, Hirscheck, Hühlen, Hochberg, Hundsrücken, Ingenhardt, Irrenberg, Käferfulgen, Kreenried, Laubbronnen, Lengenweiler, Litzelbach, Luditsweiler, Mendelbeuren, Menzenweiler, Münchenreute, Nassach, Oberweiler, Pfrungen, Regenreute, Reute, Reute-Fleischwangen, Ried, Rimmersberg, Ringgenburg, Rothacher-Mühle, Rothhäusle, Schwarzenbach, Schweine, Steinenbach, Steinbronnen, Stuben, Waldhausen (Ober- und Unter-), Wilhelmsdorf, Winnenden, Wolfsbühl, und die Hofdomänen Arnoldsreute, Bärenweiler, Lichtenfeld, Thiergarten, Unter-Rauen, Zwirtemberg.	Schussenried.

Beilage E.

Uebersicht
über
die Eintheilung der Cameralämter in Besoldungs-Classen.
(S. Note 79.)

[Nr. 33.] Königliches Manifest vom 10. Juni, 305
die Einberufung einer Stände-Versammlung betreffend.

(Beruft auf den 13. Juli 1819 eine Stände-Versammlung, deren Auftrag und Bestimmung einzig darin bestehen soll, mit Ausschluß jeder andern Verhandlung sich über die Gegenstände der in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf noch übrigen Wünsche und die Mittel ihrer Erfüllung durch einige ihrer Mitglieder mit den von dem Könige zu ernennenden Commissarien vorbereitend zu benehmen, sodann darüber Plenar-Berathung zu pflegen, und dem Könige das Resultat derselben in einer ungetrennten Darstellung vorzulegen, worauf sofort die letzte höchste Entschließung erfolgen werde.)

[Nr. 33.] Königliche Verordnung vom 11. Juni, 308
das der Stände-Versammlung einzuräumende Local betreffend.

(Bestimmt hiezu das K. Residenzschloß in Ludwigsburg.)

317 [Nr. 36.] Weisung des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen und an die Oberämter, vom 12. Juni,

die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr.

(Verweist diesfalls auf die, durch die Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. d. J. abgeänderten Vorschriften der Verordnung vom 29. Januar und des Edikts vom 15. März 1815.)

---

338 [Nr. 38.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 14. Juni,

Aenderungen der Eintheilung der Weg-Inspektorate betr.

(Neu bestimmt durch Bekanntmachung vom 9. December 1836.)

---

339 [Nr. 38.] Decret der Ober-Rechnungskammer vom 19. Juni,

wegen Berichtigung der Special-Etats nach der jetzigen Eintheilung der Cameralämter.

(Transitorisch.)

---

339 [Nr. 38.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 21. Juni,

die Vereinigung des aufgelösten Oberamts Alpeck mit dem Bezirke des Oberamts Ulm betreffend.

(S. Note 269 bei §. 2 des IV. Edikts vom 18. November 1817.)

---

345 [Nr. 39.] Königliche Verordnung vom 21. Juni,

die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unserer, den 10. September 1817 erlassenen, das Schreibereiwesen betreffenden Verordnung unter anderem die Vorschrift gegeben:

1) daß in allen Gemeinden, in welchen der Einzug und die Lieferung der Steuern an die Amtspflege noch mit der Verwaltung des Gemeindevermögens verbunden ist, solche künftig davon getrennt und ein eigener Steuer-Einbringer aufgestellt werden, und

2) daß die Steuer-Umlage künftig eine einfachere und zweckmäßigere Einrichtung erhalten, und in allen Gemeinden, in welchen nicht zur Zeit noch eine allgemeine Vermögenssteuer besteht, nach sogenannten Simplen geschehen soll.

Da Wir Uns damals vorbehalten haben, zu Ausführung dieser Anordnungen noch nähere Vorschriften zu ertheilen; so wollen Wir, nachdem inzwischen die Organisation der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung vollendet, und durch Unser organisches Edikt vom 31. December 1818, Nr. I.[87]) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths verordnet haben, wie folgt:

346 ‖ **I. Von der Aufstellung der Steuer-Einbringer.**

§. 1. In denjenigen Gemeinden des Königreichs, in welchen die Erhebung der Steuern und deren Lieferung an die Amtspflege zur Zeit noch mit der Verwaltung des Gemeindevermögens verbunden ist,

87) S. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, Kap. I.

soll mit dem am 1. Juli d. J. beginnenden neuen Verwaltungsjahre jene von dieser getrennt, und ein eigener Steuer-Einbringer aufgestellt werden.

Denjenigen kleineren Dorfgemeinden, welche nicht einmal fünfhundert Einwohner zählen, ist es jedoch gestattet, den Steuereinzug auch dem Gemeindepfleger zu übertragen, wenn der Gemeinderath und der Bürger-Ausschuß dieses, zu Ersparung der Belohnung eines besonderen Steuer-Einbringers, übereinstimmend verlangen [88]).

§. 2. Der Steuer-Einbringer hat die von dem Staate ausgeschriebenen und an die Amtspflege einzuliefernden ordentlichen Steuern sowohl als außerordentlichen Umlagen, so wie die Brandschadensgelder auf die Beitragspflichtigen umzulegen [89]), solche zur gehörigen Zeit zum Einzug zu bringen und an die Oberamtspflege abzuliefern.

§. 3. Der Steuer-Einbringer ist Theilrechner des Gemeindepflegers. Dieser hat daher die Einnahmen und Ausgaben des ersten in ganzen Summen in die Gemeinde-Rechnung aufzunehmen, und das Steuer-Einzugs-Verzeichniß, so wie die Haupt-Quittung über die Steuer-Ablieferung an die Amtspflege, sind Beilagen der Gemeinde-Rechnung.

§. 4. Der Steuer-Einbringer wird, wie andere in dem Edikt über die Gemeinde-Verfassung genannte Gemeinde-Rechner, von dem Gemeinde-Rath bestellt [90]), und von dem Oberamt bestätigt und verpflichtet.

Als Belohnung wird ihm keine unveränderliche Besoldung, sondern eine billige Einzugsgebühr ausgesetzt, welche in jeder Gemeinde von dem Gemeinderath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß nach den in derselben vorwaltenden Einzug erschwerenden oder erleichternden Umständen zu bestimmen, und wobei noch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß dem Steuer-Einbringer neben dieser Einzugsgebühr durchaus keine weitere Anrechnung, weder an Taglöhnen für die Lieferung, noch an Zehrungen, wenn derselbe etwa bei auswärtigen Steuer-Contribuenten den Einzug in ihrem Wohnorte observanzmäßig vorzunehmen hätte, noch für Schreibmaterialien u. s. w. gestattet ist.

Der hierüber abgefaßte Beschluß ist von den Oberämtern der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, und in dem zu erstattenden Berichte ist anzuzeigen, wie || hoch sich bisher in jeder Gemeinde die 347
auf die Umlage, den Einzug und die Lieferung der Steuern verwendeten Kosten, nämlich der Verdienst der Stadt- und Amtsschreibereien für die jährliche Fertigung der Steuer-Abrechnungsbücher und Steuerzettel, für die Umlagen der Steuern, und für die jährliche Steuer-Abrechnung, so wie die Einzugsgebühren und Lieferungs-Taglöhne der bisher mit dem Steuereinzug bemühten Personen, belaufen haben [91]).

II. Von der Steuer-Umlage [92]).

§. 5. Bei der Steuer-Umlage nach sogenannten Simplen wird je auf einen Gulden des bisherigen Steuervermögens ein Zehntels-Kreuzer

88) In §. 23 des Verwaltungs-Edikts ist ganz allgemein ausgesprochen, daß der Einzug der Staatssteuer auch dem Gemeindepfleger übertragen werden könne.

89) Vergl. unten §. 12.

90) Nach §. 56 des Verwaltungs-Edikts ist über die Bestellung des Steuer-Einbringers das Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuholen.

91) Vergl §§. 65 und 66 des Verwaltungs-Edikts.

92) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind in Folge des Gesetzes vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend, theils nicht zur Vollziehung gekommen, theils modificirt worden. Wo das hier vorgeschriebene Verfahren aber schon früher bestand, durfte dasselbe mit höherer Genehmigung bei der Unterauftheilung der Steuern beibehal-

angesetzt und auf diese Art berechnet, was jeder Beitragspflichtige vermöge seines Steuervermögens auf ein Simplum zu bezahlen hat.

Ein Steuer-Capital von 30 kr. und darüber wird für einen Gulden angenommen, ein Steuer-Capital unter 30 kr. aber nicht berücksichtigt.

§. 6. In jedem Jahre wird nach Beendigung des Steuersatzes und nach Berechnung des Steuervermögens jedes einzelnen Beitragspflichtigen in jeder Gemeinde ein alphabetisches Verzeichniß aller Steuerpflichtigen verfertigt, und bei jedem sein Steuer-Capital, und das nach demselben berechnete Simplum in deutlichen Zahlen angesetzt, am Ende des Verzeichnisses die Summe des Steuer-Capitals und die Summe des Simplums aller Steuerpflichtigen berechnet, und auf diese Art der Beweis hergestellt, daß die Summe des Simplums in Vergleichung mit der Summe des Steuer-Capitals richtig sey.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Steuer-Cataster wegen der vormals steuerfrei gewesenen, und zur Zeit noch von der Theilnahme an den Amts- und Communschäden befreieten Gegenstände in alt- und neusteuerbares abgetheilt ist, wird auch das Verzeichniß der Simplen auf gleiche Weise abgetheilt, mithin das Simplum für die Staatssteuer ꝛc. ꝛc. besonders, und das für die Amts- und Communschadens-Umlage wieder besonders berechnet.

§. 7. Dieses Verzeichniß ist in jeder Gemeinde von denjenigen jährlich zu verfertigen, welche den Steuersatz jährlich vorgenommen haben. Diese sind für die Richtigkeit desselben verantwortlich und haben sich auch hierüber am Ende des Verzeichnisses vollständig auszuweisen.

Das auf den 1. Juli 1819 erstmals zu verfertigende Verzeichniß bildet die Grundlage aller künftigen, und die Summe des Steuer-Simp-
348 lums einer Ge || meinde kann sich in den folgenden Jahren nur alsdann verändern, wenn das Steuer-Capital selbst aus verschiedenen Ursachen vermehrt oder vermindert wird. So oft sich daher künftig die Summe des Steuer-Capitals und des Simplums einer Gemeinde in Vergleichung mit dem nächstvorhergehenden Jahre vermehrt oder vermindert, muß am Ende des Verzeichnisses die Ursache davon bestimmt, und unter Nachweisung auf das Steuersatz-Protoll, angezeigt werden, und die Oberbeamten werden verantwortlich dafür gemacht, sich bei der Rechnungs-Abhör durch Einsicht des Steuer-Protokolls von der Richtigkeit der angezeigten Ursachen zu überzeugen.

§. 8. Sobald das Verzeichniß über das Steuer-Simplum fertig ist, wird die ganze Gemeinde versammelt, und durch öffentliches Vorlesen bekannt gemacht, sowohl was jeder einzelne Beitragspflichtige auf ein Simplum zu bezahlen hat, als auch wie hoch sich die Summe des Simplums aller Steuerpflichtigen belauft; alsdann aber wird das Verzeichniß dem Steuer-Einbringer eingehändigt.

§. 9. Wenn sodann künftig vom Oberamt eine Steuer ausgeschrieben wird, so hat der Gemeinderath mit Zuziehung des Bürger-Ausschusses eine Berechnung anzustellen, wie viele Simplen zu Aufbringung der ausgeschriebenen Summe nöthig seyen, und hienach die Summe der für jede einzelne Umlage einzuziehenden Simplen zu beschließen. Dieser Beschluß ist in das Gemeinderaths-Protokoll einzutragen, von dem Gemeinderath und dem Bürger-Ausschuß in demselben zu unterschreiben, und der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, wo sodann jeder Steuer-

---

ten werden; vergl. den Normal-Erlaß vom 27. März 1823 (im Erg.Band zum Reg.Blatt S. 475) und vom 17. Febr. 1825 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 161).

pflichtige nicht nur seine eigene Schuldigkeit, sondern auch die Summe jeder auf alle Steuerpflichtigen gemachten Umlage selbst berechnen kann.

Um aber die Umlage und den Einzug zu erleichtern, sollen keine halbe-, viertels- oder noch geringere Theile von Simplen umgelegt werden.

Es ist daher bei dem über die Zahl der Simplen abzufassenden Beschluß darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei jeder Umlage die ausgeschriebene Summe, so weit es ohne Zertheilung eines einfachen Simplums möglich ist, aufgebracht, folglich entweder etwas weiter, oder etwas weniger umgelegt, und dieses sodann bei der nächfolgenden Umlage nachgeholt werde.

Zu größerer Deutlichkeit wird hier ein Beispiel angeführt:

Angenommen die Gemeinde N. habe an Staatssteuer 1200 fl. zu bezahlen, das Simplum derselben aber betrage im Ganzen 65 fl.; so wären, um die Summe von 1200 fl. voll zu machen, $18^{30}/_{65}$ Simplen nöthig: statt derselben aber können entweder 18 oder 19 Simplen umgelegt werden; im ersten Fall werden 30 fl. zu wenig, und im zweiten 35 fl. zu viel umgelegt; was sodann bei der nächstfolgenden Umlage an der umzulegenden Summe in Auf- oder Abrechnung zu bringen ist.

|| Wenn auf solche Art die Summe der eingezogenen Simplen mit der Summe der ausgeschriebenen und an die Amtspflege-Cassen einzuliefernden Umlagen nicht ganz übereinstimmt, so hat der Steuer-Einbringer am Ende des Jahrs dasjenige, was in einem Jahr im Ganzen zu viel umgelegt worden ist, in die Gemeinde-Casse abzuliefern, und was etwa zu wenig umgelegt worden ist, hat diese zuzuschießen. 349

§. 10. Wenn die Zahl der für jede Umlage einzuziehenden Simplen festgesetzt ist; so hat der Steuer-Einbringer aus dem ihm übergebenen Simplum-Register ein Steuereinzugs-Verzeichniß zu verfertigen und in dasselbe die Namen der Steuerpflichtigen, den Betreff eines jeden derselben an jeder Umlage und die das Jahr hindurch von demselben erfolgenden Zahlungen einzutragen.

Die zu dem Verzeichniß gehörigen gedruckten Hefte werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

§. 11. Wenn einzelne Gemeinderäthe in Uebereinstimmung mit den Bürger-Ausschüssen die bisherige Art der Steuer-Umlage derjenigen nach Simplen vorziehen, und daher solche noch bis zur allgemeinen Steuer-Rectifikation beibehalten wollen, so soll ihnen dieses gestattet und ihrer freien Entschließung anheim gegeben seyn.

Es ist jedoch in diesem Fall erforderlich, die Summe der in jedem Jahr auf die Gemeinde umgelegten Steuer und den Betrag derselben auf jeden Gulden des Steuer-Anschlags jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. Wenn in einer Gemeinde nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Gemeinderathes und des Bürger-Ausschusses der Steuer-Einbringer die zu Fertigung des Umlage-Registers und Vornahme der Umlage erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt; so ist dieses Geschäft vorläufig noch dem Gerichts-Notar des Bezirks zu übertragen.

Wegen der Belohnung dieses Geschäfts hat der Gemeinderath mit dem Gerichts-Notar eine Uebereinkunft zu treffen, welche dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen ist[93]).

93) Nach §. 33 des Verwaltungs-Edikts sind es nunmehr statt des Gerichts-Notars die Hülfsbeamten der Gemeinden (Verwaltungs-Aktuare), welchen die fraglichen Geschäfte zu übertragen sind. Wegen deren Belohnung hiefür vergl. den §. 34 desselben Edikts und die Normal-Erlasse vom 26. April und 20. Juni 1826 (im Ergänz.-Band S. 169 und 175).

III. Von dem Einzug der Steuern und deren Lieferung an die Amtspflege.

§. 13. Der Steuer-Einzug ist in allen Gemeinden mit dem Eintritt des Etatsjahrs zu eröffnen.

350 || Zu Erleichterung des Geschäfts und zu Erhaltung einer schnellen Uebersicht über die Schuldigkeit jedes Einzelnen ist darauf zu sehen, daß wo möglich die Zahlungen nicht in willkührlichen Summen, sondern je in einer Anzahl von Simplen oder wenigstens je in einem Simplum geleistet werden.

§. 14. Der Steuer-Einbringer hat den Steuerpflichtigen für jede Zahlung, die er leistet, zu bescheinigen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher noch die jährliche Austheilung von Steuerzetteln üblich war, bleibt es der Beurtheilung der Gemeinderäthe überlassen, ob die Steuerzettel beibehalten, oder ob nicht, wie es in vielen Gemeinden bereits sehr zweckmäßig geschieht, statt derselben Steuer-Quittungsbüchlen eingeführt werden sollen, in welchem jedem Steuerpflichtigen seine Zahlungen von Jahr zu Jahr fortlaufend eingetragen und bescheinigt werden.

Wo die Steuerzettel beibehalten werden, da sind solche auf Kosten der Gemeinde-Casse drucken zu lassen, und der Steuer-Einbringer hat dieselbe auszufertigen und auszutheilen. Bei jeder Zahlung hat derselbe den Monatstag und die Gattung der Steuern, an der die Zahlung geschieht, mit eigener Hand beizusetzen, und, wo Steuerbüchlen üblich sind, zu Erleichterung der Uebersicht jedem Jahrgange eine eigene Seite, oder, wenn es nöthig ist, ein eigenes Blatt zu widmen.

§. 15. Der Steuer-Einbringer hat sich den Einzug der Steuern alles Ernstes angelegen seyn zu lassen, und gegen säumige Zähler zuerst den Ortsvorsteher, wenn aber dieses ohne Erfolg wäre, das Oberamt um gesetzliche Hülfe anzurufen[94]); den Oberämtern und Ortsvorstehern wird es zur besonderen Pflicht gemacht, die Steuer-Einbringer in ihrem Amte kräftig zu unterstützen, gegen säumige Zähler die in den Gesetzen vorgeschriebenen Zwangsmittel anzuwenden, und durchaus keiner Nachsicht gegen dieselben Statt zu geben, wenn nicht die Umstände so beschaffen sind, daß ein Executions-Verfahren gegen einzelne Restanten ohne ihren Ruin nicht möglich wäre.

Insbesondere ist mit Strenge auf den längst bestehenden Gesetzen zu halten, daß bei Verlassenschaftstheilungen die noch unbezahlten Steuern nicht auf die Erben verwiesen, sondern baar bezahlt, und wenn keine baare Mittel vorhanden sind, von dem Mobiliar-Vermögen oder von der Liegenschaft so viel als nöthig ist, verkauft werde.

Bei Gantungen, deren Erledigung sich verzögert, sollen die laufenden Steuern nicht bis nach beendigter Gantverweisung angeborgt, sondern, weil dieselben ein absolutes Vorzugsrecht[95]) haben, jährlich aus den vorhandenen parateſten Mitteln bezahlt werden. Damit jedoch der Steuer-Einbringer sein Geschäft nicht nachlässig behandle und sich nicht darauf verlasse, daß der Gemeindepfleger am Schlusse des Jahres die Steuer-Aus-

351 ständige zum Einzug zu übernehmen und baar zu ersetzen habe; || so ist derselbe anzuhalten, sein Einzugsverzeichniß von drei zu drei Monaten dem Gemeinderath vorzulegen, und dieser hat davon Einsicht zu nehmen,

94) Vergl. das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, insbesondere Art. 12.

95) Ueber das Vorzugsrecht der Steuern überhaupt vergl. das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 4.

und wenn dem Steuer-Einbringer Versäumnisse zur Last fallen sollten, demselben die nöthige Erinnerung zu geben [96]).

§. 16. An den auf Rechnung der Amtspfleg-Casse einzuziehenden Steuern können Forderungen, welche einzelne Steuerpflichtige an die Gemeinde-Casse zu machen haben, nicht abgerechnet werden.

Erfährt jedoch der Steuer-Einbringer, daß einzelne Steuerpflichtige, welche in Bezahlung der Steuern säumig sind, Forderungen an die Gemeinde-Casse zu machen haben, so ist derselbe verpflichtet, dem Gemeinde-Rechner davon Anzeige zu machen, um sodann die Steuerschuldigkeit im Namen derselben an den Steuer-Einbringer gegen Quittung bezahlen und solche an der Forderung bei der Gemeinde-Casse abrechnen zu können.

§. 17. Der Steuer-Einbringer hat die Steuergelder durchaus nicht mit andern Geldern zu vermischen. So oft eine in etwas bedeutende Summe Geldes in Städten und größeren Flecken von 3—500 fl. und in Dörfern und Weilern von 100 fl. eingegangen ist, hat der Steuer-Einbringer dieselbe sogleich an die Amtspfleg-Casse gegen Bescheinigung abzuliefern [97]).

§. 18. Am Schlusse eines Verwaltungsjahrs hat der Steuer-Einbringer dem Gemeindevorsteher ein specificirtes Verzeichniß der Steuer-Ausstände von diesem Jahr zu übergeben, und es sind hierauf die Steuerpflichtigen, welche diese Ausstände schuldig sind, auf einen bestimmten Tag vorzuladen, damit diejenigen von denselben, denen die Bezahlung unmöglich fällt, in Gegenwart des Gemeindevorstehers und des Gemeindepflegers, oder wenn dieser ausnahmsweise (§. 1) den Steuereinzug selbst besorgt, eines andern Mitglieds des Gemeinderaths ihre Schuldigkeit durch Unterschrift anerkennen [98]).

§. 19. Nach beendigtem Steuereinzug und geschehener Beurkundung der Ausstände hat der Steuer-Einbringer dem Gemeinderath in Gegenwart des Bürger-Ausschusses über die Erhebung und Ablieferung der im verflossenen Jahr umgelegten Steuern öffentliche Rechnung abzulegen.

Der Gemeinderath hat dabei aus seinen Protokollen zu untersuchen, welche Summe an Steuern in diesem Jahre umzulegen beschlossen worden sey, und wie viel der Steuer-Einbringer im Ganzen in Simplen oder auf andere Art einzuzie || hen gehabt habe? dieser aber hat sich 352
sodann über die berechnete Summe entweder mit bescheinigten Lieferungen zur Amtspfleg-Casse, oder mit baarem Geld, oder mit dem beurkundeten Ausstände-Verzeichniß vollständig auszuweisen, und wenn er dieses zu thun nicht im Stande wäre, zu gewärtigen, daß die gegen unrichtige und ungetreue Rechnungsführer bestehenden Gesetze [99]) gegen ihn angewendet werden. Auch haben hiebei der Gemeinderath und der Bürger-Ausschuß das Ausstands-Verzeichniß zu prüfen und über die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der Restanten zu erkennen [100]).

§. 20. Die auf diese Art geprüften und bescheinigten Ausstände sind dem Gemeindepfleger zum künftigen Einzug zu übergeben, welcher

96) Hinsichtlich der Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände s. das Gesetz vom 17. Juli 1824 und die Vorschriften vom 22. August 1825 (im Ergänz.Band S. 165).

97) Vergl. die Verfügung vom 30. Sept. 1824, in Betreff der gegen die Verwendung der Staatssteuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln.

98) Vergl. Art. 12 des angeführten Gesetzes vom 17. Juli 1824.

99) Vergl. das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 423, 424 und 446, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Oktober 1839, Art. 85—87.

100) S. Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1824.

den Betrag derselben baar an den Steuer-Einbringer zu bezahlen hat, damit dieser die jährlich ausgeschriebenen Steuern vollständig an die Amtspfleg-Casse abliefern kann, indem vom 1. Juli 1819 an keine Ausstände an den laufenden Steuern bei den Amtspfleg-Cassen mehr geduldet werden können, es wäre denn, daß eine Gemeinde wegen besonderer Zufälle entweder einen Nachlaß oder eine Borgfrist bei der Finanz-Behörde ausgewirkt hätte.

§. 21. Die bisher am Ende eines jeden Rechnungsjahrs mit allen Steuerpflichtigen einer Gemeinde vorgenommene Abrechnung wird durch diese neue Einrichtung ganz überflüßig, und hat daher nach dem 1. Juli 1819 zu unterbleiben [101]), weil bei der vorgeschriebenen Behandlungsweise jedem Steuerpflichtigen bekannt seyn muß, was er an Steuern das Jahr über zu bezahlen habe, und weil von denjenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht vollständig bezahlen können, der Rückstand in dem Ausstände-Verzeichniß besonders zu beurkunden ist.

§. 22. Der jährliche Brandschadens-Beitrag ist, sobald er von der höheren Stelle ausgeschrieben worden, sogleich umzulegen und einzuziehen; das Umlags- und Einzugs-Register ist von dem Aktuar des Gemeinderaths nach dem Brandversicherungs-Cataster zu verfertigen, und die Richtigkeit derselben von dem Gemeinderathe zu beurkunden.

Den Einzug hat der Steuer-Einbringer vorzunehmen, und das eingezogene Geld vollständig an die Amtspfleg-Casse abzuliefern, mit einer von dem Gemeinderath ausgestellten Urkunde über den Betrag der Umlage und den durch die Umlage sich etwa ergebenen Ueberschuß [102]).

Ein Ausstand an dieser Umlage wird durchaus nicht gestattet.

353 || §. 23. Der Amtspfleger hat am Ende jedes Rechnungsjahrs mit den Steuer-Einbringern der einzelnen Gemeinden Abrechnung zu treffen, denselben eine von ihm unterschriebene Abrechnung einzuhändigen, und dagegen eine von dem Steuer-Einbringer unterschriebene Abrechnung seiner Rechnung beizulegen.

Der Steuer-Einbringer hat die von dem Amtspfleger erhaltene schriftliche Abrechnung dem Gemeindepfleger gegen Bescheinigung zu übergeben, und dieser hat die von dem Steuer-Einbringer eingezogenen Steuern und den Brandschadens-Beitrag in seiner Rechnung durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Da nach dem §. 9 die Steuern nicht gerade in der nämlichen Summe, in welcher solche ausgeschrieben worden sind, umgelegt und eingezogen werden können; so ist mit dem Steuer-Einbringer über das, was er mehr oder weniger eingezogen hat, besonders abzurechnen, und ersteres in der Gemeinde-Rechnung in Einnahme, letzteres aber in Ausgabe zu stellen.

§. 24. Wenn schon der Steuer-Einzug von dem Amte des Gemeindepflegers getrennt ist [103]), so bleibt es doch den Gemeinderäthen unbenommen, die bei der Gemeinde-Casse etwa vorräthigen baaren Gelder zur Erleichterung der Steuer-Contribuenten zu verwenden. Da es diesen, insbesondere auf dem Lande, sehr zur Erleichterung gereicht, wenn

101) Nach §. 6 der Erläuterungs-Verordnung vom 11. März 1822 zum Verwaltungs-Edikt ist die Vorschrift des §. 33 des ersten Edikts vom 31. Dec. 1818, wonach am Schlusse des Rechnungsjahrs mit sämtlichen Contribuenten abzurechnen ist, bis zu Erlassung der Rechnungs-Instruktion noch ferner zu befolgen. Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 18. Febr. 1828, die Eintheilung der Geschäfte der Verwaltungs-Aktuare betreffend (im Ergänz.-Band S. 198).

102) Vergl. die diesfälligen beiden Verfügungen vom 9. Okt. 1828.

103) Vergl. oben Note 88.

ste in dem Zeitraum zwischen Georgii und Martini in Eintreibung der Steuern geschont werden können: so werden die Gemeinderäthe von selbst den Bedacht darauf nehmen, da, wo es der Zustand der Gemeinde-Casse erlaubt, die in diesem Zeitraum verfallenen Steuern aus derselben vorschießen, und durch den Steuer-Einbringer an die Amtspfleg-Casse abliefern zu lassen. Hingegen ist sodann nach Martini, oder überhaupt sobald der Landmann seine Erzeugnisse verwerthen kann, mit desto größerem Ernste auf den Einzug der Steuern und darauf zu dringen, daß der Steuer-Einbringer die von der Gemeinde-Casse erhaltenen Vorschüsse derselben immer im nämlichen Rechnungsjahre wieder ersetze, und in den Gemeinde-Rechnungen keine besondere Abrechnungen deßwegen erscheinen.

Sollte der Zustand einer Gemeinde-Casse so beschaffen seyn, daß an ihren Einkünften, nach Abzug der davon zu bestreitenden Gemeinde-Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß vorhanden wäre; so kann dieser, wenn der Gemeinderath und der Bürger-Ausschuß mit einander einverstanden sind, und das Oberamt keine erhebliche Erinnerungen dagegen zu machen hat, ganz oder zum Theil zu Bezahlung der an die Amtspfleg-Casse jährlich einzuliefernden Steuern, und zwar ohne einen Wiedererſatz verwendet werden [104]).

In diesem Falle ist von dem Gemeinderath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß über die Summe, welche von jenem Ueberschusse zur Steuerzahlung verwendet werden soll, ein Beschluß abzufassen, und, nachdem derselbe die oberamtliche || Bestätigung erhalten hat, jene 354
Summe von der Summe der ausgeschriebenen Steuer in Abzug zu bringen, und nur die für den Ueberrest erforderliche Anzahl von Simplen umzulegen; der von der Gemeinde-Casse bewilligte Beitrag aber ist dem Steuer-Einbringer gegen Quittung zu übergeben, damit dieser die ausgeschriebenen Steuern vollständig an die Amtspfleg-Casse einliefern kann.

§. 25. Da der Steuer-Einbringer sich vom 1. Juli 1819 an nur mit dem Einzug der laufenden Steuern zu beschäftigen hat, so sind die auf diesen Termin bei den einzelnen Steuer-Contribuenten verbleibenden Rückstände von dem Gemeindepfleger einzuziehen. Die an denselben eingehenden Gelder sind so lange, als die Gemeinde der Amtspfleg-Casse noch mit Steuer-Rückständen verhaftet ist, ausschließlich zu Bezahlung dieser Rückstände zu verwenden, und von dem Gemeinderechner an den Amtspfleger einzuliefern, welcher über die bis zum 1. Juli 1819 bei den einzelnen Gemeinden verbleibenden Rückstände eine besondere Abrechnung zu führen hat.

Wir behalten Uns übrigens vor, über die Art und Weise, wie in den Gemeinden der Einzug der mit dem 1. Juli 1819 vorhandenen, bei den einzelnen Contribuenten haftenden Steuer-Rückstände behandelt werden soll, hienächstens weitere und bestimmte Vorschriften zu ertheilen [105]).

§. 26. Die Umlage des Gemeinde- und des Stadt- und Amt-Schadens kann zwar ebenfalls nach Simplen gemacht werden; der Einzug ist aber von dem Gemeindepfleger vorzunehmen.

Eben dieses ist zu beobachten, wenn in Kriegszeiten oder in andern Fällen wegen der Kriegs- oder anderer Amts-Vergleichungskosten eine besondere Umlage gemacht wird [106]). An diesen Umlagen ist den einzel-

104) Vergl. §. 26 des Verwaltungs-Edikts und Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 1824.
105) Geschehen durch das mehrgedachte Gesetz vom 17. Juli 1824.
106) Vergl. §. 85 des Verwaltungs-Edikts.

nen Steuer-Contribuenten das, was sie nach der Amts-Vergleichung an Quartiers-, Vorspanns- und dergleichen Kosten zu fordern haben, abzurechnen, und der Ueberrest baar von ihnen einzuziehen, oder, wenn ihnen ein Guthaben gebührt, dieses ihnen aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen.

Wenn in Folge der Amtsvergleichung eine Gemeinde ein Guthaben an die Amtspfleg-Casse zu fordern hat; so hat der Amtspfleger dasselbe an den Gemeindepfleger baar zu bezahlen, sobald von denjenigen Gemeinden, welche vermöge der Amtsvergleichung Rückstände schuldig geworden, diese eingegangen sind.

Diese Gemeinden sind aber auch zu Bezahlung ihrer Amts-Vergleichungskosten anzuhalten, damit die guthabenden Gemeinden um ihre Forderung befriedigt werden können, welche, wie schon das General-Rescript vom 10. September 1817 verordnet, an den zur Amtspflege schuldigen Staatssteuern, Amtsschadens-Umlagen und Brandschadens-Beiträgen keineswegs abgerechnet werden darf.

355 ‖ §. 27. In denjenigen Gegenden der neu erworbenen Lande, in welchen noch besondere Contributions- und Landschafts-Cassen bestehen, und für diese eigene Rechner aufgestellt sind, welche bisher die Steuern und andere Umlagen von allen zur Casse steuerbaren Contribuenten unmittelbar eingezogen haben, soll bis zu Auflösung dieser Cassen keine Abänderung gemacht werden.

§. 28. Wenn über die Anwendung dieser Vorschriften in einzelnen Gemeinden Zweifel entständen, welche von den Oberämtern nicht selbst gelöst werden könnten, so haben diese an die betreffenden Kreis-Regierungen Bericht darüber zu erstatten und die nöthigen Belehrungen bei denselben einzuholen.

Wir versehen Uns nun zu Unsern Kreis-Regierungen, Oberbeamten und Ortsvorstehern, daß sie für die Vollziehung vorstehender Verordnung sorgen, und den Gemeinderäthen, so wie überhaupt allen Staats-Angehörigen, da, wo es nöthig ist, zu deren Ausführung die geeignete Belehrung geben werden.

Gegeben Stuttgart den 21. Juni 1819.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

358 [Nr. 40.] Verordnung des Finanz-Ministeriums und der Hof- und Domänen-Kammer vom 28. Juni, hinsichtlich der Uebergabe der Staats-Hoheitsgefälle und Lasten in den hofkammerlichen Orten an die Ober-Finanz-Kammer.

Da die Hof- und Domänen-Kammer zu Folge höchster Bestimmung sämtliche Staats-Hoheitsgefälle und Lasten, welche bisher mit ihrer Verwaltung verbunden waren, an die Königl. Ober-Finanzkammer zu übergeben hat; so ist von Seiten der beiden Kammern die erforderliche Ausscheidung mit Rücksicht auf Entfernung derjenigen Schwierigkeiten, welche sich aus dem Ineinandergreifen der beiderseitigen Verwaltungszweige hie und da ergeben könnten, gemeinschaftlich vorgenommen und dabei festgesetzt worden, daß nachstehende Gefälle und Lasten, unter welchen auch die mit der niederen Gerichtsbarkeit und Polizei verbundenen begriffen sind, vom 1. Juli 1819 an aus der Verwaltung der betreffenden Hof-Cameralämter wegfallen, und dagegen in die der betreffenden Ober-

Finanzkammerlichen Beamtungen, so wie sie in der Beilage Lit. D. zum Regierungs-Blatt Nr. 32 [107]) aufgeführt sind, übergehen sollen.

A. Gefälle.

1) Strafgelder, mit Ausnahme der Waldstrafen, sodann der in Verwaltungssachen von dem Hofkammer-Collegium anzusetzenden Strafen, und der Ordnungsstrafen, welche wegen Verfehlungen innerhalb des Umkreises der zur Hof- und Domänen-Kammer gehörigen Königl. Schlösser angesetzt werden.
2) Alle Einnahmen von Confiscationen.
3) Der Zehentbezug von den nach dem 31. December 1818 entstandenen Novalien, nach den zwischen beiden Kammern festgesetzten näheren Bestimmungen.
4) Abzug und Nachsteuer, so weit solche noch gesetzlich bestehen.
5) Schutz- und Schirmgelder, mit Ausnahme der in dem Hof-Cameralamt Altshausen unter dieser Benennung vorkommenden grundherrlichen Gefälle, sodann Juden-Aufnahmsgelder [108]).
6) Die Einkünfte des Salpeter-Regals [109]).
7) Die bereits angesetzten, so wie die künftig anzusetzenden Concessions-Gelder von neu errichteten Mühlen, Feuerwerkstätten, Fabriken und andern mit häulichen Einrichtungen verbundenen Gewerben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Natur bloßer Grundzinse haben. 359
8) Das Taubenschlag-Geld [110]).

B. Lasten.

Alle aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt fließende Ausgaben, als:

Besoldungen der höheren und niedern Justiz- und Polizei-Beamten, insofern dieselben nicht wenigstens theilweise die Belohnung für Dienst-Leistungen bilden, welche die Hofkammer in gutsherrlicher Eigenschaft empfängt, wie z. B. Gehalte von Unterpflegersstellen, welche einem Schultheißen übertragen sind, Legal-Inspektions- und Sektions-, Captur-, Inquisitions- und Executions-, ferner Gefängnißbau-Kosten, so wie die Kosten von Unterhaltung der Neckarschiff- und Floß-Straße, soweit sie bisher von der Hof- und Domänen-Kammer bestritten wurden; wogegen auch der bisher zu Lauffen bezogene Wasser-Zoll von der Hof- und Domänen-Kammer an die Ober-Finanzkammer überlassen wird; Ausgaben für die Haltung von Vogt-Ruggerichten, Erbhuldigung, Belohnung bürgerlicher Verdienste, Gesundheits-Anstalten ꝛc.

Außerdem gehen in die Verwaltung der finanzkammerlichen Cameralämter auch alle diejenigen Einnahmsposten über, welche bisher von einzelnen Hof-Cameralämtern auf Rechnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer zum Behuf der Wiederabgabe bezogen worden sind.

Die Cameralämter der Ober-Finanz- und der Hof- und Domänen-Kammer haben sich nun hienach zu achten, und werden denselben in

---

107) S. die K. Verordnung vom 4. Juni d. J.

108) Die besondern Abgaben der Juden an Schutz- und Schirmgeld zur Staats-Casse sind zu Folge des Gesetzes vom 25. April 1828, Art. 12, aufgehoben worden.

109) Dieses Regal wird vermöge K. Dekrets vom 18. Sept. 1820 (vgl. Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18. S. 772) nicht mehr ausgeübt.

110) Diese Abgabe wird zu Folge K. Verordnung vom 12. Dec. 1820 (bei Reyscher a. a. O. S. 220) bis auf weitere Verfügung nicht mehr erhoben.

Bezug auf die förmliche Uebergabe noch besondere Weisungen zugehen. — Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß alle Einkünfte und Leistungen, welche vor dem 1. Juli verfallen sind, der Hof- und Domänen-Kammer verbleiben.

Den hofkammerlichen Amtsangehörigen ist gegenwärtige Verordnung durch gemeinschaftliche Erlasse der übergebenden sowohl, als übernehmenden Cameralämter besonders bekannt zu machen.

Stuttgart, den 28. Juli 1819.

v. Weckherlin. v. Vellnagel.

---

366 [Nr. 43.] Belehrung und Warnung des Ministerium des Innern vom 28. Juni,

in Betreff der für die Gesundheit der Menschen schädlichen Farben bei mehreren Waaren [111]).

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei Verfertigung mehrerer Waaren öfters solche Farben angewendet werden, welche durch den Gebrauch, der von den Waaren gemacht wird, nachtheilig auf die Gesundheit der Menschen einwirken; so sieht man sich veranlaßt, zur Belehrung und Warnung Folgendes hiemit öffentlich bekannt zu machen.

1) Zu denjenigen Farben, welche schädlich und zum Theil als wirkliche Gifte wirken, sind Folgende zu rechnen:

Unter den metallischen Farben enthalten Arsenik das Auripigment oder Operment, das Rauschgelb, das Mineralgelb, Königsgelb, Casselergelb.

Mechanisch wirkende Gifte, wie zerstossenes Glas, sind die Kobaltfarben, nämlich die Schmalte oder das Kobaltglas, die sogenannte blaue Stärke, das Königsblau.

Giftartig schaden die Bleikalke, als: alle Arten von Bleiweiß, das Schieferweiß, das Kremserweiß, das Bleigelb oder Strapelgelb und die Mennige.

Eben so schädlich sind die Kupferkalke, welche besonders blaue und grüne Pigmente geben, als: das Bergblau, der Grünspan, sowohl der gemeine als der destillirte, das Berggrün, Braunschweiger- und Bremer-Grün.

367 ‖ Auch das Gummi Guttä erregt selbst in kleinen Gaben, besonders bei Kindern, Erbrechen oder Durchfall, und der gewöhnliche käufliche Zinnober ist öfters mit andern schädlichen Farbe-Stoffen, Mennig, Rauschgelb, und dergl. vermischt.

Was die Vergoldungen und Versilberungen betrifft, so ist das unächte Blattgold bloßes geschlagenes Kupfer, und das unächte Blattsilber eine Mischung aus bleihaltigem Zinn und Zink.

Selbst aber das ächte Gold und ächte Silber, in Blättchen geschlagen, enthält einige Legirung oder Zusatz von Kupfer.

Das Malergold und Malersilber (Musiv- oder Mosaik-Gold- und Silber) ist auch aus nicht ganz unschädlichen Bestandtheilen zusammengesetzt: das Musiv-Gold ist Schwefelzinn, und enthält oft noch etwas salzigsaures Queckſilber oder einen Zinn-Kalk, das Musiv-Silber aber besteht aus zusammengeschmolzenem Zinn und Wißmuth, mit Queckſilber abgerieben.

---

111) Vergl. die Verfügung vom 24. April 1835, betr. die Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderspielzeug.

2) Als solche Waaren, bei welchen die schädliche Wirkung dieser Farben zu befürchten ist, sind alle diejenigen anzusehen, welche entweder genossen oder von den Kindern in den Mund genommen werden, namentlich Zuckerbackwerk, Marzipanstücke, hölzerne oder metallene Kinderspielwaaren.

3) Man versteht sich daher nicht nur zu denjenigen Personen, welche dergleichen Waaren im Königreiche verfertigen, daß sie die genannten Farben, die sich leicht durch andere unschädliche, besonders von Pflanzensäften, ersetzen lassen, pflichtmäßig vermeiden; sondern empfiehlt hiemit vornehmlich den Eltern und Aufsehern von Kindern bei dem Gebrauche solcher Waaren, welche jene Farben enthalten oder enthalten könnten, die erforderliche Vorsicht, damit kein Schaden daraus entstehen möge.

Stuttgart, den 28. Juni 1819. v. Otto.

[Nr. 42.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Juni, 367

die Auflösung des K. Ober-Baurath's betreffend.

(S. Note 310 bei §. 33 des V. Edikts vom 18. Nov. 1817.)

[Nr. 42.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 1. Juli, 368

den wirklichen Vollzug der organischen Edikte über die Gemeinde- und Oberamts-Verfassung betreffend.

(Die Oberämter werden hiedurch beauftragt, die neu bestellten Amts- und Gemeinde-Behörden nunmehr in die wirkliche Ausübung der ihnen durch die organischen Edikte vom 31. Dec. 1818 eingeräumten Befugnisse einzuweisen und die Bestimmungen jener Edikte in ungehinderten Vollzug zu setzen.)

[Nr. 42.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 1. Juli, 369

die Bestellung der Bürger-Ausschüsse betreffend.

Zu Folge des in der Verordnung vom 3. Mai d. J., §. 8, gemachten Vorbehaltes sieht man sich veranlaßt, wegen Bestellung, Ergänzung oder Erneuerung der Bürger-Ausschüsse nunmehr Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Zahl der Mitglieder des Bürger-Ausschusses ist in jeder einzelnen Gemeinde der Anzahl der Stadt- oder Gemeinderaths-Glieder, wie solche (mit Einschluß des ersten Ortsvorstehers) zu Folge der Verordnung vom 3. Mai d. J., §. 2, für die Zukunft festgesetzt worden, gleich zu stellen.

Die hin und wieder Statt findende Ueberzahl der jetzigen Gemeinde-Rathsglieder hat keine Verstärkung des Bürger-Ausschusses zur Folge; vielmehr wird die Stärke des letztern bloß durch die künftige Normalzahl der Rathsglieder bestimmt.

§. 2. Da nach dem Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 61[112]) die zu Folge des alljährlichen Wechsels des Bürger-Ausschusses austretenden Glieder desselben erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden können, so hat die im vorigen Jahre gebliebene Hälfte der im Jahr 1817 gewählten Gemeinde-Deputirten ihre Stelle niederzulegen, und kann erst im nächstkünftigen Jahre (1. Juli 1820) aufs Neue gewählt werden[113]).

---

112) S. §. 49 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

113) Vergl. die Verordnung vom 4. April 1823, die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausschüsse betreffend.

Die im vorigen Jahre ausgetretenen Gemeinde-Deputirten hingegen können, wie jeder andere Bürger, schon jetzt in den Bürger-Ausschuß gewählt werden.

§. 3. Die andere im vorigen Jahre neu eingetretene Hälfte der bisherigen Gemeinde-Deputirten (mit Einschluß derjenigen, welche zwar schon im Jahr 1817 erstmals gewählt, für das Jahr 1818 aber zum Austritt bestimmt, und sogleich aufs Neue gewählt worden sind,) hat, in sofern sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, ohne nochmalige Wahl in den neuen Bürger-Ausschuß einzutreten, ist aber auf den 1. Juli 1820 zum Wiederaustritt verpflichtet.

§. 4. Die Ergänzung der Bürger-Ausschüsse bis zu der oben (§. 1) festgesetzten Anzahl geschieht durch freie Wahl der Bürgerschaft, nach der im Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 62 und im Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 49[114]) gegebenen Vorschrift.

§. 5. Da der Obmann der Gemeinde-Deputirten nach der Verordnung vom 7. Juni 1817, §. 6, durch die Deputirten selbst aus ihrer
370 Mitte bestellt worden, der Obmann || des künftigen Bürger-Ausschusses hingegen nach dem Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 63[115]) durch die Bürgerschaft unmittelbar zu erwählen ist, so haben die bisherigen Obmänner, wenn sie auch nach obiger Bestimmung (§. 3) für das nächste Jahr im Ausschusse verbleiben, ihre Obmannsstelle niederzulegen, und die Wahl des künftigen Obmanns dem freien Belieben der Bürgerschaft anheim zu stellen.

Jedoch kann sowohl der bisherige Obmann, wofern er nicht zum gänzlichen Austritt verpflichtet ist (§. 2), als jedes andere bleibende oder neugewählte Mitglied des Bürger-Ausschusses zum Obmann desselben gewählt werden.

Nach diesen Bestimmungen haben die Königl. Oberämter nunmehr das Weitere zu besorgen, in etwaigen Anstandsfällen aber hieher zu berichten. Stuttgart, den 1. Juli 1819. Maucler.

---

374 [Nr. 43.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 5. Juli,

zur Verhütung des Unglücks durch das unwillkührliche Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs[116]).

Um jedes Unglück zu verhüten, das durch das unwillkührliche Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs entstehen könnte, wird hiemit in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 29. v. M. allen denjenigen, die sich mit der Jagd beschäftigen, namentlich dem Königlichen und grundherrlichen Jagdpersonal, den Commun-Wild- und Flurschützen, den Pächtern von Jagd-Gerechtigkeiten, bei Vermeidung einer kleinen Frevelstrafe zur Pflicht gemacht, beständig ein Batteriefutter zu führen, und, sobald die Nothwendigkeit der Abnahme der Futter von den Gewehr-Batterien aufhört, insbesondere bei dem Hinausgehen auf die Jagd, bei der Zurückkunft von derselben und bei dem Eintreten in Häuser die Batterie mit dem Futter zu versehen.

Die Königl. Oberämter und Forstämter haben für die Beobachtung dieser allgemeinen polizeilichen Verordnung besorgt zu seyn.

Stuttgart, den 5. Juli 1819. v. Otto.

---

114) Im Verwaltungs-Edikt §§. 50 u. 115.
115) Daselbst §. 51.
116) Vergl. die hierauf bezüglichen Verfügungen vom 13. Januar 1831 und 9. December 1837.

[Nr. 44] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 5. Juli, 381

die Dienst- und Substituten-Prüfungen bei dem Departement des Innern betreffend.

(Hiedurch wurde die Vornahme einer Substituten-Prüfung bei dem Departement des Innern bis auf weitere Anordnung eingestellt. Ueber die Dienstprüfungen in diesem Departement s. nunmehr die K. Verordnung vom 10. Febr. 1837.)

[Nr. 49.] Königl. Verordnung vom 11. Juli, 429

betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Strafverfügungen[117]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch mehrere gesetzliche Verordnungen und insbesondere in Unserem Edikte vom 8. Mai v. J. sind die Staatsbehörden und die Art und Weise bestimmt, bei welchen und wie diejenigen, die sich durch die Strafverfügung einer Behörde beschwert halten, Gesuche um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung der Strafe anzubringen und ihre Beschwerden stufenweise zu verfolgen berechtigt seyn sollen.

Indem es Unsere Absicht nicht seyn kann, auf die Entscheidung solcher Beschwerden in dem geordneten Rechtsgange einzuwirken, behielten Wir Uns blos die Entschließung für die Fälle vor, wenn die Umstände eine Abänderung der Strafe aus landesherrlicher Gnade begründen.

Es können daher bei Uns unmittelbar keine Gesuche um Abänderung einer Strafverfügung anders, als im Wege der Gnade eingereicht werden, wenn von || den Bittstellern die durch die Gesetze dargebotenen Rechtsmittel erschöpft sind, oder dieselben Grund zu haben 430
glauben, mit Verlassung des geordneten Rechtsweges, Unsere landesherrliche Gnade in Anspruch zu nehmen.

Damit aber hierin jeder Mißverstand beseitigt werde, sehen Wir Uns bewogen, Unsere Gesinnung bestimmt auszusprechen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

I. Wer sich an Uns unmittelbar mit der Bitte um Aufhebung, Abänderung oder Milderung einer Strafe wendet, ehe er den für die Berufungen aus Rechtsgründen vorgezeichneten Weg durchlaufen hat, wird dafür angesehen, daß er, mit Verzichtleistung auf die Verfolgung seiner Angelegenheit im geordneten Rechtswege, sich blos an die landesherrliche Gnade wende.

II. Es findet daher in der nämlichen Strafsache, in welcher der Bittsteller sich an Uns unmittelbar gewendet hat, keine weitere Berufung des Gestraften an irgend eine Staatsbehörde, Justiz- oder Verwaltungsstelle, auch nicht innerhalb der sonst für Straf-Recurse bestimmten Frist, Statt; vielmehr ist in diesem Falle, wenn ein Straf-Recurs von dem Gestraften bei der Behörde bereits anhängig gemacht worden seyn sollte, der Straf-Recurs von den Behörden als verzichtet zurückzuweisen.

III. Dieser Verlust der ordentlichen Rechtsmittel oder der Befugniß, die vermeintlichen Beschwerden über eine Strafverfügung im geordneten Rechtsgange zu verfolgen, tritt auf gleiche Weise ein,

---

117) Bestätigt durch das Straf-Recurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, §. 24.

der Bittsteller mag nun bei Uns bestimmt und ausschließlich um Begnadigung, oder (alternativ) um Begnadigung oder Verweisung der Sache an die Strafberufungs-Behörde, oder um Begnadigung mit Vorbehalt des Rücktritts in den Weg Rechtens gebeten haben [118]).

Unser Minister der Justiz hat für die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Gegeben Coblenz, den 11. Juli 1819.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs:
Der Legations-Rath Goes.

---

438 [Nr. 50.] Erlaß der Ober-Rechnungskammer an sämtliche Cameral-Verwaltungen, vom 7. August,

die Verrechnung der Frucht-Abgaben an Militär-Behörden betreffend.

Gleichwie es überhaupt den Grundsätzen der Etats-Wirthschaft gemäß ist, daß jede Staatsausgabe, sobald sie geleistet ist, in Verrechnung gebracht werde; so muß dieses besonders auch bei denjenigen Frucht-Abgaben geschehen, welche für das Königliche Militär bei den Cameral-Verwaltungen angewiesen werden, und es haben deßwegen die Militär-Behörden die Bescheinigung für diese Früchte nicht erst nachdem das ganze angewiesene Quantum abgefaßt worden, sondern für einen jeden einzelnen Empfang sogleich auszustellen, damit von den Cameralämtern der Geldbetrag in ihren nächsten monatlichen Cassen-Bericht unter dem Naturalien-Erlös in Einnahme gesetzt, und die Quittungen dafür noch vor Ablauf des Monats, in welchem die Abgabe geschehen ist, statt baarer Lieferung an die Staats-Haupt-Casse eingeschickt werde, um der Ober-Kriegs-Casse den Betrag aufzurechnen.

Da von Seiten der Administrations-Section des Königl. Kriegs-Departements den sämtlichen Militär-Rechnern eine dieser Erforderniß entsprechende Weisung ertheilt worden ist; so werden die Cameralämter angewiesen, sich auch ihrerseits hiernach zu achten.

Stuttgart, den 7. August 1819. Raht.

---

441 [Nr. 51.] Königliches Rekrutirungs-Gesetz
vom 7. August.
(Aufgehoben durch das Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828.)

---

462 [Nr. 51.] Königl. Verordnung vom 7. August,

die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft betreffend.

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unserem Rekrutirungs-Gesetze vom heutigen Tage ausgesprochen, daß die Aushebung zum stehenden Militär nur unter den

---

118) Weitere Bestimmungen hierüber enthalten die K. Verordnung vom 8. Sept. 1829, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betr., im §. 9. und die K. Verordnung vom 3. April 1835, betr. das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren.

Jünglingen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, geschehen solle, dagegen aber in Kriegszeiten alle Württemberger, die das dreißigste Jahr noch nicht vollendet haben, und unter diesen vorzugsweise die Altersklassen || vom zwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Jahre, für den Landwehrdienst in Anspruch genommen werden können [119]). 465

Damit nun aber die Verfügung über diese Altersklassen desto ungehinderter Statt finde, sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, gleichzeitig hiemit Folgendes zu bestimmen:

1) Es verbleibt bei dem schon in dem General-Rescript vom 9. März 1733 [120]) enthaltenen Verbot des Heirathens junger Männer vor Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres; und wenn gleich die Dispensation von diesem Verbot auch noch fernerhin Statt findet, so soll sie dennoch früher, als die Aushebung aus der Altersklasse der Heirathslustigen erfolgt seyn wird, unter keinem Vorwand, nachher aber nur aus besondern dringenden Gründen vor Antritt des vierundzwanzigsten Jahres ertheilt werden. Die Gesuche um Dispensation sind in Zukunft von der betreffenden Kreis-Regierung zu erledigen [121]).

2) Auswandern darf ein junger Mann nach Maßgabe des §. 8 der Verordnung vom 15. August 1817 erst dann, wann die Aushebung aus seiner Altersklasse vorüber ist [121b]); es wäre denn, daß der Sohn mit dem Vater, in dessen Gewalt er sich befindet, wegziehen wollte.

Der Verlust des Staatsbürger-Rechts als Strafe gewisser eigenmächtiger Handlungen findet bei jungen Männern, in deren Altersklasse die Aushebung noch nicht Statt gehabt hat, keine Anwendung.

In Beziehung auf sie bleibt es mithin bei der Verordnung vom 12. September 1808, daß durch eigenmächtige Trauung im Auslande das diesseitige Unterthanenrecht nicht verloren gehe, sondern die Ehe als nicht geschlossen angesehen werde.

Bei ihnen fallen ferner die rechtlichen Folgen weg, welche in den §§. 74 und 75 des Verfassungs-Entwurfs [122]) auf die Annahme auswärtiger Dienste, und auf die Verlegung der bleibenden Wohnung in einen fremden Staat ohne vorgängige landesherrliche Erlaubniß gesetzt sind. Vielmehr sind sie in beiden Fällen fortwährend als diesseitige Unterthanen anzusehen, und im Weigerungsfall als ungehorsam Ausgewichene zu behandeln.

3) Das Wandern außer Landes ist nur denen unbedingt erlaubt, in deren Altersklasse die Aushebung bereits Statt gehabt hat; vor dem Anfang des Jahrs, in welchem die Altersklasse des Wandernden zur Aushebung kommt, ist es nur dann zuzugeben, wenn derselbe unter Zuziehung des Vaters oder Pflegers das Versprechen zu Protokoll gibt, mit dem Anfange des gedachten Jahrs, bei Vermeidung der den ungehorsam Abwesenden angedrohten Strafen, sich wieder im Königreich einfinden zu wollen [123]).

---

119) Vergl. im Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Febr. 1828 die Art. 3 u. 6.

120) In Hochstetters Extract Württemb. General-Rescripte, Th. 1, S. 65.

121) Vergl. den Erlaß des Ministerium des Innern vom 30. August 1819, betr. die Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit, und was die Berichte hiezu enthalten müssen (in Knapps Annalen Hft. 3. S. 38), sowie die Verfügungen vom 27. Mai und 7. August 1828, die Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit betreffend.

121b) Abgeändert durch Gesetz vom 19. Nov. 1833.

122) S. §. 34 der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. d. J.

123) Vergl. die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, Beil. Lit. A. Z. 6, und die Instruktion vom 20. Nov. 1829, §. 14.

Zu einer bloßen Reise außerhalb des Königreichs darf einem jungen Manne, bei dessen Altersklasse die Aushebung noch nicht vorüber ist, nur bis zu dem Anfange des Jahrs, worin letztere Statt haben wird, ein Paß ertheilt werden.

464 ‖ Indem Wir diese Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, versehen Wir Uns zu Unsern Regierungen und Beamten, daß sie über der genauen Vollziehung derselben mit Strenge halten werden.

Unsern Oberbeamten aber machen Wir insbesondere zur Pflicht, sowohl bei den Ruggerichten, als auch bei jeder andern schicklichen Gelegenheit den Eltern und Pflegern, so wie den jungen Leuten selbst über dasjenige, was die Gesetze in Beziehung auf den Militärdienst von letzteren fordern, und über die Folgen der Verletzung dieser Gesetze, ausführliche und nachdrückliche Belehrung zu ertheilen.

Gegeben Stuttgart, den 7. August 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

505 [Nr. 56.] Königl. Declaration vom 8. August, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis betreffend [124]).

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns der Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis wegen seiner in Unserm Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Art. der deutschen Bundes-Akte [125]), um Feststellung seiner staatsrechtlichen

---

124) Vollzogen durch K. Verordnung vom 12. Juni 1823. Vergl. auch die K. Declaration vom 22. Sept. d. J., wodurch den übrigen Standesherrn des Königreichs ein — den Grundsätzen der Declarationen vom 8. und 25. Aug. d. J. entsprechender Rechtszustand zugesichert wird.

125) Dieser für die öffentlichen Verhältnisse des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels wichtige Artikel lautet folgendermaßen:

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem

Verhältnisse für sich und sein fürstliches Haus angesucht hat, Wir nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel. Der Fürst hat, gleich den || andern Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten 506
dahin zu leisten:

„daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen „Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn „und alles das abwenden und thuen werde, wozu derselbe als „getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen „Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist."

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitz derselben sich

---

Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familie.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punken, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahr 1807, als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lünéville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königl. Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, mit dem Prädikate: „Wir"; wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt [126]).

In den Ausfertigungen der Königl. Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat „der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen-Rath oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel achten [127]).

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegräbniß an beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

507 ‖ §. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen und eben so in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der in letzterm Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so wollen Wir dennoch, aus besonderer Rücksicht auf den Fürsten von Thurn und Taxis und die bei seinem Hause eintretenden Verhältnisse, von diesem Grundsatze in Ansehung desselben eine Ausnahme machen, und den Mitgliedern des fürstlichen Hauses gestatten, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht, neben dem in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate, dem Haupte des fürstlichen Hauses aber, namentlich in Beziehung auf den demselben hiemit zugesicherten Antheil an der Landstandschaft, auszuüben.

§. 7. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand

126) S. die K. Verordnung vom 16. Nov. 1826, über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel.

127) Vergl. die Verordnungen ꝛc. vom 7. Jan. und 12. April 1806 und 10. Mai 1807.

in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgericht [128]), in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Tribunal. Sollten bei dem fürstlichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen [129]).

§. 8. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Canzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen [130]).

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des ‖ fürstlichen Hauses ein nach dem Vorbilde des §. 8 des Königlich Baierischen Edikts, Beil. 4 zu Tit. 5 der Baierischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Würtembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen [131]). 508

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des fürstlichen Hauses zu.

Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Zu andern Strafsachen sind nach Verschiedenheit der Fälle, statt der betreffenden Localstellen, die nächstvorgesetzten Kreis- oder Central-Stellen die untersuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten.

In deren Gemäßheit hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen; worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden [132]). Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Ober-Tribunals. Ebendemselben wird auch die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften vorbehalten, zu welchem Ende derselbe

128) Nemlich bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs des Donau-Kreises, nach §. 1 der angeführten Vollziehungs-Verordnung.

129) Vergl. den Normal-Erlaß vom 1. Okt. 1827, betr. den Gerichtsstand der Seiten-Verwandten und Ascendenten der Standesherren ꝛc. (im Erg. Band zum Reg. Blatt S. 2).

130) Ueber den Gerichtsstand der Standesherren ꝛc. in Theilungs- und Vormundschaftssachen s. die Normal-Erlasse vom 28. Nov. / 9. Dec. 1822 und 23. Juli 1828 (im Ergänz. Band S. 77 u. 91).

131) S. die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829, betr. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

132) Vergl. die in Note 130 angezeigten Normal-Erlasse.

jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartirung Unserer Truppen befreit seyn.

509 ||§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben, rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandlen hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 17. Der Fürst kann besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung seiner Eigenthums-Rechte betreffen.

Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn.

§. 18. Es ist demselben gestattet, neben den im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats- und Regierungs-Blatt, auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.[133]) Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20.[134]) Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfang seiner Besitzungen in erster Instanz durch ein Amts-Gericht, und in zweiter Instanz durch eine Justiz-Canzlei zu. Wiewohl nach den bestehenden Grundsätzen das Recht zur Errichtung einer zweiten Gerichts-Instanz von dem Besitz eines zusam-

510 menhängenden standesherrlichen Gerichtsbezirks mit einer Bevöl || kerung von wenigstens 20,000 Seelen abhängt, so wollen Wir doch, aus besonders bewegenden Rücksichten, dem Fürsten bewilligen, die Gerichtsbezirke, welche derselbe in dem Jaxt- und Donau-Kreis besitzt, unter eine Justiz-Canzlei in zweiter Instanz zu vereinigen und die Gerichtsbarkeit derselben auch auf diejenigen vormals reichsritterschaftlichen Orte auszudehnen, welche dem Fürsten zusammenhängend mit jenen Besitzungen bereits gehören, oder er künftig noch erwerben könnte, während die deutsche Bundes-Akte das Recht der zweiten Instanz hinsichtlich der Besitzungen dieser Art nicht einräumt[135]).

Zu der Bildung der Gerichte erster Instanz wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert, doch darf kein Gerichtsort weiter von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn, als dieß bei Unsern Königl. Oberamtsrichtern der Fall ist.

---

133) Vergl. die Vollziehungs-Verordnung vom 12. Juni 1823, §. 11.
134) Daselbst §. 2.
135) Nach §. 20 der Vollziehungs-Verordnung machte der Fürst von der ihm hier freigegebenen Errichtung einer zweiten Gerichts-Instanz keinen Gebrauch.

§. 21. [136]) Die fürstliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke.

Unsere innerhalb dieser Gerichtsbezirke wohnende Königl. Diener sind jedoch in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse davon ausgeschlossen.

In gemischten Orten, wo vormals neben den fürstlichen auch Unsere Königl. Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben den letztern ausschließlich zu. Wo hingegen dieselbe über einen Theil der Einwohner oder der Güter ausgeübt wurde, soll gegenseitig der kleinere Antheil der Gerichtsbarkeit dem größern zuwachsen.

§. 22. [137]) Der Umfang der fürstlichen Gerichte erster und zweiter Instanz ist nicht auf die Oberamts- oder Kreis-Eintheilung beschränkt, insofern dieß Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte.

Es wird gestattet, daß der Fürst sich mit mehreren Standesherren zu der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte zweiter Instanz über zusammenhängende Gebiete vereinige.

§. 23. [138]) Die fürstlichen Gerichte erster und zweiter Instanz haben dieselbe Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unseren Königl. Gerichten erster und zweiter Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; sie stehen mithin Unseren Oberamts- und Kreis-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

§. 24. Die fürstlichen Amtsgerichte und die Justiz-Canzleien werden benannt „Königl. Württembergische fürstlich Thurn und Taxis'sche Justiz-Kanzlei" (Amts‖gericht), das Personal der Justiz-Kanzlei 511
wird in Verhältniß zu dem Gerichtssprengel derselben gesetzt werden, muß jedoch wenigstens aus einem Direktor, drei Räthen, einem Assessor und dem nöthigen Kanzleipersonale bestehen.

Bei der Errichtung des Gerichts zweiter Instanz hat der Fürst sich zu erklären, ob derselbe für die Straffälle, wo den Gesetzen gemäß eine größere Anzahl von Mitgliedern, als bei der fürstlichen Justiz-Kanzlei angestellt sind, zur Fällung eines Definitiv-Erkenntnisses erforderlich ist, entweder dem Kreis-Gerichtshofe, in dessen Bezirke die Untersuchungs-Behörde sich befindet, mit Ausschluß der Justiz-Kanzlei, das Erkenntniß überlassen, oder zur Vervollständigung des Gerichts, rechtsverständige, außerordentliche Beisitzer, bis zu der durch die Gesetze vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern für diese besonderen Fälle zum Voraus ernennen wolle.

Die Befähigung, Bestätigung und Verpflichtung derselben unterliegen denselben Bedingungen, wie die der ordentlichen Mitglieder der Justiz-Kanzlei.

Dem Angeschuldigten dürfen durch diese außerordentlicherweise eintretende Vermehrung des Gerichtspersonals keine Kosten erwachsen.

Insofern der Fürst auf die Bildung eines Gerichts zweiter Instanz verzichten will, wird ihm auf Verlangen gestattet, nach dem Umfange der Besitzungen, einen oder mehrere Räthe zu dem betreffenden Königl. Gerichte zu ernennen, welche er alsdann zu besolden hat [139]).

§. 25. Die fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unserer höhern Königlichen Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieselbe die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe

136) Vollziehungs-Verordnung §§. 2, 4, 6. — 137) Das. §. 2.
138) Das. §§. 11, 21. — 139) Das. §§. 20, 31.

Weise, wie Unsere Königl. Gerichtsstellen, denen sie gleich gesetzt sind, behandelt [140]).

§. 26. Der Direktor und die übrigen Mitglieder der fürstlichen Justiz-Kanzlei werden von dem Fürsten ernannt und nach vorheriger Nachweisung ihrer Befähigung durch den Weg Unseres Justiz-Ministeriums bestätigt.

§. 27. Die Richter erster Instanz und die Subalternen der Kanzleien werden von dem Fürsten, ohne Bestätigung, ernannt; jedoch haben die fürstlichen Justiz-Kanzleien, und in deren Ermanglung Unsere Kreisgerichte, bei Einweisung und Verpflichtung derselben, durch Einsicht
512 der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, || daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Acten zu bringen.

Die Ernennungen der Richter erster Instanz sind unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königl. Gerichtshofe vorzulegen, von dem untergeordneten Kanzlei-Personal wird nur alljährlich ein Verzeichniß übergeben [141]).

§. 28. [142]) Die Verpflichtung und Einweisung der Mitglieder der Justiz-Kanzleien geschieht das erstemal durch einen Königl. Commissarius, in der Folge durch die fürstlichen Justiz-Kanzleien.

Die Amtsrichter werden durch die Justiz-Kanzlei, oder, in deren Ermanglung, von der vorgesetzten Königl. Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Die fürstlichen Gerichtsbehörden leisten dem Fürsten den Diensteid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 29. Der Fürst kann ohne Unsere Genehmigung den Mitgliedern der Justiz-Kanzlei keinen höhern Titel, als den eines Direktors und eines Justizraths ertheilen; die Richter erster Instanz werden Amts-Richter genannt.

§. 30. [143]) Die fürstlichen Justizbeamten stehen mit Unseren Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Die Prüfung der fürstlichen Justizbeamten geschieht durch die Königl. Stelle, welcher die Prüfung Unserer Königl. Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 31. [144]) Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

513 || Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln [145]) u. s. w., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrach-

140) Vergl. Vollziehungs-Verordnung, §§. 26—29.
141) Daselbst §§. 6, 7, 9, 22, 23. — 142) Das. §§. 8, 24, 25.
143) Das. §§. 10. 12. — 144) Das. §§. 14. 15, 16.
145) Vergl. den Normal-Erlaß vom 2. August 1830 (im Ergänz.-Band S. 96), betreffend die Anwendung des allgemeinen Sportel-Gesetzes von 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eingeräumte Sportelbezugsrecht.

ten und demnach auch nur von Unseren Königl. Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben, nach den allgemeinen Landesgesetzen, zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 32. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in soweit zu, als dieselbe von Unseren Königl. Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

§. 33.[146]) Insofern der Fürst an einem oder dem andern Orte auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verzichten sollte, so werden ihm die durch das Adelsstatut §. 57 eingeräumten Befugnisse, hinsichtlich der Beitreibung der liquiden Gefälle zugesichert[147]).

§. 34.[148]) Die fürstlichen Gerichts- und Forst-Behörden haben die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, nach Vorschrift der Königl. Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie das fürstliche Haus dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in dessen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wozegen der Fürst das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat[149]).

§. 35. Die §§. 5 und 6 Unsers Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt, jedoch wird die Verpflichtung des fürstlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, durch die fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind jedoch gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll an Unseren Forstrath[150]) einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

§. 36. Der §. 11 desselben Edikts tritt an die Stelle des §. 52 des Adelsstatuts und || wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit 514
für die fürstlichen Forstbedienten verbunden, Unserem Forstrath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Insofern die Unserem Forstrath zustehende Ober-Aufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag nur durch einen Königl. Ober-Förster mit Zuziehung der fürstlichen Forstbehörden vorgenommen werden.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig, als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation Unsers Königl. Forstraths erlaubt.

§. 37. Die durch das fürstliche Forstpersonal entdeckten Frevel aller Art werden von den fürstlichen Gerichtsbehörden den Gesetzen ge-

146) Vergl. Vollziehungs-Verordnung, §. 19.

147) S. jetzt das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 13 u. 14.

148) Dieser §. ist in der berichtigten Fassung, welche das Ministerium des Innern unter dem 6. Sept. d. J. (im Reg.Blatt S. 544) bekannt gemacht hat, hier aufgenommen worden.

149) Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen enthält die Vollziehungs-Verordnung, §§. 41—65.

150) An die Stelle des Forstraths sind die Kreis-Finanzkammern getreten.

mäß bestraft und die Strafen für den Fürsten eingezogen [151]), insofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel Anspruch auf den Bezug haben.

§. 38. Die fürstlichen Forstbeamten können keinen höheren Amts-Charakter führen, als Unsere Königlichen von der entsprechenden Kategorie.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 39. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theil des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- von der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

§. 40. [152]) Unter Beobachtung der vorstehenden Grundsätze wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung Unseren Oberamtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Königl. Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

515 || Die Prüfung desselben, hinsichtlich der Befähigung, steht der Königl. Stelle zu, welcher die Unserer Oberamtleute obliegt.

Die Verpflichtung wird den fürstlichen Justizstellen überlassen, jedoch ist dabei auch dasjenige zu beobachten, was im §. 28 in Beziehung auf das Dienstverhältniß gegen Uns als Staats-Oberhaupt vorgeschrieben ist [153]).

In gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei eben so gehalten werden, wie dieß in §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

§. 41. [154]) Die fürstlichen Polizei-Bezirke sind nicht auf die Ober-Amts-Eintheilung beschränkt, jedoch darf kein Ort des Polizei-Bezirkes weiter von dem Wohnsitze des Oberamtmanns entfernt seyn, als dieß bei den Wohnsitzen Unserer Oberamtleute der Fall ist.

§. 42. [155]) Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königl. Oberamtmanns, den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königl. Kreis-Regierungen gemäß, insofern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben, namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen;

die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für

---

151) Vergl. den Normal-Erlaß vom 23. Febr. 1825 (im Ergänz.Band S. 452), betr. Bestimmungen über den Bezug der Forststrafen wegen Contraventionen in standesherrlichen ꝛc. Waldungen.

152) Vollziehungs-Verordn. §§. 2, 6, 7, 12, 32, 33, 35.

153) Daselbst §§. 34, 35. — 154) Das. §. 2. — 155) Das. §§. 11, 36—38.

die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen [156]);

die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, insoferne die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu, die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc. ꝛc. [157]);

|| die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze [158]), die Aufsicht über 516
die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher;

die Unterstützung Unseres Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die Unserer Justiz- und Finanz-Beamten, Unserer Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 43. [159]) Die in die hohe Polizei und allgemeine Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königl. Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfang seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, insofern der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;
c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;
d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;
e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, und des Oberamts-Schadens, Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;
f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;
g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;
h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsame, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

156) Vollziehungs-Verordn. §§. 41, 42. — 157) Daselbst §. 17.
158) In Beziehung auf die Frage: ob die fürstl. Thurn und Taxis'schen Aemter die Befugniß haben, die in der Beschäl-Ordnung aufgezählten Contraventions-Fälle zu ahnden? s. den Erlaß des Ministerium des Innern vom 11. Dec. 1826 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts, S. 324).
159) Vollziehungs-Verordnung §. 40.

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischen Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

517 || l) die Straßen-Polizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 44. Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamtsbezirke und auf die Uebertragung der Unseren Königl. Oberamtleuten vorzugsweise vor den fürstlichen Amtleuten zuständigen Amtsbefugnisse, auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königl. Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

§. 45. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf, nach Maßgabe der Königl. Gesetze und Verordnungen, Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, wobeben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 46. Die Ausübung der dem Fürsten überlassenen Polizei-Gewalt darf in keinem Falle den fürstlichen Rentbeamten übertragen werden [160]).

§. 47. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten insoweit überlassen, als sie nach dem ersten Edikt vom 31. December 1818, §. 11, Unseren Königl. Kreis-Regierungen beigelegt worden ist [161]).

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen [162]).

§. 48. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-
518 Beamte, nach || Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer Kreis-Regierungen und der geistlichen Central-Behörde auf gleiche Weise, wie Unsern Königl. Oberamtleuten, übertassen.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 49. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 50. Das Patronat-Recht wird dem fürstlichen Hause, wo und wie es solches hergebracht hat, belassen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 51. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner im Königreich gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dessen Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß her-

160) S. die Ausnahme in §. 33 der Vollziehungs-Verordnung.
161) Daselbst §. 43. — 162) Das. §§. 41, 42.

rühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehentbezirken zugestanden.

In Ansehung der Ausscheidung der landesherrlichen und der fürstlichen Gefälle und Einkünfte behält es sein Bewenden bei den bisher deshalb getroffenen Bestimmungen.

Die durch den §. 65 des Adelsstatuts [163]) zugesicherte Entschädigung für die auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessenen nutzbaren Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806—1807 dem Souverain gehören, wird, insofern sie noch nicht geleistet seyn sollte, vorbehalten.

§. 52. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte, so haben Wir beschlossen, die Frage:

519 „ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz „der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und „Gefälle, unter Vorbehalt der Beistimmung der Norm derselben, „durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte „unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen, und diese zu veranlassen. Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene, schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und andern Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können [164]).

VI. Besteurung.

§. 53. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

163) Hiernach soll, wenn Rittergut-Besitzer für verlorne, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene, nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugesicherte billige Entschädigung noch nicht erhalten haben sollten, ihnen solche geleistet werden. Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verlust des Umgelds ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Revision des Anschlags zugesichert.

164) Vergl. die Gesetze vom 28. und 29. Oktober 1836.

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält[165]);

b) die von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, so wie auch die von der Besteurung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im Uebrigen trägt der Fürst zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf jeden Staatsangehörigen Anwendung finden, nachdem hiebei dessen besondere Verhältnisse erwogen und berücksichtigt worden sind.

§. 54. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen. Doch wird mit demselben, wenn er im Königreiche
520 wohnt, wegen einer jährlich zu || entrichtenden Aversalsumme für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus seinen Besitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 55. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Fürsten irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57. Die Berechnung der Steuer-Anlage der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamt zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Oberamtspflege ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralstelle, getroffen werden.

VII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehenherrn über die im Königreich gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher in der Eigenschaft als Unser Vasall Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

165) Bestätigt durch das revidirte Bürgerrechts-Gesetz vom 4. December 1833, Art. 12.

§. 59. Was die Activ-Lehen betrifft, so werden dieselben 521
ferner dem Fürsten belassen, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden. Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens bei Kräften erhalten.

VIII. Diener-Verhältnisse.

§. 60. Außer dem was bereits im Einzelnen hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn;

2) es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei dem betreffenden Königl. Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königl. Württembergischen Kokarde verbunden werden [166]).

Auch wollen Wir, aus besonderer Rücksicht auf den Fürsten, dem von demselben vorgelegten Wunsche, hinsichtlich der von Seiner Majestät dem König von Baiern für die fürstlichen Hofbeamten bewilligten Uniform dahin entsprechen, daß es ihnen gestattet seyn solle, mit derselben auch an Unserem Hofe zu erscheinen.

* * *

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königl. Landesstellen und Behörden, in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, am achten Tag des Monats August im Jahr Ein Tausend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
v. Veilnagel.

[Nr. 54.] Königl. Verordnung vom 19. August, 494
die Dispensation von dem Verbote der Verwandtschaft unter den Mitgliedern der Gemeinderäthe betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Betracht, daß eine Befreiung von dem gesetzlichen Verwandtschafts-Verbot unter den Mitgliedern eines Gemeinderaths nicht selten entweder wegen der vorzüglichen Brauchbarkeit des Gewählten und wegen des Mangels an andern tüchtigen Männern, vornehmlich in kleinen Gemeinden, nicht zu vermeiden ist, oder wegen des besondern Vertrauens der Mehrheit einer Gemeinde zu der Rechtlichkeit des gewählten Bürgers, ohne Besorgniß eines Nachtheils, ertheilt werden kann, — durch höchstes Rescript vom 13. d. M., in Betreff der Dispensation von dem Verbot der Verwandtschaft unter den Mitgliedern eines Gemeinderaths, Folgendes verordnet:

166) Vollziehungs-Verordn. §§. 13 und 59.

1) Einem zum Mitgliede des Gemeinderaths gewählten Bürger, welchem das gesetzliche Verwandtschafts-Verbot [167]) entgegen steht, kann die Bitte um Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn er

a) nicht durch bloße relative, sondern durch absolute Stimmenmehrheit der Gemeinde gewählt [168]), und

b) seine vorzügliche Brauchbarkeit unverdächtig nachgewiesen worden, auch

c) zu der Besorgniß einer entstehenden schädlichen Familien-Verbindung weder in Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths, noch in Beziehung auf ein bereits unter ihnen bestehendes verwandtschaftliches Verhältniß ein Grund vorhanden ist.

Die Dauer der ertheilten Befreiung beschränkt sich auf die Zeit, für welche das befreite Mitglied in den Gemeinderath gewählt worden ist.

Bei der neuen Wahl eines schon früher in dem Gemeinderath gewesenen und aus demselben, entweder freiwillig oder nach gesetzlicher Vorschrift, ausgetretenen Mitglieds ist daher, wenn ein früher bestandenes Verwandtschaftshinderniß noch fortwährt, oder in der Zwischenzeit erst ein solches entstanden ist, ebenfalls Dispensation erforderlich, deren Ertheilung von den angegebenen Bedingungen abhängig ist. Die zweite und jede weitere Dispensation eines und desselben Mitglieds ist jedoch von der sonstigen gesetzlichen Taxe befreit [169]).

495 || 2) Bei Verwandtschaftshindernissen, welche unter den Mitgliedern eines Gemeinderaths erst nach ihrem Eintritt in denselben, durch neu eingetretene Schwägerschaften entstehen, ist, wenn das dem Dienstalter nach jüngere Mitglied, welches Dispensation nöthig hätte, nur auf zwei Jahre gewählt ist, auf das Hinderniß keine Rücksicht zu nehmen, und erst, wenn dasselbe, nach Ablauf der zwei Jahre, von Neuem, mithin auf Lebenszeit gewählt wird, ist Dispensation nachzusuchen, und darüber nach den unter Nummer 1. enthaltenen Vorschriften zu erkennen.

Wenn aber das jüngere Mitglied zur Zeit, in welcher das Verwandtschaftsbinderniß entsteht, bereits auf Lebenszeit in den Gemeinde-Rath aufgenommen ist, so hat dasselbe entweder auszutreten, oder Dispensation nachzusuchen, welche ihm nur nach Vernehmung des Oberamts, des Gemeinderaths und des Bürger-Ausschusses und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, ertheilt werden kann.

3) Die Erkennung über die Gesuche um Befreiung von dem Verwandtschaftsverbot und die wirkliche Ertheilung der Dispensation ist den Kreis-Regierungen übertragen.

Die Königl. Kreis-Regierungen, die Oberämter und die Gemeinde-Räthe haben sich nun nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten. Stuttgart, den 19. August 1819. v. Otto.

---

167) S. §. 6 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

168) Erläutert durch den Normal-Erlaß vom 25. Nov. 1819 (im Ergänz.-Band S. 131).

169) Die dießfällige Dispensations-Sportel beträgt nach dem Sportel-Tarif vom 25. Juni 1828, — 8 fl.

[Nr. 57.] Königl. Declaration vom 25. August, 525
die standesherrlichen Verhältnisse und Rechte des gräflichen Hauses Waldeck betreffend [170]).

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns der Graf Georg Friedrich Karl zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf, wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel der deutschen Bundes-Akte [171]), um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und sein gräfliches Haus angesucht hat, Wir, nach gepflogener Verhandlung desselben mit Unserem Königl. Bevollmächtigten, und nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses. 526

§. 1. Das gräfliche Haus Waldeck behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich den andern Standesherren, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

„daß er Uns, wegen seiner sämtlichen, Unserer Souverainetät „untergebenen Besitzungen, treu und gehorsam seyn und alles das „abwenden und thun werde, wozu derselbe, als getreuer und ge„horsamer Unterthan, Uns und Unsern Nachkommen, als „seinem allergnädigsten Souverain verpflichtet ist."

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königl. Behörden gerichtet werden, „Graf und Herr", mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt [172]). In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat: „Der Hochgeborne Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen-Rath oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat

170) Vergl. die K. Declaration vom 22. September d. J.
171) S. oben Note 125.
172) Vergl. die K. Verordnung vom 3. Mai 1829, betr. das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel, und die Bekanntmachung dieser Häuser vom 27. Juli 1829.

„Erlaucht" zu gewähren, insofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörenden Königl. Höfen den ehemaligen Reichs-Grafen bewilligt werden sollte.

527 ‖ §. 4. In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause gehören, soll das Kirchengebet, nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen, bis nach der Beisetzung, eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der in letzterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich, nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so wollen Wir dennoch aus besonderer Rücksicht auf den Grafen von Waldeck und die bei seinem Hause eintretenden Verhältnisse von diesem Grundsatze, in Ansehung desselben, eine Ausnahme machen, und den Mitgliedern des gräflichen Hauses gestatten, das volle Württembergische Staats-Bürger-Recht neben dem in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate auszuüben.

Die Erledigung des von dem Grafen von Waldeck für die Besitzer von Limpurg-Gaildorf gemachten Antrags auf eine eigene Stimme in der Stände-Versammlung des Königreichs wird um so mehr auf die Verfassung ausgesetzt, als es sich hiebei von der Uebertragung des vormaligen Reichs- und Kreistags-Stimmrechts auf die gegenwärtigen Verhältnisse der ständischen Repräsentation des Königreichs handelt [173]).

§. 7. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauses betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand

528 in erster Instanz bei dem ‖ einschlägigen Kreis-Gericht, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Ober-Tribunal. Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie mit einander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen, unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden [174]).

---

173) S. die Note 280 bei §. 125 der Verfass.Urkunde vom 25. Sept. d. J.
174) Vergl. die oben in den Noten 129 u. 130 angezeigten Normal-Erlasse.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen; sowie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baierischen Edikts, Beil. 4, Tit. 5 der Baierischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen [175]).

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des gräflichen Hauses zu.

Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In andern Strafsachen sind nach Verschiedenheit der Fälle, statt der betreffenden Localstellen, die nächstvorgesetzten Kreis- oder Central-Stellen die untersuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter- und Familien-Verhältnisse, je ‖ doch ohne Beeinträchtigung 529
der Rechte der Familienglieder, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden [176]).

§. 11. Die Vormundschaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Ober-Tribunals. Ebendemselben wird auch die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

II. Gerichtsbarkeit.

§. 13. Der Graf verzichtet auf die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die bürgerliche und peinliche, die willkührliche und streitige, und auf die Forst-Gerichtsbarkeit.

§. 14. Dem Grafen wird gestattet, wenn gegen ein in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenes Erkenntniß des Oberamts-Gerichts ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, innerhalb der Appellationsfrist unter seinem Vorsitze ein aus sechs Mitgliedern, welche die Partheien vorzuschlagen haben, bestehendes Vergleichs-Gericht zu halten, welches je-

175) S. die K. Verordnung vom 31. December 1829.

176) S. die Bekanntmachung des Erb-Statuts des verstorbenen Grafen Georg Friedrich zu Waldeck und Pyrmont vom 25. Jan. 1831, im Reg.Blatt, S. 52.

doch nur mit Zustimmung beider Theile, und zwar unentgeldlich und öffentlich verhandeln wird, und ohne daß dadurch dem Verfahren in der höhern Instanz vorgegriffen oder dasselbe aufgehalten werden könnte.

§. 15. Die beiden Gefängniß-, welche in dem Schlosse zu Gaildorf eingerichtet worden sind, sollen, nachdem der Graf den Werth des Schlosses der Württembergischen Mitherrschaft ungeschwächt vergütet hat, an
530 den Grafen zurückfallen; jedoch behält || die Krone sich die Benützung derselben so lange vor, bis die nöthigen neuen Gefängnisse eingerichtet seyn werden, wozu die Einleitung alsbald getroffen werden soll.

§. 16. Die Domanial-Kanzlei, oder die Rent- und Forst-Beamten des Grafen erhalten das Recht, die liquiden Gefälle auf dieselbe Weise, wie Unsere Cameral-Beamten, in gesetzlicher Ordnung und mit Vorbehalt des gesetzlichen Recurses durch Execution einzuziehen [177]).

§. 17. Die von dem Grafen ansprochene Entschädigung des Raths Bühler zu Oberroth wird auf die bevorstehende Entscheidung über die Entschädigungs-Ansprüche der Patrimonial-Gerichts-Beamten ausgesetzt, jedoch zugesichert, daß dasjenige, was in dieser Hinsicht allgemein festgesetzt werden sollte, auch auf den Rath Bühler unverweilt seine Anwendung erhalten werde.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 18. Der Graf hat innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter das Recht der niedern Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts ist er jedoch Unserer Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Straf-Ansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen.

§. 19. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den dem Grafen zustehenden Ortschaften wird ihm in soweit überlassen, als sie nach dem ersten Edikt vom 31. December 1818, §. 11 [178]), Unseren Kreis-Regierungen beigelegt worden ist.

531 || IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 20. Die Ausübung derselben wird dem Grafen, unter Vorbehalt der in dem dritten Edikt vom 31. December 1818 [179]) den Gemeinden und ihren Vorstehern eingeräumten Rechte und der amtlichen Befugnisse des gemeinschaftlichen Oberamts, persönlich in der Art überlassen, daß derselbe

a) die Befugniß hat, den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abnahme der Stiftungs-Rechnungen selbst oder durch seine Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;
b) daß ihm, wenn er im Ort gegenwärtig ist, oder seinem im Ort anwohnenden Beamten von allen auf gedachte Gegenstände sich

177) Vergl. Art. 13 u. 14 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825.
178) S. §. 11 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.
179) Jetzt Verwaltungs-Edikt, Kap. III.

beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und

c) daß ihm frei steht, in Beziehung auf die erwähnten Gegenstände selbst oder durch seinen deshalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselben, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 21. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 22. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer wird dem gräflichen Hause, wo und wie es solches hergebracht hat, belassen.

§. 23. Wir wollen den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim, aus besonderer Rücksicht auf die Bereitwilligkeit, mit der sie einer den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Festsetzung ihres Rechtszustandes entgegen gekommen sind, dem von ihnen geäußerten Wunsch gemäß, den Königl. Württembergischen Antheil an dem Patronatrecht zu Gaildorf, Eutendorf und Münster, gleich wie auch das volle Patronatrecht zu Bichberg und Oberroth, vorbehältlich einer gegenseitigen billigen Auseinandersetzung der damit verbundenen Lasten, gnädigst überlassen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte. 532

§. 24. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dessen Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren.

Die frühere vertragsmäßige Ausscheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte wird aufrecht erhalten, jedoch wird den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim aus besonderer Rücksicht auf die neuerlich zur Sprache gekommenen Verhältnisse ein weiteres Entschädigungs-Capital von 4000 fl. bewilligt.

§. 25. Die Aktiv-Lehen, welche der Graf besitzt, ist derselbe bereit, gegen angemessene Entschädigung aufzugeben.

Zu Leitung dieses Allodificationsgeschäfts und Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene werden Wir auf Verlangen des Grafen einen von demselben zu erbittenden Commissär abordnen. Die Leibeigenschafts-Verhältnisse werden nicht hierunter begriffen, da sie vermöge einer bei einer andern Gelegenheit gegebenen Erklärung des Grafen bereits freiwillig aufgehoben worden sind.

§. 26. Dem Grafen wird die Freiheit von Noval-Zehenten für die von ihm selbst zur Kultur gebrachten Felder, so lange sie sich in seinem Besitze befinden werden, so wie auch der Genuß desselben an den Orten, wo er Universal-Zehentherr ist, zugestanden, letzterer so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird.

§. 27. Der Graf genießt in Hinsicht der mit seinen adelichen Besitzungen verbundenen Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unsere Königl. Cameralämter. Auch wird ihm auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt [180]).

180) Vergl. Art. 4 u. 11 des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825.

§. 28. Die gräflichen Forst-Behörden haben die Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung nach Vorschrift der Königl. Gesetze und
533 Verordnungen mit gleichen || Befugnissen, wie die Königlichen, und in dem Umfang auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hat, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen er das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 4 des Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 zu bestellen hat.

§. 29. Die §§. 5 und 6 Unseres Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt.

§. 30. Der §. 11 desselben Edikts tritt an die Stelle des §. 52 des Adelsstatuts, und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forstbedienten verbunden, Unserem Forstrath[181]) alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

Insofern die Unserem Forstrath zustehende Ober-Aufsicht eine Local-Untersuchung in den gräflichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag nur durch einen Königl. Ober-Förster, mit Zuziehung der gräflichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

§. 31. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unsern Königl. Dienern der entsprechenden Kategorien geführt werden.

VI. Besteurung.

§. 32. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

534 || b) die von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, so wie auch die von der Besteurung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im Uebrigen trägt der Graf zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf jeden Staatsangehörigen Anwendung finden.

§. 33. Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird mit demselben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Gutserzeugnisse aus seinen Besitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 34. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an

181) Jetzt der Kreis-Finanzkammer, die an die Stelle des aufgelösten Forstraths getreten ist.

den, mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 35. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 36. Die Berechnung der Steuer-Anlage der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamt zugefertigt werden.

|| Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die 535
Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralstelle, getroffen werden.

§. 37. In Rücksicht auf Rittergüter, welche der Graf in der Folgezeit im Königreich Württemberg erwerben könnte, treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ein, insofern nicht ihrer Anwendung besondere Privatverhältnisse entgegen stehen.

* * *

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königl. Landesstellen und Behörden bei Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Waldeck in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, am fünfundzwanzigsten Tag des Monats August im Jahr Ein Tausend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

[Nr. 61.] Königl. Edikt vom 29. August, 561
über die Einrichtung der Gerichts-Notariate.

(Wörtlich aufgenommen in die Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, und die Beilage Lit. A in Note 117 hiebei.)

---

542 [Nr. 58.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 6. September,

die Auflösung der Rekrutirungs-Commission und die Constituirung des Ober-Rekrutirungsraths und die Assentirungs-Commission betreffend.

(Der Wirkungskreis des Ober-Rekrutirungsraths ist durch das Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Febr. 1828, Art. 58, neu bestimmt; die Assentirungs-Commission aber zu Folge der Bekanntmachung vom 25. August 1829, die in dem Departement des Kriegswesens eingetretenen organischen Veränderungen betreffend, §. 8, aufgehoben worden.)

---

617 [Nr. 64.] Königliche Verordnung vom 9. September,

die Uebertragung der Würde und des Amts eines Königl. Württembergischen Erb-Landpostmeisters mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten im Königreich als Erb-Mann-Thron-Lehen an den Fürsten von Thurn und Taxis betreffend.

(Mit einer Beilage — Diensteides-Formular.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, auf die Uns von dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, wegen Vollziehung des Artikels 17 der deutschen Bundes-Akte [182]) geschehenen Anträge, demselben sämtliche Postanstalten des Königreichs als ein Thron-Mann-Lehen zu verleihen, Wir, nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, beschlossen haben, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis für sich und seine standesmäßigen männlichen Nachkommen, so wie, nach
618 Erlöschung dessen Stammes, dem Fürsten Maximilian || von Thurn und Taxis und dessen standesmäßiger männlicher Nachkommenschaft, werden die Würde und das Amt eines Königl. Württembergischen Erb- und Land-Postmeisters und mit demselben das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten im Königreiche und der damit verbundenen nutzbaren Post-Rechte, nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, als ein Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen.

Art. 2. Dieses Erb-Mann-Thron-Lehen wird in allen Fällen, in welchen die Lehen nach den Gewohnheiten des Königl. Lehenhofs empfangen zu werden pflegen, persönlich von dem Erb-Landpostmeister, oder, im Falle der, auf Ansuchen, aus zureichenden Gründen erhaltenen Dis-

182) Dieser Artikel lautet so:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundes-Staaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist."

pensation, durch einen Bevollmächtigten, und zwar zum erstenmale binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen empfangen.

Eine Veräußerung, Verpachtung, Theilung oder Subinfeudation des Lehens findet in keiner Weise statt.

Art. 3. Das Obereigenthum der Posten, die Bestätigung aller Poststellen, das Recht der Gesetzgebung und der Postpolizei, die Gerichtsbarkeit und die Strafrechtspflege in Postsachen, insoweit nicht Unserem Erb-Landpostmeister und den demselben untergeordneten Stellen eine Disciplinar-Strafbefugniß ausdrücklich eingeräumt ist, und die Vertretung der Postanstalt im Verhältniß zu andern Staaten, bleiben, als unveräußerliche Hoheitsrechte, Uns, dem König, und Unsern Nachfolgern in der Regierung, als Landes- und Lehensherrn, ausschließlich vorbehalten.

Art. 4. In den vor Unsere Justiz-Behörden sich eignenden Angelegenheiten wenden sich die Poststellen an die betreffenden Gerichtshöfe unmittelbar; in allen andern Beziehungen steht das Postwesen unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern, als derjenigen obersten landesherrlichen Stelle, an welche von der, den Erb-Landpostmeister vertretenden General-Post-Direktion sowohl, als auch, in den geeigneten Fällen, von den übrigen Poststellen des Königreichs die Berichte und Anträge gerichtet werden müssen, die zur landesherrlichen Wissenschaft und Entscheidung zu bringen sind, und durch welche die Königl. Entschließung eröffnet wird.

Die Kreis-Regierungen können diese Aufsicht und Leitung in Auftrag des Ministeriums des Innern, innerhalb ihrer Verwaltungs-Bezirke, ausüben.

Art. 5. Den Bestimmungen des §. 3 zu Folge haben

a) sämtliche Poststellen des Königreichs auf Siegeln sowohl, als in der Unterschrift das Prädikat 619

„Königlich Württembergisches Postamt (Expedition)"

zu führen, und soll vor den Postämtern, Expeditionen und Posthäusern nur das Königliche Wappen mit der angegebenen Umschrift aufgestellt werden.

b) Müssen sämtliche Postbeamten die mit Rücksicht auf ihren Grad bereits vorgeschriebene Königl. Post-Uniform nebst der Württembergischen Kokarde, und die Postillons die Königl. Post-Livree tragen [183]).

c) Die Postbeamten werden für Uns den König, von Unserer Ober-Regierung oder den Kreis-Regierungen, oder in deren Auftrag von den Local-Verwaltungsbeamten, für den Erb-Landpostmeister hingegen von der General-Post-Direktion, nach den der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Diensteides-Formularen, an welchen ohne Unsere Genehmigung keine Aenderung vorgenommen werden darf, in Pflichten genommen.

d) Wenn eine Poststelle erledigt wird, so hat der Erb-Landpostmeister zwei Subjekte aus Landes-Eingebornen in Vorschlag zu bringen, von welchen eines Unsere Bestätigung erhalten wird.

Nur ausnahmsweise können, aus besondern Rücksichten und nach

---

183) Nähere Vorschriften über die Uniform der Postbeamten enthalten die Erlasse der General-Post-Direktion vom 23. Juli 1824 und 2. Juni 1837, und über die Postillons-Livree ein Erlaß der Ober-Post-Commission vom 2. Jan. 1806 (s. Scholls Schrift: das Württemb. Postwesen, Stuttgart, 1838, S. 120, 123 u. 124).

vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung, Ausländer, welche bereits im fürstlichen Postdienst stehen, in Vorschlag gebracht werden.

Art. 6. Da von dem Erb-Landpostmeister keine auf das Gesetzgebungs-Recht sich gründende Befugnisse ausgeübt werden können; so soll

1) ohne landes- und lehensherrliche Genehmigung keine Erhöhung der Porto-Taxen bei den reitenden und fahrenden ordinären Posten Statt finden, und die jedesmalige Bestimmung der Taxen für die Beförderung der Extra-Posten, Couriere und Estaffetten nach Verhältniß der Umstände durch das Ministerium des Innern unter Rücksprache mit der General-Post-Direktion geschehen.

2) Müssen alle Verträge, welche die Verbindung Unserer Posten mit denen anderer Staaten zum Gegenstand haben, vor ihrer Abschließung zur Prüfung und demnächst zur Königl. Genehmigung vorgelegt werden.

   Alle bereits bestehenden Post-Verträge werden aufrecht erhalten, und es tritt der Erb-Landpostmeister in die dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte ein.

3) Bleiben alle vorhandenen Post-Ordnungen und Reglements in ihrer vollen Kraft und können dergleichen künftig nur von Uns, als dem Landesherrn, erlassen werden; dieselben sollen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten des Erb-Landpostmeisters entworfen werden, welchem es auch unbenommen bleibt, unaufgefordert Vorschläge || zu Verbesserungen und Abänderungen zu machen. Insbesondere wird demselben die strengste Beobachtung des Post-Geheimnisses zur Pflicht gemacht [184]). Was die Auslieferung der Briefe und Pakete auf gerichtliche Requisition anlangt, so sind die Oberamtsrichter zwar ermächtigt, auf Briefe und Pakete, welche der Post übergeben worden sind, so lange Beschlag zu legen, bis die höhere Civil- oder Criminal-Justizstelle, je nach Verschiedenheit der Fälle, darüber entschieden hat; hingegen steht nur Unseren Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal die Befugniß zu, dergleichen Briefe und Pakete den Postämtern abzufordern und darüber nach rechtlichem Ermessen zu verfügen [185]).

620

184) Vergl. die Postdienst-Instruktion vom 25. April 1807, A, §. 6 und die K. Verordnung vom 18. Nov. 1816.

185) Auf eine Anfrage: ob und in wiefern die K. Postämter verbunden seyen, amtlichen Behörden auf deren Verlangen aus den Post-Karten über die an ein Individuum eingelaufene oder von demselben auf der Post aufgegebene Correspondenz Auskunft zu ertheilen? hat das Ministerium des Innern unterm 16. Dec. 1822 rescribirt: daß zwar die K. Postämter auch über die Adresse der Postaufgaben, die Zeit der Aufgaben und die Person des Aufgebers, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 18. Nov. 1816 zur strengen amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet seyen, und sonach verboten sey und bleibe, an Jemand hierüber außeramtlich weitere Mittheilung zu machen, daß es aber als eine außeramtliche Mittheilung nicht angesehen werden könne, wenn eine solche Mittheilung an eine Behörde geschieht, die durch die Ausübung ihres Amtes in den Fall gesetzt ist, davon Kenntniß zu nehmen, folglich die K. Postämter nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden seyen, auf die an sie von einer Regiminal-Behörde, d. h. von einer Kreis-Regierung oder einem Oberamte, oder einem von der Kreis-Regierung bestellten Untersuchungs-Commissär in amtlicher Form ergangene Aufforderung, zum Behuf eines eingeleiteten Untersuchungs-Verfahrens, über die Adresse, den Aufgeber, die Zeit der Aufgabe und Ablieferung eines Poststücks Auskunft zu ertheilen. (S. Erlaß der General-Post-Direktion vom 20. Dec. 1822, bei Scholl a. a. O. S. 206.)

4) Dürfen ohne landesherrliche Genehmigung weder die bestehenden Postkurse und die Routen, welche sie einhalten, noch die Tage der Ankunft und des Abgangs derselben abgeändert werden.

Jedoch bleibt es der General-Post-Direktion unbenommen, die Aufhebung entbehrlicher Seitenkurse in Antrag zu bringen, worauf nach Befinden der Umstände entsprechende Rücksicht genommen werden wird.

Art. 7. In Folge der Uns als Landes- und Lehensherrn fortdauernd zustehenden Postpolizei-Gewalt behalten Wir Uns vor, in außerordentlichen und dringenden Fällen, insbesondere in Kriegszeiten, die aus Rücksichten des öffentlichen Wohls erforderlich erachteten Maßregeln ergreifen und die zu ihrer Vollziehung geeigneten Verfügungen an jeden bei der Verwaltung der Königl. Posten angestellten Offizianten ergehen zu lassen.

Im Uebrigen ist Unser Ministerium des Innern mit der Ausübung der gewöhnlicher Weise Statt findenden postpolizeilichen Aufsicht beauftragt, und dasselbe hat insbesondere die Befugniß und die Verbindlichkeit, selbst oder durch die ihm untergebenen Stellen

1) darüber zu wachen: daß die Posten pünktlich den Dienst leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen erwartet; daß den landesherrlichen Post-Ordnungen überall nachgelebt werde und keine Unterschleife, Nachläßigkeiten, Uebervortheilungen, Verschleppungen der Briefe und Sachen Statt finden; daß die ordinären und Extra-Posten, die Staffetten ꝛc. richtig, schnell und überhaupt vorschriftmäßig befördert werden;

2) über die Beschwerden aller Art, welche wegen Verlusten, Uebervortheilungen ꝛc. gemacht werden, die Entscheidung zu ertheilen; daher es den Beeinträchtigten frei steht, ihre Beschwerden bei den betreffenden Poststellen, bei der General-Direktion der Königl. Posten, oder unmittelbar bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Dieses hat jedoch dergleichen Beschwerden zuerst an an die General-Post-Direktion zur Abhülfe abzugeben, und nur, wenn diese gar nicht oder unvollkommen geschehen sollte, auf Anrufen der Beeinträchtigten und nach vorgängiger Berichtserforderung und Untersuchung der Sache, in zweiter Instanz, die Entscheidung zu ertheilen, welcher sich die Königl. General-Post-Direktion, so wie sämtliche Post-Behörden und Offizianten unterwerfen müssen;

3) zur Erreichung des vorgesteckten Zwecks alle ihm dienlich scheinenden gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen, namentlich 621
die Post-Offizianten zur Rechenschaft zu ziehen, nöthigenfalls die Einsicht der Rechnungen und Post-Karten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Post-Comtoire untersuchen zu lassen, um sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde;

4) die bei dergleichen Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Gebrechen, in sofern eine schleunige Abhülfe erforderlich wäre, durch unmittelbare Weisungen und Strafbefehle an die Post-Offizianten, wovon die Königl. General-Post-Direktion in Kenntniß zu setzen ist, abzustellen. In allen übrigen Fällen ist die Abhülfe und die Bestrafung des im Dienst nachläßig befundenen Post-Offizianten der General-Post-Direktion, innerhalb der Grenzen der ihr ertheilten Strafbefugniß, zu überlassen;

5) wenn ein Post-Offiziant oder Unter-Bedienter sich in Erfüllung der Pflichten, welche er gegen den Landesherrn und das gemeine Wesen zu erfüllen hat, säumig finden lassen oder den Vorschriften und Strafbefehlen des mit der Ausübung der Post-Polizeigewalt beauftragten Ministeriums keine Folge leisten sollte, dessen Entlassung und Bestrafung auf dem gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Art. 8. Das nutzbare Eigenthum des Lehens und die damit verbundenen Rechte besitzt und genießt der Erb-Landpostmeister mit vollkommener Unterordnung unter die höchste Gewalt des Landesherrn und unter Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Für dieß nutzbare Eigenthum des Lehens entrichtet der Erb-Landpostmeister an Unsere Staats-Casse einen jährlichen Lehens-Kanon, dessen Betrag, gleichwie die übrigen dabei eintretenden Bestimmungen, durch einen besondern Vertrag festgesetzt ist[186]).

Art. 9. Die Stelle des Erb-Landpostmeisters wird in dem gewöhnlichen Geschäftsgange, die mit Unserer Genehmigung dermalen in Frankfurt ihren Sitz habende General-Direktion Unserer Posten, deren Verhältniß zu den landesherrlichen Stellen in den vorhergehenden Artikeln bestimmt worden ist, vertreten.

In allen Ausfertigungen, welche Unsere Posten betreffen, hat sich dieselbe des Prädikats: „General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten", zu bedienen.

Art. 10. Keine Unserer Poststellen kann einem ausländischen Ober-Post- oder Postamte untergeordnet werden. Der dem Ober-Post-Amt zu Stuttgart vorstehende Ober-Postmeister ist, unbeschadet der unmittelbaren Wirksamkeit der General-Post-Direktion, der nächste Dienst-Vorgesetzte aller Königl. Post-Offizianten, an den auch in dringenden
622 Fällen die Ver‖fügungen Unseres Ministeriums des Innern ergehen, von welchen jedoch die General-Direktion stets ohne Aufschub in Kenntniß gesetzt werden soll.

Art. 11. Der Geschäfts- und Wirkungskreis der General-Direktion Unserer Posten erstreckt sich auf alle mit dem Nutzungsrecht und der Leitung der innern Verwaltung der Posten verbundenen Gerechtsame. Dieselbe hat namentlich die Befugniß in Ansehung des Rechnungswesens, der Ablieferung der Gelder, der Kartenschlüsse, der Speditionsweise, der Briefe und Sachen, der Beschleunigung der reitenden und fahrenden Postkurse und der Staffetten und des Extra-Postdienstes die nöthigen Verfügungen zu erlassen, welche, insoferne sie den bestehenden allgemeinen Verordnungen und Reglements in Postsachen angemessen sind, zu ihrer Verbindlichkeit für sämtliche Königl. Post-Offizianten keiner Bestätigung bedürfen.

Art. 12. Um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist die General-Direktion Unserer Posten befugt, die Post-Offizianten durch Verweise und Geldstrafen, welche jedoch die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen dürfen, anzuhalten.

Suspension vom Dienste und Gehalte und höchstens vierzehntägiger Arrest kann nur in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern verfügt werden, wogegen eine vorläufige Suspension vom Dienste, ohne die vom Gehalte, in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht, der General-Post-Direktion, jedoch unter der Verbindlichkeit einer

186) In den seitherigen Budgets erschien bisher stets die Summe von jährlichen 70,000 fl. als Ertrag des Post-Regals.

alsbaldigen Anzeige und Angabe der Gründe bei Unserem Ministerium des Innern, zustehen soll.

Die Berufung gegen die Straf-Verfügung der General-Post-Direktion in Frankfurt geht, in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Mai 1818 an den Geheimen-Rath.

Die von der General-Post-Direktion im Namen des Erb-Landpostmeisters innerhalb der ihr hier eingeräumten Strafbefugniß über die untergeordneten Post-Offizianten, als der einzigen, welche ihr zusteht, angesetzten Geldstrafen werden dem Erb-Landpostmeister überlassen, dagegen alle von einer landesherrlichen Stelle in Post-Angelegenheit erkannte Strafen der Staats-Casse vorbehalten.

Art. 13. Sind die Vergehen in Postsachen von der Art, daß solche eine Dienstentlassung oder eine die persönliche Freiheit und die bürgerliche Ehre angreifende Strafe zur Folge haben können, oder zugleich einen peinlichen Charakter annehmen [187]); so bleibt zwar der Ober-Post-Direktion die erste Herstellung des Thatbestandes und die summarische Vernehmung des Beschuldigten im administrativen Wege unbenommen; sie hat jedoch sofort von dem Vorgange und von dem Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung dem Ministerium des Innern und in den geeigneten Fällen, zugleich der kompetenten Gerichtsstelle die vollständige Anzeige zu machen, und die weitere Verfügung zu überlassen.

|| Wenn die General-Post-Direktion oder in deren Auftrag eine 623
der ihr untergeordneten Poststellen, zur Sicherung der Post-Casse den persönlichen Arrest eines Post-Offizianten für nöthig erachten sollte; so hat sie denselben bei der kompetenten Gerichtsstelle nachzusuchen.

Art. 14. Die General-Direktion Unserer Posten hat einen besondern Gerichtsstand bei Unsern Kreis-Gerichtshöfen, welche für dieselbe die erste Instanz bilden.

Alle Privatklagen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Post-Institut eingegangen worden sind, sind in erster Instanz bei dem Gerichtshof für den Neckar-Kreis, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Tribunal anzubringen, gegen dessen Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Revision offen steht.

In allen diesen Beziehungen hat der Ober-Postmeister in Stuttgart die General-Post-Direktion in Frankfurt zu vertreten, welche in seiner Person belangt werden kann.

Solche Klagen, welche nur auf einen Theil des Post-Instituts Bezug haben, sind bei der ordentlichen Gerichtsstelle anzubringen, vorbehältlich jedoch des befreiten Gerichtsstandes der General-Post-Direktion, wenn diese als Beklagte aufgeführt wird.

In keinem Falle kann eine gegen die Königl. Postanstalt oder die dabei angestellten Personen gerichtete Klage von einer ausländischen Behörde entschieden werden.

Art. 15. Sämtliche Post-Offizianten bleiben in allen den Postdienst nicht angehenden Sachen, sie mögen Verbrechen oder Vergehen betreffen, desgleichen in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagsachen, wie auch in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Landes-, Justiz- und Polizeistellen lediglich unterworfen [188]).

Bei Obsignationen werden jedoch die zu dem Postdienst gehörige Papiere, Rechnungen und Gelder u. s. w. entweder sogleich in Gegenwart

187) Vergl. Art. 443 des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839.
188) Vergl. die K. Verordnung vom 10. Dec. 1806, den Gerichtsstand der Post-Beamten und Diener in Beziehung auf postamtliche Verrichtungen betr.

der Gerichtsstelle, von einem Postbeamten abgesondert und in Empfang genommen, oder, wenn die Gerichtsstelle hierbei einen Anstand findet, in dessen Beiseyn besonders versiegelt, und bei erfolgter Entsiegelung dem Ober-Postamt in Stuttgart als Bevollmächtigten der General-Post-Direktion in Frankfurt überliefert.

Wenn in peinlichen oder bürgerlichen Klagsachen ein Personal-Arrest gegen einen Post-Offizianten verfügt, oder derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden sollte, die ihn auf immer oder für eine gewisse Zeit zum Postdienst unfähig machen würde; so hat die Justizstelle, welche den Arrest verfügt, oder die Strafe erkennt, dem Ober-Postmeister in Stuttgart aufs schleunigste davon Nachricht zu ertheilen, damit derselbe, um jede Unterbrechung des Postdienstes zu verhüten, die geeigneten Maßregeln ergreife, von welchen er alsdann die Anzeige dem Ministerium des Innern und der General-Post-Direktion in Frankfurt zu machen hat, welche die weitern nöthigen Anordnungen und Einrichtungen treffen wird.

624 ‖ Art. 16. Unser Ministerium des Innern wird die General-Post-Direktion in allen Postangelegenheiten stets mit Nachdruck unterstützen, dieselbe bei den übrigen Landesstellen vertreten und gegen alle Beeinträchtigungen in dem verliehenen Nutzungsrecht der Posten schützen.

Alle Unsere Stellen, welchen nach ihren bisherigen Amtsbefugnissen eine Mitwirkung zu Beförderung der Zwecke des Post-Instituts oblag, haben dieselbe in der gesetzlichen Art fortzusetzen, und den, auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Requisitionen der Poststellen zu entsprechen.

Art. 17. Zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Postdienstes bewilligen Wir, daß, nach den bisher befolgten Grundsätzen,

a) die Post-Bedienten die Personal-Freiheit von Landes- und Gemeinde-Handdiensten [189]) zu genießen haben;

b) daß dieselben von den Spannfrohnden und Kriegsfuhren, hinsichtlich der zum Postdienst vorgeschriebenen Anzahl Pferde, zu befreien seyen;

Als Gutsbesitzer und Mitglieder der Gemeinden haben sie jedoch die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verbindlichkeiten, gleich jedem andern Gemeinde-Mitgliede, zu erfüllen, und mit denen, die vorgeschriebene Anzahl übersteigenden Pferden, Spannfrohnden und Kriegsfuhren in natura zu leisten:

c) daß von den frohnpflichtigen Postknechten die persönliche Leistung der Frohndienste nicht verlangt, sondern denselben die Bestellung eines Stellvertreters nachgegeben, und im Falle sie keinen zu finden vermöchten, auf ihre Kosten ein solcher durch die betreffende Beamtung bestellt werde;

d) daß die Postbeamten, wenn sie nicht zugleich Wirthschaft treiben, in Ansehung derjenigen Häuser, in welchen sich die Post-Expeditionen befinden, von aller Quartierlast zu befreien seyen, daß aber, wofern die Post-Beamten in jenen Häusern zugleich Wirthschaft treiben, sie zwar auch in diesem Falle von Natural-Quartier in diesen Häusern frei zu lassen, hingegen denselben in Hinsicht auf die Wirthschaft die Einquartirungs-Quote zuzuscheiden und ihnen zu überlassen sey, ob sie für die Unterbringung und Beköstigung der zugetheilten Quartiers-Mannschaft durch Uebereinkunft mit einem Dritten sorgen, oder aber ein Geld-Aversum an die Gemeinde-Casse zahlen wollen;

189) Vergl. das revidirte Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833, Art. 59, Z. 2 a.

e) daß in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Januar 1809 und vom 19. Juni 1815, in den Fällen, wo die von den Posthaltern vorschriftmäßig zu haltende Anzahl Postpferde für den Postdienst nicht ausreichen sollte, eine Aushülfe von Pferden von Seiten der Pferdehalter und auf Verfügung der Oberämter, auch ferner gegen die vorgeschriebene Entschädigung eintrete [190]);

|| f) daß an denjenigen Orten, wo Unser Militär in Garnison liegt, von demselben die Wache vor den Postgebäuden, wie bisher abgegeben, auch die Eskorten durch Unsere Gensdarmerie [191]), gegen Entrichtung der bisher von der Postverwaltung geleisteten Aversal-Entschädigung fortgesetzt werden. 625

Art. 18. Der Erb-Landpostmeister ist berechtigt, zur Sicherung der Postgefälle und der von den Postbeamten übernommenen Dienstverbindlichkeiten, sich von denselben, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach den in der Verordnung vom 7. August 1817 und der vom 22. Febr. 1818, Caution bestellen zu lassen.

Art. 19. Mit dem nutzbaren Eigenthum der Posten und dem aus demselben erwachsenden Rechte übernimmt der Erb-Landpostmeister, von dem Zeitpunkte der Uebergabe der Posten an, zugleich alle und jede Kosten der Postverwaltung, namentlich alle Regie-Kosten, die Besoldungen und Emolumente sämtlicher Post-Offizianten und Unterbedienten, wie sie dieselben nach Maßgabe der vorliegenden Dekrete und Bestallungs-Briefe zu beziehen haben, und die auf der Post-Casse haftenden Pensionen der in Ruhe gesetzten Postbedienten, welche gleich, wie die Besoldungen, den Berechtigten lebenslänglich versichert werden.

Die an den Erb-Landpostmeister dermal übergehenden Post-Offizianten können, wider ihren Willen, auf keine Poststelle außerhalb Unserer Staaten versetzt werden.

Für die Folge übernimmt der Erb-Landpostmeister die Verbindlichkeit, die bei der Verwaltung Unserer Posten angestellten Post-Offizianten und ihre Angehörigen in den geeigneten Fällen, den Bestimmungen des IX. Edikts vom 18. Nov. 1817 gemäß, zu pensioniren, wobei denjenigen, welche bereits in Unsern Diensten gestanden haben, die Dienstleistung in denselben angerechnet werden soll.

Sollte eine besondere Civil-Wittwen-Pensions-Anstalt errichtet werden, so soll den Postbeamten die Theilnahme an derselben offen stehen [192]).

Weiter übernimmt der Erb-Landpostmeister die Anschaffung der Post-Livree für die Unterbedienten und Postillons, nach dem bestehenden Regulativ u. s. w.; die Materialien zu der Kleidung des untern Post-Personals müssen im Lande verfertigt seyn; — ein Grundsatz, der überhaupt bei der Anschaffung aller Bedürfnisse der Postverwaltung festgesetzt wird.

Art. 20. Der Erb-Landpostmeister hat den Ersatz des Werthes der den Posten anvertrauten, aber auf irgend einem Punkte der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung ihrem ganzen Umfange nach,

190) Näheres hierüber s. in der revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. August 1832, §. 2.

191) Vergl. die Instruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823, §§. 2, 35 und 36.

192) Eine solche Anstalt ist errichtet worden in Folge des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41 u. 43. Vergl. hierüber auch die Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822, §. 13.

entkommenen oder beschädigten Gegenstände, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu leisten.

626 ‖ Art. 21. Der Erb-Landpostmeister tritt in alle, von Unserer bisherigen Post-Direktion geschlossene Pacht-, Mieth- und sonstige in Beziehung auf den Postdienst abgeschlossene Contrakte, bis zu deren Ablauf ein.

Art. 22. Das Postfreithum wird in dem Umfange und in der Art, wie es gegenwärtig auf Unseren Posten, mit Einschluß des bewilligten Reciproci gegen auswärtige Staaten, besteht, erhalten, und für Uns, die Königl. Familie und die Mitglieder des Königl. Hauses, gleich wie für Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf alle, fürstlich Taxis'scher Seits verwaltete Posten, ohne Unterschied des Landes und der Landeshoheit, ausgedehnt.

In Ansehung dieses Freithums wird jedoch weiter festgesetzt:

1) daß von allen Briefen und Paketen die fremde Porto-Auslage und das auf denselben haftende fremde Transito-Porto zu vergüten ist;
2) daß die persönliche Freiheit nur in so lange Statt findet, als die Person, welcher dieselbe zugestanden ist, die Stelle, auf welcher die Porto-Freiheit haftet, wirklich bekleidet;
3) daß jeder dieser Personen, für vorzunehmende Reisen von der betreffenden Poststelle eine Bescheinigung der ihr zustehenden Porto-Freiheit ausgestellt, und ihr diese von den betreffenden Postämtern, auf Vorzeigung der Bescheinigung, zugestanden werden soll [193]).

Die in dem Freithum nicht begriffene amtliche Correspondenz und Versendungen der Königl. Stellen und Behörden sollen fernerhin, wie bisher, bezahlt werden: Wir behalten Uns übrigens vor, rücksichtlich der Verrechnung bei Unsern Beamtungen und zur Sicherheit des Einzugs des, in Partie-Sachen aufzuwendenden, Porto die geeigneten Vorschriften zur Vereinfachung des Geschäfts zu ertheilen [194]).

Art. 23. Wegen Wiedereinführung des Landbotenwesens im ganzen Umfange des Königreichs wird, unter Rücksprache mit der fürstlichen Postverwaltung, und mit Rücksicht auf die bereits mit Unserem Erb-Landpostmeister vertragsmäßig festgesetzten Grundsätze eine besondere Verordnung erlassen werden [195]).

Art. 24. Der Erb-Landpostmeister hat die, von der Post-Administration bisher entrichtete, Aversal-Summe für Chaussee- und Weggeld auch fernerhin in vierteljährigen Raten an Unsere Staats-Casse abführen zu lassen.

627 ‖ Art. 25. Rücksichtlich der Verzollung der mit der fahrenden Post ein- und ausgeführt werdenden zollbaren Waaren bleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 26. Der Erb-Landpostmeister soll mit dem ersten Oktober des laufenden Jahrs in den Besitz und Genuß des nutzbaren Eigenthums der Posten gesetzt werden. Die, bis zu diesem Zeitpunkte verfallenen und rückständigen Arbeiten, Abrechnungen u. s. w., welche den laufen-

193) Vergl. die Bekanntmachung vom 2. August 1822. die im Königreiche stattfindenden Postporto-Befreiungen betreffend.

194) S. die dießfälligen Vorschriften vom 29. März 1822, 22. Mai 1826 und 23. Jan. 1828.

195) S. die K. Verordnung vom 16. Febr. 1821, die Einführung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens betreffend.

den Postdienst betreffen, sind die an den Erb-Landpostmeister übergehenden Postbeamten pünktlich und ungesäumt nachzuholen schuldig.

* * *

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun Unsere Königl. Landes-Stellen und Behörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart am neunten Tag des Monats September im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.)

Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Diensteides-Formulare der Postbeamten.

I. Zur Verpflichtung gegen den Landesherrn.

Nachdem Se. Majestät der König von Württemberg allergnädigst geruht haben, den N. in der ihm von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Erb-Landpostmeister, übertragenen Stelle eines N. in N. zu bestätigen; so soll derselbe geloben und schwören, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg als verpflichteter Diener und Unterthan getreu und gehorsam zu seyn, Allerhöchst Ihren Nutzen zu befördern, und Schaden abzuwenden, den ihm anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, den gegenwärtigen und künftigen Post-Ordnungen pünktlich nachzuleben, und insbesondere den Anordnungen des mit der obersten Aufsicht des Königl. Postwesens beauftragten Königl. Ministeriums des Innern, oder der in dessen Auftrag handelnden Königl. Behörden schuldige Folge zu leisten.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Daß ich diesem allen, so mir deutlich vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch mit gegebenem Handschlag angelobt habe, stets fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. (seine Heiligen)

II. Zur Verpflichtung gegen den Erb-Landpostmeister.

Nachdem Sr. Durchlaucht der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Landpostmeister im Königreiche Württemberg dem N. die Stelle eines N. in N. übertragen haben, und derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg in diesem Dienste allergnädigst bestätigt worden ist, so soll derselbe geloben und schwören:

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Württembergischen Erb-Landpostmeister, oder der denselben vertretenden Königl. General-Postdirektion, gleich wie den vorgesetzten Post-Beamten in der Verwaltung dieses Dienstes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, höchstdessen Schaden zu verhüten, und dessen Bestes zu befördern,*) (die ihm zukommenden Briefe und sonstigen Effekten, an wen sie immer gerichtet seyn mögen, pflichtmäßig, und den landesherrlichen Verordnungen gemäß, zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effekten bei reitenden und fahrenden Posten nicht zu übernehmen, sondern sich allein nach der vorgeschriebenen Taxe zu richten,

keine Portofreiheiten, als die ihm vorgeschriebenen, zu gestatten, in Ab-
629 fertigung der Briefposten, Estaffetten || und Postwägen, die festge-
setzte Zeit richtig einzuhalten, an die ihm vorgesetzte Postbehörde zur bestimmten Zeit Rechnung abzulegen, die aus den Rechnungen hervorgehenden Ueberschußgelder richtig, und in den gesetzlichen Fristen an die ihm bezeichnete Post-Casse abzuliefern, die ihm über seine abgelegten Rechnungen von Seite der Revisions-Behörde zugehenden Rechnungs-Moniten prompt zu beantworten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann.)

Alles getreulich und ohne Gefährde.

*) Anmerkung. Bei Poststallmeistern, welchen nicht zugleich der ordinäre, reitende und fahrende Post-Expeditionsdienst mit übertragen ist, bleibt der in der obigen Parenthese enthaltene, eidliche Vorbehalt weg, und wird statt dessen nach den Worten: „Bestes zu befördern" gesetzt: „die mit Extrapost Reisenden nicht zu übernehmen, sondern sich nach der vorgeschriebenen Extrapostaxe zu richten, in Abfertigung und Weiterbeförderung der Briefe-Posten, Estaffetten und Postwägen die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann."

„Alles getreulich und ohne Gefährde."

Stabung, wie oben.

553 [Nr. 60.] Königl. Verordnung vom 13. September, die Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen betreffend [196]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch Unser Organisations-Edikt vom 18. November 1817, Nr. IX. [197]) die Fälle gesetzlich bestimmt haben, in welchen Unsere Civil-Staatsdiener auf einen Rückzugs-Gehalt nach dem Verhältniß ihrer Dienstjahre Anspruch machen können, so fühlen Wir Uns nicht minder bewogen, auch denjenigen Stand, welchem die Vertheidigung des Vaterlands obliegt, in dieser Beziehung zum Gegenstande Unserer Fürsorge zu machen und durch Festsetzung eines Regulativs die Unbestimmtheit zu beseitigen, welche bisher bei Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen Statt gefunden hat.

Wir glauben, Unsere Ueberzeugung, daß Militärdienste, so weit es die eigenthümliche Natur derselben erlaubt, nach denselben Grundsätzen wie bürgerliche Staatsdienste zu würdigen seyen, — nicht besser aussprechen zu können, als indem Wir Unser Organisations-Edikt vom 18. November 1817, Nr. IX. in seinen wesentlichsten Bestimmungen zur
554 Grundlage für das Pensions-System Unseres Militärs || machen, und dabei nur diejenigen Modifikationen eintreten lassen, welche Wir als nothwendig erachten.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Was zunächst diejenigen Militärs vom Ober-Feldwebel abwärts betrifft, welche durch Alter oder Kränklichkeit nach lange treu geleisteten Diensten oder durch schwere Verwundungen im Kriege oder bei andern Dienstverrichtungen zum fernern Dienst untüchtig geworden sind,

196) Diese Verordnung findet nach §. 63 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 auch auf das Landjäger-Corps Anwendung.

197) An die Stelle dieses Edikts ist das Gesetz vom 28. Juni 1821, über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, getreten.

so wollen Wir es bei den bisherigen Bestimmungen belassen haben, nach welchen dergleichen Individuen entweder in das Invalidenhaus aufgenommen [198]), oder mit Invaliden-Traktament in ihre Heimath entlassen werden.

§. 2. Unsern Offizieren aber, sie mögen eingetheilt oder aggregirt seyn, eröffnen Wir im Falle der Dienstunfähigkeit durch Gebrechlichkeit oder Alter die Aussicht, entweder

a) in das Invaliden-Corps aufgenommen, oder
b) mit Pension in den Ruhestand versetzt zu werden.

§. 3. Die Aufnahme in das Invaliden-Corps behalten Wir Uns für jeden einzelnen Fall bevor.

Die Pensionirung aber soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:

Jeder Unserer Offiziere hat nach zwanzigjähriger Dienstzeit, wenn er durch Altersschwäche, und nach zehnjähriger, wenn er durch andere körperliche Gebrechen zu fernerer Dienstleistung unfähig geworden ist, das Recht, einen Rückzugsgehalt anzusprechen.

Die Dienstjahre werden von dem ursprünglichen Eintritt in Unser Militär ohne Rücksicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugsgehalt ist nach der Zahl der Dienstjahre und zwar auf folgende Weise zu berechnen:

a) eine Dienstzeit von 10 bis 14 vollendeten Jahren gibt Anspruch auf ein Drittheil desjenigen Gehalts, welchen der zu Pensionirende in den der Pensionirung unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahren bezogen hat;
555 ‖ b) eine Dienstzeit von 15 bis 19 vollendeten Jahren auf die Hälfte;
c) eine Dienstzeit von 20 bis 30 vollendeten Jahren auf zwei Drittheile, und endlich
d) 30jährige Dienstzeit auf drei Viertheile dieses Gehalts.

Für den Fall, daß ein Offizier denjenigen Gehalt, welchen er zur Zeit seines Pensions-Gesuchs genießt, noch nicht fünf volle Jahre bezogen hat, tritt die in erwähntem Edikt Nr. IX. Art. 3, enthaltene Bestimmung ein [199]).

Bei einer Dienstzeit über dreißig Jahren findet für jedes Jahr, welches mehr gedient wird, eine Erhöhung mit $^1/_{30}$tel der Pension nach Maßgabe des Art. 4 und der hierüber in Unserer Verordnung vom 2. September 1818 ertheilten Erläuterung Statt [200]).

§. 4. Vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit kann kein Offizier auf einen Rückzugsgehalt rechtlichen Anspruch machen, ausgenommen, wenn er durch Verwundungen vor dem Feind, oder aus Gelegenheit anderer Dienstverrichtungen, oder durch Feldstrapazen zum fernern Dienste unfähig geworden ist.

§. 5. Da in den letztgedachten Fällen der Einzelne nicht nur in den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens auf eine empfindliche Weise gestört wird, und für ihn ein gänzlicher Stillstand in der von ihm betretenen Laufbahn entsteht; so finden Wir es billig, jedem Offizier, der

198) Ueber die Aufnahme in das Invalidenhaus s. die Verordnung vom 29. Dec. 1806, und die allgemeine Kriegs-Dienst-Ordnung, Th. 1, §§. 643 u. 644 (Stuttg. bei Mäntler, 1824).

199) Nemlich die — auch in dem angeführten Gesetze vom 28. Juni 1821, §. 24, enthaltene Bestimmung, daß der jährliche Durchschnitts-Betrag der Besoldungsbezüge in den der Pensionirung zunächst vorausgegangenen 5 Jahren die Grundlage der Pensions-Berechnung bilden soll.

200) Daß nemlich die Pension eines solchen Dieners die Summe von 3000 fl. niemals überschreiten dürfe (vergl. §. 25 des Gesetzes vom 28. Juni 1821).

auf die angegebene Weise dienstunfähig wird, eine höhere Dienstzeit berechnen zu lassen, als sein ursprünglicher Eintritt in Unsere Militärdienste zuläßig machen würde.

In dieser Gemäßheit befehlen Wir,

a) daß ein Offizier, der im Kriege oder bei einer andern militärischen Dienstverrichtung das Unglück hat, so verwundet zu werden, daß er nicht nur zu Fortsetzung des Militärdienstes untüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, bei seiner Pensionirung so angesehen werden solle, als ob er bereits dreißig Jahre gedient hätte.

Ferner gestatten Wir,

b) daß Verwundungen anderer Art oder anhaltende Kränklichkeit als Folge von Feldstrapazen, wenn sie dienstunfähig machen, aber
556 nicht die im Falle Lit. a || vorausgesetzten weiteren Nachtheile nach sich ziehen, vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit das Recht auf die Pension fünfzehnjährigen Dienstes, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den Anspruch auf die Pension zwanzigjährigen Dienstes begründen dürfen.

Die Folgen der Feldstrapazen müssen aber nothwendig schon in dem ersten Jahre nach beendigtem Feldzug die Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung herbeigeführt haben, und auf die unten näher zu bezeichnende Weise bewiesen werden.

§. 6. Feldzüge hingegen, da sie in der Bestimmung des Soldaten liegen, und Wunden, die ohne Folgen geblieben sind, geben das Recht nicht, sich eine größere Zahl von Dienstjahren berechnen zu dürfen. Eben so wenig können Kriegsdienste, welche ein in Unsere Dienste übergegangener Offizier einer fremden Kriegsmacht geleistet hat, bei seiner dereinstigen Pensionirung in Berechnung kommen.

Eine Ausnahme findet bei den durch die verschiedenen Länder-Erwerbungen übernommenen Offizieren statt, indem ihnen die ihrem vorigen Kriegsherrn geleisteten Dienstjahre bei Uns ebenfalls gelten sollen.

Dagegen gestatten Wir, daß einem in Unsere Civildienste übergetretenen Offizier die Jahre, die er in Unserem Militär gedient hat, bei seiner dereinstigen Pensionirung in Anschlag gebracht werden dürfen.

§. 7. Ein Offizier, der nach vorangegangener Untersuchung durch richterlichen Spruch seiner Stelle entsetzt wird, oder freiwillig seinen Abschied nimmt, oder endlich nach den Begriffen der Ehre seines Standes die Militärdienste zu verlassen genöthigt ist, hat weder für sich noch seine Familie Anspruch auf Pension zu machen.

§. 8. Der Verlust der Pension tritt ein, wenn

a) durch richterliches Erkenntniß die Unfähigkeit zum ferneren Genusse derselben ausgesprochen wird, oder wenn der Pensionär

b) fremde Dienste, oder

c) Pension von einer fremden Kriegsmacht annimmt, wenn im letzteren Falle nicht ausdrücklich Unsere Genehmigung hiezu erfolgt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein pensionirter Offizier, der in Unsere Civil-Dienste tritt, und daher Besoldung bezieht, auf den
557 Fortbezug seiner || Pension aus der Kriegs-Casse keine Ansprache mehr zu machen berechtigt ist.

§. 9. Jeder Offizier, der einen Rückzugsgehalt anspricht, hat seine Unfähigkeit zu ferneren Diensten

a) durch Zeugnisse seiner Obern,

b) durch Zeugnisse zweier Militär-Aerzte oder eines Militär- und

eines Civil-Arztes, in welchen sein Krankheitszustand genau anzugeben ist,

nachzuweisen.

Insbesondere aber haben diejenigen Offiziere, welche wegen Wunden oder Kränklichkeit durch Feldstrapazen eine höhere Pension ansprechen zu dürfen glauben, als ihr Dienstalter zuläßig machen würde,

a) im Falle der Verwundung, wenn nicht die Notorietät den Beweis überflüßig macht, durch Zeugnisse ihrer Obern und der Aerzte, von denen sie behandelt worden sind, — Zeit, Ort und die nähern Umstände der Verwundung darzuthun;

b) im Falle der Kränklichkeit durch Feldstrapazen aber durch Zeugnisse der Aerzte, von denen sie behandelt worden sind, bestimmt nachzuweisen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer frühern krankhaften Constitution oder zufälliger Ereignisse, sondern wirklich Folge einer durch Feldstrapazen bewirkten Krankheit sey.

In solchen Fällen soll die Beurtheilung jedesmal einem besondern, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kriegs-Departements, aus zwei Stabs-Offizieren der Garnison, einem Mitglied der Justiz-Sektion und einem Rathe der Administrations-Sektion — von Unserem Kriegsminister niederzusetzenden Comité überlassen werden, welches sodann das Gutachten von Militär-Aerzten einzuholen, und seiner Beurtheilung zu Grunde zu legen hat.

§. 10. Um auch den hinterlassenen Familien verstorbener Offiziere über ihr künftiges Schicksal tröstende Beruhigung zu geben, so ertheilen Wir ihren Wittwen und Kindern im Allgemeinen die nämlichen Pensions-Ansprüche, wie den Wittwen und Waisen verstorbener Civil-Staatsdiener, und verfügen daher:

a) der Wittwe eines noch im Dienste gestandenen oder pensionirten Offiziers, wenn der letztere nicht erst während seines Pensionsstandes geheirathet hat, in welchem Falle die hinterlassene Familie auf keine Pension aus Staatsmitteln Anspruch hat, soll der Gehalts- oder Pensions-Betrag ihres Ehe || mannes noch drei Monate 558
nach seinem Tode mit Einschluß des laufenden Monats voll ausbezahlt werden;

b) nach Ablauf dieses Sterbe-Quartals tritt dieselbe für ihre Person in den Genuß des vierten Theils der Pension ihres verstorbenen Ehemannes, oder im Fall er als aktiver Offizier verstirbt, des vierten Theils von derjenigen Pension, auf welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes Anspruch gehabt haben würde;

c) jedes hinterlassene Kind aber soll bis in das 18te Jahr (wenn es nicht früher versorgt wird) ein Fünftheil von dem Betrage der Pension, welche der Mutter bewilligt worden ist, (oder im Fall sie ebenfalls nicht mehr am Leben ist, bewilligt worden wäre,) erhalten;

d) bei den Wittwen, deren Männer vor dem Feinde geblieben oder innerhalb Jahresfrist an ihren Wunden gestorben sind, wollen Wir hingegen die billige Bestimmung eintreten lassen, daß sie statt des vierten Theils der Pension, auf welche ihr verstorbener Ehemann nach seiner wirklich geleisteten Dienstzeit Anspruch gehabt hätte, den dritten Theil derselben als Unterstützung erhalten sollen.

Dabei bemerken Wir jedoch noch, daß Wir eine besondere Verfügung über das Heirathen der Offiziere bereits erlassen haben[201]), und

201) Die neuesten Bestimmungen hierüber enthält die allg. Kriegs-Dienst-Ordn. Stuttg. 1824, bei Mäntler. Milit. Theil, §§. 440, 441, 445—447 u. 450—455.

verordnen, daß nur die Wittwen und Kinder solcher Offiziere in Zukunft Pensionen erhalten sollen, die nach dieser Verordnung zu heirathen befugt waren.

§. 11. Das gegenwärtige Pensions-Regulativ gilt nur für Offiziere, welche dermalen noch in Unsern Diensten stehen, und hat keine rückwirkende Kraft auf diejenigen, welche früher schon pensionirt worden sind.

§. 12. Dagegen wollen Wir dasselbe in allen seinen Bestimmungen auf die in Unsern Regimentern und Corps befindlichen Mittel-Stabs-Personen, welche Offiziers-Rang haben, so wie auf die Mitglieder Unseres Kriegs-Departements und die in dessen Kanzleien und untergeordneten Stellen angestellten Staatsdiener und deren Familien ausgedehnt haben [202]). Gegeben Stuttgart, den 13. September 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
v. Vellnagel.

---

610 [Nr. 63.] Erinnerung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. September,

betreffend das Verbot, vor dem Herbst in zehentbaren Weinbergen Trauben zu schneiden und zu verkaufen.

Das in dem §. 5 der Herbst-Ordnung unter Bestimmung einer Strafe von 10 fl. [203]) auf den Uebertretungsfall enthaltene Verbot, aus
611 Weingärten, welche der Abgabe || des Zehenten oder einer Theil-Gebühr unterworfen sind, vor dem Herbst, ohne vorherige Uebereinkunft mit der Zehent- und Theil-Beamtung, frühreifende Trauben zu schneiden und zu verkaufen, wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht. Stuttgart, den 13. September 1819.

v. Otto. Weckherlin.

---

611 [Nr. 63.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 17. September,

den Durchfuhrzoll von Silber und Silber-Fabrikaten auf der durch das Königreich ziehenden Straßburger Route betreffend.

(Gemünztes Silber ist jetzt gar keiner Zoll-Abgabe mehr unterworfen, dagegen Silber-Fabrikate. Vergl. den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 u. 1842, bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

---

608 [Nr. 63.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. September,

die Bildung eines Handels- und Gewerbe-Vereins betr.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins durch eine höchste Entschließung vom 22. Juli d. J. gnädigst genehmigt, daß für das Königreich Württemberg ein Handels- und Gewerbs-Verein, und für diesen eine Central-Stelle in Stuttgart gebildet werde, deren Wirkungskreis darin besteht, sowohl über die Verhältnisse des Handels und der Gewerbe im Königreiche, als über die Mittel zu deren Vervollkommnung und zu Hinweg-

202) Vergl. §. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1821.
203) Welche Strafe nach einem Finanz-Minist.-Erlasse vom 17. Juni 1828 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 332) in die Staats-Casse fließt.

räumung der derselben entgegenstehenden Hindernisse Nachrichten einzuziehen, und in dieser Beziehung Vorschläge und Wünsche an die geeigneten Verwaltungsstellen zu bringen, auch die von diesen abgeforderten Gutachten im Fache des Handels und der Gewerbe zu erstatten.

Die Leitung des Handels- und Gewerbs-Vereins ist dem Geheimen-Rathe von Harttmann, als Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins, übertragen worden; was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß von der Central-Stelle die für ihren Zweck nöthigen Aufforderungen an den Handels- und Gewerbsstand im Königreiche werden erlassen werden, und daß diejenigen, welche in allgemeiner Beziehung auf Handel und Gewerbe zweckmäßige Vorschläge machen zu können glauben, diese zuerst bei der Central-Stelle des Handels- und Gewerbs-Vereins in Stuttgart anbringen mögen.

Stuttgart, den 21. September 1819. v. Otto.

[Nr. 62.] Provisorische Königliche Verordnung vom 22. September, 577

den Rechtsgang in Civilsachen bei den höhern Gerichten betreffend [204]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um das Verfahren in Civilsachen bei Unsern Kreis-Gerichtshöfen und Unserem Ober-Tribunal mit denjenigen Grundsätzen und Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, welche in dem vierten Organisations-Edikte vom 31. December 1818 über die Rechtspflege in den untern Instanzen aufgestellt und ertheilt worden sind, überhaupt aber den Rechtsgang bei den höhern Civil-Gerichten Unsers Königreichs mehr zu beschleunigen, haben Wir für nothwendig erachtet, schon jetzt, und vor Erscheinung einer neuen Gerichts-Ordnung, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, Nachstehendes zu verordnen:

I. Allgemeine Vorschriften in Hinsicht auf die bei den Kreis-Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal sowohl in erster als höherer Instanz künftig vorkommenden Prozesse.

§. 1. Schriftliches Verfahren.

Das Verfahren bei den höheren Gerichtshöfen bleibt auch fernerhin, mit der unten §. 8 enthaltenen Modifikation, rein schriftlich.

Der Schriftenwechsel selbst findet unter den nachfolgenden Bestimmungen in der bisherigen Ordnung Statt. 578

Die Verfasser der Schriften können mit der Darstellung der factischen Verhältnisse auch ferner auf eine zweckmäßige Weise Rechtsausführungen verbinden.

Die Schriftsätze und gerichtlichen Eingaben der Parteien sind, wie bisher, ausschließlich durch die bei jedem Gerichtshofe angestellten Pro-

204) In dem Gesetze über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni 1821 und in der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 wird diese Verordnung mehrmals als Gesetz bezeichnet, und kann jetzt um so weniger mehr als blos provisorisch betrachtet werden, als sie durch jene Justiz-Novelle in einigen Bestimmungen modificirt, in den übrigen aber bestätigt worden ist. Vergl. auch die Instruktionen für das Ober-Appellations-Tribunal und das Ober-Justiz-Collegium II. Senats vom 4. und 8. Mai 1806.

kuratoren, wenn sie anders nicht Beschwerden gegen Letztere ist enthalten, zu unterzeichnen und einzureichen [205]).

§. 2. Maxime des Verfahrens.

Gleichwie das in dem Edikte über die Rechtspflege in den rn Instanzen vorgeschriebene Verfahren ausschließlich weder auf die U rs suchungs- noch auf die Verhandlungs-Maxime sich gründ so ist auch in den höhern Instanzen hierunter auf eine den besondern rs hältnissen dieser Behörden entsprechende Weise ein Mittelweg zu schlagen.

Demnach wird, da bei den höheren Gerichten die Parteien sich er zeit rechtsgelehrter Beistände zu bedienen haben, die bisherige Ma me des Verfahrens in so ferne beibehalten, daß hier die Anträge er Parteien nicht weiter zu ergänzen sind, als solches schon nach den bisherigen Gesetzen zulässig war.

Dagegen ist es ebensowohl Pflicht der höheren Gerichte als der niedern, von Amtswegen und unaufgefordert

1) die Eingaben der Parteien sorgfältig zu prüfen;
2) unförmliche und unpassende Eingaben zu verwerfen [206]);
3) alles das, was zur formellen Gültigkeit des Verfahrens gehört, zu beachten;
4) die Parteien durch ihre Anwälte zur bestimmten Erklärung über die erheblichen Thatumstände aufzufordern;
5) zu Aufklärung der factischen Verhältnisse, auch die von der Parteien nicht angegebenen Beweismittel in Gemäßheit des Edikts Nr. IV. §. 78 u. 106 fg. zu benützen; — besonders aber
6) den Ungehorsam der Parteien nach dem Ablaufe der festgesetzten Fristen, gegen sie selbst oder ihre Anwälte, unnachsichtlich zu rügen.

§. 3. Beschleunigung des Verfahrens.

Auch den höhern Gerichten wird die Beschleunigung des Verfahrens, so weit || dieselbe mit dem Zwecke vollständiger wechselseitiger Rechts- 579 Vertheidigung vereinbar ist, zur ersten Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen des vierten Edikts §§. 66, 67 und 69 über die gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte, über die Termine, und deren Berechnung, finden daher auch bei diesen Gerichten ihre Anwendung.

Jedoch sind in Betracht des hier eingeführten schriftlichen Verfahrens, und nach der Wichtigkeit oder Verwickelung des Streitgegenstandes, so wie mit Rücksicht auf den Zeitaufwand, welchen die Rücksprache der Anwälte mit den Parteien oder den Schriftverfassern erfordert, die Termine jederzeit geräumig genug zu bestimmen: wie dann auch nach Beschaffenheit dieser Umstände in Ansehung der Verwilligung der Frist-Verlängerungs-Gesuche der Parteien, und der Dilationen selbst, dem richterlichen Ermessen das Nähere anheimgegeben wird [207]).

205) Vergl. die Instruktionen für die bei dem Ober-Appellations-Tribunal und bei dem Ober-Justiz-Collegium II. Senats angestellten Prokuratoren vom 1. Juni und 6. August 1806.

206) Vergl. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. April 1825, die Abfassung der Parteischriften betreffend (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 7, Abth. 2, S. 1247), und die K. Verordnung vom 30. März 1834.

207) Vergl. die Verordnung vom 21. Okt. 1815, die Fristerstreckung zur Einreichung von Schriftsätzen betreffend (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 7, S. 464).

§. 4. Einsicht und Mittheilung der Acten.

In Uebereinstimmung mit dem §. 79 des Edikts soll auch bei den höheren Gerichten den Parteien zu jeder Zeit vollständige Einsicht der gerichtlich verhandelten Akten gestattet, und es sollen ihnen auf ihr Verlangen von allen Aktenstücken Abschriften ertheilt werden.

Auch sind von allen gerichtlichen Verfügungen stets beide Theile in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Anbringung der Klage.

Die Vorschriften des Edikts §. 86 und 87 über die Prüfung der eingereichten Klage, und die Bedingungen der gänzlichen Abweisung des Klägers, finden bei den höheren Gerichten unter der in §. 2 und §. 10 der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Veränderungen der klägerischen Anträge festgesetzten, und der weitern Modifikation ihre Anwendung, daß

1) eine Klage, oder ein Beschwerden-Libell, welche nach der Ueberzeugung des Gerichtshofs einen ganz unpassenden Antrag enthalten, zu bestimmter Verbesserung desselben dem Kläger oder Appellanten sogleich zurückzugeben sind [208]).

2) Im Falle der gänzlichen Abweisung des Klägers wird das Erkenntniß auf die hienach §. 12 vorgeschriebene Weise den Parteien eröffnet.

3) Unter den in §. 88 enthaltenen Voraussetzungen aber werden Prozesse er || kannt; der Beklagte oder Appellat wird zu Aufstellung eines Bevollmächtigten aufgefordert, und es wird 580
ihm die Klage- oder Beschwerde-Schrift zur schriftlichen Beantwortung mitgetheilt.

Uebrigens wird in Ansehung der Appellations-Processe insbesondere sich auf die weiter unten folgenden nähern Vorschriften bezogen [209]).

4) Die in §. 85 des Edikts angeordnete vorläufige Vernehmung des Klägers über seine Beweismittel findet, als mit dem schriftlichen Verfahren unvereinbar, bei den höheren Gerichten nicht Statt.

§. 6. Antwort des Beklagten.

I. Das gleichzeitige Vorbringen der Einreden und der Erklärung über die Klage, in der durch das Gesetz und den Gerichtsgebrauch bestimmten Ordnung, findet zwar der Regel nach Statt.

Jedoch kann

II. der Beklagte nicht nur durch Vorschützung solcher verzögerlichen Einreden, durch deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des Verfahrens in der Hauptsache bedingt ist, die Einlassung auf die Klage ferner ablehnen (§. 90), sondern auch hinfüro, nach der Bestimmung des Edikts §. 93, durch Vorbringung von Einreden des geendigten Rechtsstreits, so wie der Einrede des Spolium, sich von der Erklärung über die Klage befreien.

III. Im Falle des beharrlichen Ungehorsams des Beklagten, ist inskünftige auch bei den höhern Gerichten nach den nähern Vorschriften des Edikts §. 67 und 128 der Klagegrund als zugestanden anzunehmen, auch das Präjudiz hinsichtlich der Erklärung über die Klage und des Vorbringens der Einreden abgesondert zu bestimmen.

Hierbei treten jedoch die oben §. 3 am Schlusse in Ansehung der

208) S. unten §. 10. — 209) S. §§. 14—21.

Bemessung der Termine selbst berührten Rücksichten nach Befund der Umstände vorzugsweise ein.

IV. Da die Antwort des Beklagten bei den höhern Gerichten rein schriftlich ist; so fällt hier die in dem Edikt §. 96 erwähnte vorläufige Erforschung seiner etwaigen Beweismittel hinweg;

wogegen

V. der in §. 93 und 94 des Edikts festgesetzte Unterschied hinsichtlich der Wirkungen der richterlichen Entscheidung über die Einreden der geendigten Rechtsstreits oder des Spolium bei dem Verfahren des Kreis-Gerichtshöfe in Fällen, welche eine Berufung an das Ober-Tribunal zulassen, seine volle Anwendung findet.

|| §. 7. Replik und Duplik; Schlußschrift.

581 Replik und Duplik werden auf die bisherige Weise schriftlich eingereicht, in sofern sie nicht nach §. 18 künftig ganz wegfallen.

Besondere Schlußschriften, den Fall der eigentlichen Triplik und Quadruplik ausgenommen, finden nicht Statt.

§. 8. Uebersicht über die Streitverhältnisse; Vergleichsversuch.

Die für die Oberamts-Gerichte angeordnete mündliche Verhandlung zum Behuf der Feststellung einer Uebersicht der Streitverhältnisse, ist auch bei den höhern Gerichten, nicht nur in allen Rechtssachen erster Instanz, sondern auch in Appellationssachen alsdann, wenn der bei den frühern Akten bereits befindliche Entwurf unvollständig oder unbrauchbar ist, auf die in §. 101 des Edikts vorgeschriebene Weise, vorzunehmen [210]).

Damit wird ein Vergleichsversuch verbunden, sofern der Gerichtshof solchen überhaupt für zweckmäßig erkennt, es mag ein solcher Versuch früher schon in dieser oder einer vorigen Instanz veranstaltet worden seyn, oder nicht [211]).

Zu dieser, vor einer aus dem Referenten, einem andern Collegial-Mitgliede, und einem Sekretär bestehenden Gerichts-Deputation, zu pflegenden Verhandlungen sind sowohl die Anwälte, als auch die Parteien selbst, und zwar letztere unmittelbar vorzuladen: es hängt jedoch von den Parteien ab, ob sie dabei in Person erscheinen, oder ihre Prokuratoren hierzu besonders instruiren, oder neben denselben oder statt ihrer einen eigenen Bevollmächtigten abordnen wollen.

§. 9. Beweisverfahren [212]).

Die Vorschriften des Edikts §§. 103—118 über die Aufforderung zum Beweise und über das Beweisverfahren sind unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Modifikationen auch auf die bei den höheren Gerichten anhängigen Rechtssachen anwendbar.

I. Auch hier vertritt eine an die Anwälte beider streidenden Theile wegen der Beweisführung ergehende Aufforderung in der Regel die Stelle eines eigentlichen Beweiserkenntnisses, und ein solches Erkenntniß kann nur ausnahmsweise einer Endentscheidung in der Form einer resolutiven Bedingung alsdann beigefügt werden, || wenn die Beweis-
582 Verbindlichkeit klar ist, nach allen Umständen aber der Beweis selbst nicht wohl herzustellen seyn wird.

210) Dieser §. findet in der Weise, wie er durch §. 20 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 modifizirt und ergänzt worden ist, nach §. 28 dieser Novelle auch bei den höhern Gerichten Anwendung.

211) Vergl. die §§. 100 u. 101 des IV. Edikts und 21 u. 28 der Justiz-Novelle.

212) Vergl. unten §. 19 und die §§. 22, 23 und 28 der Novelle.

II. Der Beweis durch Zeugen und durch Augenschein ist stets durch Commissarien einzuziehen.

Der Beweiseinzugs-Commissär ist dabei insbesondere anzuweisen, den Parteien oder deren Bevollmächtigten (welche Letztere hier an die Stelle der im Edikte genannten Fürsprecher oder Assistenten treten), nach Abhörung der Zeugen, die Aussagen derselben zu eröffnen, ihre Bemerkungen darüber zu Protokoll zu nehmen, und nöthigenfalls in Gemäßheit des §. 120 Zeugen und Parteien einander gegenüber zu stellen.

In Anstandsfällen, und besonders wenn nach §. 109 des Edikts der Fall einer alsbaldigen Verwerfung absolut untauglicher Zeugen einzutreten scheint, hat der Commissär nicht für sich zu entscheiden, sondern an den Gerichtshof zu berichten, und dessen Entschließung zu gewärtigen.

III. In Absicht auf die Einziehung des Beweises durch Urkunden und die Eidesabnahme, hat es bei dem bisherigen Gerichtsgebrauch sein Bewenden.

Jedoch soll auch für das Verfahren bei den höheren Gerichten inskünftige der Grundsatz gelten, daß der Beweis durch Urkunden, eben so wie der Beweis durch Zeugen, an die Beweisfrist gebunden sey. (§. 126, 3.)

IV. In solchen Fällen, in welchen von den Aussprüchen der Gerichtshöfe keine weitere Appellation Statt findet, können Erkenntnisse über Streitigkeiten wegen der Eidesanträge auch ohne Beistimmung beider Theile vor Ausspruch der Endentscheidung vollzogen werden.

V. Die Protokolle über den eingezogenen Beweis werden mit den Beilagen den Prokuratoren, unter deren Verantwortung, im Original zu Einreichung ihrer gegenseitigen Beweis-Ausführung mitgetheilt.

Jeder Partei ist nur ein einziger Schriftsatz über das Resultat der Beweisführung zu gestatten.

§. 10. Verbesserung des frühern Vorbringens; weitere Rechtsausführung.

Die Verbesserung des früheren Vorbringens findet bei den höheren Gerichten nur in Gemäßheit der bisher geltenden Grundsätze Statt: die in §. 126 des Edikts den Parteien für das Verfahren bei den niedern Gerichten gestattete Nachsicht kommt daher bei den höheren nicht auf gleiche Weise in Anwendung.

Eben so fallen hier die Bestimmungen des Edikts §§. 121—124 hinsichtlich der || den Parteien am Schlusse der Instruktion nach- 583
zulassenden Rechtsausführung aus dem im Obigen (§. 1) enthalte-
nen Grunde gänzlich hinweg.

§. 11. Contumazial-Verfahren.

Die im Edikte §§. 127—141 ertheilten Vorschriften für das Contumazial-Verfahren sind auch von den höhern Gerichten zu beobachten, in so weit nicht das bei denselben eingeführte schriftliche Verfahren und die übrigen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen besondern Bestimmungen hierunter Modifikationen von selbst begründen, oder solche anrathen.

In dieser Hinsicht wird insbesondere Folgendes festgesetzt:

I. Die Bestimmungen des §. 127 fallen, als auf die Gerichtshöfe nicht anwendbar, hinweg.

II. Hat die Partei in einer Eingabe die Erklärung über erhebliche Umstände umgangen oder solche unbestimmt gelassen; so ist ihr diese Eingabe zu Hebung des vorwaltenden Mangels unter namentlicher Bezeichnung der Thatumstände, worüber eine bestimmtere Erklärung gewärtigt wird, zurückzugeben, — und erst dann, wenn auch diese Weisung unbefolgt geblieben, unter den im Edikte enthaltenen allgemeinen Vor-

aussetzungen in Gemäßheit des §. 131 das unbestimmt Gelassene als zugestanden anzunehmen.

III. In Ansehung der Verhandlung zur Vorlegung und Feststellung der Uebersicht über die Streitverhältnisse (oben §. 8) tritt zwar die Bestimmung des Edikts §. 132 auch für die höheren Gerichte als Norm ein; auch geht diese Verhandlung, wenn gleich die eine Partei weder in Person, noch durch ihren Prokurator oder einen besondern Bevollmächtigten erscheint, unter Vorbehalt einer gegen den Ausbleibenden nach Maßgabe des §. 136 zu erkennenden fiscalischen Strafe, dennoch vor sich.

Dagegen finden die übrigen Vorschriften des §. 132 bei den höheren Gerichten nach §§. 1 und 8 der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

IV. Eben so fällt hier die Bestimmung des §. 137, Nr. 5 des Edikts, als unvereinbar mit obigem §. 1, hinweg.

V. Zu Vollziehung der Vorschrift des Edikts §. 138 ist es wesentlich erforderlich, daß die bei den Gerichtshöfen eingeführten Terminbücher aufs Genaueste geführt, darin der Tag der Insinuation eines jeden mit Bestimmung eines Termins verbundenen richterlichen Dekrets aktenmäßig verzeichnet werde, und daß nach Ablauf der hiernach zu berechnenden Frist, der Vortrag über den zu erkennenden Rechtsnachtheil ohne Aufschub geschehe; weshalb die Vorstände der Civil-Senate im Allgemeinen, die betreffenden Referenten und Subalternen aber im Besondern, hiermit ausdrücklich verantwortlich gemacht werden.

584 || VI. In Hinsicht auf die Bestimmung des §. 139 ist bei den Gerichtshöfen ausnahmsweise gestattet, nach bewandten Umständen und im Falle besonderer Weitläuftigkeit oder Schwierigkeit der zu entscheidenden einzelnen Rechtssache, vorerst das Contumazial-Dekret abgesondert zu erlassen, die Entscheidung der Hauptsache aber nachzuholen.

VII. Die in dem Edikte §. 140 gegen säumige Vertreter, Vormünder oder Curatoren festgesetzten Geldstrafen können bei den höheren Gerichten nach Maßgabe der Bedeutenheit der daselbst anhängigen Streitsachen, bis auf dreißig Thaler steigen [213]).

VIII. Vermag eine Partei nachzuweisen, daß die Versäumniß, in Folge deren ein Rechtsnachtheil erkannt ward, nur durch Verschuldung ihres bei dem Gerichtshofe angestellten Prokurators (nicht aber eines andern Rechtsfreundes) entstanden sey; so findet zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt [214]): dagegen soll der Prokurator, wenn ihm nicht vollgültige Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, mit einer Geldstrafe von wenigstens zehn und höchstens fünfzig Thalern, oder, im Falle seiner Unvermögenheit diese Strafe zu bezahlen, mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe belegt, bei gröbern oder wiederholten Vernachläßigungen aber mit Entfernung von der Prokuratur bestraft werden [215]).

213) Vergl. den Justiz-Minist.Erlaß vom 27. April 1820, betreffend die Erkennung von Präjudizen gegen die Vertreter von Körperschaften und die Fiscal-Behörden (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 7, S. 929).

214) Vergl. die Gemeinbescheide des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 27. Juli 1825, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse der Nothfristen durch Verschuldung von Rechtspraktikanten, welche nicht Prokuratoren des betreffenden Ober-Gerichts sind (im Ergänz.-Band zum Reg.Blatt S. 50), und vom 22. Sept. 1830, betreffend die Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen, Wiedereinsetzung zulässig ist.

215) S. auch den Normal-Erlaß vom 17. Sept. 1821 (das. S. 42), betreffend die Obliegenheit der Prokuratoren, die ihrer Partei anberaumten Termine von Amtswegen zu wahren.

§. 12. Entscheidung; Eröffnung des Erkenntnisses.

Von den Bestimmungen des Edikts §§. 142—149 sind auf die höheren Gerichte anwendbar:

I. Die Vorschrift des §. 145 über die Abfassung des Erkenntnisses;

II. die besondern Anordnungen der §§. 146 und 147 für die Fälle, wenn früher über den Besitz eine Verfügung getroffen war, oder wenn auf den Eid erkannt wird.

An die Bestimmungen des §. 147 sind jedoch die höhern Gerichte nur in sofern gebunden, als von ihren Aussprüchen noch Berufung Statt findet. (§. 9, IV.)

III. Jedes Erkenntniß ist den von den Parteien bevollmächtigten Prokuratoren, und, wenn die eine Partei aus Ungehorsam, oder weil die Klage oder Appellation vor aller Verhandlung mit dem Beklagten oder Appellaten verworfen wird, noch keinen Gerichts-Prokurator bevollmächtigt hatte, der Partei selbst durch die geeignete Stelle zu insinuiren.

In letzterem Falle allein, wenn nämlich der Partei unmittelbar das Urtheil bekannt gemacht wird, gehört eine Belehrung über die Zuläßigkeit der Berufung und deren Nothfristen zur Form.

Die Eröffnung der Erkenntnisse geschieht in jedem Falle schriftlich, und es fin || det in Zukunft keine besondere Tagfahrt zur Publikation des Urtheils, und kein persönliches Vorstehen der Anwälte zu Anhörung desselben mehr Statt. 585

Die Prokuratoren sind verbunden, die ihnen insinuirten Erkenntnisse den Parteien mit umgehender Post zuzuschicken, und die Postscheine der Kanzlei-Direktion des Gerichtshofes zu übergeben.

IV. Den Urtheilen aller höhern Gerichte, es mögen solche appellabel seyn oder nicht, müssen die Entscheidungsgründe beigefügt werden[216]).

Ueber die Abfassung der Letztern wird unten die nähere Bestimmung gegeben[217]).

§. 13. Rechtsmittel.

I. Zwischenbescheide der Kreis-Gerichtshöfe beschränken auf die in §. 150 des Edikts näher bezeichnete Weise gleichfalls ihre Wirkung auf diese Instanz, und es findet dagegen ein eigentliches an das Ober-Tribunal einzuwendendes Rechtsmittel nicht Statt.

Eben so sind

II. die Bestimmungen des §. 151 hinsichtlich des förmlichen Rechts und der wahren Rechtsmittel auf die Kreis-Gerichtshöfe, und beziehungsweise auf das Ober-Tribunal, anwendbar.

III. In Absicht auf die Appellabilität des Streitgegenstandes im Verhältnisse der Kreis-Gerichtshöfe zum Ober-Tribunal hat es, mit der sogleich zu erwähnenden Beschränkung, bei den bestehenden gesetzlichen Normen[218]) bis auf Weiteres sein Bewenden.

Gegen gleichförmige Erkenntnisse eines Untergerichts und eines Kreis-Gerichtshofes findet jedoch zur Zeit nur dann die Appellation an das Ober-Tribunal Statt, wenn die Hauptsumme der Beschwerde zum wenigsten 500 fl. beträgt, oder der Streitgegenstand seiner Natur nach nicht wohl schätzbar ist, oder wenn solcher das ganze Vermögen einer Partei ausmacht.

---

216) Vergl. die §§. 27 und 28 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 und den Art. 26 des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828.

217) S. §. 26 unten.

218) S. das Organisations-Manifest vom 18. März 1806, §. 39.

IV. Die Bestimmungen des Edikts in den §§. 153—158 in Betreff der Appellation gegen Erkenntnisse über Eide; — der Zuläßigkeit einer successiven Berufung gegen bedingte oder unbedingte Entscheidungen; — der Förmlichkeiten der Appellation; — der Erkennung über die Zuläßigkeit der Letztern; — und ihrer Wirkung, — finden auf diejenigen Erkenntnisse der Kreis-Gerichtshöfe, gegen welche unter den obigen Voraussetzungen eine Appellation an das Ober-Tribunal zuläßig ist, ihre Anwendung.

V. In Absicht auf die in §. 155 wegen der Appellations-Anmeldung und der Akten-Mittheilung an den Appellanten und an den höhern
586 Richter enthaltenen Vor || schriften treten jedoch hier folgende beide Modifikationen (und zwar ad I. 3, und II. und III.) ein:

1) die Anzeige von Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung gegen ein Erkenntniß eines Kreis-Gerichtshofs kann nicht anders, als mittelst einer an letzteren selbst gerichteten schriftlichen Eingabe geschehen; jedoch bringt es dem Appellanten keinen Nachtheil, wenn die — innerhalb der Nothfrist von fünfzehn Tagen erweislich der Registratur des Gerichtshofs übergebene Anzeige nicht noch im Laufe dieser Frist dem Collegium selbst, oder auch nur dessen Vorstande, vorgelegt ward [219]).

Sodann fällt

2) die in dem Edikte vorgeschriebene Befragung des Appellanten wegen der Akten-Mittheilung, nebst allen hierauf sich beziehenden Bestimmungen, bei Berufungen gegen Urtheile der Kreis-Gerichtshöfe gänzlich hinweg: vielmehr hat der Gerichtshof, bei Vermeidung einer durch das Ober-Tribunal zu erkennenden Strafe von fünf Thalern, innerhalb fünfzehn Tagen von Anmeldung der Appellation an, die Original-Akten mit einfachem Verzeichnisse und Begleitungsberichte, ohne besondern Eingang, nach vorgängiger Vorladung der Anwälte zur Inrotulation, an das Ober-Tribunal eingebunden oder geheftet einzusenden [220]); woselbst sodann dieselben dem Rechtsfreunde des Appellanten, es mag solcher ein aufgenommener Advokat, oder ein Prokurator des Gerichtshofs, gegen dessen Urtheil appellirt worden, oder der, von dem Appellanten für diese Sache zu bevollmächtigende Ober-Tribunal-Prokurator seyn, innerhalb des ganzen übrigen Zeitraums der Nothfrist von neunzig Tagen, auf Begehren gegen Empfangs-Bescheinigung und unter seiner Verantwortlichkeit mitzutheilen sind, um den Beschwerden-Libell fertigen zu können [221]).

219) Vergl. den Gemein-Bescheid des Ober-Tribunals vom 17. April 1827, betr. die Frage: ob die Collegial-Registraturen verbunden seyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzleistunden und an Sonn-, Fest- und Feiertagen anzunehmen?

220) Ueber die Einrichtung der — die Einsendung der Appellations-Akten begleitenden Berichte s. die Erlasse des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Kreis-Gerichtshöfe vom 7. April 1820 und 14. April 1830 (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 7, S. 883, Note 1029). — Hinsichtlich der Documentirung der nach Verfluß der 15tägigen Nothfrist aus besonderem Auftrage der Parteien durch die Prokuratoren erfolgenden Appellations-Anmeldungen s. den Normal-Erlaß vom 27. Juni 1833 (im Ergänz.-Band S. 65).

221) Wegen Wahrung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch summarische Beschwerde-Anzeigen, und der Zuläßigkeit von Nachträgen zur Beschwerdeschrift nach abgelaufener Nothfrist, s. den Normal-Erlaß vom 11. April 1828 (Ergänz.-Band S. 58).

Letzterer darf jedoch allein von einem, bei dem Ober-Tribunal angestellten Prokurator eingereicht, und es müssen die Original-Akten jederzeit diesem Schriftsatze wieder beigeschlossen werden.

Langen die Appellations-Akten erst nach Ablauf des fünfundvierzigsten Tages, von Insinuirung des Erkenntnisses, bei dem Ober-Tribunale ein; so wird obige Strafe verdoppelt, und dem Appellanten lauft die Zeit dieser weitern Verzögerung nicht, wenn er nur innerhalb fünfzehn Tagen von dem Verfluß des oben erwähnten Zeitraumes der fünfundvierzig Tage sich deshalb bei dem Ober-Tribunale beschwert. In diesem Falle laufen ihm erst von der Zeit an, wo seine Beschwerde durch das Einlangen der Akten gehoben wird, die übrigen fünfundvierzig Tage der zu Einreichung des Beschwerden-Libells festgesetzten Nothfrist.

Die gedachten, von dem Ober-Tribunal als Appellationsrichter anzusetzenden Legalstrafen von fünf oder zehn Thalern, treffen je nach Befund der Umstände entweder den Vorstand des Gerichtshofes, in soweit derselbe sich an gleichbaldiger || Distribution des die Appellations- 587
Anmeldung enthaltenden Aktenstücks, oder den Referenten, in so fern dieser sich an dem Vortrage über Anordnung der Akten-Ausfertigung, versäumt hat; oder endlich, wenn und soweit keinem jener Beiden eine Verzögerung zur Last fällt, den für die Expeditoren hierunter verantwortlichen Kanzlei-Direktor.

Letzterer hat dafür besorgt zu seyn, daß jedesmal der Tag der Absendung der Akten an das Ober-Tribunal, zum Behuf der Berechnung der fünfzehntägigen Frist, durch einen Postschein bewahrheitet werde.

An eben diesem Tage der Akten-Absendung ist der Anwalt der apellantischen Partei davon durch die Kanzlei-Direktion, welche sich zugleich von jenem die baaren Auslagen für das Einbinden oder Heften der Akten ꝛc. ersetzen zu lassen hat, urkundlich in Kenntniß zu setzen.

II. Besondere Bestimmungen in Absicht auf die künftige Verhandlung von Appellations-Sachen.

§. 14. In Absicht auf die künftige Verhandlung der Appellationssachen sowohl bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal als bei Unsern Gerichtshöfen in den Kreisen setzen Wir, bis zu dereinstiger Bekanntmachung einer umfassenden Gerichts-Ordnung, noch insbesondere Folgendes fest:

I. Ist die Beschwerdeschrift des Appellanten innerhalb der in dem IV. Edikte und der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Nothfrist eingekommen; so ist vor allen Dingen zu prüfen, ob die neu vorgeschriebenen Appellations-Förmlichkeiten [222]) gewahrt, und, wenn solches der Fall ist, wie die Materialien der Sachen beschaffen sind.

Wird auf die Verwerfung der Appellation wegen Versäumung in den Formen derselben angetragen; so hat sich die Cognition des Gerichtshofes auf diesen Punkt zu beschränken [223]). Hierbei ist jedoch dem Referenten unbenommen, in Fällen, wo mit dieser äußeren Unförmlichkeit zugleich eine innere Grundlosigkeit der Berufung zusammentrifft, solches kürzlich nachzuweisen; wogegen in den Erkenntnissen selbst — des letzteren Mangels, eben weil unter obiger Voraussetzung die Sache

222) S. den Normal-Erlaß vom 13. Okt. 1820, betr. die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation (im Ergänz.Band S. 39).

223) Vergl. das Dekret des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die hiebei angestellten Prokuratoren vom 1. Dec. 1820, betr. die Anbringung von Restitutions-Gesuchen gegen desertorische Erkenntnisse der Gerichtshöfe bei den letzteren (im Ergänz.Band S. 40).

an den höhern Richter nicht erwachsen ist, ausdrücklich nicht erwähnt werden darf.

|| §. 15. Fortsetzung.

588 II. Ist aber die Form zwar beobachtet, die Appellation jedoch, nach dem Inhalte der Akten voriger Instanz, und nach der Beschwerdenschrift des Appellanten selbst, so offenbar unbegründet, daß ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten, sie sich zur gleichbaldigen Verwerfung wegen Frivolität eignet; so muß die innere Unstatthaftigkeit derselben aus jenen Akten gründlich gezeigt, und es müssen, wenn die Anträge des Referenten genehmigt worden, dem — die Berufung verwerfenden Erkenntnisse, (das, weil es hier von Amtswegen ohne vorgängige Verhandlung erfolgt, auch ferner in Form eines Dekrets erlassen werden kann,) — die Gründe der Verwerfung beigefügt werden.

III. Wenn nicht nur die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet worden, sondern auch die Materialien derselben von solcher Beschaffenheit sind, daß die Beschwerde gegen das unterrichterliche Urtheil sich wenigstens nicht als augenscheinlich grundlos oder muthwillig darstellt; so ist von dem Referenten, nach vorgängiger Nachweisung in Hinsicht der Formalien, dasjenige in gedrängter Kürze auszuheben, was bei jener Entscheidung in irgend einer Beziehung als zweifelhaft erscheint, und hiernach auf Zulassung der Appellation und Einleitung weiterer Verhandlung anzutragen.

Wird dieser Antrag zum gerichtlichen Beschlusse erhoben; so erfolgt die Mittheilung des Beschwerden-Libells an den Appellaten zur Einreichung der Exceptionsschrift.

§. 16. Fortsetzung.

IV. Demnach unterbleibt insfünftige die bisher üblich gewesene mündliche Verhandlung zur Berichtigung des Legitimations-Punkts und Rechtfertigung der Appellations-Formalien, und gleicherweise fällt die förmliche Eröffnung eines hierauf zu ertheilenden Bescheides hinweg.

Der Legitimations-Punkt wird schriftlich in Richtigkeit gestellt, und von Richteramtswegen, wie in Sachen erster Instanz, diese Richtigstellung so viel als möglich betrieben, ohne daß jedoch die Annahme der Appellation und die einstweilige Einleitung der Verhandlung förmlich an die vorgängige Berichtigung dieses Punkts gebunden wäre.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß auf Seite des appellantischen Theils der Legitimations-Punkt, wo es nur immer möglich ist, zugleich mit Einreichung des Beschwerden-Libells vollständig berichtigt werde, damit dem Appellaten auch in Ansehung dieses Punkts seine etwaigen
589 näheren Einwendungen in dem ersten und der || Regel nach (§. 18) einzigen Schriftsatze vorzubringen, Gelegenheit gegeben werden möge. Die Gerichtshöfe haben eine sich diesfalls ergebende Nachläßigkeit des Appellanten oder seines Anwalts strenge zu ahnden.

Die appellatische Partei aber ist in der Regel, und so oft nicht nach der vorläufigen Ueberzeugung des Referenten die Berufung, wegen offenbaren Mangels an einer gegründeten Beschwerde oder wegen Unförmlichkeit, ohne Verhandlung verworfen werden muß, sogleich nach Einführung der Appellation, und allenfalls vor dem Vortrage über deren Annahme, zur ungesäumten Bestellung und Bevollmächtigung eines Anwalts von Gerichtswegen aufzufordern, und diese Bevollmächtigung hat der Appellat sofort entweder abgesondert, vor Uebergebung der Einredeschrift, oder längstens zugleich mit letzterer, ins Reine zu stellen; eine unentschuldbare Verzögerung hierunter ist gleichfalls von dem Gerichtshofe gebührend zu rügen.

Die Rechtfertigung der Förmlichkeiten der Appellation von Seite des Appellanten wird mit dem Beschwerden-Libell verbunden [224]).

V. Da das hierauf ergehende Mittheilungs-Dekret zur Einreichung der Exceptionsschrift, in Beziehung auf die Annahme der Appellation und die Einleitung einer Verhandlung, als blos proceßleitend zu betrachten, und einem die Rechtskraft beschreitenden Erkenntnisse nicht gleich zu achten ist; so bleibt es dem Appellaten unbenommen, mit der Exceptionsschrift, oder auch auf seine Gefahr anstatt derselben, seine Einwendungen gegen die Richtigstellung der Appellations-Förmlichkeiten vorzubringen, und der Gerichtshof hat sofort auch hierüber seine Cognition zu erstrecken, und nach Befund der Umstände sie hierauf zu beschränken.

Wenn jedoch der Appellat, in der bloßen Absicht, den Ausgang der Sache zu verzögern, statt seine Exceptionsschrift in der Hauptsache einzureichen, ungegründete Einreden gegen die appellantische Rechtfertigung der Formalien anzubringen unternimmt; so ist derselbe deshalb mit einer fiscalischen Strafe von fünf bis zwanzig Reichsthalern zu belegen, und sodann zur Uebergebung des Exceptionssatzes in der Hauptsache sogleich ein weiterer Termin, peremtorisch anzuberaumen.

§. 17. Fortsetzung.

VI. Zur Beantwortung der Beschwerdeschrift wird überhaupt auf gleiche Weise, wie in Rechtssachen erster Instanz zu Beantwortung der Klage, erst der zweite Termin peremtorisch bestimmt. Dabei ist jedoch der Appellat, wenn die Beschwerdeschrift kein neues faktisches Vorbringen enthält, sogleich mit dem Verlust der ganzen Exceptionsschrift zu bedrohen.

Hat dagegen der Appellant neue Thatumstände vorgebracht; so besteht das erste Präjudiz, womit der Appellat bedroht wird, in dem fingirten Zugeständnisse dieser Thatumstände. 590

Wenn nun der Appellat sich entweder nur über diese erklärt, oder auch den ihm zunächst hierzu verwilligten peremtorischen Termin fruchtlos hat verstreichen lassen; so wird er noch besonders zu Vorbringung seiner etwaigen Einreden unter dem Präjudiz des Verlustes derselben aufgefordert.

§. 18. Fortsetzung.

VII. Der Regel nach und in den einfachen Appellationsfällen hat jede Partei nur einen Schriftsatz zu übergeben, so daß mit dem Beschwerden-Libell und der Exceptionsschrift die Appellations-Akten als geschlossen und spruchreif anzunehmen sind.

War bereits in voriger Instanz eine den Gegenstand im Wesentlichen erschöpfende Uebersicht der Streitverhältnisse festgestellt worden; so ist dieselbe von den Schriftverfassern der Parteien, anstatt der bisher üblich gewesenen besonderen Geschichtserzählungen, zur Grundlage für die beiden Schriftsätze zu nehmen, und dabei nur zu Ergänzung oder Berichtigung dieser Uebersicht das Nöthige anzumerken.

Weitere Schriftsätze sind ausnahmsweise nicht nur in dem zuvor sub Nr. V. erwähnten Falle, so wie in Fällen einer Gemeinschaft der Appellation, sondern vornämlich auch dann nach Befund der Umstände zuzulassen, wenn in den ersten Schriftsätzen, und namentlich jedes-

224) Vergl. das Dekret vom 12. Jan. 1821, betr. die Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten in den einzureichenden Beschwerdeschriften (im Ergänz.-Band S. 41).

mal — so oft in der Exceptionsschrift neues faktisches Vorbringen enthalten ist[225]).

§. 19. Fortsetzung.

VIII. In Ansehung des Beweisverfahrens wird, außer den oben in §. 9 ertheilten allgemeinen Vorschriften, noch insbesondere für den Fall, daß im Punkte der Appellations-Förmlichkeiten noch eine Beweisaufnahme vonnöthen wäre, hiermit festgesetzt, daß auch hier, ohne förmliche Aussprechung eines Interlokuts, der noch zweifelhafte, oder einer nähern Aufklärung bedürftige Thatumstand, in der Regel (vid. Nr. V.) vor Einleitung der Verhandlung in der Hauptsache durch Einforderung des Exceptionssatzes, den Parteien nach Maßgabe der Vorschriften des Edikts zum Beweise unter Anberaumung einer peremtorischen Frist hinzustellen, und sodann weiter zu verfahren ist.

Wird bei den Kreis-Gerichtshöfen in Folge dieser Beweisaufnahme die Appellation für erwachsen angenommen und weitere Verhandlung (Mittheilung des Gravatorial-Libells ad excipiendum) erkannt; so kann
591 der Appellat hiergegen zur Zeit kein || förmliches Rechtsmittel ergreifen, es beschreitet aber diese Verfügung für ihn auch nicht die Rechtskraft.

Wenn hingegen die Appellations-Processe abgeschlagen werden; so steht dem Appellanten, sofern er durch dieses nondevolutorische Urtheil sich für beschwert erachtet, die Berufung dagegen, unter den allgemeinen Voraussetzungen an das Ober-Tribunal offen.

Sollte es hierbei auf die Leistung eines freiwilligen oder nothwendigen Eides ankommen; so finden die Bestimmungen des Edikts analoge Anwendung.

Restitutions-Gesuche gegen die Versäumniß der Nothfristen sind nach den bisherigen Grundsätzen zu behandeln[226]).

§. 20. Fortsetzung.

IX. Wenn in einer von dem vorigen Richter definitiv entschiedenen Sache bei dem höhern Gerichtshofe noch ein weiteres Verfahren für nothwendig erkannt wird; so ist solches in dieser höhern Instanz einzuleiten — und bis zur Entscheidung fortzusetzen.

Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch in nachstehenden beiden Fällen ein:

1) So oft in höherer Instanz die vom vorigen Richter für zuläßig erkannte Einrede des geendigten Rechtsstreits oder des Spolium verworfen wird, mithin nun erst eine Verhandlung in der Hauptsache eingeleitet werden muß;
2) wenn in der frühern Instanz nur über einen Anspruch im Allgemeinen gehandelt und erkannt worden ist, und jetzt erst, nach erfolgtem Erkenntnisse des höhern Richters, eine besondere Verhandlung über die Größe der Forderung oder die nähere Beschaffenheit der erhobenen Ansprüche nothwendig wird.

Diese Vorschrift bezieht sich zwar vornehmlich auf die im §. 66 des Edikts namentlich bezeichneten Fälle: jedoch ist dieselbe auch in andern Fällen in Anwendung zu bringen, wo die Liquidation der Größe der Forderung weitläufig und schwierig, und der Zweck einer schleunigen endlichen Auseinandersetzung des Streits durch das bei den Gerichten erster Instanz eingeführte Verfahren leichter zu erreichen ist.

225) Vergl. den Gemeinbescheid vom 29. Okt. 1830, die Nachträge zu Beschwerdeschriften in Appellations-Prozessen betreffend.
226) S. die in Note 214 angeführten Gemeinbescheide.

Bei der oben aufgestellten Regel hat es dagegen in denjenigen Rechtssachen sein Verbleiben, in welchen eine Klage nach Maßgabe des Edikts §. 87 von dem Richter erster Instanz vor aller Verhandlung mit dem Beklagten als völlig unstatthaft verworfen, und gegen dieses Erkenntniß von dem Kläger die Berufung ergriffen worden ist. Läßt hier das höhere Gericht gegen ein solches, den Grund der Klage selbst betreffendes Erkenntniß Appellations-Processe zu; so wird auch die Verhandlung in der Hauptsache dadurch vor diesen höhern Richter gebracht.

§. 21. Fortsetzung.

X. Die Verbindlichkeit der appellantischen Partei zu Entrichtung der Appellations-Taxe (Einleg-Taxe) — wird durch die Einreichung der Beschwerdeschrift begründet[227]). 592

XI. Bei Bekanntmachung der Erkenntnisse der Kreis-Gerichtshöfe in Appellationssachen durch das Staats- und Regierungs-Blatt ist künftig jedesmal zu bemerken, ob von dem aufgelösten oder dem neuen Oberamts-Gerichte das Erkenntniß ausgesprochen, und in letzterm Falle, ob solches von ihm selbst, oder von der Justiz-Retardaten-Commission ꝛc. gefällt worden sey.

XII. Sobald überdieß das in einer Appellationssache gefällte Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat; so ist der untere Richter, welchem die Hülfsvollstreckung obliegt, davon in Kenntniß zu setzen.

Nach dieser Vorschrift haben sich die Kreis-Gerichtshöfe sowohl als das Ober-Tribunal zu achten.

III. Vorschriften zu zweckmäßiger Einrichtung und Abkürzung der Definitiv-Vorträge bei den höheren Gerichten, in Sachen erster oder weiterer Instanz.

§. 22. Außer den im Vorstehenden (I. und II.) gegebenen Bestimmungen über das processualische Verfahren bei den höheren Gerichten Unsers Königreichs sowohl in Appellationssachen als in Sachen erster Instanz, finden Wir Uns noch bewogen, auch in Absicht auf eine zweckmäßigere Einrichtung der Collegial-Vorträge bei endlicher Entscheidung dieser Rechtssachen, zum Behufe möglichster Geschäfts-Beschleunigung nachstehende Vorschrift zu ertheilen:

§. 23. Anstatt der bisher üblich gewesenen ausführlichen, in drei Hauptabschnitte: das Factum, die Proceßgeschichte und das Gutachten abgetheilten schriftlichen Relationen haben sich künftighin

A) so viel zuvörderst die Darlegung der dem Rechtsstreite zu Grund liegenden faktischen Verhältnisse anlangt, die Referenten darauf zu beschränken, die bei den Akten dieser oder der vorigen Instanz befindliche Uebersicht der Streit-Verhältnisse, 593
wenn sie sich aus sämtlichen Verhandlungen von deren Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugt haben, mit dieser Bemerkung zu verlesen, im entgegengesetzten Falle aber nur diejenige Berichtigung und Ergänzung derselben in ihren schriftlichen Vortrag aufzunehmen, welche sich in faktischer Beziehung aus der Vergleichung der ältern Akten, oder durch das nachgefolgte Vorbringen der Parteien, oder das Beweisverfahren, ergibt.

Eine Geschichte der Veranlassung des Rechtsstreits oder der bei ihm vorauszusetzenden frühern faktischen Verhältnisse ist nur dann in der Relation voranzuschicken, wenn die aus den Akten zu ver-

227) Die Einleg-Taxen wurden durch das Gesetz über die Gerichtssporteln vom 26. Juni 1821, §. 13, aufgehoben.

lesende Uebersicht nicht selbst das Geschichtliche des Streits, so weit es zur Beurtheilung des Letztern von Interesse ist, vollständig, deutlich und in chronologischem Zusammenhange enthält.

§. 24. Fortsetzung.

B) In Absicht auf die Geschichte des Processes, und die Ausführungen der Parteien zum Vorstande ihres Rechts, hat der Referent die erheblichern Momente unter Hinweisung auf die Akten und die Hauptschriftsätze in der Relation auszuheben, eine weitere Auseinandersetzung aber da, wo es zu näherer Erläuterung zu gereichen scheint, etwa unter Nachschlagung und Verlesung der wichtigern Stellen jener Schriftsätze, dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

§. 25. Fortsetzung.

Hierbei wird übrigens sämmtlichen Gerichtshöfen zur besondern Pflicht gemacht, bei jedem definitiven Vortrage in höherer Instanz zu prüfen, ob der vorige Richter sich keiner ahndungswürdigen Verzögerung schuldig gemacht habe, und vorkommenden Falles das Geeignete zu verfügen, oder einzuleiten.

Um jedoch hierdurch die Arbeiten der Referenten nicht zu vermehren, genügt es in der Regel, daß zum Behuf jener Prüfung das — den Appellations-Akten vorgesetzte — die Data der gerichtlichen Eingaben, Verhandlungen und Beschlüsse jederzeit enthaltende Akten-Verzeichniß, bei Gelegenheit des Vortrags in der Hauptsache verlesen, und erforderlichen Falles von dem Referenten in den Akten das Weitere nachgewiesen werde: wornach derselbe nach Bewandtniß der Sache seine Anträge wegen der zu treffenden Verfügung mündlich zu erstatten hat.

Dagegen muß in dem Sitzungs-Protokolle jedesmal unfehlbar bemerkt werden, daß jene Prüfung vorgenommen worden, und was das Resultat davon gewesen sey.

§. 26. Fortsetzung.

594 C) Das Gutachten endlich und die Anträge des Referenten sind in Form von Entscheidungsgründen in zweckmäßiger Kürze der schriftlichen Relation einzuverleiben, die nähere Entwickelung und Ausführung derselben aber, der Regel nach, und zumal bei Sachen von minderer Bedeutung, dem mündlichen Vortrage vorzubehalten; wobei den Referenten anheim gegeben wird, zum Behufe eines Leitfadens dieser mündlichen Erörterung die sachdienlich scheinenden Bemerkungen, Allegate ꝛc. auf Nebenblättern zu verzeichnen.

In wichtigen oder in Ansehung des Rechtspunkts sehr interessanten Fällen bleibt ihnen jedoch unbenommen, in der schriftlichen Relation selbst jener Zusammenstellung der Entscheidungsgründe eine ausführlichere Auseinandersetzung vorausgehen zu lassen.

Die Entscheidungsgründe des Urtheils hat in jedem Falle der Referent, es mögen seine Anträge von dem Collegium genehmigt worden seyn oder nicht, dem Beschlusse gemäß auszuarbeiten, auch solche nebst dem Entwurfe des Urtheils, vor deren Ausfertigung in dem Gerichtshofe vorzutragen; worauf in dem Protokolle zu bemerken ist, ob die vorgeschlagene Fassung gebilligt, oder was etwa daran abzuändern beschlossen worden sey.

IV. Verfahren in Concurs-Sachen, in Wechsel-Sachen, und in Ehe-Sachen.

§. 27. In Concurssachen, welche in erster Instanz vor den höheren Gerichtshöfen verhandelt werden, kommen die allgemeinen Vorschriften, welche in gegenwärtiger Verordnung auf den Grund der Bestimmungen des vierten Edikts vom 31. Dec. 1818 zu Erzielung eines schnelleren Proceßganges gegeben sind, gleichfalls in Anwendung; außerdem aber wird vorerst an den bisherigen Normen der Behandlung dieser Sachen nichts verändert [228]).

Die Ertheilung von Terminen, deren Berechnung, die auf den Fall des Ungehorsams zu verhängenden Rechtsnachtheile, die Beweisaufnahme und das Beweisverfahren überhaupt, die Art der Eröffnung der Erkenntnisse u. s. w. richten sich daher auch hier nach den obigen Bestimmungen: wogegen die besondern Anordnungen des Edikts §§. 160—184 für Gantsachen, die höheren Gerichte in Ansehung der bei ihnen selbst in erster Instanz anhängigen Concurse vorerst nicht berühren.

Das Verfahren in Wechsel- und in Ehesachen bleibt vor der Hand unverändert [229]).

V. Revisions-Sachen [230]).

§. 28. In keiner Rechtssache kann weiter, als durch drei Instanzen verfahren werden.

||Als Revisions-Stelle kann daher das Ober-Tribunal, selbst unter Voraussetzung der übrigen bisherigen gesetzlichen Bedingungen nur in solchen Sachen handeln, welche in der ersten Instanz bei einem Kreis-Gerichtshofe oder bei dem Ober-Tribunal selbst, angebracht worden sind. 595

Auch ist das Rechtsmittel der Revision in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal als Appellations-Gericht ein in erster Instanz von einem Kreis-Gerichtshof gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat. (S. oben §. 13, III.)

VI. Transitorische Bestimmungen.

§. 29. Für die Anwendbarkeit der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften und Anordnungen auf die bei den höhern Gerichten Unsers Königreichs zur Zeit anhängigen Proceßsachen, setzen Wir hiemit, zur Nachachtung der Gerichtshöfe sowohl als der Parteien, folgende Regeln fest.

Als entscheidender Zeitpunkt für die hiernach sich ergebende Abscheidung der, nach gegenwärtiger Verordnung und dem ihr zum Grund liegenden Edikte zu behandelnden Rechtssachen, von den noch ferner nach den ältern prozessualischen Gesetzen fortzuführenden, wird der erste December des laufenden Jahres bestimmt.

---

228) S. §. 53 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 und den Normal-Erlaß vom 8. Aug. 1823, betr. die Vertretung der Gläubiger in Gantsachen bei den höheren Gerichten (im Ergänz. Band S. 48).

229) Vergl. die §§. 6 und 8 der Justiz-Novelle.

230) Vergl. das Organisations-Manifest vom 18. März 1806, §§. 36 u. 39, die Instruktion für das Ober-Appellations-Tribunal vom 8. Mai 1806, §§. 22, 31—33, den Gemeinbescheid von demselben Tage, betr. die Berechnung der Revisions-Nothfrist, die K. Verordnung vom 20. Juli 1812, das Rechtsmittel der Revision gegen die von dem Ober-Appellations-Tribunal in erster Instanz ausgesprochenen Urtheile betr., und das K. Haus-Gesetz vom 8. Juni 1828, Art. 64.

§. 30. I. Für Sachen erster Instanz.

In Ansehung der bei dem Ober-Tribunal sowohl als bei den Kreis-Gerichtshöfen in erster Instanz anhängigen Rechtssachen, kommen die in Unserer transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 über die Anwendung des vierten Organisations-Edikts auf die bei den Oberamts-Gerichten obschwebenden Processe unter Nr. II. A und B enthaltenen Grundsätze und speciellen Vorschriften, mit den aus gegenwärtiger Verordnung sich von selbst ergebenden Modifikationen, durchaus in Anwendung.

§. 31. II. Für Appellations-Sachen.

Nach der Analogie eben jenes transitorischen Gesetzes vom 26. April d. J. und nach der verschiedenen Lage, in welcher die Appellations-Processe an dem obenerwähnten Normaltage sich befinden können, wird für die bei den Kreis-Gerichtshöfen sowohl als bei dem Ober-Tribunal anhängigen Appellations-Sachen, Nachstehendes festgesetzt:

596 || A) In den zur Zeit bereits in der Verhandlung begriffenen oder auch schon spruchreifen Appellations-Sachen, kann

a) bis zu dem gedachten Normaltage noch förmlich auf Beweis nach den bisherigen Proceß-Grundsätzen erkannt werden, es mag gegen ein Zwischenerkenntniß oder gegen ein Endurtheil der vorigen Instanz appellirt worden seyn.

b) Ist demnach vor dem ersten Dezember 1819 bereits auf Beweis erkannt gewesen; so wird auch, in dieser Instanz, mit Vollziehung des Beweiserkenntnisses nach den ältern Gesetzen mit der in der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, Nr. II. B festgesetzten Modifikationen fortgefahren.

Wenn jedoch gegen ein solches bei einem der Kreis-Gerichtshöfe gefälltes Erkenntniß die fernere Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt wird; so treten hinsichtlich eines bei Letzterem etwa seiner Zeit Statt findenden anderweiten Beweisverfahrens die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung.

§. 32. Fortsetzung.

Wenn aber an dem entscheidenden Termine

c) noch nicht förmlich auf Beweis erkannt war; so ist zu unterscheiden:

α) War gegen ein Endurtheil des vorigen Richters appellirt worden, in der höhern Instanz wird jedoch vorerst noch eine Beweisaufnahme für nöthig erachtet; so ist das Beweisverfahren nach den Bestimmungen des Edikts und der gegenwärtigen Verordnung ohne Zulassung eines förmlichen Interlocuts einzuleiten.

β) War gegen ein Beweiserkenntniß des vorigen Richters die Berufung ergriffen worden; so ist ferner zu unterscheiden:

a) findet der Gerichtshof dessen Bestätigung begründet, so erläßt er ein konfirmatorisches Urtheil, und die Hauptsache selbst geht zur Vollziehung des Interlocuts nach den ältern Proceß-Grundsätzen unter der oben ad b bemerkten Modifikation, an die vorige Instanz zurück.

b) Findet dagegen der Gerichtshof eine Abänderung jenes Beweiserkenntnisses für nöthig, und zwar:

1.) eine Beweisaufnahme für ganz überflüßig, und die Sache zum endlichen Spruche reif; so erläßt er sofort das Endurtheil;

2.2) weiteren Beweis, jedoch über einen andern Gegenstand, noch erforderlich; so ist es eben so zu halten, wie zuvor ad C. α bestimmt worden.

§. 33. Fortsetzung.

B) In Absicht auf die dermal noch nicht in Verhandlung gesetzten aber gleichwohl bereits vertagten Appellations-Sachen, ist wiederum zu unterscheiden: 597

a) ist zur Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten eine Tagfahrt vor dem 1. December d. J. anberaumt; so geht,
   α) wenn an derselben devolutorisch erkannt wird, die Sache von selbst in die Kategorie der sub Lit. A. begriffenen Appellations-Processe über;
   β) war eine Erstreckung auf einen Termin nach dem 1. December beschlossen; so ist die Sache so zu betrachten und hiernach zu behandeln, als wäre die erste Vertagung auf eine Tagfahrt nach dem Normal-Zeitpunkte geschehen;
   γ) ist vor letzterem auf Beweis im Punkte der Förmlichkeiten erkannt worden; so muß dieser Beweis nach den ältern Gesetzes-Normen, unter der oben ad A. b erwähnten Modifikation eingezogen — und darüber erkannt werden;
   δ) bleibt an der anberaumten Tagfahrt der eine oder der andere Theil ungehorsam aus; so ist, mit Umgehung des Contumazial-Erkenntnisses, und ohne eine weitere Tagfahrt, über die Annahme der Berufung nach den Akten zu urtheilen, und demnach, wenn für die Annahme entschieden wird, ohne förmlichen Bescheid, der Gravatorial-Libell, wenn solcher nicht bereits eingereicht worden, oder im andern Falle unter Mittheilung desselben die Exceptionsschrift, in der Hauptsache einzufordern: wobei jedoch der ausgebliebene Theil jedenfalls alles weitern Vorbringens im Punkte der Förmlichkeiten verlustig wird.

b) Wenn aber die Justifikations-Verhandlung auf einen Termin nach dem Normaltage festgesetzt worden, (was jedoch von Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an zu vermeiden ist,) so wird diese Tagfahrt wieder abgestellt, und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 16 oben verfahren; mit der Modifikation jedoch, daß, wenn die Beschwerdeschrift schon eingereicht wäre, und über die Beobachtung der Appellations-Förmlichkeiten ein Zweifel entstände, der Appellant noch vor allen Dingen zur schriftlichen Rechtfertigung derselben aufzufordern ist.

§. 34. Fortsetzung.

C) Die durch Einlegung der Akten bereits bei dem höheren Richter angebrachten, von demselben aber zur Zeit noch nicht vertagten Appellations-Sachen werden eben so behandelt, wie die erst neu anhängig werdenden: sofern jedoch bei denselben nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen noch die ältern Förmlichkeiten zu beobachten gewesen, so sind auch diese der Beurtheilung über die Annahme der Appellation zum Grund zu legen.

§. 35. Fortsetzung.

In den nach den bisherigen Formen bei dem Ober-Tribunal oder den Kreis-Gerichtshöfen eingekommenen Appellations-Sachen ist zu Einreichung der Beschwerdeschrift der erste Termin dilatorisch, der zweite aber peremtorisch unter der Bedrohung anzuberaumen, daß im Ungehorsamsfalle die Appellation für verlassen würde erklärt werden. 598

In eben diesen Sachen kann die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nie verworfen werden, ehe der Gravatorial-Libell übergeben und geprüft ist.

§. 36. Fortsetzung.

Auf alle jetzt erst in Verhandlung zu setzenden Appellations-Sachen, so wie auf diejenigen, in welchen zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung nur der Beschwerden-Libell und die Exceptionsschrift, oder jener allein, eingekommen, auch ein weiterer Schriftsatz außer diesen beiden nicht abgefordert war, sind die Bestimmungen des obigen §. 18 hinsichtlich der Zahl der Schriftsätze in Anwendung zu bringen.

§. 37. Fortsetzung.

III. Sowohl in Sachen erster Instanz als in Appellations-Sachen finden vom 1. December d. J. an die Vorschriften der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, Nr. II. C. in Fällen des Ungehorsams der Parteien und rücksichtlich der Termine Statt.

Auch kommen in Ansehung aller an diesem Zeitpunkte oder nach demselben bei den Kreis-Gerichtshöfen eröffneten Urtheile, die in dem vierten Edikte und der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Appellations-Förmlichkeiten in Anwendung: wogegen bei allen, vor diesem Normaltage ausgesprochenen Erkenntnisse noch die bisher gesetzlich gewesenen Formalien beobachtet werden müssen.

§. 38. Schluß.

Die durch das fünfte Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 30, A. II. provisorisch eingeführten Sporteln sind unter eben derselben Voraussetzung, zu Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Exemten und Nicht-
599 Exemten, in allen vom 1. December d. J. an, bei Un‖serem Ober-Tribunal und den Kreis-Gerichtshöfen in Sachen erster Instanz sich ergebenden Fällen, statt der in der Stempel- und Tax-Ordnung bestimmten, zu berechnen und einzuziehen, die betreffende Rechtssache mag vor, oder nach diesem Zeitpunkte anhängig geworden seyn.

Der Ansatz dieser Sporteln muß jederzeit auf einem Collegial-Beschlusse beruhen.

In Absicht auf Appellations-Sachen dagegen hat es bei den durch die Stempel- und Tax-Ordnung begründeten Taxen noch ferner sein Bewenden[231]). Gegeben, Stuttgart den 22. September 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

600 [Nr. 62.] Königl. Declaration vom 22. September, die staatsrechtlichen Verhältnisse mehrerer der Königl. Souverainetät unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser betreffend.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
daß mehrere Fürsten und Grafen wegen ihrer in Unserem Königreich

231) An die Stelle der Stempel- und Tax-Ordnung von 1808 und des §. 30 des V. Edikts vom 31. Dec. 1818 ist das Gesetz über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni 1821 getreten, welches selbst wieder durch das allgemeine Sporteln-Gesetz vom 23. Juni 1828 ersetzt worden ist.

gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Art. der deutschen Bundes-Akte[232]), um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihre fürstlichen und gräflichen Häuser angesucht haben.

Die hierauf mit dem bevollmächtigten Abgeordneten derselben eröffneten Verhandlungen haben indessen noch nicht völlig beendigt werden können: weshalb Wir Uns in der Absicht, einer längern Ungewißheit der Verhältnisse durch Festsetzung einer allgemeinen Grundlage derselben zu begegnen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, gegenwärtig veranlaßt sehen, den gedachten Fürsten und Grafen und ihren übrigen, Unserer Souverainetät unterworfenen Standesgenossen für's Erste im Allgemeinen einen, den Grundsätzen Unserer Declarationen vom 8. August 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 505 folg.) und vom 25. August 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 425 ff.), wodurch die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis und des gräflichen Hauses Waldeck festgesetzt worden sind, entsprechenden Rechtszustand zuzusichern, vorbehältlich der besondern Bestimmungen, welche Wir Uns durch die im Laufe der fortzusetzenden Verhandlungen zur Sprache gebrachten eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen fürstlichen und gräflichen Häuser zu treffen, bewogen sehen können.

Gegeben, Stuttgart den 22. September 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

[Nr. 63.] Bekanntmachung des Ministerium der Residenz-Polizei, vom 22. September, 611

in Betreff der Ordnung bei der Feier des landwirthschaftlichen Festes im Jahre 1819.

(Transitorisch. Vergl. die Verfügung vom 24. August 1833.)

[Nr. 64.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 24. September, 629

die Bestellung einer Königl. Commission zu Vollziehung des Uebergangs der Verwaltung der K. Posten an das Fürstl. Haus Thurn und Taxis, und zur Erledigung der auf die bisherige Verwaltung sich beziehenden Geschäfte betreffend.

(Diese Commission ist zu Folge der Bekanntmachung vom 18. Febr. 1822 nach Vollziehung ihres Auftrags wieder aufgelöst worden.)

[Nr. 64.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 24. September, 630

den Zoll für gerändelte Gerste aller Art betreffend.

(S. nunmehr den Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

---

232) S. oben Note 125.

633 [Nr. 63.] Königliches Manifest vom 25. September, die Verkündigung der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unseres Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

Wenn Wir — nach den manchfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre — Unserem Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten, so geschah dieß im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das Württembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat.

Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkünft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zu Stande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem König und Seinem Volke.

634 || Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist von Uns und den sämtlichen Mitgliedern der Stände-Versammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserem Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungs-Vertrages vernommen.

Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserem getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit, und dem gesammten Vaterland eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unseres Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staates und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

Gegeben, Stuttgart den 27. September 1819.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
(Unterzeichnet) Bellnagel.

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg,
vom 25. September 1819.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesammte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen,

welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte[233]), anderntheils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, 635
übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen-Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung für folgende Punkte zu Stande gekommen:

I. Kapitel.

Von dem Königreiche.

§. 1. Sämtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise beläßigt zu werden.

§. 3. Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende 636
Kraft[234]). Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung

233) Der so lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden."

234) Derlei Beschlüsse sind verkündet worden durch K. Verordnungen vom 19. Juli

der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

II. Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichs-Verweſung.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

§. 9. Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

637 ||§. 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichsverweſung ein.

§. 12. In beiden Fällen wird die Reichsverweſung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königes von väterlicher Seite.

1817, in Beziehung auf die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten;

vom 19. Okt. 1817 und 14. Sept. 1824, über die Freiheit der Presse;

vom 2. April 1831 und 10. Aug. 1832, in Betreff einer allgemeinen Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer;

vom 28. Juli und 3. Aug. 1832, wegen Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten;

vom 6. Okt. 1832, in Betreff der Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen;

vom 24. Juli 1833, in Beziehung auf die Sicherung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck;

vom 14. Nov. 1834, über die Bestellung von Schiedsgerichten zu Beseitigung der Irrungen zwischen den Regierungen und Ständen;

vom 26. Dec. 1834, wegen gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten in den Bundes-Staaten.

§. 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familienliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staats-Gesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweſung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen-Rathe zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen-Rathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

§. 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime-Rath zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritter-Orden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimen-Rathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverweſung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, 638
und dem Geheimen-Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen-Rathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§. 17. Die Reichsverweſung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbst-Regierung gehoben ist.

§. 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt [235]).

---

235) Solches ist unter dem 8. Juni 1828 verkündet worden.

III. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§. 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitz-Rechtes erhalten hat[236]). Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit[237]).

§. 20. Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, und von jedem neu Angenommenen bei der Aufnahme abzulegen[238]).

§. 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher
639 Theilnahme an den Staatslasten ver|bunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt[239]).

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben[240]).

§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungsfreiheit.

§. 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze

---

236) Vergl. Art. 21 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dec. 1833, und wegen der Aufnahme ausländischer Israeliten das Gesetz vom 25. April 1828. Art. 10, 14 und 16.

237) S. Art. 4, Z. 4 des Gesetzes vom 4. Dec. 1833.

238) S. die Verfügung vom 3. Nov. 1825, die Anlegung des Huldigungs-Eides betreffend, und hinsichtlich der Israeliten den Art. 2 des Gesetzes vom 25. April 1825.
Vergl. das Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828, Art. 27–31.
Ein solches Gesetz ist noch nicht erschienen und die K. Verordnung vom Jan. 1817, hinsichtlich der Befugniß zum Besitz und Gebrauch von [illegible], noch in Wirksamkeit.

ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden [241]).

§. 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze [242]).

§. 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen. 640

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- und Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime-Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen [243]).

§. 32. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, so bald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle [244]).

§. 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staats-Bürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staats-Bürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§. 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staats-Bürgerrecht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste. 641

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu er-

241) In Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten s. das Gesetz vom 25. April 1828.

242) Vergl. das Preßgesetz vom 30. Jan. 1817 und die K. Verordnungen vom 1. Okt. d. J. und vom 14. Sept. 1824.

243) Vergl. die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 141—160.

244) S. die gesetzlichen Bestimmungen hierüber in der K. Verordnung vom 15. Aug. 1817.

heben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen [245]).

§. 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Beschwerde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem Königlichen Geheimen-Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden [246]).

§. 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

642 ‖ §. 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte [247]) der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

IV. Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§. 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn [248]). Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 45. In den Dienst-Eid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren [249]).

§. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

245) Vergl. das Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821, insbesondere dessen §. 2.

246) Diese Statute sind noch nicht erschienen. Vergl. übrigens über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels die K. Declaration vom 8. Dec. 1821, deren Anwendung auch auf den altlandsäßigen Adel durch die K. Verordnung vom 24. Okt. 1825 ausgedehnt worden ist.

247) S. oben Note 125.

248) Vergl. die K. Verordnungen vom 10. Febr. und 8. März 1837 und 25. April 1839.

249) Ueber die Verpflichtung der Staatsdiener vergl. das General-Rescript vom 1. Jan. 1806 und die K. Verordnung vom 24. Dec. 1817.

§. 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen [250]) auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen-Raths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime-Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

|| Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln. 643

§. 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehaltes verbunden sind [251]).

§. 49. Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung [252]).

§. 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt [253]).

§. 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52. Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53. Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staats-Diener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen || auch obliegt, wenn sie bei dem 644
Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf gezie-
mende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimen-Rath insbesondere [254]).

§. 54. Der Geheime-Rath bildet die oberste, unmittelbar unter

250) Hinsichtlich der Wirkung der Entbindung eines Beamten von der Instanz auf dessen Entlassung im Administrativ-Wege s. den Normal-Erlaß vom 22. April 1823 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 18).

251) Vergl. §. 2, Abs. 4 des Straf-Recurs-Gesetzes vom 26. Juni 1821.

252) Bestimmt durch K. Verordnung vom 28. Febr. 1818.

253) Nämlich durch das IX. Edikt vom 18. Nov. 1817, an dessen Stelle inzwischen das Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821 getreten ist. S. auch das Gesetz vom 30. März 1828, betr. die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener.

254) Vergl. die K. Verordnung vom 8. Nov. 1816, die Organisation des K. Geheimen-Raths betreffend, und das V. Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817, §§. 1—31.

dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staatsbehörde.

§. 55. Mitglieder des Geheimen-Raths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
das Ministerium des Kriegswesens, und
das Ministerium der Finanzen.

§. 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen-Rathes nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied des Geheimen-Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen-Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 58. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen
645 der Gesetzgebung || und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen-Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§. 59. Uebrigens gebören zu dem Geschäftskreise des Gheimen-Rathes als berathender Behörde

1) alle ständischen Angelegenheiten[255];
2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
3) Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden;
4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5) alles, was dem Geheimen-Rathe von dem Könige zu Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 60. Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime-Rath

1) bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;
2) bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativ-Stellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3) im Falle des §. 30.

255) Vergl. unten §. 126.

§. 61. Kein Mitglied des Geheimen-Rathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§. 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins. Jeder Staatsbürger muß || daher, soferne nicht gesetzlich eine Aus- 646
nahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören[256]).

§. 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen[257]). Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staats-Bürgerrechtes voraus.

§. 64. Sämtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft[258]). Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetz-, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften, zu verpflichten.

|| VI. Kapitel. 647

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate[259]).

§. 70. Jeder der drei[260]) im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Ange-

256) Auch ausgesprochen in dem revidirten Bürgerrechts-Gesetze vom 4. December 1833, Art. 1. Die Ausnahme s. daselbst Art. 4.

257) S. Art. 67—72 desselben Gesetzes.

258) Vergl. Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, Art. 75.

259) Näher bestimmt durch das Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806 und die K. Verordnung vom 30. Jan. 1830, dete. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche.

260) Nämlich die lutherische, reformirte und katholische Confession, wovon sich die beiden ersten im Jahr 1823 als evangelische Kirche zu Einem Gottesdienste vereinigt haben.

legenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebührt das oberstihoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden [261]).

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen [262]).

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt [263]).

§. 75. Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu
648 dem Ende wird ungesäumt eine gemein‖schaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat [264]).

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind [265]).

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird [266]).

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben per-

261) Vergl. die angeführte K. Verordnung vom 30. Jan. 1830, §§. 4 und 5.

262) S. daselbst §. 6 und den Justiz-Minist.Erlaß vom 12. Jan. 1822 (in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3, S. 3).

263) Vergl. in Beziehung auf die katholischen Kirchendiener die angeführte Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 28; in Beziehung auf die Schuldiener das Volks-Schul-Gesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 54—56. In Beziehung auf die evangelischen Kirchendiener bestehen noch keine feste Bestimmungen über ihre Ruhegehalte; sie sind aber in neuerer Zeit durch die Erhöhung des betreffenden Etatsatzes um ein Namhaftes erhöht worden.

264) Die wirkliche Ausscheidung ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen, indem sie auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen seyn soll und auch ihre Nothwendigkeit immer mehr in Zweifel gestellt wird.

265) Vergl. die K. Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 21.

266) Diese Behörde ist der katholische Kirchenrath, worüber zu vergleichen das Organisations-Manifest vom 18. März 1806, §. 63, und das V. organische Edikt vom 18. Nov. 1817, §. 33.

sönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchen-Fond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden [267]).

§. 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchen-Gemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schul-Diener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden [268]).

649 || §. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität [269]) wird auch künftig auf das Zweckmäßigste gesorgt.

VII. Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staats-Eigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

§. 86. Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87. Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

§. 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

---

267) Hier gilt das oben in Note 264 Gesagte.
268) Vergl. Note 260.
269) S. das Gesetz vom 3. April 1828, in Betref der Fundirung der Landes-Universität.

650 || §. 90. Eben diese Bestimmungen (§§. 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen Statt.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§. 94. Der Königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96. Die Erkenntnisse der Criminal-Gerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechts auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das Königl. Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden [270]).

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königl.
651 Justiz- || Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechts, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Straf-Gesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98. Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99. Was die Militär-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen vorabschiedet.

§. 100. Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen, die militärischen Straf-Gesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königl. Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision [271]).

§. 101. Für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im

270) Vergl. die K. Verordnungen vom 11. Juli d. J. und vom 3. April 1835.
271) Von den hier aufgezählten Gegenständen ist bis jetzt blos das Rekrutirungs-Wesen durch ein neues Gesetz, das vom 10. Febr. 1828, regulirt worden.

Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt [272]).

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102. Sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fidei-Commisse gehörigen, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammerguts, das Königl. Kammergut.

§. 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und 652
der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§. 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird [273]).

§. 105. Die Appanagen, Wittume, Heirathgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Königliches Hauses in Anspruch zu nehmen haben [274]), werden an diese von der Staats-Casse unmittelbar entrichtet.

§. 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civil-Liste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht [275]).

§. 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108. Das oben (§. 102) erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Auf|nahme von Geldanlehen 653
zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des

272) S. die K. Verordnung vom 13. d. M.
273) Für die Regierungszeit S. M. des Königs Wilhelm verabschiedet durch Gesetz vom 20. Juni 1820.
274) Bestimmt durch das Haus-Gesetz vom 8. Juni 1828, VII. Abschn.
275) S. Art. 36 und 37 desselben Gesetzes.

Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hof-Domänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern [276]).

§. 109. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 110. Dem Ansinnen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen.

§. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§. 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden,
654 als auch auf die in keinem ‖ Gemeinde-Verbande stehenden Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuerantheile unmittelbar an die Amtspflegen.

§. 116. Von den Amtspflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirekten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staats-Casse, theils an die Schulden-Zahlungs-Casse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§. 117. Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen [277]).

§. 118. Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Cassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§. 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist,

---

276) Hinsichtlich der Organisation der Hof-Domänenkammer s. die K. Verordnung vom $\frac{29.\ \text{Nov.}}{8.\ \text{Dec.}}$ 1817, Tit. II.

277) Diese Central-Behörde ist das Steuer-Collegium; vergl. das V. Edikt vom 18. Nov. 1817, §§. 44 u. 46.

welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet[278]), ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120. Die Schulden-Zahlungs-Casse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet[279]).

§. 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassen-Berichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

§. 122. Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechtes frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

‖§. 123. Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer Königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht. 655

IX. Kapitel.

Von den Landständen.

§. 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126. Der Geheime-Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime-Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127. Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

‖Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden. 666

278) Hinsichtlich der Schulden-Uebernahme von den neuen Landestheilen auf die Staats-Schuldenzahlungs-Casse vergl. die Gesetze vom 14. März und 29. Juni 1821, 27. Juli 1824. 11. Juli 1827, 18. April 1830 und 14. Nov. 1833.

279) Vergl. das revidirte Staatsschulden-Statut vom 22. Febr. 1837.

§. 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§. 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat[280]);
3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fidei-Commiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§. 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§. 132. Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§. 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt

1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;

---

280) Es sind dies, nach dem jetzigen Stand berichtigt (vergl. Staats-Handbuch von 1839, S. 81) folgende Fursten und Grafen:

der Fürst von Fürstenberg,
— — — Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg,
— — — — — Schillingsfürst,
— — — — Neuenstein-Oehringen,
— — — — — Kirchberg,
— — — — Waldenburg-Bartenstein,
— — — — Neuenstein-Langenburg,
— — — Oettingen-Wallerstein,
— — — Thurn und Taxis,
— — — Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,
— — — Oettingen-Spielberg,
— — — Waldburg-Zeil-Trauchburg,
— — — — — Wurzach,
— — — — Wolfegg-Waldsee,
— — — Windischgrätz,
— — — Solms-Braunfels,
— — — Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
der Graf von Königsegg-Aulendorf,
— — — Erbach-Wartemberg-Roth (ruht),
— — — Waldbott-Bassenheim,
— — — Törring-Gutenzell,
— — — Quadt-Isny,
— — — Plettenberg-Mietingen (ruht),
— — — Schäsberg-Thannheim.

Ferner die standesherrlichen Gemeinschaften:
Löwenstein,
Limpurg-Southeim-Obersontheim,
Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheim (Limpurg-Oberroth und Limpurg-Waldeck) (ruht),
Limpurg-(Sontheim-)Gaildorf.

3) aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;

4) aus dem Kanzler der Landes-Universität;

5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; 667

6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirke.

§. 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des Königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen [281]), bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung [282]) abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;

2) dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden [283]), oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;

3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen.

§. 136. Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung der betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt [284]).

§. 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt [285]). 668

§. 138. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämt-

281) Vergl. Art. 15 des K. Haus-Gesetzes vom 8. Juni 1828.

282) Diese bestimmt das fünfundzwanzigste Lebensjahr. Vergl. auch Art. 1 des Gesetzes, vom 21. Mai 1828 am Schlusse.

283) Vergl. das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 27—29, 33, 34.

284) Nähere Vorschriften hinsichtlich dieser Wahlen enthalten die Instruktionen vom 12. Dec. d. J. und 15. Nov. 1831.

285) Vergl. die Instruktionen vom 6. Dec. d. J., 15. Nov. 1831, 29. März 1833 und 3. Nov. 1838.

lichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmänner kommen.

§. 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche direkte Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Rathsschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 140. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer-Contribuenten, unter Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung der (§. 139) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141. Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142. Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135 der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht [286]).

§. 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

669 || Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht nur durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§. 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der angegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140 findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§§. 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer gewählt werden.

§. 147. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

---

286) Vergl. Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, am Schlusse.

§. 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149. Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamts || bezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß. 670

§. 150. Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§. 151. Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürger-Ausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136).

§. 152. Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen [287]).

§. 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

§. 155. || Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. 671

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimm-Uebertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

287) Vergl. die Verfügung vom 3. Nov. 1838, Z. 4.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 157. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 203) nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Collegium vorgenommen.

§. 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht,
672 für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher || übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahl-Urkunde [288]).

Die zur Versammlung aufs Neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Commissarien abzuordnen.

§. 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen-Rathe von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen [289]); wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt [290]).

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen-Rathe vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160 erforderlichen Anzahl zusammen

288) Vergl. die Geschäfts-Ordnung für die Kammer der Abgeordneten (s. die K. Bestätigungs-Urkunde vom 23. Juni 1821), §. 2.
289) Vergl. daselbst §§. 1 u. 5.
290) Das. §. 4.

kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§. 162. In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des Königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

|| In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 133 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe unterscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde. 673

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind[291].

§. 163. Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände-Eid abzulegen. Dieser lautet so:

> Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164. Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums (§. 157).

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vice-Präsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die Königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice-Präsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte[292].

---

291) Ueber die Abstimmung und Beschlußfassung vergl. die §§. 47—61 der Geschäfts-Ordnung.

292) Das. §. 2.

§. 165. Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen [293]).

674 ‖§. 166. Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich [294]); auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und Königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt [295]).

§. 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu [296]).

§. 170. Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen [297]).

§. 171. Nur den Ministern oder Königl. Commissarien, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag bringen (eine Motion zu machen) [298]) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt [299]).

675 ‖§. 172. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen-Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173. In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung

293) S. Geschäfts-Ordnung §§. 2, 3, 45, 46. — 294) Das. §. 11.
295) Das. §. 10. — 296) Das. §. 36. — 297) Das. §. 68.
298) Das. §§. 24—30.
299) Bestimmungen hinsichtlich der letztern enthalten die §§. 12—14 und 44 der Geschäfts-Ordnung.

und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf [300]).

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen [301]) zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174. Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modifikationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann [302]).

§. 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig [303]).

§. 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen [304]).

§. 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleich || mäßiger Berathung mitgetheilt [305]). Nur zu 676
Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§. 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§. 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181. Von der vorstehenden Regel (§. 180) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177), Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;
2) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;
3) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß

300) S. Geschäfts-Ordnung §. 18.
301) Ueber die Commissionen s. daselbst §§. 31—43. — 302) Das. §§. 47—61.
303) Das. §. 54. — 304) Das. §§. 62 und 63. — 305) Das. §. 64.

abgefaßt[306]). Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 184. Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

677] ‖§. 185. Niemand kann wegen seiner, in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann[307]).

§. 186. Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist[308]).

§. 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders

306) S. Geschäfts-Ordnung §. 75. — 307) Das. §. 14. — 308) Das. §§. 69—75.

wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden ist, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was §. 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungs-Casse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Ver || sammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen 678
Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuerverwilligungen, Schulden-Uebernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 190. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuß-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen [309]).

§. 191. Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen [310]).

§. 192. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Stände-Versammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den

309) Näher bestimmt durch das Gesetz vom 20. Juni 1821, die Einberufung der abwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses betr.

310) S. die Geschäfts-Ordnung §§. 73–75.

Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190), so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen.

679 ‖§. 193. Das ständische Amtspersonal besteht, außer den Beamten der Schulden-Zahlungs-Casse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Secretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungs-Casse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Cassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienst-Entlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Canzleidiener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

680 Eine eigene ständische Casse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staats-Casse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschuß-Mitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Canzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Cassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelner Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Stände-Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden[311]).

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisengelder, wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Casse.

---

311) Geschehen durch Gesetz vom 20. Juni 1821, die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung und des Ausschusses, so wie der ständischen Beamten und Diener betreffend.

|| X. Kapitel. 680

Von dem Staats-Gerichtshofe.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§. 196. Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus Königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderliche Eigenschaften haben.

Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

§. 147. Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199. Eine Anklage vor dem Staats-Gerichtshofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlungen kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände oder des Ausschusses und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände- || Versammlung. 681
Andere Staatsdiener als Minister und Departements-Chefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

§. 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von König-

lichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204. Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das
682 || ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

* * *

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grundverfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25sten Tage des Monats September im Eintausend Achtbundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

(L. S.) Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Unterzeichnet) Bellnagel.

---

695 [Nr. 68.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. September,

die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten betreffend[312]).

Durch das General-Rescript vom 24. Mai 1694, durch die Commun-Ordnung Cap. 5, Abschn. II. §. 6, und durch die allgemeine Verordnung

312) Bestätigt und näher bestimmt durch das Gesetz vom 17. Juli 1821, über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, Art. 7, und das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 81.

vom 14. April 1781, §. 11, ist zwar die Einlegung von Pressern zu Beitreibung der Steuer-Rückstände, so wie der herrschaftlichen und anderer öffentlichen Schuldigkeiten, jedoch nur in dem Falle gestattet, wenn kein füglicherer und dem Schuldner unschädlicherer Weg anschlagen will, auch den Beamten zur Pflicht gemacht, jeden Mißbrauch dabei sorgfältig zu vermeiden, und so vorsichtig dabei zu verfahren, daß sie jederzeit außer der Gefahr der Verantwortung seyn mögen.

Da nun in neueren Zeiten hie und da Klagen über Bedrückungen vorgekommen sind, welche sich bei der Anwendung dieses Executions-Mittels erlaubt wurden; so sieht man sich veranlaßt, alle Verwaltungs-Beamten, welche im Falle sind, sich desselben zu bedienen, auf die Bedingungen, unter welchen es gesetzlich zugelassen ist, aufmerksam zu machen, und in dieser Beziehung insbesondere Folgendes einzuschärfen:

1) Ehe ein Presser abgeordnet wird, muß durch den Ortsvorsteher der Schuldner gemahnt, ihm ein ordentlicher Zahlungstermin, unter Bedrohung mit der Execution || für den Fall des 696
Nichteinhaltens, anberaumt, und die Frist fruchtlos verstrichen seyn.

2) Wenn der Vorsteher entweder von Amtswegen, oder auf Vorstellung des Schuldners schriftlich bezeugt, daß ein Presser, wenigstens im Augenblick, nichts ausrichten könne, sondern ein günstigerer Zeitpunkt, etwa bis nach der Erndte, dem Herbst, einem Viehmarkt ꝛc. ꝛc. abzuwarten sey, oder daß nur durch einen Vermögensangriff Zahlung sich bewirken lasse, so ist von der Abordnung des Pressers abzustehen. Im ersteren Falle ist jedoch der Schuldner nicht aus den Augen zu verlieren, vielmehr seiner Zeit nöthigenfalls eine neue Mahnung, unter Executions-Androhung, an denselben zu erlassen.

3) Der abgeordnete Presser hat sich zuvörderst bei dem Ortsvorsteher zu melden, und über seinen Auftrag gehörig auszuweisen.

4) Sollte der Ortsvorsteher von Amtswegen, oder auf Vorstellung des Schuldners ein schriftliches Zeugniß des oben erwähnten Inhalts ausstellen, so ist der ausgeschickte Presser zurückzurufen, jedoch unter Vorbehalt der Erneuerung des Verfahrens in dem Falle, daß daß es sich blos von dem Aufschube der Execution handeln würde [313]).

5) Auch ohne ein solches Zeugniß ist derselbe zurückzuziehen und zum Vermögensangriff zu schreiten, wenn drei Tage verflossen sind, ohne daß Bezahlung erfolgt wäre.

6) Die dem Presser von dem Schuldner zu entrichtende Gebühr ist jedesmal vor dessen Abordnung, und zwar nach Verhältniß der Entfernung der Orte, in welche er abgeschickt wird, jedoch so festzusetzen, daß sein täglicher Lohn unter keinen Umständen den Betrag eines Gulden übersteige, er möge einem, oder mehreren Schuldnern, in einem oder mehreren Orten eingelegt werden.

7) Sind mehrere Schuldner eines und desselben Orts oder mehrerer benachbarter Orte gleichzeitig zu exequiren; so ist zwar der Presser mehreren gleichzeitig einzulegen, und die Preßgebühr auf dieselben zu vertheilen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Einzelnen zufallenden Antheile an der Gebühr nicht so gering werden, daß sie aufhören, ein Zwangsmittel zu seyn. Die Vertheilung selbst ist den Ortsvorstehern zu überlassen.

313) Vergl. Note 193 bei Art. 13 des Executions-Gesetzes.

8) Der Einzug der Preßgebühr darf nur bei dem Schuldner selbst Statt finden; ein Vorschuß aus der Gemeinde-Casse ist nicht zuläßig. Wenn daher zu Beitreibung von Steuer-Rückständen ein Presser eingelegt wird, so ist er als den einzelnen säumigen Steuerpflichtigen der Gemeinde eingelegt zu betrachten, und der Ortsvorsteher hat gegen die letzteren das Geeignete hienach vorzukehren[314]).

9) Würde gleichwohl gegen diese Bestimmungen gehandelt, so hat
697 sich derjenige, der || die Schuld davon trägt, neben der Verurtheilung in den Ersatz der verursachten Kosten, gebührender Ahndung zu gewärtigen. Stuttgart, den 30. September 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

---

683 [Nr. 66.] Königliche Verordnung vom 1. Oktober, zu Vollziehung der Bundestags-Beschlüsse wegen Beschränkung der Preßfreiheit.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 20. v. M. gesetzliche Bestimmungen für die gesammten Bundesstaaten in Ansehung der Freiheit der Presse gemacht hat, welche wörtlich also lauten:

1.

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate, ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen[315]) oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der
684 Regierung, || an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt, sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckende Gesetze, in so weit sie auf die im 1. Art. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sol-

---

314) Die früher gestattete Selbstpfändung für das Preßgeld durch die Presser ist durch die Verordnung vom 27. März 1817 aufgehoben worden.

315) S. das Gesetz über die Preß-Freiheit vom 30. Jan. 1817.

len, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundes-Vereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

6.

Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechsel || seitige Gewährleistung der moralischen und 685
politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit, und aller Mitglieder des Bundes, nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Fall, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundes-Versammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den

Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, wie gegen die Personen, gerichtet.

8.

Sämtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen
686 mit dem Namen des Verle‖gers, und insoferne sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn [316]). Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicherweise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben [317]). Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundes-Akte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen."

So machen Wir den vorstehenden Beschluß der deutschen Bundesversammlung, in Gemäßheit des §. 3 der Verfassungs-Urkunde hiermit in Unseren Königlichen Staaten zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt, und finden Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes bewogen, zur Vollendung desselben, kraft des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, vorläufig zu verordnen: daß von heute an, alle politischen Tagblätter und Zeitschriften unter der Oberaufsicht und Leitung Unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Censur unterworfen werden sollen, wo Wir Uns im übrigen vorbehalten, die weitere zu Vollstreckung des mehrgedachten Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen [318]). Gegeben, Stuttgart den 1. Oktober 1819.

In Abwesenheit Seiner Majestät des Königs aus besonderer höchster Vollmacht:

von der Lühe. Franquemont. Phull. Wintzingeroda. v. Otto. Weckherlin.

Minister des Innern
v. Otto. Pistorius.

---

316) Hinsichtlich der Ausgabe politischer Zeit- und Flugschriften, die außerhalb des deutschen Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinen, s. die K. Verordnung vom 6. Oktober 1832.

317) Nach einem Bundesbeschlusse vom 16. Aug. 1824 (verkündet durch K. Verordnung vom 14. Sept. 1824) sollen die obigen Bestimmungen noch so lange in Kraft bleiben, bis die im Art. 18 der deutschen Bundes-Akte vorbehaltene Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit durch Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz erfolgt seyn wird. Ein solches ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen.

318) Getroffen durch Ministerial-Erlasse vom 26. Nov. 1819 und 7. Febr. 1823 (in Finkh's Straf-Normalien-Sammlung, S. 172 u. 242).

[Nr. 67.] Herbst-General-Rescript der Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission auf 1819[319]), 693

vom 4. Oktober.

Bei der bevorstehenden Weinlese werden die Königl. Ober- und Cameral-Beamten, unter Beziehung auf die wegen der Herbstanstalten und der Wein-Gefäll-Erhebung erlassenen ältern und neuern Verordnungen[320]), im Allgemeinen angewiesen, dafür besorgt zu seyn, daß die der Königl. Ober-Finanzkammer zustehenden Wein-Gefälle vollständig, und mit möglichster Beschränkung der Kosten, zum Einzug gebracht werden.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, noch folgende besondere Vorschriften zu genauer Befolgung zu ertheilen:

1) wird wegen des Herbstsatzes, die in dem Herbst-General-Rescript von 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt v. 1811, pag. 501) ertheilte Verordnung, wiederholt in Erinnerung gebracht.

|| 2) Der Anfang der Weinlese ist mit Rücksicht auf die Zeitigung der Trauben zu bestimmen, und insofern nicht nachtheilige 694
Witterung eintritt, nicht zu beschleunigen.

3) So wie die Zeit der Weinlese mit Vorsicht zu wählen ist: so sind auch, in Rücksicht der Ordnung bei derselben, zweckmäßige, den Bestimmungen der allgemeinen Herbst-Ordnung und des General-Rescripts vom 15. Sept. 1728, pct. 2, entsprechende Anstalten zu treffen.

4) Haben die Königl. Ober- und Cameral-Beamte darauf zu sehen, daß die in dem Herbst-General-Rescript von 1812, §. 5, ertheilte Anweisung, in Beziehung auf das Raspeln der Trauben, wodurch die Qualität des Weins gewinnt, und die Weinbergbesitzer für den Aufwand und für den unvermeidlichen Abgang, durch höhere Preise von den Abnehmern ihrer Weine, wieder entschädigt werden, wenigstens bei den Ortsvorstehern und der vermöglicheren Classe der Weinbergbesitzer, wo es die Umstände gestatten, befolgt wird.

5) Wird die in dem General-Rescript von 1728, pct. 6, wegen Anschaffung passender Deckel auf die Bütten oder Kufen gemachte Anordnung, weil durch die zweckmäßige Verwahrung der Mostkufen den schädlichen Einwirkungen der Sonne und des Regens, so wie der Unreinlichkeit begegnet wird, wiederholt empfohlen.

6) Ist darauf zu sehen, daß das Deihen, oder das Auspressen der Tröber, so schnell als nur immer möglich betrieben wird, und sind zu diesem Ende in jeder Kelter die erforderliche Anzahl Kelternknechte anzustellen.

7) Wenn von den vorigen Jahren noch Bodenweine oder andere herrschaftliche Weingefälle ausständig seyn sollten; so sind dieselben, neben den laufenden Abgaben, in Natur vollständig zu erheben; es wäre denn, daß der eingetretene Frühlingsfrost oder Wetterschlag den Weinsegen zernichtet hätte, in welchem Fall für die Natural-Schuldigkeit, das Geld in den mittlern Herbstpreisen eingezogen werden darf.

---

319) Gilt zwar zunächst nur für dieses Jahr, enthält aber auch einige allgemeine, noch jetzt anzuwendende Bestimmungen.

320) Vergl. die Herbst-General-Rescripte und Verfügungen vom 28. Aug. 1806, 5. Okt. 1807, 18. Sept. 1811, 6. Okt. 1812, 24. Sept. 1818, 20. Okt. 1821, 16. Okt. 1824, 25. Sept. 1825, 17. Okt. 1831 und 19. Sept. 1834.

8) Was endlich die Abgaben unter den Keltern betrifft; so wird hiemit Folgendes bestimmt:
   a) die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener, so wie die Gülten, Tagweine u. dergl. sind unter der Kelter mit $^2/_3$ Vorlaß und $^1/_3$ Druck, aber nicht von den Bütten, sondern aus den Sammelfässern abzugeben, insoweit die Gefälle eines Cameralamts zu deren vollständigen Berichtigung hinreichen.
   b) Wegen des Verkaufs und der Einkelterung eines Theils der übrigbleibenden Gefälle wird besonders verfügt werden.

9) Nach beendigtem Kelterngeschäfte haben die Cameral-Beamten den Nachherbst-Bericht[321]) vorschriftgemäß, und unter Anschluß einer Weinvorraths-Tabelle, an die unterzeichnete Stelle einzusenden, die Herbstkostens-Verzeichnisse aber den Königl. Kreis-Finanzkammern zur Decretur vorzulegen.

Stuttgart, den 4. Oktober 1819. Auf besondern Befehl.
Süskind.

---

769 [Nr. 73.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 25. Oktober,

wegen Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte von den bei den Gemeinderäthen sich ergebenen Veränderungen.

Da es nöthig ist, daß die Oberamts-Gerichte, welchen die Gemeinde-Räthe in Beziehung auf die denselben überlassene Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, von deren Bestand amtliche Kenntniß haben; so wird hierdurch den Oberämtern zur Obliegenheit gemacht, sowohl von der jetzigen neuen Constituirung der Stadt- und Gemeinderäthe, als auch von den mit dem Bestand derselben künftig vorgehenden Veränderungen die Oberamts-Gerichte gehörig zu benachrichtigen[322]). Stuttgart, den 25. Oktober 1819.

Maucler.

---

771 [Nr. 74.] Bekanntmachung des Ministerium der Residenz-Polizei vom 27. Oktober,

eine Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart betreffend[323]).

Um einerseits Willkühr in den Verfügungen der Behörden zu vermeiden, andererseits Streitigkeiten, die aus Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften entstehen könnten, zuvor zu kommen, haben Seine Königliche Majestät nachfolgende Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart gnädigst erlassen, in welcher nicht sowohl eine neue Gesetzgebung, als vielmehr eine Zusammenstellung der bereits in

---

321) Nach der Verfügung vom 17. Okt. 1822 ist statt des Nachherbst-Berichts sogleich nach vollendetem Kelterngeschäfte die in der Cameral-Rechnungs-Instruktion §. 85 vorgeschriebene Herbstrechnung der betreffenden Kreis-Finanzkammer einzusenden.

322) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Sept. 1822 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 353) sollen die Oberämter insbesondere von jeder Veränderung, welche in der Person des ersten Ortsvorstandes auf irgend eine Weise sich ereignet, das Oberamts-Gericht alsbald in Kenntniß setzen.

323) Diese Gesinde-Ordnung findet auch an andern Orten des Königreichs analoge Anwendung.

den Gesetzen enthaltenen, oder durch Herkommen eingeführten, oder sonst auf allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde mit besonderer Berücksichtigung der Localität der hiesigen Residenzstadt gegeben ist. Stuttgart, den 27. Oktober 1819.

Auf Befehl des Königs:
Ministerium der Residenz-Polizei.
von Phull.

Gesinde Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart. 772

Schließung des Miethvertrags, Haftgeld.

§. 1. Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes gründen sich zunächst auf den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, wodurch dieses zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verbindet.

Ist nichts besonderes verabredet worden, so treten die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung ein.

§. 2. In der Regel kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu wählen.

§. 3. Die weiblichen Dienstboten können von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten, angenommen werden.

Unverheirathete Frauenspersonen bedürfen zur Miethung eines Dienstboten der Zustimmung des Kriegsvogs nicht.

§. 4. Wer sich als Dienstbote vermiethen will, muß über seine Person frei zu verfügen berechtigt seyn.

§. 5. Personen, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, dürfen sich nicht gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder als Dienstboten verdingen.

§. 6. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Dienste gehen.

§. 7. Zu Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts; die bloße Einwilligung beider Theile ist zur Vollkommenheit des Miethvertrags hinreichend.

Das Geben und Nehmen des Haftgelds dient zwar zum Zeichen der getroffenen Uebereinkunft; es ist aber solches, wenn die beiderseitige Willenserklärung auf andere Weise deutlich ausgedrückt ist, und erwiesen werden kann, nicht nothwendig.

§. 8. Das Haftgeld wird der Regel nach an dem Lohn nicht abgerechnet; jedoch ist, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält, der Dienstherr berechtigt, dasselbe an dem Lohn in Abzug zu bringen.

§. 9. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, an welche er sich erweislichermassen zuerst verdingt hat, den Vorzug. 773

§. 10. Die Dienstherrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Haftgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 11. Auch muß dem Dienstherrn, der wegen einer ihm nicht bekannt gewesenen früheren Vermiethung zurückstehen muß, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß der Dienstherr einen andern Dienstboten für höheren Lohn miethen muß.

Uebrigens ist der frühere Miether nicht gehalten, einen Dienstboten aufzunehmen, der sich später an eine andere Dienstherrschaft verdingt hat.

§. 12. Außerdem kann der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich verdingt hat, nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer polizeilichen Strafe belegt werden, die bis auf zwei kleine Frevel zum Besten der Armen-Casse oder dreitägige Gefängnißstrafe gehen kann.

§. 13. Wenn der zweite Dienstherr von der früheren Vermiethung des Dienstboten Wissenschaft gehabt hat; so ist das von ihm gezahlte Haftgeld der Armen-Casse verfallen, und kann der Dienstherr außerdem mit einer Geldbuße, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf zehn Reichsthaler gehen kann, zum Besten gedachter Casse belegt werden.

Antritt des Dienstes.

§. 14. Die Dienstantrittszeit für weibliche Dienstboten ist: Lichtmeß, Georgii, Margarethe und Martini.

Bei männlichen Dienstboten, bei welchen in Ermanglung einer besondern Verabredung der Dienstvertrag als auf einen Monat abgeschlossen angenommen wird, ist der erste jeden Monats der gesetzliche Termin des Dienstantritts.

§. 15. Vor dem Antrittstage darf das Gesinde den Dienst der vorigen Herrschaft wider deren Willen nicht verlassen.

§. 16. Nach geschlossenem Miethvertrag ist die Herrschaft schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer verbunden, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

774 ‖ §. 17. Wenn jedoch der Dienst-Contrakt sechs Wochen und drüber vor der Antrittszeit abgeschlagen worden wäre, so kann sowohl die Herrschaft als der Dienstbote, binnen dreimal 24 Stunden nach Abschluß des Contrakts, denselben wieder aufkündigen. Derjenige Theil, welcher aufkündet, muß aber, und zwar die Herrschaft das bezahlte Haftgeld zurück lassen, der Dienstbote hingegen das erhaltene doppelt zurückstellen.

§. 18. Außer dem vorberührten Falle kann weder die Herrschaft noch das Gesinde von dem geschlossenen Contrakte durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgelds wieder abgehen.

§. 19. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Haftgeld, und muß den Dienstboten ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn derselbe nach bereits erfolgtem Dienstantritt vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird.

§. 20. Doch kann die Herrschaft von dem Contrakte vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen berechtigt seyn würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit ohne Aufkündigung wieder zu entlassen.

§. 21. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn der Dienstbote zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 22. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft auch das gegebene Haftgeld zurückfordern.

§. 23. Verursacht ein Dienstbote durch beharrliche Weigerung, daß die Herrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle mit mehreren Kosten annehmen muß; so muß er den Schaden für die Zeit, binnen welcher er auch bei sogleich geschehener Aufkündigung im Dienste zu bleiben verbunden gewesen wäre, ersetzen.

§. 24. Wird ein Dienstbote durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten gehindert, so muß die Herrschaft sich mit der Zurückgabe des Haftgelds begnügen.

Verzögert sich der Dienstantritt wegen eines außer der Gewalt des Dienstboten liegenden Hindernisses nur um 8 Tage, so kann die Herrschaft um deswillen den Contrakt nicht auflösen.

§. 25. Eine nachgewiesene Gelegenheit zur Heirath befreit von der Verpflichtung, in den Dienst einzutreten.

Pflichten des Gesindes. 775

§. 26. Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen Geschäften gemiethet worden, muß sich allen angemessenen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 27. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch, auf Verlangen der Herrschaft andere, seinen Verhältnissen nicht unangemessene häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst eine Zeitlang daran gehindert wird.

§. 28. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 29. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 30. Hat ein Dienstbote der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person wissentlich zur Vertretung vorgeschlagen; so muß er für den durch die Verschuldung der Letztern verursachten Schaden haften.

§. 31. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 32. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder durch Unterlassung der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit Schaden zu; so muß es denselben ersetzen.

§. 33. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat; in welchem Fall er auch für die aus seiner Handlung entstehenden zufälligen Nachtheile zu haften hat.

§. 34. Eine gleiche Verbindlichkeit zum Ersatze des aus einem geringen Versehen entstandenen Schadens findet Statt, wenn er sich zu Arten von Geschäften hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit voraussetzen.

§. 35. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, 776
der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 36. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist der Dienstbote der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 37. Verschweigt er dieselbe, so muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden könne, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 38. Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 39. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf sich das Gesinde, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

§. 40. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 41. Befehle, Ermahnungen, auch ernstliche Verweise der Herrschaft muß das Gesinde mit Bescheidenheit annehmen.

§. 42. Die Dienstboten sollen zu Verhütung alles Unterschleifs bei

willkührlicher, den Umständen angemessener Strafe ihre Kisten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effekten dienende Behältnisse ohne Wissen und Genehmigung der Dienstherrschaft nicht in fremden Häusern aufstellen, und überhaupt ihre Effekten nicht in einem andern Hause, als in welchem sie dienen, aufbewahren; und wer einem Dienstboten zur Uebertretung dieses Verbots hilft, soll nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

Pflichten der Herrschaft.

§. 43. Die Herrschaft darf dem Gesinde nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als dasselbe nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Schaden für seine Gesundheit ertragen kann.

Auch ist den Dienstboten, soweit es die Erfordernisse des Dienstes gestatten, die Freilassung einiger Zeit theils zur Erholung, theils um ihre eigene Angelegenheiten besorgen zu können, nicht zu versagen.

777 || §. 44. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe sowohl hiezu, als überhaupt zu einem sittlichen Lebenswandel fleißig ermahnen.

§. 45. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde den bedungenen Lohn und die bedungene Kleidung zu den bestimmten Zeiten zu entrichten.

§. 46. Bei männlichen Dienstboten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Dienstvertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu.

§. 47. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 38. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur ordinären Livree.

§. 49. Die in den vorstehenden drei Artikeln gegebene Bestimmungen finden nur in dem Fall Anwendung, wenn nichts hierüber verabredet worden ist.

§. 50. Die Kost muß in gesunden und genießbaren Speisen, und genügend gegeben werden.

§. 51. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst eine Krankheit zu; so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 52. Dafür darf dem Dienstboten an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 53. Doch muß sich der Dienstbote in diesem Falle gefallen lassen, wenn die Herrschaft auf ihre Kosten die Unterbringung des erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Anstalt besorgt.

§. 54. Wenn eine nicht erweislich durch den Dienst entstandene Krankheit des Dienstboten nur wenige Tage andauert: so hat die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten, wie in gesunden Tagen, zu verpflegen, und die Kosten der Aerzte, so wie der Arzneien, zu übernehmen. Bei Krankheiten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch die Dienstverrichtungen des Erkrankten ihre Entstehung erhalten haben, ist 778 die Dienstherrschaft zur || Verpflegung des Dienstboten während der Krankheit und zur Uebernahme der Krankheitskosten nicht verbunden, sondern es hat die Polizei nach davon geschehener Anzeige ins Mittel zu treten, und diese kann, wenn der Dienstbote nicht eigenes Vermögen zu Bezahlung der Kur- und Verpflegungskosten besitzt, die Verwandten desselben, insoferne diese nach den Gesetzen hiezu verbunden

sind, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände in Anspruch nehmen, oder die Armen-Stiftungen und öffentliche Cassen in Mitleidenschaft ziehen.

§. 55. Unglücksfälle, welche einen Dienstboten bei Verrichtung seines Geschäfts treffen, ist die Dienstherrschaft nur insofern zu vergüten schuldig, als sie dazu durch ihre Verschuldung Anlaß gegeben hat.

§. 56. Doch muß der bloße zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Dienstbote die bestimmte Vorschrift der Dienstherrschaft, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können, und dem Dienstboten nicht eine eigene Schuld durch Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit zur Last fällt.

§. 57. Die in dem §. 55 und 56 berührte Pflicht der Dienstherrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienstboten, so lange bis derselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 58. Ist ein Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft an seiner Gesundheit beschädigt worden; so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe zu fordern.

§. 59. Für den von einem Dienstboten einem Dritten zugefügten Schaden ist in der Regel nur jener, und nicht die Dienstherrschaft verantwortlich.

§. 60. Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen.

§. 61. Wer Gesinde, welches durch einen erwiesenen Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der ist, wenn er nicht zur Abwendung der für Dritte daraus entstehenden Gefahr die erforderliche Sorfalt anwendet, für den erfolgenden Schaden verantwortlich.

779 ||§. 62. Ebenso ist derjenige, der die schuldige Aufsicht auf sein Gesinde in Behandlung des Feuers und Lichts vernachläßigt, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 63. Wenn Jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt; so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäfts durch Unvorsichtigkeit des Gesindes zugefügt worden ist.

Auf gleiche Weise hat derjenige, der zu Vollziehung eines von ihm übernommenen Geschäfts sich seines Gesindes bedient, für den durch die Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit des Letztern veranlaßten Schaden einzustehen.

§. 64. Die Herrschaft ist nicht schuldig, für die auf ihren Namen von dem Gesinde aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften; es sey dann, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Dienstherrschaft erwiesen würde.

Dauer der Dienstzeit, Aufkündigung des Dienstes.

§. 65. Ist nichts besonderes verabredet worden; so wird die Miethe bei männlichen Dienstboten auf einen Monat und bei weiblichen auf ein Vierteljahr für geschlossen angenommen.

§. 66. Vor beendigter Miethzeit kann der Mieth-Contrakt ohne rechtmäßige, in dem Gesetze bestimmte, oder durch beiderseitige Uebereinkunft festgesetzte Ursachen einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 67. Welcher Theil den auf ein Vierteljahr abgeschlossenen Dienst-Vertrag nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist, nemlich

sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, aufkündigen. Bei monatweise gemietheten Dienstboten muß die Aufkündigung vier Wochen vor Ablauf der Dienstzeit geschehen.

§. 68. Jeder Theil kann von dem andern ein schriftliches Zeugniß über die geschehene Aufkündigung verlangen.

§. 69. Ist bei einem Livree-Bedienten vor oder mit dem Ablauf seiner Dienstzeit der Zeitraum, nach welchem ihm die ordinäre Livree als Eigenthum zufallen sollte, noch nicht verflossen; so hat der Austretende dieselbe der Dienstherrschaft zurückzulassen.

§. 70. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei weiblichen Dienstboten auf ein Vierteljahr, bei männlichen aber auf einen Monat als stillschweigend verlängert angesehen.

780 ‖ §. 71. Wenn ein Dienstbote auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet ist; so kann ihm dennoch vor Ablauf der durch Vertrag bestimmten Miethzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Vierteljahrs, aufgekündigt werden:

1) Wenn die Herrschaft nachweisen kann, daß der Dienstbote zur Verrichtung der Dienste, wozu er angenommen worden ist, nicht die erforderliche Geschicklichkeit besitze.
2) Wenn nach geschlossenem Miethvertrag die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 72. Dienstboten, welche auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet sind, können vor Ablauf der, durch Vertrag bestimmten Dienstzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Quartals, den Dienst aufkündigen:

1) wenn die Herrschaft den Dienstboten öffentlich beschimpft;
2) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen auf Anfordern nicht richtig bezahlt;
3) wenn die Eltern eines Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können;
4) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

Würde jedoch ein Dienstbote die sich ihm anbietende Gelegenheit ohne gleichbaldigen Austritt aus dem Dienste versäumen müssen; so ist ihm in diesem Fall der gleichbaldige Austritt ohne vorgängige Aufkündigung gestattet, was auch alsdann Statt findet, wenn er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise unternehmen müßte, und diese Reise zu seiner künftigen Versorgung nöthig wäre.

§. 73. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der vertragsmäßigen Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, von der Herrschaft oder dem Gesinde aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr ausgehalten werden.

Aufhebung des Dienstvertrags durch den Tod.

§. 74. Stirbt ein Dienstbote; so können seine Erben den bisherigen Lohn und das Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zu seinem Tode, wenn er nicht schon früher durch die Krankheit aus dem Dienste gekommen, rückständig ist. An die Livree können sie nur in dem Fall Anspruch machen, wenn der Zeitraum, wofür die-

selbe gegeben worden, zur Zeit des Todes oder des wegen Krankheit erfolgten Dienstaustritts bereits abgelaufen wäre.

§. 75. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

|| §. 76. Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist; so sind die Erben dem Gesinde Lohn und Kost 781
nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 77. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten; so haben sie demselben für das laufende Vierteljahr, oder, wenn der Rest desselben vom Todestag der Herrschaft an nicht mehr als vier Wochen beträgt, wenigstens für diesen vierwöchigen Zeitraum die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld fortzureichen.

Den Lohn betreffend, so sind die Erben schuldig, in dem angeführten Falle dem Gesinde außer dem Lohn des laufenden Vierteljahrs auch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu vergüten, wenn sie ihm nicht selbst sogleich wieder einen andern angemessenen Dienst, der ihm gefällig ist, verschaffen können.

Ist unter dem Lohn eines Dienstboten auch das Kostgeld desselben, ohne nähere Bestimmung, wieviel der Lohn und wieviel das Kostgeld betragen, begriffen; so ist in dergleichen Fällen, wenn es nöthig ist, jedesmal durch richterliches Ermessen zu bestimmen, wieviel der Lohn, und wieviel das Kostgeld betrage.

§. 78. War der Dienstbote nur monatweise gemiethet, so ist ihm in dem Falle, wenn die Herrschaft mit Tod abgeht, und die Erben den Dienstboten nicht länger behalten wollen, für den laufenden Monat, und wenn dieser nicht mehr volle vier Wochen beträge, für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Tode der Herrschaft noch die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld zu reichen.

Was den Lohn betrifft, so ist er, wenn die Herrschaft nach der im §. 67 bestimmten vierwöchigen Aufkündigungsfrist stirbt, auch für den folgenden Monat zu bezahlen.

§. 79. In beiden in den §§. 77 und 78 bezeichneten Fällen behalten die Livree-Bedienten die ordinäre Livree als ihr Eigenthum, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis wohin sie die Fortreichung des Lohns verlangen können, auch die Zeit, für welche die Livree gegeben wurde, abgelaufen ist.

Im entgegengesetzten Falle haben sie bei Verlassung des Dienstes die noch nicht verdiente Livree zurückzulassen.

Aufhebung des Dienstvertrags wegen Concurs.

§. 80. Die Vorschriften der nächstvorhergehenden §§. 76, 77, 78 und 79 sind auch anzuwenden, wenn ein Concurs über das Vermögen der Dienstherrschaft entsteht.

§. 81. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

|| Aufhebung des Dienstvertrags ohne Aufkündigung wegen Fehler der Dienstboten. 782

§. 82. Ohne Aufkündigung kann die Dienstherrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) wenn er die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget,

oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

2) wenn er sich beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet;
4) wenn er sich des Diebstahls oder der Veruntreuung im Hause schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;
5) wenn er auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
6) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;
7) wenn er der erhaltenen Verwarnung ungeachtet, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause bleibt;
8) wenn die Herrschaft nachweisen kann, daß der Dienstbote zu Verrichtung der Dienste, wozu er angenommen worden ist, völlig unbrauchbar sey;
9) wenn der Dienstbote ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu den Geschäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder den Dienst muthwillig vernachläßigt, und den deshalb erhaltenen wiederholten Warnungen keine Folge leistet;
10) wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich auf geschehene Mahnung nicht bessert;
11) wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgehet;
12) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;
13) wenn der Dienstbote sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;
14) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;
15) wenn ein Dienstbote sich eine längere als acht Tage dauernde Arrest-Strafe zuzieht, oder sich eines Vergehens schuldig macht, womit das Vertrauen in seine Diensttreue nicht bestehen kann, oder welches seinem guten Namen nachtheilig ist;
16) wenn ein weiblicher Dienstbote unehelich schwanger wird.

§. 83. Eignet sich der Fall der einem Dienstboten zuerkannten
783] Arrest-Strafe nicht zur gleich || baldigen Entlassung aus dem Dienste, so ist die Dienstherrschaft befugt, so lange der Dienstbote wegen der Gefängnißstrafe seine Dienste nicht verrichten kann, dieselben auf dessen Kosten durch andere besorgen zu lassen.

§. 84. Hat die Dienstherrschaft von der unehelichen Schwangerschaft eines weiblichen Dienstboten Kenntniß erhalten: so liegt ihr ob, bei unfehlbarer Ahndung im Unterlassungsfalle, der Polizei-Behörde davon die Anzeige zu machen.

Aufhebung des Dienstvertrags ohne Aufkündigung aus Schuld der Herrschaft.

§. 85. Der Dienstbote kann den Dienst auch außerhalb der Aufkündigungszeit aufsagen, und, wofern die Dienstherrschaft die Aufsagung

nicht annehmen wollte, nach vorheriger Anzeige bei der Polizei-Behörde aus dem Dienste austreten:

1) wenn er von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt worden ist;
2) wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
3) wenn dieselbe den Dienstboten vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen oder können;
4) wenn die Herrschaft dem Dienstboten das Kostgeld vorenthält oder ihm die nothdürftige Kost verweigert;
5) wenn die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert.

§. 86. Wenn die Herrschaft den Dienstboten auf Reisen mitnehmen will, so ist der Dienstbote nicht schuldig, die Reise mitzumachen, wenn die Herrschaft sich nicht verbindlich macht, falls sie auf der Reise von ihrem Aufkündigungsrecht Gebrauch machen wollte, ihn kostenfrei an den Ort, von welchem aus die Reise angetreten worden, zurückzuschicken.

Bestimmung der gegenseitigen Entschädigung bei Aufhebung des Contrakts, mit oder ohne Aufkündigung, vor Verfluß der bedungenen Dienstzeit.

§. 87. In allen Fällen, wo die Dienstherrschaft einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§. 71 und 82), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat, und wenn zur Zeit der Entlassung eines Livree-Bedienten die Livree noch nicht verdient ist; so kann die Herrschaft dieselbe als ihr Eigenthum zurückbehalten.

§. 88. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo ein auf längere Zeit als auf ein Viertel || jahr gemietheter Dienstbote vor Ablauf 784
der Dienstzeit, nach §. 72, den Dienst nach vorgängiger Aufkündigung oder auch alsbald nach den am Schlusse des §. 72 gegebenen Bestimmungen verlassen kann.

§. 89. In Fällen, wo der Dienstbote den Dienst ohne Beobachtung der Aufkündigungszeit aufzugeben berechtigt ist (§§. 85 und 86), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 90. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, und hat der Austretende bis zum nächsten Ziel nicht einen andern Dienst gefunden; so muß die Herrschaft diese volle Vergütung ihm bis zu Ende des laufenden Vierteljahrs, für das ganze folgende Vierteljahr aber nur den Lohn ohne Kost, oder, wenn der Dienstbote monatweise gemiethet worden, für den folgenden Monat bezahlen.

§. 91. Auch kann ein Livree-Bedienter die ordinäre Livree als Eigenthum ansprechen, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem ihm der Lohn abgereicht werden muß, auch der Zeitraum, für welchen er die Livree erhalten hat, abgelaufen ist.

§. 92. Die in vorstehenden §§. 89, 90 und 91 enthaltenen Bestimmungen gelten in dem Falle nicht, wenn der Dienstbote aus dem Grunde, weil die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert hat, aus dem Dienste getreten ist.

Kost und Lohn kann derselbe alsdann nur bis zum Austritt aus

dem Dienste, und ebenso auch die Livree nur, wenn sie zur Zeit des Austritts bereits verdient ist, in Anspruch nehmen.

§. 93. Ist der Dienstbote ohne die, im §. 85 vorgeschriebene Aufsagung des Dienstes oder Anzeige bei der Polizei-Behörde heimlich oder eigenmächtig ausgetreten; so verliert er dadurch seine Ansprüche auf die bestimmte Entschädigung.

Entlassung eines Dienstboten ohne gesetzliche Ursache.

§. 94. Wenn eine Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, und ihn auf die deshalb bei der Obrigkeit angebrachte Klage dem obrigkeitlichen Spruche gemäß wieder anzunehmen sich weigert, so ist sie schuldig, demselben für die noch rückständige Dienstzeit den Lohn zu entrichten, und, wenn innerhalb solcher Zeit die Livree verfallen ist, ihm auch diese als Eigenthum zu überlassen.

§. 95. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 96. Kann aber der Dienstbote noch vor Ablauf der Dienstzeit
785 ein anderes Unterkommen || erhalten; so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zum Eintritt in den neuen Dienst, weiter hinaus aber und bis zum Ende der früheren Miethzeit nur insoweit, als der Dienstbote in dem neuen Dienste sich mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.

Unbefugter Austritt aus dem Dienst.

§. 97. Der Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung und zum Ersatze alles durch seinen Dienstaustritt verursachten Schadens angehalten werden.

§. 98. Will aber die Herrschaft einen solchen Dienstboten nicht wieder annehmen; so ist sie berechtigt, einen andern an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist ihr zu ersetzen schuldig, was sie bis zum Ablauf seiner Dienstzeit auf den neuangenommenen Dienstboten mehr, als jener bezogen hätte, verwenden muß.

§. 99. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener, oder heimlich entwichener Dienstbote ist auf Beschwerde der Herrschaft über seinen unerlaubten Dienstaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemessenen Thurmstrafe zu belegen.

§. 100. Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienstboten wissentlich Unterkommen und Aufenthalt gestattet, setzt sich nicht nur nach Beschaffenheit der Umstände einer polizeilichen Strafe aus, sondern kann auch nach Maßgabe seiner Mitwirkung zu dem unerlaubten Dienstaustritt von der Dienstherrschaft wegen des ihr dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden.

Was nach Beendigung des Dienstvertrags zu beobachten ist.

§. 101. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zu seinem Gebrauch in seinen Geschäften oder zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen.

§. 102. Jede Herrschaft ist schuldig, dem Dienstboten bei seinem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens zu geben. Verdient er es nicht, so kann die Herrschaft es ihm verweigern.

Ist der Dienstbote damit nicht zufrieden, so hat die Obrigkeit darüber zu entscheiden.

Die Herrschaft, welche falsche Zeugnisse ausstellt, wodurch andere in Schaden gerathen, ist dafür verantwortlich.

Verfahren in Dienstbotensachen. 786

§. 103. Das Verfahren in Dienstbotensachen ist durchaus summarisch. Es werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zugelassen, es kämen dann wichtige Entschädigungsforderungen zur Klage, die zur Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg sich eigneten.

§. 104. Die Entscheidung der in Dienstbotensachen entstehenden Streitigkeiten ist, mit Ausnahme der nach dem vorstehenden §. 103 an den ordentlichen Richter zu verweisenden Gegenstände, der Polizei-Behörde übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das Schleunigste und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen hat.

Gesinde-Inspektion.

§. 105. Der aufgestellte Gesinde-Inspektor hat die Obliegenheit, sowohl die bei ihm sich meldenden Dienstboten, welche einen Dienst suchen, als auch die bei ihm wegen eines Dienstboten nachfragenden Dienstherrschaften aufzuzeichnen, über die persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Erstern möglichst zuverläßige Nachricht einzuziehen, und beiden Theilen die ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Auskunft zu ertheilen.

§. 106. Wenn es von einer Herrschaft und ihrem Dienstboten verlangt wird, daß der zwischen ihnen geschlossene Dienst-Contrakt zu Protokoll genommen werde; so hat der Gesinde-Inspektor hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 107. Wenn ein Dienstherr oder ein Dienstbote, zur Sicherstellung des Beweises der geschehenen Dienstaufkündigung, die Aufkündigung unter obrigkeitlicher Mitwirkung machen wollte; so liegt dem Gesinde-Inspektor ob, die ihm hievon gemachte Anzeige zu Protokoll zu nehmen, und den andern Theil noch am nemlichen Tag hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Der Gesinde-Inspektor hat neben einem fixen Gehalt folgende Gebühren zu beziehen:

von jedem, den er als dienstsuchend aufgezeichnet hat .	6 kr.
von jeder Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten sucht, und hierüber von ihm Auskunft erhalten hat	6 kr.
für jeden Auszug aus seinem Amts-Protokoll oder sonst ein auf dieses sich gründendes Zeugniß	6 kr.
Für die protokollarische Aufnahme eines Dienst-Contrakts:	
a) von der Dienstherrschaft	6 kr.
b) von dem Dienstboten	6 kr.

Für die protokollarische Aufnahme einer Dienstaufkündigung von demjenigen Theile, welcher die protokollarische Aufnahme verlangt hat 12 kr.

[Nr. 75.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 5. November, 788

die Befugniß der provisorischen Oberamts-Gerichts-Aktuarien zum Tragen der Amtstracht betreffend.

Da Seine Königliche Majestät auf eine an Höchstdieselben deshalb gestellte Bitte durch höchstes Dekret vom 4. d. M. zu ge-

nehmigen geruht haben, daß das Tragen der den Oberamts-Gerichts-Aktuarien verliehenen Amtstracht[324]) auch solchen, welche provisorisch deren Stelle versehen, solange sie sich bei einem Oberamts-Gericht in dieser Eigenschaft befinden, gestattet seyn soll; so wird solches hiedurch den Betheiligten bekannt gemacht.

Stuttgart, den 5. November 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Maucler.

---

788 [Nr. 75.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 8. November,

die Umzugskosten der Staatsdiener betreffend[325]).

Da seit dem Anfange des gegenwärtigen Etatsjahres die Umzugs-Kosten bei Versetzungen der Staatsdiener je auf Rechnung desjenigen Ministerial-Departements zu bezahlen sind, in welchem, oder zu welchem der Diener versetzt wird; so wird dieses hiemit bekannt gemacht, damit künftig die Betheiligten ihre Gesuche an die geeigneten Ministerien zu richten wissen. Stuttgart, den 8. November 1819. Weckherlin.

---

814 [Nr. 77.] Verordnung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 9. November,

die zeitige Bekanntmachung der Vornahme von Gemeinde-Wahlen betreffend.

Da bei den in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung vorgekommenen Wahlhandlungen sich hier und da ergeben hat, daß manche Bürger deßwegen, weil die Vornahme der Wahl nicht zeitig genug bekannt gemacht worden war, von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen konnten; so haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, zu verordnen, daß die Vornahme derjenigen Wahlhandlungen, bei welchen nach den Bestimmungen des genannten Edikts[326]) die Stimmen der gesamten Bürgerschaft zu sammeln sind, Letzterer wenigstens drei Tage vorher bekannt zu machen seyn soll.

Sämtliche Oberämter und Gemeinde-Vorsteher werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Stuttgart, den 9. November 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Maucler.

---

796 [Nr. 77.] Verordnung des Ober-Rekrutirungsraths vom 15. November,

die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1820 betr.

(Ist der Anfang der Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. Aug. d. J. Der Schluß erschien unterm 4. Febr. 1820. Diese Instruktion ist durch die Instruktionen vom 13. Nov. 1828 und 20. Nov. 1829 zum neuesten Rekrutirungs-Gesetze vom 10. Febr. 1828 ersetzt worden.)

---

4 [Nr. 1. 1820.] Bekanntmachung der Superattendenz des neuen Baues in Tübingen, vom 16. November,

die Einsetzung in den Genuß dieser Stiftung betreffend.

Die seit mehreren Jahren zunehmende Concurrenz der Studirenden zu den Stiftungen, welche theils für Arme, theils für Familien errichtet

324) Vergl. das V. Edikt vom 31. Dec. 1818, Beil. Lit. C. I. 1.
325) Vergl. das Gesetz vom 28. Febr. 1818.
326) Vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 5, 11, 47.

sind, veranlaßt das Inspectorat des Martinianischen Stipendiums (sogenannter neuer Bau) in Tübingen, sowohl um manche Familien nicht mit vergeblichen Anfragen und Empfehlungen zu || bemühen, als auch um ungegründete Reclamationen zu beseitigen, zu 5
folgender öffentlicher Bekanntmachung.

Der neue Bau besteht:

1) aus der von Martin Plantsch und Hartsesser, den beiden Gründern, blos zu Gunsten armer Studirenden gemachten Hauptstiftung;
2) aus mehreren kleinen, theils für Arme, theils für Familien vermachten Legaten, welche nach dem Willen der Stifter dem Martinianum incorporirt wurden;
3) aus dem größtern Fiklerischen Familien-Stipendium, welches zwar in der Rechnungsführung abgesondert, dem Local und den Statuten nach aber mit dem Martinianum vereinigt ist.

In Beziehung dieser drei Abtheilungen will das Inspectorat auf folgende Punkte aufmerksam machen:

I. In Betreff der Martinianischen und der kleinern incorporirten Armenstiftungen werden die von Martin Plantsch in seiner Stiftungs-Urkunde gebrauchten Worte am besten den Sinn der Stiftung erläutern; sie sind übersetzt folgende:

„Weil das Collegium des heiligen Georgs und Martins eine „Armenstiftung ist und seyn soll, so kann nur derjenige Studi„rende in dasselbe aufgenommen werden, welcher weder aus eige„nem Vermögen noch aus dem Vermögen seiner Blutsverwand„ten oder Freunde zu Erlernung der Wissenschaften jährlich „zwanzig Gulden aufbringen kann; diesen nur und keinen „Andern will ich unter arm verstanden wissen. Ich verwahre „mich ausdrücklich dagegen, daß auf irgend eine Verwendung „und Empfehlung, woher sie auch kommen möge, Adeliche und „Reiche oder überhaupt solche, welche für sich hinreichenden „Unterhalt haben, als Stipendiaten aufgenommen werden."

In dem Sinne dieser Worte ist blos diejenige Restriction zu machen, welche die Zeit von selbst herbeigeführt hat, nemlich daß das, was ehedessen 20 fl. leisteten (soviel rechnete man vor dreihundert Jahren zu einem jährlichen Kostgeld), jetzt kaum 150 fl. gewähren. Der Sinn der Stelle wird mithin der seyn, daß derjenige arm zu nennen sey, welcher jährlich weder von sich noch von Eltern, Verwandten und Freunden 150 fl. aufzubringen wisse.

Diese Stelle führt zu folgender Erklärung:

1) Wer sich künftighin um das Marti || nianum als Gratianer 6
bewerben will, wird auf das Begehren, ein Vermögens-Zeugniß beizubringen, sich gefaßt halten müssen.
2) Einen bedeutenden Unterschied in der Aufnahme macht der Genuß anderer beträchtlicher Stipendien. Es wird daher jeder Competent darum befragt, jeder Aufgenommene aber verpflichtet werden, dem Administrator die Anzeige zu machen, wenn er nachher noch in den Genuß solcher Stipendien eintreten sollte.
3) Da Talente, Fleiß und gutes Betragen die beste Legitimation zum Studiren sind, so wird das Inspectorat hauptsächlich auf diejenigen, die jene Eigenschaften besitzen, aber dabei ohne hinreichende Mittel sind, bei Besetzung der Gratianer-Stellen Bedacht nehmen.

II. In Betreff derjenigen Familien-Stipendien, welche dem Mar-

tinianum incorporirt sind, findet bei manchen eine große Dunkelheit Statt. Einige Familien mögen erloschen seyn, andern mögen die Stiftungen, wozu sie berechtigt sind, selbst unbekannt geblieben seyn. Manche Stiftungs-Urkunden sind zwar vollständig vorhanden, manche aber müssen noch in den alten Rechnungen versteckt liegen, was aus einem bei den Akten liegenden und mit großem Danke anzuerkennenden Extrakte des Herrn Prof. Rösslers, vormaligen Administrators, deutlich erhellt.

Das Inspektorat hat daher, um einen Beweis seiner Achtung für Familienrechte zu geben, eine Revision aller dahin gehörigen Akten beschlossen und wird seiner Zeit das Resultat öffentlich bekannt machen.

III. In Betreff der Fiklerischen Stiftung, welche den nähern Anverwandten ein Vorzugsrecht einräumt, wird jedesmal der Grad der Verwandtschaft über die Aufnahme entscheiden, und zwar unter Beobachtung folgender Regeln der Billigkeit:

1) daß, wenn die Söhne verschiedener gleichberechtigter Familien concurriren, ein Wechsel unter denselben Statt finden müsse, d. i. daß nie zwei Brüder nebeneinander oder unmittelbar nacheinander in den Genuß eingesetzt werden;
2) daß bei Gleichberechtigten die Bedürftigkeit, Fleiß und Sitten die Aufnahme begünstigen.

IV. Für die Priorität der Eingaben wird nur die Inscription als
7 gültiger Termin anerkannt, wobei es, da nach den Sta || tuten des Martinianums nur gesittete und fleißige Jünglinge in den neuen Bau aufgenommen werden können, schon längst als Regel festgestellt ist, daß jeder Competent wenigstens ein halbes Jahr sich als Solchen vorher in Tübingen bewähren müsse.

V. Das Inspektorat erwartet von jedem Familien-Petenten ein genaues Schema genealogicum, das bis zum Stifter zurückgeht; denn die bloße Berufung darauf, daß früher Verwandte des Petenten in den Genuß des neuen Baues eingesetzt gewesen seyen, kann schon deswegen kein Recht begründen, weil Jene als Grattaner aufgenommen seyn konnten.

VI. In der Regel bleibt die Zeit der Rezeption für den Einzelnen auf drei Jahre bestimmt. Sollte es aber der Fall seyn, daß viele Gleichberechtigte für Familien-Stiftungen und Gleichprädizirte für die Armen-Stipendien zusammentreffen, so erfordert es unstreitig die Billigkeit, durch Abkürzung der Genußzeit mehrere Familien an den Vortheilen, an welche sie gleiche Ansprüche haben, Antheil nehmen zu lassen. Es wird daher gut seyn, daß diejenige, welche sich um besagte Stipendien bewerben wollen, sogleich bei der Inscription ihre Eingaben machen, damit das Inspektorat in den Stand gesetzt werde, in jener Hinsicht ein Regulativ zu entwerfen.

Tübingen, den 16. November 1819.

Die Superattendenz des neuen Baues:

Dr. Bengel,
Dr. v. Gmelin,
Dr. v. Autenrieth,
Dr. v. Eschenmayer, Administrator.

[Nr. 78.] Königliche Verordnung vom 19. November, betreffend die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden [327]). 815

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die von den Zöglingen der evangelisch-theologischen Seminarien in Gemeinschaft mit ihren Eltern und Vormündern bisher ausgestellten Reverse über die von ihnen zu übernehmenden Verbindlichkeiten einer Revision zu unterwerfen, und theils diese Verbindlichkeiten selbst genauer zu bestimmen, theils den darüber auszustellenden Verschreibungen eine vereinfachte Fassung zu geben; in welcher Hinsicht Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, Folgendes festgesetzt haben wollen:

§. 1. Die Zöglinge der evangelisch theologischen Seminarien übernehmen mit der Aufnahme in dieses Verhältniß und als Bedingung der Wohlthaten, welche sie in Folge desselben genießen, die Verbindlichkeit, sich dem evangelisch-geistlichen Stande zu widmen, und sich auch, nach geeigneter Vorbereitung, zum Dienste der vaterländischen evangelischen Kirche im kirchlichen und Lehrfache in der vorgeschriebenen Ordnung, gegen angemessene Belohnung gebrauchen zu lassen. Sie haben demnach mit allem Fleiße dieser ihrer Bestimmung und den sie betreffenden Verordnungen gemäß, ihre Studien und ihr ganzes Benehmen einzurichten, ohne Unsere höchste Erlaubniß aus dem übernommenen Stande und Verhältnissen nicht auszutreten, und ohne Unsere höchste Bewilligung in keine fremde Dienste sich einzulassen.

§. 2. Derjenige, welcher schuldhaft diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt, eigenmächtig aus dem Seminarium austritt, der Verwendung für das vaterländische evangelische Kirchen- und Schulwesen sich eigenmächtig entzieht, oder sich sonst ein solches Benehmen zu Schulden kommen läßt, wodurch die Verfügung der Entlassung oder Ausstoßung gegen ihn veranlaßt würde, muß die auf ihn verwendeten Kosten dem evangelischen Kirchengute ersetzen. 816

§. 3. Die Entlassung aus den Verhältnissen eines Seminaristen wird auf eigenes Ansuchen in der Regel (und wenn nicht der §. 4 erwähnte Fall eintritt) nur gegen Ersatz der Kosten ertheilt; Wir behalten Uns jedoch vor, ausnahmsweise und bei besonderen Umständen den Kostenersatz ganz oder zum Theil nachzulassen [328]). Der Ansuchende, es sey nun der Vater, die Mutter, oder der Pfleger eines Seminaristen, oder ein nicht mehr unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehender Seminarist selbst, hat daher sogleich in seiner Eingabe um die Entlassung sich zu erklären und auszuweisen, wie er den Kostenersatz berichtigen, oder deshalb Sicherheit leisten wolle und könne.

In der Regel soll die Berichtigung immer baar geschehen.

§. 4. Würde ein Seminarist nach dem Urtheile der betreffenden Studien- oder Kirchen-Ober-Behörde durch gänzlich außer seiner Schuld liegende Zufälle unfähig, die angetretene Laufbahn zu verfolgen und die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daher seine Entlassung,

327) In Beziehung auf die Zöglinge der katholischen Convikte vergl. die Verfügung vom 20. Sept. 1824, §. 19.

328) S. die Verfügung vom 15. Nov. 1829, einige Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare betreffend, §§. 9—12.

sey es auf sein Ansuchen oder ohne solches, erhalten; so ist er zwar von der Erstattung der Kosten befreit, hingegen auch zu einer Ansprache auf anderwärtige Versorgung nicht berechtigt. Und wenn Wir gleich gnädigst geneigt sind, besonders solche Candidaten, welche erst nach dem Ende ihres Studienlaufes durch die Seminarien, Zufälle betrafen, durch die sie nicht nur zur Anstellung im Kirchen- und Schulwesen, sondern auch zu anderwärtiger Erwerbung ihres Unterhalts unfähig wurden, aus den Mitteln des Kirchenguts unterstützen zu lassen; so hängt jedoch hiebei Alles lediglich von Erwägung der Verhältnisse eines jeden einzelnen Falles ab.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über den Ersatz der in den Königlichen Seminarien auf einen Zögling derselben verwendeten Kosten behalten ihre Wirkung so lange, bis ein Seminarist in einem vaterländischen Kirchen- oder Lehramte wirklich angestellt ist. Bei einer erst nachher, sey es auf Ansuchen oder auch ohne solches, einem bereits in einem Kirchen- oder Lehramte angestellten vormaligen Seminaristen ertheilten Entlassung findet die Anrechnung der ehemals in den Seminarien auf ihn verwendeten Kosten nicht Statt.

817 || Auch bestimmt sich die Berathung derjenigen, welche nach bereits erfolgter Uebertragung eines Kirchen- oder Lehramts zu fernerer Dienstleistung durch Zufälle untüchtig geworden sind, nach den dießfalls bestehenden besondern Normen.

§. 6. Der Betrag des in dem §. 2 und 3 bemerkten Fällen zu leistenden Ersatzes wird hiemit sowohl für die Kost als die sonstige Verpflegung und gehabten Genuß für jedes in den niedern Seminarien oder im theologischen Seminar zu Tübingen zugebrachte Jahr, ohne Unterschied, im Ganzen auf die Summe von 160 fl. bestimmt.

Wegen Abwesenheit aus dem Seminarium findet nur dann ein verhältnißmäßiger Abzug an dieser Summe Statt, wenn in einem einzelnen halbjährigen Cursus eine wenigstens achtwöchige Abwesenheit vorgekommen ist.

§. 7. Jeder neu aufgenommene Seminarist hat unter Mitwirkung seiner Eltern oder seines Pflegers einen besonderen gerichtlich zu bestätigenden Revers auszustellen, daß er die durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Verbindlichkeiten übernehme, und deßhalb sein sämtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen gerichtlich verpfände[329]).

§. 8. Die Eltern eines Seminaristen haben nicht nur die Verbindlichkeit, ihren Sohn zu Erfüllung der Obliegenheiten, welche sein Stand mit sich bringt, ihres Orts mit allem Ernste anzuhalten, sondern auch in dem gewöhnlichen mit dem Sohne auszustellenden Reverse unter gerichtlicher Verpfändung ihres Vermögens, die verbindliche Zusage zu ertheilen, daß sie, wofern sein eigenmächtiger Austritt oder diejenigen Verfehlungen, welche seine Entlassung herbeigeführt haben, durch ihre Verschuldung veranlaßt worden wären, den schuldigen Kosten-Ersatz vollständig zu leisten, und, ehe die dem Kirchengut verfallene Ersatzleistung wirklich erfolgt sey, ihrem Sohne weder von seinem eigenthümlichen Vermögen, noch von seiner künftigen elterlichen Erbschaft etwas heraus-

329) Da nach dem Pfand-Gesetze vom 15. April 1825, §. 10, die Sicherheitsleistung durch allgemeine Vermögensverpfändung nicht mehr als zulässig, die Bestellung einer Special-Hypothek aber in den meisten Fällen dieser Art als unausführbar erscheint; so soll, zu Folge Bekanntmachung vom 6. Nov. 1826, von der Forderung einer besondern Sicherheitsleistung überhaupt abgestanden werden. Hiernach sind auch die Formulare der auszustellenden Reverse abgeändert worden.

geben, noch sonst zu Verminderung seines künftigen Erbantheils irgend etwas, wodurch das Kirchengut in seiner Forderung verkürzt würde, verfügen werden.

§. 9. Ueber die geschehene gerichtliche Vermögens-Verpfändung hat die geeignete Gerichtsstelle jedesmal förmlich zu erkennen, und sowohl das gerichtliche Erkenntniß als die Legalität des ausgestellten Reverses, namentlich in Beziehung auf die Bestellung des Kriegsvogts[330]) oder Pflegers und die Richtigkeit der Unterschriften zu beurkunden.

§. 10. Den Revers hat jeder Seminarist bei seinem Eintritte in das Seminarium, in welches er aufgenommen worden, dem Vorsteher desselben zu übergeben. 818

Gegeben, Stuttgart, den 19. November 1819.

Wilhelm.

Der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 79.] Königliche Declaration vom 21. November, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Ysenburg-Meerholz betreffend. 823

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns die Gräfin Caroline zu Ysenburg, im Namen und aus Auftrag ihres Gemahls, des Grafen Carl Ludwig Wilhelm zu Ysenburg, so wie die Töchter des Grafen als präsumtive Erben und Nachfolgerinnen ihres Vaters, wegen der in Unserm Königreiche gelegenen Ysenburg-Meerholzischen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel der deutschen Bundes-Akte[331]), um Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses angesucht haben, Wir, nach gepflogener Verhandlung mit denselben, und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1. Das gräfliche Haus Ysenburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Das Haupt desselben hat, gleich den andern Standesherrn, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten: 824

daß er Uns, wegen seiner sämtlichen, Unserer Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe, als getreuer und gehorsamer Unterthan, Uns und Unsern Nachkommen als seinem allergnädigsten Souverain verpflichtet ist.

---

330) Der Bestellung des Kriegsvogts bedarf es nach Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 jetzt nicht mehr.

331) S. oben Note 125.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgeborenen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an Unsere Königl. Behörden gerichtet werden, „Graf und Herr" mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt [332]). In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat: „Hochgeborner Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen-Rath, oder an Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel achten.

§. 4. In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause gehören, soll das Kirchengebet, nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgeborenen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen, bis nach der Beisetzung, eingestellt werden.

§. 5. Dem Haupte des Hauses steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen
825 Bunde gehörigen, oder mit demselben im ‖ Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der in letzterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauses betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgericht, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Ober-Tribunal. Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7. Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie mit einander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschaftsverhandlungen, unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vor-

332) Vergl. die K. Verordnung vom 3. Mai und die Bekanntmachung vom 27. Juli 1829.

ausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen; so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baierischen Edikts, Beil. 4, Tit. 5. der Baierischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen [333]).

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des gräflichen Hauses zu.

Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

826 ‖ In andern Strafsachen sind nach Verschiedenheit der Fälle, statt der betreffenden Localstellen, die nächstvorgesetzten Kreis- oder Centralstellen die untersuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 9. Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter- und Familien-Verhältnisse, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Familienglieder, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Ober-Tribunals. Ebendemselben wird auch die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

II. Gerichtsbarkeit.

§. 12. Das gräfliche Haus verzichtet auf die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die bürgerliche und peinliche, die willkührliche und streitige, und auf die Forst-Gerichtsbarkeit.

§. 13. Die Domanial-Canzlei, oder die Rent- und Forstbeamten des Grafen erhalten das Recht, die liquiden Gefälle auf dieselbe Weise wie Unsere Cameralbeamten, in gesetzlicher Ordnung und mit Vorbehalt des gesetzlichen Recurses, durch Execution einzuziehen [334]).

333) Vergl. die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829.
334) Vergl. die Art. 13 und 14 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 14. Der Graf hat innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter das Recht der niedern Polizei,
827 mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine ‖ Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts ist er jedoch Unserer Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Strafansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der OberFeuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen.

§. 15. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den dem Grafen zustehenden Ortschaften wird ihm in soweit überlassen, als sie nach dem ersten Edikte vom 31. December 1818, §. 11 [335]), Unsern Kreis-Regierungen beigelegt worden ist.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 16. Die Ausübung derselben wird dem Grafen, unter Vorbehalt der in dem dritten Edikte vom 31. December 1818 [336]) den Gemeinden und ihren Vorstehern eingeräumten Rechte und der amtlichen Befugnisse des gemeinschaftlichen Oberamts, persönlich in der Art überlassen, daß derselbe

a) die Befugniß hat, den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abnahme der Stiftungsrechnungen selbst oder durch seine Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen:
b) daß ihm, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Ort anwesenden Beamten von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und
c) daß ihm frei steht, in Beziehung auf die erwähnten Gegenstände selbst oder durch seinen deshalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselben, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 17. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

828 ‖§. 18. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer wird dem gräflichen Hause, wo und wie es solches hergebracht hat, belassen.

§. 19. Wir wollen den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim, aus besonderer Rücksicht auf die Bereitwilligkeit, mit der sie einer, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Festsetzung ihres Rechtszustandes entgegengekommen sind, dem von ihnen geäußerten Wunsch gemäß, den Königl. Württembergischen Antheil an dem Patronatrecht zu Gaildorf, Eutendorf und Münster, gleich wie auch

335) Nunmehr nach §. 11 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.
336) S. daselbst III. Kapitel.

das volle Patronatrecht zu Bichberg und Oberroth, vorbehältlich einer gegenseitigen billigen Ausscheidung der damit verbundenen Lasten, gnädigst überlassen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 20. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dessen Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Die frühere vertragsmäßige Ausscheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte wird aufrecht erhalten, jedoch wird den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim aus besonderer Rücksicht auf die neuerlich zur Sprache gekommenen Verhältnisse ein weiteres Entschädigungs-Capital von 4000 fl. bewilligt.

§. 21. Die Aktiv-Lehen, welche das gräfliche Haus besitzt, ist dasselbe bereit, gegen angemessene Entschädigung aufzugeben.

Zu Leitung des Allodifikations-Geschäfts und Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene werden Wir auf Verlangen des gräflichen Hauses einen von demselben zu erbittenden Commissär abordnen.

§. 22. Dem Grafen wird die Freiheit vom Noval-Zehenten für die von ihm selbst zur Cultur gebrachten Felder, so lange sie sich in seinem Besitze befinden werden, so wie auch der Genuß desselben an den Orten, wo er Universal-Zehentherr ist, zugestanden, letzterer so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird.

§. 23. Der Graf genießt in Hinsicht der mit seinen adelichen Besitzungen verbundenen Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unsere Königl. Cameralämter. Auch wird ihm auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt [337]). 829

§. 24. Die gräflichen Forstbehörden haben die Forst- und Jagd-Polizei und Forstverwaltung nach Vorschrift der Königl. Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie die Königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hat, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen er das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 4 des Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 zu bestellen hat.

§. 25. Die §§. 5 und 6 Unsers Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt.

§. 26. Der §. 11 desselben Edikts tritt an die Stelle des §. 52 des Adels-Statuts, und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forstbedienten verbunden, Unserem Forstrath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths [338]), erlaubt.

---

337) Vergl. das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 4 und 11.

338) Jetzt der Kreis-Finanzkammer statt des aufgelösten Forstraths.

Insofern die Unserem Forstrathe zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den gräflichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag nur durch einen Königl. Ober-Förster, mit Zuziehung der gräflichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

§. 27. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unsern Königl. Dienern der entsprechenden Kategorien geführt werden.

830 ‖ VI. Besteurung.

§. 28. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) die von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, so wie auch die von der Besteurung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im Uebrigen trägt der Graf zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf jeden Staatsangehörigen Anwendung finden.

§. 29. Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird demselben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus seinen Besitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 30. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 31. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

831 ‖ §. 32. Die Berechnung der Steuer-Anlage der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umstände eine, die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralstelle getroffen werden.

§. 33. In Rücksicht auf Rittergüter, welche der Graf in der Folgezeit im Königreiche Württemberg erwerben könnte, treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ein, insofern nicht ihrer Anwendung besondere Privat-Verhältnisse entgegen stehen.

* * *

Nach dieser Unserer Erklärung sind nun in allen vorkommenden Fällen die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Ysenburg zu beurtheilen.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart am einundzwanzigsten Tag des Monats November im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

[Nr. 80.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Innern vom 22. November, 835

die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen betreffend[339].

Nachdem Seine Königliche Majestät schon durch allerhöchste Entschließung vom 27. Juli d. J. die Versehung der Justitiarsgeschäfte bei den Kreis-Finanzkammern ein || zelnen Mitgliedern der Kreis- 836
Regierungen zu übertragen geruht: so ist der Hauptgrund, aus welchem früher die Bildung gemeinschaftlicher Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen für nöthig erachtet wurde[340], nunmehr weggefallen.

Diese Deputationen werden daher in Gemäßheit Königl. Verordnung vom 18. d. M. von nun an außer Wirkung gesetzt, und dagegen folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Die Strafrechtspflege in Ansehung der Uebertretungen der von den Finanzkammer respicirten Finanz- und der Forst-Gesetze[341], insoweit die durch dieselben verwirkten Strafen das den Oberamtleuten und Ober-Förstern zukommende Strafmaß übersteigen, oder insoweit sie wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falls von den angeführten Localstellen zu höherer Entscheidung vorgelegt werden, haben die Finanzkammern innerhalb der Grenzen der ihnen durch die Verordnung vom 8. Mai v. J. §. 5 auf den Fall, daß sie eigene Justitiarien erhalten würden[342], eingeräumten Strafbefugniß auszuüben.
2) Eben dieselben haben über die Rekurse gegen die von den Oberämtern und Forstämtern wegen Vergehen der gedachten Art angesetzten Strafen zu erkennen, und über die Verwandlung der

339) Vergl. §. 24 des Straf-Recurs-Gesetzes vom 26. Juni 1821.
340) S. §. 65 des V. organischen Edikts vom 18. Nov. 1817.
341) Vergl. die Verfügung vom 1. Dec. 1820, die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze betreffend.
342) Dieser Fall ist eingetreten, vergl. die Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823, §. 33.

wegen solcher Vergehen angesetzten Strafen innerhalb der Grenzen ihrer Strafgewalt zu entscheiden.

3) Wenn die Umstände die Abänderung einer solchen Strafe zwar nicht nach strengem Rechte, aber aus landesherrlicher Gnade begründen, so steht ihnen frei, einen darauf gerichteten Antrag dem Finanz-Ministerium vorzulegen: es wäre denn, daß es sich von Forststrafen handelte, bei welchen die Anträge auf Straf-Nachlaß aus Billigkeitsgründen in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Nov. v. J. zum Geschäftskreis des Forstraths gehören[343]).

4) Unter den gleichen Bestimmungen, wie die Finanzkammern, hat das Steuer-Collegium als Straf- und Straf-Rekurs-Behörde bei Vergehen gegen die seine Verwaltung betreffenden Steuer- und Abgaben-Gesetze zu verfahren.

5) Alle in die Verwaltung der Kreis-Finanzkammern einschlagenden Gegenstände, bei welchen rechtliche Anstände eintreten, die das Collegium auf das alleinige Gutachten des Justitiars zu erledigen sich nicht für geeignet hält, namentlich auch die in der Verordnung vom 13. Sept. v. J. berührten Streitigkeiten über die Anwendung der für die Ablösung der Grund-Abgaben ertheilten Normen, haben dieselben an die ihnen coordinirten Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung über den Rechtspunkt zu verweisen[344]).

6) Die außergerichtliche Entscheidung steht den Regierungen auch in dem Falle zu, wenn bei ihnen gegen eine Verfügung der Finanz-Kammer aus Rechtsgründen Beschwerde geführt wird[345]).

Die betreffenden Behörden haben sich nun in den vorkommenden Fällen hienach zu achten. Stuttgart, den 22. November 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

---

868 [Nr. 83.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 3. December,

die Uniform der Standesherrn und des ritterschaftlichen Adels des Königreichs betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Standesherrn und dem ritterschaftlichen Adel des Königreichs[346]) eine eigene Uniform unter nachfolgenden Bestimmungen bewilligt:

869 I. Bei den Standesherrn besteht:

1) die gewöhnliche Uniform in einem kornblauen Uniformsrock (von der Farbe der Königl. Hof-Uniform) mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von dunkelblauem Sammt, vornen mit

---

343) Durch die K. Verordnung vom 28. Febr. 1822, §. 2, den Kreis-Finanzkammern zugewiesen, s. deren Instruktion, §. 13.

344) Vergl. 33 der soeben allegirten Instruktion.

345) Diese Befugniß der Kreis-Regierungen ist durch Verfügung vom 7. März 1825 aufgehoben worden. Vergl. übrigens den Normal-Erlaß vom 29. Sept. 1821 (Ergänz. Band S. 42), betr. die Befugniß der Administrativ-Stellen zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen.

346) Nach einer unterm 27. Juli 1826 gegebenen Erläuterung sind auch die nicht im Besitze der immatrikulirten Güter befindlichen Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien zu Tragung dieser Uniform berechtigt.

8 gelben, mit dem Königl. Namenszug versehenen Knöpfen, 2 dergleichen an den Hüften, 2 unten in den Rockfalten, 3 unter der Tasche und 3 auf jedem Aufschlage; sodann in weißer Weste und weißen oder kornblauen langen Beinkleidern, Stiefeln, einfachem dreieckigtem Hut mit der Kokarde und doppelter goldener Schleife und einem Degen mit gelb ausgelegtem Griffe;

2) die Staats-Uniform in einem Uniformsrock von kornblauem Tuche, mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von demselben Tuche, gelben Knöpfen wie bei der gewöhnlichen Uniform, hingegen ohne solche unter den Taschen und auf den Aufschlägen; Kragen, Aufschläge und Taschen sind in Gold nach dem für die Königl. Oberhofbeamten (in Silber) vorgeschriebenen Muster gestickt. Dazu werden weiße Weste und kurze weiße Beinkleider von Tuch, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen, Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform getragen.

II. Bei dem ritterschaftlichen Adel ist:

1) die gewöhnliche Uniform der gewöhnlichen der Standesherren durchgängig gleich, nur mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aufschläge von der Farbe des Rockes sind;

2) die Staats-Uniform desgleichen dieselbe wie bei den Standesherren, nur daß die goldene Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen dem für die Königl. Kammerherren (in Silber) vorgeschriebenen Muster nachzubilden ist.

Diese Uniformen sind von den Berechtigten, so oft dieselbe bei Hof oder in der Stände-Versammlung erscheinen, zu tragen, es wäre denn, daß der eine oder der andere derselben in Württembergischen Hof- oder Staatsdiensten stünde, in welchem Fall es dem Betheiligten unbenommen bleibt, in der für seinen Dienstgrad vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen. Stuttgart, den 3. December 1819. v. Otto.

[Nr. 82.] Königliche Verordnung vom 6. December, 859
wegen Einberufung der Stände-Versammlung.
(Beruft dieselbe auf den 15. Jänner 1820.)

[Nr. 82.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 6. December, 860
wegen des Wahlgeschäfts für die nächste Stände-Versammlung.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Stände des Königreichs auf den 15. Januar 1820 einzuberufen geruht haben, demnach nun die Wahlen der Abgeordneten[347]) zu dieser Stände-Versammlung vorzunehmen sind; so wird, um einestheils die Gesetzlichkeit des Verfahrens in sämtlichen Wahlbezirken zu sichern, und anderntheils den Anfragen, durch welche das Wahlgeschäft unterbrochen und verzögert würde, zuvorzukommen, provisorisch und bis zu Erlassung einer förmlichen Wahlordnung[348]), den mit Vollziehung dieses Geschäfts beauftragten Behörden nachstehende Instruktion ertheilt, in welcher die zu beobachtenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde[349]) zusammengefaßt und erläutert sind. Stuttgart, den 6. December 1819. v. Otto.

347) Hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels s. die Instruktion vom 12. d. M.

348) Ist bis jetzt noch nicht zur Verabschiedung gelangt.

349) S. die Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. d. J., §§. 133—154.

Instruktion

für die Wahlen zur nächsten Stände-Versammlung [350]).

§. 1. Innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Einberufungs-Rescripts hat der Oberamtmann die zum Oberamte gehörigen Gemeinden durch Ausschreiben an die Ortsvorsteher zu Bestellung der Wahlmänner aufzufordern.

§. 2. Die Zahl der Wahlmänner wird nach der Verfassungs-Urkunde §. 138 durch die Gesammtzahl der Gemeinde-Bürger bestimmt. Die Beisitzer, die Ehrenbürger, die Wittwen und die minderjährigen Bürger werden nicht in Berechnung genommen, wohl aber die Abwesenden, in so fern dieselben in der Bürgerliste nachgeführt werden.

§. 3. Je auf sieben Bürger einer Gemeinde wird ein Wahlmann gerechnet. Von dem bei der Theilung sich etwa ergebenden Reste werden drei oder weniger Siebentheile gar nicht, vier oder mehr Siebentheile hingegen für ein Ganzes gezählt und demnach z. B. auf 141, 142 oder 143 Bürger 20 Wahlmänner, auf 144, 145 oder 146 Bürger aber 21 Wahlmänner bestellt.

§. 4. Zwei Drittheile der Wahlmänner jeder Gemeinde werden aus den Höchstbesteuerten, das letzte Drittheil wird aus den übrigen steuerpflichtigen Bürgern genommen. Sollte die volle Zahl der Wahlmänner durch drei nicht theilbar seyn, so wird der Rest zu der Classe der Höchstbesteuerten gerechnet.

§. 5. Nach diesen Bestimmungen ist die Zahl der Wahlmänner jeder Classe sogleich nach Empfang des oberamtlichen Ausschreibens (§. 1) durch den Gemeinde-Vorsteher mit Zuziehung des Steuer-Einbringers, des Obmanns des Bürger-Ausschusses und des Raths || schreibers [351]) 861 (oder wenn letzteres Amt mit der Stelle des Ortsvorstehers vereinigt ist, unter weiterer Zuziehung des ersten Gemeinderaths) zu berechnen.

§. 6. Die sich hiernach ergebende Zahl von Wahlmännern erster Classe wird sofort durch den Ortsvorsteher unter Mitwirkung der so eben (§. 5) genannten Personen aus den höchstbesteuerten Gemeindebürgern nach der Größe der Steuer der Reihe nach ausgezogen.

Als die Höchstbesteuerten sind diejenigen zu betrachten, welche im nächstvorhergegangenen Rechnungsjahre die höchste ordentliche direkte Staatssteuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, zur Orts-Steuer-Casse zu entrichten gehabt haben [352]).

Indirekte Abgaben, außerordentliche Steuern, Amts- und Gemeinde-Umlagen werden nicht in Berechnung gezogen.

Unter mehreren gleichbesteuerten Bürgern entscheidet das natürliche Alter.

§. 7. Ausgeschlossen sind von der Ausübung des Wahlrechts:

1) alle diejenigen, welche bei Berechnung der Zahl der Wahlmänner (§. 2) nicht berücksichtigt worden [353]);
2) diejenigen Bürger, welche unter väterlicher Gewalt, persönlicher Vormundschaft oder Privat-Dienstherrschaft stehen;
3) diejenigen, welche im Gante befindlich, oder früher wegen selbstverschuldeten Gants bestraft worden sind; und endlich

350) Durch die Verfügungen vom 15. Nov. 1831, 29. März 1833 und 3. Nov. 1838 hat die gegenwärtige Instruktion mehrere Zusätze und Erläuterungen erhalten.

351) Vergl. die Verfügung vom 15. Nov. 1831, Art. 1.

352) Daselbst Art. 2. — 353) Art. 3.

4) diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe (nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 135) verurtheilt worden, in eine Criminal-Untersuchung verflochten, oder zu Folge derselben blos von der Instanz entbunden sind [354]).

§. 8. Der Ortsvorsteher hat die hiernach gefertigte Liste der Wahlmänner erster Classe der Gemeinde bekannt zu machen, sofort aber zur Wahl der übrigen Wahlmänner einen angemessenen Termin zu bestimmen.

§. 9. Diese Wahl (der Wahlmänner zweiter Classe) geschieht unter dem Vorsitze des ersten Ortsvorstehers, mit Zuziehung der oben (§. 5) genannten Personen [355]).

§. 10. Jeder Gemeindebürger, welcher im nächstvorhergegangenen Rechnungsjahre eine direkte ordentliche Staatssteuer zur Orts-Steuer-Casse zu entrichten gehabt hat, ist, sofern er nicht als einer der Höchstbesteuerten selbst zum Wahlmann (erster Classe) bezeichnet ist, unter den oben (§. 7) bemerkten Ausnahmen zur Stimmgebung für die Wahlmänner zweiter Classe berechtigt [356]).

§. 11. Jeder stimmberechtigte Bürger hat der Wahl-Commission (§. 9) so viele seiner (nach §§. 10 wählbaren) Mitbürger namhaft zu machen, als das Drittel der sämtlichen Wahlmänner seiner Gemeinde beträgt. 862

Größere Gemeinden können sich zu dem Ende (nach Stadtvierteln, Quartieren u. dgl.) in gewisse Abtheilungen bilden, deren jede die sie betreffende Zahl von Wahlmännern wählt. Die nähern diesfallsigen Anordnungen bleiben der Ortsobrigkeit überlassen.

Die Stimmen werden einzeln (im Durchgange) abgelegt, und so fern sie nicht durch eigenhändige Stimmzettel beurkundet sind, durch die Stimmgeber im Protokoll unterzeichnet [357]).

Der Stimmgeber hat in eigener Person zu erscheinen; nur im Falle des §. 145 der Verfassungs-Urkunde wird ein Bevollmächtigter zugelassen.

§. 12. Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das natürliche Alter. Zur Gültigkeit der Wahl wird die wirkliche Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Bürger erfordert.

Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 13. Wer in zwei oder mehreren Gemeinden das Bürgerrecht genießt, die bürgerlichen Lasten trägt und direkte Steuer entrichtet, kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Eigenschaften (§. 7, 10) in jeder derselben zur Wahl der Wahlmänner stimmen, zum Wahlmann gewählt, oder zu Folge des Steuer-Registers als solcher bezeichnet werden.

Für die Wahl des Abgeordneten eines und desselben Wahlbezirks kann jedoch seine Stimme nie doppelt oder mehrfach gezählt werden.

§. 14. Längstens binnen acht Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da das Einberufungs-Rescript zur amtlichen Kenntniß der Gemeinde-Vorsteher gelangt ist, müssen die Listen der Wahlmänner geschlossen, und von sämtlichen Mitgliedern der Wahl-Commission (§. 5) unterzeichnet dem Oberamte übergeben werden.

§. 15. Längstens binnen zehn Tagen nach Empfang des Einberufungs-Rescripts wird der Termin zur wirklichen Wahl des Abgeordneten durch das Oberamt bekannt gemacht.

---

354) Art. 4 und Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 27.
355) S. die angeführte Instruktion Art. 1. — 356) Daselbst Art. 2—4.
357) S. die Verfügungen vom 15. Nov. 1831, Art. 5, und vom 29. März 1833.

§. 16. Die Bekanntmachung des Wahl-Termins muß acht Tage vor dem Eintritte desselben geschehen[358]).

Bei Festsetzung desselben ist darauf zu sehen, daß das Wahlgeschäft nicht durch dazwischen fallende Sonn- und Festtage unterbrochen werde.

§. 17. Sämtliche Wahlmänner des Bezirks werden abtheilungsweise nach Stadttheilen oder Gemeinden geordnet, auf bestimmte sich ununterbrochen folgende Wahltage in die Oberamtsstadt einberufen[359]).

863 ||Auf jeden Wahltag werden höchstens vierhundert, und wenigstens ein Drittel sämtlicher Wahlmänner beschieden.

§. 18. Die Wahlverhandlung geschieht

1) in den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten unter dem Vorsitze des Oberamtmanns (in Stuttgart des Stadt-Direktors) mit Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses, theils von dem Stadtrathe, theils von dem Bürger-Ausschusse, und des ordentlichen Aktuars des Stadtrathes;
2) in den Oberamts-Bezirken unter dem Vorsitze des Oberamtmanns mit Zuziehung der vier ersten Mitglieder der Amtsversammlung, eines Mitglieds des Bürger-Ausschusses von der Oberamtsstadt und eines von dem Lande, nebst dem Aktuar der Amtsversammlung[360]).

In denjenigen Amtsbezirken, deren Oberamtsstadt zur Wahl eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, werden die Mitglieder der Amts-Versammlung sowohl als der Bürger-Ausschüsse durchaus von den Amtsorten (außerhalb der Amtsstadt) genommen.

Sollte eines oder mehrere der bezeichneten Glieder der Amts-Versammlung am persönlichen Erscheinen verhindert seyn, so haben die nächsten in der Reihe für sie einzutreten.

§. 19. Die mit der Leitung und Beurkundung des Wahlgeschäfts beauftragten Personen können von der Stadt oder von der Amts-Corporation, für welche sie diese Dienstverrichtung besorgen, nicht zum Abgeordneten gewählt werden.

Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit sind durch die Verfassungs-Urkunde §. 134, 135, 146, 147 gegeben.

Auf sich selbst zu stimmen ist keinem Wahlmanne gestattet.

§. 20. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, welche jeder Wahlmann in eigener Person und einzeln (im Durchgang) der verordneten Wahl-Commission zu übergeben hat.

Nur denjenigen Wahlmännern, welche durch Dienstverhältnisse gehindert werden, sich am Wahlorte einzufinden, ist die Einsendung ihrer Stimmzettel durch Bevollmächtigte gestattet[361]).

Das Formular der Stimmzettel ist in der Beilage Lit. A enthalten.

Jeder Stimmzettel muß durch den übergebenden Wahlmann eigenhändig unterzeichnet, oder wenn er des Schreibens unkundig seyn sollte, mit seinem Handzeichen versehen, und die Aechtheit des Letztern durch den Ortsvorsteher oder die Wahl-Commission beurkundet seyn[362]).

§. 21. Der Name des Wahlmannes sowohl, als des von ihm gewählten Abgeordneten wird durch den Oberamtmann in Gegenwart des Wahlmannes mit vernehmlicher Stimme ins Protokoll gegeben.

Das Wahl-Protokoll wird durch den Aktuar nach der Reihe der

358) Verfügung vom 15. Nov. 1831, Art. 6.
359) Daselbst Art. 6 und 7, und Verfügung vom 3. Nov. 1838.
360) S. Art. 8 der Verfügung vom 15. Nov. 1831.
361) Das. Art. 9. — 362) Art. 10.

Gemeinden und der aus jeder derselben erscheinenden Wahlmänner geführt.

||§. 22. Das Wahl-Protokoll wird an jedem der drei Wahltage Morgens acht Uhr eröffnet. 864

Bei jeder Unterbrechung des Wahlakts wird das Protokoll nebst den gesammelten Stimmzetteln durch den Oberamtmann und ein Mitglied des Ausschusses versiegelt, dem Aktuar zur Verwahrung übergeben, und nur in Gegenwart der ganzen Wahl-Commission wieder eröffnet.

§. 23. Sollte ein Wahlmann durch irgend einen Zufall gehindert werden, an dem für ihn bestimmten Wahltag oder in der geordneten Reihe der Wahlmänner zu erscheinen, so wird demselben die Nachholung seiner Stimme bis zum Schlusse der ganzen Wahlhandlung gestattet [363]).

Das Wahl-Protokoll bleibt bis zum dritten Wahltage Abends sechs Uhr eröffnet; mit dem Schlusse desselben werden die bis dahin nicht erschienenen Wahlmänner ihres Stimmrechts für diesen Wahlakt verlustig.

Die Zurücknahme oder Abänderung der einmal abgelegten Stimme ist keinem Wahlmanne gestattet.

§. 24. Am Ende des letzten Wahltages werden die Stimmen gezählt, und die Resultate der Zählung im Wahl-Protokolle verzeichnet.

Die relative Stimmenmehrheit entscheidet; bei gleicher Stimmenzahl gibt das natürliche Alter den Vorzug.

Jedoch wird zur Gültigkeit der Wahl erfordert, daß wenigstens zwei Drittheile sämtlicher Wahlmänner des Bezirks gestimmt, und der Gewählte wenigstens ein Drittel der wirklich abgelegten Stimmen erhalten habe.

§. 25. In Rücksicht darauf, daß nach der Verfassungs-Urkunde §. 143 eine gültige Wahl nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlmänner eines Bezirks zu Stande kommt, haben die Oberbeamten, wofern es während der Wahlhandlung scheinen sollte, daß es an der erforderlichen Zahl der Zweidrittheile fehlen könnte, bei Zeiten dafür zu sorgen, daß diese Zahl, noch ehe die Wahlhandlung geschlossen seyn wird, sich zur Abstimmung einfinde.

§. 26. Wenn zwar die gesetzliche Anzahl von Wahlstimmen abgegelegt, dieselben aber also getheilt sind, daß keiner der Wahl-Candidaten ein Drittel sämtlicher wirklich abgelegter Stimmen erhalten hat, so ist eine nochmalige Wahl von Oberamtswegen anzuordnen.

Zu dem Ende werden sämtliche Wahlmänner des Bezirks auf einen möglichst nahen Termin zum zweitenmale einberufen, mit den bisherigen Wahl-Resultaten bekannt gemacht und zur nochmaligen Abstimmung aufgefordert.

Auch diese Abstimmung geschieht ganz nach der für die erste Wahl gegebenen Vorschrift [364]).

§. 27. Dem Oberamtmann sowohl als den übrigen der Wahlhandlung von Amtswegen anwohnenden Personen ist jede Störung oder Beschränkungder Stimmenfreiheit bei schwerer Ahndung verboten [365]).

||Sollte ein Wahlmann auf ein gesetzlich unfähiges Individuum stimmen, so ist derselbe durch die Wahl-Commission hierüber zu belehren, im Falle des Beharrens aber dessen Stimme, so wie sie abgegeben ist, im Protokolle zu verzeichnen. 865

Sollte sich auf diese Weise der Fall ereignen, daß die Mehrheit der Stimmen auf ein solches offenbar gesetzlich unfähiges Individuum

363) Verfügung vom 5. Nov. 1838 im letzten Absatz.
364) Verfügung vom 15. Nov. 1831. Art. 11.
365) Vergl. Art. 416 des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839.

fiele, so ist die Wahl desselben als nichtig und derjenige als gewählt zu betrachten, welcher nach ihm die meisten (doch wenigstens ein Drittel sämtlicher) Stimmen erhalten hat.

Wenn die Wahl-Commission über die Fähigkeit des Gewählten im Zweifel ist, so ist demselben zwar eine Wahl-Urkunde auszufertigen, in dieser aber der gegen seine Person erhobene Anstand zu bemerken.

§. 28. Ist Jemand von mehreren Wahlbezirken zugleich zum Abgeordneten gewählt worden, so kann er nur für einen derselben die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Die Wahl des Bezirkes ist seinem Belieben anheim gestellt.

Werden Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 29. Wenn der Gewählte aus solchem, oder irgend einem andern Grunde die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen erklärt, so hat für ihn der nächste in der Stimmenzahl, jedoch nur in dem Falle einzutreten, wenn auch dieser wenigstens ein Drittel aller wirklich abgelegten Stimmen erhalten hat.

Außerdem ist (nach §. 26) zu einer nochmaligen Wahl zu schreiten.

§. 30. Unmittelbar nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts wird dem Gewählten die zu seiner Legitimation erforderliche Wahl-Urkunde ausgefertigt.

Dieselbe enthält

1) den Namen des Wahlbezirks;
2) den Tag und die Dauer des Wahlgeschäfts;
3) die Zahl sämtlicher Wahlmänner des Bezirks;
4) die Zahl der wirklich abgelegten Stimmen;
5) die Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen;
6) den Namen, Stand und Wohnort des Gewählten;
7) die Beurkundung, daß der Wahl-Commission kein Mangel an den gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten bekannt sey, oder die Bemerkung der gegen die Fähigkeit des Gewählten erhobenen Zweifel;
8) die durch das Oberamts-Sigill bekräftigte Unterschrift des Oberamtmanns, des Aktuars und aller übrigen zu der Wahlhandlung zugezogenen Personen.

Zu Bewirkung größerer Gleichförmigkeit wird in der Beilage Lit. B das Formular einer Wahl-Urkunde gegeben.

§. 31. Ueber den Erfolg der Wahl, so wie über die sich dabei etwa ergebenden Anstände haben die Königl. Oberämter unverweilt an das Ministerium des Innern zu berichten [366]).

Beilage.

866 **Lit. A. Formular eines Stimmzettels.**

Oberamt N. N.
oder Stadt N. N.
Gemeinde N. N.

Zu der heutigen Wahl eines Abgeordneten zur Stände-Versammlung gebe ich meine Stimme dem

N. N. zu N. N.

Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift

den ten 18 T.

366) Verfügung vom 15. Nov. 1831, Art. 12.

Lit. B. Formular einer Wahl-Urkunde.

Kreis N. N.
Oberamt (Stadt) N. N.

Bei der unterm (18., 19. und 20.) dieses Monats dahier vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten für die (nächste) Stände-Versammlung ist, nachdem von den (975) Wahlmännern des hiesigen Wahlbezirks (830) sich vor der unterzeichneten Wahl-Commission eingefunden und wirklich abgestimmt hatten, durch die (absolute / relative) Mehrheit von (506 / 398) Stimmen N. N. (Vor- und Zunamen) N. (Stand, Gewerbe ꝛc. ꝛc.) zu N. N. (Wohnort) Oberamts N. N. von dem Oberamts-Bezirk (der Stadt) N. N. zum Abgeordneten gewählt worden.

Indem wir ihm solches zu seiner Legitimation beurkunden, haben wir das pflichtmäßige Zeugniß beizufügen, daß derselbe, so viel uns bekannt ist, die nach der Verfassungs-Urkunde §. 134, 135, 146 erforderlichen Eigenschaften eines Abgeordneten wirklich besitze.

Kraft gegenwärtiger Urkunde und nachstehender Unterschriften:

N. N. den

Der Oberamtmann zu N. N.
(L. S.)

Der Aktuar der Wahlhandlung und der Amts-Versammlung:
(des Stadtraths)

Die zur Beglaubigung der Wahlhandlung berufenen Mitglieder der Amts-Versammlung (des Stadtraths) und des Bürger-Ausschusses:

[Nr. 84.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 7. December, 876

wegen des inländischen General-Vicariats.

(Hiernach ist nach Ableben des bisherigen General-Vicars der Provicar, Johann Baptist v. Keller, Bischof von Evara, in die Stelle eines Vicarii generalis in spiritualibus et pontificalibus bis zur Errichtung eine Bisthums im Königreich und Aufstellung eines Landes-Bischofs eingetreten. Vergl. die Bekanntmachung vom 21. Mai 1828, die erfolgte Einsetzung des Bischofs und Domkapitels in Rottenburg betreffend.)

[Nr. 85.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 12. December, 879

wegen der Wahl der Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels für die nächste Stände-Versammlung[367]).

Nach der Verfassungs-Urkunde[368]) hat der ritterschaftliche Adel des Königreichs aus seiner Mitte 13 Mitglieder zu wählen, und in die zweite Kammer der Stände-Versammlung abzuordnen.

Um nun einestheils die Gesetzlichkeit des Verfahrens bei der Wahlhandlung zu sichern, und anderntheils den Anfragen, durch welche das Geschäft unterbrochen und verzögert würde, zuvorzukommen, werden hiemit rücksichtlich der Wahlen für die nächstbevorstehende Stände-Versammlung folgende nähere Bestimmungen gegeben.

§. 1. In dem beigefügten Verzeichnisse sind diejenigen Familien genannt, welche dermalen zum ritterschaftlichen Adel des 880

367) Vergl. die spätern Verfügungen vom 15. Nov. 1831, 29. März 1833 und 5. Nov. 1838.

368) S. daselbst §§. 133 und 136.

Königreichs gezählt werden [369]). Da jedoch die Adels-Matrikel noch nicht hat zu Stande gebracht werden können, so wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß dieses Verzeichniß nur als ein provisorisches für die nächste Wahl gilt, und dadurch weder den darin Aufgenommenen ein Recht, noch den Ausgeschlossenen ein Nachtheil für die Zukunft daraus erwachsen soll.

Indessen haben nur die Mitglieder der darin aufgeführten Familien, insofern ihnen keines der hienach weiters ersichtlichen Erfordernisse abgeht, das Recht zu wählen, und die Fähigkeit gewählt zu werden.

§. 2. Von der Theilnahme an der Wahl sind nämlich ausgeschlossen:

1) das weibliche Geschlecht;
2) wer außer Landes wohnt;
3) wer nicht in dem wirklichen Besitze oder Mitbesitze eines Guts, sondern nur im Genusse eines Fideicomiß- oder Lehens-Kapitals, oder einer Apanage, oder eines Leibgedings sich befindet;
4) alle diejenigen, welche nach §. 135 der Verfassungs-Urkunde nicht gewählt werden können (§. 142).

§. 3. Wer in einem Kreise mehrere Güter besitzt, hat für dieselben nur Eine Wahlstimme; wer aber in mehreren Kreisen begütert ist, hat in jedem derselben eine Stimme (§. 145).

§. 4. Wer zwar Mitglied einer begüterten adelichen Familie, aber nicht in dem Mitbesitze eines adelichen Guts, sondern nur Eigenthümer anderer Liegenschaften ist, hat keine Stimme.

§. 5. Gewählt werden kann jedes Mitglied einer ritterschaftlichen Familie, welches das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und nicht durch die Bestimmungen des §. 135 der Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen ist (§§. 134, 136).

884 ‖ §. 6. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande (§. 143).

Die wahlberechtigten Glieder der in dem Verzeichnisse aufgeführten Familien haben sich deswegen bei dem betreffenden Regierungs-Präsidenten unverweilt mündlich oder schriftlich zu melden, ihr gegenwärtiges natürliches Alter, so wie die Güter, auf deren Besitz sie ihr Wahlrecht gründen, und den ihnen hieran zustehenden Antheil, anzuzeigen, und sind sofort von dem Präsidenten zum Behuf des Wahlgeschäfts in ein eigenes Namensverzeichniß zu bringen [370]).

§. 7. Die Ausübung des Wahlrechts kann durch einen Bevollmächtigten nur in dem Falle geschehen, wenn der Stimmberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden (§. 143) [371]).

§. 8. Die Stimmenmehrheit muß bei jedem Gewählten wenigstens den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen (§. 144). Wenn die Zahl der für einen Kreis zu Wählenden durch eine solche Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wird, so wird aufs Neue und so lange abgestimmt, bis die Zahl voll ist.

---

369) Dieses Verzeichniß bleibt hier weg, da es inzwischen mehrmals abgeändert worden ist. Vergl. das neueste Verzeichniß bei der Verfügung vom 3. November 1838.

370) Vergl. Art. 13—15 der Verfügung vom 15. Nov. 1831, und Pkt. 3 der Verfügung vom 3. Nov. 1838.

371) Vergl. Art. 9 und 17 der Verfügung vom 15. Nov. 1831.

§. 9. Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngern vor (§. 144).

§. 10. Niemand kann sich selbst die Stimme geben (§. 144).

§. 11. Die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136), also auch die Regierungs-Präsidenten selbst, sind in ihrem Kreise nicht wählbar (§. 151), sie dürfen aber bei der Wahl mitstimmen [372]).

§. 12. Jeder Stimmberechtigte nennt auf einmal so viele Mitglieder von Adel, als aus dem ganzen Kreise zu wählen sind.

|| §. 13. Die Abstimmung geschieht durch zum Protokolle zu gebende eigenhändig zu unterzeichnende Stimmzettel. 882

§. 14. Eine zu Protokoll gegebene Wahlstimme kann nicht mehr abgeändert oder zurückgenommen werden.

§. 15. Sollte ein Wahlberechtigter auf ein gesetzlich unfähiges Individuum stimmen, so ist derselbe durch die Wahl-Commission zu belehren, im Falle des Beharrens aber dessen Stimme, so wie sie abgegeben ist, im Protokolle zu verzeichnen.

Sollte sich auf diese Weise der Fall ereignen, daß die Mehrheit der Stimmen auf ein solches offenbar gesetzlich unfähiges Individuum fiele, so ist die Wahl desselben als nichtig, und derjenige als gewählt zu betrachten, welcher nach ihm die meisten, doch wenigstens ein Drittheil sämtlicher Stimmen erhalten hat.

Wenn die Wahl-Commission über die Fähigkeit des Gewählten im Zweifel ist, so ist demselben zwar eine Wahl-Urkunde auszufertigen, in dieser aber der gegen seine Person erhobene Anstand zu bemerken.

§. 16. Ist Jemand in mehreren Kreisen gewählt worden, so kann er nur für einen derselben die auf ihn gefallene Wahl annehmen, und dießfalls wählen.

§. 17. Wenn der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen erklärt, so hat für ihn der nächste in der Stimmenzahl, jedoch nur in dem Falle einzutreten, wenn auch dieser wenigstens ein Drittheil aller wirklich abgelegten Stimmen erhalten hat. Außerdem ist zu einer nochmaligen Wahl zu schreiten.

§. 18. Nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts wird dem Gewählten die zu seiner Legitimation erforderliche Wahl-Urkunde ausgefertigt, welche enthält:

1) den Namen des Kreises;
2) den Tag des Wahlgeschäfts;
|| 3) die Zahl sämtlicher Adels-Mitglieder, welche sich nach §. 6 als wahlberechtigt angemeldet haben und wahlfähig sind; 883
4) die Zahl der wirklich abgelegten Stimmen;
6) den Namen, Stand und Wohnort des Gewählten;
7) die Beurkundung, daß der Wahl-Commission kein Mangel an den gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten bekannt sey, oder die Bemerkung der gegen dessen Fähigkeit erhobenen Zweifel;
8) die durch das Regierungs-Sigill bekräftigte Unterschrift des Regierungs-Präsidenten, des von demselben zugezogenen Aktuars, und derjenigen zwei Mitglieder der Ritterschaft, welche als Urkundspersonen der Wahl angewohnt haben.

§. 19. Die Zahl der aus jedem Kreise zu wählenden Abgeordneten der Ritterschaft ist:

372) Daselbst Art. 18—20.

Aus dem Neckar-Kreise	. . .	.	3
— — Schwarzwald-Kreise	. .	.	3
— — Donau-Kreise	. . . .	.	4
— — Jaxt-Kreise	. . .	.	3
			13

Stuttgart, den 12. December 1819. v. Otto.

885 [Nr. 84.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 14. December,

das Verbot des Nachdrucks der Verfassungs-Urkunde betreffend[373]).

Da durch die nunmehr erschienene amtliche Handausgabe der Verfassungs-Urkunde des Königreichs (mit summarischer Inhalts-Anzeige und alphabetischem Sachregister, in Commission bei J. B. Metzler, 96 S. in gr. 8.) für das Bedürfniß des Publikums hinreichend gesorgt ist, so haben Seine Königliche Majestät vermöge Entschließung vom 13. d. M. verordnet, daß der Nachdruck derselben bei Vermeidung der in der Königl. Verordnung vom 25. Februar 1815 für den Fall der Uebertretung eines Privilegiums gegen den Nachdruck einer Schrift angedrohten Strafen und Nachtheile verboten seyn soll, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 14. December 1814. v. Otto.

888 [Nr. 86.] Verordnung des Steuer-Collegium vom 15. December,

wegen des Einzugs der Besoldungs-Taxen.

(Schärft frühere Vorschriften ein. Vergl. die Vorschrift bei der Bemerkung vom 26. Juli 1816.)

887 [Nr. 86.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. December,

die Auflösung der Retardaten-Commission, Finanz-Abtheilung, betreffend.

(Löst diese Commission auf und vertheilt die noch übrigen Geschäfte derselben unter die Ober-Rechnungskammer, die betreffenden Centralstellen und Finanzkammern.)

939 [Nr. 90.] Instruktion für die Kreis-Regierungen[374]), vom 21. December.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Bewirkung eines geordneten, gleichförmigen und raschen Geschäftsganges bei den von Uns in den organischen Edikten vom 18. Nov. 1817 angeordneten Kreis-Regierungen haben Wir für nöthig erachtet, denselben nach Maßgabe der in dem Fünften jener Edikte enthaltenen Verwaltungs-Ordnung besondere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

373) Dieses Verbot bleibt nach Art. 5 des Gesetzes vom 17. Okt. 1838, betr. abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Bücher-Nachdruck, auch fernerhin in Kraft.

374) Aehnliche Instruktionen haben erhalten die Kreis-Finanzkammern unterm 17. Jan. 1823 und der Bergrath unterm 6. Febr. 1835.

I. Von dem Geschäftsumfange der Kreis-Regierungen.

§. 1. Die Regierungen sind, jede in dem Umfange des ihr angewiesenen Kreisbezirkes, die obersten Behörden für alle Gegenstände der Landesverwaltung im Regiminalsache, in dem der Staatspolizei und der Staatswirthschaft, und für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Oberamts- und anderer öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, soweit sie nicht andern Kreis- oder Centralstellen aufgetragen sind.

|| Sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern 940
und sind die vollziehenden Organe desselben.

§. 2. Im Allgemeinen liegt in ihrer Amtsgewalt: die Vollziehung der für die Gegenstände ihres Geschäftskreises bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Bezirks- und Orts-Beamte, die Belehrung und Zurechtweisung derselben, und die Ausführung der ihnen von den betreffenden höheren Behörden zukommenden Weisungen und Befehle.

Außer ihrer Amtsbefugniß liegt demnach die eigene Erlassung neuer gesetzlicher Vorschriften und organischen Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungsgrundsätze. Es steht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Verordnungen und Einrichtungen, auch zu Verbesserungen von Anstalten und Anordnungen für gemeinnützige Zwecke, innerhalb der bestehenden Staats-Organisation und des Geschäftskreises der Regierungen zu machen.

Ihre unmittelbare Wirksamkeit fängt erst da an, wo die der Bezirks-Beamten aufhört.

§. 3. In dem Geschäftskreise der Regierungen bedürfen im Allgemeinen einer höheren Genehmigung:

1) die Ertheilung neuer allgemeiner Dienst-Instruktionen;
2) die Erledigung der Anstände bei Anwendung zweifelhafter Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche einer authentischen Erklärung bedürfen;
3) Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften, insbesondere Dispensations-Ertheilungen, insoferne den Regierungen nicht die Befugniß für besondere Fälle ausdrücklich eingeräumt ist;
4) Verfügungen in Fällen, welche in Ermanglung gesetzlicher Normen eine besondere Gesetzgebung erfordern;
5) Gnadensachen und Privilegien, insoweit den Regierungen die Befugniß zu deren Bewilligung nicht ausnahmsweise zugestanden ist;
6) Gegenstände, welche entweder die Gesammtheit des Königreichs angehen, und deswegen eine in das Königreich zu erlassende Verfügung erfordern, oder doch mehrere Regierungs-Bezirke zugleich berühren, und nicht durch gegenseitige Mittheilungen unter sich erledigt werden können;
7) Gegenstände, die sich auf die Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, insofern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder insofern die Umstände eine höhere Einschreitung, oder die Anwendung von Maßregeln, wozu die Regierungen für sich nicht befugt sind, nothwendig machen;
|| 8) Gegenstände und Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen 941
für einzelne Classen von Staatsangehörigen oder für einzelne Landesgegenden von besonderer Wichtigkeit sind, und
9) alle Gegenstände, welche nach den bestehenden allgemeinen oder

besonderen Vorschriften eine höhere Entscheidung und Verfügung erfordern.

Die Kreis-Regierungen haben aber auch in den Fällen, in welchen eine Berichterstattung nothwendig ist, die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen und zu verfügen, damit bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 4. Die Kreis-Regierungen haben überdieß, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht unmittelbar nothwendig ist, dem Ministerium anzuzeigen: alle Vorfälle und Ereignisse, deren Kenntniß demselben von Wichtigkeit seyn muß, namentlich in Beziehung auf die allgemeinen Landesangelegenheiten, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande, auch in Beziehung auf den ökonomischen Zustand der öffentlichen Körperschaften; die Entstehung und Verbreitung von Religions-Secten, von geheimen und politischen und von solchen Gesellschaften, die einen bedeutenden Einfluß auf das Interesse des Landes oder einzelne Theile haben können, außerordentliche Vorfälle aller Art von Bedeutung, als Seuchen, Wasserschäden, Tumulte, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, besondere Naturbegebenheiten.

§. 5. Insbesondere gehören zu dem in dem fünften Organisations-Edikte vom 18. November 1817 angegebenen Geschäftskreise der Regierungen folgende Angelegenheiten:

A) im Reginiinalfache:

1) im Verhältnisse des Staats gegen Auswärtige:

a) Aufsicht und Bewahrung der Landesgrenzen, mit der Befugniß, in dringenden Fällen den Besitzstand zu schützen [375];

b) Bewachung der Rechte des Staates gegen auswärtige Staaten;

c) Beobachtung und Vollziehung der mit andern Staaten bestehenden Verträge in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr und Vertretung der Staatsbürger bei Störung desselben;

d) Handhabung des Verbots der Stellung der Staatsangehörigen an auswärtige Behörden [376] und der Vollziehung der von auswärtigen Behörden gegen diesseitige Staatsangehörige erkannten Strafen bei Uebertretung auswärtiger Reginiinal-, Polizei- und Finanz-Strafgesetze, in allen Fällen, in welchen nicht besondere Staats-Verträge eine Ausnahme machen;

942 || e) Aufsicht auf Auswanderungen, Vollziehung der hierüber so wie über den Abzug bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge mit andern Staaten, Entscheidung streitiger Abzugs- und Nachsteuer-Verhältnisse [377], doch mit Ausnahme der Fälle, in welchen von Anordnung einer Retorsion die Frage entsteht, und welche dem Ministerium vorzulegen sind; Erkennung über die Vermögensausfolge an Auswärtige, so weit solche nicht

375) Die Setzung oder Wiederaufrichtung von Landes-Grenzsteinen, wenn über die Grenze selbst keine Irrung obwaltet, ist durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern, §. 7, Z. 1, dem Ressort der Oberämter zugewiesen worden.

376) Vergl. die K. Verordnung vom 9. Sept. 1836, betr. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen.

377) Durch die in Note 375 angeführte K. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 2, wurde hierin das Verfügungsrecht der Oberämter erweitert und den letzteren deshalb unterm 12. Juli 1823 besondere Instruktion ertheilt.

nach der Verordnung vom 2. Januar 1817 den Oberämtern überlassen ist;

f) Handhabung der Gesetze über den Erwerb liegender Güter durch Auswärtige, Begutachtung dießfallsiger Dispensations-Gesuche[378]);

g) Ertheilung des Staatsbürgerrechts unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde §. 19 enthaltenen Bestimmung[379]), Begutachtung des Vorbehalts des Staatsbürgerrechts in den in den §§. 34 und 35 der Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Fällen, und der Ertheilung von Heimath-Scheinen[380]);

h) Aufnahme derjenigen Juden in den Staatsschutz, welche in dem Königreich ohnehin ihr Heimwesen haben, die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen besitzen, und sich an Orten niederlassen, wo bereits Juden ansäßig sind[381]);

Begutachtung der übrigen Aufnahmsgesuche der Juden[382]);

i) die widerrufliche Bewilligung eines auf unbestimmte Zeit dauernden Aufenthalts im Kreise[383]).

§. 6. 2) Wahrnehmung der Rechte des Staats im Innern:

a) Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämtlicher Staatsbürger und der einzelnen Stände unter einander;

b) Erkennung über die Gesuche um Befreiung von dem Volljährigkeits-Gesetze zum Behufe der Verheirathung[384]);

c) Handhabung der Rechte des Staats und der Staatsgenossen rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise begüterten, vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und des ritterschaftlichen Adels[385]);

Abstellung der Beschwerden gegen Gutsherrn und gutsherrliche Beamte, soweit sie nicht streitige Privat-Rechtsverhältnisse betreffen;

d) Oberaufsicht über alle öffentliche Körperschaften in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken auf Volkszusammenkünfte, Gemeinde- und Amtsversammlungen[386]);

---

378) Vergl. §. 1 der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 und die K. Verordn. vom 18. März 1825, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Güter-Erwerb der Ausländer betreffend.

379) Auch hierin wurde das Verfügungsrecht der Oberämter erweitert, s. §. 7 Z. 3 der K. Verordn. vom 28. Juni 1823.

380) Den Oberämtern zugewiesen durch dieselbe Verordnung §. 7, Z. 4, und die derselben beigefügte Instruktion, die Ausstellung von Heimathscheinen durch die Oberämter betreffend.

381) Der auf die Person beschränkte Schutzverband der Juden ist durch das Gesetz vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, aufgehoben worden.

382) Vergl. daselbst Art. 10, 16, und die Vollziehungs-Instruktion vom 14. Juni 1828, §. 10.

383) Jetzt zu behandeln nach Art. 11 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dec. 1833. Vergl. auch die Verfügung vom 29. Mai 1834, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend.

384) Vergl. hierüber das Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 1, und die Verfügungen vom 27. Mai und 7. Aug. 1828 und 10. März 1836.

385) Vergl. die über die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Standesherrn ergangenen K. Declarationen, und in Beziehung auf den ritterschaftlichen und altlandsäßigen Adel die K. Declaration vom 8. Dec. 1821 und die K. Verordn. vom 24. Okt. 1825.

386) Vergl. die K. Verordnung vom 12. Juni 1832, betr. die Abhaltung öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen, oder Feier politischer Ereignisse.

e) Aufmerksamkeit auf geheime Verbindungen, und Vorkehrungen gegen geheime politische; Aufsicht über Separatisten und andere Sekten;

f) Aufsicht auf die in der Verfassungs-Urkunde den Oberbeamten übertragene Leitung der Wahlen von Abgeordneten zur Stände-Versammlung in den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten und in den Oberamtsbezirken des || Kreises, Bescheidung 943
der Oberämter auf dießfallsige Anfragen, und Oberaufsicht gegen unerlaubte Umtriebe in Beziehung auf die Wahlhandlung;

g) Wahrung der landesherrlichen und Hoheits-Rechte im Innern in jeder Beziehung und außergerichtliche Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten [387]);

h) Abhülfe, Entscheidung von Jagd-, Forst-, Frohn- und Salpeter-Beschwerden, im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden.

§. 7. 3) Militär-Angelegenheiten:

a) die Befugnisse und Pflichten, welche den Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Leitung des Rekrutirungswesens in dem Kreise, die Vertheilung der im Kreise auszuhebenden Mannschaft auf die einzelnen Oberämter, Revision der Contingents-Liste, Erkennung der Strafen gegen ungehorsame Militärpflichtige ꝛc. zukommen, sind in Unserem Rekrutirungs-Gesetze vom 7. Aug. d. J. bestimmt, auf welches Wir hiemit verweisen [388]).

b) Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppen-Märschen durch den Kreis, Oberaufsicht auf die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-, Vorspanns- und Quartiers-Kosten, Erkennung über die diesfallsigen Beschwerden der Gemeinden und Einzelnen [389]);

c) Oberaufsicht auf das Wandern der Rekrutirungspflichtigen ins Ausland [390]), auch gegen gesetzwidriges Uebertreten von Staatsbürgern in auswärtige Kriegsdienste.

§. 8. 4) Einwirkung und Aufsicht auf die Staatsverbindungen im Innern (Gemeinde- und Oberamts-Verband):

a) Ausbildung der Verfassung des Amts- und Gemeinde-Verbandes nach den in den organischen Edikten über die Gemeinde- und Oberamts-Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen [391]);

b) Erkennung über den Gebietsumfang der Gemeinden und Oberämter, insofern der Streit nicht Gegenstand des Privatrechts ist;

c) Erkennung über Streitigkeiten bei Vertheilung von Staatslasten, Steuern, Frohnden ꝛc. zwischen mehreren Gemeinden eines Oberamts oder den Angehörigen einer Gemeinde, so wie über die Concurrenz zum Amts- und Commun-Verband und

387) Die Befugniß der Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung solcher Streitigkeiten ist gegenüber den Finanzkammern durch die Verfügung vom 7. März 1825 aufgehoben worden. Vergl. übrigens die Note 11 daselbst und den Normal-Erlaß vom 29. Sept. 1821, betr. die Befugniß der Administrativ-Stellen zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen (im Ergänz.Band S. 42).

388) Nach dem neuesten Rekrutirungs-Gesetze vom 10. Febr. 1828, Art. 58, haben die Kreis-Regierungen mit dem Rekrutirungswesen nichts mehr zu thun.

389) In erster Instanz den Oberämtern zugewiesen durch die K. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 6.

390) Vergl. die Instruktionen zum Rekrutirungs-Gesetze vom 13. Nov. 1828, §. 12, und vom 20. Nov. 1829, §. 14.

391) Vergl. nunmehr das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822.

dessen Lasten, über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen [392]), und die besondere Aufsicht über die diesfallsigen Verhältnisse des Guts-Adels;

d) Sorge für die Herstellung angemessener Gemeinde- und Amts-Steuer-Concurrenz-Füße;

e) gesetzmäßige Entscheidung streitiger Fälle bei Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer, und Bewilligung des Wohnsitzes an einem Orte für solche, die nicht durch die Gesetze ohnehin dazu berechtigt sind [393]). 944

§. 9. 5) Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Staats- und Gemeinde-Verwaltung:

a) Aufsicht auf sämtliche, in dem Kreise befindliche, zum Departement des Innern gehörige, nicht ausdrücklich ausgenommene Beamte und Angestellte, insbesondere auch auf die in den Kreisen befindlichen standesherrlichen Amtleute, Oberaufsicht auf die Vorsteher der Gemeinden, die Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse, und Sorge für die Erhaltung des letzteren Instituts, in seinen gesetzmäßigen Befugnissen und Schranken;

b) Bestätigung der von den Amtsversammungen und Gemeinde-Räthen geschehenen Wahl ihrer Offizialen, als: der Amtspfleger, der Oberamts-Wundärzte, Heb- und Thierärzte und der Amtsversammlungs-Aktuarien in dem in §. 9 des Aemter-Organisations-Edikts Nr. II. angezeigten Falle [394]);

Ernennung der Ortsvorsteher in den Gemeinden zweiter, dritter und vierter Classe auf den Vorschlag der Gemeinden [395]);

Berichtserstattung wegen Ernennung der Oberamtsdiener;

Begutachtung der Vorschläge der Amtsversammlungen oder Gemeinden zu Besetzung der Stellen der Ober- und Unteramts-Aerzte, und der Ortsvorsteher in den Gemeinden erster Classe;

Vorschlag zu Besetzung der Stellen der Oberamtmänner und Oberamts-Aktuarien und der Ortsvorsteher in den, in den Aemter-Organisations-Edikten Nr. I. §. 12 und Nr. II. §. 51 [396]) vorgeschriebenen außerordentlichen Fällen, so wie der Amtsstellen bei den in den Kreisen befindlichen allgemeinen staatspolizeilichen Anstalten, als bei den Zucht-, Irren-, Zwangs-Arbeits- und Waisenhäusern [397]);

c) Oberaufsicht über die Wahlen der Gemeinderäthe, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Unterpfleger, Rathsschreiber, Amtsversammlungs-Aktuare und anderer Commun-Offizianten [398]) und

392) In erster Instanz den Oberämtern zugewiesen durch die K. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 7.

393) Vergl. den soeben angeführten §. Z. 8 u. 9, und das revidirte Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833, Art. 69—72.

394) Jetzt §. 77 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

395) S. das. §. 12. Hinsichtlich der Entlassungs-Gesuche der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe vergl. §. 7, Z. 10 der K. Verordn. vom 28. Juni 1823.

396) Im Verwaltungs-Edikt §. 12 und 117.

397) Die Zucht- und Arbeitshäuser (nunmehr Arbeitshäuser und Kreis-Gefängnisse genannt) stehen jetzt unter dem Justiz-Departement, die Waisenhäuser unter der Commission für die Erziehungshäuser, die neu errichtete Anstalt für Geisteskranke zu Winnenthal unter der hiefür bestellten Aufsichts-Commission; das Irrenhaus zu Zwiefalten aber steht noch jetzt unter der Regierung des Donau-Kreises.

398) Namentlich wegen der inzwischen neu bestellten Verwaltungs-Aktuare vergl. die Normal-Erlasse vom 26. April und 20. Juni 1826, im Ergänz.-Band zum Reg.-Blatt S. 169 u. 175.

Diener, so wie der Bürger-Ausschüsse; Entscheidung streitiger oder zweifelhafter Fälle, und Ertheilung der Dispensation von den bestehenden Verwandtschafts- und Wirthschafts-Verboten [399]);

d) Verpflichtung der Oberamtmänner, der Ober- und Unteramts-Aerzte und der Oberamts-Aktuarien, so wie der bei den Staats-Polizei-Anstalten im Kreise angestellten Beamten; Verpflichtung der Ober-Postmeister gegen den König.

e) Bericht und Antrag wegen Suspension, Versetzung oder Entlassung, Besoldungsverbesserung und Pensionirung der Ober-Beamten, der Oberamts-Aktuarien und der bei den Staats-Polizei-Anstalten angestellten Beamten;

945 || Verfügung und Einleitung von Amts-Suspensionen [400]) und Entlassungen bei allen Vorstehern und Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften;

f) Bestrafung der Amtsvergehen aller der Regierung untergeordneten Angestellten und Diener, insofern solche nicht den Oberämtern zukommt [401]), oder in Gemäßheit der Bestimmungen Unseres Aemter-Organisations-Edikts Nr. IV. §. 197 nicht an die Gerichtsbehörde zu verweisen ist; auch der Postbeamten in den dahin geeigneten Fällen des Art. 7 der allgemeinen Verordnung vom 9. September d. J.; Erkennung über die Rekurse gegen die von den Oberämtern wegen Amtsvergehen angesetzten Strafen [402]).

Die Kreis-Regierungen können jedoch gegen Beamte, Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe nur Geldstrafen erkennen [403]). In Fällen, wo Gefängnißstrafen zu verfügen sind, ist die Erledigung dem Gerichtshofe zu überlassen.

g) Bestellung der Amtsverweser für die Oberamts-Aktuare, Ober- und Unteramts-Aerzte, und die Ortsvorsteher in den Städten erster Classe, so wie für die Beamten bei den staatspolizeilichen Anstalten des Kreises, und Anzeige davon an das Ministerium im Falle einer definitiven Erledigung der Stelle, so wie im Falle einer länger als vierzehn Tage dauernden Verhinderung des Beamten [404]);

399) Vergl. hinsichtlich des Verbots des Wirthschaftstreibens den Circular-Erlaß vom 22. Jan. 1818 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 115) und hinsichtlich des Verwandtschaftsverbots die K. Verordn. vom 19. Aug. und den Normal-Erlaß vom 25. Nov. d. J. (im Ergänz.-Band S. 131).

400) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1828 können die Kreis-Regierungen nach §. 48 der Verfassungs-Urkunde gegen die Vorsteher und Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften keine Amts-Suspensionen mit Verlust des Gehalts erkennen. Als eine Suspension dieser Art ist aber die in §. 2 des Recurs-Gesetzes vom 26. Juni 1821 bezeichnete Suspension eines besoldeten Dieners mit der Verbindlichkeit, die Kosten der Amtsverweserei zu bezahlen, so wie ohnehin die provisorische Enthebung eines nicht besoldeten Dieners von seinen Dienst-Funktionen nicht zu betrachten. Es liegt daher in der Befugniß der Kreis-Regierungen, dergleichen Suspensionen gegen die oben genannten öffentlichen Diener zu erkennen.

401) Vergl. die §§. 100—102 des Verwaltungs-Edikts.

402) Vergl. das Gesetz in Betreff der Straf-Rekurse vom 26. Juni 1821, Abschn. II.

403) Vergl. die Normal-Erlasse vom 11. Jan. und 2. Aug. 1827, im Erg.Band S. 187 und 188.

404) Die Bestellung von Amtsverwesern für die der Regierung untergeordneten Beamten ist durch §. 4 der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 dem Regierungsvorstand bis auf die Dauer von vier Wochen einschließlich überlassen worden.

Gutachten wegen Bestellung der Amtsverweser für die Ober-Beamten, und eigene Bestellung derselben für die Zeit des einem Oberbeamten von der Kreis-Regierung ertheilten Urlaubs;

h) Aufsicht auf die Dienst- und Geschäftsführung bei allen Aemtern und Behörden in allen denselben zur Besorgung obliegenden Verwaltungszweigen, Instruirung und Zurechtweisung derselben, Beilegung und Entscheidung der Streitigkeiten und Conflikte unter ihnen, Anordnung von Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Staats- und Gemeinde-Beamte und Diener;

i) Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Registraturen;

k) Schützung der Beamten und Ortsobrigkeiten in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs, Schützung der Gemeinden und der einzelnen Bürger gegen Beeinträchtigungen in ihren Rechten und Bedrückungen von Seite ihrer Vorgesetzten, sowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wo die Regierungen auf eine glaubhafte Art Kunde von solchen Beeinträchtigungen und Bedrückungen erhalten;

Aufsicht gegen unbefugte oder übermäßige Anrechnungen der untergeordneten Diener und gegen das verbotene Geschenkegeben und Nehmen, Dekretur der Reisekosten der Oberbeamten, Aufsicht darüber, daß keine undekretirten Anrechnungen gefordert und ausbezahlt werden, und Verweisung wahrheitswidriger Angaben in den Kostenszetteln und der Geschenke-Annahme an den Gerichtshof;

l) Führung der erforderlichen Tabellen über Beamte und deren Gehülfen, und Erstattung jährlicher Berichte über dieselben;

m) Urlaubsertheilungen an die Beamte auf vierzehn Tage zu Reisen im Inland, mit Ausnahme der Reise in die Königl. 946
Residenzstadt, und Vorlegung aller übrigen Urlaubsgesuche[405]).

§. 10. 6) Sammlung der erforderlichen statistischen Notizen im Kreise, unter Benutzung der Geburts-, Taufe-, Ehe-, Todten- und Familien-Register, Einziehung der Bevölkerungs-Tabellen, Berichtigung derselben und Entwerfung einer Haupt-Bevölkerungs-Tabelle, welche an das Ministerium einzusenden ist[406]).

§. 11. B. Im Fache der allgemeinen Landespolizei;

1) in Beziehung auf das Medicinalwesen und die Gesundheitspolizei sind die Attribute der Kreis-Regierungen in der besonderen von Uns darüber erlassenen Verordnung vom 6. Juni 1818 bestimmt, auf welche Wir hiemit hinweisen[407]).

§. 12. 2) In Hinsicht auf öffentliche Sicherheit:

a) **Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nöthigenfalls unter Requisition des Militärs**[408]);

b) **Oberaufsicht auf die in den Kreis eintretenden oder darin befindlichen Fremden, und Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen, über Landstreicher und Bettler;**

405) Ebendaselbst ist die dießfällige Befugniß der Regierungsvorstände erweitert worden.

406) Vergl. daselbst §. 10 und Beilage Lit. B.

407) Näher bestimmt durch §. 6 daselbst.

408) Vergl. die allgemeine Kriegsdienst-Ordnung, Bd. 2. (Stuttgart, 1825, bei Mäntler.) Militärischer Theil, Cap. II. §§. 11—13.

c) Vorkehrungen gegen Diebs- und Räuberbanden, Veranstaltung von allgemeinen Streifen gegen dieselben, gegen Ausreißer und überhaupt alle der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen;
d) Vorsorge gegen Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben;
e) Leitung der in dem Kreise befindlichen Gensd'armerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen[409]);
f) Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose nach den bestehenden Vorschriften[410]);
g) Aufsicht auf die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, Untersuchungen wegen Entweichung von Polizei-Gefangenen und diesfallsige Verfügung gegen die Schuldhaften. Aufsicht auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeitsanstalten, Reclusion in dieselbe auf die Dauer von drei Monaten, Anordnung von Visitationen derselben und Leitung aller sich darauf beziehenden Angelegenheiten, insbesondere der Verwaltung ihrer Fonds[411]);
h) Aufsicht auf Zucht- und Irrenhäuser, insofern sich dergleichen im Kreise befinden, die Handhabung der Haus-Polizei, Anordnung von Visitationen und Leitung ihrer Verwaltung[412]).

947 ‖ §. 13. 3) In Hinsicht auf Unglücksfälle:
a) Aufsicht über die Vollziehung der dagegen bestehenden Polizei-Verordnungen, über die Rettungsanstalten und Apparate; Berichtserstattung wegen derjenigen, welche sich zur Rettung von Verunglückten besonders thätig zeigten;
b) Sorge für die Handhabung der Anstalten gegen Feuer- und Wasserschäden, Verbreitung der Blitzableiter, Anschaffung und Erhaltung der Lösch- und Rettungs-Geräthschaften, Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Lösch-Ordnungen unter Berücksichtigung der Localitäten; Sorge für die augenblickliche Unterstützung der Abgebrannten, Erkenntniß über die Bestrafung derjenigen, welche durch Uebertretung oder Versäumniß bestehender polizeilicher Vorschriften ein Brandunglück veranlaßt haben, innerhalb ihrer Strafbefugniß, und Verweisung anderer Fälle, oder auch, wenn es sich von einer Brandstiftung handelt, an die Gerichte;
c) Vollziehung der Gesetze über die Brandversicherungs-Anstalt, Sorge für den Einzug der ausgeschriebenen Beiträge, Erhaltung der Ordnung im Kataster durch Einziehung der jährlichen Aenderungs-Tabellen, Richtigstellung derselben und jährliche Vorlegung einer Haupt-Aenderungs-Uebersicht[413]), Erkennung über Brandschadensvergütung mit rechtlicher Würdigung der vorgekommenen Verschuldungen;

409) Vergl. die K. Verordn. vom 5. Juni 1823, §§. 4, 6, 11, 12, 16, 18, 25, 55, 56.
410) Den Oberämtern in erster Instanz zugewiesen durch die K. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 11, welchen hiefür unterm 22. Juni 1824 eine besondere Instruktion ertheilt worden ist. Vergl. auch das revidirte Bürger-Rechts-Gesetz vom 4. Dec. 1835, Art. 33—38.
411) In Folge des Art. 40 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 ist durch K. Verordnung vom 21. Dec. 1824 eine besondere, unter dem Justiz-Ministerium stehende, die Verwaltung der verschiedenen Straf-Anstalten leitende und die Disciplin in denselben handhabende Behörde, früher Strafanstalten-Commission, seit 1832 Strafanstalten-Collegium benannt, errichtet worden.
412) Nur das Irrenhaus zu Zwiefalten steht noch unter der Regierung des Donau-Kreises, vergl. oben Note 397.
413) Vergl. §. 13 der K. Verordn. vom 28. Juni 1823.

d) Bewilligung des Collektirens innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden [414]);

e) Aufsicht über die Beobachtung der Bau-Polizei-Verordnungen, Erkennung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baustreitigkeiten [415]);

Sorge für die Herstellung angemessener Bauplane; Ertheilung von Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften [416]).

§. 14. 4) In Hinsicht auf das Armenwesen:

a) Einrichtung und Beförderung aller allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeits-Anstalten, Aufsicht gegen Vernachläßigung der Zwecke derselben und gegen schädliche Mißbräuche; Oberaufsicht über Armen-Versorgungs-Anstalten und Almosen-Institute und über ihre Verwaltung;

b) Aufsicht über besondere Wittwen- und Waisen-Cassen, Aufsicht über Waisenhäuser und Taubstummen-Anstalten [417]), sofern sich im Kreise dergleichen befinden, Handhabung der Hauspolizei, Leitung ihrer Verwaltung, und Begutachtung der Gesuche um Aufnahme in dieselbe bei Angehörigen des Kreises.

§. 15. 5) In Hinsicht auf öffentliche Sitten:

a) die Central-Aufsicht über das gesammte Bücherwesen im Kreise, Handhabung || der Gesetze über den Gebrauch der Druckerpresse, Aufsicht auf Zeitungen, Intelligenz-Blätter und 948
politische Zeitschriften, auf Kalender und Volksschriften, soweit alles dieß nicht einer besonderen Staatsbehörde übertragen wird; Vorlegung der Gesuche um Erlaubniß zur Herausgabe einer politischen Zeitung; Bewilligung zur Errichtung von Leih-Bibliotheken und Lese-Instituten und Oberaufsicht über dieselben, so wie auf den Buchhandel und die Druckereien; Handhabung der Königl. Privilegien gegen den Nachdruck einzelner Schriften und Vorlegung der Gesuche um Ertheilung solcher Privilegien;

b) Oberaufsicht auf Schauspiele, Volksfeste und andere öffentliche Belustigungen.

§. 16. 6) In Hinsicht auf Kirchen und Schulen:

a) gutächtliche Aeußerung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung bestehender Schulen an die betreffenden kirchlichen Centralstellen, welche mit ihnen darüber Rücksprache zu nehmen haben (s. Organ. Edikt vom 18. Nov. 1817, Nr. V. §. 39) [418]);

b) Entscheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, so wie über Pfarr- und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen [419]).

§. 17a. 7) Im Fache der Staatswirthschaft:

1) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, der Industrie

414) S. das. §. 7, Z. 13. — 415) Das. Z. 13.
416) Vergl. die Noten 38, 40, 45 bei der General-Verordn. vom 13. April 1808.
417) Auch die Taubstummen- und Blinden-Anstalten stehen, wie die Waisenhäuser, unter der Commission für die Erziehungshäuser.
418) S. nunmehr das Volksschul-Gesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 10, 12, 76, 78.
419) In erster Instanz den Oberämtern zugewiesen durch die K. Verordn. vom 18. Juni 1823, §. 7, Z. 16. Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 3. Febr. 1825, betr. die Befugniß der Regiminal-Stellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden (im Ergänz. Band zum Reg. Blatt S. 325).

und des Handels, der Urbarmachung öder Plätze, Austrocknung von Sümpfen, Einführung der Stallfütterung, Einführung neuer nützlicher Produkte und Gewerbe;

Aufrechthaltung der Kulturgesetze, Entscheidung von Kultur-Streitigkeiten, Erkenntniß über die Vertheilung der Allmanden, der Viehweiden und Gemeinde-Waldungen[420]); Vollziehung der Gesetze über das Schäfereiwesen[421]).

Sammlung und Prüfung der jährlichen Kultur-Berichte[422]);

Vollziehung der Gesetze und Verordnungen wegen Abwendung des Wildschadens und wegen des Instituts der Gemeinde-Wildschützen[423]); Bestrafung der Uebertretung dagegen[424]); außergerichtliche Erledigung der dießfallsigen Entschädigungsklagen[425]);

2) außergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über die Ablösung der Feudal-Abgaben, nach Maßgabe des Edikts vom 13. Sept. v. J., und die der rechtlichen Anstände bei den in die Verwaltung der Kreis-Finanzkammern einschlagenden Gegenständen, welche nach der Verordnung vom 22. Nov. d. J. an die Regierungen verwiesen werden[426]);

949 || 3) Handhabung der Gesetze über Gewerbe und Handwerker; Verleihung von Gewerb-Gerechtigkeiten aller Art, insbesondere auch des Buchhandels, der Buchdruckereien[427]).

Ausgenommen von dieser Befugniß sind die in Unserer Umgelds-Ordnung genannten Gewerbe, z. B. Wirthschaften, Brauerei-Gerechtigkeiten ꝛc. ꝛc., als welche der Finanz-Behörde unter Rücksprache mit der betreffenden Regierung im eintretenden Falle bevorbleiben[428]);

die Bewilligung der Erlaubniß zu Treibung des Landhandels und anderer herumziehender Gewerbe innerhalb des Kreises, jedoch mit Ausnahme der Bewilligung zum Hausirhandel mit Getränken, als welche auch künftig die Finanzbehörde, nöthigenfalls unter Rücksprache mit der betreffenden Kreis-Regierung, zu ertheilen hat[429]);

---

420) Vergl. die K. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 15.

421) Vergl. das Gesetz vom 9. April 1828 und die in den Noten hiezu angezeigten weitern Vorschriften.

422) Diese Berichte sind durch die K. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 9, Z. 4 und 5, abgestellt worden.

423) Vergl. die K. Verordnungen vom 18. Jan. und 13. Juni 1817.

424) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1830, Art. 394—398, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 65 u. 93.

425) Vergl. oben Note 387.

426) Diese Befugniß der Kreis-Regierungen ist ihnen durch Verfügung vom 7. März 1825 wieder entzogen worden.

427) Vergl. die K. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 17—19, die Instruktionen vom 22. Jan. 1824, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit und der Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen betr., die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836 und die Instruktion hiezu vom 12. Okt. 1837.

428) Durch Verordnung vom 10. Dec. 1821 wurde die bis dahin dem Steuer-Collegium übertragene Ertheilung der Wirthschafts-Concessionen aller Art, als ein Ausfluß der Gewerbs-Polizei, den Regierungs-Behörden zugewiesen, denen sie auch in Gemäßheit des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827, Art. 3 verblieb. Vergl. auch §. 11 der K. Verordn. vom 28. Juni 1823 und deren Beilage Lit. C.

42ᵇ) Auch diese Ausnahme ist weggefallen. Vergl. die Instruktionen für die Erledigung der Gesuche um Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen

Bewilligung der Erlaubniß zu Ausübung der Feldmesserkunst, nach vorgängiger Prüfung der technischen Behörde[430]);

4) Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken[431]);

5) Aufsicht über das bestehende Zunft- und Innungswesen; Abstellung von Handwerksmißbräuchen; Handhabung des Hausir-Verbots; Entscheidung von Gewerbs- und Handwerksstreitigkeiten; Ertheilung der gewöhnlichen Dispensationen von den Zunftgesetzen, so weit die Befugniß dazu nicht nach Unserer Verordnung vom 2. Jan 1817 den Ober-Beamten übertragen ist[432]); Oberaufsicht auf Brod-, Fleisch- und Bier-Taxen;
Aufsicht auf die Ausübung bestehender Zwangs- und Bann-Rechte;

6) Handhabung der Handels-Polizei und der dießfallsigen Vorschriften; Beschützung des freien Verkehrs im Innern; Aufsicht auf Münze, Maas und Gewicht;
Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahrmärkten, Viktualien-, Getraide- und Vieh-Märkten;

7) Oberaufsicht auf die Leih-Institute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der dießfalls bestehenden Gesetze[433]);

8) Erkenntniß über besondere Anstände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung neuer Feuerwerkstätten; Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung von Mühlen und Wasserwerken, jedoch in Beziehung auf das finanzielle Interesse, unter Rücksprache mit den Kreis-Finanzkammern[434]);

---

betrieben werden, vom 9. Sept. 1824 und 24. Febr. 1831 (im Ergänz.Band S. 150 u. 152), die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 131—140, und die Instruktion hiezu vom 12. Okt. 1837, §§. 109 bis 121.

430) Vergl. die Verfügungen vom 7/21. Mai 1808 und 18. Jan. 1827.

431) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 31. Juli 1834 sollen in so lange, bis hierüber allgemeine Normen aufgestellt seyn werden, neue Concessionen zu selbstständigen Apotheken nur als ein rein persönliches Recht und zu Filial-Apotheken nur als jederzeit widerruflich ertheilt werden, auch bei ersteren ein Concurs veranstaltet und wegen der Auswahl unter den Bewerbern mit dem Medicinal Collegium Rücksprache genommen werden. Vergl. auch Rollers Württemb. Polizei-Recht, Stuttg. 1833, S. 131.

432) Vergl. die in Note 429 angeführten Instruktionen.

433) Nähere Vorschriften hinsichtlich der Erlaubniß-ertheilung zur Veräußerung beweglicher Gegenstände durch Lotterien enthält ein Circular-Erlaß vom 8. Aug. 1831 (bei Roller a. a. O. S. 526). Hiernach wird über die Ertheilung dieser Erlaubniß erkannt:
a) wenn der Werth der abzusetzenden Loose die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, durch das Bezirksamt;
b) bei einem höheren, jedoch die Summe von 1500 fl. nicht erreichenden Betrag der Loose, durch die Kreis-Regierung;
c) über Fälle, in welchen die letztgedachte Summe von dem Werth der Loose erreicht oder überstiegen wird, hat die Kreis-Regierung, falls sie die Ertheilung der Erlaubniß als begründet betrachtet, Antrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.
Ueber das Verbot des Einsetzens und Collektirens für ausländische Lotterien s. die Verfügungen vom 9. Juni 1807, 23. April 1821 und 13. Mai 1837; über das Verbot der Veräußerung liegender Güter durch Loose oder Lotterien — die Verordnung vom 11. April 1817; über die Bestrafung verbotener Spiele — das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1837, Art. 81—84.

434) Vergl. die Verordnung vom 1. Nov. 1820, die künftige Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betreffend.

9) Handhabung der Fluß-Polizei, der polizeilichen Ordnung bei dem Floßwesen, und der Schifffahrts-Ordnungen, insoweit solche nicht andern Stellen übertragen ist; Entscheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser[435]);
Oberaufsicht auf das Mühlwesen und höhere Entscheidung der die Mühlordnung betreffenden Streitigkeiten;

10) Anordnung und Leitung des Landstraßen-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauwesens nach Maßgabe der in Unserer Verordnung vom 19. Juni 1818[436]) dar || über enthaltenen Vorschriften, und
950 außergerichtliche, auf den jüngsten Besitz gegründete Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast[437]);

11) Aufsicht über das Postwesen im Kreise, soweit solche den Regierungen in Folge des Art. 4 der allgemeinen Verordnung vom 9. Sept. d. J. besonders aufgetragen wird.

§. 17 b. Aufsicht und Leitung der Oekonomie der Gemeinden, der Oberamtsverbindungen, der Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften, insbesondere aber

1) Sorge für die Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens; Aufsicht auf die Bewirthschaftung desselben, auf Erhöhung des Ertrags und auf die Verwendung desselben, so wie auf die Deckung und Bestreitung der den gedachten Körperschaften obliegenden Lasten und Ausgaben.

2) Einsicht und Prüfung der Haupt-Etats der Gemeinden (nach den in den §§. 28—30 des Edikts über die Gemeinde-Verfassung[438]) enthaltenen Bestimmungen) der jährlichen Amtskörperschafts-Etats (Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 11)[439]) und der Stiftungs-Etats in der durch das Edikt über die Stiftungs-Verwaltung §. 30[440]) verordneten Maße, und gesetzmäßige Verfügung darauf;

3) Prüfung aller derjenigen Beschlüsse der Gemeinderäthe, der Amtsversammlungen und Stiftungsräthe, welche nach den Bestimmungen der organischen Edikte vom 31. Dec. 1818, I. §. 80. II. §. 21 und III. §. 29[441]) der Genehmigung der Kreis-Regierung unterliegen; Berichts-Erstattung wegen Ablösung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, insofern solche den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigen[442]);

4) Prüfung der Beschlüsse der Gemeinderäthe und Stiftungen wegen Vornahme neuer Bauten in den in der Verordnung vom 12. April d. J.[443]) enthaltenen Fällen und Berichtserstattung derselben bei ganz bedeutenden Bauten;

5) Oberaufsicht über die Verwaltung der Familien- und anderer

---

435) In erster Instanz den Oberämtern zugewiesen durch die K. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 20.

436) Vergl. auch die Vorschriften vom 4. Juni 1821 und 11. März 1825, die Dienstobliegenheiten der Oberämter und der Ortsbehörden in Absicht auf die Staatsstraßen — und die Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend.

437) Vergl. den in Note 419 angeführten Normal-Erlaß vom 3. Febr. 1825, die Verfügung vom 19. Juni 1828, die Baulast an Nachbarschaftswegen betr., und den Normal-Erlaß vom selben Tage, das. Note 194.

438) S. Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 27.

439) Daselbst §. 79. — 440) Das. §. 149. — 441) Das. §§. 66, 89 und 148.

442) Erläutert in §. 5 der K. Verordn. vom 28. Juni 1823.

443) S. jetzt die in Note 436 angeführte Verfügung vom 19. April 1825.

Privat-Stiftungen und außergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten darüber; wobei die Verordnung des Stifters über den Sitz der Verwaltung der Stiftung, sodann ihre Beziehung auf einen gewissen Distrikt und subsidiarisch der bekannte Wohnsitz des Stifters im Lande, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Ministeriums des Innern die Bestimmung gibt, vor welche Regierung jede Stiftung gehört[444]);

6) Erledigung der oberamtlichen Anfragen in den zum Erkenntniß des Oberamts geeigneten Fällen, Prüfung und Erledigung der Recurse gegen oberamtliche Verfügungen in Gemeinde- und Corporations-Angelegenheiten;

7) Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden, Amtspflegen und Stiftungen, Sorge für die zeitliche und ordnungsmäßige Stellung, Prüfung und Abhör || der Rechnungen[445]), Einziehung der Rechnungszustands-Berichte und Verfügung 951
auf dieselben, Einsicht der Rechnungen und Defekt-Protokolle, so oft solche nach dem Ermessen der Kreis-Regierung räthlich oder nothwendig erscheint.

§. 18. In Beziehung auf die Ausgaben, welche die den Regierungen untergeordnete Verwaltung in allen ihren Zweigen der Staats-Casse verursacht, liegt derselben ob:

1) Sorge für die zeitige und vorschriftmäßige Anfertigung der Special-Etats der Oberämter, der Weg-Inspektorate[446]), und der im Kreise befindlichen staatspolizeilichen Institute, Prüfung und Richtigstellung derselben und Entwerfung des Kreis-Etats aus solchen, Einsendung des Kreis-Etats in der Mitte des Monats Mai eines jeden Jahrs mit einem ausführlichen Erläuterungs-Bericht;

2) Buchführung über die in dem genehmigten Kreis-Etat enthaltenen Summen, Verfügung über dieselbe, sofern die Legitimation zur Anordnung eines Aufwands durch den genehmigten Etat oder specielle Dekrete gegeben ist, Beobachtung einer weisen Sparsamkeit dabei, und Sorge und Verantwortlichkeit, daß die Etatssummen nicht überschritten werden;

3) Sorge für die baldige Einreichung der Kostenszettel, Prüfung, Ermäßigung und vollständige Vorbereitung derselben zur Zahlungs-Anweisung und Verrechnung, zeitige Vorlegung derselben mit doppelten Verzeichnissen und Nachrichtsertheilung an die Fordernden von der geschehenen Anweisung;

4) Anweisung von Vorschußausgaben innerhalb der Summe von 100 fl., jedoch nur in dringenden Fällen, nach Maßgabe der

---

444) Vergl. die Verfügung vom 15. Juni 1839, betr. die Beaufsichtigung bürgerlicher Familien-Fideicommisse von Seite der Staats-Behörden.

445) Hinsichtlich der Obliegenheiten der Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Dienst-Cautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungsrechner s. die Verfügung vom 8. Juli 1828, §§. 2, 4, 11, und den Normal-Erlaß vom 29. Dec. 1828, betr. die Dienst-Cautionen der Verwalter solcher Stiftungen, welche der Aufsicht der Gemeinde-Stiftungsräthe nicht unterworfen sind (im Ergänz.Band S. 217).

446) Ueber die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Straßen- und Brücken-Baukosten s. die Instruktion vom 19. Juni 1818 und die Vorschriften vom 4. Juni 1821 und 11. März 1825, §§. 4, 7, 8.

in Unserer Instruktion für das Cassen- und Rechnungswesen vom 10. Nov. v. J. §. 14[447]) enthaltenen Vorschriften.

§. 19. In Ansehung der Strafbefugnisse der Kreis-Regierungen hat es bei der in Unserem Gesetze vom 8. Mai 1818 und in Unserem Rekrutirungs-Gesetze vom 7. Aug. d. J. §. 48[448]) dießfalls gegebenen Bestimmungen sein Verbleiben[449]).

Auch kommt denselben die Erledigung der gegen Straf-Erkenntnisse der Oberämter eingelegten Berufungen, mit Ausnahme derjenigen wegen Uebertretung der Finanz-Strafgesetze zu[450]).

II. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 20. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben hat der Präsident.

952 || Ihn vertritt in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verbinderung der Regierungs-Direktor mit gleichen Befugnissen und Pflichten[451]).

Ist auch der Regierungs-Direktor verhindert, so hat der älteste Rath die Funktionen bis auf weitere Verordnung vorsorglich zu übernehmen.

§. 21. Die an die Regierung einlaufenden Gegenstände werden auf der Registratur in das Geschäfts-Diarium eingetragen, mit den Voraakten versehen und dem Präsidenten vorgelegt.

§. 22. Die Form der Erledigung ist in der Regel collegialisch.

Zur Erleichterung des Geschäftsgangs wollen Wir jedoch gestatten, daß folgende Gegenstände vom Präsidenten allein, oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten erledigt werden können, als:

1) Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung historischer aktenmäßiger Notizen zum Gegenstande haben;
2) Vollziehung der Entschließungen der höhern Stellen durch Erlasse an die Oberämter, insofern nicht zum Behuf der Vollziehung noch nähere Bestimmungen festzusetzen sind;
3) Mittheilung an coordinirte Stellen, die entweder aktenmäßige Notizen oder das Ersuchen um Aeußerung enthalten;
4) Einforderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen;
5) Weisungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amtswegen, insofern solche die Vollziehung klarer Gesetze oder unzweifelhafter Verwaltungs-Normen betreffen;
6) überhaupt die blos einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung selbst nicht auf die definitive Entscheidung einen wesentlichen Einfluß hat, oder deren Bestimmung nicht eine vollständige Beurtheilung der Sache voraussetzt.

Es ist jedoch in den angezeigten Fällen dann eine Ausnahme von dieser Behandlungsweise zu machen, und sind dieselben ebenfalls einer collegialischen Berathung zu unterwerfen, wenn der Gegenstand oder die Ausführung wichtig und schwierig, oder es

447) Gedruckt zu finden in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18, S. 322.
448) Vergl. oben Note 388.
449) Hinsichtlich der Strafbefugniß der Kreis-Regierungen vergl. auch das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 90 u. 91.
450) Vergl. das Straf-Recurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, Abschn. II. und §. 109 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.
451) Die Kreis-Regierungen haben seit dem 1. Okt. 1822 nur noch Einen Vorstand, in der Regel einen Direktor.

von Interesse ist, daß das ganze Collegium sogleich davon Kenntniß erhalte.

§. 23. Ueber alle diese Gegenstände hat der Sekretär, der den Bureau-Dienst hat, an jedem Tage ein besonderes Protokoll auszufertigen, in welchem 953

a) die Nummer des Haupt-Diariums;
b) die Rubrik des Aktenstücks, und
c) der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz angegeben ist.

Die Einsicht dieses Protokolls und der dazu gehörigen Akten steht zu jeder Zeit den Mitgliedern des Collegiums offen.

§. 24. In Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo der Erfolg einer Maßregel von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, hat der Präsident oder sein Stellvertreter, sogleich, auf seine Verantwortlichkeit, entweder allein, oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten die geeigneten gesetzmäßigen Verfügungen zu treffen.

Er hat aber neben dem, daß ein solcher Gegenstand, sobald es thunlich ist, in das Büreau-Protokoll aufzunehmen ist, in der nächsten Sitzung, sofern die Bewahrung eines Geheimnisses nicht längern Aufschub fordert, die Sache, unter Vorlegung der Akten, dem Collegium vorzutragen.

§. 25. Der Präsident, der Direktor und die einzelnen Räthe sind besonders dafür verantwortlich, daß kein Gegenstand, bei welchem nach vorstehenden Bestimmungen die büreaumäßige Behandlung nicht eintreten kann, der collegialischen Berathung und Entscheidung entzogen werde.

§. 26. Zum Behuf der collegialischen Behandlung hat der Präsident eine Vertheilung der Geschäftsgegenstände nach Materien festzusetzen.

Die Geschäftsvertheilung ist von Zeit zu Zeit von dem Präsidenten zu prüfen und nach Erforderniß zu bestimmen. Auch hängt es von demselben ab, in der Zwischenzeit nach Bedürfniß Aenderungen zu verfügen.

§. 27. Nach diesem Geschäftstheiler werden die einkommenden Sachen den ordentlichen Referenten zur Bearbeitung zugestellt.

Im Zweifelsfalle hat der Präsident die Bestimmung zu geben, auch in einzelnen Fällen, wenn der ordentliche Referent durch Krankheit, Abwesenheit oder persönliche Verhältnisse verhindert oder minder tauglich ist, Referate andern Mitgliedern des Collegiums zur Besorgung zuzutheilen. 954

Es ist in dieser Hinsicht, damit bei Verhinderung des ordentlichen Referenten und auch bei der Collegial-Berathung ein anderes Mitglied des Collegiums denselben um so eher ersetzen kann, die Einrichtung zu treffen, daß neben dem ordentlichen Referenten wenigstens noch ein zweites Mitglied des Collegiums sich mit dem Geschäftszweige eigends und genau bekannt mache.

Der Direktor der Regierung wird, wenn der Präsident funktionirt, die Geschäfte eines arbeitenden Raths und ordentlichen Referenten übernehmen.

§. 28. Jeder Referent ist für zeitige Bearbeitung, genaue aktenmäßige Darstellung der Thatsachen und Verhältnisse, wohlerwogene Würdigung und gesetzmäßige Anträge verantwortlich.

Sachen, die keinen Aufschub leiden, hat er vor andern zu bearbeiten, und wo möglich in der nächsten Sitzung nach der Zutheilung vorzutragen.

Wenn er in seinem Geschäftsfache zu Sicherung der Verwaltung

und Einhaltung gleicher Grundsätze oder zu Abstellung von Mißbräuchen, Anordnungen nothwendig findet, so hat er solche, auch ohne höhere Veranlassung, von Amtswegen in Antrag zu bringen.

§. 29. Der Antrag des Referenten muß in der Regel, von welcher der Präsident nicht leicht eine Ausnahme zu gestatten hat, schriftlich geschehen, und Fälle, in welchen die Art der Erledigung sehr zweifelhaft ist, ausgenommen, in der Form der nachherigen Ausfertigung verfaßt seyn.

In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenständen, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung der Sache ankommt, sind förmliche schriftliche Vorträge mit Anführung des Factums und der Entscheidungsgründe zu erstatten.

§. 30. Zur Controle der Räthe hat der Präsident von den Akten, wenigstens bei Austheilung derselben, Einsicht zu nehmen und sich von ihrem Inhalte zu unterrichten.

Bei wichtigeren Gegenständen bestellt derselbe, neben dem Referenten, noch einen Correferenten, welchem jener, sobald er mit dem Vortrag gefaßt ist, die Akten nebst seinem Votum zusendet. Er wird jedoch darauf sehen, daß nicht durch Verwendung mehrere Räthe zu Bearbeitung eines und desselben Gegenstandes Geschäftsrückstände entstehen.

Insbesondere ist bei allen medizinisch-polizeilichen [452]) und Bau-Gegenständen [453]) neben dem technischen Referenten, noch ein Rath, der die administrative und rechtliche Seite der Sache zu würdigen hat, als Referent zu bestellen.

955 || Auch ist es der Regierung erlaubt, bei Bau-Gegenständen, um nicht von der Ansicht eines einzigen Technikers abzuhängen, in wichtigeren Fällen den Baurath der Finanzkammer beizuziehen und diesen mit dem Vortrag zu beauftragen [454]).

Bei Rechnungssachen kann zwar das Collegium das Revisorat um sein Gutachten vernehmen. Doch wird der Regierungsvorstand darauf sehen, daß dieß nicht mißbraucht und auf Gegenstände ausgedehnt werde, welche nicht das Rechnungswesen, sondern die Verwaltung angehen.

§. 31. Dem Präsidenten steht es zu, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben zu bestimmen.

Ordentlicherweise sind wenigstens drei Sitzungen in jeder Woche zu halten.

In dringenden Fällen ordnet er außerordentliche Sitzungen an, oder holt die Abstimmung der Mitglieder des Collegiums durch Circulare ein.

Im letzteren Falle ist der Beschluß in der nächsten Sitzung nachzuweisen und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 32. Ohne hinlängliche Entschuldigung und die Erlaubniß des Präsidenten oder seines Stellvertreters darf kein Mitglied eine Sitzung versäumen.

§ 33. Das Collegium hat die Anträge des Referenten reiflich zu erwägen und über dieselben ordnungsmäßig abzustimmen, und ist dafür, so wie für die Gesetzmäßigkeit seiner Beschlüsse, streng verantwortlich.

§. 34. Die technischen Referenten, nemlich der Kreis-Medicinalrath und die beiden Kreis-Bauräthe, haben nur bei Gegenständen ihres Fachs

452) Vergl. §. 14 der K. Verordnung vom 6. Juni 1818, über den Geschäftskreis der KreisRegierungen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht.
453) Vergl. die Instruktion vom 19. Juni 1818, §. 17.
454) S. das. §. 16.

eine zählende Stimme. Sie haben auch nur denjenigen Sitzungen, bei welchen solche Gegenstände in Vortrag kommen, beizuwohnen.

§. 35. Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Collegiums. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat nur im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Zu einem gültigen Collegial-Beschlusse wird die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens drei Mitgliedern, Räthen oder Assessoren, erfordert.

|| Die Stimmen werden von dem Präsidenten eingesammelt 956
und der Beschluß wird von ihm zu Protokoll gegeben.

§. 36. Ueber jede Sitzung wird von einem Sekretär ein besonderes Protokoll mit möglichster Genauigkeit geführt, in welchem, unter Beziehung auf den Aufsatz des Referenten, die Nummer und die Rubrik des Gegenstandes und der darüber durch Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen gefaßte Beschluß, so wie die abweichenden Stimmen angegeben werden.

Jedes Mitglied des Collegiums kann außerdem auch eine schriftliche Ausführung seiner Ansicht zu dem Protokoll geben.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Sekretär unterschrieben.

§. 37. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat in Gemäßheit der von dem Collegium gefaßten Beschlüsse die Ausfertigungen besorgen zu lassen.

Doch ist er in Fällen, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht, oder wo er von der Vollziehung einen unersetzlichen Schaden befürchtet, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Collegiums und Bemerkung im Protokoll, die Vollziehung zu sistiren, und dem Ministerium unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 38. Die entworfenen Ausfertigungen werden von dem Referenten geprüft und von dem Vorstand mit dem expediatur versehen.

Die Referenten sind für die genaue Uebereinstimmung der Ausfertigungen mit den Beschlüssen streng verantwortlich.

§. 39. Die Reinschrift wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und von dem Referenten unterzeichnet und von dem Sekretär contrasignirt.

Bei Anbringen und Berichten an die höhere Stelle sind die Namen der Mitglieder des Collegiums, welche der Sitzung beigewohnt haben, zu bemerken, und die Referenten unter denselben zu bezeichnen.

§. 40. Jede Regierung hat am Schlusse jeden Monats einen Geschäftsbericht und am Ende jeden Jahrs einen Verwaltungsbericht zu erstatten, und in dem ersten die || Arbeiten jedes einzelnen Mit- 957
glieds des Collegiums, so wie seine Geschäftsrückstände anzugeben, in dem zweiten aber ihre Leistungen im Ganzen und den Zustand der ihr übertragenen Verwaltung in allen ihren Zweigen nachzuweisen.

§. 41. Außerordentliche Aufträge an Mitglieder des Collegiums, insbesondere zu Vornahme commissarischer Untersuchungen ꝛc., können von der Regierung nur in dringenden Fällen ertheilt werden. Außerdem ist die Genehmigung des Ministeriums darüber einzuholen.

§. 42. Wir behalten Uns übrigens vor, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung visitiren zu lassen [455]).

---

455) Vergl. die Bekanntmachung vom 17. Juni 1820, in Betreff der Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter.

§. 43. Der Regierungs-Präsident hat sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Verwaltung zu erhalten, den Gang derselben zu verfolgen, und insbesondere seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Verordnungen und Befehle im Geschäftskreise der Regierung vollzogen werden.

Ihm liegt es ob, für den ordnungsmäßigen Gang der Collegial-Verhandlungen und für zeitige Erledigung aller Angelegenheiten, so wie für Beseitigung der bei einzelnen Räthen aufgekommenen Rückstände zu sorgen.

Er hat die allgemeine Aufmerksamkeit über das ganze Regierungs-Personal und über die Geschäftsthätigkeit zu führen.

Ohne Urlaub des Ministers darf er sich nicht über Nacht aus dem Kreise entfernen.

Dem Direktor, den Räthen und übrigen Angestellten bei der Regierung kann der Präsident zu Reisen in das Inland auf acht Tage Urlaub ertheilen [456]).

Die Urlaubsgesuche derselben auf längere Zeit, oder zu Reisen in das Ausland, oder in die Residenz werden von ihm zur höheren Entscheidung eingesendet.

Die Heirathe-Erlaubniß-Gesuche der Angestellten bei der Regierung hat er mit seinem Berichte dem Ministerium vorzulegen.

III. Von dem Verhältnisse der Kreis-Regierungen zu andern amtlichen Stellen.

§. 44. Die Regierungen können in Gegenständen ihres Geschäftskreises mit den benachbarten auswärtigen Stellen, jedoch nur mit solchen, die mit ihnen in gleicher Kategorie stehen, in unmittelbare Communication treten. (Verordnung vom 2. Mai 1817.)

958 ‖ §. 45. Weisungen und Befehle, welche den Regierungen von andern Departements-Chefs, als dem ihnen zunächst vorgesetzten Minister des Innern zukommen, haben dieselben nach Maßgabe der in dem organischen Edikte vom 18. Nov. 1817, Nr. V. §. 16 enthaltenen Vorschrift zu befolgen, im Falle eines Anstands aber dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

§. 46. Die Regierungen communiziren mit allen andern Kreis-Behörden, so wie mit den den Ministern untergeordneten Centralstellen im Ersuchungs-Style.

Gegen den Königl. Ober-Rekrutirungsrath aber haben sie, als gegen eine, von den Ministerien des Innern und des Kriegswesens delegirte Stelle, die Berichtsform zu gebrauchen.

Alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen, nicht ausdrücklich ausgenommenen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks sind ihnen untergeordnet.

§. 47. Ihre Erlasse an untergeordnete Stellen geschen in befehlender Schreibart und haben folgende Form:

Die Königlich Württembergische Regierung des N. Kreises
an
das N. N.
der Inhalt.
Schluß: Ort und Zeit;
sodann

456) Diese Befugniß ist in §. 4 der K. Verordn. vom 28. Juni 1823 weiter ausgedehnt worden.

der Beisatz:
auf Befehl des Königs
oder
auf besondern Befehl,
wenn die Verfügung beziehungsweise vom Könige oder von dem Ministerium erfolgt ist.

§. 48. An untergeordnete Stellen eines andern Kreises kann eine Regierung nur in Gegenständen, welche derselben auch über den Umfang des Kreises hinaus zur Besorgung besonders aufgetragen sind, und in Fällen, in welchen sie nach der Analogie der für die Zuständigkeit der Gerichtsstellen geltenden Grundsätze als zuständig erscheint, so wie überhaupt in dringenden Fällen verfügen.

|| Sie hat jedoch in einem Falle der letztern Art der betreffenden Kreis-Regierung Nachricht zu geben. 959

Unter eben diesen Bestimmungen haben auch untergeordnete Stellen an die Regierung eines andern Kreises zu berichten.

IV. Bestimmungen für die Regierungs-Canzleien.

§. 49. Sämtliche Angestellte bei der Canzlei sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Aufenthalt und mit Fleiß zu bearbeiten, den Weisungen und Befehlen, welche ihnen der Präsident oder sein Stellvertreter in Beziehung auf ihre amtlichen Obliegenheiten ertheilen, Gehorsam zu leisten, insbesondere die Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf unbefugte Mittheilungen amtlicher Gegenstände und auf die Annahme von Geschenken gewissenhaft zu beobachten.

Sie haben, so oft es der Dienst erfordert, nach der Bestimmung des Regierungs-Vorstands einander gegenseitig Aushülfe zu leisten.

§. 50. Die nähere Aufsicht über das Canzlei-Personal und seine Thätigkeit, über die Beobachtung der Canzlei-Stunden, die Vertheilung der Arbeiten und möglichste Beförderung derselben kommt demjenigen Sekretär zu, welchen der Präsident damit zu beauftragen für gut findet.

§. 51. Den Sekretären liegt ob, sowohl bei den Collegial-Sitzungen, als bei der büreaumäßigen Erledigung von Geschäften das Protokoll zu führen, und hierin unter sich regelmäßig zu wechseln, die beschlossenen Ausfertigungen zu entwerfen, die Reinschriften zu collationiren und zu contrasigniren, die Erledigung der in einem Protokoll enthaltenen Gegenstände in dem Haupt-Diarium der Registratur noch an dem Tage der Sitzung zu bemerken, und die Protokolle mit den dazu gehörigen Akten ordnungsmäßig an die Registratur zu übergeben.

Auch haben dieselben über die von dem Collegium bei ausstehenden Berichten und Aeußerungen beschlossenen Termine ein Verzeichniß zu führen, und nach Ablauf des Termins die Registratur zu Wiedervorlegung der Akten zu veranlassen.

§. 52. Die Registratur hat die einkommenden Akten in die Diarien einzutragen, die Borakten beizulegen, und wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, sogleich, außerdem aber längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufe, dem Regierungs-Vorstande vorzulegen.

Außerdem ist sie für genaue Beobachtung des Registratur-Plans, Sammlung, Ordnung und Auseinanderhaltung und Verwahrung der Akten und für die Erhaltung der Ordnung und Uebersicht in der Registratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern streng verantwortlich.

|| §. 53. Das Revisorat hat die ihm zur Prüfung zukommenden Rechnungen und Kostenzettel mit Genauigkeit und gewissen- 960

haft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Gesetzes-Uebertretungen, Mängel und Anstände zu bemerken, auch andere ihm aufgetragene Arbeiten zu besorgen.

Ein Revisor führt das Buch über den Kreis-Etat, wobei er sich in fortwährender Uebersicht über den in Gemäßheit des genehmigten Kreis-Etats gemachten Aufwand, und über die bereits angewiesenen Zahlungen zu erhalten hat.

Das Revisorat führt ein fortlaufendes Geschäfts-Diarium.

§. 54. Die Registratur und das Revisorat legen vierteljährig eine Uebersicht über den Stand ihrer Geschäfte dem Regierungs-Präsidenten vor.

§. 55. Die Canzlisten sind für jede nicht entschuldigte Zögerung bei ihren Arbeiten streng verantwortlich.

§. 56. Versäumnisse des Canzlei-Personals wird der Regierungs-Vorstand mit Verweisen und Zurechtweisungen ahnden.

Bei solchen Verfehlungen eines Dieners aber, welche mit Zurechtweisungen nicht genügend gerügt sind, wird das Collegium in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Mai 1818[457]) die gebührende Ordnungs-Strafe erkennen oder nach Befund der Umstände das weitere Verfahren einleiten.

Wir versehen Uns nun zu Unseren Regierungen, daß sie durch sorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten das Vertrauen, das Wir in sie setzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung zu Beförderung des Staatswohls mit regem Eifer mitwirken werden.

Gegeben Stuttgart, den 21. December 1819.

Wilhelm.

Der Minister des Innern
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

962 [Nr. 90.] Bekanntmachung der Hof-Domänen-Kammer vom 24. December,

die Eingabe der Rechnungen für Forderungen an die Königliche Ober-Hof-Casse oder die Hof-Cameralämter betreffend[458]).

Zu Verhütung von Nachforderungen an die Cassen der Königl. Hof-Domänen-Kammer, welche bisher mehrmals durch verspätete Eingabe der Verdienst-Rechnungen von Seite der Prätendenten entstanden, bei einer geordneten Verwaltung aber nicht zuläßig sind, sieht man sich veranlaßt, andurch bekannt zu machen, daß künftig alle Rechnungen für Forderungen irgend einer Art an die Königl. Ober-Hof-Casse oder die Hof-Cameralämter immer sogleich, nachdem die Geschäfte beendigt sind und die Forderungen keinem Anstand mehr unterliegen, an die Beamtungen zu übergeben sind, damit sie in der Regel in dem näm-

---

457) Und der K. Verordnung vom 30. Okt. 1821, die Disciplinar-Strafbefugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände betr.

458) Vergl. die Verordnung vom 23. Okt. 1817, die Eingabe von Reisekosten- und Diäten-Rechnungen bei den K. Hofstellen betr.

lichen Etats-Jahre, wo sie angefallen, noch berichtigt werden können. Wobei angefügt wird, daß diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht Folge leisten, die Nachtheile davon sich selbst zuzuschreiben haben.

Stuttgart, den 22. December 1819. Vellnagel.

[Nr. 1. 1820.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 31. December, 7

die Auflösung der Commission in Getreide-Angelegenheiten betreffend.

(Spricht die Auflösung dieser im Januar 1817 niedergesetzten Commission aus und verweist die noch unerledigten Geschäfte derselben an das Finanz-Ministerium.)

[Nr. 23.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 19. Mai, 218

die Verlegung des Rechnungstermins der Gemeinden, Stiftungen und Oberamtspflegen vom 23. April auf den 1. Juli jeden Jahrs betreffend*).

Da es aus mehreren Rücksichten nothwendig ist, daß der Rechnungs-Termin der Gemeinden, Stiftungen und Amtspflegen dem Termin der Staatsrechnungen gleich gestellt werde, so haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Decrets verordnet, daß der Termin für die Rechnungen der Gemeinden, Stiftungen und Amtspflegen vom 23. April auf den 1. Juli jeden Jahrs verlegt werden solle.

Es wird daher dieses mit dem Anhang zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß diese Terminsänderung schon im laufenden Jahre ihren Anfang nehmen, und daher die Rechnungen jener Körperschaften über die Verwaltung von Georgii 1818 an, nicht auf Georgii, sondern erst auf den 1. Juli 1819 abgeschlossen werden sollen.

Stuttgart, den 3. Mai 1819. v. Otto.

*) Diese im chronologischen Verzeichnisse der im Jahre 1819 erlassenen Gesetze und Verordnungen übergangene Verordnung wird hier nachgetragen.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1819.

---

420 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 16. Juni,

betreffend die Verpachtung der Zehentgefälle[459]).

Da nach dem Willen Seiner Königlichen Majestät zu Vereinfachung der Verwaltung der kameralamtlichen Zehentgefälle:

a) mehrjährige Zehentpacht-Accorde mit den Gemeinden, wo sich solche dazu geneigt finden lassen, abgeschlossen, und solche Accorde mit den Besitzern kleiner abgelegener Hofgüter, wo keine Concurrenz zum Pacht ist, überall ausgeführt werden sollen; auch

b) die kleinen und die Heu-Zehenten so viel möglich in den Pacht der Gemeinden gegeben; und

c) über die mit andern Zehentherren theilbaren Zehenten, mit diesen wo möglich Verträge wegen Erlangung zusammenhängender und geschlossener Zehentbezirke abgeschlossen werden sollen; so wird die Finanzkammer, welcher zunächst die Leitung und Aufsicht der Verwaltung der Zehentgefälle obliegt, hievon in Kenntniß gesetzt, und ihr zugleich aufgegeben, die weitere Ausführung obiger Verfügungen, unter Beobachtung folgender allgemeinen Regeln, wo möglich schon bei den dießjährigen Zehent-Verpachtungen zu bewirken, und zwar:

α) bei den großen Fruchtzehenten

1) werden sich schon von selbst die Gemeinden eher als Privatpersonen zu mehrjährigen Pachtungen verstehen; sollten jedoch auch solche hiezu Lust bezeugen, so könnte ihnen der Pacht nur unter der Bedingung zugestanden werden, daß von dem Zehentstroh nichts außerhalb der Markung veräußert und verwendet werde;

421 || 2) bei einzelnen Höfen und überhaupt da, wo nach besonderen örtlichen Verhältnissen keine Concurrenz zum Pacht sich erwarten läßt, ist die Verleihung auf mehrere Jahre als Regel festzuhalten, und dabei nach dem Erndte-General-Rescripte vom 24. Mai 1813 zu verfahren;

3) den Verpachtungen auf mehrere Jahre müssen natürlich Berechnungen über den Durchschnitts-Ertrag mehrerer verflossenen Jahre

459) Vergl. den denselben Gegenstand betreffenden Normal-Erlaß vom 12. Juli 1831, im Ergänz.-Band S. 431.

unter Vergleichung des gegenwärtigen Culturstandes, zu Grunde gelegt werden;

4) da schon auf den hienach berechneten Ertrag verschiedene Unglücksfälle, Wetterschlag ꝛc. eingewirkt haben, so ist auch bei den hierauf begründeten Verpachtungen für die Folgen den Pächtern oder pachtenden Gemeinden keine Entschädigung für Unglücksfälle aller Art zuzugestehen;

5) Die Pachtschillinge sind in der Regel an Früchten zu bestimmen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, und zwar dürfen die Früchte, um sie nicht in geringerer Qualität zu erhalten, nicht von den einzelnen Güterbesitzern eingesammelt, sondern sie müssen in kaufmannsguter Marktwaare auf den Cameralkasten geliefert werden.

Es kann jedoch

5) gestattet werden, daß die in Früchten bestimmten Pachtsummen jedesmal in den zwischen Martini und Lichtmeß sich ergebenden mittleren Marktpreisen in Geld berichtigt werden; die Cameral-Aemter haben aber von einer solchen Uebereinkunft an die Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission*) die Anzeige zu machen, da dieser sowohl das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Uebereinkunft, als auch die Bestimmung der Preise zusteht.

β) Bei den kleinen und den Heu- und Oehmd-, auch Obst-Zehenten

werden die Gemeinden um so eher zu mehrjährigen Pachtungen geneigt seyn, als dadurch das wirkliche Auszehenten der hieher gehörigen Produkte, welches so manche Nachtheile für den Landmann mit sich führt, gänzlich vermieden werden kann.

Wo aber der große und der kleine Zehente nicht zugleich an eine Gemeinde verliehen wird, da ist Vorsehung zu treffen, daß nicht durch eine zu sehr ausgedehnte Anpflanzung von Klein-Zehentfrüchten das Interesse des großen Zehenten Noth leide, jedoch ohne die Cultur selbst zu beschränken.

‖γ) Die Weinzehenten

422 sind in der Regel durch Selbstverwaltung zu benützen. Um aber die kostspielige Verwaltung derselben nicht dahin auszudehnen, wo der Ertrag nicht mehr in richtigem Verhältnisse mit den Kosten steht, ist die Einleitung zu treffen, daß auf kleinen Markungen, in welchen die Masse der zehentbaren Weinberge nicht den Umfang von sechzig Morgen erreicht, und wo nicht etwa eine vorzügliche Qualität des Weines der Selbstverwaltung den Vorzug gibt, im Wege der Uebereinkunft Zehent-Surrogatgelder bestimmt werden, die je nach zwanzig Jahren von Neuem mit dem Culturstande und den Preisen der Produkte in Uebereinstimmung zu bringen sind [460]).

*) Jetzt den K. Finanzkammern.

460) Ein Finanz-Minist.Erlaß vom 6. Nov. 1832 (in Christlieb's Norm.Samml. II. S. 411) enthält über diesen Gegenstand noch folgende weitere Bestimmungen:

Künftig sind die mehrjährigen Weinzehent-Pachtverträge nach Vorschrift der Instruktion für die Finanzkammern §. 6 mit der betreffenden Gemeinde abzuschließen. Denselben ist eine Durchschnittsertragsberechnung von den letzten 20 Jahren zu Grund zu legen, und da das Weinzehent-Gefäll, wenn es nicht von rauhem Most eingezogen und fortirt wird, von geringerem

δ) Ueberhaupt

können solche Zehent-Surrogatgelder überall bestimmt werden, wo entweder der Umfang eines zehentbaren Gutes unbedeutend ist, oder wo, wie etwa bei neu umgebrochenen Grundstücken, eine Beamtung den Zehenten nur auf wenigen einzelnen Stücken anzusprechen hat, oder wo eine sehr gemischte Bauart oder eine neue Cultur eingeführt oder ein neues Produkt gepflanzt werden will.

Was endlich

ε) die theilbaren Zehenten

betrifft, so sind die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß mit denjenigen Zehentherren, welche mit der Krone gemeinschaftlich an einem Zehenten Antheil haben, Unterhandlungen eröffnet werden, um entweder die Antheile derselben für die Krone zu erwerben, oder wenigstens, um sich über bestimmte und geschlossene Bezirke, in welchen jeder Zehentherr für seinen bisherigen Antheil am Ganzen einen eigenen abgesonderten Bezirk erhält, zu vergleichen.

Die Resultate dieser Unterhandlungen sind dem Finanz-Ministerium einzusenden, um sie zur allerhöchsten Bestätigung vorlegen zu können.

In solchen Orten, wo die Krone nur einen unbedeutenden Noval-Zehenten bezieht, der Haupt-Zehente aber einen andern Eigenthümer hat, sind Ablösungs-Verträge zu bewirken und bei neuen Culturen sogleich Redemtions-Summen, auf jeden Fall aber Surrogatgelder, anzusetzen.

---

7 Erlaß des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals, vom 15. Juli,

betreffend die Mittheilung der Entscheidungsgründe zu Erkenntnissen zweiter Instanz in Criminalsachen[461]).

Da Seine Königliche Majestät nach Anhörung des K. Geheimen-Raths vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. zu verordnen geruht haben, daß auch bei Straf-Erkenntnissen in zweiter Instanz, gegen welche kein weiteres Rechtsmittel stattfindet, die Mittheilung der Entscheidungsgründe den Verurtheilten, oder denen, welche bloß vorläufig (von der Instanz) losgesprochen sind, niemals verweigert werden soll; so wird solches dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals zur Nachricht und Nachachtung, auch Bekanntmachung an die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe, andurch eröffnet.

Werth ist, als die bürgerlichen Weine, so soll in diesem Falle an dem nach bürgerlichen Weinpreisen zu Geld berechneten Zehentertrage der fünfte Theil in Abzug gebracht werden. Das Weinzehent-Pachtgeld aber ist nicht dem Morgen nach, sondern im Ganzen in einer jährlichen Aversal-Summe zu bestimmen.

Wo die Staats-Finanz-Verwaltung neben dem Zehenten auch noch andere Wein-Gefälle zu beziehen hat, ist darüber zugleich mit dem Zehent-Pacht und auf gleiche Dauer eine Pachtvertrag abzuschließen, und insofern die Keltern Staatseigenthum sind, sollen dieselben den Gemeinden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung um einen dem Reinertrage des Kelter-Wein-Gefälls entsprechenden Kaufschilling überlassen werden.

Besonders ist der mehrjährige Weinzehentpacht immer davon abhängig zu machen, daß die betreffende Gemeinde zugleich die Kelter käuflich übernimmt.

461) Vergl. das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828, Art. 26.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat des Ober-Tribunals, vom 26. Juli, 66

betreffend die Begründung der Ehescheidungsklage durch Nachstellungen eines Ehegatten nach dem Leben eines von dem andern beigebrachten Kindes.

Auf das Anbringen des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals ꝛc. hat das K. Justiz-Ministerium sich veranlaßt gesehen, in der ersten Abtheilung des Geheimen-Rathes Seiner Königlichen Majestät Vortrag zu erstatten.

Höchstdieselben haben hierauf über die in Vorwurf gekommene Frage:

ob die Nachstellung nach dem Leben eines von dem klagenden Ehegatten beigebrachten Kindes ein Grund zur Ehescheidung sey?

die zweite Abtheilung des Geheimen-Rathes um weiteres Gutachten vernommen, und sodann der unterzeichneten Stelle mittelst Dekrets vom 22. d. M. zu erkennen gegeben, daß der Antrag des ehegerichtlichen Senates des K. Ober-Tribunals, die Vorschrift der Ehegerichts-Ordnung in der angeführten Stelle auch auf den vorliegenden Fall zu beziehen, genehmigt werde.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Ober-Tribunals, vom 26. Juli, 66

betreffend die richterliche Supplirung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichung von Katholiken.

Aus Anlaß eines an das K. Justiz-Ministerium unmittelbar gebrachten Falles ist die Frage zur Erörterung gekommen:

von welcher Staatsbehörde bei Katholiken über die Ergänzung der erforderlichen Einwilligung zur Verheirathung zu erkennen sey, im Falle derselben von einem Vater oder Vormünder Hindernisse in den Weg gelegt würden?

|| Das K. Justiz-Ministerium hat darüber Seiner Königlichen Majestät unterthänigsten Vortrag erstattet, und es ist 67
hierauf unter dem 22. dieses durch K. Dekret nach dem Antrage dieser Stelle sowohl, als der um Gutachten vernommenen zweiten Abtheilung des K. Geheimen-Rathes verordnet worden, daß das Erkenntniß über Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichungen von Katholiken künftighin an die Kreis-Gerichtshöfe in dem Maße zu verweisen sey, daß dieselben nach vorangegangener Vernehmung beider Theile und rechtlicher Erörterung aller wesentlichen Punkte, jedoch ohne prozessualische Verhandlung, und ohne daß eine Berufung oder ein Recurs gestattet wäre, über dergleichen Gegenstände auf eben die Weise erkennen, wie das protestantische Ehegericht ähnliche Fälle evangelischer Religionsverwandten behandle.

Indem man hievon den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals in Kenntniß setzt, wird zugleich demselben aufgetragen, nach Maßgabe dieser höchsten Bestimmungen an die K. Kreis-Gerichtshöfe die erforderlichen Weisungen gelangen zu lassen.

---

310 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath, vom 3. August,

betr. die Vorschriften über das Verfahren bei Religions-Aenderungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. zu bestimmen geruht, daß künftig allgemein jeder christliche Staatsbürger bei dem Uebergange von einer christlichen Kirche zur andern vor Allem seinen Entschluß seinem bisherigen Seelsorger anzuzeigen, und darüber, daß dieses geschehen sey, ein Zeugniß desselben beizubringen habe, ehe er in die neue Kirche aufgenommen werden kann.

Bemerkung. Nach Ministerial-Erlassen an den katholischen Kirchenrath vom 13. Januar 1823, und an das evangelische Consistorium vom 1. September 1831, findet vorstehende Vorschrift auch auf Ausländer, welche im Königreiche von einer christlichen Kirche zur andern übertreten wollen, Anwendung, wobei jedoch, sofern sie keinen Beichtvater im Lande haben, ein Unterschied zwischen den einzelnen Geistlichen ihrer bisherigen Confession nicht Statt findet. Auch sollen nach dem letzterwähnten Erlasse Ausländer in diesem Falle angehalten werden, vor allen Dingen der Obrigkeit ihres Heimathortes zeitige Nachricht von ihrem Entschlusse zu geben.

---

311 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Regierung des Neckar-Kreises, vom 25. August,

betreffend das der politisch-religiösen Gemeinde zu Kornthal, Oberamts Leonberg, ertheilte Privilegium. (Mit einer Beilage.)

Der Regierung wird in dem Anschlusse die von Seiner Königlichen Majestät vollzogene Urkunde über das der politisch-religiösen Gemeinde zu Kornthal ertheilte Privilegium mit der Auflage zugefertigt, solche der gedachten Gemeinde zu ihrer Nachachtung zustellen zu lassen.

Beilage.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und zu wissen:

daß Wir nachbenannten Personen, welche sich in der Absicht vereinigt haben, um auf dem von ihnen erkauften Gute Kornthal sich niederzulassen, und daselbst eine eigene, von der evangelisch-lutherischen Landeskirche getrennte, Gemeinde zu bilden, nämlich:

(folgen die Namen der 68 Familien)

auf ihr Ansuchen die hiezu erforderliche Erlaubniß unter folgenden Bestimmungen ertheilt haben wollen.

A. Bürgerliche Verfassung der Gemeinde.

I. Die Gemeinde Kornthal und ihre Angehörigen haben in Beziehung auf ihre Verhältnisse gegen den Staat und auf den Amtsverband mit dem Oberamte Leonberg, dem sie zugetheilt sind, so wie in Ansehung ihrer inneren Gemeindeverfassung eben die Rechte und Pflichten, welche anderen Landesgemeinden vermöge der allgemeinen Gesetze
312 zustehen und obliegen, insofern nicht die nachstehenden Artikel eine || Ausnahme ausdrücklich festsetzen. Sie sind in den Justiz-

Sachen dem Oberamts-Gerichte zu Leonberg, und in Reziminal- und Polizeisachen dem Oberamtmanne daselbst untergeordnet.

II. Der Ortsvorstand der Gemeinde besteht:

a) aus einem geistlichen Vorsteher, welcher ein Mitglied der Gemeinde seyn muß;

b) aus einem weltlichen Vorsteher, bei welchem eben diese Eigenschaft vorausgesetzt wird; und

c) aus einer nach der Größe der Gemeinde zu bestimmenden Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern, welche den Gemeinderath bilden.

III. Sowohl der geistliche, als der weltliche Vorsteher und die Mitglieder des Gemeinderaths werden von der Gemeinde gewählt, und sind von dem Oberamte durch Abnehmung der Handtreue zu verpflichten.

IV. Dem geistlichen Vorsteher liegt ob, in Gemeinschaft mit dem weltlichen Vorsteher die sittliche und religiöse Ordnung in der Gemeinde zu erhalten, und den Berathschlagungen des Gemeinderaths, insofern sie sich auf diese Gegenstände oder auf die kirchlichen Bedürfnisse, das Schulwesen oder die Armenversorgung beziehen, anzuwohnen. An blos bürgerlichen Angelegenheiten, welche von den weltlichen Vorstehern theils allein, theils in Gemeinschaft des Gemeinderaths besorgt werden, hat derselbe nicht Theil zu nehmen. Die Besorgung des Gemeinde-Rechnungswesens und der damit in Verbindung stehenden Geschäfte, so wie des Steuersatzes, desgleichen der Inventuren und Theilungen und anderer Geschäfte der Rechtspolizei, kann die Gemeinde dem weltlichen Vorsteher übertragen, insofern derselbe die dazu erforderliche Tüchtigkeit hat; doch bleibt, so viel die letztgedachten Gegenstände betrifft, jedem Betheiligten vorbehalten, die Beiziehung der gesetzlich verordneten Behörde zu verlangen, in welchem Falle diese nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze einzuschreiten hat.

V. Die Gemeindevorsteher haben kein weiteres Strafrecht anzusprechen, als die allgemeinen Gesetze mit sich bringen. Die Führung der Criminal-Untersuchungen verbleibt bei den gewöhnlichen Behörden.

VI. Die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder bleibt der Gemeinde selbst und ihren Vorstehern, unter Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung, überlassen; bei Ausländern muß jedoch die landesherrliche Aufnahme in das Landes-Unterthanenrecht vorangehen.

|| VII. Es kann Niemand die Erlaubniß erhalten, in der Gemeinde zu wohnen, er habe sich denn durch seine Unterschrift verbunden, den in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich ohne Widerrede zu unterwerfen, und die derselben entsprechende Gemeinde-Ordnung zu beobachten. 313

VIII. Auch wird nach der Bitte der Gemeinde festgesetzt, daß kein Gemeindeglied ohne Vorwissen der Gemeindevorsteher sich mit einer auswärtigen Person ehelich verloben, und diese mit sich in den Ort bringen darf.

IX. Kinder von Gemeindemitgliedern sind nach Maßgabe der Gesetze, auch ohne besondere Aufnahme, geborene Mitglieder der Gemeinde.

X. Sie können jedoch, wie jedes andere Gemeindemitglied, wenn sie das Glaubensbekenntniß der Gemeinde nicht anerkennen, oder sonst sich in die Gemeinde-Einrichtung nicht fügen, auf das Erkenntniß der geistlichen und weltlichen Vorsteher und des Gemeinderaths von der Gemeinde ausgeschlossen werden.

XI. Kinder, welche noch unter der elterlichen Gewalt stehen, können von ihren Eltern nicht getrennt werden. Bei ihnen findet daher keine Ausschließung von der Gemeinde Statt.

XII. In keinem Falle kann ein Gemeinde-Angehöriger aus der Gemeinde entfernt werden, ehe diese eine anderwärtige sichere und angemessene Unterkunft für denjenigen, den sie entweder ungeachtet seiner Geburtsrechte nicht annehmen, oder nach bereits geschehener Annahme nicht beibehalten zu können glaubt, ausgemittelt hat.

Kann sie mit dem zu Entfernenden hierüber nicht übereinkommen, so ist die Sache der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

XIII. Jedem Gemeindemitgliede steht zu jeder Zeit frei, die Gemeinde zu verlassen und sein ganzes Vermögen mitzunehmen; jedoch ist es schuldig, seine unbeweglichen Grundstücke an einen von der Gemeinde anerkannten Käufer zu verkaufen.

Wenn sich aber kein solcher Käufer finden würde, so sind diese Güter entweder von der ganzen Gemeinde in einem pflichtmäßigen Anschlage käuflich zu übernehmen, oder es kann der Hinwegziehende, wenn er mit diesem Anschlage nicht zufrieden wäre, seine Grundstücke der ganzen Gemeinde, oder einem von ihm zu erwählenden Gliede derselben so lange in Administration geben, bis er jene zu verkaufen eine anständige Gelegenheit findet.

Zu jeder Zeit kann er Rechnung über die Administration verlangen, auch bleibt ihm, wenn er glauben sollte, durch eine willkührliche Be-
314 drückung der Gemeinde in || Ansehung der Veräußerung oder Verwaltung seiner Güter beschwert worden zu seyn, der Recurs an die gesetzliche Staatsbehörde ausdrücklich vorbehalten.

XIV. Die Freizügigkeit hat jedes Mitglied, so wie die ganze Gemeinde, nach den bestehenden Gesetzen zu genießen.

XV. Wenn Jemand die zu seinen Diensten erforderlichen Personen in seiner Gemeinde nicht finden könnte, mithin genöthigt wäre, dazu Personen, welche zu einer andern Gemeinde gehören, zu gebrauchen, so kann solches nur mit Erlaubniß der Gemeindevorsteher geschehen, und es sind die Dienstherren oder Meister in diesem Falle schuldig, ihre Dienstboten oder Lehrlinge und Gehülfen, wenn sie durch ein mit der Gemeinde-Einrichtung unverträgliches Benehmen zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, aus ihrem Hause unweigerlich zu entfernen.

XVI. In Ansehung der Staats-Abgaben und der Amts-Corporationslasten hat sich die Gemeinde allem demjenigen zu unterwerfen, was die allgemeinen Gesetze mit sich bringen. Was aber die übrigen Gemeinde-Ausgaben betrifft, so kann in ihrer Vertheilung eine Abweichung von den gesetzlichen Normen nur dann gestattet werden, wenn dieselbe durch eine freiwillige Uebereinkunft sämtlicher Gemeindeglieder beschlossen würde.

XVII. Da die Eidesablegung den religiösen Meinungen der Gemeinde entgegen ist, so wird keinem Mitgliede zugemuthet, in irgend einer Sache einen körperlichen Eid abzulegen, wohl aber ist jedes Mitglied verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit die Wahrheit durch Handgelübde zu bestätigen, was in jeder Hinsicht, besonders auch in Ansehung des Meineides, die Wirkung eines förmlich abgelegten Eides haben soll.

XVIII. In Beziehung auf die eigene Vermögensverwaltung, die Befugniß, eine Profession oder anderes Gewerbe zu treiben, und den Ankauf liegender Güter und Häuser sind die Gemeindemitglieder nicht weiter beschränkt, als die übrigen Landeseinwohner.

Es wird denselben überdieß gestattet, innerhalb des Bezirks ihrer Gemeinde durch zünftige Gewerbe, Handlung und Krämerei ihre Nahrung zu gewinnen, ohne an die Zunft-Ordnung gebunden zu seyn.

XIX. Alles, was nur einen Schein von Gemeinschaft der Güter hat, ist sorgfältig zu vermeiden.

Jeder Einwohner ist schuldig, durch eigene Arbeit und Fleiß sich und seiner Familie den Unterhalt zu verschaffen, und es soll kein Müßiggänger geduldet werden.

|| XX. Für Mitglieder, welche wegen Alters oder Kränklichkeit oder aus anderen Ursachen sich nicht selbst fortbringen können, 315
hat die Gemeinde so zu sorgen, daß sie ihren nothdürftigen Unterhalt finden.

Besonders ist es ihre Pflicht, für die Berathung und gute Erziehung vater- und mutterloser Waisen Sorge zu tragen, und dieselben zu Erlernung nützlicher Wissenschaften, Professionen und Arbeiten anzuhalten.

XXI. Den Gemeindemitgliedern wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorwissen und Billigung des weltlichen Gemeindevorstehers und des Gemeinderaths zu keiner Geldaufnahme zu schreiten.

In Hinsicht auf die bei solchen Geldaufnahmen eintretenden Rechtsverhältnisse verbleibt es jedoch bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

XXII. Wenn unter den Einwohnern der Gemeinde Mißverständnisse sich ereignen, und Einer von dem Andern beleidigt, oder sonst in seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, so ist, im Falle sie sich nicht gütlich vereinigen könnten, Jedem unbenommen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich an die obrigkeitlichen Behörden zu wenden.

B. Kirchliche Verfassung der Gemeinde.

XXIII. Es wird der neuen Gemeinde gestattet, nach Maßgabe des von dem Bürgermeister Hoffmann in Leonberg in ihrem Namen übergebenen Glaubensbekenntnisses und der weiter beigefügten Erklärungen vom 18. April und 4. Mai 1818[462]), eine eigene Kirchen-Ordnung, Disciplin, Liturgie und Ceremonien, jedoch nur nach zuvor nachgesuchter und erhaltener landesherrlicher Bestätigung derselben, einzuführen.

XXIV. Die Gemeinde hat die Befugniß, ihre Lehrer und Prediger, auch Schuldiener, selbst zu berufen und anzustellen; sie ist jedoch verbunden, dieselben zuvor zu einer Prüfung zu stellen, welche durch eine von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu bestimmende Commission nach dem reinen lutherischen Dogma und nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde vorzunehmen ist.

Sämtliche Parochial-Verrichtungen in der Gemeinde dürfen nur von einem, mit höherer Genehmigung eigens dazu bestellten, ordinirten Geistlichen vorgenommen werden[463]).

|| XXV. Die Gemeinde ist von der Aufsicht und Gerichtsbar- 316
keit der evangelisch-lutherischen Consistorial-Behörden befreit, ihre religiöse Verfassung steht aber unter der Oberaufsicht des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches dieselbe zunächst durch die Regierung des Neckar-Kreises ausüben lassen wird, welch letzterer daher auch überlassen bleibt, theils periodische, theils durch besondere Veranlassung nöthig werdende Visitationen durch besonders zu ernennende Commissarien vornehmen zu lassen, die ihr Augenmerk besonders darauf zu richten haben, ob die landesherrlich bestätigten Einrichtungen der Ge-

462) Das erwähnte Glaubensbekenntniß und die Erklärung vom 4. Mai 1818 sind abgedruckt in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 9, S. 481—493.

463) Nach einem Minist.Erlasse vom 14. Febr. 1820 (Ergänz.Band S. 317) ist die Confirmation auswärtiger Kinder in der Kirche zu Kornthal nicht gestattet.

meinde keine, dem Inhalte der Bestätigungs-Urkunde zuwiderlaufende Abänderung erlitten, und ob sich keine Mißbräuche eingeschlichen haben, welche für das Staatswohl nachtheilig werden könnten.

Die Kosten dieser Visitation hat die Gemeinde zu übernehmen.

XXVI. In allen Fällen, wo die gegenwärtige Urkunde und die bestätigte Kirchen-Ordnung der Gemeinde keine Ausnahme begründen, verbleibt es bei den Bestimmungen des bei der evangelisch-lutherischen Landeskirche Statt findenden Kirchenrechts.

Insbesondere stehen die Gemeinde-Angehörigen in Ehesachen unter dem evangelischen Ehegerichte, und haben sich in Hinsicht auf die Ehe-Verbote, die Proklamationen, die zur Gültigkeit der Eheverlöbnisse und ehelichen Trennung vorgeschriebenen Erfordernisse, nach den Landesgesetzen zu achten.

Die Behandlung der Ehesachen in erster Instanz bleibt dem gemischten Gemeindevorstande überlassen, in zweiter Instanz aber werden Ehesachen vor dem gemeinschaftlichen Oberamte verhandelt, welches hiezu für immer den Auftrag erhält.

XXVII. Dem bei der Gemeinde angestellten Geistlichen liegen neben der Austheilung der Sacramente andere Parochial-Verrichtungen, besonders auch der Religions-Unterricht der Jugend und die Aufsicht über die Schulen in religiöser Hinsicht, ob; er hat für die Reinheit und Lauterkeit in Lehre und Leben vorzugsweise zu sorgen.

Die Beförderung der Andacht ist keinem Gemeindemitgliede ausschließlich überlassen, es können daher die hiezu außer dem allgemeinen Gottesdienste gewidmeten Versammlungen neben dem Geistlichen auch durch andere von der Gemeinde ernannte Mitglieder geleitet werden.

XXVIII. In der Schulen werden, außer der Religion, auch die übrigen, allgemein eingeführten Schulpensen gelehrt, und sowohl die Methode des Unterrichts, als die dabei zu gebrauchenden Lehrbücher, sind, insoweit sie sich nicht auf den Religions- || Unterricht beziehen, den 317
Vorschriften und Verfügungen der Kreis-Regierung unterworfen.

XXIX. Den Gemeindevorstehern ist unbenommen, das Leser jeder, nach ihrer Ueberzeugung schädlichen Schrift auch den erwachsenen und mündigen Gemeindemitgliedern abzurathen; dieselben sind aber keineswegs befugt, solches zwangsweise zu verbieten.

XXX. Wir erklären übrigens ausdrücklich, daß, da alles Vorstehende sich ganz allein auf die bürgerlich-religiöse Gemeinde Kornthal bezieht, dasselbe ohne Unsere besondere Erlaubniß weder auf andere Niederlassungen [464]), noch auf andere, außer dieser Gemeinde befindliche Staatsangehörige, wenn sie gleich die nämlichen religiösen Grundsätze haben sollten, anwendbar sey.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseren größeren K. Siegels in Unserer K. Residenz Stuttgart, den 22. August 1819.

Wilhelm.

Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

464) Eine solche Niederlassung ist die im Jahr 1825 gegründete Kolonie Wilhelmsdorf, im Oberamt Ravensburg.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 1. November, 423

betreffend die Ablösung der Zehent-Surrogatgelder [465]).

Da man genehmigt haben will, daß zu weiterer Vereinfachung der Verwaltung der kameralamtlichen Zehentgefälle, wie solche schon unter dem 16. Juni d. J. [466]) ausgesprochen worden ist, auch die Zehent-Surrogatgelder aus überbauten Güterstücken von 1 fl. 30 kr. und weniger abgelöst, und bei Concessions-Ertheilungen zu neuen Gebäuden auf zehentpflichtigen Plätzen sogleich eine Redemtions-Summe für den abgehenden Frucht-, Heu- oder kleinen Zehenten angesetzt werde, so wird dieses der Finanzkammer zu ihrer Nachachtung und weiterer geeigneter Verfügung hiemit eröffnet.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 6. November, 131

betreffend die Einthürmungs- und Verpflegungs-Kosten von unbemittelten Uebertretern der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze.

Durch eine hierorts gemachte Anfrage:
ob die durch Einthürmung von unbemittelten Uebertretern der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze verursachten Thurm- und Verpflegungskosten nach dem organischen Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 39 [467]) von der betreffenden Amtspflege, oder, wie bisher, von dem Fiskus zu übernehmen seyen?
sieht man sich veranlaßt, in Betracht, daß die für dergleichen Uebertretungen angesetzten Geldstrafen nach den Bestimmungen des gedachten Edikts noch ferner, wie bisher, dem Fiskus verrechnet werden, der Regierung aufzutragen, die ihr untergeordneten Oberämter anzuweisen, die durch dergleichen Gefangene verursachten Einthürmungs- und Verpflegungskosten, wie bisher, der betreffenden Finanzbehörde zur Dekretur auf die Staats-Casse vorzulegen.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 25. November, 131

betreffend die Erläuterung der K. Verordnung vom 19. August 1819, die Dispensation von dem Verbot der Verwandtschaft unter den Mitgliedern der Gemeinderäthe betreffend.

Durch eingekommene Anfragen hat man sich in Beziehung auf die K. Verordnung vom 19. August d. J., wegen der Verwandtschafts-Dispensationen zum Behufe ‖ des Eintritts in die Gemeinderäthe, 132 zu der erläuternden Bestimmung veranlaßt gesehen, daß, wenn zwar die relative, nicht aber die zu Begründung des Dispensations-Gesuchs erforderliche absolute Stimmenmehrheit auf dergleichen Verwandte fällt, nicht die in der Stimmenzahl zunächst folgenden Bürger als gewählt geachtet werden dürfen, sondern die Wahl zu erneuern und so lange fortzusetzen sey, bis sich entweder die absolute Mehrheit für die Ver-

465) Vergl. die Verordnung vom 1. Nov. 1820, die Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betr., und die Normal-Erlasse vom 5. Jan. 1823, 28. April 1829 und 23. April 1836, im Ergänz-Band S. 423. 426, 440.
466) Oben S. 206.
467) Vergl. Verwaltungs-Edikt §. 107.

wandten erklärt, und sodann die Dispensation nachgesucht und darüber erkannt werden kann, oder bis ein anderer Bürger durch wirkliche (sey es nun absolute und relative) Stimmenmehrheit, ohne daß ihm gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, in den Gemeinderath gewählt wird.

Die Regierung hat sich auch ihres Orts in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

---

37 Auszug aus einem Erlasse des Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, (zugleich an das Ober-Tribunal und die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), vom 3. December,

betr. die Bestellung von Remissions-Gerichten bei Streitsachen gegen Oberamtsrichter und Oberämtmänner[468]).

Dem Civil-Senate wird auf seinen Anfrage-Bericht, in Betreff des Gerichtsstandes der Oberamtsrichter und Oberamtmänner, hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

In Gemäßheit des §. 54 des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818 hat es hinsichtlich des befreiten Gerichtsstandes der einzelnen Classen von Staatsdienern, sofern dießfalls in dem Edikte selbst keine Modifikation enthalten ist, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben.

Da nun nach dem General-Rescripte vom 17. Jan. 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 137) die weltlichen Oberbeamten einen befreiten Gerichtsstand nicht anzusprechen haben, jedoch, wenn gegen sie eine Klage erhoben wird, die Erörterung dieser Streitsache durch die höhere Gerichtsstelle an ein Remissions-Gericht verwiesen werden soll; so hat auch jetzt in allen Fällen, wo ein weltlicher Oberbeamter, sey er Oberamtsrichter oder Oberamtmann, als Beklagter in Anspruch genommen wird, der betreffende Kreis-Gerichtshof die Remission des Rechtsstreites an ein anderes Oberamtsgericht nach Vorschrift der bestehenden Gesetze anzuordnen; wobei bemerkt wird, daß, so viel insbesondere die Oberamtsrichter anlangt, der in dem erwähnten General-Rescripte vom 17. Januar 1807 ausgedrückte Grund der Remission hier direkt in Anwendung kommt, in Ansehung der Oberamtmänner hingegen überwiegende, aus ihrer amtlichen Stellung von selbst abzuleitende Gründe die fernere gleiche Behandlung und Belassung bei demjenigen, was bisher beobachtet worden, nothwendig erfordern ꝛc. ꝛc.

---

7 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 18. December,

betreffend die Nichtgestattung der Akteneinsicht bei vorläufigen Vertheidigungen oder Beschwerden gegen Zwischen-Verfügungen.

Aus Veranlassung eines Specialfalles ist bei dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals die Frage in Anregung gekommen:

ob und in wiefern bei Rekursen gegen vorläufige Suspension vom Amte oder von der Praxis und ähnlichen einzelnen gerichtlichen Handlungen während des Laufs der Untersuchung und bei den sogenannten Nebenvertheidigungen der Partei oder ihrem Sachwalter Einsicht der Akten zu gestatten sey? ꝛc. ꝛc.

(Folgt die Begründung.)

---

468) Vergl. die connexen Normal-Erlasse vom 22. Juni 1820 und 8. Mai 1826, im Ergänz.-Band zum Reg.-Blatt S. 38 u. 54.

Aus vorstehenden Gründen fand der Criminal-Senat sich veranlaßt, seine diesfallsige rechtliche Ansicht dahin festzustellen, daß vor erfolgtem Aktenschluß, und zum Behufe vorläufiger Vertheidigungen oder Rekurse gegen vorläufige Verfügungen des Gerichts, die Einsicht der Akten in der Regel nicht zu gestatten sey.

Da nun das K. Justiz-Ministerium, welchem, als der aufsehenden Stelle, die beschlossene Collegial-Thesis zur Einsicht vorgelegt worden, die Ansicht des Criminal-Senats nach einem Erlasse vom 10. Juli d. J. nicht nur vollkommen theilt, sondern auch verordnet hat, daß solche den Gerichtshöfen eröffnet werden soll; so wird mit Gegenwärtigem diese Weisung befolgt.

Berichtigung.

Die Verordnung vom 3. Mai 1819, die Verlegung des Rechnungs-Termins der Gemeinden, Stiftungen und Oberamtspflegen vom 23. April auf den 1. Juli jeden Jahrs betreffend, welche auf S. 23 oben einzurücken gewesen wäre, ist auf S. 205 zu finden.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben, s. Steuerwesen.
Abgeordnete, s. Stände-Versammlung.
Abolitionsrecht des Königs. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 128, §. 97.
Abtretungen von Landestheilen, 117, §. 2.
Acten. Einsicht und Mittheilung der Acten bei Prozessen bei den Gerichtshöfen, 99, §. 4. Nichtgestattung der Acteneinsicht bei vorläufigen Vertheidigungen oder Beschwerden gegen Zwischenverfügungen, 216.
Adel, s. Standesherren, Ritterschaft.
Aemter-Organisation. (Errichtung einer Commission zu Vollziehung derselben, 16.)
Amtleute. Belassung derselben als erste Ortsvorsteher ihres Wohnsitzes, fortdauernder Genuß ihres Einkommens, 24, Z. 4.
Amts-Corporationen, s. Amtskörperschaften.
Amtsdiener. Auszahlung der Gehalte derselben aus der Staats-Casse, Aufhören der früheren Emolumente derselben, 29. Gehalte der Cameralamtsdiener, 35, §. 9.
Amts-Emolumente, s. Emolumente.
Amtskleidung. Amtskleidung des Cameralamtspersonals, 37, §. 16; der fürstlich v. Thurn und Taxis'schen Diener, 73, §. 60; der Post-Beamten, 84, Art. 5; der provisorischen Gerichts-Aktuare, 161. Uniform der Standesherrn und des ritterschaftlichen Adels, 174.
Amtskörperschaften. (Verordn., die Retardate in dem Rechnungswesen der Amtskörperschaften betreffend, 22.) Umlage des Stadt- und Amtsschadens nach Simpeln, 51, §. 26. Bestimmungen der Verfassung über die Amtskörperschaften, 126, §§. 64—69.
Amtspfleger. Nebenämter der Amtspfleger und Wohnsitz derselben außerhalb der Oberamtsstadt, 27, Z. 3.
Amtspfleg-Rechnungen. Neuer Termin für die Stellung derselben, 205.
Amtsschadens-Umlage. Umlage derselben nach Simpeln, 51, §. 26.
Amtsversammlungen. Vorschriften zu Vollziehung der Bestimmungen über die neue Organisation der Amtsversammlungen, 27.
Amtsversammlungs-Aktuar. Wahl und Belohnung desselben, 27.
Appellation von Erkenntnissen der Gerichtshöfe, 103, §. 13. Besondere Bestimmungen in Absicht auf die Verhandlung von Appellationssachen, 105 ff., §§. 14—21.
Armenwesen. Ressort der Kreis-Regierungen in Hinsicht auf das Armenwesen, 193, §. 14.

Assentirungs-Commission. (Aufstellung derselben, 82.)
Ausfuhrzoll, s. Zollwesen.
Aushebung. (Für das Jahr 1819, 3. Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1820, 162.)
Ausschuß, ständischer. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 140, §§. 187—192.
Ausstände. Behandlung der Natural-Gefäll-Ausstände bei den Cameral-Verwaltungen, 17.
Auswanderer, Auswanderung. (Bekanntmachung wegen der von der Königl. Niederländischen Regierung in Betreff der Auswanderer nach Nordamerika getroffenen Maßregeln, 31.) Auswandern der Militärpflichtigen, 59, §. 2.

B.

Bau-Inspektorate, für das von dem Finanz-Departement abhängige Bauwesen. Eintheilung in Bezirke und Besetzung derselben, 18.
Bauwesen. (Genehmigung zur Vornahme von Bauten und zur Verrechnung der Kosten derselben bei Gemeinden und Gemeinde-Stiftungen, 21. Anstellung eines Hochbauraths bei jeder Kreis-Regierung zu Besorgung des Hochbauwesens bei Gemeinden und Stiftungen, 21.)
Beeidigung der neuernannten Oberamtsrichter und Oberamtleute, 16.
Begnadigungsrecht des Königs, 128, §. 97.
Beschwerdeschrift bei Appellationen, 105, §. 14.
Besoldungen. Verordnung über den Vollzug des V. Edikts in Betreff der Gehalte der Oberbeamten und Amtsdiener, 29. Besoldungen der Cameralverwalter und Cameralamts-Buchhalter, 33, §. 8; der Cameralamtsdiener, 35, §. 9; der Postbeamten, 89, Art. 19.
Besoldungs-Taxen. (Verordnung wegen des Einzugs derselben, 184.)
Beweisverfahren vor den Gerichtshöfen, 100, §. 9; — 108, §. 19.
Bischof. Verfassungsmäßige Rechte desselben, 126, §. 78.
Bittschriften, s. Eingaben.
Botenwesen. Wiederherstellung des Landbotenwesens, 90, Art. 23.
Buchhandel. Freiheit desselben, 121, §. 28.
Buchhalter. Anstellung solcher bei den Cameralämtern, 33, §. 6; Geschäftsverhältnisse derselben, daſ., §. 7; Besoldung, 34, §. 8; Reisekosten, 36, §. 13; Amtskleidung, 37, §. 16.
Bundestag, Bundes-Versammlung, deutsche, s. deutscher Bund.
Bündnisse mit auswärtigen Staaten, s. Tractate.
Bürger-Ausschüsse. Bestellung derselben, 55.
Bürgerrecht. Aufhebung des Bürgerrechts-Auffagegelds, 3.
Bürgerrechts-Auffagegeld, s. Bürgerrecht.

C.

Cameralämter. Behandlung der Natural-Gefäll-Ausstände, 17. Neue Organisation der Cameralbeamtungen, 30. Verminderung der bisherigen Anzahl derselben, 31, §. 1. Eintheilung, daſ., §. 2. Auflösung der Forst-Cassenämter und Zutheilung ihrer Geschäfte an die Cameralämter, 32, §. 3. Beil. C. Einzug der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den Hofkammer-Orten, daſ., §. 4. Beil. D. Administrativ-Verfügung in Betreff der Weinverwaltung, daſ., §. 5. Besoldungen der Cameral-Verwalter, 34, §. 8. Amts-Emolumente, 35, §. 10. Abstellung sonstiger Emolumente, daſ., §. 11. Canzlei-Kosten, 36, §. 12. Anwendung der Strafbestimmungen wegen Ge-

schenkannahme, auf die Cameralbeamten, 37, §. 15. (Berichtigung der Special-Etats nach der neuen Einrichtung der Cameralämter, 44.)
Cameralamts-Buchhalter, s. Buchhalter.
Cameral-Verwalter, s. Cameralämter.
Canzleikosten, der Cameralämter, 36, §. 12.
Cassen-Rapporte. Einsendung der monatlichen Rechnungs- und Cassen-Rapporte, 15.
Cautionen, der Postbeamten, 89, Art. 18.
Censur, s. Preßfreiheit.
Civilliste. Bestimmungen der Verfassung über die Civilliste, 129, §§. 104, 106.
Cocarden. Tragen derselben von beurlaubten Soldaten, 30.
Commissionen. (Auflösung der Commission in Getreide-Angelegenheiten, 205.) S. auch Aemter-Organisation.
Concurssachen. Verfahren der Gerichtshöfe in solchen Sachen, 111, §. 27.
Contumacial-Verfahren. Bei den Gerichtshöfen, 101, §. 11.
Criminalämter. (Auflösung derselben, 15.)
Criminal-Inquisitions-Kosten, s. Inquisitions-Kosten.
Criminalsachen, s. Strafrechtspflege.

D.

Denkmal für die verewigte Königin, s. Stiftungen.
Deutscher Bund. Verfassungsmäßiges Verhältniß des Königreichs zum deutschen Bunde, 117, §. 3. Beschlüsse des deutschen Bundestags wegen Beschränkung der Preßfreiheit, 146.
Diäten und Reisekosten, der Cameralbeamten, 30, §§. 13, 14.
Dienstkleidung, s. Amtskleidung.
Dienstprüfungen, s. Prüfungen.
Dispensationen. Dispensation von dem Verbot der Verwandtschaft unter den Gemeinderäthen, 73, 215.
Domkapitel. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 126, §. 78.
Duplik in Streitsachen vor Gerichtshöfen, 100, §. 7.
Durchgangszoll, s. Zollwesen.

E.

Ehesachen. Verfahren in Ehesachen bei dem ehegerichtlichen Senate des Ober-Tribunals, 111, §. 27. Begründung der Ehescheidungsklage durch Nachstellung eines Ehegatten nach dem Leben eines von dem andern beigebrachten Kindes, 209. Richterliche Supplirung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichung von Katholiken, 209.
Eid. Diensteid der Postbeamten, 84, Art. 5. Formular desselben, 91. Eid der Mitglieder der Ständeversammlung, 137, §. 165.
Eingaben (Bittschriften, Memorialien ꝛc.). (Verbot der Verfertigung der Bittschriften durch Cameralamtsgehülfen, Gefäll-Renovatoren und Decopisten in Fällen, welche die Beamtung angehen, bei der sie angestellt sind, 4.)
Eigenthum. Freiheit desselben, 120, §. 23. Fälle der Abtretung desselben, 121, §. 30.
Einzug der Steuern, s. Steuerwesen.
Emolumente, der Cameralbeamten, 35, §. 10. Termin des Aufhörens der aufgehobenen Emolumente der Oberbeamten, 29.

Entlassung der Staatsdiener. Verfassungsmäßige Bestimmungen hierüber, 122, §§. 46—49.
Entscheidungsgründe, s. Strafrechtspflege.
Erb- und Land-Postmeisteramt. Uebertragung desselben auf den Fürsten von Thurn und Taxis, 82.
Erndte-General-Rescript, (30).
Etatswesen. (Berichtigung der Special-Etats der Cameralämter nach der neuen Eintheilung derselben, 44.) Verrechnung der Fruchtabgaben an das Militär, 58. Prüfung der Finanz-Etats durch die Stände, Dauer der Gültigkeit dieser Etats, 130, §§. 110—112, 141, §. 188.

F.

Farben. Belehrung und Warnung in Betreff der für die Gesundheit schädlichen Farben bei mehreren Waaren, 54.
Finanzkammern, s. Kreis-Finanzkammern.
Finanz-Retardaten-Commission. (Auflösung derselben, 184.)
Finanzwesen. Bestimmungen der Verfassung über die Finanz-Verwaltung, 129—131, §§. 102—123.
Fiskus. Bestimmung der Verfassungs-Urkunde über dessen Gerichtsstand, 128, §. 94.
Forst-Cassenämter. Auflösung derselben, 32, §. 3.
Forst-Gefälle. Einzug derselben durch die Cameralämter, 32, §. 3.
Forst-Strafrechts-Verwaltung der Kreis Finanzkammern, 173.
Forst- und Jagdwesen. Einzug der Forst- und Jagd-Gefälle durch die Cameralämter, 32, §. 3. Uebersicht über die Zutheilung derselben, 38, Beil. C.
Frucht- und Wein-Administration der Ober-Finanzkammer. (Errichtung einer besondern Commission hiefür, 16. Erndte-General-Rescript, 30.) Frucht-Abgaben an Militär-Behörden, 58. Herbst-General-Rescript, 149.
Fürsten und Grafen, mediatisirte, s. Standesherren.

G.

Gantsachen, s. Concurssachen.
Gehalte, s. Besoldungen.
Geheimer-Rath. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über den Geheimen-Rath, 123 f., §§. 54—61.
Geistlichkeit, katholische. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde wegen des Ruhegehalts der Geistlichen und wegen des Unterhalts entsetzter katholischer Geistlichen, 126, §§. 80, 81.
— protestantische (evangelisch-lutherische und reformirte). Bestimmung der Verfassungs-Urkunde wegen des Ruhegehalts der Geistlichen, 126, §. 74.
Gemeinde-Bürgerrecht. Verfassungsmäßige Bestimmungen, 125, §§. 62, 63.
Gemeinden. (Ertheilung der Genehmigung zur Vornahme von Bauten und zur Verrechnung der Kosten derselben bei Gemeinden, 21. Anstellung eines Hochbauraths bei jeder Kreis-Regierung zu Besorgung des Hochbauwesens der Gemeinden, das. Erledigung der in dem Rechnungswesen der Gemeinden ꝛc. aus der Periode vor Georgii 1817 vorhandenen Rückstände, 22.) Verordnung wegen Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung, 23. Verordnung über die Umlage und den Einzug der Steuern, 44. (Wirklicher Vollzug der neuen Gemeinde-Organisation, 55.) Bestellung der Bürger-Ausschüsse,

55. Aufsicht der Kreis-Regierungen über das Gemeindewesen, 196, §. 17.
Gemeinden und Amtskörperschaften. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über dieselben, 126, §§. 62—69. Aufsicht der Kreis-Regierungen über dieselben, 196, §. 17.
Gemeindepfleger. Belassung der auf Lebenszeit ernannten Gemeindepfleger im Besitz ihrer Stellen, 24, Z. 5. Wahl der neuen, und Gehalt derselben, ebendas.
Gemeinderäthe. Ergänzung der Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder nach den neuen Bestimmungen, 23. Verwandtschaftsverhältnisse der bisherigen Magistratsglieder, das. Aufhören des Unterschieds zwischen Gerichts- und Rathsverwandten, 24. Dispensation von den verbotenen Verwandtschaftsverhältnissen unter den Gemeinderäthen betr., 73, 215. Anzeige von den sich bei dem Personal der Gemeinde-Räthe ergebenden Veränderungen an die Oberamts-Gerichte, 150.
Gemeinde-Rechnungswesen, s. Gemeinde-Verwaltung.
Gemeindeschulden, s. Gemeinde-Verwaltung.
Gemeinde-Verfassung, s. Gemeinden.
Gemeinde-Verwaltung. (Erledigung der in dem Rechnungswesen der Gemeinden ꝛc. aus der Periode vor Georgii 1817 vorhandenen Rückstände, 22.) Veränderter Termin für die Stellung der Gemeinde-Rechnungen, 205.
Gemeinde-Vorsteher. Wahl der Gemeinde-Vorsteher nach den neuen Bestimmungen, 23. Belassung der bisherigen auf ihren Stellen und im Genuß ihrer Besoldungen, 24, Z. 4.
Gemeinde-Wahlen, s. Wahlen.
General-Vicariat, s. Kirchenwesen, katholisches.
Gerichte. Unabhängigkeit derselben, 128, §. 93.
Gerichts-Actuare, s. Oberamts-Gerichts-Actuare.
Gerichtsbarkeit. Bestimmungen der Verfassung hierüber, 128, §. 92; des gräflichen Hauses Waldeck, 77; des gräflichen Hauses Ysenburg-Meerholz, 169.
Gerichtsbarkeits-Gefälle. Einzug derselben durch die Cameralämter in Hofkammer-Orten, 32, §. 4.
Gerichts-Beisitzer, s. Oberamts-Gerichts-Beisitzer.
Gerichtshöfe, s. Rechtspflege.
Gerichts-Notariate. (Edikt über die zukünftige Einrichtung derselben, 81.)
Gerichtsschreiber, bisherige, 25, Z. 6.
Gerichtsstand, s. Rechtspflege.
Gerste. (Zoll für gerändelte aller Art, 115.)
Gesetzgebung. Bestimmungen der Verfassung hierüber, 128, §§. 88—91.
Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart, 150 ff.
Gesundheitspflege. Warnung vor schädlichen Farben bei Waaren, 54.
Getreide-Angelegenheiten. (Auflösung der hiefür bestellten Commission, 205.)
Gewerbs-Privilegien, s. Handels-Privilegien.
Gewerbsverein, s. Handelsverein.
Gewissensfreiheit. Zusicherung derselben, 120, §. 24.
Giftige Farben. Warnung davor, 54.
Gnaden-Gesuche, s. Straffachen.
Grafen, s. Standesherren.

H.

Handels-Privilegien. Grundgesetzliche Bestimmungen wegen Ertheilung derselben, 121, §. 31.
Handels- und Gewerbs-Verein. Bildung eines solchen, 96.
Hauderer (Lohnkutscher). Bestimmung der Zeit, nach welcher mit Extrapost angekommene Reisende durch Hauderer weiter befördert werden dürfen, 2.
Heirathen. Vor Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs verboten, und Dispensation hievon, 59, §. 1.
Herbst-General-Rescript, 149.
Hochbauwesen, s. Bauwesen.
Hof-Cameralämter. Eingabe der Rechnungen für Forderungen an solche, 204.
Hof-Domänenkammer-Gut. Bestimmungen der Verfassung wegen desselben, 129, §§. 107, 108.
Hofkammerliche Orte. Zutheilung des Einzugs der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle aus denselben an die Cameralämter, 32, §. 4. Uebersicht über diese Zutheilung, 42, Beil. D. Uebergabe der Staats-Hoheits-Gefälle und Lasten in solchen Orten an die Ober-Finanz-Kammer, 52.
Hoheits-Gefälle. Einzug derselben durch die Cameralämter, 32, §. 4. Verordnung wegen Uebergabe der in den hofkammerlichen Orten an die Ober-Finanzkammer, 52.
Hopfenbau. Beförderung desselben, 4.
Huldigungs-Eid. Leistung des Huldigungs-Eids an den Thronfolger des Königes, 118, §. 10. Leistung desselben durch junge oder neu aufgenommene Staatsbürger, 120, §. 20.

J.

Jagd-Gefälle. Einzug derselben durch die Cameralämter, 32, §. 3.
Jagdgewehre, s. Schießgewehre.
Jagdwesen, s. Forst- und Jagdwesen.
Inquisitionskosten. Behandlung und Verrechnung derselben, 6.
Institute, von der höchstseligen Königin Catharina gestiftete. (Erhaltung und Pflege derselben, 3.)
Invaliden-Corps, Invalidenhaus. Aufnahme darein, 92, §§. 1—3.
Jurisdictions-Gefälle, s. Gerichtsbarkeits-Gefälle.
Justizpflege, s. Rechtspflege.
Justiz-Retardaten-Commission. (Errichtung derselben, 15.)

K.

Kammergut, s. Hof-Domänen-Kammergut.
Kirchen. Bestimmungen der Verfassung über ihr Verhältniß zum Staate, 126 f., §§. 70—83.
Kirchendiener. Verhältniß derselben zur weltlichen Obrigkeit, 126, §. 73.
Kirchengut. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über das evangelische, 126, §. 77; über das katholische, 127, §. 82.
Kirchenregiment. Bestimmung der Verfassungs-Urkunde überhaupt, 126, §. 72.; über die evangelisch-lutherische Kirche, das., §§. 75, 76; über die katholische Kirche, das., §§. 78, 79.
Kirchenwesen (überhaupt). Ressort der Kreis-Regierungen in Beziehung auf Kirchen und Schulen, 193, §. 16.

Kirchenwesen, katholisches. Pastoral-Concurs-Prüfungen der Geistlichen, 5. (Versehung des inländischen General-Vicariats durch den Bischof von Evara, 181.)
Klagen. Anbringung derselben bei den Gerichtshöfen, 99, §. 5.
König. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über den König, 118.
Königreich. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Vereinigung der Bestandtheile desselben, über Incorporationen, die Verhältnisse zum deutschen Bunde, 117, §§. 1—3.
Kokarde, s. Cocarde.
Kornthal, Oberamts Leonberg. Privilegium der politisch-religiösen Gemeinde daselbst, 210.
Kranken- und Gebärhaus, s. Stiftungen.
Krapp, s. Zollwesen.
Kreis-Baurāthe, s. Bauwesen.
Kreis-Finanzkammern. Bestimmungen über das Strafrecht der Kreis-Finanzkammern, 173.
Kreis-Regierungen. (Anstellung eines Hochbauraths bei denselben, zu Besorgung des Hochbauwesens der Gemeinden und Stiftungen, 21.) Außergerichtliche Entscheidung derselben in Fällen des Recurses gegen Strafen oder Verfügungen der Kreis-Finanzkammern, 173. Instruktion für die Kreis-Regierungen, 184 ff.
Kriegs-Contributionen. Bestimmung der Verfassungs-Urkunde wegen derselben, 127, §. 87.

L.

Landesvertheidigung. Allgemeine Verpflichtung hiezu, 120, §. 23.
Landpostmeisteramt, s. Erb- und Landpostmeisteramt.
Landstände, s. Stände-Versammlung.
Landwirthschaft. (Anordnung des landwirthschaftlichen Festes und der damit verbundenen landwirthschaftlichen Preise auf das Jahr 1819, 20. Programm über die Feier des Festes, 115.)
Legitimation. Der Stände-Mitglieder, 136, §. 159. Der Parteien vor den Gerichtshöfen, 106, §. 16.
Leben. Lehensverhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, 72. Belehnung des Fürsten von Thurn und Taxis mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten, 82.
Leibeigenschaft. Aufhebung derselben überhaupt, 120, §. 25.

M.

Marktwaaren. (Rückzoll von unverkauft bleibenden der Professionisten, 22.)
Memorialien, s. Eingaben.
Militär. Verrechnung der Fruchtabgaben an Militär-Behörden, 58. Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft, 58. K. Verordnung, die Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen betr., 92. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Militär-Verfassung, 128, §§. 99, 100.
Militär-Cartel. (Mit Preußen, 30.)
Minderjährigkeit des Königs. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 118, §§. 11—17.
Minister. Verantwortlichkeit derselben, 123, §§. 51, 52. Theilnahme an den ständischen Verhandlungen, 138, §§. 168, 169, 171.
Ministerien. Verfassungsmäßige Anordnung derselben, 124, §. 56.

N.

Natural-Gefäll-Ausstände. Behandlung derselben bei den Cameral-Verwaltungen, 17.
Neuer Bau zu Tübingen, s. Universität.
Nord-America. (Auswanderer dahin, 30.)

O.

Oberämter. Verordnung, die Vollziehung des Edikts über die Oberamts-Verfassung betr., 27. (Vereinigung des Oberamts Alpeck mit dem Oberamt Ulm, 44. Wirklicher Vollzug der Oberamts-Organisation, 55.) Visitationen der Oberämter durch die Kreis-Regierungen, 201, §. 42.
Oberamtleute. Beeidigung der neu ernannten, 16. Bestellung von Remissions-Gerichten bei Streitsachen gegen Oberamtmänner, 216.
Oberamts-Actuariate. (Provisorische Besetzung derselben, 16.)
Oberamts-Bezirke. Veränderung derselben ist Gegenstand der Gesetzgebung, 125, §. 64.
Oberamts-Corporationen, s. Amtskörperschaften.
Oberamts-Gerichte. (Transitorische Verordnung wegen Anwendung des IV. Edikts über die Rechtspflege in den untern Instanzen, auf die bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Processe, 22.)
Oberamts-Gerichts-Actuare. Befugniß der provisorischen Gerichts-Actuare, die mit ihren Stellen verbundene Amtstracht zu tragen, 161.
Oberamts-Gerichts-Actuariate. Provisorische Besetzung derselben, 161.
Oberamts-Gerichts-Beisitzer. (Wahl derselben, 22.)
Oberamtspfleger, s. Amtspfleger.
Oberamtsrichter. (Aufstellung derselben an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien und Criminalämter, 15. Einstweilige Verrichtungen derselben, 16.) Beeidigung der neuernannten, 16. Bestellung von Remissions-Gerichten bei Streitsachen gegen Oberamtsrichter, 216.
Ober-Baurath. (Auflösung desselben, 55.)
Ober-Hof-Casse. Eingabe der Rechnungen für Forderungen an solche, 204.
Ober-Rekrutirungsrath. (Constituirung desselben, 82.)
Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, 138, §. 167; der Verhandlungen des Staats-Gerichtshofes, 143, §. 199.
Orts-Obrigkeiten, s. Rechtspflege.

P.

Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner. (Berichte über dieselben, 2.)
Pastoral-Concurs-Prüfungen, s. Prüfungen.
Patronatrecht. Des akademischen Senats in Tübingen, 20, (22).
Pensionen. Pensionirung der Postbeamten, 89, Art. 19.; K. Verordnung über die Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen, 92. Allgemeine Bestimmungen der Verfassung über die Pensionirung der Staats- und Kirchendiener und der Militärs, 123, §. 50; 124, §. 57; 126, §. 74; 128, §. 101.
Polizei-Verwaltung. In den fürstl. Thurn und Taxis'schen Be-

sitzungen, 68—70; in den Besitzungen des gräfl. Hauses Waldeck, 78; in den Besitzungen des gräfl. Hauses Ysenburg-Meerholz, 167.
Postwesen. Bestimmung der Zeit, nach welcher mit Extrapost angekommene Reisende durch Hauderer weiter befördert werden dürfen, 2. Herabgesetzte Post-Defraudationsstrafe, 3. (Postportofreiheit der Briefe ꝛc. für das Denkmal der verewigten Königin, 5. Erneuerung der Verordnung wegen guter Verpackung des durch die Post zu versendenden Geldes, 5.) K. Verordnung, betr. die Uebertragung der Würde und des Amts eines K. Württembergischen Erb- und Land-Postmeisters und des nutzbaren Eigenthums und der Verwaltung der Posten als Erb-Mann-Thron-Lehen an den Fürsten von Thurn und Taxis, 82 ff. Formular für den Dienst-Eid der Postbeamten, 91. (K. Commission zu Vollziehung obiger Verordnung und zu Erledigung der auf die bisherige Verwaltung sich beziehenden Geschäfte, 115.)
Presser. Verordnung über die Anwendung derselben zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten, 144.
Preßfreiheit. Grundgesetzliche Bestimmung wegen derselben, 121, §. 28. Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung wegen Beschränkung der Preßfreiheit, 146.
Preußen. (Uebereinkunft mit der K. Preußischen Regierung wegen Auslieferung militärischer Ueberläufer, 30.)
Privilegien. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über Handels- und Gewerbs-Privilegien, 121, §. 31. Privilegium der politisch-religiösen Gemeinde zu Kornthal, Oberamts Leonberg, 210.
Processe. (Anwendung des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818 auf die bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Processe, 22.)
Procuratoren. Einreichung der Eingaben und Schriftsätze durch dieselben bei den Gerichtshöfen, 97, §. 1.
Provinzial-Justiz-Collegien. (Auflösung der noch übrigen Justiz-Collegien zu Rothenburg und Ulm, 15.)
Prüfungen. Erfordernisse bei den Pastoral-Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen, 5. (Einstellung der Dienst- und Substituten-Prüfung bei dem Departement des Innern, 57.)

R.

Rechnungs-Rapporte, s. Cassen-Rapporte.
Rechnungswesen. (Erledigung der in dem Rechnungswesen der Gemeinden, Stiftungen und Oberamtskörperschaften aus der Periode vor Georgii 1817 vorhandenen Rückstände, 22.) Verlegung des Rechnungs-Termins der Gemeinden, Stiftungen und Oberamtspflegen, 205.
Rechtspflege. (Transitorische Verordnung wegen Anwendung des IV. Edikts auf die bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Processe, 22. Verordnung über die Vollziehung des ersten Abschnitts dieses Edikts, das.) K. Verordnung, die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Strafmilderung betr., 51. Rechtspflege in den fürstl. v. Thurn und Taxis'schen Besitzungen, 64. Provisorische K. Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betr., 97 ff. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde wegen des ordentlichen Richters, wegen Verhaftungen und Bestrafungen, über die Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit der Gerichte, den Gerichtsstand des Fiscus, 128, §§. 92—94.
Recrutirung. (Rekrutirungs-Gesetz, 58.) K. Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die Militärpflichtigen betr., das. Bestimmung der Verfassungs-Urkunde über das Rekrutirungs-

wesen, 120, §. 23. (Constituirung eines Ober-Rekrutirungsraths und einer Assentirungs-Commission, 128, §. 100. Vollziehungs-Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetze, 162.)
Recrutirungs-Commission. (Auflösung derselben, 82.)
Recurs von Verfügungen der Departements-Minister, von Straf-Erkenntnissen der Administrativstellen, Recurs wegen Verletzung durch die Staatsgewalt, 124, §. 60; 128, §. 95.
Reformirte Kirchengemeinden. Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, 127, §. 83.
Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen. Auflösung derselben, 173.
Reichsverweser, Reichsverweſung. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 118, §§. 11—17.
Reisen außerhalb Landes. Unter welcher Beschränkung Militärpflichtigen gestattet, 60, §. 3.
Religions-Aenderungen. Vorschriften über das Verfahren hiebei, 210.
Religions-Reversalien, 126, §. 76.
Remissions-Gerichte. Bestellung solcher bei Streitsachen gegen Oberamtsrichter und Oberamtmänner, 216.
Replik in Streitsachen vor den Gerichtshöfen, 100, §. 7.
Retardaten-Commission. (Auflösung der Finanz-Section der Retardaten-Commission, 184.)
Revisionssachen bei dem Ober-Tribunal, 111, §. 28.
Richter. Unentlaßbarkeit derselben, 122, §. 46.
Ritterschaft. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Vereinigung der Ritterschaft in vier Corporationen, die Statute derselben, die allgemeinen und besondern Rechte der Ritterschaft, die ritterschaftlichen Abgeordneten in die zweite Kammer der Stände-Versammlung, 122, §§. 39—42; 132, §. 133; 133, §. 136; 134, §§. 145, 146. Uniform der Ritterschaft, 174. Vorschrift für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten zur Stände-Versammlung, 181.
Rückzoll, s. Zollwesen.

S.

Schießgewehre. Verordnung zur Verhütung des Unglücks durch unwillkührliches Losgehen geladener Jagdgewehre, 56.
Schulfonds. Anlegung derselben bei der württembergischen Spar-Casse, 21.
Schulwesen (überhaupt). Ressort der Kreis-Regierungen in Beziehung auf Schulwesen, 193, §. 16.
— katholisches. Uebertritt der Elementarschüler zu den lateinischen Lehranstalten, 1.
Seminarien. K. Verordnung in Betreff der von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden, 165.
Silber, Silberfabrikate. (Minderung des Durchfuhrzolls von denselben auf der Straßburger Route, 96.)
Sitten, öffentliche. Ressort der Kreis-Regierungen in Hinsicht auf solche, 193, §. 15.
Spar-Casse, s. Schulfonds.
Sporteln. (Einzug derselben bei den Oberamts-Gerichten und Oberämtern, 22.) Sporteln bei den Gerichtshöfen, 114, §. 38.
Staatsämter. Gleiche Rechte der Staatsbürger auf dieselben, 120, §. 22.

Staatsbehörden. Bestimmungen der Verfassung über dieselben, 122 f., §§. 43—61.
Staatsbürger. Allgemeine Rechtsverhältnisse derselben, 120 f., §§. 19—42.
Staatsbürgerrecht. Verlust desselben zur Strafe gewisser eigenmächtiger Handlungen aufgehoben, 59, §. 2. Grundgesetzliche Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, 120, §. 19. Befugnisse der Kreis-Regierungen in Beziehung auf Ertheilung desselben, 187, §. 5.
Staatsdiener. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde wegen der Staatsdiener, 122 f., §§. 43—55. Bestimmungen wegen der Umzugs-Kosten der Staatsdiener, 162.
Staats-Gerichtshof. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 142, §§. 195—205.
Staatsgewalt. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über Ausübung derselben, 127 f., §§. 85—101.
Staats-Hoheits-Gefälle, s. Hoheits-Gefälle.
Staatsschulden. Garantie der Stände für die Staatsschulden, ständische Staatsschulden-Zahlungs-Casse, 130, §§. 119—123.
Stadt- und Amtsschadens-Umlage, s. Amtskörperschaften.
Stände, s. Stände-Versammlung.
Stände-Eid, 137, §. 165.
Standesherren. K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betr., 60. K. Verordnung, die Uebertragung der Verwaltung der Württembergischen Posten auf den Fürsten von Thurn und Taxis betr., 82. K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflichen Hauses Waldeck und Pyrmont, 75. K. Declaration in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse mehrerer der K. Souverainetät unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser, 114. K. Delaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Ysenburg-Meerholz, 167.
— Kammer der Standesherren. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über dieselbe, 132, §§. 128—132; 133, §. 134; 135, §. 156; 136, §. 160; 137, §. 162.
Stände-Versammlung. (Wieder-Einberufung einer (constituirenden) Stände-Versammlung, 43. Das derselben einzuräumende Local, das. Weisung an die Kreis-Regierungen wegen der Wahl der Abgeordneten, 44.) Bestimmungen der Verfassung über Organisation, Pflichten und Rechte der Landstände, 131 ff., §§. 124—194. (Einberufung einer constituirten Versammlung auf den 15. Jan. 1820, 175.) Instruktion für die Wahlen der Städte- und Oberamts-Abgeordneten, 175. Bestimmungen wegen der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten, 181.
Steuerwesen. Verordnung über die Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden, 44. Steuerverwilligungsrecht der Stände, 130, §§. 109—113; 131, §. 124. Verordnung über Anwendung von Pressern zu Beitreibung von Steuerschuldigkeiten, 144.
Stiftungen (öffentliche, milde ꝛc.) (Fortdauer der von der höchstseli- nigin Catharina gegründeten, wohlthätigen Anstalten, 3. Bei- Commun- und Stiftungs-Cassen zu Errichtung eines Kran- ebärhauses als Denkmal für die verewigte Königin, 5. eiheit der für dieses Institut einlaufenden Gelder ꝛc., das. nung, die Retardate in dem Stiftungs-Rechnungswesen) Verordnung wegen Vollziehung des Edikts über die Ver- der Stiftungen, 28. Bestimmungen wegen Einsetzung in den

Genuß des neuen Baues zu Tübingen, 162. S. auch Bauwesen, Rechnungswesen.
Stimm-Uebertragung in der Stände-Versammlung, 135, §. 156.
Stimmzettel zu den Wahlen eines Landes-Abgeordneten, 178, §. 20. Formular eines Stimmzettels, 180.
Stipendien, s. Stiftungen.
Strafbefugniß. Der General-Post-Direktion, 86, Art. 12; des Steuer-Collegium und der Kreis-Finanzkammern, 173, 174; der Kreis-Regierungen, 198, §. 19.
Strafen, s. Strafsachen.
Strafrechtspflege. Mittheilung der Entscheidungsgründe zu Erkenntnissen zweiter Instanz in Criminalsachen, 208. Nichtgestattung der Acten-Einsicht bei vorläufigen Vertheidigungen oder Beschwerden gegen Zwischen-Verfügungen, 216.
Strafsachen. K. Verordnung, die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Strafverfügungen betr., 57. Legalstrafe bei Verspätung der Einsendung der Appellations-Acten, 105, §. 13. Fiscalstrafen gegen Appellaten, 107, §. 16. Einthürmungs- und Verpflegungskosten von unbemittelten Uebertretern der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze, 215.
Studienwesen. Uebertritt der katholischen Elementarschüler zu den lateinischen Lehranstalten, 1. K. Verordnung in Betreff der von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden, 165.
Stuttgart. Gesinde-Ordnung für diese Stadt, 150 ff.
Subsidien. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 127, §. 87.
Substituten-Prüfungen, s. Prüfungen.
Suspensionen der Staatsdiener, 123, §. 48.

T.

Taxen. (Verordnung wegen des Einzugs der Besoldungs-Taxen, 184.)
Thronfolge. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über dieselbe, 118.
Tractate und Bündnisse mit auswärtigen Staaten. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in Betreff derselben, 127, §. 86.
Trauben. Verbot, solche vor dem Herbst für den Verkauf zu schneiden, 96.

U.

Ueberläufer, s. Militär-Cartel.
Umlagen, s. Steuerwesen.
Umzugskosten der Staatsdiener. Bestimmung der Verfassungs-Urkunde hierüber, 123, §. 49. Einreichung der Gesuche um Umzugs-Kostenvergütung bei den betreffenden Ministerien, 162.
Uniformen der Staatsdiener, s. Amtskleidung.
Universität Tübingen. Patronatrechte des Senats der Universität Tübingen, 20, (22). Bekanntmachung wegen Einsetzung in den Genuß des neuen Baues in Tübingen, 162.
Unterrichts-Anstalten. Bestimmung der Verfassungs-Urkunde wegen Erhaltung und Vervollkommnung derselben, 127, §. 84.

V.

Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hierüber, 125, §§. 51—53.

Verfassung. (Einberufung einer neuen constituirenden Stände-Versammlung nach Ludwigsburg, zu Wiederaufnahme der Verfassungs-Unterhandlungen, 43.) K. Manifest, die Verkündigung des neuen Verfassungsvertrags betr., 116; diese Urkunde selbst, 116—144. Verbot des Nachdrucks der Verfassungs-Urkunde, 184.
Vermögens-Confiscation. Aufhebung derselben, 128, §. 98.
Verpflegungskosten. Von unbemittelten Uebertretern der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze, 215.
Verpflichtungs-Urkunden der in die evangelischen Seminarien aufzunehmenden Jünglinge, 165.
Versetzungen der Staatsdiener, 123, §. 49.
Vertheidigungen, s. Strafrechtspflege.
Verwandtschaft. K. Verordnung, betr. die Dispensation von dem Verbot der Verwandtschaft unter den Mitgliedern der Gemeinderäthe, 73. Erläuterung dieser Verordnung, 215.
Vicariats-Tabellen. (Pünktliche Einsendung derselben, 18.)
Volljährigkeit, des Königs, 118, §. 9.

W.

Waaren. Warnung vor schädlichen Farben bei mehreren Waaren, 54.
Waffen. Recht, sie zu tragen, 120, §. 23.
Waffendienst. Allgemeine Verpflichtung hiezu, 120, §. 23.
Wahlen. (Verordnung über die Wahl der Gerichtsbeisitzer, 22.) Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Wahl der Abgeordneten in die Stände-Versammlung, 133—135, §. 134—154. Instruktion für die Vornahme dieser Wahl, 176, 181. Zeitige Bekanntmachung der Vornahme von Gemeinde-Wahlen, 162.
Wahl-Urkunden für die Landes-Abgeordneten. Formular hiezu, 181.
Wandern in das Ausland. Wann es Militärpflichtigen gestattet, 59, §. 3.
Wechselsachen. Verfahren der Gerichtshöfe in solchen Sachen, 111, §. 27.
Weg-Inspektorate. (Eintheilung derselben in Bezirke, 21. Aenderung in dieser Eintheilung, 44.)
Wein- und Frucht-Administrations-Commission. (Errichtung derselben, 16.)
Wein-Verwaltung, s. Cameralämter.
Wohlthätige Anstalten, s. Stiftungen.

Z.

Zehenten. Vorschriften für die Verpachtung der Zehentgefälle, 206. Ablösung der Zehent-Surrogatgelder, 215.
Zollwesen. (Ausgangszoll vom Krapp, 6. Rückzoll von unverkauft bleibenden Marktwaaren der Professionisten, 22. Herabgesetzter Durchfuhrzoll vom Silber und Silberwaaren auf der Straßburger Route, 96. Zoll für gerändelte Gerste aller Art, 115.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1820.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1841.

Ausgegeben im August 1841.

Staats- und Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1820,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 1.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 1. Januar, 3

betreffend den Präjudizial-Termin wegen Einsendung der noch rückständigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel.

(Setzt, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 15. Jan. 1818, zu Einsendung dieser Anzeigen einen weitern und äußersten Termin von drei Monaten mit dem Präjudiz fest, daß diejenigen, welche diesen Termin versäumen, als Folge ihres Versäumnisses zu erwarten haben, daß sie alsdann für ihre Person sowohl als für ihre Besitzungen in so lange nicht nach ihren Rechten und Vorzügen behandelt werden, bis sie gedachter Bekanntmachung Genüge geleistet haben. Vergl. übrigens die weitere diesfällige Bekanntmachung vom 4. Juli 1823.)

[Nr. 2.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 8. Januar, 10

die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände betreffend.

Seine Königl. Majestät haben durch höchste Verfügung vom 7. d. M. in Beziehung auf die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände Folgendes zu bestimmen geruht:

1) die feierliche Amtskleidung des Präsidenten besteht in einem Kleide von schwarzem Tuch, dergleichen Weste und Beinkleidern, schwarzen seidenen Strümpfen und Schuhen mit silbernen Schnallen.

Ueber die Kleidung trägt er einen kurzen, zwei Zolle über die Kniekehle herabreichenden Mantel von schwarzem Seidenzeuge, der vornen durch ein silbernes Schloß befestigt wird. Der Mantel ist rundum mit silbernen Franzen besetzt.

An dem dreieckigen Hut ist die Königl. Kokarde befestigt; Knopf und Schlinge sind von schwarzer gedrehter Seide.

Bei den gewöhnlichen Amts-Verrichtungen mögen bei der so eben vorgeschriebenen Kleidung angemessene Abänderungen statt finden, doch wird sie in den Sitzungen immer schwarz seyn, und der Mantel darf nie fehlen.

2) Die Amtstracht der ritterschaftlichen Mitglieder ist durch die Verordnung vom 3. Dez. 1819 (Reg.Blatt S. 868) bestimmt worden.

3) Die geistlichen Mitglieder erscheinen, so wie der Abgeordnete der Landes-Universität in der für sie überhaupt bezeichneten Amts-Kleidung.
4) Sämmtliche Abgeordnete der Städte und Aemter, Königl. Offiziere allein ausgenommen, welche die Militär-Uniform forttragen, haben sich der für den Präsidenten vorgeschriebenen Kleidung mit dem einzigen Unterschiede zu bedienen, daß die Franzenbesetzung um den Mantel von schwarzer Seide verfertigt wird.

Stuttgart den 8. Jan. 1820. v. Otto.

---

11 [Nr. 2.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 8. Januar, die Amtskleidung der Offizialen und Diener der Stände betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Verfügung vom 7. d. M. die Amtskleidung der Offizialen und Diener der Stände so zu bestimmen geruht, daß solche

1) bei dem Archivar, den Kassenbeamten und Registratoren bestehen soll: in einem Kleide von schwarzem Tuch, dergleichen Weste und Beinkleidern, schwarzen seidenen Strümpfen und Schuhen mit silbernen Schnallen.

Die Schlinge und der Knopf an dem dreieckigen, mit der Königl. Kokarde versehenen Hut sind von schwarzer gedrehter Seide verfertigt. Das schwarze Heft des Degens hat eine versilberte Einfassung.

2) Die Kanzlisten tragen dieselbe Kleidung ohne Degen.
3) Der Kanzleidiener, die Thürhüter und Aufwärter haben graue Livree mit gelbem Vorstoße, nach den für die Königl. Kanzleien bestehenden näheren Vorschriften. Stuttgart den 8. Jan. 1820.

v. Otto.

---

14 [Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 8. Januar, die Aufhebung der Retardaten-Commission in Steuer-Sachen betreffend.

(S. die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 4. Juli 1818.)

---

14 [Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 12. Januar, den Zutritt zu der Königlichen, die Stände-Versammlung eröffnenden Sitzung betreffend.

In Beziehung auf die am 15. d. M. Statt findende Eröffnung der Stände-Versammlung, wird Nachstehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

1) Der Zutritt ist erwachsenen Mannspersonen gegen Vorweisung von Eintrittskarten gestattet.
2) Es werden der letzteren so viele vertheilt, als es der vorhandene Raum füglich gestattet.
3) Die Vertheilung der einen Hälfte geschieht durch die verschiedenen Departements-Chefs; die der andern Hälfte durch den Präsidenten der Versammlung, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen.
4) Die Gallerie in dem Saale der Kammer der Abgeordneten wird am 15. Januar, Vormittags 11 Uhr, eröffnet, und sobald Se.

Majestät der König im Ständehause angekommen sind, geschlossen.

5) Zu der Gallerie leiten drei Eingänge. Der erste führt vom Landschaftshofe an eine mit der Gallerie in unmittelbarer Gemeinschaft stehende Treppe; dieser haben sich alle mit gelben Karten versehenen Personen zu bedienen.

6) Der zweite Haupteingang ist bei der Colonnade des Ständehauses. Die mit rothen Karten versehenen Personen gehen gleich am Eingange die Treppe links herauf, auf der sie zu der Galleriethüre gelangen, die links vom Königlichen Throne angebracht ist.

Diejenigen Personen, welche weiße und blaue Karten erhalten haben, || bedienen sich der Treppe, die rechts vom Ein- 15
gange, zu der Galleriethüre führt, die rechter Hand vom K. Throne steht.

7) Die Karten sind von allen Inhabern ohne Ausnahme bei dem Haupt-Eingange vorzuweisen, und an der betreffenden Gallerie-Thüre, an die aufgestellten Thürhüter abzugeben.

8) Alle Anwesenden werden durchgehends in anständiger Kleidung, Königliche Diener in der für sie vorgeschriebenen Uniform erscheinen.

9) Vorgedachte Punkte 1, 2, 5, 6, 7, bleiben auch für die nächsten öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer bis auf weitere Anordnung in Wirksamkeit.

10) Ueber die künftige Vertheilungsart der Karten (Punkt 3) wird nach erfolgter Constituirung der einzelnen Kammern bald möglich Nachricht ertheilt werden [1]).

Stuttgart den 12. Januar 1820. v. Otto.

[Nr. 4.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. Januar, 18

wegen einer wechselseitigen Aushülfe unter den Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheitsfällen derselben [2]).

Da man verordnet haben will, daß die Oberamtsrichter und Ober-Amtmänner in Krankheits- und Abwesenheitsfällen des einen oder des andern sich so lange, als ihre beiderseitigen Aktuariate nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften genügend besetzt seyn werden, durch wechselseitige Aushülfe im Amte unterstützen sollen; so wird solches den gedachten Beamten zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Maucler. v. Otto.

[Nr. 4.] Bekanntmachung des Studienraths vom 26. Januar, 19

in Betreff der Prüfung derjenigen, welche sich den akademischen Studien widmen wollen.

Man findet sich bewogen, zu der Frühlings-Prüfung der Studien-Candidaten, welche bisher nach einer ältern Verordnung (Staats- und Reg.Bl., Jahrgang 1812, Nr. 4. [3]) je am Dienstag nach dem Sonntag

1) Vergl. §. 11 der Geschäfts-Ordnung für die Kammer der Abgeordneten, bei der K. Verordnung vom 23. Juni 1821.

2) Diese Verfügung ist zwar als „Entwurf einer vorübergehenden Anordnung" bezeichnet, ist jedoch im Wesentlichen noch immer in Kraft, namentlich bei den Oberämtern im Falle der Oberamtmann und der Aktuar zugleich verhindert sind.

3) S. die K. Verordnung vom 5/8. Jan. 1812.

Lätare Statt hatte, nunmehr für die Zukunft den zweiten Montag und folgenden Tag des Monats Februar zu bestimmen [4]). Für dieses Jahr wird demnach diese Prüfung am 14. Februar ihren Anfang nehmen, bei welcher sich diejenigen, die sich um die Zulassung dazu gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens 7 Uhr in dem hiesigen Königl. Gymnasium einzufinden, und Tags zuvor noch bei dem Rektor dieser Anstalt zu melden haben.

Bei dieser Gelegenheit erinnert man zugleich an Beobachtung der bestehenden Verordnungen (Staats- und Reg.Bl. von 1812, N. 4 und 1818 S. 369) [5]), daß jeder, der um die Legitimation zum akademischen Studium nachsucht, in seiner mit oberamtlichem Beibericht zu versehenden Eingabe

1) den vollständigen Namen, Jahr, Tag und Ort der Geburt;
2) den vollständigen Namen, Stand und Aufenthaltsort seines Vaters;
3) die nöthigen Notizen über seine seitherige Laufbahn;
4) welchem Studium er sich widmen und
5) welche Universität er nach erhaltener Legitimation zum Studiren beziehen will,

anzugeben hat, auch jener Eingabe die Zeugnisse, welche er auf seiner Laufbahn, insbesondere aber in den letzten Zeiten derselben über Kenntnisse und sittliche Aufführung erhielt, beilegen soll [6]).

Stuttgart den 26. Januar 1820. Süskind.

---

49 [Nr. 6.] Verfügung des Ober-Rekrutirungs-Raths vom 4. Februar,

enthaltend den Schluß der — S. 813 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes v. 7. Aug. 1819.

(Vergl. die Bemerkung beim Anfang dieser Instruktion vom 15. Nov. 1819.)

---

73 [Nr. 6.] Instruktion des Ober-Rekrutirungs-Raths für die dem Kreis-Rekrutirungs-Rathe beigegebene ärztliche Commission, vom 4. Februar.

(Ersetzt durch die Instruktion vom 13. Nov. 1828, insbesondere deren §§. 50—65.)

---

84 [Nr. 8.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 8. Februar,

betreffend die neue Eintheilung der Postämter des Königreichs unter das Haupt-Postamt Stuttgart und die drei Ober-Postämter Tübingen, Heilbronn und Ulm.

Da Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. eine neue Eintheilung der Königl. Postämter unter das K. Hauptpostamt Stuttgart und die Oberpostämter Tübingen, Heilbronn und Ulm zu genehmigen geruht haben, so wird dieselbe in der nachstehenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Februar 1820. v. Otto.

---

4) Zu Folge Bekanntmachung vom 15. Juli 1836 soll diese Prüfung künftig in der Regel kurz vor Ostern vorgenommen werden.
5) S. die Verordnung vom 17. Juni 1818.
6) In Beziehung auf die Forderungen bei der Vorprüfung für die akademischen Studien s. die Verfügungen vom 10. Aug. 1818, 19. Febr. 1821, 6. Juni 1825 und 9. Juni 1831.

Uebersicht

85

der neuen Eintheilung der Distrikte des Hauptpostamts Stuttgart und der Oberpostämter Tübingen, Heilbronn und Ulm.

Hauptpostamt Stuttgart.

Böblingen, Herrenberg, Nagold, Pfalzgrafenweiler, Freudenstadt, Calw	Auf dem Stuttgarter Freudenstadter und Calwer Cours.
Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Geißlingen, Luizhausen	Auf dem Stuttgarter Ulmer Cours.
Weißenstein, (Poststall)	Seiten-Cours nach Neckarthailfingen und Plochingen.
Kirchheim, Nürtingen	
Neckarthailfingen, Metzingen, Urach, Feldstetten, Blaubeuren, Münsingen	Auf dem Stuttgarter Ulmer und Ravensburger Cours.
Schwieberdingen, Vaihingen, Illingen	Auf dem Stuttgarter Carlsruher Cours.
Ludwigsburg, Besigheim	Auf dem Stuttgarter Heilbronner Cours
|| Waiblingen, Schorndorf, Lorch, Gmünd, Aalen, Ellwangen	Auf dem 86 Stuttgarter Nürnberger Cours.
Bopfingen, Seiten-Cours von Bopfingen nach Aalen und Nördlingen [7]).	

Oberpostamt Tübingen.

Waldenbuch, Hechingen, Balingen, Aldingen, Tuttlingen	Auf dem Tübinger Stuttgarter u. Schaffhauser Cours.
Reutlingen, Seiten-Cours nach Tübingen und Metzingen.	
Rottweil, auf dem Seiten-Cours nach Balingen, nach Aldingen und nach Oberndorf.	
Rottenburg, Horb, Sulz, Oberndorf, Schramberg	Auf dem Herrenberger und Tübinger Cours.
Ebingen, auf dem Seiten-Cours nach Balingen und Sigmaringen.	
Sigmaringen, auf dem Seiten-Cours nach Ebingen und Mengen.	
Gamerdingen (Poststall).	
Haigerloch (Poststall) [8]).	

Oberpostamt Heilbronn.

Fürfeld, auf dem Frankfurter Cours.	
|| Oehringen, Künzelsau, Ailringen (Poststall), Mergentheim, Riedbach (Poststall), Blaufelden, Crailsheim, Langenburg, Backnang, Wüstenroth, Hall, Kirchberg	87 Auf dem Würzburger Nürnberger u. Heilbronner Cours.
Brackenheim, Dettingen, Bühlerthann	(Postställe) [9]).

7) Seitdem sind hinzugekommen: Cannstadt, Neuenbürg, Schönmünzach und Wildbad.

8) Neu hinzugekommen sind: Wellendingen, Klein-Engstingen, Alpirsbach, Spaichingen und Schwenningen; dagegen weggefallen: Hechingen, Sigmaringen, Gamerdingen, Haigerloch und Aldingen.

9) Hinzugekommen sind inzwischen: Gundelsheim, Ilshofen, Leonbronn, Schwaigern und Postställe zu Gaildorf, Gros-Oerlach, Murhard und Westernach; weggefallen der zu Wüstenroth.

88 Oberpostamt Ulm.

Nerenstetten (Poststall) . . .	Auf dem Ulmer Nürnberger Cours [10]).
Heidenheim	
Neresheim	
Hermaringen (Poststall)	
Ebingen	Auf dem Ulmer Schaffhauser Cours.
Riedlingen	
Mengen	

Zwiefalten, auf dem Seiten-Cours nach Riedlingen.

Ochsenhausen, auf dem Biberacher und Memminger Cours.

Wurzach	Auf dem Memminger Constanzer Cours,
Wolfegg	
Leutkirch	
Wangen	

Isny, auf dem Seiten-Cours nach Wangen und dem Kempter Cours über Wangen.

Laupheim	Auf dem Ulmer Lindauer und d. Cours nach der Schweiz über Romanshorn.
Biberach	
Waldsee	
Ravensburg	
Tettnang	
Friedrichshafen . .	

Altshausen	Auf dem Seiten-Cours nach Ravensburg und Biberach.
Saulgau	
Buchau	

89 [Nr. 8.] Erläuternde Verordnung des Ober-Rekrutirungs-Raths vom 11. Februar,

die Rekrutirungskosten betreffend.

(Ersetzt durch die Instruktion vom 13. Nov. 1828, Kap. XI.)

96 [Nr. 9.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 17. Februar,

das Eigenthum gefundener Schätze betreffend.

Da man aus mehreren vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung erhalten hat, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über gefundene Schätze nicht gehörig bekannt sind: so sieht man sich veranlaßt, zu Vermeidung irriger Ansichten dieselben in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 14. d. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Das Eigenthum der gefundenen Schätze ist kein Hoheitsrecht. Der Königl. Fiskus kann es daher als solches nicht ansprechen.
2) In der Regel steht es zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Platzes, wo der Schatz gefunden wurde, zu. Ist daher dieser Platz im Eigenthum des Staats, so gebührt dem Königl. Fiskus aus diesem Grunde die Hälfte des Schatzes.
3) Die dem Finder gebührende Hälfte fällt dem Eigenthümer des Platzes gleichfalls zu:
   a) wenn jener gegen den Willen des Letzteren oder auch nur ohne dessen Erlaubniß den Schatz aufgesucht;
   b) wenn er auf Auftrag desselben absichtlich nach dem Schatze geforscht hat;
   c) wenn der Platz Staats-Eigenthum ist, und der Finder die hienach dem Königl. Fiskus gebührende Hälfte des Schatzes unterschlägt.
4) Der Eigenthümer des Platzes wird seiner Ansprüche an den Schatz verlustig, wenn er denselben unter Anwendung abergläubischer oder anderer verbotener Künste gefunden hat. Derselbe wird in diesem Falle zur Strafe vom Königl. Fiskus eingezogen.
5) Sollte der Schatz in Münzen bestehen, so ist derjenige, dem er

10) Hinzugekommen: Dischingen, Seiten-Cours nach Neresheim.

zufällt, verbunden, dieselben vor allen Dingen dem Staate zur Uebernahme für das Königl. Münz-Kabinet gegen Vergütung ihres wahren Werthes anzubieten. Er hat sich deshalb an das betreffende || Königl. Oberamt zu wenden, welches darüber an das Ministerium des Innern zu berichten hat [11]). 97

Die Königl. Oberämter werden dafür besorgt seyn, daß diese Bestimmungen ihren Amtsuntergebenen gehörig bekannt gemacht, und in eintretenden Fällen dieselben hienach belehrt werden.

Stuttgart den 17. Februar 1820. v. Otto.

[Nr. 10.] Dekret der Administrations-Sektion des Kriegs-Departements an sämmtliche Oberämter vom 25. Februar, 101

die Vergütung der Natural-Leistungen für das K. Militär betreffend.

Um überzeugt zu werden, ob alle ältere und neuere Leistungen von Gemeinden- und Amts-Körperschaften für das Königl. Militär entweder von der Kriegs || kasse unmittelbar oder von den Regiments-Quartiermeistern vergütet worden sind, werden die Königl. Oberämter 102 angewiesen, die etwa zurückgebliebene Vergütung für Fourage, Quartier u. dergl. (die Vorspann ausgenommen, welche besonders von Jahr zu Jahr auch fernerhin von hier aus dekretirt wird,) unter Anschluß der Original-Bescheinigungen längstens bis zu Ende des Etatsjahrs anzufordern, auch in künftigen Fällen den Ersatz bei den betreffenden Regiments-Quartiermeistern nachzusuchen, oder gleich von den Kommandirten, wenn diese noch anwesend und vom Regiment aus mit Geld versehen worden sind, sich leisten zu lassen, also bei Verantwortung zu verhüten, daß dergleichen Kosten nicht, wie es schon öfters geschehen, von einem Etatsjahr in das andere übertragen werden und unberücksichtigt bleiben, oder anstatt vom alten nun vom neuen Fonds bezahlt werden müssen. Stuttgart den 25. Februar 1820. Rheinwald, Direktor.

[Nr. 10.] Königl. Verordnung vom 27. Februar 99

die Umlage der direkten Steuern für das Etatsjahr $18^{19}/_{20}$ betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 10.] Gesetz vom 28. Februar, 100

die Aushebung für das Jahr 1820 betreffend.

(Desgleichen.)

[Nr. 15.] Gesetz vom 20. März, 141

die Herabsetzung der Accise vom Viehhandel in das Ausland betreffend.

(Ist von keinem praktischen Interesse mehr, nachdem die Accise vom Viehhandel durch das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, §. 38, lit. a. vollends ganz aufgehoben worden ist.)

[Nr. 17.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 23. März, 176

die Auflösung des Landkapitels Ebingen betreffend.

(Enthält die Nachricht, daß dieses Landkapitel vollends aufgelöst und die dazu gehörigen Pfarreien dem Dekanat Spaichingen zugetheilt worden seyen.)

---

11) Gleiches ist durch Dekret vom 9. April 1811 (in Knapps Repert. Th. 4. S. 387) vorgeschrieben worden.

172 [Nr. 17.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 27. März,

die chirurgischen Unterstützungskassen betreffend.

Durch die neuere Einrichtung der Staats-Verwaltung ist es nöthig geworden, die Bestimmungen, welche durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814, (Staats- und Regierungsblatt von 1814, Nro. 20. pag. 173.) in Beziehung auf die chirurgischen Unterstützungskassen ertheilt wurden, den nunmehrigen Verhältnissen anzupassen.

Es wird daher zu Vollstreckung gedachter Verordnung in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 19. d. M. Folgendes hiemit verfügt.

1) In jedem Oberamtsbezirke wird eine chirurgische Unterstützungs-Kasse errichtet.

2) Derselben fließen vom 1. Jan. 1820 an diejenigen innerhalb des Ober || amtsbezirks fallenden Beiträge zu, welche nach der er-
173 wähnten Verordnung theils jährlich von den Wundärzten und ihren Gehülfen, theils bei einzelnen bestimmten Gelegenheiten, namentlich bei der Prüfung und Legitimation eines Wundarztes zur Praxis, bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfenstellen, bei der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings entrichtet werden sollen [12])

3) Außerdem werden unter die chirurgischen Unterstützungskassen der einzelnen Oberamtsbezirke die Fonds der vormaligen chirurgischen Zunftladen und der vormaligen chirurgischen Landvogtei-Unterstützungskassen vertheilt.

4) Zu diesen Fonds gehören nicht nur die vorhandenen Kapitalien, Bücher, Werkzeuge und Kassen-Vorräthe, sondern auch die Ausstände an den bis zum ersten Jan. 1820 in jene Kassen zu entrichten gewesenen Gebühren und Beiträgen.

5) Die Bücher und Werkzeuge werden zu Geld angeschlagen, und derjenigen Oberamts-Unterstützungskasse, der sie bei der Vertheilung zufallen, in diesem Anschlage aufgerechnet.

6) Die Vertheilung selbst geschieht nach der Anzahl der Chirurgen, welche zuletzt zu den zu vertheilenden Fonds beigetragen haben.

7) An den Fonds der vormaligen Zunftladen haben somit die Unterstützungskassen der einzelnen Oberamtsbezirke in demjenigen Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem diese Bezirke Contribuenten der betreffenden Zunftladen im Jahr 1814 enthalten haben.

8) Die Fonds der vormaligen Landvogtei-Unterstützungskassen werden unter die Unterstützungskassen der zu den betreffenden Landvogteien gehörig gewesenen Oberamtsbezirke nach Verhältniß der Wundärzte, die sich im Jahr 1819 in denselben befanden, ausgetheilt.

9) Die Ausstände sind bei der Vertheilung vorzugsweise den Unterstützungskassen derjenigen Oberamtsbezirke zuzuweisen, aus denen sie herrühren.

10) Die Vornahme der Vertheilung liegt derjenigen Kreis-Regierung ob, in || deren Bezirk die zu vertheilenden Fonds verwaltet wurden.
174 11) Die Bestimmung der chirurgischen Unterstützungskassen der Oberamtsbezirke ist dieselbe, wie sie durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814 für die vormaligen Landvogtei-Unter-

12) Vergl. §. 15 der Königl. Verordnung vom 14. Oktober 1830, betreffend die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde.

stützungskassen festgesetzt wurde, mit dem alleinigen Unterschiede, daß Verwendungen, die damals auf den Bezirk der Landvogteien berechnet waren, nun auf den Bezirk des einzelnen Oberamts sich einzuschränken haben.

12) Verwaltet wird die chirurgische Unterstützungskasse eines Ober-Amtsbezirks an demjenigen Orte, an welchem sich der Sitz des Oberamts befindet.

13) Der Oberamtsarzt tritt zu derselben und zu den ihr zugehörigen Büchern und Werkzeugen in das nämliche Verhältniß, in welches durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814 der Landvogteiarzt zu der Landvogtei-Unterstützungskasse und ihren Fonds gesetzt war.

14) Was durch gedachte Verordnung dem Landvogt und Landvogtei-Steuerrath in Beziehung auf die Revision und Abhör der alle zwei oder drei Jahre zu stellenden Rechnung zur Pflicht gemacht war, ist nunmehr Obliegenheit des Oberamtmanns gegenüber von der Unterstützungskasse seines Bezirks.

15) Für die Wahl des dem Oberamtsarzte beizugebenden Rechners hat jener die schriftliche Abstimmung sämmtlicher Wundärzte des Oberamtsbezirks einzuholen; derjenige, auf den die meisten Stimmen fallen, ist als gewählt zu betrachten, und oberamtlich zu verpflichten.

16) Auf gleiche Weise bleibt den sämmtlichen Wundärzten des Ober-Amtsbezirks unbenommen, aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis vier Personen zu erwählen, der zu allen nicht auf einer bestimmten Vorschrift beruhenden Ausgaben der Kasse, namentlich zur Auswahl der anzuschaffenden Druckschriften und Instrumente, zur Bestimmung der für angeliehene Instrumente zu bezahlenden Gebühren, zu Bewilligung einzelner nicht regelmäßig vorkommender Unterstützungen seine schriftliche Beistimmung gebe, auch der Erörterung der Rechnungs-|| Anstände und der Justifikation der Rechnungen anwohne. 175
Wo ein solcher Ausschuß erwählt ist, darf derselbe in den erwähnten Fällen nicht übergangen werden.

17) Sollten die Chirurgen zweier oder mehrerer benachbarter Oberamtsbezirke es zuträglicher finden, sich zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Unterstützungskasse durch freiwillige Uebereinkunft zu vereinigen, so ist ihnen hierin kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die Verwaltung und Aufsicht liegt in diesem Falle ausschließend dem Oberamtsarzt und Oberamtmann desjenigen Ortes ob, an welchem vermöge der Uebereinkunft die gemeinschaftliche Kasse sich befindet.

18) Die Residenzstadt Stuttgart ist in Hinsicht der chirurgischen Unterstützungskasse von dem Erscheinen der allgemeinen Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814 an bis zum 1. Jan. 1820 wie eine vormalige Landvogtei, von da an aber wie ein Oberamtsbezirk zu behandeln. Was in den Oberamtsbezirken dem Oberamtmann und dem Oberamtsarzt zukommt, hat in jener die Stadt-Direktion und der Stadtarzt zu besorgen.

Die Vertheilung der Fonds der vormaligen Stuttgarter Zunftlade hat die Stadt-Direktion als Regierungsbehörde vorzunehmen.

Sollten die Chirurgen der Stadt und des Amts-Oberamts-Bezirks sich für die Zukunft über eine gemeinschaftliche Unterstützungskasse vereinigen, die ihren Sitz in Stuttgart hätte, so ist dieselbe der höheren Aufsicht der städtischen Regierungsbehörde ausschließend untergeordnet.

Die sämtlichen betreffenden Behörden werden sich nun gebührend hiernach zu achten wissen.

Stuttgart den 27. März 1820. v. Otto.

---

188 [Nr. 21.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 14. April,

den Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungsbücher und Steuerzettel betreffend.

(Weist die Behörden an, sich wegen dieser Artikel allein an die hiezu privilegirten Hof- und Kanzlei-Buchdrucker, Gebrüder Mäntler zu wenden, was durch Verfügung vom 3. Sept. 1829 abgeändert worden ist.)

---

192 [Nr. 22.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 17. April

betreffend den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreich der beiden Sicilien [13]).

Vermöge eines von des Königs von Württemberg Majestät mit Sr. Majestät dem König der beiden Sicilien am 25. Juli 1819 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags, und der demselben angehängten Zusatzartikel vom 11. Jan. 1820 sind für alle Fälle, da aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern, sowohl nach ihrem ganzen dermaligen, als künftigen Umfange, Vermögen gebracht wird, die unter der Benennung Abzug und Nachsteuer bekannten Abgaben, dieselben mögen bisher für den Staat selbst erhoben, oder von Provinzen, Städten, Gerichten, Corporationen oder Gemeinden eingezogen worden seyn, gegenseitig dermaßen aufgehoben, daß die Angehörigen des einen Staats, in dem andern bei irgend einer Vermögens-Ausfolge, sey es im Weg der Vererbung, des Vermächtnisses, der Schenkung, des Verkaufs, der Auswanderung, oder auf andere Weise, keiner Abgabe unterworfen werden, welche nicht auch die Bewohner ebendesselben Staats bei Eigenthums-Veränderungen nach den bestehenden Gesetzen zu entrichten haben.

Dieses wird hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Freizügigkeit auch auf die bereits angefallenen, aber noch nicht wirklich ausgefolgten Erbschaften oder sonstigen Erwerbungen sich erstrecke, daß aber diese Uebereinkunft keinen Bezug auf die rücksichtlich des Militär-Dienstes bestehenden Gesetze habe. Stuttgart den 17. April 1820.

v. Otto.

---

163 [Nr. 22.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 17. April,

die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betreffend.

(Von keinem praktischen Interesse mehr, nachdem die Besetzung der niederen Kirchendienste durch die K. Verordnung vom 29. Sept. 1836, so weit dieselben

13) Vergl. die Bekanntmachung vom 26 Dez. 1818, hinsichtlich einer mit demselben Königreiche getroffenen Uebereinkunft wegen Aufhebung des Heimfallrechts. S. auch die Instruktion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betreffend.

für sich bestehen und nicht dritte das Ernennungsrecht dazu aus besonderem Titel hergebracht haben, den örtlichen Stiftungsräthen überlassen worden ist.)

[Nr. 23.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. April, 197

die Bezahlung der Delationsgebühren in Straf-Recurs-Fällen betreffend [14]).

Da Se. Königl. Majestät in Beziehung auf die Ausbezahlung der Anbringgebühren durch Dekret vom 17. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht haben, daß diese Gebühren vor Verfluß der für die Rekurse in Strafsachen in der Verordnung vom 8. Mai 1818, §. 16 [15]) bestimmten Zeitfrist an die Delatoren nicht ausbezahlt werden sollen, und daß in Fällen, wo der Bestrafte den Rekurs wirklich ergriffen habe, die Ausbezahlung bis zu erfolgter definitiver Entscheidung im Anstand zu lassen sey; so wird solches den geeigneten Königl. Stellen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart den 20. April 1820.

Weckherlin.

[Nr. 24.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 4. Mai. 201

die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

(Enthält die Personal-Besetzung des Stadt- Ober- und Polizeiamts, des zu Vollziehung der organischen Edikte vom 31. Dez. 1818 neuerrichteten Stadtgerichts für bürgerliche Rechts-Streitigkeiten, des Criminalamts, des Pupillenamts und der Stadt-Direktion als Regierungsbehörde. Wegen der beiden letzteren Behörden s. die abändernden Bekanntmachungen vom 21. Sept. und 31. Okt. 1822.)

[Nr. 24.] Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 5. Mai, 200

die Verrechnung der Kosten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betreffend [16]).

Unter Beziehung auf den §. 35 des fünften Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818 wird hiemit verordnet, daß die Kosten der auf Rechnung der Königl. Cameralämter anzuschaffenden Sportel-Journale der Königl. Oberamtsgerichte und Oberämter durch diese unmittelbar bezahlt, und auf den Grund bescheinigter Rechnungen von den vierteljährlich an die Cameralämter zu übergebenden Sportel-Einnahmen in Abzug gebracht werden; wonach von den Cameralämtern nur die wirklich empfangenen Summen als reiner Ertrag in Einnahme zu stellen sind. Stuttgart den 5. Mai 1820.

Maucler. v. Otto. Weckherlin.

[Nr. 26.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 9. Mai. 234

die Ferien der katholischen Schulen betreffend.

Man hat wahrzunehmen, daß die in der allgemeinen Schulordnung vom Jahr 1808 gestatteten Ferien nicht selten willkührlich ausgedehnt

14) Vergl. die Verfügung vom 11. März 1834, betr. die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbuße.

15) S. auch §. 22 des Straf-Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821.

16) Vergl. hierüber die Instruktion vom 21. Febr. 1829 zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828, §. 21 und Note 46 das.

werden, und findet sich dadurch veranlaßt, den Schullehrern und Provisoren einzuschärfen, daß sie sich hinsichtlich des Anfangs und Schlusses der Winter- und der Sommerschule, so wie der Dauer der Ferien genau an die Bestimmungen der §§. 6 und 7 der allgemeinen Schulordnung [17]) halten, zugleich aber auch den Schul-Inspektoren und Pfarrern wiederholt aufzugeben, über der genauen Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen.

235 Damit über die gestatteten Ferien kein || Zweifel entstehe, und der katholische Kirchenrath und die Schul-Inspektoren fortwährend in Kenntniß von der Befolgung dieser Anordnung erhalten werden, wird verfügt:

1) den Anfang und Schluß der Heuerndte-, Wintergetreideerndte- und Weinlese-Ferien hat die Schul-Commission zu bestimmen. Diese Ferien sollen nie über die wirkliche Dauer der Geschäfte in

---

17) Diese Bestimmungen der im Uebrigen meist nicht mehr gültigen katholischen Schulordnung vom 10. Sept. 1808 sind folgende:

§. 6. Die Winterschule fängt mit dem 3. Nov. an und endigt sich an Georgii. Den Sonntag ausgenommen wird alle Tage und zwar Vor- und Nachmittags-Schule gehalten; nur am Mittwoch und Samstag ist Nachmittags Vacanz, mehr noch um des Lehrers als des Schülers wegen, damit sich nämlich derselbe durch Lesung guter Schulschriften in seinem Fache immer weiter bilden möge.

Jedoch, wenn unter der Woche ein gebotener Feiertag einfällt, wird auch am Mittwoch Nachmittags Schule gehalten. Die Pfarrmesse ist, so lange die Winterschule dauert, des Morgens um 8 Uhr; alle Schüler, wenn sie nicht rechtmäßig gehindert sind, sollen in derselben erscheinen, und unmittelbar darauf fängt der vormittägige Schulunterricht an, welcher bis 11 Uhr dauert. Nachmittags dauert er von zwölf bis 3 Uhr. Nach Gutbefinden kann derselbe auch etwas später, z. B. um halb 1 Uhr, oder gar erst um 1 Uhr anfangen; allein er muß alsdann um so später aufhören, und immer 3 Stunden dauern.

§. 7. Die Sommerschule soll hinfüro in allen katholischen Gemeinden des Königreichs ohne Ausnahme eingeführt werden. Sie fängt mit dem 1. Mai an und dauert bis zum dritten Sonntage im Oktober. Jedoch treten wegen Landgeschäften dreimal Ferien ein,

1) in der Heuerndte, dann
2) in der Wintergetraid-Erndte.
3) in der Weinlese für die Gegenden, wo Wein gebaut wird. Sie sollen aber nie über 8 oder höchstens 12 Tage ausgedehnt werden.

Die Sommerschule wird in der Woche wenigstens dreimal *), am Montag, Mittwoch und Freitag, jedesmal aber, wo möglich, Vormittags gehalten. Die Pfarrmesse soll zu einer solchen Stunde gehalten werden, daß die Schule nicht gehindert wird; diese fängt Morgens um 6 Uhr für die dritte oder größte Classe der Kinder an, und dauert bis 8 Uhr; alsdann wird die dritte Classe entlassen, und es kommen die Kinder der zweiten und ersten Classe in die Schule, und ihr Unterricht dauert von 9—11 Uhr.

Hiebei wird noch Folgendes bemerkt: In Dörfern und kleinern Landstädten, wo zur Sommerschule bereits mehr als drei Tage bestimmt und eingeführt sind, soll es auch bei dieser eingeführten Mehrzahl bleiben; in größern Städten wird die Sommerschule ohnehin wie die Winterschule alle Tage gehalten.

In Rücksicht der Zeit des Schulhaltens im Sommer überläßt man es dem Pfarrer und dem Schulinspektor zu beurtheilen, ob es den Lokalumständen angemessen sey, die Sommerschule Vor- oder Nachmittags, oder für eine Classe Vor- und für die andere Nachmittags, oder auch für die verschiedenen Classen an verschiedenen Tagen zu halten; doch so, daß die angewiesene Stundenzahl nicht vermindert werde.

---

*) Abgeändert durch Ministerial-Verfügung vom 26. April 1831.

dem Schulbezirke ausgedehnt werden. Wenn während derselben Regentage einfallen, welche die Feldgeschäfte unterbrechen, so soll Schule gehalten werden.

2) Kein Schullehrer ist befugt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers, die nie ohne wichtige Gründe zu ertheilen ist, außer der gesetzlichen Zeit auch nur einen halben Tag Schul-Ferien zu geben, oder die Schulstunden abzukürzen oder abzuändern; aber auch der Pfarrer darf nur in dringenden Fällen höchstens einen Tag Ferien geben.

3) Neben den oben bestimmten Ferien sind noch folgende gestattet:
   a) am Geburtstage Sr. Majestät des Königs;
   b) am Fastnacht-Montag und Dienstag;
   c) vom Mittwoch der Charwoche bis Ostermontag einschließlich;
   d) an dem ersten Tag eines Jahrmarktes, welcher im Pfarrorte gehalten wird.

Wenn an einem Tag, der kein gebotener Feiertag ist, wie z. B. in der Bittwoche, nach der Kirchenordnung außerordentliche Gottesdienste gehalten werden, so hat die Schuljugend denselben zwar anzuwohnen, es finden aber deßhalb keine Ferien statt.

4) Das Pfarramt hat dem Schul-Inspektorat vierteljährig, und zwar auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von allen während dieser Zeit vorgefallenen Ferien, mit Angabe des Anfangs und des Endes derselben Nachricht zu geben. Wenn die wegen Feldgeschäften eingeführten Ferien über 8 Tage ausgedehnt werden mußten, und bei allen außerordentlichen Ferien, ist die Ursache, weßhalb sie gestattet worden, anzuzeigen.

5) Die Tage und Dauer aller während einem Schuljahre vorgefallenen Ferien nebst den Ursachen derselben sind vom Schullehrer am Ende der an den katholischen Kirchenrath jährlich 236
nach dem Winter-Semester einzusendenden allgemeinen Schultabelle getreu anzumerken. — Das Schul-Inspektorat hat dieses Verzeichniß mit den ihm vierteljährig zukommenden Berichten zu vergleichen. Stuttgart den 9. Mai 1820. Camerer.

[Nr. 27.] Verfügung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai, 237

die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend.

Um in der Behandlungsweise der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, eine Gleichförmigkeit zu bewirken, wird zur Belehrung für die betreffenden Königl. Beamten sowohl, als für alle diejenige, welche dabei betheiligt sind, von dem unterzeichneten K. Ministerium, nach deßhalb mit den K. Ministerien der Justiz, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen genommener Rücksprache, Nachstehendes bekannt gemacht:

1) die zu legalisirende Urkunde ist von der Beamtung, die sie zuerst beglaubigt (Oberamtsgericht, Oberamt ꝛc.), dem betreffenden K. Ministerium mittelst kurzen Begleitungsberichts vorzulegen.

2) Wenn die Urkunde auf diplomatischem Wege weiter befördert werden soll, so ist solches in diesem Berichte jedesmal bestimmt auszudrücken. 238

3) Ausgenommen von der Vorschrift ad 1) sind die Reisepässe und

die damit in Verbindung stehenden weiteren Zeugnisse, welche auf die bisher übliche Weise durch die Betheiligten oder die von ihnen beauftragten Personen zur Legalisation gebracht werden können.

4) Jene Urkunden können mit den dazu erstatteten Berichten, auf Verlangen, den Betheiligten, welche die Legalisation persönlich bewirken wollen, verschlossen zugestellt werden.

5) Die nicht auf letztgedachtem Wege persönlich überbrachten Urkunden werden, nach erfolgter Beglaubigung der Unterschrift der Beamten durch das betreffende K. Ministerium, von diesem an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert, nnd von da, nach Besorgung der weitern nöthigen Beglaubigung, wofern es nicht im einzelnen Falle anders gewünscht wird, an diejenige Beamtung, von welcher die Beglaubigung ausgegangen war, geradezu zurückgeschickt werden.

Endlich wird

6) in Betreff der von der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte befreiten Personen beigefügt, daß dieselben die von ihnen ausgestellten in das Ausland gehenden Urkunden, je nach deren Bestimmung für gerichtliche oder regiminelle Zwecke dem Oberamts-Gerichte oder Oberamte des Bezirkes, als der hierzu besonders beauftragten Stelle, zur Beglaubigung und weitern Beförderung zu übergeben haben [18]). Stuttgart den 18. Mai 1820.

Graf v. Winzingerode.

---

278 [Nr. 30.] Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 6. Juni,

die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Betreff der Vornahme der Untersuchungen in Wildereisachen auf einen von dem Königl. Geheimenrathe hierüber erstatteten Antrag durch höchste Entschließung vom 3. Nov. v. J. zu verfügen geruht, daß die Untersuchung der zum Erkenntniß der Kreis-Gerichtshöfe sich eignenden Wilderei-Vergehen nach der Vorschrift des vierten Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818, §. 202 den Oberamtsgerichten ausschließlich überlassen [19]), diese jedoch nach §. 205 des genannten Edikts eben sowohl berechtigt als verpflich-

279 || tet seyn sollen, nach Erforderniß der Umstände nicht nur die zum Schutze der Jagd zunächst aufgestellten unteren Jagdbedienten über die zu Ueberweisung des Beschuldigten dienenden Anzeigen ausführlich zu vernehmen, sondern auch mit den Oberförstern darüber die geeignete Rücksprache zu nehmen.

Welches hiedurch den Oberamtsgerichten und Forstämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. Juni 1820.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Königl. Finanz-Ministerium.
Weckherlin.

---

18) Näher erläutert durch Verfügung vom 21. Aug. 1826.

19) Nach Art. 8 des Gesetzes vom 1. März 1839, betr. die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen, steht die Bestrafung der Wilderei und der Verletzung des Jagdrechts nur in so weit den Bezirksgerichten zu, als weder Widersetzlichkeit damit zusammentrifft, noch polizeiliche Ahndung eintritt.

[Nr. 30.] Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 7. Juni. 279

wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staatskassen innerhalb des betreffenden Etatsjahrs.

Da die Erfüllung der Zwecke der Etatswirthschaft wesentlich davon abhängt, daß der Staatskasse der wirkliche Staatsaufwand von jedem verflossenen Etatsjahre vor dem Jahrsabschlusse ihrer Bücher vollständig bekannt und demnach alle Ausgaben zeitlich geprüft und angewiesen werden, damit sie in dem gegebenen Jahre ihre Erledigung erhalten, und die etwa entstehenden Reste am Jahresschlusse sich vollständig darstellen; so werden hiemit auf höchsten Befehl Sr. Königl. Majestät folgende Bestimmungen zur genauen Nachachtung bekannt gemacht [20]):

§. 1. Um zur Prüfung und Anweisung der unständigen Ausgaben die erforderliche Zeit zu gewinnen, sind die Rechnungen hierüber für dieses Jahr ausnahmsweise auf den 15. Juni, für die künftigen Jahre aber jedesmal mit dem letzten Mai abzuschließen, so daß sie künftig den Zeitraum vom 1. Juni bis letzten Mai umfassen.

Zu den unständigen Ausgaben gehören alle diejenigen, welche nicht schon am Anfange des Etatsjahrs in bestimmten Summen auf die Staats || kasse zur Zahlung angewiesen, sondern in 280
dem Etat nur in Ueberschlagssummen überhaupt vorgesehen, ihrem Betrage nach also zufällig, und im eintretenden Fall von den Ministerien besonders zur Zahlung anzuweisen sind; z. B. Baukosten, Kanzleikosten, Diäten u. s. w. [21])

§. 2. Diejenigen Gläubiger, welche solche im Laufe des Etatsjahrs entstandene Ausgaben zu fordern haben, werden die Rechnungen hierüber immer sogleich nach vollendetem Geschäfte oder geschehener Leistung und von den in der letzten Zeit des Jahrs eingetretenen Ausgaben für dieses Jahr vor dem 25. Juni, künftig aber spätestens auf den 10. Juni den betheiligten Verwaltungsstellen vorlegen, welchen hiemit zur Pflicht gemacht wird, die Prüfung und Vorlegung der Ausgabe-Rechnungen an die Ministerien überhaupt auf alle Weise zu beschleunigen und die zuletzt einkommenden so zu befördern, daß dieselbe noch vor dem 15. Juli auf die Staats-Kasse angewiesen werden können, deren Bücher zu diesem Behuf bis auf den letztgedachten Zeitpunkt offen gehalten werden.

§. 3. Was die Inquisitionskosten insbesondere betrifft, so bleibt es bei den hierüber bestehenden Vorschriften [22]). Nur werden die den Oberamtsgerichten zu jenem Behuf ausgestellten Creditscheine für dieses Jahr mit dem 15. Juni, künftig aber mit dem letzten Mai jeden Jahrs ungültig, und die Kassenbeamten haben alle Quittungen über die bis zu diesem Termin darauf geleisteten Zahlungen unfehlbar im Laufe des Monats Juni zur Staatshauptkasse einzuschicken, damit dieselbe auch in dieser Beziehung die Ausgabe vollständig abzuschließen in Stand gesetzt wird.

20) Die nähere Ausführung dieser Bestimmungen ist in der K. Verordnung vom 17. Juni 1822, die Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kosten-Zettel über Staatsausgaben betreffend, enthalten.

21) Vergl. K. Verordnung vom 17. Juni 1822, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betreffend. In Beziehung auf den Abschluß und die Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse insbesondere vergl. die Vorschrift vom 19. August 1828.

22) Vergl. die Verordnungen ꝛc. vom 31. Dez. 1816, 27. Febr. 1819 und 16. Okt. 1829.

§. 4. Dagegen bezieht sich die in Ansehung des Termins der zufälligen Ausgaben §. 1. gegebene Bestimmung auch auf die bei den Verwaltungen über besondere Zweige des Staats-Aufwandes, namentlich bei den Seminariums-, Waisen-, Gestüts- und dergleichen Kassen, vorkommenden Ausgaben sowohl, als auf die bei der Finanz-Verwaltung aufzuwendenden Elementarkosten in der Maße, daß alle in das betreffende Etatsjahr gehörigen Ausgaben von den Verwaltungs-Be || hörden im Laufe des Monats Juni unfehlbar
281 auf die Spezialkassen dekretirt und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Passivreste noch vor dem Rechnungs-Abschluß der Staats-Hauptkasse vollständig anzugeben.

§. 5. So wie die Staats-Hauptkasse von den bei den Einnahme-Verwaltungen des Finanz-Departement entstehenden Resten durch die besonders angeordnete Vorlegung der Rechnungs-Abschlüsse und Rest-Verzeichnisse Kenntniß erhält, werden derselben auch von den Ausgabe-Verwaltungen über die für das ablaufende Jahr noch zu bestreitenden, bei dem RechnungsAbschluß noch nicht berichtigten, oder noch nicht zur Anweisung reifen Ausgaben vollständige Nachweisungen durch die betheiligten Ministerien mitgetheilt werden, welche sich hiedurch für das künftige Jahr die Befugniß zu Anweisung auf vorjährige Reste vorzubehalten haben: daher die untergeordneten Stellen mit der Vorlegung dieser Nachweisungen um so pünktlicher einhalten werden.

§. 6. Da die von den Ministerien im Laufe des Jahrs auf die Staats-Hauptkasse angewiesenen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen, worüber die Anweisungen nicht im Allgemeinen oder fortlaufend, sondern nur auf bestimmte Rubriken und auf bestimmte Summen ertheilt werden können, wo möglich noch vor dem Ablauf des Etatsjahrs zu erledigen, und daher die Ausgaben, worauf sie sich beziehen, jedes Jahr vor dem 15. Juli vollständig anzuweisen sind; so haben die Verwaltungsstellen besonders hierüber die betreffenden Dekreturen den Ministerien zeitlich vorzulegen; und wenn einzelne derselben im Anstand gelassen werden müssen, dießfalls Anzeige zu machen.

Die Ober-Rechnungskammer wird über die am Schlusse des Jahrs unerledigt gebliebenen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen, welche bei der Staats-Hauptkasse bis zur Erledigung unter den Resten in der folgenden Rechnung vorgemerkt bleiben, den Ministerien besondere Verzeichnisse mittheilen, damit auf die baldige Erledigung Bedacht genommen werde. Stuttgart den 7. Juni 1820.

Maucler. v. Otto. Weckherlin.

---

285 [Nr. 31.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 12. Juni,

die Berechnung der Einzugs-Gebühren von Forst- und Jagdstrafen betreffend.

Da hinsichtlich der Berechnung der den Cameralbeamten durch das Edikt vom 4. Juni 1819, §. 10 eingeräumten Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen die Frage entstanden ist: ob die Beamten die Einzugsgebühr von dem ganzen Betrage der Strafen, also mit Einschluß der Anbring-Gebühren zu berechnen haben; so wird hiemit bestimmt, daß, insofern die Beamten die Anbring-Gebühren wirklich einziehen, sie von dem ganzen Betrage der Strafe auch die Einzugsgebühr

anzusprechen, dem Anbringer aber dann seine Gebühr nur von dem reinen Ertrage zu berechnen haben. Stuttgart den 12. Juni 1820.

Weckherlin.

[Nr. 52.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 16. Juni, 291

die Einführung der Geographie und Geschichte Württembergs vom Präceptor M. Memminger in den deutschen Schulen betreffend.

(Von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 52.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 17. Juni, 289

in Betreff der Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter.

Se. Königl. Majestät haben in Betreff der in dem §. 42 der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819 ausgesprochenen Absicht, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung visitiren zu lassen, den 3. April l. J. die nähere allerhöchste Entschließung dahin ertheilt:

|| Daß alle Jahre in jedem Kreis eine Visitation wenigstens 290
eines Oberamts, nach Umständen aber auch mehrerer Oberämter
statt finden soll, um von dem Zustande des Oberamts und dessen Verwaltung, so weit dieselbe dem Oberamtmann übertragen ist, oder unter seiner Aufsicht von den Gemeinden durch ihre Vorsteher, Pfleger und Offizianten ausgeübt wird, Einsicht zu nehmen und denselben, nach Vernehmung der Amts-Versammlung so wie des Stadtraths und Bürgerausschusses der Amtsstadt, zu prüfen.

Es sollen daher, außer der Amtsführung des Oberamtmanns, die Verwaltung des Vermögens der Amts-Körperschaft, der Gemeinden und Stiftungen, der Stand des Rechnungs- und Schuldenwesens derselben und die Umlage der sogenannten Amts- und Gemeindeschäden untersucht, die Anstalten für Unterricht, für Unterstützung und Beschäftigung der Armen, die Polizeigefängnisse, die Feuer-Lösch-Geräthschaften u. s. w. eingesehen, überhaupt bei dieser Veranlassung die Einrichtungen für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Kultur und Wohlfahrt in so weit und in solchen Beziehungen gewürdiget werden, in welchen sie nicht einer anderwärtigen Prüfung, wie bei Kirchen-, Schul- und Medizinal-Visitationen, ordentlicherweise unterliegen [23]).

Den Kreis-Regierungen ist deswegen aufgegeben, je auf den 1. Jan. ihre Vorschläge darüber, bei welchen Oberämtern eine Visitation vorzunehmen und welches Mitglied der Regierung damit zu beauftragen seyn möchte, dem Ministerium des Innern zu übersenden.

Indem diese Maßregel den Zweck hat, Mängel und Gebrechen, welche in diesem Zweige der Verwaltung hie und da vorhanden seyn oder entstehen mögen, und deren Ursachen zu entdecken, ihnen abzuhelfen und der Regierung wie dem Volke Beruhigung über strenge Ordnung in jener zu gewähren, wird sie auch dazu dienen, die Beamten, Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, welche sich in ihrem Berufe durch

---

23) Im Jahr 1830 ist mit Genehmigung des Ministerium des Innern ein besonderer „Leitfaden zu der periodischen Visitation der Königl. Württemb. Oberämter" (Stuttgart bei Steinkopf) erschienen.

eifrige, treue Pflichterfüllung und durch außerordentliche Verdienste auszeichnen, Sr. Königl. Majestät bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Juni 1820. v. Otto.

---

307 [Nr. 33.] Gesetz vom 20. Juni,

die Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Majestät des Königs betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der Bestimmungen der §§. 103 und 104 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Civilliste, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Für Unsere Regierungszeit wird die Civilliste auf achtmal hundert und fünfzig tausend Gulden festgesetzt.

§. 2. Sie besteht in

a) Geld	777,800 fl.
b) Naturalien	72,200 fl.
	— 850,000 fl.

An Naturalien werden abgegeben:

3000 Schfl. Dinkel à 5 fl.	15,000 fl.
500 Schfl. Roggen à 8 fl.	4,000 fl.
320 Schfl. Gerste à 7 fl. 30 kr.	2,400 fl.
7000 Schfl. Haber à 3 fl.	21,000 fl.
1400 Meß Buchenholz à 15 fl.	21,000 fl.
800 Meß Tannenholz à 11 fl.	8,800 fl.
	— 72,200 fl.

308 §. 3. Von der Civilliste sind ohne weitere Anforderung an die Staatskassen [24]) zu bestreiten:

a) das Erforderniß für die Dispositionskassen des Königs und der Königin;
b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Königlichen Kinder [25]);
c) die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin;
d) der gesammte Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, namentlich:
   1) die Gehalte sämtlicher zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gehörigen Beamten und Diener der höheren und niederen Kategorie, so wie die Pensionen, welche theils bereits schon auf die Civilliste übernommen, theils in der Folge an die Beamten und übrigen Diener der Civilliste und ihre Wittwen und Kinder zu verwilligen sind;
   2) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung nebst der Unterhaltung des Inventars;
   3) die Kosten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Thiergärten, Parks und Fasanerien;
   4) der Bauaufwand auf sämmtliche Krongebäude zu Stuttgart, Bellevue, Cannstadt, Hohenheim, in den Parks, Thiergärten und Fasanerien, so wie der zur Kron-Ausstattung gehörigen Gärten und Anlagen;

24) Vergl. die K. Verordnungen vom 12. Sept. 1817, 17. Dez. 1818 und 31. Jan. 1823.

25) Vergl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Art. 26.

5) der Gesamtaufwand für den Marstall nebst der Unterhaltung der Inventars;
6) der Aufwand für die zur Krone gehörigen Institute der Hand-Bibliothek, des Karten- und Plan-Kabinets und der Gallerie;
7) der Aufwand für das Theater und das Orchester.

§. 4. Obige Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1820 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Juni 1820.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

[Nr. 38.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 20. Juni, [354]

die Dispensationsgesuche der Katholiken von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Da die Dispensation von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, deren Ertheilung bis zum zweiten Grade einschlüssig durch die Verordnung des Königl. evangelischen Ehegerichts vom 16. April 1818 (Staats- und Regierungsblatt Nr. 22) den gemeinschaftlichen Oberämtern überlassen worden ist, bei den Katholiken nicht von den Oberämtern ertheilt werden kann, sondern alle Gesuche der Staats-Angehörigen katholischer Confession, um Dispens von den Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen auch ferner noch nach [355] den desfallsigen früheren Vorschriften des katholischen Kirchenraths behandelt werden müssen: So wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Zukunft bei dergleichen Gesuchen die legalisirte Stammtafel wieder anzuschließen ist [26]). Stuttgart den 20. Juni 1820.

Soden.

[Nr. 33.] Abgabengesetz für das Etatsjahr $18^{19}/_{20}$ vom 22. Juni, [293]

(Die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist längst abgelaufen. Die darin enthaltenen, noch jetzt gültigen Bestimmungen über die Besteuerung der Activ-Kapitalien, Grundgefälle und Renten, Besoldungen und Pensionen sind beinahe durchaus wörtlich auch in das Abgabengesetz vom 29. Juni 1821 aufgenommen worden, auf welches allein in den späteren Gesetzen ꝛc. hingewiesen wird.)

[Nr. 33.] Gesetz vom 22. Juni, [304]

die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betreffend.

(Von transitorischer Wirksamkeit.)

---

26) Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Ministerial-Verfügung vom 7. Febr. 1831.

306 [Nr. 33.] Königl. Verordnung vom 22. Juni,
die Erhebung der direkten Steuer für das erste Drittheil des Etatsjahrs $18^{20}/_{21}$ betreffend.
(Transitorisch.)

306 [Nr. 33.] Gesetz vom 22. Juni,
die Erhebung der direkten Steuer für das zweite Drittheil des Etatsjahrs $18^{20}/_{21}$ betreffend.
(Desgleichen.)

347 [Nr. 37.] Staatsschulden-Statut vom 22. Juni.
(Ist, nach Abänderung einiger Bestimmungen hinsichtlich der Ablösung und Verzinsung der Staatsschuld durch die späteren Gesetze vom 28. Juli 1824 und 26. April 1830, durch das revidirte Staatsschulden-Statut vom 22. Febr. 1837 ersetzt worden.)

345 [Nr. 36.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 24. Juni,
wegen Aufhebung der Kanzlei-Revisionsgebühren.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst beschlossen haben, daß der Bezug der in der Verordnung wegen der ehemaligen Kanzlei-Emolumente vom 2. Mai 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 25) Punkt 3 und 4 für die Staatskasse vorbehaltenen Zettel-Moderations-Gebühren in Communsachen, so wie der Rechnungs-Revisions- und Justifikations-Gebühren von der Brandversicherungskasse, von den Wittwen-Kassen und Familienstiftungen vom 1. Juli 1820 an nicht mehr Statt finden, sondern durchaus nachgelassen seyn soll, so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart den 24. Juni 1820.

Weckherlin.

345 [Nr. 36.] Bekanntmachung der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse vom 28. Juni,
die Urkunden wegen Befreiung von der Kapitalsteuer betr.

Diejenigen Personen, welche nach der die Kapitalsteuer pro $18^{19}/_{20}$ betreffenden Verordnung vom 22. Juni 1820 (Staats- und Reg.Blatt Nro. 33. §. 5. Pct. 6.)[27] || von dieser Besteurung frei sind, werden in
346 Beziehung auf ihre besitzenden Staats-Kapitalien hierdurch aufgefordert, bei Producirung der Zins-Quittungen zugleich obrigkeitliche Zeugnisse, wodurch ihre Ansprüche auf die zugestandene Kapitalsteuer-Freiheit außer Zweifel gesetzt sind, der Staatsschulden-Zahlungskasse zu übergeben; indem, wenn diese Urkunden entweder ganz fehlen oder mangelhaft ausgestellt seyn sollten, der Kapitalsteuer-Betrag ohne weiteres bei der Kasse abgezogen werden würde. Es wird hiebei bemerkt, daß in diesen Urkunden, neben dem Tauf- und Familiennamen des Gläubigers, die vormalige Kasse, bei welcher das Kapital angeliehen wurde, die Nummer der Obligation, der Betrag des Kapitals und der Zinstermin anzugeben, auch darin sämmtliche Staats-Kapitalien zu benennen sind, in deren Besitze sich eine, die Kapitalsteuer-Freiheit ansprechende, Person befindet.

27) Nämlich diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über 2000 fl. (nach dem Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 1 nicht über 3000 fl.) Kapitalien besitzen, und deren Haupt-Nahrungsquelle in den Zinsen aus diesen Kapitalien besteht (deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Kapitalvermögen von 3000 fl.).

Zugleich werden die Staats-Creditoren im Allgemeinen aufgefordert, den Kapitalsteuer-Betrag in Margine ihrer Zins-Quittungen sogleich zu notiren. Stuttgart den 28. Juni 1820. Steinheil.

[Nr. 38.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 4. Juli, 355

die Veracciſirung der Viehtauſch-Contrakte betreffend.

(Mit Aufhebung der Acciſe vom Viehhandel durch das Abgabengeſetz v. 29. Juni 1821, §. 38 außer Wirkſamkeit gekommen.)

[Nr. 38.] Bekanntmachung des Bergraths vom 4. Juli, 355

die Salzgefäll-Verwaltung betreffend.

(Hiernach iſt die Leitung der Salz-Gefäll-Verwaltung von dem Steuer-Collegium getrennt und dem Bergrath untergeordnet worden. Zu Folge Verfügung vom 13. Nov. 1835 iſt die bis dahin unter dem Namen: „Haupt-Verwaltung der Salinengefälle" beſtandene Rechnungsbehörde aufgelöst und ihr Geſchäft theilweiſe dem Bergrath übertragen worden.)

[Nr. 38.] Verfügung der Staats-Hauptkaſſen-Verwaltung vom 6. Juli, 355

die Beſoldungs- und Penſionsſteuer betreffend.

(Eingeſetzt durch die ſpätern Inſtruktionen ꝛc. vom 28. Juli 1821, 30. Dez. 1835 und 19. Aug. 1836.)

[Nr. 38.] Bekanntmachung der Adminiſtrations-Sektion des Kriegs-Departements vom 7. Juli, 356

die Verrechnung der Militär-Penſionen betreffend.

Da mit dem 1. Juli d. J. die Stelle eines eigenen Militär-Penſionenrechners aufgehört hat, und dieſe Penſionen nun unmittelbar von der General-Kriegskaſſe verrechnet werden: ſo werden diejenigen Amtspflegen, denen Militär-Penſionen zur Ausbezahlung angewieſen ſind, benachrichtiget, daß ſie ſolche künftig Namens der General-Kriegskaſſe zu bezahlen, und mit dieſer ſelbſt zu vergleichen haben.

Stuttgart den 7. Juli 1820. In Abweſenheit des Direktors: Römer.

[Nr. 39.] Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 10. Juli, 358

die Führung der Regiſter über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familienregiſter für die Juden betr. [28])

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die beſtehenden Verordnungen wegen der Kirchen- und Familienregiſter, was die iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen betrifft, nicht überall gehörig beobachtet werden, ſo ſiehet man ſich veranlaßt, dieſe Verordnungen mit folgenden nähern Beſtimmungen in Erinnerung zu bringen.

1) Die Regiſter über die Geburten, Ehen und Todesfälle bei den Juden ſind in den Orten, in welchen ſich Synagogen befinden, von den Vorſtehern derſelben, in den Orten aber, in welchen

28) Vergl. das Geſetz über die öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen vom 25. April 1828, Art. 37, und die Inſtruktionen hiezu vom 11. Juli 1828, §. 2 und vom 30. Juli 1829, §. 1.

keine Synagogen vorhanden sind, von dem ersten Ortsvorsteher zu führen. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807 Nro. 105.)[29].

2) Die Führung der Familienregister der Juden hingegen ist nach denselben Vorschriften zu behandeln, welche in Ansehung der Familienregister derjenigen christlichen Glaubensgenossen gegeben sind, die sich nicht zur Confession der Pfarrei ihres Wohnorts bekennen. (Staats- und Reg.Blatt vom Jahr 1816 Nro. 35 und v. J. 1818 Nro. 54.)[30].

Hienach hat das Familienregister für die Juden der Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem die || ser ein Filial ist, zu besorgen, wie solches 359 bereits bisher von vielen Pfarrern geschehen ist. In den Orten, in welchen sich Pfarrer von verschiedenen christlichen Confessionen befinden, hat derjenige unter ihnen, dessen Pfarrgemeinde der Zahl nach die stärkere ist, sich diesem Geschäfte zu unterziehen.

3) Bei beiderlei Registern ist die Form zu beobachten, welche in Ansehung der Register für die christlichen Glaubensgenossen vorgeschrieben ist[31]), jedoch, wie es sich von selbst versteht, mit Weglassung der auf die Juden nicht anwendbaren Columnen.

4) Von jeder Geburt und Trauung, desgleichen von jedem Todesfall bei den Juden ist durch den jüdischen Familienvater oder durch diejenige Person, welcher die Fürsorge für die betreffende Familie zunächst obliegt, und in Fällen, die Personen betreffen, welche in keiner Familien-Verbindung stehen, bei Geburten durch die Hebamme, bei Trauungen durch den Bräutigam und bei Todesfällen durch denjenigen, welcher die Veranstaltung der Beerdigung besorgt, dem Vorsteher der Synagoge oder dem ersten Ortsvorsteher und durch diese alsdann, und zwar schriftlich, dem Pfarrer, unfehlbar innerhalb der nächsten 24 Stunden, die Anzeige zu machen, damit jeder Fall sogleich in die Register eingetragen werden kann.

Im Uebrigen wird sich auf den Inhalt gedachter Verordnungen bezogen. Stuttgart den 10. Juli 1820. v. Otto.

---

359 [Nr. 39.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 17. Juli,

die Verleihung der großen, kleinen und Oehmd-Zehnten betreffend.

(Transitorisch.)

---

360 [Nr. 39.] Bekanntmachung der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse vom 17. Juli,

die Ausstellung der Zins-Quittungen für aus den Cameralamts- und Amtspflegkassen ꝛc. auf Vergleichung erhebende Zinse aus Staats-Kapitalien betreffend.

Bei der Staatsschulden-Zahlungskasse ist schon mehrfältig der Anstand vorgekommen, daß die Königl. Cameralämter und Oberamts-Pflegen bei Bezahlung der Cautions-, auch anderer Staats-Kapital-Zinse, die zu diesseitiger Casse zur Auslosung und Vergleichung sich eig-

29) General-Rescript vom 15. Nov. 1807.
30) Verordnungen vom 6. Aug. 1816 und 12. Sept. 1818.
31) S. das Formular bei dem Gen.Rescript vom 15. Nov. 1807.

nenden Quittungen auf sich selbsten ausstellen lassen, und dann bei Einsendung derselben, für den Wiedererſatz, entweder gar nicht oder nur in den Vergleichs-Verzeichnissen summarisch bescheinen.

Diese Behandlung nun gibt zu Ausstellungen bei der Rechnungs-Revision Anlaß und kann daher fernerhin nicht mehr stattfinden; weswegen die Königl. Cameralämter und Oberamtspflegen ersucht werden, für die Zukunft bei Bezahlung von Staats-Kapital-Zinsen, entweder die Quittungen ohne weiteres auf die diesseitige Stelle fassen zu lassen, oder aber auf jeder einzelner Quittung für den Wiedererſatz zu bescheinen [32]).

Stuttgart den 17. Juli 1820. Steinheil.

[Nr. 42.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 26. Juli, 401

die bevorstehende Auflösung der Retardaten-Commission des Innern betreffend.

(Betrifft die Erstattung der Berichte an diese Commission.)

[Nr. 43.] Dekret des Steuer-Collegiums an sämmtliche Ober-Aemter vom 1. August, 409

die Lösung der Ausgangsscheine von ins Ausland Reisenden betreffend.

(Mit Aufhebung der Straßenbau-Abgaben-Ordnung vom Jahr 1810, von welcher eine Bestimmung hier eingeschärft wird, durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 außer Wirksamkeit gekommen.)

[Nr. 42.] Vorläufige Verfügung des Steuer-Collegiums vom 4. August, 404

die Tabaksgefäll-Verwaltung betreffend.

(Durch Gesetz vom 27. Juni 1821 ist die Tabaksgefäll-Verwaltung aufgehoben worden.)

[Nr 43.] Aufforderung des Steuer-Collegiums vom 8. August, 413

an die durch das Abgabengesetz vom 22. Juni d. J. von der Kapitalsteuer befreiten Personen, ihre Steuerfreiheit bei denjenigen öffentlichen Kassen, bei denen sie Kapitalien stehen haben, noch in diesem Monat nachzuweisen; mit angefügter näherer Bezeichnung der öffentlichen Kassen.

(Theils transitorisch, theils in der Instruktion vom 28. Juli 1821, §. 4 wiederholt.)

[Nr. 44.] Dekret des Steuer-Collegiums vom 16. August, 416

betreffend das Regulativ für die Anrechnung der Kosten von der Aufnahme der durch das Abgabengesetz v. 22. Juni d. J. angeordneten Ergänzungs-Steuern [33]).

Unter Beziehung auf den §. 37 des Abgabengesetzes vom 22. Juni d. J. [34]) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Kosten von der Auf-

32) Vergl. die Verfügung vom 12. Aug. 1824, unter Z. 5.

33) Der §. 37. des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821 bestimmt dieses Regulativ als Norm für die Berechnung der Kosten der Aufnahme, und der §. 21 der Instruktion vom 28. Juli 1821 bestimmt näher, hinsichtlich welcher Personen und Geschäfte dasselbe Anwendung finde.

34) Dieser §. lautet so:

„Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der Steuer dürfen im

nahme der durch dasselbe angeordneten Ergänzungs-Steuern nach folgendem Regulativ zu berechnen sind.

Es passirt nämlich:

I. Von der Kapital-Steuer.

A. Für die Aufnahme, in so weit solche nicht von den Oberämtern besorgt wird, denen dieses Geschäft unentgeldlich obliegt,

1) dem Aktuar auf 8 volle Arbeitsstunden oder einen Tag des wirklichen Zeitaufwands mit nochmaliger Eröffnung und
417 Erklärung des Gesetzes, mit der wirklichen Kapitalsteuer-Aufnahme und Führung des nach §. 33 des Gesetzes [35]) angeordneten Protokolls, mit Berechnung der steuerbaren Kapitalien nach diesem Protokoll, so wie des Steuerbetrags von der gesammten Kapitalsumme, und endlich mit Fertigung der summarischen Urkunde über den gesammten Steuerbetrag, wenn es

a) der Ortsvorstand [36]) ist,
in den Ober-, so wie in den Unteramtsstädten 1 fl. 30 kr.
in den übrigen Orten 1 fl. 12 kr. wenn es aber nach §. 33 des oben angeführten Abgabengesetzes
} einschließlich der Auslagen für Schreibmaterialien ꝛc.

b) der Stadt- und Amtsschreiber oder dessen beeidigter Gehülfe [37]) ist, in dem Wohnort desselben 1 fl. 30 kr.
in den Amtsorten
α) wenn der Aufenthalt nicht länger als zwei Tage dauert, täglich . . . . . 3 fl. —
β) auf eine weitere Zeitversäumniß hingegen, p. Tag — 2 fl. —
} desgl. u. für Zehrung, Botengeld, Reisekosten ꝛc.

2) Den zur Aufnahme beizuziehenden zwei Urkundspersonen auf einen Tag oder 8 volle Stunden, welche sie dem Geschäft der Kapitalaufnahme wirklich angewohnt haben,

a) dem Ortsvorstand, in sofern er das Aktuariat nicht besorgt,
in den Städten . . . . . 1 fl. —
in den übrigen Amtsorten . . — » 48 kr.

Ganzen vier Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Kapitaliensteuer dem Steuereinbringer 2½ Heller und dem Amtspfleger 1½ Heller gebühren.

Die Kosten der Aufnahme werden nach einem besondern Regulativ berechnet, welches das K. Steuer-Collegium unverzüglich bekannt machen wird. Jede unrichtige Angabe in Absicht auf den Zeitaufwand wird in Gemäßheit des fünften Edikts vom 31. Dez. 1818 als eine Fälschung bestraft werden.

Die Commun-Rechnungs-Revisoren haben die Kosten-Verzeichnisse zu revidiren, den Oberämtern aber steht die Dekretur derselben zu.

Das K. Steuer-Collegium wird da, wo es ihm nöthig scheint, die speziellen Kosten-Verzeichnisse sich vorlegen lassen. Sowohl der Kosten des Einzugs und der Lieferung als die oberamtlich dekretirten Kosten der Aufnahme werden sogleich von der Steuerschuldigkeit jedes Oberamts in Abzug gebracht *).

35) Nun nach der Instruktion vom 28. Juli 1821, §§. 5—7.

36) Zu Folge der K. Verordnung vom 22. Febr. 1841, §§. 4 und 8 und der Verfügung vom 27. März 1841 findet für die Verrichtungen der Amts-Körperschafts- und Gemeindediener bei Aufnahme der Kapitalsteuer keine Anrechnung mehr Statt.

37) Vergl. §. 6 der Instruktion vom 28. Juli 1821.

---

*) Die zwei letzten Absätze sind in dem sonst beinahe ganz gleichlautenden §. 37 des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821 nicht aufgenommen.

b) einem Mitglied des Gemeinderaths,
in den Städten . . . . . 48 kr.
auf den Amtsorten . . . . . 40 kr.
3) Den Rathsdienern auf die Zeit des Aufnahmegeschäfts
in der Stadt . . . . . 15 kr.
auf dem Amte . . . . . 12 kr.

B. Für die Fertigung
a) des Steuer-Einzugs-Registers aus dem Aufnahmsprotokoll auf ein Blatt halb gebrochen Papier oder 20 Contribuenten, samt Schreibmaterialien, und mit Einschluß des Ausrechnens des Steuerbetrags, des Laterirens, so wie des Summirens 6 kr.
b) der vorgeschriebenen Tabelle über diejenigen Kapital-Besitzer, welche nach §. 5 des Gesetzes [38]) von der Besteurung frei sind, ebenfalls aus dem Aufnahmsprotokoll auf ein gehörig überschriebenes Blatt sammt Schreibmaterialien 6 kr. [39])

II. Von der Gefällsteuer [40]).

Die Gefäll-Fassionen sind von den Gefäll-Besitzern unentgeldlich zu fertigen; wenn aber einzelne Verwalter von Gemeinde- und Stiftungsvermögen die zu Entwerfung derselben erforderliche Fähigkeit nach dem Erkenntniß der Oberämter nicht besitzen sollten, so ist dieses Geschäft durch den Aktuar der Kapitalsteuer-Aufnahme-Deputation auf Kosten der betreffenden Administrationskasse besorgen zu lassen. 418

Die Sammlung und Prüfung dieser Fassionen ist von den Ober-Aemtern unentgeldlich zu besorgen.

Eben so liegt

III.

den Oberämtern die Besoldungs- und Pensionssteuer-Aufnahme ohne eine besondere Kostens-Anrechnung ob.

Indem man hier nochmals auf den §. 37 des Gesetzes, nach welchem jede unrichtige Angabe in Absicht auf den wirklichen Zeitaufwand als eine Fälschung bestraft wird, hingewiesen haben will, wird den Commun-Rechnungs-Revisoren, welchen die Prüfung der Kostens-Anrechnung nach dem §. 37 des Gesetzes übertragen ist [41]), hierdurch noch besonders zur Pflicht gemacht, daß sie, um beurtheilen zu können, ob nicht hie und da das Geschäft auf eine, nicht zu rechtfertigende Weise ausgedehnt worden sey, sich nicht nur von dem Oberamt die Aufnahmsprotokolle mittheilen lassen, sondern vorzüglich auch auf die Größe der Inwohnerschaft eines Orts und auf andere, bei dem Kapitalsteuer-Aufnahms-Geschäft vorkommende besondere Anstände ihr Augenmerk richten sollen.

Endlich wird noch die Belohnung der Commun-Rechnungs-Revisoren für das dießfallsige Geschäft auf einen und einen halben Kreuzer von jedem Gulden der Kosten, nach dem unrevidirten Betrag derselben, festgesetzt und verordnet, daß der Betrag dieser Revisionsgebühr eben so, wie die Kosten der Aufnahme von dem Kapitalsteuer-Ertrag in jedem Oberamts-Bezirke sogleich in Abzug gebracht werde [42]).

Stuttgart den 16. August 1820. Jäger.

38) Vergl. §. 8 des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821.
39) Für die Fertigung der Passiv-Kapital-Urkunden der Gemeinden ist nach §. 4 der Instruktion vom 13. Juli 1830 eine Belohnung je nach dem Umfange von 6 bis 12 kr. für eine Urkunde gestattet.
40) Vergl. die §§. 13 und 14 der Instruktion vom 28. Juli 1821.
41) Vergl. oben Note 34 und §. 22 der soeben gedachten Instruktion.
42) In Folge der Uebertragung des Prüfungsgeschäfts an die Oberämter sind diese Prüfungsgebühren weggefallen.

420 [Nr. 45.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 19. August,

den Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den Gerichtsbehörden der K. Residenzstadt Stuttgart betr.

(Setzt den 1. Sept. d. J. als Termin fest. Vergl. übrigens die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 4. Mai d. J.)

---

456 [Nr. 47.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. August,

die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten an die K. Oberämter betr.

Durch die Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals vom 16. April 1818 (Staats- und Reg.Bl. Nr. 22 S. 180) sind zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen den gemeinschaftlichen Oberämtern mehrere, bis dahin dem Ehegericht ausschließlich zugekommene Dispensationen überlassen worden.

Da hierunter auch die Dispensation von der Mittwochs-Copulation aufgezählt, die Erlaubniß zur Tanzmusik an Mittwochs-Hochzeiten hingegen nur um deswillen nicht ausgedrückt worden ist, weil diese nicht
457 von dem Königl. Ehegericht, sondern von der || betreffenden Regierungsbehörde ertheilt zu werden pflegte, so haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. zu verordnen geruht, daß die Erlaubniß zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten[43]) den K. Oberämtern unter den für die obengedachten Ehe-Dispensations-Fälle gegebenen Bestimmungen überlassen werden solle, wogegen die einer erhöhten Taxe[44]) unterworfene Dispensation zum Tanzen in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Christ- und Charwoche) noch ferner wie bisher ausschließlich von den Kreis-Regierungen zu ertheilen ist[45]). Stuttgart den 22. August 1820. v. Otto.

---

457 [Nr. 47.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 28. August,

die Behandlung der Todten bei den Juden betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorsichtsmaßregeln, welche durch das General-Rescript vom 8. Juli 1780[46]) zu Sicherstellung des Lebens von Scheintodten vorgeschrieben sind, des Circular-Erlasses vom 29. Okt. 1799 ungeachtet, an mehreren Orten des Königreichs von den jüdischen Glaubensgenossen noch immer nicht beobachtet werden.

Da sich aber eine solche Ausnahme durch keine Gründe rechtfertigen läßt: so sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit Königl. Befehls vom 23. d. M. die genaue Einhaltung jener Vorschriften mit dem ausdrücklichen Anhange einzuschärfen, daß denselben auch die jüdischen Glaubensgenossen ebenso wie alle andere Staatsangehörige unterworfen seyen.

---

43) Nach der Verfügung vom 15. Aug. 1836 findet für diese Erlaubniß-Ertheilung kein Sporteleinsatz mehr Statt.

44) Nach dem Sporteltarif vom 23. Juni 1828 beträgt die dießfallsige Sportel 10 fl.

45) Durch §. 7 Nr. 14. der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 ist diese Bestimmung aufgehoben und den Königl. Oberämtern das Recht ertheilt worden, in Gemeinschaft mit dem Dekanatamt Dispensation vom Verbot des Tanzens in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Char- und Christ-Woche) zu ertheilen.

46) Abgedruckt in Hartmanns Kirchengesetzen, Th. I. S. 633, und Hetzels Repert. der Polizeigesetze, Bd. I. S. 64.

Es haben daher die weltlichen Ortsvorsteher insbesondere darauf zu sehen, daß auch bei den jüdischen Glaubensgenossen jede Person, die für gestorben gehalten wird, wenn der Leib nicht eher aus- oder aufläuft, wenigstens sechs Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufsicht gelassen werde, die Beerdigung derselben aber ordentlicher Weise nicht eher als zweimal vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des scheinbaren Stillstands aller Lebensthätigkeit erfolge, daß, um hierüber wachen zu können, die Anzeige von jedem Todesfalle unverweilt geschehe, und daß eine frühere Beerdigung nur dann ausnahmsweise Statt finde, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verwesung schon früher an einem Leichnam sich zeigen; endlich daß auch noch bei der Einlegung des Leichnams || in den 458
Sarg, in Fällen wo nicht das Aus- oder Auflaufen oder der üble Geruch die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gewährt, durch aufmerksame Betastung des entseelten Körpers unter den Rippen und auf dem Bauche sich Gewißheit darüber verschafft werde, daß an denselben keine Wärme mehr zu verspüren sey.

Den Königl. Oberämtern wird zur besondern Pflicht gemacht, auch die jüdischen Glaubensgenossen ihrer Bezirke zu pünktlicher Erfüllung dieser auf Gründen der Erfahrung beruhenden und deswegen schon durch die Menschlichkeit gebotenen Bestimmungen nöthigenfalls durch jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel anzuhalten, Ortsvorsteher aber, die sich eine unzeitige Nachsicht erlauben würden, zur strengsten Verantwortung zu ziehen. Stuttgart den 28. August 1820. v. Otto.

[Nr. 49.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 5. September, 464

die Anschaffung der Anleitung, taubstumme Kinder zu unterrichten, von J. C. Alle betreffend.

(Ist als antiquirt zu betrachten, nachdem inzwischen neuere Werke über denselben Gegenstand zur Anschaffung empfohlen worden sind.)

[Nr. 48.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Residenzpolizei vom 9. September, 460

das am 28. Sept. d. J. zu Kannstadt abzuhaltende landwirthschaftliche Fest betreffend.

(Transitorisch. Vergl. die diesfällige Verfügung vom 24. Aug. 1833.)

[Nr. 49.] Bekanntmachung des Studienraths vom 11. September, 465

das gesetzmäßige Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelassen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen.

(Das noch Gültige ist in der Note 42 bei der Verfügung vom 17. April 1815 enthalten, von welcher hier einige Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.)

[Nr. 49.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Residenzpolizei vom 13. September, 466

wegen Bestimmung von Prämien, als Reisekosten-Entschädigung, für diejenigen Preisbewerber bei dem landwirthschaftlichen Feste, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs anwesend sind.

(Bestimmt zur Vertheilung unter diejenigen Preisbewerber, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs zu diesem Feste sich einfinden, acht Prämien als

Reisekosten-Entschädigung (sogenannte Weitpreise). Diese Prämien wurden durch die Bekanntmachung vom 7. Febr. 1821 abgestellt, im J. 1826 aber aufs Neue wieder eingeführt. Vergl. die Verfügungen vom 5. Sept. 1826 und 24. August 1833, §. 4.)

467 [Nr. 49.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 15. September,

die Ausdehnung der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichtsstelle der K. Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

(Transitorisch.)

505 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 25. September,

wegen der Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in Betreff der Aufhebung der Landes- und Markungs-Losung zwischen den gegenseitigen Staats-Genossen.

Durch die allgemeine Verordnung vom 2. März 1815 ist zwar bereits die Landes- und Markungs-Losung im ganzen Königreiche aufgehoben.

506 Damit aber die Wohlthat dieser Aufhebung den diesseitigen Staats-Angehörigen auch in den mehrfach angrenzenden fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Landen zu Theil werde, haben Se. Königl. Majestät mit des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen hochfürstlicher Durchlaucht die Uebereinkunft getroffen, daß die Territorial- und Markungs-Losung, in soferne solche durch Gesetz oder Herkommen bisher gegenseitig ausgeübt worden, künftig und zwar vom 1. Sept. 1820 an in dem einen Staate gegen die Unterthanen des andern nicht mehr zur Anwendung gebracht, jedem der beiden Staaten aber für den Fall, daß veränderte Verhältnisse ihm das Fortbestehen dieser Uebereinkunft nachtheilig machen sollten, eine gegenseitige Aufkündigungs-Befugniß mit einer Frist von 2 Jahren vorbehalten bleiben solle.

Indem diese Uebereinkunft hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, versteht es sich von selbst, daß durch dieselbe, da sie blos durch Gesetz oder Herkommen eingeführte Landes- und Markungs-Losungsrecht zum Gegenstand hat, den bereits bestehenden oder künftig sich bildenden vertragsmäßigen oder testamentarischen Losungsrechten kein Eintrag geschehe, sondern in Beziehung auf diese es bei der bisherigen Gesetzgebung sein Bewenden habe. Stuttgart den 25. Sept. 1820.

v. Otto.

521 [Nr. 55.] Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Oktober,

die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betreffend [47]).

Es ist zur Anzeige gekommen, daß öfters kranke und nicht hinlänglich bekleidete Sträflinge in die Zuchthäuser und auf die Festung

47) Hinsichtlich der Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und Gefangenen überhaupt vergl. die Verordnung vom 6. Juni 1811 und das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818, §§. 226 und 227, und hinsichtlich der Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Strafanstalten die Verfügung v. 18. Febr. 1826.

eingeliefert werden. Da nun hier || durch theils der Zweck der Strafe verfehlt, theils den gedachten Strafanstalten ein für dieselben nicht geeigneter Aufwand verursacht wird, so werden in dieser Beziehung den Oberamtsgerichten, Oberämtern und Oberamtsärzten nachstehende Vorschriften ertheilt. 522

1) Die bisher vorgeschriebene ärztliche Untersuchung eines jeden Inquisiten hinsichtlich seiner Fähigkeit zu Erstehung einer Zuchthaus- oder Festungsstrafe findet in Zukunft nicht mehr unbedingt statt, sondern es ist jeder, männliche oder weibliche, Inquisit am Schlusse der Untersuchung zu Protokoll zu befragen, ob er an einer Krankheit oder einem Gebrechen leide, und sofort nur derjenige, welcher dergleichen von sich angiebt, durch den Oberamts-Arzt zu untersuchen und über den Erfund ein Zeugniß auszustellen [48]).
2) Findet der Oberamtsarzt den Verurtheilten mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behaftet, so ist die Einlieferung bei leichteren Vergehungen in jedem Falle, bei schweren Verbrechern aber nur, insoferne dieselben an einer gefährlichen oder ansteckenden Krankheit leiden, bis zu erfolgter Herstellung aufzuschieben, und ist zu dem Ende der Verurtheilte durch den Ober-Amtsarzt oder Oberamts-Wundarzt in gehörige Behandlung zu nehmen [49]).
3) Während der ärztlichen Behandlung ist der Verurtheilte, insofern er schon früher verhaftet war, oder der Flucht verdächtig ist, im Gefängnisse oder einem andern hierzu tauglichen Orte aufzubewahren, und auf schriftliche Anweisung des Arztes mit den erforderlichen Arznei- und Lebensmitteln zu versehen. Es wird jedoch den Oberbeamten sowohl, als insbesondere den Oberamts-Aerzten zur besondern Obliegenheit gemacht, dafür besorgt zu seyn, daß hiebei kein übermäßiger und durch höhere Rücksichten nicht gebotener Aufwand entstehe [50]).
4) Säugende Mütter sind in der Regel nicht früher, als bis ihre Kinder sechs Monate alt und ohne schädliche Folgen entwöhnt sind, in das Zuchthaus einzuliefern. Nur in schweren Criminal-Fällen, oder wo sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist ausnahmsweise gestattet, den Säugling der Mutter an den Strafort mitzugeben.
5) Wenn die Sträflinge eigenes Vermögen besitzen [51]), so haben in den ad Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen hievon die Oberamtsärzte und Wundärzte, || wie auch die Apotheker ihre taxmäßig revidirten Ansätze zu beziehen; für ganz zahlungsunfähige 523
Sträflinge hingegen werden zwar die von den Oberamtsärzten moderirten Apotheker-Rechnungen auf die Königl. Staatskasse übernommen, die Oberamtsärzte oder Wundärzte hingegen sind in diesem Falle zu keiner Anrechnung, vielmehr für ihre Besoldung zu unentgeldlicher Besorgung der unvermöglichen kranken Gefangenen verpflichtet [52]). Endlich

48) Vergl. §. 3 der Verfügung vom 12. Okt. 1825.
49) Weitere Vorschriften hierüber enthalten die Verfügungen vom 12. Okt. 1825 und 3. Sept. 1829, §. 11.
50) S. die dießfälligen Bestimmungen der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826, §§. 13 und 14.
51) Weitere Bestimmungen wegen solcher enthalten die Verfügungen vom 2. und 15. Nov. 1825, 9. und 14. Febr. 1829.
52) Vergl. die K. Verordnung vom 24. Nov. 1826, §. 14.

6) haben die Oberbeamten dafür Sorge zu tragen, daß die vermöglichen Sträflinge mit hinlänglichen Kleidungsstücken[53]) aus eigenen Mitteln, die unvermöglichen aber mit der zum Transport erforderlichen nothdürftigen Kleidung aus dem Fonds der Inquisitionskosten so zeitig versehen werden, daß bei Einlangung des Urtheils, ihrer Ablieferung kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Sämtliche K. Oberamtsrichter, Oberamtmänner und Oberamtsärzte haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten. Stuttgart den 10. Oktober 1820. Maucler. v. Otto.

---

525 [Nr. 56.] Herbst-General-Rescript auf 1820
vom 16. Oktober,
(Enthält blos transitorische Vorschriften.)

---

535 [Nr. 58.] Verfügung des Finanz-Ministerium
vom 20. Oktober,
die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialiengesuchen betreffend[54]).

Da es zur Vollständigkeit der Verzeichnisse über die Pensionen und Gratialien gehört, daß in denselben auch das Lebensalter der empfangenden Personen bemerkt werde; so haben die Behörden, welche über Gesuche um Pensionen oder Gratialien zu berichten haben, ihren Berichten in dieser Angelegenheit jedesmal auch eine Bescheinigung über das Lebensalter der Bittenden beizulegen. Stuttgart den 20. Oktober 1820. Weckherlin.

---

546 [Nr. 62.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths
vom 26. Oktober,
die katholischen Schul-Inspektorate betreffend.

(Enthält eine neue Eintheilung der 36 Schul-Inspektorate, die Personalbesetzung derselben und die Weisung an die Oberämter und andere K. Beamtungen, mit welchen die Schul-Inspektoren in amtliche Berührung kommen, dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Schulordnung und der später erfolgten Verordnungen überall, wo es nöthig, in ihren Amts-Verrichtungen nachdrücklich zu unterstützen und darüber zu wachen, daß dieses auch von den ihnen untergeordneten Stellen geschehe. — Die hier enthaltene Eintheilung der katholischen Schul-Inspektorate hat inzwischen mehrfache Aenderungen erlitten, und dürfte bei Vollziehung des Art. 76 des Volks-Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836 noch weitere zu erwarten haben.)

---

585 [Nr. 56.] Verordnung der Ministerien des Innern und
der Finanzen vom 1. November,
die künftige Behandlung der Bau-Concessionsgesuche betreffend[55]).

Den Kreis-Regierungen ist durch ihre Instruktion vom 21. Dez. 1819 §. 17. Nro. 8 das Erkenntniß über besondere Anstände bei der

53) Durch die Verfügung vom 23. Mai 1838 mit dem Anfügen eingeschärft, daß zu den hinlänglichen Kleidungsstücken, womit vermögliche Strafgefangene eingeliefert werden sollen, wenigstens zweifaches Leibweißzeug gehöre.

54) Weitere Vorschriften über den Inhalt solcher Gesuche gibt die K. Verordnung vom 16. April 1822 in Betreff der Vollziehung der Dienstpragmatik.

55) Vergl. die Verfügung vom 9. Sept. 1840, betr. die von den Baueigenthümern, Bauhandwerksleuten und Polizeibehörden in Beziehung auf Neubauten, Bauveränderungen und Reparaturen zu beobachtenden Vorschriften.

oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuerwerkstätten ꝛc. übertragen worden.

|| Da hiernach diejenigen Bau-Conceſſionsgeſuche, bei welchen 586
keine beſonderen Anſtände vorwalten, den Oberämtern unter geeigneter Rückſprache mit den Kameralämtern zur Erledigung überlaſſen ſind; ſo findet man ſich veranlaßt, über die künftige Behandlung dieſer Gegenſtände folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1. Alle Geſuche um Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern und zu Einrichtung von Feuerwerkſtätten [56]) ſind bei dem betreffenden Oberamte [57]) anzubringen.

§. 2. Liegt gegen die Ertheilung der Bauerlaubniß kein beſonderer Anſtand vor, ſo hat das Oberamt das angebrachte Geſuch von Amtswegen zu erledigen.

§. 3. Vor der wirklichen Gewährung deſſelben hat das Oberamt jedesmal mit dem betreffenden Cameralamte oder gutsherrlichen Rentamte in Communikation zu treten und von demſelben Nachricht zu verlangen, ob auf das neu zu errichtende Gebäude oder Werk nach den Lagerbüchern oder einer rechtsbeſtändigen Obſervanz eine Grundbeſchwerde, und welche, zu legen, auch, da ſolche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 13. Sept. 1818, §. 21 (Staats- u. Reg.Bl. Nro. 54) ſogleich abzulöſen iſt, was dafür als Kapital anzuſetzen ſey [58]).

Dieſe Gebühr iſt ſodann den Baulußtigen bekannt zu machen, ſofort dem Cameralamte oder Rentamte von dem gemachten Anſatz Nachricht zu ertheilen, auch erſterer Beamtung über die das Jahr hindurch angeſetzten Grundlaſten oder Ablöſungsgebühren zu Belegung der Amtsrechnung eine Urkunde auszuſtellen.

§. 4. Findet das Oberamt, daß gegen ein beabſichtigtes Bauweſen in der ſo eben angeführten oder in privatrechtlicher oder polizeilicher Beziehung Anſtände vorwalten, ſo iſt der Gegenſtand der betreffenden Kreisregierung zur Entſcheidung vorzulegen, welche, ſofern dieſe Anſtände das finanzielle Intereſſe berühren ſollten, darüber mit der Kreis-Finanzkammer Rückſprache zu nehmen hat.

§. 5. Auch bei Anlegung von Mühlen- und Waſſerwerken, oder wenn überhaupt von dem Baulußtigen irgend eine Waſſerbenützung (mit Ausnahme der Brunnen) beabſichtigt, wenn Bauholz aus den Staats-Waldungen gefordert, oder wenn das Gebäude nahe an Waldungen geſetzt werden ſollte; ſo iſt der Gegenſtand der Kreis || regierung vor- 587
zulegen, welche nach Verſchiedenheit des Falls mit der Königl. Ober-Mühlen-Inſpektion oder dem Forſtrathe zu communiciren und die gutächtliche Aeußerung dieſer Stellen einzuholen hat [59]).

§. 6. Was endlich die für Bau-Conceſſionen gewöhnlichen Tax-

---

56) Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich insbeſondere auch auf die Errichtung von Ziegelhütten, Salpeterſiedereien und Bleichen, nach einem Circularerlaß des Miniſterium des Innern vom 19. Nov. 1829, (in Chriſtliebs Normalien-Samml. I. S. 70).

57) S. die dießfällige Erläuterung in der Verfügung vom 28. Dez. 1837.

58) Ueber die Ablöſung dieſer ſ. g. Zehent-Surrogatgelder vergl. die Verordnung vom 29. Okt. 1821, das Beedengeſetz vom 27. Okt. 1836, Art. 7, und die Normal-Erlaſſe vom 1. Nov. 1819, 5. Jan. 1823, 28. April 1829 und vom 23. April 1836, im Erg.Band z. Reg.Bl. S. 423, 426, 440.

59) Hinſichtlich des Bauens auf Allmanden und Feldgütern in der Nähe von Floßwaſſern und Holzabſtoß- oder Lagerplätzen für die Flößerei, ſ. die ergänzende Verfügung vom 6. April 1835.

Stempel- und Schreibgebühren betrifft; so sind solche von den Königl. Oberämtern und beziehungsweise von den Kreis-Regierungen nach den vorliegenden Bestimmungen anzusetzen [60]).

Die betreffenden Behörden haben sich nun in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften zu benehmen. Stuttgart den 1. November 1820.

v. Otto. Weckherlin.

---

622 [Nr. 68.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 9. November,

die Einführung von Präzeptor M. Memmingers kleiner Geographie in den katholischen deutschen Elementar-Schulen betreffend.

(Wie bei der ähnlichen Verfügung vom 16. Juni d. J.)

---

590 [Nr. 66.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 14. November,

wegen Erhebung der Brand-Entschädigungsgelder von den Amtspflegen.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß mehrere Oberamtspflegen die Brand-Entschädigungsgelder sogleich nach der Dekretur, wenn schon der Verunglückte noch nicht im Bauen begriffen ist, bei der Hauptkasse erheben, und öfters Jahre lang liegen lassen, bis sie verwendet werden können.

Da es aber, wenn die Entschädigungsgelder früher, als das Bedürfniß eintritt, erhoben werden, der Kasse zum Nachtheil gereicht, indem die auf Verzinsung ausstehenden Gelder derselben in solchem Fall ohne Noth aus dem Interesse gezogen werden: so wird den Königl. Oberämtern aufgegeben, die Amtspflegen anzuweisen, daß sie die Brand-Entschädigungsgelder nicht früher, als sie deren zur Unterstützung der Verunglückten zum Behufe des Bauens bedürfen, bei der Hauptkasse erheben, und sich hierüber mit gemeinderäthlichen Urkunden unter oberamtlicher Beglaubigung ausweisen sollen [61]).

Uebrigens haben die Königl. Oberämter Sorge zu tragen, daß die abgebrannten Gebäude, sobald es die Kräfte der Verunglückten erlauben, wieder aufgebaut werden, und hierunter den §. 21 der Brand-Versicherungsordnung, wornach solches in der Regel innerhalb eines Jahres geschehen soll, pflichtmäßig zu beobachten. Stuttgart den 14. Nov. 1820.

v. Otto.

---

635 [Nr. 70.] Königl. Dekret vom 28. November,

die Errichtung eines eigenen Büreau für die Statistik und Topographie des Königreichs betreffend.

(Unter den Dienstnachrichten enthalten, worin zwei für dieses Büreau ernannte Mitglieder aufgeführt werden. Dasselbe besteht noch und ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. S. Staatshandbuch von 1839, S. 146.)

---

60) Vergl. den Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Rubr. Bauerlaubniß, und die Vollziehungs-Instruktion vom 21. Febr. 1829.

61) Vergl. die Verfügung vom 12. Febr. 1835, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungsgelder durch die Amtspflegen.

[Nr. 70.] Verordnung des Finanz-Ministerium und der Hof-Domänenkammer vom 28. November, 637

Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. Oktober 1817, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend [62]).

Die unterm 2. Oktober 1817 ergangene Verordnung, welche die Verbindlichkeiten der Nutznießer herrschaftlicher Gebäude festsetzt, findet man in Beziehung auf die Bewohner solcher Gebäude, die von dem Königl. Finanz-Ministerium oder von der Königl. Hof-Domänenkammer ressortiren, mit Folgendem näher zu erläutern sich veranlaßt.

1) In Beziehung auf die den Nutznießern dieser Gebäude zur Besorgung obliegenden kleinern Reparationen werden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

a) das Weissen geht, mit Ausnahme der Kanzleien und Amtszimmer, die Nutznießer an, sammt den damit in Verbindung stehenden kleinen Reparationen des Bestichs oder der Verpfung; im Fall aber die eingetretene Beschädigung von größerem Belange und ohne Verschuldung des Nutznießers entstanden ist, übernimmt die betreffende Kasse die Kosten.

b) Für Reparationen an den Schlössern, Anschaffung von Schlüsseln, Befestigung des Beschlägs mit Nägeln oder Schrauben ꝛc., Anschaffung neuer Kloben und Vorreiber hat der Nutznießer zu sorgen, weil diese Gegenstände zum Inventarium gehören, das er im Stande zu erhalten verbunden ist.

Wenn derselbe in Besorgung der hier genannten Reparationen nicht saumselig ist, so kann ein Abgang an Jalousien, Fensterläden, Thüren, Thoren, Vorkaminen und Ofenthüren, deren Beschläg und Schlössern künftig nicht mehr vorkommen; wo solcher aber dennoch Statt findet, hat der Bewohner für das Mangelhafte einzustehen.

c) Die Herstellung zerbrochener Fensterscheiben, so wie des Bleies, das durch den Bruch des Fensters schadhaft geworden ist, die Erhaltung der Anschlagleisten, Blendleisten und Eckstäbe geht den Nutznießer an; die || Kosten von Verbleiung hingegen, 638
welche vorzunehmen sind, weil das Blei schadhaft ist, so wie die Erhaltung des Rahmwerkes, im Falle dieses nicht durch Muthwillen ruinirt, sondern durch die Länge der Zeit schadhaft geworden ist, übernimmt die betreffende Baukasse.

d) Wenn an Jalousien das Rahmwerk fault, so wird der Bauherr für die Wiederherstellung sorgen; dagegen sind die zwischen inne liegenden Brettchen, wenn sie beschädigt worden oder ganz abgehen, von dem Nutznießer anzuschaffen und anstreichen zu lassen. Eben derselbe hat auch die Dachläden zu unterhalten, wenn nicht Fäulniß den Schaden herbeigeführt hat.

---

62) Nach den Normal-Erlassen vom 30. Sept. 1822 und 21. Mai 1825 (im Erg-Band S. 142 und 143) findet die Verordnung vom 2. Okt. 1817 sowie die gegenwärtige auch auf die — Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer Anwendung. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der herrschaftlichen Gebäude enthalten die Verfügungen vom 5. Juli und 27. Aug. 1836. In Beziehung auf die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne vergl. die Verfügung vom 4. Juni 1822.

e) Wenn neues Rahmwerk in die Fenster und Läden eingezogen werden muß, so geschieht das Abbrechen und Wiederanschlagen derselben auf Rechnung der betreffenden Kasse.

f) Die Herstellung und Ausbesserung der Thüren ist nur dann Sache des Bewohners, wenn solche durch sein oder der seinigen Verschulden beschädigt werden. Dagegen hat er für Herstellung der an deren Befestigung entstehenden Mängel zu sorgen, so wie für das an der Befestigung der Fenster Mangelhafte.

g) Das Ausspänen alter Böden geht den Nutznießer an; die Herstellung derselben ist aber nur dann seine Obliegenheit, wenn die eingetretene Beschädigung unbedeutend ist.

h) Der Nutznießer einer mit Tapeten versehenen Wohnung hat die Tapeten, wenn sie schadhaft sind, auf seine Kosten repariren zu lassen.

Neue Tapeten werden nicht auf herrschaftliche Kosten angeschafft; wenn daher die Tapeten so schadhaft sind; daß keine Reparation mehr anschlägt, und der Nutznießer nicht auf eigene Kosten die Zimmer tapeziren lassen will, so werden diese auf Kosten der Herrschaft auf die gewöhnliche Art geipset und geweißt.

2) Das Weissen und Reinigen der Wohnungen hat künftighin nicht mehr der abgehende, sondern der einziehende Nutznießer auf seine Kosten besorgen zu lassen.

3) Zu Ergänzung des §. 6 der Verordnung vom 2. Oktober 1817 wird angefügt, daß, wie es schon in der Natur der Verbindlichkeiten der Nutznießer liegt, das Ausschlagen der Gräben an Gütern den Nutznießern obliege.

639 4) Die Nutznießer haben, wie zu den Kosten der neuen Zäune, so auch zu den Reparationskosten nur Ein Viertel beizutragen.

5) Endlich liegen die kleinen Reparationen an den Backöfen, Küchen und Waschkesseln, Heerden und an den Gußsteinröhren dem Nutznießer ob; auch werden mit Ausnahme der herrschaftlichen Meiereien und Brauereien, für Branntweinbrennereien und für die Unterhaltungen der bestehenden Einrichtung zum Obstdörren keine Kosten auf die herrschaftliche Kasse übernommen.

Stuttgart den 28. November 1820.

Weckherlin. Bellnagel.

---

624 [Nr. 69.] Verordnung des Justiz-Ministerium vom 30. November,

in Betreff der Prüfungen im Justiz-Departement.

(Aufgehoben durch die K. Verordnung über denselben Gegenstand vom 25 April 1839, §. 33.)

---

639 [Nr. 70.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 1. Dezember,

die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagdgesetze betr.

Da unter den auf den Ausgabeetat des Justiz-Ministeriums übernommenen Criminal-Inquisitionskosten (Verordnung vom 27. Februar 1819, Staats- und Reg.Bl. Nr. 13) die Kosten von den zum Wirkungskreise der Oberämter und Forstämter gehörigen, und entweder von diesen oder dem Steuer-Collegium und den Finanzkammern zu erle-

digenden Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagdgesetze (Verordnung vom 22. Nov. 1819, Staats- und Reg.Bl. Nr. 80) nicht begriffen werden; so sind in vorkommenden || Fällen 640
die Verzeichnisse hierüber den letztgenannten Stellen zur Dekretur vorzulegen[63]), welche, wenn die Schuldigen kein Vermögen besitzen, die Kosten auf die hinsichtlich des Strafbezugs hiefür geeigneten Gefällkassen zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen haben.

In Ansehung des Wiedereinzugs dieser Kosten ist es nach der in der Verordnung vom 27. Februar 1819, §. 11 wegen der Criminal-Inquisitionskosten gegebenen Bestimmung in der Maße zu halten, daß die Cameralverwalter die für die zum Einzug übernommenen Kosten zu ertheilenden Scheine gegen die zahlenden Gefällkassen zu Belegung ihrer Rechnung auszustellen haben. Stuttgart den 1. Dezember 1820.

Weckherlin.

[Nr 72.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 12. Dezember, 646

betr. die Bestimmungen, unter welchen Inländer, welche die gesetzliche Studien-Vorprüfung nicht erstanden haben, die Landes-Universität besuchen dürfen.

Da die Universität Tübingen nicht selten von Inländern bezogen wird, welche entweder vor erstandener Vorprüfung, und vor erhaltener Erlaubniß zum Studiren zur Vorbereitung auf jene Vorprüfung, öffentliche Vorlesungen daselbst besuchen, oder ohne auf Staatsdienste Anspruch zu machen, durch den Besuch akademischer Vorlesungen über einzelne Wissenschaften sich auszubilden suchen, so haben Se. Königl. Majestät in Beziehung auf die Aufsicht der akademischen Behörden über dieselben und auf ihre übrigen Verhältnisse durch höchstes Dekret vom 8. Dezember Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Jeder Inländer, welcher, ohne von dem Studienrath die Ermächtigung zum Studiren erhalten zu haben, akademische Vorlesungen hören will, hat sich nach der Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 5 (Staats- und Reg.Bl. v. J. 1818, Nr. 40)[64]) bei dem Rektoratamt der Universität zu melden, Zeugnisse von den bisher besuchten Lehranstalten vorzulegen und anzugeben, welchen Studienzweck er habe, und wie lange er ihn zu verfolgen wünsche.
2) Hierauf hat der Rektor demselben, nach vorheriger Rücksprache mit dem || Kanzler, auf eine dem angegebenen Zweck angemessene Zeitfrist, welche nachher auch nach Erforderniß der 647
Umstände noch verlängert werden kann, die Benützung der Universitätsanstalt in der Art zu gestatten, daß ein solcher, der die Absicht hat, sich auf die Vorprüfung vorzubereiten, auf die Besuchung von Vorbereitungs-Collegien beschränkt ist.
3) Wer auf diese Art zum Besuche akademischer Vorlesungen zugelassen wird, ist auf die Universitätsgesetze durch Handschlag zu verpflichten; er wird, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren in ein besonderes Buch eingeschrieben, und erhält, statt der Matrikel, einen Einschreibschein, in welchem auch die ihm bewilligte Zeit des Besuchs akademischer Vorlesungen zu bemerken ist.
4) Das Verhältniß, in das er hiedurch tritt, begründet jedoch keinen

63) Vergl. die Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 11. Jan. 1823, §. 8, Z. 3.
64) S. auch die K. Verordnung vom 26. Dez. 1834.

Anspruch auf die den eigentlichen Studirenden gesetzlich bewilligte Freiheit von der Aushebung zum Kriegsdienste.

5) Von dem Ermessen des Studienraths hängt es ab, ob und wie fern derselbe bei der anzustellenden Vorprüfung, nach der Beschaffenheit der von dem Geprüften vorgelegten Zeugnisse der Universitätslehrer und der Gegenstände der von ihm besuchten Vorlesungen eine Abrechnung der Zeit seines früheren Aufenthalts auf der Universität an der gesetzlichen Studirzeit, von 3 bis 4 Jahren für zulässig erkenne.

6) Mit Ausnahme derjenigen, welche eine anderwärtige Haupt-Bestimmung haben und einzelne Vorlesungen besuchen, und die daher nach der Bestimmung der Verordnung vom 17. Juni 1818 nur in Beziehung auf die Erhaltung der Ordnung in den Vorlesungen der akademischen Aufsicht, sonst aber ihrer ordentlichen Behörde unterworfen sind, ist jeder nichtimmatrikulirte Studirende den akademischen Behörden in eben der Art, wie die eigentlichen Studirenden untergeben, und gleich diesen zu behandeln.

7) Nach erhaltener Erlaubniß zum Studiren von Seite des Studien-Raths wird jeder ohne eine weitere Gebühr zu entrichten, in das Verzeichniß der Studirenden eingetragen; er erhält die Matrikel und tritt in alle Rechte eines Studirenden ein.

Diese sämtlichen Bestimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 12. Dezember 1820. v. Otto.

---

641 [Nr. 71.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 14. Dezember,

die Ersetzung des bisherigen Intelligenz-Blattes bei dem K. Staats- und Regierungs-Blatt durch die Stuttgarter allgemeine Anzeigen betreffend[65]).

Da mit dem Schlusse des Jahres 1820 das gegenwärtig mit dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt verbundene Intelligenz-Blatt aufhört, und an dessen Stelle ein abgesondertes allgemeines Intelligenz-Blatt unter dem Titel: „Stuttgarter allgemeine Anzeigen" tritt, deren Verlag vorerst auf das Jahr 1821 den Christoph Friederich Cotta'schen
642 Erben überlassen worden[66]), so wird solches den sämtlichen || K. Stellen mit folgenden näheren Bestimmungen eröffnet.

1) In die Stuttgarter allgemeine Anzeigen werden alle diejenigen Artikel eingerückt, welche K. Behörden, seyen sie Ministerien, Collegien oder Landbeamtungen, zufolge vorliegender allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Verordnungen von Amtes wegen bekannt zu machen haben, sie mögen nun den einen oder den andern Zweig der Staats-Verwaltung betreffen. Dahin gehören also z. B. Ankündigungen von Verkäufen und Verpachtungen von Staatseigenthum, Auf- und Abstreichs-Akkorde, Diebstahlsanzeigen, Steckbriefe[67]), Vorladungen Abwesender, namentlich Conscriptionspflichtiger, u. s. w.[68])

65) Wegen Veränderung des Titels dieses Blattes s. die Bekanntmachung vom 30. Juni 1837.

66) Vergl. die Bekanntmachung vom 2. Jan. 1822 und 8. März 1834.

67) Vergl. die Verfügung vom 2 Juni 1836, das für den Dienst des Landjäger-Corps bestehende Fahndungsblatt und die Verfügung vom 10. Aug. 1836, die Zurücknahme erlassener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge betreffend.

68) Wegen Bekanntmachung der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen s. die Verfügung vom 29. April 1831.

Die Insertion solcher Artikel geschieht in der Regel zweimal; Ausnahmen finden statt, wenn entweder gesetzliche Bestimmungen die dreimalige Einrückung erfordern, oder wenn Letztere ausdrücklich nur einmal verlangt wird.

2) Das Einrücken der vorgenannten Artikel geschieht unentgeldlich in allen Fällen, in welchen die Staatskasse die Insertionskosten zu übernehmen haben würde; wenn diese aber ausnahmsweise von den Parthieen zu vergüten sind, so geschieht Letzteres mit zwei Kreuzern für die gedruckte Zeile. Dergleichen kaum erwähnte Ausnahmen werden insbesondere gewöhnlich bei Verkäufen, Verpachtungen oder Verleihungen von Staats-Eigenthum eintreten, wenn den Käufern, Pächtern oder Miethern neben andern Kosten auch die Bezahlung der Insertionsgebühren anbedungen wird.

3) Sämtliche Königl. Behörden sind gehalten, ihre amtlichen pt. 1. näher bezeichneten Bekanntmachungen in kein anderes Zeitungs- oder Intelligenzblatt, als in die mit dem 1. Januar 1821 erscheinende Stuttgarter allgemeine Anzeigen einrücken zu lassen.

Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) Wenn die Insertion in mehrere öffentliche Blätter auf einer gesetzlichen Anordnung beruht;

b) wenn das Interesse der Bekanntwerdung in einem bestimmten Bezirke vorliegt.

In dem ersten Fall muß die Nachricht zwar in die Stuttgarter allgemeine Anzeigen eingerückt, sie kann aber gleichzeitig auch in ein anderes Zeitungs- oder Intelligenzblatt inserirt werden.

Eben dieses findet in dem zweiten Falle dann statt, wenn die Kosten der || Insertion die Staatskasse treffen würden. 643

Sind aber solche von Parthieen zu tragen und die Publikation der Nachricht geht von einer K. Bezirks-Beamtung (Ober-Amtsgericht, Oberamt, Cameralamt ꝛc.) aus, so kann die Einrückung in die Stuttgarter allgemeine Anzeigen unterbleiben und es genügt an der Insertion in ein Provinzial- oder Lokal-Intelligenz-Blatt.

4) Die Stuttgarter allgemeine Anzeigen erscheinen in jeder Woche viermal, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag; der jährliche Preis derselben wird auf zwei Gulden und dreißig Kreuzer festgesetzt [69]).

Hiernach wollen und haben sich alle Königl. Stellen zu achten.

Stuttgart den 14. Dezember 1820.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Maucler.

[Nr. 74.] Bekanntmachung des Bergraths vom 19. Dezember, Salz-Confiskationen und Strafen betreffend. 682

(Bringt in Erinnerung, daß dergleichen Confiskationen und Strafen den Salz-Faktorien zur Verrechnung urkundlich zu übergeben seyen. Durch die Verfügung vom 30. Juni 1834 ist diese Verrechnung den Cameralämtern zugewiesen worden.)

---

69) Nach der Verfügung vom 5. Juni 1834 erscheint dieses Blatt nun wöchentlich 6mal um denselben Preis. Zu Folge Bekanntmachung vom 2. Dez. 1836 sind übrigens die bisher von den Gemeindekassen bestrittenen Kosten der Anschaffung dieses Intelligenz-Blattes auf die Kasse des Regierungs-Blatts übernommen worden, und wird dasselbe künftig unentgeldlich an sämtliche Gemeinden abgegeben.

7 [Nr. 2. v. 1821.] Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 23. Dezember,

die Karl v. Kniestedt'sche Stiftung betreffend.

Nach einer testamentarischen Anordnung des im Jahr 1815 in Carlsruhe verstorbenen Großherzoglich Badischen Geheimenraths von Kniestedt ist eine bedeutende Summe zu Errichtung einer milden Stiftung aus dessen Verlassenschaft ausgesetzt, und dem Rentamtmann Zeller in Klein-Bottwar, Oberamts Marbach, als dem voraus ernannten Administrator der Stiftung, von dem Stifter aus besonderem Zutrauen die nähere Ausführung der wohlthätigen Absichten desselben in Beziehung auf die Verwendung der Stiftungs-Einkünfte übertragen worden.

8 Die in Folge dieser Verfügung von dem Rentamtmann entworfene Stiftungs-Ur|kunde hat vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. die Allerhöchste Genehmigung erhalten, und die Vollziehung derselben soll mit dem 28. Januar künftigen Jahrs zum erstenmal ins Leben treten, weßhalb man sich veranlaßt findet, diese Stiftung mittelst nachstehenden Auszugs aus der Stiftungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit diejenigen, welche nach den Statuten der Stiftung Ansprüche an den Genuß der Stipendien derselben zu machen haben, sich darnach zu richten wissen.

§. 1. Die Stiftung erhält die Benennung „Carl von Kniestedt'sche Stiftung."

§. 2. Sie ist ausschließlich für Württemberger bestimmt oder solche, denen das Indigenatrecht zukommt. Nothwendige Bedingung aber ist der gewöhnliche Wohnsitz innerhalb des Vaterlandes.

§. 3. Der Grundstock darf nicht nur nicht vermindert, sondern er wird nach und nach auf fünfzig tausend Gulden gebracht werden[70]).

Die §§. 4 bis 15 enthalten Bestimmungen für die Verwaltung, deren Bekanntmachung hier überflüssig ist.

§. 16. Die Austheilung geschieht am Carlstag oder 28. Januar jeden Jahrs. Diejenigen, welche sich um einen Beitrag bewerben wollen, müssen ihre Gesuche künftig vor dem 1. Dezember den betreffenden Stellen übergeben; später einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gesuche müssen portofrei eingesendet werden, und mit den nöthigen Beweisen belegt seyn, und zwar hat man sich zu wenden:

1) Wegen Wittwen-Portionen und Gratialien für Kranke, Gebrechliche und Hülflose an die Administration;
2) wegen Stipendien für die Universität Tübingen unmittelbar an den akademischen Senat; für das obere Gymnasium zu Stuttgart an das Rektoratamt dieser Anstalt.
3) Wegen der nur periodisch eintretenden Baubeiträge zu Schulhäusern theils an den evangelischen Synodus, theils an den katholischen Kirchenrath; je nachdem der Turnus diese oder jene Glaubensverwandte trifft, wovon in vorkommendem Fall Nachricht ertheilt werden wird.

§. 17. und 18. Die Stiftung beschränkt sich auf drei Hauptabtheilungen, auf welche alljährlich 9 der Ueberschuß der Stiftungs-Einkünfte gleich ausgetheilt wird.

70) Nach der einige Zusatz-Artikel enthaltenden Bekanntmachung v. 15. Sept. 1827 soll die Vermehrung des Grundstocks allmählig bis auf 100,000 fl. geschehen.

A) auf Wittwen-Portionen, theils zu 50 fl., theils zu 25 fl. für Wittwen aus dem Mittelstande, ohne Rücksicht auf die verschiedene Art des christlichen Glaubens-Bekenntnisses. Der gewöhnliche Wohnsitz der Wittwe muß aber innerhalb des Neckarkreises seyn, wie solcher durch das Edikt vom 25. Nov. 1817 bestimmt ist und können nur Wittwen konkurriren, die drei unerzogene Kinder, nämlich Söhne unter 20, Töchtern unter 17 Jahren haben, ausgenommen sie hätten das 60. Jahr zurückgelegt, und bei großer Kränklichkeit keine Kinder, die sie hinlänglich unterstützen könnten. Nur ausnahmsweise können aus den an den Neckarkreis angränzenden Oberämtern Wittwen von Geistlichen und von Lehrern an gelehrten Anstalten und Schulen bis zum Präzeptor einschließlich zugelassen werden, wenn sie fünf unerzogene Kinder besitzen, oder bei zurückgelegtem 60. Jahr und großer Kränklichkeit drei derselben.

Der Begriff „Mittelstand" ist bei dieser Stiftung beschränkt auf Wittwen von Geistlichen, von Lehrern an gelehrten Anstalten und Schulen, bis zum wissenschaftlich gebildeten Lehrer einer Realschule und bis zum Präzeptor einschließlich, auf Civil-Staatsdiener bürgerlichen Standes, vom Rath einschließlich abwärts, sodann auf Beamten der Standes- und Gutsherrn und der Gemeinden, insofern alle diese förmlich wissenschaftlich gebildet sind, oder dem Schreiberstande angehören, ferner auf Wittwen von Aerzten und wissenschaftlich gebildeten Wundärzten, von privatisirenden Gelehrten, von Advokaten, Substituten, Renovatoren und ähnlichen Angestellten; endlich von Apothekern, gebildeten Kaufleuten, Fabrikinhabern und anerkannt gebildeten Künstlern.

In besonderer Anerkennung des Werthes eines treuen Lehrers können auch die Wittwen von nicht wissenschaftlich gebildeten Reallehrern, Kollaboratoren und von Lehrern an deutschen Schulen bei den Portionen zu 25 fl. konkurriren.

Wittwen, welchen die Erziehung mehrerer Kinder obliegt und die anderwärts keine oder wie z. B. die Wittwen der Geistlichen keine genügende Pension haben oder von der Gemeinde ihres Wohnorts keine Unterstützung zu erwarten haben, werden || vor | 10
andern berücksichtiget und bei gleichen Umständen haben sich Wittwen aus den Orten Klein-Bottwar und Heutingsheim eines Vorzugs zu erfreuen, auch wird das höhere Alter berücksichtiget[71]).

Wer nun Ansprache an diese Classe der Stiftung machen will, hat über Vermögen, Alter, Kinderzahl, Stand und Familien-Verhältnisse, Gesundheits-Umstände, verschlossene Zeugnisse von geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern, oder Oberämtern und Oberamtsrichtern beizubringen.

B) Die zweite Classe der Stiftung enthält Unterstützungen für Kranke, Hülflose, Arme, Alte und Gebrechliche jeder Art und jeden Standes mit besonderer Berücksichtigung der Orte Klein-Bottwar, Heutingsheim und Rübgarten[72]).

Diese Unterstützungen sind auf die Oberämter Marbach und Ludwigsburg beschränkt; es muß aber der Nothstand des

71) Vergl. die Bekanntmachung vom 15. Sept. 1827, welche einige Modifikationen enthält.
72) Desgleichen.

Empfängers von dem geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher, oder statt des letzteren von dem Ober- oder Unteramtsarzte glaubhaft in verschlossenen Zeugnissen bestätiget seyn.

Ausnahmsweise darf die Summe von 50 fl. jährlich an derlei Personen außerhalb der bezeichneten Oberämter vertheilt werden.

C) Die dritte Abtheilung für das Erziehungswesen begreift die zwei Unter-Abtheilungen: 1) Stipendien zu Beförderung der Wissenschaften; 2) Beiträge für das deutsche Elementar-Schulwesen.

1) Die Stipendien sind nur für evangelisch-lutherische oder reformirte Söhne von Eltern aus dem bezeichneten Mittelstande bestimmt, und zwar sollen hieran jährlich 50 fl. einem oder zwei Jünglingen, welche in dem obern Gymnasium studiren, ohne Rücksicht welchem Theile des Landes der Kandidat angehöre, zu Theil werden, alles weitere aber, was auf diese Klasse fällt, Studirende auf der Universität in Tübingen in jährlichen Portionen von 56 fl. erhalten, deren Eltern in dem Neckarkreise wohnen, oder zur Zeit ihres Ablebens gewohnt haben; ausnahmsweise kann der akademische Senat einem Jüngling, welcher sich durch Betragen, Fleiß, Talente und Kenntnisse vorzüglich auszeichnet, auch, wenn er dem Neckar-Kreise nicht angehört, und aus einem geringeren Stande ist, das Stipendium als Prämie zutheilen.

11 || Nothwendige Bedingung bei allen, welche das Stipendium empfangen, sind unzureichende Mittel, gute Sitten und bei mehrerer Concurrenz werden theils ausgezeichnete Kenntnisse, theils die Familienumstände, theils bei gutprädizirten Söhnen die Verdienste der Väter, theils die Kandidaten von Klein-Bottwar und Heutingsheim berücksichtiget.

Von vollbürtigen Brüdern oder von Halbbrüdern, wovon eines der Eltern noch am Leben ist, kann nur einer das Stipendium zu gleicher Zeit genießen, und ein Sohn einer Wittwe kann dessen nicht theilhaftig werden, so lange seiner Mutter aus dieser Stiftung eine Wittwen-Portion zufließt.

Spätere schlechte Aufführung und Unfleiß begründen die Entziehung des verwilligten Stipendiums und wurde namentlich in Absicht auf Duelle bestimmt, daß unter keinen Umständen einem, der zu einem Duell herausgefordert hat, das Stipendium zukommen, und daß ein Kandidat vor jedesmaligem Empfang sich auf Ehre schriftlich erklären solle, sich einer solchen Herausforderung noch nie schuldig gemacht zu haben [73]).

Diejenigen, welche sich um den Genuß eines Stipendiums bewerben wollen, haben ihrer Eingabe die nöthigen Dokumente über Stand, Vermögen, Wohnort und Familienumstände anzuschließen, und über ihre Kenntnisse, Fleiß und Aufführung verschlossene Zeugnisse von sämtlichen Lehrern, bei welchen sie Unterricht haben, beizubringen.

2) Die für das deutsche Elementar-Schulwesen bestimmte Unter-Abtheilung wird jedesmal gesammelt bis zu einem Fond von 2000 fl. und sodann zu Erbauung oder Verbesserung deutscher Schulhäuser verwendet, in Beiträgen, die nicht unter 500 fl. betragen dürfen; die Baulast muß aber einer bedürftigen Gemeinde obliegen. Diese Stiftung dehnt sich über das ganze

73) S. die erwähnte Bekanntmachung Lit. C.

Königreich aus; nur werden die Gemeinden Klein-Bottwar, Heutingsheim und Rübgarten, wenn sie je konkurriren sollten, besonders berücksichtiget. Bei dieser Abtheilung der Stiftung findet der Turnus statt, daß die dritte, sechste, neunte Austheilung katholischen, die erste, zweite, vierte, fünfte, siebente, achte und zehnte aber || evangelisch-lutherischen oder reformirten Gemeinden zukommt. | 12

Der 19. und 20. §. beschäftigen sich mit Bestimmungen über zweckmäßige Aenderungen, und der §. 21 verordnet, daß ein Zuwachs durch Stiftungen und Legate, im Fall hierüber nichts besonderes bestimmt seye, dem übrigen Stiftungs-Vermögen gleich gehalten werde.

Indem dieser wesentliche Inhalt der Stiftungs-Urkunde hiemit allgemein bekannt gemacht wird, bemerkt man zugleich in Ansehung der ersten Austheilung der Stiftungs-Einkünfte von 1820 bis 1821, welche am 28. Januar 1821 statt haben wird, daß für diesmal, neben dem Stipendium von 50 fl. für das obere Gymnasium zu Stuttgart, nur ein Stipendium von 50 fl. der Universität Tübingen zukommt, und nur drei Wittwen-Portionen, eine zu 50 fl. und zwei zu 25 fl. vertheilt werden; auch daß für dieses Jahr zu Einreichung der Gesuche um diese Beiträge ausnahmsweise bis zum 15. Januar 1821 Raum gegeben wird. Ludwigsburg den 23. Dezember 1820. Roell.

[Nr. 2 v. 1821.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Dezember, | 4

in Betreff einer provisorischen Uebereinkunft mit der Großherzogl. Baden'schen Regierung über die Einrichtung der höheren Civil-Gerichts-Instanzen für den Condominat-Ort Widdern[74]).

Die Königl. Württembergische und die Großh. Badensche Regierungen haben für nothwendig erachtet, zur Beförderung der Justizpflege in dem unter der beiderseitigen Staatshoheit befindlichen Condominat-Orte Widdern sich über angemessene provisorische Einrichtungen der höheren Instanzen bei der Civil-Rechts-Verwaltung zu vereinigen; so wie dieses schon im Jahr 1809 in Ansehung der Strafrechtspflege geschehen ist.

In Folge der eingeleiteten besonderen Unterhandlungen ist nun hierüber eine Uebereinkunft, als provisorische Norm, abgeschlossen und beiderseits genehmigt worden, welche hier im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Für die zweite oder Appellations-Instanz in der Civil-Rechtspflege werden für den Condominatort Widdern, theils der K. Württembergische Gerichtshof in Eßlingen, theils das Großh. Badensche Hofgericht in Mannheim, nach einem einzuführenden Turnus bestimmt.

An diese Stellen gehen

a) die Appellationen, Nullitätenklagen, welche nie bei dem Unterrichter anzubringen sind, Klagen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz.

---

74) Vergl. die Bekanntmachungen vom 18. Juli 1851, eine weitere Uebereinkunft der Großh. Badenschen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in Widdern — und vom 29. August 1832, eine hierin getroffene Abänderung betreffend.

Dieselben besorgen

b) die Oberaufsicht über die erste Instanz im Allgemeinen, und insbesondere über das Pupillen-, Hypotheken- und Deposiken-Wesen.

Was

c) die Art der Appellations-Ergreifung und Einlegung, so wie die Grundsätze, wann appellirt werden kann, betrifft, so werden hierüber die Württembergischen Gesetze in Anwendung gebracht,

d) die Prozeß-Behandlung aber in der zweiten Instanz richtet sich nach den Formen des betreffenden Gerichts, hingegen wird der materiellen Ent || scheidung immer das Württembergische Recht 5
zu Grund gelegt.

2) Der nach dem vorhergehenden Artikel einzuführende Turnus wird in der Art bestimmt, daß derselbe

a) von Jahr zu Jahr unter den beiderseitigen Appellations-Gerichten wechselt, jedoch mit der auf die Verhältnisse der beiderseitigen Antheile an dem Ort gegründeten Modifikation, daß

b) gleichwohl der dritte Turnus zwei Jahre für das Großherzogl. Badensche Appellationsgericht dauert;

c) mit dem Turnus in der Civil Rechtspflege wechselt auf gleiche Weise der schon eingeführte Turnus in der Strafrechtspflege [75]);

d) der Jahrs-Turnus fängt jedesmal mit dem 1. Januar zu laufen an, und wird in der Voraussetzung, daß der schon bestehende Turnus bei der Criminal-Rechtspflege mit dem 1. Jan. des künftigen Jahrs an das Großherzogthum Baden übergeht, zu gleicher Zeit auch bei der Civil-Rechtspflege von Großh. Badenscher Seite zuerst in Ausübung gebracht; wobei noch weiter bestimmt wird, daß von der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die Appellations-Fälle an das Großh. Appellationsgericht gehen und von demselben nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft werden erledigt werden.

3) Bei der Civil-Rechtspflege wird durch den Tag des ausgesprochenen ersten Instanzurtheils, von welchem appellirt wird, bestimmt, vor welches der beiden höheren Gerichte zur Zeit des Wechsels die Berufung gehört.

Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz sind an keine Zeit gebunden, ebenso auch andere Klagen oder Instruktions-Einholungen; diese gehen an diejenige höhere Behörde, die gerade zur Zeit der Eingabe den Turnus hat.

4) Wenn in Prozeßsachen Incident-Verfügungen einer höhern Behörde erlassen worden sind, und die definitive Erledigung nach dem Turnus an das höhere Gericht des andern Souverains kommt; so hat der Richter erster Instanz alles den Akten getreulich beizulegen, und an den höhern Richter mit solchen einzusenden; so wie auch die höheren Gerichte selbst auf Ansuchen einander alles Benöthigte mittheilen werden.

Handelt es sich hingegen von nicht prozessualischen Gegenständen, so bleibt || eine Sache bei derjenigen höhern Behörde, 6
wo sie einmal angebracht ist, wenn auch vor der definitiven Erledigung der Gerichtsbarkeits-Wechsel vor sich gehen sollte.

5) Prozesse bleiben, wie es sich von selbst versteht, des Wechsels ungeachtet, bei demjenigen Gerichte, wo sie einmal anhängig sind.

75) Durch Art. 1 der Bekanntmachung vom 18. Juli 1831 wurde der Turnus etwas modifizirt.

6) Das Rechtsmittel der Restitution wird, so lange der Prozeß noch bei dem Untergerichte anhängig ist, auch bei demselben angebracht und kann nur dann den höheren Instanzen zugewiesen werden, wenn die Sache durch andere Rechtsmittel dahin gebracht ist.

7) Wird die Visitation der ersten Instanz für nöthig befunden, so geschieht solche durch Commissarien der beiden höhern Gerichte gemeinschaftlich und auf Kosten der beiden Souverains, die sich auch über die durch die Resultate nöthig werdenden Verfügungen vereinigen werden. Die kommissarische Untersuchung eines speziellen Falls aber wird einseitig von demjenigen höhern Gerichte, das gerade den Turnus hat, oder bei welchem die Sache nach §. 5 anhängig ist, angeordnet und von demselben über das Resultat entschieden. Macht jedoch das Resultat eine Normal-Verordnung oder Aenderung nöthig, so haben sich beide höheren Gerichte darüber zu vereinigen, ehe sie Gültigkeit haben kann.

8) Die Erkenntnisse und Verfügungen jeder der höhern Gerichts-Behörden ergehen, wie es auch bei Criminalsachen geschieht, in gemeinschaftlichem Namen.

9) In Rücksicht der Familien-Angelegenheiten der Freiherren von Zyllenhardt und von Gemmingen bleibt es bei der schon bestehenden provisorischen Uebereinkunft, daß solche als Exemte und zwar die von Gemmingen bei den Württembergischen und die von Zyllenhardt bei den Badenschen höheren Gerichten ihre Instanz haben.

10) Als dritte Instanz ist immer dasjenige höchste Gericht der beiden Souverains das geeignete, bei welchem die zweite Instanz war; es geht demnach die weitere Berufung von dem Gerichtshofe in Eßlingen an das Königl. Ober-Tribunal in Stuttgart, und von dem Hofgerichte in Mannheim an das dortige Oberhofgericht.

11) In Ansehung des Revisionsmittels wird es ebenso gehalten, wie es damit in dem betreffenden Staat gegen seine ‖ ausschließlichen Unterthanen gehalten wird. 7

12) Da in Widdern die Anwendung der Württembergischen Gesetzgebung hergebracht ist, so hat es hierbei fernerhin sein Bewenden.

(Genehmiget, Carlsruhe den 21. November 1820; Stuttgart den 6. Dezember 1820.)

Stuttgart den 28. Dezember 1820.

Maucler. Wintzingerode.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1820.

8] Erlaß des Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, vom 3. Januar,

betreffend: die periodische Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Kindsmord, Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt.

Dem Criminal-Senate wird auf seinen Vortrag, die Frage wegen Erneuerung der periodischen Bekanntmachung der Eheordnung und der Gesetze gegen Kindsmord und Schwangerschafts- oder Geburts-Verheimlichung [76]) betreffend, eröffnet, daß nach dem Antrage des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals wegen theilweiser Bekanntmachung der dießfalls bestehenden vaterländischen Verordnungen durch die K. Oberämter, bei den jährlich abzuhaltenden Vogtruggerichten, von dem K. Ministerium des Innern die Einleitung getroffen worden ist.

Der zu diesem Zwecke den gedachten Aemtern zugefertigte Entwurf jener Bekanntmachung wird dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals zur Einsicht und weiteren Mittheilung an die Gerichtshöfe beigeschlossen.

Entwurf einer Bekanntmachung, welche den Vogtruggerichts-Legenden am angemessenen Orte einzuschalten ist.

Insbesondere findet man sich veranlaßt, die in Ansehung der Schwangerschafts-Verheimlichung schon in dem General-Rescripte vom 1. März 1658 enthaltenen Vorschriften der Bürgerschaft hiedurch in Erinnerung zu bringen, wornach Eltern, Dienstherrschaften und Hausbesitzer, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, die gemessenste Pflicht auf sich haben, auf dergleichen Personen (zumal wenn ihr Lebenswandel Argwohn dazu geben würde) ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und bei entstehenden Anzeigen einer Schwangerschaft entweder die Dirne selbst zum Bekenntniß ihres Zustandes aufzufordern, und sie vor der Gefahr und der auf die Verheimlichung der Schwangerschaft gesetzten hohen Strafe zu verwarnen, oder aber die Sache dem Ortsvorstande zu Ergreifung der gesetzlichen Maßregeln gegen eine solche verdächtige Weibsperson ohne Verzug zu hinterbringen.

---

76) S. die neusten Bestimmungen hierüber im Strafgesetzbuche vom 1. März 1839, Art. 209–215.

Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, vom 25. Januar, 8

betreffend: die Zuläßigkeit neuer Beweise in der Rekurs-Instanz (in Criminalsachen).

Unter den mehrfachen, bei Einführung des Rekurses in Criminalsachen sowohl, als in der späteren Verordnung vom 8. Mai 1818 gesetzlich unentschieden gebliebenen || Fragen stellte sich dem Criminal- 9
Senate des K. Ober-Tribunals besonders die nachstehende bei mehreren Special-Veranlassungen als praktisch höchst wichtig dar:

ob in der Rekurs-Instanz auch neue Beweise zugelassen, oder solche an das Gericht erster Instanz zu Fällung eines neuen Erkenntnisses zurückgewiesen werden sollen? ꝛc. ꝛc. (Folgt die nähere Begründung.)

In Betracht nun, daß selbst bei Civilsachen nach unseren Gesetzen Nova in der Appellations-Instanz zugelassen werden, und mit Rücksicht auf die neuere Criminal-Gesetzgebung anderer Staaten, welche die befragte Zulassung in Criminalsachen aussprechen, hat sich der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals für diesen letzteren Grundsatz und dessen Beachtung bei vorkommenden Fällen, bis eine gesetzliche Bestimmung eine etwaige andere Norm vorschreibt, entschieden, wird übrigens bei Abänderung eines Erkenntnisses erster Instanz auf den Grund solcher Novorum hin jedesmal diesen Grund in seinem Erkenntnisse ausdrücken, um eine, dem Gerichtshofe voriger Instanz nachtheilige Mißdeutung solcher Abänderung dadurch zu verhindern.

Da nun das K. Justiz-Ministerium, welchem, als der aufsehenden Stelle, diese beschlossene Collegial-Thesis vorgelegt worden ist, vermöge Erlasses vom 10. l. M. verordnet hat, daß solche den Gerichtshöfen eröffnet werden soll, so hat man mit Gegenwärtigem jene Weisung befolgt.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 25. Januar, 132

betreffend: die Jagdpachtungen der Gemeinden [77]).

Seine Königliche Majestät haben auf den, Höchstdenselben über die Jagdpachtungen der Gemeinden erstatteten Vortrag, nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes, durch höchste Entschließung vom 21. d. M. Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Die Gemeinden sind zur Pachtung der über ihre Markung gehenden oder mit diesen zusammenhängenden Jagdbezirke, in der Absicht, die Jagd durch einen oder, wenn der Bezirk größer wäre, durch wenige unbescholtene, von dem K. Forstamte hierauf besonders zu beeidigende Männer auszuüben, nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß der Gemeinderath sowohl über die Frage von der Pachtung überhaupt, als über die Summe des Pachtgeldes, bis auf welche bei dem Aufstreiche zu gehen seyn möchte, sich berathen und einen bestimmten Beschluß gefaßt habe.
2) Da die durch einen solchen Jagdpacht übernommene Verbindlichkeit zu Entrichtung eines jährlichen, nicht unbedeutenden Pachtgeldes immerhin auf die Regulirung des Gemeinde-Etats für

77) Vergl. den Normal-Erlaß vom 5. Dez. 1818, die Verpachtung der Staats-Jagden betreffend (im Erg.Bd. S. 441).

133 eine Reihe von mehreren Jahren || einwirkt, so ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nach Analogie der §§. 64 und 65 des Edikts über die Gemeinde-Verfassung [78]) nothwendig.

3) Wenn der Gemeinderath und der Bürgerausschuß mit einander einverstanden sind, und wenn keine Anzeige vorliegt, daß die Beschlüsse derselben durch das besondere Interesse einzelner Gemeinde-Vertreter geleitet worden seyn möchten, so begründet weder die Natur des zur Sprache kommenden Pachtkontraktes, wodurch keine für immer bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen wird, noch der Inhalt des gedachten Organisations-Edikts die Nothwendigkeit einer einzuholenden oberamtlichen Genehmigung, viel weniger eignet sich die Sache zur höheren Cognition der Kreis-Regierung. Im entgegengesetzten Falle hingegen bedarf der Beschluß der Genehmigung der K. Behörden. Das K. Finanz-Ministerium wird nun die Einleitung treffen, daß nur demjenigen, der sich durch eine ordentlich beglaubigte Urkunde über das Daseyn obiger Voraussetzungen ausweist, bei Verleihung einer K. Jagd der Aufstreich im Namen einer Gemeinde gestattet werde. Die K. Kreis-Regierung aber wird hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, nicht nur selbst sich hienach zu achten, sondern auch die K. Oberämter und durch dieselben die Gemeinden hienach zu belehren.

---

517 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Regierung des Neckarkreises, vom 14. Februar,

betr.: die Beschränkung der Parochialrechte der Kornthaler Kirche auf die daselbst ansäßigen Gemeindeglieder [79]).

Da die der Kornthaler Gemeinde verliehenen Befugnisse, mithin auch die Parochialrechte der dortigen Kirche, auf die daselbst ansäßigen Gemeindeglieder beschränkt sind, und daher die Confirmation auswärtiger Kinder in der Kirche zu Kornthal nicht gestattet werden kann, so hat die Kreis-Regiernng die Fürsorge zu treffen, daß die Gemeinde in Kornthal sich dergleichen Abweichungen von der Ordnung nicht erlaube.

---

133 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 9. März.

betr.: Vorschriften wegen Annahme und Zurückweisung der aus dem Auslande mit Laufpässen oder auf dem Schube in das Königreich kommenden Heimathlosen [80]).

Es ist schon mehrmal vorgekommen, daß heimathlose Personen und Familien aus dem nähern oder entferntern Auslande bald mit Laufpässen, bald auf dem Schube in das Königreich kamen, ohne daß sie sich als diesseitige Angehörige ausweisen konnten. Gleichwohl findet ihre Zurücksendung zuweilen Anstände, und sie fallen also einer inländischen Gemeinde zur Last.

---

78) Im Wesentlichen gleichlautend mit den §§. 52 und 53 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

79) Vergl. das der politisch-religiösen Gemeinde zu Kornthal, O.A. Leonberg, ertheilte Privilegium, vom 23. Aug. 1819 (im Erg.Bd. S. 311,)

80) Wurde durch Ministerial-Erlasse vom 11. Nov. 1826 und 8. Mai 1828 wiederholt eingeschärft.

Damit dergleichen Beschwerden abgewendet werden, hat die Regierung die Oberämter und Polizeibehörden des Kreises auf den zwischen den Höfen von Württemberg, || Baiern und Baden am 7. März 1816 [134] geschlossenen, inzwischen auch von der Großherzoglich Hessischen und der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung angenommenen Vertrag[81]), und besonders auf den §. 9 desselben neuerdings aufmerksam zu machen, und ihnen in dessen Gemäßheit die bestimmte Vorschrift zu ertheilen, daß allen heimathlosen Personen, die entweder auf dem Schube oder mittelst eines Laufpasses von auswärts her in das Königreich gebracht werden, oder eintreten wollen, der Eintritt zu verweigern sey, wenn sie sich nicht glaubhaft als diesseitige Angehörige auszuweisen vermögen ꝛc.

Bei dem Mangel solcher Beweise sind dergleichen Personen auf der Grenze nicht anzunehmen, noch ist ihnen die Fortsetzung der Wanderung zu gestatten. Sie müssen vielmehr mit Bemerkung der Weigerungs-Gründe auf dem Schub- oder Laufpasse dem einliefernden ausländischen Transportanten sogleich mit zurückgegeben, und an das nächste ausländische Grenzamt, woher sie gekommen sind, abgeliefert werden.

In jedem Falle einer solchen Zurückweisung ist jedoch ein, alle Umstände enthaltendes Protokoll aufzunehmen, und beglaubigte Abschrift der Pässe und anderen producirten Urkunden mit Bemerkung des Nöthigen über ihre Beschaffenheit, so wie eine genaue Personbeschreibung des Zurückgewiesenen bei den Akten zu behalten, damit man etwa eintretende Streitigkeiten daraus zu beurtheilen und weiter zu behandeln im Stande seyn möge. Sollte aber gleichwohl eine solche zum Aufenthalte im Königreiche nicht berechtigte Person der Arfmerksamkeit der Grenz-Behörden entgangen seyn, und in einem tiefer im Lande gelegenen Oberamte oder Polizeibezirke betreten werden, so ist die Zurücksendung über die Grenze, wenn dieß anders die Umstände noch gestatten, von der betreffenden Behörde alsbald zu vollziehen, das dabei geführte Protokoll nebst übrigen Akten aber unverweilt an die vorgesetzte Kreis-Regierung einzusenden, damit diese wegen einer dem Grenzamte oder andern Polizeistellen etwa zur Last fallenden Nachlässigkeit die erforderliche weitere Einleitung treffe, und nach Befund die gebührende Rüge eintreten lasse.

Uebrigens wird es gegenüber auch den diesseitigen Behörden zur Pflicht gemacht, keine von ihnen angehaltene Person, auf ihr bloßes unbescheinigtes Angeben hin, einem andern Staate zuzuschieben, oder sie mit einem Laufpasse dahin zu verweisen. Vielmehr ist in einem eintretenden Falle mangelhafter Beurkundung vor allen Dingen mit der angeblichen Heimathbehörde Communikation zu pflegen, und || entweder dadurch die Gewißheit über die Heimath des Individuums [135] herzustellen, oder bei übrigbleibendem Zweifel durch Berichts-Erstattung die Dazwischenkunft des Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu veranlassen.

Endlich haben die diesseitigen Behörden auch in dem Falle nach den Beweisen der Herkunft zu fragen, und sie so viel möglich zu prüfen, wenn ihnen von auswärts her eine heimathlose Person, als einem andern auswärtigen Staate angehörig, zum Transport durch das Königreich zugeliefert wird, damit nicht, wenn die Annahme von dem letzteren

81) S. die dießfälligen Bekanntmachungen vom 23. Sept. 1816, 11. März und 24. Juli 1818.

Staate verweigert würde, durch den Rücktransport Beschwerden und Kosten vermehrt werden mögen.

Wonach sich also die Regierung des — Kreises zu achten und das Erforderliche zu verfügen hat.

---

9 Erlaß des Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals, vom 21. März,

betreffend: die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. Aug. 1806 auf die Kassenreste der Postbeamten.

(Dieses Gesetz ist durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839 aufgehoben worden. Vergl. insbesondere Art. 423 und 445 des erstern und Art. 85—88 des letztern.)

---

10 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 4. April,

betreffend: die Ablieferung noch nicht abgeurtheilter Inquisiten an den präsumtiven Strafort, und die Berechnung der Strafzeit in einem solchen Falle[82]).

Aus Veranlassung eines Spezialfalls wurde der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals durch Justiz-Ministerial-Erlaß zum Gutachten über die Frage aufgefordert:

in welchen Fällen die Ablieferung eines noch nicht abgeurtheilten Inquisiten an den präsumtiven Strafort nach richtigen Strafrechts-Prinzipien stattfinden könne, von welcher Gerichtsstelle solche zu verfügen, und wie es alsdann mit der Berechnung der Strafzeit zu halten wäre?

Vorstehende Frage wurde von dem Criminal-Senate dahin beantwortet, daß

1) wenn Lokal-Verhältnisse ꝛc. die vorläufige Ablieferung eines noch nicht abgeurtheilten Inquisiten in den benachbarten Strafort zur einstweiligen sicheren Verwahrung desselben erheischen sollten, dieser Maßregel zwar an sich statt zu geben, und die Verfügung derselben nach vorgängiger genauer Untersuchung über den zeitlichen Mangel eines angemessenen andern Lokals dem Erkenntnisse des kompetenten Kreisgerichtshofs, unter Communikation mit der betreffenden Administrativstelle, zu überlassen wäre, übrigens dem Inquisiten die Zeit einer solchen vorläufigen Verwahrung am präsumtiven Strafort bei der Strafbestimmung nicht weiter, als nach den Umständen des Falls der erstandene Arrest überhaupt zu berücksichtigen kommt, in Anschlag gebracht, so wie derselbe andererseits auch während der befragten Detentionszeit stets von den wirklichen Sträflingen abgesondert verwahrt, in Kost und Behandlung den Verhafteten in den Untersuchungs-Gefängnissen gleich gehalten, und bloß insofern zu leichteren Arbeiten auf dießfallsige Verfügung des kompetenten Gerichtshofs nach vorgängiger Kommunikation mit der Administrativstelle gebraucht werden sollte, als dieses in den Untersuchungs-Gefängnissen nach den aufzustellenden, im vierten Edikt
11 §. 226 angedeuteten allgemeinen ‖ Grundsätzen bei Gefangenen zu deren Beschäftigung, und um sie die Kosten ihrer Verpflegung verdienen zu lassen, künftig stattfinden wird; daß aber in der Regel

---

82) Vergl. den Normal-Erlaß vom 25. Sept. d. J. unten S. 51.

2) kein Inquisit, der nicht wirklich abgeurtheilt, oder von welchem gegen das Erkenntniß erster Instanz nicht bloß in Absicht auf das Strafmaß, sondern wegen der Strafart oder der Strafe überhaupt der Rekurs ergriffen, oder dessen Untersuchungssache gesetzlich zur Revision geeignet ist, an den präsumtiven Strafort abgeliefert werden könne, um die Strafe vorläufig anzutreten und als ein Sträfling behandelt zu werden.

Einer Abweichung von dieser Regel dürfte nur für seltene außerordentliche Fälle, wo die Schuld des Inquisiten unbezweifelt, der völlige Schluß der Sache aber und die Fällung des Erkenntnisses wegen besonderer Verhältnisse erst nach einem längeren Zeitverlauf zu erwarten ist, stattgegeben, namentlich eine solche nur für den Fall, wenn gegen einen oder einige von mehreren Inquisiten, die voraussichtlich keine Lebens-, sondern eine bloße Freiheitsstrafe zu gewarten haben, die Untersuchung geschlossen und zu einem Straf-Erkenntnisse reif, gegen die übrigen aber solche noch geraume Zeit fortzusetzen und das Urtheil des Zusammenhangs wegen gegen sämtliche Inquisiten zugleich zu fällen wäre, zugelassen werden, und die Beurtheilung und Verfügung hierüber sollte in jedem einzelnen Falle ausschließlich dem K. Ober-Tribunal, auf den Grund eines umständlichen aktenmäßigen Berichts von dem betreffenden Gerichtshofe, vorbehalten bleiben.

In Beziehung auf einen solchen Ausnahmsfall ging dann die Ansicht des Criminal-Senats weiter dahin, daß, wenn der Stand der Untersuchung gegen den Inquisiten derselbe bleibe, dem Inquisiten seine Strafzeit von dem Tage der Einlieferung in den Strafort zu laufen anfange, wenn aber in der Folge noch ein weiteres Verfahren eintreten, und durch das Resultat desselben ein weiterer oder höherer Reat des Inquisiten sich herausstellen würde, der erkennende Gerichtshof jedesmal darüber cognosciren sollte, wie viele Zeit von dem vorläufigen Aufenthalte des Inquisiten an dem Strafort nach Beschaffenheit jener weiteren Instruktion als nachträglicher Untersuchungsarrest anzusehen, wo sofort nur der übrige Zeittheil von der an sich verwirkten Strafe in Abzug zu bringen sey.

Auf das dießfalls erstattete Gutachten des Criminal-Senats wurde demselben durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. Januar l. J. zu erkennen gegeben, daß diese || Stelle mit den entwickelten Ansichten im 12
Wesentlichen einverstanden sey, übrigens sich zu der Bemerkung veranlaßt finde, daß

ad 1) in den Fällen, wo der Inquisit nur zur einstweiligen Verwahrung an den präsumtiven Strafort abgeliefert werde, jedesmal die vorläufige Communikation mit der Administrativstelle sich namentlich auch über die Tauglichkeit des Lokals am Strafort zum Behuf der bloßen Detention zu verbreiten haben werde;

ad 2) in den Fällen, wo ein Inquisit zu Folge einer Verfügung des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vor gefälltem Straf-Erkenntnisse ausnahmsweise als wirklicher Sträfling an den Straf-Ort eingeliefert werden soll, jedesmal vor Vollziehung dieser Verfügung eine Anzeige an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten sey.

Da nach einer, am Schlusse des befragten Ministerial-Erlasses beigefügten Auflage die Gerichtshöfe von den bevorstehenden, bis zu Erscheinung einer neuen Criminalgerichts-Ordnung in dieser Materie vorläufig angenommenen Grundsätzen zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden sollen, so ist man dieser Weisung mit Gegenwärtigem nachgekommen.

38] Auszug aus einem Erlasse des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Gerichtshofs in —, vom 22. Juni (zugleich den übrigen Gerichtshöfen zugefertigt),

betreffend: die Behandlung der außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtmänner [83]).

Man hat den Anfragebericht des Civil-Senats, in Betreff der Behandlung außergerichtlicher Schuldklagen gegen Oberamtmänner, eingesehen, und gibt demselben hierauf Folgendes zu erkennen:

Da außergerichtliche Schuldklagen gegen die von der Gerichtsbarkeit der unteren Justizstellen nicht befreiten Personen bei den Gerichtshöfen nicht mehr angenommen, vielmehr dergleichen Klagen jedesmal an die betreffende Unterbehörde verwiesen werden sollen, nach dem General-Reskripte vom 17. Januar 1807 (Staats- und Reg.Bl. S. 137) aber die weltlichen Oberbeamten einen solchen befreiten Gerichtsstand nicht anzusprechen haben; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gerichtshöfe zur Behandlung außergerichtlicher Schuldklagen gegen Oberamtmänner fernerhin nicht kompetent sind.

Wenn demnach die Zuständigkeit der Oberamtsrichter hierunter begründet ist, auch diejenigen aus der amtlichen Stellung der Oberamtmänner, zumal gegen die Oberamtsgerichts-Beisitzer, abgeleiteten, in dem Erlasse vom 3. Dez. 1819 [84]) berührten, Gründe der Remission streitiger Rechtssachen, von welchen der ebenerwähnte Erlaß allein handelt, bei liquiden Schuldsachen gegen Oberamtmänner nicht in gleichem Maße eintreten, überdieß in Sachen der letzteren Art, wie auch in dem Anfragebericht bemerkt wird, die Remission an eine andermärtige Justizstelle schon an sich nicht als zulässig erscheint, so will man dem Senate überlassen haben, hiernach das Geeignete zu verfügen ꝛc. ꝛc.

12] Erlaß des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals, vom 22. Juni,

betreffend: das amtliche Einschreiten der Criminalbehörden gegen die in Druckschriften vorkommenden und zur amtlichen Kenntniß gebrachten Ehrenkränkungen gegen den König und die Staatsbehörden.

(Abgeändert durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und die K. Verordnung vom 22. Juni 1840, betr. die Bestrafung der Angriffe auf die Ehre der Staats-Regierung.)

135] Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 22. September,

wornach die Oberämter auch in Rechtsstreitigkeiten der Stiftungen das Amt des Friedensrichters auszuüben haben.

Durch den §. 27 des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818 sind die Oberämter angewiesen, in den dort ausgedrückten Fällen bei Rechts-Streitigkeiten, in welche Gemeinden ihres Oberamtsbezirks verwickelt werden sollten, das Amt des Friedensrichters auszuüben. Da der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung auf die Rechtsstreitigkeiten der Stiftungen, welche ohnedieß in gewisser Beziehung als Gemeindegut zu

---

83) Hinsichtlich der Oberamtsrichter, vergl. den Normal-Erlaß vom 8. Mai 1826 im Ergänz.Bd. zum Reg.Bl. S. 53.

84) Im Ergänz.Bd. S. 37.

betrachten sind, ebenfalls anwendbar ist, so hat die Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission, aus Veranlassung eines ihr vorgekommenen Specialfalles, es dem Sinne des §. 27 vollkommen angemessen erachtet, daß die Oberämter auch bei Rechts-Streitigkeiten der Stiftungen ihres Bezirks in den in gedachtem Paragraphen ausgedrückten Fällen die Vergleichsversuche vorzunehmen haben sollen.

Die K. Regierung wird nun hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Oberämter anzuweisen, daß sie sich in vorkommenden Fällen nach der erwähnten Verfügung zu achten haben.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals, vom 25. September, 14

betreffend: die vorläufige Einlieferung abgeurtheilter Verbrecher an den Strafort, in Fällen, welche von Amtswegen zur Begnadigung vorgelegt werden[85]).

Man hat das Anbringen des Senats, in Betreff der Einlieferung der abgeurtheilten Verbrecher an den Strafort vor erfolgter Publikation des Strafurtheils, eingesehen und will den Antrag desselben genehmigt haben:

1) daß in künftig vorkommenden Fällen, wo die höchste Resolution in Beziehung auf die etwaige Begnadigung eines Verbrechers sich verzögert, und dieser, zu Vermeidung einer längeren Haft im Gefängnisse, auf diesseitige Anordnung vorläufig an den Strafort eingeliefert werden soll, demselben jedesmal das gefällte Erkenntniß vor seiner Ablieferung eröffnet werde; so wie man auch
2) bei dem weiteren Antrage des Senats, daß sodann die erkannte Freiheitsstrafe sogleich in Vollzug zu setzen und die Dauer dieser Strafe immer von dem Termin der Einlieferung an zu berechnen sey, um so weniger etwas zu erinnern findet, als diese Berechnungsart in den bisher vorgekommenen Fällen auch immer beobachtet worden ist.

Der Senat hat sich nun hienach selbst zu achten und den Gerichtshöfen das Nöthige zu eröffnen.

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 13. Oktober, 39

betreffend: die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation[86]). (Mit einer Beilage.)

Aus Veranlassung eines Anfrageberichts, die Belehrung der Parteien über die Berufungs-Förmlichkeiten betreffend, wird in Gemäßheit eines Erlasses des K. Justiz-Ministerium vom $\frac{22.\text{ September}}{4\text{ Oktober}}$ d. J. dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofs sowohl zur eigenen Nachachtung, als auch um den Oberamtsgerichten die nöthige Anweisung darnach zu ertheilen, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Nothfristen der Appellation bei Parteien, welche nicht selbst Rechtsgelehrte sind oder durch Rechtsgelehrte vertreten werden, fangen erst von der Zeit der Belehrung über die Appellations-Förmlichkeiten zu laufen an.

---

85) Vergl. den Normal-Erlaß vom 4. April d. J. oben S. 48.
86) Vergl. §. 155 des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818 und §. 13. der K. Verordnung vom 22. Sept. 1819.

2) Da bis jetzt in Hinsicht auf die Form der Belehrung der Parteien noch keine besondere Vorschrift bestand, so streitet die Vermuthung dafür, daß die Belehrung, wenn sie auch nur im Allgemeinen in den Oberamtsgerichts-Protokollen bemerkt wurde, in der gesetzlichen Art geschehen sey.
3) Diese Vermuthung tritt aber nur bei mündlich eröffneten Erkenntnissen ein, und läßt in jedem Falle den Beweis des Gegentheils zu.
4) Von dem anliegenden Formular einer Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation von den Erkenntnissen der Oberamtsgerichte an die Kreis-Gerichtshöfe ist in der Art Gebrauch zu machen, daß dessen Inhalt entweder ausführlich zu Protokoll genommen, oder ein gedrucktes Exemplar davon den Parteien gegen Bescheinigung eingehändigt wird.
5) Mit Einhändigung des Formulars ist jedoch immer die mündliche Belehrung zu verbinden, und wenn nicht dieser bestimmten Form Genüge geschehen ist, so laufen die Nothfristen der Appellation, die unter 1) bemerkten Fälle ausgenommen, den Parteien nicht.

Beilage.

Formular einer Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation von den Erkenntnissen der Oberamtsgerichte an die Kreisgerichtshöfe.

I. Wer von dem Erkenntnisse eines Oberamtsgerichts an den K. Kreisgerichtshof appelliren will, muß
1) vom Tage der ihm geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an, innerhalb fünfzehen Tage dem Oberamtsgerichte eine *) Anzeige davon machen;
2) von dem gleichen Zeitpunkte an, innerhalb neunzig Tage dem Kreisgerichtshofe durch einen, bei demselben angestellten Prokurator die Beschwerdeschrift einreichen.

Die Beschwerdeschrift kann entweder von der Partei selbst, oder deren Prokurator, oder aber von einem andern rechtsgelehrten Advokaten verfaßt werden.

II. Wenn die eine oder die andere dieser beiden Nothfristen versäumt wird, so wird die Appellation von dem Kreisgerichtshofe gar nicht angenommen.

III. Ein offenbarer Mißbrauch dieses Rechtsmittels der Appellation wird als muthwillige Streitsucht bestraft werden.

---

40 Dekret des Civil-Senates des Ober-Tribunals an die Prokuratoren des Ober-Tribunals, vom 1. Dezember,

betr: die Anbringung von Restitutions-Gesuchen gegen desertorische Erkenntnisse der Gerichtshöfe bei den letztern.

Man hat schon einigemale zu bemerken gehabt, daß von desertorischen, wegen versäumter Nothfrist zu Ueberreichung der Beschwerdeschrift und in anderen dergleichen Fällen, von den K. Kreisgerichtshöfen ausgesprochenen Erkenntnissen, von den Parteien die Appellation an das K. Ober-Tribunal ergriffen, von den Prokuratoren Gravatorial-

*) Nach einem Erlasse des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 7. Juli 1832 sind hier die Worte: „schriftliche oder mündliche" einzuschalten.

‖ Libelle übergeben, darin um Restitution gegen jene Erkenntnisse gebeten, zugleich aber auch die Hauptsache selbst mitausgeführt und zum Gegenstand der oberstrichterlichen Cognition gemacht wurde. 41

In der Erwägung nun, daß unbefugten Appellationen und beziehungsweise unförmlichen Restitutions-Gesuchen, indem hiemit der geeignete Richter unzulässiger Weise umgangen werden würde, hierorts niemals Statt gegeben werden kann: so will man die Ober-Tribunal-Prokuratoren andurch auf diese unrichtige Behandlungsart, wodurch nur in der Hauptsache unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand den Parteien verursacht wird, aufmerksam gemacht, und ihnen aufgegeben haben, in dergleichen Fällen die Parteien gehörig zu belehren, und sie anzuweisen, ohne weitere Behelligung des K. Ober-Tribunals ihre so gearteten Restitutionsgesuche vordersamst bei dem vorigen Richter in gebührender Ordnung mit zureichenden Rechtsgründen unterstützt, vorzubringen, und das Weitere von daher zu gewärtigen.

Man will den Ober-Tribunal-Prokuratoren zugleich noch zu ihrer eigenen Nachachtung bedeutet haben, daß sie in dergleichen Contraventionsfällen zu erwarten haben, daß weder die Dekretur des Prokurator- noch des Advokatur-Verdienstes diesseits erfolgen werde.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben. (Abgabengesetz für das Etatsjahr 18$^{19}/_{20}$, 19.)
Ablieferung, vorläufige an den Strafort, s. Inquisiten.
Abzug und Nachsteuer. Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich beider Sicilien, 10.
Accise. (Herabsetzung der Accise vom Viehhandel in das Ausland betreffend, 7. Veraccisirung der Viehtausch-Contrakte, 21.)
Adel. (Präjudizial-Termin wegen Einsendung der noch rückständigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel, 1.)
Amtskleidung. Der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände, 1; der Offizialen und Diener der Stände, 2.
Anzeigen, Stuttgarter allgemeine, s. Intelligenzblatt.
Appellation. Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation, 51.
Ausgangsscheine. (Lösung derselben von ins Ausland Reisenden, 23.)
Aushebung, s. Rekrutirung.

B.

Bau-Concessionsgesuche. Deren künftige Behandlung, 30.
Beamte. Wechselseitige Aushülfe unter den Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheitsfällen derselben, 3.
Besoldungssteuer, s. Steuerwesen.
Beweise. Zulässigkeit neuer Beweise in der Recurs-Instanz in Criminalsachen, 45.
Bluts-Verwandtschaft, s. Dispensationen.
Brandschaden. Erhebung der Brand-Entschädigungsgelder von den Amtspflegen, 32.
Buchdruckereien und Buchhandlungen. (Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungsbücher und Steuerzettel, 10.)

C.

Canzlei-Revisions-Gebühren. Aufhebung derselben, 20.
Capitalsteuer, s. Steuerwesen.
Cassenreste, der Postbeamten. (Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. Aug. 1806 auf solche, 48.)
Chirurgen. Die chirurgischen Unterstützungs-Cassen betr., 8.
Civilliste. Gesetz, die Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Sr. Majestät des Königs Wilhelm betr., 18.
Confiscationen. Salz-Confiscationen und Strafen betreffend, 37.

D.

Delations-Gebühren. Die Bezahlung der Delationsgebühren in Straf-Rekursfällen betr., 11.
Dispensationen. Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft, 19. Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten an die Königl. Oberämter, 26.
Druckschriften. (Einschreiten wegen Ehrenkränkungen in solchen gegen den König oder die Staatsbehörden, 50.)

E.

Ehrenkränkungen, (Amtliches Einschreiten der Criminalbehörden gegen die in Druckschriften vorkommenden und zur amtlichen Kenntniß gebrachten Ehrenkränkungen gegen den König oder die Staats-Behörden, 50.)
Einzugs-Gebühren. Berechnung der — von Forst- und Jagdstrafen, 16.
Ergänzungssteuern, s. Steuerwesen.
Erkenntnisse, desertorische, der Gerichtshöfe. Anbringung von Restitutionsgesuchen gegen solche, 52.

F.

Finanz-Verwaltung. (Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betr., 19.) S. Untersuchungskosten.
Forststrafen. Berechnung der Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen, 16. S. Untersuchungskosten.
Freizügigkeit, s. Abzug und Nachsteuer.
Friedensgericht, s. Oberämter, Stiftungen.

G.

Gebäude. Die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betr., 33.
Geburten, s. Verheimlichung.
Gemeinden. Jagdpachtungen derselben, 45.
Gratialien. Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialiengesuchen, 30.

H.

Heimathlose. Vorschriften wegen Aufnahme und Zurückweisung der aus dem Auslande mit Laufpässen oder auf dem Schube in das Königreich kommenden Heimathlosen, 46.
Herbst-General-Rescript (für das Jahr 1820, 30.)
Herrschaftsgebäude, s. Gebäude.
Hohenzollern-Sigmaringen, s. Losung.

J.

Jagdgesetze, s. Untersuchungskosten.
Jagdpachtungen. Der Gemeinden, 45.
Inquisiten. Ablieferung noch nicht abgeurtheilter — an den präsumtiven Strafort, und Berechnung der Strafzeit in einem solchen Falle, 48. Vorläufige Einlieferung abgeurtheilter Verbrecher an den Strafort, in Fällen, welche von Amtswegen zur Begnadigung vorgelegt werden, 51.

Intelligenz-Blatt. Ersetzung desselben durch die Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen, 36.
Juden. Führung der Register über ihre Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register, 21. Behandlung der Todten bei den Juden, 26.
Justiz-Departement, s. Prüfungen.

K.

Kanzlei, s. Canzlei.
Kindsmord. Periodische Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen hierüber, 44.
Kirchenwesen, katholisches. (Auflösung des Landkapitels Ebingen, 7. Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste, 10.)
König. (Einschreiten wegen Ehrenkränkungen gegen denselben in Druckschriften, 50.) S. auch Civilliste.
Kornthaler Kirche. Beschränkung ihrer Parochialrechte auf die daselbst ansäßigen Gemeindeglieder, 46.
Kreis-Regierungen. Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter, 17.

L.

Land-Examen. (Gesetzmäßiges Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelassen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen, 27.)
Landwirthschaft. (Das landwirthschaftliche Fest im Jahr 1820 betr., 27. Bestimmung von Prämien als Reisekosten-Entschädigung für diejenigen Preisbewerber bei dem landwirthschaftlichen Feste, welche aus entfernten Gegenden des Königreichs anwesend sind, 27.)
Losung. Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Aufhebung der Landes- und Markungs-Losung zwischen den gegenseitigen Staatsgenossen, 28.

M.

Militär. Vergütung der Natural-Leistungen für das Militär, 7. Verrechnung der Militär-Pensionen, 21.
Mittwochs-Hochzeiten, s. Dispensationen.

N.

Nachsteuer, s. Abzug und Nachsteuer.
Natural-Leistungen, s. Militär.

O.

Oberamtmänner. Behandlung der außergerichtlichen Schuldsachen gegen solche, 50.
Oberämter, Visitation derselben durch die Kreis-Regierungen, 17. Haben in Rechtsstreitigkeiten der Stiftungen das Amt des Friedensrichters auszuüben, 50.
Organisation. (Der Stadt-Direktion und der Lokalstellen in der Residenzstadt Stuttgart, 11.)

P.

Parochial-Rechte. Der Kornthaler Kirche, 46.
Pensionen. Verrechnung der Militär-Pensionen, 21. Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialiengesuchen, 30.

Pensionssteuer, s. Steuerwesen.
Postbeamte, s. Cassenreste.
Postwesen. Neue Eintheilung der Postämter des Königreichs, 4.
Prüfungen. Prüfung derjenigen, welche sich den akademischen Studien widmen wollen. 3. (Prüfungen im Justiz-Departement, 34.)

R.

Rechtspflege. Provisorische Uebereinkunft mit der Großh. Badenschen Regierung über die Einrichtung der höheren Civil-Gerichts-Instanz für den Condominatort Widdern, 41.
Rechtsstreitigkeiten. Bei solchen der Stiftungen haben die Oberämter das Amt des Friedensrichters auszuüben, 50.
Recurse, s. Straf-Recurse.
Regierungs-Blatt (Staats- und), s. Intelligenz-Blatt.
Rekrutirung. (Beschluß der S. 813, Jahrgang 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes vom 7. August 1819, 4. Instruktion des Ober-Rekrutirungs-Raths für die dem Kreis-Rekrutirungs-Rathe beigegebene ärztliche Commission, das. Vorschriften hinsichtlich der Rekrutirungskosten, 6. Aushebung für das Jahr 1820, 7.)
Residenzstadt, s. Stuttgart.
Restitutionsgesuche. Anbringung solcher gegen desertorische Erkenntnisse der Gerichtshöfe bei den letzteren, 52.
Retardaten-Commissionen. (Aufhebung der Retardaten-Commission in Steuersachen, 2. Die bevorstehende Auflösung der Retardaten-Commission des Innern betreffend, 23.)
Revisions-Gebühren, s. Canzlei-Revisions-Gebühren.

S.

Salz-Confiscationen, s. Confiscationen.
Salzgefäll-Verwaltung. (Dieselbe wird dem Bergrath untergeordnet, 21.)
Schätze. Das Eigenthum gefundener Schätze betreffend, 6.
Schuldklagen. Behandlung der außergerichtlichen gegen Oberamtmänner, 50.
Schulwesen, überhaupt. (Anschaffung der Anleitung, taubstumme Kinder zu unterrichten, von G. C. Alle, 27.)
Schulwesen, evangelisches. (Einführung der Geographie und Geschichte Württembergs vom Präceptor Memminger in den deutschen Schulen, 17.)
Schulwesen, katholisches. Ferien der katholischen Schulen, 11. (Eintheilung der katholischen Schul-Inspektorate, 30. Einführung von Präzeptor Memmingers kleiner Geographie in den katholischen deutschen Elementarschulen, 32.)
Schwägerschaft, s. Dispensationen.
Schwangerschaft, s. Verheimlichung.
Sicilien, Königreich beider—. Freizügigkeits-Vertrag mit demselben, 10.
Sporteln. Die Verrechnung der Kosten für die Sporteln-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betr., 11.
Staatsbehörden. (Amtliches Einschreiten wegen Ehrenkränkungen gegen solche in Druckschriften, 50.)
Staatskassen. Verordnung wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staatskassen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs, 15.

Staats-Schuldenwesen. (Staats-Schulden-Statut, 20.) Ausstellung der Zins-Quittungen für aus den Kameralamts- und Amtspflege-Kassen ꝛc. auf Vergleichung erhebende Zinse aus Staats-Kapitalien, 22.
Stände. Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände, 1. Der Offizialen und Diener der Stände, 2. Zutritt zu der Königl. die Stände-Versammlung eröffnenden Sitzung, 2.
Statistisch-topographisches Büreau. (Errichtung eines solchen, 32.)
Steuerwesen. (Umlage der direkten Steuern für das Etatsjahr $18^{19}/_{20}$, 7. Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungsbücher und Steuerzettel, 10. Erhebung der direkten Steuern für das erste Drittheil des Etatsjahrs $18^{20}/_{21}$, 20. Desgleichen für das zweite Drittheil desselben Etatsjahrs, das.) Urkunden wegen Befreiung von der Kapitalsteuer, 20. (Bestimmungen wegen der Besoldungs- und Pensionssteuer, 21. Aufforderung an die von der Kapitalsteuer befreiten Personen, ihre Steuerfreiheit ꝛc. nachzuweisen ꝛc., 23.) Regulativ für die Anrechnung der Kosten von der Aufnahme der Ergänzungssteuern, 23.
Stiftungen. Die Karl v. Kniestedt'sche Stiftung betreffend, 38. Friedensrichterliches Amt der Oberämter in Rechtsstreitigkeiten der Stiftungen, 50.
Sträflinge. Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden, 28.
Straf-Recurse. Bezahlung der Delations-Gebühren in Straf-Recursfällen, 11. Zulässigkeit neuer Beweise in der Recurs-Instanz, 45.
Stuttgart. (Organisation der Stadt-Direktion und der Lokalstellen daselbst, 11. Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den dortigen Gerichtsbehörden, 26. Ausdehnung der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichtsstelle der Residenzstadt Stuttgart, 28.) S. auch Intelligenz-Blatt.

T.

Tabaksgefälle. (Verwaltung derselben, 23.)

U.

Universität Tübingen. Bestimmungen, unter welchen Inländer, die die gesetzliche Studien-Vorprüfung nicht erstanden haben, die Landes-Universität besuchen dürfen, 35.
Untersuchungskosten. Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagdgesetze, 34.
Urkunden. Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, 13.

V.

Verbrecher, s. Inquisiten.
Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt. Periodische Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen dagegen, 44.
Vieh-Accise, s. Accise.
Visitationen der Oberämter, s. Kreis-Regierungen.

W.

Widdern, Condominatort, s. Rechtspflege.
Wilderer. Bestimmung wegen Vornahme der Wilderei-Untersuchungen, 14.

Z.

Zehenten. (Verleihung der großen, kleinen und Oehmdzehenten, 22.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1821.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1841.

Ausgegeben im November 1841.

Digitized by Google

Staats- und Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1821,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 6.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 8. Januar, 23

die Nachgebote bei öffentlichen Auf- und Abstreich-Verhandlungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung betreffend [1]).

Da bei öffentlichen Auf- und Abstreich-Verhandlungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung die Nachgebote sehr überhand genommen haben; so wird, um diesem Mißbrauche und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu begegnen, hiemit verordnet, daß künftig in der Regel keine Rücksicht mehr auf dergleichen Nachgebote genommen werden soll.

Um so nachdrücklicher wird aber den Finanzbehörden, welche öffentliche Auf- und Abstreich-Verhandlungen vorzunehmen haben, zur Pflicht gemacht:

1) dergleichen Verhandlungen in Zeiten und in zureichender Ausdehnung öffentlich bekannt zu machen, und sich hierüber in den Protokollen genügend auszuweisen;
2) urkundliche Schätzungen, welche den Versteigerungen zur Grundlage die || nen sollen, nur sachverständigen, rechtlichen und verpflichteten Personen, die in der Sache nicht betheiligt 24 sind, zu übertragen;
3) bei der Verhandlung selbst die gesetzlichen und administrativen Vorschriften aufs genaueste zu beobachten, und
4) auf unerlaubte Einverständnisse der Kauf-, Pacht- und Miethlustigen unter sich ein wachsames Auge zu haben.

Zu den höhern Verwaltungsstellen, welche die Auf- und Abstreich-Verhandlungen entweder selbst zu genehmigen oder dem Königl. Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen haben, versteht man sich, daß sie darüber, ob alle Erfordernisse beobachtet, der wahre Werth wirk-

1) In der besondern Beziehung auf die Nachgebote bei Zehent-Verpachtungen s. Pct. 3 der Instruktion vom 3. Juni 1818 und die Verfügung vom 23. Juli 1833.

lich erzielt, und das Interesse der Königl. Ober-Finanzkammer auf keine Weise verletzt worden sey, genaue Prüfung anstellen, und nach dem Ergebniß derselben ihre Entschließung fassen, oder ihre Anträge bei dem Königl. Finanz-Ministerium machen werden.

In besondern Fällen, wo sie ein Nachgebot aus erheblichen Gründen für statthaft halten, und es den Umständen angemessen finden werden, daß der Nachbieter unter Vorbehalt eines nochmaligen Auf- oder Abstreichs verbindlich gemacht werde, ist vor Annahme des Nachgebots die Sache dem Finanz-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen [2]).

Diejenigen Offerte, welche zwar nach bereits erfolgtem letzten Streich und Zuschlag, jedoch noch vorher angebracht werden, ehe das Protokoll von den Urkundspersonen unterzeichnet, und dadurch die Verhandlung geschlossen ist, sind nicht als unzulässige Nachgebote zu betrachten; vielmehr ist in diesem Falle der Auf- oder Abstreich auf der Stelle zu erneuern.

Obschon übrigens bei Verträgen, welche in Folge eines öffentlichen Auf- oder Abstreichs geschlossen worden sind, eine Klage über Verletzung in der Regel nicht Statt findet; so versteht es sich doch von selbst, daß im Fall eines der Ober-Finanzkammer nachtheiligen Einverständnisses unter den Licitanten oder eines vorgegangenen Betrugs oder wesentlichen Irrthums der Ober-Finanzkammer auch nach erfolgter Genehmigung des Vertrags, das in den Gesetzen gegründete Recht zusteht, je nach den Umständen entweder auf Wiederaufhebung des Vertrags oder auf Entschädigung zu klagen.

Hienach haben sich nun sämtliche Finanzstellen zu achten.

Stuttgart den 8. Januar 1821. Weckherlin.

---

17 [Nr. 4.] Königl. Verordnung vom 15. Januar,

die verlängerte Vertagung der Stände-Versammlung betreffend.

(Transitorisch.)

---

66 [Nr. 9.] Allgemeine Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 7. Februar,

die landwirthschaftlichen Feste betreffend.

(Ordnet die jährliche Abhaltung landwirthschaftlicher Partikularfeste in 7 Oberamtsstädten an und hebt die zu Folge der Bekanntmachung vom 13. Sept 1820 eingeführten Weitpreise wieder auf. Jene Partikularfeste wurden im Sommer 1827 wegen abnehmender Theilnahme des Publikums zum letztenmale abgehalten [vergl. Memmingers Württemb. Jahrb. Jahrg. 1827. H. 1. S. 72]. Wegen der Weitpreise, welche im Jahr 1826 wieder eingeführt wurden, vergl. die Verfügungen vom 5. Sept. 1826 und 24. Aug. 1833, §. 4.)

---

69 [Nr. 10.] Königl. Verordnung vom 16. Februar,

die Einführung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens betreffend, nebst dem Verzeichniß derjenigen Gegenstände, über welche, außer dem Briefwechsel, die Verordnung die genauere Bestimmung enthält.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir Uns in dem mit dem Fürsten von Thurn und Taxis

2) Durch die zuletzt gedachte Verfügung ist den Finanzkammern, insofern die Entscheidung über Nachgebote bei Zehent-Verleihungen keinen Verzug leidet, ausnahmsweise die Ermächtigung ertheilt worden, hierüber selbst, ohne Berichts-Erstattung an das Finanz-Ministerium, zu erkennen.

abgeschlossenen, und von Uns unterm 9. September 1819 genehmigten Post-Lehensvertrag die näheren Bestimmungen in Ansehung des Landboten- und Güter-Fuhrwesens vorbehalten haben; so verordnen Wir nach Maßgabe der hierüber vertragsmäßig festgesetzten Grundsätze und nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, wie folgt:

I. Alle Versendungen von Briefschaften, Geldern, Akten und andern Gegenständen, rücksichtlich welcher zum Vortheile der Staatskasse für verschiedene Staatsbehörden und Anstalten ein Post-Freithum nach den Gesetzen besteht [3]), werden und sollen auch künftig durch die Post geschehen. Eben so haben alle Königliche Stellen in Ansehung desjenigen amtlichen Briefwech || fels und solcher Versendungen, wofür das 70
Postporto seither von den K. Kassen der Postkasse vergütet worden ist, der Posten fortwährend wie bisher sich zu bedienen, und dieses auch bei ihrem amtlichen Briefwechsel unter sich und ihren gegenseitigen Versendungen in Sachen der Partien, von welchen das Postporto zu erstatten ist, zu beobachten [4]).

Dagegen können

II. zum Behufe des übrigen öffentlichen und Privatverkehrs im Innern des Königreichs nach allen Richtungen gehende, reitende und fahrende Boten sich hin und her begeben.

Dieselben dürfen jedoch unterwegs keine Pferde wechseln, Nothfälle, z. B. bei dem Erkranken eines Pferdes und Vorspannen, ausgenommen.

Auf denjenigen Straßen, wo kein regelmäßiger Postenlauf besteht, findet in Ansehung der durch die Landboten und Fuhrleute zu versendenden Gegenstände keine Beschränkung statt, und eben so ist auch jeder Bote oder Fuhrmann, der von einem Orte ausgeht, wo sich keine Post befindet, Briefe und Effekten ohne Unterschied, sowohl für seinen Bestimmungsort, wenn gleich daselbst ein Postamt aufgestellt wäre, als auch für die an seinem Weg oder im Umkreise seines Bestimmungsorts liegenden Ortschaften, in sofern in diesen die Post keine Briefe oder Pakete abgibt, zu übernehmen und daselbst abzugeben berechtigt.

Wenn hingegen beide Orte, für deren wechselseitigen Verkehr ein Bote oder ein ordinäres Fuhrwerk aufgestellt ist, durch eine Post in Verbindung stehen, so treten für diesen Fall folgende Beschränkungen ein:

1) In Hinsicht auf die zu versendenden Pakete und andere Effekten haben sich die Landboten und Güter-Fuhrleute nach dem, als Beilage hier beigedruckten Verzeichnisse zu achten, worin die Gegenstände genauer bezeichnet sind, deren Versendung der Post ausschließlich vorbehalten ist, so wie diejenigen, zu deren Uebernahme die Post nicht angehalten werden kann, und endlich solche, welche nach der Willkühr des Aufgebers durch die Post oder durch Boten oder Land-Fuhrleute versendet werden können.

In Ansehung derjenigen Effekten, welche bei einem Gewichte von mehr || als 25 Pfund von dem Postzwange befreit sind, 71
verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift [5]), wornach jeder Aufgeber berechtigt ist, die von ihm zu versendenden postmäßigen Güter, wenn sie gleich für verschiedene Empfänger bestimmt sind, unter der Adresse an eine Person zusammen zu packen, oder auch postmäßigen Gütern solche, die nicht postmäßig sind, beizupacken.

---

3) S. die dießfällige Bekanntmachung vom 2. Aug. 1822.
4) Vergl. die Verordnung vom 29. März 1822, die Behandlung des Postporto bei sämtlichen Amtsbehörden betreffend.
5) S. die Verordnung vom 23. Dez. 1815, Z. 4.

2) Briefe darf der Landbote, wenn gleich zwischen dem Orte, wo er abgeht, und seinem Bestimmungsort eine Postverbindung ist, von beiden hin und her befördern, in die an seinem Weg oder im Umkreise seines eigentlichen Bestimmungsortes befindlichen Ortschaften aber nur dann, wenn dort die Post keine Briefe abgibt.

Es ist daher dem Landboten, wenn er unterwegs einen Ort berührt, wo ein Postamt sich befindet, nicht gestattet, in diesem Orte Briefe auszugeben oder zu übernehmen, sie seyen denn in solche, auf seiner Bahn befindliche Ortschaften bestimmt, worin von der Post keine Briefe abgegeben werden.

3) Mit Vorbehalt eben derselben Ausnahme ist dem Landboten verboten, der Post zur Versendung gehörige Gegenstände und Briefe an andere Landboten zu übergeben oder von diesen zu übernehmen.

4) Der Landbote darf an den, zum Abgang der reitenden und fahrenden Posten bestimmten Tagen nicht an denselben Ort abgehen, es würde denn die reitende Post alle Tage durch- oder abgehen.

5) Auf Straßen, auf welchen regelmäßig die fahrende Post geht, darf der Landbote zu seinem Gewerbe sich keiner Kutsche, Kalesche, noch eines denselben ähnlichen Gefährtes bedienen [6]); doch ist ihm gestattet, auf seinem Wagen auch Reisende von einem Orte des Landes in das andere zu bringen, und deshalb auf dem Wagen einen Sitz einzurichten.

III. Ins Ausland sollen weder Briefe noch solche Pakete, welche nach ihrem Inhalte oder Gewichte (Art. II. 1.) selbst im Innern nur durch die Post zu versenden sind, durch Boten gebracht werden.

Es darf deswegen der Landbote ins Ausland gerichtete Briefe nur
72 zur Aufgabe an ein inländisches Postamt, das er auf sei || nem Weg oder in seinem Bestimmungsort antrifft, übernehmen.

Postmäßige Pakete hingegen dürfen von dem Boten, wenn im Orte seines Abganges eine Post ist, gar nicht, wenn aber in dem Ort, aus welchem er abgeht, kein Postamt sich befindet, nur zur Ueberlieferung an dasjenige inländische Postamt, welches er zuerst auf seinem Weg antrifft, übernommen werden [7]).

IV. Die Aufstellung von Landboten bleibt den Gemeinden und Amts-Körperschaften unter der Aufsicht der Oberämter überlassen [8]). Es sind aber zuvor die Königl. Postämter, welche in dem Ort, aus welchem der Bote abgehen, oder an der Straße, welche derselbe einhalten soll, sich befinden, um ihre Erinnerungen zu vernehmen und diese, wenn sie gegründet sind, zu beachten.

Auch ist da, wo keine Postämter bestehen, sondern zur Beförderung der Briefschaften ans nächste Postamt Stationsboten aufgestellt sind, welche einen jährlichen Lohn aus Cameralkassen beziehen, im Fall irgend eine Abänderung in der bisherigen Einrichtung beabsichtigt wird, vorher mit den betreffenden Cameralbeamten Rücksprache zu nehmen.

6) Vergl. unten V.

7) Nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern an die General-Post-Direktion vom 23. d. M. (in Scholls Württemb. Postwesen, Stuttg. 1838, S. 143) dürfen die Boten auch Aufträge zu Einkäufen und Geld-Erhebungen übernehmen und die eingekauften Gegenstände und Gelder offen und unversiegelt hin- und herbringen, indem dieselben erst dann, wenn sie versiegelt und mit einer Addresse versehen sind, eigentlich postmäßig werden.

8) Vergl. §. 98 der Instruktion vom 12. Okt. 1837 zur Vollziehung der revid. allgem. Gewerbeordnung, und den Normal-Erlaß vom 8. Okt. 1835 (im Erg.Bd. zum Reg.Bl. S. 286), betr. die Anordnung der Aufstellung von Amtsboten, wo solche noch mangeln.

Als Landboten sollen rechtschaffene, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend erfahrene Männer angenommen werden, und dieselben angemessene Sicherheit leisten.

Die mit den Landboten zu errichtenden Dienst-Verträge sind zur Prüfung und Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche auch über eintretende Einreden Königl. Poststellen und über andere Anstände nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, zu entscheiden hat.

Der General-Direktion der Königl. Posten ist von der Kreis-Regierung nach sechs Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, ein Verzeichniß aller in Gemäßheit derselben im Kreise aufgestellten, oder schon seit längerer Zeit bestehenden und beibehaltenen Boten mitzutheilen.

In diesem Verzeichnisse muß der Name des Boten, der Ort von welchem, und der Tag, an welchem er abgeht oder fährt, der Ort wohin er sich begibt, die Straße, welche dem Boten zu seiner Reise vorgeschrieben ist, und der Betrag der Sicherheits-Leistung desselben aufgeführt seyn.

Sollten nach diesem Zeitpunkte noch weitere Boten aufgestellt werden, so hat hievon die Kreis-Regierung eine gleich umständ‖liche 73
Nachricht der General-Direktion der Königl. Posten nachträglich zu geben.

Wenn in der Folge ein Bote vom Dienste kommt, und ein anderer angestellt wird, ohne daß im Tage des Botengangs, im Bestimmungs-Ort und in der einzuhaltenden Straße, oder in den schon einmal genehmigten Bedingungen des Dienstvertrags eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird, in welchem Falle weder eine vorherige Rücksprache mit den Postbehörden noch eine Prüfung und Genehmigung von Seite der Kreis-Regierung erforderlich ist; so hat das Oberamt die Obliegenheit, von der in der Person des Boten eingetretenen Veränderung und von der geschehenen Sicherheitsbestellung nicht nur die betreffenden Postämter, sondern auch die General-Direktion der K. Posten schriftlich in Kenntniß zu setzen.

V. Ein Ordinari-Fuhrwerk in Kutschen, Kaleschen oder ähnlichen Gefährten darf auf Straßen, worauf regelmäßig der Postwagen geführt wird, nicht gehen, es sey denn von dem Erbland-Postmeister im Wege der Verpachtung, welche ihm vorbehalten ist, zugelassen.

Unter einem Ordinari-Fuhrwerk wird dasjenige verstanden, welches das Jahr hindurch alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monate an einem gewissen Tag ab- oder zufährt, und Personen, Waaren und Pakete, ohne vorher von jemand besonders bestellt zu seyn, hin- und herfährt.

Die Ordinari-Kutsche, welche schon seit früheren Zeiten zwischen Stuttgart und Ludwigsburg täglich hin- und herging, und unter der Beschränkung, daß sie mit keinen Gütern, Paketen, Briefen und Geldern, die weiter als nach Stuttgart oder Ludwigsburg gehen, befrachtet werden dürfe, von dem Verbote des Ordinari-Fuhrwerks ausgenommen war, soll auch künftig unter gleicher Beschränkung wieder bestehen.

Wir überlassen aber dem Erbland-Postmeister diese Ordinari-Kutsche unter eben denselben Bedingungen, unter welchen sie vormals für Rechnung der Finanzkammer verpachtet war, einem dazu geeigenschafteten Einwohner von Stuttgart oder Ludwigsburg zu verleihen und den Pachtzins zu beziehen.

VI. Bei dem Landfuhrwesen finden künftig keine weitere Beschrän-

kungen statt, als diejenigen, welche den Landboten in dem Art. II. 74 §. 1. 2. 3.-5. und in dem Art. III. || vorgeschrieben, und von dem Landfuhrmann innerhalb des Königreichs ebenfalls genau zu beobachten sind [9]).

Wenn aber demselben im Auslande Gegenstände, welche im Königreiche der Post zur Versendung vorbehalten sind, übergeben werden; so darf er sie, in soferne deren Einfuhr nicht überhaupt verboten ist, unter Beobachtung der Zollgesetze ins Königreich und bis an seinen Bestimmungsort bringen, wo dieselben, wenn sie an einen Einwohner des Orts gerichtet sind, diesem, oder wenn sie weiter befördert werden sollen, dem Postamte zu überliefern sind, und der Landfuhrmann ist nicht verbunden, dem Postamt an der Grenze, wo er ins Königreich eintritt, dergleichen Gegenstände oder den Frachtbrief abzugeben, oder von jener Grenze an bis an seinen Bestimmungsort ein Postporto dem Postamte zu bezahlen.

VII. Den Oberämtern liegt es ob, die ihnen von den Postbeamten angezeigten Vergehungen gegen den Inhalt dieser Verordnung und der Postgesetze zu untersuchen, und die Strafen, nach dem Maße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Befugnisse, zu erkennen, oder die Akten der geeigneten Behörde zur Straf-Bestimmung zu übergeben.

In jener Beziehung haben die Oberämter auf Ansinnen der Post-Beamten solche Boten und Fuhrleute, gegen welche der Verdacht einer Uebertretung der Gesetze begründet ist, durch die Orts-Polizeibehörde anhalten, und ihre Wagen und die Gegenstände, welche sie führen, in Beiseyn des Postbeamten durchsehen zu lassen. Finden sich darunter solche, deren Beförderung den Boten und Fuhrleuten nicht gestattet, sondern der Post ausschließlich vorbehalten ist, so ist zum Behuf der Strafbestimmung das entzogene Porto von dem Postbeamten zu berechnen, und diejenigen Gegenstände, welche nicht an einen Einwohner desselben Orts gerichtet sind, sondern weiter versendet werden müssen, sind zu diesem Zwecke den Postbeamten gegen Quittung zuzustellen.

In Ansehung der Strafen bleibt es bei den frühern Bestimmungen [10]); insbesondere besteht bei einer Uebertretung der Vorschriften in Beziehung auf die der Post zur Beförderung vorbehaltenen Gegenstände die Strafe in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Juni 1817 [11]) in dem zehenfachen Betrage des tarifmäßigen Postporto.

Der Oberamtmann hat den Einzug zu besorgen und $^9/_{10}$ dieser

9) Nach Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 20. Aug. 1827 und 6. Nov. 1828 ist der unterscheidende Charakter des öffentlich aufgestellten Landboten gegenüber von dem bloßen Landfuhrmann darin zu erkennen, daß dem Letztern nicht wie Jenem die Befugniß zusteht, auf einer regelmäßig zwischen zwei in Post-Verbindung stehenden inländischen Orten unterhaltenen Fahrt Briefschaften zu befördern: dagegen kann das freie Gewerbe des Landfuhrmanns ohne vorherige Concession oder öffentliche Ernennung und ohne Beschränkung der Fahrzeit auch zwischen zwei inländischen Postorten mit regelmäßigen Fahrten betrieben werden; so wie andrerseits der Landfuhrmann, der ins Ausland fährt, oder im Inlande auf Straßen, wo kein regelmäßiger Postenlauf besteht, ein Ordinari-Fuhrwerk unterhält, als solcher selbst von der Bestellung von Briefschaften unter den deshalb für die Landboten gegebenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. (Vergl. Rollers Württemb. Polizeirecht, Stuttg. 1833, §. 403 und Note S. 310.)

10) S. die Verordnungen ꝛc. vom 23. Dez. 1815, 18. Jan. 1819 und 1. April 1826.

11) Bekannt gemacht unterm 18. Jan. 1819.

Strafe dem Cameral-Verwalter zur Verrechnung für die || Staats-Kasse, 1/10 aber als Ersatz des der Postanstalt entgangenen Porto dem Postbeamten, auf dessen Anzeige die Untersuchung vorgenommen worden, oder welcher dem Oberamtssitz am nächsten ist, zur Verrechnung für die Oberpostkasse zu übergeben. 75

Gegen denjenigen, welcher ein Ordinari-Fuhrwerk (dem Art. VI.[12]) zuwider) sich anmaßt, ist die in der Verordnung vom 23. Dez. 1815 festgesetzte Strafe von zehen Reichsthalern zu erkennen, welche der Staatskasse zugehört. Gescheben, Stuttgart den 16. Februar 1821.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche außer dem Briefwechsel, worüber die Verordnung die genaueren Bestimmungen enthält:

I. ausschließlich der Post zum Transport vorbehalten sind;
II. welche die Post zur Beförderung zu übernehmen nicht verbunden ist, und
III. welche willkührlich durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute befördert werden können.

I. Der Post sind zum Transport ausschließlich vorbehalten:

A) Ohne Unterschied des Gewichts und Werths.

Alles Geld, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold und Silber, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanteriewaaren, in seferne sie aus Gold oder Silber verfertiget, oder mit ächten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold und Silberstoffe, ächte goldene und silberne Borten.

B) Wenn die Pakete 25 Pfund und weniger im Gewichte haben.

|| Baumwolle (verarbeitete), Baumwollen-Fabrikate,
Bernstein und Fabrikate davon,
Blumen, gemachte,
Borten, unächte,
Bücher, gebundene und ungebundene,
China[13]),
Edelsteine (halbe), z. B. Agat, Jaspis, Carniol, Onix ꝛc.
Elfenbein und Fabrikate davon,
Fischbein und Fabrikate davon,
Flittern von Gold und Silber (ächt und unächt),
Floretseide, verarbeitete und unverarbeitete,
Galanteriewaaren, unächte, 76
Karmin,
Korallen und Fabrikate davon,
Kupferstiche,
Landkarten,
Leder, feines, Saffian, Cordoan,
Malereien (ohne Gläser),
Meerschaum, Meerschaumköpfe,
Musikalien,
Naturalien v. Fossilien u. Pflanzen,
Perlenmutter und Fabrikate davon,
Putzwaaren,
Quinquaillerie-Waaren,
Saiten,
Schildkrötenwaaren,

12) Soll, einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1830 (Erg. Bd. S. 244) zu Folge, Art. V. heißen.
13) Nach dem soeben erwähnten Erlasse ist dieser auch unter Z. III. angeführte Artikel nur durch ein Versehen hier genannt.

Seide und Seidenwaaren, Tabak, Tapeten, Thee,
Spitzen, Shawls, Spielkarten, Wollen-Fabrikate.

II. Die Gegenstände, welche die Post zur Beförderung nicht anzunehmen verbunden ist, und den Boten und Fuhrleuten ohne Unterschied des Gewichts und Werths zum Transport überlassen werden, sind:

1) Alle flüssige und für die Postgüter verderbliche Sachen und alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände, wie Schießpulver, Schwefel, Farbwaaren ꝛc. [14]).

2) Leicht zerbrechliche Gegenstände als Spiegel, Glaswaaren, Porzellain, Fayence, Steingut, Kinderspielwaaren, Maschinen oder künstliche Werke, deren innere Einrichtung auf dem Postwagen Schaden leiden und dergleichen.

Solche zerbrechliche Gegenstände, werden, jedoch wenn sie nicht von zu großem Umfang und Gewicht sind, zwar auch von der Post zum Transport übernommen, jedoch in Ansehung der Zerbrechlichkeit nur auf die Gefahr des Versenders.

77 || 3) Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Viktualien, als Fleisch, Fische, Federvieh, Wildpret, frische Baum- und Gartenfrüchte, in- und ausländische Gewächse.

Die Post nimmt nur ausnahmsweise z. B. Baum- und Gartenfrüchte, in- und ausländische Gewächse ꝛc auf Gefahr des Versenders an.

4) Ohne Unterschied des Gewichts und Werths sind den Boten und Fuhrleuten zum Transport die Sachen überlassen, die wegen zu großen Raums sich nicht schicklich auf dem Postwagen packen lassen, z. B. Meubles und dergleichen, so wie auch nachstehende Gegenstände als:

Arsenik, Auripigment,
Baumwolleballen, Baumwolle (unverarbeitet),
Beinschwarz, Bettfedern, Bleiweiß,
Campher,
Därme,
Eisen und alle grobe Gattungen von Eisenwaaren, Enzian,
Felle, rohe und ungegerbte Häute, Firniß (nasser),
Gyps, Glätte, Grünspan,
Hafnerwaaren, Harz, Hausrath,
Köllnische Waaren, Kreide, Kremserweiß,
Leder, Sohl-, Rinds- und Kalbleder, Leimleder,
Marmor, Materialwaaren, (nasse entzündbare beschmutzende) Meubles,
Pech,
Queckssilber,
Salz, Schiefersteine, Rechnungstafeln, Schwefelblüthe, Schmalte, Wachstaffent,
Zunder.

III. Ohne Unterschied des Gewichts und Werths können nachstehende Gegenstände willkührlich mit der Post oder durch die Boten und Fuhrleute befördert werden:

Alabaster, Alabasterarbeit, Aloe, Ambra, Ananas, Anis, Apotheker-Waaren, Apfelsinen, Arzneien, Austern,
Balsam, Bastwaaren, Baumwollengarn, Bergblau, Berggrün, Berlinerblau, Bisem, Blech (Sturz und verzinntes), Blechfabrikate, Blei und Fabrikate, Bleizucker, Borax,
Cacao, Caffee, Capern, China, Cameelgarn, Cameelhaare, Castanien,

14) Namentlich auch Wachstaffet zu Folge der Bekanntmachungen vom 1. und 10 April 1816, und Zündhölzchen nach einem Erlasse der General-Post-Direktion vom 22. Nov. 1833 (bei Scholl a. a. O. S. 233).

Chocolade, Cibeben, Cichorien-Caffee und Wurzeln, Citronat, Citronen, Coloquinten, Conditoreiwaaren,
Datteln, Dochtgarn,
Erze alle Gattungen,
Faden, Farbhölzer, Farbkästchen, Fayence, Federn, Schreib- und andere Federn, Fenchel, Feigen, Firniß, trockener Fernambuk, Feuersteine, Fischotterfelle, Flachs, Früchte, Baum-, Garten- und Feldfrüchte, 78
Garn, leinenes, Galgant, Galläpfel, Gewehre, Gewürze, in soferne bei einigen Gattungen nicht Ausnahmen gemacht sind, Glaswaaren, Gläser, optische, Glasperlen, Gummi, Grüze,
Haare, Hausenblase, Hanf, unverarbeitet und verarbeitet, Hirschhorn, unverarbeitet, Holz, ausländisches, Cedern, Kork, Ebenholz, Meerrohre, ꝛc. Horn,
Indigo, Ingwer, Instrumente, musikalische, physikalische, astronomische und dergl.,
Kalmus, Kinderspielwaaren, Kochenille, Königsgelb, Koriander, Kork, Kräuter, Krapp, Kupfer,
Lebkuchen, Lack, Lackmus, Leim, Leinwand, Limonen, Lorbeer-Pflanzen und Blätter,
Malereien mit Gläsern, Mandeln, Manna, Messing, Marmor-Waare, Mastix, Milchzucker, Muskatnuß,
Neapolitanergelb, Neublau, Nürnberger Holzwaaren,
Oblaten, Obst, Oliven, Opium, Orleans,
Palmen, Papier, Schreib-, Druck-, Pack- und gefärbtes Papier, Pappendeckel, Pastell, Pfeffer, Pergament, Pelz- und Rauchwerk, Pomeranzen, Porzellain, Puder,
Reis, Rhabarber, Rosinen, Röthel.
Saamen, landwirthschaftliche, Feld-, Garten-, Holz- und Blumen-Saamen, Saffran, Sago, Seilerwaaren, Sassaparille, Schirme, Senf, Schrot, Schüttgelb, Schwämme, Senesblätter, Serpentin und Arbeiten davon, Siegellack, Spiegel, Stärke, Stahl, Steingut, Sternanis, Storax, Stöcke (Röhre), Süßholz,
Tombak, Trüffeln, Trippeln,
Uhren, hölzerne, Ulmer Gerste, Ulmer Brod, Unschlittlichter,
Vanille,
Wachs, Wachslichter und Wachsfabrikate, Weinstein, roher und präparirter, Wolle (Schafwolle), Wollengarn,
Zinn, Zucker, Zwirn.

[Nr. 12.] Gesetz vom 2. März, 117
die Aushebung für das Jahr 1821 betreffend.
(Von vorübergegangener Wirksamkeit.)

[Nr. 16.] Dekret des Königl. Studienraths vom 5. März, 137
die Anordnung der Visitation der lateinischen Lehr-Anstalten des Königreichs betreffend.

Da wegen der Visitation der lateinischen Lehranstalten des Königreichs einige neue Anordnungen getroffen worden, so wird sämtlichen Scholarchaten in den unten genannten Städten aufgegeben, die Lehrer zur ungesäumten Abfassung der jährlichen Schulberichte aufzufordern und diese innerhalb vier Wochen an die unten genannten Visitatoren einzusenden.

Die Verzeichnisse der Schule, welche diesen Schulberichten beigelegt werden, sind mit möglichst genauer Angabe der Anzahl, welche nach dem voraussichtlich erfolgenden Austritt und Eintritt von Schülern um die Zeit der Frühlings-Confirmation vorhanden seyn wird, und mit Bezeichnung der künftigen Bestimmung der Schüler, so weit von den Eltern derselben im Allgemeinen oder Besondern entschieden ist, abzufassen, in den Lehrplanen aber ist immer die Zahl der Stunden, die jedem Lehrfach gewidmet sind, besonders auszuwerfen. In den künftigen Jahren sind diese Schulberichte jedesmal vor Ostern durch die betreffenden Scholarchate an die Visitatoren einzuschicken.

I. An den Gymnasiums-Rektor Franz in Stuttgart [15]) sind einzusenden die Schulberichte von Backnang, Beilstein, Besigheim, Bietigheim, Bönnigheim, Brackenheim, Cannstadt, Eßlingen, Groß-Bottwar, Güglingen, Heilbronn, Knittlingen, Laufen, Ludwigsburg, Marbach, Markgröningen, Murrhardt, Neuenstadt, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Winnenden.

II. An den Professor Schott in Tübingen [16]) die Schulberichte von Alpirsbach, Balingen, Biberach, Böblingen, Calw, Ehingen, Freudenstadt, Herrenberg, Leonberg, Nagold, Neuenbürg, Neuffen, Nürtingen, Pfullingen, Ravensburg, Reutlingen, Rosenfeld, Sindelfingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Wildberg.

III. An den Rektor Gräter in Ulm [17]) von Aalen, Blaubeuren, Bopfingen, Göppingen, Giengen, Heidenheim, Kirchheim, Münsingen, Urach.

IV. An den Rektor der Realanstalt in Stuttgart Weckherlin [18]), von Crailsheim, Hall, Ingelfingen, Kirchberg, Langenburg, Möckmühl, Oehringen, Schorndorf, Weikersheim.

138 ‖ Und da künftig auch die lateinischen Lehranstalten in Ehingen, Gmünd, Horb, Mergentheim, Rottenburg, Riedlingen, Waldsee, Tettnang, im gegenwärtigen Jahr auch in Mengen und Scheer [19]) mit Zuziehung der betreffenden Dekane oder Schul-Inspektoren vistirt werden sollen, so wird den Lehrern an diesen Anstalten von den Visitatoren eine schriftliche Anweisung zukommen, nach welcher sie die Schulberichte abzufassen und auf die von den Visitatoren zu bestimmende Zeit zur Uebergabe bereit zu halten haben. Stuttgart den 5. März 1821.

Süskind.

---

132 [Nr. 15.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 9. März,

betreffend die Bestimmung für den Kasten- und Keller- auch Achsabgang bei oberfinanzkammerlichen Vorräthen.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. Nov. 1820 folgende Bestimmungen für den Kasten- und Keller- auch Achsabgang bei oberfinanzkammerlichen Vorräthen zu genehmigen geruht.

1) Für den Kasten- und Kellerabgang von neuen Vorräthen wird als Maximum nach Maßgabe der allgemeinen Verordnung vom

---

15) Jetzt Rektor v. Uebelen.
16) Jetzt Professor v. Oslander in Stuttgart.
17) Jetzt Rektor Moser in Ulm.
18) Jetzt Rektor Bucher in Ellwangen.
19) Auch diese lateinischen Lehranstalten werden jetzt durch den betreffenden Kreis-Schul-Inspektor vistirt.

13. Mai 1761[20]) festgesetzt, je von 100 Scheffeln Früchten 3 Scheffel, und von 100 Eimern Wein 4 Eimer. In Absicht auf kleinere Verwaltungen, deren Vorrath an alten und neuen Produkten die Summe von 800 Scheffeln Früchten und 75 Eimern Wein nicht übersteigt, bleibt es jedoch, was die neuen Vorräthe betrifft, bei der allgemeinen Verordnung vom 29. Mai 1769, wornach je auf 90 Scheffel 3 Scheffel, und vom Wein 5 vom Hundert als zuläßiger Abgang anerkannt werden.

2) Von den alten Früchten und Weinen wird künftig
   a) von Früchten nur 1 Scheffel vom Hundert, und
   b) vom Wein nur $1\frac{1}{3}$ Eimer vom Hundert als Abgang zuläßig erkannt, dergestalt, daß bei den ad 1) bemerkten kleinern Vorräthen dieses Maximum je auf 90 Scheffel alte Frucht seine Anwendung findet, und daß bei Weinvorräthen unter 75 Eimern $1\frac{2}{3}$ Prozent berechnet wird.

3) Dieses Maximum für neue und alte Vorräthe wird als Regel für die Rechnungs-Periode vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres angewendet.

‖ Es finden jedoch folgende Ausnahmen hievon Statt: 133

   a) Wenn eine Verwaltung zwischen dem 1. Mai und 30. Juni noch Lieferungen an Getreide oder Wein empfängt, so kann davon nur die Hälfte des regulativmäßigen Betrages, also
      bei neuen Früchten $1\frac{1}{2}$ vom Hundert,
      bei alten Früchten $\frac{1}{2}$ vom Hundert,
      bei neuem Wein 2 vom Hundert,
      bei altem Wein $\frac{2}{3}$ vom Hundert,
      als Abgang zugelassen werden.
   b) Von denjenigen Vorräthen, welche innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Sturze vom Kasten oder aus dem Keller kommen, wird nur die Hälfte des für die alten Vorräthe bestimmten Maximums, und zwar:
      bei den Früchten $\frac{1}{2}$
      bei dem Wein $\frac{2}{3}$ } vom Hundert
      als Abgang berechnet.

4) Wenn Getreide oder Wein von einem Orte zum andern geführt wird; so kann von dergleichen Lieferungen der Achsabgang nach dem bestehenden Tarif, wobei die Entfernung und Beschaffenheit der Wege in Betracht kommt, doch nicht ohne nähere Prüfung des wirklichen Verlustes angesetzt werden, sondern es soll bei der Ankunft in Gegenwart des Kameralbeamten oder Buchhalters das Getreide nachgemessen, der Wein geeicht, und nur der urkundlich erfundene und attestirte Abgang, übrigens in keinem Falle weiter als das bisherige Maximum verrechnet werden. Für das weiter Fehlende sind die Fuhrleute verantwortlich, welche hierauf beim Abordnen aufmerksam zu machen sind.

Wo Filialkästen oder Keller noch bestehen, ist statt des Beamten oder Buchhalters eine verpflichtete Urkundsperson beizuziehen.

Endlich bleibt es in Beziehung auf einen Abgang oder Ueberschuß bei herrschaftlichem Getreide oder Wein bei den Bestimmungen der

---

20) Abgedruckt zu finden in Kapffs Gesetzes-Sammlung S. 41 und in Reyschers alphabet. Handbuch der Amts-Praxis K. Württemb. Cameralbeamten, Reutl. 1818, S. 632—634, woselbst auch eine Resolvirung über den passirlichen Frucht- und Wein-Abgang sich befindet.

Dienst-Instruktionen für Kastenknechte und Küfer [21]), wornach, wenn sich ein unpassirlicher Abgang ergeben würde, und der angestellte Diener sich deßhalb nicht vollkommen rechtfertigen könnte, derselbe nicht nur diesen Abgang aus eigenen Mitteln zu ersetzen, sondern auch noch eine angemessene Bestrafung, und nach Erfund der Umstände sogar Dienst-
134 Entlassung zu gewarten hat [22]); daß aber, wenn der wirkliche || Abgang nicht so viel betragen sollte, als nach dem angenommenen Maximum passiren könnte, ein Kastenknecht oder Küfer bei Verlust seines Dienstes sich nichts davon zueignen, oder selbst, wenn etwa gar kein Abgang vorhanden wäre, nicht das Geringste für sich ansprechen darf. Stuttgart den 9. März 1821. Weckherlin.

---

148 [Nr. 18.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 13. März,

das Anschaffen einer von dem Sekretär Schmidlin zu Stuttgart herausgegebenen Schrift aus den Gemeinde- und Stiftungskassen betreffend [23]).

Sämtlichen gemeinschaftlichen Oberämtern wird hiemit die von dem Sekretär Schmidlin zu Stuttgart herausgegebene zweckmäßige und gemeinnützige Schrift: „Ueber öffentliche Kinder-Industrie-
149 „Anstalten überhaupt, und || insbesondere für Württemberg, Stuttgart 1821" zum Anschaffen aus Gemeinde- und Stiftungskassen empfohlen, und versiehet man sich zu ihnen um so mehr, daß sie dieser Aufforderung entsprechen werden, als die Industrie-Schulen das wirksamste Mittel sind, dem Müßiggang und Bettel der Kinder zu steuern, und sie zu gesitteten und arbeitsamen Menschen zu bilden. Stuttgart den 13. März 1821.

Auf besondern Befehl. Wächter.

---

139 [Nr. 17.] Gesetz vom 14. März,

die Uebernahme der Staatsschulden von den neuen Landestheilen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des §. 119 der Verfassungs-Urkunde, die auf den neuen Landestheilen haftenden Staatsschulden betreffend, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1. Von den in dem angeschlossenen Verzeichnisse genannten 30 Steuer-Contributions- und Landschaftskassen vormals reichs- und kreisständischer Gebiete, werden unter den beigefügten besondern Bestimmungen 2,832,300 fl. Passivschulden zur Staatsschuld übernommen; und die über Abzug der in diesem und im vorigen Finanzjahr denselben vorläufig geleisteten Unterstützungen von 152,314 fl. noch übrigen 2,679,986 fl. als eine vom 1. Juli 1820 mit 5 vom Hundert verzinsliche Kapital-Schuld auf die Staatsschulden-Zahlungskasse angewiesen.

140 || §. 2. So wie die von den Kassen der gedachten Landestheile zu übernehmenden Schuldensummen durch freiwillige Uebereinkunft bestimmt worden sind, werden auch mit den noch übrigen Landschaften

21) Diese Instruktionen sind gedruckt zu finden in Reyschers Gesetze Samml. Bd. 18. Noten 221 und 222. S. 528—548.

22) Vergl. Art. 423 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

23) Vergl. die dießfällige Verfügung des katholischen Kirchenraths v. 12. April dieses Jahrs.

und vormaligen Reichsstädten die bereits eingeleiteten Vergleichs-Unterhandlungen fortgesetzt, und sofort die sich weiter ergebenden Summen nachträglich zur Staatsschuld übernommen werden [24]).

§. 3. Durch die Leistung der ausgeworfenen Aversalsummen werden alle und jede Forderungen und Ansprüche der betheiligten einzelnen Kassen gegen den Staat aufgehoben; der Staatskasse hingegen bleiben ihre Aktiv-Kapitalforderungen samt Zinsen bei jenen Kassen vorbehalten, in so fern sie nicht auf einzelne ausdrücklich verzichtet hat.

§. 4. Die betheiligten Kassen behalten ihr gesamtes Aktivvermögen, in so weit sie hievon nicht einzelne Ansprüche und Forderungen der Staatskasse ausdrücklich eingeräumt haben; sie erfüllen dagegen aber auch alle bisher auf ihnen lastenden Verbindlichkeiten, in so weit der Staat für dieselben nicht besonders eingetreten ist, oder durch Ueberweisung auf die zugestandenen Aversalsummen noch eintritt.

§. 5. Auf Abrechnung an diesen Aversalsummen sind zuerst die der Staatskasse bei den betheiligten Kassen zustehenden Aktiv-Kapital- und und Zinsforderungen auf die Staatsschulden-Zahlungskasse zu überweisen.

Zu Ausfüllung des übrigen Betrags hängt die spezielle Ueberweisung der Gläubiger lediglich von den betheiligten Kassen ab, welchen auch überlassen bleibt, sich mit ihren Gläubigern in Absicht auf künftige Erhöhung des Zinsfußes, über Zahlungsfristen wegen der Zinsreste und andere vorkommende Anstände zu vergleichen.

§. 6. Die von dem früheren landschaftlichen Verband herrührenden Körperschaftskassen sind in der Regel, und wo es möglich ist, binnen Jahresfrist aufzulösen. Die nach vollzogener Schulden-Ueberweisung an die Staatsschulden-Zahlungskasse noch übrigen Passivschulden und andere Verbindlichkeiten, so wie die Aktiven werden daher auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem bisherigen Conkurrenz-Verhältniß und mit Rücksicht auf die einschlagenden besonderen Bestimmungen, Rechte und Gewohnheiten, ausgeschieden werden. Den auf einzelne Gemeinden verwiesenen Gläubigern bleibt jedoch die Gesammtheit der zuvor betheiligten Orte subsidiarisch ver || bindlich, bei welcher in dieser Hin- 141
sicht auch jede einzelne Gemeinde sich alljährlich auszuweisen hat, in wie weit die auf sie vertheilten Verbindlichkeiten erfüllt seyen.

§. 7. Die Forderungen einzelner Stiftungen an die aufzulösenden Korporationskassen sind in der Regel, wie jene anderer Gläubiger zu behandeln.

Dürftigen Gemeinden bleibt jedoch überlassen, wenn eine ihnen zugehörige Stiftung nach vollkommen erfülltem Stiftungszweck noch einen Vermögens-Ueberschuß hat, solchen zur Schuldentilgung in so weit in Anspruch zu nehmen, als die Stiftung wegen künftiger Vermehrung der für ihren Zweck erforderlichen Ausgaben desselben voraussichtlich nicht selbst bedarf.

§. 8. Die Auseinandersetzung der bisherigen Körperschaftskassen mit ihren Gläubigern, die neue Einweisung der letzteren, so wie die Auflösung der Kassen ist unter der Leitung der Oberämter zu bewirken, welche in Anstandsfällen von der vorgesetzten Regierungsbehörde Bescheid einzuholen haben.

§. 9. Für die nach §. 1 eintretende Vermehrung der Staatsschuld um 2,679,986 fl. werden der Staatsschulden-Zahlungskasse neue Deckungs-

24) Weitere solche Staatsschulden-Uebernahmen haben stattgefunden in Folge der Gesetze vom 29. Juni d. J., 27. Juli 1824, 11. Juli 1827, 18. April 1830 und 14. Nov. 1833.

Mittel in der Maße zugewiesen, daß der nach §. 4 des Staatsschulden-Statuts anzuweisende jährliche Beitrag um die jener Kapital-Vermehrung entsprechende Zinssumme mit einem Zehenttheil Zulage erhöht wird. Gegeben Stuttgart den 14. März 1821.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage zu dem Gesetz wegen Uebernahme der Staatsschuld von den neuen Landestheilen vom 14. März 1821.

Verzeichniß der von den Steuer-, Contributions- und Landschaftskassen der vormaligen reichs- und kreisständischen Gebiete nach getroffener Uebereinkunft auf die Staatsschulden-Zahlungskasse zu übernehmenden und vom 1. Juli 1820 an zu verzinsenden Passiven.

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
		fl.	fl.	fl.	
Jaxtkreis.					
Ingelfingen.	Der Fürst von Hohenlohe-Oehringen.	23000	800	22200	Woneben die Staatskasse die wegen der vormals Mainzischen Besitzungen zu leistenden Sustentations-Beiträge bestreitet; die Landschaftskasse aber dagegen die Ansprüche wegen der früher auf sie angewiesenen Gehalte, in sofern sie gegründet sind, zu vertreten hat.
Limpurg-Schmidelfeld.	Der Staat.	6000	—	6000	
Limpurg-Gaildorf.	Der Graf von Pückler.	5000	—	5000	
Limpurg-Solms-Assenheim.	Der Staat.	4800	—	4800	
	der Graf von Waldeck und der Graf von Isenburg.				
Limpurg-Gröningen.	Der Fürst v. Colloredo-Mannsfeld.	1200	—	1200	
		40000	800	39200	

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Schwarzwaldkreis.		fl.	fl.	fl.	
Rottenmünster.	Der Staat.	50000	700	49300	
Rottweil ohne die Stadt.	Der Staat.	145000	5000	140000	Der Staatskasse werden dagegen die Ansprüche auf die Konkurrenz der an Baden abgetretenen Orte, so wie deren Antheil an den Aktiven der Landschaft eingeräumt, indem alle über vorstehende 145,000 fl. vorhandene Passiven von den würtembergischen Gemeinden der vormaligen Landschaft vertreten werden.
Donau-Kreis.					143
Zwiefalten.	Der Staat.	55000	1414	53586	Daneben verzichtet der Staat auf eine unverzinsliche Forderung an die Landschaft v. 89628 fl.; wogegen übrigens die Forderung der Landschaftskasse an die vormalige Kreiskasse als aufgehoben zu betrachten ist.
Weingarten.	Der Staat.	460000	40900	419100	Mit Inbegriff der früher abgerissenen und jetzt wieder mit der Landschaft vereinigten Theile, nämlich des Amts Ausnang, der 32 Höfe, der Vogtei Hofen, Liebenau und der 3 Höfe in Baienfurt. Auch wird hiedurch der in dem Münchner Staats-Vertrag begründete Anspruch an die Staatskasse, wegen der Herrschaft Blumenegg (in Vorarlberg) ausgeglichen.
Schemerberg.	Der Fürst v. Thurn und Taxis.	25000	600	24400	
Buchau.	Derselbe.	100000	11000	89000	Der Landschaft bleiben die Ansprüche an den Fürsten von Taxis, als Nachfolger des Stifts Buchau, welches früher an den Kriegskosten, wovon die Schulden herrühren, keinen Theil genommen,
		835000	59614	775386	

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Donau-Kreis.		fl.	fl.	fl.	
					wohl aber gegen mehrere Gläubiger seinen Credit eingelegt, und von seinen Domainen verpfändet hat, um so mehr vorbehalten, als sie noch sehr belastet ist.
144 || Frankenhofen.	Der Fürst v. Thurn und Taxis.	8800	500	8300	
Obermarchthal.	Derselbe.	108000	3600	104100	
Scheer.	Derselbe.	120000	2500	117500	
Waldsee.	Der Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee.	255000	10000	245000	Der Staatskasse wird dagegen der Anspruch auf das von dem Fürsten an sich gezogene Vermögen der landschaftl. Chaussee-Kasse eingeräumt.
Wolfegg.	Derselbe.	225000	8000	217000	
Neutrauchburg.	Der Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.	130000	8000	122000	Außer den früher schon auf die Staatsschulden-Zahlungskasse übernommenen 6370 fl. Passiv-Capitalien. Durch die Aversalsumme wird insbesondere auch der Anspruch wegen der an Baiern abgetretenen Schuldheißereien Wengen und Weiler ausgeglichen, welchen die Staatskasse in Gemäßheit des Münchner Staats-Vertrags zu vertreten hätte.
Zeil.	Derselbe.	100000	4500	95500	
Wurzach.	Der Fürst v. Waldburg-Zeil-Wurzach.	135000	10000	125000	Die Ansprüche an die nun unter baierischer Oberhoheit stehenden, früher zur Landschaft gehörig gewesenen Orte Aitrach und Ferthofen bleiben der Landschaftskasse vorbehalten.
Gutenzell.	Der Graf von Törring-Gutenzell.	32000	600	31400	
145 || Egloffs.	Der Fürst v. Windisch-Grätz.	15000	1000	12000	Dem Staate werden dagegen die Ansprüche auf die Konkurrenz der jetzt
		1126800	48700	1078100	

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Donau-Kreis.		fl.	fl.	fl.	
					unter baierischer Oberhoheit stehenden Orte der vormaligen Landschaft eingeräumt.
Weißenau.	Der Graf v. Sternberg.	28000	1000	27000	
Schussenried.	Derselbe.	110000	4000	106000	
Aulendorf.	Der Graf v. Königsegg-Aulendorf.	50000	3000	47000	
Königsegg-wald.	Derselbe.	41000	1200	39800	
Ebenweiler.	Ebendieser.	13500	—	13500	
Roth.	Der Graf v. Erbach-Wartenberg-Roth.	128000	11000	117000	Wodurch insbesondere auch die Ansprüche wegen der an Baiern abgetretenen Orte Karrdorf und Steinbach ausgeglichen werden, welche die Staatskasse in Gemäßheit des Münchner Staats-Vertrags zu vertreten gehabt hätte.
Ochsenhausen.	Der Fürst v. Metternich.	350000	12000	338000	
Heggbach.	Die Grafen v. Waldbott-Bassenheim und von Plettenberg.	30000	1000	29000	Mit Inbegriff von Mietingen und Sulmingen.
Jßny, vormalige Reichsstadt.	Der Graf v. Quadt-Jßny.	80000	10000	70000	Gegen Aufhebung der angesprochenen Umgelds-Entschädigung, und überhaupt aller weiteren Ansprüche an den Staat, welcher dagegen die Ansprüche des Grafen von Quadt zu Gunsten der Stadt zu vertreten, übrigens auch gegen diesen die Theilnahme an den Schulden der vormaligen Reichsstadt geltend zu machen hat.
		830500	43200	787300	
	Zusammen	2832300	152314	2679986	

149 [Nr. 18.] Belehrung des Medicinal-Collegium vom 16. März,

über die Klauenseuche der Schafe und hierauf sich beziehende Anordnung.

Seit dem Jahr 1814 hat sich besonders unter den feinwolligen Schafen eine früher in Frankreich bekannt gewordene Krankheit auch in Deutschland allgemeiner gezeigt, die sogenannte Klauenseuche. Im Jahr 1816 wurden die den günstigsten Erfolg leistenden einfachen Heilmittel dagegen öffentlich bekannt gemacht[25]), aber wie die Erfahrung zeigte, nicht immer oder zeitgemäß angewandt. Um alle Schafbesitzer über diesen Gegenstand in Kenntniß zu setzen, und das aus demselben ent-
150 springende Nachtheilige || möglichst zu entfernen, wird daher folgende Belehrung und Anordnung gegeben:

Während der Wintermonate, wenn die Schafe bei vielem Stall-Aufenthalte nasse Stellen öfters zu betreten, oder darin zu verweilen haben, bemerkt man, daß sie einen oder mehrere Füße schonend, oder kaum aufsetzend, lahm gehen. Wird man dies sogleich gewahr, so findet man die Klauen des ergriffenen Fußes ungewöhnlich warm; diese Wärme verliert sich bei fortdauernder erhöhter Empfindlichkeit; untersucht man die Klauen genauer, so findet man dieselben mehr und minder angeschwollen, und bei dem Druck auf die hornigten Theile sowohl der Wände als der Sohlen, Strahlen und Ballen, eine Schmerz äußernde Stelle, die häufig sich schon durch eine veränderte Farbe auszeichnet. Ist der Sitz des Uebels in den weichen untern Horntheilen, so werden diese allmählig abgestoßen, und die Heilung erfolgt öfters von selbst in 10—14 Tagen; ist er unter den festern Wänden, so werden die blutreichen empfindlichen Theile immer mehr ergriffen, und nicht selten wird bei mangelnder Hülfe das Organ der Hornbildung, der Saum verletzt und die ganze Klaue geht mit diesem verloren. Je ausgebreiteter das Geschwür, je näher der Krone oder dem Saume, desto mehr leidet das erkrankte Thier, bei dem Unvermögen auf dem kranken Fuß stehen zu können, und Abmagerung stellt sich ein.

Obgleich die Krankheit bei trockener Witterung nicht vorzukommen pflegt, bald viele, bald nur einzelne einer Heerde ergriffen erscheinen, die ergriffenen öfters auch zwei bis dreimal nach einander während des Winters in zwei bis drei verschiedenen Jahrgängen wiederholt erkranken, so erfordert es dennoch die Vorsicht, solche so viel möglich von den übrigen sogleich abzusondern, in trockene Ställe zu bringen, und darin bis zur gänzlichen Heilung zu belassen.

Hat man die durch Schmerz und Farbenveränderung sich auszeichnende Stelle der kranken Klaue aufgefunden, so entfernt man sogleich die hornigten Theile mittelst eines scharfen Messers nach dem Umfang des krankhaften Zustandes, und befeuchtet solche mit einer Wicke, bereitet aus Werk (abgängigem Hanf oder Flachs) und getränkt mit Spießglanzbutter; für ein Loth derselben, hinreichend um 50 Stellen damit zu befeuchten, darf jeder Apotheker zu diesem Gebrauch höchstens vier Kreuzer ohne Gefäß verlangen. Zu verhindern, daß die ätzende Spießglanzbutter nicht zufällig getroffene Theile an Kleidern, Händen ꝛc.
151 zwecklos verändern, hat man solche nur mit kaltem Wasser sogleich zu befeuchten.

Ist am folgenden Tage die gedupfte Stelle nicht trocken, sondern nässend, so wird das Befeuchten mit Spießglanzbutter wiederholt; ist

25) Vergl. die Bekanntmachungen vom 14. März, 28. Juni und 16. Sept. 1816.

sie aber trocken, so bestreicht man dieselbe mit einer einfachen Salbe aus Harz und Fett zusammengesetzt, wozu die meisten sogenannten Karrensalben taugen, auch die braune, aus Schiffstheer bestehende, wenn nicht viele Klauentheile durch Krankheit und Operation verloren gegangen sind; in diesem Falle muß letztere mit etwas Fett vermischt werden. Das Bestreichen mit der Salbe wird bis zu gänzlicher Heilung fortgesetzt.

Verband mit Leinwand vorsichtig angelegt, erfordern nur die der Krone zunächst liegenden Stellen.

Statt der Spießglanzbutter, die sich im Erfolg sehr bewährte, kann man auch verdünnte Salpetersäure anwenden; will man sich des gleichfalls häufig angewandten, aber minder schnell und sicher wirkenden Kupfervitriolpulvers, oder anderer Kupfer-Mischungen bedienen, so sind die damit beschäftigten Schäfer auf die für die Gesundheit so nachtheiligen Einwirkungen des Kupfers genau aufmerksam zu machen.

Jedem Schafhalter wird hiemit zur Pflicht gemacht, den Ausbruch der Klauenseuche bei seinen Thieren sogleich dem Pferchmeister anzuzeigen, welcher auf die sorgfältige Behandlung der Kranken zu wachen, und bei vorkommenden Hindernissen die amtliche Anzeige zu machen hat, damit solche durch Sachkundige bei Zeiten gehoben werden können.

Für Schafe, welche mit der Klauenseuche behaftet sind, am wenigsten für solche, welche auf Schafmärkte geführt werden sollten, darf kein Ortsvorsteher Gesundheits-Urkunden, bei scharfer Ahndung, ausstellen [26]). Stuttgart den 16. März 1821. Massenbach.

[Nr. 19.] Verfügung des Studienraths vom 19. März, 154
die Einsendung der Notizen wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Aufnahme in den Kalender betreffend [27]).

Um das Verzeichniß der Jahrmärkte, welches den Landkalendern beigefügt wird, möglich vollständig und richtig geben zu können, werden die Königl. Oberämter angewiesen, von jeder bleibenden Veränderung mit Jahrmärkten in Orten ihres Amtsbezirks, also wenn ein neuer Jahrmarkt eingeführt, oder ein seitheriger auf || gehoben oder die 155
Zeit zur Abhaltung desselben anders bestimmt wird, jedesmal dem Königl. Studienrathe als der Aufsichtsbehörde für die Redaktion der Kalender die Anzeige zu machen. Zugleich werden die Königl. Oberämter aufgefordert, es eben dieser Stelle zur Kenntniß zu bringen, wenn sie etwa bereits in das seitherige Märkte-Verzeichniß eingeschlichene unrichtige Angaben bemerken. Stuttgart den 19. März 1821.

Süskind.

[Nr. 19.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 26. März, 155
in Betreff des statistisch-topographischen Büreau.

Nach einer bereits unterm 28. Nov. 1820 (Staats- und Reg.Bl. Nr. 70) [28]) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung haben Seine Königl. Majestät ein statistisch-topographisches Büreau zu errichten geruht. Dasselbe hat die Bestimmung, eine genaue und vollständige

---

26) Vergl. die Verfügung vom 11. Juli 1827.
27) Ausführlichere Vorschriften hierüber enthält die Verfügung vom 24. Dez. d. J.
28) Diese Bekanntmachung enthält blos die Personal-Besetzung.

Landes-, Volks- und Ortskunde von Württemberg zu liefern, und die in jedem Jahre hierunter sich ergebenden Veränderungen sorgfältig zu sammeln, so daß jede Regierungsbehörde und jeder Württemberger fortdauernd eine richtige und umfassende Kenntniß von dem Zustande und den Verhältnissen des Vaterlandes sich zu verschaffen Gelegenheit habe.

Um nun diesen Zweck erreichen zu können, haben Se. Königl. Majestät verordnet, daß sämtliche Provinzialstellen und Beamte, namentlich auch die Geistlichen, Aerzte und Ortsvorsteher denjenigen Anforderungen, welche das Büreau in der angegebenen Beziehung an sie zu machen für nöthig erachten wird, pflichtmäßig zu entsprechen gehalten seyn sollen.

Insbesondere werden dieselben angewiesen, die tabellarischen Fragen-Plane, welche das Büreau zu bestimmten Zeiten ausschicken wird, mit Fleiß zu beantworten, und zur gesetzten Zeit pünktlich ausgefüllt, und mit ihren Unterschriften versehen, an dasselbe zurückzusenden.

Dabei wird bemerkt, daß man es gerne sehen wird, wenn auch
156 Liebhaber der Va || terlandskunde, welche nicht amtlich dazu verbunden sind, dem Büreau ihre Beobachtungen und gesammelte Nachrichten mittheilen, und somit zur Beförderung des vorgesetzten gemeinnützigen Zweckes beitragen werden [29]).

Stuttgart den 26. März 1821. Weckherlin.

---

166 [Nr. 21.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 3. April,

die Einführung der gemeinnützlichen Schrift: „Die Volks-Schule" betreffend.

Es hat der Seminar-Inspektor und Professor Denzel zu Eßlingen eine beträchtliche Anzahl von Exemplarien seiner gemeinnützlichen Schrift: „Die Volksschule" zur Bildung eines Grundstocks für die zu errichtende evangelische Schullehrer-Wittwenanstalt unentgeldlich angeboten, wofür des Königs Majestät demselben das höchste Wohlgefallen auszudrücken befohlen haben.

Je mehr nun diese Schrift zur Verbesserung des Unterrichtes in den Volksschulen hinzuwirken und die Schullehrer mit dem Gemeinnützigsten und Anwendbarsten der neuen Pädagogik und Methodik bekannt zu machen geeignet ist, desto mehr sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den Ankauf dieser Schrift den Geistlichen und Schullehrern für diesen Zweck zu empfehlen und zugleich zu verordnen, daß, wo es nicht schon geschehen ist, diese Schrift aus den Schulfonds, wenn ihre Kräfte es nur immer erlauben, angeschafft werde.

Sämtliche Dekane und Schul-Conferenz-Direktoren werden mit Vollzug dieser Anordnung beauftragt, und versteht man sich zu ihnen, daß sie außer diesem Hauptzwecke auch die Beförderung des wohlthätigen Nebenzweckes sich werden bestens angelegen seyn lassen.

Die Verzeichnisse des Bedarfs von Exemplarien nebst dem Geld-Betrage dafür (zu 2 fl. für das Exemplar) sind an die Registratur der unterzeichneten Stelle innerhalb eines Monats einzusenden, worauf sogleich die Absendung der verlangten Exemplarien erfolgen wird.

Stuttgart den 3. April 1821. Wächter.

---

29) Zu Folge Bekanntmachung vom 11. März 1822 ist ein besonderer Verein für Vaterlandskunde errichtet worden.

[Nr. 24.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 12. April, 202

die Industrieschulen, und die Schrift des Sekretärs Schmidlin darüber betreffend[30]).

In dem §. 24 der allgemeinen Schulordnung vom 10. Sept. 1808 wurde angeordnet, daß überall mit den Elementarschulen eine Arbeits-Schule verbunden werden soll, um die Kinder früher an eine nützliche Thätigkeit zu gewöhnen, und sie mit allerlei Hülfsmitteln der Industrie bekannt zu machen.

In der Druckschrift:

„Ueber öffentliche Kinder-Industrieanstalten überhaupt, und insbesondere in Württemberg, von Johann Gottlieb Schmidlin, Sekretär der Central-Leitung des Württembergischen Wohlthätigkeits-Vereins (Stuttgart 1821. Preis 48 kr. bei dem Verfasser)"

sind die Erfahrungen, welche in den verschiedenen Arbeitsschulen hierüber bisher gemacht wurden, gesammelt und mit neuen, sehr zweckmäßigen Vorschlägen verbunden.

Den gemeinschäftlichen Oberämtern und Schul-Inspektoraten wird deshalb die Anschaffung dieser Schrift für die Lokal-Schul-Bibliotheken aus den Gemeinde- und Stiftungskassen nachdrücklich empfohlen.

Zugleich wird der Auftrag erneuert, in ihren Amtsbezirken den Industrieschulen und Kinder-Beschäftigungs-Anstalten ferner alle Aufmerksamkeit zu widmen. Die Schul-Inspektoren haben in ihrem Visitationsbericht jährlich von einem jeden Orte ihres Bezirks bestimmt anzugeben, ob eine Industrieschule vorhanden sey; womit die Kinder in derselben beschäftigt werden; ob alle Schüler, oder nur die Kinder der Armen daran Theil nehmen; ob der Unterricht im Winter und Sommer gegeben werde; wie viele Stunden täglich oder wöchentlich; wer ihn ertheile, und welche Belohnung dafür ausgesetzt sey; ob keine arbeitsfähige Kinder unbeschäftigt gelassen werden; welche Geistliche und Orts-Vorsteher sich um die Einführung ordentlicher Industrieschulen, oder wenigstens um Beschäftigung der armen Schüler Verdienste erwarben, oder der ihnen zu Gebot stehenden Mittel ungeachtet, saumselig bewiesen haben. Stuttgart den 12. April 1821.

Auf besondern Befehl.
Camerer.

[Nr. 23.] Gesetz vom 16. April, 195

wegen der Umlage des letzten Drittheils der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$.

(Von transitorischer Wirksamkeit.)

[Nr. 24.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 18. April, 200

die Gesuche um Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung von Straf-Erkenntnissen betreffend[31]).

Da bei dem Königl. Justiz-Ministerium häufig Gesuche um Nicht-Bekanntmachung von Straf-Erkenntnissen durch das Staats- und Regie-

30) Vergl. die dießfällige Bekanntmachung des evang. Consistorium vom 13. März d. J.

31) In Beziehung auf die Fälle, in welchen eine solche Bekanntmachung Statt zu finden hat, vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 36 u. 294.

rungsblatt angebracht werden; so sieht sich dasselbe, in Folge erhaltenen Befehls Seiner Königl. Majestät, veranlaßt, unter Hinweisung auf die Königl. Verordnung vom 26. Juni 1811 (Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1811 S. 341), wonach die einen Verbrecher treffende Strafe nur auf ihn allein wirken, keineswegs aber seine Verwandten an ihrer Ehre kränken soll, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Gesuchen der obenerwähnten Art aus Rücksichten für die Familie des Verurtheilten nicht entsprochen, und auf solche in Zukunft keine Verfügung ertheilt werden könne.

Stuttgart den 18. April 1821. Maucler.

---

201 [Nr. 24.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 23. April,

Aufforderung zu Vollziehung der gegen die Theilnahme an auswärtigen Lotterien bestehenden Verordnungen betr.

Aus Veranlassung der seit einiger Zeit in den öffentlichen Blättern erscheinenden Ankündigungen und Aufforderungen zum Lotteriespielen[32] findet man sich bewogen, die gegen die Theilnahme an auswärtigen Lotterien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[33] und namentlich die deßhalb unter dem 9. Juni 1807 (Staats- und Regierungsblatt Nr. 42) erneuerte Verordnung hiemit wiederholt einzuschärfen, und den Polizei-Behörden aufzugeben, für den genauen Vollzug der gedachten Verordnung nach ihrem ganzen Inhalte bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit besorgt zu seyn. Stuttgart den 23. April 1821. v. Otto.

---

252 [Nr. 28.] Dekret des katholischen Kirchenraths vom 26. April,

die von dem Taubstummenlehrer Alle in Gmünd herausgegebene Druckschrift über den Unterricht der Taubstummen betreffend.

(S. die Bemerkung bei der gleichen Verfügung des evangelischen Consistoriums vom 5. Sept. 1820.)

---

205 [Nr. 25.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 3. Mai,

Nachtrag zu der Bekanntmachung wegen Vertheilung der landwirthschaftlichen Partikularpreise für die vorzüglichern Hausthiere.

(S. die Bemerkung zu der Bekanntmachung vom 7. Febr. d. J.

---

261 [Nr. 29.] Ankündigung der Cataster-Commission vom 17. Mai,

die Einrichtung einer Zeichnungs- und lithographischen Unterrichtsanstalt betreffend.

(Diese Anstalt ist inzwischen wieder eingegangen.)

---

32) Ausgedehnt auf das Ausbieten von Promessen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehensloosen durch Verfügung vom 13. Mai 1837.

33) Im Wesentlichen bestätigt durch das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 82 und 83.

[Nr. 29.] Gesetz vom 19. Mai
über die Erhebung und Verwaltung des Umgelds. 255
(Ersetzt durch das Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827.)

[Nr. 33.] Bekanntmachung des Medicinal-Collegium vom 19. Mai, 304
ein vorzügliches Mittel gegen den Bandwurm betr.

Der Kürbiskern oder Kettenwurm (Taenia solium) ist ein in Würtemberg ziemlich verbreitetes, und in einigen Gegenden einheimisches Uebel.

Zu seiner Hebung scheint die Tödtung des Wurms, von welcher der Abgang seines Kopfes die einige sichere Ueberzeugung gewährt, eine unumgängliche Bedingung zu seyn. Die bis jetzt bekannten zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Mittel erreichen denselben häufig nicht, indem sie zwar oft große Massen von dem Körper des Wurms ausleeren, den Kopf aber zurücklassen, und die hiemit in Widerspruch stehende Erfahrung in andern Ländern, namentlich in der benachbarten Schweiz, erklärt sich zum Theil dadurch, daß dort eine ganz andere Gattung von Bandwurm, nämlich der sogenannte breite Bandwurm, mit jenen Mitteln glücklich bekämpft wird. So wie aber der Gebrauch derselben gegen die hieländische Bandwurmgattung, den Kettenwurm, gar oft den gewünschten Erfolg nicht gewährt, also ist er überdies in Hinsicht auf den Zeitaufwand sowohl, als auch wegen des bei den Kranken gewöhnlich bald sich einstellenden großen Ekels dagegen, für diese sehr beschwerlich. Desto mehr verdient daher ein Mittel, welches bisher geheim gehalten, nunmehr aber von dem Besitzer gegen eine mäßige Belohnung zur öffentlichen Bekanntmachung übergeben worden ist, die Auf || merk- 305
samkeit der Aerzte, da dasselbe, wenn es gleich als ein in allen Fällen untrügliches Specifikum sich nicht bewährt hat, vornämlich dadurch sich auszeichnet, daß es nicht nur von schneller und sehr bedeutender Wirksamkeit, für die Patienten in Beziehung auf die Beschwerden, die es durch Geschmack und diätetisches Verhalten verursacht, nicht besonders lästig, wohlfeil und überall leicht und ächt zu haben, sondern auch in seinen Nebenwirkungen auf die Gesundheit der Kranken gefahrloser, als die meisten der sonst angerühmten Mittel ist.

Es besteht nun das hier angekündigte Mittel, und das Verfahren bei dessen Anwendung, in folgendem:

I. Von der männlichen Farrenkrautwurzel (Rad. filicis maris), welche samt den Blattansätzen im Frühjahre gesammelt, klein geschnitten, und vorsichtig getrocknet wird, aber nicht über ein Jahr lang aufbewahrt seyn darf, werden 2 Loth mit drei Schoppen Wasser in einem bedeckten Topfe eine Stunde lang gekocht. Dem heißen Absude wird ein Quint zerschnittene, nicht alte Kellerhals- (Seidelbast-) Rinde (Cortex mezerei) zugesetzt, und nach etwa 10—12 Minuten wird die Flüssigkeit durch ein Tuch geseiht, worauf derselben ½ Loth (für stärkere Personen 3 Quint) fein gepulverte Farrenkrautwurzel zugemischt wird. Dieser ganze Absud wird, nachdem der Kranke Abends zuvor blos eine sehr fette Wassersuppe genossen hat, Morgens nüchtern, wo möglich auf einmal, oder wenn dies nicht gut geht, auf zwei-, höchstens dreimal in Zwischenzeiten von einer Stunde genommen, worauf sich der Kranke starke Bewegung in freier Luft machen muß.

II. Wenn nach 3—4 Stunden das Aufstoßen und die unangenehmen Empfindungen, welche das Mittel im Magen erregt, aufgehört haben, so nimmt der Kranke ein Pulver aus 10 gr. Calomel und 10 gr. frisch bereitetem Eisenvitriol (bei Kindern und Schwachen von jedem nur 4 gr.) Sollte dieses hinweggebrochen werden, so ist die Gabe zu wiederholen. Bis zum Abgange des Wurms, welcher gewöhnlich noch am Abend desselben Tags erfolgt, darf keine Speise genossen werden. Geht der Wurm nicht an dem-
306 selben Tag ab, so wird Abends wiederum || eine fette Wassersuppe, am nächsten Morgen aber nüchtern ein Pulver aus 40 gr. Rhabarber, und eben so viel Jalappenwurzel (bei Kindern und schwächlicheren Personen nur 15 bis 20 gr. von jedem) genommen.

Stuttgart den 19. Mai 1821. Massenbach.

---

297 [Nr. 31.] Bekanntmachung der Ober-Rechnungskammer vom 23. Mai,

wegen Erledigung der Forderungen an die Staatskasse.

(Schärft für den bevorstehenden Rechnungsabschluß die pünktliche Vollziehung der Vorschrift §. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1820 ein.)

---

297 [Nr. 31.] Verordnung des Steuer-Collegium vom 25. Mai,

wegen des letztmals vorzunehmenden Umgelds-Abstichs auf den letzten Juni d. J.

(Transitorisch.)

---

307 [Nr. 54.] Vorschrift der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. Juni,

die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Straßen- und Brückenbaukosten betreffend [34]).

Um die regelmäßige Bezahlung der Straßen- und Brückenbaukosten zu sichern und eine fortlaufende genaue Uebersicht über diesen Staats-
308 Aufwand vermit || telst einer geordneten Verrechnung herzustellen, haben Se. Königliche Majestät am 5. März d. J. zu verordnen geruht, daß von dem künftigen Etatsjahr an die auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Straßen- und Brückenbau-Kosten, auf Anweisung des Ministers des Innern, von den Amtspflegen auf Abrechnung an den Steuern unter der Aufsicht der Oberämter bezahlt werden sollen, und über diesen Aufwand eine besondere Haupt-Rechnung zu führen sey, womit der Komptabilitäts-Beamte bei dem Departement des Innern, Kanzleirath Lerch, allergnädigst beauftragt worden ist.

Es treten daher folgende Bestimmungen ein, deren genaue Beobachtung hiedurch vorgeschrieben wird.

1) Das Ministerium des Innern setzt die Staatskasse von Zeit zu Zeit über die Summe in Kenntniß, für welche dem Hauptrechner Credit von der Staatskasse eröffnet, und bezeichnet derselben die Amtspflegen, auf welche der Betrag des Credits ausgeschrieben werden soll.

---

34) Vergl. die K. Verordnung vom 17. Juni 1822, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betreffend, §. 8.

Die Staatskasse bemerkt den Betrag in einem Vormerkungs-Buch, um bei andern Zahlungs-Anweisungen auf die Amtspflegen sich darnach richten zu können.

2) Der Hauptrechner wird durch das Ministerium des Innern von dem ihm angewiesenen Credit und von den Amtspflegen, auf welche er gegeben ist, in Kenntniß gesetzt. Er bemerkt die Summe in einem besondern Abrechnungsbuch, in welchem er jeder Amtspflege den bei ihr eröffneten Credit als Soll zuschreibt.

3) Auf den Grund dieses Credits werden von dem Ministerium des Innern Anweisungen an die Amtspflegen zu Bezahlung der einzelnen Baukosten-Forderungen dem Haupt-Rechnungsführer zugestellt, welcher die Forderungen in dem Abrechnungsbuch als angewiesen einschreibt und sowohl in dem Journal, unter Bemerkung der Nummer der Zahlungs-Anweisung; als auch in dem Manual unter der geeigneten Etatsrubrik in Ausgabe setzt, sofort die Anweisung dem betreffenden Oberamte zufertigt.

4) Dieses hat dafür zu sorgen, daß die angewiesenen Posten richtig und ohne Verzögerung bezahlt werden, und deswegen in ein dafür zu haltendes Heft den Inhalt der Anweisung jedesmal sogleich einzuschreiben, sodann dieselbe mit Beisetzung des Tages, an welchem ‖ sie abgegeben wird, dem Amtspfleger zur Ausbezahlung zuzustellen [35]). 309

5) Nach geleisteter Bezahlung und längstens bis zum 10. des nächsten Monats haben die Amtspflegen die ihnen zugekommenen Anweisungen, so wie die von den Empfängern quittirten Kosten-Zettel mit deren Beilagen, nebst einem, in Form eines Gegenscheins auszufertigenden, Verzeichnisse und einer entworfenen Steuer-Quittung an den Hauptrechnungsführer unter der Ueberschrift:

„An das Ministerium des Innern"
„für dessen Rechnungsamt"

zurückzusenden, welcher

6) nicht allein die an ihn zurückkommenden Zahlungs-Anweisungen und Kostenzettel, welche Belege seiner Rechnung werden, mit den Verzeichnissen zu vergleichen, sondern auch die Kostenzettel und deren Beilagen in Beziehung auf Zahl, Inhalt und Empfangs-Beurkundung zu prüfen, im Fall er Anstände findet, deren Erledigung einzuleiten, im andern Fall aber die von den Amtspflegen bezahlten Summen in dem Abrechnungsbuch als „Hat" zu bemerken und in Einnahme zu stellen, die Verzeichnisse durch seine Unterschrift als richtig zu bezeichnen und sofort dieselben, nebst den entworfenen Steuer-Quittungen, an die Staatskasse abzugeben hat.

7) Bei dieser wird der Belauf, als eine Steuer-Lieferung der Amtspflege, in Einnahme, dagegen als Straßenbauaufwand summarisch in Ausgabe gebracht, die Steuer-Quittung aber unterschrieben der betreffenden Amtspflege zugefertigt.

8) Der Haupt-Rechnungsführer erstattet dem Ministerium des Innern am Ende eines jeden Monats einen Rechnungsbericht, worin nach-

35) Vergl. Pct. II. Z. 6 der Vorschrift vom heutigen Tage, in Betreff des Wirkungskreises des Oberamtmanns ꝛc. bei dem Straßenbauwesen des Staats, und die — obige Bestimmung aufhebende Verfügung vom 11. März 1825, §. 8.

zuweisen ist, wie viel bei jeder Amtspflege auf den gegebenen Credit angewiesen, wie viel hieran bezahlt, auch ob und in welcher Maße ein weiterer Credit bei einer Amtspflege nöthig ist.

9) Am Ende des Etatsjahrs legt derselbe eine Hauptrechnung ab, worin, um den gesamten Aufwand von einem Etatsjahr darzustellen, auch die am Schlusse des Jahrs etwa noch nicht bezahlten Straßen- und Brückenbaukosten aufzunehmen, und als Reste nachzuführen sind.

Dieselben werden in der neuen Rechnung als Reste wieder vorgetragen, und als solche bei den Anweisungen bezeichnet, damit
310 sie bei der || Staatskasse gleichermaßen als Reste verrechnet werden.

10) Die Prüfung der Hauptrechnung und die Entledigung des Rechners gehört zu den Obliegenheiten der Ober-Rechnungskammer.

Stuttgart den 4. Juni 1821.

v. Otto. Weckherlin.

---

310 [Nr. 34.] Vorschrift des Ministerium des Innern vom 4. Juni,

in Betreff des Wirkungskreises des Oberamtmanns und der Ortsbehörden bei dem Straßenbauwesen des Staats[36]).

Zur Erläuterung der Instruktion vom 19. Juni 1818 über die Leitung des Straßenbaumesens, insbesondere in Hinsicht auf die Mitwirkung der Oberamtmänner und Ortsbehörden, wird in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 30. v. M. und unter Beziehung auf die in Betreff der Ausbezahlung der Straßenbaukosten getroffene Einrichtung folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen über das Zusammenwirken des Oberamtmanns und Weginspektors bei dem Straßen-Bauwesen des Staats[37]).

Dem Oberamtmann liegt in Gemeinschaft mit dem Weginspektor die Aufsicht über die von dem Staate zu unterhaltenden Straßen und Brücken und über deren Erhaltung in seinem Bezirke ob.

Vornämlich hat der Oberamtmann eine unausgesetzte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Straßen in ungeschmälertem Zustande, immer gut, jedoch mit den mäßigsten Kosten, erhalten, da wo es erforderlich ist, mit Schranken oder Schutzdämmen versehen werden; daß der Baumsatz nach den gesetzlichen Bestimmungen hergestellt und unterhalten, daß von allen denjenigen, welche in Beziehung auf Straßen, Brücken und deren Zugehörungen nach Gesetzen, Observanz oder Verträgen, Verbindlichkeiten obliegen, diese vollständig und zu gehöriger Zeit erfüllt, daß der Staatskasse keine Kosten, zu welchen sie nicht verbunden ist, zugeschoben; daß über die auf Rechnung des Staats vorzunehmenden Straßenbauarbeiten genaue Akkords geschlossen, von den Unternehmern Sicherheit geleistet, und dieselben von der eingegangenen Verbindlichkeit nicht eher, als bis sie derselben vollkommen Genüge
311 geleistet haben, losgesprochen; daß endlich die Verzeichnisse || über die vom Staate zu tragenden Kosten sobald als möglich richtig gestellt,

---

36) In einigen Bestimmungen modifizirt durch die Verfügung vom 11. März 1825, die Dienstobliegenheiten der K. Oberämter und der Ortsbehörden in Absicht auf die Staatsstraßen betr.

37) Vergl. die §§. 1–5 der soeben erwähnten Verfügung.

zur Prüfung und Genehmigung der höhern Behörde vorgelegt und nach erfolgter Anweisung unverzüglich ausbezahlt werden, und daß überhaupt bei diesem Verwaltungszweige eine regelmäßige aber rasche Geschäftsführung eintrete.

Der Oberamtmann soll daher bei seinen Reisen im Amtsbezirk immer auch den Zustand der Straßen beobachten, wenn er Mängel entdeckt, entweder hievon dem Weginspektor Nachricht ertheilen, oder der Königl. Kreisregierung Bericht erstatten, oder, wenn es blos darauf ankommt, daß einzelne, welchen etwas zu thun obliegt, z. B. Wegknechte, Güterbesitzer, Gemeinden ꝛc. ihre Verbindlichkeit erfüllen, hiezu dieselben anhalten. Er darf jedoch einseitig keine Anordnung machen, welche eine technische Beurtheilung erfordert, oder eine Auslage der Staatskasse verursacht.

Eben so wenig darf der Weginspektor, der im Uebrigen auf seine Dienstes-Instruktion[38]) verwiesen wird, Verfügungen, welche einen Aufwand für die Staatskasse zur Folge haben, treffen, ohne daß hievon der Oberamtmann unterrichtet sey. Vielmehr müssen bei diesem Verwaltungszweige, welcher neben der technischen Behandlung so mancherlei rechtliche, polizeiliche und finanzielle Rücksichten erfordert, die, ob sie schon dem Baubeamten nicht fremd seyn dürfen, doch vorzüglich zur Beachtung des Oberamtmanns gehören, beide Beamte gemeinschaftlich zusammenwirken. Es soll deswegen der Weginspektor von allen seinen Anordnungen im Straßenbau den Oberamtmann schriftlich oder mündlich in Kenntniß setzen, besonders die Gelegenheit, wenn er bei seinen vierteljährigen Besichtigungsreisen in die Oberamtsstadt kommt, zur mündlichen Rücksprache mit dem Oberamtmann benützen, auch demselben diejenigen Gemeinden, Güterbesitzer oder Unternehmer einer Arbeit, welche etwa ihre Obliegenheiten rücksichtlich der Straßen versäumen, benennen, damit sie zu Erfüllung jener vermocht werden.

II. Besondere Bestimmungen hierüber.

In Beziehung auf die Behandlung einzelner Geschäfte, und zwar

A. bei der Unterhaltung der Straßen und Brücken wird festgesetzt:

1) der Weginspektor hat bei seinen vierteljährigen Besichtigungs-Reisen jedesmal auch dasjenige zu bemerken und aufzuzeichnen, was er zur Aufnahme in den Straßenbau-Etat des || nächsten Jahres für nothwendig findet, den ganzen Etat aber [312] hat er zu der in der Verordnung vom 19. Juni 1818[39]) bestimmten Zeit zu verfassen, und nebst den dazu gehörigen Rissen und Ueberschlägen und mit seinem an die Kreisregierung bestimmten Berichte dem Oberamtmann zu übersenden, welcher, wenn er dabei Anstände findet, hierüber die nöthige Aufklärung sich verschafft, sofort seine Bemerkungen in einem besondern Bericht an die Kreisregierung aufnimmt, oder, wenn er nichts zu bemerken hat, dies in Kürze auf dem Etat beisetzt, endlich den letztern mit den Berichten und allen Beilagen an die Kreisregierung befördert[40]).

2) Von dieser wird der Etat, nach erfolgter Genehmigung, dem Oberamtmann und Weginspektor zugefertigt; Jener hat davon

38) Vom Jahr 1811 (in Knapps Repert. Th. 3. Abth. 3. S. 71—86) und vom 25. Juni 1817 (in Knapps Annalen H. 2. S. 398).

39) Vergl. daselbst Note 234.

40) S. die ergänzende Bestimmung §. 4. der Verfügung vom 11. März 1825.

Einsicht zu nehmen, das Erforderliche sich aufzuzeichnen, und sodann den Etat dem Weginspektor zur Ausführung zu schicken.

3) Die gewöhnlicher Weise nur auf den Grund eines öffentlichen Aufgebots abzuschließenden Contrakte sowohl über streckenweise Leistung sämtlicher Unterhaltungsarbeiten, als auch über einzelne Verrichtungen, z. B. die Beischaffung des Unterhaltungs-Materials, welche in der Regel auf mehrere Jahre abgeschlossen werden, ferner über bedeutende außerordentliche Ausbesserungen sind von dem Oberamtmann und dem Baubeamten gemeinschaftlich zu treffen. Akkorde über kleine Ausbesserungen aber, wovon der Anschlag nicht mehr als 300 fl. beträgt, hat der Weginspektor unter Beiziehung des ersten Vorstehers und eines Gemeinderaths aus dem Orte, auf dessen Markung die Baustelle liegt, oder das dieser am nächsten ist, abzuschließen. Die Entschließung der höhern Behörde über die getroffenen Contrakte ist nicht nur an den Weginspektor, sondern auch an den Oberamtmann auszuschreiben, damit dieser immer von der ganzen Geschäftsführung und besonders von allem, was auf Ausgaben sich bezieht, unterrichtet sey [41]).

4) Was die Untersuchung und Uebernahme geleisteter Straßenbau-Arbeiten anbetrifft, so werden das beigeführte Straßen-Unterhaltungsmaterial, so wie geringere Ausbesserungen und Bauten, welche nicht über 300 fl. kosten, von dem Weginspektor unter Beiziehung des Vorstehers und eines weitern Mitglieds von dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, auf deren Mar || kung 313 die Arbeit statt gefunden hat, übernommen. Der Ortsvorsteher und der Gemeinderath erhält für diese zur Ortspolizei gehörige Verrichtung innerhalb der Gemeindemarkung aus der Staatskasse keine Belohnung.

Zieht eine Straße durch ein, in keine Gemeinde eingetheiltes Staatseigenthum, z. B. Kronwaldungen, so geschiehet die Uebernahme des Materials in Gegenwart des Ortsvorstehers und eines Gemeinderaths der nächstliegenden Gemeinde, welchen in diesem Falle ihre Zeitversäumniß nach dem allgemeinen gesetzlichen Maßstabe von dem Staate vergütet wird. Der Uebernahme bedeutender Bauten hat sich der Oberamtmann selbst mit dem Baubeamten zu unterziehen.

Ist ein Straßen- oder Brückenbauwesen von der Erheblichkeit, daß der Aufwand dafür auf 1000 fl. oder höher kommt, so ist die Untersuchung und Uebernahme des hergestellten Werkes nicht von ebendemselben Baubeamten, welcher die Arbeiten geleitet hat, sondern von einem andern, in der Regel von dem Kreisbaurathe, zu vollziehen [42]).

Bei jeder Uebernahme muß ein genaues Protokoll geführt werden, dessen Aufnahme in denjenigen Fällen, da der Oberamtmann beiwohnt, diesem, in andern Fällen aber dem Weg-Inspektor obliegt. Dasselbe ist von allen an der Uebernahms-Verhandlung theilnehmenden Behörden zu unterzeichnen, welche dadurch für den Inhalt des Protokolls verantwortlich werden, dagegen aber auch das Recht haben, Erinnerungen, welche sie

41) S. daselbst §. 5.
42) Abgeändert und ergänzt durch §. 6.

auf den Grund dieser Verantwortlichkeit für nöthig halten, zu Protokoll zu geben.

5) Die Kostenzettel über die hergestellten Arbeiten hat der Weg-Inspektor bei den vierteljährigen Besichtigungsreisen immer zu sammeln und gehörig geprüft und berichtigt, nebst den Uebernahmsprotokollen und Urkunden und unter Beilegung seines, an die Regierung bestimmten, Besichtigungsberichtes, sobald als möglich dem Oberamtmann zu übersenden, von welchem der Bericht nebst allen Beilagen, nach eingezogener Aufklärung über etwaige Anstände, und unter Beifügung seiner Bemerkungen, wenn er deren zu machen hat, an die Kreisregierung zu befördern ist [43]).

Da jedoch der Weginspektor nicht immer alle Kostenzettel sogleich zur Hand bringen kann, hingegen unter || Beobachtung vorstehender Bestimmungen, der Oberamtmann von 314
allen Anordnungen im Straßenbau vollkommen unterrichtet ist, mithin auch wissen muß, ob über irgend eine Straßenbau-Arbeit eine Kostenrechnung noch nicht eingegeben sey; so hat derselbe in solchem Falle diese selbst einzufordern, und dem Weginspektor zur Prüfung und unmittelbaren Beförderung an die Kreisregierung zuzufertigen.

6) Die dem Oberamtmann in der Verordnung in Betreff der Ausbezahlung der Straßenbaukosten aufgetragene Buchführung über die zur Zahlung angewiesenen Posten [44]), hat den mehrfachen Zweck, nicht allein dem Oberamtmann ein Hülfsmittel zu Erfüllung der ihm obliegenden Sorge für richtige und baldige Ausbezahlung jener Baukosten und eine vollständige Uebersicht über den jährlichen Betrag derselben, so wie eine Controle für den Fall einer zweimaligen Anrechnung oder Nachforderung zu gewähren; sondern auch denselben in den Stand zu setzen, daß er durch Vergleichung dieses Buches mit dem über die eingesandten Kostenzettel zu haltenden Verzeichnisse jeder Zeit finden könne, ob und welche derselben noch nicht zur Zahlung angewiesen seyen. Da es nun sehr daran gelegen ist, daß mit dem Schlusse des Etatsjahrs auch alle Straßen- und Brückenbaukosten vollkommen berichtiget seyen, so wird dem Oberamtmann zur Pflicht gemacht, nicht nur von Zeit zu Zeit, sondern auch 6 Wochen vor Ende des Etatsjahrs eine Untersuchung in Betreff der noch unberichtigten Kosten vorzunehmen, und die Kreisregierung an alle diejenigen Kostenzettel zu erinnern, welche zwar an dieselbe zur Zahlungs-Einleitung eingeschickt, aber noch nicht zur Zahlung angewiesen worden sind [45]).

B. Bei Neubauten, besonders bei neuen Straßenanlagen, welche immerhin eine vorherige sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse erfordern, hat der Oberamtmann die verschiedenen in Vorschlag gekommenen Baulinien gemeinschaftlich mit dem Baubeamten zu beaugenscheinigen, die für jede derselben sprechenden Rücksichten zu untersuchen, neben dem Zwecke des Staats auch die besondern Vortheile, welche einzelne Gemeinden und Grundeigenthümer von der neuen Anlage sich versprechen dürfen, und die sowohl

43) Vergl. §. 7 der Verfügung vom 11. März 1825.
44) S. die Vorschrift vom heutigen Tage, Pct. 4.
45) Geändert durch §. 8 der mehrgedachten Verfügung vom 11. März 1825.

hierauf als auf frühere Verträge ꝛc. zu gründenden Ansprüche
315 auf Baubeiträge zu erörtern, || hierüber an die höhere Behörde Bericht zu erstatten, die Unterhandlungen über Baubeiträge einzuleiten, die Kontrakte über den etwa auf Kosten des Staats erforderlichen Ankauf von Grundstücken[46]), so wie über die Arbeiten gemeinschaftlich mit dem Baubeamten abzuschließen; wegen der Sicherheitsleistung der Bauunternehmer die erforderlichen Einleitungen zu treffen; während der Arbeiten den leitenden Bau-Beamten in Fällen, da derselbe einer amtlichen Beihülfe und Einschreitung bedarf, zu unterstützen; über Zahlungen und Verrechnung die Aufsicht zu führen, und seiner Zeit wegen der Uebernahme der vollendeten Bauwerke in Gemeinschaft mit dem Kreis-Baurath oder demjenigen Baubeamten, welcher hiezu, als vorher nicht mit der Leitung der Arbeiten beschäftiget, beauftragt werden wird, das Geeignete zu besorgen[47]).

Indem man nun von den Oberamtmännern erwartet, daß sie dem in jeder Beziehung so wichtigen Straßenbauwesen eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen werden, wird für diejenigen, welche zu ihrer Pflichterfüllung noch eines besondern Antriebs bedürfen möchten, beigefügt, daß Se. Königliche Majestät bei HöchstDero Reisen im Lande den Zustand der Straßen und in wie ferne die Oberamtmänner den ihnen in dieser Beziehung neuerdings und bestimmter auferlegten Obliegenheiten nachzukommen sich angelegen seyn lassen, HöchstSich zum besondern Augenmerk machen werden.

III. Obliegenheiten der Ortsbehörden[48]).

Die Ortsbehörden sind

1) dafür verantwortlich, daß innerhalb der Orts-Markungen von den Gemeinden und Güterbesitzern dasjenige, was denselben zu Folge der Wegordnung[49]) in Ansehung der Erhaltung der Straßen innerhalb Etters und der Brücken, des Ausschlagens der Chausseegräben und der Reinigung der Dohlen, ferner in Beziehung auf die Sicherheitsschranken oder Dämme, auf Wegzeiger und auf Baumpflanzung zu beiden Seiten der Straße, endlich wegen Erhaltung der Nummernsteine und wegen des Transports der Steinwage obliegt, immer und zu gehöriger Zeit erfüllt werde.

2) Haben dieselben die ortspolizeiliche Aufsicht darauf zu richten, daß

a) die Straßen in ihrer ganzen Breite stets für den Wandel frei
316 erhalten, || und dieser nirgends durch Anhäufung mit Unrath, Dung, Baumaterialien oder andern Gegenständen gehemmt werde; daß ferner die Straßen weder durch Bauwerke und Verzäunungen verengt, noch durch das Abgraben der Böschungen an den Chausseegräben geschmälert werden[50]).

Ist eine solche Schmälerung, die sich oft auffallend darin zeigt, daß steinerne Brücken und Dohlen, welche ursprünglich mit der Breite der Straße gleich waren, nunmehr auf der

46) Unterm 25. Sept. 1833 ist hiefür eine (besonders gedruckte) Instruktion ertheilt worden.
47) Aufs Neue eingeschärft durch §. 9 der Verfügung vom 11. März 1825.
48) Ebenso daselbst §. 10.
49) Vom 23. Okt. 1808
50) Vergl. den Normal-Erlaß vom 14. Aug. 1833, betr. das Verbot der Schmälerung der Böschungen an den Staatsstraßen (im Erg.Bd. S. 269).

Seite über die Straße hervorstehen, eingetreten; so haben die Ortsbehörden durch Vermessung der Straße und durch Aufsuchung der Grenzsteine an den benachbarten Grundstücken, die wahren Grenzen der Straße auszumitteln und von dem Erfund an das Oberamt Bericht zu erstatten, damit dasselbe gemeinschaftlich mit dem Weginspektor zur Wiederherstellung jener die geeignete Anordnung treffe.

b) Daß alle diejenigen, welche Straßenbauarbeiten übernommen haben, ihre Verbindlichkeit vollkommen und zur gehörigen Zeit erfüllen, daß insbesondere das Unterhaltungs-Material binnen des von dem Weginspektor bei der Angabe bestimmten Termins beigeführt, hievon nichts entfremdet, daß bei der Uebernahme des Materials, welcher der Ortsvorsteher und ein Mitglied des Gemeinderaths beizuwohnen haben[51]), nicht nur das Nachzählen der beigeführten Haufen mit Pünktlichkeit vorgenommen, sondern auch, nach einer jedesmal vorher zu gebenden Erklärung, der wie vielste (z. B. 5te oder 6te oder 7te) Haufen nachzuwägen sey, das Abwägen genau vorgenommen und sowohl die ganze Zahl aller Materialhaufen als das Gewicht jedes Einzelnen derjenigen, welche abgewogen werden, um hievon einen Durchschnitt berechnen zu können, in dem Protokoll eingeschrieben werde.

Daß ferner die Wegknechte in Ansehung des Einleisens bei geeigneter Witterung und des Reinigens der Straße von Moraſt sich nicht versäumen, und daß der Letztere unverzüglich rein abgeführt werde.

c) Daß endlich nicht von einzelnen Personen an Straßen, Brücken und deren Zugehörden durch verbotene Handlungen, z. B. Rauhsperren, Schleifen von Baustämmen u. s. w. Schaden verursacht werde.

Im Allgemeinen werden die Orts || behörden auf die 317
Wegordnung verwiesen.

Verfehlungen gegen dieselbe haben sie mit den gesetzlichen Strafen zu rügen, oder, wenn jene das Maß ihrer Strafbefugniß übersteigen[52]), dem Oberamt anzuzeigen; wie ihnen denn überhaupt obliegt, in allen Fällen, welche eine höhere Einschreitung erfordern, an das Oberamt Bericht zu erstatten.

IV. Aufforderung an die Kreis-Regierungen.

Obige Vorschriften sind vom ersten des künftigen Monats an, von allen betreffenden Behörden pünktlich zu befolgen, die Kreisregierungen aber, welche zunächst über die Vollziehung zu wachen haben, werden dabei aufgefordert, die Erfahrungen, welche sie hinsichtlich der Vervollständigung und Vereinfachung der den Geschäftsgang und die treue Pflicht-Erfüllung der concurrirenden Behörden betreffenden Vorschriften zu machen in den Fall kommen könnten, sorgfältig zu sammeln, und dem Ministerium des Innern vorzulegen[53]).

Stuttgart den 4. Juni 1821. v. Otto.

---

51) Wie Note 41.

52) Vergl. den Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Aug. 1822 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 131), betr. die Zuständigkeit der Ortsvorsteher hinsichtlich der Bestrafung der Vergehen gegen die Wegordnung und die Straßenpolizei überhaupt, und den Bezug der erkannten Geldstrafen.

53) S. den Eingang der mehrgedachten Verfügung vom 11. März 1825.

317 [Nr. 34.] Erinnerung des Ministerium des Innern vom 8. Juni,

wegen Einsendung der Gensd'armerie-Kosten-Verzeichnisse.

(Die Vorschrift, an welche hier erinnert wird, ist durch die Verfügung vom 31. Mai 1826 abgeändert worden.)

---

329 [Nr. 36.] Verordnung der Staats-Hauptkassen-Verwaltung vom 18. Juni,

in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender.

(Ersetzt durch die Bekanntmachung vom 25. April 1840.)

---

319 [Nr. 35.] Gesetz vom 20. Juni,

die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung und des Ausschusses, so wie der ständischen Beamten und Diener betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die Verfassungs-Urkunde §. 194 ist die Festsetzung der Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, so wie der Besoldungen der Mitglieder des Ausschusses und der ständischen Beamten auf Verabschiedung ausgesetzt worden; Wir verordnen und verfügen daher in dieser Beziehung, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Taggelder und Reisekosten.

Von den standesherrlichen, so wie von den erblichen und nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der
320 Standesherrn haben diejeni||gen, welche ihre Absicht, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, erklären, dieselben Taggelder und Reisekosten anzusprechen, welche hiernach für die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten festgesetzt sind.

Die Taggelder aller Mitglieder der Kammer der Abgeordneten werden auf Fünf Gulden und dreißig Kreuzer festgesetzt. Die denselben gebührende Entschädigung für Reisekosten beträgt Einen Gulden auf jede Poststunde der Entfernung ihres Wohnorts von Stuttgart. Außerdem haben sie je für zehn Poststunden eine Tagsgebühr mit Fünf Gulden dreißig Kreuzer anzusprechen.

Während der Beurlaubung eines Mitglieds hört die Berechtigung zum Bezug von Taggeldern auf; auch findet bei Reisen, welche im Urlaub unternommen werden, keine Kosten-Vergütung statt.

Die Präsidenten beider Kammern erhalten als Mitglieder des Ausschusses Entschädigungsgehalte, die ihnen auch während der Dauer der Stände-Versammlung fortgereicht werden.

§. 2. Entschädigung der Ausschuß-Mitglieder.

Die Entschädigung des Präsidenten der ersten Kammer wird mit Inbegriff der Wohnung jährlich auf Siebentausend Fünf Hundert Gulden, die des Präsidenten der zweiten Kammer gleichfalls einschlüssig der Wohnung jährlich auf Fünf Tausend Gulden bestimmt.

Eben so erhalten die übrigen vier Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem §. 190 der Verfassungsurkunde in Stuttgart anwesend seyn müssen, eine Entschädigung von Eintausend Acht Hundert Gulden.

Während der Dauer eines Landtags hören diese Entschädigungs-Gehalte bei den vier letztgenannten Ausschuß-Mitgliedern auf, und diese treten dagegen für die genannte Zeit in den Bezug der oben festgesetzten Taggelder ein.

§. 3. Besoldungen der ständischen Beamten.

Die Jahresbesoldungen der ständischen Beamten werden auf folgende Art regulirt:

1) Für den Kassier der Schulden-Tilgungskasse auf Eintausend Acht Hundert; demselben sind hierneben zu Deckung etwaigen Kassen-Abgangs dem Jahre nach Zweihundert Gulden bewilligt;
2) für den Archivar auf Eintausend Sechshundert Gulden;
3) für den Controleur der Schulden-Tilgungskasse auf Eintausend Vierhundert Gulden;
4) für die zwei Registratoren der ersten || und zweiten Kammer 321
je auf Eintausend Zweihundert Gulden;
5) für die Buchhalter erster Klasse bei der Schulden-Tilgungskasse auf Eintausend, für die Buchhalter zweiter Klasse auf Achthundert Gulden;
6) für die zwei Kanzellisten der Kammern je auf Sechshundert und fünfzig Gulden.

Es können jedoch die Gehalte des Kassiers, des Archivars, des Controleurs, der zwei Registratoren, so wie der Buchhalter nach den ersten fünf Jahren ihrer Dienstzeit um 100 fl., und nach weiteren fünf Jahren wieder um 100 fl., sodann aber nicht weiter erhöht werden. Auf gleiche Weise können auch die Gehalte der beiden Kanzellisten je um 50 fl., also nach Verfluß von zehn Jahren auf höchstens 750 fl. steigen.

7) Dem Verwalter der ständischen Sustentations-Kasse, wozu die Stände einen ihrer Beamten wählen mögen, ist eine jährliche Belohnung von Dreihundert Gulden ausgesetzt.

§. 4. Belohnung außerordentlicher Arbeiter und Gehülfen.

Wenn nach dem Erachten des Vorstands der Stände-Versammlung, der einzelnen Kammern oder des Ausschusses, die ständischen Beamten oder niedern Diener einer zeitigen Aushülfe bedürfen, so sollen die hiebei verwendeten Personen durch Taggelder belohnt werden, deren Betrag sich nach den Bestimmungen richtet, welche in dergleichen Fällen für den Königl. Dienst ertheilt sind.

§. 5. Gehalte der niedern Diener.

Der Jahresgehalt der beiden Kanzleidiener der Stände-Versammlung, welche zugleich die Stelle von Hausmeistern in dem Ständehaus zu versehen haben, wird bei dem ältern auf Vierhundert und fünfzig Gulden, bei dem jüngeren auf Dreihundert Gulden festgesetzt.

Von diesem Gehalt haben sich diese beiden Diener die in der Verordnung vom 10. Jan. 1820 (Reg.Bl. S. 11) vorgeschriebene Livree selbst anzuschaffen.

§. 6. Allgemeine Bestimmung.

Wenn einem Mitgliede der zweiten Kammer oder des Ausschusses, einem ständischen Offizialen oder niedern Diener über deren ordentliche Gehalte oder Taggelder, eine Zulage, Gratifikation und dergleichen aus der ständischen Sustentations-Kasse bewilligt werden will, so kann dieses nur auf dem Wege der Verabschiedung geschehen.

322 || §. 7. Vorübergehende Anordnungen.

1) Der gegenwärtige Schulden-Zahlungs-Kassier und die von beiden Kammern erstmals gewählten Registratoren treten von jetzt an in den höchsten Betrag des für sie bestimmten Gehalts, beziehungsweise von Zwei Tausend und von Vierzehn Hundert Gulden.

Eine weitere Vermehrung desselben findet für ihre Personen nicht statt.

2) Den bei der Schulden-Zahlungskasse gegenwärtig angestellten Buchhaltern bleibt der Rücktritt in den Königl. Dienst so lange vorbehalten, bis über die zu Besorgung der Geschäfte nöthige Zahl derselben, endlich Uebereinkunft getroffen seyn wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt hin beziehen sie die ihnen seither ausgesetzten Gehalte, mit Ausnahme des zweiten Buchhalters, dem vom 1. Juli 1821 an, eine Zulage von Zwei Hundert Gulden verwilligt wird.

3) So lange die Stelle des ständischen Archivars unbesetzt bleibt [54]), können dessen Geschäfte von den Ständen einem oder mehreren ihrer Beamten übertragen werden, welchen dafür eine Gesammt-Entschädigung von drei Hundert Gulden ausgesetzt wird.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben Stuttgart den 20. Juni 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

322 [Nr. 35.] Gesetz vom 20. Juni,
die Einberufung der abwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

In Erwägung, daß der §. 190 der Verfassungs-Urkunde zwar im Allgemeinen festsetzt, daß die abwesenden Mitglieder des Stände-Ausschusses von den anwesenden Mitgliedern desselben so oft einberufen werden sollen, als es die Umstände erfordern, letztere aber nicht näher
323 bezeichnet sind, so verordnen und verfügen Wir in gedachter || Beziehung, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie nachsteht:

§. 1. Die anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses sind verbunden, die abwesenden Mitglieder desselben in folgenden Fällen einzuberufen:

1) So oft die anwesenden Mitglieder dafür halten, daß die Regierung um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten seyn möchte;

2) wenn nach Verfluß eines Etatsjahrs das Finanz-Ministerium dem ständischen Ausschusse die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Etatsjahre nachweist, und seinen hierauf gegründeten Etat für das folgende Jahr dem Ausschusse zur Berathung mittheilt:

54) Diese Stelle ist derzeit noch unbesetzt.

3) bei Abhör der Jahresrechnung der Schulden-Zahlungs- und Sustentationskasse;

4) bei der Berathung des Rechenschaftsberichts (Verf.Urkunde §. 191).

§. 2. In Beziehung auf andere, in vorstehendem §. nicht genannte, möglicher Weise eintretende Fälle bleibt die Frage von Einberufung der Abwesenden der verfassungsmäßigen Beurtheilung der anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses anheimgegeben.

§. 3. Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Theil des ständischen Ausschusses Uns Anzeige zu erstatten.

Unser Minister des Innern ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 20. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 36.] Gesetz vom 23. Juni, 327
den Ablösungs-Maßstab für die Grundabgaben betr.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Ablösung der dem Grundeigenthümer sowohl als der Finanz-Verwaltung lästigeren Grundabgabe-Gattungen zu erleichtern, haben Wir für nöthig erachtet, in dem Maßstabe, der für jene Ablösung in dem zweiten Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817, und in der dasselbe erläuternden Verordnung vom 13. Sept. 1818 gegeben ist, in Beziehung auf die dem Staate angehörigen Gefälle [55]), einstweilen und bis zu einer allgemeinen Revision der früheren Gesetze [56]), einige Abänderungen eintreten zu lassen.

Wir verordnen und verfügen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Für die Ablösung der Laudemien und Theilgebühren, der Frohnen und Frohngel || der [57]), der lebendigen oder Blutzehnten, 328
so wie der Heuzehnten [58]), soll künftig statt des zwanzigfachen der

55) Nach einem Ministerial-Erlasse vom 10 Febr. 1823 (s. Rollers Württemb. Polizeirecht, Note S. 325) sind die Bestimmungen des Gesetzes namentlich auf Stiftungen nicht anwendbar, sondern soll es hinsichtlich dieser bei der Verordnung vom 13. Sept. 1818 sein Verbleiben haben.

56) Theilweise erfolgt durch die Gesetze vom 27, 28. und 29. Okt. 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben, der Ablösung der Frohnen, und der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen.

57) Vergl. die Art. 14—16 des Gesetzes vom 28. Okt. 1836.

58) Nähere Bestimmungen hierüber enthalten die Normal-Erlasse vom 11. Okt. 1821 und 34. Juli 1823 (im Erg.Bd. S. 423 und 424). Nach einem Normal-Erlasse vom 26. Febr. 1833 (das. S. 454) ist auch die Ablösung der Zehent-Surrogatgelder von den zu Wiesen gerichteten ehemaligen Aeckern, Allmanden und Gärten im 16fachen Betrage gestattet, insofern dergleichen neuangelegte Wiesen mit der übrigen Wiesenfläche zusammenhängen, oder für sich einen geschlossenen Bezirk bilden. Wenn hingegen dergleichen zu Wiesen gerichtete Güter sich einzeln innerhalb eines einer andern Bauart gewidmeten zehentbaren Feldes befinden; so kann die Zehent-Ablösung nicht Statt finden. Hienach ist auch die Heuzehent-Ablösung in andern Orten zu behandeln.

Sechszehenfache Betrag des Gefälls als Entschädigung angenommen werden [59]).

§. 2. Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, die Ablösung der Theilgefälle mit Ausnahme der Zehnten zu verlangen, es mag die Theilgebühr in einer größeren oder kleineren Quote des Ertrags bestehen.

§. 3. Bei unveränderlichen oder solchen Geld- und Naturalgefällen, welche in fest bestimmten Summen abzutragen sind, ist die Ablösung bis zu dem Betrage von Zehen Gulden einschließlich, durchgängig im zwanzigfachen Betrage des Gefälls gestattet.

§. 4. Bei der Ablösung der vorbenannten Gefälle sind für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien folgende Preise zum Grunde zu legen:

1 Schfl. Kernen	9 fl.	36 kr.
1 Schfl. Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 „	— „
1 Schfl. Mühlkorn	7 „	12 „
1 Schfl. Roggen, Ackerbohnen	6 „	24 „
1 Schfl. Gerste und gemischtes Korn	5 „	36 „
1 Schfl. Wicken	4 „	48 „
1 Schfl. Dinkel	4 „	— „
1 Schfl. Einkorn und Emer	3 „	12 „
1 Schfl. Haber	2 „	24 „
1 Wanne Heu	8 „	48 „
1 Fuder Stroh	8 „	— „

Bei Wein und Holz sind die Lokalpreise nach einem angemessenen Durchschnitte zu berechnen [60]).

§. 5. Alle Abgaben und Kosten, welche mit der gerichtlichen Insinuation der Contrakte verbunden zu seyn pflegen, so wie die Concessionstaxen sind in Beziehung auf die Gefäll-Ablösungs-Verträge aufgehoben [61])

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

59) Der gleiche Betrag ist, nach den Normal-Erlassen vom 2. Juni 1823 und 9. Jan. 1835 (Erg.Bd. S. 449 und 467) auch für die Ablösung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staates in Waldungen der Gemeinden und Privaten zu Grund zu legen.

60) In Beziehung auf die Berechnung der Frohn-Surrogate vergl. Art. 12 des Gesetzes vom 28. Okt. 1836.

61) Nach einem (besonders gedruckten) Erlasse des Steuer-Collegiums vom 3. Jan. 1835 ist die im Art. 5 ausgesprochene Befreiung von Abgaben über Gefäll-Ablosungs-Verträge, welche mit der Staats-Finanz-Verwaltung geschlossen werden, gesetzlich nur auf diejenigen unveränderlichen Gefälle anwendbar, welche nicht über 10 fl. betragen, und es ist dagegen bei allen jenen Ablösungen von unveränderlichen Gefällen über 10 fl. sowohl die Verkaufs-Accise, als die Verkaufs-Sportel (Sporteltarif von 1828 Rubr. Verkauf) anzusetzen, in so weit nicht in Berücksichtigung der im einzelnen Falle eintretenden besondern Verhältnisse hievon eine Ausnahme gemacht und die Befreiung ausdrücklich ausgesprochen wird.

[Nr. 57.] Königl. Bestätigungs-Urkunde der Geschäfts-Ordnung für die Kammer der Abgeordneten, 331
vom 23. Juni.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Kammer der Abgeordneten Unserer getreuen Stände den Entwurf ihrer Geschäftsordnung zu Unserer Königlichen Bestätigung unterthänigst vorgelegt hat, welcher wörtlich also lautet:

Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten.

Von Eröffnung der Kammer.

§. 1. Wenn der König den Landtag eröffnet hat (Verf.Urkunde §. 160), so veranstaltet der Vorstand der Kammer längstens innerhalb der nächsten drei Tage die erste Sitzung.

Von dem Präsidium und dem Secretariat.

§. 2. Zu den ersten Geschäften gehört in der neugewählten Kammer der Bericht des Ausschusses über die Legitimation der Mitglieder (Verf.Urkunde §. 159), sodann die Wahl des Präsidenten und des Vice-Präsidenten, und auf jedem Landtag die Wahl der Se || kretäre. 332
(Ebendas. §. 164.) Vor der Wahl der Letztern wird dieses Amt durch die jüngsten Mitglieder versehen. Die Namen der gewählten Sekretäre sind dem Könige anzuzeigen.

§. 3. Die Amtsbefugniß des Präsidenten ist im Allgemeinen durch die Verf.Urkunde (§. 165) bezeichnet.

Das gesammte Amts- und Dienstpersonal der Kammer ist ihm untergeordnet. Er verwaltet die Polizei in den Gebäuden der Kammer. Von ihm, oder nach seinem Auftrag von dem Registrator, werden die an die Kammer gerichteten Schreiben eröffnet.

Von den Sitzungen.

§. 4. Wenn beide Kammern, außer dem Fall der Königl. Sitzung (Verf.Urkunde §. 160), förmlich vereiniget sind (ebendas. §§. 190, 191, 93, 196), so hat der Präsident der ersten Kammer die Sitzung zu eröffnen und zu schließen. Derselbe macht die Propoſition; er sorgt für Erhaltung der Ordnung und des Anstandes. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Präsidenten der zweiten Kammer ob. Das Protokoll wird durch Sekretäre beider Kammern gemeinschaftlich geführt.

§. 5. Als eine Vereinigung beider Kammern ist es nicht anzusehen, wenn die Mitglieder einer unvollzähligen Kammer den Sitzungen der andern Kammer anwohnen. (Verf.Urkunde §. 160. 161.)

§. 6. Vor Aufhebung einer Sitzung bestimmt der Präsident die Zeit der nächstfolgenden. Kann er dieselbe nicht genau angeben, so bestimmt er den äußersten Zeitpunkt, innerhalb dessen die nächste Sitzung statt finden soll.

§. 7. Erhebt sich Widerspruch gegen die Zeitbestimmung des Präsidenten, so entscheidet der Beschluß der Kammer. Ein Mitglied, welches Einwendung macht, muß aber von drei andern unterstützt werden. Bevor solcher Widerspruch zugelassen, und darüber entschieden ist, kann die Sitzung nicht aufgehoben werden. Nur wenn der Präsident veranlaßt ist, wegen Unordnung in der Kammer die Sitzung aufzuheben, so ist hiegegen keine Einwendung zuläßig. Die Unterbrechung darf jedoch in diesem Fall nicht länger dauern, als bis zum dritten Tag.

§. 8. Von der Zeit der Sitzungen wird dem Königl. Geheimen Rathe durch eine an die || Kanzlei desselben gerichtete Mittheilung 333
des Sekretariats der Kammer Nachricht ertheilt.

§. 9. Die Sitzungsprotokolle werden in der Regel beim Anfange der nächstfolgenden Sitzung, oder in besondern hiezu bestimmten Sitzungen verlesen, und nach Erledigung etwaiger Erinnerungen dagegen, durch die Sekretäre unterzeichnet. Diejenigen Protokolle, welche in der letzten Sitzung eines Landtags noch nicht verlesen worden sind, werden neben der Unterschrift der Sekretäre durch den Präsidenten und den Vice-Präsidenten, oder in Abwesenheit des Letzteren, durch ein Mitglied des Ausschusses beglaubigt.

§. 10. Ueber die Verhandlungen in geheimer Sitzung (Verf.Urk. §. 168) werden abgesonderte Protokolle geführt. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer können dieselben nicht bekannt gemacht werden. Wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königl. Commissarien geheim geworden ist, so kann nur mit Zustimmung der letztern obige Genehmigung ertheilt, oder die Berathung in öffentlicher Sitzung fortgesetzt werden.

§. 11. Für die öffentlichen Sitzungen (Verf.Urkunde §. 167) geschieht die Vertheilung der Eintrittskarten, welche nur für Männer bestimmt sind, von der zweiten Kammer durch das Präsidium in der Art, daß eine verhältnißmäßige Zahl der Regierung und dem Präsidenten der ersten Kammer, der übrige größere Theil aber den Mitgliedern der zweiten Kammer zugestellt wird [62]).

§. 12. Niemand darf in der Kammer sitzend sprechen, wenn er nicht hiezu besondere Genehmigung erhält. Die Rede wird gegen das Präsidium gerichtet. Die Form der Vorträge ist durch den §. 171 der Verf.Urk. bestimmt.

§. 13. Niemand darf unterbrochen werden; auch ist es nicht erlaubt, von dem an die Tagesordnung gekommenen Gegenstand abzuschweifen. Beleidigungen oder Verläumdungen der *eigenen* oder *fremder* Regierungen, des deutschen Bundes, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen sind der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

§. 14. Wird irgend eine dieser Vorschriften (§§. 12, 13.) verletzt, und der Präsident unterläßt die Rüge (Verf.Urkunde §. 185), so hat jedes Mitglied das Recht, darauf aufmerksam zu machen.

Von der Tagesordnung.

334| §. 15. Die Geschäfte der Kammer werden in derjenigen Zeitfolge vorgenommen, in welcher die Gegenstände derselben nach dem Tagbuche an die Kammer gebracht worden sind.

§. 16. Eine Ausnahme findet Statt:

1) Bei Vorträgen der Königl. Minister und Commissarien, wenn sie erklären, daß sie einen Antrag im Namen des Königs zu machen haben, in welchem Falle jene Vorträge die Verhandlung so lange unterbrechen, bis der Antrag an eine Commission verwiesen ist.
2) Bei Königlichen Erlassen, welche in der ersten Sitzung nach ihrem Einlauf verlesen werden.
3) Bei Vorträgen über Legitimation und Beeidigung eines Mitglieds, welche zu jeder Zeit den ersten Gegenstand der Tagesordnung ausmachen.
4) Bei Berichten von Commissarien, worunter wieder denjenigen, welche Königl. Anträge betreffen, der Vorzug gebührt.
5) Vermöge besondern Beschlusses der Kammer, aus Gründen, welche entweder in der Wichtigkeit oder Dringlichkeit eines Geschäfts, oder in dessen Zusammenhang mit einem andern liegen.

62) Vergl. die Bekanntmachung vom 12. Jan. 1820.

§. 17. Wie es mit der fortgesetzten Verhandlung der in der Kammer vorgekommenen Gegenstände zu halten sey, ist bei jeder Art von Geschäften besonders bestimmt.

§. 18. Wenn die Kammer in einzelnen für dringend oder unwichtig erkannten Fällen von der Regel abgeht, daß kein Gegenstand in derselben Sitzung, in welcher der sich auf ihn beziehende Antrag gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden solle (Verf.-Urkunde §. 173); so ist dieses nebst der dem Beschluß zum Grunde liegenden Stimmenzahl ausdrücklich im Protokoll zu bemerken.

§. 19. Vor dem Schlusse der Sitzung macht der Präsident, so weit es möglich ist, die Tagesordnung der folgenden bekannt. Die Tages-Ordnung wird im Saale angeschlagen.

Von den Eingaben.

§. 20. Zur vorläufigen Prüfung der bei der Kammer einlangenden Eingaben wird für die Dauer jeden Landtags eine ständige Commission gewählt. Diese erhält die einkommenden Eingaben sogleich nach der Eintragung ins Tagbuch von dem Sekretariat, || berathschlagt 335
darüber, und erstattet der Kammer ihren Vortrag.

§. 21. Die an einzelne Mitglieder der Kammer gelangenden Eingaben werden von denselben nicht in der Kammer vorgetragen, können aber von ihnen der Registratur zur Vorlegung an das Präsidium zugestellt werden. Eingaben von Ungenannten werden nicht berücksichtiget.

§. 22. Das Verzeichniß der neu eingekommenen Eingaben wird nach Erledigung des Protokolls abgelesen. Jedes Mitglied hat das Recht, von diesen Eingaben auf dem Sekretariat Einsicht zu nehmen.

§. 23. Die Kammer wird die einzelnen Staatsbürger sowohl als Körperschaften von den auf deren Eingaben gefaßten Beschlüssen, mittelst Auszug des Protokolls, in Kenntniß setzen.

Von den Anträgen der Mitglieder.

§. 24. Jedes Mitglied der Kammer hat das Recht, Anträge an dieselbe zu bringen. Der Antragsteller übergibt seinen Antrag ohne nähere Begründung oder Entwicklung schriftlich der Registratur. Derselbe muß so gefaßt seyn, daß solcher, wenn er unverändert durchgeht, den Beschluß der Kammer, wie dieser lauten müßte, ausdrückt. Die Registratur hat die ihr übergebenen Anträge sofort in das Tagbuch einzutragen, und solche jedesmal in der nächsten Sitzung nach der Zeit-Ordnung des Eintrags zugleich mit dem Verzeichniß der neu eingekommenen Eingaben (§. 22) abzulesen.

§. 25. Wenn nach der Zeit der geschehenen Uebergabe bei der Registratur die Tagesordnung (§§. 15. 16.) auf den Antrag zurückführt, so wird der Antragsteller von dem Präsidenten aufgerufen. Ersterer verliest jetzt seinen Antrag, und läßt demselben die kurze und bündige Angabe der Gründe folgen, welche der Registratur schriftlich übergeben werden, worauf die Kammer die Begutachtung des Antrags durch eine bestehende oder neu zu bestellende Commission beschließt, oder aber dessen unmittelbare Berathung sich vorbehalten kann.

§. 26. Geschieht Letzteres, so bleibt dem Antrag sein Vorzug in der Tagesordnung, jedoch in der Art, daß er nicht eher als nach Verfluß von drei Tagen zur Berathung kommt; alsdann wird er von dem Antragsteller abermals verlesen, und nach Gefallen schriftlich oder mündlich entwickelt, womit sich die Berathung eröffnet.

|| §. 27. Dieser ordentliche Gang der Anträge kann zwar 336
wegen Dringlichkeit oder Unwichtigkeit des Gegenstandes, oder wegen

dessen Zusammenhang mit einem andern, durch besondere Beschlüsse der Kammer, abgekürzt werden. Wenn aber dieselbe in den durch den §. 173 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Fällen einen Antrag in der nämlichen Sitzung, worin er zuerst vorgetragen wurde (§. 24), zur Verhandlung bringt, oder wenn sie schon bei dem zweiten Vortrage (§. 25) dessen unmittelbare Berathung beschließt, so wird dadurch das Recht des Antragstellers auf vorherige Begründung oder Entwickelung seines Antrags nicht aufgehoben.

§. 28. Will ein Antragsteller seinen an eine Commission verwiesenen Antrag schriftlich näher entwickeln, so hat er diese Entwickelung der Kammer zur gleichmäßigen Verweisung an die Commission zu übergeben, und kann dieselbe unmittelbar vor der commissarischen Berichts-Erstattung vortragen.

§. 29. Nach der Berichts-Erstattung gebührt das Wort zuerst wieder dem Antragsteller, worauf sich die freie Debatte eröffnet.

§. 30. Dem Antragsteller ist zu jeder Zeit erlaubt, den von ihm gemachten Antrag zurückzunehmen; es steht aber jedem andern Mitgliede frei, diesen Antrag aufzunehmen und zu dem seinigen zu machen, was jedoch den Stand der Verhandlung nicht abändert.

Von den Commissionen.

§. 31. Jede Commission besteht, wenn die Kammer nicht eine andere Zahl beschließt, aus sieben Mitgliedern, welche durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. 32. Ein Mitglied, welches in eine Commission gewählt worden ist, kann aus dem Grunde, weil es schon in andern Commissionen beschäftigt ist, die Enthebung von der neuen Wahl nachsuchen, die ihm in diesem Falle nicht zu erschweren ist. Lehnt ein Mitglied eine solche Wahl aus andern Gründen ab, so hat die Kammer über die Zulässigkeit der letzteren durch förmliche Abstimmung zu entscheiden. In jedem Falle wird an die Stelle eines austretenden Mitglieds ein anderes gewählt.

§. 33. Die Liste des Personals der bestehenden Commissionen wird im Sitzungssaale angeschlagen.

§. 34. Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten
337 hat, läßt die erste Sitzung || ansagen; in dieser wählt die Commission ihren Vorstand und dessen Stellvertreter; so wie jedesmal ihren Aktuar, und späterhin einen oder mehrere Berichts-Erstatter aus der Zahl ihrer Mitglieder.

§. 35. Der Präsident der Kammer kann zu keiner Commission als Mitglied gewählt werden; dagegen steht ihm frei, allen Commissions-Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, anzuwohnen; deswegen ist ihm von jeder Sitzung zeitige Anzeige zu machen.

§. 36. Die Commissionen können, außer von Mitgliedern der Kammer, keine Eingaben oder sonstige Mittheilungen annehmen, noch Anträge an den Geheimen Rath bringen, wohl aber bei vorkommenden Anständen mit den betreffenden Ministerien Rücksprache pflegen, oder die Minister zur persönlichen Theilnahme an ihren Berathungen einladen (Verf. Urkunde §. 169.). Letzteres kann insbesondere dann geschehen, wenn die zur Vorberathung eines Königl. Gesetzes-Entwurfs bestellte Commission auf Modifikationen desselben anzutragen sich veranlaßt findet. Mit andern Staatsbehörden ist den Commissionen keine Rücksprache gestattet.

§. 37. Die Sitzungen der Commissionen sind nicht öffentlich. Ihre Verhandlungen können nur mit Genehmigung der Kammer bekannt gemacht werden.

§. 38. Zur Gültigkeit eines Commissions-Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen des Mitglieder erfordert.

§. 39. Sobald die Commission ihre Berathungen beendiget und ihr Gutachten abgefaßt hat, wird solches dem Präsidenten zur weitern Anordnung angezeigt.

§. 40. Hat eine Commission einen wichtigern Gegenstand (§. 41.) mittelst Vortrags in der Kammer begutachtet; so wird der Gegenstand vertagt, und kann, so ferne die Kammer nicht eine frühere Erörterung wegen Dringlichkeit der Sache besonders beschließt, vor Ablauf von drei Tagen nicht in Berathung gezogen werden.

§. 41. Der Commissionsbericht betrifft aber einen wichtigern Gegenstand, wenn er

1) einen Gesetzesvorschlag der Regierung begutachtet,
   oder
2) sich mit einem von dem Beschlusse der zweiten Kammer abweichenden Beschluß der ersten Kammer, den Fall der Abga || benVerwilligung ausgenommen, hauptsächlich beschäftigt. Des- 338
   gleichen
3) wenn die Commission eine Beschwerde oder Vorstellung bei der Regierung, oder die Bitte um ein Gesetz in Antrag bringt;
   endlich
4) überhaupt alsdann, wenn die Kammer einem von der Commission bearbeiteten Gegenstande gleiche Wichtigkeit mit den vorgenannten beilegt.

§. 42. In minder wichtigen Fällen kann ein Commissions-Gutachten in der ersten Sitzung nach dessen Erstattung von der Kammer berathen, und durch einen Beschluß erledigt werden; es wäre denn, daß die Kammer sogleich zur Berathung schreiten wollte. Wird die Berathung nicht unmittelbar nach der ersten Verlesung des Commissions-Berichts vorgenommen; so ist derselbe vor Eröffnung der Berathung noch einmal zu verlesen.

§. 43. Wenn im Laufe der Berathung sich neue Ansichten entwickeln, oder neue Zusätze und Abänderungen zur Sprache kommen, welche durch das vorliegende Commissions-Gutachten nicht erschöpft sind; so kann die Kammer dieselben zur nähern Prüfung an die Commission zurückgeben.

Von der Debatte.

§. 44. Wenn der Präsident die Debatte eröffnet hat, so sprechen die Mitglieder in derjenigen Folge, in welcher sie von ihren Sitzen aufgestanden sind. Jedoch ist derjenige, dessen Vortrag zunächst berührt wurde, darauf zu erwiedern berechtigt.

§. 45. Der Präsident ordnet den Gang der Verhandlung und leitet die Berathung und Abstimmung (Verf.Urkunde §. 165).

Er nimmt an der Debatte so weit Theil, als es zur Erfüllung jener Pflicht nöthig ist. Will derselbe als Abgeordneter an der Verhandlung Antheil nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben hinsichtlich der Verhandlung über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

§. 46. Jedes Mitglied kann darauf aufmerksam machen, daß die Debatte erschöpft sey. Der Präsident erklärt nach vorgängiger Befragung der Kammer, welche im Zweifelsfalle zu entscheiden hat, die Debatte für geschlossen.

Von der Abstimmung und den Beschlüssen.

339 §. 47. Jeder Antrag, welcher zur Abstimmung gebracht wird, wird von dem Präsidenten in einzelne einfache Fragen aufgelöst, so daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann (Verf. Urkunde §. 174). Verbesserungs-Vorschläge werden in der Regel vor der Hauptfrage zur Abstimmung gebracht.

§. 48. Jedem Mitgliede ist gestattet, gegen die Stellung der Fragen, sowohl im Einzelnen, als in Beziehung auf deren Reihenfolge Erinnerungen vorzubringen, welche der Präsident entweder von Amtswegen berücksichtigen, oder dem Urtheil der Kammer unterstellen wird.

§. 49. Nach erfolgter Fragestellung findet in der Regel die Abstimmung Statt.

§. 50. Die Stimmen werden, mit Ausnahme der hiernach (§. 51 und 55) bemerkten Fälle, auf namentlichen Aufruf des Präsidenten oder nach dessen Auftrag eines der Sekretäre, in der durch §. 162 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Ordnung abgelegt; dem Präsidenten gebührt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, der Vice-Präsident und die Sekretäre stimmen in der ihnen als Mitgliedern der Kammer gebührenden Ordnung.

§. 51. Wenn auf die Frage des Präsidenten; ob ein von ihm angetragener Beschluß keinen Anstand finde? Stillschweigen erfolgt, so wird dieser Beschluß als durch allgemeine Zustimmung gefaßt, angesehen. Sollte jedoch bei Verkündung des Beschlusses sich ergeben, daß ein Mißverständniß obgewaltet, so ist namentlich umzufragen.

§. 52. Bei namentlichem Aufruf geschieht die Abstimmung durch Bejahung oder Verneinung. Bedingte und abweichende Abstimmungen sind nicht zulässig. Auch ist kein Mitglied berechtiget, die Abstimmung zu verweigern, es wäre denn, daß die Frage dessen persönliche Verhältnisse beträfe. Wer dessen ungeachtet die Abstimmung verweigert oder aussetzt, oder wer nicht unbedingt mit Ja oder Nein abstimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt. Eine bereits abgelegte Stimme darf nicht zurückgenommen werden.

§. 53. Enthält ein Gesetzes-Entwurf oder irgend ein Antrag mehrere Punkte, worüber besonders abgestimmt wurde; so muß nach der Abstimmung über die einzelnen Punkte noch über das Ganze abgestimmt werden.

340 §. 54. In der Regel wird blos die Zahl der bejahenden und der verneinenden Stimmen ohne die Namen der einzelnen Stimmführer im Protokoll verzeichnet. Nur bei den Fragen über Abgaben-Verwilligung (Verf. Urkunde §. 181) und über eine Abänderung der Verfassung (Ebend. §. 176), oder in Folge eines besonderen Beschlusses der Kammer, ist die Stimme jedes einzelnen Mitglieds namentlich im Protokoll zu bemerken.

Auch außerdem kann jedes Mitglied die namentliche Anführung seiner Stimme verlangen.

§. 55. Durch geheime schriftliche Stimmgebung wird abgestimmt:

1) wenn auf den Druck eines in der Kammer gehaltenen Vortrags angetragen ist;
2) bei den in der Stände-Versammlung vorkommenden Wahlen.

§. 56. Sind für dieselbe Stelle mehrere Candidaten, oder sonst zu demselben Zwecke mehrere Mitglieder zu wählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Zahl auf Einem Stimmzettel verzeichnet. Wenn jedoch zu einer Wahl mehrerer Mitglieder absolute

Stimmenmehrheit erfordert wird, so kann nur ein Mitglied nach dem andern gewählt werden.

§. 57. Die Stimmen werden in den, §. 55 bemerkten Fällen durch die Sekretäre während derselben Sitzung gezählt, mit Zuziehung wenigstens eben so vieler anderer Mitglieder, welche der Präsident, nach der Stimmordnung abwechselnd, dazu bezeichnet. Bei denjenigen Wahlen, welche durch die vereinigten Kammern geschehen (Verf.Urkunde §§. 190, 193, 196), sind aus jeder Kammer gleich viel Scrutatoren zu nehmen.

§. 58. Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Mitglieder verzeichnet, als zu wählen sind, so werden die zuletzt geschriebenen, insoweit durch ihre Benennung die erforderliche Zahl überschritten ist, nicht gezählt.

§. 59. Ist bei einer Wahl auf mehrere Mitglieder die gleiche Stimmenzahl gefallen, so gibt das natürliche Alter den Vorzug.

§. 60. Der nach der Stimmenmehrheit gezogene Beschluß wird der Kammer durch den Präsidenten verkündet. Erhebt sich Zweifel gegen die Richtigkeit der Stimmenzählung, so wird nochmals umgefragt.

§. 61. Die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht in der Regel durch das Sekretariat, oder aus Auftrag der Kammer durch die Bericht erstattende, oder eine neu zu bestellende Commission. In wichtigern Fällen oder so oft es der Präsident oder die Kammer sonst für nöthig erachtet, wird die Ausfertigung der Kammer zur Beurtheilung vorgelegt. 341

Von den Communikationen der Kammern unter sich und mit der Regierung.

§. 62. Ein Zusammentritt beider Kammern zu vertraulicher Besprechung findet, außer den in der Verf.Urkunde §§. 181 und 183 bezeichneten Fällen, nur zufolge freiwilliger Entschließung beider Kammern Statt (Ebend. §. 177). Mit der Einladung zu einer solchen Besprechung ist jedesmal die Anzeige des Gegenstandes derselben und abschriftliche Mittheilung des betreffenden Antrags zu verbinden. Der Präsident derjenigen Kammer, von welcher der Zusammentritt veranlaßt wurde, macht bei demselben die Proposition.

§. 63. Außerdem geschehen die Mittheilungen der beiden Kammern schriftlich. Sie werden vom Präsidenten unterzeichnet, und von einem Sekretär contrasignirt.

§. 64. Die Königlichen Anträge sind von der Kammer, an welche dieselben zuerst gebracht worden sind, jedesmal der andern Kammer zur gleichmäßigen Berathung mitzutheilen. Dieses muß auch dann geschehen, wenn sie die Zustimmung der Kammer nicht erhalten haben. (Verf.-Urkunde §. 179.)

§. 65. Wenn durch Uebereinstimmung der Kammern oder in dem Falle des §. 181 der Verf.Urkunde mittelst Durchzählung ein Stände-Beschluß zu Stande gekommen ist; so wird derselbe von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt. Im entgegengesetzten Falle wird von jeder Kammer eine Anzeige gemacht. (Verf.Urkunde §. 183.)

§. 66. Die Berathung bestimmter Formen für die gegenseitige Mittheilungen der Kammern unter sich und Letzterer an die Regierung, soll auf dem nächstkünftigen Landtage Statt finden.

§. 67. Mit den einzelnen Ministerien communicirt die Kammer durch ihr Präsidium.

Von den Deputationen.

§. 68. Deputationen (Verf.Urkunde §. 170) werden von dem Präsiden-

342 ten ernannt, wenn || nicht eine förmliche Wahl durch die Kammer beschlossen wird. Der Präsident befindet sich jedesmal an der Spitze der Abordnung.

Vom Ausschusse.

§. 69. In dem ständischen Ausschusse, dessen Geschäfts-Verhältnisse durch die Verfassungs-Urkunde (§§. 121, 125, 159, 160, 187—193) bestimmt sind, führt der Präsident der ersten Kammer, und wenn dieser verhindert ist, der Präsident der zweiten Kammer den Vorsitz. Außerdem führt Letzterer die erste Stimme. Dem Vorstande gebührt nur im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen richtet sich die Geschäftsordnung des Ausschusses nach den allgemeinen Regeln der Collegial-Verhandlung.

§. 70. Die Stellvertreter der Mitglieder des Ausschusses, welche jedoch bei nur vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds nicht einzuberufen sind, werden jeder Zeit aus derselben Kammer genommen, welcher das abgehende Mitglied angehörte. Sollte aber jedes Mitglied dieser Kammer, auf welches Stimmen für den Ausschuß gefallen sind, einzutreten verhindert seyn, so kommt die Reihe an diejenigen Mitglieder der andern Kammer, welche Stimmen für den Ausschuß erhalten haben.

§. 71. Dem Ausschuß ist nach Verschiedenheit der Fälle die Communikation mit dem Königlichen Geheimen Rathe, oder mit den einzelnen Ministerien, niemals aber mit andern Staatsbehörden gestattet.

§. 72. Sollte die, dem Ausschuß übertragene Prüfung der Steuer-Verwendung, die Berathung des Jahrs-Etats, oder die Erörterung von Gesetzes-Entwürfen, welche dem Ausschuß von der Stände-Versammlung zu näherer Prüfung zugestellt, oder von der Regierung zur Vorberathung mitgetheilt werden, die mündliche Rücksprache mit einzelnen Ministerien wünschenswerth machen; so sind Letztere durch den Ausschuß zur Besprechung einzuladen.

§. 73. In dem Rechenschaftsberichte, welchen der Ausschuß bei Wiedereröffnung der Stände-Versammlung über die, von ihm in der Zwischenzeit gepflogenen Verhandlungen abzulegen hat, ist jedesmal zu unterscheiden, was in dem vollen Ausschuß oder von den zu Stuttgart anwesenden Gliedern desselben, was zufolge der ordentlichen Amtsbefug-
343 niß des Ausschusses, oder || Kraft besondern Auftrags der Kammern, verhandelt worden ist. Der Bericht ist von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

§. 74. Denjenigen Mitgliedern, welche zur neuen Stände-Versammlung nicht wieder gewählt worden sind, ist die persönliche Theilnahme am Vortrag des Berichts gleichfalls gestattet.

§. 75. Sollte die Stände-Versammlung durch den Bericht des Ausschusses sich zu irgend einer näheren Untersuchung oder sonstigen Beschlußnahme veranlaßt finden, so sind die Anträge hierüber in abgesonderter Sitzung der einzelnen Kammern zu machen, und im ordentlichen Wege zu verhandeln. Zu näherer Aufklärung ist der Ausschuß gegen jede einzelne Kammer verpflichtet.

Besondere Bestimmung.

§. 76. Vorstehende Bestimmungen (§. 1—75.) sollen nach allerunterthänigst nachgesuchter und erlangter Bestätigung Seiner Majestät des Königs vorerst auf die Dauer der jetzigen Ständewahl ein-

geführt, sodann aber nach Maßgabe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer Revision unterworfen werden [63]).

So haben Wir vorstehender Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten Unserer getreuen Stände, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, ihrem ganzen Inhalte nach, Unsere Königl. Bestätigung ertheilt, und die hierüber ausgefertigte gegenwärtige Urkunde zu dem Ende eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 39.] Gesetz über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni. 349

(An die Stelle dieses Gesetzes ist das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 getreten.)

[Nr. 41.] Gesetz vom 26. Juni, 369
in Betreff der Straf-Rekurse.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserer organischen Verordnung vom 8. Mai 1818 haben Wir die näheren Vorschriften über die im gerichtlichen Wege zu ergreifenden Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Criminalgerichte, der neuen Strafprozeßordnung vorbehalten.

Inzwischen finden Wir Uns eines Theils durch die bisherige Unbestimmtheit in diesem Theile des gerichtlichen Verfahrens, andern Theils aber und vornämlich durch den allgemeinen Wunsch nach möglichster Abkürzung und Vereinfachung des Recursganges veranlaßt, die bisherigen Normen der Straf-Recurse überhaupt einer vorläufigen Revision zu unterwerfen.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, bis zur Erscheinung der allgemeinen Strafprozeßordnung, wie folgt:

I. Abschnitt. 370

Von den gerichtlichen Recursen in Strafsachen.

§. 1. Der Recurs in gerichtlichen Strafsachen, als eigentliches Rechtsmittel mit Suspensiv-Wirkung, kann, außer den Fällen, wo die Straf-Erkenntnisse der Kreis-Gerichtshöfe nach Vorschrift der bestehenden Gesetze an das Ober-Tribunal zur Revision von Amtswegen einzusenden sind, von dem Angeschuldigten oder in dessen Namen von den hiernach genannten Personen gegen ein Erkenntniß eines Oberamtsgerichts (Oberamtsgerichts-Collegium) oder eines Kreisgerichtshofs ergriffen werden, wenn jener aus irgend einem rechtlichen Grunde dadurch für beschwert erachtet wird [64]).

63) Eine Revision ist bis jetzt nicht erfolgt.

64) S. auch den Normalerlaß vom 11. April d. J. (Erg.Bd. S. 15), betr. die Unzulässigkeit eines Rekurses gegen Straf-Verfügungen der Administrativstellen an den Richter, und eines Aufschubs der Straf-Vollziehung im Falle eines an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungsgesuchs.

§. 2[65]). Dieses Rechtsmittel findet nur Statt[66]):

1) gegen jedes definitive Erkenntniß, es mag dasselbe ein verurtheilendes, oder ein blos von der Instanz entbindendes seyn;
2) gegen Zwischen-Erkenntnisse, welche die Wirkung eines Endurtheils haben (Erkenntnisse auf Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit und auf den Reinigungseid);
3) gegen eine richterliche Verfügung, in deren Folge der Angeschuldigte an der wirklichen Ausübung oder dem wirklichen Genusse seiner staatsbürgerlichen Activ- oder Passiv-Wahlrechte gehindert würde. (Verf.Urkunde §§. 135, 142, 158.)

Außerdem hat der Angeschuldigte, und in Fällen des Verhafts auch die in §. 3 erwähnten ihn vertretenden Personen ohne besondern Auftrag, zu jeder Zeit das Recht der einfachen Beschwerdeführung über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Gerichtsbehörde, oder eine Verzögerung der Entscheidung von Seite derselben. (Verf.-Urkunde §§. 36.)

Insbesondere soll, wenn über die Anlegung der Haft eine solche Beschwerde erhoben wird, der höhere Richter längstens binnen acht Tagen, nachdem solche mit den Entscheidungsgründen des Untersuchungsrichters bei ihm eingekommen ist, darüber zu entscheiden verbunden seyn. Die Einsendung der gedachten Entscheidungsgründe soll stets ohne Verzug bewirkt werden.

Wird im Laufe der Untersuchung gegen einen öffentlichen Diener auf Suspension vom Amte erkannt; so hat die Wirkung derselben sich lediglich auf die Bestellung eines Amts-Verwesers auf Kosten des
371 suspendirten Dieners mittelst Gehaltsabzugs || zu beschränken, und es soll, wenn der Angeschuldigte in der Folge durch das End-Erkenntniß gänzlich frei gesprochen würde, ihm dieser Abzug nebst Zinsen aus der öffentlichen Kasse vollständig ersetzt werden.

§. 3. Bei Ergreifung und Verfolgung des Recurses kann der Angeschuldigte von seinem Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten vertreten werden, und auch ohne besondern Auftrag können dieselben an seiner Statt den Recurs anmelden und ausführen[67]).

§. 4. In allen für die Ergreifung des erwähnten Rechtsmittels geeigneten Fällen, findet nur Ein Recurs Statt.

Es entscheidet daher der Kreisgerichtshof über einen Recurs gegen ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß in letzter Instanz.

Eben so entscheidet das Ober-Tribunal in letzter Instanz über Recurse von den durch die Kreisgerichtshöfe in erster Instanz ausgesprochenen Erkenntnissen[68]).

65) Dieser §. ist näher erläutert durch den Normal-Erlaß vom 1. Dez. 1824 (Erg.Bd. S. 22) in Beziehung auf
1) die Suspension eines öffentlichen Dieners vom Amte,
2) die Frage, gegen welche Erkenntnisse das Rechtsmittel des Rekurses Statt finde?
3) die Frage: ob die Bestimmung in Nro. 3 in jedem Falle Anwendung finde, wo gegen einen Bürger eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, oder ob solche nur für den Fall gelte, wo der Angeschuldigte in der Ausübung seiner activen oder passiven staatsbürgerlichen Wahlrechte begriffen ist?

66) Nach einem Erlasse des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vom 26. Jan. 1822 (Erg.Bd. S. 17.) ist die Verbindung des Rechtsmittels der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand mit dem des Rekurses unzulässig.

67) Vergl. Pct. IV. des in voriger Note angeführten Normal-Erlasses.

68) Nach dem Normal-Erlasse vom 16. Dez. 1825 (Erg.Bd. S. 69) findet gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate der Kreisgerichtshöfe überall ein Rekurs nicht Statt.

§. 5. In beiden vorbemerkten Fällen steht der Recurs-Instanz zu, das Straf-Erkenntniß der ersten Instanz nach Beschaffenheit der Umstände zu bestätigen, zu mildern oder zu schärfen [69]).

§. 6. Unmittelbar nach Eröffnung des Erkenntnisses, die immer in Gegenwart des Oberamtsrichters und zweier Gerichts-Beisitzer geschehen muß, ist der Angeschuldigte, es mag das Oberamtsgericht (Oberamtsgerichts-Collegium) erkennender oder blos untersuchender Richter gewesen seyn, über das ihm zustehende Rechtsmittel des Recurses, dessen Fristen, und die möglicherweise (§. 5) günstigen oder ungünstigen Folgen desselben deutlich zu unterrichten, und zu befragen, ob er sich des Rechtsmittels bedienen wolle oder nicht. Diese Belehrung und die Zuziehung zweier Gerichts-Beisitzer gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens, und muß daher zu den Akten beurkundet werden.

Zugleich ist dem Angeschuldigten selbst, oder der ihn vertretenden Person, bei der Eröffnung des Urtheils zu erklären, daß ihnen, wenn sie es verlangen, eine unerstreckliche Bedenkzeit von zweimal vier und zwanzig Stunden, binnen welcher ihnen das Recht der Recurs-Einlegung offen bleibt, gestattet sey.

§. 7. Wird der Recurs binnen der gesetzlichen Bedenkzeit nicht ausdrücklich eingelegt, oder wird demselben entsagt; so geht das Erkenntniß unmittelbar nach Ablauf solcher || Frist, so wie im Augenblicke des Verzichtes, in Rechtskraft über; d. h. das Erkenntniß [372] kann jetzt vollzogen werden, wenn der Verurtheilte den Weg der Gnade nicht betreten will [70]).

§. 8. Im Falle der Recurs-Einlegung kann der Angeschuldigte, oder wer dessen Stelle vertritt (§. 3), die Gründe, aus welchen das Erkenntniß erster Instanz für beschwerend erachtet wird, entweder sogleich bei Eröffnung desselben, oder wenn auf Verlangen (§. 6) die gesetzliche Bedenkzeit verstattet worden, zugleich mit der Einlegung des Rechtsmittels innerhalb derselben vor dem Oberamtsgerichte mündlich zu Protokoll ausführen.

Es ist aber binnen dieser Frist auch gestattet, eine besondere Ausführung sich vorzubehalten; für welchen Fall zur Einsicht der Akten, die jedoch nur im Gerichtshause unter Aufsicht (allenfalls in dem Wohnorte des Vertheidigers) zuläßig ist, zur Verfertigung und zur Einreichung der Beschwerdeschrift, eine weitere unerstreckliche Frist von fünfzehn Tagen, wenn das Oberamtsgericht selbst, und von dreißig Tagen, wenn der Kreisgerichtshof das Erkenntniß gefällt hatte, hiermit festgesetzt wird.

§. 9. Die Versäumung dieser gesetzlichen Frist, welche von Anmeldung des Rekurses an lauft, übrigens nach der Vorschrift des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818, §. 69 zu berechnen ist, macht zwar nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Befugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerden verlustig, soferne dagegen

69) Vergl. die Normal-Erlasse vom 25. Jan. 1820 und 30. Aug. 1823 (im Erg.Bd. S. 9 und 19), betr. die Zuläßigkeit neuer Beweise in der Rekurs-Instanz in Criminalsachen, und die Thesis, daß der Rekursrichter nicht blos über diejenigen Theile eines Straf-Erkenntnisses, wogegen der Angeschuldigte rekurrirt hat; sondern über den ganzen Complex desselben zu erkennen habe.

70) In welchem Falle die Vorschriften der K. Verordnung vom 3. April 1835 zu beobachten sind.

keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus rechtsgültigen Gründen nachgesucht und erlangt wird.

§. 10. Innerhalb acht Tage, nachdem die Beschwerden-Ausführung zu den Akten gekommen, oder der gesetzliche Termin für dieselbe (§. 8) fruchtlos abgelaufen ist, hat das Oberamtsgericht sämtliche Akten mit Bericht an den Kreisgerichtshof einzusenden [71]).

Ist gegen ein von dem Oberamtsgerichte selbst gefälltes Erkenntniß das Rechtsmittel des Recurses ergriffen worden, so bleibt diesem Gerichte unbenommen, in seinem Bericht, womit die Akten dem Gerichtshofe vorgelegt werden, in gedrängter Kürze anzuführen, was es in Beziehung auf die Beschwerden des Recurrenten und deren Gehalt besonders zu erinnern findet.

Wenn hingegen der Rekurs gegen ein Erkenntniß des Gerichtshofs eingelegt worden ist; so hat sich das Oberamtsgericht bei Zurücksendung der Akten stets auf eine || einfache Begleitungsanzeige zu beschränken.
373

§. 11. In letzterem Falle ist von dem Kreisgerichtshofe innerhalb fünfzehn Tage, nach Einlangung der Akten, deren weitere Beförderung an das Ober-Tribunal zu bewerkstelligen, und es steht dabei dem Gerichtshofe gleichfalls frei, sich über den Gegenstand und Gehalt der Beschwerden kürzlich zu äußern.

§. 12. Die Versäumniß der in den beiden vorstehenden §§. 10 und 11 festgesetzten Fristen wird mit Ordnungsstrafen geahndet.

II. Abschnitt.

Von den außergerichtlichen Recursen in Strafsachen.

§. 13. Gegen Disciplinar-Straferkenntnisse der Gerichtshöfe, gegen die außergerichtlichen Straf-Verfügungen der Oberamtsgerichte, so wie gegen die Straf-Erkenntnisse der höhern und niedern Verwaltungsstellen und der Gemeinde-Obrigkeiten findet eine außergerichtliche Berufung an die zuständige Oberbehörde Statt.

§. 14. Dieser außergerichtliche Rekurs steht gegen alle und jede Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten und der untern Gerichts- oder Verwaltungsstellen ohne Rücksicht auf die Art und Größe der Strafe, gegen die Collegial-Erkenntnisse der höhern Gerichts- und Verwaltungsbehörden hingegen nur in denjenigen Fällen offen, wo es sich von einer Freiheitsstrafe von mehr als acht Tagen, oder von einer Geldbuße von mehr als zwanzig Reichsthalern handelt.

§. 15. Wenn in einem der so eben (§. 14) bezeichneten Fälle der Angeschuldigte um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung der Strafe aus rechtlichen Gründen ansuchen will; so hat er hievon derjenigen Behörde, welche das Erkenntniß ihm eröffnet hat, längstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden (von jener Eröffnung an zu rechnen) die Anzeige zu machen [72]).

§. 16. Zu Ausführung seiner Beschwerde wird dem Gestraften

1) wenn es sich von der Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit handelt, eine weitere Frist von acht Tagen;
2) wenn die Beschwerde gegen das Erkenntniß eines Oberamtsgerichts,

---

71) Vergl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1836, die Einreichung der Recursschriften betreffend.

72) Weitere Vorschriften wegen Eröffnung der von den Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse, besonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung, enthält der Normal-Erlaß vom 8. März 1824 (Erg.Bd. S. 148).

eines Oberamts oder Forstamts gerichtet ist, eine Frist von fünfzehen Tagen [73]);

3) wenn das Erkenntniß von einer höhern Gerichts- oder Verwaltungsstelle gefällt worden ist, eine Frist von dreißig Tagen von der Anmeldung des Recurses (§. 15) an zu rechnen, gestattet. 374

§. 17. Binnen der so eben (§. 16.) angezeigten Frist hat der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit [74]) beschwert erachtet (§. 16, Nr. 1), sich unmittelbar an das der Gemeinde vorgesetzte Oberamt oder Oberamtsgericht [75]) zu wenden, und diesem seine Beschwerde mündlich oder schriftlich vorzutragen [76]), worauf das Weitere von Amtswegen nach Maßgabe der Gesetze verfügt wird.

§. 18. Ist hingegen die Beschwerde gegen ein Straf-Erkenntniß des Oberamtsgerichts, des Oberamts, des Forstamts, oder einer höhern Behörde gerichtet, so hat der Gestrafte binnen der oben (§. 16, Nr. 2 und 3) festgesetzten Frist, eine schriftliche Beschwerde-Ausführung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß ihm eröffnet hat, zu übergeben, welch' letztere diese Eingabe längstens binnen fünfzehn Tagen, unter Anschluß der bei ihr vorliegenden Akten an die zuständige Recurs-Behörde einzusenden hat.

§. 19. Die zur Anmeldung und Ausführung des Recurses festgesetzten Fristen (§. 15, 16) sind unerstrecklich; die Versäumniß derselben, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat (§. 18), zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Die Versäumniß des zu Einsendung der Rekursschrift vorgeschriebenen Termins (§. 18) wird mit Ordnungsstrafe gegen den Beamten geahndet.

§. 20. Die Recursbehörde ist nach der Lage der Sache zu Bestätigung, Milderung oder Schärfung der an sie gebrachten Straf-Erkenntnisse und Straf-Verfügungen berechtigt [77]).

§. 21. Ueber die Nothfrist zu Anmeldung des Recurses (§. 15) ist der Gestrafte bei der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, über die weitern Förmlichkeiten (§. 16—18) hingegen, so wie über die Folgen einer dießfälligen Versäumniß (§. 19) bei der Anmeldung desselben zu belehren, und daß solches geschehen sey, durch seine Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Die hierüber aufzunehmende Urkunde wird dem amtlichen Berichte (§. 18) beigeschlossen, die Zeit der Einreichung der Recursschrift aber auf der Vorderseite derselben von Amtswegen beglaubigt. 375

73) Dieselbe Frist gilt auch in Ansehung der Beschwerde-Ausführung bei Rekursen von der Disciplinar-Commission an den akademischen Senat, vergl. §. 12. der K. Verordnung vom 18. April 1831.

74) Auch eines Zunft-Vorstandes, nach Art. 87 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836.

75) Gegen Forst-Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten an das Forstamt, s. den Normal-Erlaß vom 13. Sept. 1827 (Erg.Bd. S. 458), betr. die Zuständigkeit der Forstämter zur Entscheidung der Rekurse gegen Forst-Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten, erläutert durch Circular-Erlaß vom 4. Febr. 1828 (in Weissers Ausgabe des Verw.Edikts, S. 133).

76) Vergl. die K. Verordnung vom 30. März 1834, §§. 5, 6, 17, 18 und 19.

77) Vergl. den Normal-Erlaß vom 13. Juni 1829 (Erg.Bd. S. 237), betr. die Wirkung des Rekurses auf die von den Oberämtern, den standesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungsräthen angesetzten Geldstrafen.

§. 22. Durch den in gesetzlicher Ordnung (§. 14, 15) eingelegten Rekurs wird die Vollziehung der Strafe bis zum Ablauf des zu Ausführung desselben bestimmten Termins (§. 16), durch die Wahrung des Letztern aber, bis zur Entscheidung der Rekursbehörde gehemmt, unbeschadet jedoch der Sicherheitsleistung in den gesetzlich hiezu geeigneten Fällen.

Nur wenn es sich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, kann, des ergriffenen Rekurses ungeachtet, eine Einthürmung von der Gemeinde-Obrigkeit bis auf vier und zwanzig Stunden, von dem Oberamtsgericht oder Oberamt aber bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden vollzogen werden.

Dem Gestraften bleibt jedoch auch in diesem Falle die Beschwerde-Führung nach erstandener Strafe während der gesetzlichen Recursfrist (§. 16) offen.

§. 23. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist kein weiterer Rekurs an eine höhere Stelle gestattet.

§. 24. In allen übrigen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Punkten hat es bei den, die Ordnung der Straf-Rekurse betreffenden Bestimmungen der Edikte vom 8. Mai, 20. Nov. und 31. Dez. 1818, auch 11. Juli und 22. Nov. 1819 bis zu verfassungsmäßiger Revision derselben, noch fernerhin sein Verbleiben.

Unser Minister der Justiz und des Innern sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr v. Maucler.
Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

345 [Nr. 38.] Gesetz vom 27. Juni,
die Aufhebung der bisherigen Tabaks-Gefäll-Verwaltung, und die Einführung einer Auflage auf den Tabakhandel betreffend.

(Diese Auflage wurde durch das Gesetz vom 12. Juni 1827 aufgehoben.)

---

359 [Nr. 39.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 27. Juni
an sämtliche Kameral- und Ober-Acciseämter, Veränderungen in den direkten Abgaben betreffend.

(Bezweckt blos die vorläufige Benachrichtigung von Aufhebung einiger Abgaben Behufs der Einstellung ihrer Erhebung vom 1. Juli an. Vergl. §§. 38 und 39 des Abgabengesetzes vom 29. d. M.)

---

361 [Nr. 40.] Gesetz über die Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni.

(Vergl. die K. Verordnung vom 28. Sept. 1828, die Straßenbau-Abgabe betr., und Note 303, wonach diese Abgabe in Folge der veränderten Zollgesetzgebung nicht mehr erhoben wird und das hierüber gegebene Gesetz seine Wirksamkeit verloren hat. Von Interesse sind jedoch noch folgende

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die bisher im Innern des Königreichs aufgehobenen (für Rechnung der Staatskasse früher unterhaltene) Chaussee-, Weg- und Brücken-Geldstätte, und die mit denselben zuvor verbunden gewesenen Gebühren bleiben aufgehoben, ebenso unter || bleiben auch künftig die von einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Straßenbaukasse geleisteten 362
besonderen Straßenbau-Unterhaltungsbeiträge.

Zugleich werden die von den Gemeinden und Amts-Körperschaften auf Vicinalstraßen bisher erhobenen Weggelder gegen eine denselben aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung aufgehoben; die örtlichen Thorsperr-, Pflaster- und Brückengelder aber bleiben wie bisher bestehen.

2c. 2c. 2c.)

[Nr. 44.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 28. Juni, 400

die bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Besitz von Feuergewehren in Beziehung auf Abschraubgewehre zu machende Bedingung betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Personen, welche in Folge der Verordnung vom 23. Jan. 1817 von ihrem vorgesetzten Oberamt zum Besitze eines Feuergewehrs ermächtigt worden sind, dasselbe hie und da mißbrauchen, und um diesen Mißbrauch desto eher verbergen zu können, sich eines Abschraubgewehres bedienen: so werden in Folge Königlicher Entschließung vom 23. d. M. sämmtliche Oberämter hiemit angewiesen, für die Zukunft die Erlaubniß zum Gewehrbesitze, welche sie einem Oberamts-Eingesessenen zur Sicherheit wegen der einsamen und abgesonderten Lage seiner Wohnung, oder wegen seines Gewerbs, oder wegen eines Waarenlagers ertheilen, jedesmal ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß von derselben Abschraubgewehre ausgenommen seyen. Stuttgart den 28. Juni 1821. v. Otto.

[Nr 48.] Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener[78]), vom 28. Juni. 441

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem IV. Kapitel der Verfassungs-Urkunde sind sowohl über die Anstellung der Staatsdiener, als über deren Entsetzung, Entlassung und Versetzung Grundsätze aufgestellt, deren weitere Entwickelung, so weit solche in Beziehung auf Verschuldungen der Staatsdiener nothwendig ist, der künftigen Strafgesetzgebung vorbehalten bleibt[79]).

Es bestehen aber noch andere Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, besonders in Ansehung der Gehalte und Pensionen, welche zunächst eine genauere gesetzliche Bestimmung erfordern.

In dieser Hinsicht verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erstes Kapitel. 442

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf den Stand der Staatsdiener.

§. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind anwendbar auf diejenigen Staatsdiener, welche bei dem Staats-Sekretariat und

78) S. die Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822.
79) S. Tit. 3 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

dem Geheimen Rathe, in den Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen angestellt sind.

Eben dieselben treten in Hinsicht des ständischen Amtspersonals ein.

Unter den Dienern, von welchen dieses Gesetz handelt, sind nicht begriffen die Kirchen- und Schuldiener, ingleichem die bei Unserem Hof und dem Militär Angestellten. Die Verhältnisse derselben richten sich nach denjenigen besondern Vorschriften, welche Wir für die eine oder die andere Gattung solcher Diener bereits gegeben haben [80]), und weiter zu ertheilen Uns vorbehalten.

Auf die Diener der Gemeinden und Körperschaften findet das vorliegende Gesetz gleichfalls keine Anwendung [81]).

§. 2. Die Verhältnisse Unserer Minister oder Departements-Chefs und der Mitglieder Unseres Geheimen Raths, in der hier in Frage stehenden Beziehung, sind durch die Verfassungs-Urkunde §. 57 festgesetzt.

§. 3. Staatsdiener, in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46—50 der Verfassungs-Urkunde, sind:

1) die bei den Collegien und Kanzleien der im §. 1 genannten Departements, so wie die bei den Collegien und Kanzleien des Departements des Kirchen- und Schulwesens angestellten Diener bis zu den Kanzellisten einschließlich [82]); desgleichen die von Uns bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und anderen diplomatischen Agenten.

2) Nachstehende, bei der Bezirks- oder besondern Verwaltung angestellten Diener:

a) die Oberamtsrichter und Oberamtsgerichts-Aktuare;

b) die Oberamtmänner, die Verwalter und Kassenbeamten der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser; die vom Staate ernannten und besoldeten Aerzte; die über die Landgestüte gesetzten Verwalter; die für den Hoch-, Straßen- und Wasserbau angestellten Beamten;

c) die Kameral-Verwalter, Oberförster und Förster; die Ober-Zollver||walter [83]) und Ober-Accise-Verwalter [84]); die Holz-
443 Verwalter; die leitenden Beamten und Kassiere bei dem Berg-, Hütten- und Münzwesen und bei den Salinen.

80) Vergl. in Beziehung auf die bei Hof und bei der Hof-Domainenkammer angestellten Diener die K. Verordnungen vom 20. Dez. 1816, vom 29. Nov. / 8. Dez. 1817 und die K. Hof-Ordnung vom 10. Juni 1818, §. 6; in Betreff der Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen die K. Verordnung vom 13. Sept. 1819.

81) Wegen dieser vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 44, 65, 66, 78, 89, 116, 124, 126, 134. In einem Erlasse vom 23. Nov. 1829, (in Weissers Ausgabe jenes Gesetzes S. 260) hat sich das Ministerium des Innern gegen die Feststellung von Pensions-Regulativen für die Beamten und Diener einzelner Corporationen ausgesprochen, übrigens den Amts-Versammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen überlassen, über die in einzelnen Fällen zu bewilligenden Pensionen, nach Maßgabe der persönlichen Verdienste ihrer Beamten und der ökonomischen Verhältnisse ihrer Hinterbliebenen angemessene Beschlüsse zu fassen und der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

82) Auch die an der Landes-Universität angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Beamten, nach Art. 1 des Gesetzes v. 30. März 1828.

83) So wie die Ober-Zoll-Inspektoren, vermöge der K. Verordnung v. 22. Febr. 1834, §. 5.

84) Diese Beamten haben zu Folge der K. Verordnung vom 28. Aug. 1823, die Vereinigung der Accise-Obereinbringereien mit den Cameralämtern betreffend, zu bestehen aufgehört.

§. 4. Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der verfassungs-Urkunde sind nicht zu betrachten:

1) Die Obereinbringer der indirekten Steuern, als Oberzoller [85]), Ober-Acciser [86]), Ober-Umgelder [87]), desgleichen die Controleure der genannten Steuern, so wie die Hüttenschreiber [88]);
2) die Unter-Einbringer der indirekten Steuern, als Unterzoller, Acciser, Umgelder, Wagmeister, Zoll- und Acciseschreiber, Thorschreiber und Salz-Faktore;
3) die Cameral-Kastenknechte, Cameral-Küfer, Unterpfleger und Gefäll-Einbringer, Holz-Inspektoren und Holzmesser, Waldschützen [89]), Güteraufseher und Haus-Verwalter;
4) die Unter-Aufseher bei den im §. 3. lit. b. erwähnten Anstalten und bei den verschiedenen Gewerben des Staats, die Werkmeister, Fabrikanten und Arbeiter;
5) alle Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern, Polizeibediente, Gefangenwärter, Scharfrichter und Wasenmeister, Wegknechte, Thorwarte, Nachtwächter und andere ganz untergeordnete Diener.

Sämmtlich vorgenannte Diener können, auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten, nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienstes entlassen werden.

Diese Aufkündigung wird bei denjenigen Dienern, welche Wir Selbst ernannt haben, von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs, bei andern aber durch den letztern ohne Gestattung eines Rekurses, verfügt.

Vergehen gröberer Art können jedoch eine gleichbaldige Entlassung begründen, welche nach der eben erwähnten Verschiedenheit des Verhältnisses von Uns, oder von dem Departements-Chef ausgesprochen wird. Bei Dienstversetzungen treten übrigens auch in Ansehung dieser Diener die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Februar 1818 wegen Vergütung der Umzugskosten ein.

§. 5. Auf die im §. 4 unter Nummer 1 genannten, in jener Eigenschaft gegenwärtig angestellten Diener finden jedoch vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Sie sind vielmehr für ihre Person den ‖ im §. 3 genannten 444
Dienern in den bisher geeigneten Beziehungen gleich zu achten.

§. 6. Amtsgehülfen, welche von Beamten unter Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde aufgestellt werden, namentlich die Oberamts-Aktuare, die Cameralamts-Buchhalter und die Assistenten bei den Forstämtern, können gleichfalls nur gegen einvierteljährige Aufkündigung von ihren Principalen mit Gutheißen jener Staatsbehörde, wieder entlassen werden [90]).

Besondere Aufträge, Amts-Verwesereien ꝛc. können zu jeder Zeit zurückgenommen werden, und ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Zurücknahme findet niemals Statt.

---

85) Vergl. die in Note 83 angeführte K. Verordnung vom 22. Febr. 1834.
86) Wie Note 84.
87) Nun Umgelds-Commissäre, vergl. die Verfügung vom 26. Okt. 1836.
88) S. auch das Gesetz vom 22. Juli 1839, betr. die Dienst-Verhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forst-Aemter, und die Art. 2 und 4 des in Note 82 gedachten Gesetzes vom 30. März 1828.
89) Auch die Forstwarthe, nach §. 4 der Verordnung vom 21. Jan. 1822.
90) Abgeändert durch das in Note 88 angeführte Gesetz vom 22. Juli 1839.

§. 7. Den im §. 3 bezeichneten Dienern ist, so lange sie im aktiven Dienste stehen, der persönliche Betrieb eines Gewerbs, einer Fabrik oder Handlung, unbedingt untersagt. Eine Theilnahme an dergleichen Unternehmungen aber bleibt ihnen in so weit unbenommen, als dieselbe dem Interesse des Staatsdienstes keinen Eintrag thut.

Fremde Privatgeschäfte dürfen sie nur dann übernehmen, wenn solche mit ihren Dienstpflichten vereinbar sind, und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht [91]).

Den bei der Orts- und Bezirks-Verwaltung angestellten Beamten insbesondere ist die Erwerbung liegender Gründe innerhalb ihres Amts-Bezirks verboten, mit Ausnahme eines Wohnhauses und eines Gartens zum eigenen Bedarf, wovon jedoch der Beamte Anzeige zu machen hat.

§. 8. Die §. 4 aufgeführten Diener können sich neben ihrem Dienste jedem bürgerlichen Gewerbe widmen, welches mit jenem überhaupt verträglich, und ihnen nicht durch besondere Dienst-Instruktion untersagt ist.

§. 9. Keiner der §. 2—5 genannten Diener, es mag sich ein solcher im aktiven Dienste oder im Quiescenzstande (Kap. III.) befinden, darf ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen. Letztere wird nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn solche entweder aus Rücksichten für die Ehre des Staats-Dienstes oder nach der Lage der ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Dieners als unzuläßig erscheint.

Bei einzelnen im §. 4 genannten Klassen von Dienern finden jedoch nach besondern Verordnungen von vorstehender Regel Ausnahmen Statt [92]).

445 || §. 10. Jeder Diener kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen [93]).

Er darf jedoch vor Ablauf eines Vierteljahrs nach geschehener Aufkündigung seine Stelle nicht verlassen.

Auch kann kein Diener, er mag seine Entlassung selbst nachgesucht oder solche gegen seinen Willen erhalten haben, außer Landes ziehen, bevor er wegen der geführten Amts-Verwaltung Rechenschaft abgelegt, und die verfassungsmäßigen Bedingungen der Auswanderung erfüllt hat.

Mit Ablegung dieser Rechenschaft soll übrigens kein Diener länger als ein Jahr aufgehalten werden, und selbst vor abgelegter Rechnung soll einem solchen gestattet seyn, das Land zu verlassen, wenn er deshalb genügende Sicherheit zu leisten vermag.

Hat der freiwillig austretende Diener zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln besondere Unterstützung erhalten, so ist er verbunden, dafür Ersatz zu leisten.

§. 11. Besoldungen, Quiescenzgehalte, Pensionen der Diener sowohl als ihrer Hinterbliebenen, so wie andere Unterstützungen aus der Staatskasse, dürfen nicht über den dritten Theil zu Gunsten von Gläubigern in Beschlag genommen werden [94]).

Zweites Kapitel.

Von den Besoldungen.

§. 12. Zu der Besoldung eines Dieners gehört dasjenige nicht, was derselbe als Ersatz für Dienstaufwand, oder als Bedarf für die

91) S. §. 1 der Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822.
92) S. Vollz.-Verordnung §. 2 und die Verfügung vom 26. Juli 1831, in Betreff der Beiberichte zu den Heiraths-Anzeigen der Staatsdiener.
93) S. §. 3 der Vollz.-Verordnung.
94) Vergl. Art. 42 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825.

Amtsführung erhält. Mithin sind in die Besoldung nicht einzurechnen:

1) Die Pferds-Rationen, die Kanzleikosten, die Gehalte für Gehülfen und die Gebühren für Schreib-Materialien, die Diäten oder Entschädigungsgelder für Amtsreisen, die Entschädigung der Kassen-Beamten für Kassenabgang, und was sonst unter ähnlichen Titeln als Ersatz gereicht wird.
2) Die Amtswohnungen oder Hauszinse bei Dienern, welche für ihre Amts-Verrichtungen eines eigenen Lokals bedürfen, so wie die Amts-Emolumente oder Dienst-Nutzungen überhaupt[95]).

Dergleichen zur Besoldung nicht gehörige Bezüge sind von der Bekleidung des Amtes unzertrennlich; sie hören mit ihm von selbst auf und können daher weder bei einer Dienst-Veränderung, noch bei der || Quiescirung oder Pensionirung (Kap. III. IV.) in Anschlag ge- 446
bracht werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch alsdann nicht ein, wenn eine Nutzung der einen oder andern Art, oder gewisse Gebühren dem Diener vermöge seines Anstellungs-Dekrets entweder als Besoldungstheil, oder statt der Besoldung ausdrücklich ausgesetzt worden sind[96]).

§. 13. Die Diensteinnahme der von Uns bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und andern diplomatischen Agenten theilt sich ab: in den eigentlichen persönlichen Gehalt derselben, und in die Entschädigung für den mit ihrem Amte nothwendig verbundenen Repräsentations-Aufwand. Jener besteht in der Besoldung derjenigen Stelle, die ein solcher Diener im Staatsdienste überhaupt, nach Maßgabe der Dienst-Kategorie, in welche er eingereiht ist, bekleidet.

Was nach Abzug dieses eigentlichen Amtsgehalts von dem Gesamt-Betrag der Diensteinnahme zu obigem Zweck übrig bleibt, ist als Ersatz für Amtsaufwand in dem Sinne des §. 12 zu betrachten, und mithin nicht als Besoldung zu behandeln.

§. 14. In Beziehung auf diejenigen Gehaltstheile, welche zur Ergänzung einer von früheren Dienstverhältnissen herrührenden Besoldung dienen (Ergänzungs-Pensionen), werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Dergleichen Ergänzungsgehalte sind mit den verschiedenen Wirkungen in die eigentliche Besoldung einzurechnen, wenn sie aus Veranlassung einer, erst seit dem Erscheinen des Besoldungs-Edikts vom 18. Nov. 1817 eingetretenen Verminderung der durch dieses bestimmten Normalgehalte zu Ergänzung derselben ausgesetzt worden sind, oder aus gleicher Ursache etwa in der Folge werden ausgesetzt werden.
2) Nicht eingerechnet in die Besoldung werden diejenigen Gehalts-Theile der gedachten Art, welche zu Ergänzung der vor dem 18. Nov. 1817 erworbenen Gehalte bestimmt worden sind.

   Eine Ausnahme von dieser Regel findet im Falle der Quiescirung eines Dieners Statt (§. 21).
3) Wo durch Verträge besondere Bestimmungen begründet sind, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 15. Wird ein Diener seines Dienstes oder Gehalts für verlustig erkannt, oder wenn || er seine Entlassung freiwillig nimmt, 447
ohne einen rechtlichen Anspruch auf Pension zu haben (§. 23), so

95) S. §. 4 der Voll.-Verordnung.

96) Vergl. die Verfügung vom 10. Dez. 1833, die Bewilligung der Gehalte von der goldenen Militär-Verdienst-Medaille für die im Civil angestellten Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

verliert er damit immer auch die außer dem Aktivitäts-Etat laufenden Gehalts-Ergänzungen.

§. 16. Die Besoldung eines Dieners kann keinen Abzug erleiden, wenn er an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch anderwärtige Aufträge von Seite der Regierung gehindert, und dadurch die Aufstellung und Belohnung eines Amtsverwesers nöthig wird.

Vielmehr sind in einem solchen Falle die Kosten der Amtsverweserei von der Staatskasse zu übernehmen.

Dagegen hat der Diener diese Kosten zu bestreiten, wenn und so weit derselbe länger als vier Wochen in Urlaub abwesend, oder länger als sechs Monate durch Krankheit von Versehung seines Amtes abgehalten ist.

Zu den Kosten einer Amtsverweserei in Krankheitsfällen kann jedoch von dem Gehalte des Dieners höchstens ein Drittheil verwendet werden.

§. 17. Wenn einem Diener neben Versehung seines ordentlichen Amtes die Besorgung anderweiter Aufträge oder die Ausrichtung besonderer Geschäfte übertragen wird, so kann er deshalb außer dem mit seinem ordentlichen Dienste verbundenen Normalgehalt keine weitere Belohnung, sondern nur den Ersatz des durch jene Verrichtung etwa verursachten Aufwandes ansprechen.

Wir behalten Uns jedoch vor, die besonderen Verdienste solcher, in dem einen oder andern Fache vorzugsweise brauchbaren Staatsdiener, zumal wenn keine Gelegenheit zu sonstiger Beförderung oder zum Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse vorhanden ist, zur Aufmunterung Anderer und Anerkennung der verhältnißmäßig größeren Anstrengung, durch Verwilligung von Gratifikationen zu belohnen [97]).

Drittes Kapitel.

Von der Quiescirung oder zeitlichen Enthebung vom Dienste.

§. 18. Die zeitliche Enthebung vom Dienste (Quiescirung) findet bei den im §. 3 bezeichneten Staatsdienern, und zwar nur dann statt, wenn die im Wege der Gesetzgebung oder auf Anträge der Stände für immer veränderte Einrichtung eines Staats-Verwaltungszweigs ihre Dienstleistung entbehrlich macht.

In diesem Falle leidet ein solcher Diener bis zu seiner anderwär-
448 tigen Anstellung einen Abzug von seinem Gehalte; so wie ‖ auch die mit der Bekleidung seiner bisherigen Amtsstelle verbundenen Bezüge (§. 12) von selbst für ihn aufhören.

§. 19. Jener Abzug beträgt, wenn der Diener das vierzigste Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt hat, dreißig Procent von dem Gehalte; für jedes weitere Altersjahr vermindert sich derselbe um Ein Procent. Wer daher, wenn er in den Quiescentenstand versetzt wird, das siebenzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, behält ohne Abzug seinen ganzen Gehalt. Der Abzug wird nach dem Lebensalter zur Zeit der Quiescirung berechnet, wobei es dann für die ganze Dauer derselben sein Verbleiben hat.

Jedoch bleiben die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der jetzt angestellten Diener in Hinsicht eines höheren Quiescenzgehalts denselben vorbehalten, und soll durch die Quiescenz kein Einkommen unter die Summe von Sechshundert Gulden herabgesetzt werden; ebenso

97) S. §. 5 der Vollz.-Verordnung.

soll von einem Einkommen, welches weniger als Sechshundert Gulden beträgt, kein Quiescenzabzug Statt finden.

§. 20. Wenn ein Diener mehrere Aemter zugleich bekleidet, und nur eines oder einiger derselben im Wege der Quiescirung enthoben wird; so ist zu unterscheiden, ob er bisher für jede dieser Stellen einen bestimmten Gehalt, oder für alle einen Gesamtgehalt bezogen hatte.

Im ersteren Falle verbleibt ihm die ganze Besoldung des Amtes oder der Aemter, deren er nicht enthoben wird, und er erhält den Quiescenzgehalt (§. 19) in Ansehung derjenigen Stelle oder Stellen, welche entbehrlich geworden.

Im zweiten Fall dagegen wird, mit Rücksicht auf die Erheblichkeit jedes der vereinigten Aemter und mit Erwägung der übrigen Verhältnisse, der Antheil des eingehenden Amtes an dem Gesamtgehalt ausgemittelt, und hierauf nach dem vorstehenden Grundsatze der theilweise Quiescenzgehalt berechnet.

§. 21. Tritt die Quiescirung eines Dieners ein, so werden die Ergänzungsgehalte (§. 14), welche derselbe etwa bezieht, in Absicht auf die Berechnung des Quiescenzgehalts, der wirklichen Besoldung ohne Unterschied gleich geachtet.

§. 22. Ein Quiescent kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen, und von seinem frühern Dienstgrade nicht zu entfernt stehenden Amte wieder zum aktiven Dienste einberufen werden.

|| Geschieht dieses, so erhält er, vom Antritt des neuen Amtes an, seine vorige Besoldung, oder, wenn der Amtsgehalt der neuen Stelle diese nicht erreicht, eine entsprechende Ergänzungs-Pension. 449

Für die Kosten des Zugs von dem Orte, wo er sich mit seinem Hauswesen aufgehalten, in den Ort der neuen Anstellung, werden ihm die gesetzlichen Umzugsgebühren vergütet, bei deren Berechnung seine vorige Besoldung zum Grund zu legen ist. Außer diesen hat er irgend eine weitere Entschädigung, unter was immer für einem Titel, eben so wenig als der aktive Diener, im Falle einer Versetzung, anzusprechen.

Auch ist er die ihm angewiesene Stelle erst nach drei Monaten, von dem Tage an anzutreten verbunden, an welchem ihm seine Wieder-Anstellung angekündigt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Pensionirung.

§. 23. Nach neun vollendeten Dienstjahren steht jedem der im §. 3 bezeichneten Staatsdiener ein Anspruch auf Pension zu.

Dieselbe kann, vorausgesetzt daß ein solcher Staatsdiener nicht in Untersuchung befangen ist, in folgenden Fällen auf das Gesuch des Dieners nicht verweigert werden [98]):

a) Wenn derselbe das vierzigste Dienst- oder das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
b) wenn er wegen körperlicher Gebrechen, ohne seine Schuld, dienstuntauglich geworden ist;
c) wenn er durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird.

Dagegen hat auch ihrerseits die Staatsregierung das Recht, in den ebengenannten Fällen den Diener ohne sein Ansuchen in den Pensions-Stand zu versetzen.

98) S. §. 6 der Vollz.-Verordnung.

Tritt hiernach die Pensionirung ein, so hat der zur Ruhe gesetzte Diener seine Pension lebenslänglich zu genießen.

§. 24. Die Grundlage der Berechnung für die Größe der Pension bildet der jährliche Durchschnittsbetrag der Besoldungsbezüge, welche der Diener in den seiner Pensionirung zunächst vorausgegangenen fünf Jahren genossen hat. Bei quiescirten Dienern wird die Besoldung, welche sie in den ihrer Quiescirung vorangegangenen fünf Jahren bezogen haben, auf gleiche Weise zu Grund gelegt.

450 || §. 25. Unter dieser Voraussetzung beträgt im Falle der Pensionirung (§. 23) der Ruhegehalt für denjenigen, welcher das zehnte Dienstjahr angetreten, vierzig Procent der Besoldung. (§§. 12, 14.)

Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt die Pension um zwei Procent, so daß, wer das vierzigste Dienstjahr angetreten, oder noch länger gedient hat, seinen ganzen Gehalt als Pension erhält.

Es darf jedoch die jährliche Pension eines der erwähnten Diener (§. 3) die Summe von Drei Tausend Gulden niemals übersteigen.

Neben der Pension kann eine Ergänzungs-Pension (§. 14) nicht bezogen werden.

§. 26. Wir behalten Uns übrigens vor, denjenigen im §. 3 erwähnten Staatsdienern, welche vor Antritt des zehnten Dienstjahres durch körperliche Gebrechen ohne ihre Schuld zur ferneren Dienstleistung untauglich geworden, Unterstützungen, nach Maßgabe der besondern Verhältnisse, aus der Staatskasse zu bewilligen, und überhaupt bei Bestimmung der Pensionen auf ausgezeichnete Verdienste angemessene Rücksicht zu nehmen[99]).

§. 27. Bei Berechnung der Dienstjahre kommt nicht in Betrachtung:

1) die auf widerruflichen Stellen (§§. 4 und 6) zugebrachte Dienst-Zeit[100]);
2) die von einem Diener, welcher früher entlassen gewesen war, vor seiner Entlassung zurückgelegte Dienstzeit, wenn solche wegen Dienst-Verfehlungen oder Unbrauchbarkeit erfolgt ist;
3) die Zeit auswärtiger Dienste bei den vom Ausland berufenen Dienern, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bedungen worden ist.

Dagegen wird bei Berechnung der Dienstjahre auf diejenige Dienst-Zeit Rücksicht genommen, welche ein aus Veranlassung von Länder-Erwerbungen übernommener Diener unter der vorigen Regierung des erworbenen Landestheils zurückgelegt hat.

§. 28. Diejenigen Pensionäre, welche am 18. Nov. 1817 sich bereits im Pensionsstande befanden, können, so lange sie das fünf und sechzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre Diensttüchtigkeit vorausgesetzt, wieder zum activen Dienste berufen werden. Diejenigen derselben aber, welche das fünf und sechzigste Jahr vollendet haben,

451 werden, so wie alle, welche erst || seit jenem Zeitpunkte pensionirt worden sind, als definitiv zur Ruhe gesetzt angesehen.

Uebrigens ist den Pensionären unbenommen, sich um Wiederanstellung zu melden.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Staatsdiener genommen,

---

99) Vollz.-Verordnung §. 7.

100) Abgeändert in Beziehung auf die Kanzlei-Assistenten und Amtsgehülfen durch Art. 2 des in Note 88 angeführten Gesetzes vom 22. Juli 1839.

welche (§. 23) früher wegen Krankheit in Pensionsstand versetzt worden sind, und sich nach ihrer Genesung um Wiederanstellung gemeldet haben.

§. 29. Pensionen dürfen nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden und unterliegen in diesem Falle einem Abzug von zehn Procent für die Staatskasse, wenn nicht Verträge eine Ausnahme begründen. Tritt ein Pensionär in andere Dienste, so erlischt damit seine Pension von selbst [101]).

§. 30. Die im §. 4 genannten Diener haben auf Pensionirung keinen rechtlichen Anspruch.

Wenn jedoch dergleichen Diener ohne ihre Schuld dienstuntüchtig geworden, und auf andere Weise ihr Auskommen zu finden unfähig sind; so werden Wir ihre Umstände nach Billigkeit berücksichtigen und ihnen angemessene Unterstützung nach dem Grade der Dürftigkeit aus dem Gratialien-Fonds bei der Staatskasse bewilligen [102]).

Auch bleiben denjenigen, welche entweder vor ihrer widerruflichen Anstellung im Genusse von Pensionen gestanden, oder aus besonderen von der erwähnten Anstellung unabhängigen Rechtstiteln solche anzusprechen haben, diese ihre Rechte vorbehalten.

§. 31. In Ansehung der, vermöge des Reichs-Deputationsschlusses vom Jahr 1803 zum lebenslänglichen Fortgenuß der vor dem 24. Aug. 1802 ertheilten Besoldungen berechtigten Diener, wird hiermit ausdrücklich festgesetzt: daß, wenn bei einer ungesuchten Zuruhesetzung, die ihnen gesetzlich zukommenden Gehalte jene Besoldungen nicht erreichen, dieselben aus der Staatskasse durch Zulagen ergänzt werden sollen.

Diese Zulagen bleiben jedoch ohne Einfluß auf die künftigen Pensionen der Wittwen und Waisen.

Fünftes Kapitel.

Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen.

§. 32. Die Wittwen der im §. 3 bezeichneten Staatsdiener und deren Kinder, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zu ‖ rück- 452
gelegt, haben nach dem Absterben ihres Gatten oder Vaters eine jährliche Pension anzusprechen [103]).

Dieser Anspruch ist begründet, es mag der Diener zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste, oder im Quiescenten- oder Pensionsstande gewesen seyn.

Außerdem beziehen jene Hinterbliebenen von dem Gehalte des verstorbenen Dieners diejenige Rate, welche im nächstfolgenden §. näher bestimmt ist (Sterbe-Nachgehalt).

Heirathet ein Staatsdiener erst im Pensionsstande, so stehen der Wittwe und den aus dieser Ehe gezeugten Kindern auf die erwähnten Begünstigungen keine Ansprüche zu.

§. 33. Der Sterbe-Nachgehalt (§. 32) besteht, ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre und der Hinterbliebenen, in dem auf die nächsten fünf und vierzig Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile der Besoldung (§. 12), des Quiescentengehalts, oder der Pension desselben.

Der gleiche Betrag wird, auch wenn keine pensionsberechtigte Wittwe oder Kinder vorhanden sind, an die Verlassenschaftsmasse alsdann aus-

101) S. §. 8. der Vollziehungs-Verordnung und das Dekret vom 30. Mai 1823.
102) Hinsichtlich der dießfälligen Gesuche und der Beiberichte hiezu s. §. 9. der Vollziehungs-Verordnung und die Verfügungen vom 12. Dez. 1827 und 3. Dez. 1835.
103) S. §. 10. der Vollziehungs-Verordnung.

bezahlt, wenn der Diener nicht so viel Vermögen hinterläßt, daß die Beerdigungskosten davon bestritten werden können [104]).

§. 34. Die jährliche Pension der Hinterbliebenen (§. 32), welche von dem Ablaufe der gedachten fünf und vierzig Tage an, in Berechnung kommt, besteht in Folgendem:

1) Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension, welche der Verstorbene in Gemäßheit des IV. Kapitels anzusprechen gehabt hätte, oder bereits genossen hat,
   a) wenn diese nicht über Ein Tausend Gulden beträgt, den vierten Theil, oder fünf und zwanzig Prozent;
   b) wenn dieselbe höher steigt,
      α) von den ersten Ein Tausend Gulden ebenfalls fünf und zwanzig Prozent,
      β) von dem Mehrbetrag bis auf Ein Tausend fünfhundert Gulden zwanzig Procent,
      γ) von dem weiteren Betrage zehn Prozent;
2) jedes ehelich leibliche Kind des Verstorbenen unter achtzehn Jahren erhält:
   a) Wenn eine Wittwe vorhanden ist, den fünften Theil von der Pension der Wittwe;
453 || b) wenn keine Wittwe vorhanden ist, den vierten Theil von der Pension, welche der Wittwe gehört hätte.

Auf letzteren Betrag ist die Pension der Kinder auch in dem Fall zu erhöhen, wenn ihre leibliche oder Stiefmutter stirbt, oder die letztere wieder heirathet, ehe die Kinder das pensionsberechtigte Alter zurückgelegt haben [105]).

§. 35. Ein Anspruch auf Wittwen-Pension fällt hinweg, wenn die Ehescheidung oder Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist.

Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Theil der Pension, welche ihrer Mutter gebührt haben würde, wenn keine Trennung der einen oder andern Art erfolgt wäre.

§. 36. Wenn eine Wittwe oder wenn die nachgelassenen Kinder eines Staatsdieners wegen eines gemeinen Verbrechens, welches ihnen dreimonatliche Freiheitsstrafe zuzieht, verurtheilt werden [106]), so verliert der Gestrafte die ihm bewilligte Pension.

§. 37. Die Pensionen erlöschen:

1) Bei Wittwen mit dem Tage ihres Todes oder ihrer Wieder-Verehelichung;
2) bei Kindern mit dem Tage ihres Todes, oder mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, oder auch, wenn dieselben durch unentgeldliche Aufnahme in eine Staatsanstalt, oder durch Heirath noch vor jenem Termin eine Versorgung erhalten [107]);
3) bei Beiden in dem Falle des §. 36.

Sollten hinterlassene Kinder eines Staatsdieners auch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ganz erwerbsunfähig und durch andere Mit-

104) Vergl. die Verfügung vom 18. Juli 1830, betr. die Eingaben um Anweisung des Sterbe-Nachgehaltes.
105) S. §. 11 der Vollz.-Verordnung.
106) Abgeändert durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 27 u. 401.
107) Vollz.-Verordnung §. 11.

tel nicht nothdürftig berathen seyn, so behalten Wir Uns die solchen außerordentlichen Umständen entsprechende Rücksichtnahme vor.

§. 38. Wenn nach den Resultaten einer zur Zeit des Absterbens des Dieners anhängigen und bereits spruchreifen Untersuchung, demselben solche Dienst-Verfehlungen oder gemeine Vergehen zur Last fallen, wodurch er Amt und Gehalt (Quiescenzgehalt, Pension [108]), oder eine Zurücksetzung verwirkt haben würde, so hat darüber die verfassungsmäßig zuständige Behörde zu erkennen.

Ist die Entscheidung auf das Erste gerichtet, so werden die Hinterbliebenen des Pensionsanspruchs verlustig, wird aber auf das Zweite erkannt, so ist der Berech || nung der Pension für die Hinterbliebenen nur der Gehalt derjenigen Stelle zu Grund zu legen, auf welche der Diener zu Folge der Entscheidung zurückzusetzen gewesen wäre. 454

Entzieht sich der Diener einer gegen ihn wegen Dienst- oder gemeiner Vergehen anhängigen Untersuchung durch Selbst-Entleibung, so sind dessen Hinterbliebene ebenfalls der Pension verlustig.

§. 39. Was in Beziehung auf die Pensionen und eine außerordentliche Unterstützung der Staatsdiener selbst im §. 26 bestimmt worden ist, findet auch bei Wittwen und Waisen solcher Diener, nach Bewandniß der besonderen Umstände, Statt [109]).

§. 40. Die gegenwärtigen Bestimmungen in Ansehung der Pensionen für Wittwen und Kinder sind auch auf die Hinterbliebenen der Mitglieder Unseres Geheimenraths in dem Maße anwendbar, daß, außer dem Falle einer besonderen Zusicherung, die in der Verfassungs-Urkunde (§. 57) festgesetzten Pensions-Summen, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, auch der Berechnung der Pensionen für die Wittwen und Kinder zu Grunde gelegt werden.

§. 41. Zu Bildung eines eigenen Pensionsfonds für die Wittwen und Waisen der Diener wird von allen Pensions-Berechtigten folgendes entrichtet:

1) Als Surrogat des bei den Wittwenkassen gewöhnlichen Eintritts-Geldes: von den künftig anzustellenden Dienern bei der ersten Anstellung, desgleichen von bereits Angestellten in Absicht auf Besoldungs-Erhöhungen, ein Viertheil der erhaltenen Besoldung oder Besoldungs-Erhöhung und zwar in vier vierteljährigen Raten; wogegen die bisherigen Tax-, Schreib- und Stempel-Gebühren erlassen werden.
2) Als jährliche Beiträge zahlen alle Staatsdiener von Besoldungen, Quiescenz-Gehalten und Pensionen durchaus zwei Procent, welche zurückbehalten werden.

   Eine Rückzahlung der hier festgesetzten Abzüge findet unter keinen Umständen Statt. Ueberdies wird
3) zum Vortheil der Kasse folgender Abzug an der Wittwen-Pension gemacht:

   Es erhält nämlich eine Wittwe, welche nicht mehr als achtzehn Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war, die ganze Wittwen-Pension.

|| Ist aber die Wittwe
achtzehn bis zwei und zwanzig Jahre (immer von dem Antritt des Jahres an zu zählen) jünger, so wird ihr Ein Sechstheil, 455

108) Wie Note 106.
109) S. §. 12. der Vollz.-Verordnung.

zwei und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre
zwei Sechstheile,
sechs und zwanzig bis dreißig Jahre
drei Sechstheile,
dreißig bis vier und dreißig Jahre
vier Sechstheile,
vier und dreißig bis acht und dreißig Jahre
fünf Sechstheile
abgezogen.

Ist sie mehr als acht und dreißig Jahre jünger, so erhält sie ganz keine Pension.

Auf die Pensionen der Waisen hat der der Wittwe gemachte Abzug keinen Einfluß.

4) Wenn ein Pensionär seine Pension im Auslande verzehrt, so fällt der Abzug von zehn Procent (§. 29) der Staatskasse zu. Wenn aber eine Wittwe oder wenn Waisen ihre Pension im Auslande verzehren, wohin jedoch bei Letzteren der Besuch auswärtiger Schulen und Lehranstalten nicht zu zählen ist, so fällt der gleiche Abzug (§. 44) in die Wittwen- und Waisenkasse.

§. 42. Aus der Hälfte der hiernach sich ergebenden Einnahme wird ein Kapital gebildet, dessen Zinsertrag wieder zum Kapital zu schlagen ist.

Die andere Hälfte wird zu Bestreitung der durch das Institut begründeten Ausgaben verwendet.

Für den zu Deckung dieser Ausgaben weiter erforderlichen Beitrag tritt die Staatskasse in so lange ein, bis seiner Zeit die Anstalt diejenige Selbstständigkeit gewonnen haben wird, daß sie die ihr obliegenden Ausgaben ganz aus eigenen jährlichen Einnahmen bestreiten kann.

§. 43. Die auf die Wittwen-Pensions-Anstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach ihrem ganzen Umfange werden bei der Staats-Hauptkasse in abgesonderte Verrechnung genommen, deren Resultat von Jahr zu Jahr öffentlich bekannt zu machen ist [110]).

§. 44. Auch die Pensionen der Wittwen und Waisen können nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden, und unterliegen in diesem Falle, wo nicht Verträge eine Ausnahme begründen, einem Abzug von zehn Procent (§. 41) [111]).

456 || §. 45. Vorstehende Bestimmungen finden nur auf Wittwen und Waisen der Diener Anwendung, welche seit der Organisation vom 18. Nov. 1817 entweder in Folge derselben, oder vermöge späterer Verfügungen, dienstthätig sind, vorbehältlich der Rechte derjenigen, welchen besondere Zusicherungen zur Seite stehen.

§. 46. In Beziehung auf die Hinterbliebenen der im §. 4 bezeichneten Diener, findet nach Beschaffenheit des Falles, dasjenige Statt, was hinsichtlich dieser Diener selbst im §. 30 festgesetzt worden ist [112]).

§. 47. Die Betheiligten an den von der Staatskasse zu vertretenden beiden vormaligen Diener-Wittwenanstalten zu Ellwangen, haben, in so ferne sie auch vermöge ihrer dermaligen Diensteigenschaft pensionsberechtigt sind, die (§. 41, Nummer 2) bestimmten Beiträge zum Pensions-Fonds nach Abzug desjenigen zu leisten, was sie jährlich zu jenen Anstalten bezahlen; wogegen ihren künftigen Wittwen und Waisen, wenn die aus letzteren zu empfangenden Pensions-Summen die ihnen

110) S. Vollz.-Verordnung §. 13 und Note 237 hiebei.
111) Vergl. §. 8 der Vollz.-Verordnung.
112) Daselbst §. 15.

vermöge dieses Gesetzes gebührenden Pensionen nicht erreichen, der zu Ergänzung der letzteren fehlende Betrag aus der Staatskasse bezahlt wird.

§. 48. Die Wittwen-Portionen aus den in Stuttgart bestandenen, auch für Privaten zugänglich gewesenen weltlichen Wittwenkassen können an den vermöge dieses Gesetzes abzureichenden Pensionen nicht abgezogen werden.

Indem Wir die Ministerien der Justiz und der Finanzen mit den näheren Anordnungen zu Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragen, bestimmen Wir zugleich, daß dasselbe vom Tage seiner Bekanntmachung an Wirksamkeit erhalten, und an die Stelle des IX. Edikts vom 28. Nov. 1817 treten soll. Gegeben, Stuttgart den 28. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr v. Maucler.
Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

[Nr. 40.] Gesetz vom 29. Juni, 367
betreffend die Aufhebung des Ausfuhrzolls von Lebensmitteln.

(Neu bestimmt durch den neuesten Vereins-Zolltarif bei der K. Verordnung vom 21. Oktober 1839.)

[Nr. 42.] Abgabengesetz für die Etatsjahre 1820 bis 1823[113], vom 29. Juni. 377

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die direkte Steuer für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$ durch die Gesetze vom 22. Juni 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 306) und 16. April 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 195) bereits festgesetzt worden, so verfügen und verordnen Wir sowohl in Beziehung auf die direkte Steuer für die Etatsjahre $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ als auch auf die übrigen in der Etatsperiode 1820 bis 1823 zu entrichtenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. Direkte Steuern.

§. 1. Die direkte Steuer auf Gebäude, Ge‖werbe und das Grund-Eigenthum ist für die Etatsjahre $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ auf jährliche 378
Zwei Millionen, Viermalhundert Tausend Gulden bestimmt.

---

113) Der Termin der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist zwar längst abgelaufen, es sind aber mehrere Bestimmungen desselben, namentlich hinsichtlich der Besteurung der Kapitalien, der Grundgefälle und Renten, der Besoldungen und Pensionen, durch spätere Gesetze erneuert worden. Zu Vollziehung dieses Gesetzes in Beziehung auf die ebenerwähnten Steuern ist unterm 28. Juli d. J. eine Instruktion ertheilt worden. Auch enthält der Ergänz. Band zum Reg.Bl. S. 478—495 in Betreff der Kapital- und Besoldungs-Steuer mehrere nachträgliche Vorschriften.

§. 2. Wegen der auf die Staatskasse von den Amts-Corporationen übernommenen Lasten im Betrag von 104,833 fl. wird die Summe von

Einmalhundert Tausend Gulden

für die Etatsjahre $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ nach dem Maßstabe der direkten Steuer umgelegt und erhoben.

§. 3. Für die Etatsjahre $18^{20}/_{21}$, $^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ sollen die Apanagen, die Aktiv-Capitalien, die Grundgefälle und Renten, so wie die Besoldungen und Pensionen unter folgenden näheren Bestimmungen in die Besteurung gezogen werden:

I. Apanagen[114]).

§. 4. Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung, daß von einem Bezug von jährlichen

Viertausend Achthundert Gulden . . 212 fl.

von jedem weitern Hundert Gulden aber . . . 6 fl. 40 kr.

zu entrichten sind.

II. Aktiv-Kapitalien.

§. 5. Von jedem Hundert Gulden Kapital werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer[115])

Steuer erhoben.

Von selbst versteht sich jedoch, daß die bei der Staatsschulden-Casse stehenden halbzinsenden Kapitalien auch nur zur Hälfte ihres ursprünglichen Nennwerthes in Berechnung genommen werden[116]).

§. 6. Dieser Steuer sind alle verzinsliche Kapitalien der Privaten, so wie der Communen, Corporationen, der öffentlichen und Familien-Stiftungen, der Zunftkassen und anderer öffentlicher und Privat-Anstalten in der Maße unterworfen, daß die diesseitigen Staatsbürger ihre sämmtlichen Kapitalien in und außer den Königl. Staaten, diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten, und denen das Unterthanenrecht oder der Regreß ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegte Kapitalien zu versteuern haben[117]).

379 || Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domicilirt sind, haben die Kapitalien, welche sie in den andern Staaten besitzen, worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuern.

§. 7. Zu den verzinslichen Kapitalien gehören auch nicht nur die verzinslichen, sondern selbst die unverzinslichen Zieler. Jedoch werden die letztern nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzinses nach ihrem wahren Kapitalwerthe, die erstern aber nach ihrem Nennwerthe versteuert. Was übrigens die Steuerreste betrifft, welche Gemeinden oder Amtspflegkassen zu fordern haben, sie seyen verzinslich oder unverzinslich, so sind dieselben der Besteuerung nicht unterworfen[118]).

§. 8. Frei von der Besteurung sind:

1) die Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser;

114) Werden seit 1830 nicht mehr zur Steuer beigezogen.

115) Herabgesetzt durch das Finanzgesetz vom 26. April 1830 auf 10 kr., wieder erhöht auf 12 kr. durch das Finanzgesetz vom 24. Dez. 1835, und zu 6 kr. festgesetzt durch die Finanzgesetze vom 22. Juli 1836 und 1. Juli 1839.

116) Erläutert durch den Normal-Erlaß vom 26. Dez. 1823, §. 1. (Erg.Band S. 481).

117) Vergl. daselbst §. 2 und das Abgabengesetz vom 18. Juli 1824, §. 6. lit. a.

118) In Beziehung auf die Zieler und Steuerreste erläutert im §. 3 des gedachten Normal-Erlasses.

2) die Universität Tübingen mit ihren Instituten [119]);
3) der geistliche und weltliche Wittwen-Fiskus, so wie die Wittwen-Kasse in Ellwangen und die dortige geistliche Verwaltung [120]);
4) diejenigen Kirchen- und Heiligenpflegen, so wie die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, welche erweislich, d. h., nach ihrer letzten bereits gestellten Rechnung an einem Deficit leiden [121]);
5) die allgemeine Sparkasse und die Hülfskasse in Stuttgart [122]);
6) die Schullehrer-Wittwenkassen und die Schulfonds [123]);
7) diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über Zwei Tausend Gulden Kapitalien besitzen [124]), und deren Hauptnahrungsquelle in den Zinsen aus diesen Kapitalien besteht.

Wobei jedoch eine Absonderung der eigenen und der in der Benützung stehenden Kapitalien nicht Statt findet [125]).

8) die Aktiv-Kapitalien der Gantmassen [126]).

Ueber die einzelnen Fälle hat das Oberamt nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse zu erkennen, und sämtliche Erkenntnisse dem Steuer-Collegium einzusenden, in Anstandsfällen aber solche der Entscheidung desselben zu unterwerfen.

§. 9. Wenn von den im Auslande stehenden Kapitalien einige auswärts mit einer Steuer belegt seyn sollten, so sind zwar dieselben nach darüber geführtem Beweise ganz oder zum Theile frei zu lassen, je nachdem der auswärtige Steueransatz den diesseitigen erreicht oder nicht; es ist aber solches bei || der Kapitalien-Angabe anzuzeigen, 380
damit die im Königreiche stehenden Kapitalien der Einwohner der auswärtigen Staaten auf die gleiche Weise behandelt werden können.

§. 10. Die Passiv-Kapitalien dürfen von den Aktiv-Kapitalien nicht abgezogen werden.

§. 11. Bei der Kapitaliensteuer entscheidet für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1820;
für das Etatsjahr $18^{21}/_{22}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1821, und
für das Etatsjahr $18^{22}/_{23}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1822.

119) Wozu aber die Stipendien nicht gehören, s. §. 4 daselbst.
120) Nach Art. 7. des Abgaben-Gesetzes vom 26. April 1830 auch die Privat-Wittwen- und Waisenkasse zu Rottenburg.
121) Erläutert durch die Normal-Erlasse vom 26. Dez. 1823, §. 5, und 5. April 1833 (Erg.Bd. S. 491).
122) Durch §. 6 lit. b. des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 ausgedehnt auf alle mit öffentlicher Genehmigung bereits bestehende und noch zu Stande kommende Hülfskassen, so weit sie nicht durch Gewinn einen eigenen freien Ueberschuß an Capitalien besitzen.
123) In §. 6 des Normal-Erlasses vom 26. Dez. 1823 in Beziehung auf die Schulfonds erläutert und ausgedehnt auf die örtlichen Fonds der Industrie-Schulen und die des Central-Wohlthätigkeits-Vereins.
124) Durch Art. 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1836, die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Besoldungen und Kapitalien betr., dahin abgeändert, daß diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über 3000 fl. Kapitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Kapitalvermögen von 3000 fl., von der Kapitalsteuer frei zu lassen sind.
125) S. die Bekanntmachung vom 28. Juni 1820, die Urkunden wegen Befreiung von der Kapitalsteuer betreffend, und §. 7. des Normal-Erlasses vom 26. Dez. 1823.
126) S. letztgedachten Normal-Erlaß am Schlusse des §. 7. und den Normal-Erlaß vom 19. Juli 1836, betreffend die Steuer aus im Gante verlorenen Kapitalien (Erg.Bd. S. 495).

Wird ein Kapital innerhalb dieses und des zur Steuerzahlung festgesetzten Termins in Ablösung gebracht, so bleibt es dessen ungeachtet für den Lauf des Etatsjahrs der ganzen Besteurung unterworfen.

§. 12. Von allen bei öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien ist die Steuer von den Kassen für die Gläubiger auf den in §. 36 bestimmten Zahlungstermin vorzuschießen, und bei der nächsten Zins-Zahlung abzuziehen.

Die verschiedenen Haupt-Kassiere in Stuttgart haben den Steuer-Betrag unmittelbar an die Staats-Hauptkasse, die Kassenbeamten auf dem Lande aber an die betreffenden Amtspflegen mit den erforderlichen Urkunden abzuliefern.

§. 13. Ueber alle nicht bei öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien, wozu die verzinslichen Privat-Aktiv-Forderungen, so wie die im Auslande stehenden Kapitalien, in gleichem alle Zieler nach ihrem wahren Kapitalwerthe gehören, haben die Besitzer derselben

für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$

gleich nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes eine summarische Anzeige nach dem Besitzstand vom 1. Juli 1820 der Obrigkeit des Orts zu übergeben.

In den zwei künftigen Etatsjahren ist diese Anzeige je zwischen dem 15. Juli und 1. August zu machen.

Von Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, wird die Anzeige den Oberämtern übergeben, welche vermöge dieses Auftrags das Erforderliche zu besorgen haben [127]).

§. 14. Wenn ein der Besteuerung unterworfenes Kapital ganz oder zum Theil unangezeigt gelassen wird, so ist ordentlicherweise der fünfzehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer Unserem Fiskus als Strafe verfallen, und diese Strafe findet Statt, obschon die That-
381 sache, durch welche sie begründet wird, erst nach dem Tode des Besitzers bekannt wird [128]).

§. 15. Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, so wie die Nutznießer von solchen Kapitalien, worüber das Eigenthum Andern zusteht, haben für die richtige Angabe zu haften. Fällt ihnen eine Verheimlichung zur Last, so werden sie mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, an deren Stelle, wenn sie solche nicht entrichten können, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

§. 16. Da, wo in einer Gemeinde der Fall vorkommt, daß die Kapitalien schon nach dem Maßstabe, welcher von früheren Zeiten her bei der Austheilung der Jahressteuer angewendet wird, entweder unter dem Gesamtvermögen, oder für sich besteuert werden, muß dessen ungeachtet die Aufnahme der Kapitalien nach allen Punkten des gegenwärtigen Gesetzes geschehen, der Steuerbetrag davon berechnet und der Gesammtbelauf von der Gemeindekasse an die Amtspflege abgeliefert werden; es sind aber in einem solchen Falle zur Gleichstellung der Kapital-Besitzer mit den übrigen Steuerpflichtigen diejenigen Maßregeln anzuwenden, welche zu eben diesem Zwecke bei den frühern allgemeinen Kapitalsteuern angeordnet worden sind.

---

127) Nähere Vorschriften über die Behandlung des Kapitalien-Aufnahmegeschäftes enthalten die Vollziehungs-Instruktion vom 28. Juli d. J. §§. 2—12, der mehrerwähnte Normal-Erlaß vom 26. Dez. 1823, §§. 8—14, die Verfügungen und Instruktionen vom 20. Aug. 1824, 15. Juli 1830, 30. Dez. 1835 und 19. Aug. 1836.

128) Hinsichtlich der Verjährung der Kapitalsteuer-Defraudationen s. den Normal-Erlaß vom 21. Okt. 1837, im Erg.-Bd. S. 495.

Uebrigens kann neben dieser für den Staat angeordneten Besteurung der Kapitalien der Einzug der in der Communordnung regulirten Kapitalsteuer nicht zugleich Statt haben, und muß letztere für die Jahre $18^{20}/_{23}$ unterbleiben.

§. 17. Kein Besitzer eines Kapitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Kapitalsteuer vergüten zu lassen. Verletzungen dieses Gesetzes werden nicht nur mit der Strafe des fünfzehnfachen Betrags geahndet, sondern dem Schuldner bleibt auch überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselbe künftig von seiner Zinsen- oder Kapital-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Kapitalsteuer zur Bedingung gemacht wurde, außer Wirkung gesetzt.

III. Grundgefälle und Renten[129]).

§. 18. Der Gefäll- und Rentensteuer sind unterworfen:

a) alle auf dem Grundeigenthum haftende Abgaben, als Zehnten, Zinse, Gülten, Landachten u. s. w., in so weit sie entweder jährlich, oder nach || bestimmtem Zeitumlauf zu beziehen sind; 382

b) die auf Grund-Eigenthum oder bestimmte Gefälle fundirten jährlichen Renten, sie werden bei der Staatskasse, bei Corporationen oder Privaten erhoben; hierunter gehören nicht nur die durch den Reichs-Deputationsschluß von 1803 bestimmten ewigen Renten, sondern auch jene Entschädigungs-Summen, welche verschiedenen Standes- und Grundherrschaften und Corporationen für den verlorenen Umgeldsbezug, oder aus andern privatrechtlichen Titeln, in Folge der abgeschlossenen Revenüen-Ausscheidungs-Verträge gereicht werden.

§. 19. Frei von der Besteurung sind:

a) die sämtlichen Gefälle und Renten der Staatskasse;

b) die Renten und Gefälle der Universität Tübingen, und der damit verbundenen Institute; desgleichen der geistlichen Verwaltung Ellwangen und derjenigen Kirchen- und Heiligenpflegen und übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, welche erweislich, d. h. nach der letzten bereits gestellten Rechnung an einem Deficit leiden;

c) die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niederen Polizeigewalt, namentlich also: die Strafen, Taxen Sporteln-Einkünfte ꝛc.;

d) die Laudemien und Fallgebühren;

e) die Gefälle der diesseitigen Staatsbürger in auswärtigen Staaten.

§. 20. Alle im §. 18. genannten Einkünfte sind in dem Betrage einer jährlichen Nutzung in der Maße zu besteuern, daß je auf fünf Gulden Ertrag ein Capital von Hundert Gulden angenommen, und davon ein Steuerbetrag von Zwanzig Kreuzern entrichtet wird.

§. 21. Diejenigen Einkünfte, deren Betrag jährlich voraus bestimmt ist, werden in diesem, und die Naturalien in folgenden Preisen in Berechnung genommen:

1 Schfl. glatte Frucht	5 fl.
1 Schfl. Dinkel	3 fl.
1 Schfl. Haber	3 fl.
1 Eimer Wein	25 fl.

Die übrigen Naturalien werden in den laufenden örtlichen Preisen angeschlagen.

129) Vergl. das Katastergesetz vom 15. Juli d. J. §§. 22 und 23.

Solche Einkünfte aber, deren Betrag entweder wandelbar ist, wie Zehenten und Theilgebühren, oder welche nur nach gewissen Rotationen, wie z. B. Landachten, zu beziehen sind, werden einer Durchschnitts-
383 || Berechnung unterworfen, wozu die drei Jahre 1817, 1818 und 1819 zu wählen sind.

Die darunter begriffenen Naturalien werden in obigen Preisen zu Geld berechnet.

§. 22. Von dem auf diese Weise berechneten jährlichen Betrage der Gefälle finden folgende Abzüge Statt:

a) Die auf den Gefällen haftenden Leistungen, wie dieses der Fall seyn kann, wenn auf einem Zehenten die Baulast einer Kirche, die Besoldung eines Geistlichen oder eine andere Verbindlichkeit ruht, welche Leistungen nach den bei der Finanz-Verwaltung bestehenden Normen zu berechnen sind.

Der jährliche Betrag solcher Leistungen wird auf die gleiche Weise, wie der jährliche Betrag der Gefälle angeschlagen.

Leistungen, wozu eine Grundherrschaft nur im Allgemeinen ohne besondere Beziehung auf die ihr zustehenden Gefälle verbunden ist, so wie die Zinse von auf den Gefällen haftenden Passiv-Kapitalien, sind vom Abzuge ausgeschlossen.

b) Die Erhebungskosten, wofür ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers durchaus ein Zehntheil in Abzug zu bringen ist. Bei Zehenten, deren Ertrag nach Selbst-Einzügen in Berechnung genommen ist, sind die wirklichen Erhebungskosten abzuziehen.

Lehenbare Gefälle werden übrigens wie die eigenen besteuert.

§. 23. Die Aufnahme der steuerpflichtigen Gefälle und Renten wird den Königl. Oberämtern in der Maße übertragen, daß sie von sämtlichen Gefällbesitzern in ihrem Bezirke vollständige Verzeichnisse und Berechnungen nach dem zu ertheilenden Formular einzufordern, solche zu prüfen und besonders die Beweise dafür, daß die in Abzug gebrachten Leistungen auf den Gefällen haften, sich in Anstandsfällen vorlegen zu lassen haben [130]).

§. 24. Die Gefälle werden in der Regel ortweise aufgenommen und in Verzeichnisse gebracht; es wird jedoch denjenigen Standes- und Grundherrschaften, welche in mehreren Orten und Oberamtsbezirken Gefälle beziehen, zugestanden, solche in dem Oberamtsbezirk ihres Aufenthalts zur Besteurung anzuzeigen; dieses Oberamt hat aber in einem solchen Falle wegen der Richtigstellung der Gefäll-Verzeichnisse mit den betreffenden Oberämtern zu communiciren.

384 || §. 25. Die Verheimlichung steuerbarer Gefälle und Renten wird auf dieselbe Weise geahndet, welche bei der Kapitalsteuer §. 14. bestimmt ist.

IV. Besoldungen und Pensionen.

§. 26 [131]). Der Besoldungssteuer sind unterworfen:

a) Die Gehalte derjenigen, welche ein Hof- oder Staatsamt bekleiden, der Militärpersonen bis auf den Grad eines Lieutenants einschließlich, der Geistlichen, der Lehrer an Universitäten und

130) Weitere Vorschriften über die Aufnahme der steuerpflichtigen Gefälle und Renten enthalten die Instruktion vom 28. Juli d. J., §§. 13 und 14, und die (besonders gedruckte) Instruktion vom Febr. 1822.

131) Erläutert durch die Normal-Erlasse vom 11. Sept. 1821 (Erg.Bd. S. 478) und 26. Dez. 1823, §. 17, sowie durch die Verfügung vom 19. Aug. 1836 Z. 3.

andern höhern und niedern Lehranstalten, ingleichem der Communal- und Stiftungsbeamten;

b) den Gehalten dieser Diener wird in Beziehung auf die gegenwärtige Steuer gleich gestellt: das Einkommen gutsherrschaftlicher Beamten, der Angestellten bei der Hofbank, der ausübenden Aerzte, der Advokaten, Aktuarien, Buchhalter, Substituten und Handlungs-Commis, so wie der besoldeten Künstler [132]).

§. 27 [133]). Frei sind:

a) Diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt [134]);

b) diejenigen Schullehrer, deren jährliches Einkommen den Betrag von Dreihundert Gulden nicht übersteigt; sodann werden

c) Getreide-Besoldungen bis auf den Betrag von Zweihundert Gulden im gesetzlichen Anschlage frei gelassen, so daß in Hinsicht auf die §. 31. enthaltene Stufenfolge der Steueransätze diese 200 fl. an den ersten 600 fl., welche ein Besoldeter bezieht, in Abzug kommen [135]).

§. 28. Steuerbar ist das ganze Amts-Einkommen [136]), es mag aus öffentlichen Kassen oder andern Quellen fließen, es mag in voraus bestimmten Summen an Geld oder Naturalien oder in veränderlichen Summen, z. B. aus dem Ertrage von Gütern und Zehenten, in Gülten oder in gesetzlichen Sporteln, Einzugsgebühren, Schreibverdienst oder andern zufälligen Einnahmen [137]) bestehen, ferner der Genuß der Amts-Wohnungen [138]).

Uebrigens können die unter den Besoldungen begriffenen Kapitalien und Gefälle, nicht neben der Besoldungssteuer noch zu den auf jene Objekte gelegten Steuern gezogen werden.

§. 29 [139]). Die Naturalien werden in denselben ‖ Preisen und 385
die veränderlichen Theile des Einkommens nach denselben Grundsätzen berechnet, welche bei den Gefällen und Renten in §. 21. vorgeschrieben sind. Der Gütergenuß wird nach örtlichen Pachtwerthen eingesetzt.

Wenn der Zehentertrag nach Selbsteinzügen berechnet wird, so werden die Erhebungskosten davon abgezogen, außerdem findet bei den Ge-

132) Nach Art. 2 lit. a. des Gesetzes vom 22. Juli 1836, die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Aktiv-Kapitalien und Besoldungen betreffend, sind Besoldungen, Pensionen und andere Gehalte der in §. 26 lit. a. b. genannten Personen, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. nicht übersteigen, von der Steuer freigelassen.

133) Erläutert durch den Normal-Erlaß vom 26. Dez. 1823, §. 18.

134) Abgeändert durch das in Note 132 angezeigte Gesetz.

135) Nach Art. 6 des Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 sollten von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von 300 fl. einschließlich frei gelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steueransätze außer Berechnung bleiben; diese Bestimmung wurde aber durch Art. 2 lit. b. des erwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1836 wieder aufgehoben, und sollen hiernach die zu den steuerpflichtigen Gehalten (von mehr als 300 fl.) gehörigen Naturalien vollständig zur Besteuerung gezogen werden.

136) In Beziehung auf die Besteuerung des Amts-Einkommens verschiedener Diener s. die Normal-Erlasse vom 11. Sept. 1821, Pct. 1. und 2, 26. Dez. 1823, §. 19, 9. April und 2. Juli 1825 (letztere zwei im Erg.Bd. S. 492 und 493).

137) Vergl. insbesondere in Betreff der zufälligen Einnahmen der Gymnasial-Lehrer den Normal-Erlaß vom 2. April 1822 (Erg.Bd. S. 480).

138) Wegen Besteuerung der Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer s. den Normal-Erlaß vom 11. Febr. 1822 (Erg.Bd. S. 479).

139) Vergl. den §. 20 der erläuternden Bemerkungen vom 26. Dez. 1823.

fällen überhaupt der Abzug jenes Zehentheils seine Anwendung, welcher bei der Gefällsteuer §. 22 bestimmt ist.

Die Wohnungen der Staatsdiener unterliegen nur in so weit der Besteurung, als sie als ein wirklicher Besoldungstheil verliehen sind, und als solcher auch in Fällen der Versetzung, Quiescirung und Pensionirung in den Gehalt gesetzlich eingerechnet werden [140]).

In der Regel werden dieselben in dem Anschlag versteuert, in welchem sie in die Besoldung eingerechnet sind. Wo aber dieses nicht der Fall ist, oder wie die Staatskassen und Gemeinden aus einer gemietheten Wohnung selbst nicht einen geringeren Hauszins bezahlen, finden folgende Ansätze Statt:

Die Wohnungen der Präsidenten der Collegien werden zu 400 fl., die der Direktoren zu 300 fl., die der Vorsteher und Professoren an der Universität, dem Gymnasium in Stuttgart, und der Geistlichen daselbst zu 200 fl., die der Professoren und der Geistlichen in den Landstädten, der Oberamtsärzte und der Stiftungs-Verwalter zu 100 fl., die der Präceptoren in den Städten, der Geistlichen auf dem Lande, der gutsherrschaftlichen und der Communal-Beamten zu 50 fl., die der deutschen Schullehrer zu 25 fl. angeschlagen.

§. 30 [141]). Das, was ein Diener als Ersatz von Auslagen für Gehülfen oder Dienstboten, Kanzleikosten, oder in Pferds-Rationen ꝛc. bezieht, wird nicht in Berechnung genommen.

Eben so wird jenen Besoldeten, welchen zwar für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, die aber gleichwohl um ihres Amtes willen solche zu halten haben, gestattet, dafür einen angemessenen Betrag in Abzug zu bringen, dessen Größe die Oberämter zu beurtheilen haben. Auf gleiche Weise sind die Aerzte und Advokaten ꝛc. nur zur Versteurung ihrer reinen Einkünfte nach Abzug des mit der Ausübung ihrer Wissenschaft verbundenen Aufwandes verpflichtet.

§. 31. Von dem nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Gehalt und Ein || kommen wird eine Klassensteuer mit folgendem 386
Tarif entrichtet [142]):

Ein Dienst-Einkommen das mehr als 100 fl. beträgt, entrichtet bis auf 600 fl.

von jedem 100 fl.	1 fl. 20 kr.
von jedem weitern hundert Gulden	
bis auf 1200 fl.	2 fl. 40 kr.
— — 1800 fl.	4 fl. — —
— — 2400 fl.	4 fl. 40 kr.
— — 3600 fl.	5 fl. 20 kr.
— — 4800 fl.	6 fl. — —
sodann von jedem weitern 100 fl.	6 fl. 40 kr.

§. 32. Gleicher Steuer sind unterworfen alle Pensionen, deren Betrag die Summe von Einhundert Gulden übersteigt [143]).

---

140) Vergl. den erwähnten Normal-Erlaß vom 11. Sept. 1821, Pct. 3.

141) S. §. 21 der erläuternden Bemerkungen vom 26. Dez. 1823.

142) Dieser Tarif wurde durch das Finanzgesetz vom 26. April 1850 auf den hälftigen Betrag herabgesetzt, durch das Finanzgesetz vom 24. Dez. 1853 wieder auf drei Viertheile erhöht und durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1856 auf drei Achttheile bestimmt, wobei es das Finanzgesetz vom 1. Juli 1859 beließ.

143) Nach einem Normal-Erlasse vom 2. Juli 1825 (Erg.Bd. S. 493) findet in Beziehung auf die Einkommensteuer zwischen Pensionen und ständigen Gratialien kein Unterschied Statt.

Bestehen dieselben ganz oder zum Theil in Naturalien, so sind sie nach den in §. 27. 28. bis 30. ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 33. Die Angabe des Einkommens und der Pensionen bleibt zwar in der Regel jedem Steuerpflichtigen überlassen, jedoch werden in dieser Beziehung folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1) Wer sein gesammtes Einkommen aus der Staatskasse bezieht, von dem wird die Steuer durch Abzug an der Besoldung oder Pension in der Maße erhoben, daß die unter verschiedenen Titeln stehenden Empfänge, als z. B. Besoldungen und Ergänzungs-Pensionen, auf eine Hauptsumme gerechnet werden, daß zu denselben der Betrag der Amtswohnungen nach §. 29 gelegt wird, und daß solche Empfänge, welche ein Besoldeter aus einer Neben-Kasse bezieht, von dieser derjenigen Kasse angezeigt werden, welche den Haupttheil des Einkommens abzureichen und die Steuer zu erheben hat.
2) Auf die gleiche Weise wird es in Ansehung derjenigen Individuen gehalten, welche ihren Gehalt oder Pension nicht unmittelbar aus der Staats-Hauptkasse, sondern entweder aus Hof- oder aus Specialkassen in Stuttgart beziehen. Der Steuerbetrag wird von den Kassenbeamten an die Staats-Hauptkasse mit einer Urkunde abgeliefert, und ein Verzeichniß darüber an das Steuer-Collegium eingesendet.
3) Diejenigen Staatsdiener, welche ihre Besoldungen und Gehalte aus den Special-Cassen auf dem Lande in der Eigenschaft von Elementar-Verwaltungs-Ausgaben beziehen, so wie die Kirchen- und Schuldiener, die höheren und niederen Forstbeamten, die Communal- und Stiftungsdiener, haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen, letzteres nach || gewissenhafter Schätzung, 387
nach einem vorzuschreibenden Formular in Verzeichnisse zu bringen, und diese den Oberämtern ihrer Bezirke zu übergeben.

Dasselbe haben auch diejenigen Personen zu beobachten, welche zu der im §. 26 unter Lit b. bezeichneten Klasse von Besteuerten gehören.

Die in Stuttgart sich aufhaltenden Individuen dieser Klasse haben diese Verzeichnisse der Stadt-Direktion zu übergeben.

§. 34. Die Verheimlichung eines Einkommentheils, oder eine zu geringe Angabe desselben wird nach der bei der Kapitalsteuer §. 14 gemachten Bestimmung geahndet.

V. Für die Aufnahme und den Einzug der Apanagen-, Capital-, Gefäll- und Besoldungssteuer

wird noch insbesondere verordnet:

§. 35. Die Art und Weise der Aufnahme, so wie die formelle Geschäfts-Behandlung werden in einer von dem Königl. Steuer-Collegium zu erlassenden Vollziehungs-Instruktion [144]) unter Anwendung der hierüber im Gesetze vom 22. Juni 1820, §. 33 bis 35 enthaltenen Anordnungen [145]) näher bestimmt werden.

---

144) Vom 28. Juli d. J. vergl. auch die nachgefolgten Instruktionen vom 20. Aug. 1824, 13. Juli 1830, 30. Dez. 1833 und 19. Aug. 1836.

145) Diese §§. lauten folgendermaßen:

§. 33. Die Kapitaliensteuer wird ortweise aufgenommen. Ueber die Kapitalienangabe führt der Ortsvorstand, oder wo derselbe nach dem Erkenntniß des Oberamts weder Tüchtigkeit noch Zeit hiezu hat, der Stadt- und Amtsschreiber, oder dessen beeidigter Gehülfe ein Protocoll, in welches auch die nach §. 5 Statt findenden Befreiungsgründe eingetragen werden;

§. 36. Die Kapitalien- und Gefällsteuer ist:
Für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$
auf den 20. August 1821
zum Einzug zu bringen; sodann
für das Etatsjahr $18^{21}/_{22}$
zur Hälfte den 15. November 1821
und
zur Hälfte den 15. Februar 1822;
endlich:
für das Etatsjahr $18^{22}/_{23}$
zur Hälfte den 15. November 1822
und
zur Hälfte den 15. Februar 1823
zu entrichten.

Die Besoldungs- und Pensionssteuer, so wie die Steuer von Apanagen ist für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$ auf den Termin Jacobi 1821, für die zwei folgenden Etatsjahre aber je auf den 2. Februar zu berichtigen.

Die Kapitalsteuer erheben, so weit sie nicht von den öffentlichen Kassen nach §. 12 abgeliefert wird, die Gemeinden, und liefern sie an die Amtspflegen; die Gefäll- und Besoldungssteuer, letztere so weit sie nicht von den Kassenbeamten nach §. 33 der Staats-Hauptkasse übergeben wird, wird von den Amtspflegen unmittelbar eingezogen.

§. 37. Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der
388 Steuer dürfen im Ganzen || vier Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Kapitalsteuer dem Steuer-Einbringer $2\frac{1}{2}$ Heller und dem Amtspfleger $1\frac{1}{2}$ Heller gebühren.

Die Kosten der Aufnahme werden nach dem von dem Steuer-Collegium unterm 16. August 1820 (Staats- und Reg.Bl. S. 416) ertheilten Regulativ berechnet, und von den Oberämtern geprüft und dekretirt.

Jede unrichtige Angabe in Absicht auf den Zeitaufwand wird in

---

er hat die Angaben der Einzelnen sorgfältig zu prüfen, sodann das Protokoll an das Oberamt zu schicken, und zugleich ein Verzeichniß für den Steuereinbringer zu fertigen, um den Einzug besorgen zu können.

Das Oberamt sammelt sämmtliche Aufnahmprotokolle seines Bezirks, und hat ein Haupt-Verzeichniß mit summarischen Urkunden über die Aufnahme dieser Steuer von den einzelnen Orten, so wie mit besondern Urkunden über die Steuer der privilegirten Personen nach zu ertheilenden Formularien unter Beifügung angemessener Bemerkungen an das Steuer-Collegium einzusenden.

§. 34. Die Aufnahme der Gefällsteuer geschieht unter den in §. 20 und 21 gemachten Bestimmungen am Wohnsitze des Oberamts.

Nur in wichtigen Anstandsfällen und mit Legitimation des Königlichen Steuer-Collegiums kann sich das Oberamt in die Amtsorte selbst begeben.

Nach vollzogener Aufnahme wird eine summarische Uebersicht über den jährlichen Betrag der Gefälle, den Kapitalwerth und den Steuerbetrag, nach einer zu ertheilenden nähern Vorschrift, gefertigt, wobei die einzelnen Gefällbesitzer aufgeführt werden.

Diese Uebersicht wird doppelt ausgefertigt, die eine Ausfertigung, welcher die Aufnahms-Verzeichnisse beizulegen sind, an das Steuer-Collegium eingesendet, die andere aber dem Amtspfleger des Bezirks zu Besorgung des Steuereinzugs zugestellt.

§. 35. Die Verzeichnisse über diejenigen Besoldungen und Pensionen, wovon die Steuer nicht durch die Königl. Kassiere durch Abzug unmittelbar berichtigt wird, werden mit einer nach dem zu ertheilenden Formular zu verfassenden Uebersicht über den Steuerbetrag an das Steuer-Collegium mit den oberamtlichen Bemerkungen eingereicht, eine zweite Ausfertigung dieser Uebersicht aber wird dem Amtspfleger zur Besorgung des Einzugs zugefertigt.

Gemäßheits des V. Edikts vom 31. Dezember 1818 als eine Fälschung bestraft werden [146]).

B) Indirekte Steuern.

§. 38. In dem Accisegesetz vom 18. Mai 1808 [147]) treten vom 1. Juli 1821 an folgende Veränderungen ein:

Es soll nämlich von diesem Tage an nicht mehr erhoben werden,

a) die Accise vom Viehhandel, wie sie im §. 45 der Acciseordnung enthalten ist;

b) die Accise von Feld- und Gartenfrüchten nach dem 6. Abschnitt der Acciseordnung §. 41, mit Einschluß des Repses und der übrigen Sämereien;

c) die Accise von dem im Herbst und noch vor Martini durch die Weingärtner oder Güterbesitzer selbst abgesetzten Weinmost und Obstmost nach §. 27 der Acciseordnung;

endlich

d) das im §. 17 jener Ordnung bestimmte Markttaggeld inländischer Kauf- und Handwerksleute.

§. 39. Die durch das Gesetz vom 1. Februar 1817 (Staats- und Reg.Bl. S. 59) §. 2. Art. 10. auf amtliche und gerichtliche Obligationen, Schuld- und Bürgscheine gelegte Stempelabgabe ist vom 1. Juli 1821 an aufgehoben.

§. 40. Die Aufhebung des Ausfuhrzolls von Lebensmitteln, so wie die Auflösung der Tabaks-Verwaltung und die Bestimmung einer Auflage auf den Tabakhandel sind durch besondere Gesetze [148]) ausgesprochen, welche vom 1. Juli 1821 an in Wirkung treten.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 43.] Gesetz wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsschulden [149]) 389
vom 29. Juni.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch die zu Folge des Gesetzes vom 14. März d. J. fortgesetzten Unterhandlungen wegen der von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsschulden wieder mehrere Vergleiche erzielt worden sind, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1. Von den in dem angeschlossenen Verzeichnisse genannten 11 Kassen vormalig reichsständischer Gebiete und ehemaliger Reichsstädte, werden unter den beigefügten besondern Bestimmungen, Achtmal Hundert Sieben und Fünfzig Tausend Fünf und Achtzig

146) Nunmehr gemäß dem Art. 419 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.
147) An die Stelle dieses Gesetzes ist das Accise-Abgabegesetz vom 18. Juli 1824 getreten.
148) S. die Bemerkungen bei den dießfälligen Gesetzen vom 27. und 29. d. M.
149) Vergl. oben Note 24.

Gulden Passivschulden zur Staatsschuld übernommen, und die über
390 ||Abzug der in den beiden Finanz-Jahren von 18$^{19}/_{21}$ denselben vorläufig geleisteten Unterstützungen von 22,800 fl. noch übrigen 834,285 fl. als eine vom 1. Juli 1820 mit 5 vom 100 verzinsliche Kapitalschuld auf die Staatsschulden-Zahlungskasse angewiesen.

§. 2. Die in dem Gesetze vom 14. März d. J. §§. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. ausgesprochenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung, in sofern die einzelnen Vergleiche nicht abweichende Bedingungen enthalten.

§. 3. Für die nun eintretende weitere Vermehrung der Staatsschuld um 834,285 fl. werden der Staatsschulden-Zahlungskasse neue Deckungsmittel in der Maße zugewiesen, daß der nach §. 4. des Staats-Schulden-Statuts anzuweisende jährliche Beitrag um die jener Kapital-Vermehrung entsprechende Zinssumme mit einem Zehentheil Zulage erhöht wird. Gegeben Stuttgart den 29. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.
Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

391 ||Beilage zu dem Gesetz wegen weiter zu übernehmender Staats-Schulden.

Weiteres Verzeichniß der von den Steuer-Contributions- und Landschaftskassen vormals reichs- und kreisständischer Gebiete und von ehemaligen Reichsstädten im Wege der Uebereinkunft auf die Staatsschulden-Zahlungs-Kasse zu übernehmenden, und vom 1. Juli 1820 an zu verzinsenden Passiven.

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Jaxtkreis.		fl.	fl.	fl.	
Ellwangen. Universal-Steuerkasse u. Contributions-Kasse des vormal. Fürstenthums.	Der Staat.	350,000	11,000	339,000	Neben dieser Summe werden die unverzinslichen Forderungen des Staats an die beiden Kassen mit 17,653 fl. 30 kr. nachgelassen.
Oehringen mit Neuenstein; Contributionskasse.	Der Fürst von Hohenlohe-Oehringen.	95,000	4,500	90,500	Die Contributionskasse hat die Ansprüche wegen der früher auf sie angewiesenen Gehalte verschiedener Diener, in sofern sie gegründet sind, zu vertreten, wogegen der Staat die wegen der vor-
		445,000	15,500	429,500	

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Jaxtkreis.		fl.	fl.	fl.	
					mals Mainzischen Besitzungen zu leistenden Sustentations-Beiträge bestreitet. Durch die Aversalsumme ist namentlich auch eine vermeintliche Forderung wegen zu viel bezahlter Steuern an den Staat mit 15,256 fl. ausgeglichen.
Langenburg, Contributionskasse.	Der Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.	37,800	800	37,000	Die Contributionskasse vertritt die Ansprüche wegen der früher auf sie angewiesenen Gehalte, in so fern sie gegründet sind.
Waldenburg, Contributionskasse.	Der Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.	70 000	2,000	68,000	Die Staatskasse macht wegen der Uebernahme einiger zum Theil aus der Contributionskasse besoldet gewesenen Diener an die Contributionskasse keinen Anspruch, wogegen letztere die weitern Gehaltsansprüche, in sofern sie gegründet sind, zu vertreten hat. 392
Eglingen, Landschafts-Kasse.	Der Fürst v. Thurn und Taxis.	8,500	—	8,500	Hievon wird zunächst ein älterer Steuerrückstand der Landschaft an die Aukstandskasse bezahlt.
Bopfingen, vormalige Reichsstadt.	Der Staat.	74,000	4,500	69,500	Die besondern Bestimmungen sind in dem über die Ansprüche der Stadt abgeschlossenen Vergleich angegeben.
Schwarzwaldkreis.					
Rottweil, vormalige Reichsstadt.	Der Staat.	40,000	—	40,000	Neben den bei der Schulden-Zahlungskasse bereits eingewiesenen 60,000 Gulden Kapital; die weitern Bestimmungen sind in dem über die Ansprüche der Stadt geschlossenen besondern Vergleich enthalten.
Donaukreis. 393					
Gundelfingen, Neufra, Landschaftkasse	Der Fürst v. Fürstenberg.	8,000	—	8 000	Neben Verzichtleistung des Staats auf die von der vormaligen Central-
		238,300	7,300	231,000	

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversalsumme der auf den Gesamtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Donau-Kreis.		fl.	fl.	fl.	
					Landschaftkasse in Donau-Eschingen herrührenden, noch 4,949 fl. 40 kr. erlaufenden Rückstände der Landschaft an die Ausstandskasse.
Justingen, Contributionskasse.	Der Staat.	6,000	—	6,000	Außer den bereits nachgelassenen unverzinslichen Rückständen zur Staatskasse und Kriegskasse mit 24,565 fl. 42 kr.
Leutkirch, vormalige Reichsstadt.	Der Staat.	45,000	—	45,000	Neben der bereits bei der Staatsschulden-Zahlungskasse eingewiesenen Kapital-Summe von 60,000 fl. Die nähern Bestimmungen enthält der über die Ansprüche der Stadt überhaupt geschlossene Vergleich.
394 Ravensburg, vormalige Reichsstadt mit Gebiet.	Der Staat.	122,785	—	122,785	Neben der für die Stadtkasse und die Schulden-Tilgungskasse bei der Staats-Schulden-Zahlungskasse bereits eingewiesenen Kapitalsumme von 182,215 fl., wovon nun definitiv der Stadt-Kasse 38,000 fl. und der Ravensburger Schulden-Tilgungskasse neben der neuen Uebernahme 144,215 fl. zugeschrieben werden, so daß letztere Kasse überhaupt 267,000 fl. enthält. Die nähern Bestimmungen sind in dem getroffenen Vergleich enthalten.
		173,785	—	173,785	
		857,085	22,800	834,285	

599 [Nr. 44.] Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. Juni,

in Betreff der Controle über die Vornahme der Zubringens-Inventuren und der Theilungen bei außer ihrem Wohnorte getrauten oder gestorbenen Personen.

Da der Fall sich häufig ereignet, daß Ehen an einem andern als

dem von den Getrauten gewählten Wohnorte geschlossen werden, oder daß Personen an dem Orte eines blos zeitlichen Aufenthalts versterben, und es in solchen Fällen darum zu thun ist, daß das Waisengericht des Wohnorts, oder überhaupt diejenige zuständige Stelle, welcher die Inventur- oder Theilungsgeschäfte obliegen, bei Zeiten und auf zuverläßige Art von der Verehelichung oder dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt werde: so wird zu Begründung einer sicheren Controle über die Nicht-Unterlassung der in Beziehung auf auswärts getraute oder verstorbene Personen nothwendig werdenden waisengerichtlichen Geschäfte, namentlich der Vornahme der Zubringens-Inventuren und Eventual-Theilungen, hiermit verordnet, daß jedes Pfarramt verbunden seyn soll, von Vierteljahr zu Vierteljahr, vom ersten Januar jeden Jahrs an gerechnet, die || Trauungs- und Todtenregister durchzugehen, und, wenn in 400
gedachtem Zeitraume ein Fall der befragten Art vorgekommen, dem Oberamtsgerichte, in dessen Bezirk das Pfarramt sich befindet, hierüber eine Anzeige zu erstatten; wo sodann von dem Oberamtsgerichte unverzüglich derjenigen waisengerichtlichen oder sonst zuständigen Theilungsbehörde, in deren Bezirk die getrauten Personen ihre Niederlassung genommen, oder der Gestorbene wohnhaft gewesen, Nachricht hiervon zu ertheilen ist, damit diese Stellen hinsichtlich der nach den Gesetzen dießfalls vorzunehmenden Geschäfte das Erforderliche einzuleiten oder zu besorgen im Stande seyn mögen. Stuttgart den 30 Juni 1821.

v. Maucler. v. Otto.

[Nr. 50.] Abschied vom 30. Juni, 469
die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, die Rechtspflege, das Notariats-Edikt und die Kreisstellen betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Unsere getreuen Stände in Beziehung auf die Edikte vom 18. November 1817 und vom 31. Dez. 1818, durch welche mehrfache wesentliche Anordnungen in der Staats-Verwaltung getroffen worden, verschiedene Bitten und Wünsche Mittels unterthänigster Eingabe vom 11. April 1821 an Uns haben gelangen lassen, und dieser wichtige Gegenstand sowohl in Unserer höchsten Entschließung vom 16. Juni d. J. als in einem weiteren ständischen Anbringen vom 26. desselben Monats und in der hierauf erfolgten Resolution von eben diesem Tage umständ || licher verhandelt worden; so ertheilen Wir auf jene 470
Eingabe Unserer getreuen Stände vom 11. April 1821 nach Anhörung Unseres Geheimen Raths nachstehenden

Abschied.

A. Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Die Bitte, daß in Fällen, in welchen ein Beschluß eines Gemeinderaths der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf, bei einer Meinungs-Verschiedenheit dieser Collegien, die Stimmen durch beide Stellen durchgezählt werden, vermögen Wir nicht zu gewähren.

Wir gestatten jedoch, daß in solchen Fällen die Sache entweder in ihrem vorigen Zustande bleibe, oder Nichts geschehe; es wäre denn, daß

a) eine Verbindlichkeit der Gemeinde, oder der Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, oder

b) die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß

a) Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntnißnahme der Staats-Behörde sich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an solche zu bringen sind, und

b) bei einer Meinungs-Verschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die Frage: Ob ein einzelner Fall unter die gesetzliche Regel zu subsumiren sey, jedem Theile der Rekurs an das Oberamt vorbehalten bleibt [150]).

§. 2. Wir genehmigen die Bitte um Abänderung verschiedener Bestimmungen in dem §. 79 des I. Edikts vom 31. Dez. 1818 und wollen, daß die Beschlüsse der Gemeinderäthe der Genehmigung einer Regierungsbehörde in nachgenannten Fällen nicht mehr unterliegen sollen:

1) wenn eine illiquide oder inexigible Forderung der Gemeinde in Abgang gebracht, oder dem Gemeindepfleger auf den Rest gelegt;
2) wenn eine liquide und exigible Forderung dem Schuldner ohne rechtlichen Grund ganz oder zum Theile erlassen werden soll;
3) wenn in dem Falle der lit. l. im §. 79 des vorgenannten Edikts es sich von andern als Realabgaben handelt [151]).

471 §. 3. Das Gesuch um Abänderung in den §§. 80 und 81 des I. Edikts vom 31. Dezember 1818 gewähren Wir dahin, daß:

A. der vorgedachte §. 80 nachstehende Fassung erhalten soll [152]):

„In allen so eben (§. 78 und 79) aufgezählten Fällen wird „der Beschluß des Gemeinderaths dem Oberamte zur Prüfung „vorgelegt, von diesem aber entweder von Amtswegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem „Bericht vorgetragen.

„Letzteres geschieht nothwendig:

1) „wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener „bei der Sache persönlich interessirt ist;
2) „wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension verwilligt wird;
3) „wenn das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder zum „Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungsrechte unter „die Gemeindeglieder vertheilt —
4) „wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der Gemeinde „veräußert werden soll, dessen Kapitalwerth die Summe von „Eintausend Gulden in der ersten, Fünf Hundert Gulden in „der zweiten, oder Zwei Hundert fünfzig Gulden in der dritten „Klasse der Gemeinden übersteigt;
5) „wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue, die Schuldenmasse der Gemeinde vermehrende Kapitalschuld contrahirt —
6) „wenn ein zum Grundstock des Gemeinde-Vermögens gehöriges „Aktivkapital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet „werden soll, und
7) „in allen unter dem §. 79 (lit. m. n. und o.) aufgeführten „Fällen."

150) Ausgesprochen im Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 55.
151) Vergl. daselbst §. 65.
152) Diese Fassung ist jetzt die des §. 66 des Verwaltungs-Edikts.

Sodann werden Wir

B. zu dem §. 81 deſſelben Edikts, von Selbſt Bedacht darauf nehmen, alle unnöthige, überflüſſige und zu Weitläufigkeiten führende Anfragen der Unterbehörden abzuſtellen [153]).

§. 4. Die Bitte, wornach die Mitglieder des Bürgerausſchuſſes zu einem Gemeindeamt wählbar, jedoch in dem entſprechenden Falle verbunden ſeyn ſollen, aus dem Bürger-Ausſchuſſe auszutreten, wollen Wir gnädigſt gewährt haben [154]).

||§. 5. Eben ſo wollen Wir die in dem §. 71 des I. Edikts vom 31. Dezember 1818 enthaltene Beſchränkung der Zuſammenkünfte der Bürgerausſchüſſe aufgehoben wiſſen, und den Obmännern der Letzteren frei ſtellen, die Bürgerausſchüſſe zu jeder Zeit zuſammen zu berufen, von welchem Vorhaben jedoch, ſo wie von dem Gegenſtande der Verhandlung, ſie den Ortsvorſteher immer vorgängig in Kenntniß zu ſetzen haben [155]). 472

§. 6. Wir ertheilen dem Antrage gleichfalls Unſere höchſte Genehmigung, wonach in den Stiftungsräthen:

a) das Direktorium dem weltlichen und geiſtlichen Vorſteher gemeinſchaftlich zuſtehen —,
b) dem weltlichen Ortsvorſteher die erſte ordentliche Stimme, und
c) dem geiſtlichen Vorſteher im Falle der Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme eingeräumt werden ſoll [156]).

Dagegen wiſſen Wir

§. 7. der Bitte, die Wahl der Ortsvorſteher den Gemeinden unbeſchränkt und nur mit Vorbehalt der landesherrlichen Beſtätigung zu überlaſſen, nicht zu entſprechen.

Wir wollen jedoch bei dem §. 11 in dem benannten I. Edikt nachſtehende abändernde Beſtimmungen eintreten laſſen:

a) Zur Gültigkeit der Wahlhandlung wird die Theilnahme von wenigſtens zwei Drittheilen ſämtlicher Stimmberechtigten erfordert;
b) der Staatsregierung ſind drei Candidaten vorzuſchlagen, unter welchen ſie, vorausgeſetzt daß dieſelben die geſetzlichen Eigenſchaften haben, den Einen zum Ortsvorſteher ernennen wird;
c) im Fall einer der vorgeſchlagenen zwei Drittheile ſämtlicher abgelegter Stimmen auf ſich vereinigt, ſo wird die Regierung dieſer immer den Vorzug vor den übrigen geben [157]).

§. 8. Wir bewilligen die Bitte, die Beſtimmung des §. 12 des I. Edikts abzuändern, nach welcher der Ortsvorſteher nur aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt werden kann; und es ſoll dieſe Wahl, unter der Vorausſetzung frei gegeben werden, daß, wenn der Ernannte nicht ſchon Gemeindebürger iſt, er durch dieſen Akt, jedoch unter Vorbehalt der zu entrichtenden Gebühren, das Gemeinde-Bürgerrecht ohne weitere Nachſuchung deſſelben erlangen ſoll [158]).

||§. 9. Der hier gemachte Antrag:

die Gültigkeit der Wahl eines Ortsvorſtehers dadurch zu bedingen, daß zwei Drittheile der Stimmberechtigten abgeſtimmt haben, und daß ein Drittheil der Stimmen auf Einen Mann gefallen ſey, iſt durch Unſere Entſchließung zu §. 7 bereits erledigt. 473

153) S. den Schlußſatz des §. 67 daſelbſt.
154) Ausgeſprochen im letzten Abſatze des §. 49.
155) S. §. 60 des Verwaltungs-Edikts.
156) Daſelbſt §. 121 ſo beſtimmt.
157) Aufgenommen in §§. 11 und 12 des Verwaltungs-Edikts.
158) Ebendaſelbſt.

Eben so hat

§. 10. der Antrag, die zu ausgedehnte Zeit zum Rekurs von den durch die Ortsvorsteher ausgesprochenen Straf-Erkenntnissen zu beschränken, durch das inzwischen bekannt gemachte Gesetz über die Strafrekurse seine Erledigung erhalten [159]).

§. 11. Dem Gesuche, die Gemeinderäthe periodisch theilweise erneuern zu lassen, und zwar in der Art, daß je von drei zu drei Jahren ein Drittheil des Gemeinderaths neu eintrete, die austretenden Mitglieder aber sogleich wieder wählbar seyn sollten, wissen Wir Unsere höchste Genehmigung nicht zu ertheilen, sondern lassen es bei den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich bei dem Inhalte des §. 7 des I. Edikts [160]) bewenden.

§. 12. Durch die vorstehende Entschließung (§. 11) ist zugleich der weitere Antrag, den periodischen Wechsel auch auf die vor Erlassung des I. Edikts vom 31. Dez. 1818 eingesetzten Magistrate anzuwenden, als erledigt zu betrachten.

§. 13. a. Wir genehmigen die Bitte, es dem Ermessen der competenten Gemeindebehörden zu überlassen, die Wahl eines Gemeinde-Rechners entweder auf dessen Lebensdauer, oder auf eine bestimmte Zeit und letzteren Falls wenigstens auf die Zeit von drei Jahren vorzunehmen [161]).

§. 13. b. Der weitere Antrag, gesetzlich zu bestimmen, daß der Gemeinderath nicht beschließen könne, denjenigen Gemeinderechner, welcher durch den periodischen Wechsel aus dem Gemeinderath zu treten haben würde, seine Funktionen als Rechner gleichwohl fortsetzen zu lassen, findet seine Erledigung in Unserer zu dem §. 11 gegebenen Entschließung.

§. 14. Wir genehmigen, daß die Mitglieder des Bürgerausschusses künftig durch den Ortsvorsteher in dem zu den Gemeinde-Zusammenkünften bestimmten Gebäude beeidigt werden [162]).

474 || §. 15. Ebenso genehmigen Wir den Antrag, wonach den Ortsvorstehern die Einberufung aller Mitglieder des Gemeinderaths zu den Verhandlungen desselben unter Strafbedrohung zur Pflicht gemacht werden, die Versäumniß der letzteren jedoch die Nichtigkeit eines gemeinderäthlichen Beschlusses nicht zur Folge haben soll [163]).

§. 16. Was die Bitte um Abänderung des bestehenden Rechnungs-Termins der Gemeinden betrifft, so kann diese ohne gleichzeitige Verlegung des für die Staats-Rechnungen angeordneten Termins nicht Statt finden; ob letztere räthlich sey, werden Wir in weitere Berathung ziehen lassen [164]).

§. 17. Unter Abänderung der §§. 2 und 10 des I. Edikts genehmigen Wir, daß sämmtliche Gemeinden des Königreichs in drei Klassen abgetheilt werden, deren

erste die Städte von mehr als Fünftausend Einwohnern,

die zweite die Gemeinden von mehr als Eintausend Einwohnern, endlich

die dritte alle übrige Gemeinden begreifen soll.

---

159) S. das Gesetz vom 26. d. M. §§. 15 — 17.
160) Gleichlautend mit §. 7 des Verwaltungs-Edikts.
161) S. §. 22, Abs. 2 dieses Gesetzes.
162) S. daselbst §. 50. Abs. 3.
163) S. §. 19 des Verwaltungs-Edikts.
164) Der Rechnungstermin ist noch derselbe, wie er durch die K. Verordnung vom 3. Mai 1819 bestimmt worden ist.

Die Vorsteher der Gemeinden sollen beziehungsweise Stadt-Schultheißen und Schultheißen benannt werden [165]).

§. 18. Die Bitten solcher Gemeinden, welche mit andern vereinigt worden, und nun wieder als abgesonderte Gemeinden hergestellt zu werden wünschten, sollen, wie es auch bisher geschehen, nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

§. 19. Wir genehmigen, daß bei Gemeindebauten die Gemeinde-Räthe das Gutachten eines von der Regierung hiezu ermächtigten Technikers einholen, und dabei verpflichtet seyn sollen, die technischen Anweisungen desselben zu befolgen [166]).

§. 20. Ebenso gestatten wir den Gemeinden, daß sie nach ihrer Wahl, die Staatssteuer entweder durch den Gemeindepfleger oder durch einen eigenen Steuereinbringer einziehen lassen [167]).

§. 21. Zu Festsetzung eines Regulativs über die Tagsgebühren der Ortsvorsteher haben Wir die vorbereitenden Einleitungen bereits getroffen [168]).

§. 22. Dem Antrage, daß den Gemeinderechnern auferlegt werden soll, in ihr Tagbuch auch die in dem Abrechnungsbuche laufenden Posten einzutragen, wissen Wir nicht zu entsprechen.

§. 23. Gleiche Entschließung fassen Wir hinsichtlich der Bitte, die verschiedenen Verkaufsregister nicht erst bei der Publikation der Gemeinderechnungen, sondern jedesmal am Ende des Rechnungsjahrs verlesen zu lassen. 475

Um jedoch auf andere Weise den hiebei beabsichtigten Zweck zu erreichen, werden Wir darüber wachen lassen, daß der Rechnungsstell-Termin pünktlich eingehalten werde [169]).

§. 24. Wir genehmigen, daß die Schuld-Verschreibungen künftig von dem Gemeinderath nach einem angemessenen Formular ausgefertigt, von allen denjenigen Mitgliedern der genannten Behörde, welche über den Vertrag erkannt haben, unterschrieben, und nur auf Verlangen der Gläubiger mit dem oberamtsgerichtlichen Siegel versehen werden sollen.

§. 25. Wir bewilligen die Bitte, die Leitung der Wahlen der Gemeinderäthe und Gemeindepfleger dem Ortsvorsteher zu übertragen [170]). Hierdurch kann jedoch die allgemeine in dem §. 48 des I. Edikts [171]) ausgesprochene Befugniß des Oberamtmanns, jeder Verhandlung des Gemeinderaths, welche seine Gegenwart erfordern möchte, auch unaufgefordert anzuwohnen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 26. Das Gesuch, die Fälle zu bestimmen, in welchen sich die Gemeinden zu versammeln, über ihre Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen haben, werden Wir in weitere Ueberlegung ziehen [172]).

§. 27. Wir werden der Bitte um Entwerfung eines umfassenden Gesetzes über Verwaltungs-Gegenstände seiner Zeit entsprechen, einst-

165) Vergl. §§. 2 und 10 des Verwaltungs-Edikts.
166) S. daselbst §. 31 und die Minist-Verfügung vom 19. April 1823.
167) S. §. 23 des Verwaltungs-Edikts.
168) Erfolgt durch K. Verordnung vom 22. Febr. 1841.
169) Vergl. §§. 36 und 94 des Verwaltungs-Edikts und den Circular-Erlaß vom 24. Mai 1827 (in Weissers Ausgabe des so eben gedachten Gesetzes S. 297).
170) In §. 5, Abs. 2 des Verwaltungs-Edikts so bestimmt.
171) Daselbst §. 38.
172) Das Verwaltungs-Edikt enthält nichts hierüber; nach der K. Verordnung vom 12. Juni 1832 ist die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen, oder Feier politischer Ereignisse, durch die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirks-Polizeistelle bedingt.

weilen aber die Herausgabe einer zweckmäßigen Sammlung der noch jetzt gültigen Gesetze und Verordnungen der bezeichneten Art anordnen[173]).

B. Oberamts-Verfassung.

§. 28. Diejenigen Kosten, welche durch Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über die Gemeinde-Verwaltung ohne ausdrückliches Verlangen der Gemeinde oder Einzelner und ohne eine hiezu Anlaß gebende Verschuldung derselben entstehen, werden Wir auf die Staatskasse sobald übernehmen lassen, als für die Aufbringung der nöthigen Mittel zu Deckung jenes Aufwands gesorgt seyn wird[174]).

Einstweilen sollen die erforderlichen Einleitungen hiezu vorbereitet werden.

476 ‖ §. 29. Dem Antrage gemäß, sollen die Oberamtsaktuare nicht als Staatsdiener und von Staatswegen angestellt werden. Es finden vielmehr hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung dieselben Bestimmungen Statt, die bei den Kameralamts-Buchhaltern bereits ertheilt worden sind[175]).

§. 30. Die Strafbefugniß der Oberamtmänner wollen Wir bei Legalstrafen bis auf Fünfzig Gulden erhöhen, unbeschadet der Verpflichtung dieser Beamten, bei Ausübung dieses Rechts die Grenzen der Administrativ-Strafbefugniß nicht zu überschreiten[176]).

§. 31. Der Antrag auf Abkürzung der Rekursfristen bei Straf-Erkenntnissen der Regierungsbeamten ist durch Erscheinung des Gesetzes über Strafrekurse erledigt worden[177]).

§. 32. Wir sind der Bitte nicht abgeneigt, bei den Amtsversammlungen die Amtsangehörigen auf eine, dem Institute der Bürgerausschüsse analoge Weise vertreten zu lassen.

Da aber die zweckmäßige Einrichtung einer solchen Anstalt noch weiterer Berathung bedarf, so setzen Wir auf das Resultat der letzteren Unsere endliche Entschließung aus[178]).

§. 33. Ebenso genehmigen Wir den Antrag, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staats-Kasse zu übernehmen[179]).

Bei Festsetzung der denselben alsdann abzureichenden Besoldungen, behalten Wir Uns vor, auf die seitherigen Beiträge der Stiftungen, so wie derjenigen Gemeinden, in welchen jene Aerzte ihren Wohnsitz haben, angemessene Rücksicht zu nehmen[180]).

In Ansehung der Oberamts-Wundärzte setzen Wir Unsere Entschließung in so lange noch aus, bis die bereits erforderte umständlichere Uebersicht der Verhältnisse derselben Uns vorgelegt seyn wird; wie Wir denn sowohl in Betreff der, der Staatskasse anzuweisenden Mittel, als hinsichtlich der einstweilen bei diesem Gegenstand überhaupt zu treffenden vorbereitenden Maßregeln Uns auf die bei dem §. 28 gefaßte Entschließung beziehen.

173) Eine solche, von Staatswegen veranstaltete Sammlung ist bis jetzt nicht erschienen.

174) Ist inzwischen durch nachgefolgte Gesetze ꝛc. in Beziehung auf die Gefangenen-Transporte, die Gehalte öffentlicher Aerzte, die Kosten wegen Leitung der Löschanstalten und andere geringere Ausgaben vollzogen worden.

175) Anders bestimmt durch das Gesetz vom 22. Juli 1839, betr. die Dienst-Verhältnisse der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forstämter.

176) Vergl. §. 98 des Verwaltungs-Edikts.

177) S. das Gesetz vom 26. d. M., §§. 15—19.

178) Ein Weiteres ist bis jetzt nicht erfolgt.

179) Ist geschehen durch das Gesetz vom 17. Juli 1824.

180) S. daselbst Art. 5.

Wir bewilligen ferner, daß Wünsche, welche bei Besetzung solcher Stellen durch die Amts-Versammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorschlagenden Behörde immer begutachtet werden sollen [181]).

§. 34. Die Revision der bestehenden Eintheilung der Amtsbezirke wird ein Gegenstand Unserer landesherrlichen Fürsorge seyn || und Wir werden Unsere diesfälligen Propositionen an Unsere ge- 477
treuen Stände so bald gelangen lassen, als dieses thunlich seyn wird [182]).

C. Rechtspflege.

§. 35. Der Bitte, den Gemeinderäthen das Recht einzuräumen, in allen streitigen Civil-Rechtssachen einen Spruch zu geben, der nicht in Rechtskraft übergienge, sondern nur, wenn keine Partei ihre Absicht, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten, erklärte, nach Verfluß einer bestimmten Zeit als Vertrag rechtliche Gültigkeit erhalten würde, vermögen Wir nicht zu entsprechen.

Es soll vielmehr hinsichtlich der richterlichen Befugnisse der Gemeinderäthe in Untergangs- und geringfügigen Sachen bei den diesfälligen Anordnungen des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818 §. 3 sein Verbleiben haben. Dagegen gestatten Wir, bei Streitgegenständen von anderem oder höherem Belange den Parteien, ohne weitere Beschränkung, auf den Gemeinderath des beklagten Theils, vorbehältlich der Berufung an das competente Oberamtsgericht, zu compromittiren, und legen dabei dem betreffenden Gemeinderath die Verpflichtung auf, das angetragene schiedsrichterliche Amt zu verwalten [183]).

§. 36. Was die vorgetragenen Wünsche hinsichtlich der Besetzung der Oberamtsgerichts-Collegien betrifft, so genehmigen Wir,

a) daß künftig zu jedem Gerichtstag alle Gerichtsbeisitzer in der Art vorgeladen werden, daß sämtlich Erschienenen ein Stimm-Recht zustehen soll;

wissen aber

b) dem Antrage, die Anzahl der gewählten Beisitzer, welche bei der Feststellung des Streitpunktes, oder bei der Erstattung des faktischen Theils der richterlichen Relation, so wie bei der Fällung oder Eröffnung eines Erkenntnisses anwesend seyn müssen, wenigstens auf fünf festzusetzen, zur Zeit nicht zu willfahren.

Wir belassen es vielmehr bei den Bestimmungen der §§. 56 und 61 des IV. Edikts, werden aber genaues Augenmerk auf die Wirkungen des vorbemerkten Zugeständnisses (lit. a) halten lassen, um nach Verlauf einiger Zeit beurtheilen zu können, in wie ferne Wir auf den obgedachten Antrag zurückzukommen, gegründete Ursache haben;

c) bewilligen Wir die Bitte, daß bei der Fällung des Urtheils, wo möglich, dieselben Gerichts-Beisitzer anwesend seyn sollen, welche der Verhandlung || des Prozesses angewohnt haben, 478
ohne daß jedoch ein dießfälliger Mangel die Nichtigkeit der Handlung zu bewirken vermöchte [184]).

§. 37. Der Bitte um Erhöhung der Gerichtssporteln haben Wir bereits durch Erlassung des dießfälligen Gesetzes gnädigst entsprochen [185]).

181) Daselbst Art. 1.
182) Es ist bis jetzt nichts hierüber an die Stände gebracht worden.
183) Vergl. die Novelle vom 15. Sept. 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend, §. 9.
184) S. die soeben erwähnte Novelle §§. 10 und 11.
185) S. die Bemerkung bei dem dießfälligen Gesetze vom 26. d. M.

§. 38. Hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung aller Exemtionen, welche nicht auf staatsrechtlichen Verträgen beruhen, behalten Wir Uns vor, bei Entwerfung der bürgerlichen Gerichtsordnung eine umfassende Entschließung zu ertheilen.

Inzwischen genehmigen Wir aber schon jetzt, daß:

a) jeder Staatsbürger in Beziehung auf die verschiedenen Attributionen der Justiz-Verwaltung (Criminal-, Civil- und sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Pupillenwesens) einer und derselben Gerichtsstelle unterworfen seyn soll [186]; daß:

b) von den Staatsbeamten nur die wirklichen Collegial-Räthe und diejenigen Diener, die in gleicher oder höherer Kategorie stehen, ihren Gerichtsstand bei den Königl. Gerichtshöfen, alle übrigen Staatsdiener aber solchen bei den Oberamtsgerichten in erster Instanz haben sollen [187].

§. 39. Den Anträgen in Betreff einiger Modifikationen bei dem gerichtlichen Verfahren vor den Oberamtsgerichten ertheilen Wir in ihren wesentlichen Beziehungen Unsere Beistimmung.

Insbesondere soll

a) zwar das mündliche Verfahren auch fernerhin stets die Grundlage der Prozeß-Instruktion bilden [188]. Es soll jedoch die Anwesenheit der Parteien oder ihrer Anwälte nicht ohne Noth erfordert und die Wiederholung der Reisen so viel als möglich vermieden, überhaupt aber der Einreichung von Schriftsätzen eine weitere Ausdehnung, als in dem IV. Edikt vom 31. Dez. 1818 geschehen, gegeben werden, und daher den Parteien nicht nur der schriftliche Vortrag von Klage und Antwort, sondern auch nach Erforderniß der Umstände, eine schriftliche Replik und Duplik gestattet seyn. Doch soll nie eine Partei durch die andere, welche ihr Recht schriftlich vertheidigt, zu gleichmäßiger schriftlicher Verhandlung genöthigt werden.

Auch soll in keinem Fall Eine mündliche Verhandlung der
479 Parteien oder ‖ ihrer Anwälte, vorzüglich zu Festsetzung des Streitpunkts, bei der Instruktion des Prozesses und vor dem Beweis-Verfahren umgangen werden können.

Dabei wird es den Richtern zur besondern Obliegenheit gemacht, die Parteien zu bestimmter und vollständiger Erklärung über dasjenige aufzufordern, was in ihren Vorträgen noch dunkel und mangelhaft geblieben seyn mag [189].

b) Ebenso genehmigen Wir die Aufhebung der in dem §. 76 des IV. Edikts enthaltenen Beschränkungen, hinsichtlich der Zuerkennung von Advokatenkosten und der Beiziehung von Advokaten zum Vergleichsversuche [190].

Desgleichen gewähren Wir

c) die möglich durchgreifende Ausführung des Grundsatzes, daß alle Verhandlungen, vom Anfange des Rechtsstreits an bis zu dessen Ende, in Gegenwart beider Parteien vorgenommen werden sollen; jedoch mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche nach

186) S. Novelle §§. 3—5.
187) Daselbst §§. 1 und 2.
188) §. 18.
189) §§. 12—15.
190) §. 16.

den Umständen und nach dem Ermessen des Gerichts eintreten müssen [191]).

Dem weiteren Antrage, wegen Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parteien, mit der Befugniß der letzteren, durch den Richter Fragen an die Zeugen zu stellen, geben Wir Unsere Beistimmung, womit sodann die Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteien nach abgelegtem Zeugnisse als überflüssig hinwegfällt [192]).

d) Wir genehmigen ferner, daß es einer besondern Uebersicht über die Streitverhältnisse nicht bedürfen soll, wenn die Verhandlungen nur in kurzen Protokollen bestehen, worin die von den Parteien zugestandenen und widersprochenen Thatumstände bestimmt bezeichnet sind.

Auch soll das bloße Schweigen der Parteien über die ihnen vorgelegte Uebersicht und selbst eine allgemeine Anerkennung, dieselben nicht hindern, die in diesem Aktenauszuge sich findenden Unrichtigkeiten, sowohl in der höheren Instanz, als bei dem künftigen Verfahren in gleicher Instanz noch nachzuweisen [193]).

Ein Vergleichsversuch soll nach Festsetzung des Streitpunktes veranstaltet oder erneuert werden [194]).

Sodann kann der bei dem Hauptvortrage im Gerichte der rechtlichen Ausführung zum Grund gelegte faktische Theil der Relation, den Parteien neben den Entscheidungsgründen vollständig bekannt gemacht werden [195]).

e) Wir genehmigen auf gleiche Weise || den weiteren Antrag 480
daß, (abgesehen von dem in dem IV. Edikt §. 104 am Schlusse bereits vorgesehenen Falle,) wenn bei ungenügend geführtem Beweise durch die Entwicklung des Beweis-Verfahrens selbst in dem Stande der Sache eine unvorhergesehene Veränderung eingetreten ist, die Partei, welcher zufolge aller gepflogenen Verhandlungen der Beweis obliegt, vor Fällung des Endurtheils gefragt werden soll, ob sie außer den etwa bereits beigebrachten Beweismitteln, noch weiterer (allenfalls durch Eidesantrag) sich zu bedienen gemeint sey [196])?

In Gemäßheit dieses Grundsatzes erleiden die betreffenden §§. des IV. Edikts eine angemessene Abänderung.

f) Wir genehmigen endlich den Antrag, daß in allen Fällen eines Rechtsnachtheils des stillschweigenden Zugeständnisses, nicht blos dem Anwalte, sondern, wenn die Partei sich im Lande befindet, dieser selbst, das Präjudiz angedroht seyn müsse [197]). Dagegen wissen Wir dem weiteren Antrage, daß in Absicht auf ein Präjudiz der erwähnten Art der erste Termin niemals peremtorisch seyn soll, in seiner Allgemeinheit Unsere Beistimmung nicht zu ertheilen.

In Gemäßheit vorstehender Bewilligungen werden Wir nunmehr die neue Redaktion der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften an-

---

191) S. Novelle §. 17.
192) Daselbst §. 23.
193) §. 20.
194) §. 21.
195) §. 27.
196) §. 22 und deklaratorische K. Verordnung vom 9. Dez. 1824.
197) §§. 24—26.

ordnen [198]) und solche vor deren Verkündung dem ständischen Ausschusse zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mittheilen lassen.

Wir wollen hiebei gnädigst genehmigt haben, daß zu diesem Behufe die abwesenden Mitglieder des Ausschusses einberufen werden.

§. 40. In Ansehung des Gant-Verfahrens ist

a) die Zulassung eines Contradiktors und die Aufstellung eines Ausschusses der Gläubiger in bedeutenderen Concursſachen schon nach den seither bestandenen gesetzlichen Bestimmungen ganz keinem Anstande unterworfen gewesen [199]); Wir gestatten aber auch,

b) daß, wenn vor der Liquidations-Verhandlung und vor dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs der Verkauf der die Gantmasse bildenden Gegenstände angeordnet wird, dabei, in soferne es ohne wesentlichen Nachtheil geschehen kann, nicht nur die Genehmigung der Gläubiger vorbehalten, sondern für den Fall des Gelingens eines Vergleichs, auch mit dem || Gemeinschuldner selbst Rücksprache genommen werden soll [200]); nicht weniger

481

c) daß bei Gantmassen unter Fünfhundert Gulden eine schriftliche Ausführung zur vollständigen Rechts-Vertheidigung nach Bewandtniß der Umstände zuläßig seyn soll [201]); desgleichen

d) daß die Einreichung eines schriftlichen Recesses nicht blos am Liquidationstage zuläßig seyn, und überhaupt Forderungen der Gläubiger, welche aus den Gerichtsbüchern bekannt sind, beachtet, und auch wegen dieser in Hinsicht auf das Beweis-Verfahren die Vorschriften der §§. 171 und 179 des IV. Edikts mit der Beschränkung angewendet werden sollen, daß der saumselige Gläubiger die der Gantmasse durch seine Saumseligkeit zugehenden Kosten und Schäden vergüte, und daß er bei Borg- oder Nachlaß-Vergleichen, als der Mehrheit der Gläubiger seiner Kategorie beitretend angesehen werde; daß ferner die Ediktal-Vorladungen zu der Liquidations-Handlung wenigstens vier Wochen vor der hiezu bestimmten Tagfahrt erlassen werden [202]); endlich:

e) daß die §§. 171 und 179 des IV. Edikts in der Art abgeändert werden, daß in Fällen, in welchen das Prioritäts-Erkenntniß nicht sogleich nach der Liquidation an Ort und Stelle ausgesprochen werden kann, die Fällung desselben vor dem auf die gewöhnliche Weise besetzten Oberamtsgerichte geschehen soll [203]).

§. 41. Wir gewähren die Bitte um Zuziehung von Kaufleuten bei schwierigen Handelsstreitigkeiten in der Art, daß, wenn beide Parteien sich über die Person des Kunstverständigen vereinigen, dieser an der Verhandlung mit Stimmrecht Theil nehmen, im Entstehungsfalle aber ein solcher zu gleicher Theilnahme an der Entscheidung des Rechts-Streits, von dem erkennenden Gerichte bestellt werden soll [204]).

§. 42. Den Antrag auf Trennung der vier Kreis-Gerichtshöfe in zwei Criminal- und zwei Civil-Gerichtshöfe wissen Wir nicht zu genehmigen.

Dagegen soll, sobald es nur füglich geschehen kann, die seither bestandene Absonderung der Criminal- und Civil-Senate bei Unserem Ober-Tribunale und den Kreis-Gerichtshöfen aufhören.

198) Verkündet durch die mehrerwähnte Novelle vom 15. Sept. 1822.
199) Daselbst §. 33.
200) §. 29.
201) §. 30.
202) §§. 30 und 32.
203) §. 31.
204) §. 6.

Wir wollen, daß alsdann minder bedeutende Gegenstände in zwei abgesonderten Sectionen behandelt, wichtigere aber in Pleno des Gerichtshofs berathen werden.

|| Auch soll die Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse, so ferne sie nicht Bewohner der Hauptstadt betreffen, den verschiedenen Kreisgerichtshöfen zugewiesen werden [205]). 482

§. 43. Was die Bitte um Verweisung der Preß-Vergehen an Geschwornengerichte betrifft, so werden Wir solche in weitere Ueberlegung ziehen.

Wir genehmigen übrigens, daß diejenigen Staatsverbrechen und Staatsvergehen, welche nach den hierüber bestehenden Gesetzen durch eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe geahndet werden, nie anders als im Plenum der Kreis-Gerichtshöfe in dem Sinne des §. 38 der provisorischen Instruktion für die letzteren, abgeurtheilt werden sollen [206]).

Ueber die Frage, ob diese Bestimmung auch bei geringeren Vergehungen der genannten Art zur Anwendung kommen könne, werden Wir vorerst die oberste Gerichtsstelle mit Gutachten vernehmen lassen.

§. 44. So viel die Bitte um gesetzliche Bestimmung des Wirkungs-Kreises des Ober-Tribunals betrifft, so ist solcher durch die bestehenden processualischen Vorschriften bezeichnet und wird auch in den künftigen Prozeß-Ordnungen genau angegeben werden.

Anordnungen für den inneren Dienst desselben sind entweder schon getroffen, oder werden künftig noch ertheilt werden.

§. 45. Den Antrag, das Verfahren in den höheren Gerichts-Instanzen in größere Uebereinstimmung mit demjenigen zu bringen, was in den untern Instanzen festgesetzt ist, oder noch festgesetzt werden soll, finden Wir angemessen und behalten Uns vor, die deßhalb erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege an Unsere getreuen Stände gelangen zu lassen [207]).

§. 46. Wir werden die Anordnung treffen, daß auf die Bitte um Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege bei Abfassung der Entwürfe neuer Prozeß-Ordnungen Bedacht genommen werde.

§. 47. In Betreff des Antrags auf gesetzliche Bestimmung der Amts-Befugnisse des Justizministers, haben Wir zu bemerken, daß der Grundsatz der Unabhängigkeit sämtlicher Gerichte durch die Verfassungs-Urkunde unumwunden anerkannt, dadurch aber dem verantwortlichen Justizminister jede Theilnahme an den gerichtlichen Entscheidungen, sey sie direkt oder indirekt, untersagt ist.

Was aber die ihm von Uns anvertrau || ten Aufsichtsrechte belangt, so können diese eben so wenig als bei andern Departements-Chefs Gegenstand gemeinschaftlicher Verabschiedung seyn. 483

§. 48. Der Bitte, die Stelle des Ober-Präsidenten des Ober-Tribunals von der des Justizministers zu trennen, wollen Wir gnädigst entsprechen, und die Vollziehung dieser Verfügung sobald eintreten lassen, als durch die dem Ober-Tribunal zu ertheilende Dienst-Instruktion die Verhältnisse der Vorstände der höchsten Justizstelle geregelt seyn werden.

D. Notariats-Edikt.

§. 49. Dem Antrag auf Trennung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinden und Oberamts-Distrikte von den Rechtsgeschäften ertheilen

---

205) S. Novelle §. 8.
206) Daselbst §. 7.
207) Ist bis jetzt nicht geschehen.

Wir Unsere Genehmigung, gestatten jedoch den gegenwärtig angestellten Stadt- und Amtschreibern, beiderlei Geschäfte zu übernehmen, wenn die Gemeinden ihre Verwaltungsgeschäfte durch dieselben besorgen lassen wollen, und Letztere hiezu die Einwilligung des Justiz-Ministerium erhalten.

§. 50. Wir wollen es gnädigst gestattet haben, daß die weitere Berathung der Königlichen Propositon in Betreff der Ernennung der Gerichts-Notare und der Verwaltungs-Aktuare bis auf den nächsten Landtag ausgesetzt bleibe [208]).

Bis dahin werden Wir, wenn, nach der von Uns vorzunehmenden ersten Besetzung dieser Stellen, von Letzteren welche erledigt würden, die Versehung derselben durch Amtsverweser besorgen lassen.

§. 51. Der Antrag, die Gerichts-Notare auf fixe Besoldungen zu setzen, erhält Unsere höchste Genehmigung.

Die definitive Regulirung dieser Gehalte behalten Wir Uns jedoch zur Zeit noch vor [209]), indem zunächst für die Unterbringung der gegenwärtig noch angestellten Stadt- und Amtschreiber gesorgt werden muß, deren eigenthümliche Verhältnisse ohnehin besondere Vorkehrungen nöthig machen (§. 56).

§. 52. Wir genehmigen den Antrag, wonach die Geschäfte der Gerichts-Notare nach Prozenten bezahlt werden, und die hiedurch erzielte Einnahme in die Staatskasse fließen soll.

Bei Berechnung der gedachten Prozente wird der Bestand des Aktiv-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen, zu Grund gelegt.

484 || Hinsichtlich

I. des Maßes dieser Abgabe treffen Wir einstweilen folgende Anordnungen [210]).

Es ist zu entrichten:

1) von Beibringens-Inventarien, von den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, von Gant-Inventarien, auf welche (z. B. wegen Vergleichs) keine Gant-Verweisung folgt, von Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Aufnahme voranging:

a) bei einem Vermögen von Zehn Tausend Gulden und darunter
Ein Viertel Prozent;

b) von der, diesen Betrag übersteigenden Summe bis auf Zwanzig Tausend Gulden
Ein Sechstel Prozent;

c) von dem weiteren Betrag bis auf dreißig Gulden
Ein Achtel Prozent;

d) von jeden weiteren Einhundert Gulden
Ein Sechszehntel Prozent.

Wenn jedoch bei Ehe-Verträgen der Gerichts-Notar kein Beibrin-

208) Erfolgte nicht auf solchem. Vergl. übrigens hinsichtlich der Ernennung und sonstigen Verhältnisse der Gerichts-Notare die K. Verordnungen vom 21. März und 24. Mai 1826; hinsichtlich der Verwaltungs-Aktuare die Normal-Erlasse vom 26. April und 20. Juni 1826 (im Erg.Bd. S. 169 und 175).

209) S. die soeben angeführte K. Verordnung vom 21. März 1826, §. 6.

210) Vergl. die §§. 54—63 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung v. 24. Mai 1826. Diese Sportelsätze sind übrigens durch die Gesetze vom 31. Dez. 1833 und 22. Juli 1836 abgeändert worden. Die derzeit anzuwendenden Sportelsätze sind in dem Notariats-Sportel-Tarif bei der Verfügung vom 15. Aug. 1836 zusammengestellt zu finden.

gens-Inventar zu fertigen hat, so wird nur die Hälfte der vorstehenden Taxe von den Betheiligten bezahlt.

2) Von Gant-Inventarien, die mit Gant-Verweisungen verbunden sind:
   a) bei Zehn Tausend Gulden und darunter
      Ein halbes Prozent;
   b) von einem höheren Betrag bis auf Zwanzig Tausend Gulden
      Ein Drittel Prozent;
   c) von dem weiteren bis auf Dreißig Tausend Gulden
      Ein Viertel Prozent;
   d) von jeden weiteren Einhundert Gulden
      Ein Achtel Prozent;

3) von Eventual-Theilungen:
   a) bei Zwei Tausend Gulden und darunter
      Ein halbes Prozent;
   b) von einem höheren Betrag bis auf Sechs Tausend Gulden
      Drei Achtel Prozent;
   c) von Sechs Tausend Gulden bis Zehn Tausend Gulden
      Ein Drittel Prozent;
   d) von Zehn Tausend Gulden bis Dreißig Tausend Gulden
      Ein Viertel Prozent;
   e) von jedem weiteren Ein Hundert Gulden
      Ein Achtel Prozent;

4) von Real-Abtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungs-Verträgen, Erb-Abfertigungs-|| Verträgen, 485
   welchen eine Vermögens-Untersuchung voranging:
   a) bei Zwei Tausend Gulden und darunter
      Drei Viertel Prozent;
   b) von einem höheren Betrage bis auf Sechs Tausend Gulden
      Fünf Achtel Prozent;
   c) von Sechs Tausend Gulden bis Zehn Tausend Gulden
      Ein halbes Prozent;
   d) von Zehn Tausend Gulden bis Dreißig Tausend Gulden
      Drei Achtel Prozent;
   e) von jeden weiteren Ein Hundert Gulden
      Ein Viertel Prozent;

5) von Abfertigungs-Verträgen ohne vorgängige Vermögens-Untersuchung:
   a) wenn von dem Gerichts-Notar eine Urkunde hierüber zu fertigen ist
      Ein Prozent;
   b) wenn dieses nicht geschieht
      Ein halbes Procent;
   je von der Summe der Abfindung.

6) In Dispensationsfällen soll, unter Abänderung der dießfälligen Bestimmungen des §. 36 im Notariats-Edikte, durchgehends die Hälfte der für die gleichartigen Geschäfte vorstehend bestimmten Taxen entrichtet werden.

Wir behalten Uns vor, bei der Vollziehung des gegenwärtigen Abschieds

II. über die Art und Weise der Berechnung, des Einzugs und der Rechnungs-Ablage nähere Vorschriften zu ertheilen[211]), und

211) S. die K. Verordnung vom 24. Mai 1826, §§. 80—83, und die Instruktionen vom 26. Juni 1826 und 21. Febr. 1829, so wie die Verfügungen vom 9. Okt. 1830, 28. März 1833, 5. Febr. und 25. April 1834.

setzen in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand noch folgendes fest:

1) Für Reisekosten der Theilungsbeamten haben die Parteien keine Vergütung zu leisten, die Mittels einer Aversal-Entschädigung aus der Staatskasse Jenen gewährt wird [212]).

Hingegen liegt

2) den Betheiligten neben Entrichtung der vorbemerkten Taxen die Belohnung der Waisenrichter ob [213]).

3) Wenn und in so weit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften die Inventarisation durch das Waisen-Gericht vorgenommen würde, so sollen nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Taxe bezahlt werden.

486 || Letztere wird jedoch bei Gant-Inventarien, welche der Gerichts-Notar bearbeitet, ohne Abzug entrichtet, wenn gleich die Waisengerichte an der Begreifung derselben vorbereitend Theil genommen hätten [214]).

§. 53. Wir werden in nähere Berathung ziehen lassen, ob die Gerichts-Notare aufhören sollen, von Amtswegen Oberamts-Gerichts-Beisitzer zu seyn, und nach dem Resultate derselben Unseren getreuen Ständen Unsere weitere Entschließung zugehen lassen [215]).

§. 54. Die Bitte, festzusetzen, daß die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinden und des Oberamtsbezirks für eine durch Vertrag bestimmte Belohnung, die nach geleisteter Arbeit zu bezahlen ist, verrichtet werden sollen, erhält Unsere höchste Genehmigung [216]).

Diese ertheilen Wir auch

§. 55. dem Antrage, den in einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden freizustellen, ob für die Besorgung ihrer Verwaltungsgeschäfte ein oder mehrere Beamte verwendet werden sollen. In Beziehung auf die Wahl der Letzteren bleibt Unsere Entschließung auf die endliche Erledigung des im §. 50 berührten Gegenstandes — mithin vorerst noch ausgesetzt [217]).

§. 56. Zu möglichst baldiger Ausführung Unserer in den §§. 49—55 ausgesprochenen Willensmeinung, werden Wir ungesäumt die angemessenen Einleitungen treffen lassen.

So viel aber insbesondere die künftigen Verhältnisse der bisher angestellten Stadt- und Amtschreiber betrifft, so setzen Wir deshalb folgende nur auf ihre Personen anwendbare Bestimmungen fest;

a) das reine Dienst-Einkommen der bisherigen Stadt- und Amtschreiber wird in einen fixen Gehalt verwandelt, der seinem höchsten Betrage nach in fünf Klassen zu

Fünfhundert Gulden,
Achthundert Gulden,
Zwölfhundert Gulden,
Sechszehnhundert Gulden und
Zweitausend Gulden

regulirt wird.

212) Vergl. §. 78 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung.
213) S. die K. Verordnung vom 22. Febr. 1841, betr. die Festsetzung der Taggelder ꝛc. der Amts-Körperschafts- und Gemeindediener, §§. 7 und 11.
214) Vergl. §. 52 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung.
215) S. daselbst §. 13.
216) Vergl. §. 34 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 und die Note 208 angeführten Normal-Erlasse vom 26. April und 20. Juni 1826.
217) S. das Verwaltungs-Edikt §. 33, die K. Verordnung vom 17. April 1826, §§. 8 und 9, und die soeben erwähnten Normal-Erlasse.

b) Von der also gewährten Summe wird ein angemessener Theil als Dienstgehalt ausgeschieden, der übrige als Ergänzungs-Pension angesehen. 487

c) Die Einweisung jedes Einzelnen in die ihm gebührende Klasse geschieht unter Zugrundlegung seines bisherigen rechtmäßigen Einkommens, unter Berücksichtigung der hierin unabhängig von der neuen Organisation durch die Zeitverhältnisse und durch die Verordnungen vom 20. August, 5. und 10. September 1817 bewirkten Vereinfachungen, vorbehältlich der wohlerworbenen Rechte auf eine höhere (den Gehalt seiner Klasse übersteigende) Summe.

d) Im Fall die Ansprüche der Betheiligten auf letztere (die wohlerworbenen Rechte) von der niederzusetzenden Vollziehungs-Commission nicht berücksichtigt würden, so steht jenen ein Rekurs und zwar an Unsern Geheimen-Rath offen.

e) Um den hiernach festzusetzenden Gehalt ist jeder der bisherigen Stadt- und Amtschreiber verpflichtet, die im §. 8. Nro. 1—7 des Notariats-Edikts aufgezählten Amtsverrichtungen der künftigen Gerichts-Notare, so wie die ihnen etwa übertragenen Verwaltungsgeschäfte, so weit solche die Kräfte Eines Mannes nicht übersteigen, in seinem bisherigen, oder jedem andern ihm künftig anzuweisenden Bezirke zu besorgen. In diesen Gehalt wird auch dasjenige eingerechnet, was er aus Gemeindekassen für jene Verwaltungsgeschäfte erhalten wird.

f) Sollte in dem ihm angewiesenen Bezirke die Besorgung der ihm zugetheilten Geschäfte die Kräfte Eines Mannes übersteigen, so erhält derselbe für die hiezu erforderlichen Gehülfen und jedenfalls für Reisekosten und sonstigen Amtsaufwand eine angemessene Entschädigung, welche mit Rücksicht auf den ihm angewiesenen Bezirk in einer jährlichen Aversalsumme festgesetzt wird.

g) Der den künftigen Gerichts-Notaren gestattete Nebenverdienst (§. 9 des Notariats-Edikts) bleibt unter denselben Bestimmungen auch den bisherigen Stadt- und Amtschreibern überlassen; es wird aber hierauf bei der Festsetzung ihrer Gehalte (lit. c.) die geeignete Rücksicht genommen.

h) Denjenigen Stadt- und Amtschreibern, welche durch Alter oder Krankheit zu Führung des Amtes unfähig geworden sind, 488
wird ihr Ruhegehalt nach den, für die Staatsdiener überhaupt bestehenden Normen für ihre Person und unter Zugrundlegung des ihnen, nach lit. a—c. gebührenden, Amtsgehalts berechnet.

i) Diese Ruhegehalte sowohl, als die wirklichen Dienstgehalte und Ergänzungs-Pensionen (lit. b.), so wie die oben (lit. f.) bestimmten Entschädigungen für amtlichen Aufwand werden auf die Staatskasse übernommen, und so weit der Ertrag der Sporteln (§. 52) nicht zureicht, durch außerordentliche Mittel gedeckt.

k) Die bisher vom Staate, von den Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen abgereichten Besoldungstheile, so wie alle sonstigen Emolumente der Stadt- und Amtschreiber (Wohnungen, Haus-Zinse, Gütergenuß, bürgerliche Benefizien u. s. w.) sollen mit der Einweisung in die fixen Gehalte aufhören, und der Kasse, von welcher sie bisher bestritten worden, anheim fallen. Die diesfälligen Bestimmungen des V. Edikts vom 31. Dez. 1818, §. 21, so wie die weitern Vorschriften desselben Edikts §. 22—27 finden auch auf die bisherigen Stadt- und Amtschreiber, wie auf die künftigen Gerichts-Notare ihre Anwendung.

l) Die dermalige Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtschreibereien wird der Regel nach vorläufig beibehalten. Es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, durch Vertheilung größerer oder Vereinigung allzu kleiner Bezirke, so wie durch Anweisung von Schreibergehalten oder durch Zutheilung anderer Geschäfte, das Diensteinkommen mit der wirklichen Dienstleistung in ein angemessenes Verhältniß zu setzen.

m) Diejenigen Stadt- und Amtschreiber, welche zu Folge vorstehender Anordnungen und ohne ihr Ansuchen in einen andern Bezirk versetzt werden, erhalten die für Staatsdiener gesetzlich bestimmten Umzugskosten nach dem Maßstabe des ihnen angewiesenen Dienstgehaltes. Auf die von einzelnen derselben bekleideten Nebenämter wird, in so ferne ihnen solche zugleich mit dem Hauptamt und unwiderruflich übertragen worden, im Fall ihrer Versetzung die geeignete Rücksicht genommen.

489 n) Die Entschädigung derjenigen Amt||schreiber, deren Gehalts-Ansprüche die niedrigste Klasse von Fünfhundert Gulden nicht erreichen, wird in Gemäßheit vorstehender Grundsätze besonders ausgemittelt und mit Berücksichtigung ihrer sonstigen Verhältnisse durch anderwärtige Anstellung, Quiescirung oder Pensionirung vollzogen werden.

o) Diejenigen Amts-Substituten, welche nicht von den Stadt- und Amtschreibern, sondern ausnahmsweise von den Amts-Versammlungen oder von der Regierung auf unwiderrufliche Weise angestellt worden, sind den wirklichen Amtschreibern gleich zu achten.

§. 57. Das an Uns gebrachte Gesuch, die durch die Organisation vom 18. Nov. 1817 errichteten vier Kreis-Regierungen und vier Kreis-Finanzkammern aufzuheben, und für die Verwaltungs-Departements des Innern und der Finanzen je eine Centralstelle niederzusetzen, vermögen Wir nicht zu bewilligen. Wir belassen es vielmehr in der Hauptsache bei der gesetzlich bestehenden Einrichtung, gedenken hiebei jedoch alle diejenigen Ersparnisse eintreten zu lassen, welche durch Auflösung zeitlicher Commissionen, durch Einziehung entbehrlicher Stellen und andere administrative Vereinfachungen erzielt werden können.

Endlich wollen Wir dem auf Aufhebung der bisher abgesonderten Regierung für die Residenzstadt Stuttgart gerichteten Antrage entsprechen [218]).

Zu Vollziehung der nach gegenwärtigem Abschied zu treffenden Anordnungen und Verfügungen werden Wir hiernächstens eine eigene Commission niedersetzen [219]), weshalb Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen die erforderlichen Einleitungen zu besorgen haben. Gegeben, Stuttgart den 30. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr v. Maucler.
Der Minister des Innern:
v. Otto.
Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

218) S. die dießfällige Bekanntmachung vom 21. Sept. 1822.
219) Ist erfolgt durch K. Verordnung vom 17. Sept. d. J.

[Nr. 45.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 4. Juli, 401

die der Staatsschulden-Zahlungskasse für das Jahr $18^{21}/_{22}$ zugewiesenen Einnahmen betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 48.] Gesetzliche Bestimmung des Ministerium des Innern vom 9. Juli, 437

wegen der künftig zu entrichtenden Beschälgebühr.

(S. die Verfügung vom 30. Juni 1830 und die revidirte Beschälordnung vom 10. April 1839, §. 5.)

[Nr. 47.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 9. Juli, 439

wegen Bezahlung der Löhnungs- und Verpflegungs-Entschädigungsgelder an die Gendarmerie.

Da in Betreff des Aufwandes für die Gendarmerie bei Festsetzung der Staatsausgaben für die laufende Finanzperiode mit den Ständen vorabschiedet worden ist, daß die Kosten dieser Anstalt künftig ganz von der Staatskasse bestritten werden sollen, so wird zu Vollziehung dieser Bestimmung den Oberämtern und Amtspflegen vorläufig folgende Weisung ertheilt:

1) Vom Anfange dieses Etatsjahrs an sind die Kosten, welche bisher die Amts-Körperschaften für die Gendarmerie, als Entschädigung wegen entbehrter Natural-Verpflegung, zu leisten hatten, da von diesem Zeitpunkte an in den Amtspflege-Rechnungen keine solche Ausgabe mehr passirt, gegen die Staatskasse zu verrechnen.
2) Die Amtspflegen haben den Gendarmen auch künftig die ihnen gebührende Gehalte, Namens der Staatskasse und auf Abrechnung mit derselben, zu bezahlen, und darüber vierteljährige Verzeichnisse an das Revisorat der unterzeichneten Stelle zur Prüfung und Zahlungs-Einleitung, je spätestens vierzehn Tage nach der Verfallzeit, einzusenden [220]).
3) Von dem 1. bis zum 15. d. M. einschließlich ist jedem Gendarme sein Gehalt in dem bisherigen Betrage abzugeben. Vom 16. d. M. hingegen ist

dem Obermann		
an Löhnung, täglich	16	kr.
— Verpflegungsgeld, täglich . . .	24	—.
dem Rottenmeister		
Löhnung, täglich	10	—
Verpflegungsgeld, täglich	24	—
und dem Gendarme		
Löhnung, täglich	6	—
Verpflegungsgeld, täglich	24	—

abzureichen [221]).

Die Obermänner und Rottenmeister haben sich jedoch vor Ausbezah-

220) Wegen dieser Verzeichnisse s. die Vorschriften vom 31. Mai 1826 u. 19. Aug. 1828.

221) Vergl. die K. Verordnung über die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjägerkorps vom 5. Juni 1823, §. 33. Die hier festgesetzte Löhnung wurde zu Folge der Bekanntmachungen vom 10. Aug. 1824 und 24. Mai 1830 erhöht.

lung dieser neuen Gehalte darüber, daß sie in dem neugebildeten Gendarmerie-Corps in der ihnen gegebenen Eigenschaft angestellt seyen, mit Zeugnissen des Commandeurs auszuweisen. Stuttgart den 9. Juli 1821.

v. Otto.

---

457 [Nr. 49.] Gesetz vom 15. Juli,

die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend [222]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch vielfache Vorstellungen die Ueberzeugung erlangt haben, wie wenig der bisher in Unserm Königreiche bestandene Maßstab für die Austheilung der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer den Forderungen des Rechts und der Gleichheit entspreche; so haben Wir schon früher eine vollständige Steuer-Rektifikation angeordnet, und in dieser Beziehung die Einleitung getroffen, daß für jede jener drei Steuerquellen besondere, ihrer verschiedenen Natur entsprechende Steuer-Cataster aufgenommen werden.

Um nun sobald als möglich wenigstens eine annähernde Gleichstellung zu erreichen, haben Wir vorerst die Herstellung eines Steuer-Provisoriums beschlossen, dessen Erfahrungen mit um so größerem Nutzen
458 für das definitive Cataster benützt || werden können, als durch die der Parzellar-Einschätzung vorangehende Festsetzung der Grund-Steuer-Quoten in den Gemeinden jene Einschätzung selbst eine größere Sicherheit gewinnt [223]).

Wir verfügen und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang des Steuer-Provisoriums.

§. 1. Die bisherige direkte Steuer auf Gebäude, Gewerbe und das Grundeigenthum wird einer provisorischen Rektifikation in der Art unterworfen, daß dadurch die Steuerquoten für die Oberamtsbezirke und Gemeinden richtig gestellt werden, während die Unter-Austheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach örtlichen Normen durch die Gemeinde vorgenommen wird [224]).

222) Die Instruktionen zu Vollziehung dieses Gesetzes, und zwar a) in Beziehung auf die Einschätzung des Grundeigenthums vom Febr. 1822, b) in Beziehung auf die Besteuerung der Gebäude vom 21. Sept. 1821, c) in Beziehung auf die Besteuerung der Gewerbe vom 24. Sept. 1821, sind besonders gedruckt, bei Gebrüder Mäntler in Stuttgart, erschienen. S. auch Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 17, Abth. 2, S. 1219, 1295 ff. An die Stelle der beiden letztern sind theilweise die Ministerial-Verfügungen vom 13. Dez. 1835 und 30. Juli 1840, betreffend die Revision des Gewerbe- und des Gebäude-Steuer-Catasters, getreten. Die erste Instruktion ist im Jahr 1840 mit Zusätzen besonders gedruckt erschienen.

223) Vergl. das Gesetz vom 4. April 1828 über die Landes-Vermessung und das definitive Grundsteuer-Cataster.

224) S. die dießfälligen Normal-Erlasse vom 27. März 1823 (Erg.Bd. S. 475) und vom 17. Febr. 1825 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 161), betr. die Grundsätze hinsichtlich der Unteraustheilung der den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten an die einzelnen Steuerpflichtigen.

Allgemeinheit der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht ist allgemein, und nur diejenigen Steuer-Freiheiten, welche die Regierung auf einen gewissen Zeitraum bewilligt hat, finden noch bis zum Ablauf dieses Zeitraums Statt, wogegen die von den Amts-Corporationen und Gemeinden zugelassenen Befreiungen dem Staate gegenüber von dem Zeitpunkt an aufhören, als das vorliegende Gesetz in Ausübung tritt.

Ausnahmen davon.

§. 3. Von der Allgemeinheit der Steuerpflicht sind ausgenommen:

a) Das Eigenthum des Staats an Gebäuden, Grundstücken und Gefällen, es mag bisher steuerbar oder steuerfrei gewesen seyn;

b) desgleichen das Grundeigenthum (an Gebäuden, Gütern und Gefällen) der auf Kosten des Staats bestehenden Anstalten, namentlich der Universität Tübingen;

c) das Grundeigenthum anderer Staaten, mit denen eine reciproke Steuerfreiheit besteht;

d) diejenigen Gebäude der inländischen Stiftungen, Gemeinden und anderer Corporationen und Privaten, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, ohne denselben einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen;

e) die der Hof-Domänenkammer, dem vormaligen reichsständischen und dem || ritterschaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen 459
zustehenden, bis zur allgemeinen Einführung der Besteurung steuerfrei gewesenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parks, letztere jedoch unter Vorbehalt einer genauen Ausscheidung [225]);

f) sämtliche als Besoldung verliehene Grundstücke und Gefälle der für den Staatsdienst angestellten Beamten, so wie der Kirchen- und Schuldiener;

g) die Wege, Straßen, Markt- und andere öffentliche Plätze, Spaziergänge, Begräbnißplätze ꝛc.

Die bisher auf einzelnen der hier aufgeführten Besitzungen gelegene Beitragspflicht zur Staatssteuer hört von dem Zeitpunkt an auf, als die Steuer auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgetheilt wird.

Dagegen dauert jene Verbindlichkeit fort, welcher einzelne dieser Realitäten zur Theilnahme an den Amts- oder Communanlagen bisher unterworfen waren.

Behandlung der Ausländer.

§. 4. Das Grundeigenthum der Ausländer wird im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen behandelt, wie das Eigenthum der Inländer.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist in dem Fall zulässig, wenn das Eigenthum diesseitiger Staatsbürger und Corporationen in einem auswärtigen Staate nach besonderen, von der allgemeinen Steuer-Gesetzgebung desselben Staates abweichenden, Bestimmungen in der Besteurung behandelt wird.

In diesem Falle tritt die Beobachtung der Reciprocität ein, worüber jedoch die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen ist.

Abgesonderte Besteurung der drei Steuerquellen.

§. 5. Für jede der drei Steuerquellen, also für Gebäude, Gewerbe

225) S. die Bestimmungen über die Ausscheidung der steuerfreien Schloßgärten und Parks des hohen und niedern Adels, in dem Normal-Erlasse vom 18. April 1822 (Erg.Bd. S. 474).

und Grundstücke, werden besondere, der Natur dieser verschiedenen Objekte angemessene Normen festgesetzt [226]).

Bis auf weitere Verordnung sollen zu einer Summe von 2,400,000 fl. beitragen:

Die Gebäude	400,000 fl.
die Gewerbe	300,000 fl.
und das Grundeigenthum ohne die Gefälle	1,700,000 fl. [227]).

Die Gewerbe sind außer jener Steuerquote noch der Patent-Accise nach den Bestimmungen der Acciseordnung im ersten und dritten Abschnitt unterworfen [228]).

460 || Sobald es ausführbar ist, soll für jede der drei Steuern ein gleichartiges Kapital aufgestellt werden, welches als Maßstab zur Repartition dienen, und mit gleichen Prozenten besteuert werden kann.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen.

A. Gebäude-Steuer [229]).

Gegenstände der Gebäude-Steuer [230]).

§. 6. Die Besteurung der Gebäude umfaßt alle Haupt- und Neben-Gebäude in oder außerhalb Etters, nicht minder solche Gartenhäuser, welche gewöhnlich immer oder wenigstens über drei Monate bewohnt werden, jedoch mit Ausnahme der Feld- oder Schützenhäuschen und der Ställe und Schopfen, welche kein ausgemauertes Fundament haben.

Zu den Gebäuden wird auch der damit verbundene Hofraum oder die Hofraithe gerechnet, einzelne nicht überbaute Hofstätten aber sind Gegenstände der Grundsteuer.

Ebenso bleiben die im Innern der Gebäude angebrachten, den Betrieb von Gewerben bezweckenden Einrichtungen der Gewerbesteuer vorbehalten.

Die Einschätzung [231]).

§. 7. Zum Maßstab für die Einschätzung der Gebäude wird der volle Kapitalwerth derselben angenommen, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude nach seinem Umfange, seiner nutzbaren Lage, seinem Bauzustande, und nach den darauf haftenden Beschwerden, zur Zeit der Einschätzung von dem Besitzer abgelassen, und einen Käufer finden würde.

Diese Einschätzung nimmt zu Anhaltspunkten:

a) Die Kenntniß der Kaufpreise;
b) die Kenntniß des Miethertrags;
c) die Classifikation nach dem laufenden Kapitalwerth.

Sie wird nach einer durch die Vollziehungs-Instruktion zu bestimmenden Classentafel vollzogen.

---

226) Vergl. den Normal-Erlaß vom 18. Juni 1836, betr. die Ausscheidung des Anschlags des Steuerobjekte der Gemeindepflegen in den Steuer-Catastern der Gemeinden (Erg.Bd. S. 291).

227) Nach dem neuesten Finanzgesetze vom 1. Juli 1839 betrug die Gesammt-Summe auf ein Jahr 2,000,000 fl., wozu beizutragen hatten: das Grund-Eigenthum mit Einschluß der Gefälle 1,416.666 fl. 40 kr., die Gebäude 333,333 fl. 20 kr. und die Gewerbe 250,000 fl.

228) Das neuere Accise-Abgabegesetz vom 18 Juli 1824 erwähnt der Patent-Accise nicht mehr.

229) S. die in Note 222 allegirte Instruktion vom 24. Sept. 1821 und die Verfügung vom 30. Juli 1840.

230) Instruktion §§. 1—8.

231) Daselbst §. 9.

Die Vergleichung des Brandversicherungs-Anschlags [232]).

§. 8. Mit dem Ergebniß dieser Einschätzung wird in jeder Gemeinde der Brand-Versicherungsanschlag verglichen, und als ein weiterer Haupt-Anhaltspunkt zur endlichen Bestimmung des Gebäude-Steuer-Kapitals der Gemeinde benützt.

|| Real-Beschwerden [233]). 461

§. 9. Die auf der Area oder auf dem Gebäude selbst haftenden RealBeschwerden, wie sie §. 21 bei der Grundsteuer bezeichnet werden, sind bei der Einschätzung nach laufenden Kapitalwerthen nur in so weit zu berücksichtigen, als durch sie der Werth eines Gebäudes um eine ganze Klassenabtheilung herabgedrückt wird.

Real-Berechtigungen [234]).

§. 10. Die den Gebäuden anklebenden Real-Berechtigungen werden, in so weit sie nicht Gegenstände der Gewerbesteuer sind, (wie z. B. Wirthschafts-Gerechtigkeiten) oder der Grundsteuer, (wie z. B. ausgetheilte Gemeindegüter) bei dem Anschlag der Gebäude berücksichtigt, indem sie

a) als Gegen-Nutzungen von Beschwerden von diesen abgezogen, oder wenn ihnen
b) keine Beschwerde zur Seite steht, zu dem Werth des Gebäudes zugelegt werden.

Gerechtigkeiten, welche auf nicht ausgetheilten Gemeindegütern beruhen, werden nicht mit den Gebäuden angeschlagen, sondern jene Güter der Grundsteuer unterworfen.

Vollziehung [235]).

§. 11. Die zufolge der Anordnung vom 3. Nov. 1818 [236]) aufgenommenen Gebäude-Kataster werden dem jetzigen Geschäfte zu Grunde gelegt, es bleibt aber der Vollziehung überlassen, da eine vollständige Revision der früheren Aufnahme eintreten zu lassen, wo eine unrichtige Anwendung der Normen Statt gefunden und die Schätzung kein befriedigendes Resultat gewährt hat.

Drittes Kapitel.

B. Gewerbe-Steuer [237]).

Gegenstand der Gewerbe-Steuer [238]).

§. 12. Die Gewerbesteuer ruht

a) auf dem Kapitalgewinn der Gewerbtreibenden;
b) auf dem Arbeitsverdienst derselben, wie er theils aus ihrer eigenen, theils aus der Arbeit ihrer Gehülfen, theils aus dem Betriebe von Maschinen entsteht.

Unter dem Gewerbskapital ist begriffen der Werth von Waaren,

232) Instruktion §. 10.
233) Daselbst §. 11.
234) §. 12.
235) §§. 13—19.
236) Ist weder im Reg.Blatt, noch in Reyschers Gesetze-Sammlung gedruckt zu finden. Vergl. auch das K. Rescript vom 7. Aug. 1818.
237) Vergl. die in Note 222 angezeigte Minist.Verfügung vom 13. Dez. 1834, betreffend die Revision des Gewerbe-Steuer-Katasters, durch welche die frühere Instruktion vom 24. Sept. 1821 in einigen Beziehungen abgeändert, ergänzt und ersetzt worden ist.
238) S. §. 1 dieser Verfügung.

Geräthschaften, und
das Geldkapital,
462 || welches der Gewerbtreibende für den Betrieb hält.

Haften auf dem Gewerbskapital Schulden, so werden sie so wenig in Abzug gebracht, als die Schulden der Gutsbesitzer.

Eintheilung der Gewerbe.

§. 13. Die Gewerbe werden nach der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse in vier Haupt-Abtheilungen gebracht, wovon
die erste die Handwerker und Kleinhändler,
die zweite die Handlungen und Fabriken,
die dritte die Mühlen und andere Werke, und
die vierte die Wirthschaftsgewerbe umfaßt.

Ausnahmen von der Gewerbe-Steuer.

§. 14. Von der Gewerbesteuer sind ausgenommen:

1) Diejenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler betreiben.
2) Feldarbeiter, Dienstboten, Lohnbediente, taglöhnende Näherinnen und Wäscherinnen; ebenso ist
3) der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, so wie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sey es nun, daß die Produkte roh oder in einem andern Zustande verkauft werden, der Besteurung nicht unterworfen; nicht minder sind
4) davon ausgenommen: Die Wein- und Holzhändler, so wie die Hopfen- und Oelhändler [239]), diese, in so fern ihr Gewerb sich nur auf diese Artikel beschränkt, und sie nicht überhaupt Kaufmannschaft treiben. Dieselben sind dagegen der gesetzlichen Accise, wie bisher, unterworfen.

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch diejenigen Frucht- und Vieh-Händler nicht begriffen, welche mit aufgekauften Produkten einen Handel treiben [240]).

Dieselben werden in der Abtheilung der Handlungen nach der Größe ihres Verlags-Capitals und Arbeitsverdiensts besteuert.

Vollziehung.

§. 15. Die Ausmittelung der Kapital- und Arbeitsrente bei den verschiedenen Gewerben, so wie die Feststellung relativer Steueransätze werden einer besonderen Vollziehungs-Instruktion vorbehalten [241]).

463 || Auf den Grund derselben wird das Gewerbe-Steuer-Kataster in sämtlichen Gemeinden und Oberamtsbezirken gebildet, und die Umlage der im §. 5. bestimmten 300,000 fl. [242]) darauf vollzogen.

Viertes Kapitel.

Die Grund-Steuer [243]).

Gegenstände der Besteurung.

§. 16. Der reine Ertrag der Orts-Markungen im Ganzen, abgeschätzt nach Fluren und Gewänden, bildet die Grundlage der Besteurung.

239) Nach Aufhebung der Accise von vermischten Artikeln, vom Wein- und Getränkeverkauf, so wie der Accise vom Holzverkauf durch die Finanzgesetze vom 24. Dez. 1855 und 22. Juli 1836 ist die hier bedingt ausgesprochene Befreiung der genannten Händler als aufgehoben zu betrachten. Vergl. die Verfügung vom 26. Dez. 1833, Pct. II.

240) Wegen dieser Händler vergl. die Verfügung vom 15. Dez. 1854, §. 9.

241) S. Note 237.

242) Diese Summe hat sich geändert, s. Note 227.

243) S. die in Note 222 angeführte, besonders gedruckte Instruktion.

Es soll insbesondere bei den Aeckern die Mittelzahl zwischen dem Anschlag und dem wirklichen Ertrag des Zehenten, so weit dieses Moment zu erheben ist, als ein Anhaltspunkt benutzt werden.

Die Größe der Grundfläche wird erhoben, entweder

a) aus bereits vorliegenden Vermessungen, oder
b) aus Beschreibungen, welche eine bestimmte Größe der Fläche anzeigen, oder
c) in Ermangelung dieser beiden Hülfsmittel, aus annähernden geometrischen Abschätzungen nach Bezirken und Gewänden [244]).

Grundlagen derselben.

§. 17. Die Abschätzung nach Fluren und Gewänden schließt in sich

a) die Untersuchung des Rohertrags;
b) den Abzug der Kulturkosten, und somit
c) die Bestimmung des reinen Ertrags, von welchem
d) die Reallasten

abgezogen werden.

Untersuchung des Rohertrags.

§. 18. Bei der Untersuchung des Rohertrags wird derjenige Kulturzustand, so wie diejenige Benutzungsart zum Grund gelegt, welche nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen zur Zeit der Abschätzung als die gewöhnliche und regelmäßige erscheinen; es ist daher auch der Bracheinbau in dem Grade zu berücksichtigen, in welchem er auf der Markung statt findet.

Nähere Bestimmungen darüber [245]).

§. 19. Für die Einschätzung selbst werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

a) Die Früchte werden in Normalpreisen angeschlagen, nämlich glatte Früchte in einander gerechnet

1 Schfl. zu	5 fl.
1 Schfl. Dinkel zu	3 fl.
1 Schfl. Haber zu	2 fl.
Heu, pr. Centner, nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse	30 bis 40 kr.
Wein, pr. Eimer, nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse	8 bis 32 fl.

464

Der Preis anderer hier nicht aufgezählter Produkte ist in vorkommenden Fällen mit diesen in ein angemessenes Verhältniß zu setzen.

Sollten sich in einer einzelnen Gemeinde besonders nachtheilige Umstände zeigen, welche entweder in der Qualität der Produkte, oder in der Beschwerlichkeit ihres Absatzes liegen, so bleibt es der Entscheidung der Kataster-Commission vorbehalten, für solche Fälle geringere Preise, als die allgemeinen Landespreise, anwenden zu lassen.

b) Die Waldungen unterliegen mit ihren Haupt- und Neben-Nutzungen der Besteurung.

Ihr Anschlag wird unter Zuziehung der betreffenden Forst-Beamten mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit ihres Ertrags und die örtlichen Holzpreise in angemessenem Verhältniß mit den zu a bestimmten Preisen der übrigen Produkte festgesetzt.

244) Hinsichtlich der Flächenaufnahme s. die nähern Vorschriften der Instruktion §§. 2—9.
245) Daselbst §§. 54—69.

c) Die Gärten und Länder ꝛc. werden mit den Aeckern und Wiesen in ein Verhältniß gesetzt, wobei sowohl der gegenseitige Stand des Pacht- als auch des Kaufwerths zum Anhalt dient.

d) Die vom Rindvieh ꝛc. benutzten Weiden werden mit der geringsten Klasse der Wiesen in ein Verhältniß gebracht.

Weide-Nutzungen für das Schafvieh werden ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Areal besonders katastrirt, so daß je von einem Schaf, zu dem eine Gemeinde oder ein Privatbesitzer berechtigt ist, ein Ertrag von 6 bis 30 kr. nach Beschaffenheit der Weide berechnet wird.

e) Die Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, sodann die Weiher und Seen werden nach Pachtwerthen mit den übrigen Objekten in ein Verhältniß gesetzt.

Kulturaufwand [246]).

§. 20. Der Kulturaufwand schließt in sich: Die Kosten der Unterhaltung, der Düngung und der jährlichen Bebauung des Feldes, die der Aussaat, so wie der Bestockung und Verjüngung der Weinberge, die der Einführung, der Magazinirung und des Ausdreschens der Produkte.

465 || Der Culturaufwand wird in Quotienten des rohen Ertrags abgezogen, welche betragen nach der Verschiedenheit des Bodens, des Klima, des Bedarfs an Saatfrucht und Dünger:

bei den Aeckern	$\frac{2}{8}$ bis $\frac{5}{8}$
bei den Wiesen und Baumgütern . . .	$\frac{1}{8}$ — $\frac{4}{8}$
bei den Weinbergen, Gärten und Ländern	$\frac{2}{8}$ — $\frac{6}{8}$

Bei den Waldungen werden unter dem Kulturaufwand begriffen:

a) Die Kulturkosten im engern Sinne,

b) der Aufwand für den Forstschutz, und

c) der Aufwand für die Fällung des Holzes.

Derselbe wird bei den einzelnen Walddistrikten nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen ausgemittelt.

Abzug der Reallasten [247]).

§. 21. Der Abzug der Reallasten umfaßt alle diejenigen Leistungen an Abgaben, Dienstbarkeiten ꝛc., welche in jährlichen oder nach gewissen Rotationen wiederkehrenden, bestimmten oder wandelbaren Summen, sie mögen auf dem Roh- oder Reinertrag haften, von dem Guts-Ertrag abgehen.

Handlöhne und Laudemialgebühren sind von dem Abzug ausgeschlossen.

Die Reallasten werden in den §. 19 bestimmten Preisen zu Geld gerechnet, und mit vier Fünftheilen des Geldbelaufs von dem Grund-Ertrag abgezogen.

Gefäll-Steuer.

§. 22. Die von dem Grundertrag abgezogenen Gefälle werden, in so weit sie nicht nach §. 3 von der Steuer ausgenommen sind, als ergänzender Theil der Grundsteuer der Besteurung unterworfen.

Den Grundgefällen gleich sind in dieser Hinsicht zu rechnen, die auf Grundeigenthum und Gefälle fundirten ewigen Renten, in so weit sie von der Staatskasse oder steuerfreien Instituten gereicht werden; sie werden ohne Rücksicht, ob In- oder Ausländer sie beziehen, in die Steuer gelegt.

246) Instruktion §§. 70—79.
247) Daselbst §§. 15—27.

Dagegen sind nicht zur Gefällsteuer zu ziehen:
a) Die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niedern Polizeigewalt;
b) die Umgelds-Entschädigungen;
c) die Handlöhne und Laudemien.

|| Abzüge vom Gefäll-Kataster. 466

§. 23. Von dem Gefäll-Kataster [248]) findet in folgenden Fällen ein Abzug statt:
a) Wenn auf einem bestimmten Gefälle eine besondere Leistung erweislich gegründet ist; der Geldwerth dieser Leistung wird nach den gleichen Vorschriften, wie das Gefäll selbst, berechnet, und von dem Steueranschlag abgezogen.
b) Für die Verwaltung und Erhebung der Zehent-, Theil- und Zins-Gefälle wird
   aa) in so ferne sie von Aeckern und Wiesen zu erheben sind, ein Zehentheil;
   bb) in so ferne sie von Weinbergen erhoben werden, ein Achttheil abgezogen.

Behandlung der Leistungen, welche auf einer vereinigten Besitzung haften.

§. 24. Leistungen, von denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie auf einem speziellen Vermögenstheile haften, sind vom Abzug an dem Grund- und Gefäll-Kataster ausgeschlossen, jedoch wird in Ansehung der, auf verschiedenen Besitzungen guts- und standesherrlicher Familien radicirten, ewigen Renten ausnahmsweise gestattet, daß der Renten-Besitzer zur Steuer derselben verhältnißmäßig beigezogen werde.

Diese Concurrenz tritt auch in dem Fall ein, wenn ein solcher Güterbesitzer an Mitglieder seiner Familie Apanagen, Witthum, Alimente ꝛc. zu geben hat.

Die Festsetzung derselben ist von der Zustimmung der betreffenden Regierungsbehörde abhängig.

Ausführung des Steuer-Provisoriums [249]).

§. 25. Das Steuer-Provisorium wird unter der unmittelbaren Leitung der Kataster-Commission vollzogen, welche die dafür nöthigen Vorschriften erlassen wird.

Es wird für jeden Kreis
a) ein Commissarius aufgestellt, unter welchem
b) in jedem Oberamtsbezirk ein sachkundiger Mann als Unter-Commissär mit den Vorarbeiten beschäftigt wird, wozu die Amtsversammlung der Kataster-Commission drei tüchtige Individuen in Vorschlag zu bringen hat.

   Diesem wird
c) ein Bezirksschätzer und eine Schätzungs-Deputation von vier Mitgliedern || beigegeben, welche zur Hälfte aus der Gemeinde, 467
   zur Hälfte aus den benachbarten Orten genommen wird.
   Die Schätzleute dürfen jedoch nicht gegenseitig von einer Gemeinde zur andern genommen werden.

Die Resultate sämtlicher, von dem Kreis-Commissär richtiggestellten Gemeinde-Kataster werden zur Kenntniß und Berathung der Amtsversammlung gebracht, welcher zugleich die Ergebnisse der Einschätzung in andern Oberämtern mitgetheilt werden.

Es werden Bezirks-Versammlungen je von drei bis vier Oberämtern

248) S. hierüber §§. 16, 17, 24, 83—85 der Instruktion.
249) Vergl. die §§. 1, 13, 14, 27, 33, 35, 36, 80—87 der Instruktion.

gehalten werden, welche aus Mitgliedern der Amts-Versammlungs-Deputationen zusammengesetzt, und wobei die Kataster der einander begrenzenden Oberämter zur Vergleichung und Berathung vorgelegt werden.

Gegeben, Stuttgart den 15. Juli 1821.

W i l h e l m.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

491 [Nr. 51.] Königl. Deklaration vom 15. Juli, in Betreff der gegenseitigen Aufhebung des zwischen der Krone Württemberg und dem fürstl. Hause Fürstenberg bestandenen Lehen-Verbands [250]).

W i r W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun hiemit kund, daß nachdem bei Uns der Fürst Karl Egon von Fürstenberg um gegenseitige Aufhebung des seit frühern Jahren zwischen der Krone Württemberg und dem fürstl. Hause Fürstenberg bestandenen Lehen-Verbands und der darauf beruhenden Rechte und Ansprüche, so wie um gleichzeitige Feststellung verschiedener auf die Aktivlehen des fürstl. Hauses Bezug habenden Verhältnisse nachgesucht hat, Wir nach darüber mit dem Fürsten gepflogener Verhandlung und erfolgter Zustimmung der Agnaten des fürstlichen Hauses, auch nach Anhörung Unseres Geheimen Raths Unsere höchste Entschließung ertheilt haben, wie folgt:

492 || §. 1. Aller zwischen der Krone Württemberg und dem fürstlichen Hause Fürstenberg von frühern Jahren her bestandene Lehensverband ist mit sämtlichen davon abhängenden Rechten und Ansprüchen, so weit solche gegenwärtig noch als fortbestehend betrachtet werden konnten, gegenseitig vollkommen verzichtet und aufgehoben.

§. 2. Was die anderwärtigen, dem fürstl. Hause angehörigen Aktivlehen betrifft, so können die Ritterdienste nur für den Souverain verlangt werden. Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens bei Kräften erhalten.

Insbesondere wird dem fürstl. Hause gestattet, die demselben über seine Aktivlehen zukommenden Rechte des Obereigenthums, wie Muthungen, Consense, Heimfall ꝛc. durch eine eigene Behörde als Lehenhof, welches auch der fürstl. Fürstenbergische Lehenhof zu Donaueschingen seyn kann, mit Unterordnung unter die Gesetze und Behörden des Königreichs ausüben zu lassen.

§. 3. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königl. Edikt vom 18. Nov. 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV. der deutschen Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

---

250) Bestätigt durch §. 40 der K. Deklaration, betr. die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg, vom 23. Jan. 1839.

„Ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der „gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, „unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch „ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände zu erlassen„des Gesetz, mit dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte un„vereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen. Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherr‖lichen 493
Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene, schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und andern Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 4. Dem Fürsten wird gestattet, auf die fürstl. Fürstenbergischen Patronatdienste im Königreiche auch Subjekte aus den fürstl. Fürstenbergischen Besitzungen in Baden und Sigmaringen zu ernennen, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben vor ihrer Präsentation zu diesen geistlichen Diensten die im Königreiche angeordneten Concurs-Prüfungen erstehen, und in das Landes-Unterthanenrecht aufgenommen werden.

§. 5. In so ferne der Fürst an einem oder dem andern Ort auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verzichten sollte, so werden demselben die durch das Adels-Statut §. 57 eingeräumten Befugnisse hinsichtlich der Beitreibung der liquiden Fälle zugesichert.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle K. Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die dadurch bestimmten Verhältnisse des fürstl. Hauses Fürstenberg in vorkommenden Fällen genau zu achten. Gegeben, Stuttgart den 15. Juli 1821.

Wilhelm.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der mit dem Portefeuille beauftragte Staats-Sekretär:

Bellnagel.

[Nr. 51.] Dekret des Steuer-Collegium vom 20. Juli, 494
an sämtliche Kameral- und Ober-Acciseämter, die Veränderung des Termins zu Vornahme der Patent-Accise-Classifikation.

(Dieses Geschäft hat in Folge der veränderten Gesetzgebung aufgehört.)

[Nr. 51. Dekret des Steuer-Collegium vom 24. Juli, 495
an sämtliche Kameral- und Ober-Acciseämter, die Ausstellung der Straßen-Abgaben-Patente betreffend.

(Ebenso.)

495 [Nr. 51.] Dekret des Steuer-Collegium vom 24. Juli, an sämtliche Ober- und Kameralämter, die Bezeichnung der für die künftige Umgelds-Verwaltung bestimmten Beamten betreffend.

(In Folge des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 abgeändert.)

499 [Nr. 52.] Dekret des Steuer-Collegium vom 24. Juli, an sämtliche Oberämter, wegen der Umlage der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, und der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten für das Etatsjahr $18^{21}/_{22}$.

(Transitorisch.)

578 [Nr. 58.] Bekanntmachung der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse vom 25. Juli, die Ablieferung der dieser Kasse angewiesenen Gefälle betreffend.

In Beziehung auf die unterm 4. d. M. durch das Staats- und Reg.Bl. Nr. 45 ergangene Verordnung des Finanz-Ministeriums wegen der Einnahmen, welche der Staatsschulden-Zahlungskasse für das Etat-Jahr $18^{21}/_{22}$ zugewiesen sind, werden die betreffenden Kassenämter ersucht, mit ihren Lieferungen zur gedachten Kasse nach den Bestimmungen jeder Zeit pünktlich einzuhalten, und dabei Folgendes, wodurch das Geschäft dieser Kasse erleichtert und Irrungen und Unordnungen vorgebeugt würde, genau zu beobachten:

1) Die Geldpakete, welche an die Kasse eingesendet werden, sind neben der Addresse mit dem Namen der liefernden Stelle zu bezeichnen; auf jedem Paket sind die darin enthaltenen Rollen anzuzeigen, oder es ist, im Fall es hiezu an Raum mangelt, in dasselbe ein Sortenzettel einzulegen; das Begleitungsschreiben darf nie in das Paket eingelegt werden, sondern es ist an dem auf die vorgeschriebene Art signirten Paket zu befestigen, jedoch
579 so, daß dasselbe diesseits abgenommen werden kann, ohne || deswegen das Paket selbst öffnen zu müssen; und wenn dem Begleitungsschreiben Akten beiliegen, oder wenn andere Umstände eintreten, welche diese Befestigung auf dem Paket nicht gestatten, so ist dasselbe besonders laufen zu lassen.
2) In Betreff der zu liefernden gangbaren Geldsorten, deren Rollirung, der Ueberschreibung und Siegelung der Rollen werden die vorliegenden höchsten Verordnungen im Allgemeinen, insbesondere aber das im Staats- und Regierungsblatt von 1811, Nr. 25 enthaltene Rescript vom 24. Mai 1811 und hauptsächlich dessen §§. 3, 4, 5, 7 und 8 zur genauesten Beobachtung empfohlen[251]).
3) Da die jetzige Erhebungsart des Bedürfnisses der Staatsschulden-Zahlungskasse auch in der bisherigen Behandlung derjenigen Lieferungen, welche die Königl. Kassenämter nicht baar, sondern mit bezahlten Quittungen leisten, eine Abänderung nach sich zieht, so werden die betreffenden Königl. Kassenämter davon in Kenntniß gesetzt:

251) Hinsichtlich der nunmehr bei den öffentlichen Kassen anzunehmenden Münzsorten vergl. die Verfügungen ꝛc. vom 21. Febr. und 6. Okt. 1834, 29. Dez. 1835, 25. Nov. und 2. Dez. 1837, 17. Aug. 1838, 26. April und 10. Nov. 1839, 12. März und 26. Okt. 1840.

a) daß zwar die Bezahlung der Zinse aus den Kautions-Kapitalien, wie bisher, so auch künftig von den Königl. Oberamtspflegen zu besorgen ist, und daß diesen die Vergütung, wie bisher, zukommt;

b) daß hingegen die anderen Staatsgläubiger, welche ihre Zinse bei einer Königl. Kassenbeamtung zu erheben wünschen, künftig keine besondere Anweisung von diesseitiger Kasse mehr nöthig haben; sondern diese Staatsgläubiger wenden sich nun direkte an eine der hieher angewiesenen Kassen, welche ihnen, nachdem sie sich über den Besitz der Kapitalien durch Vorzeigung der Obligationen ausgewiesen haben, den Zinsenbetrag gegen eine, auf die Staatsschulden-Zahlungskasse selbst ausgestellte Quittung zu bezahlen, und solche je vor Ende eines Quartals mit der Staatsschulden-Zahlungskasse zu vergleichen hat.

Stuttgart den 25. Juli 1821. Steinheil.

[Nr. 58.] Bekanntmachung der Staatsschulden-Zahlungskasse vom 26. Juli, 579

die Urkunden wegen Befreiung von der Kapitalsteuer betr.

(Ist eine wörtliche Wiederholung der dießfälligen Bekanntmachung vom 25. Juni 1820.)

[Nr. 54.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 28. Juli, 542

wegen Anschaffung einer Schrift über die Verwaltung des Brandschadens-Versicherungs-Instituts.

(Veraltet.)

[Nr. 56.] Vorschrift des Steuer-Collegiums vom 28. Juli, 549

für die Vollziehung des Abgabengesetzes vom 29. Juni 1821, in Beziehung auf die durch dasselbe angeordnete Steuer von Apanagen, Aktiv-Kapitalien, Gefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen[252]).

In Gemäßheit des 35. §. des Abgabengesetzes vom 29. vorigen Monats werden für die Vollziehung desselben hierdurch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

I. Für die Aufnahme der steuerbaren Objekte, die Fertigung und Einsendung der Verzeichnisse hierüber, und über den Steuerbetrag. 550

A. Apanagen[253]).

§. 1. Da unter den Apanagen, welche nach §. 4 des Gesetzes der Besteurung unterliegen, nur diejenigen verstanden sind, die von der Staatskasse abgereicht werden; so ist es auch einzig die Königl. Staats-Hauptkasse, welche ein Verzeichniß über den Betrag der in jedem der Etatsjahre $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ abgereichten Apanagen und der

252) Weitere Vorschriften zu Vollziehung dieses Gesetzes enthalten die Verfügungen ꝛc. vom 20. Aug. 1824, 13. Juli 1830, 30. Dez. 1833 und 19. Aug. 1836, so wie der Erg.Bd. zum Reg.Bl. S. 478—495.

253) Die Besteuerung der Apanagen hat seit 1850 aufgehört.

hievon erhobenen Steuer, dem Königlichen Steuer-Collegium zu übergeben hat.

Die Vorlegung dieses Verzeichnisses wird jeden Jahrs, längstens inner 8 Tagen nach Ablauf des im §. 36 des Gesetzes für den Einzug festgesetzten Termins, erwartet.

B. Kapitalien.

§. 2. Die Angabe der Kapitalien geschieht nach dem §. 13 des Gesetzes:

a) von solchen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, und die in dem — unterm 31. Dez. 1818 ausgegangenen, und durch den Landtagsabschied vom 30. Juni 1821 sub §. 38 modificirten Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen sub §. 2 II. benannt sind[254]),
bei dem Oberamt,

b) von allen übrigen Steuerpflichtigen aber
bei der Obrigkeit des Orts,
in welchem der Steuerpflichtige wohnt.

§. 3. Nicht zur Angabe bei den im nächstvorhergehenden §. genannten Behörden sind geeignet: alle bei öffentlichen Kassen angelegten Kapitalien, da der Steuerbetrag hievon, in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes, von den Kassen erhoben und dem Besitzer des Kapitals am nächst verfallenden Zins abgezogen wird.

Ist hingegen ein Kapital inner der Zeit vom 1. Juli 1820, dem Normaltag für die Steuer von $18^{20}/_{21}$ an, bis zur Bekanntwerdung des Gesetzes von einer öffentlichen Kasse heimbezahlt worden, und also der Einzug der Steuer durch die Kasse mittelst Abzugs vom Zins, nicht
551| mehr möglich: so || hat der Gläubiger ein solches Kapital, je nach seinem Stande, entweder bei dem Oberamt, oder bei der Orts-Obrigkeit, und zwar namentlich zur Besteurung anzuzeigen[255]). Bei den Zinszahlungen ist jedesmal zu bemerken, für welches Jahr die Steuer abgezogen werde, so daß z. B. bei den Zinszahlungen, welche im Laufe des Jahrs $18^{21}/_{22}$ geleistet werden, gesetzt wird:
„mit abgerechneter Kapitalsteuer für das Etatsjahr „$18^{20}/_{21}$."

Bei Kapitalien, welche erst nach dem 1. Juli 1820 bei öffentlichen Kassen angelegt worden sind, ist die Steuer zwar gleichfalls von den Zinszahlungen $18^{21}/_{22}$ abzuziehen, in diesem Falle aber zu bemerken, daß die Steuer für das Etatsjahr $18^{21}/_{22}$ abgezogen werde.

Bei den Steuerlieferungen, welche die öffentlichen Kassen machen, ist sodann genau zu unterscheiden:
wie viel für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$ und
wie viel für das Etatsjahr $18^{21}/_{22}$
geliefert werde.

§. 4. Als öffentliche Kassen sind zu betrachten:
Die Staats-Hauptkasse,
die Ausstands- und Dispositionskasse,
die Staatsschulden-Zahlungskasse,
die Oberhofkasse,
die Kriegskasse,
die Landgestütskasse,
die Brand-Versicherungskasse,

254) Vergl. §. 1 der Novelle vom 15. Sept. 1822.
255) S. die erläuternden Bemerkungen vom 26. Dez. 1823, §. 8. (Erg.Bd. S. 485.)

die Waisen- und Zuchthauskassen,
die sämtlichen Königl. Specialkassen,
die neuwürttembergischen Landschaftskassen,
die Oberamtspflegekassen,
die Gemeindekassen,
die Spital-, Heiligen- und Stiftungskassen,

überhaupt alle diejenigen Kassen, welche unter der Aufsicht von Staats-Behörden stehen.

Dagegen sind die Rentamtskassen der Standesherrn und des ritterschaftlichen Adels, so wie die Hofbank und ausnahmsweise auch die Sparkasse als Privatkassen anzusehen, und müssen also alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei diesen letztgenannten Kassen Kapitalien stehen haben, diese Kapitalien, so wie ihre bei Privaten stehenden Kapitalien, je nach ihrem Stande, entweder bei dem Oberamt, oder bei der Ortsobrigkeit zur Besteurung anzeigen.

§. 5. Die zur Klasse der Privilegirten gehörigen Steuerpflichtigen werden von dem Oberamt zur Anzeige ihrer Kapitalien, unter Anberaumung eines Termins von längstens vier || zehn Tagen, namentlich [552]
aufgefordert, die hierauf erfolgenden Angaben in ein besonderes Protokoll aufgenommen, welches acht Tage nach abgelaufenem Termin geschlossen, und nach welchem sodann eine Urkunde über den Betrag der angezeigten steuerbaren Kapitalien und der Steuer hievon, nach dem unter Ziffer I. beiliegenden Formular, so wie ein Verzeichniß derjenigen, welche etwa in Gemäßheit des Gesetzes §. 8 pct. 7 auf Freilassung von der Besteurung Anspruch gemacht haben, nach dem unter Ziffer II. beigeschlossenen Formular ausgefertigt wird [256]).

Ueber den hiernach einzuziehenden Steuerbetrag hat das Oberamt dem Oberamtspfleger ein Verzeichniß zuzustellen.

Angaben, welche erst nach abgeschlossenem Protokoll gemacht werden, hat das Oberamt jedesmal besonders dem Königl. Steuer-Collegium, unter Beifügung der Umstände, berichtlich anzuzeigen, worauf sodann das Weitere wird verfügt werden.

§. 6. Unter der Obrigkeit, bei welcher, nach dem §. 2 dieser Vorschrift, alle nicht zur Klasse der Privilegirten gehörigen Ortseinwohner ihre Kapitalien anzuzeigen haben, ist eine in der Regel aus dem ersten Ortsvorsteher und zwei Gemeinderäthen bestehende Deputation verstanden.

Der Ortsvorsteher hat hiebei die Leitung, führt das Protokoll, und besorgt die erforderlichen Ausfertigungen.

Ausnahmsweise ist jedoch dem Oberamt gestattet, in Orten, wo nach seinem Erkenntniß der erste Vorsteher, oder auch der Rathsschreiber, entweder die erforderliche Fähigkeit zur Besorgung des Geschäfts nicht haben, oder sonst verhindert sind, das Geschäft vorzunehmen, den Amtsschreiber, oder dessen beeidigten Gehülfen, damit zu beauftragen [257]).

Diese Befugniß darf jedoch auf kleine Dörfer, auf Weiler und Höfe, wo das Geschäft voraussichtlich von geringem Belang ist, nicht angewendet werden; in diesen ist vielmehr, wenn der Vorsteher verhindert seyn sollte, einem andern tüchtigen, des Schreibens kundigen Mann

256) Wie es da zu halten, wo die Kapitalsteuer-Aufnahme nicht mündlich mittelst Durchganges der Bürgerschaft geschieht, s. Pct. 2 der Verfügung vom 30. Dez. 1833.

257) Durch die Verfügung vom 27. März 1841 ist die Stellvertretung der Schultheißen oder Rathsschreiber durch die Verwaltungs-Aktuare (statt der vormaligen Amtsschreiber) für unzulässig erklärt worden.

der Auftrag zur Vornahme des Geschäfts zu ertheilen; auch genügt es, wenn in solch kleinen Orten nur eine Urkundsperson zugezogen wird; diese darf aber alsdann nicht der Steuereinbringer des Orts seyn.

§. 7. Die auf diese Weise zusammengesetzte Aufnahme-Deputation beruft die Einwohnerschaft des Orts auf das Rathhaus oder den sonst gewöhnlichen öffentlichen Versammlungsort zusammen, verliest und erläutert ihr das Gesetz, und erläßt sodann an dieselbe die Aufforderung,
553 daß diejeni || gen, welche selbst Aktiv-Kapitalien besitzen, so wie diejenigen, welche dergleichen für andere verwalten, z. B. die Gemeinde-Pfleger, Heiligen- und Stiftungspfleger, Vormünder ꝛc. dieselben anzeigen.

Ueber die Angaben, die hierauf geschehen, wird ein Protokoll geführt, in welches auch diejenigen Corporationen und Privaten, welche nach dem §. 8 des Gesetzes, auf Freilassung von der Besteurung Anspruch zu machen haben, mit ihren gesamten sowohl bei Privaten als bei öffentlichen Kassen stehenden Aktio-Kapitalien, und unter Anführung aller — die Befreiung begründenden Umstände aufzunehmen sind.

Nach Verfluß von acht Tagen in Städten und großen Dörfern, welche Frist für die nachträgliche Anzeige von Kapitalien bei der Aufnahme-Deputation, gestattet wird, wird das Protokoll geschlossen, von der Aufnahme-Deputation unterzeichnet, hieranf, aus demselben durch den Protokollführer

a) eine Urkunde über den Betrag der — zur Anzeige gekommenen steuerbaren Kapitalien und der Steuer hievon, nach dem unter Ziffer III. beiliegenden Formular [258]),
b) ein Einzugsregister für den Steuer-Einbringer, und
c) ein Verzeichniß derjenigen, welche auf Freilassung Anspruch gemacht haben, nach dem unter Ziffer II. vorgeschriebenen Formular [259]),

ausgefertigt und von der Deputation unterzeichnet, sofort aber samt dem Protokoll an das Oberamt eingeschickt.

Glaubt die Aufnahme-Deputation, daß ein oder der andere Kapital-Besitzer seinen Kapitalbesitz entweder ganz unangezeigt gelassen, oder zu gering angegeben habe, oder sind nach Verfluß jenes Termins nachträgliche Anzeigen geschehen; so ist hievon dem Oberamt spezielle Anzeige zu machen, welches, je nach den Umständen, entweder selbst einschreiten, oder dem Königl. Steuer-Collegium vorherige Anzeige machen wird.

§. 8. Das Oberamt prüft die ihm nach dem nächstvorhergehenden §. zukommenden Urkunden, erkennt über die Statthaftigkeit der angesprochenen Befreiungen nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, berichtigt hiernach die Urkunde über die steuerbaren Kapitalien und den Steuerbetrag, so wie das Einzugsregister, und sendet sofort letzteres sogleich an den Ortsvorsteher mit der Weisung zurück, nach demselben nun durch den Orts-Steuereinbringer [260]) die Steuer auf die im Gesetze
554 vorgeschriebenen || Termine zum Einzug und zur Einlieferung an die Oberamtspflege, bringen zu lassen.

§. 9. Die Verwalter öffentlicher Kassen haben über den Betrag der Passiv-Kapitalien ihrer Kassen nach dem im §. 11 des Gesetzes für jedes Jahr festgesetzten Normaltag, und über den hievon fallenden

258) S. die weitere Vorschrift im §. 10 der erläuternden Bemerkungen vom 26. Dez. 1823.
259) Desgleichen. Vergl. auch die Verfügung vom 13. Juli 1830.
260) S. daselbst §. 11.

Steuerbetrag, eine Urkunde nach dem unter Ziffer IV. beigefügten Formular zu fertigen.

Diese Urkunde wird

a) von den Verwaltern öffentlicher Kassen auf dem Lande dem betreffenden Oberamt,

b) von den verschiedenen Hauptkassen in Stuttgart aber unmittelbar dem Königlichen Steuer-Collegium,

und zwar spätestens am 15. August jeden Jahrs, übergeben.

Die Ablieferung des Steuerbetrags von diesen Kassen geschiehet nach der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes.

Da von solchen Kapitalien, welche inner der Zeit vom 1. Juli 1820, als dem Normaltag für die Steuer von $18^{20}/_{21}$ an, bis zur Bekanntwerdung des Gesetzes von öffentlichen Kassen heimbezahlt worden sind, der Einzug der Steuer durch die Kasse mittelst Abzugs am Zins, nicht mehr möglich ist, der baare Einzug aber für die Kasse höchst beschwerlich wäre; so ist oben unter dem §. 3 die Anordnung getroffen worden, daß dergleichen Kapitalien von dem Gläubiger, je nach seinem Stande, entweder bei Oberamt oder der Ortsobrigkeit, gleich den bei Privaten stehenden Kapitalien, zur Besteuruug angezeigt und, damit kein dergleichen Kapital wegbleiben kann, solche namentlich aufgeführt werden.

Den Verwaltern öffentlicher Kassen wird daher zur Pflicht gemacht, über derlei Kapitalien den betreffenden Oberämtern und Ortsvorstehern in Bälde, und spätestens bis zum 31. Juli, Verzeichnisse zuzusenden, damit diese hiernach die Angaben der Kapitalbesitzer controliren können[261]).

§. 10. Da nicht nur der — für die Steuer von $18^{20}/_{21}$, sondern auch der für die Steuer von $18^{21}/_{22}$ im §. 11 des Gesetzes festgesetzte Normaltag verflossen sind; so ist die Aufnahme der Kapitalsteuer für diese beiden Etatsjahre, zu Ersparung von Kosten, auf einmal in der Art vorzunehmen, daß in das Protokoll, welches über die Angaben, nach Anleitung der §§. 5 und 7 dieser Vorschrift, beziehungsweise durch das Oberamt und die Orts-Deputationen geführt wird, der Kapitalstand eines jeden Steuerpflichtigen an den beiden Nor‖maltägen, und 555
zwar auf den Falz zur linken Seite der Kapitalstand vom 1. Juli 1820, auf den Falz zur rechten Seite aber der Besitzstand am 1. Juli 1821, aufgenommen wird.

Die Urkunden über den Betrag der steuerbaren Kapitalien und der Steuer hievon, die Einzugsregister, so wie die Verzeichnisse über die Exemten aber, sind, für jedes Etatsjahr abgesondert, auszufertigen, so wie auch die Lieferungen an diesen Steuern so wohl zur Oberamtspflege, als von dieser zur Staats-Hauptkasse nach den Etat-Jahren genau auseinander zu halten sind.

§. 11. Da hie und da der Fall vorhanden seyn wird, daß Kapitalienbesitzer inner der Zeit vom 1. Juli 1820 (dem Normaltag für die Steuer von $18^{20}/_{21}$) bis zur Bekanntwerdung des Gesetzes gestorben sind, und der Kapitalbesitz derselben vererbt ist, die Entrichtung der Kapitalsteuer von $18^{20}/_{21}$ aber der Verlassenschaftsmasse obliegt; so werden die Aufnahme-Deputationen hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, dießfalls die Theilungen nachzuschlagen, und wenn solche Vererbungen vorgekommen seyn sollten, die — am 1. Juli 1820 vorhanden gewesenen Kapitalien pro $18^{20}/_{21}$ noch zur Besteurung zu ziehen, und für den Einzug der Steuer von den betreffenden Erben, Sorge zu tragen.

261) Vergl. auch die Verfügung vom 13. Juli 1830, §. 12.

§. 12. Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Aufnahme der Steuer für die beiden Etatsjahre $18^{20}/_{21}$ und $18^{21}/_{22}$ sogleich, die — für das Etatsjahr $18^{22}/_{23}$ aber auf die — im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebene Zeit vorgenommen und hiebei nach der Vorschrift verfahren werde.

Sie werden besonders sich selbst der Prüfung der Exemten-Verzeichnisse unterziehen, und da, wo die Exemtionsgründe nicht gehörig ausgeführt sind, von den betreffenden Lokalstellen nähere Erkundigung einziehen, überhaupt aber solche Vorkehrungen treffen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Resultate der Aufnahme von jedem Etats-Jahr, in einer — nach dem unter Ziffer V angeschlossenen Formular zu fertigenden Uebersicht, aus welcher der Oberamtspflege zum Behuf des Einzugs ein Auszug über den Betrag der Steuer und der Kosten zuzustellen ist, längstens bis zum 30. Sept. jeden Jahrs dem Königl. Steuer-Collegium in einem umfassenden Bericht vorzulegen, in welchem besonders auch die — im §. 9 des Gesetzes erwähnten Verhältnisse anzuzeigen sind [262]).

C. Gefälle und Renten.

556 §. 13. Da nach dem vorliegenden Gesetz die Besteurung der Gefälle und Renten für die Etatsjahre $18^{20}/_{21}$, $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$ nach denselben Grundsätzen zu geschehen hat, nach welchen sie in Folge des Gesetzes vom 22. Juni v. J. für das Etatsjahr $18^{19}/_{20}$ besteuert worden, und namentlich dieselben Getreidepreise und dieselben Jahre für die Durchschnittsberechnung des Ertrags der wandelbaren Einkünfte festgesetzt worden sind: so bedarf es keiner neuen specificirten Fassionen; es genügt vielmehr, wenn die Gefällbesitzer, unter Zugrundlegung der für die Steuer von $18^{19}/_{20}$ gefertigten, und diesseits rektificirten Fassionen, denjenigen Abgang und Zuwachs den Königl. Oberämtern specificirt anzeigen, welcher im nächst vorhergegangenen Jahr entweder in Folge der diesseitigen Entscheidungen und Marginalien auf jenen alten Fassionen, oder in Folge vorgekommener Ablösungen, oder neuer Erwerbungen von steuerbaren Gefällen und Renten, sich ergeben hat, so daß also für die Steuer $18^{20}/_{21}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1820, für die Steuer von $18^{21}/_{22}$ der Besitz vom 1. Juli 1821, und für die Steuer von $18^{22}/_{23}$ der Besitzstand vom 1. Juli 1822, als Normaltag gilt.

Zu jenem Endzweck werden die Fassionen für die Steuer pro $18^{19}/_{20}$ den Oberämtern von hier aus, und durch diese sodann den betreffenden Gefäll- und Rentenbesitzern mitgetheilt werden.

§. 14. Die Oberämter haben die Vorkehr zu treffen, daß die — im nächst vorhergehenden §. erwähnten berichtlichen Anzeigen über Abgang und Zuwachs, von allen Gefäll- und Rentenbesitzern im Oberamtsbezirk, jeden Jahrs längstens am 15. August übergeben werden; sie haben solche hierauf, in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes, zu prüfen und richtig zu stellen, sodann jeden Jahrs eine Uebersicht über den Betrag der Gefälle und Renten, deren Kapitalwerth und die Steuer hievon, vom ganzen Oberamtsbezirk, nach dem — unter Ziffer VI angeschlossenen Formular zu fertigen, ein Exemplar dieser Uebersicht dem Oberamts-Pfleger zur Besorgung des Einzugs zuzustellen, ein zweites aber, unter Anschluß der vorjährigen Fassionen und der Aenderungs-Anzeigen, je auf den 15. September, an das Steuer-Collegium einzusenden.

---

262) S. §. 14 der erläuternden Bemerkungen vom 26. Dez. 1823.

D. Besoldungen und Pensionen[263]).

§. 15. Zu näherer Erläuterung der im 33. §. des Gesetzes unter Nummer 1 und 2 enthaltenen Bestimmung, nach welcher von denjenigen Steuerpflichtigen, welche ihr Einkommen entweder 557

a) aus der Staatskasse, sey es nun unmittelbar aus derselben, oder auf allgemeine oder specielle Anweisung der Staats-Hauptkasse, aus Cameral- und sonstigen Kassen, oder

b) aus Hof- oder Specialkassen in Stuttgart beziehen,

die Steuer durch die genannten Kassen, mittelst Abzugs an der Besoldung oder Pension, erhoben werden muß, wird hierdurch verfügt, daß diejenigen von diesen Steuerpflichtigen, die neben dem aus den genannten Kassen zu beziehenden Gehalt noch ein weiteres, nach §. 28 des Gesetzes der Steuer unterworfenes Einkommen genießen, wie z. B. die aus der Staatskasse besoldeten Aerzte ꝛc. zur Uebergabe der vorgeschriebenen Fassion über ihr weiteres Einkommen von dem betreffenden Oberamt, erforderlichen Falls durch die öffentlichen Lokalblätter, aufgefordert werden, welches sofort die Fassion zu prüfen und das steuerbare Einkommen nach derselben, der betreffenden Kasse jeden Jahrs so zeitlich anzuzeigen hat, damit dieselbe die Steuer aus dem, auf solche Weise auf eine Summe zu bringenden Gesamteinkommen des Besoldeten oder Pensionärs, auf den vorgeschriebenen Termin zum Einzug bringen kann.

Auf dieselbe Weise sind diejenigen zu behandeln, welche ihren Gehalt aus der Oberkriegskasse, sey es unmittelbar, oder aus den Regimentskassen ꝛc. beziehen, da auch von diesen die Steuer durch den Kassier, mittelst Abzugs am Gehalt, eingezogen wird.

§. 16. Alle übrige in einem Oberamtsbezirke sich aufhaltende, im nächstvorhergehenden §. nicht genannte Steuerpflichtigen, namentlich alle die im §. 33 des Gesetzes unter Nummer 3 aufgezählten, sind durch das Oberamt jeden Jahrs je vierzehn Tage vor Ablauf des im §. 36 des Gesetzes für den Einzug der Besoldungssteuer festgesetzten Termins (des 2. Febr.), für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$ aber sogleich, unter Anberaumung eines Termins von höchstens zehn Tagen, aufzufordern, ihr gesamtes nach §. 28 des Gesetzes steuerbares Einkommen vom betreffenden Etatsjahr, aus welcher Kasse oder Quelle es auch fließen mag, auf die

in der Beilage VII

bezeichnete Weise zur Besteurung anzuzeigen.

Bei solchen Besoldeten, deren Einkommen ganz oder zum Theil in Zehenten und Theilgebühren bestehet, wie z. B. bei Pfarreien ꝛc., kann dieser Theil des Einkommens unter Zugrundlegung der im vorigen Jahre für die Steuer von $18^{19}/_{20}$ eingegebenen speciellen Berechnungen, summarisch in die Fassion aufgenommen und eine Wiederholung der Specifikation um so eher vermieden werden, als das Gesetz vom 29. Juni d. J. dieselben Jahre für die Bilanzirung solcher Einkommenstheile vorschreibt, welche das vorjährige Abgabengesetz dießfalls festgesetzt hat[264]). 558

§. 17. Das Oberamt prüft hierauf die einkommenden Fassionen, besonders in Beziehung auf die angezeigten Naturalienpreise, auf die

263) Vergl. die Normal-Erlasse vom 11. Sept. d. J., 2. April 1822, 9. April und 2. Juli 1825 und 18. März 1826 (Erg.Bd. S. 478, 480, 492 u. 493) und die Verfügung vom 30. Dez. 1833.

264) S. den §. 24 der erläuternden Bemerkungen vom 26. Dez. 1823 und die Verfügung vom 30. Dez. 1833, Pct. 2.

Ansätze für Amtswohnung und auf die Abzüge, welche in Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes gemacht worden sind; bringt sodann sämtliche Fassionen in eine

nach der Beilage VIII

zu fertigende Uebersicht, fertigt aus derselben für den Oberamtspfleger ein Einzugsregister, und legt hierauf die Uebersicht mit allen Fassionen, jeden Jahrs längstens bis zum 1. März, dem Königl. Steuer-Collegium mit Bericht vor.

§. 18. Ueber den Steuerbetrag, welcher nach §. 16 dieser Vorschrift, durch die Staats-Hauptkasse selbst und durch die Cameral- und sonstigen Kassen, durch die Hof- und übrigen Specialkassen in Stuttgart, so wie durch die Ober-Kriegskasse, durch Abzug an den Besoldungen und Pensionen erhoben wird, übergeben diese Kassen auf den 31. Juli 1821 für $18^{20}/_{21}$, in den zwei folgenden Etatsjahren aber je am 1. März, eine tabellarische Uebersicht nach der — unter Ziffer VIII vorgeschriebenen Form [265]).

Alle diese Kassen sind dafür verantwortlich, daß die Naturalien und Amtswohnungen in den — durch das Gesetz vorgeschriebenen Preisen und Ansätzen in Besteurung gezogen werden.

§. 19. Wenn im Laufe eines Etatsjahrs nach dem — für die Uebergabe der Fassionen bestimmten Termin, ein Gehalt oder eine Pension neu bewilligt wird, oder ein anderes steuerbares Einkommen beginnt; so ist die Steuer in einer Rate für die Zeit des Bezugs jenes Einkommens bis zum Ablauf des Etatsjahrs, zu berechnen, einzuziehen und einliefern zu lassen.

Hört ein Einkommen im Laufe des Etatsjahrs auf, nachdem schon die Steuer vollständig berechnet und erhoben ist; so unterliegt die Bestimmung des Nachlasses der besondern Entscheidung des Steuer-Collegiums; ist aber zufällig die Steuer noch nicht entrichtet, auch die —
559 nach den §§. 17 ‖ und 18 vorzulegende Uebersicht an das Steuer-Collegium noch nicht eingeschickt; so wird blos die Rate der Steuer für die Zeit des Bezugs berechnet.

Ueber derlei Nachträge und Abzüge sind sodann, jeden Jahrs längstens vierzehn Tage nach Verfluß des Etatsjahrs, specielle Verzeichnisse dem Königlichen Steuer-Collegium vorzulegen, um hierauf die reine Schuldigkeit jeder Oberamtspflege oder andern Erhebekasse feststellen zu können [266]).

II. Für den Einzug und die Einlieferung der verschiedenen Steuern.

§. 20. Der Einzug der Steuern von Kapitalien, Gefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen ꝛc. ist auf die — im Gesetz §. 36 festgesetzten Termine vorzunehmen, und so zu betreiben, daß die Oberamtspflegen längstens vierzehn Tage nach Verfluß dieser Termine den ganzen Betrag vom Oberamtsbezirk an die Staats-Hauptkasse abzuliefern im Stande sind.

Eben dieser Termin gilt auch allen denjenigen Kassen, welche, nach dem 15. §. lit. a und b dieser Vorschrift, Besoldungs- und Pensions-Steuern zu erheben und unmittelbar an die Staats-Hauptkasse abzuliefern haben.

---

265) S. den §. 25 der erläuternden Bemerkungen vom 26. Dez. 1825 und die Verfügung vom 20. Aug. 1824.

266) S. die §§. 22 und 23 der erläuternden Bemerkungen.

Diesen Kassen sowohl, als den Oberamtspflegen wird dabei nachdrücklich empfohlen, die Lieferungen, welche sie an derlei Steuern zur Staats-Hauptkasse machen, nicht nur nach den verschiedenen Titeln, sondern auch nach den Etatsjahren, für welche sie erhoben worden sind, genau zu unterscheiden.

III. Für die Berechnung und Prüfung der Kosten.

§. 21. Für alle die Geschäfte, welche sowohl nach dem Gesetze selbst, als nach der gegenwärtigen Vollziehungs-Vorschrift den Ober-Aemtern zugewiesen sind, dürfen diese weder selbst Verdiensts-Anrechnungen machen, noch die Stadt- und Amtsschreibereien mit deren Besorgung auf Kosten irgend einer Kasse beauftragt werden; sie sind Amts-Obliegenheit des Oberbeamten.

Es finden daher nur Verdiensts-Anrechnungen für die — im §. 7 dieser Instruktion erwähnte Aufnahme der Aktiv-Kapitalien solcher Personen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, nach dem — durch das Staats- und Reg.Bl. vom Jahr 1820 S. 416 bekannt gemachten Regulativ[267]) Statt.

§. 22. Den Oberämtern wird zur Pflicht ge|| macht, bei der 560
Prüfung dieser Anrechnungen jede mit dem Umfang des Geschäfts nicht im Verhältniß stehende Anrechnung zu ermäßigen und erforderlichen Falls noch weiter zu rügen, besonders aber jede Anrechnung für die Versäumniß mit dem Durchgehen der Rapiate der Gemeinde- und Heiligenpfleger, so wie der Vormünder ꝛc. zu durchstreichen, da diese, wie jeder Private seine eigenen, die Kapitalien ihrer Verwaltungen zu fatiren, und wenn sie die erforderliche Fähigkeit zu Fertigung dieser Fassionen nicht haben, sie selbst, oder die betreffende Verwaltung, keineswegs aber die Staatskasse einzutreten hat.

Auch kann den — zur Aufnahme beigezogenen Urkundspersonen nicht die volle dem Aufnahms-Aktuar berechnete Zeitversäumniß passirt werden, da dieselben mit der Berechnung der angegebenen Kapitalien, mit der Ausrechnung des Steuerbetreffs und mit der Fertigung der Steuerurkunde nicht bemüht sind.

§. 23. Von denjenigen Steuergeldern, welche Königl. Kassen-Beamte erheben und abliefern, findet die Anrechnung der — durch den §. 37 des Gesetzes ausgesetzten Einzugsgebühr nicht Statt.

Indem diese Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erwartet man von Allen und Jeden, die sie berührt, daß sie sich darnach achten, besonders aber von den Königl. Ober- und Kassenbeamten, daß sie alles das genau erfüllen, was ihnen zur besondern Obliegenheit gemacht worden ist. Stuttgart den 28. Juli 1821. Jäger.

II. Formular einer Urkunde über die Kapitalsteuer-Aufnahme bei Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben. 561

Kreis N.

Oberamt N.

Nach den Fassionen der — in dem hiesigen Oberamtsbezirke sich befindenden Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, beträgt die — nach dem Gesetze vom 29. Juni 1821 steuerbare Summe

267) S. Dekret vom 16. Aug. 1820.

ihrer Aktiv-Kapitalien nach dem Besitzstande vom 1. Juli N., jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche bei öffentlichen Kassen angelegt sind, und wovon also die Steuer auf die im §. 12 des Gesetzes verordnete Weise zu entrichten ist,

1) in der Oberamtsstadt N. . . . . .
2) in der Gemeinde N. . . . . .
3) in der Gemeinde N. . . . . .

&c. &c.

Zusammen —:

und die Steuer hieraus für das Etatsjahr N.
à 20 kr. von 100 fl.
—:

welches hierdurch unter dem Anfügen beurkundet wird, daß alle — zu der obgenannten Klasse gehörigen — im Oberamtsbezirke sich befindenden Personen zur Angabe ihres Kapitalbesitzes namentlich aufgefordert worden sind,

den . . . . . .

Oberamtmann.

562 || II. Formular einer Kapitalsteuer-Exemtenliste.

(Ersetzt durch das Formular bei der Verfügung vom 13. Juli 1830.)

563 || III. Formular einer summarischen Urkunde über die Aufnahme der Kapitalsteuer in einer Gemeinde.

Gemeinde N.

Oberamt N.

Nach dem Protokoll über die — in Folge des Gesetzes v. 29. Juni d. J. unterm dahier statt gehabte Aufnahme des Kapitalien-Besitzstandes vom 1. Juli N. beträgt die steuerbare Summe sämtlicher Aktiv-Kapitalien von Corporationen und Privaten, mit Ausschluß derjenigen — bei öffentlichen Kassen angelegten, von denen die Steuer auf die — im §. 12 des Gesetzes verordnete Weise zu entrichten ist,

—:

und die Steuer hieraus für das Etatsjahr N.
à 20 kr. von 100 fl.
—:

welches beurkundet, den . . . . . .

die Aufnahme-Deputation.

564 || IV. Formular der Urkunde einer öffentlichen Kasse über den Betrag der Steuer von Passiv-Kapitalien.

Gemeinde:

Oberamt:

Am 1. Juli N. N. hat die verzinsliche Kapitalschuld der (Oberamtspflege) nach genauer Berechnung betragen, die Summe von

—:

Hievon sind abzuziehen:

a) die Kapitalien, welche Ausländern, die nicht steuerpflichtig sind, gehören, und zwar:

Joseph Bantle von München .	1,000 fl.	
Johannes Ochs von Hechingen .	2,000 fl.	
Anton Rechfuß von Hagenau im Königreich Frankreich . .	500 fl.	
	—:·	3,500 fl.

b) die Kapitalien derjenigen Inländer, welche nach §. 8 des Gesetzes frei von der Besteurung sind, und zwar:

die Universität Tübingen . . .	1,000 fl.	
die Zucht und Waisenhauspflege Ludwigsburg	100 fl.	
	—:· 1,100 fl.	
	—:·	

|| Lit. A. Johanne Ludwig von Kirchheim, welche nach dem angeschlossenen — von dem Oberamt vidimirten Zeugniß der dortigen Kapitalsteuer-Aufnahme-Deputation, als eine bejahrte Wittwe frei gesprochen worden ist, die außer diesem Kapital nichts besitzt, . . 1,000 fl. 565

Lit. B. Die Heiligenpflege Böttingen, Oberamts Münsingen, welche nach der anliegenden — vom Oberamt Münsingen vidimirten Urkunde der Kapitalsteuer-Aufnahme-Deputation von Böttingen, an einem Defizit leidet, ... 500 fl.

1,500 fl.

—:· 2,600 fl.

—:· per se

Summe der Abzüge

—:·

worüber noch bleiben

—:·

Hievon beträgt nun die — von den Gläubigern mittelst Abzugs an den Zinsen wieder zu erhebende Steuer für das Etatsjahr N. N.

—:·

welches beurkundet

am . . . . . .

(Der Oberamtspfleger.)

566 || **V. Formular eines Haupt-Verzeichnisses über die Aufnahme der Kapitalsteuer in einem Oberamt.**

Kreis N.

Oberamt N.

Haupt-Verzeichniß

über die — nach dem Gesetz vom 29. Juni 1821 in dem hiesigen Ober-Amt stattgehabte Aufnahme der Kapitalien-Steuer für das Etatsjahr N.

	Steuerbare Kapitalien.			Exemte Kapitalien.		Kosten der Aufnahme			Reiner Ertrag.
	Laufende Nro.	Kapitals-Summe.	Steuer-Betrag.	Laufende Nro.	Kapitals-Summe.	Laufende Nro.	Betrag.	Bemerkungen.	
A. Von Aktiv-Kapitalien:									
1) der Personen welche einen privilegirten Gerichtsstand haben . . der übrigen Einwohner									
2) in der Oberamtsstadt									
3) in der Gemeinde (Dottingen) . u. s. w.									
B. Von Passiv-Kapitalien öffentlicher Kassen und zwar in									
1) der Oberamtsstadt									
a) der Amtspflege									
b) der vormaligen Landschaftskasse									
c) der Stadtpflege									
d) der Heiligen-Pflege									
2) in der Gemeinde Dottingen:									
a) der Gemeinde-Pflege									
b) der Heiligen-Pflege									
u. s. w.									

2c. 2c. Vorstehendes beurkundet, den

Oberamt.

VI. Formular einer Uebersicht über den Gefällsteuer-Ertrag. 567

Kreis N.
Oberamt N,

Summarische Uebersicht

über den Betrag der Gefälle und Renten, deren Kapitalwerth und Steuerbetrag auf das Etatsjahr N. Nach dem Gesetz v. 29. Juni 1821.

Fassion.	Gefäll- und Renten-Besitzer.	Gefäll-Orte.	Gefäll- und Renten-Betrag. Nach Abzug des Erhebungs-Aufwands. fl.	kr.	Fundirte Abgaben. fl.	kr.	Rest zur Besteurung. Gefälle. fl.	kr.	Kapital à 5 % fl.	kr.	Steuer-Betrag. fl.	kr.
Nro.	(in alphabetischer Ordnung.) ꝛc. ꝛc. ꝛc.	N.	5260	—	540	—	2720	—	54400	—	181	20

Nach den eingegebenen Fassionen zusammengetragen den . . . . . .
von dem
K. Oberamt N.

VII. Formular für die Fassion eines Besoldeten oder Pensionärs. 568

Fassion

des (Rent-) Beamten N. N. zu N. N. für die — durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 angeordnete Besoldungs- und Pensionssteuer für das Etatsjahr N.

Bestandtheile des Einkommens.	Geldbetrag. fl.	kr.
A. Fixirte: Geld.		
Von der Grundherrschaft	320	—
Von der Gemeindekasse zu N. N. für die Besorgung der — Rathsschreiberstelle	30	—
	350	—

Bestandtheile des Einkommens.	Geldbetrag. fl.	kr.
Naturalien.		
Von der Grundherrschaft. Glatte Frucht 2 Schfl. à 5 fl.	10	—
Dinkel 5 Schfl. à 3 fl.	15	—
Haber 6 Schfl. à 3 fl.	18	—
Wein 2 Eimer à 25 fl.	50	—
Holz 10 Klftr. Buchen, nach den Revierpreisen à 10 fl.	100	—
Aus dem Gemeindewald zu N. N.		
Holz, eine Bürgergabe	10	—
569 **B. Nicht fixirte:**		
Güter-Genuß.		
2 Mrg. Garten am Amthaus, nach dem örtlichen Pacht-Werth à 15 fl.	30	—
Grundgefälle.		
Zehenten und Theilgebühren.		
1/3 am kleinen Zehenten zu N. N., welcher durch Pacht ertragen hat:		
1817 60 fl.		
1818 75 fl.		
1819 85 fl.		
220 fl.		
ad 1/3 73 fl. 20 kr.		
ab: 1/10 Erhebungskosten 7 fl. 20 kr.		
Bleibt reiner Ertrag	66	—
1/3 am kleinen Zehenten zu N. N., welcher selbst eingezogen wurde, und nach anliegender Berechnung, nach örtlichen Preisen ertragen hat:		
1817 85 fl. 30 kr.		
1818 52 fl. 15 kr.		
1819 65 fl. 45 kr.		
203 fl. 30 kr.		
ad 1/3 67 fl. 50 kr.		
570 **B. Nicht fixirte:**		
Grundgefälle.		
Zehenten und Theilgebühren.		
Davon:		
Einzugskosten nach derselben Berechnung		
1817 10 fl. 15 kr.		
1818 9 fl. 57 kr.		
1819 8 fl. 30 kr.		
28 fl. 42 kr.		
ad 1/3 9 fl. 34 kr.		
Bleibt reiner Ertrag	58	16
	357	16

Bestandtheile des Einkommens.	Geldbetrag. fl.	kr.
C. Zufällige.		
Der Unterzeichnete ist zugleich ausübender Rechtsgelehrter, und hat als solcher eine jährliche Einnahme, nach der Erfahrung des letzten Jahrs von	250	—
Als Rathsschreiber bezieht er von der ihm übertragenen Stellung der Gemeinde- und Stifts-Rechnungen . .	50	—
	300	—
‖ Gesamtbetrag des Einkommens	1,007	16
Davon:		571
Aufwand für die Haltung eines Gehülfen:		
Gehalt . . . . . 50 fl.		
freie Kost . . . . . 150 fl.		
—:· . . .	200	—
Rest zur Besteurung	807	16
Hievon beträgt die Steuer, und zwar:		
von		
—:· 43 fl. Getreide-Besoldung, da nach §. 27 lit. c. des Gesetzes, dergleichen Besoldungen bis auf den Betrag von 200 fl. frei sind, —:· 0		
—:· 764 fl. 16 kr. übriger Besoldung, und zwar von		
—:· 557 fl. nach der Gradation à 1 fl. 20 kr. —:·		
—:· 207 fl. 16 kr. à 2 fl. 40 kr. —:·		
—:·		

Die hierinnen enthaltene gewissenhafte Angabe seines Einkommens beurkundet

den . . . . . Der Beamte zu N. N.

572 || VIII.

Kreis N.

Oberamt N.

Uebersicht

über den Betrag der — durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 angeordneten Besoldungs- und Pensionssteuer für das Etatsjahr N.

Beilage Fassion Nro.	Name und Charakter des Besoldeten oder Pensionärs ꝛc. ꝛc.	Wohnort.	Reines Einkommen.		Steuerbetrag.		Hievon wegen der Getreide-Besoldung.		Rest der Steuer.	
			Gegenstand.	Betrag.			von	Steuer		
				fl.	fl.	kr	fl.	fl.	fl.	kr
1.	Kameral-Verwalter N.	N.	Besoldung . .	775						
			Ergänz. Pension	475						
				1250	26	—	120	1 fl. 36 kr.	24	24
2.	Oberförster N.	N.	N.	1526	37	2	46	— 57	36	25
3.	N. N.	N.	N.	an jährl. 2500 fl. noch auf ½ Jahr 1250 fl.	—	—	—	—	40	40
			Summe							

Diese Uebersicht beurkundet

den . . . . . .

Oberamtmann.

---

577 [Nr. 58.] **Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 7. August,**

die Befähigung zur Bewerbung um ärztliche Amtsstellen betreffend[268]).

Da nach der Instruktion des Medicinal-Departements vom 23. Juni 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 64, §. 5 und 6, Nr. 1—4) unter die Bewerber um ärztliche Amtsstellen Niemand aufgenommen werden solle, der nicht nach erstandener Prüfung einige Aufsätze über merkwürdigere Erscheinungen in seiner Praxis eingeschickt hat, um hienach sein weiteres Fortschreiten, Stillestehen, oder Rückwärtsgehen in der Wissenschaft beurtheilen zu können; so werden die Königl. Oberämter beauftragt, sämtliche in ihren Bezirken befindlichen Aerzte zur

268) Bestätigt durch die K. Verordnung vom 13. Febr. 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde, §. 23.

genauen Beobach || tung jener Verordnung mit dem Anfügen anzuweisen, daß hierauf, so wie auf die gründliche Bearbeitung der von 578
den Ober- und Unteramtsärzten zu erstattenden Jahrsberichte bei der Wiederbesetzung erledigter Amtsstellen vorzügliche Rücksicht werde genommen werden. Stuttgart den 7. August 1821.

Schmidlin.

[Nr. 58.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 7. August, 578

die Brandberichte betreffend.

(Enthält blos eine Erinnerung an die Vorschrift der Verordnung vom 12. Nov. 1816, wornach von jeder Feuersbrunst am nächsten Posttage oder längstens acht Tage nach gelöschtem Brande dem Ministerium des Innern eine ausführliche Anzeige gemacht werden soll.)

[Nr. 63.] Aufforderung der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins vom 14. August, 639

zur fernern Theilnahme an den Zwecken des Wohlthätigkeits-Vereins[269]).

Die an sich ganz richtige Bemerkung, daß die Zahl und die Noth der Armen im Königreiche sich seit einigen Jahren bedeutend vermindert habe, scheint bei Manchen die Meinung erzeugt zu haben, daß nun alle Noth und Armuth in diesem Lande gehoben, und daß eine fernere Fürsorge für die Armen und eine weitere Fortdauer des Wohlthätigkeits-Vereins überflüssig sey.

Die öffentliche Rechenschaft der unter || zeichneten Stelle über 640
die Resultate ihrer Wirksamkeit vom 1. Januar 1820 bis 30. Juni 1821, welche demnächst im Drucke erscheinen wird, dürfte aber leider nur zu sehr beweisen, daß diese Ansicht auf einem großen Irrthum beruht, und daß der Wohlthätigkeits-Verein in Hinsicht auf das Armenwesen noch ein weites Feld zu bearbeiten vor sich hat. Der wahre Menschenfreund wird daher gewiß sehr wünschen, daß dieser im Geiste werkthätiger Menschenliebe gegründete Verein nicht nur nicht aufhören, sondern vielmehr seine Wirksamkeit immer weiter ausbreiten, und seine fernere Fortdauer für alle Zeiten immer fester begründen möchte.

Die Centralleitung auf ihrer Seite wird auch nicht müde werden, diesen Zweck wie bisher unausgesetzt zu verfolgen, und sie hat erst kürzlich wieder neuen Grund und neue Aufmunterung hiezu erhalten, indem Seine Königl. Majestät ihr in einem allerhöchsten Rescripte vom 27. d. M. wieder die gnädigste Zusicherung gegeben haben, daß Allerhöchstdieselbe an diesem Vereine jederzeit das lebhafteste Interesse nehmen, zur Beförderung und Erreichung seiner menschenfreundlichen Zwecke Alles, was von Höchstdenselben abhänge, beitragen, und demselben immerdar Höchst Ihren besondern Schutz angedeihen lassen werden.

Sie zweifelt auch nicht, daß die Oberamts- und Ortsleitungen des Wohlthätigkeitsvereins, von deren Thätigkeit die Wirksamkeit der Centralleitung und des ganzen Vereins in so hohem Grade abhängt, theils in dieser Königlichen Erklärung, theils in der aus dem schon berührten öffentlichen Rechenschaftsberichte ersichtlichen Darstellung des Zustandes der Armuth im Königreiche hinlängliche Aufforderung finden werden,

---

269) Vergl. die K. Verordnungen ꝛc. vom 7. Jan. und 15. April 1817 und vom 21. Juli 1818.

in ihrem bisherigen Eifer für Linderung der Noth der Armen, und für die Entfernung der Ursachen neuer Verarmung, und besonders für Erziehung der armen Kinder zu künftig besseren und glücklicheren Menschen fortzufahren, oder, wo dieser Eifer nach und nach geschwächt worden, oder gar erloschen seyn sollte, denselben aufs Neue zu beleben, und einen so schönen Beruf, wie der ihnen angewiesene ist, aufs Neue lieb zu gewinnen.

Sie kann übrigens hiebei nicht unbemerkt lassen, daß nach allerhöchstem Befehle vom 27. dies in Zukunft nicht nur Seiner Königlichen Majestät Bericht erstattet, sondern auch das Publikum öffentlich in Kenntniß gesetzt werden wird, in wiefern die einzelnen Oberamts- und Lokalleitungen an den Zwecken des Wohlthätigkeits-Vereins thätigen Antheil genommen haben. Stuttgart den 14. August 1821.

Hartmann.

---

588 [Nr. 60.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. August,

die Abstellung der von den Gensd'armes bisher bei Versendung in das Ausland bezogenen Quartier-Entschädigungsgelder betreffend.

(Vergl. §. 37. der K. Verordnung vom 5. Juni 1823.)

---

591 [Nr. 61.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. August,

die Abänderung der bisherigen Medikamenten-Taxe betr.

(Außer Wirksamkeit gesetzt durch die Verfügung vom 23. Juli 1851.)

---

636 [Nr. 63.] Vorschrift der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. August,

die Abänderung der bisherigen Verwaltungsformen bei den Waisen- und Zuchthausgefällen betreffend.

(Aufgehoben in Folge der Vereinigung dieser Gefälle mit den Sporteln durch das Gesetz vom 23. Juni 1828, Art. 47. Vergl. übrigens die Noten 51—53 bei der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810.)

---

647 [Nr. 65.] Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. August,

den zwischen den Kronen Württemberg und Baiern zur Beförderung der Justizpflege ꝛc. abgeschlossenen Staats-Vertrag betreffend [270]).

Zwischen den Kronen Württemberg und Baiern ist, zu Beförderung der Justizpflege in den beiderseitigen Staaten, über die Feststellung der gegenseitigen Gerichts-Verhältnisse unterm 7. Mai 1821 zu München ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, welcher folgende wörtliche Bestimmungen enthält:

§. 1. Beide contrahirende Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, in so weit
648 || nicht hierüber im gegenwärtigen Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

---

270) In Betreff der Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen, ist zu Folge der Bekanntmachung vom 31. Dez. 1825 eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

§. 2. Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staates, in so ferne solche Urtheile von einem nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

§. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und
2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein vorzügliches oder gleiches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfs-Vollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und sind alle Unterthanen dieses Staats, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek, oder anderer Titel ein vorzügliches oder gleiches Recht an jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines bestimmten Präclusiv-Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Gerichte erster Instanz ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4. Keinem Unterthanen ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines auf diese Weise gesetzwi // drig prorogirten Gerichts in Stellung des Beklag- 649
ten, oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen, so wie in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

§. 5. Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so ferne es den Beklagten, sondern auch so ferne es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten u. dgl. betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

§. 6. Die Wiederklage (Reconventio) begründet die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters, jedoch nur unter der Voraussetzung des rechtlichen Zusammenhanges (Connexität) der Widerklage mit der Vorklage.

§. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

§. 8. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (Domicils) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staats von dem Unterthanen des andern nur von dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Sachfälligen vollzogen.

Jedoch können diejenigen, welche, ohne Staatsbürger zu seyn, in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder anderes dergleichen Etablissement besitzen, wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Domicils, nach den Regeln der Prävention auch außer dem Falle des Concurses belangt werden.

650 Auch können die Unterthanen des einen ‖ Staates, welche in dem andern begütert sind, von dem Fiskus sowohl, als von den Unterthanen dieses Staates nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsacheu vor den Gerichten desselben, wo nämlich die Güter sich befinden, belangt werden, jedoch nur in so weit, als diese Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen [271]).

Bei Auswanderungen hat der Auswandernde noch ein Jahr lang nach seiner Auswanderung vor den Gerichten des Staates, welchen er verlassen, wegen der Ansprüche, die vor der Auswanderung gegen ihn erwachsen sind, zu Recht zu stehen.

§. 9. Erben, die wegen einer Handlung des Erblassers mit einer persönlichen Klage zu belangen sind, werden nicht vor dem Gerichtsstande des Erblassers, sondern vor ihrem eigenen belangt, so ferne nicht bereits mit dem Erblasser selbst die Streitsbefestigung geschehen ist.

§. 10. Wenn der Unterthan des einen Staats, wo er seinen Wohnsitz hat, in dem andern begütert ist, und in Concurs geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht, jedoch mit der Einschränkung anerkannt, daß für die Concurse des in beiden Staaten begüterten hohen und ritterschaftlichen Adels nach Beschaffenheit der individuellen Umstände, mittelst wechselseitiger Communikation der allgemeine Gerichtsstand durch ein besonderes, auf den einzelnen Fall sich beschränkendes Einverständniß wird regulirt werden.

Sollte ein Einverständniß nicht zu Stande kommen, so finden in solchem Falle Partikular-Concurse statt.

---

271) Diese letztere Beschränkung ist durch Justiz-Minist.Erlaß v. 28. Sept. 1821 (in Schütz's Württemb. Civilprozeß, Tüb. 1834, S. 94) dahin erläutert worden: der Kläger, welcher den befragten außerordentlichen Gerichtsstand eingehe, sey verbunden, den Ausspruch dieses, nach allgemeinen Grundsätzen sonst nicht competenten, inländischen Richters als gültig anzuerkennen, er könne daher, wenn er rechtskräftig abgewiesen werde, eben dieselben Ansprüche nicht noch einmal bei dem ordentlichen Gerichte seines Gegners anbringen; diesem stehe vielmehr solchen Falls die exceptio rei judicatae zu, ja es könne der Richter des Wohnortes den Kläger sogar von Amtswegen abweisen; siege dagegen der Kläger ob, erhalte jedoch aus den im Lande gelegenen Gütern keine volle Befriedigung, so seye zwar das Urtheil in dem anderen Staate, wo der Beklagte seinen Wohnsitz habe, nicht vollziehbar, es könne aber der Forderungsrest mittelst besonderer Klage bei dem Gerichtsstande des Wohnorts noch eingeklagt werden, weil in Ansehung dieses Restes der Beklagte noch Schuldner des Klägers sey.

Außer diesen wird einem Partikular-Concurs nur in folgenden zwei Fällen Statt gegeben:

1) Zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende außerordentliche Separationsrecht geltend machen;
2) wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder anderes dergleichen Etablissement besitzt, weßhalb zum Vortheil derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders creditirt haben, ein Partikular-Concurs eröffnet werden darf.

§. 11. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches, oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, und das außerhalb Landes be‖findliche Vermögen 651
des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache und nach vorgängiger Mittheilung des Lokationsurtheils an diesen dem Gantgerichte abgeliefert.

§. 12. Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß am gehörigen Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber vor dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger, oder Contradiktor unbenommen ist, zu interveniren. Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

§. 13. Rücksichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze ohne irgend einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern.

Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypothekar-Forderungen betrifft; so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt.

Dasselbe gilt von den jure separationis kommenden Ansprüchen auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche unbewegliche Güterstücke, wohin auch die Ewiggeldrenten in München gehören, so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Concursgerichte anzumelden.

§. 14. Alle Realklagen und actiones mixtae, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall eines Concurses §. 11 und 12 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach allen Theilen anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern in so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

§. 15. Erbschaftsklagen werden nicht im Wohn‖orte des 652
Erben, sondern da, wo sich die Erbschaft befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theile in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine

Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie mit Hypothek versehen sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich gezählt, jedoch mit Ausnahme der in München bestehenden sogenannten Ewiggelder, als welche den Immobilien gleich geachtet werden.

§. 16. Der Gerichtsstand des Arrests wird in beiden Staaten anerkannt, und daher das Urtheil des Arrestrichters, so weit die arrestirte Sache nicht zureicht, von der Obrigkeit des Wohnorts vollzogen. Jedoch darf der Arrest nur alsdann, wenn eine wirkliche Gefahr, die Forderung zu verlieren, eintritt, erkannt werden.

Sobald auch der Richter des Arrests von dem ausländischen Richter des Wohnorts beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits die formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurses befinde, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, so wird der Arrest aufgehoben und die Forderung des den Arrest Impetrirenden an das Gantgericht verwiesen.

§. 17. Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakte und auf Viehhändel anwendbar.

§. 18. Die Clausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

§. 19. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder || die verwalteten Güter liegen, 653
der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben [272]).

§. 20. Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal, oder accessorisch, betreffe den Kläger, oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

§. 21. So bald von irgend einem in den vorhergehenden §§. dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (litis Pendenz) wird durch Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

§. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form anbetrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind so ferne

272) Siehe die in Note 270 allegirte spätere Uebereinkunft.

nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist.

Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

§. 23. Verbrecher, oder andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit der nachfolgende §. 25 keine Ausnahme macht, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

§. 24. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern desselben vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und || in 654
dem Gebiete des andern Staates Güter besitzt.

§. 25. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen und Vergehen ihr Vaterland verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten an ihren Souverän ausgeliefert.

§. 26. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

§. 27. In allen Civil- und Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten, oder der Versäumniß nicht verweigert.

Nachdem Seine Königliche Majestät diesem Staats-Vertrage die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, und die beiderseitigen Genehmigungs-Urkunden d. d. Stuttgart den 15. Juli 1821, und München 1. August 1821 ausgewechselt worden sind; so wird desselben Inhalt andurch auf Allerhöchsten Befehl zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart den 31. August 1821.

Wintzingerode.

[Nr. 66.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 1. September, 656

die Auflösung der Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg betreffend.

(Hiernach ist diese Commission an demselben Tage aufgelöst worden.)

[Nr. 68.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 10. September, 668

wegen des am 28. Sept. d. J. zu Kannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes.

(Transitorisch. Vergl. die dießfällige Verfügung vom 24. Aug. 1833.)

706 [Nr. 75.] Verordnung des Finanz-Ministerium, des Oberhof-Raths und der Hof-Domänenkammer vom 10. September,

die Pensionsansprüche der aus Hof- in Staatsdienste und umgekehrt versetzten Diener betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermittelst einer unterm 20. Oktober 1820 erlassenen allgemeinen Verordnung eine eigene Pen-
707 sionsanstalt für die Diener der || Civilliste und der Hof-Domänen-Kammer, in so weit sie Stellen bekleiden, welche nicht mit unbedingter Entlaßbarkeit verbunden sind, gnädigst zu begründen, und dabei die gedachten Diener in Bezug auf Pensions-Verhältnisse mit den Civil-Staatsdienern gleichzustellen geruht [273]).

Da es hiebei billig und den Gesetzen angemessen erschien, daß im Falle der Versetzung eines pensionsfähigen Dieners der Civilliste oder der Hof-Domainenkammer, in die Dienste des Staates, und umgekehrt bei Versetzung eines pensionsfähigen Staatsdieners in die erst gedachten Dienste, die Pensions-Verhältnisse des Versetzten nicht beeinträchtigt werden; so ist diesfalls vermöge der obgedachten Verordnung folgendes festgesetzt worden:

1) Wird ein pensionsberechtigter Diener aus den Diensten des Hofes oder der Hof-Domänenkammer in Staatsdienste, oder aus diesen in jene versetzt, so werden demselben, in soferne er wieder in eine pensionsberechtigte Stelle tritt, gegenseitig die Dienstjahre, welche er in seinem vorigen Dienst-Verhältnisse auf pensionsberechtigten Stellen zugebracht hat, zum Behuf seiner Pensionsansprüche angerechnet, ohne von der einen oder andern Pensionskasse die von dem Diener früher geleisteten Pensions-Beiträge auszufolgen.
2) Geschieht hingegen die Versetzung eines pensionsberechtigten Dieners ohne sein Verschulden, oder gegen seinen Willen auf eine nicht pensionsfähige Stelle, so bleiben ihm die erworbenen Pensions-Ansprüche gegen diejenige Kasse, zu welcher er vorher Beiträge gegeben hat, in der Maße vorbehalten, daß sich dieselben gegen Fortreichung der Beiträge in diese Kasse mit den weiteren Dienstjahren gesetzlich erhöhen.
3) Rückt ein solcher Diener (2) später wieder in eine pensionsberechtigte Stelle vor; so werden derjenigen Kasse, gegen welche er nun hiedurch Pensions-Ansprüche erwirbt, von der andern, bei welcher dieselben dann aufhören, die Pensions-Beiträge, welche die letztere von dem Tage seiner Versetzung auf eine nicht pensionsfähige Stelle an bezog, ausgefolgt, und dadurch bei der empfangenden Kasse die Pensions-Ansprüche des Dieners nach Maßgabe der bei der Pensionirung zu berücksichtigenden frühern Dienstjahre überhaupt begründet.

708 || Welches hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird. Stuttgart den 10. September 1821.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.
Der Präsident des Königl. Oberhofraths:
v. Behr.
Der Präsident der Königl. Hof-Domänen-Kammer:
Vellnagel.

---

273) S. das Gesetz hierüber vom 28. Juni d. J.

[Nr. 69.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 15. September, 674

die Auflösung dieser Commission betreffend.

(S. die Bemerkung bei dem K. Dekret vom 25. März 1819.)

[Nr. 74.] Nachricht des evangel. Consistorium vom 14. September, 693

von dem Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche.

Getrennt von der Finanz-Verwaltung, bestehen unter der Leitung des evangelischen Consistorium drei besondere Verwaltungen für die evangelischen Geistlichen, nämlich:

Die geistliche Wittwenkasse (Fiscus charitativus),

der geistliche Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, und

der geistliche Unterstützungs-Fonds, über welche mit höherer Genehmigung jedes Jahr durch das Staats- und Regierungs-Blatt öffentliche Rechenschaft abgelegt werden soll.

Ueber die beiden ersten Verwaltungen wird diese Nachricht in Bälde gegeben werden [274]); hier folgt sie zuerst von dem geistlichen Unterstützungs-Fonds.

1. Entstehung und Bildung desselben.

Der im Jahr 1805 errichtete Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, der zum Zwecke hat, aus dem Vermögen der eingezogenen geist || lichen 694
Stellen und aus den normalmäßigen Abzügen der reichlichern Pfarr-Dotationen die geringeren Pfarrdienste besser zu stellen, hat zu Bildung des sogenannten Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche Veranlassung gegeben.

Es war nämlich wegen der vielen nothwendigen Vorarbeiten nicht möglich, jene Vermögenstheile sogleich, wenn sie verfallen waren, einer einzelnen Pfarrei zuzuweisen, und dadurch entstanden Rückstände bei den Kassen, aus welchen jene aufgehobenen oder reichlicher besoldeten geistlichen Stellen ihre Einkünfte zu beziehen hatten. Da diese Rückstände aus Fonds herrührten, die einmal zu dem Unterhalt der evangelischen Geistlichkeit bestimmt waren, so sprach auch Recht und Billigkeit dafür, daß sie wieder zum Besten derselben benutzt werden.

Eine gleiche Rücksicht trat in Ansehung der Interkalargefälle, oder der Besoldungs-Ersparnisse ein, welche alsdann sich ergeben, wenn die Wiederbesetzung einer Kirchenstelle über die Zeit des den Wittwen und Waisen der Geistlichen gebührenden Einvierteljährigen Besoldungs-Nachstzes verschoben wird.

Das evangelische Consistorium machte daher schon im Jahr 1813 den Antrag, aus diesen beiden Quellen einen Hülfs-Fonds zu bilden, dessen Zinse vorzüglich auf vorübergehende und dringendere Unterstützung einzelner Kirchendiener, zum Theil auch ihrer Wittwen und Waisen, verwendet werden sollten.

Nach mehrfältiger Erörterung dieses Antrags erhielt solcher im

---

274) Hinsichtlich des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche s. die Nachricht vom 20. Aug. 1822. Die über die geistliche Wittwenkasse unter dem 10. Sept 1822 (Reg.Bl. S. 665—672) gegebene Nachricht enthält blos eine Uebersicht über das Wachsthum dieser Kasse von Martini 1810—20 und einen Auszug aus der Rechnung von 1819—20. Ausführlichere Nachrichten über die Einrichtung der geistlichen Wittwenkasse enthält Gaupps Recht der evang. Kirche in Württemberg, Stuttg. 1831, Bd. 2, Abth. 1, S. 420—459.

Jahr 1815 die Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, und so bildete sich eine besondere, von dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds verschiedene Verwaltung unter dem Namen des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche.

II. Quellen.

Vermöge der Verordnung vom 3. Nov. 1815 [275]) wurden demselben als Quellen angewiesen:

a) Alle bisherigen Rückstände des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, und jede künftige Einnahme desselben bis zum Tage der anderwärtigen Anweisung.

b) Alle seit Georgii 1814 verfallenen oder künftig verfallenden Interkalargefälle erledigter geistlicher Stellen, nach Abzug der Verwesereikosten oder anderer für kirchliche Zwecke darauf gelegten Ausgaben.

Was

III. die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds

betrifft, so wurde die Unterstützung bedürftiger Geistlicher, zunächst bei
695 vorübergehen || den Bedürfnissen, und, wo möglich, nur für den Augenblick als Zweck dieses Fonds anfangs festgesetzt.

Als Beispiele werden angeführt: wenn ein mittelloser, auf einer geringen Pfarrei angestellter, oder sonst nach seinen persönlichen Verhältnissen einer Hülfe bedürftiger Geistlicher in eine Krankheit fällt, bei welcher er eines Gehülfen nicht entbehren kann; feindliche Plünderungen, Brandunglück, mehrjähriger Hagel; wenn ein vermögensloser Geistlicher bei epidemischen Krankheiten (vorzüglich in Ausübung seiner Amtspflichten) oder auch wenn seine Familie angesteckt wird; wenn die Leichkosten eines Geistlichen nicht aufgebracht werden können; wenn ganz arme Wittwen von Geistlichen mit ihren Kindern in vorübergehende Unglücksfälle kommen, und an dem Nothwendigsten leiden, ohne daß die örtlichen Stiftungen sie zu unterstützen vermögend wären ꝛc.

Späterhin, als der zu einer größeren Summe angewachsene Grundstock mehrere Mittel zur Unterstützung darbot, wurden diese in einzelnen Fällen mit höherer Genehmigung dazu benutzt, einzelnen Geistlichen statt der Beförderung oder bis zu solcher durch Besoldungs-Zulagen, oder auch durch Erhöhung der Ruhegehalte ihre Lage erträglicher zu machen.

Da die grundherrlichen Patronats-Pfarreien wegen der bei ihnen vorliegenden eigenthümlichen Verhältnisse an dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds weder thätig, noch leidend Theil nehmen, so haben auch die auf denselben angestellten Geistlichen keinen Theil an dem geistlichen Unterstützungs-Fonds.

IV. Verwaltung.

In Hinsicht auf die Verwaltung dieses Fonds wurde bestimmt, daß ein eigener, dem evangelischen Consistorium untergeordneter Verwalter mit einer besonderen Instruktion aufzustellen sey, welcher alle drei Monate über den Zustand der Anstalt, und (an dem Rechnungsschluß Martini) über die für das künftige Jahr vorhandenen Mittel an das Consistorium zu berichten, und demselben die Jahrsrechnung zu übergeben hat.

Dieses Collegium erstattet sodann dem Königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens jährlich einen Hauptbericht über den Zustand des Fonds, und die zu zweckmäßiger Einrichtung getroffenen oder zu

275) Gedruckt zu finden in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 9. S. 340.

treffenden Anordnungen, und legt demselben ein Verzeichniß der von dem Consistorium verwilligten Hülfsgelder vor, welche aber im einzelnen Fall die Summe von 40—50 fl. nicht übersteigen dürfen.

|| Größere und besonders solche Verwilligungen, welche auf mehrere Jahre sich erstrecken, hängen von der höchsten Genehmigung ab. 696

Der bei dem evangelischen Consistorium aufgestellte Revisor probirt die Rechnungen, das Collegium besorgt die Abhör, und alle Rechnungen sind bis auf Martini 1820 gestellt, probirt und abgehört.

Auch ist die Anordnung getroffen, daß die Rechnung jedes Jahr nach vollzogener Prüfung und Abhör der Synode zur Einsicht mitgetheilt wird.

V. Rechnungsauszug und Bemerkungen hiezu.

Die beigeschlossene Darstellung[276]) legt die Resultate des Rechnungs-Zeitraums vom 23. Januar 1816 als dem Anfang der Verrechnung bis Martini 1820 vor, nach den verschiedenen Rücksichten auf den Grundstock, sodann auf die Einkünfte aus solchem und deren Verwendung, auf welche man sich hier beziehet, und die man mit folgenden Bemerkungen zu begleiten nöthig findet:

1) Zu Erhöhung des Kapital-Fonds wurde gleich Anfangs verordnet, daß alle, selbst die auf die Erhebung der Einkünfte und auf die Verwaltung gehenden Kosten von dem Zinsertrage bestritten werden sollen;
2) die zu Unterstützungen zu verwendende Summe bestimmt sich also immer nach der Größe des zinstragenden Grundstocks und der Größe der Verwaltungskosten;
3) die letztern selbst richten sich nicht blos nach der Größe des bereits vorhandenen zinstragenden Kapitals, sondern auch nach der Größe der erst zum Grundstock einzuziehenden Summe.
4) In den ersten Jahren, wo die zum Grundstocke gehörigen Gelder erst eingezogen, und auf Zinse angelegt wurden, und wo überhaupt nach Verhältniß des geringen Kapital-Fonds der Zins-Ertrag selbst noch gering war, konnte weit weniger auf Unterstützungen verwendet werden, als es in Zukunft der Fall seyn wird;
5) aus dem bisherigen erklärt sich zugleich das Mißverhältniß, das in Beziehung auf die ersten Jahre seit der Gründung dieser Kasse zwischen den zu Unterstützungen verwendeten Summen und dem Verwaltungsaufwand auffallen könnte, indem letzterer größtentheils durch den Einzug der erst zum Grundstock zu bringenden Summen entstand;
6) so lange noch besser dotirte geistliche Stellen übrig sind, von denen der normalmäßige Besoldungsabzug nicht erhoben || worden ist, und so lange der Mangel an Vikarien die Nothwendigkeit herbeiführt, die Kirchenstellen längere Zeit unbesetzt zu lassen, so lange wird der Fonds selbst, und somit die jährliche Unterstützung zunehmen. 697

Die Zuflüsse der ersten Art gehen aber nach und nach ganz versiegen; ebenso werden die weit ergiebigeren Zuflüsse der zweiten Art in wenigen Jahren, wo die Kirchendienste früher werden besetzt werden können, sich vermindern.

---

276) Bleibt hier weg, da sich der Vermögensstand dieser Anstalt inzwischen geändert hat.

Es kann also keineswegs darauf gezählt werden, daß auch späterhin das Vermögen des geistlichen Unterstützungs-Fonds so wie bisher zunehmen werde.

Endlich möchte es

7) hier an seinem Ort seyn der öfters gehörten irrigen Meinung zu begegnen, als ob, um diesen Fonds zu begünstigen, die erledigten geistlichen Stellen nun später wieder besetzt werden.

Mehrere derselben müssen wegen nothwendiger Herstellung der Pfarrgebäude, welche oft von dem Baupflichtigen Jahre lang verzögert wird, unbesetzt bleiben.

Die Wiederbesetzung der meisten aber, vorzüglich solcher, welche ohne bedeutende Vernachläßigung der religiösen Zwecke von benachbarten Pfarrern versehen werden können, hindert der täglich drückendere Mangel an Vikarien.

Würden die gegenwärtig erledigten 54 geistliche Stellen sogleich ersetzt, so blieben zur Verfügung ungefähr 10 evangelische Vikars übrig, welche zur Versehung der beständigen Pfarr-Vikariate und zur Unterstützung von 53 Kirchendienern, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich zum Theil auf höchst beschwerlichen Stellen befinden, so wie zur Aushülfe mehrerer jüngeren Geistlichen, welche sich durch allzugroße Anstrengung im Dienste langwierige Krankheiten zugezogen haben, kaum zum achten Theile zureichen.

Selbst die nachrückenden größeren Promotionen heben diesen Mangel nicht sobald, denn das Wohl der Kirche gebietet die Errichtung noch mehrerer beständiger Pfarr-Vikariate in zahlreichen, von den Mutterkirchen allzuweit entfernten Filialgemeinden, und eine verhältnißmäßige Anzahl von Vikarien, um diesen es möglich zu machen, sich vor der Berufung auf ein Kirchenamt, die so nöthige Uebung und Erfahrung, vorzüglich in der Seelsorge, zu verschaffen.

Stuttgart den 14. September 1821. Wächter.

---

671 [Nr. 69.] Königl. Verordnung vom 17. September, die Anordnung einer Commission zu Vollziehung des Abschieds in Organisationssachen betreffend.

(Diese Commission ist durch K. Rescript vom 15. Aug. 1828 wieder aufgelöst worden.)

---

761 [Nr. 61.] Verordnung des Steuer-Collegium vom 16. Oktober, die Abänderung der bestehenden Controleanstalten für die Erhebung der Accise betreffend.

(Bezieht sich auf die ältere Accise- und Umgelds-Ordnungen, welche durch die neuern Gesetze vom 18. Juli 1824 und 9. Juli 1827 ersetzt worden sind.)

---

749 [Nr. 78.] Königl. Verordnung vom 18. Oktober, die Rangordnung betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die seit Erlassung des Rang-Reglement vom 1. August 1811 in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung eingetretenen wesentlichen Veränderungen finden Wir Uns veranlaßt, eine neue,

den jetzigen Einrichtungen und Umständen gemäße Rangordnung festzusetzen.

Indem Wir daher das bisher bestandene Rang-Reglement durch gegenwärtige Verordnung hiemit außer Wirkung setzen, bestimmen Wir die Rang-Verhältnisse Unserer Königl. Diener und Beamten, wie folgt:

§. 1. Die Rangordnung hat zehen Stufen in der Art, daß alle auf ebenderselben Stufe Stehenden einander dem Range nach gleich sind, und die Rei|| henfolge unter ihnen 750
nur durch das Dienstalter in der betreffenden Dienststufe bestimmt wird. Aus der alphabetischen Reihenfolge in Aufzählung der zu Einer Stufe gehörigen Aemter kann in keinerlei Hinsicht irgend ein Vorzug für das zuerst genannte Amt, oder eine Zurücksetzung der nach solchem Aufgeführten abgeleitet werden.

§. 2. Die zehen Rangstufen sind folgende:

Erste Stufe.

Departements-Minister.
Generale der Infanterie und der Kavallerie.
Kanzler der Königl. Orden.
Oberst-Hofmeister und
Oberst-Kammerherr des Königs.
Staats-Minister.

Derjenige Minister, welcher das Präsidium des Geheimen-Raths bekleidet, geht sämtlichen andern, in dieser Stufe stehenden Dienern unbedingt vor.

Zweite Stufe.

Geheime Räthe.
General-Lieutenants.
Die in der ersten Stufe nicht genannten Obersten Hofbeamten des Königs.
Staats-Sekretär.

Bis hieher das Prädikat: „Excellenz."

Dritte Stufe.

General-Majors.
Katholischer Landesbischof.
Präsidenten der Landes-Collegien.
Staats-Räthe.

Vierte Stufe.

Direktoren bei den Landes-Collegien.
General-Superintendenten (Prälaten).
Kammerherrn.
Katholischer Domdechant.
Katholischer General-Vikar.
Obersten [277]).

Bis hieher Personal-Adel und Hof-Fähigkeit. In Ansehung des Personal-Adels und der Hof-Fähigkeit der Ritter des Ordens der Krone und des Militär-Verdiensts, so wie des Militärs, bleibt es bei den seitherigen dießfallsigen Bestimmungen und Verordnungen.

Fünfte Stufe.

Kanzlei-Direktor des Geheimen-Raths.
Die bei den Ministerien als vortragende Räthe angestellten
Geheimen Legations-Räthe.
Ober-Regierungs-Räthe.
Ober-Finanzräthe.
Oberst-Lieutenants.
Räthe des Ober-Tribunals.
|| Der jeweilige Rektor und der Kanzler der Landes-Uni- 751
versität.

Sechste Stufe.

Geheime Hofräthe.
Kanzlei-Direktoren bei den K. Ministerien und dem Ober-Tribunal [278]).

277) In diese Stufe gehören ferner:
laut Bekanntmachung vom 15. April 1826 der Erb-Kämmerer,
— — — 23. Mai 1828 der Erb-Marschall.

278) Vermöge K. Dekrets vom 2. Juni 1822 ist den Ministerial-Kanzlei-Direktoren der Titel und Rang der Räthe der Mittelstellen mit der Wirkung ertheilt worden, daß sie mit letztgenannten Dienern ruliren sollen. (Vergl. die Bekanntmachung vom 2. Nov. 1822.)

Katholische Dom-Kapitularen.
Majors.
Ordentliche Professoren der Landes-Universität.
Alle nicht in andern Rangstufen bezeichneten wirklichen Räthe bei den Kön. Ministerien und Landes-Collegien.
Rektoren der Landes-Gymnasien.
Vorsteher der evangelischen und katholischen geistlichen Bildungs-Anstalten [279]).
Bis hieher befreiter Gerichtsstand [280]).

Siebente Stufe.

Archivare.
Assessoren der Landes-Collegien.
Außerordentliche Professoren der Landes-Universität.
Dekane.
Geheimen Raths-Expeditoren.
Hofärzte.
Hofräthe.
Hütten-Amts-Verwalter.
Kameral-Verwalter.
Kanzlei-Direktoren bei den nicht zuvor benannten Landes-Collegien.
Kanzleiräthe.
Kreis-, Medizinal- und Kreis-Bauräthe.
Oberamtmänner.
Oberamtsrichter.
Oberförster.
Professoren der in der sechsten Stufe genannten Landes-Gymnasien und geistlichen Bildungs-Anstalten.
Rittmeister und Hauptleute.
Salinen-Direktoren.
Stallmeister [281]).

Achte Stufe.

Expeditoren bei den Kön. Ministerien und Landes-Collegien.
Hof-Stabs-Sekretärs.
Legations-Sekretärs.
Lieutenants.
Oberamtsärzte.
Oberpostmeister.
Ober-Tribunals- und Ober-Justiz-Prokuratoren.
Pfarrer und Helfer [282]).
Professoren, die nicht zuvor genannt sind [283]).

Neunte Stufe.

Bau-, Salinen- und Weg-Inspektoren.

---

279) Außer diesen gehören noch weiter in diese Stufe:
laut Bekanntmachung vom 6. Mai 1823 die vormaligen Oberforstmeister,
— — — 1. März 1826 die Geheimen Archivarien (neuerdings Archiv-Räthe betitelt),
laut Bekanntmachung vom 1. Juni 1831, (Reg.Bl. S. 241 unter den Dienst-Nachrichten) ein Universitäts-Rath,
laut Bekanntmachung vom 21. März 1839 der Land-Oberstallmeister.

280) Vergl. die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 1.

281) In diese Stufe sind nachträglich gesetzt worden:
zu Folge Bekanntmachung vom 14. Nov. 1821 die vormaligen Provinzial-Justiz-Räthe,
zu Folge Bekanntmachung vom 27. August 1824 der Gewehrfabrik-Verwalter zu Oberndorf,
zu Folge Bekanntmachung vom 27. April 1831 der Universitäts-Amtmann,
— — — — 8. März 1838 die ordentlichen Beisitzer der israelitischen Ober-Kirchenbehörde (Ober-Kirchen-Vorsteher),
zu Folge Bekanntmachung vom 16. Sept. 1841 die Vorstände der öffentlichen Schullehrer-Seminare.

282) Vergl. den Normal-Erlaß vom 3. Nov. 1826, betr. das Rang-Verhältniß der evangelischen und katholischen Geistlichen im Falle des Zusammentreffens unter sich (Erg.Bd. S. 337).

283) Weiter gehören in diese Stufe:
laut Bekanntmachung vom 5. Sept. 1822 der Maschinen-Baumeister bei den Hüttenwerken und Salinen,
laut Bekanntmachung vom 20. Juni 1836 die Rabbinen,
— — — 13. Mai 1840 die Topographen bei dem statistisch-topographischen Büreau,
laut Bekanntmachung vom 16. Sept. 1841 die (wissenschaftlich gebildeten) Hauptlehrer an den öffentlichen Schullehrer-Seminarien.

Geheime und Ministerial-Kanzlisten.
|| Gerichts-Notare.
Gestüts-Verwalter.
Höhere Hof-Offizianten.
Holz-Verwalter.
Oberamtsgerichts-Aktuare.
Ober-Zoll- u. Accise-Verwalter[284]).
Oeffentliche Rechts-Anwälte.
Präzeptoren.
Unteramts-Aerzte [285]).

752

Zehente Stufe.

Förster.
Kanzelliſten.
Postmeister [286]).

§. 3. Das Prädikat: Excellenz, welches nach vorstehendem §. 2 ordentlicherweise sich auf die Königlichen Diener der beiden ersten Rangstufen beschränkt, wollen Wir überdies allen denjenigen, welchen dasselbe bisher gebührt hat, auch, wenn sie nicht zu einer der erwähnten Stufen gehören, für ihre Personen ausdrücklich belassen haben; wie Wir dann eine außerordentliche Ertheilung dieses Prädikats, nach Befinden der Umstände, Uns auch für die Zukunft hiemit vorbehalten.

§. 4. Wer durch Quiescirung oder Pensionirung aus dem aktiven Dienste tritt, behält die in der zuletzt bekleideten Stelle ihm angewiesenen Ehrenvorzüge bei.

Ein Gleiches gilt von einem Departements-Minister, welcher sodann das Prädikat: „Staats-Minister" erhält.

§. 5. Wir behalten Uns vor, auch Titel von wirklichen Dienststellen ohne Uebertragung der letzteren, zu besonderer Auszeichnung zu verleihen, und bestimmen hiemit allgemein, daß, wer den Titel einer wirklichen Dienststelle erlangt, ohne diese selbst zu bekleiden, dadurch den Rang in der dem Amte angewiesenen Stufe, jedoch nach den in dieser Stufe selbst Aufgeführten, haben soll.

§. 6. Werden außerordentlicherweise, in einzelnen Fällen, eigene Stellvertreter, unter Ertheilung des Prädikats: Vice-Präsident, Vice-Direktor, Vice-Kanzler, u. dgl. ernannt, so erhalten dieselben ebenso, wie die Titulirten, den Rang in der — der betreffenden Dienststelle angewiesenen Stufe, nach den in der Stufe Aufgeführten.

§. 7. Wenn Königliche Diener von verschiede || nen Departements und Stellen in Amtsgeschäften, in gleicher Dienst-Kategorie, 753
zugleich zu erscheinen oder zusammen zu wirken haben, so richtet sich die Ordnung derselben einzig nach der gesetzlich bestehenden Reihenfolge der Departements und Stellen selbst, ohne Rücksicht auf den persönlichen Rang und das Dienstalter der Individuen, welche die Dienststelle bekleiden oder vertreten [287]). Dagegen bestimmt bei solchen Ceremonien,

284) Hinsichtlich der Rang-Verhältnisse der bei dem Zollwesen angestellten Beamten s. nunmehr die K. Verordnung vom 22. Febr. 1834, §. 5. Die Ober-Accise-Verwalter haben in Folge der K. Verordnung vom 28. Aug. 1823 zu bestehen aufgehört.

285) Zu dieser Stufe gehören außer den hier genannten:
zu Folge Bekanntmachung vom 5. Sept. 1822, die Salz- (Natural-) Verwalter, die Salinen- und Hütten-Cassiere,
zu Folge der Verfügung vom 13. November 1822 die Reallehrer und
zu Folge der vom 18. Dez. 1839 der Salinen-Inspektor von Wilhelmshall und der Bergwerks-Inspektor von dem Steinsalzwerk Wilhelmsglück.

286) Sodann zu Folge der Bekanntmachung vom 5. Sept. 1822 der Kohlmeister für die Eisenwerke.

287) Durch höchste Entschließung vom 10. April 1822 ist verordnet worden, daß den Mitgliedern gemeinschaftlicher, aus verschiedenen Departements zusammengesetzter Commissionen ihre Sitz- und Stimmordnung jederzeit nach dem persönlichen Range ohne Rücksicht auf das Departement, welchem sie angehören, angewiesen werden soll. Nach einer höchsten Entschließung v. 7. Sept. 1821 sollen Diener, welche nur als Hülfsarbeiter einem Collegium beigegeben

wo Königl. Diener nicht Corpsweise nach eben jener Reihenfolge der Departements und Stellen zu erscheinen haben, der persönliche Rang und das Dienstalter den Vortritt der Einzelnen.

§. 8. Ueber die Ehrenvorzüge bei Unserem Hofe, so wie über alles, was die Verhältnisse des hohen und niedern Hofpersonals in dieser Hinsicht anbelangt, behalten Wir Uns vor, das Erforderliche an Unsern Oberhofrath ergehen zu lassen [288]).

§. 9. In Ansehung derjenigen bestehenden Amtsstellen, welche in gegenwärtiger Rangordnung nicht namentlich aufgeführt sind, ingleichen aller, von nicht mehr bestehenden Aemtern herrührenden und hier nicht ausdrücklich bestätigten Ehrenrechte, wollen Wir die Betheiligten, welche über die ihnen nach der neuen Rangordnung und im Verhältniß zu den darin genannten Dienern gebührenden Ehrenvorzüge Gewißheit zu erlangen wünschen möchten, mit ihren diesfallsigen Anfragen an die betreffenden Departements-Chefs verwiesen haben, von welchen Uns Vortrag darüber zu erstatten und Unsere höchste Entschließung zu erwarten ist. Gegeben Stuttgart den 18. Oktober 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

802 [Nr. 82.] Verordnung der Hof-Domänenkammer vom 18. Oktober,

die Verwaltung der Waldungen und Jagden der Königl. Hof-Domainenkammer betreffend [289]).

Durch eine von Seiner Majestät dem König vermöge höchsten Dekrets vom 2. Juni dieses Jahrs genehmigte Uebereinkunft zwischen
803 der Königl. Ober-Finanz- und der || Hof-Domainenkammer ist bestimmt worden, daß die Königl. Hof-Domainenkammer die ihr angehörigen Waldungen und Jagden, deren Bewirthschaftung bisher durch die Staats-Forstbehörden gegen eine an die Staats-Hauptkasse bezahlte Aversal-Entschädigung besorgt wurde, künftig in eigene Verwaltung übernehme. Zugleich ist dabei der Königl. Hof-Domainenkammer für ihre Waldungen und Jagdbezirke die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in dem Maße eingeräumt worden, daß die Hof-Kameral-Verwalter dieselbe Strafgewalt ausüben, wie sie den Forstämtern rücksichtlich der oberfinanzkammerlichen Waldungen und Jagden zusteht [290]); was dagegen diejenigen Straffälle, welche außer den Grenzen der den Hof-Kameralbeamten zustehenden Strafbefugniß liegen, und die Rekurse gegen die

---

werden, nicht unter die ordentlichen Mitglieder desselben nach ihrem Dienst-Grade oder Dienstalter geordnet werden, sondern als blos außerordentliche zeitliche Glieder des Collegiums, jedoch unbeschadet ihres persönlichen Rangs, in den Sitzungen den Platz nach sämtlichen ordentlichen Mitgliedern zu nehmen haben.

288) Vergl. in Beziehung auf den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft die Bekanntmachung vom 14. Febr. 1828.

289) Vergl. die Bekanntmachung vom 11. April 1818, die Verhältnisse der Hof-Jagd betreffend.

290) Vergl. die Verordnung vom 31. Dez. 1818, die Strafbefugniß der Forst-Aemter betreffend.

Straf-Verfügungen dieser Beamten betrifft, so gehören diese auch künftig zu dem Ressort der betreffenden Kreis-Finanzkammern.

In Gemäßheit dieser Anordnungen ist den betreffenden Hof-Kameral-Beamten die unmittelbare Verwaltung der hofkammerlichen Waldungen und Jagden übertragen, und zu der Bewirthschaftung und dem Schutz derselben das nöthige Personal aus dem Staats-Forstdienst in hofkammerliche Dienste übernommen, und den Hof-Kameral-Beamten untergeordnet worden.

Namentlich sind zu hofkammerlichen Förstern ernannt:

Für den Hof-Kameralamts-Bezirk

Altshausen, der bisherige Forst-Assistent Treitler zu Zwiefalten;
Freudenthal, der bisherige Unterförster Fischer zu Kleebronn;
Lauffen, der bisherige Unterförster Muff zu Liebenstein;
Winnenden, der bisherige Unterförster Rüb zu Ehningen;
Stammheim, der bisherige Unterförster Oelmaier zu Sillenbuch;
Stetten, der bisherige Unterförster Schelling zu Ebersberg.

Stuttgart den 18. Oktober 1821. Vellnagel.

[Nr. 79.] Herbst-General-Rescript auf das Jahr 1821[291] vom 20. Oktober. 755

Für die Erhebung der der Königl. Ober-Finanzkammer zustehenden Weingefälle sind den Königl. Kameralbeamten durch die Herbst-General-Rescripte der frühern Jahre[292] die erforderlichen Vorschriften gegeben.

Da jedoch, in Folge der für die Weinrebe durchaus ungünstigen Witterung des letztverflossenen Sommers, die Trauben in sehr vielen Gegenden größtentheils abgefallen, in andern Gegenden aber, wo noch ‖ mehrere und insbesondere blaue Trauben, vorhanden sind, diese 756
bis jetzt großentheils noch nicht zur vollkommenen Zeitigung gekommen sind; so werden wegen des vorauszusehenden äußerst geringen Weinertrags, in Beziehung auf die Herbst-Anstalten und die Einsammlung der Weingefälle, für dieses Jahr folgende besondere Verordnungen ertheilt.

1. Die Kameralbeamten haben unter Mitwirkung der Königl. Oberbeamten darauf zu sehen, daß nach örtlichen Umständen die Weinlese, so lange es möglich ist, aufgeschoben wird.

2. Wird der besondern Fürsorge der Kameralbeamten gemessen empfohlen, daß die äußerst unbedeutenden Weingefälle, welche die Kön. Ober-Finanzkammer für dieses Jahr zu erwarten hat, mit möglich geringem Kostenaufwand erhoben werden, damit nicht die Erhebungskosten den Werth der Weingefälle aufzehren.

Es haben also

3. die Kön. Kameralbeamten nur in solchen Orten die erforderlichen Kelternbäume ausrüsten zu lassen, und die möglichst kleine Zahl von Herbst- und Kelternbedienten anzustellen, wo das Interesse der Herrschaft und der Weinberg-Besitzer diese Anstalten durchaus nothwendig machen.

Ist hingegen

4. der Herbstertrag in einzelnen Orten so gering, daß die Oeffnung

291) Ist zwar zunächst nur für dieses Jahr gültig, enthält aber Bestimmungen, welche auch sonst in geringen Weinjahren zur Anwendung kommen.

292) Vergl. die Herbst-General-Rescripte und Verfügungen vom 28. Aug. 1806, 5. Okt. 1807, 18. Sept. 1811, 6. Okt. 1812, 24. Sept. 1818, 4. Okt. 1819, 16. Okt. 1824, 25. Sept. 1825, 17. Okt. 1831 und 19. Sept. 1834.

der Kelter und die Anstellung von Herbst-Offizianten nicht erfordert wird, so haben die Königl. Kameralbeamten dafür zu sorgen, daß nach Umständen entweder

a) zum Auspressen der wenigen Trauben eine Privattrotte gemiethet, oder

b) das Zehent- und Theilweingefäll theils von den Trauben in Natur genommen, theils aber nach pflichtmäßiger Schätzung das ganze Gefäll in Geld erhoben wird.

Der Vorlaß und der Druck von dem gekelterten geringen Weingefäll, so wie dasjenige, was in Trauben eingezogen wird, ist, wenn das Gefäll entweder wegen seiner geringen Qualität, zu Besoldungen ꝛc. nicht taugt, oder als in der Quantität zu unbedeutend, für diesen Zweck nicht verwendet werden kann, auf die Grundlage unpartheischer Schätzungen, theils öffentlich zu || verkaufen, theils den Zehent- und Theil- 757
pflichtigen nach billigen Mittelpreis-Ansätzen für Geld zu überlassen; der Erlös sowohl von Wein als Trauben aber in dem Nachherbstbericht pünktlich anzuzeigen.

5. Die jährlichen Gefälle an Boden-, Beet- und Gültwein sind, wo es die Umstände zulassen, und die Abgabenpflichtigen es wünschen, in Natur zu erheben. Wenn jedoch die einzelne Weinbergbesitzer nicht soviel Wein erlesen, als ihre Bodenwein-Schuldigkeit beträgt, und die Gefällpflichtigen nicht zu den durchaus Unbemittelten gehören, so sind derlei Wein-Schuldigkeiten in mittlern Herbstpreisen mit Geld zu bezahlen; den Naturalbetrag der Gült-Schuldigkeit von den Zahlungs-Unfähigen haben die Kameralbeamte in den Ausstand zu schreiben, und dießfalls, der General-Verordnung vom 26. März 1819 gemäß, das Weitere zu beobachten. Was auf diese Art für Bodenwein mit Geld bezahlt wird, ist in dem Herbst-Nachbericht unter dem übrigen Wein-Erlös aufzuführen; der in Natur eingehende Bodenwein aber, wenn solcher wegen ungenießbarer Qualität zu Besoldungen und andern Abgaben nicht verwendet werden kann, sogleich zu verkaufen.

6. Die Besoldungen und Pensionen der geistlichen und weltlichen Diener auf dem Lande, Gülten und Tagweine ꝛc., sind von den genießbaren Gefällen des Kameralamts-Bezirks mit $^2/_3$ Vorlaß und $^1/_3$ Druck abzureichen. Sollten aber die Gefälle eines Kameralamts-Bezirks zu vollständiger Berichtigung dieser Abgaben nicht hinreichen, so hat das Kameralamt vorerst von dem Gefäll- Gülten- und Tagweine ganz zu berichtigen und das übrige Weingefäll unter die Besoldeten und Pensionärs verhältnißmäßig zu vertheilen.

7. Auf den Weingefäll-Ueberschuß, welcher sich nach dem Inhalt der Vorherbstberichte bei mehreren Kameralämtern ergeben wird, werden Besoldete aus andern nächstgelegenen Kameralbezirken angewiesen werden. Wenn also die Weinlese selbst die Ueberzeugung gewährt, daß der Wein wirklich genießbar wird, so haben die betreffenden Kameral-Aemter der Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission schleunige Anzeige hievon zu machen, um hierauf die erforderlichen Anweisungen geben zu können.

8. Nach beendigtem Kelterngeschäft wird von den K. Kameral- 758
Beamten die Einsendung der Nachherbstberichte [293]) in Vorschrift gemäßer Form erwartet, die Herbst-Kostenverzeichnisse aber sind den Königl. Kreis-Finanzkammern zur Dekretur vorzulegen.

Stuttgart den 20. Oktober 1821. Süskind.

---

293) Abgeändert durch die Verfügung vom 17. Okt. 1822.

[Nr. 83.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 29. Oktober, 806

die Zehent-Surrogatgelder von Feldgütern, worauf Gebäude errichtet werden, betreffend.

Da man Kenntniß erhalten hat, daß es mit Bestimmung der Zehent-Surrogatgelder in Fällen, wo auf zehentpflichtigen Feldgütern Gebäude errichtet werden wollen, ungleich || gehalten wird, und solche in 807
einigen Kreisen von den Finanzkammern, in andern von den Kameralbeamten angesetzt werden; so wird hiemit verordnet, daß, um der gleichförmigen Behandlung und Vereinfachung der Geschäfte willen, dergleichen Zehent-Surrogatgelder durch die betreffenden Kameralämter auf den Grund gemeinderäthlicher Urkunden über die Ertragsfähigkeit solcher Plätze, die überbaut werden wollen, bestimmt und ihr Betrag zugleich mit den übrigen Gebühren, welche nach Lagerbüchern oder einer rechtsbeständigen Observanz auf neue Gebäude zu legen, übrigens sogleich mit einfachem Kapital abzulösen sind, den Oberämtern in Gemäßheit der allgemeinen Verordnung vom 1. Nov. 1820 (Staats- und Reg. Bl. S. 585 u. f. w.)[294]) zu Besorgung des weitern angezeigt werden sollen. Stuttgart den 29. Okt. 1821. Weckherlin.

[Nr. 82.] Königl. Verordnung vom 30. Oktober, 797

die Disciplinar-Strafbefugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

So erfreulich für Uns die vielfältigen Beweise von Fleiß und Diensteifer sind, welche so manche Unserer Staatsdiener in ihrem Berufe an den Tag legen, so haben Wir doch auch verschiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß andere derselben solch lobenswerthen Vorbildern nicht nachstreben und daß Ermahnungen, ja selbst Verweise ihrer Vorgesetzten es nicht vermögen, sie zu Erfüllung der Pflicht zu bestimmen, die ihnen aufgetragenen Geschäfte mit möglichster Förderung zu erledigen.

|| Je mehr eine gesetzmäßige, rasche Verwaltung von Unsern 798
Unterthanen erwartet werden kann, je mehr Wir Selbst eben deshalb Unser unabläßiges Augenmerk auf schleunigen Betrieb derselben zu richten, Uns verbunden fühlen, desto mehr halten Wir Uns verpflichtet, kein Mittel unbenützt zu lassen, was die Vollstreckung und Handhabung der bestehenden Gesetze und Dienst-Vorschriften mehr sichern kann.

Wir haben demnach, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, für dienlich erachtet, in Betreff der Ausübung der den Vorständen der Departements und Collegien (welche Uns für Bewirkung jenes Zwecks besonders verantwortlich sind) zukommenden Disciplinar-Strafbefugnisse, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Jedem Departements-Chef steht gegen die ihm untergeordneten Diener, ohne Unterschied der Dienst-Kategorie, eine unter der nachfolgenden Voraussetzung auszuübende Strafbefugniß zu, welche sich auf Geldbußen bis zum Betrage von zwanzig Thalern, und gegen die niedern Officianten neben diesen Geldbußen, jedoch nicht gleichzeitig mit

294) S. daselbst §. 3. Vergl. auch das Beedengesetz vom 27. Okt. 1836, Art. 7, und die Normal-Erlasse vom 1. Nov. 1819, 5. Jan. 1823, 28. April 1829 und 23. April 1836, im Erg.Bd. S. 423, 426, 440.

denselben, auf eine kurze einfache Freiheitsstrafe bis zu dreitägigem Gefängniß-Arreste erstreckt.

Art. 2. Den Collegial-Chefs ertheilen Wir gleichfalls eine, gegen die Kanzlei- und übrige untergeordneten Angehörige des ihrer Leitung anvertrauten Collegiums, unter den hiernach zu erwähnenden Voraussetzungen in Anwendung zu bringende Strafgewalt bis auf den Belauf von zehn Thalern, und gegen die niedern Officianten überdies das im vorigen Artikel bestimmte weitere Coercitionsrecht [295]).

Art. 3. Diese Befugniß der Departements- und Collegial-Chefs kann jedoch nur bei Verfehlungen im Dienste selbst in Ausübung gebracht werden. Sie bezieht sich mithin vorzüglich auf die Fälle von Dienstnachläßigkeit, Unfleiß, Verzögerlichkeit und Versäumnissen, und bei Subalternen insbesondere auf den Fall der Nichtbefolgung der ihnen in Ansehung des Kanzleidienstes gesetzlich ertheilten Befehle.

Hierbei kann, in sofern nicht die Größe der Verfehlung eine Ausnahme begründet, zu Geld- und Arreststrafen erst alsdann geschritten werden, wenn Warnungen und Verweise fruchtlos geblieben sind.

799 || Art. 4. Dem Strafrechte der Departements-Chef unterliegen alle und jede in dem betreffenden Hauptfache der Staats-Verwaltung angestellten Diener ohne Ausnahme, so oft die in Frage stehende Verletzung der Dienstpflicht in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Chef des Departements begangen worden ist. Hat derselbe aus den zu seiner Kenntniß gekommenen Verhandlungen mahrzunehmen gehabt, daß die ihm untergeordnete Behörde oder der Vorstand derselben, in einem nach seiner Ueberzeugung ahndungswürdigen Falle das der Einen oder dem Andern zustehende Strafrecht nicht ausgeübt hat, so ist der Departements-Chef befugt, hierüber berichtliche Anzeige zu erfordern, und nach Maßgabe des Resultats das Weitere zu verfügen.

Art. 5. Gegen die Gesamtheit eines Collegiums kann jedoch ein durch Ansetzung von Geldstrafen auszuübendes Strafrecht nicht in Anwendung gebracht werden: vielmehr finden hier auch in Zukunft nur Zurechtweisungen und Verweise nach Beschaffenheit der Umstände Statt.

Art. 6. Die Strafbefugniß des Collegial-Chefs (Art. 2.) erstreckt sich nur auf die in dem gedachten Artikel bezeichneten Individuen.

Wenn daher bei Räthen und Assessoren der Collegien die ihnen von den Vorständen derselben ertheilten mündlichen und schriftlichen Verweise keine Aenderung bewirken, oder die Verfehlung so bedeutend erscheint, daß sie mit der erwähnten Rüge nicht abgemacht werden kann, so steht den Collegial-Chefs kein weiteres Strafrecht gegen jene Diener zu; allein sie sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, hievon dem betreffenden Departements-Chef zu weiterer Maßnehmung Anzeige zu erstatten.

Eben so gebührt nicht den Collegial-Vorständen, sondern den Collegien selbst die Befugniß, gegen die ihnen untergebenen Beamten Strafen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse zu beschließen und zu verfügen.

Art. 7. Wir machen es sämtlichen Vorgesetzten hiermit zur Pflicht, in allen Fällen, wo die Merkmale der Verschuldung nicht ganz erschöpfend und untrüglich vorliegen, vor Verhängung der Strafe den Betheiligten über die solche begründende Verfehlung || zu vernehmen. Wenn 800 jedoch nach dem Erachten des Vorgesetzten letztere ganz offenbar ist,

295) Auch dem Kanzler und dem Rektor der Landes-Universität eingeräumt durch das organische Statut vom 18. Jan. 1829, §. 10 Z. 3, und die K. Verordnung vom 18. April 1831, §. 3.

so kann derselbe auf seine Verantwortung hin sogleich mit der Straf-Verfügung vorgehen.

Art. 8. Zu Einholung von Berichten säumiger Stellen oder Beamten durch eigene Boten auf Kosten der Berichts-Erstatter nach vorangegangener Bedrohung, sind die Collegialbehörden auch fernerhin ermächtiget: die gleiche Befugniß wollen Wir aber auch den Departements-Chefs in Fällen, wo sie Berichte verlangen, hiermit ausdrücklich eingeräumt haben.

Art. 9. Die Aufstellung einer Assistenz auf Kosten der säumigen, oder durch eigenes Verschulden in Geschäfts-Rückstände gerathenen Beamten, Expeditoren oder Räthe, kann ausschließlich nur durch den Chef des Departements, entweder auf den Antrag oder nach vorgängig eingeholtem Gutachten des betreffenden Collegiums, verfügt werden.

Art. 10. Um übrigens jedem möglichen Mißbrauche der den Departements- und Collegial-Chefs eingeräumten Disciplinar-Strafgewalt so weit vorzubeugen, als das Interesse des Dienstes und die hier eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse es nur immer gestatten, wollen Wir auch hier einen Rekurs unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet haben.

Art. 11. Gegen jede von einem Departements-Chef oder Collegial-Vorstand verhängte Geld- oder Arreststrafe steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.

Art. 12. Es wird in der Art ausgeübt, daß der Gestrafte innerhalb acht Tagen von Eröffnung der beschwerenden Verfügung an, der verkündenden Stelle schriftlich seine Beschwerde vorträgt.

Letztere ist sofort mit den Gründen, auf welchen jene beruhte, durch den betreffenden Departements-Chef Unserem Geheimen Rathe vorzulegen, worauf dieser nach analoger Anwendung des §. 47 der Verfassungs-Urkunde seine Anträge zu weiterer Entschließung an Uns gelangen läßt.

Art. 13. Die Ergreifung des Rekurses hemmt die || Vollziehung der Strafe, mit Ausnahme der Fälle, in welchen bei verhängten Arreststrafen gegen niedere Officianten, die ungesäumte Vollstreckung derselben zu Erhaltung des Ansehens der Vorgesetzten, nach dem pflichtmäßigen Erachten der Letzteren erforderlich ist. 801

Art. 14. Endlich wollen Wir noch verordnet haben, daß zum Behuf einer genauen und vollständigen Uebersicht über die Zahl und die Gattung der Straffälle, Uns von dem Chef eines jeden Departements in dem jährlich zu erstattenden Geschäftsberichte ein Verzeichniß der in dem Departement sowohl von dessen Chef als von den Collegial-Vorständen verhängten Disciplinarstrafen, vorgelegt werde.

Sämtliche Departements-Chefs sind mit Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 30. Oktober 1821.

Wilhelm.

Graf v. Franquemont. Graf Wintzingerode.
Freiherr v. Maucler. v. Weckherlin. v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

814 Nr. 84.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 9. November,

den ersten Lehrkurs bei der Thierarzneischule zu Stuttgart betreffend [296]).

Bei der Königl. Thierarzneischule zu Stuttgart findet für das Schul-Jahr von 1821 bis 1822 folgender Unterrichtsplan statt [297]):

Med. Dr. Ströllin giebt die zu Verständigung des Lehrkurses erforderliche physikalische Einleitung, zeigt, nach vorgetragener Knochen-Lehre, unterstützt vom Wundarzt Bopp, die für den Thierarzt wichtigern weichen Theile der nützlichen Hausthiere, setzt hiemit in Verbindung die Darstellung der Verrichtungen derselben und giebt dann eine zusammenhängende Uebersicht sowohl in Beziehung auf gesunden als abweichenden Zustand; praktische Anleitung zur Kenntniß der dem ausübenden Thierarzt nöthigen Pflanzen wird er während der Sommer-Monate ertheilen.

812 || Medicinal-Assessor Haußmann trägt die äußeren Formen der nützlichern Hausthiere in besonderer Beziehung auf deren Brauchbarkeit und Werth, das sogenannte Exterieur vor, hierauf das Gesamte der Wundarzneikunst für Thierärzte, und wird hiebei jede Gelegenheit zur Ausübung benutzen; er beschließt den Vortrag mit der thierärztlichen Geburtshülfe.

Oberthierarzt Hördt wird das zum richtigen Hufbeschlag erforderliche über den Bau des Pferdefußes, so wie die hieher sich beziehenden Grundsätze des Beschlags für die mannigfach gestalteten Pferdehüfe mit praktischer Anleitung, hierauf das Gesamte der Viehzucht und endlich besondere Anleitung zur Ausübung der wichtigerern thierärztlichen Operationen geben.

Medicinalrath Dr. Walz beginnt mit der Knochenlehre der Hausthiere, geht dann auf die anschauliche Darstellung der als Heilmittel einwirkenden Stoffe über, und liest hierauf nach gegebener Einleitung in die Krankheitslehre über die besondern Hausthier-Krankheiten und deren Behandlung sowohl, als das für das gerichtliche und polizeiliche hiemit in Verbindung stehende.

Von 8—9 Uhr Morgens, halb 4 Uhr Nachmittags in den Monaten Dezember und Januar, in den übrigen Morgens von 7—8 Uhr, Nachmittags von 5—6 Uhr wird unentgeldlich thierärztlicher Rath über alle vorkommenden Krankheiten der Hausthiere auch in gerichtlicher Beziehung ertheilt; kranke Thiere, deren Zustand sorgfältige Beobachtung und Behandlung erfordert, werden in den Spital aufgenommen, und unbemittelte Thiereigenthümer rücksichtlich des Aufwands sowohl an Arznei, als Nahrungsmitteln auf die schonendste Weise behandelt werden.

Die Beschlagschmiede unter der besondern Aufsicht des Lehrschmieds Groß steht in den Monaten Dezember, Januar und Februar, Vormittags von 11—12 Uhr, Abends nach 3 Uhr, in den übrigen Monaten von 6—7 Uhr Morgens, Abends nach 6 Uhr für jeden Theilnehmer gegen billige Entschädigung offen.

Operationen, welche nicht schleunig vorgenommen werden müssen, finden in den zum Beschlage bestimmten Stunden statt.

---

296) Vergl. das (besonders gedruckte) provisorische Statut für die K. Thierarznei-Schule vom 11. Dez. 1821 und die Verfügung vom 7. Jan. 1830, betr. die Befähigung und Anstellung der Thierärzte.

297) Ist in der Hauptsache derselbe geblieben.

Zum Unterricht können wegen bedingten Raums und Zwecks der Anstalt nur diejenigen zugelassen werden, welche unter der Verbindlichkeit, den ganzen Jahreskurs zu durchlaufen, als Zöglinge für das erste Schuljahr aufgenommen worden sind [298]). Denjenigen Bewerbern, deren Gesuche bei der || ersten Aufnahme nicht berücksichtiget werden konnten, bleibt es überlassen, vor Eröffnung des nächstfolgenden Lehrkurses sich um die Aufnahme für denselben zu melden. 813

Stutigart den 9. November 1821. Schmidlin.

[Nr. 86.] Bekanntmachung des kathol. Kirchenraths vom 10. November, 818

den Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs betreffend.

I. Entstehung des Fonds und Zwecke desselben.

Schon im Jahre 1808 hat der katholische Kirchenrath für nöthig und zweckmäßig gefunden, in der Pfründ-Verwaltung der in Erledigung kommenden katholischen Kirchenstellen des Königreichs eine gleichförmige Ordnung einzuführen, und aus den während der Erledigungszeit übrig bleibenden (Interkalar-) Gefällen derselben einen besondern Fonds für außerordentliche katholisch-geistliche Ausgaben auf die unterm 30. Dez. 1808 erfolgte Zustimmung der höhern Staatsbehörde zu bilden.

II. Quellen der Einnahme.

Wenn eine katholische Kirchenstelle, Pfarrei oder Kaplanei, erledigt wird, so fließt nach der Kirchenverfassung das Einkommen derselben ununterbrochen fort.

Allein eben die Kirchensatzungen räumen einen viermonatlichen Termin zur Wiederbesetzung ein; die Ober- und dekanatamtlichen Berichte über die Verhältnisse, Obliegenheiten, Einnahmen und Ausgaben der Stelle, so wie die Verbesserungs-Vorschläge müssen abgewartet werden; auch ist es zweckmäßig und billig, den besonderen Bewerbern um diese Kirchenstelle hinlängliche Zeit zu lassen. Es ergibt sich also während der Erledigung nach Abzug der Verwesersgebühren ein Ueberschuß an dem Pfründ-Einkommen, Interkalargefälle. Diese fallen in den ersten 30 Tagen dem Dekan (Dekanat-Monat), welcher als solcher weder von der Kirche noch vom Staate eine Besoldung erhält, für seine Geschäfte zu; die weiteren bis zum Tage der Wiederbesetzung [299]) fließen sodann in den allgemeinen Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs. Bleibt eine Kirchenstelle länger als drei bis vier Monate erlediget, so ist es die Folge eines Hindernisses; nie aber geschieht es in der Absicht, den Interkalarfonds zu bereichern. Wenn eine Kirchenstelle das gebührende Einkommen (Congrua) nicht hat, so 819 werden ihre Interkalargefälle sogleich derselben zur Verbesserung überlassen, und deswegen vorzüglich bleiben Kirchenstellen manchmal länger erlediget.

Die Anstalt des Interkalarfonds umfaßt alle katholische Kirchenstellen im Königreiche ohne Unterschied.

---

298) Wegen der Aufnahme in die Anstalt vergl. Bekanntmachung vom 21. Juli 1834.

299) Abgeändert in den Tag des Dienstantritts durch Verfügung vom 21. Febr. 1837.

III. Verwendung der Einkünfte des Fonds.

Durch seine Quelle und Natur unterscheidet sich der Interkalarfonds sowohl von dem katholischen Bisthums- und allgemeinen Kirchengut, als von allen übrigen Stiftungsfonds, und deswegen, so wie vermöge der Kirchen- und Staats-Verfassung kann er nur zum Besten der Kirchenstellen, nicht zu anderen, obgleich kirchlichen Zwecken, verwendet werden. Aber auch bei jenen tritt er nur alsdann ein, wenn es an einer nähern Quelle gebricht. Insbesondere trägt der Interkalarfonds bei:

a) Zu Ergänzung der Pfarrgehalte (Congrua)[300].

Hiezu werden zuerst die näheren Quellen benutzt. Wenn eine andere katholische Kirchenstelle, vorzüglich die vormalige Mutterpfarrei, in dem befragten Pfarrsprengel Güter oder Gefälle besitzt, und sie entbehren kann, so werden sie beigezogen. Die Kirchenpflegen und andere hieher geeigneten Fonds treten, so weit es ihre stiftungsmäßigen Bestimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, besonders bei der zu ihrem Vortheil neu errichteten Pfarrei beitragen. Reichen aber alle diese Zuflüsse nicht hin, so kommt der Interkalarfonds zu Hülfe.

Auf solche Art erhalten in Württemberg nach und nach die katholischen Pfarrer, denen es noch daran gebricht, ihre Congrua.

b) Zu Ergänzung der Pensionen für Pfarrer.

Wenn ein Pfarrer sogar mit einem Hülfspriester seiner Pfarrei nicht mehr vorstehen, und auch nicht auf eine andere Stelle versetzt werden kann, so muß er pensionirt werden. Die erste Quelle hierzu ist das Einkommen seiner Pfarrei. Wo aber dieses über den Gehalt des nothwendigen Stellvertreters nicht hinreicht, da gibt der Interkalarfonds das Fehlende.

c) Zu den Tischtiteln neuer Geistlichen.

Jeder katholische Geistliche muß für seinen nothdürftigen Unterhalt, ehe er angestellt wird, auf den Fall der unverschuldeten Unvermögenheit durch den sogenannten Tischtitel sicher gestellt werden[301]). Diese oft
820 || sehr fühlbare Last ist nun den Gemeinden, Spitälern, Gutsbesitzern, selbst der Staatskasse durch den Interkalarfonds abgenommen, und die Geistlichen sehen ihr Loos sowohl in Aufbringung eines Tischtitelgebers, als auf den etwaigen Unglücksfall, davon wirklich Gebrauch machen zu müssen, sehr verbessert. Es versteht sich übrigens, daß diese Ausgaben von den betreffenden Geistlichen, wenn er zu Vermögen kommt, oder aus seiner Verlassenschaft ersetzt werden müssen.

d) Zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien.

Wenn ein Pfarrer für längere Zeit außer Stand kommt, seine Obliegenheiten zu erfüllen, und eines Vikars nothwendig bedarf, auch das zu Haltung desselben erforderliche Einkommen nicht hat, und nicht wohl versetzt werden kann, so wird ihm aus dem Interkalarfonds ein Beitrag gegeben.

Einen besondern Vortheil gewährt der Interkalarfonds den Pfarrern und Kaplänen, welche wegen einer außerordentlichen Ausgabe für

---

500) Näher bestimmt durch die K. Verordnung vom 30. Jan. 1830, betr. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche, §. 38.

501) Vergl. Verfassungs-Urkunde §§. 74 und 81, und die soeben angeführte K. Verordnung §. 28.

ihre Kirchenstelle ein Provisorium zu übernehmen haben; indem sie allda eben so leicht das Anlehen bekommen, als die theilweise Abzahlung machen können.

IV. Verwaltung und Rechnungs-Ablegung.

Der betreffende Landkapitels-Kammerer führt über jede erledigte Kirchenstelle unter der Controle des Dekans die Verwaltung, theils nach den ergangenen besonderen Vorschriften vom 24. Nov. 1810, 28. Februar, 30. März und 4. April 1811, 28. Januar und 20. Juni 1812, 1. und 22. April 1813, 13. April 1815, 10. Januar, 28. Februar und 29. August 1818, 18. Februar 1819, 25. Januar und 11. April 1820 [302]), theils nach den Instruktionen, welche von den Kirchenpfründnern, auch von den Stiftungspflegern zu beobachten sind. Mit dem Ende des Rechnungsjahrs schickt der Kammerer die Rechnung samt Belegen durch das Dekanat an den katholischen Kirchenrath ein. Hier wird sie von dem aufgestellten Revisor geprüft, und vom Collegio abgehört. Mit dem Abhör-Rezeß ergeht zugleich die vom Revisor gemachte Vertheilung des Pfründ-Einkommens (Dekuration, Abkurung) zwischen dem abgekommenen Kirchenpfründner, dem Dekan (s. oben), dem Interkalarfonds, und dem nachfolgenden Kirchenpfründner, nach Tagen. Ergiebt sich kein Anstand, so wird die Abkurung vom Landkapitels-Kammerer urkundlich vollzogen, und die zum Interkalar || fonds gehörigen Gelder werden 321
an den Verwalter desselben nach Stuttgart eingesandt.

Eben der Verwalter des Interkalarfonds ist nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und besonders ertheilten Weisungen verpflichtet. Die Aufsicht und Leitung führt der katholische Kirchenrath, mit gänzlichem Ausschluß der Finanz-Verwaltung. Die Rechnung wird alle Jahre geprüft und ordnungsmäßig justifizirt, sofort samt den Belegen sowohl der höchsten Staatsstelle als dem General-Vikariat zur Einsicht mitgetheilt.

V. Ergebnisse der bisherigen Verwaltung, Einkünfte und Leistungen, auch neuester Zustand des Fonds.

Die erste Rechnung fieng mit dem 21. Februar 1809 an, worin die seit dem Jahr 1806 eingegangenen Interkalargelder vereinnahmt wurden. Ohne einen Grundstock, ohne eine Stiftung, sammelte man blos die neuen Einnahmen, und richtete das Augenmerk vorerst auf die Anlegung eines Kapitalfonds.

Aus der Beilage [303]) sind die Ergebnisse der bisherigen Verwaltung, der Einkünfte und Leistungen, und der neueste Zustand des Fonds ersichtlich, wozu man Folgendes zu bemerken hat:

1) Die Verwendung der Einkünfte des Fonds zu seinen fundationsmäßigen Zwecken richtet sich lediglich nach den eintretenden Bedürfnissen, und ist weder durch die Größe des Zinsertrags aus den zu Kapital angelegten Geldern, noch durch den Mehr- oder Minderbetrag der übrigen ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte bedingt. Hiebei wird auf die Erhaltung und Vermehrung des Fonds möglichster Bedacht genommen, damit der Hauptzweck der nothwendigen Gehalts-Ergänzungen für die zu gering gestellten Pfarrer nicht gestört wird, und diesem Hauptzwecke müssen auch die anderen Anweisungen nachstehen.

302) Zu finden in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 346, 562, 566, 595, 405, 434, 437, 472, 582, 621, 635, 652 und 654.

303) Diese bleibt hier weg, und wird in Beziehung auf den neuesten Stand des Interkalarfonds auf die Bekanntmachung vom 8. Mai 1840 (Reg.Bl. S. 237) verwiesen.

2) Da nach dem Abkurungs-System die den Landkapitels-Kammerern auf 5 pCt. bestimmte Verwaltungs- und Rechnungsgebühr von dem nach Abzug der Ausgaben übrig bleibenden Pfründ-Ertrag berechnet, sofort auf diesen Grund die wirkliche Abkurung vorgenommen, und von der dem Intercalarfonds zufallenden Rate das Betreffniß der Verwesereikosten abgezogen, der Rest
822 aber an die Intercalarfonds-Verwaltung einge || liefert wird, so sind die in der Intercalarfonds-Rechnung vereinnahmten Intercalargefälle als reiner Ertrag zu betrachten.

3) Mit den Einnahmen wegen Regulirung des Abkurungs-Termins auf Georgii hat es folgende Bewandniß. Der Jahrs-Rechnungs- und Abkurungstermin bei den katholischen Kirchenstellen war sehr verschieden, theils auf den Tag Johannis des Täufers, theils auf Martini, Johann Evangelist, Neujahr, Lichtmeß, Petri-Stuhlfeier und Georgii bestimmt. Die Einführung eines gleichförmigen Termins, wozu der vormalige allgemeine Rechnungs- und Besoldungstermin Georgii nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Kirchenstellen und der damit verbundenen Einkünfte sich am angemessensten darstellte, war daher bei Errichtung des Intercalar-Fonds aus verschiedenen Gründen nöthig, und wurde bisher bei jeder erstmaligen Vakatur einer Kirchenstelle bewirkt. Durch diese Termins-Regulirung ergiebt sich nun bei denjenigen Kirchenstellen, welche einen Tag des ersten Halbjahrs nach Georgii, z. B. den 1. Mai oder Johannis des Täufers (24. Juni) zum Termin hatten, ein Ueberschuß an dem Pfründeinkommen desselben Jahrs von Georgii bis dahin, und dieser Ueberschuß wird zum Intercalarfonds bezogen. Aus eben diesem Grunde wird bei denjenigen Kirchenstellen, welche einen Tag des letzten halben Jahrs vor Georgii, z. B. Martini, Johann Evangelist, Neujahr, Lichtmeß, Petri-Stuhlfeier, zum Abkurungs-Termin hatten, das Betreffniß an dem Pfründ-Einkommen für die durch die Regulirung des Abkurungstermins auf Georgii abgehenden Tage dem zeitlichen Kirchenpfründner nach dem Verhältniß des Pfründ-Einkommens vom nächst vorangegangenen Jahr, oder, wenn kein wirklicher Kirchenpfründner vorhanden ist, dem nothwendigen Verweser mittelst der Verwesersgebühren vom Intercalarfonds vergütet. Die aus dieser Termins-Regulirung entspringenden Einnahmen und Ausgaben hören übrigens, so bald sie bei allen Kirchenstellen vollends bewirkt seyn wird, ganz auf.

4) Die außerordentlichen Beiträge von einigen Kirchenstellen wurden bisher zur Verbesserung der geringern verwendet, hören aber in Zukunft in der Regel auf.

823 || 5) Unter der Rubrik: „Kosten der Pfarr-Verweser" sind nur diejenigen Verwesereikosten zu verstehen, zu deren Bestreitung die Intercalargefälle dieser Pfarrstelle nicht zugereicht haben, und welche aus der Intercalarfonds-Kasse bestritten werden müssen. Diejenigen Verwesereikosten, welche von den Intercalargefällen der Pfarrei selbst bestritten werden können, pflegt man schon bei der Abkuruug (vid. §. 2.) in Abzug zu bringen.

Auch für die Zukunft wird jedes Jahr durch das Staats- und Regierungs-Blatt öffentliche Rechenschaft über die Verwaltung und den Fortgang des Intercalarfonds abgelegt werden.

Stuttgart den 10. November 1821. Camerer.

[Nr. 84.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 12. November, 809

die provisorische Besetzung der Gerichts-Aktuariate betr.

(Enthält blos einen Aufruf zur Meldung um solche Stellen. Vergl. die Bemerkung bei der, den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 26. März 1819.)

[Nr. 85.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 14. November, 815

betr. die Rangordnung der vormaligen Provinzial-Justiz-Räthe.

Seine Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 12. d. M. gelegentlich einer deshalb gestellten unterthänigsten Anfrage zu bestimmen geruht, daß die vormaligen Provinzial-Justizräthe ihren Rang in der siebenten Stufe der Rangordnung vom 18. Oktober d. J. nehmen sollen. Stuttgart den 14. November 1821.

Maucler.

[Nr. 86.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. November, 829

die Aufbewahrung der Dienst-Cautions-Urkunden betr.

Da die vermöge der Verordnung vom 22. Febr. 1818 §. 5 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11) bisher bei der Staats-Hauptkasse niedergelegten Dienst-Cautions-Urkunden künftig bei denjenigen Behörden, welchen nach dem Edikt vom 13. Dezember 1818 §. 3 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 72) die Erledigung der Rechnungen der cautionspflichtigen Beamten obliegt, also beziehungsweise bei der Ober-Rechnungs-Kammer, dem Steuer-Collegium, dem Bergrath und den Kreis-Finanz-Kammern aufbewahrt werden sollen: so wird dieses zufolge allerhöchsten Befehls hiedurch den Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. November 1821. Weckherlin.

[Nr. 86.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 21. November, 829

die Gesuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wiesen betreffend.

(Aufgehoben durch die Verfügung vom 23. Februar 1829.)

[Nr. 89.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 24. November, 876

die Schulprovisoren betreffend [304]).

Die Schul-Inspektoren haben in Bälde zu berichten, welche unangestellte und welche entbehrliche Schulprovisoren vorhanden seyen, und aus welchen Gründen sie als entbehrlich erachtet werden.

Künftig ist alle Jahre am 15. März und 15. September zu berichten:

304) Vergl. das Dekret vom 7. Febr. 1811. Nach einem Erlasse des kathol. Kirchenraths vom 7. Aug. 1824 (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 11, Abth. 1 S. 433) können die hier angeordneten Berichte über die Versetzung der Schul-Provisoren, wenn keine besondere Gründe zu einem eigenen Berichte vorliegen, unterbleiben. Dagegen ist dieser Bericht mit dem im Monat Mai einzuschickenden Begleitungsbericht zu den summarischen Tabellen zu verbinden.

1) Welche unangestellte Provisoren sich in dem Bezirke aufhalten;
2) welche Provisoren entbehrlich geworden;
3) welche Provisoren zu versetzen seyen.

In diesen Berichten ist umständlich und bestimmt anzugeben, warum ein Provisor entbehrlich geworden, unangestellt, oder zu versetzen sey [305]).

Stuttgart den 24. November 1921. Camerer.

---

874 [Nr. 88.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 29. November,

wodurch die bisher von den Oberamtspflegen geschehene Abgabe der Fourage für die Pferde der Gensd'armerie-Offiziere abgestellt wird.

(Abgeändert durch die K. Verordnung vom 5. Juni 1823, §. 34.)

---

873 [Nr. 88.] Verfügung des Kriegs-Ministerium vom 30. November,

Rangordnung der Tuchfabrik-Beamten betreffend.

(Nach Aufhebung der K. Tuchfabrik ohne praktisches Interesse.)

---

879 [Nr. 91.] Königl. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels [306]), vom 8. Dezember.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun hiemit kund: daß, nachdem bei Uns die Mitglieder des Unserer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels, wegen ihrer in Unserm Königreiche gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundesakte [307]) um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihre Familien angesucht haben, Wir nach Vernehmung ihrer Anträge und Wünsche, und darauf ertheilter Schluß-Erklärung, auch Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben, daß rücksichtlich derjenigen, welche sich für die Annahme der von Uns ertheilten und hiernach §. 1 — §. 68 eingerückten Schluß-Erklärung vom 4. Juli d. J. geäußert haben [308]), der Rechts-Zustand auf die in dieser enthaltene Art festgesetzt werde, wie folgt:

880 I. Begriff und Corporations-Verband des ritterschaftlichen Adels.

§. 1. Die Eigenschaft eines Mitglieds der Ritterschaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte gründen sich auf den Besitz eines adeligen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennlich.

305) Zu Folge Erlasses des kathol. Kirchenraths vom 26. Aug. 1823 (bei Reyscher a. a. O. S. 417) ist auch anzugeben, ob alle beständigen und zeitlich nothwendigen Provisorate des Bezirks mit Provisoren wirklich besetzt seyen.

306) Durch K. Verordnung vom 24. Okt. 1825 ist diese Deklaration auch auf den altlandsässigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonal-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit, in so weit ausgedehnt worden, als die dießfälligen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 begründet, und nicht durch neuere Verträge oder sonstige besondere Rechtstitel erloschen sind.

307) Dessen Inhalt s. in Note 125 des Reg.Bl.Auszugs vom Jahr 1819.

308) Das Verzeichniß derselben ist in der Beilage zur Bekanntmachung vom 26. März 1823 enthalten.

§. 2. Der gesamte ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet in Gemäßheit des §. 39 der Verfassungs-Urkunde in jedem der vier Kreise eine Körperschaft. Die näheren Bestimmungen über die dem Zwecke dieser Körperschaften entsprechenden innern Einrichtungen derselben sollen durch besondere Statuten, im Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden.

II. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels.

§. 3. Den Mitgliedern der Ritterschaft steht die unbeschränkte Freiheit zu, für ihre Person und für ihre Familie ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden stehenden Staate zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich entweder in Unserm Dienste befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 4. Die Mitglieder der Ritterschaft können so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne Unsere besondere Erlaubniß, neben dem Württembergischen Staatsbürgerrecht, auch noch das eines fremden Staats erwerben, oder beibehalten.

Inzwischen soll doch denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souverainität der Krone Württemberg bereits innegehabten Besitzungen, Unterthanen mehrerer Bundesstaaten geworden sind, in Beziehung auf solche Besitzungen die gleichzeitige Ausübung des Württembergischen Staats-Bürgerrechts, neben dem in diesen Staaten gestattet seyn, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 5. Mit Ausnahme dieses Falls hat ein Rittergutsbesitzer, wenn er in verschiedenen Staaten begütert ist, sich für den ei|| nen oder 881
den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staats-Bürger im vollen Sinne anzugehören.

§. 6. Wählt er den diesseitigen Staat, so hat er alle Pflichten eines Württembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß [309]).

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Rittersitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in so weit sie nicht seinen diesseitigen Staatsbürger-Pflichten entgegenlaufen, Genüge zu leisten.

§. 7. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts, so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen. In Hinsicht auf seinen Gutsbesitz aber hat derselbe nicht nur alle darauf haftende Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen desselben ent-

309) Vorschriften über die Aufnahme der standesherrlichen und ritterschaftlichen Gesamt-Familien oder Linien in das Familienregister der Parochie, in welcher die Besitzung derselben gelegen ist, ertheilt ein Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Nov. 1832, im Erg.Bd. S. 345.

standen sind, Unsern gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen; weswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 8. Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Ritter-Guts-Besitzer ist übrigens, sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißstücke und Aktiv-Kapitalien den Württembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erb-Theilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staats-Bürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten [310]).

§. 9. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen
882 auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in || die nämlichen Rechts-Verhältnisse ein, ohne daß wegen dieses ihm anfallenden Ritterguts ein Erbschafts-Abzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staats-Bürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergische volle Bürgerrecht nachsuchen; welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 10. Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 11. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staats-Bürgerrechts stehenden Ritterguts-Besitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; so können durch ihre Beamte auch alle ihre gutsherrlichen Rechte ausgeübt werden.

§. 12. Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt der §. 133 der Verfassungs-Urkunde.

§. 13. Alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fidei-Commisse, Vererbungen in Stamm-Gutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fidei-Commisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge, namentlich die Normal-Verordnung vom 26. April 1812, gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechtsbestande. Insofern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bei.

§. 14. In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fidei-Commiß-Guts durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich,

---

310) Hinsichtlich der Frage: nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines in Baiern und Württemberg zugleich begüterten, in Einem dieser Staaten aber ansässigen Rittergutsbesitzers zu bemessen sey? s. die Normal-Erlasse vom 14. Sept. 1832 und 4. Juli. 1836, im Erg.Bd. S. 101 und 292.

oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechtsnormen.

§. 15. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden [311]). 883

Wo die Familiengesetze nicht entgegen stehen, bleibt es übrigens der Ritterschaft unbenommen, ebenso wie andere Staatsbürger in den hiezu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landesgesetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 16. In allen die Mitglieder der Ritterschaft anziehenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre in der Ritter-Matrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieselben für sich und ihre Familien einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei den betreffenden Kreisgerichten, und in zweiter und letzter Instanz bei dem Königl. Ober-Tribunale [312]).

§. 17. Bei dem Absterben eines Mitglieds einer ritterschaftlichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie mit einander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter Leitung des Familienhauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden [313]).

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreisgerichtshofs das Erforderliche zu besorgen; so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 18. Das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute wird den ritterschaftlichen Familien auch ferner, und zwar letzteres nach Maßgabe der Verordnung vom 12. April 1807 zugesichert.

III. Gerichtsbarkeit [314]).

§. 19. Den ritterschaftlichen Gutsbesitzern steht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz, in dem Umfange ihrer Besitzungen, durch ein Patrimonialgericht zu, welches hinsichtlich dieses

311) Vergl. den Justiz-Minist.Erlaß vom 5. Okt. 1833, betr. die gerichtliche Cognition über Familien-Verträge des ritterschaftlichen Adels und den Sportelansatz für die gerichtliche Bestätigung solcher Verträge des begüterten Adels überhaupt, im Erg.Band S. 128.

312) In Polizei-Strafsachen bei dem Oberamte, s. Polizei-Strafgesetz v. 2. Okt. 1839, Art. 90, Abs. 5. In Beziehung auf den Gerichtsstand der Seiten-Verwandten und Ascendenten der adelichen Gutsbesitzer vergl. den Normal-Erlaß vom 1. Okt. 1827, im Erg.Bd. S. 2.

313) Vergl. die Normal-Erlasse vom $\frac{28. \text{ Nov.}}{9. \text{ Dez.}}$ 1822 und 24. Sept. 1825, den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen — und die Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehepakten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde betreffend, im Erg.Bd. S. 77 und 79.

314) Von keinem ritterschaftlichen Gutsbesitzer ist von dem hier eingeräumten Rechte, die bürgerliche Rechtspflege in erster Instanz auszuüben, Gebrauch gemacht worden, die folgenden §§. 19—29 haben daher keine praktische Bedeutung, desto mehr der §. 30.

Zweigs der Rechtspflege dieselben Amts-Befugnisse hat, welche die Gesetze Unsern Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beigelegt
884 || werden, wogegen sie auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn müssen.

Die Rechtspflege muß in den ritterschaftlichen Gerichtsbezirken nach den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Gutsherrn verwaltet werden.

§. 20. Was das zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörige Strafrecht anlangt, so bilden die Patrimonialgerichte in allen den Fällen, wo nach den §§. 40 und 193 des IV. Organisations-Edikts vom 31. Dez. 1818, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, der Rekurs von den Straf-Erkenntnissen der Orts-Obrigkeiten an die Oberamtsgerichte geht, die gesetzliche Straf-Rekursbehörde in Ansehung der unter ihnen stehenden Ortsbehörden.

Ferner steht den Patrimonial-Richtern die den Oberamts-Richtern in dem §. 194 des gedachten Edikts eingeräumte Befugniß zu, für sich allein auf eine Geldstrafe von zehn Reichsthalern, oder eine achttägige Freiheitsstrafe zu erkennen, dagegen kann die ebendaselbst den Oberamts-Richtern beigelegte Befugniß, in Gemeinschaft des Oberamtsgerichts auf Geldstrafen bis zu dreißig Thalern und auf Freiheitsstrafe bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen, von den Patrimonial-Richtern nur da ausgeübt werden, wo nach dem Erkenntnisse des vorgesetzten Kreis-Gerichtshofes das Patrimonialgericht in Hinsicht auf die Besetzung Unsern Oberamtsgerichten gleichgestellt ist.

§. 21. Die Ausübung der den Patrimonial-Richtern beigelegten Strafbefugniß tritt in der Regel nur bei Verfehlungen ein, welche die zum Patrimonialgerichte gehörigen, oder dem Patrimonialrichter untergeordneten Personen sich in Beziehung auf Gegenstände der Civil-Rechtspflege zu Schulden kommen lassen. Indessen hat der Patrimonialrichter auch die Befugniß, dem §. 206 des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818 gemäß, geringe gemeine Vergehen, deren Untersuchung oder Bestrafung ordentlicher Weise dem ritterschaftlichen Polizeibeamten, oder der untergeordneten Gemeinds-Obrigkeit zusteht, in dem Falle zu behandeln, wenn dieselben aus Veranlassung eines zu seiner Kompetenz gehörenden civilrechtlichen Gegenstandes zu seiner Kenntniß gelangen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten in so weit zu, als dieselbe von Unsern Oberamtsgerichten in Folge der gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird.

885 || §. 22. Die Gerichtsbarkeit der ritterschaftlichen Patrimonialgerichte erstreckt sich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke, insofern dieselben nicht einen befreiten Gerichtsstand haben; Unsere innerhalb dieser Gerichtsbezirke wohnenden Diener sind jedoch in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse davon ausgenommen.

In gemischten Orten, wo vormals neben den ritterschaftlichen auch Unsere Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben ausschließlich den letztern zu. Wo hingegen dieselbe nach einer Einwohner- oder Häuserzahl abgetheilt war, soll gegenseitig der kleinere Antheil dem größeren zuwachsen.

Derselbe Grundsatz findet auf die zwischen mehreren ritterschaftlichen Gutsbesitzern gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 23. Zu der Bildung eines mehrere Ortschaften begreifenden Patrimonialgerichts wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert,

doch darf die Entlegenheit der Gerichtsorte von dem Wohnsitze des Patrimonialrichters eine Entfernung von vier Stunden nicht überschreiten.

Unter dieser Voraussetzung wird auch

a) die Vereinigung der zwar in verschiedenen Oberämtern, jedoch in demselben Kreise belegenen Besitzungen eines und desselben Ritterguts-Besitzers zu einem Patrimonialgerichte, und

b) die Vereinigung mehrerer unter verschiedenen Gutsherrn stehenden Ritterguts-Besitzungen zu einem Patrimonial-Jurisdictions-Bezirke gestattet, in sofern die Besitzungen in einem und demselben Ober-Amtsgerichts-Bezirke liegen.

In diesem Falle haben jedoch die sich zu einem Jurisdictions-Bezirke vereinigenden Ritterguts-Besitzer nicht nur eine bestimmte, Unserm Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstelle in der Art übernehme, daß Unsere oberaufsehende Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt sey.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann in diesem Falle nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getrof || fen 886
und von der vorgesetzten Königl. Stelle als genügend erkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung mehrerer Ritterguts-Besitzer zu einem Jurisdictions-Bezirke kann, ohne Unsere Genehmigung, nicht mehr abgeändert werden.

§. 24. Die Patrimonialgerichte sind der Oberaufsicht Unserer höhern Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieselbe die durch die Gesetze und den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäfts-Verhältnissen, gleich wie Unsere Oberamtsgerichte, denen sie in Ansehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die ritterschaftlichen Gerichte werden benannt:

„Königl. Württembergisches Gräflich (Freiherrlich, Adelich) von N. N. Patrimonialgericht."

Bei der Vereinigung mehrerer Ritterguts-Besitzer zu einem Jurisdictions-Bezirke erhält das Gericht die Benennung:

„Gesamt-Patrimonialgericht,"

welcher der Name desjenigen der theilhabenden Gerichtsherren vorzusetzen ist, der die im Art. 23 ausgedrückte Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Richter bedienen sich des Prädikats;

„Patrimonialrichter."

§. 26. Die Patrimonialrichter stehen mit Unsern Oberamtsrichtern in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Dagegen ist der Anspruch des Patrimonialrichters auf eine Pension allein nach derjenigen Zeit, welche er im Dienste des die Pension entrichtenden Patrimonial-Herrn zugebracht hat, zu bemessen und der letztere ist befugt, von dem Gehalte des Patrimonialrichters einen nach den für die Staatsdiener im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessenden Pensionsabzug zurückzubehalten.

Insofern ein Patrimonialgericht nicht über 4,000 Einwohner enthalten sollte, kann ausnahmsweise die Besoldung des Patrimonialrichters auf 900 fl. und die des Aktuars auf 400 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben freier Wohnung bestimmt werden.

Das Verhältniß der Natural- zu der Geldbesoldung muß stets dem gleich seyn, welches die Gesetze für Unsere Diener von der gleichen Kategorie festsetzen, oder in der Folgezeit festsetzen werden.

887 || Die Prüfung der Patrimonial-Gerichtsbeamten geschieht nach den für die Prüfung Unserer Diener von derselben Kategorie bestehenden Vorschriften; inzwischen soll dabei hinsichtlich der von den Patrimonial-Gerichtsherren wieder anzustellenden ehemaligen Patrimonial-Gerichtsbeamten auf deren frühere Dienstverhältnisse eine billige Rücksicht genommen werden.

§. 27. Die Patrimonialrichter und Gerichts-Aktuarien werden von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern ohne Bestätigung ernannt; jedoch haben Unsere Kreisgerichte bei Einweisung und Verpflichtung derselben sich durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Patrimonialrichter und Gerichts-Aktuarien sind unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung jedesmal Unserm vorgesetzten Kreisgerichte anzuzeigen.

§. 28. Die Verpflichtung und Einweisung der Patrimonialrichter und Gerichts-Aktuarien geschieht durch Unser vorgesetztes Kreisgericht, oder auf Ansuchen, Kraft besondern Auftrags, durch Unsern Ober-Amtsrichter des betreffenden Oberamtsgerichts-Bezirks.

In den ihnen abzunehmenden Diensteid ist die Zusage aufzunehmen:

„Alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche ihnen die „den Rechtszustand des ritterschaftlichen Adels festsetzende Kön. „Deklaration und andere Königl. Gesetze und Verordnungen hin„sichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen, oder in der „Folge auferlegen werden."

§. 29. Die Ritterguts-Besitzer haben alle Lasten der ihnen überlassenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu übernehmen, dagegen alle gesetzlichen Jurisdictions-Gefälle zu beziehen, welche als Ausfluß derselben zu betrachten sind.

Dem Fiskus bleibt der Bezug aller derjenigen Einnahmen vorbehalten, welche als Ausfluß der Unsern Behörden vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, so wie der höhern Staatsgewalt, anzusehen sind.

§. 30. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt.

a) hat jeder Besitzer eines immatrikulirten Ritterguts die Befugniß,
888 gleich Un||sern Kameralbeamten die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben [315];

b) die Ritterguts-Besitzer genießen in Hinsicht dieser Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unsere Kameralämter [316];

c) auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbind-

315) Vergl. Executionsgesetz vom 15. April 1825, Art. 13 und 14, und die Note 193 hiebei.

316) Vergl. Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 4, Z. 4.

lichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt [317]).

IV. Polizei-Verwaltung [318]).

§. 31. An denjenigen Orten, wo die ritterschaftlichen Gutsbesitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, denen deshalb getroffenen Bestimmungen gemäß, auszuüben das Recht haben, steht ihnen auch die Orts-Polizei unter der Bedingung zu, dieselbe durch einen eigends dazu bestellten Beamten, welcher das Prädikat:

„Patrimonial-Amtmann"

führt, verwalten zu lassen.

In gemischten Orten sollen in Ansehung der Ausübung der Polizei dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche in §. 22 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind.

§. 32. Die Munizipal-Verwaltung in den ritterschaftlichen Ortschaften muß der im übrigen Theil des Königreichs stets völlig gleich seyn; sie bleiben den Oberamtsbezirken und Amtskörperschaften, zu denen sie bisher gehörten, zugetheilt.

Der gesetzliche Grundsatz der Trennung der Polizei- von der Justiz-Verwaltung muß auch in den ritterschaftlichen Besitzungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 33. Der ritterschaftliche Polizeibeamte hat unter der Leitung und Aufsicht Unsers Oberamtmanns des betreffenden Oberamts alle diesem zustehenden Amtsbefugnisse, insofern sie die niedere Polizei betreffen, der Vorschrift der Gesetze und den Anordnungen der vorgesetzten Königl. Stellen gemäß, auszuüben, namentlich:

a) die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeindevorsteher und Offizianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Ge‖nuß, oder den Verlust des 889
Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

b) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen;

c) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

d) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

e) die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu, die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestim-

317) Vergl. Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 11, lit. d.

318) Von dem hier eingeräumten Rechte der Polizei-Verwaltung hat zu Folge Verfügung vom 20. Mai 1823 blos die gräfl. und freiherrl. v. Berlichingen'sche Familie Gebrauch gemacht, vermöge der Bekanntmachung vom 15. Januar 1827 aber wieder hierauf verzichtet.

mung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßenpolizei ꝛc.;

f) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminalgesetze, die Aufsicht über die Polizeigefängnisse und Gefangenen-Transporte, die durch die §§. 204 und 207 des vierten Organisations-Edikts vom 31. Dez. 1818 Unsern Oberämtern zur Pflicht gemachte Mitwirkung zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

g) die Unterstützung Unsers Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleichwie auch die Unserer Justiz- und Finanzbeamten, Unserer Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs;

h) was insbesondere dessen Strafbefugnisse betrifft, so sind die Bestimmungen der §§. 30. u. f. w. des zweiten Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818 in Ansehung der Unsern Oberamtleuten zustehenden Untersuchung, Bestrafung oder Vorlegung der daselbst genannten Verfehlungen und Gesetzes-Uebertretungen, auch auf den Patri ‖ monial-Amtmann anwendbar. Nur sind 890 diejenigen Uebertretungen der Polizeigesetze, welche mit einer Confiskationsstrafe verpönt sind, so wie die Uebertretungen der Finanzgesetze, und die Dienstverfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse dem Patrimonial-Amtmann nicht unterworfen sind, hievon ausgenommen.

Der Rekurs von den hiernach bis auf eine Geldbuße von zehn Reichsthalern und eine Freiheitsstrafe von acht Tagen zu erstreckenden Strafverfügungen der Patrimonial-Amtleute geht unmittelbar an Unsere vorgesetzte Kreisregierung.

§. 54. Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) Die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, insofern der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsschadens, Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaßgesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften, und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vor‖legung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Kultur-Tabellen, und ähnlicher periodischer Berichte; 891

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straßenpolizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 35. Die Rittergutsbesitzer haben die Befugniß, ihre Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe Unserer Gesetze und Verordnungen, Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gutsherrlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß, verantwortlich bleiben, woneben auch die Ritterguts-Besitzer selbst für die Handlungen ihrer Beamten gleich dem Fiskus, mit ihrem Vermögen zu haften haben.

§. 36. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den ritterschaftlichen Besitzungen wird den Gutsbesitzern insoweit, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige gesetzliche Bestimmung eintritt, und in dem Verhältniß überlassen, wie dieselbe durch den §. 11 des ersten Edikts vom 31. Dezember 1818 Unsern Kreis-Regierungen beigelegt worden ist, und nach Maßgabe des Abschieds vom 30. Juni 1821, §. 7 noch näher bestimmt werden wird [319]).

§. 37. Die ritterschaftlichen Polizeibeamten sind in ihren Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, Annahme und Entlassung, Besoldung und Pensionirung Unsern Oberamtleuten gleichgestellt; jedoch unterliegt der Anspruch derselben auf eine Pension gleichfalls den im §. 26 für die Patrimonialrichter getroffenen Bestimmungen.

Insofern jedoch ein ritterschaftlicher Polizeibezirk nicht über viertausend Einwohner enthalten sollte, kann ausnahmsweise die Besoldung auf 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben freier Wohnung, bestimmt werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Natural- zu der Geldbesoldung findet dasjenige ‖ gleichfalls seine Anwendung, was hierüber im §. 26 festgesetzt worden ist. 892

Die Prüfung, Einweisung und Verpflichtung der ritterschaftlichen Polizeibeamten geschieht nach den hiefür bei Unsern Dienern von der gleichen Kategorie bestehenden Vorschriften; indessen kann auf Ansuchen die Verpflichtung im besondern Auftrage Unserer vorgesetzten höheren Stelle, auch durch Unsern Oberamtmann des betreffenden Oberamts vorgenommen werden.

In den Diensteid ist gleichfalls die im §. 28 angeführte Zusage wörtlich aufzunehmen.

§. 38. Unter Beobachtung der im vorstehenden §. über die Dienst-Verhältnisse der ritterschaftlichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen, wird es den ritterschaftlichen Gutsbesitzern gestattet, die ihnen zu-

319) Vergl. Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 11 und 12, und den Normal-Erlaß vom 14. März 1831, betr. das Heimfallrecht der Staats-Regierung in Ernennung der ersten Ortsvorsteher standesherrlicher und ritterschaftlicher Orte, im Erg.Bd. S. 252.

stehende Polizei-Verwaltung mit ihrer gutsherrlichen Rentei-Verwaltung in einer Person zu vereinigen [320]).

Denjenigen ritterschaftlichen Gutsbesitzern, welche von dieser ihnen hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wollen, bleibt es zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen des Polizeibeamten Etwas geändert, namentlich sein Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 39. Mehrere, einem und demselben ritterschaftlichen Gutsherrn zustehenden Besitzungen können zwar unter der Polizei-Verwaltung eines einzigen Beamten vereinigt werden, insofern dieselben sämtlich von dem Wohnsitze des Beamten nicht weiter als vier Stunden entfernt, und innerhalb eines und desselben Oberamtsbezirks gelegen sind; dagegen kann die Vereinigung mehrerer in verschiedenen Oberämtern gelegenen Ortschaften zu einem Polizeibezirke in der Regel nicht statt finden; jedoch wird in einzelnen, zu einer Ausnahme geeigneten Fällen nach der Lage der Umstände auf die Gewährung eines deshalb angebrachten Gesuchs, Bedacht genommen werden.

§. 40. Die Verbindung mehrerer Gutsbesitzer zu einer gemeinschaftlichen Polizei-Verwaltung findet nicht statt.

§. 41. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung, werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt;

a) innerhalb ihrer Schlösser, und der in dem Umkreise derselben liegenden Hof‖güter haben sie das Recht der niedern Polizei mit
893 der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen.

Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts sind sie jedoch Unserer Kreisregierung verantwortlich, und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Strafansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihnen über die gefundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreisregierung davon die Anzeige zu machen;

b) haben sie die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen; von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden [321]);

c) steht ihnen die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maßgabe der im §. 36 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen [322]).

320) In Betreff der Wählbarkeit ritterschaftlicher Rentbeamten zu ersten Vorstehern ihres Wohnorts s. den Minist.Erlaß vom 24. Juli 1823 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 116).

321) Näher erläutert durch Ministerial-Erlasse vom 23. Juli 1827 und 30. Mai 1828 (bei Weisser a. a. O. S. 299).

322) Vergl. das revidirte Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 67 und 69.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

V. Forstgerichtsbarkeit [323]).

§. 42. Den Ritterguts-Besitzern steht gleichfalls die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zu, es wird ihnen verstattet, dieselbe entweder durch den Patrimonialrichter, oder den Patrimonial-Amtmann, oder sonst durch einen hierzu gehörig befähigten Beamten verwalten zu lassen.

Allgemeine Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

§. 43. Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer sind || gehalten, binnen Jahresfrist von der Bekanntmachung gegenwärtiger, ihren Rechts-Zustand festsetzenden Deklaration bei Unserer vorgesetzten Kreisregierung eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Art sie den gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, oder nur das eine, oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens seyen. 894

Im Falle sie sich für die Ausübung erklären, haben sie damit eine Nachweisung der Berechtigung, und eine Beschreibung der zu bildenden Gerichts- und Polizeibezirke zu verbinden, welche nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Anträge durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden sollen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einen förmlichen Verzicht gleich geachtet werden.

§. 44. Wenn ein Ritterguts-Besitzer ein ihm zuständiges Gericht oder Polizeiamt längere Zeit unbesetzt läßt, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten keine Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können; so ruht das Ernennungs-Recht für diesen Erledigungsfall, und Unser Minister der Justiz oder des Innern hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 45. Den Mitgliedern der Ritterschaft werden in Rücksicht ihrer im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren [324]).

Wenn Ritterguts-Besitzer für verlorne, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugesicherte billige Entschädigung noch nicht erhalten haben sollten, so soll ihnen solche geleistet werden.

Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verlust des

323) Die Ritterguts-Besitzer, welche von dem hier eingeräumten Rechte Gebrauch machen, und ihre Beamten sind benannt in der Verfügung vom 5. Febr. 1829, Pct. II.

324) Vergl. die Normal-Erlasse vom 28. April und 29. Sept. 1829, betr. die Auflegung von Grundzinsen und Recognitionsgeldern in gutsherrlichen Orten, im Erg.Bd. S. 426 und 427.

Umgelds ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Revision des Anschlags zugesichert.

§. 46. In Absicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse des Ritterguts-Besitzers werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, insofern
895 die || gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

§. 47. Ueber sämtliche adeliche Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden. In diese sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder wenn sie landsäßig waren, als privilegirte adeliche Freigüter behandelt worden sind [325]).

§. 48. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit von Uns zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgesetzt wird, daß der Besitzer Mitglied einer der durch den §. 39 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten ritterschaftlichen Corporationen ist, erhoben werden.

Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 49. Der Bestand der immatrikulirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 50. Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypothekenanstalt in Verbindung zu setzen.

§. 51. Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaft, ehe sie in den erblichen Adelstand, und in eine der durch den §. 39 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten ritterschaftlichen Korporationen, den Bestimmungen des §. 40 dieser Urkunde gemäß, aufgenommen worden sind.

§. 52. Den Besitzern immatrikulirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei und Forst-Verwaltung durch ihre Forstbehörde nach Vorschrift Unserer Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Forstbehörden, und in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben [326]).

§. 53. Die §§. 5, 6 und 11 Unsers Forst-Organisations-Edikts
896 vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die rit || terschaftlichen Gutsbesitzer ausdrücklich bestätigt.

Insbesondere sind die Forstbedienten derselben verpflichtet, Unserem Forstrathe [327]) und dem mit der Oberaufsicht beauftragten Forst-Amte alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

325) Hinsichtlich der Adels-Matrikel vergl. die Bekanntmachungen vom 15. Jan. 1818, 3. Jan. 1820 und 4. Juli 1823.

326) Vergl. die in Note 322 angeführte Verfügung vom 3. Febr. 1829, Pct. III.

327) Nach dessen Aufhebung durch die K. Verordnung vom 1. Okt. 1827 der betreffenden Kreis-Finanzkammer.

§. 54. Insofern die Unsern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder einen von Unserem Forstrathe besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der grundherrschaftlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

§. 55. Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Wald-Eigenthümern so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unsers Forstrathes, erlaubt.

§. 56. Den ritterschaftlichen Wald-Eigenthümern wird gestattet, ihren Forstbeamten den Amtstitel eines Forstverwalters oder Revier-Försters zu ertheilen.

§. 57. Werden Waldfrevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von Unsern Forstbedienten angetroffen, so wird zwar die Strafe von dem Forstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Wald-Eigenthümer, insoweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringgebühr hinauszugeben [328]).

§. 58. Für die forstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 59. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schul-Lehrer üben die Rittergut-Besitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben [329]).

VII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird den Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn sich dieselben auf den ihnen im Königreiche zuständigen Gütern aufhalten [330]);

b) von der ordentlichen Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser, und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maiereigebäude, zugesichert [331]).

Im Uebrigen sind die Mitglieder des ritterschaftlichen Adels 897
in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

Inzwischen hat es in Hinsicht auf die Katastrirung der ritterschaftlichen Besitzungen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in so lange, bis im Wege der Gesetzgebung etwas anders festgesetzt werden wird, sein Bewenden.

§. 61. Mit dem, diesen Vorschriften gemäß gebildeten Steuer-Kataster der adelichen Rittergüter, haben die Besitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Centralkasse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanstalt, oder sonst eine andere allgemeine Staatslast auf die einzelnen Amts-Körperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 62. Insbesondere haben dieselben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-

328) S. auch den Normal-Erlaß vom 25. Februar 1825, betr. Bestimmungen über den Bezug der Forststrafen wegen Contraventionen in gutsherrlichen ꝛc. Waldungen, im Erg.Bd. S. 452.

329) Vergl. hierüber die Verfügungen vom 1. Dez. 1807, 19. April und 13. Juni 1809, 22. Nov. 1828, 1. März 1831 und das Volks-Schulgesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 49.

330) S. das revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 12.

331) S. das Gesetz vom 15. Juli d. J., §. 3, lit. c.

Vorspannskosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen [332]).

§. 63. Von der Natural-Leistung in Hinsicht der Quartiers- und Vorspannslast ist zwar der adelige Ritterguts-Besitzer befreit; doch kann er sich nicht entziehen, in außerordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartierslast Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine eigene Haushaltung hat, den kommandirenden Offizieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 64. Bei Naturalien-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 65. Die Mitglieder der Ritterschaft haben von ihren ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeindelasten, noch zu den Amts- und Communschulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll denselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für die Mitglieder der Ritterschaft irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

898 ||§. 66. So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar von dem Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu zahlen [333]).

Wenn wegen der den Ritterguts-Besitzer mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird, so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen.

§. 67. In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich andern bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Besteurung unterworfen gewesenen Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Communschaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 68. Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; doch wird mit denjenigen, welche Besitzungen in einem angränzenden Staate haben, die mit denen ihnen im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, wenn sie im Königreiche wohnen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversalsumme für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnissen aus jenen Besitzungen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

Nach dieser Unserer Verordnung sind nun in allen vorkommenden

---

332) Vergl. die Königl. General-Verordnung vom 23. Dez. 1815, die Concurrenz der exemten Gutsbesitzer zu den Kriegs- und Militär-Prästationen betreffend.

333) Vergl. die Normal-Erlasse vom 26. Juni und 20. Juli 1826 und vom 1. Febr. 1827, im Erg.Bd. S. 185—187.

Fällen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Eingangs gedachten Mitglieder des im Königreich begüterten vormals reichsunmittelbaren Adels zu beurtheilen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem achten Tage des Monats Dezember im Jahre ein Tausend acht hundert und ein und zwanzig.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

[Nr. 92.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 10. Dezember, 900

wegen der Fortsetzung einer Schrift über die Verwaltung des Brand-Versicherungs-Instituts.

(Veraltet.)

[Nr. 94.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Dezember, 948

wegen Ertheilung der Wirthschafts-Konzessionen.

Da Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 30. Sept. d. J. die bisher dem Steuer-Collegium übertragene Ertheilung der Wirthschafts-Konzessionen aller Art, als einen Ausfluß der Gewerbspolizei, den Regierungs-Behörden zugewiesen haben [334]): so wird in Gemäßheit dieser höchsten Verfügung Folgendes hiemit verordnet.

1) Wer eine persönliche Wirthschafts-Gerechtigkeit erlangen will, hat sich von nun an mit seinem Gesuche an das ihm vorgesetzte Oberamt zu wenden.

   Wer eine dingliche Wirthschafts-Gerechtigkeit nachsucht, hat seine Bittschrift an die betreffende Kreis-Regierung zu richten, und dieselbe gleichfalls dem Oberamt zu Erstattung des Beiberichts zuzustellen [335]).

2) Das Oberamt hat in beiderlei Fällen vor allen Dingen sowohl den betreffenden Gemeinderath über das Gesuch zu vernehmen, als mit demjenigen Kameralamt, welchem nach der Verordnung vom 24. Juli d. J. (Staats- und Reg.Bl. Nro. 51 S. 496 und folg.) die Umgelds-Verwaltung im Oberamts-Distrikte übertragen ist [336]), Rücksprache darüber zu pflegen.

3) Dem Gemeinderath liegt ob, über das ihm mitgetheilte Gesuch sich gutächtlich zu äußern, insbesondere aber nach Anleitung der Verordnung vom 18. August 1809 (Staats- und Reg.Bl. von 1809 Nro. 41 S. 349) umständlich anzugeben:

---

334) Bestätigt durch das Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art 3.

335) Welche Wirthschafts-Gerechtigkeiten dinglich, welche persönlich ertheilt werden, darüber vergl. die in voriger Note angezeigte Gesetzesstelle. Welche Ausnahmen von der Obliegenheit zu Einholung einer besondern Erlaubniß Statt finden, s. daselbst und §. 1 der Vollziehungs-Instruction vom 11. Dez. 1827.

336) S. nunmehr die Verfügung vom 26. Okt. 1836, in Betreff der Umgelds-Commissariate.

a) wie viele Einwohner der Ort zähle, und ob er für Wirthschafts-Gewerbe gut gelegen sey;
b) ob und wie viele Schild-, Speise- und Gassenwirthe bereits daselbst vorhanden seyen, ob alle wirklich Wirthschaft treiben, oder wie viele von ihrer Konzession keinen Gebrauch machen und warum nicht? auch ob die vorhandenen Wirthschaften ein Bannrecht für sich haben oder nicht?
c) ob der Bittsteller ein gutes Prädikat habe, Vermögen besitze,
949 und bereits ein anderes Gewerbe treibe, das ihm ‖ einen hinlänglichen Unterhalt gewähre? ob er nicht in amtlichen Verhältnissen stehe, die ihn vom Wirthschaftsgewerbe ausschließen?
d) ob sein Haus zu Einrichtung einer Wirthschaft geeignet sey? ob es innerhalb oder außerhalb Etters stehe?

4) Das Kameralamt hat nicht allein da, wo ähnliche Wirthschafts-Gewerbe, welche im Eigenthum des Staats sich befinden, dem Gesuche entgegen stehen können, das Oberamt hierauf aufmerksam zu machen, sondern auch demselben seine Ansicht über die im Fall der Konzession anzusetzenden Gebühren mitzutheilen.
5) Nach eingelangter Aeußerung des Gemeinderaths und des Kameralamts ist es Sache des Oberamts, in Fällen, wo es sich von einer blos persönlichen Wirthschafts-Gerechtigkeit handelt, unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der etwa entgegenstehenden rechtlichen oder polizeilichen Gründe, über das Gesuch zu erkennen, und hienach die Konzession entweder zu ertheilen oder abzuschlagen; in Fällen aber, wo eine dingliche Wirthschafts-Gerechtigkeit nachgesucht wird, die Bittschrift unter Anschluß jener Aeußerungen und unter Beifügung seines eigenen Gutachtens mit Beibericht an die Kreis-Regierung einzusenden, welche sofort das Geeignete hierauf zu verfügen hat.
6) Wird die Konzession ertheilt, so ist zugleich mit ihr auch der Ansatz der zu entrichtenden Gebühren auszusprechen. Zu Vermeidung von Mißverständnissen sind die Zahlen hiebei stets mit Worten auszuschreiben.
7) Diese Gebühren sind im Allgemeinen nach der Ordnung und Instruktion für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschafts-Gefälle vom 4. März 1815 (Staats- und Reg.Bl. von 1815, Nro. 16, Beil. S. 133) zu bemessen [337]).
8) Was den Betrag des Konzessionsgelds betrifft, so wird solches nach der Umgeldsordnung vom Jahr 1815, §. 9 [338]) und den bisherigen Vorgängen nach folgenden Klassen und Zwischenstufen angesetzt:
a) bei den Schild-Wirthschaften mit dinglichem Rechte,
in der ersten Klasse 100 fl. bis 120 fl.,
in der zweiten Klasse 60 fl. 70 fl. 80 fl. oder 90 fl.,
in der dritten Klasse 25 fl. 30 fl. 35 fl. 40 fl. oder 50 fl.,
(mit nur persönlichem Rechte durchaus die Hälfte obiger Ansätze);
950 ‖ b) bei den Speise-Wirthschaften,
in der ersten Klasse 40 bis 50 fl.,

337) Vergl. die Uebersicht der Wirthschafts-Abgaben in §. 3 der erwähnten Vollziehungs-Instruktion.
338) Jetzt nach Art. 5 des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827, wo übrigens im Wesentlichen die gleichen Sätze bestimmt sind.

in der zweiten Klasse 20 fl. 24 fl. 30 fl. oder 36 fl.,
in der dritten Klasse 12 fl. 15 fl. oder 18 fl.;

c) bei den beständigen Weinschenken 5 fl. 6 fl. 8 fl. 10 fl. oder 12 fl. (bei unbeständigem Ausschank erkauften Weins oder Obstmostes mit Einschluß des Rekognitionsgeldes auf 1 Eimer Wein 30 kr., und auf 1 Eimer Obstmost 15 kr.);

d) bei den Bierschenken 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.;

e) bei den Branntwein- und Essigschenken, und zwar
aa) Schenken im Ort 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.,
bb) Hausirer eben so,
cc) wenn beide Gewerbsarten mit einander verbunden werden 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.;

f) bei Obstmost-Schenken 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.;

g) bei Bier-, Branntwein-, Essigbraereien, die im Großen und fabrikmäßig betrieben werden, mit oder ohne Ausschank,
mit dinglichem Rechte 80 fl. 100 fl. 120 fl. oder 150 fl.,
mit persönlichem Rechte die Hälfte;

h) bei Bierbraereien im Kleinen (persönlich) mit oder ohne Ausschank 15 fl. 20 fl. 25 fl. 30 fl. oder 40 fl.;

i) bei Branntwein-Brennereien im Kleinen mit dem Ausschank im Ort 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.,
wenn aber kein Ausschank damit verknüpft, und der Brennhafen nur vermiethet, und Andern um den Lohn gebrannt wird, 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.;

k) bei Essigstedereien im Kleinen mit oder ohne Ausschank 10 fl. 15 fl. 20 fl. 25 fl. oder 30 fl.,
(das Recht zu Hausiren muß von den Brennern und Essigstedern in jedem Falle (g—k) besonders nachgesucht, und dafür die obige Konzessionstaxe (lit. e. bb) besonders bezahlt werden);

l) bei unbeständigem Weinschank, mit eigenem Gewächse, wenn er bis ins zweite Quartal fortdauert, 1 fl.;

m) bei Erweiterung oder Transferirung einer schon früher erlangten Berechtigung die in dem angeführten Gesetze §. 9 bestimmten Gebühren.

9) Bei Ausmittlung der Klasse und Stufe im einzelnen Falle ist theils || auf die Beschaffenheit des Orts, ob er 951
nämlich eine Stadt, oder ein Dorf oder Weiler, wie groß sein Umfang und seine Bevölkerung sey, ob sich eine besuchte Straße hindurch ziehe, ob mehrere Bezirksbeamte ihren Wohnsitz darin haben, ob Jahrmärkte darin gehalten, ob bedeutender Handel und Gewerbe darin betrieben werden, ob eingepfarrte Orte dazu gehören oder nicht, theils auf die Anzahl der schon früher im Orte vorhandenen Wirthschaften zu sehen; auch sind die von dem Steuer-Collegium bisher unter ähnlichen Umständen ausgeschriebenen Ansätze als Anhaltpunkte zu behandeln.

10) Sollte hiebei die Ansicht des Oberamts von der des Kameral-Amts abweichen: so ist Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erstatten, welche, nöthigenfalls, unter Rücksprache mit dem Steuer-Collegium, über die Größe des anzusetzenden Konzessions-Gelds zu entscheiden hat.

11) Von jeder Konzession, so wie von dem Betrage der dafür angesetzten Gebühren, hat das Oberamt dem Kameralamt schriftliche Nachricht zu geben. Dieses ist verpflichtet, die Mittheilung dem

mit der Erhebung des Umgelds beauftragten Beamten zuzustellen, der sie seiner Rechnung beizulegen hat.

Außerdem haben die Kreis-Regierungen über die von ihnen ertheilten Konzessionen und angesetzten Gebühren ein namentliches Verzeichniß nach Oberamtsbezirken zu führen, und solches nach Ablauf eines jeden Quartals dem Steuer-Collegium zu übergeben. Ein gleiches Verzeichniß haben die einzelnen Oberämter über die Konzessionen, die sie selbst ertheilt haben, und über die dafür angesetzten Gebühren mit jedem Quartal an das Steuer-Collegium einzusenden [339]).

12) Die Gesuche um Erlaubniß zu Aufstellung eines Billards oder Errichtung eines Kaffeehauses sind eben so wie die Gesuche um Ertheilung einer dinglichen Wirthschafts-Gerechtigkeit unter oberamtlichem Beiberichte bei den Kreis-Regierungen einzureichen, welche im Falle der Konzession die in der Taxordnung vorgeschriebene Taxe dafür anzusetzen haben [340]).

Stuttgart den 10. Dezember 1821.

Schmidlin. Weckherlin.

---

901 [Nr. 92.] Verfügung des evangel. Consistorium vom 11. Dezember,

die Schul-Provisorate betreffend [341]).

Sämtlichen Dekanaten wird hiemit aufgegeben, innerhalb zehen Tagen an die unterzeichnete Stelle zu berichten, welche Provisorate in ihren Diöcesen noch unbesetzt sind. Auch wird denselben bemerkt, in Zukunft in den Berichten zu den Gesuchen der Provisoren um Versetzung ausdrücklich anzugeben, ob sie ihre Stelle, wofern deren Besetzung ihrer Befugniß unterliegt, selbst mit einem tauglichen Subjekt zu ersetzen wissen, oder deren Wiederbesetzung von dem Consistorium erwarten. In denjenigen Fällen aber, in welchen die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt sieht, einen Provisor von Amts wegen innerhalb eines Quartals auf eine andere Stelle zu versetzen oder zu berufen, wird jedesmal, um in der Schule keinen Stillstand herbeizuführen, ein Stellvertreter desselben von dem Consistorium sogleich abgeordnet werden.

Stuttgart den 11. Dezember 1821. Wächter.

---

3 [Nr. 1. v. 1822.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 24. Dezember,

die Bezahlung der kleinen Montirungs- und Extragelder der Gensd'armerie-Mannschaft betreffend.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 9. Juli d. J. wegen Bezahlung der Löhnung und Verpflegungsgelder an die Gensd'armerie (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 47. S. 439) wird den Oberämtern und Amtspflegen nachträglich eröffnet, daß der Betrag der den Gensd'armen gebührenden Extragelder für Anschaffung der kleinen Mon-

339) Vergl. §. 11. der K. Verordnung vom 28 Juni 1823, wo in der Beilage Lit. C. ein Formular zu einem solchen Verzeichniß zu finden ist, und §. 22 der Instruktion vom 11. Dez. 1827.

340) Jetzt die in dem Sportel-Tarif vom 23. Juni 1828 in den Rubriken: „Billard" und „Kaffeehaus" bestimmte Sportel.

341) Vergl. die Dekrete ꝛc. vom 19. Jan. 1810, 7. Aug. 1812, 31. Mai 1813, und das Volks-Schulgesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 50.

tirung ꝛc. von Anfang des laufenden Etatsjahrs an auf jährliche 12 fl. 55 kr. 5 hl. für jeden Mann festgesetzt ist [342]).

Die Amtspflegen haben daher diese Extragelder auf jedesmalige Anweisung der Bezirks-Kommandanten, in halbjährigen Raten, somit auf den letzten Dezember d. J. erstmals im Namen und auf Rechnung der Staatskasse an die Gensd'armes zu bezahlen.

Stuttgart, den 24. Dezember 1821. Schmidlin.

[Nr. 1. v. 1822.] Verfügung des Studienraths vom 24. Dezember, 18

die Einsendung von Nachrichten wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Redaktion der den Kalendern beizufügenden Markt-Verzeichnisse betreffend.

Es hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, eine neue Sammlung der Nachrichten zu veranstalten, welche als Grundlage für die jährliche Fertigung des den Landeskalendern beizufügenden Verzeichnisses der Jahrmärkte und der Tage, auf welche sie je in dem betreffenden Jahre fallen, erfordert werden.

In dieser Rücksicht wird sämtlichen Königl. Oberämtern aufgegeben, innerhalb vier Wochen zum Königl. Studienrath zu berichten, welche ihrer Amtsorte zu Abhaltung von Jahrmärkten berechtigt sind, und mit dem dießfallsigen Bericht auf besondere, je jedem einzelnen Ort, welcher eine solche Berechtigung hat, zu widmenden Beilagen, die für obigen Zweck erforderlichen näheren Nachrichten theils a) über die Beschaffenheit eines jeden Markts (Gegenstände des Markt-Verkehrs), theils b) über die Zeit der Abhaltung anzugeben. Bei a) wird bemerkt, ob der Markt Krämer- oder Viehmarkt, oder beides zugleich ist; so wie auch sonstige etwaige eigenthümliche Bestimmungen des Marktes, z. B. ob er Roß-, Schaf-, Flachs- ꝛc. Markt sey, anzugeben sind.

b) In Beziehung auf die Zeit der Abhaltung wird angegeben:

1) ob der Markt nur Einen oder mehrere, und wie viel Tage daure;
2) welcher Tag für gewöhnlich zu Abhaltung des Marktes oder wo der Markt mehrere Tage dauert, für den Anfang desselben bestimmt sey;
3) welche Regel in Absicht auf die Verlegung des Marktes nach Beschaffenheit des Wochentages, auf welchen der sonst gewöhnliche Termin fällt, Statt findet. Hieher gehören insbesondere folgende Fälle:

Wenn der Markt für gewöhnlich auf einen bestimmten Monats- oder Heiligen- (Namens-) Tag (z. B. auf 1. Juli, auf Laurentii ꝛc.) gelegt ist, wie wird es gehalten, wenn dieser Tag auf einen solchen Wochentag fällt, welcher nicht zu Abhaltung des Marktes geeignet ist; z. B. auf einen Sonntag?

Wenn der Markttag durch einen Heiligentag so bestimmt ist, daß er an einem gewissen Wochentag vor‖ oder nach demselben gehalten werden soll, z. B. Dienstag vor Laurentius 19
Dienstag nach Gallus ꝛc., wie wird es gehalten, wenn jener Heiligentag selbst auf einen solchen Wochentag, z. B. Dienstag fällt? wird alsdann der Markt an diesem Dienstag oder vor oder nach abgehalten?

4) Sind Krämer-, Vieh- ꝛc. Markt geschieden, so sind die Zeitbestimmungen für jeden eigens anzuzeigen.

---

342) Ebenso bestimmt in der K. Verordnung vom 5. Juni 1825, §. 53.

Da sehr daran gelegen ist, daß man bei der Redaktion der Kalender in Zeiten von den befragten Notizen in Kenntniß gesetzt werde; so erwartet man die genaue Einhaltung des zu Einsendung derselben bestimmten Termins.

Zugleich bemerkt man noch weiter folgendes:

1) Wenn in Zukunft bleibende Veränderungen mit Jahrmärkten vorgehen, so sind solche in Gemäßheit der Verordnung vom 19. März 1821 (Reg.Bl. von 1821 Nro. 19) jedesmal dem K. Studienrathe von dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, und
2) in Gemäßheit eben dieser Verordnung ist es gedachter Stelle zur Kenntniß zu bringen, wenn, unerachtet der getroffenen Vorkehrungen zu Richtigstellung der den Kalendern beigefügten Markt-Verzeichnisse, dennoch in dieselbe etwa eingeschlichene Unrichtigkeiten bemerkt werden.
3) Ausländische Orte, welche wünschen, daß Nachrichten von ihren Jahrmärkten in den diesseitigen Kalender aufgenommen werden, können sich deshalb unmittelbar an die Kalender-Admodiateurs in Reutlingen [343]), oder an den mit der Redaktion der Markt-Verzeichnisse beauftragten Professor Gayler daselbst [344]) wenden.

Stuttgart den 24. Dezember 1821. Süskind.

---

343) Jetzt Buchdrucker C. F. Hering in Stuttgart, s. die Bekanntmachung vom 25. April 1840.

344) Jetzt Professor Schott in Stuttgart.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1821.

Dekret des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Ober-Tribunal-Prokuratoren, vom 12. Januar, 41

betreffend: die Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten in den einzureichenden Beschwerdeschriften [345]).

Da man schon vielfältig wahrzunehmen gehabt hat, daß die Ober-Tribunal-Prokuratoren in ihren, bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals einzureichenden Beschwerdeschriften der Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten in denselben entweder nur in ganz allgemeinen Ausdrücken und nicht unter Hinweisung auf die Akten voriger Instanz erwähnen, oder aber die Beurtheilung, ob die Förmlichkeiten beobachtet worden seyen, dem richterlichen Ermessen überlassen: so werden sämtliche Ober-Tribunal-Prokuratoren andurch angewiesen, künftig sowohl das Vorhandenseyn der erforderlichen Appellationssumme, als die Wahrung der Nothfristen zu Einlegung der Berufung und zu Einführung der Appellation, bestimmt und unter Hinweisung auf die || Akten 42 voriger Instanz, bei Vermeidung mißliebiger Verfügungen, in ihren einzureichenden Beschwerde-Ausführungen rechtsgehörig nachzuweisen.

Erlaß des Justiz-Ministeriums an die Gerichtshöfe, vom 11. April, 15

betreffend: die Unzuläßigkeit eines Rekurses gegen Straf-Verfügungen der Administrativstellen an den Richter, und eines Aufschubs der Straf-Vollziehung im Falle eines an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungsgesuches.

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein von der Administrativstelle mit der Strafe der Werths-Confiskation belegter und von dem K. Geheimen-Rathe, als letzter Rekurs-Instanz, abgewiesener Accise-Defraudant sofort einen weiteren Rekurs bei den höheren Justizstellen versucht, und, als er von solchen zurückgewiesen wurde, erklärt hat, die Landstände um Verwendung anrufen zu wollen, und daß sodann, weil das exequirende Oberamtsgericht, an welches der Gestrafte sich gewendet hatte, sowohl durch den ergriffenen (in solchen Fällen ganz unzuläßigen) Rekurs an den Richter, als auch durch die nachherige Erklärung in

345) Vergl. die K. Verordnung vom 22. Sept. 1819, §. 15.

Beziehung auf die Landstände, eine Suspension der Straf-Vollziehung irrigerweise für begründet erkannte, eine große Zögerung in der Exekution herbeigeführt wurde.

Um ähnlichen Zögerungen zu begegnen, welche sich auch anderwärts durch offenbar unrichtige Auslegung der §§. 95 und 38 der Verfassungs-Urkunde, so wie der Rekursverordnung vom 8. Mai 1818 ergeben könnten, sieht man sich veranlaßt, dem Gerichtshofe hiemit den Auftrag zu ertheilen, sämtliche Oberamtsgerichte des — Kreises für etwa vorkommende Fälle dahin zu instruiren, daß

1) gegen die von Administrativstellen innerhalb ihres Ressorts erkannten Straf-Verfügungen kein Rekurs an den Richter stattfinde, und daß
2) durch die Erklärung eines Bestraften, die Verwendung der Landstände nachsuchen zu wollen, oder auch durch eine bei denselben bereits erhobene Beschwerde keineswegs der Aufschub einer Straf-Vollziehung bewirkt werden könne, da eine Suspenswirkung lediglich durch die Berufung an eine ordentliche gesetzliche Rekurs-Instanz und durch die Beobachtung der gesetzlichen Fristen bedingt ist.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals, vom 9. Juni, 16

betr.: die Strafbefugniß der Stadträthe in Legalsachen.

Man hat das Anbringen des Senats in Betreff der Anfrage wegen Erkennung von Legalstrafen, welche das den Stadträthen eingeräumte Strafmaß übersteigen, eingesehen, und gibt demselben zu erkennen, daß man seine Ansicht, wonach die Stadträthe keine ihre Strafbefugniß [346]) übersteigende Legalstrafe zu erkennen befugt sind, vollkommen theile.

Indem man nun dem Senate überlassen haben will, hienach den Stadtrath in — bescheiden zu lassen, wird demselben zugleich aufgegeben, davon auch alle übrigen Oberamtsgerichte und Stadträthe durch die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe zu ihrer Nachachtung in Kenntniß setzen zu lassen.

Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Schul-Inspektorate vom 26. Juni, 394

betreffend: die von Schullehrern abzuschließenden Verträge über Dienstbesoldungen [347]).

Man hat wahrgenommen, daß sich Schullehrer selbst zum eigenen Nachtheile von ihren Gemeinden zu Verträgen über die Dienstbesoldung, oder einen Theil derselben, verleiten lassen. Da durch eine solche Nachgiebigkeit die endliche Berichtigung des Dienst-Einkommens aufgehalten wird, und dem Nachfolger Verdrießlichkeiten, auch dem Dienste selbst Nachtheile erwachsen, so hat das Schul-Inspektorat den Schullehrern ernstlich aufzugeben, von jedem Vertrage, welchen sie über ihre Diensteinkommen als Schullehrer, Meßner oder Organisten, sey es für ihre Dienstzeit oder für eine bestimmte Folge von Jahren, zu schließen gedenken, vor dem Abschlusse die vorläufige Anzeige zu machen und Weisung zu erwarten.

---

346) S. §§. 15 und 16 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.
347) Vergl. hinsichtlich dieser Besoldungen das Volks-Schulgesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 30, 34, 36, 37, 40.

Das Schul-Inspektorat wird über solche Verträge und jede Verkürzung des Einkommens, welche sich ein Schullehrer gefallen lassen wollte, wachen und nach genauer Erkundigung berichten.

Erlaß des Finanz-Ministerium an den [vormaligen] Forstrath, vom 28. Juni, 445

betreffend: die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hof-Domänen-Kammer und die ihr untergeordneten Beamten [348]).

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 23. Juni d. J. solle die K. Hof-Domänenkammer die Administration ihrer eigenthümlichen Waldungen mit dem Rechte, die Forst- und Jagdpolizei in denselben auszuüben, die in ihren Waldungen vorfallenden Forst- und Jagd-Excesse durch ihre Beamte nach der Vorschrift der K. Gesetze und Verordnungen bestrafen, und die angesetzten Strafen für die K. Hof-Domänenkammer einziehen zu lassen, vom 1. Juli d. J. an übernehmen.

In Hinsicht des, der K. Hof-Domänenkammer zugestandenen Forst- und Jagdpolizeirechts findet alles dasjenige seine Anwendung, was sowohl in der K. Verordnung vom 7. Juni 1818, die Organisation der Forst-Verwaltung betreffend, als auch in der Instruktion der K. Ober-Förster vom 31. Dezember 1818, in Beziehung auf die Verhältnisse der Grundherrschaften des hohen und niedern Adels bestimmt ist. Namentlich wird die Oberaufsicht, welche den K. Forstbehörden über die Wald-Wirthschaft in den Waldungen der Grundherrschaften, so wie über das grundherrliche Forst- und Jagdpersonal kraft der Gesetze zusteht, denselben auch in Hinsicht auf die Forst-Verwaltung in den Hofkammer-Waldungen und auf das hofkammerliche Forstpersonal vorbehalten.

|| Insbesondere aber ist 446

1) den Beamten der K. Hof-Domänenkammer die gleiche Straf-Befugniß wie den K. Forstämtern, nämlich bei Legalstrafen und Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl., und bei Gefängnißstrafen bis auf die Dauer von drei Tagen zu erkennen, eingeräumt worden.
2) Solle die Abrügung der von dem Staats-Forstpersonale in den hofdomänenkammerlichen Waldungen entdeckten Forst- und Jagd-Frevel bei dem betreffenden K. Forstamte geschehen, hingegen die Strafe, nach Abzug des Rugdrittels für den Anbringer, der K. Hof-Domänenkammer überlassen werden.
3) Diejenigen Straffälle, welche außerhalb der Grenzen der den hofkammerlichen Beamten eingeräumten Strafbefugniß liegen, oder welche wegen zweifelhafter Beurtheilung zur höhern Entscheidung zu bringen sind, sollen der betreffenden K. Finanzkammer zur Bestrafung oder Entscheidung vorgelegt werden. Ebenso sollen
4) über Rekurse gegen Straf-Verfügungen der Beamten der K. Hof-Domänenkammer die Kreis-Finanzkammern erkennen, wo hingegen Straf-Akkorde oder Straf-Nachlaßgesuche aus Billigkeits-Gründen, oder im Wege der Gnade, an das K. Hof-Domänen-Kammer-Collegium, als die geeignete Behörde, zu bringen sind.

---

348) S. auch die dießfällige Bekanntmachung vom 18. Okt. d. J., oben S. 136.

16 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 7. Juli,

betr.: die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806 auf vorsätzliche Veruntreuungen bei Verwaltung von Naturalien.

(Dieses Gesetz ist durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 außer Wirkung gekommen. S. daselbst Art. 423 und 424 und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 88.)

318 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Studienrath, vom 25. August,

betreffend: die Anrechnungen der Pädagogarchen bei Schul-Visitationen.

Dem K. Studienrathe wird in Betreff der Anrechnung der Pädagogarchen von den Schul-Visitationen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Reisekosten des Pädagogarchen von den erst neuerlich angeordneten Visitationen bei den lateinischen Schulen in katholischen Städten [349]) werden mit Ausnahme desjenigen, was nach den bestehenden Verordnungen von den Gemeinden beizutragen ist (der Diäten des Visitators und der Verköstigung seines Kutschers während der Visitation, auch der Honorare des Visitators), ebenso wie es bei den evangelischen Orten in der Regel der Fall ist, aus der Staatskasse bezahlt.

2) In denjenigen Orten, wo ein Dekan aus einem andern Orte als Conviſtator beizuziehen ist, können diesem die Diäten und Reise-Kosten um deßwillen nicht aus der Staatskasse erstattet werden, weil nach der Communordnung die Kosten von Beiziehung der Lokalbehörden zu den Visitationen der lateinischen Schulen allein auf die Gemeinde- und Stiftungskassen fallen, und diese sogar zu der Belohnung des visitirenden Pädagogarchen beizutragen haben. Eben so wenig hat ein solcher Conviſtator auf das dem Pädagogarchen ausgesetzte Honorar Anspruch zu machen, sondern derselbe ist nur zu derjenigen Anrechnung berechtigt, welche die Communordnung ihm bei Kirchen-Visitationen verwilligt [350]).

3) Was die Anrechnung besonderer Taggelder von Seiten der Pädagogarchen neben den Diäten und Honoraren betrifft, so würde der für die Zuläßigkeit der Taggelds-Anrechnung angeführte Grund, daß der Pädagogarch in dieser Eigenschaft keinen besondern Gehalt beziehe, nur dann entscheidend seyn, wenn derselbe während seiner Visitationsgeschäfte für das eigentliche Amt einen Amtsverweser zu belohnen hätte.

Insofern aber dieses nicht der Fall ist, sondern der Pädagogarch auch während der Visitationszeit seine ganze Besoldung
319 fortbezieht, so kann die || Anrechnung eines besondern Taggelds, als ohnedieß dem Diäten-Regulativ von 1808, §. 15 [351]) zuwider, nicht gestattet werden.

4) Da die Pädagogarchen mit der Visitation kleinerer lateinischen Schulen nur je alle zwei Jahre bemüht sind, so kann denselben auch nur auf das Jahr, in welchem sie wirklich eine Visitation vornehmen, das communordnungsmäßige Honorar zukommen.

Der K. Studienrath hat sich nun nach allem diesem genau zu achten.

349) S. das Dekret vom 5. März d. J., oben S. 9.

350) Jetzt die Verfügung vom 26. Aug. 1828, die Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen der Dekane betreffend.

351) S. das Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822, §. 1.

Auszug aus einem Erlasse des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 11. September, 478

betreffend: verschiedene auf die Besteurung der Besoldungen sich beziehende Entscheidungen.

Da in Betreff der durch das Abgabengesetz vom 29. Juni d. J. angeordneten Besoldungssteuer mehrere Anfragen darüber eingekommen sind:

1) wie weit der Begriff vom Staats-, Communal- ꝛc. Amt in jener Beziehung sich erstrecke; 479
2) ob unter den Substituten, deren Einkommen nach dem §. 26, lit. b. des Gesetzes der Besteurung unterworfen ist, bloß examinirte und beeidigte Substituten oder überhaupt alle Schreibereis-Gehülfen verstanden seyen;
3) welchen Staatsdienern ihre Amtswohnungen als wirklicher Besoldungstheil verliehen, und daher in Gemäßheit der §§. 28 und 29 jenes Gesetzes in das steuerbare Einkommen derselben einzurechnen seyen, u. s. w.

so sieht man sich veranlaßt, zu Belehrung der K. Ober- und Cameral-Beamten folgende Erläuterungen zu ertheilen:

ad 1) sind die Besoldungen und Gehalte, welche aus Staats-, Gemeinde- und sonstigen Corporations-, so wie aus gutsherrlichen Kassen bezogen werden, der Besoldete mag ein Amt haben, welches er will, der Besteuerung unterworfen.

Ebenso unterliegt

ad 2) das Einkommen aller Schreibereigehülfen der Besteuerung, da das Gesetz nicht bloß von examinirten und beeidigten, sondern von Substituten im Allgemeinen spricht.

ad 3) Da nur bei den Oberamtsrichtern, Oberamtmännern und Cameral-Verwaltern, bei jenen beiden durch das fünfte Organisations-Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 8 und 9, und bei den letztern durch die Verordnung vom 4. Juni 1819, §. 10, gesetzlich ausgesprochen ist, daß die Amtswohnungen derselben weder bei Dienstveränderungen, noch bei Berechnung der Pensionen, Umzugskosten ꝛc. als Gehaltstheile in Anschlag gebracht werden; so kann nur diesen Beamten, und auch diesen nur dann, wenn sie in die neuen normalmäßigen Besoldungen eingetreten sind, allen übrigen Staatsdienern hingegen, welche eine sogenannte Amtswohnung genießen, die Weglassung eines Ansatzes für dieselbe aus ihren Besoldungs-Fassionen nur in dem Fall gestattet werden, wenn sie nachzuweisen im Stande sind, daß ihnen ihre Wohnung ausdrücklich nicht als Besoldungstheil oder statt der Besoldung ausgesetzt sey, u. s. w.

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Gerichtshöfe, vom 17. September, 42

betreffend: die Obliegenheit der Prokuratoren, die ihrer Partei anberaumten Termine von Amtswegen zu wahren.

Da sich vor Kurzem der Fall ereignet hat, daß ein Ober-Justiz-Prokurator den seiner Partei anberaumten peremtorischen Gegenbeweis-Termin versäumt, und in seiner Verantwortung sich damit entschuldigt hat, daß er in der betreffenden Sache nicht Schriftverfasser gewesen, sondern nur die Prokura gehabt und die ihm von seiner Partei zugekommenen Schriften ohne Aufenthalt dem Gerichtshofe übergeben habe, ein solcher Entschuldigungsgrund aber schlechterdings nicht genügen kann,

vielmehr ein jeder Gerichtshofs-Anwalt schon als solcher die seiner Partei anberaumten dilatorischen oder peremtorischen Termine von Amtswegen, und ohne von seiner Partei hiezu besonders aufgefordert oder Schriftverfasser derselben zu seyn, mit Sorgfalt zu wahren, und überhaupt alle Rechtsnachtheile von derselben abzuwenden verbunden ist, keineswegs also sich nur auf die Uebergabe der Schriften oder Uebermachung der richterlichen Beschlüsse an seine Partei zu beschränken hat: so hat man für nöthig erachtet, zu Verhütung unnöthiger, den Lauf der Justiz nur störender Incident- und Restitutions-Prozesse, welche durch dergleichen Versäumnisse eines Anwalts entstehen, dem K. Gerichtshofe hievon Notiz zu geben, mit dem Auftrage, die angehörigen Ober-Justiz-Prokuratoren gleichfalls zu ihrer Nachachtung von jenem Falle in Kenntniß zu setzen.

---

42 Auszug aus einem Erlasse des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Ober-Tribunals, vom 29. September[352]), betreffend: die Befugniß der Administrativstellen zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatlichen Verhältnissen beruhen.

Dem Senate wird in Betreff der mehrfältig zur Sprache gekommenen Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Regierungs-Behörden ꝛc. ꝛc. hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

43 || Anlangend die Frage von der Befugniß der Regierungsbehörden, in Verwaltungs-Gegenständen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, provisorische Verfügungen zu treffen, und in wiefern namentlich den Kreis-Regierungen zustehe, auch über streitige Rechts-Verhältnisse außergerichtliche Bescheide, mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg, zu ertheilen? so haben Seine Königl. Majestät, nach weiterer Begutachtung dieses Gegenstandes durch den K. Geheimen-Rath, vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. hierüber auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Vorschriften verordnet, daß

1) die Regierungsbehörden sowohl bei Gegenständen, welche die Fürsorge der Polizei in Anspruch nehmen, als auch sonst in Fällen, wo die Gesetze, namentlich das fünfte Edikt vom 18. Nov. 1817, §§. 39 und 65, und die Verordnungen vom 13. Sept. 1818 und $^{18}/_{22}$. September 1819, ingleichen die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819, sie zu einer außergerichtlichen Entscheidung besonders ermächtigen, diese Entscheidung nicht blos nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts, sondern auch nach Maßgabe der in jedem Falle eintretenden privatrechtlichen Gründe zu ertheilen befugt und verpflichtet seyen; daß dagegen
2) wo die Verbindlichkeit zu einer Leistung auf privatrechtlichen Verhältnissen beruht, und der Betheiligte sich auf die Entscheidung der Gerichtsbehörde beruft, eine provisorische Verfügung der Regierungsbehörde nur alsdann Statt finde, wenn das richterliche Erkenntniß ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit oder an-

---

352) Vergl. den Normal-Erlaß des Ministerium des Innern vom 3. Febr. 1825 (Erg.Bd. S. 325), betr. die Befugniß der Regiminalstellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden, und die Verfügung vom 7. März 1825, die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanzkammern betr.

derer staatspolizeilichen Zwecke nicht abgewartet werden könne; daß übrigens

3) in diesem Falle auf einer Seite zwar die Verfügung der Regierungsbehörde für das rechtliche Verhältniß der Betheiligten ganz unnachtheilig sey, und Letztere dadurch in Verfolgung ihrer Rechte, sowohl in possessorio, als in petitorio, nicht gehindert werden, auf der andern Seite aber auch weder die bloße Berufung auf den Rechtsweg die Verfügung der Regiminalbehörde unwirksam machen könne, noch die Gerichtsbehörde befugt sey, so lange sie nicht in dem einen oder dem andern der genannten Prozeßwege nach vorgängiger Verhandlung der Parteien erkannt, und hievon die Regierungsbehörde benachrichtigt habe, das Provisorium derselben aufzuheben oder ein anderes an dessen Stelle zu setzen ꝛc. ꝛc.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 3. Oktober, 136

betreffend: die zeitige Vornahme der Wahlen der Gerichts-Beisitzer[353]).

Nach einer Mittheilung des K. Justiz-Ministerium ist aus den Berichten, welche von den Gerichtshöfen über das Ergebniß der im Laufe d. J. nach Vorschrift des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818, §. 46, durch die Amts-Versammlungen vorgenommenen Wahlen neuer Oberamtsgerichts-Beisitzer an das Justiz-Ministerium erstattet worden sind, zu entnehmen gewesen, daß dieses Wahlgeschäft, welches spätestens mit dem Eintritte des Monats Juni d. J., als dem Zeitpunkte, da die Funktionen der im Jahre 1819 gewählten Oberamtsgerichts-Beisitzer aufhörten, vorzunehmen war, in mehreren Bezirken ungebührlich lange verzögert worden ist.

Da nun ein solcher Verzug leicht hemmend auf die Thätigkeit der Oberamtsgerichte einwirken und zu Unregelmäßigkeiten Veranlassung geben kann, so wird der Kreis-Regierung hiemit die Weisung ertheilt, die Anordnung zu treffen, daß in's Künftige die Wahlen neuer Ober-Amtsgerichtsbesitzer spätestens zu Anfang des Monats Juni vorgenommen werden, damit in allen Gerichtsbezirken des Königreichs je am 1. Juli der zweijährigen Periode die neugewählten Beisitzer in ihre amtlichen Verrichtungen an die Stelle der mit eben diesem Tage Abgehenden eintreten mögen.

Auch ist unmittelbar vor der Vornahme des Wahlakts den sämtlichen Mitgliedern der Amtsversammlung die Bestimmung des vierten Edikts, §. 46, mittelst Verlesung dieser Gesetzesstelle und etwaiger näheren Verständigung darüber, durch den Oberamtmann ins Gedächtniß zu rufen.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 6. Oktober, 136

betreffend die Frage: welche Behörde die Untersuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden?

Es ist aus Veranlassung eines Specialfalles die Frage entstanden: ob, wenn gegen einen Verwaltungsbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden, die Gerichts-

353) S. auch die Verfügung vom 26. Nov. 1822, die Wahlen der Gerichts-Beisitzer betreffend.

137 Behörde verlangen könne, || daß zuvörderst von der Verwaltungs-Behörde die Untersuchung der Dienstvergehen abgesondert vollführt, und erst dann die Akten ihr zu gleichmäßiger Untersuchung der gemeinen Vergehen und zu Fällung des Erkenntnisses über die ganze Untersuchungssache übergeben werden?

Im Einverständnisse mit beiden Ministerien der Justiz und des Innern hat nun der K. Geheimerath in diesem Specialfalle entschieden, daß zwar, wenn einem Verwaltungsbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich angeschuldigt werden, nach dem klaren Sinne des Art. 33 des zweiten [354]), und des Art. 197, Nro. 2, des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818, die ganze Untersuchung zur richterlichen Competenz sich eigne, daß aber zu Folge eben dieser Gesetzesstellen die Gerichts-Behörde befugt sey, Unterstützung von der Verwaltungsbehörde bei jener Untersuchung zu verlangen, und daß, wenn die Dienstvergehen den Hauptgegenstand der Untersuchung ausmachen, die gedachte Unterstützung von Seite der Verwaltungsbehörde auf die erschöpfendste und für die Beförderung des Geschäftsgangs dienlichste Weise dadurch geleistet werde, daß die Verwaltungsbehörde auf Ansinnen der Gerichts-Behörde zuvörderst die Untersuchung der Dienstvergehen selbstständig und nach eigenem Ermessen vollführe, und dann erst das Ganze der Gerichtsbehörde übergebe; daß daher die Verwaltungsbehörden es dem Dienste schuldig seyen, diese Art der Unterstützung unter der angegebenen Voraussetzung nicht zu verweigern.

Damit nun in vorkommenden Fällen keine unnöthigen Erörterungen hierüber Statt finden, so wird die Regierung von dieser Entscheidung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

423 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 11. Oktober,

betr.: die Ablösung und Verwandlung des Heuzehenten.

Durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. Reg.Bl. S. 327 ist die Ablösbarkeit der Heuzehenten mit dem sechzehnfachen Betrage des Gefälles ausgesprochen worden.

Da sich nun nicht überall sämtliche Besitzer zehentpflichtiger Wiesen zur Ablösung verstehen, Einzelne hingegen wünschen möchten, ihre Güter von der Zehententrichtung zu befreien, so ist in diesem Falle nach der Analogie des zweiten K. Edikts vom 18. November 1817, S. 6, §. 10, rücksichtlich der Theilgebühren zu verfahren, und eine ständige Abgabe für den Heu-, und, wo der Oehmdzehente eingeführt ist, auch für diesen nach dem Durchschnittsertrage der letzteren zwölf Jahre einzuführen, welche jährlich aus Einer Hand zu entrichten, übrigens auf die einzelnen Güterstücke zu zerschlagen und darüber ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, das bei eintretenden Partial-Loskäufen zu Grund zu legen ist.

---

406 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 11. Oktober,

betreffend: die Pachtschillinge von verpachteten Staats-Domänen.

Um die Pachtschillinge der Staats-Domänen mit dem Gutsertrage in richtigem Verhältnisse zu erhalten, und sowohl die Pachtherrschaft,

354) S. §. 101 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

als die Pächter vor Nachtheil zu sichern, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. genehmigt, daß bei Verpachtung der Staats-Domänen ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtschillings in denjenigen Getreidegattungen, welche auf || dem 407
Pachtgute am häufigsten gebaut werden, angesetzt, zugleich aber den Pächtern freigestellt werde, ob sie die Pachtfrüchte in Natur liefern, oder sie in denjenigen Preisen bezahlen wollen, welche alljährlich zur Verfallzeit die laufenden seyn werden.

Der Finanzkammer wird solches zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß den Pächtern ausdrücklich zur Bedingung zu machen ist, alle Jahre vor Martini darüber, ob sie die Bezahlung mit Geld der Natural-Lieferung vorziehen, sich zu erklären, und den Geldbetrag für die Pachtfrüchte zur Verfallzeit richtig abzutragen [355]).

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 12. Oktober, 137

betreffend: die Maaßregeln zu Verhütung von Unglücks-Fällen bei Staatsbauwesen.

Der Kreisregierung wird auf den Befehl Seiner Königlichen Majestät vom 10. Oktober d. J. eröffnet, daß, da sich neuerlich bei verschiedenen Staatsbauwesen öfters Unglücksfälle ereignet haben, wodurch Bauleute beschädigt worden sind, oder das Leben verloren haben, künftighin nicht nur überhaupt die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet werden solle, um dergleichen Unglücksfälle zu || verhüten, 138
und daß zu diesem Ende insbesondere jedesmal einem Zimmermanne die genaueste Aufsicht bei Errichtung und Besteigung der Gerüste eigens übertragen und zur Pflicht gemacht, sondern auch daß überdieß dem das Bauwesen übernehmenden Werkmeister bei Errichtung des Bauakkords ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden solle, für alle dergleichen Unglücksfälle, die durch Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätten abgewendet werden können, die Verantwortlichkeit, so wie die daraus entstehenden etwaigen Heilungs-, Verpflegungs- und Entschädigungskosten der Verunglückten übernehmen zu müssen, ohne daß hiezu von Herrschaft wegen im Mindesten etwas beigetragen werde.

Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, vom 25. Oktober, / 10. November, 75

betreffend die Frage: ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814 vermißten Soldaten bis in ihr siebenzigstes Lebensjahr bei Erbschaften, die ihnen erst seit dem 2. August 1817 angefallen wären, eine Portion zu berechnen, und von den übrigen Erben als Empfänger derselben Caution zu leisten sey?

Auf die von den Pupillen-Senaten der Kreisgerichtshöfe eingekommenen Berichte in Betreff der Frage:

ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814 vermißten Soldaten, bis in das siebenzigste Lebensjahr jedes Einzelnen, die ihnen erst seit dem 2. August 1817 angefallenen Erbschaften zu berechnen, und deßhalb von den übrigen Erben als Empfängern solcher Erbtheile Caution zu leisten sey?

355) Vergl. die Verfügung vom 13. Jan. 1835, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.

hat der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals diesen Gegenstand dem K. Justiz-Ministerium mittelst Anbringens vorgelegt.

Das K. Justiz-Ministerium hat hierauf dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals, insofern der befragte Gegenstand auch seinen Geschäfts-Kreis berührt, und die dabei in Vorwurf kommenden Fragen leicht im förmlichen Rechtswege zur Erörterung kommen können, die Sache zur Berathung mitgetheilt, zugleich aber seine Ansicht darüber zum Behuf näherer Erwägung und weiterer Communikation mit dem Pupillen-Senate dahin ausgesprochen:

daß nach dem Inhalte der Gesetze vom 28. Februar 1817 und 9. März 1818, wie ihn das K. Justiz-Ministerium, unter Zugrundlegung des von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium unter dem 17. Februar 1817 über diesen Gegenstand erstatteten Gutachtens, auslege, die vermißten Soldaten || sowohl aus dem 76
sächsischen und dem ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814, als aus dem russischen von 1812 und 1813, und aus allen vorgehenden Feldzügen vom 2. Februar 1817, und beziehungsweise vom 2. August 1817 an, nicht mehr erbfähig seyen, und von da an beerbt werden können; daß man folglich dieselben bei Theilungen von Erbschaften, welche nach den erwähnten Terminen eröffnet worden, als für todt angenommen, nicht mehr zu berücksichtigen, und ihnen weder realiter noch eventualiter einen Erbtheil zu berechnen und auszuscheiden habe; diejenigen aber, welchen diese ausgefallenen Erbtheile durch das Anwachsungsrecht zu Theil werden, zu einer Cautions-Leistung nicht verbunden seyen, indem diese Verbindlichkeit sich nach den Worten des Gesetzes bloß auf das, den Vermißten vor den erwähnten Terminen angefallene, an ihre Präsumtiverben ausgefolgte Vermögen beziehe, übrigens so viel die aus dem russischen Feldzuge von 1812 und 1813 Vermißten betreffe, auch bei dem Vermögen der letztgenannten Gattung nicht Statt finde.

Dabei verstehe es sich aber von selbst, daß, wenn ein solcher seit dem sächsischen und ersten französischen oder seit dem russischen und allen vorgehenden Feldzügen Vermißter zurückkomme, sey es früher oder später, die Pflicht der Erstattung von Seite des Besitzers der Erbschaft eintrete, und zwar ohne Unterschied zwischen demjenigen Vermögen, worüber er Caution geleistet, und dem erst später erworbenen, so weit es noch vorhanden oder der Besitzer zahlungsfähig sey, wie solches auch bei den gewöhnlichen Verschollenen Statt findet.

Eine weitere Fürsorge für solche Abwesende, wie die obenerwähnten, verlange das Gesetz nicht, vermuthlich deßwegen, weil dieselben eines Theils, wenn sie nicht innerhalb des Termins wiederkehren, als Ungehorsame anzusehen und durch die erlassene öffentliche Ladung als solche bezeichnet seyen (was bei gewöhnlichen Verschollenen nicht Statt finde), andern Theils aber, und vorzüglich weil bei der innern Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes die erbberechtigten Verwandten nicht über die Maaßen mit Cautions-Leistungen beschwert werden dürfen, deren Aufbringung ihnen häufig unmöglich werde, und wodurch somit die Realisirung ihrer Erbrechte leicht vereitelt werden könnte.

Nachdem nun der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals seine vollkommene Beistimmung zu den in dem Bisherigen näher entwickelten
77 Ansichten über den vorliegenden || Gegenstand ausgesprochen, und zu gleichförmiger Behandlung desselben auch den Pupillen-Senat aufgefordert; so hat man auch von Seite des Pupillen-Senats des K.

Ober-Tribunals unter dem heutigen den Beschluß gefaßt, die nämlichen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen, und hiernach auch die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe zu instruiren.

Indem man hievon den Pupillen-Senat, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen, in Kenntniß setzt, wird demselben eröffnet, daß die Bescheidung der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, und durch diese der K. Oberamtsgerichte, von dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals noch erfolgen werde.

Auszug aus einem Erlasse des evangelischen Consistorium an die Dekanatämter, vom 19. Dezember, 347

betreffend: die Abhör der Schulfonds-Rechnungen [356]).

2c. 2c. 2c.

Endlich

VII. sieht man sich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Rechnungen über den Schulfonds alljährlich von den Pfarrern dem Kirchen-Convente des Orts vorgelegt, von demselben abgehört und genehmigt werden.

Die Dekane haben bei jeder Kirchen-Visitation besondere Nachfrage zu halten, und am geeigneten Orte der Pfarr-Relation zu bemerken, ob dieser Verordnung Folge geleistet worden.

---

356) Vergl. das Volks-Schulgesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 18—22.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben. Gesetz, den Ablösungs-Maßstab für die Grundabgaben betr., 35. (Veränderungen in den indirekten Abgaben, 50.) Abgabengesetz für die Etatsjahre $18^{20}/_{23}$, 63—73. Vorschrift für die Vollziehung des Abgabengesetzes, 105—120.

Abgang. Bestimmungen für den Kasten- und Keller- auch Achsabgang bei oberfinanzkammerlichen Vorräthen, 10.

Abhör der Schulfonds-Rechnungen, 179.

Ablösung. Maßstab für die — der Grundabgaben, 35.

Abschied. Die Organisation der Gemeinde-Verfassung, die Rechts-Pflege, das Notariats-Edikt und die Kreisstellen betr., 77—92.

Accise. Die vom Viehhandel, von Feld- und Gartenfrüchten mit Einschluß des Repses und der übrigen Sämereien, von dem im Herbst durch die Weingärtner oder Güterbesitzer selbst abgesetzten Weinmost und Obstmost, ist aufgehoben, 73, §. 38. (Die Veränderung des Termins zur Vornahme der Patent-Accise-Klassifikation, 103. Abänderung der bestehenden Controleanstalten für deren Erhebung, 132.)

Achsabgang, s. Abgang.

Activ-Kapitalien, s. Kapitalien.

Adel. Staatsrechtliches Verhältniß des vormals ritterschaftlichen oder reichsunmittelbaren, 148—163. Begriff und Corporations-Verband desselben, 148, §§. 1—2. Persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, 149, §§. 3—18. Gerichtsbarkeit, 151, §§. 19—30. Polizei-Verwaltung, 155, §§. 31—41. Forstgerichtsbarkeit, 159, §. 42. Allgemeine Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, das., §§. 43—44. Eigenthums- und grundherrliche Rechte, das., §§. 45—59. Besteurung, 162, §§. 60—68.

Administrativstellen. Unzulässigkeit eines Rekurses gegen Straf-Verfügungen derselben an den Richter, 169. Befugniß derselben zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, 174.

Aerzte. Befähigung zur Bewerbung um ärztliche Amtsstellen, 120.

Apanagen. Besteurung derselben, 64, §. 4; 105, §. 1.

Appellations-Förmlichkeiten. Rechtfertigung derselben in den einzureichenden Beschwerdeschriften, 169.

Armenwesen, s. Sparkasse.

Auf- und Abstreichs-Verhandlungen, s. Nachgebote.

Aushebung. (Für das Jahr 1821, 9.)

Ausschuß, s. Stände.

B.

Baiern. Staatsvertrag zur Beförderung der Justizpflege, 122.
Bandwurm. Bekanntmachung eines vorzüglichen Mittels dagegen, 23.
Beschälgebühr. (Gesetzliche Bestimmung über deren Betrag, 93.)
Besoldungen. Gesetzliche Bestimmungen hierüber, 54—56, §§. 12—17, 111, §§. 15—19; über die Besteuerung derselben, 68—71, §§. 26—34. Die über Dienstbesoldungen der Schullehrer abzuschließenden Verträge betr., 170. Verschiedene auf die Besteuerung der Besoldungen sich beziehende Entscheidungen, 173.
Besoldungssteuer, s. Besoldungen.
Brandberichte. (Erinnerung an die genaue Befolgung der Verordnungen hierüber, 121.)
Brandschaden. (Anschaffung einer Schrift über die Verwaltung des Brandschadens-Versicherungs-Instituts, 105, 163.)
Büreau, statistisch-topographisches. Bestimmung desselben und Verpflichtung sämtlicher Provinzialstellen und Beamte für die Beförderung seines Zweckes, 19.

C.

Cadaster. Steuer-Cadaster. Gesetz, die Herstellung eines provisorischen betr., 94—102.
Capitalien, s. Kapitalien.
Cautionen. Aufbewahrung der Dienst-Cautions-Urkunden, 147.
Civil-Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Concessionen, s. Wirthschafts-Concessionen.
Cultur. (Die Gesuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Länder, Aeckern und Wiesen betr., 147.)

D.

Dienst-Cautions-Urkunden. Deren Aufbewahrung, 147.
Dienst-Vergehen, s. Untersuchungen.
Disciplinar-Strafbefugnisse. K. Verordnung über die — der Departements- und Collegial-Vorstände, 139.

E.

Erbschaften. Ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814 vermißten Soldaten bis in ihr siebenzigstes Lebensjahr bei Erbschaften, die ihnen erst seit dem 2. August 1817 angefallen wären, eine Portion zu berechnen und von den übrigen Erben als Empfängern derselben Caution zu leisten sey? 177.

F.

Feuergewehre. Bei der polizeilichen Erlaubniß zum Besitz von Feuergewehren ist die Bedingung geknüpft, daß von derselben Abschraubgewehre ausgenommen sind, 51.
Forst- und Jagdwesen. Verwaltung der Waldungen und Jagden der K. Hof-Domänenkammer, 136. Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hof-Domänenkammer und die ihr untergeordneten Beamten, 171.

G.

Gebäudesteuer. Gesetzliche Bestimmungen hierüber, 96, §§. 6—11.
Gefäll- und Rentensteuer. Bestimmungen hierüber, 67, §§. 18—25, 110, §§. 13. 14; über das Gefäll-Kataster, 100, §§. 22—24.

Geistlichkeit, evangelische. Nachricht von dem Unterstützungs-Fonds für die Geistlichen, 129.
Geistlichkeit, katholische. Bekanntmachung, den Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs betr., 143.
Gemeinderäthe, s. Stadträthe.
Gemeinde-Verfassung. Bestimmungen des Abschieds hierüber, 77—82, §§. 1—27.
Gensd'armerie. (Einsendung deren Kosten-Verzeichnisse betr., 32.) Verordnung wegen Bezahlung der Löhnung und Verpflegungs-Entschädigungsgelder an dieselbe, 93. (Bei Versendung ins Ausland sind ihnen keine Quartier-Entschädigungsgelder mehr abzureichen, 122. Die Offiziere erhalten eine jährliche Entschädigungssumme für die bisher in Natura bezogene Fourage, 148.) Bezahlung der kleinen Montirungs- und Extragelder der Gensd'armerie-Mannschaft, 166.
Gerichts-Actuariate, s. Oberamtsgerichts-Actuariate.
Gerichts-Beisitzer. Zeitige Vornahme der Wahlen derselben, 175.
Gerichts-Sporteln, s. Sporteln.
Geschäftsordnung, s. Stände.
Gewerbsteuer. Bestimmungen hierüber, 97, §§. 12—15.
Grund-Abgaben. Gesetz, den Ablösungs-Maßstab für dieselben betr., 35.
Grundgefälle, s. Gefällsteuer.
Grundsteuer. Bestimmungen hierüber, 98 ff., §§. 16—21.
Güterfuhrwesen, s. Landbotenwesen.

H.

Herbst-General-Rescript, auf das Jahr 1821, 137.
Heuzehnten, deren Ablösung und Verwandlung, 176.
Hofdiener. Pensionsansprüche der in Staatsdienst versetzten, 128.
Hof-Domänenkammer, s. Forst- und Jagdwesen.

J.

Jahrmärkte. Neue oder bleibende Veränderungen derselben, sind zum Behuf der Aufnahme in den Kalender dem K. Studienrath anzuzeigen, 19, 167.
Interkalarfonds der katholischen Kirche des Königreichs, s. Geistlichkeit, katholische.
Justizpflege, s. Baiern.
Justiz-Retardaten-Commission. (Aufhebung derselben, 127.)

K.

Kalender. Einsendung der Notizen wegen der Jahrmärkte, zum Behuf der Aufnahme in den Kalender, 19, 167. (Druck und Verkauf derselben betr., 32.)
Kapitalien. Besteurung derselben, 64—67, §§. 5—17; 106—110, §§. 2—12. (Vorschrift über die wegen der Befreiung von der Kapital-Steuer einzureichenden Urkunden, 105.)
Kasten- und Kellerabgang, s. Abgang.
Kadaster, s. Cadaster.
Kirchenwesen, s. Geistlichkeit.
Klauenseuche, s. Schafe.
Kreisstellen. Bestimmungen des Abschieds wegen derselben, 92, §. 57.

L.

Landboten- und Güterfuhrwesen. Königl. Verordnung die Einführung desselben betr., 2.

Landwirthschaft. (Die landwirthschaftlichen Feste betr., 2, 22. Bekanntmachung, das landwirthschaftliche Fest im Jahr 1821 betr., 127.)
Lateinische Lehranstalten, s. Schulwesen überhaupt.
Lehen. Gegenseitige Aufhebung des zwischen der Krone Württemberg und dem fürstlichen Hause Fürstenberg bestandenen Lehenverbands, 102.
Lotterien, auswärtige. Die Vollziehung der gegen Theilnahme an denselben bestehenden Verordnungen betr., 22.

M.

Markttaggeld. Das von inländischen Kauf- und Handwerksleuten ist aufgehoben, 73, §. 38.
Medicinalwesen. (Abänderung der Medicamenten-Taxe, 122.)

N.

Nachgebote. Bei öffentlichen Auf- und Abstreich-Verhandlungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung, 1.
Naturalien-Veruntreuung, s. Veruntreuung.
Notariats-Edikt. Bestimmungen des Abschieds hierüber, 87—90, §§. 49—55.

O.

Oberamts-Gerichts-Actuariate. (Besetzung der Gerichts-Actuariate betr., 147.)
Oberamts-Verfassung. Bestimmungen des Abschieds hierüber, 82, §§. 28—34.
Organisationen. (Auflösung der Organisations-Vollziehungs-Commission, 129. Anordnung einer Commission zu Vollziehung des Abschieds in Organisationssachen, 132.)

P.

Pachtschillinge, die von verpachteten Staats-Domainen betr., 176.
Pädagogarchen. Anrechnung derselben bei Schul-Visitationen, 172.
Pensionen. Gesetzliche Bestimmungen über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener, 57—59, §§. 23—31; über die Besteurung der Pensionen, 68—71, §§. 26—34. Pensionsansprüche der aus Hof- in Staatsdienste und umgekehrt versetzten Diener, 128.
Pensionssteuer, s. Pensionen.
Postwesen. Verzeichniß der der Post zum ausschließlichen Transport vorbehaltenen Gegenstände, 7; desgl. der davon ausgeschlossenen Gegenstände, 8.
Prokuratoren. Deren Obliegenheit, die ihren Parteien anberaumten Termine von Amtswegen zu wahren, 173.
Provisorische Verfügungen. Befugniß der Administrativstellen hiezu in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, 174.
Provinzial-Justizräthe, vormalige. Deren Rang, 147.

Q.

Quiesziruug. Gesetzliche Bestimmungen hierüber, 56—57, §§. 18—22.

R.

Rangordnung, 132. Bestimmung des Rangs der vormaligen Provinzial Justizräthe, 147. (Desgl. der Tuchfabrikbeamten, 148.)
Rechtspflege. Bestimmungen des Abschieds hierüber, 83—87, §§. 35—48.

Recurse, s. Straf-Recurse.
Rentensteuer, s. Gefällsteuer.

S.

Schafe. Belehrung über die Klauenseuche der Schafe und hierauf sich beziehende Anordnung, 18.
Schulwesen, überhaupt. Anordnung der Visitation der lateinischen Lehranstalten, 9. Anschaffen der Schrift über öffentliche Kinder-Industrie-Anstalten ꝛc. vom Sekretär Schmidlin, 12, 21. Die Einführung der gemeinnützlichen Schrift: „die Volksschule" betr., 20. (Errichtung einer Zeichnungs- und lithographischen Unterrichtsanstalt, 22.) Anrechnung der Pädagogarchen bei Schul-Visitationen, 172.
— protestantisches. Schul-Provisorate betr., 166. Abhör der Schulfonds-Rechnungen, 179.
— katholisches. (Anschaffung der Druckschrift: „Anleitung taub- „stumme Kinder im Schreiben, Lesen, Rechnen und Reden zu unter- „richten ꝛc. von Alle" in den katholischen Stadt- und Landschulen, 22.) Die Schul-Provisoren betr., 147. Die von Schullehrern abzuschließenden Verträge über Dienstbesoldungen betr., 170.
Sporteln. (Gesetz über die Gerichts-Sporteln, 15.)
Staats-Bauwesen, s. Unglücksfälle.
Staatsdiener. Gesetz, über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, 41—63. Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf den Stand derselben, 51—54, §§. 1—11. Pensionsansprüche der aus Hof- in Staatsdienste und umgekehrt versetzten Diener, 128.
Staats-Domänen, s. Pachtschillinge.
Staatskasse. (Erledigung der Forderungen an dieselbe, 24.)
Staats-Schuldenwesen. Gesetz, die Uebernahme der Staatsschuld von den neuen Landestheilen betr., 12; wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsschulden, 73. (Verordnung, die der Staatsschulden-Zahlungskasse für das Jahr $18^{21}/_{22}$ zugewiesene Einnahme betr., 93.) Ablieferung der Gefälle, welche der Staats-Schulden-Zahlungskasse zugewiesen sind, 104.
Stadträthe. Deren Strafbefugniß in Legal-Strafsachen, 170.
Stadt- und Amtschreiber. Künftige Verhältnisse der bisher angestellten, 90, §. 56.
Stände. Gesetz, die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, des Ausschusses, der ständischen Beamten und Diener betr., 32. Gesetz, die Einberufung der Mitglieder des ständischen Ausschusses betr., 34. Königl. Bestätigungs-Urkunde der Geschäfts-Ordnung für die Kammer der Abgeordneten, 37—45.
Stände-Versammlung. (Verlängerte Vertagung derselben, 2.) Unzulässigkeit eines Aufschubs der Straf-Vollziehung im Falle eines an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungsgesuchs, 169.
Statistik, s. Büreau, topographisch-statistisches.
Stempelwesen. Die Stempelabgabe auf amtliche und gerichtliche Obligationen, Schuld- und Bürgscheine ist aufgehoben, 73, §. 39.
Steuerwesen. (Gesetz wegen der Umlage des letzten Drittheils der direkten Steuer für das Etatsjahr $18^{20}/_{21}$, 21.) Direkte Steuern von 1820—23, 63, §§. 1—3. Indirecte Steuern in denselben Etatsjahren, 73, §§. 38—40. Ausführung des Steuer-Provisoriums, 101, §. 25. (Umlage der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer und der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten für das Etatsjahr $18^{21}/_{22}$, 104.) Vorschriften für den Einzug und die Ein-

lieferung der verschiedenen Steuern, 112, §§. 20 u. 21. S. auch Abgaben, Besoldungen, Cadaster, Gebäudesteuer, Gefällsteuer, Gewerbe-Steuer, Grundsteuer, Kapitalien, Pensionen.
Strafbefugniß. Die Disciplinar-Strafbefugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände betr., 139. Strafbefugniß der Stadträthe in Legal-Strafsachen, 170.
Straf-Erkenntnisse. Gesuche um Unterlassung ihrer öffentlichen Bekanntmachung betr., 21. Unzulässigkeit der Straf-Vollziehung im Falle eines an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungs-Gesuchs, 169.
Strafrechts-Pflege, s. Straf-Recurse.
Straf-Recurse. Gesetz hierüber, 45—50. Unzulässigkeit eines Recurses gegen Straf-Verfügungen der Administrativ-Behörden an den Richter, 169.
Straßenbau-Abgaben. (Gesetz hierüber, 50.) Allgemeine Bestimmungen desselben, 51. (Die Ausstellung der Straßenabgaben-Patente betr., 103.)
Straßen- und Brückenbau. Vorschrift die Ausbezahlung und Verrechnung ihrer auf den Etat des Ministeriums des Innern kommenden Kosten, 24. Vorschrift in Betreff des Wirkungskreises des Ober-Amtmanns und der Ortsbehörden bei dem Straßenbauwesen des Staats, 26.
Stuttgart, Residenzstadt. Aufhebung der besondern Regierung für dieselbe, 92, §. 57.

T.

Tabaksgefälle. (Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Tabaksgefäll-Verwaltung und die Einführung einer Auflage auf den Tabakhandel betr., 50.)
Termine, s. Prokuratoren.
Theilungen, s. Zubringens-Inventuren.
Thierarzneischule zu Stuttgart. Bekanntmachung, den ersten Lehrkurs bei derselben betr., 142.
Tuchfabrikbeamte. (Deren Rang, 148.)

U.

Umgeld. (Gesetz über die Erhebung und Verwaltung des Umgelds, 23. Verordnung wegen des letzten vorzunehmenden Umgelds-Abstichs, 24. Bezeichnung der für die künftige Umgelds-Verwaltung bestimmten Beamten, 104.)
Unglücksfälle. Maßregeln zu Verhütung solcher bei Staats-Bauwesen, 177.
Untersuchungen. Welche Behörde solche zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungsbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden, 175.
Unterstützung. Gesetzliche Bestimmungen über die Unterstützung der Wittwen- und Waisen der Staatsdiener, 59—63, §§. 32—48.
Unterstützungs-Fonds für die evangel. Geistliche. Nachrichten hievon, 129.

V.

Vermißte, s. Erbschaften.
Veruntreuung. (Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806 auf vorsätzliche Veruntreuungen bei Verwaltung von Naturalien, 172.)

W.

Wahlen, s. Gerichts-Beisitzer.
Waisen der Staatsdiener, s. Unterstützung.
Waisenhäuser. (Vorschrift über die künftige Verwaltungsformen bei den Waisen- und Zuchthausgefällen, 122.)
Wirthschafts-Concessionen. Verordnung wegen Ertheilung derselben, 163.
Wittwen der Staatsdiener, s. Unterstützung.
Wohlthätigkeits-Verein. Aufforderung zur fernern Theilnahme an den Zwecken desselben, 121.

Z.

Zehenten. Zehent-Surrogatgelder von Feldgütern, worauf Gebäude errichtet werden, 139. Ablösung u. Verwandlung des Heuzehenten, 176.
Zollwesen. (Gesetz über die Aufhebung des Ausfuhrzolls von Lebensmitteln, 63.)
Zuchthäuser, s. Waisenhäuser.
Zubringens-Inventuren und Theilungen. Controle über die Vornahme derselben bei außer ihrem Wohnorte getrauten oder gestorbenen Personen, 76.

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1822.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1841.

Ausgegeben im Juli 1841.

Staats- und Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1822,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 2.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 2. Januar, 9

die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen betreffend.

(Betrifft eine vorübergehende Verlängerung des Vertrags mit den Verlegern. Vergl. die Bekanntmachung vom 8. März 1834.)

[Nr. 2.] Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Januar, 6

die Bestimmung der Behörden für ehegerichtliche Gegenstände aus solchen evangelischen Orten, deren vorgesetzter Oberamtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben, betreffend.

Nach den bestehenden Gesetzen bildet bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen oder auch bei gemischten Ehen hinsichtlich des dem erwähn || ten Bekenntnisse zugehörenden Theils, 7
der Oberamtmann und der lutherische Dekan des Bezirks, das sogenannte gemeinschaftliche Oberamt oder die in dergleichen Fällen zuständige Behörde erster Instanz [1]).

Nun tritt aber in verschiedenen Theilen des Landes der Umstand ein, daß die genannten beiden Beamten nicht an einem Orte wohnen, woraus nicht allein für die Partieen, sondern, wenn letztere unvermögend sind, auch für die Staats-Casse Belästigungen entstehen.

In der Absicht, solche zu heben, wird Nachstehendes verordnet:

1) Befindet sich am Sitze des Oberamtmanns, in dessen Amtsbezirk die Partie gehört, ein evangelischer Dekan, zu dessen Diöcese solche nicht gehört, so hat dieser Dekan den sonst zuständigen Dekan der Partie zu vertreten, und bildet daher mit dem Oberamtmann das gemeinschaftliche Oberamt auch für die zu seiner Diöcese nicht gehörigen Orte des Oberamtsbezirks.

---

1) Diese Bestimmung ist durch K. Verordnung vom 4. April 1825 dahin abgeändert worden, daß Ehesachen vom 1. Juli 1825 an von dem Oberamtsrichter in Gemeinschaft mit dem Decan unter der Benennung „Gemeinschaftliches Oberamts-Gericht" behandelt werden sollen.

2) Ist Obiges nicht der Fall, es befindet sich aber am Sitze des Dekans, in dessen Diöcese die Partie gehört, ein Oberamtmann, zu dessen Bezirk die Partie nicht gehört, so hat der Letztere den sonst zuständigen Oberamtmann zu vertreten, und daher mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt auch für die zu seinem Bezirke nicht gehörigen evangelischen Orte der Diöcese zu bilden.

3) Von diesem letztgedachten Grundsatze finden jedoch Ausnahmen hinsichtlich derjenigen Orte Statt, welche von dem Sitze ihres Dekans allzuweit entfernt sind, in welchen Fällen alsdann die Ehesachen derselben entweder von dem Oberamtmann, in dessen Bezirk die Partie gehört, mit dem an seinem Wohnsitze befindlichen evangelischen Stadtpfarrer, oder, wo sich ein solcher in dem ordentlichen Oberamtssitze nicht befindet, von einem benachbarten Oberamtmann und dem in seinem Sitze angestellten Stadtpfarrer behandelt werden [2]).

Diesem zu Folge haben das gemeinschaftliche Oberamt ausnahmsweise zu bilden:

a) Für die evangelischen Orte der Oberämter Leutkirch und Wangen der Oberamtmann und Stadtpfarrer zu Leutkirch (als Stellvertreter des Dekans und Oberamtmanns zu Biberach);

b) für die evangelischen Orte der Oberämter Ravensburg und Tettnang der Oberamtmann und Stadtpfarrer zu Ravensburg (als Stellvertreter des || Dekans und Oberamtmanns zu Biberach); 8

c) für die Stadt und Amtsorte von Welzheim [3]) der Oberamtmann und Stadtpfarrer daselbst (als Stellvertreter der Dekane und Oberamtmänner zu Backnang, Göppingen, Schorndorf und Waiblingen), und

d) für die Städte Ellwangen und Gmünd (mit Ausschluß der evangelischen Amtsorte dieser Oberämter, welche der aufgestellten Regel folgen), der Oberamtmann zu Ellwangen mit dem dortigen evangelischen Geistlichen und der Oberamtmann zu Gmünd mit dem evangelischen Geistlichen daselbst (als Stellvertreter des Oberamtmanns und Dekans zu Aalen).

4) Für die nur selten vorkommenden Fälle, in welchen am Sitze des Oberamtmanns kein Dekan und am Sitze des Dekans kein Oberamtmann sich befindet, wird insbesondere verfügt:

a) In den Oberämtern Maulbronn und Neckarsulm soll es bei der bisherigen Behandlung verbleiben, wonach für den Oberamtsbezirk Maulbronn der dortige Oberamtmann mit den benachbarten Dekanen zu Knittlingen und Dürrmenz [4]), je nachdem ein Ort in diese oder jene Diöcese gehört; für den Oberamtsbezirk Neckarsulm aber der Oberamtmann daselbst mit dem nahen Dekan zu Neuenstadt, die Ehesachen besorgt.

b) Für das Oberamt Neuenbürg bildet der dortige Oberamtmann mit dem Stadtpfarrer zu Neuenbürg [5]) das gemeinschaftliche Oberamt für evangelische Ehesachen.

c) Für das gesammte Oberamt Gerabronn bildet der Oberamtmann zu Gerabronn mit dem Dekan in dem nahe gelegenen

---

2) Hinsichtlich der Behandlung solcher Sachen in den standesherrlichen Amts-Bezirken vergl. die K. Verordnung vom 12. Juni 1823, §. 41.

3) Welzheim hat inzwischen den Sitz eines Dekans erhalten.

4) Das Dekanat Dürrmenz ist seit 1827 mit dem von Knittlingen vereinigt.

5) Auch hier befindet sich nunmehr ein Dekan.

Blaufelden das gemeinschaftliche Oberamt, so daß der Dekan zu Blaufelden die Dekane zu Langenburg und Ingelfingen wegen der in ihre Diöcesen gehörigen Orte des Oberamtsbezirks Gerabronn zu vertreten hat.

d) Für das Oberamt Künzelsau haben der Oberamtmann und Stadtpfarrer zu Künzelsau[6]) die ehegerichtlichen Gegenstände zu behandeln, und es vertritt daher der Letztere die Dekane zu Ingelfingen und Langenburg hinsichtlich der in ihre Diöcesen gehörigen Orte des Oberamts-Bezirks Künzelsau; endlich haben

e) für das Oberamt Mergentheim der Oberamtmann zu Mergentheim und der dortige evangelische Stadtpfarr- || Verweser, letzterer als Stellvertreter der Dekane zu Blaufelden und Creglingen, deren Diöcesen sich in den Oberamtsbezirk Mergentheim erstrecken, die Ehesachen zu behandeln. 9

5) Den Partieen steht das Recht zu, die Anwesenheit ihres ordentlichen Oberamtmanns oder Dekans, statt deren Stellvertreter, zu verlangen, und es muß diesem Begehren stets entsprochen werden, in sofern die Partie die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten übernimmt und dazu die erforderlichen Mittel besitzt[7]).

6) Bei denjenigen Fällen, welche ein nicht im Oberamtssitze wohnender Dekan mit dem weltlichen Vorsteher seines Dekanatsitzes, als gemeinschaftliches Unteramt, behandelt hat, ist derselbe jedesmal auch zu den gemeinschaftlichen Oberamts-Verhandlungen, mit Ausschluß seines Stellvertreters beizuziehen.

7) Den Oberamtmännern wird zur Pflicht gemacht, sich den ehegerichtlichen Verhandlungen in der Regel immer selbst zu unterziehen, und solche nur in Nothfällen den Aktuaren zu überlassen.

Stuttgart, den 7. Januar 1822.

Maucler. Schmidlin.

[Nr. 3.] Gesetz vom 10. Januar, 11

die Aushebung für das Jahr 1822 betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 6.[Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 12. Januar, 38

den Rang des Bergmeisters Rößler betreffend.

(Hat, nachdem diese Stelle im Jahr 1830 aufgehoben worden ist, kein praktisches Interesse mehr.)

[Nr. 4.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 14. Januar, 17

die Auszeichnung der die Löschanstalten leitenden Beamten betreffend.

Um bei entstehender Feuersbrunst denjenigen Beamten, welchem nach der Feuer-Lösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 die Leitung der Lösch-

6) Nach Verlegung des Dekanatssitzes von Ingelfingen nach Künzelsau befindet sich jetzt auch hier ein Dekan.

7) Bei ehegerichtlichen Verhandlungen in solchen Orten, wo die beiden das gemeinschaftliche Oberamt oder Oberamtsgericht bildenden Beamten nicht beisammen wohnen, solle der durch diesen Umstand veranlaßte Reisekosten des einen Beamten auf die Sportel-Casse angewiesen werden. (Finanz-Minist.-Erlaß vom 7. Sept. 1832, in Christliebs Normalien-Samml. II. S. 67.)

Anstalten obliegt, vor den übrigen auf dem Brandplatze erscheinenden Beamten auszuzeichnen, und der Löschmannschaft noch mehr als durch die bloße Dienstkleidung bemerklich zu machen, wird andurch verordnet, daß der dirigirende Beamte jederzeit mit einer weißen Binde um den linken Oberarm auf dem Brandplatze zu erscheinen habe.

Stuttgart, den 14. Januar 1822. Schmidlin.

---

21 [Nr. 5.] Allgemeine Verordnung des Finanz-Ministerium vom 21. Januar,

die Forst-Eintheilung und das Forst-Personal betreffend.

Schon in der die Forst-Organisation betreffenden allgemeinen Verordnung vom 7. Juni 1818, §. 1, ist sich für die Revier-Eintheilung eine nähere Revision vorbehalten worden. Nachdem nun Seiner Königlichen Majestät sowohl hierüber, als über einige auf Vereinfachung des Geschäftsgangs, Vervollständigung des Forstschutzes und angemessenere Gehalts-Regulirung sich beziehende weiteren Bestimmungen Vortrag erstattet worden, haben Allerhöchstdieselben durch Resolu-
22 tionen vom 8. November und || 29. December 1821, und vom 11. und 19. Januar 1822 folgende Verfügungen zu treffen geruht.

§. 1. Bezirks-Eintheilung.

Statt der bisherigen 24 bestehen künftig 26 Forstämter, in welche die in der Beilage angezeigten 170 Reviere eingetheilt sind[8]), und zwar

	A) im Neckar-Kreise:			
1)	Forstamt	Leonberg	mit 9	Revieren
2)	—	Stromberg	— 7	—
3)	—	Reichenberg	— 8	—
4)	—	Neuenstadt	— 6	—
	B) im Schwarzwald-Kreise:			
5)	Forstamt	Rottweil	mit 6	Revieren
6)	—	Freudenstadt	— 6	—
7)	—	Sulz	— 6	—
8)	—	Altensteig	— 6	—
9)	—	Neuenbürg	— 6	—
10)	—	Wildberg	— 7	—
11)	—	Tübingen	— 9	—
12)	—	Urach	— 8	—
	C) im Donau-Kreise:			
13)	Forstamt	Zwiefalten	mit 8	Revieren
14)	—	Blaubeuren	— 7	—
15)	—	Alpek	— 6	—
16)	—	Kirchheim	— 8	—
17)	—	Altdorf	— 4	—
18)	—	Tettnang	— 5	—
	D) im Jaxt-Kreise:			
19)	Forstamt	Crailsheim	mit 6	Revieren
20)	—	Mergentheim	— 3	—
21)	—	Comburg	— 6	—
22)	—	Heidenheim	— 9	—

8) Ungachtet vielfacher inzwischen eingetretener Aenderungen war im Jahr 1841 die Zahl der Forstämter und Reviere die gleiche. Vergl. die Noten zur Beilage.

23)	Forstamt	Kapfenburg	mit	5	Revieren
24)	—	Ellwangen	—	6	—
25)	—	Schorndorf	—	7	—
26)	—	Lorch	—	6	—

§. 2. Forstämter.

Jedem Forstamt wird, wie bisher, ein Ober-Förster vorgesetzt, der sich zur Unterstützung in amtlichen Geschäften eines verpflichteten Assistenten bedient. Für die niederen Dienstleistungen erhält er einen Amtsdiener.

§. 3. Förster.

Für jedes Revier wird ein dem Ober-Förster untergeordneter Förster angestellt.

Der bisherige Dienstgrad des Unter-Försters hört auf, und seine Dienstverrichtungen gehen theils an den Förster, theils an die Waldschützen über, wogegen die Förster in ihren bisherigen Dienstverrichtungen dadurch erleichtert werden, daß einen Theil derselben künftig die Ober-Förster zu übernehmen haben.

Das Nähere hierüber enthält die neu redigirte Dienst-Instruktion*). 23

§. 4. Forstwarthe und Waldschützen.

Dem Förster wird, zunächst für den Waldschutz, das erforderliche Personal an Forstwarthen und Waldschützen beigegeben, welche beide nicht als Staatsdiener anzusehen sind.

Als Forstwarthe werden in den größeren Revieren junge Leute vom Forstfache angestellt, welche neben den Hauptverrichtungen als Waldschützen auch zur Beihülfe der Förster in Ausübung der Forst-Wirthschaft verwendet werden können [9]).

Zu Waldschützen werden zwar vorerst, so lange bereits angestellte Personen vom Forstfache vorhanden sind, diese gebraucht; in der Folge aber werden angesessene für den Dienst tüchtige Gemeindeglieder, wenn sie gleich für das Forstwesen nicht besonders gebildet sind, zugelassen [10]).

Nicht minder können auch andere außerhalb des Orts und Reviers geborene unverheirathete Leute, z. B. entlassene Soldaten, wenn man voraussetzen darf, daß sie den Dienst gehörig versehen und mit dem Gehalte ausreichen, zur Waldhut verwendet werden.

§. 5. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Assistenten.

Den Prüfungen der Bewerber um eine Forst-Assistenten-Stelle hat in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beizuwohnen [11]), und die Ober-Förster sind gehalten, nur aus der Zahl derer einen Assistenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit, nicht allein im Forst-

*) Anmerkung. Die Dienst-Instruktion wird den Forstämtern besonders zugefertigt werden.

9) Nach §. 8 der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 können auch Forst-Praktikanten zweiter Classe für einen Theil ihrer Probezeit zu einstweiliger Versehung von Forstwarthsdiensten gegen Belohnung verwendet werden.

10) Durch eine Verordnung vom 8. Okt. 1827 (in Widenmanns forstl. Blättern für Württemberg, Hft. 7, S. 20) wurde die Ernennung und Entlassung der K. Waldschützen den Forstämtern unter Vorbehalt der Bestätigung der K. Finanzkammer überlassen. Der Sohn eines Försters soll aber nicht in demselben Revier Waldschütz seyn.

11) Vergl. §. 5 der in Note 9 erwähnten K. Verordn. vom 24. Jan. 1840.

wesen, sondern vorzüglich auch in den betreffenden schriftlichen Arbeiten, ertheilt worden ist [12]).

Jedem Ober-Förster steht die Befugniß zu, den angenommenen Gehülfen wieder zu entlassen, nur darf nach Analogie der bei den Cameralamts-Buchhaltern bestehenden Vorschrift, die Entlassung, wenn sie nicht aus freier Uebereinkunft des Ober-Försters mit dem Gehülfen hervorgeht, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Departements-Chefs geschehen [13]).

§. 6. Gehalte.

Die Gehalte des Forstpersonals sind auf folgende Weise festgesetzt, und in Classen abgetheilt, die für die einzelnen Stellen nach Maßgabe
24 des Umfangs, der Beschwerlichkeit und der Wichtigkeit der da || mit verbundenen Geschäfte ausgemittelt, und nicht dem Diener für seine Person verliehen sind.

Es soll nämlich erhalten:

a) ein Ober-Förster

I. Classe		
Geld	1443 fl.	
25 Schffl. Dinkel à 5 fl. .	125 fl.	
4 Schffl. Roggen à 8 fl. .	32 fl.	
		1600 fl.
II. Classe		
Geld	1184 fl.	
20 Schffl. Dinkel à 5 fl. .	100 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl. .	16 fl.	
		1300 fl.
III. Classe		
Geld	984 fl.	
20 Schffl. Dinkel à 5 fl. .	100 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl. .	16 fl.	
		1100 fl.

Zudem werden jedem Ober-Förster nachstehende in die Besoldung nicht einzurechnende Dienst-Emolumente bewilligt:

2 Pferdsrationen à 132 fl. 6 kr. . .	264 fl. 12 kr. [14])
Freie Wohnung oder	100 fl.
4 Klafter Holz zu Heizung der Amtsstube und des Zimmers des Assistenten à 9 fl.	36 fl.
Für Schreibmaterialien	30 fl. [15])
	430 fl. 12 kr.

b) Ein Forst-Assistent soll erhalten

Geld	400 fl.	
1 Pferdration	132 fl. 6 kr.	
		532 fl. 6 kr.

12) Nach §. 4 der in Note 9 erwähnten K. Verordnung befähigen zu Forst-Assistenten-Stellen blos die bei der zweiten Dienstprüfung erlangten Zeugnisse der I. und II. Classe.

13) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1839, betr. die Dienstverhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forstämter, werden die Forst-Assistenten-Stellen von dem Könige auf den Vorschlag des Finanz-Ministeriums widerruflich besetzt.

14) Durch die Verfügung vom 3. Sept. 1839 bei den Forstämtern erster Classe auf 500 fl., bei denen zweiter und dritter Classe auf 475 fl. erhöht.

15) Zu Folge Verfügung vom 6. Okt. 1836 in eine Kanzleikosten-Entschädigung von beziehungsweise 250, 200 und 150 fl. verwandelt.

Außerdem vom Ober-Förster ein Zimmer und dessen unentgeldliche Heizung.

c) Die Gehalte der Amtsdiener werden nach örtlichen Verhältnissen bestimmt.

d) Ein Förster soll erhalten in

I. Classe		
Geld	674 fl.	
12 Schffl. Dinkel à 5 fl.	60 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		750 fl.
II. Classe		
Geld	524 fl.	
12 Schffl. Dinkel à 5 fl.	60 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		600 fl.
III. Classe		
Geld	412 fl.	
6 Schffl. Dinkel à 5 fl.	30 fl.	
1 Schffl. Roggen	8 fl.	
		450 fl.

Jedem Förster werden sodann als Amts-Emolumente (die nicht in die Besoldung einzurechnen sind) bewilligt:

Freie Wohnung, oder statt derselben
in der I. und II. Classe . . 50 fl.
in der III. Classe . . . 25 fl.[16])
|| für Schreibmaterialien in jeder Classe 15 fl.[17])

Außerdem erhält eine Anzahl von Förstern, unabhängig von 25 der Besoldungs-Classe und nicht als Besoldungstheil, sondern blos nach dem aus Local-Umständen hervorgehenden Bedürfnisse, eine Pferdsration[18]); auch werden die bisher den Unter-Förstern zugestandenen Jagd-Emolumente[19]), wo die Jagden noch nicht verpachtet sind, so wie die Anbring-Gebühren im Betrag von Einem Drittheil der auf ihre Anzeige angesetzten Forststrafen[20]), künftig den Förstern überlassen.

e) Ein Forstwarth soll erhalten

Geld	222 fl.	
2 Klafter Holz à 9 fl.	18 fl.	
		240 fl.[21])

f) Ein Waldschütze,
je nach der Größe seines Bezirks
Geld . . . . 50 bis 100 fl.
nebst 2 Klaftern Holz à 9 fl. 18 fl.

16) Durch die eben erwähnte Verfügung ebenfalls auf 50 fl. und durch die vom 3. Sept. 1839, ohne Unterschied der Classe, auf 80 fl. erhöht.
17) Durch die Verfügung vom 6. Okt. 1836 auf 25 fl. erhöht.
18) Wegen dieser vergl. die Verfügungen vom 10. August 1826, 3. Juni 1830 und 3. Sept. 1839.
19) Vergl. die Verordnung vom 24. Mai 1808, die Forst-Accidenzien betr.
20) S. den Normal-Erlaß vom 13. Juli d. J., betreffend die Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forstfreveln (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 449).
21) Durch die Verfügung vom 3. Sept. 1839 auf 300 fl. erhöht.

wesen, sondern vorzüglich auch in den betreffenden schriftlichen Arbeiten, ertheilt worden ist [12]).

Jedem Ober-Förster steht die Befugniß zu, den angenommenen Gehülfen wieder zu entlassen, nur darf nach Analogie der bei den Cameralamts-Buchhaltern bestehenden Vorschrift, die Entlassung, wenn sie nicht aus freier Uebereinkunft des Ober-Försters mit dem Gehülfen vorgeht, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Departements-Chefs geschehen [13]).

§. 6. Gehalte.

Die Gehalte des Forstpersonals sind auf folgende Weise festgesetzt, und in Classen abgetheilt, die für die einzelnen Stellen nach Maßgabe
24 des Umfangs, der Beschwerlichkeit und der Wichtigkeit der da[ss] mit verbundenen Geschäfte ausgemittelt, und nicht dem Diener für seine Person verliehen sind.

Es soll nämlich erhalten:

a) ein Ober-Förster

I. Classe

Geld	1443 fl.	
25 Schffl. Dinkel à 5 fl.	125 fl.	
4 Schffl. Roggen à 8 fl.	32 fl.	
		1600 fl.

II. Classe

Geld	1184 fl.	
20 Schffl. Dinkel à 5 fl.	100 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		1300 fl.

III. Classe

Geld	984 fl.	
20 Schffl. Dinkel à 5 fl.	100 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		1100 fl.

Zudem werden jedem Ober-Förster nachstehende in die Besoldung nicht einzurechnende Dienst-Emolumente bewilligt:

2 Pferdsrationen à 132 fl. 6 kr.	264 fl. 12 kr. [14])
Freie Wohnung oder	100 fl.
4 Klafter Holz zu Heizung der Amtsstube und des Zimmers des Assistenten à 9 fl.	36 fl.
Für Schreibmaterialien	30 fl. [15])
	430 fl. 12 kr.

b) Ein Forst-Assistent soll erhalten

Geld	400 fl.
1 Pferdration	132 fl. 6 kr.
	532 fl. 6 kr.

12) Nach §. 4 der in Note 9 erwähnten K. Verordnung befähigen zu Forst-Assistenten-Stellen blos die bei der zweiten Dienstprüfung erlangten Zeugnisse der I. und II. Classe.

13) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1839, betr. die Dienstverhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forstämter, werden die Forst-Assistenten-Stellen von dem Könige auf den Vorschlag des Finanz-Ministeriums widerruflich besetzt.

14) Durch die Verfügung vom 3. Sept. 1839 bei den Forstämtern erster Classe auf 500 fl., bei denen zweiter und dritter Classe auf 475 fl. erhöht.

15) Zu Folge Verfügung vom 6. Okt. 1856 in eine Kanzleikosten-Entschädigung von beziehungsweise 250, 200 und 150 fl. verwandelt.

Außerdem vom Ober-Förster ein Zimmer und dessen unentgeldliche Heizung.

c) Die Gehalte der Amtsdiener werden nach örtlichen Verhältnissen bestimmt.

d) Ein Förster soll erhalten in

I. Classe		
Geld	674 fl.	
12 Schffl. Dinkel à 5 fl.	60 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		750 fl.
II. Classe		
Geld	524 fl.	
12 Schffl. Dinkel à 5 fl.	60 fl.	
2 Schffl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		600 fl.
III. Classe		
Geld	412 fl.	
6 Schffl. Dinkel à 5 fl.	30 fl.	
1 Schffl. Roggen	8 fl.	
		450 fl.

Jedem Förster werden sodann als Amts-Emolumente (die nicht in die Besoldung einzurechnen sind) bewilligt:

Freie Wohnung, oder statt derselben
in der I. und II. Classe . . 50 fl.
in der III. Classe . . . 25 fl.[16])
|| für Schreibmaterialien in jeder Classe 15 fl.[17])

Außerdem erhält eine Anzahl von Förstern, unabhängig von der Besoldungs-Classe und nicht als Besoldungstheil, sondern blos nach dem aus Local-Umständen hervorgehenden Bedürfnisse, eine Pferdsration[18]); auch werden die bisher den Unter-Förstern zugestandenen Jagd-Emolumente[19]), wo die Jagden noch nicht verpachtet sind, so wie die Anbring-Gebühren im Betrag von Einem Drittheil der auf ihre Anzeige angesetzten Forststrafen[20]), künftig den Förstern überlassen. 25

e) Ein Forstwarth soll erhalten

Geld	222 fl.	
2 Klafter Holz à 9 fl.	18 fl.	
		240 fl.[21])

f) Ein Waldschütze,
je nach der Größe seines Bezirks
Geld . . . 50 bis 100 fl.
nebst 2 Klaftern Holz à 9 fl. 18 fl.

16) Durch die eben erwähnte Verfügung ebenfalls auf 50 fl. und durch die vom 3. Sept. 1839, ohne Unterschied der Classe, auf 80 fl. erhöht.
17) Durch die Verfügung vom 6. Okt. 1836 auf 25 fl. erhöht.
18) Wegen dieser vergl. die Verfügungen vom 10. August 1826, 3. Juni 1830 und 3. Sept. 1839.
19) Vergl. die Verordnung vom 24. Mai 1808, die Forst-Accidenzien betr.
20) S. den Normal-Erlaß vom 15. Juli d. J., betreffend die Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forstfreveln (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 449).
21) Durch die Verfügung vom 3. Sept. 1839 auf 300 fl. erhöht.

§. 7. Bestimmungen hinsichtlich der Pferdsrationen und des Holzbedarfs.

Die Ober-Förster sowohl als die Förster sind gegen den Bezug von Pferderationen, die nur für das Bedürfniß des Dienstes gegeben worden, die entsprechende Anzahl von Pferden wirklich zu halten verbunden [22]).

Die Forst-Assistenten haben zwar nicht dieselbe Verpflichtung, doch dürfen die Dienstverrichtungen, welche sie nur zu Pferde besorgen können, hierwegen niemals Noth leiden.

An Brennholz werden gegen Bezahlung der Revier-Preise aus herrschaftlichen Waldungen jährlich zugestanden:

einem Ober-Förster
16 Klafter buchen Holz oder
24 Klafter einer geringeren Holzgattung;
einem Förster (ohne Rücksicht auf die Classe)
8 Klafter buchen Holz oder
12 Klafter geringeren Holzes.

Zum Bezug eines höheren Quantums haben dieselben besondere Legitimation der vorgesetzten Behörde nöthig; jeder Holzhandel oder Verkauf von Besoldungsholz ist, wie bisher, verboten [23]).

§. 8. Personalbestellung.

Für die in der Folge bestehenden Stellen haben Seine Königliche Majestät das in der Beilage angezeigte Personal gnädigst bestimmt.

§. 9. Vollziehungs-Termin.

26 Die neue Einrichtung ist auf den 1. März ‖ 1822 allgemein in Wirkung zu setzen, auf welchen Termin daher alle auf andere Stellen versetzten Diener dieselben anzutreten, bis dahin aber ihre bisherigen Dienstverrichtungen fortzusetzen haben.

§. 10. Transitorische Verfügung.

Diejenigen Diener, deren bisherige Stellen aufgehört haben, und die deswegen vorläufig bei geringeren Stellen verwendet werden, bleiben im Genusse ihres bisherigen Rangs und Gehalts, mit der Zusicherung, daß man den Bedacht darauf nehmen wird, sie nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit sobald als möglich wieder auf höhere Stellen vorrücken zu lassen. Stuttgart, den 21. Januar 1822. Weckherlin.

---

27 ‖ Beilage zu der Verordnung vom 21. Januar 1822.

Seine Königliche Majestät haben die nach der neuesten Forst-Bezirks-Eintheilung bestehenden Försterstellen durch höchste Entschließung vom 29. December 1821 auf folgende Weise besetzt [24]):

---

22) S. die in Note 18 angeführten Verfügungen.

23) S. das Decret vom 1. Sept. 1807, den Normal-Erlaß vom 21. Dec. 1824 (im Ergänz.Band S. 451), die Verfügung vom 28. April 1828 und das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 444.

24) Die Personal-Besetzung wird hier, der inzwischen eingetretenen vielen Veränderungen wegen, weggelassen.

A) Im Neckar-Kreise.

Forstamt Leonberg (I) [25]).

Revier.	Classe.	Revier.	Classe.
1) Böblingen	I.a *)	6) Heimerdingen	II.a
2) Rohr	II.a	7) Mönsheim	I.a
3) Solitude	I.a	8) Sillenbuch	III.a
4) Degerloch	II.a [26])	9) Ehningen	III.b
5) Warmbronn	II.a		

Forstamt Stromberg (I).

1) Sternenfels	I.a	5) Kleebronn	II.a
2) Maulbronn	I.a	6) Kleingartach	II.a
3) Lienzingen	II.a	7) Eglosheim	II.a
4) Ensingen	II.a		

Forstamt Reichenberg (II). 28

1) Murrhart	II.a	5) Weisach	I.a
2) Oberstenfeld	II.a	6) Oppelsbohn	III.a
3) Reichenberg	II.a	7) Kirchberg, künft. Hochberg	II.a
4) Klein-Aspach	II.a	8) Lichtenstern	II.a

Forstamt Neuenstadt (II).

1) Stettenfels	I.a	4) Gundelsheim	II.a
2) Waldbach	II.a	5) Lampoldshausen	II.a
3) Neuenstadt	II.a	6) Neusaß, künft. Schönthal	I.a

B) Im Schwarzwald-Kreise.

Forstamt Rottweil (III).

1) Tuttlingen	II.a	4) Margarethenhausen [27])	II.a
2) Harrasheim	II.a	5) Rottenmünster	II.a
3) Thalheim	II.a	6) Hohentwiel	III.b

Forstamt Freudenstadt (I). 29

1) Dornstetten [28])	I.a	4) Buhlbach	II.a
2) Freudenstadt	I.a	5) Reichenbach	I.a
3) Baiersbronn	I.a	6) Schwarzenberg	II.a

Forstamt Sulz (II).

1) Sulz	II.a	4) Sterneck	II.b
2) Oberndorf	III.a	5) Alpirsbach	II.a
3) Leidringen	II.a	6) Thumlingen	II.a

*) a bedeutet mit } Pferdsration.
b — ohne }

25) Durch K. Resolution vom 19. Febr. d. J. werden die Forstämter neu besetzt und hiebei zugleich dieselben so classifizirt, wie hier in Parenthese beigefügt ist.

26) Nach einer Bekanntmachung vom 30. Aug. 1838 ist in dem Forstamts-Bezirke Leonberg aus den bisherigen Revieren Degerloch und Sillenbuch nach Zutheilung einiger Waldungen an die Reviere Solitude und Vaihingen (zuvor Rohr), Ein Forst-Revier (I.a) mit dem Amtssitze in Hohenheim gebildet worden.

27) Jetzt Balingen.

28) Laut Bekanntmachung vom 16. Mai 1835 ist das Revier Dornstetten mit dem Revier Freudenstadt vereinigt worden.

Forstamt Altensteig (I).

Revier.	Classe.	Revier.	Classe.
1) Altensteig	I.a	4) Hofstett	I.a
2) Enzklösterle	II.a	5) Pfalzgrafenweiler	I.a
3) Grömbach	II.a	6) Simmersfeld	I.a

Forstamt Neuenbürg (I).

1) Calmbach	I.a	4) Schwann	I.a
2) Wildbad	I.a	5) Langenbrand	I.a
3) Herrenalb	I.a	6) Liebenzell	II.a

30 ‖ Forstamt Wildberg (II).

1) Hildrizhausen	II.a	5) Simmozheim	II.a
2) Nagold	II.a	6) Altburg	II.a
3) Schönbronn	II.a	7) Naislach	II.a
4) Stammheim	II.a		

Forstamt Tübingen (I).

1) Bebenhausen	II.a	6) Weil im Schönbuch	II.a
2) Bodelshausen	II.a	7) Einsiedel	I.a
3) Plattenhart	II.a	8) Walddorf	II.a
4) Rottenburg	II.a	9) Entringen	I.a
5) Waldenbuch	I.a		

Forstamt Urach (I)[29].

1) Metzingen	II.a	5) Wittlingen	II.b
2) Gönningen	II.a	6) Zainingen	II.a
3) St. Johann	II.a	7) Lenningen	II.a
4) Urach	I.a	8) Lichtenstein	II.a

31 ‖ C) Im Donau-Kreise.

Forstamt Zwiefalten (II)[30].

1) Zwiefalten	I.a	5) Pfronstetten	II.a
2) Pflummern	II.a	6) Heiligkreuzthal	II.a
3) Kirchen	II.a	7) Grafeneck[31]	II.a
4) Huldstetten	I.a	8) Offenhausen[31]	II.a

Forstamt Blaubeuren (II).

1) Blaubeuren	I a	5) Ringingen	II.a
2) Bermaringen	II.a	6) Magolsheim[32]	II.a
3) Ursprung[32]	II.a	7) Nellingen	II.a
4) Ennahofen	II.a		

29) Zu Folge Bekanntmachung vom 30. Mai 1823 ist das Revier Lenningen von diesem Forst getrennt und dem Forst Kirchheim zugetheilt worden. Laut Bekanntmachung vom 29. Juli 1828 sind die Reviere Offenhausen und Grafeneck von dem Zwiefalter Forst getrennt und dem Forst Urach zugetheilt worden; in Folge welcher Bezirksveränderung das Forstamt Urach in die erste, das Forstamt Zwiefalten in die zweite Classe versetzt wurde.

30) S. die vorige Note. Zu Folge der Bekanntmachung vom 6. April 1830 ist die Revier-Eintheilung dieses Forstamts weiter dahin geändert worden, daß die Reviere Huldstetten und Pflummern mit den Revieren Pfronstetten, Zwiefalten und Dürrenwaldstetten (neu II.a) vereinigt wurden, das Revier Zwiefalten wurde in die Classe II.a, das Revier Pfronstetten in die I.a versetzt.

31) S. Note 29.

32) Zu Folge Bekanntmachung vom 29. August 1840 sind die beiden Reviere Magolsheim und Ursprung in ein Revier I.a mit dem Sitze des Försters in Justingen vereinigt worden.

Forstamt Alpeck (II).

Revier.	Classe.	Revier.	Classe.
1) Stubersheim . . .	I.a	4) Söflingen	II.a
2) Altheim	I.a	5) Donaustetten . . .	II.a
3) Langenau	I.a	6) Laupheim	II.a [33]

Forstamt Kirchheim (I). 32

1) Bissingen	I.a	5) Wiesensteig	I.a
2) Schlierbach	II.a	6) Altenstadt	I.a
3) Heiningen	II.a	7) Kirchheim	II.a
4) Ober-Ensingen . . .	I.a	8) Plochingen	II.a [34]

Forstamt Altdorf (Weingarten) (III) [35].

1) Baindt	I.a	3) Altdorf	I.a
2) Schussenried	II.a	4) Blizenreute	II.a

Forstamt Tettnang (I).

1) Tettnang	I.a	4) Leutkirch	II.a
2) Hirschlatt	II.a	5) Langentrog	II.a
3) Wilhelmskirch . . .	II.a		

D) Im Jagst-Kreise. 33

Forstamt Crailsheim (II).

1) Hohenberg	I.a	4) Bellberg	II.a
2) Roßfeld	I.a	5) Weipertshofen . . .	II.a
3) Mariakappel	II.a	6) Gründelhardt . . .	II.a

Forstamt Mergentheim (III) [36].

1) Mergentheim . . .	II.a	3) Creglingen	II.a
2) Wachbach	II.a		

Forstamt Comburg (III).

1) Comburg	I.a	4) Mönchsberg	II.a
2) Winzenweiler . . .	II.a	5) Sittenhart	II.a
3) Schmiedelfeld . . .	I.a	6) Sindringen	II.a [37]

Forstamt Heidenheim (I).

1) Oberkochen	II.a	3) Aufhausen	I.a [38]
2) Irrmannsweiler . .	II.a	4) Schnaitheim	II.a

33) Zu Folge Bekanntmachung vom 10. Okt. 1828 ist das Revier Laupheim dem neu errichteten Forstamt Ochsenhausen zugetheilt worden.

34) Zu Folge Bekanntmachung vom 20. Dec. 1826 wegen Verkleinerung in Classe III.b versetzt. Wegen Zutheilung des Reviers Lenningen, III.b, zu diesem Forstamt s. die Note 29.

35) In Beziehung auf die Forstämter Altdorf und Tettnang s. die Bekanntmachung vom 10. Okt. 1828, Veränderungen in der Eintheilung der Forste Weingarten und Alpeck, die Auflösung des Forstes Tettnang und Bildung eines Forsts Ochsenhausen betreffend, und die Verfügung vom 16. Okt. 1835, in Betreff der Forst-Eintheilung der neuerworbenen Herrschaften Schussenried und Weissenau, und vom 29. Aug. 1840, die Bildung des Reviers Hürbel Classe II.a betreffend.

36) Wegen Bildung eines weitern Reviers Alt-Krautheim, III.a, s. die Bekanntmachung vom 18. Dec. 1828.

37) Zu Folge Bekanntmachung vom 30. Mai 1832 aufgelöst; wogegen diesem Forstamt das nach der Bekanntmachung vom 6. April 1830 neu gebildete Revier Unter-Gröningen, Classe III.a, zugewachsen ist.

38) Mit dem Amtssitze in Schnaitheim, vermöge Bekanntmachung vom 25. August 1832.

Revier.	Classe.	Revier.	Classe.
5) Herbrechtingen . . .	II.a	8) Zang	I.a
6) Nattheim	II.a	9) Anhausen	I.a
7) Steinheim	II.a		

34 **Forstamt Kapfenburg (II).**

1) Aalen	II.a	4) Unterkochen	II.a
2) Kapfenburg	I.a	5) Dettenroden	II.a
3) Weilermerklingen . .	II.a		

Forstamt Ellwangen (I).

1) Dankoldweiler . . .	I.a	4) Adelmannsfelden . .	I.a
2) Ellwangen	I.a	5) Wilflingen	II.a
3) Ellenberg	II.a	6) Neuler [39]	II.a

Forstamt Schorndorf (I).

1) Adelberg	I.a	5) Geradstetten	II.a
2) Plüderhausen . . .	I.a	6) Schlechtbach	II.a
3) Baiereck	I.a	7) Ober-Urbach	II.a
4) Engelberg	I.a		

Forstamt Lorch (II).

35 1) Gmünd	III.a	4) Welzheim	I.a
2) Hohenstaufen . .	II.a	5) Kaisersbach	II.a
3) Lorch	II.a	6) Gschwend	II.a

Stuttgart, den 21. Januar 1822. Weckherlin.

---

100 [Nr. 9.] **Verfügung des Justiz-Ministerium vom 30. Januar, die Aufstellung gerichtlich verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Aktenstücken, die in englischer und italienischer Sprache abgefaßt sind, betreffend** [40].

Da bei den verschiedenen Gerichtsstellen des Königreichs öfters Aktenstücke eingereicht werden, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, und wegen Uebertragung derselben in die Landessprache schon hin und wieder Verlegenheiten entstanden, so sind einstweilen für Uebersetzungen aus der englischen und italienischen Sprache zwei Dollmetscher aufgestellt worden.

Zu solchen sind vermöge Königl. Entschließung vom 15. November 1821 die beiden Professoren an dem Gymnasium zu Stuttgart, Reinbeck (für die englische Sprache) und Fischhaber (für die italienische Sprache) ernannt und alsdann gerichtlich verpflichtet worden [41].

Indem sämtliche Gerichtsstellen des Königreichs von dieser Ver-

39) Zu Folge Bekanntmachung vom 22. Dec. 1840 ist der Sitz des Försters nach Niederalfingen verlegt worden.

40) Durch Verfügungen vom 17. Mai 1823, 15. Febr. 1826, 21. Januar und 11. Sept. 1829, 22. März 1833 und 20. Nov. 1834 sind auch für die holländische, spanische und portugiesische, neuhebräische und talmud-rabbinische, russische und polnische, dänische und schwedische Sprache besondere Dollmetscher aufgestellt; vergl. das nach dem Staats-Handbuche von 1839, S. 96 berichtigte Verzeichniß dieser Dollmetscher in der Beilage zu gegenwärtiger Verfügung. Dieselbe Einrichtung hinsichtlich der Dollmetscher wurde auch bei dem Departement des Innern durch die Verfügung vom 1. Feb. 1826 getroffen.

41) Statt dieser sind inzwischen andere Personen bestellt worden, s. Beilage.

fügung in Kenntniß gesetzt werden, wird in Beziehung auf Geschäftsbehandlung Folgendes angefügt:

1) Die in den genannten beiden Sprachen einkommenden Urkunden werden von der Gerichtsstelle, welche amtlichen Gebrauch davon machen soll, an die Canzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium, Behufs deren Uebersetzung, eingeschickt.
2) Die letztgedachte Stelle wird alsdann die Urkunden dem betreffenden Dollmetscher zu dem genannten Zwecke zustellen.
3) Die Uebersetzung wird mit Treue und Gewissenhaftigkeit, und so weit es der Geist der Sprache zuläßt, ohne Umschreibung und von Wort zu Wort besorgt werden.
4) Die gefertigte Uebersetzung nebst dem Original-Document wird sodann der Dollmetscher an die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministerium, und diese an das betreffende Gericht ohne Aufenthalt zurücksenden.
5) Die Belohnung der Uebersetzer[42]) wird für jeden einzelnen Fall nach Billigkeit und dem Umfang des Geschäfts angemessen festgesetzt, und durch die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministerium eingezogen werden. 101

Stuttgart, den 30. Januar 1822. Maucler.

Beilage.

Verzeichniß

der dermalen (1841) aufgestellten Dolmetscher.
(Nach der Zeit ihrer Aufstellung.)

Moser, Ober-Studienrath, Ober-Bibliothekar an der K. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart; für die polnische Sprache.

Hehl, Rechtsgelehrter in Tübingen; für die russische Sprache.

Heß, Vorsteher der israelitischen Lehranstalt in Ellwangen; für die neuhebräische Sprache.

v. Martens, Kanzleirath, Registrator bei dem K. Ober-Tribunal in Stuttgart; für die italienische, portugiesische und spanische Sprache.

v. Sigel, Legationsrath, Geheimer Registrator bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Stuttgart; für die englische, holländische, schwedische und dänische Sprache.

[Nr. 7.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Januar, 40

die Ertheilung der Concession zum Pottaschesieden betreffend[43]).

Da die Concession des Rechts, Pottasche zu sieden, als ein Ausfluß der Polizeigewalt anzusehen ist: so haben Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 23. d. M. genehmigt, daß dieselbe in Zukunft von den Regierungs-Behörden ertheilt werde.

---

42) Eine Uebersicht der Bestimmungen, welche in Betreff der Berechnung der den öffentlich aufgestellten Dollmetschern für die von ihnen zu gerichtlichem Gebrauche zu fertigenden Uebersetzungen, beziehungsweise deren Beglaubigung, zu entrichtenden Gebühren festgesetzt worden sind, enthält ein Justiz-Minist.Erlaß vom 7. Aug. 1829, in Schüz's Württemb. Civil-Prozeß, Tüb. 1834, S. 83, Note 10, und in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 9, S. 1056, Note 1209.

43) Der Einkauf und Verkauf der Hausasche und Pottasche ist schon durch General-Verordnung vom 19. April 1809 freigegeben worden.

Es wird daher verordnet:

1) Wer das Recht erhalten will, Pottasche zu sieden, hat sich deshalb an das ihm vorgesetzte Königl. Oberamt zu wenden.
2) Das Oberamt hat die Ortsbehörden darüber zu vernehmen, auch, da wo die Umstände es erfordern sollten, mit dem betreffenden Königl. Forstamt Rücksprache zu nehmen, und nach Maßgabe der dabei eintretenden polizeilichen Rücksichten die Concession auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, oder abzuschlagen.
3) Sollten Anstände vorwalten, welche das Oberamt nicht für sich allein erledigen zu können glaubt; so hat es Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erstatten.
4) Demjenigen, dem die Concession ertheilt wird, ist neben der Taxe von 2 fl. auf das Jahr und der Schreibgebühr, so wie solche in der Tax-Ordnung von 1808 [44]) vorgeschrieben sind, das hergebrachte jährliche Recognitionsgeld von einem Gulden anzusetzen.

41 5) Damit dieses Recognitionsgeld ge‖hörig erhoben werden könne, haben die Königl. Oberämter von jeder Concession dem betreffenden Königl. Cameralamt schriftliche Nachricht zu geben.

6) Durch diese Bestimmungen wird an den Vorschriften der Wald-Feuer-Ordnung vom 14. Juli 1807, §. 14 und 15, nichts abgeändert.

Mithin haben diejenigen, welchen eine oberamtliche Concession zum Pottaschesieden überhaupt ertheilt worden ist, in dem Fall, wenn sie dasselbe in Waldungen vornehmen wollen, nach wie vor die Erlaubniß des Forstamts hiezu besonders nachzusuchen, und ihre Hütten nur an solchen Plätzen anzulegen, die ihnen von den Forst-Offizialen ausdrücklich angewiesen werden. Stuttgart, den 31. Januar 1822.

Schmidlin. Weckherlin.

---

101 [Nr. 9.] Verordnung der Ministerien des Innern und des Kriegs vom 1. Februar,

die von den Einstehern zu hinterlegende Caution betr.

(Erneuert und genauer bestimmt durch Art. 37 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Febr. 1828 und die Verfügung vom 29. März 1828.)

---

125 [Nr. 15.] Bekanntmachung der Schifffahrts-Commission vom 1. Februar,

die Schifffahrt durch den Wilhelms-Kanal bis nach Cannstadt betreffend.

(Enthält die Nachricht von der Eröffnung dieses Kanals am 17. Juli 1821 und die Zahl der inzwischen passirten Schiffe.)

---

105 [Nr. 10.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 5. Februar,

die Prüfung, welche in diesem Jahre zu Stuttgart für die katholischen Schullehrer und Provisoren gehalten wird, betreffend [45]).

Diese Prüfung ist auf Montag den 6. Mai und die folgenden Tage festgesetzt: Bei derselben haben zu erscheinen

---

44) Nach dem Sportel-Tarif von 1828 zusammen 3 fl.

45) Vergl. auch die Bekanntmachung vom 10. Febr. 1835, welche einige weitere allgemeine Bestimmungen enthält, und in welcher auf gegenwärtige Bekanntmachung verwiesen wird.

1) alle bereits früher schon, jedoch nicht in Stuttgart geprüfte Schullehrer, wenn sie
   a) zur Anstellung auf Stadt-Schuldienste, oder
   b) zur Beförderung auf bessere Stadt- und Land-Schuldienste fähig erklärt werden wollen.
2) Diejenigen Schullehrer, welche, obgleich schon früher in Stuttgart geprüft, als Musterlehrer angestellt zu werden wünschen.

Die Provisoren, welche ihre erste Prüfung für Schuldienste bei den hiezu in einigen Städten aufgestellten Commissionen zu erstehen haben, dürfen sich zu dieser in Stuttgart abzuhaltenden Prüfung melden, wenn sie vermöge ihrer ersten Prüfung zu Pfarr-Schuldiensten auf dem Lande fähig erklärt worden sind, und in den folgenden zwei Jahren noch keine Anstellung auf einen Land-Schuldienst erhalten haben.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen vier Wochen vorher mit schulinspektoratamtlichen Beiberichten und mit geschlossenen Zeugnissen der Ortsschul-Commissionen eingereicht werden. Die Provisoren haben noch überdies anzuzeigen, wann und wo sie ihre erste Prüfung auf Schuldienste erstanden haben.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten, an welche keine Abweisung erfolgt, haben am benannten Montag Nachmittags auf der || Kanzlei 106
des katholischen Kirchenraths zum Einschreiben zu erscheinen.

Noch wird Folgendes bemerkt:

1) Auf die Noten, welche ein Prüfungs-Candidat vermöge der Prüfung im Orgelspielen und Singen erhält, wird bei besseren Land-Schuldiensten, wo sich gewöhnlich auch Orgeln befinden, immer mit Vorzug gesehen. Wer in den benannten zwei Fächern schwach erfunden ist, kann auf solche Dienste ohne nochmalige Prüfung darüber nicht angestellt oder befördert werden. Es wird daher im Fähigkeits-Dekrete immer ausdrücklich bemerkt werden, ob der Prüfungs-Candidat auf solche Dienste, womit eine Organisten-Stelle verbunden ist, fähig oder nicht fähig erfunden worden sey.
2) Subjekte, die zu Stadt-Schuldiensten zwar fähig, aber im Orgelspielen und Singen nicht geübt sind, können nur in solchen Städten, wo mehrere Lehrer sich befinden, auf solche Stellen, mit welchen kein Musikdienst verbunden ist, angestellt oder befördert werden.

Die Schul-Inspektoren und die Pfarrer werden beauftragt, die Schullehrer und Provisoren ihres Bezirks auf alle diese Anordnungen sogleich aufmerksam zu machen. Stuttgart, den 5. Februar 1822.

Soden.

---

116 [Nr. 13.] Bekanntmachung des Studienraths vom 11. Februar, die Aufnahme in die evangelischen Seminarien betr.

(In so weit noch gültig; in Note 44 bei der Verfügung vom 17. April 1815 enthalten.)

---

121 [Nr. 14.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 18. Februar, die Auflösung der Königl. Württembergischen Commission in Postsachen betreffend.

(S. die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1819.)

127 [Nr. 16.] Königliche Verordnung vom 28. Februar, die nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Königlichen Forstraths und der Kreis-Finanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung betreffend[46]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch das fünfte organische Edikt vom 18. November 1817 ist die Behandlung des Forst- und Jagdwesens theils dem Forstrathe, theils den Kreis-Finanzkammern übertragen worden.

Zu genauer Vollziehung jener Bestimmungen haben Wir mit Rücksichtnahme auf das nachgefolgte Forst-Organisations-Edikt vom 7. Juni 1818 eine nähere Abgrenzung des Wirkungskreises beider Stellen für nothwendig erachtet, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Geschäftskreis des Forstraths.

Der Geschäftskreis des Forstraths umfaßt:

1) Die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft in Beziehung auf die Staatswaldungen sowohl, als auf die Waldungen der Gutsherrschaften, Stiftungen, Gemeinden und Privaten.

In dieser Hinsicht hat der Forstrath zu besorgen, und zwar:

128 A. Im Allgemeinen,
a) die Sammlung der hiefür geeigneten statistischen Notizen;
b) die Herstellung und Regulirung der Nutzungsplane, so wie die Einziehung der Nachweisungen über die Holzfällungen;
c) die Anordnung der Culturen; die Einziehung der Nachweisungen über die Ausführung derselben;
d) die Begutachtung der Gesuche um Wald-Ausstockung;
e) die Bestimmung der Wald-Nebennutzungen.

B. Im Besonderen rücksichtlich der Bewirthschaftung der Staats-Waldungen:
a) die Aufsicht über die Holzsaamen-Magazine;
b) die technische Prüfung des Aufwandes für die angeordneten Culturen;
c) die Begutachtung wichtiger, von dem Finanz-Ministerium ihm zugewiesener Administrations-Gegenstände.

2) Die Vorschläge zu allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen, und
3) die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienste.

§. 2. Zuständigkeit der Kreis-Finanzkammern in Forst- und Jagdsachen.

Den Kreis-Finanzkammern steht zu:

1) Hinsichtlich der Verwaltung der Staats-Forste,
a) die Regulirung der Holzpreise und der Verwerthung des Materials,
b) die Regulirung der Holzhauerlöhne und die Dekretur sämtlicher Verwaltungs-Ausgaben mit Einschluß des durch den Forstrath geprüften Aufwandes für Culturen;
c) die Aufsicht und Erledigung der Gerechtigkeitsansprüche;
d) die Erhaltung der Forstgrenzen.

46) Wurde zwar durch die K. Verordnung vom 1. Okt. 1827, die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betreffend, in der Hauptsache außer Wirksamkeit gesetzt; jedoch enthalten die §§. 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung noch gültige Bestimmungen.

2) Die Verwaltung der Holzgärten (Magazine) und der Torfgruben.
3) Die Verwaltung der Jagden.
4) Die Etats- und Rechnungssachen.
5) Die Vorschläge zu Besetzung der Forststellen und die Anträge rücksichtlich der Gehaltsverhältnisse des Personals.
6) Die Aufsicht über die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit; die Erledigung der Straf-Recurse, so wie die Begutachtung anderer Straf-Nachlaßgesuche.

In Ansehung dieses Theils ihrer Geschäfte sind die Finanzkammern, wie in andern Beziehungen, nur dem Finanz-Ministerium untergeordnet, und stehen zu dem ||Forstrath in einem coordinirten Verhältnisse. 129

§. 3. Verhältnisse der Unter-Behörden zu dem Forstrath und den Kreis-Finanzkammern.

An die Forstämter kann der Forstrath nur in so weit Verfügungen erlassen, als solche zu Handhabung der ihm gebührenden Anordnungen erforderlich sind. In diesen Beziehungen haben daher auch die Forstämter ihre Anfragen und Berichte unmittelbar an den Forstrath zu richten.

In allen übrigen Dienstangelegenheiten sind die Forstämter den Finanzkammern untergeben. Den Letzteren steht insbesondere die Disciplinar-Aufsicht über das Forstpersonal zu. Auch haben sie die periodischen Bezirks- und Amts-Bistationen zu verfügen.

Scheint dem Forstrath eine nähere Untersuchung der technischen Amtsführung eines Forstbeamten erforderlich; so hat er die geeignete Finanzkammer zu Anordnung derselben durch eine motivirte Mittheilung zu veranlassen.

§. 4. Besetzung des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern.

Das Collegium des Forstraths besteht aus der erforderlichen Zahl rein technischer Mitglieder.

In den Finanzkammern hat vornehmlich der bisherige Kreis-Forstmeister (künftig Kreis-Forstrath) die technischen Gegenstände der Forst-Verwaltung zu behandeln[47]). Namentlich ist dieser Rath zu Vornahme der Bezirks- und Amts-Bistationen zu verwenden.

Die sonstigen, auf die Forst- und Jagd-Verwaltung sich beziehenden Geschäfte, werden unter die übrigen Mitglieder der Finanzkammern angemessen vertheilt[48]).

§. 5. Vollziehungs-Termin.

Die vorstehenden Anordnungen sind mit dem 1. April 1822 in Vollzug zu setzen, weshalb schon vom 20. Merz d. J. an, die betreffenden Berichte und Eingaben an die bezeichneten Behörden zu richten sind.

Unser Finanz-Minister ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Stuttgart, den 28. Februar 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

47) Wegen Beiziehung von zwei Ober-Förstern in wichtigeren Forstsachen s. §. 5 der in voriger Note angeführten K. Verordnung.

48) Nach einer Bekanntmachung vom 25. Okt. 1840 soll in Rücksicht auf die den Kreis-Finanzkammern zugewiesenen Gegenstände der Forst- und Jagd-Verwaltung, bei jeder Finanzkammer, unter der normalmäßigen Zahl der Expeditoren (Canzlei-Assistenten oder Revisoren), ein für den höhern Forstdienst Befähigter angestellt werden.

196 [Nr. 18.] Verfügung der Land-Gestüts-Commission vom 28. Februar, die Beschäl-Gebühr betreffend. (Transitorisch.)

131 [Nr. 17.] Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen [49]), vom 1. März.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit der mit Unsern getreuen Ständen getroffenen Verabschiedung verfügen und verordnen Wir auf den Grund des Abschieds vom 30. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, S. 469 ff.) wie folgt:

An die Stelle der drei ersten organischen Edikte vom 31. Decembr. 1818, die Gemeinde-Verfassung, die Oberamts-Verfassung und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, tritt das nachstehende

Verwaltungs-Edikt

für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, welches Wir hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

132 ||Verwaltungs-Edikt

für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen.

I. Capitel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde.

Einzelne Weiler und Höfe haben sich an die Gemeinde des nächstgelegenen Ortes anzuschließen, oder, wo solches ihre Lage erheischt und gestattet, unter sich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden [50]).

Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens einhundert Familien oder fünfhundert Einwohner umfassen; aus besondern Local-Rücksichten kann jedoch eine Ausnahme von dieser Regel nachgesucht, und durch die Regierung des Kreises bewilligt werden.

Die nähern Bedingungen dieser Vereinigung sind, so weit sie dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider laufen, nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten festzusetzen.

Eintheilung der Gemeinden.

§. 2. Die Gemeinden werden nach Verschiedenheit ihrer Größe in drei Classen getheilt, deren

erste die Städte von mehr als Fünftausend Einwohnern,

49) Eine besondere Ausgabe dieses Gesetzes mit den dasselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und andern Normalien, hat Minist.Sekretär Weisser (Stuttgart, bei Steinkopf, 1832) veranstaltet, auf welche, insofern sie nicht im Regierungs-Blatt oder im Ergänzungs-Band hiezu vorkommende Normalien enthält, hie und da verwiesen werden wird.

50) Wegen Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden s. den Normal-Erlaß vom 26. April 1829, im Ergänz.Band, S. 230.

die zweite die Gemeinden von mehr als Eintausend Einwohnern,
endlich
die dritte alle übrigen Gemeinden
begreift [51]).

Die besonderen Rechte jeder einzelnen Classe sind in gegenwärtigem Edikte (§. 12, 15, 16, 66) festgesetzt; die übrigen Bestimmungen desselben sind sämtlichen Classen gemein.

Rechte der Gemeinden. 133

§. 3. Der Gemeindeverband erstreckt sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen, innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Personen und Sachen [52]).

Jede Gemeinde hat das Recht, alle auf diesen Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, ihr Gemeindevermögen selbstständig zu verwalten, und die Orts-Polizei im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben [53]).

Gemeinde-Rath.

§. 4. Die wirkliche Ausübung dieser Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut sie einem Gemeinde-Rathe (in den Städten Stadtrath genannt) [54]), welcher mit Einschluß des Vorstandes aus sieben bis einundzwanzig Mitgliedern besteht.

Eine Abänderung der für jede einzelne Gemeinde einmal festgesetzten Zahl der Mitglieder kann nur mit Genehmigung der Regierung des Kreises geschehen.

Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinderathes werden beziehungsweise Stadträthe und Gemeinderäthe genannt.

Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths.

§. 5. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit gewählt [55]).

Diese Wahl geschieht unter der Leitung des ersten Orts-Vorstehers, vorbehältlich der dem Oberamtmann zustehenden Befugniß, dieser Wahlhandlung, unter den im §. 38 ausgedrückten Voraussetzungen, anzuwohnen [56]).

Die Stimmen werden durch den Rathsschreiber [57]) aufgezeichnet; die Zählung derselben geschieht unter Zuziehung des ältesten Gemeinderathes und des Obmanns des Bürger-Ausschusses.

---

51) Vergl. die Verfügung vom 14. April 1829, die Revision der Classen-Eintheilung der Gemeinden betr.

52) Vergl. den in Note 50 angeführten Normal-Erlaß vom 26. April 1829.

53) Normen über die Vereinigung der Markungsgrenzen enthält der Minist.-Erlaß vom 26. April 1829, in Christliebs Normalien-Samml. I. S. 761.

54) Hinsichtlich der Bezeichnung der Ortsbehörden in Städten s. den Normal-Erlaß vom 11. Juli 1835, im Ergänz.Band, S. 285.

55) Vergl. die Minist.Erlasse vom 27. Nov. 1820, die Form der Gemeinderaths-Wahlen in zusammengesetzten Gemeinden (bei Weisser, Beil. 3) und vom 3. Nov. und 24. Dec. 1836, die Verpflichtung der Gemeindebürger zu Ausübung ihres Wahlrechts betreffend, im Ergänz.Band, S. 297 und 299.

56) S. auch Verordnung vom 9. Nov. 1819, die zeitige Vornahme von Gemeindewahlen betreffend.

57) Wegen Führung des Aktuariats bei Gemeinderaths-Wahlen, im Falle der Rathsschreiber als Bewerber auftritt, s. den Normal-Erlaß vom 7. Jan. 1828, im Ergänz.Band S. 197.

Wählbarkeit.

§. 6. Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwei Jahre anzunehmen [58]).

Auch Beisitzer können gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht erwerben [59]).

134 || Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit [60]) die Minderjährigen, Verschwender, Gantleute, Criminalverbrecher [61]) und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinde-Rathes im ersten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind [62]).

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Groß-Schwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinderathe sitzen [63]), wohl aber die Ehemänner zweier und mehrerer Schwestern und alle entfernteren Gemeinden.

Entlaßbarkeit.

§. 7. Je nach Verfluß von zwei Jahren (von der Wahl eines Mitglieds an zu rechnen) wird zur abermaligen Wahl geschritten. Wird hierbei dasselbe Mitglied zum zweitenmale gewählt, so ist es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten, und kann nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von seiner Stelle wieder entfernt werden [64]).

Persönliche Rechte.

§. 8. Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe genießen als solche keinen Gehalt [65]), wohl aber die Personal-Freiheit, die herkömmlichen Ehrenvorzüge und für einzelne Verrichtungen die gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren [66]).

Pflichten des Gemeinde-Rathes.

§. 9. Dem Gemeinderathe liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern, und gegen Eingriffe von Außen zu wah-

58) Vergl. Art. 61 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dec. 1835, wo auch die Befreiungen von dieser Verpflichtung bestimmt sind. Vergl. auch den Minist.-Erlaß vom 27. März 1820, betreffend die Dispensation von der Annahme übertragener Communämter (bei Weisser Beil. 6).

59) Vergl. Art. 24 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes.

60) Bestimmungen über die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte überhaupt enthalten die Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819, §§. 135 und 142, und das Gesetz vom 4. Dec. 1833 Art. 47.

61) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 27—29, 33, 34.

62) Eine Erläuterung des Verbots des Schwägerschaftsverhältnisses beim Eintritte in den Gemeinderath enthält der Normal-Erlaß vom 3. Juli 1837, im Ergänz.-Band S. 307.

63) Wegen der Dispensation von dem Verbote von der Verwandtschaft vergl. die K. Verordnung vom 19. August 1819, und die Erläuterung derselben vom 25. Nov. 1819, im Ergänz.-Band S. 131.

64) Vergl. den Minist.-Erlaß vom 26. Juni 1823, betr. die Dauer der Anstellung eines nicht unmittelbar nach seinem Austritte aus einem Stadt- oder Gemeinde-Rathe, sondern erst später in denselben gewählten Mitglieds (bei Weisser Beil. 9).

65) Ausnahmen hievon statuirt die K. Verordnung vom 11. d. M., §. 1.

66) Vergl. die K. Verordnung vom 22. Febr. 1841, betr. die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amts-Körperschafts- und Gemeindediener, die Normal-Erlasse vom 30. Juni 1825, 5. Nov. 1827, 20. Aug. 1829, 10. März 1831, 10. März 1836, 7. Febr. 1837 (im Ergänz.-Band S. 164, 194, 238, 249, 290, 301), und vom 26. Februar 1827 (in Weissers Ausgabe Beil. 12).

ren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln [67]).

§. 10. Jede Gemeinde hat einen ersten Vorsteher, der den Vorsitz im Gemeinderathe führt, und beziehungsweise Stadtschultheiß [68]) und Schultheiß genannt wird. Gemeinde-Vorsteher.

§. 11. Zu der Stelle des Gemeindevorstehers werden durch die Wahl der Gemeinde drei Candidaten in Vorschlag gebracht. Wahl des Gemeinde-Vorstehers.

|| Es kann zu diesem Amte Jeder gewählt werden, der zum Mitgliede des Gemeinderaths wählbar ist (§. 6); nur bleiben diejenigen Bürger, welche das Wirthschaftsgewerbe treiben, auch fernerhin ausgeschlossen [69]). 135

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß wenigstens zwei Drittheile sämtlicher Stimmberechtigten bei derselben erschienen seyen und ihre Stimmen abgegeben haben [70]).

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den Oberamtmann [71]).

§. 12. Unter der Voraussetzung, daß die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Eigenschaften haben, wird Einer derselben, — in den Gemeinden erster Classe durch Uns Selbst, auf den Vortrag Unseres Ministerium des Innern, in den übrigen Gemeinden durch die Kreis-Regierung — zum Ortsvorsteher ernannt [72]). Ernennung.

Im Falle einer der Vorgeschlagenen zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf sich vereinigt, wird diesem immer der Vorzug vor den übrigen gegeben.

Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit. In Absicht auf Entfernung vom Amte sind die Ortsvorsteher nach den gesetzmäßigen Bestimmungen zu behandeln.

Ist der Ernannte nicht zuvor schon Bürger der Gemeinde, welche ihn zu ihrem Vorsteher in Vorschlag gebracht hat; so erlangt er hierdurch das Orts-Bürgerrecht ohne weitere Nachsuchung desselben, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Bürger-Annahme-Gebühren [73]).

§. 13. Der Ortsvorsteher erhält aus der Gemeinde-Casse eine den Kräften derselben und dem Umfange seiner Geschäfte angemessene Besoldung [74]), wogegen er alle und jede Dienst- Gehalt. —

67) Vergl. die Verfügung vom 3. Okt. 1833, betr. die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse.

68) S. den in Note 54 alleg. Normal-Erlaß vom 11. Juli 1835.

69) Wegen der Dispensation vom Verbot des Wirthschafttreibens vergl. den Circular-Erlaß vom 22. Jan. 1818 (bei Weisser Beil. 17). Hinsichtlich der Wählbarkeit ritterschaftlicher Rentbeamten zu ersten Vorstehern ihres Wohnorts s. Minist.Erlaß vom 24. Juli 1833 (a. a. O. Beil. 18).

70) In Beziehung auf die Gültigkeit der Wahl-Verhandlungen, bei denen zwei Drittheile aller Stimmberechtigten nicht zusammenzubringen sind, s. den Minist.Erlaß vom 1. Okt. 1829 (a. a. O. Beil. 19).

71) Vergl. unten §. 117 und die in Note 56 alleg. Verordn. vom 19. Nov. 1819.

72) Wegen Ernennung der Ortsvorsteher in standesherrlichen Orten vergl. K. Declaration vom 8. August 1819, §. 47, und Verordnung vom 12. Juni 1823. §. 43 — in ritterschaftlichen Orten K. Declaration vom 8. Dec. 1821, §§. 36 u. 41, so wie in Weissers Ausg. die Beil. 20, 22 b und 23.

73) Gleiches gilt von den Beisitzern, nach Art. 24 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dec. 1833.

74) Hinsichtlich der Festsetzung dieser Besoldung s. die Instruction für die Kreis-

Verrichtungen in Gemeindesachen ohne weitere Anrechnung zu besorgen hat. Bei auswärtigen Verrichtungen erhält er die gesetzliche Entschädigung [75]).

Amtsobliegenheiten des Ortsvorstehers.

§. 14. Dem Ortsvorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben, die Gesetze und die in Gemäßheit derselben von den Staats-Behörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen [76]), und durch andere vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung || der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten [77]), die Rechner und übrigen Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten [78]), Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen.

136

Im Falle der Abwesenheit hat, wofern nicht durch den Ortsvorsteher oder die höhere Behörde eine andere Amtsverweserei bestellt ist, das älteste anwesende Mitglied des Gemeinderathes seine Stelle zu vertreten.

Strafgewalt des Ortsvorstehers.

§. 15. Jeder Ortsvorsteher ist ermächtigt, den Ungehorsam seiner Untergebenen, oder andere Polizei-Vergehungen [79]) mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden, welche sich jedoch bei dem Gemeindevorsteher dritter Classe nicht über zwei Reichsthaler oder vierundzwanzigstündiges Gefängniß, in Gemeinden zweiter Classe nicht über drei Reichsthaler oder sechsunddreißigstündiges Gefängniß, und bei dem Ortsvorstande erster Classe nicht über vier Reichsthaler oder zweimal vierundzwanzigstündige Einthürmung erstrecken darf.

Andere und namentlich beschimpfende Strafen ist kein Ortsvorsteher zu erkennen berechtigt.

Auch kann die Gefängnißstrafe nur auf eine der Gesundheit des Verhafteten unschädliche Weise vollzogen werden.

Regierungen vom 20. Febr. 1841, in Beziehung auf die Regulirung der Gehalte der Amts-Körperschafts- und Gemeindediener.

75) Vergl. die in Note 66 allegirte K. Verordnung vom 22. Febr. 1841, §§. 4, 5, 11, 14, die Instruktion vom 13. Nov. 1828, §§. 105, 107, 114, und die Normal-Erlasse vom 30. Nov. 1824 und 23. Nov. 1829 (im Ergänz.Band S. 159 und 239).

76) Hinsichtlich des Verhältnisses der Ortsvorsteher zu den Cameralämtern s. den Circular-Erlaß vom 15. Sept. 1828 (bei Weisser Beil. 28).

77) In wiefern die Ortsvorsteher die Verwaltungsgeschäfte selbst besorgen dürfen, darüber vergl. die §§. 26. 28, 29 u. 138 dieses Edikts und den Normal-Erlaß vom 20. Juni 1826 (im Ergänz.Band S. 175), §§. 1, 2, 4, 5 und 25.

78) Der Ortsvorsteher kann daher nicht Steuer-Einbringer oder Theilrechner seyn, s. die Normal-Erlasse vom 13. März 1820 und 14. Mai 1827 (bei Weisser Beil. 41 und 42).

79) Vergl. Art. 92 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839, und in besonderer Beziehung auf die Bestrafung der Vergehen gegen die Weg-Ordnung und die Straßen-Polizei überhaupt durch die Ortsvorsteher und den Bezug der erkannten Strafen — den Circular-Erlaß vom 19. Aug. 1822 (bei Weisser Beil. 29).

Glaubt der Gestrafte sich durch die ihm zuerkannte Strafe beschwert, so steht ihm die Berufung (der Recurs) an das Oberamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen[80]).

Uebrigens darf ein Ortsvorsteher gegen Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einschluß des Rathsschreibers, nur auf Geldstrafen erkennen[81]).

§. 16. Größere Vergehungen, insbesondere aber die Waid- und Wald-Excesse[82]) hat der Ortsvorsteher vor den Gemeinderath zu ziehen, welcher unter denselben Bestimmungen bis auf das Doppelte der obigen Strafmaße zu erkennen befugt ist. Behandlung höherer Strafsfälle

|| Solche Vergehungen endlich, welche auch dieses gedoppelte Strafmaß übersteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staatsbehörden geeignet sind (z. B. Uebertretungen der Finanz-Gesetze, des Waldverbotes u. dgl.), hat der Ortsvorsteher der geeigneten höheren Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen. 137

§. 17. Bei schweren Vergehungen oder wirklichen Verbrechen hat der Ortsvorsteher zu Entdeckung und Festhaltung des Thäters die augenblickliche Vorkehr zu treffen, auch dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens auf keinerlei Weise verlöscht, vielmehr bis auf höhere Verfügung Alles im nämlichen Zustande unverrückt erhalten werde. und peinlicher Fälle.

Der Verhaftete wird, so bald es mit Sicherheit geschehen kann, zum Oberamte, oder, wenn über die Natur des Verbrechens kein Zweifel obwaltet, an den Oberamtsrichter eingeliefert.

Auch in letzterem Falle hat jedoch der Ortsvorsteher dem Oberamte von dem Vorfalle eine Anzeige zu machen.

§. 18. Jeder Verhaftete steht, so lange er sich im Orts-Gefängniß befindet, unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und wird auf Kosten der Gemeinde verpflegt[83]). Verhafts-Kosten.

In peinlichen Fällen werden jedoch diese Kosten von der Staats-Casse ersetzt; es hat zu dem Ende der Ortsvorsteher bei der Einlieferung des Verbrechers das Kosten-Verzeichniß beizuschließen.

Bei bloßen Polizei-Vergehungen bleibt der Gemeinde der Regreß an den Schuldigen vorbehalten.

Die Kosten der Stations-Gefängnisse, oder die Verpflegung, Bewachung und Fortschaffung fremder Gefangenen auf dem Transporte, werden zur Amtsvergleichung gebracht[84]).

80) S. das Straf-Recurs-Gesetz 26. Juni 1821.

81) Wegen Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe s. die Normal-Erlasse vom 11. Jan. und 2. Aug. 1827 und 9. März 1837 (im Ergänz.Band S. 187, 188, 303).

82) In Beziehung auf die forstpolizeiliche Strafgewalt der Gemeinden vergl. die Verfügung vom 15. April 1833 und die Normal-Erlasse vom 26. Jan. 1822, 6. Okt. 1823. 22. Mai 1824. 13. Sept. 1827 (Ergänz.Band S. 139. 148, 450, 458), 4. Febr. 1828 (bei Weisser Beil. 31), 7. Juni 1831, 15. März 1836 und 7. Febr. 1837 (im Ergänz.Band S. 463, 468, 301).

83) Vergl. den Normal-Erlaß vom 1. Dec. 1831, betr. die Festsetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungskosten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- und Amtspfleg-Cassen zu übernehmen sind (Ergänz.Band S. 268).

84) Diese Kosten sind durch das Gesetz vom 26. Mai 1824, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, auf die Staats-Casse übernommen worden.

Die Erhaltung der Gefängnisse, sowohl zu diesem als zum eigenen Gebrauche, liegt der Gemeinde ob, für welche dagegen alle durch den Ortsvorsteher oder durch den Gemeinde-Rath angesetzten Strafen erhoben und verrechnet werden [85]).

Form der Verhandlungen im Gemeinde-Rathe. 138

§. 19. Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Ortsvorstehers ver‖sammeln. Kein Mitglied desselben kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich oder dessen Verwandte und Schwäger bis zum zweiten Grad einschließlich (§. 6) angeht, von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung derselben übergangen werden. Eine diesfallsige Verfehlung des Ortsvorstehers ist nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen.

Die Verhandlung des Gemeinderaths ist collegialisch; der Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderaths anwesend gewesen sey.

Raths-schreiber.

§. 20. Zu Führung der Raths-Protokolle, zu den Ausfertigungen aus denselben, zu Erhaltung der Registratur und der öffentlichen Bücher [86]), so wie zu Besorgung der vorkommenden Schreibereigeschäfte überhaupt [87]) wird ein Rathsschreiber vom Gemeinderathe auf Lebensdauer gewählt, vom Oberamte bestätigt und in Pflichten genommen.

Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeinde-Casse, wogegen er alle im Namen des Gemeinderaths zu fertigende Berichte, Verzeichnisse, Umlagen, Berechnungen und ähnliche Ausfertigungen ohne besondere Belohnung besorgt [88]).

Der Rathsschreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinderathes (mit Ausschluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungspfleger) gewählt werden, und behält in diesem Falle die ihm als Rathsmitgliede gebührende Stimme.

Auch der erste Ortsvorsteher kann mit Zustimmung des Gemeinderathes das Aktuariat bei demselben gegen angemessene Belohnung besorgen; nur wird ihm in diesem Falle zu Führung der Wahl-Protokolle eine Urkundsperson an die Seite gegeben.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 21. Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Cassen- und Rechnungsführung, so wie die Verwaltung einzelner Vermögenstheile überträgt er Einzel-

85) Hinsichtlich des Bezugs der Forststrafen vergl. die in Note 81 angeführten Normal-Erlasse; hinsichtlich des Bezugs der bei den Ruggerichten angesetzten Geldstrafen den Normal-Erlaß vom 5. Juni 1826 (im Erg.Bd. S. 183).

86) Vergl. die Verfügung vom 26. Nov. 1833, betr. die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amts-Notare und durch die Verwaltungs-Aktuare.

87) Wegen Uebertragung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde an den Rathsschreiber vergl. den Normal-Erlaß vom 20. Juli 1826, §§. 3 und 4 (im Ergänz.Band S. 175).

88) Hinsichtlich der Belohnung und der Gebühren des Rathschreibers vergl. die Normal-Erlasse vom 26. Febr. 1827, (bei Weisser Beil. 12, 35), 7. Febr. 1828, 24. April 1828 und 23. Nov. 1829 (im Erg.Band S. 164, 203, 239) die Minist.Verfügung vom 28. Nov. 1831, die Instruction vom 20. Febr. und die K. Verordnung vom 22. Febr. 1841.

nen aus seiner Mitte, führt die Aufsicht über dieselben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, untersucht ihre Rechnungen, erwägt und beschließt, was ihm || zu Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe, oder sonst zum Besten der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint. 139

§. 22. Für die Hauptrechnung wird durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte, ein oder zwei Gemeindepfleger (Stadt-Pfleger) gewählt, welche letztern Falls in der Cassen- und Rechnungsführung jährlich mit einander wechseln. Gemeinde-Pfleger.

Sie werden entweder auf Lebensdauer, oder auf eine bestimmte Zeit, in diesem Falle jedoch wenigstens auf die Dauer von drei Jahren, gewählt und können nur unter denselben Bedingungen wie die Ortsvorsteher von ihrer Stelle entfernt werden.

Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinderathe, und sind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebenszeit gewählten Mitglieder desselben zu nehmen [89]).

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des ersten Orts-Vorstehers mit Zuziehung des Rathsschreibers, jedoch unter Vorbehalt der im §. 38 ausgesprochenen Befugniß des Oberamtmanns.

Die Stadt- und Gemeindepfleger werden durch den Oberamtmann bestätigt und in Pflichten genommen; sie beziehen aus der Gemeinde-Casse einen, den Kräften derselben angemessenen Gehalt [90]).

Die Treibung einer Wirthschaft bleibt ihnen untersagt [91]).

§. 23. Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinderath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, besondere Aufseher, Rechner und Verwalter mit angemessenem Gehalte bestellen, z. B. Waldmeister, Pferchmeister, Fruchtvorrathspfleger, Bauverwalter und dergleichen [92]). Theilrechner.

Es sind jedoch solche Theilrechner nur als Unterpfleger des Hauptrechners zu betrachten; übrigens wie dieser entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu bestellen, dem Oberamt zur Bestätigung und Verpflichtung anzuzeigen.

Auch der Steuer-Einbringer ist Theilrechner des Gemeindepflegers; es kann aber der Einzug der Staatssteuer auch dem Gemeindepfleger übertragen werden.

|| §. 24. Der Stadt- und Gemeindepfleger sowohl als die vorgenannten Theilrechner sind dem Gemeinderath untergeordnet, und an dessen Beschlüsse gebunden. Verhältniß der Rechner zum 140

89) In wiefern der Bürgerausschuß befugt ist, auf die Wahl eines Gemeinde-Pflegers aus der Bürgerschaft anzutragen, s. §. 4 der Erläuterungs-Verordnung vom 11. d. M. und den Normal-Erlaß vom 25. August 1823 (bei Weisser Beil. 39).

90) Vergl. die in Note 74 erwähnte Instruction vom 20. Febr. 1841, §§. 8—11.

91) Wegen der Dispensation von diesem Verbot s. den Circular-Erlaß vom 22. Jan. 1818 (bei Weisser Beil. 17).

92) Wegen Aufstellung besonderer Ausstands-Cassiere s. das Gesetz vom 17. Juli 1824, über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, Art. 2 und 3, wegen der Belohnung der Steuer-Einbringer s. die Instruction vom 20. Febr. 1841, §. 8,

Gemeinde-Rathe.

Der Gemeinderath erkennt über die bestmögliche Benützung des Gemeindevermögens, über die Nothwendigkeit und möglichste Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte, und im Falle der Unzulänglichkeit der Letzteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

Commun-Schaden.

§. 25. Jede Gemeinde ist berechtigt, bei der Unzulänglichkeit ihres Gemeindevermögens das im Gemeindeverbande begriffene Privatvermögen zu Bestreitung der — ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Behufe das Deficit der Gemeinde-Einkünfte (den Commun-Schaden) nach dem Orts-Steuerfuße umzulegen.

Der Gemeinderath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahmen und möglichste Beschränkung der Ausgaben, ihr die Last dieser Umlagen, so viel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff der Gemeinde-Fonds, ohne Capital-Aufnahmen und Vorempfänge zu decken.

Jahrs-Etat.

§. 26. Nach dieser gedoppelten Rücksicht hat der Orts-Vorsteher mit Zuziehung der Gemeindepfleger und des Rathsschreibers den Jahrs-Etat der Gemeinde (Communschadens-Projekt) beim Anfange des Rechnungsjahres zu entwerfen und dem Gemeinderathe und Bürger-Ausschusse zur Berathung — sofort aber mit den Bemerkungen der Letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

In diesen Etat sind — soweit sich solches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und sonstigen Erfahrungen mit einiger Zuverläßigkeit oder Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, — die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derselben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben als Commun-Schaden || umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte zum Besten der Gemeinde oder der einzelnen Bürger zu verwenden seyn möchte[93]).

141

Haupt-Etat[94]).

§. 27. Zu Erleichterung dieser Arbeit sowohl, als zu Erhaltung einer desto richtigeren und festeren Uebersicht über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinden, hat der Oberamtmann mit Zuziehung des Gemeinderathes und Bürger-Ausschusses einen stehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu bilden, und solchen der betreffenden Kreis-Regierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Diesen Haupt-Etat, welcher je nach Verfluß von zehn Jahren zu erneuern ist, hat der Gemeinderath als Leitfaden bei Entwerfung der Jahrs-Etats und in vorkommenden Fällen bei seinen Beschlüssen über Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung als Maßstab zu benützen.

---

93) Vergl. Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände.

94) Vergl. unten §. 93 und §. 5 der Erläuterungs-Verordn. vom 11. d. M.

§. 28. Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuer-Catasters[95]) wird, dem Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde gemäß, von den Gemeindevorstehern gefertigt[96]). Steuersatz.

§. 29. Wenn der Steuersatz vollendet und die oberamtliche Genehmigung des Jahrs-Etats erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Commun-Schaden) nach der für die Steuer-Umlage bestehenden Vorschrift[97]) auf die Bürgerschaft und die übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derselben angemessene Zieler bestimmt. Commun-Schadens-Umlage.

§. 30. Die Verkäufe, Verleihungen und sonstigen Verträge über den Ertrag des Gemeindevermögens werden durch den Gemeindepfleger, oder durch den betreffenden Theilrechner nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinderathes, unter Beobachtung der von letzterem ertheilten Vorschriften, nach öffentlichem Aufstreich in Gegenwart des ersten Ortsvorstehers oder eines von ihm hiezu abgeordneten Gemeinderathes abgeschlossen und durch diesen in das hiezu bestimmte Protokoll eingetragen[98]). Behandlung der Gemeinde-Einkünfte.

Sollte der Gemeinderath aus besondern Gründen die Unterlassung des Auf ‖ streichs räthlich finden, so hat er hierüber mit dem Bürger-Ausschusse Rücksprache zu nehmen (§. 52). 142

In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinde-Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

Die aus solchen Verträgen oder sonstigen speciellen Rechtstiteln entstehenden Schuldigkeiten (z. B. Pferchgelder, Holzkaufschillinge, Zinse, Pachtgelder u. dgl.) haben die aufgestellten Rechner zur gehörigen Zeit mit Strenge einzuziehen und alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geschehen, vorzugsweise zur Tilgung dieser Vertragsschuldigkeiten zu verwenden.

§. 31. Auch die Ausgaben der Gemeinde-Casse werden, sofern sie nicht im Voraus bestimmt sind, nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Gemeinderathes durch den Gemeindepfleger geleistet. Unterläßt er diese Vorsicht, so hat er das Zuvielbezahlte der Gemeinde-Casse aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Behandlung der Gemeinde-Ausgaben.

95) Vergl. die Instruktion für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher vom 2. Dec. 1832 und 6. Dec. 1836, und den Normal-Erlaß vom 18. Juni 1836, betr. die Ausscheidung des Anschlags der Steuer-Objekte der Gemeindepflegen in den Steuer-Catastern der Gemeinden (Ergänz.Bd. S. 291).

96) Hinsichtlich der Belohnung der Ortsvorsteher für Verrichtungen bei dem Steuersatze s. den Normal-Erlaß vom 30. Dec. 1824 (Ergänz.Bd. S. 159), und die mehrerwähnte K. Verordnung vom 22. Febr. 1841. §§. 4 und 8.

97) S. die K. Verordnung vom 21. Juni 1819, die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betr., insbesondere §. 26, und die Normal-Erlasse vom 27. März 1823, 1. Okt. 1825 und 27. Mai 1827 (im Ergänz.Band S. 475. 478, 190).

98) Vergl. den Normal-Erlaß vom 10. März 1836, betr. den Bezug des Weinkaufs bei Güterverkäufen der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen (Ergänz.Band S. 290), und die Verfügung vom 7. Nov. 1839, betr. das Verbot der Theilnahme der Gemeindebeamten an Versteigerungen und Accorden in Gemeindesachen.

Der Ortsvorsteher ist nicht ermächtigt, ohne Zustimmung des Gemeinderathes irgend eine Zahlung auf die Gemeinde-Casse anzuweisen.

Der Gemeinderath hat zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Abstreiches oder sonstigen Accordes, oder irgend eine andere Behandlungsweise dem Vortheile der Gemeinde am zuträglichsten sey. An die Zustimmung des Bürger-Ausschusses ist er nur in den unten (§. 52, 53) angezeigten Fällen gebunden.

Bei neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen, so wie bei andern Accorden, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Gemeinderath vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberschlag fertigen, solche jedesmal durch einen von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Kunstverständigen prüfen zu lassen, und die — von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen [99]).

Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 32. Jeder Gemeinderechner hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben pünktlich aufzuzeichnen, wegen sorgfältiger und abgesonderter Verwahrung der Cassengelder sich nach den bestehenden Gesetzen [100]) zu achten, die Rechnung selbst aber ohne fremde Beihülfe zu stellen.

143 || Für die Behandlung und Einrichtung sämtlicher Gemeinde-Rechnungsgeschäfte, so wie wegen der Belohnung der Rechner für die Besorgung dieser Geschäfte, wird die — für das Gemeinde-Rechnungswesen überhaupt zu ertheilende besondere Instruktion die näheren Vorschriften und Bestimmungen enthalten [101]).

Verwaltungs-Aktuare [102]).

§. 33. Damit jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner zur eigenen Behandlung der in §§. 26, 28, 29 und 32 erwähnten Verwaltungsgeschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, in dieser Beziehung gehörig berathen seyen, so sind hiefür, wo das Bedürfniß es erfordert, Hülfsbeamte (Verwaltungs-Aktuare), welche von Staatswegen zur Versehung solcher Geschäfte ermächtigt sind [103]), aufzustellen.

Es bleibt dem Ermessen der in einem Oberamtsbezirke

---

99) Vergl. die Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, und die dort angezeigten Normalien.

100) S. die K. Verordnung vom 3. Mai 1819, das Gesetz vom 17. Juli 1824, die Verfügung vom 30. Sept. 1824 und die Normal-Erlasse vom 22. Aug. / 2. Sept. 1825, 27. Sept. 1828, 2. Nov. 1829 und 5. Mai 1832 (im Ergänz.Band S. 165, 204, 205 und 254).

101) Hinsichtlich der Behandlung des Rechnungswesens der Gemeinden bis zu Erlassung einer Rechnungs-Instruktion s. §. 6 der Erläuterungs-Verordn. vom 11. d. M. und Note hiebei.

102) In Beziehung auf die Aufstellung der Verwaltungs-Aktuare und deren Dienstverhältnisse s. die K. Verordnung vom 17. April 1826, §. 2, Z. 9—14, §. 8 u. 9, und die Normal-Erlasse vom 26. April, 20. Juni und 26. Okt. 1826, 18. Febr. 1828, 10. Jan. 1835 und 15. Juni 1837 (im Ergänz.Band S. 169, 175, 182, 198 262 und 307).

103) Vergl. die K. Verordnung vom 10. Febr. 1837, in Betreff der Dienstprüfungen im Departement des Innern, §§. 7—14.

vereinigten Gemeinden überlassen, ob für die Besorgung ihrer Verwaltungsgeschäfte ein oder mehrere Hülfsbeamte verwendet werden sollen [104]).

Belohnung derselben [105]).

§. 34. Diese Verwaltungs-Aktuare erhalten ihre Belohnung aus den betreffenden Gemeinde-Cassen. Sie wird durch einen gemeinderäthlichen Beschluß für jedes einzelne dem Verwaltungs-Aktuar übergebene Geschäft festgesetzt und bedarf der Genehmigung der Kreis-Regierung.

Dem Verwaltungs-Aktuar kann erst je nach geleisteter Arbeit die dafür ausgesetzte Belohnung ausbezahlt werden.

Entlaßbarkeit [106]).

§. 35. In dem mit dem Verwaltungs-Aktuar einzugehenden Vertrage hat sich jede Gemeinde das Recht vorzubehalten, die demselben ertheilten Geschäftsaufträge ganz oder theilweise zurücknehmen, sobald ihre Vorsteher oder Rechner zu Bearbeitung der ihnen obliegenden Geschäfte der Unterstützung jenes Hülfsbeamten nicht mehr bedürfen.

Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnung [107]).

§. 36. Jede Gemeinderechnung ist sobald als möglich nach ihrem Verfalltermine, wenigstens aber so bald zu stellen, daß sie noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungsjahrs geprüft und abgehört werden kann.

144

§ Sobald sie gestellt und gehörig beurkundet ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorgelesen, sofort längstens binnen acht Tagen durch den Gemeinde-Rath mit Genauigkeit durchgangen und die sich ergebenden Anstände von Posten zu Posten verzeichnet. Hierauf wird die Rechnung samt ihren Beilagen dem Bürger-Ausschusse zur gleichmäßigen Durchsicht zugestellt, von diesem mit seinen Bemerkungen spätestens binnen vier Wochen zurückgegeben, und diese Erinnerungen durch den Gemeinderath in eigener Sitzung geprüft und begutachtet.

Dann erst wird die Rechnung nebst den beiderseitigen Bemerkungen dem Oberamte übergeben, welches die nähere Prüfung und Berichtigung derselben noch der ihm ertheilten Vorschrift besorgt.

Die gegebenen Recesse werden dem Gemeinderathe und Bürger-Ausschusse beziehungsweise zur Einsicht und Nachachtung mitgetheilt.

Verwahrung der Rechnungs-Urkunden.

§. 37. Um den Rechner gegen die Zerstreuung und den Verlust der — zu Belegung seiner Rechnung dienenden Documente sicher zu stellen, sind dieselben bei jeder der vorgenannten Uebergaben von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen und ein förmlicher Empfangschein darüber auszustellen.

Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungs-Urkunde

---

104) Ueber die Bildung der Verwaltungs-Aktuariats-Bezirke s. insbesondere die in voriger Note angezeigten Normal-Erlasse vom 26. April und 20. Juni 1826, §. 10.

105) Vergl. hierüber den Normal-Erlaß vom 26. April 1826, am Schlusse; ferner den Normal-Erlaß vom 20. Juni 1826, §§. 19—25, den Normal-Erlaß vom 23. Nov. 1829, (im Ergänz.-Band S. 139) und die Verfügung vom 6. Febr. 1834.

106) Vergl. hierüber die Normal-Erlasse vom 20. Juni 1826, §§. 8 u. 9, und vom 26. Okt. 1826.

107) Vergl. unten §§. 94 u. 95.

vermißt werden, so hat sich die Gemeinde an denjenigen zu halten, der sie zu verwahren gehabt; in Beziehung auf den Rechner aber ist der Eintrag in der Rechnung, welcher sich auf das verlorne Document bezieht, als richtig anzunehmen.

Verhältniß des Gemeinde-Rathes zum Oberamte[108]).

§. 38. Die — das Innere der Verwaltung selbst betreffenden, sowohl bei der Prüfung der Rechnung gefundenen, als die bei dem ruggerichtlichen Durchgange gegen dieselbe erhobenen Anstände, wird der Oberamtmann durch den Gemeinderath unter seinem persönlichen Vorsitze erörtern und erledigen lassen.

Auch in andern, besonders wichtigen oder schwierigen Fällen ist es jedem Gemeinderathe erlaubt, den Oberamtmann um persönliche Anwohnung zu bitten, so wie von der andern Seite der Oberamtmann ermächtigt ist, jeder Verhandlung in || Gemeindesachen, welche seine Gegenwart erfordern möchten, auch unaufgefordert anzuwohnen. Jedoch hat er die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit, in so fern sie mit Kosten verbunden ist, jedesmal gegen die betreffende Regierung zu rechtfertigen.

145

In keinem Falle darf aber durch die Gegenwart des Beamten die Freiheit der Berathung gestört, oder das Stimmrecht der Rathsglieder beeinträchtigt werden.

zum ersten Ortsvorsteher.

§. 39. Auch der Gemeindevorsteher hat zwar die Verhandlung des Gemeinderathes von Amtswegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu sammeln, und aus der Mehrheit derselben den Beschluß zu ziehen, niemals aber die Freiheit der Berathung auf irgend eine Weise zu stören, vielmehr die gesetzliche Befugniß des Gemeinderathes zu ehren und gegen jeden Eingriff von innen oder von außen zu schützen.

Besonders in Verwaltungssachen.

§. 40. Insbesondere hat sich der Ortsvorsteher über das Gemeindevermögen durchaus keine einseitige Verfügung anzumaßen, keine durch den Gemeinderath nicht im Voraus genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde-Casse anzuweisen, ohne Zustimmung des Gemeinderathes keine Accorde oder sonstigen Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abzuschließen.

und in Polizeisachen.

§. 41. Eben so hat in Polizeisachen der Ortsvorsteher die ihm nöthig dünkenden Anordnungen, besonders in so fern sie mit Kosten für die Gemeinde verbunden sind, im Gemeinderathe vorzutragen, und wenn er sich bei dem Beschlusse desselben nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen.

In dringenden Fällen ist jedoch dem Ortsvorsteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinderathes die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Vollziehung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

§. 42. Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinde-Rathes, so wie der — von den höheren Behörden getroffenen Anordnungen, ist dem Ortsvorsteher überlassen.

Er ist hiebei in keinem Falle an die Mitwirkung des Gemeinderathes gebun || den, erforderlichen Falls aber berechtigt, denselben im Ganzen, oder einzelne seiner Mitglieder zur Unterstützung und Mitwirkung aufzufordern.

146

108) Vergl. unten §§. 90 und 91.

Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde-Obrigkeit des Oberamts-Sitzes.

§. 43. Was das besondere Verhältniß der Gemeinde-Obrigkeit des Oberamtssitzes zum Oberamtmann in Polizeisachen betrifft, so ist hierüber im §. 111 das Nöthige angeordnet.

Gemeinde-Diener.

§. 44. Zum Behufe der Vollziehung, so wie zu andern öffentlichen Zwecken werden die erforderlichen Diener von dem Gemeinderath aus den Gemeinde-Angehörigen gewählt und durch den Ortsvorsteher mittelst Hand-Gelübdes verpflichtet.

Sie werden auf Wohlverhalten angenommen, und können mithin vom Gemeinderathe zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Form der Wahlen im Gemeinde-Rathe.

§. 45. Die Wahlen geschehen in der Regel durch mündliche offene Abstimmung.

Bei Stellen jedoch, welche aus dem Gemeinderathe selbst ersetzt werden, oder auch sonst, so oft es irgend ein Mitglied des Gemeinderathes fordert, werden die Stimmen schriftlich oder im Durchgange abgegeben [109]).

Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu ersetzen, so benennt jeder einzelne Stimmgeber so viele Candidaten, als es Stellen sind; bei mehreren gleichartigen Stellen wird erst nach Ersetzung der ersten Wahl für die folgende geschritten.

Ist eine Rathsstelle erledigt, so muß zuvor diese, und dann erst können die etwa damit verbundenen Nebenämter ersetzt werden.

Bürger- und Beisitzrecht ꝛc.

§. 46. In Absicht auf die Erwerbung des Bürger- und Beisitzrechtes, auf die Gemeindenutzungen, auf das Ehren-Bürgerrecht, die Duldung der Juden und die Zutheilung von Heimathlosen hat es bei den dießfalls bestehenden Gesetzen sein Verbleiben [110]).

Bürger-Ausschuß [111]).

§. 47. Die Bürgerschaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des Ortsvorstehers sich nicht versammeln. Sie || wird aber dem Gemeinderathe gegenüber durch einen beständigen Bürger-Ausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt wird [112]).

147

---

109) Vergl. den Normal-Erlaß vom 7. Febr. 1831, betr. die Unzuläßigkeit der Zählung der Stimmen der mit Candidaten in verbotenem Grade verwandten Gemeinderaths-Mitglieder bei Wahlen zu Gemeinde-Aemtern (im Erg.-Band S. 249).

110) Vergl. das K. Rescript vom 6. Juli 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Einwohner in Absicht auf Gemeinde-Verfassung und Gemeinheitsrechte betreffend; die K. Verordnung vom 9. April 1813, in Betreff der Bürger- und Beisitz-Receptions-Gebühren, ingleichen der Bürgersteuer, des Beisitz-Geldes und des Schutz- und Schirmgeldes; die Instruktion vom 22. Jan. 1824, die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose betreffend; das Gesetz vom 15. April 1828 in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen; und hauptsächlich das revidirte Gesetz vom 4. Dec. 1833 über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht.

111) Vergl. die allgemeine Verordnung vom 7. Juni 1817, die Organisation der Gemeinde-Deputirten betr.

112) Ueber die Unzuläßigkeit des Verzichts der Gemeinden auf Selbstvertretung durch Bürger-Ausschüsse s. den Minist.Erlaß vom 20. Mai 1822 (in Weissers Ausgabe des Verwalt.Edikts Beil. 80).

Zahl der Mitglieder des Ausschusses

§. 48. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird in jeder einzelnen Gemeinde durch die Zahl der Glieder des Gemeinderathes (mit Einschluß des Ortsvorstehers) bestimmt.

Wählbarkeit.

§. 49. Der Bürger-Ausschuß wird je auf zwei Jahre gewählt [113]).

Alljährlich hat die Hälfte desselben auszutreten [114]).

Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften wie zum Sitz im Gemeinderathe (§. 6) erfordert; doch stehen Verwandtschaftsverhältnisse mit andern Mitgliedern des Ausschusses oder des Gemeinderathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausschusses, so weit es nur immer seine übrigen Verhältnisse gestatten, Theil zu nehmen [115]).

Die austretenden Mitglieder können erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden, sind aber zu Annahme der Stelle erst nach Verfluß zweier Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

Wird einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses ein Gemeinde-Amt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme dieses Amtes aus dem Bürger-Ausschusse zu treten.

Form der Wahl. Verpflichtung.

§. 50. Die Wahl wird unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers vorgenommen, mit Zuziehung des Rathsschreibers und zweier Urkundspersonen, welche der Bürger-Ausschuß aus der austretenden Hälfte seiner Mitglieder wählt.

Sie geschieht mittelst förmlicher Stimmzettel nach der relativen Stimmenmehrheit der Bürger [116]) mit Ausschluß der Gemeinderäthe, und bedarf keiner höheren Bestätigung.

Die Gewählten legen in die Hand des Ortsvorstehers den Eid ab, den ihnen durch gegenwärtiges Edikt vorgezeichneten Pflichten getreulich nachzukommen [117]). Ihre || Beeidigung geschieht öffentlich, und zwar auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeinde-Zusammenkünften bestimmten Gebäude.

148

Obmann des Ausschusses.

§. 51. Ein Mitglied des Ausschusses wird durch gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft zum Obmanne desselben bestimmt.

Jeder Bürger bezeichnet zu diesem Ende auf seinem Stimmzettel zugleich dasjenige Mitglied, welches er zu dieser Stelle für das tauglichste hält.

Es kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte des Ausschusses gewählt werden, und behält in

---

113) Wegen Ersetzung zufällig abgehender Mitglieder des Bürger-Ausschusses vergl. die Verfügung vom 10. Juni 1825.

114) Ueber die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausschüsse s. die Verordnung vom 14. April 1823.

115) Vergl. die gesetzlichen Ausnahmen von dieser Verpflichtung im revidirten Bürgerrechts-Gesetze vom 4. Dec. 1833, Art. 61. Hinsichtlich der Dispensation von der Annahme der Wahl in den Bürger-Ausschuß s. den Minist.-Erlaß vom 7. Okt. 1822 (bei Weisser Beil. 83).

116) Vorschriften hinsichtlich dieser Wahlen enthalten die Verordn. vom 9. Nov. 1819 und die Normal-Erlasse vom 3. Nov. und 24. Dec. 1836 (im Ergänz.-Band S. 297 und 299).

117) S. das Eides-Formular bei der Verordnung vom 7. Juni 1817.

letzteren Falle die Obmanns-Stelle während der zweijährigen Dauer seines Sitzes im Ausschusse.

Der Bürger-Ausschuß bedarf keines eigenen Aktuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmanne oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder.

Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses wird nicht erfordert [118]).

§. 52. Der Gemeinde-Rath ist verbunden, die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen: Bestimmung der Fälle, in welchen die Zustimmung des Ausschusses einzuholen ist.

1) bei Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage (Commun-Schadens-Project);
2) bei unvorhergesehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats in der Art überschreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;
3) bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, welche nicht im Wege des Aufstreiches geschehen;
4) bei allen Verträgen mit einzelnen Gliedern des Gemeinde-Rathes ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich [119]);
5) bei außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinde-Rathes;
6) bei allen und jeden Nachlässen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde;
7) bei allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-Fonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird [120]). 149

§. 53. Unter den Beschlüssen letzterer Art sind alle diejenigen begriffen, welche eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, eine Kapital-Aufnahme oder Ablösung von Activ-Kapitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, einen außerordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre (namentlich außerordentliche Holzschläge ꝛc. ꝛc.), eine Bewilligung neuer Besoldungen oder Besoldungs-Zulagen und Pensionen, eine Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und lästigem Eigenthum betreffen; desgleichen diejenigen Fälle, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen (namentlich der Allmand-Holz-Weid-Pferch- und andern Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die Gemeinde (namentlich der Bürger-Steuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Beisitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder und ähnlicher Einzüge) die Rede ist [121]).

---

118) Vergl. den Normal-Erlaß vom 15. Mai 1834, betr. die Befugniß des Obmanns des Bürger-Ausschusses bei Abstimmungen (Erg.Bd. S. 273).

119) Vergl. die oben in Note 98 angeführte Verfügung vom 7. Nov. 1839.

120) Vergl. wegen Uebernahme eines Jagdpachts für Gemeinden den Normal-Erlaß vom 25. Jan. 1820 (im Ergänz.Band S. 132).

121) Wegen Verminderung oder Aufhebung des Schulgelds s. das Volks-Schul-Gesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 21.

Form der Behandlung.

§. 54. In allen unter den Bestimmungen der §. §. 52 und 53 begriffenen Fällen hat der Gemeinde-Rath den Bürger-Ausschuß jedesmal vor Abfassung des Beschlusses zur Berathung beizuziehen, und über seine Ansicht und Meinung mündlich zu hören. Ist der Ausschuß mit dem Gemeinde-Rathe einverstanden, so wird diese Erklärung ins Raths-Protokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwei ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet, und sofort von Gemeinde-Raths wegen das weitere verfügt.

Trägt der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Gemeinde-Rathes beizutreten, so ist ihm das Abtreten, angemessene Bedenkzeit und abgesonderte Berathung gestattet.

Nach Beendigung derselben erscheint der Bürger-Ausschuß abermals in Gesamtheit vor dem Gemeinde-Rathe, und läßt diesem seinen Beschluß nebst den Gründen desselben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals besprochen, bei fortdauernder Verschiedenheit der Meinungen aber der Aus || schuß entlassen, die Berathung
150 im Gemeinde-Rathe fortgesetzt, abgestimmt und beschlossen wird.

Folgen der Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gemeinde-Rath und dem Bürger-Ausschuß.

§. 55. Steht dieser Beschluß des Gemeinde-Raths mit der Ansicht des Bürger-Ausschusses im Widerspruche, so hat die Sache, worüber Meinungs-Verschiedenheit entstanden ist, in ihrem vorigen Zustande zu bleiben; es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde, oder der Gemeinde-Vorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, — oder daß die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungs-Norm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntnißnahme der Staats-Behörde sich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an solche zu bringen sind, und daß bei einer Meinungs-Verschiedenheit des Gemeinde-Raths und des Bürger-Ausschusses über die Frage: Ob ein einzelner Fall unter die gesetzliche Regel zu stellen sey — jedem Theile die Berufung an das Oberamt vorbehalten bleibt [122]).

Bestimmung der Fälle, in welchen das Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuholen ist.

§. 56. Ueber die Bestellung der Gemeinde-Pflegers und des Steuer-Einbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beisitzer, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Rechts-Streite [123]), und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amts-Versammlung besonders zu instruiren ist, hat der Gemeinde-Rath jedesmal den Bürger-Ausschuß auf die im §. 54. vorgezeichnete Weise um sein Gutachten zu hören. Er ist jedoch in jenen Fällen an dieses Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigen

122) S. auch die Verfügung vom 3. Okt. 1833, betr. die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse.

123) Hinsichtlich der Legitimation der Gemeinden zur Prozeßführung s. die Normal-Erlasse vom 24. Juli 1823, 1. und 2. Sept. 1825 (im Ergänz.-Band S. 144, 146, 51).

Ermessen zu beschließen, und — so lange von Oberamts wegen nichts anderes verfügt wird, fortzuhandeln berechtigt.

Sonstige Communikationen mit dem Bürger-Ausschuß.

§. 57. In allen übrigen — hier nicht aufgezählten Fällen ist der Gemeinde-Rath zu Beiziehung des Bürger-Ausschusses keineswegs verpflichtet. Wohl aber ist derselbe, so wie das Oberamt berechtigt, auch in anderen Fällen, so oft es ihm || räthlich oder förderlich scheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören, und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen. 151

Einsicht der Gemeinde-Rechnungen.

§. 58. Wenn nun gleich die eigentliche Verwaltung des Gemeindewesens oder die laufenden Geschäfte derselben einzig und allein dem Gemeinde-Rathe ohne Mitwirkung des Bürger-Ausschusses überlassen bleiben, so ist jedoch dem Letzteren (§. 36.) die Befugniß eingeräumt, die Jahrs-Rechnungen der Gemeinde-Pfleger nebst ihren Beilagen einzusehen, zu prüfen und seine Bemerkungen über dieselbe dem Gemeinde-Rathe mitzutheilen.

Es wird aber der Ausschuß, und vorzugsweise der Obmann desselben nicht allein für die sorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungs-Belege (§. 37.), sondern auch insbesondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieselben während der — zur Durchsicht bestimmten Frist unter keinerlei Vorwande von dem Rathhause oder dem — in Ermanglung desselben hiezu angewiesenen Lokale entfernt werden.

Weitere Berathungen des Ausschusses.

§. 59. Bei Gelegenheit dieser Rechnungs-Durchsicht kann sich der Bürger-Ausschuß zugleich über den Zustand des Gemeinde-Wesens überhaupt und dessen Verwaltung berathen, seine dießfallsigen Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinde-Rechnung anhängen, und mit solchen dem Gemeinde-Rathe übergeben, welcher diese wie jene gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

§. 60. Auch außer dieser jährlichen Zusammenkunft steht es dem Obmanne des Bürger-Ausschusses frei, Letzteren zu jeder Zeit zusammen zu berufen. Er hat jedoch von diesem Vorhaben, so wie von dem Gegenstande der Verhandlung den Orts-Vorsteher immer vorgängig in Kenntniß zu setzen.

Form der Berathungen des Bürger-Ausschusses. 152

§. 61. Zu jeder Verhandlung des Bürger-Ausschusses sind sämtliche Glieder desselben durch den Obmann zu berufen. || Ohne gegründete Entschuldigung kann sich keines der im Ort anwesenden Ausschuß-Glieder der Versammlung entziehen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erfordert.

Beobachtung der Instanzen-Ordnung.

§. 62. Der Ausschuß hat seine Anträge in jedem Falle zunächst an den Gemeinde-Rath, und erst wenn er dort das gewünschte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten, und von diesem die Entschließung zu erwarten.

Sollte diese über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausschuß bei derselben sich nicht beruhigen zu können glauben, so ist ihm zwar unbenommen, seine dießfallsige Beschwerde bei der betreffenden Regierung im ordentlichen Wege anzubringen. Er hat jedoch diese Eingaben jederzeit in gesetz-

licher Form verfassen zu lassen, außer den gesetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beibericht nicht zu umgehen, und aller — die Gemeinde-Kasse beschwerenden Sollicitationen sich zu enthalten [124]).

Form der Anträge des Bürger-Ausschusses.

§. 63. Die Anträge an den Gemeinde-Rath geschehen jederzeit mündlich durch den Ausschuß in Gesamtheit, oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausschusses; die Anträge an das Oberamt in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines oder mehrere hiezu vom Ausschusse gewählte Mitglieder desselben.

Die Bemerkungen über die Rechnung oder den Gemeinde-Etat und andere ausführlichere Vorträge können zwar schriftlich verfaßt, dem Gemeinde-Rathe jedoch nicht anders als persönlich übergeben werden.

Aufsicht auf das Gemeinde-Wesen.

§. 64. Zu Handhabung des Uns zustehenden Rechts der Ober-Aufsicht über das Gemeinde-Wesen sind zunächst die Oberämter, in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Ministerium des Innern, aufgestellt.

Ihre Obliegenheit ist es, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher zu stellen, ohne jedoch bei Ausübung der ihnen anvertrauten Aufsicht in die Selbstverwaltungs-Rechte der Gemeinden einzugreifen.

153 || Insbesondere sind die Oberämter verpflichtet, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, so wie die von einzelnen Bürgern oder dem Bürger-Ausschusse erhobenen Beschwerden über die Gemeinde Verwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen, und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren.

Die Gemeinde-Vorsteher haben sich jeder dießfallsigen Untersuchung, so wie der oberamtlichen Aufsicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen und die — von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und sonstigen Aufschlüsse pflichtmäßig abzugeben.

Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse [125]).

§. 65. Die Beschlüsse des Gemeinde-Raths bedürfen der Genehmigung einer Regierungs-Behörde in allen denjenigen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staats-Genossen getheilt ist.

Solche Beschlüsse sind daher jedesmal dem Oberamte zur weiteren Verfügung oder Einleitung vorzulegen. Namentlich hat dies in nachstehenden Fällen zu geschehen:

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener bei der Sache persönlich interessirt ist;

b) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Raths oder Bürger-Ausschusses eine Besoldung, Pension, Wartgeld

124) Vergl. die in Note 122 angeführte Verfügung vom 3. Okt. 1833.

125) Zu §§. 65 und 66 vergl. die Normal-Classe vom 25. Jan. 1820, 24. Juli 1823 und 1. Sept. 1825 (im Ergänz.-Band S. 132, 144, 146).

oder Verehrung aus der Gemeinde-Kasse verwilligt, oder ein sonstiger Vortheil zugestanden wird;

c) wenn durch unvorhergesehene Ausgaben die Haupt-Summe des Etats überschritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;

d) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde;

e) bei jeder neuen, die Schulden-Masse vermehrenden Kapital-Aufnahme;

f) bei jeder Ablösung von Aktiv-Kapitalien, in so fern solche nicht zur Abtragung von Passiv-Kapitalien verwendet werden;

g) bei außerordentlichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, außergewöhnlichen Holzschlägen und dergleichen;

|| h) bei jeder Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum; 154

i) bei jeder Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand-Holz-Weid-Pferch-Gerechtigkeiten für einzelne Bürger;

k) bei jeder Verminderung oder Aufhebung der bestehenden Grund-Abgaben an die Gemeinde-Kasse, z. B. der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weidgelder u. a. m.

l) in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten anderer sich eine Einnahms-Quelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Pflaster-Brücken-Wag-Kranen-Thorsperr-[126]) Geldern und dergleichen;

m) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum Theil ausgeschlossen, die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt;

n) wenn neue Jahr- und Wochen-Märkte errichtet, die bestehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beschwert werden sollen.

Höhere Genehmigung.

§. 66. In allen so eben (§. 65) aufgezählten Fällen, wird der Beschluß des Gemeinde-Raths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amts wegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen.

Letzteres geschieht nothwendig:

1) Wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener bei der Sache persönlich interessirt ist;

2) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Raths eine

126) Die Thorsperrgelder sind laut Bekanntmachung vom 6. Dec. 1836 allgemein aufgehoben.

neue oder erhöhte Besoldung oder Pension verwilligt wird [127]);

3) wenn das Grund-Eigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte unter die Gemeinde-Glieder vertheilt,

155 || 4) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Gemeinde veräußert werden soll, dessen Kapital-Werth die Summe von Ein Tausend Gulden in der ersten, Fünf Hundert Gulden in der zweiten, oder Zwei Hundert und fünfzig Gulden in der dritten Klasse der Gemeinden übersteigt;

5) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue, die Schulden-Masse der Gemeinde vermehrende Kapital-Schuld aufgenommen;

6) wenn ein zum Grundstock des Gemeinde Vermögens gehöriges Aktiv-Kapital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll, und

7) in allen unter dem §. 65 (lit. l. m. und n.) aufgeführten Fällen.

Oberamtliche Genehmigung.

§. 67. In allen übrigen im §. 66 nicht namentlich ausgedrückten Fällen sind die Oberämter ermächtigt, die ihnen nach §. 65 vorgelegten Beschlüsse des Gemeinde Rathes von Amts wegen zu genehmigen oder unter specieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurückzugeben.

Es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in Fällen, bei denen sie im Zweifel sind, die vorgesetzte Regierung um Belehrung und Bescheid zu bitten; sie haben aber von dieser Befugniß nur auf eine den Geschäfts-Gang nicht unnöthig erschwerende Weise Gebrauch zu machen.

II. Capitel.

Von der Verwaltung der Oberämter.

Geschäfts-Kreis des Oberamts.

§. 68. Jede Gemeinde des Königreichs ist einem Oberamts-Bezirke einverleibt, für welchen eine besondere Verwaltungs-Stelle unter der Benennung des Oberamtes besteht.

Der Geschäfts-Kreis des Oberamtes umfaßt alle diejenigen Gegenstände, welche weder den Gerichts- noch den Finanz-Behörden zugetheilt sind.

156 || Sollte in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit einer oder der andern Stelle ein Zweifel entstehen, so ist die Sache zunächst bei dem betreffenden Oberamte anzubringen, welches dieselbe entweder von Amts wegen zu erledigen, oder an die geeignete Behörde zu verweisen, oder hierüber höhere Entscheidung einzuholen hat.

Nähere Bezeichnung deſſelben [128]).

§. 69. Es gehören demnach zu dem Wirkungs-Kreise der Oberämter alle diejenigen Gegenstände, welche unter die Aufsicht und Leitung des Ministerium des Innern und beziehungsweise der Kreis-Regierungen gestellt sind, namentlich aber

127) Vergl. die Normal-Erlasse vom 10. Aug. 1829, 25. Jan. und 15. März 1830 (im Erg.Bd. S. 241, 242, 243).

128) Hinsichtlich der Geschäfts-Abtheilung zwischen den K. Oberämtern und den standesherrlichen Polizei-Aemtern s. die K. Declaration vom 8. Aug. 1819, §§. 42, 43, 45.

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staates, die Erhaltung der Landes-Grenzen und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse, die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der Ein- und Auswanderungs-Fälle, der Vermögens Exportations- und Abzugs-Fälle;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus und der den einzelnen — dem Oberamt untergeordneten Stellen, Körperschaften und Ständen vorgezeichneten Grenzen, namentlich die Erhaltung der Amts- und Gemeinde-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Beilegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitz-Rechtes sich ergebenden Anstände;

c) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Prüfung — beziehungsweise die Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Rathes in den hiezu zeeigneten Fällen;

d) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

e) die Aufsicht über die Amts-Körperschaft, und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

=f) die möglichste Erleichterung, Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, die Leitung der Amts-Vergleichung; 157

g) die Rekrutirung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der Heiraths-Gesuche;

h) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

i) die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei im ganzen Umfange des Wortes, insbesondere die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-Gesundheits-Gewerbs-Feuer- und Straßen-Polizei u. s. w.;

k) die Untersuchung, Bestrafung [129]) und beziehungsweise

129) Vergl. Art. 90. des Polizei-Straf-Gesetzes vom 2. Oct. 1839.

die Vorlegung der Uebertretungen der Polizei-Regiminal- und Finanz-Gesetze, die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

l) die Unterstützung der Justiz- und Finanz-Beamten, der Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufes.

Concurrenz mit andern Behörden.

§. 70. In so fern einzelne der sonach zum oberamtlichen Geschäfts-Kreise gehörigen Gegenstände bisher von den Oberämtern in Gemeinschaft mit andern — denselben coordinirten Stellen, namentlich mit den Dekanen, Schul-Inspectoren, Kameral- und Forst-Beamten zu behandeln waren, hat es bei dieser gemeinschaftlichen Behandlungsweise und den hierüber bestehenden Verordnungen auch fernerhin sein Verbleiben.

Oberamts-Aktuar.

§. 71. Zur Unterstützung ist dem Oberamtmann ein vom Staat besoldeter Oberamts-Aktuar beigegeben, welcher von dem Oberamtmann aus der Zahl der gesetzlich ge‖prüften und zur Versehung eines Oberamts-Aktuariats für tüchtig erklärten Kandidaten vorzuschlagen, durch das Ministerium des Innern zu bestätigen und bei der Kreis-Regierung in Pflichten zu nehmen ist [130]).

158

Er kann gegen einvierteljährige Aufkündigung von dem Oberamtmann, mit Gutheißen des Ministerium des Innern, wieder entlassen werden [131]).

Während der Bekleidung dieser Stelle wird ihm das Heirathen nicht gestattet [132]).

Dienst-Verrichtungen des Oberamts-Aktuars.

§. 72. Der Oberamts-Aktuar hat sich allen und jeden amtlichen Aufträgen des Oberamtmanns, insbesondere aber den Rechnungs- und Kanzlei-Geschäften desselben mit Bereitwilligkeit zu unterziehen; er ist für die Besorgung derselben zunächst dem Oberamtmanne, der Oberamtmann aber der höhern Behörde verantwortlich.

Im Fall der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des letztern ist, in so fern über die Amts-Verweserei nicht anders verfügt wird, der Oberamts-Aktuar der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtmanns [133]).

---

130) Nach Art. 1. des Gesetzes vom 22. Jul. 1859, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amts-Gehülfen der Ober-, Cameral- und Forst-Aemter, werden die Stellen der Oberamts-Actuare von dem Könige aus der Zahl derjenigen Dienst-Candidaten, welche die höhere Dienst-Prüfung erstanden haben, auf den Vorschlag des betreffenden Ministeriums widerruflich besetzt. Die hiefür bestellten Diener sind den in §. 4. des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener vom 28. Juni 1821 genannten beizuzählen.

131) In Gemäßheit der am Schlusse der vorigen Note angeführten Gesetzes-Stelle wird bei den von des Königs Maj. ernannten Dienern die Aufkündigung von Höchstdenselben, auf den Vortrag des Departements-Chefs, verfügt.

132) Nach einer K. Entschließung vom 28. Aug. 1826 (bei Weisser Beil. 91, b.) kann von diesem Verbote durch das Ministerium des Innern dispensirt werden, wenn der Besitz eines Vermögens von 6000 fl. nachgewiesen wird.

133) Zu Folge eines Circular-Erlasses des Ministeriums des Innern vom 24. April 1833, findet die Ministerial-Verfügung vom 26. Jan. 1820 auch jetzt noch Anwendung, wonach in dem Falle einer gleichzeitigen gesetzlichen Verhin-

§. 73. Für die Gesundheits-Polizei sind die erforderlichen Aerzte angestellt. Sie werden in Betreff ihrer gegenseitigen Unterordnung, ihres Verhältnisses zum Oberamte und ihrer sonstigen Dienst-Beziehungen auf die Instruktion vom 14. März 1814 verwiesen. (St. u. Reg.-Bl. v. 1814 S. 121 ff.) Gesundheits-Beamte.

Die Ernennung der Ober- und Unteramts-Aerzte geschieht durch Uns auf den Vortrag des Ministerium des Innern [131]).

Wir wollen übrigens, daß die Wünsche, welche bei Besetzung solcher Stellen durch die Amts-Versammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorschlagenden Behörde immer begutachtet werden sollen [135]).

Die Oberamts-Wund-Aerzte [136]), die Heb- und Thier-Aerzte [137]) werden aus der Zahl der für solche Stellen geprüften Kandidaten durch die Amts-Versammlung gewählt und durch die Kreis-Regierung bestätigt.

Die Ober- und Unteramts-Aerzte werden, mit Rücksicht auf die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen, aus der Staats-Kasse, die übrigen Gesundheits-Beamten aus den Amtspfleg-Gemeinde- und Stiftungs-Kassen besoldet [138]).

‖ §. 74. Für das Hochbau-Wesen, für den Straßen-Techniker [139]). Ufer- und Brückenbau und andere technische Gegenstände, haben die Oberämter in den geeigneten wichtigern Fällen Rath und Hülfe bei den Kunstverständigen zu suchen, welche hiezu von Staats wegen angestellt oder ermächtiget sind. 159

Sollte der Oberamtmann für solche oder andere gemeinsame Zwecke des Oberamtes die Aufstellung eigener Amts-Officialen für nützlich oder nothwendig erachten, so hat er sich hierüber mit der Amts-Versammlung zu berathen, und ihre dießfallsigen Beschlüsse der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 75. Die — zu einem Oberamts-Bezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftliche Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt. Amts-Körperschaft [140]).

---

derung des Oberamtmanns und des Oberamts-Actuars dringend unaufschiebliche Geschäfte des betreffenden Oberamts von dem Oberamts-Richter und bei dessen gleichfälliger Verhinderung von dem Gerichts-Actuar aushülfsweise vorgenommen werden sollen.

134) In Beziehung auf die Ernennung der Unteramts-Aerzte abgeändert durch Art. 1. und 6. des Gesetzes vom 17. Juli 1824, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staatskasse betreffend. Vergl. auch §. 7. der Erläuterungs-Verordnung vom 11. d. M.

135) Vergl. Art. 1. Abth. 2. des so eben angeführten Gesetzes.

136) Vergl. §. 11. der K. Verordnung vom 14. Oct. 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde.

137) Hinsichtlich der Befähigung und Anstellung der Thierärzte s. die Verfügung vom 7. Jan. 1830.

138) Vergl. das in Note 134 angeführte Gesetz vom 17. Juli 1824, Art. 2 u. 3, und Note 76 daselbst.

139) Vergl. die Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend.

140) Vergl. die §§. 64—69. der Verf.-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

Amts-Versammlung.

§. 76. Die Amts-Körperschaft wird vertreten durch die Amts-Versammlung, welche unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens zwanzig, höchstens dreißig Abgeordneten der Oberamts-Stadt und der übrigen Amts-Orte gebildet wird [141]).

Jede einzelne Gemeinde beschickt dieselbe nach der Amts-Schadens-Matrikel oder dem Steuerfuße, also jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil sämtlicher Amts-Deputirten bestellt, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten, oder über eine gewisse Reihenfolge vergleichen [142]).

Der erste Orts-Vorsteher ist von Amts wegen der Amts-Deputirte seiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Rathe alljährlich aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Amts-Deputirten beziehen aus der Amtspflege-Kasse die gesetzlichen Entschädigungs-Gelder für die Dauer der Amts-Versammlung [143]).

Sie sind in allem, was sie als Amts-Vorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruktion gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem gesamten Oberamte — han-
160| delt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte // der ersteren erscheinen, so liegt ihnen ob, die — ihnen deshalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

Auch in andern wichtigeren Fällen haben die Amts-Deputirten den Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß ihrer Gemeinde von den durch die Amts-Versammlung gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen; zur persönlichen Anwohnung in der Amts-Versammlung sind die Bürger-Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nur auf besonderes Erfordern der Amts-Versammlung berechtigt.

Aktuare der Amts-Versammlung.

§. 77. Die Amts-Versammlung überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, die Ausfertigungen aus demselben und die sonstigen Aktuariats-Geschäfte.

Der gewählte Aktuar versieht diese Stelle, so lang er Mitglied der Amts-Versammlung bleibt; er ist für die Erhaltung der Registratur, so wie für seine Dienst-Verrichtungen überhaupt der Amts-Korporation verantwortlich.

Er behält seine Stimme in der Amts-Versammlung, und erhält für seine Dienstleistungen eine angemessene fixe Be-

141) In Beziehung auf das Verhältniß der standesherrlichen Amtmänner zu der Amts-Versammlung s. die K. Verordnung vom 12. Juni 1823 §. 40. und den Normal-Erlaß vom 30. Oct. 1834 (im Erg.Bd. S. 276); in Beziehung auf die Befugniß der Rittergutsbesitzer, den Verhandlungen der Amts-Versammlung wegen der sie mitangehenden öffentlichen Lasten selbst anzuwohnen, oder einen Bevollmächtigten hiezu abzuordnen, s. die K. Declaration vom 8. Dec. 1821 §. 66.

142) Vergl. den Minist.Erlaß vom 21. Febr. 1831, die periodischen Abänderungen in der Bildung und Zusammensetzung der Amts-Versammlungen betreffend (bei Weisser Beil. 100).

143) S. die K. Verordnung vom 22. Febr. 1841, §§. 8, 10, 11, 14.

lohnung, welche durch die Amts-Versammlung unter Genehmigung der betreffenden Regierung festgesetzt wird [144]).

Sollte nach dem Erachten der Amts-Versammlung keines ihrer Mitglieder die zu dieser Stelle erforderlichen Fertigkeiten besitzen, so hat sie hiervon der betreffenden Regierung die Anzeige zu machen, und zu Uebertragung des Aktuariats an einen im Oberamts-Bezirke angestellten Staats- oder Gemeinde-Diener oder an irgend einen Dritten unter Benennung desselben die Bewilligung nachzusuchen [145]).

§. 78. Zu Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse der Amtspfleger.
Amts-Körperschaft hat dieselbe eine eigene Kasse, deren Ausgaben in Ermanglung oder bei der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amts-Schaden) gedeckt werden.

Der Kassier — Amts-Pfleger — ist zugleich der Ober-Einbringer der auf die Amts-Körperschaft ausgeschriebenen Staats-Steuer [146]).

Er wird von der Amts-Versammlung gewählt, von der Regierung bestätigt, aus der Amtspflege besoldet [147]).

Zur Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staats-Behörde erfordert [148]).

‖ Dem Amtspfleger gebührt von Amts wegen der Sitz 161
und eine berathende Stimme in der Amts-Versammlung; das Aktuariat bei derselben oder beim Oberamte kann er nicht versehen [149]).

Er hat seinen Wohnsitz in der Amtsstadt zu nehmen, kann aber niemals zugleich der Gemeinde-Rechner der Amts-Stadt seyn.

Für einzelne Vermögens-Theile kann die Amts-Versammlung mit Genehmigung der betreffenden Regierung besondere Verwalter, z. B. Frucht-Vorraths-Pfleger, Magazins-Verwalter und dergl. bestellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet, und nur als Gehülfen oder Theil-Rechner desselben zu betrachten sind.

§. 79. Der Amtspfleger entwirft vor dem Anfange des Amts-Corporations-Etat.
Rechnungs-Jahres den Amts-Corporations-Etat (das Amts-Schadens-Projekt) und legt ihn unter Anschluß der Vorakten dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor.

Der Oberamtmann übergibt ihn der Amts-Versammlung, vernimmt sie über die etwaigen Anstände, und veranlaßt die erforderlichen Beschlüsse zu Deckung des Jahrs-Be-

144) Vergl. §. 4. der Instruction vom 20. Febr. 1841.
145) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. Oct. 1826 (bei Weiffer Beil. 101.) ist die Uebertragung des Amts-Versammlungs-Actuariats an den Oberamts-Actuar unzulässig.
146) Vergl. die Amts-Instruction für die Amtspfleger vom 27. Mai 1812, die K. Verordnung vom 21. Juni 1819 und die Verfügung vom 30. Sept. 1824.
147) Vergl. §. 3. der Instruction vom 20. Febr. 1841.
148) S. die in Note 103 angeführte K. Verordnung vom 10. Febr. 1837 und den Normal-Erlaß vom 3. Okt. 1836, betr. die Verwandtschafts-Verhältnisse zwischen dem Oberamtmanne und dem Amtspfleger (im Erg.Bd. S. 292).
149) Ein Verwaltungs-Actuariat darf ein Amtspfleger nur mit besonderer Genehmigung des Ministerium des Innern übernehmen, vergl. Normal-Erlaß vom 20. Oct. 1826, Z. 4 (Erg.Bd. S. 183).

darfes, welche mit dem Etat selbst der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Amtsschaden. §. 80. Nach erfolgter Genehmigung wird die Amts-Schadens-Umlage durch den Amtspfleger, oder sofern es die Amts-Versammlung vorzieht, durch den Aktuar derselben entworfen, von Oberamts wegen geprüft und ausgeschrieben, sofort durch den Amtspfleger eingezogen und über diese und andere Schuldigkeiten von ihm am Schlusse des Rechnungs-Jahres mit sämtlichen Gemeinden schriftliche Abrechnung gepflogen [150]).

Tagbuch und Kassen-Rapport des Amtspflegers [151]). §. 81. Neben diesem Abrechnungsbuche und dem gewöhnlichen Rapiate hat der Amtspfleger über seine sämtlichen Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Tagbuch zu führen, und dem Oberamte auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.

Auch ohne eine solche Aufforderung legt der Amtspfleger wenigstens mit jedem halben Jahre der Amts-Versammlung eine Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Kassen-Zustandes vor; sie wird dem Protokolle beigeschlossen, ihre || Haupt-Resultate werden in solches eingetragen, und 162
bei jedesmaliger Einsendung des Amtsschadens-Projektes der Regierung angezeigt.

Amtspflege-Rechnung. §. 82. Auf den Grund seines Tagbuches und Rapiates, der Umlags-Einzugs- und Abrechnungs-Register und übrigen Dokumente hat der Amtspfleger seine Jahres-Rechnung in den ersten drei Monaten nach dem Rechnungs-Schlusse entweder selbst zu stellen, oder durch einen geprüften Rechnungs-Verständigen auf eigene Kosten stellen zu lassen.

Prüfung und Abhör der Amtspfleg-Rechnung. §. 83. Die Amtspfleg-Rechnung wird nebst ihren Beilagen in der Amts-Versammlung durch deren Aktuar in Abwesenheit des Amtspflegers verlesen, sofort einem von der Amts-Versammlung alljährlich einer neuen Wahl zu unterwerfenden Ausschusse von drei bis fünf Mitgliedern zur näheren Durchsicht und Prüfung zugestellt, auch jedem einzelnen Mitgliede der Amts-Versammlung auf Verlangen die Einsicht der Rechnung auf dem Rathhause gestattet.

Nach beendigter Prüfung vergleicht der Ausschuß die Rechnung mit dem summarischen Auszuge derselben, wornach der letztere recalculirt, dem Amtspfleger eine Nachrechnung gezogen, und die Kasse gestürzt wird.

Längstens nach vierzehn Tagen wird die Rechnung mit der Nachrechnungs- und Kassensturz-Urkunde und den sonstigen Bemerkungen des Ausschusses dem Oberamte zur förmlichen Revision übergeben, welches die vorgefundenen Anstände mit Beiziehung des Rechners erörtert und nach Befinden der Umstände mit Zuziehung jenes Ausschusses oder der vollen Amts-Versammlung erledigt.

In jedem Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anstände der nächsten Amts-Versammlung ausführlichen Vortrag zu machen.

150) Vergl. §. 23. der K. Verordnung vom 21. Juni 1819.

151) Weitere Vorschriften hinsichtlich des Cassen- und Rechnungswesens der Amtspfleger enthält deren Amts-Instruction vom 27. Mai 1812 und der Normal-Erlaß vom 5. Mai 1832 (im Erg.Bd. S. 251).

Für die unnachsichtliche Befolgung der in Absicht auf Nachrechnung und Kassen-Sturz gegebenen Vorschriften sind die sämtlichen Mitglieder der Amts-Versammlung, zunächst aber ihr Ausschuß und der Oberamtmann mit ihrem eigenen Vermögen für sich und ihre Erben verantwortlich.

Dekretur auf die Amtspflege. Ausschüsse der Amts-Versammlung. 165

§. 84. Demselben oder jedem sonst beliebigen Ausschusse kann die Amts-Versammlung die Prüfung und Ermäßigung der einzelnen etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben der Amtspflege übertragen.

Der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter führt den Vorsitz bei diesem Moderations-Geschäfte.

Ohne vorgängige Genehmigung dieses Ausschusses oder der Amts-Versammlung darf von dem Amtspfleger keine unständige Ausgabe geleistet, höchstens und nur auf seine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben eine angemessene Abschlags-Zahlung gemacht werden.

Auch der Oberamtman ist nicht ermächtiget, ohne Zustimmung des Ausschusses oder der Amts-Versammlung irgend eine Zahlung von Amts wegen auf die Amtspflege anzuweisen [152]).

Neue, unvorhergesehene, oder den Etat überschreitende Ausgaben, so wie die — zu Deckung derselben erforderlichen Umlagen, Kapital-Aufnahmen ꝛc. können nur in voller Amts-Versammlung berathen werden.

Nur in wirklich dringenden Fällen können die Amts-Deputirten der Amtsstadt mit oberamtlicher Genehmigung den Amtspfleger zu einer solchen Ausgabe ermächtigen; der Amtspfleger ist jedoch im Anstandsfalle berechtigt, die Einberufung der Amts-Versammlung zu verlangen. In jedem Falle sind derselben solche vorläufige Dekrete zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für einzelne Vorarbeiten oder sonstige Verrichtungen mögen Ausschüsse oder Commissionen von der Amts-Versammlung bestellt, jedoch nur für bestimmte Zwecke und längstens auf Jahresfrist bevollmächtigt werden.

Amts-Vergleichung [153]).

§. 85. Die Amts-Versammlung bestimmt alljährlich bei der Berathung über den Jahrs-Etat die Taxen, wornach die Militär- und Vorspann-Kosten [154]), die Kosten der Postritte, der Staats- und Landes-Frohnen und andere — nach Gesetz und rechtsgültigem Herkommen zur Amts-Vergleichung geeigneten Kosten [155]) des letzten Rechnungs-Jahres berechnet, und unter den Gemeinden des Oberamtes ausgeglichen werden. Sie bestimmt den Termin, auf welchen die Verzeichnisse dieser

152) Eingeschärft durch die Verfügung vom 29. April 1825, in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamts-Gerichte und Oberämter auf die Amtspflege-Cassen.

153) Hinsichtlich der Theilnahme der Standesherren und Rittergutsbesitzer an der Amts-Vergleichung vergl. die K. Declarationen vom 8. Aug. 1819, §§. 53—57, und vom 8. Dec. 1821, §§. 60—67.

154) Vergl. die Bekanntmachungen vom 11. und 17. Febr. 1834 und 13. Aug. 1839, die Vergütungs-Taxen bei Militär-Vorspannen betreffend.

155) S. insbesondere wegen der Rekrutirungs-Kosten die Instruction vom 13. Nov. 1828 §§. 109—118; wegen Unterstützung zugetheilter Heimathloser das revid. Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833 Art. 40.

164 Kosten durch || die einzelnen Gemeinde-Vorsteher mit Zuziehung ihrer Gemeinde-Räthe gefertigt, durch den Amtspfleger, oder, wenn die Amts-Versammlung es vorzieht, durch ihren Aktuar gesammelt, geordnet, ergänzt und mit einem Haupt-Verzeichnisse zur oberamtlichen Revision übergeben werden.

Nach beendigter Revision werden die sämtlichen Verzeichnisse nebst den darin vorgefundenen Anständen der Amts-Versammlung vorgetragen, nach Erledigung der letztern die Summen gezogen, die Hauptsumme umgelegt, und nach vorgängiger Prüfung dem Amtspfleger zum Einzug und zur Verrechnung übergeben [156]).

Amts-Corporations-Schulden [157]).

§. 86. Dem Schuldenwesen der Amts-Körperschaften hat die Amts-Versammlung, insbesondere aber der Oberamtmann und Amtspfleger, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, auf Erhaltung des öffentlichen Kredits und allmählige Verminderung der Schulden-Last unter steter Berücksichtigung der Zeit-Umstände und der Kräfte der Amts-Angehörigen den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Geschäfts-Kreis der Amts-Versammlung.

§. 87. Nach allen diesen und andern Beziehungen hat die Amts-Versammlung die ökonomischen Angelegenheiten der Amts-Corporation zu besorgen, alles, was sowohl den innern gesellschaftlichen Verband dieser Körperschaft, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und gegen andere Corporationen betrifft, in Berathung zu ziehen, darüber Beschlüsse zu fassen, ihre dießfallsigen Wünsche und Beschwerden bei den geeigneten Stellen anzubringen und geltend zu machen, den Oberamtmann bei wichtigeren Polizei-Anstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen, durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern.

Form ihrer Berathungen.

§. 88. Bei den zum Geschäfts-Kreise der Amts-Versammlung gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß; im Falle der Gleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme.

In keinem Falle darf die Beistimmung der einzelnen Amts-Deputirten von Haus aus, ohne collegialische Versammlung, eingeholt werden.

165 Höhere Genehmigung der Amts-Versammlungs-Beschlüsse.

||§. 89. Außer den oben (§. 73, 74, 77, 78) bezeichneten Wahl-Geschäften, außer den Amts-Corporations-Etats (§. 79) und unvorhergesehenen Ueberschreitungen derselben (§. 84) sind auch die specielleren Beschlüsse der Amts-Versammlung der betreffenden Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen:

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener mittelbar oder unmittelbar bei der Sache interessirt ist;

b) wenn einem Mitgliede der Amts-Versammlung oder

156) Vergl. §. 26. der mehrerwähnten K. Verordnung vom 21. Juni 1819.

157) Wegen Befreiung der Standesherrn und Rittergutsbesitzer von der Theilnahme an den Amts-Corporations-Schulden s. die in Note 153 angeführten K. Declarationen.

irgend einem Offizianten der Amts-Corporation eine neue oder erhöhte Besoldung, Pension oder Wartgeld, eine außerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung bewilligt wird;

c) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Amts-Corporation veräußert wird, dessen Kapital-Werth die Summe von Ein Tausend Gulden übersteigt;

d) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts-Corporation übernommen, eine neue, die Schulden-Masse der Amtspflege vermehrende Kapital-Schuld aufgenommen, und überhaupt so oft

e) der Grundstock des Amts-Corporations-Vermögens auf irgend eine andere Weise geschwächt oder angegriffen wird.

Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung.

§. 90. Was die zu dem Amts-Verbande gehörigen einzelnen Gemeinden betrifft, so ist die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens eine der wesentlichsten und wichtigsten Obliegenheiten des Oberamtmanns, welcher er sich mit unverdrossener Thätigkeit, mit Treue und Ernst zu widmen hat.

Prüfung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

Zu diesem Behufe sind oben (§. 65) die Fälle bestimmt worden, in welchen die einzelnen Beschlüsse des Gemeinde-Rathes dem Oberamte zur Verfügung oder weiteren Einleitung vorzulegen sind.

Bei der Prüfung dieser Beschlüsse wird sich der Oberamtmann — ohne in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens selbsthandelnd einzugreifen — einzig durch die Rücksicht leiten lassen, daß jede eigennützige Einwirkung von Seite einzelner Ge || meinde-Vorsteher, Ausschuß-Glieder oder Gemeinde-Offizianten entfernt, jede den allgemeinen staatswirthschaftlichen oder polizeilichen Grundsätzen zuwiderlaufende, oder mit den Verhältnissen gegen andere Gemeinden und Staats-Angehörigen unverträgliche Maßregel zurückgewiesen, der Grundstock des Gemeinde-Vermögens möglichst ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten, und unvermeidliche Störungen desselben in möglichster Zeitkürze wieder entfernt oder ausgeglichen werden. 166

§. 91. Bei den Verträgen der Gemeinden, bei den Verkaufs-Verleihungs- oder Akkords-Verhandlungen hat der Oberamtmann nicht ohne übereinstimmendes Ersuchen des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses unmittelbar und persönlich mitzuwirken, vielmehr auf möglichste Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Kosten den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

§. 92. Den im §. 55 erwähnten Fällen einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gemeinde-Rathe und dem Bürger-Ausschuß hat der Oberamtmann besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hiebei vornehmlich auch darauf zu sehen, daß nicht unter dem Vorwand eines solchen Dissenses polizeiliche oder sonstige Verbindlichkeiten der Gemeinden und ihrer Vorsteher unerfüllt bleiben.

Gemeinde-Etats.

§. 93. Die Haupt-Etats der Gemeinden (§. 27.) hat der Oberamtmann vorschriftmäßig zu verfassen, die jährlichen

Spezial-Etats (§. 26.) aber zu revidiren, zu genehmigen oder zur Berichtigung zurückzugeben.

Ein Duplikat derselben wird in der Oberamts-Registratur aufbewahrt, zur steten Uebersicht über den ökonomischen Zustand der Gemeinde, und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen.

Prüfung der Gemeinde-Rechnungen.

§. 94. Die Revision der Gemeinde-Rechnungen seines Bezirks hat der Oberamtmann noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungs-Jahres vorzunehmen (§. 36.) und daher mit Ernst und nöthigenfalls unter Anwendung der ihm zu Gebot stehenden || Mittel dafür zu sorgen, daß die Rechnungen so bald als möglich nach ihrem Verfall-Termine gestellt werden [158]).

167

Die ihm zur Revision übergebenen Rechnungen hat der Oberamtmann mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu prüfen [159]), die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anstände von Amts wegen zu erledigen oder deren weitere Erörterung einzuleiten.

Ueber den Zustand des Gemeinde-Rechnungs-Wesens hat der Oberamtmann wie bisher einen jährlichen Haupt-Bericht an die betreffende Regierung einzusenden.

Rechnungs-Abhör [160]).

§. 95. Die wichtigeren, bei Revision der Gemeinde-Rechnungen vorgefundenen Anstände, in so fern dieselben nicht sowohl die Rechnung, als vielmehr die Verwaltung selbst betreffen, hat der Oberamtmann an Ort und Stelle unter Vernehmung des Bürger-Ausschusses zu erörtern und unter seinem Vorsitze durch den Gemeinde-Rath erledigen zu lassen [161]).

Es ist jedoch zu Verminderung der Kosten diese Lokal-Abhör, wenn nicht dringende Gründe eine Ausnahme fordern, mit dem Rug-Gerichte zu verbinden, jedesmal im Amts-Sitze gehörig vorzubereiten und auf die — die Verrechnung allein betreffenden Defekte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinde-Rathes nicht erfordert, nur in dem einzigen Falle auszudehnen, wenn die Verhandlung im Oberamtssitze der Gemeinde zu größerer Beschwerde gereichen würde [162]).

---

158) Vergl. den Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1827, wegen rechtzeitiger Vornahme der Revision und Abhör der Rechnungen durch die Oberämter (bei Weisser Beil. 110).

159) Die Gehülfen, deren sich der Oberamtmann bei der Revision der Rechnungen bedienen will, müssen wenigstens die niedere Dienst-Prüfung erstanden haben, vergl. §. 10. der K. Verordnung vom 10. Febr. 1837 und den Circular-Erlaß vom 5. März 1829 (bei Weisser Beil. 111).

160) Hinsichtlich der Befugniß der ritterschaftlichen Gutsbesitzer, den Gemeinde-Rechnungs-Abhören anzuwohnen, s. die K. Declaration vom 8. Dec. 1821, §. 41. lit. b, und die Ministerial-Erlasse vom 23. Juli 1827 und 30. Mai 1828 (bei Weisser Beil. 112, lit. b. und c.).

161) S. auch die Vorschriften hinsichtlich der Nachrechnungen bei den Gemeinde-Rechnungs-Abhören in dem Minist. Erlasse vom 1. Nov. 1830 (bei Weisser Beil. 70).

162) Vergl. den Normal-Erlaß vom 30. Juni 1825 (Erg. Bd. S. 164), die Unzulässigkeit eines Gebühren-Bezugs der Stadt- und Gemeinderäthe bei Rechnungs-Abhören und Ruggerichten — und die Minist. Verfügung vom 6. Febr. 1834, die Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Kosten ꝛc. betreffend.

§. 96. Das Ruggericht soll regelmäßig in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in denen der zweiten Klasse alle zwei Jahre, und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre gehalten werden. Ruggerichte [163].

Dem Oberamtmann bleibt die Bestimmung der Reihenfolge, so wie der Tagfahrt, jedoch in der Art überlassen, daß immer die für die Orts-Bewohner schicklichste Jahrs-Zeit zu dieser Verhandlung gewählt werde.

Der zu diesem Behufe versammelten Gemeinde wird zuvörderst ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, besonders im Gemeinde-Wesen, verlesen und erläutert, sofort aber sämtliche Gemeinde-Angehörigen aufgefordert, jedes ihnen be|| kannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede 168
mögliche Verbesserung derselben, so wie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Orts-Vorsteher, den Gemeinde-Rath oder den Bürger-Ausschuß dem Oberamtmann anzuzeigen [164].

Zu Folge dieser Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über seine sich hierauf beziehenden Wünsche, Vorschläge und Beschwerden im Durchgange und in Abwesenheit der Gemeinde-Vorsteher vernommen, durch einen vom Oberamtmann hiezu bestellten Aktuar ein kurzes Protokoll geführt, sodann der Bürger-Ausschuß über jene sowohl als über seine eigenen Desiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinde-Rathe (mit Ausschluß der etwa persönlich interessirten Mitglieder desselben), die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Resultate dieser Berathung oder die Ruggerichts-Recesse nebst den — bei der Rechnungs-Abhör getroffenen Verfügungen werden der versammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert, und zur Nachachtung empfohlen [165].

§. 97. Auch von Amts wegen hat der Oberamtmann bei dem Ruggerichte den Zustand der Gemeinde-Verwaltung und der Orts-Polizei auf jede schickliche Weise mittelst Augenscheins, Einsicht der öffentlichen Bücher u. s. w. zu erforschen, die — bei dem nächst vorhergehenden Ruggerichte ertheilten Recesse mit den Gemeinde-Vorstehern zu durchgehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ihrer Befolgung sich zu versichern [166].

§. 98. Dem Oberamtmann ist zu Behauptung seines amtlichen Ansehens, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal-Polizei- und Finanz- Straf-Gewalt des Oberamtmanns [167].

163) Hinsichtlich der Befugniß der ritterschaftlichen Gutsbesitzer zum Anwohnen bei den Ruggerichten s. die in Note 160. angeführten Normalien, hinsichtlich der Ruggerichte in den Hof-Domänenkammerlichen Orten den Minist.-Erlaß vom 9. Juli 1822 (bei Weisser Beil. 20).

164) Vergl. den Normal-Erlaß vom 5. Juni 1826, betr. das Erkenntniß und den Bezug von Strafen, wegen Vergehen welche bei den Ruggerichten zur Anzeige kommen (Erg.Bd. S. 183).

165) Hinsichtlich der Ruggerichts-Kosten s. die in Note 162. angezeigten Normalien und den Circular-Erlaß vom 5. Juni 1826, betr. die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Uebernahme der Ruggerichts-Kosten auf ihre Kassen (bei Weisser Beil. 115).

166) Nach der Verfügung vom 3. Nov. 1823 soll in der Regel bei den Ruggerichten auch die Ablegung des Huldigungs-Eids vorgenommen werden.

167) Vergl. das Polizei-Strafgesetz vom 2. Oct. 1839 Art. 90.

Gesetze, eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche sich bis auf eine Summe von zehn Reichs-Thalern oder eine achttägige Gefängnißstrafe (beides einschließlich), bei Legal- und Confiskationsstrafen aber bis auf die Summe von fünfzig Gulden (ebenfalls einschließlich) erstreckt [168]).

Behandlung höherer Straf-Fälle.

§. 99. Schwerere Vergehungen gegen Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze, welche die so eben (§. 98.) bezeichneten
169 Grenzen seiner amtlichen Strafgewalt übersteigen, || hat der Oberamtmann zu untersuchen, und der betreffenden höheren Verwaltungs-Stelle zur weiteren Verfügung vorzulegen, welche nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe selbst erkennen, oder wenn solche ihre Straf-Befugniß übersteigt, die Akten nebst Gutachten dem Gerichtshofe des Kreises zur weitern Verfügung mittheilen wird.

Von dem Ermessen des letztern hängt es ab, entweder auf den Grund der oberamtlichen Untersuchung das Urtheil zu sprechen, oder die Untersuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamts-Richter reassumiren zu lassen.

In allen nach diesen oder den nächstfolgenden Bestimmungen zu höherem Erkenntniß geeigneten Fällen, hat der Oberamtmann zwei Gemeinderaths-Mitglieder als Scabinen zu der Untersuchung beizuziehen.

Behandlung der Dienst-Vergehen [169]).

§. 100. Auch die Dienst-Fehler und Dienst-Vergehungen der dem Oberamtmann untergeordneten Beamten und Diener hat derselbe nach den so eben gegebenen Bestimmungen zu untersuchen, und nach Verschiedenheit der Fälle von Amts wegen abzustrafen, oder der betreffenden Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

Bei solchen Dienst-Vergehungen aber, deren Bestrafung nicht allein die oberamtliche Strafgewalt, sondern auch die der höhern Verwaltungsstelle eingeräumte Straf-Befugniß übersteigt, hat zwar der Oberamtmann die Untersuchung in administrativer Hinsicht fortzuführen, nach deren Beendigung aber die Sache dem Oberamts-Richter zum weitern Verfahren zu übergeben, hierüber jedoch, so wie über die sonstigen Resultate der oberamtlichen Untersuchung an die Regierung des Kreises gleichzeitig zu berichten.

Auch im Fortgange der gerichtlichen Untersuchung ist der Oberamtmann verpflichtet, dem Oberamts-Richter auf dessen Ersuchen über die administrativen Beziehungen der Sache jede erforderliche Auskunft zu geben, oder den materiellen Theil der Untersuchung nachträglich zu ergänzen.

§. 101. Gegen diejenigen Beamten und Diener, welche nach der Verschiedenheit ihrer Funktionen sowohl dem Oberamtmann als dem Oberamts-Richter untergeordnet sind,
170 || (z. B. Orts-Vorsteher, Gemeinde-Räthe, Rathsschreiber, Gesundheits-Beamte) hat, je nachdem ihr Vergehen die eine oder die andere jener Funktionen betrifft, zunächst derjenige

168) S. auch die Normal-Erlasse vom 22. Dec. 1825, betr. die Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängnißstrafen durch zeitliche Schmälerung der Kost zu schärfen, und vom 11. Jan. und 2. Aug. 1827, betr. die Berechtigung der Oberämter, Gefängnißstrafen gegen Orts-Vorsteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen (Erg.Bd. S. 169, 187, 188).

169) Vergl. die §§. 197. und 198. des IV. Edicts vom 31. Dec. 1818.

Oberbeamte, zu dessen Ressort diese Funktionen gehören, die Untersuchung zu führen.

Kommt hiebei die Verletzung von beiderlei Dienst-Pflichten oder irgend ein gemeines Verbrechen (§. 103. 104.) gleichzeitig zur Sprache, so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersuchung begründet, der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den ersten in Absicht auf die Administrativ-Vergehungen des Angeschuldigten auf die oben (§. 100.) gedachte Weise zu unterstützen [170]).

In bedeutenderen Fällen dieser Art ist die höhere Verwaltungs-Stelle durch den Oberamtmann von dem Vorgange gleichfalls in Kenntniß zu setzen [171]).

§. 102. Auch für Dienst-Vergehungen derjenigen Beamten und Diener, welche in Beziehung auf ihre Dienst-Verrichtungen weder dem Oberamts-Richter noch dem Oberamtmann untergeordnet sind (namentlich der Finanzbeamten), bildet das Oberamt die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde.

Es hat jedoch dasselbe gegen die den Central- oder Kreis-Stellen unmittelbar untergeordneten Finanz-Beamten nur aus besonderem Auftrage jener Behörden einzuschreiten, außerdem aber sich keinerlei Inspektions- oder Straf-Recht über dieselben anzumaßen.

Gegen die niedern Diener im Finanzfache hingegen ist der Oberamtmann auch in Dienstsachen auf erhaltene Anzeige innerhalb der Grenzen seiner Straf-Befugniß (§. 98.) unter Communikation mit den betreffenden Finanz-Beamten zu erkennen berechtigt [172]), wichtigere Fälle aber der höhern Finanz-Behörde anzuzeigen, oder (nach den oben §. 100. gegebenen Bestimmungen) dem Oberamts-Richter zu übergeben verpflichtet.

Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienst-Vergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde [173]).

Behandlung der peinlichen Fälle. 171

‖ §. 103. Gemeine Verbrechen und Vergehungen endlich, deren Bestrafung weder innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt, noch auch in der Competenz der höhern Administrativ-Behörden liegt, werden dem Oberamts-Richter zur Untersuchung übergeben.

Wenn über die Natur des Verbrechens und über die Competenz des Oberamts-Richters kein Zweifel obwaltet, so geschieht die Uebergabe an denselben unmittelbar durch die Orts-Vorsteher. (§. 17.)

Im Zweifelsfalle wird die Sache nach der oben (§. 68.) aufgestellten Regel an das Oberamt gebracht.

170) S. auch den Normal-Erlaß vom 6. Oct. 1821, betr. die Frage: welche Behörde die Untersuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden? (Erg.Bd. S. 136.)

171) Vergl. den Circular-Erlaß vom 12. Jan. 1822 (bei Weisser Beil. 120), betr. die gegenseitige Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte und Oberämter von Verhängung einer Untersuchung gegen Untergebene ihres Departements.

172) Vergl. Art. 93. des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Oct. 1839.

173) Vergl. die K. Verordnung vom 23. Aug. 1825, über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, §§. 2, 7, 24.

Der Oberamtmann hat jedoch sowohl in diesem Falle, als wenn er auf anderm Wege, durch Denuntiation, durch unmittelbare Wahrnehmung oder durch polizeiliche Maßregeln auf die Spur eines begangenen Verbrechens geleitet wird, dieselbe nur bis zu der Ueberzeugung zu verfolgen, daß das in Frage stehende Verbrechen nach seiner Natur und der im Allgemeinen darauf gesetzten Strafe zur richterlichen Competenz geeignet sey, sofort aber und ohne Zeitverlust die Sache dem Oberamts-Richter zu übergeben, und diesem die wirkliche Untersuchung zu überlassen.

Nähere Abgrenzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Strafsachen;

§. 104. Im Edikte für die unteren Gerichts-Stellen sind zu näherer Bestimmung dieser Competenz diejenigen Vergehen und Verbrechen bezeichnet, welche in jedem Falle und selbst dann, wenn die Person des Thäters noch gänzlich unbekannt ist, zur oberamtsrichterlichen Untersuchung geeignet sind [174]).

Nach Ausscheidung derselben bleiben dem Oberamtmann zur Untersuchung — beziehungsweise zur Bestrafung zugetheilt:

a) die Dienst-Vergehungen der in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen angestellten Beamten und Diener nach den hieroben (§. 100—102) gezogenen Gränzen;

b) die Uebertretungen der Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze nach den hierüber (§. 98, 99) getroffenen Bestimmungen;

c) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Befugniß [175]);

172 || d) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereien, deren Gegenstand den Werth von Zehn Gulden nicht übersteigt [176]);

Alles jedoch nur, in so ferne die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern schwereren Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamts-Richter auch die Untersuchung der erstern zu übernehmen befugt und verpflichtet ist [177]).

besonders in Absicht auf die Criminal-Polizei [178]).

§. 105. Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamts-Richter auf jedesmaliges Erfordern von Polizei wegen zu unterstützen, sondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizei-Gewalt und das ihm untergeordnete Polizei-Personal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Festhaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamts-Richter alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Untersuchung zu erleichtern und den Erfolg derselben zu sichern geeignet seyn dürfte.

174) Vergl. die §§. 199—202. des IV. Edicts vom 31. Dec. 1818, das Straf-Competenz-Gesetz vom 1. März 1839, Art. 8. und das Polizei-Straf-Gesetz vom 2. Oct. 1839, Art. 94. und 95.

175) Vergl. die in voriger Note zuletzt angeführte Gesetzes-Stelle und Art. 56. des Polizei-Straf-Gesetzes.

176) Nach Art. 321. des Straf-Gesetzbuches vom 1. März 1839, schon bei dem Werthe von 5 fl. Vergl. Art. 57—62. des Polizei-Straf-Gesetzes.

177) Vergl. das Straf-Competenz-Gesetz Art. 13. und das Polizei-Straf-Gesetz Art. 95.

178) Vergl. die §§. 204. u. 205. des IV. Edicts vom 31. Dec. 1818.

Mit der wirklichen Untersuchung aber hat sich der Oberamtmann keineswegs zu befassen, vielmehr, so bald er nur immer von der Zuständigkeit des Oberamts-Richters die amtliche Ueberzeugung erhalten, diesem die weitere Verfügung anheimzugeben.

Die Veranstaltung einer Legal-Inspection liegt dem Oberamtmann ob, wofern es nicht unzweifelhaft ist, daß die Sache sich zur Competenz des Oberamts-Richters eignet.

Unter denselben Voraussetzungen kann eine Haussuchung durch den Oberamtmann, oder — nach geschehener Uebergabe — durch den Oberamts-Richter verfügt werden. Auch den Orts-Vorstehern ist dieselbe unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

§. 106. Die Verhaftung des Angeschuldigten ist in den gesetzlich hiezu geeigneten Fällen nicht allein dem Oberamts-Richter, sondern auch dem Oberamtmann und jedem Orts-Vorsteher erlaubt [179]).

Was die Erlassung von Steckbriefen betrifft, so ist auch diese nach Verschiedenheit der Fälle sowohl dem Oberamts-Richter als dem Oberamtmanne, beiden jedoch nur || in so 173
fern gestattet, als der Verdacht gegen die bezeichnete Person rechtlich begründet, und die Verhaftung derselben zuläßig ist. Auch die vom Oberamts-Richter erlassenen Steck-Briefe werden in der Regel an die Oberämter seines und der benachbarten Gerichts-Bezirke gerichtet, und von diesen an die untergeordneten Behörden ausgeschrieben.

Die Veranstaltung einer Streife bleibt dem Oberamtmann überlassen; nur in besonders dringenden Fällen kann der Oberamts-Richter auch einzelne Orts-Vorsteher um Anordnung einer Partikular-Streife unmittelbar requiriren.

Gegen die hiebei oder auch sonst eingefangenen Vagaten wird die Untersuchung vom Oberamtmann eingeleitet [180]), und erst dann, wenn sich gegründete Anzeigen eines wirklichen Verbrechens finden, an den Oberamts-Richter abgegeben [181]).

Polizei-Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen;

§. 107. Die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und die darin befindlichen Gefangenen steht dem Oberamtmann, und in der Unterordnung unter denselben den einzelnen Orts-Vorstehern zu.

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse, so wie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob [182]), welche dagegen auch die von Oberamts wegen angesetzten Polizei- und Disciplinar-Strafen bezieht.

Nur die Strafen wegen Uebertretung der Reginimal- und Finanz-Gesetze, so wie die den Betrag von Zehn Reichs-

179) S. daselbst §§. 220. u. 221.
180) Vergl. Art. 96. Z. 2. des Polizei-Straf-Gesetzes.
181) S. Straf-Gesetzbuch Art. 196. u. 197.
182) In Beziehung auf die Theilnahme der einem standesherrlichen Polizei-Amt zugetheilten Gemeinden an den Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung der oberamtl. Gefängnisse und der Verpflegung der oberamtl. Gefangenen s. den Circular-Erlaß vom 14. April 1825 (bei Weisser Beil. 128).

Thalern übersteigenden Legal-Strafen (§. 98) werden dem Fiskus verrechnet [183]).

Zu Verminderung der Kosten ist es dem Oberamtmann gestattet, sich zu Vollziehung seiner Straf-Erkenntnisse der städtischen Polizei-Gefängnisse zu bedienen [184]).

Die dießfallsige Uebereinkunft mit den Stadt-Vorstehern, so wie die Festsetzung des Verpflegungs-Tarifs und das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen, bleibt der Amts-Versammlung überlassen [185]).

Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamts-Richter geeignet sind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Gerichts-Kosten verpflegt, und es hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bei der Uebergabe an den Oberamts-Richter ein Verzeichniß jener Detentions-Kosten beizuschließen [186]).

174 namentlich auf dem Transporte [187]).

§. 108. Die Kosten der Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen auf dem Transporte, werden von jedem Stations-Orte vorgeschossen, von diesem aber nach einem durch die Amts-Versammlung alljährlich zu erneuernden Maßstabe zur Amts-Vergleichung gebracht.

Für Inländer hat die Amtspflege ihres Wohnortes unter Vorbehalt des Regresses einzustehen.

Rekurs gegen oberamtliche Straf-Erkenntnisse.

§. 109. Gegen jede von dem Oberamt angesetzte Geld- oder Gefängniß-Strafe, (mit Einschluß der §. 104. Lit. c. d. aufgeführten Fälle) steht dem Gestraften der Rekurs an die geeignete höhere Verwaltungs-Stelle nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [188]) offen.

Prüfung der von den Orts-Vorstehern gefällten Straf-Erkenntnisse.

§. 110. Da auf gleiche Weise gegen die von einem Orts-Vorsteher oder Gemeinde-Rathe verhängten Polizei-Strafen dem Gestraften der Rekurs an das Oberamt gestattet ist (§. 15.), so hat der Oberamtmann jede Beschwerde dieser Art unter Vernehmung des Orts-Vorstandes mit Unbefan-

183) Hinsichtlich des Strafen-Bezugs s. die Normal-Erlasse vom 6. Nov. 1819, 29. Oct. und 11. Nov. 1828. 23. Mai und 13. Juni 1829 (im Erg.Bd. S. 131, 233, 529, 235, 237), so wie die vom 21. Febr. 1820, 18. April 1822, 11. Jan. 1827 und 5. Juli 1828 (bei Weisser Beil. 135, 136, 131 und 137); hinsichtlich des Vollzugs der in die Oberamtspflegen fließenden Geldstrafen s. die Verfügung vom 19. Dec. 1839 (Reg.Bl. 1840, S. 5).

184) Wegen gegenseitiger Aushülfe der Oberamts-Gerichte und Oberämter mit ihren Gefängnissen s. die Circular-Erlasse vom 11. März 1826 u. 30. April 1829 (bei Weisser Beil. 127).

185) Vergl. die Normal-Erlasse vom 1. Dec. 1831 und 1. Dec. 1836, betr. die Festsetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungs-Kosten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Cassen zu übernehmen sind (Erg.Bd. S. 268, 269), und die Verfügung vom 8. Nov. 1830, betr. die den Amts-Körperschaften obliegenden Gefangenen-Verpflegungs-Kosten.

186) Vergl. die Verfügung vom 31. Dec. 1826, betr. die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen, und den Normal-Erlaß vom 13. April 1829, betr. den Kosten-Ersatz für in Polizeihäuser verwahrte Untersuchungs-Gefangene (Erg.Bd. S. 229).

187) Durch das Gesetz vom 26. Mai 1824, die Kosten der Gefangenen-Transporte betr., sind diese Kosten auf die Staats-Kasse übernommen — und ist hiedurch der §. 108. des Verw.Edicts aufgehoben worden.

188) Vergl. das Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821, Abschnitt II., und den Normal-Erlaß vom 8. März 1824 (Erg.Bd. S. 148).

genheit zu prüfen, und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände darüber zu erkennen.

Gegen diese oberamtliche Entscheidung findet kein weiterer Rekurs an eine höhere Behörde Statt.

Aufsicht über die dem Oberamte untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener.

§. 111. Bei jeder Veranlassung hat der Oberamtmann sein Augenmerk dahin zu richten, daß das obrigkeitliche Ansehen eines Theils gegen Unbotmäßigkeiten und ordnungswidrige Anmaßungen behauptet, andern Theils aber nie zur Bedrückung oder Mißhandlung Unserer Unterthanen mißbraucht werde.

In dieser gedoppelten Beziehung hat der Oberamtmann auf die Amtsführung der — ihm untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener ein stets wachsames Auge zu halten, ihre Thätigkeit zu wecken, zu ordnen und zu leiten.

Aufsicht über die Orts-Polizei —

§. 112. Die Handhabung der Orts-Polizei ist zwar sowohl in der Amts-Stadt als in den übrigen Amts-Orten zunächst und unmittelbar den Ortsvorstehern und Ge || meinde-Räthen anvertraut. Es hat jedoch der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieser Polizei-Gewalt die strengste und beständige Aufsicht zu führen, die dießfallsigen Lokal-Anordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amts wegen zu unterstützen, unter sich selbst und mit den Landes-Polizei-Gesetzen in Uebereinstimmung zu erhalten. 175

insbesondere in der Oberamts-Stadt.

§. 113. Was insbesondere die Orts-Polizei in der Oberamts-Stadt betrifft, so ist der Oberamtmann nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und persönlich einzuschreiten befugt und verpflichtet, sondern auch der Orts-Vorsteher verbunden, von allen bedeutenderen, insbesondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu setzen und die etwaigen Anordnungen desselben zu befolgen. Unter die Vorgänge dieser Art sind insbesondere zu zählen: alle Aufsehen erregende Excesse und polizeiwidrige Vorfälle, öffentliche Lustbarkeiten, Freischießen, Schauspiele und dergl., Einquartierungen und Durchmärsche, erheblichere Unglücksfälle, außerordentliche Versammlungen der Bürgerschaft, öffentliche Anschläge und sonstige Bekanntmachungen, neue Polizei-Anstalten und Verordnungen, die Bestellung neuer Polizei-Bedienten und sonstiger Gemeinde-Officianten, die Kirchen- und Schul-Visitationen und andere mit gewisser Feierlichkeit verbundenen Verhandlungen ꝛc. ꝛc.

Die Gestattung gewöhnlicher Tänze ist in der Amts-Stadt sowohl als in den übrigen Amts-Orten dem Orts-Vorsteher überlassen, welcher die gesetzliche Taxe davon zu erheben, und vierteljährig dem Oberamt einzuliefern hat.

Persönliche Theilnahme des Oberamtmanns an den Gemeinde-Raths-Verhandlungen.

§. 114. Dem Oberamtmann ist gestattet, unter den im §. 38. gegebenen Bestimmungen einzelnen Verhandlungen des Gemeinde-Rathes persönlich anzuwohnen, und an den Berathungen desselben Theil zu nehmen. Er hat aber in diesem Falle die — den Gemeinden und ihren Behörden eingeräumten Befugnisse zu achten, die Leitung der Verhandlung, die Umfrage, die entscheidende Stimme u. s. w. dem Orts-Vorsteher zu überlassen, die Freiheit der Berathung auf keinerlei Weise zu stören, noch weniger die Fassung irgend

eines — mit den bestehenden Gesetzen verträglichen Beschlusses zu hindern.

176 Verhältniß zum Bürger-Ausschusse.

§. 115. Den Bürger-Ausschuß hat der Oberamtmann bei den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen zu schützen, seine Bitten, Vorschläge und Beschwerden mit Unbefangenheit zu hören und mit Aufmerksamkeit zu prüfen, zugleich aber auch mit Ernst darauf zu sehen, daß nicht der Bürger-Ausschuß die Gränzen jener Befugnisse überschreite, oder bei seinen Anträgen von dem Wege der Ordnung abweiche [189]).

Bestätigung und Verpflichtung der Gemeinde-Raths-glieder, Gemeinde-Pfleger und Officianten [190]).

§. 116. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Rathes, so wie die der Gemeinde-Pfleger und der übrigen Gemeinde-Officianten, hat der Oberamtmann nur nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Gewählten zu bestätigen, oder die Gründe, warum er diese Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinde-Raths unter Anschluß desselben der Regierung vorzulegen.

Die Beeidigung der Gemeinde-Beamten ist, so oft es ohne Kosten-Aufwand geschehen kann, vor der betreffenden Gemeinde, außerdem aber in der Amts-Stadt, immer jedoch mit gebührender Feierlichkeit nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ihres Berufes vorzunehmen.

Die Verpflichtung der untern Gemeinde-Diener hat der Oberamtmann der Orts-Obrigkeit zu überlassen.

Wahl und Verpflichtung der Orts-Vorsteher.

§. 117. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist der Wiederbesetzung der Orts-Vorstehers-Stellen zu widmen.

Bei Erledigung einer solchen Stelle hat der Oberamtmann die einstweilige Amts-Verweserei zu bestellen, sodann zur Wahl der Candidaten einen angemessenen Termin anzuberaumen.

Am Wahltage begibt sich der Oberamtmann an Ort und Stelle, bespricht sich vorerst mit dem Gemeinde-Rathe und dem Bürger-Ausschusse über das, was in Absicht auf die Besoldung [191]), Instruktion, Registratur und dergl. zu erinnern seyn möchte, versammelt sodann die Gemeinde, belehrt sie über die Form und die Wichtigkeit der Wahl, und fordert

177

sämtliche Bürger auf, nunmehr einzeln im Durch || gange je drei Männer zu bezeichnen, welche von ihnen für die würdigsten und tüchtigsten zu dieser Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird durch einen vom Oberamtmann hiezu bestellten Aktuar [192]) ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demselben bemerkt und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden

189) S. die Verfügung vom 3. Oct. 1833, betr. die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse.

190) S. die Verordnung vom 25. Oct. 1819, wegen Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte von den bei den Gemeinderäthen sich ergebenen Veränderungen, und den Circular-Erlaß vom 3. Juli 1823, die Anlegung eines Verzeichnisses der Gemeinde-Beamten jeden Orts bei den Oberämtern betreffend (bei Weisser Beil. 146).

191) S. auch §. 5. der Instruction vom 20. Febr. 1841.

192) Vergl. den Circular-Erlaß vom 26. Jan. 1827, betr. die Verpflichtung der Verwaltungs-Actuare als Actuare bei Schultheißen- und andern Wahlen (bei Weisser Beil. 147).

mit Zuziehung des ältesten Raths-Gliedes und des Obmanns des Bürger-Ausschusses die Stimmen gezählt, und die Resultate dieser Zählung sowohl als die Zahl aller Stimmberechtigten und der bei der Abstimmung erschienenen Bürger am Schlusse des Protokolls beurkundet.

Dieses Wahl-Protokoll hat der Oberamtmann der Regierung des Kreises zur weitern Verfügung im Original vorzulegen.

Der neu ernannte Orts-Vorsteher wird durch den Oberamtmann öffentlich auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeinde-Zusammenkünften bestimmten Gebäude beeidigt und in seine Stelle eingewiesen.

Oberamts-Registratur. — Geschäfts-Lokal.

§. 118. Die ordnungsmäßige Erhaltung seiner Amts-Registratur hat sich der Oberamtmann besonders angelegen seyn zu lassen, und daher auf die Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten möglichsten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden [193]).

Zur Erleichterung seiner Geschäftsführung ist dem Oberamtmann in seiner Amtswohnung das erforderliche Arbeits-Lokal eingeräumt, in welchem er auch seine amtlichen Verhandlungen ordentlicherweise vornimmt. Es ist ihm jedoch unbenommen, bei solchen Verhandlungen, für welche ein größerer Raum oder besondere Feierlichkeit und Oeffentlichkeit erfordert wird, von dem Rathhause der Oberamts-Stadt Gebrauch zu machen.

Amts-Tage.

§. 119. Der Zutritt zum Oberamte ist die ganze Woche hindurch zu jeder schicklichen Stunde geöffnet.

Für seine auswärtigen Verrichtungen hat der Oberamtmann gewisse Wochentage festzusetzen, an den übrigen sich nicht ohne Noth von seinem Amts-Sitze zu entfernen, und seine Amts-Untergebenen über diese — im Einverständnisse mit den übrigen Orts-Beamten und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu treffende Zeit-Eintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren. 178

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Kanzlei — dringende Fälle ausgenommen — geschlossen; nur in durchaus unaufschieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottes-Dienstes geschehen.

Ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung hat sich der Oberamtmann nicht über Nacht aus seinem Oberamts-Bezirke zu entfernen.

III. Capitel.

Von der Verwaltung der Stiftungen.

Unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen.

§. 120. Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfnisse, mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und anderen Privat-Stiftungen, sind, wofern die Stifter keine andere Aufsichts-Behörde benannt haben, unter die besondere

193) Vorschriften hierüber sind zu finden in Knapps Repert. Th. 5. Abth. 2. S. 183 und 186.

Obhut der geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher gestellt [194]).

Bildung des Stiftungs-Rathes;

§. 121. Der Stiftungs-Rath besteht aus den Orts-Geistlichen und dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe [195]).

Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten Orts-Geistlichen und dem ersten Orts-Vorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Orts-Vorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme. Die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, stimmen nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Rathsgliedern.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den — bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben.

Das Stimm-Recht der weltlichen Rathsglieder wird durch kein Parochial-Verhältniß beschränkt.

179 Verhältnisse der Mitglieder des Stiftungs-Raths in gemischten Orten.

§. 122. Ist der Gemeinde-Rath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zusammengesetzt, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessions-Verwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stiftungen blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.

Aktuar des Stiftungs-Raths.

§. 123. Der gewählte Aktuar des Gemeinde-Rathes führt das Protokoll (abgesondert vom Raths-Protokoll) und besorgt die Ausfertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung [196]).

Die Akten werden bei den Gemeinde-Dokumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Stiftungs-Pfleger.

§. 124. Der Stiftungs-Rath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs-Pfleger, (Heiligen-Pfleger, Spital-Pfleger, Armenkasten-Pfleger, Almosen-Pfleger u. s. w.) und stellt sie dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung vor [197]).

Sie werden entweder auf ihre Lebensdauer oder auf eine

---

191) In Betreff der nächsten Beaufsichtigung derjenigen milden Stiftungen, für welche die Stifter eine Verwaltungs-Behörde bestimmt haben, vergl. den Minist.Erlaß vom 12. Nov. 1829 (bei Weisser Beil. 148); — in Betreff der Beaufsichtigung bürgerlicher Familien Fideicommisse von Seite der Staats-Behörden — die Verfügung vom 15. Juni 1839.

195) Wegen Zusammensetzung des Stiftungs-Raths bei solchen Stiftungen, welche unter verschiedenen selbstständigen Gemeinden gemeinschaftlich sind, s. den Minist.Erlaß. vom 8. Mai 1828 (bei Weisser Beil. 149); wegen Bildung der Partikular-Stiftungsräthe und Kirchen-Convente, auch Bürger-Ausschüsse — die Normal-Erlasse vom 7. März 1822 und 6. Sept. 1825 (Erg.Bd. S. 141 und 142).

196) Wegen Beiziehung der Stiftungen zur Besoldung des Rathschreibers s. den Circular-Erlaß vom 5. Nov. 1821 (bei Weisser Beil. 24).

197) Hinsichtlich der wegen Verwandtschaft mit Gemeinderaths-Mitglieder erforderlichen Dispensation des Stiftungs-Pflegers s. den Circular-Erlaß vom 3. Mai 1827 (bei Weisser Beil. 152).

bestimmte Zeit, wenigstens aber auf die Zeit von drei Jahren, gewählt, und können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Orts-Vorsteher und Gemeinde-Pfleger (§. 12.) von ihrer Stelle entfernt werden.

Dem ersten Orts-Vorsteher kann die Stiftungs-Pflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungs-Pfleger gebührt von Amts wegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinde-Rathes ist, Sitz und Stimme im Stiftungs-Rathe.

Combination mehrerer Stiftungen.

§. 125. Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen ist für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen.

Sollte der Stiftungs-Rath für angemessen erachten, mehrere solcher Stiftungen in eine gemeinschaftliche Verwaltung zu vereinigen, so ist der diesfallsige Antrag nach || vorgängiger Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem nebst Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen. 180

Weitere Offizianten.

§. 126. Die etwa weiter erforderlichen Offizianten, z. B. Kasten-Knechte, Küfer und dgl. werden gleichfalls vom Stiftungs-Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten gewählt, und von dem Vorstande desselben verpflichtet [198]).

Allgemeine Administrations-Vorschriften.

§. 127. Die Stiftungs-Pfleger sowohl als die übrigen Mitglieder des Stiftungs-Rathes sind dafür verantwortlich, daß das Stiftungs-Vermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinse, Gülten u. s. w. pünktlich und unnachsichtlich eingezogen, die Naturalien bestmöglichst verwahrt und verwerthet, die Capitalien hinlänglich versichert, alle unnöthige Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden.

Stiftungs-Etat.

§. 128. Mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres legt der Stiftungs-Pfleger dem Vorstande des Stiftungs-Rathes (dem gemeinschaftlichen Unteramte) den Zustand seiner Kasse, den baaren Geld-Vorrath, den Sturz-Zettel und das Verzeichniß seiner Ausstände und Passiv-Rückstände vor.

Unter Zugrundlegung des Vermögensstandes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungs-Pflegers eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung (Etat), und legt denselben dem versammelten Stiftungs-Rathe zur Prüfung und weiteren Berathung vor.

Erhaltung der Stiftungen.

§. 129. Es ist hiebei das Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß eines Theils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu frommen und milden Zwecken, wirklich und vollständig geleistet, andern Theils aber der Grundstock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

198) S. die K. Verordnung vom 29. Sept. 1836, betr. das Besetzungsrecht zu den für sich bestehenden Stellen der Meßner, Organisten u. s. w.

181 Deckung des Deficits. || §. 130. Wenn die Leistung der stiftungsmäßigen Ausgaben ohne Angriff des Grundstocks des Stiftungs-Vermögens nicht möglich seyn sollte, (z. B. bei außerordentlichen Baukosten, oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte, und dergl.), so hat der Stiftungs-Rath in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und welche Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten, beschränkt oder eingestellt, ob und wer etwa kraft Patronat-Rechts oder aus irgend einem andern Rechts-Grunde, nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa sonst das Deficit gedeckt werden dürfte.

Die Gemeinde-Kasse ist zu Deckung dieses Deficits nur in so ferne verbunden, als es sich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bei der Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach allmähliger Erschöpfung der erstern auf die letztern zurückfallen würden.

Prüfung und Genehmigung des Etats. §. 131. Nach diesen und den oben (§. 127.) angegebenen Rücksichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahrs-Etat aufs genaueste zu prüfen, und dem Bürger-Ausschusse zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, sofort mit Berücksichtigung der von letzterem gemachten Bemerkungen die den Umständen angemessenen Beschlüsse zu fassen, und mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

Vollziehung des Etats. Kirchen-Convent. §. 132. Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen, durch denselben im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der speciellen Verwendung der — gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs-Wesen ist der Kirchen-Convent als beständiger Ausschuß des Stiftungs-Rathes beauftragt [199]).

Derselbe hat außerdem die Bestimmung, für die Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizei Sorge zu tragen.

Die Orts-Geistlichen, der erste Orts-Vorsteher und der Stiftungs-Pfleger sind || von Amts wegen Mitglieder des
182 Conventes [200]). Zwei bis drei weitere Beisitzer werden von dem Stiftungs-Rathe aus seiner Mitte gewählt.

Das Convents-Protokoll wird in der Regel durch den Orts-Geistlichen, und, wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

---

199) S. die K. Verordnung vom 15. Jan. 1817, die allgemeine Einführung der Kirchen-Conventе in den katholischen Landestheilen betr., und die Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Conventе vom 29. Oct. 1824.

200) Nach Art. 75. des Volks-Schul-Gesetzes vom 29. Sept. 1836 ist zu den Sitzungen des Kirchen-Convents in Schulsachen der Schullehrer, so weit er nicht persönlich dabei bethiligt ist, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeister in einem Orte angestellt, so werden, wenn ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt, alle, außerdem aber je die drei ältesten im Dienste, dazu berufen. — Hinsichtlich der Beiziehung der Lehrer an den lateinischen Schulen zu den Berathungen über die Angelegenheiten derselben vergl. die Verfügung des Studien-Raths vom 19. Febr. 1823.

§. 133. Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchen-Convents ist kein Stiftungs-Pfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder sonstigen Contrakt im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen. Verantwortlichkeit des Kirchen-Convents und des Stiftungs-Pflegers.

Für jede diesfallsige Versäumniß hat der Stiftungs-Pfleger — für jedes — ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anlehen haben die sämtlichen Mitglieder des Kirchen-Convents, jedes zu seinem Betreffe, subsidiarisch aber für das Ganze zu haften.

Ueber Baukosten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Kirchen-Convent vor Fassung des Beschlusses mit den geeigneten Sachverständigen Rücksprache zu nehmen [201]).

§. 134. Wenn aber Verhältniß des Kirchen-Convents zum Stiftungs-Rathe.

1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft, oder
2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung,
3) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe,
4) von einer außerordentlichen Verehrung, von einem Nachlasse oder sonstiger Begünstigung,
5) von abgängiger Verrechnung eines Ausstandes die Rede ist, oder
6) wenn ein Mitglied des Kirchen Conventes persönlich bei der Sache interessirt ist;
7) wenn ein Contrakt ohne gesetzlichen Aufstreich oder Abstreich abgeschlossen,
8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben, oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt, 183
9) eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, oder
10) eine Capital-Aufnahme (außer zu Ablösung anderer Capitalien),
11) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen,
12) die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Aktiv-Capitals gedeckt,
13) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt,
14) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen,
15) der Stiftungs-Etat auf irgend eine andere Weise überschritten oder verändert, oder endlich

201) Ueber die Behandlung der Stiftungs-Bauten und die Belohnung der damit beschäftigten Techniker s. die Verfügung vom 19. April 1823 und die daselbst angezeigten weitern Normalien, so wie die Bekanntmachung vom 21. Mai 1823, wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schul-Gebäuden.

16) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll;

so hat der Kirchen-Convent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungs-Rathe zur nähern Prüfung vorzulegen, und diesem die weitere Entschließung anheim zu geben.

Insbesondere in Absicht auf Armen-Unterstützung.

§. 135. Was insbesondere die Armen-Unterstützung betrifft, so ist bei Entwerfung des Jahrs-Etats mit möglichster Genauigkeit zu berechnen, wie viel nach dem Willen der Stifter, und wie viel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu diesem Zwecke verwendet werden könne und solle.

Ueber die wirkliche Verwendung dieser Summen und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat sodann der Kirchen-Convent unter Communication mit den übrigen Mitgliedern der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu verfügen.

Sollten besondere, erst im Laufe des Jahrs eintretende Umstände eine Ueberschreitung dieser Summe nothwendig machen, so hat der Kirchen-Convent hiezu die Genehmigung des Stiftungs-Rathes einzuholen.

Eben dieses geschieht, wenn der Kirchen-Convent die Unterstützung einzelner Gemeinde-Glieder durch Geld- oder Natural-Anlehen ohne gesetzliche Versicherung || für dienlich oder
184 nothwendig erachtet, in so fern diese Vorschüsse nicht aus der im Voraus zur Armen-Unterstützung gewidmeten Summe bestritten werden.

Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armen-Unterstützung.

§. 136. Bei der Unterstützung der Armen ist der Grundsatz festzuhalten, daß auch diejenigen Stiftungen, welche ganz oder zum Theile diesem Zwecke gewidmet sind, hiezu nur, so weit es ohne Angriff ihres Vermögens Fonds und ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben thunlich ist, in Anspruch genommen werden können, — bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge aber jeder Gemeinde die Fürsorge für ihre Armen obliegt [202]).

Mitwirkung des Bürger-Ausschusses.

§. 137. In den übrigen (nach §. 134.) zum Erkenntniß des Stiftungs-Rathes geeigneten Fällen hat derselbe jedesmal den Bürger-Ausschuß zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern.

Aber auch im Bürger-Ausschusse gebührt, in so fern von einer — bloß gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu derselben Confession sich bekennenden Mitgliedern eine Stimme (§. 122.) [203]).

Rechnungs-Stellung.

§. 138. Die Jahrs-Rechnung wird durch den Stiftungs-Pfleger in der Regel selbst gestellt.

---

202) Vergl. die Uebereinkünfte mit den Regierungen von Baden, Baiern, Oesterreich, Hohenzollern-Sigmaringen und Hessen-Darmstadt wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehöriger (im Erg.Bd. S. 192—195), den Normal-Erlaß vom 24. Nov. 1834, betr. die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Cassen (das. S. 179), und die Verfügung vom 30. Juli 1839, die Unterbringung und Verpflegung armer Kinder betr.

203) Wegen Zusammensetzung der Bürger-Ausschüsse in dissentirenden Gemeinden s. den Normal-Erlaß vom 7. März 1822 (Erg.Bd. S. 141).

Wegen Uebertragung der Rechnungs-Stellung an den Verwaltungs-Aktuar, so wie wegen der für diese Rechnungs-Geschäfte auszusetzenden Belohnung, finden die bei dem Gemeinde-Rechnungs-Wesen deshalb ertheilten Bestimmungen (§. 33, 34.) auch hier ihre Anwendung [204]).

§. 139. Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie nebst ihren Beilagen durch den Rathsschreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungs-Rath in Abwesenheit des Rechners geprüft, und dem Bürger-Ausschusse (oder den hiezu geeigneten Mitgliedern desselben §. 137.) zu gleichmäßiger Durchsicht mitgetheilt. Prüfung der Rechnung durch den Stiftungs-Rath und den Bürger-Ausschuß;

Die Bemerkungen des Ausschusses werden im Stiftungs-Rathe begutachtet, sofort aber mit der Rechnung und allen dazu gehörigen Akten zum gemeinschaftlichen Oberamt eingeschickt.

§. 140. Die Rechnung wird vorerst durch den Oberamtmann nach der ihm für die Revision der Gemeinde-Rechnungen ertheilten Vorschrift (§. 94.) nach Form und Inhalt geprüft, sodann unter Anschluß sämtlicher Defekte dem Dekan zur Einsicht und zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt. durch das gemeinschaftliche Oberamt. 185

§. 141. Nach diesen Vorbereitungen wird die Abhör durch das gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamts-Stadt vorgenommen, und die vorkommenden Recesse dem Stiftungs-Rathe mitgetheilt. Rechnungs-Abhör [205]).

Sollten sich jedoch solche Anstände ergeben, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht, oder nicht — ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, so sind dieselben bei dem nächsten Rug-Gerichte durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Stiftungs-Rathes (nöthigenfalls unter Vernehmung des Bürger-Ausschusses) zu erledigen, und die diesfallsigen Recesse dem betreffenden Dekan zur Einsicht mitzutheilen [206]).

§. 142. Für die Abhör der Stiftungs-Rechnung hat die Stiftungs-Kasse den damit bemühten Personen in der Regel keine Belohnung oder Entschädigung zu reichen [207]). Revisions- und Abhör-Kosten.

Sollten jedoch die Lokal-Abhör-Geschäfte ausnahmsweise nicht gelegenheitlich des Rug-Gerichts vorgenommen werden können, oder durch dieselben die Rug-Gerichts-Kosten bedeutend vermehrt werden; so ist dieß bei Einsendung der Reise-Kosten-Verzeichnisse zu bemerken [208]), um wegen des von der Stiftungs-Kasse zu leistenden Ersatzes die nöthige Verfügung treffen zu können.

Auch die Revision der Stiftungs-Rechnungen ist amtliche

---

204) Hinsichtlich der Behandlung des Rechnungswesens der Stiftungen bis zu Erlassung einer Rechnungs-Instruction s. den §. 6. der Erläuterungs-Verordnung vom 11. d. M.

205) Ueber die Befugniß der Rittergut-Besitzer zum Anwohnen bei den Stiftungs-Rechnungs-Abhören s. die in Note 156 angeführten Bestimmungen.

206) Vergl. §. 14. der K. Verordnung vom 23. Aug. 1825.

207) Vergl. den Circular-Erlaß vom 9. Febr. 1829, die Belohnung der Geistlichen für das Anwohnen bei den Stiftungs-Rechnungs-Abhören betr. (bei Weisser Beil. 161).

208) S. die Verfügung wegen der Rechnungs-Abhör-Kosten ꝛc. vom 6. Febr. 1834, Z. 3.

Obliegenheit des Oberamtes, und mithin ohne besondere Kosten-Anrechnung zu besorgen. Es können jedoch die Stiftungs-Kassen zu Bestreitung der hierdurch vermehrten Oberamts-Kanzlei-Kosten in verhältnißmäßige Conkurrenz gezogen werden [209]).

Stiftungs-Confraternität.

§. 143. Wo bisher unter mehreren oder sämtlichen Stiftungen eines Oberamts-Bezirkes für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten (z. B. für Unterrichts-Anstalten, Epidemie-Kosten, andere Armen-, Cur- und Sustentations-Kosten u. dgl.) eine rechts || gültige Verbrüderung Statt gefunden hat, da ist solche
186 bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten. Es sind aber die Rechts-Titel und Grundsätze derselben, so wie der bisherige Maßstab zu Vertheilung der Kosten der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemessenen Verfügung vorzulegen.

§. 144. Die Berathung der — diese Stiftungs-Verbrüderung betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amts-Versammlung unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Oberamtmanns und des betreffenden Dekans.

Wenn sich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamtes erstreckt, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amts-Orte eine Stimme bei dieser Berathung.

In Absicht auf Bevollmächtigung und Instruktion haben sich die Deputirten nach den im §. 76 in Beziehung auf die Amts-Versammlungs-Glieder ausgesprochenen Grundsätzen zu achten.

Der Dekan hat hiebei insbesondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen — der Amts-Pflege gegenüber zu wahren.

In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöcesan-Sprengel derselben Confession ganz oder zum Theile umfassen, ist nur der Dekan (oder in dessen Ermanglung der erste Geistliche) der Oberamts-Stadt zu diesen Verhandlungen beizuziehen. Es hat aber derselbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beschlüssen jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Gemeinschaftliches Oberamt [210]).

§. 145. Außerdem aber und in allen die einzelnen Lokal-Stiftungen betreffenden Angelegenheiten, bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gemeinschaftliche Oberamt oder die Aufsichts-Behörde für den Stiftungs-Rath [211]).

Nur in solchen Fällen, wo der persönliche Zusammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bei Rechnungs-Abhören, hat der Dekan, wenn er außer der Oberamts-Stadt seinen Wohnsitz hat, zu Ersparung der Reise-

209) Vergl. den Circular-Erlaß vom 17. Nov. 1826, betr. die Concurrenz der Stiftungs-Cassen zu Bestreitung der durch die Revision der Stiftungs-Rechnungen vermehrten oberamtlichen Kanzlei-Kosten (bei Weisser Beil. 162).

210) S. die K. Verordnung vom 23. Aug. 1825, über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter.

211) Hinsichtlich der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen in standesherrlichen Amtsbezirken, so wie über die Bildung eines gemeinschaftlichen Amts in Stiftungs-, Kirchen- und Schulsachen vergl. §. 48. der K. Declaration vom 8. Aug. 1819, und §§. 41. u. 42. der Vollziehungs-Verordnung vom 12. Juni 1823.

Kosten den ersten Geistlichen der Oberamts-Stadt zu substituiren, welcher sich diesem Geschäfte jederzeit unentgeldlich zu unterziehen hat [212]).

|| Sollte die Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses oder irgend ein anderer Umstand eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so sind hiezu der betreffenden Regierung mit möglichster Rücksicht auf Kosten-Ersparniß die geeigneten Anträge zu machen. 187

§. 146. Dem gemeinschaftlichen Oberamte sind außer den Stiftungs-Etats und Stiftungs-Rechnungen diejenigen Beschlüsse des Stiftungs-Rathes zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder desselben, oder der Vermögens-Fonds der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird [213]). Bezeichnung der zur Cognition des gemeinschaftlichen Oberamtes geeigneten Fälle.

Namentlich sind hierunter begriffen:

1) diejenigen Fälle, welche nach den Bestimmungen des §. 134. von dem Kirchen-Convente zur stiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme der dort unter Nro. 5 und 7 aufgeführten Fälle;
2) diejenigen Beschlüsse des Stiftungs-Rathes, bei welchen der Vorstand oder irgend ein anderes Mitglied desselben persönlich betheiligt ist.

§. 147. Auch außer den hier namentlich ausgedrückten Fällen ist das gemeinschaftliche Oberamt ermächtigt, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungs-Rathes und des Kirchen-Conventes zu jeder Zeit beliebige Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben, so ferne es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich anzuwohnen, ohne jedoch die Freiheit der Berathung oder die dem ordentlichen Vorstande der Behörden gebührende Leitung derselben zu stören. Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Oberamtes.

§. 148. Das gemeinschaftliche Oberamt hat die Beschlüsse des Stiftungs-Rathes in nachstehenden Fällen der betreffenden Kreis-Regierung zur höhern Entschließung vorzulegen: Ober-Aufsicht der Kreis-Regierung.

1) wenn der Oberamtmann und der Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen;
|| 2) wenn einer von ihnen, oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener persönlich bei der Sache interessirt ist; 188
3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung, oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe,
4) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von außerordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünstigungen die Rede ist;

212) Vergl. §. 15. der K. Verordnung vom 25. Aug. 1825.
213) Hinsichtlich der Legitimation der Stiftungen zur Prozeßführung vergl. die Normal-Erlasse vom 21. Juli 1823 und 1. Sept. 1825 (Erg.Bd. S. 144 und 146).

5) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, bei wichtigeren oder lästigen Erwerbungen dieser Art;
6) bei Capital-Aufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, in so fern solche nicht zur Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet werden;
7) wenn ein zum Grundstock des Stiftungs-Vermögens gehöriges Aktiv-Capital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll, oder endlich
8) wenn eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungs-Vermögens getroffen wird [214]).

Einsendung der Etats und Rechnungs-Zustands-Berichte.

§. 149. Die Etats der einzelnen Stiftungen sind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis-Regierung zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

Ueber den Zustand des Stiftungs-Rechnungs-Wesens aber hat der Oberamtmann den herkommlichen Haupt-Bericht an dieselbe alljährlich in Gemeinschaft mit den betreffenden Dekanen zu erstatten.

---

189 Fernere Gültigkeit der bestehenden Verwaltungs-Gesetze [215]).

§. 150. Diejenigen Bestimmungen der Commun-Ordnung [216]) und der übrigen — die Verwaltung der Gemeinden, Amts-Körperschaften und Stiftungen betreffenden älteren und neueren Gesetze, welche den — in gegenwärtigem Edikte ausgesprochenen Grundsätzen nicht widerstreiten, sind als allgemein verbindlich auch ferner zu befolgen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. März 1822.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

195 [Nr. 18.] Königliche Verordnung vom 8. März, eine Zusatz-Bestimmung zu dem Kredit-Gesetz der Universität Tübingen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. zu Ergänzung des Kredit-Gesetzes der Universität Tübingen [217]) zu verordnen geruht:

Daß jeder Studirende, welcher vier Wochen nach den Ferien seine

214) Vergl. den Normal-Erlaß vom 22. Jan. 1829. betr. die höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungslehens in lehenbarer Eigenschaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Besitzer (Erg.Bd. S. 222).
215) Vergl. §. 10. der Erläuterungs-Verordnung vom 11. d. M.
216) S. den Normal-Erlaß vom 12. Febr. 1837, betr. die Anwendung der Vorschrift der Commun-Ordnung hinsichtlich der Ausstellung von Zeugnissen durch die Gemeinde-Behörden (Erg.Bd. S. 302).
217) Vom 24. Febr. 1808.

gesetzmäßigen Schulden nicht bezahlt, mit der Strafe der Entfernung von der Universität bedroht, und die Eltern oder der Pfleger des Studirenden hievon benachrichtigt; wenn aber diese Maßregel ohne Erfolg bleiben, und die Schulden nicht wenigstens vier Wochen vor Ablauf des Semesters berichtigt seyn sollten, auch der Studirende sich über die Mittel zu Deckung der etwa bis dahin aufs Neue kontrahirten Schulden nicht genügend auszuweisen im Stande seyn würde, dessen Entfernung von der Universität, auf so lange bis seine Schulden bezahlt sind, von dem Rektoratamt und der Disziplinar-Commission erkannt werden soll.

Bei den, einer besondern Disciplin unterworfenen Zöglingen des evangelischen Seminars und des katholischen Convikts in Tübingen, soll jedoch die Entfernung nicht von der Disciplinar-Commission ausgesprochen, sondern von dieser in jedem vorkommenden Falle den für diese Anstalten bestehenden besondern Aufsichts-Stellen die nöthige Nachricht ertheilt werden, damit diese das Weitere einleiten können.

Diese Königl. Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 8. März 1822.

Schmidlin.

[Nr. 17.] Königliche Verordnung vom 11. März 1822, 189
die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Beziehung auf das unter dem 1. März verkündigte Edikt, die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend, finden Wir Uns veranlaßt, zur Erläuterung einzelner Bestimmungen 190 desselben Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Die vor der Vollziehung des ersten Edikts vom 31. December 1818 bestellten Mitglieder der Gemeinde-Räthe bleiben auch ferner im Besitz ihrer Aemter und des damit verbundenen Gehaltes. (Vergl. §. 8. des erwähnten ersten Edikts und §. 8. des Verwaltungs-Edikts [218]).

§. 2. Die Vorsteher der Gemeinden erster und zweiter Klasse erhalten bei ausmärtigen Verrichtungen noch ferner und bis zu Festsetzung eines neuen Regulativs, die ihnen im §. 13. des ersten Edikts vom 31. December 1818 zugesicherte Entschädigung [219]).

§. 3. Die Abrügung der in den Staats-Waldungen begangenen Wald-Frevel (§. 16. des Verwaltungs-Edikts), so wie die Bestrafung der Jagd-Excesse überhaupt, (vergl. §. 37. des zweiten Edikts vom 31. December 1818, und §. 104. des Verwaltungs-Edikts), bleibt wie bisher den Forst-Aemtern übertragen [220]). (Instruktion für die Oberförster §. 3.)

§. 4. Die in der Verordnung vom 3. Mai 1819, Art. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 228) den Bürger-Ausschüssen ertheilte Befugniß, auf die Wahl eines Gemeinde-Pflegers aus der Bürgerschaft alsdann anzutragen, wenn die Mehrzahl der Gemeinde-Raths-Glieder

218) Sind gleichlautend, nur ist in letzterem die oben §. 1. enthaltene Bestimmung weggelassen.

219) Dieses Regulativ ist ertheilt worden durch die K. Verordnung vom 22. Febr. 1841, betr. die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener.

220) Vergl. Art. 95. des Polizei-Straf-Gesetzes vom 2. Oct. 1839.

nicht durch die Wahl ihrer Mitbürger bestellt worden ist, bleibt den Bürger-Ausschüssen unter der so eben ausgedrückten Voraussetzung auch für künftig eintretende Erledigungs-Fälle vorbehalten. (Vergl. §. 22. des Verwaltungs-Edikts.)

§. 5. Für die Entwerfung der Haupt-Etats der Gemeinden (§. 27. des Verwaltungs-Edikts) werden besondere nähere Vorschriften ertheilt werden [221]).

191 ‖ §. 6. Bis zu Erlassung der im §. 32. des Verwaltungs-Edikts erwähnten Rechnungs-Instruktion sind die für die Behandlung des Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen in den §§. 33, 34, 37, 38, 39, 40. des ersten und in dem §. 19. des dritten Edikts vom 31. December 1818 enthaltenen Vorschriften noch ferner zu befolgen [222]).

---

221) Ist noch nicht durch allgemeine Verfügung geschehen.

222) Die allegirten, — da die erwähnte Rechnungs-Instruktion noch nicht erschienen ist — noch gültigen §§. des I. Edicts vom 31. Dec. 1818 sind folgenden Inhalts:

§. 33. Abrechnung. Für diese sowohl als für die übrigen Abgaben und sonstigen bürgerlichen Schuldigkeiten zur Gemeinde-Kasse werden wie bisher ordentliche Empfangs- und Abrechnungs-Bücher geführt, und jedem Contribuenten der ihn betreffende Auszug desselben (Abrechnungs-Zettel, Steuer-Zettel) zugestellt.

Jede geleistete Zahlung wird durch den Gemeinde-Pfleger auf der Stelle in das Abrechnungs-Buch eingetragen und im Abrechnungs-Zettel bescheinigt.

Am Schlusse des Rechnungs Jahres wird mit sämtlichen Contribuenten abgerechnet.

§. 34. Besondere Einnahmen. Auch diejenigen Schuldigkeiten, welche der Bürger nicht als solcher, sondern aus Contracten oder sonstigen speciellen Rechtstiteln zur Gemeinde-Kasse zu entrichten hat, (z. B. Miethgelder, Holzkaufschillinge, Zinse, Pachtgelder u. dergl.) werden im Augenblicke ihrer Entstehung ins Abrechnungs-Buch eingetragen, und jede auf dieselben geleistete Zahlung im Abrechnungs-Buche und Abrechnungs-Zettel bemerkt.

Alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geschehen, werden zur Sicherheit der Gemeinde vorzugsweise zur Tilgung der Contracts-Schuldigkeiten verwendet, überhaupt aber die letzteren zur gehörigen Zeit mit aller Strenge eingezogen.

§. 37. Tagebuch. Wegen sorgfältiger und abgesonderter Verwahrung der Kassen-Gelder wollen Wir die Gemeinde-Pfleger auf die hierüber bestehenden Gesetze verwiesen, zu desto leichterer Verhütung oder Entdeckung der Kassen-Reste aber jedem Rechner die Führung eines ordentlichen Tage-Buches zur Pflicht gemacht haben, in welches er nach der Zeitordnung alle ihm von Tag zu Tage vorkommenden Einnahmen und Ausgaben — mit einziger Ausnahme der im Abrechnungs-Buche laufenden Posten — aufs pünktlichste einzutragen hat.

Ueber eine zweckmäßige Einrichtung dieser Tagebücher hat das Oberamt die — ihm untergeordneten Gemeinde-Rechner gehörig zu belehren.

Sie sind dem Oberamte sowohl, als dem Ortsvorsteher und Gemeinde-Rathe auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen, und der Jahrs-Rechnung in Urschrift beizuschließen.

§. 38. Rapiat. Neben diesen Tagebüchern sind bis auf weitere Anordnung auch die bisher üblichen Rapiate oder Manualien beizubehalten, und durch die Rechner nach den hierüber bestehenden Vorschriften einstweilen fortzuführen.

§. 39. Uebergabe. Wenn der Gemeinde-Rath die Aufstellung zweier im Amte wechselnder Gemeinde-Pfleger beliebt hat (§. 22.), so ist beim eintretenden Jahres-Wechsel mit Strenge darob zu halten, daß die Uebergabe an den neuen Rechner zur gehörigen Zeit und mit gehöriger Vorsicht geschehe, die baaren Gelder von den übergebenen Zetteln und Abrechnungs-Posten sorgfältig gesondert, beiden Rechnern zugleich die genaueste Nach-

§. 7. In Ansehung der Wahl und Ernennung der Ober- und Unteramts-Aerzte (§. 73 des Verwaltungs-Edikts) hat es bei den im §. 5 des zweiten Edikts vom 31. December 1818 [223]) diesfalls gegebenen Bestimmungen sein Verbleiben, so lange nicht die Gehalte dieser Gesundheitsbeamten in Gemäßheit der getroffenen Verabschiedung auf die Staats-Casse übernommen sind [224]).

§. 8. Ueber die Ausgleichung und Verrechnung der Gefangenen-Transportkosten (Verwaltungs-Edikt §. 108) wird eine weitere Anordnung vorbehalten [225]).

Bis dahin hat es bei der Vorschrift des §. 40 des zweiten Edikts vom 31. December 1818, wornach jede Amtspflege der andern alljährlich ein Verzeichniß der auf die Amts-Angehörigen der letzteren verwendeten Gefangenen-Transportkosten zu deren Berichtigung mitzutheilen hat, auch ferner sein Verbleiben.

§. 9. Den vor Erlassung des dritten Edikts vom 31. December 1818 aufgestellten Stiftungspflegern bleiben die in dem §. 5 desselben gesicherten Ansprüche auf ihre Stellen auch ferner vorbehalten. (§. 124 des Verwaltungs-Edikts.)

§. 10. Mit vorstehenden Ausnahmen sind nunmehr die drei ersten Edikte vom 31. December 1818 als aufgehoben zu betrachten.

Es umfaßt daher das an ihre Stelle getretene Edikt über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, in Verbindung

---

rechnung gezogen, und alles vermieden werde, was zu Streitigkeiten unter denselben oder zu Bedeckung eines Kassen-Rests Veranlassung geben könnte.

§. 40. Rechnungsform. Für die Jahrs-Rechnung werden Wir den Gemeinde-Pflegern seiner Zeit eine möglichst leichte, deutliche und einfache Form vorzeichnen lassen, wornach sie ihre Rechnungen selbst und ohne fremde Beihülfe zu stellen, die Gemeinderäthe und bürgerlichen Ausschüsse aber dieselben mit Klarheit und Erfolg zu prüfen im Stande seyn werden.

Inzwischen aber, und bis die — hierzu erforderlichen Vorarbeiten vollendet seyn werden, ist zwar die bisherige Rechnungsform beizubehalten, jede unnütze Weitläufigkeit und zweckwidrige Verwicklung aber nach den längst bestehenden Gesetzen zu vermeiden.

Der §. 19 des III. Edikts lautet so:

§. 19. Rechnungsstellung. Die Jahrs-Rechnung wird durch den Rechner selbst, oder wo dieser nach dem Ermessen des Stiftungs-Rathes und des gemeinschaftlichen Oberamtes hiezu nicht im Stande ist, bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar*) des Bezirkes gestellt. Einer oder der andere erhält hiefür eine — durch das gemeinschaftliche Oberamt auf eingeholtes Gutachten des Stiftungs-Rathes festzusetzende Aversal-Belohnung, welche jedoch in keinem Falle drei Viertheile der vormaligen Rechnungsstell-Kosten übersteigen darf.

Bis auf weitere Anordnung sind die Rechnungen nach der bisherigen Form, jedoch mit Vermeidung aller unnützen Weitläufigkeiten zu stellen.

223) Die hieher bezügliche Stelle dieses §. ist folgende:
„Bei künftiger Erledigung der Stelle eines Oberamts- oder Unteramts-„Arztes werden durch die Amts-Versammlung drei gesetzlich qualificirte „Subjekte der betreffenden Regierung vorgeschlagen, welche den Vorschlag „mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern zur weitern Entschlie-„ßung vorlegen wird."
„Sollte dasselbe im Einverständnisse mit dem Medicinal-Collegium keines „der vorgeschlagenen Subjekte für die Stelle geeignet finden, so wird der „Vorschlag der Amts-Versammlung zur Abänderung zurückgegeben."

224) Geschehen in Folge des Gesetzes vom 17. Juli 1824, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Casse betreffend.

225) S. das Gesetz vom 26. Mai 1821, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, und die dort angezeigten weitern Vorschriften.

*) Nach §. 138 des Verwaltungs-Edikts durch den Verwaltungs-Aktuar.

mit den denselben nicht widerstreitenden Bestimmungen der früheren Gesetze (Verwaltungs-Edikt §. 150), die von den Gemeinde-Behörden
192 und Oberämtern zu beobachtenden Normen jener || Verwaltung, von welchen nur wegen besonderer Verhältnisse von der Regierung des Kreises in einzelnen Fällen einer Abweichung Statt gegeben werden kann.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 11. März 1822.

Wilhelm.

Der provis. Chef des Departemens des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

203 [Nr. 18] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 11. März,

die Errichtung eines Vereins für Vaterlandskunde betr.

Seine Königliche Majestät, überzeugt von der Wichtigkeit einer auf gründliche Forschungen und zuverlässige Thatsachen beruhenden Vaterlandskunde, und in Erwägung der Vortheile, welche hiefür aus einem gemeinsamen Zusammenwirken sachkundiger Männer aus verschiedenen Theilen des Landes hervorgehen müssen, haben dem Höchstdenselben vorgelegten Plane zu einem in dieser Absicht zu errichtenden Verein für Vaterlandskunde durch Resolution vom 22. Januar 1822 die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Dieser Verein wird in Verbindung mit dem bereits im November 1820 errichteten statistisch-topographischen Büreau vorzüglich die Geschichte, Statistik und Topographie des Vaterlandes zum Zwecke seiner Arbeiten machen, und die Resultate hievon auf eine angemessene Weise dem vaterländischen Publikum mitzutheilen besorgt seyn. Er wird unter dem Präsidium des Finanz-Ministers aus ordentlichen und aus correspondirenden Mitgliedern bestehen.

(Folgen die Namen der ernannten ordentlichen Mitglieder.)

---

206 [Nr. 19.] Bekanntmachung des Studienraths vom 11. März,

die Anschaffung der von dem Württembergischen Verlags-Verein herausgegebenen alten Classiker für die gelehrten Schul-Anstalten im Königreich betreffend.

Den gelehrten Schul-Anstalten im Königreich wird hiemit in Gemäßheit eines besonderen Befehls die Anschaffung der von dem Württembergischen Verlags-Verein unternommenen Ausgabe der alten Classiker unter den von dem Verlags-Verein für diese Schulen angebotenen Vortheilen (nämlich von dem auf 2 fl. 24 kr. gesetzten Subscriptions-Preis für jedes Alphabet noch 20 pCt. zu erlassen) empfohlen.

Stuttgart, den 11. März 1822. Süskind.

---

274 [Nr. 22.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 23. März,

die Einsendung der Quittungen für verpflegte Kaiserl. Oesterreichische Truppen betreffend.

Da nach Auflösung der Landes-Verpflegungs-Commission die Quittungen, welche die auf dem Durchmarsche zu und von der Bundes-

Festung Mainz in Württemberg einquartirten Kaiserl. Oesterreichischen Truppen für die in den Quartiersorten empfangenen Mundportionen, Pferdrationen und Vorspannen auszustellen haben, von dem Revisorat des Ministerium des Innern gesammelt und verzeichnet werden, um hienach die von dem K. Oesterreichischen Hofe vertragsmäßig zu leistende Vergütung einleiten zu können; so werden die Königl. Oberämter hievon in Kenntniß gesetzt, mit || der Weisung, von nun an jene Quittungen mit doppelten Verzeichnissen an das diesseitige Revisorat einzusenden, von welchem sogleich ein Exemplar des Verzeichnisses mit einer Bescheinigung für den Empfang der Quittungen zurückgesendet werden wird. 275

Zur Erleichterung dieser Arbeit werden die betreffenden Oberämter angewiesen, jene Quittungen nicht nach jeder einzelnen Einquartirung, sondern jährlich nur einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni einzusenden. Die seit dem Mai v. J. von den K. Oesterreichischen Truppen ausgestellten Quittungen sind daher, in sofern solche nicht bereits an die Landes-Verpflegungs-Commission eingesendet worden sind, in der ersten Hälfte des nächsten Monats Junius einzuschicken, und für die Zukunft wird die Einsendung solcher Quittungen jährlich auf den nämlichen Termin um so gewisser erwartet, als in der zweiten Hälfte des Monats Juni die Haupt-Verzeichnisse der an den K. Oesterreichischen Hofkriegsrath einzusendenden Quittungen abgeschlossen werden, mitspäter einkommende Quittungen nicht mehr angenommen, sondern den säumigen Beamten zum Ersatz aufgerechnet werden würden.

Stuttgart, den 23. März 1822. Schmidlin.

[Nr. 25.] Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 29. März, 284

die Behandlung des Postporto bei sämtlichen Amtsbehörden betreffend.

Da in Gemäßheit der Königl. Verordnung wegen des Landboten- und Güterfuhrwesens vom 16. Februar v. J. sämtliche Königl. Stellen bei ihrem amtlichen Briefwechsel unter sich fortwährend der Posten sich zu bedienen haben; so wird zu Erreichung einer, der eingeführten Etats-Wirthschaft entsprechenden, Gleichförmigkeit in der Verrechnung des von der Staats-Casse zu bezahlenden Postporto und zu Sicherstellung des Wieder-Ersatzes der für Parthie-Sachen zu leistenden Vorschüsse, mit Rücksicht auf die frühern Vorschriften verordnet, wie folgt:

I. Alle Personen, welche in ihren eigenen Angelegenheiten den Königl. Beamten und Staats-Behörden schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

II. Die amtlichen Berichte, Schreiben und Erlasse, welche von Königl. Stellen den Posten zur Versendung aufgegeben werden, sind auf der Ueberschrift zugleich durch einen Beisatz, ob sie

a) vom Porto befreite Gegenstände (z. B. Militär-Sachen, Stiftungssachen ꝛc.) oder
b) den Staatsdienst (Königl. Dienst-Sache) oder
c) Angelegenheiten von Parthien, einzelnen Personen, Gemeinden (P.S. ꝛc.) betreffen, zu bezeichnen [226]).

III. Die Bezirks-Beamten, Oberamtsrichter, Oberamtmänner, Cameral-Verwalter, || Ober-Förster, Weg-Inspektoren u. s. w.) haben für die amtlichen Briefschaften, welche sie von den Posten empfan- 285

226) Vergl. die Erinnerung vom 26. Juni 1825, den amtlichen Briefwechsel der katholischen Geistlichen in Privat-Angelegenheiten betreffend.

gen, oder bei diesen aufgeben, in sofern jene nicht vom Postporto befreite Gegenstände, Stellen und Personen betreffen, das Postporto an die Postämter sogleich zu bezahlen.

Betreffen die Schriften Angelegenheiten von Parthien, so ist die Porto-Auslage, so ferne sie nicht, nach Anleitung der Vorschrift vom 17. December 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1812, Nr. 1.) voraus erhoben worden, von jenen Parthien wieder einzuziehen. Ueber die für den Staatsdienst gemachten Auslagen hingegen sind vierteljährlich und zwar je auf den letzten Tag der Monate Februar, Mai, August und November Verzeichnisse, enthaltend:

a) den Tag, an welchem die Briefschaften der Post aufgegeben oder von dieser abgeliefert worden sind,
b) die adressirende oder adressirte Stelle,
c) den Gegenstand, und
d) den Postgeld-Betrag

der betreffenden Kreis-Behörde zu übersenden, welche das Verzeichniß zu prüfen, richtig zu stellen, und sofort dem Ministerium vorzulegen hat, um die Wieder-Erstattung und Verrechnung einzuleiten.

Tritt der Fall ein, daß ein Königl. Beamter das in einer Parthie-Sache ausgelegte Porto nicht wieder einziehen könnte, so wird ihm gestattet, dasselbe in das vierteljährliche Verzeichniß des von der Staats-Casse zu bezahlenden Postporto unter Beisetzung der Verhältnisse aufzunehmen.

Die Oberamts-Gerichte und Oberämter erhalten die Befugniß, das auf die Staats-Casse fallende Postporto aus ihrer Sportel-Casse zu bezahlen, und darauf mit den Cameralämtern abzurechnen.

Die Postämter haben sich hienach wegen des Porto für den bezirksamtlichen Briefwechsel nur an die Beamten selbst zu halten.

IV. Für die Central-Stellen und Kreis-Behörden wird von den Königl. Postamtern vierteljährige Rechnung gehalten.

Dieselben haben aber

1) die Briefschaften an untergeordnete Beamte unfrankirt abzusenden, weil diese das Postporto entrichten sollen.
2) Eben so haben jene Stellen ihre Berichte an die Ministerien, da der Briefwechsel der letztern vom Postporto befreit ist, unfrankirt abgeben zu lassen.

286 || 3) Bei dem Briefwechsel unter sich in Gegenständen des Staats-Dienstes haben sie ebenfalls ihre Mittheilungen einander unfrankirt zuzusenden, so daß in solchen Angelegenheiten nicht für Briefschaften, welche der Post aufgegeben, sondern nur für solche, welche von der Post abgegeben worden sind, eine Porto-Rechnung von der Central- oder Kreis-Stelle und bei dem an ihrem Sitze befindlichen Postamte geführt werden darf.

4) In Privat- oder Parthie-Sachen aber sind von den Kreisstellen, in deren Bezirk die Parthie angesessen oder verhaftet ist, ihre Mittheilungen an Central- und andere Kreis-Stellen zu frankiren, dagegen werden von allen diesen Stellen dergleichen Briefschaften unfrankirt den erstern zugesendet.
5) Von den so eben gedachten Porto-Auslagen in Parthie-Sachen wird das betreffende Bezirksamt entweder mittelst eines kurzen Beisatzes am untern Rande der nächsten Ausfertigung in derselben Sache, oder im Fall sich hiezu im Laufe des Monats keine Gelegenheit ergeben sollte, mittelst eines am Schlusse jedes Monats abzusendenden Verzeichnisses in Kenntniß gesetzt, in beiden Fällen

aber der Betrag von dem Aufgabe-Postamt nachgenommen, durch das Abgabe-Postamt von dem Bezirksamt und durch letzteres von dem Betheiligten wieder eingezogen.

Im Fall jedoch der Betheiligte (der Inquisit ꝛc.) offenkundigermaßen kein Vermögen besitzt, und somit der Fiskus die Kosten zu tragen hat, dürfen die Porto-Auslagen der Central- und Kreis-Stellen ohne Wieder-Einzug vom Bezirksamte als Dienstsache verrechnet, und die Schreiben auf der Adresse (K. D. S.) bezeichnet werden.

6) Ueber den zum Ersatz aus der Staats-Casse geeigneten Porto-Aufwand der Kreis-Behörden (in Dienstsachen) ist von diesen vierteljährlich ein Verzeichniß, je auf den letzten Tag der Monate März, Juni, September und December an das Ministerium einzusenden, um die baare Bezahlung an das Postamt einzuleiten. Den zu Stuttgart befindlichen Central-Stellen wird das Königl. Haupt-Postamt wie bisher vierteljährige Verzeichnisse übergeben, welche unter || Vergleichung mit dem Tagbuche der Registratur zu prüfen, zu beurkunden, und dem 287 betreffenden Ministerium zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen sind.

V. Sollte in einer vom Postporto befreiten Angelegenheit die Bezeichnung dieser Befreiung auf der Ueberschrift versäumt, mithin die Post-Behörde zur Anrechnung des Postporto veranlaßt werden, so hat der versendende Beamte das Postporto auf sich zu leiden, und es darf dem Staate dafür nichts aufgerechnet werden. Auch werden sämtliche Beamte und Registratoren zur Aufmerksamkeit auf die mit der allgemeinen Verordnung vom 2. Juni 1814 ausgegangenen Post-Tarifs, und auf die in dem §. V. jener Verordnung enthaltene Vorschrift erinnert:

Daß alle Communikationen und Schreiben der Königl. Behörden unter sich, und die Erlasse derselben, ingleichen die Eingaben an dieselben, der Inhalt mag eine Königl. Dienst- oder Privat-Sache seyn, wenn ihr Gewicht nicht weiter als 1 Loth einschließlich beträgt, als einfache Briefe zu behandeln seyen.

VI. Die sogenannte Bestell-Gebühr, nämlich die Belohnung des Austrägers der mit der Post angekommenen Gegenstände an die betreffenden Königl. Stellen im Wohnorte des Post-Beamten[227]), darf

1) in Angelegenheiten des Staatsdienstes von den mit der Briefpost angekommenen Briefen und Brief-Paketen, zu Folge der Verordnung in Betreff des Briefpost-Tarifs vom 2. Juni 1814, §. XV. niemals und nirgends gefordert werden; hingegen ist von den, mit dem Postwagen eingelaufenen amtlichen Paketen, für deren Ablieferung in dem Post-Buche quittirt werden muß, in Gemäßheit der Verordnung wegen der Postwagen-Tarife vom 2. Juni 1814, §. 17 und 18 die Anrechnung der daselbst bestimmten Gebühr den Postämtern gestattet.

In Stuttgart bleibt es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, daß nur für Geld-Pakete eine besondere Gebühr, welche von jedem Paket bis auf 1000 fl einschließlich 2 kr., von Paketen über 1000 fl. aber 4 kr. beträgt, angerechnet werden darf, für amtliche Pakete

227) S. auch die Verfügungen vom 22. Mai 1826, die Behandlung der Bestell-Gebühr bei Post-Versendungen an Staatsbehörden — und vom 23. Jan. 1828, die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen betreffend.

288 mit Akten und an || dern Gegenständen aber den Austrägern, statt der sonst üblichen Bestell-Gebühr ein Aversum bezahlt wird.

2) In Parthie-Sachen ist die Anrechnung der gesetzlichen Belohnung für das Austragen der sowohl mit der Briefpost als mit dem Postwagen angekommenen Briefe und Pakete jedoch mit der Ausnahme gestattet, daß den Königl. Bezirks-Beamtungen für frankirte Briefe und Pakete in Parthie-Sachen, in dem Falle, wenn sie dieselben durch ihren Diener bei der Post abholen lassen, mithin ein Diener des Postamts mit dem Austragen derselben nicht bemüht ist, keine Bestell-Gebühr angerechnet werden darf [228]).

3) In denjenigen Fällen, in welchen nach obigen Bestimmungen den Postämtern die Anrechnung einer Bestell-Gebühr gestattet ist, haben die Königl. Bezirks-Beamten und Kreisstellen in Ansehung der Aufrechnung und Vergütung dieser Gebühr eben das zu beobachten, was ihnen wegen des Postporto vorgeschrieben worden ist.

Stuttgart, den 29. März 1822.

Maucler. Schmidlin. Weckherlin.

---

298 [Nr. 27.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 8. April,

die Zulassung zum deutschen Schulstande betreffend [229]).

Seine Königliche Majestät haben unter dem 24. März d. J. zu verordnen geruht, daß, um dem Zudrängen untauglicher junger Leute zum deutschen Schulstand Grenzen zu setzen, und die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zu diesem Berufe [230]) genau zu erforschen, alljährlich eine die Aufnahme unter die evangelischen Schulamts-Zöglinge bedingende Vorprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen vorgenommen und diese mit der für die aufzunehmenden Seminaristen bereits bestehenden Prüfung in Verbindung gesetzt werden soll.

Dieser Königl. Verordnung gemäß wird sämtlichen evangelischen Dekanen und Schul-Inspektoren hiermit aufgegeben, alle diejenigen, welche dem deutschen Schulstande sich widmen wollen, und die erforderlichen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, anzuweisen, im Monat März jeden Jahrs ihre Bittschriften um Zulassung zu diesem Berufe mit den vorgeschriebenen Beilagen und der Anzeige, in welcher Anstalt oder bei welchem dazu bevollmächtigten Lehrer sie das Schulwesen erlernen wollen, dem Königl. evangelischen Consistorium einzureichen. Außer dem Monat März wird keine Bitte dieser Art mehr angenommen [231]). Die-

228) Durch die soeben angeführte Verfügung vom 22. Mai 1826, §. 4, sind die Bestimmungen der Z. 1, Abs. 2, und Z. 2 abgeändert worden.

229) Vergl. die Verfügungen vom 29. Jan. 1811, 8. Sept. 1812, 12. Juli 1825, 19. Dec. 1826 und 15. Febr. 1831, so wie den §. 43 des Volks-Schul-Gesetzes vom 29. Sept. 1836.

230) Der §. 18 der General-Verordnung vom 26/31. Dec. 1810, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, bestimmt hierüber Folgendes: „Zur Aufnahme als Incipient wird ein von „dem Orts-Geistlichen oder Schul-Inspektor ausgestelltes und vom Dekan „bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schul-„jahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert. Jeder Incipient „hat, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an das „K. Ober-Consistorium deswegen einzugeben, jenes Zeugniß beizulegen, und „wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen be-„stimmte Unterstützung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögens-Um-„stände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden.“

231) Durch Verfügung vom 8. Januar 1833 ist der Termin zu Einreichung der Bittschriften auf den Monat Februar abgeändert worden.

jenigen, welche auf ihre Bitten keine abweisende Antwort erhalten, haben sich sodann auf den in den öffentlichen Blättern vom Seminar-Inspektorat für diese Prüfung angekündigten Termine in Eßlingen einzufinden, und von dem Ergebniß dieser Prüfung die Entscheidung über die Zulassung zum Schulstande zu erwarten.

Für das Jahr 1822 wird der 13. und 14. Junius zu dieser Vorprüfung angeordnet, und haben sich alle diejenigen Jünglinge, welche in diesem Jahre als Lehrlinge des Schulstandes eintreten wollen, im Monat Mai unfehlbar unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bei dem Königl. Con || sistorium zu melden, und, im Falle sie nicht abgewiesen werden, auf den genannten Termin in Eßlingen einzufinden. 299
Dasselbe haben auch diejenigen zu beobachten, welche auf ihre bereits eingereichten Bitten noch nicht beschieden sind.

Stuttgart, den 9. April 1822. Wächter.

[Nr. 23.] Erlaß der Gestüts-Commission an die Königl. Oberämter, vom 10. April, 280

die Führung einer strengeren Aufsicht über die Pferde-Eigenthümer, welche ihre Hengste zum Bedecken fremder Stuten verwenden, betreffend.

(Vergl. die revidirte Beschäl-Ordnung vom 10. April 1839.)

[Nr. 26.] Königliche Verordnung vom 16. April, 289

in Betreff der Vollziehung der Dienst-Pragmatik.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung und Handhabung des Gesetzes vom 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienst-Pragmatik) finden Wir Uns veranlaßt, nachstehende nähere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher:

§. 1. Die in dem §. 3 des gedachten Gesetzes bezeichneten Staatsdiener haben im Falle der Uebernahme bedeutender fremder Privat-Geschäfte, namentlich solcher, welche, wie z. B. Vermögens-Verwaltungen, ihre fortgesetzte Thätigkeit auf längere Zeit in Anspruch nehmen, oder solcher, welche ihre Abwesenheit von ihrem Amtssitze || auf einige Zeit erfordern könnten, ihrer zunächst vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Zu dem §. 7 der Dienst-Pragmatik. (s. Reg.-Blatt von 1821. S. 441 ff.) 290

Letztere hat sodann das Gesuch des Bittstellers mit gutächtlicher Aeußerung dem Departements-Ministerium zur Entschließung vorzulegen.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn Beamte, die bei der Orts- und Bezirks-Verwaltung angestellt sind, innerhalb ihres Amtsbezirks ein Wohnhaus oder einen Garten zum eigenen Bedarf erworben haben.

Inskünftige haben dergleichen Bewerber um ein Local- oder Bezirksamt in ihren Eingaben immer anzuzeigen, ob sie an dem Orte oder in dem Distrikte, wo sie angestellt zu werden wünschen, mit Gütern angesessen sind.

§. 2. Die Anzeigen, welche die in den §§. 2—5 des Gesetzes genannten Diener von ihrer vorhabenden ehelichen Zu dem §. 9.

Verbindung zu erstatten haben, sind an das vorgesetzte Ministerium unmittelbar zu richten [232]).

So viel insbesondere die in dem §. 4 des Gesetzes bezeichneten Diener betrifft, so sind zu der vorgängigen Heiraths-Anzeige nicht verpflichtet:

1) Die sämtlichen Unter-Einbringer der indirekten Steuern;
2) die Thorschreiber;
3) die Salzfaktore:
4) die Cameral-Kastenknechte und Küfer;
5) die Unterpfleger und Gefäll-Einbringer;
6) die Holz-Inspektoren und Holzmesser;
7) die Waldschützen;
8) die Güter-Aufseher;
9) die Scharfrichter und Wasenmeister;
10) die Wegknechte;
11) die Thorwarte;
12) die Nachtwächter.

Zu dem §. 10. §. 3. Wenn Diener ihre Entlassung selbst nach-
291 suchen, so gebührt ihnen der Titel und || Rang ihrer früher bekleideten Stellen nur in sofern, als ihnen die Beibehaltung jener Vorzüge in den Entlassungs-Dekreten ausdrücklich zugesichert worden ist.

Zu dem §. 12. §. 4. Der Bestimmung des Gesetzes zu Folge, hört künftig die Abgabe der ausgesetzten Pferde-Rationen mit dem Tage der beendigten Dienstleistung auf.

Werden Emolumente irgend einer Art ausnahmsweise als Besoldungstheile angewiesen, so soll inskünftige der Geldwerth derselben festgesetzt und der Betrag gleich in den Anstellungs-Dekreten ausgedrückt werden.

In den bereits eingetretenen Fällen ist der Betrag nachträglich auszumitteln.

Hiebei sind veränderliche Nutzungen nach den gewöhnlichen Durchschnitts-Preisen, der Genuß freier Wohnung dagegen ist nach den Orts-Preisen anzuschlagen, wofern der Werth der letzteren nicht schon bei der Besoldungs-Bestimmung festgesetzt worden ist.

Zu dem §. 17. §. 5. Falls einem verdienten Staatsbeamten eine Gratifikation ertheilt wird, so ist diese stets als nur für einmal verwilligt anzusehen, es wäre denn, daß wegen Fortdauer derselben in dem Verwilligungs-Dekrete ausdrücklich eine besondere Bestimmung getroffen wäre.

Zu dem §. 23. §. 6. Die Gesuche der Staatsdiener um Pensionirung sind mit dem erforderlichen Beiberichte des nächsten Vorgesetzten versehen, bei dem betreffenden Departements-Ministerium anzubringen.

Werden dieselben auf körperliche Gebrechen oder auf Krankheit gegründet, so sind den Bittschriften die erforderlichen bündigen Bescheinigungen hierüber in der gehörigen Form beizufügen.

Quiescenten können auf gleiche Weise wie die aktiven Staatsdiener ihre Pensionirung nachsuchen oder erhalten.

---

232) S. die Verfügung vom 26. Juli 1831, in Betreff der Beiberichte zu den Heiraths-Anzeigen der Staatsdiener.

§. 7. Diejenigen Staatsdiener, welche nach der kürzeren Dauer ihrer Dienstzeit in den geeigneten Fällen nicht Pensionen, sondern nur Unterstützung ansprechen ‖ können, haben mit ihren dießfälligen Gesuchen Zeugnisse über ihre Vermögens-Umstände und Familien-Verhältnisse vorzulegen. Zu dem §. 26.

292

Sie werden bei demjenigen Departements-Chef eingereicht, welcher dem Bittsteller zur Zeit seiner Aktivität vorgesetzt war.

§. 8. Die Gesuche um Erlaubniß, Pensionen im Auslande verzehren zu dürfen, sind durchgängig bei dem Finanz-Ministerium anzubringen. Sämtliche Pensionärs (Staats-Diener oder deren Wittwen und Waisen), welchen eine solche Bewilligung überhaupt nicht ertheilt worden ist, haben ihren Aufenthalt im Königreich alljährlich auf der Quittung für das letzte Pensions-Quartal durch die Obrigkeit ihres Wohnorts bezeugen zu lassen [233]). Zu den §§. 29 und 44.

Von dem Absterben eines Pensionärs hat der auszahlende Cassen-Beamte dem Finanz-Ministerium gleichbaldige Anzeige zu erstatten [234]).

§. 9. Bei eben diesem Ministerium sind auch die Gesuche um Gratialien zu übergeben, welche die im §. 4 des Gesetzes genannten Diener ansprechen zu dürfen glauben. Dergleichen Bitten sind mit den erforderlichen Bescheinigungen des Lebensalters und der Dürftigkeit der Bittsteller zu begleiten [235]). Zu dem §. 30.

§. 10. Pensions-Gesuche der Wittwen und Waisen eines Staatsdieners sind, wenn dieser quiescirt oder pensionirt war, bei dem Finanz-Ministerium, wenn er aber zu den in Dienstthätigkeit befindlichen Beamten gehörte, bei dem ihm vorgesetzt gewesenen Ministerium einzureichen. Zu dem §. 32.

Jedem solchen Gesuche sind gehörig beglaubigte Urkunden beizufügen, aus welchen das Alter des Verstorbenen und seiner Wittwe, die Zeit der Verheirathung, die Anzahl, die Namen und das Alter der zurückgelassenen ehelichen leiblichen Kinder des Staatsdieners und sein Todestag zu entnehmen ist.

Im Falle die letzte Ehe gänzlich, oder zu Tisch und Bett getrennt worden seyn ‖ sollte, ist dieses in dem Namens der Waisen angebrachten Pensions-Gesuche gleichfalls anzuführen.

293

Die Hinterbliebenen quiescirter Staatsdiener haben ihrem Gesuch ein Zeugniß des betreffenden Departements-Chefs über die Dienstjahre und den Betrag der Besoldung des Verstorbenen während der letzten fünf Jahre seiner Aktivität beizuschließen.

Den Hinterbliebenen pensionirter Staatsdiener liegt ob, mit ihrer Bittschrift das Dekret vorzulegen, durch welches dem letztern die Pension ausgesetzt worden war [236]).

233) Vergl. die Weisung vom 22. Juli d. J., die Pensionszahlung in das Ausland betreffend.

234) Desgleichen von der Anstellung von Pensionären in anderen Diensten, vermöge der Verfügung vom 30. Mai 1823.

235) S. die weitern Vorschriften in Betreff der Einreichung von Gratial-Gesuchen, in den Verfügungen vom 12. Dec. 1827 und 3. Dec. 1835.

236) S. auch die Verfügungen vom 23. Juli 1830, die Eingaben um Anweisung des Sterbe-Nachgehaltes — und vom 12. Okt. 1832, das Ausschreiben der Pensions- und Gratial-Bewilligungen betreffend.

Zu den §§. 31 und 37. §. 11. Die Cassen-Beamten, welche Pensionen an Wittwen und Waisen von Staatsdienern auszahlen, haben dem Finanz-Ministerium unverweilt Anzeige zu machen, wenn eine Wittwe sich wieder verehlicht, oder ein Waise vor dem achtzehnten Jahre zu der im Gesetze (§. 37, Nr. 2) vorgesehenen Versorgung gelangt.

Zu dem §. 39. §. 12. Wenn die Hinterbliebenen solcher Staatsdiener, die selbst wegen Kürze ihrer Dienstzeit auf Pensionirung keinen Anspruch hatten, außerordentliche Unterstützungen aus der Staats-Casse nachsuchen wollen, so haben sie ihre Bittschriften an das Ministerium, unter welchem ihr Erblasser gestanden, zu richten, und denselben neben den Alters-Bescheinigungen obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Familien- und Vermögens-Verhältnisse, so wie über ihre Erwerbfähigkeit beizuschließen.

Zu den §§. 41 und 43. §. 13. In Hinsicht auf die Verwaltung und abgesonderte Verrechnung der auf die Wittwen-Pensions-Anstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben wird Nachstehendes verfügt [237]):

1) Die Verwaltung und abgesonderte Verrechnung des erwähnten Pensions-Fonds wird durch einen bei der Haupt-Staats Casse angestellten Beamten besorgt.

Die dießfällige Rechnung wird durch die Ober-Rechnungskammer geprüft und abgehört, und das Ergebniß durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

291 || 2) Als Grundlage und Controle für die Verrechnung der Eintrittsgelder sowohl, als der jährlichen Beiträge hat die Ober-Rechnungskammer aus den verschiedenen Etats jährlich ein Verzeichniß der betreffenden Gehalte anzufertigen. Dasselbe muß eine Uebersicht der in dem vorangegangenen Jahre eingetretenen Veränderungen enthalten und der Rechnung über den Pensions-Fonds stets beigelegt werden.

3) Die Eintrittsgelder, welche von den hiezu verpflichteten Staatsdienern bei der ersten Anstellung oder in Fällen von Besoldungs-Erhöhung zu entrichten sind, werden von den Cassen-Beamten erhoben, welche die Besoldung jener Diener auszuzahlen haben.

Jenes Eintrittsgeld ist auch von Emolumenten zu bezahlen, wenn solche als Besoldungstheile anzusehen sind (vergl. oben §. 4); desgleichen alsdann, wenn eine Ergänzungs-Pension ganz oder theilweise in Besoldung verwandelt wird.

Die Erhebung geschieht mittelst Abzugs in vier gleichen Raten, an den vier auf die Verwilligung folgenden Besoldungs-Terminen.

Ist an dem ersten Termin die zu entrichtende Rate größer, als die verfallene Besoldungs-Summe, so wird

237) S. die nähern Vorschriften der Instruktion des Finanz-Ministeriums für die Erhebung und Verrechnung der die Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Civil-Diener betreffenden Einnahmen und Ausgaben, vom 20. Aug. 1822 (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18, S. 1096).

jene mit der zweiten Rate zugleich — an dem zweiten Besoldungs-Termin in Abzug gebracht.

Der erhebende Cassen-Beamte hat jede Rate gleich nach deren Empfang an die Verwaltung des Pensions-Fonds einzusenden und solche unter Beilegung des hiefür erhaltenen Scheins ausgäblich zu verrechnen.

4) Die jährlichen Beiträge, welche von den ausgesetzten Besoldungen, Quiescenz-Gehalten und Pensionen der Diener zu leisten sind, werden von Pensionen, die nicht in Folge des Edikts vom 18. November 1817 oder des Gesetzes vom 28. Juni 1821 verwilligt worden, eben so wenig, als von solchen Ergänzungs-Pensionen entrichtet, welchen die rechtliche Eigenschaft der Besoldungen abgeht.

‖ Die Beiträge von Besoldungen haben die — letztere auszahlenden Cassen-Beamten, die Beiträge von Quiescenz-Gehalten und Pensionen haben ohne Unterschied die Beamten der Haupt-Staats-Casse zu erheben und auf die für die Eintrittsgelder vorgezeichnete Weise zu verrechnen. 295

Jene Beiträge werden für ein Etats-Jahr auf einmal entrichtet. Als Normaltag für die Berechnung derselben wird der 31. December jeden Jahrs (erstmals der 31. December 1821) in der Art bestimmt, daß solche von allen betreffenden Gehalten, die an dem genannten Tage bei den verschiedenen Cassen des Staats angewiesen sind, erhoben werden. Es kommt hiebei nicht in Betrachtung, zu welcher Zeit jene Gehalte verwilligt worden sind.

5) Die Verwaltung des Pensions-Fonds ist von den Fällen, in welchen Pensions-Abzüge wegen Alters-Ungleichheit oder wegen gestatteten Aufenthalts im Auslande eintreten, stets in Kenntniß zu setzen, damit sie wegen Vereinnahmung der gedachten Posten das Erforderliche besorge.

§. 14. Wenn die Hinterbliebenen der im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Diener um Gratialien bitten, so haben sie ihren diesfälligen Gesuchen obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Dürftigkeit beizulegen und jene bei dem Finanz-Ministerium anzubringen [238]). Zu dem §. 46.

Die an Diener oder deren Hinterbliebene fortlaufend verwilligten jährlichen Gratialien sind, wenn sie mehr als zwanzig Gulden betragen, immer nach Verfluß eines Vierteljahrs und überhaupt an den für die Besoldungen festgesetzten Terminen zu bezahlen.

‖ Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. 296

Gegeben Stuttgart, den 16. April 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz: Freiherr von Maucler.

Der Minister der Finanzen: von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär Vellnagel.

238) S. Note 235.

340 [Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 1. Mai,

das Wilhelmsstift zu Tübingen betreffend.

Da Seine Königliche Majestät auf die Bitte der Zöglinge des höhern katholischen Convikts zu Tübingen durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. M. genehmigt haben, daß dieser Anstalt der Name Wilhelms-Stift beigelegt werde; so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 1. Mai 1822. Schmidlin.

---

346 [Nr. 31.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 10. Mai,

betreffend die neue Zutheilung der Forst-Gefälle und Forst-Verwaltungs-Ausgaben an die Cameralämter.
(Hiezu Beilage A. und B.)

In Folge der in der Bezirks-Eintheilung der Forstämter und Reviere vorgegangenen Veränderungen[239]) sind mit allerhöchster Genehmigung vom 9. d. M. die allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben der Forst-Aemter den in der Beilage A. angezeigten, und die Gefälle der einzelnen Forst-Reviere den in der Beilage B. benannten Cameralämtern zugewiesen worden. Stuttgart, den 10. Mai 1822. Weckherlin.

347 ‖ Beilage A.

Zutheilung
der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben der Forstämter an die Cameralämter.

Kreis.	Forstamt.	Cameralamt.
Neckar	Leonberg	Leonberg.
	Stromberg . . .	Bietigheim.
	Reichenberg . . .	Backnang.
	Neuenstadt . . .	Kochendorf[240]).
Schwarzwald .	Rottweil	Rottweil.
	Freudenstadt . .	Dornstetten.
	Sulz	Oberndorf.
	Altensteig . . .	Altensteig.
	Neuenbürg . . .	Neuenbürg.
	Wildberg	Reuthin.
	Tübingen	Bebenhausen[241]).
	Urach	Urach.
Jaxt	Crailsheim . . .	Crailsheim.
	Mergentheim . .	Weikersheim[242]).
	Comburg	Hall.
	Heidenheim . . .	Heidenheim.
	Kapfenburg . . .	Kapfenburg.
	Ellwangen . . .	Ellwangen.
	Schorndorf . . .	Schorndorf.
	Lorch	Lorch.

239) Durch die Verordnung vom 22. Jan. d. J.
240) Zu Folge Bekanntmachung v. 24. Okt. 1829 das Cameralamt Neuenstadt.
241) — — — — 25. Mai 1839 — — Tübingen.
242) — — — — 29. Jan. 1830 — — Mergentheim.

Kreis.	Forstamt.	Cameralamt.
Donau	Zwiefalten . . .	Zwiefalten.
	Blaubeuren . . .	Blaubeuren.
	Alpek	Langenau [243]).
	Kirchheim . . .	Kirchheim.
	Altdorf (Weingarten)	Weingarten.
	Tettnang	Tettnang [244]).

|| Beilage B. 349

Zutheilung der Forst- und Jagd-Gefälle an die Cameralämter.

(S. die nach dem neuesten Stande berichtigte Uebersicht über die Zutheilung der Forst- und Jagd-Gefälle an die Cameralämter in der Beilage Lit. C. der K. Verordnung vom 11. Juni 1819.)

[Nr. 31.] Decret des Studienraths vom 13. Mai, 344

die Einsendung der Schul-Berichte betreffend.

(Ist eine bloße Einschärfung der diesfälligen Vorschrift der Verordnung vom 5. März 1821.)

[Nr. 33.] Bekanntmachung des Evangelischen Consistorium vom 14. Mai, 360

die vorläufige Prüfung der — Beförderung nachsuchenden Schulmeister betreffend.

Da in neuern Zeiten öfters Schulmeister Beförderung auf einen zweiten oder dritten Dienst nachsuchen, welche die in der General-Schul-Verordnung vom 25/31. December 1810, §. 25 [245]), vorgeschriebene Consistorial-Prüfung nicht erstanden haben, so wird die diesfallsige Vorschrift dieser Verordnung mit der Bemerkung hiemit erneuert, daß alle Beförderungs-Gesuche von Schulmeistern, welche auf Beförderung nicht geprüft und für fähig hiezu erklärt worden sind, ganz unberücksichtigt bleiben müssen. Stuttgart, den 14. Mai 1822. Wächter.

[Nr. 32.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 17. Mai, 357

die Organisation des Kriegs-Departements betreffend [246]).

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf die Organisation des Kriegs-Departements Nachstehendes zu bestimmen geruht:

---

243) Nach Vereinigung des Cameralamts Langenau mit dem zu Ulm durch Verfügung vom 2. Jan. 1839 das Cameralamt Ulm.

244) S. die Verfügungen vom 10. und 11. Oktober 1828, wonach das Forstamt Tettnang aufgelöst und dagegen ein Forstamt Ochsenhausen gebildet und dessen Verrechnung dem dortigen Cameralamt zugewiesen worden ist.

245) Nach dieser Gesetzesstelle haben sich diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, vor Georgii jeden Jahrs um ein neues Consistorial-Examen zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungs-Zeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre, ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre. — Nach Müllers Schul-IntelligenzBlatt II., S. 91. (s. auch Reyschers Gesetz-Sammlung, Bd. 11, Abth. 1, S. 237, Note 289) wird jener Zeitraum neuerdings gewöhnlich auf 8 Jahre erstreckt.

246) Ueber die frühere Organisation dieses Departements vergl. das Organisations-Manifest vom 18. März 1806, §§. 6 u. 54, die K. Verordnungen ꝛc. vom 29. Juni 1811 und 11. Juni 1817.

358 || 1) Sämtliche Abtheilungen des Kriegs-Departements stehen in Zukunft unmittelbar unter dem Kriegs-Minister.

2) Die seitherige Administrations-Sektion wird künftig Kriegsrath[247]) und die Justiz-Sektion — Ober-Kriegsgericht benannt.

Die Assentirungs-Commission[248]) und der Ober-Rekrutirungsrath[249]) behalten ihre seitherigen Benennungen, und der Ober-Rekrutirungsrath ressortirt fernerhin gemeinschaftlich und unmittelbar von den beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

3) Den Vorsitz bei dem Kriegsrath und der Assentirungs-Commission führt der Präsident, General-Lieutenant v. Hügel;

den Vorsitz bei dem Ober-Kriegsgericht und dem Ober-Rekrutirungsrath — der Direktor, Staatsrath von Kapff.

4) Die bisher besonders bestandene Militär-Rechnungskammer ist aufgehoben und die dabei angestellten Revisoren sind als solche dem Kriegsrath zugetheilt worden. Stuttgart, den 17. Mai 1822.

Franquemont.

---

361 [Nr. 53.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 28. Mai,

die Anordnung neuer Termine für die Gehalts-Zahlungen der Staats-Casse betreffend[250]).

Um die Termine der vierteljährigen Gehalts-Zahlungen mit dem Etats-Termin in Uebereinstimmung zu bringen und dadurch die mit der Verrechnung der Gehalte bei den bisherigen ungleichen Quartal-Terminen verbundenen Schwierigkeiten zu beseitigen; haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 23. d. M. zu verordnen geruht, daß alle die Staats-Haupt-Casse mittelbar oder unmittelbar angehenden Gehalts-Zahlungen an Besoldungen, einschließlich der jährlichen Entschädigungen für Amtsaufwand, Quiescenz-Gehalten, Pensionen, Wittwen-Gehalten und Gratialien, statt auf die bisherigen Quartal-Termine Georgii, Jakobi, Martini und Lichtmeß, künftig je auf den letzten Tag der Monate September, December, März und Juni berichtigt, und zum Uebergang in diese neue Einrichtung die Gehalts-Raten für die Zeit vom 23. April bis 30. Juni 1822, beide einschließlich, auf 69 Tage, noch für das gegenwärtige Etats-Jahr von $18^{21}/_{22}$ ausbezahlt und verrechnet werden sollen.

Welches hiemit den betreffenden Cassen-Beamten zur Nachachtung eröffnet, und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird[251]).

Stuttgart, den 28. Mai 1822. Weckherlin.

---

247) Zu Folge Bekanntmachung vom 25. August 1829 ist das Kriegsraths-Collegium wieder aufgehoben worden und dessen Geschäftskreis unmittelbar an das Ministerium übergegangen.

248) Diese Commission ist nach §. 8 derselben Bekanntmachung aufgehoben worden.

249) S. daselbst §. 7.

250) Bezieht sich auf alle Gehalte, mit alleiniger Ausnahme der der Geistlichen und Schullehrer, worüber zu vergl. die Verfügung vom 12. Sept. 1839, betr. die Termine der Gehaltsentrichtung an die Kirchen- und Schuldiener.

251) Nähere Bestimmungen wegen des veränderten Besoldungs-Termins gibt ein Erlaß der Ober-Rechnungskammer vom 12. Juni 1822 (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 18, S. 1092).

[Nr. 35.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 28. Mai, die der Staatsschulden-Zahlungscasse für das Jahr $18^{22}/_{23}$ zugewiesenen Einnahmen betreffend. 361

(Transitorisch.)

[Nr. 35.] Verfügung des Katholischen Kirchenraths vom 4. Juni, 405

die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Capläne betreffend.

Man findet sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem General-Vikariat den katholischen Pfarrern und Caplänen, auch den Landkapitels-Vorstehern hinsichtlich der zu den Kirchenstellen gehörigen Gebäude folgende Belehrungen und Vorschriften im Zusammenhange zu erneuern.

1) An denjenigen Gebäuden, deren Baulast der Kirchenstelle selbst obliegt, muß jeder zeitliche Pfarrer oder Caplan seine Obliegenheiten pünktlich und vollkommen erfüllen, auch, so weit er baupflichtig ist, sämtliche Gebäude mit allen Bestandtheilen und Zubehörden im unmangelhaften und guten Stande erhalten, und so bei seinem Dienst-Abkommen zurücklassen.

2) Trifft einen Kirchendiener eine an sich oder im Verhältniß mit seinem Pfründ-Einkommen so bedeutende Bau-Ausgabe, daß er dadurch in seinem Pfründ-Einkommen merklich verletzt würde, und will er die Ausgabe nicht auf sich nehmen, so ist es seine Sache, vorläufig die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Bauwesens, auch den Kostenbetrag unter Beilegung des Risses und des Ueberschlags mit Ober- und Dekanat- auch Kammerariatamtlichen Beiberichten bei dem Königl. katholischen Kirchenrath darzuthun, und um die Zusicherung, nach Vollendung des genehmigten Bauwesens aber unter Vorlegung der bescheinigten und vom || Dekan, auch Kammerer beurkundeten Rechnung um die wirkliche Bestimmung eines Provisoriums zu bitten, eine Verfügung, durch welche der Bau-Aufwand auf mehrere Jahre vertheilt und festgesetzt wird, wieviel daran jedes Jahr von dem jedesmaligen Pfründ-Inhaber aus dem Einkommen der Pfründe zu leisten sey. 406

Die Verfügung geschieht von dem katholischen Kirchenrath in Gemeinschaft mit der kirchlichen Ober-Behörde.

Unterläßt ein Kirchendiener die Erfüllung dieser Vorschriften, so hat er kein Provisorium zu hoffen. Die Erben desselben können nicht erst um die Zusicherung, sondern nur, wenn diese bereits vorliegt, um die wirkliche Bestimmung des Provisoriums einkommen. In jedem Fall liegt das Auftreiben der erforderlichen Gelder dem zeitlichen Kirchendiener ob. Will er das verzinsliche Capital bei dem Interkalar-Fonds aufnehmen, so hat er sich nach erhaltener Zusicherung des Provisoriums deswegen besonders zu melden.

Neben der festgesetzten Rate an dem Capital hat der Pfründe-Inhaber auch die jährlichen Zinse zu bezahlen. Das Provisorium wird nicht weiter, als man es für nothwendig erkennt, höchstens auf 25 Jahre ausgedehnt.

Der Dekan hat sich durch Einsicht der Quittungen über die jährliche pünktliche Abzahlung des Provisoriums in Gewißheit zu setzen, und erforderlichen Falls die Abzahlung sogleich zu bewirken.

3) Jedes Gebäude muß so hoch, als es nach der Brand-Versicherungs-Ordnung geschehen darf, versichert werden. Der Dekan und der Kammerer haben in Ermanglung eines Kirchendieners das Erforderliche zu bewirken [252]).

4) Liegt die Baulast auf der Kirchenstelle nicht allein oder gar nicht, so muß der Kirchendiener, im ersten Fall nebst der Erfüllung seines Theils der Bauschuldigkeit, über die Gebäude wachen, und jedes Gebrechen sogleich dem Mit- oder alleinigen Bauherrn zur Abhülfe anzeigen, und sich darüber bescheinigen lassen, auch diese Abhülfe mit Unterstützung des Dekans betreiben. Insbesondere sind in den Fällen, wo eine Königl. Cameral-Verwaltung oder eine Stiftungspflege in Anspruch genommen wird, die hierüber bestehenden Dienst-Vorschriften zu beobachten.

5) Herkommlich haben mehrere Pfarrer, als solche und abgesehen von der auf ihrem Zehentbezug haftenden Bauschuldigkeit, auch
407 eben so Capläne, denen keine Bauschuldigkeit obliegt, einen bestimmten jährlichen Bauschilling zu verwenden, oder an den Bauherrn zu bezahlen. Im ersten Fall muß jede auf den Bauschilling zu berechnende Ausgabe vorher vom Dekan, welcher im Anstandsfall mit dem Kammerer communicirt, genehmigt, sonach die wirkliche Verwendung und der Kostenbetrag außer Ausstellung gesetzt, auch alljährlich das Verzeichniß mit den Belegen dem Dekan und dem Kammerer zur Beurkundung übergeben werden. Wenn diese Vorschriften nicht pünktlich erfüllt sind, so findet keine Abrechnung am Bauschilling Statt. Beim Dienstabkommen eines Kirchendieners haben der Dekan und der Kammerer über die Verwendung des Bauschillings während der ganzen Dienstzeit desselben nach den vorhandenen beurkundeten Verzeichnissen die endliche Abrechnung zu pflegen. Ergibt es sich, daß der Kirchendiener zu wenig verwendet habe, so ist das Fehlende baar zu ersetzen, und entweder sogleich von dem Kammerer zu verwenden, oder, wenn etwa alles im vollkommenen Stande sich befindet, dem Nachfolger zur künftigen Verwendung oder Wiederherausgabe urkundlich zuzustellen. Hat der abgekommene Kirchendiener mehr, als er schuldig war, ausgegeben, ohne darüber ein Provisorium zu erlangen, so wird angenommen, daß er seine Kirchenstelle verbessern wollte, und folglich nichts zurückerstattet.

6) Die Baulast mag auf der Kirchenstelle haften oder nicht, so bleibt es immer allen Kirchendienern verboten, ohne vorher bei dem Dekanat, auch bei dem alleinigen oder Mitbauherrn gemachte Anzeige, und darauf erhaltene Genehmigung an oder in den Gebäuden oder deren Zugehörden eine Veränderung vorzunehmen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, der hat nicht nur den Aufwand selbst zu leiden, sondern auch es sich zuzuschreiben, wenn das Veränderte auf seine Kosten in den vorigen Stand hergestellt wird.

7) Jede wesentliche Bau-Aufführung oder Veränderung, sie mag geschehen, von wem sie will, ist unter Beilegung des entworfenen Risses durch das Ober- und Dekanatamt dem Kirchenrath anzuzeigen, worauf das Erforderliche eröffnet werden wird.

252) S. die nähern Vorschriften über die Einlegung der Kirchenpfründ-Gebäude in die Brand-Versicherung, in den Circular-Erlassen des katholischen Kirchenraths vom 28. Juli 1818 und 5. Mai 1825 (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S. 617 u. 807).

8) Wenn etwa in einem Pfarrhause das besondere heizbare Zimmer für einen außerordentlichen Hülfspriester fehlen || würde, so 408
ist auf die alsbaldige Hebung dieses Mangels Bedacht zu nehmen, und da, wo die Baulast einem Andern als der Kirchenstelle obliegt, durch den Kirchendiener, erforderlichen Falls durch den Dekan bei der betreffenden Behörde die Einleitung zu treffen.

9) Verschieden von der Bau-Schuldigkeit, und in der Regel auf den eigentlichen Bauschilling nicht anzurechnen, sind die Leistungen, welche jedem zeitlichen Kirchendiener als Bewohner nach den allgemeinen Grundsätzen obliegen (s. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817, Nr. 61, S. 481, und vom Jahr 1820, Nr. 70, S. 637)[253]. In diesen Leistungen hat ein Kirchendiener den besonderen Beruf, ohne Präjudiz eher zu viel als zu wenig zu thun.

10) Der Dekan muß darüber strenge wachen, daß die sämtlichen Dienst-Gebäude der Geistlichen des Land-Capitels gut erhalten, und erforderlichen Falls sogleich in den gehörigen Zustand hergestellt werden.

11) Bei der Dekanats-Visitation hat der Dekan unter Vernehmung der Feuerschauer, und, wenn er es für zweckmäßig findet, mit unpartheiischen Bauverständigen, alle Dienstgebäude und deren Zugehörden genau zu untersuchen, auch hiernach sogleich das Erforderliche zu besorgen.

12) Findet der Dekan außer der Zeit der Visitation die Beaugenscheinigung eines Gebäudes für nothwendig, so ist an den Kirchen-Rath zu berichten, und die Weisung abzuwarten.

13) Bei dem Dienstabkommen eines Kirchendieners ist es (s. Staats- und Reg.Blatt vom Jahr 1818, Nr. 17, S. 118)[254] eine Obliegenheit des Dekans und des Kammerers, die Gebäude dieser Kirchenstelle theils selbst zu besichtigen, theils durch zwei verpflichtete Bauverständige untersuchen, und erkennen zu lassen, was ohne und was durch die Schuld des abgekommenen Kirchendieners nicht im gehörigen Stande sey. Rücksichtlich der dem abgekommenen Kirchendiener nicht zur Last fallenden Gebrechen sind obige Vorschriften zu beobachten. Rücksichtlich der Gebrechen zweiter Art ist das Erkenntniß zu vollziehen, und sowohl dem Kirchenrath als dem General-Vikariat die Anzeige zu machen. Sollte jedoch mit diesem Erkenntniß entweder der abgehende Kirchendiener, dessen Erbe, Güterpfleger, oder aber der Kammerer Namens des Dienst- || Nachfolgers und der Kirchenstelle nicht zufrieden seyn, so 409
ist an den Kirchenrath zu berichten, und Bescheid abzuwarten.

14) Bei Dienstveränderungen ist das Weißen und Reinigen vom einziehenden Kirchendiener auf seine Kosten zu besorgen.

15) Wenn der Dienstnachfolger nicht innerhalb sechs Wochen, vom Tage seines Einzugs an, eine Beschwerde bei dem Dekan einreicht, so wird angenommen, daß ihm alles im gehörigen Stande übergeben worden sey, und er nachher nicht mehr gehört.

16) Es entspricht dem allgemeinen Grundsatze, daß bei den Pfarr-Gebäuden des Dekans der Kammerer, und bei den Pfarrgebäuden

---

253) S. die Verfügungen vom 2. Okt. 1817 und 28. Nov. 1820, so wie deren Erläuterungen und Ergänzungen vom 5. Juli und 27. Aug. 1836.

254) S. die Verfügung vom 28. Febr. 1818, die Geschäfte der katholischen Land-Kapitels-Vorsteher bei der Erledigung einer Pfarrei oder Caplanei betr.

des Kammerers der Dekan mit dem nächsten Pfarrer diese Vorschriften zu vollziehen, und daß bei erledigten Kirchenstellen der Kammerer die Obliegenheiten des Kirchendieners nach den bestehenden besonderen Instruktionen zu erfüllen hat.

Stuttgart, den 4. Juni 1822. Camerer.

---

415 [Nr. 37.] Königliche Verordnung vom 17. Juni, die Errichtung besonderer Ministerial-Cassen betr.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Erledigung der Ausgaben in den verschiedenen Zweigen des Staatsaufwands auf einfacherem Wege und in kürzerer Zeit zu bewirken, zugleich aber in die Rechnungen darüber mehr Klarheit und Uebersicht zu legen, und die Verwendung überall so viel möglich den einzelnen Bestimmungen der Ausgabe-Etats gegenüber zu stellen, haben Wir Uns bewogen gefunden, bei Unseren Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen besondere Ministerial-Cassen mit unmittelbarer Rechnungsablegung zu errichten, und in dieser Beziehung Folgendes zu verordnen:

§. 1. Vom 1. Juli 1822 an treten die Ministerial-Cassen in der
416 Art in Thätigkeit, daß || von diesem Zeitpunkte an die Verwendung der Etats-Summen der einzelnen Ministerien in den von den Ministerial-Cassieren abzulegenden umfassenden Rechnungen nachgewiesen wird, während die Staats-Hauptkasse die an die Ministerial-Cassen selbst oder für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen, ohne sie nach Rubriken abzutheilen, blos auf die Gesamt-Etats-Summe eines Ministeriums einträgt.

Die Ministerial-Cassiere übernehmen daher, jeder in seinem Theile, die bisher von der Ober-Zahlmeisterei der Staats-Hauptkasse unmittelbar behandelte Cassen- und Rechnungsführung, indem sie

a) die Zahlungen entweder unmittelbar leisten, oder
b) dieselben nach Anweisung der Staats-Casse durch die Special-Cassen leisten lassen, und dafür die Quittungen zum Belege ihrer Rechnungen empfangen, oder auch
c) die specielle Nachweisung einiger Ausgaben, wie es bisher von der Staats-Casse geschehen, den Special-Cassen überlassen und sodann die von diesen geleisteten Zahlungen aus den monatlichen Abschlüssen jener Cassen in ihre Rechnungen aufnehmen.

§. 2. Die Rechnungen der Ministerien zerfallen demnach in

A) Einnahmen,
B) Ausgaben,

und in beiderlei Beziehungen nehmen sie die Unterabtheilungen

a) Reste,
b) Laufendes

in sich auf.

Die Einnahme theilt sich in dieselben Verschiedenheiten ab, welche bei der Art der Leistung der Ausgaben eintreten; sie besteht daher

1) in baaren Zuflüssen von der Staats-Casse,
2) in Aufrechnungen mit Quittungen für die, theils von der Staats-Casse, theils von den Special-Cassen nach Anweisungen, und auf den Etat des Ministeriums geleisteten Zahlungen, und
3) in summarischer Aufrechnung der aus den monatlichen Abschlüssen

der Special-Cassen für den Etat des Ministeriums sich berechnenden Leistungen.

§. 3. Unter die Rubrik „Reste" eignet sich sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe alles dasjenige, was sich auf unerledigte Forderungen aus vorigen Jahren bezieht. Das Laufende dagegen enthält dasjenige, was auf den Grund des Etats vom laufenden Jahre entweder empfangen oder verwendet worden ist.

§. 4. Die baaren Zuschüsse von der Staats-Casse werden in der Regel nur für solche Ausgaben geleistet, welche unmittelbar mit 417
der Verwaltung des Ministeriums zusammenhängen, und vorzugsweise in Stuttgart selbst zu bezahlen sind. Hieher gehören insbesondere Kanzlei-Kosten, Diäten und Reisekosten, Umzugskosten und Ausgaben des Dispositions-Fonds.

Die Ministerial-Cassiere empfangen die hiefür nöthigen Summen je nach dem Bedürfniß auf Anweisung der Departements-Chefs von der Staats-Casse. Die Staats-Casse bringt sie auf den Grund jener Anweisungen und unter Beischluß einer Quittung des Ministerial-Cassiers unter der allgemeinen Rubrik des betreffenden Ministeriums in Ausgabe; letzterer bringt den gleichen Betrag in Einnahme, entweder als Rest, wenn er die Summen für Ausgaben vom vorigen Jahre empfangen hat, oder als laufend, wenn sein Empfang auf den Etat des laufenden Jahrs sich bezieht.

§. 5. Zu den theils durch die Staats-Casse unmittelbar, theils durch die Special-Cassen für Rechnung der Ministerien zu leistenden Zahlungen gehören namentlich die Besoldungen, sowohl in Stuttgart als auf dem Lande, die verschiedenen Ausgaben für den Cultus, die Kosten der Gensd'armerie ꝛc., überhaupt alle diejenigen Ausgaben, welche theils wegen der Verbindung, in welcher sie mit der allgemeinen Verwaltung der Staats-Hauptkasse stehen, theils weil sie an verschiedenen Orten des Landes zu leisten sind, durch die Staats-Hauptkasse zu behandeln sind.

Die Anweisung derselben geht von dem Ministerium an die Ministerial-Casse, welche die Anweisungen der Staats-Hauptkasse entweder zur unmittelbaren Zahlung, oder zur Sub-Assignation auf die Special-Cassen zugehen läßt.

Die Auswahl der Special-Casse, von welcher die Zahlung geschehen soll, hängt in der Regel von der Staats-Hauptkasse ab, jedoch kann das Rechnungsamt, wenn besondere Umstände die Anweisung auf eine bestimmte Special-Casse wünschenswerth oder nothwendig machen, diese bei der Uebergabe ausdrücklich bezeichnen.

Die Staats-Hauptkasse übergibt am Schlusse einer jeden Woche dem Rechnungsamt eines jeden Ministeriums ein Verzeichniß der von ihr theils unmittelbar, theils durch Aufrechnungen für dasselbe geleisteten Zahlungen.

Dieses Verzeichniß wird nach den verschiedenen Amtsstellen, durch welche die Zahlungen geleistet wurden, abgetheilt und enthält

a) die Etats-Rubrik, 418
b) den Gegenstand,
c) den Tag der Ministerial-Anweisung, und
d) den Betrag der Zahlung.

Die Anweisungen und Quittungen werden demselben beigeschlossen. Dieses von der Ober-Zahlmeisterei der Staats-Hauptkasse zu fertigende Verzeichniß dient der Ministerial-Casse als Beleg für die einnähmliche Verrechnung, während die einzelnen Zahlungen unter die verschiedenen

Ausgabe-Rubriken auf den Grund der übergebenen Quittungen eingetragen werden.

Der Ministerial-Cassier bescheinigt der Staats-Hauptkasse den Gesamtbetrag des Verzeichnisses, welchen die letztere nach dieser Bescheinigung auf den Etat des Ministeriums summarisch in Ausgabe stellt.

§. 6. Wenn gleich die Besoldungen theils durch die Staats-Casse unmittelbar, theils durch ihre Special-Cassen zu bezahlen sind, so ist doch die Rechnung darüber gleichfalls bei den Ministerien zu halten. Alle Dekrete in Besoldungssachen werden daher von den Ministerien an ihre Ministerial-Cassen unter der Mitaufschrift an die Ober-Rechnungs-Kammer, welche darnach die Besoldungslisten zu ergänzen hat, erlassen.

Am Anfang des Etats-Jahrs läßt das Ministerium der Staats-Hauptkasse ein specielles Verzeichniß sämtlicher im bevorstehenden Etats-Jahr zu bezahlenden Geld- und Natural Besoldungen zugehen, auf welches dieselben die Zahlungen in den gesetzlichen vier Quartal-Raten zu leisten hat.

Nach jedem Quartalschluß wird die Staats-Hauptkasse der Ministerial-Casse die geleisteten Zahlungen aufrechnen.

Diese führt über sämtliche zum Departement gehörige Diener ein Haupt-Partikular, in welchem jeder einzelne Diener mit seinem Gehalt und den darauf sich beziehenden Bestimmungen vorgetragen, die Quittungen beigelegt und sodann die Abrechnungen hergestellt werden.

Wenn im Laufe eines Quartals ein Besoldeter auf seine Besoldung entweder in Folge einer Anweisung der Ministerial-Casse eine Abschlags-Zahlung erhebt, oder wenn die Gerichtsstellen eine Anweisung darauf ertheilen; so werden solche Zahlungen bei der Staats-Hauptkasse besonders vorgemerkt, und bei der Quartal-Abrechnung auf die Bücher gebracht.

Ergeben sich im Laufe eines Jahrs Veränderungen in einer Besoldung, so wird die Staats-Hauptkasse hievon jedesmal durch die Ministerial-Casse benachrichtigt, damit sogleich und vor der nächsten Quar-
419 tal-Zahlung || die nöthige Richtigstellung vorgenommen werden kann.

Die unter den Besoldungen begriffenen Naturalien werden gleich zu Anfang des Etats-Jahrs auf eine Special-Casse angewiesen; so bald nun diese Special-Casse die Natural-Abgaben der Staats-Hauptkasse aufrechnet, werden sie der Ministerial-Casse mit den wochentlichen Aufrechnungen übergeben, und sogleich auf das Besoldungs-Partikular gebracht.

Die Quittungen werden, wie bisher, auf Bogen für das ganze Jahr ausgestellt, welche am ersten Quartal von der Staats-Casse nach Maßgabe der erhaltenen Jahrsanweisungen angelegt werden und bei ihr zurückbleiben, bis die vier Quartale bezahlt sind, wo sie alsdann an die Ministerial-Casse zum Beleg des Besoldungs-Partikulars übergeben werden.

Im Laufe des Jahres werden die Veränderungen, welche sich in einer Besoldung ergeben, von der Staats-Casse in jenen Bögen aus den von den Ministerial-Cassen erhaltenen Notizen vorgetragen.

§. 7. Zu denjenigen Zahlungen, welche mittelst summarischer Aufrechnung für Rechnung der Ministerien geleistet werden, gehören in dem Ministerium des Innern die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer, in dem Finanz-Ministerium die Hoch- und Wasser-Baukosten. Die Staats-Hauptkasse übergibt nach jedem Monatschluß die in den cameralamtlichen Abschlüssen enthaltenen Aufrechnungen mit einem Ver-

zeichnisse, das jedes Cameralamt mit seinem Betrage enthält, an die Ministerial-Cassen, die für die auf diesem Wege aufgerechneten Summen als für eine Lieferung von der Staats-Hauptkasse zu bescheinigen haben. Die Staats-Hauptkasse stellt die gleichen Summen für Rechnung der Ministerien in Ausgabe.

§. 8. Was diejenigen Zahlungen betrifft, welche auf andern, als den bisher bezeichneten Wegen angewiesen und geleistet werden, und zwar bei dem Ministerium der Justiz die Inquisitionskosten, bei dem Ministerium des Innern die Straßen-Baukosten, so bleiben dafür diejenigen Vorschriften in Ausübung, welche in den Verordnungen vom 27. Februar 1819 und vom 4. Juni 1821 enthalten sind.

In den Rechnungen der Ministerien sind übrigens diese Kosten gleichfalls, jedoch nur summarisch unter Beziehung auf die darüber abgelegten besonderen Rechnungen aufzuführen, damit der Gesamtaufwand eines Ministeriums in der Rechnung, wie im Etat, sich in Uebersicht stelle.

||Auf gleiche Weise sind auch diejenigen Ausgaben zu behan- 420
deln, für welche besondere Cassen bestellt sind, nämlich

im Departement des Innern
die Casse des Land-Gestüts,
die Cassen der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser,
die Cassen der Seminarien und Convikte;
im Departement der Finanzen
die Casse für das Cataster.

Alle diese Cassen behalten ihre bisherige Einrichtung. Die Anweisungen auf größere Zahlungen an dieselben werden durch die Ministerien auf die Staats-Casse ertheilt, welche dieselben je am Schlusse einer Woche der Ministerial-Casse mit den Quittungen aufrechnet.

Das Detail der Ausgaben wird in denen von jenen Anstalten abzulegenden besonderen Rechnungen nachgewiesen, welche der Abnahme der Ober-Rechnungskammer unterliegen.

§. 9. In Ansehung der Verrechnung der Ausgaben bei den Ministerien wird Folgendes bestimmt.

Jeder Ministerial-Cassier hat zu führen:

1) Ein Anweisungs-Buch, in welchem nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 13. September 1818[255]) sämtliche Anweisungen, so wie sie ausgefertigt sind, mit fortlaufender Nummer in chronologischer Ordnung eingetragen werden.
2) Ein Cassen-Tagbuch, welches die Empfänge von der Staats-Casse, sie mögen baar oder durch Aufrechnung Statt gefunden haben, nach der Ordnung der Zeitfolge enthält, und die davon geleisteten Zahlungen, sie seyen mittelbar oder unmittelbar geschehen, in derselben Ordnung vorträgt.
3) Ein Hauptbuch, welches in die verschiedenen Rubriken des Etats abgetheilt wird. In dasselbe wird die Anweisung, sobald sie ertheilt ist, aus dem darüber geführten Tagbuch übergetragen, und als „Soll" vorgemerkt, ihre Berichtigung aber, unter Beziehung auf das Cassen-Tagbuch in das „Hat" eingesetzt.

Das Tagbuch der Anweisungen behält seine bisherige Form; das Cassen-Tagbuch enthält folgende Rubriken: (Formular A)

A) Bei der Einnahme
1) Tag,

255) Ist abgedruckt zu finden in Reyschers Gesetze Samml. Bd. 18, S. 57–62.

2) Gegenstand,
3) baar,
4) durch Aufrechnung,
a) speciell,
b) summarisch.

421 || B) Bei der Ausgabe
1) Tag,
2) Gegenstand,
3) Etats-Rubrik,
4) baar,
5) durch Aufrechnung,
a) speciell,
b) summarisch.

Das Hauptbuch enthält (Formular **B**)
a) Soll
1) Beziehung auf das Anweisungsbuch Fol.
2) Nummer der Anweisung,
3) Betrag,
4) Gegenstand;
b) Hat
1) Beziehung auf das Tagbuch der Zahlungen,
2) Nummer der Bescheinigung,
3) baar,
4) durch Aufrechnung,
a) speciell,
b) summarisch,
5) Rest.

Um den Aufwand mit den einzelnen Bestimmungen des Etats fortwährend vergleichen zu können, ist es nothwendig, daß unter jeder Etats-Rubrik in dem Hauptbuch der Etatssatz in diejenige Einzelnheiten abgetheilt werde, aus welchen die Hauptsumme einer Etats-Rubrik zusammengesetzt ist.

Die Ministerial-Cassiere haben diese Abtheilung mit Sorgfalt zu treffen, und die einzelnen Anweisungen und Ausgaben genau in eben der Maße in Unterabtheilungen zu bringen, als in dem Etat dafür besondere einzelne Summen vorgesehen sind. Diejenigen Ausgaben, zu deren Leistung die Special-Cassen durch eine fortlaufende Anweisung ermächtigt sind, werden jedesmal, wenn sie zur Aufrechnung kommen, zuvor der Ministerial-Casse zur Prüfung und Vergleichung mit den Grundlisten mitgetheilt und die Königl. Staats-Hauptkasse kann die Aufrechnung erst alsdann annehmen, wenn die Ministerial-Casse die Uebereinstimmung derselben mit den darüber vorliegenden Listen bescheinigt hat.

Hieher gehören: ständige Allmosen, ständige Cultus-Ausgaben ꝛc.

§. 10. Diejenigen Zahlungen, welche aus den monatlichen Abschlüssen der Special-Cassen ohne Belege in die Rechnungen der Ministerien aufgenommen werden, können in dem Tagbuch der Anweisungen nicht enthalten seyn, sie werden daher in dem Hauptbuche blos unter Beziehung auf den Etatssatz und die Aufrechnungs-Urkunde der Staats-
422 Casse, || jedoch in der Maße zusammengestellt, daß man die summarische Aufrechnung jeder einzelnen Special-Casse beim Jahrs-Abschlusse in einer Summe übersehen kann. Die Special-Cassen übergeben sodann am Rechnungsschlusse den betreffenden Ministerial-Cassen specielle Rechnungs-Auszüge über die aufgerechneten Summen, welche von diesen durchgesehen und mit ihren etwaigen Bemerkungen den Haupt-

Büchern beigeschlossen werden, um hienach bei der Abnahme der Rechnung durch die Ober-Rechnungskammer die etwa weiter nöthigen Untersuchungen einleiten zu können.

§. 11. Das von den Ministerial-Cassieren zu führende Besoldungs-Partikular erhält folgende Einrichtung:

Jedem Besoldeten wird eine besondere Abtheilung von einer halben Seite gewidmet, auf deren linken Falz die Forderung, unter Hinweisung auf die deswegen im Laufe des Jahrs ergangenen speciellen Dekrete, auf deren rechten Seite aber die Empfänge, unter Beziehung auf die dafür ausgestellten Quittungen, eingetragen werden. Die Dekrete und Quittungen werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Abzüge, welche die Staats-Casse theils als Besoldungssteuer, theils als Pensions-Beiträge von den Besoldungen zu machen hat, werden bei dieser unmittelbar behandelt, und den Besoldeten so wie den Ministerial-Cassen, als wirkliche Zahlung aufgerechnet.

§. 12. Am Schlusse eines jeden Monats erstattet jeder Ministerial-Cassier einen die sämtlichen Etats-Rubriken des Departements umfassenden Cassenbericht, welcher in der Form der bisherigen Situations-Etats der Staats-Casse, jedoch mit der Erweiterung ausgefertigt wird, daß darin jedesmal auch das bereits angewiesene Soll anzugeben ist[256]). Dieser Bericht wird der Ober-Rechnungskammer, spätestens am 15. des folgenden Monats, übergeben, von welcher theils die Einhaltung der Etatssätze geprüft, theils die Uebereinstimmung mit den Büchern der Staatskasse hergestellt, und durch sie mit dem Situations-Etat der Staats-Casse dem Finanz-Ministerium vorgelegt wird.

§. 13. Die Rechnungen der Ministerien werden auf den Zeitpunkt abgeschlossen, welcher als äußerster Termin für die Dekretur der verschiedenen Ausgabezettel festgesetzt ist. Die Geschäfte des Rechnungsschlusses bestehen

a) in Berechnung des Soll von jeder Etats-Rubrik,
b) in der Nachweisung der Berichtigung desselben,
|| c) in der Darstellung der Reste und
d) in der Nummerirung der Urkunden. 423

Die Rechnungen (Hauptbücher) der Ministerial-Cassen sind am 1. Oktober der Ober-Rechnungskammer zu übergeben, worauf dieselbe die Untersuchung der Casse durch einen Ober-Revisor vornehmen läßt.

§ 14. Die am Rechnungsschluß erscheinenden Reste beziehen sich entweder auf die Einnahme oder auf die Ausgabe. Zu den ersteren, den Resten der Einnahme, gehören

a) die Cassenvorräthe,
b) die Rückstände der Staats-Casse an den auf sie angewiesenen Zuschüssen.

Es können jedoch die Reste der Einnahme nur in so weit in das folgende Jahr übertragen werden, als sie nothwendig sind, um unbezahlte Schuldigkeiten aus den vorigen Jahren damit zu decken. Wenn eine solche Verbindlichkeit nicht vorliegt, so wird für den Cassenvorrath, als für eine Lieferung der Staats-Casse auf das Laufende des neuen Jahrs bescheinigt, wogegen diese den gleichen Betrag unter den Aktiv-Resten in Einnahme und als Lieferung vom Laufenden auf den Etat des betreffenden Ministeriums in Ausgabe stellt. Rückständige Schuldigkeiten der

256) Das Formular eines solchen Cassenberichts s. bei Reyscher a. a. O. S. 1263. Hinsichtlich des Schluß-Cassenberichts s. den Finanz-Minist.-Erlaß vom 15. Sept. 1825, das. S. 1266.

Staats-Casse von angewiesenen Lieferungen an die Ministerial-Cassen werden aufgehoben, wenn sie nicht für eine rückständige Forderung nöthig sind.

§. 15. Die Reste in der Ausgabe sind entweder am Rechnungsschluß bereits bestimmt, oder ihre Größe kann in Ermanglung der nöthigen Dekreturen noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Sie werden in beiderlei Beziehungen in specielle Verzeichnisse gebracht und der Staats-Hauptkasse übergeben, um sie unter die Restsumme der ganzen Finanz-Verwaltung aufzunehmen.

In den künftigen Jahren werden sie in dem Hauptbuche in der Abtheilung der Reste, und mit der Unterscheidung nach den Etats-Rubriken vorgetragen. Ihre Berichtigung kann nur von dem baaren Cassen-Vorrath oder von Restlieferungen der Staats-Casse geschehen, welche eben deswegen auch in dem Hauptbuche der Ministerial-Cassen in der Abtheilung der Reste in Einnahme zu stellen sind.

§. 16. Wenn auf eine Forderung Abschlagszahlungen[257]) gemacht werden, ohne daß dieselbe im Laufe des Jahrs ihre endliche Bestimmung erhielte; so sind die Abschlagszahlungen in dem Hauptbuche des folgenden Jahrs in der Abtheilung der Reste unter der betreffenden Rubrik
425 vorzumerken, um || die Gewißheit zu erlangen, daß sie bei der endlichen Anweisung des Vertrags der Forderung in Abzug kommen.

Sie sind zu dem Ende jedesmal bei der Rechnungsprüfung in das Revisions-Protokoll aufzunehmen und dabei Nachweisungen über das zu fordern, was für ihre Erledigung geschehen sey.

§. 17. Die Ministerial-Cassiere sind in allen Beziehungen nur dem betheiligten Ministerium untergeordnet.

Verfügungen in Rechnungssachen hat die Ober-Rechnungskammer durch Protokoll-Auszüge dem Ministerium vorzulegen, welches dieselben durch den Cassier vollziehen lassen wird.

Es bleibt übrigens der Anordnung der Ober-Rechnungskammer überlassen, von dem ordentlichen Gang der Cassen- und Rechnungsführung durch unvermuthete Visitationen sich zu überzeugen, sie hat jedoch jedesmal den Erfund dem Ministerium vorzulegen.

Gegeben Stuttgart, den 17. Juni 1822.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Winzingerode.

Der provis. Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

257) S. die Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, um die Erledigung der Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen in der Verrechnung der Staats-Hauptkasse sicher zu stellen, vom 8. Sept. 1821, bei Reyscher a. a. O. S. 405.

Lit. A zu §. 9.

Cassen-Tagbuch der Ministerial-Cassen.

A) Einnahmen.

Tag	Gegenstand.	baar.		Durch Aufrechnung. speciell		Durch Aufrechnung. summarisch		Hauptbuch Seite.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

B) Ausgaben.

Tag.	Gegenstand.	Etats-Rubrik.	baar.		Durch Aufrechnung. speciell		Durch Aufrechnung. summarisch		Hauptbuch Seite.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Hauptbuch der Ministerial-Cassen.

Ausgaben. B) Laufendes.

Etatssatz. fl.	Etatssatz. kr.	Soll: Anweisungsbuch Seite.	Soll: Der Anweisung Nummer und Tag.	Soll: Betrag. fl.	Soll: Betrag. kr.	Soll: Der Anweisung an die Staats-Haupt-Casse Tag.	(Rubrik.) Etatssatz. —:· (Specieller Gegenstand.)	Hat: Cassen-Tagbuch Seite.	Hat: Der Quittung Nummer und Tag.	Hat: Betrag. baar. fl.	Hat: Betrag. baar. kr.	Hat: Betrag. Durch Aufrechnung. speciell. fl.	Hat: Betrag. Durch Aufrechnung. speciell. kr.	Hat: Betrag. Durch Aufrechnung. summarisch. fl.	Hat: Betrag. Durch Aufrechnung. summarisch. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.

[Nr. 58.] Königliche Verordnung vom 17. Juni, die Diäten und Reisekosten der Civil-Staatsdiener betreffend (Diäten-Regulativ). 425

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die seit der Erscheinung des Diäten-Regulativ vom 28. Mai 1808 theils in der Verwaltungs-Einrichtung, theils in den Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen Unserer Diener eingetretenen Veränderungen finden Wir Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, bewogen, mit Rücksicht auf die Rang-Ordnung vom 18. Oktober v. J., für Unsere in dem ersten Absatze des §. 1 der Dienst-Pragmatik bezeichneten Civil-Staatsdiener anstatt jenes Regulativs folgende, vom 1. Juli 1822 an gültige, Bestimmungen zu geben.

§. 1. Unterscheidung der Diäten von den Reisekosten, Ausschließung der Taggelder für Bemühung. 426

Die Entschädigung, welche die genannten Diener bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts anzusprechen haben, theilt sich in Diäten, als Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte, und in den Ersatz der Reisekosten. Für ihre amtliche Bemühung können sie als besoldet weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geschäften, von welchen Privaten die Kosten zu bezahlen haben, Taggelder anrechnen.

§. 2. Versendungen außerordentlicher Art und außerhalb Landes.

Für Versendungen, welche mit besonderer Repräsentation verbunden sind, werden die Entschädigungsgelder nach Verhältniß der Person oder sonstigen Umständen jedesmal bestimmt.

Bei Geschäften außerhalb Landes werden die gewöhnlichen Diäten, wenn bei der Versendung nicht voraus eine andere Bestimmung gegeben wird, um den dritten Theil erhöht.

Hat ein Beamter in Geschäften seiner gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze zu betreten, so begründet dieses keine höhere, als die für Geschäfte im Land übliche, Diäten-Anrechnung.

§. 3. Auswärtige Geschäfte der Bezirksbeamten, Entschädigung hiefür bei kürzerer Dauer.

In Ansehung der Bezirksbeamten[258]), als Oberamtsrichter, Oberamtmänner[259]), Cameral-Verwalter[260]), Ober-Förster[261]), Hüttenamts-Verwalter, Bau- und Weg-Inspektoren[262]), auch Förster[263]), hat es bei

258) Hinsichtlich der Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen der Dekane s. die Verfügung vom 26. Aug. 1828; hinsichtlich der Anrechnungen der Pädagogarchen bei Schul-Visitationen — den Normal-Erlaß vom 25. August 1821, im Ergänz.-Band S. 318; hinsichtlich der Reisekosten der katholischen Schul-Inspektoren — die Normal-Erlasse vom 10. März 1825. 9. Nov. 1827 und 20. März 1828, daselbst S. 395 u. 338.

259) Die Reisekosten-Aversen der Oberamtsrichter und Oberamtmänner s. §. 19 des V. Edikts vom 31. Dec. 1818.

260) Vergl. die K. Verordnung vom 4. Juni 1819, §. 13, und die Verfügung vom 7. Febr. 1838, betr. die Diäten-Anrechnungen der Cameral-Beamten.

261) Vergl. §. 14 der K. Verordnung vom 7. Juni 1818 und die Verfügung vom 5. Sept. 1825.

262) S. den Normal-Erlaß vom 4. Nov. 1835 (im Ergänz.-Band zum Reg.-Blatt S. 278), betr. die Diäten und Reisekosten der im Staatsdienste angestellten Straßenbau-Techniker für die im Auftrage der Kreis-Regierungen besorgten Verrichtungen bei Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungsbauten.

263) Wie Note 261.

den jeweiligen besonderen Bestimmungen sein Bewenden, nach welchen jene Beamte für Verrichtungen innerhalb ihrer Amtsbezirke statt der Diäten und Reisekosten theils dem Jahr nach überhaupt, theils dem Tage nach für einzelne Geschäfte Aversal-Entschädigungen erhalten. Die täglichen Aversal-Entschädigungen, welche Diäten und Reisekosten zugleich begreifen, sind jedoch nur dann anzurechnen, wenn das auswärtige Geschäft an einem Amtsorte einschließlich der Hin- und Herreise nicht über vier Tage dauert.

Bei Geschäften von längerer Dauer innerhalb des Amtsbezirks und zwar für die ganze Zeit derselben, so wie bei Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirks überhaupt, findet die Anrechnung der hienach bestimmten Diäten und Reisekosten Statt.

427 ‖ §. 4. Diäten-Ansätze für die verschiedenen Staatsdiener.

Die Diäten-Anrechnung richtet sich nach dem Dienstverhältnisse der Person, in welchem sie verschickt wird, ohne Rücksicht auf höheren Titel und Rang.

Wird ein Diener niedereren Ranges ausdrücklich statt eines Dieners von höherer Rangstufe verschickt; so gebühren ihm dieselben Vergütungen, welche letzterer erhalten haben würde.

Unsere Staatsbeamten der ersten, zweiten und dritten Rangstufe haben bei Versendungen die wirklichen Auslagen zu berechnen, sofern Wir denselben in einzelnen Fällen nicht besondere Entschädigungsgelder bestimmen.

Für die übrigen nachgenannten Diener werden folgende Diäten festgesetzt, welche innerhalb des Landes gleich sind:

Vierte Rangstufe: Direktoren der Landes-Collegien . . 7 fl. —

Fünfte Rangstufe: Kanzlei-Direktor des Geheimen-Raths, die bei den Ministerien als vortragende Räthe angestellten Geheimen Legations-Räthe, Ober Regierungsräthe, Ober-Finanzräthe, Räthe des Ober-Tribunals . . . . . 6 fl. —

Sechste Rangstufe: Kanzlei-Direktoren bei den Ministerien und dem Ober-Tribunal; alle nicht in andern Rangstufen bezeichneten wirklichen Räthe bei den Ministerien und Landes-Collegien 5 fl. —

Siebente Rangstufe: Archivare, Assessoren der Landes-Collegien, Geheimen-Raths-Expeditoren, Hüttenamts-Verwalter, Cameral-Verwalter, Canzlei-Direktoren bei den nicht zuvor benannten Collegien; Kreis-Medicinal- und Kreis-Bauräthe[264]); Oberamtmänner, Oberamtsrichter, Ober-Förster, Salinen-Direktoren; die bei dem Land-Gestütwesen angestellten Stallmeister . . . 4 fl. —

Achte Rangstufe: Expeditoren bei den Ministerien und Landes-Collegien[265]), Legations-Sekretäre . . . . . 3 fl. 36 kr.

Neunte Rangstufe: Bau-, Salinen- und Weg-Inspektoren; Geheime und Ministerial-Canzlisten; Gestüts-Verwalter, Holzverwalter, Oberamtsgerichts-Aktuare, Ober-Zoll- und Accise-Verwalter 3 fl. —

Zehnte Rangstufe: Förster, Kanzlisten, ... 2 fl. 48 kr.

264) Ueber die Entschädigung der Kreis-Bauräthe für ihre Amtsreisen und ihre Belohnung für Verrichtungen in Straßenbausachen der Corporationen ꝛc. s. die Normal-Erlasse vom 19. Nov. 1834 und 7. Okt. 1835, im Erg.Band S. 277.

265) Den Expeditoren sind nach einer Verfügung des Finanz-Ministerium vom 10. Juni 1830 in Ansehung der Diäten und Reisekosten gleich zu behandeln die etatsmäßig angestellten Canzlei-Assistenten, insofern sie für Expeditoren funktioniren.

Geringeren Dienern werden die Taggebühren bei Verschickungen, sofern dieselben nicht durch die Dienst-Instruktionen oder andere Vorschriften bestimmt sind, nach || Verhältniß des Dienstes und der sonstigen Umstände jedesmal ausgesetzt; sie dürfen aber den Diätensatz 428
der zehnten Stufe in keinem Fall übersteigen.

§. 5. Bemessung der Diäten nach dem Zeitbetrage, bei größeren Reisen aber nach der Wegstrecke.

Die bestimmten Diäten-Ansätze beziehen sich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden.

Auf einzelne Stunden über einen oder mehrere volle Tage werden jene verhältnißmäßig angerechnet.

Dauert die Abwesenheit überhaupt weniger als 24 Stunden, so gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8, doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag; für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diäten-Anrechnung Statt.

Für größere Reisen auf 12 Stunden und mehr Entfernung werden die Diäten besonders, und zwar nach der zurückgelegten Wegstrecke, in der Maße berechnet, daß je auf 12 Wegstunden oder 3 Posten die Diäten für einen Tag anzusetzen sind.

Bei kleineren Reisen findet diese Art der Diäten-Anrechnung nicht Statt, sondern die Zeit der Reise, welche verhältnißmäßig auf 8 Wegstunden höchstens einen Tag betragen soll, wird hinsichtlich der Diäten-Vergütung in die Zeit der Abwesenheit überhaupt eingerechnet.

§. 6. Maßstab für die Vergütung der Reisekosten.

Als Reisekosten sind, die Reise mag mit der Post oder auf andere Weise gemacht werden, für Pferde, Wagen, Kutscher und alle übrigen Auslagen[266]), auf eine einfache Post oder vier Wegstunden überhaupt in Anrechnung zu bringen:

a) Von Dienern der vierten bis achten Rangstufe das Doppelte der jeweiligen Extra-Posttaxe (auf eine einfache Post) für zwei Pferde, auf welche dieselbe sich in der Regel zu beschränken haben; es wäre denn, daß wegen des Zusammenreisens mehrerer, für dasselbe Geschäft versendeter, Diener in einem Wagen, oder wegen anderer erweislicher Umstände mehr Pferde unumgänglich erfordert würden, in welchen Fällen für jedes weiter gebrauchte Pferd die anderthalbfache Posttaxe zugelegt wird.

b) Von den Dienern der neunten und zehnten Rangstufe, welche sich entweder des Postwagens zu bedienen, oder auf den Gebrauch eines Pferdes zu beschränken haben, das Doppelte der je || wei- 429
ligen Extra-Posttaxe auf Ein Pferd.

Die Hinreise und die Herreise werden einzeln, jede nach dem einfachen Stundenbetrage, berechnet.

Bei Reisen über 4 Stunden finden für die keine volle Post ausmachenden einzelnen Stunden die obigen Ansätze lediglich nach dem Zahlenverhältniß Statt.

Für Reisen unter 4 Stunden hingegen werden überhaupt auf eine Entfernung von weniger als 4 und mehr als 2 Stunden drei Viertheile, und von 2 Stunden und weniger wird die Hälfte der gedachten Vergütungssätze verrechnet.

266) Worunter auch Brücken-, Pflaster-, Thorsperr-Gelder nach Finanz-Minist.-Erlaß vom 26. April 1827 (in Christliebs Normalien-Samml. I. S. 78).

§. 7. Vermeidung unnöthiger Reisen.

Zu Beschränkung der Reisekosten sind so viel möglich die kürzeren Wege zu wählen, und es darf in keinem Fall eine größere Wegstrecke angerechnet werden, als die Entfernung der geradesten Poststraße beträgt.

Sodann sind nicht nur die außerordentlichen Aufträge, sondern insonderheit auch die gewöhnlichen auswärtigen Geschäfte der Bezirks-Beamten so viel möglich in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen.

Hin- und Herreisen im Laufe eines auswärtigen Geschäfts ohne hinreichende, in dem Kostenzettel anzuzeigende, und nach Umständen besonders nachzuweisende, Ursachen werden nicht bezahlt. Eben so sind, wenn durch unnöthiges Rückreisen ein Geschäft unterbrochen wird, gleichwohl die Diäten nur in dem nach der Dauer des Geschäfts im Ganzen zu bemessenden täglichen Betrage zu vergüten. (§§. 3—4.)

§. 8. Besondere Auslagen bei Commissions-Geschäften.

Neben den Diäten und Reisekosten ist blos bei Commissions-Geschäften die Anrechnung weiterer Auslagen zuläßig, sofern diese des Geschäfts wegen nothwendig sind, als für Schreibmaterialien, Abschriften, Briefporto, Aufwärter, Boten, und für das Arbeits-Local, wenn ein besonderes überhaupt erforderlich und entweder aus Mangel an Raum in öffentlichen Gebäuden, oder wegen der besonderen Beschaffenheit des Geschäfts eigens zu miethen ist.

Diese Anrechnungen finden nur gegen besondere Bescheinigungen Statt.

430 §. 9. Vorbehalt jedesmaliger Bestimmung der Entschädigungsgelder für Quiescenten und Unbesoldete.

Für Quiescenten und Unbesoldete, welche Geschäftsaufträge übernehmen, sind die Entschädigungsgelder sowohl, als ihre Belohnung jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände gleich bei Ertheilung des Auftrags voraus zu bestimmen.

Unsere Minister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 17. Juni 1822.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Winzingerode.
Der provis. Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.
Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

431 [Nr. 39.] Königliche Verordnung vom 17. Juni, die Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staatsausgaben betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betracht der dringenden Nothwendigkeit, durch eine terminmäßige Sammlung, Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die

unständigen Staatsausgaben, in die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse diejenige Sicherheit und Vollständigkeit zu legen, von welcher der geordnete Gang der Finanz-Verwaltung wesentlich abhängt, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Beziehung auf die in der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819, §. 74 und 78 [267]), so wie die in der Verordnung vom 7. Juni 1820, Staats- und Regierungs-Blatt 1820, Nr. 30, S. 279, enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht auf die verschiedenen Staats-Behörden, welchen die Sammlung, Prüfung und Erledigung der Ausgabe-Rechnungen obliegt, Folgendes zu verordnen:

|| §. 1. Jede Amtsstelle, Oberamtsgericht, Oberamt, Dekanatamt, Cameralamt, Forstamt, welche eine mit ihrer Verwaltung in Verbindung stehende Ausgabe-Rechnung zur Dekretur vorzulegen hat, wird für die sichere Einleitung verantwortlich gemacht, daß diese Rechnungen von den betheiligten Personen so zeitig übergeben werden, um den für die Vorlegung derselben bestimmten Termin an die höhere Verwaltungs-Behörde, wie er bei den einzelnen Elementar-Ausgaben in der oben angezeigten Rechnungs-Instruktion bestimmt ist, bei den allgemeinen Staats-Ausgaben aber nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juni 1820, §. 2, Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 30, je auf den 10. Juni, einhalten zu können [268]). 432

Um diesen Zweck um so sicherer zu erreichen, sind über die der Anweisung der Ministerien unterliegenden Ausgaben die Verzeichnisse im Laufe des Jahres je am Schlusse seines Quartals vorzulegen, so daß das Verzeichniß für den 10. Juni nur den Rest der Ausgaben von einem Etatsjahr enthält. Hievon sind allein diejenigen Ausgabe-Rechnungen ausgenommen, über deren Vorlegung bereits besondere Bestimmungen ertheilt sind, wie dieses z. B. bei den Hoch- und Straßen-Baukosten der Fall ist [269]).

§. 2. Unterläßt eine Amtsstelle die Einsendung der Rechnung auf den bestimmten letzten Termin, so verfällt sie in eine Ordnungsstrafe von 3 fl., welche die höhere Verwaltungs-Behörde unmittelbar nach Ablauf des Termins ansetzen wird. Nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren 6 Tagen wird ein eigener Bote auf Leistung an die Amtsstelle abgeschickt. Eine Ausnahme von dieser Verfügung kann nur durch das vorgesetzte Ministerium auf den Grund besonders erheblicher Umstände bewilligt werden.

§. 3. Die Einsendung der Rechnungen auf den bestimmten Termin darf nicht damit aufgehalten werden, daß etwa eine einzelne Rechnung noch nicht beigebracht wäre, vielmehr sind in einem solchen Falle die vorhandenen Rechnungen mit der gehörigen Nachweisung einzusenden, daß wegen der fehlenden die nöthigen Aufforderungen zu rechter Zeit an die betheiligten Personen erlassen worden.

Diejenigen Personen, welche die Uebergabe ihrer Rechnungen auf die gehörige Zeit versäumen, haben sich dann die daraus entstehenden Nachtheile selbst beizumessen.

§. 4. Die höhere Verwaltungs-Behörde wird die Prüfung der ein-

267) S. Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 522 u. 525.

268) Ausgedehnt auf die Forderungen von Staatsdienern, welche nicht aus Staats-, sondern aus andern öffentlichen Cassen zu befriedigen sind, durch Verfügung vom 19. März 1827.

269) Vergl. hinsichtlich der Hochbaukosten die Instruktion vom 30. März 1818, §§. 7 u. 8; hinsichtlich der Straßenbaukosten die Instruktion vom 19. Juni 1818, §. 12, und die Verfügungen vom 4. Juni 1821, Z. 5 u. 6, und vom 11. März 1825, §. 7.

433 gekommenen Rechnun || gen ungesäumt einleiten, und unter Anwendung aller in ihrer Gewalt liegenden Mittel dahin wirken, daß sowohl

a) die ihrer eigenen Dekretur unterliegenden Ausgaben nach Maßgabe des §. 4 der Verordnung vom 7. Juni 1820 im Laufe des Monats Junius vollständig auf die Special-Cassen angewiesen, als auch

b) die dem Ministerium vorzulegenden Rechnungen spätestens am 1. Juli bei demselben einkommen mögen.

Jede höhere Verwaltungs-Behörde hat auf den 30. Juni dem vorgesetzten Ministerium eine Nachweisung über die Erledigung dieser Rechnungen zu übergeben. Die Vorstände und Referenten werden für die Vollziehung dieser Bestimmungen unmittelbar verantwortlich gemacht.

Die höheren Verwaltungs-Behörden werden sich eine Uebersicht über die von jeder Amtsstelle vorzulegenden Kosten-Rechnungen verschaffen, um sogleich wegen der fehlenden Berichte die §. 2 bestimmte Strafe verfügen zu können.

§. 5. Wenn bei der Prüfung einer Ausgabe-Rechnung sich Anstände ergeben, welche die Einziehung weiterer Berichte nothwendig machen, so sind diese abgesondert zu behandeln, ohne damit die Erledigung der liquiden Gegenstände aufzuhalten. Solche Rechnungen sind alsdann in den Verzeichnissen bis zu Beibringung näherer Beweise zu durchstreichen.

Da sie aber im folgenden Jahre auf die Reste anzuweisen sind, so ist entweder

a) der betheiligten Special-Casse aufzugeben, den ungefähren Betrag derselben bei ihrem Abschlusse unter den Resten vorzumerken, oder

b) in dem an das Ministerium auf den 30. Juni zu erstattenden Berichte die beiläufige Größe der noch nachkommenden Forderungen anzugeben, um sie unter die Reste der Ministerial-Rechnung aufnehmen zu können.

§. 6. Die gleiche Behandlung findet in dem Falle Statt, wenn ein Geschäft von größerer Ausdehnung erst gegen das Ende eines Etats-Jahres vollendet wird, und daher die für die Ausgabe-Rechnung nothwendigen Beweise und Urkunden vor dem Schlusse des Jahres nicht mehr gesammelt werden können.

Es wird nämlich auch in diesem Falle die Größe der Ausgabe ungefähr berechnet, und auf den 30. Juni dem Ministerium angezeigt, um die nach Abzug der geleisteten Abschlags-Zahlungen etwa bevorbleibende Restsumme in die Berechnung aufnehmen zu können.

434 || Beschränkt sich aber das Geschäft, wodurch eine Ausgabe veranlaßt wird, nicht auf den Lauf eines Etatsjahres, und vertheilt sich dasselbe auf zwei oder mehrere Jahre; so findet eine Anzeige des Rückstandes in den Zwischenjahren nicht Statt, vielmehr werden in demselben blos die geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet, während die End-Abrechnung auf dasjenige Etatsjahr ausgesetzt bleibt, in welchem das Geschäft selbst sein Ende erreicht.

Gegeben, Stuttgart den 17. Juni 1822.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister: Freiherr von Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf von Winzingerode.

Der provis. Chef des Departements des Innern: Schmidlin.

Der Finanz-Minister: von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär Bellnagel.

[Nr. 40.] Bekanntmachung der Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung vom 22. Juni, 440
die Erneuerung der Verordnung, daß keine geringhaltige Münzsorten angenommen und eingesendet, auch die Geld-Rollen der Vorschrift gemäß überschrieben und bezeichnet werden sollen, betreffend.

In neuerer Zeit geschieht es häufig, daß unter den Geldlieferungen der Landbeamten zur Staats-Casse sich Geldrollen befinden, welche entweder die bezeichnete Summe nicht vollständig, oder welche geringhaltige oder auch ganz abgeschätzte Geldsorten besonders in Scheidemünze enthalten [270]).

Oefter ist auf dergleichen Rollen der Aussteller derselben gar nicht, oder so unbestimmt bezeichnet, daß solcher nicht ausgekundschaftet, mithin auch der Ersatz für das fehlende Geld oder für die geringen und falschen Münzsorten von ihm nicht verlangt werden kann.

Es werden daher die vorliegenden diesfallsigen Verordnungen, und insbesondere die Verordnungen vom 17. Februar 1813 und vom 6. Juni 1820 [271]) in Erinnerung gebracht, und wird allen Königl. Cassen-Beamten die genaue Befolgung derselben gemessen und mit dem Anfügen aufgegeben, daß wenn bei den Geldlieferungen Geldpakets und Geld-Rollen einkommen, welche nicht der Vorschrift gemäß deutlich überschrieben und zuverläßig bezeichnet sind, solche bei der Staats-Casse nicht angenommen, sondern auf Kosten des liefernden Beamten werden zurückgeschickt werden. Stuttgart, den 22. Juni 1822. Süskind.

[Nr. 40.] Königliche Verordnung vom 24. Juni, 435
in Zoll- und Handelssachen.

(Enthält blos vorläufige Anordnungen bis zu einer umfassenden Zoll- und Handels-Regulirung, welche durch das Zoll-Gesetz vom 18. Juli 1824 und die nachgefolgten Zollgesetze wieder abgeändert worden sind. S. das neueste Zollgesetz und die Zoll-Ordnung vom 15. Mai 1838 und den neuesten Zolltarif bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

[Nr. 41.] Instruktion des Steuer-Collegium vom 1. Juli, 441
für die Königl. Beamten zu Vollziehung der Königlichen Verordnung in Zoll- und Handelssachen vom 24. Juni 1822.

(S. die Bemerkung bei dieser Verordnung.)

[Nr. 44.] Verfügung des Steuer-Collegiums vom 5. Juli, 487
Nachtrag zur Instruktion vom 1. d. M. für die Königl. Zollämter.

(Desgleichen.)

---

270) Hinsichtlich der geringhaltigen und abgeschätzten und der bei den öffentlichen Cassen anzunehmenden Geldsorten s. die Verordnungen ꝛc. vom 10. Sept. und 28. Nov. 1807, 21. Febr. und 6. Okt. 1834, 29. Dec. 1835, 2. Dec. 1837, 17. Aug. 1838, 26. April und 10. Nov. 1839 und 26. Okt. 1840.

271) S. auch die weitern Verfügungen wegen der Geldlieferungen zu den Haupt-Cassen vom 5. Febr. 1807, 24. Mai 1811, 11. März 1812, 25. Juli 1821 und 8. März 1824.

487 [Nr. 44.] Verordnung des Steuer-Collegiums vom 9. Juli, die strengere Vollziehung der Zoll- und Accise-Gesetze betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Zoll- und Accise-Gesetze zum Nachtheil für die Staats-Casse und die redlicheren Classen der Bürger, besonders in neueren Zeiten, theils von den Abgabenpflichtigen nicht gewissenhaft befolgt, theils von den untern Administrationsstellen nicht mit dem gehörigen Eifer gehandhabt werden, und es bei den bedeutenden Erleichterungen, welche in diesen Abgaben eingetreten sind, von doppelter Wichtigkeit ist, die noch übrigen mit allem Nachdruck, und mit Anwendung aller, durch die Gesetze bestimmten Mittel zum Einzug zu bringen, so findet man sich bewogen, hiemit Folgendes zu verfügen:

1) Die Oberämter, welche durch die Königl. Zoll-Ordnung, §. 29, und die Accise-Ordnung, §. 92 [272]), verantwortlich gemacht sind, in Untersuchung der ihnen angezeigten Contraventionsfälle nicht die mindeste Zögerung eintreten zu lassen, werden ernstlich erinnert, in diesem Theile ihrer Dienstpflicht sich keine Versäumniß oder Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen. Eine hierunter entdeckte Nachläßigkeit, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden wird, würde der nachdrücklichsten Ahndung unterliegen.

2) Sämtliche Ober-Zoll- und Ober-Accise-Beamten haben über die im Laufe eines jeden Quartals den Oberämtern zur Untersuchung
488 und Bestrafung übergebenen Defraudationsfälle [273]) genaue || Verzeichnisse zu führen, und solche mit der Anzeige,
ob und in wie weit die oberamtliche Untersuchung erledigt sey, je vier Wochen nach Verfluß des Quartals an das Steuer-Collegium einzusenden.
In jedes neue Verzeichniß sind immer auch die von frühern Quartalen her noch anhängigen Gegenstände wieder aufzunehmen. Auch müssen diese Verzeichnisse jedesmal vor der Einsendung den betreffenden Oberämtern zu Beifügung ihrer etwaigen Bemerkungen mitgetheilt werden [274]).

3) Die wegen Uebertretung der Abgaben-Gesetze erkannten Strafen sind von den Erhebungsbeamten zu gehöriger Zeit zum Einzug zu bringen. Gegen morose Debenten hat das Cameralamt die Personal-Execution zu verhängen, und, wenn diese ohne Wirkung bleibt, das Oberamtsgericht um die geeignete Einschreitung anzugehen [275]).

4) Die Cameralbeamten haben den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß von der Amts-Verwaltung der Ober-Zoll- und Ober-Accise-Beamten und der Anwendung der Zoll- und Accise-Gesetze fortwährend nähere Kenntniß zu nehmen [276]).

272) Vergl. das Accise-Abgabe-Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 18, die Instruktion in Betreff der Untersuchung der Accise-Vergehen vom 19. Juli 1826, und die Verfügung, betr. das Verfahren in Zoll-Strafsachen vom 9. Nov. 1840.

273) Auf die Vergehen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz ausgedehnt durch §§. 21 u. 24 der Instruktion vom 11. Dec. 1827.

274) Vergl. §. 25 der Verfügung vom 11. Nov. 1840.

275) S. die K. Verordnung vom 8. Sept. 1829, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend.

276) Nach der neuern Zoll-Gesetzgebung haben sich die Cameral-Beamten mit dem Zollwesen nicht mehr zu befassen. Die Accise belangend, so sind die Accise-Ober-Einbringereien durch K. Verordnung vom 8. Aug. 1823 mit den Cameralämtern vereinigt worden.

Auch werden dieselben angewiesen, alle Gebrechen, die sie entweder in Beziehung auf die Amtsführung des Zoll- und Accise-Personals oder die bestehenden Einrichtungen in Erfahrung bringen, bei Pflichten dem Königl. Steuer-Collegium anzuzeigen.

5) Die Zoll- und Accise-Beamten werden hiemit ernstlich aufgefordert, den Zoll- und Accise-Defraudationen durch pünktliche Anwendung der bestehenden Vorschriften und durch thätige Umsicht pflichtmäßig entgegen zu wirken, die Unterzoller, Unter-Accifer, Aufwärter und Visitatoren zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachdrücklich anzuhalten, und diejenigen derselben, welche ihrem Dienste nicht Genüge thun, dem Cameralamt zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Man wird von Zeit zu Zeit die Aemter in allen Theilen ihrer Verwaltung durch eigene Commissärs visitiren, und gegen diejenigen Officianten, welchen hiebei Verfehlungen oder Nachläßigkeiten zur Last fallen, strenge Ahndung eintreten lassen.

6) [277]) Insbesondere haben die Zollbeamten ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß die zu Erleichterung des Transito- und Speditionshandels || in der Zoll-Ordnung §§. 34, 35 und 42, so wie die zu Begünstigung des Zwischenhandels in den General-Verordnungen vom 24. Oktober 1812, §. 4, und 1. Februar 1817, §. 8, gegebenen Bestimmungen, nicht zu Unterschleifen mißbraucht werden. Zu dem Ende wird auf die Vorschrift vom 23. September 1817 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 459) verwiesen, und hiemit noch weiter verfügt: 489

daß nicht nur die Eintritts-Zollämter die Frachtbriefe über alle, bei ihnen als Transito-Gut declarirte, für inländische Spediteurs und Handelsleute eingeführte Waaren, nach geschehener Verzollung, unter versiegeltem Couvert an die Zollämter der Abladungsorte zur weiteren Controlirung einsenden, sondern auch die letztern jedesmal den Eintritts-Zollämtern Nachricht über den richtigen Empfang solcher Frachtbriefe ertheilen sollen;

wobei es sich von selbst versteht, daß von solchen Gütern, die vom Auslande nicht direkte durchs Lande gehen, sondern zur Weiter-Spedition oder zum Zwischenhandel an ein inländisches Handlungshaus versandt werden, nur diejenigen als Transito-Gut zu behandeln sind, die nach den Frachtbriefen an Orte gehen, wo Ober-Zollämter und öffentliche Lagerhäuser bestehen, durch welche die in §§. 41, 42 der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften für die Controlirung der Transito-Waaren erfüllt werden können.

7) Der in §. 28 der Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Untersuchung der Ladungen der Frachtfahrer haben die Zollbeamten so viel möglich selbst anzuwohnen, und solche ohne Noth nicht allein den Zoll-Aufwärtern zu überlassen, und da

8) für die sichere Erhebung der Eingangszölle viel daran gelegen ist, daß die Richtigkeit des deklarirten Gewichts und Inhalts der Waaren-Colli gehörig geprüft werde; so wird die genaue Visitation und das Nachwägen der Colli hiemit in der Art angeordnet, daß solche hie und da, jedoch häufiger als bisher vorgenommen werden sollen, damit kein Frachtfahrer sicher sey, ob und wann ihn eine nähere Untersuchung treffe.

---

277) In Beziehung auf die folgenden Vorschriften für die Zollbeamten s. das Zoll-Gesetz und die Zoll-Ordnung vom 15. Mai 1838.

Die hiebei auf das Oeffnen und Wiederherstellen der Colli zu verwendenden Kosten sind, im Falle nichts Unrichtiges entdeckt worden, auf die Zoll-Casse zu übernehmen.

490 || 9) In denen hinter der Grenzlinie liegenden Orten, wo keine Zoll-Aemter bestehen, haben auch die Acciser und Accise-Visitatoren ihr Augenmerk auf die von der Grenze herkommenden zollbaren Gegenstände zu richten, und die entdeckten Defraudationen bei der betreffenden Behörde anzuzeigen, in welchen Fällen denselben die gesetzliche Delations-Gebühr abzureichen ist.

Stuttgart, den 9. Juli 1822. Jäger.

---

537 [Nr. 47.] Bekanntmachung des Steuer-Collegiums vom 12. Juli,

die nähere Bestimmung der in dem Zoll-Tarif S. 16 und 23 ausgedrückten Zollsätze von Meubles und Holz-Fabrikaten betreffend.

(Bezieht sich auf den nicht mehr gültigen Zoll-Tarif vom 11. Nov. 1812.)

---

491 [Nr. 45.] Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums vom 19. Juli,

betreffend eine Belehrung über den Milzbrand der nützlichen Hausthiere und Anweisung zum Verfahren bei demselben [278]).

Während der meisten Sommer erscheinen unter Rindvieh, Pferden, Schafen und Schweinen bald hier bald dort Krankheitszustände, welche besonders im Anfang unter scheinbaren Entzündungszufällen schnell Lähmung und die davon abhängenden Merkmale des Brandes nach eingetretenem Tode herbeiführen, und mit verschiedenen Namen, vorzüglich aber mit dem des Milzbrands belegt werden. Je heißer der Sommer, je abwechselnder der Druck der Luft in Begleitung von Donnerwettern

492 ist, desto || häufiger wird diese Krankheit beobachtet, welche nicht nur Eigenthum zerstört, sondern auch dem Leben der Menschen große Gefahr droht.

Es wird daher wiederholt auf die Natur dieser Krankheit und die dagegen zweckmäßig erfundenen Heilmittel, besonders bei gegenwärtiger Witterungsbeschaffenheit, aufmerksam gemacht.

Die Krankheitserscheinungen bei dem Rindvieh sind folgende: ohne erkennbar äußere Veranlassung stürzen, besonders wohlgenährte Ochsen und Stiere, nachdem sie kaum zuvor ihr Futter mit Lust verzehrt, am Wagen oder Pflug gezogen haben, zusammen, und sterben nach einigen krampfhaften Bewegungen, oder wenden sich bei etwas längerer Krankheitsdauer hin und her, taumeln, setzen die zitternden Füße weit auseinander, stehen dann abwechselnd entweder ganz stille, oder brüllen, rennen sinnlos eine Strecke fort, stürzen zu Boden, schäumen aus Maul und Nase oft blutgemischten Schleim und sterben nach beschwerlichem Athemholen und krampfhaften Bewegungen, besonders des Halses, worauf Blut aus Maul und After zu fließen pflegt, und der Hinterleib sehr aufgetrieben erscheint. Bei den nachfolgenden Erkrankten bemerkt man bald ein Lahmgehen oder Hinken mit einem Fuß und kurz hierauf Anschwellung daselbst, bald unumschriebene Geschwulst am Kehlkopf, bald mehr und minder begrenzte an einer oder verschiedenen Stellen des

278) Vergl. die Verordnung vom 14. Juli 1807 wegen derselben Krankheit.

Körpers bei beschleunigtem, mehr kleinem, als vollem harten Puls, verminderter Freßlust und nur zuweilen bemerkbarem Wiederkauen; im innern Augenwinkel erblickt man gewöhnlich gelbliche Farbe; die bei Kühen der Menge nach sehr verminderte Milch zeigt eine ungewöhnlich große Rahm-Absonderung; der Mist ist meistens trockener und dunkler gefärbt; das aus einer Blutader abgezapfte Blut gerinnt schnell zu einem Blutkuchen; die allgemeine Wärme des Körpers ist gewöhnlich erhöht. Sich selbst überlassen, oder bei nicht geeigneter Behandlung dehnen sich die Geschwülste aus, es entwickelt sich auch Luft in denselben, oder im Zellgewebe unter der Haut, das Athemholen wird beschwerlicher, die vom Herzen entferntern Theile erkalten, und es erfolgt der Tod.

Bei der Eröffnung findet man die blutreichern Eingeweide, wie besonders Milz und Lungen, ungewöhnlich ausgedehnt, dunkelroth gefärbt und leicht zerreißbar, das hierin und in den größern Gefäßen enthaltene Blut ist schwarzroth, flüssig, theerartig. An den von Außen erschienenen Geschwülsten findet man nach Abnahme der Haut einen gelbsulzigten, durch Blutwasser || gebildeten Stoff, und die nahe- 493
gelegenen Fleischtheile erscheinen dunkelroth. Bei schnell erfolgtem Tode zeigen sich keine Veränderungen in den Verdauungs-Werkzeugen, gewöhnlich aber Wasser-Anhäufung in den Gehirnkammern; nach längerer Krankheitsdauer findet man Futter-Anhäufung im Wanst und der Haube, trockene Futtermasse im Psalter oder Löser, an welche sich die Zotten- oder innere Haut der mit vielem Blut unterlaufenen Blätter angeschlossen hat; dunkelroth gefärbtes Laab, besonders an den Falten und gegen den Pförtner hin, mißfarbige welke Leber, durch wässrigte Galle ausgedehnte Gallenblase, Gedärme hin und wieder, so wie auch Gekröse und Netz, dunkelroth gefärbt; nirgends Spuren neuerlich eingetretener Eiterung.

Bei den Pferden nimmt die Krankheit gleichfalls einen bald schnellern, bald langsamern Verlauf, jedoch fallen die Krankheits-Erscheinungen im Allgemeinen mehr auf; zuweilen nimmt sie den Gang des stillen Kollers. Die von Milzbrand ergriffenen Schafe stehen zitternd mit tiefgesenktem Kopf, oder taumeln umher, die Ohren sind gesenkt, die Augen hervorgedrängt, gelblich geröthet, glänzend und stier, die Schnautze ist hochroth und trocken; sie athmen ängstlich mit Bauchschlagen, stürzen zu Boden und sterben unter Zuckungen, wobei blutiger Schaum aus Maul und Nase hervorquillt.

Bei den Schweinen ist gewöhnlich auch sehr schneller Verlauf, so daß sie, ohne als krank zu erscheinen, hinfallen und todt sind; bei langsamerem Verlauf stellen sich die unter dem Namen Bräune und Hinterbrand bekannten Erscheinungen ein. Die Veränderungen im Körper der Gefallenen dieser Thier-Gattungen sind verhältnißmäßig die ähnlichen, wie die beim Rindvieh angeführten.

Diese in ihren Folgen so verderbliche Krankheit verbreitet sich jedoch nicht durch Ansteckung von einem kranken Pferde, Rindviehstück, oder Schaf auf gesunde Pferde, Rindviehstücke oder Schafe, bei welchen nicht die Bedingungen der Selbstbildung Statt gefunden haben; sie beschränkt sich daher häufig auf das Ergreifen einzelner Thiere in einem Stalle, auch eines ganzen Orts, und wird niemals durch ein krankes Pferd, Rindvieh oder Schaf, in einen entfernten Ort gebracht, dadurch verbreitet. Aber höchstgefährlich ist der nicht seltene Uebergang derselben, besonders bei sehr heißer Witterung, und in tiefern, hauptsächlich Sümpfen nahe liegenden Orten, auf Menschen; schon der Umgang mit Kranken erfordert Vorsicht, und wer verletzte Hände hat, kann hiermit

weder in das Maul noch in den After derselben gefahrlos eingehen,
494 ‖daher dies nur mit ganz gesunden und durch Handschuhe oder Blasen, welche zuvor in Oel getränkt wurden, der Sicherheit wegen geschehen darf. Das Abledern und Oeffnen der Gefallenen, besonders so lange sie noch warm sind, hat schon oft Brandbeulen mit Lebensverlust bei ganz unverletzten Händen, besonders aber bei solchen erzeugt, welche Wunden, kleine, der Heilung angenäherte Geschwüre oder Ausschläge daran hatten.

Wenn auch zuweilen das Fleisch der vor dem Tode noch geschlachteten Milzbrand-Kranken unschädlich genossen wurde, so hat der Genuß desselben dennoch schon öfters die traurigsten Folgen gehabt; am gefährlichsten ist in dieser Beziehung Fleisch, besonders blutreiche Eingeweide des kranken Schweins.

So wie auf Menschen, so geht die Krankheit auch auf Schweine und Hunde über, welche von dem Fleisch oder Blut der sehr Kranken oder Gefallenen genießen.

Das am sichersten wirkend erfundene Mittel zur Abhaltung der Krankheit ist das häufige Schwemmen der gesundscheinenden Thiere in kaltem Wasser oder Uebergießen des ganzen Körpers derselben mit solchem, nach Verschiedenheit der Wärme ein- bis zweimal täglich vorgenommen; man unterstützt diese Wirkung, und erreicht sie auch bei mangelndem Wasser, obwohl minder sicher, durch öfteres Beibringen säuerlicher Mittel, wozu Essig, oder Schwefel-, oder Salz-, oder Salpeter-Säure, mit Wasser so verdünnt, daß der menschliche Gaumen das Angenehmsaure findet, zu verwenden ist, und wobei ein erwachsener Ochse etwa täglich ½ Loth rauchender Salzsäure bei mangelnder Schwemme oder Wasser zum Begießen erhält; roher Weinstein, zu 1—2 Loth einem erwachsenen Rindviehstück während der heißen Witterung täglich gereicht, ist gleichfalls zweckmäßig, so wie der Genuß säuerlichter, auch unreifer Früchte und des Sauerteigs in Wasser.

Bricht in einem Ort die Krankheit aus, so ist es räthlich, besonders wohlgenährten Thieren Blut abzulassen, einem erwachsenen Pferde oder Ochsen 6—8 Pfund; Mittel, welche Eiter an unschädlichen Orten zu bilden pflegen, Haarseile oder Leder, mit Terpentinöhl unterstützt, eignen sich gleichfalls zur Anwendung; abzurathen sind solche, welche nur Blutwasser (Serum) zur Ablagerung auf oder unter der Haut bedingen, wie Canthariden, Nieswurz u. s. w.

Anstrengung der Thiere bei heißer Witterung ist möglichst zu meiden, oder wenigstens zu mildern; Heerden müssen während derselben so viel thunlich in schattige Gegenden oder luftige Ställe gebracht werden. Man reiche vorzüglich grünes saftiges Futter.

495 ‖Zeigen sich Erkrankte, so ist beim ersten Erkennen derselben sogleich eine Hals-Blutader zu öffnen, und nach Beschaffenheit der Größe und Ernährung des Thiers, so wie vorzüglich auch des Pulses und der, überhaupt erhöhte Lebens-Thätigkeit äußernden, Erscheinungen bei erwachsenen Pferden oder Ochsen die Menge von 1—2—3 Maß Bluts herauszulassen, und, im Fall nach einigen Stunden der Puls fortdauernd schnell und etwas hart erscheint, das Blutlassen zu wiederholen, auch gleich nach dem ersten Aderlassen, wenn fester trockener Mistabgang Statt findet, erwachsenen Pferden oder Ochsen ein Gemenge aus einem Loth sukkotrinischer Aloe und zwei Loth Weinstein oder Doppelsalz mit etwas Mehl oder Mus und Wasser zur Latwerge gemacht, beizubringen. Das Begießen mit kaltem Wasser wird alle 2—3 Stunden wieder-

holt, so lange vermehrte Wärme am ganzen Körper wahrgenommen wird. An der Brust oder dem Triel wird ein mit Terpentinöhl getränktes Haarseil gezogen oder ein Leder gesteckt. Bei festerem Mistabgang werden Klystiere von Seifenwasser mit Kochsalz alle 2—3 Stunden beigebracht. Erfolgt nach 24 Stunden kein weicher Mistabgang auf die Alvegabe, so wird solche bei fortgesetzter Anwendung der Klystiere wiederholt. Beulen oder Geschwülste am Leib oder den Füßen werden eingeschnitten und nach Abgang der enthaltenen Flüssigkeit mit Terpentinöhl eingerieben, oder mit glühendem Eisen gebrannt und nachher gleichfalls mit Terpentinöhl eingerieben. Das zu reichende Wasser wird nach obiger Angabe und vorzugsweise mittelst Salzsäure sauer gemacht. Für die Erkrankten sucht man so viel möglich luftige schattige Stellen, entfernt von den Gesunden. Sinken die Kräfte, was aus ruhigerem Benehmen, Mangel an Wärme des Körpers, Hängen des Kopfs u. s. w. abzunehmen ist, so werden gewürzhafte bittere Mittel, wie Angelika, Calmus, Wachholderbeere, Enzian u. s. w. auch in Verbindung mit Kampfer und Salmiak in Latwergenform gereicht, und die kranken Hautstellen durch vermehrtes Einreiben mit Terpentinöhl angereitzt. Stellt sich in dieser Periode Freßlust ein, so reiche man in allmählig steigender Gabe mehr trockenes als grünes Futter. Kranken Schweinen wird sogleich ein Brechmittel aus Niesewurz beigebracht, und Blut entzogen; man übergießt sie häufig mit kaltem Wasser, reicht nach erfolgtem Erbrechen Friderichs- oder Doppelsalz mit Weinstein zu 1—2 Loth alle 3—4 Stunden, bis weiche Oeffnung erfolgt, gibt saure Milch oder Molken, unreife saure Früchte, oder Wasser mit Sauerteig; die Ställe werden so kühl und luftig als möglich erhalten; man sorgt || für 496
einen Aufenthalt im Freien auf die Dauer der Nacht.

Kranken Schafen wird schleunig Blut entzogen, Friderichs- oder Doppelsalz zu ½ bis 1 Loth täglich 2—3mal trocken in's Maul gebracht, und kaltes Wasser über den ganzen Leib mehreremal des Tages gegossen, wenn es an Gelegenheit zum Eintauchen fehlt.

Gefallene Thiere dürfen besonders in tiefliegenden oder Sümpfen angenahten Orten, und so lange heiße Witterung anhält, nicht mehr nach erkannter Krankheit geöffnet werden, sondern müssen nach gemachten Einschnitten in die Haut an einem abgelegenen Ort so tief verscharrt werden, daß weder Hunde noch andere Thiere sie auszugraben vermögen. Wird ein gefallenes Thier zur Erkenntniß der Krankheit geöffnet, so darf dies erst nach erkaltetem Körper, und, nachdem es mit kaltem Wasser übergossen worden, mit ganz gesunden und wenigstens in Oel getauchten oder mit anderem Fett bestrichenen Händen geschehen; auch darf die Ablederung, wenn sie in höhern luftigen Gegenden bei kühler Witterung gestattet ist, nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Fleisch der Erkrankten zu genießen, ist allgemein zu verhindern. Besondere Vorsicht erfordern deshalb erkrankte Schweine. Der Abfall der Erkrankten muß entweder verscharrt, oder, auf Felder gestreut, schleunig untergepflügt werden. Der Stand der Gefallenen ist vor Wiederbesetzung zu reinigen. Hunde werden von Erkrankten, besonders Gefallenen, möglichst entfernt gehalten. Zeigt sich die Krankheit in einem Ort, so ist während der Dauer derselben und drei Wochen nachher der auswärtige Verkehr mit der erkrankten Thiergattung streng zu verbieten. Ueber jeden auf den Milzbrand, so wie alle allgemeinere Krankheiten der nützlichern Hausthiere sich beziehenden Vorfall, besonders aber über

zweifelhafte hat die geeignete Behörde Bericht an das Königl. Medicinal-Kollegium schleunig gelangen zu lassen.

Stuttgart den 19. Juli 1822. Massenbach.

---

536 [Nr. 47.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 22. Juli,

Weisung an die Königl. Kassenbeamten, die Pensions-Zahlung in das Ausland betreffend.

Zu Vollziehung der §§. 29. und 44. des Gesetzes vom 28. Juni 1821, wonach Pensionen nur mit besonderer Erlaubniß und gegen einen Abzug von 10 pCt. im Auslande verzehrt werden dürfen, wenn nicht Verträge eine Ausnahme begründen, ist in dem §. 8. der Königl. Verordnung vom 16. April 1822 (Regierungs-Blatt S. 292) vorgeschrieben worden, daß sämtliche Pensionäre, sowohl vormalige Diener als deren Wittwen und Waisen, welchen eine solche Bewilligung nicht ertheilt worden ist, ihren Aufenthalt im Königreich alljährlich auf der Quittung für das letzte Pensions-Quartal durch die Obrigkeit ihres Wohnorts bezeugen zu lassen haben.

In sofern diese Vorschrift für das verflossene Etats-Jahr 1. Juli $18^{21}/_{22}$ noch nicht allgemein beobachtet worden ist; werden sämtliche Kassen-Beamten, welche Pensionen zu bezahlen haben, hiemit angewiesen:

1) Von denjenigen Pensions-Empfängern, welche sich über ihren häuslichen Aufenthalt im Königreich bei dem Empfang der letzten Pensions-Zahlung für das verflossene Jahr noch nicht ausgewiesen haben, diese Bescheinigung vor der Pensions-Zahlung für das nächste Quartal, letzten September 1822, auf der Quittung für dieses Quartal unfehlbar nachtragen zu lassen; und
2) die im Auslande befindlichen Pensionärs, wenn die Kasse zu Abreichung der Pensionen derselben in das Ausland nicht besonders ermächtigt ist, in Zeiten zu Einholung der hiezu erforderlichen Erlaubniß oder zu Bescheinigung der ihnen diesfalls vertragsmäßig zustehenden Befugniß zu veranlassen, indem die Pensions-Zahlung bis zu Erfüllung des einen oder des andern ausgesetzt bleibt.

537 ‖ Auf den 1. Oktober d. J. sind sofort der Staats-Hauptkasse von den untergeordneten Kassen-Beamten über die im Auslande sich aufhaltenden Pensionärs genaue, mit den betreffenden Belegen oder den eintretenden Bemerkungen versehene Verzeichnisse einzusenden; mit deren Hülfe jene ein ähnliches Haupt-Verzeichniß zu fertigen und auf den letzten Oktober d. J. dem Finanz Ministerium vorzulegen hat.

Stuttgart den 22. Juli 1822.

In Abwesenheit des Finanz-Ministers:
Weisser.

---

540 [Nr. 48.] Bekanntmachung des Studienraths vom 29. Juli, 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie, oder 3) einer von den übrigen höhern Wissenschaften beziehen wollen, betreffend.

Man hat sich

I. bewogen gefunden, in Beziehung auf das sogenannte Land-Examen (Prüfung derjenigen, welche in ein niederes evangelisches Seminar,

in diesem Jahre — Urach, aufgenommen werden wollen)[279]), folgendes zu verordnen:

1) Demselben werden künftig nur zwei volle Tage (in der Regel der erste Montag und Dienstag des Septembers, in die ‖ sem 541
Jahre der 2. und 3. September) gewidmet, dermaßen, daß alle Exspektanten IIda vice, und eben so alle Exspektanten Ima vice, und alle Petenten[280]) des ganzen Landes zu gleicher Zeit in verschiedenen Zimmern des hiesigen Gymnasiums geprüft werden.
2) Alle Exspektanten IIda vice aus dem ganzen Lande zugleich verfertigen am ersten Vormittag (2. September) die schriftlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, nebst lateinischen Versen (welche von allen ohne Unterschied erwartet werden), am zweiten Vormittag (3. September) die schriftlichen Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche, so wie die ins Griechische und Hebräische. An den beiden Nachmittagen werden sie mündlich geprüft.
3) Alle Exspektanten Ima vice werden am ersten Vormittag (2. September) von 8 Uhr an mündlich geprüft, und verfertigen an eben diesem Tage, Nachmittags von 2 Uhr an, die schriftlichen Uebersetzungen ins Deutsche, Lateinische, Griechische und Hebräische[281]).
4) Gerade eben so am zweiten Tage (3. September) alle Petenten, nur daß von diesen das Hebräische noch nicht gefordert wird.
5) Es haben demnach alle Exspektanten IIda vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen werden, Montag den 2. September, Morgens vor 7 Uhr, und eben so alle Exspektanten Ima vice an eben diesem Tage, Morgens vor 8 Uhr, alle Petenten aber Dienstag den 3. September, Morgens vor 8 Uhr, pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasio einzufinden.
6) Neben den bisher gewöhnlichen Pensen werden die Exspektanten IIda vice auch in der Religion geprüft werden. Außerdem bemerkt man, daß in der Arithmetik von den Petenten das Numeriren, Addiren und Subtrahiren, von den Exspektanten Ima vice noch weiter Multipliciren und Dividiren in unbenannten Zahlen, von den Exspektanten IIda vice dasselbe auch in benannten Zahlen, nebst der Bruchrechnung, gefordert wird. Weiter als dies wird man nicht verlangen, dafür aber desto strenger darauf sehen, daß die Schüler innerhalb dieser Grenzen gründliche Kenntnisse haben; übrigens für diejenigen Schüler, welche weiter gekommen sind, und zwar für die Exspektanten ‖ Ima vice auch noch in benannten Zahlen, und für 542
die Exspektanten IIda vice in der einfachen Proportions-Rechnung leichte Beispiele aufgeben.

---

279) Vergl. die Verfügung vom 17. April 1815, die Gesuche um die Aufnahme in die zu Bildung evang. Geistlichen bestimmten Seminarien und um die Zulassung zu den dießfallsigen Prüfungen betreffend.

280) Die Classe der Petenten ist zu Folge Bekanntmachung vom 22. April 1834 aufgehoben.

281) Nach der so eben erwähnten Bekanntmachung werden Proben von der Kenntniß der ebräischen Sprache, die in der Uebersetzung ganz leichter Sätze aus dem Ebräischen ins Deutsche u. umgekehrt bestehen, nur noch von der ältesten Jahresklasse gefordert.

7) An dem halben Tage der schriftlichen Ausarbeitungen wird keinem Schüler gestattet, länger als Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags bis 6 Uhr zu bleiben. Mit dem Schlag 12 und 6 Uhr werden alle Arbeiten abgefordert; welcher Schüler etwa nicht fertig seyn sollte, hat seine Arbeit dennoch, unvollendet wie sie ist, zu übergeben, und sichs selbst zuzuschreiben, wenn seine mindere Fertigkeit im Ausarbeiten nicht ohne gerechten Einfluß auf seine Beurtheilung bleibt.

8) An den beiden Tagen des Land-Examens werden sowohl Vormittags als Nachmittags die Thüren des Gymnasiums verschlossen, und die bisherige Gewohnheit, Nachmittags Zuhörer zuzulassen, wird, als vielfach störend, aufgehoben.

9) Das Austreten der Schüler nach dem Land-Examen aus ihren Lehranstalten vor dem Anfang der Herbst-Vakanz wird allgemein streng verboten, und den Rektoren der Lehranstalten, so wie den evangelischen Dekanen auf dem Lande befohlen, von jedem Schüler, der sich dieses willkührlich erlauben sollte, sogleich eine Anzeige an den Königl. Studienrath zu machen.

II. Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächsten Herbst in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie beziehen wollen, wird Mittwochs und Donnerstags den 25. und 26. September;

III. die Prüfung derjenigen aber, welche die Universität für das Studium der Rechte, der Medizin, der höhern Chirurgie oder der Cameral-Wissenschaften beziehen, oder von einem Fach zu einem andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Mittwoch und Donnerstag den 18. und 19. September im hiesigen Gymnasio vorgenommen. Alle diejenigen, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich bei denselben an den dazu bestimmten Tagen, je Morgens 7 Uhr pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des Gymnasiums zu melden. Stuttgart den 29. Juli 1822.

Süskind.

[Nr. 49.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 2. August, 547

die im Königreiche Statt findenden Postporto-Befreiungen betreffend.

In Beziehung auf die Vorschrift wegen Behandlung des Postporto bei sämtlichen Staats-Behörden vom 29. März d. J. wird eine Zusammenstellung der Postporto-Befreiungen, so weit diese von jenen bei dem amtlichen Briefwechsel zu berücksichtigen sind, in der Beilage bekannt gemacht.

Außer dem allgemeinen Grundsatze, daß das Postfreithum sich nicht auf auswärtige Postauslagen erstrecke, treten insbesondere

A. in Hinsicht auf Inländer und inländische Angelegenheiten folgende Bestimmungen ein:

1) die Portofreiheit findet sowohl bei der Briefpost als bei der fahrenden Post Statt,

a) für Seine Majestät den König und die Königliche Familie,

b) für die in der Zusammenstellung aufgeführten Hof- und Staats-Behörden, und
c) für die darin angezeigten Hof- und Staats-Beamten, mit Ausnahme der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände und der ersten Vorstände bei den höhern Landes-Collegien und der Hof-Domänen-Kammer, welche nur vom Briefporto befreit sind, in so ferne nicht einzelnen Präsidenten und Direktoren vor der Verwaltungs-Organisation im Jahr 1817 auch die Befreiung vom Postwagen-Porto zustand, die ihnen für ihre Person und Dienstzeit verbleibt.
d) Für alle in der Zusammenstellung genannten Gegenstände und Anstalten, bei welchen nicht eine Beschränkung der Befreiung auf die Briefpost ausdrücklich bemerkt ist.

2) Den von Hof-, Militär- und Civil-Stellen ausgehenden Briefen und Paketen, auf welche die Postporto-Freiheit angewendet werden soll, ist in der Regel das amtliche Siegel aufzudrücken.

‖ 3) Die, verschiedenen Hof- und Staatsdienern zustehende, Portofreiheit unterliegt folgenden Beschränkungen und Vorschriften: 548

a) daß sie nur ihnen selbst, nicht aber ihren Hausgenossen, und
b) nur auf ihre wirkliche Dienstzeit gebühren soll,
c) daß sie, und insbesondere die Postdiener, dieselbe nicht auf Handel und Gewerbe ausdehnen, unter ihrem Namen keine Privat- oder Handels-Correspondenz laufen lassen, vielmehr
d) solche, ohne ihr Zuthun an sie eingeschlossene Briefe an das Postamt abgeben, damit die Postkasse das gebührende Porto erheben könne;
e) daß sie alle Briefe, die von ihnen zur Post befördert werden, auf der Ueberschrift mit ihrem Namen eigenhändig bezeichnen.

4) Bei den vom Porto befreiten Gegenständen und Anstalten muß auf der Ueberschrift der Briefe und Pakete der Grund der Befreiung (z. B. Militärsache, Waisenhaussache) beigesetzt werden.

Uebrigens ist eine ausdehnende Erklärung des Postporto-Freithums nicht zuläßig. Es steht demnach z. B. in Armensachen, dem Briefwechsel der Gemeinderäthe, Advokaten u. s. w. [282]), welche keine Staats-Behörden sind, keine Befreiung zu; ferner können weder der, Privat-Angelegenheiten von Militärpersonen oder Militärpflichtigen betreffende, schriftliche Verkehr, z. B. Gesuche um Heirath-Erlaubniß, um vorläufige Freilassung von der Aushebung wegen Studien u. s. w., noch die Cautionsgelder derjenigen, welche für andere in Königl. Militär eintreten, als unstreitige Militärsache erklärt, und von der Bezahlung des Postporto ausgenommen werden.

Eben so wenig sind diejenigen Personen, welche an milde Stiftungen Capital-Zinse und andere Schulden zu entrichten, und auf ihre Kosten an die Stiftungs-Beamtung abzuliefern haben, befugt, dieselbenbei der Versendung durch die Post als Stiftungssache zu bezeichnen und der Berechnung des Postporto zu entziehen.

282) Durch Erlaß des Ministerium des Innern vom 25. Juli 1827. ist die Porto-Pflichtigkeit der Correspondenz zwischen den Rechts-Consulenten, Procuratoren und Advokaten unter sich und mit den K. Gerichtsstellen in Armen-Parthie-Sachen anerkannt und sind sämtliche Gerichtsstellen von dem Justiz-Ministerium hiernach angewiesen worden. (S. Scholls Württemb. Postwesen S. 175.)

5) In Betreff der Ahndung eines Mißbrauches der Postporto-Freiheit wird auf die bestehenden Gesetze, insbesondere auf die Verordnung vom 31. August 1806 [283]) mit der Bemerkung hingewiesen, daß statt des hundertfachen Betrags des, der Postkasse entgangenen, Porto in Folge Königlicher Entschließung vom
549 17. Juni || 1817 der zehenfache Betrag zu erlegen, und hievon 1/10 der Postkasse zu vergüten, der Ueberrest aber der Staatskasse zu verrechnen ist.

B. Das, Auswärtigen im Königreich eingeräumte, Post-Freithum geht
1) sowohl auf die fahrende als auf die Briefpost, wenn nicht eine Beschränkung auf letztere (Br. P.) beigesetzt ist.
2) Unter dem amtlichen Briefwechsel, welcher zwischen den im Verzeichniß bemerkten auswärtigen und diesseitigen Staats-Behörden und Aemtern vom Porto gegenseitig frei ist, wird
a) nur derjenige verstanden, dessen Inhalt eine reine Staatssache, Regierungs-, Polizei- und Kameral-Gegenstände und die ex officio zu erlassenden Verfügungen in Justizsachen betrifft, keineswegs aber die von den Stellen, Behörden und Aemtern in causis privatorum zu pflegende Correspondenz, bei welcher das Porto den Parthieen aufgerechnet werden soll [284]).
b) Müssen die Briefe als Dienstsache betreffend, gehörig bezeichnet und mit dem amtlichen Siegel versehen seyn.

Stuttgart, den 2. August 1822. Schmidlin.

Zusammenstellung

der in Ansehung des Postporto-Freithums in Württemberg bestehenden Verhältnisse.

Auf den Württembergischen Postämtern sind von dem Porto befreit:

A. Inländer und inländische Angelegenheiten.

I. Seine Majestät der König und die Königliche Familie, in Ansehung aller Briefe und Pakete, welche von Höchstdenselben auf die Post abgegeben werden, oder an Höchst Sie ankommen.

Die Postämter haben die an Seine Königliche Majestät unmittelbar und zur Allerhöchsteigenen Eröffnung gerichteten Briefe und Pakete unfrankirt anzunehmen, und die Erhebung eines Porto, mit Ausnahme auswärtiger Postauslagen, sich unter keinerlei Vorwand zu erlauben.

550 || II. Hofbehörden.

Die Königl. Hofbau- und Garten-Direktion zu Stuttgart.

---

283) Diese durch die Verordnung vom 29. März d. J. u. gegenwärtige Bekanntmachung ersetzte Verordnung bestimmt §. 11. in Beziehung auf die Strafen Folgendes:

„Würde einer der obbenannten Staatsdiener die ihm eingeräumte Porto-Freiheit dahin misbrauchen, daß er entweder einen Brief mit den Worten: „Königl. Dienstsache" bezeichnete, der gleichwohl eine solche nicht zum Gegenstand hätte, oder aber seinen — in Dienstsachen erlassenen Berichten Briefe von solchen Personen beifügte, die die Portofreiheit nicht genießen, mit dem Amts-Siegel Privat-Correspondenz bedruckte, oder endlich sein Pettschaft zur Durchführung eines solchen Unterschleifs verliehe; so soll derselbe nicht nur das — dem Post-Aerario dadurch entzogene Porto in hundertfachem Werth ersetzen, sondern auch nach Befund der Umstände, mit einer andern, dem zu Schuld gebrachten Betrug angemessenen Strafe belegt werden."

284) S. den Justiz-Minist.-Erlaß vom 9. Juli 1822, betr. die Behandlung des Postporto bei Correspondenzen mit benachbarten Staats-Behörden (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 7. Abth. 2. S. 1066).

III. Hofbeamte.

Der Präsident des Oberhofraths,
der Oberstlhofmeister Seiner Majestät des Königs,
die Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin,
der Vorstand der Hof-Domänen-Kammer,
die Geheimen Sekretärs der Königin und des Kronprinzen, jedoch nur in denjenigen Fällen, wo sie amtlich befugt sind, mit dem Königlichen Wappen zu besiegeln.

IV. Hofsachen.

Die Königlichen Gelder bei ihrer Versendung an die Ober-Hofkasse oder von derselben, von den Hof-Kameral-Verwaltungen oder andern Stellen, in allen Fällen, da das Porto auf eine Königl. Kasse fallen würde:
die Königl. Privat-Bibliothek bei dem Verkehre mit der Universitäts-Bibliothek zu Tübingen.

V. Staatsbehörden.

1) Die Staats- und Departements-Ministerien, nämlich
   a) der Königliche Geheime Rath,
   b) das Ministerium der Justiz,
   c) — — der auswärtigen Angelegenheiten,
   d) — — des Innern, des Kirchen- und Schulwesens,
   e) — — des Kriegswesens,
   f) — — der Finanzen,
2) die höhern und niedern Postbehörden,
3) die Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart [285]),
4) die Wohlthätigkeits Vereine für alle Versendungen, welche an die Central- Oberamts- oder Lokal-Leitungen gerichtet sind [286]).

VI. Staatsbeamte. 551

1) Die beiden Direktoren des Königlichen Geheimen Cabinets,
2) der Präsident des Königlichen Geheimen Raths, und die Chefs der Departements (V. a. bis f.),
3) die Präsidenten der beiden Kammern der Landstände,
4) die ersten Vorstände sämtlicher höhern Landes-Collegien, und zwar dermalen bei
   a) dem Justiz-Departement:
      der Präsident des Ober-Tribunals,
      die Direktoren der Kreis-Gerichtshöfe [287]),
         sodann in Rücksicht der Abtheilung dieser höhern Gerichtshöfe in mehrere Senate, in Folge besonderer Verwilligung des Herrn Erbland-Postmeisters, auch
      die dermaligen zweiten Vorstände, welche die Direktion in einem Senate des Ober-Tribunals oder der Kreis-Gerichtshöfe führen [288]);

285) Vergl. die diesfällige Bekanntmachung vom 19. Aug. 1817.
286) Erläutert u. ausgedehnt durch die Erlasse der General-Post-Direction vom 15. Juni 1834. u. 31. Jan. 1837, in Scholls Schrift: Das Württembergische Postwesen, Stuttg. 1838, S. 177. u. 182.
287) Auch der Director des Straf-Anstalten-Collegiums, s. bei Scholl S. 174.
288) Zu Folge Bekanntmachung vom 2. Juli 1824. für die in dieser Dienst-Kategorie stehenden Staatsbeamten im Allgemeinen verwilligt.

b) Departement der auswärtigen Angelegenheiten:
der Ministerial-Direktor [289]).
c) Departement des Innern, so wie des Kirchen- und Schulwesens:
der Direktor des evangelischen Consistoriums,
— — — katholischen Kirchenraths,
— — — Studienraths,
— — — Medicinal-Collegiums,
die Präsidenten der vier Kreis-Regierungen, und
der Direktor bei der Regierungs-Behörde der Residenzstadt Stuttgart [290]);
d) Kriegs-Departement:
der Präsident des Kriegsraths [291]),
der Direktor des Ober-Kriegsgerichts;
e) Finanz-Departement:
der Direktor der Ober-Rechnungs-Kammer,
— — des Steuer-Collegiums,
— — — Forstraths [292]),
552 || — — — Bergraths,
— — der Staats-Hauptkassen-Verwaltung,
auch der Frucht- und Wein-Commission [293]),
die Direktoren der vier Kreis-Finanzkammern [294]);
f) der Präsident bei der Central-Leitung des landwirthschaftlichen, auch des Handels- und Gewerbs-Vereins;
5) die Postbeamten;
6) einzelne Hof- und Staatsdiener, zufolge besonderer Königlicher Verleihung eines, theils auf die Brief- und fahrende Post, theils nur auf jene allein gehenden, Postfreithums.

VII. Hienach benannte Gegenstände und Anstalten,
und zwar bei dem
Justiz-Departement:
das Staats- und Regierungs-Blatt;
Departement des Innern, so wie des Kirchen- und Schulwesens:
In Armensachen, der gegenseitige schriftliche Verkehr aller Staats- und Kirchenämter;
die öffentliche Sparkasse zu Stuttgart [295]);
die Armen-Unterstützungs-Anstalt des Schriftstellers Ludwig Schukraft zu Stuttgart, jedoch widerruflich [296]);
die öffentlichen milden Stiftungen, und zwar sowohl der sie betreffende amtliche schriftliche Verkehr unter sämtlichen Staats- und Kirchenämtern, als auch die von den Verwaltern der Stiftungen ausgehenden, und

---

289) Ferner der Director des Lehen-Raths, s. bei Scholl S. 175.
290) Diese Regierungsbehörde steht, zu Folge der Bekanntmachung vom 21. Sept. d. J., in der Kategorie einer Bezirksbehörde, u. die Stellung ihres Vorstands bedingt jezt nicht mehr an u. für sich den Anspruch auf die Briefportofreiheit.
291) Diese Stelle hat zu Folge der Bekanntmachung vom 25. Aug. 1829. zu bestehen aufgehört. Dagegen steht jezt dem Vorstand der Kriegs-Cassen-Verwaltung die Postporto-Freiheit zu, s. bei Scholl S. 175.
292) Diese Stelle ist durch K. Verordnung vom 1. Okt. 1827. aufgelöst worden.
293) Lezterе Commission ist unter dem 19. d. M. aufgelöst worden.
294) Ferner der Director der Zoll-Direction, s. bei Scholl S. 175.
295) S. die Erläuterung bei Scholl S. 176.
296) Wegen Misbrauchs zu Folge Bekanntmachung vom 2. April 1824. widerrufen.

an dieselben ankommenden Briefe und Pakete, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet sind [297]).

Hierunter gehört insbesondere

die Stiftung eines Denkmals für der verewigten Königin Majestät, in Errichtung des Katharinen-Hospitals zu Stuttgart bestehend [298]),

|| die Waisenhäuser [299]),
das Irrenhaus in Zwiefalten [300]),
die Zwangs-Arbeits-Anstalten und Zuchthäuser [301]).

} insgesamt für die ganze Verwaltung derselben, u. für den schriftlichen Verkehr aller Staatsbehörden u. Pfarrer in Betreff dieser Anstalten. 553

In Kirchen- und Schulsachen, der amtliche schriftliche Verkehr unter sämtlichen Staats- und Kirchenämtern [302]).

Fonds für Kirchen und Schulen [303])

haben die Portofreiheit der milden Stiftungen.

Hieher gehören insbesondere

für die evangelische Kirche
der Besoldungs- Verbesserungs- und
der Unterstützungs-Fonds für lutherische Geistliche,
der geistliche Wittwen-Fiscus;
für die katholische Kirche
der Interkalarfonds;
die privilegirten Bibel-Anstalten zu Stuttgart und Tübingen, und
die Briefe und Pakete des Professors und Pfarrers D. van Eß in Marburg, zum Zwecke der Bibel-Verbreitung, insbesondere die Versendung seiner Uebersetzung des Neuen Testaments an das General-Vi-

297) Insbesondere auch die Freiherrl. Carl v. Knieſtedtſche Stiftung, ſ. Bekanntmachung vom 15. Sept. 1827 am Schlusse.

298) Diese Stiftung ist inzwischen zur Ausführung gelangt.

299) Desgleichen die K. Commission für die Erziehungshäuser für ihren amtlichen Verkehr mit den ihr untergebenen Waisenhäusern, Taubstummen- u. Blinden-Anstalt, ſ. Erlaß der General-Post-Direction vom 2. Jan. 1827, bei Scholl S. 172, ſo wie die gedachte Anstalt selbst nach Art. 20. ihres Statuts vom 28. Jan. 1823. Hinsichtlich der Portofreiheit der Sendungen an u. von den ebenerwähnten Erziehungs-Anstalten, u. der — der Capital- u. Zins-Sendungen der Schuldner u. Creditoren der Waisenhäuser, ſ. d. Erlasse der General-Post-Direction vom 17. Aug. 1827. u. 5. Juni 1835, bei Scholl S. 176. u. 177.

300) Nach einem General-Post-Directions-Erlaß vom 10. Dec. 1833 (bei Scholl S. 174.) gebührt auch der Irren-Heil-Anstalt zu Winnenthal das Portofreithum reitender u. fahrender Posten.

301) Vergl. die Verfügung vom 28. Dec. 1825, betr. die Postportofreiheit der Strafanstalten. — Nach dem in Note 299 erwähnten Erlasse vom 17. Aug. 1827. erstreckt sich das Portofreithum der Strafanstalten auch auf solche Versendungen, welche von Privatpersonen bei der reitenden oder fahrenden Post aufgegeben oder an solche gerichtet sind.

302) Hieher gehört nach einem General-Post-Directions-Erlasse vom 6. März 1832. auch die israelitische Ober-Kirchenbehörde. S. auch die erläuternden Erlasse vom 9. Juni 1827, 24. März 1835. und 4. Februar 1837, bei Scholl S. 178. u. 183.

303) So namentlich die Pensions- u. Wittwen-Casse der Volks-Schullehrer, laut §. 6. der Verfügung vom 2. Mai 1837.

kariat in Rottenburg, und von diesem an die Dekane, Pfarreien und Schulen des Königreichs.

Bibliothek, die öffentliche, zu Stuttgart, und die der Universität zu Tübingen in dem Verkehre miteinander und mit der Königl. Privat-Bibliothek.

Die Taubstummen-Anstalt zu Gmünd, in Ansehung des Briefwechsels, welcher unmittelbar diese Anstalt und deren Angelegenheiten betrifft; beschränkt auf die Briefpost [304]).

554 || Kriegs-Departement:

Militärsachen; alle von Königl. Militär- und Civil-Behörden in Militär-Dienstsachen abgehenden und ankommenden Briefe und Pakete, Gelder und namentlich diejenigen, welche dem Militär bei den Amtspflegen angewiesen werden, auch Armatur- und Montirungs-Stücke, wenn letztere in einzelnen dringenden Fällen zuweilen auf dem Postwagen verschickt werden [305]).

Hieher gehören ferner

a) in Rekrutirungs-Angelegenheiten die amtlichen Anfragen, Berichte und Befehle, Vorladungen u. s. w. [306]);
b) Invaliden-Versorgung und hiezu bestimmte Fonds;
c) auf Rechnung der Kriegskasse betriebene Anstalten, namentlich die Tuchmanufaktur zu Ludwigsburg bei ihrem Verkehre mit Militär-Behörden und der Kriegskasse [307]),
die Gewehrfabrik zu Oberndorf bei ihrem Verkehr mit dem Kriegs-Departement [308]) und einzelnen Militär-Behörden und bei Geld-Versendungen gleich andern Königl. Kassen;
hingegen sind beide Anstalten bei ihrem Fabrik- und Handels-Verkehre mit Privatpersonen von dem Postporto nicht befreit.

Finanz-Departement:

Die Gelder des Staats in allen denjenigen Fällen, da auf eine Königl. Kasse das Porto fallen würde, worunter auch außerordentliche Steuern, z. B. Vermögenssteuer, Capitalsteuer gehören [309]).

Dagegen sind nicht portofrei diejenigen Gelder, welche an Königl. Kassen oder von denselben auf Kosten der Amts-Körperschaften oder einzelner Personen zu versenden sind. Z. B.

304) Auch auf das Postwagen-Porto ausgedehnt zu Folge der Bekanntmachung vom 2. Jul. 1824, Z. 2.

305) Die Versendungen von u. an die Regiments-Bibliotheken sind portopflichtig, s. Scholls Württ. Postwesen S. 180. — Wegen der Portofreiheit der Correspondenz der Militär-Geistlichen in Proclamations- u. Trauungs-Sachen von Militär-Personen, s. die Bekanntmachung vom 16. Mai 1840.

306) Hinsichtlich der Portopflichtigkeit der auf die Cautionen der Militär-Einsteher sich beziehenden Correspondenz, s. den General-Post-Directions-Erlaß vom 29. April 1828, bei Scholl S. 180.

307) Diese Manufactur ist jetzt Privat-Eigenthum.

308) Ist jetzt dem Finanz-Departement untergeordnet.

309) S. auch die Erlasse der General-Post-Direction vom 24. Febr. 1829, die Portopflichtigkeit der von den Salz-Factorien an die Staats-Haupt-Casse eingesandten Gelder — und vom 29. März 1834, die Portofreiheit der Gelder des Staats in Wechseln oder andern Werthpapieren betreffend.

a) die ordentlichen Steuern, welche auf Kosten der Amtspflegen an die Hauptkasse einzuliefern sind. — Werden aber Steuergelder || bei den Amtspflegen dem Königl. Militär angewiesen, so sind dieselben als Militärgelder 555
bei der Versendung an das Militär und dessen Kassen vom Porto befreit;

b) die Geld-Sendungen an die Brandschadens-Versicherungs-Kasse;

c) die Geld-Sendungen an die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle[310]).

B. Auswärtige.

Zufolge wirklicher Staats-Verträge oder vorläufiger Uebereinkunft der Behörden, so wie auf den Grund des gegenseitigen Benehmens und hergebrachten Gebrauchs

		Beschränkung auf die
Baden[311]).	Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie	Br.P.
	Die wirklichen Staats-Minister und Chefs der obersten Regierungsstellen	Br.P.
	Der Briefwechsel in Dienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staats-Behörden und Beamtungen[312])	Br.P.
	Die Ober-Post-Direktion	
	Der Ober-Post-Direktor	
	Estafetten und Zeitungsgelder	
	Des Königs Majestät	
Baiern[313]).	Die zu der Königlichen Familie gehörigen Durchlauchtigsten Herrschaften	Br.P.
	Die Staats- und Cabinets-Minister . .	Br.P.
	Der Königl. Baierische Gesandte am Württembergischen Hofe	Br.P.
	Zehen Königl. Baierische Staats-Beamte	Br.P.
	Sieben Königl. Baierische Staats-Beamte	bei der fahrenden Post beschränkt für 3 auf den Betrag je von 300 fl. u. für 4 je auf den Betrag von 100 fl.

310) Ist durch Verfügung vom 13. Nov. 1835 aufgelöst worden. S. den in voriger Note zuerst erwähnten Erlaß.

311) Vergl. die Bekanntmachung vom 16. Mai 1840, betr. die auf den Württembergischen u. Badischen Posten bestehende gegenseitige Portofreiheit, wonach die persönliche Brief-Portofreiheit gegenseitig ausser Wirkung getreten ist.

312) Vergl. die zuvor angeführte Bekanntmachung u. die Verfügung vom 6. Jun. 1838, betr. die Frankatur dienstlicher Fahrpost-Sendungen zwischen den Württembergischen u. Badischen Staatsbehörden.

313) S. auch die Bekanntmachung vom 11. Mai 1838, die Behandlung des zum Porto-Freithum auf K. Bayerischen Posten berechtigten Theiles der Correspondenz zwischen Württemberg u. Oesterreich betreffend.

		Beschränkung auf die
556	‖ Der amtliche Briefwechsel in Dienstes-Angelegenheiten zwischen den jenseitigen und diesseitigen Staats-Behörden und Aemtern	Br. P.
	Die General-Post-Administration, und die Postamtlichen Angelegenheiten, Aerarial-Estaffetten u. Zeitungsgelder	
Hohenzollern-Hechingen.	Des Herrn Fürsten Durchlaucht und Höchst-Dero Familie.	
	Drei Personen von den fürstl. Hof- und Landesstellen in Dienstessachen	
	Eben dieselben für sich, mit Ausschluß ihrer Angehörigen	Br. P.
	Die fürstliche Landes-Regierung zu Hechingen, deren Departements, so wie die unmittelbaren fürstlichen Oberämter und Rentämter, in herrschaftlichen Dienst- und Regierungs-Angelegenheiten	Br. P.
Hohenzollern-Sigmaringen.	Des Herrn Fürsten und Höchstdero Frau Gemahlin, auch des Herrn Erbprinzen und Höchstdero Frau Gemahlin Durchlauchten.	
	Drei Personen von den fürstlichen Hof- oder Landesstellen, für ihre Person und nicht für ihre Familien. . . .	
	Die fürstliche Landes-Regierung zu Sigmaringen und deren Departements, die unmittelbaren fürstlichen Oberämter und Rentämter in herrschaftlichen Dienst- oder Regierungs-Angelegenheiten	
557	‖ Alle Geld-Sendungen von oder an die fürstliche Haupt-Landeskasse oder die Special-Landschaftskassen, insbesondere Steuergelder, welche mit der Post versendet werden, unterliegen dem Porto.	
Schweiz.	Das Bundeshaupt der Schweizer-Cantone.	

Anhang.

In Betreff der Postporto-Befreiungen, welche Württemberg auswärts genießt, ist zu bemerken, daß in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen bei der Verbindung, in welcher derzeit die dortigen und die Württembergischen Posten und deren Verwaltung untereinander stehen, das in Württemberg bestehende Postfreithum nicht unterbrochen wird.

Außer dem sind befreit[314]):

314) S. auch die Bekanntmachung vom 26. März 1840, betr. die den K. Gerichts-Behörden für die Correspondenz mit den Staats-Procuratoren zu Straßburg,

	Auswärtige Posten.	Mit Beschränkung auf
Se. Majestät der König von Württemberg	in Baden . . . . . in Baiern . . . . . im Schweizer-Canton und Arrondissement von St. Gallen . . . auf allen in der fürstl. Thurn u. Taxis'schen Verwaltung befindlichen Posten, ohne Unterschied des Landes, und der Landeshoheit	Briefpost.
|| Die zur Königl. Familie gehörigen Durchlauchtigsten Herrschaften . .	in Baden u. Baiern; auf allen in fürstl. Taxisscher Verwaltung befindlichen Posten .	Briefpost. 558
Die Königl. Staats- und Departements-Minister	in Baden und Baiern	Briefpost.
Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere auch	auf allen in fürstl. Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehenden Posten	
Der Württembergische Gesandte am Königl. Baierischen Hof.	in Baiern.	Briefpost.
Zehen Württembergische Staatsdiener.	in Baiern	Briefpost.
Sieben derselben	in Baiern	bei der fahrenden Post, 3 auf den Betrag von 300 fl. und 4 auf den Betrag von 100 fl. beschränkt.
Der amtliche Briefwechsel, in Dienstes-Angelegenheiten der Württembergischen mit den Badenschen, Baierischen und Hohenzoller'schen Staatsstellen, Behörden und Aemtern	in Baden, Baiern, Hechingen, Sigmaringen	Briefpost.
Die General-Direktion der Württembergischen Posten	in Baden und Baiern	
Die Postsachen und postamtlichen Aerarial- und Estaffetten-Gelder . .	in Baden und Baiern	
Die postamtlichen Zeitungsgelder . .	in Baiern	

[Nr. 50.] Bekanntmachung des Königl. Studienraths vom 5. August 1822, 560

die Ausgabe eines Anhangs zu den Kalendern auf 1823

Colmar u. Weissenburg ertheilte Freiheit von dem Postporto innerhalb der Französischen Gränzen.

mit landwirthschaftlichen Belehrungen, auch die Ausgabe von Wandkalendern auf Schreibpapier betreffend.

(S. die Bekanntmachung vom 25. April 1840, in Betreff des Drucks u. Verkaufs der Kalender.)

§565 [Nr. 51.] Verfügung des Finanz-Ministerium, vom 19. August 1822,

die Auflösung der bisherigen Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission betreffend.

(Vergl. die Bemerkung bei der Bekanntmachung vom 2. März 1819.)

613 [Nr. 54.] Nachricht des evangelischen Consistorium vom 20. August 1822

über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche.

Als das evangelische Consistorium mittelst der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. September v. J. (Staats- u. Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 74.) eine Nachricht über die Einrichtung des geistlichen Unterstützungs-Fonds dem Publikum mittheilte, hatte es sich vorbehalten, ein Gleiches auch in Ansehung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für die evangelische Geistlichkeit zu thun, was nun hiemit geschieht.

614 ‖ I. Zeit der Entstehung des Instituts, die Art und Weise seiner Bildung und dessen Zweck, auch rechtliche Würdigung desselben.

Der befragte Fonds verdankt seine Anordnung einer höchsten Entschließung des verewigten Königs Majestät vom 12. Juli 1805.

Mehrere vorangegangene Jahre war eine von Mitgliedern des evangelischen Consistoriums und des vormaligen Kirchenraths niedergesetzte Deputation mit umfassenden Untersuchungen über den Zustand dieses Besoldungswesens und mit Berathungen über Verbesserungen beschäftigt gewesen. Die Natur der Verhältnisse, unter welchen in den früheren Zeiten vor der Reformation die Errichtung von Kirchenämtern und namentlich von Pfarreien (durch Stiftungen) erfolgte, hat nothwendig theils eine höchst auffallende Ungleichheit in dem Betrag der Dotation der einzelnen, wenn gleich in Beziehung auf Amtsverhältnisse gleichartigen Stellen, theils die Anweisung der Dotation auf Gegenstände, gegen die mit fortschreitender Zeit sich zum Theil immer mehrere Ausstellungen erhoben, (Zehenten, Hofgüter ꝛc.) mit sich gebracht.

Während die Folgen hievon in Württemberg so wie in andern Ländern auch in die Zeiten nach der Reformation, mancher mit dieser getroffenen Aenderungen ungeachtet, sehr fühlbar übergegangen sind, mußte bei der gedachten Deputation zuerst die Frage in Vorwurf kommen, ob nicht mit Beseitigung des Geschichtlichen, worauf die Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Kirchenstellen beruhen, eine durchgreifende Reform des Besoldungswesens der Geistlichen in Absicht auf die Gegenstände und den Betrag des Einkommens vorzunehmen wäre, in ersterer Beziehung dasselbe hauptsächlich auf fixe Besoldungen zu bringen, und in letzterer Beziehung für die Stellen gleicher Art gleichförmige Gehalte mit Vorbehalt eines Fonds, aus welchem, nach Beschaffenheit des Dienstalters und der Verdienste der Angestellten, Zulagen gegeben würden, zu bestimmen seyn möchten.

Indem man aber bei genauer Prüfung die Ausführung eines solchen

Plans theils als zu weit aussehend theils als sonst allzuvielen Schwierigkeiten unterworfen erkannte [315]), mußte man sich nun darauf beschränken, sich zum Zweck zu nehmen, mit Beibehaltung der seitherigen Einrichtungen im Ganzen bloß eine Verbesserung des Einkommens der einzelnen auffallend als zu gering dotirten Stellen durch Zulagen zu ihrer seitherigen Dotation zu bewirken, es dahin einzuleiten, daß solche Stellen wenigstens das Nothwendigste erhalten, was, um nicht bei den Nah-
|| rungssorgen des Angestellten die Würde und Wirksamkeit des 615
Amtes selbst Preis zu geben, erforderlich wäre. Dies erschien als das wichtigste und am meisten dringende Bedürfniß.

Die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks konnten nicht durch einen neuen Zuschuß des Kirchenguts zu dessen seitherigen Leistungen für die Besoldungen der Geistlichen erhalten werden. Die Abreichung des hiezu erforderlichen Zuschusses (nach damals vorläufig angestellten Berechnungen jährlich ungefähr 6000 fl.) wurde als die Kräfte dieses Guts übersteigend angesehen. Die erforderlichen Mittel mußten also aus demjenigen erhoben werden, was schon seither für die Besoldungen der Geistlichen ausgesetzt gewesen war, und es folgte hieraus von selbst, daß die für nothwendig erkannte Verbesserung des Einkommens der seither allzugering dotirt gewesenen Stellen, neben Benutzung des Einkommens der jedoch nur wenigen Stellen, welche etwa als überflüssig aufgehoben werden konnten, nur durch Abzüge an der seitherigen reichlicheren Dotation anderer Stellen bewirkt werden konnte. In rechtlicher Hinsicht konnte hiebei kein Anstand obwalten; denn es ist sowohl den Normen des allgemeinen Kirchenrechts als den besondern Württembergischen Kirchengesetzen vollkommen gemäß, daß unter der Autorität des obersten Bischoffs kirchliche Stellen aufgehoben oder ihre Dotationen vermindert werden können, wenn die Einkünfte wieder zu gleichen kirchlichen Zwecken, deren Beförderung nach dem Ermessen der Ober-Kirchenbehörde das Wohl der Kirche erfordert, verwendet, und wenn das Wohl des Staates und die Rechte Dritter dadurch nicht gefährdet werden. Die Rechte Dritter aber wurden hier namentlich dadurch gewahrt, daß alle Veränderungen auf Erledigungsfälle ausgesetzt, keine durch Aufhebung einer Stelle oder durch einen Abzug von der Dotation ohne die nöthige Fürsorge, daß die kirchliche Berathung der betreffenden Gemeinden nicht leide, vorgenommen, und bei Stellen, die von patronatherrlicher Nomination abhängen, dieses Verhältniß noch insbesondere berücksichtigt wurde.

Auf die angezeigten Verhältnisse und Ansichten gründeten sich nun die Vorschläge, welche die obgedachte Deputation über die Errichtung des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds machte, und die, nachdem denselben im Wesentlichen auch das evangelische Consistorium und der vormalige Kirchenrath beigetreten waren, durch die eingangserwähnte Resolution die höchste Bestätigung erhielten.

|| II. Grundsätze, nach welchen die Einkünfte angesetzt 616
und berechnet und sodann verwendet werden, auch Umfang des Instituts.

Zufolge dieser höchsten Resolution und nachgefolgter weitern höchsten Bestimmungen bestehen die Grundsätze, nach welchen die Einkünfte des

315) Was diesfalls zur Vorbereitung geschehen ist, ist zu ersehen aus der Verfügung des Finanz-Ministerium vom 18. Jun. 1835, betr. die Verwandlung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen (im Erg. Bd. S. 434).

Fonds angesetzt und berechnet und sodann verwendet werden, in Folgendem:

1) Für denselben wird das Einkommen derjenigen Kirchenstellen, welche als überflüssig aufgehoben werden können, benutzt, soweit es nicht zur Belohnung derjenigen, welche die Verrichtungen der aufgehobenen Stelle übernehmen, abgegeben werden muß.

Abzüge von reichlicher dotirten Stellen werden in der Regel nach folgendem Maßstabe gemacht:

Von einem Dienst-Einkommen		werden abgezogen:
von 700— 800 fl.	—	25 fl.
— 800— 900 fl.	—	40 fl.
— 900—1000 fl.	—	60 fl.
— 1000—1100 fl.	—	85 fl.
— 1100—1200 fl.	—	100 fl.
— 1200 und darüber	—	150 fl.

Einkommen und Abzug, welcher letztere in der Regel halb in Geld und halb in Naturalien angesetzt wird, werden hier in den sogenannten Competenz-Preisen, der Scheffel Roggen zu 6 fl., der Scheffel Dinkel zu 3 fl. 30 kr., der Scheffel Haber zu 2 fl. 45 kr. u. s. w. berechnet.

Der Abzug findet nur auf Erledigungsfälle und nur Einmal für immer Statt.

Eigenthümliche Verhältnisse bringen nothwendig Abänderungen des angegebenen Maßstabs des Abzugs in einzelnen Fällen mit sich, und er fällt weg oder wird vermindert, wenn nach dem Abzug die Stelle kein für ihre eigenthümliche Verhältnisse angemessenes Einkommen mehr gewähren sollte.

2) Bei der ersten Anordnung der Anstalt mußte das Minimum des Einkommens, auf welches jede dasselbe noch nicht erreichende Stelle gebracht werden sollte, nothwendig nur auf eine äußerst mäßige und solche Summe bestimmt werden, daß man vollkommen gesichert war, die der Anstalt zugewiesenen Mittel werden zuverläßig zu der durchgängigen Erhöhung auf dieses Minimum zureichen, und so wurde es dann für Dekanate zu 700 fl., für die Diakonate erster Klasse zu 500 fl. und für die übrigen Diakonate und Pfarreien zu 425 fl. (die Naturalien immer zu den obgedachten Competenz-Preisen gerechnet) angenommen [316]).

617 || Auf diese Minimums-Summe sind nun auch bereits seit mehreren Jahren alle Stellen, deren Einkommen es noch nicht erreicht hatte, wo nicht etwa bei einzelnen besondere Anstände vorwalten, erhöht, und dem Fonds sind noch weitere nicht unbeträchtliche Mittel übrig geblieben.

Sie haben dazu gedient und werden noch ferner, so weit sie zureichen, dazu dienen, weitere Erhöhungen des Einkommens denjenigen Stellen zu verschaffen, bei welchen eine solche nach Beschaffenheit der Verhältnisse des Amts für vorzüglich nöthig erkannt werden muß; wie z. B. im vorigen Jahr eine Erhöhung des Einkommens der Dekanate auf die Minimums-Summe von bezüglich (nach drei Klassen) 1000 fl., 1100 fl. und 1200 fl. (jedoch nach den sogenannten Etatspreisen) theils aus Mitteln des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, theils aber auch aus zurückgegebenen Einkünften aufgehobener Prälaturen erfolgt ist.

Nächstdem aber werden nun die Mittel des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds besonders in neueren Zeiten auch zu persönlichen Zulagen

316) Erhöht zu Folge der K. Verordnung vom 18. Okt. 1837, betr. die Aufbesserung der zu gering besoldeten evangelischen Helfers- u. Pfarrers-Stellen.

an Geistliche benutzt, welche einer Verbesserung ihres Einkommens würdig und bedürftig sind, und denen eine solche nicht wohl (wie namentlich wegen zu weit vorgerückten Alters) durch Beförderung auf eine andere, an sich einträglichere Stelle verschafft werden kann.

Es wird hiedurch, — aber bei den beschränkten Mitteln freilich nur sehr unvollständig und nur in einzelnen wenigen Fällen, — erreicht, was schon länger zum Besten der Kirchen-Gemeinden und der Kirchendiener allgemeiner als wünschenswerth angesehen wurde, daß nämlich die Verbesserung des Einkommens eines Geistlichen nicht immer nothwendig von der Versetzung auf eine andere Stelle, und somit von der Trennung von der Gemeinde, mit der er bisher verbunden war, abhängig seyn möchte.

Da überdies dergleichen persönliche Zulagen in wenigen Jahren zurückfallen, so werden dadurch die Mittel, den Amtsstellen selbst, für welche eine Verbesserung noch nöthig erscheint, eine solche auszusetzen, nicht erschöpft.

3) Sowohl die Abzüge zum Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von den für solche geeigneten Stellen, als die Zulagen aus solchem, seyen es bleibende für die Amtsstellen oder blos persönliche, werden immer blos durch des Königs Majestät auf vorgängiges Gutachten des evangelischen Consistoriums festgesetzt.

4) Die Anstalt erstreckt sich auf alle von der Collatur des Regenten abhängende || evangelische geistliche Stellen in dem gesamten Königreiche (auch auf die in den Hof-Domänen-Kammer-Orten). 618

Ausgenommen von der Verbindung mit derselben aber sind diejenigen Stellen, welche von patronatherrlicher Nomination abhangen; von denselben werden weder Abzüge zum Besoldungs-Verbesserungs-Fonds gemacht, noch erhalten solche Stellen und die sie bekleidenden Diener Zulagen aus dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds. Jedoch sind die Stellen, zu welchen die Universität Tübingen das Patronatrecht hat, ebenfalls in die Verbindung gezogen.

III. Gegenwärtiger Zustand des Instituts und Uebersicht dessen, was dasselbe bisher geleistet hat.

In der Anlage[317]) wird eine aus den Rechnungen gezogene Uebersicht des Zustands des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1821 (auf welchen Termin die letztere Rechnung justificirt ist) und der Leistungen desselben innerhalb der 16 Jahre von seinem Entstehen an bis auf den gedachten Termin mitgetheilt. Es ergibt sich daraus Folgendes:

1) Innerhalb des bemerkten Zeitraums sind 12 Kirchenstellen, aus deren Einkommen der Besoldungs-Verbesserungs-Fonds Zuflüsse erhielt, aufgehoben und von 98 Stellen Abzüge für den Fonds gemacht werden. Da die Besoldungs-Abzüge nur in Erledigungsfällen gemacht werden, und da der Besoldungs-Verbesserungs-Fonds in Beziehung auf das vormalige Herzogthum erst 16 Jahre, in Beziehung auf die neu erworbenen Lande je nach dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung mit dem Württembergischen Stammlande noch wenigere Jahre besteht; so sind, wenn gleich nicht sehr viele, doch noch mehrere Stellen übrig, welche, wenn sie zur

317) Bleibt, da sich der damalige Zustand inzwischen geändert hat, u. alljährlich der Zustand des Fonds durch das Reg. Blatt bekannt gemacht wird, hier hinweg.

Erledigung kommen, sich zu einem Abzug für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds eignen werden.

2) Die dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zugeflossenen Einkommenstheile jener aufgehobenen Stellen und die gemachten Abzüge von andern Stellen belaufen sich auf die (jährliche) Summe von 12,030 fl. 11 kr. 2 hl., die Naturalien hier wie bei den nachfolgenden Angaben zu Etatspreisen gerechnet.

3) Von den Mitteln des Fonds sind 91 geistliche Stellen verbessert worden; die für solche angewiesenen (bleibenden) Zulagen betragen die Summe von jährlichen 8020 fl.

619 || 4) Die zeitigen (persönlichen) Zulagen, welche auf die Mittel des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds angewiesen sind, beliefen sich an Georgii 1821 auf jährliche 2741 fl. 4 kr. 3 hl.

5) Als eine sehr bedeutende Leistung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds kommen sodann noch die Einnahmen in Betrachtung, welche aus den noch nicht zu Zulagen an einzelne Stellen oder Personen verwiesenen Mitteln desselben der geistliche Unterstützungs-Fonds, auf die bereits in den Nachrichten über den letztern in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 74. von 1821. angezeigte Weise, bezogen hat und bezieht.

IV. Form der Verwaltung und Rechnungs-Ablegung.

Die Verwaltung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ist mit keiner eigenen Kassenführung verbunden und besteht im Ganzen blos in einer Controle, was er zu fordern hat und was aus seinen Mitteln angewiesen ist.

Diese Controle wird einer Seits bei dem Consistorium, als der Behörde, unter deren Leitung überhaupt die Angelegenheiten des Fonds stehen, über den ganzen Fonds, anderer Seits in Beziehung auf die Stellen, welche von der Finanz- oder Hof-Domänen-Verwaltung ihre Besoldungen beziehen, bezüglich von der Königl. Ober-Rechnungskammer und der Hof-Domänenkammer, geführt.

Ist nämlich ein Abzug von der Besoldung einer Stelle erster oder zweiter Art genehmigt worden, so wird nun Namens der Staatskasse oder Ober-Hofkasse von der salarirenden Beamtung um so viel weniger an die betreffende Stelle bezahlt, und dagegen entsteht für den gleichen Belauf von Geld und Naturalien dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ein Guthaben bei der Staatskasse oder der Ober-Hofkasse. Wenn daher einer Stelle oder Person eine Zulage gegeben werden soll, so geschieht dies auf Rechnung des Guthabens, welches der Besoldungs-Verbesserungs-Fonds im Ganzen bei der Staats- oder Ober-Hofkasse hat; die Ober-Rechnungskammer oder Hof-Domänenkammer weist die Abreichung der Zulage bei der Kameral-Verwaltung, in deren Sprengel die betreffende Stelle oder Person sich befindet, an, und mit einer solchen Anweisung vermindert sich also wieder jenes Guthaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds. Alljährlich wird mit der Ober-Rechnungskammer und mit der Hof-Domänenkammer über das, was von der Staats- und
620 Ober-Hofkasse für den Be || soldungs-Verbesserungs-Fonds geleistet worden und was dieser gut hat, abgerechnet, und der Ueberschuß der Forderungen desselben wird von der Staats-, so wie von der Ober-Hofkasse in die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds abgeliefert. Diese Abrechnung und Ablieferung ist dadurch vereinfacht und erleichtert, daß die Staatskasse und Ober-Hofkasse die Naturalien, welche in dem Guthaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds begriffen sind, jedes

Jahr gleichförmig in den Etatspreisen an den Unterstützungs-Fonds bezahlt. Mit beiden Kassen ist die Abrechnung bis Georgii 1821 abgeschlossen und richtig gestellt, und die Berichtigung der Abrechnung für Georgii 1822 ist von dem Consistorium bereits eingeleitet.

Der Betrag der (übrigens nicht häufig vorkommenden) Abzüge an den Gehalten solcher Stellen, welche ausschließend bei örtlichen Stiftungs-Verwaltungen besoldet sind, wird in Ermanglung einer Centralkasse für diese, je von jeder betreffenden Stiftungs-Verwaltung unmittelbar an die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds abgeliefert, was hier in Bezug auf die Naturalien in den jedesmaligen Verkaufspreisen geschieht. Der Unterstützungs-Fonds bestreitet dann auch die Ausgaben, wenn auf diese Abzüge Zulagen angewiesen werden. Die controlirende Rechnung, welche der Revisor des Consistoriums über den ganzen Stand des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zu führen hat, umfaßt übrigens auch die Verhältnisse zu den örtlichen Stiftungs-Verwaltungen.

Der evangelischen Synode wird nach getroffener neuerer Anordnung jedes Jahr auch die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, so wie die über den geistlichen Unterstützungs-Fonds zur Einsicht vorgelegt. Stuttgart, den 20. August 1822. Wächter.

[Nr. 33.] Aufforderung der Behörde für die Königl. Thier-Arzneischule vom 22. August, 611

zur Bewerbung um Zulassung zum Unterricht im Schuljahr vom 1. Nov. $18^{22}/_{23}$.

(S. die neuesten Bestimmungen hierüber in der Bekanntmachung vom 21. Jul. 1831.)

[Nr. 56.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 3. September, 641

die Abänderung in dem Umfange der Diöcesen Blaufelden, Creglingen, Ingelfingen und Oehringen betr.

Die Aufhebung der Dekanate Weikersheim und Langenburg, und die Festhaltung des Grundsatzes, daß, so viel immer möglich, die Gränze des Oberamts auch die des || Dekanats sey, hat eine Abänderung 642
in dem Umfange der Diöcesen Blaufelden, Creglingen, Ingelfingen und Oehringen zur Folge gehabt.

Es begreift nun

I. die Diöcese Blaufelden[318] (Oberamts Gerabronn) die Diöcesan-Orte:

1) Blaufelden, Sitz des Dekans.
2) Amlishagen.
3) Altenberg, v. Langenburg.*
4) Bächlingen, v. Langenburg.*
5) Beimbach.
6) Billingsbach, v. Langenburg.*
7) Brettheim.
8) Dünsbach, v. Langenburg.*
9) Gaggstadt.*
10) Gamesfeld.
11) Gerabronn.
12) Hausen am Bach.
13) Hengstfeld.
14) Herrenthierbach, v. Langenburg.*
15) Kirchberg an der Jaxt.*
16) Langenburg.*
17) Lendsiedel.
18) Leuzendorf.
19) Michelbach an der Haide.*
20) Michelbach an der Lücke.
21) Niederstetten, v. Langenburg.

318) Zu Folge Bekanntmachung vom 4. Dec. 1828 ist im Oberamtsbezirk Gerabronn ein zweites evangelisches Dekanat mit dem Amtssitze in Langenburg gebildet worden, welchem die oben mit * bezeichneten Pfarrorte zu getheilt worden sind.

22) Oberstetten.
23) Ober-Steinach, v. Langenburg.*
24) Reubach.
25) Riedbach, v. Langenburg.*
26) Roth am See.
27) Ruppertshofen.*
28) Schmalfelden, v. Langenburg.*
29) Spielbach.
30) Schrozberg, v. Langenburg.*
31) Wallhausen mit Scheinbach.
32) Wiesenbach.
33) Wildenthierbach.

II. Die Diöcese Creglingen [319]) Oberamts Mergentheim):

1) Creglingen, Dekanatssitz.
2) Adolzhausen, v. Weikersheim.
3) Archshofen.
4) Edelfingen } v. Weikersheim.
5) Elpersheim }
6) Finsterlohr.
7) Freudenbach.
8) Lichtel.
9) Münster } v. Weikersheim.
643 10) Nassau }
11) Neubronn
12) Neunkirchen } v. Weikersheim.
13) Pfitzingen }
14) Reinsbronn.
15) Rinderfeld } v. Weikersheim.
16) Schäftersheim }
17) Schmerbach.
18) Vorbachzimmern } v. Weikersheim.
19) Wachbach }
20) Waldmannshofen.
21) Weikersheim } v. Weikersheim.
22) Wermuthshausen }

III. Die Diöcese Ingelfingen (Oberamts Künzelsau):

1) Ingelfingen, Wohnort des Dekans [320]).
2) Belsenberg.
3) Braunspach, v. Langenburg.
4) Buchenbach.
5) Crispenhofen.
6) Dörrenzimmern.
7) Dörzbach, v. Weikersheim.
8) Döttingen.
9) Ettenhausen, v. Langenburg.
10) Hohbach } v. Weikersheim.
11) Hollenbach }
12) Kocherstetten.
13) Künzelsau.
14) Niedernhall.
15) Steinkirchen, v. Langenburg.
16) Unter-Regenbach [321]).

IV. Die Diöcese Oehringen (Oberamts Oehringen):

1) Oehringen, Dekanatssitz.
2) Adolzfurth.
3) Baum-Erlenbach.
4) Ernsbach, v. Ingelfingen.
5) Eschenthal, v. Ingelfingen.
6) Eschelbach.
7) Forchtenberg, v. Ingelfingen.
8) Gnadenthal.
9) Kirchensall.
10) Kupferzell, v. Ingelfingen.
11) Langenbeutingen.
12) Michelbach.
13) Neuenstein.
14) Ohrenberg.
15) Orendelsall.
16) Pfedelbach.
17) Sindringen, v. Ingelfingen.
18) Unter-Steinbach.
19) Waldenburg.

Zugleich wurden der Diöcese Weinsberg die bisher zu der Diöcese Oehringen gehörigen Orte, Meinhard und Unter-Hambach, zugetheilt.

Stuttgart, den 3. September 1822. Wächter.

---

638 [Nr. 55.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 4. September,

die Ursprungs-Certifikate für Handelsgegenstände betr.

(Ordnet die unentgeldliche Ausstellung u. Siegelung dieser Certifikate an.)

---

319) Seit 1828 befindet sich der Sitz dieser Diöcese wieder, wie früher, in Weikersheim.

320) Der Dekanats-Amtssitz ist zu Folge Bekanntmachung vom 4. Jan. 1825 von Ingelfingen nach Künzelsau verlegt worden.

321) Zu Folge Bekanntmachung vom 1. Nov. 1831. ist diese Pfarrei dem Dekanat Langenburg zugetheilt worden.

[Nr. 54.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 5. September, 638

wegen Beschränkung der Zahl der Ober-Zoll-Verwaltungen.

(S. nunmehr die K. Verordnung vom 16. Nov. 1835, die Einrichtung der Zoll-Verwaltung betr.)

[Nr. 55.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 5. September, 639

den Rang verschiedener bei dem Berg- und Salinenwesen angestellten Staatsdiener betreffend.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. ist folgenden, in der neuen Rangordnung nicht genannten, bei dem Berg- und Salinenwesen angestellten Staatsdienern ihr Rang in den nachbemerkten Stufen angewiesen worden:

Dem Vorstand des Comtoirs, zugleich Controleur der Salzgefäll-Verwaltung, so wie dem Salinen-Hauptkassier, in der siebenten[322],

dem Maschinen-Baumeister bei den Hüttenwerken und Salinen in der achten,

den Salz- (Natural-) Verwaltern, den Salinen-Cassieren und den Hütten-Cassieren in der neunten, und

dem Kohlmeister für die Eisenwerke in der zehenten Stufe.

Stuttgart, den 5. September 1822. Weckherlin.

[Nr. 56.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 10. September, 643

die bevorstehende Weinlese betreffend.

(Enthält blos transitorische Vorschriften.)

[Nr. 57.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 14. September, 645

die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstadt betreffend.

(Von transitorischem Interesse.)

[Nr. 61.] Novelle vom 15. September, 673

die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem Abschiede vom 30. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, S. 469 ff.) haben Wir die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen genehmigt, welche sich größtentheils auf das gerichtliche Verfahren in den untern Instanzen (IV. organisches Edikt vom 31. December 1818) — zum Theil aber auch auf andere Gegenstände der Rechts-Verwaltung beziehen.

Nachdem Uns nun die zu Vollziehung jenes Abschieds (§§. 35—48) erforderlichen Arbeiten vorgelegt worden sind, hat sich die Ueberzeugung

322) Diese Stellen bestehen zu Folge der Verfügung vom 13. Nov. 1835 nicht mehr.

674 von der Noth || wendigkeit, eine vollständige bürgerliche Gerichts-Ordnung in Unsern Staaten einzuführen, noch mehr in Uns verstärkt.

Wir haben daher zu ungesäumter Entwerfung derselben bereits Befehl ertheilt, und werden solche Unsern getreuen Ständen zu deren verfassungsmäßigen Mitwirkung seiner Zeit mittheilen lassen.

Inzwischen verkünden wir nachstehende

Novelle

in Gemäßheit der mit Unsern getreuen Ständen bereits verabschiedeten Bestimmungen zu allgemeiner Nachachtung.

Novelle

die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die verschiedenen Gerichts-Instanzen.

1) Befreiter Gerichtsstand.

§. 1. Der befreite Gerichtsstand findet Statt entweder bei dem Ober-Tribunal, oder bei den Kreis-Gerichtshöfen, oder bei den Oberamts-Gerichten.

a) Bei dem Ober-Tribunal haben ausschließlich einen befreiten Gerichtsstand die Mitglieder des Königlichen Hauses.

b) Unmittelbar unter den Kreis-Gerichtshöfen stehen — und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreit:

1) der Fiskus; die Kron- und Hof-Domänen;

2) die Standesherren und die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, so wie deren Familien[323];

3) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter, so ferne sie immatrikulirt sind;

675 || 4) von den Staatsbeamten die wirklichen Räthe bei den Kollegien und alle diejenigen Diener, welche in gleicher oder höherer Kategorie des Dienstes oder Ranges stehen[324];

---

323) Vergl. den Normal-Erlaß vom 1. Oct. 1827, betr. den Gerichtsstand der Seiten-Verwandten u. Ascendenten der Standesherrn u. der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer (im Ergänz. Band zum Req. Bl. S. 2); ferner in besonderer Beziehung auf den Gerichtsstand derselben in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen die Normal-Erlasse vom 28. Nov. / 9. Dec. 1822. u. 23. Jul. 1828 (das. S. 77 u. 91).

324) S. die Rang-Ordnung vom 18. Oct. 1821. Den auf der sechsten Rangstufe stehenden aktiven Räthen sind in Ansehung des Gerichtsstandes gleich zu achten: vermöge Normal-Erlasses vom 12. Febr. 1824 (Erg. Bd. S. 1.) die characterisirten geistlichen Räthe — u. vermöge Normal-Erlasses vom 3. März 1832 (das. S. 5.) die characterisirten Expeditions-Räthe. Hinsichtlich des Gerichtsstands der übrigen characterisirten Räthe u. der von einer auswärtigen Regierung mit einem blosen Titel bekleideten Unterthanen in Theilungs- u. Vormundschafts-Sachen, s. den in voriger Note erwähnten Normal-Erlaß vom 28. Nov. / 9. Dec. 1822, §. 1. u. 5.

5) die Wittwen und Kinder der erwähnten Staats-Beamten, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten; endlich
6) die unter den Ministerien oder Landes-Collegien unmittelbar stehenden Corporationen.

c) Von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten sind befreit und zunächst den Oberamts-Gerichten unterworfen:
1) Alle, welche Adelsrechte haben und nicht zu den höheren unter lit. b. aufgezählten Exemten gehören;
2) sämtliche, unter lit. b. Nro. 4. nicht begriffenen öffentlichen Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist; ingleichen deren Wittwen und Kinder, die Letzteren jedoch nur so lange, als sie nicht für sich einen besonderen Gerichtsstand erhalten [325]).

In Absicht auf nicht befreite Güter sind übrigens alle Exemte der untergänglichen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit gleichwohl unterworfen.

§. 2. Durch vorstehende Bestimmungen sind die früheren Verordnungen über die befreiten Gerichtsstände als aufgehoben zu betrachten; und es treten dieselben namentlich an die Stelle der §§. 2. und 54. des IV. Ediktes vom 31. December 1818, wobei jedoch der Schlußsatz des §. 54. noch ferner in Anwendung kommt.

Insbesondere haben die Gerichts-Angehörigen, als solche, einen befreiten Gerichtsstand bei der Gerichts-Behörde, bei welcher sie angestellt sind, nicht mehr anzusprechen; vielmehr wird der Gerichtsstand eines jeden Einzelnen derselben allein nach den obigen Grundsätzen (§. 1.) bestimmt.

2) Einheit des Gerichtsstandes.

§. 3. Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist jeder Staatsbürger in Beziehung auf die verschiedenen Attributionen der Justiz-Verwaltung einer und ebenderselben Gerichtsstelle, nach den Grenzen des gesetzlichen Wirkungskreises der Letztern unterworfen.

|| Wer daher, nach den Bestimmungen des §. 1. seinen 676
Gerichtsstand bei einem Oberamts-Gerichte, oder bei einem Kreis-Gerichtshofe hat, der steht sowohl in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, als in Beziehung auf die Straf-Rechtspflege, so wie in Absicht auf die Handlungen der nicht streitigen und der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, namentlich in Ansehung der liquiden Schuld-Klagsachen, des Theilungs- und Vormundschaftswesens ꝛc. zunächst und unmittelbar beziehungsweise unter dem Oberamts-Gerichte oder unter dem Kreis-Gerichtshofe.

Es ist demnach völlig unzuläßig, daß einer und ebenderselbe Staatsbürger, von welcher Kategorie er immer seyn mag, in streitigen Civilsachen dem Oberamts-Gerichte, in liquiden Schuldsachen aber, so wie rücksichtlich der Theilungs- und Vormundschafts-Angelegenheiten, dem Kreis-Gerichtshofe — oder daß er in Beziehung auf bürgerliche Prozesse dem Kreis-Gerichtshofe, in Strafsachen dagegen dem Ober-Tribunal, zunächst unterworfen sey.

325) Vergl. die Bekanntmachung vom 14. Febr. 1828, den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats u. der Hofdienerschaft betreffend.

§. 4. Unbeschadet dieses durchgreifenden Grundsatzes können zwar auch fernerhin die höheren Gerichtsstellen in Sachen der unter ihrem Gerichtszwange stehenden Befreiten, z. B. bei Contrakten über eximirte Güter hinsichtlich des gerichtlichen Erkenntnisses, den untern Gerichten Aufträge ertheilen, so ferne es sich von Geschäften handelt, zu deren Ausrichtung besondere, nur durch die untergeordnete Stelle zu erhebende Notizen erfordert werden. Nichts destoweniger bleibt aber jene höhere, in der Hauptsache allein zuständige Behörde für die Leitung des Ganzen verantwortlich, und den beauftragten unteren Richter kann eine Verantwortlichkeit nur in so weit treffen, als er den ihm ertheilten speciellen Anweisungen nachzukommen versäumt.

§. 5. Ausnahmen von der Regel der Einheit des Gerichtsstandes nach allen Fächern der Rechtspflege, finden zu Folge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils in Ansehung der Ausübung einzelner Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, theils hinsichtlich bestimmter Zweige der Rechtspflege bei den Hofbeamten und Dienern[326]), den Militär-Personen[327]) und den Angehörigen der Landes-Universität[328]), so wie bei einigen dem Bergrathe untergeordneten Aemtern[329]) Statt.

677 || Doch sind, abgesehen von dergleichen gesetzlich bestimmten besonderen Fällen, die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auch dieser Klassen von Staatsbürgern in allen übrigen Beziehungen nach der im §. 4. aufgestellten Regel und nach den Grundsätzen des §. 1. über die Grenzen des befreiten Gerichtsstandes zu bemessen.

In Ansehung der Verlassenschafts-Obsignationen hat es übrigens, jener Regel ungeachtet, bei den Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. December 1818. §. 191. Nro. 4. und 5. ferner sein Bewenden. Auch sind von den im §. 1. unter lit. b. Nro. 4. und 5. genannten Exemten diejenigen, welche in der Residenzstadt Stuttgart wohnen, in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen dem Pupillen-Senate des Ober-Tribunals unterworfen[330]).

Endlich bleiben die Bestimmungen über den außerordentlichen Gerichtsstand in Straf-Rechtssachen vorbehalten, welche hinsichtlich der Häupter einzelner standesherrlicher Häuser nach Maßgabe der — über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Letzteren ergangenen Deklarationen bereits

---

326) S. die in voriger Note erwähnte Bekanntmachung u. die dem Hof-Gericht ertheilte Instruction, in der Bekanntmachung vom 14. Aug. 1817.

327) Hinsichtlich der Militär-Jurisdiction s. die K. Verordnungen vom 27. Febr. u. 11. März 1815, u. den Tit. III. der militärischen Strafgesetze vom 20. Jul. 1818; über die der Landjäger die K. Verordnung vom 5. Jun. 1823. §§. 21. u. 29, u. ihrer Offiziere insbesondere die Bekanntmachung vom 2. Jun. 1835.

328) Vergl. das organische Statut für die Universität Tübingen vom 18. Jan. 1829, §§. 21—24.

329) Vergl. die Bekanntmachungen vom 13. Dec. 1830, die Auflösung des Berg-Amtes in Christophsthal — u. vom 25. Jul. 1836, die Auflösung des Salinen-Gerichts zu Hall betreffend.

330) Vergl. die diesfälligen Bekanntmachungen vom 5. u. 31. Oct. d. J.

getroffen worden sind, oder welche in Ansehung anderer standesherrlichen Häuser noch getroffen werden könnten [331]).

Der gleiche Vorbehalt gilt auch von den — durch das Hausgesetz in Rücksicht der Mitglieder der Königlichen Familie festzusetzenden besonderen Anordnungen [332]).

§. 6. In allen Instanzen ist zu der Verhandlung und Entscheidung schwieriger Handels-Streitigkeiten ein Kaufmann mit vollem Stimmrechte beizuziehen. 3) Bestimmung für Handels-Streitigkeiten.

Bei den Oberamts-Gerichten steht es zunächst den Parteien zu, einen solchen Kunstverständigen, sey er Mitglied des Gerichts oder nicht, zu ernennen. Können sie jedoch über dessen Wahl sich nicht vereinigen: so ist derselbe durch das Oberamts-Gericht zu bestellen. Ein solcher außerordentlicher Beisitzer ist vor der Theilnahme an den Gerichts-Verhandlungen zu beeidigen.

Bei den höheren Gerichtshöfen werden Wir je einen dergleichen Sachverständigen ernennen, welchem in vorkommenden Fällen die zuvor erwähnte Befugniß gleichfalls zusteht, und der sogleich nach seiner Bestellung für alle Fälle, in welchen er zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung beigezogen werden wird, in eidliche Pflichten genommen werden soll.

||§. 7. Auf eine mehr als einjährige Freiheits-Strafe kann wegen Staats-Verbrechen und Staats-Vergehen niemals anders, als in der Plenar-Versammlung der Kreis-Gerichtshöfe, nämlich in Anwesenheit des Direktors, des zweiten Vorstandes, als ersten Votanten, und zum wenigsten sechs weiterer Mitglieder des Kollegium, erkannt werden. 678 4) Besetzung der Gerichtshöfe bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen.

Ebendieselbe Zahl von Votanten ist in Fällen der erwähnten Art auch bei dem Ober-Tribunal erforderlich.

§. 8. Die Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse und der übrigen für das protestantische Ehegericht geeigneten Gegenstände, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ist mit der hiernächst bestimmten Ausnahme, den vier Kreis-Gerichtshöfen hiermit zugewiesen. 5) Ehe-Gerichte.

Die zu solchem Ende bei diesen Gerichtsstellen zu errichtenden ehegerichtlichen Senate treten in allen Beziehungen an die Stelle des bis jetzt bestandenen Ehegerichts, in dessen Funktionen sich diese Senate, je für den Umfang eines Kreises, zu theilen haben.

Jedoch bleibt für die ehegerichtlichen Angelegenheiten der evangelischen Bewohner der Hauptstadt, so wie sämtlicher Militär-Personen [333]) dieses Glaubens-Bekenntnisses im ganzen Umfange des Königreichs, auch in Zukunft das Ober-Tribunal die gesetzlich zuständige Behörde.

---

331) Vergl. die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829, betr. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

332) S. das K. Haus-Gesetz vom 28. Jun. 1828, Art. 64—67.

333) Vergl. die Bekanntmachung vom 5. April 1836, betr. den Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen, welche sich auf das IV. Edikt vom 31. December 1818 und das Gesetz vom 22. September 1819 beziehen.

A. Zum ersten Abschnitte des IV. Edikts: „Von der Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten."

Compromiß-Sachen.

§. 9. In Betreff der Gegenstände des Richteramtes der Gemeinderäthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten (§. 3. des Edicts) wird verordnet:

679 || Es steht den Gemeinde-Räthen das Richteramt nicht nur in Untergangs- und in geringfügigen Sachen, sondern auch in Compromiß-Sachen unter folgenden näheren Bestimmungen zu:

a) Den Parteien ist gestattet, bei allen und jeden bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, ohne Beschränkung auf gewisse Eigenschaften oder den Werth des Streit-Gegenstandes, auf den Gemeinderath des beklagten Theils zu compromittiren, und der Gemeinderath hat in diesem Falle die vollkommene Verpflichtung, das angerufene schiedsrichterliche Amt zu verwalten.

b) Zur Gültigkeit eines solchen Compromisses wird erfordert:

1) die rechtliche Fähigkeit der Parteien, sich vertragsmäßig verbindlich zu machen; daher der Gemeinderath in dieser Beziehung die gleiche Prüfung, wie bei dem Erkennen über Contracte überhaupt, anzustellen hat;

2) Eine unzweideutige Erklärung der Parteien darüber, daß sie dem Ausspruch des Gemeinderathes, obschon demselben in dieser Rechtssache sonst keine Gerichtsbarkeit zustehen würde, sich unterwerfen wollen. — Diese Erklärung muß zu Protokoll gebracht und von den Parteien, wenn von ihnen nicht eine eigene Vertrags-Urkunde zu den Acten übergeben wird, in jenem unterschrieben werden.

c) Die Gemeinderäthe haben in solchen Fällen ebendasselbe Verfahren zu beobachten, welches im Edicte für diejenigen Rechts-Streitigkeiten vorgeschrieben worden ist, in denen ihnen kraft des Gesetzes die Gerichtsbarkeit zusteht.

d) Die schiedsrichterlichen Erkenntnisse der Gemeinderäthe können sowohl aus den, in dem Landrecht Theil I. Tit. 70. §. vom Ausspruch u. s. w. bestimmten, als aus den gemeinrechtlichen Gründen angefochten werden.

Ueberdieß wird den Parteien das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) an das Oberamts-Gericht gegen dergleichen Erkenntnisse eingeräumt, es mag deshalb bei Eingehung des Compromisses ein besonderer Vorbehalt gemacht worden seyn, oder nicht.

e) Bei Ergreifung dieses letzteren Rechtsmittels muß eben dieselbe Förmlichkeit beobachtet werden, welche für die Appellation gegen untergängliche Urtheile (§. 10. des Edicts) festgesetzt ist. Auch findet hier dasjenige seine

volle Anwendung, was über die Belehrung der Parteien, die Obliegenheit des Ortsvorstehers und den weiteren Rechtsgang bei dem Oberamts-Gerichte und dem Kreis-Gerichtshofe, so wie über die Zahl der Instanzen, durch die §§. 10, 11. und 12. des Edikts in Beziehung auf untergängliche Streitsachen bestimmt wird. 680

B. Zum zweiten Abschnitte des Edikts: „Von der Rechtspflege durch die Oberamts-Gerichte."

§. 10. In Beziehung auf die Besetzung der Oberamts-Gerichts-Kollegien und das Stimmrecht der gewählten Gerichts-Beisitzer, wird, unter Abänderung der Bestimmungen des Edikts §. 56. 60. 61. 143. 144. 194. und 215, soferne dadurch die Berechtigung zu einer entscheidenden Stimme auf drei und beziehungsweise zwei solcher Beisitzer beschränkt ist, hiermit Nachstehendes festgesetzt: 1) Besetzung der Ober-Amts-Gerichts-Kollegien.

Der Oberamts-Richter ist verbunden, zu jeder Gerichts-Sitzung, mag dieselbe bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten oder solchen Strafrechts-Sachen, deren Entscheidung nach §. 194. Nro. 2. des Edikts zur Competenz der kollegialisch gebildeten Oberamts-Gerichte gehört [334]), oder anderen gesetzmäßig vor den Letztern zu verhandelnden Gegenständen gewidmet seyn, sämtliche gewählte Gerichts-Beisitzer, soferne nicht einer oder der andere derselben nach den Bestimmungen des Edikts §. 50. und §. 62. von der Theilnahme an einer Verhandlung oder Entscheidung ausgeschlossen ist, vorzuladen [335]).

Die Versäumung dieser Vorschrift wird zwar geahndet, hat jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.

Allen erschienenen Gerichts-Beisitzern steht ein gleiches Stimmrecht zu.

In Ansehung der Zahl von gewählten Gerichts-Beisitzern, welche nach Beschaffenheit der Fälle zur Theilnahme an der Verhandlung oder Entscheidung als nothwendig erfordert wird, verbleibt es übrigens bei den Bestimmungen des Edikts. (§. 56. 61. 2c.)

§. 11. So weit es thunlich ist, sind zur Fällung jedes gerichtlichen Erkenntnisses, welches in Rechtskraft übergehen soll, so wie zur Eröffnung einer solchen Entscheidung, ebendieselben Gerichts-Beisitzer zuzuziehen, welche der Instruktion des Processes angewohnt haben. Wenn jedoch diese Vorschrift nicht befolgt werden kann, so wird eine Nichtigkeit des Verfahrens oder der Entscheidung dadurch nicht begründet. 681

§. 12. Rücksichtlich der Art des Verfahrens bei den Oberamts-Gerichten in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, hat es bei der allgemeinen Bestimmung des Edikts (§. 70.) sein II. Ordentliches Verfahren in bür-

334) Vergl. den Normal-Erlaß vom 8. Aug. 1823, betr. die Besetzung der Ober-Amts-Gerichte bei Errichtung gerichtlicher Testamente.

335) Nach einem Erlasse des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 11. Oct. 1822 (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 7. Abth. 3. S. 1088) ist in dem Falle der Recusation oder gesetzlicher Verhinderung sämtlicher, oder der nothwendig erforderlichen ordentlichen Beisitzer eines Oberamts-Gerichts der Rechtsstreit an ein anderes, nicht betheiligtes Oberamts-Gericht zu remittiren.

gerlichen Prozeß-Sachen: 1) Art des Verfahrens vor den Ober-Amts-Gerichten.

Bewenden, daß die mündliche Verhandlung die Regel bilden soll.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes muß selbst alsdann, wenn die eine Partei von der, nach den folgenden Bestimmungen ihr eingeräumten Befugniß der schriftlichen Rechts-Vertheidigung Gebrauch macht, gleichwohl die andere Partei, im Falle sie auf mündliche Verhandlung ihrerseits sich beschränken will, damit zugelassen werden.

Auch kann in keinem Falle, selbst wenn unter den hiernach angegebenen Voraussetzungen bis zur Duplik schriftlich gehandelt worden, Eine mündliche Verhandlung der Parteien oder ihrer Anwälte, vornehmlich zu Feststellung des Streitpunktes, bei der Instruktion des Processes und vor dem Beweis-Verfahren umgangen werden.

§. 13. Als Ausnahme von jener Regel wird jedoch ein schriftliches Verfahren nach folgenden näheren Bestimmungen zugelassen:

a) Den Parteien ist zu jeder Zeit der schriftliche Vortrag von Klage und Antwort, nach der freien Wahl einer jeden derselben (vergl. §. 12. oben) gestattet.

Hierdurch werden die §§. 72. 82. 84. und 95. des Edikts modificirt.

b) Eine schriftliche Replik ist auf Bitten der Partei und nach Erforderniß der durch das Gericht zu ermessenden Umstände, zulässig. — Das Gleiche gilt von der Duplik.

682 || c) Das Oberamts-Gericht ist aber niemals berechtigt, die Parteien gegen ihren Willen zu Einreichung eigentlicher Schriftsätze anzuhalten. Es kann daher nach Einreichung eines Schriftsatzes, worauf die Vernehmung der Gegenpartei erforderlich ist, der Letzteren, wenn sie nicht selbst sich für die Fortsetzung des Processes im schriftlichen Wege erklärt, die Uebergebung einer schriftlichen Ausführung unter Androhung eines Rechts-Nachtheils nicht auferlegt werden; vielmehr ist, in Ermanglung einer solchen Erklärung, Tagfahrt zur weiteren mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

d) Den Gerichten wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, die Parteien zu bestimmter und vollständiger Erklärung über dasjenige aufzufordern, was in den von ihnen unter den obigen Voraussetzungen übergebenen Schriftsätzen noch dunkel oder mangelhaft geblieben seyn mag. Diese Aufforderung kann sogleich nach Einreichung des Schriftsatzes durch schriftliche Erlasse, oder nach Bewandtniß der Umstände bei der in jedem Falle (§. 12. oben) nothwendigen mündlichen Verhandlung geschehen.

e) So weit die eigentliche schriftliche Verhandlung in dem einzelnen Rechtsstreite Statt hat, finden die nur auf das mündliche Verfahren sich beziehenden Vorschriften des Edikts §§. 73. 74. 75. 85. 88. 89. 2c. 96. keine Anwendung.

2) Vermeidung lästiger Reisen der Parteien.

§. 14. So weit es ohne wesentlichen Nachtheil für den Rechtsgang geschehen kann, ist auch bei dem mündlichen Verfahren die Einrichtung stets so zu treffen, daß die Parteien

oder deren Anwälte nicht durch öfteres Erscheinen vor Gericht und besonders durch Wiederholung kostbarer Reisen belästiget werden.

§. 15. Die gerichtlichen Verhandlungen, vom Anfange des Rechtsstreits an bis zu dessen Ende, sind bei dem mündlichen Verfahren in Gegenwart beider Parteien und ihrer etwaigen Beistände vorzunehmen. 3) Verhandlung in Anwesenheit beider Theile.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch unter besonderen Umständen, z. B. bei ungebührlichem Betragen der einen Partei, nach dem Ermessen des Oberamts-Gerichts Statt.

|| Auch versteht es sich von selbst, daß, wenn auf ergangene Vorladung beider Parteien die eine ausbleibt, mag dieselbe als ungehorsam im Sinne des Gesetzes anzusehen, oder blos monitorisch vorgeladen worden seyn, die Verhandlung mit der erschienenen Partei gültig vorgenommen werden kann. 685

Die nähere Bestimmung der Schranken, innerhalb welcher sich jenes Ermessen des Gerichts zu bewegen hat, bleibt der künftigen vollständigen Gerichts-Ordnung vorbehalten.

Durch vorstehenden Grundsatz sind die §§. 85. 89. 96. 97. 99. des Edikts, so ferne darin die abgesonderte Vernehmung der einen oder der andern Partei vorgeschrieben ist, abgeändert; — wie dann auch hierdurch der erste Satz des §. 79. und der §. 99, so weit der letztere von der erst nach abgesonderter Verhandlung zu veranstaltenden Gegenüberstellung beider Theile handelt, von selbst modificirt werden.

§. 16. Die Parteien sind in der Beiziehung rechtsgelehrter Beistände (Advokaten) nicht beschränkt. 4) Beiziehung von Advokaten; Rechts-Ausführung.

Es werden daher die im §. 76. des Edikts, in dessen zweiten und vierten Absatze enthaltenen Bestimmungen, wornach auch die gänzlich unterliegende Partei niemals soll verurtheilt werden können, ihrem Gegner, welcher sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient hat, die durch diese Beiziehung erwachsenen Kosten zu erstatten; — und wornach es von dem Gerichte abhängen soll, Advokaten, als solche, von der Verhandlung wegen des Vergleichs-Versuchs auszuschließen, — hiermit für aufgehoben erklärt.

§. 17. Eben so ist den Parteien unbenommen, gleich vom Anfange der Verhandlung an, neben der faktischen Darstellung auch dasjenige dem Gerichte vorzutragen, was ihnen zu Ausführung und Begründung ihres Rechts dienlich scheint. Doch sollen umständlichere rechtliche Erörterungen zwischen den Parteien nur ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Gerichts-Protokoll selbst aufgenommen werden, auch die Gerichte befugt seyn, die Parteien bei offenbarer Ueberschreitung des Maaßes in ihren Rechts-Ausführungen in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

|| Durch diese Bestimmungen erhält der §. 70. des Edikts, in dessen fünftem Absatze, sodann §. 82. §. 84. und der Schlußsatz des §. 95. — von selbst eine Abänderung. 684

§. 18. So wie nach §. 121. des Edikts die schriftliche Rechts-Ausführung nach dem Beweis-Verfahren entweder von der Partei selbst oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Rechtsfreunde verfaßt seyn muß; so dürfen auch die

nun gestatteten eigentlichen Schriftsätze bei der Instruction des Processes und vor dem Beweis-Verfahren (oben §. 13.), so oft damit eine Rechts-Ausführung verbunden wird, nur dann von dem Gerichte angenommen werden, wenn sie entweder von der Partei oder von einem Advokaten verfaßt sind.

Wollen dagegen die Parteien bei dem mündlichen Verfahren vor oder an der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt einfache schriftliche Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlung übergeben; so ist ihnen solches nicht nur freigestellt, sondern sie können sich auch zu deren Entwerfung irgend eines Dritten, der ihr Vertrauen besitzt, nach freier Wahl bedienen.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der §. 71. des Edikts modificirt.

§. 19. In Ansehung der Beiziehung von Advokaten für die zur Rechtswohlthat des Armenrechts zugelassenen Parteien, verbleibt es übrigens bei den gesetzlich bestehenden Grundsätzen und dem Gerichts-Gebrauche[336]).

5) Uebersicht der Streit-Verhältnisse.

§. 20. Die im §. 101. des Edikts angeordnete Uebersicht der Streit-Verhältnisse soll alsdann entworfen und den Parteien vorgelegt werden, wenn nach der Ueberzeugung des Gerichts durch die vorausgegangenen Verhandlungen alle erheblichen und unter den Parteien noch bestrittenen Umstände, so viel als thunlich ausgemittelt sind.

Der Zweck derselben ist, in gedrängter Zusammenstellung die streitigen Thatsachen von den unstreitigen, die erheblichen von den unerheblichen auszuscheiden, durch weitere Vernehmung der Parteien hierüber den Streitpunkt nach seinem ganzen Umfange, so weit es nach der Lage der Sache nur
685 immer möglich ist, ins Licht zu setzen || und zu berichtigen, ebendadurch aber für das künftige Beweis-Verfahren eine sichere Grundlage zu gewinnen.

Da der Zweck dieser gerichtlichen Handlung sich hierauf beschränkt, so darf die erwähnte Darstellung, gegenüber von den Parteien, nur als ein Akten-Auszug betrachtet werden. Daher schließt das bloße Schweigen der streitenden Theile, oder auch ihre zwar ausdrückliche, aber nur allgemeine Anerkennung des Inhalts jener Uebersicht, die nachherige Verbesserung etwaiger Unrichtigkeiten, sey es in erster oder in höherer Instanz, nicht aus.

Wenn übrigens gleich die Unterlassung der Entwerfung einer Uebersicht der Streit-Verhältnisse niemals eine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge hat; so werden doch die Ober-Amts-Gerichte dafür verantwortlich gemacht, daß die Vorlegung jener Uebersicht und die Verhandlung darüber nicht umgangen werde.

Nur wenn die gerichtlichen Verhandlungen in kurzen Protokollen bestehen, worin die von den Parteien zugestandenen und widersprochenen Thatumstände bestimmt bezeichnet

336) S. die K. Verordnung vom 6. Nov. d. J., die Verhältnisse der praktizirenden Rechtsgelehrten betreffend, §§. 10—14, u. die Bekanntmachung vom 13. Sept. 1832, betr. die Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien.

sind, kann an die Stelle jener Handlung die einfache Verlesung des Protokolls treten.

Hiernach wird der §. 101. des Edikts modificirt und ergänzt.

6) Vergleichs-Versuch.

§. 21. So wie das Gericht keine Gelegenheit zu gütlicher Ausgleichung des Streits unbenügt lassen soll, wenn nach Beschaffenheit der Sache oder nach den besonderen Verhältnissen der Parteien die Erledigung des Processes im Wege des Vergleichs durch das eigene wahre Interesse beider Theile motivirt wird; so ist unter diesen Voraussetzungen der Richter insbesondere nach Festsetzung des Streitpunkts verpflichtet, den Versuch der Sühne zu veranstalten oder zu erneuern.

Hierdurch erhält der §. 100. des Edikts in Verbindung mit dem §. 101. eine Modifikation.

7) Ergänzung des Beweis-Verfahrens.

§. 22. In Ansehung des Beweis-Verfahrens verbleibt es im Wesentlichen bei den Bestimmungen des Edikts, und namentlich steht hiernach dem Richter die Befugniß nicht zu, der einen Partei gegenüber von der andern den Beweis über irgend einen Thatumstand aufzulegen. Ueberhaupt wird die Beweis-Pflichtigkeit des || einen oder des andern Theils bei der Einleitung des Beweises nicht festgesetzt. Sie wird vielmehr auf endliche Weise erst dann bestimmt, wenn nach völlig geschlossener Verhandlung und unmittelbar vor der End-Entscheidung die nun als entscheidend erkannten Thatsachen sich als nicht genügend erwiesen darstellen. 686

Wenn hierbei, nach allen Verhandlungen und nach den Veränderungen, welche in dem Stande der Sache vorgegangen seyn können, die nun für entscheidend erkannten Umstände nicht einmal bis zu Begründung eines nothwendigen Eides bescheinigt sind; so muß das Gericht vor Eröffnung des Urtheils die jetzt für beweispflichtig erklärte Partei von diesem Stande der Dinge auf angemessene Weise in Kenntniß setzen, damit ihr die Möglichkeit eines Eides-Antrags noch offen bleibe[337]).

Durch vorstehende Vorschriften werden die §§. 103. und 104. des Edikts ergänzt.

8) Zeugen-Verhör.

§. 23. Die Vernehmung der Zeugen soll in Gegenwart beider Parteien und ihrer etwaigen Fürsprecher geschehen, woferne dieselben auf die an sie deshalb ergangene monitorische Ladung an der Produktions-Tagfahrt erscheinen.

Im Falle ihres Ausbleibens wird daher die Vereidung und Abhörung der Zeugen dennoch vorgenommen.

Bei dem Verhöre dürfen jedoch die Parteien und deren Beistände weder die Zeugen unmittelbar befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, den Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen zu machen; auch müssen sie mit ihren etwaigen Bemerkungen über das Verhör selbst und das darüber aufgenommene Protokoll gehört werden; in welchem Falle die Zeugen vorgängig abzutreten verbunden sind.

337) Erläutert durch die declaratarische Verordnung vom 9. Dec. 1824, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises.

Haben die Parteien von der Befugniß, dem Verhöre der Zeugen anzuwohnen, keinen Gebrauch — oder durch ungebührliches Benehmen (§. 15. oben) sich derselben unwürdig gemacht; so können sie nicht verlangen, daß ihnen die Zeugen nachher gegenüber gestellt werden.

Hiermit sind die Bestimmungen des Edikts — im letzten Absatze des §. 108. abgeändert; die des §. 110. in den beiden letzten Absätzen erweiternd modificirt, und || die im §.
687| 120. festgesetzte Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteien bei dem Schlusse des Beweis-Verfahrens — fällt als überflüssig hinweg.

Auch kann nun von irgend einer Beschränkung rücksichtlich der Aufführung neuer Zeugen über ebendieselben oder über gerade entgegengesetzte Beweispunkte, insoferne nur solche Zeugen im Laufe der Beweisfrist genannt werden, nicht mehr die Frage seyn.

9) Contumacial-Verfahren.

§. 24. Die in den §§. 127 ff. des Edikts enthaltenen Bestimmungen über das Contumacial-Verfahren finden ihre Anwendung sowohl alsdann, wenn Tagfahrten, welche zur mündlichen Verhandlung angeordnet waren, versäumt worden sind, — als auch in Fällen einer Versäumniß der zur Einreichung von Schriftsätzen bestimmten Termine.

§. 25. Bei den mündlichen Verhandlungen tritt, nach der Vorschrift des Edikts im §. 131, der Rechts-Nachtheil eines fingirten Bekenntnisses unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch alsdann ein, wenn eine Partei beharrlich, und nachdem ihr diese rechtliche Folge deutlich vorgehalten worden, sich weigert, auf die ihr vom Richter vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben.

Wenn in Schriftsätzen unbestimmte Erklärungen enthalten sind; so muß bei der Vorladung zu der nächsten mündlichen Verhandlung (§. 12.) die Partei mit dem Rechts-Nachtheile des fingirten Bekenntnisses ausdrücklich bedroht werden, und es ist sodann derselbe im Falle des Nicht-Erscheinens der Partei zu erkennen. Erscheint aber Letztere bei dieser Verhandlung; so tritt erst bei beharrlicher Verweigerung einer bestimmten Erklärung der Rechts-Nachtheil auf eben dieselbe Weise ein, wie für das mündliche Verfahren im §. 131. des Edikts festgesetzt ist.

Hiernach wird die ebenerwähnte Stelle des Edikts, in Anwendung auf das ausnahmsweise gestattete schriftliche Verfahren, näher erläutert.

§. 26. Der wirkliche Eintritt eines Rechts-Nachtheils des stillschweigenden Zugeständnisses ist außer den im §. 137. des Edikts bestimmten Voraussetzungen unter Nro. 1—4 in Ansehung derjenigen Parteien, welche sich im Königreiche be-
688| finden, || und vor den Oberamts-Gerichten durch Bevollmächtigte handeln, noch 5) an die besondere Bedingung geknüpft, daß jener Rechts-Nachtheil nicht blos dem Bevollmächtigten, sondern auch der Partei selbst bekannt geworden sey[338]).

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausschließlich auf

338) Vergl. Pct. I. Z. 3. der Bekanntmachung vom 16. Dec. 1830, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend.

die bei den Oberamts-Gerichten zur Verhandlung kommenden Rechtssachen.

§. 27. Ist eine Rechtssache zur Entscheidung zu bringen, bei deren Instruktion nach obiger Vorschrift — (§. 20.) die Entwerfung einer förmlichen Uebersicht der Streit-Verhältnisse nicht erforderlich gewesen; so genügt es an dem Vortrage des Entwurfs der Entscheidungs-Gründe mit Erwähnung der erheblichen Thatumstände und der Art, wie solche erwiesen sind. 10) Entscheidung; Mittheilung des faktischen Theils der Relation.

Findet ein ausführlicher schriftlicher Vortrag Statt; so steht es dem Gerichte zu, der Partei, sie mag an dem Publikations-Termin erschienen seyn oder nicht, auf ihr Verlangen eine vollständige Abschrift des der rechtlichen Ausführung zum Grund gelegten faktischen Theils der Relation, gegen die gesetzliche Gebühr auszuhändigen.

Durch die erstere der vorstehenden Bestimmungen erhält der § 143. des Edikts — durch die letztere aber erhalten die §§. 148. und 149. — einen Zusatz.

§. 28. Von den Vorschriften der obigen §§. 11—27 finden die hiernach bezeichneten ihre Anwendung auch bei den höhern Gerichtshöfen:

a) die — des §. 20. in Betreff des Zweckes und der Wirkung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse;
b) die — des §. 21. in Beziehung auf den Vergleichs-Versuch;
c) die — des §. 22. in Betreff der Ergänzung des Beweis-Verfahrens;
d) die — des §. 23. wegen des Zeugen-Verhörs;
e) die — des §. 27. wegen Gestattung der Mittheilung des faktischen Theils der Relation;

und es werden dadurch die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1819. §§. 8. 9. und 12. modificirt.

689 §. 29. Zu dem §. 164. des Edikts, betreffend den Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände bei Eröffnung des Conkurs-Verfahrens, wird die nähere Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn kein Rekurs eingelegt, oder darauf verzichtet, oder solcher verworfen worden ist, und eine Tagfahrt zur Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs anberaumt wird, nunmehr zwar nach dem Ermessen des Oberamts-Gerichts sogleich zum wirklichen Verkaufe der die Gantmasse bildenden Gegenstände geschritten werden darf, hierbei jedoch, insoferne es ohne wesentlichen Nachtheil geschehen kann, nicht nur die Genehmigung der Gläubiger, sondern auch für den Fall eines Vergleichs die weitere Rücksprache mit dem Gemeinschuldner vorbehalten werden soll. III. Verfahren in Conkurs-Sachen [539]).

Hiernach darf, der Regel nach, die Veräußerung in dem angegebenen Zeitpunkte noch nicht bestätigt und vollzogen werden.

§. 30. Zu dem §. 166. des Edikts wird festgesetzt, daß die Vorladung zur Liquidations-Verhandlung in allen Fällen

539) Vergl. Executions-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 68—72.

vier Wochen vor der hierzu bestimmten Tagfahrt erlassen werden soll.

Sodann wird zum Schlußsatze eben dieses Paragraphen hiermit ausdrücklich erklärt: Daß auch bei Gantmassen von fünfhundert Gulden oder darunter eine schriftliche Ausführung zur vollständigen Rechts-Vertheidigung nach Bewandtniß der Sache zugelassen ist; wie solches durch den §. 179. Nro. III. 2. des Edikts bei Massen über fünfhundert Gulden gestattet wird. Auch ist die Bestimmung eben dieses Schlußsatzes des §. 166. hinsichtlich der Einreichung schriftlicher Recesse dahin näher erläutert:

Daß — wenn nicht aus besonderen Gründen die Gegenwart eines Gläubigers oder seines Bevollmächtigten erfordert wird, es, statt des Erscheinens, an der Einreichung eines schriftlichen Recesses vor oder an dem Tage der Liquidations-Verhandlung genügt; wie dann auch den Erscheinenden unbedingt gestattet ist, vor oder an dieser Tagfahrt besondere Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlung, schriftlich zu übergeben (vergl. oben §. 18.).

690 ‖ §. 31. Zu dem §. 171. des Edikts wird der letzte Absatz dahin abgeändert, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Edikts das Prioritäts-Erkenntniß nicht sogleich nach der Liquidation von dem Ober-Amts-Richter und dem Gemeinde-Rath ausgesprochen werden kann, die Fällung desselben vor dem auf die gewöhnliche Weise besetzten Oberamts-Gerichte geschehen soll.

Es findet daher die am Schlusse des §. 171. angeordnete Beiziehung des ersten Orts-Vorstehers des Gemeinschuldners mit vollem Stimmrechte nicht mehr Statt: dagegen genügt es auch nicht an der Theilnahme von zwei ordentlichen Beisitzern des Oberamts-Gerichts, sondern es müssen deren drei zugegen seyn, vorbehältlich des vollen Stimmrechts aller übrigen erscheinenden Gerichts-Beisitzer (§. 10. oben).

Hierdurch erleidet zugleich der Satz IV. des §. 179. ebendieselbe Abänderung; wie denn überhaupt die gegenwärtige Bestimmung auf alle und jede Gantsachen, die Masse mag über fünfhundert Gulden betragen oder nicht, in gleicher Art anwendbar ist.

§. 32. Zu dem §. 180. des Edikts wird hinsichtlich des Präjudizes gegen die auf die Vorladung zur Liquidations-Verhandlung nicht erschienenen Gläubiger folgende nähere Bestimmung gegeben:

Unbekannte Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die Masse gänzlich ausgeschlossen. — Ebenso bleiben die Forderungen bekannter Gläubiger unbeachtet, wenn ihre Ansprüche nicht schon aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind. Tritt dagegen der letztere Fall ein; so sind die Ansprüche zwar zu berücksichtigen und es finden auch bei solchen nicht erschienenen bekannten Gläubigern die in den §§. 171 und 179. des Edikts aufgestellten Regeln für das Beweis-Verfahren
691 ihre Anwendung: es hat jedoch der saumselige Gläubiger den der Gantmasse durch sein Ausbleiben etwa ‖ verursachten

Schaden zu vergüten; auch ist er bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger seiner Kategorie beitretend anzunehmen.

§. 33. In Beziehung auf die Behandlung der Gant-Sachen im Allgemeinen, wird noch ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

1) In bedeutenden und schwierigen Concurs-Fällen kann auch bei den Oberamts-Gerichten auf den Antrag der Gläubiger oder von Amtswegen ein Concurs-Vertreter (Contradictor), dessen Obliegenheiten und Verrichtungen nach den überhaupt hierüber bestehenden gesetzlichen Grundsätzen zu bemessen sind, ernannt werden.

2) Auf gleiche Weise kann in wichtigen Gantfällen von den Gläubigern ein Ausschuß aus ihrer Mitte erwählt werden. Der Wirkungskreis desselben ist bei seiner Bestellung durch die Gläubiger festzusetzen; in Ermangelung einer solchen näheren Bestimmung aber hat ein solcher Ausschuß die Gesammtheit der Gläubiger in allen denjenigen Fällen zu vertreten, in welchen das Oberamts-Gericht mit denselben über erhebliche Verwaltungs-Verfügungen, namentlich über die Veräusserung der Masse (§. 31. oben), Rücksprache zu nehmen verbunden ist.

Das Rechts-Verhältniß des Ausschusses zu jener Gesammtheit ist nach den gesetzlich bestehenden Grundsätzen über den Mandats-Contract zu beurtheilen.

§. 34. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem ersten October 1822. bei sämmtlichen Gerichts-Instanzen Unseres Königreichs in volle Wirksamkeit. Schluß.

||Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt. 692

Gegeben Stuttgart den 15. September 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 64.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. September, 708

die Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart betr.

Zu Vollziehung der in dem Abschiede in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821, §. 57. ausgesprochenen Anordnung, wegen Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart haben Seine Königliche Majestät durch die höchsten Dekrete vom 12. Juni d. J. und vom 14. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die bisher für die Residenzstadt Stuttgart abgesondert bestandene Regierung wird am 1. Oktober d. J. aufgehoben, und von gedachtem Tage an deren Bezirk mit dem — der Regierung des Neckar-Kreises vereinigt.

2) Es besteht künftig in der Residenzstadt für alle Gegenstände der innern Verwaltung und der Residenz-Polizei eine einzige Amts-

Stelle, welche den Namen „Stadt-Direktion" führt, und zunächst von der Regierung des Neckar-Kreises ressortirt.
Stuttgart, den 21. September 1822. Schmidlin.

696 [Nr. 62.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 24. September,

die zu Erhaltung und Belebung des Handels und der Schiffahrt in Friedrichshafen erneuerten frühern Privilegien betreffend.

(Vergl. die Bemerkung bei der K. Verordnung vom 20. Dec. 1811.)

696 [Nr. 62.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 26. September,

die Anwendung der diesseitigen Zoll- und Handelsgesetze bei dem Verkehr mit Hessen-Darmstadt betreffend.

(S. die Bemerkung bei der K. Verordnung vom 24. Jun. d. J.)

699 [Nr. 63.] Verordnung des Steuer-Collegium vom 28. September,

in Beziehung auf die Einfuhr-Abgabe von dem Baierischen Eisen, den Weinen und Weinmosten.

(Betrifft die Vollziehung eben dieser Verordnung.)

712 [Nr. 65.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 4. Oktober,

in Betreff der gegen Hohenzollern-Sigmaringen anzuwendenden Einfuhrzölle.

(Wie zuvor bemerkt.)

718 [Nr. 67.] Bekanntmachung des Pupillen-Senats des Königl Ober-Tribunals vom 5. Oktober,

den Gerichtsstand der in Stuttgart wohnenden Exemten in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen betr,[340]).

Da durch die Novelle vom 15. v. M. die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend (Regierungs-Blatt S. 673 und folg.), der unterzeichneten Stelle der Gerichts-Stand in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen über die in der hiesigen Residenzstadt wohnenden Exemten erster Klasse übertragen worden ist, so findet sie sich veranlaßt, die Betheiligten hievon durch gegenwärtige Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, und dabei folgendes anzufügen:

1) Zu der Klasse dieser Exemten gehören die wirklichen Räthe bei den Collegien und alle mit denselben in gleicher oder in höherer Categorie des Dienstes oder Ranges stehenden Staatsbeamten vom Civil- und Militärstand, desgleichen ihre Wittwen und Kinder, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten.
2) Von jedem bei diesen Exemten vorkommenden Heirathsfall ist bei dem Sekretariat des Pupillen-Senats Anzeige zu machen, damit wegen Errichtung des Zubringens-Inventars das Erforderliche

340) S. auch die Bekanntmachung vom 31. d. M.

verfügt werden könne, wobei übrigens bemerkt wird, daß den Exemten, wie bisher, das Recht zustehe, diese Inventarien selbst zu errichten und versiegelt anher zu übergeben.

3) Gleiche Anzeige wird von allen Todesfällen zum Behuf der alsbaldigen Vornahme der Verlassenschafts-Obsignation erfordert, in sofern die Erblasser nicht bei Hof oder im aktiven Militärdienst angestellt gewesen, indem in den beiden letztern Fällen die Obsignation beziehungsweise von dem Hof- oder Militär-Gericht besorgt wird. Stuttgart, den 5. Oktober 1822. Heyd.

[Nr. 67.] **Verfügung des Steuer-Collegium vom 10. Oktober,** 719

die Accise von dem Wein- und Obstmost betreffend.

(Bezieht sich auf die Accise vom Wein- und Getränke-Verkauf, welche durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4. lit. a. aufgehoben worden ist.)

[Nr. 69.] **Verfügung des Finanz-Ministerium vom 17. Oktober,** 762

die periodischen Berichte über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betreffend.

Um in Ansehung der sogenannten Herbst-Berichte und Wein-Tabellen Gleichförmigkeit zu erzielen, und zugleich die hierauf sich beziehenden Geschäfte der Kameral-Beamten zu vereinfachen, wird zur Nachachtung sowohl für dieses, als die künftigen Jahre, Folgendes verordnet:

1) Von denjenigen Kameralämtern, welche Weingefälle zu verwalten haben, ist statt der bisherigen tabellarischen Nachherbst-Berichte (Staats- und Regierungs-Blatt von 1806. S. 128)[341]), deren Fertigung nun unterbleibt, sogleich nach vollendetem Kellergeschäft die in der Kameral-Rechnungs-Instruktion §. 85.[342]) ohnehin vorgeschriebene Herbst-Rechnung der betreffenden Kreis-Finanzkammer einzusenden. In dieser Rechnung werden insbesondere
   a) auch die verpachteten Weingefälle nach dem angenommenen Durchschnitts-Betrag in Einnahme gestellt und in der Ausgabe unter Angabe des Geld-Surrogats als verkauft behandelt;
   b) bei den wirklich verkauften Weinen die erzielten Preise für die verschiedenen Quantitäten angegeben; am Schlusse der Rechnung aber wird jedesmal noch angehängt
   c) ein Verzeichniß der unter der Kelter durch andere Beamtungen abgegebenen, so wie der nicht geleisteten und demnach auf andere Weise noch zu berichtigenden Ausgaben an Besoldungen u. s. w.;
   d) eine Uebersicht der in den einzelnen Gefällorten stattgehabten höchsten, mittlern und niedersten Herbstpreise, und endlich
   e) eine Schätzung des Werths der für die Finanzkammer eingekellerten Weine.
2) Jene Kameralämter, welche keine Weingefälle zu verwalten, gleichwohl aber Wein-Ausgaben an Besoldungen und dergl. zu bestreiten haben, legen zu gleicher Zeit der vorgesetzten Finanzkammer blos eine kurze Anzeige vor, ob und wie diese Ausgaben bei

---

341) General-Rescript vom 17. Oct. 1806, die Erhebung der herrschaftlichen Wein-Gefälle ꝛc. betreffend.

342) Zu finden in Reyscher's Gesetz-Samml. Bd. 18. S. 549 u. 639—643.

andern Aemtern unter der Kelter berichtigt worden, oder ob und welche derselben unberichtigt geblieben seyen.

763 || 3) Die Finanzkammern, welche die eingekommenen Herbst-Rechnungen sogleich der ordentlichen Revision zu unterwerfen und den Kameralämtern solche mit den Ausstellungen darüber so zeitlich zuzufertigen haben, daß sie dem betreffenden Hauptbuche berichtigt wieder beigelegt werden können, fertigen aus den einzelnen Rechnungen und den eingekommenen Berichten summarische Zusammenstellungen der Wein-Einnahmen und Ausgaben vom Kreise, der abgegebenen und noch abzugebenden Besoldungen ꝛc., der zu Geld gerechneten Gefälle, so wie der wirklich verkauften Weine und der daraus erzielten Erlöse mit vergleichender Angabe der sonstigen Ortspreise, sodann der eingekellerten Weine mit Bemerkung ihres Werths; und legen diese Uebersichten auf den 15. December mit den sich sonst darbietenden Bemerkungen dem Finanz-Ministerium vor[343]).

4) Um jedoch bei dem Finanz-Ministerium noch früher von dem Ergebniß der Weinlese für die Finanz-Verwaltung Kenntniß zu erhalten, ist demselben unmittelbar durch die oben bei 1) berührten Kameralämter so bald als möglich anzuzeigen:
   a) neben dem Betrag der verpachteten und zu Geld gerechneten Gefälle,
   b) die Summe des wirklich eingehobenen Weingefälls,
   c) die Quantität der hievon unter den Keltern verkauften, und
   d) der in Natur abgegebenen Weine;
   e) der bei dem Verkauf erzielte Erlös und der Stand der Weinpreise überhaupt;
   f) die etwa im Rückstand gebliebenen Gefälle sowohl als finanzkammerlichen Schuldigkeiten[344]).

5) Die vorgeschriebenen Weintabellen oder periodischen Berichte über die Keller-Vorräthe (Staats- und Regierungs-Blatt von 1809. S. 366)[345]) sind nur noch von denjenigen Kameralämtern, mit welchen Kellereien verbunden[346]) und so lange in diesen Weine vorräthig sind, je auf den letzten September, December, März und Juni an die betreffende Finanzkammer zu erstatten und in der Form dahin abzukürzen, daß nur die Fässer, in welchen sich Wein befindet, aufgeführt, sodann die Natural-Vorräthe und ihre Qualitäten bemerkt werden. Die Verzeichnung der übrigen Fässer und der Küfer-Materialien fällt ganz weg, da erstere sämtlich in das In||ventar aufgenommen, letztere aber nicht mehr vor-
764 räthig gehalten, sondern nach Bedarf von den Küfern auf Rechnung angeschafft werden sollen, als worauf insbesondere bei der Rechnungs-Revision zu sehen ist.

Uebrigens hat es in Ansehung der Vorherbst-Berichte (Staats- und Regierungs-Blatt von 1806. S. 110)[347]) bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Stuttgart, den 17. Oktober 1822. Weckherlin.

---

343) Vergl. die Instruction für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Jan. 1823, §. 11.
344) Diese vorläufigen Anzeigen über das Ergebniß der Weinlese sind durch Verfügung vom 17. Oct. 1831. abgestellt worden.
345) S. Decret vom 18. Aug. 1809, die künftige Verfassung der Wein-Tabellen betreffend.
346) S. §. 5. der K. Verordnung vom 4. Jun. 1819, die Organisation der Cameral-Aemter betreffend.
347) General-Rescript vom 28. Aug. 1806, die Berichts-Erstattung über den zu erwartenden Wein-Ertrag u. die Wein-Erforderniß betr.

[Nr. 73.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 30. Oktober, 812

die Postwagen-Passagiers-Taxe betreffend.

(S. die Note 126. bei der Kön. Verordnung vom 2. Jun. 1814.)

[Nr. 74.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 31. Oktober, 774

die Uebertragung der pupillenamtlichen Funktionen an das Stadtgericht zu Stuttgart betreffend.

Nach erfolgter Auflösung der Stadt-Direktion zu Stuttgart, als Regierungs-Behörde, und nach Ueberweisung der ihr übertragen gewesenen Behandlung der Theilungs- und Vormundschafts-Sachen von den zu Stuttgart wohnenden Exemten erster Klasse an den Pupillen-Senat des Königl. Ober-Tribunals [348]) (Novelle vom 15. September d. J. §. 5, Staats- und Regierungs-Blatt S. 677), haben Seine Königliche Majestät die Vereinigung des bisher abgesondert bestandenen Pupillen-Amts für die Residenzstadt mit dem Stadtgerichte gnädigst verfügt, und hiernach letzterer Stelle die unmittelbare Behandlung des Theilungs- und Pupillen-Wesens der || (in der Novelle vom 15. September d. J. §. 1. lit. c. näher bezeichneten) Exemten zweiter Klasse und 775
die Aufsicht über das Waisengericht, in der Unterordnung unter den Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis, übertragen; welche höchste Anordnung hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe vom 1. d. M. an in Vollzug gesetzt worden ist. Stuttgart, den 31. Oktober 1822.

Maucler.

[Nr. 75.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 2. November, 813

den Titel des Ministerial-Kanzlei-Direktors und der Revisions-Beamten bei dem Ministerium und der Ober-Rechnungs-Kammer betreffend.

Vermöge Königl. Dekrets vom 2. Juni 1822. ist den Ministerial-Kanzlei-Direktoren der Titel und Rang der Räthe der Mittelstellen mit der Wirkung ertheilt worden, daß sie mit letztgenannten Dienern rouliren sollen. Es hat demnach der Kanzlei-Direktor des Finanz-Ministerium den Titel: Finanzrath, zu führen.

Nach einem weiteren Königl. Dekret vom 11. Juni d. J. haben die bei dem Finanz-Ministerium und der Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Revisions-Beamten den Titel: Ober-Revisoren, zu führen.

Stuttgart, den 2. November 1822. Weckherlin.

[Nr. 76.] Königliche Verordnung vom 6. November, 821

die Verhältnisse der praktizirenden Rechts-Gelehrten betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, wie dringend nach den seit Unserem Regierungs-Antritt statt gehabten Veränderungen in der Verfassung der Gerichte Unseres Königreichs das

348) S. dessen Bekanntmachung vom 5. d. M.

Bedürfniß sey, dem Stande der, Unsere rechtsbedürftige Unterthanen bei diesen Gerichten vertretenden oder ihnen beistehenden Advokaten eine dem jetzigen Organismus in der Justiz-Verwaltung entsprechende Einrichtung zu geben.

In wie weit dieser Zweck durch Bestimmungen, welche dem Gebiete der Gesetzgebung angehören, zu erreichen ist, bleibt das Weitere der künftigen Gerichts-Ordnung vorbehalten. Indessen sehen Wir Uns schon jetzt veranlaßt, einige allgemeine Vorschriften für die Dienst- und Diciplinar-
822 || Verhältnisse der Advokaten zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1. Ueber sämtliche Advokaten in Unserem Königreiche soll eine vollständige, fortlaufende Matrikel angelegt werden, wovon bei jedem Gerichtshofe ein Exemplar aufzubewahren ist.

Dieser Matrikel wird das unter Lit. A. hier beiliegende Verzeichniß aller zur Rechts-Praxis dermal berechtigten Advokaten zum Grund gelegt.

§. 2. Wir haben das ebenerwähnte Verzeichniß nach Maßgabe des unter dem 18. Mai 1818. an sämtliche Advokaten und prakticirende Rechtsgelehrte ergangenen Aufrufs (Staats- und Regierungs-Blatt S. 229) und der in Folge desselben eingekommenen Erklärungen, unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Personal-Veränderungen, entwerfen lassen, und erklären hiermit, daß zur Zeit nur die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen, und außer denselben keine Anderen, zur Advokaten-Praxis ermächtiget seyen.

§. 3. Die Advokaten theilen sich in zwei Klassen ab. Die eine derselben begreift die Prokuratoren bei Unserem Ober-Tribunal, und Unseren Kreis-Gerichtshöfen, die andere die Rechts-Consulenten, welche sich zunächst mit der Rechts-Praxis bei Unseren Ober-Amts-Gerichten beschäftigen.

§. 4. Die Ernennung der Prokuratoren und deren amtliche Verhältnisse richten sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach der für diese Diener der Justiz vorlängst ertheilten Amts-Instruktion [349]).

§. 5. Die Rechts-Consulenten werden, wie die Prokuratoren, von Uns ernannt.

Die Bewerber um eine solche Stelle haben sich bei Unserem Justiz-Ministerium über die Erstehung der beiden juristischen Dienst-Prüfungen [350]) auszuweisen; worauf nach Vernehmung des betreffenden Kreis-Gerichtshofs das gedachte Ministerium Unsere höchste Entschließung über das Gesuch einzuholen hat.

Der als Rechts-Consulent Aufgenommene wird in die Matrikel (§. 1.) eingetragen, und bei dem Gerichtshofe des Kreises verpflichtet.

§. 6. Außer den in die Matrikel aufgenommenen Prokuratoren und Rechts-Consulenten
823 || ist Niemand berechtigt, diejenigen juristischen Geschäfte zu besorgen, welche nach den bestehenden Gesetzen nur von Advokaten versehen werden können.

§. 7. Die Ausübung der Rechts-Praxis, von Seite sowohl der Prokuratoren bei Unserem Ober-Tribunal und den Kreis-Gerichtshöfen, als der in der Beilage Lit. A. eingetragenen und der späterhin

349) S. die Instructionen für die bei dem Ober-Appellations-Tribunal u. die bei dem Ober-Justiz-Collegium II. Senats angestellten Procuratoren, vom 2. Jun. u. 6. Aug. 1806.

350) S. die K. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienst-Prüfungen im Justiz-Departement betreffend.

ordnungsmäßig aufgenommenen und immatrikulirten (§. 5.) Rechts-Consulenten, ist weder an Orte, noch an Gerichte gebunden; vielmehr steht dieselbe sämtlichen Advokaten, im ganzen Umfange Unseres Königreichs mit gleicher Berechtigung, und — Armensachen ausgenommen — mit völlig freier Wahl der Parteien offen.

§. 8. Jedoch haben diejenigen Parteien, welche zu Fertigung einer an Unser Ober-Tribunal oder an einen Unserer Gerichtshöfe in den Kreisen gerichteten Prozessual-Eingabe sich eines Rechts-Consulenten bedienen wollen, dieselbe durch einen bei dieser Gerichts-Behörde angestellten Prokurator unterzeichnen und einreichen zu lassen; als wodurch Letzterer die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Eingabe in Beziehung auf Form und Anstand übernimmt.

Jede Schrift dieser Art, welche mit der Unterzeichnung eines Prokurators des Gerichtshofes nicht versehen ist, sie mag von der Partei unmittelbar, oder von einem Rechts-Consulenten, oder von einem anderwärts angestellten Prokurator herrühren, in so ferne sie nicht etwa eine Beschwerde gegen den Anwalt selbst enthält, ist von der Registratur des Gerichtshofes ohne Weiteres zurückzugeben.

§. 9. Bei Unserem Ober-Tribunal und bei jedem der vier Kreis-Gerichtshöfe wird einer der daselbst angestellten Prokuratoren, nach Vernehmung des Gerichtshofes, durch Unser Justiz-Ministerium zum Vorstand der übrigen, diesem Gerichte angehörigen, Prokuratoren ernannt werden.

Derjenige Prokurator, welchem eine solche Commission zeitig übertragen wird, ist als das Organ zu betrachten, durch welches der Gerichtshof die allgemeinen Verfügungen an die bei ihm angestellten Prokuratoren erläßt, und durch das die, an diese Behörde gerichteten Eingaben oder Vorstellungen sämtlicher Prokuratoren derselben, eingereicht werden [351]).

§. 10. Einen besonderen Geschäftszweig dieser Vorstände bildet die Bestimmung der An‖waltschaft für die zur Rechts-Wohlthat des 824
Armenrechts zugelassenen Parteien. Ihre Obliegenheiten in dieser Beziehung werden auf die nachstehende Weise hiermit festgesetzt.

§. 11. Die bei dem Civil-Senate des Gerichtshofes (Ober-Tribunals; Kreis-Gerichtshofs;) anhängig werdenden Prozeßsachen armer Parteien in erster oder in zweiter Instanz hat der Vorstand (§. 9.) unter die dieser Justizstelle angehörigen übrigen Prokuratoren nach einer festen Ordnung zu vertheilen, und darüber unter der Aufsicht des Gerichtshofes ein Distributions-Verzeichniß zu führen [352]).

§. 12. Die bei den Oberamts-Gerichten zur Verhandlung kommenden bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten armer Parteien sind von den im Kreise wohnenden Rechts-Consulenten zu besorgen.

Hierbei kommt nach den bestehenden Grundsätzen zwar die Erkennung über die Zulassung zum Armenrechte selbst, und die Bestimmung, ob der Partei ein Advokat beizugeben sey, den Oberamts-Gerichten zu; dagegen geschieht die Bestellung des Offizial-Anwalts für die arme Partei aus der Zahl der im Kreise wohnenden Rechts-Consulenten, durch den Vorstand der Prokuratoren des Kreis-Gerichtshofes [353]).

351) Vergl. den Justiz-Minist.-Erlaß vom 18. Aug. 1823 (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 7. Abth. 2. S. 1150.).

352) S. den Justiz-Minist.-Erlaß vom 19. Dec. 1825 (Reyscher a. a. O. S. 1168), betr. die Bestreitung der Porto-Auslagen u. des Einbands der Acten in Appellationssachen armer Partheien.

353) Ueber das Armenrecht vergl. auch das Sportel-Gesetz vom 25. Jun. 1828,

Es hat derselbe auch in dieser Beziehung einen bestimmten Turnus, jedoch mit Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, z. B. die Wichtigkeit oder Schwierigkeit einer Sache, die zu große örtliche Entfernung der Partei ꝛc. zu beobachten, und hierüber gleichfalls ein eigenes Verzeichniß unter Aufsicht des Gerichtshofes zu führen.

§. 13. So oft in peinlichen Sachen der Fall einer Vertheidigung vermögensloser Angeschuldigter von Amts wegen sich ereignet; so findet unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß, sich einen Vertheidiger selbst zu wählen, keinen Gebrauch mache, zwar die gleichmäßige Vertheilung durch den Vorstand der Prokuratoren unter den zuvor erwähnten Bestimmungen Statt; es sind jedoch hier in der zu beobachtenden Reihenfolge sämtliche im Kreise wohnende Advokaten, ohne Unterschied der Prokuratoren des Kreis-Gerichtshofes und der Rechts-Consulenten mitbegriffen.

Hierüber ist von dem Vorstand der Prokuratoren gleichfalls ein abgesondertes Distributions-Verzeichniß zu führen.

§. 14. Die Vorstände selbst sind von Besorgung der Rechtssachen
825 für arme Parteien, so ‖ wie in dem Falle des §. 13. von der Uebernahme der Vertheidigung eines vermögenslosen Angeschuldigten, woferne dieser nicht selbst den Vorstand der Prokuratoren zu seinem Vertheidiger erwählt, befreit.

§. 15. Jeder Advokat ist verpflichtet, zu Besorgung der ihm anvertrauten Rechts-Angelegenheiten für die Fälle einer Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung — die Substitutions-Befugnisse vorausgesetzt — entweder durch allgemeine Bestellung eines, der betreffenden Gerichts-Behörde zu benennenden, gleichberechtigten Stellvertreters im Voraus Fürsorge zu treffen; oder einen solchen im eintretenden Falle der Verhinderung mit Vollmacht zu versehen und dem Gerichte namhaft zu machen.

§. 16. So oft ein Rechts-Consulent sich von seinem Wohnorte auf länger als vierzehn Tage entfernt, ist er dem Oberamts-Richter davon amtliche Anzeige zu erstatten verbunden. Dauert seine Abwesenheit über drei Monate: so hat er zugleich dem Vorstande der Prokuratoren des Kreis-Gerichtshofs davon Anzeige zu machen.

§. 17. Wenn ein Prokurator von dem Orte des Gerichtshofes sich auf länger als vierzehn Tage, jedoch nicht über drei Monate entfernt: so hat er solches dem betreffenden Vorstand der Prokuratoren anzuzeigen.

Will er auf länger als drei Monate sich entfernen: so ist er verpflichtet, deshalb ein Urlaubs-Gesuch bei dem Gerichtshofe einzureichen, und die höhere Entschließung hierauf abzuwarten.

§. 18. Im Falle einer bleibenden Veränderung des Aufenthalts-Orts ist jeder Rechts-Consulent verbunden, davon dem Oberamts-Gerichte, in dessen Bezirke er sich bis dahin aufgehalten, so wie dem Kreis-Gerichtshofe eine Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anzeige hat derselbe dem Oberamts Gerichte des neuen Wohnorts, und, wenn Letzterer in einem andern Kreise gelegen ist, auch dem Gerichtshofe für diesen Kreis zu erstatten.

§. 19. Mit dem Eintritte in ein besoldetes Staatsamt erlischt die

---

Art. 17 u. 21, u. die Bekanntmachung vom 13. Sept. 1832, so wie auch in Schüz's Württemb. Civil-Prozeß S. 165—172. weitere, nicht im Reg. Blatt enthaltene Bestimmungen hierüber zu finden sind.

Befähigung zur Advokatur. Ein solcher Staatsdiener wird in der Advokaten-Matrikel (§. 1.) nicht fortgeführt.

§. 20. Ein Patrimonial-, Corporations- oder Gemeinde-Amt kann für die Zukunft von einem in die Matrikel aufgenommenen Advokaten nur dann übernommen werden, || wenn zuvor das Gesuch um Beibehaltung der Advokatur, neben Bekleidung eines solchen Amtes, 826
durch den betreffenden Gerichtshof Unserem Justiz-Ministerium vorgelegt und von diesem die Bewilligung deshalb ertheilt worden ist.

Dergleichen Gesuchen wird übrigens ohne Schwierigkeit entsprochen werden, wo ferne nicht entweder die Verrichtungen jenes Amts mit der Ausübung der Rechts-Praxis als unvereinbar erscheinen, oder die Geschäfte desselben von solchem Umfange sind, daß der Diener, neben Versehung des Amtes den Pflichten eines Advokaten vollkommene Genüge zu leisten, voraussichtlich nicht im Stande seyn würde.

§. 21. Die Prokuratoren sind verbunden, die durch frühere Anordnung bereits vorgeschriebene Amtskleidung[354]) zu tragen, so oft sie in einer Gerichts-Sitzung, oder vor einer gerichtlichen Deputation, zu erscheinen haben.

Die Uniform für die Rechts-Consulenten ist durch die Beilage Lit. B. bestimmt; sie sind derselben sich zu bedienen verpflichtet, so oft sie vor gesessenem Oberamts-Gerichte handelnd auftreten, oder außerordentlicher Weise vor einen höheren Gerichtshof einberufen werden.

§. 22. Wir erwarten mit Zuversicht, daß sich sämtliche Advokaten eifrig bestreben werden, den Pflichten ihres Standes überhaupt und den vorstehenden Anordnungen insbesondere, jederzeit mit Gewissenhaftigkeit nachzukommen, und werden diejenigen unter ihnen, welche durch Geschäfts-Tüchtigkeit, Berufstreue und untadelhaftes sittliches Betragen sich auszeichnen, wenn sie um den Uebertritt in den besoldeten Staatsdienst sich bewerben, besonders berücksichtigen.

Gegeben Stuttgart, den 6. November 1822.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

|| Lit. A. 827

Verzeichniß der Advokaten,

nach der Ordnung ihrer Aufnahme[355]).

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Lang, Ludwig Friderich.	Stuttgart.	

354) Die Uniform der Procuratoren ist nach einem K. Decret vom 30. März 1818 (in Knapps Annalen H. 2. S. 385) die der Expedikoren der Gerichtshöfe. S. die K. Verordnung vom 18. Nov. 1817.

355) Nach dem dermaligen Stande (bis Mai 1841) aus dem Staatshandbuche von 1839. S. 502–545, u. den später im Reg. Blatt angezeigten Veränderungen berichtigt u. ergänzt.

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
v. Bühler.	Schwaigern, O.-Amts Brackenheim.	Gräflich v. Neipperg'scher Rentbeamter.
Dr. Griesinger.	Stuttgart.	
Braun.	Güglingen.	
Römer, Joh. Christian Friedr.	Stuttgart.	
Chambon.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Prokurator.
Frank.	Ulm.	Ober-Justiz-Prokurator.
Hofer.	Heilbronn.	
Dr. Schott, Albert.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Prokurator.
Wibel.	Hall.	Stadt-Schultheiß.
Hezel, Lorenz Friderich.	Hall.	
Rittmann.	Hall.	
Dr. Mühleisen.	Gmünd.	Stadt-Schultheiß.
Keppler.	Riedlingen.	
v. Braunendal.	Biberach.	
Cludius, Friedrich.	Heilbronn.	
Zimmerle.	Ellwangen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Dr. Römer, Joh. Christoph Friedr.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Prokurator.
Cludius, Phil. Franz Ferdinand.	Heilbronn.	
Rapp.	Stuttgart.	
Himpel.	Ravensburg.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Dr. Gmelin.	Tübingen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Capoll.	Ulm.	Ober-Justiz-Prokurator.
Kübel.	Tübingen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Schübler.	Hall.	
Wieſt.	Ulm.	Ober-Justiz-Prokurator.
Georgii.	Eßlingen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Viſcher.	Göppingen.	Vormal. Ober-Justiz-Prokurator.
Zeller.	Heilbronn.	
Becker.	Ellwangen.	Ober-Justiz-Prokurator.
v. Himberger.	Ellwangen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Murſchel.	Stuttgart.	
Erath.	Rottenburg.	
Pfäfflin.	Sulz.	Stadt-Schultheiß.
Baur.	Ulm.	Ober-Justiz-Prokurator.
Müller, Albert.	Heilbronn.	
Seeger.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Prokurator.
Dr. Walz.	Stuttgart.	
Kreeb.	Eßlingen.	
Widmann.	Stuttgart.	
Mohl.	Stuttgart.	
Seefried.	Eßlingen.	
Regele.	Gmünd.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Frick, Johann Philipp.	Hall.	
Glaser.	Ulm.	Ober-Justiz-Prokurator.
Härlin.	Ellwangen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Holland.	Tübingen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Strauß.	Heilbronn.	
Lang.	Tübingen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Hafenreffer.	Heidenheim.	
Schwarzmann.	Calw.	
Hetzel, Johann Friderich.	Mergentheim.	
Dr. Klotz.	Tübingen.	
Volz,	Biberach.	
Kübel, Heinr. August.	Kirchheim.	Stadt-Schultheiß.
Müller, CarlChristianWilhelm.	Ingelfingen, Oberamts Künzelsau.	
Hakh.	Göppingen.	
Dr. Tafel, Christian Frid. August.	Oehringen.	
Müller, Wilhelm Theodor.	Künzelsau.	
Klett.	Heilbronn.	
Dr. Schuster.	Ravensburg.	Freih. v. Rehling'scher Rentbeamter.
Hofmeister.	Rottenburg.	Stadt-Schultheiß.
Lemppenau.	Welzheim.	Verwaltungs-Actuar.
Tafel, Johann Frid. Gottlob.	Stuttgart.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Orplich.	Oehringen.	
Finckh.	Stuttgart.	
Hopfengärtner.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Prokurator.
Degen.	Mergentheim.	
Munding.	Ehingen.	
Feyerabend, Georg Ludwig.	Heilbronn.	Rathsschreiber.
Weidlich.	Brackenheim.	
Bauder.	Gmünd.	
Hecker.	Ulm.	
v. Steffelin.	Ulm.	Ober-Justiz-Prokurator.
Bäumlein.	Biberach.	
Majer, Frid. Ernst.	Hall.	
Fraas.	Weinsberg.	
Fetzer, Johann.	Reutlingen.	
Steiger.	Kißlegg, O.A. Wangen.	
Wagner.	Nagold.	
Weiß.	Rottenburg.	
Romig.	Leonberg.	
Stahl.	Neckarsulm.	
Rödinger.	Stuttgart.	
Veiel.	Marbach.	
Clemm.	Stuttgart.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Müller, Johann.	Wangen.	
Stapf.	Ravensburg.	
Benzinger.	Eßlingen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Feyerabend, Heinrich.	Heilbronn.	
Bausch.	Hall.	
Sting.	Tübingen.	
Schott, Carl Otto.	Nagold.	
Gloz.	Neresheim.	
Dieterich.	Mergentheim.	
Kausler.	Gaildorf.	
Zaiser.	Ravensburg.	
May.	Saulgau.	
Spittler.	Reutlingen.	
Abel.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Prokurator.
Wellebil.	Tettnang.	
Heß, Albert.	Ludwigsburg.	
Teufel.	Rottweil.	Stadt-Schultheiß.
Düx.	Stuttgart.	
v. Ackermann.	Saulgau.	
Gebel.	Biberach.	
Römer, Friedrich.	Stuttgart.	Vormal. Kriegsrath.

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Kübel, Franz Eduard.	Heilbronn.	
Wächter.	Backnang.	
Stälin.	Calw.	
Niethammer.	Ehingen.	
Pistorius.	Göppingen.	
Wocher.	Wangen.	
Landerer.	Oberndorf.	
Braun.	Ellwangen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Witt.	Langenburg.	
v. Tautphöus.	Mergentheim.	
Nestle.	Stuttgart.	
Fetzer.	Stuttgart.	
Steinhäuser.	Gmünd.	
Beurlin.	Stuttgart.	
Göriz.	Ulm.	
Dinkelmann.	Rottweil.	
Rembold.	Leutkirch.	
Steudel.	Stuttgart.	
Breuning.	Rottweil.	
Nagel.	Balingen.	
Neuffer.	Reutlingen.	
Dr. Lutz.	Neuenbürg.	
Thon.	Offenau, O. A. Neckarsulm.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Dieterich.	Ulm.	
Heigelin.	Stuttgart.	
Lamparter.	Geislingen.	
Dopfer.	Riedlingen.	
Nagel.	Eßlingen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Ditzinger.	Stuttgart.	
Zeller.	Laupheim, O. A. Biblingen.	
Andreä.	Böblingen.	
Klumpp.	Freudenstadt.	
Bosch.	Freudenstadt.	
Jordan.	Stuttgart.	
Pohlhammer.	Neckarsulm.	
Dr. Essig.	Nürtingen.	
Hochstetter.	Backnang.	
Scheffold.	Erbach, O. A. Ehingen.	Freih. v. Ulm'scher Rentbeamter.
Fischer.	Horb.	
Wetzel.	Tübingen.	
Schott, Sigmund.	Stuttgart.	
Rößle.	Rottweil.	
Seefried.	Göppingen.	
Georgii.	Rottenburg.	
Sattler.	Künzelsau.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Schmid.	Ober-Stadion, O. A. Ehingen.	
Kleiner.	Kirchheim.	
Wunderlich.	Ellwangen.	Ober-Justiz-Prokurator.
Werner.	Ludwigsburg.	
Glück.	Biberach.	
Dr. Faber.	Eßlingen.	
Scherer.	Stuttgart.	
Zahn.	Calw.	
Kaulla.	Stuttgart.	
Mederle.	Tübingen.	
Seeger.	Wildbad.	Stadt-Schultheiß.

Ueberdies sind zur Rechts-Praxis legitimirt:

Geß.	Calw.	
Hammer.	Oehringen.	
Stein, Franz.	Oppenweiler, O. A. Backnang.	Freih. v. Sturmfederischer Rentbeamter.
Bigendorf.	Ulm.	Stadtrath.
Fetzer, Jakob.	Reutlingen.	
Mützel.	Freudenstadt.	
Bach.	Neresheim.	Quiesc. Regierungs-Secretär.
Honer.	Rottenburg.	Pens. Oberamts-Richter.
Pistorius.	Crailsheim.	Quiesc. Amtsrichter.
Breyer.	Nagold.	

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Gentner.	Tettnang.	
May.	Tübingen.	Pens. Oberamts-Richter.

Lit. B.

833] Die Uniform eines Rechts-Consulenten besteht in einem dunkelblauen Uniforms-Rock, mit runden Aufschlägen und stehendem Kragen, gleichfalls von dunkelblauem Tuche; die beiden Enden des Kragens sind drei Zoll breit (nach dem Decimal-Maß) mit amaranthrothem Tuche besetzt.

An diesem Rocke befinden sich vornen acht gelbe Wappenknöpfe, welche sämtlich zugemacht werden; zwei auf dem Kragen (je einer an dem Schluß der Besetzung), zwei dergleichen auf jedem Aufschlage, drei ebensolche unter jeder Tasche, zwei an den Hüften, und zwei unten in den Rockfalten.

Zu dem Rocke werden gewöhnlich dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können jedoch auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen: ein weißes Gillet von Tuch, Stiefeln, ein dreieckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife, und ein Degen mit gelbem Griff.

Bei feierlichen Gelegenheiten werden zu obiger Uniform weiße kurze Beinkleider, weiße Weste, weiße seidene Strümpfe und Schuhe mit gelben Schnallen getragen.

Lit. C.

Uebersicht des Standes der Advokaten und Rechts-Praktikanten am 6. November 1822.

(Hat sich inzwischen geändert. Damals betrug die Gesammtzahl derselben 78, wovon befindlich im

Neckar-Kreis	41
Schwarzwald-Kreis	11
Jaxt-Kreis	13
Donau-Kreis	13
	78

jetzt 175, wovon im

Neckar-Kreis	61
Schwarzwald-Kreis	39
Jaxt-Kreis	34
Donau-Kreis	41
	175)

885] [Nr. 81.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. November,

die Behandlung des Wasser-Bauwesens und die Auflösung der Schiffahrts-Commission betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die Behandlung des Wasser-Bauwesens im Allgemeinen, so wie die Geschäfte der bisherigen Schiffahrts-Commission

insbesondere von dem Geschäfts-Kreise des Königl. Finanz- || Departements zu trennen und in die Attributionen des Ministerium des Innern zu stellen geruht haben; so wird solches unter nachfolgenden nähern Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 886

1) Alle den Wasserbau im Allgemeinen, und die Flußbau-Polizei insbesondere berührende Verfügungen werden von nun an von dem Ministerium des Innern und von den — demselben nachgesetzten Behörden ausgehen.
2) Namentlich gehört hieher — außer den ins Allgemeine gehenden Anordnungen — die Besorgung, beziehungsweise Leitung oder Beaufsichtigung der Flußbauten, welche entweder von Staats wegen angeordnet, oder von einzelnen Gemeinden und Güterbesitzern — mit oder ohne Unterstützung aus Staatsmitteln — zum Schutz ihrer Grundstücke, Gebäude ꝛc. oder zum Behuf von Mühlwerken und andern Gewerben angelegt und erhalten werden.
3) Ausgenommen und der Finanz-Behörde vorbehalten bleiben die Floß-Einrichtungen und die Wasserbauten an den dem Staate zugehörigen Salinen, Eisenhütten, Mühlwerken und Domänen, in sofern hiebei der Staat nicht von Oberaufsichts wegen, sondern als Grund-Eigenthümer betheiligt ist.
4) Die seit dem Jahr 1817 bestandene Schiffahrts-Commission wird aufgelöst, und der Geschäfts-Kreis derselben mit der technischen Abtheilung des Ministerium des Innern vereinigt.
5) Dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, außer den demselben untergeordneten Kreis- und Bezirks-Behörden auch die Kameral-Verwalter und andere Finanz-Beamten ausnahmsweise mit einzelnen hieher gehörigen Verrichtungen, mit der Abschließung von Akkorden u. dgl. zu beauftragen.

Stuttgart, den 15. November 1822.

Schmidlin. Weckherlin.

[Nr. 77.] **Verfügung des Finanz-Ministerium vom 16. November,** 840

die Ergänzung der Cautionen der Rechnungs-Beamten bei deren Eintritt in die Ehe betreffend.

In der Instruktion zu Verfassung der Rechnungen vom 31. Mai 1819 ist §. 100[356]) verordnet worden, daß in jeder Rechnung die Leistung der Amts-Caution des Rechners nachzuweisen sey.

Da jedoch zu Prüfung dieser Cautionen, welche den bestehenden Verordnungen gemäß[357]) unter der Mitverbindlichkeit der Ehefrauen auszustellen sind, eine genaue Kenntniß davon nöthig ist, wenn ein Beamter oder Unteroffiziant in die Ehe tritt, so wird diese Bestimmung hiemit dahin näher erläutert:

1) Alle diejenigen Rechnungs-Beamte, welche gegen die Königl. Ober-Rech || nungs-Kammer, das Steuer-Kollegium, den Bergrath und die Kreis-Finanzkammern ihre Rechnungen abzulegen haben, sind verbunden, auch rücksichtlich der ihnen untergebenen cautionspflichtigen Unter-Offizianten in ihren Rechnungen anzuzeigen, welche Summe den letztern als Dienst-Caution angesetzt worden, und auf welche Weise dieselbe geleistet worden sey; 841

356) Gedruckt zu finden in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18. S. 563.
357) S. die Verordnungen ꝛc. vom 7. Aug. 1817, 22. Febr. 1818, 27. Jul. 1825 u. 10. Febr. 1829.

2) der in §. 100. der Rechnungs-Instruktion vorgeschriebenen Bemerkung in der Rechnung ist jedesmal beizufügen, ob rücksichtlich der ehelichen Verhältnisse sowohl des Rechnungs-Beamten selbst, als der ihm untergebenen cautionspflichtigen Unter-Offizianten keine Veränderung eingetreten, und die Caution unter Mitverbindlichkeit ihrer gegenwärtigen Ehefrauen gestellt sey.

Diese Bemerkungen, für deren Richtigkeit der Beamte verantwortlich gemacht wird, sind bei der Rechnungs-Prüfung mit den vorhandenen Cautions-Urkunden zu vergleichen, und in Anstandsfällen von den Revisoraten den vorgesetzten Collegien zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Stuttgart, den 16. November 1822. Weckherlin.

---

841 [Nr. 77.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 20. November,

die Vergütung für heimfallende Militär-Verdienst-Medaillen betreffend.

Da in Folge einer neuerlichen höchsten Verordnung die Verwaltung und Verrechnung sämtlicher Militär-Verdienst-Medaillen und Ehrenzeichen, so wie der Ehren-Medaillen von 1814, so ferne letztere von den Erben des Besitzers zurückgegeben werden wollen, unter die Kriegs-Kasse gestellt worden; so wird dieses mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die heimfallenden Medaillen für die Folge unmittelbar an die gedachte Kasse einzuschicken seyen, welche angewiesen ist:

1) Für die goldenen Denkmünzen, und zwar
   a) für die allgemeinen Militär-Verdienst-Medaillen, so wie auch für die besondern Medaillen wegen des Siegs von Brienne (1. Februar 1814) 44 fl.
   b) für die Medaillen wegen des Siegs von Fère-Champenoise (25. März ‖ 1814) und Paris (30. März 1814) 33 fl.

842 c) für das Ehrenkreuz vom Feldzug 1815 31 fl. 30 kr.

2) für die gleichnamigen silbernen Medaillen, wie sie
   ad 1. a benannt . . . . . 2 fl. 22 kr.
   b . . . . . 1 fl. 33 kr.
   c . . . . . 1 fl. 10 kr.

zu vergüten.

Stuttgart, den 20. November 1822. Franquemont.

---

844 [Nr. 78.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. November,

die Wahlen der Gerichts-Beisitzer betreffend.

Der §. 46 des IV. Edikts vom 31. December 1818, die Anzahl und die Wahl der Gerichts-Beisitzer betreffend, hat in seiner Anwendung zu verschiedenen Anfragen Anlaß gegeben.

Die unterzeichneten Königl. Ministerien sehen sich daher veranlaßt, zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes folgende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Alle Gerichts-Beisitzer, welche im Fall des Abgangs der für die gesetzliche zweijährige Periode gewählten Beisitzer durch außerordentliche Wahlen im Laufe der zweijährigen Dienst-Periode gewählt werden, haben je am Schlusse der laufenden Periode zugleich mit den übrigen Beisitzern wieder auszutreten.
2) Wenn der Erledigungsfall erst im letzten Vierteljahre vor dem Ablauf der zweijährigen Dienst-Periode eintritt, so ist für den

Rest derselben keine neue Wahl mehr zu treffen, sondern der Zeitpunkt der ordentlichen Hauptwahl abzuwarten.

3) Tritt der Fall einer Erledigung vor dem obenerwähnten Zeitpunkte ein, so darf die neue Wahl sechs Wochen bis zwei Monate lang im Anstand gelassen werden, um zu erwarten, ob sich innerhalb dieser Zeit eine sonstige Veranlassung ergiebt, eine Amts-Versammlung abzuhalten, wo dann jene Wahl gelegenheitlich vorzunehmen ist. Im entgegengesetzten Fall soll zum Behuf der vorzunehmenden Wahl jene Versammlung eigends einberufen werden.

4) Damit jedoch für die Zukunft die Kosten einer solchen Versammlung zu dem fraglichen Behufe ganz vermieden werden, so sind bei künftigen neuen Wahlen (also erstmals für die Periode vom 1. Juni $18^{23}/_{25}$) außer der gesetzlichen Zahl der Gerichts-Beisitzer noch weiter Ersatzmänner im Betrage des Viertheils jener Zahl für den Fall der gänzlichen Erledigung einer Beisitzers-Stelle zu wählen.

|| Endlich können 845

5) die Ersatzmänner eine später auf sie gefallene Wahl zu ordentlichen Gerichts-Mitgliedern nur dann ausschlagen, wenn sie in jener Eigenschaft wirklich längere Zeit hindurch Dienste geleistet haben. Stuttgart, den 26. November 1822.

Maucler. Schmidlin.

[Nr. 80.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 2. December, 880

die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Frucht-Verkauf bei den Königl. Kameral-Aemtern betreffend.

Es ist schon verschiedentlich wahrgenommen worden, daß nicht alle Kameral-Verwalter der guten Erhaltung und vortheilhaften Verwerthung der Frucht-Vorräthe diejenige || sorgfältige und unbefangene Aufmerksamkeit widmen, welche diesem wichtigen Theile ihrer Amts-Verwaltung 881 vornehmlich gebührt. Man hat daher in dieser Beziehung den Kreis-Finanzkammern [358]) eine gedoppelte Aufsicht auf die betreffenden Beamten empfohlen und sieht sich zugleich veranlaßt, in Folgendem den Kameral-Aemtern nicht nur die diesfalls bestehenden Vorschriften zu erneuern, sondern auch einige besondere Weisungen zu ertheilen:

1) In Ansehung des Einzugs der Fruchtgefälle sind die Kastenknechte für die gute Qualität der eingenommenen Früchte mit dem Bedeuten verantwortlich zu machen, daß sie, wenn wegen unhaltbarer oder geringer Beschaffenheit der Früchte entweder ein unpassirlicher Abgang entstehen, oder der Erlös aus der Kastenfrucht in Vergleichung mit den sonst laufenden Preisen zu gering ausfallen würde, für den hiebei entstehenden Nachtheil in allen denjenigen Fällen zu haften haben, wo sie sich nicht mit besonderer Legitimation zu Annahme der fraglichen Früchte auszuweisen vermögen. Es sind daher, so bald sich bei der Lieferung ein Anstand über die Qualität der zu Kasten gebrachten Früchte ergibt, von diesen vor der Annahme dem Beamten Muster vorzuzeigen, welcher sofort über die Zurückweisung oder Annahme der Frucht zu entscheiden und den motivirten Beschluß hierüber

358) Vergl. deren Instruction vom 17. Jan. 1823, §. 9.

in das Amts-Protokoll einzutragen hat, auf das sich der Kastenknecht in der Folge berufen kann.

Indessen haben die Beamten während der Frucht-Lieferungen auch öfters von selbst nachzusehen, daß keine andere als gut beschaffene Früchte angenommen werden.

2) Eben so sind die Kastenknechte für die zweckmäßige Behandlung und gute Erhaltung der Früchte auf dem Kasten zunächst verantwortlich. Sie haben daher insbesondere dafür zu sorgen, daß die Speicher rein gehalten und sorgfältig verwahrt, die Früchte gehörig abgesondert, nicht zu hoch aufgeschüttet und nach Erforderniß gewendet werden [359]). Sollte in Beziehung auf die gute Erhaltung der Früchte überhaupt irgend eine besondere Vorkehr oder Abhülfe nöthig seyn, deren Anwendung außer der Befugniß des Kastenknechts liegt, so hat dieser dem Beamten schleunige Anzeige hievon zu machen, letzterer aber sofort ein Protokoll darüber aufzunehmen, und das Geeignete entweder selbst vorzukehren, oder höheren Orts zu veranlassen.

Insbesondere ist auch, wenn bei längerer Aufbehaltung einer
882 Fruchtsorte Nach ‖ theil für die Qualität zu besorgen steht, von dem Beamten in Zeiten auf deren Verkauf anzutragen.

Uebrigens werden die Beamten außer den gewöhnlichen periodischen Kasten-Visitationen, besonders die in ihrem Wohnsitze befindlichen Kästen auch in der Zwischenzeit unvermuthet visitiren, und überhaupt auf die Dienstführung der Kastenknechte [360]) um so genauere Aufsicht zu tragen beflissen seyn, als sie den Letzteren unmittelbar vorgesetzt und daher für die in dem Mangel einer gehörigen Aufsicht begründeten Dienst-Nachlässigkeiten und Verfehlungen derselben zugleich verantwortlich sind.

3) In Absicht auf den Fruchtverkauf hat der Beamte die von der höhern Stelle ergehenden Anordnungen dem Kastenknecht jedesmal unverzüglich zu eröffnen und die geschehene Eröffnung sofort bescheinigen zu lassen, auch die angeordneten Verkäufe immerhin zeitlich theils durch Ausschreiben und Verkünden, theils, wo es zweckmäßig scheint, durch öffentliche Anzeigen gehörig bekannt zu machen. Der Beamte und der Kastenknecht haben sich von dem Stande der Marktpreise in steter Kenntniß zu erhalten, und überhaupt über die auf das Auf- und Abschlagen der Früchte einwirkenden Verhältnisse sich fleißig Nachricht zu verschaffen. Vor dem Beginnen eines Frucht-Verkaufs ist von Beiden unter Zuziehung des Kameralamts-Buchhalters gemeinschaftlich zu überlegen, welche Preise den Verhältnissen angemessen seyn möchten, und darüber von Letzterem ein Protokoll aufzunehmen. Bedeutendere Frucht-Verkäufe und Akkorde mit Lieferungs-Pflichtigen über die Annahme von Geldpreisen statt des Naturals sind unter dem Aktuariate des Kameralamts-Buchhalters zu protokolliren, auch hat dieser in den monatlichen Berichten über den Frucht-Verkauf mitzubeurkunden, daß höhere Preise nicht zu erzielen gewesen seyen.

Den Verkauf der Früchte in kleineren Parthien haben die Beamten, unter Voraussetzung richtiger baarer Zahlung, auf jede Weise zu begünstigen; bei allen Verkäufen aber, besonders wenn

---

359) S. auch die Verordnung vom 15. Sept. 1808 in Betreff beschädigter Gefällfrüchte.

360) Vergl. deren Instruction in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18. S. 528.

wegen zu geringen Messens Klage entsteht, die Kastenknechte zu Gewährung eines richtigen Maßes ernstlich anzuhalten[361]).

4) Um die Kreis-Finanzkammern[362]) in den Stand zu setzen, der Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung die monatliche Mittheilung der Ergebnisse des Frucht-Verkaufs jedesmal längstens auf den 15. des nächstfolgenden Monats zu liefern, sind || die von den 883
Kameral-Aemtern über den Frucht-Verkauf zu erstattenden Monats-Berichte mit dem auf den betreffenden Monat folgenden ersten Posttage um so gewisser einzusenden, als sie sonst durch eigene Boten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden würden. Auch haben diejenigen Kameral-Aemter, in deren Bezirken Frucht-Märkte bestehen, den der Staats-Hauptkassen-Verwaltung monatlich zu erstattenden Kassenberichten jedesmal eine Anzeige der Fruchtpreise (die sogenannten Schrannenzettel) beizulegen. Uebrigens wird

5) zur allgemeinen Kenntniß noch angefügt, wie man von Seite der Finanz-Verwaltung immerhin nach Thunlichkeit Bedacht darauf nehmen werde, daß für die Gült- und Pachtfrüchte von denjenigen Lieferungs-Pflichtigen, welche angemessene Preise bezahlen wollen, der Geldbetrag angenommen werden könne, in welchem Falle dieselben der Bezahlung der Gebühren an den Kastenknecht, namentlich des Meßgeldes, überhoben sind[363]).

Stuttgart, den 2. December 1822. Weckherlin.

[Nr. 83.] Königl. Deklaration vom 4. December, 893
die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth betreffend.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Karl von Erbach-Wartemberg-Roth wegen nachstehender, in Unserem Königreiche belegenen Besitzungen, als

im Oberamts-Bezirke Leutkirch: Roth, Berg, Birken, Boschen, Dietenberg, Emishalden, Ergach, Habsegg, Konratsweiler, Kreuzmühle, Landolzweiler, Mettenberg, Mühlberg, Murrwangen, Schellhorn, Senden, Spindelwag, Untermittelried, Unterzell mit Bärenschachen, Verenahof, Eichenberg, Grabenmühle, Schelleneigen, Binroth, Unteropfingen, Waldenhofen, Haßlach, Buch, Eisenhalden, Kunenberg, Obermittelried, Waldegg;

im Oberamts-Bezirke Biberach: Bechtenroth und Emishalden;

|| sodann des Antheils an: Berkheim, Illerbachen, Kirchdorf, 894
Haldau, Oberamts Leutkirch, und Kirchberg, Oberamts Biberach;

unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundesacte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein gräfliches Haus, angesucht hat, Wir nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

---

361) S. die Bekanntmachung vom 12. Mai 1835, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend.

362) Vergl. deren Instruction §. 10.

363) Vergl. die Verfügung vom 13. Jan. 1835, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth.

§. 1. Das gräfliche Haus Erbach-Wartemberg-Roth behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher im Besitz derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr"

mit dem Prädikate; „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt [364]).

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Context denselben das Prädikat:

„Der durchlauchtig Hochgeborne Herr Graf"

gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen-Rath, oder Unsere || Ministerien, oder an die übrigen höheren
895 Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Canzlei-Ceremoniel achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat: „Erlaucht" zu gewähren, in sofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum teutschen Bunde gehörenden Königl. Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden sollte [365]).

§. 4. In allen dem gräflichen Hause zustehenden Ortschaften soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird rücksichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber — vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien bei Katholi-

364) S. die K. Verordnung vom 3. Mai 1829, betr. das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel, u. die Bekanntmachung dieser Häuser vom 3. Jul. 1829.

365) Ist zu Folge §. 3. der so eben angeführten K. Verordnung geschehen.

schen, oder des Trauer-Gottesdienstes bei protestantischen Mitgliedern des gräflichen Hauses, eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum Deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstand befindlichen Staat, seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste solcher Staaten zu treten, oder Orden und Würden von denselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der standesherrlichen Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des Deutschen Bundes in dem Unterthanen-Verhältnisse steht, das Württembergische Staatsbürgerrecht, neben dem in diesen Bundesstaaten auszuüben, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich || Württemberg anerkennen, und sich zu der Auf- 896
stellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 7. In allen, die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen — oder adeligen immatrikulirten — Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen priviligirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Ober-Tribunale.

Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des gräflichen Hauses wird dem Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen; so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechts-Geschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupt des gräflichen Hauses ein nach dem Vorbild des §. 8. des

Königl. Bairischen Edikts, Beil. 4. zu Tit. 5. der Bairischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes, Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen[366]).

897 Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königl. Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familiengesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senat Unseres Königl. Gerichtshofes für den Donaukreis vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer Truppen befreit seyn.

§. 14. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

898 §. 15. Derselbe ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Es ist dem Grafen gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats- und Regierungs-Blatt auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 17. Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflich Erbach'schen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Grafen, verwaltet.

366) Vergl. diesfalls die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829.

§. 18. Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu [367]).

Zu der Bildung des Gerichts erster Instanz wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter von dem Wohnort des Richters entfernt seyn, als dieses bei den Königl. Ober-Amts-Richtern der gewöhnliche Fall ist.

Unter eben dieser Bedingung wird für den Fall, daß die im Königreich belegenen standesherrlichen Besitzungen des gräflichen Hauses sich in der Folgezeit einmal im Besitze mehrerer Mitglieder desselben befinden sollten, diesen gestattet, sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichts erster Instanz zu vereinigen, in sofern der Besitzer des größern Theils des Gerichts-Bezirks sich verpflichtet, die Verantwortlichkeit für Alles, was sich auf die vorschriftmäßige Unterhaltung der Gerichtsstelle bezieht, gegen die vorgesetzte Königl. Stelle allein zu übernehmen.

§. 19. In gemischten Orten, wo vor dem Jahr 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit andern standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, soll in Ermanglung einer besondern Ausgleichung, der jedoch stets eine Vernehmung der betheiligten Gerichts-Angehörigen über die Einwendungen, welche sie haben könnten, vorhergehen muß, der unter den Theilhabern an der Gerichtsbarkeit bis zur Aufhebung derselben Statt gehabte rechtliche Besitzstand auch ferner als || Norm für die 899
Ausübung der hergebrachten Jurisdictions-Rechte dienen.

In sofern die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit nicht abgetheilt war, kann die Ausübung derselben nur vorgängig einer Vereinbarung unter den Theilhabern über die Art und Weise der Ausübung und einer davon Unserem Königl. Justiz-Ministerium zu machenden Anzeige, eintreten.

§. 20. Es ist dem Grafen gestattet, sämtliche Besitzungen, auf die sich Unsere gegenwärtige Deklaration bezieht, zu einem Gerichte erster Instanz zu vereinigen.

§. 21. Das gräfliche Gericht hat dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den Königl. Oberamts-Gerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen entzogen.

§. 22. Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich Württembergisches Gräflich Erbach-Wartemberg-„Rothisches Amts-Gericht;"

der gräfliche Richter führt das Prädikat: „Amts-Richter."

§. 23. Diese gräfliche Justiz-Stelle ist der Oberaufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellations-Zug geht, unterworfen, und hat gegen denselben die durch Gesetze, oder den Gebrauch bestimmte Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäfts-Verhält-

367) Vermöge Bekanntmachung vom 3. Jul. 1829 hat der Graf auf die ihm eingeräumte Rechtspflege verzichtet.

nissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt ist, behandelt.

§. 24. Der Amtsrichter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt: jedoch hat der vorgesetzte Königl. Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung jedesmal dem vorgesetzten Königl. Gerichtshofe vorzulegen.

900 || Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 25. Der gräfliche Amtsrichter wird von der vorgesetzten Königl. Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Derselbe und der Gerichts-Aktuar leisten dem gräflichen Hause den Diensteid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns, als Staats-Oberhaupt, verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königl. Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 26. Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, des Gerichtsstandes, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch der von dem Grafen aus seinen sämtlichen Besitzungen zu bildende Gerichts-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, so wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königl. Stelle, welcher die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 27. Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten und demnach auch nur von den Königl. Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuergesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließende Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 28. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht der gräflichen Gerichts-Stelle nur in so weit zu, als dieselbe von den Königl. Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt ist, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit
901 anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- || und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Grafen, in Betracht des beschränkten Umfangs seiner Besitzungen, ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein, und ohne Zuziehung der Gemeinden, zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung [368]).

§. 29. Die Munizipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

Es bleibt übrigens dem Grafen unbenommen, bei einer künftig etwa eintretende Veränderung der Oberamts-Eintheilung seine Wünsche wegen Errichtung einer besonderen aus den gräflichen Besitzungen gebildeten Amts-Körperschaft vorzubringen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinde ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 30. Es wird dem Grafen gestattet, zu Ausübung der niederen Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizeibeamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Unbeschadet der im §. 29. vorbehaltenen Aufrechthaltung der Eintheilung der Oberamts-Bezirke und des Verbands der Amts-Körperschaften, wird dem Grafen nachge|lassen, die Polizei-Verwaltung in seinen 902
sämtlichen — in mehreren Oberämtern belegenen — Besitzungen in der Person eines Polizei-Beamten zu vereinigen, jedoch darf kein Ort des Polizei-Bezirks weiter von dem Wohnsitze des Amtmanns entfernt seyn, als dies bei den Wohnsitzen der Königl. Oberamtleute der Fall ist.

In Betracht, daß der von dem Grafen hiernach aus seinen sämtlichen Besitzungen zu bildende Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung desselben hinsichtlich der Befähigung, gleichwie dessen Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Ober-Amtleute obliegt.

In gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei eben so gehalten werden, wie dies im §. 19. rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 27. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, welche als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

368) Nach der in voriger Note angeführten Bekanntmachung hat der Graf auf die Polizei-Verwaltung verzichtet.

§. 31. Der gräfliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Ober-Amtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königl. Kreis-Regierung gemäß, in sofern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und respect. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822. §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und respect. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen;

die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

903] die Aufsicht über die Verwaltung der || Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu: die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc. ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und respect. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königl. Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleich wie auch die der Königl. Justiz- und Finanzbeamten, der Königl. Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 32. Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 33. Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;
c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;
d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;
e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordent-

lichen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern; Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

|| f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen; 904

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen; die Leitung der Amts Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben; das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Culturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und respect. Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straßenpolizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 34. Der Graf hat die Befugniß, seine Polizeibehörde mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 35. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse des gräflichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß da || durch in den Dienst-Verhältnissen des Polizeibeamten etwas verändert, namentlich sein Normalgehalt vermindert werden könnte. 905

§. 36. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Kreis-Regierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 37. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den gräflichen Besitzungen steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 38. Die Aufnahme der gräflichen Schlösser in die Feuer-Versicherungsanstalt wird auf Verlangen des Grafen von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 39. Die Ausübung derselben wird dem Grafen durch seinen Polizeibeamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Centralbehörde, auf gleiche Weise wie Unsern Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 40. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 41. Das Patronatrecht wird dem Grafen, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu präsentiren, wird, wo es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 42. Die gräflichen Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit[369]), Forst- und Jagd-Polizei
906 || und Forst-Verwaltung nach Vorschrift der Königl. Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs-, und Privat-Waldungen, wogegen der Graf das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der — den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Es ist dem Grafen gestattet, die Forst-Gerichtsbarkeit durch den Amts-Richter oder den Polizei-Beamten verwalten zu lassen.

§. 43.[370]) Die §§. 5. und 6. des Königl. Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich hieher bezogen, jedoch bleibt die Annahme und Entlassung derjenigen gräflichen Oberförster und Revierförster, welche nur allein für die eigenthümlichen gräflichen Waldungen angestellt werden, einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig.

Auch wird in Betracht der, bei denen in den gräflichen Bezirken liegenden Privat- und Gemeinde-Waldungen eintretenden Verhältnisse, dem Grafen ausnahmsweise die besondere Bewilligung ertheilt, die Aufsicht über die gedachten Waldungen seinen, als Privatdiener angestellten Forst-Beamten, zu übertragen, vorbehältlich jedoch der Unserer vorgesetzten Königl. Forstbehörde zustehenden Prüfung ihrer Tauglichkeit.

Die Verpflichtung des gräflichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den gräflichen Beamten zu-

---

369) Nach der Bekanntmachung vom 3. Jul. 1829 hat der Graf auf die Forst-Gerichtsbarkeit verzichtet.

370) Erläutert und ergänzt durch die Bekanntmachung vom 3. Jul. 1829.

gegeben. Diese sind jedoch gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll an Unsere höhere kompetente Forst-Behörde einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagdpersonal nicht erforderlich ist.

§. 44. Eben so findet der §. 11. desselben Edikts hierher Anwendung und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forst-Bedienten verbunden, Unserer höheren kompetenten Forst-Behörde alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unserer höheren Forstbehörde zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch den vorgesetzten || Königl. Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, 907
oder durch einen von Unserer höheren, für den besonderen Fall kompetenten Forst-Behörde besonders beauftragten Commissär vorgenommen werden.

§. 45. Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unserer höheren kompetenten Forst-Behörden erlaubt.

§. 46. Die durch das gräfliche Forstpersonal entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Amts- oder Gerichts-Behörde, den Gesetzen gemäß bestraft und die Strafen für den Grafen eingezogen, insofern nicht andere Waldbesitzer, oder Gemeinden, nach den Lagerbüchern, oder einem anderen Rechtstitel Anspruch auf den Bezug haben.

§. 47. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

§. 48. Der Graf ist gehalten, längstens bis zum 1. September 1823 bei Unsern Königl. Ministerien der Justiz und des Innern eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er den gesetzlichen Vorschriften gemäß die Gerichtsbarkeit, Forst-Gerichtsbarkeit und niedere Polizei, oder nur das eine, oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Grafen folgende Rechte eingeräumt [371]):

a) Die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Kameral-Beamten die mit seinen Gütern verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;
b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte, in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königl. Kameral-Aemter, zu genießen, auch wird ihm
c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben

371) Die hier dem Grafen eventuell eingeräumten Rechte sind demselben, nach abgegebener Verzichtleistung auf die Rechtspflege, Polizei-Verwaltung u. Forst-Gerichtsbarkeit, durch die Bekanntmachung vom 5. Jul. 1829 wirklich eingeräumt worden.

das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

908 Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Grafen dagegen folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königl. Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königl. Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher in so weit zu, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige gesetzliche Bestimmung eintritt, und zwar nach Maßgabe der im §. 36. getroffenen Bestimmung;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers, oder Beisitzers, soll mit dem Grafen, oder dessen Beamten, Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle Unserer höheren Königl. Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf, oder dessen Beamter, um seine Erklärung vernommen wäre.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 48. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm
909 unter die Königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen, auf welche Unsere gegenwärtige Deklaration Anwendung findet, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 50. Nachdem der Graf vorgestellt hat, daß er die durch das

erste und zweite Königliche Edikt vom 18. Nov. 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fallehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fallehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen || Frohnen in gemessene, schon jetzt, 910
jedoch unter Vorbehalt der, mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 51. Der Graf kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 52. Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VII. Besteuerung.

§. 53. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

Vorläufig verbleibt es jedoch in Hinsicht auf die Catastrirung der gräflichen Besitzungen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und dem dadurch bestimmten Abzug von respect. 1/3tel bei den Lehen- und 1/8tel bei den Allodial-Besitzungen, bis die verabschiedeten neuen Besteurungs-Normen in Wirkung treten.

§. 54. Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch in dem Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 55. Der Graf hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein || Gegenstand einer allgemeinen Landes- 911 oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschaft- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Communschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königl. Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralstelle, getroffen werden.

VIII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen gräflichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Graf hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte, oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 59. || Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner 912 dem Grafen belassen; die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

IX. Diener-Verhältnisse.

§. 60[372]). Außer dem, was bereits im Einzelnen hinsichtlich der

372) Ergänzt durch die Bekanntmachung vom 3. Jul. 1829, Z. 2.

gräflichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die gräflichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Grafen nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königl. Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königl. Württembergischen Kokarde verbunden werden.
3) Die gräflichen Justiz- und Polizeibeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königl. Beamten gleicher Kategorie.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königlichen Landesstellen und Behörden, in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth, in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den Vierten Tag des Monats December im Jahr Eintausend Achthundert und Zwei und Zwanzig.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

[Nr. 81.] Verordnung des Steuer-Collegium vom 10. December, 886

den Aus- und Einfuhrzoll gegen Hohenzollern-Hechingen betreffend.

(Betrifft die Vollziehung der nicht mehr in Kraft befindlichen K. Verordnung vom 24. Juni d. J.)

[Nr. 81.] Verordnung des Steuer-Collegium vom 10. December, 887

den Einfuhrzoll für Bairisches Eisen betreffend.

(Dieser Zoll hat in Folge des Zollvereins mit Baiern ganz aufgehört.)

[Nr. 84.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 19. December, 915

Warnung vor durchlöchertem Geld.

(Vergl. die neuern diesfallsigen Verfügungen vom 26. April 1839 u. 26. Oct. 1840.)

[Nr. 85.] Verfügung des Steuer Collegium vom 19. December, 919

die Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei Achse-Verkäufen von Getränken betreffend.

(Schärft Vorschriften der Accise-Ordnung von 1808 ein, an deren Stelle das Accise-Abgabe-Gesetz vom 18. Juli 1824 getreten ist.)

---

914 [Nr. 84.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 20. December,

die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben betreffend [373]).

Da es zu Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs dient, wenn die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren Erben, in einfachen Fällen den Oberamts-Gerichten überlassen wird; so verfügt das Königl. Justiz-Ministerium in dieser Beziehung wie nachsteht:

1) Gesuche um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen, welches unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberamts-Gerichte verwaltet wird, sind mit den erforderlichen Belegen bei den genannten Gerichten einzureichen.

2) Hat der Verschollene das siebenzigste Jahr zurückgelegt, so steht den Oberamtsgerichts-Collegien die Befugniß zu, ein solches Gesuch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erledigen.

3) Dieselbe Befugniß wird den Oberamtsgerichts-Collegien in dem Fall ertheilt, wenn der Verschollene zwar das siebenzigste Jahr noch nicht erreicht, aber bereits das fünfzigste zurückgelegt hat, seit zehn Jahren von seinem Leben oder Tod nichts bekannt geworden ist, und sämtliche Präsumtiv-Erben um die Vermögens-Vertheilung bitten.

Es ist dabei in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nach Beschaffenheit der Verwandtschafts-Verhältnisse der Präsumtiv-Erben und nach der Dauer der Zeit bis zur definitiven Vermögens-Vertheilung nicht eine Aenderung der Erbfolge-Ordnung zu erwarten sey.

In dem letzteren Fall ist das Gesuch dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Tritt aber ein solcher nicht ein, so darf doch die Vermögens-Ausfolge nach den bisherigen Grundsätzen nur unter der Bedingung von den Unter-Gerichten nachgegeben werden, daß die Empfänger des Vermögens eine Caution einzulegen im Stande sind, welche wenigstens der Summe des Grundstocks des Vermögens und der Zinse aus demselben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Verschollene das siebenzigste Jahr erreicht — gleich kommt [374]).

915 Auch wird den Oberamts-Gerichten || ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Pflegschaft eines Verschollenen jedenfalls bis zu seinem siebenzigsten Jahre in der Pflegschafts-Liste fortzuführen.

4) Sind die oben (Nro. 2 und 3.) bemerkten Bedingungen nicht vorhanden, so haben die Oberamts-Gerichte dergleichen Gesuche, wie bisher, den Pupillen-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe mit Bericht zur Erledigung vorzulegen.

Stuttgart, den 20. December 1822. Maucler.

---

373) Vergl. in Beziehung auf diesen Gegenstand die Normal-Erlasse vom 25. Oct. 10. Nov. 1821 u. 17. Aug. 1826, im Ergänz. Band S. 75 u. 87.

374) Hinsichtlich dieser Caution vergl. §. 13 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 157 der Haupt-Instruction vom 14. Dec. 1825, u. Pct. IV. des Normal-Erlasses vom 1. Jun. 1826 (Erg. Bd. S. 85).

[Nr. 84.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 21. December, 915

betr. die Erforderniſſe zur Aufnahme in die Anſtalt für Offiziers-Zöglinge.

(Abgeändert durch Bekanntmachung vom 4. April 1835.)

[Nr. 85.] Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſterium vom 29. December, 918

die Nachſendung fehlender Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts und die vorſchriftmäßige Einſendung von Geldern an die Kaſſe des Staats- und Regierungs-Blatts betreffend.

Das Königl. Juſtiz-Miniſterium ſieht ſich durch die häufige Nicht-Beobachtung einiger längſt ertheilten, auf das Inſtitut des Staats- und Regierungs-Blatts Bezug habenden Vorſchriften[375]) veranlaßt, ſolche nachſtehend wiederholt zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Perſonen zu bringen:

1) Die Königl. Oberämter und die Poſtämter, wie auch die Regiſtraturen der Königl. Kreisſtellen, welchen die Vertheilung der unter ihrer Adreſſe verſendeten Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts obliegt, und welche hiefür gegen die einzelnen Empfänger verantwortlich ſind, können nur dann die unentgeldliche Nachſendung der etwa fehlenden Exemplare anſprechen, wenn ſie ihr dießfälliges Begehren mit der nächſten Poſt nach der Ankunft des nicht vollzählig erfundenen Pakets an das Spedi-tions-Büreau des Staats- und Regierungs-Blatts gelangen laſſen.
2) Sollte eine Numer dieſes Blatts ganz ausbleiben, ſo iſt dies dem Speditions-Büreau mit der nächſten Poſt nach der Ankunft der darauf folgenden Numer anzuzeigen.
3) Alle diejenigen Stellen und Perſonen, welche ihre bezahlten oder Frei-Exemplare durch eine der zu 1) genannten vertheilenden Behörden erhalten, haben ſich im Falle einer mangelhaften Lieferung allein an die letztgedachten Behörden und nicht an das Speditions-Büreau zu wenden, mit dem ſie in keiner unmittelbaren Berührung ſtehen.
4) Bei der Einſendung von Geldern an das Kaſſier-Amt des Staats- und Regierungs-Blatts[376]) ſind die unter dem 3. Februar 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 6.) ertheilten Vorſchriften eben ſo, wie bei den Geld-Lieferungen an andere Königl. Kaſſen zu beobachten.

Stuttgart, den 29. December 1822. Maucler.

---

375) Vergl. die K. Verordnung vom 22. Jan. 1807 u. die Anmerkungen hiezu.
376) Dieſe Caſſe iſt zu Folge Bekanntmachung vom 2. Aug. 1831 mit der Juſtiz-Miniſterial-Caſſe vereinigt worden.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1822.

---

44 Erlaß des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Ober-Tribunals vom 12. Januar,

betreffend die Frage von der Belohnung der Oberamts-Gerichts-Beisitzer in Rechtssachen, in welchen kein Sportel-Ansatz Statt findet [377]).

Man hat den Bericht des Civil-Senats, in Betreff der Frage, ob und von wem die Oberamts-Gerichts-Beisitzer in solchen Civil-Rechtssachen, wobei keine Sporteln bezahlt werden, eine Belohnung anzusprechen haben, erhalten, und giebt dem Senate zu erkennen, daß, da in Gemäßheit des §. 31 des Gesetzes über die Gerichtssporteln (Staats- und Reg. Bl. von 1821, S. 357) den Parteien außer den Sporteln (und einzelnen Abschrift-Gebühren nach §. 30 der angeführten Verordnung) keine andere gerichtliche Gebühr angesetzt werden darf, in Fällen, wo dieser Ansatz nicht Statt findet, die Gerichts-Beisitzer auch keine Belohnung anzusprechen haben.

---

139 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 26. Januar,

betreffend die Strafbefugniß der Gemeinderäthe und den Strafbezug in Forstsachen [378]).

Der Regierung des —Kreises wird auf ihren Bericht, die Straf-Befugniß und den Strafbezug der Gemeinden in Forstsachen betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Was die Strafbefugniß der Gemeinderäthe betrifft, so ist durch die §§. 15 und 16 des ersten Edikts vom 31. December 1818 [379]) eine allgemeine gesetzliche Norm für dieselbe gegeben. Jeder

---

377) Ueber die Belohnung der Oberamts-Gerichts-Beisitzer s. auch §. 48 des IV. Edicts vom 31. Dec. 1818, die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826, §. 26, das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Jun. 1828, Art. 22 u. 23, u. die K. Verordnung vom 25. März 1841.

378) In Beziehung auf die Strafgewalt der Gemeinden in Forst-Sachen s. die oben in Note 82 angezeigten Normalien.

379) Im Wesentlichen gleichlautend mit den §§. 15 und 16 des Verwaltungs-Edicts.

Gemeinderath ist nunmehr befugt, || die in den Gemeinde-Wal- 140
dungen verübten Wald-Excesse, welche bei ihm oder dem Orts-Vorstande angebracht werden, innerhalb der Grenzen des ihm überhaupt eingeräumten Strafrechts abzurügen. Sollte der Exceß eine höhere Strafe begründen, so ist der Gemeinderath schuldig, ihn der geeigneten höheren Behörde, wie das Edikt sich ausdrückt, zur weiteren Verfügung anzuzeigen. Diese geeignete höhere Behörde ist nach wie vor das K. Forstamt, indem bis jetzt kein Gesetz besteht, das die Strafbefugniß der K. Forstämter auf die K. Oberämter übertragen hätte. Würde übrigens ein in einem Communwalde begangener Waldfrevel gelegenheitlich von einem K. Forstdiener entdeckt und seiner Instruktion gemäß von ihm dem K. Forstamte angezeigt, so versteht es sich von selbst, daß die Abrügung desselben nach wie vor, ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe, ausschließend dem K. Forstamte zustehe.

2) Was den Bezug der Geldstrafen, die wegen der in Commun-Waldungen begangenen Waldfrevel angesetzt werden, anbelangt, so gebührt derselbe
   a) so weit es sich von Strafen handelt, welche der Gemeinderath erkannt hat, nach §. 18 des ersten Edikts vom 31. December 1818 [380]) unstreitig der Gemeinde;
   b) bei Strafen, die das K. Forstamt ansetzte, treten die gleichförmigen Bestimmungen der Commun-Ordnung Cap. 6, Abschnitt 2, §. 2, der besonderen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfes von 1817, §. 13, und der Instruktion für die K. Oberförster, §. 4, ein, wornach, wenn ein zum Nachtheile der Holz-Cultur in einem Gemeinde- oder Privat-Walde begangenes Waldvergehen forstamtlich abgerügt wird, der Betrag der Waldrügung über Abzug der Anbringe-Gebühr dem Wald-Eigenthümer, insofern dieser nicht selbst der gestrafte Excedent ist, überlassen werden soll, wenn anders nicht das Forst-Lagerbuch oder ein anderer gültiger Rechtstitel der Forstkasse das Ganze oder einen Theil der Strafe zuspricht.

Die Regierung hat daher das K. Oberamt — auf seine Anfrage hienach zu bescheiden.

Auszug aus einem Erlasse des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des Gerichtshofs zu —, vom 26. Januar, 17

betreffend die Unzulässigkeit der Verbindung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem des Rekurses (in Criminalsachen) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der Einleitung der vorliegenden Sache in den Rekursweg, wie solche von dem Senate geschehen, wird diesem zugleich noch bemerkt, daß der Rekurrent, nachdem er den anfänglich beabsichtigten Rekurs — freilich mit einem Beifügen, welches zeigt, daß er dadurch eine Rechtskraft des Spruches erster Instanz nicht besorgte — verlassen, und das Rechtsmittel der Restitution vorziehen zu wollen erklärt hatte, dieses Rechtsmittel in der betreffenden Eingabe nicht als bloßen einstweiligen Versuch verfolgen und den Rekurs gegen das erste Erkenntniß für den Fall eines ungünstigen Erfolgs des Restitutions-Gesuchs sich vorbehalten durfte, daß daher der befragte Vorbehalt, welchen der Senat

380) Gleichlautend mit §. 18 des Verwaltungs-Edicts.

18 durch einfache Zulassung der Restitution || stillschweigend gebilligt, vielmehr als unzulässig zu verwerfen, der Rekurrent zu einer unbedingten Erklärung über die Wahl des einen oder des andern Rechtsmittels zu veranlassen, und im Falle seines Beharrens auf dem Rekurse mit Beiseitsetzung jenes früheren Restitutions-Gesuchs sofort demselben die in §. 8 der neuen Rekurs-Verordnung [381]) vorgeschriebene Frist von dreißig Tagen zur Akten-Einsicht und Einreichung der Rekursschrift anzuberaumen, nach Verfluß dieser Zeit aber die Sache ohne Weiteres an den Rekursrichter einzusenden gewesen wäre.

---

479 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium vom 11. Februar,

betreffend die Besteuerung der Amtswohnungen der Geistlichen und Schullehrer.

Dem K. Steuer-Collegium wird auf das, unter dem 29. v. M. erstattete Anbringen, die Einrechnung der Wohnungen der Geistlichen 480 und Schullehrer in das || steuerbare Amts-Einkommen betreffend, zu erkennen gegeben, daß das dießfalls vorgebrachte Gesuch um Freilassung keineswegs begründet erscheint. Denn die Besteuerung der Amts-Wohnungen ist Regel; bei den Geistlichen ist sogar gesetzlich eine Werths-Bestimmung für den Genuß ausgesprochen [382]). Als Ausnahme von der Regel sind nur die Amts-Wohnungen der Staatsdiener, bei welchen die Wohnung selbst Nebensache, das Lokal aber hauptsächlich um des Amtes willen gegeben ist, wie bei den Cameral-Beamten, Ober-Amtleuten, Oberamts-Richtern, zu Amts-, Arbeits-, Registraturzimmern, und welche ebendeßwegen in die Besoldung bei Pensionirung ꝛc. gesetzlich nicht eingerechnet werden.

Es kann daher keinem Anstande unterworfen seyn, die Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer, nach Maßgabe des Gesetzes, in das steuerbare Amts-Einkommen einzurechnen; wornach nun das Steuer-Collegium das Erforderliche zu verfügen hat.

---

141 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 7. März,

betreffend die Particular-Stiftungsräthe und Kirchen-Convente, auch Bürger-Ausschüsse [383]).

Auf die Anfrage der Regierung des — Kreises, die Verwaltung der Stiftungen dissentirender Gemeinde-Parzellen betreffend, wird derselben Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn bei einer, bloß zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Stiftung, die der betreffenden Confession zugethanen Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses nicht so zahlreich sind, um ein Collegium bilden zu können; so ist es allerdings nöthig, daß die jener Confession angehörigen Bürger zu Bildung eines, die Verwaltung gedachter Stiftung leitenden Stiftungsraths und eines demselben gegenüberstehenden Bürger-Ausschusses, so viele weitere Mitglieder aus ihrer Mitte wählen, als erforderlich sind, um als Collegium handeln zu können.

---

381) S. Gesetz vom 26. Juni 1821.
382) S. das Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821, §§. 28 u. 29.
383) Ueber die Bildung des Stiftungs-Raths s. die §§. 121 u. 122 des Verwaltungs-Edicts vom 1. März d. J.

2) Wenn ferner in einer aus mehreren Parzellen bestehenden Gemeinde Stiftungen bestehen, welche nur für einzelne dieser Parzellen bestimmt sind; so können nur die diesen Parzellen angehörigen Mitglieder des Gemeinde-Raths und Bürger-Ausschusses Theil an dem, zu der Verwaltung jener Stiftungen berufenen Stiftungsrathe, und an dem, demselben gegenüber gestellten Bürger-Ausschusse haben, und wenn die Zahl dieser Mitglieder nicht hinreicht, um ein Collegium zu bilden, so ist sie auf gleiche Weise für den erwähnten Zweck durch Wahl der Bürger der betreffenden Parzelle zu ergänzen.

3) Die geringste Zahl, bis auf welche die Mitglieder eines solchen Partikular-Stiftungsraths und Partikular-Ausschusses zu vermehren sind, ist angeführter Maßen diejenige, ohne welche kein kollegialischer Beschluß gefaßt werden kann. Je nach dem Umfange der Parzelle oder der kirchlichen Genossenschaft ist jedoch dieselbe so weit zu erhöhen, als es die Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Gemeinderäthe zuläßt.

|| 4) Wo die Zahl der Mitglieder eines solchen Partikular-Stiftungsraths die Bildung eines besonderen, aus seiner Mitte zu wählenden Kirchen-Convents nicht gestattet, da sind die Verrichtungen des Kirchen-Convents dem ganzen Partikular-Stiftungsrathe zu übertragen [384]). | 142

Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium vom 11. März 1822 (auch den Kreis-Regierungen mitgetheilt), betreffend das Tanzen am Sonntage. | 319

Dem K. Consistorium wird auf das Anbringen, das Tanzen am Sonntage betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

2c. 2c. 2c.

2) Was die Frage betrifft, ob unter Berufung auf die Verordnung vom $^{17}/_{22}$. Januar 1811 [385]), wonach das Tanzen an Sonntagen für die Zukunft von der Meinung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig seyn soll, an denjenigen Orten, wo früher das Tanzen an Sonntagen verboten war, nunmehr von der weltlichen Polizei-Behörde die Erlaubniß dazu gegeben werden könne oder nicht? so besagt der deutliche Inhalt jener Verordnung, daß es mit dem Tanzen an Sonntagen bei beiden Religionstheilen gehalten werden solle, wie es bisher war.

Hieraus folgt nothwendig, daß die früheren Gesetze, welche das Tanzen an Sonntagen verbieten, für die Alt-Württembergischen Lande noch fortbestehen [386]).

Wenn es sich hingegen davon handelt, in einzelnen Fällen davon zu dispensiren, so ist das Erkenntniß darüber von der Meinung der Geistlichen unabhängig, und die Kreis-Regierung kann von dem Verbote des Tanzens am Sonntage ebensowohl, als von dem Verbote des Tanzens in der geschlossenen Zeit [387])

---

384) Weitere Bestimmungen hierüber enthält der Normal-Erlaß vom 6. Sept. 1825 (Erg. Bd. S. 142).

385) Diese Verordnung ist mit dem Datum vom $\frac{25. \text{ Nov. } 1825}{14. \text{ Mai } 1823}$ in Reyschers Gesetz-Sammlung Bd. 9. S. 250 zu finden.

386) S. Cynosura eccles. Wirtemb. von 1687, Cap. XVII.

387) Nach §. 7. Z. 14 der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 hat letztere Dispensation das Oberamt in Gemeinschaft mit dem Dekanat-Amt zu ertheilen.

Dispensation ertheilen, ohne verbunden zu seyn, sich dabei nach den individuellen Ansichten der Geistlichen zu richten.

320 || Bei der weiteren Frage:

3) ob an denjenigen Orten, für welche das Verbot des Tanzens an Sonntagen nach älteren Gesetzen besteht, Uebertretungen dieses Verbots auch mit den für die Verletzung der Sonntagsfeier bestimmten Strafen zu belegen und als Vergehen gegen die Kirchen-Polizei auch bei den für die Handhabung dieser angeordneten Behörden, also namentlich bei den Kirchen-Conventen, zu behandeln seyen? ist als unzweifelhaft vorauszusetzen, daß von einer Einschreitung des Kirchen-Convents gegen den ordnungsmäßigen Gebrauch einer Dispensation von dem Verbote des Tanzens am Sonntag nicht die Rede seyn könne. Wenn aber ohne Dispensation das Verbot überschritten, oder die Dispensation mißbraucht, wenn bei einem durch Dispensation erlaubten Tanze an Sonntagen ein Exceß verübt wird, dessen Abwandlung sich nach den Gesetzen vor dem Kirchen-Convente eignet, so steht diesem nichts entgegen, in solchen Fällen sein Amt zu handhaben ꝛc. ꝛc. [388])

---

446 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern vom 31. März,

betreffend die Ueberlassung der den Gemeindehirten angesetzten Strafen an die Gemeinde-Kassen.

Die K. Finanzkammer in — hat angefragt, ob die von den Forstämtern den Gemeindehirten wegen Excessen in Gemeinde-Waldungen angesetzten Strafen den Gemeinden überlassen werden sollen, obgleich dieselben in der Regel selbst dabei interessirt seyen?

Hierauf wird nun der Finanzkammer bemerkt: daß dergleichen Strafen den Gemeinden, wie andere Strafen, insofern nicht etwa der Forst-Kasse durch Lagerbücher oder Observanz ein Theil der Strafe zugeschieden wird, überlassen werden sollen.

447 || Uebrigens wird die Finanzkammer angewiesen, durch die Forst-Aemter genaues Augenmerk darauf richten zu lassen, weßhalb von den Commun-Straf-Protokollen fleißig Einsicht zu nehmen ist, wie die bei den Gemeinderäthen angebrachten und abgerügten Waid-Excesse bestraft worden seyen.

Auch sind die Forstämter anzuweisen, darauf zu sehen, daß die zu Gemeindehirten gewählten Personen rechtliche Männer seyen, und im entgegengesetzten Falle die Beeidigung zu verweigern.

Sodann ist bei Excessen von Gemeindehirten, welche eine Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande sind, auf den Ansatz angemessener Freiheits-Strafen der Bedacht zu nehmen.

---

447 Erlaß des Finanz-Ministerium an den (vormaligen) Forstrath vom 31. März,

die Benützung der Privat-Waldungen betreffend.

Das K. Finanz-Ministerium hat schon mehrmals bei Holzfällungs-Gesuchen von Privaten, namentlich auch bei der Eingabe mehrerer Schultheißereien des Oberamts —, wegen Beschränkung in Ansehung der Benutzung von Privat-Waldungen, wahrzunehmen gehabt, daß dieselbe bei

---

388) S. auch den Normal-Erlaß vom 29. Juli d. J. unten S. 188.

der Benutzung ihrer Waldungen auf eine alljährliche gleiche Nutzung beschränkt werden wollen.

Eine solche Nutzungsweise ist in vielen Fällen, namentlich bei kleinen Waldstücken oder bei einem durchaus haubaren Holzbestande, nicht angemessen. Dieselbe macht im ersten Falle die Anlegung eines regelmäßigen Schlages unmöglich oder beschwerlich, und wird gewöhnlich der Grund zur Ausfehmlung der Waldungen. Im zweiten Falle aber wird der Wald-Eigenthümer zur Ueberhaltung haubaren Holzes zu seinem Nachtheile genöthigt, wozu die Oberaufsichts-Behörde keinen Grund hat, indem es ihr genügt, wenn die Waldungen der Privaten im Ganzen nachhaltig bewirthschaftet und im Einzelnen in gewissen Zeiträumen, die nicht nothwendig Jahre seyn müssen, nicht stärker angegriffen werden, als der Zuwachs derselben gestattet.

Der Forstrath erhält nun den Auftrag, hiernach die K. Forstämter zu bescheiden und bei Holzfällungs-Gesuchen das Erforderliche zu beobachten. Bei diesen Grundsätzen ist es ohne Nachtheil möglich, die besonderen Verhältnisse und Verlegenheiten ‖ der Waldbesitzer durch 448
stärkere Holzfällungen zu berücksichtigen, sobald dieselbe das im Durchschnitte eines Jahres über die Nachhaltigkeit Erhobene in den folgenden Jahren durch Einstellung oder Verminderung der Hauungen wieder einbringen. Auch werden die Forst-Behörden bei schlecht bestandenen Waldungen nicht gehindert seyn, durch angemessene Regulirung der Holzfällungen auf Verbesserung des Holzbestandes den erforderlichen Bedacht zu nehmen.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Oberamt — vom 2. April, 480

betreffend die Besteuerung der zufälligen Einnahmen der Gymnasial-Lehrer.

Man hat den Bericht des Oberamts, die von den Lehrern des Gymnasiums zu entrichtende Besoldungssteuer betreffend, erhalten, und giebt demselben hierauf zu erkennen, daß, da der §. 28 des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni v. J. nur das Amts-Einkommen der Besoldungs-Steuerpflichtigen für steuerbar erklärt, diese auch nur diejenigen zufälligen Einnahmen zu fatiren haben, die ihnen als Ausfluß ihres Amtes zu Theil werden. Hienach haben also allerdings die an dem Gymnasium angestellten Lehrer nicht bloß ihre ordentlichen Besoldungen, sondern auch die zufälligen Einnahmen, die sie als ordentliche öffentliche Lehrer erwerben, zu fatiren; hingegen sind sie nicht verbunden, den von ihrem amtlichen Berufe ganz unabhängigen Erwerb von Privat-Lectionen, den sich auch andere Angestellte, und Solche, die das Gesetz nicht als steuerpflichtig bezeichnet, verschaffen können, zu versteuern.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern vom 9/26. April. 448

betreffend das Tragen von Feuergewehren, von Seite der zum Forst- und Jagdschutze verwendeten Personen.

Da sich neuerlich zwischen den K. Forstämtern und Oberämtern Anstände ergeben haben, welche der zum Forst- und Jagddienste verwendeten Personen, ohne vorgängige Erlaubniß des betreffenden Ober-Amts, zum Tragen von Feuergewehren berechtigt seyn sollen; so wird nun nach vorhergegangener Communikation mit dem K. Ministerium des Innern verordnet: daß den sogenannten Waldgängern, Waldstreifern ꝛc.,

welche nicht zu dem von dem Staate aufgestellten Forstpersonale gehören, sondern von den Forstämtern, ohne Besoldung und ohne Eingehung eines eigentlichen Dienst-Verhältnisses, gegen Bezug der Rugdrittel oder auf andere Bedingungen, zur Unterstützung des Forst-Personals aufgestellt werden, das Tragen und der Gebrauch der Feuergewehre, deren sie bei Ausübung ihres Dienstes nicht entbehren können, und worüber sie bei der Beeidigung von den Forstämtern zu belehren sind, nur nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Oberamte und dessen erfolgter Zustimmung gestattet werde, vorbehältlich der Entscheidung der höhern Regiminal- und Forststellen, wenn die Unterbehörden sich nicht vereinigen können, und das K. Forstamt sich bei der Ansicht des K. Oberamts nicht beruhigen zu können glauben sollte.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß die bei der Forst- und Jagd-Verwaltung im Staatsdienste angestellten Individuen, auch die Forstwarte und Waldschützen, von Amtswegen zum Tragen von Gewehren berechtigt sind, und dazu der Einwilligung der Oberämter nicht bedürfen.

449 || Hiernach sind die K. Forstämter zu bescheiden und insbesondere anzuweisen, in Fällen, wo sie sich weder mit dem Oberamte zu vereinigen vermöchten, noch bei der Ansicht des Oberamts beruhigen zu können glauben sollten, ihre Gegengründe der vorgesetzten K. Kreis-Finanzkammer vorzutragen, damit diese darüber erkenne, und, wenn sie dieselben genügend erachtet, mit der K. Kreis-Regierung Rücksprache darüber nehme.

---

474 Erlaß der (vormaligen) Cataster-Commission an den Kreis-Steuer-Commissär — vom 18. April,

betreffend die Bestimmungen über die Ausscheidung der steuerfreien Schloßgärten und Parks des hohen und niederen Adels.

Dem Kreis-Steuer-Commissär wird auf seine Anfrage vom —, auf welche Weise die Ausscheidung der steuerfreien Schloßgärten und Parks des hohen und niederen Adels geschehen soll, zu erkennen gegeben, daß vorerst nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes [389]) §. 3 [390]) altsteuerbare Besitzungen nicht als steuerfrei zu behandeln sind, wenn sie auch wirklich Bestandtheile von Schloßgärten oder Parks bilden sollten; was aber die neusteuerbaren Besitzungen dieser Art betrifft, so ist dem Sinne des Gesetzes gemäß, daß nur solche Schloßgärten, welche nach ihrer ursprünglichen Anlage als Schloßgärten, und somit als Zugehörden des Schlosses anzusehen sind, steuerfrei gelassen werden sollen. Wenn übrigens Theile von solchen zusammenhängenden Gärten zeitweise verpachtet, oder den Beamten und Dienern des Schloßbesitzers zum Genusse überlassen sind; so ändert dieß an ihrer steuerfreien Eigenschaft nichts, so wie es auch nicht darauf ankommt, ob sie bloß zum Vergnügen oder zum ökonomischen Betriebe eingerichtet sind; dagegen sind solche Gärten, welche, wenn auch mit dem Schlosse verbunden, von jeher in ihrem Gesamtumfange als Theile von Meiereigütern oder als Besoldungstheile angesehen wurden, von der Besteuerung nicht ausgenommen.

---

389) Vom 15. Juli 1821.
390) S. den Schlußsatz des citirten §.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 20. April, 138

betreffend die Kosten der Forst-Rugtage.

Durch die Verordnungen vom 24. Mai 1808 (Staats- und Reg. Blatt S. 290) und vom 28. März 1809 (Staats- und Reg. Blatt S. 121) ist festgesetzt, daß die Kosten der Forst-Rugtage von den an denselben gestraften Forstfrevlern getragen werden sollen. Zu Vereinfachung des dießfallsigen Regresses an die Sträflinge wurde jedoch von dem vormaligen Forst-Departement unter dem 22. September 1809 verfügt, daß bei jedem Rugtage, den das Forstamt außerhalb des Wohnorts abhalte, von jeder gestraften Frevel 15 kr., oder von jedem als Strafe angesetzten Gulden 4 kr. als Unkostengebühren von den Excedenten eingezogen, und solche Einnahme sodann in der Forst-Kassen-Rechnung einnähmlich verrechnet, dagegen die verursachten Rugtags-Kosten mit den Rug-Protokollen eingesandt, und dieselben nach erfolgter Dekretur aus der Forstkasse erhoben, in der Forst-Kassen-Rechnung aber in ausgäbliche Verrechnung gebracht werden sollen.

Da es nun in solchen Fällen, wo die Strafen nicht von der K. Forstkasse zu beziehen sind, unangemessen seyn würde, den Einzug jener Rugtags-Sporteln, die als ein Anhang der Strafen erscheinen, ebenso durch die K. Kameralämter besorgen zu lassen, wie da, wo die Strafen in die K. Forstkasse fließen; da vielmehr die Grundsätze einer zweckmäßigen Verwaltung dafür sprechen, daß der Einzug der Strafen und der Sporteln von einer Behörde bewerkstelligt werde, und da es in der neueren || Gesetzgebung überhaupt anerkannt ist, daß die Kosten 139
der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit demjenigen obliegen, der die in Folge derselben fallenden Geldstrafen bezieht; da mithin auch die Wald-Eigenthümer, welche die an einem Forst-Rugtage angesetzten Geld-Strafen zu beziehen haben, sich nicht beschweren können, wenn ihnen zugemuthet wird, die Kosten jenes Rugtags nach dem Verhältnisse ihres Antheils an den Strafen vorzuschießen, den Ersatz des Vorschusses gegen die Schuldhaften zu verfolgen, und soweit dieser Ersatz nicht beizutreiben ist, den Betrag auf sich zu leiden: so hat das K. Finanz-Ministerium mit diesseitigem Einverständnisse die Anordnung getroffen, daß von nun an die Forst-Rugtagskosten unter diejenigen Kassen und Personen, welche den Einzug der von den K. Forstämtern angesetzten Geldstrafen zu besorgen haben, nach Verhältniß der von denselben einzuziehenden Summen jedesmal ausgetheilt, die Antheile der einzelnen Kassen und Personen von dem betreffenden K. Kameralamte gesammelt und verwendet, den sämtlichen Kassen und Personen aber dagegen der Bezug derjenigen, statt des speciellen Regresses an die Schuldhaften dienenden Rugtags-Sporteln, welche als Anhang der von ihnen einzuziehenden Geldstrafen von dem K. Forstamte angesetzt werden, überlassen werden sollen.

Die Kreis-Regierung hat nun die sämtlichen K. Oberämter hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie den ihnen untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Räthen die geeignete Weisung hiernach zu ertheilen im Stande seyen.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern vom 13. Juli, 449

betreffend die Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forstfreveln[391]).

Da man wahrgenommen hat, daß es in Ansehung der Abreichung

391) Vergl. den Normal-Erlaß vom 7. Febr. 1825 (Erg. Bd. S. 160.) u. Note 368 dess. Jahrg. des Ausz.

von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forstfreveln bei den verschiedenen Forstämtern nicht gleich gehalten worden ist, so findet man sich veranlaßt, zu bestimmen, daß Jedem, der einen Forst- oder Jagdfrevel zur Anzeige bringt, von der in Folge derselben angesetzten Strafe die gesetzliche Anbringgebühr, wie bei dem Forstpersonale, verwilligt werde, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn im Verlaufe einer Untersuchung eines von mehreren gemeinschaftlich begangenen Excesses oder Frevels einer der Schuldigen andere Mitschuldige angeben würde, die Anbringgebühr von den, den Mitschuldigen angesetzten Strafen dem ersten Anbringer verbleiben soll.

---

320 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kreis-Regierung in — vom 29. Juli,

das Tanzen an den Sonntagen und insbesondere an den Kirchweih-Sonntagen betreffend[392]).

Der Kreis-Regierung wird auf ihre Berichte, das Tanzen an den Sonntagen, und insbesondere an den Kirchweih-Sonntagen, betreffend, zu erkennen gegeben, daß die Verfügung vom 27. December v. J., vermöge welcher den Oberbeamten die genaue Beobachtung des noch bestehenden, aber größtentheils in Vergessenheit gerathenen Gesetzes aufgegeben worden ist, wornach bei Kirchweihen nur an einem Tage, an dem auf den Kirchweih-Sonntag folgenden Montag oder Dienstag, ordnungsgemäße Ergötzlichkeiten, Tänze, erlaubte Spiele und Lustbarkeiten zugelassen werden sollen, die frühere K. Verordnung vom 25. November 1810[393]), daß es mit dem Tanzen an Sonntagen gehalten werden solle, wie es bisher war, wenn solches nicht durch Verordnungen der Polizei, zu deren Ressort dieser Gegenstand allein gehöre, verboten werde, eben so wenig in Beziehung auf die Kirchweih-Sonntage, als in Beziehung auf die gewöhnlichen Sonntage aufhebe, daß mithin jene Verfügung nur für diejenigen Orte ihre Anwendung finde, in welchen das erwähnte Gesetz, worauf sich darin ausdrücklich bezogen wird, bisher in Uebung war.

321 || In Gemäßheit gedachter K. Verordnung hängt es jedoch von dem Urtheile der Polizei-Behörde ab, an denjenigen Orten, wo das Tanzen an Sonntagen immer für erlaubt angesehen wurde, diese Volks-Belustigungen nach Zeit und Umständen einzuschränken.

---

142 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 30 September,

betreffend die Ausdehnung der Verordnung vom 2. Oktober 1817 auf die, Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer[394]).

Da die durch das K. Finanz-Ministerium und das Hofkammer-Präsidium am 2. Oktober 1817 bekannt gemachte Verordnung in Betreff der, den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und
143 Güter obliegenden Verbindlichkeiten, || auch in Ansehung der, Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihrer Nutznießer in allen Fällen zu beobachten und in Anwendung zu

392) Vergl. den Normal-Erlaß vom 11. März d. J., oben S. 185.
393) S. oben Note 385.
394) Gleiche Ausdehnung hat die — die hier angeführte Verordnung erläuternde Verordnung vom 28. Nov. 1820 durch Normal-Erlaß vom 21. Mai 1825 (Erg. Bd. S. 143) erhalten.

bringen ist, für welche nicht früher in den Dienst- und Mieth-Verträgen ausdrücklich andere Bestimmungen festgesetzt worden sind; so wird dieß der Regierung zur Nachachtung und Bekanntmachung eröffnet.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kreis-Regierungen vom 3. Oktober, 321

betreffend die Entschädigung der Schullehrer und Schul-Provisoren für das Anwohnen bei den Schul-Conferenzen.

Der Kreis-Regierung werden auf ihren Bericht vom —, die Festsetzung der Entschädigung der Schullehrer und Provisoren für das Anwohnen bei den Schul-Conferenzen betreffend, nachstehende Bestimmungen als Entschließung eröffnet:

1) Es findet in Hinsicht auf die besagte Entschädigung zwischen evangelischen und katholischen Schullehrern kein Unterschied Statt.
2) Der Betrag der Entschädigung wird bei den Schullehrern auf 40 kr., und bei den Schul-Provisoren auf 30 kr. dem Tage nach festgesetzt, und dieselbe auch den Schullehrern der Conferenz-Orte zugesichert.
3) Die vom Conferenz-Orte entfernt wohnenden Schullehrer und Provisoren erhalten außerdem, sofern die Entfernung wenigstens eine Stunde beträgt, an Reisekosten für jede Stunde hin und her 10 kr.
4) Diese Kosten sind jeden Orts von denjenigen Cassen, welchen die Bestreitung der Erfordernisse des örtlichen Schulunterrichtes obliegt, zu bezahlen [395]).
5) In Hinsicht auf das Vergangene hat es, so weit eine Vergütung bereits geleistet ist, bei dieser, ohne Rücksicht, nach welchem Maaßstabe sie berechnet wurde, sein Verbleiben. In denjenigen Orten aber, in welchen bisher die Schullehrer noch keine Entschädigung erhielten, ist denselben diese bis zum 1. Januar 1821 rückwärts, als dem Zeitpunkte, von welchem an der Anspruch auf Entschädigung erhoben worden ist, zu entrichten.

Die Regierung hat nun hievon die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Räthe zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Bemerkung. Mit dem vorstehenden übereinstimmende Erlasse ergingen unter demselben Tage an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath.

Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe vom 28. November, / 9. December, 77

betreffend den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen.

Der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals hat sich veranlaßt gefunden, verschiedene, über den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen zur Sprache gekommenen allgemeinen Fragen dem K. Justiz-Ministerium vorzulegen, von welchem hierauf vermöge Erlasses vom 20. d. M. folgende Ansichten ausgesprochen wurden:

1) ein bloßer Titel, welcher einem Unterthanen von einer auswärtigen Regierung verliehen wird, gewähre in der Regel keine Exemtion, es wäre dann, daß ein solcher Titel den damit Bekleideten

---

395) Vergl. das Volks-Schul-Gesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 46.

auch nach den Grundsätzen der diesseitigen Rang-Ordnung ohne allen Zweifel auf eine der sechs ersten Rangstufen versetzen würde; falls aber Zweifel über den Gerichtsstand entstehen, so erscheine es räthlich, die Gerichte anzuweisen, die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen, ehe sie einen Akt der Jurisdiktion ausüben;

2) Standesherren und die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, wenn sie auch in hiesiger Residenzstadt ein Hof-, Staats- oder Militär-Amt bekleiden, vermöge dessen sie in eine der ersten sechs Stufen der Rangordnung gehören, bleiben in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen dennoch forthin dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe untergeben; denn für diese Ansicht
78 spreche || nicht nur der Umstand, daß die Geburt und der Besitz von Grundeigenthum Eigenschaften gewähren, welche dem Wechsel weniger als ein Amt ausgesetzt sind, sondern solche begründe sich auch durch die ausdrückliche Bestimmung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. December 1821, §. 17, wornach die Interessenten bei Theilungs-Streitigkeiten an den Pupillen-Senat des betreffenden Kreis-Gerichtshofes gewiesen werden[396]);

3) auch den charakterisirten Räthen, welche den wirklichen Räthen der sechsten Rangstufe nach den Bestimmungen der Rangordnung nachgeben, stehe der befreite Gerichtsstand erster Classe noch zu, indem die Novelle vom 15. September d. J. im §. 1, ad b) Nro. 4, allen Dienern, welche in der sechsten Rangstufe begriffen sind, nach einer ungezwungenen, dem Sinne und den Worten des Gesetzes entsprechenden Erklärung die Exemtion von den Untergerichten habe bewilligen wollen.

Von diesen Ansichten, wornach sich der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals künftig richten wird, wird der Senat zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung vorkommender ähnlicher Fälle hiermit in Kenntniß gesetzt.

---

347 Auszug aus einem Erlasse des evangelischen Consistorium vom 17. December,

betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse.

2c. 2c. 2c.

In Beziehung auf das Schulwesen und die Pflichten, welche den Geistlichen in Hinsicht auf dasselbe obliegen, sieht man sich zu folgenden Erinnerungen und Anordnungen veranlaßt:

Da sich aus den Synodal-Vorträgen über die Visitations-Berichte ergeben hat, daß den Schulversäumnissen an vielen Orten nicht mit dem
348 Ernste und Nachdrucke, || welcher durchaus erforderlich ist, um diesem Uebel zu steuern, und der auch an andern Orten mit gutem Erfolge angewendet worden, entgegen gearbeitet wird, so verordnet man, unter Hinweisung auf §. 10 der Schulverordnung[397]) und die erläuternde Anmerkung in Kapff's Repertorium, Theil II. S. 187 ff., Folgendes:

396) Vergl. die ausdehnende Erklärung dieser Bestimmung durch den Normal-Erlaß vom 23. Juli 1828 (im Erg. Band zum Reg. Bl. S. 92).

397) Dieser §. lautet so:
Um den Schul-Versäumnissen zu begegnen, wird verordnet:
a) in jeder Vor- und Nachmittags-, wie auch in jeder Sonntags-Schule notirt der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied, mit Bemerkung

a) Die Schullehrer haben in jeder Vor- und Nachmittagsschule alle Versäumnisse genau, mit namentlichem Aufrufe der Abwesenden, zu bemerken, und wenigstens am Ende jeder Woche bei dem Geistlichen nachzufragen, welchen Kindern er die Erlaubniß, aus der Schule wegzubleiben, ertheilt habe, um das Verzeichniß der Schul-Versäumnisse mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen.

Die Kirchen-Convente und die Geistlichen insbesondere sollen darüber wachen, daß die Schullehrer bei der Angabe der Schul-Versäumnisse unparteiisch verfahren, aber auch dieselben gegen Kränkungen, welche ihnen diese Unparteilichkeit von Seiten der Eltern zuziehen könnte, zu schützen.

b) Die Erlaubniß, von der Schule hinwegzubleiben, hat der Geistliche, in dessen Abwesenheit aber, oder auf besonderen Auftrag desselben, so wie in der Regel in Filialschulen, der Schullehrer innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenze zu ertheilen; in den Verzeichnissen der Schulversäumnisse ist sorgfältig zu bemerken, wie oft eine solche Erlaubniß von Geistlichen oder Schullehrern gegeben worden sey.

c) Die Geistlichen, welche auf die Schulversäumnisse eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten und die Verzeichnisse derselben fleißig durchzusehen haben, sollen theils bei ihren Schulbesuchen den Kindern die nöthigen Erinnerungen darüber geben, theils die Eltern derjenigen Kinder, die sich öfters gesetzwidrige Schulversäumnisse zu Schulden kommen lassen, durch den Amtsdiener (Dorfschützen), dessen Dienstleistung zu diesem Zwecke von den weltlichen Orts-Vorstehern verlangt wird, beschicken, und ihnen ernstliche Vorstellungen machen.

d) In die monatlichen Verzeichnisse, die der Geistliche dem Kirchen-Convente vorzulegen hat, sind die gesetzwidrigen und strafbaren Schulversäumnisse einzutragen; jedoch sind bei jedem Kinde, dessen Name in diesem monatlichen || Verzeichnisse vorkommt, 349
auch die mit Erlaubniß oder aus gültigen Gründen eingetretenen Versäumnisse zu bemerken.

e) Die kirchenconventlichen Strafen wegen gesetzwidriger Schulversäumnisse sollen zunächst gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten oder davon abhalten, verhängt werden. Geldstrafen, welche die Eltern nicht bezahlen wollen oder können, sind in angemessene Gefängnißstrafen zu verwandeln [398]).

---

der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit, und übergibt dem Ortsgeistlichen das Verzeichniß derselben alle Monate; dieser bringt dasselbe vor das Kirchen-Convent, welches jedes illegale Versäumniß der Elementar-Schule unnachsichtlich mit 2 kr. und der Sonntagsschule mit 4 kr. zu bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts einzuziehen und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgesetzten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 u. 6 kr. zu erhöhen.

b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2—3mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, Krankheits- und andere ausserordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Commun-Viehhirten zu sorgen.

398) Vergl. das Volks-Schul-Gesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 9.

Gefängnißstrafe ist in der Regel bei Eltern, welche ein Almosen aus öffentlichen Kassen beziehen, anzuwenden; wird dadurch der bezweckte Erfolg nicht erreicht, so ist ihnen der Betrag der gesetzlichen Geldstrafe von dem Almosen abzuziehen, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verluste dieses Almosens, das ihnen bei fortgesetzter Widerspenstigkeit oder Nachlässigkeit wirklich zu entziehen ist.

Wenn die Eltern selbst die Schuld der Schulversäumnisse der Bosheit oder Trägheit ihrer Kinder zuschreiben, und gegen die Wahrheit dieser Angabe kein gegründeter Verdacht obwaltet, so so sind die Kinder selbst auf eine Art zu züchtigen, wobei keine Gefahr einer körperlichen Beschädigung zu besorgen ist; jedoch wird durch diese Züchtigung die Bestrafung der Eltern, so weit die Schuld der Schulversäumnisse ihnen beizumessen ist, nicht ausgeschlossen.

f) Neben diesen Strafen ist die Bedrohung mit der Ausschließung von der Confirmation anzuwenden und unnachsichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das gesetzmäßige Alter erreicht haben, durch Schulversäumnisse in den Kenntnissen zurückgeblieben sind.

Namentlich ist diese Drohung auch bei solchen Kindern zu gebrauchen und zu vollziehen, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwissenheit erhalten worden sind; wobei man sich übrigens zu den gemeinschaftlichen Oberämtern, so wie zu den Vorstehern einzelner Orte versieht, daß sie, wo nicht die gänzliche Abstellung des Viehhütens durch Kinder möglich ist, wenigstens für die Beschränkung und Vertheilung desselben ernstliche Sorge tragen, damit auf jeden Fall durch Abwechslung den Kindern die Besuchung der Schule und Kirche zum Theil möglich werde.

350 g) In den Schul-Tabellen, welche bei den Kirchen-Visitationen vorzulegen sind, soll in einer Spalte die ganze Zahl der Schul-Versäumnisse eines jeden Kindes, in der andern die Zahl der gesetzwidrigen und strafbaren Schulversäumnisse während des letztern Jahrs bemerkt werden.

h) Ehe diese Verordnung mit beharrlichem und gleichförmigem Ernste, wovon sich allein die beabsichtigte Wirkung mit Sicherheit erwarten läßt, in Vollziehung gesetzt wird, sind die Gemeinden von den Kanzeln zu ermahnen, durch willige Befolgung der ihnen längst bekannten Gesetze über den Schulbesuch die unvermeidlich eintretende Anwendung der gesetzlichen Strafen entbehrlich zu machen.

i) Man erwartet von den Dekanen, daß sie bei den Kirchen- und Schul-Visitationen auf die Schulversäumnisse und die Befolgung der gegen dieselben angeordneten Maßregeln durch die Geistlichen- und Kirchen-Convente genaue Aufmerksamkeit richten, und es nirgends an den nöthigen Erinnerungen und Verfügungen fehlen lassen ꝛc.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Accise. Strengere Vollziehung der Accise-Gesetze, 102. (Verkaufte Besoldungs-, Keltern- und Gefäll-Weine sind nicht accisefrei, 143.)
Achse-Verkauf, s. Getränke.
Adel. Ausscheidung der steuerfreien Schloßgärten und Parks des hohen und niedern Adels, 186.
Advokaten. Deren unbeschränkte Beiziehung zu oberamtsgerichtlichen Verhandlungen, 135, §. 16. Königl. Verordnung, über die Verhältnisse derselben, 145—149. Verzeichniß der Advokaten, 149—158.
Aerzte. Ernennung der Ober- und Unteramts-Aerzte, 41, §. 73, und 69, §. 7.
Amts-Kleidung. Der Rechts-Consulenten, 149 u. 158.
Amts-Körperschaft, Amts-Pfleger, Amts-Versammlung, Amts-Schaden, Amts-Vergleichung, s. Oberamts-Verfassung.
Amts-Wohnungen. Die der katholischen Geistlichen betr., 83. Besteuerung der Amts-Wohnungen der Geistlichen u. Schullehrer, 182.
Anzeigen, Stuttgarter allgemeine. (Deren Verlag betr., 1.)
Armen-Recht. Vertheilung der Armen-Prozesse, 147, §§. 10—14.
Armen-Unterstützung, s. Stiftungs-Wesen.
Assentirungs-Commission, 82.
Aushebung. (Für das Jahr 1822, 3.)

B.

Berichte. Die periodischen, über die Wein-Gefälle der Finanz-Verwaltung betr., 143.
Beschälgebühr, s. Gestütswesen.
Besoldungen, s. Gehalte.
Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, s. evangelisches Kirchenwesen.
Beweis-Verfahren. Ergänzung desselben, 137, §. 22.
Bürger-Ausschuß. Dessen Zweck, Wahl, Obliegenheiten u. Rechte, 31—36, §§. 47—63. S. auch Oberamts-Verfassung und Stiftungswesen.
Bürger- und Beisitz-Recht, s. Gemeinden.

C.

Cameral-Aemter. Neue Zutheilung der Forst-Gefälle und Forst-Verwaltungs-Ausgaben an dieselben, 80.

Cautionen. (Die Militär-Cautions-Summe soll nur bei der Amtspflege desjenigen Oberamts, dem der Einsteller angehört, hinterlegt werden, 14.) Ergänzung der Cautionen bei der Verehelichung der Rechnungs-Beamten, 159.
Commissionen. (Auflösung der — in Postsachen, 15; — der Frucht- und Wein-Verwaltungs Commission, 120; — der Schiffahrts-Commission, 158.)
Commun-Schaden, s. Gemeinden.
Compromiß-Sachen. Competenz der Gemeinderäthe in solchen, 132, §. 9.
Concurs-Sachen. Verfahren dabei, 139, §§. 29—33.
Contumacial-Verfahren. Bestimmungen hierüber, 138, §§. 24—26.
Credit-Gesetz der Universität Tübingen. Zusatzbestimmung hiezu, 66.

D.

Diäten und Reise-Kosten. Der Civil-Staatsdiener (Diäten-Regulativ), 95.
Dienst-Gebäude. Der katholischen Pfarrer u. Capläne, 83.
Dienst-Pragmatik, s. Staatsdiener.
Diöcesan-Eintheilung, s. evangelisches Kirchenwesen.
Dollmetscher. Aufstellung gerichtlich verpflichteter für die Uebersetzung von Aktenstücken in englischer und italienischer Sprache, 12. Verzeichniß der aufgestellten Dollmetscher, 13.
Durchmärsche. Einsendung der Quittungen für die auf dem Durchmarsch nach und von Mainz verpflegten Kaiserlich Oesterreichischen Truppen, 70.

E.

Ehegericht. Ueberweisung der ehegerichtlichen Gegenstände an die Kreis-Gekichtshöfe, 131, §. 8.
Ehesachen. Bestimmung der Behörden für ehegerichtliche Gegenstände aus solchen evangelischen Orten, deren vorgesetzter Oberamtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben, 1.
Einsteher. (Von denselben zu hinterlegende Caution, 14.)
Eisen. (Zoll von demjenigen, welches aus Baiern eingeführt wird, 177.)
Exemte. Neue Bestimmungen in Beziehung auf den befreiten Gerichts-Stand, 129, §§. 1, 2. Den Gerichtsstand der in Stuttgart wohnenden Exemten I. Klasse in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen betr., 142; desgl. der Exemten II. Klasse, 145. Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- u. Vormundschafts-Sachen, 189.

F.

Feuer-Gewehre. Das Tragen solcher von Seite der zum Forst- und Jagd-Schutz verwendeten Personen, 185.
Feuer-Polizei. Auszeichnung der die Lösch-Anstalten leitenden Beamten, 3.
Finanzkammern. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises derselben in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung, 16.
Forst- und Jagdwesen. Die Forst-Eintheilung und das Forst-Personal, so wie dessen Gehalts-Verhältnisse betr., 4—12. Wirkungs-Kreis des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung, 16. Die Abrügung der in den Staats-Waldungen begangenen Waldfrevel und die Bestrafung der

Jagd-Excesse bleiben den Forstämtern übertragen, 67, §. 3. Neue Zutheilung der Forst-Gefälle und Forst-Verwaltungs-Ausgaben an die Kameral-Aemter, 80. Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Forste in den Besitzungen des Grafen zu Erbach-Wartemberg-Roth, 172. Strafbefugniß der Gemeinderäthe u. Strafbezug in Forstsachen, 180. Benützung der Privat-Waldungen, 184. Das Tragen von Feuer-Gewehren von Seite der zum Forst- und Jagdschutze verwendeten Personen, 185. Kosten der Forst-Rugtage, 187. Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forst-Freveln, daf.

Friedrichshafen. (Privilegien zu Erhaltung und Belebung des Handels und der Schiffahrt daselbst, 142.)

Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission. (Auflösung derselben, 120.)

Frucht-Vorräthe bei den Kameral-Aemtern. Vorschriften für die Behandlung und den Verkauf derselben, 161.

G.

Gefangene. Verpflegung derselben in den Polizei-Gefängnissen, 53, §. 107; auf dem Transport, 54, §. 108.

Gehalte. Anordnung neuer Termine für die Gehalts-Zahlungen der Staatskasse, 82.

Geistliche. Besteuerung ihrer Amts-Wohnungen, 182.

Geld, durchlöchertes, s. Münzwesen.

Geld-Lieferungen an die Staats-Kasse. Erneuerte Vorschrift hiefür, 101.

Gemeinden. Verwaltungs Edict für dieselben, Cap. I. 18—38. Bildung der Gemeinden, 18, §. 1. Eintheilung derselben, daf. §. 2. Ihre Rechte, 19, §. 3. Gemeinderath, daf. §. 4. Wahl dessen Mitglieder, daf. §. 5. Wählbarkeit, 20, §. 6. Entlaßbarkeit, daf. §. 7. Persönliche Rechte derselben, daf. §. 8. Pflichten des Gemeinderaths, daf. §. 9. Gemeinde-Vorsteher, 21, §. 10. Wahl desselben, daf. §. 11. Ernennung desselben, daf. §. 12. Dessen Gehalt, daf. §. 13. Amts-Obliegenheiten des Gemeinde-Vorstehers, 22, §. 14. Strafgewalt desselben, daf. §. 15. Behandlung höherer Straffälle, 23, §. 16; peinlicher Fälle, daf. §. 17. Form der Verhandlungen im Gemeinde-Rathe, 24, §. 19. Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, daf. §. 21. Gemeindepfleger, 25, §. 22. Theilrechner, daf. §. 23. Verhältniß der Rechner zum Gemeinderathe, daf. §. 24. Commun-Schaden, 26, §. 25. Jahrs-Etat, daf. §. 26. Haupt-Etat, daf. §. 27. Steuersatz, 27, §. 28. Commun-Schadens-Umlage, daf. §. 29. Behandlung der Gemeinde-Einkünfte, daf. §. 30; der Gemeinde-Ausgaben, daf. §. 31. Gemeinde-Rechnungswesen, 28, §. 32, u. 68, §. 6. Prüfung u. Abhör der Gemeinde-Rechnung, 29, §. 36. Verwahrung der Rechnungs-Urkunden, daf. §. 37. Verhältnisse des Gemeinderaths zum Oberamte, 30, §. 38; zum ersten Ortsvorsteher, daf. §. 39; besonders in Verwaltungssachen, daf. §. 40; und in Polizeisachen, daf. §. 41. Vollziehung der Gemeinderaths-Beschlüsse, daf. §. 42. Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde-Obrigkeit des Oberamtssitzes, 31, §. 43. Gemeinde-Diener, daf. §. 44. Form der Wahlen im Gemeinderathe, daf. §. 45. Bürger- und Beisitzrecht, daf. §. 46. Aufsicht auf das Gemeinde-Wesen, 36, §. 64. Genehmigung der Gemeinderaths-Beschlüsse, daf. §. 65. Höhere Genehmigung, 37, §. 66. Strafbefugniß der Gemeinde-Räthe in Forstsachen, 182. Ueberlassung der den Gemeinde-

hirten angesetzten Strafen an die Gemeinde-Kassen, 184. Ausdehnung der Verordnung vom 2. Oct. 1817 auf die — Gemeinden gehörigen Gebäude und Grundstücke, und ihre Nutznießer, 188. Oberamtliche Genehmigung, 38, §. 67. S. auch Oberamts-Verfassung u. Stiftungswesen.
Gemeinderaths-Beschlüsse, Gemeinde-Diener, Gemeinde-Einkünfte, Gemeinde-Etats, Gemeindehirten, Gemeinde-Pfleger, Gemeinde-Rechnungswesen, Gemeinderath, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Vermögen, s. Gemeinden.
Gemeinschaftliches Oberamt, s. Stiftungswesen.
Gerichts-Beisitzer. Wahlen derselben, im Laufe ihrer zweijährigen Dienst-Periode, 160. Belohnung derselben in Rechtssachen, in welchen kein Sportel-Ansatz Statt findet, 180.
Gerichtshöfe. Besetzung derselben bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen, 131, §. 7.
Gerichtsstand. Befreiter, 128, §§. 1. 2. Einheit desselben, 129, §§. 3—5. S. auch Exemte.
Gestüts-Wesen. (Beschälgebühr betreffend, 18. Aufsicht über die Pferde-Eigenthümer, welche ihre Hengste zum Bedecken fremder Stuten verwenden, 75.)
Gesundheits-Beamte. Deren Bestellung u. Besoldung, 41, §. 73.
Getränke. (Erneuerung der wegen Achse-Verkäufen von Getränken ergangenen Vorschriften, 177.)
Gymnasiallehrer. Besteuerung ihrer zufälligen Einnahmen, 185.

H.

Handels-Sachen. Bestimmungen für Handels-Streitigkeiten, 131, §. 6. S. auch Zollwesen.
Hengste, s. Gestütswesen.
Herbst-Berichte, s. Berichte.

J.

Jagd-Excesse, s. Forst- und Jagdwesen.
Justizpflege, s. Rechtspflege.

K.

Kalender. (Ausgabe eines Anhangs zu denselben mit wirthschaftlichen Belehrungen, und von Wand-Kalendern auf Schreibpapier, 119.)
Kanzlei-Direktor. Titel des — bei dem Finanz-Ministerium, 145.
Kirchen-Convent, s. Stiftungswesen.
Kirchenwesen, evangelisches. Nachricht über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche, 120—125. Abänderung in dem Umfange der Diöcese Blaufelden, Creglingen, Ingelfingen und Oehringen, 125.
Kirchenwesen, katholisches. Die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne betr., 83.
Klassiker, s. Schulen, gelehrte.
Kostenzettel, s. Staats-Ausgaben.
Kreis-Finanzkammern, s. Finanzkammern.
Kriegs-Departement. Organisation desselben, 81.
Kriegsrath, früher Administrations-Section, 82.

L.

Land-Examen. Bestimmungen hierüber, 108.

Landwirthschaft. (Bekanntmachung wegen der Feier des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstadt, 127.)
Lösch-Anstalten, s. Feuer-Polizei.

M.

Militär-Personen. Behandlung ihrer Ehesachen durch das Ober-Tribunal, 131, §. 8.
Militär-Verdienst-Medaillen. Vergütung aus der Kriegskasse für die heimfallenden Medaillen, 160.
Milzbrand. Belehrung über denselben bei nützlichern Hausthieren, 104.
Ministerial-Kassen. Deren Errichtung, 86—94.
Most. (Accise von dem Wein- und Obstmost, 143.)
Münzwesen. (Warnung vor durchlöchertem Geld, 177.)

O.

Oberamts-Actuare. Denselben soll die Vornahme von ehegerichtlichen Verhandlungen nur in Nothfällen überlassen werden, 3, Z. 7. Dienst-Verhältniß, 40, §. 71. Dienst-Verrichtungen, daf. §. 72.
Oberamts-Gericht. Besetzung der Oberamts-Gerichts-Collegien, 133, §. 10. Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten, 134, §§. 12, 13.
Oberamts-Gerichts-Beisitzer, s. Gerichts-Beisitzer.
Oberamts-Verfassung. Verwaltung der Oberämter, 38—57. Geschäftskreis des Oberamts, 38—40, §§. 68, 69. Concurrenz mit andern Behörden, 40, §. 70. Amts-Körperschaft, 41, §. 75. Amts-Versammlung, 42, §. 76. Actuar der Amts-Versammlung, daf. §. 77. Amtspfleger, 43, §. 78. Amts-Corporations-Etat, daf. §. 79. Amts-Schaden, 44, §. 80. Tagbuch und Kassen-Rapport des Amtspflegers, daf. §. 81. Amtspflege-Rechnung, daf. 82. Prüfung und Abhör derselben, daf. §. 83. Decretur auf die Amtspflege, 45, §. 84. Ausschüsse der Amts-Versammlung; Amts-Vergleichung, daf. §. 85. Amts-Corporations-Schulden, 46, §. 86. Geschäftskreis der Amts-Versammlung, daf. §. 87. Form ihrer Berathungen, daf. §. 88. Höhere Genehmigung der Amts-Versammlungs-Beschlüsse, daf. §. 89. Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung und Prüfung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse, 47, §§. 90—93. Prüfung der Gemeinde-Rechnung, 48, §. 94. Rechnungs-Abhör, daf. §. 95. Rug-Gericht, §§. 96 u. 97. Strafgewalt des Oberamtmanns, daf. §. 98. Behandlung höherer Straffälle, 50, §. 99; der Dienst-Vergehen, daf. §§. 100—102; der peinlichen Fälle, 51, §. 103. Abgränzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Strafsachen, 52, §. 104; besonders in Absicht auf die Criminal-Polizei, daf. §§. 105 u. 106. Polizei-Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen, 53, §. 107; namentlich auf dem Transporte, 54, §. 108. Recurs gegen oberamtliche Straf-Erkenntniß, daf. §. 109. Prüfung der von den Orts-Vorstehern gefällten Straf-Erkenntnisse, daf. §. 110. Aufsicht über die dem Ober-Amte untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener, 55, §. 111; über die Orts-Polizei, daf. §. 112; insbesondere in der Oberamts-Stadt, daf. §. 113. Persönliche Theilnahme des Oberamtmanns an den Gemeinderaths-Verhandlungen, daf. §. 114. Verhältniß zum Bürger-Ausschuß, 56, §. 115. Bestätigung und Verpflichtung der Gemeinderaths-Glieder, Gemeinde-Pfleger und Officianten, daf. § 116. Wahl und Verpflichtung der Ortsvorsteher, daf. §. 117. Oberamts-Registratur, 57, §. 118. Geschäfts-Lokal; Amtstage, daf. §. 119. S. auch Gemeinden, Stiftungswesen.

Ober-Kriegs-Gericht, früher Justiz-Section, 82.
Ober-Rekrutirungs-Rath, 82.
Oesterreichische Truppen, s. Durchmärsche.
Offiziers-Zöglinge. (Erforderniſſe zur Aufnahme in die für dieſelben errichtete Anſtalt, 179.)

P.

Penſionen. Deren Zahlung in das Ausland, 108.
Polizei. Verwaltung derſelben in den Beſitzungen des Grafen zu Erbach-Wartemberg-Roth, 169—171.
Polizei-Gefängniſſe, s. Oberamts-Verfaſſung.
Poſtweſen. (Auflöſung der K. Commiſſion in Poſtſachen, 15.) Behandlung des Poſtporto bei ſämtlichen Amts-Behörden, 71. Aufzählung der Poſtporto-Befreiungen, 110—119. (Feſtſetzung der Poſtwagen Paſſagiers-Taxe, 145.)
Pottaſche. Ertheilung der Conceſſion zum Sieden derſelben, 13.
Privat-Waldungen. Die Benützung derſelben betr., 184.
Privilegien. (Erneuerte, zu Erhaltung und Belebung des Handels und der Schiffahrt in Friedrichshafen, 142.)
Prokuratoren, s. Advokaten.
Prozeß-Sachen. Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten in bürgerlichen Prozeß-Sachen, 134—139, §§. 12—28.
Prüfungen. Prüfung der katholiſchen Schullehrer u. Proviſoren, 14. Vorläufige Prüfung der — Beförderung nachſuchenden Schulmeiſter, 81. Derjenigen Jünglinge, welche in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Koſten die Univerſität für das Studium der evangeliſchen Theologie oder einer von den übrigen höheren Wiſſenſchaften beziehen wollen, 110.
Pupillen-Weſen in der Reſidenzſtadt, s. Stuttgart.

Q.

Quittungen, s. Durchmärſche.

R.

Rang. (Des Bergmeiſters, 3.) Verſchiedener bei dem Berg- und Salinenweſen angeſtellten Staatsdiener, 127.
Rathsſchreiber. Deren Aufſtellung, Geſchäfte und Belohnung, 24, §. 20.
Rechnungsweſen, s. Gemeinden, Oberamts-Verfaſſung, Stiftungsweſen.
Rechnungs-Beamte, s. Cautionen.
Rechtsgelehrte, practicirende, s. Advocaten.
Rechtspflege. Novelle, die Abänderung verſchiedener geſetzlichen Beſtimmungen in der Rechts-Verwaltung betr., 127—141. Verwaltung der Rechtspflege in den Beſitzungen des Grafen Erbach-Wartemberg-Roth, 166—169.
Recurs. Gegen oberamtliche Straf-Erkenntniſſe, 54, §. 109; gegen von den Orts-Vorſtehern gefällte, daſ. §. 110. Unzuläſſigkeit der Verbindung des Rechtsmittels der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand mit dem des Recurſes in Criminalſachen, 181.
Regierungs-Blatt, s. Staats- und Regierungs-Blatt.
Reiſe-Koſten, s. Diäten.
Reiſen der Parteien. Vermeidung derſelben, 134, §. 14.
Rug-Gerichte, s. Oberamts-Verfaſſung.

S.

Schiffahrt. (Die durch den Wilhelms-Kanal bis nach Cannstadt betr., 14.)
Schiffahrts-Commission. Auflösung derselben, 158.
Schulen, gelehrte. Anschaffung der von dem Württembergischen Verlags-Verein herausgegebenen alten Klassiker für die gelehrten Schul-Anstalten, 70. (Termin zur jedesmaligen Einsendung der Schul-Berichte, 81.)
Schullehrer. Besteuerung ihrer Amts-Wohnungen, 182. Entschädigung der Schullehrer und Schul-Provisoren für das Anwohnen bei den Schul-Conferenzen, 189.
Schul-Versäumnisse. Behandlung derselben, 190.
Schulwesen, evangelisches. Bedingungen für die Zulassung zum deutschen Schulstande, 74.
Schulwesen, katholisches. Prüfung der katholischen Schullehrer und Provisoren, 14.
Seminarien, evangelische. (Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Jünglinge und die Bedingungen für die Aufnahme betr., 15.)
Sonntagsfeier, s. Tanzen.
Staats-Ausgaben. Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben, 98.
Staatsdiener. K. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienst-Pragmatik, 75—79. Diäten nnd Reisekosten der Civil-Staatsdiener, 95—98.
Staats-Schuldenwesen. (Verordnung, die der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse für das Jahr $18^{22}/_{23}$ zugewiesenen Einnahmen betr., 83.)
Staats- und Regierungs-Blatt. Nachsendung fehlender Exemplare desselben u. Einsendung von Geldern an die Kasse des Blatts, 179.
Staats-Verbrechen. Besetzung der Gerichtshöfe bei deren Aburtheilung, 131, §. 7.
Standesherren. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth betr., 163—177.
Steuersatz, s. Gemeinden.
Steuerwesen. Besteuerung der Amts-Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer, 182. Besteuerung der zufälligen Einnahmen der Gymnasiallehrer, 185. Ausscheidung der steuerfreien Schloßgärten und Parks des hohen und niedern Adels, 186.
Stiftungswesen. Verwaltungs-Edikt Cap. III. S. 57—66. Unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen, 57, §. 120. Bildung des Stiftungs-Raths, 58, §. 121. Verhältnisse der Mitglieder des Stiftungs-Raths in gemischten Orten, daf. §. 122. Aktuar desselben, daf. §. 123. Stiftungs-Pfleger, daf. §. 124. Combination mehrerer Stiftungen, 59, §. 125. Weitere Officianten, daf. §. 126. Allgemeine Administrations-Vorschriften, daf. §. 127. Stiftungs-Etat, daf. §. 128. Erhaltung der Stiftungen, daf. §. 129. Deckung des Deficits, 60. §. 130. Prüfung und Genehmigung der Etats, daf. §. 131. Vollziehung des Etats, daf. §. 132. Kirchen-Convent, ebendaf. Verantwortlichkeit desselben und des Stiftungspflegers, 61, §. 133. Verhältniß des Kirchen-Convents zum Stiftungs-Rathe, daf. §. 134; insbesondere in Absicht auf Armen-Unterstützung, 62, §. 135. Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armen-Unterstützung, daf. §. 136. Mitwirkung des Bürger-Ausschusses, daf. §. 137. Rechnungs-Stellung, daf. §. 138. Prüfung der Rechnungen durch den Stiftungs-Rath

und den Bürger-Ausschuß, 63, §. 139; durch das gemeinschaftliche Oberamt, daf. §. 140. Rechnungs-Abhör, daf. §. 141. Revisions- und Abhör-Kosten, daf. §. 142. Stiftungs-Confraternität, 64, §§. 143, 144. Gemeinschaftliches Oberamt, daf. §. 145. Bezeichnung der zur Cognition des gemeinschaftlichen Oberamts geeigneten Fälle, 65, §. 146. Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Oberamts, daf. §. 147. Ober-Aufsicht der Kreis-Regierung, daf. §. 148. Einsendung der Etats und Rechnungszustands-Berichte, 60, §. 149. Partikular-Stiftungsräthe und Kirchen-Convente, auch Bürger-Ausschüsse, 182. Ausdehnung der Verordnung vom 2. Oct. 1817 auf die — Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer, 188.

Strafgewalt. Des Orts-Vorstehers, 22. §. 15; des Oberamtmanns, 49, §. 98.

Strafsachen. Behandlung höherer Straf-Fälle in den Gemeinderäthen, 13, §. 16. Desgl. peinlicher Fälle, daf. §. 17; bei den Ober-Aemtern, 49—52, §§. 99—103. Nähere Abgrenzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Strafsachen, 52, §§. 104—106. Straf-Befugniß der Gemeinderäthe und Strafbezug in Forstsachen, 180. Ueberlassung der den Gemeindehirten angesetzten Strafen an die Gemeinde-Kassen, 184.

Stuttgart, Stadt. Behandlung der Theilungs- und Vormundschafts-Sachen von Exemten I. Klasse, 130, §. 5. und S. 142. Behandlung der Ehesachen der evangelischen Bewohner der Hauptstadt, 131, §. 8. Vereinigung der Stadt-Regierung mit der des Neckar-Kreises, 141. Uebertragung der pupillenamtlichen Functionen an das Stadtgericht Stuttgart, 145.

Stuttgarter allgemeine Anzeigen, s. Anzeigen.

T.

Tanzen, am Sonntage, 183, 188.

Techniker. Deren Aufstellung in den Oberämtern, 41, §. 74.

Theilrechner, s. Gemeinden.

Thier-Arzneischule. (Bedingungen der Zulassung zum Unterricht in derselben, 125.)

Titel. Des Finanz-Ministerial-Kanzlei-Direktors u. der Revisionsbeamten bei dem Finanz-Ministerium und der Ober-Rechnungs-Kammer, 145.

U.

Uniform, s. Amts-Kleidung.

Universität Tübingen. Zusatz-Bestimmung zu dem Credit-Gesetze, 66. Dem höhern katholischen Convikt ist der Name Wilhelms-Stift beigelegt, 80.

Ursprungs-Certifikate, s. Zollwesen.

V.

Vaterlands-Kunde. Errichtung eines Vereins für dieselbe, 70.

Vergleichs-Versuch. Bestimmung hierüber, 137, §. 21.

Verhaft-Kosten. Deren Behandlung bei den Gemeinden, 23, §. 18.

Verschollene. Ausfolge des Vermögens derselben an ihre muthmaßlichen Erben, 178.

Verwaltungs-Actuare. Deren Aufstellung, 28, §. 33. Belohnung 29, §. 34. Entlaßbarkeit, daf. 35.

Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter u. Stiftungen, 18—66. Erläuterung einzelner Bestimmungen desselben, 68.

W.

Wahlen. Der Gemeinderaths-Glieder, 19, §. 5; des Orts-Vorstehers, 21, §. 11, und 56, §. 117; des Rathsschreibers, 24, §. 20; des Gemeinde-Pflegers, 25, §. 22, u. 67, §. 4; der Theilrechner, 25, §. 23; anderer Gemeinde-Diener, 31, §. 44; der Mitglieder des Bürger-Ausschusses, 32, §, 50; des Obmanns, daſ. §. 51; der Gesundheits-Beamten, 41, §. 73, u. 69, §. 7; der Amts-Deputirten, 42, §. 76; des Actuars der Amts-Versammlung, 42, §. 77; des Amts-Pflegers, 43, §. 78; des Stiftungs-Pflegers, 58, §. 124; der untergeordneten Stiftungs-Officianten, 59, §. 126; der zu den Oberamts-Gerichten in schwierigen Handels-Streitigkeiten beizuziehenden sachverständigen Beisitzer, 131, §. 6; eines Ausschusses von Gläubigern in wichtigen Gant-Fällen, 141, §. 33; der ordentlichen Beisitzer der Oberamts-Gerichte, 160.

Wasser-Bauwesen. Behandlung desselben, 158.

Weingefälle. (Einzug der Weingefälle pro 1822, 127.) Periodische Berichte über die — der Finanz-Verwaltung, 143.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Unzulässigkeit der Verbindung dieses Rechtsmittels mit dem des Recurses in Criminal-Sachen, 181.

Wilhelms-Stift, s. Universität Tübingen.

Z.

Zeugen-Verhör. Bestimmungen hierüber, 137, §. 23.

Zollwesen. (Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen mit Erhöhung des Ein- und Durchfuhr-Zolls von gewissen ausländischen Produkten und Fabrikaten, 101. Instruktionen zu Vollziehung dieser Verordnung, daſ.) Die strengere Vollziehung der Zoll- und Accise-Gesetze überhaupt betr., 182. (Zollsätze von Meubles und Holz-Fabrikaten des Auslandes, 104. Ursprungs-Certifikate für Handels-Gegenstände, 126. Beschränkung der Zahl der Ober-Zoll-Verwaltungen, 127. Anwendung der Zoll- und Handels-Gesetze bei dem Verkehr mit Hessen-Darmstadt, 142. Verordnung in Beziehung auf die Einfuhr-Abgabe von dem Baierischen Eisen, den Weinen und Wein-Mosten, daſ. Verfügung in Betreff der gegen Hohenzollern-Sigmaringen anzuwendenden Einfuhr-Zölle, daſ. Aus- und Einfuhr-Zoll gegen Hohenzollern-Hechingen, 177. Einfuhr-Zoll für Baierisches Eisen, daſ.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1823.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1841.

Ausgegeben im Mai 1841.

Staats- und Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1823,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 1.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 7. Januar, die Erhebung der Straßenbau-Abgabe von reisenden Ausländern betreffend. 3

(Mit dem Gesetze vom 28. Juni 1821 außer Wirksamkeit gekommen.)

[Nr. 2.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 7. Januar, die Tabaks-Gefäll-Umlage betreffend. 13

(Transitorisch.)

[Nr. 2.] Gesetz vom 10. Januar, die Aushebung für das Jahr 1823 betr. 5

(Von vorübergegangener Wirksamkeit.)

[Nr. 7.] Dienst-Instruktion für die Königl. Kreis-Finanz-Kammern [1]), vom 17. Januar. 119

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Wirkungskreis der in den organischen Edikten vom 18. November 1817 [2]) angeordneten Kreis-Finanzkammern durch verschiedene nachgefolgte Verfügungen näher bestimmt haben; so finden Wir Uns bewogen, zu Sicherung eines geordneten und gleichförmigen Geschäftsgangs, denselben gegenwärtige Dienst-Instruktion zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unsers Geheimen Raths, wie folgt:

---

1) Aehnliche Dienst-Instruktionen für Collegien sind ergangen für die Kreis-Regierungen unterm 21. Dezbr. 1819 und für den Bergrath unterm 6. Febr. 1835.

2) S. dort IV. Edikt und V. Edikt, §§. 47—49.

I. Abschnitt.

Geschäftsumfang der Kreis-Finanzkammern.

§. 1. Die Finanzkammern haben die unmittelbare Leitung der Verwaltung des eigentlichen Staatseinkommens innerhalb des jeder derselben angewiesenen Kreisbezirks.

Außer ihrem Geschäftsumfange liegt die Leitung der direkten und indirekten Auflagen und der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salz-
120 Werke, welche bezie || hungsweise dem Steuerkollegium und Bergrath übertragen ist[3]).

In den Wirkungskreis der Finanzkammern fällt daher die Verwaltung aller nicht unter dieser Ausnahme begriffenen Zweige der Staatseinnahmen, und vornämlich der zum Kammergut gehörigen Domainen und Rechte.

Sie stehen unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium, als dessen vollziehende Organe, und sind den Cameral- und Forstämtern zunächst vorgesetzt[4]).

§. 2. Im Allgemeinen äußert sich die Amtsthätigkeit der Finanzkammern

a) in der Sorge für die Anwendung der auf die Verwaltungsgegenstände derselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen;
b) durch zweckmäßige Verfügungen in Absicht auf die Erhaltung, Benützung und Verbesserung der ihrer Aufsicht anvertrauten Einkommensquellen;
c) durch die Sorge für die Erfüllung der auf letzteren haftenden Lasten und Verbindlichkeiten;
d) durch Anwendung einer zweckmäßigen Sparsamkeit in den von ihnen wahrzunehmenden Ausgaben;
e) durch genaue Aufsicht auf die untergeordneten Beamten, auch Belehrung und Zurechtweisung derselben;
f) durch Ausführung der von den geeigneten höheren Behörden ergehenden Weisungen und Befehle.

§. 3. Im Besonderen gehören zu dem Geschäftskreis der Finanz-Kammern:

A. Alle Verfügungen in Beziehung auf die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsguts in seinem wesentlichen Bestande, namentlich:
1) Sorge für Herstellung und fortwährende Ergänzung der angeordneten Amtsgrundbücher und der einzelnen Inventarien nach Anleitung der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819[5]), so wie für Erhaltung und sorgfältige Aufbewahrung der Lagerbücher und sonstigen Grund-Dokumente.
2) Anordnung der Erneuerung unbrauchbar gewordener Beschreibungen über Besitzungen, Rechte und Gefälle, und zwar, wenn der Beamte nicht hiezu verbunden, sondern der Aufwand auf die Amtskasse zu übernehmen ist, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums.
3) Sorge für Erhaltung des dem Staate gehörigen Eigenthums

3) S. das zuletzt angeführte Edikt §. 44.
4) Wegen Verweisung der Gegenstände der Forst- und Jagd-Verwaltung an die Finanzkammern vergl. die K. Verordnung vom 1. Okt. 1827, die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betreffend.
5) Nicht im Regierungsblatt, sondern besonders gedruckt, auch zu finden in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd, 18, S. 456 ff.

an Ge || bäuden, Gütern, Forsten ꝛc. in gutem Zustande und für Sicherstellung ihrer Gränzen; deßgleichen für Liquid-Erhaltung der Rechte und Gefälle. 121

4) Wahrung der Rechte des Fiscus überhaupt; Verfolgung streitiger Ansprüche auf dem Rechtswege, in den nach der Verordnung vom 7. November 1818 (Regierungsblatt S. 609) für die Finanzkammern geeigneten Fällen, Einführung der Appellation bei dem höheren Gerichte, Abschließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen; alles dieses jedoch unter besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums. Die Wahl der Rechts-Anwälte und die Ergreifung der Appellation bleibt den Kammern überlassen; sie haben aber über den Stand der anhängigen Prozesse dem Finanz-Ministerium vierteljährliche Uebersichten vorzulegen.

§. 4. B. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Benützung des Staatsguts, namentlich:

1) der Domainen an Gebäuden, geschlossenen Maiereien oder einzelnen Feldgütern, Seen und Fischwassern, Schäfereien, Bäderu und Gesundbrunnen, Keltern, Fruchtkästen, Zehentscheuren, Bierbrauereien, Branntwein-Brennereien, Mühlen, Ziegelhütten ꝛc., soweit sie nicht andern Behörden ausdrücklich zugewiesen sind, wie z. B. einzelne Zugehörungen der Salinen, Eisenwerke ꝛc., insbesondere:
   a) Anordnung und Leitung der Verpachtungen und Genehmigung der im Aufstreiche und in der gesetzlichen Form abgeschlossenen Pachtverträge [6]).
   b) Beurtheilung und Behandlung der Nachgebote nach der Verordnung vom 8. Januar 1821.
   c) Verlängerung der Pachtverträge mit den vorherigen Pächtern, nach den noch zu ertheilenden besonderen Vorschriften [7]).
   d) Prüfung der neuausgefertigten Pachtbriefe und Sorge für Einlegung und Aufbewahrung der Pacht-Cautionen [8]).
   e) Leitung und Aufsicht über die mit Genehmigung des Ministeriums angeordneten Selbst-Administrationen von Staatsgütern, und
   f) Leitung der angeordneten unmittelbaren Domainen-Inspektion [9]).

§. 5. 2) Der Forste und Jagden nach Maß || gabe der Verordnung vom 28. Februar 1822 [10]). 122

Insbesondere

a) Anlegung der Holzschläge und Leitung der Holzfällungen nach den durch den Forstrath aufgestellten Nutzungsplanen, in so fern sich keine Anstände hiebei ergeben. Letztere sind durch Rücksprache mit dem Forstrathe zu erledigen [11]), oder,

6) Vergl. den Normal-Erlaß des Finanz-Ministerium vom 11. Okt. 1821 (im Ergänz-Band zum Reg.Bl. S. 406), die Pachtschillinge von verpachteten Staatsdomainen betr.

7) S. den dießfälligen Normal-Erlaß vom 11. Febr. 1834 (Erg.Bd. S. 407).

8) Vergl. die Verfügung vom 27. Juli 1825, II.

9) Vergl. Verfügung vom 20. Mai 1834, die Beaufsichtigung der verpachteten Staatsgüter betr.

10) Und der oben angeführten K. Verordnung vom 1. Okt. 1827 und der Normalien im Erg-Band z. Reg.Bl. S. 441–470.

11) Hinsichtlich der nunmehrigen Behandlung s. §. 3 der K. Verordnung vom 1. Okt. 1827.

im Falle sich die Kammer mit ihm nicht vereinigen könnte, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

b) Bestimmung der Verwendung des erhauenen Holzes und der sämmtlichen Forst-Erzeugnisse; namentlich Verwerthung des Materials und Regulirung der Preise des Holzes und der Forst-Neben-Nutzungen; Erkenntniß über die dießfallsigen Verkäufe und Verleihungen [12]).

c) Ausführung der Wald-Culturen und Abschließung der deßhalb erforderlichen Accorde.

d) Bestimmung der bei Wald-Ausstockungen anzusetzenden Surrogatgelder für entgehende Wildfuhr und Aekerich-Nutzung.

e) Aufsicht und Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Flößereien, Holzgärten, Torfgruben; Regulirung der Verkaufspreise ꝛc. ꝛc.

f) Aufsicht über die Verwaltung der Jagden [13]), Genehmigung der Jagd-Pacht-Accorde [14]), Erkennung über Jagdgerechtigkeiten der Gemeinden, Corporationen, Privaten ꝛc., Erledigung der Anstände bei Koppeljagden; Regulirung der Surrogatgelder für Hunde-Aufstockung und Genehmigung der Ablösungsverträge hierüber nach Maßgabe der gesetzlichen Normen [15]); Verwendung und Verwerthung der Jagd-Nutzungen ꝛc. ꝛc.

§. 6. 3) Der Zehenten und Theilgebühren an Frucht, Wein, Hen und Oehmd [16]), namentlich:

a) Anordnung und Genehmigung der Zehent-Verleihungs-Accorde, und zwar in Ansehung der Fruchtgefälle auf ein oder mehrere Jahre, in Ansehung der Weingefälle aber in der Regel nur auf längere Zeit und an die Gemeinden nach den dießfalls bestehenden besondern Vorschriften [17]).

b) Genehmigung des Selbsteinzugs von Frucht- ꝛc. Zehnten, wenn solche nicht in angemessenen Preisen verpachtet werden [18]), und besonders wenn || gegründeter Verdacht einer Collusion 123
gegen die Zehentherrschaft vorliegt [19]); Leitung des Selbst-Einzuges der Weinzehnten, welcher bei diesen in der Regel eintritt, wenn sie nicht durch mehrjährige Verpachtung um den Werth des vorherigen Ertrags untergebracht werden.

c) Erkennung über gesetzlich erlaubte Ablösung einzelner Zehent-Gefälle nach den in dem Gesetze hierüber gegebenen Bestim-

---

12) Vergl. die Verfügung vom 30. Nov. 1836, in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen.

13) S. die Anweisung des Finanz-Ministeriums vom 9. Dez. 1837 (Ergänz.Bd. S. 469), die Jagdausübung betr.

14) S. den Normal-Erlaß vom 5. Dez. 1818 (Erg.Bd. S. 441).

15) S. das II. Edikt vom 18. Nov. 1817, III. Lit. G, und das General-Reskript vom 30. Juni 1809, die Hunde-Aufstockungs-Schuldigkeit der Communen und einzelner Unterthanen betr. (in Knapps Repertorium, Th. 1, S. 505.)

16) Vergl. in Beziehung auf die Zehnten die Normalien im Ergänz.Bd. zum Reg.Bl. S. 418—440.

17) S. die hierauf bezüglichen Normal-Erlasse vom 16. Juni 1819, 12. Juli 1831 und 26. Juni 1832, im Ergänz.Band S. 120, 431, 433.

18) Vergl. die Verfügung vom 23. Juli 1833, in Betreff der Nachgebote bei Zehent-Verpachtungen.

19) Vergl. den Normalerlaß vom 29. März 1836, Verfehlungen gegen die Zehentordnung betr., im Ergänz.Band S. 439.

mungen[20]), unter vierteljähriger Berichts-Erstattung hierüber an das Finanz-Ministerium.

d) Erkennung über Anstandsfälle bei den nach der Verordnung vom 21. November 1824[21]) von den Cameralamtern abhängigen Concessions-Ertheilungen zu Cultur-Veränderungen von Gärten, Ländern, Aeckern und Wiesen, desgleichen über Anstandsfälle wegen des Ansatzes eines Ablösungskapitals für den entgehenden Zehenten bei Aufführung neuer Gebäude auf gebauten oder ungebauten Grundstücken[22]), Concessions-Ertheilung zu Anlegung neuer Weinberge, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen.

174) Der Gefälle aus Lehen- und Zinsgütern[23]), als;

a) Regulirung der Laudemien, so weit sie nicht durch Lagerbücher oder Herkommen auf gewisse Summen festgestellt — und daher durch die Cameral-Verwalter für sich anzusetzen sind[24]).

b) Aufsicht auf die Benützung der Frohnen und Regulirung der Gegenleistungen an die Frohnpflichtigen, wenn solche nach Lagerbüchern oder Observanz Statt finden, und dabei Anstände vorwalten.

c) Erkennung über Verträge wegen Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene, oder der Naturalfrohnen in Geld-Surrogate[25]).

d) Erkennung über Verträge wegen Verwandlung unständiger Abgaben und der Laudemien in jährliche ständige Abgaben[26]).

e) Erkennung über die Ablösungs-Verträge wegen der gesetzlich ablösbaren Grundabgaben an Laudemien, Frohnen und Frohngeldern, Gülten und Geldzinsen[27]); über Gesuche um Ablösung anderer als der gesetzlich ablösbaren Grundgefälle ist, wenn besondere Umstände dafür sprechen, || an das Finanz-Ministerium zu berichten, auch sind diesem vierteljährliche Uebersichten über die genehmigten Ablösungs-Verträge vorzulegen. 124

f) Erkennung über die Anstände bei Falllehen-Verträgen und über die Verwandlung der Falllehen in freies Eigenthum (Allodifikation) nach Maßgabe der dießfalls bestehenden ge-

20) Vergl. das II. Edikt vom 18. Nov. 1817, III. Lit. F, das Gesetz vom 23. Juni 1831 und die Normal-Erlasse vom 1. Nov. 1819, 11. Okt. 1821, 31. Juli 1825, 24. Nov. 1830 und 26. Febr. 1833, im Erg.Bd. S. 423, 424, 428, 434.

21) Aufgehoben durch die Verfügung vom 25. Febr. 1829, in Betreff des Erkenntnisses über Feldbau-Veränderungen, in so weit es sich von Concessions-Ertheilung zu Cultur-Veränderungen handelt.

22) Vergl. die K. Verordnung vom 13. Sept. 1818, §. 21, die Verfügung vom 1. Nov. 1820 und die Normal Erlasse vom 5. Jan. 1823, 28. April und 29. Sept. 1829 und 25. April 1836, im Erg.Bd. S. 423, 426. 427 440.

23) S. auch die Normalien in Betreff der Lehen- und Zinsgüter im Erg.Bd. S. 410—440.

24) Vergl. das II. Edikt vom 18. Nov. 1817, die K. Verordnung vom 13. Sept. 1818 und die Normal-Erlasse vom 19. Aug. 1826, 24. Nov. 1830, 29. März und 2. Nov. 1832, im Erg.Bd. S. 425, 428, 432 und 434.

25) Vergl. das II. Edikt vom 18. Nov. 1817, III. Lit. E., die K. Verordnung vom 13. Sept. 1818, §. 10, und das Gesetz vom 28. Okt. 1836.

26) Edikt II. vom 18. Nov. 1817, IV.

27) Vergl. daselbst III, K. Verordnung vom 13. Sept. 1818, so wie die Gesetze vom 25. Juni 1821 und 27. Okt. 1836.

setzlichen Vorschriften[28]) und unter Rücksprache mit der betreffenden Kreisregierung in den hiefür geeigneten Fällen.

§. 8. C. Die Mitaufsicht auf die Erhaltung der Hoheitsrechte und Wahrung der hieraus fließenden Einkünfte, namentlich:

1) Sorge für die Ausübung der verschiedenen Finanz-Regalien, als: Ansetzung des Neubruchs-Zehenten[29]), der hergebrachten Forstzinse, Einziehung der lagerbüchlichen Weg- und Brückengelder, so weit solche noch bestehen, der Wasserzinse u. s. w., deßgleichen für die Anwendung des fiskalischen Heimfallrechts, Erbrechts ꝛc. in vorkommenden Fällen;

2) Aufsicht auf den richtigen Einzug und Verrechnung der Abzugsgebühren, in so weit sie noch anwendbar sind[30]), der Juden-Aufnahme und Schutzgelder[31]), der Schutz- und Schirmgelder von Ausländern[32]), der Gebühren für Privilegien[33]) und die von den Kreis-Regierungen zu ertheilenden verschiedenen Concessionen[34]), abgesehen jedoch von den Concessionen zu Wirthschaften und dergl., hinsichtlich welcher das Steuer-Collegium die Verrechnung der Concessionsgebühren wahrzunehmen hat[35]); Aufsicht auf den Bezug der Gebühren für Anlegung neuer Feuerwerkstätten und Aufführung neuer Gebäude, wo solche lagerbüchlich oder durch eine rechtsbeständige Observanz begründet sind[36]);

3) Sorge für den Einzug und die Verrechnung der von den Oberamtsgerichten und höhern Gerichtsstellen, desgleichen von den Regierungs-, Finanz- und Forstbehörden, so wie von den Oberämtern erkannten Confiskationen und Geldstrafen[37]), jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in die Verrechnung der indirekten Steuern gehören, und mit Rücksicht auf die in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 107, enthaltene Bestimmung, nach welcher die von Oberamts wegen angesetzten Disciplinar- und Polizei- (einschließlich || der Mühl-) Strafen, 125
wenn sie zehn Thaler nicht übersteigen, den Amtspflegen zufallen;

4) Sorge für die richtige Verrechnung der Amts- und Gerichts-Sporteln[38]).

---

28) Edikt II. vom 18. Nov. 1817, II. Lit. A. und K. Verordnung vom 13. Sept. 1818, II.

29) Vergl. die Verfügung vom 24. Mai 1824 und die Normal-Erlasse vom 4. März 1827 und 11. März 1828, im Erg.Bd. S. 425 und 426.

30) S. die Instruktion vom 12. Juli d. J., die Behandlung des Abzugs betr.

31) Die Schutz- und Schirmgelder der Juden sind durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. April 1828 aufgehoben worden.

32) Auch diese Abgaben bestehen nicht mehr.

33) Vergl. den Art. 148 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836 und die §§. 122—125 der Instruction hiezu vom 12. Okt. 1837.

34) Vergl. den Sporteltarif vom 23. Juni 1838 und die Instruktion vom 21. Febr. 1829 zu Vollziehung des Sportelgesetzes.

35) Vergl. das Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 5 und die Instruktion hiezu vom 11. Dez. 1827, §. 3.

36) S. die Verfügung vom 1. Nov. 1820, die künftige Behandlung der Bau-Concessionsgesuche betreffend.

37) S. die K. Verordnung vom 8. Sept. 1829, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen betreffend.

38) Vergl. die Instruktion vom 21. Febr. 1829, zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828.

§. 9. D) Die Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erhebung und Behandlung der Frucht- und Weingefälle, und auf die angemessene Verwendung und Verwerthung der Vorräthe.

a) Erhebung und Behandlung.

1) Aufsicht über den richtigen Einzug der Frucht[39]- und Weingefälle in guter Qualität, und über zweckmäßige Absonderung der Vorräthe von ungleicher Beschaffenheit;

2) Erkennung über Gesuche um Verwechslung von Frucht-Gefäll-Schuldigkeiten einer Sorte in eine andere, z. B. Roggen in Dinkel ꝛc.

3) Erhaltung fortwährender Uebersicht über die Frucht- und Weinvorräthe auf den Grund jährlicher Ertrags-Tabellen, und genaue Controlirung des Erfunds bei dem jährlichen Nachmessen (Sturz); in beiderlei Beziehungen, sowohl über den jährlichen Ertrag als die Sturzvorräthe, sind dem Finanz-Ministerium zur geeigneten Zeit jährliche Uebersichten vorzulegen.

4) Aufsicht auf zweckmäßige Behandlung und Erhaltung der Vorräthe durch sorgfältiges Aufspeichern der Früchte, Reinhaltung der Speicher u. s. w.[40]).

§. 10. b) Verwendung und Verwerthung, einvernehmlich mit der Staats-Hauptkassen-Verwaltung, insofern von dieser die allgemeinen Verfügungen wegen des Verkaufs ausgehen. (Verordnung vom 19. August 1822.)

aa) Hinsichtlich der Früchte:

1) Aufsicht über die gehörige Abreichung der als Elementaraufwand von den Finanzkammern selbst anzuweisenden Fruchtbesoldungen sowohl, als der von der Staatshauptkasse an die Cameralämter unmittelbar anzuweisenden und von diesen den Finanzkammern in den sonstigen periodischen Berichten anzuzeigenden übrigen Besoldungen, der Pensionen und Gratialien an Früchten.

2) Sorge für die angemessene Befriedigung des Früchtenbedarfs der Civilliste, des Militärs, der Landbeschäler- und Gestüts-Anstal|| ten; namentlich Unter-Anweisung desselben nach 126
den von der Staats-Hauptkassen-Verwaltung den Kreis-Finanzkammern halbjährlich mitzutheilenden Hauptanweisungen und Verfügung dießfallsiger Abänderungen im Laufe des Halbjahrs hinsichtlich der abgebenden Beamtungen auf das von den empfangenden Behörden an die betreffende Kreis-Finanzkammer unmittelbar zu richtende Ansinnen.

3) Einziehung monatlicher Uebersichten von den Cameralämtern über die verkauften und vorräthigen Früchte, mit Anzeige des eigenen Erfordernisses und des disponiblen Ueberrests, der laufenden Preise, der Brodtaxen, der Aussichten auf künftige Erndten, und anderer auf den Fruchthandel einwirkenden Verhältnisse.

4) Schleunige Mittheilung des Ergebnisses der monatlichen Uebersichten (3) an die Staats-Hauptkassen-Verwaltung, welche

---

39) S. die Verfügung vom 13. Jan. 1835, die Erhebung der Pachtgefälle in Geld betreffend.

40) Vergl. die Verordnung vom 23. Sept. 1808, in Betreff beschädigter Gefällfrüchte.

den Finanzkammern die Anordnungen des Finanzministeriums wegen des Fruchtverkaufs im Allgemeinen von Zeit zu Zeit zugehen läßt, und zwar in der Art, daß jede Finanzkammer auch von den in den übrigen Kreisen angeordneten Verkäufen Kenntniß erhält.

7) Anordnung der Fruchtverkäufe im Einzelnen, je nach Umständen, entweder aus freier Hand, oder im Aufstreiche, und zweckmäßige Leitung derselben mit umsichtiger Beachtung der Verhältnisse und unter genauer Aufsicht auf die ausführenden Beamten [41]).

§. 11. bb) Hinsichtlich des Weins:

1) Zeitliche Einziehung der sogenannten Vorherbstberichte, oder der Schätzungen der muthmaßlichen Einnahmen an Wein und der davon zu bestreitenden Ausgaben von den betreffenden Cameralämtern.

2) Vorlegung der Ergebnisse dieser Berichte an das Finanz-Ministerium einige Wochen vor dem Eintritt der Weinlese, mit Berechnung des zu erwartenden Ueberschusses, oder des erforderlichen Zuschusses für Ausgaben, in Ansehung welcher die Weingegend, wo sie angesprochen werden können, zu bezeichnen ist.

3) Ausführung der hierauf ergehenden allgemeinen Anordnungen des Finanz-Ministeriums wegen der Abgaben an
127 dungen ꝛc. und der Verkäufe unter den Keltern, deßgleichen wegen der etwaigen Einkellerungen [42]).

4) Sammlung und gleichbaldige Prüfung der von den Cameralämtern nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Okt. 1822 einzusendenden Herbst-Rechnungen, und Vorlegung des Ergebnisses derselben an das Finanzministerium.

5) Leitung der Verwendung und des Verkaufs der eingekellerten Weine ꝛc. nach den durch die Staats-Hauptkassen-Verwaltung den Finanzkammern dießfalls zukommenden Eröffnungen.

6) Einziehung vierteljährlicher Berichte über die außer dem Herbst verkauften und vorräthigen Weine, mit Anzeige der auf die Preise einwirkenden Verhältnisse, von den Cameralämtern, und

7) Mittheilung des Ergebnisses dieser Uebersichten an die Staats-Hauptkassen-Verwaltung.

§. 12. E) Die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des gesammten Elementaraufwands bei den, den Finanzkammern untergebenen Aemtern innerhalb der in den Specialetats festgesetzten Summen, jedoch mit Ausnahme neuer fortwährender Aus-Ausgaben, welche jedenfalls höherer Genehmigung bedürfen.

Zu dem Elementaraufwand gehören, neben den auf dem Eigenthum des Staats haftenden Grundlasten und gewissen Besoldungen, folgende einzelne Ausgaben:

---

41) Vergl. die Verfügungen vom 2. Dez. 1822, die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Fruchtverkauf bei den K. Cameralämtern — und vom 12. Mai 1835, das Messen des Getreides auf den Cameralamtlichen Fruchtkästen betreffend.

42) Allgemeine Normen über die Behandlung der herrschaftlichen Weingefälle enthalten die Herbst-General-Rescripte ꝛc. vom 28. Aug. 1806, 5. Okt. 1807, 18. Sept. 1811, 6. Okt. 1812, 24. Sept. 1818, 4. Okt. 1819, 20. Okt. 1821, 16. Okt. 1824, 25. Sept. 1825, 17. Okt. 1831 und 19. Sept. 1834.

1) Diäten und Reisekosten in Verwaltungs-Angelegenheiten der einzelnen Aemter,
2) Prozeßkosten,
3) Natural-Verwaltungskosten,
4) Verleihungs- oder Selbstverwaltungs-, Erhaltungs- und Besserungskosten der Güter ꝛc.,
5) Keltern- und Herbstkosten,
6) Zehent- Verleihungs- und Einzugskosten,
7) Gült-Erhebungskosten, Abgaben an Frohn- und Gültpflichtige,
8) Kosten von den, mit höherer Genehmigung angeordneten Renovationen und Registratur-Einrichtungen, so wie Steinsatz- und Untergangskosten; ferner in Ansehung der Forst- und Jagd-Verwaltung:
9) Wald-Culturkosten, welche einer vorgängigen Prüfung des Forstraths unterliegen[43]),
‖ 10) Holzhauer-Löhne, 128
11) Kosten der Wegarbeiten, der Wildsulzen, Sohlen, Richtstätten ꝛc.
12) Forstgerechtigkeits-Abgaben für Mühlen, Jagd-Deputate ꝛc.
13) Kosten wegen Ausübung der Forstgerichtsbarkeit.

§. 13. F) Die Sorge für Erledigung der Activ-Ausstände sowohl, als der Passiv-Rückstände, welche sich auf die — der Aufsicht der Kammern anvertrauten Verwaltungs-Gegenstände beziehen, insbesondere:

1) Prüfung der Ausstands-Verzeichnisse und Ertheilung der nöthigen Weisungen an die Beamten[44]).
2) Bewilligung von Borgfristen oder Zerschlagung der Schuldigkeiten in Zieler gegen Leistung vollständiger Sicherheit, wenn die Schuld nicht über 300 fl. beträgt; Borgfristgesuche von größerem Belange sind dem Finanzministerium vorzulegen.
3) Bewilligung von Nachlässen, wenn es sich hiebei bloß um Anwendung von Verträgen oder von Bestimmungen der Lagerbücher und eines rechtsbeständigen Herkommens handelt.
4) Begutachtung der an das Finanz-Ministerium zu bringenden Nachlaßgesuche, wenn die Anwendung jener Bestimmungen zweifelhaft ist, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnade nachgesucht wird.

   Gesuche um Nachlaß von Inquisitions- und Atzungskosten sind bei den Justizstellen anzubringen, von welchen sie dem Justiz-Ministerium vorgelegt werden, das sodann mit dem Finanz-Ministerium Rücksprache darüber nimmt[45]).
5) Erkennung über Abverdienung von Ausständen an Strafen und Inquisitionskosten, welche in Geld nicht einzubringen, gleichwohl aber zur Niederschlagung nicht geeignet sind[46]).

---

43) Vergl. die oben allegirte K. Verordnung vom 1. Okt. 1827.

44) Vergl. die Verfügung vom 24. Juni 1834, betr. die Behandlung der Cameral-Ausstände und die Anleitung für die K. Cameralämter zu Verfassung des jährlichen Verzeichnisses über die Ausstände von Cameral- und Forst-Gefällen vom 24. Juni / 9. Juli 1834 (in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 460, Note 181).

45) Hinsichtlich des nothwendigen Inhalts solcher Nachlaßgesuche s. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. Jan. 1821 in Hofackers Jahrbüchern, Bd. 2, S. 281.

46) S. Verfügung vom 15. Jan. 1836, betr. das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten.

6) Genehmigung der Accorde über theilweise, baare oder zielerweise Bezahlung von Ausständen an Strafen, Inquisitions-Kosten und dergl. gegen Nachlaß des Ueberrests, wenn zu vollständiger Erhebung keine nahe Aussicht vorhanden ist, und für accordirte Ziele Sicherheit geleistet wird.

7) Erkennung über Abgangs-Verrechnung von Ausständen, deren Bezahlung auf keine Weise mehr zu hoffen, und auf deren bald möglichste Entfernung aus den Ausstands-Verzeichnissen aller Bedacht zu nehmen ist.

129 || 8) Erkennung und Verfügung in Fällen, wo die Uneinbringlichkeit eines Gefälls oder Ausstands einem Versäumnisse des Beamten zuzuschreiben ist.

§. 14. G. Die Leitung und Controle des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens bei den, den Kammern untergeordneten Verwaltern und ihren Unterrechnern, vorbehältlich der der Oberrechnungskammer dnrch die Verordnung vom 13. Dezember 1818 übertragenen Oberaufsicht;

namentlich

1) Prüfung der von den Beamten gefertigten Jahrsetats nnd Sorge für die Beobachtung derselben nach erfolgter Richtigstellung durch die Oberrechnungskammer; Aufsicht gegen Ueberschreitungen der Etatssätze durch Buchführung über die angewiesenen Ausgaben; Berichts-Erstattung an das Finanz-Ministerium in Fällen, wo durch unvermeidliche Ausgaben die Etatssätze überschritten werden müssen;

2) Ausübung der unmittelbaren Cassen-Controle gegen die Verwalter, mittelst Prüfung ihrer periodischen Cassenberichte und Beobachtung des Ganges der Cassen-Verwaltung während des Rechnungslaufs;

3) Abnahme der Rechnungen nach dem Jahresschluß; Sorge für jährliche Revision der Cassen nach den Resultaten des Abschlusses, und für Einhaltung des zur Rechnungs-Einsendung gegebenen Termins; Erkennung über Fristverlängerungsgesuche, und Ahndung unerlaubter Verzögerungen;

4) Sorge für unverweilte und zweckmäßige Prüfung der Rechnungen, sowohl nach dem Calcul als nach allgemeinen und besonders vorgeschriebenen Verwaltungs-Grundsätzen;

5) Ertheilung der nöthigen Rezesse und Entledigung der Rechner; Verfügung der Ausfolge der Cautionen von abgekommenen und absolvirten Beamten;

6) Jedesmalige Anzeige von entdeckten Kassenresten und Veruntreuungen der Rechner an das Finanz-Ministerium und halbjährliche Berichts-Erstattung über solche bei den Gerichten zur Erledigung anhängige Fälle.

§. 15. H. In Beziehung auf Ausgaben für allgemeine Staatszwecke:

1) Die Leitung des gesammten Hochbauwesens an Staatsgebäuden, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung zu allgemeinen oder besondern Zwecken der || Verwaltung, nach den dießfälligen Bestimmungen [47]), namentlich: 130

47) S. die Instruktion für die Geschäftsbehandlung in Ansehung des von dem Finanz-Departement abhängigen Bauwesens, vom 30. März 1818 und für die Behandlung der Baugegenstände bei den Kreisbehörden, vom 19. Juni

a) Sorge für terminmäßige Einsendung und Prüfung der Bau-Ueberschläge (Voranschläge) mit Hinsicht auf die Verbindlichkeiten der Nutznießer ꝛc.

b) Herstellung der jährlichen Bauetats und Genehmigung der Ueberschläge, in so weit sie nicht neue Bauten, oder einzelne über 1000 fl. kostende Reparationen betreffen.

c) Prüfung der Kostenverzeichnisse über die ausgeführten Bau-Reparationen und neuen Bauten (Bau-Consignationen) und Genehmigung derselben, so weit sie den Etat nicht übersteigen.

Dem Finanzministerium sind vorzulegen: die jährlichen Bauetats, die Bau-Ueberschläge von Reparationen, die einzeln mehr als 1000 fl. kosten, und die über neue Bauten ohne Ausnahme, so wie diejenigen Fälle, wo die prinzipale oder subsidiäre Bauverbindlichkeit zweifelhaft ist; die Kosten-Verzeichnisse, welche Etats-Ueberschreitungen enthalten; jährliche Uebersichten über die durch die Kammern genehmigten Baukosten, und besondere Verzeichnisse über den jährlichen Aufwand für die Apanagegeschlösser.

§. 16. 2) Die Leitung der Verrechnung der bei der Staatskasse nur summarisch, bei den Cameralämtern aber speziell in Verrechnung kommenden Besoldungen für Geistliche und Schullehrer, wegen deren Veränderung und Anweisung die vorgesetzten Dienstbehörden (das evangelische Consistorium, der katholische Kirchenrath und der Studienrath) das Erforderliche den Finanzkammern zur Weisung an die Cameralämter mitzutheilen haben.

Ueber die vorgegangenen Veränderungen in der Größe der Gehalte sind durch die Kammern mit dem Schlusse jeden Etats-Jahrs Uebersichten an die Oberrechnungskammer einzusenden.

§. 17. 3) Die Sammlung und Einsendung der Verzeichnisse über denjenigen Aufwand, welcher durch das Finanzministerium auf die Staats-Hauptkasse anzuweisen ist, und zwar:

a) über Kanzleikosten und Postgelder vierteljährlich;

b) über das Brennholz für die Kanzlei jährlich; sodann

c) im Einzelnen die Rechnungen über Umzugskosten, Diäten und Reisekosten ꝛc., insofern diese nicht zum Elementaraufwand gehören. 131

Uebrigens sind Diäten und Reisekosten-ꝛc. Rechnungen von Collegial-Mitgliedern der Finanzkammern jedenfalls dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 18. I. Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Finanz-Verwaltung, insbesondere

1) Disciplinaraufsicht auf die untergebenen Beamten und Diener im Allgemeinen, und zwar unmittelbar auf die Cameralverwalter, Oberförster und Holzverwalter, und mittelbar durch diese auf die denselben nachgesetzten Diener, als Cameralamts-Buchhalter, Cameral-Kastenknechte und Küfer, Unterpfleger, Gefäll-Einbringer, Güteraufseher, Hausverwalter, Amtsdiener ꝛc., deßgleichen Forst-Assistenten, Förster, Forstwarthe, Waldschützen ꝛc., Holz- und Torf-Inspektoren, Holzmesser ꝛc.

1818, sowie die Verfügung des Finanz-Ministerium vom 14. Juni 1836, in Betreff der allgemeinen Bestimmungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanz-Verwaltung (Erg.Bd. zum Reg.Bl. S. 498).

2) Beschleunigte Berichtserstattung an das Finanzministerium über die Besetzung erledigter Stellen, mit alleiniger Ausnahme jener der Cameralamts-Buchhalter und Forst-Assistenten, welche von den Beamten dem Ministerium unmittelbar vorgeschlagen werden [48]), übrigens bei eigentlichen Staatsdiensten in Gemäßheit der §§. 43 und 44 der Verfassungs-Urkunde.

3) Verpflichtung der neuangestellten Cameralverwalter und Cameralamts-Buchhalter, der Oberförster und Forst-Assistenten.

Die Verpflichtung der übrigen untergeordneten Beamten und Diener ist durch die Cameral-Verwalter und Oberförster vorzunehmen.

4) Sorge für ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Registraturen, und für Einlegung und Verwahrung der Dienst-Cautionen.

5) Bestellung der Amtsverweser in den eintretenden Fällen, jedoch mit Ausnahme derjenigen für Cameral-Verwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen; Anzeige an das Ministerium von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besondern Aufwand für die Amtskasse verbunden sind, oder über 3 Monate dauern; Vorschläge wegen Bestellung von Amtsverwesern für Cameral-Verwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen.

132 || 6) Verfügung der periodischen Aemter-Visitationen bei den Cameral- und Forstämtern nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen; Berichtserstattung über den Erfund an das Finanz-Ministerium; Anordnung außerordentlicher Untersuchungen, wo solche als nöthig erscheinen, und alsbaldige Anzeige hievon an das Finanzministerium.

7) Belehrung und Zurechtweisung der Beamten, Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten unter ihnen, Rügung von Versäumnissen und Bestrafung von Dienstverfehlungen innerhalb der Gränzen der den Kammern im Allgemeinen eingeräumten Strafbefugniß [49]).

Gefängnißstrafen können jedoch von den Finanzkammern nur gegen Amtsdiener, Aufwärter und andere dergleichen geringere Diener verfügt werden [50]).

8) Aufsicht gegen unbefugte und übermäßige Anrechnungen der Beamten, gegen das verbotene Geschenk-Geben und Nehmen, und gegen unbefugten Emolumenten-Bezug. Uebertretungen dieser Verbote, so wie wahrheitswidrige Angaben in den Kosten-Zetteln sind dem betreffenden Gerichtshofe zu Einleitung der Untersuchung und zur Bestrafung zu überweisen.

48) Vergl. das Gesetz vom 22. Juli 1839, die Dienst-Verhältnisse der Kanzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forstämter betr., Art. 1.

49) Vergl. den folgenden §. 49, die K. Verordnung vom 29. Juli 1827, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forstbeamten, und die Verfügung vom 16. Aug. 1831, betr. die Beiziehung von Urkundspersonen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener.

50) Vergl. den Normal-Erlaß des Ministerium des Innern vom 9. März 1837 (Erg. Band S. 305), betr. die Befugniß der Finanzkammern, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forstfrevel mit Freiheitsstrafen zu belegen.

9) Anträge an das Finanzministerium wegen Suspension, Versetzung, Zurücksetzung, Entlassung oder Pensionirung der untergeordneten Beamten und Diener, und wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, einstweilige Untersagung der Amtsverrichtungen, wovon aber dem Finanzministerium sogleich Anzeige zu machen ist.

10) Schützung der Beamten in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs und der Bürger gegen Beeinträchtigungen und Bedrückungen der Beamten, sowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wenn die Kammern auf eine glaubhafte Art Kunde hievon erhalten.

11) Jedesmalige Anzeige von Todesfällen der Beamten sowohl, als geringerer Diener an das Finanzministerium; jährliche Einsendung einer kurzen Uebersicht der in den Personal- und Conduite-Verhältnissen der Cameral- und Forstbeamten sich ergebenden Veränderungen, als Beilage zu dem gewöhnlichen Jahrsberichte, um hienach die Personallisten bei dem Ministerium zu ergänzen.

§. 19. K. Ausübung der den Finanzkammern (durch die Verordnung vom 8. Mai || 1818) eingeräumten Strafgewalt innerhalb der gesetzlichen Gränzen von 20 Reichsthalern Geld 133 oder 14 Tagen Gefängniß, und zwar:

1) Ahndung der Uebertretungen der von den Finanzkammern respicirten Finanz- und Forstgesetze, in so weit die durch dieselben verwirkten Strafen das den Oberamtmännern und Oberförstern zukommende Strafmaß übersteigen, oder in so weit sie wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falls von den angeführten Lokalstellen zur höheren Entscheidung vorgelegt werden;

2) Erkennung über die Rekurse gegen die von den Oberämtern und Forstämtern wegen Vergehen der gedachten Art angesetzten Strafen, auch Entscheidung über die Verwandlung solcher Strafen;

3) Vorlegung derjenigen Fälle an das Finanzministerium, in welchen die mildernde Abänderung einer solchen Strafe zwar nicht nach strengem Rechte begründet erscheint, welche sich aber gleichwohl aus Billigkeitsgründen zur Empfehlung im Wege der Gnade eignen [51];

4) Verweisung der das Strafmaß der Finanzkammern übersteigenden Fälle an die Gerichtsbehörden.

In Ansehung der den Beamten Unserer Hof-Domainen-Kammer [52], des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels [53] eingeräumten Ausübung der Forstgerichtsbarkeit bilden die Finanzkammern ebenfalls die höhere Straf- und Recursbehörde in der Punkt 1 und 2 angegebenen Weise.

---

51) Vergl. die K. Verordnung vom 3. April 1833, betr. das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren.

52) Vergl. die Bekanntmachung vom 18. Okt. 1821 und den Normalerlaß des Finanzministerium vom 28. Juni 1821 (im Erg.Band z. Reg.Bl. S. 445), betr. die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hof-Domainenkammer und die ihr untergeordneten Beamten.

53) Vergl. die K. Deklarationen vom 8. Aug. 1819, §§. 34 — 37, und vom 8. Dez. 1821, §§. 52—58.

§. 20. Ausgeschlossen von der Amtsbefugniß der Finanzkammern ist im Allgemeinen die eigene Erlassung neuer gesetzlicher Vorschriften und organischer Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungs-Grundsätze. Es steht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Anordnungen und Einrichtungen, und zur Verbesserung der bestehenden in Beziehung auf Gegenstände ihres Wirkungskreises an die vorgesetzte Behörde zu bringen.

§. 21. Außerdem unterliegen, neben den bei Abhandlung der einzelnen Amtsbefugnisse der Kammern bereits oben vorbehaltenen Fällen, noch insbesondere der höheren Genehmigung:

1) Die Ertheilung neuer Dienst-Instruktionen und allgemeiner Weisungen für die Beamten.

134 2) Die Erledigung von Anständen bei || Anwendung zweifelhafter, einer authentischen Erklärung bedürfenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

3) Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Vorschriften, so wie von den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen, namentlich auch die als Ausnahme von letztern anzusehende Selbstverwaltung von Staatsgütern und Gewerben.

4) Privilegien und Gnadensachen, namentlich Ertheilung von ständigen oder unständigen Gratialien, Unterstützungen an Verunglückte durch Nachlässe ꝛc.

5) Bewilligung von Dienstgehalten und Pensionen, Vermehrung, Verminderung oder andere Veränderung derselben; desgleichen Ertheilung von Belohnungen und Gratifikationen an Angestellte.

6) Alle Grundstocks-Veränderungen, als: Vertauschungen, Verkäufe, und andere Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts, Uebernahme neuer Lasten auf dieselbe, desgleichen Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablösung von Lasten, mit bedeutendem Aufwand verbundene Einrichtungen für eine andere Benützungsart eines Staatsguts.

Ausgenommen sind allein die den Finanzkammern ausdrücklich eingeräumten gesetzlichen Gefäll- ꝛc. Ablosungen und die denselben übertragene Abkaufung von Passivgülten bis zum Betrag von 10 fl. einschließlich, worüber dem Finanz-Ministerium blos periodische Anzeigen vorzulegen sind; auch bleibt den Kammern die Aufsicht über den Einzug und die Auszahlung von Grundstocksgeldern.

7) Gegenstände, welche die Gesammtheit des Königreichs angehen, und deswegen eine in das ganze Land zu erlassende Verfügung erfordern, z. B. Erndte- und Herbst-Generalien.

8) Gegenstände, die zwar an sich in der Competenz der Finanzkammer eines Kreises liegen, jedoch zugleich noch andere Kreise berühren, und durch gegenseitige Vereinigung der betreffenden Kammern nicht erledigt werden können.

9) Gegenstände, welche sich auf Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, in so fern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder in so fern die Umstände eine höhere Einschreitung oder die Anwendung von Maßregeln, wozu die Finanz-Kammern nicht befugt sind, nothwendig machen.

135 || Die Finanzkammern können aber auch in Fällen, welche höhere Genehmigung erfordern, nöthigenfalls provisorische Maßregeln ergreifen, nur haben sie dem Finanzministerium davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 22. Die Kreis-Finanzkammern haben überdieß, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht nothwendig ist, dem Ministerium alle Vorfälle und Ereignisse anzuzeigen, deren Kenntniß demselben von Wichtigkeit seyn muß; zum Beispiel: alle bemerkenswerthe Ereignisse und Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft und der Gewerbe, Verheerungen der Feldfrüchte durch Hagel, Ueberschwemmung, Frost ꝛc., Beschädigungen des Staats-Eigenthums durch Brand, Ueberschwemmung ꝛc. ꝛc.

II. Abschnitt.

Geschäfts-Behandlung und Verhältnisse des Collegial-Personals.

§. 23. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben bei den Finanzkammern steht dem Direktor zu.

Ihn vertritt in Verhinderungsfällen der älteste Rath, wenn über die Amts-Verweserei nicht anders verfügt wird.

Von Verhinderungen des Direktors, die länger als vierzehn Tage dauern, ist jedesmal dem Ministerium Anzeige zu machen.

§. 24. Die an die Kammer einlaufenden Gegenstände werden auf der Registratur in das Geschäfts-Diarium eingetragen, und, mit den Vorakten versehen, dem Direktor vorgelegt.

§. 25. Zum Behuf der Vertheilung der Geschäftsgegenstände unter die Referenten hat der Direktor eine Norm nach Materien festzusetzen, wovon dem jährlichen Verwaltungsberichte an das Ministerium eine Uebersicht beizulegen ist.

Nach dieser Norm (Geschäftstheiler) werden die einkommenden Gegenstände den Collegial-Mitgliedern zur Bearbeitung zugewiesen: im Zweifelsfalle bestimmt der Direktor den Referenten. Indessen ist der Direktor befugt, nicht nur in einzelnen Fällen eine Ausnahme von der festgesetzten Geschäfts-Vertheilung eintreten zu lassen, sondern auch diese nach Erforderniß der Umstände abzuändern.

|| Jedes-Collegial-Mitglied hat sich daher auch mit den Geschäfts- 136
Zweigen außer seinem gewöhnlichen Referattheile so viel möglich bekannt zu machen.

§. 26. Die Geschäfts-Behandlung ist in der Regel collegialisch.

Zur Erleichterung des Geschäftsgangs wollen Wir jedoch gestatten, daß folgende Gegenstände vom Direktor allein, oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten (bureaumäßig) erledigt werden können, als:

1) Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung historischer oder aktenmäßiger Notizen zum Gegenstande haben;
2) Vollziehung der Entschließungen der höheren Stellen durch Erlasse an die untergeordneten Aemter, in so fern nicht zum Behuf der Vollziehung noch nähere Bestimmungen festzusetzen sind;
3) Mittheilungen an coordinirte Stellen, die entweder aktenmäßige Notizen, oder das Ersuchen um Aeußerung enthalten;
4) Einforderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen;
5) Weisungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amtswegen, wenn solche die Vollziehung klarer Gesetze oder unzweifelhafter Verwaltungsnormen betreffen;
6) überhaupt die blos einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung selbst nicht auf die definitive

Entscheidung einen wesentlichen Einfluß hat, oder deren Bestimmung nicht eine vollständige Beurtheilung der Sache voraussetzt.

Es ist jedoch in den angezeigten Fällen dann eine Ausnahme von dieser Behandlungsweise zu machen, und sind dieselben ebenfalls einer collegialischen Berathung zu unterwerfen, wenn der Gegenstand oder die Ausführung wichtig und schwierig, oder es von Interesse ist, daß das ganze Collegium sogleich davon Kenntniß erhalte.

§. 27. Ueber die nicht collegialisch behandelten Gegenstände hat der Sekretär, der den Bureaudienst hat, an jedem Tage ein besonderes Protokoll auszufertigen, in welchem

a) die Nummer des Haupt-Diariums,

b) die Rubrik des Aktenstücks,

c) der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz angegeben ist.

137 || Die Einsicht dieses Protokolls und der dazu gehörigen Akten steht zu jeder Zeit den Mitgliedern des Collegiums offen.

§. 28. In Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo der Erfolg einer Maßregel von Bewahrung eines Geheimnisses abhängt, hat der Direktor sogleich auf seine Verantwortlichkeit, entweder allein oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten, die geeigneten gesetzmäßigen Verfügungen zu treffen.

Er hat aber neben dem, daß ein solcher Gegenstand, so bald es thunlich, in das Büreau-Protokoll aufzunehmen ist, in der nächsten Sitzung, so fern die Bewahrung des Geheimnisses nicht längern Aufschub fordert, die Sache unter Vorlegung der Akten dem Collegium vorzutragen.

§. 29. Der Direktor und die einzelnen Räthe sind besonders dafür verantwortlich, daß kein Gegenstand, bei welchem nach den vorstehenden Bestimmungen die bureaumäßige Behandlung nicht eintreten kann, der collegialischen Berathung und Entscheidung entzogen werde.

§. 30. Der Referent ist für zeitige Bearbeitung der Geschäfte, genaue aktenmäßige Darstellung der Thatsachen und Verhältnisse, wohlerwogene Würdigung und gesetzmäßige Anträge verantwortlich.

Sachen, die keinen Aufschub leiden, hat er vor andern zu bearbeiten, und wo möglich in der nächsten Sitzung nach der Zutheilung vorzutragen.

Wenn derselbe in seinem Geschäftsfache, zu Sicherung der Verwaltung und Einhaltung gleicher Grundsätze oder zu Abstellung von Mißbräuchen, Anordnungen nothwendig findet, so hat er solche, auch ohne höhere Veranlassung, von Amtswegen in Antrag zu bringen.

§. 31. Die Anträge der Referenten sind von diesen schriftlich und mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Art der Erledigung sehr zweifelhaft ist, sogleich in der Form der nachherigen Ausfertigung zu verfassen; sie werden zu den Akten über den einzelnen Fall registrirt.

In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenständen, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung der Sache ankommt, sind dem Antrage förmliche schriftliche Vorträge mit Anführung des Faktums und der Entscheidungsgründe vorauszuschicken.

§. 32. Zur Controle der Räthe hat der Direktor von den Akten, wenigstens bei Aus || theilung derselben, Einsicht zu nehmen, und 138 sich von ihrem Inhalte zu unterrichten.

Bei wichtigeren Gegenständen bestellt derselbe, neben dem Referenten, noch einen Correferenten, welchem jener, so bald er mit dem Vortrage gefaßt ist, die Akten nebst seinem Votum zusendet; auch sind nach Beschaffenheit des Falls, vor dessen Vortrage im Collegium, die Akten

unter den übrigen Collegial-Mitgliedern cirkuliren zu lassen. Der Direktor wird jedoch darauf sehen, daß nicht durch Verwendung mehrerer Collegial-Mitglieder zu Bearbeitung eines und desselben Gegenstands Geschäfts-Rückstände entstehen.

§. 33. Diejenigen Gegenstände, welche einer besondern rechtlichen Würdigung bedürfen, sind durch den Justitiar zu bearbeiten. Uebrigens bleibt es in Ansehung wichtigerer Gegenstände, bei welchen solche rechtliche Anstände eintreten, die das Collegium auf das alleinige Gutachten des Justitiars zu erledigen sich nicht für geeignet hält, namentlich der in der Verordnung vom 13. Sept. 1818 berührten Streitigkeiten über die Anwendung der für die Ablösung der Grund-Abgaben ertheilten Normen, den Kammern überlassen, über den Rechtspunkt mit der betreffenden Kreisregierung amtliche Rücksprache zu nehmen [54]).

§. 34. Dem Revisorate dürfen nur Gegenstände, welche in das Rechnungswesen einschlagen, und auch diese nur dann, wenn umständlichere Berechnungen oder Rechnungsauszüge erforderlich sind, zur Bearbeitung in den eben gedachten Beziehungen zugewiesen werden.

Außerdem sind auch Rechnungssachen durchaus von dem ordentlichen Referenten zu bearbeiten, welcher nöthigen Falls von den Akten des Revisorats Einsicht zu nehmen hat.

§. 35. Die besonderen Obliegenheiten des Rechnungs-Referenten sind in dem Edikte vom 13. Dezember 1818 vorgezeichnet.

Es wird ihm besonders eine genaue und strenge Aufsicht über die Thätigkeit der Revisoren zur Pflicht gemacht.

§. 36. Der Kreisbaurath hat nur bei Gegenständen seines Faches eine zählende Stimme, und auch nur denjenigen Sitzungen, bei welchen solche Gegenstände in Vortrag kommen, anzuwohnen [55]).

§. 37. Dem Direktor steht es zu, die Zahl der || Sitzungen 139
und die Zeit derselben zu bestimmen.

Ordentlicher Weise sind drei Sitzungen in jeder Woche zu halten.

In dringenden Fällen ordnet der Direktor außerordentliche Sitzungen an, oder er holt die Abstimmung der Mitglieder des Collegiums schriftlich ein; in letzterem Falle ist der Beschluß in der nächsten Sitzung nachzuweisen, und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 38. Ohne hinlängliche Entschuldigung bei dem Direktor und ohne dessen Erlaubniß darf kein Mitglied eine Sitzung versäumen.

§. 39. Jedes Mitglied des Collegiums hat die in Berathung kommenden Anträge reiflich zu erwägen, und über dieselben seine Stimme abzugeben, für deren Gesetzmäßigkeit es verantwortlich ist.

Ist ein Collegialmitglied oder ein Verwandter desselben bis zum dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einschließlich (nach bürgerlicher Berechnungsweise) bei dem der Berathung unterliegenden Gegenstande betheiligt, so kann dasselbe weder an der Berathung noch an der Abstimmung Theil nehmen.

Tritt ein solcher Fall in Beziehung auf den Direktor ein; so übernimmt auf so lange der nächste Rath dessen Stelle.

§. 40. Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Collegiums. Der Direktor, oder sein Stellvertreter, hat

---

54) Vergl. die Verfügung vom 7. März 1825, die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanzkammern betreffend.

55) S. die oben Note 47 allegirte Instruktion vom 19. Juni 1818.

nur im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Zu einem gültigen Collegialbeschlusse wird die Gegenwart des Vorstands und von wenigstens drei Mitgliedern, Räthen oder Assessoren, erfordert.

Die Stimmen werden von dem Vorstand eingesammelt und der Beschluß wird von ihm zu Protokoll gegeben.

§. 41. Ueber jede Sitzung wird durch einen Sekretär ein besonderes Protokoll mit möglichster Genauigkeit geführt, in welchem, unter Beziehung auf den Aufsatz des Referenten, die Nummer und die Rubrik des Gegenstandes, und der darüber durch Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen gefaßte Beschluß, so wie die abweichenden Stimmen angegeben werden.

Jedes Mitglied des Collegiums kann außerdem auch eine schriftliche Ausführung seiner Ansicht zu Protokoll geben.

Das Protokoll wird von dem Vorstande und dem Sekretär unterschrieben.

140 §. 42. Der Direktor hat in Gemäßheit der vom Collegium gefaßten Beschlüsse die Ausfertigungen besorgen zu lassen.

Doch ist er in Fällen, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegen steht, oder wo er von der Vollziehung einen unersetzlichen Schaden befürchtet, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Collegiums und Bemerkung im Protokolle die Vollziehung einzustellen und dem Ministerium unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 43. Die Entwürfe der Ausfertigungen, welche jedenfalls der Referent zu verfassen hat, sind von dem Vorstande mit dem „expediatur" zu versehen, ohne welches keine Ausfertigung Statt finden darf.

Die Referenten sind für die genaue Uebereinstimmung der Concepte mit den Beschlüssen streng verantwortlich.

§. 44. Die Reinschriften werden durch einen Sekretär collationirt, und in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit dem genehmigten Concept contrasignirt, und sodann von dem Vorstande unterzeichnet.

Bei Anbringen und Berichten an die höhere Stelle sind die Namen der Mitglieder des Collegiums, welche der Sitzung beigewohnt haben, zu bemerken, und die Referenten zu bezeichnen.

§. 45. Jede Kammer hat vierteljährlich einen Geschäftsbericht, und am Ende jeden Etatsjahrs einen Verwaltungsbericht an das Ministerium zu erstatten.

In dem ersteren sind die Arbeiten jedes einzelnen Mitglieds des Collegiums und seine Rückstände anzugeben, in dem letzteren aber die Leistungen der Kammer im Ganzen und der Zustand der ihr übertragenen Verwaltung in allen ihren Zweigen vorschriftmäßig nachzuweisen.

In Ansehung der an die Ober-Rechnungskammer alle Vierteljahre einzusendenden Uebersichten über den Zustand des Rechnungswesens bleibt es bei der bisherigen Einrichtung [56]).

§. 46. Außerordentliche Aufträge an Mitglieder des Collegiums, insbesondere zu Vornahme commissarischer Untersuchungen können in der Regel nur auf vorangegangene Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen. In dringenden Fällen kann zwar auch die Kammer die Versendung eines Collegial-Mitglieds verfügen, es ist jedoch sogleich dem Finanzministerium Anzeige hievon zu machen.

141 §. 47. Dem Direktor oder Vorstand liegt insbesondere ob, sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Verwaltung zu erhalten,

56) Vergl. §. 11 des Edikts vom 13. Dez. 1818.

den Gang derselben zu verfolgen, und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Verordnungen und Befehle im Wirkungskreise der Kammer vollzogen werden.

Er hat für den ordnungsmäßigen Gang der Collegialverhandlungen und für zeitige Erledigung aller Angelegenheiten, so wie für Beseitigung der etwa aufgekommenen Rückstände zu sorgen.

Er führt die allgemeine Aufsicht über das ganze Personal der Finanzkammer und über die Geschäftsthätigkeit der Einzelnen; wobei er auf möglichste Einfachheit in der Geschäftsbehandlung und Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten seine besondere Aufmerksamkeit richten, und in dieser Hinsicht namentlich auch sich angelegen seyn lassen wird, die schriftlichen Communikationen unter den einzelnen Collegial-Mitgliedern und Abtheilungen der Kammer durch Anordnung mündlicher Rücksprache und gegenseitiger Einsichtnahme von den Akten zu beseitigen.

Wenn Krankheit oder legale Abwesenheit eines Kanzlei-Angehörigen die Aufstellung eines außerordentlichen Arbeiters auf Rechnung der Staatskasse unumgänglich nothwendig machen sollte; so kann der Direktor einen solchen auf 14 Tage gegen das gewöhnliche Taggeld annehmen. Bei längerer Dauer ist dem Finanzministerium Anzeige zu machen, ohne dessen Genehmigung der weitere Aufwand hiefür nicht Statt findet.

Die Beeidigung der Collegial-Mitglieder und Kanzlei-Angehörigen geschieht durch den Direktor vor dem Collegium.

In Ansehung der Urlaubsbewilligung sind die Vorstände der Kammern befugt, zu Reisen innerhalb des Königreichs und mit Ausschluß Unserer Residenzstadt sowohl für Mitglieder und Subalternen des Collegiums als für Landbeamte, bis auf vierzehn Tage einschließlich Urlaub zu ertheilen.

Die übrigen Urlaubsgesuche haben sie dem Ministerium vorzulegen [57]).

Auch dürfen sie selbst ohne Urlaub des Ministeriums sich nicht über Nacht aus dem Kreise entfernen.

Ihre Disciplinar-Befugnisse sind in Unserer Verordnung vom 30. Oktober 1821 bestimmt.

§. 48. Ueber die polizeiliche Ordnung in den Kanzleigebäuden hat der Direktor die Oberaufsicht zu führen und insbesondere || auch wegen Flüchtung der Akten bei Feuersgefahr ꝛc. Vorsorge zu treffen. 142

III. Abschnitt.

Verhältnisse der Kreis-Finanzkammern zu andern amtlichen Stellen.

§. 49. Die Finanzkammern können in Gegenständen ihres Geschäftskreises mit den benachbarten auswärtigen Stellen, jedoch nur mit solchen, die mit ihnen in gleicher Kategorie stehen, in unmittelbare Communikation treten [58]). (Verordnung vom 2. Mai 1817.)

§. 50. Weisungen und Befehle, welche den Finanzkammern von einem andern, als dem ihnen zunächst vorgesetzten Departementschef zukommen, haben dieselben nach Maßgabe der in dem organischen Edikte

57) Vergl. §. 2 der K. Verordnung rom 28. Juni d. J., dessen Bestimmungen nach einem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 15. Juli d. J. (in Christliebs Normalien-Sammlung Th. II. S. 432) auch auf die Stellen des Finanz-Departements Anwendung finden. (Vergl. Instruktion für den Bergrath vom 6. Febr. 1835, §. 17.)

58) Nicht aber mit den Königl. Gesandtschaften im Auslande und mit den am Königl. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften, vermöge der Verfügung vom 10. April d. J.

vom 18. November 1817, Nr. 5, §. 16 enthaltenen Vorschrift zu befolgen, im Falle eines Anstands aber dem Finanzministerium Anzeige zu machen.

§. 51. Die Finanzkammern erlassen ihre Mittheilungen an alle, den verschiedenen Ministerien nachgesetzte Landesstellen im Ersuchungs-Style, (durch Noten).

Ihre Erlasse an untergeordnete Stellen geschehen in befehlender Schreibart, und haben folgende Form:

Die Königl. Württembergische Finanzkammer des N. Kreises
an
das Cameralamt N. N.
Inhalt.
Schluß: Ort und Zeit;

sodann, wenn die Verfügung beziehungsweise von Uns unmittelbar, oder von dem Ministerium erfolgt ist, den Beisatz:

auf Befehl des Königs,
oder
auf besondern Befehl.

§. 53. An untergeordnete Stellen eines andern Kreises kann eine Finanzkammer nur in Gegenständen, welche derselben auch über den Umfang des Kreises hinaus zur Besorgung besonders aufgetragen sind, so wie überhaupt in dringenden Fällen, verfügen.

Sie hat jedoch in einem Falle der letzteren Art der betreffenden Kreis-Finanzkammer sogleich Nachricht zu geben.

Unter eben diesen Umständen haben auch untergeordnete Stellen an die Finanzkammer eines andern Kreises zu berichten.

143 ‖ IV. Abschnitt.

Bestimmungen für die Kanzleien der Finanzkammern.

§. 54. Sämmtliche Angestellte bei der Kanzlei sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Aufenthalt und mit Fleiß zu bearbeiten, den Weisungen und Befehlen, welche ihnen der Direktor in Beziehung auf ihre amtlichen Obliegenheiten ertheilt, Gehorsam zu leisten, insbesondere die Gesetze und Verordnungen in Absicht auf unbefugte Mittheilung amtlicher Gegenstände und Annahme von Geschenken gewissenhaft zu beobachten.

Sie haben, so oft es der Dienst erfordert, nach der Bestimmung des Direktors einander gegenseitig Aushülfe zu leisten.

§. 55. Die nähere Aufsicht über das Personale des Sekretariats, der Registratur und des Schreibtisches und dessen Thätigkeit, über Beobachtung der Kanzleistunden, Vertheilung der Arbeiten und möglichste Beförderung derselben kommt demjenigen Expeditor zu, welchen der Direktor damit zu beauftragen für gut findet.

§. 56. Den Sekretären liegt es ob, sowohl bei Collegial-Sitzungen, als bei der bureaumäßigen Erledigung von Geschäften, das Protokoll zu führen, und hierin regelmäßig unter sich zu wechseln, die beschlossenen Ausfertigungen, so fern sie hiezu beauftragt werden, zu entwerfen, die Reinschriften zu collationiren und zu contrasigniren, die Erledigung der in einem Bureau- oder Collegial-Protokoll enthaltenen Gegenstände in dem Haupt-Diarium der Registratur noch an dem Tage des Vortrags zu bemerken, und die Protokolle mit den Akten nach geschehener Ausfertigung an die Registratur ordnungsmäßig zu übergeben.

§. 57. Die Registratur hat die einkommenden Gegenstände in das Diarium einzutragen, die Vorakten denselben beizulegen, und, wenn

Gefahr auf dem Verzug haftet, jene sogleich, außerdem aber längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufe dem Direktor vorzulegen. Ebenso sind die von den Referenten von Amts wegen in Antrag gebrachten Verfügungen (§. 30.) vor der Ausfertigung in das Diarium aufzunehmen.

Die Registratoren sind, jeder in seinem Theil, für genaue Beobachtung des Registraturplanes, für Sammlung, Ordnung und Auseinanderhaltung der Akten, || für geordnete Aufbewahrung und Uebersicht 144
in der Registratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern streng verantwortlich.

Ueber die eingekommenen, die erledigten und die noch im Rückstande bei den Referenten sowohl als andern Stellen befindlichen Gegenstände hat die Registratur von 3 zu 3 Monaten dem Direktor Nachweisungen zu übergeben.

§. 58. Die Revisoren haben nach einer durch den Direktor zu bestimmenden Geschäftsaustheilung die abgelegten Rechnungen (Hauptbücher) und die dazu gehörigen Berechnungen, Kostenverzeichnisse ꝛc. von den unter Aufsicht der Kammer stehenden Beamtungen mit Genauigkeit und gewissenhaft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Abweichungen von Gesetzen und Vorschriften, Mängel und Anstände zu bemerken [59]). Andere auf das Rechnungswesen sich beziehende Arbeiten können ihnen nur durch das Collegium oder den Direktor aufgetragen werden.

Bei ihren Arbeiten haben sie insbesondere auch den mündlichen Weisungen des Rechnungs-Referenten nachzukommen, in sofern sie nicht wesentliche Anstände hiebei finden, zu deren Anzeige an das Collegium sie dann verpflichtet sind.

Ueber die Einhaltung der Etatssätze in Ansehung der unständigen Ausgaben sind bei dem Revisorat besondere Bücher zu führen, in welchen die genehmigten Summen jedesmal vorgetragen werden. Auch wird bei dem Revisorate ein allgemeines Diarium über die sämtlichen Rechnungen gehalten, in welchen der Tag der Uebergabe, so wie die geschehene Revision und Justifikation vorzumerken ist.

Jeder Revisor hat über den Stand seiner Geschäfte der Kammer vierteljährlich Bericht zu erstatten.

§. 59. Der Direktor bestimmt die tauglichsten von den Expeditoren zu den Buchführungen über Normalien, angesetzte Termine, Conferenden, Strafen, Taxen, Kanzleikosten; über Dienst-Competenten ꝛc. Er wird jedoch dabei eine billige Austheilung unter sämtliche Expeditoren treffen.

§. 60. Die Kanzlisten sind für jede nicht entschuldigte Zögerung bei ihren Arbeiten verantwortlich.

Bevor die Concepte der Ausfertigungen durch den Vorstand signirt worden, sind sie nicht zur Reinschrift anzunehmen.

§. 61. Die entlaßbaren Kanzlei-Assistenten und Copisten sind denselben Vorschriften, wie || das Kanzleipersonal, dem sie beigegeben, 145
unterworfen.

Ihre Annahme sowohl, als Entlassung im Fall der Entbehrlichkeit oder unbefriedigender Dienstleistung ist von dem Direktor bei dem Ministerium in Antrag zu bringen.

§. 62. Bei einem in den Kanzleigebäuden, oder unweit derselben entstandenen Brande haben sich die sämtlichen Kanzlei-Angehörigen und Diener, mit Ausnahme derjenigen, deren eigene Wohnung in naher Gefahr steht, in die Kanzlei zu begeben, um nöthigen Falls, besonders zu Rettung der Akten, Beistand zu leisten.

59) Vergl. §. 6 des Edikts vom 13. Dez. 1818.

Wir versehen Uns zu Unseren Kreis-Finanzkammern, daß sie durch sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten das Vertrauen, das Wir in sie setzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung zu Beförderung des Staatswohls mit regem Eifer mitwirken werden.

Gegeben, Stuttgart den 17. Januar 1823.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

70 Erlaß der Ober-Rechnungskammer vom 18. Januar.
die Lieferungen zur Ausstandskasse und den Einzug der Ausstände betreffend.
(Transitorisch.)

---

149 Bekanntmachung der Landgestüts-Commission vom 27. Januar,
die Aufnahme einer Anzahl Hengstfohlen, welche künftig zur Zucht verwendet werden wollen, auf die Sommer-Weide zu St. Johann betreffend.
(Aufgehoben zu Folge der Bekanntmachung vom 11. April 1839.)

---

192 Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 28. Januar,
die Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Gmünd und der mit derselben zu vereinigenden Blindenanstalt betr.

Seine Königl. Majestät haben Ihre besondere Aufmerksamkeit auf eine der bedauernswürdigsten Menschenklassen, die Taubstummen und Blinden, gerichtet, die bei den eigenthümlichen Hindernissen, welche ihnen in der Ausbildung nnd dem Gebrauch ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten von der Natur selbst in den Weg gelegt sind, und bei der hieraus für sie entstehenden Abhängigkeit von fremder Hülfe, die öffentliche Fürsorge in ausgezeichnetem Grade in Anspruch nehmen.

Die Zahl dieser Unglücklichen im Königreich ist aufgenommen, über ihre Verhältnisse, die Unterstützung, die sie genießen, die Bildungsfähigkeit der Jüngeren unter ihnen sind ins Einzelne gehende Notizen eingezogen worden. Ueberraschend groß zeigte sich hiebei sowohl die Zahl derselben im Allgemeinen als insbesondere auch die Zahl derjenigen unter ihnen, die, selbst mittellos, ganz auf die Unterstützung, die ihnen fremdes Mitleid zukommen läßt, angewiesen sind.

Als die kräftigste Unterstützung, die diesen bedauernswürdigen Menschen von Seite des Staats zu Theil werden könne, stellte sich bei der deßhalb angestellten Erwägung die Sorge für ihre Erziehung und Bildung durch einen auf ihren Zustand berechneten methodischen Unterricht dar. Durch eine Anstalt, welche diesen Unterricht sich zur eigenthümlichen Aufgabe macht und ihn theils unmittelbar bei
193 den ihr anvertrauten Taubstummen und Blinden, theils mittelbar bei den übrigen durch die Bildung von Lehrern für dieselbe in Anwendung brächte, schien der Zweck, dieser Menschenklasse auf die angegebene Art zu Hülfe zu kommen, am einfachsten und sichersten erreicht werden zu

können. Bereits besteht mit Unterstützung des Staats eine Anstalt für den Unterricht von Taubstummen zu Gmünd. Seine Königliche Majestät haben beschlossen, durch die Verbindung einer Blindenschule mit dieser Anstalt und durch Anordnungen, welche ihre Benutzung als Bildungsanstalt für Taubstummen- und Blindenlehrer zum Gegenstand haben, ihr diejenige erweiterte Wirksamkeit zu geben, in welcher sie dem im Vorstehenden angedeuteten Zwecke entsprechen könnte. Durch den Ankauf eines Hauses, zu dessen Ausstattung Seine Königliche Majestät ein huldreiches Geschenk aus Allerhöchst Ihrer Privatkasse verliehen haben, ist eine der äußeren Bedingungen, von welchen die Erweiterung der Anstalt in dem angegebenen Sinne abhing, erfüllt worden. Die Einrichtung der Anstalt selbst haben Seine Königliche Majestät auf das Gutachten der betreffenden Behörden und den Vortrag des Ministeriums des Innern durch nachstehendes

Statut

allergnädigst festgesetzt.

Art. 1. Die zu Gmünd bestehende Taubstummen- und Blinden-Anstalt hat die gedoppelte Bestimmung, einmal Einzelnen aus der Klasse der Taubstummen und Blinden beiderlei Geschlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, sodann aber als Normalschule für diejenigen zu dienen, welche für den Unterricht der Taubstummen und Blinden sich auszubilden geneigt oder verpflichtet sind.

Art. 2. Zu Bestreitung des mit der Anstalt verbundenen Kosten-Aufwands ist die in dem Etat des Ministeriums des Innern festgesetzte Summe bei der Staatskasse angewiesen [60]).

Außerdem haben die einzelnen Zöglinge, wenn sie nicht vermöge besonderer Verwilligung in Ermanglung anderer Hülfsmittel ganz oder zum Theil auf Kosten der Anstalt unterhalten werden, ein jährliches Kostgeld an die Institutskasse zu entrichten [61]).

Art. 3. Die Aufsicht und Leitung der Anstalt innerhalb der Gränzen, die eine besondere || Instruktion bezeichnet, ist einem eigenen 194
Vorsteher, der zugleich der erste Hauptlehrer der Anstalt ist, übertragen. Ihm werden nach dem sich ergebenden Bedürfnisse Gehülfen für die Aufsicht und den Unterricht beigegeben, für einzelne Unterrichts-Fächer aber, als für den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, in der Musik und in Handarbeiten besondere Lehrer außer der Anstalt bestellt und belohnt.

Die ganze Anstalt mit ihren Lehrern und Zöglingen steht zunächst unter der beständigen Aufsicht einer eigenen Ortsbehörde, die aus dem Oberamtmann und den Stadtpfarrern beider Konfessionen zu Gmünd gebildet wird. Diese Behörde ist berechtigt, die Vorsteher, wie einzelne Lehrer der Anstalt in ihre Sitzungen zu berufen, so oft sie es nöthig findet, und ihre Ansichten zu vernehmen.

Die Oberaufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, und zwar zunächst durch eine aus Delegirten desselben gebildete Kommission, bei welcher sich jederzeit Mitglieder des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths befinden werden, ausgeübt.

Die örtliche Aufsichtsbehörde erhält den Namen Aufsichts-Commis-

60) Diese Summe beträgt, nach der Verabschiedung im Jahre 1839, — : 6,200 fl.
61) Vergl. unten Art. 9, und Note 64.

sion, die mit der Oberaufsicht beauftragte Stelle den Namen Oberaufsichts Commission für die Taubstummen- und Blindenanstalt [62]).

Art. 4. Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme eines Zöglings in das Institut sind folgende:

1) Derselbe muß das siebente Jahr zurückgelegt und darf das zwölfte noch nicht angetreten haben. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch ganz besonders dringende Gründe gerechtfertigt werden.
2) Der Aufzunehmende muß die Schutzpocken-Impfung erstanden haben, und darf mit keinem ansteckenden oder eckelhaften Uebel behaftet seyn; überhaupt wird ein Gesundheitszustand vorausgesetzt, der dem Zweck der Aufnahme, der geistigen Bildung der Zöglinge, außer dem Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache, keine weiteren Hindernisse in den Weg lege.
3) Der Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache darf nicht blos vorübergehend, sondern muß für unheilbar erkannt seyn, überhaupt können
4) nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, weshalb man sich vorbehält, nach Verfluß der ersten || Jahreshälfte, als der 195 eigentlichen Probezeit, diejenigen, bei welchen die Hoffnung auf angemessene Förderung ihrer Bildung aufgegeben werden muß, wieder zu entlassen.

Art. 5. Bei den auf fremde Kosten zu unterhaltenden Zöglingen insbesondere setzt die Aufnahme eine Bescheinigung über die Unterstützungen, die ihnen aus Lokalkassen oder durch Privatbeiträge zugesichert sind, oder, wenn ihnen keine solche Unterstützungen zu Theil werden können, eine Nachweisung hierüber voraus.

Art. 6. Die Aufnahme wird bei der im Art. 3 angeordneten Ober-Aufsichts-Commission nachgesucht. Ueber die im Art. 4 vorgeschriebenen Bedingungen hat sich der Bittsteller durch die Vorlegung eines Taufscheins, eines Impfscheins, eines oberamtsärztlichen Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand auszuweisen. Zugleich ist eine Aeußerung des betreffenden Pfarramts über die natürlichen Anlagen des Bittstellers beizubringen, die Mittellosigkeit der Unvermöglichen aber durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu bescheinigen. Dem gemeinschaftlichen Oberamt, welches jedes Aufnahmegesuch mit seinem Beibericht zu begleiten hat, liegt ob, die Ansprüche der Vermögenslosen auf anderwärtige Unterstützung zu erörtern und geltend zu machen, und die Resultate hievon seinem Bericht urkundlich beizulegen.

Art. 7. Die Zahl der auf fremde Kosten in der Anstalt zu verpflegenden Zöglinge wird durch die hiefür vorhandenen Mittel bestimmt; bei denen, die auf eigene Kosten die Anstalt benutzen, findet keine andere Beschränkung Statt, als die der Raum des Hauses und die Zahl der Lehrer gebietet.

Art. 8. Der Eintritt neuer Zöglinge geschieht in der Regel jährlich einmal mit dem Beginnen eines neuen Lehrkursus in den ersten Tagen des Monats September. Die Bittschriften um Aufnahme müssen daher noch vor dem 15. Julius bei der Oberaufsichts-Commission eingereicht werden [63]).

---

62) Eine Bekanntmachung vom 4. März d. J. enthält die Zusammensetzung und Eröffnung dieser Commission, die Bekanntmachung vom 30. April 1826 die Niedersetzung einer stehenden Commission für die Erziehungshäuser.

63) Zu Folge der Bekanntmachung vom 18. April 1840, längstens bis 24. Mai.

Art. 9. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt außer der Wohnung und dem Unterricht auch ihre Verpflegung.

Der Betrag der für Kost, Wohnung und Kleidung, insoweit letztere von der Anstalt besorgt wird, jährlich zu bezahlenden Summe wird jedes Jahr vor dem Aufnahmstermin öffentlich bekannt gemacht [64]).

|| Zöglingen, die keine Unterstützung von öffentlichen Kassen erhalten, ist gestattet, Kost und Wohnung außerhalb der Anstalt zu nehmen, jedoch hängt auch in diesem Fall ihre Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt von der Zulassung der Centralstelle ab, der sie den über Kost und Wohnung geschlossenen Vertrag anzuzeigen haben [65]). Uebrigens sind sie den Gesetzen der Anstalt, namentlich hinsichtlich des pünktlichen Besuchs der Unterrichtsstunden und der Disziplin, so wie der Aufsicht der Vorsteher und der örtlichen Aufsichts-Commission unterworfen. 196

Sämmtliche in der Anstalt verpflegte Zöglinge, sie mögen von eigenen Mitteln oder von öffentlicher Unterstützung leben, erhalten, so weit nicht besondere körperliche Umstände eine Ausnahme begründen, die gleiche Kost, die einfach, aber nahrhaft und gesund und mit den gehörigen Abwechslungen gereicht wird.

Zu den Obliegenheiten der Lokalaufsichts-Commission gehört insbesondere auch die Aufsicht über die vorschriftmäßige Kostreichung, so wie überhaupt über die Behandlung der Zöglinge in Hinsicht auf Gesundheitspflege, namentlich über die Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit in Bett und Kleidung und über die zu Erhaltung der Gesundheit erforderlichen körperlichen Uebungen.

Art. 10. Einer der zu Gmünd befindlichen Aerzte ist Arzt der Anstalt. Wegen seiner Belohnung, so wie wegen Bestreitung der Arznei- und sonstigen Krankheitskosten ist durch besondere Bestimmungen verfügt. Die Kranken werden von den übrigen Zöglingen und nach den Geschlechtern abgesondert in eigenen Zimmern verpflegt.

Art. 11. Die eigenthümliche Aufgabe der Anstalt besteht in der Auffindung und Anwendung der geeigneten Mittel, um die Schwierigkeiten zu besiegen, welche die Mittheilung von Vorstellungen und Begriffen in den organischen Mängeln der Zöglinge findet. Das nächste Ziel ihres Wirkens ist die Befähigung dieser Zöglinge, Unterricht zu empfangen und sich selbst zu unterrichten.

Der in der Anstalt ertheilte Unterricht umfaßt außer den gewöhnlichen Schulfächern, so weit sie auf jede der beiden Klassen von Zöglingen anwendbar sind, eine Auswahl von Realkenntnissen, und überdieß werden die hiezu fähigen Taubstummen im Zeichnen, die Blinden in

64) Betrug $18^{23}/_{24}$ bis $18^{25}/_{26}$ 150 fl., $18^{26}/_{27}$ und $18^{27}/_{28}$ 120 fl. und von $18^{28}/_{29}$ an 100 fl. Nach der in voriger Note angeführten Bekanntmachung (vergl. mit der vom 9. März 1827) erhält der Zögling hiefür die angeordnete Kost, nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wasche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieses von der Anstalt geschieht, dieser die Auslagen hiefür zu ersetzen. Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

65) Nach der Bekanntmachung vom 9. März 1827, (sowie nach der vom 18. April 1840) haben derlei Zöglinge für den Unterricht jährlich 12 fl. zu bezahlen.

197 der Musik, sämtliche Zöglinge aber in nützlichen || und für sie passenden Handarbeiten unterrichtet.

Als höchstes Ziel ihres Strebens in Erziehung und Unterricht setzt sich die Anstalt die sittlich religiöse Bildung ihrer Zöglinge. Jeder Zögling erhält den Religionsunterricht von einem Geistlichen seiner Konfession.

Art. 12. Ausführliche Vorschriften für die Hausordnung, die Verpflegung der Zöglinge und den ganzen Erziehungs- und Unterrichts-Plan werden durch eine besondere Instruktion erheilt.

Art. 13. Im Monat Julius jeden Jahrs wird von der örtlichen Aufsichts-Commission eine Prüfung vorgenommen, zu welcher außer den von Amtswegen anwesenden auch andere Personen, die sich für die Anstalt interessiren, der Zutritt gestattet ist. Das Ergebniß derselben wird der Oberaufsichts-Commission einberichtet.

Von drei zu drei Jahren wird durch ein — von dem Ministerium des Innern zu bezeichnendes Mitglied der Oberaufsichts-Commission eine Visitation der Anstalt, verbunden mit einer Hauptprüfung und mit Preisevertheilung, vorgenommen.

Art. 14. Unmittelbar auf die Jahrsprüfung folgen vierwöchige Schulferien. Den Eltern oder Pflegern der Zöglinge bleibt es freigestellt, dieselben über diese Zeit nach Hause zu nehmen, oder in der Anstalt zu lassen, wo für ihre Verpflegung, Beaufsichtigung und Beschäftigung auch während der Ferien gesorgt ist.

Art. 15. Jeder auf Staatskosten in die Anstalt aufgenommene Zögling soll, den Fall ausgenommen, wenn eine der Bedingungen seiner Befähigung für die Anstalt (Art. 4. 5.) unerfüllt bliebe, zum wenigsten sechs Jahre in derselben beibehalten werden. Sein Austritt erfordert die Genehmigung der Oberaufsichts-Commission, welche den Zeitpunkt derselben, von dem angegebenen Anhaltspunkt ausgehend, nach dem Verhältniß des Bildungsbedürfnisses der Zöglings zu den Fortschritten, die er in der Anstalt gemacht hat, bestimmen wird.

Den auf eigne Kosten von Privatunterstützung oder auf Rechnung einzelner Gemeinden lebenden Zöglingen ist der Austritt auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Wohlthäter nach vorheriger Anzeige bei der Oberaufsichts-Commission zu jeder Zeit gestattet, wenn anders nicht schon bei der Aufnahme etwas Näheres bestimmt worden ist, oder bei 198 denjenigen, || deren Unterhalt auf freiwilligen Privatbeiträgen beruht, die zur Fortsetzung ihres Aufenthalts im Institut erforderlichen Hülfsquellen anderwärts ausgemittelt werden können.

Auch hat der Vormund, der seinen auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Pflegling vor dem Zeitpunkt, den die Oberaufsichts-Commission für den angemessenen hält, aus der Anstalt zurücknehmen will, hiezu die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nöthig.

Art. 16. Die Oberaufsichts-Commission wird, so weit sie die Mittel dazu besitzt, auch die fernere Laufbahn der aus der Anstalt tretenden von öffentlicher Unterstützung abhängenden Zöglinge zum Gegenstand ihrer Fürsorge machen.

Um dieses zu erleichtern, wird verordnet, daß die in diese Klasse gehörigen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, eben so wie die Zöglinge der Waisenhäuser als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und ausgeschrieben, und die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehmen wollen, an keine Wartzeit gebunden werden sollen [66]).

66) Vergl. die Bekanntmachung vom 4. Okt. 1824, die Unterbringung der Waisenhauszöglinge in Handwerkslehren betreffend.

Art. 17. In Hinsicht auf die im Eingang erwähnte weitere Bestimmung der Anstalt, als Normalschule für den Unterricht der Taubstummen und Blinden zu dienen, ist dem Vorsteher und den übrigen Lehrern derselben die Verpflichtung aufgelegt, denjenigen, welche in der Absicht, sich für diesen Unterricht auszubilden, die Anstalt besuchen wollen, und die Ermächtigung der Oberaufsichts-Commission hiezu erhalten haben, den Zutritt zu derselben, namentlich zu allen Unterrichtsstunden, zu gestatten, und ihnen mit Belehrung und Unterweisung, so weit ihr sonstiger Beruf es erlaubt, an die Hand zu gehen.

Weitere Bestimmungen, welche die Benutzung der Anstalt in diesem Sinne und die dadurch bezweckte allgemeine Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts zum Gegenstande haben, sind einer besonderen Verordnung vorbehalten [67]).

Art. 18. Besuche von Fremden in der Anstalt sind, um allzuhäufige Störungen des Unterrichts zu verhüten, in der Regel auf bestimmte Tagsstunden einzuschränken.

Art. 19. Die Erweiterung der Anstalt, die bis jetzt nur für einen sehr geringen Theil der Bedürftigen ausreicht, hängt von dem Umfang der für sie disponibeln Mittel ab. || Es wird dahin gearbeitet werden, ihre Existenz durch einen ihr eigenthümlichen Fond zu sichern. 199
Geschenke und Vermächtnisse, die ihr zufließen, werden vorzugsweise zu diesem Zweck verwendet werden, so fern der jedenfalls gewissenhaft zu erfüllende Wille der Geber nicht etwas anderes bestimmt hat. Die örtliche Aufsichts-Commission, welcher die Verwaltung solcher milden Gaben obliegt, wird hierüber jedes Jahr öffentliche Rechnung ablegen.

Art. 20. Die Anstalt genießt vermöge ihrer Bestimmung die Rechte der milden Stiftungen. Die an sie ankommenden und von ihr ausgehenden Briefe, sind vom Postporto befreit [68]).

Stuttgart den 28. Januar 1823. Schmidlin.

[Nr. 13.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 28. Januar, 199

die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend.

In Beziehung auf die — dem Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd durch das Statut [69]) desselben ertheilte Bestimmung, als Normalschule für den Unterricht der Taubstummen und Blinden zu dienen, und in der Absicht, so viel möglich allen Bildungsfähigen jener Klasse die Wohlthat eines auf ihren besonderen Zustand berechneten methodischen Unterrichts zu verschaffen, haben Seine Königliche Majestät durch Entschließung vom heutigen Tage verordnet, wie folgt:

Art. 1. Zu den Fächern, in welchen die Zöglinge des Schullehrer-Standes unterrichtet werden, gehört in Zukunft auch die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts.

Art. 2. Diese Methode wird in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen von einem der bei demselben angestellten Lehrer, welcher nöthigenfalls auf Staatskosten für diese seine Bestimmung in der Anstalt zu Gmünd sich vorzubereiten hat, gelehrt.

---

67) Vergl. die nachfolgende Verordnung von demselben Tage.

68) Zu Folge Bekanntmachung vom 2. Juli 1824 auf die von ihrem unmittelbaren Vorsteher sowohl als der Lokalaufsichts-Commission in Angelegenheiten der Anstalt geführte Correspondenz ausgedehnt.

69) Vergl. Art. 1 und 17 des vorhergehenden Statuts.

Um neben dem theoretischen Unterricht die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, werden in der mit dem Seminar verbundenen Normalschule einige Taubstumme und Blinde unterrichtet. Finden sich zu Eßlingen selbst keine Schüler vor, und wird auch von vermöglichen Taubstummen aus andern Orten die dort eröffnete Unterrichtsgelegenheit nicht benutzt, so wird ein Theil der vom Staat für
200 Zöglinge des Gmünder ‖ Instituts ausgesetzten Summe zur Unterhaltung von Taubstummen und Blinden, die in der Normalschule zu Eßlingen Unterricht empfangen, verwendet.

Eben diese Bestimmungen werden seiner Zeit auch in dem katholischen Schullehrer-Seminar zur Ausführung gebracht werden [70]).

Art. 3. Die Seminaristen, bei welchen der Unterricht in der Methode mit ausgezeichnetem Erfolg verknüpft gewesen ist, werden vorzugsweise auf Provisorate in Orten oder in der Nähe von Orten versetzt werden, wo sich Privatschullehrer-Seminarien befinden, damit sie Gelegenheit erhalten, die Zöglinge dieser Seminarien mit der Methode bekannt zu machen.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung eines Privatschullehrer-Seminars wird auch die theoretische und praktische Befähigung für den Taubstummen-Unterricht berücksichtigt werden.

Art. 4. Die Schul-Incipienten, welche sich bei dem evangelischen Consistorium oder dem katholischen Kirchenrath zur Prüfung melden, ohne sich ausweisen zu können, daß sie die Methode erlernt haben, sind zu erinnern, während ihrer künftigen Laufbahn sich noch damit bekannt zu machen, weßhalb bei der Auswahl von Provisoraten für sie auf Orte Rücksicht zu nehmen ist, wo sie hiezu Gelegenheit finden.

Art. 5. Die bereits angestellten Provisoren, die sich mit der Methode bekannt zu machen wünschen, können die hiezu eröffnete Gelegenheit in der Anstalt zu Gmünd oder in den Schullehrer-Seminarien benutzen.

Bei Dienstbesetzungen wird die Erlernung der Methode, über welche sich die Bewerber durch Prüfungszeugnisse auszuweisen haben, nach Umständen besonders berücksichtigt werden.

Art. 6. Von den Schul-Conferenz-Direktoren und Schul-Inspektoren wird erwartet, daß sie nicht nur selbst mit den Grundsätzen der Methode sich vertraut machen, sondern auch die Bekanntschaft mit derselben unter den Schullehrern und Provisoren ihrer Bezirke zu verbreiten sich bemühen werden.

Tritt der Fall der Anwendung der Methode in ihren Bezirken ein, so haben sie den Schullehrern der Orte, wo sich ein taubstummer oder blinder Schüler befindet, mit spezieller Unterweisung an die Hand zu geben.

201 ‖ Art. 7. Die Eröffnung besonderer Lehrkurse über die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts soll besonders in Bezirken, wo sich eine größere Zahl von Unterrichtsbedürftigen vorfindet, auf alle Weise befördert werden. Wegen der Belohnung des Geistlichen, der den Lehrkursus hält, und der Reise-Entschädigung für die an demselben theilnehmenden Schullehrer und Provisoren wird von der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blindenanstalt, zu deren Beruf auch die Aufmerksamkeit auf die Verbreitung des metho-

70) Vergl. die organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd, vom 13. Januar 1825, §. 16.

dischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts gehört, das Erforderliche verfügt werden [71]).

Art. 8. Auf der Universität Tübingen und in dem Priester-Seminar zu Rottenburg werden die Vorlesungen über Pädagogik dazu benützt werden, um die Kandidaten des geistlichen Standes mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts bekannt zu machen. Die Lehrer der Pädagogik an diesen Instituten erhalten zu diesem Ende Reisegeld, um die Anstalt zu Gmünd zu besuchen, und da durch praktische Anschauung sich mit der Methode vertraut zu machen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß durch Lehrer an den Elementarschulen zu Tübingen und Rottenburg, welchen der Unterricht taubstummer und blinder Kinder anvertraut werden kann, den Studierenden die Gelegenheit eröffnet werde, die Methode in der Anwendung kennen zu lernen.

Zu gleichem Ende werden einzelnen Kandidaten der Theologie, die mit besonderem Eifer und Erfolg mit diesem Zweige der Pädagogik sich beschäftigen, Unterstützungen verwilligt werden, um die Anstalt zu Gmünd oder auch eine der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Filialanstalten zum Behuf ihrer weitern praktischen Ausbildung auf eine Zeitlang besuchen zu können.

Art. 9. Den Geistlichen ist durch ihren Beruf, vermöge dessen sie den Schulunterricht in ihren Gemeinden zu beaufsichtigen und zu leiten, und den Religionsunterricht theils in den Schulen, theils bei der Vorbereitung für die Confirmation persönlich zu ertheilen haben, die Verpflichtung aufgelegt, die Bildung der taubstummen und blinden Kinder in ihren Gemeinden zum Gegenstand ihrer Fürsorge und Thätigkeit zu machen. Sie werden daher nicht versäumen, die Hülfsmittel zu benützen, die sich ihnen hiezu in einer eigens auf den Zustand dieser Unglücklichen berechneten, durch || Erfahrung ausgebildeten Methode 202
darbieten, und mit derselben nicht nur sich selbst, sondern auch diejenigen, welchen der Elementarunterricht des Taubstummen oder Blinden obliegt, bekannt machen [72]). Der Anwendung der Methode von Seiten der Schullehrer werden sie ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und überhaupt mit allem Ernste dahin arbeiten, daß den Unglücklichen, von denen es hier sich handelt, alle Erleichterung zu Theil werde, die ein zweckmäßig ertheilter methodischer Unterricht ihnen gewähren kann.

Art. 10. Den Dekanen sind jedes Jahr von den Pfarrern derjenigen Gemeinden, wo sich Taubstumme und Blinde im Alter von 6 bis 15 Jahren befinden, Berichte über den Unterricht, den diese Kinder empfangen, und über die Resultate, die derselbe geliefert hat, in tabellarischer Form zu erstatten [73]), welche der Dekan nach vorheriger Prüfung der darin enthaltenen Angaben an die Oberaufsichts-Commission einzusenden hat [74]). Diese hat, wenn sich das Bedürfniß einer Unterstützung der mit dem Unterrichtsgeschäft beauftragten Schullehrer und

71) Eine solche Verfügung ist weder im Regierungsblatte, noch in der Sammlung der Gesetze für die Volksschulen, in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 11, Abth. 1, zu finden. Vergl. übrigens Art. 46 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836.

72) Auf diesen Gegenstand bezügliche Schriften sind empfohlen worden durch die Bekanntmachungen vom 5. Sept. 1820, 30. Juni 1826, 26. Jan. 1830 und 15. Juni 1832.

73) Das Formular hiezu ist unterm 24. April 1826 (s. Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 11. Abth. 1. S. 502 und Note 606) vorgeschrieben worden.

74) Vergl. Aufforderung vom 26. Jan. 1824.

Geistlichen ergibt, deßhalb durch Rücksprache mit den betreffenden Staats-Behörden das Weitere einzuleiten.

Art. 11. In Beziehung auf die Belohnung für die außerordentliche Bemühung der Geistlichen und Schullehrer wegen des Unterrichts von Taubstummen und Blinden wird in den vorkommenden einzelnen Fällen angemessene Verfügung getroffen werden.

Seine Königl. Majestät behalten sich übrigens vor, die besondern Verdienste, welche einzelne Geistliche und Schullehrer um die Bildung von Taubstummen und Blinden sich erwerben, durch öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen anzuerkennen.

Stuttgart den 28. Januar 1823. Schmidlin.

---

155 [Nr. 9.] Bekanntmachung des evang. Consistorium vom 30. Januar,

die Empfehlung einer Schulschrift betreffend.

Man findet sich veranlaßt, auf die Nützlichkeit der Schrift des Pfarrers Daniel in Dürrwangen:

Deutscher Volksschullehrer als Meister unter hundert Schülern ꝛc.

die Geistlichen aufmerksam zu machen, und insbesondere den Schul-Conferenz-Direktoren die Berücksichtigung und Benutzung derselben bei ihren Verhandlungen mit den Schullehrern ihres Bezirks zu empfehlen.

Stuttgart den 30. Januar 1823. Auf besondern Befehl: Wächter.

---

150 [Nr. 8.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Januar,

wonach ein Aufwand bei den Reisen des Königs, der K. Familie oder des Hofstaats nur auf Bestellung der hiezu berufenen Personen zu machen ist.

Seine Königl. Majestät haben aus Veranlassung eines neuerlich bei Höchstdero Reisen vorgekommenen Aufwands unter dem 20. Jan. 1823 wiederholt gnädigst befohlen:

Daß bei Reisen von Seiner Königl. Majestät, der Königl. Familie und dem Königl. Hofstaat schlechterdings nur auf Bestellung durch die hiezu berufenen Personen von Hof etwas, sey es von Beamtungen, Corporationen oder Privaten, abgegeben werden solle; indem die dawider handelnden für ihre Abgaben durchaus keine Vergütung zu erwarten hätten.

Diese höchste Verfügung wird hiemit unter Beziehung auf die dießfällige frühere Verordnung vom 12. Sept. 1817 (Regierungsblatt vom Jahr 1817, S. 450.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Januar 1823.

Schmidlin. Weckherlin.

---

169 [Nr. 12.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 3. Februar,

die erneuerte Medizinal-Taxe betreffend.

(Ersetzt durch die — durch K. Verordnung vom 14. Okt. 1830 bekannt gemachte revidirte Medicinaltaxe.)

[Nr. 15.] Dekret des Studienraths vom 19. Februar, 231
die Bestimmung der nächsten Aufsichtsbehörde über die lateinischen Schulen des Königreichs betreffend.

Man sieht sich durch mehrere Anfragen wegen der Scholarchate, welchen die Aufsicht über die lateinischen Ortsschulen zustehe, zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß nach der gesetzlichen Bestimmung des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 [75]) (Staats- und Regierungs-Blatt 1822 Nro. 17.) der Kirchen-Convent eben so für die lateinischen Lehranstalten, (mit Ausnahme der, dem Königl. Studienrath unmittelbar untergeordneten höhern Anstalten) wie für die deutschen Schulen das Scholarchat bilde.

Bei den Schulvisitationen haben nur diejenigen Mitglieder des Kirchen-Convents, welche bisher die durch die Communordnung festgesetzten Taggelder bezogen haben, diese Taggelder auch künftig zu beziehen.

Noch will man verordnet haben, daß künftig nicht nur diejenigen Rektoren, welche nach dem Rescript vom 22. Dezember 1812 [76]) zu Mitgliedern der Scholarchate ernannt worden, aber jetzt nach der neuesten Bestimmung des angeführten Verwaltungs-Edikts es zu seyn aufhören, sondern || auch überall die ersten, oder wo nur ein Lehrer bei einer 232
lateinischen Schule angestellt ist, die einzigen Lehrer der lateinischen Lehranstalten zu Berathungen des Kirchen-Convents über die Angelegenheiten derselben, so oft es nöthig oder zweckmäßig ist, zugezogen und gehört werden, wie es bereits in der General-Verordnung für die lateinischen Schulen vom 11. März 1793 §. 73 für die nach der Schulvisitation zu haltende Sitzung des Kirchen-Convents angeordnet ist.

Stuttgart den 19. Februar 1823. Süskind.

[Nr. 16.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. März, 242
die Niedersetzung der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blindenanstalt.

(Enthält blos das Personal dieser Commission. Vergl. auch die Bekanntmachung vom 30. April 1826, wonach die Commission den Namen: „Commission für die Erziehungshäuser" erhalten hat.)

[Nr. 20.] Bekanntmachung des Medizinal-Collegium vom 18. März, 288
die Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Klasse, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar- und Jaxtkreise betreffend [77]).

Zu zweckmäßigerer Einrichtung der bei dem Medicinal-Collegium vorzunehmenden Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Klasse, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar- und Jaxtkreise ist vorläufig verfügt worden, daß diese Prüfungen künftig nur viermal im Jahre, je in der zweiten Hälfte der Monate März,

75) S. daselbst §. 132.
76) In Knapps Repertorium Th. 3. Abth. 3. S. 327.
77) Vergl. auch die dießfällige Bekanntmachung der medizinischen Fakultät vom 23. Nov. 1824 und die Verordnungen vom 25. Juni 1807, §§. 9 und 11, vom 25. Juni 1812, 21/22. März und $\frac{\text{14. März.}}{\text{14. April.}}$ 1814, vom 14. Okt. 1830, §. 26 und vom 10. Mai 1840.

Junius, September und Dezember Statt finden, und daß dabei mehrere Candidaten des nämlichen Faches zusammen genommen werden.

Diejenigen, die zu Ausübung dieser Künste befähigt werden wollen, haben deswegen sich jedesmal vor dem ersten Tage der Monate März, Junius, September und Dezember bei dem Medicinal-Collegium um Zulassung zur Prüfung zu melden, die nöthigen Zeugnisse beizulegen und sodann die besondere Einberufung auf einen bestimmten Tag zu erwarten.

Die Wundärzte aber haben in ihrer Bittschrift auch anzugeben, ob sie für die erste, zweite oder dritte Klasse legitimirt zu seyn wünschen.

Wer mit der Anmeldung sich verspätet, oder die Erfordernisse nicht gehörig beibringt, wird von der nächsten Prüfung ausgeschlossen und auf die folgende verwiesen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Vormittag des Prüfungs-Tages künftig zu schriftlicher Beantwortung angemessener, schriftlich aufgegebener Fragen bestimmt ist.

Bei der bisherigen Prüfungsweise der Doktoren der Arznei- und der Wundarzneikunde tritt vorerst keine Aenderung ein [78]).

Stuttgart den 18. März 1823. Walther.

---

286 [Nr. 20.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 26. März, die Vollziehung der Königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend. (Mit einer Beilage.)

Zu Vollziehung der Königl. Deklaration vom 8. Dezember 1821, die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend, (Staats- und Regierungsblatt S. 879. ff.) sind nicht allein die über die Annahme jener Bestimmungen ausgestellten Urkunden, sondern auch die, von den Betheiligten zu Folge des §. 43 der Königl. Deklaration abgegebenen Erklärungen über die wirkliche Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Forst-Gerichtsbarkeit und Ortspolizei einer genauen Prüfung unterworfen, und zu Erledigung der hiebei vorgefundenen Anstände die geeigneten Einleitungen getroffen worden.

Um jedoch durch die wenigen, jetzt noch vorliegenden Anstände die Vollziehung des Ganzen nicht länger aufzuhalten, hat man für angemessen erachtet, einstweilen die in der Beilage verzeichneten Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels in die ihnen durch die gedachte Deklaration vom 8. Dezember 1821 eingeräumten Rechte auf ihren namentlich beigefügten Besitzungen wirklich einzuweisen.

287 || Indem man solches ihnen sowohl, als den hiebei betheiligten Behörden zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet, will man sich in Absicht auf die übrigen, in dem beiliegenden Verzeichnisse nicht aufgeführten Rittergutsbesitzer das Weitere vorbehalten [79]).

In etwaigen Anstandsfällen haben sich die Betheiligten an das Ministerium des Innern zu wenden.

Stuttgart den 26. März 1823. Schmidlin.

---

78) Näher bestimmt durch die K. Verordnung vom 13. Febr. 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der innern Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde.

79) Die späteren Nachträge sind in der Beilage berücksichtigt.

Beilage.
Verzeichniß
derjenigen Ritterguts-Besitzer,
auf welche
die Königl. Deklaration vom 8. Dezember 1821 Anwendung findet [80]).

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
A. Gräfliche.				
1) v. Adelmann.	Hohenstadt und Schechingen, O.A. Aalen (im Jaxtkreise.)	a) Sigmund Clemens Philipp, in Hohenstadt. b) Honar Leopold Clemens Sigmund Anselm Nicolaus, Gerichtsactuar zu Waldsee; c) Clemens Philipp Friederich Wilhelm, Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd; d) Friederich Joseph Karl Patriz; e) Nicolaus August Clemens Joseph Fidus; f) Karl Siegfried Anton.	26. März 1823, S. 299. 3. Febr. 1829, S. 60.	Haben auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, nicht aber auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet, und demnach neben der letztern die in den §§. 30 u. 41 der Declaration eingeräumten Rechte auszuüben. Nachträglich auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
2) v. Berolding en.	Horn, O.A. Gmünd (im Jaxtkreise); Razenried, O.A. Waugen (im Donaukreise.)	a) Joseph, K. Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c. b) Paul Ignaz, K. Kammerherr zu Razenried.	26. März 1823, S. 301 u. 303. 3. Febr. 1829, S. 60 u. 61.	Wie Nr. 1. Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
3) v. Bismark.	Antheil an Hengstfeld, O.A. Geradronn (im Jaxtkreise.)	Friederich Wilhelm, Kön. General-Lieutenant 2c.	29. Okt. 1825, S. 685.	Hat nach erfolgter Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forstgerichtsbarkeit die in den §§. 30 u. 41 der Declaration zugesicherten Surrogate der beiden ersteren anzusprechen.

80) Dieses Verzeichniß wurde berichtigt theils nach den späteren, in besonderer Columne angezeigten Bekanntmachungen im Regierungsblatt, theils nach dem neuesten Staatshandbuch von 1839, S. 562—584, theils nach Casts Adelsbuch des Königreichs Württemberg (Stuttgart 1839) und andern Notizen. Die im Staatshandbuche aufgeführten Familien der Grafen von Görlitz und v. Leutrum, und der Freiherrn v. Enzberg, v. Gumppenberg-Pöttmös, v. Hornstein-Bußmannshausen, von Reichlin-Meldegg und v. Ulm-Erbach wurden übergangen, weil in Beziehung auf sie die Königl. Deklaration noch nicht vollzogen ist. Die freiherrliche Familie v. Welden blieb weg, weil sie ihr Rittergut Laupheim neuerdings an den Staat verkauft hat; aus gleichem Gute die verschiedenen Besitzer des Ritterguts Rechenberg.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
A. Gräfliche.				
4) v. Bissingen-Nippenburg.	Schramberg u. Ramstein, O.A. Oberndorf (im Schwarzwaldkreis.)	Cajetan Maria Alexander Ferdinand Johann Anton Joseph Leonhard Anselm, K. K. Oesterr. Stadt- u. Landrechts-Auscultant zu Inspruck.	a) Wegen Schramberg 29. Okt. 1825, S. 681.	Vermöge schon früher besonders geleisteten Verzichts ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit, sowie ohne deren Surrogate.
			b) Wegen Ramstein 7. Mai 1830, S. 200.	Früherer Besitzer: Frh. Edmund v. Linden. Ebenso, dem Besitzstande vor 1809 gemäß.
5) v. Castell-Dischingen.	Bach, Berg, Oberdischingen, Wernau, O.A. Ehingen, u. Schelklingen, O.A. Blaubeuren (sämmtl. im Donaukr.)	Franz Joseph, K. Kammerherr u. wirkl. Geheimer-Rath, in Oberdischingen.	26. Okt. 1824, S. 857.	Wie Nr. 3.
6) Degenfeld-Schomburg.	Eybach, O.A. Geislingen, mit Salach, Antheil an Gros-Eislingen, Dürnau, Rechberghausen, Gammelshausen, Stauffeneck, O.A. Göppingen (im Donaukr.), Theil an Eßlingen, O.A. Aalen (im Jaxtkr.), u. ein adeliges Freigut zu Dettingen, O.A. Urach (im Schwarzwaldkreis.)	a) Christoph Martin, in Eybach; b) Ferdinand Christoph, K. Kammerherr u. Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft zu Wien; c) Götz Christoph, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd.	26. März 1823, S. 301. und 303.	a) Wegen der Besitzungen im Jaxt- u. Donaukreise: haben sich für die Ausübung der Ortspolizei u. Forstgerichtsbarkeit erklärt, auf die Patrimonialgerichtsbarkeit hingegen verzichtet, und hienach die im §. 30 angebotenen Surrogate der letztern anzusprechen.
			3. Febr. 1829, S. 61.	Die Forstgerichtsbarkeit übernommen.
			7. Mai 1830, S. 200.	Auf die Ortspolizei verzichtet, und hienach die Surrogate dieses Rechts in §. 41 eingeräumt erhalten.
			29. Okt. 1825, S. 693.	b) Wegen des Freiguts zu Dettingen: vermöge des frühern Besitzstandes ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei u. Forstgerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
A. Gräfliche.				
7) v. Dillen.	Zu a) Schloßgut zu Däzingen, O.A. Böblingen (im Neckarkreis), und zu a) u. b) gemeinschaftlich Rübgarten, O.A. Tübingen (im Schwarzwaldkreis.)	a) Karl Ludwig Immanuel, Oberstholmeister a. D.; b) Friederich Wilhelm Karl, K. Kammerherr beide zu Däzingen.	29. Okt. 1825. S. 679. und 683.	Vermöge der Verleihung ohne Patrimonialgerichtsbarkeit, Ortspolizei u. Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne deren Surrogate.
8) v. Haßfeld-Wildenburg.	Waldmannshofen, O.A. Mergentheim (im Jaxtkreis.)	Edmund zu Calcum bei Düsseldorf.	26. März 1823, S. 301.	Wie Nr. 1.
			3. Febr. 1829, S. 61.	Die Forstgerichtsbarkeit übernommen.
9) v. Maldeghem.	Ober- u. Nieder-Stozingen, Stetten im Lonthal, O.A. Ulm (im Donaukreis) und Bergenweiler, O.A. Heidenheim (im Jaxtkr.)	Karl Leopold Ludwig, Kön. Niederländischer Kammerherr in Nieder-Stozingen.	20. Juni 1831, S. 426.	Hat auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei u. Forstgerichtsbarkeit gegen Einweisung in die durch die §§. 30 und 41 der K. Declaration zugesicherten Surrogate der beiden ersteren Rechte, verzichtet, u. in Beziehung auf die vom Staate durch Kauf erworbenen Besitzungen zu Nieder-Stozingen, welchen die Eigenschaft eines adelichen Guts verliehen worden, keine Hoheits- oder obrigkeitliche Rechte und deren Surrogate anzusprechen.
10) v. Normann-Ehrenfels.	Ehrenfels, O.A. Münsingen (im Donaukreis.)	Karl Ludwig August Friederich, in Ehrenfels.	29. Okt. 1825, S. 689.	Wie Nr. 3.
11) v. Reischach-Rieth.	Antheil an Rieth, Nußdorf u. Eberdingen, O.A. Vaihingen (im Neckarkreis.)	Karl Franz Ludwig K. Kammerherr und Hauptmann a. D., in Rieth.	26. März 1823, S. 295.	Wie Nr. 3.
			29. Okt. 1825, S. 691.	Wegen Schloßguts Rieth: mit den Surrogaten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. Ortspolizei, nach geleistetem

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
A. Gräfliche. v. Reischach-Rieth.				Verzichte auf die letzteren und auf die Forstgerichtsbarkeit.
12) Reuttner v. Weyl.	Achstetten, O.A. Wiblingen, u. Rechtenstein, in den O.Aemt. Ehingen und Münsingen (sämmtl. im Donaukreis.)	Kaspar Karl Cäsar Victor, in Achstetten.	23. Juli 1836, S. 316.	Wie Nr. 3.
13) v. Soden.	Neidenfels u. Satteldorf, O.A. Crailsheim (im Jaxtkreis.)	Karl Julius, K. Baier. Forstmeister zu Gunzenhausen.	26. März 1823, S. 303.	Wie Nr. 3.
14) v. Stadion-Thannhausen.	Alberweiler, Moosbeuren Ober- u. Unter-Stadion und Antheil am Emerkingen, sämmtlich O.A. Ehingen (im Donaukreis.)	A. Philippinische Linie: a) Johann Philipp Franz Joseph, K. K. östreich. Kämmerer in Wien. B. Fridericianische Linie: b) Philipp Franz Emerich Carl, K. K. östreich. Rittmeister; c) Marie Anne Franziske Walburge; d) Damian Friederich Joseph, K. K. östreich. Lieutenant.	17. Jan. und 24. April 1835, S. 30. u. 387.	Wie Nr. 3.
15) v. Thurn-Valsassina u. Taxis.	Die Hälfte d. Ritterguts Wäschenbeuren, O.A. Welzheim (im Jaxtkr.)	Joseph, zu Inspruck.	20. Mai 1839, S. 396.	Wie Nr. 3.
16) v. Zeppelin.	Aschhausen, O.A. Künzelsau, und Buchhof, O.A. Oehringen (beide im Jaxtkreis.)	Johann Friederich Traugott, Kön. Erb-Reichspanner.	29. Okt. 1825, S. 685.	Wie Nr. 3.
B. Freiherrliche.				
17) v. Adelsheim-Wachbach.	Wachbach, O.A. Mergentheim (im Jaxtkreis.)	A. Wolfgang-Adamsche Linie: Philipp Franz Ignaz Ernst Christian Friederich Rudolph, zu Mergentheim.	26. März 1823, S. 299. 3. Febr. 1829, S. 61.	Wie Nr. 1. Die Forstgerichtsbarkeit übernommen.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B) Freiherrliche. v. Adelsheim-Wachbach.		B. Albrecht-Reinhardsche Linie: Karl Joseph, Major im K. Invalidencorps, zu Mergentheim.		
18) v. Baß.	Leinstetten, O.A. Sulz (im Schwarzwaldkreis.)	Carl Leopold Friederich, Oberst und Adjutant S. M. d. Königs.	29. Okt. 1825, S. 683.	Frühere Besitzer: Graf v. Sponeck, Gräfin v. Königsegg u. Freiherr v. Forstner.
			8. Dez. 1838, S. 612.	Wie Nr. 3.
19) v. Bauß, genannt Cappler.	Burg Oedheim u. Hof Willenbach, O.A. Neckarsulm (im Neckarkreis.)	a) Gustav Wolfgang, Kön. Revierförster in Söflingen;	26. März 1833, S. 291.	Wie Nr. 1.
		b) Gottfried Karl, K. Lieutenant a. D.	3. Febr. 1829. S. 50.	Auf Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
20) v. Berlichingen.	Jaxthausen, Olnhausen, Ober- u. Unter-Pfitzenhof, Stolzenhof, Edelmannshof, Lautersthaler Hof, O.A. Neckarsulm (im Neckarkreis);	A. Jaxthauser Linie: 1) Inneres Haus: a) Götz, zu Jaxthausen; b) Karl Ferdinand, Lieutenant bei der K. Feldjäger-Schwadron; c) Philipp.	26. März 1823, S. 291 u. 299.	Haben sich für die Ausübung der Orts-Polizei- und Forstgerichtsbarkeit unter Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erklärt, wogegen statt der letztern die in dem §. 30 bezeichneten Rechte eingeräumt wurden.
	Antheil an Berlichingen, O.A. Künzelsau, und Möglingen u. Antheil an Baumerlenbach, O.A. Oehringen (im Jaxtkr.)		20. Mai 1823, S. 458.	Die Ortspolizei übernommen.
			15. Jan. 1827, S. 23.	Hierauf verzichtet unter Einweisung in die §. 44. zugesicherten Surrogate.
			3. Febr. 1829, S. 60.	Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
	Antheil an Hengstfeld, O.A. Gerabronn (im Jaxtkreis.)	2) Rothes Haus. a) Sophie Dorothee: b) Marie Wilhelmine Alexandrine.	26. Okt. 1824, S. 853. 2. Aug. 1827, S. 461.	Wie Nr. 3.
	Roßfach, O.A. Neckarsulm (im Neckarkreis).	B. Roßfacher Linie: a) Maximilian Ludwig, Großh. Badischer Kammerherr u. Geheimer-Rath, in Mannheim. b) Gustav Immanuel	Wie A.	

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B) Freiherrliche. v. Berlichingen.		Friederich, K. Kammerherr, in Ludwigsburg; c) Reinhard Friederich, K. Kammerherr, in Stuttgart.		
21) v. Bouwinghausen.	Antheil an Helfenberg, O.A. Marbach (im Neckarkr.)	Karl Christian Alexander, in Ludwigsburg.	26. März 1823, S. 291. 26. Okt. 1824, S. 859. 3. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 3. Den Verzicht auf die Forstgerichtsbarkeit zurückgenommen. Hierauf verzichtet.
22) v. Breitschwert.	Rittergut zu Ehningen. O.A. Böblingen (im Neckarkr.)	Johann Ludwig Christian, K. Staatsrath u. D.	29. Okt. 1825, S. 679.	Nach Maßgabe des frühern Besitzstandes ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei u. Forstgerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.
23) v. Breuning.	Rittergut zu Kochendorf, O.A. Neckarsulm (im Neckarkr.)	Johann Karl Georg, K. Generalmajor a. D.	Daselbst.	Vermöge der Verleihung desgleichen.
24) Cotta v. Cottendorf.	Hipfelhof, O.A. Heilbronn (im Neckarkreis) und Dotternhausen, Roßwangen und Oberhausen, O.A. Spaichingen, (im Schwarzwaldkreis.)	Johann Georg, K. Baier. Kämmerer, in Stuttgart.	29. Okt. 1825, S. 619. 29. Okt. 1825, S. 680.	Wegen Hipfelhof wie Nr. 7. Wegen Dotternhausen ꝛc. wie Nr. 3.
25) v. Crailsheim-Rügland.	Hornberg u. Morstein, in den O.Aemt. Crailsheim u. Gerabronn, desgleichen Hagenhof, O.A. Crailsheim (im Jaxtkreis.)	Erste Linie: a) Maximilian Karl Ernst Wilhelm, K. Baier. Kämmerer und Ober-Lieutenant a. D., zu Schloß Amerang in Baiern; b) Ernst Wilhelm Gustav, Kön. Baier. Oberlieutenant; c) Franz Ernst Eduard, K. Baier. Revierförster zu Schnaittach;	26. März 1823, S. 301.	Haben sich für die Ausübung der Orts-Polizei unter Verzichtleistung auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit erklärt, und demnach neben der Orts-Polizei die in dem §. 30 bezeichneten Rechte anzusprechen.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche. v. Crailsheim-Rügland.		d) Richard August Friederich Ludwig Karl Julius, Kön. Baier. Lieutenant; e) Hermann Ernst Philipp Wilhelm, der Rechte Candidat, in Ansbach. Zweite Linie: f) Gottfried Christian Ernst, zu Crailsheim; g) Ludwig Karl Robert, Kön. Oberlieutenant; h) Friederich Adolph, Gerichts-Actuar zu Reutlingen; i) Hugo Moritz, in Heilbronn. Dritte Linie: k) Franz Georg, in Rügland. Vierte Linie: l) Karl Ernst Philipp, in Ansbach.	26. Okt. 1824, S. 860 u. 3. Febr. 1829, S. 61. 9. Dez. 1851, S. 613.	Die Forstgerichtsbarkeit übernommen. Auf die Ortspolizei verzichtet gegen Einräumung des im §. 41 der K. Declaration zugesicherten Surrogatrechte.
26) v. Crailsheim-Hengstfeld.	Antheil an Hengstfeld, O.A. Gerabronn (im Jartkreis.)	Ernestine Sophie, geb. Freyin v. Berlichingen-Rossach, in Morstein.	26. März 1823, S. 301.	Wie Nr. 3.
27) v. Ellrichshausen.	Assumstadt, O.A. Neckarsulm (im Neckarkr.)	A. Assumstadter Linie: 1) Assumstadter ältere Linie: a) Wilhelm Georg Alfred; b) Otto Ernst Christian; c) Ernst Ferdinand Christian; d) Karl Philipp Georg; sämmtl. minderjährig. 2) Maisenhalder Linie: Friederich Ernst Karl Julius, Großh. Bad. Kammerherr, Direktor des landwirthschaftl Vereins in Karlsruhe. 3) Assumstadter jüngere Linie: Ernst Karl Julius Adjutant des Königs Maj. u. Rittmeister.	26. März 1823, S. 291. 5. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 1. Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Ellrichshausen.	Jaxtheim, O.A. Crailsheim (im Jaxtkreis.)	B. Jaxtheimer Linie: Karl Gottfried Wilhelm, in Crailsheim.	26. März 1823, S. 301.	Wie Nr. 1.
			3. Febr. 1829, S. 60.	Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
28) v. Eyb.	Dörzbach, O.A. Künzelsau (im Jaxtkreis.)	I. Aelteres Haus: Eyerloher Linie: a) Friederich Wilhelm, Hauptmann a. D., in Ansbach. II. Jüngeres Haus: b) Ludwig Karl Ernst Christian Alexander, Kön. Hauptmann und Straßenbau-Inspektor in Heilbronn; c) Christian Ludwig Ernst, K. Ober-Lieutenant u. Brigade-Adjudant in Ludwigsburg; d) Karl Adolph Eduard, K. Revierförster in Herrenb.	26. Okt. 1824, S. 855.	Wie Nr. 3.
29) v. Freyberg-Eisenberg.	Allmendingen und Altheim, O.A. Ehingen (im Donaukr.)	A. Allmendinger Linie: Anton Franz Xaver Joseph Aloys Willibald Bonifaz Maria, in Groß-Allmendingen.	20. Mai 1839, S. 396.	Wie Nr. 5.
	Antheil an Wäschenbeuren, O.A. Welzheim im Jaxtkreis.)	B. Hürbeler Linie: Clemens Wenzeslaus, K. Baier. Appellationsgerichts-Direktor zu München.	26. Febr. 1851, S. 93.	Wie Nr. 3.
30) v. Gaisberg.	Antheil an Helfenberg, O.A. Marbach im Neckarkr.)	A. Helfenberger Linie: a) Karl Franz Benjamin, in Helfenberg;	26. März 1823, S. 291.	Wie Nr. 5.
		b) Ludwig Albert Benjamin, K. Hauptmann u. Divisions-Adjudant in Stuttgart.	26. Okt. 1824, S. 839.	Nicht auf Forst-Gerichtsbarkeit ausgedehnt.
			5. Febr. 1829, S. 60.	Auf Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
	Mit Ausnahme von d. Schöckingen, O.A. Leonberg (im Neckarkreis), ferner zu d. Antheil an Balzheim, O.A. Wib-	B. Schöckinger Linie: a) Karl Ludwig Heinrich, K. Kammerherr u. Oberforstmeister in Leonberg; b) Ludwig Karl Sigmund Wilhelm, Kön. Kammerherr u. Präsident des Obertribunals;	29. Okt. 1825, S. 679.	Wie Nr. 5.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Gaisberg.	lingen (im Donaukr.)	c) Ludwig Georg Dieterich, K. Kammerherr, Generalmajor u. Gouverneur in Ulm; d) dessen Gattin, Henriette, geb. Schad v. Mittelbiberach.		
31) v. Gemmingen.	Bürg u. Igenberg (St. Egidienberg), Antheil an dem Condominatort Widdern, O.A. Neckarsulm, und an Majenfels, O.A. Weinsberg (sämmtl. im Neckarkr.)	A. Bürger Linie: Friederich Karl Gustav Kasimir, K. Kammerherr und Oberforstmeister a. D., in Bürg.	26. März 1823, S. 291. 29. Okt. 1825, S. 692. 3. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 1. Wegen Igenberg wie Nr. 22. Auf Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
	Bonfeld u. Thalheim, O.A. Heilbronn (im Neckarkr.) Zu a. und e. Antheil an Nieder-Steinach, Altenberg u. Forst, O.A. Geradronn (im Jaxtkreis.) Zu e. desgleichen an Neubronn, O.A. Aalen (im Jaxtkreis.)	B. Guttenberg-Bonfelder Linie: a) Ludwig, K. Kammerherr u. Oberst-Hofmeister der Königin Maj., in Stuttgart; b) Karl, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister a. D. c) Philipp, K. Kammerherr, Generalmajor u. Gestütsdirektor, auch Vorstand der Land-Gestüts-Commission, in Stuttgart; d) Karl Philipp, Herzogl. Sachsen-Meiningen'scher Hofjägermeister, in Meiningen; e) Eduard Friederich Ludwig, Großh. Badischer Lieutenant a. D., zu Bonfeld.	26. März 1823, S. 291 u. 301. 3. Febr. 1829, S. 60. 26. März 1823, S. 301. 3. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 1. Auf Forstgerichtsbarkeit verzichtet. Wegen Neubronn: Früherer Besitzer: Freiherr v. Uechtriz. Wie Nr. 1. Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
	Fürfeld, O.A. Heilbronn (im Neckarkr.)	C. Guttenberg-Fürfelder Linie: a) Karl August Heinrich, in Fürfeld; b) Friederich Wilhelm, daselbst; c) Karl Friederich Wilhelm, Assistent bei dem K. Kriegs-Ministerium in Stuttgart.	26. März 1823, S. 295.	Wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Gemmingen.		d) August Rudolph Friederich, Großherz. Badischer Lieutenant a. D., in Fürfeld; e) Karl Heinrich Otto Eduard; f) Friederich Franz Karl Dieterich, Oberamtsrichter in Gaildorf; g) Karl Franz Ludwig Dieterich, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister a. D.		
	Ein Gut zu Beihingen, O.A. Ludwigsburg (im Neckarkr.)	D. Hornberger Linie: a) Ludwig, Großherz. Bad. Kammerherr zu Michelfeld in Baden; b) Ernst, zu Mannheim.	26. März 1823, S. 293.	Wie Nr. 3.
32) v. Göler-Ravensburg.	Steinsfeld u. Lehren, O.A. Weinsberg (im Neckarkreis.)	Louise, geb. Freiin v. Gemmingen-Rappenau.	26. März 1823, S. 295.	Frühe:er Besitzer: Freiherr v. Gemmingen-Steinsfeld. Hat nur auf die Ortspolizei verzichtet.
			26. Okt. 1824, S. 859.	Auch auf die Patrimonial- u. Forst-Gerichtsbarkeit verzichtet; also wie Nr. 3.
33) Gremp v. Freudenstein.	Hersberg O.A. Tettnang (im Donaukreis).	Christian Friederich, K. Kammerherr u. Legations-Rath a. D.	25. Jan. 1838, S. 93.	Wie Nr. 3.
34) v. Gültlingen.	Berneck, Garrweiler und Gaugenwald, O.A. Nagold (im Schwarzwaldkreis.)	a) Christian Karl, Erb-Kämmerer, Kön. Rittmeister a. D., in Stuttgart; b) Wilhelm Karl, K. Ober-Lieutenant. c) Friederich, Kön. Baier. Hauptmann a. D., in Gmünd; d) Wilhelm Ernst, K. Oberförster in Crailsheim.	26. Okt. 1824, S. 853.	Wie Nr. 3.
35) v. Harling.	Ritterqut zu Münchingen, O.A. Leonberg im Neckarkr.)	a) Franz Alexander Friederich, K. Lieutenant; b) Antoinette Wilhelmine Sophie; c) Mathilde Mariane Henriette;	26. März 1823, S. 293.	Wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Harling.		d) Sophie Thereſie; e) Louiſe Juliane.		
36) v. Hayn zu Geroldseck.	Geroldseck, O.A. Sulz (im Schwarzwaldkreis.)	Friederich Heinrich Elias Chriſtian, K. Kammerherr u. Kreis-Forſtrath zu Reutlingen.	30. Juni 1856, S. 264.	Zum adelichen Gut erhoben, ohne alle Ausflüſſe der Hoheit.
37) v. Hermann.	Wain, O.A. Biblingen (im Donaukreis.)	Benedikt, zu Wain.	7. Febr. 1835, S. 67.	Wie Nr. 3.
38) Hiller v. Gärtringen.	Rittergut zu Gärtringen, O.A. Herrenberg (im Schwarzwaldkreis.)	Karl Joſeph Ferdinand, K. Kammerherr u. Landvogt a. D., zu Gärtringen.	29. Okt. 1825. S. 683.	Nach Maßgabe des früheren Beſitzſtandes ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forſt-Gerichtsbarkeit, ſo wie ohne die Surrogate der beiden erſteren, mit alleiniger Ausnahme des niederen Strafrechts bis auf einen kleinen Frevel innerhalb des Schloſſes und der in deſſen Umkreiſe liegenden Hofgüter.
39) Hofer v. Lobenſtein.	Antheil an Neuſtädtlein, Röthlein und Wildenſtein, O.A. Crailsheim (im Jaxtkreis.)	Ludwig Karl Heinrich Adolph, zu Wildenſtein.	26. März 1823, S. 501. 26. Okt. 1824, S. 860. 3. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 6, a. Auf die Ortspolizei verzichtet. Auf die Forſtgerichtsbarkeit verzichtet.
40) vom Holz.	Alfdorf, O.A. Welzheim, u. Wisgoldingen, O.A. Gmünd (im Jaxtkr.)	a) Wilhelm Gottfried Karl, Kammerherr bei J. M. der Königin; b) Auguſt Friederich Karl Julius Ernſt, in Alfdorf; c) Franz Georg Karl Gottfried Immanuel, K. Ober-Lieutenant; d) Hermann Franz Friederich, K. Lieutenant.	6. März 1823, S. 501. 3. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 1. Auf die Forſtgerichtsbarkeit verzichtet.
41) v. Hopfer.	Bläſiberg, O.A. Tübingen (im Schwarzwaldkr.)	Karl Friederich Wilhelm Schott v. Schottenſtein, genannt v. Hopfer, zu Bläſiberg.	26. März 1823, S. 299. 29. Okt. 1825, S. 693.	Wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
42) v. Hornstein.	Grüningen, O.A. Riedlingen (im Donaukr.)	Karl Theodor, in Grüningen.	7. Mai 1830, S. 200.	Wie Nr. 5.
43) v. Hügel zu Eschenau.	Eschenau, O.A. Weinsberg (im Neckarkr.)	a) Albert, K. Kammerherr u. Rittmeister a. D., in Eschenau; b) dessen Gattin: Marie Louise Elisabethe, geb. Freyin v. Uexküll-Gyllenband.	26. März 1823, S. 295.	Frühere Besitzer: die Freiherrn v. Uexküll-Gyllenband. Wie Nr. 3.
44) Ifflinger v. Granegg.	Zu a) Lackendorf, O.A. Rottweil (im Schwarzwaldkreis.)	a) Joseph, in Rottweil.	26. März 1825, S. 297.	Wie Nr. 5.
	Zu b) Antheil an Hengstfeld, O.A. Gerabronn (im Jaxtkr.)	b) Emilie Ernestine Charlotte, geb. Freyin v. Berlichingen, Gattin des Karl Joseph Ifflinger v. Granegg, Kön. Oberlieutenants.	26. Okt. 1824, S. 853.	Wie Nr. 5.
45) v. Kechler.	Unter-Schwandorf u. Ober- u. Unter-Thalheim, O.A. Nagold (im Schwarzwaldkreis.)	Gustav Ernst Karl Wilhelm, in Stuttgart.	26. März 1823, S. 297.	Wie Nr. 5.
46) v. Killinger.	Antheil an dem Rittergut Hengstfeld, O.A. Gerabronn (im Jaxtkr.)	Charlotte Friderike, geb. v. Berlichingen-Jaxthausen, Wittwe des Fürstl. Hohenloh'schen Forstmeisters Friederich Christian Georg v. Killingen, zu Oehringen,	26. März 1824, S. 301.	Wie Nr. 5.
47) v. Kniestedt-Schaubeck.	Der allodiale Theil v. Heutingsheim O.A. Ludwigsburg, u. Klein-Botwar mit Schaubeck, O.A. Marbach (im Neckarkr.)	Heinrich Karl Friederich Eberhard, zu Stuttgart.	26. März 1823, S. 293. 26. Okt. 1824, S. 859. 29. Okt. 1825, S. 692. 5. Febr. 1829, S. 61.	Wie Nr. 1, mit bedingter Verzichtleistung auf die Ortspolizei. Auf Letztere unbedingt verzichtet. Wegen Heutingsheim wie Nr. 21. Die Forstgerichtsbarkeit übernommen.
48) v. König.	Gemeinschaftlich: Rittergut zu Warthausen, O.A. Bibe-	A. Zu Warthausen. a) Wilhelm Friederich, K. Kammerherr und Ober-Tribunalrath, in Stuttgart.	20. Juni 1834, S. 426.	Ohne Patrimonialgerichtsbarkeit, Ortspolizei u. Forst-Gerichtsbarkeit u. deren Surrogate.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. König.	rach (im Donaukr.)	b) Friederich Wilhelm Ludwig, in Warthausen.	26. März 1823, S. 305.	Früherer Besitzer: Frh. v. Varnbüler. Wie Nr. 3.
	Zu a) Fachsenfeld, O.A. Aalen (im Jaxtkreis.)			
	Mauren, O.A. Böblingen (im Neckarkr.)	B. Zu Mauren: Friederich Wilhelm Ludwig, K. Kammerherr, in Mauren.	29. Okt. 1825, S. 681.	Wie Nr. 3.
49) v. Lang.	Leinzell, O.A. Gmünd (im Jaxtkr.)	a) Johann Franz Joseph, in Leinzell; b) Johann Maximilian Ernst Gottfried, K. Hauptmann a. D., in Gmünd.	26. März 1823, S. 301.	Wie Nr. 3.
50) v. Leutrum-Ertingen.	Rippenburg, O.Amt. Ludwigsburg u. Leonberg (im Neckarkr.)	a) Karl Ludwig Friederich, Großh. Badischer Kammerherr, in Unter-Nieringen;	29. Okt. 1825, S. 681.	Wie Nr. 3.
	Unter-Nieringen, O.A. Balhingen (im Neckarkr.)	b) Adolph Friederich Philipp Balduin.	26. März 1823, S. 293.	Wie Nr. 3.
51) v. Liebenstein.	Jebenhausen, O.A. Göppingen (im Donaukreis.)	Die Erben des Frh. Maximilian Wilhelm Friederich und Ludwig Friederich.	26. März 1823, S. 303.	Wie Nr. 3.
52) v. Linden.	Neunthausen O.A. Sulz (im Schwarzwaldkr.)	A. Zu Neunthausen: a) Joseph, Ober-Justizrath in Ulm;	26. März 1823, S. 297.	Wie Nr. 1.
		b) Edmund Heinrich Friederich, K. Rittmeister daselbst.	3. Febr. 1829, S. 60.	Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
	Nordstetten mit Isenburg, O.A. Horb (im Schwarzwaldkreis.)	B. Zu Nordstetten: Franz Joseph, K. Kammerherr und Legationsrath, in Stuttgart.	29. Okt. 1825, S. 693.	Früherer Besitzer: Frh. v. Münch. Wie Nr. 3.
53) v. Massenbach.	Massenbach, O.A. Brakkenheim (im Neckarkr.)	a) Alexander Friederich Heinrich Hermann, Adjutant S. M. des Königs u. Rittmeister, in Stuttgart;	26. März 1823, S. 295.	Wie Nr. 3.
		b) Friederich Karl Wilhelm, Ober-Lieutenant im General-Quartiermeisterstab in Ludwigsburg;		
		c) Georg Friederich Wilhelm Sylvius, Her-		

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Massenbach.		zogl. Nassauischer Oberforstmeister in Wiesbaden.		
54) v. Maucler.	Herrlingen, O.A. Blaubeuren (im Donaukr.)	Paul Friederich Theodor Eugen, Geheimenraths-Präsident in Stuttgart.	26. Okt. 1824. S. 857. 3. Febr. 1829, S. 61.	Voriger Besitzer: Frh. v. Bernhausen. Wie Nr. 1. Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
55) v. Münch.	Dommelsberg, Dürrenhard, Egelstall, Gündringen, Mühlen, Mühringen, Wiesenstetten, sämmtl. O.A. Horb (im Schwarzwaldkr.), u. Filseck, O.A. Göppingen (im Donaukreis).	Friederich, K. Baier. Kämmerer, in Hohen-Mühringen u. Aystetten in Baiern abwechselnd.	26. März 1823, S. 297 u. 303. 29. Okt. 1825, S. 693.	Wie Nr. 3.
56) v. Münchingen.	Burg Ditzingen, O.A. Leonberg (im Neckarkr.)	a) Siegfried Wilhelm, K. General-Lieutenant u. Oberst-Stallmeister a. D.; b) Anton Ludwig Theodor, K. K. Oesterreich. Lieutenant.	29. Okt. 1825, S. 681.	Wie Nr. 22.
57) v. Ow.	Wachendorf und Bierlingen, OA. Horb, u. Hohenberg, O.A. Spaichingen (sämmtl. im Schwarzwaldkr.)	Maximilian, K. Regierungsrath a. D., K. K. Oesterreich. Kämmerer, in Wachendorf.	26. März 1823, S. 297. 20. Okt. 1837, S. 538.	Wie Nr. 3. Wegen Hohenberg: ohne alle Ausflüsse der Hoheit.
58) v. Palm.	Mühlhausen a. N., O.A. Cannstadt; Steinbach, O.A. Eßlingen (im Neckarkr.) u. Antheil an Balzheim, O.A. Biblingen (im Donaukr.)	A. Zu Mühlhausen: a) Johann Eberhard Christian Jonathan, in Mühlhausen a. N.	26. März 1823, S. 293. 26. Okt. 1824, S. 860. 3. Febr. 1829, S. 61. 29. Okt. 1825, S. 685.	a) Wegen Mühlhausen u. Steinbach: wie Nr. 1. Auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. Orts-Polizei unbedingt verzichtet. Die Forstgerichtsbarkeit übernommen. b) Wegen Balzheim: wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Palm.	Meßbach, O.A. Künzelsau (im Jaxtkreis).	b) Friederich August Wilhelm Christian, K. Kammerherr u. Oberforstmeister a. D., in Stuttgart.	29. Okt. 1825, S. 685.	Früherer Besitzer: Graf v. Zeppelin. Wie Nr. 3.
59) v. Pflummern.	Antheil an einem Rittergut zu Röhrwangen, O.A. Biberach (im Donaukreis.)	Johann Nepomuk Fidel Magnus Heinrich, vormaliger Stadt- und Amtspfleger, mit dem Rang eines Oberbeamten, in Biberach.	29. Okt. 1825, S. 689 u. 31. Okt. 1834, S. 555.	Vermöge der §§. 22 u. 31 der K. Deklaration ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.
60) v. Phull-Rieppur.	Ober-Mönsheim, O.A. Leonberg (im Neckarkr.)	Philippine Charlotte Franziske Friedericke, Wittwe des Staats-Ministers Freiherrn v. Phull, geb. Freyin v. Rieppur, in Stuttgart.	26. März 1823, S. 295.	Wie Nr. 3.
61) v. Rackwitz.	Laibach, O.A. Künzelsau (im Jaxtkreis).	Gustav Karl Alexander Eugen, Großh. Hessischer Rittmeister a. D. in Laibach.	26. Okt. 1824, S. 855.	Wie Nr. 3.
62) v. Raßler.	Sulzau, Börstingen, Bierlingen, Bittelbronn, Weitenburg, Obernau u. Lutzenhardt, O.Ae. Horb und Rottenburg (im Schwarzwaldkreis).	A. Zu Weitenburg: a) Joseph, K. Oberst a. D., zu Weitenburg.	26. März 1823, S. 299. 29. Okt. 1825, S. 693.	Wie Nr. 3. Wegen Lützenhardt und Obernau mit den Surrogaten der Patrimonialgerichtsbarkeit und Ortspolizei wegen Verzichts auf letztere und auf die Forstgerichtsbarkeit.
	Gamerschwang, O.A. Ehingen (im Donaukreis.)	B. Zu Gamerschwang: b) Eduard.	26. Okt. 1824, S. 860.	Wie Nr. 3.
63) v. Reischach-Nußdorf.	Antheil an Rieth, Nußdorf u. Eberdingen, O.A. Vaihingen (im Neckarkreis).	a) Julius Samuel Karl Eduard Ludwig, Rittmeister und Commandant der K. Feldjäger-Schwadron, in Stuttgart; b) Eduard Albert. K. Kammerherr u. Land-Ober-Stallmeister; c) Ernst Hermann Albert, K. Kammerherr und Rittmeister. d) Leo Ludwig Rudolph, O.Amtm. in Cannstadt.	26. März 1823, S. 295.	Wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B) Freiherrliche.				
61) v. Röder.	Brandenburg, O.A. Wiblingen (im Donaukreis).	Karl, in Stuttgart.	29. Okt. 1825, S. 694.	Früherer Besitzer: Frh. v. Stain zum Rechtenstein. Wie Nr. 3.
65) v. Saint-André.	Antheil an Waukheim, Kresbach u. Eck, O.A. Tübingen (im Schwarzwaldkreis).	Gustav Ferdinand Adolph, K. Rittmeister a. D., in Kresbach.	26. März 1823, S. 299. 3. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 1. Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
66) Schenk v. Stauffenberg.	Wilflingen, O.A. Riedlingen, und Rißtissen, O.A. Ehingen (im Donaukr.)	a) Philipp Adelbert.	26. März 1823, S. 303.	Wie Nr. 5.
	Geislingen u. Lautlingen mit Margarethenhausen und den Höfen Thierberg u. Ochsenberg, O.A. Balingen, u. Baisingen, u. Eutinger Thal, O.A. Horb (im Schwarzwaldkreis).	b) Friederich.	26. März 1823, S. 299.	Wie Nr. 5.
67) Schertel v. Burtenbach.	Antheil an Heutingsheim, O.A. Ludwigsburg (im Neckarkreis).	a) Karl Siegfried Johann, K. Rittmeister a. D., in Unter-Türkheim; b) Karl Franz August Sebastian. Kön. Oberförster in Ochsenhausen.	29. Okt. 1825, S. 681.	Wie Nr. 5.
68) v. Schütz-Pflummern.	Rittergut zu Hohenstein, O.A. Besigheim (im Neckarkr.)	Franz August Ludwig Heinrich, K. Kammerherr, zu Hohenstein.	Daselbst.	Wie Nr. 23.
69) v. Seckendorff.	Erkenbrechtshausen, O.A. Crailsheim, (im Jaxtkr.)	A Aberdar'sche Linie: Ludwig Christian, K. Baier. Post-Offizial in Schweinfurt.	26. März 1823, S. 303.	Wie Nr. 5.
	Unter-Deufstetten, desselben O.A.	B. Gutend'sche Linie: Ernst Karl Johann, Fürstl. Oettingen-Wal-	26. März 1823, S. 303.	Wie Nr. 6, a.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Seckendorff.		lerstein'scher Forstrath zu Wallerstein in Baiern.	26. Okt. 1824, S. 860.	Auf die Ortspolizei verzichtet.
			3. Febr. 1829, S. 60.	Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
69) v. Seutter.	Antheil an Balzheim, O.A. Wiblingen, u. an Böfingen, O.A. Ulm, (beide im Donaukr.)	Helene Magdalene, Wittwe des Finanzkammer-Direktors v. Seutter zu Ludwigsburg, geb. Freyin v. Welser.	29. Okt. 1825, S. 691.	Wie Nr. 3.
70) v. Speth.	Ehestetten, O.A. Münsingen, Zwiefaltendorf, O.A. Riedlingen (beide im Donaukr.)	A. Unter-Marchthal: a) Maximilian, Kön. Rittmeister a. D., in Zwiefaltendorf;		
	Unter-Marchthal, O.A. Ehingen (im Donaukreis).	b) Friederich, Oberst u. Commandant des 1. Reiter-Regiments in Ludwigsburg.	22. Juli 1830. S. 515.	Wie Nr. 3.
	Granheim, O.A. Ehingen, und Schiltzburg, O.A. Münsingen (beide im Donaukreis).	B. Schiltzburg: c) Johann Baptist, Großh. Badischer Oberforstmeister a. D., zu Schiltzburg u. Granheim abwechselnd.	26. Febr. 1831, S. 93.	Wie Nr. 3.
71) v. Stain zum Rechtenstein.	Lichtenegg. O.A. Oberndorf (im Schwarzwaldkreis).	Gustav Heinrich, K. Baier. Kammerjunker, zu Lichtenegg.	26. März 1825, S. 699.	Wie Nr. 3.
72) v. Stetten.	Antheil an Schloß Stetten, O.Amt. Gerabronn, Hall, Künzelsau und Oehringen (im Jaxtkr.)	A. Inneres Haus: a) Maximilian, K. Kammerherr u. Major a. D., in Ludwigsburg.	26. Okt. 1824, S. 855.	Wie Nr. 1.
		B. Aeußeres Haus: b) Ludwig Christian Eduard, K. Ober-Lieutenant; c) Gustav Eberhard Wilhelm, K. Lieutenant; d) Eberhard, Obermann; e) Carl Wilhelm; f) Otto; g) Christian, K. Lieu-	3. Febr. 1829, S. 60.	Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Stetten.		tenant a. D., zu Schloß Stetten; C. Buchenbacher Haus: a) Buchenbacher Linie: h) Christian, Hauptmann u. Bezirks-Commandant im K. Landjäger-Corps, in Ellwangen; b) Bodenhofer Linie: i) Gottfried, zu Schloß Stetten.		
73) v. Sturmfeder.	Oppenweiler, O. Amt. Backnang u. Besigheim (im Neckarkreis).	Ferdinand Franz Georg, K. Kammerherr, in Oppenweiler und Mannheim abwechselnd.	26. Okt. 1824, S. 853.	Hat sich für die Ausübung der Ortspolizei u. Forstgerichtsbarkeit unter Verzichtleistung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit erklärt, und demnach statt der letztern die im §. 30 der K. Deklaration bezeichneten Rechte anzusprechen.
			29. Okt. 1825, S. 693.	Hat nachträglich auf die Ortspolizei verzichtet, mithin statt derselben die in §. 41 zugesicherten Surrogate anzusprechen.
74) v. Süskind.	Schwendi u. Dietenheim, O.A. Wiblingen (im Donaukr.)	Johann Gottlieb, zu Augsburg.	12. Juni 1835, S. 248.	Für Schwendi wie Nr. 3; für Dietenheim auch ohne die Surrogatrechte.
75) v. Tessin.	Kilchberg, O.A. Tübingen (im Schwarzwaldkreis).	A. Kilchberger Linie: a) Christian Wilhelm, K. K. Oesterr. Oberlieutenant a. D., in Kilchberg; b) Friederich Leopold Gotthold Wilhelm; c) Wilhelm Friederich.	26. März 1823, S. 299.	Wie Nr. 3.
	Hochdorf, O.A. Vaihingen (im Neckarkreis).	B. Hochdorfer Linie: d) Benjamin Franz, K. Rittmeister a. D., in Hochdorf.	26. März 1823, S. 295.	Wie Nr. 3.
76) v. Thannhausen.	Rittergut zu Thannhausen, O.A. Ellwangen (im Jartkr.)	a) Johann Ignaz Friederich zu Thannhausen; b) August Friederich, Kanzlist bei der Kön. Bundestags-Gesandtschaft in Frankfurt;	26. Okt. 1824, S. 857.	Wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
v. Thannhausen.		c) Friederich Ludwig, Tagschreiber bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen.		
77) v. Thumb-Neuburg.	Unter-Boihingen und Hammetweil, O.A. Nürtingen (im Schwarzwaldkr.)	a) Alfred, K. Lieutenant; b) Karl Friederich; c) Moritz; d) Otto.	26. März 1823, S. 299. 5. Febr. 1829, S. 60.	Wie Nr. 1. Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
78) v. Tropff.	Domeneck, O.A. Neckarsulm (im Neckarkreis.)	Karl Franz, Oberst-Lieutenant u. Commandant der K. Leibgarde zu Pferd in Stuttgart.	26. Febr. 1831, S. 93.	Wie Nr. 23.
79) v. Ulm-Werrenwag.	Antheil an Poltringen mit Oberndorf, O.A. Herrenberg, Unter-Digisheim, O.A. Balingen, Kolbingen u. Renquishausen, O.A. Tuttlingen (sämmtl. im Schwarzwaldkreis.)	Ferdinand Anton Joseph Johann Nepomuk Wilibald Wunibald, zu Ueberlingen.	29. Okt. 1825, S. 683.	Wie Nr. 3.
80) v. Varnbüler.	Hemmingen u. Rittergut zu Höfingen, O.A. Leonberg (im Neckarkreis).	a) Friederich Gottlob Karl, K. Kammerherr, in Hemmingen; b) Theodor Lorenz Friederich; c) Alfred Lorenz; d) Wilhelm Gottlob Joseph.	26. März 1823, S. 297. 29. Okt. 1825, S. 692.	Wie Nr. 5. Anhang wegen Hemmingen, wie Nr. 45.
81) v. Wächter.	Lauterbacher Hof, O.A. Neckarsulm (im Neckarkreis).	August Heinrich Christoph, K. Geheimer Legations-Rath und Minister-Resident zu Haag und Frankfurt.	29. Okt. 1825, S. 681.	Wie Nr. 21.
82) v. Weiler.	Weiler, Antheil an Majenfels, beide O.A. Weinsberg, und Lichtenberg, O.A. Marbach (sämmtl. im Neckarkreis).	Wilhelm Friederich Franz.	26. März 1823, S. 397. 29. Okt. 1825, S. 692.	Wie Nr. 3. Anhang wie Nr. 13 wegen Lichtenberg.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
B. Freiherrliche.				
83) v. Wiederhold.	Schloßgut zu Rietheim, O.A. Tuttlingen (im Schwarzwaldkreis).	Karl Friederich Cuno, Ober-Lieutenant im K. General-Quartiermeisterstab, in Ludwigsburg.	29. Okt. 1825, S. 685.	Vermöge des früheren Besitzstandes ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei u. Forst-Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des niederen Strafrechts bis auf einen kleinen Frevel in dem Schlosse u. dessen Vorhof.
84) v. Wöllwarth.	Antheil an Essingen und Lauterburg, Antheil an Lautern, O.-Aemt. Aalen, und Gmünd (im Jaxtkr.) u. an einem Rittergute zu Klein-Ingersheim, O.A. Besigheim (im Neckarkreis).	A. Essingen-Lauterburger Linie: a) Friederich Ludwig Wilhelm Nikolaus. K. Kammerherr u. Ober-Regierungsrath a. D.; b) Karl Ludwig Christian Wilhelm, Kön. Rittmeister a. D., zu Essingen.	26. März 1823, S. 303.	Wie Nr. 6, a.
			25. Febr. 1825, S. 144.	Auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Ortspolizei verzichtet.
			29. Okt. 1825, S. 693.	Wegen Klein-Ingersheim: vermöge der §§. 22 u. 31 der Königliche Deklaration ohne Patrimonialgerichtsbarkeit, Ortspolizei u. Forstgerichtsbarkeit, so wie ohne deren Surrogate.
	Laubach, Attenhofen, Affalterried u. Waiblingen, O.A. Aalen (im Jaxtkr.)	B. Laubacher Linie: Ludwig Karl, in Laubach.	26. März 1823, S. 303.	Wie Nr. 1.
			3. Febr. 1829, S. 61.	Auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet.
C. Adeliche.				
85) v. Baldinger.	Antheil an Balzheim, O.A. Wiblingen (im Donaukr.)	a) Albrecht Friederich, K. Hauptmann; b) Johanne Elisabethe; c) Maximilian Joseph; K. Ober-Lieutenant; d) Friederike Wilhelmine Caroline; e) Karl Ludwig August, Gerichts-Aktuar in Ravensburg; f) Louise; g) Charlotte Auguste; h) Gustav Adolph, K. Lieutenant; i) Emma; k) Felizitas; l) Wilhelm;	29. Okt. 1825, S. 685.	Wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
C. Adeliche. v. Baldinger.		m) Sigmund; n) Albrecht Friederich, K. Revierförster a. D.; o) Irenäus Germanus Antonius, pens. Stadt-Ulm'scher Senator. p) Cordula Sybilla; q) Theodor August, K. Hauptmann; r) Sybilla Juliana, Wittwe, geb. Schad v. Mittelbiberach.		
86) Besserer v. Thalfingen.	Antheil an Balzheim O.A. Wiblingen, desgl. an den Freigütern Breitingen, Oberthalfingen, Asselfingen u. Osterstetten, O.A. Ulm (sämmtl. im Donaukr.)	a) Philipp Jakob; b) Gustav Adolph, K. Lieutenant a. D.; c) Susanne Wilhelmine; d) Benedikt; e) Albert; f) Constantia Sybilla; g) Susanne Regine; h) Dorothee Mathilde; i) Albertine Friederike; k) Albrecht Friederich; l) Marie Auguste; m) Katharine Margarethe; n) Louise Amalie; o) Georg Sigmund; p) Marx Christoph, K. Oberförster zu Reichenberg; q) Franz Daniel, K. Rittmeister; r) Johann Conrad; s) Albrecht Friederich, vormaliger Senator in Ulm; dessen Gattin; t) Katharine Margarethe, geb. Besserer v. Thalfingen; u) Elisabetha Veronika, Stiftsdame; v) Marie Sophie Albertine; w) Christoph Heinrich, Hauptmann im K. Landjäger-Corps.	29. Okt. 1825, S. 687.	Wie Nr. 5.
87) Hardt v. Wellenstein.	Antheil an Balzheim u. Mussingen,	a) Victor Romuald Heinrich, K. Major a. D.	29. Okt. 1825, S. 691.	Wie Nr. 5.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
C. Adeliche.				
Hardt v. Weltenstein.	O.A. Wiblingen (im Donaukreis).	b) dessen Gattin, Rosine Euphrosine, geb. Schad v. Mittelbiberach.		
88) v. Heider.	Dellmensingen, O.A. Wiblingen (im Donaukreis).	Georg Imanuel zu Dellmensingen.	29. Okt. 1825, S. 689.	Wie Nr. 5.
			31. Okt. 1834, S. 555.	Berichtigt wie Nr. 59.
89) v. Neubronner.	Antheil an Balzheim, O.A. Wiblingen (im Donaukreis).	a) Stadtgerichts-Aktuar in Stuttgart; b) Rudolph, Justiz-Referendär; c) Karl Friederich, K. Ober-Lieutenant a. D.; d) Franz Daniel.	29. Okt. 1825, S. 689.	Wie Nr. 5.
90) v. Plessen.	Hohen-Entringen, O.A. Herrenberg (im Schwarzwaldkreis).	a) Wilhelm Friederich Albrecht, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister a. D.; b) Wilhelm August, Ober-Justiz-Rath in Stuttgart.	22. Juli 1830, S. 313.	Wie Nr. 25.
91) Schad v. Mittelbiberach.	Antheil an Balzheim, O.A. Wiblingen. Antheil an Freigütern zu Böfingen, Grimmelfingen, Eiselau u. Bernstatt, O.A. Ulm. Zu a) Antheil an Freigütern zu Ringingen und Steinenfeld, O.A. Blaubeuren; an Mussingen, O.A. Wiblingen. Zu d) Antheil an Mussingen, O.A. Wiblingen; desgl. an Rittergütern zu Ostersteten, Breitingen u. Bern-	a) Hieronymus Eitel, in Paris; b) Franziska Veronika, in Ulm; c) Constantia, Wittwe des Johann Ulrich, geb. Schad v. Mittelbiberach in Ulm; d) Eitel Albrecht, K. Hauptmann a. D., allda; e) dessen Gattin, Sybille Albertine, geb. v. Baldinger.	29. Okt. 1825, S. 691.	Wie Nr. 3.

Familien.	Besitzungen.	Inhaber.	Betreffende Bekanntmachung im Reg.-Blatt.	Bemerkungen.
C. Adeliche.				
Schad v. Mittelbiberach.	ſtatt, O.A. Ulm. Zu e) Antheil an Muſſingen, O.A. Biblingen (ſämmtl. im Donaukreis).			
92) v. Biſcher.	Ihinger Hof, O.A. Leonberg (im Neckarkreis).	a) Guſtav; b) Louiſe; c) Sophie; d) Adolph; e) Wilhelmine.	29. Okt. 1825, S. 681.	Wie Nr. 5.
93) Wagner v. Frommenhauſen.	Frommenhauſen, O.A. Rottenburg (im Schwarzwaldkreis).	Karl Fidel Anton. K. Kammerherr und Hofjägermeiſter a. D., in Frommenhauſen.	29. Okt. 1825. S. 683.	Wie Nr. 5.
94) Werner v. Kreit.	Moſisgreut, O.Amt. Ravensburg, Waldſee und Wangen (im Donaukreis).	Franz Chriſtoph, Ober-Acciſer a. D., in Kreit.	Daſelbſt, S. 691.	Wie Nr. 32.
95) v. Wölkern.	Antheil an Balzheim, O.A. Biblingen (im Donaukreis).	Ludwig Karl Wilhelm, K. Hauptmann.	Daſelbſt, S. 691.	Wie Nr. 5.

[Nr. 20.] Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 26. März. 287

die Benennung des Gensdarmerie-Corps betreffend[81]).

Seine Königliche Majeſtät haben Sich bewogen gefunden, zu verordnen, daß das bisherige Gensdarmerie-Corps künftig den Namen Landjäger-Corps führen ſoll.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. März 1823. Schmidlin.

[Nr. 20.] Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 27. März, 287

die Brief-Poſtportotaxe betreffend.

Die in dem Briefpoſt-Tarif vom 2. Juni 1814[82]) enthaltene Beſtimmung des Gewichts für einfache Briefe iſt in Folge beſonderer, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufes verbundener Verwilligung des Erb-Land-Poſtmeiſters bei ſolchen Briefen, die im König-

81) In Abſicht auf die neue Organiſation dieſes Corps vergl. die K. Verordnung vom 5. Juni d. J.

reich aufgegeben werden und in demselben bleiben, dahin abgeändert worden, daß alle Briefe ohne Ausnahme bis zum Gewicht eines vollen Loths einschließlich als einfache Briefe behandelt werden sollen.

Hiedurch tritt für die Correspondenz innerhalb der Königl. Württembergischen Grenzen mit dem 1. April d. J. eine Ermäßigung der Portotaxe in der Art ein, daß von jedem Brief, dessen Gewicht nicht mehr als ein Loth einschließlich beträgt, nur die in obgedachtem Tarif für einen einfachen Brief festgesetzte Porto-Taxe bezahlt werden darf.

Stuttgart den 27. März 1823. Schmidlin.

---

318 [Nr. 20.] Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelenheiten und des Innern vom 10. April,

in Betreff des Verbots unmittelbarer Communikation der Königlichen Stellen mit den Gesandtschaften[83]).

Es haben sich schon öfters Unterbehörden, wenn sie zu Dienstgeschäften die Mitwirkung auswärtiger Stellen zu bedürfen geglaubt haben, unmittelbar an Königl. Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen oder an die an dem Königl. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften gewendet.

Da eine solche unmittelbare Mittheilung von Seite untergeordneter Behörden an sich unzuläßig erscheint, namentlich zu Verzögerungen und unnützen Kosten Anlaß gibt, so wird sämmtlichen Unterbehörden jede unmittelbare amtliche Correspondenz mit den Königl. Gesandtschaften im Auslande, so wie mit den am Königl. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften mit der Weisung untersagt, sich in Fällen, welche eine
319 amtliche Mittheilung an Ge‖sandtschaften erforderlich machen, an die geeignete vorgesetzte Behörde zu wenden. Auf gleiche Weise haben sich übrigens auch die Mittelbehörden (Kreis- und Centralstellen), denen gleichfalls eine unmittelbare amtliche Communikation mit Gesandtschaften nicht zusteht, in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Stuttgart den 10. April 1823.

Wintzingerode. Maucler. Schmidlin.

---

315 [Nr. 23.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 14. April,

die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausschüsse betreffend.

In dem Verwaltungs-Edikte vom 1. März 1822, §. 49 ist verordnet, daß alljährlich die Hälfte des Bürger-Ausschusses jeder Gemeinde auszutreten habe.

Da zu bemerken gewesen ist, daß es mit der Zeit dieses Austritts und mit der Wahl neuer Ausschuß-Mitglieder sehr verschieden gehalten werde; so wird, um hierin Gleichförmigkeit herzustellen, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 1. Juli 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 369) die erläuternde Bestimmung gegeben, daß die Ergän-

---

82) S. daselbst §. V.

83) Vergl. die Verordnung vom 2. Mai 1817, den unmittelbaren Correspondenzverkehr der K. Behörden und Amtsstellen mit auswärtigen betreffend, und die Bekanntmachung vom 20. Juni 1826, in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nordamerika Behufs der Produzirung in Württemberg ausgefertigt sind.

zungswahl überall vor dem Ablaufe des Rechnungsjahres vorzunehmen sey, damit der Austritt der Hälfte des Bürger-Ausschusses mit dem Schlusse des ablaufenden, und der Eintritt der neugewählten Hälfte mit dem Anfange des neuen Rechnungsjahres vollzogen werden könne.

Stuttgart den 14. April 1823. Schmidlin.

[Nr. 23.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 18. April, 315

die von den Zöglingen des evangelischen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betreffend [84]).

Um für die Zukunft jedem Zweifel über die Verpflichtung der in dem evangelischen Schullehrer-Seminar für den deutschen Schulstand gebildeten Zöglinge zu begegnen, wird hiemit folgendes verordnet:

§. 1. Jeder Zögling des evangelisch-deutschen Schullehrer-Seminars übernimmt mit der Aufnahme in diese Anstalt die Verbindlichkeit, sich dem deutschen Schullehrer|stande zu widmen und nach erlangter Ausbildung auf Verlangen in den Dienst der vaterländischen 316
Schulen einzutreten.

Ohne besondere höhere Erlaubniß darf daher derselbe diesen Beruf nicht wieder verlassen.

§. 2. Wenn ein Zögling diese Verbindlichkeit unerfüllt läßt, sey es nun, daß er eigenmächtig aus dem Seminar austritt, oder wegen seines ungeordneten Betragens aus demselben entfernt wird, oder daß er auf sein Ansuchen von der Verpflichtung eines Seminaristen entbunden wird, ohne durch außer seiner Verschuldung liegende Zufälle unfähig geworden zu seyn, oder daß er endlich sich eigenmächtig der Verwendung für das vaterländische deutsche Schulwesen entzieht; so hat derselbe die während seines Aufenthalts im Seminar vom Staate genossene Unterstützung der Staatskasse zu erstatten [85]).

§. 3. Von der Leistung des vorstehenden Ersatzes sind jedoch diejenigen Zöglinge befreit, welche in den ersten 6 Monaten ihres Aufenthalts im Seminar aus Mangel an zureichenden Fähigkeiten zu dem Beruf eines Schullehrers, aus diesem Stande wieder austreten.

Stuttgart den 18. April 1823. Schmidlin.

[Nr. 24.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. April, 319

die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend.

Durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 34 und 133, ist den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden die Verpflichtung auferlegt, bei neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberschlag fertigen, solche jedesmal durch einen von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Kunstverständigen prü-

---

84) Durch Verfügung vom 30. Juni 1851 auf die Schulamts-Zöglinge der beiden Waisenhäuser ausgedehnt. In Beziehung auf die katholischen Schul-Seminaristen vergl. die §§. 25 und 29 der Statuten des Schullehrer-Seminars in Gmünd vom 13. Jan. 1825.

85) Vergl. die Bekanntmachung vom 8. Sept. 1812, Z. 7, und Art. 43 des Volks-Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836.

fen zu lassen, und die — von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

Durch diese gesetzliche Bestimmung sind die älteren Vorschriften der Communordnung (Kap. III. Abschn. 2. §. 1—6) und der Verordnung vom 12. April 1819 (Staats- und Regierungsblatt S. 161) in der Art aufgehoben, daß zur Vornahme von Gemeinde- und Stiftungsbauten, so wie zur Verrechnung der Kosten derselben eine besondere Genehmigung der Staatsbehörden nicht mehr erfordert wird, es wäre denn, daß hiebei gleichzeitig einer derjenigen Fälle eintrete, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 65. 66. 146. und 148. zur besondern Kenntnißnahme der Aufsichtsbehörden geeignet sind [86]).

Dieselbe Erweiterung ihres Wirkungskreises ist auch den Amtsversammlungen zu Theil geworden, indem die Baugegenstände der Amts-Körperschaften unter denjenigen Beschlüssen der Amtsversammlungen, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 89 einer höhern Genehmigung
320 bedürfen, nicht mehr aufgezählt, und durch || den §. 84 des gedachten Edikts die Oberämter nur im Allgemeinen angewiesen sind, für das Hochbauwesen ꝛc. in den geeigneten wichtigeren Fällen Rath und Hülfe bei den Kunstverständigen zu suchen, welche hiezu von Staatswegen angestellt oder ermächtigt sind.

Zu Vollziehung der angeführten Gesetze findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen oder laufenden Bauarbeiten an den Gemeinde-, Stiftungs- und Corporations-Gebäuden bleibt den Gemeinde- und Stiftungsräthen, beziehungsweise den Kirchenkonventen und Amtsversammlungen überlassen, welche die hiezu erforderliche Summe in den Jahrsetat aufzunehmen, und über die zweckmäßigste Verwendung derselben zu erkennen haben.

Die Prüfung der dießfallsigen Ueberschläge, die Genehmigung der Akkorde, die Moderation und Dekretur der Kosten-Verzeichnisse geschieht durch die Amts-Versammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe oder die gesetzlichen Ausschüsse derselben (nöthigenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen) ohne Zuthun der Staatsbehörden, vorbehältlich des Rechts der letztern, die bei der Prüfung der Jahrsrechnungen oder sonst erscheinenden Mängel zu rügen, und zu Verbesserung derselben das Geeignete vorzukehren.

§. 2. Auch bei neuen oder sonst bedeutenden Bauwesen bleibt es dem freien Ermessen der Amtsversammlung, des Gemeinde- oder Stiftungsraths überlassen, wem sie die Fertigung der für den Fall erforderlichen Risse und Ueberschläge übertragen wollen.

Es sind jedoch diese Risse und Ueberschläge vor dem Angriff der Arbeit einem der hiezu besonders ermächtigten Bauverständigen zur Prüfung mitzutheilen.

§. 3. Zu dieser Ermächtigung, welche das Ministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung ertheilt, wird derselbe Grad von wissenschaftlicher Ausbildung erfordert, welcher zur Anstellung als Bau-Inspektor im unmittelbaren Staatsdienst befähigt.

Unter dem Vorbehalt einer weitern — demnächst vorzunehmenden Concurs-Prüfung [87]) wird einstweilen den in der Beilage verzeichneten Bauverständigen diese Ermächtigung ertheilt.

---

86) Eine Berichtigung enthält die Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden.

||§. 4. Dem freien Ermessen der Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe bleibt es anheimgegeben, welchen 321
der hiezu ermächtigten Bauverständigen sie für jeden einzelnen Fall, oder für eine ganze Reihe von Fällen zur Prüfung ihrer Risse und Ueberschläge erwählen wollen.

Ausgeschlossen sind nur diejenigen, welche in demselben Oberamts-Bezirk ein zünftiges Baugewerbe treiben.

§. 5. Die Mittheilung der Risse und Ueberschläge an den zur Prüfung ermächtigten (§. 3) und erwählten (§. 4.) Bauverständigen geschiehet durch das Oberamt (in Stiftungssachen durch das gemeinschaftliche Oberamt) unter Beifügung der nöthigen Erläuterungen oder sonstigen Bemerkungen.

Die Revisions-Bemerkungen werden sowohl in den Riß oder Ueberschlag selbst, als in das Begleitungsschreiben eingetragen, mit welchem der Revident die Akten an das Oberamt (gemeinschaftl. Oberamt) zurückgibt.

§. 6. Sollte der Revident den ihm zur Prüfung mitgetheilten Riß und Ueberschlag für den vorliegenden Zweck ganz unbrauchbar erachten; so hat er die Gründe dieses Urtheils dem (gemeinschaftlichen) Oberamt mit dem Antrage mitzutheilen, die Fertigung eines neuen Risses und Ueberschlags zu veranlassen.

Findet das (gemeinschaftliche) Oberamt den Antrag hinreichend begründet, so hat dasselbe in dessen Gemäßheit die Amtsversammlung, den Gemeinde- oder Stiftungsrath zu bescheiden, und den hiernach umgearbeiteten Riß und Ueberschlag nochmals demselben Revidenten zur Prüfung mitzutheilen.

§. 7. Will eine Amtsversammlung, ein Gemeinde- oder Stiftungs-Rath in diesem oder irgend einem andern Falle nicht blos die Prüfung, sondern die Fertigung des Risses und Ueberschlags einem der von Staatswegen ermächtigten Bauverständigen übertragen; so bleibt es ihrem Ermessen anheimgestellt, ob sie denselben einer Nachprüfung durch einen zweiten hiezu ermächtigten Techniker unterwerfen will.

§. 8. Wenn das (gemeinschaftliche) Oberamt bei den Bemerkungen des Revidenten nichts weiter zu erinnern findet, so hat es den revidirten Riß und Ueberschlag der||Amtsversammlung, dem Ge- 322
meinde- oder Stiftungsrath mit einem — die technischen Vorschriften des Revidenten ausdrücklich wiederholenden Erlasse zurückzugeben, und die genaue Befolgung der letztern einzuschärfen.

§. 9. Unter der gesetzmäßigen Verantwortlichkeit für die Beobachtung der — nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften des Bau-Revidenten bleibt die Ausführung des Bauwesens, namentlich die Wahl der Handwerker, die Abschließung und Genehmigung der Akkorde[88]),

---

87) Vergl. die Bekanntmachung vom 3. Mai d. J.

88) Durch Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1825 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 212) sind die Kreis-Regierungen angewiesen worden, auf die verschiedenen Bauten der Gemeinden, als Ufer-, Straßen-, Brücken- ꝛc. Bauwesen, ihr besonderes Augenmerk zu richten und allen Ernstes dahin zu wirken, daß die Gemeinden dergleichen — für ihr eigenes wie für das allgemeine Beste wichtige Unternehmungen nicht an den ersten besten, oft ganz mittellosen oder leichtsinnigen und unredlichen Unternehmer überlassen, sondern daß hiebei mit all' der Vorsicht zu Werke gegangen werde, welche für die Sicherstellung einer entsprechenden Ausführung eines solchen Bauwesens erforderlich ist.

die Bestellung der Aufseher und die ganze ökonomische Leitung der Arbeiten den Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen oder deren Ausschüssen überlassen.

§. 10. Dem Revidenten der Risse und Ueberschläge ist es zwar jederzeit unbenommen, auch in der letztern (administrativen) Beziehung seine Ansichten und Vorschläge beizufügen.

Es sind jedoch solche nicht technische Bemerkungen nicht als bindende Vorschrift für die Communalbehörden, sondern als Rath eines Sachverständigen zu betrachten, und pflichtmäßig zu benützen.

§. 11. Demjenigen Bauverständigen, welcher den Ueberschlag geprüft oder — ohne andermärtige Nachprüfung (§. 7.) selbst gefertigt hat, bleibt jede Theilnahme am Akkord oder sonstigen Bauverdienst bei Verlust seiner Ermächtigung verboten.

§. 12. Was die Uebernahme der Arbeit und die Revision der Kosten-Verzeichnisse (Bau-Consignation, Verdienstzettel) anbelangt; so hat der Bau-Revident schon bei der Prüfung des Ueberschlags (§. 5.) zu bemerken, ob und warum er eine gleichmäßige Revision der Kosten-Verzeichnisse und allenfalls eine förmliche Uebernahme durch einen höhern Bauverständigen für nothwendig halte.

Das (gemeinschaftliche) Oberamt hat hierüber — unter Vernehmung der Amtsversammlung, des Gemeinde- oder Stiftungsraths zu erkennen, und hiernach das Weitere zu verfügen.

§. 13. Außer dem so eben (§. 12.) bezeichneten Falle wird die Prüfung und Ermäßigung, so wie jedenfalls die Dekretur der Kosten-Verzeichnisse den Amtsversammlungen, den Gemeinde- und Stiftungs-
323 Räthen oder deren Ausschüssen (nöthigenfalls mit ‖ Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen) überlassen.

§. 14. Den (gemeinschaftlichen) Oberämtern liegt es ob, nicht allein vor dem Angriff und im Laufe der Arbeiten sich der Befolgung der technischen Vorschriften [89]) so wie der zweckmäßigen Behandlung der Sache überhaupt (so weit es ohne Kosten-Vermehrung geschehen kann) zu versichern, sondern auch bei der Revision und Abhör der Rechnungen jede Abweichung von obigen Vorschriften, jedes Uebermaß in dem Kosten-Aufwande oder sonstige Ungebühr mit Strenge zu ahnden.

§. 15. Sollte das Oberamt zu der Ausübung seines Aufsichts-Rechtes der Mitwirkung eines Kunstverständigen bedürfen; so hat sich dasselbe hiezu jedenfalls eines von Staatswegen ermächtigten und in der Regel desjenigen Technikers zu bedienen, welchem die Prüfung des Ueberschlags übertragen war. (Verw.-Edikt §. 74.)

§. 16. Für die — in gegenwärtiger Verordnung aufgezählten Verrichtungen haben die von Staatswegen ermächtigten Bauverständigen (ohne Unterschied ihres Dienstgrades oder sonstiger Verhältnisse) folgende Belohnung aus den betreffenden Amtspfleg-, Gemeinde- oder Stiftungskassen anzusprechen:

1) Für die Prüfung der Risse und Ueberschläge $\frac{1}{3}$ Procent der Ueberschlagssumme — (je zwanzig Kreuzer von 100 fl.);
2) für die Fertigung eines neuen Ueberschlags, im Falle solche von ihm besonders erbeten wird, $\frac{1}{2}$ Procent der Ueberschlagssumme (je dreißig Kreuzer von 100 fl.);
3) für die Prüfung der Kosten-Verzeichnisse $\frac{1}{3}$ Procent des Betrags derselben (je zwanzig Kreuzer von 100 fl.);

89) Vergl. die Verfügung vom 17. Dez. 1824, die Einführung von Bauprotokollen bei Brücken- und Wasserbauten betreffend.

4) für Verrichtungen außerhalb des Wohnorts täglich fünf Gulden für die Reisetage, und drei Gulden für die übrigen Tage [90]).

§. 17. Außer den hier festgesetzten Gebühren und einer den Umständen angemessenen Belohnung für die Fertigung neuer Bauriſſe iſt keine Nebenanrechnung für Correspondenz, Schreibmaterialien, Reisekosten oder sonstige Auslagen gestattet [91]).

§. 18. Zu Verminderung der Kosten hat der Techniker die ihm übertragenen Geschäfte in der Regel zu Hause vorzunehmen, und nur auf besonderes Verlangen sich an ‖ Ort und Stelle zu begeben, 324
auch in diesem Falle aber seine Reise so viel möglich mit sonstigen Geschäftsreisen in derselben Gegend in Verbindung zu setzen, und letzteres bei der Kosten-Anrechnung zu berücksichtigen.

§. 19. Sollten einzelne — oder sämmtliche in einem Oberamte vereinigte Gemeinden ihrem Vortheil angemessen finden, einem der hiezu ermächtigten Bauverständigen die Besorgung sämmtlicher bei ihnen vorkommenden Baugeschäfte gegen eine Aversal-Belohnung zu übertragen; so ist die diesfallsige Uebereinkunft unter möglichst deutlicher Bezeichnung der gegenseitigen Leistungen der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen. (Verw.-Edikt §. 66. 74 und 148.)

§. 20. Die Belohnung der übrigen Bauverständigen, welche die Gemeinden und Körperschaften nach der ihnen zustehenden Befugniß (§. 1. 2. 9 und 13.) zur Fertigung der Ueberschläge, zur Aufsicht über die Arbeiten und zur Prüfung der Verdienstzettel verwenden, bleibt dem Ermessen der Amts-Versammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe vorbehalten. Es darf jedoch dieselbe in keinem Falle den oben (§. 16. 17.) für die von Staatswegen ermächtigten Techniker festgesetzten Maßstab übersteigen [92]). Stuttgart den 19. April 1623.

Schmidlin.

---

90) Ein Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1823 (in Weisser's Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 211) bestimmt: daß einem von Staatswegen ermächtigten Straßenbau-Techniker bei Ufer-, Brücken-, Dohlen-, Futtermauern- und Pflasterbauten, desgleichen bei Planirungs-Arbeiten, welche wegen des ungünstigen Terrains eine beschwerliche und weitläufige kubische Berechnung nothwendig machen, dieselbe Belohnung gebühre, welche in der obigen Verordnung §. 16 für Verrichtungen bei dem Hochbauwesen ausgesetzt worden ist; daß aber bei minder wichtigen Bau-Gegenständen, wo nämlich die Planirungs- und Versteinungs-Arbeiten der laufenden Ruthe nach berechnet werden können und berechnet worden sind, ein verminderter Maasstab einzutreten habe, und daß es in solchen Fällen genüge, wenn die Fertigung eines neuen Ueberschlags mit ⅓ Procent der Ueberschlagssumme (je 20 kr. von 100 fl.) und die Prüfung der Ueberschläge und Kosten-Verzeichnisse mit ¼ Procent des Betrags derselben (je 15 kr. von 100 fl.) belohnt werde. Wobei sich noch von selbst versteht, daß der Techniker, wenn er das ihm aufgetragene Geschäft an Ort und Stelle versieht, und dafür die oben Pct. 4 festgesetzten Taggelder in Anrechnung bringt, nicht befugt ist, noch besondere Gebühren nach Procenten anzurechnen, es wäre denn, daß er für die Entwerfung eines Ueberschlags nur die nöthigsten Notizen an Ort und Stelle sammeln und dann die weitern Arbeiten zu Haus vornehmen würde.

91) Nach dem soeben angeführten Circular-Erlasse findet die hier gegebene Bestimmung auch beim Straßenbau in Ansehung der Zeichnungen Statt.

92) In Beziehung auf die Belohnung, die Diäten und Reisekosten der Kreis-Bauräthe und anderer im Staatsdienste angestellten Straßenbau-Techniker s. die Normal-Erlasse vom 19. April und 5. Nov. 1823 (bei Weisser a. a. O. S. 210 und 212) und vom 4. Okt. 1834, 7. Okt. und 4. Nov. 1835 (im Erg.Bd. z. Reg.Bl. S. 277 und 278).

Beilage.

Verzeichniß derjenigen Bauverständigen, welche zur Prüfung der Gemeinde- und Stiftungsbauten ermächtigt sind[93]).

Abel, Kreis-Baurath zu Ludwigsburg.
Barth, Architekt in Stuttgart.
Beck, städtischer Bau-Inspektor zu Eßlingen.
Böheim, Straßenbau-Inspektor zu Reutlingen.
Bruckmann, Architekt in Ulm (besonders für die Ausführung artesischer Brunnen).
Büchler, Bau-Inspektor zu Ravensburg.
Cloß, Straßenbau-Inspektor in Ellwangen.
Demillas, Stadtbaumeister in Heilbronn.
Dillenius, Kreisbaurath in Ellwangen.
Duttenhofer, Wasserbau-Inspektor in Stuttgart (für das Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesen).
Duttenhofer, Hauptmann a. D., in Stuttgart (desgleichen).
Fischer, Baurath, Vorstand der polytechnischen Schule in Stuttgart.
Fischer, Bau-Inspektor zu Calw.
Frey, Kreisbaurath in Ellwangen.
Föhr, Stadtbaumeister in Stuttgart.
Gaab, Hofbaumeister in Stuttgart.
Gabriel, Hofbaumeister in Stuttgart.
Gabriel, Bau-Inspektor in Ulm.
Glaser, Baurath a. D. in Ulm.
Göbel, städtischer Bau-Inspektor in Rottweil.
v. Groß, Baurath in Stuttgart.
Groß, Kreisbaurath in Ulm.
Hauser, Straßenbau-Inspektor in Ulm.
Klein, Bau-Inspektor in Rottweil.
Mährlen, Architekt in Ulm.
Möhrlin, Architekt in Ravensburg.
Nellmann, Kreisbaurath, Bau-Inspektor in Heilbronn.
Nieffer, Bau-Inspektor in Ludwigsburg.
Plouquet, Architekt in Stuttgart.
Roth, Kreisbaurath in Reutlingen.
Rupp, städtischer Baumeister in Reutlingen.
Schiemer, Kreisbau-Assistent in Ellwangen.
v. Seeger, Straßenbau-Inspektor in Balingen.
Stock, Bau-Inspektor in Hall.
v. Thouret, Professor in Stuttgart.
Thrän, Straßenbau-Inspektions-Verweser in Ulm.
v. Vogel, Baurath in Stuttgart.
Wepfer, Bau-Inspektor in Gmünd.
Zeller, Architekt in Stuttgart.

---

368 [Nr. 26.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 23. April,

die Errichtung örtlicher Hülfskassen zur Unterstützung ärmerer Viehhalter betreffend[94]).

Da die Erfahrung lehrt, daß die Landleute, welche nicht hinlängliches Vermögen besitzen, um sich ihr Vieh aus eigenen Mitteln an-

---

93) Nach dem neuesten Stande berichtigt nach Anleitung des Staats-Handbuchs von 1839, S. 553 und 554, und der Bekanntmachung im Reg.-Bl. von 1839, S. 165.

94) S. die weitere Bekanntmachung vom 4. Nov. 1824, die Errichtung von Corporations-Leihkassen betreffend.

schaffen zu können und sich zu Benützung der Vortheile ihres landwirthschaftlichen Gewerbes mit sogenanntem Stellvieh behelfen, mancherlei wucherlichen Anforderungen eigennütziger Viehversteller blos gestellt sind; so haben Seine Königliche Majestät gnädigst zu befehlen geruht, daß alle zweckdienliche Einleitungen getroffen werden sollen, um gedachte Landleute durch Errichtung örtlicher Hülfs- und Leihkassen in den Stand zu setzen, durch den Ankauf eigenen Viehes den vollen Genuß des aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinns sich zu verschaffen.

Indem man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, zweifelt man nicht, daß die Königl. Kreis-Regierungen und Oberämter in Vollziehung der ihnen deshalb zugegangenen besonderen Aufträge überall Theilnahme und Unterstützung finden werden. Insbesondere will man die Vorsteher derjenigen Orte, in welchen || jener Gebrauch noch 369
in Uebung ist, hiemit aufgefordert haben, sich mit Ernst und Eifer angelegen seyn zu lassen, so viel von ihnen abhängt, nichts zu verabsäumen, was zu Erreichung der wohlthätigen Absicht Seiner Königlichen Majestät dienen kann. Stuttgart den 23. April 1823.

Schmidlin.

[Nr. 26.] Bekanntmachung der Ministerien der Innern und der Finanzen vom 3. Mai, 369

die Vornahme einer Concurs-Prüfung im Baufache betreffend [95]).

Durch die Verordnung vom 19. April d. J. (Reg.Bl. S. 319 ff.) die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend, ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Ermächtigung zur gesetzmäßigen Revision der Gemeinde- und Corporations-Bauplane denselben Grad von wissenschaftlicher Bildung voraussetze, welcher zur Anstellung als Bau-Inspektor im unmittelbaren Staatsdienst befähigt.

Auf den Grund dieser Verordnung hat man für angemessen erachtet, sämtliche — in der Beilage jener Verordnung nicht namentlich aufgeführten Architekten, welche entweder dereinstige Anstellung im Staatsdienste, oder die nach dem Verwaltungs-Edikt erforderliche Ermächtigung zur Revision der Bauriße und Ueberschläge der Gemeinden, Stiftungen und Amts-Corporationen zu erhalten wünschen, zu einer gemeinschaftlichen, am 17. Juni d. J. beginnenden Concurs-Prüfung einzuladen.

Die Kenntnisse, welche bei dieser Prüfung gefordert werden, sind: Arithmetik (mit Einschluß der Behandlung der Wurzelgrößen), theoretische und praktische Geometrie, Architekturzeichnung, Kenntniß der Baumaterialien, der Stein- und Holz-Construktion, Fertigung von Bau-Anschlägen, Kenntniß der Bau- und Feuer || Polizei-Gesetze. Als 370
minder wesentlich, doch sehr wünschenswerth erscheint einige Kenntniß der Algebra, der ebenen Trigonometrie, der Statik der festen Körper, der allgemeinen Naturlehre, der Perspektive, Planzeichnung und freien Handzeichnung. Sollten einzelne höher gebildete Techniker noch vielseitigere Kenntnisse namentlich der Hydrostatik, Hydraulik, Mechanik, Maschinenlehre und Maschinenzeichnung, Optik, Bau-Physik, Geschichte der Baukunst ꝛc. an den Tag zu legen wünschen, so wird denselben auch

95) Die hier enthaltenen Vorschriften gelten überhaupt für die Prüfungen im Baufache, deren gewöhnlich jährlich Eine Statt findet.

hiezu Gelegenheit verschafft, und in den Prüfungs-Zeugnissen hierauf die geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Prüfung geschieht unentgeldlich durch eine aus den technischen Räthen beider Ministerien gebildete Commission. Der Erfund der Prüfung entscheidet sowohl über die Befähigung zur Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste, als über die Ermächtigung zur gesetzmäßigen Revision der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen.

Diejenigen Architekten, welche sich für den einen oder den andern dieser Zwecke der angeordneten Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Vorabend derselben mit einem vollständigen National, (welches neben dem Vor- und Zunamen, Wohn- und Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, insbesondere auch die Bildungs-Laufbahn des Candidaten enthält) auf der Kanzlei des Ministerium des Innern zu melden.

Stuttgart den 3. Mai 1813.

Weckherlin. Schmidlin.

---

370 [Nr. 26.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 6. Mai,

den Rang der vormaligen Oberforstmeister betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 26. April d. J. ist den vormaligen Oberforstmeistern der Rang auf der sechsten Stufe der neuesten Rangordnung angewiesen worden. Stuttgart den 6. Mai 1823.

Für den Minister:
Weisser.

---

373 [Nr. 27.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 17. Mai,

die Aufstellung eines Dollmetschers von Aktenstücken, die in holländischer Sprache verfaßt sind, betreffend.

(Vergl. die Beilage der Verfügung vom 30. Jan. 1822.)

---

458 [Nr. 33.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 20. Mai,

das gräflich und freiherrlich von Berlichingen'sche Gesammt-Patrimonialamt zu Jaxthausen betreffend.

(Nach einer Bekanntmachung vom 15. Jan. 1827 ist dieses Patrimonialamt wieder aufgelöst und die gräfl. und freiherrl. v. Berlichingen'sche Familie in die durch den §. 41 der K. Deklaration vom 8. Dez. 1821 zugesicherten Surrogate der Ortspolizei in ihren Besitzungen eingewiesen worden.)

---

376 [Nr. 28.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. Mai,

wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden.

Zu Verhütung von Mißverständnissen findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung vom 19. v. M. (Staats- und Reg.Blatt Nro. 24.), die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend, bekannt zu machen, daß auch künftig noch von allen Neubauten und von bedeutenderen Erneurungen an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, der vorgesetzten höheren Kirchen- und Schulbehörde durch das gemeinschaftliche Oberamt unter Beilegung des

geprüften Bauriſſes und Ueberſchlags Anzeige zu machen, und deren Entſchließung hierauf zu erwarten ſey. Stuttgart den 21. Mai 1823.

Schmidlin.

[Nr 30.] Dekret der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 29. Mai, 418

die Einſendung der einer Dekretur bedürfenden Koſtenzettel über Staatsausgaben betreffend.

(Iſt eine bloße Erinnerung an die Vorſchriften der K. Verordnung vom 17. Juni 1822.)

[Nr. 30.] Dekret des Finanz-Miniſterium vom 30. Mai, 419

die von Anſtellung der Penſionärs zu erſtattenden Anzeigen betreffend.

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die K. Cameral-Verwalter und übrige mit der Bezahlung von Penſionen Namens der Staatskaſſe beauftragte Caſſenbeamten von den eintretenden Anſtellungen der bei ihnen angewieſenen Penſionäre in || anderen (z. B. Gemeinde-Corporations- und dergleichen) Dienſten nicht immer die hinſichtlich der 420
Beſtimmung des §. 29. (zweiter Abſatz) der Staats-Dienſt-Pragmatik erforderlichen Anzeigen erſtatten; ſo werden dieſelben hierdurch angewieſen, von jeder ſolchen Veränderung des Verhältniſſes eines Penſionärs künftig unter Angabe des demſelben ausgeſetzten Dienſtgehaltes unverweilt dem Finanz-Miniſterium Anzeige zu machen, und die von bereits eingetretenen Fällen dieſer Art bisher etwa unterbliebenen Anzeigen binnen vier Wochen unfehlbar nachzuholen.

Im Unterlaſſungs- oder Verſpätungsfall haben die betreffenden Beamten zu gewärtigen, daß der Erſatz des ungebührlichen Bezahlten an die Caſſe zunächſt ihnen zur Laſt gelegt werde.

Stuttgart den 30. Mai 1823. Weckherlin.

[Nr. 32.] Dekret des Finanz-Miniſterium vom 30. Mai, 456

die Zutheilung des Reviers Lenningen zum Forſt- und Cameralamt Kirchheim betreffend.

(Vergl. die Beilage zu der Verordnung vom 21. Jan. 1822.)

[Nr. 31.] Königliche Verordnung vom 5. Juni, 421

die Organiſation und die Dienſt-Verhältniſſe des Landjägerkorps betreffend[96]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das Inſtitut der Gensdarmerie den Abſichten, die ſeiner Errichtung[97]) zu Grunde lagen, nicht in allen Beziehungen entſprochen hat; ſo haben Wir beſchloſſen, demſelben eine veränderte, dem beſtehenden Staats-Organismus angemeſſene Einrichtung zu geben.

96) Vergl. die Dienſt-Inſtruktion für dieſes Corps vom ſelben Tage.

97) S. die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807, die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen betreffend, §§. 25—40.

Wir verordnen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

Formation des Landjägerkorps.

§. 1. Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Königreichs ist statt der bisherigen Gensdarmerie ein Landjägerkorps aufgestellt.

422 § 2. Als Landespolizei-Anstalt bildet das Landjägerkorps ein zusammenhängendes Ganzes.

Die innere Organisation desselben ist militärisch.

§. 3. Die in jedem einzelnen Oberamt stationirten Landjäger sind einem Stations-Kommandanten (Unteroffizier), die sämmtlichen Stations-Kommando's eines Kreises einem Bezirks-Kommandanten (Offizier), das Ganze einem Stabs-Offizier (Kommandeür) untergeordnet[98]).

Verlegung der Landjäger.

§. 4. Die Stärke der Bezirks-Kommando's wird durch das Ministerium des Innern, die Stärke der Stations-Kommando's durch die betreffende Kreis-Regierung nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs bestimmt.

§. 5. Die den einzelnen Oberamts-Bezirken zugetheilte Mannschaft wird theils in die Oberamtsstadt selbst, theils in Nebenorte verlegt.

§. 6. Die Bestimmung der Stationsorte geschieht auf den Vorschlag des Oberamts durch die Kreis-Regierung, welche hiebei die Erhaltung einer ununterbrochenen Reihe von Ablösungs-Stationen für Gefangenen-Transporte, so wie das Bedürfniß der Postwagen-Begleitung vorzugsweise berücksichtigen wird.

§. 7. Die Vertheilung der einzelnen Landjäger erfolgt beziehungsweise durch den Kommandeur, die Bezirks- und Stations-Kommandanten.

§. 8. Bei der Verlegung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Landjäger in einem Orte oder Bezirke stationirt werde, wo aus Familien-Verbindungen Nachtheil für den Dienst zu fürchten ist.

§. 9. Den Stations-Kommandanten ist ihr Aufenthalt in der Oberamtsstadt, den Bezirks-Kommandanten in der Regel am Sitze der Kreis-Regierung, dem Bezirks-Kommandanten vom Neckarkreise[99]) und dem Kommandeur in Stuttgart angewiesen.

Zusammenziehung einzelner Abtheilungen.

§. 10. Die Zusammenziehung der in einem Kreise befindlichen Abtheilungen kann (im Ganzen oder Theilweise) nur aus Auftrag der Kreis-Regierung durch den Bezirks-Kommandanten, eine Zusammenziehung aus mehreren Kreisen aber nur auf Befehl des Ministerium des Innern durch den Kommandeur erfolgen.

423 § 11. In dringenden Fällen sind zwar sowohl die Oberämter als die Kreis-Regierungen ermächtigt, zu Unterstützung eines benachbarten Oberamts oder Kreises demselben eine Verstärkung zuzusenden; es ist aber hievon auf der Stelle der Kreis-Regierung und dem Bezirks-Kommandanten, beziehungsweise dem Ministerium des Innern und dem Korps-Kommando, die Anzeige zu machen.

---

98) Dem Commandeur ist seit 1839 ein Stabs-Offizier zur Unterstützung beigegeben.

99) Seit 1839 hat der Bezirks-Commandant im Neckarkreise seinen Wohnsitz nicht mehr in Stuttgart, sondern am Sitze der Kreis-Regierung in Ludwigsburg.

Beistand des Linien-Militärs.

§. 12. Wenn in außerordentlichen Fällen die Beihülfe des Linien-Militärs nöthig wird, so kann die dießfallsige Aufforderung an das letztere nur von der Civilbehörde ausgehen. In der Regel wird das Ministerium des Innern das Kriegs-Ministerium um die nöthigen Befehle an die Militärbehörde ersuchen. In dringenden Fällen sind jedoch die Kommandanten der Garnisonen gehalten, jeder diesfallsigen Requisition einer Kreis-Regierung oder eines Oberamts zu entsprechen.

§. 13. Wenn das Linien-Militär zu gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit dem Landjägerkorps berufen wird, so führt das militärische Kommando über gemischte Abtheilungen ohne Unterschied der dem Dienstgrade nach höhere, und bei gleichen Dienstgraden der im Dienste ältere Offizier.

Verhalten Anderer gegen die Landjäger im Dienste.

§. 14. Jeder Unterthan ist schuldig, die im Dienste begriffenen Landjäger auf ihr Erfordern in Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftig zu unterstützen, ihnen in Allem, was darauf Bezug hat, genügende Auskunft zu geben, und, so viel von ihm abhängt, Hülfe und Vorschub zu leisten. Wer einem Landjäger sich thätlich widersetzt, ihn mißhandelt, oder auf irgend eine Weise in der Erfüllung seiner Dienstpflicht hindert, wird nach der Strenge der Gesetze bestraft [100]).

Oeffentlicher Glaube der Landjäger.

§. 15. In Ansehung des öffentlichen Glaubens der im Dienste gemachten Anzeigen sind die Landjäger andern obrigkeitlichen Dienern gleich zu achten.

Verhältniß des Landjäger-Corps zu den Civil- und Militär-Behörden.

§. 16. In Absicht auf seine Dienstleistungen ist das Landjäger-Korps ausschließlich zur Verfügung des Ministerium des Innern, so wie die einzelnen Abtheilungen desselben || zur Verfügung der Kreis- 424
Regierungen und beziehungsweise der Oberämter gestellt.

In gleicher Beziehung ist der Kommandeur dem Ministerium des Innern, der Bezirks-Kommandant der Kreis-Regierung, der Stations-Kommandant dem Oberamt untergeordnet.

Die einzelnen Landjäger haben auch den Vorstehern der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, Folge zu leisten.

§. 17. Diejenigen Beamten, welchen das Landjägerkorps nicht unmittelbar untergeordnet ist, z. B. die Oberamtsrichter, können sich der Landjäger nur mittelst Requisition des Oberamts für ihre amtlichen Zwecke bedienen. Ausnahmsweise, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, können die Oberamtsrichter zwar unmittelbar über die Landjäger verfügen; sie haben jedoch den Oberamtmann von dieser Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 18. Zu möglichster Abkürzung des Geschäftsgangs sind die Vorstände der Kreis-Regierungen befugt, in Dienstsachen, so oft sie es für zweckmäßig erachten, die Bezirks-Kommandanten entweder in die Sitzung der Regierung, oder zu sich in ihre Wohnung zu berufen.

§. 19. In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militärische Haltung und Disziplin sind die Landjäger zunächst ihren Stations- und Bezirks-Kommandanten, diese letztere aber dem Kommandeur untergeordnet.

100) S. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 171—174.

§. 20. Von den Kommandanten der Militär-Garnisonen sind die in den Garnisons-Städten stationirten Landjäger unabhängig.

Disziplin und Gerichtsbarkeit.

§. 21. Die Landjäger, deren Ober- und Unteroffiziere stehen bei Dienst-Vergehen unter militärischer, in allen anderen Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit [101]).

§. 22. Bei der Konkurrenz eines gemeinen Vergehens mit einem Dienst-Vergehen ist die militärische Gerichtsbarkeit auch für das erstere begründet.

§. 23. Dienst-Vergehen, sie mögen sich auf das militärische Verhältniß beziehen, oder den Polizeidienst betreffen, werden nach den militärischen Strafgesetzen beurtheilt, in so ferne sie durch diese Gesetze vorgesehen, oder die letztern wenigstens analog anwendbar sind [102]).

425 §. 24. Die Disziplinargewalt des Kommandeurs gegen Offiziere, Unteroffiziere und Landjäger ist der Strafbefugniß gleich, welche die militärischen Strafgesetze den Regiments-Befehlshabern einräumen [103]).

Die Bezirks-Kommandanten sind in dieser Beziehung den Kompagnie-Chefs gleichgestellt [104]).

Die Stations-Kommandanten können nur vorläufigen Arrest anordnen, und haben dem Bezirks-Kommandanten hievon sogleich Meldung zu machen.

Von dem Arrest, der gegen einen in dem Oberamtsbezirke stationirten Landjäger verhängt wird, ist dem Oberamt jedesmal auf der Stelle Nachricht zu geben.

§. 25. Bei Dienst-Vergehen, welche eine augenblickliche Ahndung erheischen, oder das Ansehen der Civilbehörde gefährden, sind die Regierungs-Vorstände ermächtigt, gegen die Bezirks-Kommandanten eine Zimmerarrest-Strafe von vier und zwanzig Stunden zu verhängen, welche von dem Regierungs-Collegium bis auf drei Tage verlängert werden kann.

In einem wie in dem andern Falle ist der Kommandeur von der getroffenen Strafverfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

Unter gleicher Voraussetzung sind die Oberamtleute befugt, Unter-Offiziere und Landjäger mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu belegen, wovon sie den Bezirks-Kommandanten auf der Stelle zu benachrichtigen haben.

Auch die Gemeinde-Vorsteher sind in den angezeigten Fällen berechtigt, die in ihrem Orte stationirten oder sonst dahin kommenden Landjäger vorläufig festzuhalten. Sie haben jedoch dem Oberamt die weitere Verfügung anheimzustellen und deshalb ungesäumte Anzeige zu machen.

§. 26. Geldstrafen wegen Dienst-Vergehen sind bei dem Landjäger-Korps nicht anwendbar.

Wird von einem Unteroffizier oder Landjäger auf andere Weise

---

101) In Beziehung auf den Gerichtsstand der Ober-Offiziere des Landjägerkorps s. die Bekanntmachung vom 2. Juni 1835, in Beziehung auf den der Unteroffiziere und Landjäger — die Verfügung vom 19. Juli 1834. Die Weiber der Landjäger wurden schon durch K. Verordnung vom 3. Nov. 1810 allein der Civil-Jurisdiction in Civil- und Criminalfällen unterworfen. Wegen Errichtung der Zubringens-Inventarien der Landjäger s. den Normal-Erlaß vom 17. Okt. 1825 (im Ergänz.Bd. zum Reg.Bl. S. 80).

102) S. die Beilage zum K. Rescript vom 20. Juli 1818.

103) Vergl. daselbst Art. 131 u. 132, Z, 4.

104) Daselbst Art, 152, Z. 2.

eine Geldstrafe verwirkt werden, so kann solche nicht mittelst Abzugs an den Dienstgebühren zum Einzug gebracht werden; es ist vielmehr in diesem Falle nach der Bestimmung der militärischen Strafgesetze Art. 36 zu verfahren.

§. 27. Die von den bürgerlichen Behörden verhängten Arreststrafen werden in den gewöhnlichen Polizei-Gefängnissen der || Oberamtsstadt (wo möglich jedoch in einem abgesonderten Arrestzimmer) 426 vollzogen.

Dasselbe findet Statt bei den von den militärischen Vorgesetzten erkannten Arreststrafen, welche die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen.

Längere Arreststrafen werden am Sitze des Kommandeurs in dem dortigen Militärarreste vollzogen, wenn nicht entweder eine andere Militär-Garnison näher gelegen, oder in der Kreisstadt eine dazu passende Einrichtung getroffen ist.

§. 28. Während der Dauer des Strafarrests verlieren Unteroffiziere und Landjäger ihr Verpflegungs-Entschädigungsgeld, indem davon zunächst ihre Arrest- und Verpflegungskosten berichtigt werden, der Rest aber für den Etat des Korps zurückzubehalten ist, auf welchen dagegen auch ein etwaiger Mehrbetrag, in sofern er nicht von dem Landjäger selbst ersetzt werden kann, übernommen wird.

Wenn aber zugleich mit einer Arreststrafe die Entfernung vom Korps ausgesprochen ist, so tritt vom Tage des eröffneten Erkenntnisses an der Verlust der Löhnung und des Verpflegungs-Entschädigungsgelds ein. Die Arrest- und Verpflegungskosten werden in diesem Falle aus dem Vermögen des Schuldigen, und im Falle der Unvermögenheit aus dem Etat des Landjägerkorps bestritten.

§. 29. Die Untersuchung der Dienstvergehungen von Unteroffizieren und Landjägern wird durch das Oberamt geführt [105]).

Nach beendigter Untersuchung werden die Akten an den Bezirks-Kommandanten und von diesem, im Fall das Vergehen seine Strafbefugniß übersteigt, an den Kommandeur abgegeben, welcher nach Maasgabe der Umstände die Strafe auszusprechen, oder das kriegsrechtliche Verfahren einzuleiten, und zu diesem Behufe die Einlieferung des Angeschuldigten in die nächst gelegene Garnison zu verfügen hat.

Uniform und Bewaffnung.

§. 30. Die Uniform des Landjägerkorps besteht in

1 dunkelblauen tuchenen Dienstrock mit roth tuchenem Vorstoße, schwarzen Achselbändern, Kragen und Aufschlägen||
1 dunkelblauen tuchenen kurzen Dienstrock mit roth tuchenem Vorstoße, schwarzen Achselbändern, Kragen und Aufschlägen, 417
1 Tschako, mit Jagdschnüren und Panzer,
1 grautuchenen Mantel und
1 Tornister.

Ueberdies erhalten die Landjäger die militärische Auszeichnung eines Rottenmeisters, die Rottenmeister die eines Obermanns, die Obermänner die eines Feldwebels und die Feldwebel die eines Oberfeldwebels.

Bewaffnet ist die Mannschaft mit

1 Karabiner [106]),
1 Kartouche und
1 Säbel.

105) Eine Erläuterung dieser Bestimmung enthält die oben angeführte Verfügung vom 19. Juli 1834.

106) Jetzt bei einem Theile der Mannschaft eine Doppelflinte.

Verpflegung.

§. 31. Sämmtliche Kosten des Landjägerkorps werden von der Staatskasse bestritten und sind auf den Etat des Ministerium des Innern gebracht [107]).

§. 32. Waffen, Munition [108]) und große Montirung, letztere mit Rücksicht auf die bestimmte Tragzeit, werden von dem Kriegsrath gegen vierteljährige Abrechnung mit dem Ministerium des Innern an das Kommando abgegeben.

§. 33. An Sold und Verpflegung erhalten täglich [109]):

Der Feldwebel	
Löhnung	20 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Obermann	
Löhnung	16 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Rottenmeister	
Löhnung	10 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Landjäger	
Löhnung	6 kr.
Verpflegungsgelder	24 kr.

sodann an Extrageldern für Anschaffung der kleinen Montirung ꝛc. der Mann vom Feldwebel abwärts jährlich 12 fl. 55 kr. 5 hl.

§. 34. Jeder der Bezirks-Kommandanten bezieht nebst freier Wohnung oder verhältnißmäßigem Hauszins an Gage . 900 fl. und eine Pferdsration zu Haltung eines Dienstpferdes; der Kommandeur aber

Gage . . . . . 2400 fl.

und zwei Pferdsrationen.

Die Rationen werden nicht in natura, sondern in einer dem Jahre nach zu bestimmenden Geldsumme abgereicht.

§. 35. Außerdem werden dem Kommandeur und den Bezirks-Kommandanten angemessene Aversalsummen für Schreib-Materialien ausgesetzt [110]), womit letztere nicht nur ihren eigenen Bedarf, sondern
428 auch den Bedarf der Stations-Kommandanten zu || bestreiten, und die Dienstbücher der Mannschaft anzuschaffen haben.

Zur Unterstützung in den schriftlichen Ausfertigungen werden dem Kommandeur zwei Quartiermeister beigegeben, deren jeder täglich an

Löhnung	30 kr. [111])
Verpflegungsgeld	24 kr.

neben den oben (§. 33) festgesetzten Extrageldern, bezieht.

§. 36. Für die Kosten der vorschriftmäßigen Musterungsreisen erhalten die Offiziere eine Entschädigung, welche bei dem Kommandeur auf eine Kommandozulage von täglichen 4 fl. nebst der doppelten Extrapost-Taxe auf zwei Pferde, bei den Bezirks-Kommandanten aber auf ein Aversum von täglichen 3 fl. bestimmt ist.

107) Vergl. diesfalls die Verfügungen vom 31. Mai 1826, die Einsendung der Landjäger-Kostenverzeichnisse und vom 1[illegible] Aug. 1828, den Abschluß dieser Verzeichnisse betreffend.

108) Wegen Bezahlung eines Geld-Aversums für Anschaffung der Munition s. die Bekanntmachung vom 24. Juli d. J.

109) Zu Folge der Bekanntmachungen vom 10. Aug. 1824 und 24. Mai 1830 ist die Löhnung durchaus erhöht worden.

110) Vergl. die Verfügung vom 12. Nov. d. J.

111) Vermöge der Verfügung vom 24. Mai 1830 auf 36 kr. erhöht.

§. 37. Außer den hier (33—36) festgesetzten Gebühren haben die Landjäger, deren Ober- und Unteroffiziere weder an ihrem Stationsorte noch außerhalb desselben irgend einen Nebenbezug an Quartier, Verköstigung, Pferdefutter, oder sonstigen Emolumenten anzusprechen. Auch bei Transporten ins Ausland wird keine Zulage gegeben [112]).

Rekrutirung.

§. 38. Das Landjägerkorps wird ergänzt durch Freiwillige, welche im Linienmilitär gedient und nach vollendeter Dienstzeit ihren Abschied erhalten haben.

§. 39. Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) ein ehrenvoller Abschied;
2) ein Alter von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Jahren;
3) ein gesunder kräftiger Körperbau und gute natürliche Geistes-Anlagen;
4) die Fähigkeit fertig zu lesen und verständlich zu schreiben, und endlich
5) ein vom Oberamt beglaubigtes Zeugniß der Orts-Obrigkeit des Bewerbers über die Rechtlichkeit und sittliche Aufführung desselben.

§. 40. Die Aufnahme geschieht durch den Kommandeur, welcher dem Ministerium des Innern für die Festhaltung obiger Bedingungen (§. 39) verantwortlich ist.

§. 41. Jeder Aufzunehmende hat sich einer sechsmonatlichen Probezeit zu unterwerfen, während welcher ihn der Kommandeur, nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten, ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlassen kann.

|| Sollte der Fall eintreten, daß der jährliche Abgang auf die hier oben (§. 38—41) erwähnte Weise nicht ergänzt werden könnte, 429
so wird der Kriegsminister die Einleitung treffen, daß tüchtige Leute aus dem Linienmilitär, welche sich freiwillig dazu verstehen, zum Landjägerkorps übersetzt werden [113]).

§. 43. In Fällen, wo der Vortheil des Landjägerdienstes es verlangt, kann ein Landjäger, der seine Kapitulation erfüllt hat, und nach seinen sonstigen Eigenschaften zum Einstehen geeignet ist, in dem Linien-Militär als Ersatzmann angenommen, und bei dem Landjägerkorps gelassen werden.

Dienstzeit.

§. 44. Die Dienstzeit bei dem Landjägerkorps ist in der Regel sechs Jahre; nach Ablauf dieser Zeit kann jedoch die Kapitulation erneuert werden, insofern der Mann für den Dienst noch brauchbar ist.

Wer in das Korps eintritt, muß sich anheischig machen, wenigstens zwei Jahre bei demselben zu dienen.

Die Dienstzeit derer, welche in dem Linienmilitär als Ersatzmänner angenommen und dem Landjägerkorps überlassen worden (§. 43), wird wie beim Linienmilitär berechnet.

Beeidigung.

§. 45. Die neuangestellten Mitglieder des Landjägerkorps werden im Beisein des Kommandeurs auf die Kriegs-Artikel und die Land-Jäger-Instruktion verpflichtet.

112) Vergl. die Bekanntmachung vom 17. Febr. 1834, die Vergütungstaxe bei Vorspannsleistungen für das K. Landjägerkorps betr.

113) Hinsichtlich der, den Gesuchen beurlaubter Soldaten um Versetzung zum Landjägerkorps beizulegenden Urkunden und Zeugnisse s. die Bekanntmachung vom 24. Mai 1836.

Beförderung.

§. 46. Erledigte Unteroffiziersstellen ersetzt der Kommandeur auf den Vorschlag der Bezirks-Kommandanten aus der Mitte des Korps.

Ausnahmsweise können ausgezeichnete Unteroffiziere, welche als solche aus der Linie getreten sind, sogleich als Unteroffiziere im Landjägerkorps angestellt werden.

§. 47. Die Ernennung eines Landjägers zum Rottenmeister ist für die Dauer der ersten sechs Monate provisorisch. Ergibt sich in dieser Zeit seine Unfähigkeit zum Stations-Kommandanten, so kann er durch den Kommandeur nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten ohne weitere Förmlichkeit zum Landjäger zurückgesetzt werden.

§. 48. Die Offiziere des Landjägerkorps werden von dem König auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien des Innern und des Kriegswesens ernannt.

Belohnungen.

430 §. 49. Unteroffiziere und Landjäger, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders auszeichnen, werden nach Beschaffenheit der Umstände

durch öffentliche Belobung,
durch Geldprämien,
durch Beförderung
oder
durch die Verdienst-Medaille

belohnt werden.

§. 50. Zu Bestreitung der Geldprämien, deren Vertheilung dem Ministerium des Innern überlassen bleibt, ist eine bestimmte Summe auf den Etat des Landjägerkorps angewiesen.

Die ausgesetzten Belohnungen werden halbjährig bekannt gemacht.

§. 51. Ueberdies gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienst im Landjägerkorps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienst.

Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjekte besonderen Bedacht zu nehmen.

§. 52. Dagegen finden bei dem Landjägerkorps mit Ausnahme der cartelmäßig festgesetzten Fanggelder für ausländische Deserteurs keine Anbringgebühren Statt [114]).

Verheirathung.

§. 53. Die Landjäger sind in der Regel unverheirathet. Nur in außerordentlichen Fällen kann die Erlaubniß zur Verheirathung ausnahmsweise ertheilt werden, jedoch so, daß nie mehr als der zehnte [115]) Theil der Mannschaft aus Verheiratheten bestehe.

Bei den Unteroffizieren findet in Ansehung der Zahl der Verheiratheten keine Beschränkung Statt.

Die Heiraths-Erlaubniß ertheilt der Kommandeur unter Beobachtung der Formen, welche das militärische Dienst-Reglement für ähnliche Fälle vorschreibt.

Insbesondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht, keine Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen, bis sich die Verlobten über ihre Aufnahme in

114) Vergl. die K. Verordnung vom 2. April 1831, die allgemeine Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten betr.

115) Durch K. Dekret vom 1. Dez. 1820 auf den sechsten Theil abgeändert (vergl. Menningers Württemb. Jahrb. Jahrg. 1834, Heft 1. S. 37.)

das Bürger- oder Beisitzrecht einer und derselben Gemeinde genügend ausgewiesen haben [116]).

Heirathsgesuche des Kommandeurs und der Bezirks-Kommandanten werden durch das Ministerium des Innern, beziehungsweise unter Vernehmung des Kommandeurs, dem Könige vorgelegt.

||Beurlaubung. 431

§. 54. In der Regel findet beim Landjägerkorps keine Beurlaubung Statt.

In dringenden Fällen hat jedoch der Oberamtmann die Befugniß, einem Unteroffizier oder Landjäger auf drei bis vier Tage Urlaub zu bewilligen.

§. 55. Bei längeren Urlaubsgesuchen wird die Meldung des Stations-Kommandanten bei dem Oberamt eingereicht, und mit oberamtlichem Beiberichte durch den Bezirks-Kommandanten der Kreis-Regierung vorgelegt. Ihre Entschließung wird dem Bezirks-Kommandanten zur Beförderung an das Oberamt zugestellt.

Der Beurlaubte verliert sein Verpflegungsgeld; die Löhnung wird ihm nicht entzogen. (§. 33.)

§. 56. Urlaubsgesuche der Offiziere werden von der Kreis-Regierung an das Ministerium des Innern einbegleitet, und von diesem nach Vernehmung des Kommandeurs erledigt.

Der Kommandeur selbst wendet sich mit seinen Urlaubsgesuchen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

Entlassung.

§. 57. Nach beendigter Dienstzeit (§. 44) erhält der Landjäger, wofern keine neue Kapitulation mit ihm abgeschlossen wird, seinen Abschied in der bei dem Militär hergebrachten Form.

§. 58. Im Laufe der Dienstzeit findet Entlassung theils wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste, theils zur Strafe Statt.

§. 59. Bei eintretender Unbrauchbarkeit für den Landjägerdienst hat der Kommandeur bei dem Ministerium des Innern auf Entlassung anzutragen, und im Falle körperlicher Untüchtigkeit diesen Antrag durch ein vom Kriegsminister beglaubigtes Zeugniß des General-Armeearztes zu belegen.

§. 60. Die bürgerlichen und Militärgerichte können die Entlassung entweder als selbstständige Strafe, oder in Verbindung mit einer andern Strafe aussprechen. Mit der Verurtheilung zur Festungs- oder Zuchthausstrafe muß die Entfernung von dem Landjägerkorps in jedem Falle verbunden werden [117]).

§. 61. Der Entlassene (§. 58.—60.) erhält || einen Schein, in welchem der Grund der Entlassung ausdrücklich bemerkt wird. 432

Sollte ein Landjäger, der aus dem Linienmilitär zum Landjäger-Korps übersetzt (§. 42.), oder als Ersatzmann dem Landjägerkorps überlassen worden ist (§. 43.), von letzterem wegen verschuldeter Unbrauchbarkeit oder zur Strafe wieder entlassen werden; so ist derselbe auf den Rest seiner militärischen Dienstzeit zu den Garnisons-Kompagnien abzugeben, es wäre denn, daß in dem richterlichen Erkenntniß außer der Entfernung aus dem Landjägerkorps auch die Ausstoßung aus dem Militär ausgesprochen wäre.

116) Vergl. den Normal-Erlaß vom 28. Jan. 1826, betr. die taxfreie Trauung der Landjäger an ihren Stationsorten (im Erg.Band S. 70).

117) Vergl. Art. 32 der militärischen Strafgesetze und die Art. 27—30, 33 und 34 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

§. 62. Die Offiziere des Landjägerkorps können nur von dem Könige auf den motivirten Antrag der Ministerien des Innern und des Kriegswesens entlassen werden.

Pensionirung und Invalidirung.

§. 63. Die Verordnung vom 13. September 1819 wegen Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen behält auch auf die Offiziere des Landjägerkorps ihre Anwendung.

Unteroffiziere und Landjäger werden in Absicht auf Invalidirung dem Linienmilitär gleichgehalten.

Dagegen wird der bei letzterm gewöhnliche Invalidenabzug auch bei dem Landjägerkorps berechnet.

Die Pensionen sowohl als die Invalidengehalte werden auf den allgemeinen Pensionsfonds übernommen.

Krankenpflege.

§. 64. Unteroffiziere und Landjäger, welche im Lauf ihrer Dienstzeit erkranken, werden in den nächstgelegenen Militärspital gebracht, und dort nach den für das Linienmilitär festgesetzten Normen behandelt. Der dießfallsige Aufwand wird nach den bei dem Linienmilitär bestehenden Taxen der Kriegskasse aus dem Etat des Landjägerkorps ersetzt, welch letzterer dagegen das Verpflegungsgeld für Kranken inne behält [118]).

Bei leichteren Krankheiten, oder wenn die Umstände den Transport in den Militärspital nicht gestatten, sind die Unteroffiziere und Landjäger von dem besoldeten öffentlichen Arzte unentgeldlich zu behandeln, die Arzneien und sonstige Kosten aber aus dem Korpsetat zu bezahlen.

Beerdigung.

§. 65. Ein in einem Garnisonsort verstorbenes Mitglied des Landjägerkorps wird militärisch beerdigt.

433 || An andern Orten besorgt der Ortsvorsteher die Beerdigungs-Anstalten.

Der Stations-Kommandant und die übrigen im Oberamt stationirten Landjäger haben, sofern sie nicht durch Dienst-Verrichtungen abgehalten werden, dem Leichenbegängniß anzuwohnen.

Die Kosten der Beerdigung werden jedenfalls dem Ministerium des Innern verrechnet.

Von der gegenwärtigen Verordnung, so wie von der Dienst-Instruktion, welche die näheren Bestimmungen über die Dienstverrichtungen des Landjägerkorps, über sein Verhalten im Dienste, über die innere Ordnung im Korps und die Dienstcontrole enthält, wird jedem Landjäger ein besonderer Abdruck nebst einem Auszug der militärischen Strafgesetze zugestellt.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind, jedes in seinem Theile, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 5. Juni 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.
Der Kriegsminister:
Graf von Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

118) S. die Verfügung vom 28. Juni 1834, betr. die Vergütung, welche die in Militärspitälern verpflegten kranken Landjäger zu leisten haben.

[Nr. 31.] Dienst-Instruktion für das Königliche Land-Jägerkorps vom 5. Juni. 434

Unter Beziehung auf die heute erlassene K. Verordnung über die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjägerkorps wird demselben folgende Dienst-Instruktion ertheilt:

Erster Abschnitt.

Von den Verrichtungen des Landjägerkorps.

Allgemeiner Zweck desselben.

§. 1. Das Landjägerkorps ist bestimmt, unter der Leitung der ordentlichen Polizeibehörden über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreichs und über Beobachtung der deßhalb bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen.

Ordentliche Dienst-Verrichtungen des Landjägerkorps.

§. 2. Die ordentlichen Verrichtungen des Landjägerkorps sind
a) Streifen,
b) Gefangenen-Transporte und
c) Postwagen-Begleitung.

Streifen.

§. 3. Die in den einzelnen Oberämtern stationirten Unteroffiziere und Landjäger sind verpflichtet, den ihnen angewiesenen Bezirk, so oft und so weit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen wird, sowohl bei Tag als zur Nachtzeit zu durchstreifen, die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen zu begehen, vorzüglich aber abgelegene Höfe, einzeln stehende Herbergen, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Gesindel seine Schlupfwinkel hat, zu durchsuchen.

§. 4. In der Regel streift jeder Landjäger ein ‖ zeln, der Marschroute gemäß, die ihm vom Oberamt vorgezeichnet ist. 435

Wenn aber die Gegend unsicher oder die Expedition sonst gefährlich ist, so darf eine Streifpatroille aus nicht weniger als zwei Mann bestehen.

§. 5. Die Streifzüge müssen planmäßig geschehen, damit eine und dieselbe Gegend nicht immer durchstreift werde, eine andere aber ganz unbesucht bleibe.

Wenn es die Umstände möglich machen, soll jeder Oberamtsbezirk wenigstens alle 8—14 Tage ganz durchstreift werden.

§. 6. Während der Streife haben die Landjäger

I.) alles zu beachten, was die öffentliche und Privat-Sicherheit betrifft, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorstehern und sonstigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Personen ein wachsames Auge zu haben und über ihre Verhältnisse, ihre Beschäftigung und Verbindungen genaue Kenntniß sich zu verschaffen.

§. 7. II.) An den Landesgränzen sind die Eintrittspunkte möglichst genau zu beobachten, damit sich kein gefährliches Gesindel

einschleiche [119]). Namentlich haben die Landjäger alle hienach bezeichnete Personen ohne weiteres und selbst dann, wenn sie mit — an sich unverdächtigen Pässen versehen sind, an der Gränze zurückzuweisen, und vor dem Wiedereintritt unter der Bedrohung, vor die nächste Polizeistelle geführt zu werden, zu verwarnen, nämlich: fremde Bettler, herumziehende Marktschreier, Gaukler, Glückshafenträger, Scholderer, Raritäten-Kastenträger, hausirende Medikamenten-, Oel- und Farbenhändler, fremde Hafenbinder, Hechlenspitzer, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenstecher, gemeine Spielleute, Kollektanten, Kameel- und Bärenführer, Sackzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallen- und Wannenmacher; alle, die kein ordentliches Heimwesen und Gewerbe haben, ausländische Trödeljuden; fremde Landkrämer, welche sich über einen festen Wohnsitz, über ihre Berechtigung zum Handel und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waarenvorrath nicht auszuweisen vermögen; endlich herrenlose Bediente und Jäger, wenn sie nicht neben einem obrigkeitlichen
436 Passe, worin ihre Absicht, einen ‖ Dienst zu suchen, beurkundet ist, mit einem unverdächtigen Abschiede, der nicht über ein halbes Jahr alt seyn darf, versehen sind.

§. 8. Die Streifpatrouillen sind ferner angewiesen,

III.) die Polizei auf den Landstraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt und Niemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren, oder durch sonstige Nachläßigkeiten der Kutscher und Fuhrleute beschädigt werde.

§. 9. Ebenso haben dieselben

IV.) auf öffentliche Anlagen, Chausseen, Brücken, Stege und andere Kommunikationsmittel, auf die Obstbäume an den Chausseen, auf Sicherheitsschranken, Stundensteine, Ruhebänke, Monumente und dergleichen aufmerksam zu seyn, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen.

§. 10. Nicht minder sind die Landjäger verpflichtet,

V.) Tumulte auf den Straßen und andere Exzesse zu verhindern, bei entstandenen oder besorglichen Schlaghändeln dazwischen zu treten und die Unruhstifter nach Beschaffenheit der Umstände entweder anzuzeigen oder festzuhalten.

§. 11. Den Landjägern liegt es ob,

VI.) drohenden Unglücksfällen zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder insofern ihnen dies mißlingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu setzen; zu Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser schnelle Vorkehrung zu treffen, zu Sicherung des Leichnams Anstalt zu machen und den nächsten Ortsvorsteher unverzüglich davon zu benachrichtigen; gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu setzen, zu schaden; gebrechlichen und hülflosen Personen, die sie auf der Straße finden, beizustehen

---

119) Vergl. den Normal-Erlaß vom 23. Febr. 1832, betr. die mit den Staats-Regierungen von Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen getroffene Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in fremde Gebiete durch Landjäger.

und nach Umständen für deren Fortschaffung Sorge zu tragen, u. s. w.[120]).

§. 12. Insbesondere aber sind die Landjäger beauftragt,

|| VII.) auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern und 437
andern verdächtigen Personen auszugehen.

In dieser Gemäßheit werden alle hienach bezeichnete Personen ohne Rücksicht von ihnen festgehalten und vor die nächste zuständige Behörde geführt:

1) Verbrecher, oder andere den Landjägern persönlich unbekannte Gesetzes-Uebertreter, welche auf frischer That angetroffen werden;
2) Entwichene, durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher, so wie Personen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz von muthmaßlich entwendeten oder geraubten Sachen, oder durch andere sichere Anzeigen eines begangenen Verbrechens verdächtig sind;
3) in- und ausländische Deserteurs;
4) Soldaten, die mit keinem Urlaubspasse versehen sind, oder deren Urlaubszeit schon abgelaufen ist;
5) ungehorsame Militärpflichtige;
6) Vaganten, Bettler und herrenloses Gesindel, so wie alle oben §. 7. II. bezeichnete Personen, welche sich des Verbots ohnerachtet über die Landesgränze herein geschlichen haben; nicht weniger inländische Vaganten, welche sich ohne Erlaubnißschein außerhalb ihres Oberamts betreten lassen;
7) verdächtige Reisende und Handwerksbursche, welche mit keinem, oder wenigstens mit keinem ordnungsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen sind;
8) Confinirte, welche den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig verlassen haben, und endlich
9) solche, die sich dem Landjägerkorps selbst in Ausübung seines Dienstes widersetzen, oder es sonst beleidigen.

§. 13. In Beziehung auf Reisende wird den Landjägern besondere Vorsicht empfohlen, damit Niemand unnöthigerweise belästigt oder aufgehalten, diejenigen aber, an deren Festhaltung der Justiz- oder Polizei gelegen ist, entdeckt, angehalten und der Behörde übergeben werden.

Reisende, die sich der Extrapost oder des Postwagens bedienen, dürfen von den Streifpatrouillen nicht angehalten werden.

Unverdächtigen Reisenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Personen aus dem benachbarten Auslande darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern sie sich — auch ohne Reisepaß — auf irgend eine glaubhafte Weise über ihre Person und den Zweck ihrer Reise auszuweisen vermögen.

|| Wenn aber der Reisende verdächtig erscheint, so ist er mit 438
Bescheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, nach dem Zweck seiner Reise und seinem Passe zu befragen. Sind seine Antworten ungenügend, ausweichend oder widersprechend, hat er gar keinen Paß, oder ist der letztere nicht in Richtigkeit, so daß entweder seine Dauer schon abgelaufen ist, die Personalbeschreibung nicht übereinstimmt, die etwa vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten worden ist, oder der Paß sichtbare Spuren der Fälschung an sich trägt, so ist der Reisende zu veranlassen, der Streifpatrouille zum nächsten Oberamt zu folgen.

120) Eine weitere Obliegenheit der Landjäger hinsichtlich der vom Auslande kommenden Schafheerden enthält die Verfügung vom 11. Juli 1827, §. 6.

§. 14. Die Gestaltsbezeichnungen (Signalements) flüchtiger Verbrecher haben sich die Landjäger möglichst genau zu bemerken, zu dem Ende von den Ortsbehörden die ihnen zukommenden Steckbriefe, öffentlichen Blätter u. s. w. sich mittheilen zu lassen, und hievon auf ihren Streifen sachdienlichen Gebrauch zu machen [121]).

§. 15. Den wegen eines Verbrechens (§. 12. Nro. 1. 2.) ergriffenen Personen werden auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich oder für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit seyn könnten, z. B. Waffen, Baarschaften, Schriften, Schlüssel, Haken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umstände gestatten, sogleich verzeichnet und am Ablieferungsorte im Beiseyn des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

§. 16. Die Einlieferung des Arretirten (§. 12.) geschieht in der Regel zu Fuß.

Wenn aber sehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder schwache kränkliche Leute, oder Personen, deren Aeußeres auf Bildung schließen läßt, ergriffen werden, so sollen die Streifpatrouillen die nächste Ortsobrigkeit je nach Umständen um Begleitungsmannschaft, oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beschaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rücksicht zu nehmen ist.

Im Uebrigen haben sich die Streifpatrouillen bei Begleitung der aufgegriffenen Personen an die Vorschriften zu halten, welche weiter unten über den Gefangenen-Transport gegeben werden.

§. 17. Jede von einer Streifpatrouille aufgegriffene Person ist vor den nächsten Ortsvorsteher, oder nach Umständen vor den Oberamtmann zu führen, welchem allein || zu bestimmen zukommt, ob und in
439 welches Gefängniß der Ergriffene gebracht werden solle.

§. 18. In den Orten, durch welche die Streifpatrouillen kommen, dürfen sie sich nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um sich beim Ortsvorsteher zu melden, die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anwesenheit beurkunden zu lassen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen.

§. 19. Wenn sich Streifpatrouillen begegnen, so haben sie sich gegenseitig alle Notizen mitzutheilen, die für den Dienst von Interesse sind.

Zum Behufe solcher Mittheilungen ist die Einrichtung zu treffen, daß die Streifpatrouillen benachbarter Oberämter von Zeit zu Zeit an der Gränze ihrer Bezirke zusammentreffen.

Gefangenen-Transporte [122]).

§. 20. Die Landjäger haben die ihnen übergebenen Gefangenen an den ihnen hiezu angewiesenen Ort zu transportiren (§. 27).

§. 21. Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, so ist die Zahl der Landjäger nach der Zahl der Gefangenen und ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit zu bestimmen. Einem einzelnen Landjäger dürfen nie mehr als zwei Gefangene, zwei Landjägern aber höchstens fünf Gefangene zu gleichzeitigem Transport übergeben werden.

§. 22. Der Landjäger hat den Transport nur dann zu übernehmen, wenn ihm der Gefangene von dem Beamten oder vom Ortsvor-

121) S. Verfügung vom 2. Juni 1836, betreffend das für den Dienst des Landjägerkorps bestehende Fahndungsblatt.

122) Vergl. die dießfälligen Instruktionen und Verfügungen vom 28. Juni 1824, 28. Juni 1827 und 26. März 1831.

steher in eigener Person oder von dessen gesetzlichen Stellvertreter übergeben wird.

Die Uebergabe durch Amtsdiener, Gefangenwärter u. dgl. ist unzulässig.

Ebenso ist es bei der Abgabe des Gefangenen auf den Zwischen-Stationen oder am Ablieferungsorte zu halten.

§. 23. Der Landjäger erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportschein, den er an dem Orte, wohin er den Gefangenen geleitet, mit dem letzteren zu übergeben hat.

Auf den Zwischen-Stationen wird der mit dem Gefangenen überlieferte Transportschein, nach Beisetzung der Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, so wie des Namens des neuen Begleiters, dem Landjäger, der den Transport fortsetzt, zugestellt.

|| Gleichzeitig wird der Name des Gefangenen, nebst dem Tag 440
und der Stunde des Abgangs des Transports in das Dienstjournal des Landjägers (§. 64) eingetragen.

§. 24. Ehe der Transport angetreten wird, hat sich der Landjäger zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei sich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich seyn könnte. (§. 15.)

§. 25. Die Bestimmung, ob ein Gefangener auf dem Transporte mit Fesseln zu belegen sey, hängt vom Ermessen der den Transport anordnenden Stelle ab.

Glaubt jedoch der Landjäger, den Gefangenen nicht anders als geschlossen transportiren zu können, so hat derselbe durch eine bescheidene Vorstellung die Verantwortlichkeit von sich abzuwenden.

§. 26. In der Regel geschieht jeder Gefangenen-Transport zu Fuß.

Die Anordnung eines Wagen-Transports hängt von der absendenden Behörde ab.

Wenn aber ein Transport zu Fuß wegen eines Entweichungsversuchs oder Widersetzlichkeit von Seite des Gefangenen, oder wegen eingetretener Krankheit des letzteren gar nicht, oder nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden kann, so hat der Landjäger die nächste Ortsbehörde um einen Wagen oder um Begleitungsmannschaft oder um Feßlung des Gefangenen zu bitten.

§. 27. Der Transport geht auf der vorgezeichneten Straße von einer Landjäger-Station zur anderen, wenn nicht der Gefangene an einem zwischenliegenden Orte abgegeben werden soll.

Nebenwege, wenn sie auch schneller zur Station führen, dürfen nicht eingeschlagen werden.

§. 28. Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen, und so einzurichten, daß die Ablösungs-Station noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird.

Ueberhaupt soll einem Landjäger bei vorgerückter Tageszeit kein Transport mehr aufgetragen werden.

§. 29. Auf dem Wege hat der Landjäger den Gefangenen vor sich hergehen zu lassen, und stets im Gesichte zu behalten.

Er darf nicht gestatten, daß Jemand sich zu dem Gefangenen geselle, oder sich mit ihm unterrede.

Bedarf der Gefangene der Ruhe, so ist ihm solche unter Beobachtung der geeig || neten Sicherheits-Maßregeln zu gestatten. 441

Niemals aber darf in einem Wirthshause oder sonst irgendwo eingekehrt werden.

§. 30. Zwei Landjäger, die sich auf dem Transporte begegnen,

dürfen die Gefangenen in keinem Falle eigenmächtig gegen einander vertauschen.

Wenn sie jedoch in einem Orte zusammentreffen, wo die wechselseitige Uebergabe unter den Augen des Ortsvorstehers geschehen kann, so ist mit dessen Genehmigung der Wechsel gestattet, und in den beiderseitigen Dienstbüchern durch den Ortsvorsteher zu beurkunden.

§. 31. Ein auf dem Transporte entwichener Gefangener muß von dem Landjäger so lange verfolgt werden, bis bei der nächsten Ortsstelle die Anzeige gemacht und von dieser die nöthige Anstalt zu weiterer Verfolgung getroffen worden ist.

Auf dem Rückwege hat der Landjäger in jeder Gemeinde, durch welche er kommt, von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen.

§. 32. Wenn ein des Landes Verwiesener über die Gränze gebracht werden soll, so hat der Landjäger denselben nicht an der Landes-Gränze zu entlassen, sondern bis zur nächsten ausländischen Polizeistelle zu begleiten.

§. 33. An Sonn- und Festtagen sind die Landjäger mit Gefangenen-Transporten zu verschonen, sehr dringende Fälle ausgenommen, deren Ermäßigung den Lokalstellen überlassen bleibt [123]).

§. 34. Wenn der Landjäger nach der Abgabe des Gefangenen keinen Rück-Transport erhält, so soll er den Rückweg in seine Station zum Streifen benützen und zu diesem Ende mit möglichster Vermeidung der Transportstraße Nebenwege einschlagen.

Postwagen-Begleitung.

§. 35. Die Postwagen werden, der K. Verordnung vom 9. Sept. 1819 gemäß, auch fernerhin durch Landjäger begleitet. Jedoch ist diese Begleitung auf die Nachtzeit beschränkt.

Für jeden Postwagen wird nur Ein Landjäger abgegeben.

§. 36. Der zu diesem Dienste berufene Landjäger ist verbunden,
442 den Postwagen wäh || rend des Umpackens zu bewachen, bei der Abfahrt den ihm auf dem Postwagen angewiesenen Sitz einzunehmen, sein Gewehr mit Vorsicht unterzubringen, und unterwegs auf Alles was um ihn vorgeht, zu merken. Dem Schlafe soll er sich nie überlassen.

Den Rückweg in seine Station hat er zum Streifen zu benützen.

Weitere Verrichtungen des Landjägerkorps.

§. 37. Neben diesen gewöhnlichen und stets wiederkehrenden Verrichtungen kann das Landjägerkorps bei allen Vorfällen verwendet werden, wo bewaffneter Beistand nothwendig erscheint:

I.) zu Arretirungen, welche von Justiz- oder Polizeistellen verfügt werden;

II.) zu Hausuchungen, welche unter der Leitung oder aus Auftrag obrigkeitlicher Behörden geschehen;

III.) zur Unterstützung von Zahlungs-Exekutionen, jedoch nur in dem Falle, wenn Widersetzlichkeit bereits eingetreten oder zu befürchten ist [124]);

123) Nach einem Erlasse des Ministerium des Innern vom 8. Sept. 1836, dürfen die in kirchlicher Hinsicht nur halb bestehenden Feiertage von den Landjägern nicht ganz, sondern nur Vormittags während der Stunden des Gottesdienstes gefeiert werden.

124) Vergl. die Verfügung vom 15. Jan. 1836, betr. das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, Z. 8.

IV.) zur Assistenz bei größeren Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Mannschaft veranstaltet werden [125]);

V.) zu Gefängnißwachen, wenn die Gefängnisse in einem Oberamts-Bezirke überfüllt sind, oder die Gefährlichkeit eines Verbrechers die Beigebung einer besonderen Wache nothwendig macht. In diesem Falle haben die bestellten Wächter an die besondern Instruktionen, die ihnen gegeben werden, sich zu halten, im Allgemeinen aber sich wie jeder militärische Posten bei Gefangenen zu benehmen. Endlich

VI.) zur Polizeiwache bei Hinrichtungen [126]).

§. 38. Bei Feuersbrünsten haben sich alle in dem Oberamtsbezirke oder sonst in einem Umkreise von drei Stunden stationirten Landjäger, wofern sie nicht durch andere Aufträge abgehalten sind, ohne besondere Anweisung auf den Brandplatz zu begeben.

Bei größerer Entfernung ist die Anweisung des vorgesetzten Oberamts zu erwarten.

§. 39. Auf dem Brandplatze selbst sollen die Landjäger nach den Befehlen des die Feuerlöschanstalt leitenden Beamten hülfreiche Hand leisten, besonders aber für Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der letzte || ren und für Verhü- 443
tung von Diebstählen besorgt seyn.

§. 40. Gleiche Thätigkeit liegt ihnen bei Ueberschwemmungen, Eisgängen u. s. w. ob.

§. 41. Wenn fremde Truppen durch das Königreich marschiren, so wird das Landjägerkorps besondere Instruktionen erhalten, wie es sich gegen Nachzügler und andere Militärpersonen, welche sich im Quartier oder auf den Straßen Exzesse erlauben, zu benehmen habe.

Verhältniß des Landjägerkorps zur Ortspolizei.

§. 42. Mit der inneren Polizei in geschlossenen Orten hat sich das Landjägerkorps nicht zu befassen.

Dagegen sind die Landjäger verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Ortspolizeibehörde bewaffneten Beistands bedarf, mitzuwirken, bei großen Volks-Zusammenkünften, Jahrmärkten, Messen, Kirchweihen, Wallfahrten u. s. w. zur Unterstützung bereit zu seyn, und die Anweisungen der Ortsvorsteher zu befolgen, sondern auch alle Uebertretungen gegen die Ortspolizeigesetze, wenn sie gelegenheitlich sonstiger Dienst-Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, zur Anzeige zu bringen.

§. 43. Ueberhaupt sollen die Landjäger in geschlossenen Orten keine Diensthandlung ohne Anweisung oder Wissen des Ortsvorstehers vornehmen, so fern nicht dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 44. Insbesondere ist den Landjägern streng verboten, in geschlossenen Orten ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde eine Haus-Durchsuchung vorzunehmen oder überhaupt den Eintritt in Privat-Wohnungen (es sey bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird,
2) oder ein über der That betretener Verbrecher oder ein entsprungener Gefangener sich vor den Augen des Verfolgers in eine Privatwohnung geflüchtet hätte.

§. 45. Dagegen können die Landjäger auch in geschlossenen Orten Wirthshäuser und andere dem Publikum offen stehende Plätze, des

125) Vergl. die Ministerial-Vorschrift vom 23. Mai 1811.
126) S. die General-Verordnung vom 1. Mai 1816.

Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo sie nach den Polizeigesetzen geschlossen seyn sollen, betreten, um Verbrecher aufzusuchen, oder grobe Stö || rungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel, u. s. w. zu beseitigen. 444

Es soll jedoch auch in solchen Fällen mit Schonung und Anstand verfahren, und jede unnöthige Belästigung friedlicher Gäste möglichst vermieden werden.

§. 46. Einzeln liegende Höfe, Mühlen, Herbergen und dergleichen ist der Landjäger jederzeit zu durchsuchen berechtigt. (oben §. 3.)

Verhalten der Landjäger in Absicht auf Finanz-Vergehen.

§. 47. Den Vergehungen wider die Finanzgesetze, Zoll-Accise-Zehent-Veruntreuungen u. s. w. von Amtswegen nachzuforschen, liegt außer dem Berufe der Landjäger. Wenn sie jedoch bei ihren ordentlichen Dienst-Verrichtungen dergleichen Uebertretungen wahrnehmen, oder Kunde davon erhalten, oder den Uebertreter selbst über der That antreffen, so sind sie verpflichtet, Anzeige zu machen, oder nach Befinden der Umstände den Angeschuldigten vor die Behörde zu bringen, jedenfalls aber den betreffenden Beamten und Dienern Beistand zu leisten.

Gebrauch der Waffen [127]).

§. 48. Ohne ausdrücklichen Befehl der Civilbehörden dürfen die Landjäger nur in folgenden Fällen von ihren Waffen Gebrauch machen:

1) wenn während einer Diensthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst verübt wird, und der Widerstand von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;
2) wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten zu behaupten oder Personen und Sachen, für die sie verantwortlich sind, zu sichern vermögen;
3) wenn ein denselben zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher oder eine andere von ihnen festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat.

§. 49. Ehe jedoch zu diesem äußersten Mittel geschritten wird, hat der Landjäger zuvor noch eine letzte Warnung zu versuchen.

Diese geschieht in den beiden ersten Fällen unter dem Ausrufe:

„im Namen des Königs",

im dritten Fall aber dadurch, daß dem Fliehenden wenigstens einmal „Halt" zugerufen wird.

Dienst-Obliegenheiten der Offiziere und Unteroffiziere. 445

§. 50. Den Offizieren des Landjägerkorps liegt zunächst die Verpflichtung ob, die innere Ordnung im Korps zu erhalten, die Mannschaft über den Umfang ihrer Dienstpflichten zu belehren, sie zu Erfüllung derselben anzuweisen, und ihre Dienstverrichtungen zu beobachten.

§. 51. Außerdem sind dieselben verpflichtet, bei ihren Dienstreisen sowohl als bei jeder andern Gelegenheit zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, und alle zu ihrer Kenntniß kommende Mängel und Störungen derselben zur Kenntniß der Civilbehörde zu bringen.

Mit der unmittelbaren Leitung der polizeilichen Dienstverrichtungen der Landjäger haben sich die Offiziere nur dann zu befassen, wenn ihnen bei wichtigeren Vorfällen ein persönliches Kommando übertragen wird.

127) Die §§. 48 und 49 sind durch gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 24. Mai 1832, (im Ergänz.Bd. z. Reg.Bl. S. 259) näher erläutert worden.

§. 52. Jeder Stations-Kommandant ist neben der Aufsicht auf seine untergebene Mannschaft zu allen der letzteren obliegenden Dienst-Leistungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gefangenen-Transporte und der Postwagenbegleitung, verbunden.

Insbesondere hat er jeden Tag Partikularstreife vorzunehmen.

Wenn drei oder mehrere Landjäger einen gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, so hat jederzeit der Stations-Kommandant das Kommando zu führen.

Ueberdieß ist er gehalten, jeden Morgen sich beim Oberamt einzufinden, dessen Befehle einzuholen und dem zufolge den Dienst an die einzelne Mannschaft auszutheilen.

Verbot des Mißbrauchs der Landjäger.

§. 53. Das Landjägerkorps kann nur zu denjenigen Verrichtungen, welche in gegenwärtiger Instruktion angegeben sind, angehalten, es darf also namentlich nicht zu Vollziehung richterlicher Erkenntnisse, oder zu Beitreibung von Steuern und andern Abgaben (die §. 37 bezeichneten Fälle ausgenommen), noch weniger zu Botendiensten, zu Verrichtungen, welche den Amtsdienern obliegen, zu Ordonnanzen oder Privat-Diensten, weder von Civilbeamten noch von den Offizieren mißbraucht werden.

Zweiter Abschnitt. 446

Allgemeine Verhaltungs-Vorschriften für das Land-Jägerkorps.

§. 54. Im Allgemeinen haben die Landjäger sich streng an ihre Instruktion, so wie an die ihnen ertheilten besondern Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht ohne alle Neben-Rücksicht mit Ernst und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes, gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Familien- und andere außerhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten sich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weise zu belästigen.

Sie sollen sich bemühen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, durch Wachsamkeit und Entschlossenheit, überhaupt durch strenge Pflicht-Erfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Bürger zu erwerben.

§. 55. Im Dienste erscheinen Offiziere, Unteroffiziere und Landjäger nicht anders als in voller Uniform und bewaffnet mit stets scharf geladenem Gewehre.

§. 56. Den Landjägern ist der Betrieb einer Wirthschaft und die gewerbsmäßige Verrichtung von Privatdiensten für ihre Person verboten. Auch die Frauen derselben dürfen in dem Stationsbezirke ihrer Ehemänner keine Wirthschaft treiben.

§. 57. Geschenke anzunehmen oder sich in Wirthshäusern freihalten zu lassen, wenn eines oder das andere auch nur in der entferntesten Berührung mit dem Dienstverhältnisse stände, ist gleichfalls verboten.

§. 58. Jede Verletzung der Instruktion, jede Beschwerde gegen das Benehmen eines Landjägers soll auf der Stelle untersucht, und der Schuldige unnachsichtlich gestraft, wogegen dieselben in ihren vorschriftsmäßigen Verrichtungen aufs kräftigste unterstützt, und in dem zu Erreichung ihrer Bestimmung nothwendigen Ansehen erhalten werden sollen.

Dritter Abschnitt.

Von der inneren Ordnung im Korps und der Dienst-Controle.

Innere Ordnung.

§. 59. Die innere Ordnung im Korps und in den verschiedenen Abtheilungsstufen desselben wird nach den Vorschriften und Grundsätzen, welche bei dem Königl. Militär bestehen, aufrecht erhalten, so
447 daß || jede Abtheilung in dieser Beziehung zunächst ihrem eigenen Abtheilungs-Kommandanten, dieser selbst aber seinem nächsten Vorgesetzten für die Disciplin und das pflichtmäßige Betragen der ihm untergebenen Mannschaft verantwortlich ist.

§. 60. In Krankheits- oder bei sonstigen Verhinderungsfällen wird der Kommandeur durch den Bezirks-Kommandanten für den Neckarkreis [128]), ein Bezirks-Kommandant durch den in der Kreis stationirten Unteroffizier, ein Stations-Kommandant aber durch den ältesten oder brauchbarsten Landjäger, der im Voraus von dem Bezirks-Kommando hiefür zu bezeichnen ist, vertreten.

Jeder Kommandirende, der seinen Wohnsitz über Nacht verläßt, ist gehalten, wenn es die Umstände nur immer erlauben, den Dienst ordnungsmäßig seinem Stellvertreter zu übergeben.

Dienst-Controle.

§. 61. Die Dienst-Verrichtungen des Landjägerkorps werden in jeder Abtheilung zunächst durch den Abtheilungs-Kommandanten, im Korps selbst aber durch den Kommandeur controlirt; den Civilbehörden steht jedoch die Einsicht der für den Polizeidienst bestimmten Journale zu jeder Zeit offen.

Dienst-Journale.

§. 62. Jeder Unteroffizier und Landjäger ist gehalten, ein eigenes Dienstjournal zu führen, welches zur Uebersicht über die Dienst-Verrichtungen bestimmt, und alle drei Monate zu erneuern ist.

§. 63. In diesem Dienstjournal, welches im Voraus zu paginiren, mit dem Namen des Inhabers zu versehen und in Absicht auf Aechtheit und Blattgehalt durch den Bezirks-Kommandanten zu beurkunden ist, werden die Dienst-Verrichtungen des Inhabers und die erheblicheren Wahrnehmungen desselben von Tag zu Tag verzeichnet.

§. 64. Die einzelnen Dienst-Verrichtungen des Landjägers, die Anzeigen, die im Dienste von ihm gemacht werden, die Hindernisse, die ihm bei seinen Verrichtungen zustoßen, die Gründe eines längeren Aufenthalts (besonders wenn er genöthigt ist, des Nachts außerhalb seines Stationsorts zu verweilen) u. s. w. hat derselbe von den Behörden in dem Dienstjournale bescheinigen zu lassen.

Insbesondere muß bei den Partikularstreifen, an jedem Orte, den
448 er besucht hat, seine Anwesenheit mit den etwaigen || Nebenumständen durch den Ortsvorsteher, bei Gefangenen-Transporten die Uebergabe des Transports und die Stunden des Abgangs von der absendenden Behörde, die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und die Abgabe der im Transportschein spezifizirten Effekten aber nebst der Stunde der Ankunft durch die Stelle, an welche der Gefangene abgeliefert worden ist, und die Postwagenbegleitung durch das betreffende Postamt in dem Dienstjournal beurkundet werden.

---

128) S. oben die Noten 98 und 99.

Endlich werden in dasselbe alle Aufträge von Wichtigkeit von den Behörden eingetragen.

§. 65. Die militärischen Vorgesetzten, denen zunächst die Prüfung der Dienstjournale obliegt, sind angewiesen, jede hiebei entdeckte Unrichtigkeit oder Nachläßigkeit unnachsichtlich zu ahnden, den Civilbehörden aber von denjenigen Gegenständen, die sich etwa zu einer Verfügung derselben eignen, oder sonst für sie von Interesse seyn dürften, Anzeige zu machen.

Dienstbücher der Stations-Kommandanten.

§. 66. Außer ihren eigenen Dienstjournalen führen die Stations-Kommandanten:

1) eine Kommandirliste (Roster), wonach die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Landjäger zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, den Befehlen der Civilbehörden gemäß, zu verwenden sind, bestimmt wird;
2) eine Stations- und Conduiteliste, in welche die Aufstellung der Mannschaft an den einzelnen Stationsorten, ferner alle ausgezeichnetere Dienstleistungen der einzelnen Landjäger, ihre Dienstfehler und die deßhalb gegen sie — sey es von der Civil- oder Militärbehörde erkannten Strafen, eingetragen werden;
3) eine Verpflegungsliste, worin sie sich die halbmonatlich für die Mannschaft erhobenen und an sie ausgezahlten Gebühren (§. 74.) von letzterer bescheinigen lassen;
4) eine Munitionsliste, worin der Verbrauch an Munition in ihrer Abtheilung zu verzeichnen ist;
5) Conceptbücher für Rapporte, Meldungen und andere schriftliche Mittheilungen.

Die erhaltenen schriftlichen Befehle werden von den Stations-Kommandanten numerirt, und in zeitgemäßer Ordnung in Hefte gesammelt.

§. 67. Mit dem ersten Tage der Monate Januar, April, 449
Julius und Oktober schicken die Stations-Kommandanten die sämtlichen Dienstjournale ihrer Abtheilung nebst ihrem eigenen Dienstjournal und der Kommandirliste, die Munitions-Verrechnung aber am 20. Junius und 20. Dezember an den Bezirks-Kommandanten ein.

Dienstbücher der Bezirks-Kommandanten.

§. 68. Die Bezirks-Kommandanten führen jeder für seine Abtheilung

1) eine Stammliste;
2) eine Stations- und Conduiteliste;
3) eine Munitionsliste;
4) Conceptbücher für Rapporte, Meldungen und Berichte an die Kreis-Regierung und den Kommandeur, für ihre Mittheilungen an die Bezirksbeamten und für die von ihnen erlassenen Befehle an die Stations-Kommandanten.

Die bei dem Bezirks-Kommando eingehenden Befehle und Schreiben werden numerirt und nach der Zeitfolge gesammelt.

§. 69. Die von ihnen gesammelten Dienstjournale und Kommandirlisten der Unteroffiziere und Landjäger werden durch die Bezirks-Kommandanten, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, je am 15. der Monate Januar, April, Julius und Oktober an den Kommandeur eingesendet.

Ebendahin wird die Munitions-Rechnung am 1. Januar und 1. Julius einbefördert.

Dienstbücher des Kommandeurs.

§. 70. Der Kommandeur führt über das ganze Korps
1) eine Stammliste;
2) eine Stations- und Conduiteliste;
3) ein Montirungs- und Waffenbuch;
4) eine Munitionsliste;
5) Conceptbücher für Rapporte, Meldungen, Berichte an die Ministerien des Innern und des Kriegswesens, für erlassene Befehle an die Bezirks-Kommandanten und für sonstige Schreiben.

Rapporte.

§. 71. Die Rapporte über Zuwachs und Abgang an Mannschaft
450 werden vom Sta || tions-Kommandanten mit dem letzten Tage jeden Monats geschlossen, und ohne Aufschub an den Bezirks-Kommandanten, von diesem aber an den Kommandeur eingeschickt, welch letzterer sofort den Haupt-Rapport an die Ministerien des Innern und des Kriegswesens erstattet.

Meldungen.

§. 72. Die gewöhnlichen Meldungen, welche den militärischen Theil des Dienstes betreffen, werden nach der Reihenfolge der Dienstordnung je am 12. und 10. Monatstag an das Bezirks-Kommando, am 15. und 24. aber an den Kommandeur erstattet, welcher nach Beschaffenheit des Gegenstandes die Sache selbst erledigt, oder an die höhere Stelle bringt.

Meldungen von Wichtigkeit sind an keine Termine gebunden.

Schema's.

§. 73. Die Schema's zu allen schriftlichen Eingaben werden den Bezirks-Kommandanten durch den Kommandeur zugefertigt.

Musterungen.

a) Der Stations-Kommandanten.

§. 74. Je am zweiten Sonntage vor oder nach dem Gottesdienste hat der Stations-Kommandant seine Abtheilung in der Oberamtsstadt zu versammeln, die Ausrüstung der Mannschaft, besonders die Beschaffenheit der Gewehre zu visitiren, die Dienstbücher sorgfältig zu durchgehen, solche, so weit es geschehen kann, mit seiner Kommandirliste zu vergleichen, die vorgefundenen Mängel zu rügen, oder nach Beschaffenheit der Umstände weiter zu melden.

Zugleich werden die Löhnung und Verpflegungsgelder ausgezahlt (§. 66. Nr. 3.), und die etwaigen Befehle der bürgerlichen oder Militärbehörden ausgegeben.

Auch sind die Landjäger zu veranlassen, bei dieser Gelegenheit die in der vergangenen Woche im Dienste gesammelten Notizen sich gegenseitig mitzutheilen, und über ihr Verhalten beim Streifen, bei Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. s. w. sich gemeinschaftlich zu berathen.

b) Der Bezirks-Kommandanten.

§. 75. Von drei zu drei Monaten [129]), im Januar, April, Julius

129) Nach einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 1. Nov. 1827 ist mit K. Genehmigung die Abänderung getroffen worden, daß die Musterungen der Bezirks-Kommandanten von jährlichen vier auf zwei beschränkt, dagegen aber den Bezirks-Kommandanten je zwei Tage für die Musterung der Mannschaft eines Oberamtsbezirks, einschließlich der Zeit für die Fortsetzung seiner Reise in die nächste Oberamtsstadt, eingeräumt werden.

und Oktober bereisen die Bezirks-Kommandanten sämmtliche Stations-Kommando's des Kreises und mustern jede Abtheilung in der Oberamtsstadt, wozu der Oberamtmann einzuladen, und || zu dem Ende 451
von dem Tage der abzuhaltenden Musterung zuvor in Kenntniß zu
setzen ist.

Sie untersuchen zunächst die persönliche Haltung der Mannschaft, ihre Ausrüstung, die Dienstbücher der Unteroffiziere und Landjäger, und ziehen sorgfältige Erkundigung über ihr Benehmen in und außer dem Dienste ein.

Nach Maßgabe der Zeugnisse, welche den einzelnen von dem Oberamtmann und dem Stations-Kommandanten ertheilt werden, sind die Conduitelisten zu berichtigen.

Die entdeckten Unordnungen werden sogleich abgestellt, und nach Umständen bestraft; auch wird derjenige, dessen Ausrüstung nicht in vorschriftmäßigem Stande ist, zu deren Herstellung auf eigene Kosten angehalten.

Auch sollen die Musterungsreisen dazu benützt werden, um sich mit dem Oberamtmann über etwaige Vorfälle im Dienste, über die Verlegung der Mannschaft und über etwaige Versetzung einzelner Landjäger zu besprechen.

§. 76. Ueber jede Musterung wird ein kurzes Protokoll geführt.

Nach beendigter Musterungsreise hat der Bezirks-Kommandant über das Ergebniß derselben in polizeilicher Hinsicht an die Kreisregierung, in Absicht auf den militärischen Theil des Dienstes und die Dienst-Controle hingegen unter Anschluß der berichtigten Conduitelisten an den Kommandeur zu berichten.

c) Des Kommandeurs.

§. 77. Der Kommandeur hat alljährlich einmal sämtliche Kreis- und Oberamtsstädte zu bereisen, um die Bezirks- und Stations-Kommando's zu mustern [130]).

Er wird zunächst untersuchen, in wie weit die Bezirks-Kommandanten ihrer Dienstpflicht Genüge leisten, sodann aber förmliche Musterung über jede Abtheilung am Sitze des Oberamts halten.

Ueber den Erfund dieser Musterung wird der Kommandeur an die Ministerien des Innern und beziehungsweise des Kriegswesens berichten.

Stuttgart den 5. Juni 1823.

Auf besondern Befehl des Königs:
Schmidlin. Franquemont.

[Nr. 30.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 6. Juni, 418

die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen für die zweite Dienstprüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal betreffend.

(Aufgehoben durch die K. Verordnung vom 25. April 1839, §. 33.)

[Nr. 32.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 10. Juni, 465

die Ersetzung zufällig abgehender Mitglieder der Bürger-Ausschüsse betreffend.

Das Edikt über die Gemeinde-Verwaltung vom 1. März 1822 enthält keine Bestimmung darüber, wie es mit dem Ersatze der im Laufe

130) Nach dem in voriger Note bemerkten Minist.-Erlasse wird der Kommandeur auf seiner jährlichen Korps-Musterungsreise jedesmal von dem betreffenden Bezirks-Kommandanten begleitet.

des Jahrs zufällig abgehenden Mitglieder der Bürgerausschüsse gehalten werden soll.

Um die hierüber aufgeworfenen Zweifel zu heben, wird andurch Folgendes verordnet:

1) Wenn das abgekommene Mitglied der älteren Hälfte des Ausschusses, welche am Ende desselben Jahres ohnehin auszutreten hätte, angehörte, so ist die Ersetzung desselben bis zur nächsten Erneuerung dieser Hälfte (bis zum Ende des Verwaltungsjahrs) im Anstand zu lassen.

2) War hingegen das abgekommene Mitglied unter der jüngern, auch für das folgende Jahr beizubehaltenden Hälfte des Ausschusses begriffen, so ist zugleich mit der am Schlusse des Jahres vorzunehmenden Erneuerung der andern Hälfte ein Ersatzmann für jenes abgegangene Mitglied zu wählen, welcher sodann als zur ältern Hälfte gehörig zu betrachten ist, und demnach mit dieser letztern nach Ablauf des nächsten Jahres wieder austritt.

Die Bürgerschaft ist hierüber vor der Wahlhandlung gehörig zu belehren.

3) Sollten besondere Umstände die frühere Ersetzung eines abgekommenen Mitglieds räthlich oder nothwendig machen, so kann, ohne Unterschied, ob der Abgekommene der nächst austretenden oder der länger bleibenden Hälfte angehört hat, ausnahmsweise der gleichbaldigen Wahl eines Ersatzmannes Statt gegeben werden.

Stuttgart den 10. Juni 1823. *Schmidlin.*

---

755 [Nr. 32.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. Juni,

die Einsendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenden Landjäger-Kostenverzeichnisse betreffend.

(Abgeändert und näher bestimmt durch die Verfügungen vom 31. Mai 1826 und 19. Aug. 1828.)

---

653 [Nr. 48.] Königl. Verordnung vom 12. Juni,

den Vollzug der Königl. Deklaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis die Vollziehung Unserer, die staaterechtlichen Verhältnisse seines fürstlichen Hauses näher bestimmenden Deklaration vom 8. August 1819 bei Uns unterthänigst nachgesucht hat: so verordnen Wir, nach Vernehmung der dießfallsigen Wünsche des Fürsten und nach Erwägung aller hiebei eintretenden Rücksichten, wie folgt:

I. Von den persönlichen Vorzügen des fürstlichen Hauses.

Persönlicher Gerichtsstand des fürstlichen Hauses.

§. 1. Da die fürstlichen Besitzungen zum größeren Theile im Donaukreise gelegen sind, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Fürsten
654 und seiner Familie außerhalb des || Königreichs ist, so wird der Civil-Senat des Gerichtshofs des Donaukreises für den allgemei-

nen persönlichen Gerichtsstand sowohl des Fürsten als der Mitglieder des fürstlichen Hauses erklärt. (§. 7. d. K. Dekl.)

II. Von der Rechtspflege und der Polizei-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen überhaupt.

A.) Uebernahme der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung.

1) Eintheilung der fürstlichen Amtsbezirke.

§. 2. Für den Zweck der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung werden die fürstlichen Besitzungen in fünf Amtsbezirke eingetheilt.

Bei denjenigen dieser Amtsbezirke, deren Bestandtheile in mehreren Oberamtsbezirken gelegen sind, findet zur besseren Uebersicht und zu Erleichterung der Geschäftsbehandlung eine Unterabtheilung in Vogteien in der Art Statt, daß je die zu einem und ebendemselben Oberamt gehörigen Orte eine Vogtei bilden. (§. 20. 21. 22. 40. und 41. der K. Dekl.)

Fortsetzung.

§. 3. Die einzelnen Amtsbezirke und Vogteien und die in dieselben fallenden Markungen sind in der Beilage A aufgeführt.

2) Fürstliche Amtsstellen.

§. 4. Jeder Amtsbezirk erhält ein fürstliches Amtsgericht (§. 21.) und ein fürstliches Amt (§. 32.), die ihren Sitz an demjenigen Hauptorte des Bezirks nehmen, von dem derselbe seine Benennung hat. Eine Ausnahme hievon findet nur bei dem Amtsbezirke Ober-Sulmentingen in sofern Statt, als der Fürst die Gerichtsbarkeit innerhalb desselben dem K. Oberamtsgericht Biberach delegirt. (§. 31.)

3) Eintritt ihrer Thätigkeit.

§. 5. Der Zeitpunkt, wann diese fürstlichen Behörden in Wirksamkeit treten, wird auf den 1. Juli 1823 festgesetzt [131]).

4) Fürstliche Beamte.

a) Erstmalige Ernennung.

§. 6. Von der erstmaligen Ernennung der erforderlichen Beamten (§. 21. und 32.) wird der Fürst vor diesem Zeitpunkte bei den betreffenden Ministerien zeitige Anzeige unter Vorlegung der Beweise ihrer Befähigung machen, damit wegen Prüfung dieser Beweise, sofort wegen Verpflichtung und Einweisung derjenigen, bei denen kein Anstand vorwaltet, das Geeignete angeordnet werden könne. (§. 27. und 40. der K. Dekl.)

b) Befähigung.

655

§. 7. Die gedachten fürstlichen Beamten müssen zwar, um als befähigt zu erscheinen, in der Regel dieselbe Prüfung bei den Königl. Behörden erstanden, und dieselbe praktische Vorbereitungs-Laufbahn zurückgelegt haben, welche für die Beamten der Königl. Stellen gleicher Kategorie (Oberamtsgerichte und Oberämter) vorgeschrieben sind.

Diejenigen fürstlichen Diener jedoch, welche vor der Unterwerfung der fürstlichen Besitzungen unter die Württembergische Staatshoheit in denselben eine Anstellung im Justiz- oder Polizeisache bekleideten, werden auch ohne jene Voraussetzungen zu einer Anstellung gleicher Art im fürstlichen Dienste für fähig erklärt. (§. 27. u. 40. d. K. Dekl.)

131) Erfolgte nach einer Bekanntmachung vom 8. April 1824 erst zwischen dem 14. Okt. 1825 und 30. Jan. 1824.

c) Erstmalige Verpflichtung und Einweisung.

§. 8. Die Verpflichtung und Einweisung der bei den fürstl. Amtsgerichten und Polizeiämtern angestellten Beamten geschieht das erstemal durch Königl. Kommissarien an Ort und Stelle, wobei dem Fürsten unbenommen ist, zu dieser Verhandlung einen Bevollmächtigten als Zeugen abzuordnen, welchem eine Abschrift von dem darüber aufzunehmenden Protokoll zugestellt wird. (§. 28. d. K. Dekl.)

d) Erledigungsfälle.

§. 9. Sollte in künftigen Erledigungsfällen der Fürst die Stelle eines solchen Beamten längere Zeit unbesetzt lassen, und der an denselben erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einer Frist von drei Monaten keine Folge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so ruht sein Ernennungsrecht für diesen Fall, und es wird von dem betreffenden Ministerium für die vorschriftmäßige Besetzung der, nach wie vor in den gleichen Verhältnissen zu dem Fürsten verbleibenden Stelle Fürsorge getroffen werden.

e) Entlassung.

§. 10. Die Entlassung eines fürstlichen Justiz- oder Polizeibeamten kann nur unter den für die Staatsdiener verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen geschehen.

f) Dienst-Obliegenheiten.

§. 11. Die jeweilen für die K. Beamten im Justiz- und Polizeifache bestehenden Dienstvorschriften, die denselben zukommenden Normen über die Abgränzung ihrer Befugnisse, sowohl unter sich als gegen die Oberbehörden und die Orts-Obrigkeiten, die Gesetze und Verord-
656 nungen über || die in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände und über das dabei zu beobachtende Verfahren sind auch für die fürstlichen Beamten gleicher Kategorie verbindend. Sie haben die gleichen periodischen Berichte an die vorgesetzten Kreis- und Centralbehörden zu erstatten, und unterliegen der gleichen periodischen Visitation, wie jene. (§. 19. 23. 39 und 42. d. K. Dekl.)

g) Diensteinkommen und Pensionsansprüche.

§. 12. In Beziehung auf das Diensteinkommen und die Pensions-Ansprüche sind die befragten fürstlichen Beamten den Königlichen, mit denen sie auf gleicher Stufe stehen, im Allgemeinen dergestalt gleichgestellt, daß ihnen wenigstens der Gehalt der jeweiligen geringsten Classe derselben gebührt, daß sie ebendieselben Amts-Emolumente, Diäten und Reise-Entschädigungsgelder und ebendieselbe Pension für sich und ihre Hinterbliebenen wie jene verlangen können, wogegen der Fürst befugt ist, von ihrem Gehalte den gleichen Pensionsbeitrag einzuziehen, welchem alle Staatsdiener nach den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind. Auch ist die Größe dieser Pension nur nach derjenigen Zeit zu bemessen, welche der Beamte im Dienste des Fürsten zugebracht hat.

Das Kanzleikosten-Aversum der fürstlichen Amtsrichter und Polizei-Beamten wird übrigens in Berücksichtigung des geringeren Umfangs der fürstlichen Amtsbezirke nur auf 150 fl. festgesetzt. (§. 30. und 40. d. K. Dekl.)

h) Uniform.

§. 13. Den fürstlichen Justiz- und Polizeibeamten wird gestattet, die gleiche Uniform, wie die Königlichen von ebenderselben Kategorie, zu tragen, auf den Uniformsknöpfen ist jedoch das fürstliche Wappen anzubringen. (§. 60. d. K. Dekl.)

5) Amtsaufwand.

§. 14. Alle durch die Errichtung und Verwaltung der fürstlichen Amtsgerichte und Aemter veranlaßten Kosten werden ausschließend von den fürstlichen Rentämtern bestritten. Ihnen liegt ob, ohne daß irgend ein Anspruch deßhalb an die Staatskasse, an die Amtskörperschaft oder an eine Gemeinde Statt fände: die Einrichtung und Unterhaltung der Amtslokale, der Amtswohnungen und der amtlichen Gefängnisse, die Besoldung und Belohnung der Angestellten und Dienstthuenden, die Pensionirung derjenigen, die einen rechtlichen Anspruch hierauf haben, die Entschädi|| gung bei amtlichen Reisen, so weit solche nicht nach 657
den für die Staatsbehörden bestehenden Normen von den Gemeinden oder Privaten zu leisten ist, die Abreichung des gebührenden Brennholzes gegen Bezahlung, der Aufwand auf Kanzleikosten und Heitzung der Gerichtsstube, der Vorschuß der Untersuchungs-, Verhaftungs-, Gefangenen- Atzungs- und Straf-Vollstreckungskosten [132]), die definitive Uebernahme dieser Kosten, wo sie nicht von den Schuldhaften ersetzt werden, die Bestreitung der Gefangenen-Transportkosten, in soferne sie künftig in den unmittelbaren K. Gerichts- und Amtsbezirken als Obliegenheit der Staatskasse erklärt werden sollte [133]), die Bezahlung des Postporto, wo solches nicht von den Betheiligten zu tragen ist, und die Anschaffung des Staats- und Regierungsblatts. (§. 31. d. K. Dekl.)

6) Fürstl. Amtsgefälle.

§. 15. Dagegen beziehen die fürstl. Rentämter alle Geldstrafen [134]), und die jeweiligen gesetzlichen Taxen und Sporteln, welche von den fürstlichen Amtsgerichten und Aemtern angesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Taxen von Dispensationen, welche sie nur vermöge ausdrücklichen Auftrags der höchsten Staatsgewalt zu ertheilen befugt sind, und zwar die Gerichtssporteln über Abzug dessen, was den Gerichtsbeisitzern davon gebührt, in Gantsachen aber über Abzug der Reisekosten des Amtsrichters und der gesetzlichen Belohnung der Gemeinderathsglieder. Auflagen für besondere Staatsanstalten, deren Erhebung die gedachten Amtsstellen gleichzeitig mit jenen zu verfügen haben, wie die Waisenhausgebühren, fließen den hiezu vom Gesetze bezeichneten Kassen fortwährend zu; und reine Staats-Abgaben, welche nur zufällig mit dem Taxansatze verknüpft sind, wie die Stempel-Surrogate, Konzessionsgelder, werden nach wie vor an die K. Kameralämter übergeben. Geldbußen, welche die Orts-Obrigkeit ansetzt, werden auch in den fürstlichen Amtsbezirken der Gemeindekasse jeden Orts, und Geldstrafen oder Taxansätze,

---

132) Vergl. den Normalerlaß vom 23. Mai 1829, betr. die Arrest- und Atzungs-Kosten solcher Personen, die wegen Uebertretung des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes, um ihrer Mittellosigkeit willen, mit einer Freiheitsstrafe belegt werden (im Erg.Band S. 235).

133) Vergl. §. 14 der Instruktion vom 28. Juni 1824 zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend.

134) S. die Normalerlasse vom 11. Dez. 1826, betr. den Bezug der Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beschälordnung (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 324), — vom 11. Jan. 1827, betr. den Vollzug der wegen Ueberschreitung von Polizeigesetzen oberamtlich erkannten Confiscationen, deren Betrag nicht 10 Rthlr. übersteigt (das. S. 325), und vom 29. Okt. 1828, betr. nähere Bestimmungen hinsichtlich der wegen unerlaubten Wirthschaftsbetriebs angesetzten Strafen, insbesondere in standesherrlichen Amtsbezirken (das. S. 326 und im Erg.Band S. 233).

welche von den Königl. Behörden ausgehen, der Staatskasse verrechnet. (§. 31. d. K. Dekl.)[135].

7) Verhältniß zu den fürstlichen Rentämtern.

§. 16. Jedes fürstliche Amtsgericht und Polizeiamt hat sich hinsichtlich seines Amtsaufwands jeder Art an das hiezu bezeichnete fürstliche Rentamt zu halten, und diesem dagegen auch die aus seiner Amts-
658 Verwaltung fließenden Gefälle zuzuwei || sen. Von dem Betrage der diesfallsigen Einnahmen und Ausgaben ist, unter besonderer Ausbebung der Inquisitionskosten, die vorgesetzte Königl. Behörde auf Erfordern stets in Kenntniß zu setzen. (§. 41. d. K. Dekl.)

8) Verwendung der Königl. Gesundheitsbeamten.

§. 17. Die halbjährliche Visitation der Gefängnisse der fürstlichen Amtsgerichte und Aemter, die Besichtigung und ärztliche Behandlung der darin befindlichen kranken Gefangenen, die Verrichtungen bei Epidemien und Epizootien, endlich die Vornahme der Legal-Inspektionen und Sektionen in den fürstlichen Amtsbezirken ist Obliegenheit derjenigen Königl. Gesundheitsbeamten, in deren Sprengel diese Geschäfte zu besorgen sind. Sie haben hiefür die gleichen Anrechnungen wie gegenüber von den Königl. Oberamtsgerichten und Oberämtern zu machen, und was bei diesen auf die Staatskasse fällt, das ist in den fürstl. Amtsbezirken aus den fürstl. Rentamtskassen zu bestreiten.

B.) Aussetzung der Frage von der Uebernahme der Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in gemischten Orten.

§. 18. Was diejenigen Markungen betrifft, auf welchen die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt früher dem fürstlichen Hause gemischt mit andern standesherrlichen Familien zustand, so bleibt das Weitere in Beziehung auf dieselben bis nach gleichmäßiger Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Familien ausgesetzt. In der Beil. B. sind dieselben einzeln aufgeführt.

C.) Verzicht auf die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung in einzelnen Orten.

§. 19. In Ansehung der in der Beil. C. enthaltenen Markungen, hinsichtlich welcher der Fürst auf die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt verzichtet hat, steht den fürstl. Rentämtern das Recht zu, in gleicher Art, wie es den Königl. Kameralämtern gebührt, die liquiden grundherrlichen Gefälle gesetzlicher Ordnung nach exekutorisch beizutreiben. (§. 33. d. K. Dekl.)[136].

III Von der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen insbesondere.

A.) Zweite Gerichts-Instanz.

§. 20. In soferne der Fürst von der durch die Königl. Deklaration ihm freigegebenen Errichtung einer zweiten Gerichts-Instanz || keinen
659 Gebrauch macht, geht der Appellationszug von den fürstl. Amts-Gerichten und die Vorlegung der Criminal-Untersuchungen an den einschlagenden Kreis-Gerichtshof. (§. 20. 22—29. d. K. Dekl.)

---

135) Vergl. den Normal-Erlaß vom 2. Aug. 1830, betr. die Anwendung des allgemeinen Sportelgesetzes von 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eingeräumte Sportel-Bezugsrecht.

136) Vergl. Art. 13 und 14 des Executionsgesetzes vom 15. April 1825.

B.) Erste Gerichts-Instanz.

1) Fürstliches Amtsgericht.

§. 21. Für jedes fürstliche Amtsgericht sind zu bestellen:
ein Amtsrichter,
ein Amtsgerichts-Aktuar,
ein Gerichts-Notar,
zwölf Gerichtsbeisitzer und
ein Gerichtsdiener.
(§. 23. d. K. Dekl.)

2) Fürstlicher Amtsrichter, Amtsgerichts-Aktuar und Gerichts-Notar.

a) Ernennung.

§. 22. Die Ernennung des Amtsrichters und des Amtsgerichts-Aktuars steht dem Fürsten zu. Derselbe wird sie jedesmal dem Königl. Justiz-Ministerium anzeigen, und zugleich die Beweise der Befähigung des Ernannten vorlegen, damit wegen dessen Verpflichtung das Geeignete verfügt werden könne. (§. 27. d. K. Dekl.)

Fortsetzung.

§. 23. In Hinsicht der Ernennung des Gerichts-Notars, dessen Verhältnisse in jeder Beziehung dieselben, wie die der Gerichts-Notare überhaupt sind, wird dem Fürsten die gleiche Befugniß eingeräumt, welche die Staats-Regierung jeweilen ausübt. Es kommt ihm daher vorläufig wie dieser zu, die Gerichts-Notarsstelle für das erstemal zu besetzen, und im Fall einer, vor endlicher Feststellung der dießfallsigen Grundsätze eintretenden Erledigung einen Amtsverweser für den Abgegangenen zu ernennen.

Auch von der Ernennung der Gerichts-Notare wird der Fürst jedesmal dem Königl. Justiz-Ministerium unter Anschluß der Belege ihrer Befähigung zum Behuf der Verpflichtung derselben Anzeige machen. (§. 32. d. K. Dekl.)

b) Verpflichtung.

§. 24. In soferne das fürstl. Haus von der zweiten Gerichts-Instanz keinen Gebrauch macht, so geschieht die Verpflichtung der fürstlichen Amtsrichter, Amtsgerichts-Aktuare und Gerichts-Notare durch den vorgesetzten Kreisgerichtshof, oder auf Ansuchen vermöge besonderen Auftrags durch den Königl. Oberamtsrichter desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem der Amtssitz derselben gelegen ist.

Ehe sie vorgenommen wird, findet eine || Kognition über die 660
Beweise der Befähigung des zu Verpflichtenden Statt; und erst, wenn nach der Entscheidung des Königl. Justiz-Ministerium kein Anstand hierunter vorwaltet, wird die Verpflichtung angeordnet.

Fortsetzung.

§. 25. Der Eidesvorhalt ist der nämliche, wie bei den Königl. Beamten gleicher Kategorie, jedoch mit Beifügung der Zusage, welche den, dem Fürsten zu leistenden, Diensteid in sich begreift:

auch alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche dem Beamten die, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis festsetzende, Königl: Deklaration vom 8. Aug. 1819 und andere Königl. Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen, oder in der Folge auferlegen werden, insbesondere dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten ꝛc. ꝛc. jederzeit mit geziemender Ehrerbietung ergeben zu seyn.

Die geschehene Verpflichtung ist jedesmal dem Königl. Justiz-Ministerium anzuzeigen, dem Fürsten aber ist eine Abschrift des Verpflichtungs-Protokolls zu übersenden. (§. 28. d. K. Dekl.)

3) Gerichts-Beisitzer.

§. 26. Die Gerichtsbeisitzer bei den fürstlichen Amtsgerichten werden, nach Analogie der Gerichtsbeisitzer bei den Königl. Oberamtsgerichten, durch die Ortsvorsteher der zu dem betreffenden Amtsbezirke gehörigen Gemeinden unter dem Vorsitze des Königl. Oberamtmanns desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem der Sitz des Amtsgerichts liegt, aus der Mitte der Einwohner des letztgedachten Orts auf zwei Jahre gewählt.

Die Kosten dieser Wahlhandlung werden ausschließend von den fürstlichen Rentämtern bestritten.

Fortsetzung.

§. 27. In Betreff der Wählbarkeit, der Annahme und Ablehnung der Wahl, der Theilnahme der Gewählten an den verschiedenen gerichtlichen Verhandlungen, der ihnen dafür zu reichenden Belohnung, desgleichen der Wahl von weiteren Beisitzern zu Ergänzung derjenigen, die im Laufe der zwei Jahre abgehen, gilt das Gleiche, was für die Ober-Amtsgerichtsbeisitzer bestimmt ist. Ihre Beeidigung wird durch den fürstl. Amtsrichter auf eben dieselbe Weise vorgenommen, wie sie der
661 Königl. || Oberamtsrichter bei den Oberamtsgerichtsbeisitzern zu besorgen hat [137]).

Fortsetzung.

§. 28. Sollte aus den Einwohnern des Amtssitzes die erforderliche Zahl von Gerichtsbeisitzern nicht gewählt werden können, so wird ausnahmsweise gestattet, die Fehlenden aus den Einwohnern der nächstgelegenen Amtsorte zu wählen.

Namentlich bei dem Amtsgerichte Neresheim wird die Wählbarkeit auf den nächstgelegenen fürstlichen Ort Auernheim ausgedehnt. Die Einwohner der besagten Orte werden für verbindlich erklärt, gegen Entrichtung der gesetzlichen Reise-Entschädigungsgelder aus der fürstlichen Rentamtskasse, die auf sie fallende Wahl unter den gleichen Bestimmungen anzunehmen, unter welchen die Einwohner des Amtssitzes hiezu gesetzlich verbunden sind.

4) Gerichtsdiener.

§. 29. Die Gerichtsdiener bei den fürstlichen Amtsgerichten werden von dem Fürsten auf Wohlverhalten gegen vierteljährige Aufkündigung ernannt, und haben das gleiche Diensteinkommen, wie die Königlichen Oberamtsgerichtsdiener. Die Namen und Personalien derselben sind jedesmal dem vorgesetzten Kreisgerichtshofe zur Nachricht anzuzeigen.

5) Fürstliche Amtsgebäude.

§. 30. An jedem Sitze eines fürstlichen Amtsgerichts müssen neben einer angemessenen Amtswohnung für den Amtsrichter und den Amts-Gerichtsaktuar, deßgleichen der Gerichtsstube und dem übrigen benöthigten Amtslokal, zum wenigsten drei gerichtliche Gefängnisse, nämlich zwei Criminalbehältnisse und ein leichteres Arrestzimmer, abgesondert von den polizeilichen, vorhanden seyn.

137) Vergl. §§. 46—48 des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818.

Die technische und ökonomische Ausführung der hiezu erforderlichen Bauten bleibt zwar den fürstlichen Rentämtern überlassen; um jedoch die Zweckmäßigkeit derselben ermessen zu können, ist jedesmal vor Angriff der Bauarbeiten ein Riß über dieselben dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

|| 6) Delegirte Gerichtsbarkeit im Amtsbezirk Ober-Sulmentingen. 662

§. 31. Durch die Delegation der Gerichtsbarkeit in dem Amtsbezirk Obersulmentingen an das Königliche Oberamtsgericht Biberach ist die Rechtspflege in den dazu gehörigen Orten den bei diesem Oberamtsgerichte angestellten Personen in gleicher Art, wie den Angestellten des Fürsten in den übrigen Amtsbezirken, übertragen.

Der Königliche Oberamtsrichter, Oberamtsgerichts-Aktuar und Gerichts-Notar werden daher hinsichtlich dieser Orte für den Fürsten ebenso, wie die fürstlichen Amtsrichter, Amtsgerichts-Aktuare und Gerichts-Notare verpflichtet (oben §. 24.), und führen in dieser Hinsicht die gleiche Benennung, wie die Letztern. (§. 24. d. Königl. Dekl.)

Für ihre dießfallsigen amtlichen Verrichtungen haben sie jedoch neben dem, was sie für den unmittelbaren Staatsdienst beziehen, nichts anzusprechen, und zu denselben haben sie sich der nämlichen Lokale zu bedienen, welche ihnen für jenen angewiesen wird.

Jeder besondere Amtsaufwand auf die Rechtspflege in gedachten Orten (§. 14.) wird von der Staatskasse bestritten, welche dagegen auch alle Jurisdiktionsgefälle bezieht, die in den übrigen Amtsbezirken in die fürstlichen Rentämter fließen. (§. 15.)

IV. Von der Polizei-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen insbesondere.

1) Fürstliches Amt.

§. 32. Zu jedem fürstlichen Amte gehören:
ein Amtmann,
ein Amts-Aktuar und
ein Amtsdiener.
(§. 40. d. Königl. Dekl.)

2) Fürstlicher Amtmann.

a) Ernennung.

§. 33. Der Amtmann wird von dem Fürsten ernannt, und seine Ernennung jedesmal unter Anschluß der Beweise über seine Befähigung dem Königlichen Ministerium des Innern angezeigt. (§. 40. d. Königl. Dekl.)

|| Bei dem geringen Umfange des Amtsbezirks Obersulmentingen wird gestattet, daß die Stelle des dortigen Amtmanns in gleicher Art, wie solches in der Königl. Dekl. v. 4. Juli und 8. Dez. 1824, die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betreffend, den Rittergutsbesitzern zugestanden ist, den fürstlichen Rentbeamten daselbst übertragen werde. (§. 46. d. Königl. Dekl.) 663

b) Verpflichtung.

§. 34. Waltet nach der Entscheidung des Königl. Ministerium des Innern bei der Person des Ernannten kein Anstand vor, so wird durch die vorgesetzte Kreis-Regierung dem fürstlichen Amtsrichter des betreffenden Bezirks die Weisung zu Verpflichtung desselben ertheilt.

Fortsetzung.

§. 35. Bei dieser Verpflichtung ist ebenderselbe Eidesvorhalt wie bei der Verpflichtung eines Königlichen Oberamtmanns zu gebrauchen, demselben jedoch die, den Diensteid gegen den Fürsten enthaltende Zusage beizufügen:

„auch alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche dem fürstlichen Amtmann die, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis festsetzende Königliche Deklaration und namentlich deren §. 45 sowie andere Königliche Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des Patrimonialherrn auferlegen oder in der Folge auferlegen werden, nicht weniger dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten ꝛc. als seinem Dienstherrn jederzeit mit geziemender Ehrerbietung ergeben zu seyn."

Das Verpflichtungs-Protokoll ist von dem fürstlichen Amtsrichter an die vorgesetzte Kreis-Regierung einzusenden, welche von dessen Inhalt dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen hat; eine Abschrift davon hat der fürstliche Amtsrichter dem Fürsten mit Bericht vorzulegen. (§. 40. d. Königl. Dekl.)

3) Amts-Aktuar.

§. 36. Der für jedes fürstliche Amt erforderliche Amts-Aktuar wird von dem Fürsten besoldet, von dem fürstlichen Amtmann vorgeschlagen, von dem Fürsten bestätigt, und || von dem Amtmann
664 gegen einvierteljährige Aufkündigung mit Gutheißen des Fürsten wieder entlassen.

Hinsichtlich seiner Befähigung, seiner amtlichen Verhältnisse und seines Dienst-Einkommens gilt das Gleiche wie bei den Oberamts-Aktuaren.

Von seiner Annahme ist der vorgesetzten Kreis-Regierung durch den fürstlichen Amtmann unter Beifügung der Belege seiner Befähigung Anzeige zu machen, sofort von jener über diese Belege Gutachten an das Ministerium des Innern zu erstatten, und, wenn dieses keinen Anstand dabei findet, der Amtmann zu Vornahme seiner Verpflichtung anzuweisen, wobei derselbe den gleichen Eidesvorhalt wie bei den Oberamts-Aktuaren mit eben demselben Beisatze, wie er für die Verpflichtung der fürstlichen Amtmänner vorgeschrieben ist (§. 34.), zu Grund zu legen, und das Verpflichtungsprotokoll zur eigenen Einsicht und zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung einzusenden, dem Fürsten aber eine Abschrift davon vorzulegen hat. Auch von der Entlassung eines Amts-Aktuars ist jedesmal die betreffende Kreis-Regierung in Kenntniß zu setzen, welche hievon dem Ministerium des Innern Anzeige erstatten wird.

Fortsetzung.

§. 37. Bei dem Amt Obersulmentingen, wird zwar um seiner geringeren Ausdehnung willen die Aufstellung eines beständigen verpflichteten Amts-Aktuars nachgesehen.

Wenn jedoch die Nothwendigkeit einer Vertretung des Amtmanns durch einen Amts-Verweser eintritt, so darf hiezu nur ein solcher verwendet werden, der zu der Versehung der Stelle eines Oberamts-Aktuars befähigt ist.

4) Amtsdiener.

§. 38. Der Amtsdiener, der jedem fürstl. Amt beizugeben ist, wird von dem Fürsten auf Wohlverhalten gegen einvierteljährige Auf-

kündigung ernannt, und von demselben in gleicher Art, wie ein Ober-Amtsdiener, besoldet. Der vorgesetzten Kreis-Regierung wird er je || desmal unter Angabe seiner Personalien zur Nachricht namhaft gemacht. 665

5) Fürstliche Amtsgebäude.

§. 39. Neben einer angemessenen Amtswohnung für den Amtmann und den Amts-Aktuar, und dem benöthigten Amtslokal, sind an jedem Sitze eines fürstlichen Amts wenigstens zwei Polizeigefängnisse, wovon die Risse vor der Ausführung der Kreis-Regierung zur Prüfung vorgelegt werden müssen, einzurichten. Sind dergleichen bereits bei der Gemeinde des Orts vorhanden, so bleibt dem Fürsten unbenommen, wegen ihrer Benützung für die Zwecke des Amts mit der Gemeinde eine Uebereinkunft zu treffen.

6) Verhältniß des fürstlichen Amtmanns zu der Amts-Versammlung.

§. 40. Eine Einwirkung auf die Oberamts-Körperschaften, mit denen die fürstlichen Besitzungen in dem bisherigen Verbande bleiben (§. 39. d. K. Dekl.), liegt zwar außer dem Geschäftskreise der fürstlichen Amtmänner. Da indessen die Beschlüsse der Amts-Versammlungen für die Gemeinde-Verwaltung, über welche den fürstlichen Amtmännern innerhalb ihres Bezirks die Aufsicht anvertraut ist, von Wichtigkeit seyn können, so wird den Letzteren gestattet, den Amts-Versammlungen, welche von den Oberämtern, in deren Bezirke ihre Amtsorte gelegen sind, veranstaltet werden, ebenfalls in Person, jedoch ohne Stimme und auf alleinige Kosten des Fürsten, anzuwohnen (§. 43. d. K. Dekl.) [138]).

7) Gemeinschaftliches Amt in Stiftungs-, Kirchen-, Schul- und Ehesachen.

§. 41. Hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, desgleichen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, so wie in Ehesachen [139]) bildet der fürstliche Amtmann mit dem betreffenden Dekan, oder, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem ersten Geistlichen des Amtssitzes das gemeinschaftliche Amt innerhalb seines Amtsbezirks mit gleichen Befugnissen, wie solche den gemeinschaftlichen Oberämtern eingeräumt sind. Wo die Berichte über dergleichen Gegenstände an die Kreis-Regierungen, an das evangelische Const || storium, an den 666
katholischen Kirchenrath, an den Studienrath oder an den ehegerichtlichen Senat der Gerichtshöfe von den Königlichen Oberämtern allein zu erstatten sind, da liegt auch den fürstlichen Polizeiämtern die Erstattung derselben ohne Beiziehung der Dekanate ob. An ihren Amtssitzen bilden die fürstlichen Amtmänner mit dem katholischen Schul-Inspektor, in dessen Sprengel jene liegen, unter Zuziehung des Orts-Pfarrers, des Ortsvorstehers und des ersten Mitglieds des Gemeinde-Raths die örtliche katholische Schul-Commission (§. 42. und 48. d. K. Dekl.) [140]).

8) Verwaltung der Stiftungen.

§. 42. Sollte dem Fürsten die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung einer in seinen Besitzungen befindlichen milden Stiftung durch

138) Vergl. den Normal-Erlaß vom 30. Okt. 1834 (im Erg.Band S. 276) betr. die Bestimmung, daß die standesherrlichen Amtmänner bei Wahlhandlungen einer Amts-Versammlung bis nach Beendigung des Durchgangs abtreten sollen.

139) Die Ehesachen sind in Folge der K. Verordnung vom 4. April 1825 an die Bezirksgerichte übergegangen.

140) Vergl. Art. 72. des Volks-Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836.

ausdrückliche Verordnung der Stifter übertragen seyn, so bleibt ihm nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auch die Ernennung des jeweiligen Verwalters derselben und die Leitung ihrer Verwaltung mit Ausschluß des örtlichen Stiftungsraths und des gemeinschaftlichen Amts unter der alleinigen Oberaufsicht der betreffenden Kreis-Regierung unbenommen. (§. 48. d. K. Dekl.)

9) Ernennung der Ortsvorsteher.

§. 43. Ist die Stelle eines Ortsvorstehers in den zu den fürstlichen Amtsbezirken gehörigen Gemeinden erledigt, so hat dazu der fürstliche Amtmann unter seiner Leitung drei Candidaten durch die Gemeinde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wählen zu lassen, und solche dem Fürsten in Vorschlag zu bringen.

Der Fürst wird unter der Voraussetzung, daß die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Eigenschaften haben, Einen derselben zum Ortsvorsteher ernennen, und im Falle Einer zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf sich vereinigt, diesem immer den Vorzug vor den übrigen geben [141]).

Von der erfolgten Ernennung ist jedesmal der vorgesetzten Kreis-Regierung zur Nachricht Anzeige zu machen. (§. 47. d. K. Dekl.)

667 ||V. Von der Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forst-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen.

1) Eintheilung der fürstlichen Forstbezirke und fürstlichen Forststellen.

§. 44. Die Forst-Verwaltung und die Forst- und Jagdpolizei wird vom 1. Juli 1823 an in den fürstlichen Besitzungen durch drei von dem Fürsten ernannte Forst-Verwalter und unter denselben durch sieben und zwanzig Förster ausgeübt, deren Ernennung ebenfalls dem Fürsten zusteht.

So lange die Rügung der Forst- und Jagdfrevel nicht überhaupt an die Gerichte verwiesen wird, haben die fürstlichen Forst-Verwalter, von dem gedachten Zeitpunkt an gerechnet, auch die Forstgerichtsbarkeit auszuüben.

Sollte die Rügung der Forst- und Jagdfrevel dereinst an die Gerichte überwiesen werden, so sind die fürstlichen Amtsgerichte auch in dieser Beziehung den Königlichen Oberamtsgerichten gleich zu stellen.

Fortsetzung.

§. 45. Die Orts-Markungen und die eine eigene Markung bildenden eigenthümlichen fürstlichen Waldungen, welche jedem fürstlichen Forst-Verwalter und Förster zugetheilt sind, so wie die Orte, wo Jeder seinen Amtssitz hat, sind aus der Beilage D zu ersehen.

Ueber die im Umkreise dieser Bezirke gelegenen, in der unmittelbaren Verwaltung der Königl. Forstämter stehenden Kronwaldungen erstrecken sich die Befugnisse der fürstlichen Forstbehörden nicht. (§. 34. d. K. Dekl.)

2) Fürstliche Forst-Verwalter und Revierförster.

a) Gleichstellung mit den Königlichen Oberförstern und Förstern im Allgemeinen.

§. 46. Die fürstlichen Forstverwalter sind den Königl. Oberförstern, die fürstlichen Förster den Königlichen Förstern sowohl in Bezie-

141) Nach dem Normal-Erlasse vom 14. März 1831 (im Erg.Band. S. 252.) soll das Bezirksamt der Mittheilung der von der Gemeinde gewählten Candidaten die Aufforderung, innerhalb 6 Wochen von der Insinuation an die Ernennung vorzunehmen, mit dem ausdrücklichen Anhang beifügen, wie im Unterlassungsfalle die Anzeige davon der Kreis-Regierung gemacht werden müßte, um die Stelle vermöge Heimfallrechts wieder zu besetzen.

bung auf Befähigung und Entlaßbarkeit; als in Beziehung auf Gehalt, Pensionsansprüche und amtlichen Wirkungskreis im Allgemeinen gleichgestellt. (§. 34 und 35. d. K. Dekl.)

b) Ernennung.

§. 47. Von der Ernennung eines fürstlichen Forstverwalters oder 668
Försters ist jedesmal, unter Anschluß der Beweise über die Befähigung des Ernannten, der einschlagenden Kreis-Finanzkammer Anzeige zu machen, welche dem Königlichen Finanzministerium gutächtlichen Bericht darüber zu erstatten, und sofort, wenn das Königliche Finanz-Ministerium keinen Anstand findet, bei einem Forstverwalter an den nächstgesessenen fürstlichen Amtsrichter, bei einem Förster aber an den vorgesetzten fürstlichen Forstverwalter wegen Vornahme der Beeidigung des Ernannten das Geeignete zu erlassen hat.

c) Verpflichtung.

§. 48. Erst nach dieser Cognition geschieht die Beeidigung durch die ebengedachten fürstlichen Behörden und zwar unter demselben Eides-Vorhalte, welcher für die Königlichen Forstdiener gleicher Kategorie vorgeschrieben ist, jedoch mit einem ähnlichen den Diensteid gegen den Fürsten enthaltenden Beisatze, wie solcher oben (§. 35.) für die Beeidigung der fürstlichen Amtmänner angeordnet wurde. Das Verpflichtungs-Protokoll ist von der fürstlichen Behörde, welche die Beeidigung vornahm, an die betreffende Kreis-Finanzkammer zum Behufe der Vorlegung an das Finanz-Ministerium einzusenden; eine Abschrift davon hat die gedachte fürstliche Behörde dem Fürsten vorzulegen. (§. 35. d. K. Dekl.)

d) Bestimmung wegen der bisher Angestellten.

§. 49. Ueber die Personen der bisher schon, jedoch blos für die Forstwirthschaft und den Forstschutz in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen angestellten fürstlichen Forstverwalter und Förster wird das Königliche Finanz-Ministerium einzeln erkennen; diejenigen derselben, welche schon vor der Unterwerfung unter die Württembergische Staats-Hoheit im fürstlichen Forstdienste angestellt waren, sind auch ohne die Prüfung, welche für die Königlichen Forstdiener gleicher Kategorie vorgeschrieben ist, als befähigt zu betrachten. Auch bei den übrigen wird, insoferne sie um Dispensation von dieser Prüfung bitten, auf die Zeugnisse, die sie über ihre bisherige Laufbahn beibringen, billige || Rück- 669
sicht genommen werden. Die förmliche neue Verpflichtung derselben, so wie überhaupt die erstmalige Einsetzung in die neuen Rechte und Verbindlichkeiten wird durch einen Königlichen Commissär an Ort und Stelle vollzogen werden; dem Fürsten steht frei, einen Bevollmächtigten hiezu als Zeugen abzuordnen.

e) Erledigungsfälle.

§. 50. Für den Fall, daß bei künftigen Erledigungen die Stelle eines fürstlichen Forstverwalters oder Försters längere Zeit unbesetzt bliebe, gilt das Gleiche, was oben (§. 9.) hinsichtlich der fürstlichen Justiz- und Polizeibeamten für einen solchen Fall festgesetzt worden ist.

f) Entlassung.

§. 51. Ihre Entlassung findet nur unter den Formen Statt, welche für die Entlassung der Staatsdiener durch Verfassung und Gesetze vorgeschrieben sind. (§. 35. d. K. Dekl.)

g) Diensteinkommen.

§. 52. Was die Gehalte der fürstlichen Forstverwalter und Förster betrifft, so bleibt zwar dem Fürsten unbenommen, sie auf die bisher

stattgehabte Weise theils in Naturalien, theils in Geld entrichten zu lassen, oder auch bei Personal-Veränderungen oder mit Zustimmung der Betheiligten beliebige Veränderungen hiemit vorzunehmen. Der Gesammtbetrag des einzelnen Gehalts und der damit verbundenen Beinutzungen darf jedoch, die Naturalien nach den Etatspreisen berechnet, nie unter dem Normaleinkommen geringster Klasse stehen, welches der Königliche Forstdiener gleicher Kategorie zu genießen hat. Auch dürfen den fürstlichen Forstdienern keine solche Amts-Emolumente eingeräumt werden, welche den Königlichen Forstdienern verboten sind [142]). (§. 35. d. Königl. Dekl.)

b) Pensions-Ansprüche.

§. 53. Die Pensionen, welche dieselben für sich oder ihre Hinterbliebenen ansprechen können, so wie die Gehaltsabzüge, welche der Fürst ihnen dagegen zu machen befugt ist, sind nach obigem Normalgehalte zu berechnen. (§. 35. d. K. Dekl.)

i) Dienst-Obliegenheiten.

670 aa) Ueberhaupt.

§. 54. Bei Ausübung der Forst-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei und Forstgerichtsbarkeit haben die fürstlichen Forstdiener überhaupt die Königlichen Gesetze und Verordnungen zu befolgen; insbesondere aber haben in ihrem Dienst-Verhältniß die fürstlichen Forstverwalter nach der Instruktion für die Königlichen Oberförster, die fürstlichen Förster nach der Instruktion für die Königlichen Förster sich zu achten. (§. 34. d. Königl. Dekl.)

bb) Holzberichte.

§. 55. In Beziehung auf die Bewirthschaftung der dem fürstlichen Hause mit Nutzen und Eigenthum zugehörigen Waldungen, welche in der Beilage **D.** namentlich aufgeführt oder unter den daselbst aufgeführten Orts-Markungen begriffen sind, haben die fürstlichen Forstverwalter zwar keine Verbindlichkeit, die an die Stelle der vormaligen Holzberichte neuerlich getretenen Tabellen periodisch an den Königlichen Forstrath einzusenden. Auf die in ihren Bezirken gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen (mit Einschluß der Fallehen-Waldungen, woher sie immer zu Lehen rühren) leidet jedoch diese Bestimmung keine Ausdehnung, und selbst über die Bewirthschaftung der eigenthümlichen fürstlichen Waldungen, wofür die besondere Instruirung seiner Forstbehörden dem Fürsten unbenommen bleibt, sind sie schuldig, zu jeder Zeit, sowohl dem Forstrathe [143]) und der einschlagenden Kreis-Finanzkammer, als dem von letzterer von Zeit zu Zeit abzuordnenden Visitations-Commissär denjenigen Aufschluß zu ertheilen, den dieselben für nöthig erachten. (§. 36. d. K. Dekl.)

cc) Forstschutz.

§. 56. Bei dem geringen Umfange der fürstlichen Forstreviere ist zwar die Aufstellung besonderer beständiger Waldschützen für den Zweck des Forstschutzes nicht erforderlich; es haben jedoch die fürstlichen Förster zugleich alles dasjenige zu verrichten, was in der Instruktion für die Königlichen Waldschützen den Letztern zur Pflicht gemacht ist: auch
671 bleibt den vorgesetzten Kreis-Finanzkammern unbenommen, auf den Fall, daß bei den von ihnen anzuordnenden periodischen Visi-

142) Vergl. die allgemeine Verordnung vom 21. Jan. 1822, §. 6, und die Noten hiebei.

143) Nach dessen Aufhebung blos noch der Kreis-Finanzkammer.

tionen der fürstlichen Forst-Verwaltungsbezirke die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Schutzpersonals sich ergeben, und die fürstlichen Behörden nicht von selbst durch Abordnung von Forstwarthen (Forstgehülfen, Forstpraktikanten, Forsteleven oder Forst-Lehrjungen) Abhülfe treffen sollten, die Aufstellung einzelner Waldschützen auf längere oder kürzere Zeit vorzuschreiben. Das von dem Fürsten selbst oder seinen Behörden für den Forst- und Jagdschutz verwendete niedere Personal ist übrigens von den fürstlichen Forstverwaltern hiefür förmlich in Pflichten zu nehmen. (§. 34. und 35. d. K. Dekl.)

dd) Frevel außerhalb der fürstlichen Forstbezirke.

§. 57. Den Königlichen Forstämtern steht zwar, wenn sie keinen besonderen Auftrag von der höheren Staats-Forstbehörde erhalten haben, mit Ausnahme der oben (§. 44.) erwähnten Kronwaldungen keine Verrichtung oder amtliche Einwirkung innerhalb der fürstlichen Forst-Verwaltungsbezirke zu.

Im Interesse des Forstschutzes wird jedoch festgesetzt, daß, wenn Königliche Forstdiener gelegenheitlich einen Forst- oder Jagdfrevel in den fürstlichen Forst-Verwaltungsbezirken entdecken, seine Bestrafung, in soferne sie nicht bereits von Seite des betreffenden fürstlichen Forst-Verwalters Statt gehabt hat, demjenigen Königlichen Forstamt, das jenem Königlichen Forstdiener vorgesetzt ist, zustehen, dagegen aber auch die fürstlichen Forst-Verwalter befugt seyn sollen, unter gleicher Voraussetzung die Forst- und Jagdfrevel, welche die ihnen untergebenen fürstlichen Forstdiener gelegenheitlich in einem benachbarten Königlichen Forstamtsbezirke bemerken, abzustrafen. (§. 36. und 37. der K. Dekl.)

ee) Getheilte forsteiliche Rechte.

§. 58. Wo nach den Anmerkungen in der Beilage D. nur einzelne Zweige der forsteilichen Rechte dem fürstlichen Hause zustehen, da haben sich die fürstlichen Forstbehörden auf die Ausübung dieser zu || beschränken. Wenn dieselben sich auf einer Markung nur bis an 672
eine gewisse Grenzlinie erstrecken, so liegt letzteren ob, sich streng innerhalb dieser Grenzlinie zu halten. Sind sie zwischen der Krone und dem Fürsten ungetheilt gemeinschaftlich, oder ist die Jagdpolizei und das Recht, Jagdfrevel zu bestrafen, nur nach dem Begriffe der hohen und niedern Jagd zwischen beiden abgetheilt, so haben bei deren Ausübung das einschlagende Königliche Forstamt und der betreffende fürstliche Forstverwalter, so wie die ihnen untergeordneten Diener in so lange gemeinschaftlich zu handeln, als nicht eine anderweitige Ausgleichung hierüber Statt finden wird. (§. 34. d. K. Dekl.)

k) Uniform.

§. 59. Den fürstlichen Forst-Verwaltern und Förstern wird gestattet, die Uniform der Königlichen Oberförster und Förster jedoch mit Knöpfen zu tragen, auf denen sich das fürstliche Wappen befindet. (§. 60. d. K. Dekl.)

3) Forst-Assistenten.

§. 60. Zur Unterstützung ist jedem fürstlichen Forstverwalter in gleicher Art wie den Königlichen Oberförstern ein Forst-Assistent beizugeben. Derselbe muß gleiche Befähigung wie der Assistent eines Königlichen Oberförsters erprobt haben; seine Annahme und Entlassung hängt von dem fürstlichen Forstverwalter unter Genehmigung des Fürsten ab. Vor der Verpflichtung ist der Name des Neuangenommenen unter Anschluß der Belege seiner Befähigung der vorgesetzten Kreis-Finanzkam-

mer anzuzeigen, welche sofort hierüber Gutachten an das Finanz-Ministerium erstattet, und, wenn dieses keinen Anstand dabei findet, dem betreffenden fürstlichen Forstverwalter die Legitimation zu dessen Verpflichtung ertheilt. Die Verpflichtung selbst geschieht auf denselben Eides-Vorhalt, wie die der Assistenten der Königlichen Oberförster, jedoch mit dem bei den fürstlichen Forst-Verwaltern und Förstern (§. 48.) angeordneten, den Diensteid gegen den Fürsten enthaltenden, Beisatze; das Protokoll wird an die Kreis-Finanzkammer zur Einsicht und Anzeige bei dem Finanz-Ministerium eingeschickt, dem Fürsten aber eine Abschrift davon vorgelegt. Auch von der Entlassung eines Assistenten hat der
673 fürstliche Forstverwalter || der Kreis-Finanzkammer schriftliche Anzeige zu machen, welche sofort an das Finanz-Ministerium mit Bericht einzusenden ist.

Ob die bisher schon den fürstlichen Forst-Verwaltern zugegebenen Forstschreiber als Forst-Assistenten zu bestätigen seyen, hängt von dem Erkenntnisse des Finanz-Ministerium im Einzelnen ab. (§. 34. d. K. Dekl.)

Fortsetzung.

§. 61. Die amtlichen Verhältnisse dieser Forst-Assistenten sind die nämlichen, wie die der Assistenten der Königlichen Oberförster. Von ihrem Gehalte gilt das Gleiche, was oben (§. 52.) in Beziehung auf den Gehalt der fürstlichen Forstverwalter und Förster festgesetzt worden ist. (§. 34. der K. Dekl.)

4) Forstamtsdiener.

§. 62. Für die Besorgung der Geschäfte des Amtsdieners wird der Fürst am Sitze eines jeden fürstlichen Forstverwalters die den Umständen nach geeignete Anordnung treffen. (§. 34. d. K. Dekl.)

5) Forstgefängnisse.

§. 63. Wenn die fürstlichen Forstverwalter eines Gefängnisses bedürfen, so sind in Ermanglung eigener forstamtlicher Arrestzimmer die fürstlichen Amtmänner schuldig, ihre Polizeigefängnisse (§. 39.) denselben auf Ersuchen zum gleichfallsigen Gebrauche einzuräumen.

6) Amtsaufwand der fürstlichen Forststellen.

§. 64. Alle Kosten, welche die Ausübung der Forst-Verwaltung, Forst- und Jagdpolizei und Forstgerichtsbarkeit in den Bezirken der fürstlichen Forstverwalter verursacht, sind von den fürstlichen Rentämtern in gleicher Art, wie in den Königlichen Forstbezirken von der Staats-Kasse, zu bestreiten. Dahin gehören namentlich die Gehalte der fürstlichen Forstdiener, ihre Diäten [144]) und Reisekosten, ihr sonstiger Amts-Aufwand, die ihnen oder ihren Hinterbliebenen gebührenden Pensionen, die Einrichtung und Unterhaltung der Amtswohnungen, Amtslokale und forstamtlichen Gefängnisse, die Arrest-, Atzungs- und Untersuchungskosten der Forst- und Jagdfrevler. (§. 34. der K. Dekl.)

674 || 7) Amtsgefälle derselben.

§. 65. Dagegen haben die fürstlichen Rentämter nicht nur alle Geldstrafen, welche die fürstlichen Forstverwalter ansetzen, so weit nicht die Anbringer oder die Waldeigenthümer einen rechtlichen Anspruch

144) Bestimmungen hinsichtlich der Abreichung von Diäten an das nicht im königlichen Dienste stehende Forstpersonal für Anwohnung bei forstamtlichen Rugtagen enthält der Normal-Erlaß des Finanz-Ministerium vom 29. Dez. 1829 (im Erg.Bd. z. Reg.Bl. S. 459).

hierauf haben, sondern auch die gesetzlichen Rugtagsgebühren, welche den Forst- und Jagdfrevlern als Anhang der Strafen auferlegt werden, zu beziehen [145]).

In dem oben (§. 57.) bezeichneten Falle der Ausdehnung der Forst-Gerichtsbarkeit über die Gränzen des Bezirks sollen die Strafen über Abzug des Rugdrittels demjenigen Theile zufallen, in dessen Bezirke die Frevel begangen wurden. (§. 37. d. K. Dekl.)

Gegeben Stuttgart den 12. Juni 1823.

W i l h e l m.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.
Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage A. 675

Uebersicht

der

für die Rechtspflege und die Polizei-Verwaltung in den Besitzungen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis gebildeten Amts-Bezirke und der in dieselben fallenden Markungen.

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Oberamtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten. (676)	Anmerkungen.
			Donaukreis.				
I. Scheer.	(fällt weg)	1) Scheer, St. (Amtssitz)	Saulgau.	Saulgau (mit dem Sitz in Hochberg.)	Saulgau (mit dem Sitz in Friedberg.)	Mengen.	
		2) Beitzkofen, D.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
		3) Blochingen, Pfd.	—	—	—	—	
		4) Bollstern, Pfd. mit Heratskirch, W. Holzmühl, M. Sägmühl, M.	—	—	—	Saulgau.	
		5) Bremen, D.	—	—	—	Mengen.	
		6) Eichen, D.	—	—	—	Saulgau.	
		7) Ennentach, Pfd. mit Hipfelsberg, H.	—	—	—	Mengen.	

145) S. die Bestimmungen über den Bezug der Forststrafen wegen Contraventionen in standesherrlichen Waldungen, in dem Normal-Erlasse vom 25. Febr. 1825 (Erg.Bd. S. 452), Pct. I.

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.	Anmerkungen.
I. Scheer.	(fällt weg)		Donaukreis.				
		8) Enzkofen, D.	Saulgau.	Saulgau (mit dem Sitz in Hochberg.)	Saulgau (mit dem Sitz in Friedberg.)	Saulgau.	
		9) Friedberg, Pfd. mit Wirnsweiler, H.	desgl.	desgl.	desgl.	Mengen.	
		10) Fulgenstadt, Pfd.	—	—	—	Saulgau.	
		11) Günzkofen, D.	—	—	—	—	
		12) Haid, W. mit Bogenweiler, D. Häberlensmühle, M. Süssen, Pfr. W.	—	—	—	—	
		13) Herbertingen, Mfl. mit Burg, Jghs.	—	—	—	—	
		14) Hohentengen, Pfd.	—	—	—	Mengen.	
		15) Jetkofen, D.	—	—	—	—	
		16) Lampertsweiler, D. mit Riden, H.	—	—	—	Saulgau.	
		17) Mieterkingen, Pfd.	—	—	—	—	
677		‖ 18) Oellkofen, D. mit Hagelsburg, W.	—	—	—	Saulgau.	
		19) Ursendorf, D. mit Altensweiler, W. Reppernweiler, H.	—	—	—	desgl.	
		20) Völlkofen, D. mit Birkhöfe, H.	—	—	—	Mengen.	
		21) Wolfartsweiler, D.	—	—	—	Saulgau.	
		Sämmtliche, eine besondere Markung bildende, eigenthümliche fürstliche Waldungen aus den fürstlichen Forst-Revieren: Bollstern, Burg, Fulgenstadt, Scheer, Ursendorf, (Forst-Verwaltungs-Bezirks Süssen.) aus ersterem, so-	—				S. Beilage [illegible] u. [illegible] zu II. [illegible] und [illegible]

Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.	Anmerkungen.
	weil sie nicht in die Vogteien Dürmentingen und Renhardsweiler, Amts-Bezirks Buchau, fallen.	Donaukreis.				
A. Dürmentingen.	1) Buchau, St. (Amtssitz) mit Hennauhof, H.	Riedlingen.	Riedlingen.	Uttenweiler (mit dem Sitz in Dürrnau)	Buchau.	
	2) Alleshausen, D. mit Brasenberg, D. Oedenaalen, H. Seekirch, Pfd.	—	—	—	—	
	3) Altheim, Pfd.	—	—	Riedlingen (m. d. Sitz in Andelfingen.	Riedlingen.	678
	4) Bezenweiler, Pfd. mit Bischmannshausen, W. Brackenhofen und W. Moosburg, Wolfartsmühle, M.	—	—	Uttenweiler.	Buchau.	
	5) Braunenweiler, Pfd. mit Michelshof, H. Ziegelhof, H.	—	—	Riedlingen.	—	
	6) Dürmentingen, Pfd. mit Fasanenhof, H. Seelenhof, H.	—	—	—	—	
	7) Dürnau, Pfd.	—	—	—	—	
	8) Göffingen, Pfd.	—	—	Uttenweiler (mit dem Sitz in Dürrnau)	Riedlingen.	
	9) Großtissen, D. mit Kleintissen, W.	—	—	Riedlingen.	Buchau.	
	10) Hailtingen, Pfd.	—	—	Uttenweiler.	Riedlingen.	
	11) Heudorf, Pfd. mit dem Württembergischen Antheil an Burgau, W.	—	—	Riedlingen.	—	
	12) Kanzach, Pfd. mit Bolloch, H. (vorm. M.)	—	—	—	Buchau.	679

Zu 11) die Rechtspflege und Polizeiverwaltung in dem nicht zu den fürstlichen Besitzungen gehörigen Württembergischen Antheil an Burgau wird vorsorglich bis zu endlicher Auseinandersetzung der Verhältnisse dieses Weilers den fürstlichen Amtsstellen delegirt.

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektoren.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.	Anmerkungen.
II. Buchau.	A. Dürmentingen.		Donaukreis.				
		13) Kappel, D. mit Bruckhof, H. Ottobeurerhof, H.	Riedlingen.	Riedlingen.	Uttenweiler.	Buchau.	
		14) Marbach, D. mit Stettberghof, H.	—	—	Riedlingen.	—	
		Von den, eine besondere Markung bildenden, eigenthümlichen fürstlichen Waldungen: alle aus den fürstlichen Forstrevieren: Dürmentingen, Marbach; aus dem Revier Bollstern die Waldstücke: das Ziegelhofer Hölzel; der obere und untere Schellenberg, die Wasserfuhr (Forst-Verwaltungs-Bezirks Süssen.)	—	—	—	—	s. Beilage D.
680		Ferner alle aus den fürstlichen Forstrevieren: Alleshausen, Buchau, Seelenhof; aus dem fürstlichen Forstreviere Bussen die Waldstücke: die 5 Häue, Langerain, Schneckenwinkel Häuleshau, Maierhau, die 3 Göffinger Häue, Dürrenhau. Reinsenwäldchen; aus dem Revier Uttenweiler, die Waldstücke: Kügele, Fürstenhäule, (Forst-Verwaltungs-Bezirks Buchau.)	—	—	—	—	

Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.	Anmerkungen.
		Donaukreis.				
	Bussenhalden, Aierwäldchen.					
B. Renhardsweiler.	1) Renhardsweiler, Pfd.	Saulgau.	Saulgau (mit dem Sitz in Hochberg)	Saulgau (mit dem Sitz in Friedberg)	Saulgau.	
	Die, eine besondere Markung bildenden fürstlichen Waldungen: die untere und obere Egg, Fürstlichen Forst-Reviers Bollstern, Forstverwaltungs-Bezirks Süssen.	—				S. Beilage D.
A. Oggelsbeuren.	1) Obermarchthal, Mfl. (Amtssitz) mit Datthausen, W. Güttelhofen, W. Luppenhofen, W. Mittenhausen, H.	Ehingen.	Ehingen.	Munderkingen (mit dem Sitz in O. Stadion)	Munderkingen.	681
	2) Frankenhofen, Pfd. mit Tiefenhülen, D.	—	—	—	Ehingen.	
	3) Grunzheim, Pfd.	—	—	—	Munderkingen.	
	4) Kirchbierlingen, Pfd, mit Sontheim, W. Weisel.	—	—	Ehingen (mit dem Sitz in Oberdischingen)	Ehingen.	
	5) Oepfingen, Pfd.	—	—		—	
	6) Oggelsbeuren. Pfd. mit Elligkofen, W. Ridenhof, H. Willenhofen, W.	—	—	Munderkingen.	Munderkingen.	
	7) Ruppertshofen, Pfd. mit Vogelhaus, H.	—	—	—	—	
	8) Untergriessingen, Pfd. mit Obergriessingen, W.	—	—	Ehingen.	Ehingen.	
	Von den, eine besondere Markung bildenden, fürstli-					

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.	Anmerkungen
III. Obermarchthal.	A. Oggelsbeuren.	Donaukreis.	Donaukreis. Ehingen.				
		chen Waldungen alle aus den fürstlichen Forstrevieren: Marchthal, Oepfingen; aus den Revieren Bremelau Grunzheim Kirchbierlingen, diejenigen, die nicht in die Vogteien Bremelau und Schemmerberg fallen.	—				
682	B. Uttenweiler.	1) Dieterskirch, Pfd. mit Dietershausen, D. Dobel, W. Herlighof und Mühle.	Riedlingen.	Riedlingen.	Uttenweiler (mit dem Sitz in Dürnau)	Riedlingen.	
		2) Hausen, Pfd. mit Oberwachingen, D. Schupfenberg, H. Unterwachingen, Pfd.	—	—	—	—	
		3) Reutlingendorf, Pfd.	—	—	—	—	
		4) Sauggart, Pfd.	—	—	—	—	
		5) Offingen, Pfd, mit Buchaihof, H. Bussen, W. Dentingen, W.	—	—	—	—	
		6) Unlingen, Pfd.	—	—	—	—	
		7) Uttenweiler, Pfd. mit Dettenberg, H. Minderreuti, W. Runkenmühl, M.	—	—	—	—	
		Von den, eine besondere Markung bildenden fürstlichen Waldungen sämtliche aus dem Revier Wachingen, Forst-Verwaltungs-Bezirks Buchau;	—				

Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.	Anmerkungen.
B. Uttenweiler.	|| aus den Revieren Bussen und Uttenweiler alle, die nicht in die Vogtei Dürmentingen Amts-Bezirks Buchau, fallen, (Württ. Gebiet.)	Donaukreis. Riedlingen.				683 S. Beilage D. und zu oben II. A.
C. Bremelau.	1) Bremelau, Pfd. mit Heuhof, H.	Münsingen.	Bichishausen.	Zwiefalten (mit dem Sitz in Magolsheim)	Münsingen.	
	Folgende, eine besondere Markung bildende, fürstliche Waldungen aus dem Revier Bremelau, Forst-Verwaltungs-Bezirks Buchau: Gänsthäle, Glasengrund, Buch, Kapuzinerhalde, die 2 Lailen, Brechthäle, Bodenwinkelhalde, Bodenwinkelebene, Tiefenhülerthäle, Niederhau.	—				S. Beilage D.
(fällt weg)	1) Aepfingen, Pfd.	Biberach.	Biberach.	Biberach (mit dem Sitz in Alberweiler, Oberamts Ehingen)	Biberach.	
	|| 2) Altheim, Pfd.	—	—	—	—	
	3) Obersulmentingen, Pfd.	—	—	—	—	684
	4) Schemmerberg, Pfd.	—	—	—	—	
	5) Untersulmentingen, Pfd. mit Niederkirch, K.	—	—	—	—	
	Von den, eine besondere Markung					

Fürstlicher Amts-Bezirk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.
IV. Ober-Sulmentingen.	(fällt weg)	bildenden fürstlichen Waldungen alle aus dem fürstl. Forstrevier Sulmentingen; aus dem Revier Grunzheim: der Mittenweiler Baurenwald; aus dem Revier Kirchbierlingen: der Groß- und Klein-Glasgartwald.	Donaukreis. Biberach.			
V. Neresheim.	(fällt weg)	1) Neresheim, Schloß u. Weiler (Amtssitz) mit Schafhof.	Jaxt-Kreis. Neresheim.	Ohmenheim.	Neresheim.	Neresheim.
685		2) Auernheim, Pfd. mit Auernthalerhof, H. Mittelhof, H. Sägmühle, M. Steinmühle, M. Steinweiler, W. Waldzierterhof, H.	—	—	—	—
		3) Ballmertshofen, Pfd. mit Buchmühle, M. Carlsbronnen, Hs. Eggmühle, M. Rappmühle, M. Jaxis, Schl. Trugenhofen, Pfd. Ziegelstadterhof, H.	—	—	—	—
		4) Demmingen, Pfd. mit Duttenstein, Jagdschloß Wagenhofen, W.	—	—	—	—
		5) Dischingen, Mfl. mit Guldesmühl, M. Hochstätterhof, H. Obermühl, W.	—	—	—	—

rst- ...er ...ts- ...irk.	Vogtei.	Orts-Markungen nach Gemeinde-Bezirken und eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Dekanat.	Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.	Anmerkungen.
			Jaxtkreis.				
...es- ...n.	(fällt weg)	6) Ebnath, Pfd. mit Affalterwang, W. Diepertsbucherhof, H. Niesitz, W.	Neresheim.	Ohmenheim.	Neresheim.	Neresheim.	
		‖ 7) Eglingen, Pfd. mit Baumgries, H. Kruggen, Ziegelhütte. Osterhofen, W. Sturmühl, M. Zeughaus, Jagdzeughaus.	—	—	—	—	686
		8) Elchingen, Pfd.	—	—	—	—	
		9) Groskuchen, Pfd. mit Hagenbuch, H. Hubasweiler, H. Kleinkuchen, W. Nietheim, H. Rothensohl, H.	—	—	—	—	

Beilage B.

‖ Zusammenstellung 687

der

...kungen, auf welchen die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt früher dem ...lichen Hause Thurn und Taxis gemischt mit andern standesherr... ...n Familien zustand, mithin das Weitere in dieser Beziehung bis nach ...mäßiger Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Familien ausgesetzt bleibt.

...is- und Ober-Amtsbezirk.	Gemeinde-Bezirk.	Orts-Markung.	Kondominatherrschaft.
...naukreis. Waldsee.	Stafflangen.	1. Eichen, W.	Graf v. Sternberg und Fürst v. Salm-Salm.
desgleichen.	Michelwinnaden.	2. Hagnaufurth, W.	desgleichen.
...axtkreis. Neresheim.	Dunstelkingen.	3. Dunstelkingen, Pfd.	Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
...esgleichen.	desgleichen.	4. Hofen, W.	desgleichen.
desgleichen.	Frikingen.	5. Igenhausen, W.	desgleichen.
desgleichen.	Dunstelkingen.	6. Schrezheim, W.	desgleichen.

Beilage C.

688 **Zusammenstellung**

der

Markungen, in welchen das fürstliche Haus Thurn und Taxis auf die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung verzichtet.

Kreis- und Oberamts-Bezirk.	Gemeinde-Bezirk.	Orts-Markung.
Donaukreis. Ehingen.	Untermarchthal.	1. Allgershofen, W.
desgleichen.	Niederhofen.	2. Niederhofen, D.
desgleichen.	Dettingen.	3. Stetten, W.
Biberach.	Aßmannshardt.	4. Mittenweiler.

Beilage D.

689 **Uebersicht**

der

für die Forst-Verwaltung, Forst- und Jagdpolizei und Forstgerichtsbarkeit in den Besitzungen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis gebildeten Forst-Verwaltungs-Bezirke und der in dieselbe fallenden Markungen [146]).

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
				Donaukreis.
I. Süssen.	A. Burg.	1. Eichen, D. 2. Günzkofen, D.	Brenntenkau, Boschenholz, Ammannshäule, Sentenbuch.	
		3. Herbertingen, Mft. mit Burg, Jghs. (Sitz des Revierförsters.)	Stellhäule, Ober- und Unter-Grehbach, Eisenberg.	
		4. Oelkofen, D. mit Hagelsburg, W.	Meisters-Acker. Burgwald, Beyrerhau, Wielandsgrund, Löwenwirthshölzel, Zerglehölzel, Nasashölzel, Rangelmoos.	
	B. Bollstern.	1. Bronnenweiler mit Michelishof, H.	Wagenhard, Spizkau oder Furchtholz, Bärensteigel, Herzogenstock,	

146) Die Forst-Verwaltungs-Bezirke Süssen und Buchau haben zu Folge Verfügung vom 7. Mai 1835 eine andere Revier-Eintheilung erhalten.

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
I. Süssen.	B. Bollstern.			Donaukreis.
		Ziegelhof, H.	Fürchtholz, Zellenberg und Haberstock, Krankenbuch, Ochsenstelle, bis an die Saustraße, Manzenstock.	
		|| 2. Lampertsweiler, D. mit Riden, H.	Hasenwinkel und Wagenhart,	690
		3. Renardtsweiler.	Brandholz, im Milpishauser Oesch, Obere u. untere Egg, Ziegelhofer Hölzel, Ober- u. Unter-Schellenberg, Wasserfuhr.	
		4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bollstern: Bollstern, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Heratskirch, W.		
		5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Haid: Haid, W. Bogenweiler, D.		
	C. Dürrmentingen.	1. Altheim, Pfd.	Oestreicher Hau, Gürgele, Rubert, Berbersbühl, Ummenhofer Reisach, Reisinger, Kühloch, Sandgrubenhau, Hohedreite, Wildacker, Spizacker, Hölzel am Marhacher Gatter.	Zu 1. Auf Altheimer Markung stehen dem fürstlichen Hause die forsteilichen Rechte nur insoweit zu, als dieselbe auf dem rechten Ufer der Donau liegt.
		2. Heudorf. mit dem Würt. Antheil an Burgau, W.		Zu 3. Der übrige Theil von Wolfarthsmühle fällt in das Revier Bussen. (s. unten zu II. D.)
		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Theil von Wolfartsmühl.		
		4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dürrmentingen: Dürrmentingen, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Fasanenhof.		
	D. Fulgenstadt.	|| 1. Friedberg, Pfd. mit Wirnsweiler, H.	Schnaid, Hochberg,	691
		2. Fulgenstadt, Pfd. (Sitz des Revierförsters.)	Kreut, Bühlhalde, Erstes u. zweites Holz am Schwarzacher Rain.	
		3. Mieterkingen, Pfd.		
		4. Wolfartsweiler, D.		
		5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bollstern: Holzmühl, M. Sägmühl, M.	Hölzel im Brand, Holz bei der Kloster-Schneidmühle.	

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
	D.			Donaukreis.
I. Süssen.	Fulgenstadt.	6. Aus dem Gemeinde-Bezirk Haid: Häberlinsmühl, M. Süssen, Pfd. (Sitz des fürstlichen Forst-Verwalters.)	Brand bei der Ochsenstelle, Manzenstock, Holz im Wolfartsweiler Oesch im Hochberg.	
	E.			
	Marbach.	1. Großtissen, D. mit Kleintissen, W.	Mühlberg, Nonnenholz, Gayerwieshau, Herrenholz,	
		2. Marbach, D. (Sitz des Revierförsters) mit Stettberghof, H.	Gailenwieswäldle, Stettbergerwald, Beutenkau, Raupau, Großes und kleines Pfarrholz, Hailenwiese, Buchauerhau.	
	F.			
692	Scheer.	1. Blochingen, Pfd. 2. Ennentach, Pfd. mit Hipfelsberg, H. 3. Scheer, St. (Sitz des Revierförsters.)	Junghölzel, Eggertenhau, Kornelienwald, Mengerau, Hipfelsberg.	
	G.			
	Ursendorf.	1. Beizkofen, D. 2. Bremen, D. 3. Enzkofen, D. 4. Hohentengen, Pfd. 5. Jetkofen, D. 6. Ursendorf, D. (Sitz des Revierförsters) mit Altenweiler, W. Reppernweiler, H. 7. Völkofen, D. mit Birkhöfen, H.	Spazenwald, Obere und untere Buchen, Kohlholz, Kazensteig, Bizine, Mühlholz, Hämmerlinshölzel, Holz am Gemeindstrich, Badersholz, Gertenwald, Beide Breitenloh.	
693	II. Buchau [147]).	A.		
	Alleshausen.	1. Alleshausen, D. (Sitz des Revierförsters) mit Brasenberg, W. Oedenalen, H. Seekirch, Pfd. 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Bischmannshausen, W.	Stumpenhau, Schäflinshau, Kohlberg, Nr. 1. u. 2. Rebhag und Glimmerhau, Härdtle, Sandgrubenhau, Leimgrubenhau, Deilewang, Alterweiher.	

147) S. die vorige Note.

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	B. Bremelau.	1. Bremelau, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Henhof, H.	Gänsthäle, Glasengrund, Buch, Kapuzinerhalde, Die zwei Laisen, Brechthäle, Bodenwinkelhalde, Bodenwinkelebene, Tiefenhüh'er Thäle,	Donaukreis. Dem fürstl. Hause steht hier die Jagdpolizei nur insoweit, als sie die niedere Jagd betrift, das Recht, Forst- und Jagdfrevel zu bestrafen, gar nicht zu.
		2. Frankenhofen, Pfd. mit Tiefenhüle.	Niederhau. Schelmenthal, Berchthelhalden, Hirschhalden, Amthau, Gaisbühl, Schlatt, Hochbuch, Lampenthäle.	Die Jagdpolizei u. das Recht, Jagdfrevel zu bestrafen, ist dem fürstlichen Hause hier nicht zuständig.
	G. Buchau.	1. Buchau, St. (Sitz des fürstlichen Forst-Verwalters u. Revierförsters) mit Hennauhof, H.	Großer Herrschaftwald (der Kapplemer Wald genannt) Wiese beim Forst Ort Schachen mit Nadelholz.	
		2. Dürnau, Pfd. 3. Kappel, D. mit Bruckhof, H. Ottobeurerhof, H.	Wiese beim Schönenberg, Schöneberg.	694
		4. Theil von Kanzach, Pfd. mit Volloch, H. (vorm. M.)	Heimshölzle.	Zu 4. Der übrige Theil von Kanzach fällt in das Revier Seelenhof (unten zu II., J.)
	D. Bussen [148]).	1. Göffingen, Pfd. 2. Hailtingen, Pfd. 3. Offingen, Pfd. mit Buchaihof, H. Bussen, W. (Sitz des Revierförsters) Dentingen, W.	Bussenhalden, Dürlewang, Die 5. Häne, Aangenrain, Häusleshau, Schnekenwinkel, Maierhau, Die drei Göffinger Häne,	
		4. Unlingen, Pfd. 5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Theil von Wolfartsmühl, M.	Dürrenhau, Rainsenwäldchen.	Zu 5. Der übrige Theil von Wolfartsmühl fällt in das Revier Dürrmentingen (oben zu I., C.)

148) Nach einer Bekanntmachung vom 24. Nov. 1827 ist dieses Forstrevier von der Forst-Verwaltung Buchau getrennt und dem Forstrevier Dürmentingen und der Forst-Verwaltung Süssen zugetheilt, vermöge der Verfügung vom 7. Nov. 1835 aber mit dem zur Forst-Verwaltung Buchau gehörigen Revier Uttenweiler verbunden worden.

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	E. Grunzheim.	1. Grunzheim, Pfd. (Sitz des Revierförsters)	Hebern, Klosterwald, Mittenweiler Baurenwald,	Donaukreis.
		2. Oggelsbeuren, Pfd. mit Elligkofen, W. Ridenhof, H. Willenhofen, W.	Eichwald, Galgen und Krumriedhau, Laienhalden,
695		3. Ruppertshofen, Pfd. mit Vogelhaus, H.	Kolernhalden, Schachen, Kolernhau, Ziegelhalde,
		4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dietenkirch: Herlighof, H. u. M.	Dettenbergerhäule, Schatthau, Metzgerstock,
		5. Aus dem Gemeinde-Bezirk Aßmannshardt: Mittenweiler, H.	Vordere und hintere Mäder, Buchhalde, Auchthau.
	F. Kirchbierlingen.	1 Kirchbierlingen, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Sontheim, W. Weisel, W.	Lauhau, Grafeneckerhau, Litzhau, Bluim, Keilhau, Birkhau, Mooshau,
		2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dettingen: Stetten, W.	Baumgarten, Birkschopf, Sommerhalde, Sold, Groß und Klein Glasgart.	Im Groß-Glasgartwald ist die Forstverwaltung die Forstpolizei u. das Recht, Forst-Frevel zu bestrafen, zwischen der Krone und dem fürstlichen Hause zu 1/3 und 2/3 ungetheilt gemeinschaftlich.
	G. Marchthal.	1. Obermarchthal, Mfl. (Sitz des Revierförsters) mit Datthausen, W. Güttelhofen, W. Luppenhofen, W. Mittenhausen, H.	Letten und Hirnhau, Lang und Breithau, Heiligenhaushau, Enz und Bühlhau, Dachs u. Schlaichhau.
		2. Theil von Reutlingendorf, Pfd.	Buchau, Ermsziel, u. Holzreute, Steinburgwäldchen,
696		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Unter-Marchthal: Allgershofen, W.	Wiesenhalden, Steinburghalden, Kirchholz, Bühlholz und Unterhalden, Oberhölzle, Schloßhalde, Fehrhalden, Reisert, Ober- u. Ellernhau, Schlatthau, Hagenhäule, Hürbelhäule, Trettenberg,

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	G. Marchthal.		Stockershau, Birkzeil.	Donaukreis.
	H. Oepfingen.	1. Oepfingen Pfd. (Sitz des Revierförsters) 2. Untergriesingen, Pfd. mit Obergriesingen, W.	Hintere Bühl, Einsprunghau, Mittel Bühl, Fürwanghau, Staarenweiher, Grazishölzle, Leimgrubenhau, Wolfenwinkel, Nonnenholz, Anwanderhau, Brentenhau, Fohrenwäldchen, Schinderwasenhau, Trinkholz, Fuchsbau u. Rauhau. Schlau und Teichhau, Unsanghau, Bainthau, Die 8. Jauchert Eichwäldchen, Burrein.	
	I. Seelenhof.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Bezenweiler: Bezenweiler, Pfd. mit Brackenhofen und Moosburg, W. 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dürrmentingen: Seelenhof. (Sitz des Revierförsters) 3. Theil von Kanzach, Pfd.	Sakhau, Nest, Groß-Seelenwald, Vordere und hintere Froschlache, Vordere und hintere Russek, Langenaker, Waibleshölzle, Engehau, Dürlehau, Dreiangelhau, Kanzacher Hau, Buchauer Ried, Dürmentinger Ried, Bühlhau.	697 Zu 3. der übrige Theil von Kanzach fällt in das Revier Buchau. (oben zu II. C.)
	K. Sulmentingen.	1. Aepfingen, Pfd. 2. Altheim, Pfd. 3. Obersulmentingen, Pfd. (Sitz des Revierförsters) 4. Schemmerberg, Pfd. 5. Untersulmentingen, Pfd. mit Niederkirch.	Pfarrholz, Kaplaneiholz, Müllerhölzle, Grafenholz, Stangenhölzle, Bokighoferholz, Burgerholz, Klein- und Groß-Dorfschenhölzle, Triebweg bei Bokighofen, Ameisenberg, Mittlere Schreye,	

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	K. Sulmentingen.		Verbrannte Schreye, Kräutle, Hauchen, Nr. 1. 2. u. 3. Weiherhalden, Rappenhau, Federling.	Donaukreis.
698	L. Uttenweiler.	1. Sauggart, Pfd.	Kügele,	
		2. Uttenweiler, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Dettenberg, H. Minderrenti, W. Runkenmühl, M.	Fürstenhäule, Buffenhalden, Stierwäldchen, Haidenhau, Stumpenhäule, Brunnenhäule, Statthalterhölzle, Tannenwäldchen, Sauggarter und	
		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dieterskirch: Dieterskirch, Pfd. Dietershausen, D.	Uttenweiler Runkelhalden, Herrmannsbacher Hau, Schneiderhölzle, Buchhalden, Hipfelberg und Eschkraut. Buchau, Weite und Falkenhof, Dauttenberg, Wasserhäule, Nimling, Riedle und Theilhau, Ziegelhau, Heiligenhau.	
	M. Wachingen.	1. Hausen, Pfd. mit Oberwachingen, (Sitz des Revierförsters) Schupfenberg, H. Unterwachingen, Pfd.	Bühlhäule, Fehlgatterhau, Rauwieshau, Tannenschöpfle, Siehau, Pfaffensteighau.	
699		2. Theil von Reutlingendorf, Pfd.	Schupferberg, Buchhalde, Reichartshäule,	
		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dieterskirch: Dobel, W.	Gemeindmerk, Weiherhalde und Steidachhau, Sumpft, Unterhau, Halden, Wedbach, Moosholz, Eichhau, Tennenhalden, Hünerbühl,	

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
II. Buchau.	M. Wachingen.		Haselsumpf, Malisried, Gallenbühl und Humbruchhau, Riedhalden, Kühnhau, Ober- und Unter-Schloßberg, Dobelhäule, Dobelhalden, Marxenteich, Grazeneisen und Kohlhau, Staigen und Alt Wieshau.	Donaukreis.
III. Neresheim [149]).	A. Dischingen.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Auernheim: Theil von Auernheim, Pfd. Auernthaler Hof, H. 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Ballmertshofen Theile von: Ballmertshofen, Pfd. Eggmühl, M. Rappmühl, M. (rechts d. Egau.) 3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dischingen Theile von Dischingen, Mfl. (Sitz des fürstlichen Forst-Verwalters u. Revierförsters) Guldesmühl, M. Obermühl, M. (rechts der Egau.) 4. Auf Fleinheimer Markung die fürstl. Waldungen: Resenhäule, Spriethäule, Steinharthäule.		Jaxtkreis. Zu 1. der übrige Theil 700 von Auernheim fällt in das Revier Kleinkuchen. (unten zu III. F.) Zu 2. u. 3 die übrigen Theile dieser Markungen fallen in das Revier Trugenhofen. (unten zu III. H.) Zu 4. im Wald Steinharthäule steht der Krone das Recht, Forst-Frevel zu strafen, insoweit als die K. Forstdiener, welche denselben zu begehen unbedingt befugt sind, die Frevel dem K. Forstamt anzeigen, ebenfalls; die Jagdpolizei u. das Recht, Jagd-Frevel zu strafen, aber ausschließend zu.
	B. Ebnath,	1. Ebnath, Pfd. mit Affalterwang, W. Dispertsbuch, H. Niesitz, W.		

149) Zu Folge Verfügung vom 31. Jan. 1836, hat der Forst-Verwaltungsbezirk Neresheim eine andere Revier-Eintheilung erhalten.

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
III.	C.			Taxkreis.
701 Neresheim.	Eglingen.	|| 1. Demmingen, Pfd. mit Duttenstein, Jgdsch. Wagenhofen, W. 2. Eglingen, Pfd. (Sitz des Revierförsters) mit Baumgries, H. Kruggen, Ziegelhütte, Osterhofen, W. Sturmühl, M. Zeughaus, Jgdhs.		
	D. Elchingen.	1. Elchingen, Pfd. (Sitz des Revierförsters)		
	E. Großkuchen.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Großkuchen: Großkuchen, Pfd. Hagenbuch, H. Hubasweiler, H. Nietheim, H. (Sitz des Revierförsters) Rothensohl, H.		
	F.			
702	Kleinkuchen.	|| 1. Aus dem Gemeindebezirk Auernheim: Theil von Auernheim, Pfd. Mittelhof, H. Steinweiler, W. Waldzierterhof. 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Großkuchen: Kleinkuchen, W. (Sitz des Revierförsters) 3. Auf der Markung von Fleinheim: Der fürstliche Wald Burg.		Zu 1. Der übrige Theil von Auernheim fällt in das Revier Dischingen (oben zu III., A.)
	G. Neresheim.	1. Neresheim, Schl. und W. (Sitz des Revierförsters) mit Schafhof, 2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Auernheim: Sägmühl, M. Steinmühl, M.		

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Bemerkungen.
III. Neresheim.	G. Neresheim.	3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dischingen; Hochstätter Hof, H.		Jaxtkreis.
		4. Aus dem Gemeinde-Bezirk Frikingen: Theil von Igenhausen, W.		Zu 4. Die Grenzlinie 703 der forstlichen Rechte auf der Markung von Igenhausen ist zwischen dem fürstlichen Hause und dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein bestritten.
	H. Trugenhofen.	1. Aus dem Gemeinde-Bezirk Ballmertshofen: Theil von Ballmertshofen, Pfd., links der Egau. Buchmühle, M. Carlsbronnen, Hs. Theil von Eggmühl, M. } Egau links Rappmühl, M. } Egau links Taxis, Schl. Trugenhofen, D. (Sitz des Revierförsters) Ziegelstadterhof, H.		Zu 1. u. 2. der Rest der Markungen, welche nur links der Egau hieher gehören, fällt in das Revier Dischingen. (oben zu III. A.)
		2. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dischingen: Theile von Dischingen, Mfl. } Egau links Guldesmühl. M. } Egau links Obermühl, M. } Egau links		Zu 3. die Grenzlinie, bis an welche die forstlichen Rechte auf den Markungen von Dunstelkingen und Hofen dem 704 fürstlichen Hause zustehen, ist zwischen diesem u. dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein streitig.
		3. Aus dem Gemeinde-Bezirk Dunstelkingen: Theile von Dunstelkingen, Pfd. und Hofen, W. ferner Schrezheim, W.		

[Nr. 35.] Königl. Verordnung vom 13. Juni, 459
die ausschließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfs-Vollstreckung gegen Steuerpflichtige betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen, die Anwendung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben betreffenden Fällen von Seite einzelner Gerichte die Befugniß angesprochen worden ist, die Frage von der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse Unserer Finanz-Verwaltungsstellen wegen Verhängung der Hülfs-Vollstreckung gegen einzelne

Steuerpflichtige, einer richterlichen Prüfung, unter einstweiliger Sistirung der Execution, zu unterwerfen.

Hiebei konnte Uns nicht entgehen, wie sehr ein solcher Grundsatz der Natur der Verhältnisse und den bestehenden gesetzlichen Normen zuwiderlaufe, und welche nicht zu berechnende Nachtheile aus dessen all-
500 gemeinerer Anwendung für die Staats-||Verwaltung im Ganzen und für die Masse aller einzelnen Steuerpflichtigen entspringen müßten.

Die ungehemmte Executionsgewalt der Administrativ-Behörden bei dem ihnen obliegenden Vollzuge der Staats-Abgaben-Gesetze ist durch den höheren Zweck der Staats-Verwaltung unabweislich geboten.

Sie ist überdies durch ältere und neuere gesetzliche Anordnungen, so wie durch die allgemeine Ausübung, mit Vorbehalt der Befugniß der Gerichtsbeamten, die Real-Execution gegen den Steuerpflichtigen zu beaufsichtigen und zu leiten, vollständig anerkannt.

In dieser Hinsicht und in dem weitern Betrachte, daß das verfassungsmäßige Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde verletzten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zu Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, hiedurch nicht beeinträchtigt werden kann, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, zu Handhabung und Vollstreckung der bestehenden Gesetze, wie folgt:

§. 1. Die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben, somit das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der zu diesem Zweck gegen den Steuerpflichtigen anzuordnenden Hülfs-Vollstreckung, steht der Verwaltungsbehörde zu.

§. 2. Dem Betheiligten bleibt der Rekurs im Verwaltungswege gegen die Verfügung der untergeordneten Administrativstelle nach der gesetzlich bestimmten Instanzenfolge vorbehalten.

§. 3. Die Finanz-Verwaltungs-Behörden sind bei Verhängung der Real-Execution verbunden, zu Vermeidung jeder Collision den Beistand der zuständigen Gerichtsbeamten (Orts-Vorstände, Oberamtsrichter, Gerichtshöfe) nachzusuchen [150]).

§. 4. Den Gerichten steht hiebei eine Befugniß nicht zu, über die Richtigkeit der Anwendung des Verwaltungs-Gesetzes eine weitere entscheidende Prüfung vorzunehmen; vielmehr haben die Gerichts-Vorstände blos Aufsicht zu tragen, daß bei der Real-Execution nach rechtlicher Ordnung verfahren werde.

§. 5. Die Vollziehung eines allgemeinen Steuergesetzes kann durch
501 die Berufung des Steuerpflichtigen auf den Rechtsweg, ||zum Behuf einer in den dazu geeigneten Fällen zu erlangenden Schadloshaltung, nicht aufgehalten werden.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 13. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.
Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

150) S. Executionsgesetz vom 15. April 1825, Art. 13 und 14.

[Nr. 35.] Königl. Verordnung vom 14. Juni, 501
die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuerfreiheit betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß von einzelnen Gerichtsbehörden Zweifel gegen die Gültigkeit des Gesetzes vom 13. Dez. 1812, die Aufhebung der Steuer-Befreiungen betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 621. ꝛc.) erhoben worden sind, und daß Entschädigungs-Ansprüche von Betheiligten wegen entgangener Befreiung von der Steuerpflichtigkeit, zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung haben verwiesen werden wollen.

Da jedoch jenes Gesetz durch keine spätere allgemeine gesetzliche Anordnung seine Wirksamkeit verloren, dasselbe vielmehr durch die klare Bestimmung des §. 21 der Verfassungs-Urkunde, welcher alle Württemberger zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten für verbunden erklärt, seine unbedingte Bestätigung erhalten hat; so verordnen Wir zu Handhabung und Vollstreckung desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Dez. 1812, ist die Betretung des Rechts || weges über Entschädigungs-Ansprüche wegen 502
entgangener Steuerfreiheit unter allen Umständen unzulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes sind nach dessen klarem Inhalte auf direkte sowohl, als indirekte Staatsabgaben jeder Art gleich anwendbar.

§. 3. Die Gerichte haben jede hierüber angebrachte Klage sofort zurückzuweisen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.
Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 33.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 14. Juni, 463
betreffend die Wahl eines Vertreters der Gesammtfamilie von Berlichingen und Besetzung des v. Berlichingen'schen Patrimonialamts.

(S. die Bemerkung bei der Verfügung vom 20. Mai d. J.)

[Nr. 35.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 22. Juni, 502
die der Schulden-Zahlungskasse für das Jahr $18^{23}/_{24}$ vorläufig zugewiesenen Einnahmen betreffend.

(Tränsitorisch.)

524 [Nr. 37.] Erinnerung des katholischen Kirchenraths vom 26. Juni,

den amtlichen Briefwechsel der katholischen Geistlichen in Privat-Angelegenheiten betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche katholische Dekane, Kämmerer, Schul-Inspektoren und Pfarrer zu erinnern, daß sie nach Vorschrift der Verordnung vom 29. März 1822 (Staats- und Reg.-Blatt Nr. 25) bei Aufgaben amtlicher Schreiben auf die Post die Bezeichnung derselben, ob deren Inhalt Kirchen-, Schul-, Stiftungs-, Armensachen, oder aber Privat-Angelegenheiten betreffe, niemals unterlassen, vielmehr hierin um so mehr mit der größten Genauigkeit verfahren, als zwar die Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Armensachen die Portofreiheit genießen, hingegen für den amtlichen Briefwechsel in Privat-Angelegenheiten das Porto unter Vorbehalt des Wiedererſatzes zu entrichten ist.

Stuttgart den 26. Juni 1823. Camerer.

---

503 [Nr. 36.] Königl. Verordnung vom 28. Juni,

in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern. (Mit Beilagen A, B, C.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, den Geschäftsgang im Departement der innern Verwaltung im Einklang mit den bestehenden Gesetzen, und soweit es unbeschadet der Zwecke des Dienstes geschehen kann, zu vereinfachen, verordnen Wir auf den Vortrag Unseres Ministerium des Innern und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

A.) Erweiterung des Verfügungsrechts der Kreis-Regierungen gegenüber von dem Ministerium des Innern.

§. 1. Die Gesuche um Dispensation von den Gesetzen über den Erwerb liegender Güter durch Ausländer sind künftig von den Kreis-Regierungen zu erledigen [151]).

504 §. 2. Ebendenselben wird die Erledigung der Gesuche ausländischer Jüdinnen um Aufnahme in den Staatsschutz zum Behuf der Verheirathung mit einem inländischen Juden unter Beobachtung der bestehenden Normen und mit der Bestimmung überlassen, daß von ihnen keiner auswärtigen israelitischen Religionsgenossin die Aufnahme in den Staatsschutz ertheilt werden darf, die sich nicht über das Einbringen eines Vermögens von wenigstens 500 fl. ausweisen kann [152]).

§. 3. Die Aufstellung von Wegknechten, insofern bei der Bestimmung ihrer Belohnung der frühere Maßstab nicht überschritten wird, so wie die Entlassung dieser — überhaupt nur auf Widerruf anzunehmenden — Arbeiter gehört zum Geschäftskreis der Kreis-Regierungen.

§. 4 [153]). Die Vorstände der Kreis-Regierungen können zu Reisen innerhalb des Königreichs

151) Vergl. die K. Verordnung vom 18. März 1825, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundesacte über den Gütererwerb der Ausländer betreffend.

152) Vergl. Art. 10. und 16. des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828 und §. 10. der Vollziehungs-Instruktion vom 14. Juni 1828.

153) Die Bestimmungen dieses §en finden nach einem Finanz-Ministerial Erlasse v. 15. Juli d. J. (in Christliebs Normalien-Sammlung 1. S. 432) analog

a) den bei den Kreis-Regierungen angestellten Personen auf vierzehn Tage,
b) den unter der Aufsicht der Kreis-Regierungen stehenden Beamten auf vier Wochen

Urlaub ertheilen; sie sind jedoch gehalten, über die von ihnen ertheilten Urlaube von drei zu drei Monaten, von jedem auf eine Reise in die Residenz gerichteten Urlaubsgesuch eines Regierungs-Mitglieds oder Oberamtmanns gleichzeitig mit der Bewilligung desselben dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Die Bestellung von Amts-Verwesern für die der Regierung untergeordneten Beamten wird dem Regierungsvorstand bis auf die Dauer von vier Wochen einschließlich überlassen.

§. 5. Die Vorschrift des §. 17 der Instruktion vom 21. Dez. 1819, wonach die Kreis-Regierungen über die Ablösung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, welche den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigen, Bericht zu erstatten haben, wird dahin erläutert, daß diejenigen Fälle, wo die Gemeinde- und Stiftungsbehörden, im Wege der Uebereinkunft, der Ablösung eines Grundgefälls Statt zu geben bereit sind, nach der Vorschrift der §§. 65, 66 und 148 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 zu behandeln seyen, und nur über diejenigen Fälle, wo der Gefällpflichtige die Ablösbarkeit eines Gefälls, dessen Betrag 1 fl. 30 kr. übersteigt, außer dem Weg der Uebereinkunft, auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung || ansprechen zu können 505
glaubt, an das Ministerium Bericht erstattet werden soll.

B.) Nähere Bestimmung des Ressorts der Kreis-Regierungen gegenüber von dem Medizinal-Collegium [154]).

§. 6. Die Anordnung und Leitung der polizeilichen Maßregeln und des Heilverfahrens bei Epidemien, mögen sie als ansteckend (contagiös) erkannt seyn oder nicht, gehört, wie dies schon durch die Verordnung vom 6. Juni 1818 vorgeschrieben ist, zum Geschäftskreis des Medizinal-Collegium. An diese Behörde haben die Oberämter in den gedachten Fällen unmittelbar zu berichten, und von ihr unmittelbar Bescheid zu empfangen.

Den Kreis-Regierungen ist jedoch ebenfalls von dem Ausbruch einer Epidemie unverzüglich Anzeige zu erstatten, und so wie es den Ober-Aemtern obliegt, in solchen Fällen die erforderlichen polizeilichen Maßregeln vorläufig ohne Verzug anzuordnen, so steht es den Kreis-Regierungen zu, wenn sie in diesen vorläufigen Maßregeln eine Lücke bemerken, deren Ergänzung nach ihrer Ansicht nicht auf die Verfügung des Medizinal-Collegium ausgesetzt werden kann, den Oberämtern deshalb unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Medizinal-Collegium das Erforderliche aufzutragen. Das Letztere ist verpflichtet, die Kreis-Regierungen von der Art und dem Verlauf der Epidemie und von den gegen dieselbe angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Die Revision der Epidemie-Kostenzettel liegt ebenfalls dem Medizinal-Collegium ob.

---

auch auf das Finanz-Departement Anwendung. Auch ist die hier den Vorständen der Kreis-Regierungen zugestandene Urlaubs-Ertheilungs-Befugniß durch K. Dekret vom 14. Sept. 1830 ebenso den Vorständen des evangelischen Consistoriums, des katholischen Kirchenraths und des Studienraths eingeräumt worden.

154) S. auch die Verfügung vom 14. Okt. 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maasregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten.

Unter den gleichen Bestimmungen gehört die erforderliche höhere Kognition über das Heilverfahren und die polizeilichen Maßregeln bei andern außerordentlichen Krankheitsfällen, die z. B. durch den Biß wüthender Thiere, den Genuß giftiger Gegenstände u. s. f. veranlaßt werden, zum Geschäftskreis des Medizinal-Collegium.

C. Erweiterung des Verfügungsrechts der Oberämter [155].

§. 7. Nachfolgende Gegenstände werden den Oberämtern zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung in der verfassungsmäßigen Instanzenordnung zugewiesen:

1) die Setzung oder Wiederaufrichtung von Landes-Grenzsteinen, wenn über die Grenze selbst keine Irrung obwaltet;
2) das Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, auch in dem Falle, wenn mit dem Staat, in welchen das Vermögen
506 ausgeführt || wird, kein Vertrag wegen Aufhebung des Abzugs besteht [156];
3) die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Frauenspersonen, die sich mit einem Württembergischen Staatsbürger verheurathen wollen, wenn der Aufzunehmenden das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde zugesagt worden ist, und sie sich über ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande, so wie über die Freiheit von der Leibeigenschaft ausgewiesen hat [157];
4) die Ertheilung von Heimathscheinen, unter den in der beifolgenden Instruktion Lit. A. enthaltenen Bestimmungen;
5) die Gesuche um Dispensation von dem Volljährigkeitsgesetz zum Behuf der Verheurathung, wenn der Bittsteller das drei und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat [158]. Das Oberamt erledigt diese Gesuche in Gemeinschaft mit dem Dekanatamt [159].
6) Streitigkeiten zwischen den Angehörigen einer und derselben Gemeinde, oder zwischen einer Gemeinde und ihren Angehörigen über die Vertheilung von Kriegs-Vorspanns- und Quartierslasten;
7) unter der gleichen Beschränkung in Ansehung der streitenden Theile, Streitigkeiten über die Vertheilung von Staatslasten, Steuern, Frohnen, Gemeindelasten, über die Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen [160];
8) Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer [161];
9) Bewilligung des Wohnsitzes an einem Ort für solche, die nicht ohnehin durch das Gesetz dazu berechtigt sind [162];

---

155) Weitere den Oberämtern schon früher zur Erledigung überlassene Gegenstände enthalten die Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1817, 16. April 1818 und 22. Aug. 1820.

156) Vergl. die Instruktion vom 12. Juli d. J.

157) Vergl. die Art. 21, 22 und 26 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dez. 1833.

158) Vergl. die Verfügungen vom 27. Mai und 7. Aug. 1828.

159) Nach der soeben angeführten Verfügung vom 27. Mai 1828 und der K. Verordnung vom 23. Aug. 1825, den Wirkungskreis der gemeinschaftlichen Oberämter betr., §. 11, gehört die Erledigung dieser Gesuche ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts.

160) Vergl. das revidirte Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 48—60, 69, 70.

161) S. daselbst Art. 15—28 und 67—72.

162) S. daselbst Art. 11. und die Verfügung vom 29. Mai 1834, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betr.

10) die Entlassungsgesuche der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe, der letztern jedoch nur dann, wenn sie ihre Stellen zwei Jahre lang versehen haben;
11) Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose nach den bestehenden Vorschriften, insoferne die Gemeinde, deren Verbindlichkeit zur Aufnahme des Heimathlosen ausgesprochen wird, dem Amts-Bezirk des erkennenden Oberamts angehört, und insofern kein Grund vorhanden ist, aus welchem vermuthet werden könnte, daß der Heimathlose an einen auswärtigen Staat nähere Ansprüche zu machen habe, als an den diesseitigen [163];
12) die Bewilligung des Kollektirens für verunglückte Gemeinden innerhalb des Oberamtsbezirks;
13) polizeiliche Baustreitigkeiten und || das Erkenntniß über nothwendige Demolitionen und Sperrungen [164]; 507
14) in Gemeinschaft mit dem Dekanatamt die Dispensation vom Verbot des Tanzens in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Char- und Christwoche) und die Dispensation vom Verbot der Haustaufen in der Zeit von Anfang Aprils bis Ende Septembers [165];
15) Streitigkeiten, welche die Vollziehung einer von der Kreis-Regierung genehmigten Vertheilung von Allmanden, Viehwaiden oder Gemeindewaldungen betreffen [166];
16) Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, über Pfarr- und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen, insofern der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen oder überhaupt zwischen Untergebenen des Oberamts geführt wird [167];
17) Gewerbs- und Handwerks-Streitigkeiten [168];
18) Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit [169];
19) die in der Verordnung vom 2. Januar 1817 aufgeführten Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen, ohne die dort beigefügte beschränkende Bedingung, ferner Ertheilung der Dispensation von dem Minderjährigkeits-Verbot zum Behuf der Ausübung einer zünftigen Profession, von der Beschränkung in den Handwerksstühlen, von dem Verbot, zwei zünftige Handwerker zugleich zu treiben, und von der Verfertigung des Meisterstücks, desgleichen Ertheilung der Erlaubniß, sich als Meister bei einer Zunftlade einzukaufen [170];
20) Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser und die Anwendung der Mühlordnung.

163) S. die Instruktion vom 28. Jan. 1824 und Kap. III. des Bürgerrechts-Gesetzes.
164) Vergl. die Vorschrift vom 1. Aug. 1825 in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Wasserstraßen.
165) Vergl. die K. Verordnung vom 23. Aug. 1825, §. 11 und die Bekanntmachungen vom 16. April 1818 und 22. Aug. 1820.
166) Vergl. das General-Dekret vom 4. Nov. 1808, die Cultivirung und Vertheilung der Allmanden betreffend.
167) S. den Normal-Erlaß vom 5. Febr. 1825, betr. die Befugniß der Regiminalstellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden (im Erg.Band S. 325).
168) Von dem Verfahren hiebei handelt der VIII. Abschn. der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836.
169) Eine besondere Instruktion über die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit ist unterm 19. Jan. 1824 erschienen.
170) S. die Instruktion hierüber vom 19. Jan. 1834.

Ueber die Behandlung der unter 2. 11. und 19. zur Entscheidung der Oberämter verwiesenen Gegenstände werden denselben besondere Instruktionen ertheilt werden [171]).

§. 8. Ueber die (in der Regel mündliche) Verhandlung und Entscheidung der im vorstehenden Artikel aufgezählten Gegenstände ist ein förmliches Protokoll zu führen, in welchem die nach den bisherigen Verwaltungs-Normen zu ermessenden Entscheidungsgründe mit möglichster Bestimmtheit anzugeben sind.

508 || **D. Verminderung und Vereinfachung der Geschäfte.**

§. 9. Die bisherigen periodischen Berichte und Tabellen

1) über die Mitglieder der Gemeinderäthe, denen Verwandtschafts-Dispensation gegeben worden ist,
2) über die im Land sich aufhaltenden Fremden,
3) über die Auswanderer,
4) über den Feldertrag,
5) über den Viehstand,
6) über die Vicinalwege,

sind abgestellt.

Dem Beamten liegt ob, diejenigen bisher in diesen Berichten und Tabellen dargestellten Ereignisse und Resultate, die in irgend einer Beziehung die Aufmerksamkeit der höheren Behörden in Anspruch nehmen, durch besondere Berichte zur Kenntniß der letzteren zu bringen.

§. 10. Die Bevölkerungslisten erhalten eine veränderte Einrichtung [172]). Nur der Gang der Bevölkerung wird künftig alljährlich in einer summarischen Berechnung des Zuwachses und Abgangs dargestellt.

Eine nähere Uebersicht des Standes der Bevölkerung nach Alters-Klassen, nach dem Familienstand und nach dem kirchlichen Verhältniß wird künftig in der Regel, und so fern nicht besondere Befehle ihre frühere Wiederholung verfügen, nur von zehn zu zehn Jahren [173]), erstmals wieder auf den 1. November 1832 gefertigt. Das Nähere über die künftige Einrichtung der Tabellen ist in der beiliegenden Instruktion Lit. B. enthalten.

§. 11. Das in der Verordnung vom 10. Dezember 1821 vorgeschriebene Verzeichniß über die von den Kreis-Regierungen und Ober-Aemtern verliehenen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und die deshalb angesetzten Gebühren wird künftig jährlich nur einmal und zwar am Schlusse des Etatsjahrs ausgefertigt.

Dasselbe ist nach dem unter Lit. C. beiliegenden Formular abzufassen, und muß spätestens in der zweiten Woche des Monats Julius bei dem Revisorat des Steuer-Collegium einkommen [174]).

§. 12. Die Medizinal-Visitation ist in Zukunft je nach vier Jahren in einem Oberamtsbezirk vorzunehmen [175]).

171) Vergl. die Noten 156, 163 und 170.

172) Ueber die frühern Bestimmungen hierüber vergl. die K. General-Verordnung vom 17.—19. Dez. 1807, und die Noten hiebei.

173) Abgeändert durch die Verfügung vom 29. Aug. 1834, betr. die Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein und die Abfassung der Bevölkerungs-Listen und die Erläuterung vom 22. Dez. 1834.

174) Nach §. 22. der Instruktion vom 11. Dez. 1827 zu Vollziehung des Wirthschafts-Abgabengesetzes ist dieses Verzeichniß am Schlusse jeden Quartals an das Umgelds-Revisorat einzusenden.

175) Früher war sie, laut §. 15 der K. Verordnung vom 6. Juni 1818, von 3 zu 3 Jahren vorzunehmen.

§. 13. Die Fortführung der Brandversicherungs-Kataster in den Kanzleien der Kreis-Regierungen hört auf.

‖ Statt der in den §§. 12 und 13 der Brandversicherungs-Ordnung angeordneten Aenderungs-Tabellen hat jedes Oberamt der betreffenden Kreis-Regierung je mit dem Anfang des Verwaltungsjahrs eine Uebersicht der in dem Brandversicherungs-Kataster vorgegangenen Veränderungen in einer tabellarischen Uebersicht nach folgenden Rubriken: 509

1) Benennung der Orte,
2) Katastersumme des vorigen Jahrs,
3) Zuwachs } des letztverflossenen Jahrs,
4) Abgang }
5) Katastersumme am Ende des abgelaufenen Jahrs,
6) Anzahl der Haupt- und Nebengebäude an demselben Termin,
7) Bemerkungen,

vorzulegen.

Dagegen sind die eintretenden Veränderungen in den Orts- und Oberamts-Katastern nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung sorgfältig nachzutragen. Die Oberbeamten werden für die Einhaltung dieser Vorschrift besonders verantwortlich gemacht, und die Oberamts-Visitatoren haben sich von der Beobachtung derselben durch die Einsicht der Kataster zu überzeugen.

Das Oberamts-Kataster darf mit dem Kataster der Oberamtsstadt niemals in demselben Gebäude verwahrt werden.

§. 14. Die Kosten-Verzeichnisse aller Art, mit Ausnahme der Verzeichnisse über Straßenbau-, Epidemie-, und Epizootiekosten, werden künftig nur in einfacher Ausfertigung an die Kreis-Regierungen eingesendet, wo das Tagbuch des Revisorats die Stelle des Duplikats vertritt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 28. Juni 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Staatsrath von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

‖Beilage Lit. A. 510

Instruktion, die Ausstellung von Heimathscheinen durch die Oberämter betreffend.

Bei Ausübung der den Königl. Oberämtern durch die Verordnung vom heutigen Tage ertheilten Befugniß, Inländern zum Behuf des Aufenthalts im Ausland Heimathscheine zu ertheilen, haben sich dieselben nach folgenden Bestimmungen zu achten.

1) Zur Ausstellung eines Heimathscheins ist nur dasjenige Oberamt befugt, dessen Bezirk derjenige, der den Heimathschein begehrt, angehört.
2) Vor der Ausstellung des Heimathscheins hat sich das Oberamt zu versichern, daß der Nachsuchende diesseitiger Staatsbürger sey. Zu diesem Ende hat der letztere durch ein gemeinderäthliches Zeugniß sich darüber auszuweisen, daß er, und insofern es sich von dem Heimathschein für eine ganze Familie handelt, auch die letztere einer Gemeinde des Oberamts angehöre, und daß diese

Gemeinde seiner künftigen Rückkehr in ihre Mitte nichts entgegenzusetzen habe. Ohne die Vorlegung eines solchen Zeugnisses ist das Oberamt für sich nicht ermächtigt, einen Heimathschein auszustellen.

3) Ergibt es sich oder liegt Grund vor, zu vermuthen, daß die Person, welche um einen Heimathschein bittet, eine der Handlungen begangen habe, die nach §. 34 und 35 der Verfassungs-Urkunde den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich ziehen, oder daß sie sich ohne Erlaubniß im Ausland habe trauen lassen, so kann ihr das Oberamt ungeachtet der Beibringung des vorerwähnten gemeinderäthlichen Zeugnisses keinen Heimathschein ertheilen, vielmehr hat es den Fall, nach vorgängiger Untersuchung jener Thatsachen, der höheren Behörde vorzulegen.

4) Eben so kann das Oberamt demjenigen, der sich im Ausland bleibend niederlassen [176]), oder in auswärtige Staatsdienste eintreten will, keinen Heimathschein ertheilen, vielmehr ist das Gesuch dessen, der in einem solchen Fall das Staatsbürgerrecht
511 sich vorbehalten zu sehen wünscht, durch ‖ die Kreis-Regierung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

5) Die oberamtlichen Heimathscheine können nur auf eine bestimmte Zeit und längstens auf sechs Jahre ertheilt werden. Nach dem Ablauf dieser Zeit kann das Oberamt den Heimathschein verlängern, wobei dieselben Bestimmungen wie bei der Ausstellung desselben zu beobachten sind [177]).

6) Keinem Rekrutirungspflichtigen kann ein Heimathschein auf längere Zeit als bis zum ersten Januar des Jahrs, in welchem die Aushebung in seiner Altersklasse Statt hat, ausgestellt werden, und er hat vor dem Empfang desselben das Versprechen, sich mit dem Anfang des gedachten Jahrs im Königreich wieder einzufinden, auf die in der Verordnung vom 7. August 1819 bestimmte Art zu Protokoll zu geben.

7) Ueber die von ihm ausgestellten Heimathscheine hat das Oberamt ein Verzeichniß zu führen, in welches der Vor- und Zuname des Empfängers des Scheins, die Gemeinde, der er angehört, der Ort seines auswärtigen Aufenthalts, das Jahr und der Monats-Tag des Heimathscheins und die Zeit, für welche derselbe ertheilt wurde, einzutragen, und, wenn der Schein verlängert wird, die Zeit, für welche dieses geschehen, nachträglich zu bemerken ist.

8) Die oberamtlichen Heimathscheine sind nach dem beiliegenden Formular [178]) auszustellen, und mit dem Siegel des Oberamts zu versehen. Stuttgart den 28. Juni 1823. Schmidlin.

---

176) Vergl. die Verfügung vom 28. Dez. 1835, betr. die Zurückforderung der Heimathscheine von Auswandernden.

177) Vergl. die Verfügung vom 25. Juni 1834 betr. die Vervollständigung der Familienregister hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Württemberger. Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern von demselben Tage sind nicht blos die nur temporär ins Ausland gehenden Unterthanen, sondern auch diejenigen, welche in der Absicht der bleibenden Wohnsitznahme im Auslande mit ausdrücklichem Vorbehalte ihrer diesseitigen Staats- und gemeindebürgerlichen Verhältnisse aus dem Königreiche wegziehen, mit oberamtlichen Heimathscheinen, welche in dem letzten Falle sich auf die besondere Gestattung des Vorbehalts sich zu beziehen haben, übrigens gleichfalls je nach 6 Jahren der Erneuerung bedürfen, zu versehen.

178) Diese Formulare sind, zu Folge einer Bekanntmachung vom 17. Juli d. J., um 2 kr. pr. Stück bei den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Gebr. Mäntler

(Zur Beilage Lit. A. gehörig.) 512

Formular

eines oberamtlichen Heimathscheins.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß der N. von N., welcher sich in N. [179]), in der Absicht —— aufhalten will, Angehöriger des Württembergischen Staats und der Gemeinde N., Oberamts N., sey.

In dieser Eigenschaft bleibt ihm die Rückkehr in sein Vaterland vorbehalten, wogegen er seine staatsbürgerlichen Pflichten fortdauernd zu erfüllen, und namentlich die nachfolgenden Bestimmungen bei Vermeidung der auf die Ueberschreitung derselben gesetzten Nachtheile zu beobachten hat:

1) der Württemberger, welcher in einem auswärtigen Staat seine bleibende Wohnung nimmt, oder in auswärtige Staatsdienste tritt, ohne zu dem einen und dem andern besondere Königliche Erlaubniß erhalten zu haben, verliert dadurch sein Staatsbürger-Recht.
2) Derselbe kann sich nur mit besonderer, von der diesseitigen Staats-Behörde erhaltener Erlaubniß im Auslande trauen lassen, widrigenfalls die von ihm eingegangene Ehe als nichtig betrachtet, und weder der Person, mit der er getraut worden wäre, noch den mit ihr erzeugten Kindern ein Anspruch auf Heimathsrechte im Königreich Württemberg zugestanden werden würde.
3) Derjenige Württembergische Unterthan, in dessen Altersklasse die Aushebung zum Militär noch nicht Statt gehabt hat, ist bei Vermeidung der in dem Rekrutirungsgesetz angedrohten Strafen verbunden, mit dem Anfang des Jahrs, welches auf dasjenige folgt, in welchem er das Lebensalter von zwanzig Jahren erreicht hat, sich im Königreich wieder einzufinden.

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von —— Jahren ausgestellt, nach deren Verfluß derselbe, wenn er nicht verlängert wird, nicht mehr zum Beweise des Rechts des Inhabers, in das Königreich Württemberg zurückzukehren, dienen kann [180]).

Beilage Lit. B. 513

Instruktion, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Listen betreffend.

Unter Beziehung auf den §. 10 der Königl. Verordnung vom heutigen Tage über die Vereinfachung der Geschäfte im Departement des Innern werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

Art. 1. Die jährlich abzufassende Tabelle über den Gang der Bevölkerung erhält folgende Rubriken:

A. Anzahl der Orts- (Gemeinde-Oberamts-) Angehörigen im vorigen Jahr.

---

zu haben; ihr Druck ist übrigens durch die Verfügung vom 3. Sept. 1829 sämmtlichen Buchdruckern unter gewissen Bedingungen freigegeben worden.

179) Hier sind der auswärtige Staat oder die auswärtigen Staaten, in welchen die Inhaber sich aufzuhalten gedenken, jedesmal namentlich anzugeben. (Circular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 29. Aug. 1829, in Christliebs Normalien-Samml. I. S. 179.)

180) Nach einem Circular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 13. April 1828 sind diesen Formularen Signalements beigedruckt worden, jedoch ohne Preiserhöhung.

B. Zuwachs:
I) Geborne,
1) Eheliche,
2) Uneheliche.
II) Hereingezogene,
1) aus andern Orten des Königreichs,
2) aus fremden Staaten.
C. Abgang:
I) Gestorbene.
II) Hinausgezogene,
1) in andere Orte des Königreichs,
2) in fremde Staaten.
D. Gegenwärtige Anzahl der Orts- (Gemeinde-Oberamts-) Angehörigen.

Art. 2. Die Rubriken A. und D., ebenso jede der unter B. und C. angegebenen Spezial-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen:
Männliche und Weibliche.

Art. 3. Die Todtgebornen sind sowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen.

Art. 4. Die Zählung der abwesenden Orts-Angehörigen und der anwesenden Fremden in einzelnen Jahren oder auch einzelnen Punkten bleibt jedesmaliger besonderer Anordnung vorbehalten.

Art. 5. Die von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Tabelle über den Stand der Bevölkerung wird in folgende Rubriken getheilt[181]):
A. Anzahl der Orts- (Gemeinde-Oberamts-) Angehörigen.
B. Altersklassen:
1) unter 6 Jahren,
2) vom vollendeten 6. — 14. Jahr
3) vom — 14. — 20. —
4) vom — 20. — 25. —
5) vom — 25. — 40. —
514 6) vom — 40. — 60. —
7) vom — 60. — 70. —
8) vom — 70. — 80. —
9) vom — 80. — 90. —
10) vom — 90. — 100. —
11) über 100 Jahre.
C. Familienstand:
1.) Verehelichte,
2.) Wittwer,
3.) Wittwen,
4.) Geschiedene,
5.) Unverehelichte.
D. Kirchliches Verhältniß:
I) Christen,
1) Evangelische;
a) Lutherische,
b) Reformirte,
2) Katholiken,
3) von andern christlichen Religions-Parthieen,
II) Juden.

181) Vergl. Instruktion vom 2. Aug. 1832 und Nachtrag vom 31. Dez. 1832, so wie die oben in Note 173 allegirten Verfügungen vom 29. Aug. und 22. Dez. 1851.

Art. 6. Die Rubrik A. und die unter B. aufgeführten Spezial-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen: Männliche und Weibliche. In der vierten Spezial-Rubrik unter Lit. C. sind auch die zu Tisch und Beit bleibend geschiedene Katholiken zu zählen.

Art. 7. Die Oberamts-Tabellen mit den Orts-Tabellen werden von den Kreis-Regierungen gesammelt, und dem Ministerium des Innern eingesendet [182]).

Das statistisch-topographische Bureau bearbeitet aus ihnen die Tabellen über die Bevölkerung der Kreise und des Königreichs. Erstere werden den Kreis-Regierungen mitgetheilt.

Art. 8. Das summarische Verzeichniß der verschiedenen Wohnorte wird den Bevölkerungs-Tabellen nicht mehr beigelegt.

Art. 9. Der Termin für die Berechnung bleibt bei der einen und der andern Tabelle der 1. November [183]), so wie überhaupt alle bisherigen Vorschriften über die Aufnahme der Bevölkerung, die mit der vorstehenden Verordnung und der gegenwärtigen Instruktion nicht in Widerspruch stehen, ihre Kraft behalten [184]).

Stuttgart den 28. Juni 1823. Schmidlin.

Beilage Lit. C. 515

Neckarkreis.

Oberamt N. N.

Verzeichniß

über

verliehene Wirthschafts-Gerechtigkeiten

und

die deßhalb angesetzten Gebühren.

Vom 1. Juli 18– bis letzten Juni 18–

182) Wegen der Formulare für die Bevölkerungslisten gilt das in Note 178 Gesagte.

183) Durch die Verfügung vom 29. Aug. 1834, §. 6 ist dieser Termin auf den 15. Dez. abgeändert worden.

184) S. oben Note 172.

516 Zeit der ertheilten Concession.	Wohnort und Name des Berechtigten.	Art des Wirthschaftsgewerbes.	517 Concessions-Geld.		Recognitions-Geld. Jährlich.		Betrag der Umgeldsauflage.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

[Nr. 37.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. Juli, 521

betr. den letzten Präjudizial-Termin zu Einreichung der noch rückständigen Anzeigen für die Adels-Matrikel.

Um die Adels-Matrikel des Königreichs mit Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, werden diejenigen Adelichen, welche Anspruch auf die Eintragung in dieselbe zu haben glauben, und mit ihren diesfallsigen Anzeigen noch im Rückstand sind, nochmals zu deren Einreichung, und zwar längstens innerhalb zwei Monaten von heute an gerechnet, unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 15. Januar 1818 und 3. Januar 1820, und unter Androhung des Rechtsnachtheils aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist die etwa noch nachkommenden Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden können, und daß somit das Versäumniß auch dieses letzten peremtorischen Termins den Ausschluß von der Adels-Matrikel zur unausbleiblichen Folge haben werde.

Die Oberämter werden angewiesen, jede, die Adels-Matrikel betreffende Eingabe, von dem Zeitpunkt des Empfangs an längstens innerhalb vierzehn Tagen, mit ihren Bemerkungen unmittelbar anher vorzulegen.

Zugleich werden diejenigen Adelichen, von welchen Erläuterungen und Ergänzungen ihrer mangelhaft oder unvollständig eingereichten Notizen und Belege besonders erfordert worden sind, ernstlich erinnert, solche Erläuterungen und Ergän || zungen ohne längeren Zeitverlust 522 einzusenden, widrigen Falls man sie auf ihre Kosten durch Wartboten abholen lassen wird.

Uebrigens wird bei denjenigen im Königreich begüterten Adelichen, welche sich, der in der erwähnten Bekanntmachung vom 15. Jan. 1818 enthaltenen Vorschrift unerachtet, über ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse, welchem Staate nämlich jedes Familienglied in Ansehung des Staatsbürgerrechts angehöre, entweder gar nicht erklärt, oder auf die deßhalb an sie ergangenen Anfragen nur ausweichende Antworten gegeben haben, Falls sie nicht innerhalb des obigen Termins von zwei Monaten noch eine bestimmte Erklärung übergeben, dafür angenommen werden, daß sie auf das Württembergische Staatsbürgerrecht keinen Anspruch machen, sondern als Ausländer angesehen und behandelt seyn wollen [185]). Stuttgart den 4. Juli 1823. Schmidlin.

[Nr. 38.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 9. Juli, 536

betreffend die Poststations-Entfernung von Heilbronn nach Oehringen, so wie von da nach Künzelsau und Döttingen.

(Berücksichtigt in der Beilage Lit. D. zur Extrapost-Dienstordnung vom 24. Aug. 1832.)

[Nr. 38.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 12. Juli, 536

die Behandlung des Abzugs betreffend.

Durch die Königl. Verordnung vom 28. v. M., die Vereinfachung der Geschäfte im Departement des Innern betreffend, §. 7. ist den

185) Hinsichtlich des hier angedrohten Präjudizes vergl. Mohls Württemb. Staatsrecht Th. 1 S. 179.

Königl. Oberämtern das Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige auch in dem Fall eingeräumt worden, wenn mit dem Staate, in welchen das Vermögen ausgeführt wird, kein Vertrag wegen Aufhebung des Abzugs besteht [186]).

Zu gleichförmiger Behandlung dieser Abzugsfälle wird den Ober-Aemtern nachstehende Instruktion ertheilt.

§. 1. Der Abzug ist die Abgabe, welche ein Ausländer bei der Erwerbung inländischer Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, desgleichen bei einer den genannten Erwerbstiteln gleich zu achtenden inländischen Vermögens-Uebergabe zu entrichten hat [187]).

537 || §. 2. Als inländisch wird in dieser Beziehung betrachtet nicht nur, was von einem Erblasser, der im Königreiche seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte, herrührt, mit Ausnahme der Liegenschaften, die er außerhalb des Königreichs besaß, sondern auch die Liegenschaft, die einem im Auslande wohnenden Erblasser innerhalb des Königreichs zustand.

§. 3. Befreit von dem Abzuge sind außer den gesetzlichen Erben der Rittergüter (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821 S. 882) [188]) die Angehörigen solcher Staaten, mit welchen ein Vertrag wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugs besteht. Dahin gehören dermalen

die sämmtlichen deutschen Bundesstaaten [189]),
die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen [190]),
die Niederlande [191]),
Frankreich [192]),
die Schweiz [193]),
Neapel und Sicilien [194]).

§. 4. Begründet ist der Abzug nur in dem Falle, wenn ein Ausländer, welchem keiner der so eben bezeichneten Staatsverträge zur Seite steht, das Vermögen unter einem der angeführten Rechtstitel (§. 1.) wirklich erwirbt. Schlägt er daher die ihm angefallene Erbschaft, oder

186) Vergl. die Bekanntmachung vom 2. Jan. 1817.

187) Vergl. Circular-Rescript vom $\frac{30. \text{ Aug.}}{17. \text{ Sept.}}$ 1806, die Aufhebung des Abzugs und der Nachsteuer in Erbfällen und Orts-Veränderungen im Innern des Königreichs betreffend.

188) S. die K. Deklaration vom 8. Dez. 1821, §§. 9 und 10.

189) S. die K. Verordnung vom 19. Juli 1817 und die Noten hierbei.

190) S. die Bekanntmachung vom 20. Jan. 1818.

191) Bekanntmachung vom 16. Jan. 1818.

192) General-Rescript vom 10. März 1808 und Verfügung vom 14. April 1817.

193) Zu Folge der Bekanntmachung vom 14. April 1817, ist schon im Jahr 1809 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen, solcher aber nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden.

194) S. die Bekanntmachung vom 26. Dez 1818 und 17. April 1820. Seit Erlassung vorliegender Instruktion sind noch weiter mit folgenden Staaten Freizügigkeits-Verträge abgeschlossen worden:
vermöge der Bekanntmachungen vom 4. Jan. und 5. Mai 1825, und 10. Sept. 1832 mit Rußland, einschließlich Polen,
vom 8. März 1827 mit Sardinien,
— 21. Okt. 1829 mit Schweden und Norwegen,
— 24. Dez. 1832 mit Dänemark,
— 12. Sept. 1834 mit Griechenland,
— 4. Juli 1835 mit der Republik Krakau,
— 7. Dez. 1837, mit Oesterreich wegen seiner nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

das ihm zugedachte Vermächtniß unbedingt aus, so fällt der Abzug weg. Verzichtet er aber darauf zu Gunsten einzelner Miterben, oder eines Dritten, oder verfügt er sonst selbstthätig als Eigenthümer darüber, so ist er ebenso, wie wenn er die Annahme mit Worten erklärt hätte, als Erwerber im rechtlichen Sinne, dem Abzuge unterworfen.

§. 5. Verfallen ist der Abzug mit dem Augenblicke, in welchem der Ausländer das befragte Vermögen erwirbt, ohne Unterschied ob er dasselbe verwerthe und außer Landes bringe, oder nicht, ob er Ausländer bleibe, oder später in das diesseitige Staatsbürgerrecht aufgenommen werde.

§. 6. Der Abzug beträgt in der Regel den zehnten Theil des Vermögens, das der Ausländer erwirbt. Wird jedoch auf eine glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht, daß der Staat, dem er angehört, einen höheren Abzug nehme, oder die Fremden zu Gunsten des Fiskus ganz ausschließe: so ist er vermöge des Retorsionsrechts auf gleiche Weise zu behandeln.

§. 7. Unter dem Vermögen, wovon der Abzug berechnet wird, ‖ ist bei Erbschaften, Legaten und Schenkungen von Todeswegen nicht 538
nur der Grundstock, so wie er zur Zeit des Todes des Erblassers bestand, sondern auch der Zuwachs und die Nutzung desselben bis zum Termine der theilrichterlichen Verfügung, so wie solche dem Ausländer zukommen, begriffen.

§. 8. Durch Schulden und andere Lasten, die auf dem Vermögen haften, desgleichen durch den Aufwand, den die Ausscheidung der dem Ausländer gebührenden Vermögenstheile verursacht, wird auch der Betrag des Abzugs verhältnißmäßig vermindert. Reise- und andere Kosten hingegen, welche von dem Ausländer blos zur Empfangnahme derselben aufgewendet werden, kommen nicht in Betracht. Nutznießungsrechte von Inländern, welche nicht blos in einer freiwilligen Einräumung des erwerbenden Ausländers ihren Grund haben, haften so lange, bis sie überhaupt erlöschen, auch auf dem Abzuge.

§. 9. Entrichtet wird der Abzug in der Regel mittelst baarer Bezahlung des zehnten Theils von dem theilrichterlichen Anschlage des betreffenden Vermögens, so wie es auf den Termin der Theilung oder beziehungsweise der Vermögens-Uebergabe über Abrechnung der Schulden und Theilungskosten sich darstellt.

Auf Verlangen der Betheiligten findet jedoch der Abzug in Natur mittelst Ueberweisung des zehnten Theils von sämmtlichen aktiven und passiven Vermögenstheilen Statt.

§. 10. Ehe der Abzug entrichtet ist, darf dem Ausländer das Vermögen nicht ausgefolgt werden.

§. 11. Die Erhebung des Abzugs steht ausschließend der Staatskasse zu.

Das Oberamt, in dessen Bezirke die Theilung und beziehungsweise die Vermögens-Uebergabe vorgeht, setzt denselben an, und stellt dem betreffenden Cameralamt die erforderliche Urkunde hierüber zu Besorgung des Weiteren zu [195]).

§. 12. Wenn jedoch eine altlandsäßige Gemeinde oder Körperschaft zu Erhebung des Ganzen oder eines Theils des Betrags vermöge älteren Herkommens oder Privilegiums berechtigt ist, so wird derselben ihre Gebühr von der Staatskasse hinausbezahlt. So oft dieser Fall eintritt,

195) S. §. 40 der Cameral-Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819 (in Reyscher's Gesetz-Sammlung Bd. 18, S. 491).

539 hat das Oberamt in der Urkunde, die es || dem Cameralamt zustellt, das Nähere hierüber auszudrücken.

§. 13. Sollte das Oberamt Anstände finden, die es nicht nach obigen Bestimmungen selbst erledigen kann, oder sollte das Cameralamt gegen die oberamtliche Verfügung Erinnerung machen zu müssen glauben; so ist der Fall der Kreis-Regierung mit Bericht zur Entscheidung vorzulegen. Stuttgart den 12. Juli 1823. Schmidlin.

---

544 [Nr. 39.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 17. Juli,

die Formulare für die Bevölkerungslisten und die Heimathscheine betreffend.

(S. die Noten 178 und 180 bei der K. Verordnung vom 28. Juni d. J.)

---

578 [Nr. 41.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 24. Juli,

die Bezahlung eines Geld-Aversums an die Mannschaft des Landjäger-Corps für Anschaffung der Munition betreffend [196]).

Statt der bisherigen Naturalabgabe der Munition an das Königl. Landjäger-Corps ist die Anordnung getroffen worden, daß künftig der Mannschaft die Anschaffung der Munition, gegen ein jährliches Geld-Aversum von 1 fl. für den Mann, selbst überlassen werde, welche Einrichtung mit der zweiten Hälfte des laufenden Rechnungsjahrs, *also* vom 1. Januar 1824 an, ihren Anfang nimmt.

Die Amtspflegen werden hiernach angewiesen, dieses Aversum in halbjährlichen Raten, erstmals am letzten Juni 1824, im Namen und auf Rechnung der Staatskasse der Mannschaft auszuzahlen.

Stuttgart den 24. Juli 1823. Schmidlin.

---

578 [Nr. 41.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. Juli,

die Form der Anstellungsgesuche betreffend [197]).

Da man mehrfältig zu bemerken gehabt hat, daß die Gesuche um Anstellung oder Beförderung in dem Departement des Innern weder bei der gehörigen Stelle noch mit den erforderlichen Belegen versehen eingereicht werden; so findet man sich veranlaßt, zu Herstellung eines sichern, gleichförmigen und möglichst schnellen Geschäftsgangs Folgendes zu verfügen:

1) da nach der Verfassungs-Urkunde §. 43 die Ernennung der Staats-Diener auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien geschieht; so sind alle Anstellungs- und Beförderungsgesuche an dasjenige Collegium, welchem die erledigte Stelle unmittelbar untergeordnet ist, zu richten.
2) Jedem Gesuche dieser Art ist eine vollständige Nationalliste beizulegen, welche den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, die Confession, die Familien-Verhältnisse, die

196) Vergl. §. 32 der K. Verordnung vom 5. Juni d. J.

197) Nach einer Bekanntmachung vom 7. Aug. d. J. sind diese Vorschriften auch bei allen Gesuchen um Anstellung oder Beförderung in dem Finanz-Departement zu beobachten. Hinsichtlich der Gesuche um Anstellung im Justiz-Departement vergl. die Verfügungen vom 19. Aug. 1826, 7. Nov. 1834 und 7. Febr. 1837.

Bildungs-Laufbahn, die frühere und gegenwärtige Anstel || lung 579
oder den Aufenthaltsort des Bittstellers enthält [198]).

3) Diejenigen Bewerber, welche noch nicht im Staatsdienste angestellt sind, haben außerdem noch eine beglaubigte Abschrift des über ihre Dienstprüfung erhaltenen Zeugnisses beizuschließen [199]). Die Beilegung weiterer Zeugnisse, so wie die Einholung eines oberamtlichen Beiberichts bleibt dem Gutdünken jedes Einzelnen überlassen.

4) Bereits angestellte Staatsdiener, welche die Beförderung oder Versetzung auf eine — nicht zu demselben Kreise gehörige Stelle nachsuchen wollen, haben ihre diesfallsige Eingabe (und zwar — in so fern sie der Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind — mit oberamtlichem Beibericht) an die ihnen vorgesetzte Kreis-Regierung einzusenden, welch' letztere dieselbe mit einer pflichtmäßigen Aeußerung über das Prädikat und die seitherige Dienstleistung des Bewerbers an die Regierung des Kreises, welchem die erledigte Stelle angehört, zu befördern hat.

5) Als äußerster Termin zur Anmeldung wird eine vierwöchige Frist — von der amtlichen Bekanntmachung der Erledigung an zu rechnen — gegeben. Stuttgart den 25. Juli 1823.

Schmidlin.

[Nr. 41.] Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli, 579

in Betreff eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an dieselbe.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an dieselbe in ihrer 19. dießjährigen Sitzung den Beschluß gefaßt, daß

1) die der Bundes-Versammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller derselben künftig durch den Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehört, zu übergeben seyen, und daß

2) von der Bundes-Versammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden sey.

Auf Ersuchen der Bundes-Versammlung wird dieser Beschluß andurch zur Nachricht und Nachachtung für alle die || jenigen, welche 580
in den Fall kommen könnten, der Bundes-Versammlung Druckschriften überreichen oder zueignen zu wollen, bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Juli 1823. Schmidlin.

[Nr. 42.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 3. August, 584

Vorschriften, in Betreff der Pässe ausländischer Reisenden [200]).

Man findet sich veranlaßt, in Beziehung auf die Prüfung der

198) Ein weiteres Erforderniß ist, zu Folge der Verfügung vom 20. Aug. 1828, der Ausweis über den Besitz eines Gemeindebürger- oder Beisitzrechtes.

199) Vergl. die K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837.

200) Ueber diesen Gegenstand vergl. auch die späteren Vorschriften vom 21. Juli und 25. Aug. 1831, 22. Okt. 1833 und 18. Febr. 1837.

Reisepässe der in das Königreich kommenden Fremden folgendes bekannt zu machen:

1) die Visirung der Pässe der in das Land kommenden Fremden ist nach Maßgabe der Verordnungen vom 2. Mai 1811 und 28. Jan. 1817 die Obliegenheit des Oberamtmanns desjenigen Bezirks, welchen der Reisende bei seinem Eintritt in das Königreich zuerst betritt.

Wenn jedoch die Straße, auf welcher der Fremde in das Innere des Königreichs reist, den Sitz des Gränz-Oberamts nicht berührt, so tritt in die Stelle des Letztern in Beziehung auf die Obliegenheit der Paß-Visirung dasjenige Oberamt ein, dessen Amtssitz der Fremde zuerst betritt.

Bei der Visirung der Pässe sind die Vorschriften der Verordnung vom 11. Sept. 1807 §. 2 und 4 und der Verordnung vom 2. Mai 1811 §. 3 und 4 zu beobachten.

2) Die Bestimmungen der letzterwähnten Verordnung, wonach das Geschäft der Paß-Visirung ausnahmsweise in gewissen Gränz-Orten von den daselbst angestellten Unteramtmännern oder Polizei-Commissairen im Namen der Ober-Beamten versehen werden sollte, können bei den veränderten organischen Einrichtungen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Dagegen sind die Orts-Vorsteher zu Folge ihrer gesetzlichen Obliegenheit, nicht allein die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, sondern auch die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung zu handhaben, (Verwaltungs-Edikt §. 14) verpflichtet, auf die Fremden, welche den Gemeindebezirk betreten, aufmerksam zu seyn [201]), im Fall entstehenden Verdachts den Reisenden, der sich nicht gehörig zu legitimiren weiß, dem Oberamt zur Untersuchung zu stellen, Ausländer, die in die Klasse der in der Verordnung vom 11. September 1807 §. 7 und in der Instruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni d. J.
685 §. 7 bezeichneten Personen gehören, wenn sie sich im || Bezirke eines Grenzortes betreten lassen, unmittelbar über die Grenze zu weisen, oder wenn sie im Innern des Königreichs getroffen werden, dem Oberamt zu überliefern, und das Letztere besonders auch in Ansehung der ohne Gewerbe umherziehenden Landstreicher nach Maßgabe des §. 8 der Verordnung vom 11. Sept. 1807 zu beobachten.

3) Reisende, welche mit Extrapost oder mit dem Postwagen ankommen, haben ihre Pässe dem Grenz-Postamt vorzuzeigen; befindet sich das Letztere im Sitz eines Oberamts, so hat es diesem die Pässe zur Visirung zuzusenden, im entgegengesetzten Falle hat der Postbeamte dem Reisenden das nächste auf seiner Reiseroute gelegene Oberamt, welchem er den Paß zur Visirung vorzulegen hat, zu bezeichnen, und — wie solches geschehen, — in dem Reisepaß zu bemerken. Für die Befolgung dieser Anweisung ist das Postamt, bei welchem der Reisende die Pferde wechselt, verantwortlich [202]).

4) Andere (nicht mit der Post ankommende) Fremde sind bei ihrem Eintritt in das Königreich durch die Grenzzoller, Orts-Vorsteher,

201) Vergl. die Verfügung vom 29. Mai 1851, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend.

202) Eingeschärft in Ref. 7, der Verfügung vom 21. Juli 1851.

Landjäger und Gastwirthe, mit welchen sie in Berührung kommen, über ihre diesfallsigen Obliegenheiten zu belehren.

5) Ueber die zur Visirung gebrachten Reisepässe hat der Oberamtmann das in der Verordnung vom 2. Mai 1811 §. 3 vorgeschriebene Verzeichniß zu führen.

6) Den Oberämtern sowohl, als den übrigen in der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Beamten und Dienern, wird besonders eingeschärft, die Reisenden nicht unnöthigerweise aufzuhalten oder zu belästigen, vielmehr jede mit der Vollziehung ihrer Dienst-Vorschriften vereinbare Discretion zu beobachten.

Zur Nachtzeit, oder bei sonstiger Verhinderung des Grenz-Oberamts, ist der Fremde seine Reise ohne Aufenthalt bis zum nächsten Oberamtssitze fortzusetzen berechtigt.

7) Die Ausstellung eines neuen Passes für einen in das Königreich kommenden Fremden [203]) ist den Oberbeamten nur beim Vorhandenseyn der in der Verordnung vom 11. September 1807 §. 2. ausgesprochenen Bedingungen, und, wenn der Ausländer ein Jude ist, nur unter strenger Berücksichtigung der Vorschriften gestattet, welche der §. 7 der oben erwähnten Verordnung 586
die Verordnungen vom 28. März 1811 und vom 15. Juni 1814 in Beziehung auf das Reisen fremder Juden im Königreich enthalten [204]).

Die Oberämter haben sich nun hienach genau zu achten, und wegen Beobachtung der zu 2. 3. und 4. gegebenen Vorschriften den Orts-Vorstehern, Postämtern und Grenzzollern die erforderliche Weisung zu ertheilen. Stuttgart den 3. August 1823.

Für den provisorischen Departements-Chef:
Der Staatsrath,
Fischer.

[Nr. 43.] Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 7. August, 591

die Form der Anstellungsgesuche betreffend [205]).

Die in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 41 von dem K. Ministerium des Innern bekannt gemachte Vorschrift vom 25. Juli d. J., die Form der Anstellungsgesuche betreffend, ist auch bei allen Gesuchen um Anstellung oder Beförderung in dem Finanz-Departement zu beobachten. Stuttgart den 7. August 1823. Weckherlin.

[Nr. 42.] Verfügung des Kriegs-Ministerium vom 8. August, 588

Aufforderung an die Oberämter, zur Berichts-Erstattung über den Aufenthalt der Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen.

Als die K. Oberämter unterm 18. Januar 1822 durch besondere Erlasse zu der Einsendung von Verzeichnissen der in ihren Bezirken befindlichen Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen veranlaßt wur-

203) Vergl. den Normal-Erlaß des Ministerium des Innern vom 9. Jan. 1854, betr. die Ausfellung von Reisepässen an Ausländer (im Erg.Band. zum Reg.Blatt S. 272).

204) Hinsichtlich der fremden Juden s. auch die Vorschrift vom 15. Okt. d. J.

205) Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um Anstellung im Finanz-Departement enthalten die Vorschriften vom 1. Juni 1818, 20. Aug. 1828 und 12. Sept. 1834.

den, erhielten dieselben sogleich den Auftrag, am Anfange jeden Jahres über den im Laufe des nächstvorangegangenen sich ergebenen Abgang und Zuwachs unter Anwendung des vorgeschriebenen Formulars einen Ausweis einzugeben, oder, falls keine Veränderung vorgekommen wäre, eine kurze Anzeige hievon zu erstatten.

Da dieser Anordnung in Beziehung auf die seither sich ergebenen Veränderungen, welche zu Anfang dieses Jahres hätten zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gebracht werden sollen, bis jetzt nur einige Oberämter nachgekommen sind; so findet man sich bewogen, an die betreffenden Stellen hiemit die Aufforderung ergehen zu lassen, die rückständigen Ausweise oder Anzeigen ungesäumt nachzutragen.

Stuttgart den 8. August 1823. Franquemont.

---

633 [Nr. 46.] Königl. Verordnung vom 28. August, die Vereinigung der Accise-Ober-Einbringereien mit den Cameralämtern betr.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

In der Absicht, die Zahl der Finanz-Beamten zu vermindern, und die Uebersicht der Cassen-Verwaltung zu erleichtern, haben Wir mit Hinsicht auf den §. 57 des Landtags-Abschiedes vom 30. Juni 1821 beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Accise Ober-Einbringereien nebst dem Einzuge der Straßen-Abgaben und der Tabaks-Auflage [206]) werden vom Anfange des Etats-Jahres $18^{23}/_{24}$ an mit den Cameralämtern vereinigt. Die Leitung der Verwaltung bleibt, wie bisher, dem Steuer-Collegium übertragen.

§. 2. Jedes Cameralamt hat von den Orten seines Cameral-Bezirkes die vorgedachten indirekten Auflagen im Großen zu erheben und zu verrechnen [207]).

634 ‖ §. 3. Der Einzug im Kleinen sowohl der Accisegefälle mit Einschluß der Patent-Accise, als auch der mit dieser zugleich einzuziehenden Tabaks-Auflage und der Straßenabgaben wird durch Stadt- oder Orts-Accifer besorgt [208]).

Von der Patent-Accise und Tabaks-Auflage erhalten dieselben ebenso, wie von den Straßengefällen, für den Gulden 1 kr. Einzugsgebühr. In Beziehung auf die Einzugsgebühr von der übrigen Accise bleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

§. 4. An den Wohnorten der bisherigen Ober-Accisebeamten, wo diese die Accise-Einnahme auch in Kleinen zu besorgen hatten, sind nun hiefür Stadt- oder Orts-Accifer, wie an anderen Orten, aufzustellen.

§. 5. Die Unter-Acciseämter auf Dörfern und Weilern sind künftig mit den Cameral-Unterpflegen (Cameral-Gefäll-Einbringereien) zu verbinden.

---

206) Die Straßenbau-Abgabe hat, in Folge der K. Verordnung vom 28. Sept. 1828. vom 1. Okt. 1828 an, die Tabaks-Auflage in Folge des Gesetzes vom 12. Juni 1827 als besondere Auflage zu bestehen aufgehört. Dagegen haben die Cameralämter den Einzug der durch Gesetz vom 18. Juli 1824 eingeführten Hundeauflage zu besorgen.

207) Spezielle Vorschriften wegen Verrechnung der Accise-Gefälle enthalten die Instruktion für die Vollziehung des Accise-Gesetzes vom 21. Aug. 1821, §. 27, und die Normal-Erlasse v. 14. Okt. 1823, 14. Mai 1825 u. 5. März 1834, letztere in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 18, S. 890, 897, 898.

208) Vergl. die Verfügung vom 20. Dez. 1832, die Ablieferung der von den Accisern einzuziehenden Gefälle betreffend.

§. 6. Die Cameral-Verwalter haben mit Rücksicht auf die ihnen durch gegenwärtige Anordnung erwachsende Geschäft-Vermehrung vom 1. Juli d. J. an eine Gehalts-Verbesserung zu erwarten[209]).

Die als Ober-Acciser entbehrlichen Accisebeamten sind gegen den ihnen ohnehin gesetzlich zu gewährenden Gehalt, und unter Vorbehalt ihres Titels einstweilen als Stadt-Acciser beizubehalten, oder bis zu anderwärtiger Anstellung zu quiesciren, in so weit nicht deren Pensionirung gesetzlich begründet ist oder mit einzelnen eine Abfindung getroffen wird.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 28. August 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 45.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 1. September, 632

betreffend die Verlegung des Cameralamts-Sitzes von Bebenhausen nach Lustnau.

(Dieses Cameralamt ist durch Verfügung vom 25. Mai 1839 aufgelöst worden.)

[Nr. 46.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 7. September, 636

die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Haupt-Festes in Cannstadt betreffend.

(Transitorisch und im Wesentlichen mit der Verfügung vom 24. Aug. 1835 übereinstimmend.)

[Nr. 46] Verfügung des Ministerium des Innern vom 9. September, 639

betr. die wiederholte Einschärfung des Verbots, Milch-Kälber unter dem Alter von drei Wochen zu schlachten.

Das Verbot, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu schlachten, wird nach erhaltenen Anzeigen neuerdings häufig übertreten. Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die Verordnungen vom 16. Mai 1807 und 1. Sept. 1810[210]) aufs Neue einzuschärfen, indem man den Oberbeamten aufträgt, nicht nur über der Beobachtung jenes Verbots im Allgemeinen zu wachen, sondern insbesondere auch die Orts-Vorsteher dafür verantwortlich zu machen, daß die Metzger ihrer Gemeinden in Hinsicht auf das Alter der von ihnen zur Schlachtbank gebrachten Kälber einer besonderen Aufsicht unterworfen werden.

Stuttgart den 9. September 1823. Schmidlin.

[Nr. 49.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 19. September, 713

Vorschrift in Betreff der Anzeige des außerhalb des Wohnorts der Käufer eingelegten Weinmosts.

(Ist nicht mehr in Wirksamkeit, nachdem die betreffende Accise-Abgabe durch die Finanzgesetze vom 24. Dez. 1833 und 1. Juli 1839 erlassen worden ist.)

---

209) Vollzogen durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1824 über die Besoldungen der Cameral-Verwalter.

210) Die Gültigkeit dieser Verordnungen wurde bei Aufhebung der Vieh-Urkunden durch die K. Verordnung vom 5. Juni 1839 wiederholt ausgesprochen.

726 [Nr. 51.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 29. September,

Verlegung des Oberamtsgerichts-Sitzes von Gerabronn nach Langenburg.

Da der Sitz des Königl. Oberamtsgerichts Gerabronn am 15. d. M. von da nach Langenburg verlegt worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 29. September 1823.

Maucler.

---

768 [Nr. 53.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 10. Oktober,

die Anwendung der erhöhten Zolle gegen einige Kantone der Schweiz betreffend.

(Durch spätere Bestimmungen außer Wirksamkeit gekommen. Vergl. die Königl. Verordnung vom 25. Febr. 1826.)

---

766 [Nr. 54.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 11. Oktober,

die Anwendung des Gesetzes über Bestrafung der Kassen-Reste vom 1. August 1806 auf die Communrechner betr.

(Erläutert dieses Gesetz dahin, daß solches nicht nur auf Defraudanten von K. Geldern, sondern auch auf ungetreue Rechner von Communen, Corporationen, Spitälern und andern öffentlichen Instituten dieser Art zu beziehen und gegen sie in Anwendung zu bringen sey. Vergl. nunmehr das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 423 und 446, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, wodurch jenes Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden ist.)

---

768 [Nr. 54.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 13. Oktober,

Vorschrift, die polizeiliche Aufsicht über Fremde, besonders über die ins Königreich kommenden fremden Juden betreffend [211]).

Neuerliche Erfahrungen haben bewiesen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen in Betreff der polizeilichen Aufsicht über Fremde, insbesondere auch über Juden, die unter der Maske von Handelsleuten herumziehen, hie und da sehr nachläßig befolgt, öfters auch nicht ihrem ganzen Sinne nach gefaßt und anzewendet werden.

Seine Königliche Majestät haben daher durch höchstes Dekret vom heutigen Tage befohlen, daß die Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen sämtlichen Polizeistellen des Königreichs ernstlich eingeschärft, und zu Erneuerung und Erläuterung einiger derselben, deren nachlaßige oder unrichtige Anwendung besonders häufig bemerkt worden ist, Folgendes bekannt gemacht werde:

1) In Ansehung der Päße fremder Reisenden enthält sowohl die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 als die vom 2. Mai 1811 die Bestimmung, daß nur solche Päße anerkannt werden können, welche entweder von der competenten Obrigkeit, d. h. von der über den Wohnort des Reisenden gesetzten Behörde ausgestellt seyen, oder aus || denen sich zum wenigsten unzweifelhaft 769 ergebe, daß der Aussteller den Reisenden hinlänglich gekannt, oder doch bei Ausstellung des neuen Passes die älteren vor Augen

211) Vergl. die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 10, die Verfügung vom 28. März 1811, die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. April 1828 und die §. 7—19 der Vollziehungs-Verfügung vom 14. Juni 1828.

gehabt und pflichtmäßig geprüft habe. Auf diese Bestimmungen bezieht sich der Nr. I. der Verordnung vom 15. Juni 1814, das Eindringen fremder die öffentliche Sicherheit gefährdender Juden in das Königreich betreffend, und wie sie daher überhaupt in Beziehung auf fremde Reisende genau zu beobachten sind, so ist insbesondere keinem fremden Juden das Reisen im Königreich zu gestatten, der sich über seine Ansäßigkeit nicht durch einen Paß auszuweisen vermag, welcher ihm von der Obrigkeit seines Wohnorts oder aber von einer anderen obrigkeitlichen Behörde auf den Grund eines von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestellten Passes oder auf den Grund nachgewiesener eigener Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen des Inhabers gegeben worden ist.

2) Der Paß muß einen gesetzlich erlaubten Zweck der Reise ausdrücken. Ein solcher ist durch die allgemeine Angabe, daß der Fremde reise, um Handelschaft zu treiben, nicht nachgewiesen, da der Handelsbetrieb im Allgemeinen den Fremden verboten und nur berechtigten ausländischen Handelsleuten auf Jahrmärkten gestattet ist. Der in der Absicht, ein Handelsgeschäft zu treiben, ins Königreich kommende auswärtige Jude kann daher nur alsdann zugelassen werden, wenn
   a) sein Paß die Waarengattung, mit welcher, und den Jahrmarkt, auf welchem er handeln will, speziell bezeichnet, und wenn er
   b) durch ein von der Obrigkeit seines Wohnorts ausgestelltes, von einer höhern obrigkeitlichen Behörde beglaubigtes, nicht über ein Jahr altes Original-Zeugniß sich darüber auszuweisen vermag, daß er, oder, wenn er nicht auf eigene Rechnung, sondern im Dienste eines andern handelt, (Verordnung vom 15. Juni 1814 Nro. I.) daß sein Dienstherr in seiner Heimath mit gesetzlicher Berechtigung in offenem Laden oder als Land-Krämer Handel treibe [212]).

3) Der Paß gilt nur für die Person dessen, dem er ausgestellt ist, und es kann dem Inhaber nicht gestattet werden, Weib und Kinder oder andere Begleiter, die er nicht erweislich zu seinem Handelsgeschäft nöthig hat, und || deren Namen, Heimath und Gestalt nicht besonders in dem Paß bezeichnet sind, mit sich zu führen. 770

4) Paß und Zeugniß hat der reisende Handelsjude nicht nur dem in der Verordnung vom 3. Aug. d. J. näher bezeichneten Gränz-Oberamt, sondern auch sogleich nach seiner Ankunft in dem Jahrmarktsort der Polizeibehörde dieses Orts zur Prüfung vorzulegen. Das erstere bezeichnet ihm in seinem Paß die nach dem Jahrmarktsort zu nehmende Route. Findet die Polizeibehörde des letztern Orts, daß er die Vorlegung seiner Papiere bei dem Grenz-Oberamt unterlassen, oder von der ihm von demselben vorgeschriebenen Route sich entfernt habe, so hat sie ihn dem vorgesetzten Oberamt zu übergeben, das ihn, wofern er sich über die Abweichung von der Vorschrift nicht genügend zu rechtfertigen weiß, und wenn kein weiter vorliegender Verdachtsgrund die Einleitung eines Untersuchungs-Verfahrens fordert, über die Grenze zurück transportiren läßt.

212) Vergl. die Vorschriften über die nöthigen Ausweise der Fabrikanten und Gewerbsleute aus den zollvereinten Staaten, in den Bekanntmachungen vom 8. Dez. 1835 und 18. Mai 1837.

Die in Ordnung gefundenen Papiere des Handelsjuden werden gegen ein ihm einzuhändigendes Certificat von der Polizei-Behörde des Jahrmarktorts in Verwahrung genommen, und ihm erst bei seiner Weiterreise mit einer Beschreibung der Route, die er nach der Grenze, oder wenn er noch einen weiteren Jahrmarkt besuchen will, nach dem Ort des letzteren zu nehmen hat, wieder eingehändigt.

Die vorstehenden Vorschriften sind sodann von den Polizei-Behörden aller weiteren Orte, deren Jahrmärkte der Jude besucht, genau zu beobachten, und es ist hiebei insbesondere auch darauf stets ein genaues Augenmerk zu richten, ob der Paß-Inhaber die vorgeschriebene Route eingehalten habe.

Ueberhaupt liegt es jeder Polizeibehörde, die einen solchen Reisenden außerhalb der vorgeschriebenen Route antrifft, ob, nach Maßgabe des Vorstehenden gegen ihn zu verfahren.

5) Die unter Nr. 2—4 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf andere ausländische Krämer, welche in das Königreich kommen, um Handelschaft zu treiben, Anwendung [213]).

6) Je weniger übrigens der Zweck dieser Vorschriften ohne die unausgesetzte, thätige Aufmerksamkeit der Polizeibehörden erreicht werden kann, um so nachdrücklicher wird denselben zur Pflicht
771 gemacht, nicht nur die vorge‖schriebene Prüfung der Ausweise, von welchen die Zulassung fremder Reisenden, namentlich fremder Juden, in das Königreich abhängt, mit aller Strenge vorzunehmen, und insbesondere, wenn solche Reisende in den Fall kommen, von ihnen selbst Zeugnisse oder Pässe zu verlangen [214]), dabei mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und sich genau an die gesetzliche Vorschriften, namentlich an den §. 2 der Verordnung vom 11. Sept. 1807 zu halten, sondern vorzüglich auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß es den in das Königreich kommenden Fremden nicht gelinge, der polizeilichen Prüfung ihrer Verhältnisse ganz sich zu entziehen.

Was in dieser Hinsicht dem Landjäger-Corps obliegt, ist in der unterm 5. Juni d. J. bekannt gemachten Instruktion desselben enthalten.

Man findet sich aber insbesondere auch veranlaßt, den Ober-Aemtern die Vorschriften der §§. 12 und 24 der Verordnung vom 11. Sept. 1807 über die Handhabung der Lokalpolizei und die Beherbergung fremder Personen ins Gedächtniß zu rufen, und sie anzuweisen, über der Befolgung dieser Vorschriften von Seite der Ortspolizei-Behörden und der unnachsichtlichen Bestrafung der Uebertreter mit Strenge zu halten.

Stuttgart den 13. Oktober 1823. Schmidlin.

---

771 [Nr. 54.] Verfügung des Ministerium des Innern, vom 14. Oktober,

Vorschrift in Ansehung der Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte [215]).

In Beziehung auf die Beeidigung der nach vorgängiger Prüfung

213) Vergl. die Verfügung vom 26. Sept. 1830, betr. die Accise-Patente für ausländische Händler und die Beaufsichtigung des Hausirhandels.

214) Vergl. den Normal-Erlaß vom 9. Jan. 1834, die Ausstellung von Reisepässen an Ausländer betr. (im Erg.Band z. Reg.Blatt S. 272.)

215) Vergl. §. 23 der K. Verordnung vom 13. Febr. 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde.

zur Praxis legitimirten Aerzte, so wie in Hinsicht auf die Niederlassung der letzteren, wird unter Beziehung auf die Instruktion für das Medizinal-Departement vom 23. Juni 1807 §. 4 Folgendes verordnet:

1) das Oberamt, welchem von dem Medizinal-Collegium die Uebergabe des Prüfungs-Zeugnisses an den zur Praxis legitimirten Arzt übertragen wird, hat denselben bei der Aushändigung dieses Zeugnisses auf die Beobachtung der das Medizinalwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu beeidigen. Ueber den Beeidigungsakt wird ein Protokoll aufgenommen, und zugleich die geschehene Beeidigung von dem Oberamt auf dem Prüfungs-Zeugnisse beurkundet.

2) Dem Oberamt, in dessen Bezirk ein praktischer Arzt sich zur Ausübung seiner Wissenschaft niederlassen will, hat derselbe hievon schriftliche Anzeige zu machen, und die hiezu erhaltene Ermächtigung so wie die auf den Grund derselben erfolgte Beeidigung nachzuweisen. Dem Oberamt liegt es ob, die geschehene Niederlassung der vorgesetzten Kreis-Regierung sowohl als dem Königl. Medizinal-Collegium anzuzeigen, und hiebei namentlich auch anzugeben, von welcher Stelle und zu welcher Zeit derselbe auf die vorgeschriebene Art beeidigt worden sey [216]). 772

Stuttgart den 14. Okt. 1823. Schmidlin.

[Nr. 54.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 16. Oktober, 766

betr. die Bestellung eines Dollmetschers zu Uebersetzung von Urkunden, die in polnischer Sprache abgefaßt sind.

(Vergl. die Beilage der Verfügung vom 30. Jan. 1822.)

[Nr. 55.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 18. Oktober, 775

die neue Bezirks-Eintheilung der evangelisch-lutherischen Generalate betreffend.

Um die kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Landestheile mit der politischen Organisation des Königreichs, so wie mit den örtlichen Verhältnissen in größere Uebereinstimmung zu bringen, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. den evangelisch-lutherischen Generalat-Bezirken die nachstehende Eintheilung gegeben:

776

I. Generalat Ludwigsburg:	II. Generalat Heilbronn.
General-Superintendent: vacat. [217])	General-Superintendent: Prälat von Märklin.
Dekanate:	Dekanate:
1) Ludwigsburg,	1) Heilbronn,
2) Waiblingen,	2) Neuenstadt,
3) Cannstadt,	3) Weinsberg,
4) Eßlingen,	4) Backnang,
5) Stuttgart, Stadt,	5) Marbach,
6) Stuttgart, Amt,	6) Besigheim,
7) Böblingen,	7) Vaihingen,
8) Leonberg.	

216) Weitere Vorschriften in diesem Betreff enthält die Verfügung vom 31. Okt. 1831.

217) Nun v. Kapff.

8) Dürrmenz [218]),
9) Knittlingen,
10) Brackenheim.

III. Generalat Reutlingen:
General-Superintendent: Prälat von Abel [219]).
Dekanate:
1) Reutlingen,
2) Urach,
3) Nürtingen,
4) Neufen [220]),
5) Balingen,
6) Tuttlingen,
7) Sulz.

777 IV. Generalat Tübingen:
General-Superintendent: Prälat von Gaab [221]).
Dekanate:
1) Tübingen,
2) Herrenberg,
3) Calw,
4) Wildbad [222]),
5) Nagold,
6) Freudenstadt.

V. Generalat Hall.
General-Superintendent: Prälat von Dapp [223]).
Dekanate:
1) Hall,
2) Oehringen,
3) Ingelfingen [224]),
4) Creglingen [225]),
5) Blaufelden [226]),
6) Crailsheim,
7) Gaildorf,
8) Schorndorf,
9) Aalen,
10) Heidenheim [227]).
11) [228])

VI. Generalat Ulm.
General-Superintendent: Prälat von Schmid [229]).
Dekanate:
1) Ulm,
2) Alpek,
3) Geißlingen,
4) Göppingen,
5) Kirchheim,
6) Blaubeuren,
7) Münsingen,
8) Biberach [230]).

Die vorstehende Bezirks-Eintheilung hat mit dem 1. Jan. 1824 in Wirksamkeit zu treten. Stuttgart den 18. Okt. 1823.

Schmidlin.

---

773 ~~764~~ [Nr. 54.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. Oktober,

die bevorstehende Weinlese betreffend.

(Transitorisch.)

---

218) Ist im Jahr 1828 (vergl. Reg.Bl. d. J. S. 105) mit dem Dekanat Knittlingen vereinigt worden.
219) Nun v. Faber.
220) Mit dem Dekanat Nürtingen vereinigt zu Folge Bekanntmachung vom 20. Okt. 1826.
221) Nun v. Köstlin.
222) Vermöge Bekanntmachung vom 25. Febr. 1836 ist der Dekanats-Sitz nach Neuenbürg verlegt worden.
223) Nun v. Herrmann.
224) S. Bekanntmachung vom 4. Jan. 1825, wonach der Dekanat-Sitz nach Künzelsau verlegt worden.
225) Seit 1827 Weikersheim.
226) Zu Folge Bekanntmachung vom 4. Dez. 1828 sind von diesem Dekanats-Bezirke 15 Pfarrorte getrennt und zu einem besondern Dekanat, welchem sein Amtssitz in Langenburg angewiesen ist, vereinigt worden.
227) Seit 1827 Weikersheim.
228) Hiezu kommt das im Jahre 1823 neuerrichtete Dekanat Welzheim.
229) Nun v. Flatt.
230) Für einen Theil dieser Diöcese ist ein Dekanats-Verweser zu Ravensburg aufgestellt.

[Nr. 61.] Königl. Deklaration vom 27. Oktober, 859
die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein betreffend[251]).

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Karl August zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche belegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundesacte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen haben und verordnen wie folgt:

|| I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. 860

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher im Besitz derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate; „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Context denselben das Prädikat:

„Der durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen-Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landes-

251) Vollzogen durch K. Verordnung vom 28. Februar 1824. S. die Bemerkung daselbst.

Stellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten[232]).

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem
861 fürstlichen Hause || gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der im letzteren Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den dießfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen priveligirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigung von 1511 eingeführten besondern Austrägalgerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschaftsbetheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

862 || Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechtsgeschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Kognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupt des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8

232) Vergl. die K. Verordnung vom 16. Nov. 1826 über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel.

des Königl. Bairischen Edikts Beil. 4. zu Tit. 5. der Bairischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen[233]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 9. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits || wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis- 863
gericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königl. Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familiengesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senat des einschlägigen Königl. Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer Truppen befreit seyn.

§. 13. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 15. Derselbe ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats-

233) S. die K. Verordnung vom 31. Dez. 1829, betr. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

und Regierungsblatt auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 17. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Waldenburg Bartenstein'schen Gerichtsbezirken den Gesetzen des König || reichs
864 gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 18. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Dessen sämmtliche Besitzungen werden in drei Gerichtsbezirke eingetheilt, wovon der erste den Polizei-Amtsbezirk Bartenstein, der zweite den Polizei-Amtsbezirk Pfedelbach und der dritte den Polizei-Amtsbezirk Mainhardt, wie sie in der Beilage I. gebildet sind, umfaßt [234]).

Inzwischen wird dem Fürsten gestattet, die Amtsgerichte Pfedelbach und Mainhardt durch einen und denselben Justizbeamten verwalten zu lassen.

In so fern der Fürst von dieser ihm hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wird, sind die Wohnsitze der Amtsrichter beziehungsweise zu Bartenstein und zu Pfedelbach.

§. 19. Die vor dem Jahre 1806 in dem Orte Gailsbach, Ober-Amts Weinsberg, und in dem Orte Maibach, Oberamts Hall, von der Krone und dem fürstlichen Hause in abgetheilter Gemeinschaft ausgeübte Gerichtsbarkeit wird in der Art purificirt, daß Unser Königl. Oberamtsgericht Hall in dem Orte Maibach, das fürstliche Amtsgericht Pfedelbach dagegen in dem Orte Gailsbach, die Gerichtsbarkeit ausschließend zu verwalten hat.

Was diejenigen in der Beilage I. verzeichneten Orte betrifft, in welchen vor dem Jahre 1806 andern Grundherrschaften die Gerichtsbarkeit mehr oder minder zustand, so werden den letztern ihre desfallsigen Gerechtsame vorbehalten, und dieselben in so lange, bis deßhalb eine endliche Festsetzung und Ausgleichung erfolgt seyn wird, von den fürstlichen Amtsgerichten, nur vermöge besonderer Delegation von Seiten des Staats, ausgeübt.

In gleicher Weise werden dem fürstlichen Hause seine Gerechtsame in den Orten Heroldshausen, Gagstadt, Weckenweiler, Vorbachzimmern, Ebersberg, Hornberg und Hülden, in denen der Fürst einstweilen auf den ihm zugestandenen Antheil an der Gerichtsbarkeit verzichtet, vorbehalten, und diese vorläufig von Unsern Königlichen Gerichtsstellen ungetheilt ausgeübt.

§. 20. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden, dieselben stehen mithin den Königlichen
865 || Oberamtsgerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

---

234) Auf den Verzicht des Fürsten auf die übernommene Gerichtsbarkeit haben diese Amtsgerichte laut Bekanntmachung vom 16. Dez. 1839, mit dem 1. Januar 1840 aufgehört.

§. 21. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:
„Königl. Württembergisches, Fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein'sches Amtsgericht."
Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:
„Amtsrichter."

§. 22. Diese fürstl. Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen Königl. Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar die Amtsgerichte Bartenstein und Pfedelbach, unbeschadet der im §. 18 nachgelassenen Verbindung, dem Gerichtshofe für den Jaxtkreis, das Amtsgericht Mainhardt dem Gerichtshofe für den Neckarkreis unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 23. Die Amtsrichter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königl. Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 24. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Diensteid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Ver‖hältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet. 866

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 25. Die fürstlichen Justizbeamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichtsbezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justizbeamten geschieht durch die K. Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 26. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuergesetze;
b) den Corporations- und Gemeindekassen alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 27. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der
867 Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer || Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

§. 28. Der Fürst soll in die Ausübung der ihm in den vorstehenden §§. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit eingeräumten Rechte eingesetzt werden, so bald er die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen derselben nachgewiesen haben wird.

Inzwischen kann die Einsetzung in diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichts-Aktuarien zu übertragen dem Fürsten in dem §. 27 ausnahmsweise gestattet ist, erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang jener Befugnisse von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 29. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Es bleibt übrigens dem Fürsten unbenommen, bei einer künftig etwa eintretenden Veränderung der Oberamts-Eintheilung seine Wünsche wegen Errichtung einer besonderen aus den fürstlichen Besitzungen gebildeten Amts-Körperschaft vorzubringen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden[235]).

868 §. 30. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Aus || übung der niederen Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizeibeamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizeibezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für

235) Erläutert durch Erlaß des Ministerium des Innern vom 14. April 1825 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 321).

denselben einen Polizeibeamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizeibeamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 19 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 26. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizeibefugnisse zu betrachten sind.

§. 31. Die fürstlichen Amtsbezirke werden nach der in der Beilage I. enthaltenen Aemter-Eintheilung gebildet [236].

Dem Fürsten wird gestattet, in Betracht des geringen Umfangs der Amtsbezirke Pfedelbach und Mainhardt, beide durch einen und denselben Polizeibeamten verwalten zu lassen, der seinen Wohnsitz zu Pfedelbach nehmen wird, und in der Eigenschaft als Beamter des Bezirks Pfedelbach unter der Königlichen Regierung des Jaxtkreises, und in der Eigenschaft als Beamter des Bezirks Mainhardt unter der Königl. Regierung des Neckarkreises steht.

Der Fürst soll in die Ausübung der Polizei-Verwaltung eingesetzt werden, so bald er die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen derselben nachgewiesen haben wird.

§. 32. Der fürstliche Polizeibeamte hat alle Befugnisse des Königl. Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der K. Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und || Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung 869
der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßenpolizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminalgesetze, die Aufsicht über

236) Zu Folge Bekanntmachung vom 1. Juni 1835 hat der Fürst auf die Polizei-Verwaltung verzichtet.

Polizeigefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleich wie auch die der Königl. Justiz- und Finanzbeamten, der Königl. Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 33. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 34. Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung
870 einschlagenden Ge || genstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;
c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;
d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;
e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern; Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;
f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;
g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;
h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;
i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Culturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;
k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;
l) die Straßenpolizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, in so fern sie sich auf
871 allge || meine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 35. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizeibehörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch

der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 36. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizeibeamten etwas verändert, namentlich ihr Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 37. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit erlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Kreis-Regierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 38. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 39. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser in die Feuer-Versicherungsanstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden [237]).

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen. 872

§. 40. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizeibeamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Centralbehörde, auf gleiche Weise wie Unsern Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 41. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 42. Das Patronatrecht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung [238]).

§. 43. Die fürstlichen Forstbehörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und

237) S. das Gesetz vom 28. März 1828, in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungsordnung.

238) Zu Folge Bekanntmachung vom 1. Juni 1835 hat der Fürst auf die übernommene Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei verzichtet.

Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfang auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs-, und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbesondere sind die fürstlichen Förster den Königlichen, und der von dem Fürsten anzustellende Forst-Verwalter einem Königlichen Oberförster in Ansehung der Dienstbefugnisse gleichgestellt.

873 || Die fürstliche Forstbezirks-Eintheilung enthält die Beilage II.

§. 44. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Der fürstliche Forstverwalter und die fürstlichen Förster stehen mit den Königlichen Forstbeamten, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, auch in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung.

Dem Fürsten ist zwar gestattet, dem Forst-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen, inzwischen kann die Wieder-Aufhebung dieser Geschäftsverbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehaltes, zur Folge haben.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagdpersonal nicht erforderlich ist.

§. 45. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königl. Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

§. 46. Waldrentungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen
874 Waldungen eben so wenig als andern Staats-Angehörigen || ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 47. Die durch das fürstliche Forstpersonal entdeckten Frevel aller Art werden von der fürstlichen Forst-Verwaltung, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem anderen Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

§. 48. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 49. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen, auf welche Unsere gegenwärtige Deklaration Anwendung findet, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen und der fürstlichen Gefälle und Einkünfte und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 50. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. Nov. 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Falllehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Falllehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig || mit Zustim- 875
mung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Falllehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

§. 51. Der Fürst kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 52. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VII. Besteuerung.

§. 53. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maiereigebäude, zu denselben gehörigen
876 Gebäude auch Schloßgärten und Parks, deren || Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

§. 54. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch in dem Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 55. Der Fürst hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Communschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königl.
877 Oberamts || pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralstelle, getroffen werden.

VIII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte, oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 59. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

IX. Diener-Verhältnisse.

§. 60. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königl. Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königl. Württembergischen Kokarde verbunden werden.
3) Die fürstlichen Justiz- und Polizeibeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königl. Beamten gleicher Kategorie.

||Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle K. Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein in vorkommenden Fällen genau zu achten. 878

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 27. Oktober 1823.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

||I. Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'sche Aemter-Eintheilung. 879

Amts-Bezirk.	Vogtei.	Gemeinde-Bezirke.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Evangelisches Dekanat.	Katholisches Dekanat.	Katholisches Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.
I. Bartenstein.	A. Herrnthierbach.	1) Bartenstein, St. mit Klopfhof, W.	Jaxtkreis. Gerabronn.	Ingelfingen.	Mergentheim.	Mergentheim (mit dem Sitz in Markelsheim.)	Niederstetten.

Amts-Bezirk.	Vogtei.	Gemeinde-Bezirke.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Evangelisches Dekanat.	Katholisches Dekanat.	Katholisches Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.
			Jaxtkreis.				
I. Bartenstein.	A. Herrnthierbach.	2) Herrnthierbach, Pfd. mit Albertshausen, W. Erpfensweiler, W. Kettmannsweiler, W. Lentersweiler, W. Mittelbach, W. Oberweiler, W. Simmetshausen, W. nebst Geroldshausen, H. Unterweiler, W. Wittenweiler, W.	Gerabronn.	Blaufelden und Ingelfingen.	Ammerichshausen.	Ammerichshausen (mit dem Sitz in Nagelsberg.)	Niederstetten.
		3) Riedbach, Pfd. mit Eichholz, W. Eichwiesen, W. Gütbach, W. Heuchlingen, W. Hornunghof, W. Maisenhof, H. Reichertswiesen, W. Zollhäusle, H.	—	—			—
	B. Ettenhausen.	4) Ettenhausen, Pfd. mit Gonhardshausen, W. Hirschbronn, W. Mäusberg, W. Wittmersklingen, W.	Künzelsau.	Ingelfingen.	Mergentheim.	Mergentheim (mit dem Sitz wie oben).	Künzelsau.
880	C. Pfitzingen.	5) Pfitzingen, Pfd. mit Herrenzimmern, W. Rüsselhausen, W.	Mergentheim.	Creglingen.	—	—	Mergentheim.
II. Pfedelbach.	(fällt weg)	1) Pfedelbach, Mfl. nebst Charlottenburg, Hs. mit Buchohrn, W. Espich, W. Gerieth, W. Gleichen, W. Heuberg, W.	Oehringen.	Oehringen.	Neckarsulm.	Neckarsulm (mit dem Sitz in Gundelsheim.)	Oehringen.
		2) Oberohrn, D. mit Lerche, Ziegelhütte, Thannhof, H.	—	—			—

Amts-Bezirk.	Vogtei.	Gemeinde-Bezirke.	Kreis- und Ober-Amtsbezirk.	Evangelisches Dekanat.	Katholisches Dekanat.	Katholisches Schul-Inspektorat.	Sprengel des Königl. Gesundheitsbeamten.
II. Pfedelbach.	(fällt weg)		Jaxt-Kreis.				
		3) Schwöllbronn, D. mit Unterohrn. D.	Oehringen.	Oehringen.	Neckarsulm.	Neckarsulm (mit d. Sitz in Gundelsheim.)	Oehringen.
		4) Sindringen, St. mit Ziegelhütte und Traute, oder Neu-Zweiflingen, H.	—	—			Waldenburg (mit d. Sitz in Kupferzell.)
		5) Verrenberg, D.	—	—			Oehringen.
		6) Windischenbach, D. mit Burghof, H. Lindelberg, H. Stökig H.	—	—			—
			Neckar-kreis.				
III. Mainhardt.	(fällt weg)	1) Mainhardt. Mft. mit Baad, H. Dennhof, H. Gailsbach, D. Hammerschmidte, Eisenhammer, Hohenstraßen, D. Laukenmühle, M. Mittelmühle, M. Neusägmühle, M. Vordermühle, M. Wiedhof, H.	Weinsberg.	Weinsberg.	—	—	881 Löwenstein.
		2) Ammertsweiler, D. mit Hals, W. Hasenhof, W. Ruzenweiler, W. Weihenbronn, W.	—	—			—
		3) Geiselhard, W. mit Dürrnast, W. Frohnsals, W. Haubühl, H. Hausenbühl, H. Heumaten, H. Lachweiler, W. Neuwirthshaus bei Frohnsals, H. Rappenhof, H. Schönhardt, W. Schuppach, W. Steinbruk, W. Storchsnest, W. Streithag, W.	—	Weinsberg und Oehringen.			—

882 **II. Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'sche Forst-Eintheilung.**

Fürstlicher Forst-Verwaltungs-Bezirk.	Fürstliche Forst-Reviere.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche fürstliche Waldungen, die eine besondere Markung bilden.	Anmerkungen.
Bartenstein. (Der K. Finanzkammer des Jaxt-Kreises untergeordnet.)	A. Bartenstein. (Sitz des Försters.)	Sämmtliche Markungen der (nach Beilage I.) zu den Amts-Bezirk Bartenstein gehörigen Orte.	Die eigenen fürstlichen Waldungen sind unter den Orts-Markungen begriffen.	Danach §. 45 der Deklaration der Fürst die Gerechtsame nur in dem Umfange auszuüben hat, wie er solche zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte; so bleiben die der fürstlichen Forst-Gerichtsbarkeit ꝛc. früher nicht unterworfen gewesenen einzelnen Distrikte von derselben auch ferner ausgenommen.
	B. Gleichen. (Sitz des Försters.)	Die Markungen der in die beiden Amts-Bezirke Pfedelbach und Mainhardt gehörigen Orte.		

793 [Nr. 57.] Königl. Verordnung vom 31. Oktober, die Einberufung der Stände-Versammlung betr.

(Transitorisch.)

836 [Nr. 59.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 3. November, die Ablegung des Huldigungs-Eides betreffend [239]).

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde §. 20, wornach der Huldigungseid von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen ist, nicht überall gleichförmig vollzogen wird; so findet man sich veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes zu verfügen:

1) die Abnahme des Huldigungseides ist amtliche Obliegenheit des Oberamtmanns, der die Verzeichnisse der Huldigungspflichtigen zu sammeln, und mit der Bemerkung, welche derselbe den Huldigungseid wirklich abgelegt haben, bei den Akten zu verwahren hat.
2) In der Regel wird der Huldigungseid bei dem oberamtlichen Ruggerichte (Verw.Edikt §. 96) von allen in der Gemeinde befindlichen Mannspersonen, welche seit dem letzten Ruggerichte das 16. Jahr zurückgelegt, oder das Württembergische Staats-

239) Hinsichtlich des Huldigungseids der Israeliten vergl. Art. 2 des Gesetzes vom 25. April 1828 und §. 1. der Vollziehungs-Instruktion vom 14. Juni 1828.

Bürgerrecht neu erworben, oder aus irgend einem andern Grunde den Huldigungseid noch nicht abgelegt haben, eingenommen.

Die Eidesleistung geschieht vor versammelter Gemeinde unmittelbar nach Verlesung der Ruggerichts-Legenden, welcher demnach die Huldigungspflichtigen ebenso wie die älteren Bürger anzuwohnen haben.

3) In den standes- und grundherrlichen Amtsbezirken, wo das Rug-Gericht nicht durch den Oberamtmann, sondern durch den Patrimonial-Polizeibeamten abgehalten wird, hat der Letztere das Verzeichniß der Huldigungspflichtigen aufzunehmen, und dem betreffenden Oberamt zur weiteren Verfügung einzusenden.

Das Oberamt hat dieselbe sofort zu dem nächsten in der Oberamtsstadt abzuhaltenden Ruggerichte einzuberufen, und zugleich mit den Huldigungspflichtigen der Oberamtsstadt zur Eides-Leistung zuzulassen.

4) Der Huldigungseid wird nach der in der Beilage gegebenen Formel geleistet. Stuttgart den 3. November 1823.

Schmidlin.

Huldigungs-Eid. 837

Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dem Allerdurchlauchtigsten König und Herrn, Wilhelm, König von Württemberg, und Seiner Königlichen Majestät Thronerben und Nachfolgern treu und gewärtig zu seyn, Höchstihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wehren, den Königlichen Gesetzen und Verordnungen den verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten, überhaupt aber alles zu thun und zu lassen, was einem getreuen rechtschaffenen Unterthanen zu thun und zu lassen obliegt, und somit eine aufrichtige redliche Erbhuldigung zu leisten, alles getreulich und ohne Gefährde.

[Nr. 59.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 6. November. 837

die Aufnahme von Schwangeren in das Klinikum zu Tübingen betreffend[240]).

Es ist zwar in der Bekanntmachung der Superattendenz des Klinikums zu Tübingen vom 21. Juni 1817 (Staats- und Reg.Blatt von 1817. S. 343) vorgeschrieben worden, daß jede Schwangere, welche in demselben ihre Niederkunft halten will, 8—10 Wochen vor der Zeit, wo sie diese erwartet, mit dem erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse versehen, in Person im Hause sich melden solle, damit sie erfahre, ob Platz für sie seyn werde, und damit die Angabe von der Zeit ihrer Schwangerschaft als wahr erkannt werden könne.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß durch das persönliche Melden der Einzelnen ohne vorherige schriftliche Anfrage bei dem Vorstande der Anstalt verschiedene Mißverhältnisse herbeigeführt werden. Man findet sich daher veranlaßt, hiemit zu bestimmen, daß jede Schwangere, welche die Aufnahme in das Klinikum nachsuchen will, vor allen Dingen durch ihre Ortsobrigkeit sich deshalb schriftlich an die Superattendenz des Klinikums wenden, und erst dann, wenn sie eine schriftliche Zusicherung von Letzterer erhalten haben wird, persönlich in der Anstalt erscheinen solle.

240) Vergl. die weitere diesfällige Bekanntmachung vom 12. April 1825.

Die Orts-Vorsteher haben, wenn sie von einer solchen Schwangeren um das vorschriftmäßige Zeugniß angegangen werden, dieselbe hierüber zu belehren, indem die Superattendenz des Klinikums streng darüber halten wird, nur solche zuzulassen, welche auf vorgängige schriftliche
838 Anfrage || die schriftliche Zusicherung der Aufnahme erhalten haben, und diejenigen, welche versäumten, dieselbe zuvor auszuwirken, die Nachtheile, welche hieraus für sie entstehen können, lediglich sich selbst zuzuschreiben haben. Stuttgart den 6. November 1823. Schmidlin.

884 [Nr. 62.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 7. November,

Vorschrift für die Oberamtsgerichte, die Beantwortung der bei ihnen einkommenden amtlichen und Privat-Eingaben betreffend.

Das K. Justiz-Ministerium hat aus den über Justiz-Verzögerungs-Beschwerden eingezogenen Berichten nicht selten zu ersehen gehabt, daß einzelne Oberamtsgerichte sowohl auf amtliche Schreiben in- und ausländischer Behörden als auf Eingaben von Privatpersonen zwar vorläufige Verfügungen getroffen, dabei aber unterlassen haben, die betreffenden Stellen oder Personen hievon in Kenntniß zu setzen. Diese Vernachlässigung veranlaßt das K. Justiz-Ministerium, sämmtliche Oberamts-Gerichte hierdurch aufzufordern, in solchen Fällen die ihnen zugekommenen Schreiben und Eingaben, so oft darin die richterliche Thätigkeit
885 auf || irgend eine Weise in Anspruch genommen wird, stets zu beantworten; wobei angefügt wird, daß fortgesetzte Verfehlungen gegen diesen Theil ihrer Amtsobliegenheiten, für die Säumigen die geeigneten Ordnungsstrafen unnachsichtlich zur Folge haben würden.

Stuttgart den 7. November 1823. Maucler.

844 [Nr. 60.] Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 11. November,

den Anfangstermin der Gehalte versetzter oder neu angestellter Staatsdiener betreffend.

Zu gleichförmiger und möglichst einfacher Behandlung der Besoldungs-Abrechnungen wird andurch Folgendes verfügt:

1) Neuangestellte Staatsdiener erhalten ihre Besoldung und Entschädigung für Dienstaufwand von dem Tage des wirklichen Dienstantritts einschließlich.
2) Bei Beförderungen oder sonstigen Versetzungen wird der Gehalt der vorigen Stelle bis zum Abtritt von derselben, mit Einschluß der auf den Umzug zu verwendenden Tage, der Gehalt der neuen Stelle hingegen vom Tage des Antritts derselben einschließlich berechnet.
3) Wenn ein Staatsdiener ohne Veränderung seines Wohnorts und seiner Amts-Verrichtungen in eine höhere Dienst-Kategorie (z. B. vom Assessor zum Rathe) oder Besoldungsklasse vorrückt, so wird die neue Besoldung von dem Tage des die Beförderung aussprechenden K. Dekrets einschließlich angewiesen.
4) Die Belohnung des für die Erledigungszeit bestellten Amtsverwesers wird jedenfalls aus der Staatskasse bestritten.

Die nachgesetzten Behörden haben sich hiernach zu achten, und in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen den Tag des Amtsantritts dem betreffenden Ministerium anzuzeigen. Stuttgart den 11. Nov. 1823.

Maucler. Schmidlin. Weckherlin.

[Nr. 59.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 12. November. 835

die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das erste Semester 1824 betreffend.

(Die hierin enthaltene allgemeine Bestimmung ist in der Bekanntmachung vom 1. Nov. 1824 wiederholt.)

[Nr. 60.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 12. November, 853

das Schreibmaterialien-Aversum der Stations-Kommandanten des Landjäger-Corps betreffend [241]).

Sämtliche Oberamtspflegen des Königreichs werden hiemit angewiesen, das den Stations-Kommandanten des K. Landjäger-Corps für Schreibmaterialien ausgesetzte Jahrs-Aversum von 1 fl. in halbjährigen Raten, und zwar erstmals am 1. Januar 1824, gegen Quittung auszubezahlen, und in das periodische Verzeichniß der Landjägerkosten aufzunehmen. Stuttgart den 12. November 1823.

Schmidlin.

[Nr. 60.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 17. November, 854

die Abstellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte ꝛc. und der Beiziehung zweier Wundärzte zu den Prüfungen der Chirurgen betreffend.

Da durch Königl. Entschließung vom 14. d. M.

1) in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom $\frac{24. \text{ April}}{2. \text{ Mai}}$ 1818 nunmehr auch dem Medizinal-Collegium, so wie bei der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, der Bezug von Gebühren für die bei denselben vorkommenden Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker durchaus abgestellt [242]), und nur dem gegenwärtigen Universitäts-Sekretär und dem dermaligen Pedell der fernere Bezug dessen, was sie bisher von dergleichen Candidaten bezogen haben, für ihre Person noch gestattet, auch den Apothekern, welche von der medizinischen Fakultät geprüft werden, die fernere Entrichtung des bisher gewöhnlichen Ersatzes für die zur Verfügung gestellten Vorräthe und Einrichtungen an den zu ihrer Prüfung beigezogenen Apotheker zur Pflicht gemacht;

2) die in Gemäßheit der Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14. \text{ April}}$ 1814 bisher Statt gehabte Theilnahme zweier Wundärzte an den Prüfungen der nicht graduirten Chirurgen erster, zweiter und dritter Classe für die Zukunft aufgehoben worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. November 1823. Schmidlin.

---

241) Vergl. §. 35 der K. Verordnung vom 5. Juni d. J.

242) Statt dieser Gebühren ist jetzt eine in die Staatskasse fließende Sportel zu entrichten. S. den Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Rubr. Prüfungen.

885 [Nr. 62.] Bekanntmachung des Kriegs Ministerium vom 19. November.

die Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter betreffend.

(Abgeändert durch spätere Verfügungen, insbesondere vom 19. Nov. 1829 und 4. April 1835.)

---

932 [Nr. 66.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Dezember,

die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend[243]).

Zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden ist, zu Abwendung der in den beiderseitigen Grenzwaldungen häufig eintretenden Verwüstungen, eine besondere Uebereinkunft wegen Bestrafung derjenigen, welche in diesen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

§. 1. Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forst-Gesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

§. 2. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forst-Offizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

§. 3. Das Forstpersonal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern: welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist.

§. 4. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5. Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt
933 ist, daß die Strafe || vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzustellen und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 7. Ueber den Schadenersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe ernannt.

---

243) Aehnliche Uebereinkünfte wurden später mit der Großh. Hess. Regierung (s. Bekanntmachung vom 20. April 1824) und der K. Baier. Regierung (s. Bekanntmachung vom 10. Okt. 1826) abgeschlossen.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben.

§. 8. Die Uebereinkunft tritt von dem 15. Dezember 1823 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben; so wird der Inhalt derselben andurch auf Allerhöchsten Befehl, zur Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht [244]). Stuttgart den 10. Dezember 1823.

Für den Minister:
Maucler.

[Nr. 65.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. Dezember, 928

die Besorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Register an den Oberamtssitzen betr.

(Ersetzt durch die Instruktion vom 28. Juni 1824 und die dort bemerkten Verfügungen.)

[Nr. 66.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 18. Dezember, 934

die Zoll-Verhältnisse gegen die Schweizer-Cantone Luzern und Uri betreffend.

(Wie bei der Verfügung vom 10. Oktober d. J.)

[Nr 67.] Königliches Dekret vom 26. Dezember, 935

Gesetz über die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{23}/_{24}$.

(Transitorisch.)

---

244) Weitere nachträgliche Bestimmungen zu dieser Uebereinkunft enthält die Bekanntmachung vom 4. Juli 1837.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1823.

423 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern vom 5. Januar,

betreffend: das Zehent-Surrogatgeld bei Ueberbauung unkultivirter Plätze[245]).

Da es der längst hergebrachten, nach den eingekommenen Berichten bisher beobachteten, Observanz gemäß ist, daß aus dem Grunde des
424 Noval-Zehentrechtes von || Seite der K. Ober-Finanzkammer auch bei Ueberbauung unkultivirter Plätze oder Allmanden ein Zehent-Surrogatgeld angesetzt werde, so wird die Finanzkammer zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

18 Beschluß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vom 11. Januar,

betreffend: den Ressort der Oberämter in Diebstahlssachen.

(Neu bestimmt durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 321 u. 322, das Straf-Competenzgesetz von demselben Tage, Art. 8, und das Polizei-Straf-Gesetz vom 2. Oktober 1839, Art. 57—62.)

144 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 6. Februar,

betreffend: das Verbot einer feuergefährlichen Feier des Lauberhüttenfestes der Juden.

Bei einer Untersuchung über die Veranlassung einer Feuersbrunst, wodurch mehrere Gebäude in die Asche gelegt wurden, hat sich veroffenbart, daß manche Judenfamilien bei der Feier des Lauberhüttenfestes ihre Lauberhütte auf dem oberen Boden des Hauses einzurichten, mit Laubwerk und farbigen Papieren zu zieren und bei Nacht zu beleuchten, auch dabei das Dach abzudecken pflegen, um unter freiem Himmel zu seyn.

Durch diesen Gebrauch wird die Bestimmung der Generalverordnung vom 13. April 1808, die Feuer-Polizeigesetze betreffend, Lit. C. I. überschritten, wornach bei 10 fl. Strafe verboten ist, mit brennendem

215) Vergl. die Verordnung vom 1. Nov. 1820, die Behandlung der Bau-Concessionsgesuche betreffend, und die Normal-Erlasse vom 1. Nov. 1819, 28. April 1829 und 23. April 1836, im Erg.Bd. S. 420, 426 445.

Kien, bloßen Lichtern oder mit angezündeten Tabakspfeifen in Kammern unter dem Dache und auf den Bühnen umherzulaufen.

Dieses in der Natur der Sache gegründete, die Verhütung der Feuersgefahr bezweckende Verbot findet in seiner vollen Ausdehnung auch auf die jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Statt.

Die Kreisregierung wird daher angewiesen, der sämmtlichen Judenschaft ihres Bezirks das erwähnte Verbot mit der angedrohten Strafe auch in Beziehung auf die Feier des Laubhüttenfestes einschärfen, und in Uebertretungsfällen gedachte Strafe ohne Nachsicht vollziehen zu lassen.

Zugleich ist die Judenschaft darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden Gesetzen derjenige, durch dessen Schuld Feuer auskommt, für den dadurch angerichteten Schaden mit seinem ganzen Vermögen zu haften habe.

Gemeinbescheid des Civil-Senats des Ober-Tribunals, vom 10. März, betreffend: die Gebühren der Ober-Tribunal-Prokuratoren. 44

Da der Civil-Senat des K. Ober Tribunals in den Deserviten-Rechnungen der Ober-Tribunal-Prokuratoren, besonders in solchen Fällen, wo diesen nur die Prokura und nicht zugleich die Verfassung der Schriften übertragen ist, bei einigen Anrechnungen sehr verschiedene Ansätze wahrzunehmen gehabt hat, so sieht sich derselbe veranlaßt, bis zur Erscheinung eines durchgreifenden Regulativs für die Belohnung der Rechts-Anwälte [246]) durch gegenwärtigen Gemeinbescheid dießfalls einige Bestimmungen zu ertheilen, und solche den Ober-Tribunal-Prokuratoren zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Für das Abholen der Appellations-Akten bei der Registratur und für deren Zurückgabe, so wie für die Ausstellung des Legscheines sind im Ganzen anzurechnen —:· dreißig Kreuzer, ohne daß deßhalb noch für einen Gang eine besondere Anrechnung passirt.

2) Für die Einsicht der Appellationsakten, wenn der Prokurator nicht zugleich Schriftverfasser ist, passirt in der Regel und als Minimum —:· ein Gulden. unter Vorbehalt höherer Anrechnung, wo diese vom Prokurator motivirt werden kann. 45

3) Für die Revision der vom Prokurator nicht selbst ausgefertigten Vollmacht —:· zwölf Kreuzer (wobei bemerkt wird, daß die Vollmacht in der Regel ohne eine besondere begleitende Eingabe einzureichen ist).

4) Für eine Unterredung mit der Partei (mit Ausnahme der ersten, wofür der Prokurator durch die Arrha belohnt ist) ebenfalls, wenn der Prokurator nicht zugleich Schriftverfasser ist —:· dreißig Kreuzer.

5) Für ein Schreiben,
   a) wenn solches eine bloße Notifikation enthält —:· zwanzig Kreuzer,
   b) wenn es eine Belehrung, z. B. über die Berichtigung des Legitimations-Punktes, zum Gegenstande hat —:· dreißig Kreuzer,

   unter Vorbehalt motivirter höherer Anrechnung in Fällen, welche ausführlichere schriftliche Communikationen erfordern.

---

246) Ist inzwischen noch nicht erschienen.

6) Für die Revision des Duplikats der Prozeßschriften darf, nach dem vom vormaligen K. Ober-Appellations-Tribunal herrührenden Gebrauch, ebensoviel als Gebühr angerechnet werden, als für die Revision des ersten Exemplars.

Hiebei wird jedoch erwartet, daß auch die Duplikate mit dem Vidit des Prokurators versehen seyen, und auf die Revision überhaupt größere Sorgfalt als bisher verwendet werde, indem widrigenfalls in vorkommenden Fällen den angerechneten Revisions-Gebühren die Dekretur nicht ertheilt werden wird.

7) Für die Abschrift des Duplikats der Deserviten-Rechnungen passirt die gewöhnliche Gebühr nach dem Blattgehalt, wie bei dem ersten Exemplar derselben; es sind aber diese Rechnungen in der Regel immer ohne eine besondere begleitende Eingabe zu übergeben.

8) Für die an den Prokurator geschehene Insinuation eines Dekrets findet keine Anrechnung Statt.

---

475 Erlaß des Steuer-Collegium an sämmtliche Oberämter vom 27. März,

betr.: die Grundsätze hinsichtlich der Unteraustheilung der den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen[247]).

Seine Königliche Majestät haben mittelst höchsten Dekrets vom 7. Februar 1823 in Hinsicht auf die Unteraustheilung der den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu verordnen geruht, daß

1) hiefür die gleichen Grundsätze aufgestellt werden sollen, welche das Gesetz vom 15. Juli 1821, hinsichtlich der Umlage des Oberamts- und Gemeinde-Steuerquoten, enthält.

Die den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten sollen daher in der Regel nach den in jedem Orte aufgenommenen besondern Gebäude- und Gewerbe-Katastern vertheilt werden.

Wo jedoch schwer zu beseitigende Hindernisse oder andere Mißverhältnisse der neuen Besteuerungsweise sich entgegenstellen würden, da soll der, durch das höchste an die Stände erlassene Rescript vom 22. Juni 1821 genehmigte Beschluß der Stände-Versammlung in Anwendung kommen, nach welchem denjenigen Gemeinden, die um die Beibehaltung ihres bisherigen Katasters zum Behufe der ihnen zugetheilten Quoten auf die einzelnen Steuer-Contribuenten bitten, die Einwilligung, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden soll.

Da jedoch

2) eine allgemeine Bestimmung der Fälle, in welchen die Beibehaltung eines früher bestandenen Katasters unzuläßig seyn soll, mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, so sind hierüber keine speziellen Vorschriften ertheilt worden; vielmehr soll jeder einzelne Dispensationsfall lediglich nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der in der betreffenden Gemeinde obwaltenden örtlichen Verhältnisse geprüft, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Dispensation nicht versagt werden.

476 3) Die Prüfung und Begutachtung der einzelnen Dispensationsfälle ist in der Art dem K. Steuer-Collegium übertragen, daß

247) Vergl. en Normal-Erlaß vom 18. Juni 1836 (Erg.Bd. S. 291).

demselben die Dispensationsgesuche der Gemeinden durch die Ober-Aemter, welchen übrigens auf Verlangen die Steuer-Commissäre mit ihren Ansichten und Erfahrungen an die Hand zu gehen haben, vorgelegt werden, worauf das Steuer-Collegium dieselben, mit Gutachten begleitet, an das Finanz-Ministerium zu bringen hat, von welchem die Entscheidung nach vorgängiger Communikation mit dem Ministerium des Innern und unter Beistimmung desselben erfolgen wird.

Indem das Königl. Oberamt von diesen höchsten Bestimmungen Seiner Majestät des Königs in Kenntniß gesetzt wird, findet man sich veranlaßt, hinsichtlich der Vollziehung derselben noch Folgendes beizufügen:

Die als Regel vorgeschriebene Unterauftheilung der Gebäude- und Gewerbesteuer-Quoten nach den neuaufgenommenen Gebäude- und Gewerbe-Katastern wird eine Aenderung in den örtlichen Steuer-Katastern nothwendig machen [248]). Insbesondere wird da, wo die Gebäude und Gewerbe bisher schon mit Anschlägen in den Vermögensregistern liefen, wie dieses namentlich im größten Theile des ehemaligen Herzogthums der Fall ist, die Anordnung zu treffen seyn:

daß bei dem nächsten Steuersatze diese Gebäude- und Gewerbe-Anschläge in den Vermögensregistern abgeschrieben werden, um das Grund-Kataster rein herzustellen.

Für die Umlegung der Gebäude- und Gewerbesteuer sind sodann neue Steuerrollen zu fertigen, welche zum Nachtragen der Veränderungen eingerichtet werden müssen, während die Grundsteuer, nach dem — auf jene Weise rein hergestellten — bisher bestehenden Grund-Kataster vertheilt werden kann.

Es wird zur gleichförmigen und zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes wesentlich beitragen, wenn die vorzunehmende Abänderung und die Ausfertigung der neuen Gebäude- und Gewerbesteuer-Rollen den mit dem Gegenstande vertrauten Oberamtssteuer Commissären in allen Theilen des Oberamts übertragen wird.

Da, wo die Gebäude und Gewerbe bisher noch nicht mit besondern Anschlägen in den Registern liefen, ist das Geschäft noch einfacher, indem es sich blos darum handelt, neue Steuerrollen für Gebäude und Gewerbe zu bilden, und nach denselben die Umlage der Gebäude- und Gewerbesteuer-Quoten zu vollziehen, während sodann das bisherige Kataster allein noch der Vertheilung der Grundsteuer-Quote zur Grundlage dient.

|| Wenn gleich die Staatssteuer hienach den höchsten Bestimmungen gemäß in der Regel auf die drei Besteuerungs-Objekte 477
besonders ausgetheilt wird, so hindert dies doch nicht, daß die Amts- und Gemeinde-Anlagen durch einen Vertheilungsakt umgelegt werden, indem, wenn erhoben ist, wie viel die Gemeinde und jeder Einzelne in derselben

an Gebäude- / Gewerbe- / und Grund- } Steuer

zu reichen hat, alsdann in der zusammengesetzten Steuerquote der Gemeinden und der Einzelnen sich der Maßstab findet, die sämmtlichen Anlagen darauf auszutheilen.

---

248) Vergl. die Verfügungen vom 13. Dez. 1834 und 30. Juli 1840, die Revision des Gebäude- und des Gewerbesteuer-Katasters betreffend.

Eine nähere Vorschrift für die in den örtlichen Katastern vorzunehmenden Abänderungen kann im Allgemeinen nicht wohl ertheilt werden, da es hiebei ganz allein auf die Beschaffenheit und innere Einrichtung derselben ankommt; man hat übrigens die Kreis-Steuer-Commissäre angewiesen, hierin die Bezirks- und Lokalbehörden mit ihrem Rathe zu unterstützen, und es bleibt daher dem K. Oberamte überlassen, im eintretenden Falle mit dem Kreis-Steuer-Commissär dießfalls Rücksprache zu nehmen.

Was sodann die Dispensationsfälle von der Anwendung der Regel und demnach die Beibehaltung der bisherigen örtlichen Vertheilungs-Normen betrifft, so muß das Steuer-Collegium erwarten, daß die ihm hierüber einzureichenden Gesuche und Berichte gehörig motivirt abgefaßt werden, und daß insbesondere nachgewiesen werde, ob durch die Beibehaltung dieser Normen eine größere oder kleinere Steuer auf das Grund-Eigenthum falle, als dasselbe bei der getrennten Umlage auf die Gebäude, die Gewerbe und das Grundeigenthum nach dem neuen Kataster zu übernehmen gehabt hätte.

Es ist daher jedes Mal anzuzeigen,

a) wie viel die Gebäude- / Gewerbe- / und Grund- } Steuerquote der fraglichen Gemeinde betragen, und

b) in welchem Verhältnisse dagegen in dem bisherigen Kataster der Gesammtanschlag von Gebäuden und Gewerben, gegenüber vom Grundeigenthume, stehe?

---

46 Erlaß des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 4. April,

betreffend: die bei Widerklagen gegen Nassauische Unterthanen geltenden Grundsätze.

Da von der Herzoglich Nassauischen Regierung auf eine, aus Veranlassung eines Specialfalles an dieselbe gerichtete Frage, laut Justiz-Ministerial-Erlasses vom 10. März d. J. die Erklärung gegeben worden ist:

daß die Nassauischen Gerichte keinen Anstand nehmen, die von Gerichten deutscher Bundesstaaten auf ordnungsmäßige Widerklage gefällten Civil-Erkenntnisse zu vollziehen, so bald sie über die Vollziehung des Reciprocum außer Zweifel gesetzt werden;

so wird der Senat hievon mit der Auflage andurch in Kenntniß gesetzt, in allen Widerklagefällen gegen Nassauische Unterthanen, als Kläger, diese als Widerbeklagte nach eben den Rechtsgrundsätzen zu behandeln, nach welchen gegen Landes-Unterthanen in Reconventionsfällen erkannt wird.

---

18 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 22. April,

betreffend: die Wirkung der Entbindung eines Beamten von der Instanz auf dessen Entlassung im Administrativwege.

Der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals hat bei Gelegenheit eines in Gemäßheit des §. 47 der Verfassungs-Urkunde über die angetragene Entlassung eines Commun-Administrativ-Beamten im Verwaltungswege erstatteten Gutachtens den Satz aufgestellt:

|| daß, wenn ein Administrativ-Beamter, sey er Staats- oder Commundiener, von einer im gerichtlichen Wege verfolgten Anschuldigung, die, wäre sie erwiesen, dessen Cassation nach sich ziehen würde, nur von der Instanz entbunden wurde, diese seine Dienstehre befleckende Lossprechung für einen hinreichenden Grund zu achten sey, im administrativen Wege den Antrag auf dessen Zurücksetzung oder Entlassung zu richten; und Seine Königliche Majestät haben in der für jenen Special-Fall ertheilten höchsten Resolution diese Auslegung des §. 47 der Verfassungs-Urkunde dem Geiste des Gesetzes vollkommen angemessen gefunden. 19

Da nun das Königl. Justiz-Ministerium jene höchste Entschließung dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals mit dem Anfügen eröffnet hat, die K. Gerichtshöfe von dieser Thesis in Kenntniß zu setzen, und ihrem Ermessen zu überlassen, sich darnach zu achten, wenn wider Verhoffen Justizdiener, die kein Richteramt bekleiden, sich in einem solchen Falle je befinden würden; so wird die oben erwähnte Thesis dem Senate hiedurch zu dem vorbemerkten Zwecke bekannt gemacht.

Erlaß des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe vom 25. April, 46

betreffend: die Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche.

Aus Veranlassung eines von dem K. Ministerium des Innern gemachten Ansinnens, die Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche betreffend, wird mit Genehmigung des K. Justiz-Ministerium dem Civil-Senate zur eigenen Nachachtung, so wie zur gleichmäßigen Bekanntmachung an die Untergerichte seines Kreises Folgendes zu erkennen gegeben:

1) von einer gegen einen Geistlichen angebrachten gerichtlichen oder außergerichtlichen Klage ist, ehe eine richterliche Verfügung darauf getroffen wird, den Fall, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ausgenommen, jedesmal der dem Geistlichen vorgesetzte Dekan zu benachrichtigen, damit derselbe eine gütliche Erledigung der Sache auf Seite des Geistlichen versuchen kann. || Dabei ist 47
aber dem Dekan die möglichste Beschleunigung zu empfehlen, und wenn innerhalb vier Wochen keine entsprechende Antwort erfolgen sollte, die auf die Klage zu treffende richterliche Verfügung nur mit Bewilligung des Klägers noch länger im Anstande zu lassen;
2) die Vorladung und Vernehmung des Geistlichen soll auf eine sein amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise geschehen, und so sollen auch
3) in Fällen der Hülfsvollstreckung die durch die Gesetze gebotenen Maßregeln mit aller zulässigen Schonung des amtlichen Ansehens des Geistlichen vollzogen werden.

Grundsätze des Civil-Senats des Ober-Tribunals (genehmigt durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2. Mai,) 47

betreffend: die Amortisation von Staatsschulden-Zahlungs-Kasse-Obligationen.

Die Normal-Verordnung vom 3. April 1818, betreffend den Gerichtsstand des K. Fiskus und aller K. Staatsbehörden, welche belangt werden können, hat besonders in Ansehung der Frage:

von welcher Gerichtsstelle die Amortisationen der Staats-Obligationen vorzunehmen seyen?

verschiedene Deutungen veranlaßt, zu deren Berichtigung nachstehende Erläuterung andurch bekannt gemacht wird:

1) jede Amortisation, sie mag von der Staatsschulden-Zahlungskasse oder von einem Gläubiger, der als solcher von dieser anerkannt ist, veranlaßt werden, ist von dem Gerichte, vor welchem die Staatsschulden-Zahlungskasse im Falle des Prozesses als Beklagte zu erscheinen hätte, nach vorhergem Präklusiv-Aufruf an den unbekannten Besitzer der Staats-Obligation, vorzunehmen;
2) welches Gericht die hier zuständige Behörde sey, ist in dem Publikat vom 3. April 1818, Nr. 1. b, bestimmt;
3) steht gleich der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Amortisation geschehen soll, unter einem Oberamtsgerichte, so kann dennoch jene
48 wegen des ad I) || ausgesprochenen Grundsatzes nie durch diese, sondern sie muß stets durch den zuständigen Gerichtshof geschehen;
4) da nach dem Normativ vom 3. April 1818 jeder Ausländer, der um Amortisation einer Staats-Obligation ansucht, die Wahl des Gerichtshofs hat, so hat dagegen die Staatsschulden-Zahlungs-Behörde, wenn sie mit einem ausländischen angeblichen Gläubiger dießfalls zu thun hat, denjenigen Gerichtshof zu wählen, der dem ausländischen Wohnorte des Prätendenten am nächsten gelegen ist.

Endlich

5) ist so oft und ehe ein Aufruf an den unbekannten Besitzer der verlornen Staats-Obligation von einem Gerichtshofe geschieht, jedesmal mit der Staatsschulden-Zahlungsbehörde zuvor Communikation zu pflegen, um durch sie zu erfahren, ob der um Amortisation nachsuchende Gläubiger von ihr als solcher anerkannt werde, oder nicht: widrigenfalls wenn die Communikation unterlassen worden, die Staatsschulden-Zahlungsbehörde keine Verbindlichkeit hat, die Amortisation als geltend anzuerkennen.

---

143 Erlaß des Ministerium des Innern an die Regierung des — Kreises, vom 21. Mai,

betreffend: die Ausdehnung der Erläuterungs-Verordnung vom 28. November 1820 auf die, Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer.

Der Regierung des — Kreises wird auf ihre Anfrage zu erkennen gegeben, daß, da die Verordnung vom 28. November 1820 bloße Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. Okt. 1817, die den Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend, enthält, es keinem Anstande unterliegen könne, daß die Vorschriften dieser spätern Verordnung auch auf die Bewohner und Nutznießer von Gebäuden und Gütern der Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen auf gleiche Weise, wie dieses von der Verordnung von 1817 durch den Erlaß vom 30. September v. J.[249]) ausgedrückt wurde, ihre Anwendung finden.

Da beide Verordnungen wegen Unterhaltung und neuer Herstellung von Hof- und Gartenmauern keine Bestimmung enthalten, und die Bestimmung wegen der Zäune und Gehäge nicht hierauf bezogen werden

249) Im Erg Bd. z. Reg.Bl. S. 142.

kann, so versteht es sich von selbst, daß es in Ansehung der Mauern bei den vor jenen Verordnungen bestandenen Normen sein Verbleiben habe [250]).

Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern vom 2. Juni, 449

betreffend: die Grundsätze für die Ablösung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staats in Waldungen der Gemeinden und Privaten [251]).

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Resolution vom 16. v. M. gnädigst verordnet haben, daß bis zu einer Verabschiedung mit den Ständen über die Grundsätze für die Ablösung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staates in Waldungen der Gemeinden und Privaten, den etwa vorkommenden Anträgen nach der Analogie der im Gesetze vom 23. Juni 1821 über die Ablösung der Blut- und Heu-Zehnten enthaltenen milderen Bestimmungen, gegen den sechszehnfachen Betrag des, || durch eine zehnjährige Durchschnitts-Berechnung be- 450
stimmten jährlichen Ertrages, nach Abzug der etwa mit Ausübung des Rechtes verbunden gewesenen Kosten Statt gegeben und die Hände geboten werden sollen, um sich mit den Gemeinden über die Aufhebung solcher Servituten gegen deren Verzichtung auf andere denselben in Kron-Waldungen zustehende Waldnutzungsrechte zu vergleichen, wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß die Forstbehörden vermöge der Forstpolizei, wie bisher, darüber zu erkennen hätten, wo und wie das Aeckerich zur Aufnahme und Schonung der Gemeinde- und Privat-Waldungen benutzt werden dürfe, so wird die Finanzkammer hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 24. Juli, 144

betreffend: die Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung [252]).

Man hat die Anfrage, die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden und Stiftungen, insbesondere das Ober-Aufsichtsrecht über dieselben betreffend, eingesehen.

|| Es kann hiebei nur von privatrechtlichen Verhältnissen die 145
Rede seyn, und wenn Gemeinden oder Körperschaften darüber vor den Gerichten in Streit verwickelt werden, so gibt das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 dem Aufsichtsrechte der Regierung nirgends eine solche Ausdehnung, daß daraus die Nothwendigkeit einer vorhergehenden Ermächtigung der Gemeinderäthe, den Prozeß zu beginnen, oder, was sie, wie jeder andere Beklagte, zu thun schuldig sind, sich

250) Durch Normal-Erlaß des Finanz-Ministerium vom 2. Juli 1836 (im Erg.-Band zum Reg.Bl. S. 418) ist dießfalls bestimmt worden, daß die Nutznießer und Pächter von einem Beitrage zu den Kosten der Gartenmauern frei zu lassen seyen, wofern diese Kosten nicht durch eine Nachläßigkeit oder durch muthwillige Beschädigung von Seite der Nutznießer veranlaßt worden, oder in einzelnen Fällen nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

251) Vergl. hierüber den Normal-Erlaß vom 9. Jan. 1835 (Erg.-Bd. S. 467).

252) Vergl. hierüber auch die Beschlüsse des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 2. September 1825 und vom 30. April 1827, und den Normal-Erlaß des Ministerium des Innern vom 1. September 1825, im Erg.Bd. S. 51, 55 und 146.

darauf einzulassen, gefolgert werden könnte. Vielmehr ist die einzige Stelle des ersten Edikts vom 31. Dezember 1818, aus welcher sich etwa auf das Erforderniß einer solchen Ermächtigung hätte schließen lassen, diejenige nämlich, wo die Erledigung eines bereits gerichtlich anhängigen Rechtsstreites durch gütlichen Vergleich von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht wird (§. 80, Nr. 7), aus dem neuen Verwaltungs-Edikte, §. 66, weggeblieben, und daraus um so mehr zu erkennen, daß die eigene Entschließung der Gemeinden im Allgemeinen hierin nicht mehr habe beschränkt werden wollen.

Nach dem §. 56 des Edikts soll zwar der Gemeinderath über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Rechtsstreite den Bürgerausschuß um sein Gutachten hören; er ist aber für den wirklichen Beschluß nicht an dieses Gutachten, und eben so wenig an die Genehmigung der aufsehenden Verwaltungsstelle gebunden. Gäbe diese dem Beschlusse des Gemeinderaths ihre Zustimmung, so stellt sich diese Zustimmung als überflüssig dar, weil sie nichts als dasjenige betrifft, was die Körperschaft ohnehin zu thun Vorhabens gewesen ist. Wollte hingegen die Verwaltungsstelle ihre Genehmigung versagen, so läge darin eine Ausdehnung des Aufsichtsrechts, die in ihren Folgen mit der Einmischung der Regierung in privatrechtliche Streitigkeiten zu Gunsten des Gegners der Körperschaft gleichbedeutend wäre. Wenn hiebei die vollständige gerichtliche Verhandlung und Entscheidung vorausgesetzt wird, so ist auch keine derjenigen Beziehungen vorhanden, welche nach dem Edikte die Wirksamkeit des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung über Gemeinden und Stiftungen bedingen. Denn wenn diese vor dem Richter obsiegen, so hat die Sache ohnehin keinen Anstand. Wenn sie aber unterliegen, so ist bloß eine vorher mehr oder weniger zweifelhafte Verbindlichkeit derselben festgestellt, welcher eine vorausgehende oder nachfolgende Cognition der aufsehenden Behörde nichts nehmen und nichts geben kann. Wird dagegen ein solcher Rechtsstreit durch Vergleich erledigt, so wird diese Cognition und dieses Aufsichtsrecht alsdann wirksam, wenn durch jenen Vergleich einer der in dem §. 66 des Edikts bezeichneten Fälle
146 herbeigeführt wird, denn ein solcher Vergleich || fällt unter den Gesichtspunkt der im Verwaltungswege (ohne gerichtliche Einwirkung) gefaßten und vollzogenen Beschlüsse des Gemeinderaths, auf welche die §§. 65, 66 und 148 des Edikts zu verstehen sind. Insbesondere wird hiedurch auch die Besorgniß entfernt, daß die Gemeinderäthe zu Vermeidung eines Rechtsstreites und der Kosten desselben in einem einzelnen Falle lieber die Verbindlichkeit auf die Gemeinde oder die Stiftungen zu übernehmen geneigt seyn möchten, weil der Regierung eben durch die Vorschriften des Edikts das Mittel gegeben ist, einer solchen Herbeilassung entgegen zu wirken. Und in diesem Sinne hat man auch keinen Zweifel dabei, daß der Gemeinderath nach Beschaffenheit der Umstände zu Betretung des Rechtswegs angehalten werden könne. Uebrigens wird, wo nicht in allen, doch bei Weitem in den meisten Fällen, in denen es sich um die Verwickelung einer Körperschaft in einen Rechtsstreit handelt, die Sache schon vorher auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Regierung oder des Oberbeamten gekommen, und dadurch Gelegenheit dargeboten worden seyn, auf zweckmäßige Weise für das Interesse der Körperschaft zu wirken, so wie auch die Regierung, wenn von dem Gemeinderathe selbst eine Anfrage deßhalb gemacht wird, denselben auf die Verhältnisse der Sache und auf den wahrscheinlichen Erfolg des Prozesses aufmerksam machen, und innerhalb ihres Wirkungskreises die Beilegung des Streites versuchen kann. Eine eigentliche,

die Körperschaft bindende Cognition der Verwaltungsstelle hingegen ist mit der gegenwärtigen Gesetzgebung, welche die früher Statt gefundene Bevormundung der Gemeinden auf ein bloßes Aufsichtsrecht beschränkt hat, nicht vereinbar; die Regierung hat sich daher in den ihr durch diese Gesetzgebung angewiesenen Grenzen, und namentlich innerhalb der Bestimmungen der §§. 66 und 148 des Verwaltungs-Edikts, zu halten.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 31. Juli [424]

betreffend: die Ablösung des Heuzehenten [253]).

Um bei der im sechzehnfachen Betrage gestatteten Ablösung der Heuzehenten in Ansehung der in der Bauart veränderten vormaligen Wiesen und Grasgärten eine gleichförmige Behandlung herzustellen, wird hiedurch bestimmt, daß bei dergleichen Grundstücken, insofern von denselben der Heuzehente nicht mehr in Natur zu beziehen ist, sondern entweder ein Zehent-Surrogatgeld oder der Naturalzehente nach der neuen Culturart gereicht wird, die Ablösung der Zehent-Pflichtigkeit nach den in Ansehung des Heuzehenten bestimmten Normen nicht Statt findet, sondern daß, wenn die Ablösbarkeit räthlich erscheint, solche wie bei anderen Grundgefällen in der Regel nur beziehungsweise gegen den zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrag zu gestatten ist.

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, vom 8. August, [78]

betreffend: die Besetzung der Oberamtsgerichte bei Errichtung gerichtlicher Testamente.

Aus Veranlassung einer Anfrage, wie nach den neueren Gesetzen bei Errichtung gerichtlicher Testamente, wenn nämlich der Testamentsakt vor den Oberamtsgerichten vorgehen solle, das Gericht zu besetzen sey? hat das K. Ober-Tribunal nach dem §. 56 und 61, §. 191 und 194 des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818 sowohl, als nach der Novelle vom 15. September 1822, §. 10 (Reg.Bl. S. 680), die Erklärung angenommen, daß auch in Beziehung auf diese Rechtsgeschäfte durch die Gegenwart des Oberamtsrichters, des Aktuars und dreier Gerichtsbeisitzer das Oberamtsgericht vollständig besetzt sey.

Da nun das K. Justiz-Ministerium vermöge Erlasses vom 1. d. M. den Antrag auf allgemeine Bekanntmachung dieser Erklärung gebilligt hat, so wird solches dem ‖ Civil-Senate zur Nachricht und Belehrung der ihm untergebenen Oberamtsgerichte andurch eröffnet. [79]

Erlaß des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 8. August, [48]

betreffend: die Vertretung der Gläubiger in Gantsachen bei den höheren Gerichten.

Da man sich überzeugt hat, daß die Gläubiger in ihrer Rechts-Vertheidigung allzusehr beschränkt würden, wenn sie in Gantsachen, welche bei den höheren Gerichtsstellen anhängig sind, bloß durch die bei denselben angestellten Prokuratoren vertreten werden könnten, so wird in Gemäßheit Justiz-Ministerial-Erlasses ꝛc. verfügt:

I. Auch bei Gantsachen, welche vor den höheren Gerichtsstellen ver-

253) Vergl. das Gesetz vom 23. Juni 1821 und die Normal-Erlasse vom 1. Nov. 1819 und 11. Okt. 1821, im Erg-Band S. 423.

handelt werden, sind außer den bei denselben angestellten Prokuratoren als Liquidanten zuzulassen:

1) die Gläubiger selbst, insofern sie die allgemeinen Eigenschaften, vor Gericht zu handeln, haben;
2) sämmtliche Rechts-Consulenten des Königreichs;
49 || 3) jeder andere, nach allgemeinen Grundsätzen zulässige Bevollmächtigte. Um jedoch

II. den etwaigen Nachtheilen, welche aus dieser Erweiterung entstehen könnten, zu begegnen, so haben

1) die Gerichte darauf zu sehen, daß diejenigen Gläubiger, welche nicht am Sitze des Gerichts wohnen, und auch nicht durch die Prokuratoren des Gerichts oder durch andere Einwohner des Gerichtssitzes vertreten werden, zum Behuf der mit ihnen zu pflegenden Communikationen, also nur für Erleichterung der Insinuationen, aus den Einwohnern der Gerichtsstadt tüchtige Mandatarien bestellen, wozu es jedoch keiner förmlichen Bevollmächtigung, sondern bloß einer einfachen Erklärung zu Protokoll bedarf;
2) bei wichtigen Gantsachen bleibt es den Gerichten unbenommen, Commun-Anwälte zu bestellen, mit welchen sie bei Gegenständen von allgemeinem Interesse zunächst zu verhandeln haben. Bei Aufstellung dieser Commun-Anwälte sind sie aber auf die Prokuratoren des Gerichts nicht beschränkt.

---

67 Erlaß des Justiz-Ministerium an die ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe, vom 19. August,

betreffend: die Behandlung der Gesuche um Dispensation von der Proklamation bei solchen Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen.

Durch eine Anfrage, wie es nach Ueberweisung der Ehesachen an die K. Gerichtshöfe mit Dispensationsgesuchen von der Proklamation solcher Verlobten zu halten sey, welche in verschiedenen Kreisen wohnen, sieht man sich veranlaßt, nach Vernehmung des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, dem Senate hiemit zur Nachachtung und Bekanntmachung an die gemeinschaftlichen Oberämter seines Bezirks zu erkennen zu geben, daß in dergleichen Fällen blos dasjenige gemeinschaftliche Oberamt, unter welchem der Bräutigam steht, nach vorheriger Rücksprache mit dem gemeinschaftlichen Oberamte der Braut, an seinen vorgesetzten ehegerichtlichen Senat zu berichten, und hierauf eben dieser Senat ohne eine Communikation mit dem ehegerichtlichen Senate, welcher hinsichtlich der Braut der competente ist, die Sache zu erledigen habe.

---

19 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 30. August,

betreffend: die Thesis, daß der Rekursrichter nicht bloß über diejenigen Theile eines Straf-Erkenntnisses, wogegen der Angeschuldigte rekurrirt hat, sondern über den ganzen Complex desselben zu erkennen habe.

Aus Veranlassung eines kürzlich vorgekommenen Specialfalles ist bei der unterzeichneten Stelle als Thesis festgestellt worden:

daß ein Erkenntniß, welches über mehrere Verbrechen eines und desselben Angeschuldigten entscheidet, und gegen welches Letzterer nur theilweise die Berufung eingelegt hat, auch rücksichtlich

desjenigen Theiles, gegen welchen nicht rekurrirt wurde, Gegenstand der oberrichterlichen Competenz sey.

Von dieser Thesis hat man dem K. Justiz-Ministerium Anzeige erstattet, um die Aufnahme derselben in die zu erwartende allgemeine Vorschrift über die Formalitäten bei dem Rekursverfahren zu veranlassen.

Nach einem von gedachter Stelle anher ergangenen Erlasse vom 21. d. M. hat sich dieselbe mit dem angeführten Grundsatze vollkommen einverstanden erklärt, es übrigens nicht für angemessen erachtet, daß noch vor der bevorstehenden Erscheinung || einer Strafprozeß-Ordnung [20] eine allgemeine Vorschrift über die Formalitäten bei dem Rekurs-Verfahren an die Gerichte erlassen werde, vielmehr der unterzeichneten Stelle aufgegeben, die erwähnte Thesis für sich zur Kenntniß der Gerichtsstellen zu bringen, um die Verurtheilten bei Eröffnung der Rekurs-Formalitäten zugleich hierauf aufmerksam zu machen.

Indem man daher solches dem Senate hiemit bekannt macht, wird derselbe angewiesen, den Inhalt des gegenwärtigen Erlasses an die Oberamtsgerichte seines Bezirks auszuschreiben.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 30. September, [147]

betreffend: das Verbot des Gebrauchs einspänniger Deichsel-Gefährte.

Bei der ohnehin sich täglich mehrenden Anzahl einspänniger Gefährte ist es in neuerer Zeit üblich geworden, diese Gefährte, statt mit Lannen oder Gabeln, nur mit einer Deichsel zu versehen, welche häufig auf eine höchst ungenügende Weise an dem Vordergeschirr des Pferdes befestigt wird. Da hiedurch die ohnehin unsichere Leitung der einspännigen Gefährte noch mehr erschwert, und bei schnellem Fahren das Ausweichen beinahe unmöglich wird, so findet man sich veranlaßt, den Gebrauch solcher einspännigen Deichselgefährte auf den frequenteren Straßen, und namentlich || in der Umgebung der hiesigen Residenz [148] (mit Einschluß der Oberämter Ludwigsburg, Waiblingen, Cannstadt, Eßlingen, Stuttgart, Böblingen und Leonberg), bei einem Reichsthaler Strafe für jeden Uebertretungsfall zu verbieten.

Die Regierung erhält daher den Auftrag, zu Verkündigung und Aufrechthaltung dieses Verbots, so wie zur Warnung derjenigen, welche etwa aus entfernteren Gegenden den gedachten Umkreis besuchen wollten, das Geeignete zu verfügen.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 6. Oktober, [148]

betreffend: die Strafrechtspflege der Gemeinderäthe in Forstsachen [254]).

Durch ein Ansinnen des K. Finanz-Ministerium sieht man sich veranlaßt, die Gemeinderäthe auffordern zu lassen, daß sie bei ihren Forst-Strafansätzen nicht nur die Bestimmungen der Forstordnung genau beobachten, und die Frevler nicht mit allzu niedrigen Strafen belegen, sondern auch in die Forst-Strafprotokolle jedesmal diejenigen Umstände, ohne welche die Begründung des Strafansatzes sich nicht beurtheilen läßt, namentlich bei Waid-Exceſſen, die Zeit und der Ort des Frevels, die Zahl und die Gattung des Waidviehes vollständig eingetragen werden.

---

251) Vergl. §. 16 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

Die Kreis-Regierung hat daher den Oberämtern des Kreises Behufs dieser Aufforderung der Gemeinderäthe das Geeignete aufzugeben, und ihnen die öftere Nachforschung nach der Beobachtung der befragten Vorschriften aus Veranlassung der Vogt-Ruggerichte zu empfehlen.

---

68 Erlaß des Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des Gerichtshofs in —, vom 8. Oktober,

betr.: die Behandlung der Dispensationsgesuche in Ehesachen überhaupt, bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen[255]).

Man hat den Bericht des Senats, betreffend die Behandlung der Dispensationsgesuche in Ehesachen bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen, erhalten und eingesehen, und gibt demselben nach vorgängig eingeholtem Gutachten des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, zur Nachachtung und Bekanntmachung an die ihm untergebenen gemeinschaftlichen Oberämter, Folgendes zu erkennen:

1) sind alle diejenigen Fälle, in welchen beide Verlobte einer Dispensation bedürfen, nach der für Dispensationen von der Proklamation bereits aufgestellten Regel zu behandeln, wonach bloß dasjenige gemeinschaftliche Oberamt, unter welchem der Bräutigam steht, nach vorheriger Rücksprache mit dem gemeinschaftlichen Oberamte der Braut, an seinen vorgesetzten ehegerichtlichen Senat zu berichten, und hierauf eben dieser Senat, ohne Rücksprache mit demjenigen ehegerichtlichen Senate, welcher hinsichtlich der Braut competent wäre, die Sache zu erledigen hat.

   Dagegen

2) ist es von selbst einleuchtend, daß bei denjenigen Fällen, in welchen nur ein Theil Dispensation nöthig hat, der dem betreffenden Verlobten vorgesetzte ehegerichtliche Senat, und beziehungsweise das demselben vorgesetzte gemeinschaftliche Oberamt, zur Behandlung des Dispensationsgesuchs competent sey. Dieser Ausnahme von der oben ad 1) aufgestellten Regel sind namentlich auch Gesuche um Dispensation wegen Altersungleichheit beizuzählen, in der Art, daß hier immer der ehegerichtliche Senat, unter welchem die Braut steht, als der zuständige zu betrachten ist.

---

20 Beschluß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals, vom 11. Oktober,

betreffend: den Beweis des Dolus bei todeswürdigen Verbrechen.

In dem von dem K. Gerichtshofe zu — vorgelegten Revisionsfalle (N. N. wegen Tödtung seines Bruders) hat der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals sich für die Thesis entschieden:

„daß auch bei mangelndem Geständnisse des bösen Vorsatzes, wenn der Angeschuldigte desselben für rechtlich überwiesen ange-

---

255) Nach einem Beschlusse des ehegerichtlichen Senats des Ober-Tribunals vom 6. Dez. 1825 (in Sarwey's Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. 3, S. 454) finden diese Vorschriften auch in dem Falle Anwendung, wenn ein unter dem K. Militär stehendes Individuum dabei betheiligt ist; die Dispensationen von der Proklamation unterliegen jedoch der Competenz der Militär-Ehe-Gerichtsbehörde, folglich der Feldprobstei und des Ober-Tribunals.

nommen werden kann, die Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Strafe, selbst wenn diese die Todesstrafe ist, stattfinde [256]),“ und in Gemäßheit einer Weisung des K. Justiz-Ministerium v. 6. Okt. d. J., welches mit dieser Thesis ganz übereinzustimmen erklärte, wurde solche den sämmtlichen Kreisgerichtshöfen unter dem Heutigen bekannt gemacht.

Beschluß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals, vom 25. Oktober, [20]

betreffend: die Bestrafung des Schuldners beim Versprechen oder Bezahlen des siebenten und weiteren Zinsguldens.

(Die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Wuchers, im Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 355, und im Polizei-Strafgesetze vom 2. Okt. 1839, Art. 66—77, handeln blos von Bestrafung des Darleihers; es ist daher die in diesem Beschlusse aufgestellte Thesis als abrogirt anzusehen.)

Auszug aus einem Erlasse des evangelischen Consistorium an die gemeinschaftlichen Oberämter, vom 29. November, [350]

betreffend: Bestimmungen a) hinsichtlich der körperlichen Züchtigung der Schulkinder wegen Polizeivergehen, b) wegen Visitation der Sonntagsschulen.

2c. 2c. 2c.

1) Da schon öfters Schullehrer zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder wegen begangener Polizeivergehen aufgefordert und angehalten werden wollten, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

a) der Schullehrer ist als Stellvertreter der Eltern innerhalb der Zeit zu betrachten, in welcher ihre Kinder seiner Aufsicht übergeben sind, und kann demnach in der Regel nur verpflichtet seyn, die von ihnen während des Aufenthalts in der Schule gegen die Schulordnung, so wie gegen ihre Mitschüler, folglich in demjenigen Kreise, über welchen er zu wachen hat, begangenen Verfehlungen zu bestrafen.

b) Wenn jedoch der weltliche Beamte bei einem Polizeivergehen von Schulkindern eine Polizeistrafe oder die Ueberlassung der Züchtigung an die Eltern || nicht für angemessen erkennt, sondern [351] die Bestrafung solcher Kinder an das Scholarchat verweist, so hat dieses, mit Zuziehung des Lehrers, das Vergehen zu untersuchen, und die angemessene Strafart zu bestimmen und vollziehen zu lassen.

c) In diesem Falle ist die Züchtigung der schuldbaren Kinder vor ihren Mitschülern nicht immer nothwendig, sondern es kann für den Zweck des Beispiels genügen, wenn der Geistliche oder Schullehrer vor der versammelten Schule über das begangene Vergehen sich warnend ausspricht, und die dafür bestimmte Strafe, die außerhalb der Schulzeit vollzogen wird, bekannt macht.

2) Um den Zweck der Sonntagsschulen vollständiger zu erreichen, will man die Schul-Commission jedes Orts, welche ohnehin die halbjährigen Schulprüfungen vorzunehmen hat, hiemit beauftragt haben, immer am darauf folgenden Sonntage auch die Sonntagsschule zu visitiren, wobei man jedoch erwartet, daß durch diese Anordnung den Gemeinden keine neue Kosten verursacht werden.

---

256) Diese Thesis dürfte auch keiner Bestimmung des neuen Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 entgegen seyn.

322 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium, vom 16. Dezember,

betreffend: die Belohnung der Geistlichen für die Vorbereitung zu Eidesleistungen [257]).

Für die Vorbereitung zu Eidesleistungen haben die Geistlichen keine besondere Belohnung, sondern nur im Falle einer dadurch ihnen veranlaßten Reise die regulativmäßigen Reisekosten anzusprechen.

---

481 Erläuternde Bemerkungen zu dem Abgabengesetz [258]), vom 26. Dezember,
(enthaltend Erlaß des Steuer-Collegium an die Oberämter zugefertigt).

a) In Beziehung auf die Steuer von Aktiv-Capitalien.

§. 1. (Ad §. 5 des Gesetzes.)

Diejenigen Kapitalien, welche württembergische Unterthanen bei irgend einem auswärtigen Staate angelegt haben, werden nach dem Curs, wie solcher an dem Normaltag, 1. Juli 1823, bestanden, in Besteuerung gezogen.

Jeder, der dergleichen Capitalien zur Besteuerung fatirt, und die Reduktion derselben, von dem Nenn- auf den wirklichen wahren Werth verlangt, hat sich über den Curs, durch Vorweisung einer Urkunde von einem, seinem Wohnort zunächst gelegenen, Wechselhaus auszuweisen.

Uebrigens findet eine Reduktion der Capitalien zur Besteuerung aus dem Grunde, daß solche Capitalien weniger als 5 Procent Interesse tragen, nicht Statt.

§. 2. (Ad § 6 des Gesetzes.)

Außer den in diesem Paragraphen aufgezählten Steuerpflichtigen sind auch Ausländer, welche sich in Württemberg niedergelassen haben, in dem Falle zur Versteuerung ihrer Capitalien verbunden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie noch mit einem auswärtigen Staate in einer staatsbürgerlichen Verbindung stehen [259]).

Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domicilirt sind, haben die Capitalien, welche sie in den andern Staaten besitzen, worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuern. Diejenigen Capitalien aber, welche sie in einem Staate besitzen, in welchem sie nicht zugleich domicilirt sind, unterliegen der diesseitigen Besteuerung.

§. 3. (Ad §. 7 des Gesetzes.)

Bei der Frage wegen Besteuerung der in diesem Paragraphen erwähnten Zieler kommt es nicht auf die Art und Weise ihrer Entstehung, sondern nach der klaren Bestimmung des §. 11 des Gesetzes auf den Besitzstand am 1. Juli 1823 an.

Es sind mithin alle an diesem Normaltage vorhanden gewesenen Zieler, nach der im §. 7 des Gesetzes gegebenen Vorschrift, beizuziehen.

482 || Unter die steuerbaren Zieler sind nicht zu rechnen diejenigen unverzinslichen Capitalposten, welche in Orten, wo der Lehensverband herrscht, den nachgeborenen Kindern auf dem elterlichen Gute angewiesen werden, so lange jene die Eigenschaft der Unverzinslichkeit haben.

---

257) Vergl. den nachfolgenden Erlaß des Ober-Tribunals an die Gerichtshöfe vom 31. d. M.
258) Nemlich zu dem Abgabengesetze vom 29. Juni 1821.
259) Vergl. das Abgabengesetz vom 18. Juli 1821, §. 6, Z. 1.

Den Steuerresten, welche nach dem §. 7 der Besteuerung nicht unterliegen, sind diejenigen Aktiv-Capitalien gleich zu achten, welche für öffentliche Cassen durch die während der letzten Frucht-Theuerung an Gemeinden und Privaten auf Borg abgegebenen Früchte entstanden sind.

Ein Gleiches gilt auch von solchen Aktiv-Capitalien der Corporationen, welche für sie durch das Hinleihen an Gemeinden oder Privaten mit Geldern entstanden sind, die sie zu diesem Zwecke aufgenommen haben, und welche von den ersten Darleihern bereits mittelst Zinsabzugs versteuert werden, indem jene Corporationen nicht als Creditoren der wieder hingeliehenen Gelder angesehen werden können, sondern bloß für die Schuld zur Sicherheit haften.

Es müssen aber dergleichen Posten in die Exemtenlisten aufgenommen, und zum Erkenntniß des K. Steuer-Collegium gebracht werden.

§. 4. (Ad §. 8, Ziffer 2 des Gesetzes.)

Zu den, von der Besteuerung freigesprochenen, Capitalien der Universität Tübingen mit ihren Instituten gehören keineswegs auch die Stipendien.

§. 5. (Ad §. 8, Ziffer 4 des Gesetzes.)

Da unter einem Deficit, nach dem Geiste des Gesetzes, nichts Anderes zu verstehen ist, als die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben, mit Zurechnung der in letztvorhergehendem Jahre bezahlten Kapitalsteuer; so ist bei der in diesem Paragraphen und Nummer vorgezeichneten Untersuchung: „ob ein solches Deficit vorhanden sey, oder nicht" darauf zu sehen, daß alle ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben unberücksichtigt bleiben.

Der Beweis eines Deficits ist durch Vorlegung der am Normal-Tage vorhanden gewesenen letztgestellten Rechnung, oder durch Auszüge daraus, zu führen.

Wenn zwei verschiedene Stiftungen zwar in Hinsicht auf die Verwaltung und Verrechnung mit einander verbunden, in Beziehung auf ihre Verwendung aber so || getrennt sind, daß die Einnahmen der 483
einen zu den Zwecken der andern, selbst in dem Falle eines Deficits der letztern, nicht benützt werden dürfen; so ist nur diejenige Stiftung, welche an einem Deficit leidet, von der Kapitalsteuer frei, und diese Befreiung kann auf die andere Stiftung nicht übertragen werden.

Wenn sodann die in der Verrechnung einer Kirchen-, Heiligen- oder Stiftungspflege laufenden, für besondere Zwecke gestifteten, Capitalien, rücksichtlich dieser Zwecke die Eigenschaft einer milden Stiftung haben; so haben dieselben, falls sie zur Erfüllung solcher Zwecke nicht hinreichen, die Befreiung von der Kapitalien-steuer in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht, ob die Stiftungspflege, in deren Verrechnung sie laufen, an einem Deficit leide oder nicht [260]).

260) Nach einem (besonders gedruckten) Circular-Erlasse des Steuer-Collegiums vom 14. Mai 1834 ist von dem Finanz-Ministerium bei mehreren Spezial-Fällen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die — durch Anforderung einer Kapitalsteuer entstehende Schmälerung des Stiftungs-Genusses eine Befreiung gesetzlich nicht begründe, weil die Steuer zum Elementaraufwand gehöre, und nur der — nach Abzug desselben übrig bleibende Ertrag für den Zweck der Stiftung verwendet werden könne, daß also solchen milden Stiftungen nur im Fall eines Deficits, das durch bereits erwachsene Verbindlichkeiten einer Stiftung veranlaßt werde, Befreiung gebühre; im Gegentheil aber, wenn ein Stiftungsfonds nicht gewisse Zwecke zu erfüllen, sondern der Fonds nur im Allgemeinen und ohne spezielle bezeichnete Verbindlichkeiten für milde Zwecke bestimmt sey, hieraus ein Deficit nicht abgeleitet werden könne. Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 3. April 1833 (Erg.Bd. S. 494).

Es sind deßwegen dergleichen zu besondern oder bestimmten Zwecken gestifteten Capitalien immer von dem allgemeinen Capitalvermögen der betreffenden Pflege abzuscheiden.

§. 6. (Ad §. 8, Ziff. 6 des Gesetzes.)

Den Schulfonds sind diejenigen Kapitalien gleich zu achten, welche mit der Bestimmung gestiftet sind, daß der Zins jährlich zu Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien für arme Schulkinder, zur Austheilung von Brod ꝛc. bei den Schul-Visitationen verwendet werden solle.

Die in diesem Paragraphen den Schulfonds überhaupt bewilligte Steuerfreiheit ist auch auf die örtlichen Fonds der Industrieschulen, so wie auf die des Central-Wohlthätigkeits-Vereins auszudehnen, indem die Einkünfte des letztern der Regel nach zur Unterstützung und Beförderung der Arbeitsamkeit zu verwenden sind. (Staats- und Reg.Blatt Nro. 45, vom Jahr 1818.)

§. 7. (Ad §. 8, Ziff. 7 des Gesetzes.)

a) Weder bei Wittwen noch bei Pfleglingen, und andern, Alters und Gebrechlichkeit halber zum Dienste untauglichen Personen, genügt die allgemeine Angabe, daß sie die Zinse aus ihren (nicht mehr als 2000 fl. betragenden) [261]) Capitalien, zu ihrem Unterhalte nöthig haben; vielmehr ist für die Begründung einer Exemtion
484 die von der Aufnahme-Deputation (in der Exemten || Liste) beurkundete Angabe nothwendig, daß die Zinse aus den Kapitalien ihre Haupt-Nahrungsquelle, und daß solche zu ihrem Unterhalte erforderlich seyen.

Diese Befreiung findet auch in dem Falle Statt, wenn solche Personen noch, neben einem unter 2000 fl. betragenden Kapital-Vermögen, ein Einkommen aus anderen Quellen beziehen, und das gesammte Einkommen derselben die Nutzung eines Kapitals von 2000 fl. nicht übersteigt [262]).

b) Pflegsöhnen, welche die Lehrjahre zurückgelegt haben, Dienstknechten und Mägden, kann bloß in den außerordentlichen Fällen eine Exemtion von Besteurung ihrer nicht über 2000 fl. betragenden Kapitalien zugestanden werden, wenn sie die Interessen aus diesen Kapitalien, entweder wegen Kränklichkeit, Schwächlichkeit und sonstiger persönlicher Verhältnisse, zu ihrem Lebensunterhalte nöthig haben, oder wenn sie jenen Ertrag zum Unterhalte eines unehelichen Kindes verwenden müssen.

Bei Pfleglingen, so wie bei Personen, welche wegen Alters und Gebrechlichkeit die Exemtion ansprechen, ist jedes Mal ihr Alter beizusetzen.

c) Die Exemtions-Ansprüche in Ansehung derjenigen Kapitalien, deren Besitzer die Verbindlichkeit eines Leibgedings auf sich haben, werden nach den sonstigen Verhältnissen der Kapital-Besitzer, z. B. ob sie irgend einen Erwerb oder sonst ein Einkommen haben, beurtheilt, und es kommen hiebei die persönlichen Verhältnisse der vom Leibgedinge Lebenden nicht in Betracht.

Dagegen liegt

d) die Kapitalsteuer-Entrichtung von nutznießlichen Kapitalien dem Nutznießer ob, und es findet ein Unterschied zwischen solchen,

261) Durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, die Abänderung einiger Bestimmungen über die Besteurung der Activ-Capitalien und Besoldungen betreffend, auf 3000 fl. erhöht.

262) Durch das ebenerwähnte Gesetz abgeändert.

und den mit Nutzen und Eigenthum zustehenden Kapitalien, nicht Statt.

Auch bei Exemtions-Ansprüchen sind sowohl die eigenthümlichen, als die nutznießlichen Kapitalien in die zur Befreiung geeignete Summe von 2000 fl. einzurechnen.

e) Soldaten haben als solche keine Steuerfreiheit anzusprechen, und unterliegen der Besteurung gleich Andern.

f) Das anerstorbene väterliche oder mütterliche Vermögen der Kinder, wovon den Eltern die Nutznießung gesetzlich zusteht, und das nicht in Kapitalien besteht, welche abgesondert verwaltet werden, sondern unter dem || eigenthümlichen Vermögen des 485
Nutznießers unausgeschieden ist, ist kein Gegenstand der Kapital-Steuer-Aufnahme.

g) Die zu Besoldungen bestimmten Kapitalien bleiben frei; es müssen jedoch die Interessen daraus in die Besoldungs-Fassionen der Empfänger aufgenommen werden.

(Ad §. 8, Punkt 8.)

Nur die Aktiv-Kapitalien wirklicher Gantmassen, und zwar nur insofern, als über dieselben der Gant bereits förmlich erkannt ist, sind steuerfrei.

Kapitalien, deren Schicksal auf dem Ausgange bereits anhängiger Gant-Prozesse beruht, sind, insofern die Zinse gegenwärtig nicht fließen, in einem der Haupt-Uebersicht über die gefallene Steuer anzuschließenden Verzeichniß zu pränotiren [263]).

§. 8. Was die Aufnahme der Kapital-Steuer im Allgemeinen betrifft, so wird unter Beziehung auf die Vollziehungs-Instruktion vom 28. Juli 1821 noch Folgendes bemerkt.

(Ad §. 3 derselben.)

Die Vorschrift, daß die vom Normaltage bis zur Bekanntmachung des Gesetzes von einer öffentlichen Kasse heimbezahlten Kapitalien vom Gläubiger, wie andere Privat-Kapitalien, dem Oberamte oder der Orts-Obrigkeit, und zwar namentlich, zur Besteurung angezeigt werden sollen, bleibt auch für die gegenwärtige Aufnahme in Wirkung, und es wird noch ferner der §. 9 wiederholt, wornach von den Verwaltern öffentlicher Kassen den betreffenden Aufnahms-Deputationen von dergleichen Kapitalien specielle Anzeige gemacht, und daß es geschehen, in den von ihnen ausgestellten Passiv-Kapital-Urkunden bemerkt werden solle.

§. 9. (Ad §. 6 der Vollz.-Instr.)

Wenn der in diesem Paragraphen vorgesehene Fall eintritt, daß statt des ersten Ortsvorstehers oder Rathsschreibers, der betreffende Amtsschreiber die Führung des Protokolls übernimmt, so ist, wenn jener als Urkundsperson anwohnt, immer nur noch ein Gemeinderath als zweite Urkundsperson beizuziehen.

|| §. 10. (Ad §. 7, Lit. a der Vollz.-Instr.) 486

Von denjenigen Parzellen des Oberamtsbezirks, in welchen weder bei Privaten noch bei öffentlichen Kassen Kapital-Steuern zu erheben sind, müssen gleichwohl Urkunden hierüber dem Hauptverzeichnisse angeschlossen werden.

---

263) Vergl. den Normal-Erlaß vom 19. Juli 1836 (Erg.-Bd. S. 495).

(Ad §. 7, Lit. c. der Vollz.Instr.)

Die Exemten sind, so viel wie möglich, in derjenigen Ordnung aufzuführen, nach welcher sie in die Listen des letzten Jahres aufgenommen wurden.

§. 11. (Ad §. 8 der Vollz.Instr.)

Der Einzug der Steuer von den Exemten, welche bei dem Oberamte unmittelbar fatirt haben, liegt dem Oberam'spfleger allein ob.

§. 12. (Ad §. 9 der Vollz.Instr.)

In den durch die Verwalter öffentlicher Kassen auszustellenden Urkunden über den Betrag der Passiv-Kapitalien ihrer Kassen sind bei denjenigen Posten, welche für befreit erkannt, und deßwegen von dem ganzen Betrage der Kapitalien in Abzug gebracht worden, die betreffenden Befreiungslisten (in welchen dergleichen Kapitalien zugleich speziell aufgeführt werden müssen), und in diesen Listen auch die Nummern der Passiv-Kapital-Urkunden anzuzeigen.

Bei befreiten Kassen-Kapitalien der Amtsuntergebenen anderer Oberämter müssen, nach der bereits gegebenen Vorschrift, die von denselben beizubringenden Befreiungs-Urkunden (welche jedesmal die Befreiungsgründe enthalten sollen) in Original beigeschlossen werden.

§. 13. (Ad §. 11 der Vollz.Instr.)

Das gleiche Verfahren, welches in diesem Paragraphen wegen der vor der Steueraufnahme vererbten Kapitalien vorgeschrieben wird, ist auch diesmal zu befolgen.

§. 14. (Ad §. 12 der Vollz.Instr.)

487 Wenn in den, von den Aufnahme-Deputationen ausgestellten, summarischen Urkunden, in Folge der vom Oberamte vorgenommenen Prüfung und Berichtigung der Aufnahms-Protokolle, welche den Oberämtern, wegen der bisher häufig Statt gefundenen unregelmäßigen Behandlung derselben, zur besondern Obliegenheit gemacht wird, Aenderungen der Kapitalsummen vorzunehmen sind, so müssen diese Abänderungen vom K. Oberamte speziell beurkundet werden.

Dagegen sind Nachträge, welche bei der oberamtlichen Revisten der Exemten-Verzeichnisse von nicht bewilligten Befreiungen sich ergeben, entweder in den summarischen Urkunden, unter Hinweisung auf die Nummer der betreffenden Exemtenliste, besonders auszudrücken, und zu der ursprünglichen Kapitalsumme hinzuzurechnen, oder in abgesonderte Nachtrags-Verzeichnisse aufzunehmen.

b) In Beziehung auf die Steuer von Besoldungen und Pensionen.

§. 15. Als Normaltag für die Pflichtigkeit zur Steuerzahlung für das Etatsjahr 1823—24 ist der 1. Juli 1823, als Zahlungstermin aber der 1. April 1824 festgesetzt.

§. 16. Bei der Berechnung der nicht ein ganzes Jahreseinkommen umfassenden Steuer ist der §. 19 der Vollziehungs-Instruktion vom 28. Juli 1821 genau zu befolgen.

§. 17. (Ad §. 26 des Gesetzes.)

Alle Besoldungen und Gehalte, welche aus Staats-, Gemeinde- oder sonstigen Corporations-, so wie aus gutsherrlichen Kassen bezogen werden, die Gehalte der Vikarien, aller Substituten, Scribenten, Amts-Gehülfen und Copisten, der Handlungs-Commis und Apothekergehülfen, sind, so bald sie die Summe von 100 fl., und bei Schullehrern und

Provisoren an deutschen und lateinischen Lehranstalten die Summe von 300 fl. übersteigen [264]), der Steuer unterworfen.

§. 18. (Ad §. 27 des Gesetzes.)

488 a) Unter Diejenigen, welche das Gesetz von der Steuer frei spricht sind namentlich auch zu rechnen:
1) die Repetenten bei der Universität Tübingen und den niedern Seminarien;
2) die im Tag oder Wochenlohn stehenden gemeinen Arbeiter (Laboranten) bei den Salinen- und Hüttenämtern, nicht aber die mit fixem Gehalte oder mit Taggelde angestellten niedern Officianten;
3) die Wegknechte, weil deren Einkommen nur aus zusammengezogenen Taglöhnen besteht;
4) Privatlehrer und Haus-Informatoren, welche nicht bei einer Lehranstalt angestellt sind;
5) das Personal der in die Klasse der eigentlichen Domestiken gehörigen Dienerschaften;
6) Medaillengehalte, so lange deren Inhaber keinen Hof-, Staats- oder Commundienst bekleiden;
7) α) der Fiscus charitativus,
β) der geistliche Unterstützungs-Fonds, und
8) der katholische Interkalar-Fonds mit ihren Einkünften von vacanten Besoldungstheilen erledigter Kirchenstellen.

b) Die Schullehrer sind nur dann von der Steuer befreit, wenn ihr Einkommen, mit Einschluß der Getreide-Besoldungen und Zehenten, die Summe von 300 fl. nicht übersteigt.
Wenn solche jedoch Nebenämter bekleiden, und das Einkommen von diesen verschiedenen Aemtern die Summe von 300 fl. übersteigt, so sind sie der Steuer unterworfen.

c) Unter die Getreide-Besoldungen, von welchen bis auf 200 fl. die Steuer der ersten Klasse mit 1 fl. 20 kr. abzuziehen ist, sind ebenfalls die Getreidezehnten der Geistlichen ꝛc. zu rechnen [265]). (Zu dem Getreide sind auch Haber, Gerste, Erbsen, Linsen und Wicken zu zählen.)

489 Dieser Abzug ist jedoch nur denjenigen gestattet, welche ihr Getreide in Natura abzufassen verbunden sind, und nicht auf Diejenigen auszudehnen, welche ihre Naturalien in den etatsmäßigen Geld-Preisen zu beziehen das Recht haben.

§. 19. (Ad §. 28 des Gesetzes.)

a) Zu dem steuerbaren Gehalte der Vikarien, Aktuarien, Substituten und übrigen Schreibereigehülfen, Handlungs-Commis und Apothekergehülfen, wird, wenn solcher die Summe von 100 fl. übersteigt [266]), auch die freie Kost und der Wein nach einem von den Lokalbehörden zu bestimmenden Aversum gerechnet.
Die Wohnungen derselben sind frei.

b) Unter die zufälligen Einnahmen der Geistlichen gehören auch die Stolgebühren und erlaubte Verehrungen, z. B. Herbsttrunk; bei

264) Durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, die Abänderungen einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Activ-Kapitalien und Besoldungen betreffend, ist die Befreiung bis zu einem Gehalte von 300 fl. allgemein ausgesprochen worden.

265) Die Bestimmung wegen Freilassung der Natural-Besoldungen ist durch das soeben erwähnte Gesetz vom 22. Juli 1836 aufgegeben worden.

266) S. Note 264.

dem Forstpersonale, den Zoll- und Accise-Visitatoren und Zoll-Gardisten die Anbring-Gebühren; bei den Kastenknechten das Meßgeld, jedoch nicht der Wenderlohn.

Der Ertrag dieser zufälligen Einnahmen ist nach dem letztverflossenen Etatsjahre gewissenhaft zu fatiren.

§. 20. (Ad §. 29 des Gesetzes.)

a) Bei den fixirten Wein- und Frucht-Besoldungen findet kein Abzug von Transportkosten, Meßgeld ꝛc. Statt.

b) Die Zehenten werden, dem Gesetze vom 29. Juni 1821 gemäß, auf die in demselben §§. 21 und 29 vorgeschriebene Weise, nach dem Durchschnitts-Ertrage von den Jahren 1817, 1818 und 1819 in Berechnung genommen, wogegen dann abgezogen werden:
bei den selbst eingeheimsten Zehnten und Gülten die wirklichen Erhebungskosten, bei verpachteten Zehnten aber der zehnte Theil des Pacht-Erlöses.

c) Bei den Besoldungsgütern, von welchen in jedem Falle der örtliche Pachtwerth zu fatiren ist, darf, außer der etwa hieraus zu entrichtenden Grundsteuer, nichts in Abzug gebracht werden.

490 || d) Bei Holzbesoldungen muß, wenn das Holz aus einem Holz-Magazin abgegeben wird, der dort bestehende Magazinspreis, und wenn das Holz im Walde angewiesen wird, der Revierpreis fatirt werden.

Bei Ersterem findet in keinem Falle ein Abzug Statt; bei Letzterem darf der Macherlohn im Walde in Abzug gebracht werden, wenn der Empfänger das Holz in dem Walde fällen und spalten lassen muß.

Da der Revierpreis den Fuhrlohn nicht in sich begreift, so ist Denjenigen, welchen das Holz frei vor das Haus geführt wird, der Fuhrlohn besonders aufzurechnen.

Die K. Cameralbeamten haben den Königlichen Oberämtern die in ihren Bezirken bestehenden Hutspreise, mit Abscheidung dessen, was hierunter für Holzmacherlohn ꝛc. begriffen ist, mitzutheilen, und Letztere haben künftig in allen neuen Fassionen beizusetzen, ob der Besoldungspflichtige den Fuhrlohn zu bestreiten habe, oder nicht.

e) Die Wohnungen der Stadt- und Amtsschreiber sind, wie die der Oberamtsärzte und Stiftungs-Verwalter, mit 100 fl. zu versteuern.

f) Diejenigen Forstdiener, welche in den Genuß der durch die neueste Forst-Organisation vom 21. Januar 1822 festgesetzten Besoldungen eingetreten sind, haben die, nach §. 6 derselben ihnen bewilligten freien Wohnungen, oder die Entschädigung für dieselben, von 100 fl., 50 fl. und 25 fl. nicht zu versteuern.

Dagegen haben diejenigen Forstdiener, welche durch die neueste Forst-Organisation (1822) auf geringer besoldete Stellen zurückgesetzt worden sind, und daher eine Ergänzungs-Pension genießen, für die ihnen durch die Forst-Organisation vom Jahr 1818 zugesicherte, auch wirklich eingeräumte, herrschaftliche Wohnung, den Betrag von 50 fl., diejenigen aber, welchen eine Wohnung auf herrschaftliche Rechnung gemiethet worden ist, den accordirten Hauszins zu versteuern.

§. 21. (Ad §. 30 des Gesetzes.)

a) Bei denen, welche eine bestimmte, nicht in Besteuerung zu ziehende Entschädigung für Gehülfen und übrigen Amtsaufwand beziehen,

wie z. B. Oberamtsrichter, Oberamtmänner, Cameral-Verwalter, Oberförster, Geistliche || und Schullehrer, finden keine weitere Abzüge Statt, auch in dem Falle nicht, wenn sie mehr aufwenden, als ihnen hiefür ausgesetzt ist; 491

h) denjenigen, welchen für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt wurde, ist der Abzug eines Aufwandes für einen solchen nur dann gestattet, wenn der Umfang des Amtes, oder Kränklichkeit des Dieners, die Haltung eines Gehülfen wirklich erfordert.

Für einen solchen Gehülfen darf das Salair, und wenn freie Kost und Wein gereicht, auch Logis gegeben wird, hiefür höchstens 150 fl. in Abzug gebracht werden.

Dem Forstpersonal wird kein Abzug für einen Gehülfen gestattet, da dieses zu Haltung eines solchen nicht verbunden ist.

c) Beiträge zum Wittwen Fiskus, zu Lesanstalten ꝛc., Aufwand für Mahlzeiten ꝛc. dürfen nicht in Abzug gebracht werden, wohl aber eigentliche, auf die Pfarreigefälle fundirte Lasten, z. B. die Verpflichtung zu Haltung von Vaselvieh, Baulasten ꝛc.

d) Wenn ein Besoldeter seine Amtswohnung ganz im Bau zu erhalten hat, so dürfen für ein Hauptgebäude höchstens 50 fl. in Abzug gebracht werden; dagegen passirt nichts in Abzug für Erhaltung kleiner Nebengebäude, sowie für die Verbindlichkeit zur Bestreitung der kleineren Reparaturen.

§. 22. Wenn ein Steuerpflichtiger im Laufe des Etatsjahrs stirbt, so ist die Berechnung der Steuerschuldigkeit desselben vom 1. Juli an, bis zu dessen Todestage, auf die im §. 19 der Vollziehungs-Instruktion bemerkte Weise zu behandeln, und neben demselben zugleich seine Wittwe mit dem Betrage des ihr zugekommenen Sterbe-Quartals und der ihr ausgesetzten Pension, aufzuführen, und davon (dem Betrage des Sterbe-Quartals und der Pension) die Steuer in einer Summe zu berechnen.

Wenn das Eine oder Andere bei der Uebergabe des Verzeichnisses noch nicht bestimmt, oder einer Wittwe gar nicht zu Theil geworden wäre, so ist solches jedes Mal in dem Verzeichnisse zu bemerken.

Die Pensionen der Kinder von Staatsdienern sind von denen der Wittwen, und zwar von jedem einzelnen, abgesondert zu behandeln.

||§. 23. Wenn nach vorstehenden Vorschriften das Einkommen eines Steuerpflichtigen sich nicht, oder nur unbedeutend verändert hat, so genügt es, wenn ein solcher Steuerpflichtiger beurkundet, daß sein Einkommen gegen das pr. $18^{22}/_{23}$ sich gleich geblieben sey, und es ist sodann sowohl der Betrag des Einkommens, als der Steuer, nach diesem Vorgang in das Steuer-Verzeichniß pr. $18^{23}/_{24}$ aufzunehmen. 492

§. 24. Da das Gesetz vom 29. Juni 1821, §. 33, so wie die Vorschriften für die Vollziehung desselben, §§. 15 und 16, nicht überall gehörig befolgt, hiedurch aber die Geschäfte sehr vermehrt, auch viele Irrungen veranlaßt worden sind, so werden die K. Cameralämter zu genauer Befolgung jener Vorschriften hiemit besonders aufgefordert, auch dieselben zugleich angewiesen, jeden von ihnen bezahlten Gehalt, mit welchem noch ein weiteres Einkommen verbunden ist, so wie jede Ergänzungs-Pension, dem betreffenden Oberamte zur Besteurung mit dem übrigen Amtseinkommen anzuzeigen, damit solche Personen nicht, wie bisher so häufig geschehen ist, in den Steuer-Verzeichnissen doppelt aufgeführt werden.

§. 25. Die summarischen Steuer-Verzeichnisse [267]) sind je mit den

267) Vergl. die Instruktion vom 20. Aug. 1824, §§. 3 und 6.

vorhergehenden zu vergleichen, und es haben daher die K. Ober- und Cameralämter bei jedem Steuerpflichtigen, mit welchem im Laufe des Etatsjahrs eine Veränderung durch Versetzung, Wegzug ꝛc. vorgegangen ist, und welcher deßwegen von $18^{23}/_{24}$ die ganze Jahressteuer oder nur einen Theil derselben, entweder **nicht mehr** oder zum **ersten Male** bezahlt zu bemerken, an welche Kasse derselbe in der Folge seine Steuer zu bezahlen hat, oder von welcher Kasse diese bisher eingezogen worden ist.

Die **Fatenten** selbst sind durchaus in **derjenigen** Ordnung aufzuführen, wie sie im vorhergehenden Steuer-Verzeichnisse einkommen.

---

49 | **Erlaß des Ober-Tribunals an die Gerichtshöfe, vom 31. Dezember,**

betreffend: **die Anrechnungen der Geistlichen für Vorbereitungen zu Eides-Leistungen**[268]).

Es hat der Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — um Festsetzung eines allgemeinen Regulativs für die Gebühren gebeten, die an diejenigen Geistlichen, welche Leute, die gerichtliche Eide leisten sollen, durch Vorhaltung religiöser Motive zur Eidesleistung vorzubereiten haben, zu entrichten wären.

Nun ist zwar die definitive Bestimmung wegen dieser Stolgebühr auf das nach dem fünften Edikt §. 27, S. 10 zu entwerfende allgemeine Regulativ der Emolumente der Kirchen- und Schuldiener[269]) ausgesetzt worden, bis dahin aber wird verordnet, daß keinem Geistlichen beider Confessionen gestattet seyn soll, für die Vorbereitung eines seiner Pfarrgenossen zum Eide eine Gebühr zu fordern oder einzuziehen; wobei
50 | sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn ein Geistlicher wegen einer solchen zu seinem Amt gehörigen Verrichtung eine Reise vorzunehmen hat, ihm die regulativgemäßen Diäten (jedoch ohne Taggeld) zu bezahlen sind[270]). Der K. Gerichtshof hat sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihm untergeordneten Oberamtsgerichte zu Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

---

268) Vergl. den Auszug des Erlasses vom 16. d. M., oben S. 184.
269) Ein solches Regulativ ist bis jetzt nicht erschienen.
270) Vergl. den §. 45 der Criminal-Gebühren Ordnung vom 24. Nov. 1826 und den Normal-Erlaß vom 19. Jan. 1852, Erg.-Bd. S. 4.

Berichtigungen.

S. 4. lit. d. und S. 6 Z. 1. ist eine Aenderung eingetreten vermöge der — nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 1841 erfolgten — Aufhebung der Forstzins-Auflage bei Wald-Ausstockungen.

S. 5. L. 13 v. o. ist vor 4) zu setzen: §. 7.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben, s. Steuern.

Ablösungen. Amtsthätigkeit der Kreis-Finanzkammern hinsichtlich solcher von Zehentgefällen, 4, §. 6, lit. c; von Grund-Abgaben an Laudemien, Frohnen und Frohngeldern, Gülten und Geldzinsen, 5, §. 7. lit. e. Ablösung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, 125, §. 5. Grundsätze für die Ablösung von Aeckerich-Nutzungs-Rechten des Staats in Waldungen der Gemeinden und Privaten, 177. Ablösung des Heuzehnten, 179.

Abzug. Oberamtliches Erkenntniß in Abzugsfällen, 126, §. 7, Z. 2. Instruktion wegen der Behandlung des Abzugs, 135.

Accise. (Vorschrift wegen des außerhalb des Wohnorts eingelegten Weinmosts, 143.)

Accise-Ober-Einbringereien. Deren Vereinigung mit den Cameralämtern, 141.

Adel. Vollziehung der K. Deklaration vom 8. Dez. 1821, die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betr., 32. Verzeichniß derjenigen Rittergutsbesitzer, auf welche diese Deklaration Anwendung findet, 33, ff. (Gräflich und freiherrlich v. Berlichingensches Gesammt-Patrimonialamt zu Jaxthausen, 64. Wahl eines Vertreters der Gesammtfamilie v. Berlichingen und Besetzung ihres Patrimonialamts, 123.)

Adels-Matrikel. Letzter Präjudizial-Termin zu Einreichung der Anzeigen für dieselbe, 134.

Aekerich, s. Forst- und Jagdwesen.

Aerzte. Beeidigung der zur Praxis legitimirten, 146.

Amortisation, von Staatsschulden-Zahlungskasse-Obligationen, 175.

Amts-Corporations-Bauten, s. Baumesen.

Amts-Verweser. Bestellung von solchen für Cameral- und Forst-Aemter, 12, Z. 5. Desgl. für die den Kreis-Regierungen untergeordneten Beamten, 125, §. 4.

Anstellungs-Gesuche. Vorschrift für die Form derselben im Departement des Innern, 138; im Finanz-Departement, 141.

Apotheker, s. Prüfungen.

Ausländer. (Die von ihnen zu erhebende Straßenbau-Abgabe betr., 11.) Die Dispensation zum Erwerb liegender Güter kann denselben von den Kreis-Regierungen ertheilt werden, 124, §. 1. Oberamtliches Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, 126, §. 7, Z. 2.

Ausstandskasse. (Lieferungen an dieselbe und Betreibung des Einzugs der Ausstände, 22.)

B.

Baden. Uebereinkunft mit Baden wegen Bestrafung der in den beiderseitigen Grenzwaldungen begangenen Forstfrevel, 168.
Baukunst, s. Prüfungen.
Bau-Streitigkeiten. Erledigung polizeilicher Bau-Streitigkeiten durch die Oberämter, 127, Z. 13. Desgl. von Bau-Streitigkeiten in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, das. Z. 16.
Bauwesen. Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungsbauten, 57. Verzeichniß der zur Prüfung solchen Corporations-Bauwesens ermächtigten Bauverständigen, 62. Nöthige Anzeige wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schul-Gebäuden, 64. Ausdehnung der Erläuterungs-Verordnung vom 28. Nov. 1820 auf die — Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer, 176. S. auch Hochbauwesen.
Beisitzrecht. Streitigkeiten über dessen Ertheilung entscheiden die Oberämter in erster Instanz, 126, §. 7, Z. 8.
Berichte. Abstellung mehrerer periodischer Berichte der Oberämter. 128, §. 9.
Besoldungen, s. Gehalte.
Besoldungssteuer. Erläuternde Bemerkungen hierüber zu dem Gesetze vom 29. Juni 1821, 188.
Bevölkerungslisten. Veränderte Einrichtung derselben, 128, §. 10. Instruktion hiefür, 131. (Ankauf der Formulare in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei, 137.)
Blinden-Erziehung, s. Taubstummen-Erziehung.
Brand-Versicherungs-Anstalt. Abstellung der bei den Kreis-Regierungen geführten Brand-Versicherungs-Kataster. — Veränderte Einrichtung der Aenderungs-Tabellen, 129, §. 13. Aufbewahrung der Kataster, das.
Brief-Postporto-Taxe, s. Postsachen.
Bundes-Versammlung, s. deutsche Bundes-Versammlung.
Bürger-Ausschüsse. Zeit ihrer Erneuerung, 56. Ersetzung zufällig abgehender Mitglieder, 87.
Bürgerrecht. Streitigkeiten über dessen Ertheilung entscheiden die Oberämter in erster Instanz, 126, §. 7, Z. 8.

C.

Cameralämter. Vereinigung der Accise-Obereinbringereien mit den Cameralämtern, 141. (Verlegung des Cameralsitzes von Bebenhausen nach Lustnau, 142.)
Capitalsteuer. Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetze hierüber, 184.
Cassenreste. (Deren Bestrafung bei Commundienern, 143.)
Clinikum, s. Klinikum.
Communrechner, s. Cassenreste.

D.

Deichsel-Gefährte, einspännige. Verbot des Gebrauchs derselben, 181.
Dekorationen, s. Orden.
Dekretur (von Kostenzetteln über Staatsausgaben, 65).
Departement des Innern, s. Innere Verwaltung.
Deutsche Bundes-Versammlung. Die Einreichung oder Zueignung von Druckschriften an dieselbe betreffend, 139.

Diebstahl. (Ressort der Oberämter in Diebstahlssachen, 170.)
Diöcesan-Eintheilung, s. Kirchenwesen, evangelisches.
Dispensations-Gesuche, s. Ehesachen, Proklamation, Tanzen.
Dollmetscher. (Aufstellung eines solchen für die den Gerichtsstellen einkommenden, in holländischer Sprache verfaßten Aktenstücke, 64. Desgleichen in polnischer Sprache, 147.)
Dolus, Beweis desselben bei todeswürdigen Verbrechen, 182.
Duplikate. Abstellung derselben bei den meisten der an die Kreis-Regierung einzusenden Kostenzettel, 129, §. 11.

E.

Ehesachen. Behandlung der Dispensationsgesuche in Ehesachen überhaupt bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen, 182.
Ehrenzeichen, militärische, s. Orden.
Eidesleistungen. Belohnung der Geistlichen für die Vorbereitung hiezu, 184, 192.
Elementaraufwand, bei den den Finanzkammern untergebenen Aemtern. Dessen Aufzählung, 8, §. 12.
Entbindung von der Instanz. Wirkung derselben bei einem Beamten auf seine Entlassung im Administrativwege, 174.
Epidemien. Die Anordnung der deßhalb erforderlichen Maßregeln gehört vorzugsweise zum Ressort des Medicinal-Collegium, 125, §. 6.

F.

Feuer-Polizei. Verbot einer feuergefährlichen Feier des Laubhüttenfestes der Juden, 170.
Finanzkammern, s. Kreis-Finanzkammern.
Forstbezirke. (Zutheilung des Reviers Lenningen zum Forstamt Kirchheim, 65.)
Forst- und Jagdwesen. Aufsicht der Kreis-Finanzkammern über dasselbe, 3, §. 5. Ueberlassung der Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forst-Verwaltung an den Fürsten von Thurn und Taxis, 98—103. Desgleichen an den Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, 157—159. Uebereinkunft mit Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen, 168. Grundsätze für die Ablösung von Aeckerichs-Nutzungsrechten des Staats in Waldungen der Gemeinden und Privaten, 177. Straf-Rechtspflege der Gemeinden in Forstsachen, 181.
Frauenspersonen, s. Staatsbürgerrecht.
Fremde. Polizeiliche Aufsicht über dieselben, 144.

G.

Gantsachen. Vertretung der Gläubiger in Gantsachen bei den höheren Gerichten, 179.
Gebühren, der Ober-Tribunal-Prokuratoren, 171.
Geburtshelfer, s. Prüfungen.
Gefangene. Deren Transport durch die Landjäger, 78—80, §§. 20—34. (Besorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transportregister an den Oberamtssitzen, 169.)
Gefälle, s. Grundgefälle.
Gehalte. Anfangstermin derselben bei neu angestellten, versetzten und beförderten Staatsdienern, 166.
Geistliche. Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen solche, 175. Belohnung der Geistlichen für die Vorbereitung zu Eidesleistungen, 184, 192.

Gemeinden. Behandlung ihres Bauwesens, 57. Ablösung ihrer Grundgefälle, 125. Ausdehnung der Verordnung vom 28. Nov. 1820 auf — die Gemeinden gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer, 176. Legitimation der Gemeinden zur Prozeßführung, 177. Strafrechtspflege der Gemeinden in Forstsachen, 181. S. auch Steuerwesen.
Gemeinderäthe. Erkenntniß über deren Entlassungs-Gesuche, 127, §. 7, Z. 10.
Gemeinde-Vorsteher. Erledigung ihrer Entlassungsgesuche durch die Oberämter, 127, Z. 10.
Generalate, s. Kirchenwesen, evangelisches.
Gensdarmerie. Veränderung ihrer Benennung in Landjäger-Corps, 55. S. Landjäger-Corps.
Gerichtsbarkeit. Des Landjäger-Corps, 68, §§. 21—29. In Steuer-Executionssachen, 121. Unzuläßigkeit der Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuerfreiheit, 123. Ueberlassung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Fürsten von Thurn und Taxis, 89 ff; deßgleichen an den Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, 152 ff.
Gesandtschaften. Verbot unmittelbarer Communikation der Königl. Stellen mit den Gesandtschaften, 56.
Geschäftsgang. Vereinfachung desselben im Departement des Innern, 124 ff.
Gestütswesen. (Aufnahme von zur Zucht bestimmten Hengstfohlen von Privaten auf die Weide zu St. Johann, 22.)
Gewerbe. Oberamtliche Erledigung von Gewerbe-Streitigkeiten, 127, §. 7. Z. 17.
Grenze, s. Landesgrenze.
Grundgefälle. Berichts-Erstattung wegen deren Ablösung, 125, §. 5.

H.

Handwerkssachen. Die aus der Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd tretenden Knaben sind als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und auszuschreiben, und die Meister, die sie in die Lehre nehmen, sind an keine Wartzeit gebunden, 26, Art. 16. Oberamtliche Erledigung von Handwerks-Streitigkeiten, 127, §. 7, Z. 17. Erweiterte oberamtliche Befugniß zu Dispensationen in Handwerks-Sachen, das. Z. 19.
Haustaufen. Dispensations-Befugniß der gemeinschaftlichen Oberämter, 127, §. 7, Z. 14.
Heimathlose. Einweisung derselben durch die Oberämter, 127, §. 7. Z. 11.
Heimathscheine. Ertheilung derselben durch die Oberämter, 126, §. 7, Z. 4. Instruktion zu deren Ausstellung, 129. Formular eines Heimathscheins, 131. (Ankauf der Formulare in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei, 137.)
Heirathen. Ertheilung der Erlaubniß durch die gemeinschaftlichen Oberämter an Minderjährige, die das 23. Jahr zurückgelegt haben, 126, §. 7, Z. 5.
Hengstfohlen, s. Gestütswesen.
Heuzehnten, s. Zehntwesen.
Hochbauwesen. Leitung desselben bei Staatsgebäuden durch die Finanzkammern, 10, §. 15.
Hofstaat. Aufwand bei Reisen desselben, 30.

Huldigungseid. Ablegung desselben, 164. Formular, 165.
Hülfskassen. Errichtung örtlicher Hülfskassen zur Unterstützung ärmerer Viehhalter, 62.

J.

Jagdwesen, s. Forst- und Jagdwesen.
Innere Verwaltung. Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern, 124—134.
Instruktion, für die Kreis-Finanzkammern, 1 — 22.
Inquisitionskosten. Nachlaßgesuche in Betreff derselben sind bei den Justiz-Stellen anzubringen, 9, §. 13.
Instanz-Entbindung, s. Entbindung von der Instanz.
Juden. Aufnahme ausländischer Jüdinnen in den Staatsschutz, 124, §. 2. Aufsicht über fremde Juden, 144. Verbot einer feuergefährlichen Feier des Lauberhüttenfestes der Juden, 170.
Justizpflege, s. Rechtspflege.

K.

Kassen, s. Cassen.
Kirchenbauwesen, s. Bauwesen.
Kirchen-Convent. Als Aufsichtsbehörde (Scholarchat) über die lateinischen Schulen, 31.
Kirchenwesen, evangelisches. Veränderte Eintheilung der Generalatsbezirke, 147.
Klagsachen. Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher gegen Geistliche, 175.
Klinikum. Aufnahme von Schwangeren in dasselbe, 165.
Kollektiren. Bewilligung desselben durch die Oberämter, 127, Z. 12.
Kostenzettel. (Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben, 65.) Abstellung der Duplikate bei den meisten der an die Kreis-Regierungen einzusendenden Kostenzettel, 129, §. 14.
Königliches Haus. Den Aufwand bei Reisen des Königs, der K. Familie oder des Hofstaats betr., 39.
Krämerei-Gerechtigkeit. Oberamtliche Ertheilung derselben, 127, §. 7, Z. 18.
Kreis-Finanzkammern. Dienst-Instruktion für dieselben, 1—22.
Kreis-Regierungen. Erweiterung des Verfügungsrechts derselben, 124, 125, §. 1—5. Nähere Bestimmung ihres Ressorts gegenüber vom Medicinal-Collegium, 125, §. 6.

L.

Landesgrenze. Setzung von Landes-Grenzsteinen, 126, §. 7. Z. 1.
Landgestüte, s. Gestütswesen.
Landjäger-Corps — bisher Gensdarmerie-Corps, 55. K. Verordnung, die Organisation und die Dienstverhältnisse desselben betr., 65—74. — Dienst-Instruktion für dasselbe, 75—87. (Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse, 88.) Einführung eines Geld-Aversums für die Mannschaft des Corps zur Anschaffung der Munition, 139. Schreibmaterialien-Aversum für die Stations-Kommandanten, 167.
Landwirthschaftliches Hauptfest. (Dessen diesjährige Feier, 143.)
Lauberhüttenfest der Juden. Verbot einer feuergefährlichen Feier desselben, 170.

M.

Medicinal-Collegium. Nähere Bestimmung seines Verhältnisses zu den Kreis-Regierungen, 125, §. 6.
Medicinaltaxe, erneuerte (30).
Medicinal-Visitationen. Sind je in 4 Jahren einmal in einem Oberamtsbezirk vorzunehmen, 128, §. 12.
Milchkälber. Erneuertes Verbot des zu frühzeitigen Schlachtens derselben, 143.
Minderjährigkeits-Dispensation, s. Heirathen.
Militär. Beistand des Linien-Militärs für das Landjäger-Corps, 67, §§. 12, 13. Anzeige der Oberämter an das Kriegs-Ministerium vom Aufenthalt der Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen, 141.
Mühlordnung. Oberamtliche Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung der Mühlordnung, 127, §. 7, Z. 20.
Mühlstrafen. Die oberamtlich erkannten Mühlstrafen bis auf 10 Thlr. fallen den Amtspflegen zu, 6, §. 8.

N.

Nassauische Unterthanen. Grundsätze bei Widerklagen gegen solche, 174.

O.

Oberamtsgerichte. Verlegung des Oberamtsgerichts-Sitzes von Gerabronn nach Langenburg, 143. Vorschrift für die O.A.Gerichte, die Beantwortung amtlicher Schreiben und Eingaben betr., 166. Besetzung der Oberamtsgerichte bei Errichtung gerichtlicher Testamente, 179.
Oberämter. Erweiterung ihres Verfügungsrechts, 125—128, §. 7, 8. Verminderung und Vereinfachung ihrer Geschäfte, 128 f. §. 9—14. (Ressort derselben in Diebstahlssachen, 170.)
Oberforstmeister, vormalige. Deren Rang, 64.
Ober-Tribunal-Procuratoren. Deren Gebühren, 171.
Offiziers-Zöglinge. (Deren Aufnahme in die Regimenter, 168.)
Orden. Anzeige an das Kriegs-Ministerium vom Aufenthalt der Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen, 141.
Orts-Vorsteher. Erkenntniß über deren Entlassungs-Gesuche, 127, §. 7, Z. 10.

P.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit, s. Rechtspflege.
Pässe, s. Reisepässe.
Pensionäre. Anzeige der Kassenbeamten von der Anstellung der bei ihnen angewiesenen Pensionäre in Corporations- ꝛc. Diensten, 65.
Pensionssteuer. Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetze hierüber, 188.
Pfarrhäuser, s. Baustreitigkeiten, Bauwesen.
Pferdezucht, s. Gestütswesen.
Polizei-Vergehen. Körperliche Züchtigung der Schulkinder wegen Polizei-Vergehen, 183.
Polizei-Verwaltung. (Ueberlassung derselben an die v. Berlichingensche Familie, 64.) Desgl. an den Fürsten von Thurn und Taxis, 89—92; desgl. an den Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein, 154—157.
Postportofreiheit. Der Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd, 27, Art. 20. Erinnerung für die katholischen Geistlichen

wegen genauer Unterscheidung bei ihrem amtlichen Briefwechsel unter postportofreien und Privat-Angelegenheiten, 124.
Postsachen. Postportotaxe für einfache Briefe und Erhöhung des Gewichts der letztern auf 1 Loth betreffend, 56. Begleitung der Postwagen durch Landjäger, 80, §§. 35, 36. (Stations-Entfernung von Heilbronn nach Oehringen, Künzelsau und Döttingen, 135.)
Proklamation. Behandlung der Gesuche um Dispensation von der Proklamation bei solchen Verlobten, die in verschiedenen Kreisen wohnen, 180.)
Prozesse. Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung, 177.
Prüfungen. Anordnung periodischer Concurs-Prüfungen bei dem Medicinal-Collegium für die Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker, 31. Anordnung einer Concurs-Prüfung im Baufache und erste Vornahme derselben, 63. (Anordnung von Semester-Prüfungen für die zweite Dienstprüfung bei dem Ober-Tribunal und Bekanntmachung der Termine, 87.) Abstellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker, so wie der Beiziehung zweier Wundärzte zu den Prüfungen der nicht graduirten Chirurgen erster, zweiter und dritter Classe, 167.

R.

Rangordnung. Rang der vormaligen Oberforstmeister, 64. Der fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Beamten, 161, §. 60.
Rechtspflege. Verwaltung der Rechtspflege in den Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, 89, 92ff; desgl. des Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein, 152—154. Vorschrift für die Oberamtsgerichte, die Beantwortung amtlicher Schreiben und Eingaben betreffend, 166. S. auch Klagsachen.
Recurse. Thesis, daß der Recursrichter nicht blos über diejenigen Theile eines Straf-Erkenntnisses, wogegen der Angeschuldigte recurrirt hat, sondern über den ganzen Complex desselben zu erkennen habe, 180.
Regierungsblatt. (Einsendung der Gebühren auf das erste Semester 1824, 167.)
Reisepässe. Prüfung derselben bei reisenden Fremden, 139, 144.
Rekrutirung. Des Landjäger-Corps, 71, §§. 38—43.

S.

Schuldner. (Bestrafung des Schuldners beim Versprechen oder Bezahlen des siebenten oder weiteren Zinsguldens, 183.)
Schulen, lateinische. Bestimmung der nächsten Aufsichtsbehörde über die lateinischen Schulen, 31.
Schulgebäude, s. Bauwesen.
Schulwesen, evangelisches. Empfehlung der Schrift: deutscher Volksschullehrer ꝛc., 30. Verpflichtungen der Zöglinge des Schullehrer-Seminars, 57. Bestimmungen wegen der körperlichen Züchtigung der Schulkinder bei Polizei-Vergehen, 183; desgl. wegen Visitation der Sonntagsschulen, das.
Schulden-Zahlungskasse. (Vorläufige Zuweisung von Einnahmen für das Jahr $18^{23}/_{24}$, 123.) Amortisation von Staatsschulden-Zahlungskasse-Obligationen, 175.
Schwangere. Aufnahme solcher in das Klinikum zu Tübingen, 165.
Sonntagsschulen, s. Schulwesen, evangelisches.

Staatsausgaben. (Einsendung der einer — Dekretur bedürfenden Kostenzettel über dieselben, 65.)
Staatsbürgerrecht. Ertheilung desselben an Frauenspersonen, 12, §. 7, Z. 3.
Staatsdiener. Anfangstermin der Gehalte versetzter oder neuangestellter, 166. Wirkung der Entbindung eines Beamten von der Instanz auf dessen Entlassung im Administrativwege, 174.
Standesherrn. Vollzug der Königl. Deklaration vom 8. Aug. 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, 83—121. — Königl. Deklaration die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein betr., 149—164.
Stände-Versammlung. (Einberufung derselben, 164.)
Stellvieh, s. Viehhalter.
Steuern. Ausschließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verhängung der Execution gegen Steuerpflichtige, 121. Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuerfreiheit, 123. (Gesetz über die direkten Abgaben für das Jahr $18^{23}/_{24}$, 169.) Grundsätze hinsichtlich der Unter-Austheilung der den Gemeinden zugeschiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen, 172.
Stiftungsbauten, s. Bauwesen.
Stiftungen. Behandlung des Bauwesens der Stiftungen, 57. Ablösung von Grundgefällen der Stiftungen, 125, §. 5. Ausdehnung der Erläuterungs-Verordnung vom 28. Nov. 1820 auf die — Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundstücke und ihre Nutznießer, 176. Legitimation der Stiftungen zur Prozeßführung, 177.
Straf-Erkenntnisse, s. Recurse.
Strafrechtspflege. Der Gemeinden in Forstsachen, 181.
Strafsachen. Strafbefugnisse der Kreis-Finanzkammern, 12, §. 18, Z. 7; 13, §. 19.
Straßenbau-Abgabe. (Erhebung derselben von reisenden Ausländern, 1.)
Streifen. Deren Vornahme durch die Landjäger, 75—78, §§. 3—19.

T.

Tabakhandel. (Auflage auf denselben pro. $^{21}/_{22}$, 1.)
Tabellen. Abstellung einiger periodischer, 128, §. 9.
Tanzen. Dispensations-Ertheilung durch die gemeinschaftlichen Oberämter in der geschlossenen Zeit, 127, §. 7, Z. 14.
Taubstummen-Erziehung. Anstalt hiefür zu Gmünd und Verbindung einer Blindenanstalt mit derselben, 22. Statut für diese vereinigte Anstalt, 23. Verordnung wegen Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts, 27. (Niedersetzung der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt, 31)
Testamente, gerichtliche. Besetzung der Oberamtsgerichte bei Errichtung von solchen, 179.
Transporte, s. Gefangene.

U.

Urlaub. Befugniß der Finanzkammer-Direktoren zu dessen Ertheilung, 18, §. 47. Desgl. der Vorstände der Kreis-Regierungen, 124, §. 4.

V.

Verbrechen, s. Dolus.
Vertheilung von Allmanden, Viehwaiden oder Gemeinde-Waldungen. Entscheidung der Streitigkeiten, 127, Z. 15.
Verwaltungsbehörden. Deren ausschließliche Befugniß zu Verfügung der Hülfs-Vollstreckung gegen Steuerpflichtige, 121.
Viehhalter. Errichtung örtlicher Hülfskassen, zur Unterstützung ärmerer Viehhalter, 62.

W.

Wartzeit, s. Handwerkssachen.
Wegknechte. Aufstellung und Entlassung derselben durch die Kreis-Regierungen, 124, §. 3.
Weinlese. (Die dießjährige betr., 148.)
Weinmost, s. Accise.
Widerklagen. Grundsätze bei Widerklagen gegen Nassauische Unterthanen, 174.
Wirthschaften. Verbot des Betriebs einer Wirthschaft durch Landjäger, 83, §. 56. Künftige Einsendung und Einrichtung der Verzeichnisse über die von den Kreis-Regierungen und Oberämtern verliehenen Wirthschafts-Gerechtigkeiten, 128, § 11. Formular zu diesen Verzeichnissen, 133.
Wundärzte, s. Prüfungen.
Wohnsitz. Erkenntniß über Bewilligung desselben, 126, §. 7. Z. 9.

Z.

Zehntwesen. Zehnt-Surrogatgeld bei Ueberbauung unkultivirter Plätze, 170. Ablösung des Heuzehenten, 174.
Zinsgulden, s. Schuldner.
Zollwesen. (Anwendung der erhöhten Zölle auf einzelne Kantone der Schweiz, 143, 169.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1824.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Ausgegeben im November 1840.

Regierungs-Blatt[1])

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1824,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 1.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 2. Januar, 3

die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denselben gebissenen Thiere betreffend[2]).

Durch die Verordnung vom 3. Februar 1813 (Staats- und Reg.-Blatt von 1813, S. 49) ist vorgeschrieben worden, daß ein der Wuth verdächtiges Thier, wenn es ohne Gefahr eingefangen und verwahrt werden kann, nicht sogleich ge|| tödtet, sondern eingesperrt und bis 4
zu Herstellung der vollständigen Gewißheit über seine Wuth beobachtet, auch ein von einem solchen Thiere gebissenes anderes Thier, ehe man diese Gewißheit erlangt hat, nicht vernichtet werden solle.

Um eines Theils jeden Zweifel über die bei dieser Vorschrift gehegte Absicht zu beseitigen, andern Theils für die Behandlung der dadurch verursachten Kosten eine feste Norm zu geben, sieht man sich veranlaßt, Folgendes nachträglich zu bestimmen:

1) Läßt sich ein der Wuth verdächtiges Thier ohne Gefahr einfangen und verwahren, so bleibt es, wenn die Gewißheit vorliegt, daß dasselbe weder einen Menschen noch ein anderes Thier gebissen habe, der freien Entschließung des Eigenthümers überlassen, dasselbe sogleich zu tödten, oder es drei Wochen lang einzusperren und zu beobachten, ob sich der Verdacht der Wuth bestätige oder nicht.
2) Hat es hingegen einen Menschen oder ein anderes Thier gebissen, oder lassen die Umstände hierüber einen Zweifel übrig: so ist seine Einsperrung von Polizei wegen zu veranstalten, und, so ferne sich das Daseyn der Wuth als zuverläßig nicht eher bestätigt, drei Wochen lang fortzusetzen.

---

1) Mit diesem Jahre ist der seit 1807 übliche Titel „Staats- und Regierungs-Blatt" so, wie oben bemerkt, abgekürzt worden.
2) Vergl. auch die Verfügungen vom 4. Febr. 1828, die Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig sind, — und vom 26. Jan. 1829, die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse betr.

In beiden Fällen hat die Vernichtung des Thiers, sobald das Daseyn der Wuth bei ihm entschieden ist, einzutreten.

3) Ist es gelungen, das der Wuth verdächtige Thier, welches ein anderes Thier gebissen hat, einzufangen und zu beobachten, so steht es in dem Ermessen des Eigenthümers des gebissenen Thieres, das letztere sogleich zu tödten, oder dasselbe so lange, bis die Gewißheit, ob das beißende Thier wüthend gewesen sey, hergestellt ist, ohne Gefahr für Andere eingesperrt zu halten. Wird die Wuth des beißenden Thiers außer Zweifel gesetzt: so ist die Tödtung des gebissenen ohne Verzug zu veranstalten.

4) War es aber nicht möglich, sich des beißenden Thiers zu bemächtigen, und sich zu überzeugen, daß es die Wuth nicht gehabt habe: so bleibt bei vorhandener Gewißheit, daß kein Mensch gebissen worden, dem Eigenthümer des gebissenen Thieres überlassen, dasselbe entweder sogleich zu tödten, oder unter polizeilicher Aufsicht die gesetzlichen Vorbeugungsmittel gegen die Wuth bei demselben anzuwenden; im entgegengesetzten Falle ist dasselbe von Polizei wegen vorläufig drei Wochen lang, und, wenn in dieser Zeit die Verletzung eines Menschen durch das der Wuth verdächtige Thier in Erfahrung gebracht werden sollte, im Ganzen während des Verlaufs von sechs Wochen einzusperren und ohne Anwendung von Heilmitteln zu beobachten, nachher aber zu vernichten. Waren im letzteren Falle mehrere Thiere gebissen, so findet die polizeiliche Einsperrung zur Beobachtung und nachherigen Vernichtung nur bei einem der am schwersten verwundeten Statt, bei den übrigen hat der Eigenthümer die gleiche Wahl, wie wenn die Gewißheit, daß kein Mensch gebissen worden, vorläge.

5) Wenn ein von Polizei wegen eingesperrtes Thier während der Einsperrung unter Anzeigen stirbt, welche einigen Verdacht der Wuth erregen, deßgleichen, wenn ein der Wuth verdächtiges Thier, das nicht eingefangen werden konnte, todt beigebracht wird, ohne volle Gewißheit, daß es weder einen Menschen noch ein anderes Thier verletzt habe, so ist in Beisein des Oberamts-Arztes, oder bei dessen Verhinderung, in Gegenwart eines sachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, von dem Kleemeister der Leichnam zu öffnen [3]).

6) Die Kosten der von Polizei wegen angeordneten Einsperrung und Leichnamöffnung (2, 4 und 5) werden aus dem Epidemie-Kosten-Fonds bestritten [4]). Findet aber die Einsperrung bloß auf eigene Entschließung des Eigenthümers Statt (1 und 3), so hat derselbe den damit verknüpften Aufwand ebenso, wie die Kosten der etwa von ihm angewandten Vorbeugungsmittel gegen die Wuth (4.), allein zu tragen.

Die Königl. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß in vorkommenden Fällen hienach gehandelt werde.

Stuttgart, den 2. Januar 1824. Schmidlin.

---

3) Ergänzt durch die angeführte Verfügung vom 4. Febr. 1828.

4) Vergl. die §§. 28—33 und 46—50 der Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten.

[Nr. 1.] Gesetz vom 3. Januar, die Aushebung für das Jahr 1824 betreffend. (Transitorisch.) 1

[Nr. 2.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 3. Januar, die Sonntags-Christenlehren und Schulen betreffend. 13

In der allgemeinen Schul-Ordnung für die katholischen Landestheile vom 10. September 1808 sind Sonntagsschulen und Sonntags-Christenlehren angeordnet, um den in den Kinderschulen erhaltenen Unterricht zu wiederholen, zu ergänzen, tiefer einzuprägen, zu üben und mit dem Steigen des Alters zu erweitern [5]).

In Folge derselben und der unterm 14. Januar 1812, 25. September 1821 und 13. April 1822 [6]) ergangenen Erläuterungen sind zum Besuche der Sonntagsschule die aus der Kinderschule entlassenen Schüler, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bis zum 21sten Jahr einschließlich verpflichtet [7]). Sie versammeln sich alle Sonntage des ganzen Jahrs Nachmittags in der Schule, und der Unterricht dauert wenigstens anderthalb Stunden. In den Orten, wo nur Ein Schulzimmer sich befindet, wechseln die Jünglinge mit den Mädchen von Sonntag zu Sonntag ab. Kein Schüler darf, selbst nach zurückgelegtem 14ten Jahre, aus der Werktagsschule entlassen werden, der nicht wenigstens fertig lesen und schreiben kann. || Machen häusliche Verhältnisse eines gänzlich unfähigen Schülers die ausnahmsweise Entlassung unumgänglich nothwendig, so ist an den Königl. katholischen Kirchenrath zu berichten. 14 Von der Sonntagsschule bleiben alle Werktagsschüler ausgeschlossen.

Die sonntägliche Christenlehre wird eben hienach, auch in Gemäßheit der vom bischöflichen General-Vicariat unterm 17. Juli 1821 und 23. April 1822 [8]) erlassenen Anordnungen in der Kirche von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend beider Geschlechter bis zur Volljährigkeit gegeben. Die Kinder der zwei ersten Schulklassen dürfen der Sonntags-Christenlehre nicht beiwohnen; nur die geeigneten Schüler und Schülerinnen der dritten Classe werden zugelassen. Diese Sonntags-Christenlehre ist also von der Kinderlehre, welche unter der Woche in der Schule ertheilt wird, verschieden, und bildet einen Haupttheil des pfarrlichen Gottesdienstes. —

Man hat sich seither bemüht, diese ebenso nothwendigen als nützlichen Sonntags-Christenlehren und Schulen in immer bessern Gang zu bringen. Die guten Früchte zeigen sich in allen Orten, wo der Pfarrer und der Schullehrer, vom Gemeindevorstand unterstützt, ihre Pflichten erfüllen. Doch gibt es noch Orte, wo die Anstalten nicht so blühen, wie es seyn sollte. Ungern hat man sogar in den Berichten zu günstige Schilderungen gefunden. —

Durchgreifende und gegen Nachläßigkeit strenge Maßregeln sind

5) Vergl. das Volks-Schulgesetz vom 29. September 1836, Art. 3.

6) Sind nicht im Regierungs-Blatt enthalten und abgedruckt zu finden in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10. S. 393, 679 u. 697.

7) Durch das erwähnte Gesetz Art. 6 ist diese Verpflichtung allgemein bis in das achtzehnte Lebensjahr festgesetzt worden. Vergl. auch den Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 25. Nov. 1836, in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 11, Abth. 1, S. 682.

8) Bei Reyscher an dem in Note 6 angeführten Orte, S. 676 u. 698.

daher nothwendig, um sich des vollkommenen Gedeihens beider Anstalten, welche so mächtig auf das Wohl des katholischen Confessionstheils einwirken, zu versichern. Die Pfarrgeistlichen und die Schullehrer müssen sie als eine ihrer wesentlichsten Amtsobliegenheiten ansehen, und mit Liebe, Eifer und Klugheit erfüllen, auch dabei der Mithülfe des Ortsvorstandes und der Unterstützung des gemeinschaftlichen Oberamts gewiß seyn.

Das bischöfliche General-Vicariat hat zu diesem Ende wegen der Sonntags-Christenlehre unterm 18. November v. J.[9]) ein Cirkular-Schreiben an die Dekane erlassen. Die Pfarrgeistlichen werden dasselbe von der Kanzel öffentlich verkündet haben, und die darin ausgesprochenen Ermahnungen und Anordnungen nicht nur selbst pünktlich befolgen, sondern auch ihrer Pfarrgemeinde zur pünktlichen Beobachtung erklären und einschärfen. Die Ausnahmen, welche in diesem Cirkular-Schreiben bei den Sonntags-Christenlehren an einigen Sonntagen wegen zu großer
17 Anstrengung der Pfarrer gestattet sind, fal‖len bei den Sonntagsschulen weg, und diese müssen alljährlich ohne Ausnahme 52 Mal gehalten, folglich in dem Falle, wenn an einem Sonntag ein unabänderliches Hinderniß eintritt, auf den nächstfolgenden oder nächstvorhergehenden Feiertag verlegt werden.

Die vorgeschriebene Dauer von drei Viertelstunden darf unter keinem Vorwand jemals abgekürzt werden. —

Den Filialisten ist der Besuch auf jede Art zu erleichtern. Sowohl die Pfarrer als die Schullehrer haben ein besonderes Tagebuch darüber zu führen und jedesmal sogleich den abgehandelten Gegenstand aufzuzeichnen.

Die Dekane und Schul-Inspektoren werden nicht nur bei den Visitationen, sondern auch sonst durch jedes Mittel und bei jeder Gelegenheit über den Gang dieser Anstalten wachen, und sich in volle Kenntniß setzen, auch jede Abweichung sogleich ohne Schonung hierher anzeigen. In den Fällen, wo die Mitwirkung des Ortsvorstands erforderlich wird, ist dieser entweder selbst oder durch das Oberamt dazu zu vermögen.

Der Kirchenrath findet sich zur öffentlichen Warnung verpflichtet, daß jede Nachläßigkeit, jede ordnungswidrige Handlung mit geschärfter Strafe ohne Nachsicht geahndet werden wird.

Stuttgart, den 3. Januar 1824. Camerer.

---

6 [Nr. 1.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 7. Januar,

die Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt der Offiziers-Zöglinge betreffend.

(Neu bestimmt durch Bekanntmachung vom 4. April 1835.)

---

30 [Nr. 4.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. Januar,

Instruktion für die K. Oberämter, die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betreffend[10]).

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Nr. 18 (Staats- und Reg.Blatt S. 507) sind die Gesuche um Ertheilung der

9) Bei Reyscher an dem in Note 6 angeführten Orte, S. 766.

10) Vergl. auch Art. 113 u. 115 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, und §. 86 der Instruktion hiezu vom 12. Okt. 1837,

Krämerei-Gerechtigkeit den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen worden.

Für die Behandlung dieser Gesuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundsätze folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Der Betrieb eines Handels mit kaufmännischen Waaren setzt in der Regel die in der Kauf- und Handelsleute-Ordnung bezeichneten Eigenschaften voraus. Wer ohne den Besitz dieser Eigenschaften, und namentlich ohne die Handlung ordnungsmäßig erlernt zu haben, eine Krämerei errichten will, hat hiezu die besondere Erlaubniß des ihm vorgesetzten Oberamts nachzusuchen.

§. 2. Die Ertheilung dieser Erlaubniß (die Verleihung der Krämerei-Gerechtigkeit) setzt als Ausnahme von der gesetzlichen Regel ein örtliches Bedürfniß voraus. Ob ein solches Bedürfniß vorhanden sey, hat das Oberamt nach der Bevölkerung des ‖ Orts, nach der Gewerbsamkeit und den sonstigen ökonomischen Verhältnissen der Einwohner, nach der Gattung der Waaren, und nach der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit, welche bisher schon für die Anschaffung derselben gegeben war, zu beurtheilen, in keinem Fall aber der Errichtung eines Krams an Orten Statt zu geben, wo in den Artikeln, von welchen die Rede ist, bereits ein kaufmännischer Handel betrieben wird, der das Bedürfniß der Ortseinwohner befriedigt [11]). 31

§. 3. In Beziehung auf die Person des Concessionsuchenden kommt in Betracht, ob derselbe von unbescholtenem Rufe sey, oder wenigstens, wenn er früher Verfehlungen sich zu Schulden gebracht, das Vertrauen in seine Person durch nachherige gute Aufführung wieder hergestellt habe. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern das Kram-Gewerbe als Mittel zu seinem Fortkommen für ihn Bedürfniß sey, und demnach keinem, bei welchem dieses nicht mehr oder weniger der Fall ist, ohne besondere für sein Gesuch sprechende Gründe, die Concession zu ertheilen.

§. 4. Der Concessionirte hat sich in die Handlungs-Innung des Oberamtsbezirks aufnehmen zu lassen. Er kann keine andere kaufmännische Waaren führen, als welche das Concessions-Dekret ausdrückt [12]).

§. 5. Die ertheilte Kram-Berechtigung kann nach dem Tode des Krämers von dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, ausgeübt, außerdem aber nicht auf andere Personen übertragen werden.

§. 6. Ueber die bei der Beurtheilung eines Kram-Concessions-Gesuchs zu berücksichtigenden Umstände hat sich das Oberamt durch Vernehmung des Gemeinderaths und der Vorsteher der Handels-Innung zu unterrichten.

§. 7. Der Verkauf selbst fabricirter Waaren, deren Fabrikation nicht in der ausschließlichen Befugniß eines zünftigen Handwerks liegt, ist weder von einer besondern Concession, noch von der zünftigen Erlernung des Handelsgewerbes abhängig [13]).

§. 8. Vorstehende Bestimmungen sind nur auf den ordentlichen Kram, welcher mittelst offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers

---

in welch letzterer hinsichtlich des Verfahrens zur Erledigung der Kram-Concessions-Gesuche ausdrücklich auf gegenwärtige Instruktion verwiesen wird.

11) Vergl. die revidirte Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 114, Abs. 1.

12) Das. Abs. 2.

13) Vergl. das angeführte Gesetz, Art. 110.

getrieben wird, anwendbar. Gesuche um Erlaubniß zum Hausir- oder Landhandel sind wie bisher der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen [14]). Stuttgart, den 19. Januar 1824. Schmidlin.

---

32 [Nr. 4.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. Januar,

Instruktion für die K. Oberämter, die Behandlung der Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen betreffend.

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Nr. 19 (Staats- und Reg.Blatt S. 507) sind die daselbst aufgeführten Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen worden.

Für die Behandlung dieser Dispensations-Gesuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundsätze folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Die Dispensation von der vollständigen Erfüllung der in der Zunft-Ordnung vorgeschriebenen Lehrjahre [15]), von der Wanderschaft oder von der Sitzzeit [16]) wird begründet durch den Nachweis, daß der Bittsteller die erforderliche Tüchtigkeit zum Uebertritt in den Gesellenstand oder zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbs besitze, und daß berücksichtigungswerthe Umstände die vollständige Erfüllung der zunftordnungsmäßigen Forderungen ihm unmöglich gemacht oder erschwert haben.

§. 2. Die Dispensation von der Minderjährigkeit zum Behuf des selbstständigen Betriebs eines zünftigen Gewerbs können die Oberämter in keinem Falle ertheilen, so lange in der Altersklasse des Bittstellers die Aushebung noch nicht beendigt ist. Später ist sie, wenn besondere Umstände den Wunsch begründen, sich vor erlangter Volljährigkeit als Meister etabliren zu dürfen, nicht ohne hinreichenden Grund zu erschweren [17]).

§. 3. Die Erlaubniß, als Lehrjunge zugleich ein- und ausgeschrieben zu werden [18]), kann von dem Oberamt ertheilt werden, wenn bewiesen ist, daß der Bittsteller die vorgeschriebene Lehrzeit vollständig, oder wenigstens in so weit, als sie ihm nicht durch Dispensation nachgelassen worden ist (§. 1), ordnungsmäßig erstanden habe.

§. 4. Die Dispensation von der Verfertigung des in der Zunft-Ordnung vorgeschriebenen Meisterstücks setzt dringende Gründe voraus, z. B. bescheinigte Armuth, welche dem Bittsteller die Aufbringung der Kosten des Meisterstücks erschwert, während seine Tüchtigkeit auf andere Weise hinreichend dargethan ist [19]).

---

14) Vergl. die revidirte Gewerbe-Ordn. Abschn. VI., und die Note 10 allegirte Instruktion §§. 109—121.

15) Vergl. Art. 14 daselbst.

16) Die Bedingungen der Wander- und der Sitz- oder Muthzeit zur Zulassung zum Meisterrecht sind durch Art. 48 aufgehoben worden.

17) Hinsichtlich der Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit s. die Verfügung vom 27. Mai 1828.

18) Vergl. Art. 15 und 86, Z. 2, und die Instruktion vom 12. Oktober 1837, §§. 9—17, und 74, Z. 1.

19) Hinsichtlich der Bedingungen der Erwerbung des Meisterrechts s. die Art. 45—52 der revidirten Gewerbe-Ordnung und die §§. 46—62 der gedachten Instruktion.

Der Handwerksmeister, welcher das von der Zunft-Ordnung vorgeschriebene Meisterstück nicht verfertigt hat, kann we || der Jungen lehren, noch zu der Stelle eines Handwerks-Vorstehers befördert werden [20]). 33

§. 5. Die Erlaubniß, sich als Meister eines Handwerks einzukaufen, das der Bittsteller gar nicht ordnungsmäßig erlernt hat, kann entweder unter der Bedingung, das Meisterstück zu fertigen, oder mit gleichzeitiger Erlassung des Meisterstücks ertheilt werden. Die Ertheilung der ersten (bedingten) Erlaubniß ist mehr von den häuslichen Verhältnissen des Bittstellers, die unbedingte Erlaubniß hingegen von dem örtlichen Bedürfniß und in der Regel von denselben Rücksichten abhängig, welche bei der Beurtheilung von Kram-Concessions-Gesuchen zu beachten sind.

Der eingekaufte Meister, der kein Meisterstück gefertigt hat, kann weder Lehrjungen halten, noch Gesellen fördern [21]).

§. 6. Aehnliche Rücksichten können das Gesuch begründen, neben dem ursprünglich ausgeübten ein zweites zünftiges Gewerbe zu treiben. Die Gewährung desselben unterliegt in der Regel keinem Anstand, wenn der Bittsteller für zwei Gewerbe zunftordnungsmäßig sich ausgebildet, und die Bedingungen der Zulassung zum selbstständigen Betrieb eines jeden derselben erfüllt, oder gegen die unterbliebene Erfüllung einzelner Bedingungen Dispensation erlangt hat. Sie wird überdieß ertheilt zur Unterstützung des höheren Kunstfleißes eines Meisters, der, um seinen Fabrikaten die letzte Ausrüstung zu geben, ein ähnliches Handwerk, in welchem er nachgewiesenermaßen die erforderlichen Kenntnisse besitzt, mit seinem bisherigen zu verbinden wünscht [22]).

§. 7. Die Dispensation von der Wartzeit und von der Beschränkung in der Zahl der Lehrjungen, der Gesellen und der Handwerksstühle ist einem geschickten und thätigen Meister nicht zu erschweren [23]).

§. 8. Ueber die Gesuche um Dispensation von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen hat das Oberamt vor der Entscheidung die betreffenden Handwerks-Vorsteher, und so oft es dabei auf genauere Kenntniß der ökonomischen und Gewerbsverhältnisse, so wie des Grades von Kunstfleiß, mit welchem ein Gewerb an einem gewissen Ort betrieben wird, ankommt, den Gemeinderath zu vernehmen.

Stuttgart, den 19. Januar 1824. Schmidlin.

[Nr. 4.] Verfügung des Studienraths vom 19. Januar, die Form der Bittschriften um Uebertragung von Lehrstellen betreffend. 38

Man sieht sich veranlaßt, zu verfügen, daß künftig sämtliche Bewerber um Lehrstellen, welche der Oberaufsicht des K. Studienraths untergeordnet sind, in den Rubriken ihrer Eingaben eben so, wie es die Geistlichen nach einer ihnen längst gegebenen Weisung thun, ihre persönlichen Verhältnisse genau angeben, und be || sonders auch bemerken, ob, zu welcher Zeit, und auf welche Lehrstelle sie eine Prüfung er- 39

20) Diese Beschränkungen bestehen nicht mehr, s. Gewerbe-Ordn. Art. 55 u. 80.
21) Das Einkaufen als Meister eines Handwerks ist nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht mehr zulässig.
22) Hinsichtlich des Betriebes mehrerer Gewerbe zugleich vergl. Art. 52 u. 59 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.
23) In diesen Fällen bedarf es keiner Dispensation mehr, da die dießfälligen Beschränkungen durch die Art. 47, 55 u. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben worden sind.

standen haben [24]). Man versieht sich zu den Behörden, welche die Eingaben der Bewerber um solche Lehrstellen mit einem Beibericht zu begleiten haben, daß sie dieselben, wo es nöthig ist, an die Befolgung dieser Vorschrift erinnern werden. Stuttgart, den 19. Januar 1824.

Süskind.

---

34 [Nr. 4.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. Januar,

Instruktion für die Oberämter, die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose betreffend.

Ueber die Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose, welche der §. 7, Nr. 11, der Verordnung vom 28. Juni v. J. unter gewissen Beschränkungen zum Erkenntniß der Oberämter verweist, wird diesen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Die Bestimmung einer inländischen Gemeinde, welche eine bisher für heimathlos geachtete Person aufzunehmen habe, setzt die Entscheidung der Frage voraus, ob diese Person als Angehörige des württembergischen Staats zu betrachten sey [25]).

§. 2. Die Staats-Angehörigkeit ergibt sich zunächst aus dem Unterthanen-Verhältniß. Wer glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er als Unterthan aufgenommen worden, oder daß sein Vater, oder, wenn er außer der Ehe erzeugt wurde, daß seine Mutter zur Zeit seiner Geburt mit Württemberg oder mit einem seither dem württembergischen Staat einverleibten Gebiete im Unterthanenverbande gestanden sey, dem steht ein begründeter Heimathsanspruch an den württembergischen Staat in so lange zu, als nicht erwiesen wird, daß er in der Folge aus dem angeborenen oder erworbenen Unterthanenverband getreten sey, und ein auswärtiges Heimathrecht erworben habe.

Auch ohne ein auf vorstehende Weise begründetes Unterthanen-Verhältniß wird die Heimath im diesseitigen Staate einer mit keinem anderen Staat im Unterthanen-Verband stehenden Person zugestanden, welche entweder

a) innerhalb des Königreichs sich fünf Jahre lang selbstständig aufgehalten hat, oder
b) in demselben geboren ist, ohne im einen und andern Fall später in einem auswärtigen Staate einen fünfjährigen selbstständigen Aufenthalt gehabt zu haben. (Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 21, Staats- und Reg.Blatt, S. 445.) [26])

§. 3. Die Bestimmungen des voranstehenden Paragraphen erleiden im Verhältniß zu denjenigen Staaten, welche die Convention vom 7. März 1816 (Staats- und Reg.Blatt vom Jahr 1816, S. 287) [27]) mit der diesseitigen Regierung abgeschlossen haben, oder derselben später beigetreten sind, in so weit eine Abänderung,

a) daß statt eines fünfjährigen selbstständigen Aufenthalts ein zehnjähriger erforderlich ist;

---

24) Hinsichtlich der Prüfungen auf solche Lehrstellen s. die Verfügungen vom 14. Aug. 1828, 19. Nov. 1829, 11. April 1833 und 30. Juli 1836.
25) Vergl. das revidirte Bürgerechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833, namentlich in Beziehung auf die Voraussetzung, unter welcher eine Zutheilung Statt finden kann, die Art. 33 u. 34.
26) S. in dem zuvor angeführten Gesetze, Art. 35, Z. 2 u. 4.
27) Vergl. die Bekanntmachung dieser Convention vom 25. Sept. 1816.

|| b) daß die mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehene Trauung in Beziehung auf die Heimathanweisung dieselbe Wirkung hat, wie der zehnjährige selbstständige Aufenthalt; 35

c) daß einer verheiratheten oder verwitweten Person weiblichen Geschlechts, deren Ehemann der württembergische Staat als Heimath zugewiesen wird, oder zuzuweisen gewesen wäre, ohne Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse dasselbe Heimathrecht zugestanden wird, es wäre denn, daß durch Thatsachen, welche in die Zeit ihres Wittwenstandes fallen, ihr ein Heimathanspruch an einen auswärtigen Staat begründet worden wäre;

d) daß eheliche Kinder eines Vaters, welcher wegen des zehnjährigen Aufenthalts, oder wegen der Geburt, oder wegen der Verheirathung als diesseitiger Staatsangehöriger anerkannt wird, und uneheliche Kinder einer im gleichen Falle befindlichen Mutter auch dann, wenn keiner der angeführten Gründe auf sie selbst paßt, in dem diesseitigen Staat in dem Fall aufgenommen werden, wenn sie zur Zeit des ersten Erkenntnisses über ihr Heimathrecht noch nicht vierzehn Jahre alt sind, oder sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, nicht von demselben getrennt werden können.

Sollten bei einer Person mehrere der aufgeführten Heimathgründe collidirend zusammentreffen, so ist der entscheidende Grund nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung vom 23. September 1816, auf welche in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand überhaupt verwiesen wird, zu bestimmen.

§. 4. Hat eine als Staatsangehörige anerkannte Person das Bürger-, Beisitzer- oder Schutzverwandten-Recht in einer inländischen Gemeinde entweder durch Aufnahme, oder durch Geburt, indem ihr Vater, oder wenn sie unehelich ist, indem ihre Mutter zur Zeit ihrer Geburt in einem der angegebenen Verhältnisse mit der Gemeinde stand, erworben, so ist ihr diese Gemeinde auch in dem Fall als Wohnsitz anzuweisen, wenn sie zwar auf das erworbene Recht später Verzicht geleistet, aber dagegen in keiner andern Gemeinde die Aufnahme als Bürger, Beisitzer oder Schutzverwandter erworben hätte. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet bei denjenigen Orten Statt, wo unter den früheren Staatsverhältnissen die bloße Thatsache || des Wegzugs zur Auflösung des Verbands mit der Gemeinde genügte, insofern jener Wegzug vor der Einführung der württembergischen Gesetze erfolgt ist[28]). 36

§. 5. Besteht kein solches Verhältniß zu einer Gemeinde, so ist der Heimathlose

a) zunächst von derjenigen Gemeinde, wo er zuletzt zum wenigsten fünf Jahre lang selbstständig sich aufgehalten hat, und, wenn kein solcher Aufenthalt nachgewiesen werden kann,

b) von derjenigen Gemeinde aufzunehmen, wo er geboren ist. Ist er aber entweder außerhalb des Königreichs geboren, oder der Ort seiner Geburt nicht auszumitteln, so wird ihm

c) derjenige Ort, wo er zuletzt selbstständig sich aufgehalten hat, zur Wohnung angewiesen, den übrigen Gemeinden aber, wo er während der letzten fünf Jahre ebenfalls den Aufenthalt genossen

28) Vergl. das revidirte Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833, Art. 13, 14 und 35.

hat, die Verpflichtung auferlegt, zu seiner Unterstützung, wenn sie nöthig werden sollte, verhältnißmäßig beizutragen.

In Ermanglung aller vorstehenden Heimathgründe endlich wird der Heimathlose

d) demjenigen Ort und Oberamt als Orts- und Oberamtsangehöriger zugewiesen, wo er ergriffen worden ist. (Verordnung vom 11. Sept. 1807, §§. 16, 21. Verordnung vom 3. August 1811, in Knapps Repertorium der württembergischen Gesetzgebung, Th. 4, S. 582.)[29])

§. 6. Ist für eine ganze Familie die Heimath auszumitteln, so wird solche für jedes Glied derselben nach obigen Bestimmungen besonders festgesetzt. Die einmal festgesetzte Heimath vererbt sich auf die nach dem ersten hierüber ergangenen Erkenntniß geborenen Kinder. Diejenigen Kinder, welche blos in Folge der Convention vom 7. März 1816, weil sie unter vierzehn Jahren sind, oder sonst von den Eltern nicht getrennt werden können, als diesseitige Staatsangehörige angesehen werden, fallen dem Heimathorte des Vaters, oder, wenn sie unehelich sind, dem der Mutter zu.

Der Ehefrau und den Kindern ist der Aufenthalt bei dem Ehemann und den Eltern, so lange solche leben, auch in dem Fall nicht zu verwehren, wenn ihnen ein anderer Heimathort angewiesen worden ist; doch können sie eine Unterstützung, wenn sie derselben bedürftig werden sollten, nur von ihren eigenen Heimathorten ansprechen[30]).

37 §. 7. Als selbstständiger Aufenthalt (§. 2, 3, 5) ist es nicht anzusehen, wenn Jemand bloß um seiner Erziehung und Ausbildung oder um eines Privatdienstes willen sich innerhalb des Königreichs oder in einer einzelnen Gemeinde desselben verweilt, namentlich wenn er eine inländische hohe oder niedere Schule besucht, als Lehrling oder Gehülfe bei einem inländischen Kaufmann oder Handwerker, als Dienstbote bei einer inländischen Herrschaft sich befunden hat.

§. 8. Wenn nach der Ansicht des Oberamts, bei welchem die Heimath-Untersuchung anhängig geworden ist, zwar keine Gemeinde seines Bezirks, aber eine andere inländische Gemeinde zur Aufnahme des Heimathlosen verbunden ist, so hat es hierüber mit dem dieser Gemeinde vorgesetzten Oberamt zu communiciren, worauf, wenn dieses mit der Ansicht des untersuchenden Oberamts einverstanden ist, die Einweisung des Heimathlosen in die ausgemittelte Heimath-Gemeinde, ebenso, wie in dem Fall, wenn diese Gemeinde zum Bezirk des untersuchenden Oberamts gehört, unmittelbar durch oberamtliche Verfügung geschieht. Im entgegengesetzten Fall ist die Sache der dem untersuchenden Oberamt vorgesetzten Kreis-Regierung vorzulegen. Eben dieß geschieht auch in dem Fall, wenn nach der Ansicht des untersuchenden Oberamts für die Unterbringung einer heimathlosen Familie mehrere außer seinem Bezirk gelegene und verschiedenen Oberämtern zugetheilte Gemeinden in Anspruch zu nehmen sind, so daß voraussichtlich durch die Communication mit mehreren Oberämtern das Verfahren weiter ausgedehnt würde, als durch das Einholen der Entscheidung der Kreis-Regierung[31]).

Die Oberämter werden angewiesen, sich nach Vorstehendem zu achten, und wird hiebei in Beziehung auf §. 3 angemerkt, daß die Con-

29) Vergl. die Normen der Zutheilung im rev. Bürgerrechts-Gesetz, Art. 35.
30) Vergl. die Art. 2, 30 u. 40 dieses Gesetzes.
31) Vergl. Art. 37 und 38 daselbst.

vention vom 7. März 1816 sich bis jetzt auf die Staaten Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Großherzogthum Hessen erstreckt.

Stuttgart, den 22. Januar 1824. Schmidlin.

[Nr. 8.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 24. Januar, [96]

die Einrichtung der Gesuche um Schuldienste, den zu denselben zu erstattenden Beibericht, und das von der Schul-Commission auszustellende Zeugniß betreffend[32]).

Nach der bestehenden Einrichtung liegt es in der Wahl der gesetzlich befähigten Schulprovisoren und Lehrer, ob sie sich um Anstellung oder Beförderung auf Schuldienste Königlichen Patronats entweder im Allgemeinen oder erst binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung um einen solchen Dienst insbesondere bei dem katholischen Kirchenrath melden wollen.

Man findet sich veranlaßt, die dießfallsigen Vorschriften sowohl für die Bewerber als für die Schul-Commissionen und Schul-Inspektoren in eine Uebersicht zu stellen.

1) Jede Eingabe muß enthalten:

den Tauf- und Geschlechtsnamen des Bittstellers, den Charakter und Aufenthaltsort, den Geburts- und Vaterort, das Jahr und den Tag der Geburt; wann, wo und bei wem der Bittsteller zum Schulfach gebildet worden sey; ferner das Datum des Provisorats-Dekrets, oder wenn der Bewerber schon vor der Staats-Veränderung eine provisorische Anstellung hatte, das Jahr und den Tag derselben, das Datum und Resultat der ersten Dienst-Prüfung; ob der || Bittsteller ledig oder verheirathet sey, im [97]
letzteren Falle wie viele Kinder er habe, und wie alt dieselben seyen; ob der Bewerber außer dem Schulfache noch andere Kenntnisse oder Kunstfertigkeiten besitze, z. B. in alten oder neuen Sprachen, in der Instrumentalmusik, im Zeichnen ꝛc., bis zu welchem Grade; insbesondere ob er darin Unterricht ertheilen könne.

Von den um Beförderung Bittenden soll auch noch der Tag der ersten wirklichen Dienstanstellung, die reine Summe ihres dermaligen beständigen Diensteinkommens sowohl als die der Accidenzien, und wer auf ihre Stelle im nächsten Erledigungsfalle das patronatische Ernennungsrecht auszuüben habe, bestimmt angegeben werden.

2) Dem Gesuche ist ein verschlossenes Zeugniß der Orts-Schul-Commission beizulegen. — In diesem hat sich die Schul-Commission mit strenger pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit über die Amtsführung des Bittstellers als Schullehrer, Kirchendiener, Organist ꝛc., über dessen Verhalten gegen Vorgesetzte und die Gemeinde, über die sittliche Aufführung und den religiösen Charakter zu äußern; insbesondere ist zu erwähnen, ob er sich nicht den gegründeten Vorwurf der Irreligiösität, eines unlauteren Umganges, der Trunkliebe, der Spielsucht, des leichtsinnigen Schuldenmachens, der Streitsucht und des Einmischens in Gemeinde- und Privatstreitigkeiten und dergleichen zugezogen hat.

---

32) Vergl. die Bekanntmachung vom 28. Juli 1840, die Bewerbungen um katholische Schuldienste betreffend.

Bei Provisoren ist beizusetzen, wie sie sich gegen den Schullehrer benehmen, ob sie ihm in der Meßnerei, bei der Kirchenmusik und bei den Haushaltungsgeschäften, ihrer Fortbildung und der Würde ihres Standes unbeschadet, an die Hand gehen, wie sie die von den Schulstunden freie Zeit verwenden, und welche Beweise sie von der guten Anwendung derselben gegeben haben. Wenn sich der Bittsteller durch irgend eine Handlung, die nicht im strengen Sinne zu seinen Amtsobliegenheiten gehört, verdient gemacht hat, so ist auch hievon in dem Zeugnisse ausführliche Erwähnung zu thun.

Sind blinde, taubstumme, oder gebrechliche Kinder vom Alter der Schulpflichtigkeit, welche die öffentliche Schule nicht besuchen
98 können, || im Orte vorhanden, so ist in dem Zeugniß anzuführen, ob sich der Bittsteller dem Unterricht derselben unterzogen habe, ob mit oder ohne Belohnung.

3) Der Schul-Inspektor, wie ihm die Eingabe zum Beibericht übergeben wird, hat gleich nachzusehen, ob nichts an den so eben angegebenen Erfordernissen fehle, und sonach die Ergänzung anzuordnen, außerdem den Beibericht ohne Verzug zu erstatten. Hat der Schul-Inspektor gegen die in der Bittschrift enthaltenen Angaben nichts zu erinnern, so kann er dieses mit wenigen Worten zu erkennen geben. Sofort soll er sich über die Bitte und den Bittsteller seiner Seits nach allen im vorgehenden Paragraphen angedeuteten Beziehungen ausführlich äußern. Insbesondere ist zu berichten, ob der Bittsteller die zum fraglichen Dienst notorisch erforderlichen Kenntnisse besitze, dazu nicht etwa aus anderen Gründen, z. B. wegen körperlicher Gebrechen, untüchtig sey, ob er seine Kenntnisse zu erweitern bemüht gewesen, und worin ihm dieses seit der Dienstprüfung besonders gelungen sey, welche Beweise er gegeben habe, daß er dazu die Conferenzen, die Lese-Gesellschaft, die Ortsschul-Bibliothek, und andere Fortbildungs-Anstalten fleißig benütze ꝛc. [33])

4) Sowohl in den Zeugnissen, als in dem Beiberichte sind Ausdrücke und Redensarten, mit welchen man eine bestimmte und gewissenhafte Angabe der Wahrheit abzulehnen oder zu umgehen sucht, z. B. „Es ist keine Anzeige oder Klage vorgekommen" zu vermeiden.

Kommt der Bittsteller im Laufe eines halben Jahrs um mehrere Schuldienste insbesondere ein, so dürfen sich die Schul-Commission und der Schul-Inspektor kürzer fassen, und auf ihre früheren Zeugnisse berufen, wenn sich indessen keine Veränderung, sey es zum Vortheil oder Nachtheil des Bewerbers, ergeben hat.

Sollte es sich in der Folge offenbaren, daß durch Verschweigen, durch zweideutige oder gar wahrheitswidrige Angaben ein Unwürdiger begünstigt wurde, so wird dieses grobe Vergehen gegen das öffentliche Wohl eine strenge Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben.

99 || 5) Die Bittschriften um Anstellung oder || Beförderung im Allgemeinen dürfen nur im Monat Januar jeden Jahrs eingereicht werden, und erlöschen mit dem letzten December desselben Jahrs. Für das laufende Jahr 1824 sind von heute an sechs Wochen

---

33) Vergl. das Decret vom 22. Mai 1810, die Form der Eingaben der katholischen Schul-Inspektorate betreffend.

hiezu anberaumt; bis zum Abfluß derselben bleiben noch die vorhandenen allgemeinen Bittschriften gültig.

6) Ergibt sich im Laufe des Jahrs, ehe dem allgemeinen Gesuche eines Bittstellers willfahrt wurde, eine Veränderung, oder kommen Handlungen zur Kenntniß der Schul-Commission, oder des Schul-Inspektors, welche den Bewerber der nachgesuchten Anstellung oder Beförderung unwürdig machen dürften, so ist davon unverzüglich durch das Schul-Inspektorat dem katholischen Kirchenrath die Anzeige zu machen.

7) Die um Beförderung im Allgemeinen Bittenden werden nur bei denjenigen Diensten, deren beständiges Einkommen ihr dermaliges beständiges Einkommen um 50 fl. im Durchschnitt übersteigt, als Bewerber angenommen. Wenn daher ein solcher sich mit einem geringeren Dienste begnügen will, so hat er dieses in seiner Eingabe zu bemerken, oder bei der Erledigung eines solchen Dienstes sich um denselben besonders zu melden.

8) Angehängte Beschränkungen oder Bedingungen kann man weder bei besonderen, noch bei allgemeinen Bewerbungen annehmen, und solche Eingaben werden auf Kosten der Bittsteller zurückgesendet werden.

9) Kein Provisor oder Schullehrer darf, ohne besonders erhebliche Gründe, die auf seine allgemeine oder besondere Bitte erfolgte Ernennung ablehnen. Wenn daher ein Provisor, welcher sich um Anstellung im Allgemeinen gemeldet hat, einen Schuldienst, welcher von der Zeit seiner Eingabe an erledigt wird, nicht wünscht, so hat er dieses im vorkommenden Falle besonders, und zwar unmittelbar hieher, innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, zu erklären. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Schullehrer, der sich um Beförderung im Allgemeinen gemeldet hat, einen in Erledigung kommenden Schuldienst, welcher 50 fl. mehr, als sein bisheriger erträgt, nicht zu erhalten wünscht. Stuttgart, den 24. Januar 1824. Camerer.

[Nr. 4.] Aufforderung der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt vom 26. Januar, 39

zur Einsendung der tabellarischen Verzeichnisse der taubstummen und blinden Kinder.

Sämtliche evangelische Dekane und katholische Schul-Inspektoren werden hiemit erinnert, die im Art. 10 der Verordnung vom 28. Jan. v. J., die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend, vorgeschriebenen jährlichen tabellarischen Verzeichnisse [34]) der in ihrem Bezirke befindlichen 6—15jährigen Taubstummen und Blinden, nebst Bericht über den Unterricht, den sie empfangen, und die Resultate desselben innerhalb vier Wochen und in Zukunft jedes Jahr im Monat Januar unfehlbar an die Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt einzusenden.

Stuttgart, den 26. Januar 1824. d'Autel.

---

34) S. das Formular hiezu bei dem Erlasse vom 24. April 1826, in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 11, Abth. 1, S. 503, Note 606.

109 [Nr. 10.] Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten vom 27. Januar,

die Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände betreffend.

Da die vollständige Angabe des Inhalts und Werths der mit der fahrenden Post zu versendenden Gegenstände so wie auch des Passagier-Gepäcks und die Bemerkung dieser Inhalts- und Werthsangabe auf der Adresse der Postaufgaben, (mit Ausnahme derjenigen Pakete, welche Akten oder andere Schriften, deren Werth nicht zu bestimmen ist, enthalten,) zum eigenen Besten der Aufgeber unerläßlich und daher auch schon durch frühere Verordnungen und namentlich durch jene vom 2. Juni 1814 (Beilage zu Nr. 30 des Staats- und Reg.Blatts vom Jahr 1814)[35]) vorgeschrieben ist; so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sämtliche
110 Königliche || Postämter neuerdings zur genauesten Beobachtung der vorerwähnten Verordnung mit dem Anfügen angewiesen worden sind, Postaufgaben ohne Werths-Declaration nur gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf das Reclamationsrecht des Aufgebers im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung ausnahmsweise anzunehmen.

Frankfurt a. M., den 27. Januar 1824.

Alexander Freiherr v. Brints-Berberich.

---

89 [Nr. 4.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 29. Januar,

die Verzollung des aus dem Kanton Schwyz eingehenden Kirschenwassers betreffend.

(Durch nachgefolgte Bestimmungen abgeändert. Vergl. insbesondere die K. Verordnungen vom 25. Febr. 1826 Art. II., und vom 23. Jan. 1838.)

---

46 [Nr. 5.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 5. Februar,

die Erhebung der Steuer von Aktiv-Kapitalien, Besoldungen, Pensionen und Apanagen für das Etatsjahr $18^{23}/_{24}$ betreffend.

(Nur für dieses Jahr gültig.)

---

93 [Nr. 8.] Königliches Decret vom 12. Februar,

die weitere Vertagung der Stände-Versammlung betr.

(Transitorisch.)

---

102 [Nr. 9.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Februar,

einer mit der Königlich Baierischen, Großherzoglich Hessischen, Herzoglich Nassau'schen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden[36]).

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit der Königlich Baierischen, Großherzoglich Hessischen, Herzoglich Nassau'schen, Fürst-

35) S. daselbst §. 8 und die Bekanntmachung vom 26. August 1812.

36) Wegen weiterer ähnlicher Uebereinkünfte s. die Note 6 bei der Verfügung vom 15. Febr. 1826.

lich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen[37]) Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten nie-
„dergeschlagen, oder auf die Casse des Staats oder des Gerichts-
„herrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der
„requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und
„Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung
„der Gefangenen zu || berechnen und zu erstatten haben soll, 103
„wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib-
„und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen,
„oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufge-
rechnet werden mögen."

Diese Uebereinkunft soll vom heutigen Tage an gegenseitig in Wirksamkeit treten und wird daher andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, darnach bei eintretenden Fällen sich zu benehmen. Stuttgart, den 15. Februar 1824.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl.

Für den Justiz-Minister: v. Otto.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: v. Wellnagel.

[Nr. 10.] Bekanntmachung des Studienraths vom 19. Februar, betreffend die Vorprüfung der Israeliten für das Studium auf der Universität. 106

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 10. August 1818 (Staats- und Reg.Blatt von 1818, Nr. 48) findet man sich veranlaßt bekannt zu machen, daß alle Israeliten, welche mit Ermächtigung der Staatsbehörde für das Studium einer Universitäts-Wissenschaft die Universität beziehen wollen, sich zuvor um Zulassung zu der allgemein angeordneten akademischen Vorprüfung, welche in je || dem Jahr zweimal, im 107
Februar und vor Michaelis, im hiesigen Gymnasium gehalten wird, in einer eigenen Eingabe zu melden haben. Bei dieser Prüfung werden Kenntnisse in der deutschen, lateinischen, (von denen, welche die Rechtswissenschaft und Arzneikunde studieren wollen, auch der griechischen, so wie von denen, die sich dem Studium der jüdischen Theologie zu widmen wünschen, der hebräischen) Sprache, in der Geschichte, Geographie, Mathematik und den Anfangsgründen der Philosophie gefordert[38]).

Stuttgart, den 19. Februar 1824. Süskind.

[Nr. 10.] Decret des Kriegsraths vom 21. Februar, die Besteurung der Personen, welche neben der goldenen Militär-Verdienst-Medaille noch ein anderes Einkommen beziehen, betreffend. 110

(Enthält bloß eine Weisung zur Berichtserstattung.)

---

37) Hinsichtlich der Uebereinkunft mit den Regierungen von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen vergl. die K. Verordnung vom 28. April 1827, Art. 33 der Vertragspunkte.

38) S. Art. 52 des Gesetzes vom 25. April 1828 und die Verfügung vom 31. Jan. 1834.

145 [Nr. 12.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 26. Februar,

die topographische Beschreibung des Königreichs betr.

Nachdem nunmehr von der — von dem statistisch-topographischen Büreau unternommenen

topographischen Beschreibung des Königreichs, nach den Oberämtern abgetheilt,

das erste Heft, die Beschreibung des Oberamts Reutlingen enthaltend, erschienen ist; so findet man für angemessen, die Gemeinde- und Stiftungsräthe des Königreichs auf dieses gemeinnützige Werk aufmerksam zu machen, und ihnen dessen Anschaffung sowohl für die Bücher-Sammlungen der öffentlichen Schul- und Lehranstalten, als zum Behuf der Verbreitung der Vaterlandskunde in den Gemeinden überhaupt zu empfehlen. Stuttgart, den 26. Februar 1824. Schmidlin.

---

155 [Nr. 13.] Königliche Verordnung vom 28. Februar,

den Vollzug der K. Declaration vom 27. Oktober 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betreffend.

(Ist von keinem praktischen Interesse mehr, nachdem der Fürst zu Folge der Bekanntmachung vom 1. Juni 1835 auf die übernommene Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forstpolizei, und zu Folge der Bekanntmachung vom 16. Dec. 1839 auf die übernommene Gerichtsbarkeit in seinen standesherrlichen Besitzungen verzichtet hat, und hiernach die bestandenen fürstlichen Amtsgerichte und Aemter Bartenstein und Pfedelbach-Mainhardt wieder aufgehört haben.)

---

162 [Nr. 13.] Verfügung der Staats-Cassen-Verwaltung vom 8. März,

die Bezeichnung der Geldrollen betreffend [39]).

Die in der Verordnung vom 24. Mai 1811, §. 4 (Reg.Bl. S. 263) enthaltene Vorschrift, daß bei den Lieferungen zur Staatshauptkasse die Geldrollen neben der Angabe des Inhalts und der Sorte mit dem Namen der liefernden Stelle und mit ihrem Amtssiegel bezeichnet seyn sollen, wird seit einiger Zeit von manchen Cassenbeamten nicht mehr beobachtet, sondern ein großer Theil der Geldrollen unter der Aufschrift von Unter-Einbringern und andern der Hauptkasse unbekannten und im Zählen des Geldes häufig unzuverläßigen Personen geliefert.

Durch die hieraus entstehende Schwierigkeit, bei entdeckten Mängeln den Ersatz zu bewirken, findet man sich genöthigt, jene Verordnung in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung: daß künftig die nicht der Vorschrift gemäß bezeichneten Geldrollen auf Kosten der Beamten werden zurückgesandt werden. Stuttgart, den 8. März 1824. Raht.

---

213 [Nr. 17.] Königliche Verordnung vom 25. März,

wegen der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine, Weingeist, Liqueurs und Essige.

(Durch spätere Zollgesetze außer Wirkung gesetzt. S. den neuesten Zolltarif, Z. 25, bei der K. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

---

39) Vergl. die Verordnung vom 3. Febr. 1807 und das Decret vom 11. März 1812, die Geldlieferung zu den K. Hauptkassen betreffend.

[Nr. 17.] Bekanntmachung des Bergraths vom 26. März, den Verkauf des Viehsalzes betreffend. 216

(Durch die Verfügung vom 30. December 1833, Pkt. 4, anders bestimmt.)

[Nr. 18.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 3. April, 221

die periodischen Berichte über die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Es ist schon durch die Verordnung vom 12. Juni 1811 (Staats- und Reg.Blatt S. 295) den Königl. Oberämtern die Erstattung eines Jahrberichts über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung aufgegeben, auch durch die Verordnung vom 6. Juni 1818 über den Geschäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreis-Regierungen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht §. 3, Nr. 7 bestimmt worden, daß diese Berichte, deren Fertigung aus den Notizen der einzelnen Impfärzte und unmittelbare Einsendung an die Landvogtei-Aerzte durch die Medicinal-Organisation vom 14/22. März 1814 den Oberamts-Aerzten übertragen worden war, wieder durch die K. Oberämter und zwar zunächst an die Kreis-Regierungen eingesendet werden sollen, ohne daß durch das spätere Gesetz über die Schutzpocken-Impfung vom 25. Juni 1818 eine Aenderung hierin getroffen worden wäre.

Da man indessen die Erfahrung gemacht hat, daß diese Berichte zum Theil auf sehr verschiedene, nicht immer zweckmäßige Weise erstattet, auch die ihnen zum Grunde liegenden Notizen der einzelnen Impfärzte nicht nach einem und demselben Gesichtspunkte verfaßt werden; so sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Vorschriften hiefür zu ertheilen:

1) Je nach dem Schlusse eines Verwaltungsjahrs hat jeder Oberamts-Arzt einen Bericht über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung in seinem Oberamtsbezirke, über die derselben entgegenstehenden Hindernisse und über die deßhalb zu ergreifenden Maßregeln dem K. Oberamt zur Einsendung an die vorgesetzte Kreis-Regierung zuzustellen.

|| 2) Dieser Bericht muß enthalten: 222

a) den Betrag der im letzten Jahre
   aa) mit Erfolg } Geimpften
   bb) erfolglos }
   nebst Erörterung der Ursachen, falls derselbe eine auffallende Abweichung von dem anderer Jahrgänge darbieten sollte;

b) die Summe der seit dem 1. Januar 1817 gebornen Kinder, welche ein Alter von drei Jahren und darüber haben, und noch nicht vorschriftmäßig geimpft worden sind, nebst Angabe der Ursachen der unterlassenen Impfung;

c) die Zahl der im Oberamtsbezirke befindlichen legitimirten Impf-Aerzte;

d) die Anzeige von dem etwaigen Erscheinen der Pocken unter den Kühen, oder von der Impfung einer Kuh mit Schutzpocken-Lymphe, nebst dem davon gemachten Gebrauche;

e) die gemachten merkwürdigen Beobachtungen über die Entwicklung der Schutzpockenkrankheit und über die Wirkungen ihrer Complikation mit andern Krankheiten;

f) die bei den öffentlichen Impfungen und bei der Führung der Impfbücher etwa bemerkten Mißbräuche;

g) den allenfallsigen Ausbruch von Menschenpocken unter Hinweisung auf die deshalb erstatteten besonderen Berichte [40]);
h) etwaige Vorschläge zu einfacherem, minder kostspieligem und geordneterem Betrieb des Impfgeschäfts.

3) Die Materialien zu vorerwähntem Berichte haben die Oberamts-Aerzte theils aus ihren eigenen Wahrnehmungen, theils aus den Impfbüchern [41]), die sie bei Gelegenheit ihrer Amtsreisen einzusehen verpflichtet, und woraus ihnen alljährlich Auszüge von den Oberämtern mitzutheilen sind, theils endlich aus den Registern und Nachrichten derjenigen Impfärzte, welche im Laufe des Jahrs innerhalb des Oberamtsbezirks Impfungen vorgenommen haben, zu schöpfen.

4) Zu dem Ende haben alle Impfärzte fortlaufende Register über ihre Schutzpocken-Impfungen und zwar nach Oberamtsbezirken zu führen. In denselben sind

a) Wohnort
b) Vor- und Zunamen } der Geimpften,
c) Alter
d) Tag der Impfung und ihrer allenfallsigen Wiederholung,
e) Tag der Nachvisitation,
f) Erfolg,

223 g) während der Krankheit oder in Folge derselben etwa vorgekommene abweichende und auffallende Erscheinungen zu bemerken. Von der richtigen Führung dieser Register ist sich bei der Medicinal-Visitation zu überzeugen.

5) Aus gedachten Registern hat jeder Impfarzt unaufgefordert am Schlusse des Verwaltungsjahrs dem betreffenden Oberamts-Arzte einen summarischen Auszug über die in dem Bezirke desselben vorgenommenen Impfungen, woraus

a) die Zahl der im verflossenen Jahr
aa) mit Erfolg } Geimpften,
bb) erfolglos
b) die besonderen Erscheinungen, die bei denselben vorgekommen seyn sollten,

ersehen werden können, unter weiterer Beifügung dessen, was ihm über ursprüngliche oder durch Impfung bewirkte Pocken an Kühen, desgleichen über ausgebrochene Menschenpocken bekannt geworden, zu übersenden.

Es bleibt jedoch den Oberamts-Aerzten unbenommen, so oft sie es für nöthig erachten, die Uebersendung der Original-Register zur Einsicht zu verlangen, auch sonstige Nachrichten über die vorgenommenen Impfungen von den einzelnen Impfärzten einzuziehen.

6) Die K. Oberämter sind dafür verantwortlich, daß die Berichte der Oberamts-Aerzte über die Schutzpocken-Impfung alljährlich vor dem 1. August bei der vorgesetzten Kreis-Regierung einkommen; die Kreis-Regierungen aber haben dafür besorgt zu seyn, daß solche vollständig eingezogen und, mit den Bemerkungen des Kreis-Medicinalraths versehen, noch vor dem 1. September dem K. Medicinal-Collegium mitgetheilt werden.

Stuttgart, den 3. April 1824. Schmidlin.

40) Vergl. die Verfügung vom 11. Januar 1827, in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menschenpocken.
41) S. Verfügung vom 15. Dec. 1828, betr. die Schutzpocken-Impfbücher.

[Nr. 20.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 8. April, 238
den Eintritt der Königl. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichte, Polizeiämter und Forstverwaltungen in ihre amtliche Wirksamkeit betreffend.

(S. die Note bei §. 5 der K. Verordnung vom 12. Juni 1823.)

[Nr. 19.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 17. April, 233
betreffend die Bekanntmachung des Verzeichnisses der Notarien.

Durch die Verfügung vom 18. Mai 1818 (Reg.Blatt S. 229) sind diejenigen, welche die Funktion eines Notars ferner auszuüben beabsichtigten, aufgerufen worden, dem K. Justiz-Ministerium hievon Anzeige zu erstatten.

Nachdem der hiezu anberaumte Termin längst abgelaufen ist, wird nunmehr das Verzeichniß der zur Praxis berechtigten Notarien zu öffentlicher Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß es in Hinsicht auf die Befugniß derselben bis zu definitiver Organisation des Gerichts-Notariats bei der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808 (Reg.Blatt S. 561 ff) sein Bewenden habe [42]).

Jede Veränderung des Aufenthaltsorts, der persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Notarien haben beziehungsweise die letzteren selbst und die Oberamtsgerichte dem K. Justiz-Ministerium zur Anzeige zu bringen [43]). Stuttgart, den 17. April 1824. Maucler.

Verzeichniß

der Notarien, nach der Ordnung ihrer Aufnahme [44]).

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Hofer.	Heilbronn.	Rechts-Consulent.
Beck.	Stuttgart.	
Dr. Schott.	Stuttgart.	Ober-Tribunal-Procurator.
Laur.	Schorndorf,	Oberamtspfleger.
Fraas.	Weinsberg.	Verwaltungs-Aktuar.
Goßweiler.	Thalheim, O.A. Heilbronn.	
Kapff.	Ellwangen.	Kanzlist bei der Finanzkammer daselbst.
Schmitt.	Niederstetten, O.A. Gerabronn.	Zoller und Acciser.

42) Vergl. die K. Verordnung vom 24. Mai 1826, Art. XL. u. §. 86.
43) Aufs Neue eingeschärft durch Justiz-Minist.Verfügung vom 28. Aug. 1838.
44) Nach dem neuesten Stande berichtigt, vergl. Staats-Handbuch von 1839, S. 546.

Name.	Wohnort.	Bemerkungen.
Berger.	Ingelfingen, O.A. Künzelsau.	Ref. Stadtschultheiß.
Hoffmann.	Kornthal, O.A. Leonberg.	Ortsvorsteher.
Ehrlenspiel.	Stuttgart.	Hof-Stabs-Sekretär.
v. Braunendal.	Biberach.	Rechts-Consulent.
Streich.	Ellwangen.	Regierungsrath.
Bodent.	Wolfegg, O.A. Waldsee.	Fürstl. Waldburg-Wolfegg'scher Domanial-Kanzleirath und Archivar.
Widmann.	Calw.	Rathsschreiber.
Strauß.	Heilbronn.	Rechts-Consulent.
Schumacher.	Stuttgart.	Stadtrath.
Friederich.	Ehningen, O.A. Urach.	Schultheiß.

240 [Nr. 21.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. April, die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend [45]).

Zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen ist, zu Abwendung der in den beiderseitigen Grenzwaldungen eintretenden Verwüstungen, eine besondere Uebereinkunft wegen Bestrafung derjenigen, welche in diesen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

§. 1. Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forst-Gesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwidergehandelt worden.

§. 2. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forst-Offizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

45) Aehnliche Uebereinkünfte bestehen mit Baden (s. Bekanntmachung vom 10. Dec. 1823) und mit Baiern (desgl. vom 10. Okt. 1826).

§. 3. Das Forstpersonal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist.

§. 4. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5. Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe voll || streckt werden kann, so hat die Unter- 241
suchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzustellen, und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 7. Ueber den Schadensersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staates festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben.

§. 8. Die Uebereinkunft tritt von dem 1. Mai 1824 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben; so wird der Inhalt derselben andurch auf allerhöchsten Befehl, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 20. April 1824.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Maucler.

[Nr. 21.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 20. April, 242

betreffend eine Veränderung in den Diöcesan-Bezirken von Balingen und Sulz.

Die bisher zum Dekanat Balingen gehörigen Diöcesan-Orte: Rosenfeld mit Isingen, Bickelsberg mit Brittheim, Böringen, Bergfelden, Teichtingen und Leidringen mit Rothenzimmern sind, als in dem Oberamtsbezirke Sulz liegend, dem Dekanate Sulz zugetheilt worden.

Stuttgart, den 20. April 1824. Wächter.

[Nr. 23.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. April, 280

die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen betr.[46]).

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, welche alljährlich von den Oberamts-Aerzten zu

46) Bestimmungen hierüber enthalten auch die Verfügung vom 6. Mai 1812, die Instruktion für die Ober- und Unteramts-Aerzte vom 14/22. März 1814,

281 sammeln und durch die ‖ K. Oberämter an die vorgesetzten Kreis-Regierungen einzusenden sind, zum Theil nicht mit derjenigen Vollständigkeit und Pünktlichkeit geführt und vorgelegt werden, welche allein dem Zwecke der hierüber bestehenden Verordnungen entsprechen kann.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, findet man für nöthig, die früheren dießfallsigen Vorschriften in ein Ganzes zusammenzufassen, und hiemit wiederholt einzuschärfen:

1) Alle Geburtshelfer und Hebammen sind schuldig, über die von ihnen besorgten Geburten fortlaufende Tagbücher, welche je die Dauer eines Jahrs umfassen, und zwar, wenn sie die Entbindungskunst in mehreren Oberämtern ausüben, für jeden dieser Oberamtsbezirke ein abgesondertes Tagbuch zu führen.
2) Diese Tagbücher sind in der Form einer Tabelle zu führen, in welche jeder vorkommende Entbindungsfall unter nachstehenden Rubriken einzutragen ist:
   a) Jahr, Monat und Tag,
   b) der Ort, wo die Entbindung Statt gehabt,
   c) das Alter der Gebärenden,
   d) die Zahl ihrer vorherigen Geburten,
   e) die Art der Entbindung, und zwar
      aa) die Dauer derselben,
      bb) ob und welche Hülfe nöthig gewesen,
      cc) wie bald nach dem Anfang der Geburtsarbeit die Hülfe nachgesucht und geleistet worden? und was hiebei etwa aufgehalten habe?
      dd) wer sie geleistet? (Name des Geburtshelfers) und beziehungsweise beigestanden habe? (Name der Hebamme),
      ee) ob nach der Geburt Zufälle eingetreten seyen, und welche? auch was deshalb vorgekehrt worden?
      ff) ob die Nachgeburt von selbst abgegangen sey, oder nicht?
   f) Geschlecht, Reife und Leben des Kindes,
   g) Folge für die Mutter[47]).
3) Nach dem Schlusse eines jeden Jahrs haben die Geburtshelfer und Hebammen diese Tagbücher dem Oberamts-Arzt je des betreffenden Oberamtsbezirks zuzustellen. Die Hebammen haben zuvor von den Ortsgeistlichen die Uebereinstimmung dessen, was sie über das Leben der Kinder und Mütter bemerkt haben, mit den Tauf- und Todten-Registern des Orts beglaubigen zu lassen. Die Geburtshelfer aber haben in Fällen außerordentlicher Art,
282 deren Beurtheilung nicht durch einfache Ausfüllung ‖ obiger Rubriken erzweckt werden kann, eine mehr in das Einzelne gehende Beschreibung noch besonders beizulegen, namentlich bei vorkommenden Mißgeburten, und in anderen bei Entbindungen sich ergebenden Fällen ungewöhnlicher Organisationen, deren Kenntniß für die Wissenschaft von Wichtigkeit seyn möchte, solches zu beobachten.
4) Den Oberamtsärzten liegt ob, diese Tagbücher zu sammeln, ihre Mängel, so weit als möglich, sogleich ergänzen, und Widersprüche,

---

§. 14, und die Instruktion für die Landvogtei-Aerzte, §. 4, D, i, u. §. 5, ferner die Verordnung vom 6. Juni 1818, §. 3, Z. 7, lit. b, und insbesondere die Verfügung vom 2. Nov. 1838.

47) Hiezu kommt nach der Verfügung vom 2. Nov. 1838 noch die Rubrik: „Bemerkungen.“ Dieselbe Verfügung enthält Vorschriften über die Ausfüllung der einzelnen Rubriken.

die sich zwischen denen der Geburtshelfer und denen der Hebammen zeigen sollten, auf der Stelle heben zu lassen, sofort sie mit einer Zusammenstellung ihres Inhalts, nach der alphabetischen Reihenfolge der Orte, und mit den geeigneten Bemerkungen dem Oberamt zu übergeben.

5) Die K. Oberämter sind dafür verantwortlich, daß diese Uebergabe, und die Einsendung an die Kreis-Regierung spätestens bis zum 1. August jeden Jahrs geschehen sey.

6) Die K. Kreis-Regierungen haben dafür zu sorgen, daß die oberamtsärztlichen Zusammenstellungen mit den Bemerkungen des Kreis-Medicinalraths vor dem 1. September jeden Jahrs dem K. Medicinal-Collegium mitgetheilt werden.

Stuttgart, den 26. April 1824. Schmidlin.

[Nr. 24.] Verfügung des Studienraths vom 26. April, die Einsendung von Exemplarien der in den inländischen Buchdruckereien gedruckten Schriften betreffend. 290

Mehrere zur Untersuchung gekommene Fälle unterlassener Ablieferung von Exemplarien der in den inländischen Druckereien gedruckten Schriften zum K. Studienrath geben Anlaß, die dießfallsige Bestimmung des §. 17 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 und der hierauf sich beziehenden weiteren Verordnung vom 2. Januar 1818 (Staats- und Reg.Blatt von 1818, S. 8) in Erinnerung zu bringen. Man bemerkt hiebei, wie dadurch, daß aus irgend einem Grund, etwa auch an eine andere öffentliche Behörde Exemplarien abzugeben sind, wie z. B. von den mit Censur-Erlaubniß erscheinenden Schriften an die Censurstelle, || nie eine Ausnahme von der unbe- 291
dingt durch das Gesetz ausgesprochenen Verbindlichkeit der Abgabe eines Exemplars zum K. Studienrath begründet werde, und jeder Fall der versäumten Abgabe an diese Stelle der gesetzlichen Strafe von fünf Reichsthalern unterliege.

Die Ablieferung ist auf die in der erwähnten Verordnung vom 2. Januar 1818 näher bestimmte Weise zu bewerkstelligen.

Sie muß also

1) unmittelbar nach vollendetem Druck und wenigstens ein oder zwei Tage vor der Ausgabe der Schrift, die Ablieferung von Tagesblättern aber am Schlusse eines jeden halben Jahrs geschehen [48]).

2) Bei denjenigen Druckschriften, zu welchen Kupferstiche, Steinabdrücke ꝛc. gehören, müssen diese dem zum K. Studienrath einzusendenden Exemplare ebenfalls beigefügt werden. Der Buchdrucker, welcher den Text druckt, ist verbunden, für die Miteinsendung solcher Beilagen zu sorgen und sie sich daher zu diesem Ende von dem Verleger zu verschaffen; und er bleibt dafür verantwortlich, wenn eine Schrift in Umlauf kommt, ohne daß dem K. Studienrath ein vollständiges Exemplar mit allen Beilagen übergeben ist.

3) Die Ablieferung muß von Seite der Druckerei, welche die Schrift gedruckt hat, mit einer kurzen Anzeige (Ablieferungs-Note), in welcher der Titel der Schrift und das Datum der Vollendung des Drucks anzugeben ist, unter der Adresse der Registratur des K.

---

48) Vergl. die Verfügung vom 21. Febr. 1835, betr. die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften.

Studienraths geschehen, wogegen von letzterer den einsendenden Buchdruckern Empfangscheine ausgestellt werden [49]).

Uebrigens

4) ist gestattet, die für den Studienrath bestimmten Exemplarien unfrankirt abzusenden.

Zum Behuf der Aufsicht über die Beobachtung der fraglichen Obliegenheit der Buchdrucker wird hiemit noch weiter verordnet, daß jeder Buchdrucker innerhalb der ersten 14 Tage des Monats Januar ein vollständiges Verzeichniß der von ihm im vorhergegangenen Jahr gedruckten Schriften, je mit der Bemerkung des Tags der Vollendung des Drucks und des Tags der Absendung eines Exemplars zum K. Studienrath dem betreffenden Oberamt übergeben soll, wo dann letzteres innerhalb der nächsten 14 Tage, also längstens bis zum Schlusse des Monats Januar, die von den Buchdruckern erhaltenen Verzeichnisse zum K. Studienrath einzusenden hat, um daselbst die Vergleichung mit den Registern über
292 || die wirklich eingegangenen Schriften anstellen zu können. In das Verzeichniß, welches jeder Buchdrucker ohnehin nach §. 17 des Gesetzes über die Preßfreiheit über die von ihm gedruckten Schriften bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern fortlaufend halten soll, ist daher auf gleiche Weise immer auch der Tag der Vollendung des Drucks und der Absendung an den K. Studienrath einzutragen. Unterläßt ein Buchdrucker das zur Einsendung an den Studienrath bestimmte jährliche Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften in der obenbemerkten Frist dem Oberamt zu übergeben, so ist er mit einer Ungehorsamsstrafe von Einem Reichsthaler zu belegen, und erfolgt auf eine ihm anzuberaumende neue Frist von weiteren 14 Tagen die Uebergabe noch nicht, so hat das Oberamt dem Buchdrucker jenes fortlaufende Verzeichniß (von welchem übrigens das Oberamt ohnehin zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann) abzuverlangen, und aus solchem auf Kosten des säumigen Buchdruckers das zum K. Studienrath einzusendende fertigen zu lassen, den Buchdrucker selbst aber mit einer erhöhten Ungehorsamsstrafe von wenigstens zwei Reichsthalern zu belegen [50]).

Die K. Oberämter haben nun vorstehende Anordnungen den in ihrem Amtsbezirk befindlichen Buchdruckern zur Nachachtung bekannt zu machen, so wie sie sich selbst nach solchen, so viel sie betrifft, gehörig zu achten haben. Zugleich wird sämtlichen K. Oberämtern aufgegeben, in Zeit von drei Wochen an den K. Studienrath zu berichten, ob und welche Buchdruckereien (mit Angabe der Firma) sich in ihrem Amtsbezirke befinden.

Auch hat das Oberamt jedesmal, so oft eine neue Buchdruckerei errichtet wird, oder eine seither bestandene aufhört, oder die Firma einer bestehenden verändert wird, dem K. Studienrath die Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 26. April 1824.

Auf besondern Befehl.
Süskind.

---

49) In Gemäßheit der Verfügung vom 20. Febr. 1840 sind die Frei-Exemplare von den Bezirksämtern künftig nicht mehr an die Registratur des Studienraths, sondern an die K. öffentliche Bibliothek in Stuttgart, und zwar als K. Dienstsache frankirt einzusenden, wofür von der Bibliothek den Bezirksämtern Bescheinigungen zuzufertigen sind.

50) Nach der in voriger Note allegirten Verfügung hat es bei der Uebergabe solcher Verzeichnisse und deren Einsendung an den Studienrath sein Verbleiben.

[Nr. 27.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 24. Mai, die Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend[51]). 335

Da Seine Königliche Majestät zu Begünstigung des Anbaues bisher unbenutzter Felder vermöge Decretes vom 16. Mai d. J. zu genehmigen geruht haben, daß in sämtlichen Bezirken, in welchen dem Staate das Noval-Zehntrecht zusteht, jedem künftig zur Kultur gebrachten, früher unbebauten Grundstücke eine zwölfjährige Zehntfreiheit eingeräumt werden soll, welche Befreiung in besonderen Fällen, namentlich, wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit außerordentlichem Aufwande von Zeit und Kosten verbunden war, noch auf weitere drei bis sechs Jahre verlängert werden kann; so wird diese höchste Verfügung, mit deren Vollziehung die K. Kreis-Finanzkammern beauftragt worden sind, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Mai 1824. Weckherlin.

[Nr. 27.] Gesetz vom 26. Mai, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend[52]). 331

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu möglichster Vereinfachung der — über die Kosten der Gefangenen-Transporte bestehenden Vorschriften verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Kosten der Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen auf dem Transporte werden ohne Ersatzleistung von der Staatskasse bestritten. Nur denjenigen Gefangenen, welche zu Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses in eine der bestehenden Strafanstalten eingeliefert werden, sind die Kosten dieses Transports gleich den Inquisitions-Kosten zum Ersatz aufzurechnen[53]). 332

Art. 2. Auf den Ablösungsstationen werden die Gefangenen in den örtlichen Gefängnissen des Stationsorts verwahrt. Wo jedoch diese nicht die gehörige Sicherheit gewähren, da ist für die Verwahrung der Gefangenen auf Kosten des Staats zu sorgen.

Art. 3. Die §§. 18 und 108 des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 werden, so weit sie mit vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbar sind, für aufgehoben erklärt[54]).

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1824 in Wirksamkeit.

---

51) Vergl. hinsichtlich der Zehntfreiheit ausgestockter Waldböden den Normal-Erlaß vom 4. März 1827, und hinsichtlich der Zehntfreiheit von Neubrüchen, die als Wechselfelder gebaut werden, den Normal-Erlaß vom 11. März 1828, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 425 u. 426.

52) Zu Vollziehung dieses Gesetzes ist die Instruktion vom 28. Juni d. J. erlassen worden, welcher durch die Verfügungen vom 28. Juni 1827, 8. Nov. 1830 und 26. März 1834 weitere Bestimmungen und Erläuterungen nachgetragen worden sind.

53) Vergl. die §§. 40 und 41 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826. den Normal-Erlaß der K. Ober-Rechnungskammer vom 18. Juni 1831 (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 18, S. 1154) und die Verfügung vom 8. Juni 1840, §. 2, Z. 4.

54) Vergl. die Erläuterung in der Verfügung vom 8. Nov. 1830, betr. die den Amtskörperschaften obliegenden Gefangenen-Verpflegungskosten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt.
Gegeben Stuttgart den 26. Mai 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

340 [Nr. 28.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 29. Mai,
die Tabaks-Gefäll-Umlage betreffend.
(Von transitorischem Interesse.)

---

364 [Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 14. Juni,
die künftige Benennung der Zwangsarbeitshäuser betr.
(Hiernach haben diese Anstalten den Namen „Polizeihäuser" erhalten, welcher durch das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 20, in den: „Kreis-Gefängnisse" umgewandelt worden ist.)

---

364 [Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 17. Juni,
die auf den September 1824 festgesetzte Kunst- und Industrie-Ausstellung in Stuttgart betreffend[55]).

Seine Königliche Majestät haben gnädigst verordnet, daß zur Beförderung des vaterländischen Kunstfleißes im Monat September d. J. eine öffentliche Kunst- und Industrie-Ausstellung in einem dazu angemessenen hiesigen Gebäude unter der Oberaufsicht und Leitung der Centralstelle des Handels- und Gewerbsvereins Statt finden soll.

Es werden daher die Württembergischen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute eingeladen, an dieser Ausstellung durch Einlieferung gelungener Kunstwerke, neuer Erfindungen, ausgezeichneter technischer Arbeiten und Fabrikate, Theil zu nehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß nur vollendete Produkte der Industrie, nicht aber Maschinen, welche
365 die Produktion || selbst erst befördern sollen, zugelassen werden, weil für die letztere das landwirthschaftliche Fest oder die Concurrenz bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorbehalten bleiben.

Die Ausstellung dauert den ganzen Monat September hindurch[56]). Die Einlieferungen müssen so geschehen, daß die Schaustücke vor der letzten Woche des Augusts beisammen sind, damit sie noch gehörig geordnet und zweckmäßig aufgestellt werden können.

Alle Eingaben werden an den Schloßverwalter Wolf eingeschickt, welcher sie mit der größten Sorgfalt aufstellen und bis zu ihrer Zurücksendung behandeln wird.

Bei der Einsendung wird auf einem beigelegten Blatte der Name und Wohnort des Verfertigers deutlich aufgeschrieben, und auf die Eigenthümlichkeit, Neuheit und den Zweck der Fabrikate aufmerksam gemacht,

---

55) Bezieht sich zwar zunächst nur auf die damalige Ausstellung, ist aber doch in sofern noch von Interesse, als durch Verfügung vom 26. Jan. 1825 die periodische Wiederholung solcher Ausstellungen angeordnet worden ist, bei welchen die hier gegebenen Bestimmungen im Wesentlichen noch bestehen.

56) Seit neuerer Zeit finden die Ausstellungen im Monat Mai Statt.

N. N. Kreis.

(Ober) Amt N. N.

Gefangenen-Transport-Register

von der Station

N. N.

wobei, wenn es nöthig ist, bemerkt wird, ob der Stoff aus einem vaterländischen Produkt besteht.

Der Zutritt zu diesen Ausstellungen findet von Morgens 10—12 Uhr und Nachmittags 2—5 Uhr Statt.

Zur Bereicherung der Ausstellung, besonders im Kunstfache, haben Seine Königliche Majestät gnädigst erlaubt, daß die in Höchst Ihrem Eigenthum befindlichen, früher nicht ausgestellten, Werke vaterländischer Künstler gleichfalls zur Ausstellung gebracht werden dürfen.

Auch den Privatbesitzern vaterländischer Kunstwerke wird die Ausstellung derselben gerne gestattet werden.

Da die früheren Ausstellungen in den Jahren 1812 und 1816 manches Talent angeregt und zum Wetteifer in der Produktion des Bessern angereizt haben, mancher weniger bekannte Künstler und Techniker dadurch Gelegenheit gefunden hat, dem größern Publikum vortheilhaft bekannt zu werden, und manche unrichtige Vorstellungen von dem Standpunkt der vaterländischen Industrie dadurch berichtigt worden sind; so hofft man, daß auch die bevorstehende Ausstellung dazu beitragen werde, die ausgezeichnetern und eigenthümlichern Kunst- und Industrie-Erzeugnisse des Vaterlands zur allgemeinen Anerkenntniß zu bringen.

Stuttgart den 17. Juni 1824. Schmidlin.

[Nr. 32.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 28. Juni, 405

zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend[57]). (Mit einer Beilage.)

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 26. v. M., die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, (Reg.Blatt Nr. 27, S. 331) wird hiemit folgende nähere Instruktion ertheilt.

1) An jeder Station ist, der bestehenden Vorschrift gemäß, von der Behörde, welche die Gefangenen-Transporte besorgt, folglich in den Oberamtssitzen von dem Oberamtmann, in den Sitzen standesherrlicher oder ritterschaftlicher Polizeiämter von dem Amtmann, und in den Amtsorten vom Ortsvorstand, ein Gefangenen-Transport-Register zu führen.

2) Dieses Register ist zu Gewinnung der erforderlichen Gleichförmigkeit nach dem beiliegenden Formular einzurichten.

In der ersten Kolonne sind die einzelnen Gefangenen, deren Transport vorkommt, mit fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge, in der sie eingetragen werden, zu versehen. Mehrere Personen, welche zusammen transportirt werden, sind, wenn sie zu Einer Familie gehören, unter Einer Nummer aufzuführen. Kinder unter 14 Jahren sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

Die fünfte Kolonne bleibt unausgefüllt, wenn der Transport von dem Ort, wo das Register geführt wird, ausgeht, oder zwi-

---

57) Zu dieser Instruktion sind unterm 28. Juni 1827 und 26. März 1834 Nachträge erschienen. Außerdem vergl. die Verfügung vom 18. Febr. 1826, die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Strafanstalten betreffend, die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 und die Verfügungen vom 31. Dec. 1826, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen, — vom 16. Sept. 1830, das bei der Transportirung entlassener Strafgefangener in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren, — vom 28. Juni 1833, die Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem sonstigen Unterkunftsorte betreffend.

schen diesem Orte und dem Orte der ursprünglichen Absendung
406 || keine Ablösungsstation sich befindet; ebenso die sechste, wenn der Gefangene an den Ort der endlichen Bestimmung unmittelbar transportirt wird.

Der Eintrag in die zwölfte Kolonne geschieht, sobald der Landjäger, der den Gefangenen begleitete, durch Vorzeigung seines Dienst-Journals, oder der dem Gefangenen ausnahmsweise mitgegebene sonstige Begleiter durch Vorlegung der zurückgebrachten Bescheinigung sich über die geschehene Ablieferung desselben ausgewiesen hat[58]).

In der dreizehnten Kolonne sind sämmtliche auf die Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung des Gefangenen verwendete Kosten nach den unten (§. 4 und 9) folgenden Rubriken speziell einzutragen.

Unter den Bemerkungen in der letzten Kolonne endlich sind hauptsächlich die Gründe, warum etwa das Gefängniß außer der gewöhnlichen Zeit geheizt (§. 7), der Gefangene länger als über Mittag oder über Nacht aufgehalten (§. 8), oder ein außerordentlicher Aufwand (§§. 10 bis 13) auf seinen Transport verwendet worden ist, näher anzugeben. Ebenso ist es darin anzuführen, wenn der Gefangene mit einem andern unter einer früheren Nummer eingetragenen Gefangenen gleichzeitig in einem und demselben Gefängnisse verwahrt und transportirt wurde (§. 5 und 7).

3) Der passirliche Aufwand auf dem Transport eines Gefangenen zerfällt in den ordentlichen und außerordentlichen.

4) Der ordentliche umfaßt
   a) das Einschließ- und Wartgeld,
   b) das Kostgeld,
   c) das Einheizgeld.

5) Für das Oeffnen und Abschließen des Gefängnisses, für das Räuchern und Reinigen desselben[59]), für die Anlegung von Fesseln, wenn solche Statt findet, und für alle persönliche Bemühungen mit den Gefangenen hat der Gefängnißwärter bis auf weitere Verfügung
   über Mittag sechs Kreuzer,
   über Nacht zwölf Kreuzer
   Einschließ- und Wartgeld anzusprechen, bei längerem Aufenthalte gebührt ihm auf jeden weiteren Tag blos ein Wartgeld von vier Kreuzern.

   Wenn mehrere Personen gleichzeitig transportirt, und in einem und demselben Gefängnisse untergebracht werden, so passirt das Einschließ- und Wartgeld nur einfach.

407 Das in Ermanglung von Fourniturен || erforderliche Stroh ist als Theil der Ausrüstung des Gefängnisses von der Casse, welche das Gefängniß unterhält, anzuschaffen, mithin unter dem Einschließ- und Wartgeld nicht mitbegriffen[60]).

6) Die Vergütung für die Verköstigung der Gefangenen auf dem Transport wird bis auf weitere Verordnung[61])

58) S. auch die Dienst-Instruktion für das K. Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823, §§. 20—34.
59) In Betreff der Erhaltung der Reinlichkeit in den Stations-Gefängnissen s. die Verfügung vom 5. Jan. 1838.
60) Abgeändert durch Nachtrag vom 28. Juni 1827, Pkt. 1.
61) Vergl. das. Pkt. 2.

bei Erwachsenen
über Mittag auf vier Kreuzer,
über Nacht samt Frühstück auf zehn Kreuzer,
folglich täglich auf vierzehn Kreuzer,
bei Kindern unter vierzehn Jahren
auf die Hälfte
festgesetzt.

Für dieses Kostgeld ist den Gefangenen
als Mittagessen eine Suppe und ein halbes Pfund Brod,
als Nachtessen einfache warme Hausmannskost, und
als Frühstück Suppe oder Branntwein je mit einem halben Pfund Brod
abzureichen.

7) Vom 15. Oktober bis 15. April findet die Heizung des Gefängnisses als Regel Statt. Außer dieser Zeit ist sie nur auf ausdrückliche Anordnung der den Transport besorgenden Behörde bei außerordentlicher Witterung zulässig.

Das dafür anzurechnende Einheizgeld richtet sich nach den örtlichen Preisen, und wird von den Kreis-Regierungen für jeden Oberamtsbezirk besonders festgesetzt werden [62]).

Werden mehrere Gefangene gleichzeitig in einem und demselben Gefängnisse verwahrt, so darf das Einheizgeld nur bei Einem derselben angerechnet werden.

8) In der Regel soll ein Gefangener nicht länger als höchstens über Mittag oder über Nacht auf einer Ablösungsstation aufgehalten werden.

Wenn indessen der zum Begleiter bestimmte Landjäger abwesend ist, jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden zurückerwartet wird, oder ein Sonn- oder Festtag einfällt, oder der Gefangene von einer Krankheit befallen wird, welche die Weiterschaffung desselben nicht räthlich macht, so ist die Aussetzung des Weitertransports bis nach Hebung dieser Hindernisse gestattet.

In Zwischenstationen, wo der Gefangene weder über Mittag noch über Nacht verweilt, fällt jede Anrechnung eines ordentlichen Aufwands weg.

9) Zu dem außerordentlichen Aufwande || auf einzelne transportirte Gefangene ist derjenige zu rechnen, welchen 408
a) ihre ärztliche oder wundärztliche Behandlung,
b) ihre besondere Bewachung,
c) die Beigebung eines andern Begleiters als eines Landjägers,
d) die Verwilligung einer Fuhr
verursachen sollte.

10) Was die ärztliche oder wundärztliche Behandlung betrifft: so sind diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche vermöge ihrer Anstellung die armen Ortsangehörigen unentgeldlich zu behandeln haben, verbunden, auch den auf dem Transport zufällig erkrankten Gefangenen unentgeldliche Hülfe zu leisten; vorbehältlich jedoch ihrer persönlichen Ansprüche an diejenigen derselben, welche die Mittel besitzen, sie für ihre Bemühung zu belohnen [63]).

Ihr etwaiger Reise-Aufwand, so wie die Belohnung des in

62) Die eben erwähnte Vorschrift bezieht sich auch auf das Einheizgeld.

63) Hinsichtlich der Behandlung der mit der Krätze behafteten Transport Gefangenen vergl. die Verfügung vom 3. Sept. 1829, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen.

Ermanglung eines Armen-Wundarztes etwa berufenen unbesoldeten Chirurgen, desgleichen die verordneten Medicamente sind nach der jeweiligen Taxe zu berechnen [64]).

Die über diese Anrechnungen zu verfassenden Zettel sind der Behörde, welche das Gefangenen-Transport-Register führt, zu Belegung desselben zuzustellen.

11) Sollte eine besondere Bewachung des Gefangenen nöthig seyn, so passiren für den Wächter auf eine Nacht dreißig Kreuzer.

Diese Anrechnung fällt jedoch weg, wenn die Bewachung durch die ohnedieß aufgestellte Polizeiwache besorgt wurde.

12) Nur, wenn entweder innerhalb der nächsten 24 Stunden voraussichtlich über keinen Landjäger oder nicht über die erforderliche Zahl von Landjägern verfügt werden kann, oder ein Entweichungsversuch oder Widersetzlichkeit des Gefangenen die Unterstützung des Landjägers durch Begleitungsmannschaft nöthig machen, ist die Begleitung der Gefangenen durch einen anderen als einen Landjäger gestattet [65]).

Ein solcher Begleiter hat auf die Stunde Wegs hin und her zwölf Kreuzer anzusprechen.

13) Sollte der Zweck der Sicherstellung des Transports oder die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen seine Weiterbeförderung auf einem Wagen (oder Karren) nöthig machen, so hat die Ortsgemeinde die dazu erforderliche Frohnfuhr in der Regel mit einfacher, wegen besonderer Gründe aber mit doppelter Bespannung zu stellen, wofür ihr die ‖ nach amtlicher Beurkundung jedesmal 409
regulirte Amtsvergleichungs-Taxe vergütet wird [66]).

Für mehrere gleichzeitig auf gleichem Wege zu Wagen zu transportirenden Gefangenen ist nur die Anrechnung eines einzigen Wagens gestattet.

14) Je nach Verfluß eines Vierteljahrs haben die Oberämter zum Behuf der Uebernahme der aufgelaufenen Kosten auf die Staats-Casse aus den Gefangenen-Transport-Registern ihres Bezirks Auszüge fertigen zu lassen, welche die erste, zweite, dritte, achte, dreizehnte und vierzehnte Kolonne umfassen.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Register, welche in den standesherrlichen Polizeiamts-Bezirken geführt werden, da in letzteren vermöge der Königl. Declarationen und Verordnungen die Staatskasse von den betreffenden standesherrlichen Rentämtern vertreten wird.

Die Register der ritterschaftlichen Polizeiamts-Bezirke sind nur in so weit auszuziehen, als die Kosten nicht vermöge jener K. Declarationen und Verordnungen der Gutsherrschaft obliegen; worüber die Oberämter jedesmal spezielle Erläuterung sich ertheilen zu lassen haben.

Die gedachten Auszüge sind von denjenigen Behörden, welche die Register geführt haben, zu beglaubigen, mit den etwa eingereichten besonderen Rechnungen (§. 10) zu belegen, mit der oberamtlichen Beurkundung der Amtsvergleichungs-Taxe (§. 13) zu versehen, sofort aber mit einem summarischen Kostenverzeichniß

64) S. die K. Verordnung vom 14. Okt. 1830, betr. die Bekanntmachung der revidirten Medizinal-Taxe.

65) Vergl. die Verfügung vom 8. Juni 1840, betr. die Einlieferung verurtheilter Personen in die Strafanstalten durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter.

66) Ergänzt durch Nachtrag vom 26. März 1834.

an die vorgesetzte Kreis-Regierung je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, folglich erstmals auf den 1. September d. J. einzusenden.

15) Die Kreis-Regierungen haben für die Sammlung der von den Oberämtern eingeschickten Kostenverzeichnisse besorgt zu seyn, durch ihre Revisorate dieselben prüfen zu lassen, und sie mit einer Hauptübersicht dem Ministerium des Innern zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Das Ganze ist jedoch so zu beschleunigen, daß die Hauptübersicht je im Laufe gedachter Monate bei dem Ministerium einkomme.

16) Wegen des Regresses an diejenigen Gefangenen, welche zu Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses in eine der bestehenden Strafanstalten eingeliefert worden sind, werden die Gerichte vom K. Justiz-Ministerium besonders instruirt werden [67]).

Stuttgart, den 28. Juni 1824. Schmidlin.

[Nr. 34.] Königliche Verordnung vom 28. Juni, die Besoldungen der Cameralverwalter betreffend. 417

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unsere Verordnung vom 28. August v. J., die Vereinigung der Accise-Obereinbringereien mit den Cameralämtern betreffend, ist den Cameralverwaltern wegen der ihnen dadurch zuwachsenden Geschäfte eine Gehaltsverbesserung zugesagt worden. In dieser Hinsicht, und in dem weiteren Betracht, daß den Cameralverwaltern mit dem Aufhören der Ober-Umgelder auch der Umgelds-Einzug ohne besondere || Belohnung 418
zukommt, haben Wir beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

§. 1. Die Besoldungen der Cameralverwalter, welche nach Unserer Verordnung vom 4. Juni 1819 (Reg.Blatt von 1819, Nr. 32)

bisher für die erste Classe . 1200 fl. —
für die zweite . . . . . 1025 fl. —
und für die dritte . . . . 825 fl. —

betragen haben, werden vom 1. Juli 1823 an, unter Anwendung der in der Beilage A. enthaltenen neuen Classen-Eintheilung, auf jährliche

1600 fl. für die erste
1300 fl. für die zweite } Classe
1100 fl. für die dritte

festgesetzt.

§. 2. Die neue Classen-Eintheilung bezieht sich auch auf die Gehalte der Buchhalter [68]) und die Entschädigungen für Kanzlei-Kosten. Im Uebrigen aber hat es in Absicht auf die Gehaltsverhältnisse der Cameralämter bei den in der angeführten Verordnung vom 4. Juni 1819 enthaltenen Bestimmungen und namentlich auch dabei sein Bewenden, daß die im §. 8 derselben zur Besoldung ausgesetzten Naturalien in dem bisherigen Anschlage unter den neuen Besoldungen ebenfalls abgereicht werden.

---

67) Vergl. die Verfügungen vom 2. und 11. Nov. 1825, die Beiträge vermöglicher Strafgefangener zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Strafanstalten betreffend, und die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826, §§. 40 u. 41.

68) Die Gehalte der Buchhalter sind in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Sept. 1839 durchgängig auf 500 fl. gesetzt worden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 28. Juni 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

419 **Uebersicht**
über die Eintheilung der Cameralämter in Besoldungs-Classen [69]).

I. Neckar-Kreis.	II. Schwarzwald-Kreis.	III. Jart-Kreis.	IV. Donau-Kreis.
I. Classe.	I. Classe.	I. Classe.	I. Classe.
Backnang.	Neuenbürg.	Ellwangen.	Altdorf (Weingarten).
Eßlingen.	Rottenburg.	Heidenheim.	Blaubeuren.
Groß-Bottwar.	Tübingen.	Mergentheim.	Göppingen.
Güglingen.	Urach.	Schorndorf.	Kirchheim.
Heilbronn.			Ochsenhausen.
Leonberg.			Tettnang.
Ludwigsburg.			Ulm.
Neuenstadt.			
Stuttgart.			
Weinsberg.			
II. Classe.	II. Classe.	II. Classe.	II. Classe.
Bietigheim.	Altensteig.	Crailsheim.	Ehingen.
Cannstadt.	Balingen.	Gaildorf.	Geislingen.
Maulbronn.	Dornstetten.	Hall.	Heiligkreuzthal.
Sindelfingen.	Hirschau.	Herbrechtingen.	Münsingen.
Vaihingen.	Horb.	Kapfenburg.	Schussenried.
Waiblingen.	Neuffen.	Lorch.	Wiblingen.
Weil im Schönbuch.	Pfullingen.	Oehringen.	Zwiefalten.
	Reuthin.	Schönthal.	
	Rottenmünster.	Unterkochen.	
	Rottweil.		
	III. Classe.	III. Classe.	III. Classe.
	Alpirsbach.	Creglingen.	Waldsee.
	Oberndorf.	Gmünd.	Wangen.
	Rosenfeld.	Roth am See.	Wiesensteig.
	Wurmlingen.		

69) Nach dem neuesten Stande berichtigt nach dem Staats-Handbuche von 1839, S. 520–523 und den Verfügungen vom 25. Mai, 12. Juni und 26. Sept. 1839 und 15. Febr. 1840.

[Nr. 33.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 2. Juli, 414

die Postporto-Freiheit der zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, so wie der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend.

Da, vom 1. Juli anfangend,

1) die laut der Bekanntmachung vom 2. August 1822 (Staats- und Reg.Blatt Nr. 49) den damaligen zweiten Vorständen des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe für ihre Person und Dienstzeit eingeräumte Postporto-Befreiung für die in dieser Dienst-Kategorie stehenden Staatsbeamten im Allgemeinen verwilligt,
2) die ebendaselbst angemerkte Befreiung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd vom Brief-Postporto auch auf das Postwagen-Porto ausgedehnt worden ist,

so wird dieß unter Beziehung auf die näheren in der gedachten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Portofreiheit der Taubstummen- und Blinden-Anstalt sowohl für die von ihrem unmittelbaren Vorsteher, als für die von der Local-Aufsichts-Commission zu Gmünd in ihren Angelegenheiten geführte Correspondenz zu gelten habe. Stuttgart, den 2. Juli 1824.

Schmidlin.

[Nr. 35.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 5. Juli, 424

die Activ-Capitalien der katholischen Pfarrstellen, Caplaneien und Präsenzen, der Landkapitel und des Intercalar-Fonds betreffend.

Viele katholische Pfarrstellen, Caplaneien, Präsenzen und Landkapitel, so wie der Intercalar-Fonds besitzen Activ-Capitalien.

Die zeitlichen Pfarrer, Capläne, Präsenzpfleger, Landkapitels-Kämmerer und der Intercalar-Fonds-Verwalter haben blos Abschriften der Schuldverschreibungen in || Händen; die Original-Capitalbriefe aber 425 werden bei der Aufsichtsbehörde verwahrt[70]).

Da nun die General-Verordnung vom 22. März 1780 vorschreibt, daß die Schuldner der Stiftungen für fromme Zwecke (piorum corporum) bei Ablösung ihrer Capitalschulden sich nicht mit bloßen Empfangs-Bescheinigungen oder Abschriften der Schuldbriefe begnügen, sondern auf der Herausgabe der Original-Schuldscheine bestehen sollen, widrigenfalls sie der Ablösung ungeachtet fortdauernd als Schuldner angesehen, und zu nochmaliger Zahlung des Capitals angehalten werden würden; so sieht man sich veranlaßt, die sämtlichen jetzigen und künftigen Schuldner der vorbenannten katholischen geistlichen Fonds hierauf aufmerksam zu machen und zu warnen, daß die Heimzahlung eines Capitals nicht anders als gegen den Rückempfang der Original-Schuldverschreibung, bei Vermeidung der doppelten Zahlung geschehen dürfe, und daß auch theilweise Heimzahlungen nicht angenommen werden, was jeder neuen Schuldverschreibung ausdrücklich beizusetzen ist.

Stuttgart, den 5. Juli 1824. Camerer.

---

70) Vergl. die dießfälligen Vorschriften vom 20. April 1811 (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S. 371) und vom 5. Jan. 1829 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 219).

531 [Nr. 38.] Gesetz vom 17. Juli,
über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserer Verordnung vom 21. Juni 1819 (Staats- und Reg. Blatt Nr. 39), die Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände weitere und bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

Nach Vollendung der hiezu erforderlichen Vorarbeiten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In sämtlichen Gemeinden des Königreichs ist vom 1. Juli 1824 an die Verwaltung der in dem genannten Termin vorhandenen Ausstände von dem Einzug der laufenden Steuern zu trennen [71]).

532 In der Regel wird für den Einzug der Ausstände ein eigener Einbringer bestellt; es können aber namentlich diejenigen Gemeinden, in welchen entweder eigene Steuer-Einbringer aufgestellt sind, oder die Ausstände den Betrag einer Jahressteuer nicht übersteigen, den Einzug derselben dem Gemeindepfleger übertragen. Auch letztern Falls ist für die Ausstände eine eigene Casse und abgesonderte Rechnung zu führen.

Art. 2. Der Einbringer wird nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 23 durch den Gemeinderath gewählt, und dem Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung angezeigt.

Art. 3. Die Belohnung des Einbringers, welche nicht in einem Jahresgehalte, sondern in einer angemessenen Einzugsgebühr besteht, wird durch den Gemeinderath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß unter oberamtlicher Genehmigung festgesetzt. Sie darf den zwanzigsten Theil der baaren Einnahmen nicht übersteigen.

Art. 4. Ueber die — auf den 1. Juli 1824 vorhandenen Ausstände wird in jeder Gemeinde durch eine gemeinschaftliche Deputation des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses ein dreifaches Verzeichniß gefertigt.

In das erste Verzeichniß werden die uneinbringlichen Ausstände aufgenommen, unter Anführung der Gründe der Uneinbringlichkeit und der etwaigen Ersatzansprüche an die Schuldhaften.

Das zweite Verzeichniß begreift die einbringlichen, aber bestrittenen Reste mit näherer Bezeichnung der hiebei obwaltenden Anstände.

Das dritte enthält die einbringlichen unbestrittenen Ausstände mit bestimmter Erklärung jedes einzelnen Schuldners, in welcher Frist er seine Schuld zu tilgen erbötig sey.

Art. 5. Auf den Grund dieser Verzeichnisse beschließt der Gemeinderath unter gesetzmäßiger Mitwirkung des Bürger-Ausschusses

a) über den Durchstrich der uneinbringlichen Ausstände und die etwaige Regreßnahme gegen die Schuldhaften,

b) über die gerichtliche Verfolgung der bestrittenen Ausstände, über gänzliche oder theilweise Verzichtleistung auf dieselben,

71) Vergl. die Verfügung vom 30. Sept. d. J., in Betreff der gegen die Verwendung der Staatssteuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln.

c) über die Zahlungstermine für die übrigen Ausstände, so wie
d) über die etwa von einzelnen Schuldnern angebotene Capitalisirung und Verbriefung ihrer Rückstände.

Art. 6. Den minder bemittelten Schuldnern sind || nach Maßgabe ihrer persönlichen und ökonomischen Verhältnisse angemessene 533
Zahlungsfristen zu bewilligen, in welchen sie ihre Rückstände unbeschadet ihres nothdürftigen Fortkommens abzuzahlen vermögen.

Diese Ansätze sind alljährlich nach dem Rechnungsschluß durch den Gemeinderath einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und nach Befinden der Umstände, besonders mit Rücksicht auf den Erndte- und Herbstertrag, unter Rücksprache mit dem Bürger-Ausschuß zu mindern oder zu mehren.

Art. 7. Bei dem Eintritt der Verfallzeit (Art. 6) sind die Schuldner auf bestimmte Einzugstage vorzuladen, und, wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, durch die gesetzlichen Executionsmittel zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten (Verordn. vom 30. September 1819, Staats- und Reg.Blatt Nr. 68) [72]).

Art. 8. Vor Ablauf der gemeinderäthlich festgesetzten Termine (Art. 6) kann die Bezahlung des Rückstandes nur dann gefordert werden, wenn der Besitz des steuerbaren Vermögens durch Vererbung, Vergantung oder sonstige Veräußerung verändert wird.

Art. 9. In Erbfällen ist der Steuer-Rückstand des Erblassers niemals auf einen oder mehrere Erben zu verweisen, sondern aus der unvertheilten Erbsmasse von der vorhandenen Baarschaft, oder in Ermanglung derselben mittelst Fahrniß- oder Liegenschafts-Verkaufs baar zu berichtigen.

Art. 10. Bei Gantverweisungen ist das Interesse der Ausstands-Casse auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise zu wahren.

Art. 11. Bei dem gerichtlichen Erkenntnisse über Liegenschafts-Verkäufe hat der Gemeinderath jedesmal zu untersuchen, ob und welche Steuer-Rückstände der Verkäufer zur Gemeinde-Casse schuldig sey, und — nach Befinden der Umstände — die ganze oder theilweise, jedenfalls aber baare Berichtigung derselben dem Käufer aufzuerlegen.

Art. 12. Alljährlich in dem Monat Januar hat der Einbringer sein Einzugsregister dem Gemeinderath zur Einsicht und weiteren Verfügung vorzulegen.

Ein Verzeichniß der bis dahin unberichtigten Ausstände wird unter der Bemerkung, was hierauf von Gemeinderaths || wegen verfügt 534
worden sey, dem Bürger-Ausschuß mitgetheilt.

Art. 13. Sollten einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse selbst mehr oder minder bedeutende Rückstände zur Gemeinde-Casse schulden, so werden dieselben von selbst darauf bedacht seyn, durch gleichbaldige Tilgung jener Rückstände sich in den Stand zu setzen, bei der Vollziehung vorstehender Anordnungen mit Unbefangenheit und Nachdruck mitzuwirken. Im entgegengesetzten Falle sind obige Bestimmungen (Art. 6—12) auch gegen diese mit unnachsichtlicher Strenge anzuwenden.

Art. 14. Die eingehenden Ausstandsgelder sind, wenn und soweit die Gemeinde bei der Amtspflege im Rückstande haftet, ausschließlich zu Tilgung dieser Rückstände, nach Berichtigung derselben aber zu Abbezahlung anderer Gemeindeschulden oder zu Vermehrung des Grundstocks zu verwenden.

72) S. auch das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, III. Kap.

Nur wenn die Gemeindeschulden bezahlt sind, und keine Gemeindeschadens-Umlage nöthig ist, wird eine anderwärtige Verwendung jener Gelder nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 26 gestattet.

Art. 15. Zu Verhütung künftiger Ausstände sind die dießfallsigen Vorschriften der Verordnung vom 21. Juni 1819 (Staats- und Reg. Blatt Nr. 39) nicht allein auf die Staatssteuer, sondern auch auf die Amts- und Gemeinde-Umlagen, so wie auf die übrigen Abgaben zur Gemeinde-Casse anzuwenden.

Art. 16. Grundzinse, Pachtschillinge, Holzerlöse, Pförchgelder, Capitalzinse und sonstige vertragsmäßige Schuldigkeiten zur Gemeinde-Casse sollen zur Verfallzeit baar eingezogen, und nicht in die Jahrs-Abrechnung aufgenommen werden.

Art. 17. Sollte jedoch in Folge außerordentlicher Umstände der vollständige Einzug dieser oder der übrigen Schuldigkeiten zur Gemeinde-Casse im Laufe des Rechnungsjahrs nicht bewirkt werden können, so hat der Gemeindepfleger mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs ein beurkundetes Verzeichniß jener Ausstände dem Gemeinderath zu übergeben, welcher bei wirklicher Unvermögenheit des Schuldners eine angemessene Borgfrist zu bewilligen, im entgegengesetzten Falle aber den Schuldner zur Zahlung oder — nach Befinden der Umstände — den Rechner zum Ersatz anzuhalten hat [73]).

535 || Art. 18. Die Aufrechnung von Verzugszinsen aus den Steuer-Rückständen und andern Abrechnungsresten, welche einzelne Steuerpflichtige bis zum 1. Juli 1824 zur Gemeinde-Casse schuldig sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse ab.

Hinsichtlich der Zinsaufrechnung aus Steuer-Rückständen und anderen Abrechnungsresten, welche einzelne Gemeinden zur Amtspflege schulden, hat es bei der jeden Orts bestehenden Einrichtung sein Verbleiben.

Von den nach dem 1. Juli 1824 entstehenden Steuerresten ist die Zinsrechnung allgemein aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille, den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

535 [Nr. 38.] Gesetz vom 17. Juli,
die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Casse betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den von Uns unterm 30. Juni 1821 ertheilten Abschied, die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsstellen betreffend, haben

---

73) Vergl. die Vorschriften des Cirkular-Erlasses vom 22. Aug. / 3. Sept. 1825 aus Anlaß des neuen Pfand-Gesetzes für alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehenden Verwaltungen, Pflegen und Cassen, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 165.

Wir (§. 33) Unsere Geneigtheit ausgesprochen, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staats-Casse zu übernehmen.

|| In Gemäßheit dieser Zusicherung verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unseres getreuen Stände wie folgt: 536

Art. 1. Für jeden Oberamtsbezirk wird ein Oberamts-Arzt bestellt, welcher von Uns nach eingeholten Collegialvorschlägen auf den Antrag Unseres Ministerium des Innern ernannt wird.

Wünsche, welche bei Besetzung solcher Stellen durch die Amtsversammlungen vorgetragen werden möchten, sollen in dem Collegialvorschlage jederzeit besonders begutachtet werden.

Art. 2. Der Oberamts-Arzt bezieht als solcher einen fixen Gehalt aus der Staats-Casse, welcher

in den Oberämtern erster Classe auf . 400 fl.
in den Oberämtern zweiter Classe auf 350 fl.
in den Oberämtern dritter Classe auf . 300 fl.

bestimmt wird.

Für amtlichen Bedarf an Schreibmaterialien ꝛc. wird jedem Oberamts-Arzt eine Aversal-Entschädigung von jährlichen 10 fl. auf die Staats-Casse angewiesen.

Art. 3. Um den so eben (Art. 2) festgesetzten Gehalt hat der Oberamts-Arzt das Oberamtsgericht und das Oberamt, so wie die in dem Bezirke desselben gelegenen standes- oder grundherrlichen Justiz- oder Polizeiämter als öffentlicher Gesundheitsbeamter zu unterstützen, und alle ihm in dieser Eigenschaft nach der Medicinal-Organisation vom 14. März 1814 obliegenden Amtsgeschäfte, mit den hiernach (Art. 4) bezeichneten Ausnahmen, ohne besondere Anrechnung zu besorgen.

Auch die bisher üblichen Prüfungsgebühren der Oberamts-Aerzte (von Lehrlingen der Wundarznei-, der Apothekerkunst ꝛc.) sind für die Zukunft abgestellt, und demnach diese Prüfungen gleichfalls von Amtswegen vorzunehmen [74]).

Art. 4. Nur für die Behandlung der sogenannten Legalfälle (Legal-Inspektionen, Obduktionen u. s. w.), für die Besorgung der Epidemien und Viehseuchen und der denselben gleich geachteten Verwundungen durch wüthende Thiere beziehen die Oberamts-Aerzte auch künftig die hiefür festge || setzte Belohnung, welche jedoch nicht als Besoldungstheil, sondern als Amts-Emolument im Sinne des Gesetzes über die 537
Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §. 12, zu betrachten ist.

Bei Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten sie die regulativmäßige Entschädigung für Zehrung und Reisekosten [75]).

Art. 5. Der Mehrbetrag der bisher mit der Stelle eines Oberamts-Arztes verbundenen Besoldung und Emolumente über den Gehalt, welcher demselben (nach Art. 2) auf die Staats-Casse angewiesen wird, ist auch künftig aus den Corporations-Cassen des betreffenden Bezirks zu entrichten [76]).

74) Vergl. die K. Verordnung vom 14. Okt. 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde, §. 31.

75) Vergl. die K. Verordnung vom 14. Okt. 1830, die revidirte Medicinal-Taxe — und die Verfügung von demselben Tage, die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten betreffend.

76) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 29. Juli 1824, die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes

Dagegen hat jeder Oberamts-Arzt neben den ihm als solchem obliegenden Verrichtungen auch der Berathung der Hausarmen, so wie der Kranken in Armenhäusern und Spitälern, so weit hiefür nicht besondere Aerzte bestellt sind, wie bisher ohne besondere Belohnung sich zu unterziehen.

Bei auswärtigen Verrichtungen dieser Art, so wie bei Privat-Krankenbesuchen erhält er die für solche Fälle bestimmte Entschädigung für Zehrung und Reisekosten mit Rücksicht auf die ihm angewiesene Pferds-Ration. (General-Verordnung vom 14. März 1814, N. II.)[77]).

Art. 6. In Absicht auf die in einzelnen Oberämtern angestellten Unteramts-Aerzte, Stadtspital- oder Armen-Aerzte hat es bei den zur Zeit bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich nicht auf die den Oberamts-Aerzten ausschließlich vorbehaltene Medicinal-Polizei beziehen, noch fernerhin und so lang sein Verbleiben, bis hierüber im Erledigungsfalle etwas Anderes für nöthig oder nützlich erkannt wird.

Die Amtsversammlungen, die Gemeinde- und Stiftungsräthe werden im eintretenden Falle erwägen, ob und unter welchen Modifikationen die Wiederbesetzung der erledigten Stelle durch das örtliche Bedürfniß erheischt werde; ihre desfallsigen Beschlüsse sind der Regierungsstelle zur Genehmigung vorzulegen[78]).

Die Bedingungen, welche mit künftiger Wiederbesetzung oder neuer Einrichtung einer solchen Stelle verbunden werden, sind vor der Wahl durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Art. 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1824 in Wirkung. Die Dienstjahre der jetzt angestellten Oberamts-
538 || Aerzte werden jedoch von ihrer ersten Anstellung als Oberamts-Arzt berechnet, wogegen dieselben auch die gesetzlichen Beiträge zum Pensions-Fonds vom 18. November 1817 oder (bei den erst nach diesem

---

betreffend, war bei der Ausscheidung des fraglichen Mehrbetrags von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

a) die Pferdsration und das Schreibmaterialen-Aversum, so weit letzteres nicht auf die Staats-Casse übernommen wurde, sind vorzugsweise von der Amtspflege, insofern letztere dieselben bisher bestritten hat, ferner zu bestreiten.

b) An dem Rest des Gehalts haben zunächst die Stiftungen ihren bisherigen Beitrag, und die Gemeinde, in deren Mitte der Oberamts-Arzt seinen Wohnsitz hat, ihr bisheriges Praecipuum ferner zu leisten, und nur der weitere Belauf hat auf die Amtspflege zu fallen. Würde jedoch der bisherige Beitrag der Stiftungen und das bisherige Praecipuum der Gemeinde des Wohnorts zusammen mehr betragen, als der ganze Rest des Gehalts, so haben sich die Stiftungen und die Gemeinde des Wohnorts in diesen Rest nach Verhältniß ihrer angeführten bisherigen Leistungen zu theilen, ohne daß die Amtspflege deshalb in Anspruch zu nehmen wäre.

77) Vergl. die in Note 75 erwähnte revidirte Medicinal-Taxe, Abschn. II., A, Z. 15.

78) Nach dem in Note 76 angeführten Circular-Erlasse vom 29. Juli 1824 ist, wenn bei den bisherigen Unteramts-, Stadt-, Spital- und Armen-Arztsstellen eine Erledigung eintritt, der von den Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen zu fassende Beschluß über die Frage von der Wiederbesetzung derselben vor Ertheilung der Genehmigung mit gutächtlicher Aeußerung dem Ministerium des Innern vorzulegen, damit auch das Gutachten des Medicinal-Collegiums darüber eingeholt und sodann das Weitere je nach den Umständen eingeleitet werden könne. Für die Wiederbesetzung selbst, wenn solche beschlossen werden sollte, bleibt es bei den bisher bestandenen Normen.

Zeitpunkt Angestellten) von der Zeit ihrer Anstellung an nachzubezahlen haben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marseille, den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

[Nr. 41.] Edikt vom 17. Juli, 589
über die Strafgattungen und Strafanstalten.

(Abgeändert und ersetzt durch das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839 und das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Straf-Gesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen.)

[Nr. 36.] Zollgesetz vom 18. Juli, 427
für das Königreich Württemberg.

(Außer Wirkung gesetzt durch die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September 1828. Das nunmehr gültige Zoll- und Zoll-Straf-Gesetz, so wie die Zoll-Ordnung sind unter dem 15. Mai 1838 erlassen worden.)

[Nr. 36.] Königliche Verordnung vom 18. Juli, 450
in Betreff der Zollverhältnisse mit den benachbarten Staaten.

(S. die vorige Bemerkung.)

[Nr. 37.] Gesetz vom 18. Juli, 499
in Betreff der Accise-Abgabe[79]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Bei den vielen Veränderungen, welche die im Jahr 1808 erschienene Accis-Ordnung durch die Gesetze und Verordnungen vom 16. September 1816, 7. August 1818 und 29. Juni 1821, so wie durch die mit dem neuen Steuerprovisorium eingeführte Gewerbsteuer erlitten, haben Wir eine Revision derselben und eine nähere Bestimmung der Accis-Auflage für nothwendig erachtet[80]).

‖ Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen 500
Stände, wie folgt:

Im Allgemeinen.

§. 1. Begriff der Accise.

Die Accise ist eine Auflage auf den innern Verkehr der hienach bestimmten Gegenstände.

Sie ruht auf dem verkaufs- oder tauschweisen Umsatz des Gegenstandes oder der Anweisung desselben an Zahlungsstatt.

Ein Tausch-Contrakt wird wie ein doppelter Kauf-Contrakt ange-

79) Vergl. die Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 21. Aug. d. J.
80) Auch das vorliegende Gesetz hat inzwischen durch spätere Gesetze vielfache Abänderungen erlitten, welche an den betreffenden Stellen bemerkt sind.

sehen, so daß von jedem der vertauschten Gegenstände die Accise nach dem wahren Werth derselben zu entrichten ist.

§. 2. Gegenstände, welche der Accise unterworfen sind[81]).

Der Accise sind unterworfen:

1) die Markt- und Handelswaaren ausländischer Handelsleute;
2) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten;
3) Fahrnißversteigerungen;
4) Wein und Getränke;
5) Schlachtvieh und Fleisch;
6) Holz;
7) vermischte Artikel;
8) Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten.

§. 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von der im vorhergehenden Paragraphen genannten Accise-Abgabe sind:

1) die Veräußerungen von dem unmittelbaren Eigenthume des Königs;
2) alles, was durch andere Rechtsgeschäfte, als Kauf oder Tausch, als z. B. durch Erbschaft, Vermögensübergabe[82]), Vermächtniß, Schenkung, Heirathgut, so wie durch gerichtliche Adjudikation[83]) ꝛc. von einem Besitzer auf den andern übergeht;
3) die Verkäufe der Wohlthätigkeits-Vereine von den durch Arme verarbeiteten Waaren[84]);
4) die Verkäufe der mit der Gewerbssteuer belegten Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Vorkäufler, Hausirer ꝛc., von solchen der Accise unterworfenen Gegenständen, welche diese vermöge ihres Gewerbes abzusetzen befugt sind[85]).

Diese Freiheit beschränkt sich jedoch ganz allein auf denjenigen Verkehr, für welchen sie durch die Gewerbssteuer angelegt sind, und findet nur so lange Statt, als sie die letztere bezahlen.

501] || Markt- und Handelswaaren ausländischer Kaufleute[86]).

§. 4.[87]) Die ausländischen Kaufleute, Krämer, Handwerksleute

81) In Folge der nach und nach eingetretenen Erleichterungen in der Accise-Abgabe ist diese Abgabe jetzt auf
a) Markt- und Handelswaaren außervereinsländischer Kaufleute,
b) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten, und
c) Veräußerungen von Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten,
beschränkt.

82) Näher erläutert durch die Verfügung vom 30. Jan. 1840, betr. die Berechnung der Accise bei Erbschaftstheilungen und Vermögensübergaben.

83) Nach einem Erlasse des Steuer-Collegium vom 4. Jan. 1834 (im Ergänz. Band zum Reg.-Blatt S. 503) ist in dem Falle der Ausübung der bei einem früheren Verkaufe bedungenen Wiederlosung, da in einem solchen Falle kein neuer Verkauf vorgeht, und die Ausübung einer Wiederlosung im Accise-Gesetze nicht unter den accisbaren Rechtsgeschäften aufgeführt ist, keine Accise zu bezahlen.

84) Vergl. Dekret vom 5. Mai 1817.

85) Die Accise von solchen Gegenständen besteht nicht mehr.

86) Dieser Abgabe unterliegen in Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge blos noch die außervereinsländischen Kaufleute. Vergl. die Verfügungen vom 8. Dec. 1835 und 18. Mai 1837, betr. die Verkehrsfreiheit zwischen den Zoll-Vereinsstaaten, und die Note bei der K. Verordnung vom 26 Januar 1836.

87) Zu diesem §. vergl. die §§. 1—5 der Instruktion vom 21. Aug. d. J.

und Hausirer, welche Waaren zum Verkauf auf Märkten, Messen, oder auch zum Hausiren in das Land bringen, haben, insofern ihnen der Eintritt in das Land durch die Polizei-Gesetze nicht untersagt ist, anstatt einer Gewerbsteuer, Folgendes zu entrichten:

a) die in der ersten und zweiten Abtheilung der Gewerbsteuer-Instruktion vom September 1821 [88]) aufgezählten Handwerker, so wie die in jener Instruktion §. 7 und 8 genannten Kleinhändler, je für einen Tag . . . . . 15 kr.

b) die Handwerker der dritten und vierten Abtheilung, je für einen Tag . . . . . 24 kr.

S. die Beilage.

c) die Krämer und Kaufleute bei einem Waarenvorrath bis auf 500 fl. täglich . . . . . 1 fl.
von 500 bis 2000 fl. täglich . . . . . 2 fl.
bei einem größeren . . . . . 4 fl.

Der Werth der Waaren ist vom Krämer oder Kaufmann gewissenhaft anzugeben; im Zweifelsfalle kann die Accisbehörde den Werth derselben nach geschehener Besichtigung selbst oder nach Verlangen des Accispflichtigen unter Zuziehung von Sachverständigen bestimmen und hienach die Schuldigkeit festsetzen.

Will der Ausländer die Berechtigung zum Verkauf seiner Waaren im Inlande auf längere Zeit erlangen, so ist zu entrichten:

auf die Dauer von 1 Monat das 5 fache
— — — 3 Monaten — 10 —
— — — 6 — — 20 —
— — — 1 Jahr das 40 —

des für einen Tag bestimmten Ansatzes, in welchem Falle ein Patent hiefür ausgestellt wird [89]).

Die Reisenden auswärtiger Handelsleute aus Ländern, mit denen keine besondere Handelsverträge bestehen, welche fremde Waaren zum Verkauf anbieten und Bestellungen darauf annehmen, werden sogleich bei ihrem Eintritt in das Land mit einem auf ein Jahr gültigen Patent versehen, für dessen Ertheilung eine Abgabe von 15 fl. zu entrichten ist.

Lotterien, Theater und ausgestellte Seltenheiten.

§. 5. [90]). Diejenigen, welche sich selbst oder ihre Kunstwerke und sonstige Seltenheiten zur Schau tragen, haben zu entrichten:

a) wenn sie ein Eintrittsgeld beziehen, von jedem Gulden Erlös 3 kr.

|| b) wenn sie aber in den Straßen und Häusern herumziehen, wie Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler, täglich . . 2 fl. 502

Besteht ihre Gesellschaft aus mehr als zwei Personen, so bezahlen sie das Doppelte.

Wenn sie fremde Thiere sehen lassen, täglich . . . . 1 fl.

Musikanten mit spielenden Uhren, Orgeln und andern Instrumenten . . . . . 20 kr.

Bei mehr als zwei Personen einer solchen Gesellschaft aber das Doppelte.

---

88) An deren Stelle ist die revidirte Gewerbsteuer-Instruktion vom 13. Dec. 1834 getreten.

89) Vergl. die Verfügung vom 26 Sept. 1830, betr. die Accise-Patente für ausländische Händler und die Beaufsichtigung des Hausirhandels.

90) Zu diesem Paragraphen s. die angeführte Instruktion §. 6 und den Normal-Erlaß vom 15. Okt. 1835, betr. die Sicherung der Erhebung der Accise von Lotterien, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 287.

Die, welche mit Lotterien, Glückshäfen zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, täglich . . . . . 4 fl.

Sind wegen des Einzugs der Accise Kosten aufzuwenden, z. B. durch Aufstellung einer Urkundsperson, so hat der Eigenthümer des Spiels ꝛc. solche zu tragen.

Werden Gegenstände durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet, so ist vom wirklichen Erlös

von Inländern vom Gulden . . . . . 2 kr.
von Ausländern vom Gulden . . . . . 3 kr.

zu erheben.

In denjenigen Fällen, wo kein Dritter als Unternehmer erscheint, vielmehr die Gesellschaft es selbst ist, welche die unter sich auszuspielenden Werthe anschafft, findet eine Accise nicht Statt.

Fahrnißversteigerungen[91]).

§. 6. Von den im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußerten beweglichen Gegenständen wird, wenn sie auch außerdem der Accise nicht unterworfen wären, Ein Kreuzer vom Gulden des Erlöses sowohl von In- als Ausländern erhoben.

Werden aber solche Gegenstände im Wege der Versteigerung abgesetzt, welche im gewöhnlichen Verkaufe einer höhern Accise als 1 Kreuzer vom Gulden unterliegen, wie z. B. Wein und Getränke, so sind sie auch bei der Veräußerung im Wege der Versteigerung mit dem höheren Satze zu belegen.

Frei von dieser Abgabe sind die ersten 200 fl. des Erlöses; auch sind neben diesen bei Versteigerungen unbedingt frei

a) Vieh: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Esel, Ziegen;
b) Feldfrüchte und Gartengewächse, Gemüse und Küchenspeisen, auch Futterkräuter.

Wein und andere Getränke.

§. 7.[92]) Wein und andere Getränke, als: Weinmost, Obstmost, Bier, Wein- und Bier || hefe, Essig, Branntwein und Liqueure, es 503
mögen die Letztern aus Früchten oder andern Stoffen erzeugt worden seyn, unterliegen der Accise, theils bei dem Umsatz nach der Eich, theils bei dem Absatz durch die Wirthschaftsgewerbe nach der Schenkmaas.

a) Bei dem Umsatz nach der Eichmaas wird mit Ausnahme des während des Herbstes oder vor Martini nach der Trübeich abgesetzten Wein- und Obstmosts, sey der Verkäufer In- oder Ausländer eine Accise von zwei Kreuzern vom Gulden erhoben[93]).

Alle diejenigen Getränke, welche von einem Inländer ins Ausland verkauft werden, sind blos dem gesetzlichen Ausfuhrzoll unterworfen, von der Accise-Abgabe hingegen befreit.

b) Aller Wein und anderes Getränke, welcher von Gastwirthen, beständigen und unbeständigen Zapf- und Schenkwirthen im Einzelnen nach der Schenkmaas ausgezapft und verwerthet wird, unterliegt einer Accise von drei Kreuzern vom Gulden.

---

91) Die Accise von Fahrnißversteigerungen ist durch das Finanzgesetz vom 24. Dec. 1833, Art. 4, aufgehoben worden. Jedoch soll von solchen beweglichen Gegenständen, die sonst der Accise unterworfen sind, letztere auch bei Versteigerungen ganz so, wie bei dem gewöhnlichen Verkaufe, entrichtet werden.

92) Vergl. §§. 9—12 der Instruktion.

93) Durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4, lit. a, ist die Accise vom Wein- und Getränkeverkauf, mit Ausnahme der Wirthschafts-Accise, aufgehoben worden, wogegen der gewerbsmäßige Weinhandel zur Gewerbesteuer beizuziehen ist.

Die Erhebung derselben steht mit der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben in Verbindung [94]).

Zu allen Getränkeverkäufen, welche der Accise unterworfen sind, hat der Verkäufer den Unterkäufer, oder bei dessen Verhinderung, seinen Stellvertreter beizuziehen, welcher die Quantität des Getränks und die Kaufpreise in das Unterkaufsbuch einzutragen, und am Ende jeden Quartals einen Auszug daraus zur Belegung der Acciserechnung zu übergeben hat.

Die Küfer und Verwalter Königlicher und anderer öffentlichen, so wie der gutsherrlichen Kellereien, Brauereien, Essigsiedereien und Branntweinbrennereien sind überdieß verbunden, vierteljährliche Verzeichnisse über das verkaufte Getränk zu fertigen, und dieselben — unterzeichnet durch den Beamten — dem Acciser zur Nachricht und Belegung seiner Rechnung zu übergeben.

Die Küfer werden darauf verpflichtet, bei allen Weinverkäufen, zu denen sie gezogen werden, den Verkäufer an die Beiziehung des Unterkäufers und an die Entrichtung der Accise zu erinnern.

Schlachtvieh und Fleisch [96]).

§. 8. Alles von Metzgern und Gastwirthen geschlachtete Vieh ist der Schlachtaccise unterworfen.

Es wird am Orte und Tage des Schlachtens erhoben

von einem	Mastochsen	4 fl. — kr.	504
— 1	Stier bis zu drei Jahren . .	3 fl. — kr.	
— 1	Kuh, Rind oder Farren	1 fl. 30 kr.	
— 1	Kalb	— 15 —	
— 1	Schwein	— 24 —	
— 1	Hammel oder Schaf	— 12 —	
— 1	Bock oder Gais	— 12 —	
— 1	Milchschwein	— 6 —	
— 1	Lamm	— 6 —	
— 1	Kitzlen	— 4 —	

Dagegen unterbleibt alsdann die bisher gewöhnliche Erhebung der Accise von dem Erlöse aus Haut und Unschlitt.

Wer ein Stück Vieh zum Verkaufe schlachtet, ohne Metzger oder Gastwirth zu seyn, bezahlt aus dem Erlöse des Fleisches, der Haut und des Unschlitts Einen Kreuzer vom Gulden.

Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn Jemand in der Nothwendigkeit sich befindet, ein durch einen nachgewiesenen Unglücksfall beschädigtes Stück Vieh zu schlachten und zu verkaufen.

Holz [97]).

§. 9. Alles Holz, es mag auf dem Stamm oder in Scheitern, als Brennholz oder Reisach, oder als Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstiges Nutzholz von In- oder Ausländern im Lande verwerthet werden,

94) Vergl. das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827, Art. 1.

95) Vergl. die Verfügung vom 18. August 1836, Z. 2.

96) Die hier festgesetzte Accise ist durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dec. 1835, Art. 4 lit. c, auf die Hälfte, durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 lit. c, auf ein Viertheil des ursprünglichen Betrags herabgesetzt — und durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4 lit. a, vollends ganz erlassen worden.

97) Durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 lit. b, ist die Accise vom Holzverkauf aufgehoben worden, wogegen der gewerbsmäßige Holzhandel zur Gewerbesteuer beigezogen worden ist.

so wie alle Schnittwaaren, ferner Faßtaugen, Pfähle, Teicheln, Reifstangen und Reife, Weiden, Schindeln, Besen, Rinden, Holzkohlen, Abholz, Lohe, Torf ꝛc. sind nach dem reellen Verkaufspreis, also ohne Abzug des Hauer- und Fuhrlohns, der Accise mit Einem Kreuzer vom Gulden des Erlöses unterworfen.

Das Floßholz unterliegt vor der Abfahrt, auf den Grund der wasserzollamtlichen Aufnahme, der gleichen Accise-Abgabe nach den für die verschiedenen Bezirke auszumittelnden und von Zeit zu Zeit bekannt zu machenden Normalpreisen.

Was das zum Verkauf in das Ausland bestimmte Holz betrifft, so ist dasselbe

a) in so weit es dem gesetzlichen Ausfuhrzoll von 10 Procent unterliegt, von der Accise frei; wogegen
b) dasjenige Floßholz, welches im Auslande abgesetzt wird, aber von dem Ausfuhrzoll à 10 Procent gegen Entrichtung der für einzelne Flüsse hie und da noch bestehenden besonderen Wasserzollabgaben und Floß-Concessionsgelder ausgenommen ist, am Orte der Abfahrt der Accise unterliegt.

Vermischte Artikel[98]).

§. 10. Der Accise unterliegen ferner folgende Gegenstände, wenn
505 sie nicht von Gewerbs || leuten, welche mit diesen Artikeln der Gewerbssteuer unterworfen sind, zum Verkaufe gebracht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß dasjenige, was den Werth von drei Gulden nicht erreicht, von der Accise-Abgabe frei zu lassen ist, und zwar:

a) mit zwei Kreuzern vom Gulden Erlös,
   Roth-, Schwarz- und Federwildbrät, auch Fische und Krebse;
b) mit einem Kreuzer vom Gulden,
   1) Material- und Specerei-Waaren, wohin gehören;
      Salpeter; Schwefel; Alaun; Vitriol; Weinstein; Sauerkleesalz; Bleiweis und andere Farbwaaren; Pottasche; gemeine Asche; dann Harz; Pech; Theer; Wagenschmiere; Kienruß; Oele aller Art und Oelkuchen; Wachs; Honig; Käse; Hirschhorn.
   2) Bergwerks- und andere mineralische Produkte: als
      Erze; Bau-, Schleif- und Mühlsteine; roher und gemahlener Gyps; Marmor und Alabaster; Porzellan- und Töpfer- auch Hallerde; Mineralwasser.
   3) Handelspflanzen, und zwar: Hopfen; Tabaksblätter; Krapp; Waid; Cichorien; Anis; Kümmel; Fenchel; Baumwolle, Flachs, Hanf und Werg, zubereitet und unzubereitet; auch alle Gattungen von Saamen.
      Wenn jedoch Wachs, Honig, Käse, roher und gemahlener Gyps, so wie die eben genannten Handelspflanzen mit alleiniger Ausnahme der Baumwolle aus der ersten (producirenden) Hand verkauft werden, so findet die Accisentrichtung nicht Statt.
   4) Fabrikstoffe und andere Nebennutzungen aus der Viehzucht, als Häute; Felle; Bälge; Haare; Borsten; Federn; Wolle; Horn; Hornspäne; Bein; dann Unschlitt, Schmeer, Speck.
   5) Fabrikate: Garn und Faden aller Art; Oblaten; Siegelwachs; Kutschen; Chaisen; Bauernwagen; Pferdegeschirr; Bibliotheken

98) Die Accise von vermischten Artikeln ist durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dec. 1833, Art. 4, Z. 1, lit. b, ganz aufgehoben worden; dagegen werden diejenigen, welche mit solchen Artikeln Handel treiben, zur Gewerbesteuer beigezogen. Vergl. Pkt. II. der Vollziehungs-Verfügung vom 26. Dec. 1833.

und Sammlungen von Medaillen und Kunstsachen; altes Eisen und sonstiges Metall; Kleinodien; Gold und Silber; neue Leinwand in Stücken; neue wollene und baumwollene Waaren, als gemachte Betten, Sopha und Sessel; Winterschuhe und andere zum Verkauf gefertigte neue Kleidungsstücke und Galanteriewaaren.

c) Ein Wochengeld von drei Kreuzern haben diejenigen zu entrichten, welche Beinwaaren, Bürsten, Saiten, Stroh-, Bast- || und 506
Flechtwaaren, gemeine Holzwaaren, dann Stöcke, Rohre, Pfeifenköpfe, Dosen, Fässer, irdenes und steinernes Geschirr — auf Märkten oder durch Haustren oder auf andere Weise zum Verkaufe öffentlich ausbieten.

Von Veräußerungen an Gütern, Grundgefällen, ewigen Renten und Real-Gerechtigkeiten.

§. 11.[99]) Von allen Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Real-Gerechtigkeiten[100]), worüber gerichtlich erkannt wird, ist mit Ausnahme der im §. 3 Nr. 2 oben benannten Rechtsgeschäfte, bei der gerichtlichen Erkenntniß[101]), sodann von Contrakten bei Vermögensabtheilungen am Schlusse des Theilungsgeschäfts Ein Procent[102])
des Kaufpreises zu entrichten.

Dagegen sind aufgehoben:

a) das in der Verordnung vom 4. Februar 1817 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 60) bestimmte Stempel-Surrogat, und

99) S. die §§. 19—22 der Instruktion vom 21. August d. J.

100) Nach einer Resolution des Finanz-Ministeriums vom 4. April 1827 ist in Betreff der Entrichtung der Accise von Ablösungsverträgen über Gefälle bestimmt worden, daß, da es

1) in dem Sinne des Accise-Gesetzes §. 11 nicht liegen könne, durch die allgemeine Bestimmung der Accisepflichtigkeit hinsichtlich der gerichtlich zu insinuirenden Verträge die besondere, in allen ihren übrigen Bestimmungen noch als gültig anerkannte Verordnung vom 23. Juni 1821 über den Ablösungsmaßstab für die Grundabgaben aufzuheben, solche Verträge über Ablösung von Staatsgefällen bei der gerichtlichen Insinuation noch ferner von der Accise-Abgabe frei zu lassen seyen; daß dagegen

2) ebensowenig ein gegründeter Zweifel über die Accisepflichtigkeit der Contrahenten hinsichtlich eines Ablösungsvertrags über Grundabgaben, welche nicht in dem Eigenthum des Staats sich befinden, obwalten könne, weil die Verordnung vom 23. Juni 1821 im Eingang ausdrücklich nur „die dem Staat angehörigen Gefälle" als Gegenstand der durch dieselben festzusetzenden Bestimmungen beziehen, und daher ein solches Vorrecht nicht auch auf andere Vertrags-Objekte ausgedehnt werden könne. (Erlaß des Steuer-Collegiums vom 19. April 1827, in Finkhs Straf-Normalien-Sammlung, S. 110.) Dagegen sind durch Erlaß des Finanz-Ministeriums an das Steuer-Collegium vom 3. Mai 1836 (im Erg.Band S. 504) sämtliche Verträge über die Ablösung von Schäferei-Uebertriebsgerechtigkeiten, insofern sie auf den Grund der dießfälligen Bestimmungen des Schäferei-Gesetzes vom 9. April 1828 abgeschlossen worden, von der Accise frei zu lassen, da diese Ablösungen auf Seite des Berechtigten nicht freiwillig und nur die Bedingungen der Ablösung Gegenstand eines freien Vertrages, oder im Entstehungsfalle eines solchen, Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sind.

101) Vergl. die Bekanntmachung vom 28. Mai 1832, in Betreff der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Accise von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt.

102) Durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4 lit. a, auf ½ Prozent des Kaufpreises vermindert.

b) die Abgabe für die Waisenhäuser nach der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Staats- und Reg.Blatt S. 60).

Wird ein Gut unter Anbedingung einer Abgabe, z. B. eines Leibgedings, veräußert, so hat das Gericht, um den vollen Kaufswerth zu erforschen, diese Abgabe zu schätzen und den Betrag zu der ausgedrückten Kaufssumme zu Berechnung der Accise beizufügen.

Werden mit einem Gebäude oder mit andern Realitäten zufällig zugleich bewegliche Gegenstände verkauft, welche nach einer der vorgenannten Bestimmungen der Accise unterliegen, so sind sie nach dieser zu behandeln; werden aber Fässer, Gewerbegeräthschaften und Vorräthe mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesammtverkaufe veräußert, so dürfen solche von dem der Accise unterworfenen Kaufschillinge nicht abgezogen werden, auch wenn sie im einzelnen Verkauf der Accise nicht unterworfen wären [103]).

Wenn bei einem Kauf, einem Contrakt, bei Vermögensübergaben ꝛc. eine gewisse Summe als Heirathgut abgezogen werden darf, so ist diese von der Accise befreit [104]).

Nähere, das Allgemeine betreffende, Bestimmungen.

§. 12. Verbindlichkeit zur Accise-Entrichtung.

Die Entrichtung der Accise liegt dem Verkäufer ob; er haftet dafür auch in dem Falle, wenn er die Bezahlung der Accise dem Käufer anbedungen hat. In solchen ‖ Fällen, wo durch die Anwendung 507
dieser Bestimmung die Accise auf die Staats-Casse fallen würde, ist sie vom Käufer zu entrichten [105]). Die Ausländer werden, insoferne sie im Innern etwas umsetzen, gleich den Inländern behandelt [106]); ist aber die von einem Ausländer erkaufte Waare, schon ehe sie in das Land eingeführt wird, in das Eigenthum des Inländers übergegangen, so findet eine Accise-Entrichtung nicht Statt.

§. 13. Ort und Zeit der Accise-Entrichtung [107]).

Die Accise ist an dem Ort und an dem Tage fällig, an welchen entweder die der Accise unterworfene Handlung vorgeht, oder die derselben unterworfene Sache dem neuen Besitzer übergeben wird.

Erfolgt die Uebergabe theilweise, so ist die Abgabe je am Tage der Uebergabe jedes einzelnen Theils fällig.

Sie ist innerhalb 24 Stunden von der Zeit an, in welcher sie verfallen ist, zu entrichten.

Den im Orte der Accise-Entrichtung angesessenen Personen wird zugestanden, wenn sie innerhalb der ersten 24 Stunden [108]) dem Acciser

103) Vergl. den Finanz-Minist.Erlaß vom 12. Aug. 1826, betr. die Accisefreiheit von dem — unter einem Gesammtverkaufe von Liegenschaften begriffenen Vieh (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 499).

104) Vergl. die oben bei §. 3 alleg. Verfügung vom 30. Jan. 1840.

105) Wegen des Einzugs der Accise von Verkäufen der Staats-Finanzverwaltung s. die Verfügung vom 9. Okt. 1832.

106) Vergl. oben Note 86, und den Normal-Erlaß vom 8. Mai 1827, betr. den Fall, wenn ein accisepflichtiger Ausländer als Defraudant anzusehen ist (im Ergänz.Band S. 500).

107) Vergl. §. 23 der mehrerwähnten Instruktion.

108) Das Steuer-Collegium hat, zu Folge Erlasses an die Ober- und Cameralämter vom 25. Jan. 1831 (im Ergänz.Band S. 503), den Grundsatz aufgestellt, daß Sonn- und Festtage, als der Feier und Ruhe gewidmete Tage, von der Berechnung der 24stündigen Frist zu Anmeldung der Accisepflichtigkeit ausgeschlossen seyen, und dieser Grundsatz ist vermöge Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 11. Jan. 1831 als richtig anerkannt worden.

die Anzeige gemacht haben, die Zahlung innerhalb der nächsten 8 Tage zu leisten. Bei Verträgen, in welchen sich die Rückerwerbung bedungen worden ist, wird, wenn dieser Fall innerhalb der ersten 90 Tage von der Uebergabe an eintritt, die entrichtete Abgabe auf Nachweisung wieder zurückerstattet.

Werden Verkäufe auf Probe geschlossen, so sind solche am Tage des Contrakts dem Orts-Acciser mit der Angabe der Dauer der Probezeit anzuzeigen. Die Accise ist wirklich verfallen an dem Tage, wo der Verkauf perfekt geworden. Löst sich derselbe wieder auf, so ist dem Acciser jedenfalls davon eine Anzeige zu machen.

Wenn bei der Versendung oder Uebergabe einer der Accise unterworfenen Sache der Preis im Einzelnen oder der ganze Betrag mit Bestimmtheit nicht angegeben werden kann, z. B. wenn das Gewicht oder Maas erst anderwärts auszumitteln ist, so ist von der Versendung dem Acciser des Orts, von dem die Waare abgeht, Anzeige zu machen. Die Accise-Entrichtung selbst findet zwar an dem Orte Statt, wo der Preis ausgemittelt wird und die Waare ihren neuen Besitzer erhält; der Versender hat sich jedoch darüber vor dem Acciser seines Orts auszuweisen.

§. 14. Bescheinigung der Accise Entrichtung [109]).

In jeder Gemeinde ist ein Accise-Erheber aufgestellt. Derselbe ist

a) bei Strafe verbunden, für alle und jede Acciszahlungen mit gedruckten ‖ Acciszeichen vollständig zu bescheinigen [110]); 508

b) nur in dem besonderen Falle, wenn ein Acciser im Augenblick der Veracciſirung nicht hinlängliche Acciszeichen bei Handen haben sollte, ist er ermächtigt, gegen eine Quittung die Accise zu erheben; derselbe ist aber

c) verpflichtet, diese Quittung zuverläßig binnen zehn Tagen gegen Ausfolge von Acciszeichen von dem Acciserheber wieder einzulösen.

d) Der Beweis der Acciszahlung kann nur entweder mit vollständigen Acciszeichen oder einer, jedoch nur die ersten zehn Tage gültigen Quittung des Accis-Erhebers oder durch einen unverdächtigen Eintrag in das Accis-Register geführt werden.

e) Dem Accispflichtigen liegt ob, wenn der Accis-Erheber die Abgabe der Bescheinigung verweigern, dieselbe nicht vollständig geben, oder die Quittung in dem vorgeschriebenen Zeitraum von zehn Tagen nicht auslösen würde, davon dem Ortsvorsteher sogleich die Anzeige zu machen.

§. 15. Uebertretung der Accise-Gesetze [111]).

a) Entrichtet ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise innerhalb der ersten 24 Stunden der Verfallzeit entweder gar nicht oder nicht vollständig, so wird er mit dem dreißigfachen Betrag der zurückgebliebenen Accise bestraft.

b) Der im Orte der Accise Entrichtung angesessene Accispflichtige, welcher binnen 24 Stunden von der Verfallzeit an, nicht wenigstens

109) S. §. 23 u. 24 der Instruktion.

110) S. die Verfügung vom 23. Mai 1838, die künftige Form der Acciszeichen betreffend.

111) Vergl. §. 24 der Instruktion vom 21. Aug. d. J., die Instruktion für die Ober- und Cameralämter in Betreff der Untersuchungen der Accisevergehen vom 19. Juli 1826, und die Verfügung vom 26. Dec. 1833, den Vollzug der Accise-Erleichterungen betreffend.

dem Accifer eine Anzeige von der geschehenen Veräußerung macht, verfällt in die Strafe des dreißigfachen Accisebetrags.

c) Wenn derselbe zwar in jener Zeit eine Anzeige macht, aber nicht innerhalb acht Tagen die Accise vollständig entrichtet, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen Accise.

d) Wenn ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise nach den ersten 24 Stunden von der Verfallzeit an entrichtet, oder ein am Orte Angesessener entweder erst nach Verlauf von 24 Stunden die Anzeige macht, oder erst nach Verfluß von acht Tagen die Zahlung leistet, alles dieses aber noch vor der Entdeckung des Vergehens geschieht, so tritt die Strafe des fünfzehnfachen Accisebetrags ein.

e) Wenn der Accisepflichtige von Contrakten über liegende Güter,
509 Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Real- || Gerechtigkeiten nicht binnen vierzehn Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Accise-Amt eine Anzeige macht, so wird derselbe mit der Strafe des zehnfachen Accisebetrags belegt.

f) Wenn der Accisepflichtige bei der Versendung von Sachen, deren Preis erst anderwärts ausgemittelt wird, die vorgeschriebene Anzeige bei dem Accise-Amt des Orts der Versendung unterläßt, so verfällt er in die Strafe des fünffachen Accisebetrags.

g) Der Accisepflichtige, welcher sich über die behauptete Zahlung nicht mit Accisezeichen oder mit der vorgeschriebenen jedoch nur für die ersten zehn Tage gültigen Bescheinigung des Accisers ausweisen kann, verfällt in die Strafe von einem Gulden.

h) Unterläßt ein Weinverkäufer die im §. 7 vorgeschriebenen Bestimmungen, so verfällt er in eine Strafe von vier Gulden für jeden einzelnen Fall.

Der gleichen Strafe unterliegt der Küfer, welcher die im nämlichen Paragraphen vorgeschriebene Erinnerung unterläßt.

Neben den auf die Nichtentrichtung der Accise gesetzten Strafen findet auch die Nachholung der Accisschuldigkeit selbst Statt.

Wenn der dreißigfache Betrag der Accise den Werth der Sache übersteigt, so wird dieser statt des dreißigfachen Betrags als Strafe angesetzt [112]).

§. 16. Unterlassene Veracciſirung aus schuldloser Unwissenheit oder Irrthum.

Bewiesene schuldlose Unwissenheit über faktische Umstände oder Irrthum in solchen macht straflos; auch fällt die Strafe hinweg, wenn die Accis-Entrichtung und die Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften wegen äußerer Hindernisse, z. B. Feuers-, Wassers-, Kriegsgefahr, unmöglich oder gefährlich ist.

§. 17. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

Kann wegen Unvermögenheit des Schuldigen eine Geldstrafe nicht zur Anwendung kommen, so tritt an die Stelle derselben eine Freiheitsstrafe, welche nicht nach der Strafsumme allein, sondern vielmehr nach dem Grade der Verschuldung abzumessen ist, und wenn nicht andere beschwerende Umstände eintreten, bis auf dreimonatlichen Freiheitsverlust gehen kann.

112) Vergl. den Erlaß vom 20. August 1825, betr. eine Erläuterung des Accise-Gesetzes §. 15, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 496.

§. 18. Untersuchungsstelle für Accisevergehen.

In Hinsicht auf die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen des Accise-Gesetzes [113]), so wie in Ansehung des Rekurses bleibt es bei den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen [114]).

§. 19. Verjährung der Accisevergehen. 510

Accisevergehen verjähren sich nach Ablauf von fünf Jahren, wenn solche nicht innerhalb dieser Zeit zur Anzeige oder Untersuchung gekommen sind.

Im gleichen Zeitraum verjährt sich auch die Schuldigkeit des Accispflichtigen oder dessen Erben, die Accise nachzubezahlen.

Die Strafen können gegen die Erben nur in so weit verfolgt werden, als die Verurtheilung schon gegen ihren Erblasser eingetreten ist.

§. 20. Vergehen der Accise-Officianten.

Ein Accise-Officiant, welcher ein ihm bekannt gewordenes Accise-Vergehen aus Nachsicht gegen den Accispflichtigen verschweigt, hat die Strafe der Dienstentlassung verwirkt. Mit der Strafe der Dienstentsetzung neben einer angemessenen Freiheitsstrafe wird belegt, welcher Accise-Beamte den Accispflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Accisefehlers schuldig mache.

Eine gleiche Strafe trifft den Accise-Officianten, welcher mit dem Accise-Defraudanten colludirt, sich bestechen läßt, der Concussion oder anderer ungebührlicher Exactionen überführt wird.

Welcher Accise-Beamte für eine amtliche Verrichtung ein Geschenk angenommen hat, soll mit der Dienstentlassung und dem fünffachen Betrag des empfangenen Geschenks bestraft werden.

Geringere Dienstvergehungen der Accise-Beamten und Diener werden mit den geeigneten Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 21. Anbring-Gebühren.

Von den wegen Uebertretung des Accise-Gesetzes angesetzten Geldstrafen fällt die eine Hälfte dem Anbringer, die andere dem Fiscus zu. Vom Bezug von Anbring-Gebühren sind jedoch die Cameralbeamten ausgeschlossen.

§. 22. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung überall in Wirkung und von da an die Accis-Ordnung vom Jahr 1808 außer Kraft.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben Marseille, den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

(Beilage zu dem Accise-Gesetz, §. 4.) 511

Verzeichniß der Handwerker.

Die erste (oder niedrigste) Abtheilung begreift:

Brechenmacher, Fischer, Formschneider, Hafner, Hechelmacher, Jochmacher, Keßler, Korbmacher, Kreidenmacher, Leistschneider, Rechenmacher, Sargenschneider, Schachtelmacher, Schäufler, Scheerenschleifer, Schindel-

113) Vergl. die oben erwähnte Instruktion vom 19. Juli 1826.
114) S. Recurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, §§. 13—23.

decker, Schnallenmacher, Spindelmacher, Strohhutmacher, Strumpfstricker, Verfertiger von hölzernen Uhren.

Die zweite Abtheilung faßt in sich:

Bleistiftfabrikanten, Buchbinder, Bürstenbinder, Feuerwerker, Graveurs, Haarschuhfabrikanten, Kammmacher, Kartetschenmacher, Kienrußbereiter, Knopfmacher, Kübler, Leinenweber die auf Verkauf arbeiten, Nagelschmide, Petschierstecher, Pfeifenmacher, Seiler, Schuhmacher, Siebmacher, Sigellak-Fabrikanten, Strumpfweber, Theerbereiter, Wachsholdergeselzsieder, Wagenschmierfabrikanten, Wagner, Wendenmacher, Zundermacher.

In die dritte Abtheilung gehören:

Band- und Bortenwirker, Baumwollenweber, Beindreher, Beutelmacher, Bildweber, Blechner, Brodbäcker, Chaisenmacher, Darmsaitenmacher, Dosenmacher, Drathzieher, Feilenhauer, Flaschner, Floretweber, Grobschmide, Großuhrmacher, Gürtler, Halbseidenweber, Holzdreher, Hutmacher, Kartenmacher, Küfer, Kupferschmide, Lakirer, Leimsieder, Marner, Mehlhändler, Melber, Messerschmide, Metzger, Nadler, Nestler, Pastetenbäcker, Pudermacher, Rothgießer, Säckler, Saifensieder, Sattler, Schirmmacher, Schlosser, Schreiner, Schriftgießer, Schrotgießer, Schwefelschnitten-Fabrikanten, Seidenweber, Spengler, Sporer, Teppichmacher, Tuchmacher, Uhrgehäusmacher, Zeugmacher, Zinngießer, Zirkelschmide, Zizdrucker, Zuckerbäcker.

In die vierte (höchste) Abtheilung sind zu zählen:

Büchsenmacher, Ebenisten, Emailleurs, Feuerspritzenmacher, Glockengießer, Goldarbeiter, Hammerschmide, Instrumentenmacher, Juweliere, Kirschner, Kleinuhrmacher, Mechaniker, Optiker, Rothgerber, Safiangerber, Schwerdtfeger, Silberarbeiter, Tapetenfabrikanten, Vergolder, Wachstuchfabrikanten, Wachszieher, Weißgerber.

---

512 [Nr. 37.] Gesetz vom 18. Juli,

die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, so wie den Betrag derselben für die Etatsjahre 1824 bis 1827 betreffend.

(Die Zeit seiner Wirksamkeit ist abgelaufen und das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827 an seine Stelle getreten.)

---

516 [Nr. 37.] Gesetz vom 18. Juli,

in Betreff der Abgabe von den Hunden [115]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei der auffallenden Vermehrung der Hunde, welche seit der Aufhebung der früher davon für die Staats-Casse bezogenen Abgabe eingetreten ist, und in der durch die Erfahrung erlangten Ueberzeugung, daß der Bezug einer in die Willkühr der Gemeinden gestellten Hundetaxe für die Orts-Cassen dem Zwecke, die Anzahl der Hunde zu vermindern, nicht entspreche, finden Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und zu verfügen, wie folgt:

115) Zu Vollziehung dieses Gesetzes ist unterm 21. Aug. d. J. die Instruktion Lit. B erschienen. Vergl. auch die Normal-Erlasse hierüber im Erg.Band zum Reg.Blatt S. 504—513.

§. 1. Unter Aufhebung der in der Verordnung vom 26. Oktober 1818 den Orts-Armenkassen überlassenen Hundetaxe wird eine Auflage auf die Hunde für die Staats-Casse eingeführt.

§. 2. Die Abgabe theilt sich in drei Abstufungen: [116])

Die erste Classe umfaßt alle Hunde, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders aufgeführt sind, und beträgt jährlich von jedem Hund vier Gulden,

|| welche in Quartalraten erhoben werden. 517

Die zweite Classe begreift alle Jagdhunde mit einem Ansatz von einem Gulden für den Hund [117]).

Ueber die nothwendige Haltung derselben haben die betreffenden Ober-Förster zu erkennen.

Von den Hunden der dritten Classe wird eine jährliche Abgabe von vierundzwanzig Kreuzern auf den Hund bezogen.

Sie begreift in sich, mit der Beschränkung je auf einen einzigen Hund

A) um des Gewerbes willen,
   a) die Hunde der Schafhirten [118]),
   b) — — — Feldschützen [119]),
   c) — — — Metzger [120]),

vorausgesetzt, daß der Hund, vermöge seiner Gattung, zu dem Gewerbe des Eigenthümers sich eigne [121]).

B) Um der Sicherheit willen,
   a) die Hunde der Landboten und Frachtfahrer [122]),
   b) die Hunde solcher Unterthanen, welche in abgelegenen Häusern

---

116) Durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4 lit. b, ist die Abgabe von Hunden durchgängig auf die Hälfte des bisherigen Betrags der verschiedenen Classen herabgesetzt worden.

117) Nach einem Erlasse des Finanz-Ministeriums an das Steuer-Collegium vom 9. Febr. 1834 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 511) dürfen die Hunde der Waldschützen, welche nach dem Erkenntnisse des betreffenden Forstamts nicht als Jagdhunde erforderlich sind, nicht in die dritte Abgaben-Classe locirt werden.

118) Vergl. den Erlaß des Steuer-Collegiums vom 13. Jan. 1825 (im Erg.Band S. 506, Z. 2).

119) Nach dem soeben angeführten Normal-Erlasse Z. 4 können die Hunde der Landjäger und Zollgardisten, wenn die betreffenden Oberämter erkennen, daß sie um des Dienstes willen gehalten werden, gleich den Hunden der Feldschützen mit 24 kr. (jetzt 12 kr.) pr. Stück besteuert werden. Dasselbe findet nach einem Erlasse vom 2. Okt. 1836 (im Ergänz.Band S. 509) bei den Hunden der Steuer-Aufseher Statt.

120) Hinsichtlich der Hunde der Metzger s. das. Z. 2, ferner die Normal-Erlasse vom 11. Sept. 1824, Z. 4, und 26. Juni 1828, im Erg.Band S. 505 u. 508.

121) Zu den Hunden dieser Kategorie sind ferner zu zählen: nach Art. 10, Z. 3 des Finanz-Gesetzes vom 26. April 1830 die Hunde der Nagelschmide, welche sie für ihr Gewerbe halten, und nach einem Erlasse des Steuer-Collegium vom 15. Juli 1831 (im Ergänz.Band S. 510), in analoger Anwendung die zu Treibung von Rädern dienenden Hunde überhaupt.

122) Analoge Anwendung findet diese Bestimmung
   a) auf die Hunde, welche die Postwagen-Conducteurs zur Bewachung der Postwagen halten, laut Normal-Erlasses vom 27. Sept. d. J., Z. 2 (im Ergänz.Band S. 506);
   b) auf die Hunde derjenigen Amtsboten, bei welchen das Ober- und Cameralamt die Nothwendigkeit der Haltung eines Hundes aussprechen, zu Folge Normal-Erlasses vom 22. Nov. d. J. (a. a. O.);
   c) auf die Hunde der Schiffer, laut Normal-Erlasses vom 3. März 1825 (a. a. O. S. 508).

und Höfen in weniger als vier Familien vereint beisammen wohnen [123]),

oder

c) entfernt von dem Orte solche Anstalten besitzen, bei welchen, wie z. B. bei Bleichen, die Haltung von Hunden zur Sicherheit nöthig ist [124]).

§. 3. Da, wo etwa um der Sicherheit oder des Gewerbes willen noch ein weiterer Hund unentbehrlich scheinen sollte, hat hierüber das Oberamt unter Rücksprache mit dem Cameralamt, jedoch in der Beschränkung auf einen Hund, in Anstandsfällen aber die Regierungs-Behörde in letzter Instanz zu erkennen.

Von einem Hunde, der auf diese Weise über den mit 24 kr. zu versteuernden ersten Hund noch weiter als zuläßig erkannt wird, ist sodann die Abgabe der zweiten Classe mit

einem Gulden

zu entrichten [125]).

§. 4. Der Abgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt sind [126]).

Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre [127]). Die Ortsvorstände sind mit der Aufnahme desselben beauftragt [128]).

Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat innerhalb 14 Tagen dem Ortsvorsteher die Anzeige

---

123) Nach einem auf h. Entschließung sich gründenden Normal-Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 20. Aug. 1831 (im Ergänz.Band S. 510) ist der Ausdruck: „abgelegene Häuser" dahin erläutert worden, daß hierunter solche Gebäude zu verstehen seyen, welche hundert und mehr Schritte von Nachbarn entfernt stehen.

124) Nach dem soeben angeführten Normal-Erlasse sind die Hunde, welche zu Bewachung isolirter Bierkeller gehalten werden, gleich denen, welche Bleichen bewachen, mit der Abgabe dritter Classe zu belegen. — Wegen der in diese Abgaben-Classe zu setzenden Hunde vergl. ferner die Verfügungen vom 19. Aug. 1825, die Vollziehung des § 3 dieses Gesetzes —, und vom 31. Dec. 1828, die zuständigen Behörden zu Classifikation der Hunde für die davon zu entrichtende Staatsabgabe betreffend, so wie die Normal-Erlasse vom 11. Sept. 1824, Z. 2 u. 3, 27. Sept. 1824 und vom 13. Jan. 1825, Z. 2—5, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 505, 506, 507.

125) Nach der in voriger Note allegirten Verfügung vom 19. Aug. 1825 dürfen die Regierungsbehörden, wenn ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen neben den zwei Hunden, welche um des Gewerbs oder der Sicherheit willen gehalten werden, noch weitere bei größeren einzeln gelegenen Anstalten erforderlich wären, auch weitere Hunde mit der Abgabe von 1 fl. gestatten.

126) Nach dem Erlasse des Steuer-Collegiums vom 20. März 1832 (im Ergänz. Band S. 511) sind junge Hunde, welche nach dem 1. Juli angeschafft werden, erst nach erlangtem Alter von 3 Monaten, und zwar inner 14 Tagen bei dem Ortsvorstande zur Anzeige zu bringen, und ist sofort die Abgabe vom nächsten Quartal an zu erheben.

127) Nach einem Erlasse des Steuer-Collegiums vom 17. März 1832 (im Ergänz. Band S. 510) kann der nach der Bestimmung des Hundes normirte Classen-Ansatz keine Aenderung erleiden, und sind somit Verhältnisse, welche eine Aenderung in der Location des Hundes bewirken, erst bei der Aufnahme für das nächstfolgende Etatsjahr zu berücksichtigen.

128) Vergl. die Instruktion vom 21. Aug. d. J., §§. 1—3, und die Normal-Erlasse vom 1. Febr. 1836, die Abgabe von Hunden, welche erst nach erfolgter Aufnahme abgeschafft werden, — und vom 28. Juni 1837, die Abgabe von solchen, welche wegen der Wuth getödtet wurden, betreffend (im Ergänz.Band. S. 511 u. 512), sowie die schon allegirten Normal-Erlasse vom 11. Sept. 1824, Z. 5, und vom 13. Jan. 1825, Z. 6 u. 7.

davon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten [129]).

§. 5. Wer bei der jährlich vorzunehmenden Aufnahme der Hunde seinen Hund nicht || anzeigt, hat den doppelten Betrag der Jahrs- 518
Abgabe zu bezahlen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher die Anzeige des in der Zwischenzeit erworbenen Hundes unterläßt [130]).

§. 6. Die Orts-Armenkassen haben den vierten Theil von dem Ertrage der Abgabe im Gemeindebezirk aus der Cameral-Kasse zu empfangen [131]).

§. 7. Dieses Gesetz tritt in dem Etatsjahr $18^{24}/_{25}$ erstmals in Wirkung.

Für 1824 entscheidet der Besitzstand vom 1. August 1824.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Gegeben Marseille den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 38.] Gesetz vom 18. Juli,
die Abgaben für die Etatsjahre 1824 bis 1826 betr. [132]) 523

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Etatsperiode vom 1. Juli 1823 bis 30. Juni 1826 durch Verabschiedung mit Unsern getreuen Ständen festgestellt, und durch das Gesetz vom 26. December

129) S. die erläuternde Verfügung des Steuer-Collegiums vom 25. Okt. 1837, wonach derjenige, welcher nach dem 1. Juli einen Hund sich anschafft, die Abgabe dann nicht zu entrichten hat, wenn erwiesen werden kann, daß der Hund bereits nach dem Besitzstand des 1. Juli für das ganze Jahr in die Steuer gezogen worden ist.

130) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 14. Nov. 1831 haben sich die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen darüber vereinigt, daß das Erkenntniß über die Bestrafung der unterlassenen Anzeige eines Hundes für den Zweck der davon zu entrichtenden Abgabe in höherer Instanz dem Steuer-Collegium, nicht den Kreis-Regierungen zukomme. — Unterm 27. Jan. 1829 (s. Ergänz. Band S. 509) hat das Steuer-Collegium verfügt, daß sich wegen der Anbring-Gebühren von Strafen bei Uebertretung des Hunde-Auflage-Gesetzes nach der im Accise-Gesetze liegenden Norm zu achten sey; übrigens den Orts-Armenkassen ein Antheil an den fraglichen Strafen nicht zustehe.

131) Vergl. die Instruktion vom 21. Aug. d. J., §. 6, die in voriger Note enthaltene Verfügung vom 27. Jan. 1829 und den Normal-Erlaß vom 8. Nov. 1837 (im Ergänz.-Band S. 512), betreffend die Antheile der Orts-Armen-Cassen und der Delatoren an den Strafen wegen Verfehlung gegen das Hunde-Abgaben-Gesetz.

132) Dieses Gesetz hat zwar durch Ablauf der Finanz-Periode, für welche es zunächst gültig, seine Wirksamkeit verloren, enthält jedoch einige in Kraft gebliebene Bestimmungen, namentlich in §. 6. Vergl. übrigens auch die spätern Abgaben-Gesetze vom 9. Juli 1827, 26. April 1830, 24. Dec. 1833, 22. Juli 1836 und 1. Juli 1839. Unterm 20. Aug. d. ist eine Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes erschienen.

1823 die direkten Abgaben für das Finanzjahr $18^{23}/_{24}$ bereits bestimmt
524 haben, so verordnen und verfügen Wir in Hin || sicht auf die in den zwei weitern Finanzjahren $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A) Direkte Steuern.

§. 1. Von Gebäuden, von Gewerben, von Grundeigenthum und Gefällen wird für jedes der zwei Etatsjahre erhoben,

a) an ordentlicher direkter Steuer die Summe von . 2,400,000 fl.
sodann
b) wegen übernommener Corporationslasten, Vereinigung der bisher besonders erhobenen Gefällsteuer mit der Grundsteuer, und Aufhebung der Patent-Accise . . . . . 200,000 fl. [133])

zusammen zwei Millionen Sechsmalhunderttausend Gulden.

Zu dieser Steuer tragen die drei Steuerquellen in folgendem Verhältnisse bei:

Das Grundeigenthum mit den Gefällen . $^{17}/_{24}$
die Gebäude . . . . . $^{4}/_{24}$
die Gewerbe . . . . . $^{3}/_{24}$

§. 2. Die direkte Steuer wird unter Zugrundlegung des neuen provisorischen Catasters auf die Bezirke ausgetheilt, jedoch mit Vorbehalt einer in Folge der Revision desselben nöthig werdenden Ausgleichung.

§. 3. In jedem der zwei Finanzjahre werden die Apanagen, die Aktiv-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen in die Besteuerung gezogen.

I. Apanagen.

§. 4. Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung,
daß von einem Bezug von jährlichen Viertausend Achthundert Gulden . . . . . 212 fl.
von jedem weiteren Hundert Gulden aber . . . 6 fl. 40 kr.
zu entrichten sind [134]).

II. Aktiv-Capitalien.

§. 5. Von jedem Hundert Gulden Capital werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer [135])

Steuer erhoben.

Der Besitzstand vom 1. Juli 1824 bestimmt die Steuerentrichtung für das Jahr $18^{24}/_{25}$;

der Besitzstand vom 1. Juli 1825 aber die für das Jahr $18^{25}/_{26}$.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanzjahrs zu vollziehen.

525 || Die Steuer selbst ist zur Hälfte
den 15. November,
zur Hälfte
den 15. Februar
in jedem der zwei Finanzjahre zu entrichten.

133) Werden nach dem Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 3, nicht mehr erhoben.

134) Werden seit 1830 nicht mehr zur Steuer beigezogen.

135) Herabgesetzt durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830 auf 10 kr., und wieder erhöht auf 12 kr. durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dec. 1833, herabgesetzt auf 6 kr. durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836.

§. 6. Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgabe-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §§. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 35 und 37 [136]) in Wirkung, welchen noch Folgendes beigefügt wird:

a) Diejenigen Ausländer, welche im Lande wohnen und mit keinem andern Staate in staatsbürgerlicher Verbindung stehen, sind der Capitalsteuer gleich den Inländern unterworfen.

b) Die der Spar- und Hülfskasse in Stuttgart gesetzlich eingeräumte Capitalsteuerfreiheit erstreckt sich auf alle mit öffentlicher Genehmigung bereits bestehende oder noch zu Stande kommende Hülfskassen, so weit sie nicht durch Gewinn einen eigenen freien Ueberschuß an Capitalien besitzen.

c) Ebenso werden diejenigen Capitalien der Corporationen von der Steuer frei gelassen, welche dieselbe für in den Theurungsjahren 1816 und 1817 abgegebene Früchte zu fordern haben.

III. Besoldungen und Pensionen.

§. 7. Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821, §§. 26—34, jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von

Drei Hundert Gulden einschließlich

freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steueransätze außer Berechnung bleiben [137]).

§. 8. Was B) die indirekten Abgaben betrifft, so haben Wir in Hinsicht auf

den Zoll,
die Accise,
das Umgeld,
die Auflage von den Hunden, so wie
auf die Form der Erhebung und Vertheilung der Tabak-Auflage,

unter heutigem Tage besondere Gesetze erlassen.

§. 9. In dem Gesetze über die Straßenbau- || Abgaben vom 28. Juni 1821 [138]) haben Wir folgende Abänderung beschlossen. 526

Das im §. 7 dieses Gesetzes bestimmte Straßengeld von ausländischem Vieh wird für diejenigen Schafe, welche an Ausländer verkauft werden, auch bei größerer als zweistündiger Entfernung von der Grenze auf ein Maximum von Einem Kreuzer per Stück beschränkt.

Wegen Ermäßigung des Straßengelds für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und Erhöhung desselben für Fuhrwerke mit hervorstehenden Radnägeln haben Wir heute ein besonderes Gesetz erlassen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben Marseille, den 18. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

136) Vergl. Art. 7 des Finanz-Gesetzes vom 26. April 1830.

137) Herabgesetzt durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830 auf den hälftigen Betrag und wieder erhöht durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dec. 1833 auf drei Viertheile, ferner durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836 herabgesetzt auf drei Achttheile der durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Juli 1821, §. 31 bestimmten Ansätze.

138) Vergl. die K. Verordnung vom 28. Sept. 1828.

526 [Nr. 38.] Gesetz vom 18. Juli,
in Betreff der Vertheilung und Erhebung der Tabak-Auflage.

(Aufgehoben durch Gesetz vom 12. Juni 1827, die Eingangszölle auf Tabak ꝛc. betr., welches selbst wieder durch spätere Gesetze außer Wirkung gekommen ist.)

528 [Nr. 38.] Gesetz vom 18. Juli,
die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betreffend.

(Dieses Gesetz ist zwar nirgends ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden, hat solche aber durch Aufhebung der Straßenbau-Abgabe [s. die K. Verordnung vom 28. Sept. 1828] von selbst verloren. Vergl. auch das Gesetz vom 14. Juli 1839, betr. die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke.)

530 [Nr. 38.] Gesetz vom 18. Juli,
die Ordnung der von Seite der Staatsschulden-Zahlungskasse erfolgenden Capitalien-Aufkündigung betr.

(Ersetzt durch das revidirte Staatsschulden-Statut vom 22. Febr. 1837, Art. 7.)

861 [Nr. 61.] Gesetz vom 18. Juli,
die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betr.

(Setzt, unter Aufhebung des §. 6 des Staatsschulden-Statuts vom 22. Juni 1820, den Zinsfuß der Staatsschuld auf 4½ vom Hundert herab. Derselbe ist durch das Gesetz vom 26. April 1830 auf 4 vom Hundert herabgesetzt worden. S. nunmehr Art. 6 des revidirten Staatsschulden-Statuts vom 22. Febr. 1837.)

539 [Nr. 59.] Instruktion des Steuer-Collegium vom 24. Juli,
für die Vollziehung des Zollgesetzes vom 18. Juli 1824.

(Ist mit diesem Gesetze selbst außer Wirksamkeit gekommen.)

604 [Nr. 42.] Gesetz vom 27. Juli,
in Betreff der Uebernahme weiterer Staatsschulden aus den neuen Landestheilen[139]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wegen Ausscheidung der vermög des §. 119 der Verfassungs-Urkunde von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsschulden haben Wir mit den vormaligen Landschaften und Reichsstädten Vergleichsverhandlungen pflegen lassen, nach deren Beendigung nun zu völliger Erledigung der vorgelegenen Ansprüche, außer den durch die Gesetze
602 vom 14. März und 29. Juni 1821 bereits übernommenen || Staatsschulden, noch mehrere zu übernehmen sind.

Sowohl in Ansehung dieser, als der von einzelnen Standesherrn Unseres Königreichs in Folge staatsvertragsmäßiger Bestimmungen noch zu übernehmenden Schulden, verordnen und verfügen Wir nach

139) Weitere Uebernahmen enthalten die späteren Gesetze vom 11. Juli 1827, 18. April 1830 und 14. Nov. 1833.

Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Nach den beigefügten zwei Verzeichnissen werden

A) von vormaligen Landschaften und Reichsstädten . 1'789,373 fl.
B) von Standesherrschaften . . . . . 460,645 fl.

zusammen . 2'250,018 fl.

zur Staatsschuld übernommen, welche von den bei den einzelnen Uebernahmssummen bemerkten Terminen an zu verzinsen sind.

§. 2. In Ansehung der Schuldenübernahmen von den Landschaften und Reichsstädten finden die in dem Gesetze vom 14. März 1821, §§. 3—8, enthaltenen Bestimmungen Statt, wofern die einzelnen Vergleiche nicht abweichende Bedingungen enthalten.

§. 3. Für die durch gegenwärtige Uebernahme eintretende Vermehrung der Staatsschuld um 2'250,018 fl. werden der Staatsschulden-Zahlungskasse neue Deckungsmittel in der Maße zugewiesen, daß der nach §. 4 des Statuts anzuweisende jährliche Beitrag um die der Capitalvermehrung entsprechende Zinssumme mit einem Zehenttheil Zulage erhöhet wird. Gegeben Marseille, den 27. Juli 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

|| Lit. A.

603

Letztes Verzeichniß

der von den Steuer-Contributions- und Landschafts-Cassen vormals reichs- und kreisständischer Gebiete und von ehemaligen Reichsstädten im Wege der Uebereinkunft auf die Staatsschulden-Zahlungskasse zu übernehmenden Passiven.

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversal-Summe der auf den Gesammtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
Neckar-Kreis.		fl.	fl.	fl.	
Weil, vormalige Reichsstadt.	Der Staat.	7,500	—	7,500	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Heilbronn, vormal. Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	120,000	—	120,000	Vom 1. Juli 1823 an verzinslich.
Eßlingen, vormal. Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	104,000	—	104,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
				231,500	

Namen der betheiligten Landschaften und Städte.	Grundherrschaft.	Aversal-Summe der auf den Gesammtstaat zu übernehmenden Passiven.	Vorläufig erhaltene Unterstützung.	Bleibt zu übernehmen.	Besondere Bestimmungen.
		fl.	fl.	fl.	
Schwarzwald-Kreis.					
Reutlingen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	Der Staat.	130,000	—	130,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Jaxt-Kreis.					
Kirchberg, Contributions-Casse.	Der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg.	9,000	600	8,400	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Bartenstein, Contributions-Casse.	Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.	98,000	5,000	93,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Limpurg-Gaildorf-Wurmbrand, Contributions-Casse.	Der Staat und der Fürst von Solms-Braunfels, je zur Hälfte.	4,500	—	4,500	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Comburg, Contributions-Casse.	Der Staat.	15 000	—	15,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Gmünd, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	217,000	—	217,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Aalen, vorm. Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	8,700	—	8,700	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Hall, vormal. Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	325,000	—	325,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Donau-Kreis.					
Landschaft Wiesensteig.	—	3,273	—	3,273	1273 fl. vom 11. Nov. 1797 und 2000 fl. vom 1. Juli 1824 an verzinslich.
Das vormalige Weingart'sche Dorf Hofen.	—	3,000	—	3,000	Vom 1. Juli 1823 an verzinslich u. der Landschafts-Casse Weingarten zugehörig.
Waugen, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	461,000	41,000	420,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
Ulm, vormal. Reichsstadt.	—	80,000	—	80,000	Vom 1. Juli 1821 an verzinslich.
Biberach, vormalige Reichsstadt mit Gebietsorten.	—	250,000	—	250,000	Vom 1. Juli 1820 an verzinslich.
				1'557,873	
				231,500	
			Summe	1'789,373	

|| Lit. B.

605

Verzeichniß

der von einzelnen Standesherrschaften auf den Staat zu übernehmenden Passiv-Schulden.

Namen der Standesherren.	Besitzungen derselben.	zu übernehmende Schulden-Summe.	Besondere Bestimmungen.
Die Fürsten von Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg.	In den Oberämtern Ellwangen, Neresheim und Heidenheim, im Jaxt-Kreise.	460,645 fl.	Vom 6. Nov. 1810 an verzinslich.

[Nr. 42.] Gesetz vom 27. Juli, 606

in Betreff der Berichtigung von Gehalts-Reclamationen aus der Zeit der vorigen Regierung.

(Hat, nachdem die Reclamanten sämtlich befriedigt sind, kein praktisches Interesse mehr.)

[Nr. 40.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Juli, 576

betr. den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen der Krone Württemberg und den fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen.

(Die Verbindlichkeit dieses auf einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzten Vertrags sollte nach §. 1 desselben aufhören, sobald eine Uebereinkunft über ein gemeinschaftliches Zollsystem mit einer neuen gemeinschaftlichen Zoll-Linie in einer größern Ausdehnung zu Stande kommen würde. Dies ist im Jahr 1833 durch den Zollvereinigungs-Vertrag mit Preußen und einigen andern Ländern geschehen. Es ist hierauf ein neuer Vertrag mit den genannten Fürstlichen Häusern geschlossen worden, der aber nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist.)

[Nr. 42.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 4. August, 607

in Betreff der Vollziehung des Gesetzes wegen Berichtigung der Gehalts-Reclamationen aus der Zeit der vorigen Regierung.

(Vergl. die Bemerkung bei dem Gesetze vom 27. v. M.)

[Nr. 43.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 10. August, 609

die Erhöhung der Löhnung der Unteroffiziere des Landjäger-Corps und der Landjäger erster Classe betr.

(Vergl. die Bekanntmachung vom 24. Mai 1830, wonach eine neue Erhöhung dieser Löhnung erfolgt ist.)

615 [Nr. 43.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 10. August, die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betreffend [141]).

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß in Betreff der Dispensations-Ertheilung von Trauungen in der geschlossenen Zeit hie und da unrichtige Ansichten und ungleiche Behandlung Statt finden; so wird, nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. katholischen Kirchenrathe bekannt gemacht, daß, da die Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit die Dispensation einzuholen haben, sie hiefür eben so die ganze Taxe [142]), wie die Protestanten, zu bezahlen verbunden sind. Jedoch ist für die Katholiken die Zwischenzeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trinitatis nicht, wie bei den Protestanten, geschlossen.

Stuttgart, den 10. August 1824. Süskind.

---

614 [Nr. 43.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 12. August, die der Staatsschulden-Zahlungskasse für die Etatsjahre $18^{24}/_{26}$ zugewiesenen Einnahmen betreffend [143]).

Nach §. 4 des Staatsschulden-Statuts vom 22. Juni 1820 sollen der Staatsschulden-Zahlungskasse vor dem Anfang jedes Etatsjahrs solche Staatseinkünfte, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezuge durch gemeinschaftliche Uebereinkunft angewiesen werden.

Durch Verabschiedung mit den Ständen ist nun bestimmt worden, daß der Staatsschulden-Zahlungskasse für jedes der zwei Etatsjahre $18^{24}/_{26}$ zur Entrichtung ihrer Verbindlichkeiten im jährlichen Belauf von 1'508,511 fl. 35 kr.

folgende Mittel zugewiesen werden sollen:

1)	Von der direkten Steuer	443,511 fl. 35 kr.
2)	Von dem Ertrag der Salinen	400,000 fl. — —
3)	Von der Accise	250,000 fl. — —
4)	Von dem Umgeld	350,000 fl. — —
5)	Von der Capitalsteuer	65,000 fl. — —
	—:	1'508,511 fl. 35 kr.

1) Die direkte Steuer mit 443,511 fl. 35 kr. wird bei folgenden Oberamtspflegen zum unmittelbaren Bezug angewiesen:

(Folgen die einzelnen Anweisungen.)

612 2) Die auf den Salinen-Ertrag angewiesenen 400,000 fl. sind in monatlichen Raten von der Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle an die Staatsschulden-Zahlungskasse abzuliefern.

3) Die in der Summe von 250,000 fl. angewiesene Accise ist von folgenden Cameralämtern abzuliefern:

(Folgen die von den einzelnen Cameralämtern abzuliefernden Summen.)

613 4) Das Umgeld mit 350,000 fl. ist bei folgenden Cameralämtern zu erheben:

(Folgen die Namen derselben und die abzuliefernden Summen.)

---

141) S. auch die Verfügung vom 22. Juli 1831, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend.

142) Vergl. den Sportel-Tarif vom 23. Juni 1828, Rubrik: Trauung.

143) Diese Verfügung ist zwar zunächst nur auf drei längstabgelaufene Etatsjahre wirksam, enthält aber am Schlusse Bestimmungen, die noch jetzt in Kraft sind. (Vergl. Verfügung vom 8. Aug. 1836.)

5) Die Capitalsteuer mit 65,000 fl. wird die Staatsschulden-Zahlungskasse mittelst des Abzugs derselben an der Zinszahlung bei sich selbst erheben. 614

Die direkte Steuer und die Accise sind so viel möglich in gleichen einmonatlichen — die Umgeldsgefälle aber in dreimonatlichen Raten an die Schulden-Zahlungskasse abzuliefern, und die betreffenden Cameral-Verwalter und beziehungsweise Oberamtspfleger sind dafür verantwortlich, daß sie die der Schulden-Zahlungskasse angewiesenen Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als die Schulden-Zahlungskasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

Die an die Staatsschulden-Zahlungskasse abliefernden Beamten setzen übrigens ihre Verrechnung auf die bisherige Weise fort, sie erstatten ihre monatlichen Kassenberichte an die Ober-Rechnungskammer und rechnen ihre Lieferungen zur Schulden-Zahlungskasse der Staats-Hauptkasse als mittelbare Lieferungen auf.

Von der Staatsschulden-Zahlungskasse werden die von ihr unterfertigten Quittungen für die einzelnen Zahlungen jedesmal ungesäumt der Staats-Hauptkasse übergeben, damit bei dieser die Zahlungen ebenfalls auf die Bücher gebracht, daß dieses geschehen, auf den Quittungen
615 bemerkt und letztere sodann erst || den abliefernden Beamten zugesendet werden [144]).

Sollte die auf eine Amtsstelle angewiesene Summe von derselben wegen Unzulänglichkeit ihrer Einnahme nicht gewährt werden können, so wird die Staats-Hauptkasse den Abmangel der Schulden-Zahlungs-Kasse ersetzen. Stuttgart, den 12. August 1824.

Für den Finanz-Minister:
v. Weisser.

[Nr. 45.] Vorschrift des Studienraths vom 13. August, 659
betreffend die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Land-Examen erscheinen wollen.

(Vergl. Note 49 bei der Verfügung vom 17. April 1815.)

[Nr. 45.] Instruktion des Steuer-Collegium vom 19. August, 660
für die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben betreffend.

(Ist mit diesem Gesetze selbst außer Wirksamkeit gekommen und durch die Instruktionen zu dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetze vom 9. Juli 1827 ersetzt worden.)

[Nr. 46.] Instruktion des Steuer-Collegium vom 20. August, 671
für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 in Beziehung auf die Steuern von Apanagen, Aktiv-Capitalien, Besoldungen und Pensionen [145]).

Zu Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt, Nr. 38), so weit sich dasselbe auf die Steuern von Apanagen,

144) Wegen Ausstellung der auf Vergleichung zu erhebenden Zinse aus Staats-Capitalien s. die Bekanntmachung der Staatsschulden-Zahlungskasse vom 17. Juli 1820.

145) Vergl. die Noten zu diesem Gesetze und die spätern Instruktionen und Verfügungen hinsichtlich dieser Steuern vom 13. Juli 1830, 30. Dec. 1833 und 19. August 1836.

Aktiv-Capitalien, Besoldungen und Pensionen bezieht, erhalten die damit beauftragten Beamten folgende Erläuterungen und Anweisungen.

§. 1. Im Allgemeinen verweist das K. Steuer-Collegium auf die Vollziehungs-Instruktion vom 29. Juni 1821 (Reg.Blatt Nr. 56) [146]), auf die erläuternden Bemerkungen zum Gesetz vom 26. December 1823 und auf die durch einzelne Erlasse gegebenen Bestimmungen.

Diese Vorschriften bleiben, so weit sie durch das neue Gesetz vom 18. Juli 1824 keine Veränderung erlitten haben, in Wirksamkeit, und es haben sich die K. Beamten nach denselben auch bei der Steueraufnahme pro $18^{24}/_{26}$ zu benehmen.

§. 2. Da die Aufnahme der Capitalsteuer im Laufe des Monats August eines jeden Finanzjahrs vollzogen werden soll (Gesetz, §. 5), so werden die K. Oberämter angewiesen, dieselbe für das Etatsjahr $18^{24}/_{25}$ unverzüglich einzuleiten.

Die angeordneten Hauptübersichten, samt Beilagen, sind dem K. Steuer-Collegium für jedes Finanzjahr spätestens je auf den 1. November mit Bericht vorzulegen.

§. 3. [147]) Den K. Oberämtern wird hiebei zur besondern Pflicht gemacht, die Fassionen, Protokolle und Urkunden über den Betrag der Aktiv-Capitalien mit den Aufnahme-Verzeichnissen von $18^{21}/_{22}$ zu vergleichen, und da, wo sich in den neuen Aufnahmen ein bedeutender Minderbetrag findet, die Ursachen desselben genau zu untersuchen, und hievon dem K. Steuer-Collegium jedesmal bei Uebergabe der Hauptberechnung Anzeige zu machen, welches dann weitere Verfügungen treffen wird.

Auch werden die K. Oberämter erinnert, zu Folge des §. 12 der Vollziehungs-Instruktion vom 29. Juni 1821 die Exemten-Listen sorg-
672 fältig zu prüfen und keine || Befreiung zu gestatten, welche nicht gesetzlich begründet ist.

§. 4. Die K. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Capitalsteuern für die Jahre $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$ auf die in dem Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 5, genannten Termine eingezogen und je auf den 15. December und 15. Februar in die Staats-Hauptkasse unfehlbar vollständig geliefert werden.

§. 5. Da die Capitalsteuer für den 1. Juli $18^{19}/_{20}$ erst am 22. Juni 1820 ausgeschrieben wurde, folglich bei öffentlichen Cassen erst an den Zinsen, welche vom 1. Juli $18^{20}/_{21}$ zahlbar waren, abgezogen werden konnte, indessen aber für jedes folgende Jahr eine Capitalsteuer bestand und nie zwei Steuern an einem Jahrszins in Abzug gebracht werden durften; so sind die öffentlichen Cassen mit dem Einzug der Capitalsteuer bis jetzt in der Regel um ein Jahr im Rückstand geblieben.

Dieselben werden daher angewiesen, nach dem Beispiel der Staatsschulden-Zahlungskasse an denjenigen Capitalzinsen, welche zwischen dem 1. Juli 1824 und 1. Juli 1825 verfallen, zwei Capitalsteuern auf einmal abzuziehen, nämlich die rückständige von $18^{23}/_{24}$ und die laufende von $18^{24}/_{25}$. Diese Verfügung bezieht sich nur auf solche Capitalien, welche vor dem 15. Mai 1820 bei einer öffentlichen Casse angelegt waren, in sofern bei den nachher angelegten keine Steuer im Rückstand seyn wird. Bei der Ausstellung von Befreiungs-Urkunden ist auf obige Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Die Aufnahme der Besoldungs- und Pensionssteuern hat so bald zu geschehen, daß die Verzeichnisse längstens bis 1. April eines

146) Soll heißen: Instruktion vom 28. Juli 1821 zum Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821.

147) Abgeändert durch die Verfügung vom 21. Febr. 1829.

jeden Finanzjahrs dem Königlichen Steuer-Collegium vorgelegt werden können.

Der Zahlungstermin bleibt für die beiden Jahre $18^{24}/_{25}$ und $18^{25}/_{26}$ der 1. April.

Die Einlieferung der Steuern an die Staats-Hauptkasse muß noch im Laufe des Monats April geschehen.

§. 7. Wenn sich ein Einkommen im Laufe des Etatsjahrs durch Todesfall, Versetzung, Quiescirung oder Pensionirung verändert hat, so ist bei Berechnung der Steuerschuldigkeit für jede Periode der Betrag eines ganzen Jahrseinkommens zu Grund zu legen, und es sind die Raten nicht von dem Einkommen, sondern von derjenigen Steuer zu berechnen, welche es das ganze Jahrseinkommen betroffen ‖hätte, 673
wenn keine Veränderung eingetreten wäre.

§. 8. Die nach dem neuen Abgaben-Gesetz §. 7 bis zu dem Belauf von 300 fl. steuerfrei bleibenden Naturalien, (worunter nicht nur Getreide, sondern auch Wein, Holz, Heu, Stroh, Obst, Hanf ꝛc. gehören,) sind in den Fassionen von dem ganzen Einkommen in Abzug zu bringen; der Ueberrest wird in die Hauptübersicht aufgenommen, und es ist nur von diesem die Steuer zu berechnen.

§. 9. Wenn sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht, oder nur unbedeutend verändert hat, so genügt es, statt einer förmlichen Fassion, an einer Anzeige, daß sich nichts verändert habe.

In solchen Fällen werden die K. Oberämter von dem im letzten Jahr fatirten Betrag des Einkommens den Anschlag der Naturalien bis auf 300 fl. in Abzug bringen, den Ueberrest aber in Besteuerung ziehen.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß veränderliche Theile des Einkommens, wie z. B. Zehnten ꝛc., zu Folge des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 29, auch für die Jahre $18^{24}/_{26}$ nach dem Durchschnitt-Ertrag der Jahre 1817, 1818 und 1819 zu berechnen sind.

§. 10. Die angeordneten Hauptübersichten behalten ihre bisherige Form, nur mit dem Unterschied, daß die Naturalien bis auf 300 fl. (nach §. 7 oben) in denselben wegbleiben und daß die Einzugs- und Lieferungsgebühren von der Hauptsumme abgezogen werden.

Die K. Oberämter ꝛc. werden nun angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten. Stuttgart, den 20. August 1824.

Süskind.

[Nr. 46.] Instruktion des Steuer-Collegium vom 21. August, für die Vollziehung des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Auflage auf die Hunde, vom 18. Juli 1824 [148]). 673

A. Accise-Gesetz.

Nachdem das Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 mit dem wegen der Auflage auf die Hunde mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt Nr. 37 in Wirksamkeit tritt; so sieht man sich veranlaßt, zu Vollziehung und Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

‖§. 1. Markt- und Handelswaaren ausländischer Kaufleute ꝛc. (§. 4.)

Zu Ergänzung der — in §. 4 des Gesetzes angeführten Beilage wird bemerkt: daß unter den in den hier allegirten §§. 7 und 8 674

148) Weitere Vorschriften für die Vollziehung dieser beiden Gesetze sind im Ergänzungs-Band zum Reg.Blatt S. 496—513 zu finden.

der Gewerbesteuer-Instruktion vom September 1821 [149]) genannten Kleinhändlern

„alle diejenigen Händler verstanden sind, deren Gewerbs-Capital „die Summe von 200 fl. nicht erreicht, daß ferner namentlich „hieher zu zählen sind:

„Hausirer und Krämer mit Sämereien, mit Bierhefe, Brannt„wein, Essig, mit Hafnergeschirr und Glaswaaren, mit Baro„metern, Bildern, Landkarten, Kupferstichen, mit Schirmen, „alten Kleidern, mit Rechen, Spindeln, Brechen, Ofenröhren, „Schaufeln, Schachteln, mit Strohhüten und andern Stroh„waaren, mit Zainen, Körben, Sieben, Wannen, Mausfallen, „Vogelkäfigen und andern Drathwaaren, mit Flören, Nesteln „und dergl. Artikeln;

diese zahlen, wenn sie Ausländer sind, täglich 15 kr. (§. 4.)

Auf den hiefür ausgestellten Accisezeichen ist jedesmal des Tag der Ausstellung mit Worten einzuschreiben, und der Betrag der Accise, mittelst Abgebung der erforderlichen Anzahl von Accisezeichen, vollständig zu bescheinigen, auch auf dem Hauptzeichen die Zahl der Tage, für welche Accisezeichen ausgestellt worden, mit Worten beizusetzen, z. B.

„auf sieben Tage."

§. 2. Fortsetzung.

Nach dem Zoll- und Handels-Vertrag mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 28. Juli 1824, Reg. Blatt Nr. 40, ist für die beiderseitigen (Königl. Württembergischen und Fürstlich Hohenzollern'schen) Unterthanen bei dem innern Verkehr rücksichtlich der Accise, der Verbrauchs- und Verkaufssteuer völlige Gleichheit bestimmt worden; die berechtigten und in ihrer Heimath Gewerbesteuer entrichtenden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus jenen Fürstenthümern werden daher von der Accise-Entrichtung im Königreiche sowohl bei Märkten als sonst, wenn sie sich als solche durch amtliche Zeugnisse ausweisen, frei gelassen, so wie auch die württembergischen Unterthanen bei dem Verkehr in den gedachten Fürstenthümern ganz gleiche Berechtigung genießen, und sich deshalb in ein-
675 tretenden Fällen mit einem von dem || Ortsvorstand auszustellenden Ausweis zu versehen haben [150]).

Die übrigen ausländischen Handelsleute, Krämer, Handwerksleute und Hausirer, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen, haben, so wie sie an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, ankommen, bei dem Accise-Amt sich zu melden, und sich wegen des bezahlten Eingangszoll durch Vorweisung der eingelösten Zollzeichen zu legitimiren, was ihnen bei dem Eintritt in das Land durch das Zollamt zu erkennen zu geben ist.

Eben so haben die Oberämter und Grenz-Zollämter diejenigen Reisenden auswärtiger Handelsleute, aus Ländern, mit welchen keine besondere Handels-Verträge bestehen, wenn sie in der Absicht, fremde Waaren zum Verkauf anzubieten, und Bestellungen darauf anzunehmen,

149) Vergl. §§. 7 u. 8 der revidirten Gewerbesteuer-Instrukt. vom 13. Dec. 1834.

150) Wegen Ausdehnung der Accisebefreiung auf Angehörige des Königreichs Baiern vergl. die Verfügung vom 15. Aug. 1828, — auf die Gewerbtreibenden des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen die Verfügung vom 7. Sept. 1831, — auf die der übrigen zollvereinten Staaten den Art. 18 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833 (K. Verordn. vom 4. Dec. 1833) und die Bekanntmachungen vom 8. December 1835 und 18. März 1837.

ins Land kommen, sogleich bei ihrem Eintritt zu erinnern, daß sie bei dem Accise-Amt (Cameralamt) ein auf ein Jahr gültiges Patent mit 15 fl. zu lösen haben, widrigenfalls sie mit der in der Verordnung vom 24. Juni 1822 bestimmten Strafe des zehnfachen Betrags belegt werden würden.

Sowohl für diese, als für die Patente an Ausländer, wegen der Berechtigung zum Verkauf der Waare auf längere Zeit (§. 4), erhalten die Cameralbeamte eine Anzahl geeigneter Formulare.

Was die letztbezeichneten Patente insbesondere betrifft, so versteht es sich von selbst, daß im eintretenden Falle das befragte Patent nur der Accise-Entrichtung wegen ausgestellt, und dabei vorausgesetzt wird, daß der Berechtigung zum Handel selbst von Seite der Polizei-Behörde kein Hinderniß entgegen stehe [151]).

Die auf die Reisenden auswärtiger Handelsleute gelegte Patent-Abgabe wird bis auf weitere Verordnung auf diejenigen nicht angewendet, welche im Auftrage von Kaufleuten und Fabrikanten aus Baiern, Baden und der Schweiz Geschäfte machen.

§. 3. Fortsetzung.

Bezieht der ausländische Handelsmann ꝛc. mehrere Märkte des Landes nach einander, ohne zuvor wieder aus dem Lande gegangen zu seyn, oder ohne die Berechtigung zum Verkauf seiner Waaren im Inlande auf längere und zwar auf die hinreichende Zeit, nämlich vom letzten Tag des ersten Marktes an gerechnet, erlangt, und das dafür bestimmte Patent gelöst zu haben (§. 4), so hat er auf jedem Markt, den er aufs Neue bezieht, die betreffende Classen- || Accise zu bezahlen; in solchen 676
Fällen sind sodann, statt der auf der ersten Marktstätte vorgemiesenen Eingangs-Zollzeichen, die je auf dem vorangegangenen Markt eingelösten Accisezeichen oder das Patent vorzuweisen.

§. 4. Fortsetzung.

Die Accise-Aemter und die denselben durch das Cameralamt beizugebenden Urkundspersonen haben sich einen oder einige Tage vor angehendem Markte, so wie an den Markttagen selbst in dem für den Accise-Einzug bestimmten Local zu versammeln, wo jeder, der die Messe mit Waaren beziehen will, zu erscheinen, sein Eingangs-Zollzeichen vorzuweisen, und sonach die Markt-Accise, gegen Empfang der Accisezeichen, zu bezahlen hat. Die Acciser und Urkundspersonen werden nachdrücklich erinnert, hiebei mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und sich bei hoher Strafe keiner Partheilichkeit, Eigennützigkeit oder Nachläßigkeit schuldig zu machen.

§. 5. Fortsetzung.

Ueber die auf den Messen und Märkten erhobene Accise hat der Acciser ein eigenes Verzeichniß zu führen, solches am Ende von den Urkundspersonen unterschreiben zu lassen, und sodann unter Beilegung des Verzeichnisses den Betrag in dem Accise-Journal (Tagbuch) summarisch aufzunehmen.

§. 6. 2) Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten. (§. 5.)

Da das Gesetz bei Gegenständen, welche durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden, keine Ausnahme bestimmt, so sind auch solche Gegenstände, welche das Accise-Gesetz im

151) Vergl. auch die in Note 89 bei §. 4 des Gesetzes allegirte Verfügung vom 26. September 1830.

gewöhnlichen Verkehr nicht namentlich der Accise unterwirft, und insbesondere auch Feldfrüchte und Vieh in dem Falle der Abgabe unterworfen, wenn sie durch Lotterien und sonstiges Ausspielen verwerthet werden.

§. 7. 3) Fahrniß-Versteigerungen [152]). (§. 6.)

Wenn mehrere Personen nicht durch eigene Veranstaltung, sondern durch einen dritten, gleichsam als Beauftragten, z. B. durch den öffentlich aufgestellten Auktionär, eine Fahrniß-Versteigerung vornehmen lassen, ferner, wenn von Seite einer gemeinschaftlichen Erbsmasse, ehe die Fahrniß unter den Erben verloost, und ehe mithin der einzelne Eigenthümer derselben bekannt ist, eine Versteigerung gehalten wird, findet die Accise-
677 Befreiung der ersten 200 fl. des Erlöses nur von der Gesammtsumme desselben Statt.

Wenn Erben über die einem jeden bereits zugetheilten Fahrnißstücke zu gleicher Zeit eine Versteigerung halten, so bleibt der Antheil des einzelnen Eigenthümers bis auf die Summe von 200 fl. accisefrei, wogegen die aus einer Erbsmasse in einer gemeinschaftlichen Auktion von den Erben selbst erkauften Stücke wie der übrige Erlös veraccisirt werden müssen.

§. 8. Fortsetzung.

Der Aktuar der Auktion, oder in dessen Ermanglung, der Auktionär und Ausrufer, haben über den Erlös eine Urkunde zum Accise-Amt auszustellen, und dafür besorgt zu seyn, daß die schuldige Accise sogleich entrichtet werde.

§. 9. 4) Wein und Getränke. (§. 7.) [153]).

Ein im Ort nicht Angesessener, er sey In- oder Ausländer, welcher im Herbst Weinmost erkauft, und solchen in gemiethete Keller einlegt, späterhin aber abführt, hat von der Einlage des Weins dem Orts-Acciser die Anzeige zu machen, widrigenfalls bei der nach Martini erfolgten Abfuhr angenommen wird, daß er den Wein im Herbste nicht eigenthümlich an sich gebracht habe, mithin in den geeigneten Fällen die Accise davon wie von später verkauftem Wein zu entrichten sey.

§. 10. Der inländische Käufer von accisbaren Getränken, hat zu gleicher Zeit mit der dem Verkäufer obliegenden Accise-Entrichtung

a) einen Schein (Ladschein) über die Quantität des Getränkes und der davon bezahlten Accise von dem Unterkäufer oder dessen Stellvertreter zu lösen (Staats- und Reg.Blatt von 1821, S. 761) [154]), und

b) diesen Schein dem Acciser des Orts, wohin das Getränk kommt, sogleich bei der Ankunft und noch ehe der Wagen abgeladen oder der Wein eingekellert wird, zuzustellen, damit der Acciser Einsicht von der Ladung und ob solche mit dem Schein übereinstimme, nehme.

Sollte sich hiebei oder auch sonst zeigen, daß der Schein mit der Ladung nicht übereinstimmt, in der Art nämlich, daß eine Accise-Umgehung vorhanden wäre, so setzt sich der Käufer der Gefahr aus, als

---

152) Aufgehoben durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dec. 1833, Art. 4. (Vergl. übrigens Note bei §. 6 des Gesetzes.)

153) Theilweise aufgehoben durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836. S. oben Note 93.

154) Vergl. jetzt §. 6 der Instruktion vom 11. Dec. 1827 und die Verfügung vom 11. Nov. 1836, in Betreff der Wein-Urkunden für Wirthe.

Theilhaber an diesem Vergehen des Verkäufers angesehen und bestraft zu werden.

Von dieser Anordnung ist der Käufer || durch den Unterkäufer bei Zustellung des Ladscheins jedesmal in Kenntniß zu setzen. 678

§. 11. Fortsetzung.

Wenn Weinhändler, welche Weinmost im Herbst erkauft haben, diesen gleichwohl vor Martini desselben Jahrs, jedoch nicht nach der Trübeich, wieder verkaufen, so haben sie die Accise-Befreiung nicht zu genießen, vielmehr tritt bei einem solchen Wiederverkauf die gewöhnliche Accise mit 2 kr. vom Gulden ein.

§. 12. Fortsetzung.

Die Unterkäufer haben bei vorkommenden Weinverkäufen vom Käufer an Unterkaufsgebühr 6 kr. pr. Eimer, und aus der Accisekasse für den Quartal-Auszug des Unterkaufsbuch 3 kr. vom Blatt zu beziehen.

§. 13. 3) Schlachtvieh und Fleisch. (§. 8.)[155]

Die Thorwarte in Städten haben, wofern keine Schlachtvieh-Accise-Accorde mit den Metzgern im Orte bestehen, über alles eingebrachte Vieh eine genaue Aufsicht zu tragen, den Metzgern die Vieh-Urkunden[156]) abzunehmen, die Zahl und Beschaffenheit des Viehs mit den Urkunden[157]) zu vergleichen, und diese alle Abende an das Accise-Amt zu übergeben, auch dabei die Anstände zu bemerken, die sie bei dem einen oder andern wahrgenommen haben. Hiefür erhalten die Thorwarte eine angemessene Belohnung aus der Accisekasse.

§. 14. Da die Schlachtvieh-Accise nach mehreren Anzeigen bisher sehr mangelhaft besorgt worden zu seyn scheint und dieser Artikel einen Hauptgegenstand des Accisegefälls ausmacht, so ist demselben alle Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere aber werden die Ortsvorstände angewiesen, über das an inländische Metzger verkaufte Vieh und die darüber ausgestellten Vieh-Urkunden fortlaufende genaue Register zu führen, und solche am Ende eines jeden Quartals an die Cameralämter einzusenden, welch' letztere solche alsdann dem Accise-Revisorat, gelegenheitlich der Rechnungseinsendung, vorzulegen haben, um sie mit den verschiedenen Accise-Rechnungen vergleichen zu können.

§. 15. Fortsetzung.

Zum Behuf des Schlacht-Accise-Einzugs muß in den den Metzgern zu ertheilenden Vieh-Urkunden, worin Kälber, Rinder und Stiere vorkommen, jedesmal das Alter derselben beigesetzt werden, es muß ferner nicht nur der Geschlechts-, sondern auch der Taufname des Metzgers eingetragen seyn und es darf das, von || zwei oder mehreren Metzgern in einem Ort eingekaufte Vieh nicht in eine Urkunde zusammen gefaßt werden; dagegen mag bei mehreren gleichzeitigen Einkäufen von einem und demselben Metzger in einem und demselben Ort nur eine Urkunde ausgestellt werden. 679

§. 16. Fortsetzung.

Die Schlacht-Accise-Register müssen nach einer gleichen Form gefertigt, es muß in solche das geschlachtete Vieh nach den Urkunden

155) Diese Accise hat zu bestehen aufgehört, s. oben Note 96.

156) Die Vieh-Urkunden sind durch die K. Verordnung vom 5. Juni 1839 abgestellt worden.

157) Die letzten zehn Worte waren nach einer Berichtigung im Regierungs-Blatt S. 712 hier einzuschalten.

spezifik eingetragen, bei jedem Posten das Datum der Accise-Entrichtung eingesetzt, und am Ende das Verzeichniß von den Fleischschätzern oder Viehschauern unterschrieben werden.

§. 17. 6) Holz. (§. 9.) [158]

Die Stadt- und Gemeinde-, auch Stiftungspfleger, so wie die gutsherrlichen Rentbeamten, haben vierteljährige Verzeichnisse über die geschehenen Holzverkäufe an das Accise-Amt auszustellen, welche Verzeichnisse der Rechnung beizulegen sind.

§. 18. 7) Oekonomische Artikel. (§. 10.) [159]

Da Hopfen, Tabaksblätter, Krapp, Waid, Cichorien, Anis, Kümmel, Fenchel, Flachs, Hanf, Werg, Saamen, so wie Wachs, Honig, Käse, Gips — in dem Fall der Accise nicht unterliegen, wenn diese Artikel aus der ersten Hand, d. h. von demjenigen, der sie gebaut und zubereitet hat, verkauft werden (§. 10, Nr. 3), so ist in Fällen, wo dieses Erforderniß zur Freilassung zweifelhaft erscheint, ein genügender Ausweis von dem Ortsvorstand hierüber zu verlangen; ein gleiches Verfahren tritt ein, wo von dergleichen Gegenständen die Gewerbsleute angeben, daß sie damit der Gewerbssteuer unterworfen seyen, wenn nämlich solches nicht außer allem Zweifel seyn sollte.

§. 19. 8) Von Veränßerungen an Gütern, Grundgefällen oder Renten, und Real-Gerechtigkeiten. (§. 11.) [160]

In dem §. 15 des Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn der Accispflichtige von Contrakten, worüber gerichtlich zu erkennen ist, nicht innerhalb 14 Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Accise-Amt eine Anzeige mache, derselbe mit der Strafe des zehnfachen Accisebetrags belegt werde.

Der Accispflichtige muß sich daher, wenn er nicht in der angegebenen Zeit zugleich mit der Anzeige die Bezahlung der Accise verbindet, mit einer Urkunde, daß die Anzeige geschehen seye, versehen lassen.

§. 20. Fortsetzung.

680 Ding-, Schlüssel- und Trinkgelder [161] sind zum Kaufschilling zu schlagen, auch sind wie bisher die auf unverzinsliche Zieler verkauften Güter ebenso wie die für baar Geld verkauften zu behandeln.

§. 21. Fortsetzung.

Am Ende jeden Quartals haben die Stadt- und Gemeinderäthe, wie auch Waisengerichte, über alle vorgegangene Güter-Contrakte specifike Verzeichnisse dem Accise-Amt zuzustellen, welche der Accise-Rechnung beigelegt werden.

§. 22. Fortsetzung.

Die Güter-Accise ist in der Regel, wenn keine besondere Bestimmungen für einzelne Fälle gegeben werden, von demjenigen Accise-Amt einzuziehen, in dessen Bezirk die Güter zur gerichtlichen Erkenntniß gebracht werden.

§. 23. 9) Ort und Zeit der Accise-Entrichtung. (§. 13.)

Da nicht in jedem Ort ein Accise-Erheber aufgestellt ist (§. 14), sondern bisweilen mehrere Orte einem Accise-Amt zugetheilt sind, so versteht sich von selbst, daß die Angesessenen der zugetheilten Orte, in

158) Durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836 ist die Accise vom Holzverkauf aufgehoben worden, s. oben Note 97.
159) Aufgehoben durch Art. 4 des Finanz-Gesetzes vom 24. Dec. 1833.
160) Vergl. oben die Noten 99—104.
161) Nicht aber der Weinkauf (vergl. Dekret vom 20. Juli 1808).

Beziehung auf die in den §§. 13, 14, 15 des Gesetzes bezeichneten Fälle, den Einwohnern des Wohnorts des Accisers gleich zu behandeln sind.

§. 24. 10) Die Strafbestimmungen betreffend.
(Zu §§. 13, 14 und 15 des Gesetzes.)[162]

Gleich wie das Gesetz eine Vorschrift gibt, wie der Beweis über die geschehene Accisebezahlung geführt werden soll, also ist es nöthig, daß der Accisepflichtige, wenn er seine Schuldigkeit nicht sogleich entrichtet, sondern nur dem Acciser, nach Maßgabe des §. 13 eine Anzeige macht, den gebührenden Beweis über diese Anzeige führe. Es wird daher zu Abscheidung vieler Weitläufigkeiten, welche mit Zeugenbeweisen oder Eideszuschiebungen verbunden seyn würden, verordnet, daß der Acciser jede ihm gemachte Anzeige mit Bemerkung des Tags, an welchem solche geschehen ist, in sein Accise-Register eintragen, und daß der Accisepflichtige sich hierüber eine Bescheinigung, welche ihm der Acciser nicht verweigern darf, ausstellen lassen soll.

Der §. 15 bestimmt die Strafen, womit die verschiedenen Uebertretungen der Accise-Gesetze belegt werden sollen.

Um die Fälle, auf welche diese Strafbestimmungen Anwendung finden sollen, näher zu bezeichnen, und zugleich den Hauptgrundsatz des Gesetzes,

daß, wenn der Accisepflichtige noch vor eingetretener Rüge[163] seinen Fehler verbessert, eine gelindere verhältnißmäßige Strafe Statt finden solle,

auf die einzelnen Uebertretungsfälle durchzuführen, werden die verschiedenartigen Uebertretungen mit den darauf anzuwendenden Strafsätzen hienach aufgezählt:

A. Wenn ein nicht am Orte der Accise-Entrichtung angesessener Accisepflichtiger die Accise innerhalb der ersten 24 Stunden der Verfallzeit entweder gar nicht, oder nicht vollständig entrichtet,

1) er entrichtet sie aber noch vor Entdeckung des Vergehens, so tritt die Strafe des fünfzehnfachen Accisebetrags,
2) kommt hingegen das Vergehen vor Entrichtung der Accise-Schuldigkeit zur Rüge, so tritt die Strafe des dreißigfachen Betrags der zurückgebliebenen Accise ein.

B. Wenn der im Orte der Accise-Entrichtung angesessene Accisepflichtige

1) binnen 24 Stunden von der Verfallzeit an dem Acciser eine Anzeige von der geschehenen Veräußerung macht, und
   a) innerhalb acht Tagen die Accise entrichtet, so findet eine Strafe nicht Statt;
   b) wird die Accise innerhalb acht Tagen nicht,
      aa) jedoch nachher, noch vor eingetretener Rüge bezahlt, so besteht die Strafe im fünffachen,
      bb) außerdem aber im zehnfachen Accisebetrag.
2) Wenn der Accisepflichtige die binnen 24 Stunden erforderliche Anzeige nicht macht,
   a) er macht sie aber nachher noch vor Entdeckung des Vergehens, und bezahlt die Accise

---

162) S. die Instruktion für die Ober- und Cameralämter in Betreff der Untersuchungen der Accise-Vergehen vom 19. Juli 1826, und die Verfügung vom 26. December 1833.

163) Erläutert durch Normal-Erlaß vom 20. Aug. 1825 (Ergänz.Band S. 496).

aa) innerhalb acht Tagen von der Verfallzeit an, so tritt die Strafe des zehnfachen,

bb) nach acht Tagen die des fünfzehnfachen Accisebetrags ein.

b) Wird hingegen die unterlassene gesetzliche Anzeige früher gerügt, ehe der Accisepflichtige seinen Fehler verbessert, so wird er um das dreißigfache gestraft.

C. Wenn Contrakte über Realitäten der erkennenden Obrigkeit oder dem Accise-Amt nicht innerhalb vierzehn Tagen,

682 || 1) jedoch vor eingetretener Rüge angezeigt werden, so besteht die Strafe im fünffachen,

2) außerdem aber im zehnfachen des Accisebetrags.

D. Der Accisepflichtige, welcher bei der Versendung von Sachen, deren Preis erst anderwärts ausgemittelt wird, die §. 13 vorgeschriebene Anzeige zu machen unterläßt, verfällt in die Strafe des fünffachen Accise-Betrags.

E. Wer keine Accisezeichen, oder keine Accise-Quittung, welche jedoch nur für die ersten zehn Tage gilt, aufweisen kann, wird, wenn die geschehene Accisezahlung durch einen unverdächtigen Eintrag in das Accise-Register bewiesen wird, um Einen Gulden gestraft.

F. Der Verkäufer eines accisebaren Getränks verfällt, so oft er den Unterkäufer oder dessen Stellvertreter beizuziehen unterläßt, in eine Strafe von 4 fl.

G. Einer gleichen Strafe von 4 fl. unterliegt der Küfer, wenn er den Verkäufer an die Beiziehung des Unterkäufers und an die Entrichtung der Accise nicht erinnert.

§. 25. Allgemeine Verwaltungs-Vorschriften:

a) bei der Zeichen-Ausstellung [164]).

Die Acciser haben auf den Zeichen Gewicht und Maas ꝛc. deutlich zu bemerken, und auf den Hauptzeichen immer die Zahl der Neben- (Bei-) Zeichen anzuzeigen.

§. 26. b) Tagbücher.

Ueber die Accise-Einnahmen haben die Acciser Tagbücher zu führen, in welche sie, der Zeitordnung nach, alle einzelnen Einnahmeposten unverzüglich einzuschreiben haben.

Sie bemerken hiebei den Tag, den Namen des Verkäufers und Käufers, die Quantität und Qualität, und beziehungsweise den Werth oder Erlös der Waare, von welcher die Accise bezahlt worden ist. Auf dem Falz zur Rechten wird der Accisebetrag ausgeworfen, und zur Linken auf den geeigneten Paragraph des Gesetzes zurückgewiesen. Am Ende des Tagbuchs wird das Accise-Gefäll summirt, und dann nachgewiesen, wie viel insbesondere aus jedem Paragraph des Accise-Gesetzes unter jener Summe begriffen ist.

Das Accise-Tagbuch gibt die Grundlage, und zugleich einen Hauptbeleg der Accise-Rechnung, welche die Acciser jedes Quartal zum Cameral-Amt zu übergeben haben [165]).

§. 17. c) Rechnungen.

683 Die Cameral-Beamten haben künftig || die Accise-Rechnungen alle Quartal [166]), nach dem den Cameral-Beamten zugefertigten For-

164) Vergl. die in Note 110 allegirte Verfügung vom 23. Mai 1838.

165) Vergl. die Verfügung vom 20. Dec. 1832, die Ablieferung der von den Accisern einzuziehenden Gefälle betr.

166) Abgeändert durch die Verfügung vom 18. Aug. 1836, Pkt. 4, in jährliche Rechnungs-Ablegung.

mular [167]), welches ganz den Cassen-Rapporten angepaßt ist, zu stellen, und längstens in der fünften Woche nach dem Quartal an das Accise-Revisorat einzuschicken, auch diesen Rechnungen zugleich den vorgeschriebenen summarischen Extrakt beizuschließen.

Den Straßen-Gefällrechnungen [168]) ist in Beziehung auf die Verrechnung der Reste und des Laufenden, d. h. in soferne beide abgesondert behandelt werden müssen, eben dieselbe Einrichtung zu geben, welche in den Accise-Rechnungs-Formularien vorgeschrieben ist.

§. 28. d) Zeichen-Liquidation.

Die Zeichen-Liquidation in den Tagbüchern wie in den Rechnungen ist nicht spezifik, sondern nur summarisch einzutragen, und die von den Accisern dem Cameralamt zurückgegebenen Zeichen dürfen nicht zur Kanzlei eingeschickt, sondern sie sollen alsdann durch den Cameral-Beamten vernichtet werden.

B. Gesetz über die Abgabe von den Hunden.

§. 1. Aufnahme der Hunde. (§. 4.)

Die Aufnahme der Hunde (§. 4) geschieht in der Regel zu gleicher Zeit mit der Vieh-Aufnahme zum Behuf der Straßenbau-Abgaben durch den Ortsvorstand [169]).

Wer angibt, daß sein Hund nicht über drei Monate alt sey, hat solches, in Anstandsfällen, bei seinen bürgerlichen Pflichten zu bekräftigen.

§. 2. Aufnahme-Listen.

Der Ortsvorstand stellt die spezifiken Aufnahme-Listen, nachdem solche vorher von dem Oberamtmann und beziehungsweise wegen der Jagdhunde von dem Ober-Förster mit ihrem Vidit versehen sind, dem Cameral-Beamten zu [170]). Dieser fertigt hieraus ein Hauptverzeichniß, welches die Uebersicht gewährt:

a) wie viel Hunde
   aa) mit der Auflage zu . . . . . 4 fl. — —
   bb) — — — — . . . . . 1 fl. — —
   cc) — — — — . . . . . — 24 kr. [171])
   in jedem Cameralamts-Bezirk vorhanden, und wie viel demnach
b) die Abgabe nach diesen Abtheilungen und im Ganzen betrage.

|| Dieses Hauptverzeichniß ist an das Accise-Revisorat des 684
Steuer-Collegiums einzusenden, und zwar in gegenwärtigem Jahr längstens in der Mitte des Monats September, künftig zu Ende des Monats Juli. Die speziellen Verzeichnisse werden den Orts-Accisern zum Behuf des Einzugs zurückgegeben, welche am Ende des Jahrs dem Accise-Tagbuch beigelegt werden.

Die Verzeichnisse über diejenigen Hunde, welche während des Rechnungsjahrs, d. h. nach dem 1. Juli (und heuer nach dem 1. August) angeschafft werden, sind am Ende des Etatsjahrs dem gedachten Revisorat vorzulegen, einstweilen aber ist es wegen des Einzugs ebenso, wie mit den Jahrsverzeichnissen zu halten, so, daß der, welcher während des

167) Zu finden in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 899—910.
168) Diese Rechnungen haben mit Aufhebung der Straßenbau-Abgabe durch die K. Verordnung vom 28. Sept. 1828 aufgehört.
169) Nemlich auf den 1. Juli jeden Jahrs.
170) Vergl. die Verfügung vom 31. Dec. 1828, betr. die zuständigen Behörden zu Classification der Hunde für die dafür zu entrichtende Staatsabgabe.
171) Vergl. die Verfügung vom 13. Juli 1839, in Betreff der Verminderung der Abgabe von Hunden.

Quartals einen neuen Hund anschafft, oder die Anzahl der Hunde vermehrt, vom folgenden Quartal an, auf den übrigen Theil des Jahrs die Abgabe zu leisten hat.

§. 3. Belohnung des Ortsvorstands für die Aufnahme, und des Accisers für den Einzug.

Den Ortsvorständen passirt für die Aufnahme der Hunde das communordnungsmäßige Taggeld, und für das Verzeichniß drei Kreuzer vom Blatt, den Accisern aber zwei Kreuzer Einzugsgebühr vom Gulden, wobei sich von selbst versteht, daß solche den in Normal-Gehalten stehenden Accisern an diesen abgezogen wird.

§. 4. Antheil der Orts-Armenkassen. (§. 6.) [172]

Der den Orts-Armenkassen zukommende vierte Theil des reinen Gefälls ist denselben von Quartal zu Quartal gegen Bescheinigung zu bezahlen, und es ist der Betrag, gleich den Lieferungen zur Staats-Kasse, nur abgesondert von diesen, zu verrechnen [173].

Stuttgart, den 21. August 1824. Süskind.

---

685 [Nr. 46.] Instruktion des Steuer-Collegium vom 21. August, für die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Erhebung und Vertheilung der Tabak-Auflage betr.

(Mit diesem Gesetze außer Wirkung gekommen.)

---

688 [Nr. 46.] Instruktion des Steuer-Collegium vom 21. August, für die Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Regulirung der Straßenbau-Abgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln betreffend.

(S. die Bemerkung zu diesem Gesetze.)

---

693 [Nr. 47.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 27. August, betreffend den Rang des Gewehr-Fabrik-Verwalters zu Oberndorf.

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf das Rang-Verhältniß des Gewehr-Fabrik-Verwalters zu Oberndorf, vermöge Dekrets vom 24. d. M. verordnet, daß derselbe in die Kathegorie der Hütten-Amtsverwalter (siebente Stufe der Rang-Ordnung) gesetzt werden soll [174].

Stuttgart, den 27. August 1824. Franquemont.

---

172) S. auch die in Note 131 angeführten Normal-Erlasse vom 27. Jan. 1829 und 8. November 1837.

173) Nach einer 1825 ergangenen (nicht gedruckten) Verfügung soll der Antheil der Orts-Armencassen statt vierteljährlich jährlich nur einmal am Jahrsschluß denselben mit einer das ganze Jahr begreifenden Berechnung zugestellt werden.

174) Nach einer Bekanntmachung vom 30. Sept. 1838 ist die Verwaltung der Gewehr-Fabrik zu Oberndorf von dem Departement des Kriegswesens an das Departement der Finanzen überwiesen und unter die Aufsicht und Leitung des Bergraths gestellt worden.

[Nr. 47.] Vorschrift des Steuer-Collegium vom 28. August, 694
für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Beziehung auf die Umlage der direkten Staatssteuer pro $18^{24}/_{25}$.
(Transitorisch.)

[Nr. 48.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. September, 702
die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend.
(Transitorisch. Vergl. übrigens die dießfällige Verfügung vom 24. Aug. 1833.)

[Nr. 49.] Königliche Verordnung vom 14. September, 713
die einstweilige Fortdauer der hinsichtlich der Preßfreiheit bestehenden Bestimmungen betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 16. v. M. festgesetzt worden ist, daß diejenigen Bestimmungen, welche in der Sitzung vom 20. September 1819 hinsichtlich der Freiheit der Presse provisorisch auf fünf Jahre getroffen und durch Unsere Verordnung vom 1. Oktober 1819 (Reg.Blatt Nr. 66, S. 683) be‖kannt gemacht worden sind, noch so lange in Kraft bleiben, bis die im Art. 714
18 der deutschen Bundes-Akte vorbehaltene Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit durch Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz erfolgt seyn wird; so machen Wir dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und wollen hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, verordnet haben, daß auf so lange die für Tagblätter und Zeitschriften, mit Inbegriff aller nicht über zwanzig Druckbogen haltenden Druckschriften, angeordnete Censur noch fortzubestehen hat[175]).

Gegeben Stuttgart, den 14. September 1824.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

[Nr. 50.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 18. September, 725
betreffend die Namhaftmachung der Ober-Zollämter.
(S. nunmehr die K. Verordnung vom 16. Nov. 1835, die Einrichtung der Zoll-Verwaltung betreffend.)

[Nr. 50.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 20. September, 720
die Errichtung von zwei niederen Convikten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes betreffend.

Durch die Verordnung vom 25. Oktober 1817, die katholischen Lehr-Anstalten im Königreiche betreffend (Staats- und Reg.Blatt, S. 513),

175) Ist derzeit noch der Fall.

haben Seine Königliche Majestät sich vorbehalten, für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Candidaten des katholischen geistlichen Standes besondere Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in einigen katholischen Gymnasialstädten zu errichten.

Nachdem nun die hiezu erforderlichen Geldmittel auf dem letzten Landtage zur Verabschiedung gekommen sind; so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die wirkliche Errichtung zwei niederer Convikte für den gedachten Zweck angeordnet [176]), und für die innere Einrichtung derselben auf die Höchstdenselben im Einverständnisse mit dem bischöflichen General-Vicariat gemachten Anträge folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Die beiden neu zu errichtenden Convikte sind der Bildung und Erziehung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes während der sogenannten Gymnasial-Studien bis zum Uebergang auf die Universität gewidmet.

§. 2. Den Gymnasial-Unterricht genießen die Conviktoren in den am Sitze des Convikts befindlichen öffentlichen Lehranstalten; sie sind in dieser Beziehung den Statuten dieser Anstalt unterworfen, und dem Vorstand und den Lehrern derselben zum statutenmäßigen Gehorsam verpflichtet.

Für zweckmäßige Benützung dieses Unterrichts, für Belebung und Leitung des Privatfleißes, für die sittliche und religiöse Erziehung der Zöglinge, so wie für die besondere Vorbildung zu ihrem künftigen Berufe (Unterricht im Kirchengesang ꝛc.) wird von Seite des Conviktes gesorgt.

§. 3. Jeder der beiden Convikte umfaßt demnach Zöglinge aus vier verschiedenen Gymnasial-Classen, welche sich unter die beiden Convikte in
721 zwei gleiche Hälften, in jedem || derselben aber in vier möglichst gleiche Jahrs-Curse theilen.

Die Zahl der Conviktoren eines Curses wird nach dem Bedarf der katholischen Kirche in Württemberg für die Folgezeit auf dreißig, für die nächsten Jahre aber auf vierzig [177]), und somit die Gesamtzahl der Zöglinge beider Convikte auf 160, künftig 120 festgesetzt.

§. 4. Die Aufnahme der neuen Zöglinge geschieht alljährlich vor dem Anfange des Winter-Halbjahrs durch den katholischen Kirchenrath.

§. 5. Der Aufzunehmende darf an keinem, von dem Priesterstande ausschließenden Gebrechen des Körpers oder des Geistes, überhaupt aber an keinem chronischen Uebel leiden; er muß in dem fünfzehnten Jahre stehen, d. h. an dem 1. Oktober desselben Jahrs das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt und das sechszehnte noch nicht angetreten haben [178]).

§. 6. Die Aufnahme-Gesuche sind, von dem Candidaten eigenhändig geschrieben, von dessen Vater oder Pfleger aber mitunterzeichnet, vor dem Anfang des Sommer-Halbjahrs dem gemeinschaftlichen Oberamt des Bezirkes, welchem der Bittsteller nach seinen bürgerlichen Verhältnissen angehört, zum Beibericht zu übergeben.

---

176) Diese Convikte wurden in Rottweil und Ehingen errichtet und ersteres den 30. Oktober 1824, letzteres den 22. Oktober 1825 eröffnet. (S. Memmingers Württemb. Jahrbücher, Jahrg. 1827, Hft. 1, S. 99.)

177) Durch Verfügung vom 9. November 1839 wurden 10 weitere Stipendien errichtet.

178) S. auch den Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 13. Juli 1825, das Alter für die Aufnahme in die niedern Convikte betr. (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 10, S. 817).

Die Bittschrift muß [179])

a) den vollständigen Namen, den Geburtsort (mit Bezeichnung des Oberamts), Tag, Monat und Jahr der Geburt des Bittstellers,
b) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern oder des Pflegers,
c) eine ungefähre Angabe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens des Bittstellers, und
d) eine gedrängte Erzählung seiner Lebens- und Bildungsgeschichte (namentlich wo und wie lang er die Elementarschule und weitere Lehranstalten besucht habe), enthalten, auch
e) durch den Taufschein des Bittstellers,
f) durch ein von dem Oberamts-Arzt seines letzten Aufenthaltsortes ausgestelltes verschlossenes Zeugniß über seine körperliche Tüchtigkeit (§. 5), und
g) durch die Fortgangs- und Sittenzeugnisse der frühern und bisherigen Lehrer des Bittstellers belegt seyn.

§. 7. Diejenigen Candidaten, denen es nach dem Inhalt ihrer Bittschriften oder deren Beilagen an einer der gesetzlichen Eigenschaften (§. 5) mangelt, sind von dem Kir || chenrath ohne weiteres zurückzuweisen. Die Uebrigen werden zu einer im Laufe des Monats August vorzunehmenden Concurs-Prüfung einberufen [180]). 722

Auf den Grund dieser Prüfung und mit Rücksicht auf die oben (§. 3) festgesetzte Normalzahl entscheidet der katholische Kirchenrath über die wirkliche Aufnahme; die Namen der Aufgenommenen werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 8. Die Convikts-Zöglinge genießen freie Wohnung in dem Convikts-Gebäude, und eine ihrem Alter und künftigen Stande angemessene Verpflegung.

Für Heizung und Beleuchtung, für Wäsche, für Schreibmaterialien und sonstigen Nebenaufwand wird von jedem Zöglinge bei seinem Eintritt und mit dem Anfang eines jeden Semesters ein Aversal-Beitrag von 10 fl. an die Instituts-Casse entrichtet [181]).

§. 9. Die ärztliche oder wundärztliche Berathung der Kranken geschieht unentgeldlich; die weitern Krankheitskosten (Arzneien, Krankenspeisen, Getränke ꝛc.) werden von dem Kranken selbst bestritten.

Nur bei langwierigen oder ansteckenden Krankheiten darf, wofern solches ohne Gefahr für den Kranken geschehen kann, die vorübergehende Entfernung desselben aus der Anstalt verfügt werden.

§. 10. Die Convictoren sind zur Tragung einer gleichförmigen, ihrem künftigen Beruf entsprechenden Kleidung verpflichtet.

Die Anschaffung und Erhaltung derselben, so wie der Betten, der Linnen und der kleineren Hausgeräthschaften liegt den Zöglingen ob.

§. 11. Der Gymnasial-Unterricht sowohl als der besondere Unterricht (im Kirchengesang ꝛc.) wird den Convictoren unentgeldlich ertheilt.

Die benöthigten Bücher, Instrumente, Musikalien ꝛc. hat jeder Zögling auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 12. Die bisher für die dem katholischen geistlichen Stande bestimmten Gymnasiasten ausgesetzten Staats-Stipendien werden, als unter

179) Die Verfügung vom 16. Febr. 1826. die Aufnahme in die katholischen Convikte betreffend, enthält Erläuterungen hinsichtlich dieser Vorschriften.

180) Hinsichtlich der Erfordernisse zu dieser Prüfung vergl. die Verfügung vom 11. Dec. 1818.

181) Dieser Beitrag hat in Folge der Erhöhung des Etats der Convikte mit dem 1. Juli 1827 wieder aufgehört. (S. Memmingers Württemb. Jahrbücher, 1827, S. 99.)

der Etats-Summe für die niedern Convikte begriffen, mit der wirklichen Eröffnung der letztern eingezogen [182]).

§. 13. Obgleich durch die oben (§. 3) festgesetzte Normalzahl für
723 den ganzen Bedarf der katholischen Kirche Württembergs zurei || chend
gesorgt ist; so bleibt es doch jedem, welcher die hiezu erforderlichen Mittel und Fähigkeiten besitzt, auch künftig unbenommen, seine Gymnasial-Studien auch außer dem Convikte auf eigene Kosten fortzusetzen, und nach Beendigung derselben um Aufnahme in den höhern Convikt (das Wilhelmsstift) oder um Zulassung zu dem akademischen Studium der Theologie außer dem Convikte zu bitten.

§. 14. Mit dem Eintritt in den Convikt übernimmt jeder Zögling die Verpflichtung, sich dem katholischen geistlichen Stande zu widmen, für denselben geistig und sittlich auszubilden, und dereinst zum Dienste der vaterländischen Kirchen- oder Lehranstalten gebrauchen zu lassen, im Entstehungsfall aber die auf ihn verwendeten Kosten nach dem hiefür bestehenden Tarif zu ersetzen.

§. 15. Das erste Halbjahr wird als Probezeit betrachtet. Wenn demnach im Laufe desselben ein Conviktor als unbrauchbar für die Anstalt oder als untauglich zum geistlichen Stande erscheint, so wird derselbe durch den Kirchenrath, jedoch (den Fall eigener Verschuldung ausgenommen) ohne Ersatzleistung, aus dem Convikte entlassen.

§. 16. Wenn ein Zögling nach erstandener Probezeit aus Mangel an Talent oder an Fleiß in den Studien zurückbleibt, so kann derselbe gegen tarifmäßige Ersatzleistung durch den Kirchenrath zu Wiederholung des Jahrs-Curses angehalten, bei nicht erfolgender Besserung aber auf den Antrag des Kirchenraths durch das Ministerium des Innern aus dem Convikt entfernt werden.

§. 17. Wer durch Unsittlichkeit, Irreligiosität oder Unbotmäßigkeit sich des von ihm erwählten Berufes unwürdig beweist, die Ehre des geistlichen Standes oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet, wird nach dem Maß seiner Verschuldung mit Disciplinarstrafen belegt, mit der Entfernung aus der Anstalt bedroht, oder auf den Antrag des Kirchenraths gegen Ersatz der Kosten aus dem Convikte ausgestoßen.

§. 18. Im Fall eines freiwilligen Austritts aus der Anstalt wird die Ersatzleistung nur in dem Falle nachgesehen, wenn ein Convikt or durch irgend einen unglücklichen Zufall ohne sein Verschulden gehindert
724 wird, die angetretene Laufbahn fortzusetzen, oder nach beendigter
Bildungslaufbahn || in den Kirchen- oder Schuldienst einzutreten.

§. 19. Ueber die bisher aufgezählten Verpflichtungen (§§. 14—18) hat jeder Convikt or und mit ihm dessen Eltern oder Pfleger sogleich nach erfolgter Aufnahme eine förmliche Versicherungs-Urkunde auszustellen, welche bei dem Eintritt in den Convikt dem Vorstand zu übergeben, und durch diesen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken ist [183]).

§. 20. Jeder der beiden Convikte erhält einen eigenen Inspektor zum Vorstande, welcher aus der Zahl der im Sitze desselben angestellten Professoren oder Kirchendiener auf den Vorschlag des katholischen Kirchenraths unter Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariat (General-Vicariat) durch den König ernannt wird.

Derselbe erhält neben freier Wohnung im Convikts-Gebäude eine

182) Vergl. Note 177.

183) Hinsichtlich der von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungen vergl. die K. Verordnung vom 19. Nov. 1819, und die Verfügungen vom 6. Nov. 1826 und 15. Nov. 1829, §§. 9—12.

seinen Dienstverrichtungen angemessene Belohnung aus der Instituts-Casse.

§. 21. Zur unmittelbaren Aufsicht über die Conviktoren, über den Besuch der Unterrichtsstunden, über den Privatfleiß und das sittliche Verhalten der Zöglinge werden für jeden der beiden Convikte zwei Unter-Inspektoren (Repetenten) von dem Kirchenrathe bestellt.

§. 22. Die Verwaltung der Instituts-Casse, die Besorgung der Oekonomie des Hauses und der Privatrechnungen der Zöglinge wird durch den katholischen Kirchenrath einem dem Vorstande koordinirten Oekonomie-Verwalter übertragen.

Die Annahme und Entlassung des Pförtners und der übrigen Haus-Diener bleibt dem Vorsteher der Anstalt überlassen.

§. 23. Die sämtlichen Anstellungen bei den Convikten (die Stellen der Inspektoren mit eingeschlossen) sind nicht als stehende Aemter, sondern als besondere, jederzeit widerrufliche Aufträge zu betrachten.

Der Widerruf erfolgt auf dieselbe Weise, wie die Ernennung geschehen ist.

§. 24. Die Oberaufsicht über die beiden Convikte ist dem K. katholischen Kirchenrath übertragen, welcher das bischöfliche Ordinariat (General-Vicariat) alljährlich von dem Zustande derselben, von der Zahl der Zöglinge, von ihren wissenschaftlichen Fortschritten und ihrem sittlichen Betragen in Kenntniß setzt.

Dem Landes-Bischof (General-Vicar) || oder dessen Commissarien bleibt unbenommen, bei ihrer Anwesenheit am Sitze der Convikte von denselben Einsicht zu nehmen, und ihre dießfallsigen Wünsche oder Desiderien der Oberaufsichts-Behörde mitzutheilen. 725

Stuttgart, den 20. December 1824. Schmidlin.

[Nr. 53.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. September, 766

betreffend den Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königlich Württembergische Ober-Tribunal [184]). (Mit einer Beilage.)

Nachdem von des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Hochfürstl. Durchlaucht, zu Vollziehung des Art. 12 der deutschen Bundes-Acte, der Antrag gestellt worden, dem K. Württembergischen Ober-Tribunal die Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, und von Seiner Majestät dem König von Württemberg gedachtem Ansuchen entsprochen worden; so ist auf die deshalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen, auch von den höchsten Contrahenten ratificirt worden, dessen Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 24. September 1824.

Der Justiz-Minister: Maucler. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Berolding en.

Art. I. Das Königl. Württembergische Ober-Tribunal wird in den Hohenzollern-Sigmaringen'schen Sachen sich bezeichnen:

---

184) Ein ähnlicher Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen ist unterm 26. Sept. 1825 bekannt gemacht worden. Vergl. auch die K. Verordnung vom 28. April 1827, den mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdictions-Vertrag betreffend.

„das Königlich Württembergische und durch Staatsvertrag Fürst-
„lich Hohenzollern-Sigmaringen'sche Ober-Tribunal."

Art. II. Dasselbe wird die Rechtspflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sich dazu eignenden Rechtssachen ganz auf eben dieselbe Weise und mit derselben Competenz ausüben, wie solches einem, in besagtem Fürstenthum selbst
767 er || richteten Ober-Appellations-Gericht, rechtlicher Ordnung gemäß, und dem Zwecke des Art. 12 der deutschen Bundes-Acte entsprechend, zukommen würde.

Art. III. Es wird daher besonders verpflichtet und angewiesen werden, in allen, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vorkommenden Rechtssachen die daselbst geltenden Landes-Gesetze und Ordnungen, auch rechtmäßige Gebräuche und Gewohnheiten, zu beobachten und in Anwendung zu bringen.

Art. VI. Jede Appellationssache, die sich an das Ober-Tribunal eignet, kann von den Partheien, unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien, und mittelst Berufung von dem Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgericht, in keinem Fall aber mit Uebergehung desselben von einem Untergericht, an das vertragsmäßig constituirte oberste Gericht gebracht werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen des Fürstlichen Hofgerichts, in den zur oberrichterlichen Dijudicatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndicats-Klagen, Nichtigkeits-Querelen und Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege gegen gedachte Justiz-Behörde bei dem Ober-Tribunal angebracht werden können.

Art. V. Alle Erlasse des Ober-Tribunals ergehen an das Gericht zweiter Instanz, nämlich an das Hofgericht zu Sigmaringen, indem das Ober-Tribunal mit den Untergerichten in dem Fürstenthum Hohenzollern in keiner unmittelbaren Communication steht. Jene Erlasse werden in der Form rechtlicher Verfügungen und nach Maßgabe der im Art. II. dieser Uebereinkunft festgesetzten Grundsätze ausgefertigt.

Art. VI. So bald bei dem Hofgericht zu Sigmaringen nach gesetzlichen Normen die Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt ist, so werden von ersterem die Partheien zu weiterer Behandlung der Sache an das Letztere verwiesen, und es wird alsdann von diesem nach dem bei ihm gesetzlich eingeführten und übereingekommenen Prozeßgang weiter verfahren.

Art. VII. Nach erfolgter definitiver Entscheidung werden von dem Ober-Tribunal die Akten zu Vollstreckung des Erkenntnisses an das Fürstliche Hofgericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den in dem Fürstenthum gesetzlichen Formen und durch
768 die im Lande bestehenden || und angeordneten Executionsmittel besorgt.

Art. VIII. Es bleibt den Partheien unbenommen, wofern die Execution von Seite der Unterbehörde gehindert oder verzögert werden sollte, sich desfalls mit einem extrajudiciellen Recurs zur geeigneten Remedur an das Hofgericht und bei dessen Verweigerung an das Ober-Tribunal zu wenden.

Art. IX. In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß die oberstrichterlich erkannte Vollstreckung von dem Hofgericht in Sigmaringen selbst, nach einer auf ergriffenen Recurs wiederholten Verfügung des Ober-Tribunals, verweigert würde, ist auf Anzeige des Letzteren von Seite des Königl. Ministerium der Justiz mit der Fürstl. Hohenzollern'schen

obersten Landesbehörde hierüber Communication zu pflegen, damit von Letzterer das Hofgericht zu Befolgung der ergangenen oberstrichterlichen Verfügung angehalten werde.

Sollte es inzwischen in einer irrigen Ansicht des Fürstlichen Hofgerichts seinen Grund haben, daß von Letzterem die Vollstreckung nicht gehörig besorgt würde; so bleiben der Parthei auch wiederholte Recurse an das Ober-Tribunal zu dem Ende, die Berichtigung der unterrichterlichen Ansicht zu erwirken, vorbehalten.

Art. X. Alle Mittheilungen überhaupt, welche auf gegenwärtigen Staatsvertrag im Allgemeinen, auf dessen Zusätze, oder Abänderungen in einzelnen Punkten, oder sonst irgend auf das Ober-Tribunal Bezug haben, werden unmittelbar zwischen dem Königl. Württembergischen Ministerium der Justiz und der Fürstl. Hohenzollern'schen Regierung verhandelt.

Art. XI. Unter Zugrundlegung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen ist mittelst gemeinsamen Einverständnisses eine die näheren Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der verschiedenen Zweige der Rechtsverwaltung umfassende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verfaßt worden, welche als Anhang und integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Staats-Vertrags zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen und Partheien verkündet werden soll.

Es wird hiebei vorbehalten, mittelst ferneren gemeinschaftlichen Einverständnisses alles dasjenige nachzutragen und zu ergänzen, was etwa zu Erreichung des dem Art. 12 der Bundes-Acte zum Grunde liegenden Zwecks, nämlich zu Sicherung || möglich bester und promptester Justizpflege nach allen Theilen, noch nöthig, oder nützlich erfunden 769
werden möchte.

Art. XII. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem Tage der allerhöchsten Ratifikation Seiner Majestät des Königs in Wirksamkeit tritt, wird vor der Hand auf sechs Jahre bestimmt.

Wenn nicht dessen Aufkündigung von der einen, oder der anderen contrahirenden Seite in der ersten Hälfte des sechsten Jahres erfolgt; so ist derselbe als auf weitere sechs Jahre bestätigt zu betrachten [185]).

Der gegenwärtige, doppelt ausgefertigte, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag soll den paciscirenden Höfen zu allerhöchster und höchster Ratifikation vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen längstens innerhalb sechs Wochen gegen einander ausgewechselt werden.

|| Beilage zu vorstehendem Vertrage. 1

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Abschnitt I.

Von der Zuständigkeit des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals in den bei der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Gerichtsstelle verhandelten bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1. Die Zuständigkeit des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals, in der Art. I. des Staats-Vertrags vom $^{12}/_{22}$. Juni 1824

185) Dieser Vertrag ist zu Folge Bekanntmachung vom 17. Mai 1838 auf weitere sechs Jahre verlängert und zugleich die zu demselben verfaßte Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (s. Beilage) in einigen Punkten abgeändert worden.

bezeichneten Eigenschaft, erstreckt sich über alle bürgerlichen Rechtssachen, welche bei dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hofgerichte angebracht worden sind, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Berufung an das Ober-Tribunal findet in der Regel gegen alle von dem Fürstlichen Hofgericht ergangenen förmlichen Erkenntnisse Statt, welche nach der in den Fürstlichen Landen geltenden Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen können.

§. 3. Bei Ehesachen der Katholiken gebührt dem Ober-Tribunal das Erkenntniß nur rücksichtlich der Ausscheidung des Vermögens, wenn der Streit über diesen Punkt in der ordnungsmäßigen Stufenfolge bis dahin gelangt.

§. 4. Die Fürstlichen Verwaltungsbehörden sind in rein-privatrechtlichen Sachen, worin sie als streitende Theile vor den betreffenden Landesgerichten erscheinen, den Entscheidungen des Ober-Tribunals als letzter Gerichts-Instanz unterworfen.

§. 5. Persönliche Klagsachen gegen den Landesfürsten oder gegen Mitglieder seiner Familie können nicht vor das Ober-Tribunal gezogen werden.

§. 6. Das Rechtsmittel der Appellation an das OberTribunal ist nur dann zulässig, wenn die Hauptsumme der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, dreihundert Gulden oder darüber, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwölf Gulden jährlich beträgt.

Wenn jedoch der Streitgegenstand entweder eine reine Ehrensache, oder das ganze Vermögen der appellirenden Parthei betrifft, so findet die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe Statt.

Naturalgefälle werden mit drei vom Hundert capitalisirt. Bei unständigen Renten oder Gefällen wird eine Durch || schnittssumme
2 von neun Jahren zum Maßstabe angenommen. Kann diese Durchschnittssumme nicht ausgemittelt werden, so ist der einjährige Ertrag zu schätzen, und sodann diese Schätzung zur Norm anzunehmen.

Bei Dienstbarkeiten, welche sich auf einen jährlichen Ertrag zurückführen lassen, dient dieser Ertrag zum Maßstabe. Jedoch sind Dienstbarkeiten, welche einem Grundstücke ankleben, ohne Unterschied als appellabel anzusehen, es wäre dann, daß der Capitalwerth des dienenden oder des herrschenden Guts, je nachdem der Besitzer des einen oder des andern die Appellation ergriffen hat, nicht einmal dreihundert Gulden betrüge.

§. 7. Vorstehende Bestimmungen (§. 6) finden nur dann Statt, wenn die Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen nicht gleichförmig sind. Im Falle der Gleichförmigkeit beider Erkenntnisse ist die Appellationssumme auf fünfhundert Gulden oder darüber festgesetzt. Eben dieser Maßstab tritt in dem vorausgesetzten Fall bei Geld- und Natural-Renten, so wie bei Dienstbarkeiten, ein.

§. 8. In den bei dem Fürstlichen Hofgerichte in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen der Exemten findet die Appellation an das Ober-Tribunal Statt, wenn die Hauptsumme der Beschwerde fünfzig Gulden oder darüber beträgt. Hierbei kommen die übrigen Grundsätze des §. 6 analog in Anwendung.

§. 9. Bei Klagen über unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens kommt die Größe oder der Werth des Streitgegenstandes oder der Beschwerde nicht in Betrachtung.

Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nur dann begründet werden, wenn ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters, oder von Seite der

streitenden Theile, oder an den Bestandtheilen des Prozesses vorhanden ist, oder wenn gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Urtheil gesprochen worden, oder die Sentenz etwas Unmögliches oder Widersprechendes enthält.

§. 10. Die Berufung an das Ober-Tribunal, deren Zuläßigkeit im einzelnen Falle vorausgesetzt (§. 6 ff.), hat keine suspensive Wirkung

1) bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, in sofern dieser einer Parthei zugesprochen worden;
2) bei Arrestsachen, in sofern der Arrest erkannt ist;
3) bei Rechtsstreitigkeiten, welche Alimente betreffen, wenn diese zuerkannt sind.

Ein Erkenntniß auf Eröffnung des förmlichen Concurses kann nur im Wege des || Recurses binnen dreißig Tagen bei dem Ober-Tribunal angefochten werden. 3 Durch Ergreifung dieses Recurses werden die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Verfügungen nicht gehemmt oder aufgehoben.

Abschnitt II.

Von den Förmlichkeiten der Appellation und dem Appellations-Verfahren.

§. 11. Die Berufung an das Ober-Tribunal geschieht bei dem Fürstlichen Hofgerichte entweder unmittelbar nach erfolgter Kundmachung des beschwerenden Erkenntnisses mündlich zum Protokolle, oder schriftlich mittelst einer zu übergebenden Anzeige. Hierbei ist die Parthei nicht verbunden, ihre Beschwerde auszudrücken.

§. 12. Der Termin zu Einlegung der Berufung ist auf zehen Tage, von der Bekanntmachung des Erkenntnisses an, festgesetzt; wobei der Tag der Publikation nicht eingerechnet wird. Dieser Termin ist unerstrecklich; die Versäumniß desselben zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine bloße Protestation gegen das Urtheil ist nicht als Appellation zu betrachten.

§. 13. Wenn das beschwerende Erkenntniß der Parthei nicht unmittelbar an dem Gerichtsorte selbst, sondern an dem Orte ihres Aufenthalts durch schriftliche Zustellung publicirt wird; so ist von dem Fürstlichen Hofgerichte die Gerichtsstelle, in deren Bezirk der Aufenthaltsort der Parthei liegt, um die Publikation und Insinuation des Urtheils und um deren ordnungsmäßige Bescheinigung zu den Akten anzugehen.

Bei dieser Gerichtsstelle kann von der sich beschwert erachtenden Parthei die Appellation binnen der Nothfrist von zehn Tagen mündlich eingelegt werden. Das darüber von der Gerichtsbehörde auszustellende Certifikat muß jedoch binnen zwanzig Tagen, von dem Tage nach der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Hofgerichte durch die appellirende Parthei vorgelegt werden. Bei Versäumniß dieser unerstrecklichen Frist wird die Appellation für desert angesehen.

§. 14. Das Fürstliche Hofgericht hat nach angemeldeter Appellation dem Appellanten eine Bescheinigung über die eingelegte Berufung, in welcher der Tag der Einlegung ausgedrückt seyn muß, auszustellen, auch hiervon den Appellaten zu benachrichtigen.

§. 15. Die angemeldete Appellation muß binnen der weiteren, vom Verfluße der Anmeldungs- oder Vorlegungs-Frist an (§§. 12, 13) laufenden Nothfrist von dreißig Ta || gen bei dem Ober-Tribunal eingeführt 4 werden.

Zu diesem Ende ist der appellirenden Parthei in der nach §. 14 auszustellenden Bescheinigung zugleich zu eröffnen, daß die Appellation binnen

dreißig Tagen, von Verfluß der ersten Nothfrist an gerechnet, bei dem Ober-Tribunal schriftlich eingeführt und gerechtfertigt werden müsse.

§. 16. Die Appellations-Akten sind spätestens binnen fünfzehn Tagen nach der Anmeldung von Amts wegen mit Bericht und Verzeichniß an das Ober-Tribunal einzusenden.

Vermag der Appellant innerhalb der Nothrist von dreißig Tagen seine Berufung nicht vollständig zu rechtfertigen, so muß er binnen eben dieser Frist in der an das Ober-Tribunal gerichteten Einführungsschrift um Dilation zu Uebergebung seines ausführlichen Beschwerde-Libells, bei Verlust der Appellation, bitten. In einem solchen Falle darf der Termin zu Einreichung der Beschwerdeschrift sechszig Tage der Regel nach nicht überschreiten [186]).

§. 17. Nach Einführung der Berufung bei dem Ober-Tribunal hat dieses die weitere Verhandlung in der daselbst eingeführten gesetzlichen Ordnung des Verfahrens, so weit nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags hierunter eine Abweichung begründen, bis zum Schluß der Sache einzuleiten [187]).

Die Annahme oder Verwerfung der Appellation steht ausschließlich dem Ober-Tribunal zu.

§. 18. Die Mittheilung der Gerichts-Akten im Original an die Partheien oder deren Prokuratoren und Rechtsfreunde ist nicht zuläßig. Dagegen darf deren Einsicht und Benützung zu Fertigung des Beschwerde-Libells, oder zu anderem rechtlichen Behufe, in der Kanzlei des Ober-Tribunals unter Aufsicht, niemals erschwert werden.

§. 19. Beschwerden wegen unheilbarer Nichtigkeit (§. 9), so wie Restitutions-Gesuche, sind nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nur bei dem höheren Richter, mithin bei dem Ober-Tribunal, angebracht werden: soll Suspensiv-Wirkung eintreten, so muß jene gleichzeitig mit der Einreichung gerechtfertigt werden.

Abschnitt III.

Von der Revision.

§. 20. Das Ober-Tribunal bildet unter den nachstehenden Voraussetzungen die Revisions-Instanz. Hierbei sind jedesmal die vorigen Referenten von der Berathung und Entscheidung gänzlich auszuschließen,
5 || und es ist neben dem neuen Referenten ein Correferent zu bestellen.

§. 21. Die Revision gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals findet nur dann Statt, wenn dasselbe in zweiter Instanz eine Rechtssache verhandelt und entschieden hat, und wenn zugleich der Gegenstand der Beschwerde von der im §. 6 erwähnten Größe oder Beschaffenheit ist.

Daher steht dieses Rechtsmittel denjenigen Partheien zu, welche dem Fürstlichen Hofgericht in erster Instanz untergeben und bei demselben belangt worden, oder welche gegen den Exemten in erster Instanz bei diesem Gerichte als Kläger aufgetreten sind.

§. 22. Das Rechtsmittel der Revision ist jedoch in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal als Appella-

186) Nach der in voriger Note erwähnten Bekanntmachung wird das Ober-Tribunal bei Nichteinhaltung dieses Termins keinerlei nicht gemeinrechtlich begründete Nachsicht eintreten lassen.

187) S. den Zusatz hiezu in Beziehung auf die Zeugenverhöre, in derselben Bekanntmachung.

tions-Gericht ein in erster Instanz von dem Fürstlichen Hofgerichte gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat.

§. 23. Die Revision muß innerhalb der Nothfrist von neunzig Tagen, von Zeit der Insinuation des Urtheils an gerechnet, mittelst Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Ober-Tribunal ergriffen werden.

Der Tag jener Insinuation kommt hiebei nicht in Berechnung.

In Ansehung der weiteren Verhandlungen findet der im §. 17 bestimmte Grundsatz Statt.

Abschnitt IV.

Von den Zuständigkeiten des Ober-Tribunals in Strafsachen.

§. 24. In Criminalsachen findet eine Berufung gegen Straf-Erkenntnisse des Hofgerichts an das Ober-Tribunal Statt, wenn entweder auf Todesstrafe, oder auf eine die Dauer von drei Jahren erreichende Freiheitsstrafe oder auf den Verlust der Ehre (nicht blos einzelner Ehrenvorzüge oder Prärogativen) erkannt worden ist. Es bleibt jedoch der Wahl des Verurtheilten überlassen, entweder die Berufung an das Ober-Tribunal zu ergreifen, oder um Versendung der Akten an eine Juristen-Fakultät nachzusuchen. (Vergl. §§. 35, 36.)

§. 25. Die Berufung gegen Straf-Erkenntnisse der erwähnten Art (§. 24) ist binnen zweimal vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung der Sentenz dem publicirenden Gerichte von dem Angeschuldigten selbst, oder von seinem Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten anzuzeigen, und sodann binnen dreißig Tagen von Zeit dieser Anmeldung bei dem Ober-Tribunal auszuführen. Die Versäumniß der letzteren Frist macht jedoch nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Befugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerden verlustig. | 6

Der Richter hat sogleich bei Eröffnung des Urtheils dem Verurtheilten das ihm zustehende Rechtsmittel und die gesetzlichen Fristen zu dessen Anmeldung und Ausführung bekannt zu machen, auch in jedem Falle bis zum Ablauf der Frist von zweimal vierundzwanzig Stunden, wenn nicht ausdrücklich auf den Recurs verzichtet wird, der Strafvollziehung Anstand zu geben.

§. 26. Das Fürstliche Hofgericht ist verbunden, innerhalb fünfzehn Tagen nach Anmeldung des Recurses die Beförderung der Akten an das Ober-Tribunal mit Bericht zu bewerkstelligen. In diesem Berichte kann sich das Hofgericht über den Gegenstand und Gehalt der Beschwerden kürzlich äußern.

§. 27. Die Ergreifung des Recurses hat Suspensiv-Wirkung, wofern nicht die Berufung ohne Anfechtung der Strafgattung nur wegen ihrer Dauer eingewendet wird.

§. 28. Dem Ober-Tribunal ale Recurs-Instanz steht zu, das Straf-Erkenntniß des Hofgerichts nach Beschaffenheit der Umstände zu bestätigen, zu mildern oder zu schärfen.

§. 29. Die Betretung des Gnadenwegs, sie geschehe vor oder nach Anmeldung des Recurses, ist als Entsagung auf den Rechtsweg anzusehen.

Abschnitt V.

Von einfachen Beschwerden.

§. 30. Beschwerden gegen das Fürstliche Hofgericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder in Strafsachen werden bei dem Ober-Tribunal angebracht. Hierbei findet keine Nothfrist Statt, auch kommt die Größe oder Beschaffenheit des Beschwerdegegenstandes nicht in Betrachtung.

§. 31. Sogleich nach Einlangung einer solchen Beschwerde erläßt das Ober-Tribunal an das Hofgericht, je nach den Umständen, ein Schreiben um Bericht oder ein Beförderungsschreiben.

§. 32. Das Hofgericht hat den ihm abgeforderten Bericht innerhalb der ihm hiezu anberaumten Frist zu erstatten, und darin anzuzeigen, wie der ergangenen Auflage Genüge geleistet, oder aus welchen Gründen die Beschwerde für unstatthaft anzusehen sey.

§. 33. Im Falle beharrlicher Nichtbefolgung der Verfügung des Ober-Tribunals ist von demselben auf dem im Art. 9 des Staats-Ver-
7 trags bezeichneten Wege die || Sache zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde zu bringen.

§. 34. Grundlose oder frevelhafte Beschwerden werden gegen den Beschwerdeführer und dessen Rechtsfreund nach Maßgabe der Verschuldung unachsichtlich mit empfindlicher Strafe geahndet.

Abschnitt VI.

Von der Versendung der Akten an Juristen-Fakultäten.

§. 35. Der Ausspruch der deutschen Bundes-Akte, daß jeder Parthei auf die Verschickung der Akten an einen Schöppenstuhl oder eine Juristen-Fakultät anzutragen verstattet sey, wird stets gehandhabt, und es wird keiner Parthei die Gewährung eines solchen Gesuchs abgeschlagen werden [188]).

§. 36. Dieses Gesuch ist bei dem Fürstlichen Hofgerichte einzureichen, ehe von demselben die Akten an das Ober-Tribunal eingesendet sind.

Ist der Gegenstand an das Ober-Tribunal gebracht (§§. 16, 26), so findet die Aktenversendung nicht mehr Statt.

Abschnitt VII.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse und Verfügungen.

§. 37. Das Ober-Tribunal ist berechtigt, auf dem gesetzlichen Wege die Vollstreckung seiner Erkenntnisse und Verfügung zu bewirken, und sich darüber zu versichern. (Vergl. Art. 7, 8, 9 des Haupt-Vertrags.)

Abschnitt VIII.

Von den Sporteln, Succumbenz-Geldern und Strafen.

§. 38. Ueber die Sportelgebühr für das Urtheil wird von dem Ober-Tribunal nach Maßgabe des Königlichen Gesetzes vom 28. Juni 1821 (Staats- und Reg.Blatt S. 349) erkannt. Der Betrag derselben ist von der Parthei einzuziehen und an die erwähnte oberste Gerichtsstelle abzuliefern.

§. 39. Succumbenz-Gelder und Stempelgebühren finden nicht Statt.

§. 40. Geldstrafen, welche das Ober-Tribunal erkennt, werden für denjenigen Staat eingezogen, dem der Bestrafte angehört.

Ist der Bestrafte keinem der beiden contrahirenden Staaten unterworfen, so wird die erkannte Geldstrafe für jeden der beiden Staaten zur Hälfte eingezogen.

Abschnitt IX.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Das Ober-Tribunal ist in der Entscheidung der von dem
8 Fürstlichen Hofgerichte an dasselbe erwachsenden Rechtssachen an || die

188) In der Bekanntmachung vom 17. Mai 1838 auf bürgerliche Rechtssachen beschränkt.

ihm bekannt zu machenden Landesordnungen und Gewohnheiten, und an das gemeine Recht gebunden.

Die Königlich Württembergischen Gesetze, so ferne sie nicht blos die Ordnung des Prozeßverfahrens betreffen (§. 17), finden als solche (vergl. §. 42) keine Anwendung in den aus dem Fürstenthum Hohenzollern an das Ober-Tribunal gelangenden Rechtssachen.

§. 42. Diejenigen Königlichen Gesetze und Verordnungen, welche für das Fürstenthum angenommen und in demselben gleich andern Landesgesetzen verkündet worden, sollen in der Entscheidung der aus dem Fürstenthum erwachsenden Rechtssachen in der Kraft wirklich verbindender Gesetze angewendet werden.

§. 43. Die Einreichung von gerichtlichen Erklärungen oder Schriftsätzen in den von dem Fürstlichen Hofgericht an das Ober-Tribunal erwachsenden Rechtssachen muß durch die bei dem Ober-Tribunal angestellten Prokuratoren geschehen, welche hierbei ihre allgemeinen und besonderen Amtspflichten genau zu beobachten haben.

Zur Verfassung von dergleichen Schriften ist jedoch jeder befugt, welcher in einem der beiderseitigen Staaten zur Ausübung der gerichtlichen Praxis legitimirt ist.

Außergerichtliche Eingaben und Beschwerden können von dem Betheiligten selbst, oder von einem nach der eben erwähnten Bestimmung befähigten Rechtsfreunde exhibirt werden.

Dem Ober-Tribunal wird ein amtliches Verzeichniß der in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen zur Rechtspraxis ermächtigten Personen mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung hinsichtlich der Königlich Württembergischen Rechts-Consulenten wird von Seite des Königlichen Justiz-Ministerium an das Fürstliche Hofgericht erfolgen.

Die Bearbeitung von Armensachen liegt den Sigmaringen'schen Anwälten ausschließend ob.

§. 44. Hinsichtlich etwaiger Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals wird die nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 45. Vorstehende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von sämtlichen Behörden und Partheien in allen vorkommenden Fällen aufs Genaueste zu befolgen.

[Nr. 53.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. September, 769

die Ufer-Holzpflanzungen betreffend.

Schon durch die Commun-Ordnung Cap. 3, Abschn. 4, §. 6 (S. 77), durch das Gen.Rescript vom 20. Februar 1792 (Knapp Repert. Th. II. S. 638) und durch die Verordnung vom 5. Juni 1811 (Staats- und Reg.Blatt von 1811, S. 277) ist den Gemeinde-Vorstehern zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Ufer der Flüsse und Bäche mit lebendigem Holze angepflanzt, und die bestehenden Pflanzungen gehörig geschont und unterhalten werden.

Je entschiedener der Vortheil ist, den die Gemeinden selbst von solchen Pflanzungen genießen, desto gewisser sollte erwartet werden dürfen, daß die Gemeinde-Vorsteher diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Da man indessen die Bemerkung gemacht hat, daß an manchen Orten in dieser Beziehung noch Vieles zu thun übrig ist: so sieht man sich veranlaßt, obige gesetzliche Bestimmungen wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Die K. Oberämter haben bei ihrer persönlichen Anwesenheit in den einzelnen Orten keine Gelegenheit zu versäumen, um auf diesen für die
770 Abwendung von Wasserscha || den und für die Hebung der Landeskultur gleich wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung wohlthätig einzuwirken, und diejenigen Ortsvorsteher, welche sich in Beförderung desselben auszeichnen werden, der vorgesetzten Kreis-Regierung namhaft zu machen. Stuttgart, den 29. September 1824.

Schmidlin.

---

788 [Nr. 54.] Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. September,

in Betreff der gegen die Verwendung der Staatssteuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln [189]).

Durch die Commun-Ordnung Capitel 5, Abschnitt 3, §. 3, so wie durch das General-Rescript vom 10. September 1807, §. 2, (Reg. Blatt S. 423) ist den Steuer-Einbringern der Gemeinden und den Amtspflegern zur Pflicht gemacht, die eingehenden Staats-Steuergelder ausschließend zur Steuerlieferung, und unter keinem Vorwande für fremdartige, namentlich für Gemeinde- und Corporations-Zwecke zu verwenden. Durch neuere Erfahrungen hat sich jedoch ergeben, daß dieser gesetzlichen Vorschrift öfters zuwider gehandelt werde.

789 || Um daher die Festhaltung derselben zu sichern, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 14. d. M. bis zum Erscheinen der neuen Rechnungs-Instruktion [190]) folgende provisorische Anordnungen zu genehmigen geruht, und zwar:

A. Für die Steuer-Einbringer der Gemeinden:

1) Die Ortsvorsteher haben von drei zu drei Monaten, die Gemeinderäthe aber mit jedem Jahresschlusse nach den in der Verordnung vom 21. Juni 1819 (die Aufstellung von Steuer-Einbringern betreffend) §. 19 enthaltenen nähern Bestimmungen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der aufgestellte Steuer-Einbringer oder der mit dem Steuer-Einzuge beauftragte Gemeinde-Pfleger die eingezogenen Steuern wirklich und vollständig zur Amtspflege geliefert habe.
2) Wenn in Folge dieser Untersuchung die Steuergelder zwar noch nicht vollständig zur Amtspflege geliefert, jedoch in der Casse vorhanden sind, so ist der Steuer-Einbringer, in so fern dieselben die im §. 17 der erwähnten Verordnung vom 21. Juni 1819 bestimmte Summe (in Städten und größern Flecken 300—500 fl., in Dörfern und Weilern aber 100 fl.) übersteigen, zu deren unverzüglicher Ablieferung an die Amtspflege anzuhalten.
3) Sollten hingegen die eingegangenen Steuergelder weder vollständig geliefert, noch auch in der Casse vorräthig gefunden werden, so ist hievon dem vorgesetzten Oberamt zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen.
4) Auf gleiche Weise hat der Amtspfleger, wenn und so oft derselbe bei einzelnen Gemeinden eine Stockung der Steuerlieferung wahrnimmt, dem Oberamt Bericht zu erstatten, damit solches nicht allein die erforderlichen Mahnungen oder Executiv-Maßregeln,

---

189) Vergl. das Gesetz vom 17. Juli d. J. über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände.

190) Ist noch nicht erfolgt.

sondern auch nach Befinden der Umstände nähere Untersuchung gegen den Steuer-Einbringer verfügen möge.

5) Außerdem hat der Oberamtmann die ihm obliegende Revision und Abhör der Gemeinde-Rechnungen zu der Prüfung zu benützen, ob die eingezogenen Steuergelder auch wirklich an die Amtspflege abgeliefert worden seyen.

Diese Prüfung hat sich aber nicht blos auf die zur Justifikation kommende Rechnung, sondern auch auf die laufende Verwaltung des zur Zeit der Abhör || im Amte stehenden Steuer-Einbringers zu erstrecken, was um so eher geschehen kann, als 790
ohnehin bei den Abhören Nachrechnungen über die neuen Einnahmen und Ausgaben gezogen werden [191]).

B. Für die Amtspfleger, als Unter-Einbringer der Staats-Casse.

1) Die Amtspfleger haben nicht nur bei jeder Lieferung eines Gemeinde-Steuer-Einbringers in dem Einzugsregister und in der Quittung genau zu bemerken, wie viel hierunter an Staatssteuer begriffen sey, sondern auch in ihren Casse-Tagbüchern bei der Einnahme und bei der Ausgabe die Unterscheidung

a) für den Staat,

b) für die Amts-Corporation

einzuführen, wodurch nicht nur der Rechner selbst sein Verhältniß zu beiden fortwährend übersieht, sondern auch den aufsehenden Stellen die Einsicht erleichtert wird.

2) So wie der Ortsvorsteher den Steuer-Einbringern, so hat der Oberamtmann den Amtspfleger von drei zu drei Monaten zu untersuchen, ob er die eingezogenen Staatssteuern richtig abgeliefert habe, im Anstandsfalle das Nöthige anzuordnen, oder nach Umständen speciellere Untersuchung vorzunehmen.

3) Von der Staats-Casse wird der Amtspfleger, wenn er mit den Lieferungen nicht vorschriftmäßig einhält, erinnert, und wenn diese Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, auf Execution oder Untersuchung angetragen werden.

4) Wenn mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs der Amtspfleger seine Schuldigkeiten zur Staats-Casse nicht vollständig abzuliefern im Stande ist, so hat sich derselbe durch ein von dem Oberamte beurkundetes Verzeichniß gegen die Staats-Casse auszuweisen, daß und bei welchen Gemeinden ein Rückstand an Staatssteuern haftet.

Vorstehende Bestimmungen sind sogleich nach dem Empfang dieser Verordnung aller Orten in Vollzug zu setzen.

In soferne jedoch die Amtspfleger ihre Tagbücher bereits angelegt und die seit dem 1. Juli d. J. vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben in denselben nach der bisherigen Weise vorgemerkt haben, will man gestatten, daß diese Tagbücher erst mit dem nächsten Rechnungs-Jahre die vorgeschriebene neue Einrichtung erhalten.

Die K. Oberämter und Kreis-Regierungen werden beauftragt, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen, der Vollziehung derselben namentlich auch bei || Gelegenheit der Ruggerichte und Ober- 791
amts-Visitationen sich zu versichern, und die dießfallsigen Versäum-

---

191) Hinsichtlich der Nachrechnungen bei den Gemeinde-Rechnungs-Abhören s. den Auszug aus einem Cirkular-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Nov. 1830 (in Weissers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts, S. 218) und den Normal-Erlaß vom 5. Mai 1832 (im Ergänz.-Band zum Reg.-Bl. S. 254).

nisse der ihnen untergeordneten Beamten mit gebührender Strenge zu rügen. Stuttgart, den 30. September 1824. Schmidlin.

791 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. Oktober,

die Unterbringung der Waisenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betreffend.

Der §. 10 der Waisenhaus-Ordnung vom 1. Juli 1811 macht es der Waisenanstalt zur Pflicht, für das weitere Fortkommen der aus der Anstalt tretenden Zöglinge zu sorgen, namentlich die Knaben, welche der Erlernung von Handwerken gewidmet werden, in einer Lehre unterzubringen.

Zur erleichterten Vollziehung dieser Bestimmung wird nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät folgendes vorgeschrieben:

1) Die gemeinschaftlichen Ober- und Unterämter der Heimath des austretenden Waisenhaus-Zöglings sind verpflichtet, wenn sie von der Waisenhausbehörde deßhalb requirirt werden, für denselben einen Lehrmeister in der gewählten Profession aufzusuchen, und im Namen der Anstalt die Abschließung des Lehrvertrags nach den Bedingungen, die ihnen von den Waisenhausbehörden mitgetheilt werden, zu besorgen.
2) Auch in Fällen, wo es sich nicht von Unterbringung eines in ihrem Ort oder Bezirk heimathlichen Waisenhaus-Zöglings handelt, sind die gedachten Aemter verpflichtet, die Waisenhausbehörden auf deren Ersuchen in der Ausmittlung von Handwerks-Lehren für ihre Zöglinge durch sorgfältige Erkundigung nach Lehrmeistern, die zur Annahme derselben geneigt wären, zu unterstützen.
3) Dem ausgemittelten Lehrmeister wird der Waisenhaus-Zögling durch den weltlichen Vorsteher des Wohnorts des ersteren übergeben, und zugleich eine Abschrift des Lehrvertrags bei dem Vorsteher niedergelegt. Derselbe, wie der zu gleicher Zeit von der Uebergabe zu benachrichtigende geistliche Vorsteher, ist verpflichtet, den Lehrling im Auge zu behalten, und über das gegenseitige Betragen von Lehrmeister und Lehrling der Waisenhausbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

792 Bei Irrungen, die sich zwischen dem || Lehrmeister und Lehrling ergeben, hat sich der Ortsvorsteher die schleunige Beilegung oder Entscheidung derselben zur besondern Pflicht zu machen, auch, wenn der Lehrling dem Meister entweichen sollte, unter Rücksprache mit der Waisenhausbehörde für die unverweilte Zurückbringung desselben zu dem Meister, oder, wo diese nicht angemessen erscheint, für die Auseinandersetzung des Lehrmeisters und Lehrjungen Sorge zu tragen [192]).

4) Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Febr. 1810, §. 23, daß
   1. die aus dem Waisenhause entlassenen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden, und

192) Vergl. die revidirte allgemeine Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 18 — 23.

2. daß die Meister, welche solche Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden seyn sollen,

werden hier mit der Bemerkung wiederholt, daß die erstere Vorschrift auch jede Anforderung einer Gebühr an den Lehrmeister für das Ein- und Ausschreiben des von der Waisenanstalt übernommenen Lehrjungen ausschließe [193]). Zugleich wird die Weisung an die Behörden beigefügt, daß den Meistern, welche Waisenhaus-Zöglinge in die Lehre nehmen, wenn sie hiebei Dispensation von der Beschränkung in der Zahl der Lehrjungen nöthig haben, diese taxfrei ertheilt werden soll [194]).

Stuttgart den 4. Oktober 1824. Schmidlin.

[Nr. 55.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 6. Oktober, 788

die Bestimmung der Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern betr.

(Das erstere dient nunmehr [vergl. Verf. vom 15. Nov. 1839] als Arbeitshaus für die zu einer Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu Einem Jahre einschließlich Verurtheilten, das letztere [laut Verfügung vom 17. Okt. 1839] als Kreisgefängniß für die zu dieser Strafe Verurtheilten aus dem Neckarkreise).

[Nr. 56.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 9. Oktober, 795

die genauere Beobachtung der wegen des Maßes der Garnhaspeln ertheilten Vorschriften betr. [195]).

Durch die Königl. Maasordnung vom 30. November 1806 §. 18 ist in Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen eine durchgängige Gleichheit der Garnhaspeln vorgeschrieben, und die Weite derselben auf zwei Ellen für den ganzen und auf anderthalb Ellen für den halben Schnellerhaspel festgesetzt worden.

Zu Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift sind nicht allein durch die gedachte Maasordnung §. 44 periodische Visitationen der Garnhaspeln bei denjenigen, welche sie auf den Verkauf verfertigen, oder sich derselben beim Spinnen um den Lohn bedienen, oder das Garn Schnellerweis verkaufen, angeordnet, sondern auch die in dem General-Rescript vom 1. August 1791 enthaltenen Strafbedrohungen unter dem 15. Okt. 1812 [196]) dahin erneuert worden, daß die bei den erwähnten Visitationen unrichtig erfundenen Haspeln sogleich verbrochen, und sowohl diejenigen, welche sich eines ungepfechteten Haspels bedient haben, als auch die Verkäufer derselben mit Einer kleinen Frevelstrafe belegt werden sollen.

Dieser wiederholten Mahnungen ungeachtet scheint jene Vorschrift in mehreren Oberämtern des Königreichs zum großen Nachtheil der Leinwand-Fabrikation und des Garn- und Schnellerhandels nicht mit der gehörigen Strenge gehandhabt zu werden. Man sieht sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Oberämter und übrigen Polizeistellen des

---

193) Diese Vorschrift ist durch §. 77 der Instruktion vom 12. Okt. 1837 im Wesentlichen bestätigt worden.

194) Nach Art. 55 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 (so wie der revidirten vom 5. Aug. 1836) ist diese Beschränkung und somit die Dispensation hievon aufgehoben.

195) Vergl. die spätere Verfügungen vom 18. April 1827 und 18. Febr. 1828, die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwandweberei und die Schau und Stempelung der Weberblätter betr.

196) Gedruckt zu finden in Knapps Repertorium Th. 5, Abth. 1 S. 245.

Königreichs anzuweisen, über der genauen Vollziehung der vorliegenden Verordnungen mit größerm Ernste zu wachen, besonders aber die befohlenen Visitationen mit aller Strenge vornehmen zu lassen, und die hiebei entdeckten Unrichtigkeiten unnachsichtlich zu ahnden.

Stuttgart den 9. Oktober 1824. Schmidlin.

---

796 [Nr. 56.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 12. Oktober,

das Verbot des unbefugten Gebrauchs des Posthorns betr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Reisenden, und zwar namentlich von reisenden Handlungsdienern, welche theils mit eigenen, theils mit Miethpferden zweispännig fahren, Posthörner geführt und geblasen werden.

Da nun das Posthorn zu den unterscheidenden Attributen der Post-Anstalt und der Gebrauch desselben zu den ausschließenden Vorrechten dieser Anstalt gehört, so sieht man sich veranlaßt, den Gebrauch des Posthorns allen übrigen Reisenden wiederholt und bei Strafe Eines Reichsthalers zu untersagen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden des Königreichs angewiesen, auf die Zuwiderhandelnden Acht zu haben, und sie neben Abnahme des Posthorns zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 12. Oktober 1824. Schmidlin.

---

797 [Nr. 56.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 12. Oktober,

die zeitige Einsendung der Gewitter-Schadensberechnungen betreffend.

(Ersetzt durch die Verfügung vom 11. Sept. 1825.)

---

794 [Nr. 56.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Oktober,

betreffend die Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer[197]).

Da mit dem Großherzogthum Baden in Beziehung auf gegenseitige Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß

1) jeder Staat die Salz-Einschwärzungen in das Gebiet des andern nach seinen eigenen Landesgesetzen bestrafe,
2) die Salz-Einschwärzer demjenigen Staate, welchem sie angehören, dieselbe mögen in dem einen oder dem andern Lande, oder in beiden eingeschwärzt haben, zur Bestrafung übergeben, hingegen
3) Unterthanen eines dritten Staates auf Ersuchen jedesmal an denjenigen der contrahirenden Staaten ausgeliefert werden sollen, in welchem sie eine Salz-Einschwärzung zuletzt begangen haben,

795 || und da Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben; so wird solche hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. Okt. 1824. Beroldingen.

---

197) Vergl. die K. Verordnung vom 18. Aug. 1835, betr. den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zoll-Verein, Art. 10.

[Nr. 59.] Erinnerung der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Weinbergbesitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Weinzubereitung [198]), vom 16. Oktober, 845

Es ist durch viele Beispiele erwiesen, daß die vaterländischen Weine in manchen Gegenden des Landes bei zweckmäßiger Auswahl und Behandlung der Reben, sorgfältiger Zubereitung des Weines im Herbste und angemessener Behandlung desselben im Keller einer höhern Veredlung fähig sind. Dennoch haben die bisherigen Beispiele und die mehrfältigen Verordnungen und Belehrungen bei der Mehrzahl der Weinbergbesitzer nur selten Nacheiferung erweckt. Da aber die Verbesserung des vaterländischen Weinbaues, als eines wichtigen Nahrungszweiges, alle Aufmerksamkeit verdient; so werden hiemit die Weinberg- 846
Besitzer in den für den Weinbau vorzüglich geeigneten Gegenden des Landes aufgefordert, um ihres eigenen Vortheiles willen auf eine zweckmäßigere Weinkultur ihr Bestreben zu richten.

Besonders wünschenswerth ist es, daß schlechte, nur ein geistloses Getränke gewährende Rebengattungen nach und nach ausgerottet, neu anzulegende Weinberge, statt der vielerlei, theils früher, theils später reifenden Traubengattungen, nur mit wenigen der Lage und dem Boden zusagenden und zu gleicher Zeit reifenden edlen Rebensorten angepflanzt, vor der Weinlese die allgemeine Zeitigung abgewartet, bei ungleicher Zeitigung das reife Gewächs sorgfältig ausgelesen, das Erzeugniß der besseren Weinberge nicht mit dem Gewächse aus den schlechteren vermischt, die Traubenkämme abgesondert, der Most nicht bis zu eintretender Gährung an den Trübern gelassen, Wasser und andere fremdartige Zusätze entfernt und bei der Zubereitung des Weines die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

Denjenigen Weinbergs-Inhabern, welche sich in Verbesserung des Weinbaues auszeichnen werden, wird hiemit im Allgemeinen angemessene Erleichterung und Unterstützung zugesichert, welche, je nach den Umständen, in Abgabe guter Rebengattungen zu Bestockung neuer Weinberge, Bewilligung einer temporären Zehntfreiheit, Befreiung vom Kelterbann oder anderen Bewilligungen bestehen kann.

Die Ober- und Cameralbeamten, so wie die Ortsvorsteher werden angewiesen, durch Belehrung und Aufmunterung der Weinbergbesitzer zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken.

Beispiele verbesserter Weinkultur und Unterstützungsgesuche der Weinbergbesitzer, welche sich um die Verbesserung des Weinbaues verdient machen, sind in der Regel durch die Kreis-Regierungen dem Ministerium des Innern vorzulegen; in dem Falle aber, wenn die Gesuche die temporäre Befreiung von den Zehnten oder einer andern Abgabe betreffen, sind solche durch die Kreis-Finanzkammern bei dem Finanz-Ministerium einzureichen. Stuttgart den 16. Oktober 1824.

Schmidlin. Weckherlin.

---

198) Vergl. die Verfügung vom 25. Sept. 1825 und die dort angeführten frühern und spätern Vorschriften hinsichtlich der Weinlese; ferner die Normal-Erlasse vom 30. Jan. 1829, die Empfehlung der Zwecke der Gesellschaft für die Wein-Verbesserung, insbesondere in Absicht auf eine bessere Bestockung der Weinberge, vom 18. Juni 1829, die Ausrottung der s. g. Butzscheerenstöcke und Wegschaffung der Bäume aus den Weingärten, und vom 26. Juni 1832, die zeitliche Befreiung vom Weinzehenten betreffend, im Erg.Bd. z. Reg.Bl. S. 223, 224 und 433,

843 [Nr. 58.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 21. Oktober,

die bevorstehende Weinlese betreffend.

(Transitorisch.)

849 [Nr. 60.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 22. Oktober,

Aufforderung an die evangelischen Dekane, die Einsendung der Vikariats-Tabellen betreffend.

Man hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß die längst angeordneten Vikariats-Tabellen [199]) auf Georgii und Martini öfters gar nicht, öfters nicht auf den vorgeschriebenen Termin eingesandt werden. Man erinnert die Dekane hiemit, in Einsendung derselben pünktlich zu seyn, widrigenfalls diese Tabellen durch eigene Boten auf Kosten der Saumseligen werden abgeholt werden. Zugleich werden die Dekane an die ebenfalls bestehende Verordnung erinnert, von jedem in ihrer Diöcese entbehrlich werdenden Vikar sogleich besondere Anzeige an das K. Consistorium zu machen. Stuttgart den 22. Oktober 1824.

Wächter.

848 [Nr. 60.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 26. Oktober,

den Vollzug der K. Deklaration vom 8. Dezember 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betr.

(S. die Beilage zu der Bekanntmachung vom 26. März 1823).

879 [Nr. 62.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 29. Oktober,

betreffend die Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchen-Konvente [200]).

Es ist für nöthig erachtet worden, die Vorschriften über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der evangelischen Kirchenkonvente einer Prüfung zu unterwerfen und dieselbe auf eine zeitgemäße Weise neu zu bestimmen.

Die evangelische Synode hat daher den Gegenstand in Gemeinschaft mit dem evangelischen Consistorium in Berathung gezogen und nach den Ergebnissen hiebei an das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens Anträge erstattet.

In Gemäßheit der hierauf ergangenen höchsten Entschließung vom 10. d M. sind nun folgende Bestimmungen als Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente festgesetzt worden.

I. Bildung der Kirchenkonvente.

§. 1. In jedem evangelischen Pfarrorte des Königreichs besteht, ohne Rücksicht auf das Religions-Bekenntniß der Mehrzahl der Orts-Einwohner und ohne Unterschied, ob der Ort für sich eine bürgerliche Gemeinde bildet, oder als bloße Parcelle einer andern Gemeinde zugetheilt ist, ein evangelischer Kirchenkonvent.

199) S. die Dekrete vom 26. Febr. 1811, 4. Jan. 1815 und 26. März 1819.

200) Allgemeine Bestimmungen über die Kirchenkonvente enthält das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 132—135, über die in den katholischen Landestheilen die K. Verordnung vom 15. Jan. 1817.

§. 2. Dasselbe findet Statt in jeder evangelischen Filialgemeinde, welche für sich, oder in Verbindung mit den katholischen Orts-Einwohnern eine bürgerliche Gemeinde bildet, vorausgesetzt, daß

a) entweder der größere Theil der Orts-Einwohner der evangelischen Konfession zugethan ist, oder

b) daß, wenn die evangelischen Einwohner die Minderzahl bilden, in dem Orte entweder eine eigene evangelische Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke evangelischer Konfession bestehen.

§. 3. In evangelischen Filialorten, welche bloße Parzellen einer größeren bürgerlichen Gemeinde sind, besteht in dem Falle ein besonderer evangelischer Filial-Kirchenkonvent, wenn der Filialort

a) einer andern bürgerlichen Gemeinde als derjenigen seines kirchlichen Mutterorts zugetheilt ist, und

|| b) zugleich eine eigene evangelische Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke der evangelischen Konfession besitzt. 880

§. 4. Außer den vorbenannten Fällen (§. 2 und 3) stehen die evangelischen Einwohner von Filialorten unter dem evangelischen Kirchen-Konvente des Mutterorts.

§. 5. Mitglieder des evangelischen Kirchenkonvents sind

1) in Orten, welche der Sitz eines Gemeinderaths sind
die evangelischen Ortsgeistlichen,
der Ortsvorsteher,
der Stiftungspfleger,
zwei bis drei Beisitzer vom Hauptorte, und
je ein Beisitzer aus jedem mit einer besondern Kirchen-Stiftung oder Schule begabten — dem Kirchenkonvent untergeordneten Filialorte;

2) in Orten, die bloße Gemeinde-Parzellen bilden (§. 3)
der Geistliche,
der Anwalt,
der Stiftungspfleger, sofern eine Stiftung vorhanden ist, und
ein bis zwei Beisitzer [201]).

§. 6. Wenn der Ortsvorsteher und der Stiftungspfleger der katholischen Konfession zugethan sind, so steht denselben, so weit es sich in dem evangelischen Kirchenkonvente von Religion und Kirchensachen handelt, kein Stimmrecht zu; sondern dieses ist auf polizeiliche, so wie auf Schul- und ökonomische Gegenstände beschränkt.

§. 7. Die Beisitzer des Kirchenkonvents werden in Orten, die bürgerliche Gemeinden bilden, von den evangelischen Mitgliedern des Stiftungsraths aus ihrer Mitte gewählt.

Wenn der Stiftungsrath nur so viele evangelische Mitglieder zählt, als zu Besetzung des Kirchenkonvents erforderlich sind, so sind diese von Amtswegen zugleich die Beisitzer des Konvents. Wenn aber derselbe die erforderliche Zahl nicht enthält, so sind die fehlenden Beisitzer durch die evangelischen Orts-Einwohner zu wählen.

---

201) Nach Art. 75 des Volks-Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836 ist zu den Sitzungen des Kirchenkonvents in Schulsachen der Schullehrer, so weit er nicht persönlich dabei betheiligt ist, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeister in einem Orte angestellt, so werden, wenn ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt, alle, außerdem aber je die drei ältesten im Dienste, dazu berufen.

Bei einer solchen Wahl sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths analog anzuwenden.

§. 8. Auf gleiche Weise werden in denjenigen Filialorten, in welchen der Bestimmung || des §. 3 zu Folge Filial-Kirchenkonvente 881 bestehen sollen, die Beisitzer von den evangelischen Orts-Einwohnern aus ihrer Mitte gewählt [202]).

§. 9. Bei Angelegenheiten, welche den ganzen Pfarrei-Verband gemeinschaftlich angehen (z. B. bei Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten, gemeinschaftlichen Stiftungen ꝛc.), treten die Filial-Kirchenkonvente mit demjenigen des Mutterorts zum Behuf der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme zusammen.

II. Wirkungskreis.

§. 10. Der evangelische Kirchenkonvent hat im Allgemeinen die Obliegenheit, die Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei in dem Bezirke der Orts-Kirchengemeinde zu handhaben.

Außerdem liegt demselben nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts [203]) auch die Besorgung der laufenden Stiftungsgeschäfte und der Armen-Unterstützung, letztere unter Rücksprache mit der Orts-Armen-Leitung, ob.

In gemischten Orten, in welchen Kirchenkonvente beider Konfessionen bestehen, kommt die letztere Obliegenheit dem — nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts bestellten gemeinschaftlichen Kirchenkonvente zu.

§. 11. Als Kirchen-Polizeibehörde hat der Kirchenkonvent das Beste seiner Kirche und Kirchengemeinde, so weit es von äußerlichen Einrichtungen abhängt, den bestehenden Gesetzen gemäß zu besorgen, und unter gewissenhafter Vermeidung alles Eingreifens in das innere Familienleben der Gemeindeglieder und sorgfältige Schonung der Gewissensfreiheit die äußerliche Kirchen- und Sittenzucht zu handhaben [204]).

§. 12. Derselbe hat daher

1) über die Beobachtung und Vollziehung der Kirchengesetze in der Gemeinde zu wachen,
2) für die Ordnung und Würde bei Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste zu sorgen und alle Störungen derselben zu verhüten,
3) über den baulichen Stand und die Reinlichkeit der Kirchengebäude zu wachen, und über die Kirchenstühle nach herkömmlicher Ordnung zu verfügen

§. 13. Er hat ferner über die Beobachtung der über die Feier der Sonn-, Fest- und || Feiertage bestehenden Gesetze Sorge zu tragen [205]). 882

Jedes Mitglied des Kirchenkonvents ist verbunden, die von ihm in dieser Hinsicht wahrgenommenen Uebertretungen dem Pfarrer oder Ortsvorsteher anzuzeigen.

§. 14. Der Kirchenkonvent hat endlich mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privat-Erbauungs-Zusammen-

---

202) Dieß muß nicht, aber kann unter Mitleitung des betreffenden Geistlichen geschehen, wenn kein Reisekosten-Aufwand dadurch hervorgerufen wird. (Spez.Conf.Erlaß vom 18. Dez. 1827, in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 9. S. 654, Note 763).

203) S. dort die §§. 132 und 135.

204) Verhandlungen in Ehe- und Verlöbniß-Streitigkeiten gehören, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1840, zum Ressort der gemeinschaftlichen Unterämter, nicht der Kirchenkonvente.

205) S. die Polizei-Verordnung vom 6. Dez. 1817 und Note 411 hiebei, und §. 4 der K. Verordnung vom 23. Aug. 1825.

künfte, durch Sekten und Separatisten [206]) die Erreichung des Zwecks der kirchlichen Verbindung nicht gestört werde.

Er hat daher die in der Gemeinde etwa bestehenden Pietisten-Versammlungen zu beobachten, und wenn bei denselben Unordnungen und Mißbräuche vorgehen, nach Befinden der Umstände entweder selbst einzuschreiten oder der betreffenden Behörde eine Anzeige davon zu machen [207]).

§. 15. Das religiös-sittliche Leben der im Umfang der Gemeinde befindlichen Personen gehört nur soweit unter die Aufsicht und Censur des Kirchenkonvents, als durch Vernachläßigung der Erziehung der Kinder durch Eltern und Pfleger, oder durch Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnung des Heiligen, Umtriebe des Aberglaubens und der Sektirerei, oder durch rohe und zum Aergerniß gereichende Aeußerungen der Unsittlichkeit die öffentliche christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt wird.

§. 16. Im Uebrigen wird das religiös-sittliche Privatleben der Gemeindeglieder der Seelsorge der Beichtväter anheimgegeben, und dem Kirchenkonvent ist nur gestattet, dem Geistlichen dießfalls nöthige Mittheilungen zu machen, und ihn zu Ausübung seiner beichtväterlichen Pflichten aufzufordern.

§. 17. Die Amtsbefugniß des Kirchenkonvents in Kirchen- und Sitten-Polizeisachen erstreckt sich über alle und jede Mitglieder der Kirchengemeinde, und über alle innerhalb des Pfarrbezirks geschehene, seinen Geschäftskreis berührende Handlungen [208]).

Vor demselben haben sich daher auch beurlaubte Soldaten und Auswärtige (auf geschehene Requisition an ihre Obrigkeit) zu stellen, zu verantworten und seinen Verfügungen sich zu unterwerfen.

Bei Störungen, welche von Genossen der katholischen Konfession begangen werden, hat der evangelische Kirchenkonvent mit dem zuständigen katholischen Kirchenkonvent Rücksprache zu nehmen [209]).

§. 18. Als Aufsichtsbehörde für die örtlichen || Schulanstalten 883
hat der Kirchenkonvent darüber zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen über das Schulwesen im Bereich der Pfarrgemeinde genau beobachtet werden, und er wird deßhalb auf die General-Schulverordnung vom 31. Dezember 1810, so wie auf die nachgefolgten allgemeinen und besonderen Vorschriften verwiesen [210]).

§. 19. Der Antheil, den der Kirchenkonvent an der Verwaltung des örtlichen Stiftungs-Vermögens (§. 10) zu nehmen hat, ist durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 bestimmt [211]).

§. 20. Das Armenwesen hat der Kirchenkonvent (§. 10) unter Rücksprache mit den freiwilligen Mitgliedern des örtlichen Wohlthätigkeits-Vereins nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen, zu dem Ende

---

206) Hinsichtlich der Separatisten vergl. das Circular-Reskript vom 3. Juli 1806, die K. Verordnung vom 6/9. Sept. 1809, die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819, §§. 4 und 6, und die K. Verordnung vom 23. Aug. 1825, §. 4.

207) Vergl. die Amts-Instruktion für die evangelische Geistlichkeit vom 20. Febr. 1827, §. 6 (im Ergänz.-Band z. Reg.-Bl. S. 361).

208) Eine Ausnahme findet bei den Mitgliedern standesherrlicher oder ritterschaftlicher Familien Statt, über deren Vergehen, nach Art. 90 und 91 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839, beziehungsweise die Kreis-Regierungen oder Bezirks-Polizeiämter zu erkennen haben.

209) Vergl. die katholische Kirchenkonvents-Ordnung vom 15. Jan. 1817, §. 9.

210) Vergl. das Volks-Schulgesetz vom 29. Sept. 1836, §§. 72 und 73, und die Verfügung vom 19. Febr. 1823, die Bestimmung der nächsten Aufsichts-Behörde über die lateinischen Schulen des Königreichs betreffend.

211) S. daselbst §§. 133 und 134.

über Erhaltung und zweckmäßige Verwendung der Armenfonds, Abstellung des Bettels und Beschäftigung der Armen zu wachen [212]).

§. 21. Kranke, Blödsinnige, Wittwen, Waisen, unmündige Kinder [213]) und hülflose Alte werden der Berathung und dem Schutze des Kirchen-Konvents in jeder Hinsicht besonders empfohlen.

§. 22. Der Kirchenkonvent führt die nächste Aufsicht über die niederen Diener der Kirche, und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Meßner, Todtengräber, Leichsäger ꝛc. und ahndet die Dienst-Versäumnisse derselben.

§. 23. Der Kirchenkonvent hat in seinem Wirkungskreise zunächst Ermahnungen und Warnungen zur Besserung der Kirchengenossen anzuwenden. In Fällen aber, wo dieses Correktionsrecht für den Zweck nicht zureicht, sind die weltlichen Mitglieder des Kirchenkonvents ermächtigt, Geld- oder Gefängnißstrafen zu erkennen, welche jedoch in Gemeinden dritter Klasse zwei Reichsthaler oder 24 Stunden Gefängniß, in Gemeinden zweiter Klasse drei Reichsthaler oder 36 Stunden Gefängniß, und in Gemeinden erster Klasse vier Reichsthaler oder 48 Stunden Gefängniß nicht übersteigen dürfen.

Die Kirchenkonvente in Filialien (§. 3) ohne Gemeinde-Verfassung sind hierin denjenigen in den Gemeinden dritter Klasse gleich zu achten.

§. 24. Ob Geld- oder Gefängnißstrafe anzuwenden sey, bleibt, wo
884 gesetzliche Vorschriften nichts bestimmen, dem gewissen || haften und klugen Ermessen der weltlichen Mitglieder des Kirchenkonvents anheimgestellt.

§. 25. Die von dem Kirchenkonvente angesetzten Geldstrafen fallen der Stiftungskasse des Orts zu.

§. 26. Schullehrer können wegen kleiner Dienst-Vergehungen oder anstößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchenkonvent beschieden und da zurechtgewiesen werden.

Scheint Bestrafung derselben nöthig, so ist an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten [214]).

§. 27. In Fällen, welche eine die Befugniß des Kirchenkonvents übersteigende Strafe erfordern, oder die, wie z. B. Injurien und Schlaghändel, nicht vor denselben gehören, steht dem Kirchenkonvent weder Untersuchung noch Bestrafung zu, sondern es sind solche den betreffenden Behörden zur Verfügung anzuzeigen und zu überlassen.

§. 28. Von dem Straferkenntniß der Kirchenkonvente findet, sofern nicht etwa die Erhaltung des kirchenkonventlichen Ansehens eine ungesäumte Gefängnißstrafe nöthig macht, der Rekurs an das Oberamt nach Maßgabe der Gesetze Statt [215]).

§. 29. Strengere geistliche Strafen, wie die Ausschließung von kirchlichen Handlungen und Vorrechten oder aus der Kirchengemeinschaft, sind der obersten Kirchenbehörde vorbehalten [216]).

212) S. das K. Rescript vom 15. April 1817, die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend, und §. 135 des Verwaltungs-Edikts.

213) Vergl. die Verfügung vom 30. Juli 1839, die Unterbringung und Verpflegung armer Kinder betreffend.

214) Vergl. Art. 51 des Volks-Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836.

215) Nach einem Spec.Consist.-Erlasse vom 12. Dez. 1825 (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 9, S. 657, Note 775) können Dekane und Pfarrer vom Straf-Erkenntnisse des Oberamts nach Beschaffenheit des Falls an die Regierung oder das Consistorium recurriren.

216) Vergl. die große Kirchenordnung von 1559. Kap. Censur der Kirchen (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 8, S. 265 ff.)

III. Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Oberamt[217]).

§. 30. Die Kirchenkonvente sind der Aufsicht und Leitung der gemeinschaftlichen Oberämter untergeben. Diesen haben sie auch Fälle, die ihre Befugnisse überschreiten, oder deren Erledigung sie nicht erwirken konnten, vorzulegen.

Dagegen haben die Kirchen-Convente das Recht, zu Aufrechthaltung ihres Ansehens und Durchführung ihrer Anordnungen, wo es nöthig ist, von den gemeinschaftlichen Oberämtern Unterstützung zu verlangen.

§. 31. Sollte der Kirchen-Convent durch eine Verfügung des gemeinschaftlichen Oberamts sich in seinen Rechten gekränkt, oder in seiner Wirksamkeit sich von demselben verlassen glauben, so kann er an die geeignete höhere Behörde sich wenden.

IV. Geschäftsgang. 885

§. 32. Die Mitglieder des Kirchen-Convents versammeln sich auf die vom ersten Geistlichen (unter Rücksprache mit dem weltlichen Vorsteher) an sie ergangene Einladung in der Regel monatlich einmal, in Filialien jährlich wenigstens viermal, in einem schicklichen Local, um über die vorliegenden Gegenstände sich zu berathschlagen.

§. 33. Kein Mitglied darf ohne erhebliche Ursachen und vorgängige Anzeige bei dem Vorstand von den Sitzungen wegbleiben.

§. 34. Kein Kirchen-Convent kann ohne Beisein des Pfarrers und des ersten weltlichen Ortsvorstehers (oder der von ihnen in wichtigen Verhinderungsfällen bestellten Amtsverweser) gehalten werden.

§. 35. Die zu verhandelnden Gegenstände werden der Reihe nach zur Berathung und Abstimmung gebracht, wobei, jedoch mit Ausnahme von Strafverfügungen, dem weltlichen Vorsteher die erste, und im Fall der Stimmengleichheit dem dirigirenden Geistlichen die entscheidende Stimme zusteht.

§. 36. Das Protokoll wird in der Regel von dem Geistlichen, oder, wo deren mehrere sind, von dem jüngsten derselben geführt, nach vorherigem Verlesen von den Mitgliedern unterschrieben und von dem Dirigirenden aufbewahrt.

§. 37. Mit Kirchengenossen, die in Rechtssachen einen befreiten Gerichtsstand genießen[218]), hat der Kirchen-Convent, wenn ihr persönliches Erscheinen nicht wesentlich erfordert wird, schriftliche Verhandlung zu pflegen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich nun die evangelischen Kirchen-Convente und die denselben vorgesetzten gemeinschaftlichen Oberämter zu achten.

Auf besonderen höchsten Befehl.

Stuttgart, den 29. Oktober 1824. Wächter.

[Nr. 61.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 1. November, 866

die Bezahlung des Regierungs-Blatts von Seite der Gemeinde-, Stiftungs- und anderer Cassen betreffend.

Durch die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 12. November 1823 (Staats- und Reg.Blatt, S. 835) ist sämtlichen Abon-

217) Vergl. die K. Verordnung vom 23. Aug. 1825 über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, §. 4.

218) Vergl. die Justiz-Novelle vom 15. Nov. 1822, §. 1, und das Polizei-Straf Gesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 90—92.

nenten des Regierungs-Blatts frei gegeben worden, die Gebühr für den ganzen Jahrgang zumal zu entrichten.

Da diese Bezahlungsweise, zumal bei der Geringfügigkeit der Summe, nicht nur für die Redaktion des Regierungs-Blatts, sondern auch für die Abonnenten eine zweckmäßige Geschäftsverminderung erzielt, so werden alle unter dem Departement des Innern stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und Corporations-Cassen, welche zur Haltung des Regierungs-Blatts nach der Verordnung vom 22. Januar 1807 verpflichtet sind, desgleichen diejenigen Beamten, welche das Regierungs-Blatt auf Kosten einer unter dem Departement des Innern stehenden Special-Casse anzuschaffen haben, legitimirt und angewiesen, von jetzt an je auf einen ganzen Jahrgang des Regierungs-Blatts zu abonniren und damit die Vorausbezahlung der Abonnements-Gebühr für das ganze Jahr zu verbinden. Auch versteht man sich zu den K. Postämtern, so wie zu den standesherrlichen Polizei-Beamtungen, daß sie dieser Anordnung auch ihrerseits nachkommen werden.

Stuttgart, den 1. November 1824. Schmidlin.

---

5 [Nr. 1. 1825.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. November,

die Errichtung von Corporations-Leihkassen betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 23. April v. J. (Staats- u. Reg.-Blatt, S. 368) ist bereits zu Errichtung örtlicher Hülfs- und Leihkassen für den besondern Zweck aufgefordert worden, dem minder bemittelten Landmann zu Anschaffung eigenen Viehes zu verhelfen und den Wucher zu verbannen, der hie und da mit sogenanntem Stellvieh getrieben wird.

Indem man dem Erfolg der deshalb getroffenen Einleitungen entgegen sah, ist die Errichtung von Corporations-Leihkassen für den allgemeinen Zweck, den Wirkungen der Creditlosigkeit des Landmanns vorzubeugen, auch in der Stände-Versammlung in Anregung gebracht, und in Folge der hierüber gepflogenen Berathungen Seiner Königlichen Majestät die Bitte vorgetragen worden, es möchte zur Kenntniß des Landes gebracht werden, daß Körperschaften, welche zum Besten ihrer Angehörigen dergleichen Hülfskassen zu errichten wünschen, blos die über die Verwaltung derselben errichteten Statuten zur Bestätigung vorzulegen haben.

In Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen, welche die Errichtung solcher Hülfskassen auf den Wohlstand einzelner Gemeinden des Königreichs bereits geäußert hat, und bei zweckmäßiger Verwaltung
6 || jederzeit gewähren wird, haben Seine Königliche Majestät jene Bitte mit Wohlgefallen aufgenommen, und das Ministerium des Innern mit den weitern Einleitungen beauftragt.

Nachdem die diesfallsigen Vorarbeiten nunmehr beendigt, und die Kreis-Regierungen zur Prüfung der ihnen vorzulegenden Statuten instruirt worden sind; so werden die K. Oberämter auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät beauftragt, diesen gemeinnützigen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Amts- und Gemeinde-Vorsteher aufs Angelegentlichste zu empfehlen.

Da übrigens sowohl das Bedürfniß solcher Hülfskassen im Allgemeinen als auch der Umfang und die nähern Bestimmungen derselben von örtlichen Verhältnissen abhängen; so wollen Seine Königliche Majestät, daß der gesetzlich bestehenden Autonomie der Gemeinden auch hierin auf keinerlei Weise vorgegriffen, vielmehr die Berathung der Statuten für die einzelnen Leihkassen, die Festsetzung der Bedingungen,

unter welchen die Gelder aufgenommen und wieder ausgeliehen werden wollen, und die Bestimmungen über die Verwaltung derselben den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen überlassen, und nur die Prüfung und Bestätigung derselben, so wie das verfassungsmäßige Aufsichtsrecht über die Verwaltung den Regierungs-Behörden vorbehalten, namentlich aber zu jeder Geldaufnahme für die Leihkasse neben der Zustimmung des Bürger-Ausschusses auch die Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung, unter beiberichtlicher Mitwirkung des Oberamts eingeholt werde [219]).

Der eigenen Aufmerksamkeit der Ortsvorsteher kann es nicht entgehen, welche wohlthätige Wirkungen für die Aufrechthaltung, Erleichterung und Verbesserung des Nahrungsstandes ihrer ohne Schuld creditlos gewordenen bedrängten Mitbürger unter den jetzigen Zeitverhältnissen, bei den niedrigen Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, bei dem so sehr gesunkenen Werth der Güter, bei der allgemein gefühlten Stockung des Handels und des Gewerbsverkehrs, namentlich auch nach den traurigen Ereignissen der letzten Tage, durch jene Hülfsanstalt erreicht werden können.

Man hegt das Vertrauen zu den sämtlichen Ortsvorstehern, Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, daß sie den mit Errichtung dieses Instituts verbundenen Bemühungen und der Sorge für dessen zweckmäßige Verwaltung sich mit uneigennützigem Eifer unterziehen, und alles, was ‖ von ihnen abhängt, anwenden werden, um solches zum 7
Besten ihrer hülfsbedürftigen Mitbürger zu Stand zu bringen und auf eine entsprechende Weise im Gang zu erhalten.

Zugleich wird den Königl. Oberämtern und Kreis-Regierungen zur Pflicht gemacht, dem wichtigen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Erreichung des Zwecks auf jede angemessene Art zu unterstützen und zu befördern.

Stuttgart, den 4. November 1824. Schmidlin.

---

875 [Nr. 61.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 6. November, die Vollziehung des Straßenbau-Abgaben-Gesetzes betreffend.

(Mit diesem Gesetze selbst außer Wirkung gekommen.)

---

866 [Nr. 61.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 8. November,

die Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberschwemmung betreffend. [220])

Um dem nachtheiligen Einflusse, welchen die letzte Ueberschwemmung und deren Folgen auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere äußern könnte, möglichst zu begegnen, findet man sich veranlaßt, nachstehende Vorsichtsmaßregeln zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung bekannt zu machen:

---

219) Durch Verfügung vom 3. Jan. 1834, die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder betreffend, sind die Pfleger ermächtigt worden, vormundschaftliche Gelder, zumal in geringeren Summen, welche auf andere Art nicht mit Vortheil und Sicherheit angelegt werden können, den Corporations-Leihkassen anzuleihen, vorausgesetzt, daß deren Statuten die Genehmigung der zuständigen Kreis-Regierung erhalten haben.

220) Ist zwar zunächst nur auf die Ueberschwemmung im Oktober 1824 berechnet, jedoch auch wohl bei künftigen Unglücksfällen dieser Art zu beobachten.

1) Die allgemeinen Anordnungen, welche in diesen und ähnlichen Fällen zu Erhaltung des Gesundheitszustandes von Obrigkeits-
867 wegen getroffen werden || können, sind allzu bekannt, als daß es hiezu einer besondern Anweisung und Belehrung bedürfte.

Dahin gehören die Ableitung stehengebliebener Sümpfe durch Abzugsgräben, die Ausreinigung verschütteter Dohlen und Gräben, die Herstellung des freien Laufs der Bäche und Flüsse durch Entfernung der in ihren Beeten angehäuften Hindernisse, die Einscharrung ausgewühlter Leichname, die Reinigung des Straßenpflasters von dem dasselbe bedeckenden Schlamm, die Reinigung verschütteter und verschlammter Trinkquellen und ihrer Leitung u. s. w.

Die Ortsvorsteher und Oberämter sind dafür verantwortlich, daß diese Anordnungen, so weit solche durch den fortwährend hohen Wasserstand bis jetzt verzögert worden seyn sollten, nunmehr ohne längern Aufschub getroffen, und mit Ernst und Eifer in Vollzug gesetzt werden.

2) Die frühere oder spätere Wiederbeziehung der unter Wasser gestandenen Wohnungen ist zu sehr von der Oertlichkeit, von der Construktion der Gebäude, von der Art ihrer Benützung, von der sonstigen Lebensweise ihrer Bewohner und von so manchen äußern Verhältnissen abhängig, als daß man es angemessen finden könnte, hierüber ins Allgemeine gehende Vorschriften zu ertheilen. Es liegt in der Pflicht der Aerzte, zumal der öffentlich angestellten Aerzte, hierin die Obrigkeit sowohl als die in dem Falle befindlichen Familien mit Rath und Gutachten zu unterstützen, und die den Orts- und Personal-Verhältnissen angemessenen Mittel zur Entfernung der feuchten Dünste, so wie zum Schutze gegen dieselben an die Hand zu geben.

3) Als Mittel zu dem so eben gedachten Zwecke verdient empfohlen zu werden, daß aller etwa um das Fußgemäuer der Erdgeschosse angehäufte Schlamm sogleich hinweggebracht, und dem Tagwasser der möglichst freie Abfluß von dem Gebäude gegeben werde; daß ferner der Bretterboden der überschwemmt gewesenen Gelasse ausgerissen, der unter ihm befindliche nasse Schutt oder Spreu herausgehoben, und statt dessen trockener Flußsand oder Kies (der jetzt an den Gestaden in Menge zu haben ist) oder Ziegelstücke und dergleichen und über diese eine Lage trockener Spreu eingefüllt, und auf diese die indessen im Freien || getrockneten Bo-
868 denbretter wieder aufgenagelt werden; daß das Täferwerk und die sogenannten Lamberien in solchen Gelassen ebenfalls hinweggebrochen, getrocknet und erst nach völliger Austrocknung der Mauern wieder auf diese aufgenagelt werden; daß hierauf einige Tage lang vom Morgen bis zum Abend die mit Oefen versehenen Gelasse mäßig geheizt und dabei durch theilweise Oeffnung von Fenstern und Thüren ein Luftzug bewerkstelligt; daß bei Nacht in diesen, in den unheizbaren aber Tag und Nacht, Fenster und Thüren geöffnet, daß in allen Gelassen täglich ein oder mehrere Male in einer auf eine Steinplatte oder auf ein Eisenblech gestellten Kohlpfanne mit Vorsicht ein Flammfeuer abgebrannt; endlich der Boden täglich mit trockenem Sand bestreut, und am andern Tage wieder ausgefegt werde.

4) Nach erfolgter Wiederbeziehung solcher Wohnungen erfordert die Vorsicht, daß die Bettstätten noch einige Wochen lang nicht un-

mittelbar an die Wände angerückt, Kammern und Stuben jeden Morgen gelüftet, und Flammfeuer von Wachholderholz darin abgebrannt werden. Eine Bettdecke von einem wollenen Teppich (etwa mit einem leichteren Federbette darüber) ist in solchen Fällen der Gesundheit zuträglicher, als die gewöhnlichen schweren Federbettdecken.

5) Sollten der angewendeten Vorsichtsmaßregeln ungeachtet sich in den, der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Orten und Wohnungen mehr oder weniger bedenkliche Krankheitsfälle ereignen, so ist hievon auf der Stelle dem Ortsvorsteher und durch diesen dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches sofort den Oberamts-Arzt zur nähern Untersuchung abzuordnen, und nach Befinden der Umstände die, bei Epidemien gewöhnlichen, Einleitungen zu treffen hat.

6) Da in Fällen dieser Art der Genuß gesunder und kräftiger Nahrungsmittel häufig die Stelle des Arzneigebrauchs zu ersetzen vermag, so haben die Ortsvorsteher und Oberämter in Zeiten dafür zu sorgen, daß die armen, etwa erkrankenden Bewohner solcher Häuser im Anfange des Winters mit etwas Fleisch, Essig, Salz, Branntwein unterstützt werden können.

7) In den unter Wasser gestandenen Kellern sind die Thüren und Keller || läden offen zu halten, große Flammfeuer auf den 869
Kellerböden anzuzünden und diese wo möglich mit trockenem Flußsand zu überschütten.

Die in den Kellern vorhanden gewesenen Vorräthe an Kartoffeln, Rüben und anderem Wurzelwerk sind, nachdem sie abgewaschen worden, auf den Hausböden oder unter Schopfen zu trocknen, und erst, wenn der Keller mehr ausgetrocknet ist, wieder in diesen zu bringen. Das wahrscheinlich schimmelnde eingemachte Sauerkraut ist unbrauchbar, und in die Dungstätten zu verscharren und zuzudecken.

8) Naß gewordene Frucht muß durch Wenden und Schaufeln und Ausbreiten auf dem Boden getrocknet werden. Feuchtes Mehl kann im Backofen getrocknet werden, eigentlich durchnäßtes wird besser in einen Taig gemacht, und in dünne Scheiben zu Zwieback geformt, den man nachher stoßen und zu Suppen und andern Mehlspeisen verwenden kann.

9) Da die Gesundheit der Pferde, des Rindviehes und anderer Hausthiere durch deren Aufenthalt in naßkalten Ställen in hohem Grade gefährdet wird, so ist für die möglichst sorgfältige Reinigung der Ställe von Schleim und durchnäßtem Mist, für trockene, reichliche Streu, für das tägliche Austreiben des Viehes bei guter Witterung, während die Stallungen gelüftet werden, Sorge zu tragen.

10) Vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert das Füttern des naß gewordenen Heu's und Oehmds, insoferne die Erfahrung lehrt, daß durch den Genuß von verschlammtem Futter bösartige Viehseuchen erzeugt werden können. Wenn daher ein solches verschlammtes Heu oder Oehmd noch als Nahrung für das Vieh benützt werden soll, so müßte es zuvor auf folgende Weise behandelt werden:

Nachdem dasselbe gehörig ausgebreitet und getrocknet worden ist, wird es auf einer Diele (Scheuertenne), bei offenen Thüren und Läden, um möglichst viel Luftzug zu erhalten, geklopft und alsdann wiederholt tüchtig aufgeschüttelt, damit sich die, an den Halmen hängenden, fremdartigen und schlammigen Stoffe abson-

dern, und beim ſtarken Ausſchütteln von dem Luftzuge weggeführt werden.

Hierauf beſprenge man es vor dem Verfüttern mit ſtarkem Salzwaſſer und vermiſche es noch mit Stroh. || Für das Rind- 870 vieh kann ein ſolches gereinigtes Heu und Oehmd, mit Stroh zu Häckerling geſchnitten, und überdieß noch mit Rüben, Kartoffeln ꝛc. vermiſcht, gefüttert werden. Oefteres Salzreichen mit Wachholderbeeren vermiſcht, iſt noch beſonders zu empfehlen.

Die Königl. Oberämter werden angewieſen, für die möglichſt ſchleunige und allgemeine Bekanntmachung des gegenwärtigen Erlaſſes, ſo wie für den Vollzug der in demſelben enthaltenen Anordnungen pflichtmäßig zu ſorgen. Stuttgart, den 8. November 1824. Schmidlin.

---

926 [Nr. 64.] Bekanntmachung der mediciniſchen Fakultät zu Tübingen vom 23. November,

die Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Claſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Donau- und Schwarzwaldkreis betreffend[221]).

Um die bei dem Collegium medico-chirurgicum zu Tübingen vorzunehmenden Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter 927 Claſſe[222]), der Geburtshelfer[223]) und Apo || theker aus dem Donau- und Schwarzwaldkreis mit deren Prüfungen des Medicinal-Collegium in Stuttgart, die ſich über die zwei andern Kreiſe erſtrecken, gleichförmig zu machen, iſt die Verfügung getroffen worden, daß auch in Tübingen dieſe Prüfungen in Zukunft nur viermal im Jahr, je in der zweiten Hälfte der Monate Februar, Mai, Auguſt und November, Statt finden, und daß dabei mehrere Candidaten des nämlichen Fachs zuſammen geprüft werden.

Diejenigen, welche zu Ausübung dieſer Fächer befähigt werden wollen, haben ſich deßwegen jedesmal vor dem erſten Tag der Monate Februar, Mai, Auguſt und November ſchriftlich bei der mediziniſchen Fakultät um Zulaſſung zur Prüfung zu melden, die nöthigen Zeugniſſe beizulegen, und ſodann die Einberufung auf einen beſtimmten Tag zu erwarten[224]). Die Wundärzte haben in ihren Bittſchriften zugleich anzugeben, ob ſie für die erſte, zweite oder dritte Claſſe legitimirt zu ſeyn wünſchen.

Wer mit der Anmeldung ſich verſpätet oder die Erforderniſſe nicht

---

221) Vergl. die diesfällige Bekanntmachung des Medicinal-Collegium vom 18. März 1823.

222) Zu Folge der Verfügung vom 14. Okt. 1830, betr. die Abſtufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde, §. 25, iſt die mediziniſche Fakultät zu Tübingen blos noch für die Candidaten der zweiten Abtheilung aus dem Schwarzwald- und Donaukreiſe die Staats-Prüfungs-Behörde, und für ſolche aus dem Neckar- und Jaxtkreiſe das Medicinal-Collegium zu Stuttgart. Für die Candidaten der erſten Abtheilung iſt es, nach §. 18 derſelben Verfügung und der K. Verordnung vom 13. Februar 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der innern Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde, gleichfalls das Medicinal-Collegium, und für die Candidaten der dritten Abtheilung, nach §. 25 der angeführten Verfügung, der Medicinalrath der betreffenden Kreis-Regierung mit Zuziehung eines Wundarztes erſter oder zweiter Abtheilung der Kreisſtadt.

223) Vergl. die K. Verordnung vom 17. April 1839, die Ausübung der Geburtshülfe durch Hebärzte, §. 3.

224) Hinſichtlich der Meldung vergl. §. 26 der Verfügung vom 14. Okt. 1830, und §. 4 der K. Verordnung vom 17. April 1839.

gehörig beibringt, wird von der nächsten Prüfung ausgeschlossen und auf die folgende verwiesen werden.

Es wird zugleich bemerkt, daß in Zukunft der Vormittag des Prüfungstags zu schriftlicher Beantwortung angemessener schriftlich aufgegebener Fragen bestimmt ist. Tübingen, den 23. November 1824.

Dr. Schübler, Professor, d. Z. Dekan.

[Nr. 64.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 2. December, 927

Aufforderung an die Staatsgläubiger zur Erklärung über die Herabsetzung des Zinsfußes.

(Transitorisch.)

[Nr. 66.] Declaratorische Königliche Verordnung vom 9. December, 935

betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen im Falle des ungenügend geführten Beweises.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben zu vernehmen gehabt, daß in Beziehung auf die Bestimmungen des §. 22 der Novelle vom 15. September 1822 (Reg.Blatt S. 685, 686), betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen im Falle des ungenügend geführten Beweises, darüber Zweifel entstanden
936 seyen, ob die für beweispflichtig erkannte || Parthei unter den in dem Gesetze angeführten Voraussetzungen sich einzig des Eides-Antrags bedienen dürfe, oder ob sie außer diesem auch etwaige andere Beweismittel annoch benützen könne.

Zu Beseitigung dieser Zweifel finden Wir Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, bewogen, hiemit zu erklären, daß bei der Fassung des §. 22 der Novelle vom 15. September 1822 die Meinung nicht dahin gegangen sey, in dem daselbst vorgesehenen Falle außer dem Eides-Antrag die in dem §. 39 Lit. e des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 erwähnte Benützung anderer Mittel auszuschließen.

Hiernach haben sämtliche Gerichtsstellen Unseres Königreichs in vorkommenden Fällen sich zu achten, und bleiben übrigens die näheren Bestimmungen in Beziehung auf das Verfahren bei dem nach erklärter Beweispflichtigkeit nachgetragenen Beweise der künftigen umfassenden Civil-Proceß-Ordnung vorbehalten.

Gegeben Stuttgart, den 9. December 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

[Nr. 66.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. December, 940

betreffend die Befreiung von der Accise für den zwischen Martini 1824 und Georgii 1825 von den Producenten zu verkaufenden neuen Wein.

(Transitorisch.)

939 [Nr. 66.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 14. December,

die Richtigstellung der Medicinal-Gewichte betreffend[225]).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß bei den Medicinal-Visitationen in mehreren Apotheken Gewichte vorgefunden worden sind, welche zwar mit dem Pfechtzeichen des Hirschhorns versehen, demungeachtet aber zu leicht waren, und da die erforderliche möglichste Genauigkeit in Richtigstellung der Medicinal-Gewichte am sichersten dadurch erreicht werden kann, wenn nur eine Behörde sich damit zu beschäftigen hat, so wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Für die Zukunft hat das Pfechtamt in Stuttgart ausschließlich die Befugniß und die Verpflichtung, die Medicinal-Gewichte im Lande zu berichtigen.

   Die unter dessen Aufsicht von einem beeidigten Pfechter gepfechteten Medicinal-Gewichte sind von dem Pfechtamte noch besonders unter Zuziehung eines von dem Medicinal-Collegium zu bezeichnenden hiesigen Apothekers nach den vorgeschriebenen Normal-Gewichten mit aller Sorgfalt zu prüfen, und wenn sie richtig erfunden werden, so ist die Schachtel, in welcher sie zum Verkauf ausgesetzt zu werden pflegen, mit dem Stadt-Siegel und mit der Aufschrift zu versehen:

   Controllirt von dem Pfechtamt zu Stuttgart.

   Die unrichtig erfundenen Gewichte hingegen sind zur Berichtigung zurück zu geben.

2) Für das Pfechten ist je von einer 35 Gewichtstücke (zusammen ¼ Pfd.) enthaltenden Schachtel dem beeidigten Pfechter eine Gebühr von 24 kr., für die Controlle dem städtischen Pfechtamt eine Gebühr von 6 kr. von jeder Schachtel zu entrichten.

3) Nur die auf jene Weise gepfechteten und für richtig erkannten Medicinal-Gewichte dürfen künftig in den Apotheken des Landes gebraucht und in dem Handel für das Inland geführt werden.

4) Die Oberamts-Aerzte werden ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß sie auf die Richtigkeit der Medicinal-Gewichte in den Apotheken ihres Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit verwenden, und hierin kein Versäumniß sich zu Schulden kommen lassen.

5) Sollte vom 1. Januar künftigen Jahrs an in einer Apotheke ein Medicinal-Gewicht vorgefunden werden, das nicht auf vorstehende
940 Weise rich || tig gestellt, und entweder zu leicht oder zu schwer ist, so ist der im Falle befindliche Apotheker deßhalb zur Verantwortung und zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart, den 14. December 1824. Schmidlin.

---

940 [Nr. 66.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 16. December,

in Betreff der Abgabe von Brennholz an die zu Stuttgart angestellten Staatsdiener.

(S. Note 8 bei der Verordnung vom 12. Jan. 1818.)

---

225) Hinsichtlich der Medicinal-Gewichte vgl. die Verordnungen ꝛc. vom 22. Juni 1812 und 2. Jan. 1813 (in Knapps Repert. Th. 5, Abth. 2, S. 79—85).

[Nr. 68.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 17. December, 981

die Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Wasserbauten betreffend.

(Mit einer Beilage und einer Unter-Beilage.)

Die letzte Ueberschwemmung und deren zerstörende Wirkungen besonders auf die Brücken, größere Dohlen, Ufermauern und andere die Flüsse und größeren Bäche unmittelbar berührende Bauwerke, haben aufs Neue dargethan, wie höchst nöthig es ist, daß diese nach Zweck und Geldwerth in der Regel sehr wichtigen Bauwerke einer fleißigeren, aufmerksamen und verständigen Aufsicht unterstellt werden, damit jede kleinere Beschädigung in ihrem Entstehen entdeckt und alsbald reparirt, und somit größeren Beschädigungen oder gänzlichem Einsturze vorgebeugt werden könne.

Zur Erleichterung dieser Aufsicht (über deren zweckmäßige Behandlung die Polizei- und Baubeamten demnächst besondere Instruktionen erhalten werden)[226], so wie zu richtiger Beurtheilung der im Augenblick der Gefahr zu ergreifenden Maßregeln ist es wesentlich nothwendig, die natürliche oder künstliche Gründung jener Bauwerke mit größerer Zuverläßigkeit zu kennen, als dieß wenigstens bei den ältern und zum Theil bei den wichtigsten derselben der Fall ist.

Um diesem sehr fühlbaren Mangel allmählich abzuhelfen, findet man sich veranlaßt, andurch die Anordnung zu treffen, daß künftig bei jedem Brückenbau, so wie bei jedem größern Dohlen- oder Ufermauer-Bau, ohne Unterschied, ob solcher auf Staatskosten, oder auf Rechnung von Gemeinde- und Corporations-Cassen vorgenommen wird, ein ordentliches Bau-Protokoll geführt, und in diesem alles in obiger Beziehung Wissenswerthe eingetragen, insbesondere aber nöthigenfalls unter Beifügung erläuternder Handzeichnungen bemerkt werde:

A.

der mittlere und der bekannte niedrigste Wasserstand, von welchem der erstere als Normalfläche für alle Tiefen- und Höhen-Maße, und der letztere als Normale für die Holzgründungen zu dienen hat, deren in der Regel keine weniger als

zwei Schuh

|| unter dem niedrigsten Wasser angelegt werden soll. 982

In Ermanglung einer ordentlichen Pegel-Einrichtung ist jener mittlere Wasserstand noch vor dem Angriff der Arbeit durch einen Eichpfahl zu bezeichnen, und dessen Höhe sofort nach vollendetem Bau an einem schicklichen unwandelbaren Theil desselben auf möglichst dauerhafte Weise zu bemerken.

B.

Ob und welcher natürliche Grund den Bau trägt,

a) auf welche Art derselbe in Absicht auf seine Tüchtigkeit
durch Nachgrabung,
durch Pfahl-Einrammungen oder
durch Bohr-Versuche
erforscht worden;

b) von welcher Beschaffenheit derselbe erfunden wurde, und

c) wie tief (unter dem mittleren Wasserstand) die Oberfläche desselben gelegen war.

---

226) Sind unter demselben Tage ertheilt worden, jedoch nicht gedruckt erschienen.

C.

Ob eine künstliche Gründung Statt fand,

a) ob mit oder ohne Fangdamm,
b) ob in wasserdichten Kästen oder auf Faschinaden,
c) ob mit einem einfachen Schwellenrost, oder
d) mit einem Pfahlrost,
e) von welcher Holzgattung, in welcher Stärke, und in welcher Eintheilung die Röste gezimmert und angefertigt,
f) ob sie ausgepflastert, mit eichenen, tannenen oder forchenen Dielen belegt oder nur ausgefüllt wurden,
g) ob die Pfahlröste mit Spundwänden umgeben, und wie diese ausgeführt wurden,
h) wie die Pilotirungen (im Fall solche durch die Oertlichkeit gefordert wurden) vollzogen worden seyen.

Für diesen letzteren als den wichtigsten Theil des ganzen Protokolls ist die nähere Vorschrift in der beiliegenden Tabelle gegeben, welche in jedem eintretenden Falle nach allen Rubriken pünktlich auszufüllen ist.

D.

Welche Struktur dem aufliegenden Gemäuer gegeben wurde,

a) ob und in welchem Verhältniß mit durchlaufenden Quaderschichten, oder
b) mit einer Quader-Begleitung und gemauertem Kern.

Außer diesen hier besonders ausgehobenen Punkten ist in das Bau-Protokoll alles dasjenige aufzunehmen, was für die künftige Beobachtung und Behandlung des ‖ Bauwerks nur einigermaßen von 983
Wichtigkeit seyn kann.

Der für das betreffende Bauwerk bestellte Bauführer ist mit der Führung des Bau-Protokolls zu beauftragen, und für dessen Richtigkeit verantwortlich zu machen.

Nach Vollendung des Baues ist das Bau-Protokoll mit den zugehörigen Bauplanen, Bau-Ueberschlägen, Bau-Accorden, dem Uebernahms-Protokoll, der Meß- und Garantie-Urkunde und mit dem richtig gestellten Kosten-Verzeichniß der für die Dekretur des letztern zuständigen Behörde vorzulegen, und bei Gemeinde- und Stiftungs-Bauten von dem Ortsvorstande, bei Staats-Bauten aber von der Kreis-Regierung aufzubewahren. Eine Abschrift des Bau-Protokolls wird im erstern Falle bei dem Oberamt und der Kreis-Regierung, in dem letztern bei der Weg-Inspektion und dem Ortsvorstande niedergelegt.

Stuttgart, den 17. December 1824.

Schmidlin.

(Beilage zu S. 106. 1824.)

(Name des Orts.)

Oberamts . . . . . .

Straße von . . . . nach . . . . .

. . . . . Bau

. . . . . .

. . . . . .

Tabelle

über die nach den beiliegenden Planen eingerammten Pfähle,

mit . . . . . Unter-Beilagen

von Nr. 1 bis . . .

| Der einzurammenden Pfähle | | |

Unter-Beilage

Nr. . . .

Plan für die Pilotirung zu dem zweiten Mittelpfeiler an der (Neckar-)Brücke bei N. N.

		1		
	2	3	4	
5	6	7	8	9
10	11	12	13	14
15	16	17	18	19
20	21	22	23	24
25	26	27	28	29
30	31	32	33	34
35	36	37	38	39
40	41	42	43	44
45	46	47	48	49
50	51	52	53	54
55	56	57	58	59
60	61	62	63	64

---

1 [Nr. 1. 1825.] Königliche Verordnung vom 21. December, die Errichtung einer Strafanstalten-Commission betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 40 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 (Regierungs-Blatt S. 595), wonach den verschiedenen Strafanstalten des Königreichs eine, unter dem Justiz-Ministerium stehende, die Verwaltung dieser Anstalten leitende, und die || Disciplin in denselben 2 handhabende Aufsichts-Behörde vorgesetzt werden soll, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Die in dem Art. 40 des Straf-Edikts festgesetzte Behörde tritt unter der Benennung

„Straf-Anstalten-Commission“ [227])

auf die hienach bezeichnete Weise in Thätigkeit.

Derselben, als einer stehenden Behörde, werden hiemit die Rechte und Befugnisse einer collegialisch gebildeten Landesstelle ertheilt.

Sie hat daher insbesondere in Ansehung der Formen der Ausferti-

227) Hat zu Folge Bekanntmachung vom 22. Juni 1832 die Benennung „Straf-Anstalten-Collegium“ erhalten.

gung ihrer Beschlüsse sich nach denjenigen Vorschriften zu richten, welche überhaupt die Landes-Collegien in ihrem Verhältnisse zu gleichstehenden und untergeordneten Behörden zu beobachten haben.

§. 2. Die Straf-Anstalten-Commission besteht, unter der unmittelbaren Leitung des Justiz-Ministers, aus

einem Vorstande; mit dem Titel und Rang eines Collegial-Direktors,
drei Räthen von dem Justiz-Departement,
einem Rathe von dem Departement des Innern, und
einem Rathe von dem Finanz-Departement,

als ständigen Mitgliedern.

Zu Ausrichtung ihrer Geschäfte sind ihr beigegeben:

Ein Expeditor für die Arbeiten des Sekretariats, der Registratur und der Revision;
ein Tagschreiber;
ein Aufwärter.

§. 3. Zu Begutachtung und Verhandlung einzelner und besonderer Geschäftsgegenstände werden der Commission zugetheilt:

ein Geistlicher evangelischer und
ein Geistlicher katholischer Confession;
ein Arzt, und
ein Bauverständiger.

§. 4. Der amtliche Wirkungskreis der Commission in ökonomischer und polizeilicher Beziehung begreift sämmtliche gerichtliche Straf-Anstalten ohne Ausnahme, mithin

das Zuchthaus; das Arbeitshaus; die Festungs-Arrest- und Festungs-Straf-Anstalt (Edikt Art. 12) [228];
die oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, sofern Strafen in denselben abgebüßt werden.

In letzterer Beziehung ist der Commission die Sorge für die Einrichtung und Er‖haltung der erwähnten Gefängnisse, so wie für
3
die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen übertragen; wogegen die Aufsicht über die Personen verhafteter Angeschuldigten, wie bisher, den gerichtlichen Behörden vorbehalten bleibt.

§. 5. Die Straf-Anstalten-Commission wird in die ihr obliegenden Verrichtungen nach deren ganzem Umfange, namentlich in Beziehung auf die ökonomischen Geschäfte, nach Beendigung des angeordneten Bauwesens in den verschiedenen schwereren Straf-Anstalten eintreten.

Die polizeiliche Aufsicht über die zur Zeit bestehenden gerichtlichen Straf-Anstalten hat dieselbe mit dem 1. Februar 1825 zu übernehmen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 21. December 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

228) Zu Folge Bekanntmachung vom 13. Dec. 1827 haben Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 1. Okt. d. J. verfügt, daß die vier Polizeihäuser zu Markgröningen, Heilbronn, Rottenburg und Ulm mit dem 1. Jan. 1828 der Straf-Anstalten-Commission untergeordnet, und mit diesem Termine auch die in dem Finanz-Etat von $18^{27}/_{28}$ für diese Anstalten ausgesetzten Fonds von dem Ministerium des Innern auf das Justiz-Ministerium übertragen werden sollen.

[Nr. 1. 1825.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 28. December, 11

die Bestimmungen betreffend, welche beim Verkaufe des von den Weinbergbesitzern eingekellerten Weins vom Jahr 1824, zu beobachten sind.

(Transitorisch.)

[Nr. 2. 1825.] Bekanntmachung des Studienraths vom 29. December, 18

die Herausgabe eines eigenen Kalenders für die Bekenner des Israelitischen Glaubens betreffend.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß mit dem Jahr 5586 jüdischer Zeitrechnung ein für die Bekenner des israelitischen Glaubens nach ihren Bedürfnissen eigens eingerichteter Kalender im inländischen Verlage, nämlich bei dem Israeliten Isack Heß in Ellwangen, als diesfallsigem Commissionär der Admodiateurs der Landes-Kalender, in zwei Ausgaben, die eine im kleinen Taschenformat, die andere im Wand-Kalender-Format erscheint.

Der Preis von beiden Ausgaben dieser Kalender ist auf drei Kreuzer für das Stück gesetzt, und dem Verleger ist zur Pflicht gemacht, an alle Orte, wo sich jüdische Gemeinden befinden, die nöthigen Exemplare portofrei zu liefern. Indem man diese getroffene Einrichtung anmit bekannt macht, bemerkt man zugleich, daß alle wegen der Kalender überhaupt bestehende Verordnungen auch die jüdischen unter sich begreifen, somit namentlich ausländische jüdische Kalender nur dann im Königreich verkauft und gekauft werden dürfen, wenn sie mit dem Württembergischen Stempel versehen sind, und die gleichen Strafen hier eintreten, welche zu Folge der Verordnung vom 18. Juni 1821 (Staats- und Reg.-Blatt S. 329) auf den Verkauf und Kauf ungestempelter Kalender überhaupt gesetzt sind [229]). Stuttgart, den 29. December 1824.

Süskind.

[Nr. 1. 1825.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 30. December, 9

betreffend die Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

(Neu bestimmt durch Bekanntmachung vom 4. April 1835, Reg.Blatt S. 155.)

---

229) Vergl. Art. 48 des Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 und die Bekanntmachung vom 25. April 1840, in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1824.

---

394 Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanatämter, vom 3. Januar,

betr. die Gebühren für Tauf-, Ehe- und Todten-Scheine.

Da bisher in dem Ansatze der Gebühren für die Ausstellung der pfarrlichen Tauf-, Ehe- und Todten-Scheine eine Verschiedenheit herrschte, so findet man sich zur Herstellung einer Gleichförmigkeit mit der protestantischen Kirche veranlaßt, die Taxe für jeden dergleichen Schein, insofern derselbe nicht gesetzlich ohne einige Gebühr ausgestellt werden muß, auf 15 kr. zu bestimmen.

---

471 Auszug aus einem Erlasse des Bergraths an die Oberämter, vom 9. Januar,

betreffend die Anbring-Gebühren von Salz-Einschwärzungen.

(Vergl. Note 78 bei dem Straf-Gesetze vom 7. Mai 1811.)

---

1 Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, vom 12. Februar,

betreffend den Gerichtsstand der charakterisirten geistlichen Räthe.

Auf den Anfragebericht, den Gerichtsstand der charakterisirten geistlichen Räthe betreffend, wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß dieselben nach §. 5 der Rang-Ordnung vom 18. Oktober 1821 den auf der sechsten Rangstufe stehenden aktiven Räthen zwar im Range nachstehen, jedoch den auf dieser Stufe stehenden Dienern in Ansehung des Gerichtsstandes gleich zu achten sind, daß dieselben mithin noch zu den Exemten erster Classe gehören.

---

424 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer —, vom 12. Februar,

betreffend die Zehentverhältnisse in Fällen der Kultur-Veränderungen [230]).

Der Finanzkammer wird auf die in Betreff der Zehent-Ansprüche der Pfarrei N. an die in der Kultur veränderten Weinberge den 9. v. M.

230) Vergl. die Verfügung vom 23. Febr. 1829, in Betreff des Erkenntnisses über Feldbau-Veränderungen, Z. 4.

gemachte Anfrage zu erkennen gegeben, daß, da der Grundsatz, wonach neue Früchte in der Regel demjenigen Zehentherrn, in dessen Bezirk sie gebaut werden, zu verzehenten sind, ebenso unbestritten, als es der Natur der Sache gemäß ist, daß die Culturveränderung ein Zehentrecht weder geben, noch nehmen kann (vergl. Hartmanns Gesetze, dritter Theil, §. 71 ꝛc., und Weishaars Privatrecht, zweiter Theil, §. 503 ꝛc.), die Anpflanzung von Klee || und Esper ꝛc. in vormaligen Weinbergen weder dem großen, noch dem kleinen Zehentherrn als solchen, 425
sondern Demjenigen zu verzehenten ist, der den Zehenten von den vorherigen Weinbergen anzusprechen hatte.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 8. März 1824, 148

betreffend: die Vorschriften wegen Eröffnung der von den Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse, besonders in Beziehung auf die Rekurs-Ergreifung.

Da man aus dem Berichte einer Kreis-Regierung zu ersehen gehabt hat, daß, so deutlich auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1821 in Betreff der || Straf-Rekurse sind, dennoch in der Praxis bei 149
den außergerichtlichen Rekursen in Strafsachen, besonders rücksichtlich der Eröffnung der ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse, so wie der vorgeschriebenen Belehrung über die Förmlichkeiten wegen Anmeldung und Ausführung der Recurse, sehr verschieden verfahren wird, so sieht man sich veranlaßt, zu Erlangung einer gleichmäßigen Behandlung, und zu Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, der Kreis-Regierung hierunter folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Eröffnung der von dem Oberamte oder von einer höheren Verwaltungsstelle ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse geschieht in der Regel durch das Oberamt, in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnhaft ist, oder sich vergangen hat. Das Oberamt kann die Eröffnung nur dann einem Schultheißenamte übertragen, wenn dem persönlichen Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Oberamte ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. In diesem Falle ist dem oberamtlichen Erlasse eine schriftliche Belehrung über die in Gemäßheit des Rekursgesetzes, §. 15, zu Anmeldung des Rekurses bestimmte Nothfrist beizufügen, und diese Belehrung, mit des Angeschuldigten Unterschrift bekräftigt, durch das Schultheißenamt dem Oberamte zurückzugeben.
2) Bei Eröffnung des Straf-Erkenntnisses ist der Bestrafte vorerst nur über die Nothfrist zu Anmeldung des Rekurses, und erst bei der wirklichen Anmeldung desselben über die weiteren Förmlichkeiten und über die Folgen einer dießfälligen Versäumniß zu belehren, und wie dieses geschehen, zu Protokoll zu bemerken.
3) Haben die Oberämter auch in dem Falle, wenn nach Verfluß des gesetzlichen Termins rekurrirt wird, die Rekursschrift anzunehmen, und dieselbe, mit einem kurzen Beiberichte begleitet, der höheren Behörde zu übergeben. Endlich
4) ist, da durch den §. 15 des Rekursgesetzes die Frist zu Anmeldung des Rekurses nach Stunden bestimmt worden ist, von den Oberämtern bei der Eröffnung des Erkenntnisses auch die Stunde, in welcher sie geschah, vorzumerken.

Die Kreis-Regierung hat nun die ihr untergeordneten Oberämter zu genauer Beobachtung dieser Vorschriften anzuweisen, und wo dennoch dagegen gehandelt werden sollte, die geeignete Rüge eintreten zu lassen.

21 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Gerichtshöfe, vom 24. April 1824,

betreffend: die Auslegung des §. 21 des fünften Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818 über den Amtsverlust eines Beamten im Falle des Anforderns unerlaubter Emolumente.

(Vergl. die Note 600 bei dem erwähnten Edikt vom 31. Dez. 1818.)

---

450 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in — vom 22. Mai 1824,

betreffend: das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forstsachen [231]).

Der K. Finanzkammer wird auf die erstatteten Anbringen, das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden N. N. in Forstsachen betreffend, hiemit zu erkennen gegeben:

1) daß den Gemeinden das Recht zustehe, alle forstpolizeiliche, in den eigenen oder anderen, den Stiftungen und Privaten zugehörigen, innerhalb des Gemeindebezirkes gelegenen Waldungen begangene, Vergehen, wenn solche von Commundienern bei den Gemeinderäthen angebracht worden, innerhalb des, durch das Gemeinde-Verwaltungs-Edikt den verschiedenen Gemeindeklassen vorgeschriebenen Strafmaaßes zu rügen, und die Strafe, wenn der Exceß in den eigenen Waldungen vorgegangen ist, für die Gemeindekasse, nach Abzug der Anbringgebühr, einzuziehen;
2) daß die K. Forstämter alle Excesse in den oben bemerkten Waldungen, wenn die Strafe das Strafmaaß der Gemeinderäthe übersteigt, oder wenn solche von K. Forst-Offizianten bei dem Forstamte angebracht werden, zu untersuchen und zu bestrafen haben. Die Strafe ist nur dann an die Gemeinden zu überlassen, wenn dieselben auch früher schon dergleichen Strafen zu beziehen berechtigt waren. Im entgegengesetzten Falle fällt die Strafe in
451 die Cameral- || Amtskasse, und es wird hiebei bemerkt, daß der unfürdenkliche Besitz des Strafbezuges von Seite des Forstamtes den Fortbezug dieser Klasse von Strafen vollkommen begründet.

---

79 Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs in —, vom 15. Juli 22. September 1824,

betreffend: das Ausleihen von Pflegschaftsgeldern gegen einen niedrigern als fünfprozentigen Zinsfuß [232]).

Dem Senate gibt man auf den Bericht, das Anleihen vormundschaftlicher Gelder gegen weniger als fünf Procent Zinsen betreffend, zu erkennen, daß man sich bei der ziemlich allgemein stattfindenden Herabsetzung des Zinsfußes von Cassen-Capitalien auch diesseits schon in dem Falle befunden habe, die Vormünder zu Ausleihung vormundschaftlicher Gelder gegen einen niedrigern als fünfprozentigen Zinsfuß zu ermächtigen; daß übrigens hierüber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eben so wenig nothwendig erscheine, als eine solche darüber, daß pflegschaftliche Gelder gegen fünfprozentige Verzinsung ausgeliehen werden

231) Vergl. hierüber auch die Normal-Erlasse vom 26. Jan. 1832, 6. Okt. 1823, 26. Febr. 1825 und 15. März 1836, im Erg.Band S. 139, 148, 432 u. 468.
232) Vergl. auch die Verfügungen des Justiz-Ministerium vom 1. Mai 1829 und vom 14. Dezember 1830, im Erg.Band S. 95 und 97.

müssen, vorliege; daß man vielmehr, in Gemäßheit des §. 16 und 17 des Staats und Unterrichts für Vormünder und Pfleger, vorzüglich mehr auf die Sicherheit des Capitals, als auf die Höhe des Zinsfußes zu sehen habe, und es übrigens in der Verpflichtung der Pfleger und der Obliegenheit der Aufsichtsbehörden liege, dafür zu sorgen, daß die pflegschaftlichen Gelder so vortheilhaft und zweckmäßig angelegt werden, als es die jedesmaligen Verhältnisse gestatten [233])

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in —, vom 6/27. September 1824, 451

betr.: das Hauen von Maserholz in Staatswaldungen *).

Der Finanzkammer wird auf die Gesuche um Erlaubniß, in herrschaftlichen Waldungen Maserholz zu Pfeifenköpfen um Bezahlung hauen zu dürfen, hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 2. September d. J. zu erkennen gegeben: daß das Hauen der Maser auf den Schlägen der Hochwaldungen an allen Stöcken der geeigneten Holzarten, auf den Schlägen der Niederwaldungen aber an Ahorn-, Ulmen-, Masholder-, Birken- und Erlenstöcken unter der Bedingung Statt finden kann, daß nach Vernehmung der Pfeifenkopfmacher hiezu ein besonderer, zuverläßiger, von dem Forstamte zu verpflichtender und von den Holzempfängern zu belohnender Mann aufgestellt wird, der sich verbindlich macht und Garantie leistet, daß er bei dem Aushauen der Maser alle bei dem Fällen des Holzes in Niederwaldungen zu beobachtende und auf Beförderung des Stock- oder Wurzel-Ausschlages abzielende Vorschriften beobachten wolle. Der Werth des Holzes soll etwa nach dem Hundert oder Dutzend der Maser bezahlt werden.

Hienach sind die Bittsteller zu bescheiden und die Forstämter zu instruiren.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 9. September 1824, 150

betreffend: die Instruktion für die Kreis-Regierungen wegen der umherziehenden Gewerbsleute [234]).

In Betracht der manchfaltigen Nachtheile, welche aus der herumziehenden, unregelmäßigen Lebensweise derjenigen Gewerbsleute entspringen, die ihre Nahrung von Ort zu Ort zu gewinnen suchen, indem diese Leute durch den öftern Wechsel ihres Aufenthalts der obrigkeitlichen Aufsicht sich leicht entziehen und der allgemeinen Sicherheit gefährlich werden, auch ihre Kinder, statt zur Arbeitsamkeit, zum Betteln angewöhnen können, wurde in dem Circular-Rescript vom 20. Juli 1809 [235]), unter Beziehung auf den §. 19 der Generalverordnung vom 11. Sept. 1807, die Polizei-Anstalten gegen Vaganten betreffend, unter Anderem festgesetzt, §. 3, daß das Herumziehen der Schnallenmacher und Bücherbeschläger, deßgleichen auch, so weit es die örtlichen Umstände gestatten,

*) Durch Erlaß der K. Finanz-Ministerium vom 5. Mai 1831 wurde diese Verfügung auf alle vier Kreise ausgedehnt.

233) S. das Gesetz vom 26. Nov. 1833, das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit — und die Verfügung vom 3. Jan. 1854, die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder betreffend.

234) Ueber diesen Gegenstand vergl. die Instruktion vom 24. Febr. 1831 (Erg.Bd. S. 152), die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 131—140, und die Instruktion hiezu vom 12. Okt. 1837, §. 109—121.

235) In Knapps Repert. Th. 2, S. 593.

der Bürstenbinder und Sägenfeiler nach und nach ganz abgestellt, bei andern Gewerben aber, namentlich bei Scheerenschleifern und Kesselflickern auf ihre successive Verminderung Rücksicht genommen und mit allem Ernste darauf gesehen werden solle, daß die Söhne solcher herumziehenden Gewerbsleute sich zünftigen Handwerken widmen, oder als Bauernknechte der Landeskultur nützliche Dienste leisten.

Damit diese Verordnung überall mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck befolgt werde, so wird sie nach höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät hiemit unter nachstehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht, und zwar:

1) Ist nicht zu gestatten, daß aus einer Familie, welche mit einer herumziehenden Lebensweise ihre Nahrung gewinnt, mehr als ein Sohn sich dem Gewerbe seines Vaters widme. Es darf daher höchstens einem Sohne aus einer solchen Familie, wenn er das gesetzliche Alter erreicht und eine eigene Haushaltung angefangen hat, der erforderliche Erlaubnißschein zu Ausübung eines herumziehenden Gewerbes ertheilt werden [236]).

2) Ist in Zeiten dafür zu sorgen, diejenigen Söhne, welche die Erlaubniß zu Treibung eines solchen Gewerbes nicht erhalten, wenn
151 sie das vierzehnte || Jahr zurückgelegt haben, bei einem Handwerksmeister in die Lehre, oder bei einem Landwirthe in Dienst unterzubringen, oder ihnen sonst eine Bestimmung zu geben, wobei sie für einen ordentlichen Beruf zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden. Zu dem Ende versieht man sich insonderheit

3) zu den Obrigkeiten der Orte, in welchen dergleichen Familien ihre Heimath haben, daß sie sich bestens angelegen seyn lassen, die sowohl für die Mitglieder der im Falle befindlichen Familien selbst, als auch für den Staat gleich wohlthätige Absicht Seiner Königlichen Majestät auf jede thunliche und angemessene Weise zu befördern, die Eltern, wo es nöthig ist, durch wiederholte ernstliche Ermahnungen zu einer zweckmäßigen Fürsorge für ihre Söhne zu vermögen, und sie dabei mit Rath und That zu unterstützen. Sollten die Aufforderungen und Vorstellungen den gewünschten Eingang nicht finden, oder sich sonst Umstände ergeben, so haben gedachte Orts-Obrigkeiten ihrem vorgesetzten Oberamte Anzeige davon zu machen.

4) Die Oberämter haben sich in einer beständigen Uebersicht über den Stand der herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien in ihrem Bezirke zu erhalten, und nicht nur genaue Aufsicht darüber zu führen, daß die Orts-Obrigkeiten ihre Obliegenheiten getreulich erfüllen, sondern sie haben auch nach den Umständen durch geeignete Einleitungen und Verfügungen selbst darauf einzuwirken, daß bei den Söhnen dieser Gewerbsleute das gewöhnliche Alter der Lehrzeit nicht versäumt, und jeder Anlaß möglichst entfernt werde, in der Folge für den einen oder den anderen eine Ausnahme anzusprechen.

5) Am Schlusse jeden Etatsjahrs haben die Oberämter der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung eine vollständige tabellarische Uebersicht über die ihrem Bezirke angehörigen herumziehenden Ge-

236) In Beziehung auf die Zigeuner wiederholt in den Vorschriften vom 3. Nov. 1828 (Erg.Bd. S. 209). S. auch die angeführte Instruktion vom 24. Febr. 1831, §. 6, Z. 9.

werbsleute und deren Familien, mit der Anzeige des Alters sämmtlicher Familienglieder und der Art und Weise, wie die Söhne, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, obigen Bestimmungen gemäß untergebracht worden sind, vorzulegen.

6) Die Kreis-Regierungen haben für die unmangelbare Vollziehung dieser Vorschriften zu sorgen, und in den Jahrsberichten die Resultate kürzlich anzuführen. Im Uebrigen will man in Beziehung auf die Ausstellung der Erlaubnißscheine || für die 152
herumziehenden Gewerbsleute auf die Bestimmungen des erwähnten Circular-Rescripts vom 20. Juli 1809 verwiesen haben.

Nach allem diesem hat nun die Kreis-Regierung sowohl sich selbst in vorkommenden Fällen zu achten, als auch die Oberämter ihres Kreises gehörig zu instruiren.

Auszug aus einem Erlasse des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 11. September 1824, 504

mehrere Erläuterungen des Gesetzes in Betreff der Abgaben von Hunden enthaltend.

Durch eingekommene Anfragen wegen Anwendung des Gesetzes in Betreff der Abgabe von den Hunden, sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Nach dem Gesetz §. 4 entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre der Besitzstand vom 1. Juli (folgt eine vorübergehende Bestimmung.)

2) Was das Vorgeben mehrerer Hunde-Eigenthümer betrifft, daß sie, wenn sie gleich nicht unter die im Gesetze ausdrücklich aufgeführte Abtheilung §. 2, B. gehören, dennoch zur Sicherheit Hunde nöthig haben, und daß sie, wenn || sie damit nicht in 505
die dritte Classe gesetzt werden, sie dieselbe sogleich wegschaffen würden, so ist eine solche Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung so wenig zuläßig, daß dergleichen im Gesetze nicht begünstigte Hundebesitzer die sie treffende Abgabe zu leisten schuldig sind, gleichviel, ob sie durch ihre ungereimte Drohung, wodurch übrigens ihr Vorgeben der Unentbehrlichkeit von selbst widerlegt wird, sich der gesetzlichen Auflage zu entziehen suchen oder nicht;

3) von selbst versteht es sich, daß das Vorgeben, Hunde zu Bewachung von unbewohnten, sogenannten Landhäusern ꝛc. Sicherheits halber halten zu müssen, keine Beachtung verdient ꝛc.;

4) die Hunde der als Metzger eingekauften Wirthe, welche von Zeit zu Zeit zu ihrem eigenen Verbrauche in's Haus schlachten, können, da diese Wirthe das Metzgerhandwerk nicht eigentlich gewerbsmäßig treiben, auch nicht in die Classe derjenigen Hunde gezählt werden, welche nach Lit. A. um des Gewerbs willen nothwendig sind;

5) muß von allen Hunden ohne Ausnahme die Abgabe an demjenigen Ort entrichtet werden, wo sich die Hunde zur Zeit der Aufnahme befinden, und die Einrede, daß man den Hund z. B. in der Verköstigung habe, kann um so weniger geltend gemacht werden, als hierunter nicht allein allen Mißbräuchen begegnet, sondern auch das Interesse der Orts-Armenkassen gesichert werden muß.

Hieraus folgt in Beziehung auf die Art der Einrichtung der Abgabe von selbst, daß, wenn wegen der quartalweisen Zahlung,

z. B. wenn Bestandschäfer im Herbst abfahren ꝛc., Anstände eintreten könnten, die Abgabe im ersten oder wenigstens in dem Quartal für das ganze Jahr vollständig geleistet werden muß, wo solche Anstände sich voraussehen lassen [237]).

Der Einbringer hat sich solche Fälle genau zu merken und für den richtigen Einzug besorgt zu seyn.

---

505 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium vom 27. September 1824,

betreffend: die Besteuerung der bei den Postanstalten verwendeten Hunde.

Auf eine von der K. General-Postdirektion in Frankfurt, hinsichtlich der bei der Postanstalt verwendeten Hunde, eingekommene Vorstellung hat man unter dem heutigen die Entscheidung gegeben, daß

506 1) die Hunde der mit der Expedition fahrender Posten beauftragten Beamten nur alsdann von der höhern Auflage von 4 fl. frei, und mit der geringern von 24 kr. zu belegen seyen, wenn die Wohnungen derselben abgelegen sind, und die dießfallsige gesetzliche Bestimmung bei denselben Anwendung findet;

daß aber

2) die Hunde, welche die Postwagen-Condukteurs zur Bewachung der Postwagen halten, gleich den Hunden der Landboten und Frachtfahrer, nur einer Abgabe von 24 kr. unterworfen seyen.

---

506 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium vom 22. November 1824,

die Classification der Hunde der Amtsboten betreffend.

Dem Steuer-Collegium wird auf seine Anfrage vom 6. November d. J. erwiedert, daß diejenigen Amtsboten, bei welchen das Ober- und Cameralamt die Nothwendigkeit der Haltung eines Hundes aussprechen, gleich den Landboten, nur die Abgabe der dritten Classe von 24 kr. zu entrichten haben.

---

22 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 1. Dezember 1824,

betreffend: verschiedene Bestimmungen zu gleichförmiger Vollziehung des Straf-Rekursgesetzes.

Der Criminal-Senat des Ober-Tribunals hat seit der Emanirung des Straf-Rekursgesetzes vom 26. Juni 1824 in mehreren zur Cognition an diesen Senat gekommenen Straffällen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei den Criminal-Senaten der Kreisgerichtshöfe über den Sinn und die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes verschiedene Ansichten bestehen.

In der anerkannten Nothwendigkeit, diesen Mißstand zu beseitigen und dadurch eine gleichförmige Vollziehung des Rekursgesetzes in allen seinen Bestimmungen zu erzielen, fand der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals die Aufforderung, die verschiedenen Ansichten näher zu prüfen, und das Resultat seiner Prüfung dem K. Justiz-Ministerium vorzulegen.

Unter den in der angegebenen Beziehung bei diesem Senate zur

---

237) Vergl. die Verfügung vom 15. Juli 1839 in Betreff der Verminderung der Abgabe von den Hunden.

Sprache gekommenen gesetzlichen Bestimmungen waren vor allen diejenigen welche

I. die Suspension eines öffentlichen Dieners vom Amte

betreffen.

Insoweit bei denselben eine verschiedene Auslegung stattfand, hat man diesseits die rechtliche Ueberzeugung gewonnen, daß

1) nach dem §. 2 des Rekursgesetzes gegen Suspensionen vom Amte, da hierdurch der endlichen Entscheidung über das Recht des Beamten nicht präjudizirt wird, ebenso wie gegen alle Zwischen-Verfügungen, welche nicht die Wirkung eines Endurtheils haben, ein Rekurs nach dem Begriffe des neuen Gesetzes nicht mehr stattfinde; daß

2) durch die weiteren Bestimmungen dieses §. 2 des befragten Gesetzes die richterliche Befugniß, auf Suspension vom Amte mit der Wirkung des Gehalts-|| Verlustes (cum effectu) zu erkennen, aufgehoben worden, der früher bestandene Unterschied zwischen richterlichen Suspensionen cum und sine effectu gänzlich aufgehört habe, und an die Stelle beider jetzt die neue, die Suspension ohne Gehaltsverlust, jedoch mit der vorläufigen Verbindlichkeit zu Belohnung des Amtsverwesers, verfügende Anordnung eingetreten sey; wie denn der mit dem Gesetzes-Entwurfe an die Stände gerichtete Ministerialvortrag (Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1821, Beilage zum Protokoll vom 26. Mai 1821, S. 661) diese Absicht deutlich ausspricht, ohne daß durch die ständischen Verhandlungen (ebendaselbst Prot. S. 1503, und Beil. S. 993) eine Modifikation hierin bewirkt worden wäre, und die ganz allgemein lautende Fassung des Gesetzes selbst: „wird im Laufe der Untersuchung ꝛc. — auf Suspension vom Amte erkannt; so hat die Wirkung ꝛc. — sich zu beschränken," eben so sehr die Unzuläßigkeit einer ferneren Unterscheidung in der Art der Suspensions-Erkenntnisse für den Richter darthut, als das Schlußwort eine etwaige Deutung der neuen Vorschrift auf die frühere Suspension sine effectu ausschließt. 23

Daß sodann

3) einem Erkenntnisse erster Instanz auf Entsetzung oder Entlassung eines zuvor suspendirten Dieners bei ergriffenem Rekurs die Folge, daß ihm schon in der Zwischenzeit bis zu Fällung des Erkenntnisses in zweiter Instanz sein über den Abzug der Amtsverwesereikosten bleibender Gehaltstheil entzogen werde, aus dem Grunde nicht gegeben werden könne, weil darin die vorläufige Vollziehung eines noch nicht rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses liegen würde [238]), und daß

4) dieser fortgesetzte Genuß auch nicht der Bedingung des Wiederersatzes für den Fall einer Bestätigung des erstrichterlichen Erkenntnisses unterliege, weil der befragte Gehaltstheil nur als das, dem Beamten während der Ungewißheit über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn, von dem Gesetze zugebilligte unentbehrliche Subsistenzmittel erscheint, jene Ungewißheit aber bis zu dem Erkenntnisse zweiter Instanz fortdauert, welches letz-

238) Vergl. den Normal-Erlaß vom 8. Okt. 1825, betr. den Termin, bis zu welchem ein suspendirter Staatsdiener, welcher gegen das — seine Entfernung vom Amte aussprechende Erkenntniß recurrirt, seinen Gehalt zu beziehen hat (im Erg.Band S. 26).

tere daher erst als das in dem Gesetze für den Schlußtermin dieses Bezugs erklärte Enderkenntniß zu betrachten ist, und weil sonst aus gleichem Grunde auch der Wiederersatz für die Zeit der
24 Suspension vor dem verurtheilenden Erkenntnisse || erster Instanz immer stattfinden müßte, während das Gesetz doch nirgends einer solchen rückwirkenden Kraft der Verurtheilung gedenkt, und vielmehr nur zu Gunsten des Angeschuldigten für den Fall einer gänzlichen Freisprechung desselben, die Wiedererstattung des durch die Suspension erlittenen Gehalts-Abzugs von Seite der öffentlichen Casse an denselben anordnet; daß endlich

5) da, wo der angeschuldigte Diener ohne vorgängige Suspension durch das Erkenntniß erster Instanz zur Strafe der Cassation oder Entlassung verurtheilt worden, diesem Erkenntnisse bei ergriffenem Rekurs vorerst selbst die Wirkung einer Suspension nicht zukomme, und es eben deswegen, besonders nach der bedeutenden Erweiterung des Ressorts der Gerichtshöfe in Ansehung solcher Straffälle, durch das neue Straf-Edikt

6) um so unerläßlicher erscheine, die Gerichtshöfe auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, dem, den Dienstverlust eines noch nicht suspendirten öffentlichen Beamten aussprechenden Erkenntnisse stets ein besonderes Suspensions-Erkenntniß vorangehen zu lassen, indem sonst der vielfach schädliche Uebelstand eintritt, daß ein entlassener oder kassirter Beamter nach Einlegung des Rekurses gegen das erstrichterliche Erkenntniß nicht nur seine amtlichen Funktionen noch fortsetzen, sondern sogar seinen vollen Dienstgehalt bis nach erfolgter Entscheidung in der Rekurs-Instanz, oder wenigstens bis zu einem, von Seite des Oberrichters nachträglich zu fällenden, wegen der hiezu erforderlichen Prüfung der Materialien immer erst später möglichen Suspensions-Erkenntnisse fortbeziehen kann.

Anlangend demnächst

II. die Frage, gegen welche Erkenntnisse das Rechtsmittel des Rekurses Statt finde?

so ist man dießorts der rechtlichen Meinung, daß die betreffende Nr. 1 des §. 2 des Rekursgesetzes von jedem nicht völlig freisprechenden Erkenntnisse zu verstehen, und daher der Rekurs nicht allein gegen bloße Kostenverurtheilung, sondern auch gegen ein den Verdacht, wenn gleich ohne Zuscheidung eines Kostenantheils, nur beruhen lassendes Erkenntniß für zulässig zu achten sey, da schon in diesem Ausspruche des Gerichts für den Betheiligten nach Umständen ein empfindliches Präjudiz liegen kann.

25 || III. Ist die Frage entstanden:

ob die Bestimmung in Nr. 3, §. 2 des Rekursgesetzes über die Zulässigkeit des Rekurses gegen jede richterliche Verfügung, in deren Folge der Angeschuldigte in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Wahlrechte gehindert wird, in jedem Falle Anwendung finde, wo gegen einen Bürger eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, oder ob solche nur für den Fall gelte, wo der Angeschuldigte in der Ausübung dieser aktiven oder passiven Wahlrechte begriffen ist?

Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von einer Verhinderung der wirklichen Ausübung oder des wirklichen Genusses jener staatsbürger-

lichen Wahlrechte, und es läßt sich kein Grund finden, warum der bloßen Möglichkeit eines solchen Nachtheils in einer unbestimmten Zukunft, einer Möglichkeit, welche bei jedem Staatsbürger stets vorhanden ist, die für die Strafrechtspflege so nachtheilige Folge hätte gegeben werden wollen, daß das gerichtliche Verfahren in seinem Gange aufgehalten werden kann.

Hiernach und in fernerer Erwägung, daß Ausnahmen von der allgemeinen Regel, wofür die betreffende Bestimmung offenbar angesehen werden muß, immer streng zu erklären sind, hat der diesseitige Senat sich für die Bejahung des letzteren Satzes der aufgestellten Frage entschieden.

Endlich fand man

IV. hinsichtlich der im §. 3 des Rekursgesetzes enthaltenen Berechtigung gewisser dritter Personen, zu Vertretung des Angeschuldigten in Anwendung und Ausführung des Rekurses,

schon in der Fassung des Gesetzes, da dieses nur von der Entbehrlichkeit eines besondern Auftrags des Angeschuldigten, und von der Einwendung des Rechtsmittels an seiner Stelle, nicht in eigenem Namen, redet, noch bestimmter aber durch die dem Gesetze vorangegangenen Berathungen in der Kammer der Abgeordneten (siehe die Verhandlungen von 1821, S. 1511) die Erklärung begründet, daß die genannten Personen zwar ohne Vollmacht des Angeschuldigten: und selbst ohne sein Wissen, niemals aber gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen, den Rekurs geltend zu machen befugt seyen.

|| Da nun das K. Justiz-Ministerium mit allen diesen Ansichten sich vollkommen einverstanden erklärt hat, so wird der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs hievon zu dem Eingangs bemerkten Zwecke einer gleichförmigen Vollziehung des Rekursgesetzes und angemessener Belehrung der Oberamtsgerichte in Kenntniß gesetzt. 26

Auszug aus einem Erlasse des Studienraths an die vier Pädagogarchen, vom 20. Dezember 1824, 402

betr. die Abstellung der Vakanzen an den Nachmittagen vor den Feiertagen in den lateinischen Schulen.

Da in mehreren lateinischen Schulen noch der Nachmittag vor jedem Feiertage freigegeben wird, so will man diese, ohnehin schon bisher nicht in allen Schulen gewöhnlichen Vakanz-Nachmittage, mit Ausnahme derjenigen Schulen, deren Lehrer zugleich Prediger sind und als solche regelmäßig am Feiertage zu predigen haben, abgestellt und bloß gestattet haben, daß die Nachmittage vor dem Christ- und Neujahrsfeste freigelassen werden.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die vier Kreis-Finanzkammern, vom 21. Dezember 1824, 451

betreffend: die Einschärfung des für das Forstpersonal bestehenden Verbots der Veräußerung von Besoldungsholz und des Handels mit Holz.

Durch mehrere Verfehlungen K. Forstdiener gegen die Bestimmung der Instruktion, daß ihnen bei Strafe von Cassation [239]) die Veräußerung

239) Nach Art. 444 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 unterliegen Forstdiener, welche ihr Besoldungsholz veräußern, einer Geldbuße von 25 bis 200 fl., bei einem Rückfalle aber der Strafe der Dienstentlassung.

452 empfangenen Besoldungs || holzes und der Handel mit Holz verboten sey, findet sich das K. Finanz-Ministerium veranlaßt, der Finanzkammer den Auftrag zu ertheilen, das sämmtliche Forstpersonal auf diese Bestimmungen wiederholt aufmerksam zu machen und vor Schaden zu warnen, der dasselbe im Uebertretungsfalle unfehlbar treffen würde. Zugleich ist demselben zu erkennen zu geben, daß, wenn ein in einer früheren Besoldung stehender Forstdiener wegen Versetzung von seinem Besoldungsholze keinen Gebrauch machen könnte, und dasselbe zu veräußern veranlaßt würde, er hiezu die besondere Erlaubniß der K. Finanzkammer nachzusuchen habe, welche im geeigneten Falle entweder die Verwendung für die Herrschaft und dessen Vergütung, oder den Verkauf desselben durch das Cameralamt einleiten werde.

---

192 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 30. Dezember 1824,

betreffend: die mit der Großh. Badenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehöriger[240]).

In Beziehung auf den Erlaß vom 2. September d. J., die einstweilige Einstellung des Ersatzes der auf diesseitige Staats-Angehörigen im Großherzogthum Baden verwendeten Cur- und Verpflegungskosten betreffend, wird die Regierung weiter benachrichtigt, daß vermöge einer Mittheilung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Großherzoglich Badische Regierung durch ihre Gesandtschaft die Erklärung gegeben hat, daß in Zukunft alle unbemittelte diesseitige Angehörige, welche unvermuthet innerhalb der Grenzen des Großherzogthums Baden erkranken, auf Kosten der Lokalstiftungen oder Gemeinden, die es betreffe, verpflegt werden würden, während hingegen den außerhalb ihrem Wohnorte erkrankten Bemittelten die Verbindlichkeit des Ersatzes der Verpflegungskosten obliege. Die Gesandtschaft hat dabei, in der Hoffnung, daß die diesseitigen Behörden in vorkommenden Fällen die Ersatzleistung aus dem Vermögen der Bemittelten bewirken werden, die Gegenseitigkeit zugesichert.

Hienach wird nun die Regierung angewiesen, die Anordnung zu treffen, daß unbemittelte Großherzoglich Badische Unterthanen, welche in diesseitigen Orten einen Unfall erleiden, so lange, bis sie in ihre Heimath gebracht werden können, auf Rechnung der Ortsstiftungen oder der Gemeinde geheilt und verpflegt, die Kosten aber von Badischer Seite nicht zurückgefordert werden; wobei sich von selbst versteht, daß die Gegenseitigkeit zu beobachten sey. In so weit hingegen die eigenen Mittel solcher auswärts Erkrankten hinreichen, ist aus denselben der Heilungs- und Verpflegungs-Aufwand wechselseitig zu erstatten.

Dabei versteht man sich übrigens, daß in der Sorge für dergleichen Unglückliche in keinem Falle eine Verabsäumung erscheine, als worauf die Regierung zu sehen und gegen Verhoffen vorkommende Contraventionsfälle ernstlich zu rügen hat.

---

240) Aehnliche Uebereinkünfte bestehen zu Folge der Normal-Erlasse vom 2. April und 1. Okt. 1827, 11. Okt. 1830 und 21. April 1832 (im Erg.Bd., S. 193 und 194) mit Baiern, Oesterreich, Hohenzollern-Sigmaringen und Hessen-Darmstadt.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 30. Dezember 1824, 159

betreffend: die besondere Belohnung der ersten Ortsvorsteher für Verrichtungen bei dem Steuersatze, dem Untergange und der Feuerschau.

Der Regierung wird — die Belohnung der ersten Ortsvorsteher für Verrichtungen bei dem Steuersatze, dem Untergange und der Feuerschau betreffend — zu erkennen gegeben, daß diese Verrichtungen keineswegs zur Inkumbenz der ersten Ortsvorsteher gehören, sondern als aus einem übernommenen Nebenamte fließend zu betrachten sind.

Es kann auch um so weniger in der Absicht des Gesetzgebers gelegen seyn, dieselben bei gedachten Verrichtungen von einer Taggelds-Anrechnung auszuschließen, als solche Nebenämter nicht überall mit der Stelle des ersten Ortsvorstehers verbunden sind, mithin hieraus nothwendig eine Ungleichheit in den Anforderungen an die ersten Ortsvorsteher entstehen müßte.

Es ist daher denjenigen ersten Ortsvorstehern, welchen diese Nebenämter nicht ausdrücklich in ihre Besoldung miteingerechnet worden sind, die Anrechnung einer Belohnung zu gestatten, welche bis zur Erscheinung des Diäten-Regulativs für die Gemeindediener in dem communordnungsmäßigen Taggelde *) zu bestehen hat. Rücksichtlich derjenigen Dienstverrichtungen in Gemeindesachen hingegen, welche den ersten Ortsvorstehern als solchen obliegen (z. B. Anwohnung bei den Rechnungs-Abhören, Ruggerichten, Aemter-Ersetzungen, Kirchen- und Schul-Visitationen), bleibt es lediglich bei den Bestimmungen des §. 13 des Verwaltungs-Edikts von 1822; wornach nun die Regierung das Geeignete zu verfügen hat.

*) Dieses Taggeld besteht beim Steuersatze und bei der Feuerschau: in der Amtsstadt 24 kr.; in andern Amtsorten 20 kr.; beim Untergang:
a) bei den Markungs-Umgängen: in der Amtsstadt 30 kr.; in den Amtsorten 24 kr.;
b) bei Untergängen in einer einzelnen (Partei-) Sache beziehungsweise 20 kr. und 15 kr.;
c) bei Untergängen in mehreren solchen Sachen beziehungsweise 30 kr. und 24 kr.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben, s. Steuern.

Accise. Gesetz in Betreff der Accise-Abgabe, 39 ff. Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes, 63. (Befreiung von der Accise für den zwischen Martini 1824 und Georgii 1825 verkauften neuen Wein, 103.)

Adel. (Zweites Verzeichniß der zum vormals reichsunmittelbaren Adel gehörigen Ritterguts-Besitzer, deren staatsrechtliche Verhältnisse geordnet sind, 92.)

Aerzte. Gesetz wegen Uebernahme der Gehalte der öffentlichen Aerzte auf die Staats-Casse, 36.

Amtspfleger, s. Oberamtspfleger.

Anbring-Gebühren. (Von Salz-Einschwärzungen, 112.)

Anstellungs-Gesuche. Form derselben bei Lehrstellen, welche vom Studienrath ressortiren, 7. Einrichtung und Behandlung derselben in Beziehung auf katholische Schuldienste, 11.

Apanagen-Steuer, s. Steuern.

Apotheker, s. Prüfungen.

Arbeitshäuser. (Bestimmung der Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern, 89.)

Aushebung. (Für das Jahr 1824, 3.)

Auswärtige Verhältnisse; mit:

Baden. Uebereinkunft wegen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer, 90. Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger, 122.

Baiern. Uebereinkunft wegen gegenseitiger Vergütung der durch Requisitionen in Strafrechtsfällen veranlaßten Kosten, 14.

Hessen (Großherzogthum). Gleiche Uebereinkunft, 14. Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen, 20.

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Uebereinkunft wegen Vergütung der Kosten in Strafrechtsfällen, 14. (Handels- und Zoll-Verträge, 59.)

Hohenzollern-Sigmaringen. Vertrag wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal, mit angehängter Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, 77.

Nassau. Uebereinkunft wegen Vergütung der Kosten in Strafrechtsfällen, 14.

B.

Bauwesen. Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Wasser-Bauten, 105.
Besoldungen. Der Cameral-Verwalter, 31. Gesetz wegen Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Casse, 36.
Besoldungssteuer. (Erhebung derselben pro $18^{23}/_{24}$, 14; namentlich bei denjenigen, welche neben dem Gehalt der goldenen Militär-Verdienst-Medaille noch ein anderes Einkommen beziehen, 15.) Besteurung der Besoldungen pro $18^{24}/_{26}$, 54, 62.
Beweisverfahren, s. Prozeß.
Bittschriften, s. Anstellungs-Gesuche.
Blinde, s. Taubstummen-Erziehung, Taubstummen-Anstalt.
Brennholz. (Abgabe desselben an die zu Stuttgart angestellten Staatsdiener, 104.)
Brücken-Bauwesen, s. Bauwesen.
Buchdruckereien. Einsendung von Exemplarien der im Inlande gedruckten Schriften an den Studienrath, 23. Anzeige von der Errichtung, dem Aufhören oder der Veränderung der Firma von Buchdruckereien betreffend, 24.

C.

Cameral-Verwalter. Regulirung ihrer Gehalte, 31.
Capitalien. (Erhebung der Capitalsteuer pro $18^{23}/_{24}$, 14.) Deßgleichen pro $18^{24}/_{26}$, 54, 62. Ablösung von Activ-Capitalien katholischer Kirchenpfründen ꝛc., 33.
Censur für Tagblätter, Zeitschriften und die nicht über 20 Bogen haltenden Druckschriften, 73.
Chirurgen, s. Prüfungen.
Christenlehren, s. Schulwesen, katholisches.
Civil-Rechtspflege, s. Prozeß.
Convikte. Errichtung von zwei niedern Convikten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes, 73.
Corporations-Leihkassen. Errichtung von solchen, 98.
Criminalsachen, s. Strafsachen.
Cultur-Veränderungen. Zehent-Verhältnisse hiebei, 112.

D.

Diöcesan-Eintheilung, s. evangelisches Kirchenwesen.
Dispensation — der Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit, 60.
Druckschriften, s. Buchdruckereien und Censur.

E.

Eheſcheine. Gebühren für solche, 112.
Emolumente, s. Staatsdiener.
Erkenntnisse, s. Straf-Erkenntnisse.

F.

Forst- und Jagdwesen. Uebereinkunft mit Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen, 20. Strafrecht und Strafbezug der Gemeinden in Forstsachen, 114. Hauen des Maserholzes in Staatswaldungen, 115. Einschärfung des für das Forst-

Personal bestehenden Verbots der Veräußerung von Besoldungsholz und des Handels mit Holz, 121.
Französische Weine, Branntweine ꝛc. (Deren Einfuhr betreffend, 16.)

G.

Garnhaspeln. Erneuerung der wegen des Maßes derselben bestehenden Vorschriften, 89.
Geburtshelfer, s. Medicinalwesen und Prüfungen.
Gefangene. Gesetz, die Kosten der Gefangenen-Transporte betr., 25. Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes, 27.
Geistliche Räthe. Deren Gerichtsstand, 112.
Geldrollen. Bezeichnung derselben bei Sendungen an die Staats-Haupt-Casse, 16.
Gemeinde. Strafrecht und Strafbezug derselben in Forstsachen, 114.
Gerichtsstand. Der charakterisirten geistlichen Räthe, 112.
Gewerbsleute, umherziehende. Instruktion für die Kreis-Regierungen wegen derselben, 115.
Gewitterschaden. (Zeitige Einsendung der hierüber aufgenommenen Berechnungen an das Steuer-Collegium, 90.)

H.

Handelssachen, s. Zollwesen.
Handwerkssachen. Instruktion für die Oberämter, zur Behandlung der Dispensationen von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen, 6. Unterbringung der Waisenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren, 88.
Haspeln, s. Garnhaspeln.
Hebammen, s. Medicinalwesen.
Heimathlose. Instruktion für die Oberämter zur Anweisung von Wohnsitzen für dieselbe, 8.
Holz, s. Brennholz.
Holz-Cultur. Aufforderung zu Beförderung der Uferholz-Pflanzungen, 85.
Hunde. Gesetz über die Abgabe von Hunden, 50. Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes, 71. Nähere Erläuterung desselben, 117. Besteuerung der bei den Postanstalten verwendeten Hunde, 118. Classifikation der Hunde der Amtsboten, 118.

J.

Industrie-Ausstellung, s. Kunst-Ausstellung.
Israeliten. Vorprüfung derselben für das Universitätsstudium, 15. Herausgabe eines eigenen Kalenders für die Bekenner des israelitischen Glaubens, 111.

K.

Kalender, s. Israeliten.
Kapitalien, s. Capitalien.
Kirchen-Convente. Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchen-Convente, 92.
Kirchenwesen, evangelisches. Veränderungen in den Diöcesan-Bezirken von Balingen und Sulz, 21.
Kirchenwesen, katholisches. Warnung für die Schuldner katholischer Kirchen-Stiftungen ꝛc. wegen Zurückforderung der Original-Schuldscheine bei Capital-Ablösungen, 33. Errichtung von zwei niederen Convikten für die Zöglinge des katholischen geistlichen Standes, 73.

Kirschenwasser, s. Zollwesen.
Königreich. Topographische Beschreibung desselben, 16.
Krämerei-Gerechtigkeit. Behandlung der Gesuche um Ertheilung derselben, 4.
Kunst-Ausstellung. Anzeige von einer öffentlichen Kunst- und Industrie-Ausstellung in Stuttgart, 26.

L.

Landjäger-Corps. (Erhöhung der Löhnung der Unteroffiziere und der Landjäger erster Classe, 59.)
Landwirthschaftliches Hauptfest. (Dessen diesjährige Feier betreffend, 73.)
Lateinische Schulen. Abstellung der Vacanzen in solchen an den Nachmittagen vor den Feiertagen, 121.
Lehrstellen. Form der Bittschriften um Uebertragung der vom Studienrath ressortirenden Lehrstellen, 7.
Leih-Cassen, s. Corporations-Leih-Cassen.

M.

Maas-Ordnung. Handhabung ihrer Vorschriften in Beziehung auf die Garnhaspeln, 89. Richtigstellung der Medicinal-Gewichte, 104.
Maserholz. Hauen desselben in Staatswaldungen, 115.
Medicinal-Polizei. Behandlung der der Wuth verdächtigen Thiere, 1. Richtigstellung der Medicinal-Gewichte, 104.
Medicinalwesen. Periodische Berichte über die Schutzpocken-Impfung, 17. Vorschriften in Betreff der Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, 21. Gesetz wegen Uebernahme der Gehalte der öffentlichen Aerzte auf die Staats-Kasse, 36.

N.

Neubrüche, s. Zehentfreiheit.
Notarien. Verzeichniß derselben, 19.
Noval-Zehenten, s. Zehentsachen.

O.

Oberamtspfleger. Controle gegen dieselben zu Verhütung der Verwendung der Staatssteuern zu fremdartigen Zwecken, 87.
Ober-Tribunal. Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen an dasselbe, mit angehängter Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, 77.
Ober-Zollämter. (Namhaftmachung derselben, 73.)
Offiziers-Zöglinge. (Erforderniße zur Aufnahme derselben in die Bildungs-Anstalt, 4.)
Ortsvorsteher, erste. Deren besondere Belohnung für die Verrichtungen bei dem Steuersatze, dem Untergange und der Feuerschau, 123.

P.

Pensionen. (Erhebung der Pensions-Steuer pro $18^{23}/_{24}$, 14.) Desgl. pro $18^{24}/_{25}$, 54, 62.
Pflegschaftsgelder. Ausleihen solcher gegen einen niedrigern als fünfprocentigen Zinsfuß, 114.
Polizeihäuser. (Benennung für die bisherigen Zwangs-Arbeitehäuser, 26.)
Posthorn. Verbot des unbefugten Gebrauchs desselben, 90.

Postporto-Freiheit. Bewilligung derselben für die zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, und Ausdehnung derselben für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd auf das Postwagen-Porto, 33.
Postwesen. Vorschrift wegen Angabe des Inhalts und Werths der zur fahrenden Post übergebenen Gegenstände, 14.
Preßfreiheit. Einstweilige Fortdauer der hinsichtlich derselben unter dem 1. Oktober 1819 bekannt gemachten Bestimmungen, 73.
Prozeß. Deklaratorische Verordnung, betr. das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises, 103.
Prüfungen. Prüfung der Israeliten für das Universitäts-Studium, 15. (Erneuerte Vorschrift wegen der Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Land-Examen erscheinen wollen, 61.) Prüfungen der Wundärzte erster, zweiter und dritter Classe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Schwarzwald- und Donau-Kreise, 102.

R.

Radfelgen, s. Straßenbau-Abgaben.
Rang-Ordnung. Rang des Gewehrfabrik-Verwalters zu Oberndorf, 72.
Reclamationen. (Gesetz in Betreff der Uebernahme von Gehalts-Reclamationen aus der Zeit der vorigen Regierung, 59. Verordnung zu Vollziehung dieses Gesetzes, das.)
Recurs. Vorschriften wegen Eröffnung der von den Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse, besonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung, 113. Verschiedene Bestimmungen zu gleichförmiger Vollziehung des Recurs-Gesetzes, 118.
Regierungs-Blatt. Vorschrift für die öffentlichen Cassen, wegen zumaliger Bezahlung dieser Gebühren auf den ganzen Jahrgang, 97.
Rückstände, s. Steuern.

S.

Salz, s. Viehsalz.
Salz-Einschwärzer. Uebereinkunft mit Baden wegen gegenseitiger Auslieferung der Salz-Einschwärzer, 90. (Anbring-Gebühren von Salz-Einschwärzungen, 112.)
Schulden-Zahlungs-Casse. (Gesetz, die Ordnung der Capitalien-Aufkündigung von Seite dieser Casse betreffend, 56.) Gesetz wegen Uebernahme weiterer Staatsschulden aus den neuen Landestheilen, 56. Dotirung dieser Casse für $18^{24}/_{26}$, 60. (Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld, 56.)
Schulwesen, katholisches. Die Sonntagsschulen und Christenlehren betreffend, 3. Vorschriften für die Einrichtung und Behandlung der Bittschriften um Uebertragung von Schuldiensten, 11.
Schutzpocken-Impfung, s. Medicinalwesen.
Sonntagsschulen, s. Schulwesen, katholisches.
Staatsdiener. (Abgabe von Brennholz an die zu Stuttgart angestellten, 104. Auslegung des §. 21 des V. Organisations-Edikts vom 31. December 1818 über den Amtsverlust eines Beamten im Falle des Anforderns unerlaubter Emolumente, 114.)
Staats-Haupt-Casse. Bezeichnung der an dieselbe einzusendenden Geldrollen, 16.
Staatsschuld, s. Schulden-Zahlungs-Casse.
Staatssteuern, s. Steuern.

Standesherrn. (K. Verordnung, den Vollzug der K. Declaration vom 27. Oktober 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betreffend, 16. Eintritt der Thurn- und Taxis'schen Amtsgerichte, Polizei-Aemter und Forst-Verwaltungen in ihre amtliche Wirksamkeit, 19.)
Stände-Versammlung. (Weitere Vertagung derselben bis 21. April 1824, 14.)
Steuer-Einnehmer. Controle gegen dieselbe zu Verhütung der Verwendung der Staatssteuern zu fremdartigen Zwecken, 86.
Steuern. (Erhebung der Capital-, Besoldungs-, Pensionen- und Apanagen-Steuer pro $18^{23}/_{24}$, 14.) Abgaben-Gesetz pro $18^{24}/_{26}$, 53. Gesetz über die Behandlung der Steuer-Rückstände, 34. Instruktion zu Vollziehung des Abgaben-Gesetzes pro $18^{24}/_{26}$ in Beziehung auf die Apanage-, Capital-, Besoldungs- und Pensions-Steuer, 61; (deßgl. in Beziehung auf die Umlage der direkten Staatssteuer pro $18^{24}/_{25}$, 73.) Maßregeln gegen die Verwendung der Staatssteuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke, 86.
Straf-Anstalten-Commission. (Errichtung derselben, 109.)
Straf-Erkenntnisse. Vorschriften wegen Eröffnung der von den Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse, besonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung, 113.
Strafsachen. Uebereinkunft mit einigen Nachbarstaaten wegen gegenseitiger Vergütung der durch Requisitionen in Strafrechtsfällen veranlaßten Kosten, 14. (Edikt über die Strafgattungen und Straf-Anstalten, 39.) Strafrecht und Strafbezug der Gemeinden in Forstsachen, 114.
Straf[illegible]s, s. Recurs.
Straßenbau-Abgaben. Herabsetzung derselben bei an Ausländer verkauften Schafen, 55. (Gesetz, in Betreff der Regulirung dieser Abgaben für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen und für solche mit hervorstehenden Radnägeln, 58. Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes, 72. Erinnerung an die genauere Befolgung des §. 5 der Straßenbau-Abgaben-Gesetzes vom Jahr 1821, 99.)
Suspension. Erläuterung des Straf-Recurs-Gesetzes hierüber, 119.

T.

Tabakhandel. (Auflage auf denselben pro $18^{22}/_{23}$, 26. Gesetz über die Vertheilung und Erhebung der Tabak-Auflage, 56. Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes, 72.)
Tagblätter, s. Censur.
Taubstummen-Erziehung. Aufforderung zur Einsendung der Verzeichnisse der taubstummen und blinden Kinder, 13.
Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Postporto-Freiheit derselben, 33.
Taufscheine. Gebühren für solche, 112.
Todtenscheine. Gebühren für solche, 112.
Topographie. Die topographische Beschreibung des Königreichs wird zur Anschaffung aus öffentlichen Cassen empfohlen, 16.
Transporte, s. Gefangene.
Trauungen. Die Katholiken haben in der geschlossenen Zeit die Dispensation zu Trauungen einzuholen und hiefür dieselbe Taxe, wie die Protestanten, zu bezahlen, 60.

U.

Ueberschwemmung. Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberschwemmung, 99.
Uferholzpflanzungen. Aufforderung zu deren Beförderung, 85.

V.

Vacanzen. Abstellung derselben an den Nachmittagen vor den Feiertagen in den lateinischen Schulen, 121.
Verpflegung. Mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehöriger, 122.
Vicariats-Tabellen. Deren zeitige Einsendung, 92.
Viehsalz. (Verkauf desselben, 17.)

W.

Waisenhaus-Zöglinge, s. Handwerkssachen.
Wasserbauwesen, s. Bauwesen.
Wasserschaden, s. Ueberschwemmung.
Wein-Accise. (Befreiung von der Accise für den zwischen Martini 1824 und Georgii 1825 verkauften neuen Wein, 103.
Weinbau. Erinnerung zu zweckmäßiger Behandlung des Weinbaues und der Weinbereitung, 91.
Weinlese. (Verfügung in Betreff derselben, 92.)
Wirthschafts-Abgaben. (Gesetz, die Erhebung und Verwaltung derselben, so wie deren Betrag pro $18^{24}/_{27}$ betreffend, 50. Instruktion für die Vollziehung dieses Gesetzes, 61. Bestimmung[illegible] beim Verkaufe des von den Weinbergbesitzern eingekellerten [illegible] vom Jahr 1824 zu beobachten sind, 111.)
Wundärzte, s. Prüfungen.
Wuth. Behandlung der der Wuth verdächtigen Thiere, 1.

Z.
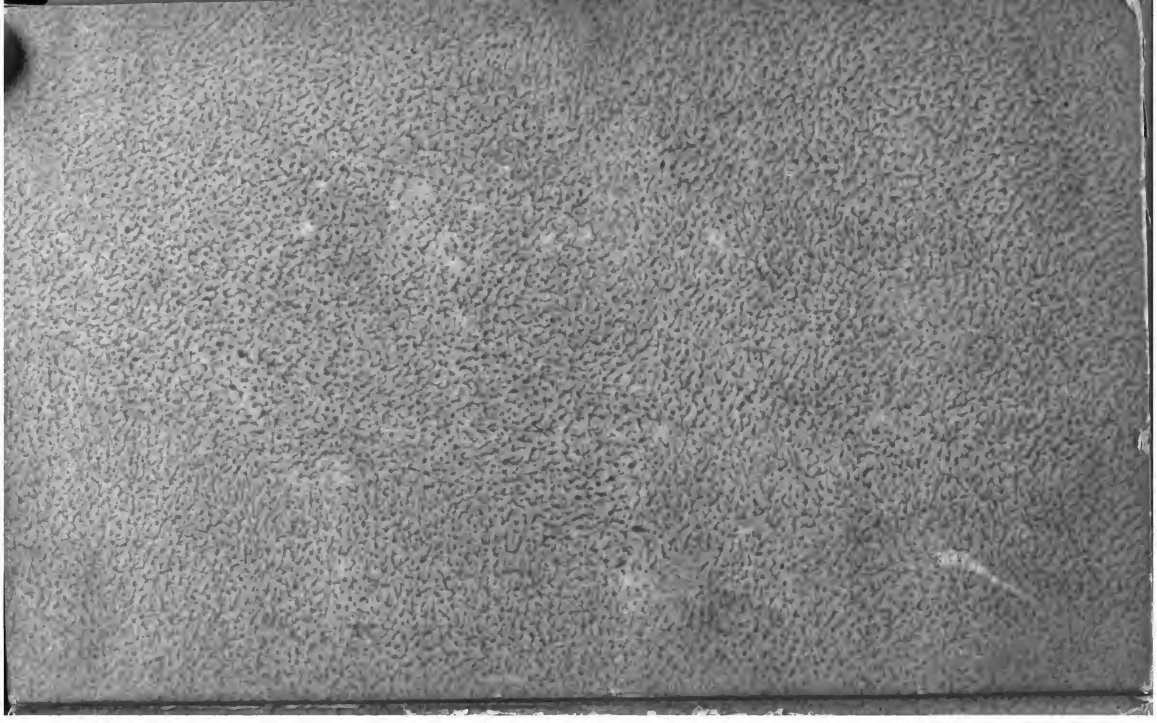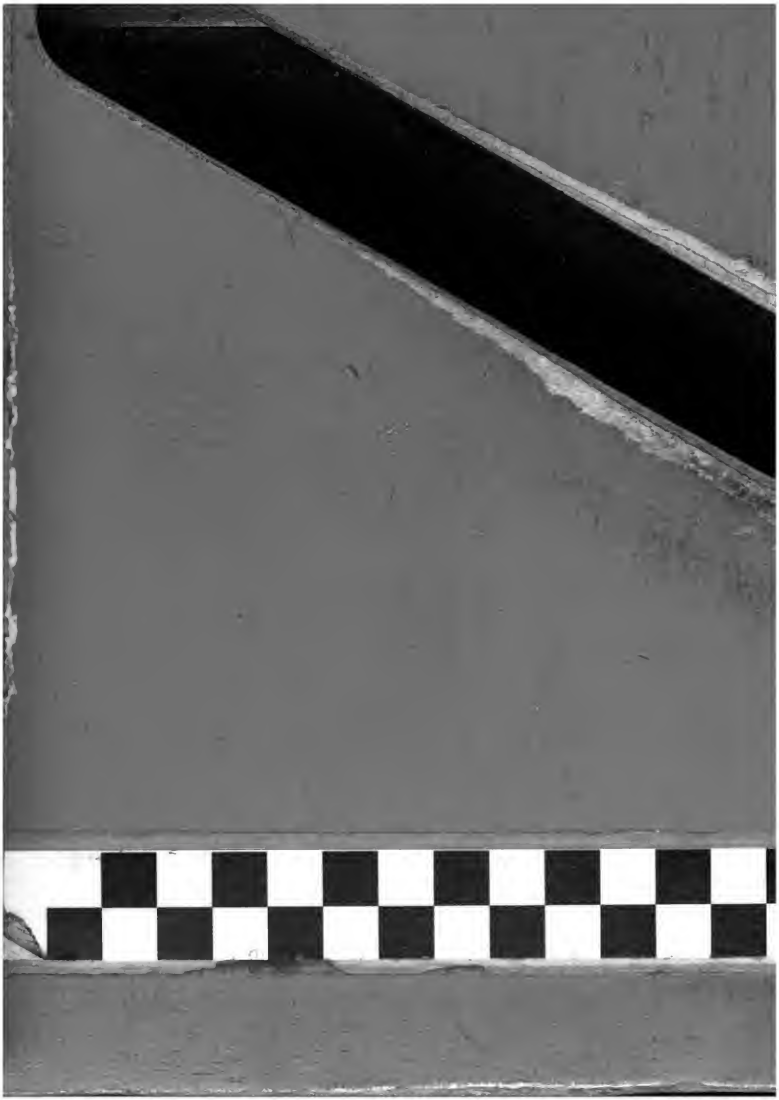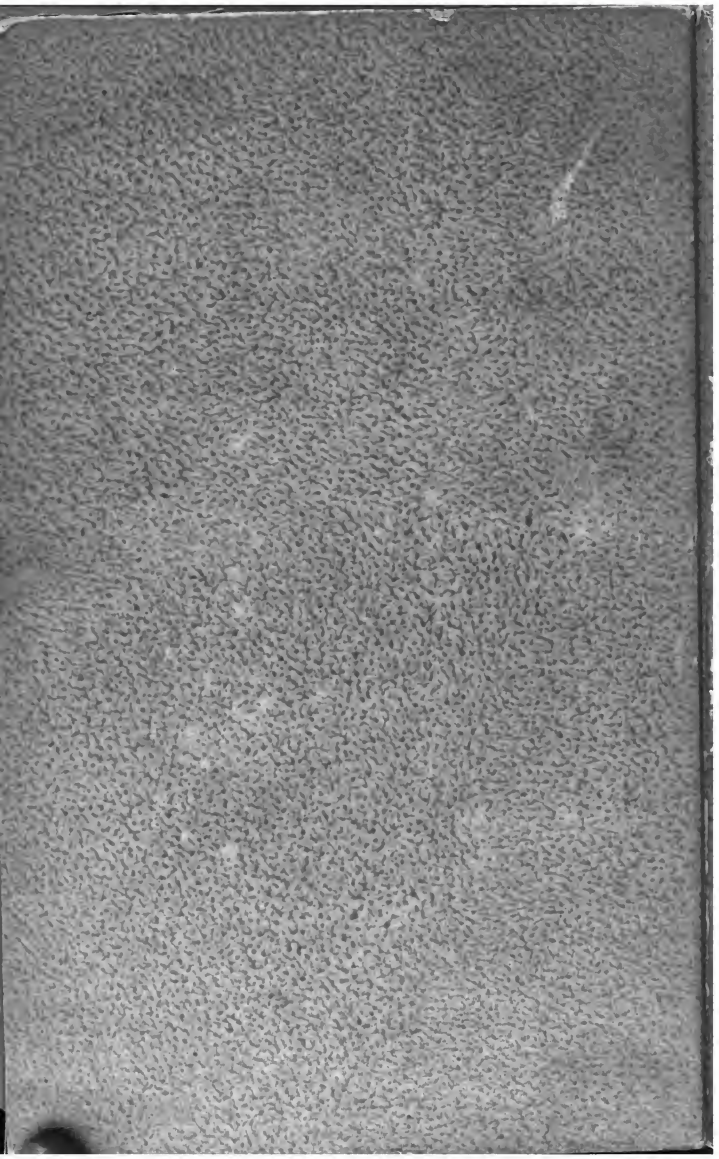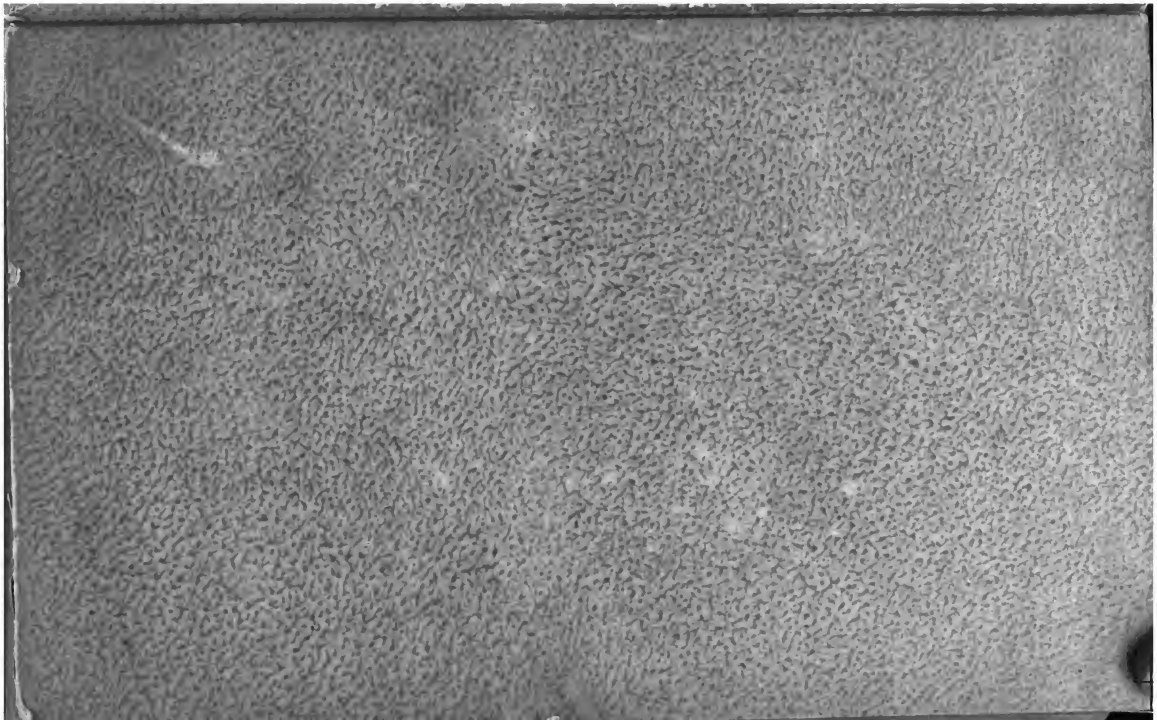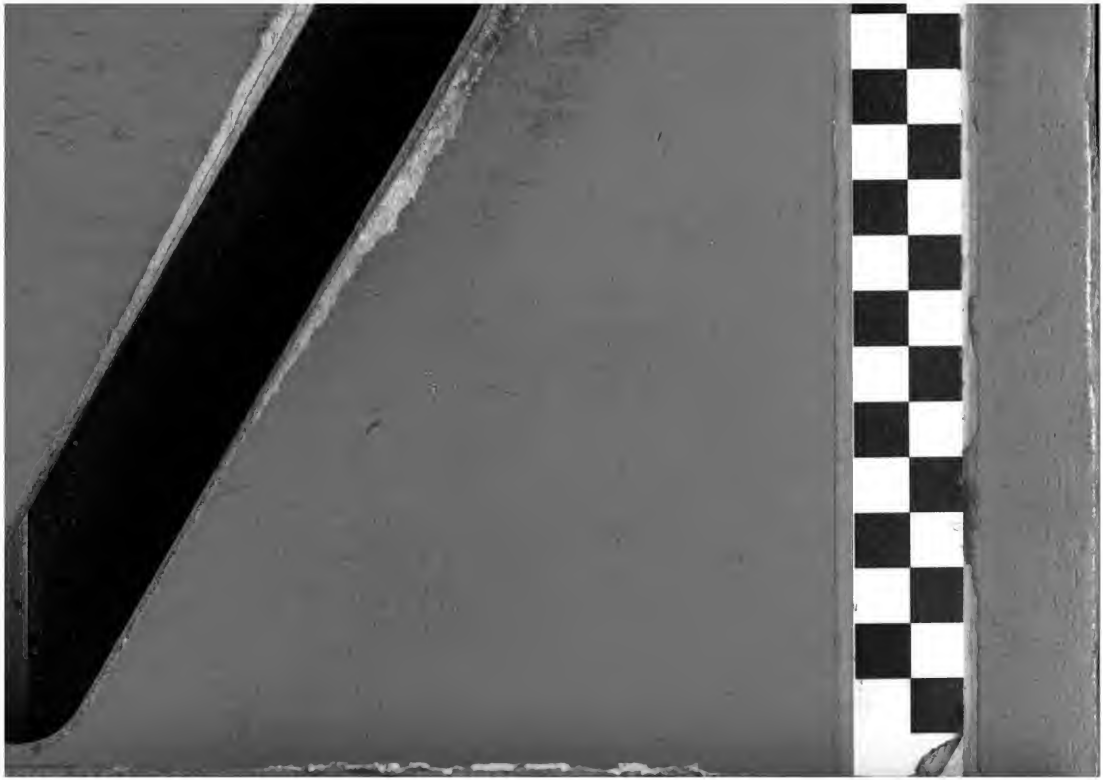
Zehentsachen. Verwilligung einer zwölfjährigen Zehentfreiheit für Neubrüche, 25. Zehent-Verhältnisse in Fällen der Cultur-Veränderungen, 112.
Zeitschriften, s. Censur.
Zinsfuß. (Herabsetzung desselben bei der Staatsschuld auf 4½ Procente, 56.) Ausleihen von Pflegschaftsgeldern zu einem niedrigern als fünfprocentigen Zinsfuß, 114.
Zollwesen. (Verzollung des aus dem Canton Schwyz eingehenden Kirschenwassers, 14. Einfuhr und Verzollung der französischen Weine, Branntweine, Essige ꝛc., 16. Zoll-Gesetz vom 18. Juli 1824, 39. Zoll-Verhältnisse mit den benachbarten Staaten, 39. Instruktion für die Vollziehung des Zoll-Gesetzes, 56. Handels- und Zoll-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, 59. Verzeichniß sämtlicher Ober-Zollämter, 73.)
Zuchthäuser. (Bestimmung der Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern, 89.)
Zwangsarbeitshäuser. (Erhalten den Namen Polizeihäuser, 26.)